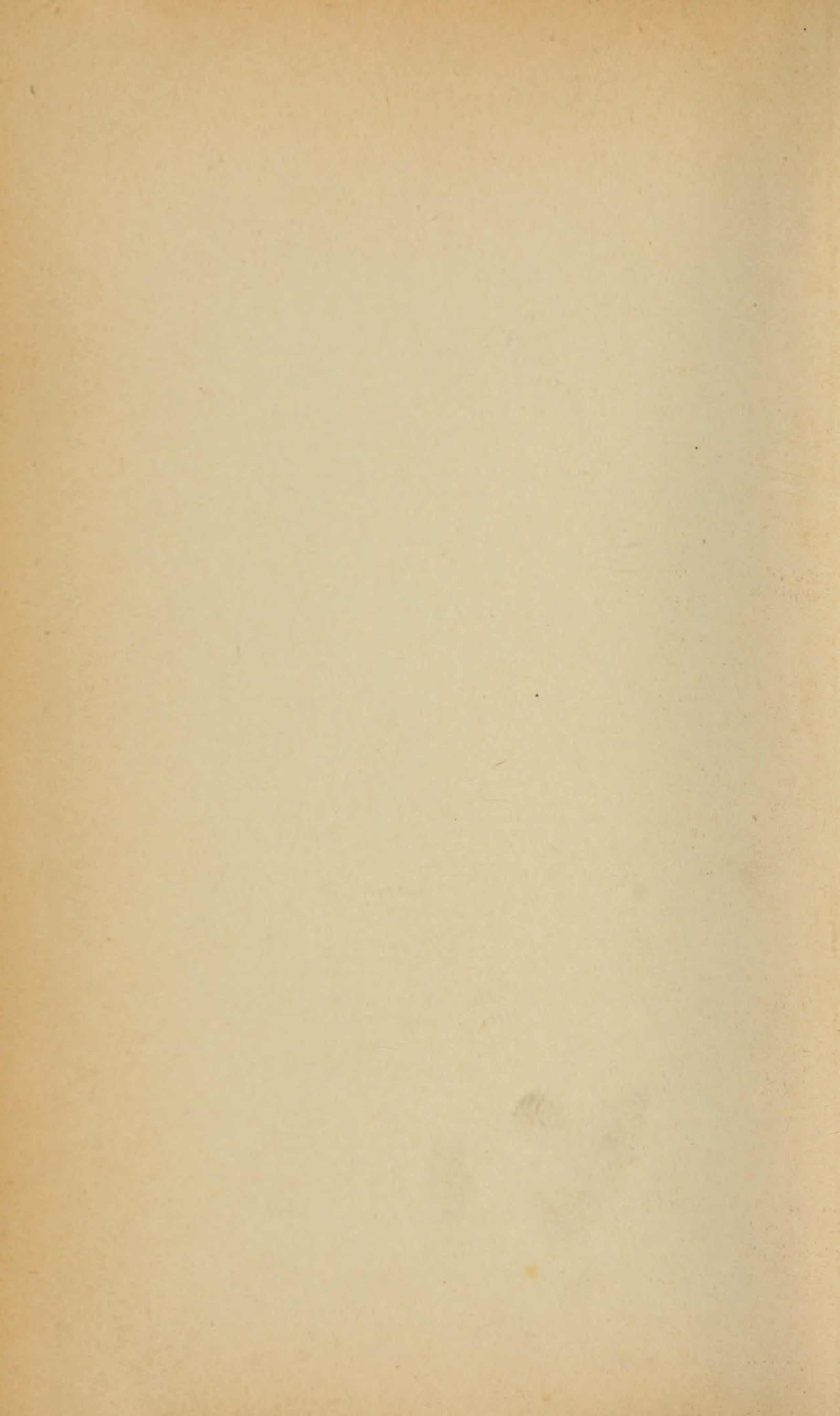






Handbuch

des

Kirchenrechtes.

Von

Rudolf Ritter von Scherer,

Doctor der Theologie und der Rechte, k. k. Hofrath, f.-b. w. Consistorialrath, ord. Professor des Kirchenrechtes
an der k. k. Universität Graz.

Zweiter Band.



Graz und Leipzig.
Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung
(J. Meyerhoff).

1898.



Imprimi permittitur.

Graecii, 20. maji 1898.

Leopoldus,
princeps - episcopus.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria' in Graz.

Vorwort.

Spes fefellit. In der im Januar 1885 geschriebenen Vorrede zur ersten Abtheilung meines Werkes (§ 1—62) sprach ich die Hoffnung aus, in nicht allzulanger Frist das Buch fertig stellen zu können. Der den ersten Band abschließende Theil (§ 63—98) war nach 18 Monaten im Druck vollendet. Dann aber trat eine längere Pause ein, einerseits veranlaßt durch den Umstand, daß die Bearbeitung des Eherechtes wegen der angekündeten Geschichte des canonischen Eherechtes von Freisen zurückgestellt wurde, andererseits in Folge einer schweren und langwierigen Erkrankung, welche mich im Frühjahre 1888 überkam. Ende Juli 1891 konnte der erste Theil des zweiten Bandes (§ 99—113) ausgegeben werden und hegte ich die damals nicht unbegründete Hoffnung, bald den Schluß des Bandes liefern zu können. — Es sollte anders kommen. Die Arbeit schritt aus den oben angegebenen Gründen langsam, sehr langsam vorwärts und gerieth endlich im Mai 1894 mitten in der Darstellung der Dispenspraxis in Ehesachen völlig ins Stocken. Der Himmel schickte mir ein ernstes Augenleiden, welches mir Lesen und Schreiben einfach unmöglich machte. Durch mehr als zwei Jahre mußte ich unter der äußerst gewissenhaften Leitung meines hochverehrten Herrn Collegen von der medicinischen Facultät Prof. Dr. M. Borysiekiewicz strenge Augendiät beobachten und erst allmälig durfte und konnte ich mich wieder etwas an die Arbeit machen. Dabei leistete theol. Dr. J. Haring seinem einstigen Lehrer, sowohl bei Fertigstellung des Manuscripts von § 132—137, als durch die gütige Besorgung der Correctur wesentliche Dienste, wofür ich demselben meinen verbindlichen Dank sage.

Außer den Beamten der hiesigen Universitäts-Bibliothek fühle ich mich insbesondere P. A. Weis, Stiftsbibliothekar in Reun, zum wiederholten Danke verpflichtet und erwähne dankend die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit welcher Dr. H. M. Gietl in München bei Benützung der reichen Bücherbestände der dortigen Bibliotheken mir im letzten Herbst freundlichst an die Hand gieng.

Der erste Band dieses Werkes trat ohne officiellen Vermerk in die Oeffentlichkeit; der vorliegende erscheint mit dem Imprimatur der kirchlichen Behörde versehen. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus der inzwischen eingetretenen Verschärfung der kirchlichen Censurvorschriften. Die Constitution Officiorum, 25. Januar 1897, ordnet unter Androhung arbiträrer Strafe an, daß alle Bücher, welche theologische und verwandte Disciplinen, wozu ausdrücklich das canonische Recht gezählt wird, behandeln, vor ihrem Erscheinen der Censur unterworfen werden müssen. Demzufolge wurde auch dieser Band, bezw. Halbband, der Censurbehörde unterbreitet.

Graz, Ostern 1898.

D. V.

Inhalts-Verzeichniß.

IV. Buch. Kirchliches Verwaltungsrecht.

Durch Versehen der Druckerei springt die Paginirung von Seite 244 auf Seite 257 über.

IV. Buch.

Kirchliches Verwaltungsrecht.

---

§ 99.

Uebersicht.

Nach gegenständlicher Eintheilung wird die Kirchengewalt unterschieden in die Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt (§ 7, II, 2), von deren Ausübung nun einzeln zu handeln kommt, soweit nicht im Vorausgegangenen schon davon die Rede war. — Betreffs der Lehrgewalt wird die Kirche in zweifacher Richtung thätig werden, die Lehre zu erhalten und zu verbreiten. Der Inhalt der Lehre ist von den Gliedern der Kirche nicht nur zu glauben, sondern auch durch Bekenntniß zu bewähren. Mit der Lehrthätigkeit der Kirche verbindet sich aber deren erziehende Function, welche nicht nur von socialer, sondern geradezu welthistorischer Bedeutung ist.[1] Die von der Kirche gelehrten christlichen Ideen sollen, ja können nicht ohne Einfluß auf das sittliche Leben der Völker bleiben; sie werden noch besonders gepflegt in den für Unterricht wie Erziehung bestimmten Anstalten, den Schulen. So ist im Folgenden von der Erhaltung, dem Bekenntnisse, der Verbreitung der Lehre, endlich von den Schulen zu handeln.

I. Capitel.

Verwaltung der Lehrgewalt.

§ 100.

I. Erhaltung der Lehre.

Schueemann, S. J., Die kirchliche Lehrgewalt, 1868 (Stimmen aus Maria Laach, X; s. auch vor § 8); Glanz (praes. Cotta), De jure docendi in conventibus sacris, Tub. 1755; *Salmon, The infallibility of the church, Lond. 1888. — Matthias à Corona, Potestas infallibilis s. Petri et successorum Rom. Pontiff. in rebus fidei morum et regimine ecclesiae, Leod. 1688. Dagegen: La Placette Joa., Observationes quibus eruitur veteris ecclesiae sensus circa rom. pontif. potestatem, Amstelod. 1695. Aguirre Fr. J. Saenz de, Auctoritas infallibilis et summa cathedrae s. Petri .. adv. declarationem cleri Gallicani 1682, Salmant. 1683; Gapp, Bossuet und die päpstliche Unfehlbarkeit (Innsbruck. Z. f. Th., 2, 1878, 609—632); Böcken Joa. Casp., Deductio soli summo Pontifici rom. de fide definiendi jus competere, Salisb. 1728; Serry, O. Praed., De rom. pontifice in ferendo de fide moribusque judicio falli et fallere nescio, Patav. 1732; Cartier Gall., O. Ben., Auctoritas et infallibilitas summorum pontiff. in fidei et morum quaestionibus definiendis, Aug. 1738; Orsi, J. A., O. Praed., De irreformabili rom. pontificis in definiendis fidei controversiis judicio et de rom. pontif. in synodos oecumenicas potestate, 3 tomi, 4 vol., Rom. 1739—40; Cavalcanti Franc., Vindiciae rom. pontiff., Rom. 1749. Von

---

§ 99. [1] Leo XIII., Encyclica Inscrutabili, vom 21. April 1878 (Archiv, 40, 174—182) gibt eine herrliche Schilderung der erhabenen Culturmission der Kirche.

den gelegentlich der vaticanischen Definition zahlreich erschienenen Schriften seien hier erwähnt: Ballerini Ant., S. J., Jus et officium episcoporum in ferendo suffragio pro infallibilitate rom. pontificis, Ratisb. 1870; (Rauscher,) Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiasticae subjecto, Vindob. 1870; Ketteler, Das unfehlbare Lehramt des Papstes, 1871; Feßler, Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste, 1871; Zwerger, Was lehrt das allg. vatic. Concil über die Unfehlbarkeit des Papstes? 1870; Wadranger, Die höchste Lehrgewalt des Papstes, a. d. Franz., 1870; Rudis (Andries), Ulrex Romanus oder die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, 1869; Andries, Cathedra romana oder der apostolische Lehrprimat, I. 1872. Hefele, Honorius und das VI. allg. Concil, 1870; Rudgaber, Die Irrlehre des Honorius und das vatican. Decret, 1871; Grisar, S. J., Art. Honorius, im Kirch.-Lex., 6, 1889, 230—257; Paralipomena zur Honoriusfrage, in Innsbrucker Z. f. Th., 11, 1887, 675—688. — Rojas Joa., Singularia juris in favorem fidei, Ven. 1583; Ricciullus Ant., Tr. de jure personarum extra ecclesiae gremium existentium, Rom. 1622; *Godofredus, De interdicta christianorum cum gentilibus communione, Helmst. 1732; Wildvogel (diss. Lochner), De judaeorum receptione ac tolerantia, Jena 1700; Böhmer J. Henn. (diss. Buroner), De jure sacro et profano circa infideles, Hal. 1725; (diss. Bastineller) De cauta Judaeorum tolerantia, Hal. 1723. — Index librorum prohibitorum Benedicti XIV., Rom. 1758, idem Leonis XIII ib. 1881, Mechl 1887. — Gretser, S. J., De jure et more prohibendi expurgandi et abolendi libres haereticos et noxios, Ingolst. 1603. *Francus, Disquisitio de papistarum indicibus librorum prohib. et expurg. Lips. 1684; Schöttgen, De indicibus librorum proh. et exp. eorumque naevis. Dresd 1732—33; Böhmer J. H. (diss. Bucher), De jure circa libros improbatae lectionis, Hal. 1736. *Schneidt, Jus et obligatio prohib. libr., Wirceb. 1778; *Fritsch, De censura librorum et propositionum in negotiis religionis, Vratisl. 1775. *Zaccaria, S. J., Storia polemica delle proibizioni de' libri, Rom. 1777. *Mendham, The literary policy in the church of Rome. Lond. 1826; Ernesti, J. H. M., Ueber das Recht bes. der Hierarchie auf Censur und Bücherverbote, 1829. Feßler, Das kirchliche Bücherverbot, 1858. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, 2 Bde. 1883—5. (Döllinger, her. v. Pauluu, vermeintlich Frohschammer), Die röm. Indexcongregation und ihr Wirken, München 1863; dagegen: Moy, im Archiv, 11, 173 ff.; *(Baillès) l'evêque de Luçon, La Congrégation de l'Index mieux connue et vengée, Paris 1866. *Poulain, L'index, son origine, son but et sa valeur, Dieppe 1881; Petit, L'Index, son histoire, ses lois, sa force obligatoire, Paris 1888; Études sur l'index romain, in Anal. J. Pont., I, 1855, 334—371; IV, 1860, 1401—1446; VI, 1863, 1724—1765. — *Sepp, C., Verboden lectuur: en drietal indices libr. proh. toegelicht. Leiden 1888; *Heymans, De ecclesiastica librorum aliorumque scriptorum in Belgio prohibitione, Bruxoll. 1849; dazu Études sur l'Index romain, in Anal. J. Pont., I, 1855, 760—796. Wiedemann, Die kirchliche Büchercensur in der Erzdiöcese Wien, 1873 (Sep.-Ab. Archiv f. öst. Gesch., 50, 1873, 213—520). — *Hegelmair, Geschichte des Bibelverbots, 1783; *Duymus, Entwurf zu einer Gesch. des Bibellesens, 1786; *van Eß, Gedanken über Bibel und Bibellesen, 1816. Malou, Das Lesen der Bibel in den Landessprachen, a. d. Franz. v. Clarus, 2 Bde. 1848; Hölscher, Ueber das Lesen der heil. Schrift nach den Satzungen der katholischen Kirche, 1885; O. Schmid, Art. Bibellesen, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 679—691. — Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreich. Censur, 1847; Fournier, van Swieten als Censor (Wien. Akad. Ber., 84, 1877, 387—466); Sachse, Die Anfänge der Büchercensur in Deutschland, 1870. — Die Commentatoren zu L. I, tit. I: de summa trinitate et fide catholica; L. V, tit. 6: de judaeis et saracenis et eorum servis. Thomassin, Vetus ac nova disciplina. P. II, L. 3, c. 83. Ferraris, Bibl., s. v. Praedicare, s. v. Hebraeus, s. v. Libri prohibiti, s. v. Libri. Bachmann, K. R., 2, 115—138; Phillips, K. R., 2, 290—452, Lb., § 228; Aichner, J. e., 1884, 498—508. Hinschius, K. R., 4, 1887, 432—485.

I. Die Apostel haben von Christus einen **Schatz von Offenbarungen** erhalten, welcher von der Kirche unter dem Beistande des göttlichen Paraklets vielfach erst gehoben, aber unverletzt und in der Wesenheit unverändert den Gläubigen aller Orten und Zeiten bewahrt und überliefert werden sollte. [1]

---

§ 100. [1] Die Lehrgewalt der Kirche bezeugt Matth., 28, 18 ff. (§ 7, A. 4); deren Indefectibilität I. Tim., 3, 15: ecclesia Dei vivi columna et firmamentum veritatis. — Worte Christi: Paraclitus autem Spiritus sanctus, quem mittet Pater in nomine meo, ille vos docebit omnia et suggeret vobis omnia quaecumque dixero vobis, Joa., 14, 26. Paulus: Bonum depositum (der Lehre) custodi per spiritum sanctum qui habitat in nobis, II. Tim., 1, 14. — Das organische Wachsthum des von Christus gesäeten Samens der Glaubenslehre und die dialektische Entwickelung der christlichen Ideen zu den begrifflich bestimmten kirchlichen Dogmen stellt in classischer Weise Vincenz von Lerin († 450) dar, Commonitorium, c. 28—30; s. Gengler, Ueber die Regel des Vincentius von Lirinum (Tüb. Qrtlſt., 15, 1833, 579—600). — Katschthaler, Begriff, Nutzen und Methode der Dogmengeschichte (Innsbrucker Z. f. Th., 6, 1882, 472—528); Schwane, Dogmengeschichte ..., 4 Bde., 1862—1890; Heinrich, Art. Dogm.-Gesch., im Kirch.-Lex., 3, 1884, 1903—1918, führt Literatur an. — Die christliche Offenbarung ist eine abgeschlossene und läßt eine materielle Erweiterung durch spätere sog. Privatoffenbarungen nicht zu; s. Amort, De revelationibus visionibus et apparitionibus privatis regulae tutae, Aug. 1741; Révélations privées, leur autorité et leur usage (Anal. J. Pont., I, 1855, 797—823; IX, 1867, 22—53: nach Urban VIII., 13. März 1625 dürfen derlei Sachen ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles nicht gedruckt werden; XIX, 1880, 528 ... 1003). Gegen das Ueberwuchern derlei Offenbarungen und Visionen mußten insbesondere französische Synoden: Paris, 1849, tit. II, c. 3; Bourges, 1850, tit. III, c. 2 (Coll. Lac., IV, 17 f., 1103) wiederholt Stellung nehmen, allerdings mit zweifelhaftem Erfolge.

So war und ist es Aufgabe der Kirche, die Lehre rein zu erhalten in objectiver wie subjectiver Beziehung.

II. Die Mittel, welche die Kirche anwendet, die Lehre objectiv zu bewahren sind: 1. Verurtheilung von falschen Lehren in negativer und Aufstellung wie Formulirung der katholischen Glaubenswahrheiten in positiver Beziehung. Sowie der Kirchenglaube auf dem Grunde der Christuslehre sich aufbaut, ist der Kirche neben dem Bewußtsein ihres Glaubens auch der Canon oder die Regel des Glaubens, das ist der Prüfstein, die Wahrheit einer in ihr auftauchenden Lehre zu beurtheilen, unmittelbar präsent.[2] So kann auch der einzelne Gläubige das Unchristliche einer Lehre begreifen, so soll der einzelne Bischof gegen unkirchliche Lehren sich erklären.[3] Da die Bewahrung der Lehre mit deren Einheit innig zusammenhängt, begreift sich, daß die definitive, nicht nur inhaltlich, sondern auch formell infallible Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten nur der Gesammtkirche zukommt, das ist dem allgemeinen Concil (§ 96, IV)[4] und dem vollberechtigten Haupte der Kirche, dem römischen Papste (§ 80, I, VIII). Der Papst kann dieses Recht, besonders jenes der specificirten oder cumulativen Qualificirung von irrigen Sätzen, welche den christlichen Glauben und die Sitten betreffen, auch durch seine Behörden üben;[5] waltet er desselben

[2] Von der regula fidei in diesem Sinne spricht u. a. Tertullian (c. 220), De praescriptionibus adversus haereticos, c. 13. 27 (ommem ordinem regulae). Ebendort erscheint, c. 19—21. 32, der katholische Traditions- oder Präscriptionsbeweis gegenüber der Neuerung einer jeden Häresie grundlegend ausgeführt; vgl. Irenaeus († 202), Adversus haereses, L. III, c. 3; Hormisdae formula (515: regula fidei; Thiel, Epistolae Ro. Pontif., 754). Das Nähere gehört in die Fundamentaltheologie (§ 20, A. 2 a. E.), woselbst über die Bedeutung der Schriften heiliger Kirchenschriftsteller der ersten sieben Jahrhunderte, der sog. Kirchenväter (§ 42, A. 3) und deren Uebereinstimmung (consensus patrum) gehandelt wird. Von den Vätern, aber auch von weit jüngeren heiligen Schriftstellern sind einige mit dem Titel Kirchenlehrer (doctor ecclesiae) ausgezeichnet, s. Benedict XIV., Militantis, 13. Oct. 1754 (Bull. Ben., IV, Const. 40).

[3] Die Kirche kennt nur Einen Augustinus, und nicht einmal dessen Lehrdarstellung beansprucht durchweg gläubige Annahme: Cölestin I., Ep. 21, 2. 13; Alexander VIII., Propositiones damnatae, 7. Dec. 1690, n. 30 (Denzinger, Enchiridion, 1865, n. 86. 97. 1187). Wo die Glaubensfrage nicht völlig klar erschien, pflegten die Bischöfe den streitenden oder lehrenden Parteien einfach Stillschweigen (silentium obsequiosum) aufzulegen, nicht immer mit gewünschtem Erfolg, s. oben § 29, A. 4. Provincialconcilien haben nicht selten auch dogmatische Beschlüsse gefaßt; darin liegt an sich eine Competenzüberschreitung und werden solche Beschlüsse formell unanfechtbar erst durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Beitritt der Gesammtkirche, insbesondere durch die Genehmhaltung des apostolischen Stuhles; vgl. dazu auch oben § 96, A. 35.

[4] Die ersten acht im Orient gehaltenen öcumenischen Synoden (§ 43, II) erließen sämmtlich Glaubensgesetze; ferner befaßten sich mit Glaubensfragen das vierte Lateranconcil, 1215 (c. 1. 2, X, 1, 1), das zweite von Lyon, 1274 (c. un., in VI, 1, 1), jenes von Vienne, 1311 (c. un., Clem., 1, 1; c. 3, Clem., 5, 3), die Constanzer Synode, 1418 (Denzinger, l. c., n. 477—585; ferner vgl. oben § 57, A. 2. 8), jene von Florenz, 1439 (l. c., n. 586—589), das fünfte Lateranconcil, 1513 (l. c, n. 621), das Trienter und das vaticanische Concil (§ 57, V; § 61, V).

[5] Hierin concurrirt mit dem heil. Officium die Congregation des Index (§ 86, VI, 1. 2); an eine Delegation der päpstlichen Infallibilität an dieselben ist nicht zu denken, s. oben § 28, A. 2. Ueber die einzelnen die These qualificirenden technischen Ausdrücke: haeretica, haereticalis, haeresi proxima, falsa, erronea, temeraria u. a. s. Becker, Joa., De moderatione servanda in ferendis censuris theologicis, Mog. 1784; Zallwein, Principia J. eccl., I, Qu. 4, cap. II, § VI; Scheeben, Art. Censuren, Kirchen-Lex., 2, 1883, 2091—2107. Sehr häufig haben die Päpste selbst derartig anstößige Propositionen verworfen, s. die Sammlung derselben von Denzinger, l. c. Beispiele der Qualification jeder einzelnen These bietet die Verurtheilung der fünf jansenistischen Funda-

persönlich und feierlich als Lehrer der Christenheit (ex cathedra), so gelten seine diesbezüglichen Aussprüche als irreformabel und infallibel, weil unter dem Beistande des heil. Geistes, des Geistes der Wahrheit erflossen.[6] Der

mentalsätze durch Innocenz X., 31. Mai 1653, der 85 Sätze der Synode von Pistoja durch Pius VI., 28. Aug. 1794 (l. c., n. 966—970. 1364—1456); dagegen einer Verurtheilung in globo die Proscription von 41 Thesen Luthers durch Leo X., Exurge, 15. Juni 1520, § 1—3 (Bull. Taur., V, 750 ff.), von 79 Sätzen des Bajus durch Pius V., 1. Oct. 1567 (Denzinger, l. c., n. 881—959), von 110 aus den Werken laxer Moralisten gezogenen Propositionen durch Alexander VII. und Innocenz XI., 1665—1679 (l. c., n. 972—1016. 1018—1082, s. Döllinger und Reusch, Geschichte der Moralstreitigkeiten seit dem 16. Jahrhundert, 2 Bde., 1888), von 40 Sätzen aus Werken des Anton Rosmini Serbati durch Leo XIII., 14. Sept. 1887 (A. S., XX, 397—410; Anal. J. P., XXVII, 892—902; Archiv, 60, 239—244).

[6] C. Vatican., 1870, Sess. IV, c. 4: Sacro approbante concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est cum omnium christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse. Die letzten, übrigens selbstverständlichen Worte von non bis ecclesiae fehlen sonderbarer Weise bei Martin, Conc. Vatic. Coll., 1873, 20; über die vorausgegangenen Verhandlungen s. Coll. Lac., VII, 1890. Die biblische Begründung des Dogmas geben die Worte Jesu zu Petrus bei Joa. 21, 16. 17: pasce agnos meos... pasce oves meas und Luc. 22, 32: ego autem rogavi pro te, ut non deficiat fides tua; et tu aliquando conversus (σύ ποτε ἐπιστρέψας) confirma fratres tuos. Daß Gregor XIII., Ascendente, 25. Mai 1584, § 18, seine über die Profeß der Jesuiten getroffenen Bestimmungen als ex cathedra gegeben erklärte (so Langen, Das Vatican. Dogma, 4, 1876, 89 f.), ist unrichtig; er beklagt vielmehr nur, daß publice et ex cathedra deren Rechtskraft angestritten würde (Bull. Taur., VII, 461 f.). Der Ausdruck ex cathedra findet sich im Sinne des Textes, soviel ich sehe, zuerst von Bellarmin, De verbo Dei, L. III, c. 10, ad 15 (De controversiis fidei, I, Paris, 1613, 158) gebraucht und enthält das Zugeständniß, daß der Papst als Privatperson, ja auch als doctor privatus irren könne. Dies hat denn auch die Doctrin des Mittelalters unumwunden zugegeben (s. § 163, II) und an dem Anathem der sechsten allgemeinen Synode über Papst Honorius, 680, actio 18 (Hard., C. C., III, 1421 f.) sich nicht gestoßen. Anders die von Bellarmin, De Romano Pontifice, L. IV, c. 6 (l. c., 805), fromm und probabel genannte Meinung, daß der Papst überhaupt nicht irren und nie ein Ketzer werden könne, und die sog. Dictatus Gregorii VII, n. 22. 23, wonach dem Papste wie Unfehlbarkeit auch Heiligkeit eignet (Hard., C. C., VI, 1, 1305). In der eingangs vermerkten auf den Fall des Honorius bezüglichen Literatur wird meist auch von den übrigen wirklichen oder scheinbaren Irrthümern einzelner Päpste, so z. B. des Callistus, Liberius, Vigilius, Zosimus, Johann XXII., gehandelt. — Unbestreitbare lehramtliche Definitionen der Päpste kommen schon früh vor, so von Stephan, um 256, im Streite über die Ketzertaufe (Jaffé, Reg., n. 22); Dionysius, um 269, über den Sabellianismus (l. c., n. 25); Damasus († 384) über den Arianismus und Apollinarismus (l. c., 2. ed., n. 251); Innocenz I., um 417, über Pelagius (l. c., n. 116. 117; c. 12, C. 24, Q. 1); Cölestin, 430, über Nestorius (l. c., n. 155—158); Leo I., 447, über Priscillian (l. c., n. 190; s. Synode I. Braga 561; Bruns, II. 30), 449, über Eutyches (Jaffé, n. 201); Agatho, 680, über den Monotheletismus (l. c., n. 1624). Daß ein von Pseudo-Isidor (ed. Hinschius, 179. 205. 240; c. 11, C. 24, Q. 1) oft angezogener Ausspruch des letztgenannten Papstes: apostolica Petri ecclesia nunquam a via veritatis in qualibet erroris parte deflexa est: cujus auctoritatem, utpote apostolorum omnium principis, semper omnis catholica Christi ecclesia ... amplexa (Hard., C. C., III, 1079) in den griechischen Acten der III. Synode von Constantinopel fehlt (s. Kleutgen, Innsbrucker Z. f. kath. Theol., 5, 1881, 768 ff.), ist um so belangloser, als ein späterer Relativsatz von der römischen Kirche, quae per Dei omnipotentis gratiam a tramite apostolicae traditionis nunquam errasse probabitur, nec haereticis novitatibus depravata succubuit (l. c., 1081 f.) im griechischen Texte enthalten ist. — Das Wort Roma locuta est, causa finita est

Umfang und die Gegenstände der Unfehlbarkeit sind bei Kirche und Papst selbstverständlich die gleichen.[7] Es geht nicht an, die Infallibilität auf die

---

stammt zwar nicht von Augustin (s. aber dessen Sermo 131, 10, Migne, Patrol., 38, 734: Jam enim in hac causa [Pelagii] duo concilia missa sunt ad sedem apostolicam, inde etiam rescripta venerunt. Causa finita est, utinam aliquando finiatur error), doch früher und später galt, was Sozomenos (c. 445), Hist. eccles., VI, 22, schreibt: ὡς ἐπικεκριμένοι ἅπαξ παρὰ τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας, ἡσυχίαν ἦγον ἕκαστοι καὶ τέλος ἔχειν ἔδοξεν ἡ τοιαύτη ζήτησις (ed. Valesius, II, Cant. 1720, 245). Die römische Kirche war als Lehrerin aller Kirchen anerkannt: Irenaeus, adv. haer., L. III, c. 3, 2 (s. § 8, A. 7); Nicolaus I., 865 (c. 6, Dist. 21); s. § 80, A. 10. Die Infallibilität der päpstlichen Lehrentscheidungen bestritt die Conciliartheologie des 14. Jahrhunderts (§ 57, I), darnach die gallicanische und josephinische Doctrin s. § 58, A. 15, § 80, A. 30. 26. Die vierte Proposition von 1682 lautet: In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit (Walter, Fontes, 128). — Der Grund der Infallibilität des Papstes ist nicht eine Inspiration, noch weniger aber Revelation, sondern die Assistenz des heil. Geistes, wie das Vaticanum a. a. O. klarstellte, während andere Ausdrücke dem Worte nach zu viel sagen und nicht premirt werden sollen; vgl. Pius IX., Ineffabilis, 8. Dec. 1854, i. f.: advocato cum gemitibus Paraclito eoque sic adspirante (Archiv, 10, 403), Acta Pii IX.: supremo suo atque infallibili oraculo solemniter proclamare (Breviar. Rom., 8. Dec., lect. IV); das Wort oraculum darf nicht mit Orakel übersetzt werden, s. oben § 26, A. 13. — Aus der Einzigkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit folgt nicht, daß die Lehrgewalt Jurisdictionsgewalt sei (s. § 7, III); richtig ist nur, dass die päpstliche Infallibilität als Träger einen rechtmäßigen Papst voraussetzt; ganz mit Unrecht nimmt Heinze, Das Lehramt in der kathol. Kirche und der päpstliche Primat (Grünhut, Ztft. für das Privat- u. öff. Recht, 3, 1876, 535—570), als Grund derselben einen besonderen päpstlichen Ordo an, s. § 7, A. 7, ad c. — Sogar das vaticanische Concil hat die cathedratische Definition derart charakterisirt, daß im einzelnen Falle und allsogleich es noch zweifelhaft sein kann, ob eine sog. Entscheidung ex cathedra vorliegt. Daß die Definition der unbefleckten Empfängniß Mariä seitens Pius IX., 8. Dec. 1854, ex cathedra erfolgte, war von Anfang an klar, s. über die Vorbereitungen dieser Erklärung Coll. Lac., VI, 827—850; daß aber alle Encycliken oder gar Allocutionen der Päpste, in welchen Glaubensfragen oder Gegenstände der christlichen Sitte behandelt werden, als infallibel zu gelten haben, ist entschieden übertrieben. Deshalb ist die Liste der Actes dogmatiques in Anal. J. Pont., XXII, 897—946, wohl viel zu groß. Leo X., Exurge, 15. Juni 1520, § 5, behauptete freilich Luther gegenüber, die Päpste hätten in ihren Canonen und Constitutionen nie geirrt (Bull. Taur., V, 754); damit vgl. Syllabus errorum, 1864, n. 23: Romani pontifices et concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, jura principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum errarunt (Archiv, 13, 315). — Hier handelt es sich aber nicht um die Thatsache des Irrens oder Nichtirrens, sondern um die Unmöglichkeit des Irrens (errare non posse). — Noch heute ist es nicht ausgemacht, ob die Encyclica Pius IX., Quanta cura, 8. December 1864 (Archiv, 13, 294—327), und der gleichzeitig versandte (s. § 36, A. 5) Syllabus (80) errorum Cathedralentscheidungen seien, s. einerseits dafür u. A. Stazzuglia, De valore Syllabi Pii IX., Ripaetransonis 1887; Rinaldi, S. J., Il valore del sillabo, Roma 1888; andererseits dagegen Feßler, Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste, 1871, 58 f.; Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat, 2, 1872, 810; Vering, K. R., 1881, 531, A. 8; sehr decidirt nach Newman Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, 1877, 382 ff.; Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, I (1885), 126—131. Den 1862 in Rom anwesenden Bischöfen wurden 62 genau qualificirte Thesen mitgetheilt, s. dieselben Anal. J. Pont., XVII., 44—49. — Jede solche Frage kann endgiltig wieder nur von höchster Stelle, d. i. durch Papst oder Concil, beantwortet werden. So bleibt noch heute wahr, was *Adam Tanner, S. J. († 1632), De fide, disput. I, Qu. 4, dub. 6, lehrte, daß nämlich, um Gewißheit über das Vorhandensein einer Definition ex cathedra zu gewinnen, regelmäßig eine geraume Zeit seit Herausgabe der fraglichen Bulle vergangen sein müsse, s. Langen, a. a. O., 93 f. Der cathedratische Charakter einer päpstlichen Definition kann ohne Verwegenheit dann geleugnet werden, wenn derselbe nicht bald außer Zweifel gestellt erscheint.

[7] Dies beweist auch das von mir unterstrichene ea in Vatic. cit., vgl. Grande-

Darstellung der Offenbarungslehren i. str. S. zu beschränken, die Kirche nimmt aber keineswegs für ihre sämmtlichen irgendwie mit dem Dogma zusammenhängenden Erklärungen und Verfügungen in optimistischer Weise Inerranz in Anspruch. Die Glaubenspflicht beschränkt sich selbstredend auf die von der zuständigen kirchlichen Autorität als, selbst nur indirect, geoffenbarte Wahrheit erklärten Lehren; darüber weit hinaus geht die Pflicht mit dem in der kirchlichen Verwaltung sich zeigenden kirchlichen Geiste sich in möglichste, ja freudige Gemeinschaft zu setzen.[8] Wer eine Glaubensdefinition nicht annimmt, macht sich der Ketzerei schuldig; wer eine vom Papste bei Strafe der Excommunication verworfene Proposition lehrt oder vertheidigt, verfällt von selbst der dem Papste reservirten Excommunication.[9] —

2. Die Kirche ist allein berechtigt in authentischer Weise **Umfang, Text, wie Sinn der heil. Schrift** zu erklären.[10] Ersteres geschieht durch Aufnahme der einzelnen Bücher in den Canon.[11] Das Tridentinum

---

rath, Der Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit nach dem Lehrdecrete des vatican. Concils (Stimmen v. M. Laach, 38, 1890, 49—69, 162—183). — Die Gegenstände der unfehlbaren Entscheidung setzt die Fundamentaltheologie auseinander, ohne daß alle ihre Aufstellungen dogmatisch sicher genannt werden könnten, s. Hettinger, Fund.-Theol., 2, 1879, 319—338. Viel Leidenschaft und Mißverständniß trat in dem jansenistischen Streite über die Natur der sog. facta dogmatica, insbesondere des wahren Sinnes eines Satzes, einer Darstellung, eines Werkes (distinctio juris et facti) zu Tage, s. Hergenröther, Kirch.-Gesch., 3, 512 f.; Janner, De factis dogmaticis, Diss. Wirceb., 1861. Darauf scheint sich die Erklärung des Schema Vatican. de ecclesia, c. 9 (Martin, l. c., 37 f.), zu beziehen, wornach das Gebiet der Infallibilität sich mit dem Umfange der Glaubenshinterlage und der pflichtmäßigen Bewahrung desselben deckt (quantum fidei patet depositum et ejus custodiendi officium postulat). — Eine ernste, rigorose Theologie wird wenig geneigt sein, nach subjectiven Erwägungen und über Gebühr den Kreis der infalliblen Lehrentscheidungen zu erweitern, s. hierüber und dagegen Mittermüller, in Studien und Mittheilungen aus dem Benedict.- und Cisterc.-Orden, 7, 1886, 79—87; andererseits übertrieben Ward, De infallibilitatis extensione (A. S., IV, 1868, 619—640); Vermeulen, De rom. pontificis in ferenda infra haeresim censura infallibili judicio, Traj. 1874; Bouquillon, in Rev. des sciences eccl., 37, 1878, 551—562. Disciplinargesetze beanspruchen Infallibilität nur, soweit sie das jus divinum betreffen (§ 22). — Welte, Ueber den Zusammenhang zwischen den Lehren und dem disciplinaren Leben der kathol. Kirche (Tüb. Qrtl., 18, 1836, 371—402. 566—642).

[8] Syllabus error., 1864, n. 22: Die Verpflichtung der katholischen Lehrer und Autoren geht über die formalen Dogmen nicht hinaus (Archiv, 13, 315). — Eine Art der fides ecclesiastica: die kirchliche Praxis in Lehre wie Disciplin nicht des Irrthums zu zeihen, besteht nicht in der Zustimmung des Verstandes, sondern begnügt sich, strenge genommen, mit der Enthaltung vom Urtheil; Beispiele bieten Trid., 21, doctrina de s. euch., can. 2. 4; doct. de sacr. matrim., can. 7. 8. Daß aber der päpstlichen Verwerfung der fünf Sätze aus Jansenius das silentium obsequiosum nicht genüge, erklärte Clemens XI., Vineam, 16. Juli 1705, § 25 (Denzinger, l. c., n. 1317).

[9] Pius IX., Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, II, 1. Vgl. C. Vatican., Sess. III, i. f. — Den Glaubensdecreten entsprechen meist Anathematismen (§ 24, A. 1), aber entfernt nicht alle unter der Sanction des Anathems erlassenen Verfügungen enthalten Dogmen oder erheben auch nur Anspruch auf Infallibilität.

[10] Trid., 4. decr. de editione et usu sacrorum librorum, wiederholt von Vatican., Sess. III, c. 2, i. f., doch ohne die Aufforderung an die Ordinarien, jede von der gemeinen patristischen abweichende Exegese mit canonischen Strafen zu belegen. — Die Kirche hat nur wenige Bibelstellen auctoritativ interpretirt, und braucht auch der katholische Exeget nicht allzu ängstlich zu sein.

[11] Syn. Laodicea (343—381), c. 60; Syn. III. Carthago, 397, c. 47; can. Apost., 84 bezw. 85 (Bruns, I, 79 f. 133. 13). Innocenz I., Ep. Exuperio, 405, c. 7 (Jaffé, n. 90); Decretum de recipiendis et non recipiendis libris, nicht von Damasus († 384), wahrscheinlich von Gelasius († 496), erweitert von Hormisdas, 520 (Jaffé, 2. ed., n. 251. 700. 862: c. 3, Dist. 15, dazu die Noten Friedberg's in dessen C. J. can.), s. Thiel,

hat hierin nichts Neues verfügt, sondern nur das Ansehen der Vulgata, als einer vollständigen, dogmatisch richtigen und deshalb verdientermaßen authentischen lateinischen Bibelübersetzung gegen jede Anfechtung sichergestellt und den apostolischen Stuhl mit der Veranstaltung einer officiellen Ausgabe der Vulgata betraut.[12] Als solche gilt die römische Ausgabe von 1592.[13]

III. Um den Glauben in den einzelnen Mitgliedern der kirchlichen Gemeinschaft zu erhalten und zu bewahren, schlägt die Kirche den positiv belehrenden und den abmahnenden, vorbeugenden Weg ein. In ersterer Hinsicht bedient sich die Kirche der Predigt und Katechese. Nicht die Verwaltung des katechetischen wohl aber jene des Predigtamtes setzt Clericat, meist Diaconat des Lehrenden voraus;[14] in jedem Falle aber Mission seitens der kirchlichen Autorität.[15] Der Ertheilung der Mission hat eine Untersuchung

---

De decretali Gelasii de recip. et non recip. et Damasi concilio rom. de explanatione fidei et canone scripturae sacrae, Brunsb. 1866; Langen, Gesch. der römischen Kirche bis Nicolaus I., 2, 1885, 191—200, 292 f., dagegen *Roux, Le pape S. Gelase I., Paris 1880; Friedrich, in Münchener Akademie-Berichte, 1888, I, 54—86. — Ueber die Geschichte des Canon, d. i. die Zahl und Anerkennung der canonischen Bücher, über die Unterscheidung des Eusebius, Hist. eccl., III, 26, von ὁμολεγούμενα, ἀντιλεγόμενα, νόθα γράμματα und die spätere von proto- und deutero-canonischen Büchern s. Kaulen, Einleitung in die heil. Schrift A. u. N. Testaments, 1, 1876, 14—40, und Art. Canon, im Kirchen-Lex., 2, 1883, 1815—1823; Strack und Wolfg. Schmidt, Art. Kanon, in Herzog's Real-Encycl., 7, 1880, 412—474, woselbst weitere Literaturangaben stehen. — In der Kirche sind apokryphe Bücher und Pseudographen nicht zu benützen, bei Strafe der Deposition nach can. Apost., 59. Ueber die üppig emporwuchernde Apokryphenliteratur s. Movers und Kaulen, im Kirchen-Lex., 1, 1882, 1036—1084; Schürer und Rud. Hofmann, in Herzog's Real-Encycl., 1, 1877, 484—529.

[12] Trid., 4, decr. de canonicis scripturis; decr. de editione et usu ss. librorum, setzt keineswegs die Vulgata über den Urtext (s. Augustin, in c. 6, Dist. 9; dagegen freilich die Glosse), dem Worte nach ist es nur, doch ohne Straffanction, verboten, gegen eine aus der Vulgata in einer Disputation, Predigt u. ä. angeführte Bibelstelle zu excipiren; s. Welte, Kirchliches Ansehen der sog. lateinischen Vulgata (Tübing. Qrtſt., 27, 1845, 55—80, 348—386 bis); a. M. *Leander van Eß, Pragmatisch kritische Geschichte der Vulgata, oder Ist der Katholik gesetzlich an die Vulgata gebunden? (nein!), Preisschrift, Tübingen, 1824. — Die Vulgata ist der Hauptsache nach des hl. Hieronymus († 420) Werk; sie wird von der Kirche in der Liturgie, doch nicht ausnahmslos gebraucht; s. hierüber Kaulen, Geschichte der Vulgata, 1868, und angef. Einleitung, 108—129; Fritzsche, Art. Lateinische Bibelübersetzungen in Herzog's Real-Encycl., 8, 1881, 433—472.

[13] Clemens VIII., Cum sacrorum, 9. Nov. 1592 (Bull. Taur., IX, 636 f.), verlieh der vaticanischen Buchdruckerei ein zehnjähriges Druckprivilegium und verbot den Buchhändlern auch nach zehn Jahren eine von der römischen Ausgabe im geringsten abweichende Vulgata herauszugeben oder zu vertreiben; die Strafe der Confiscation anderer Exemplare ist antiquirt, die von selbst eintretende dem Papst reservirte Excommunication weggefallen, s. unten A. 62. Clemens VIII. erwähnt nicht, daß bereits Sixtus V. mit der nicht im Bullarium erscheinenden Constitution vom 1. März 1589 eine Vulgata-Recension privilegirte, deren Druckexemplare, 1590, nach des Papstes Tode wieder zurückgezogen wurden, setzte aber seiner Edition den Namen Sixtus V. vor. Die Aufbauschung dieses Umstandes durch *Thom. James, Bellum papale sive concordia discors Sixti V. et Clementis VIII. circa hieronymianam editionem, Lond. 1606, ist schon aus dem Titel einleuchtend.

[14] c. 1, § 7, Dist. 25 (Isidor.?); Syn. IV. Toledo, 633, c. 40 (c. 3, Dist. 25); Syn. Venedig, 1859, P. I, 3, 3 (Coll. Lac., VI, 294). Der Minorist darf weder predigen, noch eine öffentliche Katechese halten: Syn. Gran, 1858, tit. III, c. 7 (Coll. Lac., V, 24). Daß aber der Bischof auch einem Minoristen zu predigen gestatten könne, folgt aus Leo X., Supernae, 19. Dec. 1515, Syn. V. Lateran., Sess. XI (clericus saecularis, Hard., C. C., IX, 1808), und sagt C. C., 23. Juni 1580 (Barbosa, Summa ap. decis., coll. 592, n. 6) ausdrücklich. — Harnack Ad., Untersuchung über den Ursprung des Lectorats (Texte und Untersuchungen von Gebhardt, II, 5, 1886, 57—103).

[15] Zunächst von Laien gilt: non debet sibi quisquam indifferenter praedi-

der Tüchtigkeit des zu Approbirenden vorauszugehen.[16] Die ertheilte Lehrberechtigung ist jederzeit widerruflich;[17] gegen deren Verweigerung wie grundlose Entziehung ist Beschwerde möglich. Ohne erhaltene Mission eine lehramtliche Thätigkeit in der Kirche zu beginnen oder fortzusetzen, ist arbiträr zu ahnden.[18] — Schon in der apostolischen Zeit war Frauen zu predigen verboten, später wurde selbst dem gelehrten und frommen Laien in der Kirche zu predigen oder auch nur über ein kirchliches Dogma zu disputiren strenge untersagt; dieses nicht mehr bei Strafe der Excommunication.[19] Kein Welt-

---

cationis officium usurpare: c. 12, X, 5, 7 (Innoc. III.): prohibiti vel non missi dürfen weder öffentlich, noch privatim predigen bei Strafe der Excommunication: c. 18, § 6, eod. (IV. Later.). Die Nothwendigkeit der Mission leugnete Wicliff, 1415, prop. 14 (Denzinger, l. c., n. 490) und die große Gruppe der sog. Waldenser. — Trid., 23, de sacr. ordinis, can. 7, anathematisirte die Behauptung: jene wären legitime Diener des Wortes (verbi ministri), qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati nec missi sunt. — Die Analogie fordert, wenn auch nicht unter derselben Strafsanction, die Mission für die Katechese.

[16] Diese Untersuchung erheischt nicht die Vornahme eines Examens; letztere ist nur vor der Approbation der Lectoren der heil. Schrift außerhalb der Klöster dem Ordinarius, wenn nicht befohlen, doch nahegelegt durch Trid., 5, 1, i. f.

[17] Wenn auch Trid., 24, 4, zunächst von Pfarrverwaltern handelt, kann daraus gleichwohl das selbstverständliche Recht des Bischofs, die Mission zu entziehen, abgeleitet werden. Ohne Grund soll aber kein approbirter Prediger vom Predigtamte suspendirt werden, s. Gallemart, Trid., 466. Das Gesagte gilt auch von den Priestern einer weltgeistlichen Quasisocietät (sog. Adoratores, Missionarii): C. Epp. Reg., 15. Mai 1868 (A. S., IV, 81—91) und regularen Predigern: Clemens X., Superna, 21. Juni 1670, § 3 (Bull. Taur., XVIII, 56).

[18] Die Excommunication (c. 18, cit. A. 15) trat hier nie von selbst ein und ist deren Anwendung gegenüber Clerikern nie eine nothwendige gewesen.

[19] Stat. eccl. ant., 37 (c. 29, Dist. 23; c. 20, Dist. 4, cons.); s. oben § 68, II. Die Aebtissin mag gelehrt sein, predigen darf sie nicht: c. 10, X, 5. 38 (Innoc. III.), außer den Nonnen: Syn. Aachen, 817, L. II, c. 7 (Hard., C. C., IV, 1166). — Mit den charismatischen Gaben der Urkirche hängt zusammen, daß auch Laien in der Versammlung das Wort ergriffen: I. Cor., 12, 28. Lehrer konnte auch ein Laie sein: Const. Apost., L. VIII, c. 32, i. f. Von den Bischöfen und Diaconen unterscheidet die neu entdeckte Doctrina apostolorum, c. 15, genau die Propheten und Lehrer, s. über diese διδάσκαλοι Ad. Weiß, in Kraus' Real-Enc., 1, 1881, 361 f.; Löning, Die Gemeindeverfassung des Urchristenthums, 1889, 33—57. Später durften in Gegenwart von Clerikern Laien nur mit deren Gutheißung lehren: Stat. eccl., 37 cit. Nur ausnahmsweise sprach der hochgelehrte Origenes auch vor Bischöfen, s. Eusebius, Hist. eccl., L. VI, c. 19 i. f. Zur liturgischen Rede wurden die Laien schon früh nicht mehr zugelassen, durften doch nach altem von Hieronymus (Epist. 56, ad Nepotian., in c. 7, § 6, Dist. 95, cf. Psd. Hieron., in c. 6, Dist. 95) getadeltem und von Augustin (Ep. 41, ad Aurelium episc. Carthag.) durchlöchertem Brauch sogar Priester nicht in Gegenwart von Bischöfen predigen. Ausdrücklich schloß Leo I., 453, den Laien, und wäre er auch Mönch, vom Predigen aus (c. 19, C. 16, Q. 1). Die Secten des Mittelalters beriefen mit Leugnung des Priesterthums die Laien zur Predigt, wogegen die Nothwendigkeit der kirchlichen Sendung statuirt (s. oben A. 15) und Usurpation des Predigtamtes seitens Laien verpönt wurde: c. 14, X, 5, 7 (Greg. IX.). Nach Gewohnheit predigt der Laie unter keinen Umständen in der Kirche und kann dazu auch vom Bischof nicht autorisirt werden, s. oben A. 14, Syn. Venedig 1859, P. III, 25 (Coll. Lac., VI, 341). Der Rector der Prager Universität hatte nach Pachmann, K. R., 2, 1865, 154, d. das Recht, jährlich am 16. Mai in der dortigen Domkirche zu predigen. — Daß Alexander IV. († 1261) jedem Laien, also auch dem gelehrten Canonisten, über den Glauben zu disputiren verbot und zwar so, daß auch der Bischof keine Ausnahme verfügen konnte (c. 2, § 1, in VI, 5, 2), verwand der Glossator Joannes Andreä († 1348) ad l. c. schwer; richtig hat er die Excommunication als ferendae sententiae erkannt. Eine Pflicht des Ordinarius, den disputirenden Laien zu bannen, besteht gewohnheitsmäßig längst nicht mehr, s. Aichner, J. eccl., 1884, 181. — Im Sinne von Syn. Paris, 1849, tit. 3, c. 11 (Coll. Lac., IV, 27 f.) verwehrte Erzbischof Sibour von Paris, 24. Aug. 1851, den

geistlicher darf irgendwo, sogar in einer Klosterkirche, ohne bischöfliche Erlaubniß, beziehungsweise gegen den Willen des Bischofs predigen.[20] Das Privilegium der Bettelmönche überall frei zu predigen besteht seit dem Tridentinum nicht mehr aufrecht;[21] vielmehr sind alle Regularen von ihren Oberen zu prüfen, bedürfen deren Erlaubniß zu predigen und haben, auch wenn sie exemt sind, persönlich dem Ordinarius sich zu stellen und um dessen Segen zu bitten, um dessen Licenz aber, wann sie in anderen als ihren Klosterkirchen predigen wollen.[22] Auch einem exemten Prediger soll der Bischof die Predigt unter=

Laien die Besprechung und Erörterung kirchlicher Fragen, s. darüber und dagegen Buß, Reformen im Dienste der kathol. Geistlichkeit Teutschlands, 1852, 406—415. Auf die Gefahr einer durch den Journalismus geübten Beeinflußung der kirchlichen öffentlichen Meinung, ja Constituirung einer Laienregierung machte der Erzbischof von Paris, Guibert, 4. Juni 1885, den Papst aufmerksam, worauf Leo XIII., 17. Juni 1885, die Laien in die Ordnung verwies und Unterwerfung unter Bischof und Papst (selbstverständlich nur in Fragen der kirchlichen Politik) verlangte, welcher Auffassung auch Card. Pitra seine abweichende Anschauung accomodirte: 20. Juni 1885, s. A. S., XVIII, 3—13; vgl. unten A. 64.

[20] Trid., 24, 4, coll. 5, 2, welches dem Worte nach nur vom Regularen handelt, und a fortiori vom Weltcleriker gilt. Die Erlaubniß zum Predigen wird meist zumal mit der Beichtjurisdiction gegeben. Für einzelne Fälle sieht die Praxis von der Forderung der bischöflichen Licenz nicht selten ab. Der Pfarrer bedarf um außer seiner Pfarrei zu predigen strenge genommen der Erlaubniß des Ordinarius: Syn. Siena, 1850 (Coll. Lac., VI, 260); anders nach einer weit verbreiteten Gewohnheit: Syn. Bourges, 1850, tit. VI (l. c., IV, 1127). Einem fremden Priester mag der Pfarrer ein= und das anderemal zu predigen gestatten: cit. Syn. Bourges; Aix, 1850, tit. V, c. 3, § I (l. c., 982), was hingegen Syn. Toulouse, 1850, n. 115 (l. c., 1065) bei Suspension verbietet.

[21] Das alte Recht kannte diesbezüglich keine Ausnahmstellung der Mönche; Leo I. ließ die seitens eines Bischofs einem Laien=Mönche gegebene Erlaubniß zu predigen nicht gelten (Jaffé, n. 272, s. auch oben A. 19). Den Benedictinern war es verboten, außerhalb ihres Klosters zu predigen: Alexander II. (c. 11, C. 16, Q. 1); umgekehrt den Dominicanern, dem Predigerorden per eminentiam, und Franciscanern nicht nur in ihnen geöffneten Kirchen, sondern auch auf freiem Platze (sog. stationes) zu predigen gestattet; worüber mancher Streit entstand: c. 2, Extr. com., 3, 6 (Bonif. VIII.); c. 1, Extr. com., 5, 7 (Ben. XI.); c. 2, Clem., 3, 7. Gegen Beschwerungen seitens einiger Bischöfe nahm die Mendicanten in Schutz: Pius V., Etsi, 16. Mai 1567, § 1. 2, n. 1, Ad hoc, 23. Sept. 1571, § 2. 8 (Bull. Taur., VII, 574 ff., 587 ff.), und erklärte, daß dieselben auch contradicente episcopo, trotz Trid. 24, 4, in ihren Kirchen predigen dürfen; letzteres Vorrecht hob Gregor XV. (s. folg. A.) auf. — Lupus Christ., Exhibitio sacrorum canonum circa jus regularium ecclesiarum quoad praedicationem divini verbi (Opp. XI, Ven. 1729, 281—332).

[22] Trid., 5, 2. Zwischen der Bitte um Benediction und jener um Licenz besteht ein wesentlicher Unterschied; nur letztere, nicht erstere muß erfüllt worden sein, und zwar gratis: Trid. cit. Doch soll der Bischof nicht spröde sein und als päpstlicher Delegat nur gegen jene Regularen vorgehen, welche sich um ihn gar nicht kümmern und trotz bischöflichen Verbotes (Trid., 24, 4) predigen, mögen sie immerhin nur vor den Gittern ihnen unterworfener Nonnen gepredigt haben: Gregor XV., Inscrutabili, 5. Febr. 1622, § 3 (Bull. Taur., XII, 657; R., 540); Clemens X., Superna, 21. Juni 1670, § 3 (l. c., XVIII, 56; R., 544). Auch zur Predigt in der regularen Pfarrkirche genügt, die Benediction erbeten zu haben: C. Epp. Reg., 13. Mai 1678 (Anal. J. P., IX, 286 ff.), s. aber Trid., 24, 4. — Auch das den Mendicanten communicirte Privilegium der Jesuiten, daß sie, von ihrem Oberen deputirt und von irgend einem Ordinarius approbirt, zur Predigt in einer Land=Pfarrkirche nur der Erlaubniß des Pfarrers und lediglich in der bischöflichen Stadt der Licenz des Bischofs bedürfen (so Gregor XIII., nach Gallemart, 48), ist von Gregor XV. cit. beseitiget. — Der Ordinarius darf aber die Präsentation der Prediger nicht für jede einzelne Predigt verlangen; vielmehr soll er ein= für allemal jährlich dem Rector die Erlaubniß zur Abhaltung der gewöhnlichen Functionen durch Ordensmitglieder geben und nur neuangekommene (Jesuiten) sich persönlich vorstellen lassen: C. Epp. Reg., 25. April 1741 (Anal., VIII, 2028 f.). — Die Praxis ist vielfach eine laxere geworden; die Predigtlicenz gilt mit der Beichtjurisdiction oder Approbation zumal gegeben.

sagen, wann er Irrthümer vorträgt oder Scandal erregt, er wird ihn canonisch strafen, wann dessen Lehre häretisch ist.[23] Dem Bischof steht es zu, nach Ermessen Form, Inhalt und Zeit der in den Diöcesankirchen abzuhaltenden Predigten zu bestimmen. Den Regularen kann der Bischof einerseits Frühlehren in ihren Kirchen abzuhalten auftragen, andererseits zur Zeit, wann in seiner Gegenwart im Dome eine feierliche Predigt stattfindet, in ihren Kirchen zu predigen untersagen.[24] Gegen das mißbräuchliche Treiben der herumziehenden Ablaßprediger half nichts, und wurden dieselben durch die Synode von Trient bleibend abgeschafft.[25] —

Kraft ihres Amtes sind zur Predigt des Wortes Gottes verpflichtet: 1. alle Prälaten, welche eine Heerde haben, also insbesondere die Diöcesanbischöfe,[26] 2. alle Pfarrer oder zur primären Seelsorge verpflichteten

---

[23] Trid., 5, 2; exemten gegenüber geht der Bischof **tamquam sedis apostolicae** delegatus vor, s. schon c. 9, X, 5, 7 (Luc. III). — Als Mißbrauch ist verpönt, seit 1869 (§ 184, VI) aber nicht mehr bei von selbst eintretender, dem Papst reservirter Excommunication, unvorsichtiges Tadeln der Prälaten, Weissagungen über Antichrist und Weltende, unberufene Berufung auf gewordene Inspirationen: V. Lateran-Syn., Sess. XI, Leo X., Supernae, 19. Dec. 1516 (Hard., C. C., IX, 1806 ff.). Particularrechtlich ist es verboten, für bestimmte Arme zu betteln: C. Epp. Reg., 20. Juli 1619 (**Barbosa**, Summa ap. dec., coll. 592, n. 17), Einzelnen Rügen zu ertheilen, sog. Nominal-Elenchus: Syn. Ermland, 1610, tit. III: Münster, 1652 (Hartzheim, C. Germ., IX, 100, 897); Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 4 (Coll. Lac., V, 182), persönliche Angelegenheiten zu besprechen: ebd., Politik zu treiben: Syn. II. Baltimore, 1866, n. 399 (Coll. Lac., III, 507; s. oben § 70, A. 32). Fabeln und Phrasen, Frömmelei und Aberglauben, gelehrter Prunk und Menschenwitz gehören nicht auf die Kanzel: Trid., 5, 2; 24, 7; 25, decr. de purgatorio. Andere Mißbräuche, so Sucht nach Beifallklatschen und Ostergelächter, gehören der Geschichte an. — Von der Stellung der Predigt in der Liturgie ist § 141, VI, kurz zu handeln; über Inhalt und Form der Predigt verbreitet sich die Homiletik oder geistliche Beredsamkeit, ein Zweig der Pastoraltheologie (§ 92, A. 20); s. Keppler, Art. Homiletik, im Kirchen-Lex., 6, 1889, 197—221; Christlieb, in Herzog's Real-Encycl., 6, 1880, 270—294. — Ueber das Geschichtliche vgl. Krieg, Art. Predigt, in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 633—648; Probst, Katechese und Predigt vom Anfang des 4. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts, 1884; Cruel, Gesch. der deutschen Predigt im Mittelalter, 1879; Lindenmayer, Gesch. der Predigt in Deutschland von Karl d. Gr. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, 1884; und sehr umfassend Christlieb, Art. Predigt, Gesch. der, in Herzog's Real-Encycl., 18, 1888, 466—653.

[24] C. C., 2. März 1861 (A. S., II, 184—186); für regulare Pfarrkirchen folgt dies aus Trid., 24, 4. — c. 2, Extr. com. 3, 6 (Bonif. VIII.); c. 2, Clem., 3, 7; doch soll der Bischof solche Verbote nur von Fall zu Fall erlassen: C. C., 12. Juli 1687 (**Benedict.** XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 17, n. VII. VIII); s. § 92, A. 39. 41.

[25] Trid., 21, 9. — Gegen die quaestuarii, welche meist mit Reliquien herumzogen, richtet sich schon Syn. Poitiers, 1100, c. 12 (Hard., C. C., VI, 2, 1860); c. 14, X, 5, 38 (IV. Lat.); trotz ihrer päpstlichen Privilegien unterstehen sie den Inquisitoren: c. 11, § 2, in VI, 5, 2 (Clem. IV.), und Bischöfen: c. 2, Clem., 5, 9; Trid., 5, 2 — In Portugall, Spanien, Frankreich bedurften derlei Ablaßprediger bei Verlust des gesammelten Geldes einer königlichen Erlaubniß, s. Gallemart, 48.

[26] can. Apost., 57; Stat. eccl. antiq., c. 20 (c. 6, Dist. 88); Syn. III. Tours, 813, c. 4, mit der Weisung, c. 17, die Sammlung der Homilien ins Romanische und Deutsche zu übersetzen (Hard., C. C., IV, 1024 f.). Cap. Ludov., 818, c. 28 (ed. **Boretius**, 279). c. 15, X, 1, 31 (IV. Lat.); Trid., 5, 2; 24. 4. Trotz neuerer Einschärfung: Syn. Gran, 1858, tit. 5, c. 3; Köln, 1860, P. I, tit. 1, c. 1; Utrecht, 1865, tit. 2, c. 2 (Coll. Lac., V, 41. 332. 780), besteht die Pflicht des Bischofs, regelmäßig zu predigen, längst nicht mehr zu Recht. Schon c. 15 cit. gab Stellvertretung frei; der geborene Gehilfe des Bischofs ist der Archidiacon nach Syn. Preßburg, 1822 (l. c., 939). Einen Ersatz bieten die den päpstlichen Encykliken entsprechenden Hirtenbriefe der Bischöfe, welche von den Kanzeln verlesen werden. — Der Bischof predigt frei in allen, in seiner Diöcese gelegenen, auch regularen Kirchen: C. Epp. Reg., 17. Jan. 1584 (**Barbosa**, l. c., coll. 591, n. 1), s. **Benedict. XIV.**, Syn. dioec., **L. IX**, c. 17, n. VII.

Priester, und zwar alle Sonn- und Festtage, in der Fasten- und Adventzeit aber öfter nach bischöflichem Ermessen.[27] Im Falle legitimer Verhinderung hat Stellvertretung, in jenem der Versäumnis Strafe einzutreten und zwar geht der Bischof gegen den Pfarrer, welcher ungeachtet bischöflicher Mahnung durch drei Monate seine Pflicht vernachlässiget, mit Censuren vor und besoldet aus dem Pfründeneinkommen einen etwa erforderlichen Substituten; dabei macht es keinen Unterschied, dass die Pfarrkirche exemt oder einem Kloster incorporirt ist; falls das Kloster nullius dioeceseos ist, geht wegen Säumnis der Predigt der Metropolit als päpstlicher Delegat vor.[28] — 3. An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen, sowie an Collegiatkirchen volkreicher Städte soll ein Theologe bestellt werden, dessen Aufgabe es ist, die heilige Schrift zu erklären.[29] Vielfach wurde die Stellung dieses Theologen mit jener eines Lehrers der Theologie verwechselt. Das Recht des Bischofs, die näheren Modalitäten des Lehrvortrages des Theologen zu bestimmen, wurde neuerdings beschränkt, und dagegen die Verpflichtung des Theologen die heilige Schrift, und zwar nicht nur dem Clerus, sondern auch dem Volke zu erklären

---

[27] can. Apost., 57; Admonitio, 789, c. 82 (ed. Boretius, 61); Trid., 5, 2; 24. 4; 22, de sacr. missae, c. 8. Der Dompfarrer ist nicht befreit: C. C., 14. Dec. 1748 (R., 21, 5), auch nicht wenn ein eigener Fastenprediger bestellt worden: C. C., 30. Aug. 1817 (R., 21, 6). Nach Trid., 24, 4, kann der Bischof den Pfarrer verhalten, in der Advent- und Fastenzeit wöchentlich dreimal oder gar täglich zu predigen. Dies ist nicht überall praktisch geworden, s. Station du carême et de l'Avent (Anal. J. Pont., IX, 1867, 277—322). Dagegen werden statutarisch in größeren Pfarreien mehr als Eine Predigt abgehalten in sowie außerhalb der Pfarrkirche und finden jährlich oder aus einem bestimmten Anlasse zusammenhängende Predigten statt, so bei Mai-, Marien- u. a. Andachten, zu welchen der Pfarrer nach gemeinem Rechte nicht verpflichtet ist. Die da und dort üblichen, Schulferien entsprechenden sog. Predigtvacanzen (Neher, Kirchl. Geographie, 2, 1865, 236, A. 3) sind dem Tridentinum zuwider: Syn. Gran, 1858, tit. V, c. 6, 3 (Coll. Lac., V, 48 f.); nur aus besonderen Gründen mag der Bischof den Pfarrern die Predigt an hohen Feiertagen nachsehen: C. C., 1. April 1876 (A. S., IX, 465—469).

[28] Trid., 5, 2; 24, 4. — Daß der für den Pfarrer predigende Geistliche nothwendig vom Bischof und nicht auch vom Pfarrer deputirt werde, folgt aus dem Wortlaute von Trid., 24, 4: per alios ab episcopo deputandos, welcher aber nicht zu premiren ist; a. M. ist Hinschius, K. R., 4, 467. Einem vom Pfarrer unabhängigen Caplan oder Rector eines Oratoriums, welcher einmal zum Predigen approbirt worden, kann der Pfarrer das Predigen nicht verbieten: C. C., 27. Juni 1744 (R., 23, 16). Die Stellung des Hilfsgeistlichen zum Pfarrer (§ 93, III. IV) ist maßgebend für die Frage, ob ihm ein selbstständiges Recht zu predigen und analog zu katechesiren zukommt oder nicht; es ist so unrichtig die Frage allgemein zu bejahen: Kohn, Ueber das Verhältnis des Pfarrers und Cooperators in Bezug auf den katechetischen Unterricht in Oesterreich (Archiv, 47, 1882, 92—96), wie zu verneinen: Hinschius, a. O., 481. — Es ist nicht ausgemacht, ob nach Syn. II. Vaison, 529, c. 2, bei Verhinderung des Pfarrers der Diacon die Homilie vorlesen müsse oder dürfe (recitentur, Bruns, II, 184). Die jüngeren Priester weist Syn. Gran, l. c., an, ihre Predigten schriftlich auszuarbeiten, um sie dem Visitator vorlegen zu können.

[29] Trid., 5, 1. Nur von Metropolitankirchen handelte c. 4, X, 5, 5 (IV. Lat.); von den Domkirchen Syn. Basel, Sess. XXXI, 1438, c. 3 (Hard., C. C., VIII, 1248 f.); wogegen nun auch an mehreren Collegiatkirchen derselben Stadt, doch nie der Bischofstadt, Lectorate errichtet werden mögen, nur sollen die Lectoren nicht zeitlich concurriren: C. C., 14. Jän. 1747, 27. April 1805 (R., 17, 4. 3). Der Lectorat soll auch vor der Pönitentiarie errichtet werden: C. C., 17. Nov. 1629 (R., 17, 1). Ist es nicht möglich eine Capitelpräbende als Theologalpfründe zu erklären, so ist der Ordinarius befugt, nach eingeholtem Rathe des Capitels anderweitig, durch Anweisung überflüssiger Beneficialfrüchte, Auflage einer Pfründensteuer u. ä., für den Unterhalt des Theologen zu sorgen: Trid., 5, 1, s. § 90, A. 16. — Der Theolog kann nicht zugleich Professor an der selbst in derselben Stadt befindlichen Universität sein: C. C., 23. Mai 1684 (R., 19, 20); der Umstand, daß er zugleich Lehrer der Theologie im Seminar ist, tangirt seine Verpflichtungen als Theolog nicht: C. C., 2. Sept. 1876 (A. S., IX, 505—509); über dessen Ernennung s. unten § 160, II.

Clerus gestellt.[30] — 4. Inhaber von Predigtbeneficien und dahin gehörigen Präſtimonien oder Stipendien haben nach Maßgabe ihrer Stiftungsverbindlichkeiten in Predigt und Katecheſe thätig zu werden.[31] Die Verleihung ſolcher Stellen kann Jemandem aus einem beſonderen Titel zuſtehen, das Gleiche gilt von der periodiſchen Berufung einzelner Prediger, beſonders von Faſtenpredigern oder Careſimaliſten.[32] — Der Biſchof hat Fürſorge zu treffen, daſs in allen Pfarren der Jugend Sonn- und Feiertag der katechetiſche Unterricht ertheilt werde; auch Nichtcuraten können zu einer Katecheſe während der heil. Meſſe verpflichtet werden; und die freiwillige oder obſervanzmäßige Abhaltung von Chriſtenlehren ſeitens der Regularen außer der Pfarrkirche iſt keine Beeinträchtigung des pfarrlichen Rechtes.[33]

---

[30] Nach der früheren Praxis konnte der Theolog nach Weiſung des Biſchofs auch nur im Seminar, unter Berufung auf Trid., 23, 18, irgend eine theologiſche, ſcholaſtiſche Disciplin tradiren: C. C., 10. März 1663, 28. Sept. 1765 (R., 19, 22. 23); Benedict XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 9, n. XVII. Später erkannte man, daſs der Theolog ſeinem Berufe durch Haltung katechetiſcher volksthümlicher Vorträge oder Conferenzen nicht genügt: C. C., 12. Nov. 1783 (R., 19, 24); C. C., 18. April 1863 (A. S., VIII, [illegible]–343); gleichwenig durch caſuiſtiſche Vorleſungen, oder myſtiſch-moraliſch gehaltene Predigten: C. C., 27. Juli 1844, 26. Juni 1847 (A. S., IX, 517), 29. April 1854 (Lingen, 720 ff.). — Der Lector hat von Juli bis September Ferien: C. C., 30. Mai [illegible] (eod., 732); jährlich mindeſtens 40 Vorleſungen zu halten nach Syn. Rom, 1725, tit. I, c. 7 (Coll. Lac., I, 349). Dieſen beizuwohnen können Canoniker, Pfarrer und Beichtväter bei Geldſtrafe angehalten werden: cit. Syn., c. 9. Daſs die heil. Schrift öffentlich, weil dem Volke, auszulegen ſei, ſagt ausdrücklich Pius VII., De salute, 1821, n. 16 (Walter, Fontes, 242); nach ſpaniſchem Brauch werden aber Frauensperſonen ausgeſchloſſen, doch kann aus Gründen die Lectur auch anderswo, im Seminar oder biſchöflichen Palaſte, abgehalten werden: C. C., 26. Aug. 1848 (Lingen, 722 ff.), auch an Wochentagen: C. C., 23. Dec. 1826 (l. c., 735). Mit Zuſtimmung von Capitel und Biſchof kann der Lector ſich ſubſtituiren laſſen: C. C., 28. Dec. 1726 (R., 19, 27). Gegen den ſäumigen Theologen geht der Ordinarius (in Italien) nach Maßgabe von Benedict XIII., Pastoralis officii, 19. Mai 1725 (Bull. Taur., XXII, 182 ff.), vor, beſtellt demſelben auf ſeine Koſten einen Subſtituten: C. C., 9. Mai 1829 (Lingen, 735 f.), proviſoriſch auch einen Regularen: C. C., 10. Juni 1876 (A. S., X, 227—230). — Rebbe, Tract. de utilitate lecturae theologicae in eccl. metropol., Duaci 1611; Tr. de residentia beneficiatorum et lectura s. scripturae in ecclesiis canonicorum et regularium, Duaci 1612.

[31] Solche Predigerſtellen beſtehen beſonders an Domkirchen und in Städten, vgl. Mone, Predigerpfründen im 14. und 15. Jahrhundert (Z. f. Geſch. des Oberrheins, 18, 1865, 1—11); ſ. über Baiern Silbernagl, Verfaſſung, 256. Inhaber von Predigtbeneficien ſind amovibel, ſie werden nicht inveſtirt, der Umſtand, daſs ſolche Stellen im Concurswege beſetzt werden, ändert daran nichts, ſ. Silbernagl, K. R., 318, A. 12. — Das Officium concionatoris apostolici bekleidet immer ein Capuziner: Benedict XIV., Inclytum, 2. März 1743 (Bull., I, Const. 175). Statutariſch können auch die Canoniker entweder nach einem Turnus oder die Junioren zur Predigt verpflichtet ſein. Die Predigt iſt kein ausſchließlich pfarrliches Recht, doch kann letzteres weder durch gewohnheitsmäßig ſeitens der Regularen außer oder ſelbſt in der Pfarrkirche gehaltene Predigten irritirt werden (ſ. § 93, A. 16), noch ſoll es durch ſeitens des Capitels veranſtaltete Predigten beeinträchtigt werden: C. C., 15. Juli 1882 (A. S., XV, 309—325).

[32] Den Prediger in der Domkirche beſtellt der Biſchof frei, ohne daſs hierauf das Capitel, die Gemeinde u. A. eine Ingerenz hätten: C. C., 3. Aug. 1586 (Barbosa, Summ. ap. dec., coll. 592, n. 11), anders möglicherweiſe in anderen Kirchen: C. C., 4. Sept. 1597 (Gallemart, 464). Die Koſten beſtreitet der berufende Biſchof, ſoferne nicht Jemand anderer aus einem ſpeciellen Titel verpflichtet iſt: entgegen Pius V., Gregor XIII. (l. c.); wie bisher trägt jener die Koſten, welcher den Prediger in hergebrachter Weiſe bezeichnet: C. C., 11. Juni 1596 (l. c.); Syn. Benevent, 1693, tit. 1, c. 8 (Coll. Lac., I, 25). Der von der Gemeinde gewählte Careſimaliſt hat jedenfalls die Licenz, eventuell den Segen (ſ. oben A. 22) des Ordinarius zu erbitten: C. C., 3. Aug. 1743 (R., 21, 8).

[33] Trid., 24, 4. 7. — Dieſe Chriſtenlehre (doctrina christiana) iſt vorzüglich, doch nicht ausſchließlich, für die pueri vom 7—14. Lebensjahre beſtimmt: Syn. Rom,

Eine treffliche Anleitung zur Ertheilung der Katechesen seitens der Pfarrer ist der römische Katechismus, 1566, ohne daß aber dem Buche symbolische Bedeutung zukäme.[34] Seine Einführung in den einzelnen Diöcesen ist den Bischöfen nur empfohlen und gilt dasselbe vom kleinen Katechismus des Cardinals Robert Bellarmin, 1598.[35] Für den öffentlichen katechetischen Unterricht schreibt der Diöcesanbischof Grundriß und Methode vor.[36] Derselbe

---

1725, tit. 1. c. 4 (Coll. Lac., I, 347). Gegen die säumigen Pfarrer, doch nicht die im Besuch nachlässigen Gläubigen, geht der Bischof mit Censuren vor, s. Zerola, Praxis Epp., I, 1602, 64. — C. C., 17. Juli 1688, 3. Dec. 1757 (R., 20, 31; 21, 1); insbesondere kann der Bischof die Canoniker und Bruderschaftscapläne hierzu verhalten, doch ohne Androhung von selbst eintretender Suspension: C. C., 29. Jan. 1881 (A. S., XIII, 508-513); C. C., 11. Aug. 1742 (R., 214, 30), s. A. 31; grundsätzlich sind Nichtcuraten von dieser Lehre frei: Benedict XIV., Etsi, 7. Febr. 1741, § 6 (Bull., I, Const. 42); C. C., 15. Juli 1882 (A. S., XV, 324 f.). Derlei außerpfarrliche Christenlehre soll aber nicht zeitlich mit der pfarrlichen Katechese collidiren, vgl. Benedict. XIV., Institutiones, n. IX; sicher ist die Zulassung der Kinder zur ersten heil. Communion (Anal. J. P., IX, 1867, 320—322), und observanzmäßig die Austheilung von Approbationszetteln an die Kinder, ohne welche z. B. in Seckau dieselben nicht zur Beichte angenommen werden sollen, ein pfarrliches Recht.

[34] Trid., 25, de indice et catechismo hatte die Herausgabe eines Katechismus dem Papste zugewiesen, daher der Titel: Catechismus romanus ex decreto conc. Trid. ad parochos Pii V. P. M. jussu editus; ed. Smets et Buse, 2 vol., 1867 u. o. — Schon Trid., 24, 7, legte den Bischöfen nahe, den herauszugebenden allgemeinen Katechismus in die Volkssprache übersetzt in ihren Diöcesen einzuführen; doch ist der römische Katechismus nicht so sehr für das Volk, als für die Pfarrer berechnet. — Clemens XIII., In dominico, 14. Juni 1761 (Bullar. Contin., II, 134 ff.); Pius IX., Nostis, 8. Dec. 1849 (Coll. Lac., VI, 97). — Reginald Ant., Diss. de catechismi rom. auctoritate, Neapol. 1765.

[35] Bellarmin († 1621) verfaßte diesen Katechismus in doppelter Bearbeitung: Catechismus seu explicatio doctrinae christianae, Dottrina cristiana breve (Opp., XII, Paris 1874, 257—337) und *Dichiaratione più copiosa della dottrina cristiana, Rom. 1603, auf Befehl Clemens VIII., welcher dessen Gebrauch in Rom vorschrieb: Pastoralis, 15. Juli 1598 (nicht im Bull. Taur.), für die römische Kirchenprovinz: Syn. Rom, 1725, tit. 1, c. 4, c. App. (Coll. Lac., I, 347 f. 401 ff.); vgl. De la doctrine chretienne (Anal. J. Pont., III, 1858, 983—1010). Derselbe wird, abgesehen von Italien, vorzüglich in den Missionsländern gebraucht. Allgemein empfahl ihn Benedict XIV., Etsi minime, 7. Febr. 1742, § 17 (Bull. I, Const. 42); und das Schema de parvo catechismo, welches aber auf dem vaticanischen Concil nur berathen, doch nicht beschlossen wurde, stellte die verbesserte Ausgabe des in allen Diöcesen für den ersten Religionsunterricht in gleicher Weise vorzuschreibenden Bellarmin'schen Katechismus in Aussicht, s. Martin, Coll. Vatic., 1873, 129 f.; Archiv, 24, XXIX f. — Döllinger und Reusch, Die Selbstbiographie des Cardinals Bellarmin, 1887, 40. 142 f.; Krawutzcky, Bell. Kleiner Kat., 1873.

[36] Trid., 24, 4. 7. — Die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte kann der Bischof verfügen, muß es aber nicht: C. C., 29. Aug. 1722 (R., 344, 3). Jede Abweichung von der bischöflichen Instruction mit Interdict zu belegen, ist exorbitant, vgl. C. C., 3. Dec. 1757 (R., 21, 1). — Die Katechetik ist ein auch besonders gepflegter Zweig der Pastoraltheologie oder Didaktik; Literatur weist nach Knecht, Art. Katechetik, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 264—288. — Der Taufe des Erwachsenen geht die christliche Unterweisung naturgemäß voraus, sog. Katechumenat (§ 106, A. 15). Auch die bei der Kindertaufe an die Pathen zu richtenden rituellen Fragen über die Annahme des christlichen Glaubens hießen catechismus, s. über das daraus entstehende Ehehinderniß unten § 117, II. — Ueber Luthers, 1529, herausgegebenen Katechismen s. Zezschwitz, in Herzog's Real-Encycl., 9, 1881, 86—99. Die frühere Zeit hatte Bilderkatechismen, s. Geffken J., Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts, I, 1855; Muther Richard, Die ältesten deutschen Bilderbibeln, 1883, und verschiedene „Spiegel" der christlichen Lehre; vgl. Moufang, Kathol. Katechismen des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache, 1881; Weber, Gesch. des Christenlehrunterrichtes und der Katechismen im Bisthum Bamberg, 1882, überhaupt Probst, Geschichte der kathol. Katechese, 1886; Schöberl, Lehrbuch der kathol. Katechetik, 1890; Knecht, Art. Katechismus, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 288—317; Zezschwitz, Art.

wird regelmäßig in der Schule (§ 103, A. 36 ff.) ertheilt, mit bischöflicher Genehmhaltung auch von Laien. Sogar die Ertheilung des privaten, doch nicht des häuslichen Religionsunterrichtes setzt nach gemeinem Recht Approbation der einzelnen Lehrer seitens des Ordinarius voraus.[37] Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Kinder in der katholischen Religion gehörig unterrichtet werden; eine Rechtspflicht der einzelnen Gläubigen zum Besuche der gemeinsamen Katechesen besteht nach gemeinem Rechte so wenig wie zur Anhörung der Predigt.[38] Der eifrige Besuch der allsonntäglich für die der Schule entwachsene Jugend zu haltenden katechetischen Unterweisungen ist durch Errichtung von Christenlehrbruderschaften u. a. zu fördern.[39]

Katechetik, in Herzog's Real-Encykl., 7, 1880, 568—605. — Eine starke Uebertreibung ist es in Syn. Lavaur, 1368, c. 1, woselbst den Pfarrern die Abhaltung von Christenlehren unter Angabe des Stoffes derselben aufgetragen wird (Hard., C. C., VII, 1804—12), einen Katechismus in unserem Sinne, gar einen Vorläufer des Cat. rom. zu erblicken. — Im katholischen Deutschland war bis auf die Gegenwart allgemein Petr. Canisius, S. J. († 1597), Institutiones christianae s. parvus catechismus catholicorum (1561), ein Auszug von desselben früher anonym erschienener Summa doctrinae christianae per quaestiones tradita et . . . jussu (Ferdinandi I.) regiae majestatis 1554 edita, Vindobon., in Gebrauch, s. Rieß, Der selige Canisius, 1865, 110 ff.; Braunsberger, in Innsbrucker Z. f. Theol., 14, 720—744. In Oesterreich war derselbe in den von Cardinal Migazzi besorgten Recensionen überall eingeführt; die Bischöfe wurden angewiesen, ohne dringende Noth und vorhergegangene gemeinsame Verhandlung eine Aenderung nicht zu verfügen, und überhaupt bezüglich Form und Methode der Religions-Lehrbücher die Wünsche der Regierung zu beachten: Pius IX., Optime, 5. Nov. 1855 (Walter, Fontes, 299); Syn. Wien, 1858, tit. VI, c. 9 (Coll. Lac., V, 211). Thatsächlich wurden in den letzten Jahren in einzelnen österreichischen Diöcesen neue Katechismen eingeführt. Es leuchtet ein, daß jede diesbezügliche Aenderung wenigstens formelle Nachtheile hat.

[37] Den Grundsatz spricht aus Conc. austr., 1855, art., 6; auch die Analogie von Trid., 5, 1, i. f., woselbst für die, sei es öffentliche, sei es private Lection der Bibel (s. A. 29) bischöfliche Prüfung und Approbation des Lehrers gefordert wird, kann herangezogen werden, s. Gallemart, 40. In der Praxis übten aber manche Ordinarien auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes seitens der selbstverständlich katholischen Lehrer keine specielle Ingerenz, s. Schulte, Status, 71; Hinschius, K. R., 4, 620 f.; bezüglich Schlesiens vgl. Archiv, 31, 213. Neuestens, vorzüglich seit 1848, wurde die Nothwendigkeit einer kirchlichen Mission für alle Fälle mit Nachdruck betont, zugleich aber den westphälischen Pfarrern seitens des heil. Stuhles, 1876, die Ermächtigung gegeben, so lange der Nothstand dauert, den Lehrern und Lehrerinnen (s. oben § 16, A. 104) die missio canonica selbst und mündlich zu ertheilen, s. Archiv 36, 254 ff., 434 ff. Bezüglich Oesterreichs s. unten § 103, A. 47. Auch Privatisten der Gymnasien oder Realschulen werden zur Prüfung nur zugelassen, wenn sie das Lehrzeugnis eines hierzu vom Bischof ermächtigten Priesters vorweisen können: österr. Min.-Ver., 9. Juni 1858 (Archiv, 3, 475 f.). — Die von Benedict XIV., cit. Etsi, § 7, als Helfer am katechetischen Werk empfohlenen Laien beiderlei Geschlechtes sind vorzüglich beim Memoriren des Lehrstoffes zu verwenden; diese meist vom Pfarrer bestellten Lehrmeister haben deshalb auch keine canonische Mission; ebenso wenig bedürfen einer solchen die Eltern oder deren Stellvertreter zur religiösen Unterweisung ihrer Kinder.

[38] Benedict XIV., cit. Etsi, § 7. — Particularrechtlich können die Eltern verpflichtet sein, ihre Kinder am gemeinsamen religiösen Unterricht der Schule theilnehmen zu lassen, vgl. über den Schulzwang § 103, A. 33, oder dieselben Sonn- und Feiertags zum christlichen Unterricht in die Kirche zu bringen: Syn. Albi, 1254, c. 18 (Hard., C. C., VII, 460). — Der Bischof soll die Gläubigen, die Predigt in der Pfarrkirche zu hören, ermahnen (moneat): Trid., 24, 4, s. oben § 92, A. 27. Wo die Predigt mit der Messe liturgisch verbunden ist, ist es nach wie vor verboten, während der Predigt die Kirche zu verlassen, wenn auch nicht mehr bei Excommunication: Stat. eccl. ant., 31 (c. 63, Dist. 1, cons.).

[39] Die von Pius V., Ex debito, 6. Oct. 1571 (Bull. Taur., VII, 945 f.), Paul V., Ex credito, 6. Oct. 1607 (l. c., XI, 442 ff.), Benedict XIV., cit. Etsi, § 7, empfohlenen Confraternitates doctrinae christianae sind u. a. insoferne privilegirt, als in jeder

IV. Den präventiven Weg zur Bewahrung der Lehre schlägt die Kirche ein, indem sie die Gefahren bezeichnet oder beseitiget, welche mehr minder der Rechtgläubigkeit der Einzelnen schaden können. Hierher gehören die Beschränkung des Umganges mit Andersgläubigen und die Sicherstellung der religiösen Lectüre. In ersterer Hinsicht haben die auf den socialen Verkehr mit Akatholiken und vorzüglich mit Juden sich beziehenden Verbote beinahe durchweg ihre rechtliche Geltung verloren.[40] Das Verbot, mit anderen als zur katholischen Kirche gehörenden Personen eine Ehe zu schließen (§ 123. 130), ist keineswegs nur von diesem Standpuncte einer Schutzmaßregel des katholischen Theiles aufzufassen. Nicht aufgehoben ist für Laien das Verbot der Disputation mit einem Andersgläubigen in Religions-

Pfarre deren eine bestehen kann (§ 150, A. 10), ja soll. — Passend können drei Arten von Christenlehren unterschieden werden, deren eine die Grundlehren der Kirche mittheilt, andere zum Empfang der Sacramente (Trid., 24, 7), bes. der ersten heil. Communion anleitet (s. Syn. Rom, 1725, App., Coll. Lac., I, 456—466), dritte die Jugend für das Leben in der Welt stählt, die in Frankreich sog. catecheses de perseverantia: Syn. Bordeaux, 1850, tit. 1, c. 5, 6 (Coll. Lac., IV, 557), Toulouse, 1850, n. 120 (l. c., 1066); in Verbindung mit œuvres de jeunesse, cercles religieux empfohlen in einem vaticanischen Postulat französischer Bischöfe (Martin, Conc. Vat., 1873, 146).

[40] Tischgemeinschaft mit Häretikern oder Schismatikern soll der Cleriker meiden: Stat. eccl. ant., 80 (c. 35, C. 24, Q. 3); mit häretischen Clerikern bei schwerer Strafe: Syn. Epaone, 517, c. 15 (Bruns, II, 169); s. über den Verkehr mit Ketzern unten § 183, III. Soweit der Umgang mit Akatholiken dem Einzelnen für Glauben und Sitten gefährlich ist, bleibt er nach wie vor, doch nicht aus einem rechtlichen Grunde, verboten: Syn. Prag, 1860, tit. 2, c. 8 (Coll. Lac., V, 443). Mit Juden zu essen war ganz allgemein nicht nur Clerikern, sondern auch Laien bei Excommunication verboten: Syn. Elvira, 305, c. 50 (Bruns, II, 8); Agde, 506, c. 40 (c. 14, C. 28, Q. 1); Epaone, cit. c. 15. Bann, bezw. Deposition ist auf Zusammenwohnen, Baden mit Juden, sowie Zuziehung eines hebräischen Arztes gesetzt: Syn. Trullos, 692, c. 11 (c. 13, C. 28, Q. 1). Letzteres Verbot erließ Paul IV., Cum nimis, 14. Juli 1555, § 10 (Bull. Taur., VI, 499) für den Kirchenstaat, dehnte Pius V., Romanus, 19. April 1566 (l. c., VII, 438 f.) auf die ganze Kirche aus und verschärfte Gregor XIII., Alias, 30. Mai 1581 (l. c., VIII, 371 ff.) durch die Strafe der Sacramentsverweigerung (auch in Todesgefahr!?) und Versagung des Begräbnisses; derzeit ist es antiquirt, nachdem Sixtus V. in seiner Judenordnung, Christiana pietas, 22. Oct. 1586, § 11 (l. c., 788), dem vom päpstlichen Stuhle licenciirten jüdischen Arzte freie Praxis gewährt hatte, s. Kober, Medicin und Kirchenrecht (Tüb. Qrtlſ., 55, 1873, 673—681). — Juden dürfen keine christlichen Sclaven, wohl aber feste Colonen haben: c. 2, X, 5, 6, de judaeis, saracenis et eorum servis (Greg. I.); wer als Diener von Juden und Heiden mit ihnen zusammenwohnt, soll excommunicirt werden: c. 5, eod. (III. Lat.); das gilt insbesondere von Ammen: c. 8, eod. (Alex. III.), und haben bei Excommunication die Christen sich des Umganges mit Juden, welche ihre christlichen Diener und Ammen nicht entlassen, zu enthalten: c. 13, eod. (Innoc. III). Darauf, doch nicht auf die längst weggefallene Censur, nimmt Syn. Ven., 1859, P. I, c. 6, 5 (Coll. Lac., VI, 299), cit. Prag, 1860; Utrecht, 1865, tit. III, c. 2 (l. c., V., 801), Bezug; Syn. Gran, 1858, tit. 9, c. 4 (l. c., 86), verbietet den Christinnen, in jüdischen Familien Ammendienste zu leisten und sich jüdischer Hebeammen zu bedienen. Vering, Ueber das Verhältniß der Christen zu den Juden im allgemeinen und über das Verbot des Dienens von Christen bei Juden insbesondere, mit besonderer Rücksicht auf Galizien und Ungarn (Archiv, 8, 1862, 57—74; 12, 85—89). — Die Juden waren überall tolerirt, wiederholt schützten die Päpste ihre Synagogen vor Zerstörung: c. 3, X, 5, 6 (Greg. I.), und sie selbst vor Verfolgung: Gregor I., 591 (Jaffé, Reg., n. 738); Alexander II., 1063 (c. 11, C. 23, Q. 8); c. 9, X, 5, 6 (Alex. III., s. Clem. III.); Urban V., Sicut Judaeis, 7. Juni 1365 (Bull. Taur., IV, 523). Doch durfte der synagogale Gesang nicht in die Kirche dringen: Gregor I., 591 (Jaffé, l. c., n. 739), und Vergrößerung wie Zier der Synagogen war verwehrt: c. 7, X, 5, 6 (Alex. III.). Jedem Uebermuth und Frevelmuth der Juden in Proselytenmacherei, Beschimpfung der heil. Hostie u. ä. sollte die weltliche Obrigkeit begegnen: Clemens IV., Turbato, 26. Juli 1267 (Bull. Taur., III, 786, s. aber oben § 54, A. 64), Gregor XIII., Antiqua, 1. Juni 1581 (l. c., VIII., 378 ff.). Für die Juden bestanden eigene

sechen[41] und in Rechtskraft besteht noch das Verbot der Theilnahme am nichtkatholischen Gottesdienste. Diese communicatio in sacris s. divinis activa kann das Verbrechen der Unterstützung einer Häresie (§ 183, III) begründen und zieht dann in specieller Weise dem Papste reservirte Excommunication nach sich; unter anderen erschwerenden Umständen ist darin verdächtige Hinneigung zum Götzendienst, zur Häresie oder zum Schisma gelegen (§ 183, II. III; § 189, XII); auf alle Fälle rechtfertigt sie das Einschreiten des kirchlichen Richters.[42] — In Bezug auf die Lectüre der Gläubigen ergreift die Kirche folgende Präventivmaßregeln: 1. Bezeichnung und Verbot von dem Glauben und den Sitten gefährlichen Büchern. Die Kirche verbot von jeher die Lesung häretischer und oft auch die Benützung apokrypher

---

Ordnungen, so im Kirchenstaat: Paul IV., cit. Cum nimis; Pius IV., Dudum, 27. Febr. 1562 (l. c., VII, 167—171); Sixtus V., cit. Christiana. Schon an der Kleidung sollte der Jude und Saracene kenntlich sein: c. 15, X, 5, 6 (IV. Lat.), vorzüglich um jeden geschlechtlichen Verkehr mit den Christen, welcher als schweres Verbrechen gilt: Syn. I. Clermont, 535, c. 6 (c. 17, C. 28, Q. 1), und noch in Galizien einen bischöflichen Reservatsfall constituirt, zu verhindern. Vom Erwerb akademischer und öffentlicher Würden, etwa auch von Grundeigenthum, war der Jude regelmäßig ausgeschlossen; dagegen war Handel und selbst Wucher ihm gestattet, auch die Haltung einer Apotheke: Pius IV., cit. Dudum, § 11. Zutreffend räth Benedict XIV., A quo primum, 14. Juni 1751 (Bull. III, Const. 49), den Christen (Polens) vom jüdischen Einfluß sich zu emancipiren und auf eigene Füße zu stellen, s. auch Syn. dioec., L. VI, c. 4. — An den letzten Tagen der Charwoche sollten die Juden ihre Fenster schließen: c. 4 (Alex. III.), 15, X, 5, 6; die heil. Eucharistie sollte nicht in den Ghetto getragen werden: C. Rit., 22. Febr. 1593; strenge ist dem Juden das Betreten des Parlatoriums des Nonnenklosters verboten: C. Epp. Reg., 28. April 1594 (Ferraris, Bibl., s. v. Hebraeus, n. 15. 16). Mit Fug traf in der Zeit der Kreuzzüge die Elenden, welche den Saracenen Piratendienste leisteten, Waffen und im Kriegsfall auch nur Waaren oder Unterstützung lieferten, der große Bann und im Ergreifensfalle Verlust von Waare wie Freiheit: c. 6 (III. Lat.), 12 (Clem. III.), 17 (IV. Lat.), X, 5, 6; die Nachtmahlbulle dehnte die dem Papste reservirte Excommunication auch auf derlei Verkehr mit Ketzern aus (Ferraris, Bibl., s. v. Excommunicatio, art. II, n. VII); jetzt (s. § 184, VI) ist jede Censur beseitiget. — Phillips, K. R., 2, § 99—100. Ueber die Juden, deren Treiben und Verfolgungen verbreitet sich eingehend Erler, Histor.-krit. Uebersicht der nationalöconomischen und socialpolitischen Literatur (Archiv, 41, 1879, 75—96; 42, 3—80; 43, 1880, 361—408; 44, 353—416; 48, 1882, 3—52, 369—416; 50, 1883, 3—64; 53, 1885, 3—70. — Die antisemitische Bewegung der Gegenwart entbehrt der religiösen Grundlage, nicht aber der nationalen und politischen.

[41] S. oben A. 19. Auch der Cleriker soll zu einer öffentlichen Disputation mit Ketzern oder Schismatikern die Erlaubnis des Ordinarius einholen: Syn. Utrecht, 1865, tit. III, c. 2 (Coll. Lac., V, 801).

[42] Theilnahme am jüdischen oder häretischen Gottesdienste zieht Deposition und Excommunication nach sich: can. Apost., 63, doch nur auf Zeit: Syn. Laodicea, c. 380, c. 9 (Bruns, I, 10. 74), coll. c. 32 (c. 66. 67, C. 1, Q. 1). 38. 39. Cum haereticis neque orandum, neque psallendum: Stat. eccl. ant., 82 (c. 35, C. 24, Q. 3). Die Strafe ist heutzutage eine arbiträre; nur für Rom ist jede auch nur materielle Anwesenheit beim akatholischen Gottesdienste und Cooperation bei Herstellung akatholischer Cultusgebäude, abgesehen von den Handwerkern, als Todsünde erklärt; die dem Papste speciell reservirte Excommunication steht auf Theilnahme an protestantischen Conferenzen u. ä. in der Absicht überzutreten, wenn man überzeugt würde, desgleichen auf Einladung dazu, auf Druck der bezüglichen Anzeigen sowie überhaupt häretischer Werke, endlich sind Eltern, welche ihre Kinder in protestantische Schulen schicken, unfähig (sic) die Sacramente zu empfangen: Instruction des Card. Vicars, 12. Juli 1878 (A. S., XI, 168—177). Im allgemeinen ist jede Handlung zu Gunsten des akatholischen Cultus verboten, auch Betheiligung an derartigen Lotterien u. ä.; verboten ist Uebernahme von Pathenstellen bei von Akatholiken verrichteter Taufe oder Firmung, s. Syn. I. Smyrna, 1869, sect. 1, c. 3 (Coll. Lac., VI, 567). — Noch im vorigen Jahrhunderte erklärten namhafte Theologen unter gewissen Voraussetzungen die Theilnahme am häretischen Gottesdienst für gestattet, s. hierüber Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 5, n. II. Absolut ablehnend beantwortete

Schriften, vereinzelt sogar bei Vermeidung des Anathems.[43] Das Mittel, schlechte Bücher zu verbrennen, wurde von der kaiserlichen Gesetzgebung in Constantinopel angeordnet, einen vollen Erfolg hatte es selten.[44] Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst traf eine immer mehr kirchen- und glaubensfeindliche Richtung der Literatur zusammen. Nachdem einzelne Cataloge verbotener Bücher außerhalb Roms entstanden waren, edirte zuerst Paul IV. 1558 einen officiellen Index der verbotenen Bücher in drei Classen und mit einigen allgemeinen Regeln.[45] Um in der Sache zu referiren, setzte die Trienter Synode eine Commission nieder, deren Arbeiten zu Ende zu führen dem Papste nahegelegt wurde.[46] Deshalb heißt der von Pius IV. 1564 publicirte Index tridentinisch;[47] er besteht aus allgemeinen und speciellen

---

die Anfrage eines russisch-polnischen Bischofs: C. Inquis., 28. Juni 1889 (Archiv, 62, 168 ff., 369). — Seitz E., Der kirchliche Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten und die Discordanz zwischen der Staats- und kathol. Kirchengewalt, 1839.

[43] Der älteste index librorum prohibitorum ist im sog. decretum Gelasii de recipiendis et non recipiendis libris (s. oben A. 11) enthalten: c. 3, Dist. 15. — Bei Anathem verbot Priscillians Schriften und die Apokryphen der Patriarchen, Propheten und Apostel zu lesen: Syn. Braga, 561, c. 17 (Bruns, II, 32). Der Bischof soll Bücher der Heiden überhaupt nicht, solche der Häretiker nur, wenn die Zeitumstände es erfordern, lesen: Stat. eccl. ant., 5 (c. 1, Dist. 37).

[44] Nachdem das Concil von Nicäa, 325, des Arius „Thalia" verboten hatte, verordnete Constantin die Verbrennung der Schrift und bedrohte, wie früher den Besitzer magischer Bücher, nunmehr jeden, welcher die „Thalia" auszuliefern sich weigere, mit dem Tode, s. Socrates, Hist. eccl., L. I, c. 9 (ed. cit., 29 ff.), dazu L. 34 (Arcadius), 66 (Theodos. II.), Cod. Theod., 16, 5; L. 3, § 3, Cod., 1, 1; vgl. Reusch, Der Index, 1, 9 ff. — Für die Verbrennung schien Act. 19, 19 zu sprechen; die III. öcumenische Synode von Constantinopel, 681, verfügte im eigenen Wirkungskreise die Vernichtung der monotheletischen Schriften durch das Feuer: καὶ ἐκαύσθησαν (Hard., C. C., III, 1953).

[45] Das Breve des Papstes vom 21. Dec. 1558, womit alle bisher verliehenen Licenzen, häretische Bücher zu lesen, widerrufen werden und alle im folgenden Index verbotenen Bücher abzuliefern befohlen wird, steht nicht im Bull. Taur.; s. über diesen Index das eingangs citirte grundlegende Werk von Reusch, 1, 258—300, abgedruckt in desselben Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts (Bibliothek des Litterar. Vereines in Stuttgart, Band 176), 1886, 176—208. Die erste Classe enthält außer Namen für häretisch erklärter Schriftsteller, deren sämmtliche Werke verboten werden, die Namen von 61 häretischen Buchdruckern, deren Editionen proscribirt werden. — Der Index Paul IV. ruht vorzüglich auf dem Catalog der venetianischen Inquisition von 1554 (a. a. O., 217—248, bezw. 143—175); in Venedig hatte bereits 1549 der apost. Nuntius della Casa ein Bücherverbot erlassen (a. a. O., 204—214, bezw. 138—142). Die spanische Inquisition edirte bis 1819 selbständige Indices, worunter jene der General-Inquisitoren Valdés, 1551 und 1559 (a. a. O., 1, 131—140. 300—312, bezw. 73—77. 209—242), Quiroga, 1583 (a. O., 490—493, bezw. 377—447), Sandoval (a. a. O., 2, 42—46), Sotomayor, 1640 (a. O., 49—57. 887—892) hervorragen. Mehr als andere Universitäten übte die Pariser Sorbonne schon längst das Recht der Censur von Thesen (s. Argentré du Plessis, Collectio judiciorum de novis erroribus, qui ab initio XII. saeculi usque ad a. 1713 proscripti sunt et notati; censoria etiam judicia academiarum Paris. et Oxon, tum Lovan. et Duacens. aliorumque collegiorum theol., 3 vol. fol., Paris. 1724—36) und gab 1542—1556 auch fünf Verzeichnisse verbotener Bücher heraus (Reusch, 1, 146—167, bezw. 82—129), welchem Beispiele die Löwener Universität, 1546, 1550, 1558 folgte (a. O., 113—128. 248—258, bezw. 27—72). Schon vorher hatte Karl V. in Belgien, 1524—40, und Heinrich VIII. in England, 1526—46, Verzeichnisse verbotener Bücher promulgirt, ganz abgesehen von dem Wormser Edicte des J. 1521, welches die Vernichtung der vorhandenen, sowie der zu gewärtigenden Schriften Luthers anbefahl, s. Reusch, 1, 87—113, bezw. 5—26.

[46] Sess. XVIII; XXV, decr. de indice librorum etc.; vgl. Theiner, Acta genuina Trid., I, 678 ff.; Reusch, a. O., 1, 312—321.

[47] Pius IV., Dominici gregis, 24. März 1564 (Bull. Taur., VII, 281 f.; Trid.

verboten. Letztere sind alphabetisch geordnet, aber in drei Classen getheilt, deren erste die Namen der Häretiker oder der Häresie verdächtigen Autoren nennt, deren sämmtliche Werke verboten sind, die zweite Classe enthält die Titel bestimmter Werke katholischer Autoren, die dritte Classe führt anonyme Werke auf. Die zehn Regeln des Index proscribiren u. a. die vor 1515 einzeln von Päpsten oder allgemeinen Concilien verurtheilten Werke, die gesammte lascive und abergläubische Literatur, mäßigen aber in anderer Richtung die Schärfe der einzelnen Verbote.[48] Während die Regeln im großen Ganzen unverändert blieben, wurde der Index von den folgenden Päpsten wiederholt herausgegeben und ergänzt; die Dreitheilung ist seit Alexander VII., 1664, fallen gelassen.[49] Die Fortführung des Index besorgt eine eigene römische

---

ed. R., 612 ff.): vgl. Reusch, Der Index, 1, 321—329. Ausgaben des Index mit verschiedenen Zusätzen zu Lüttich 1569, Antwerpen 1570, 1571, München 1582, Lissabon 1581 beschreibt eingehend Reusch, a. O., 1, 404—423. 472—478. 481—490, und druckt sie sämmtlich: Indices, 243—281. 282—323. 341—376 und Der Index librorum probib., gedruckt zu Parma 1580, Bonn 1889, ab.

[48] Der Titel Regulae indicis s. synodi tridentinae jussu editae bekundet den Ursprung gerade dieser Regeln, ed. Trid., R., 609—612; s. Reusch, a. O., 1, 330—341. — Reg. I. hält die Verbote vor 1515 aufrecht, s. hierüber Reusch, a. O., 1, 14—79; insbesondere wurde der Talmud verurtheilt von Gregor IX., 1239, Innocenz IV., 1244 (Potthast, Reg., I., 10767; II., 11376); einseitig ist G. Wolf, Das tridentische Concil und der Talmud, 1885. — Reg. IX. proscribirt die abergläubische, reg. VII. die obscöne Literatur, die heidnischen Classiker ausgenommen. Zu den sog. opera praedamnata gehören nach reg. II. sämmtliche Werke der Häresiarchen seit 1515, von Häretikern nur die ex professo von der Religion handelnden, während andere Werke derselben sowie jene Bücher, deren Autoren früher Ketzer waren oder später wurden, wenn gehörig approbirt, erlaubt sind; insbesondere: reg. III., getreue Uebersetzungen kirchlicher Schriftsteller von sonst verdammten Autoren. Von dem Verbote der Controversschriften in der Volkssprache gilt nach reg. VI. dasselbe wie von der Lesung der Bibel (s. u. A. 66), etwa verbotene erbauliche Literatur ist zu expurgiren. Nach geschehener Expurgation sind reine Compilationen, Lexica u. ä. häretischer Autoren erlaubt: reg. V. Werke, welche nur nebenher (obiter) Irriges enthalten, sind bis zur Verbesserung (d. c. = donec corrigantur) zu verbieten, die nöthige Expurgation besorgen die Theologen der Inquisition: reg. VIII: Clemens VIII., Instructio, c. II (s. A. 49), berief hierzu auch die Ordinarien; Benedict XIV. reservirte die Expurgation der Index-Congregation: Index, 1758, praef. XI. Die Mühe der Indices expurgatorii blieb ungelohnt, sie stand in keinem Verhältnisse zum geringen Erfolge, wenn dieser nicht gar durch den naheliegenden Mißbrauch solcher Sammlungen von anstößigen Stellen aufgehoben wurde. Daraus erklärt sich die kleine Zahl solcher Indices librorum expurgatorum, von denen der einzige, in Rom erschienene des Johann Maria Guanzelli aus Brisighella, mag. s. pal. (Brasichellensis, vol. I., 1607, Stadt am Hof, 1745) keinen officiellen Charakter hat, ja 1611 unterdrückt wurde (Reusch, a. O., 1, 549—569), und der Umstand, daß thatsächlich Bücher in der Form d. c. immer seltener proscribirt zu werden pflegten, s. oben § 86, A. 30. Guanzelli behandelt 50—51 Autoren; weniger umfangreich sind der Index expurgatorius von Antwerpen, 1571, und jener von Lissabon, 1581 (a. O., 423—429. 482—490), umfassender jener der spanischen Inquisitoren Quiroga, 1584 (a. O., 493 ff.), Sandoval, 1612 (Genev. 1619), Sotomayor, 1640 (Matrit. 1657), des portugiesischen Generalinquisitors Mascarenhas, 1624 (a. O., 2, 46—49). Nur sehr vereinzelt sind im römischen Index selbst Expurgationen verfügt, z. B. bei Gratian Stephanus, s. Reusch, a. O., 2, 83—87. — *Borelli, L'Indice espurgatorio della chiesa romana ossia falsificazioni, cangiamenti ed errori introdotti per ordine dei papi nelle opere degli scrittori antichi raccolti e classificati, Faenza 1885.

[49] Der Index Sixtus V., 1590, enthielt 22 Regeln, wurde aber zurückgezogen (Reusch, Der Index, 1, 501—532; Die Indices, 448—523). Clemens VIII., Sacrosanctam, 17. Oct. 1595 (Bull. Taur., X, 231 ff.), griff auf die bisherige Form (Index trid. cum Supplemento) zurück, verschärfte einige Regeln und erließ eine Instruction für Inquisitoren und Bischöfe bei Verbot und Verbesserung von Büchern, welche seinem (ed. Prag., 1596; Reusch, Die Indices, 524—578) und den folgenden Indices vorge-

Congregation (§ 86, VI, 2), außerdem verurtheilt der Papst einzelne Werke entweder durch apostolische Briefe[50] oder durch die Congregation der Inquisition. Die Erlaubniß zum Besitz und Lesen von im Index verbotenen Werken geben die genannten römischen Behörden, mit welchen auch die Propaganda concurrirt, in immer beschränkter Weise.[51] Fehlt diese Erlaubniß, so ist die Uebertretung des Indexverbotes vom Ordinarius arbiträr zu ahnden, das

---

druckt erscheint, s. Reusch, Der Index, 1, 532—549. 560—594; 2, 23—29. 66—73. — Alexander VII., Speculatores, 5. März 1664 (Bull. Taur., XVII, 234 ff.), zog die drei Classen in Ein Alphabet, ließ aber im Anhang seines Index die frühere Form als index tridentinus abdrucken (ed. Rom., 1664, 225—283); s. Reusch, a. O., 2, 29—33 und 33—38; 136—205; 309—801, über spätere Ausgaben und Zusätze. Im einzelnen vielfach verbessert gab Benedict XIV., Quae ad, 23 Dec. 1757, den Index heraus; ed. Rom. 1758, s. Reusch, a. O., 2, 38—41, 801—875. Nach der Vorrede des Ricchini sind, wenn eine specielle Auflage genannt wird, andere Ausgaben freigegeben; mit dem Buch sind zugleich dessen Übersetzungen verboten: Clemens VIII., Instr., I, c. 6. Die von Alexander VII. im Anhange, ed. cit., 285—398, abgedruckten 81 Decreta Cong. Ind. et Inquis. finden sich nebst anderen hier zu decreta generalia excerpirt zusammengestellt. Darnach sind u. a. verboten alle von Ketzern herrührenden Gebetbücher, Bibeln, Kalender, Lexiken (d. c.), Bücher, in welchen häretische Autoren gelobt erscheinen, Bücher über den Gnadenstreit, den Primat Petri und Pauli, die chines. Gebräuche, die Form der Capuze des heil. Franciscus, klösterliche Exemtionen, jansenistische Schriften, Sammlungen von Entscheidungen der C. C., von Ablässen, nicht approbirte liturgische Bücher und Gebete und Litaneien, Schriften für das Duell und gegen die Immunität, gotteslästerische Pasquille, fremdartige religiöse Bilder, gewisse Bruderschaftsbüchlein und Abzeichen. Benedict XIV., Sollicita, 9. Juli 1753, § 21 (Bull. IV, Const. 19) proscribirt noch besonders die nackten Sammlungen von Irrthümern. — Ueber die Nachträge und Ausgaben des Index unter Gregor XVI., 1841 (ed. Modaet. 1850), Pius IX., 1855, 1877, Leo XIII. (ed. Rom. 1881; Mechlin. 1887) s. Reusch, a. O., 2, 877—886. 906—1205. — Seit Sixtus V. kamen vorwiegend Bücher katholischer, statt wie früher häretischer Autoren in den Index; die erste Classe wurde seit 1603 nicht mehr fortgesetzt, dafür wurden von gewissen Schriftstellern sämmtliche Werke verboten, s. Reusch, a. O., 2, 87—135. — Von den guten und üblen Folgen des Index zu handeln ist hier nicht der Ort. Selbstverständlich ist das Institut einer Reform fähig, vgl. § 86, A. 30. Irrthumslosigkeit eignet dem Index nicht; Mißbrauch der Gewalt, geistiger Mord, ist nie zu vermuthen; wäre es wahr, daß sonst tadellose Bücher wegen vereinzelter mißliebiger oder mißverständlicher Äußerungen in den Index gesetzt und derart proscribirt werden könnten, so würden die katholischen Schriftsteller in einer Lage sich befinden, jener des Damokles nicht unähnlich. Am wichtigsten scheint die Purificirung der frommen und erbaulichen Literatur des Volkes zu sein. Apokryphe Schriften und sog. Himmelsbriefe verbot und befahl zu verbrennen: Karoli Admonitio, 789, c. 78 (ed. Boretius, 60).

[50] Solche Verbote ergehen meist, doch nicht immer, verbunden mit dem Auftrage, die Bücher dem Ordinarius zum Verbrennen auszuliefern, und mit Androhung der etwa dem Papste reservirten Excommunication. Beispielsweise seien genannt die Verurtheilung der Schriften von Charles Dumoulin seitens Clemens VIII., Apostolicae, 21. Aug. 1602 (Bull. Taur., X, 858 f.); Jansen's Augustinus nebst andern Sachen seitens Urban VIII., In eminenti, 6. März 1641, § 9—13 (l. c., XV, 99—102); eines französischen Missale seitens Alexander VII., Ad aures, 12. Jan. 1661 (l. c., XVI., 645 f.); eines Betrachtungsbuches Fénelon's seitens Innocenz XII., Cum alias, 12. März 1699 (l. c., XX, 870 ff.); eines anonymen jansenistischen Werkes sowie eines handschriftlich verbreiteten Briefes seitens Benedict XIV., Militantis, 20. Nov. 1752, Cum ad, 5. Sept. 1757 (Bull. IV, Const. 7. 71); zweier Schriften Eybel's seitens Pius VI., s. § 58, A. 31; einer Flugschrift von La Mennais und der dogmatischen Werke von Hermes seitens Gregor XVI., Singulari, 25. Juni 1831 (Denzinger, Enchiridion, n. 1476); Dum acerbissimas, 26. Sept. 1835 (Archiv, 10, 411—415); endlich durch Pius IX., 1851, der canonistischen Bücher von Vigil und Nuytz (s. § 20, V, 4; Archiv, 13, 339) sowie einiger philosophischen Schriften von Günther und Frohschammer: Eximiam, 15. Juni 1857; Gravissimas, 11. Dec. 1862 (Archiv, 10, 420—422; 114—118).

[51] Wiederholt widerriefen die Päpste sämmtliche Licenzen und befahlen Auslieferung der verbotenen Bücher, so Paul IV. (oben A. 45), Pius IV., Cum pro, 24. März 1564

rechtswidrig behaltene Buch aber zu confisciren.[52] Nach gemeinem Rechte tritt nun die speciell dem Papste reservirte Excommunication nur ein im Falle des wissentlichen Lesens, Behaltens, Druckens und Vertheidigens von Büchern der Apostaten und Häretiker, in welchen deren Irrthum verfochten wird, dann aber auch von namentlich durch apostolische Schreiben verbotenen Büchern.[53] Die Geltung des römischen Index ist von dessen Reception in den einzelnen Diöcesen nicht bedingt; andererseits kann, abgesehen von der geschehenen Reception, nicht nur der Eintritt der Excommunication für Lesung und Besitz eines aus dogmatischen Gründen verbotenen Buches, sondern die rechtliche Verbindlichkeit sämmtlicher mit dem Index zusammenhängender Verbote durch entgegenstehende Gewohnheit abrogirt sein.[54] Wo das Officium

---

(Bull. Taur., VII, 279 f.), Gregor XV., Apostolatus, 30. Dec. 1622 (l. c., XII, 779), f. Reusch, a. O., 1, 179—190. Die Facultäten der Propaganda (f. § 39, A. 12) dispensiren von den meisten doch nicht allen Bücherverboten auf Zeit und berechtigen, Priestern dieselbe Dispensation zu ertheilen: n. 2. 21. 20 (Walter, Fontes, 511 ff.). Eine weitergehende Dispensationsfacultät aus dem Pontificat Pius IX. f. Anal. J. Pont., XXVII, 921. An Orten, wo der Index nicht gilt, machen die Bischöfe davon nur ängstlichen Gemüthern, aber dann auch Laien gegenüber Gebrauch); die Erhebung einer Taxe soll Nichtigkeit der Verfügung begründen, f. Reusch, 2, 1208.

[52] Reg. trid. X. i. f.; der Moraltheologie fällt die Würdigung des Zusatzes praeter peccati mortalis reatum anheim. — Nicht nur das polemische, sondern auch das literarische Bedürfniß machte sich gegen die Vernichtung der verbotenen, selbst häretischen Bücher geltend. Schon Papst Zacharias erklärte übereifrigen Bischöfen gegenüber, es sei besser, die Schriften des deutschen Ketzers Adelbert im Archiv zu hinterlegen, denn zu verbrennen: Syn. Rom, 745 (Hard., C. C., III., 1940). Die Ablieferung häretischer, d. i. ikonoklastischer Schriften an den Bischof von Constantinopel befiehlt: Syn. II Nicäa, 787, c. 9 (l. c., 491 ff.). Der katholische Gelehrte sollte auch in der Folge des literarischen Apparats nicht völlig und für alle Zeiten beraubt sein. So ertheilten die Päpste selbst für die Bibliotheken die nöthigen Indulte, nicht selten verbunden mit dem exorbitanten Verbote, irgend ein Buch auch nur die kürzeste Zeit bei dem Papst reservirter Excommunication aus der Bibliothek zu schaffen, die Entlehnung nicht ausgenommen, vgl. z. B. Sixtus V., Cum sicut, 3. Oct. 1587 (Bull. Taur., VIII, 928 ff.), bezüglich der Franciscaner-Bibliotheken; dazu Reusch, a. O., 1, 188 f.

[53] Pius IX., Apostolicae sedis moderationi, 12. October 1869, I, 2. Aus der Absicht des Gesetzgebers, die Disciplin zu mäßigen, ergibt sich, daß im letzteren Falle auch die bereits erlassenen apostolischen Schreiben die Sanction der speciell reservirten Excommunication enthalten müssen. — Nach der gewöhnlichen, den Buchstaben premirenden Ansicht sind Manuscripte, Broschüren, Lieferungshefte, Dissertationen, Flugschriften, Zeitungen nicht libri im Sinne des Gesetzes: C. Inquis., 21., C. Indic., 27. April 1880 (A. S., XX, 368; Archiv, 60, 258); f. Eiselt, in Linzer Theol. Qrtſſ., 42, 1889, 875—881. Ob wegen des Ausdruckes haeresim propugnantes der Objectivität sich befleißende häretische Darstellungen straffrei gelesen werden dürfen, steht dahin. Mit mehr Grund kann vom juristischen Standpuncte aus die vorherige amtliche Declaration des Autors als eines Apostaten oder Häretikers sensu formali gefordert werden. — Der strenge Paul IV. hatte 1558 (f. A. 45) auf jede Verletzung des Indexverbotes Excommunication gesetzt; nach Reg. trid. X., i. f., trat diese nur dann von selbst ein, wenn das Buch aus dogmatischen Gründen verboten war; deren Absolution war nach der Nachtmahlbulle, § 1, dann dem Papste vorbehalten, wenn das von einem Ketzer verfaßte Buch einen religiösen Gegenstand behandelt (Ferraris, Bibl., s. v. Excomm., art. II). — Die Pönitentiarie verleiht die Facultät, den Pönitenten zu absolviren, nachdem er eine Consignation der von ihm besessenen verbotenen Bücher gehörigen Ortes abgegeben hat: n. 3 (Walter, Fontes, 508).

[54] Daraus folgt u. a., daß die Berufung deutscher und französischer Synoden des 16. und 17. Jahrhunderts, z. B. Synode Augsburg, 1567, P. I, c. 4, Osnabrück, 1628, P. I, c. 11 (Hartzheim, C. Germ., VII, 153; IX, 443), Aix, 1585, c. 4, Bordeaux, 1624, tit. I, c. 12 (Hard., C. C., X, 1519; XI, 64), für die Entscheidung der Frage nach der Geltung des Index irrelevant ist; wie denn auch jener Synoden ungeachtet der römische Index in der genannten Zeit in Deutschland, Belgien, Frankreich keineswegs praktisches Recht geworden war, f. Reusch, a. O., 1, 342—346. Daß in Frankreich der Index nicht

der Inquisition nicht gehandhabt wird und die Katholiken mit Andersgläubigen zusammenwohnen, ist die Irrationabilität einer solchen Gewohnheit, wie sie thatsächlich in Deutschland und Oesterreich besteht, nicht zu behaupten.[55] Wo derart das kirchliche Bücherverbot derogirt war, ist es auch in seinem nunmehrigen gemeinrechtlichen Umfang nicht wiederhergestellt worden.[56] Die Bischöfe können und sollen in eigener Autorität, nöthigenfalls auch als Delegaten des apostolischen Stuhles, ihre Diöcesanen vor schlechter Lectüre warnen und verderbliche Bücher verbieten.[57] Bei Festsetzung der Straffolgen

---

gelte, war keineswegs ein gallicanisches Axiom, sondern lediglich eine allgemein anerkannte Thatsache, es genügt, auf Gury, S. J., Comp. theol. mor., II, n. 986 f., zu verweisen; noch die 1850 gehaltenen Synoden erwähnen des römischen Index nicht ausdrücklich, vgl. z. B. Syn. Bordeaux, 1850, tit. I, c. 2 (Coll. Lac., IV, 554), und selbst der für den römischen Index begeisterte Bischof von Luçon konnte 1852 nur die Hoffnung aussprechen, bald die Verbindlichkeit des römischen Index für seine Diöcese verkünden zu dürfen, s. Reusch, a. O., 2, 902. Seither machte die Anbequemung ans gemeine Recht unleugbare Fortschritte. Syn. Bordeaux (La Rochelle), 1853, c. 1, konnte bereits die Behauptung, daß die Decrete der römischen Congregationen, besonders des Index, in Frankreich keine Geltung haben, als temerär verwerfen (Coll. Lac., IV, 648); Syn. Reims, 1857, c. 6, n. I, anerkennt ebenso die Lesung häretischer Bücher als päpstlichen Reservatfall, als sie auf die Regeln der Index-Congregation (sic) verweist (l. c., 207); dazu vgl. die eingangs vermerkte französische Literatur. Ob die Praxis durchaus der Theorie folgte, weiß ich nicht. Dies ist nicht der Fall in Irland, wo der Syn. Cashel, 1853, tit. I, bezw. dem seitens der Congregation der Propaganda verfügten Zusatze (l. c., III, 828), zu trotz, 1855 die Theologen von Maynooth, in Übereinstimmung mit den Bischöfen vom J. 1825, die Geltung des Index leugneten, s. Reusch, a. O., 2, 1210.

[55] Die Thatfrage, ob der Index gewohnheitsmäßig derogirt sei, wurde und wird nicht selten mit Unrecht als Tendenz- oder Parteifrage aufgefaßt und beantwortet. Für Deutschland verneinen sie u. A.: Reiffenstuel, J. c., L. V, tit. 7, n. 113–120; Etudes sur l'Index (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1401—1414; darnach Archiv, 4, 509—582); Phillips, K. R., 6, 618 f.; Hinschius, K. R., 1, 453. Daß der Index in Deutschland wenigstens nicht durchaus beobachtet werde, ja werden könne, constatiren Pirhing, J. c., L. V, tit. 7, n. XXI; Engel, Coll. J. c., h. t., n. 9. 10; Schmalzgrueber, J. c., h. t., n. 59—61. Während Syn. Gran, 1858, tit. VI, c. 2, für die Cleriker, Utrecht, 1860, tit. III, c. 3 (Coll. Lac., V, 57, 802), allgemein den Index unter ausdrücklicher Erwähnung der Censuren für verpflichtend erklären, schweigen von letzteren Syn. Prag, 1860, tit. II, c. 4, und Köln, 1860, tit. I, c. 6 (l. c., 444. 622); daß deren unbedingte Anerkennung der Geltung der Indexverbote an der bisherigen Nichtbeachtung derselben bislang nichts geändert hat, steht fest. Soweit Bischöfe überhaupt die Derogation eines allgemeinen Gesetzes mehr voraussetzen, als aussprechen dürfen (s. § 29, A. 7), ergibt sich die juristische Nichtverbindlichkeit des Index unschwer aus der vagen Stylisirung von Syn. Wien, 1858, tit. I, c. 15 (l. c., 146), deren Warnung: prudenter cavendum, ne animarum pericula augeantur magis quam minuantur, beherzigenswerth ist. Daß wenigstens die Strafen des Index in Deutschland nicht praktisch sind, gibt selbst ein Aufsatz im Katholik, Mainz 1859, 1, 93–95 (Auszug im Archiv, 4, 304 f.), zu; der Münchener Nuntius berichtete 1869, daß nach der herrschenden Ansicht die Decrete des Index und dessen Censuren in Deutschland nicht verpflichten (Cecconi, Storia del Concilio Vaticano, P. I, vol. II, 492), s. Reusch, a. O., 2, 1208–1211. Den Index auszuführen sind überall in erster Linie die Bischöfe berufen (Archiv, 5, 1860, 66 f.); mit bestem Recht erklärte aber der Bischof von Würzburg, 1868, der C. C. gegenüber dies, ubi impune grassantur haereses, für unmöglich (Archiv, 23, 316). Der Index hat historisch die Inquisition zur Voraussetzung und ist in seiner juristischen Durchführung von deren Thätigkeit bedingt. Vom pastoralen Standpunct aus ist die Bedeutung eines Index, sei es verderblicher, sei es (noch mehr) empfehlenswerther Bücher, nicht zu unterschätzen.

[56] Das ergibt sich aus der limitirenden Tendenz der Censurenbulle von 1869 (s. § 184, VI) und anerkennt z. B. auch Aichner, J. e., 1887, 507. Der strengeren Ansicht huldigt u. A. Diendorfer, Art. Index, im Kirch.-Lex., 6, 1889, 643—663

[57] Reg. trid. X., i. f. — Das Decret der C. Indicis, 16. März 1621, verbot alle außerhalb Roms erschienenen und von der Congregation nicht bestätigten Indices: Index

ist Exorbitanz zu vermeiden. Nach der Praxis geht das bischöfliche Recht insoferne über den römischen Index hinaus, als auch Zeitschriften, ja erst erscheinende periodische Literatur, vom Verbote, welches die Natur einer Verwarnung hat, getroffen werden können.[58] —

2. Die Forderung der vorgängigen Censur statuirte für alle Bücher ganz allgemein das V. Lateranconcil; wer irgend ein Buch, ohne dessen Approbation erhalten zu haben, druckt oder drucken läßt, verfällt der Excommunication und zahlt 100 Ducaten an die Fabrik der Peterskirche in Rom.[59] Nach dem Wortlaute des Decretes der Trienter Synode treten die genannten Strafen nur beim unbefugten Druck anonymer, über heil. Dinge handelnder Schriften ein, doch gilt dasselbe auch vom Verkauf derlei nicht approbirter Bücher, ja selbst von der Verbreitung nur geschriebener derlei Abhandlungen und deren Besitz. Besitzer solcher Schriften werden wie deren Autoren behandelt, wenn sie dieselben nicht denunciren wollen. Die Approbation ist gratis zu ertheilen und auf dem Titelblatte ersichtlich zu machen. Regulare bedürfen auch der Erlaubniß seitens ihrer Oberen.[60] Die Praxis hat dieses Decret auch auf Werke, deren Autoren auf dem Titel genannt erscheinen, ausgedehnt; andererseits wurden abgesehen vom Kirchenstaat kaum irgendwo die über das Lateranconcil noch hinausgehenden Censurvorschriften der 10. Regel des römischen Index ausgeführt.[61] Nunmehr trifft die

---

Alex. VII, 1664, 317. Reusch weiß nur neun bischöfliche Indices aufzuführen von Köln 1549, Mailand 1554 (a. O., 1, 128—131. 215 ff., bezw. dessen Die Indices, 78—81. 143—175), Paris 1685, Mecheln 1695 (2, 57 ff.), jene des Jesuiten Koniasch († 1760) von Königgrätz 1729 und Prag 1767, vorzüglich böhmische Bücher betreffend (a. O., 63—66), das Verzeichniß aftermystischer Schriften von Augsburg 1820, eine Notificanza von Turin 1852 und den Index diocesain von Luçon 1852 (a. O., 900—906). — Das Recht der Bischöfe urgirt Pius VII., Esposizione dei sentimenti, 10. Aug. 1819, n. 27 (Münch, Konkordate, 2, 398 f.), Leo XII. durch Mandat vom 26. März 1825 (Archiv, 56, 41), wiederholt den Bischöfen etiam tamquam apostolicae sedis delegatis intimirt von C. Ind., 24. Aug. 1864 (Anal. J. Pont., VII, 1864, 1127 f.). Ein eigenes Verfahren bei Erlaß solcher Verbote mit Fiscal und Defensor, sowie Beschränkung der Denunciation von Büchern auf 30 Tage statuirt Syn. II. Quito 1869, decr. II, 5. 6. 9 (Coll. Lac., VI, 433).

[58] Kann der Bischof unter einer Todsünde ein Verbot stellen?, s. oben § 29, A. 9. — Verbote von Zeitungen sind selten ergangen, in Frankreich traf das Verbot vorübergehend den Univers, s. Reusch, a. O., 2, 1205 f.; Archiv, 11, 178 f. Die Klage des durch ein Verbot des Vicars von Luxemburg betroffenen Herausgebers einer Zeitung wurde, 1863, civilgerichtlich abgewiesen, s. Archiv, 9, 475 f.; 10, 422—449; 12, 172 f.

[59] Sess. X: Leo X., Inter multiplices, 4. Mai 1515 (Hard., C. C., IX, 1779 ff.); das regelwidrig gedruckte Buch ist zu verbrennen, der schuldige Buchdrucker ist durch Ein Jahr von seiner Druckerei suspendirt, die Censur üben in Rom der Cardinalvicar und der Magister s. palatii, außerhalb der Stadt der Ordinarius und der Inquisitor. — Bereits Alexander VI., Inter multiplices, 1. Juni 1501 (Raynald, Annal. eccl., ad a. 1501, n. 36, ed. Theiner, XXX, Paris. 1867, 350 ff.), hatte den vier Metropoliten von Köln, Mainz, Trier und Magdeburg die Censur der Druckwerke aufgetragen, ungehorsame und säumige Drucker sollte Excommunication lat. sent. und eine in die apostolische Kammer fließende Geldstrafe treffen; s. hierüber Reusch, a. O., 1, 53—58.

[60] Trid., 4. decr. de editione et usu sacrorum librorum. Das Verbot, anonyme Werke und Schriften zu drucken, wurde wiederholt erlassen: Edict der römischen General-Inquisitoren, 12. Juli 1543 (Reusch, a. O., 1, 170 f.); Pius IV., 1564, praef. indicis; Sixtus V., 1590, reg. 16 (a. O., 198 f.), bestand aber nie allgemein zu Recht und wurde auch thatsächlich nie genau eingehalten; s. Clemens VIII., Instructio, 1596, c. 3, § I.

[61] Nicht nur ist bei den Strafen des Lateranconcils (s. A. 59) die Censur für alle zu druckenden Werke vorgeschrieben, sondern auch der Verkauf der Bücher ist eingeschränkt, insoferne nicht nur die Buchläden öfter zu visitiren sind, als auch Bücher, welche nicht in einem vom Buchhändler dem Ordinarius und Inquisitor zur Vidirung vorzulegenden Ver-

Excommunication nur jene, welche ohne vorgängige Approbation des Ordinarius Bücher drucken oder drucken lassen, welche ex professo die Bibel zum Gegenstande haben, wahrscheinlich aber nur dann, wenn der Autor nicht genannt ist.[62] Daneben bestehen die Einzelvorschriften der Approbation von Druckauflagen der liturgischen Bücher, sowie von Andachtsbüchern, Religionslehrbüchern u. ä. aufrecht, nur tritt bei deren Uebertretung nicht mehr von selbst eine Censur ein.[63] In der Licenz zur Drucklegung ist noch nicht eine Approbation des Werkes i. str. S. oder gar eine Anempfehlung des Buches gelegen. Nur wegen Verweigerung der erstgenannten Censur steht Beschwerde an die höhere Instanz offen.[64] — 3. Beschränkung des freien Bibellesens. Verkehrte und schwärmerische Auslegungen des Bibelwortes seitens einiger Häresien gaben den Anlaß, daß schon Ende des

---

zeichnisse genannt erscheinen, zu confisciren und Verkäufer, Käufer, ja Leser arbiträr zu strafen sind. — Für Rom wurde das Decret wiederholt eingeschärft, jede Umgehung der Censurvorschrift, etwa durch Drucklegung außerhalb Roms: decr. C. Inquis., 18. Sept. 1625 (Index, 1664, 330 f.), von Benedict XIV. sogar mit dem Papst reservirter Excommunication bedroht: s. Reusch, a. O., 1, 341. In der liberalen Aera des Kirchenstaates beschränkte Pius IX., 2. Juni 1848, die Censur auf Bücher und Zeitschriften, welche von religiösen Dingen handeln und soweit die Sittlichkeit in Frage kommt (Acta Pii, I, 99—101); doch wurde später wieder das frühere Recht, selbst in verschärfter Form, in Anwendung gebracht: Syn. Urbino, 1859, P. I, VII, 5 (Coll. Lac., VI, 9).

[62] Pius IX., Apostolicae, 12. Oct. 1869 (Archiv, 23, 330). Die Einschränkung des Textes ergibt sich aus dem Wortlaute von Trid., 4 cit., welches andernfalls entgegen der Absicht des Gesetzgebers eine Verschärfung erfahren hätte. Die restrictive Interpretation des Ausdruckes de rebus sacris der citirten Bulle beruht auf C. Inquis., 22. Dec. 1880 (Archiv, 46, 26; A. S., XV, 536—539), und lehnt sich offenbar an die Titelrubrik von Trid., 4 (s. A. 60), an.

[63] Die drakonischen Strafen für Drucklegung von Breviarien und Missalien, ohne daß der Ordinarius eigenhändig deren völlige Uebereinstimmung mit den römischen Ausgaben bestätiget hat: Clemens VIII., 10. Mai 1602; Urban VIII., 25. Jan. 1631, 2. Sept. 1634 (Archiv, 5, 56 ff.) sind wohl antiquirt. Bücher, welche Mirakel oder Revelationen (s. oben A. 1 a. E.) enthalten, sind durch bischöfliche Theologen zu prüfen, deren Censur aber an den apostol. Stuhl einzusenden: Urban VIII., 13. März 1625; Clemens IX., 23. Mai 1668 (Anal. J. Pont., IX, 22 ff.). — Particularrechtlich erscheint die Censur nur noch dem clericalen Schriftsteller gegenüber in Geltung und zwar für alle, auch nur in Zeitschriften zu veröffentlichenden Aufsätze: Syn. Avignon, 1849, tit. I, c. 5; Aix, 1850, tit. IV, c. 3 (Coll. Lac., IV, 324. 977), über Ungarn s. § 70, A. 33; oder lediglich für theologische Schriften: Syn. Venedig, 1859, P. I., c. 4, 3 (l. c., VI, 296); Wien, 1858, tit. I, c. 15; Prag, 1860, tit. II, c. 4 (l. c., V. 147. 446). Besser wird ohne Unterschied des Autors die gesammte erbauliche Literatur strenger Censur unterworfen und werden die Gläubigen vor Erwerb wie Gebrauch aller wie immer gearteten Gebetbücher und -Zettel, Religionslehrbücher, Erbauungsbücher, deren kirchliche Approbation nicht nachgewiesen ist, gewarnt: Syn. Bourges, 1850, tit. 3; Toulouse, 1850, n. 56—58 (l. c., IV, 1105. 1051); Wien, 1858, a. O.; Prag, 1860, a. O. — Aberglaube ist nicht minder als Irrglaube nach Kräften ferne zu halten. Verbreitung nicht vom apostol. Vicar approbirter Erbauungsbücher zieht nach Clemens XIV. von selbst Suspension des Missionärs nach sich: chines. Syn., 1803, sect. III, c. 10, 27 (l. c., VI, 632). Nicht ohne Grund forderten die belgischen Bischöfe, 1886, sogar die Censur von religiösen Bildchen, durch die unchristliche Sentimentalität der meisten in Frankreich hergestellten Producte dieser Art hierzu veranlaßt. Bestgemeint, doch ohne staatliche Mitwirkung unausführbar ist die Vorschrift, daß die Colporteure ihre Waare nur nach deren Prüfung seitens des Ortspfarrers verkaufen: Syn. Albi, 1850, tit. III, n. 2 (l. c., IV, 423). — Die Drucklicenz ist zu citiren, der allgemeine Vermerk auf dem Titel „Mit Erlaubnis der kirchlichen Oberen" o. ä. genügt nicht: C. Inquis., 10. Dec. 1601 (Reusch, a. O., 1, 542).

[64] Die Licenz ist entweder vom Ordinarius des Autors oder des Druckers zu erbitten; um Approbation können auch fremde Bischöfe oder Facultäten angegangen werden. Die römischen Congregationen remittiren Gesuche um das Imprimatur an die

12. Jahrhunderts der Gebrauch französischer Bibelübersetzungen verboten wurde [65]. Während die Reformatoren die Bibel als einzige Erkenntnißquelle der Offenbarung erklärten und deren Lesung in der Muttersprache jedem Christen freigaben, ja anriethen, ist nach der vierten Regel des römischen Index die nicht sündhafte Lesung der Bibel in der Volkssprache und deren straffreier Verkauf bedingt durch schriftliche Facultät des Bischofs bezw. Ordensoberen oder Inquisitors, welche im einzelnen Falle an den Rath von

zuständigen Ordinarien, s. Revue des sciences ecclés., 40, 1879, 278—281. Nach dem Inhalte der ertheilten Genehmigung pflegt man eine approbatio permissiva, electiva, definitiva zu unterscheiden, vgl. *Serafino Piccinardi, De approbatione doctrinae S. Thomae Aq., 3 vol., Patav. 1683; Renninger, im Kirch.-Lex., 1, 1882, 1173 f. — Weder Verbot noch Censur erschöpfen den Einfluß, welchen die kirchlichen Organe auf die Literatur und deren Verbreitung zu nehmen berufen sind. Die positiven Mittel der Anregung und Unterstützung von Talenten durch Stipendien oder Preisaufgaben, die Förderung literarischer Unternehmungen, die Empfehlung nicht nur belehrender und erbauender, sondern auch belletristischer und politischer Lectüre, die Errichtung pfarrlicher Volks- und Leihbibliotheken (Syn. Bourges, 1850, tit. III, Coll. Lac., IV, 1105, u. ö.) und Diöcesan-Preßvereine zur Verbreitung guter Bücher (Syn. Avignon, 1849, tit. I, c. 9, l. c., 327, u. ö.) gehören nicht in die Darstellung des geltenden Rechtes; sie erheischen in ihrer praktischen Durchführung ebensoviel Vorsicht als Freisinnigkeit. — Schwierigkeiten rechtlicher Art bietet insbesondere die scharfe Charakterisirung des Verhältnisses der periodischen Presse zur kirchlichen Autorität. Das Princip absoluter Preßfreiheit (Syllabus errorum, 1864, n. 79) widerstrebt jeder, insbesondere der kirchlichen Ordnung. Eine Immunität der Herausgeber und Mitarbeiter von Zeitungen von den allgemeinen und besonderen Pflichten ihres Standes besteht nicht. Es ist auch nicht richtig, daß der Mitarbeiter an einer Zeitung nur soweit, als es sich um Dogmen im str. S. handelt, der kirchlichen Autorität Gehorsam schuldet (vgl. oben A. 8). Zeitschriften, deren Tendenz offen kirchenfeindlich ist, zu lesen, kann der Ordinarius seinen Diöcesanen verbieten (s. oben A. 58); besser wird er lediglich vor deren Lectüre warnen. Die Herausgabe selbst kann er nach gegenwärtiger Disciplin nicht dem Laien, nur dem Cleriker verbieten; selbstverständlich steht gegen ein derartiges Verbot Recurs an die vorgesetzte Stelle (s. oben § 74, III) offen. Das Gesagte gilt auch von der Mitarbeiterschaft an Zeitungen; die Uebernahme einer Redaction kann der Ordinarius seinem Cleriker einfach verbieten, s. oben § 70, A. 31. — Andererseits muß jeder periodischen Unternehmung eine gewisse Freiheit gewährt werden, in literarischer, wissenschaftlicher, vorzüglich in politischer Beziehung. An eine vorausgehende Censur sog. katholischer Blätter (s. oben § 70, A. 32) ist nicht zu denken; dadurch würde der Schein einer bischöflichen Approbation erweckt. Die praktischen amerikanischen Bischöfe verwahrten sich dagegen mit Recht, daß dies die Bedeutung der einem katholischen Blatt ertheilten Genehmigung sei, diese erstrecke sich nie auf Fragen der Politik: Syn. II. Baltimore, 1866, n. 505—508 (Coll. Lac., III, 536 f.). Dagegen scheinen in der alten Welt entweder die Zeitungsschreiber leidenschaftlicher oder die Ordinarien empfindlicher gegen jedes freie Wort und jede abweichende Meinung zu sein; denn wiederholt wurde gerade Leo XIII. von belgischen, spanischen, italienischen, französischen Bischöfen angegangen, ihre bischöfliche Autorität den Redacteuren der sog. guten, katholischen Presse gegenüber sicherzustellen, s. oben A. 19; § 70, A. 32 und das Schreiben S. H. an den Erzbischof von Tours, 17. Dec. 1888 (Archiv, 61, 431 ff.). — In Sachen der Politik wird keine selbständige Zeitung eine bischöfliche Correctur oder Ingerenz sich gefallen lassen, und scheint es nicht gerathen, eine bestimmte Politik (in weltlichen Sachen) als specifisch kirchliche Politik (wohl zu unterscheiden von Kirchenpolitik) hinzustellen. Allerdings hält sich das Leben nicht immer an die graue Theorie; man denke an das römische nè eletti nè elettori; manches Volk mag der geistlichen Politiker nicht entrathen können.

[65] Nach Metz gerichtet sind drei Schreiben Innocenz III. v. 1199: Potthast, Reg. I. n. 780 (c. 12, X, 5, 7, p. dec.). 781. 893. Laien dürfen nur etwa den Psalter und das Brevier, doch nicht in der Landessprache und auf keine Weise Bücher des Alten oder Neuen Testamentes besitzen: Syn. Toulouse, 1229, c. 14 (Hard., C. C., VII, 178), das gilt sogar von der lateinischen Uebersetzung der Bibel und das Verbot der Uebersetzung in die Volkssprache trifft auch den Cleriker: Syn. Béziers, 1246, consil. c. 36 (l. c., 422). Syn. Oxford, 1408, c. 7 (l. c., 1941) verbietet nur die wiclifitischen Bibeln und gestattet approbirte Uebersetzungen. In Deutschland existirten schon vor Luther (1518) verhältnißmäßig zahlreiche Uebersetzungen der Bibel oder deren Theile, s. Kehrein, Zur Geschichte

Pfarrer oder Beichtvater gewiesen werden.[66] Eine Verschärfung trat ein, als durch Clemens VIII., 1595, den genannten Personen die Befugniß, die Bibel zu erlauben, genommen und das Verbot selbst auf in der Volkssprache erschienene sog. biblische Geschichten ausgedehnt wurde.[67] Dieses kaum je streng durchgeführte Bibelverbot wurde endlich von Benedict XIV., 1757, aufgehoben und die Lesung von Bibelübersetzungen, welche entweder mit der Approbation des apostolischen Stuhles oder mit katholischen Anmerkungen versehen sind, ohne weiteres erlaubt.[68] Die protestantischen Bibelgesellschaften des laufenden Jahrhunderts erfuhren wiederholte Verwerfung seitens der Päpste.[69]

---

der deutschen Bibelübersetzung vor Luther, 1851 und Art. Bibelübers., im Kirch.-Lex., 2, 1883, 749 ff.; Fritzsche, Art. Deutsche Bibelübersetzungen, in Herzog's Real-Encycl., 3, 1878, 545 ff.; Krafft W., Ueber die deutsche Bibel vor Luther und dessen Verdienste um die Bibelübersetzung, 1883; Walther, Die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters, 1, 1889. Darüber, ob „die Schrift des newen Gezeuges" im Codex von Tepl, herausgeb. P. Klimesch, 3 Theile, 1881—84, auf waldensischen Ursprung zurückzuführen sei, entbrannte eine lebhafte Controverse, s. dafür Haupt, Die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterl. Waldenser, 1885; Der waldens. Ursprung des Cod. Tepl., 1886; Keller Lud., Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen, 1886; dagegen Jostes, Die Waldenser und die vorluther. deusche Bibelübersetzung, 1885, Der Codex Teplensis, 1886; s. auch des letzteren Aufsatz über die Schriften des Gerhard Zerbolt van Zutphen († 1398), im Hist. Jahrb., 11, 1890, 1—22. 709—717. Nur aus dem Interesse der liturgischen Einheit erklärt sich das Verbot slavischer Evangelienübersetzungen bei Gregor VII., 1080 (Jaffé, Reg., n. 3878).

[66] Andernfalls kann vor Auslieferung der Bibel an den Ordinarius die Absolution nicht ertheilt werden; Buchhändler verlieren den Erlös für ohne Erlaubniß verkaufte Bibeln zu Gunsten vom Bischof bestimmter frommer Zwecke und sind arbiträr zu strafen: reg. Trid. IV. Dem Worte nach ist dem Franzosen nur die französische, nicht die italienische Bibel u. s. w verboten. Die Trienter Synode lehnte in ihrer ersten Periode den Antrag, ein Bibelverbot zu erlassen, ab, s. Theiner, Acta, I, 66 ff. — Ein Recht des Volkes auf die Bibel, etwa gar eine Rechtspflicht der Laien, die Bibel zu lesen, existirt nicht: Clemens XI., Unigenitus, 8. Sept. 1713, prop. 79—86; Pius VI., Autorem fidei, 28. Aug. 1794, prop. 67 (Denzinger, Enchiridion, n. 1294—1301. 1430). — Literatur ist eingangs vermerkt; dazu noch Welte, Ueber das Bibellesen in der Volkssprache (Tübing. Qrtlſ., 30, 1848, 3—56).

[67] Das Decret Clemens VIII, Index, ed. Prag. 1596, 23, steht noch im Index Benedict XIV., 1758, XX und Leo XIII., 1881, XIX, doch ohne den auf die Summarien und Compendien der Bibel sich beziehenden Schlußsatz; s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 10, bes. n. V.

[68] Decr. Cong. Ind., 13. Juni 1757 (l. c.). Die Meinung, daß hierdurch eine Verschärfung von reg. IV. in der Richtung verfügt wurde, als die Bischöfe nunmehr nur solche qualificirte Uebersetzungen erlauben können, ist unleugbar im Monitum C. Ind., 7. Jan. 1836 (ed. 1881, L; Archiv, 56, 46 f.) ausgesprochen, woselbst das Wort conceduntur von 1757 (nicht concedantur) mit permittendas wiedergegeben wird. Diese Transposition ist eine wesentliche und konnte nur in einem päpstlich bestätigten Decrete verfügt werden, weshalb jenes Monitum auch auf die Praxis keinen Einfluß zu üben vermochte. Die Auffassung des Textes findet nicht nur bei Gregor XVI., Inter praecipuas, 8. Mai 1844, n. 5. 11 (A. S., IX, 620—631), sondern auch in deutschen und französischen Synoden: Köln, 1860, tit. I, c. 8; Prag, 1860, tit. II, c. 4; Bourges, 1850, tit. III (Coll. Lac., V, 282. 445; IV, 1104) ihre Bestätigung. — In Deutschland galt übrigens die IV. tridentinische Regel sowenig wie der Index, s. Reithmayr, Lehrbuch der biblischen Hermeneutik, her. v. Thalhofer, 1874, 204 ff.; Reusch, a. O., 2, 851–862. — Die deutsche Bibelübersetzung von Allioli († 1873), 3 Bde., 3. Aufl., 1865, wurde vom apostol. Stuhle zwar nicht ausdrücklich approbirt; aber namens Pius VIII. und Gregor XVI. vom Münchener Nuntius, 11. Mai 1830 bis 5. Juni 1837, deren Druckerlaubnis ausgesprochen, nachdem durch päpstlich committirte deutsche Bischöfe die Uebersetzung der einzelnen Bücher auf deren Uebereinstimmung mit der Vulgata geprüft worden, s. Vorrede des 1. Bandes.

[69] Nach reg. trid. III. können von Häretikern gefertigte Uebersetzungen des alten Testamentes frommen und gelehrten Männern vom Bischof gestattet werden, nicht aber solche des Neuen Testamentes, wenn ihr Verfasser in der ersten Classe steht. Anmerkungen

V. Eine Ingerenz des Staates auf die kirchliche Verwaltung der Lehre ist ein ebenso erfolgloser als widersinniger Versuch, in das innerste Leben der Kirche einzugreifen. Dem Staate fehlt Beruf wie Macht, auf die Entwicklung des kirchlichen Dogmas hindernd oder fördernd Einfluß zu nehmen.[70] Einzelne staatliche Verfügungen über Gegenstände, Zeit und Ort der Predigt und Christenlehre sind überall in Wegfall gekommen.[71] Gegen etwaigen Mißbrauch der Kanzel zu politischen Parteizwecken enthalten die Strafgesetzgebungen einzelner Staaten weitgehende und strenge Strafbestimmungen.[72] Nicht nur die Verwaltung des Predigt- und des katechetischen Amtes, sondern auch die einzelne Predigt gilt als kirchliche Function, als Ausübung eines kirchlichen Auftrages oder als Hilfeleistung im geistlichen Amte im Sinne jener Staatsgesetze, welche überhaupt die Vornahme geistlicher Amtsverrichtungen vom Vorhandensein gewisser Voraussetzungen abhängig

---

zur heil. Schrift, sowie zur Vulgata können nach seitens einer katholischen Universität oder der allgemeinen Inquisition verfügter Purgation gestattet werden. Vgl. damit das Decret der spanischen Inquisition vom 20. Aug. 1554, in Anal. J. Pont., III, 1858, 406—422. — Alexander VII. verbot allgemein von Ketzern herausgegebene oder versificirte canonische Bücher, s. Benedict XIV., Index. decret. gen., I, 3. 4. — Die englischen Bibelgesellschaften hatten kaum ihre auf die Massenverbreitung von Bibeln gerichtete Thätigkeit begonnen, als die Päpste dagegen sich erhoben und die von ihnen verbreiteten Bibeln (doch ohne specielle Censur) proscribirten: Pius VII. an den Erzbischof von Gnesen, 4. Juni 1816; Leo XII., Ubi primum, 5. Mai 1824; Gregor XVI., Inter praecipuas, 8. Mai 1844 (A. S., IX, 1876, 580—631); Pius IX., Qui pluribus, 9. Nov. 1846, Nostis, 8. Dec. 1849 (Coll. Lac., VI, 82 ff.), Syllabus, 1864, § IV (Archiv, 13, 314). Vgl. Hundhausen, Art. Bibelgesellschaften, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 647—666; Schoell, Art. Bibelgesellschaft, in Herzog's Real-Encycl., 2, 1878, 368—375.

[70] Der Byzantinismus scheute sich nicht, Glaubensgesetze zu erlassen, s. oben § 11, A. 6.

[71] Oesterreichische Verordnungen befahlen u. a. jährlich zweimal über die Kuhpockenimpfung, ferner über die Verbindlichkeit der l.-f. Gesetze im Gewissen, über den Schulbesuch, gegen Desertion und Schmuggel zu predigen, s. Helfert, Darstellung der heil. Handlungen, 1826, 126 ff. In andern Fällen wurde den Pfarrern aufgetragen, Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen von der Kanzel zu verkünden. — Nicht zum Gottesdienste gehörige Verkündigungen dürfen in Frankreich nur auf Anordnung der Regierung stattfinden: organ. Artikel, 1802, 53; ohne specielle Genehmigung des Bischofs wird kein Priester eine feierliche Predigt (sermon) oder eine Fasten- wie Advent-Betrachtung (station) halten: Art. 50. Die außerordentlichen (Stations-)Prediger ernennt der Fabriksrath auf Vorschlag des Pfarrers, autorisirt der Bischof und honorirt die Kirchenfabrik: Fabriksdecret, 30. Dec. 1809, Art. 32 37 (Walter, Fontes, 542 f.), s. Geigel, Franz. Staatskirchenrecht, 1884, 316. — In Preußen bestimmt im Geltungsgebiet des französischen Rechtes der Kirchenvorstand derlei Prediger: Ges., 20. Juni 1875, § 57.

[72] Ueber die Construction eines eigenthümlichen Vergehens des Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt s. oben § 74, IV, bes. A. 14. 17. Der vag stylisirte deutsche Kanzelparagraph, § 130, a, St.-G., droht dem Geistlichen, welcher in der Kirche oder überhaupt vor einer Menge in Ausübung seines Berufes Staatsangelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren. — Ueber einzelne Fälle s. Schmidt, im Archiv, 58, 66 f. und Geigel, ebd., 64, 269 ff. — Bedeutend weiter geht Code pénal, art. 201, welcher jede Kritik eines Gesetzes oder Regierungsactes in einer vom Geistlichen in Ausübung seines Dienstes öffentlich gehaltenen Rede mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Wenig milder ist Codice penale, 1889, art. 182—184, s. Geigel, im Archiv, 62, 343—356. — Das hess. Gesetz, 23. April 1875, betr. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Art. 11, erklärt als solchen, wenn ein Geistlicher in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche in einer bestimmten Parteirichtung auf nicht rein kirchliche Wahlen einwirkt; vgl. dazu bad. Gesetz, 19. Febr. 1874, § 16, c. — Jede Anzüglichkeit auf die Gesetze und die Einrichtungen des Staates verbot dem Prediger: österr. Hofd., 4. Febr. 1783 (Jaksch, Gesetzlexicon, 4, 507); ja Weltpriester und Ordensobere, welche über die in Kirchensachen ergangenen a. h. Verordnungen sich verächtlich äußern, sind auf das empfindlichste mit Absetzung zu strafen: Hofd., 5. Oct. 1776 (a. O., 6, 318).

erklären.[73] Die Ertheilung des in öffentlichen Schulen (§ 103, A. 35) und anderen Instituten zu gebenden Religionsunterrichtes regeln meist staatliche Verordnungen.[74] Die Pflicht der Eltern für den Religionsunterricht ihrer Kinder zu sorgen, wird von den Gesetzen regelmäßig ausgesprochen;[75] deren Erfüllung zu controliren sind die öffentlichen Behörden nicht immer befähiget oder gewillt. — Der Uebung der kirchlichen Censur steht an sich nichts im Wege, ebenso wenig dem Verbote des Umganges mit Andersgläubigen, doch dürfen in beiderlei Richtung nicht andere Gesetze verletzt werden und leiht der Staat nirgends mehr der Kirche in der angedeuteten Beziehung seinen Arm.[76] Die staatspolizeiliche Censur ist beinahe durchweg beseitiget und der bürgerliche Verkehr mit Andersgläubigen völlig frei.[77] Der Vertrieb sittengefährlicher sowie aufreizender literarischer Producte sollte nach Maßgabe der Sache überall kräftig unterdrückt werden.

Die allgemeinen Strafgesetze gegen Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken schärft ein: österr. Min. E. U., 10. April 1872 (Archiv, 28, 54). — Die homiletische Regel persönliche Anzüglichkeiten zu vermeiden, betonen: organ. Art., 1802, 52; A. Preuß. L.-R., II, Titel 11, § 83. Wegen Beleidigungen seitens des Predigers steht überall der Weg der gerichtlichen Klage nach Maßgabe des allgemeinen Strafgesetzes offen; s. die in allen Instanzen bestätigte Verurtheilung des Bischofs von Regensburg in Folge Ehrenbeleidigungsklage eines altkatholischen Bürgermeisters, 1871—1872, im Archiv, 28, 1—29.

[73] S. oben § 74, A. 28; § 92, VIII; § 93, VI; § 141, A. 72; § 157, VII. — Es ist widersprechend, wenn in Baiern Nichtbaiern ohne Anstand Hilfspriesterstellen bekleiden können (s. § 93, A. 47), aber die Abhaltung einer Predigt bei einem Kirchweihfeste durch einen deutschen Bischof als „außerordentliche Andacht" erklärt wurde, wozu nach Rel. Edict, 1818, § 79, die königliche Genehmigung einzuholen ist, s. Die Predigt ... zu Oggersheim in Rheinbayern (durch v. Ketteler, 3. Oct. 1875), im Archiv, 35, 1876, 119—133. — Der strafrechtliche Schutz gegen Störung kommt nicht nur der feierlichen Predigt, sondern auch der Christenlehre zu: Entsch. des österr. Cassationshofes, 15. März 1883 (ebd., 51, 292 ff.).

[74] Von dem in Gefangenhäusern abzuhaltenden Religionsunterrichte und dessen Remuneration handelt in zutreffender Weise: österreich. Hofd., 20. April 1810, 4. Juli und 13. Sept. 1811 (Jaksch, Gesetzlexikon, 9, 609—615); Hofkzld., 30. Sept. 1844 (Rieder, Handbuch, 1, 413).

[75] Oesterreich. a. b. G.-B., § 139; ältere einschlägige Verordnungen, so z. B. betr. das Verbot, katholische Kinder bei Akatholiken in Kost und Lehre zu geben: Hfd., 24. April 1830 (Rieder, a. O., 241), s. bei Pachmann, K.-R., 2, § 296.

[76] Die neueren Concordate anerkennen durchweg das Recht der Bischöfe, Bücherverbote zu erlassen: Conc. bavar., 1807, art. 13, und regelmäßig auch das Recht der Censur: Conc. toscan, 1851, art. 3 (Nussi, 278); austr., 1855, art. 9; vgl. sächs. Mandat, 19. Febr. 1827, Anhang, n. 19 (Walter, Fontes, 458). Die Unterstützung des Staates, in allgemeinen Ausdrücken verheißen, blieb in der That überall aus; die Wiedereinführung der Präventiv-Censur lehnte Oesterreich offen ab: Rauscher's Schreiben, Ecclesia, 18. Aug. 1855, n. IX (l. c., 292), und in den alten Geleisen sich bewegende oberitalienische Bischöfe wurden selbst vom apostolischen Stuhle (1856—57) desavouirt, s. Reusch, a. O., 2, 904. — In Böhmen erhielten 1622 die Jesuiten die Censur übertragen (Grisar, in Innsbrucker Z. f. Th., 10, 1886, 729, 2); aber die josephinischen Verordnungen verwiesen die Bischöfe lediglich auf die Wiener Bücher-Censurbehörde: Hfd., 4. Mai und 20. Oct. 1781 (Jaksch, Gesetzlexikon, 1, 405. 411) und erklärten die Büchercensur als eine lediglich politische Anstalt: Hfd., 28. Oct. 1791 (a. O., 439); der römische Index war in Oesterreich censuramtlich verboten, s. Pachmann, K. R., 3, 1866 (?!), 252, A. n. — Bei Juden zu taufen hat die Kirche nie verboten und wenn sie im antisemitischen Sinne es thäte, so läge darin keine Gesetzesverletzung; wohl aber in der Zurückweisung jüdischer staatlich bestellter Sanitätspersonen bei ihnen zukommenden Amtshandlungen, u. ä.

[77] Der Ertheilung der meist vorgeschriebenen Druckerlaubniß und des etwa erbetenen Druckprivilegiums gieng naturgemäß eine Censur der Werke voraus, welche im 18. Jahrhunderte generalisirt einen entschieden freiheitsfeindlichen Charakter annahm und endlich 1848 fiel, s. Deutscher Reichsabschied, 1529, § 9; 1530, § 58 (Emminghaus, C. J. germ.,

§ 101.

2. Bekenntniß der Lehre.

*Danz, Libri symbolici ecclesiae rom. cath., Vimar. 1836; *Streitwolf et Klener, Libri symbolici eccl. cath., 2 vol., Gott. 1835—38; Hahn, Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der ap. kath. Kirche, 1842, 2. Aufl. 1877; *Schaff, Bibliotheca symbolica eccl. universalis, The creed of Christendom, 3 vol., New York 1877. — Braun, Bibl. regularum fidei, 2 vol., Bonn 1844; Denzinger, Enchiridion symbolorum et definitionum, ed. 4. Wirceb. 1865, ed. 6. 1888. — Die Commentatoren zu L. I. tit. 1: de s. trinitate et fide catholica. — Ferraris, Bibl., s. v. Symbolum. Phillips, Lb. d. K. R., § 229—230. Richter, K. R., § 238—240.

I. Die Kirche verlangt von ihren Gliedern, daß sie den ihnen gelehrten Glauben überall ungescheut bekennen durch Wort und That, d. i. durch Erfüllung der allgemeinen und der aus ihrer Stellung sich etwa ergebenden besonderen Pflichten. [1] Dem Einen Glauben entspricht die Eine katholische Confession. Außerachtlassung dieser Bekenntnißpflicht begründet den objectiven Thatbestand eines kirchlichen Verbrechens (s. § 183, II); dem Kirchenrechte ist die Möglichkeit eines Austrittes aus der Kirche fremd (§ 6, III).

1844. 147. 163): Reusch, a. O., 1, 80—87, über Deutschland, 98—100, Niederlande, 140—146, Frankreich, 466—471, Baiern; vgl. die eingangs vermerkte Literatur. Die Censurbehörden gaben ihrerseits Verzeichnisse verbotener Bücher heraus, s. Reusch, a. O., 2, 892—900; betreffs Neapel und Sicilien Scaduto, Stato e chiesa nelle due Sicilie, Palermo 1887, 415—481. Nur für Zeitungen und theatralische Aufführungen hat die Präventivcensur sich erhalten; s. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 1, 1866, 626. — Der selbstbewußte christliche Staat schloß die Juden von öffentlichen Aemtern aus, er gewährte ihnen Schutz, Autonomie und mannigfache Privilegien, so des Zinswuchers, er verweigerte ihnen volle bürgerliche und überhaupt politische Rechtsfähigkeit. Damit befand sich das kirchliche Recht in Uebereinstimmung; Juden dürfen keine Strafgewalt über Christen ausüben: Syn. III. Toledo, 589, c. 14 (c. 14 Dist. 54); Juden und Judensöhne sind unfähig, öffentliche Aemter zu bekleiden: IV. Toledo, 633, c. 65 (c. 31, C. 17, Q. 4); Juden dürfen nicht zu öffentlichen Beamten (officiales) bestellt werden, mit solchen zu verkehren wird den Christen verboten und gegen diejenigen, welche die Juden bestellt haben, soll die Provincial-Synode vorgehen: c. 16, X, 5, 6 (IV. Lat.); wenn schon an einen Juden Regalien verpachtet werden, hat deren Verwaltung durch Christen zu geschehen: c. 18, eod. (Greg. IX.). — Aeltere und neuere österreichische Verordnungen, welche den Verkehr mit Juden beschränken, hat Vering a. A. 40 a. O. gesammelt; sie sind durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. 142), Art. 14, durchaus aufgehoben worden, sowie durch cit. Ges., Art. 6, die Unfähigkeit der Juden, in den österreichischen Alpenländern Grundstücke zu erwerben, und das Privilegium einiger Länder, so der Steiermark, daß Juden sich dort nicht längere Zeit aufhalten oder gar niederlassen durften: Maximilian I., 19. März 1496. In Deutschland hat das norddeutsche Bundesgesetz vom 1. Nov. 1867 und vom 3. Juli 1869 die Freizügigkeit, den Gewerbebetrieb und Erwerb von Grundeigenthum, sowie den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Glaubensbekenntniß unabhängig erklärt, s. oben § 16, A. 125. Die Darstellung der auch in den meisten anderen Staaten (s. § 15) veralteten Toleranzvorschriften gehört nicht hierher; betreffs der Verhältnisse der Juden in Deutschland vgl. Walter, System d. d. Privatrechts, 1855, 76—82; Gerber, System d. d. Privatrechts, 1878, 114—120; Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866. Die Päpste gewährten in ihren Staaten den Juden immer ausreichenden Schutz, s. Erler, a. A. 40 a. O., 48, 374—416; 50, 3—31; 53, 17—70; Kayser, Papst Nicolaus V. und die Juden (Archiv, 53, 1885, 209—220); Tanner, Die Päpste und die Juden (Kath. Schweizerblätter, 1885, 6. 7); *de Maulde, Les juifs dans les états français du s. siège, Paris 1886.

§ 101. [1] Worte Christi: Omnis quicunque confessus fuerit me coram hominibus et filius hominis confitebitur illum coram angelis Dei, Luc., 11, 8. — Ore confessio fit ad salutem: Rom., 10, 10. — Si quis suorum et maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit: I. Tim., 5, 8. — Die Besiegelung des Glaubens durch Hingabe des Lebens an den Glaubensfeind, das Martyrium, ist lediglich durch die Umstände geforderte Pflicht, darf daher nicht gesucht werden, s. Martyrium Polycarpi, c. 4. — Passend heißen in der Kirchensprache alle heiligen Männer, welche nicht als Märtyrer vollendet haben: confessores, Beichtiger, Bekenner.

II. Die Hauptsätze des Glaubens finden sich entweder für Lehrzwecke oder zur Sicherung der angefochtenen Dogmen in sog. Symbolen zusammengefaßt. Die wichtigsten Symbole der katholischen Kirche, welche in die allgemeinen liturgischen Bücher aufgenommen und von öcumenischen Synoden oder von Päpsten aufgestellt wurden, sind folgende: **a)** das apostolische Glaubensbekenntniß seit Alters her bei der Taufe in Uebung; **b)** das Symbolum von Nicäa, 325, in der zu Constantinopel, 381, erweiterten Form ein Bestandtheil der Meßliturgie; **c)** das sog. athanasianische Symbolum hat eine Stelle im canonischen Stundengebet erhalten; **d)** das Glaubensbekenntniß der 4. Lateran-Synode, 1215, und **e)** jenes der Synode von Vienne, 1311, stehen im canonischen Rechtsbuch; **f)** Papst Eugen IV. edirte Unionssymbole für die Armenier, Jacobiten und Griechen; **g)** das tridentinische Glaubensbekenntniß stellte Pius IV., 1564, aus den dogmatischen Schlüssen des Trienter Concils zusammen und erweiterte Pius IX., 1877, mit Rücksicht auf die Definitionen des vaticanischen Concils. Die Reihe dieser Symbole weist keinen Widerspruch, wohl aber eine nicht zu leugnende Entwicklung des dogmatischen Bewußtseins der Kirche nach.[2] Doch ist auch damit, selbst mit dem letzten Symbol, die Glaubensverpflichtung des Einzelnen keineswegs materiell beschlossen, sie geht vielmehr soweit als die lehrämtliche Aeußerung der kirchlichen Autorität.[3]

III. Im Gegensatze zur katholischen Lehre haben die Häresien ihrer-

---

[2] Außer den genannten existiren noch zahlreiche Symbole einzelner Kirchen, Synoden, Bischöfe und Lehrer, s. auch oben § 49, A. 1. Die Untersuchung über die Symbole gehört nicht hierher, s. die eingangs vermerkte Literatur. Zu **a)**: Die von Rufinus († 410), Expositio in Symb. apost., c. 2, erzählte Tradition des apostolischen Ursprungs hat mit Erfolg Laurentius Valla († 1457; s. Wagenmann, Art. L.-V., in Herzog's Real-Encycl., 8, 1881, 491—495) bestritten, s. *Monrad, Die erste Controverse über den Ursprung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, aus dem Dän. von Michelsen, 1881. Die jetzige Form ist die gallische Erweiterung des aus dem zweiten Jahrhundert stammenden Taufsymbols der römischen Kirche, s. Denzinger, Enchiridion, n. 2—13; Caspari, Ungedruckte, unbeachtete und wenig beachtete Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel, 3 Bde. Christiania, 1866—69—75; Alte und neue Quellen zur Geschichte des u. s. w., ebd. 1879; vgl. über die jüngst vielverhandelte Frage Harnack, Art. Apostol. Symbolum, in Herzog's Real-Encycl., 1, 1877, 565—574. — Zu **b)**: Denzinger, l. c., n. 17. 47. Der Zusatz filioque ist spanischen Ursprungs und wurde erst von Benedict VIII., 1014, sanctionirt. Katholische wie protestantische Kritiker haben die Echtheit des Symbols bestritten, s. Harnack, Art. Konstant. Symbol, in Herzog's Real-Encycl., 8, 1881, 212—230. — Zu **c)**: Nach dem Anfangswort Quicunque genannt; es findet sich in der Prim, gehört dem 5. Jahrhundert und der lateinischen Kirche an, s. Denzinger, l. c., 135 ff. Nach *Swainson, The nicene and Apostles creeds. Lond. 1875, wäre es 860—870 zu Reims entstanden, s. Funk, Kirchengeschichte, 1886, 115, 2. — Zu **d)** und **e)**: c. 1, X, 1, 1, de summa trinitate et fide catholica; c. un., Clem., 1, 1. — Zu **f)**: Das von den Griechen zu Florenz acceptirte Symbol wurde bereits § 57, A. 10, erwähnt; Eugen IV. hat es mit Bulle Laetentur coeli, 6. Juli 1439, bestätiget; an die Armenier richtet sich desselben Papstes Exultate Deo, 22. Nov. 1439, an die Jacobiten Cantate Domino, 4. Febr. 1441 (Bull. Taur., V, 39—42. 44—51. 58—65). — Die Berechtigung des Papstes zum Erlaß von Symbolen ist nicht zu bezweifeln, s. Thomas Aq., Summa theol., II, 2, Qu. 1, art. 10; trotzdem steht nicht allen Theologen fest, daß die letztcitirten Bullen die Bedeutung von Definitionen, und nicht nur von Instructionen haben. — Zu **g)**: Die formula professionis fidei tridentina, enthalten in Pius IV. Injunctum, 13. Nov. 1564, findet sich in den Ausgaben des Tridentinum abgedruckt; das Decret. C. C., 20. Jan. 1877 (A. S., X, 71—74; Archiv, 37, 466 f.), hebt ausdrücklich die Dogmen vom Primat und von der Infallibilität des Papstes hervor. — *Mohnike, Urkundliche Geschichte der sog. professio fidei trident., Greifswald 1822.

[3] So ist beispielsweise das 1854 proclamirte Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä im Zusatz von 1877 (s. vor. A.) nicht berücksichtiget. Vgl. überhaupt oben § 100, A. 8. 9.

seits Symbole aufgestellt und dieselben für ihre Anhänger maßgebend oder verpflichtend erklärt. Auf Grund dieser Symbole entstand eine Mehrzahl christlicher Confessionen, deren Bekenner entweder nur formlose Denominationen oder geschlossene Religionsgenossenschaften oder hierarchisch organisirte Kirchen bilden. Das canonische Recht kennt nur Eine, die katholische Kirche (§ 6, II), und erklärt die Anhänger anderer Confessionen, soweit sie getauft sind, als dem Kirchenrecht unterworfen (§ 38, II). Nach wie vor kennt die Kirche keine dogmatische Toleranz und gesteht den fremden Confessionen keine Berechtigung auf ihrem Gebiete zu. In der Praxis steht die Kirche zu den nicht katholischen Christen durchweg außer allem rechtlichen Verkehr,[4] ja die kirchlichen Behörden müssen die da und dort organisirten oder in einem Lande numerisch stark vertretenen fremden Confessionen thatsächlich respectiren, sowie deren staatliche Berechtigung anerkennen. — Die Beschränkung des Umganges mit Andersglaubigen (s. § 100, IV. und § 183, II. III) steht mit dem christlichen Gebote der Nächstenliebe nicht in Widerspruch; die Kirche behandelt die äußerlich von ihr getrennten Christen keineswegs nothwendig wie als Häretiker, sondern nur als unbewußt Irrende.[5] Die Kirche läßt demnach unter Umständen die sog. Akatholiken[6] an ihren Einrichtungen theilnehmen, sie gestattet oder verbietet wenigstens nicht eine beschränkte communicatio in sacris divinis (catholicis) passiva, sie schließt Bekenner anderer christlicher Confessionen nicht vom Gottesdienste, vom Gebete, vom Gebrauche einiger Sacramentalien, ja selbst Sacramente, völlig aus, soweit nämlich liturgische oder dogmatische Erwägungen nicht dagegen stehen.[7] Das geltende Recht belegt nur eine receptive Communication mit einem

---

[4] Mit Rücksicht auf neuere Strafgesetze (§ 182, VII) gilt dies allgemein, also auch betreffs jener Akatholiken, welche solches durch bewußten Abfall von der katholischen Kirche wurden; die kirchliche Strafgewalt ist demnach wesentlich impedirt.

[5] Augustinus: Qui ... sententiam suam quamvis falsam ... a seductis ... parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, cum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi (c. 29, C. 24, Q. 3). Vom charitologischen Standpunct ist das Wort Augustins wahr: Quam multae oves foris, quam multi lupi intus (Tract. in Joa. 45, c. 12; Migne, Patr. lat., 35, 1725). — Daß über die Schuldbarkeit des Irrthums Vieler richten zu wollen Anmaßung wäre, sprach Pius IX. am 9. December 1854 (Coll. Lac., VI, 845 f.) aus. Denselben Gedanken drückt nicht ganz glücklich Schema Vatic., de ecclesia, c. 7: neque ... damnandi sunt (sic) aus Martin, Conc. Vatic., 1873, 36); der in Syllabus errorum, 1864, n. 17, aufgenommene Satz: Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi ecclesia nequaquam versantur (Archiv, 13, 313) ist aus dem Zusammenhange der citirten Allocution Pius IX. zu würdigen.

[6] Seit 17. Sept. 1824 spricht auch die römische Curie nicht mehr von protestantischen Ketzern, sondern von Akatholiken; so behauptet Mejer, Die Propaganda, 1, 1852, 13.

[7] Deshalb darf diese immer nur beschränkte Zulassung nicht zum Grundsatz erhoben, oder gar ein Recht auf dieselbe behauptet werden. Mit Unrecht wurde auf der Würzburger Bischofsversammlung, 1848, sich wiederholt auf die Constitution Martin V., Ad evitanda (s. § 185, III), zur Begründung einer communicatio in sacris mit Akatholiken berufen, vgl. 20. Sitzung (Archiv, 22, 293—299). Im einzelnen ist in der Lehre von der Messe (§ 141, III), von der Ehe (§ 130), vom Begräbniß (§ 139, A. 14. 15), vom Patronat (§ 170, III), von Simultankirchen (§ 140, VII) auf die Frage zurückzukommen. Nach Alph. Liguori, Theol. Mor., L. II, n. 19, 5, können Protestanten, falls sie nur materielle Ketzer sind, die priesterliche Lossprechung erhalten. Wegen Anwesenheit von Andersgläubigen wird nirgends mehr der Gottesdienst sistirt. Die frühere Zeit war viel strenger. Den Besuch der Kirchen seitens der Häretiker verbot vollständig: Syn. Laodicea, c. 380, c. 6 (Bruns, I, 64); wogegen der Bischof Niemanden der Katechumenenmesse beizuwohnen wehren soll: Stat. eccl. ant., 16 (c. 67, Dist. 1, cons.).

namentlich Excommunicirten mit dem Interdict des schuldigen Clerikers, bis dem Richter, dessen Sentenz verachtet worden, vollauf Genugthuung geleistet wurde, dagegen mit dem Papst reservirter Excommunication dann, wann der Betreffende namentlich vom Papst war excommunicirt worden.[8]

IV. Die Kirche gibt ihren Rechtsanspruch nicht auf, daß alle Getauften zu ihrer, d. i. der katholischen Confession sich bekennen. Der hierauf gerichtete Act des bisher zu einer fremden Confession gehörigen Christen heißt Conversion. Diese gilt weniger als Uebertritt denn als Rücktritt zur katholischen Kirche. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, die Forderung der voraufgehenden Austrittserklärung gegenüber dem bisherigen Seelsorger ist dem Kirchenrechte fremd. Die Conversion findet regelmäßig nach ertheiltem Conversionsunterrichte und gegebener Bewilligung des Ordinarius statt. Sie setzt den rechten Glauben und die Taufe des Convertiten voraus und vollzieht sich nach Weisung des Ordinarius etwa durch Abjuration und Absolution der Häresie, sowie durch mehr minder feierliche Ablegung des (tridentinischen) Glaubensbekenntnisses vor dem zuständigen kirchlichen Oberen oder dessen Delegaten.[9] Die Pfarrer haben über alle Religionsveränderungen, also nicht

---

[8] Pius IX, Censurenbulle, 1869, II, 17; VI, 2, nach c. 8, in VI, 5, 7; dazu s. § 185, II, und § 141, A. 11. Nach can. Ap. 45, gr. 44, soll der Bischof oder Priester, welcher mit einem Ketzer allein betet, von der Communion ausgeschlossen, wenn er den häretischen Cleriker als solchen zum Gottesdienste zugelassen hat, deponirt werden (Bruns, I, 7). Ganz allgemein verbietet mit Ketzern oder Schismatikern zu beten: Syn. Laodicea, c. 380, c. 33 (l. c., 77).

[9] Häretiker müssen bei ihrer Conversion alle Häresien und insbesondere die von ihnen bislang bekannte anathematisiren, und zwar in einer schriftlichen Erklärung, worauf sie nach vollbrachter Bußzeit die Handauflegung und Salbung erhalten: Syn. Nicäa, 325, c. 8 (c. 8, C. 1, Q. 7). Ueber diesen libellus fidei s. auch c. 19. 20, C. 1, Q. 7 (Leo I.); die confessio Berengars von Tours, 1059, steht in c. 42, Dist. 2, cons. Der rückkehrende Schismatiker schwört treu in der Einheit des apostolischen Stuhles zu beharren; eine Formel: c. 9, C. 1, Q. 7. Nur öffentliche Abjuration der Irrlehre befreit den Ketzer von der Strafe: c. 9, X, 5, 7 (Luc. III), gerichtliche Abschwörung den der Häresie Verdächtigen vor der Inquisition: c. 8. in VI, 5, 2; vgl. dazu den Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haereticum, im Pontificale rom. (ed. cit. 425–430). — Nach dem Modus excipiendi professionem fidei catholicae a Neoconversis juxta formam a Cong. s. Off., 20. Juli 1859, praescriptam (Coll. Lac., III, 550 ff.; Linzer Theol. Qrtlſt., 39, 1886, 391 ff.) bezieht sich das der Absolution von den Censuren voraufgehende Glaubensbekenntniß vorzüglich auf die Controverslehren und neuerklärten Dogmen und ist in der Hauptsache eine Abjurationsformel. Deren Bestand ist also nicht zu leugnen; die Copie einer 1818 zu Rom angewandten Formel s. bei Mejer, Die Propaganda, 1, 19. Die außeritalienischen Ritualien verlangen regelmäßig die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses. Zu allgemein äußert sich hierüber die ungarische National-Synode, 1822, welche die Existenz der sog. ungarischen Fluchformel bestritt (Coll. Lac., V, 936), nach Jordánszky, De haeresi abjuranda quid statuat ecclesia catholica, Strigon. 1822, gegen *Wald, De haeresi abjuranda quid statuat eccl. rom. cath., Progr., Regiomont. 1821, Ueber die Verschiedenheit der römischen und jesuitischen Glaubensbekenntnisse, 1821. *Mohnike, Zur Geschichte des ungarischen Fluchformulars, 1823; ablehnend Giefers, Das ungarische Fluchformular, 1866, und Scheeben, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 1585 f. Auch anderswo mögen solche erdichtete Formularien aufgetaucht sein; eine 1808 in Baiern veröffentlichte sog. Augsburger Fluchformel wurde von den Ordinariaten Augsburg und Würzburg ausdrücklich desavouirt, s. Richter, K.-R., § 240, A. 4. — Die, C. Inq. cit., vorgeschriebene Absolutionsformel ist bei nur materieller Häresie nicht überall in Uebung, s. Aichner, J. e., 1884, 177, n. 3. — Die Conversion muß nicht öffentlich, soll aber in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. Dem feierlichen Acte in der Kirche schließt sich meist die Communion, vielleicht auch Firmung des Convertiten an, in welchem Falle die Ablegung der privaten Beichte schon vorausgieng. — Ob und wann die Taufe bedingnißweise zu spenden sei, s. § 106, A. 33.

nur den Zuwachs in Folge Conversion, sondern auch den etwa zu ihrer Kenntniß gelangten Abfall Anderer von Fall zu Fall, wie jährlich summarisch ans Ordinariat zu berichten[10] und die geschehene Conversion, bezw. die Austrittserklärung auf dem Taufscheine oder in der Taufmatrik anzumerken.

V. Außer dem Falle der feierlichen Conversion fordert das Kirchenrecht die Ablegung des neuesten Glaubenssymboles noch in folgenden Fällen: 1. bei Beförderung auf ein Bisthum, den römischen Papst nicht ausgenommen (§ 159 und 158); 2. bei Erwerbung eines Canonicats im Domcapitel und zwar binnen zweier Monate vor Bischof und Capitel (§ 160, II); 3. in derselben Frist nach Erhalt eines Curatbeneficiums (§ 160, VI, § 202, III); 4. bei Annahme einer Regularprälatur;[11] 5. vor Antritt eines theologischen Lehramtes, während die jährliche Ableistung des Glaubenseides seitens sämmtlicher Universitätsdocenten oder gar der Lehrer überhaupt in Wegfall gekommen ist;[12] 6. vor Erlangung einer akademischen Würde, wenigstens in der theologischen Facultät;[13] 7. seitens der ersten Theilnehmer an einer Synode.[14] — Nach Gewohnheit oder Statut kann die Ablegung des Glaubensbekenntnisses aber auch vom Generalvicar, von Landdecanen und anderen Functionären, von den Collegiatcanonikern, einfachen Beneficiaten, von allen in der Seelsorge thätigen Priestern, also insbesondere den Beichtvätern und Predigern gefordert werden.[15] Die Ableistung geschieht nach der Praxis persönlich, unter Ausschluß eines Procurators (vgl. § 160, II. VI). Der Glaubenseid ist nicht nur die beschworene Versicherung der gegenwärtigen Ueberzeugung des Schwörenden, sondern auch das Versprechen, an diesem Glauben für die Zukunft festzuhalten. Eine Beschwerung des Gewissens ist darin nicht gelegen,

---

[10] Vgl. die Weisungen des Ordinariats St. Pölten von 1857 und 1879 im Archiv, 2, 746—748, 42, 140 f.

[11] Pius IV., Injunctum, 13. Nov. 1564, § 1 (Bull. Taur., VII, 327), dehnte Trid., 24, 12, auf alle Vorsteher von Klöstern, Conventen, Ordenshäusern aus. Die Praxis sieht aber vielfach davon ab, s. Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 1, n. 161.

[12] Die Lehrer und Doctoren an den Universitäten sollen jährlich ihren Anschluß an die katholische Doctrin und die tridentinischen Beschlüsse eidlich erhärten: Trid., 25, 2. Pius IV., In sacrosancta, 13. Nov. 1564 (Bull. Taur., VII, 323 ff.), erklärte Laien wie Cleriker und Regularen vor Antritt eines akademischen Amtes zum Glaubenseide, welchem eine Information über den Glauben des Schwörenden vorauszugehen habe, verpflichtet, schweigt aber von der jährlichen Ableistung. Nach der Rechtsanschauung der C. C. galten zu letzterer gleichwohl alle Lehrer, sogar der Elementargrammatik oder Musik, selbst an Privatschulen, für verpflichtet, s. Gallemart, 654; ebenso Syn. Rom, 1725, tit. 1, c. 1 (Coll. Lac., I, 346). In der Praxis ist davon nur ausnahmsweise die Rede: Syn. Gran, 1858, tit. II, 3, 6; Kalocsa, 1863, tit. IV, c. 16; Utrecht, 1865, tit. III, c. 4 (Coll. Lac., V, 16, 686, 805), und sind die Strafen der Piana, cit. § 5: Interdict des Kirchganges für die Bischöfe, für die übrigen Schuldigen: von selbst eintretende Excommunication, Privation und Inhabilität antiquirt.

[13] Pius IV., cit. In sacrosancta; das Glaubensbekenntniß ist, § 4, entweder vor dem Ordinarius oder vor dem Promotor abzulegen, bei Nichtigkeit der Promotion, § 6, und den vor. A. angeführten Strafen. — Der Text stellt die Praxis dar. — Es ist bezeichnend, daß das Gesuch eines an einer kaiserlichen Universität ohne Glaubenseid zum Doctor beider Rechte Promovirten um Sanirung des Grades an die Pönitentiarie mit der Weisung abgetreten wurde, dem Ordinarius die Vollmacht zur Abnahme des Glaubensbekenntnisses seitens des Petenten zu geben: Poenit. rom., 12. Dec. 1863 (Anal. J. P., VII, 640).

[14] Vgl. oben § 97, A. 24; § 98, A. 29; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 2, n. III—VIII.

[15] Die Vorschrift von Syn. XI. Toledo, 675, c. 10 (c. 6, Dist. 23), wornach die zu den Weihen zu Befördernden den Glauben, die Canonen und die Obedienz zu geloben

da der Katholik als solcher von der absoluten Wahrheit der kirchlichen Dogmen überzeugt ist und keinen Grund hat zu besorgen, daß er unter der Führung der Kirche am Glauben Schiffbruch leiden werde.[16]

VI. Dem **Staate** kann die Religion seiner Bürger, also deren religiöses Bekenntniß, in mehr als Einer Hinsicht nicht gleichgiltig sein. Dem widerspricht sowohl die Theorie des religiösen Indifferentismus als die Aufstellung eines Grundrechtes der Bürger, ihre religiösen Ueberzeugungen Niemandem offenbaren zu müssen.[17] — Zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört die **Regelung der confessionellen und interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger** oder auch nur Einwohner eines Landes. Die hier auftauchenden Fragen erheischen dringend im Interesse der Ordnung rechtliche Normirung. Diese wird kaum je absolute, für immer getroffene, sondern den jeweiligen Verhältnissen mehr minder sich anschmiegende Regeln aufstellen. Die hierauf bezughabenden Gesetze werden bei dem Bestand mehrerer Confessionen und Kirchen, sowie bei lebhafter religiöser, sei es auch antireligiöser Strömung nie den Beifall sämmtlicher Parteien finden. Der Reihe nach ist hier die Frage der Zulassung mehrerer Confessionen, das Maß des denselben zu gewährenden Schutzes, die Bestimmung der Religion der Kinder, insbesondere jener aus gemischten Ehen, endlich der Wechsel der Confession zu erörtern. — A. Staatsgesetzlich ist entweder eine bestimmte Confession allein oder vor andern oder mit mehreren bevorrechtet, oder geschützt, oder geduldet, oder aber Confessionslosigkeit möglich und anerkannt. Wo Religions- und Gewissensfreiheit gewährleistet erscheint, kann gleichwohl Confessionslosigkeit als Irreligiosität verboten sein, sowie auch bestimmte religiöse Lehren und Gebräuche, überhaupt Confessionen als die Sittlichkeit beeinträchtigend verpönt werden können. Die Staatsverwaltung wird nur solche **Religionsbekenntnisse** und darauf basirende Religionsgesellschaften rechtlich **anerkennen**, welche weder den Gesetzen noch den Interessen des Staates zuwider sind und deren Anerkennung eine Forderung der praktischen Politik ist. Diese Anerkennung geschieht nicht nothwendig durch ein besonderes Gesetz, außer, wenn das geltende Recht ein solches erheischt. Sectenbildung

---

haben, ist nur für die neugeweihten Priester gemeines Recht geworden. Diese recitiren vor dem Obedienzversprechen (§ 78, A. 67) das apostolische Glaubensbekenntniß, s. Pontificale Rom., ed. cit., 65. Nach cit. Syn. Utrecht legen alle Candidaten der höheren Weihen das tridentinische Glaubensbekenntniß ab. Das Glaubensbekenntniß kann der Bischof von Regularen gelegentlich der Mission zur Predigt fordern, s. Gallemart, 465. Von allen Predigern, insbesondere den Fastenpredigern, ist die Professio abzulegen: Syn. Avignon, 1851, tit. I, n. 22 (Coll. Lac., IV, 1173); Gran, 1858, tit. II, n. 3. 5 (l. c., V, 16); Neapel, 1882, const. I, c. 1, VI (Archiv, 50, 383 f.), ferner von allen Beichtvätern, von Aerzten und Chirurgen: Syn. Rom, 1725, tit. I, c. 1 (Coll. Lac., I, 346). In Tirol legen alle in der Seelsorge anzustellenden Priester das Glaubensbekenntniß ab, s. Aichner, J. e., 1884, 501, 7; desgleichen Syn. Kalocsa, 1863, tit. II, c. 8 (l. c., V, 624); Paderborn, 1867, P. I, c. 4 (Archiv, 20, 94). — Examinatoren, Richter, Visitatoren und deren Secretäre brauchen, abgesehen von einer gegentheiligen Gewohnheit, den Glaubenseid nach ihrer jedesmaligen Bestätigung im Amte nicht zu wiederholen: C. C., 24. Aug. 1822 (R., 353, 25), und sind so wie Seminarvorstände überhaupt nur particularrechtlich zur Professio fidei verpflichtet: cit. Syn. Gran, 1858.

[16] Größer ist nach der Erfahrung die Versuchung in Bezug auf die Sinne und soll deshalb, um die Gefahr des Meineides zu umgehen, die eidliche Versicherung, Sittenreinheit zu bewahren, nicht abgefordert werden: c. 3, X, 3, 2 (Alex. III.). — Hefele, Ueber die Beschränkung der kirchlichen Lehrfreiheit (Tübing. Qrtlſt., 21, 1839, 561—612).

[17] Deutsche Grundrechte, 27. Dec. 1848, § 14; vgl. Preuß. A. L.-R., II, Tit. 11, § 5. 6. — Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891.

zu befördern liegt nicht im Interesse des Staates, vielmehr Einheit der Religion seiner Bürger. Einer bislang anerkannten Religionsgenossenschaft die staatsrechtliche Anerkennung zu entziehen, ist möglich, doch höchst gefährlich und kommt thatsächlich meist einer Verfolgung nahe. An anderer Stelle (§ 13—17) wurde der stätige Fortschritt der Toleranz in den einzelnen Staaten und deren confessionelle Statistik bereits skizzirt. — In Oesterreich ist staatsgrundgesetzlich Glaubensfreiheit mit Hausandacht garantirt, soweit letztere weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist, und leider, außer Ungarn, auch Confessionslosigkeit als möglich erklärt.[18] Daneben sind staatsgesetzlich anerkannte Confessionen und Religionsgesellschaften: 1. die römisch-, griechisch- und armenisch-katholische Kirche, 2. die griechisch-orientalische Kirche, 3. die evangelische Kirche Augsburger und Helvetischer Confession;[19] 4. die unitarische Kirche in Siebenbürgen für Ungarn;[20] ferner in Cisleithanien: 5. die israelitische Religionsgenossenschaft,[21] 6. die altkatholische Kirche und 7. die evangelische Brüderkirche (Herrenhuter). Die beiden letzteren wurden anerkannt auf Grund des eine unbestimmte Vermehrung der Religionsgesellschaften zulassenden

---

[18] Staatsgrundgesetz, 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. 142), Art. 14. 16. Die Theilnahme schulpflichtiger, einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehörigen Kinder an den häuslichen Religionsübungen einer gesetzlich nicht anerkannten Confession ist unzulässig: Reichsgerichts-Entscheidung, 20. April 1880 (Archiv, 47, 85 ff.). — Weder cit. Gesetz, noch jenes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 49) kennt Confessionslosigkeit. Weil in letzterem Gesetze nicht verfügt ist, daß dem Austritt aus einer Religionsgenossenschaft der Eintritt in eine andere folgen müsse, nannte im Anschluß an die Praxis jener Zeit, deren Unrecht auch Porubszky, in Z. f. K. R., 9, 1870, 445, unumwunden ausspricht, die Ministerial-Verordnung, 20. Oct. 1870 (R.-G.-Bl. 128), § 3, „confessionslos" jene Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und deren staatskirchenrechtliche Stellung das Ges., 9. April 1870 (R.-G.-Bl. 51; Archiv, 24, 23 ff.; Z. f. K. R., 9, 432—434) in keineswegs erschöpfender Weise regelte. Das gerade Gegentheil war früher Rechtens, als alle Jene, welche nicht einer bestimmten gesetzlich tolerirten akatholischen oder der jüdischen Confession angehörten, als Katholiken galten und zur Beobachtung der katholischen Kirchendisciplin verhalten waren: Hofd., 25. Jan. 1782 (Jaksch, Gesetzlexicon, 5, 80 ff.). Mangels eines legitimen Uebertrittes waren zu den Johannesbrüdern u. a. Secten übergetretene Katholiken nach ihrem Taufact schlechtweg als Katholiken zu behandeln: Min.-Ver., 26. März 1858 (R.-G.-Bl. 47). — In Ungarn gibt es keine Confessionslosigkeit, vielmehr müssen alle „Glaubensgenossen" einer innerhalb des ungarischen Staates gelegenen Kirchengemeinde ihrer Glaubensgenossenschaft angehören: Ges. A., LIII, 1868, § 20. Demnach werden auch die Nazarener u. a. als Angehörige der von ihnen thatsächlich verlassenen Confession angesehen: Min.-Ver., 13. Jan. 1875 (Archiv, 45, 223 f.). — Dagegen besteht in Italien kein Zusammenhang zwischen Austritt aus der bisherigen und Eintritt in eine andere Religionsgesellschaft (s. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, 30); ebenso in Sachsen (sog. Dissidenten, s. u. A. 34); Preußen (s. A. 41); Baiern, nach Erk. des Verwaltungsgerichtshofes, 28. Mai 1880, s. Sartorius, a. A. 32 a. O., 33; Hessen (s. A. 41) u. a.

[19] Die früher officielle Bezeichnung akatholische Confessionsverwandte wurde mit Min.-Erl., 30. Jänner 1849 (R.-G.-Bl. 107) in Evangelische A. C. oder H. C. umgewandelt; desgleichen mit a. h. Entschl., 26. Nov. 1864 (R.-G.-Bl. 91) der Ausdruck griechisch Nicht-Unirte in griechisch orientalische Kirche. — Kutschker, Die österr. Gesetzgebung über die kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse der Dissidenten während der Herrschaft des Concordats (Archiv, 21, 1869, 466—469).

[20] Gesetz-Artikel XX, 1848, § 1 (Sammlung der Staatsgrundgesetze der österr. Monarchie, von Manz, Supplement, 1868, 177).

[21] An Stelle der älteren provinciell verschiedenen Judenordnungen trat Gesetz, 21. März 1890, betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (R.-G.-Bl. 57). — Kein österreichisches Gesetz spricht die volle und nothwendige Parität der im Texte aufgezählten Kirchen und Religionsvereine aus. — In Ungarn ist ausdrücklich verfügt, daß zwar die Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit den Christen gleichberechtigt sind, daß sie aber als Religionsgenossenschaft nur tolerirt,

Gesetzes vom 20. Mai 1874.[22] — B. Die staatlich recipirten Religionsgenossenschaften erfreuen sich durchweg eines besonderen strafrechtlichen Schutzes, bestehend in der Bestrafung verschiedener, gegen sie gerichteten Angriffe. So ist in Österreich und analog auch anderswo strafgesetzlich verpönt: **a)** Störung der Religionsübung der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften als Verbrechen oder Vergehen, **b)** Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen dieselben als Vergehen, **c)** öffentliche Verspottung oder Herabwürdigung der Lehren, Gebräuche und Einrichtungen derselben als Vergehen, **d)** öffentliche Beleidigung eines Religionsdieners derselben in Ausübung seines Dienstes als Vergehen, **e)** öffentliche Beschimpfung des Angehörigen einer (gesetzlich anerkannten) Religionsgenossenschaft als solchen als Uebertretung.[23] — Der Staat schützt ferner die recipirten Confessionen gegen aus ihrer Mitte versuchte Uebergriffe, er sichert den anerkannten Religionsgenossenschaften ihren selbständigen Wirkungskreis, unterwirft Beschwerden einer Kirche wegen Ueberschreitung der einem andern Religionsvereine gesetzten Schranken seiner richterlichen Competenz und bestraft Ver-

---

entfernt nicht den christlichen Kirchen gleichgestellt sind: Ges. A. XVII, 1865/7. — Auch das preuß. Min.-Rescript vom 13. Nov. 1860 (Archiv, 6, 469 f.) erklärt, daß die jüdische Confession keineswegs zu den privilegirten Landeskirchen gehöre. Darnach hat Verf.-Urk., 31. Jan. 1850, Art. 12, welcher Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und (sic!) öffentlichen Religionsübung gewährleistet, den öffentlich-rechtlichen Unterschied zwischen den Religionsgesellschaften nicht aufgehoben. Entgegen solchen Religionsvereinen, welche gemäß Verf.-Urk., Art. 13, durch ein Gesetz Corporationsrechte erhalten oder, wie die Judengemeinden, bereits besessen haben, sind nach wie vor als öffentliche Corporationen, auf dem Boden des öffentlichen Rechtes wirksam anerkannt und privilegirt (A. L.-R., II, Titel 11, § 17), nur die evangelische Landeskirche und die römisch-katholische Kirche anzusehen, s. Hinschius, Preuß. K. R., 12 f., anders Thudichum, Deutsches K. R., 1, 190 f. Worin die privilegirte Stellung dieser Kirchen besteht, ist präcis weder im Gesetz ausgesprochen, noch in der Doctrin unbestritten formulirt; zu mindest steht fest, daß die großen christlichen Kirchen nicht mit dem Judenthum und Dissidentenvereinen auf Eine Linie gestellt sind; vgl. vorzüglich Zorn, K. R., 219—225; Friedberg, Die allgemeine rechtliche Stellung der evangelischen Kirche zum Staate, Programm, Leipzig 1887. Durch Aufhebung von Verf.-Urk., Art. 15 (s. oben § 16, A. 116), hat weder die evangelische noch die katholische Kirche ihre rechtliche Existenz eingebüßt. Die einzelne katholische Kirchengemeinde bedarf keiner besonderen Anerkennung seitens des Staates; denn der Begriff der „Kirchengesellschaft" im Sinne des A. Landrechts, II, Titel 11, § 11, als Einzelgemeinde ist durch jenen der „Kirche" im Sinne der Verf.-Urk., 1850, Art. 12 ff., als einer Anstalt oder Gesammtcorporation ersetzt, bezw. corrigirt; s. Hinschius, a. a. O., 11. — Das baierische Religionsedict, 1818, § 2, gestattet allgemein einfache Hausandacht, verlangt für neu aufzunehmende Religionsgesellschaften königliche Genehmigung: § 26, wodurch sie zu Privatgottesdienst berechtiget sind: § 33, aber noch nicht nothwendig „öffentliche Corporationen" geworden sind: § 32. 24. 28—31; vielmehr an sich nur „Privatgesellschaften" sind: § 32. 45, s. Thudichum, D. K. R., 1, 353—357.

[22] R.-G.-Bl. 68; s. oben § 17, A. 31. — Min.-Ver., 18. Oct. 1877 (R.-G.-Bl. 99; Archiv, 39, 364); 30. März 1880 (R.-G.-Bl. 40). — Die Auffassung, daß die Altkatholiken gesetzlich als Katholiken zu behandeln seien, blieb, so unbegründet sie ist (s. § 183, III), bislang in Baden, Hessen und Preußen (§ 16, A. 52. 34. 118 f.) die von der Staatsregierung anerkannte, sie wurde erst jüngst, 1890, in Baiern fallen gelassen. In Oesterreich klärten sich die Verhältnisse bald und das Rundschreiben des Cultus-Ministeriums vom 20. Febr. 1872 sprach den von altkatholischen Geistlichen vor ihrem Austritte aus der katholischen Kirche und vor Constituirung einer eigenen altkatholischen Religionsgenossenschaft (s. die oben erstcitirte Min.-Ver.) vorgenommenen geistlichen Functionen und Matriculirungen jede rechtliche Geltung ab (Archiv, 27, C[illegible]).

[23] **Zu a):** Oesterr. Straf-G., 27. Mai 1852, § 122, b, § 303. — Deutsches Straf-G., 15. Mai 1871, § 167. Die Störung kann auch im lauten, unordentlichen Beten

letzungen der diesbezüglichen, auf die Erhaltung des confessionellen Friedens abzielenden Vorschriften. In Oesterreich haben Vorsteher wie Mitglieder einer Religionsgenossenschaft sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Religionsgenossenschaft zu enthalten. Nur wenn die letztere nach ihren eigenen Grundsätzen als nicht beeinträchtiget erscheint, gilt der diesbezügliche Act nicht als rechtsunwirksam, während andernfalls die politische Behörde auf Ansuchen der Privatperson oder betroffenen Religionsgenossenschaft geeignete Abhülfe zu gewähren hat.[24] — C. Die Gewissenspflicht der Eltern, ihre Kinder religiös zu erziehen, wird von den Staatsgesetzen im eigensten Interesse des öffentlichen Wohles als Rechtspflicht, welche unter Umständen auch erzwungen werden kann, erklärt. Naturgemäß folgt das Kind der Religion seiner Eltern, bezw. der unehelichen Mutter, doch steht gesetzlich wohl auch der uneheliche Vater hinter dem ehelichen nicht zurück. Werden die Eltern ihres Erziehungsrechtes für verlustig erklärt, so erhält deshalb der gesetzliche Stellvertreter der Eltern keineswegs das Recht, die Religion des Pflegebefohlenen frei zu bestimmen. Die Religion der Findlinge, sowie der Zöglinge öffentlicher Institute bestimmt Gesetz oder Statut, doch regelmäßig erst subsidiarisch, d. h. wenn andere Anhaltspunkte

---

gelegen sein: Urtheil d. d. R.-G., 11. Mai 1881; doch ist die Störung straffrei, wenn sie von Jemand vorgenommen wurde, welcher dazu, wenn auch irrthümlich, sich für berechtiget hielt: Urth., 6. Dec. 1880 (Jurist. Rundschau f. d. kath. Deutschland, 1, 325); dazu vgl. noch Geigel, im Archiv, 61, 318 f. — Code pénal, art. 260—264. — Codice penale, 1889, art. 140. — Gewaltsame Störung des christlichen Gottesdienstes constituirte ein Capitalverbrechen: L. 10. Cod., 1, 3; etwas gemildert durch Nov. 123, c. 31. — Zu b): Oesterr. Straf-G., § 302. — Zu c): Oesterr. Straf-G., § 303. — Deutsches Straf-G., § 166, schützt dem Worte nach nur Religionsgesellschaften, deren Einrichtungen oder Gebräuche gegen Beschimpfung. Also wurde Herabwürdigung für straffrei erklärt: Urtheil d. d. R.-G., 18. Dec. 1879; doch nicht Beschimpfung von Lehren: Urth., 8. Nov. 1880 (Archiv, 46, 38); insbesondere wurde das apostolische Glaubensbekenntniß als eine Einrichtung der christlichen Kirche erklärt: Urth., 30. Nov. 1881; das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes sowie die missio canonica als Einrichtungen der katholischen Kirche: Urth., 28. Juni 1883, 12. Dec. 1881 (Jurist. Rundschau, 1, 322 f.); ebenso die Concilien, doch unbeschadet der Kritik des einzelnen, so des vaticanischen: Urth., 31. März 1880 (Archiv, 45, 68 f.); vgl. noch Schmidt, im Archiv, 58, 69—78. — Code pénal, art. 262; organ. Artikel, 1802, 52, verbietet insbesondere den Pfarrern jede Inculpation eines im Staate autorisirten Cultus. — Codice penale, art. 142. 143. — Zu d): Oesterr. Straf-G., § 303; Deutsches Straf-G., § 196; Code pénal, art. 262; Codice penale, art. 142. — Zu e): Oesterr. Straf-G., § 496. — Codice penale, art. 141. — Nach dem italien. Garantiegesetz, 13. Mai 1871, Art. 2, steht die Person des souverainen Papstes unter geschärfter Strafsanction, insoferne gegen dieselbe begangene öffentliche Injurien (auch außerhalb Rom und des bestandenen Kirchenstaates) von Amtswegen vor die Assisen gezogen werden, s. Scaduto, Guarentigie pontificie, Torino 1884, 124—140; trotzdem hatte der apostolische Stuhl wiederholt wegen ungesühnter Beleidigung des Papstes, der päpstlichen Leiche (Juli 1881, Archiv, 46, 268 ff.; 417—450), wie der katholischen Staatsreligion Beschwerde zu erheben.

[24] Ges., 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 49), Art. 8. Früher war dem katholischen Seelsorger nicht nur das Recht gewahrt, akatholische Kranke zu besuchen, sondern auch die Pflicht auferlegt, mangels eines Pastors suppletorisch für Akatholiken die pfarrlichen Functionen der Trauung, des Begräbnisses, der Taufe vorzunehmen: Hofd., 25. Jan. 1782 (Jaksch, Gesetzlexikon, 5, 80—82), 16. März 1782, 8. Dec. 1829 (Rieder, Handbuch, 1, 546 f.). Derart nach katholischem Ritus getaufte Kinder von Akatholiken waren nicht katholisch zu erziehen, vgl. Hofkzld., 30. Sept. 1819 (a. O., 1, 241). — Ueber den Pfarrzwang der betreffenden Confession s. oben § 92, A. 59. 60, dazu A. 31. — Nach baierischem Recht kann der Pfarrer am fremden Confessionsverwandten alle jene kirchlichen Functionen setzen, welche dieser mit seinen Religionsbegriffen für vereinbarlich hält: Rel.-Edict, 1818, § 85. Die Nothwendigkeit, zu einer solchen receptiven Communication staatliche Erlaubniß einzu-

fehlen.[25] Bezüglich der Religion der **Kinder aus gemischten Ehen** entschied die Landesgesetzgebung entweder zu Gunsten der dominanten Kirche, welcher alle Kinder oder doch wenigstens dann, wenn der Vater dieser Kirche angehörte, zufallen sollten; oder es wurde die Freiheit der Eltern, darüber vor oder nach geschlossener Ehe sich zu einigen, anerkannt und dem entsprechend die Verbindlichkeit der sog. Erziehungs-Reverse ebenso ausgesprochen, als, soferne letztere mehr als Verträge der Eltern selbst sind, geleugnet; oder es wurde die Theilung der Kinder nach dem Geschlecht in der Weise verfügt, daß die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in jener der Mutter erzogen werden müssen, entweder von rechtswegen oder nur für den Fall, als die Eltern nichts anders vereinbart haben; oder endlich es wurde die Religion des ehelichen, etwa auch sogar unehelichen Vaters, sei es für allein, sei es subsidiär entscheidend erklärt.[26] Der moderne Staat hat nicht selten unter Verkennung seines christlichen Grundcharakters nicht etwa nur die Wahl einer unter den mehreren christlichen Confessionen, sondern überhaupt einer Religion, in welcher das Kind zu erziehen sei, für indifferent erklärt. Von der Forderung, daß die Kinder religiös und kirchlich erzogen werden sollen, abzugehen, ist ein verhängnißvoller Schritt; Confessionslosigkeit den Religionsbekenntnissen gleichzustellen in sich widersinnig; den Eltern die rechtliche Möglichkeit zu gewähren, ihre Kinder in einer beliebigen, ihnen selbst fremden Religion zu erziehen, eine Anerkennung schwächlicher Entschließungen, wenn nicht gar frevlen Spieles mit dem Heiligsten. — In **Oesterreich** ist die Religion der Kinder gesetzlich jene der ehelichen Eltern, bezw. der unehelichen Mutter; bei gemischten Ehen folgen die Kinder nach dem Geschlechte der Religion des einzelnen Elterntheils, falls nicht vor oder nach Abschluß der Ehe die Eltern vertragsmäßig das umgekehrte Verhältniß oder die Erziehung aller Kinder in der Religion eines Elterntheiles festgesetzt haben. Die Kinder

---

holen: **Preuß.** A. L.-R., II, Titel 11, § 431, ist weggefallen, s. **Hinschius**, Preuß. K. R., 332. 84. Gegenüber der von **K. Martin**, Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands, zunächst an diejenigen meiner Diöcese, 1864, ausgeführten Berechtigung des katholischen Bischofs auch über die Protestanten erklärte das preuß. Cultus-Min., 27. Dec. 1864 (Z. f. K. R., 5, 508), gegebenen Falls zum Schutze der evangelischen Kirche Stellung nehmen zu wollen. — Ausdrücklich belegt die Zulassung eines gesetzlich in einer fremden Confession zu erziehenden Unmündigen zu „unterscheidenden" Religionshandlungen mit Geldbuße von 20 Thalern: **braunschweig.** Ges., 10. Mai 1867, § 13 (Z. f. K. R., 11, 124).

[25] Ausdrücklich verfügt der **ungarische** Gesetz-Art. LIII, 1868, § 18, daß Findlinge in der Religion desjenigen, der sie aufnimmt, in der Confession des von einer Kirche unterhaltenen Findlingsinstitutes, sonst in der Religion der Mehrheit der Einwohner des Fundortes zu erziehen seien; ähnlich **baier.** Rel.-Ed., 1818, § 22. — Die **österreichischen** Vorschriften, welche die katholische Erziehung der in Staatsanstalten untergebrachten Pfleglinge normiren, haben derzeit (s. A. 27) nur noch subsidiäre Geltung, s. Hofd., 4. Juli 1796 (**Rieder**, Handbuch, 1, 240); verworren ist Cultus-Min.-Erlaß, 31. Jänner 1868 (Archiv, 19, 340).

[26] Vgl. Egmont v. **Winckler**, Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, Diss., Berlin 1886. — Ueber die religiöse Kindererziehung überhaupt s. die nicht in allen Puncten genaue Darstellung bei **Thudichum**, D. K. R., 1, 53—71; dazu **Drache**, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1889; **Sehling**, Die religiöse Erziehung u. s. w., 1891, woselbst für reichsgesetzliche Regelung der Frage plaidiert wird; wogegen K. **Schmidt**, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich, 1890, nicht nur durch Reichhaltigkeit des Materials sich auszeichnet, sondern als einfachste Lösung der Frage vorschlägt, die Entscheidung über die confessionelle Erziehung dem Gewissen der Eltern zu überlassen. Wie aber, wenn deren „Gewissen" nicht in Ordnung ist?!

müssen in einer bestimmten Religion erzogen werden und die Verwandten des Kindes, sowie die interessirten Religionsgenossenschaften sind nach dem Gesetze berechtigt zu verlangen, daß das Kind einer staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehöre, welche zu bestimmen im Nothfalle derjenige berufen ist, welchem das Recht der Erziehung zusteht.[27] Das ungarische Gesetz verfügt für den Fall einer gemischten Ehe ohne die Möglichkeit einer anderen Bestimmung zu gewähren, daß die Knaben der christlichen Confession des Vaters, die Mädchen jener der Mutter folgen; der erklärte außereheliche Vater steht diesbezüglich hinter dem ehelichen nicht zurück.[28] — Im Gebiete des preußischen Landrechtes war die Theilung der aus Mischehen stammenden Kinder nach dem Geschlechte ausnahmlose Regel, bis 1803 die Religion des Vaters für entscheidend erklärt wurde und wiederholt ausgesprochen ward, daß die durch Ein Jahr bis zum Tode des Vaters andauernde Erziehung in der Religion der Mutter nicht von amtswegen anzufechten und

[27] Ges., 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 49) Art. 1. 3; nicht nur für Staatsbürger, sondern alle im Staate sich aufhaltenden Personen, s. Archiv, 41, 409 ff. — Doch ist die persönliche Fähigkeit des Ausländers zu einer Aenderung der Confession seiner Kinder nach dem Rechte seines Staates zu beurtheilen: Min.-Erl., 31. März 1881 (Archiv, 47, 89 ff.). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Widerspruche mit früheren Erkenntnissen (bes. 26. April 1877, im Archiv, 39, 450—456) mit Judicat vom 22. April 1882 (Budwinski, Sammlung, 6, Nr. 1384), die Confessionslosigkeit eines Elterntheiles als Religionsbekenntniß erklärt, s. darüber Scherer, Die Kinder der Confessionslosen, im Archiv, 49, 1883, 122—128, und 50, 1883, 251—265, gegen Thaner, in Grünhut's Z. f. d. Privat- u. öff. R., 10, 1883, 598—612. — Eine theilweise Correctur schuf der Verw.-G., 18. April 1884 und 11. April 1888, als er bloße Confessionsloserklärung für keinen Religionswechsel erklärte und gleichwenig den Wiedereintritt oder Eintritt eines Confessionslosen in eine Religionsgesellschaft (Budwinski, a. O., 8, Nr. 2084; 12, Nr. 4036). Klarheit ist allerdings nicht gewonnen! — Die Giltigkeit des Vertrages ist durch die Zustimmung des Vertreters des minderjährigen Theiles (a. b. G.-B., § 865. 152. 244) nicht bedingt (vgl. § 174. 175 b. G.-B., und cit. Ges., Art. 4), ebensowenig ist eine bestimmte Form desselben vorgeschrieben; s. Scherer, in Linzer Qrtft., 43, 104—111, über Min.-Erlaß, 12. Nov. 1887. Solange nicht beide Theile vom Vertrage zurückgetreten sind, steht dessen Ausführung unter dem Schutze des Gesetzes; s. Erlaß d. Min. f. Cultus, 27. Jänner 1882 (Linzer Theol Qrtft., 1882, 896); doch kann nach Verw.-G., 20. Febr. 1884 die Vertragsbestimmung der Religion des noch nicht sieben Jahre alten Kindes nicht gegen den Willen, ja nicht ohne Anlangen der interessirten Eltern vollzogen werden (Budwinski, a. O., 8, Nr. 2028). Ein höchst unglücklich formulirter Rechtssatz, falsch insoferne, als es keineswegs im Belieben der Eltern gemischter Religion gelegen ist, ihr Kind ohne Religion zu lassen. — Früher konnte die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder einer Mischehe auf Grund eines von den Ehewerbern abgegebenen Reverses auch gegen den Willen der Eltern durch die Behörde verfügt werden, wenn das Kind nur nicht geboren war, nachdem durch den Uebertritt des katholischen Theiles die Ehe aufgehört hatte, eine Mischehe zu sein: Hfd., 3. Juli 1842, 14. Jan. 1847 (J. G.-S., Nr. 624. 1020). Abgesehen davon, folgten der katholischen Mutter die Mädchen, dem katholischen Vater aber sämmtliche Kinder: Toleranzpatent, 13. Oct. 1781, § 6 (Rieder, Handbuch, 1, 543). Nur ausnahmsweise galt das Princip der Theilung der Kinder nach dem Geschlechte in Siebenbürgen, Galizien, Teschen und Gotschdorf, s. Bachmann, K. R., 3, 1866, 427 f.; Vering, im Archiv, 10, 1863, 138—160. Der Religion desjenigen (Christen), welcher sich vor der Taufhandlung ordnungsgemäß als außerehelicher Vater des Kindes erklärt hatte, folgten die männlichen, sämmtliche unehelichen Kinder, wenn der Vater Katholik war: Hfd., 5. Febr. 1796, 9. Jan. 1823 (Rieder, a. O., 239 f.). — Nicht nur die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in der Religion zu unterrichten und zu erziehen, sondern auch der Vormund soll sein Mündel zur Gottesfurcht anführen (§ 139. 205 b. G.-B.). Ob aber die kirchlichen Behörden legitimirt sind, die Erfüllung dieser Pflichten im Wege der Klage zu verlangen, ist zu bezweifeln (s. § 189 b. G.-B.), sowie ob das sinngemäße Verbot, katholische Kinder bei Akatholiken in die Pflege zu geben: Hfd., 27. Juni 1831 (Rieder, a. O., 200), noch zu Recht besteht.

[28] Ges. A. LIII, 1868, § 12. 16 (Archiv, 24, 106). Mangels einer Strafsanction ist aber die Erziehung sämmtlicher Kinder einer Mischehe in Einer Confession that-

zu ändern sei. Der gleiche Rechtszustand wurde 1825 auch in der Rheinprovinz und Westphalen eingeführt.[29] Der väterlichen Religion folgen sämmtliche Kinder in Nassau und Braunschweig, doch hier unbeschadet einer andern Verfügung des Vaters.[30] Dem Vater steht in zahlreichen Ländern das Recht zu, die Religion seiner Kinder zu bestimmen, und zwar entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch die thatsächliche Verfügung oder Gewährlassung: so in Frankreich, Baden, Hannover, Kurhessen, in der Schweiz, in Holstein, woselbst eventuell die Mutter dieses Recht übt, während sonst in letzter Linie die Religion des Vaters entscheidend ist.[31] Bei verschiedener Confession der Ehegatten geben nicht wenige deutsche Gesetzgebungen die rechtliche Möglichkeit einer vertragsmäßigen Festsetzung der Religion der Kinder durch die Eltern zu: so ohne weiteres in Schleswig; sonst setzen die Gesetze nicht nur die Religion fest, welcher Mangels eines Vertrages die Kinder solcher Eheleute zu folgen haben, sondern beschränken

---

sächlich möglich, s. Linzer Qrtsſt., 1882, 695. Daß die vom katholischen Seelsorger an dem nach dem Gesetze der protestantischen Confession zuzuschreibenden Kinde vorgenommene Taufe nicht unter das Polizeistrafgesetz, 1879, § 53 (s. unten A. 40), falle, sprach die kgl. Tafel, 28. Dec. 1880 und 31. März 1882 (Archiv, 47, 163. 458 f.), aus, zugleich aber, daß durch die Taufe an der Confession des Kindes nichts geändert werde; vgl. Ministerialeingabe des Episcopates vom 19. März 1881 (ebd., 451—457). Daraufhin trug das Ministerium, 11. Juli 1884 (ebd., 53, 174 f.; 62, 50—56), 26. Febr. 1890 (s. Tóth, ebd., 64, 210—225. 376; v. Szacsvay, ebd., 470—477), dem katholischen Seelsorger bei Strafe (s. ebd., 65, 347 f.) auf, derlei Taufacte, sog. Wegtaufen, dem protestantischen Pfarrer zur Matriculirung zu übersenden. Angesichts der begründeten Weigerung der Bischöfe (s. die negativen römischen Entscheidungen vom 7. Juli und 26. Sept. 1890, im Archiv, 65, 184—187), diese Erlasse durchzuführen, kann ein Conflict nur durch die Beseitigung der völlig verfehlten, illiberalen Bestimmung der obligatorischen Theilung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Geschlecht gründlich behoben werden, s. Roskovany, Suppl. Mon., II, 1887, 682—698; Forster, Wegtaufen oder die Matrikelfrage in Ungarn (Linzer Theol. Qrtsſt., 44, 1891, 88—102).

[29] A. Landrecht, Theil II, Titel 2, § 76—82; Cabinets-Ordre, 21. Nov. 1803 und 17. Aug. 1825 (Koch, Commentar, 3, 1886, 324 ff.); Minister.-Rescript, 9. Mai 1859 (Archiv, 5, 184); *(v. Kamptz), Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838. Die preuß. Bestimmungen über die religiöse Erziehung (aus Ermländer Pastoral-Bl. im Archiv, 58, 1887, 292—302). — Gegen die Praxis des Kammergerichts, derart in der Religion der Mutter erzogenen Kindern auch die jüngeren Kinder im Interesse der Religionseinheit der Familien folgen zu lassen, s. Werther W., Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, Barmen (1888); Hübler, Die rel. Erziehung u. s. w., Berlin 1888 (Festgabe für Gneist). Das Kammergericht erklärte, 27. Oct. 1884, daß elternlose Waisen in der Religion des Vaters zu erziehen seien, obwohl dieser deren Taufe in der Confession der katholischen Mutter verfügt und die Mutter bis zu ihrem Tode die Kinder katholisch erzogen hatte, da nach § 78 cit. Pr. Landrechts nur „solange" die Eltern über die Religion ihrer Kinder einig sind, kein Dritter ein Recht habe, ihnen hierin zu widersprechen (Z. f. K.R., 21, 170 ff.). Diese rein wörtliche Gesetzeserklärung setzt dem Bestimmungsrecht der Eltern eine zeitliche Schranke, von welcher das Gesetz nichts weiß. — Weitere Entscheidungen des Kammergerichtes s. Archiv, 59, 171—180; 60, 433—436. Die Bestimmung, wornach das uneheliche Kind der Jüdin bis zum 14. Jahre in der Religion des christlichen Vaters zu erziehen sei: A. L.-R., II, 2, § 643, ist aufgehoben: Ges., 14. März 1871 (Koch, a. O., 433 f.). — Die preußische Schulverwaltung kennt keine confessionslosen Kinder christlicher Eltern und sind auch deren ungetaufte Kinder den betreffenden Confessionsschulen zuzuweisen: Min.-Erlaß, 27. Sept. 1880 (Archiv, 46, 139).

[30] Nassau. Ver., 22. und 26. März 1808 (Schmidt, a. O., 8). Braunschw. Ges., 10. Mai 1867, § 5 (ebd., 22; Z. f. K. R., 11, 121).

[31] Code civil, art. 372. 373. 1388, s. Geigel, Französ. Staats-K.-R., 1884, 234 ff. — Bad. Ges., die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr., 9. Oct. 1860, § 1 (Zorn, Gesetze, 39). — Hannov. Ver., 31. Juli 1826; ein „Vertrag" des Ehemannes ist unverbindlich; nur wenn er später, doch nicht in der letzten

die elterliche Vertragsfreiheit in mehrfacher Weise. Nach dispositiver Rechtsvorschrift folgen die Kinder der Religion des Vaters in Lippe-Detmold, Waldeck und Sachsen, woselbst ein eventueller Vertrag ohne Intervention eines Geistlichen geschlossen worden sein muß; dagegen entscheidet zuvor der väterliche Wille in Würtemberg, woselbst ein etwaiger Vertrag in der Ehe und obrigkeitlich geschlossen sein muß, sowie in Hessen-Darmstadt, wo umgekehrt ein solcher Vertrag nur vor der Ehe geschlossen werden kann. Letzteres ist auch in Mecklenburg-Schwerin Rechtens, woselbst sonst die Theilung der Kinder nach dem Geschlecht statuirt erscheint, wie in Baiern, wo die Religionsverträge der Eltern nach Maßgabe des Civilrechtes auf ihre Giltigkeit geprüft werden und im Falle der Verehelichung der Eltern in der Form von Eheverträgen errichtet werden sollen.[32] Daß die Kinder zweier Ehegatten Einer Religion angehören müssen, fordert, abgesehen von Nassau, das Gesetz ausdrücklich nur in Sachsen-Weimar und Braunschweig.[33] — D. Einheit des religiösen Bekenntnisses der Bürger ist für den Staat nicht ohne Bedeutung. Damit hängt zusammen, daß er die Stabilität der Confession oder der mehreren Confessionen möglichst zu wahren, ein Interesse hat. Nach dem Maße der von Staatswegen gewährten Toleranz

---

Krankheit, protokollarisch erklärt, die Kinder in einer andern Religion erziehen zu lassen, oder dies auch nur thatsächlich ausführt, bleibt es dabei; dies gilt auch vom unehelichen Erzeuger, wenn er die Erziehung im eigenen Hause besorgt (Archiv, 2, 765—768). — Kurhess. Ver., 13. April 1853 (Schmidt, a. O., 7). — Schweiz. Bundesgesetz, 3. Dec. 1850, Art. 6 (Z. f. K. R., 6, 141); Bundes-Verf., 1874, Art. 49 (Zorn, Gesetze, 135); dazu Langhard, Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweiz. Bundesrecht, 1888, 87—108; Speiser, im Archiv, 61, 1889, 197—201. — Holst. Ges., 4. Juli 1863, § 6. 10 Archiv, 11, 446 f.).

[32] Schleswig. Ver., 23. April 1864 (Z. f. K. R., 6, 147). — Lippe-Detm. Edict, 9. März 1854, Art. 7; Ver., 7. Oct. 1857 (Schmidt, a. O., 25 f.). — Waldeck. Ver., 28 März 1827 (Archiv, 9, 25). — Sächs. Ges., 1. Nov. 1836, § 5—8 (ebd., 4, 169 ff.; Schmidt, a. O., 11 ff.); das uneheliche Kind kann, nach § 10, mit Willen der Mutter und Vormundschaft in der Religion des die Erziehung übernehmenden Erzeugers erzogen werden: die ältere Bestimmung, Mandat, 19. Febr. 1827, § 51, s. Walter, Fontes, 454. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder der Dissidenten entscheidet nach Ges., 20. Juni 1870, § 20, bei Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater; uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter (Z. f. K.-R., 9, 465). — Würt. Rel. Edict, 15. Oct. 1806; Verord., 14. März 1817; Erlaß des k. kathol. Kirchenrathes, 16. Nov. 1831 (Reyscher, Sammlung der würt. Gesetze, 10, 1836, 162, 1029—1032). Daß auch uneheliche Kinder in des Vaters Religion erzogen werden können, geht aus Vogt, Sammlung, 661, hervor. — Hess. Ges., 27. Febr. 1826; Minist. Bek., 7. April 1825: protokollarischer Vertrag vor dem Seelsorger ist verboten; Ver., 6. Dec. 1842 (Schmidt, a. O., 18 f.; Köhler, Handbuch, 2, 1848, 724 ff., 731). — Mecklenb. Ver., 25. Jan. 1811, 30. März 1821 (Schmidt, a. O, 20). — Baier. Rel. Edict, 1818, § 12—14. 21 (vom Vater anerkannte illegitime Kinder werden den ehelichen gleichgehalten). Die Nothwendigkeit, daß jener Religionsvertrag in giltigen Ehepacten stehe, folgt nicht aus cit. § 12—14, dafür erklärte sich aber der Verwaltungsgerichtshof, Erk., 11. Aug. 1882 (Archiv, 49, 114—121; v. Overkamp, ebd., 50, 77—88; vgl. dazu Erk., 5. Juni 1885, ebd., 55, 475), welcher mit Erk., 23. Juli 1882 (Stingl, in Linzer Qrtst., 1885, 190 f.) im Anschluß an die Ministerialpraxis seit 1838 auch den Eltern gleicher Religion das Recht zuerkannte, über die Erziehung ihrer Kinder in einer ihnen fremden Religion (!) sich zu vertragen; die Erzwingbarkeit der religiösen Erziehung anerkennt Erk., 23. Jän. 1880 (Archiv, 45, 52—60); vgl. Silbernagl, Verfassung, 1883, 18-24; und im Archiv, 57, 1887, 268—276; Mayer, Kirchenhoheitsrechte, 1884, 207—216; Sartorius, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht, 1887; gegen ihn Silbernagl, im Archiv, 60, 1888, 163—167. Einzelne Fälle werden besprochen in Z. f. K.-R., 13, 1876, 204—212.

[33] Vgl. oben A. 30. — Sachs.-weim. Gesetz, 6. Mai 1857, § 6 (Archiv, 45, 212).

ist dem Einzelnen der Austritt aus der dominanten Kirche verboten oder erschwert, oder aber der Wechsel der Confession ohne weiteres oder unter gewissen Voraussetzungen gestattet, etwa gar die Möglichkeit gewährt, zu einer staatlich nicht anerkannten, nur nicht verbotenen Religionsgenossenschaft, wenn nicht selbst ausdrücklich zu keiner Religion sich zu bekennen. Letzteres ist bedauerlicher Indifferentismus; der Staat ohne Religion wird um Religion und Confession der Unterthanen sich überhaupt gar nicht kümmern. Die frühere Forderung, daß der beabsichtigte Austritt dem Vorstande der Kirche zu melden sei und erst in Folge dessen Entlassung die Aufnahme in eine andere Religionsgenossenschaft möglich sei, ist meist weggefallen.[34] Der Grundsatz, daß Niemand zwei Kirchen angehören könne, hat sich erhalten; das Staatsgesetz fordert vom Uebertretenden ein gewisses Alter, sog. Discretionsalter,[35] und regelmäßig die Meldung des Austrittes bei der staatlichen Behörde. Erst dann kann der Eintritt in die neugewählte Religionsgenossenschaft erklärt und von deren Organen entgegengenommen werden. Darnach ist ein Religionswechsel in der Todesstunde meist unmöglich gemacht; noch weiter gehen einige Gesetzgebungen, welche dem Uebertritt in der Todeskrankheit keine oder nicht die vollen Rechtswirkungen zuerkennen.[36] In Folge des staatlich gültigen Uebertrittes ist seitens der Staatsbehörde der Uebergetretene als Angehöriger der neuen Religionsgenossenschaft zu betrachten, ohne daß er bereits früher eingegangener Verbindlichkeiten gegen die verlassene Kirche ohne weiteres entbunden wäre; zur Durchsetzung solcher Ansprüche leiht aber der Staat regelmäßig nur, soferne dieselben privatrechtlicher Natur

---

[34] Persönliche Abmeldung beim bisherigen Pfarrer verlangt ausdrücklich baier. Rel.-Ed., 1818, § 10, s. dazu aber Silbernagl, Verfassung, 14—18. In Würtemberg kann die nothwendige Anzeige des Austrittes an die bisherige Kirchengesellschaft etwa auch schriftlich geschehen: kön. Ver., 30. Juli 1819; Erl. des k. k. Kirchenrathes, 28. Mai 1847 (Vogt, a. O., 101 ff.). Dasselbe gilt nun in Sachsen, woselbst der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, auch wenn er ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, dem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll anzuzeigen, dabei aber glaubhaft nachzuweisen ist, daß der Austretende vier Wochen vorher seinem Pfarrer die Absicht auszutreten zu erkennen gegeben hat: cit. Ges., 20. Juni 1870, § 20. Dadurch sind die älteren Bestimmungen beseitiget, a. M. ist Thudichum, a. O., 1, 47 ff. Eine Strafe vorzeitigen oder unförmlichen Uebertrittes besteht nicht. — Vorweisung der Austrittsbescheinigung des bisherigen Seelsorgers soll der neugewählte verlangen nach oldenburg. Normativ, 5. April 1831, § 41 (Müller, Lexicon, 5, 1839, 424).

[35] Nur das Conclusum des Corpus Evangelicorum, vom 12. April 1751, postulirte ein fixirtes Discretionsjahr, und zwar das vollendete 14. Lebensjahr, die Katholiken erklärten die Entscheidung über den einzelnen Confessionswechsel als eine innere kirchliche Angelegenheit, s. Moser, Von der teutschen Religionsverfassung, 1774, 78 f.; Richter, K. R., § 239, A. 2. — Das vollendete 14. Lebensjahr berechtiget zum Religionswechsel nach preuß. A. L.-R., II, Titel 2, § 83. 84; Titel 11, § 40, in Mecklenburg, Nassau, Hannover (s. A. 30—32), Braunschweig (cit. Ges., 1867, § 13), Oldenburg (s. vor. A.); nach der Praxis in Würtemberg und Hessen-Darmstadt; das 16. Jahr in Baden (cit. Ges., 1860, § 5), Schweiz (cit. Bundes-Verf., Art. 49); das 18. in Sachsen-Coburg-Gotha (Regulativ, 1811, § 23, 5, im Archiv 36, 221), Weimar (cit. Ges., 6. Mai 1857, § 10), Kurhessen (Ges., 23. October 1848, § 4, nach Richter, a. a. O.); das überschrittene 21. Lebensjahr in Sachsen, woselbst aber, wenn die (beiden?) Eltern convertiren, die über 14 Jahre alten Kinder denselben folgen können, wenn sie wollen (s. vor. A.) Nur Volljährige können ihre Religion wechseln in Baiern (Rel.-Ed., 1818, § 6), ebenso in Italien (s. Geigel, a. O., 30, A. 4).

[36] Ersteres normirt cit. sächs.-weimar. Ges., § 10; ohne Einfluß auf die Erziehung der Kinder ist Conversion auf dem Todtenbett u. a. in Hannover (s. A. 31) und Preußen: A. L.-R., II, Titel 2, § 81 s. oben A. 29.

sind (§ 92, A. 61), seinen Arm. Ob durch den erfolgten Religionswechsel die Ausübung und der Bestand von Privat- und politischen Rechten berührt worden, ist nach den geltenden Gesetzen im allgemeinen negativ zu entscheiden; dies hindert aber nicht, daß der Austritt widrige Folgen, Verlust von Aemtern, Anstellungen, Einkünften u. ä. nach sich zieht. — Im Falle die Eltern, bezw. die uneheliche Mutter ihre Religion ändern, so hat dies meist für Kinder i. str. S. dieselbe Folge, wie die Legitimation unehelicher Kinder durch die während deren Kindheit erfolgte Ehe ihrer religionsverschiedenen Eltern. Es gilt in beiden Fällen der nach Religionswechsel, bezw. Legitimation vorhandene Religionsstand der Eltern, wie sonst für die Bestimmung der Religion der Kinder nun für deren Religionsänderung als maßgebend; wornach eine Aenderung der bisherigen Confession der Kinder entweder als möglich oder gar als nothwendig sich ergibt.[37] Der ehelichen Mutter wird regelmäßig das Recht, die bisher in der Confession des verstorbenen Vaters erzogenen Kinder zu ihrer eigenen Religion herüberzuziehen, versagt; in Baden ist dazu unter gewissen Modalitäten nicht nur die verwitwete Mutter, sondern sogar der Vormund berechtiget.[38] — In Oesterreich steht Jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahre, dessen die eigene freie Ueberzeugung nicht ausschließenden Geistes- und Gemüthszustand vorausgesetzt, die Wahl des Religionsbekenntnisses frei. Das Rechtsverhältniß zur soeben verlassenen Religionsgenossenschaft ist völlig gelöst, wenn der Austritt bei der politischen Behörde mündlich oder schriftlich gemeldet wurde, worüber der Austretende ein Amtszeugniß verlangen kann. Die weltliche Behörde zeigt den Austritt dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Religionsgenossenschaft an. Dann erst kann, und zwar immer persönlich, der etwaige Eintritt in die neu gewählte Religionsgenossenschaft mit Rechtskraft für das staatliche Gebiet erklärt werden. Ohne weitere Förmlichkeiten ändert sich die Confession der Kinder unter sieben Jahren, wenn ein Umstand eintritt oder fortdauert, welcher für die Bestimmung der Religion des neugebornen Kindes maßgebend gewesen wäre, also durch Religionswechsel oder Heirat der außerehelichen Eltern herbeigeführte Verschiedenheit der Confession der Ehegatten. In diesen Fällen ist die Aenderung der Confession des Kindes eine nothwendige, wenn die Ehegatten nunmehr zur gleichen (anerkannten)

---

[37] Die Kindheit im Sinne des Textes hört auf mit der Ertheilung der Communion an das Kind oder dessen Confirmation in Baiern (Rel.-Edict, 1818, § 18), die Legitimität dieses Actes vorausgesetzt: Verwaltungs-Ger.-Hof, 5. Nov. 1880 (Archiv, 47, 252—258); mit dessen zehntem Jahre, vorausgesetzt, daß es in einer bestimmten Religion unterrichtet worden: in Sachsen (cit. Gesetz, 1836, § 18), ebendort ist nach § 8 die Eingehung, Abänderung oder Aufhebung eines Vertrages der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder für Kinder über sechs Jahre ohne Einfluß (s. Haan, Lexicon, 1860, 439). Passend erklärt cit. sachs.-weim. Ges., 1857, § 7, nur den Uebertritt beider Eltern und die Herstellung der Religionseinheit derselben für bedeutend, und zwar für jene Kinder, welche noch nicht zum Abendmahle zugelassen worden sind. — Die Adoption hat keinen Einfluß auf die Confession der Wahlkinder, s. baier. Rel.-Edict, 1818, § 19. Adoptiveltern können die Religion der Kinder nur dann bestimmen, wann solches zu thun die leiblichen Eltern versäumt haben oder damit sich einverstanden erklären: cit. sächs. Ges., 1836, § 16.

[38] Siehe die A. 30—32, cit. Gesetze von Hannover, Braunschweig, Lippe-Detmold; ausdrücklich erklärt auch baier. Rel.-Edict, 1818, § 16, den Tod der Eltern als irrelevant, ebenso die Praxis in Würtemberg, s. Thudichum, a. O., 68, A. 2. — Dagegen cit. bad. Ges., 9. Oct. 1860, § 3. 4; solche Aenderung genehmigt die Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorstehers und des Waisenrichters.

Religion sich bekennen, bezw. die uneheliche Mutter ihre Confession gewechselt hat, oder eine facultative, insoferne es den Eltern bei gemischter Ehe freisteht, über die Aenderung oder Nichtänderung der Confession ihrer Kinder, welche die Confession Eines Elterntheils ist, sich zu vertragen.[39] Dem überlebenden Ehegatten, dem Vormunde und Erziehungsberechtigten steht das Recht, eine Aenderung der Confession des Kindes zu verfügen, nicht zu. Die Richtigstellung der gesetzwidrig bestimmten Confession des Kindes gilt nicht als Religionsänderung und kann daher auf Betreiben der Interessenten auch während des schulpflichtigen Alters verfügt werden; doch erheischen derlei Maßnahmen im pädagogischen Interesse eine Berücksichtigung der obwaltenden Umstände. — Nach ungarischem Recht vollzieht sich der Uebertritt ohne Intervention der staatlichen Behörde. Der Seelsorger der neugewählten Kirche darf nur Personen aufnehmen, welche das 18. Jahr überschritten haben oder Ehefrauen sind, und über die zweimal binnen 14—30 Tagen vor dem bisherigen Seelsorger erfolgte Meldung des Austrittes sich ausweisen. derselbe verständigt den Seelsorger der verlassenen Kirche vom vollzogenen Uebertritt. Religionswechsel der Eltern ändert die Confession der Kinder gleichen Geschlechtes mit dem Uebergetretenen bis zu deren siebentem Lebensjahre; nachfolgende Legitimation begründet Anwendung der über die Religion ehelicher Kinder geltenden Vorschriften. Der Tod eines Elterntheiles ermöglicht sowenig wie die Lösung der Ehe eine Abänderung der Confession der Kinder.[40] — In Preußen muß der Austritt persönlich und zweimal binnen 4—6 Wochen vor dem Gerichte erklärt werden, damit die Beziehungen des Austretenden

---

[39] Ges., 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 49), Art. 4—6. 2, dazu Minist.-Ver., 18. Jan. 1869 (Archiv, 21, 347); Erk., Verwalt.-Ger., 28. Juni 1883 (ebd., 51, 295 ff.). Nicht das Gesetz, sondern nur ein Erlaß des Min. f. C. u. U., 18. Oct. 1872 (ebd., 28, 274 f.), statuirte die Berechtigung des überlebenden Elterntheiles, die noch nicht sieben Jahre alten Kinder zu seiner Religion herüberzuziehen; den gegentheiligen Rechtssatz sprach wiederholt Verw.-Ger., 2. April 1884, 11. April 1888 (Budwinski, a. O., 8, Nr. 2079; 12, Nr. 4036), aus. — Dermalen ist auch der Abfall vom Christenthum zum Judenthum oder Heidenthum freigegeben und hebt cit. Ges.-Art. 7, nebst Strafges., § 122, c (Verbrechen der Verleitung zum Abfall vom Christenthum), die Bestimmung von § 768, Absatz 1, a. b. G.-B. auf, wodurch der Abfall vom Christenthum als Enterbungsgrund erklärt wird; selbstverständlich steht dem Testator frei, derlei Apostaten auf den Pflichttheil zu setzen, s. auch unten § 102, A. 11. — Die galizischen Bischöfe wollten nicht ohne Grund den Wechsel des Ritus (s. § 141, II) als eine innerkirchliche Angelegenheit angesehen wissen; der Min.-Erlaß, 7. Febr. 1870, erklärte aber auch hierfür das eingangs cit. Gesetz maßgebend (Archiv, 24, 15 ff.). — Die Min.-Ver., 30. Jän. 1849 (R.-G.-Bl. 107), verlangte, daß vom Convertirenden nach vollendetem Discretionsalter von 18 Jahren der Austritt dem bisherigen Seelsorger zweimal innerhalb vier Wochen persönlich und vor Zeugen gemeldet werde und erst auf Grund des hierüber ausgestellten Zeugnisses der Eintritt in die neugewählte christliche Kirche erklärt werde. Der Vorzug der katholischen Confession als der dominanten zeigte sich darin, daß nur dem katholisch gewordenen Vater alle noch nicht neunzehnjährigen Kinder, der Mutter die Mädchen des gleichen Alters folgten, während die Kinder der austretenden Katholiken nach wie vor katholisch erzogen werden sollten: Toleranz-Patent für Ungarn, 21. Dec. 1781, § 8 (Handbuch v. Mösle, 2, 268 f.); Hfd., 11. April 1834 (J. G.-S., 2650); s. Bering, im Archiv, 10, 144. Frühere Gesetze schrieben für zum Austritt geneigte Katholiken die Ertheilung eines sechswöchentlichen Unterrichtes vor, es bestund ein eigener Convertitenfond für Unterstützung armer Convertiten, des Irrglaubens verdächtige Personen kamen in Conversionshäuser, s. Zapletal, Das Maria-Theresianische System dem Protestantismus gegenüber (Linz. Theol. Qrtschr., 35, 1882, 563—577; 815—842).

[40] Ges.-Art. LIII, 1868, § 1—7. 13—15 (Archiv, 24, 104 ff.). Der Uebertritt löst nicht nur den genossenschaftlichen Verband mit der bisherigen Kirche, sondern alle dem Uebertritt folgenden Handlungen des Uebergetretenen sind nach den Principien der neugewählten Kirche zu beurtheilen: § 8; dies ist vorzüglich für das Eherecht von Bedeutung, dessen Regelung in Ungarn den einzelnen Confessionen anheimgegeben ist. Das ungarische

zur verlassenen corporationsberechtigten Religionsgenossenschaft in der Art gelöst werden, daß mit dem Schlusse des folgenden Kalenderjahres dessen Verbindlichkeit zu kirchlichen Leistungen aufhört; diese Zahlungsverbindlichkeit besteht aber bis zum Schlusse des zweitfolgenden Kalenderjahres fort, wenn es sich um einen im laufenden Jahre festgesetzten Kirchenbau handelt. Das Gericht verständigt von der jedesmaligen Austrittserklärung den bisherigen Kirchenvorstand. Ohne die angegebene liberatorische Wirkung vollzieht sich der Austritt durch jede darauf gerichtete Erklärung, welche auch in concludenten Handlungen, insbesondere im Eintritt in eine andere Religionsgenossenschaft, bestehen kann.[41] — Die Kirche nimmt keinen Anstand, auf die hier dargestellten confessionellen und interconfessionellen Gesetze vor den Staatsbehörden überall dort und dann sich zu berufen, wo und wann ihnen zufolge der kirchliche Rechtsanspruch geschützt und dessen Durchführung gewährleistet erscheint. Selbstredend ist jede Cooperirung zum Abfalle als sündhaft zu vermeiden.[42] Insbesondere vom Convertiten werden die kirchlichen Organe verlangen, daß er die staatlicherseits hierüber erlassenen Vorschriften genau erfülle; trotzdem können Seelsorger in die Lage kommen, entgegen den Staatsgesetzen ihre Pflicht erfüllen zu müssen; ein Conflict kirchlicher und staatlicher Normen auf dem äußeren Rechtsbereich ist aber weder nothwendig noch wünschenswerth.

§ 102.

3. Verbreitung der Lehre.

Raphael de Martinis, Juris Pontificii de propag. fide, Pars I, 3 vol., Rom. 1888—90, eine Art neuer Ausgabe des Bullarium Prop. F. (f. § 59, A. 12). — Verricellus Ang. Mar., Quaestiones morales s. Tract. de apostolicis missionibus, Ven. 1656; Matthias à Corona, De missionibus apostolicis. Leod. 1675. — Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, 2 Bde., 1852—53, dazu s. Pieper, Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen des 17. Jahrhunderts, 1886 (Görres-Gesellschaft, 2). — *Wittmann, Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung, 2 Bde., 1841; Marshall, Die christlichen Missionen, übers. v. Reiching, 3 Bde., 1863; Die katholischen Missionen, Monatschrift, 1873 ff. — *Buß Ernst, Die christliche Mission, Leyden 1876. — Vgl. oben § 15, XIII. — Hinschius, K. R., 4, 186—490.

I. Dem Auftrage Christi gemäß erachtet es die Kirche ebenso als ihr Recht wie ihre Pflicht, die christliche Religion allen Völkern zu ver-

---

Polizeistrafgesetzbuch, 1879, § 53, bestraft die Aufnahme eines noch nicht achtzehnjährigen Individuums in eine andere (sic!) Religionsgenossenschaft mit Arrest bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis zu 300 Gulden (Archiv, 44, 285 f.). — Vöreby, Das neue ungarische Polizeistrafgesetzbuch (ebd., 45, 1881, 158—163).

[41] Ges., 14. Mai 1873, § 1—3. 8; dazu Ausführungs-Minist.-Verfügung, 13. Juni 1873 (Z. f. K. R., 12, 240 ff.); A. L.-R., II, Titel 11, § 41. 42; s. Hinschius, Preuß. K. R., 25 ff. — Aehnliche Bestimmungen enthält das bad. Ges., die kirchl. Besteuerung betr., 26. Juli 1888, Art. 17—19, mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die Austrittserklärung vor der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnortes abzugeben ist (Archiv, 61, 115). — Dem cit. preuß. Gesetz soll das hess. Ges., 10. Sept. 1878, über die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, nachgebildet sein; es war mir nicht möglich, den Text des Gesetzes, welches sonderbarerweise in Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Gr. Hessen, 1891, fehlt, zu vergleichen. An dieser Stelle darf ich wohl der großen Schwierigkeiten erwähnen, welche mir die wünschenswerthe Beschaffung fremder Gesetze oft unmöglich machen.

[42] Deshalb wird der Pfarrer die Ausfertigung von Entlaßzeugnissen verweigern. — Eine Collision kann im Falle einer Conversion auf dem Krankenbette eintreten; entbehrt diese staatlicherseits der Rechtskraft, wird etwa gar am Geistlichen mit Strafe belegt, so ist m. E. der Pfarrer durch keinen Canon verpflichtet, durch Publicirung der Conversion sich in die Strafe zu bringen oder die kirchliche Beerdigung des Verstorbenen um jeden Preis als sein Recht zu behaupten.

künden und Alle zum Eintritt in die Kirche einzuladen. Dies ist der rechtliche Grund der kirchlichen Missionsthätigkeit, welche von heuchlerischer geschäftiger Proselytenmacherei weit entfernt ist.[1]

II. Die Verbreitung der Lehre unter den Heidenvölkern wird nach durch Jahrhunderte erprobten Grundsätzen der christlichen Liebe und Klugheit von der römischen Congregatio de propaganda fide (§ 86, VI, 8) geleitet. Thatsächlich sind vorwiegend die Orden und Congregationen in den ihnen zugewiesenen Missionsgebieten thätig.[2] Mit der Propaganda stehen eine Zahl von Instituten zur Förderung der Mission, vorzüglich Nationalcollegien zur Ausbildung von Missionären in Verbindung, allen voran das römische Collegium Urbanum.[3] Damit ist aber weder der Opferwilligkeit der Gläubigen noch der Verpflichtung einzelner Glieder der Hierarchie zur Evangelisation der Heiden eine Schranke gezogen.[4]

---

§ 102. [1] Worte Christi: Euntes ergo docete omnes gentes, Matth., 28, 19. Vae vobis scribae et pharisaei, hypocritae, quia circuitis mare et aridam, ut faciatis unum proselytum et cum fuerit factus, facitis eum filium gehennae duplo quam vos, Matth., 23, 15.

[2] In den ersten christlichen Jahrhunderten bis lange hinaus entbehrte die Evangelisation einer bestimmten Organisation. Jeder Gläubige ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes konnte zum Verkünder der Botschaft vom Heilande werden. Nur die Gründung neuer Bischofskirchen erforderte das Eingreifen der Hierarchie, also insbesondere im Abendlande des römischen Papstes, s. § 155, I; § 89, A. 5. Auf den britischen Inseln und in Deutschland gieng die Klostergründung der Errichtung von Diöcesen vorauf, s. § 76, A. 6; § 88, A. 4. Ueber die Verhältnisse der Orden zur Propaganda s. Mejer, am eingangs cit. O., 1, 31—72. 288—317. Sämmtliche Missionäre werden vereidiget, s. die für die chinesischen und indischen Missionen vorgeschriebenen Formeln: Benedict XIV., Ex quo, 11. Juli 1742, § 27; Omnium sollicitudinum, 12. Sept. 1744, § 17 (Bull. I, Const. 59. 107). Den Missionären folgen Lehrschwestern (magistrae), welche auf je drei Jahre Gelübde ablegen, deren Klöster sollen nicht zu zahlreich sein, um nicht Mißtrauen zu wecken: Instr. Prop., 29. April 1784 (Coll. Lac., VI, 648).

[3] Die Alumnen der päpstlichen Missionsseminarien verpflichten sich eidlich zum lebenslänglichen Dienst in den Missionen: Urban VIII., 24. Nov. 1625, Alexander VII., 20. Juli 1660; s. Mejer, a. O., 235 f., vgl. auch oben § 66, A. 14; § 69, A. 30. Der Grundstamm des großartigen Collegium Urbanum ist das vom Spanier Vives 1627 gestiftete Colleg, welches Urban VIII., Romanus Pontifex, 16. Mai 1641 (Bull. Taur., XV, 112—121), mit der Propaganda vereinigte, und das von des genannten Papstes Bruder Anton Cardinal Barberini gestiftete Alumnat, s. Mejer, a. O., 114. Außer dem genannten unterstehen der Propaganda noch 18 Säcular- und 5 Regular-Collegien, unter welchen das 1663 gestiftete Pariser Seminar für die auswärtigen Missionen die erste Stelle einnimmt; dreizehn Collegien bilden den Clerus für christliche Länder, in welchen die Kirche noch wie in den wirklichen Missionsländern ihre Angelegenheiten durch die Propaganda ordnet; s. § 87, VIII; vgl. den Auszug von *Missiones cath. ritus latini cura C. Prop. descriptae, Rom. 1886, in Stimmen von M. Laach, 31, 1886, 345 ff. Das Decret der Propaganda, 3. Oct. 1707, wornach sämmtliche in den Missionen arbeitenden Orden je ein Kloster als Missions-Seminar bestimmen sollten (Mejer, a. O., 219 f.), wurde nicht allseitig ausgeführt. — Nach der Conversion des Vermögens der Propaganda in italienische Staatsrente (s. § 15, A. 13) schritt die Congregation zur Errichtung von Zweigniederlassungen (Procurationes) in 23 Stellen, eventuell bei allen Ordinariaten, um Gaben und Stiftungen der Gläubigen unbeirrt von der italienischen Regierung zur Realisirung ihrer erhabenen Culturaufgabe erwerben und verwalten zu können: Circulare, 15. März 1884 (A. S., XVI, 363—367; Archiv, 52, 159—163). Vorher erließ die C. Prop., 30. Oct. 1882, einen Aufruf zur Gründung eines ethnologischen Museums (ebd., 49, 141 ff.).

[4] Die 1822 gegründete Lyoner Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens (propagation de la foi) unterhält in Lyon ein Seminar für Afrika; ihr Wirken wurde nicht nur von französischen Synoden, z. B. Avignon 1849, tit. I, c. 8 (Coll. Lac., IV, 326), sondern auch von Gregor XVI., Probe nostis, 15. Aug. 1840 (A. S., XII, 545—550), und Leo XIII., Sancta Dei, 3. Dec. 1880 (A. S., XIII, 241—248; Archiv, 45, 198—203)

III. Mehr vereinzelt, aber stätig ist die Missionsthätigkeit der Kirche, insoferne sie die Bekehrung der Juden und die Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Christen bezweckt. Das Recht sowie die Pflicht diesbezüglich, wenn auch in den Verhältnissen angepaßter Weise, thätig zu sein, kann sich die Kirche nicht nehmen lassen.[5]

IV. Es versteht sich von selbst, daß nach den Grundsätzen der christlichen Moral bei diesem Geschäfte der Verbreitung der Lehre alle unerlaubten Mittel, sowie Zwang ausgeschlossen bleiben müssen.[6] Vom canonischen Standpuncte erscheint jede Stipulation, welche das Aufgeben der katholischen Confession zum Gegenstande oder zur Voraussetzung hat, als rechtswidrig, vernichtet das unter Lebenden geschlossene Rechtsgeschäft und gilt in letzten Willenserklärungen als nicht beigesetzt. Nicht dasselbe ist vom umgekehrten Falle zu sagen, da der bezielte Uebertritt oder das Beharren in der katholischen Kirche als ehrbar, wenn nicht pflichtmäßig anzusehen ist.[7]

V. Die Staatsgesetze geben es den anerkannten Religionsgenossen-

---

belobt. Das gleiche gilt vom Kindheit-Jesu-Verein, welcher mit von Kindern gespendeten Beiträgen ausgesetzte Kinder besonders Chinas kauft, tauft und erzieht; dessen Sammelthätigkeit wurde 1873 durch politische Verbote in Baden (s. Vering, K. R., 1881, 260, h), wie Oesterreich gehemmt, ist aber jüngst in Oesterreich wieder freigegeben: Minist.-Erlaß, 3. Juli 1885 (Seckauer Ver.-Bl., 1885, 60). Andere Missionsvereine sind der Franz-Xaverius-Verein in Köln, der Ludwigs-Verein in Baiern, der Leopoldinen-Verein in Wien. Das Verbot, daß Orientalen ohne schriftliche Licenz der C. Prop. in Europa Sammlungen veranstalten: Clemens XII., Dudum, 26. März 1736, wurde jüngst wiederholt eingeschärft: C. Prop., 24. Sept. 1882 (Archiv, 50, 157 f.), 1. Aug. 1887.

[5] Der getaufte Jude soll an seinem Vermögen und Erbtheil nichts verlieren: c. 5, X, 5, 6 (III. Lat.). Zur Aufnahme armer Juden während der Vorbereitung auf die Taufe entstunden Katechumenatshäuser, so in Rom und Venedig, s. Syn. Venedig, 1859, P. I, c. 7 (Coll. Lac., VI, 299). — Daß die Thätigkeit der Propaganda auch auf die Conversion der Akatholiken gerichtet sei, ist nicht zu leugnen; unrichtig aber ist, daß dies ihre Haupttendenz sei. Die Veranstaltung von Disputationen mit Andersgläubigen gilt verdientermaßen als antiquirt. Controverspredigten kommt kein absoluter Werth zu, unter Umständen können sie nothwendig und ersprießlich sein.

[6] Augustinus: Ad fidem nullus cogendus est invitus (c. 33, C. 23, Q. 5); Gregor I.: Inaudita praedicatio quae verberibus exigit fidem (c. 1, Dist. 45); c. 3, X, 3, 42 (Innoc. III.). Gegenüber Juden ist kein Taufzwang zu üben: Gregor I., 591 (Jaffé, Reg., n. 751); Syn. IV. Toledo, 633, c. 57 (c. 5, Dist. 45); Alexander II., 1063 (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 4581); c. 9, X, 5, 6 (Alex. III., Innoc. III., Clem. III.). Ausnahmsweise verfügt Taufe der ganzen Familie des Juden, welcher ein königliches Amt über Christen ausüben will: Syn. V. Paris, 614, c. 15 (Bruns, II, 259). Veraltet ist die Vorschrift, wornach in Orten, wo eine Synagoge ist, wöchentlich etwa Samstag von einem Magister der Theologie eine Predigt gegen die jüdischen Irrthümer, womöglich in hebräischer Sprache, gehalten werde, welcher alle Juden über 12 Jahre bei Verbot des Umganges der Christen mit ihnen beiwohnen sollen: Gregor XIII., Sancta mater, 1. Sept. 1584 (Bull. Taur., VIII, 487 ff.), Clemens XI., Propagandae, 11. März 1704, § 5 (l. c., XXI, 110). — Der Jude und Heide konnte im mittelalterlichen Staate tolerirt werden, nicht so der Ketzer. Die Idee der Glaubensfreiheit (Syllabus errorum, 1864, n. 15) ist dem Kirchenrechte fremd, es straft vielmehr Verletzung der Glaubenspflicht, und erscheint demnach Beugung häretischen Trotzes auch durch äußere Mittel nicht als unsittlicher Gewissenszwang. Augustin änderte in dieser Frage seine frühere freisinnige Anschauung (c. 3, C. 23, Q. 6) und lehrte später sogar Heiden gegenüber den Zwang zum Eintritte in die Kirche als möglich, ja gut, weil denselben nützlich, unter Berufung auf Paulus' gewaltsame Bekehrung und Christi Wort compelle intrare im Gleichniß vom Gastmahle, Luc., 14, 23 (c. 1, C. 23, Q. 6)! Gegenüber Anhängern staatlich tolerirter Confessionen kann davon nicht mehr die Rede sein, s. § 183, III.

[7] In diesem Falle liegt nach kirchlicher Anschauung eine conditio honesta vor, im vorbesprochenen aber eine conditio turpis, wobei L. 137, § 6, Dig. 45, 1; L. 14,

schaften frei, Anhänger zu werben, und verbieten derzeit regelmäßig nur die Anwendung von Zwang und List.[8] Von Seiten der weltlichen Herrscher durchgeführte Zwangsbekehrungen der Heiden und vorzüglich in Spanien der Juden gehören der Geschichte an.[9] Verbreitung von Irrglauben wird dort, wo eine Staatsreligion und -Kirche besteht, doch nicht nothwendig, als Verbrechen gegen den Staat (§ 183, III u. a. E.) zu bestrafen sein. Auch der moderne Staat wird nicht absolute Gewissens- und Glaubensfreiheit thatsächlich gewähren können; er wird nicht nur die Sectenbildung im allgemeinen beschränken, sondern auch gewisse Confessionen und Secten ausdrücklich als gesetzwidrig oder staatsgefährlich verbieten, und im eigensten Interesse Gottlosigkeit und Verbreitung von Unglauben hintanhalten, nöthigenfalls bestrafen.[10]

Dig. 28, 7, Anwendung findet. — Jüdische Colonen sollen durch Nachlaß der Abgaben zur Taufe eingeladen werden, halsstarrigen Heiden sind die Auflagen zu erhöhen: Gregor I., 594 (Jaffé, n. 957. 933: c. 4, C. 23, Q. 6).

[8] Oest. Ges., 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 49), Art. 7; bair. Rel.-Edict, 1818, § 8. — Alle unnöthigen Controversen, jede Anfeindung anderer Religionsdiener, jegliches Polemisiren gegenüber Religionsschwärmern untersagten den Predigern: österr. Hofd., 4. Febr. 1783, 1. Mai 1788, 10. Dec. 1807 (Jaksch, Gesetzlexikon, 4, 508; 9, 570). Kein absolutes Verbot der Controverspredigten enthält Preuß. A. L.-R., II, Titel 11, § 38, nach dessen § 44 darf Niemand unter dem Vorwande des Religionseifers den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken; veraltet ist die dem Störefried religiös gemischter Familien gedrohte Verweisung aus dem bisherigen Wohnorte, ebd. Titel 20, § 228.

[9] Es ist hier nur an die Christianisirung Sachsens durch Karl d. Gr. und Preußens durch den Deutschorden zu erinnern. — Nur unter der Voraussetzung der Taufe sind Juden im westgothischen Spanien zu dulden: Syn. VI. Toledo, 638, c. 3 (Bruns, I, 252), nur so können die Judengesetze der Könige Erwigs und Egicas (Syn. XII. Toledo, 681, c. 9; XVII, 694, c. 8) verstanden werden. Das strenge Edict vom 31. März 1491 stellte die spanischen Juden vor die Alternative, entweder sich taufen zu lassen oder mit Zurücklassung von Gold und Silber auszuwandern. — Vertragsmäßig haben sich zur Unterstützung der Mission im eigenen Lande verpflichtet Costarica: Concordat, 1852, Art. 21 (Nussi, 302), Guatemala: Conc., 1852, Art. 22 (l. c., 308), Ecuador: Conc., 1862, Art. 22 (l. c., 355), Venezuela: Conc. 1862, Art. 27 (l. c., 360), Nicaragua: Conc. 1862, Art. 21 (l. c., 366). Die Förderung der Mission lassen sich besonders Frankreich und Oesterreich angelegen sein.

[10] Vgl. bair. Rel.-Edict, 1818, § 4. 1. 2. — In Oesterreich ist Beförderung einer von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärten Secte nach wie vor ein Vergehen: § 304 St.-G.-B. Zu den, 16. Nov. 1851 (R.-G.-Bl. 246), 26. März 1858 (R.-G.-Bl. 47) und 20. Juli 1860 (R.-G.-Bl. 283) verbotenen Secten der Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen, Neujerusalemiten, Neusalemiten, Johannisbrüdern, Bekennern der reinen christlichen Lehre, Nazarener, Nazarer, Nachfolger Christi kam noch durch Min.-Ver., 24. Nov. 1874 (Linzer Theol. Quartſt., 39, 741) die „freie Kirche der Vernunft" hinzu. Strafbar ist auch schon die Einführung einer von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannten oder zugelassenen Religionsgesellschaft: Min.-Ver., 5. April 1859 (R.-G.-Bl. 53, Archiv, 4, 370). Nach dem Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. Nov. 1867 (R.-G.-Bl. 134), § 6, kann die Landesstelle die Bildung eines jeden Vereins, also auch eines solchen unter religiöser oder antireligiöser Flagge, als gesetz- oder rechtswidrig oder als staatsgefährlich untersagen. Ein aus ersterem Grunde gestelltes Verbot untersteht der Würdigung seitens des Reichsgerichtes, dessen Ausspruch aber diesbezüglich lediglich theoretische Bedeutung hat und des cassatorischen oder reformatorischen Charakters entbehrt: Ges., 18. April 1869 (R.-G.-Bl. 44), § 35. Deshalb war die Regierung trotz der widrigen Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 18. Jän. und 10. April 1886 (Hye, Sammlung, 8, 1 ff., 25 f.) nicht gehindert, die Bildung eines der religiösen Agitation dienstbaren „Vereines der Altkatholiken" als gesetz- und rechtswidrig und als staatsgefährlich, wie in Böhmen, so in Steiermark zu untersagen, s. Archiv, 56, 129 f. — Durch cit. Ges., 25. Mai 1868, Art. 7 ist § 122 lit. c. d. St.-G.-B. nur insoferne aufgehoben, als die Verleitung eines Christen zum Abfalle und die Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre (s. § 101, A. 39), nicht aber insoferne die auch nur versuchte Verbreitung von Unglauben den Thatbestand des Verbrechens der Religionsstörung bildet. Daran ändert die Lässigkeit in Verfolgung des Delictes nichts.

Vom confessionellen Charakter des einzelnen Staates wird abhängen, wie das weltliche Recht auf den Wechsel oder die Stabilität der Confession abzielende Rechtsgeschäfte behandelt. Der streng paritätische Staat wird passend die Ehrbarkeit, also juristische Möglichkeit solcher Bestimmungen nicht anerkennen. Dieselben müssen ferner als widerrechtliche Beschränkung der etwa staatlich gewährleisteten Glaubens- und Bekenntnißfreiheit erklärt werden. Daraus folgt aber keineswegs die Unthunlichkeit von Verfügungen zu Gunsten einer bestimmten staatsgesetzlich nicht verbotenen Confession, in der Weise, daß die Angehörigkeit an dieselbe Voraussetzung des Erwerbes und Genusses gewisser vermögensrechtlicher Vortheile ist.[11]

§ 103.

4. Kirchliche Schulen.

*Krummacher, Die christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche, 1825; *Nußbaum, Die Beziehungen des christl. Schul- und Erziehungswesens zur Kirche, 1845; *Krabbe C. F., De obligatione parochi instruendi juventutem parochiae suae saltem in rebus fidei et morum et de scholis parochialibus, Monast. 1842; Rieß, S. J., Der moderne Staat und die christliche Schule (Stimmen aus Maria Laach, XI), 1868; Zwerger, Die Volksschule, 3 Theile, 1871. — Jansen Alph., De facultate docendi s. de scholis institutiones juridicae, Aquisgran. 1885 — Launoi, De scholis celebrioribus seu a Carolo M. seu post eundem Carolum per occidentem instauratis, 1672 (Opp., IV., 1. Col. Allobr., 1732, 1—172); Karl J. W., Ueber die alten und neuen Schulen, 1846; *Bähr, De literarum studiis a Carolo M. revocatis ac schola palatina instaurata, Heidelb. 18[illegible]; *Schmeidler, Die Hofschule und die Hofakademie Karl d. Gr., Diss., Jena 1872; Maitre Léon, Les écoles épiscopales et monastiques de l'occident depuis Charles Magne jusqu'à Philippe Auguste, 768—1180, Paris 1866; Czerny, Die Klosterschule in St. Florian v. 1071 bis 1783, 1873; Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1885. — v. Raumer Karl, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen der classischen Studien bis auf unsere Zeit, 4 Bde., 1843—47; Mone, Schulwesen vom 13.—16. Jahrhundert (Z. f. Gesch. des Oberrheins, 1, 1850, 257—302; 2, 1851, 129—184); *Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens, 5 Bde., 1858—60; Rolfus und Pfister, Real-Encycl. des Erziehungs- und Unterrichtswesens, 4 Bde., 1872—74, Erg.-Band, 1884; v. Stein, Verwaltungslehre, 5 Bd. 1868; Schmitz Herm., Das Volksschulwesen im Mittelalter (Frankfurter Broschüren, II, 10) 1881; Schönlau, Geschichtliche Notizen über Volksschulen vom 9.—14. Jahrhundert, 1885; Daisenberger, Die Volksschulen in der zweiten Hälfte des M.-A. in der Diöcese Augsburg, Dillingen, Progr., 1885; Lorenz, Volkserziehung und Volksunterricht im späteren M.-A., 1887. — Lansius (diss. Steph. Bielke), Comm. de academiis. Tub. 1619; Escobar Alph., De pontificia et regia jurisdictione in studiis generalibus, Matrit. 1643; *Mendo, De jure academico, Lugd. 1668; *Roth Geo., De jure majestatis circa erigendas et confirmandas academias, Witemb. 1695; Gaertner, De jure summi pontificis in erectione academiarum Germ. cathol., Salisb. 1795 (Gratz, Thes., I. 1829, 274—286); Robiano (praes. Ram), De jure ecclesiae in universitates studiorum, Lovan. 1834. — *Staudenmaier, Ueber das Wesen der Universität, 1839; Reithmayr, Ueber Idee und Ziel der Universitäten, 1857; Döllinger, Die Universitäten sonst und jetzt, 1867; *Newman, The idea of an university, 1885. — Meiners, Gesch. der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils, 4 Bde., 1802—5; Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, 2 Bde., 1801—2; Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, 3, 1834, 152—419; Winkelmann E., Ueber die ersten Staatsuniversitäten, 1880; Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten, deren Organisation und Lebensordnung im M.-A. (Histor. Zeitst., 45, 1881, 251—309, 385—440); Gesch. des gelehrten

---

[11] Manche unterscheiden zwischen der Bedingung: die Religion zu ändern, und jener: sie nicht zu ändern, s. dagegen Wächter, Pandekten, 1, 1880, 375. *Griesenbeck, Num conditio non mutandi religionem negotio inter vivos s. mortis causa adjecta vim habeat? Hal. 1830. Mit mehr Grund wird darauf gesehen, ob die Confession als Gegenstand des Rechtsgeschäfts erscheint oder nicht. Das sächsische b. G.-B., § 2137, läßt Anwartschaften zu Gunsten der einer bestimmten Confession angehörigen Familienglieder zu, erklärt aber, ohne zu unterscheiden, alle auf die Aenderung oder Nichtänderung der Confession sich beziehenden Clauseln des letzten Willens für nicht beigesetzt; ein unter der suspensiven Bedingung der Aenderung oder Nichtänderung der Religion oder Confession gegebenes Versprechen ist nichtig: § 879, 880. Ebenso ganz allgemein Thudichum, D. K.-R., 1, 76 ff., vgl. aber Arndts, Pandekten, § 72, A. 5. Gleich ungerechtfertigt ist die Behauptung von Kreutzwald, Art. Erbeinsetzung, im Kirch.-Lex., 4, 1885, 746 f., die einer Honorirung beigefügte Bedingung der Religionsänderung sei vom Richter als conditio turpis oder honesta zu erklären, je nachdem der Bedachte Katholik oder Protestant sei (dies ist lediglich vom canonischen Standpunct aus richtig, s. A. 7). Wo das Gesetz darüber nichts verfügt, so in Oesterreich (vgl. a. b. G.-B., § 698—700), entscheidet im Rechtsstreit das richterliche Ermessen; s. Unger, System des öst. allg. Privatrechts, 2, 1868, 86 f

Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten, 1885; Denifle, Die Universitäten des M.-A. bis 1400, 1, 1885; Laurie, Lectures on the rise and early constitution of Universities. Lond. 1886; Kaufmann, Die Gesch. der deutschen Universitäten, 1, 1888. — *Besold, Juridico-politicae dissertationes: IV. de jure academiarum, V. de jure universitatum, Argentor. 1624; *Hunnius, De privilegiis studiorum, Giess. 1612. — Müller P., Tract. de gradu doctoris, Jena 1715; *Hannesen, De gradibus academ., 1747; *Reithmayr, Ueber das Promotionsrecht, 1858. — Lutius Horat., Tr. de privilegiis (100) scholarium, Patav. 1564. Schoepffer (def. Mertz), De sumtibus studiorum, Fcfrt. 1736; Zaunschliffer, De jure stipendiorum ad studia, Lubec. 1688. — Die Commentatoren zu L. V, tit. 5: de magistris. Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. I, c. 92—102. — Aichner, l. c., 1884, 485—491; Schulte, Lb., 1886, 520–528; Hinschius, K. R., 4, 1887, 572—690.

I. Die Kirche hat sich nicht begnügt, ihre Gläubigen in der christlichen Lehre zu unterweisen, an der sittlichen Bildung des Volkes durch Predigt wie durch wirksame Pflege des religiösen Sinnes rastlos zu arbeiten; die Kirche ermahnte nicht nur die christlichen Eltern an ihre Pflicht, ihre Kinder christlich zu erziehen, sondern sie nahm in Unterstützung der Eltern Unterricht wie Erziehung der christlichen Jugend in eigene Hand durch Errichtung darauf abzielender Anstalten, d. i. sie stiftete kirchliche Schulen. Von denjenigen Schulen, welche lediglich der Bildung des geistlichen Nachwuchses dienten, soll hier nicht weiter gehandelt werden.[1] Die in Klöstern und am Sitze eines Bischofes bestehenden Schulen wurden aber auch von solchen Kindern besucht, welche Laien bleiben sollten. Die durchgängige Errichtung und Förderung solcher Schulen ist ein Verdienst Karl d. Gr., welcher die elementare Bildung seiner Unterthanen durch Pfarrschulen anstrebte, zu deren Besorgung er die Pfarrer, zu deren Benützung er die Eltern verpflichtete.[2] Einen erheblichen Aufschwung nahm wenigstens in Deutschland

---

§ 103. [1] Sowie das Capitel (§ 90, III) erzog das Kloster seine Candidaten und ertheilte ihnen zweckmäßigen Unterricht, s. über diese männlichen wie weiblichen Klosterschulen Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, a. d. Fr., 6, 1878, 141 ff.; Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, 1885, 9 ff., 150—171, 257 ff., und die eingangs vermerkte Literatur. — Von den Clerical-Seminarien war § 66, III. IX, die Rede und ist der Wichtigkeit der Sache wegen zu A. 79 nachzutragen, daß die preuß. Novelle vom 21. Mai 1886, Art. 2—5, unter Aufhebung der entgegenstehenden, eine weitgehende Staatsaufsicht über solche Anstalten normirenden Bestimmungen des Ges., 11. Mai 1873, die Bischöfe berechtigt, Priesterseminare, Convicte für Frequentanten des Gymnasiums, der Universität oder des Seminars (i. w. S.) zu errichten, endlich, mit vorläufiger Ausnahme der polnischen Diöcesen, die bis 1873 bestandenen theologischen Diöcesanlehranstalten (gleichfalls Seminarien genannt) wieder zu eröffnen, andererseits verpflichtet, zu Leitern, Erziehern und Lehrern nur Deutsche anzustellen, den Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten, demnach nur für die Docentur des Gegenstandes gehörig qualificirte Männer als Lehrer zu bestellen, endlich Statuten, Hausordnung und die Namen der Vorstände wie Lehrer der Institute dem Minister mitzutheilen, welcher die Wiedereröffnung der Lehranstalten öffentlich bekannt macht. Mit Novelle vom 29. April 1887, Art. 1, § 1, wurden auch die Bischöfe von Osnabrück und Limburg berechtigt, Seminare der bezeichneten Art zu errichten. In ähnlicher Weise wurde in Hessen (s. oben § 66, A. 80) durch Ges., 5. Juli 1887, Art. 5—7 (Archiv, 58, 342), und in Baden (s. oben § 66, A. 81) durch Ges., 5. Juli 1888, Art. 1 (ebd., 60, 462), der frühere Zustand wiederhergestellt, soferne in beiden Ländern der Errichtung von der theologisch-praktischen Vorbildung gewidmeten Anstalten seitens der Kirchenbehörden, in Hessen auch einer das Universitätsstudium ersetzenden wissenschaftlichen Lehranstalt für Geistliche (Seminar in Mainz, s. § 16, A. 33) nichts im Wege steht.

[2] In allen Klöstern und Episcopien sollen Schulen errichtet und gehalten werden: Admonitio gen., 789, c. 72 (ed. Boretius, 59 f.); Syn. II. Chalons, 813, c. 3 (Hard., C. C., IV, 1032). Den Pfarrern wird aufgetragen in Villen und Dörfern Schule zu halten, und zwar unentgeltlich: Theodulf v. Orléans, Capit., c. 797, c. 20 (l. c., 916); die Kinder sind in die Kloster- oder Pfarrschule zu schicken, damit sie dort den katholischen Glauben lateinisch oder wenigstens deutsch lernen und denselben auch ihre Hausleute lehren können: Syn. Mainz, 813, c. 45 (l. c., 1016); die Aufnahme von Mädchen in die Schule verbietet dem Pfarrer: Capit. Riculfi Suess., 889, c. 16 (l. c., VI, 1, 418). — Entsprechend der strengeren Richtung sollten die Klosterschulen hinfort nur Oblaten (s. § 147,

das Schulwesen im 13. Jahrhunderte, in welcher Zeit zahlreiche Stadtschulen als Mittelstufe zwischen den Pfarr- und Stiftschulen entstunden.[3] Nach mittelalterlicher Rechtsanschauung konnte jede neue Schule als eine Beeinträchtigung des der vorhandenen Schule bisher allein eigenen Schulrechtes angesehen werden, und suchten daher die jüngeren Anstalten ihre Errichtung und Existenzberechtigung durch päpstliche, kaiserliche oder landesherrliche Privilegien sicherzustellen.[4] Dem Domscholaster stund nicht nur die Leitung der inneren und äußeren Domschule zu, sondern er wußte meist mit Erfolg den Vorrang der Domschule vor den übrigen Stift- und Gemeinde-Schulen zu behaupten, sowie das Recht, die Lehrer derselben zu bestätigen, wenn nicht gar zu bestellen, so daß in seiner Hand die Oberleitung des gesammten Schulwesens der Diöcese ruhte, so weit nicht eine Exemtion vorlag. Der Unterhalt des Lehrpersonals war nach Art wie Höhe des Einkommens höchst verschieden; daß er durchweg aus kirchlichen Quellen floß, kann nicht gesagt werden. Die Domschulen geriethen im Laufe der Zeit in Verfall,[5] die humanistischen Gymnasien traten an deren Stelle.

II. Die später sog. Universitäten sind keineswegs durchaus kirch-

---

A. 2) aufnehmen: Cap. monast., 817, c. 45 (ed. cit., 346), doch das Bedürfniß leitete trotzdem zur Errichtung von äußeren Schulen neben den internen, ähnlich in den Stiftern, s. Specht, a. O., 32 ff. — Die römischen Synoden von 826 und 853, c. 7 (c. 3, C. 12, Q. 1), 34 (c. 12, Dist. 37), tragen den Bischöfen auf, nach Maßgabe des Bedürfnisses sowohl in wie außerhalb ihrer Episcopien Doctoren der Wissenschaften und freien Künste anzustellen; unter Berufung auf Ludwig d. Fr. wird den Bischöfen die Heranbildung von milites Christi durch scholastici eingeschärft: Syn. Paris, 829, L. I, c. 30 (Hard., C. C., IV, 1316). Jeder Pfarrer soll einen Cleriker haben, welcher fähig ist, Schule zu halten, die Pfarrleute aber sind anzuhalten, ihre Kinder zur Erlernung des Glaubens in die Kirche zu schicken: c. 3, X, 3, 1 (Syn. Nannet.?).

[3] Völlig grundlos sah man in diesen Stadtschulen eine Reaction gegen die kirchliche Schulbildung, s. Specht, a. O., 246 ff. Viel interessantes Material werden die von Kehrbach herausgegebenen Monumenta Germaniae paedagogica bieten, von welchen der erste und achte Band, 1886—90, die Schulverhältnisse Braunschweigs darstellt. Bis Ende 1890 erschienen 10 Bände.

[4] Martin IV. bestätigte, 7. Juli 1281, den Bürgern von Hamburg die vom Bremer Bischof bereits licentiirte Grammatikalschule (Potthast, Reg., II, n. 21.769). Die Schilderung des Streites um das jus scholarum in Nordhausen, 1324—1326 s. in Muther, Zur Gesch. d. d. Rechtswissenschaft, 1876, 17 f. Gegenüber der herrschenden auch von Specht, a. O., 187 f., vertretenen Ansicht, weist Kaufmann im eingangs cit. Werke, 1, 110—116, nach, daß das Domschulmonopol nur vereinzelt, nicht als Regel vorkam.

[5] Die Verfügung der III. Lateran-Synode, 1179, daß bei jeder Cathedrale Ein (!) Magister zum unentgeltlichen Unterricht der Cleriker und armen Scholaren bestellt und mit einem Beneficium bedacht werden sollte: c. 1, X, 5, 5, wurde 1215 erneuert und auf andere vermögende Kirchen ausgedehnt: c. 4, eod. Die Bestellung eines solchen Grammatikal-Lehrers, und zwar nach Einvernehmung des Capitels schärft den Bischöfen ein: Trid., 5, 1, und empfiehlt zugleich die öffentlichen Gymnasien der Fürsorge der weltlichen Herren. Dieselben wurden in katholischen Ländern beinahe ausschließlich den Jesuiten übergeben, welchen kaum die Benedictiner und Piaristen, so in Oesterreich und Ungarn, Concurrenz zu machen unternahmen. Wie alles, was mit den Jesuiten in Verbindung steht, erfuhr die Ratio studiorum der Jesuiten-Anstalten von 1586, 1599, 1832 (s. Pachtler, Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu, 3 vol., 1887—1890, Mon. Germ. paedag., II. V. IX) ebenso das Lob absoluter Vortrefflichkeit, wie den Tadel pädagogischer Verkehrtheit; die diesbezügliche Streitliteratur hier vollständig aufzuführen ist nicht der Ort, vgl. einerseits Kelle, Die Jesuiten-Gymnasien in Oesterreich, 1873, und u. d. gl. T., 1876, andererseits Ebner, S. J., Beleuchtung der Schrift von Kelle u. s. w., 1874; Pachtler, S. J., Die Reform unserer (?) Gymnasien, 1883 (aus Stimmen von Maria Laach, 16—19, 1879—80). — Hirschmann, Der hl. Thomas von Aquin und die Studienordnung der Gesellschaft Jesu (Katholik, 1889, 2, 414—431). — Das Gymnasium ist nicht nothwendig Gelehrtenschule

liche Stiftungen; gerade die ältesten und berühmtesten derselben erwuchsen aus älteren Fachschulen so zu sagen von selbst, in der Art, daß das thatsächlich von einheimischen wie fremden Scholaren frequentirte Studium zum studium generale wurde, wodurch es einen Vorrang vor anderen Schulen erhielt, und zugleich einer gewissen Autonomie sich erfreute.[6] Nach der verschiedenen Verfassung der einzelnen Universitäten ruhte das Hauptgewicht in dem Collegium der Professoren oder aber der Studentenschaft; das Haupt der Universität hieß Rector, dem meist eine Vertretung, der Senat, zur Seite stund, sowie andere Dignitäre, Decane, Prodecane, Kanzler, Procuratoren, Syndici und Diener (Pedelle) untergeordnet waren.[7] Die Gliederung der Universität konnte ferner eine verschiedene sein, nach der Zahl der dort vertretenen Nationen, sowie nach der Zahl der dort selbständig gepflegten Disciplinen oder Facultäten. Letzterer zählte man vier: diejenige der Theologen, Juristen, Mediciner, Artisten, die später sog. philosophische Facultät. Vollständige Universitäten im modernen Sinne, d. i. mit sämmtlichen Facultäten,

---

sein Zweck besteht in der Pflege der classischen Studien, seine Aufgabe ist, eine Vorschule der Universität zu sein; realistische Kenntnisse zu vermitteln mag eine Anforderung der Zeit an jede Schule sein, doch darf das Gymnasium nicht zur Realschule werden, ohne sich selbst für überlebt zu erklären. — Der Purismus, die heidnischen Classiker von den katholischen Schulen auszuschließen und nach dem Antrage von Gaume und Anderen (s. Auer, Die Kirchenväter als nothwendige und zeitgemäße Lectüre in den Gymnasien, 1853) nur kirchliche Autoren in den Seminarien zu lesen, hat die VII. Index-Regel (s. § 100, A. 48) gegen sich und wurde auch von Pius IX., Inter multiplices, 21. März 1853 (Coll. Lac., IV, 192); C. Inquis., 15. Febr. 1867 (A. S., II, 673 f.), zurückgewiesen, s. oben § 70, A. 35; Stephinsky, in Kraus' Real-Encycl., 1, 1881, 292 ff.; Pohle, Art. Classiker, im Kirchen-Lex., 3, 1884, 414—431.

[6] In das 9. Jahrhundert reicht die Thätigkeit der medicinischen Schule zu Salerno zurück; anfangs des 12. Jahrhunderts entstund die Rechtsschule zu Bologna, Ende desselben Jahrhunderts jene zu Reggio und Modena, 1204 jene zu Vicenza, 1222 zu Padua, 1228 zu Vercelli. Wie die genannten Universitäten weisen keinen Stiftbrief auf die im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts entstandenen englischen Universitäten in Oxford und Cambridge, die in theologischen Schulen wurzelnde Pariser Hochschule (Chartularium Universitatis Paris., ed. Denifle et Chatelain, I, 1200—1286, Par. 1889), die gleichfalls im 12. Jahrhundert entstandene medicinische und juristische Schule zu Montpellier und jene zu Orleans aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, s. Savigny, a. eingangs cit. O.; Denifle, a. O., 807 ff.; Kaufmann, a. O., 239 f. Als Beispiel, daß nicht alle alten Schulen Universitäten wurden, möge die Rechtsschule von Ravenna genannt werden, deren noch Petrus Damiani († 1072), Opusculum VIII., De parentelae gradibus, pr., c. 5 seqq. (Migne, Patrol. lat.. 145, 191—204), erwähnt. Ueber die Bedeutung des seit dem 13. Jahrhundert ständigen Ausdruckes studium generale oder universale s. Denifle, a. O., 1—39; anders Kaufmann, a. O., 1, 102 f. Aus derselben Zeit rührt die seltenere Bezeichnung gymnasium, später archigymnasium.

[7] Auf die Verfassungsgeschichte der Universitäten einzugehen ist hier nicht der Ort; ebensowenig ist hier die Literatur der einzelnen Hochschulen anzuführen. Als Prototyp der aristocratischen Organisation galt Paris, wo die Professoren die Herren waren, als solches der democratischen Anlage, wornach die Scholaren den Rector aus ihrer Mitte wählten und unter den mehreren Lehrern die ordinarii regentes bestellten, Bologna. In beiden Fällen war aber von einer universitas magistrorum et scholarium die Rede, denn Lehrer und Schüler bildeten erst die Universität, worunter nicht eine Gesammtheit von Wissenschaften, sondern die mit Corporationsrechten bewidmete Schule, die Anstalt, das Collegium oder die Summe der mehreren Collegien zu verstehen ist. Ab und zu begreift die universitas nur die fremden Lehrer und Schüler (forenses), nicht die einheimischen, s. Kaufmann, a. O., 185 f. Derselbe unterscheidet italienische Stadtuniversitäten, an welchen die Bedeutung der fremden Scholaren vorwiegt, deren Verhältnisse durch die städtischen Obrigkeiten normirt wurden, nicht selten aber auch im Kampfe gegen die Stadt sich entwickelten (161—239. 373—377), dann die Kanzler-Universitäten Frankreichs und Englands, wo der Kanzler des Capitels oder des Bischofs oder wohl dieser selbst einen gestaltenden Einfluß auf die Ver-

verdanken ihr Entstehen ausnahmslos der Verfügung ihrer Stifter.[8] — Päpste und Kaiser wetteiferten darin, die seit dem 12. Jahrhundert aufblühenden Universitäten mit Privilegien auszustatten. Die Universitäten galten als autonome Körperschaften auf dem Boden des weltlichen wie kirchlichen Rechtes, ihre Mitglieder und Angehörigen hatten befreiten Gerichtsstand, waren etwa mit den clericalen Vorrechten bewidmet;[9] die Dotation der Universität war nicht selten eine kirchliche, insbesondere durch Incorporirung reicher Beneficien beschaffte,[10] die Universität selbst vielleicht von der bischöflichen Jurisdiction

---

fassung erwarb, oft erstritt (240—322), endlich staatliche Gründungs-Universitäten in Neapel und Spanien, welche der Autonomie entbehrten und vorwiegend staatlichen Interessen dienen sollten (323—343). Die Mannigfaltigkeit der Gestaltungen widerstrebt einer durchgreifenden Schematisirung.

[8] Eine Universität mit allen vier Facultäten stiftete zuerst Kaiser Friedrich II., 1224, in Neapel; s. Denifle, a. O., 452 ff. — Bonifaz VIII. beabsichtigte, In supremae, 6. Juni 1303 (Bull. Taur., IV, 166 f.), in Rom eine alle Facultäten umfassende Universität zu errichten; doch war diese, die sog. Sapienza, thatsächlich auf das Studium der Rechte beschränkt. Mit derselben ist das von Innocenz IV., 1244—45, mit dem Sitze an der römischen Curie, also damals in Lyon, gestiftete Generalstudium der Theologie und der Rechte nicht zu verwechseln. s. Denifle, a. O., 301 ff., dazu c. 2, in VI, 5, 7, ed. Friedberg. Die erste deutsche Universität, in Prag von König Karl von Böhmen, 1348, gestiftet, hatte von Anfang an alle vier Facultäten und wurde dies von Clemens VI., Considerantes, 26. Jan. 1347 (Bull. Taur., IV, 496), anstandlos genehmigt, s. Tomek, Gesch. der Prager Universität, 1849, 3 f., und in eigenthümlich scharfer Tonart Denifle, a. O., 582 ff. Die Stiftung Rudolf IV. von Oesterreich in Wien, 1365, bestätigte Urban V., 18. Juni d. J., nur mit Ausschluß der Theologie: ein Vorgang, welcher auch bei Denifle, a. O., 606 f., nicht erklärt wird. Die Errichtung der theologischen Facultät genehmigte erst Urban VI., 20. Febr. 1384, s. Wappler, Gesch. der theol. Facultät der k. k. Universität zu Wien, 1884. — Kink, Gesch. der kais. Universität zu Wien, 2 Bde., 1854; Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, 3 Bde., 1865—88. — Daß die folgenden Universitäten regelmäßig alle Facultäten besaßen, ist nicht richtig; so hatte die dem Jesuitenorden übergebene, von Karl II. von Innerösterreich in Graz gestiftete, von Sixtus V., Coelestis, 1. Mai 1585 (Bull. Taur., VIII, 563—568) bestätigte Universität nur zwei, die theologische und philosophische Facultät, die juristische Facultät kam erst 1778, bezw. 1827, die medicinische 1863 hinzu, s. Krones, Gesch. der Karl-Franzens-Universität in Graz, 1886, dessen Abdruck der Bulle, 605—609, nicht der erste vollständige ist, und irrthümlich vom 1. Jänner 1585 datirt ist, während Sixtus erst im April d. J. Papst wurde. — Davon, daß Oxford und Cambridge von Anfang an alle vier Facultäten besaßen (Denifle, a. O., 249 f., 373), konnte ich mich nicht überzeugen; im Grunde waren es theologische Schulen. Dasselbe gilt für die erste Zeit wohl auch für Paris, wo erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts alle vier Facultäten genannt werden, s. Denifle, a. O., 67, dazu 75.

[9] Daran erinnert die Bezeichnung der Scholaren als clerici, s. oben § 55, A. 20. — Das Privileg Honorius III. (c. 5, X, 5, 5), daß öffentliche Lehrer der Theologie und des canonischen Rechtes während ihres Lehramtes an einer Universität, sowie deren Schüler durch fünf Jahre, ja im Wege bischöflicher Dispensation durch sieben Jahre (c. 34, in VI, 1, 6), die Früchte der von ihnen besessenen Beneficien wie anwesend beziehen können (dazu Kaufmann, a. O., 398 f., 405), wurde von Trid., 5, 1, ausdrücklich bestätiget. Dieses Studienprivileg bezog sich selbst auf in derselben Stadt gelegene Beneficien: C. C., 27. Febr. 1597 (Gallemart, 504), bedurfte aber zur Anwendung auf Residential-Beneficien eines besonderen päpstlichen Indultes: C. C., 24. Nov. 1564 (l. c., 72); derzeit gilt es als antiquirt, s. oben § 78, A. 14. — Daß auch die päpstlicherseits errichteten und die kirchlich privilegirten Universitäten nicht als kirchliche Corporationen im strengen Rechtssinne (nach Analogie der Capitel) angesehen werden dürfen, wornach die Vorstände der Universitäten als kirchliche Amtsträger und deren Vermögen als Kirchengut gegolten hätte, weist klar Hinschius, K. R., 4, 655 f., nach.

[10] Vgl. Muther, a. A. 4 a. O., 253 ff., 262 f.; die interessanten Zusammenstellungen von Paulsen, in Histor. Zeitschrift, 45, 1881, 260 ff., 285 ff.; über die vorwiegend auf Pfarren ruhende Dotation der 1455 gestifteten Universität Freiburg s. Jos. Ant. Riegger, De origine et institutione academiae Friburg. (Opusc. Frib., 1773, 381—458), Analecta academiae Friburg., Ulm. 1774.

exemt. Daraus erklärt sich, daß beinahe sämmtliche, seit dem 14. Jahrhunderte entstandenen Universitäten sogleich bei ihrer Errichtung päpstliche Bestätigung der Stiftung nachsuchten,[11] wovon aber die absolute Forderung eines päpstlichen Stiftbriefes für den rechtlichen Bestand einer neuen Universität wohl auseinanderzuhalten ist. Die angedeutete Nothwendigkeit päpstlicher Errichtung ist nie, selbst nicht für die theologischen Facultäten, unbestritten geltendes Recht geworden.[12] Aus der Anerkennung der Universitäten für den kirchlichen Rechtsbereich folgte von selbst die Befugniß des Papstes, den einzelnen Universitäten Weisungen zu ertheilen, welche sowohl deren innere Einrichtung,

---

[11] Nicht hierher gehört der Erlaß Gregor IX., Olim, 27. April 1233 (Bull. Taur., III, 480 f.), welcher die Errichtung der Universität Toulouse durch Graf Raymund 1229, und zwar stiftungsmäßig ohne die medicinische Facultät, voraussetzt und lediglich den Bestand des Studiums befestigen will. Dasselbe gilt von Nicolaus IV. nach Montpellier gerichteter Bulle vom 26. Oct. 1289, obwohl zu sagen ist, daß deren Wortlaut die Errichtung eines bisher nicht vorhandenen Generalstudiums (s. aber oben A. 6) ausspricht, s. Denifle, a. O., 350 ff. Dagegen verfügt desselben Papstes De statu regni Portugalliae, 9. Aug. 1290 (Bull. Taur., IV, 104), die kirchliche Privilegirung der soeben von König Diniz gegründeten Universität in Lissabon. Daß Bonifaz VIII., Conditoris, 1. Juli 1303 (l. c., 168 ff.), die Universität Avignon als solche erst errichtet habe (s. Denifle, a. O., 357 ff.), scheint mir geschichtlich nicht so zu sein, rechtlich aber in der Richtung von Bedeutung, daß man damals bereits jeden Zweifel über den Universitätscharakter einer Schule durch Extrahirung eines päpstlichen Privilegiums zu bannen suchte; s. Kaufmann, a. O., 1, 371—409. 221—223; dazu Die Universitätsprivilegien der Kaiser (Quidde, Deutsche Z. f. Gesch., 1, 1889, 118—165) über die Verbreitung dieser auf den Act einer universalen Gewalt recurrirenden Privilegientheorie.

[12] Von den bis 1400 errichteten spanischen Universitäten weist allein jene von Valladolid einen päpstlichen Stiftbrief vom 31. Juli 1346 auf (Denifle, a. O., 377), wenn nicht richtiger auch hier nur von einer Bestätigung und Privilegirung gesprochen wird. So wie die von Alfons VIII., 1212—14, gestiftete Universität von Valencia besaß auch die von Peter IV., 1354, zu Huesca gegründete die theologische Facultät (a. O., 474 ff., 509). Gegen den im Text aufgestellten Rechtsatz (s. auch Hinschius, K. R., 4, 642—653) streitet nicht, daß thatsächlich wie früher auch jetzt die päpstliche Bestätigung einer Universität erbeten und in der Form einer Stiftungs- oder Erections-Urkunde ertheilt zu werden pflegt. Pius IX., Inter varias, 6. Mai 1876, errichtete die katholische Universität Laval in Quebec, als welche seit 1852 das dortige Seminar gilt (Coll. Lac., III, 678), und belobte unter Einem deren bisherige 24jährige Thätigkeit (A. S., IX, 369—375). Leo XIII., Jam dudum, 2. Febr. 1889 (l. c., XXI, 513—517), bestätigte die Privilegien von Laval auch bezüglich der Filialakademie in Montreal und stattete nach deren Muster, Cum apostolica, 5. Febr. 1889 (l. c., XXII, 201 ff.), das Oblaten-Collegium in Ottawa mit den Rechten einer Universität aus. Von den neuen katholischen Universitäten hat sich die 1835 gegründete von Löwen, nach Beilegung der mit dem Colleg der Jesuiten entstandenen Differenzen, einen Ruf erworben; die 1875 zu Kensington bei London eröffnete verkümmerte 1879; auch die katholische Universität in Dublin fristete ihr Dasein von 1854—1882 (s. Bellesheim, Die irische Universitätsfrage, im Katholik, 1890, 1, 42—66). Die katholischen Universitäten Frankreichs, sog. Facultäten, wozu auch das Institut catholique de Paris zählt, entstunden, nachdem das Monopol der sog. Staatsuniversität (Decret, 17. März 1808, modificirt durch Gesetz, 15. März 1850, im Archiv, 48, 116—137) gebrochen war: Loi relative à la liberté de l'enseignement supérieur, 12. Juli 1875, wogegen das Ges., 18. März 1880, die Verleihung der Grade den freien Universitäten wieder entzog. Die Verfügung Pius IX., Pictaviensem, 1. Oct. 1875, für die theologische Facultät in Poitiers s. Anal. J. Pont., XV, 625 ff.; Ad catholicae, 16. Dec. 1876, für die Universität Lille s. Revue des sciences ecclés., 35, 189—194; ebd., 36, 5—22, die Statuten letzterer Anstalt. Die Gründung einer deutschen katholischen Universität wird seit Decennien, einer österreichischen in Salzburg seit 1885 (s. das belobende Breve Leo XIII., 4. März 1885, im Archiv, 54, 145 f.) geplant; die nordamerikanische Universität zu Washington ist 1889 vor beiden eröffnet worden und mit den Universitätsprivilegien beliehen von Leo XIII., Magnum, 7. März 1889 (A. S., XXI, 517 ff.); deren Statuten theilt Nilles, S. J., im Archiv, 65, 1891, 37—49, mit. Auffallend rasch, im selben Jahre, entstund auch zu Freiburg in der Schweiz eine katholische Universität.

als die zu behandelnden Lehrgegenstände betreffen.[13] Eine Schmälerung der Freiheit der Wissenschaft erblickte das gläubige und kirchliche Mittelalter darin nicht. Ganz allgemein wünscht das Tridentinum Visitation und Reform der Universitäten, und zwar auch der unmittelbar dem Papste unterstehenden Studien.[14] — Mit dem Papste concurrirte der Kaiser und später der Landesherr, was Errichtung und Privilegirung von Universitäten betrifft.[15] Sind mit der Universität andere Institute oder Corporationen, Collegien, Stiftungen u. s. w. verbunden, so richtet sich das gegenseitige Rechtsverhältniß nach den speciellen hierüber getroffenen Abmachungen.[16]

III. Wo die Lehrer einer Wissenschaft, wie solches bei den Universitäten der Fall war, zu einem Collegium sich zusammengeschlossen hatten, gab es der Natur der Sache nach keine Lehrfreiheit, vielmehr war das Dociren bedingt von der Aufnahme des Candidaten ins Collegium der Lehrer, oder wenigstens von deren Erlaubniß, auf der Universität zu lehren. Diese sog. Promotion galt anfänglich nur für die Facultäten der betreffenden Universitäten, bei

---

[13] Die Päpste bestätigten vorgelegte Universitätsstatuten, erließen aber auch solche. Vgl. über die Ordnung der Promotion und das Kanzleramt A. 18. — Die Universitäten erhielten nicht nur den zu behandelnden kirchenrechtlichen Stoff genau zugewiesen (s. § 54, A. 36. 44. 51. 57. 58. 63. 67), sondern es wurde z. B. der Pariser Universität die gesammte Ordnung des Studiums vorgeschrieben: Gregor IX., Parens scientiarum, 13. April 1231 (Bull. Taur., III, 455 ff.), und die Pflege des römischen Rechtes bestimmt untersagt: Honorius III., Super specula, 1219 (c. 28, X, 5, 33). Während Gregor IX. dieses Verbot als ein örtliches auffaßte und derart das römische Recht zu lehren der Universität Orléans ausdrücklich, 17. Jän. 1235 (Denifle, a. O., 252 f.), erlaubte, dehnte Innocenz IV., 1254 (?, Potthast, Reg., II, n. 15.570), das Verbot des römischen Rechts auf ganz Frankreich, Spanien, England, Ungarn aus; eine Maßregel, welche des Erfolges entbehrte und deshalb der Rechtswissenschaft, auch der canonischen, thatsächlich nicht abträglich war; vgl. zu § 70, A. 36, Savigny, Gesch. des röm. R. im Mittelalter, 3, 1834, 366—374; Denifle, a. O., 696 ff. — Die Errichtung von Professuren der hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprache an den Universitäten der römischen Curie, von Paris, Oxford, Bologna und Salamanca, verordnete: c. 1, Clem., 5, 1.

[14] Trid., 25, 2. Von der praktischen Durchführung dieser den Ordinarien ertheilten Weisung konnte schon wegen der vagen Stylisirung des Decrets nicht die Rede sein. Daß die Worte von Trid. cit.: ii ad quos pertinet sich lediglich auf die Ordinarien beziehen, nicht aber bei Staatsuniversitäten auf die Regierungsbehörden, sprach gegenüber der Universität Coimbra aus: C. C., 18. Juli 1888, unter Berufung auf den Syllabus errorum, 1864 (A. S., XXI, 674—691). Gemeint ist wohl prop. 45: totum scholarum publicarum regimen ... potest ac debet attribui auctoritati civili ... ut nullum alii cuicunque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione (sic !), in delectu aut approbatione magistrorum (Archiv, 13, 319).

[15] Der Satz, daß der Bestand der Universität vom Kaiser genehmiget sein mußte, steht mit dem oben abgewiesenen von dem diesbezüglichen Confirmationsrechte des Papstes auf Einer Linie. Thatsächlich suchten vorwiegend deutsche Universitäten um kaiserliche Bestätigung ihrer Stiftung an. Zahlreiche Stift- und Privilegien-Briefe rühren von Kaiser Karl IV. her, abgesehen von seiner eigenen Stiftung in Prag (A. 8), für Arezzo und Perugia 1355, für Siena 1357, für Pavia 1361, für Florenz 1364, für Orange und Genf 1365, für Lucca 1369; vgl. Kaufmann, a. A. 11, a. E. a. O. — Als Grundlage der späteren Privilegien kann Friedrich I. zu Roncaglia 1158 erlassene Constitution, die sog. Authentica Habita (nach L. 5, Cod., 4, 13) angesehen werden, wornach alle, auch fremde Scholaren in Orten, wo sie der Studien halber, besonders zur Erlernung der Rechte, sich aufhalten, gegen jede Beeinträchtigung geschützt werden und ihren Gerichtsstand vor ihrem Doctor, bezw. Magister, oder aber vor dem Bischof erhalten; vgl. Savigny, a. O., 3, 1834, 168—204, dazu Denifle, a. O., 48—60.

[16] Von der Sorbonne (1257) und den übrigen Pariser Collegien handelt Kaufmann, a. O., 1, 291—308; *Franklin, La Sorbonne, Paris 1875.

einem Wechsel der Lehranstalt wurde bei bekannt erprobten Lehrern von neuerlicher Promotion abgesehen;[17] später war dies regelmäßig der Fall, nachdem die neueren Universitäten in Folge päpstlicher oder kaiserlicher Stiftbriefe ausdrücklich das Recht erworben hatten, die Licenz, zu lehren, ohne Ortsbeschränkung zu ertheilen. Andererseits wird jene Universität eine Nostrification des anderswo erworbenen akademischen Grades an bestimmte Bedingungen knüpfen, welche unter wesentlich strengeren Voraussetzungen zu promoviren pflegt, als dies im betreffenden Falle nachgewiesen wurde. Schon aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß man von akademischen Graden sprechen kann, insoferne der Licentiat, erst noch Lehrer, Doctor oder Magister werden konnte und etwa schon früher den Grad eines Baccalareus erworben haben mußte. Die Ertheilung dieser Grade geschah nach vorausgegangener Erprobung des Wissens und Glaubens des Candidaten.[18] Um deren leichtsinnige Verleihung hintanzuhalten, stellten die Päpste die Promotion regelmäßig unter die Controle geistlicher Dignitäre, welche auch wohl als Kanzler der Universität fungirten.[19] Der Satz, daß die Promotion gratis erfolgen solle, wurde

---

[17] Vgl. § 55, IV, a. E.; Kaufmann, a. O., 1, 367–371. Daraus ergibt sich, daß es falsch ist, die alten Universitäten als studium generale in dem Sinne zu erklären, daß deren Mitglieder das Recht besaßen, überall (ubique!) zu lehren.

[18] Am meisten ausgebildet war die akademische Hierarchie in Paris; der Ertheilung der licentia docendi (Licentiat) gieng die Probe des Baccalariats voraus und folgte die feierliche Aufnahme in die Corporation der Lehrer (inceptio, magisterium) nach; in Bologna geschah die Licentiatio in privata (examinatione), die Creation zum Doctor in publica, s. Kaufmann, a. O., 352–371; Kober, Art. Grade, gelehrte, im Kirchen-Lexicon, 4, 1850, 648–653; und die eingangs vermerkte Literatur. Vielbestritten ist die Etymologie von baccalarius; das Wort wird von bacca laurei abgeleitet, von baculus, von buccilarii, d. i. Clienten, von bas chevalier, von baccalaria (vassaleria), einer Art Bauernlehen. Begrifflich entsprechen die baccalarii der akademischen Zunft den Gesellen (juniores) der Handwerker-Innungen, den Knappen (bacheliers) und Burschen (garçons) der Rittergilde, s. Ducange, Gloss. lat., ed. Henschel, 1, 1840, 524 f. — Ueber den Glaubenseid s. oben § 101, A. 13. Im einzelnen sind Zahl, Gegenstände und Aufeinanderfolge der strengen Prüfungen, sog. Rigorosen oder Colloquien, die Voraussetzungen der Admission, die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen, die Vorlage einer oder mehrerer Dissertationen, die Veranstaltung einer Disputation verschieden, gesetzlich oder statutarisch bestimmt, s. die Zusammenstellung von Plitt, in Herzog's Real-Encycl., 5, 1879, 342–351, und bezüglich der freien katholischen Facultät der Theologie in Paris Innsbrucker Z. f. Theol., 5, 1881, 570 f.

[19] Zuerst verfügte Honorius III., 28. Juni 1219, daß in Hinkunft Niemand in Bologna Doctor werden solle, welcher hierzu nicht vom dortigen Archidiacon licentiirt worden sei (Potthast, Reg., I, n. 6094); dasselbe verfügte Gregor IX., a. A. 13 a. O., für Paris zu Gunsten des Kanzlers der Universität an der Kathedrale Notre Dame, welcher bereits früher eine sonst dem Domscholaster eignende Gewalt über das gesammte Schulwesen, unbeschadet der Rechte des Abten von S. Genoveva und dessen Kanzlers, besaß; als Kanzler bestellte für Toulouse Innocenz IV., 22. Sept. 1245, den dortigen Scholasticus (Denifle, a. O., 334). Für Rom ertheilte Johannes XXII., Dignum, 1. Aug. 1318 (Bull. Taur., IV, 275 f.) das Promotionsrecht seinem Vicar; in den päpstlichen Stiftbriefen der Folgezeit wird überall die Frage der Promotion geregelt, für Perugia in einer nachträglich ergangenen Bulle Johann XXII., Inter, 1. Aug. 1318 (l. c., 273 f.). Trotzdem erscheint es gleich verfehlt, die Errichtung einer Universität (s. A. 12), wie die Verleihung der akademischen Grade als päpstliches Reservatrecht hinzustellen. Kein Gesetz, insbesondere auch nicht die Synode von Trient, statuirt die Nothwendigkeit, nur allein in apostolischer Autorität zu promoviren. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß die entgegengesetzte Ansicht die verbreitetere ist und auch von Schulte, Das Recht der Ertheilung der Befugniß zum Lehramte der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Geschichte und nach dem geltenden Rechte der kathol. Kirche (Archiv, 19, 1868, 3–57, 24 f.), getheilt wird. Hinschius, K. R., 4, 649 ff., führt das Promotionsrecht auf päpstliche oder kaiserliche Verleihung zurück und

nicht praktisch, vielmehr wurden überall Taxen dafür erhoben.[20] Für den Erwerb gewisser einflußreicher Aemter und den Antritt ebensolcher Stellungen verlangt das Recht als Qualification den Besitz der höheren akademischen Grade der Theologie oder des canonischen Rechtes. Ein allgemeiner Vorzug der Graduirten bei Verleihung von Beneficien ist nicht statuirt.[21] Heutzutage verleiht auch das rechtmäßig erworbene Doctorat keinen Anspruch, lehramtlich thätig zu werden, vielmehr bedarf es zur Ausübung eines kirchlichen Lehramtes noch ausdrücklich der Mission seitens des Ordinarius.[22] Zur Verleihung des Doctortitels ist der Diöcesanbischof als solcher nicht befugt; auf Grund von Privilegien werden derlei hinter den akademischen zurückstehende Titel sowohl von klösterlichen Lehranstalten, als auch von einzelnen römischen Prälaten verliehen.[23]

---

beschränkt das Recht des Kaisers, bezw. des Landesherrn, für die alte Zeit dahin, daß er keinen Laien zum Universitätskanzler ernennen konnte. — Kaufmann, a. O., 1, 195—200. 228. 252.

[20] Die Rubrik des Decretalentitels, 5, 5, lautet: De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi. Das Geleistete kann ohne weiters zurückverlangt werden: c. 2, eod. (Alex. III.), gegen ungehorsame Professoren ist mit Privation, selbst Excommunication, vorzugehen und ist jede Berufung auf eine entgegenstehende Gewohnheit abzuschneiden: c. 1 (III. Lat.), 3 (Alex. III.), eod. — Gleich antiquirt ist die Vorschrift, daß der Promotor bei Vermeidung halbjähriger Suspension vom Promotionsrecht vom Candidaten eidlich versprechen lasse, nicht über 3000 Turonen (à 30 Kreuzer öst. W., oder 60 Pf.) auf die Feierlichkeit des Actes in Gewandung, Mahl u. a. ausgeben zu wollen: c. 2, Clem., 5, 1. Eine anschauliche Schilderung der im 15. Jahrhundert zu Wien gebräuchlichen Feierlichkeiten gibt Scheibelberger, Oest. Vierteljsft. f. kathol. Theol., 8, 1869, 421—440.

[21] G. L. Böhmer, Obs. VIII. de jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica (Observatt. Juris can., Gott. 1766, 336—368). — Vgl. über den Bischof § 159, IV. den Generalvicar § 91, A. 73, den Capitelvicar § 90, A. 109, die Canoniker § 91, A. 24; § 160, II; ferner überhaupt § 157, V. Nach Syn. Prag, 1860, tit. I, c. 10, 1 (Coll. Lac., V, 432), sollen auch die Vorsteher der großen Clericalseminarien Doctoren oder theologische Schriftsteller sein. — Die Doctoren einer Facultät bildeten etwa ein Collegium, an dessen Spitze ein gewählter Decan stund, genossen derart statutarische Nutzungsrechte, vielleicht sogar Exemtion (s. Trid., 25, 6). Vgl. über die juristischen Doctorencollegien in Bologna und Parma, welche außerhalb des Verbandes mit der Universität stunden, Kaufmann, a. O., 1, 193—195. 236 f. Ueber den Doctorring s. § 70, A. 47; particularrechtlich erfreuen sich die Graduirten einer ausgezeichneten Tracht, nicht aber der Präcedenz (§ 77, A. 18).

[22] Dies klargestellt zu haben ist ein Verdienst der A. 19 cit. Abhandlung von Schulte; wogegen Hinschius, K. R., 4, 652 f., 677 f., die Nothwendigkeit der bischöflichen missio canonica für Doctoren leugnet. Der Professor des canonischen Rechtes an der theologischen Facultät wird der kirchlichen Mission nicht entrathen dürfen, wohl aber der Canonist als Mitglied der Juristen-Facultät.

[23] Durch päpstliches Privileg kann der Bischof, ebenso aber auch andere Prälaten, zur Ertheilung der Grade berechtiget werden. So erhielt Bonifacius de Vitalinis († c. 1390) als Consistorial-Advocat das Recht, zum Doctor zu promoviren, s. Colle, Storia dello studio di Padova, 3, 1825, 71—76; von Pius IX., 1861, Dupanloup, Bischof von Orléans, s. Silbernagl, K. R., 403, A. 2. — Die französischen Bischöfe postulirten 1870, daß auch einigen größeren Seminarien vom apostolischen Stuhl das Promotionsrecht verliehen werde, s. Martin, Conc. Vatic., 1873, 142. Der Erzbischof von Compostella erhielt vom Nuntius im päpstlichen Auftrag die Facultät, durch zwölf Jahre Alumnen seines Seminars die Grade der Theologie und des canonischen Rechts zu verleihen: 25. Nov. 1876 (Anal. J. P., XVI, 127). — Die actuellen apostolischen Consistorial-Advocaten und Protonotare (§ 84, A. 4. 17) können noch heute unter gewissen Modalitäten den Doctortitel verleihen, nicht mehr aber die comites palatini (§ 84, A. 26) und sonstige Curial-Collegien: Pius V., Quamvis, 1. Juni 1568 (Bull. Taur., VII, 673 f.). — Daß nur der seinem Ursprung nach akademische Grad als solcher im Sinne des gemeinen Rechts zu gelten habe, wurde wiederholt, so auch gegenüber dem Baccalariat der Dominicaner, ausgesprochen: C. C., 2. Dec. 1741 (R., 150, 2; 351, 14); 19. Jän. 1664 (R., 373, 4).

IV. Die Idee der Lehrfreiheit ist dem Kirchenrecht nicht nur fremd, sondern auch zuwider.[24] Die Kirche ist dessen versichert, daß ein Widerstreit zwischen Wissenschaft und Offenbarungsglauben, wegen desselben göttlichen Urgrundes beider, nicht denkbar, also nicht zu besorgen ist. Die Kirche verlangt deshalb keineswegs ängstliche Scheu vor und in Behandlung wissenschaftlicher Fragen, wohl aber stete Berücksichtigung der kirchlichen Glaubensdogmen bei Erprobung und Feststellung wissenschaftlicher Sätze. Im Princip und in der Methode bleibt der Wissenschaft die Freiheit und Selbständigkeit gewahrt.[25] Niemand dachte daran, gesetzlich eine Methode der Forschung und Art der Darstellung einzuführen. Officielle Lehrbücher kannte das freie Mittelalter nicht. Später verpflichteten sich Orden und Universitäten auf gewisse Meister, vorzüglich den heil. Thomas von Aquin, und stellten die sog. scholastische Methode, oft auch die wissenschaftlichen Leistungen der Scholastik, als vorweg unübertrefflich hin. Die großen Vorzüge dieser Methode und Lehre erhielten auch seitens der Päpste wiederholte Lobsprüche, und jüngst ermahnte Leo XIII. die Bischöfe, die scholastisch-thomistische Philosophie in ihren Seminarien einzuführen.[26]

V. Mit Schluß des Mittelalters vollzog sich nicht nur eine fortschreitende Laisirung der hohen, mittleren und niederen Schulen, sondern dieselben wurden allgemach meist völlig von der Kirche getrennt und verstaatlicht.[27]

---

[24] Syllabus errorum, 1864, n. 8—14. — C. Vatican., Sess. III, c. 4, de fide et ratione; vgl. Hettinger, Lehrb. d. Fundamentaltheologie, 2, 1879, 339—475.

[25] In der Praxis ist es freilich anders, oder besser gesagt in concreto; der katholische Forscher wird allerdings die Satzungen der Kirchenlehre nie unberücksichtiget lassen dürfen und im Zweifel nur hypothetisch die auf wissenschaftlichem Wege gefundenen Resultate als wahr hinstellen können. Die in der Kirche herrschende Anschauung über eine Frage braucht nicht nothwendig dogmatisch wahr zu sein, sie beansprucht auf alle Fälle eine gewisse Beachtung; daraus erklärt sich das Vorgehen der Inquisition gegenüber Galilei († 1642), s. oben § 28, A. 2, und Schanz, Art. Gal. Galilei, im Kirch.-Lex., 5, 1888, 18—44. Die Möglichkeit, daß die kirchlichen Organe hierin zu weit gehen können, sollte nicht geleugnet werden; andererseits ist die sichere Erwartung, daß etwaige, nie das Wesen der christlichen Offenbarung berührende Fehler in Bälde selbst verbessert werden, fest zu halten. Mindestens animos ist Syllab. cit., n. 12: Apostolicae sedis, romanarumque congregationum decreta liberum scientiae progressum impediunt (Archiv, 13, 312). Der Satz ist Pius IX., Tuas libenter, 21. Dec. 1863 (ebd., 11, 423—428), entnommen, worin das von der verunglückten Münchener Versammlung der katholischen Gelehrten Deutschlands, September d. J., proclamirte Princip der absoluten Freiheit und Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft verworfen und gegen erhobene Vorwürfe der Scholasticismus in Schutz genommen wird.

[26] Leo XIII., Aeterni Patris, 4. Aug. 1879, de ineundae philosophicorum studiorum ratione . . . monemus . . . velimus . . . enixe hortamur . . . (Archiv, 42, 354—370). — Von den zahlreichen Commentaren dieser sog. Thomas-Encyclica genüge Fuchs, Reflexionen zur Encycl., 1880, angeführt zu haben; das Studium der Scholastik nahm einen ungeahnten Aufschwung. — Daneben sind auch heute noch die Aeußerungen besonders französischer Synoden (Coll. Lac., IV, index s. v. libri, n. IV. V) über den oft unfruchtbaren Streit der Schulen, die monopolistische Beschränkung der Forschung, die lieblose Sucht zu verdächtigen, das Streben Ungewisses als unbestreitbar hinzustellen, endlich die hohe Meinung der Gelehrten von sich selbst und Empfindsamkeit gegen den leisesten Tadel oder Widerspruch beherzigenswerth. Das Wort: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas! ist trotz seines obscuren Ursprunges echt christlich. — Vgl. auch F. X. Kraus, Ueber das Studium der Theologie sonst und jetzt, Freiburg, Rectoratsrede, 1890.

[27] Noch im westphälischen Frieden, 1648, erscheint die Schule als der Confession unterworfen, da die Besetzung der Schullehrerstellen ausdrücklich als ein Annex der Religions-Uebung A. C. erklärt wird: J. P. O., art. V, § 31 (Gaertner, Corp. J. eccl., 1, 1797, 464).

Die Aufsicht und Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens wurde als ein dem Staate zukommendes Hoheitsrecht erklärt, Sache des Staates ist es, die näheren Anordnungen über das Schulwesen zu treffen, und hängt es lediglich von Erwägungen der inneren Politik ab, inwieferne dabei auf die Ansprüche der Kirchen und die religiösen Bedürfnisse der Einwohner Rücksicht genommen werden soll.[28] Von dieser absoluten Unterordnung unter die Staatsverwaltung waren nur solche Schulanstalten ausgenommen, welche stiftungsmäßig einen confessionellen, insbesondere kirchlichen Charakter hatten. Aber selbst derlei wohlerworbene Rechte wurden nicht selten außer Acht gelassen; und trotz ihres stiftungsmäßigen katholischen Charakters wurden zahlreiche Hochschulen und Gymnasien wie reine Staatsanstalten behandelt und nur an einigen deutschen Universitäten ward paritätische Berücksichtigung der beiden alten Reichsconfessionen bei Auswahl der Lehrkräfte und Beamten zugesagt.[29] In den romanischen Ländern hatte diese Entwicklung Lähmung oder Vernichtung der theologischen Facultäten zur Folge,[30] an den deutschen Hochschulen bildet die theologische Facultät noch immer einen integrirenden Theil der Universität. Ihr canonischer Bestand ist dann gesichert, wann ihre Mitglieder die nunmehr nothwendige Mission seitens des Ordinarius besitzen, worauf naturgemäß schon bei der Besetzung der Lehrstellen Bedacht zu nehmen ist.[31] Auch juristische Facultäten, deren Mitglieder wenigstens zur größeren Hälfte Katholiken sind, entrathen nicht der kirchenrechtlichen Bedeutung

---

[28] Syllabus errorum, 1864, n. 45—48. Gegen rein staatliche und confessionslose Schulen erklärt sich auch Schema Vatic., de ecclesia, c. 15 (Martin, l. c., 47). — Ueber die Schulfrage besteht eine sehr reiche, freilich vorwiegend ephemere Literatur; einiges findet sich eingangs vermerkt. Nur soweit vom kirchenrechtlichen Standpuncte gefordert, ist hier von den Schulen zu handeln.

[29] Die Lyceen oder Akademien in Münster und Braunsberg sind katholisch geblieben; die Parität fordert in Bonn und Breslau zu mindest die Bestellung je eines katholischen Canonisten, Philosophen und Historikers, s. Schulte, Status, 72 f. — Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preußischen Hochschulen, Freiburg, 1862.

[30] Frankreich besitzt keine Universitäten im deutschen Sinne des Wortes, nur Fachschulen, s. Stein, Die Verwaltungslehre, 5, 1868, 286—319. Die Staatsfacultäten der Theologie zu Paris, die Sorbonne, zu Lyon, Bordeaux, Rouen und Aix sind nur mehr magni nominis umbra. Das Gesetz vom 27. Juni 1885 verfügt, wie mir mein Freund Dr. Hugelmann mittheilt, lediglich eine Erhöhung der dürftigen Gehälter der theologischen Professoren. — Die thatsächlich bereits ausgestorbenen theologischen Facultäten der italienischen Universitäten hob das Gesetz vom 26. Jän. 1873 auf, s. Scaduto, L'abolizione delle facoltà di teologia in Italia, Torino, 1886, 44.

[31] Selbstredend ist hier nur an Facultäten der katholischen Theologie zu denken. Wo dieselben Staatsanstalten sind, fällt wie Besoldung auch die Anstellung der Professoren dem Staate zu; zu mindest wird die Staatsverwaltung der Geneigtheit des Bischofs sich versichern, dem Candidaten seinerzeit die nothwendige canonische Mission (s. § 100, A. 15) zu ertheilen. Wo nicht das Gegentheil gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmt ist, hat die Entziehung dieser Mission noch nicht den Verlust der Professur und deren Bezüge zur Folge; jedenfalls aber gilt die Angehörigkeit an die Kirche als Voraussetzung des theologischen Lehramtes auch für den Staat; s. Hinschius, K. R., 4, 666—690. Ueber die kirchlicherseits, 1860, verfügte Suspension des Breslauer Professors Johann B. Baltzer († 1871) vom Lehramte s. Schlichting, Beiträge u. s. w., 1864; Friedberg, Joh. B. Baltzer, 1873; darnach Kugel, im Archiv, 30, 1873, 92–122, woselbst 121 f. der das Recht des Bischofs von Breslau zur Ertheilung der Mission an die dortigen Theologieprofessoren anerkennende Cult.-Min.-Erlaß, 12. Juli 1850. — Mertens, Bischof oder Professor, wer ist maßgebende Autorität in der Kirchenlehre? 1872. — Lutterbeck, Gesch. der kath. theol. Facultät zu Gießen, 1860. — Den preußischen theologischen Facultäten untersagte direct mit den Bischöfen zu correspondiren: Min.-Erlaß, 10. Jän. 1871 (Archiv, 26, LV).

in Bezug auf die von ihnen verliehenen akademischen Grade.[32] — Keineswegs eine nothwendige Folge der staatlichen Oberleitung des Schulwesens ist der staatliche Schulzwang, wornach die Eltern oder deren Stellvertreter unter Androhung von Strafen verhalten werden, die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder entweder in bestimmte oder überhaupt in Schulen zu schicken.[33] Behauptet der Staat zugleich das Schulmonopol, so gibt es selbstverständlich nur Staatsschulen und sind sämmtliche Lehrer Staatsbeamte. Im entgegengesetzten Falle kann es auch Communal-Schulen und Privat- oder sog. Freischulen geben. Von letzteren sind die von kirchlichen Mitteln oder kirchlichen Genossenschaften errichteten Schulen kirchenrechtlich von Bedeutung, sie unterstehen der kirchlichen Aufsicht.[34] Diese kirchlichen Schulen können von Staatswegen anerkannt sein, etwa auch mit dem Oeffentlichkeitsrechte bewidmet oder aber nur geduldet sein; sie werden von den staatlichen Schulbehörden visitirt, etwa gemaßregelt, was deren pädagogische Methode sowie die Qualification des Lehrpersonals angeht; etwa ist Verwendung von Ordenspersonen verboten, oder es werden gar solche confessionelle Schulen völlig unterdrückt.[35] Die staatlichen Mittelschulen haben nur mehr selten einen ausgesprochen

---

[32] Die modernen Universitäten haben durchweg ihre Autonomie eingebüßt; sie erhalten ihre Ordnungen sowohl bezüglich der Aufnahme von Schülern, deren Studien, Prüfungen, als auch betreffs ihrer Organisation, ihrer Dignitäre vom Staate. Die Doctor-Prüfungen haben dann die Natur von Staatsprüfungen und es kann demnach noch besonders die Zuziehung von nicht zum Professoren-Collegium gehörigen Prüfungs-Commissären verfügt werden; letzteres vorzüglich dann, wenn der erworbene akademische Grad ohne weiteres zur praktischen Verwerthung der Kenntnisse berechtigt, so beim Doctor der Medicin, vielleicht auch der Rechte. Sonst ist der akademische Grad oft nur eine Titulatur, ein reines Ehrenrecht. Die Doctoren der Rechte galten als milites inermes für adelig, s. Fitting, Das Castrense Peculium, 1871, 547 ... 609, sie waren insbesondere in Deutschland persönlich ritterbürtig geworden: Reichsabschied, 1500, Art. 23 (Walter, D. Rechtsgeschichte, 2, § 460, A. 7); die Praxis dehnte dieses, nicht aber andere von der Theorie construirte Vorrechte auf alle Doctoren aus, s. Schmalzgruber, l. c., L. V, tit. 5, n. 4—9. — In Oesterreich besitzen Personen, welche einen akademischen Grad erworben haben, Wahlrechte bei Gemeinde-, Landtags- und Reichsraths-Wahlen, s. Mayrhofer, Handb. für den (öst.) Verwaltungsdienst, 2, 1880, 24. 116. 180. Der Grad muß aber als solcher in Oesterreich gelten, entweder an einer österreichischen Universität, bezw. Facultät erworben oder, anderswo erhalten, nostrificirt worden sein, s. hierüber Min.-Erlaß, 6. Juni 1850 (R.-G.-Bl. 240) und betreffs des in Rom erworbenen Doctorates: Min.-Erlaß, 11. Jän. 1860 (Thaa, Sammlung der Ges. für Universitäten, 285). — Der moderne Staat betrachtet, historisch unbegründet, das Promotionsrecht als ihm ausschließlich eigen; um Plackereien der Candidaten mit doppelten Prüfungen u. a. zu vermeiden, werden katholische freie Universitäten ihre staatliche Anerkennung selbst manches Opfers, wie Reception des staatlichen Studienplanes, Zulassung staatlicher Prüfungs-Commissäre u. ä., werth halten müssen oder die Staatsprüfung ihrer Zöglinge und Candidaten als ihrerseits genügend erklären.

[33] Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwanges, Zürich 1865. — Ueber das zu Grunde liegende Princip s. oben A. 28.

[34] Auch die von exemten Regularen gehaltenen Elementarschulen (scholae puerorum s. pauperum) unterstehen dem Ordinarius, wogegen bezüglich der übrigen nach Ordensgrundsätzen eingerichteten Schulen und Collegien (der Jesuiten u. a.) die Exemtionsprivilegien aufrecht bleiben: Leo XIII., Romanos, 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 229 ff.). Jeder Anlaß zum Streit ist damit noch nicht entfernt. — De l'instruction publique dans l'état pontifical (Anal. J P., II, 1857, 1730—1785).

[35] In Baden wurde den Ordenspersonen jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt, doch kann die Regierung für einzelne Personen Nachsicht gewähren: Gesetz, 2. April 1872 (sammt Commissionsbericht in Z. f. K. R., 11, 335—340; Archiv, 27, 292). — Der preußische Min.-Erlaß, 15. Juni 1872, verbot, Ordenspersonen weiters zum Lehrdienste zuzulassen (Archiv, 28, LXXVII); nur den krankenpflegenden weiblichen Orden kann gestattet werden, nebenher Kinder, welche noch nicht oder nicht mehr

confessionellen Charakter,[36] dagegen regelmäßig in deutschen Ländern die Volksschulen, während dieselben anderswo für nicht-confessionell, etwa gar confessionslos erklärt worden sind und der Unterricht in der Religion von den Staatsschulen ausgeschlossen ist.[37] Wenn derart die Kirche aus der Schule gestoßen und auf die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Kirche verwiesen ist, muß sie trachten, eigene Schulen zu errichten, deren Besuch sie nach Lage der Dinge in nicht immer gleich strenger Praxis für die Erzieher katholischer Kinder als pflichtmäßig hinstellt.[38] Letzteres gilt nicht nur von Volksschulen, sondern auch von kirchlichen Mittel- und Hochschulen. — Die kirchlichen Ansprüche auf die Leitung nicht nur des religiösen, sondern des gesammten erziehenden Unterrichtes der katholischen Jugend eines Landes wurden in den neueren umfassenden Concordaten zum vollen Ausdruck ge-

---

schulpflichtig sind, vorzüglich in Haushaltungs- und Handarbeitschulen zu unterweisen: Gesetz, 14. Juli 1880, Art. 6; 21. Mai 1886, Art. 13. — Das französ. Ges., 30. Oct. 1886, sur l'organisation de l'enseignement primaire, Art. 17, läßt in öffentlichen Schulen nur Laien als Lehrer zu (Archiv, 57, 410). — Während die josephinische Theorie die Schulorden als dem Staate nützlich, im Gegensatze zu den beschaulichen Orden der Erhaltung, ja der Unterstützung würdig erklärte, erblicken die kirchenfeindlichen Parteien von heute instinctiv in der Schulthätigkeit der Ordenspersonen eine Gefahr für sich, angeblich auch für die Cultur und den Staat. — Vgl. über den Ausschluß der Jesuiten oder gar sämmtlicher Orden unten § 145, VI.

[36] Die Gymnasien stehen der Kirche thatsächlich überall noch weit näher, als die erst in diesem Jahrhundert errichteten Realschulen, an welchen nicht selten die Religion keinen Lehrgegenstand mehr bildet, s. Hinschius, K. R., 4, 627—639. Die modernen technischen Hochschulen traten nirgends zur Kirche in Beziehung, s. Zöller, Die Universitäten und technischen Hochschulen, 1891. — Der Ruf nach Simultanschulen, welche seit 1817 nur in Nassau bestunden, wurde in Deutschland eine Zeit hindurch das Feldgeschrei einer Partei: von kirchlicher Seite konnte das Simultaneum in der Schule wie jenes in der Kirche (s. § 140, A. 52) nur als Nothbehelf angesehen werden. Vgl. *Gneist, Die confessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preuß. Landesgesetzen, 1869, und Die Simultanschule, 1880; dagegen Olaison, De schola confessionali jure borussico probata, Diss. Bonn., 1870; Bierling, Die confessionelle Schule in Preußen und ihr Recht, 1885; Rintelen V., Das Verhältniß der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche, 1888. — Bornhak, Das preuß. Unterrichtswesen als Staatsinstitut in rechtsgeschichtlicher Entwicklung (Archiv für öffentl. Recht, 4, 1888, 101—140). — Mit der Simultanschule ist die grundsätzlich nicht confessionelle Schule nicht zu verwechseln.

[37] Englisches Volksschulgesetz, 9. Aug. 1870 (Bellesheim, Die Elementarschulen im kathol. England, Frankfurter Broschüren, III, 8, 1882, dazu s. Archiv, 48, 364 f.; 49, 476). Das französische Ges., 28. März 1882, erklärt, Art. 1, anstatt der Religionslehre für Primarschulen obligatorisch: l'instruction morale et civique (Archiv, 48, 137—142, dazu ebd., 49, 81—100), s. Nourisson, De nova lege circa regimen instructionis primariae promulgata in Gallia die 30. Octob. 1886 (ebd., 57, 1887, 400—422). Ebenso war nach dem belgischen Gesetze vom 1. Juli 1879, Art. 5, nur die Moral an den Staatsschulen zu lehren, doch ward nach Art. 4 für die Ertheilung des Religionsunterrichtes außer den Schulstunden ein Schullocal zur Verfügung gestellt (Archiv, 46, 279). — In den italienischen Elementarschulen ist der Religionsunterricht nur mehr facultativ, s. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 176—179; Scaduto, Diritto ecclesiastico, II, Napoli 1891, 626 ff.

[38] Die Antwort des belgischen Episcopats auf das vor. A. erwähnte Schulgesetz (s. § 15, A. 38, und Cormaens, über das facultativ confessionelle Schulgesetz vom 20. Sept. 1884, im Archiv, 53, 291—315) war die Instruction vom 1. Sept. 1879, welche die Zöglinge der staatlichen Lehrerbildungsanstalten, ferner Lehrer, welche ohne ihnen jedenfalls zu verweigernde canonische Mission Religionsunterricht ertheilen, endlich die Eltern, welche ihre Kinder in derlei Staatsschulen schicken, während sie dieselben privat unterrichten lassen oder in die im Orte befindliche katholische Schule senden könnten, ganz allgemein für nicht absolutionsfähig erklärt (Archiv, 42, 407 f.). Der Cardinal-Primas von Mecheln versuchte, 1. Dec. 1879, diese Maßregel als nicht rigoros, vielmehr mit dem Vorgehen des apostolischen

bracht,[39] entbehrten aber der bleibenden Anerkennung und Durchführung im wirklichen Leben. In nicht wenigen Staaten entbrannte heftiger Streit um die Schule;[40] vorzüglich auf dem Gebiete der Volksschule ist ein jeder Schulstreit der Bildung und Erziehung des Volkes selbst abträglich; nur im Zusammenwirken aller Kräfte kann Ersprießliches geleistet werden; die Ausgestaltung des Schulrechtes ist dabei von minderer Bedeutung, die Kirche will in der Schule nicht herrschen, sondern betrachtet die Schule als ein berufsmäßiges Arbeitsfeld, wovon verdrängt zu werden sie weniger als eine Verletzung ihrer Rechte, denn als eine Beeinträchtigung ihrer Pflichten, als ein Unglück für die religiös-sittliche Erziehung des Volkes beklagt. — In Oesterreich geschah unter Maria Theresia viel für die Hebung des Volksschulwesens, welches als eine politische Angelegenheit erklärt wurde, deren

---

Stuhles und der anderen Bischöfe völlig übereinstimmend hinzustellen (Archiv, 43, 165 f.). — Doch allein Syn. Halifax, 1857, decr. 9, n. 2, stellt Fernehaltung von den Sacramenten jenen Eltern in Aussicht, welche ihre Kinder in den Glauben gefährdende Schulen schicken (Coll. Lac., III, 737); die Versammlungen der irischen Bischöfe in Maynooth, 1869, sowie Dublin, 1871, erklären den Besuch gemischter Schulen nur allgemein für gefährlich (Archiv, 42, 403 f.); Syn. II. Baltimore, 1866, n. 426, constatirt die der Jugend durch den Besuch der öffentlichen Schulen drohenden Gefahren und empfiehlt überall Gründung von Pfarrschulen (Coll. Lac., III, 515); Pius IX. preist als das Gewissen der Eltern beruhigend jene Schule, in welcher die Kirche thätig ist: Schreiben Cum non, 14. Juli 1864, an den Erzbischof von Freiburg (Archiv, 12, 327). Allein richtig ist die Frage nur unter Berücksichtigung des einzelnen Falles zu lösen und sollen nur jene Eltern nicht absolvirt werden, welche aus eigener Schuld die dem Kinde drohende Glaubensgefahr nicht möglichst zu entfernen trachten: Instr. C. Propag., 30. Juni 1875, an die Bischöfe der Vereinigten Staaten N.-Am. (Archiv, 38, 209—212; A. S., XI, 44–48). Die unter Mitwissen des apostolischen Stuhles ergangenen Instructionen der französischen Bischöfe (Archiv, 48, 142—151; 49, 82 f.) verbinden mit grundsätzlicher Entschiedenheit weise Mäßigung. — Strenge ist in Rom der Besuch protestantischer Schulen verboten (s. § 100, A. 42), anderswo, besonders in gemischten Gegenden nimmt die kirchliche Behörde nach Lage der Dinge die Bestellung eines katholischen Religionslehrers an einer von der fremden Confession unterhaltenen Privatschule vor.

[39] Sämmtliche Unterrichtsanstalten werden im Sinne der katholischen Staatsreligion geleitet und von den Bischöfen überwacht: span. Conc., 1851, Art. 2 (Nussi, 282), vgl. Conc. von Venezuela, 1862, Art. 2 (l. c., 356 f.). — Der Ordinarius leitet und überwacht den religiösen Unterricht und die (religiöse) Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen wie Privat-Schulen: würtemb. Conc., 1857, Art. 7; bad. Conc., 1859, Art. 7 (l. c., 325. 334); vgl. würtemb. Ges., 30. Jän. 1862, Art. 13 und bad. Ges., 9. Oct. 1860, § 12, wodurch nur die Besorgung des Religionsunterrichtes als kirchliche Angelegenheit erklärt wird und zwar unbeschadet des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, bezw. der einheitlichen Leitung der Lehranstalten. — In den öffentlichen Schulen beaufsichtigt der Bischof die Glaubens- und Sittenlehre: bair. Conc., 1817, Art. 5 (Walter, Fontes, 207); vgl. Rel.-Edict, 1818, § 38, d, woselbst unbeschadet der obersten Staatsaufsicht der religiöse Volksunterricht als innere Kirchenangelegenheit genannt wird (l. c., 217).

[40] Eine traurige Berühmtheit erwarb der badische Schulstreit; s. hierüber und die Schulverhältnisse anderer deutscher Länder sowie der Schweiz Vering, K. R., 2. A., 161—319. 600 ff.; Hinschius, K. R., 4, 575—627; Friedberg, K. R., 1889, 432—436. — Sächs. Volksschulgesetz, 26. April 1873, sammt Min.-Ver., 25. Aug. 1874 (Archiv, 46, 66—132). Baierisch. kgl. Verordnungen, 29. August 1873 und 26. Aug. 1883 (ebd., 30, 459 ff.; 51, 448—452), und über die Errichtung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten v. 18. April 1873 (ebd., 29, 442—445). Holländ. Ges., 1. Juli 1879, für den Elementarunterricht (auszüglich mitgetheilt v. Alberdingk Thijm, ebd., 45, 461 ff.). — Für die Praxis kommt es vorzüglich auf zwei Dinge an: auf den confessionellen Charakter der Lehrerseminarien und auf die von Geistlichen besorgte Local- und Bezirks-Schulaufsicht. In beiderlei Beziehung wird die staatliche Schulleitung den dringendsten Ansprüchen der Katholiken in Deutschland, abgesehen von Baden, Hessen und Nassau, gesetzlich oder wenigstens, so in Preußen, thatsächlich gerecht. Die österreichische Regierung beharrt dagegen bislang auf ihrer ablehnenden Haltung.

wirksame Förderung und Verwaltung in die Hände der kirchlichen Organe gelegt war.[41] Im Concordate, 1855, wird es als ein Recht der Bischöfe erklärt, über den gesammten Unterricht der katholischen Jugend in allen Schulen im eigenen Namen die Aufsicht zu führen, ob derselbe der katholischen Religion entspreche; insbesondere ist der kirchliche Einfluß auf die Volksschule dadurch gewahrt, daß kirchlicherseits für untauglich erklärte Lehrer entfernt werden sollen, an thatsächlich katholischen Mittelschulen werden nur Katholiken als Lehrer bestellt werden, dem Bischof steht die Ernennung der Religionslehrer an den Volksschulen, deren Vorschlag oder Bestätigung an den Mittelschulen und ebenso der Professoren der theologischen Diöcesan-Lehranstalten und Facultäten zu; der stiftungsmäßige katholische Charakter einer Universität ist zu wahren, vor Anstellung des Professors des Kirchenrechtes an der juridischen Facultät ist der Bischof einzuvernehmen; die Bischöfe ernennen Prüfungscommissäre zu den theologischen Rigorosen, sie mögen als Universitätskanzler fungiren, aber sie werden weder auf Grund erhaltener apostolischer Facultät das Doctorat verleihen, noch eine katholische Universität errichten, ohne mit der Regierung Rücksprache gepflogen zu haben.[42] Dieses Verhältniß

---

[41] Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivial-Schulen vom 6. Dec. 1774 (Mösle, Sammlung, 7, 116—137). Die Politische Schulverfassung kam seit 1805 in immer vermehrten Auflagen heraus. Die Schulaufsicht war beinahe durchweg eine geistliche, doch eingehend vom Staate normirte. Die Agenden der bischöflichen Consistorien in Schulsachen waren vom Gesetze genau bestimmt. Staatliche Weisungen über Katecheten und Katechesen stellt Pachmann, K. R., 2, § 294—296, zusammen. — Das Schulpatronat, ein Analogon des Kirchenpatronats, wurde in den meisten Kronländern, 1863—1866, durch Landesgesetze vollständig aufgehoben, s. das steiermärkische Gesetz vom 17. Aug. 1864, im Archiv, 13, 281 ff., und überhaupt Vering, Die neuen österreich. Landesgesetze über die Schulbau-Concurrenz, ebd., 113—167. 279—293; 14, 121—130; bezüglich Tirol, ebd., 16, 437—446; Galizien, ebd., 19, 425—429.

[42] Concordat, 18. Aug. 1855, Art. 5—8 (Walter, Fontes, 282 f.); Rauscher's Schreiben Ecclesia, vom selben Tage, n. I—VI, VIII (l. c., 290 f.). Die kais. Verordnung vom 23. April 1850 (l. c., 279 f.) statuirte nur das Recht der Bischöfe, für den Religionsunterricht die Mission zu ertheilen (§ 1, 2) und die Hälfte der Prüfungs-Commissäre zu den theologischen Rigorosen zu ernennen, doch nur Doctoren (§ 5), vgl. Conc., Art. 6. Selbstverständlich hindert nichts den Bischof, die Professoren zu committiren; so ein für alle Mal in Innsbruck (Archiv, 19, 477) und Graz. Unausgeführt blieb die nach Einvernehmung der Regierung zu erfolgende Ermächtigung einzelner Bischöfe, in apostolischer Autorität Doctoren der Theologie zu creiren: cit. Ecclesia, n. III; Syn. Prag, 1860, tit. I, c. 3 (Coll. Lac., V, 418). Den Diöcesan-Schuloberaufseher ernennt über Vorschlag des Ordinarius der Kaiser: Conc., Art. 8. Die in cit. Ecclesia, n. II, in Aussicht genommene Reactivirung des Grades eines Doctor juris canonici an den juridischen Facultäten erfolgte, und zwar so, daß die Promotion die höhere Weihe des Candidaten zur Voraussetzung hat, nur an der Universität Pest: Min.-Erl., 23. Febr. 1866, s. Vering, im Archiv, 15, 1866, 452—455; Staats-Min.-Erl., 1. Sept. 1867 (Thaa, Sammlung, 287). — Den Jesuiten wurde mit a. h. Entschl., 19. März 1836 gestattet, ihre Gymnasien nach ihren eigenen Statuten (ratio studiorum) einzurichten, doch möglichst im Lehrziel den öffentlichen Schulen sich zu accomodiren (Prov.-Ges.-Sammlung f. Galizien, 19, 2, 688; s. Wolfsgruber, Cardinal Rauscher, 1888, 45 f.). Syn. Kalocsa, 1863, tit. VI, c. 6 (Coll. Lac., V, 703), erklärte vorzüglich die Regularen und näher die Jesuiten zur Uebernahme der Gymnasien für qualificirt und wünschte deren Befreiung von der Staatsprüfung. Die privilegirte Stellung der Jesuiten-Anstalten, deren Zahl 1856 eine Steigerung erfuhr, scheint in der Hauptsache bis 1868 angedauert zu haben, in welchem Jahre die Regierung der Gesellschaft einige von ihr bislang versehene Staatsgymnasien abnahm und auch anderen Ordensgymnasien (doch nicht denjenigen der Benedictiner, welche sich strenge an die staatlichen Vorschriften hielten) das Oeffentlichkeitsrecht und gewisse Unterstützungen entzog. In den letzteren Jahren wurden wieder mehrere Jesuiten-Gymnasien mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattet, doch konnte mein Freund Sectionsrath Hugelmann darüber, ob in allweg diese Anstalten dem gemeinen Rechte unter-

erlitt eine wesentliche Aenderung, als in Ausführung des neuen Staatsgrundgesetzes, 1868, die Schule von der Kirche grundsätzlich getrennt wurde. Dem Staate ward die oberste Leitung und Aufsicht des gesammten Unterrichtswesens zugesprochen. Der Kirche verblieb nur die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen für ihre Angehörigen in den Volks- und Mittelschulen, sowie gesetzliche Vertretung in den Orts-, Bezirks- und Landesschulräthen.[43] Die öffentlichen Schulen büßten dem Geiste wie Buchstaben des Gesetzes nach ihren confessionellen Charakter ein, ungeändert blieb nur der Einfluß der Bischöfe auf die Bestellung der Religionslehrer, die Approbation von Religionslehrbüchern, endlich bezüglich der theologischen Lehranstalten und Facultäten.[44] Das Recht, confessionelle Schulen zu errichten, erscheint der Kirche gewährleistet, nicht aber das Recht der inneren freien Einrichtung solcher Anstalten. Sache der staatlichen Unterrichtsverwaltung ist es, solchen Schulen das

---

stellt sind, authentische Daten nicht erhalten. Nur dies hatte er mir mitzutheilen die Güte, daß die theologische Facultät Innsbruck der Gesellschaft Jesu auf Grund eines zwischen ihr und der Regierung geschlossenen Uebereinkommens (Art Pachtvertrag) 1857 übergeben wurde, und die auf a. h. Entschl., 4. Nov. 1857, ruhende Organisirung der Facultät zu Folge a. h. Entschl., 10. Aug. 1873, in etwas modificirt wurde. Im folgenden Jahre wurden denn auch zwei Nicht-Jesuiten (Weltgeistliche) zu Professoren der Theologie ernannt, von welchen seit Jahren nur mehr einer seines Amtes waltet.

[43] Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R.-G.-Bl. 142), Art. 17; Ges., 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden (R.-G.-Bl. 48), § 1—3. 12.

[44] Bezüglich des dem Staate oder dritten Personen zustehenden Ernennungsrechtes von Religionslehrern und geistlichen Professoren ist durch das Concordat nichts verfügt worden. Nichts geschah auch seither zur Sicherstellung des Nachwuchses im theologischen Lehramte. — Der regelmäßige Besetzungsmodus ist Ausschreibung eines Concurses, doch keineswegs nothwendig seitens des Ordinarius. Ist mit der Competenz auch, was gleichfalls noch immer die Regel bildet, Abfassung von Clausurarbeiten und Abhaltung eines Probevortrages verbunden, so bestimmt für erstere der Bischof die Fragen und entsendet zu letzterem einen Commissär. Daneben kann von der einen wie anderen Seite auch auf Besetzung der vacanten Lehrstelle im Wege der Berufung angetragen werden, vgl. betr. der theologischen Professoren Min.-Ver., 29. März 1858 (R.-G.-Bl. 50), betr. der Gymnasien Min.-Ver., 19. Juli 1856 (R.-G.-Bl. 146), der Realschulen Min.-Erlaß, 25. März 1855, s. Rieder, Handbuch, 3, 345 ff., 271 ff. Ein Lehramt an theologischen Diöcesan- sowie Kloster-Lehranstalten darf kirchlicherseits nur verliehen werden, nachdem der Statthalter erklärt hat, daß dem Candidaten kein politisches Bedenken im Wege steht: cit. Min.-Ver., 1858; Pius IX., Optime noscitis, 5. Nov. 1855 (Walter, Fontes, 300) s. § 66, A. 74. 75. — Daß der geistliche Professor durch Entziehung der Mission seitens des Bischofs seines gesetzlichen Rechtes auf den Ruhegehalt nicht verlustig geht, sprach kais. Verord., 23. April 1850, § 2, aus; daraus scheint aber umgekehrt zu folgen, daß er außer Dienst gestellt werden müsse. Auf Universitätsprofessoren hat dies sicherlich keine Anwendung; deren Gehalte regelt Ges., 19. März 1872 (R.-G.-Bl. 30). Die dürftigen Gehalte der Professoren der Diöcesanlehranstalten erhöhte um etwas Ges., 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. 68). Der Vorbehalt von Ges., 7. Mai 1874, § 30 (R.-G.-Bl. 50), die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten durch ein besonderes Gesetz zu regeln, darf nicht so verstanden werden, als ob deren Bestand bislang kein gesetzlicher wäre. — Das Ges., 27. April 1873, betr. die Organisation der Universitätsbehörden (R.-G.-Bl. 63) beseitigte den bisherigen Turnus der Facultäten bei Wahl des Rectors; erklärte (§ 11) die Fähigkeit zu akademischen Würden gewählt zu werden, vom Glaubensbekenntniß unabhängig und beschränkte (§ 26) das zu Wien und Prag dem Dompropst, bezw. Erzbischof stiftungsgemäß zustehende Kanzleramt auf die theologische Facultät. Auf das vom Ordinarius unabhängige Promotionsrecht der Facultäten bezieht sich: Die theologischen Facultäten Oesterreichs in ihrer früheren und jetzigen Stellung zur Kirche, Wien; Hasel, Ueber die kirchliche und kirchenrechtliche Stellung der Universitäten (Scheiner und Häusle, Zeitschrift für die gesammte kathol. Theol., 2, 1851, 302—401; 5, 1853, 81—112). Derart wurden die Universitäten, doch nicht die theologischen Facultäten, ihres katholischen

Oeffentlichkeitsrecht zu verleihen.[45] Die weitere Ausführung der angegebenen Grundsätze gab zu vielfachen Klagen über Verletzung kirchlicher Rechte und Interessen Anlaß;[46] doch, abgesehen von Tirol, wurden die neuen Schulgesetze überall in Anwendung gebracht, wobei manche Härten durch kluge Nachgiebigkeit gemildert wurden. Der Beruf der Volksschule zur religiösen Erziehung der Kinder und demnach die Nothwendigkeit, daß der Schulleiter fähig sei, Religionsunterricht, und zwar regelmäßig in Folge erhaltener kirchlicher Mission, zu ertheilen, fand 1883 gesetzliche Anerkennung.[47] — In Ungarn haben die durch Zahl und Tüchtigkeit hervorragenden kirchlichen Schulanstalten, welche nicht nur der Volkserziehung, sondern auch der Vermittlung humanistischer Kenntnisse, gelehrter, juristischer und theologischer Bildung dienen, als grundsätzlich selbständige confessionelle Institute bis auf

---

Charakters entkleidet. In den Beilagen des Concordates wird ausdrücklich nur die Aufrechthaltung der Pester Universität als einer katholischen Anstalt verheißen: cit. Ecclesia, n. VI. Seit dem ungarischen Ausgleich ist davon nicht mehr die Rede. Gegen die Zulassung von Akatholiken zum Decanate protestirte 1851 das Wiener Universitäts-Consistorium, damals mit Erfolg, s. aug. Ztft., 2, 1851, 500—572. — Die 1821 errichtete protestantische theologische Facultät zu Wien steht außerhalb des Organismus der Universität, erfreut sich aber nicht minder des Promotionsrechtes wie die theologischen Facultäten zu Olmütz und Salzburg; vgl. *(Häusle), Voräußerung des Doctorencollegiums der theol. Facultät der k. k. Universität zu Wien über das Gesuch des prot.-theol. Lehrkörpers um Aufnahme in den Universitätsverband, Wien 1863; Der kathol. Charakter der Wiener Universität; eine Denkschrift der theol. Facultät, Wien 1863; dazu Archiv, 11, 314 i. d. A.; Häusle, Darf die Wiener Hochschule paritätisch werden?, 1865.

[45] Reichsgesetz, 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 48), § 4; Reichsvolksschulgesetz, 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 62), § 68—73. Früher war die Genehmigung der Eröffnung von Privatschulen bedingt vom Nachweise des Bedürfnisses: Min.-Verord., 2. Nov. 1858, § 9 (Archiv, 3, 734—738; Rieder, Handbuch, 3, 293 ff.).

[46] An die angegebenen Reichsgesetze schlossen sich in der Hauptsache übereinstimmende Landesgesetze und eine große Anzahl von Ministerial-Verordnungen. Der Tiroler Landtag lehnte noch 1887 den Erlaß eines im Rahmen des Reichsgesetzes stehenden Landesschulgesetzes ab. — Betreffs der einzelnen Beschwerden ist auf Vering, K. R., 2. A., 122—135, zu verweisen. — Der apostolische Stuhl stellte es dem Ermessen der Bischöfe anheim, den Eintritt der Geistlichen in die Schulräthe zu gestatten oder zu verbieten: Schreiben des Wiener Nuntius, 24. Febr. 1869 (Archiv, 25, 307), erklärte die Katechese in Gegenwart des staatlichen Schulinspectors für zulässig: Responsum s. Sedis, 10. Sept. 1874 (ebd., 38, 85). Die meisten Bischöfe trugen den Geistlichen den Eintritt in die Ortsschulräthe geradezu auf (s. oben § 17, N. 22, und Archiv, 25, 308—315,), ebenso den Katecheten die möglichst genaue Einhaltung der Schul-Stundenordnung, die Eintragung des Lehrstoffes in das Wochenbuch u. ä. — Die Besorgung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen seitens der Kirchen ist regelmäßig eine unentgeltliche: Ges., 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 86; Archiv, 28, 84 f.). Für den Religionsunterricht an den höheren, vierten u. ff. Classen, sowie an außerhalb des Domicils des Religionslehrers gelegenen Schulen wird in der von der Landesgesetzgebung bestimmten Weise eine Remuneration gewährt: Ges., 17. Juni 1888 (R.-G.-Bl. 99; Archiv, 60, 284 f.), sog. Katechetengesetz. Die Rechtsfrage, wer für die Kosten des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen aufzukommen habe, ob die betreffende Confessionsgesellschaft, ob die Schulgemeinde, ob dritte Personen (Fonde), sowie inwiefern die Angehörigen einer Confession von der Tragung der Kosten für den Unterricht in einer ihnen fremden Confession nach Art. 9. 10, Ges., 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 49) befreit sind, ist keineswegs klar und consequent gelöst, s. auch Rittner, in Z. f. K. R., 19, 1884, 345—353.

[47] Volksschulgesetznovelle, 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. 53; Archiv, 50, 109—145, sammt Vollzugsverordnungen vom 8. und 12. Juni 1883), § 48: der Schulleiter muß qualificirt sein, den Unterricht in der Religion der Majorität der Schulkinder zu ertheilen und muß, nach § 38, in einer besonderen Prüfung von den berufenen Vertretern der Kirche hierfür befähigt erklärt worden sein. Dieses Zeugniß gewährleistet die Tauglichkeit nur bis zum Austritt des Lehrers aus der betreffenden Confession: Min.-Verord., 8. Juni 1883, XI (a. O., 142). — Wo kein Geistlicher vorhanden ist, kann der Lehrer mit Zustimmung

die Gegenwart sich erhalten. Nur die Universität in Pest hat ihren katholischen Charakter aus dem Grunde der Ungenügendheit der stiftungsmäßigen Mittel eingebüßt. Den übrigen höheren und mittleren Lehranstalten (Akademien und Gymnasien), sowie den confessionellen Volksschulen gegenüber macht die Regierung ein weitgehendes Aufsichtsrecht geltend, welches nachgerade zu einem Recht der Leitung des gesammten Unterrichtswesens sich zu erweitern scheint.[48]

II. Capitel.

Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt.

§ 104.

Ueberblick.

I. Die dogmatische und grundwesentliche, sowie die rituelle und äußerliche Seite der hier zu besprechenden Gegenstände fällt anderen Disciplinen der systematischen und praktischen Theologie zu.[1] Hier ist von der rechtlichen

---

der Kirchenbehörde verhalten werden, beim Religionsunterricht der Kinder seiner Confession mitzuwirken; wenn die Kirche die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, verfügt hierüber die Landesschulbehörde: Reichsvolksschulgesetz, 14. Mai 1869, § 5 (ebd., 110); vgl. betr. der Privatschulen Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes, 26. März 1885 (Budwinski, Sammlung, 9, 195 ff., Nr. 2476). — Daß alle katholischen Schüler der Gymnasien zum Religionsunterricht und zu den religiösen Uebungen zu verhalten sind und bis zum 14. Lebensjahre auf vorgebliche Confessionslosigkeit keine Rücksicht zu nehmen sei, verordnete das Ministerium f. C. u. U., 28. Oct. 1870 (Archiv, 25, 217—220), daß es wohl Communalmittelschulen ohne Religionsunterricht, aber nicht ohne religiöse Uebungen geben dürfe: 11. Nov. 1870 (ebd., 220 f.).

[48] Nach dem Volksschulgesetz, Ges.-Art. XXXVIII., 1868 (Archiv, 41, 412—437; dazu Simor, De observandis circa legem hungaricam de coordinatione scholarum, ebd., 22, 316—322), gelten die confessionellen Schulen und Lehrerbildungsanstalten als öffentliche Institute, welche unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht von den kirchlichen Behörden geleitet werden; Communalvolksschulen sind regelmäßig nur mangels ordentlicher confessioneller Schulen zu errichten, s. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 503—507. Vgl. über die Volksschulbehörden Ges.-Art. XXVIII, 1876, und einige Ministerial-Erlässe, ebd., 45, 140—152. Ueber das Recht der staatlichen Commissäre, an den Prüfungen in den katholischen Lehrerbildungsanstalten theilzunehmen und die Abgangszeugnisse zu unterfertigen, entstund, August 1888, eine Controverse, welche durch die Nachgiebigkeit des Graner Primas beigelegt wurde, s. Vering, im Archiv, 61, 1889, 47—57. — Auch die Mittelschulen sind vielfach kirchliche (bischöfliche) oder von autonomen Corporationen unterhaltene Anstalten, worüber der Staatsbehörde lediglich das Recht der Aufsicht zusteht; s. den Min.-Erl., 30. Jan. 1882, betr. die Lehrbefähigungsprüfung der Professoren, im Archiv, 48, 431—451; auf die Visitation und Organisation der confessionellen Mittelschulen im Sinne von Ges.-Art. XXX, 1883, sich beziehende Min.-Erlasse s. ebd., 58, 53—65. Der Versuch, das gesammte Mittelschulwesen zu verstaatlichen, fand nicht nur auf katholischer Seite 1882 lebhafte Abwehr, s. Archiv, 47, 311—320. 425—446; 48, 342—351. — Vgl. Szeredy, Egyházjog, II, Pécs 1879, 1400—1407; *Weiser, S. J., A katholikus iskolaügy Magyarorszagban: II. Literae authenticae exhibentes origines scholarum Hungariae quas ... viri catholici condiderunt et dotarunt, reges apostolici confirmarunt, Coloczae 1885.

§ 104. [1] Von verschiedenem Standpunct wird die Materie dieses Capitels in der Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Liturgik abgehandelt. Die Behauptung, daß Sacramente und Cultus als solche im Rechtssystem keine Stelle finden, ist nach dem im Texte Gesagten irrig. Fürs Recht ist unter anderen auch die gerade hier häufige Durchdringung der potestas jurisdictionis und der potestas ordinis (§ 7, II, 3) von Interesse.

Seite der Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt zu handeln und sind die darauf bezughabenden Bestimmungen des kirchlichen Rechtes darzustellen, welche meistens die Berechtigung und Verpflichtung desjenigen betreffen, welcher die Weihehandlungen setzen will, oder desjenigen, welchem sie administrirt werden.

II. Der Stoff wird in zwei großen Abtheilungen untergebracht, wornach zuerst (A) von den sacramentalen Handlungen, dann (B) von den Culthandlungen die Rede sein wird. Bei ersteren tritt mehr der Gesichtspunct des Wohles des Einzelnen in den Vordergrund, bei letzteren das Interesse der Gesammtheit, ohne aber überall das andere Moment auszuschließen. Von den sacramentalen Handlungen haben einige, und zwar sieben das Besondere, daß sie auf Grund specieller göttlicher Anordnung die Mittheilung der göttlichen Gnade aus sich (ex opere operato) bewirken: die sog. Sacramente i. e. S.,[2] von welchen zunächst (I) im allgemeinen und nur kurz von der Firmung und Oelung die Rede sein soll, während von der Buße in der Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit (§ 181), von der Eucharistie in der Lehre vom Cultus (§ 141), von der Ordination in der Lehre vom Eintritt in den Clerus (§ 66) gehandelt wird. Eine besondere Besprechung erfordern hiernach die Taufe (II) und insbesondere die Ehe (III). Daneben gibt es in der Kirche noch andere rituelle Gebräuche, welche wegen ihrer Aehnlichkeit

---

[2] Die Frage nach der Zahl der Sacramente hängt innig mit jener nach dem Begriffe des Sacraments zusammen. Wie überall, ist auch hier das Wort jünger als die Sache. Der Ausdruck Sacrament erhielt erst verhältnißmäßig spät seine jetzige technische Bedeutung. Wurde das Hauptgewicht auf die Einsetzung durch Christus gelegt, so konnte auch der Friedensgruß (Luc., 10, 5) und die Fußwaschung (Joa., 13, 14 f.) zu den Sacramenten gezählt werden; wenn nach Analogie der letzten Oelung vom apostolischen Brauch auf göttliche Einsetzung geschlossen wurde: das Weihwasser und Kreuzzeichen; wenn der Nachdruck auf die definitive Wirkung des Actes gelegt wurde, derzufolge derselbe nicht wiederholt werden konnte, schien einerseits nur Taufe, Firmung und Ordo, andererseits auch die öffentliche feierliche Reconciliation (im Gegensatz zur Privatbuße) ein Sacrament zu sein. So findet sich die Zählung von sieben Sacramenten erst in Herbord's um 1159 (s. Juritsch, Gesch. Otto I. v. Bamberg, 1889, 4 f.) verfaßter Vita S. Othonis Bamberg. († 1139), L. II, c. 17 (ed. Koepke, Mon. Germ. Script., XII, 784 f.), und zwar in folgender Ordnung: baptismus, confirmatio, unctio infirmorum, eucharistia, poenitentia, conjugium, ordinatio s. consecratio clericorum. — Petrus Lombardus († 1160), Sententiarum L. IV, Dist. II, n. 1 (Migne, Patrol., 192, 841), führt die sieben Sacramente in der seither ständigen Reihenfolge auf. Die Richtigkeit dieser Zählung steht dogmatisch fest: Syn. London, 1237, c. 2 (Hard., C. C., VII, 293); Eugen IV., Exultate, 22. Nov. 1439, § 9 (Bull. Taur., V, 48); Trid., 7, de sacramentis in genere, can. 1; sie wird bewiesen durch die Uebereinstimmung der griechischen und orientalischen Kirchen mit der römischen: s. Gröne, Sacramentum oder Begriff und Bedeutung von Sacrament in der alten Kirche bis zur Scholastik, 1853; Bach, Die Siebenzahl der Sacramente, 1864; Schwane, Dogmengeschichte der mittleren Zeit, 1882, 590 ff.; vom protestantischen Standpunct Hahn, Die Lehre von den Sakramenten, 1864, 79 ff., *Doctrinae romanae de numero sacramentorum septenario rationes historicae, Diss. Vratisl., 1859. Zum Begriffe des Sacramentes i. e. S. gehört nebst der Einsetzung durch Christus die Objectivität des Sacramentes, d. i. die Coexistenz der res sacramenti mit dem objectiven Bestande der Voraussetzungen des Sacramentes, nicht bedingt von der sittlichen Beschaffenheit des Spenders, doch keineswegs unabhängig, was die gratia sacramentalis betrifft, von der Disposition des Empfängers. Letzterer Satz tritt einer mißverständlichen, rein äußerlichen Auffassung der Sacramente und deren Wirksamkeit ex opere operato, welchen scholastischen Ausdruck Trid. cit., can. 8, recipirte, entgegen. Im Gegensatze zu den Sacramenten wird den Sacramentalien Wirksamkeit ex opere operantis zugeschrieben, was aber nicht so verstanden werden darf, als ob es dabei allein auf die sittliche Disposition und Energie des Spenders ankomme.

mit den Sacramenten gemeinhin Sacramentalien (IV) genannt zu werden pflegen, unter welchen vorzüglich die kirchliche Begräbnißfeier ein juristisches Interesse beansprucht. — Der Cultus ist die Aeußerung der unmittelbaren oder mittelbaren Verehrung, welche der Gläubige Gott entgegenbringt. Insoferne dieser Cultus auf rein innere oder auch nur häusliche Formen sich beschränkt, fällt er regelmäßig nicht in das Gebiet des Rechts, anders dagegen, wenn er in gemeinsamer Uebung zu Tage tritt. Die Cultformen sind weiter entweder die gewöhnlichen Formen des ordentlichen Gottesdienstes der kirchlichen Gemeinschaft oder aber sie tragen einen außerordentlichen Charakter an sich. Diese beruhen in letzter Instanz auf dem ins freie Belieben gestellten Willen des Einzelnen, haben aber das Besondere, daß sie, einmal gesetzt, unter die Sanction des Rechtes fallen: hierher gehören insbesondere der Eid und das Gelübde. Das letztere kann ferner geübt werden in Form des Vereinslebens, und so wird da die Rede sein von den kirchlichen Ordens-Verbindungen. Deren Stellung im System, am Schlusse der Darstellung der kirchlichen Weihegewalt, erklärt sich daraus, daß die Existenzberechtigung all' dieser kirchlichen Vereine gerade in einer bestimmten Art der Gottesverehrung (religio) wurzelt.

A. Die sacramentalen Handlungen.

§ 105.

I. Von den Sacramenten im allgemeinen.

Melchior Canus, O. Praed., Relectio de sacramentis in genere (Opp. ed. Cucchi, III, Rom. 1890, 203—263); Bellarmin, e S. J., De controversiis, VIII—XIII, de sacramentis (Opp., III—V, Paris 1870—73); Suarez Fr., e S. J., Commentarii et disputationes in III. partem divi Thomae a Q. 60 usq. in finem (Opp., XX—XXII, Paris. 1860—61); de Lugo, Disputationes scholasticae de sacramentis (Opp., III—IV, Paris. 1869); Nogueira, S. J., Quaestiones de sacramentis, Ven. 1702; Clericatus, Decisiones sacramentales, 2 fol., Ven. 1757. — *Gibert, Consultations canoniques sur les sacrements, 4 vol., Paris 1725; Chardon, O. B., Histoire des sacrements, 6 vol., Paris 1745; *Drouin, De re sacramentaria 9 vol., Paris 1775; *Juenin, Commentar. de sacramentis, Ven. 1761. Venerius, Quaestiones scholasticae, tom. V. VI, de sacramentis, Rom. 1738—39; Billuart, O. Praed., Summa s. Thomae sive Cursus theologiae, tom. XVI—XIX, Wirceburg. 1758; Liberius à Jesu, O. Carm., Controversiarum schol. pol. Tom. III: de sacr. in genere, bapt. et conf., V: sacr. extr. unct., Mediol. 1746—50; Gerbert Martin., O. Ben., Principia theologiae sacramentalis, S. Blas. 1759; Theologiae Wirceburgensis Tract. II—IV, de sacramentis, auctore Holtzclau et Munier, S. J., Wirceb. 1760. Bertieri, O. Aug., De sacramentis in gen. bapt. et conf., Vindob. 1774; *Ansaldi, Praelectt. de re sacramentaria, ed. Federici, 2 vol., Ven. 1792. — Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, 3 Bde., 1818—1824; Seitz, Darstellung der kathol. Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente, 1850; Oswald, Die dogmatische Lehre von den heil. Sacramenten, 2 Bde., 1856—57, 4. A. 1877; Probst, Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christl. Jahrhunderten, 1872. Franzelin, e S. J., Tract. de sacramentis in genere, 2. ed., Rom. 1873; *de Augustinis, S. J., De re sacramentaria praelectiones, Woodstock 1878; Katschthaler, Theol. dogm. cath. specialis, IV: de sacramentis, Ratisbon. 1881. — Hahn, Die Lehre von den Sacramenten bis zum Concil von Trient, 1864. — Helfert, Rechte in Ansehung der heil. Handlungen, 1843. — Die Commentatoren zu L. I, tit. 16: de sacramentis non iterandis. van Espen, J. e. un., P. II, tit. 1; Ferraris, Bibl., s. v. sacramentum. Phillips, Lb. d. K. R., § 231. 232. 234.

Ueber die Firmung: *Dallaeus, De duobus Latinorum ex unctione sacramentis, confirmatione et extrema unctione. Genev. 1659; Gerbert M., De eo quod est juris divini et ecclesiastici in sacramentis, praesertim confirmationis, S. Blas. 1761. Ziegler, Die Feier der heil. Firmung, 1817; *Gau, De valore manuum impositione atque unctionis in confirm. sacr., Diss., Colon. 1832; Das Sacrament der Firmung (Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie, Köln 1840, 4, 33—68); *Welz, Das Sacrament der Firmung, 1847; Nepefny, Die Firmung, 1869. *Janssens, O. Ben., La confirmation, Lille 1889; *Blunt, Confirmation, its history and meaning, Lond. 1889; *Shoepshanks, Confirmation and unction of the sick. Lond. 1889. — Binterim, Denkwürdigkeiten der Kirche, I, 1, 206—252. van Espen, J. e., P. II, tit. 3; Ferraris, Bibl., s. v. confirmatio. Phillips, Lb. d. K. R., § 238; Hinschius, K. R., 4, 55—63.

Ueber die letzte Oelung: Launoi, De sacramento unctionis infirmorum, Paris. 1673 (Opp., I, 1, Coll. Allobr., 1731, 442—622); *Sicher, Die Krankenölung, 1831; Heimbucher, Die heil. Oelung, 1888. Das Sacrament der letzten Oelung (Z. f. Philos. u. kath. Theol., Coblenz, 30, 1839, 38—81). — Die Commentatoren zu L. I, tit. 15: de sacra unctione. Binterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, 1831, 69—126. 217—362. van Espen, J. e., P. II, tit. 8; Ferraris, Bibl., s. v. unctio extrema. Phillips, Lb. d. K. R., § 247; Hinschius, K. R., 4, 135—139.

I. Die Bestimmungen des göttlichen Rechtes sind wie überall auch bezüglich der Sacramente dem ändernden Einfluße der kirchlichen Legislative entrückt.[1] Gleichwohl hat die Kirche betreffs der Sacramente eine entscheidende Gewalt, indem sie nicht nur über das äußerlich Rituelle ihrer Spendung, sondern auch über die Berechtigung, bezw. Verpflichtung ihrer Minister und Subjecte und die rechtlichen Folgen des Sacramentsempfangs im Wege rechtens verfügt. Derart bestimmt das Kirchenrecht, wann ein Sacrament erlaubterweise und so in Wahrheit wirksam gespendet wird. Endlich kann die Kirche das Object oder das thatsächliche Verhältniß, welches etwa einem Sacramente zu Grunde liegt, als solches ergreifen und regeln, und derart mittelbar geradezu über Existenz oder Nichtexistenz des auf Grund jenes rechtlich normirten Verhältnisses eintretenden Sacramentes entscheiden.[2]

II. Die Spendung der Sacramente hat in der von den Ritualbüchern vorgezeichneten Art und Weise zu geschehen und ist es nicht erlaubt, hieran eigenmächtige Aenderungen vorzunehmen. Die hierbei gebrauchte Sprache ist in der lateinischen Kirche beinahe durchweg die lateinische.[3]

III. Wer befähiget ist, ein Sacrament zu spenden, hat deshalb an sich noch nicht das Recht hierzu, und auch dem Berechtigten wird die Befugniß der Sacramentspendung ordentlicherweise entzogen: **a)** durch dessen Apostasie, Häresie, Schisma, überhaupt **b)** durch Eintritt einer Irregularität, **c)** durch dessen Interdict, Suspension, Excommunication, Deposition, Degradation.[4] — Während des örtlichen Interdicts dürfen nur Taufe und

---

§ 105. [1] Ueber die Sacramente, welche ihrem Begriffe nach von Christus eingesetzt sind: Trid., 7, de sacr. in genere, can. 1; 14, de sacr. extremae unctionis, c. 1, kann die Kirche nur salvâ substantiâ verfügen: Trid., 21, de comm., c. 2. Die constitutiven Theile des einzelnen Sacramentes nennt die Schule Materie und Form, versteht unter ersterer die symbolische Handlung, unter letzterer das begleitende und beseelende Wort. Gerade in der Lehre von den Sacramenten ist die dogmatische Formulirung noch nicht abgeschlossen und bestehen noch manche Controversen, welche nicht kurzerhand mit der Berufung auf Eugen IV., Exultate (s. § 101, A. 2, e), abgeschnitten werden können. Es wäre unrichtig, zu sagen, daß die bei Spendung der Sacramente heute als wesentlich gedachten Worte ausnahmelos und buchstäblich von Christus herrühren; es wäre gleich verfehlt, in den Bestimmungen über den Spender der Sacramente gar keine Anordnung Christi erkennen zu wollen.

[2] Dieser Gedanke ist in der Darstellung des Eherechtes zu verwerthen, s. § 108, III; § 112, I. XI. Das wirksame Zeichen der Gnade, das Sacrament, besteht entweder in der symbolischen Handlung, oder aber ist es etwas Dauerndes und Beharrendes, sei es ein Gegenstand: die heil. Eucharistie, sei es ein Verhältniß: die Ehe. — Generalisiren treibt, wie sonst meist, auch in der Behandlung der Lehre von den Sacramenten sonderbare Blüthen. So behauptete Gandulf, einer der ältesten Glossatoren des Decrets, das Taufwasser sei selbst Sacrament und trinke aus dem Taufbrunnen auch der Esel ein Sacrament: gl. s. v. detrahe, ad c. 54, C. 1, Q. 1: schwankend äußert sich die Glosse über die c. 94, Dist. 2, cons. (Poenit.) erwähnte Maus, welche die consecrirte Hostie angefressen hat (s. auch § 141, A. 31).

[3] Trid., 7, de sacr. in gen., can. 13. — Den Gebrauch der lateinischen Kirchensprache als liturgischer Sprache nimmt Trid., 22, de sacrificio missae, cap. 8, can. 9, gegen erhobene Anfechtungen in Schutz; daraus folgt noch nicht, daß auch die Sacramente nur in lateinischer Sprache administrirt werden sollen. Im einzelnen entscheidet das Diöcesan-Ritual, s. hierüber § 138, II.

[4] Die Frage nach dem Spender der Sacramente läßt sich nicht allgemein beantworten, obwohl unter Berufung auf I. Cor., 4, 1 (s. § 7, A. 4), meist die Priester als berufene Verwalter der Sacramente erklärt werden, ohne daß dadurch die Erkenntniß wesentlich gefördert würde; dies gilt auch von **Morgott**, Der Spender der heil. Sacramente, 1886, 40—44. Bei der Ehe wird die Frage nach dem „Spender“ besser gar nicht

Firmung, sowie die Sterbesacramente gespendet werden.[5] Bei Spendung der Sacramente ist jede Simonie, selbst deren Verdacht und Schein zu vermeiden;[6] Mißbrauch der Sacramente begründet den Thatbestand des Sacrilegs (§ 183, VII).

IV. Sowie die Giltigkeit des Sacramentes im Spender das Vorhandensein einer ernsten, **sachgemäßen Intention** voraussetzt,[7] so selbst dessen rein objective Wirkung im Empfänger Befähigung und den Umständen ent-

---

gestellt, s. § 112, A. 1. Den dogmatischen Gedanken, daß im Grunde Niemand Anderer als Christus der Heiland es ist, welcher in und durch die Sacramente wirkt, entwickelte in classischer Schärfe Augustin, Tract. V, in Joann. (c. 46, C. 1, Q. 1; c. 26, Dist. 4, cons.), nicht von Augustin ist das die Consequenz scheuende c. 55, C. 1, Q. 1, und c. 29, Dist. 4, cons. Für's Recht ist die Frage: wer kann? nur eine Vorfrage, und die andere: wer soll? die Hauptfrage. Zu **a)** vgl. § 183, II—V. Mattes, Die Ketzertaufe (Tüb. Qrtlſt., 32, 1850, 24—69), nennt die gewöhnliche Lehre, daß dadurch die Giltigkeit der Sacramente nicht berührt werde, einen leichtsinnigen Analogieschluß vom Dogma bezüglich der Taufe, übertreibt aber sicher, wenn er u. a. auch die Eucharistie nur von katholischen (im Gegensatze zu schismatischen u. s. w.) Priestern, die Taufe und Ehe aber wesentlich von Nichtchristen gespendet werden läßt. Richtig ist, daß ein formulirtes Dogma nur bezüglich der Giltigkeit der Ketzertaufe (s. § 106, A. 5) vorliegt, so auch Gratian., post c. 74, C. 1, Q. 1. Mit der Taufe stellt Firmung und Eucharistie auf Eine Linie: c. 84, C. 1, Q. 1 (Psd.-Greg.?); betreffs der Ordination s. oben § 67, A. 1. Befangen, ja ungenügend ist die Lehre Gratians: die Sacramente der Ketzer, also auch (s. § 183, VI) der Simonisten, seien vera quantum ad formam, sed inania et falsa quantum ad effectum, post c. 29, C. 1, Q. 1; c. 97, ead. § 7; s. Mirbt, Die Stellung Augustins in der Publicistik des gregorian. Kirchenstreites, 1888, 104—108. — Zu **b)** vgl. oben § 68, III, A. 87; zu **c)** unten § 185—188; irrelevant ist die suspensio a beneficio und die excommunicatio minor.

[5] Die nähere Begründung s. § 186. — Der persönlich Interdicirte ist wie der Excommunicirte vom Empfang der Sacramente nach strengem Recht ausgeschlossen, s. § 185, II.

[6] c. 9, X, 5, 3 (III. Later.), woselbst der Ausdruck sacramentum im weiteren Sinne für Segnung gebraucht wird. Die hier, sowie c. 105, C. 1, Q. 1, u. o., noch verpönte Praxis wurde später anerkannt und gelten die gelegentlich der Setzung sacramentaler Acte zu leistenden Stolgebühren (s. § 208) nicht als Simonie (§ 183, VI). Das Recht ist aber, völlig zutreffend, der Forderung von Stoltaxen bei Spendung von Sacramenten i. str. S. nicht günstig. Es wurde verboten bei Ertheilung der letzten Oelung mit dem Teller zu collectiren: C. C., 20. Febr. 1723 (R., 123, 2). Was soll von Curaten gesagt werden, welche die Spendung des Viaticums von Bezahlung eines Weggeldes abhängig machen?! Syn. Paderborn, 1867, P. II, sect. II, c. 14, verbietet allgemein vor der Sacramentspendung etwas zu verlangen, erlaubt ebenso allgemein nach derselben etwas anzunehmen (Archiv, 20, 354).

[7] Eine nähere Bestimmung dieser intentio saltem faciendi id quod facit (sic!) ecclesia (Trid., 7, de sacr. in gen., can. 11) gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Dogmatik, s. *Catharini Ambros., De necessaria in perficiendis sacramentis intentione, ed. Serry, Patav., 1727; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 4; Haas L., Die nothwendige Intention des Ministers zur gültigen Verwaltung der heiligen Sacramente, 1869; Morgott, a. O., 62—181. Zwischen der Intention der jüdischen Hebeamme, welche tauft und des Priesters, welcher consecrirt, besteht wohl mehr als ein nur gradueller Unterschied. Aus der dienenden und instrumentalen Stellung des Spenders ergibt sich übrigens von selbst, daß dessen moralischer Seelenzustand (Trid., l. c., can. 12), dessen subjectives Denken, Meinen und Wollen, d. i. dessen persönliche Gläubigkeit und Heiligkeit, in Bezug auf die res sacramenti ohne, betreffs anderer Folgen des Actes nur von untergeordneter Bedeutung ist; vgl. Augustin (c. 87. 97. 98, C. 1, Q. 1); Nicolaus I., 866 (c. 5, C. 15, Q. 8). Dem widerspricht nicht das Verbot, von notorisch sündhaften Clerikern die Sacramente sich reichen zu lassen: c. 7, X, 3, 2 (Luc. III.) und die Bestrafung des regelwidrigen Sacramentsempfanges, s. z. B. oben § 67, A. 2; § 68, A. 80. Nur äußerlich berührt sich hiermit die Auffassung des Alterthums, daß der verdammte Spender nur seine Verdammung geben könne, nicht aber den Heiligen Geist, den er nicht habe: Innocenz I., 415 (c. 17. 18, C. 1, Q. 1).

sprechenden Willen. In letzterer Hinsicht irritirt sicher Zwang den Eintritt des Sacraments,[8] in ersterer Beziehung ist die Taufe Voraussetzung für den Empfang der übrigen Sacramente und Mangel der Taufe, der Firmung, des Ordo, wenn eben diese Sacramente giltig gespendet werden sollen.[9] Bei vernünftigem Zweifel über das Vorhandensein der Voraussetzungen des einzelnen Sacraments kann, bezw. soll das Sacrament gleichwohl im Interesse des Empfängers gespendet werden. Gewöhnlich spricht man hier von einer bedingnißweisen Spendung oder Wiederholung des Sacraments: in der That geschieht die Spendung unter Annahme des Gegentheils der beregten Bedenken.[10]

V. Zur Spendung der Firmung ist ordentlicherweise jeder Bischof befähigt; kraft apostolischer Vollmacht oder auf Grund der Gewohnheit auch der einfache Priester.[11] Kraft eigenen Rechtes spendet aber die Firmung nur

---

[8] c. 3, X, 3, 42 (Innoc. III.): vom Zwang ist die Furcht zu unterscheiden, unter dem Einfluß von Furcht wird der Wille gebeugt, nicht gebrochen und kann nicht mehr von Widerstreben die Rede sein; ebenso c. 13, in VI, 5, 2. Die ethische Betrachtung kommt zu anderen Resultaten, welche im Eherecht (s. § 112, V) auch rechtliche Geltung erlangt haben. Voraussetzung des Empfanges der Sacramente ist Leben des Empfängers; nur die heil. Eucharistie kann auch Todten gereicht werden; dies ist aber sowie die, wahrscheinlich im Anschluß an I. Cor., 15, 29, versuchte Taufe der Todten ein schwerer Unfug: Syn. III. Carthago, 397, c. 6 (Bruns, I, 123).

[9] c. 3, X, 3, 43 (Innoc. III.), woselbst auch der Einwand erwähnt wird, daß Nichtgetaufte die Sacramente der heil. Eucharistie und der Ehe empfangen können. — Die im Texte genannten drei Sacramente sollen nicht nur nicht, sondern können nicht wiederholt werden; die Dogmatik erklärt als Grund dieser Unwiederholbarkeit den character indelebilis, welchen sie der Seele aufdrücken: Trid., cit. can. 9; s. Lorinser, De charactere sacramentali commentatio, Oppolii 1844. Nicht ganz im selben Sinne gebraucht den Ausdruck character von der Taufe: c. 3, X, 3, 42 (Innoc. III.).

[10] Dem Wesen und Zwecke der Sacramente widerstrebt Setzung von Resolutiv- und regelmäßig auch von Suspensivbedingungen. Letztere sind m. E. außer der Ehe (§ 112, VIII) nur noch bei der Buße (doch nicht nach geltendem Recht) möglich. Von der Bedingung unterscheidet sich wesentlich die Voraussetzung (s. § 3, IV), als welche nicht förmlich ausgesprochen zu werden braucht, da sie sich von selbst versteht. Wenn trotzdem die ausdrückliche Hinzufügung der Voraussetzung vorgeschrieben ist, so hat dies den Zweck, den Act durch eine Art Protestation gegen Mißverständniß sicherzustellen, vgl. die Formel der sog. bedingten Wiedertaufe, § 106, A. 10. — Das bei der Sacramentspendung Versäumte, wenn nur nicht das Sacrament selbst dadurch wesentlich berührt erscheint, ist nachzutragen; non est aliquid iterandum, sed caute supplendum, quod incaute fuerat praetermissum: c. 1 (Innoc. III.), 3 (Greg. IX.), X, 1, 16 (de sacramentis non iterandis). Andererseits non intelligitur iteratum, quod factum esse nescitur: c. un., X, 5, 29 (Innoc. III.), vgl. Gregor II., 726 (c. 110, Dist. 4, cons.), und non intelligitur iteratum, quod ambigitur esse factum: c. 3, X, 3, 43 (Innoc. III.), vgl. Gregor III., 739 (c. 2, Dist. 68); die neuere Praxis fordert hier den Act sub conditione zu setzen: C. C., 19. April 1834 (Lingen, 875). — Doch darf selbst in Bezug auf die Sacramente der Tutiorismus nicht zum Princip erhoben werden; unfehlbar führt Zweifelsucht zur Scrupulosität, dem Zerrbild der Gewissenhaftigkeit, dem Grabe der Thatkraft.

[11] c. un., § 7, X, 1, 15 (Innoc. III.); Trid., 7, de confirmatione, can. 3. — Nie der Diacon, wohl aber der Priester kann in des Bischofs Abwesenheit oder Auftrag firmen: Syn. I. Toledo, 400, c. 20 (Bruns, I, 206 f.); ähnlich Gregor I., 594 (c. 1, Dist. 95). Dagegen verbietet allgemein dem Priester zu firmen Innocenz I., 416 (c. 119, Dist. 4, cons.), und zwar bei Strafe der Absetzung Gelasius, 494 (c. 2, Dist. 95). Geradezu für ungiltig erklärt die von Priestern ertheilte Firmung Psd.-Euseb., c. 21 (c. 4, Dist. 5, cons.). Die Frage der Giltigkeit ist weder Trid., cit. can. 3, noch Trid., 23, de sacr. ordinis, c. 4, can. 7, endgiltig verneint; im Anschluß an Gl. ad c. 4, X, 1, 4, legte die Doctrin entscheidendes Gewicht auf das Vorhandensein einer päpstlichen Ermächtigung. Aus c. 4 cit. (Innoc. III.) ist keineswegs die Nichtigkeit der

der Ordinarius, also in der lateinischen Kirche der Diöcesanbischof seinen Untergebenen, sonst bedarf es zur rechtmäßigen Spendung der Firmung einer Delegation seitens des zuständigen kirchlichen Oberen.[12] — Subject der Firmung ist der getaufte, noch nicht gefirmte, in der Gemeinschaft der Kirche stehende Mensch; in der lateinischen Kirche werden nur ausnahmsweise Kinder unter sieben Jahren gefirmt.[13] Würdige Empfänger der Firmung sind nur jene, welche im Stande der Gnade sich befinden.[14] Diese haben ein Recht,

---

priesterlichen Firmung, erst recht nicht diejenige der orientalischen Kirche, deren Priester nach altem Brauche die Firmung unmittelbar nach der Taufe spenden, zu folgern, da die Auslassung von latinis vor presbyteris in der überhaupt nur für die Verhältnisse der lateinischen Kirche gegebenen Gregoriana ohne Bedeutung ist. Noch Clemens VIII., Instructio, 31. Aug. 1595, § 1 (Bull. Taur., X, 211), schrieb nur bedingte Firmung der Griechen vor; später wurde die von Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 7—9, n. III. IV; Etsi, 26. Mai 1742, § III. (Bull. I, Const. 57), festgehaltene Meinung die herrschende, wornach die Firmung eines nicht päpstlich delegirten lateinischen Priesters, sowie der griechischen Priester dort, wo die ihnen (stillschweigend?!) ertheilte Facultät ausdrücklich widerrufen wurde, z. B. in Italien, Bulgarien, Cypern, bei den Maroniten, als nichtig angesehen wird: C. Inqnis., 15. Jän. 1766; Syn. Smyrna, 1869, sect. II, c. 2 (Coll. Lac., VI, 569 f.). — Wie durch Delegation Weihegewalt verliehen und diese genommen werden könne, zu erklären, fällt der Dogmatik zu, vgl. oben § 67, A. 8. Lösungsversuche boten Lehmkuhl, in Innsbrucker Zit. f. Theol., 6, 1882, 566 ff.; Praxmarer, Der einfache Priester als Spender des Sacraments der Firmung, im Katholik, 1884, 1, 271—307. — Jedenfalls muß der Priester vom Bischof conficirtes Chrisma verwenden: Innocenz XIII., Cum ad, 13. Sept. 1721 (Bull. Taur., XXI, 889 f.); Benedict XIV., Eo quamvis, 4. Mai 1745, § 8, Anno vertente, 19. Juni 1750, § 5 (Bull. I, Const. 129; III, 30), Syn. dioec., L. XIII, c. 15, n. I; Instructio pro simplice sacerdote sacramentum confirmationis ex sedis ap. delegatione administrante, C. Prop., 4. Mai 1774 (A. S., VII, 306—311). Die Chrismation bedingt die Giltigkeit der Firmung nach c. 1, X, 1, 16 (Innoc. III.) nicht; ihr Wesen ist in der Handauflegung zu suchen: Act., 8, 17; c. un., § 7, X, 1, 15.

[12] Nur mit Zustimmung des Ordinarius soll der Pfarrer Firmlinge in eine fremde Diöcese entlassen: Syn. Ravenna, 1855, P. II, c. 3, n. 4 (Coll. Lac., VI, 154). Die nicht competenzmäßig ertheilte Firmung pflegt trotzdem weder am Bischof, noch am Gefirmten oder Pathen gestraft zu werden. Der privilegirte exemte Prälat darf nur seine Untergebenen firmen, vgl. bezüglich des Abten von Kempten Benedict XIV., Suprema, 16. April 1749 (Bull. III, Const. 6).

[13] Trid., 7, de confirm., can. 1; de sacr. in gen., can. 9. — Christen, welche sich zu einer anderen als der katholischen Confession bekennen, sind ebenso von der Firmung zurückzuweisen, wie Excommunicirte. — Während Syn. Exeter, 1287, c. 3 (Hard., C. C., VII, 1076), die Eltern noch streng verpflichtete, ihre Kinder innerhalb der ersten drei Lebensjahre firmen zu lassen, forderte Syn. Köln, 1280, c. 5 (l. c., 823), bereits, daß die Firmlinge mindestens sieben Jahre alt seien. Letzteres wurde allgemach gemeiner Brauch, s. Syn. Rom, 1725, tit. 26, c. 4 (Coll. Lac., I, 388); Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 3 (l. c., V, 162) bestimmt für die Regel ein Alter von 7—14 Jahren. Aus ethischen Gründen wurde das Hauptgewicht auf die sittliche Reife des Firmlings gelegt und legt Catechism. Rom., P. II, c. 3, Q. 14, den Aufschub der Firmung bis zum 12. Lebensjahre nahe; Benedict XIV., cit. Eo quamvis, § 6. — Ausnahmsweise werden nicht nur in den Missionsländern: cit. Syn. Smyrna, und in Spanien: C. C., 23. April 1774 (R., 47, 1), Säuglinge confirmirt. Entscheidend ist das bischöfliche Ermessen: Syn. Venedig, 1859, P. III, c. 22, § 3 (Coll. Lac., VI, 331).

[14] Particularrechtlich ist die Vorweisung pfarrlicher Approbationszettel seitens der Firmlinge vorgeschrieben, wodurch deren Kenntniß der Religion, Empfang des Buß- und regelmäßig auch des Altar-Sacramentes bescheinigt wird: cit. Syn. Wien. — Der firmende Bischof soll durchaus nüchtern sein: Syn. VI. Paris, 829, c. 33 (c. 7, Dist. 5, cons.) und nicht minder der Firmling, welcher zuvor gebeichtet hat: Capit. Herard. Tur., 858, c. 75 (c. 6, Dist. cit.): beiderseits besteht die Verpflichtung nicht mehr allgemein zu Recht, vgl. cit. Syn. Rom, 1725, mit dem Pontificale rom., P. I, tit. de confirmandis: confirmandi deberent esse jejuni (ed. cit., 15).

einmal gefirmt zu werden, welchem Rechtsanspruch die Pflicht, zu firmen, im Ordinarius entspricht.[15] Eine Rechtspflicht zum Empfange der Firmung existirt nicht, ihr Empfang ist aber Voraussetzung zum Erhalte der Tonsur.[16] Das Recht verlangt die Zuziehung von Firmpathen, läßt aber für jeden Firmling nur Einen zu nach dem Geschlechte des zu Firmenden.[17] Der Firmpathe muß selbst bereits gefirmt sein, der Taufpathe soll nicht zugleich Firmpathe sein; wer aber nicht ersteres sein könnte, ist auch von der Firmpathenschaft ausgeschlossen, insbesondere nicht nur die leiblichen, sondern auch die Stiefeltern und der Gatte des Firmlings.[18] Die Firmung ist vom Berechtigten in dessen eigenem Sprengel oder Kirche zu spenden; bestimmte Firmzeiten gibt es nicht.[19] Die Namen der Gefirmten sowie deren Pathen sollen zum Beweis der bereits ertheilten Firmung und der daraus entstandenen geistlichen Verwandtschaft in eigene Bücher eingetragen werden.[20]

---

[15] In der Stadt soll der Bischof jährlich, in der Diöcese in Verbindung mit der canonischen Visitation firmen: cit. Syn. Rom; C. C., 18. Juli 1699 (R., 47, 3). Eine Pflicht des Bischofs, Einzelne auf ihr specielles Ansuchen, etwa gar kranke Kinder da und dort zu firmen, kann nicht statuirt werden, ebensowenig dessen Anspruch auf Procuration (§ 152, III), wenn er ohne zu visitiren lediglich eine Firmreise unternimmt. — Die Weigerung der Eltern, ihr Kind firmen zu lassen, hindert dieses nicht, die Firmung zu erbitten, vorausgesetzt, daß das Kind handlungsfähig (infantia major) ist und das elterliche Verbot nicht in den Umständen begründet erscheint.

[16] Daraus, daß die Firmung den plenus christianus macht, folgert die Pflichtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Firmung: Psd.-Urban (c. 1, Dist. 5, cons.). Versäumniß der Firmung aus Verachtung ist Sünde, also sträflich: Syn. Lavaur, 1368, c. 1 (Hard., C. C., VII, 1808); Martin V., contra errores Huss (l. c., VIII, 915). — Auch die Candidaten des Ordensstandes beider Geschlechter sollen gefirmt sein: Syn. Cambrai, 1586, tit. XX, n. 21 (l. c., IX, 1276); s. oben § 68, A. 31.

[17] c. 101, Dist. 4, cons. (?). — Ist der Firmling ein kleines Kind, so heißt und ist der Pathe tenens, sonst ligans, da er dem Gefirmten die gesalbte Stirne mit einem Bande verbinden soll; dazu kam nach der Sitte das Bindband oder Chrysengeld. Nur im letzteren Falle ist Geschlechtsverschiedenheit zu vermeiden, was im Pontificale, l. c., damit begründet wird, daß der Firmling dem Pathen während der heil. Handlung seinen Fuß auf den Fuß setzen solle. Der schwierige Ritus hat durchweg dem leichteren Platz gemacht, daß der Pathe seine Hand auf des Firmlings Schulter legt. — Der Gebrauch für alle Firmlinge desselben Geschlechtes Einen Pathen aufzustellen ist nicht zu billigen: C. C., 12. Juli 1823 (R., 47, 2), erscheint aber gleichwohl bei Firmung in Nachbar-Pfarren indulgirt: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 3 (Coll. Lac., V, 496). Der Pathe soll am selben Tage höchstens zwei Firmlinge präsentiren, nur mit bischöflicher Erlaubniß deren mehr: Syn. Urbino, 1859, P. I, 23 (l. c., VI, 13); Neapel 1699, tit. III, c. 3 (l. c., I, 181), cit. Pontificale, im vermeintlichen Anschluß an das (per) singulos singuli suscipiant in c. 100, Dist. 4, cons. (Poenit.).

[18] Vgl. cit. Pontificale, insbesondere betr. der gefirmten Pathen: c. 102, Dist. 4, cons. (Poenit.). — Die Verschiedenheit des Firm- und Taufpathen ist außerhalb Roms nicht durchaus praktisch geworden, vgl. c. 100, Dist. cit. (Poenit.); cit. Syn. Venedig, 1859; C. C., 16. Febr. 1884, äußert sich tolerant (A. S., XVI, 357 ff.; Archiv, 55, 188 f.); strenge ist cit. Syn. Wien, 1858. Den Stiefeltern verbietet Pathe zu sein: Nicolaus I., 864 (c. 6, C. 30, Q. 1); cit. Syn. Wien; allen im Texte Genannten: A. 13 cit. Syn. Exeter, 1287. Die Begründung des Verbotes ist in der geistlichen Verwandtschaft gelegen, s. § 106, IV und § 117. — Daß der Firmname der Taufname des Pathen sei, ist nirgends vorgeschrieben; gleichwenig, daß er vom Taufnamen des Firmlings verschieden sei. Beides ist allerdings die Regel.

[19] Ueber das Verbot, in der Fremde ohne Erlaubniß des Ortsordinarius Pontificalacte zu setzen, s. § 89, A. 28. — Die Firmung soll, Nothfälle ausgenommen, nur zu Ostern und Pfingsten gespendet werden: Syn. Paris, 829, L. I, c. 33 (c. 7, Dist. 5, cons.).

[20] Rituale Romanum i. f.: cit. Syn. Prag. — Particularrechtlich haben die Pfarrer die Verzeichnisse der Gefirmten oder deren Abschrift an die bischöfliche Curie einzusenden, vgl. Syn. Benevent, 1693, tit. 36, c. 16 (Coll. Lac., I, 72), cit. Syn. Urbino, n. 24.

VI. Die letzte Oelung wird als Supplement oder wenigstens Complement des Bußsacraments giltigerweise von jedem Priester gespendet;[21] erlaubterweise aber und von rechtswegen nur von jenem Priester, welchem die primäre volle Seelsorge zusteht, d. i. dem Pfarrer, mit dessen Erlaubniß oder im Nothfalle auch von einem anderen Priester. Ordensgeistliche, welche durch eigenmächtiges Vorgehen dagegen sich verfehlen, trifft die dem Papste reservirte Excommunication.[22] — Subject der letzten Oelung ist jeder Getaufte, welcher nach erlangtem Vernunftgebrauch in eine gefährliche Krankheit verfällt; mag immerhin in einer früheren Todeskrankheit das Sacrament bereits gespendet worden sein.[23] Unwürdig der letzten Oelung sind die Excommunicirten, sowie alle Unbußfertigen.[24] Eine Rechtspflicht zu deren Empfang besteht nicht, wohl aber zu deren Spendung unter den angegebenen Voraussetzungen.[25]

VII. Auf die Spendung der Sacramente übt grundsätzlich der Staat keinen Einfluß und kann einen solchen, ohne in das innerste Leben der Kirche einzugreifen, nicht in Anspruch nehmen. Soweit durch die Sacramente auch Rechtsverhältnisse geschaffen werden, was bei der Taufe, Weihe und Ehe

---

[21] Eine authentische Erklärung von Jacob., 5, 14 f., in dem Sinne, daß hier von einem Sacramente der Büßenden die Rede ist, gibt Innocenz I., 416, und entscheidet zugleich die Frage, ob die Oelung nicht nur vom Priester, sondern auch vom Bischof gespendet werden könne, bejahend: c. 3, Dist. 95. — Trid., 14, de sacramento extremae unctionis: poenitentiae et vitae consummativum. Für die Praxis ist an der complementären Function der heil. Oelung festzuhalten und deshalb deren Spendung immer die Absolution vorauszuschicken. Die Assistenz mehrerer Priester ist in der lateinischen Kirche längst außer Uebung: c. 14, X, 5, 40 (Alex. III.). Die Benediction des Oeles kann selbst im Nothfalle nicht vom Priester vorgenommen werden: C. Inquis., 14. Sept. 1842 (Denzinger, Enchiridion, n. 1495); doch scheint damit die dogmatische Frage, ob die wesentliche Materie des Sacraments vom Bischof zum Zwecke der Krankensalbung consecrirtes heil. Oel (oleum infirmorum) sei, sowenig wie durch C. Inquis., 13. Jän. 1655 (l. c., n. 1491) definitiv erledigt zu sein. — In einem weiteren Sinne braucht unctionis sacramentum auch von der Salbung der Kirchen und Altäre: c. 1, § 8, X, 1, 15: de sacra unctione (Innoc. III.). — Vgl. außer der eingangs vermerkten Literatur vorzüglich Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 1—8.

[22] Das Verbot enthält Syn. I. Lat., 1123 (c. 10, C. 16, Q. 1); die Censur: c. 1, Clem., 5, 7; Pius IX., Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, II, 14. — Säcularcleriker sind im selben Falle arbiträr zu strafen: Syn. Neapel, 1699, tit. III, c. 6, 2 (Coll. Lac., I, 187). Vgl. oben § 92, IV.

[23] In Folge eines zu engen Sacramentsbegriffes (s. § 104, A. 2) wurde im Mittelalter vereinzelt die Unwiederholbarkeit der letzten Oelung behauptet, s. dagegen Trid. cit., c. 3. — In einer längeren Krankheit, sowie bei wesentlicher Veränderung des Zustandes des Leidenden ist nun neuerliche Oelung gestattet: Rituale rom., tit. de sacr. extr. unct., n. 14, ed. Mechl., 1863, 126. Einen festen Termin hierfür zu bestimmen, empfiehlt sich nicht, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 8, n. III. IV.

[24] Syn. Pavia, 850, c. 8 (Hard., C. C., V, 27) verbietet, öffentlichen Pönitenten die letzte Oelung vor deren Reconciliation zu spenden. — Rituale cit., n. 8. Von notorischen und unbußfertigen Sündern ist, im Falle sie bewußtlos im Sterben liegen, die zum Empfang der heil. Oelung nothwendige Disposition nicht zu vermuthen: Syn. Gran, 1858, tit. III, c. 6 (Coll. Lac., V, 24); die Praxis ist wohl milder.

[25] Verachtung des Sacramentes ist Sünde: Martin V. a. A. 16 a. O.; Trid. cit., c. 3. — Die Pflicht der Pfarrer urgirt bereits Capitulare, 802, c. 22 (ed. Boretius, 107); wegen deren Weigerung dem Ansuchen des Kranken oder dessen Angehörigen zu entsprechen, ist Beschwerde bei der kirchlichen Behörde gegeben. Dagegen kann eine rechtliche Verpflichtung der Pfarrer, den Sterbenden nach Maßgabe des Rituale Rom., tit. de visitatione et cura infirmorum (ed. cit., 155—200) beizustehen, soweit nicht ein specieller Titel vorliegt, nicht behauptet werden, vgl. dazu die ausweichende

zutrifft, soweit ferner die Spendung der Sacramente als Ausübung eines Rechtes, sei es des bischöflichen Rechtes (§ 89, IX; § 91, XI), sei es der pfarrlichen Seelsorge (§ 92, VIII; § 93, VI), erscheint, concurriren mit den kirchlichen unter Umständen auch staatliche Normen.[26]

§ 106.

II. Die Taufe.

Außer den vor § 105 cit. Autoren: *Vicecomes, Observationes de antiquis baptismi ritibus, Mediol. 1615; Launoi, De veteri more baptizandi Judaeos et infideles et de priscis solemnioribus baptismi temporibus (Opp., II, 2. Col. Allobr., 1731, 700–738). *Reiche, De baptismi origine et necessitate necnon de forma baptismi, Gott. 1817; *Höfling, Das Sacrament der Taufe, 2 Bde., 1846—48; Caspari, Kirchenhistorische Anecdota, 1, Christiania 1883, s. dazu oben § 101, A. 2; *Schelten, Die Taufformel, aus dem Holl. v. Gubalke, 1885. Corblet, Introduction à l'histoire du baptême (Rev. des sciences ecclés., 41, 1880, 385 . . . 509, 42, 37 . . . 379), *Histoire dogm. liturg. et archéol. du sacrement de baptême, 2 vols., Paris 1881–82. — *Hasselbach, De discipulorum qui primis christianorum scholis erudiebantur seu de catechumenorum ordinibus, 1839; Joh. Mayer, Gesch. des Katechumenats und der Katechese, 1868; Ad. Weiß, Die altchristl. Pädagogik, in Katechumenat und Katechese, 1869; s. oben § 100, A. 36; dazu: Binterim, Denkwürdigkeiten der Kirche, 1, 1, 1825, 14—52; Kraus, Real-Encycl., 2, 1883, 136—153; Kärrer, Art. Katechumenat, in Kirch. Lex., 7, 1891, 318—333. — Ricciullus, Tract. de neophytis, Rom. 1622. — *Walch, Historia paedobaptismi, Jena 1739; *Wall, Hist. baptismi infantium, ex angl. trans. Schlosser, 2 vol., Brem. 1748—53; Richter, Die Kindertaufe, ihr Wesen und ihr Recht (Theol. Studien und Kritiken, 34, 1861, 219—264). — Florentinius Hier., Disputatio de ministrando baptismo humanis foetibus abortivorum, 1663 (Anal. J. P., VI, 1862, 1289—1338; Archiv, 14, 1865, 44—52); Caugiamila, Embryologia sacra sive de officio sacerdotum medicorum et aliorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem l. IV, ed. 3., Aug. 1765; Simon (def. Lots), De jure obstetricum, Jena 1671. — Lyncker (diss. Hartung), De baptismo, Jena 1690; Rangern (disp. Engelbertz), De jure baptismi, Regiomont. 1689. — van Mastricht, De susceptoribus infantium ex baptismo, Duisb. 1675; Götz, Tract. de juribus patrinorum, Jena 1704; Jenichen, De patrinis eorumque origine numero et sexu, Lips. 1758; *Köhler, Von den christlichen Taufzeugen, 1785. Krause (diss. Beyer), De eo quod justum est circa pecuniam lustraticam, Vitemb. 1728; Joachim, De donis baptismalibus, vulgo Vom Pathengelde, Hal. 1736. — Die Commentatoren zu L. III. tit. 42: de baptismo et ejus effectu. — Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 52—206; II, 1, 1825, 3—33. Du sacrement du baptême (Anal. J. P., V, 1861, 1079—1147; VIII, 1866, 1557 . . . 1741); Weiß und Kirsch, Art. Taufe, in Kraus' Real-Encycl., 2, 1886, 823—838; Steitz und Hauck, Art. Taufe, in Herzog's Real-Encycl., 15, 1885, 218—251. van Espen, J. e., P. II, tit. 2; Ferraris, Bibl., s. v. baptismus. Phillips, Lb. d. K. R., § 236—237; Hinschius, K. R., 4, 23—55.

I. Ordentlicher Spender der Taufe ist der Ordinarius, also der Bischof und vorzüglich der Pfarrer für die Kinder ihrer Parochianen oder für Personen, welche innerhalb des ihnen zugehörigen Sprengels ihr Domicil haben.[1] Im Auftrage des von amtswegen Berechtigten spendet die feierliche Taufe jeder Priester oder Diacon.[2] Im Nothfalle, d. i. wann die Taufe

---

unbestimmte Erklärung C. C., 23. März 1878 (A. S., XI, 189—195). — Gegen das Vorurtheil, daß die heil. Oelung den Tod beschleunige und die Errichtung eines Testamentes unmöglich mache: Syn. Mecheln, 1607, tit. VIII, c. 2 (Hard., C. C., X, 1946 f.); gegen die Meinung, daß nach der Oelung die Ehe nicht mehr fortgesetzt werden dürfe: Richard B. von Salisbury, Constitutiones, 1217, c. 68 (l. c., VII, 107).

[26] Vgl. hierzu unten § 141, X, A. 72.

§ 106. [1] Vgl. § 89, V, a. E.; § 92, IV. — C. C., 6. Febr. 1734 (Ferraris, Bibl., s. v. Baptismus, art. VI, n. 18). Wird ein krankes Kind zur Taufe gebracht, so ist dasselbe, ohne auf die Pfarrangehörigkeit Rücksicht zu nehmen, zu taufen: Cap. Theodulf. Aurel., c. 797, c. 17 (Hard., C. C., IV, 915). — Das Statut, daß alle zwischen Gründonnerstag und weißen Sonntag in der Bischofsstadt gebornen Kinder in der Domkirche, als der ursprünglichen Taufkirche (s. § 92, A. 8. 9), zu taufen sind, besteht zu Recht: C. C., 10. Mai 1884 (A. S., XVII, 88—93).

[2] Bei der Diaconatsweihe spricht der Bischof: diaconum enim oportet ministrare ad altare, baptizare et praedicare (Pontificale rom., ed. cit., 49). Doch soll der Diacon nur im Nothfalle taufen, nach Gelasius, 494 (c. 13, Dist. 93), und Rituale rom., tit. de sacr. baptismi, ed cit., 17. — Irregulär wird der auch ohne Auftrag taufende Diacon nicht, s. oben § 68, A. 81; nach Doubrava, Der Diacon als Spender der Taufe (Archiv, 62, 1889, 99—112), wenn er nur nicht die Weihe des Salzes vornimmt; doch diese gehört zum Taufritus.

einem gefährlich Kranken gespendet werden soll und andererseits der berufene Spender derselben nicht erwartet werden kann, ist Jedermann zur Taufe wie berechtiget, so mindestens moralisch verpflichtet.[3] Die Giltigkeit der Taufe ist von der Person des Taufenden nicht abhängig. Nicht nur der einfache Cleriker, sondern auch der Laie, selbst die Frau tauft giltig.[4] Sogar die Ketzertaufe ist giltig, begründet aber, wenn freventlich gesucht, Irregularität des so Getauften.[5] Consequenterweise ist auch an der Giltigkeit der von einem Nichtchristen vollzogenen Taufe nicht zu zweifeln,[6] nur sich selbst kann Niemand taufen.[7]

---

[3] Die Geburtshelfer und die Hebeammen sind berufsmäßig zur Spendung der Nothtaufe an lebensschwache Kinder verpflichtet, nur im äußersten Nothfalle sollen die Eltern ihr eigenes Kind taufen: Johann VIII., 879 (c. 7, C. 30, Q. 1). Die Bischöfe haben dafür zu sorgen, daß die Hebeammen über die Ertheilung der Nothtaufe unterrichtet und geprüft werden: C. C., 12. Mai 1753 (R., 46, 7). Sehr eingehend ist die hierüber an die Pfarrer erlassene Weisung des Seckauer Ordinariats vom Jahre 1873.

[4] Tertullian., de baptismo, c. 17: alioquin etiam laicis (Männern) jus est (ed. Oehler, I, 635); Augustin., contra Parmen., II, 13 (c. 97, § 3, C. 1, Q. 1). Wenn Syn. Elvira, 350, c. 38, dem Gläubigen, welcher kein bigamus ist, im Nothfalle den Katechumenen zu taufen gestattet (Bruns, II, 7), so eignet dieser Beschränkung nur ein disciplinärer Charakter. Auch bei Ertheilung der Nothtaufe ist, wo möglich, eine gewisse Reihenfolge der hierzu berufenen Personen zu beachten, vgl. Rit. cit. Stat. eccl. ant., c. 41: Mulier ... baptizare aliquos non praesumat (c. 20, Dist. 4, cons.) ist strenge, d. i. von der Taufe von Mannspersonen zu verstehen. In der That werden die meisten Nothtaufen von Frauen vollzogen, s. Benedict XIV., Postremo, 28. Febr. 1747, § 31 (Bull. II, Const. 28). Ganz vereinzelt verlangt Poenit. Theodor., L. II, c. 2, § 12, die Wiederholung von Taufen, welche ein notorisch unzüchtiger Priester gespendet hat (Wasserschleben, Bußordnungen, 203).

[5] Stephanus, 256 (Jaffé, Reg., n. 22); Syn. Arles, 314, c. 8 (c. 109, Dist. 4, cons.); Leo I., 458 (c. 51. 57, C. 1, Q. 1). Die Schlechtigkeit und Nichtigkeit der Ketzertaufe behaupten can. Ap. 47, gr. 46, und mit großer Heftigkeit die von Agrippin (218—222) und Cyprian von Carthago geführten Africaner, s. des letzteren Ep. 69—75 und die Sententiae episcoporum 87, Syn. Carth. VII, 256 (Opp. Cypr., ed. Hartel, 1868, 435—461). Dem nur fragmentarisch erhaltenen Entscheid des Papstes Stephan: Si qui ergo a quacunque haeresi venient ad vos, nihil innovetur nisi quod traditum est, ut manus illis imponatur in poenitentiam (Ep. Cypr. 74, ed. cit., 799) mangelt die innere Begründung und die genaue Formulirung. Erstere gab Augustin (s. § 105, 4. 7), letztere Trid., 7, de sacram. bapt., can. 4. — Die Paulicianisten sollten bei ihrer Bekehrung zur Kirche neuerdings getauft werden: Syn. Nicäa, 325, c. 19 (Bruns, I, 19), nicht aber die Arianer: Siricius, 385, c. 1 (Jaffé, n. 65). Wie die einzelnen Secten taufen, ist also entfernt nicht gleichgiltig. — Launoi, Remarques sur la dissertation (de David) où l'on montre en quel temps et pour quelles raisons l'église universelle consentit à recevoir le baptesme des hérétiques, Paris 1675 (Opp., II, 2, Col. Allob., 1731, 170—301); Mattes, Die Ketzertaufe (Tüb. Qrtlſt., 31, 1849, 571—637; 32, 1850, 24—69; Langen, Gesch. der römischen Kirche bis Leo I., 1881, 313—333. — Vgl. oben § 68, V, 2, b.

[6] Schon der heil. Augustin hat diesen Schluß gezogen: de bapt. contra Donat., L. VII., c. 53, n. 101 (c. 31, Dist. 4, cons.); Nicolaus I., 866 (c. 21, ead.); c. 1, § 4, X, 1, 1 (IV. Lat.): a quocunque. — Die von einem nicht getauften Priester Getauften sollten wiedergetauft werden: Poenit. Theodor., L. II, c. 2, § 13; L. I, c. 9, § 12 (Wasserschleben, a. O., 203. 195); doch erklärte sich der römische Papst (Sergius?, Jaffé, Reg., 2. ed., n. 2136) dagegen und auch die vom Heiden gespendete Taufe für giltig: § 12 cit. (c. 59, C. 1, Q. 1; c. 23, Dist. 4, cons.); Syn. Compiègne, 757, c. 38 (Capitularia, ed. Boretius, 38). Gregor III. trug, 732, Bonifacius auf, die von Heiden (schlecht) Getauften von Neuem im Namen der heil. Dreieinigkeit zu taufen (Jaffé, Mon. Mog., 1866, Ep. 28).

[7] c. 4, X, 3, 42 (Innoc. III.). Die sonst regelmäßig durch die Taufe gespendete Gnade kann auch durch den Glauben, getauft zu sein, vermittelt werden: c. 2, X, 3, 43 (Innoc. III.), sowie durch den sog. baptismus flaminis et sanguinis: Augustin (c. 34, Dist. 4, cons.) und Pseudo-Augustin (c. 37, ead.), s. oben § 6, A. 3.

II. Subject der Taufe kann nur der ungetaufte Mensch, bereits geboren und noch lebend, sein. Der Widerstrebende wird nicht,[8] der nicht gehörig vorbereitete, zum Selbstbewußtsein gekommene Mensch nicht mit Frucht getauft. Bei der hohen Wichtigkeit der Taufe als Vermittelung der Erlösungsgnade, als Grundlage der Verbindung mit Christus und der Kirche, als Voraussetzung aller übrigen Sacramente[9] gestattet das Recht oder wenigstens die Praxis der Kirche einerseits die Taufe von noch ungeborenen oder dubiosen menschlichen Bildungen, andererseits die **bedingte Wiederholung** der Taufhandlung, wenn an der Existenz der angeblich ersten Taufe vernünftigerweise gezweifelt werden kann.[10] In einigen Diöcesen ist in dieser Hinsicht ohneweiters und regelmäßig die bedingte Taufe aller zur Kirche gebrachten, immerhin von Laien nothgetauften Kinder vorgeschrieben.[11] Ab-

---

[8] Die erzwungene Judentaufe erklärt für rechtsbeständig: Syn. IV. Toledo, 633, c. 57 (c. 5, Dist. 45); dagegen für nichtig: c. 3, in f., X, 3, 42 (Innoc. III.), s. aber oben § 105, A. 8. Energumene, d. i. Besessene, sind von der Taufe nicht auszuschließen: Syn. I. Orange, 441, c. 15 (Bruns, II, 124; strenger ist allerdings Syn. Elvira, 305, c. 37. 29); gleichwenig Schwachsinnige und seit den ältesten Zeiten Kinder, vgl. c. 3 cit.; Trid., 7, de sacr. bapt., can. 12—14, und die eingangs vermerkte Literatur.

[9] c. 3, X, 3, 43 (Innoc. III.); c. 2, in VI, 4, 3.

[10] Wiedergeboren werden (Joa., 3, 3 ff.) setzt geboren sein voraus; s. Isidor (c. 115, Dist. 4. cons.). Mit der Mutter ist keineswegs das Kind getauft, doch hindert nichts, die Schwangere zu taufen: Syn. Neocäsarea, 314, c. 6 (c. 116, ead.). Die jetzige Praxis geht über das Rituale Rom. hinaus, welches die bedingte Wiedertaufe eines Kindes befiehlt, dessen Extremitäten während einer schweren Geburt waren getauft worden, s. C. C., 12. Juli 1794 (R., 42. 4). Der Zusatz: si capax es ist so wie der andere: si homo es, si vivis, selbstverständlich, daher nicht nothwendig; vgl. hierüber Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 5; Mon, Ueber die Spendung der heil. Taufe (Archiv, 14, 1865, 44—52). — Die Frage nach dem Schicksal der ohne Taufe verstorbenen Christenkinder gab nicht nur Anlaß zu dogmatisirenden Phantasien, sondern auch zu praktischem Aberglauben. Besonders in Süddeutschland bestunden Klöster, wohin derlei Kindesleichen gebracht wurden, um dort, angeblich ad hoc wieder beseelt, getauft und dann in geweihter Erde bestattet zu werden, s. dagegen Benedict. XIV., l. c., c. 6, n. X—XII. Für die materielle Wiedertaufe schreibt Rituale cit. die Formel vor: Si non es baptizatus ego te baptizo ... Zuerst findet sich dieser ausdrückliche Vorbehalt: Non te rebaptizo, si nondum es baptizatus ... in den sog. Statuta Bonifacii, c. 28 (Hard., C. C., III, 1944), mit der Weisung, derart in Zweifelfällen ohne Scrupel wiederzutaufen; darnach Benedict. Levita. Capit., L. II, c. 184. Bonifaz selbst ordnete einfach die Wiedertaufe aller jener an, welche nicht bekanntermaßen von Priestern im Namen der Dreieinigkeit waren getauft worden: Zacharias 748 (Jaffé, Mon. cit., Ep. 66). Wie früher, wurde auch später bei ungewisser Taufe anstandlos getauft: Syn. V. Carthago, 401, c. 6 (c. 111, Dist. 4. cons.); Leo I., 458 (c. 112. 113, ead.); Poenit. Theod., L. II, c. 9, § 3, bei Conversion von Schismatikern (Wasserschleben, Bußordnungen, 211); s. oben § 105, A. 10. Zutreffend würdigt die Natur der ad cautelam salutis höchstens materiell zweiten Taufe Gratian., post c. 2, Dist. 68. Erst Alexander III. († 1181) befahl, die selbstverständliche Voraussetzung allgemein in die Formel der sog. bedingten Wiedertaufe aufzunehmen: Si baptizatus es, non te baptizo; sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo (c. 2. X. 3. 42). Dabei hat es sein Bewenden: Pius VI., Auctorem fidei, 1794, prop. 27 (Denzinger, Enchiridion, n. 1390. — C. C., 1. Sept. 1714 (R. 42, 1).

[11] Syn. Reims, 1849, tit. V. c. 2 (Coll. Lac., IV, 114); Statuta Leod., 1851, n. 111: ähnlich Syn. Kalocsa, 1863, tit. III, c. 2 (l. c., V, 643); Fünfkirchen, 1863, tit. II. § 2, b (Archiv, 12, 432); mit starker Betonung der persönlichen Beschaffenheit des Spenders der Nothtaufe Syn. Paderborn, 1867, P. II, c. 21 (ebd., 20, 356 f.), endlich mit großer Entschiedenheit die oben A. 3 angeführte Seckauer Instruction von 1873. Nur wann die Giltigkeit der Nothtaufe erwiesen ist, ist nicht mehr zu taufen; der Taufpriester ist aber nach der jeweiligen Praxis nicht verpflichtet, in eine — wenn gründliche, nothwendig langwierige — Untersuchung der Giltigkeit sich einzulassen und darf vielmehr die Ungiltigkeit der Nothtaufe präsumiren, s. Eiselt, Die Bedingniß-Taufe (in Linzer Theol. Qrtlst., 33,

gesehen davon, ist bewußte Wiedertaufe nicht nur eine Nullität, sondern auch ein kirchliches Verbrechen und zieht Irregularität des Wiedertäufers und dessen Mitschuldigen nach sich.[12]

III. Die Taufe soll vom ordentlicherweise hierzu Berechtigten feierlich nach Maßgabe des Rituals vorgenommen werden. Ist der wesentliche Taufact, d. i. die vorgeschriebene Waschung des Menschen unter gleichzeitiger Aussprache der Taufformel bereits vorausgegangen, so sind doch alle übrigen Ceremonien, unter welchen der Exorcismus eine hervorragende Stelle einnimmt, nachzuholen.[13] Ort der feierlichen Taufe ist in der Regel die Pfarrkirche oder deren Zubehör, die Sacristei, nur mehr selten ein abgesondertes Baptisterium. In Privathäusern werden von rechtswegen nur die Kinder der Fürsten getauft,[14] die Praxis ist vielfach eine mildere. Abgesehen von eingetretener Todesgefahr wurden die gemeinschaftlich unterrichteten und geprüften Katechumenen regelmäßig vom Bischof, und zwar nur zu Ostern und Pfingsten getauft.[15] Mit der Ausbreitung des Christenthums und der Uebung,

---

1885, 66 ff., bes. 789—803). — Dagegen verlangt genaueste Untersuchung des einzelnen Falles unter Berufung auf Catechism. rom., P. II, c. 2, Q. 43, Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 6, n. II—IV; Institutio 8. 84, stellt aber keineswegs eine Präsumtion der Giltigkeit der von Hebeammen gespendeten Taufen auf: C. C., 29. Dec. 1682 (Inst. 84, ed. cit. 550). Erst nach Bericht an den Bischof gestattet bedingt wiederzutaufen: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 2 (Coll. Lac., V, 490).

[12] Syn. I. Carthago, 348, c. 1 (Bruns, I, 112); III, 397, c. 38 (c. 107, Dist. 4, cons.); Trid. cit., can. 11. 12. — Vgl. oben § 68, V, 2.

[13] Der Ritus der Kindertaufe ist von jenem der Taufe eines Erwachsenen mehrfach verschieden; der baptismus geschieht jetzt meist durch Begießen, er kann auch durch Eintauchen und Besprengung vollzogen werden. Das Wasser kann durch nichts ersetzt werden: c. 5, X, 3, 42 (Innoc. III.); Stephan II., Cap. 754, c. 11 (Hard., C. C., III, 1987), Gestattung der Weintaufe ist sicher apokryph. Die Sprache der Taufformel ist irrelevant: Gregor III., 739 (Jaffé, Mon. cit., Ep. 38); grammatische Fehler schaden nicht: Zacharias erklärte, 748, auf Bonifacius' Anfrage die mit den Worten: baptizo te in nomine patria et filia et spiritus sancti gespendete Taufe für giltig (l. c., Ep. 66); Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 104, auch die in nomine Christi (Act. 19, 5) vollzogene (c. 24, Dist. 4, cons.). Mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der slavischen Dialecte ist die bei den Slaven herkömmliche Taufformel, so slovenisch: jaz tebe krstim giltig, obwohl sie wörtlich nicht ego te baptizo, d. i. abluo, sondern ego te christizo besagt, s. Lugo, Responsa moralia, L. I, dub. 3 (Opp., VIII, Paris. 1869, 8 ff.).

[14] c. un., Clem. 3, 15. Uebertrieben fordert Silbernagl, K. R., 414, A. 23, für andere Fälle päpstliche Dispensation; bischöfliche einzuholen befiehlt Syn. Köln, 1860, tit. II, c. 11 (Coll. Lac., V, 348). Wer unberechtigterweise eine Haustaufe vornimmt, dem droht Suspension: Syn. Ravenna, 1855, P. II, c. 2 (l. c., VI, 153). Milde ist Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 2, im Ausdruck schärfer Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 2 (l. c., V, 161. 490); selbst zur Taufe in der Sacristei oder im Pfarrhof verlangt bischöfliche Erlaubniß: Syn. Prag, a. O. — Heuser, Art. Taufkirche, in Kraus' Real-Encycl., 2, 1886, 839—843; Kössing, Art. Baptisterium, im Kirchen-Lex., 1, 1882, 1975 ff.

[15] Dagegen, Epiphanie oder Weihnachten als dritte Taufzeit einzuführen: Siricius, 385; Leo I., 447; Gelasius, 494 (c. 11. 12. 18, Dist. 4, cons.); Liber diurnus, form. 6 (ed. Rozière, 28); dafür: Syn. Gerona, 517, c. 4 (Bruns, II, 19; nicht mehr in c. 15, Dist. cit.). Beobachtung des Ostertermins schärft ein: Syn. II. Macon, 585, c. 3, und zwar unter schweren Strafen: Syn. Auxerre, c. 590, c. 18 (Bruns, II, 249 f., 239). Eine Ausnahme begründet überall eine Todesgefahr des Täuflings, vgl. noch Syn. Agde, 506, c. 34 (c. 93, Dist. 4, cons.). Nur zu Ostern durften, so lange die Zeiten eingehalten wurden, Priester und Diacone selbst in Gegenwart des Bischofs taufen: Syn. Rom, 402, c. 7 (Bruns, II, 278); später kehrte sich das Verhältniß um. — Vereinzelt fordert völlige Nüchternheit des Täufers: Syn. VI. Paris, 829, c. 33 (c. 7, Dist. 5, cons.). — Die der Taufe würdig befundenen Katechumenen (competentes, electi, φωτιζόμενοι) haben den Glauben auswendig zu lernen: Syn. Laodicea, c. 350, c. 45—47 (l. c., I, 78),

die Kinder allsogleich nach ihrer Geburt zu taufen, verschwanden die alten Taufzeiten allgemach vollständig. Gegenwärtig ist die Zeit der Taufe nicht mehr fixirt. Den Gebrauch, die Taufe auf die Zeit des Alters zu verschieben, tadelte die Kirche als dem Ernst christlicher Gesinnung zuwider,[16] und erklärte derart auf dem Sterbebette getaufte Männer, wenn sie genasen, für irregular (§ 68, IV, 5). Nach altem Brauch wechselt der Erwachsene bei der Taufe seinen Vornamen, und erhält ihn das Kind von den Pathen mit Zustimmung seiner Eltern. Die derart gewählten Taufnamen sollen nicht schändlich und lästerlich, womöglich Namen von Kirchenheiligen sein.[17]

IV. Bei der feierlichen Taufe werden Pathen, aber höchstens zwei, zugezogen; wenn Einer, entsprechend dem Geschlechte des Täuflings; wenn zwei, verschiedenen Geschlechtes.[18] Die Pathen sollen die gute Gesinnung des erwachsenen und die künftige christliche Erziehung des kindlichen Täuflings verbürgen.[19] Dieselben sollen durch ihr Alter sowie ihren starken Glauben befähiget

---

erhalten ihn aber erst acht Tage vor der Taufe mitgetheilt: Syn. Agde, 506, c. 13 (l. c., II, 149), oder zwanzig Tage zuvor nach durchgeführtem Exorcismus: Syn. II. Braga, 572, c. 1 (c. 12, C. 10, Q. 1). Die Dauer des Katechumenats war nicht fest bestimmt, z. B. acht Monate nach Syn. Agde, 506, c. 34 (c. 93, Dist. 4, cons.), zwei Jahre nach Syn. Elvira, 305, c. 42 (Bruns, II, 7); ebensowenig gab es eine vier- bis zweigliedrige Rangordnung der Katechumenen, wie dies klar Funk, Die Katechumenatsclassen des christlichen Alterthums (Tüb. Qrtſt., 65, 1883, 41—77), nachweist. Ein Rest des alten Ordo scrutinii ad electos (Ordo Rom., VII, ed. Mabillon, in Migne, Patrol., 78, 993—1000), sowie der vorzüglich von den Germanen geforderten Abrenuntiation (s. über deren altdeutsche Formel Buß, Winfrid-Bonifacius, herausg. von Scherer, 1880, 188 ff.) findet sich noch im heutigen Ritus der Taufe, s. Probst, Gesch. der kathol. Katechese, 1886, 47—54, Die Scrutinienordines und der 7. römische Ordo (Katholik, 1880, 2, 55—75), Histor. Commentar zum Tauſordo des röm. Rituals (ebd., 1880, 1, 519—540); Tinkhauser, Ordo baptisterii der Kirche von Brixen aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, verglichen mit dem alten Taufritus der römischen und deutschen Kirche (Tübinger Qrtſt., 35, 1853, 3—35), und die eingangs citirte Literatur.

[16] Treffend äußert sich dagegen Johannes Chrysostomus († 407), in c. 128, Dist. 4, cons.

[17] Rituale rom., l. c. — Die Berufung von Syn. I. Neugranada, 1868, IV, 2 (Coll. Lac., VI, 502) auf Syn. Nicäa, c. 30, beweist nichts, da die Quelle apokryph ist (Hard., C. C., I, 467 f.). Das strenge für die indischen Missionen erlassene Decret Tournon's, 23. Juni 1704, wornach nur auf im römischen Martyrologium vorkommende Heiligennamen getauft werden darf (darnach cit. Syn. Prag, 1860), mäßigte C. Inqu., 22. April 1733, s. Benedict XIV., Omnium sollicitudinum, 12. Sept. 1744, § 14 (Bull. I, Const. 107). Auch Namen des Alten Testamentes verbot Syn. Avignon, 1725, tit. 25, c. 6 (Coll. Lac., I, 523). Kaum durchführbar ist: Syn. Urbino, 1859, P. I, n. 22, daß der firmende Bischof einen unpassenden Taufnamen zu verbessern habe. Die Rechtsfrage hat Bachmann, K. R., 2, 148, klargestellt; der Täufer hat kein Recht den Namen aufzudrängen. Die Vorschrift, nicht heilige Namen, wie Arpad, Zoltan, nur in Klammern ins Taufbuch einzutragen: Syn. Gran, 1860, n. VI (Archiv, 11, 402), setzt voraus, daß dem Kinde ein zweiter, und zwar der Name eines Heiligen gegeben wurde. Dies ist in Deutschland allgemeiner Brauch, vgl. Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 2 (Coll. Lac., IV, 161); Paderborn, 1867, P. II, s. II, c. 19 (Archiv, 20, 355). — Weber, Die Taufnamen (Linzer Qrtlſt., 41, 1888, 44—48. 308—314. 539—548).

[18] Trid., 24. de ref. matr., c. 2. Nach früherem Recht sollte nur Ein Pathe zugezogen werden: c. 101, Dist. 4, cons. (Psd.-Leo); c. 3, in VI, 4, 3; doch thatsächlich waren derer oft mehr. Daran, daß der Pathe des Geschlechtes des Täuflings sei, hält und hielt die Praxis kaum je fest, s. Poenit. Theod., L. II, c. 4, § 10 (Wasserschleben, Bußordnungen, 206). — Die Postglossatoren warfen die Frage auf, ob nicht auch eine Corporation, eine Stadt Pathe werden könne; sie verneinten die Frage oder führten sie mit dem Satze, daß dann alle Bürger Pathen geworden, ad absurdum, s. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3, 1881, 280, A. 108; 284, A. 114.

[19] Tertullian., de baptismo, c. 18. — Deshalb heißen die Pathen sponsores,

sein, ihren diesbezüglichen Pflichten nachzukommen.[20] Die Taufpathen müssen als solche bezeichnet und erklärt worden sein und, sei es selbst oder durch einen Stellvertreter, den Täufling bei der Taufe halten.[21] Dadurch entsteht eine geistliche Verwandtschaft zwischen dem Täufer, dem Pathen, dem Täufling und dessen Familie, deren Bedeutung und Umfang als Ehehinderniß im Eherecht (§ 117) näher darzustellen ist. Unfähig, Pathen zu sein, sind Ungetaufte und Ordenspersonen;[22] zurückzuweisen sind nicht nur die Eltern des Täuflings, sondern auch dessen Gatte und Stiefeltern,[23] ferner als unwürdig die Ehrlosen, öffentliche Sünder i. str. S., Excommunicirte, insbesondere Häretiker.[24] Wer nicht Taufpathe sein soll, kann anstandlos Tauf-

---

fidejussores, sie legen das Glaubensbekenntniß für das Kind ab, wie für Stumme und Kranke, deren Taufe nichts im Wege steht: Syn. III. Carthago, 397, c. 34 (c. 75, Dist. 4, cons.), s. Isidor v. Sevilla (c. 74, ead.); Augustin (c. 77, ead.) und Psd.-Augustin (c. 8. 28. 73, ead.). Der taufende Priester hat daher die vom Pathen zu beantwortenden Fragen n der Volkssprache zu stellen: Stat. s. Bonifac., c. 27 (Hard., C. C., III, 1944); höchstens particuläre Geltung kann dagegen das nach Amiens ergangene Verbot beanspruchen, die rituellen Tauffragen dem Pathen auch nur zu verdollmetschen: C. Rit., 12. Sept. 1857, n. XVII (A. S., III, 592. 595; IV, 62).

[20] Ein Gesetz, welches Unmündige ausschließt, ist mir nicht bekannt; Rituale rom. cit. erklärt es nur als höchst passend, mündige und gefirmte Pathen zu wählen. Betreffs letzteren Punctes, d. i. der Firmung, spricht sich c. 102, Dist. 4, cons. (Poenit. Theod.) nicht völlig bestimmt aus, wohl aber spätere Synoden, z. B. Prag, 1860, tit. IV, c. 2 (Coll. Lac., V, 492). Pathe soll nur sein, wer den Glauben und das Vater unser (das Ave Maria erscheint erst im 12., bezw. 16. Jahrhundert) auswendig weiß: Stat. s. Bonifac., cit. c. 26; Cap. Theodulf. Aurel., c. 797, c. 22 (l. c., IV, 917).

[21] Trid. cit. — Daher der Name susceptor, auch tenens; Pathe ist patrinus; im Verhältniß zu den leiblichen Eltern des Taufkindes heißt der männliche Pathe compater, der weibliche commater: c. 5, C. 30, Q. 3 (Paschal. II.), die Pathenschaft auch Gevatterschaft. Der Stellvertreter ist nicht Pathe; es kann Jemand die ohne sein Vorwissen verfügte Stellvertretung ratihabiren, nicht aber nachträglich für den thatsächlich oder rechtlich nicht vorhanden gewesenen Pathen als Pathe eintreten. Die Nothtaufe wird regelmäßig ohne Pathen ertheilt; wenn aber thatsächlich Pathen fungirten, so incurriren diese nach der richtigeren Ansicht die geistliche Verwandtschaft, s. C. C., 5. März 1678 (Anal. J. Pont., VIII, 1866, 1707—1731); Laurin, Die geistliche Verwandtschaft und die Privattaufe (Archiv, 55, 1886, 369—435, und Sep. Ab.), gegen Lehmkuhl, S. J., Theologia moralis, II, 1885, 537, 1. Der Täufer ist nicht zugleich Pathe, obgleich c. 7, C. 30, Q. 1 (Joann. VIII.), solches vorauszusetzen scheint. Aus der bloßen Nachholung der versäumten Ceremonien entsteht keine Pathenschaft, wohl aber aus der bedingten Taufe.

[22] Syn. Auxerre, c. 590, c. 25; Aachen, 817, c. 16 (c. 103. 104, Dist. 4, cons.); c. 8, C. 16, Q. 1 (Eugen.?). Die Praxis nimmt hiervon die Cardinäle aus, s. Pachmann, K. R., 2, 119, A. 6. Auch Weltgeistliche sollen nicht leicht Pathenstelle übernehmen: A. 20 angef. Syn. Prag; oder nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofs: Syn. Urbino, 1859, P. I, n. 14 (Coll. Lac., VI, 11).

[23] Der Grund ist in der ehetrennenden Wirkung der geistlichen Verwandtschaft gelegen; vgl. Syn. Mainz, 813, c. 55 (Hard., C. C., IV, 1016); Compiègne, 757, c. 15 (c. 2, C. 30, Q. 1); apokryph ist Deusdedit (c. 1, ead.), das weitere s. § 117. Trotzdem bestreitet Binterim, Denkwürdigkeiten, VII, 1, 1831, 9 ff., nicht ohne Grund, daß die Eltern vor Ausbildung des genannten Ehehindernisses im 8. Jahrhunderte regelmäßig Pathen ihrer Kinder gewesen seien. Nach der Einschränkung des Ehehindernisses der geistlichen Verwandschaft ist das Verbot, daß zwei Ehegatten zumal Pathen würden: c. 6, C. 30, Q. 4 (Paschal. II.), antiquirt worden.

[24] Rituale rom. cit. — Der Ausschluß der infames wurzelt in der Auffassung der Pathenstelle als einer Ehrenauszeichnung; einen Rechtsgrund vermag ich hierfür nicht nachzuweisen. Die Bestimmung des römischen Rituals wurde dann particularrechtlich specialisirt, und sind demnach öffentliche Wucherer: Syn. Paderborn, 1688, P. II, c. 2, n. X (Hartzheim, C. Germ., IX, 147), solche, welche ihrer Osterpflicht nicht nachgekommen

zeuge sein.[25] Durch solche Zeugenschaft wird das Verhältniß der geistlichen Verwandtschaft nicht begründet.

V. Von einer Rechtspflicht zum Empfang der Taufe kann natürlich nicht die Rede sein, da erst durch die Taufe der Mensch Subject von kirchlichen Rechten wie Pflichten wird (§ 6, III); dagegen ist die Spendung der Taufe für den dazu Berechtigten eine Pflicht, doch entfernt nicht so, daß er alle der Taufe Fähigen auch schon taufen dürfte. — 1. Christliche Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder, und zwar alsbald nach deren Geburt, beziehungsweise nach der eigenen Bekehrung taufen zu lassen.[26] In

---

sind: Syn. Augsburg, 1610, P. II, c. 3, n. XVI (l. c., X, 42); A. 22 angef. Syn. Urbino, Concubinarier und solche, welche in gemischter Ehe leben, ohne daß sie ihre Kinder katholisch erziehen: A. 20 angef. Syn. Prag; Gran, 1858, tit. III, c. 2, 5 (Coll. Lac., V. 19), auszuschließen. Nach altem Recht waren die (öffentlichen) Pönitenten von der Pathenschaft zurückzuweisen: Syn. VI. Paris, 829, P. I, c. 54 (Hard., C. C., IV, 1331); selbstverständlich gilt dasselbe von den Excommunicirten, doch jetzt nur mehr von den vitandi (s. § 185, III). — Das cit. Rituale fügt den Gebannten die Interdicirten an, was sich aber nur auf die dem persönlichen und particulären Inderdict (§ 187, II) Verfallenen bezieht; das generelle persönliche Interdict hat sowenig wie das locale allgemeine Interdict auf die feierliche Spendung der Kindertaufe einen Einfluß, hindert also in nichts die Zuziehung zum Pathen, s. Kober, Das Interdict (Archiv, 21, 322 ff.). — Die Häretiker sind als solche, auch abgesehen von ihrer Excommunication, zurückzuweisen, und wurde dies bezüglich der Altkatholiken besonders eingeschärft: C. Inquis., 17. Sept 1871 (Archiv, 27, CLXXI). — Der Pathe kann nur, bezw. soll vor der Taufe zurückgewiesen werden und ist, falls nicht ein passender Pathe eintritt, die Taufe ohne Pathen zu vollziehen: Syn. Utrecht, 1865, tit. IV, c. 2 (Coll. Lac., V, 815 f.); irgend einen Katholiken, den Küster, die Hebeamme, als Pathen einzutragen, schreibt Syn. Gran, 1860, n. V (Archiv, 11, 402), vor; doch ist zu bezweifeln, ob der Pfarrer ein Recht hat, ohne Befragen der Eltern des Kindes diesem einen Pathen zu wählen. Die Einschreibung des Namens des erst nach der Taufe für unwürdig erkannten Pathen ins Taufbuch kann nicht verweigert werden, wohl aber jene des thatsächlichen Pathen, welcher juristisch solches nicht sein konnte. Der Schwierigkeit begegnet der Gebrauch, den Act vor der Taufe zu registriren. Auch die Belehrung wegen des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft sollte passend vor der Taufe ertheilt werden; die Praxis sieht hiervon trotz Rit. rom., cit. tit., i. f., völlig ab.

[25] Anderer Meinung Laurin, Können füglich Akatholiken bei katholischen Taufen als Zeugen zugelassen werden? (nein!, Linzer Theol. Qrtlſt., 38, 1885, 9--16), welcher diese von ihm unkirchlich genannte Praxis aus den österreichischen Hofdecreten, 25. Juni, 10. Juli 1802 (Jaksch, Gesetzlexicon, 10, 305) ableitet. Doch ist die im Text charakterisirte Uebung auch in Deutschland sozusagen allgemein (vgl. Blitzfeld, im Archiv, 23, 1870, 298. 314. 451. 460), und vor. A. angef. Syn. Utrecht gestattet ausdrücklich die als Pathe zurückgewiesene Person als Taufzeugen zuzulassen und als solchen einzutragen, ebenso vor. A. cit Syn. Gran.

[26] Diese Verpflichtung wurde auch auf die zwangsweise getauften spanischen Juden ausgedehnt, denen ihre Knaben zu beschneiden strenge verboten wurde, ihre Kinder waren von den Eltern getrennt zu erziehen: Syn. IV. Toledo, 633, c. 59 (c. 94, Dist. 4, cons.), 60 (c. IV, C. 28, Q. 1). Das Opfer des Katholiken, welcher sein Kind in der Häresie taufen läßt, ist nicht anzunehmen: Syn. Lerida, 546, c. 13 (Bruns, II, 23); insoferne solche Handlung als Begünstigung der Häresie erscheint, zieht sie die Straffolgen der Häresie nach sich, s. § 183, III). Die Taufe ist den Kindern nicht nach Analogie der Beschneidung am achten Tage, sondern sogleich nach der Geburt zu ertheilen: Syn. Carthago, 253, Ep. Cypriani, 64 (ed. Hartel, 1871, 720 f.). — Die Vorschrift von Rit. rom. cit., die Kinder quam primum fieri poterit zur Taufe zu senden, wurde mehrfach näher bestimmt, so ist das Kind binnen 1--2 Tagen: A. 17 cit. Syn. Wien, 1858, oder binnen drei Tagen: A. 14 cit. Syn. Köln, 1860, zur Taufe zu bringen. Am Lande ist oft das geweihte Salz das erste, was das Kind erhält. — Wessen Kind ungetauft stirbt, büßt seine Nachlässigkeit durch Ein Jahr und ebenso lange Enthaltung von der Ehefrau: Poen. Vinniaus, c. 47; war das Kind bereits drei Jahre alt geworden, so büßen die Eltern die Versäumniß der Taufe mit drei Jahren: Poen. Theodor., L. I, c. 14, § 29 (Wasserschleben, Bußordnungen, 118. 200).

letzterem Falle folgen dem bekehrten Elterntheile alle noch nicht über sieben Jahre alten Kinder ohne weiters; dem getauften Juden alle, der getauften Jüdin nur die vaterlosen Enkel zur Taufe nach.[27] Dieser Taufzwang gilt aber heutzutage nur mehr zu Gunsten derjenigen Kinder, deren Vater oder Mutter der katholischen Confession angehört. Der zuständige Pfarrer hat das Recht wie die Pflicht, solcher Eltern Kinder zu taufen, und kann im Weigerungsfalle hierzu nicht nur die Intervention des geistlichen Gerichtes, sondern etwa auch die Hilfe der Staatsregierung anrufen. — 2. Im allgemeinen verbietet das Recht bei nunmehr arbiträrer Strafe Kinder von Andersgläubigen ohne Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter zu taufen.[28] Dabei ist größtes Gewicht darauf zu legen, daß die katholische Erziehung des Täuflings wirksam sichergestellt ist, und wird regelmäßig dort daran nicht zu denken sein, wo die Eltern des zu taufenden Kindes außerhalb der katholischen Kirche beharren zu wollen erklären. Ausnahmen kennt das Kirchenrecht nur bei Kindern von Juden und analog überhaupt von Un- oder Irrgläubigen, wenn sie in offenbarer Todesgefahr sind oder vom Vater

---

[27] Benedict XIV., Postremo, 28. Febr. 1747, § 17 (Bull. I, Const. 28); Probe te meminisse, 15. December 1751, § 12. 21—27 (Bull. III, Const. 54), der ebenso ausführlichen wie gelehrten Darstellung ungeachtet ist der Grund dieser Ausnahmebestimmung weniger im Privatrecht, etwa in L. 201, Dig. 50, 16, wornach unter filii die nepotes, unter pater der avus zu verstehen sei, als in einer Begünstigung der christlichen Religion gelegen. Derselbe favor religionis christianae erklärt den Grundsatz, wornach die sämmtlichen Kinder immer dem bekehrten Elterntheile folgen, auch der Mutter: Syn. IV. Toledo, 633, c. 63 (c. 10, C. 28, Q. 1); c. 2, X, 3, 33 (Innoc. III.); Benedict XIV., cit. Postremo, § 15—16. — Vgl. Kutschker, Die Vorschriften über die Taufe der Juden (aus dem Wiener Diöcesan-Blatte, 1864—65), im Archiv, 56, 1886, 286—332; s. unten A. 38.

[28] Von den Judenkindern handelt C. C., 16. Juli 1639 (R., 47, 19); Benedict XIV., cit. Postremo, § 4—7; doch genügt nach cit. Probe, § 11, die zustimmende Erklärung des Vaters, nach § 13 jene des Vormunds, nach § 18 jene der Mutter auch bei Lebzeiten des Mannes. — Julius III. soll für eigenmächtige Taufe von Judenkindern eine Strafe von 1000 Ducaten festgesetzt haben, s. Pignatelli, Consultationum canonicarum Tom. V, Cons. XIV, n. 200 (V, Ven. 1704, 63); die Strafe ist längst antiquirt. — Nach Benedict XIV., cit. Postremo, § 18, kann der Jude, welcher sein Kind zur Taufe präsentirt hat, seine Erklärung nicht mehr widerrufen, das Kind ist vielmehr zu taufen und von den Eltern getrennt zu erziehen, s. dazu den Text. Wo demnach die christliche Erziehung thatsächlich nicht durchgesetzt werden kann, wird auch die Taufe unterbleiben, denn es ist frevelhafter Mißbrauch des Sacraments, Kinder zu taufen, deren Rückfall ins Heidenthum oder Judenthum gewiß ist, vgl. auch cit. Postremo, § 22. Mit der arithmetischen Ziffer der Taufen zu prahlen nützt wenig, mag die Absicht auch frei von Pharisäismus sein. Der nur zum Schein Christ gewordene Jude soll jüdisch leben und ist ihm verboten, seine Kinder zu taufen: Syn. II. Nicäa, 787, c. 8 (Hard., C. C., IV, 492). Die Praxis der lateinischen Kirche ward dagegen früh eine schärfere, s. A. 26. Der abergläubischen Bitte der ungläubigen Eltern, ihr krankes Kind durch die Taufe zu heilen, darf aber keineswegs, auch nicht durch eine fingirte Taufe, entsprochen werden: C. Inquis., 6. Sept. 1625 (Coll. Lac., I. 300). — Das Kind akatholischer Eltern, welche die katholische Erziehung des Kindes nicht versprechen wollen, wird der Pfarrer außer dem Falle der Todesgefahr nicht taufen: C. Inq., 26. Aug. 1885 (A. S., XVIII, 343 f.; Archiv, 56, 354). Auf C. Inquis., 12. Sept 1827, wird sich bezogen in Coll. Lac., III, 23. Was ist aber von einem solchen Versprechen zu halten, welches die Eltern staatsgesetzlich gar nicht erfüllen können?! Daraus erklärt sich die Praxis, nicht Kinder von Protestanten, wohl aber solche von Confessionslosen, meist Apostaten, zu taufen. Ueber die Frage wurde auf der Würzburger Bischofsversammlung, 1848, 20. Sitzung, verhandelt, ohne Klarheit in dieselbe zu bringen, s. Vering, im Archiv, 22, 1869, 300 ff.; Coll. Lac., V, 1064 f. — Müller, Kirchliche Normen für das Verhalten des Seelsorgers gegen Confessionslose (Linzer Qrtlſt., 30, 1877, 531—546); über die Eintragung einer solchen Taufe in die kirchliche Matrik s. Stočbopole, ebd., 44, 1891, 120 ff.

oder dessen Stellvertreter verlassen, ausgesetzt oder verstoßen wurden.[29] Die Anwendung dieser Grundsätze wird in der Praxis durch entgegenstehende, auf die religiöse Erziehung der Kinder sich beziehende staatliche Vorschriften (s. unten VII. oben § 101, VI, C. D) oft erschwert wenn nicht illusorisch gemacht. — 3. Wenn ein Erwachsener, nach kirchlicher Anschauung in der Regel nach vollendetem siebenten Lebensjahr, ohne dabei an die Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter gebunden zu sein, die Taufe begehrt, ist, den Fall äußerster Noth ausgenommen, die Erlaubniß des Ordinarius, einen solchen nach Prüfung seiner Motive und ertheiltem Unterricht durch die Taufe in die Kirche aufzunehmen, einzuholen.[30] Ueber die vollzogene Taufe ist wieder ans Ordinariat Bericht zu erstatten.

VI. Die Taufe, auch die Nothtaufe ist vom zuständigen Pfarrer gehörig zu registriren. Die Taufe neugeborener Kinder ist von jenem Pfarrer zu verbuchen, in dessen Geburtsbuch der Geburtsact von Rechtswegen einzutragen war.[31] Die näheren über die Führung des Geburts- und Taufbuches erlassenen Vorschriften sind meist von der staatlichen Gewalt ausgegangen und kommen an anderer Stelle (§ 173, VII) grundsätzlich darzustellen. — Bei Geburt von christlichen Eltern, sowie bei christlichem Wandel

[29] Benedict XIV., cit. Postremo. § 8—10, cit. Probe, § 14. Der letzte Fall wird kaum mehr praktisch sein, da das weltliche Recht, entgegen c. un., X, 5, 11 (Greg. IX.), derlei Verstoßungen keine Rechtskraft mehr zuerkennt; daher erwähnt Syn. Bordeaux, 1856, tit. IV, c. 4 (Coll. Lac., IV, 716) nur den Fall der Todesgefahr. Ob übrigens die Taufe dem Rechte entsprechend oder zuwider gespendet wurde, ist deshalb von wenig Bedeutung, weil in jedem Falle das getaufte Kind den ungläubigen Eltern zu nehmen und christlich zu erziehen ist: Benedict XIV., cit. Postremo, § 25—27. 29, und für seinen späteren Rückfall als Apostat zu strafen ist: c. 13, in VI. 5, 2; Syn. IV. Toledo, 633, c. 57 (c. 5, Dist. 45). Nicht die Taufe des Judenknaben Mortara in Bologna, sondern die Execution des strengen kirchlichen Rechtes seitens der Behörden des Kirchenstaates, 1858, wirbelte viel Staub auf, s. Moy, im Archiv, 3, 1858, 644—651; einen Auszug aus Katholik, 1858, 2, und 1859, 1, s. ebd., 4, 1859, 291—304; endlich ebd., 198—202, gegen *Abbé Delacouture, Le droit canon et le droit naturel dans l'affaire Mortara, Paris 1858. — Auch der Schwabenspiegel, Art. 262, lehrt, daß der Jude zur Taufe nicht gezwungen werden dürfe, daß aber der auch wider seinen Willen getaufte Jude Christ bleiben müsse (ed. Lassberg, 1840, 118). Auch Zasius Udal., De Judaeis (Opp. V, Lugd. 1550, col. 330—354) vertheidigte noch die Taufe der Judenkinder gegen den Willen ihrer Eltern. — Du baptême des enfants des infidèles (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1447—1464).

[30] Der adultus braucht nicht pubes zu sein, nur infantia major: C. C., 16. Juli 1639 (R., 47, 9); Benedict XIV., cit. Postremo, § 32; der väterlichen Zustimmung zur Taufe bedarf er nicht: § 36; aber in alleweg ist der Vernunftgebrauch und die Freiheit des Erklärenden vorauszusetzen; auch wer vor der Zeit sich meldet, ist zurückzubehalten und in etwa vorhandenen Katechumenatshäusern (s. § 102, A. 5) zu unterrichten: § 33—35, jedoch zur Taufe selbst nicht absolut zu zwingen: § 40; c. 9, X, 5, 6 (Clem. III.). Ausführlich handelt über diese, für Missionen wichtige, doch immer nur unter kluger Rücksichtnahme auf die staatlichen Gesetze zu lösende Frage: chines. Vicariats-Syn. Sutchuen (Setschuen), 1803, c. 2 (Coll. Lac., VI, 596). — Rit. rom.: Adultorum baptismus, ubi commode fieri potest, ad episcopum deferatur (ed. cit., 33); im gleichen Sinne verfügen die Diöcesan-Ritualien, vgl. z. B. Vogt, Sammlung für Rottenburg, 1876, 602; cit. Syn. Prag, 1860.

[31] Passend verfügt dies Syn. Paderborn, 1867, P. II, c. 17 (Archiv, 20, 355); im Interesse einer geordneten Matrikenführung sollte dieser Grundsatz strenge gehandhabt werden. Demzufolge hat der Pfarrer den Taufact von Personen, welche der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, dem zuständigen Militärseelsorger, von Personen, zu deren Taufe ein exemter Curat, Personalpfarrer, Burgpfarrer u. s. w. berechtiget war, eben diesem zur Eintragung und Evidenzhaltung zu übersenden, und ist diesfalls zur Extradirung von Taufscheinen an die Parteien strenge genommen nicht befugt.

streitet für die Taufe die rechtliche Vermuthung; ein einziger glaubwürdiger Zeuge erbringt vollen Beweis.[32] Im Zweifel ist sich an die vorgesetzte kirchliche Behörde zu wenden, insbesondere bei der Beurtheilung der Taufe von Personen, welche convertiren wollen.[33] Findlinge sind ohneweiters oder bedingt zu taufen, selbst dann, wann ein ihnen angehefteter Zettel deren Taufe behauptet.[34]

VII. Der christliche Staat leiht der Kirche zur Durchführung ihrer auf die Taufe sich beziehenden Anordnungen gerne seinen unterstützenden Arm. Ein Gewissenszwang ist in dem christlichen Eltern gegenüber gehandhabten Taufzwange ihrer Kinder nicht gelegen.[35] Auf der anderen Seite schränken die staatlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder (§ 101, VI. C. D) gegebenenfalls die freie Anwendung der kirchlichen Grundsätze ein. — In Oesterreich kann nach den Staatsgesetzen ein Taufzwang

---

[32] c. 3, X, 3, 43 (Innoc. III.): violenter praesumitur; s. Leo I., 458, in c. 113, Dist. 4, cons. — Daß Ein Zeuge genügt, sagt nicht c. 51, X, 2, 20 (Hon. III.), wohl aber Benedict XIV., cit. Postremo, § 31, wornach auch das Zeugniß der taufenden Frau vollauf genügt, s. dazu aber oben A. 11.

[33] Wird nicht jeder Zweifelsgrund gehoben, wird meist Taufe, bezw. bedingte Wiedertaufe aufgetragen, s. oben A. 10 und § 105, A. 10. — Die Vorfrage ist, ob die bisherige Kirchengemeinschaft des Convertiten bezüglich der Taufe eine wesentliche Aenderung vorgenommen hat; wenn ja: ist der Convertit absolut, wenn nein: auch nicht bedingt zu taufen, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 6, n. VII—IX; die Freigläubigkeit des taufenden Pastors ist irrelevant, wie Pius V. declarirte (l. c., n. IX). Wenn Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 21 (Archiv, 20, 357), eine Vermuthung für die Ungiltigkeit der von Akatholiken gespendeten Taufe statuirt, geht sie über Syn. Köln, 1860, P. II, c. 11 (Coll. Lac., V, 348) weit hinaus. Der Generalisirung der erwähnten Präsumtion steht auch C. Inquis., 18. Dec. 1872 (Anal. J. P., XVI, 248), 20. Nov. 1878 (Archiv, 43, 51 f.), 21. Febr. 1884 (ebd., 55, 192 f.), klar entgegen. Ein Irrthum des Täufers über die Folgen der Taufe ist irrelevant. — Bouquillon, De la réitération du baptême conféré par les hérétiques (Rev. des scienc. ecclés., 40, 1879, 145—173).

[34] Dem alten Recht (Gregor II., 726, in c. 110, Dist. 4, cons.) entsprechend, verfügt Syn. Ravenna, 1855, P. II, c. 2, n. 2 (Coll. Lac., VI, 153), absolute Taufe, wenn nicht ein Zettel die vollzogene Taufe sicher verbürgt: C. C., 15. Jän. 1725 (R., 42, 2), s. Benedict. XIV., Syn dioec., L. VII, c. 6, n. V—VI. Neuere Synoden schreiben die bedingte (Wieder-)Taufe der Findlinge vor, vgl. Syn. Reims, 1849, tit. V, c. 2; Wien, 1858, tit. III, c. 2 (Coll. Lac., IV, 114; V, 161).

[35] Alle Kinder sind binnen Jahresfrist zu taufen, vom Priester nicht zugestandene Verschiebung der Taufe büßt der adelige Sachse mit 120, der freie mit 60, der Lite mit 30 solidi: Capitulatio de partibus Saxoniae, 775—790, c. 19 (ed. Boretius, 69). Innerhalb dreißig Nächte ist bei Strafe von 30 solidi das Kind zu taufen, stirbt das Kind ohne Taufe, so trifft den Schuldigen Vermögensverlust: Lex Inae Reg. Sax., c. 690, L. II, c. 2 (Hard., C. C., III, 1783; Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, 1858, 21). Jeder soll sein Kind nach christlicher Ordnung in der Jugend taufen lassen oder er wird als Wiedertäufer sogar mit Feuer und Schwert gestraft: Reichsabschied, 1551, § 92. 90 (Emminghaus, Corp. J. germ., 1844, 233). Wie anderswo trat in Sachsen bei Taufverweigerung nach sechs Wochen Anwendung von Zwangsmaßregeln ein: Rescr., 16. Dec. 1825; Ver., 28 Mai 1850 (Haan, Lexicon, 428 f.). Passend wurde in Preußen für das Kind, welches binnen sechs Wochen taufen zu lassen die Eltern sich weigerten, ein Vormund bestellt: Circ.-Rescr., 23. Febr. 1802 (Hinschius, Preuß. K. R., 341, 20). Jede staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe beseitigte das preuß. Ges., 9. März 1874, § 56 (Z. f. K. R., 12, 239), und obwohl eine solche Clausel dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 mangelt und dessen § 82 die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung durch das Gesetz nicht berührt erklärt (Z. f. K. R., 13, 420), gilt der staatliche Taufzwang seither als aufgehoben. Ueber das frühere Recht der kleineren deutschen Staaten s. Friedberg, K. R., 1889, 220, 5; ebd., A. 7 über Mecklenburg, wo diesbezüglich säumige Personen nicht Beamte werden sollen.

für katholisch zu erziehende Kinder noch heute behauptet werden.[36] Die Pflicht der Hebeammen, an die Nothwendigkeit der Nothtaufe schwacher Kinder christlicher Eltern zu erinnern und die Nothtaufe nur nicht gegen den Willen der Eltern selbst vorzunehmen, ist aufrecht geblieben; ja mit Zustimmung der Eltern dürfen Hebeammen auch Kinder nichtchristlicher Mütter der Nothtaufe unterziehen.[37] Die übrigen zahlreichen, auf die Spendung der Taufe sich beziehenden Vorschriften sind wohl, mit Ausnahme der rein sanitären, als antiquirt zu erklären.[38] Der Taufact ist von demjenigen Pfarrer, regelmäßig zumal mit dem Geburtsacte zu matriculiren, welcher zu dessen Vornahme von rechtswegen zuständig war.[39]

III. Die Ehe.

§ 107.

Uebersicht.

Nevizan, Sylvae nuptialis L. VI, Lugd. 1545; Covarruvias a Leyva, In lib. IV. Decretal. Epitome, Lugd. 1588; Costanus Gubert., Comm. de sponsalibus, matrimoniis et dotibus, Marburg. 1597; Carerius Alex., De sponsalibus et matrimoniis, Fcfrt. 1599; Sannazarius de la Rippa, De sponsal. et matr., Ticin. 1602; Sanchez Thom., S. J., De

---

[36] Die Taufe gilt nach wie vor als der Act, wodurch die Angehörigkeit an die christliche Kirche sich vollzieht, und ist die Voraussetzung der Eintragung des Geburtsactes in die Pfarrmatrikel, s. Entscheidung des Min. des Inneren, 7. Aug. 1875; des Verwaltungsgerichtsh., 27. Sept. 1879 (Mayrhofer, Handbuch, 2, 287, A. 1); also sind Eltern, welche ihr Kind in der katholischen Religion erziehen müssen, verpflichtet, für deren Taufe zu sorgen; fanatischen Eltern, welche der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten sich weigern, sind ihre Kinder abzunehmen: Hofd., 25. Febr. 1825 (Jaksch, Gesetzlexicon, 9, 578), s. Hofd., 9. Jän. 1823 (Rieder, Handbuch, 1, 240). Judenkindern, auch unter sieben Jahren, welche beharrlich mit dem Vater getauft zu werden sich weigern, ist kein Zwang zur Taufe anzuthun: Hofd., 6. Dec. 1810 (a. O., 232), aber bei einer durch Schuld der Eltern oder deren Stellvertreter unterlassenen Taufhandlung ist auf Einschreiten des hierzu gesetzlich berufenen Seelsorgers das Amt zu handeln: Ver. des Min. des Inneren, 16. Nov. 1851 (a. O., 2, 74, R.-G.-Bl. 246).

[37] Ver. d. Min. d. Inn., 25. März 1874 (R.-G.-Bl. 32), § 9. 10; letztere Bestimmung scheint über das Gesetz (s. oben § 101, A. 27) hinaus zu gehen und einer Restriction auf confessionslose Eltern zu bedürfen. Nach § 11 der cit. Hebeammen-Instruction hat die Hebeamme jede Nothtaufe dem betreffenden Ortsseelsorger anzuzeigen und bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes zum Zwecke der Ertheilung von Auskünften gegenwärtig zu sein. — Helvetische Hebeammen waren verpflichtet zur Nothtaufe eine katholische Frau zuzuziehen: böhm. Gub.-Ver., 17. Jän. 1823 (Jaksch, a. O., 9, 171); das gleiche verordnete für jüdische Hebeammen Hofd., 4. Febr. 1830, 3. Sept. 1850 (Rieder, a. O., 1, 220; 2, 127). Diese Vorschriften gelten noch, und ist demnach die akatholische Hebeamme zur Nothtaufe nicht verpflichtet, sondern hat nur daran zu erinnern; ein Verbot, die Taufe selbst vorzunehmen, besteht aber für die Genannten nicht.

[38] Zur Winterszeit ist in geheizten Localen mit gewärmtem Wasser zu taufen; kränkliche Kinder im Hause zu taufen soll der Seelsorger sich nicht weigern: Hofd., 10. Juli 1819 (Rieder, a. O., 1, 521); vgl. überhaupt Pachmann, K. R., 2, 150—155. Ausgesetzte oder verstoßene Judenkinder waren ohne weiteres katholisch zu taufen: Hofd., 15. Febr. 1765, 23. Oct. 1802 (Rieder, a. O., 230); sonst war Taufe von Judenkindern gegen den Willen der Eltern, selbst bei sicherer Todesgefahr, mit Strafe von 1000 Ducaten oder sechs Monaten Kerker bedroht: Hofd., 12. April 1787 (Jaksch, a. O., 5, 192); doch war ein derart getauftes Judenkind von den Eltern getrennt christlich zu erziehen: Hofd., 15. Febr. 1765 (a. O., 5, 187 ff.). — Wolf Gerson, Judentaufen in Oesterreich, 1863; Kutschker, Die Bestimmungen der österreich. Gesetzgebung über die Judentaufen (aus dem Wiener Diöcesanblatt, 1865, im Archiv, 56, 1886, 361—410).

[39] Ueber die Matriken s. § 173, VIII. — Wurde die Taufe des Kindes nicht vom zuständigen Pfarrer vorgenommen, so hat der subsidiarisch thätig gewesene Seelsorger den

s. matrimonii sacramento, 3 tomi, Antw. 1607, Ven. 1685, u. o., daraus Aphorismi librorum X, de matrimonio, Graec. 1641; Compendium . . ., Mussipont. 1625; dagegen: Pontius de Leone Basil., Tract. de sacramento matrimonii, Bruxell. 1627. Gutierrez, Quaestiones circa sponsalia de futuro et matrimonia (Canonic. Quaestionum L. III, Opp., IX, Col. Allobr. 1730); Hurtado, S. J., Tract. de matrimonio et censuris, Lugd. 1629; Barbosa, De matrimonio et pluribus aliis materiis, 2 vol., Lugd. 1668; *Rosignoli, Novissima praxis in universas de matrimonio controversias, 2 vol., Med. 1686—87; *d'Avezan, De sponsalibus et matrim., Paris. 1661; König, Tract. de jure matrimoniali, Salisb. 1694; Kugler, Tract. de matrimonio, Wirceb. 1713; Kaerchne, Tract. in L. IV Decretal., Aug. 1713; *Worel Eug., Contractus ratus in lege gratiae ad dignitatem sacram. elevatus s. Tract. de magno sacr. matr., Prag. 1724; Pittonus, Constitutiones pontificiae ad matrimonium spectantes, 3 vol., Ven. 1725; Muscettula, Diss. de sponsal. et matr., Rom. 1766; *Dens Petr. († 1775), Tract. de sponsalibus et matrimonio, ed. nov. Mechlin. 1861 (Auszug in Roskovany, Suppl. Coll. Mon., I, 1887, 168—188). de Jonghe, De matrimonio ejusque impedimentis, Diss., Leod. 1823; Gualco, Tract. de matrimonio, 2 vol., Taur. 1837; Carrière, Praelectiones de matrimonio, 2 vol., Paris. 1837; daraus Compendium . . ., Par. 1857. — Knopp, Vollständiges kath. Eherecht, 1850, 3. A. 1864, 4. A. 1873; Haringer, Das heil. Sacrament der Ehe, 1854; Uhrig, System des Eherechts, 1854; Schulte, Handbuch des kath. Eherechts, 1855; Kutschker, Das Eherecht der kath. Kirche, 5 Bde., 1856—57; Bangen, Instructio practica de sponsal. et matrim., 4 fascic., Monast. 1858—60; Heiss, De matrimonio, usui cleri American., Monach. 1861; Heiner, Grundriß des kath. Eherechts, 1889; Mooren van der, Tract. de sponsal. et matrimonio, Gandav. 1889.

Protestanten: Kling Melchior, Matrimonialium causarum tractatus, Fcfrt. 1553; Sarcerius, Corpus juris matrimonialis, Fcfrt. 1569; Vigelius, De causis matrimonialibus, Bas. 1575; Beust Joach. de, Tract. de jure connubiorum et dotium, Fcfrt. 1591; Molradus, De matrimonio, Fcfrt. 1592; Gentile, Disputt. de nuptiis, Hannov. 1601; Tarnovius, De conjugio, Rostock. 1614; Havemann, Gamologia s. de jure connubiorum, Stadae 1656; Naevius, Jus conjugum oder das Eherecht, Chemnitz 1716; Willenberg, Selecta juris matrimonialis, Hal. 1720; Bruckner, Decisiones juris matrimonialis controversi, Gotha 1724; Gerhard, Tract. de conjugio, ed. Cotta, 2 vol., Tub. 1776—78; Lobethan, Einleitung zur Ehrechtsgelahrtheit, Halle 1785; Schott Aug. Lud., Einleitung in das Eherecht, Nürnberg 1786; Dabelow Frhr. v., Grundsätze des allg. Eherechts der deutschen Christen, Halle 1792; Jacobson, Art. Ehe, in Weiske Rechtslex., 3, 1841, 525—585; v. Scheurl, Art. Eherecht, in Herzog's Real-Encycl., 4, 1879, 68—103.

Casuistik: Zilettus et Rucker, Matrimonialium consiliorum, tomi II, Fcfrt. 1580; Gobat, Alphabeticum matrimoniale, Const. 1665; Hofstätter, Species factorum de matr. sacr., Ratisb. 1713; Riedl, Controversiae de sponsal. et matr. per casus (23) practicos propositae, Olomuc. 1737; Steinsiess, S. J., Aphorismi Juris praxeos (103 casus), Aug. 1755; Huth, S. J., Casus canonici (150) de sponsalibus et matr., Fcfrt. 1742; Winter, Sponsalia unacum matrimonio practice (31 casus) explicata, Aug. 1748. *Conferences ecclésiastiques du diocèse de Paris sur le mariage, rédigées par Boucher, 5 vols., Paris 1756. — Kleine Compendien: Mentzer, Tract. de conjugio, Giss. 1618; Kitzelius, Synopsis matrimonialis, Giss. 1620; Haferung, De jure matrimoniali definitiones, Vitemb. 1721; Engelmayr (diss. Gabl), Conclusiones de magno matr. sacr., Graec. s. a.; über Sanchez s. oben; Weber, Katechismus des kathol. Eherechts, 1887; (Stepischnegg), Compendium des kath. Eherechts, 1882.

I. Vorerst ist die rechtliche Natur der Ehe darzulegen, wobei die verschiedenen Auffassungen der Ehe als eines Rechtsinstitutes im christlichen und im nicht christlichen Sinne zur Besprechung kommen müssen. Daran schließt sich die Untersuchung der Jurisdiction über die Ehe, woraus sich die Berechtigung der Kirche ergeben wird, über die Eingehung der Ehe Bestimmungen zu treffen. Von diesen sind einige, d. i. jene über die Sponsalien, nur dispositiver Natur, andere tragen einen vorbereitenden Charakter an sich, so die Vorschriften über das Aufgebot. Von größter Wichtigkeit sind jene Bestimmungen, welche die wesentliche Form der Eheschließung regeln; daran reihen sich andere über die der Ehe zu ertheilende kirchliche Weihe. Eine ausführliche Darstellung erheischen die sog. Ehehindernisse. Die Lehre von den Rechtsfolgen der Ehe und von der Auflösung der Ehe dem Bande oder nur dem gemeinsamen Leben nach bildet den naturgemäßen Abschluß.

II. Nach dem Plane dieses Handbuches ist überall anzumerken, welche Stellung die bedeutenderen weltlichen Rechtssysteme zu den kirchlichen Satzungen einnehmen. In erschöpfender Weise können die vom kirchlichen Eherecht abweichenden Bestimmungen des weltlichen Eherechtes schon aus dem Grunde nicht dargestellt werden, weil dem staatlichen Eherecht, völlig abgesehen vom ehelichen Güterrecht, oft, ja meist, jede Bezugnahme auf kirchliche Ver-

Geburts- und Taufact in der eigenen Matrik ohne Reihenzahl einzutragen und eine Abschrift desselben binnen 8 Tagen dem ordentlichen Seelsorger zur gehörigen Eintragung mitzutheilen: Erl. Min. d. Innern, 10. Aug. 1886 (Archiv, 62, 299 f.).

hältnisse mangelt und demnach das staatliche Eherecht nicht mehr einen Theil des öffentlichen Staatskirchenrechtes, sondern lediglich des bürgerlichen Privatrechtes bildet. — Deshalb sind auch Darstellungen des weltlichen Eherechtes nur ausnahmsweise und dann hier zu nennen, wenn in denselben auf das canonische Recht wenigstens als auf ein historisch wichtiges Moment der Entwickelung Rücksicht genommen erscheint. Aus demselben Grunde sind Darstellungen des protestantischen Eherechtes keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen worden. — Die älteste Literatur des canonischen Eherechtes wurde bereits in der Quellengeschichte (§ 55, VII) besprochen; die Commentatoren handeln vom Eherecht im Anschluß an das System der Decretalen-Sammlungen (§ 54, A. 33) durchweg im vierten Buche ihrer Werke. Eine Auswahl der späteren ungemein reichhaltigen Literatur ist zu den gehörigen Materien anzumerken und, soweit es sich um das gesammte Eherecht handelt, abgesehen von den vor § 109 vermerkten Darstellungen des particulären Eherechtes, eingangs dieses Abschnittes gegeben.

§ 108.

1. Rechtliche Natur der Ehe.

Lambertus Franc. Avenion., Comm. de sacro conjugio, Argent. 1524; **Ledesma** Pet. de, Tract. de magno matrimonii sacramento super doctrinam Angelici doctoris, Ven. 1595; **Mosquetius** (diss. **Berger**), De natura et causis matrimonii ut est civilis contractus quam ut est ecclesiae sacramentum, Diling. 1612; **Bellarmin**, e S. J., De sacramento matrimonii (Disputat. de controvers. fidei, XIII, Opp., V, Paris. 1873, 37—151); **Bonacina**, De magno matr. sacr., Mediol. 1617; **Mayer** Hen., Magnum matr. sacr., Ingolst. 1645; **Bosco** Joa., Disputt. de sacr. matrimonii ad mentem Joann. Dunscoti, 2 vol., Antwerp. 1685; **Clericatus**, Decisiones de matrimonio sacramentales, Ven. 1757; **Reutlinger**, S. J., Magnum matr. sacr., Aug. 1716; **Gibert** (anonym), Tradition ou histoire de l'église sur le sacrement de mariage, 3 vol., Paris 1725; *Consulations canoniques (tome XI, XII) sur le sacrement de mariage, Paris 1727; **Tournely et Collet**, Praelectiones de sacr. matr., Col. 1765; **Liberius à Jesu**, De sacram. matr. (Controversiarum tom. VI), Mediol. 1752; **Heislinger**, S. J., Resolutiones morales de matrimonio, Aug. 1739; ***Lanzeri**, De sancto matr. sacr., Bonn. 1773; **Pergholđ**, De sponsall. et matr. adversus naturalistas, Budae 1763; *Conferences ecclés. d'Angers sur le mariage comme sacrement, rédigées par **Babin**, 9 vol., 1778; **Holtzclau**, S. J., Tract. de matrimonio, Wirceb. 1766; **Billuart**, Summa Thomae. Tom. XIX, Wirceb. 1758. **Binterin**, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1839; **Klee**, Die Ehe, 1835; (**Neigebaur**), Die Ehe nach Lehre, Gesetz und Gebrauch der kath. Kirche, 1853; **Perrone**, S. J., De matrimonio christiano, 3 vol., Rom. 1858; **van de Burgt**, Tract. de matrimonio, Sylvaeducis 1859; **Palmieri**, Tract. de matr. christ., Rom. 1882; ***Perujo**, El matrimonio catolico, Madrid 1882; **Simar**, Art. Ehe, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 142—153. — (**Watterich**), Die Ehe, von einem (alt-)kathol. Theologen, 1874. — **Ulpianus** Didymus, De matrimonio jus tum naturae tum canonicum, 2 vol., Ven. 1789. **Jörg** und **Tzschirner**, Die Ehe aus dem Gesichtspuncte der Natur, der Moral und der Kirche, 1819; **Ebers**, Die Ehe und die Ehegesetze vom naturwissenschaftl. Standpuncte, 1844; **Hüffel**, Ueber den Begriff der christl. Ehe, 1856; **Jante**, Der Begriff der Ehe, 1860. v. **Moy**, Von der Ehe und der Stellung der kath. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin, 1830, erweitert im Archiv, 1, 1857, 513 ... 744; 2, 3—16. **Rost**, Relig. wissenschaftl. Darstellung der Ehe, 1834; **Pabst**, Adam und Christus, zur Theorie der Ehe, 1835; ***Oischinger**, Die christliche Ehe, 1852; **Schneemann**, S. J., Die Irrthümer über die Ehe (Stimmen aus Maria Laach, III), 1866; **Rive**, Die Ehe, 1876; Comte de **Breda**, Considérations sur le mariage, Paris 1877; **Thönes**, Die christl. Anschauung der Ehe und ihre modernen Gegner, Leiden 1881; **Glock**, Die christl. Ehe u. s. w., 1881. **Baier**, Die Naturehe in ihrem Verhältniß zur paradiesischen, vorchristlichen und christlichen sakramentalen Ehe, 1886. — **Kutschker**, E. R., 1, 2—50.

I. Soll die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eine geordnete, überhaupt menschenwürdige sein, so setzt sie eine Verbindung von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes voraus, welche nicht nur eine durch die Befriedigung des Geschlechtstriebes allein bedingte Zeit hindurch dauert, sondern mit Rücksicht auf die Erziehung der Nachkommen länger. Darauf deuten die lateinischen Ausdrücke conjugium, matrimonium.[1] Das Verhältniß zwischen den

---

§ 108. [1] Tancredi, Summa de matrimonio, tit. 7: dicitur matrimonium quasi matris munium id est matris officium, quia dat mulieribus esse matres (ed. **Wunderlich**, 1841, 11 f.). Verfehlt ist die Ausnützung des Wortes zu Gunsten des „**Mutterrechtes**", wornach allein die Verwandtschaft durch Geburt, die Cognation entscheidet und die Vaterschaft, die Familie der Agnaten noch ohne Bedeutung gewesen sein

Gatten soll nicht nur ein physisches, rein willkürliches sein, sondern ein rechtlich bestimmtes, darauf deutet das deutsche Wort Ehe.[2] Die Ehe im Rechtssinne ist die rechtlich normirte Gemeinschaft zweier Personen auf Grund deren Geschlechtsverschiedenheit.[3] — Wird das Verhältniß zwischen Mann und Weib des Näheren betrachtet, so ergibt sich die ideale Forderung, daß dasselbe auf ethischer Grundlage sich aufbaue, die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter verbinde durch eine Gemeinschaft des Lebens, welche nicht nur nach Einer Seite hin, sondern möglichst vollkommen in Denken und Wollen zum Ausdrucke gelange. Bei Festhaltung dieses Gedankens erscheint nicht nur schon aus physischen Gründen die Polyandrie als verwerflich, sondern das Ideal der Ehe fordert ausschließliche Hingabe und Vereinigung von Mann und Weib, gipfelt also nicht nur in der Monogamie, sondern auch in der **Unauflöslichkeit** der Ehe.[4]

II. In dieser Form stiftete Gott selbst die Ehe des ersten Menschenpaares.[5] Im Laufe der Zeit trat ein Verfall dieses Urbildes der Ehe nicht nur bei den Heiden, sondern auch im jüdischen Volke durch Gestattung von Vielweiberei und Entlassung der Frau ein.[6] Die weitestgehende Entartung der Sitten vermochte aber trotzdem nicht das Naturinstitut der

---

soll. Bachofen, Das Mutterrecht, eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur, 1861; G. A. Wilken. Das Matriarchat bei den alten Arabern, aus dem Holländ., 1884; *Robertson Smith, Kinship and marriage in early Arabia, Cambridge 1885 (f. Nöldecke, in Z. d. D. Morgenländ Gesellschaft, 40, 1886, 148—187); Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben (Gierke, Untersuchungen zu d. St. u. R. G., 16), 1883. — Ein anderer Ausdruck ist nuptiae, welcher vorzüglich die Ehesolemnitäten, die Hochzeit, das Beilager bezeichnet; worauf das meist nur von der Frau gebrauchte Wort nubere sich bezieht: Ambrosius in c. 8, C. 30, Q. 5. Später wurde das Wort häufig als technische Bezeichnung des Ehevollzugs, der ehelichen Copula, angewendet, f. unten § 135, 1.

[2] Das entsprechende altdeutsche Wort êwa, ê, bedeutet Band, Bund, Gesetz, vorzüglich auch im religiösen Sinne, so heißt der Priester êwart, der êwa Hüter; f. Phillips, Deutsche Geschichte, 1, 1832, 78 f.

[3] Ebenso Rittner, Oesterreich. Eherecht, 7. Selbstredend ist mit dieser Definition das Wesen der Ehe entfernt nicht erschöpft. Die Ehe kann voll erst in ihrer ethischen und religiösen Bedeutung, sowohl für den Einzelnen als noch mehr für die Gesammtheit, gewürdigt werden.

[4] Die Widernatürlichkeit der Vielmännerei wird allgemein zugegeben. Dagegen besteht eine theologische Controverse darüber, ob die Polygynie dem Begriffe der Ehe zuwider ist oder nur den secundären, abgeleiteten Naturgesetzen, welche nicht nur verdunkelt, sondern auch ausdrücklich von Gott als Herrn der Natur aufgehoben werden können, oder endlich ob Vielweiberei in keiner Weise dem natürlichen, sondern nur dem christlichen Gesetz widerspricht. Die Consequenz der ersten und dritten Ansicht ist anzuerkennen; in Berücksichtigung der Thatsachen (f. A. 6) und bei Unterscheidung von Begriff und Idee der Ehe verdient die zweite von Thomas Aq., Summ. th., Suppl., Q. 65, a. I. II, vertretene Ansicht den Vorzug, wenn nur die Annahme einer göttlichen „Dispensation" der Vielweiberei vermieden wird; f. Sanchez, De matr., L. VII, disp. 80; Perrone, De matr., III, 5—50; Baier, Die Naturehe, 1886, 60—95. Analog gilt das Gesagte auch von der Ehescheidung, vgl. Thomas Aq., l. c., Q. 67, a. I. II; Sanchez, l. c., L. II, disp. 13; L. X, disp. 1; Perrone, l. c., 113—152; Baier, a. O., 96—131.

[5] Masculum et feminam creavit eos, benedixitque illis Deus et ait: crescite et multiplicamini: I. Mos., 1. 27 f. Vgl. 2, 18—24. Nach Trid., 24, doctr. de sacr. matr., sprach Adam, vom göttlichen Geiste geleitet, die Worte: homo . . . adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una: 2, 24.

[6] Die Polygamie ist im Gesetze des Mosis weder erlaubt noch verboten; nach der Tradition soll kein Jude mehr als vier Frauen haben; später wurde die Monogamie unter den Juden wieder die Regel; von dem Scheidebriefe handelt V. Mos., 24, 1—4. Vom

Ehe irgendwo völlig zu vernichten; ja beim römischen Volke erhielt sich wenigstens der Begriff der Ehe in geradezu merkwürdiger Schärfe.[7]

III. **Christus** forderte von seinen Anhängern die theoretische wie praktische Anerkennung der ausschließlichen Lebensverbindung von Mann und Weib; es steht dogmatisch fest, daß eine christliche Ehe anders nicht gedacht werden kann.[8] Die Ehe ist nichts dem Christenthum und der Kirche Eigenthümliches; aber das rein menschliche Institut der Ehe ist von Christus zur **Würde eines Sacramentes erhoben** worden.[9] Ehe und Sacrament der Ehe fallen daher begrifflich nicht zusammen, beide Begriffe können vielmehr auch bei der Ehe unter Christen unterschieden, doch nicht gesondert

---

Vorwurfe des Ehebruchs entschuldigt die mehrbeweibten Patriarchen: c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.); aber die Worte: nec ulli unquam licuit insimul plures uxores habere, nisi cui fuit divina revelatione concessum, beanspruchen wohl keine endgiltige Erklärung zu geben. Die bloße Thatsache der Duldung von Vielweiberei und Scheidung beweist, daß dieselben nicht gegen das jus naturale s. divinum verstoßen; s. oben A. 4 und Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII. c. 21, n. VIII f.; *Merlin, Diss. sur la polygamie des patriarches, 1736.

[7] Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio: L. 1, Dig., 23, 2; cf. Institt., I, 9, § 1. Damit berührt sich die Definition: maris et feminae conjunctio individuam vitae consuetudinem retinens: c. 11, X, 2, 23 (Alex. III.), cf. Augustinus, in c. 3, C. 27. Q. 2: nur ist sie weniger idealistisch, als die den thatsächlichen Verhältnissen zuwider eine Rechtseinheit der Gatten statuirende Definition des Modestinus in L. 1 cit.; vgl. Bachmann, K. R., 2, 224 ff. — Die naturalistische, insbesondere die darwinistische Betrachtungsweise liebt es, aus den vereinzelten Zügen roher Sinnlichkeit wilder Völker ein höchst abstoßendes Bild der sexuellen Lebensordnung, wenn der Ausdruck erlaubt ist, zusammenzustellen und dies als Ehe im Zustande der Urnatur zu proclamiren. Vielfach Phantasie sind die Theorien vom Matriarchat (Mutterrecht, s. A. 1) mit Polyandrie, welches dem Patriarchat (Vaterrecht) mit Polygynie, wie diese der monogamen Ehe vorausgegangen wäre, wobei wieder Frauenraub und Frauenkauf zu allgemeinen Formen der Eheschließung werden, s. Friedr. v. Hellwald, Die menschliche Familie nach ihrer Entstehung und natürlichen Entwicklung, 1889. Die Vieldeutigkeit mancher Verwandtschaftsbezeichnungen, z. B. Vater und Mutter, Bruder und Vetter, beweist nur den Mangel der Sprache, höchstens das fehlende Interesse, die Verwandtschaftsnähe zu präcisiren; keineswegs sollten daraus so weitgehende Schlüsse auf die Existenz von endogamer (auf Eine Familie beschränkter) und exogamer (verschiedene Familien umfassender) Gruppenehe (!!) mit freiem Geschlechtsverkehr und Kindergemeinschaft gezogen werden, wie dies u. a. Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerik. Volksstämme, ein Beitrag zur Vorgeschichte der Ehe (Festgabe für Windscheid), Rostock 1889, thut. Die ethnographische Darstellung der Ehe ist noch lange zu keinem sicheren Abschlusse gekommen; reiches Material bietet Theod. Waitz, Anthropologie der Naturvölker, 6 Bde., 1859—72; vgl. Post, Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz, 1886; Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts, 1890. Das Interesse nüchterner Forschung wahrt C. N. Starcke, Die primitive Familie in ihrer Entstehung und Entwicklung, 1888.

[8] Polygamie ist unter Christen nicht möglich: Trid., 24, de sacr. matrimonii, can. 2; während es hierin keine Ausnahme gibt, ist die Unauflöslichkeit der Ehe: eod., can. 5, keine absolute, s. das nähere § 136. Demnach ist auch Syllabus err., 1864, n. 67: Jure naturae matrimonii vinculum non est indissolubile, et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest (Archiv, 13, 323 f.) in der zweiten, nicht in der ersten Hälfte zu premiren.

[9] Christus stellte die verdunkelte Würde der Ehe wieder her: itaque jam non sunt duo, sed una caro; quod ergo Deus conjunxit, homo non separet, und abrogirte das mosaische Scheidungsrecht: ab initio autem non fuit sic (Matth., 19, 4—9). Wann die Ehe zum Sacrament erhoben wurde, ist nicht bekannt; Dogma ist nur, daß es geschah: Eugen IV., Exultate, 22. Nov. 1439, § 16 (Bull. Taur., V, 51); Trid., 24, doctrina de sacramento matrimonii, can. 1; Syllabus err., 1864, n. 65: Nulla

werden. Denn unter Christen ist eine wahre wirkliche Ehe (matrimonium verum, ratum) rechtlich nicht möglich, ohne daß sie sacramentalen Charakter hätte. Doch nur wo eine Ehe vorhanden ist, kann das Sacrament der Ehe da sein. Das Sacrament erscheint demnach als ein Accessorium der Ehe, doch keineswegs als zufälliges Accidens, als etwas, was sein kann und nicht sein kann; vielmehr als unter Christen nothwendige, durch und mit der Taufe von selbst eintretende Heiligung des zwischen den Betreffenden zu Recht bestehenden ehelichen Verhältnisses.[10] Die dem objectiven kirchlichen Recht (s. § 109, II. VI) entsprechende, derart giltige, eheliche Verbindung

---

ratione ferri potest, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti. Den immerwährenden Glauben der Kirche an die Sacramentalität der Ehe nachzuweisen, ist Aufgabe der Dogmatik; vgl. Klee, Dogmatik, 3, 1835, 310—347; Lehrb. der Dogmengeschichte, 2, 1838, 284—309; Müllendorf, Ueber den patristischen Beweis für die Ehe als Sakrament (Innsbrucker Z. f. Theol., 2, 1878, 633—649); Schanz, Der sakramentale Charakter der Ehe (Tübing. Theol. Qrtlſt., 72, 1890, 3—56); über die nicht völlig ausgeglichenen Darstellungen der Scholastiker und Glossatoren vgl. Freisen, Gesch. des canon. Eherechts, 1888, 29—44. Wegen eines zu engen Sacramentsbegriffes bezweifelten Einige den sacramentalen Charakter der Ehe, weil sie wiederholbar sei; Andere erklärten die Ehe als sacramentum maximum, fügten aber wegen der Natur der Copula (c. 4, C. 32, Q 2, Hieron.) hinzu: ibi non confertur gratia spiritus sancti, so Gl. s. v. honorantur, ad c. 13, ead.; ad c. 3, Dist. 23, womit in unrichtiger Form der Gedanke abgewiesen wird, daß die Ehe ein Mittel der subjectiven Heiligung und deshalb von jedem Einzelnen anzutreten sei.

[10] Die Taufe ist die conditio sine qua non der übrigen Sacramente; s. oben § 106, A. 9. Dem scheint zu widersprechen: sacramentum conjugii apud fideles et infideles existit: c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.); ebenso c. 3, X, 3, 43 (idem); c. 11, X, 1, 36 (Honor. III.); Leo XIII., Arcanum, 10. Febr. 1880 (Archiv, 44, 122). Im 16. Jahrhundert galt die von Petrus Lombardus, Sentent., L. IV, dist. II, n. 3; XXVI, n. 1 (Migne, Patrol., 192, 842. 908) vertretene Anschauung von der Sacramentalität der Ehe überhaupt als gemeine Lehre der Theologen, s. Baier, Die Naturehe, 47 ff. Später gewann die von Thomas Aq., Summa th., III, Q. 61, a. 2, verfochtene Erklärung des Wortes Sacrament in einem weiteren uneigentlichen Sinne Verbreitung, s. Sanchez, l. c., L. II, disp. 7. 8. Noch kann das Wort als Bezeichnung der naturgemäßen Unauflöslichkeit der Ehe verstanden werden, s. A. 15. — Wie das Sacrament der Ehe überhaupt mehr habitus als actus ist, so bedarf es auch, strenge genommen, keinerlei Consenserneuerung der nach der Eheschließung getauften Gatten; consequent ist ferner zu lehren, daß schon durch die Taufe Eines Gatten die Ehe Sacrament werde; doch ist diese Frage bestritten, vgl. Sanchez, l. c., disp. 9; Perrone, l. c., II, 293—311. Ueber c. 4, X, 4, 14 (Innoc. III.) s. unten § 109, V, a. E. Im Augenblicke der Taufe muß die Ehe als solche zu Recht und außer Zweifel bestehen, was, wenn nur Ein Theil getauft wird, nicht immer der Fall ist; s. § 136, II. — Das Verhältniß von Sacrament und Ehe war noch im vorigen Jahrhundert nicht völlig klar und bestimmt entwickelt. So entschied Benedict XIV., Redditae, 17. Sept. 1746, § 1. 2 (Bull. III, Suppl., Const. 3) die Frage nicht, erklärte sie vielmehr als eine offene, ob nicht auch christliche Ehen existiren, denen die Sacramentalität mangelt. Gegen die mit Vorliebe von den Gallicanern und Regalisten behauptete Trennung von Ehe und Sacrament erklärte sich entschieden der gelehrte Cardinal Gerdil († 1802), s. Fragments inédits du card. Gerdil sur le sacrement du mariage (Anal. J. Pont., V, 1861, 385—428). Endlich hat Pius IX. die darauf gerichteten Thesen des Turiner Kirchenrechtslehrers Nuyts verworfen: matrimonium sacramentum non est nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile: Ad apostolicae, 22. Aug. 1851; Syllabus err., 1864, n. 66 (Archiv, 13, 323), und wenn auch nicht gerade als Dogma, es als Lehre der katholischen Kirche erklärt: sacramentum non esse qualitatem accidentalem contractui superadditam, sed de ipsa matrimonii essentia esse: Ep. reg. Sardin., 19. Sept. 1852 (Roskovany, Matrimonium in eccl. cath. potestati eccl. subjectum, I, 657—662); a conjugali foedere sacramentum separari nunquam posse . . . ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum: Alloc., 27. Sept. 1852 (l. c., 547 f.; Archiv, 13, 342); Syllab. cit., n. 73; Leo XIII., cit. Arcana (Archiv, 44, 128); s. § 109, A. 47.

von Christen ist die christliche Ehe und zugleich das Sacrament der Ehe.[11] Die christliche Anschauung der Ehe ist nach dem Gesagten eine ebenso einfache als wahrhaft erhabene und ideale, sie entspricht zugleich aufs Beste vom natürlichen, wie vom übernatürlichen Standpunct aus den socialen Bedürfnissen der Menschheit, sie ist eine echt religiöse, wie sich dies insbesondere in der Auffassung der Ehe als eines mystischen Bildes der Vereinigung von Christus und seiner Kirche zeigt.[12]

IV. Der Zweck der Ehe als eines Rechtsinstitutes geht vorwiegend auf das Gemeinwesen, er bezielt, Familien zu schaffen, welche die sicherste Grundlage eines jeden Reiches sind. Subjectiver Zweck der Ehe ist die Bildung einer dem allgemeinen objectiven Zwecke der Ehe nicht widersprechenden Lebensgemeinschaft. Die Absicht derjenigen, welche eine Ehe eingehen, braucht aber nicht nothwendig und vorzugsweise die Geschlechtsgemeinschaft oder die Fortpflanzung zum Gegenstande zu haben.[13] Die Auffassung der Eheschließung als eines Mittels wider geschlechtliche Ausschweifung entspricht dem Begriffe der Ehe nicht und ist höchstens subjectiv begründet.[14] — Das Sacrament der Ehe adelt das Wachsthum des Geschlechtes (bonum prolis), stärkt die Treue (bonum fidei) und schafft die bis zum Tode währende

---

[11] Die Ehe selbst ist zum Sacrament erhoben worden, s. A. 9; nach Catechismus rom., P. II, c. 8, Q. 15, ist viri et mulieris conjunctio, cujus Deus auctor est … sacramentum id est sacrum signum. Die giltige christliche Ehe heißt matrimonium ratum, und dies ist die technische Bezeichnung der sacramentalen Ehe: statt vieler Stellen genüge: c. 7, X, 4, 19 (Innoc. III.). Die Segnung der Ehe setzt den rechtlichen Bestand einer Ehe voraus, ist also so wenig Eheschließung als Spendung des Sacraments; s. Syllabus errorum cit, 1864, n. 66: matrimonii sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est: vgl. auch unten A. 18; § 112, I. II. X. XI; § 113.

[12] Paulus, Ephes., 5, 22 … 33: vir caput est mulieris, sicut Christus caput est ecclesiae … viri diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit ecclesiam … sacramentum hoc magnum est: ego autem dico in Christo et in ecclesia. — Verfehlt, doch nicht neu ist die Speculation des Güntherianers Pabst, Adam und Christus, 1835, 38 f., daß, so wie der Heiland jungfräulich und übergeschlechtlich, Adam geschlechtslos oder androgyn gewesen und erst später wegen der künftigen Sünde geschlechtlich differenzirt worden sei.

[13] Hommelius (diss. Seyfriedus), Matrimonium sine proposito liberos procreandi legitimum. Lips. 1761. — Das Motiv kann ein höchst mannigfaches sein: Erfüllung eines gegebenen Versprechens, Schaffung eines Hauswesens, Besiegelung eines Freundschaftsbundes, Herbeiführung privatrechtlicher Folgen in standes-, vermögens-, erbrechtlicher Beziehung; dasselbe ist rechtlich irrelevant.

[14] So lehren wohl einzelne Väter und Theologen, z. B. Hieronymus, welcher umsonst versuchte, gegenüber seinen Freunden Pammachius und Domnio seine der Würde der Ehe abträglichen Ausführungen in L. II adv. Jovinianum zu rechtfertigen; die Ehe ist ihm nur eine traurige Concession für jene, welche nicht keusch leben wollen, einen objectiven Werth hat sie nur, sofern sie virgines schafft! — Thomas Aq., Summa th., Suppl., Q. 42, art. 3, sieht das Wesen der Ehe keineswegs in der die Concupiscenz besiegenden Gnade erschöpft; nur secundäre Bedeutung eignet diesem Moment nach Gratian., dict. ad c. 2, C. 32, Q. 2. Die Kirche hat diese Anschauung keineswegs dogmatisirt. Mit Unrecht beruft man sich dafür auf I. Cor., 7. 2: propter fornicationem autem unusquisque suam uxorem habeat, wobei, wie der Zusammenhang lehrt, vom Verhalten der Eheleute die Rede ist; mit wenig Grund auf ibid. 9: Melius est enim nubere quam uri, womit kein theoretischer Satz, sondern nur eine unter Umständen praktische Maxime ausgesprochen ist. Die Bedeutung der Ehe ist eine wesentlich objective und sociale. Damit hängt zusammen, daß die Kirche trotz ihrer Hochhaltung der Virginität: Trid., 24, sacr. matr., can. 10, nicht den Cölibat, sondern die Ehe als Sacrament bekennt und gegenüber hyperasketischer Verwerfung der Ehe immer deren Adel und Heiligkeit hochgehalten hat: Syn. Gangra, c. 350, c. 1. 9 (c. 12. 5, Dist. 30; c. 8. 9, Dist. 31); I Braga, 561, c. 11 (Bruns, II, 31).

Fortdauer der Liebesgemeinschaft der Ehegatten (bonum sacramenti).[15] Letztere läßt nach Stärke wie Umfang ein Mehrminder zu, sie kann eine volle Rechts- und Gütergemeinschaft sein, sie soll ihrem Wesen nach eine bleibende Hausgenossenschaft sein, sie wird regelmäßig und mit bestem Recht eine Leibesgemeinschaft werden.[16] Die derart durch Leistung der sog. ehelichen Pflicht vollzogene Ehe (matrimonium consummatum) ist unter Christen absolut, d. i. ausnahmslos unauflöslich.[17] Mit Unrecht wurde deshalb ab und zu den noch nicht vollzogenen Ehen das bonum sacramenti und die Sacramentalität abgesprochen und nur die erste, und zwar von bisher jungfräulichen Personen eingegangene und vollzogene Ehe als Sacrament im Vollsinne erklärt.[18] Vielmehr ist auch die sog. Josephs-

---

[15] Dieses dreifache bonum matrimonii statuirte Augustin: c. 10, C. 27, Q. 2, darnach Grat. dict. ad c. 2, C. 32, Q. 2; Eugen IV., A. 9 cit. Exultate, § 16; Catechism. rom., P. II, c. 8, Q. 21. — Die drei Güter stehen sich aber keineswegs gleich; Kinder und Treue mögen fehlen, trotzdem ist die Ehe unauflöslich; das dritte bonum hat also objectiven Bestand und gehört zum Wesen der (christlichen) Ehe. Dies erkannte schon der scharfsinnige Glossator Gandulph: sacramentum matrimonii nihil aliud est quam ipsum matrimonium: Gl. s. v. omne, ad c. 10, C. 27, Q. 2, weshalb er auch nur zwei bona matrimonii zugeben wollte; s. dazu die nicht völlig zutreffenden Bemerkungen von Freisen, a. O., 36 f.

[16] Güter- und Standesgemeinschaft ist keineswegs eine wesentliche Folge der Eheschließung, s. unten § 109, A. 29; § 135.

[17] Trid., 24, doctr. matr. sacr., can. 5—7, s. das Nähere in § 136. Die Copula unter Ehegatten heißt officium (naturae), debitum conjugale s. str.: Grat. ad c. 2, C. 33, Q. 1. Der Vollzug der ersten maritalen Copula heißt cognoscere uxorem, bis dahin ist die Frau incognita: z. B. c. 7, X, 3, 32 (Alex. III.), ebd. matrimonium carnali copula consummatum; matrimonium carnis commixtione perfectum . . . consummatum: c. 6, X, 5, 17 (Luc., III).

[18] Richtig ist, daß ausnahmsweise die noch nicht vollzogene Ehe gelöst werden kann (s. § 136, II); deshalb darf aber keineswegs gesagt werden, daß die Ehe an sich löslich geschlossen und erst durch die Copula unauflöslich werde; vielmehr ist die als löslich geschlossene Ehe geradezu nichtig, s. § 112, A. 101. — Die Ansicht, daß die Sacramentalität in der Copula gelegen sei, soll nach Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft, 1885, 25—27; Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887, 39—47, Hincmar von Reims († 882) ausgebildet haben, unter Benützung von Leo I. († 461) Ep. Rustic. 167, inq. 4: aliud est uxor aliud concubina, sicut aliud ancilla aliud libera . . . (c. 12, C. 32, Q. 2) . . . Unde cum societas nuptiarum ita ab initio constituta sit, ut praeter sexuum conjunctionem [non] haberet in se Christi et ecclesiae sacramentum, dubium non est eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in qua docetur non fuisse mysterium: c. 17, C. 27, Q. 2. Ueber die Leseart ministerium s. Nota Corr. Rom.; verhängnißvoller ist, daß die Summula von c. 17, Psd.-Augustin in c. 16, ead., mit dem Relativsatz schließt: cum qua docetur non fuisse commixtio sexus. Daraufhin scheint allerdings Gratian ad c. 39, ead., die Sacramentalität in der Copula zu erblicken; keinesfalls war Gratian aber der Ansicht, daß die Ehe als solche und überhaupt erst durch die Copula zu Stande komme, s. über diese Copulatheorie unten § 112, III, 2. — Leo I. handelt an der cit. Stelle vom Concubinat und legt bei der Ehe keineswegs auf die Copula das Hauptgewicht. — Die Bologneser leugneten nicht durchweg die Sacramentalität der noch nicht consummirten Ehe; aber die gallicanische Schule, geführt von Hugo v. St. Victor († 1141) und Petrus Lombardus, erkannte und behauptete mit größerer Klarheit, daß schon die durch Consenserklärung geschlossene Ehe Sacrament ist; ja nach Hugo ist der Consens das sacramentum majus gegenüber dem sacramentum minus der Copula (s. Sehling, Die Wirkungen rc., 35). Auch c. 5, X, 1, 21 (Innoc. III.), kennt zwei Momente in der Ehe: den consensus animorum, das Abbild der Liebesgemeinschaft Gottes mit des Gerechten Seele, und die commixtio corporum als Abbild der durch das Mysterium der Incarnation gesetzten Verbindung Christi mit der Kirche. Darnach unterscheidet auch Gl. s. v. sacramentum, ad c. 17, C. 27, Q. 2, ein zweifaches Sacrament in der Ehe, cf. c. 36, ead. („Am-

che Sacrament, sie ist aber nur dann eine giltige Ehe, wenn sie weder als eine auflösliche Verbindung geschlossen, noch bei ihrer Eingehung der Ausschluß des objectiven Ehezweckes, also insbesondere der Copula stipulirt (s. § 112, A. 101 f.) worden ist.[19]

V. Nach der christlichen Auffassung ist der Ehe ihr menschlicher, geschlechtlicher Charakter nicht entrissen, sondern nur geordnet, veredelt, geheiligt. So weit diese Auffassung von der roh fleischlichen oder kalt juristischen, ist sie auch von einer schwärmerisch idealistischen, schwächlich sentimentalen Anschauung des ehelichen Verhältnisses entfernt.[20] Insbesondere ist es falsch, die Ehe als einen Vertrag anzusehen; vielmehr hat schon das römische

---

brosius“?). Nach Sehling, Unterscheidung ꝛc., 115—154, haben die bolognesische und die gallicanische Theorie von der Natur der noch nicht vollzogenen Ehe in der Weise sich vereinigt, daß erstere die Trennbarkeit solcher Ehen (s. § 136, II) wesentlich beschränkte, letztere die Sacramentalität der Ehe in der Copula gelegen fand. Letzteres ist nicht richtig, vgl. Thomas Aq., Summa th., Suppl., Q. 42, art. 4; c. 7, X, 4, 19 (Innoc. III.). Schon das matrimonium ratum non consummatum ist Sacrament; und wenn Johann Faventinus in seiner Summa vom Jahre 1170, im offenbaren Anschluß an Gratian., ad c. 34, C. 27, Q. 2: inter copulatos est conjugium ratum, das matr. ratum mit dem m. consummatum identificirt, so bedurfte es dazu der plumpen Fälschung eines an die Universität Antiochien gerichteten Erlasses Alexander I. (Collectio Lipsiensis, tit. 59, c. 6, ed. Friedberg, Compilationes antiquae, 1882, 205), s. Schulte, Rechtshandschriften (Wiener Akad.-Ber., 57, 1868, 590). Die schwankende Terminologie trägt an der Verwirrung der Begriffe nicht geringe Schuld; kommt doch auch in c. 5 (Alex. III), 22 (Innoc. III), X, 4, 1; c. 3, X, 4, 8 (Urb. III.), matrimonium consummare im Sinne von Erfüllung des Eheverlöbnisses durch Abschluß der Ehe, d. i. der sponsalia de praesenti, vor. — Endlich verstund man unter signaculum sacramenti die allein völlig dem Ideal entsprechende Ehe unius cum una: c. 5, X, 1, 21 (s. über den defectus sacramenti in diesem Sinne oben § 68, IV, 7); dieser Charakter mangelte der zweiten Ehe: c. 2, Dist. 26; c. 2, C. 28, Q. 3 (glossa bibl.), welche die Benediction nicht erhielt, quia sacramentum (s. oben § 104, A. 2) iterari non debet: Gl. ad c. 1, X, 4, 21; vgl. weiters unten § 112, I; § 113, III. VII.

[19] Viel verhandelt wurde die für das Recht wie für den Glauben im Grunde belanglose Frage, ob die Verbindung des heil. Joseph mit der Gottesmutter Maria Ehe war oder nicht. Nur den Schein einer Ehe, lediglich Hausgenossenschaft sieht hierin Chrysostomus: c. 42. 43, C. 27, Q. 2; die Verbindung war ein Verlöbniß, uxor s. v. a. sponsa, nach Hieronymus: c. 40, 44, ead.; Gregor: c. 45, ead.; Ehe nach Augustinus: c. 3. 9. 10, ead.: aber die Ehe wurde nicht vollzogen, vielmehr legten, und zwar bedingt (sic!) auf Gottes Willen, Maria für sich vor der Ehe und nachher beide Gatten zumal das Gelübde der Enthaltsamkeit ab; vgl. Gratian. ad c. 2. 29. 39, ead., s. Freisen, Gesch. d. can. E., 83—90; dagegen Flunck, S. J., Ἡ παρθένος ἐμνηστευμένη ἀνδρί, Luc., I, 26, in Innsbrucker Z. f. Theol., 12, 1888, 656—686.

[20] Kant definirt die Ehe als Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften (Metaphysik der Sitten, Allgemeine Rechtslehre, § 24, herausg. v. Kirchmann, 1870, 88). Die Consequenz der nur die Befriedigung des Triebes betonenden Definition zogen die Socialisten und Communisten, indem sie Weiber- und Männergemeinschaft vorschlugen, mit der Emancipation des Weibes Abschaffung der alten Ehe und als Emancipation des Fleisches Einführung der „freien Ehe“ forderten. — Fichte preist die Ehe als Institut der Liebe (System der Sittenlehre, § 27; Ges. Werke, 4, 1845, 328 ff.), nicht minder Hegel, welcher die Ehe als gegenseitige Ergänzung von Mann und Weib zur Darstellung des Menschen in seiner Ganzheit und Vollendung erklärt (Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 162, Ges. Werke, 8, 1833, 224). Im selben Sinne äußern sich u. a. Liebetrut, Die Ehe nach ihrer Idee und geschichtlichen Entwicklung, 1834; Ueber die geordnete Entwicklung der Ehe, 1856; Unger, Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwickelung, 1850. Letzterer wirft der Kirche vor, 96 f. 123. 135. 142, daß sie das Moment der Liebe in der Ehe übersehe. Doch ist die eheliche Liebe der Gatten Pflicht, nicht aber Voraussetzung der Ehe. Andernfalls wäre der rechtliche Bestand vieler Ehen in Frage gestellt. Freilich wurde der Nonsens behauptet, daß, wo die Liebe verschwunden, auch keine Ehe mehr vorliege.

Recht die Ehe ganz richtig als ein Verhältniß aufgefaßt, welches zwar nur durch einen Vertrag der künftigen Gatten, d. i. durch deren freie Willenserklärung, geschlossen werden kann (s. § 112, I), doch weit mehr ist als eine Summe von Obligationen der beiderseitigen Contrahenten.[21] Die Ehe ist vielmehr ein Lebensverhältniß, welches nicht etwa nur privatrechtlich, sondern vorwiegend vom Standpuncte des öffentlichen Rechtes von Bedeutung und so zu normiren ist.[22]

§ 109.

2. Jurisdiction über die Ehe.

Silbermann, Matrimonium trino jure absolutum, Aug. 1732; Preuschen, Daß ein catholischer Landesherr in Ehesachen zu erkennen nicht befugt sei, Giessen 1753; *Gralath, De jurisdictione in causis matrim., Regiom. 1763; Clemens, Traité du pouvoir de l'église sur le mariage des catholiques, Liège 1768; *Küstner, De matrimonio atque ratione, quae ei cum civitate atque ecclesia intercedit, Lips. 1810; s. A. 35. 41. 42. 50. — Kutschker, E.-R., 1, 50—144; 5, 435—462.

Particularrechtliche Literatur. Oesterreich: Schili, Versuch einer Erläuterung des Ehepatents, 1805; Schwerdling, Was haben die Seelsorger in Ehesachen zu beobachten?, 1812; Sattler, Hdb. d. öst. E.-R., 2 Bde., 1804; Speranza, Manuale del diritto di matrimonio, I, Vienna 1817; Dolliner, Hdb. des in Oest. geltenden Eherechts (Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allg. bürgl. Gesetzbuches), 5 Bde., 1835—38; Baretta, Manuale sul matrimonio, Mil. 1845. Nardi, Diritto matr., Padova 1857; Kopsz, Jus matrimoniale novissimum, Sabariae 1856; Schöller und Schopf, Prakt. Handb. in Ehesachen, Pest 1857. Stubenrauch, Das E.-R., 1857; Loberschiner, Prakt. Anleitung in Eheangelegenheiten, 1857, 4. A. 1859; Binder, Prakt. Hdb. d. E.-R., 1857—59, herausg. v. Scheicher, 1887, 4. A. 1891; Kartner, Theoret. u. prakt. E.-R., 1865; Das bürgerl. Ehegesetz, 1879; Rauscher, Die Ehe und das bürgerl. Gesetzbuch, 1868; Grießl, Ehevorschriften, 1890. Michl, Beiträge zur Geschichte des öst. E.-R., 2 Hefte, 1870—71; Rittner, Oest. E.-R., 1876; v. Anders, Das öst. Familienrecht, 1887. — Deutschland: v. Hartitzsch, Hdb. des in Deutschland geltenden E.-R., 1828. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes mit Kommentar, 1875, 3. A. 1890; v. Sicherer, Beurkundung ... und Eheschließung (Sep.-Ab. aus Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs, I, 1), 1879, 1881; Weber, Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche E.-R., 1877; Bauer, Die auf Verlobung und Eheschließung bezügl. Vorschriften, 1889. v. Scheurl, Das gemeine deutsche E.-R., 1882. Hergenhahn, Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht nach der Rechtsprechung des d. Reichsgerichts (Sep.-Ab. aus Magazin f. d. d. R.), 1888, 2. A. 1890. — Gitzler, Hdb. d. gemeinen u. preußischen E.-R., 1849; Hinschius, Das preußische Gesetz über Beurkundung und Eheschließung, 1874. — Glück Chr. W., Präjudicien aus der ehegerichtlichen Praxis, Bamberg 1838; Glück Chr. K., Sammlung der ehegerichtlichen Entscheidungen des bayr. Ob.-App.-Ger., München 1864. v. Sicherer, Ueber Ehe und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, 1875; Pfirstinger, Das bayerische Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, 1883. — Hezel, Uebersicht des E.-R. nach würtlemberg. Recht, 1838; Hafen, Behandlung der Ehesachen im Bisthum Rottenburg, 1853, 2. A. 1868; Süskind und Werner, Hdb. der württemberg. Ehegesetze, 4 Bde., 1854—63; Kreuzer, Kath. E.-R. mit Berücksichtigung der württemb. Civilgesetze, 1869. — *Hartitzsch, Das im Königreich Sachsen geltende E.-R., 1836. — *Lauenstein, Hannoverisches E.-R., 1869; Bartels, Ehe und Verlöbniß nach gemeinem und Recht der Provinz Hannover, 1871. — Schweiz: Winkler, Die kathol. Ehe unter der neuen Bundesgesetzgebung, Luzern 1876 (K. R., 1878, 459—472). Burger, Die eidgenöss. und kantonalen Konkordate, Gesetze und Verordnungen betr. die Verehelichung in der Schweiz, Bern 1862; v. Salis, Beiträge zur Geschichte des persönlichen E.-R. in Graubünden, Basel 1886. — In polnischer Sprache: *Pelczar, Das kath. E.-R. unter Berücksichtigung des Civilrechtes in Oesterreich, Preußen und Königreich Polen, Krakau 1883; 1890. — Frankreich: Tiraquellus, De legibus connubialibus et jure maritali, Lugd. 1554; Code matrimonial ou recueil des édits, ordonnances et declarations sur le mariage par Le Ridant, Paris 1766; Code matrimonial ou recueil complet de toutes les loix can. et civiles de France sur les questions de mariage, Paris 1770. *Vazeille, Traité du mariage, 2 vol., Paris 1825; *Allemand, Traité du mar., 2 vol., Paris 1853; Daniel, S. J., Le mariage chrétien et le Code Napoléon, Paris 1870; *Guillouard, Traité du contrat de mariage, Paris 1887; *Masselin, Mariage, 2 vol., Paris 1888; Joder, Formulaire matrimonial, Strasbourg et Paris, 1885, 1888. — Italien: *Pisano Ceraolo, Del matrimonio, 2 vol., Messina 1885. — Spanien: *Abella, Manuel del matrimonio civil y canónico, Madrid 1885. — Englisches und amerikanisches Recht: Carlier, Marriage in the United states, translat. by Jeffries, Boston 1867; Colfavru, Du mariage et du contrat de mariage en Angleterre et

---

[21] Siehe oben A. 7. Die Scholastik erklärt die Ehe in fieri, nicht aber in esse als einen Vertrag; in derselben Weise sind die Aussprüche der Rechtsquellen zu verstehen, z. B. substantia conjugalis contractus: c. 26, X, 4, 1 (Innoc. III.); matrimonium est ipse contractus, si modo sit factus jure: Leo XIII., cit. Arcana (Archiv, 44, 126). — **Hartmann**, De contractu matrimoniali, Diss., Bonn. 1871.

[22] Die güterrechtlichen Folgen der Ehe sind von keinem kirchenrechtlichen Interesse, die standesrechtlichen sind nur zu streifen, s. § 135, I. Auch hier zeigt sich, daß das Kirchenrecht in der Hauptsache öffentliches Recht ist, s. oben § 18, IV. Der Entschluß, eine Ehe einzugehen, ist eminent juris privati, Inhalt und Bestand der Ehe aber wurzelt, ganz abgesehen vom Glauben, Befinden und Wollen der Contrahenten, im öffentlichen Recht der Rechtsgemeinschaft, sei es der Kirche, sei es des Staates, s. § 109.

aux États-unis, Paris 1888; *Brown, A digest of the statutes . . . upon the subject of divorce and alimony, 1872; *Bishop, Commentaries on the law of marriage and divorce, Boston 1881; *Fairbank, The laws of Massachusetts relat. to marriage and divorce, Boston 1882. *Johnston, Marriage laws of New York state, New York 1881; *Stewart, The law of marriage and divorce as established in England and the United States, San Francisco 1881; Convers, Marriage and divorce in the United States, Philadelphia 1889. *Macqueen, Practical treatise on the laws of marriage, London 1860; Hammick, The marriage laws of England, London 1873; *Ernst, A treatise of marriage and divorce, London 1885; *Ford, Matrimonial law, London 1885. — *Bachmann, Corpus juris Abessinorum, I, Jus connubii, Berol. 1890.

I. In allen Volksrechten werden über das an sich rein physische und ethische Verhältniß der Ehe Bestimmungen getroffen. Diese können dem Ideale der Ehe ebenso abträglich als förderlich sein. Nicht jede Ehe muß eine rechtlich vollgiltige (matrimonium legitimum) sein.[1] Das Recht selbst kann mehrere Arten geschlechtlicher, ja selbst ehelicher Verbindungen anerkennen und diesbezüglich der Freiheit des Einzelnen einen mehr minder weiten Spielraum gewähren. Nach römischem Recht bezeichnen die vom Belieben des Herrn abhängige Verbindung zweier Sclaven (contuberium) und die unter Opferfeierlichkeiten geschlossene quiritische Ehe (nuptiae) die Endpuncte einer Reihe von rechtlich normirten Geschlechtsverbindungen.[2] Tiefer als die Ehe der Peregrinen steht der in der Kaiserzeit als Rechtsinstitut anerkannte Concubinat, eine der Ehe ähnliche monogame Verbindung.[3] Die recht=

---

§ 109 [1] Auch vor der Taufe und unter Heiden besteht ein matrimonium legitimum, was fälschlich von Einigen angezweifelt wurde: Innocenz I., 414 (c. 3, Dist. 26; c. 1, C. 28, Q. 1); s. Gratian., pr. C. 28, Q. 1; ratum, d. h. sacramental, ist natürlich eine solche Ehe nicht, ein matrimonium legitimum tantum kann andererseits nur unter Ungetauften bestehen: Gratian., ad c. 17, ead.; vgl. unten A. 14, 15. Der Begriff „wahre, wirkliche Ehe" umfaßt auch die illegitime Geschlechtsverbindung, wenn dieselbe überhaupt vom Rechte tolerirt erscheint, und zwar als „Ehe", immerhin als Ehe zweiter Ordnung oder Minderehe; matrimonium verum inter infideles existit: c. 7, X, 4, 19 (Innoc. III.), ist von derjenigen Ehe gesagt, welche durch die nachfolgende Taufe sacramental wird, da ihr kein unbehebbares Hinderniß (s. § 114, II) anhaftet.

[2] Gubert. Costanus, De sponsalibus et matrimoniis, Lugd. 1578; Grupen, Tract. de uxore romana, Hannov. 1727; *Münter, De matrimonio rom. in specie de confarreato, Gott. 1786; Eggers, Ueber das Wesen der altröm. Ehe mit Manus, 1833; *Mahlmann, De matr. veterum Romanorum, Hal. 1845; Pagenstecher, De confarreatione, Diss., Bonn. 1848; de Gerlach Frid., De Romanorum connubio, Diss., Hal. 1851; Roßbach, Untersuchungen über die röm. Ehe, 1853; Röm. Hochzeits= und Ehedenkmäler, 1871; Sontag, De sponsalibus apud Romanos, Diss., Hal. 1860; Karlowa, Die Formen der röm. Ehe und Manus, 1868; *Hölder, Die röm. Ehe, 1874; Canteloube, De la manus en droit romain, Thèse, Bordeaux 1884; Brini, Matrimonio e divorzio nel diritto romano, 3 vol., Bologna 1887—89; Schulin, Lb. der Geschichte des röm. Rechts, 1889, 202—239.

[3] L. 3, § 1, Dig. 25, 7; L. 3, Cod. 5, 27: inaequale conjugium. Die Concubine war eine Freie oder Freigelassene; nicht eine ancilla, welche aber nach erhaltener Freiheit zur legitimen Gattin erhoben werden konnte: L. 26, Cod. 5, 4 (c. 3, C. 29, Q. 2); Nov. 18, 11; zu c. 5 bemerkt Julian., Epitome, 34, 118: concubina quae quodammodo uxorem legitimam imitatur. Die libera mulier in schemate concubinae sociata erhielt ein Intestaterbrecht: Nov. 89, 12, § 4. Im Orient hob erst (s. unten A. 17) Leo VI. der Philosoph († 911) den Concubinat als Rechtsinstitut auf: Const. nov. 91. — Walter, Gesch. des Röm. R., 2, 1861, 142 f.; Schulin, Lb. der Gesch. des Röm. R., 1889, 237 ff.; Scherer, Das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo=Isidor, 1879, 5—9; Freisen, Gesch. des can. Ehe=R., 45—71; die Etymologie Killegeich, παλλακίς, pellex, beweist, nach S. 46, daß der Concubinat von den Juden zu den Griechen, zu den Römern gekommen sei (?). — Choveronius Bermond., In sacros. Lateran. concilii (s. A. 18) titulum de concubinariis, Lugd. 1550; Breithaupt, De concubinatu a Christo et apostolis prohibito, Hal. 1713; Thomasius, De concubinatu, Hal. Magd. 1713; Jurist. Dissertation von der Kebsehe,

liche Existenz des Concubinats im Gebiete der germanischen Rechte ist nicht erwiesen; das Wort bezeichnete nicht nur moralisch verwerfliche Verbindungen, sondern auch eheliche, welche, mangels gewisser privatrechtlicher Folgen zu Gunsten der Frau und der Kinder, im Gegensatze zu den Vollehen passend Minderehen genannt werden.[4] Ihr Bestand war ein weit sicherer als der lediglich vom Belieben der Parteien abhängige des römischen Concubinats.

II. Von Anfang an wahrte die Kirche die Selbständigkeit der christlichen Lebensordnung in der Richtung, daß gegenüber dem göttlichen, sei es natürlichen, sei es von Christus geoffenbarten Recht jedes weltliche Recht wie überhaupt so auch in Ehesachen zurücktreten muß.[5] Abgesehen davon, verhielt sich die Kirche gegenüber nationalen Sitten und Rechtsbestimmungen über die Eheschließung indifferent. Auch im christlich gewordenen Römerreich behaupteten die Kaiser das Recht, über die Ehe aus eigener Macht Gesetze zu geben, welche keineswegs durchaus den kirchlichen Ansprüchen besonders im Puncte der Ehescheidung gerecht wurden, wenn sie auch in anderen Puncten der kirchlichen Entwickelung vorauseilten.[6] Im Laufe der Jahrhunderte schuf sich die Kirche ein eigenes Eherecht, welches sich

---

Frkf. 1714; *Antoninus (Schmauss), Confutatio dubiorum contra schediasma Halense de concubinatu, 1714; *Leyser, De concubinatu individuo, 1736; Kiechel, De concubinatu, 1742; *Barth, De concubinatus et matr. ad morgan. convenientia, Aug. 1773; *Dubois, De concubinatu apud Romanos, Traj. 1839.

[4] Entgegen der von mir a. a. O. gegebenen Darstellung behauptet Köhne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht (Gierke, Untersuchungen, 22), 1888, 3—6, den Bestand der Kebsehe (concubinatus) als eines Rechtsinstitutes nach langobardischem und fränkischem Recht bis ins 9. Jahrhundert; s. dagegen meine Besprechung im Archiv, 60, 199 ff.; Freisen, a. O., 53—58. — Ficker, Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht (Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, II. Ergänz.-Bd., 1888, 477 ff.), erblickt in der barragania des späteren spanischen Rechts einen Rückschlag des altgothischen, in der Lex Wisigothorum unterdrückten germanischen Rechts, d. i. einen eheähnlichen, regelmäßig lebenslänglichen, allerdings kündbaren und so von der Kirche stets für sündhaft erklärten Concubinat. Darnach spricht auch Schröder, Lb. d. d. R.-G., 1889, 293 f., vom Fortbestande der Kebsehe, worunter er eine Ehe ohne Munt versteht. Den Beweis dafür, daß der Concubinat als Rechtsinstitut fortbestand, finde ich nicht erbracht; daß derselbe Rechtswirkungen hatte, so insbesondere Erbrechte der Kinder der barragana und dieser selbst an der Verlassenschaft des Erzeugers, bezw. Mannes, soll nicht geleugnet werden; doch darf daraus nicht kurzerhand auf ein Concubinat im „Rechtssinne" u. ä. geschlossen werden.

[5] Justinus († 166), Apolog. I, 15: et qui ex lege humana digamiam ineunt, peccatores sunt apud nostrum magistrum (ed. Otto, 1876, 47); von der Ehescheidung: Ambrosius († 397): putas hoc tibi licere, quia lex humana non prohibet? sed prohibet lex divina (c. 2, C. 33, Q. 2); vom Ehebruch: nemo sibi blandiatur de legibus hominum (c. 4, C. 32, Q. 4).

[6] So bezüglich des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft (§ 117) und der Weihe (§ 122). Den rechtlichen Bestand der römischen Ehegesetze sprechen u. a. aus Ambrosius, Ep. 60, ad Patern., c. 8: Si te divina praetereunt, saltem imperatorum praecepta, a quibus amplissimum accepisti honorem, haudquaquam praeterire te debuerunt. Nam Theodosius imperator etiam patrueles fratres et consobrinos vetuit inter se conjugii convenire nomine (Migne, Patrol., 16, 1185). Augustinus, De civitate Dei, L. XV, c. 16, von der Ehe zwischen Geschwisterkindern: raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana (ed. Dombart, II., 93); Leo I., 458 (c. 12, C. 32, Q. 2). Syn. Mileve, 402, c. 17, beschloß, die Kaiser um Erlaß eines die Unauflöslichkeit der Ehe sanctionirenden Gesetzes zu ersuchen (Bruns, I, 186). Es geht aber nicht an, daraus zu folgern, daß die Kaiser nur auf Grund kirchlicher Ermächtigung Ehegesetze erlassen hätten, so Fojor, Matrimonium ex instituto Christi Domini, Pest. 1853, 47; darnach Leo XIII., cit. Arcana (Archiv, 44, 126). Nov. 137 handelt

vielfach auf dem jüdischen und dem römischen Eherecht aufbaute.[7] Unbegründet ist es aber, dem letzteren geradezu den Character einer subsidiären Rechtsquelle zuzuschreiben.[8] In nicht geringem Maße ist auch der Einfluß germanischen Rechtes zu erkennen.[9] Vielfältig war der Kampf der Kirche gegen hindernde nationale Rechtsanschauungen, bis sie ihr ausgebildetes Eherecht siegreich durchsetzte. Der **Reception kirchlicher Normen** seitens der germanischen Völker[10] folgte der Verzicht der weltlichen Gewalt, überhaupt eherechtliche Gesetze, soweit solche im canonischen Recht vorlagen, zu erlassen. Darnach gab es neben dem zur unbedingten Herrschaft gelangten kirchlichen Eherecht im Umfange der von ihm geregelten Verhältnisse kein besonderes

---

nicht von der Ehe, wohl aber ist Nov. 22 ein ausführliches Ehegesetz Justinians, 536, welches in keiner Weise seinen staatlichen Charakter verleugnet. Vom kirchlichen Ursprung der kaiserlichen Ehegesetze weiß auch nichts der den kirchlichen Standpunct streng wahrende (c. 1, Dist. 10) Nicolaus I., 866, Ep. Bulgar., c. 2: venerandae romanae leges matrimonium contrahi permittunt (c. 1, C. 30, Q. 3); c. 3: sufficiat solus secundum leges consensus . . tempus lege diffinitum (c. 2, C. 27, Q. 2; c. 3, C. 30, Q. 5). Später wurde den weltlichen Ehegesetzen nur eine adminiculirende Bedeutung zuerkannt: Paschalis II. († 1115): leges saeculi ... prohibent copulari (c. 5, C. 30, Q. 3); Pseud.-Nicolaus: aetatem legibus vel canonibus determinatam: c. 2, X, 4, 2; vgl. unten § 116. 119, und noch später wurde ihnen jede formelle Rechtskraft abgesprochen; s. unten A. 11. 46. 47.

[7] Freisen, Gesch., 151—158, erklärte als Quelle des kirchlichen Eherechts das jüdische Recht, wogegen Sehling, Die Unterscheidung (s. § 108, A. 18), 24 f., die gemeine Meinung vom vorwiegenden Einfluß des römischen Rechts sicherstellt. — Die Selbständigkeit des kirchlichen Rechts dem Leviticus (III. Mos.) gegenüber spricht aus: Trid., 24, de sacr. matr., can. 3. — Das **mosaische Eherecht** s. III. Mos., 15—22; V. Mos., 21—27. — Buxtorff Joa., De sponsalibus et divortiis, Basil. 1652; Michaelis, Abhandlung von den Ehegesezen Moses, welche das Heyrathen in der nahen Verwandtschaft untersagen, Gött. 1755; Kalthoff, Jus matrimonii veterum Indorum cum eodem Hebraeorum jure comparatum, Diss., Bonn. 1829; Graßl, Das besondere E.-R. der Juden in Oesterreich (Dolliner, Handb. d. E.-R., 5. Bd.), 1838; *Hirsch Faßl, ... מִשְׁפְּטֵי אֵל, Das mosaisch-rabbin. Civilrecht, 1, 1852; *Pinner, Die Eheschließung, Ehescheidung und Eidesleistung der Juden nach ihrem Ritualgesetz, 1870; Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen E.-R., 1860; *Lichtschein, Die Ehe nach mosaisch-talmudischer Auffassung, 1879; Fränkel, Das jüdische E.-R., nach dem Reichscivilehegesetz, 1891. — Stubbe, Die Ehe im Alten Testament, 1886.

[8] Für die frühere Zeit (s. A. 6) läßt sich der Satz vertheidigen, s. Freisen, a. O., 885—890; nicht aber nach geltendem Recht, s. oben § 54, A. 3.

[9] Uebertrieben äußert sich Sohm, Recht der Eheschließung, 1875, 146; Trauung und Verlobung, 1876, 60.

[10] Vgl. Decretio Childeberti II., 596, c. 2, betr. incestuose Ehen; den Uebergang zur karolingischen Reception des ganzen kirchlichen Eherechtes: Capit., 802, c. 35 (ed. Boretius, 98), bilden die theilweise noch widerstrebenden Versammlungen von Compiègne, 757, und Verberie, 758. — Leges Liutprandi, 723, c. 32: quia et canones sic habent; c. 33: Hoc autem ideo adfiximus, quia teste Deo papa urbis Romae ... per suam epistolam nos adhortavit, ut tale conjugium fieri nullatenus permitteremus (M. G. Leg., IV, 123 f.); Lombarda, L. III, tit. 8, de prohibitis nuptiis. — Lex Wisigothorum, L. III, tit. 5, c. 2: Zelamus enim pro veritate zelo Dei atque ecclesiam sanctam catholicam his fidei nostrae commonemus decretis, ut deinceps sicut et canones ecclesiastici prohibent, nullus Deo devotam virginem, nullus sub religionis habitu consistentem sive viduitatis continentiam profitentem seu agentem poenitentiam vel sui proximam generis aut eam de cujus admixtione incestive notam possit subire infamiae, non licito connubio aut vi aut consensu accipiat conjugem (Walter, Corpus J. germ., I, 444). — In der folgenden Einzeldarstellung sollen die weiteren Belege gegeben werden.

staatliches Eherecht.[11] — Eine Geschichte des kirchlichen Eherechts soll hier nicht gegeben werden.[12] Nur einige Andeutungen mögen hier Platz finden. Das geschärfte sittliche Gefühl führte zu einer seit dem sechsten Jahrhundert vorwiegend durch die Gesetzgebung der Päpste geleiteten Vermehrung der Ehehindernisse. Seit dem dreizehnten Jahrhundert sahen die Concilien wiederholt sich veranlaßt, dem Rufe nach einer Verminderung der ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse nach theoretischen Erwägungen aufgestellten Ehehindernisse zu entsprechen.[13] — Die Form der Eingehung der Ehe trägt überall eine gewisse Oeffentlichkeit zur Schau; sie wurde in der Kirche zur Trauung (s. § 112, XI; § 113, III). Daneben wünschte die Kirche die Einhaltung der durch Brauch und Recht geforderten, volksthümlichen Formen; die Ehe des Christen sollte nicht nur eine wahre und wirkliche, d. i. sacramentale (matrimonium verum, ratum), sondern auch eine bürgerlich vollgiltige (m. legitimum) sein.[14] Uebrigens wird der letztere Ausdruck auch im Sinne einer überhaupt in rechter Weise geschlossenen, kirchlicherseits giltigen und erlaubten Ehe gebraucht.[15] — Wohl um die

[11] Die aus dem 12. Jahrhundert stammende Summa Paris. (s. § 55, A. 10) sagt: sed matrimonium hodie non secundum leges fit, sed secundum canones (Schulte, II. Beitrag, Wiener Akad., 64, 1870, 39). Das hodie ist aber nicht als Zeitbestimmung zu premiren, sondern zeigt nur die Abweichung vom römischen Recht an. So bemerkt auch der ältere Gratian, ad c. 7, C. 2, Q. 3: cum matrimonia hodie regantur jure poli, non jure fori. Schon Syn. Tribur. 895, c. 39 (Hard., C. C., VI, 1, 451 f.), entschied, daß die immerhin nicht secundum suae gentis legem geschlossene Ehe aufrecht bestehe: c. 1, X, 4, 1. Wohl nur aus Versehen sind in c. 3, X, 4, 18 („Clem. III.") aus der Palea c. 2, C. 35, Q. 6 (Psd.-Coelestin.) die Worte stehen geblieben: si . . . consensum (parentes) non adhibuerint secundum leges nullum (sic!) fiat matrimonium.

[12] Das erste Beispiel einer eherechtlichen Verfügung ist aus dem Pontificat Calixtus I. († 222) erhalten, s. unten § 112, A. 86. — Historische Abhandlung von den Ehegesetzen, Bützow und Wismar 1761; Stäudlin, Gesch. der Vorstellungen und Lehren von der Ehe, 1826; G. W. Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karl d. Gr., 1826; Göschl, Versuch einer histor. Darstellung der christl. kirchl. Ehegesetze, 1832; Moy, Das E.-R. der Christen bis Karl d. Gr., 1833; Scherer, Ueber das E.-R. bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor, Progr., Graz 1879; Horoy, Traité du mariage, Paris 1886; Freisen, Geschichte des canonischen E.-R. bis zum Verfall der Glossenlitteratur, 1888; s. über diese hervorragende Leistung Scherer, im Archiv, 65, 1891, 353—390.

[13] Die nähere Ausführung s. bei den einzelnen Hindernissen. Das Bedürfniß einer weitergehenden Reducirung scheint nicht geleugnet werden zu dürfen; Erörterungen de lege ferenda bleiben hier grundsätzlich ausgeschlossen; vgl. Walter, K. R., § 316, a; Gerlach, De rebus quibusdam ad concilium generale pertinentibus (Archiv, 23, 1870, 169 f.); Das allgemeine Concil und das kathol. Eherecht (ebd., 317—325); Lb. des K. R., 1876, 207—213; Katholik, Mainz 1872, 2, 667—687, in Erwiderung gegen Hirschel, ebd., 50—68. 207—229; s. ferner v. Sicherer, Eherecht in Bayern, 1875, 59—67. Auf Revision des canonischen Eherechts bezieht sich ein Postulat französischer Bischöfe bei Martin, Concilii Vaticani coll., 1873, 156 f.; italienischer, ebd., 185 ff.; belgischer, ebd., 177 ff.; amerikanischer, ebd., 180 ff.; deutscher Bischöfe, ebd., 169 ff.

[14] In diesem Sinne gebraucht den Ausdruck „legal" oder „legitim" Leo I., 458 (c. 12, C. 32, Q. 2); Benedict. Levita, III, 395: canonice et legaliter eam (uxorem) accipiat, dazu s. Scherer, Benedict Levita, 9 ff. Gratian., ad c. 17, C. 28, Q. 1, nennt conjugium legitimum ratum die unter den nach weltlichem und kirchlichem Recht und Brauch geforderten Solennitäten eingegangene Ehe, conjugium ratum tantum die unter Christen formlos eingegangene Ehe; vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 12, n. V f.; Freisen, Gesch., 71—83.

[15] Vgl. Innocenz I. († 417): c. 3, § 1, Dist. 26; c. 2, C. 34, Q. 1. 2; Capit. Ludov., 818 (c. 4, C. 36, Q. 2); Nicolaus I., 866 (c. 1, C. 30, Q. 3); c. 22, X, 4, 1; c. 14, X, 4. 17 (Innoc. III.); Benedict XIV., Redditae, 17. Sept. 1746, § 3. 4: veros

Wesensunterscheidung von nach heidnischem, römischem Eherecht anerkannten Geschlechtsverbindungen zu vermeiden und zu überwinden, scheute sich die Kirche, ihrerseits Eine wesentlich nothwendige Form der Eheschließung vorzuschreiben. Die Kirche nahm keinen Anstand, den monogamen Concubinat des römischen Rechts der Ehe gleichzustellen.[16] Aber schon seit dem 5. Jahrhundert verlor sich, wenigstens in Italien, der Concubinat als Rechtsinstitut. Derselbe galt als rein thatsächliches Verhältniß; er war frei löslich und stund dem Abschluß einer beabsichtigten Ehe in keiner Weise im Wege.[17] Die Erlaubtheit eines solchen Concubinats folgte keineswegs daraus, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein nur dessen ehebrecherische Abart mit kirchlichen Censuren bedroht war.[18] Was der Volksmund Kebsehe oder wilde Ehe nannte, galt kirchlich nicht als Ehe, wenn, was freilich im einzelnen Falle ungewiß sein konnte, der maritale Consens fehlte.[19] War aber letzterer vorhanden, so war die immerhin der privatrechtlichen Folgen der feierlich geschlossenen, legitimen Ehe entbehrende, etwa Concubinat genannte Verbindung vom Standpuncte der Kirche eine Ehe.[20] So war der Ausdruck „Concubinat" durch Jahrhunderte hindurch ein schillernder. Erst nachdem die Kirche ihre Grundansicht von der Einzigkeit der rechtlich zuläßigen Geschlechts-

---

et legitimos conjuges ... veris et legitimis nuptiis (Bull. III, Suppl., 3; R., 571). Im einzelnen Falle kann zweifelhaft sein, ob das Wort „legitim" den Gegensatz von „illegitim" oder von „incestuos" bezeichnet; s. Scherer, a. vor. A. a. O.

[16] Syn. I. Toledo, 400, c. 17: Is, qui non babet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur; tamen ut unius mulieris aut uxoris aut concubinae sit conjunctione contentus (c. 4, Dist. 34); dazu Not. Corr. Rom., weiters vgl. Freisen, Geschichte, 45—71.

[17] Leo I., 458, Ep. 167. Rustico, inq. 4 (c. 12, C. 32, Q. 2); darnach Syn. Mainz, 852, c. 12 (Mon. Germ. Leg., I, 414); Tribur, 895, c. 38 (Hard., C. C., VI, 1, 451). Aus der Parallele: aliud est uxor, aliud concubina, sicut aliud ancilla, aliud libera, sowie aus inq. 6 (c. 11, C. 32, Q. 2) scheint zu folgen, daß Leo nur an den zwischen Herrn und Sclavin bestehenden Concubinat dachte; aber aus inq. 5 (c. 12 cit. i. f.) ergibt sich, daß der Papst überhaupt die Concubine in Gegensatz stellt zur solemn angetrauten Ehefrau: aliud est nupta, aliud concubina. Meines Ermessens hätte Leo nicht so schreiben können, wenn der Concubinat damals noch als Rechtsinstitut bestanden hätte, s. oben A. 3. Ueber die Fortbildung des Briefes bei Benedict. Levita, III, 60. 59. 105, s. Scherer, a. O., 8.

[18] Lediglich die zweite Hälfte des A. 16 cit. Toledaner Canon wiederholt Syn. Rom, 402, c. 9 (Bruns, II, 279); 853, c. 37 (Hard., C. C., V, 69), unter Androhung des Bannes Syn. Rom, 1059, c. 12 (c. 17, § 1, C. 35, Q. 2). Gegen im Concubinat lebende, immerhin unverheiratete Laien im Strafrechtswege einzuschreiten, ermahnt die Prälaten Leo X., Primitiva, 29. Dec. 1516, V. Lat., Sess. XI (Hard., C. C., IX, 1820), ohne damit etwas Neues zu verfügen; vgl. z. B. Capitula Herardi Tur., 858, c. 74: presbyteri concubinas omnino prohibeant (l. c., V, 455). Als Aberglauben brandmarkt Syn. Paris, 1429, c. 23, die einfache Fornication für keine Sünde zu halten (Hard., C. C., VIII, 1046). Nur ausnahmsweise wird: Syn. Mainz, 852, c. 15, der ganze Canon von Toledo wiederholt, entweder aus Versehen (coll. c. 12), oder aus der Roheit der Zeit erklärlich; darnach Regino, De causis synodalibus, L. II, c. 99; Burchardi, Corrector, c. 255, coll., c. 249 (Wasserschleben, Bußordnungen, 680). Das dictum Grat., ad c. 3, Dist. 34, ist eine verfehlte rechtshistorische Notiz.

[19] Daß die Zeitdauer, für welche der Concubinat eingegangen, keineswegs für sich die Frage der Zuläßigkeit entscheide, und daher die Unterscheidung von concubinatus temporarius und perpetuus keine durchgängige sei, stellt gegen Wandinger, Art. Concubinat, in Kraus' Real-Encycl., 1, 324 f., Kirch.-Lex., 3, 1884, 842 ff., Freisen, a. O., 67 ff., 70, klar. Vgl. dazu noch oben A. 4.

[20] Mit Unrecht identificirt aber Freisen, a. O., 62 ff., für die spätere Zeit den Concubinat mit der formlosen, clandestinen oder Winkel-Ehe.

verbindung auch im Bewußtsein der Völker zur klaren Erkenntniß gebracht hatte, gieng sie daran, ihren Abscheu vor den allerdings vielfach gefährlichen und schwankenden clandestinen Ehen dadurch zum rechtlichen Ausdruck zu bringen, daß sie auf der Synode von Trient eine bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachtende solemne Eheschließungsform festsetzte.[21] Wird jetzt noch ausnahmsweise völlig geheime Eheschließung gestattet, so spricht man von Gewissensehe (matrimonium conscientiae), welcher Ausdruck aber nicht dahin mißverstanden werden darf, als ob es sich um eine lediglich für den Gewissensbereich und nicht für den Rechtsbereich giltige Ehe handle.[22]

III. Die kirchliche Jurisdiction über die Ehe läßt sich schon aus den Briefen des Apostel Paulus nachweisen.[23] Um so weniger ist daran zu zweifeln, daß die Ehesachen einen Hauptbestandtheil des immer mehr sich festigenden und ausbreitenden Jurisdictionsgebietes der Kirche (s. § 174) bildeten.[24] Zwar gelang es der Kirche nicht, im byzantinischen Kaiserreich die ausschließliche Zuständigkeit ihrer Gerichte in Ehesachen zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen.[25] Mit Unrecht wurde aber behauptet, daß auch im fränkischen Reich die Ehesachen vom weltlichen Gerichte entschieden wurden.[26] Insbesondere hält Hincmar von Reims ganz entschieden an der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen fest, wenn er auch zur Entscheidung der weltlichen Rechtsfolgen der Ehe das weltliche Gericht für allein zuständig erklärt.[27]

---

[21] Vgl. unten § 112, XI. — Der Ausdruck matrimonium clandestinum ist kein durchaus feststehender, eine wörtliche Uebersetzung erschöpft dessen Sinn keineswegs.

[22] Das nähere hierüber s. § 111, A. 74, § 135. — Die Möglichkeit einer Ehe pro foro interno tantum ist allerdings nicht zu leugnen (s. § 112, A. 137, § 132), aber die Wirklichkeit einer solchen Abnormität ist thunlichst einzuschränken.

[23] Der Corinther, welcher mit seines Vaters Witwe in blutschänderischer Weise sich verbunden hatte, wird in den Bann gethan: I. Cor., 5.

[24] Beispielsweise sei Pelagius I. († 560) genannt, welcher zwei Bischöfe zur Untersuchung einer von einer angeblichen Nonne geschlossenen Ehe delegirte: Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1021; dazu c. 5, C. 32, Q. 1; Johann VIII., 880, erklärte eine vom Erzbischof von Ravenna für nichtig declarirte Ehe als giltig: Jaffé, Reg., n. 2546. 2549.

[25] Dies ergibt sich aus dem oben A. 6 Gesagten. Die in Leo XIII. cit. Arcana angezogenen c. 3, X, 2, 10; c. 13, X, 4, 17; c. 3, X, 4, 19, vermögen selbstredend für die in Rede stehende Zeit keinen historischen Beweis zu erbringen.

[26] Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in Z. f. K. R., 9, 1870, 242—247; ebenso Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 627 f.; Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des K. Lothar II., 1881, 86—124; dagegen Scherer, im Archiv, 45, 1881, 470 ff., worauf Sohm, in Z. f. K. R., 17, 1882, 177—180, replicirte, nicht ohne seine frühere Ansicht abzuschwächen und so in etwas richtigzustellen. Daß die Kirche über eheliche Verhältnisse nur für ihr Gewissens- (nicht Rechts-) Gebiet urtheilte, ist nicht erwiesen, am wenigsten durch die Gewährung des weltlichen Armes bei Trennung nichtiger Ehen: a loci judicibus separentur: Lex Alaman., 39; Lex Bajuwar., tit. VII, c. 2; vgl. Syn. Liftinä, 743, c. 3: Ehebruch und incestuose, illegitime Ehe ist durch bischöfliches Urtheil zu strafen (emendentur; Hard., C. C., III, 1922).

[27] Im Sinne der ausschließlichen Competenz des weltlichen Gerichts faßt dessen Verhalten auf Sdralek, a. O.; Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887, 44; gemäßigter Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, 1884, 193 ff., 499 ff. — Dagegen meine Bemerkungen a. vor. A. cit. O.; Hincmars Worte: Nihil de civili judicio, cujus cognitores non debemus esse episcopi, sed. . . Ep. 22 (Migne, Patrol., 126, 135) lauten präcis. Hincmar gieng, 849—852, in der Ehesache des Fulcrich, Vasallen Lothars, ganz entschieden mit Ladung und Censuren vor (s. Schrörs, a. O., 58 ff.); er verfaßte eingehende Rechtsgutachten über die Ehe Lothars mit Theutberge (s. vor. A.); über die Ehe eines gewissen Stephans: Ep. 37, 860 (Hard., C. C., V, 521—538); über den Eheproceß Bosos mit Engeltrude: Ep. 24, c. 860 (l. c., 669—675).

Die praktische Durchführung und Anerkennung des kirchlichen Rechtes stieß ab und zu auf Schwierigkeiten. Gegenüber leidenschaftlichen Gelüsten sinnlicher Fürsten vertrat insbesondere der römische Stuhl mit bewunderungswerther Festigkeit das für Hoch wie Niedrig gleiche Recht der christlichen Ehe.[5] Theoretisch wurde das Recht der kirchlichen Ehejurisdiction im Mittelalter nicht angestritten und erhielt sich dieselbe in der Hauptsache bis ins vorige Jahrhundert überall in unangefochtenem Bestande, ja, soweit das gemeine römische Recht in Geltung blieb, bis in die Gegenwart. — Es war der Kirche gelungen, die **Jurisdiction des Staates in Ehesachen völlig auszuschließen.** Nur die Fragen des ehelichen Güterrechts und des adeligen Familienrechts entzogen sich der kirchlichen Rechtsprechung. Ihrerseits recipirte die Kirche aber den Mangel der Ebenbürtigkeit der Nuptnrienten nicht als Ehehinderniß und gilt daher auch die weltliche Minderehe, die **Mißheirat** (disparagium), sowie die **morganatische** oder salische Ehe, nach der Art der Copulation auch Ehe zur linken Hand genannt, als

---

[5] Das kirchliche Recht wahrte Nicolaus I. gegen Lothar II., König von Lothringen, und Waldrade, 863 (c. 4. C. 31. Q. 2), 867 (c. 4, C. 33, Q. 2); Gregor V., 999, gegenüber Robert von Frankreich und Bertha; Gregor VII. gegenüber Heinrich IV.; Innocenz III. gegen Philipp August II. von Frankreich und Agnes von Meran (s. Davidsohn, Philipp II. August und Ingeborg. 1888; dazu Michael, S. J., in Innsbruck. Z. f. Th., 14, 562 ff.); Clemens VII. gegen Heinrich VIII. von England und Anna Boleyn (s. Ehses, Die päpstl. Decretale in dem Scheidungsproceß Heinrich VIII., im Histor. Jahrb., 9. 1888, 28—78. 209—250. 609—649; wogegen *Gairdner, The english historical review, 1890, 544—550, das Concept der Dispensationsurkunde der Ehe des Königs mit Anna veröffentlicht). Ueber die rechtliche Begründung der vom Pariser Officialate, 9. Jän. 1810, wegen fehlenden Consenses und mangelnder tridentinischer Form ausgesprochenen und vom Metropoliticum, 12. d. M., bestätigten Cassation der Ehe Napoleon I. und Josephine Beauharnais, vom 1. Dec. 1804, gab der apostolische Stuhl eine officielle Erklärung nicht ab; s. Kutschker, Eherecht, 5, 473—481; v. Helfert, Marie Louise, 1873, 65—144; Wertheimer, Die Heirat der Erzherzogin M. L. mit Napoleon I. (Sep.-Ab., Archiv f. öst. Gesch., 64, 2), 1882, 22 ff. Als Fehlurtheile erklären die angeführten Sentenzen u. a. Knöpfler, in Histor. polit. Blättern, 85, 1880, 452—470; Sehling, Die Ehescheidung Napoleons I. (Z. f. K. R., 20, 1885, 1—44. 256—268). Duhr, Ehescheidung und zweite Heirat Napoleon I. (Innsbr. Z. f. Th., 12, 1888, 593—629), hält dieselben aus materiellen Gründen, sowie wegen mangelnder Competenz des Ordinarius in Ehesachen der Fürsten für rechtswidrig. Dieselbe Ansicht vertheidigt Welschinger, Le divorce de Napoléon, Paris 1889 bes. 81—143: nur der Papst sei berufen, in Ehesachen eines Souverains als einer causa major zu entscheiden. Allein im technischen Sinne des Wortes (s. § 80, A. 9) ist eine solche nicht vorhanden. Ueber den rechtlichen Bestand einer Ehe zu entscheiden, ist nirgends den Ordinarien versagt, außer soweit eine Exemtion der Partei oder aber deren Provocation an den apostolischen Stuhl vorliegt. Eine völlige Exemtion der fürstlichen Personen (s. § 76, IV, 1), insbesondere Napoleons kann nicht nachgewiesen werden. Bei der Wichtigkeit der Sache zogen meist die Päpste die Entscheidung über Ehestreitigkeiten der Fürsten an sich. Möglich, ja ziemlich ist es ferner, daß der Ordinarius die Entscheidung eines solchen Falles ablehnt und die Sache dem apostolischen Stuhle unterbreitet. Daß aber eine solche Deferenz Rechtspflicht sei, läßt sich nicht behaupten und deshalb ist unter den angegebenen Voraussetzungen an der Competenz eines bischöflichen Gerichtes, auch über die Ehe des sonst seiner Jurisdiction unterstehenden Souverains den Proceß zu eröffnen, nicht zu zweifeln. Noch ist zu bemerken, daß einerseits die in Paris tagende Commission französischer Prälaten, 1. Jän. 1810, das Pariser Officialat für in der Sache competent erklärte, und daß andererseits das Officialat in seinem Urtheil die Clausel aufnahm: es sei bei den obwaltenden Verhältnissen nicht möglich, an den Papst zu recurriren (Welschinger, l. c. 95. 120). Die später sog. schwarzen Cardinäle, darunter Consalvi, motivirten ihr Fernbleiben bei der Trauung Napoleons mit Maria Louise, 2. April 1810, damit, daß der Papst hätte um die Entscheidung ersucht werden sollen (l. c., 223—231). In einem Privatgespräche mit dem österreichischen Graf Lebzeltern sprach der Gefangene von Savona den Wunsch aus, das unvorhergesehene Ereigniß möge den Frieden befestigen.

kirchliche Ehe (matrimonium ratum).[29] — Die kirchlichen Gerichte waren nach dem Gesagten allein competent, über die Giltigkeit und Ungiltigkeit der einzelnen Ehe und des auf Eheabschluß gerichteten Vertrages, d. i. Verlöbnisses, zu entscheiden; sie erledigten Klagen auf Scheidung und Trennung der Ehe, sie entschieden incidenter auch über die Ehelichkeit der Kinder und über aus Ehepacten abgeleitete Rechtsansprüche.[30] Selbstverständlich brachte die Kirche in ihren Gerichten nur ihr zum vollen Abschluß gekommenes Eherecht zur Anwendung. Das kirchliche Urtheil über den Bestand einer Ehe hatte die Natur eines Präjudiz bei vor dem weltlichen Richter auszutragenden Processen, insbesondere über Status- und Fragen des ehelichen Güterrechtes.[31] Ueber letztere konnte das kirchliche Gericht zwar nicht nur incidenter, sondern auch selbständig in Folge Klagebegehrens eines Theils entscheiden, doch ohne daß an sich die Competenz des weltlichen Gerichtes zur Entscheidung solcher auf ein vermögensrechtliches Interesse gehender Streitfragen ausgeschlossen wurde.[32]

IV. Während des Mittelalters traten wohl vereinzelte Regungen, thatsächlich die Schranken des kirchlichen Eherechts zu durchbrechen, zu Tage,[33] aber sowenig damals wie in den Jahrhunderten nach der Reformation wurde

---

[29] Nach gemeiner Lehre liegt eine Mißheirat dann vor, wann die widrigen Folgen: Mangel der Standesgleichheit, des Rechts auf Adel, Namen, Erbfolge u. s. w. für die nicht adelige oder minderadelige Frau des Hochadeligen und solcher Kinder schon vom objectiven Rechte normirt sind; eine morganatische Ehe, wann dies Folge privater Abmachung war, s. Feltmann, De impari matrimonio, Brem. 1691 (handelt auch von der morganatischen Ehe, vom matrimonium conscientiae et ad Thalac); Andreucci, S. J., De matrimonio conscientiae seu ad morganaticam (Diss. variae, VII: Hierarchia, II, diss. 5), Rom. 1766; de Niebelschütz, De matrimonio ad morganaticam, Diss. Hal. 1851; Culman, Studien über die morganatische Ehe und den Ursprung des Feudalwesens (!), 1880; Gerber, Syst. d. d. Privatrechts, 1878, 608 ff.; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 4, 1884, 41—47, woselbst weitere Literatur. Vgl. noch Lex salica, tit. 59, de alodis; Libr. Feudorum, II, tit. 29; s. unten § 131. 135. Die Bezeichnung ad morganaticam weist unleugbar auf die Morgengabe hin, womit der Mann am Brautmorgen die junge Frau für ihre Hingabe zur Ehe entschädigte. Verunglückt ist die Ableitung vom hebräischen mohar, d. i. dos, bei Freisen, Gesch., 55. — Moy, Art. Ehe zur linken Hand, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 166 f.

[30] L. IV, tit. 17: Qui filii sint legitimi; tit. 20: de donationibus inter virum et uxorem et de dote post divortium restituenda.

[31] c. 1. 2. 5 (Alex. III.), 10 (Coel. III.), X, 4, 17. Nur bezüglich der bürgerlichen Folgen der Legitimation durch päpstliches Rescript wird die Vorfrage gestellt, ob und wieferne überhaupt der Papst im Lande eine weltliche Herrschergewalt üben kann: c. 13, eod. (Innoc. III.).

[32] c. 3 (Clem. III.), 7 (Innoc. III.), X, 4, 20. Interessant ist c. 7, X. 4, 17 (Alex. III.), wegen der daselbst über Protest des englischen Königs verfügten Correctur eines zu weit gehenden päpstlichen Rescripts. Nach Tancred., Summa de matr., tit. 39 (ed. cit., 108), ist der kirchliche Richter in der causa dotis competent, da die Dos ein Accessorium der Ehe ist.

[33] Größtes Aufsehen erregte die Verfügung Ludwig des Baiern, 1341, wodurch er die Ehe der Margaretha Maultasch mit Johann v. Böhmen löste und zu deren Ehe mit seinem Sohne Ludwig von Brandenburg trotz Verwandtschaft im 3. Grade die Erlaubniß gab; s. Huber Alf., Das kirchliche Strafverfahren gegen Margaretha von Tirol wegen der Verjagung ihres ersten Gemahls . . . (Archiv f. öst. Gesch., 72, 1888; über Wilh. Occam, De jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus, 1342 (Goldast, Monarchia, I, 21—24), vgl. oben § 58, A. 6. Nach Silbernagl, Ockams Ansicht über Kirche und Staat (Hist. Jahrb., 7, 1886, 428 f.), war die erste Ehe wegen Malefiz, d. i. relativer Impotenz, nichtig und rieth Occam, ohne das päpstliche Recht zu leugnen, dem Kaiser, vom Hinderniß der Verwandtschaft per epikiam (!) zu dispensiren.

in einem katholischen Staate der Versuch gemacht, ein selbständiges staatliches Eherecht zu schaffen. Dies gilt selbst von Frankreich, soferne die dem 16. bis 18. Jahrhundert angehörigen Ordonnanzen der französischen Könige in der Hauptsache an das kirchliche Recht sich anschlossen und vielfach nur dessen Durchführung in allerdings verschärfter Weise sicherstellen wollten.[34] Die theoretische Trennung von Contract und Sacrament der Ehe, wie sie die gallicanischen Theologen lehrten, erleichterte den Regalisten wesentlich die wissenschaftliche Rechtfertigung ihrer These. Darnach ist der Staat allein berechtigt, bezüglich der Ehe Gesetze zu geben; auch der christliche und katholische Herrscher kann dies thun, da er unbeschadet des in der priesterlichen Segnung gelegenen Sacraments lediglich den Contract der eigenen weltlichen Gesetzgebung unterwirft.[35] Ob die Anschauung der Reformatoren, welche den Sacramentscharakter der Ehe leugneten und die Ehe für ein weltlich Ding erklärten,[36] einen Einfluß auch auf die katholischen Regierungen ausübte, steht dahin. Wenn die Gesetzgebungen des 18. und 19. Jahrhunderts das Gebiet des Eherechts als rein staatliche Domaine ansahen, so trug dazu mehr die modern gewordene rein naturrechtliche Auffassung der Ehe bei.[37] Dieser zufolge ist das Recht des Staates, das natürliche Verhältniß

[34] Dieselben, so insbesondere das Edict Heinrich II. v. 1556, Heinrich III., 1579, von Blois, Ludwig XIV. v. 1697, beziehen sich auf das Verbot der Ehen der Hauskinder ohne Zustimmung der Eltern, das Verbot heimlicher oder vor Notaren geschlossener Ehen (à la gaulmine), das Verbot der Ehe auf dem Todtenbette, auf die Vorschrift des Aufgebots, der kirchlichen Trauung, der Eintragung der Ehen, auf die Eheschließung der Protestanten; sie richteten sich gegen Aufechtungen der kirchlichen Jurisdiction seitens der Parlamente, welche z. B. kirchliche Urtheile auf Ehevollzug in Folge eingeklagter Sponsalien für Mißbrauch erklärten; s. Friedberg, Recht der Eheschließung, 1865, 499—546.

[35] Nach Marc. de Dominis, De republica ecclesiastica, 1617 (s. § 57, A. 3), Launoi, Regia in matrimonium potestas s. Tract. de jure saecularium principum christianorum in sanciendis impedimentis matr. dirimentibus, Paris. 1674 (Opp., I, 2, Col. Allob. 1731, 625—1029); Jacob Bolaeus, Traité des empêchemens du mariage où l'on fait voir, que le droit qu'ont les rois et les princes d'en établir à l'égard de leurs sujets n'a pû leur être ôté par violence ou par pieté, Paris 1691 (l. c., IV, 2, 1732, 302—336); Oberhauser, Systema divisarum potestatum in legibus matrim., Fcfrt. 1771; Apologia divisarum potestatum ..., Fcfrt. 1771 (Eybel, Coll. Lucubrationum, Distrib. VIII, Vienn. 1775); (anonym) Causa decisa divisarum potestatum, Fcfrt. 1777; Petzeck, Diss. de potestate ecclesiae in statuendis matr. imped., Friburg. 1783; Vindiciae diss. de pot. eccl., Frib. 1787; Gmeiner, Meine Gedanken über die bischöflichen Consistorien und über die Ehestreitigkeiten, Gratz 1782; Franz E. Valentin (Eybel), Abhandlung über das Recht der Kirche, trennende Ehehindernisse zu setzen, Wien 1790; (Münch), Die oberste Gewalt des Papstes in Bezug auf die Ehen, Wien 1784; Paläophilus, Versuch über die kirchliche Gewalt auf die Ehesachen, 2 Bde., Frkfrt. 1791; Dolliner, Erläuterung des zweiten Hauptstückes des a. b. G.-B. (Eherecht), 1, 1835, 60 ff.; Joa. Ant. Theiner, Variae doctorum catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matr. dirimentia, Diss., Vratisl. 1825.

[36] Oft citirt ist das Wort Luthers, Von Ehesachen, 1530: Es kann ja niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie das beweisen so viel kaiserliche Rechte darüber gestellt (Der sechste Theil der Bücher des Dr. Martin Luther, Wittenberg, 1559, 257), s. darüber Friedberg, a. O., 157—175; v. Scheurl, Die Ablösung des Eherechts vom Kirchenrecht (Z. f. K. R., 13, 1876, 345—371).

[37] Ebenso Lämmer, K. R., 360. Daraufhin rechtfertigte die josephinische Doctrin die staatliche Ehegesetzgebung, vgl. z. B. Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sacramente entgegenstehen?, Wien 1785. Vom naturrechtlichen Standpuncte aus erklärt auch die Gesetzgebung der französischen Revolution die Ehe lediglich als einen bürgerlichen und auflöslichen Vertrag.

der Ehe zu normiren, ein ursprüngliches und unveräußerliches Recht, wogegen die späteren Ansprüche der Kirche zurücktreten müssen und bestenfalls sich nur auf das des rechtlichen Interesses entbehrende Sacrament der Ehe beziehen können. — Das Verhältniß der Staatsgewalt gegenüber den Forderungen des kirchlichen Rechtes betreffs der Ehe wird sich verschieden gestalten, nach Maßgabe des im allgemeinen zwischen der Kirche und dem betreffenden Staate obwaltenden Verhältnisses (s. oben § 14—17). Für den Staat, dessen Bürger ausschließlich der katholischen Kirche angehören, besteht kein Interesse, abgesehen vom ehelichen Güterrecht, mit dem Eherechte sich zu befassen. Der Staat kann die Ordnung der ehelichen Verhältnisse seiner Unterthanen mit Beruhigung der Kirche überlassen und wird unschwer bei den kirchlichen Behörden eine von seinem Standpuncte etwa wünschenswerthe Verschärfung der Trauungspraxis durchsetzen. Doch als allgemeines Princip läßt sich das System des confessionellen Eherechts nicht aufstellen und durchführen. Wenn die Einwohner verschiedenen Religionen und Kirchen angehören, wird der Staat die Ordnung der ehelichen Verhältnisse nicht ohneweiters den einzelnen Confessionen überlassen können. Nicht alle Religionsgenossenschaften haben ein so ausgebildetes, und keine ein aus der christlichen Idee der Ehe so consequent entwickeltes Eherecht wie die katholische Kirche und ebensowenig bieten dieselben genügend Gewähr für eine sachgemäße, unparteiische Rechtsprechung in Ehesachen. Wenn der Staat paritätisch ist, kann er sicherlich nicht die Jurisdiction der Kirche für die Ehen der Akatholiken anerkennen; er wird ferner nicht umhin können, für die nicht katholischen Christen und für die Juden, sowie für Personen, welche keiner anerkannten Religionsgenossenschaft sich anschließen wollen und gleichwohl geduldet werden, sog. Confessionslose, ein rein civiles Eherecht aufzustellen.[88] Dabei kann einerseits eine gewisse Rücksichtnahme auf die Religionsbegriffe der Akatholiken und Juden platzgreifen, andererseits wird der Staat auch bei Lösung dieser legislatorischen Aufgabe seinen christlichen Charakter nicht verleugnen. — Anerkennt der Staat nicht die Sacramentalität der christlichen Ehe, so wird er sich für berufen halten, das Institut der auch für das Staatsleben hochwichtigen Ehe nach eigenem Ermessen zu regeln. Dabei ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Staatsgesetzgebung für die Ehen der Katholiken das kirchliche Recht materiell wenig geändert recipirt und den Nachdruck auf die mehr formale Seite der Vollständigkeit des bürgerlichen Rechtes und der Selbständigkeit der staatlichen Judicatur von Präjudicien der kirchlichen Gerichte legt. Hat ferner der Staat das Princip der Glaubensfreiheit in der Weise aufgestellt, daß Niemand zu einer religiösen Feier gezwungen werden kann, so wird es schwierig sein, sogar für Katholiken das kirchliche Eherecht völlig, auch nur materiell, für den Staatsbereich aufrechtzuhalten. Insbesondere wird die Einführung der facultativen Civilehe kaum zu vermeiden sein; sonst wird jene der Nothcivilehe zur legislatorischen Nothwendigkeit für jene Fälle, wo eine kirchliche Trauung entweder überhaupt nicht oder nicht ohne Gewissenszwang der Seelsorger statthaft erscheint und gleichwohl nach staatlichem Eherecht der vorgehabten Eheschließung ein Hinderniß nicht entgegensteht. — Geht endlich der Staat von der Ansicht aus, daß er völlig unabhängig und ge-

---

[88] Sog. Dissidenten-Eherecht mit relativer Noth-Civilehe, s. Baier, Naturehe, 187—200.

trennt von allem kirchlichen Einfluß, etwa gar als Quelle alles Rechtes innerhalb seines Territoriums existiren solle, so wird die nothwendige Consequenz dieses Standpunctes zur Einführung der allgemeinen **obligatorischen Civilehe** führen. Diese tritt der kirchlichen Ehe nicht gleichberechtigt an die Seite, sondern alleinberechtigt gegenüber. Im allgemeinen versteht man unter Civilehe eine den Staatsgesetzen gemäß geschlossene eheliche Verbindung, immer ohne Rücksicht auf das kirchliche Recht, meist geradezu unter Verletzung des kirchlichen Rechtes. Die Civilehe ist mit dem Begriff matrimonium legitimum (s. oben A. 14) nicht zu verwechseln. Während letzterer regelmäßig die kirchliche Ehe zur Voraussetzung hat, sieht die erstere vom Bestande einer kirchlichen Ehe völlig ab.[39] In materieller Beziehung entbehrt unter den gegebenen Umständen das staatliche Eherecht nicht nur jedes confessionellen, sondern auch jedes religiösen Gepräges; damit ist, wie auf anderen Gebieten des Rechtslebens, auch im Eherecht die historische, auf dem christlichen Gedanken ruhende Rechtsentwickelung gewaltsam unterbrochen. Den Staat interessirt nur sein, das bürgerliche Forum, und dafür läßt er nur seine Gesetze gelten und nach diesen seine Gerichte amtiren. — Noch schlimmer ist die Lage, wann der Staat aus der noch möglichen Indifferenz heraustritt, ausdrücklich und ausschließlich nur sein Rechtsforum zuläßt und Anwendung wie Anrufung des kirchlichen Eherechtes nicht nur ignorirt, sondern geradezu verbietet und unter Strafe stellt. In solchem Falle ist die rechtliche Anerkennung der katholischen Kirche verletzt und in einem wesentlichen Puncte der kirchlichen Disciplin nicht einmal Freiheit gewährt.

V. Am Rechte der Kirche, das Institut der christlichen Ehe zu normiren und Eheprocesse vor ihren Gerichten zu erledigen, wurde im Mittelalter nie gezweifelt. Erst die protestantischen Systeme waren trotz mancher innerer Verschiedenheit einig in der Verwerfung vieler theilweise wesentlicher Puncte des kirchlichen Eherechts. Diesem Anprall gegenüber mußte nicht nur die Praxis des kirchlichen Eherechts, sondern auch die **Competenz der Kirche sichergestellt** werden. So erklärte denn die Synode von Trient unter andern, daß die kirchlichen Gerichte zur Entscheidung von Eheprocessen zuständig sind und daß die Kirche berechtigt ist, nicht nur über die Solemnitaten der Eheschließung, über die Erlaubtheit derselben, sondern über den rechtlichen Bestand der Ehe selbst Gesetze zu geben oder, wie die Frage populär formulirt zu werden pflegt, daß die Kirche trennende Ehehindernisse aufzustellen die Macht besitze und dabei nicht geirrt habe.[40] — Ueber das Recht des Staates war einfach nichts beschlossen worden, und so erhielt sich auch nach dem Tridentinum die von früheren Scholastikern verfochtene These, daß an sich der Fürst, und zwar jeder Fürst, berechtigt sei, über den Civilvertrag der Ehe zu bestimmen und derart, allerdings indirect, auch für die sacramentalen Ehen seiner christlichen Unterthanen irritirende Gesetze zu geben.[41]

---

[39] Des weiteren ist von der Civilehe unten § 112, XVI, zu handeln.

[40] Vgl. sämmtliche Canonen, Trid., 24. de sacram. matr.; insbes. can. 4: Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia vel in iis constituendis errasse: anathema sit; can. 12: Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: a. s.

[41] **Gerbais**, Traité du pouvoir de l'église et des princes sur les empêchements du mariage, Paris 1698; **Tournely (Collet)**, Continuatio praelectionum theolog., X. Col. 1765, 289—294, c. 8, art. II; weitere Nach-Scholastiker citirt **Baier**, Naturehe, 152; **Sanchez**, De matr., L. VII, disp. 3; **van Espen**,

Umsonst versuchte man, dieser unhaltbaren Theorie[42] durch verschiedene Einschränkungen aufzuhelfen. Man bestritt den akatholischen Herrschern das Recht, über die Ehen der Gläubigen Gesetze zu geben; man behauptete, die christlichen Fürsten hätten auf ihr Recht zu Gunsten der Kirche verzichtet oder hätten wohl nur im Auftrage der Kirche Ehegesetze erlassen.[43] Die entgegengesetzte, nicht minder verfehlte Erklärung der Regalisten, wornach die Kirche namens der Fürsten die Ehegesetze erlassen hätte,[44] gab die Veranlassung, die Theorie von der Gleichberechtigung der kirchlichen und staatlichen Gewalt, Ehehindernisse aufzustellen, völlig fallen zu lassen und den tridentinischen Canonen geradezu einen dogmatischen Charakter zuzuschreiben.[45] Die These von der Berechtigung der Kirche wurde seit Schluß des vorigen Jahrhunderts in consequenter Würdigung der wesentlich sacramentalen Natur der christlichen Ehe dahin präcisirt, daß die Kirche aus eigenem Rechte und allein über die Ehe von Christen zu befinden habe.[46] Diese

---

J. e., P. II, tit. 13, c. 1; Litta L., Del diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio et di dispensarne, 2 vol., Pavia 1783 (Ricci gewidmet). Die Anhänger dieser Theorie beriefen sich auf die Natur der Sache, auf die geschichtliche Geltung der römischen Ehegesetze (s. oben A. 6), endlich auf Thomas Aq., Summa th., Suppl., Q. 50, art. un. ad IV: matrimonium autem, in quantum est in officium naturae, statuitur lege naturae; in quantum est sacramentum, statuitur jure divino; in quantum est in officium communitatis, statuitur lege civili; et ideo ex qualibet dictarum legum potest aliqua persona effici ad matrimonium contrahendum illegitima; Summa contra gentiles, L. IV, c. 78: in quantum vero (matrimonium) ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi civilis legis.

[42] Denn eine Concurrenz zweier selbständigen Gewalten im selben Forum ist undenkbar; anders wenn jede Gewalt auf ihr Forum beschränkt ist, s. VI. — Noch im laufenden Jahrhundert wurde trotz der Erklärungen des apostolischen Stuhles (s. A. 46 f.) die Theorie festgehalten von *Tabaraud, Principes sur la distinction du contract et du sacrement de mariage sur le pouvoir d'apposer des empêchements dirimments, Paris 1816; *Boyer, Examen du pouvoir législatif de l'église sur le mariage, Paris 1817; Schenkl, J. e., § 662. 667; München, De jure ecclesiae cathol. statuendi impedimenta matrimonii dirimentia, Col. 1827; Pachmann, K. R., 2, 1853, 239 ff.; Carrière, bis zur fünften Auflage De matrimonio, Paris. 1857, 278—293.

[43] Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 1, n. 364—369.

[44] Die Theorie der Regalisten (s. A. 35) wurde von der Synode von Pistoja, 1786, recipirt und demnach von Pius VI., Auctorem fidei, 1794, n. 59. 60 (Denzinger, Enchiridion, n. 1423 f.), verworfen; Syllabus errorum, 1864, n. 68. 69.

[45] Mannhardt, Das kurhess. Gesetz . . . und das kathol. Eherecht (Archiv, 11, 1864, 186—200). Als Glaubenscanonen werden die tridentinischen Canonen (s. A. 40) hingestellt in Esposizione dei sentimenti di S. S. Pio VII., 10. August 1819, n. 29 (Münch, Konkordate, 2, 399 f.). Nichts folgt aus Syllabus errorum, 1864, n. 70: Tridentini canones, qui anathematis censuram illis inferunt, qui facultatem impedimenta dirimentia inducendi ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici vel de hac mutuata potestate (s. vor. A.) intelligendi sunt (Archiv, 13, 324). — Nur als Disciplinar-Canonen fassen die A. 42 citirten Autoren die in Rede stehenden Canonen auf. Aus der Formel anathema sit darf nicht ohneweiters auf dogmatische Glaubenssätze geschlossen werden; andernfalls wäre auch das Trid. cit., can. 11, unter Anathem gestellte Hinderniß der geschlossenen Zeit ein Glaubensdogma. Zwischen errare und errare non posse ist zu unterscheiden; daß die Kirche bei Ausbildung ihres Eherechts unfehlbar gewesen, folgt nicht aus cit. can. 4. Sicher sprechen die Canonen Dogmen im Rechtssinne aus.

[46] Pius VI., Breve Deessemus, ad epp. Motul., 16. Sept. 1788: Hinc (aus der Erhöhung der Ehe zum Sacrament) fit, ut ad solam ecclesiam, cui tota de sacramentis est cura concredita, jus omne ac potestas pertineat suam assignandi formam huic contractui ad subliniorem sacramenti dignitatem evecto, ac proinde

Entwickelung der kirchlichen Doctrin läuft mit der Erstarkung der staatlichen Gewalt in Ehesachen parallel. Trotz der Verluste, welche thatsächlich die kirchliche Ehejurisdiction beinahe überall erlitt, hielt die Kirche unentwegt daran fest, für Ehen unter Christen keine andern Rechtsbestimmungen anzuerkennen, als die von Christus und ihr selbst gegebenen. Daraus, daß eine Trennung des der Ehe zu Grunde liegenden Vertrages vom Sacrament in der Weise, daß eine Ehe unter Christen ein wahres, durch giltigen Vertrag geschaffenes Rechtsverhältniß sein könne und doch kein Sacrament, nicht möglich ist, folgt weiter, daß die Kirche nicht etwa nur über das Sacrament sich Jurisdiction zuerkennt und die Jurisdiction über den selbständig davon existirenden natürlichen oder bürgerlichen Vertrag dem Staate überläßt, sondern sie nimmt für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, über sämmtliche das Wesen der Ehe unter Christen betreffende Verhältnisse ihre Jurisdiction auszuüben, in der Art, daß nur die nach kirchlichem Rechte giltige Ehe eine solche und die so erlaubte eine erlaubte ist, unbekümmert darum, ob dieselbe Ehe etwaigen Staatsgesetzen entspricht oder nicht.[47] Die Kirche bringt also in Eheangelegenheiten, wozu auch die Sponsalien gehören,[48] nur ihre eigenen Gesetze, und zwar durch ihre eigenen ausschließlich dazu befugten Organe, Gerichte u. s. w., zur Anwendung. Nur über die bürgerlichen Folgen der Ehe gesteht die Kirche dem einzelnen Staate legislative und judicielle Gewalt zu. Aber auch hierin erscheint die staatliche Verfügung vom kirchlichen Recht bedingt, soweit der Staat nur der kirchlich giltigen Ehe privatrechtliche Folgen zuschreiben kann und andererseits soll.[49] — Im laufenden Jahrhundert wurde endlich im geraden Gegensatz zur älteren Scholastik die Berechtigung der Staatsgewalt überhaupt, auch nur für Ungetaufte Ehegesetze aufzustellen, geleugnet.[50] Der Ehe wurde ihr bürgerlicher

---

de matrimoniorum validitate aut invaliditate judicium ferre (Roskovany, Matrimonium in eccl. cath., I, 420—432, Suppl., I, 60 f.; Kutschker, E.-R., 5, 453; nicht in Rom. Bull. Contin.). C. C., 1804, an Bischof von Brixen: Matrimoniis fidelium ... inesse vim et valorem ... qualiacunque tandem fuerint impedimenta a saeculari potestate, ecclesia minime consulta nec probante, perperam ac nulliter lata (R., 271, 119). — Nicht so bestimmt, d. h. exclusiv, ist formulirt Syllabus error. cit., n. 74: Causae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent.

[47] Gerade deshalb verwirft die von Regalisten und Naturalisten aufgestellte Realdistinction von Ehe-Vertrag und -Sacrament Leo XIII. (s. § 108, A. 10), cit. Arcana: cum matrimonium sit sua vi sua natura sua sponte sacrum, consentaneum est, ut regatur ac temperetur non principum imperio, sed divina auctoritate ecclesiae ... De sacramentis autem statuere ... sola potest et debet ecclesia, ut absonum sit plane potestatis ejus vel minimam partem ad gubernatores rei civilis velle esse translatam (Archiv, 44, 124). — Darnach ist die Frage, ob die Staatsgewalt nicht etwa wenigstens Eheverbote (impedimenta impedientia) zu erlassen berechtigt sei, consequenterweise zu verneinen; die Bejahung der Frage seitens Aichner, J. e., 1884, 520, entspricht aber der Praxis der Kirche, s. den Text unter VI.

[48] Pius VI., cit. Auctorem, n. 58; Syllab. error., n. 74 (s. A. 46); s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 9, n. IV.

[49] Leo XIII., cit. Arcana: quae matrimonium quidem consequuntur, sed in genere civili versantur: de quibus rebus jure decernunt et cognoscunt qui rei publicae praesunt (a. O., 140. 142); s. oben A. 31 f., dazu Benedict. XIV., l. c., n. V. — Die Kirche stellt es aber keineswegs dem Belieben der Staatsgewalt frei, einer kirchlichen Ehe alle bürgerlichen Folgen zu versagen und dieselbe den Concubinaten gleichzustellen: Leo XIII. an ital. Bischöfe über die Civilehe, 1. Juni 1879 (Archiv, 42, 193 f.), s. Aichner, l. c., 521, gegen Schulte, Eherecht, 25.

[50] Nach *(de Pey), De l'autorité des deux puissances, Strasb. 1780;

Charakter völlig abgesprochen; ihr liege nie ein civiler, sondern immer nur ein natürlicher Contract zu Grunde, über diesen entscheide aber lediglich das Naturrecht, nie das Civilgesetz. Historisch entbehrt diese Theorie jeder Begründung. — Neuestens wurde wieder die ältere Meinung verfochten, daß allerdings für die Ehen der Ungetauften der Staat auch irritirende Gesetze geben könne.[51] Die Frage ist eine offene und der Nachweis, daß der apostolische Stuhl in letzterem Sinne sich ausgesprochen habe, ist bislang nicht erbracht.[52] Es erscheint als gut und wünschenswerth, wenn die Staatsgewalt die vagen Forderungen des „natürlichen Rechtes" bestimmt erklärt, so zu sagen nach dem Muster des kirchlichen Eherechtes ausbildet und verschärft. An der Wirksamkeit solcher Gesetze und an dem Bestande solcher trennenden Hindernisse ist für das bürgerliche Rechtsgebiet nicht zu zweifeln. Die Frage, ob das gleiche auch für den Gewissensbereich gelte, wird praktisch erst, wenn die Ehe der kirchlichen Jurisdiction unterstellt wird, also nachdem wenigstens ein Gatte Christ, bezw. Katholik, geworden ist. Gewiß ist, daß die Kirche bei Beurtheilung des Rechtsbestandes der vor der Taufe geschlossenen Ehe nicht strenge den Maßstab ihres die Nichtgetauften nicht verbindenden Rechts anlegt, sie pflegt von nicht wenigen Rechtsvorschriften (s. § 114, II) nicht so sehr zu dispensiren, als deren Nichteinhaltung für irrelevant zu erklären. Wie weit die Kirche diesbezüglich gehen will, entscheidet sie selbst; eine Abhängigkeit der Kirche von den einzelnen bürgerlichen Gesetzen läßt sich auch in dieser Richtung nicht füglich behaupten.[53] Die Praxis sieht die vom Standpuncte des natürlichen oder göttlichen Rechtes, oder nach Maßgabe des kirchlichen Dispensationsrechtes überhaupt mögliche, seinerzeit thatsächlich von den ungetauften Parteien gewollte Ehe auch nach der Taufe eines Gatten als zu

---

Martin, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli propria, 2 vol, Lugd. 1844; Heuser, De potestate statuendi impedimenta dirimentia, Diss. Lovan. 1853; mit besonderer Schärfe Perrone, De matrimonio, II, 1858, 345—489; Feije, De impedimentis matrimon., Lovan. 1885, 1—51. Vom Standpunct der formalen Logik ist der Theorie nicht beizukommen, sowenig wie ihrem Gegentheil (s. A. 42)! — Nicht so weit giengen andere gegen Launoi's Theorie (s. A. 35) mehr minder scharf polemisirende Schriften: Galesius Dom., Ecclesiastica in matrim. potestas, Rom. 1676; Jacob. Leuller (L'Huillier), In librum Joa. Launoi Regia in matr. potestas observationes, Lovan. 1678 (Launoi, Opp. cit., IV, 2, 149—301); *Sambaber, O. Aug., Tract. de judice causarum adv. Launoi, Mog. 1757; *Dietrich, Diss. II. de potest. eccl. in statuendis matr. imped., Argentor. 1785; Petrus Deodatus, Defensio Trid. canonum de eccl. pot. in matr., Hierapolis 1786; *Barruel, Les vrais principes sur le mariage. Paris 1790; *Cuccagni, Del matrimonio cristiano e della divina potestà della chiesa di apportare ad esso impedimenti che si dicono dirimenti, Roma 1791. Nellesen, Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, 1820; Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 216—329; De la juridiction de l'église sur le contrat de mariage consideré comme matière du sacrement par un vic. gén., Lyon 1837; Rosentritt, De terminis civilis et ecclesiasticae potestatis super catholic. matr., Wirceb. 1842; Roskovany, De matrim. in ecclesia cath., de potestate eccl. legislativa circa matr., 2 vol., Aug. 1837; Matrimonium in eccl. cath. potestati eccl. subjectum, 5 vol., Pest. et Nitriae, 1870—87.

[51] Mit dem Aufgebot großer Erudition Resemans, De competentia civili in vinculum conjugale infidelium, Romae 1887; darnach Baier, Naturehe, 164—186; Zitelli, J. e., 1886, 366, n. 1.

[52] Die von Resemans, l. c., 70—82, herausgegebenen Entscheidungen der C. Prop., 22. Juni 1820, und C. Inquis., 20. Sept. 1854, genügen m. E. nicht, um das Vorhandensein einer festen Rechtsanschauung der römischen Curie darzuthun.

[53] Andernfalls müßte die Kirche jede derartige Reception ihres Rechtes seitens der

Recht bestehend und sacramental an.[54] In schwierigen Fällen ist die Entscheidung des apostolischen Stuhles einzuholen.

VI. An den soeben entwickelten Lehrsätzen über das Verhältniß der kirchlichen und staatlichen Jurisdiction in Ehesachen hielt die **Praxis der Kirche** mitten in den gegen den Bestand des kirchlichen Rechtes erhobenen Angriffen unentwegt fest. Eine Ausnahme bildet etwa nur das Zugeständniß, daß die Gesetzgebung des mit der Kirche verbundenen Staates berufen sei, ihrerseits, selbstredend nur für die eigenen Unterthanen, Eheverbote aufzustellen.[55] Abgesehen davon, setzt die Kirche der Beobachtung von auf die Ehe sich beziehenden staatlichen Normen, soweit dieselben nur nicht im conträren Gegensatz zum kirchlichen Rechte stehen, thatsächlich keinen Widerstand entgegen; vielmehr werden die interessirten Laien sowie die Seelsorger angewiesen, auf das weltliche Recht zur Vermeidung widriger Folgen Rücksicht zu nehmen.[56] — Den contradictorischen **Gegensatz** der nach canonischem Recht vollgiltigen Ehe (matrimonium ratum) bildet **nicht der Concubinat**, sondern die **nichtige Ehe** (matrimonium irritum s. nullum), welche beide sich wesentlich durch die von den Contrahenten gehabte, immerhin

---

staatlichen Gesetzgebungen bedauern und doch wohnt dem kirchlichen Eherecht ein allgemeines Culturmoment inne. Thatsächlich wird die Kirche sicher die in das Rechtsbewußtsein der Contrahenten übergegangenen weltlichen Rechtssätze über Ehehindernisse u. s. w. berücksichtigen und z. B. nicht nur die Geschwisterehe getaufter Juden, sondern auch die Ehe zwischen Tante und Neffe, entsprechend § 125 b. G.-B., in Oesterreich als kirchlich ungiltig betrachten; aber die Möglichkeit, daß die kirchliche Autorität anders verfüge, muß offen gehalten werden. Der Nachdruck liegt auf der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des kirchlichen Forums, wie bei Beurtheilung sonstiger Ehesachen unter Christen, so auch bei Würdigung einer von einem Christen vor seiner Bekehrung geschlossenen Ehe; s. weiters unten § 114, II.

[54] Vgl. oben § 108, A. 10. Ueber die Möglichkeit einer Lösung der im Unglauben geschlossenen Ehe s. unten § 136, III.

[55] Die katholischen Pfarrer **Sachsens** wurden vom apost. Vicariat angewiesen, bezüglich Aufgebot und Trauung die allgemeinen Bestimmungen der sächsischen Eherechte zu beobachten: k. Mandat, 19. Febr. 1827, § 45 (Walter, Fontes, 452). Entschieden lautet diesbezüglich § 69 der **österreich.** Instruction: „Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt"; ebenso § 70: „Was die oben erwähnten Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen." Gerade dieser Sätze wegen scheint die Approbation der Instruction in Rom auf nicht geringe Schwierigkeiten gestoßen zu sein, s. **Wolfsgruber**, Cardinal Rauscher, 1888, 132—154; vgl. aber auch unten A. 80. In der That kann vom theoretischen Standpuncte ein unbeschränktes oder absolutes Recht des Staates in dieser Richtung nicht zugegeben werden, s. oben A. 47. Deshalb wurde auch der Beschluß Syn. Rouen, 1850: a nullo matrimonium ecclesiasticum celebretur, quin de civili constiterit, in dieser Fassung nicht genehmigt, s. Archiv, 43, 33; Coll. Lac., IV, 531.

[56] Der Beweis liegt u. a. in dem Verhalten der kirchlichen Behörden gegenüber der irgendwo eingeführten Civilehe, s. § 112, A. 267 f. — Daß aber staatliche Ehegesetze als solche im Gewissen oder unter allen Umständen verpflichten, kann consequenterweise nicht zugegeben werden. Dem modernen Staat ist freilich daran wenig gelegen; aber die Kirche muß die Möglichkeit, daß, unbeschadet irgendwelcher Staatsgesetze, der Abschluß einer kirchlichen Ehe nicht nur erlaubt, sondern geradezu pflichtmäßig sei, offenhalten, s. darüber unten § 131, I.

rechtswidrige Absicht, einerseits den animus concubinalis, andererseits den animus maritalis, unterscheiden. Eine Verbindung, welche als Ehe gilt, ohne es zu sein, ist eine Scheinehe; ist dabei wenigstens Ein Theil im guten Glauben, so spricht man von einer Putativ-Ehe.[57] Ob im einzelnen Falle selbst ein Rechtsirrthum den guten Glauben nicht aufhebt, läßt sich nicht allgemein entscheiden. Aus demselben Grunde geht es nicht an, jede kirchlich nichtige Civilehe kurzerhand als Concubinat zu brandmarken. Das Kirchenrecht kann freilich, abstract genommen, unter gewissen Voraussetzungen das Vorhandensein des maritalen Affectes geradezu negiren und darnach nicht so sehr von nichtigen Ehen, denn von concubinarischen, bezw. ehebrecherischen Verbindungen sprechen, wie solches wiederholt gelegentlich der Einführung der Civilehe in Ländern mit tridentinischem Eheschließungsrechte geschah.[58] Aber selbst dann sollte der, immerhin ausnahmsweise, thatsächlich vorhandene maritale Consens, insbesondere wenn gepaart mit gutem Glauben, juristisch als solcher gewürdigt werden und darf eine solche Schein- oder nichtige Ehe nicht mit dem dermalen jederzeit und bewußt unsittlichen Concubinat auf Eine Linie gestellt werden.[59] Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß

---

[57] *Hertius, De matrimonio putativo, Diss. 1727; Justi, Rechtliche Abhandlung von den Ehen, die an sich ungiltig sind (m. putativum et illegitimum), Leipzig 1757; *Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, 1758. Daß diesbezüglich zwischen formeller und materieller Nichtigkeit der Eheschließung nicht unterschieden werden solle, führt aus Otto Fischer, Die Ungiltigkeit der Ehe und ihre Folgen insbesondere bei Formmängeln (Sep.-Ab. aus Ihering's Jahrb. f. Dogmatik des r. R., 29), 1890. — Im Unterschiede von der Putativ-Ehe und überhaupt von der nichtigen Ehe, welche der rechtlichen Folgen und des rechtlichen Interesses nicht durchaus entrathen, sprechen nicht wenige Juristen von „Nicht-Ehen" (matrimonium non existens), welche ein reines Nichts, durchaus Nullität, gar keine Ehen, nicht einmal „nichtige Ehen" wären. Haltbar ist diese Distinction nicht, richtig ist nur, daß in manchen Fällen die Nichtigkeit der „Ehe" eine so augenfällige sein kann, daß es zu deren Feststellung eines gerichtlichen Verfahrens nicht bedarf, so bei der zwischen Personen des gleichen Geschlechtes geschlossenen Ehe. Und doch kann selbst in solchem Falle nicht vorweg die Zuträglichkeit eines Processes geleugnet werden; s. § 115.

[58] Außer der sacramentalen Ehe ist jede auch auf Grund des Civilgesetzes geschlossene Geschlechtsverbindung unter Christen nichts als turpis et exitialis concubinatus: Pius IX., Allocution, 27. Sept. 1852 (Archiv, 13, 342), darnach Syn. Köln, 1860, P. I, c. 37 (Coll. Lac., V, 325); Instruction der Poenit. rom., 15. Jänner 1866 (Archiv, 16, 474); ähnlich Pius IX., Ep. reg. Sardin., 9. Sept. 1852 (ebd., 13, 340), darnach bair. Episcopat, 1875 (ebd., 33, 349 ff.); Pius IX., Allocution, 17. Dec. 1860, und Leo XIII., Inscrutabili, 21. April 1878: legalis concubinatus (ebd., 6, 224; 40, 180); C. C., 31. Juli 1867: contubernium ... publici concubinarii (ebd., 19, 336 f.); Discursus Secretarii C. C., 13. März 1879: matrimonium civile prout jacet (sic!) extrinsecam speciem justi matrimonii nullatenus perhibet ... copula ejusmodi matrimonii manifestissime fornicaria (ebd., 43, 39). Vom gleichen Standpuncte aus fügte C. C. dem Beschlusse Syn. Bordeaux, 1624, welcher vor dem nicht zuständigen Pfarrer geschlossene Ehen einfach als clandestine und derart nichtige Ehen erklärte, hinzu hoc est in continuo concubinatu ... meritoque aliquando adulteria saepissime concubinatus nominari posse, s. Gilly, Un concile de Bordeaux (Rev. des sc. eccl., 37, 54).

[59] Wird der moralische Standpunct, von welchem aus der Satz: entweder Ehe oder Concubinat, allein verständlich ist, festgehalten, so gibt es überhaupt nur ein matrimonium nullum putativum, und keine bewußt nichtige Eheschließung. Kein Staat wird dulden, daß die staatlich giltige Ehe allgemein als Concubinat bezeichnet werde. Dem kirchlichen Recht genügt vollauf, die nicht kirchlich giltige Ehe als solche, das ist für nichtig, zu erklären. In solch' objectiver Weise erklärt Benedict XIV., Redditae, 17. Sept. 1746, § 3, von den unter Außerachtlassung der tridentinischen Form eine Civilehe eingehenden Personen nullum a se contrahi matrimonium (Bull. III, Suppl., 3; R., 571) und sagt z. B.

die Eingehung einer nichtigen Ehe sogar ein schwereres Vergehen bildet als Ehebruch und Concubinat. — Es mag Vielen schwer ankommen, neben dem bürgerlichen Rechtsbereich auch ein anderes, kirchliches oder auch nur ein Gewissens-Forum sich zu denken;[60] die Folge der Discrepanz des weltlichen und kirchlichen Eherechtes ist in zahlreichen Fällen eine höchst bedauernswerthe Verwirrung der Gewissen. Wo immer einmal thatsächlich in dieser Hinsicht eine Scheidung von Staat und Kirche, aller theoretischen Verwahrungen ungeachtet, sich vollzogen hat, ist es nothwendig, mit klarem, ruhigem Blick das forum civile und das forum ecclesiasticum zu unterscheiden und darnach die Ehe im allgemeinen, sowie jede einzelne Ehe auf ihren Rechtsbestand sowohl für den einen wie für den andern Bereich zu untersuchen.[61] Nur so kann auch dort, wo der Staat die Regelung des Eherechtes scheinbar ausschließlich in seine Hand genommen hat, gleichwohl noch immer die Existenz und die Anwendbarkeit des kirchlichen Rechtes nicht nur der Idee, sondern auch der Wirklichkeit nach, allerdings auf den kirchlichen Rechtsbereich beschränkt, behauptet werden.[62]

VII. Das gemeine römische Recht anerkannte, wie anderwärts, auch in Deutschland die fortwährende Geltung des canonischen Rechts und die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in Ehesachen der Katholiken.[63] Die Landesgesetzgebung befaßte sich meist nur mit den bürgerlichen Folgen der Ehe und versuchte nur in nebensächlichen Dingen das Eherecht zu modi-

---

Leo XIII., Arcanum, 10. Febr. 1880, von der Civilehe: pluris esse non posse quam ritum aut morem jure civili introductum (Archiv, 44, 142), und im Schreiben an ital. Bischöfe, 1. Juni 1879: moralità connubiale d'indole affatto umana sotto forme e guarentigie meramente forensi (ebd., 42, 192 f.); vgl. weiters unten § 112, XVI. Mit bestem Grunde betonte Dr. München auf der Würzburger Bischofsversammlung, 10. Nov. 1848, den wesentlichen Unterschied von Civilehe und Concubinat (ebd., 22, 451—458), und aus einem richtigen Tacte wollte das römische Votum von Graniello, 1879, den öfter (s. vor. A.) wiederkehrenden Ausdruck concubinatus im Sinne von matrimonium irritum s. nullum verstanden wissen (ebd., 42, 445).

[60] Selbst Pachmann, K. R., 2, 236, weist den Begriff und die Thatsächlichkeit einer nur kirchlichen Ehe ab, weil eine Ehe, die gegen die Staatsgesetze und das Staatsinteresse verstoße, überhaupt (!) keine Ehe sein könne.

[61] Auch Rittner, Oest. E.-R., 10—14, vindicirt in gleicher Weise dem Staat wie der Kirche Recht und Beruf, für ihr Gebiet ein Eherecht zu schaffen. Auf einem wesentlich andern Standpunct steht v. Scheurl, Das gem. deutsche E.-R., 1882, 9, welcher die rechtliche Normirung der Ehe allein dem Staate zuspricht und daneben nur kirchliche Ehe-„Ordnungen" kennt.

[62] Als Ideal darf dieses Verhältniß sowenig aufgestellt werden, wie die demselben zu Grunde liegende Trennung von Staat und Kirche, s. oben § 14, III. IV; und § 34, IV. — Im Interesse einer klaren Terminologie würde sich empfehlen, den alten Gebrauch des Ausdruckes matrimonium legitimum (s. oben A. 14) wieder aufzufrischen. Daß damit später einfach jede kirchlich rechtsgiltige, selbst clandestine Ehe bezeichnet wurde (s. Freisen, Geschichte, 79 ff.), erklärt sich nur aus dem Zurückweichen des weltlichen Eherechts.

[63] Vgl. Arndts, Pandekten, § 393; Wächter, Pandekten, 2, 550 ff. — Das gemeine Eherecht behauptete, wenn nicht in formeller oder processualer Beziehung, in materieller Hinsicht bis heute, allerdings nicht mehr ausschließlich, einen streng confessionellen Charakter. So wie für den Katholiken das canonische Recht, kommt für den Protestanten das im betreffenden Staate geltende protestantische Eherecht, endlich für den Juden das aus den Quellen des gewohnheitsrechtlich recipirten jüdischen Rechtes zu schöpfende mosaisch-talmudische Eherecht zur Anwendung, s. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 1878, 121 f.; ausnahmsweise wurden, so 1857 in Würtemberg, die Juden dem protestantischen Eherechte unterstellt, s. Fränkel, Das jüdische Eherecht, 1891, 1 ff.

ficiren.[64] Insbesondere in Deutschland blieb, wie in den Gebieten des gemeinen Rechts, auch dort, wo das Landesrecht über die Ehe Bestimmungen traf, das Eherecht durchweg ein confessionelles, fiel also wenigstens in der Hauptsache für die Katholiken mit dem canonischen Rechte zusammen; vielfach waren bis in die neueste Zeit auch nur die kirchlichen Gerichte zur Entscheidung von Eheprocessen berufen.[65] Anders gestaltete sich das Verhältniß mit der Einführung des Institutes der Civilehe. Deren Regelung wie Beurtheilung war naturgemäß allein Sache des Staates. Wenn nun der Staat die Civilehe obligatorisch machte, mußte die Ehe als ein rein bürgerliches Vertragsgeschäft erscheinen und war für die kirchliche Jurisdiction kein Raum mehr. Das staatliche Eherecht nahm nicht nur wenig auf das kirchliche Rücksicht, sondern stellte sich zu demselben in wesentlichen Puncten nicht selten in schroffen Gegensatz. Dies gilt vorzüglich von den Ländern des

---

[64] Vgl. das oben A. 34 über das ältere französische Recht Gesagte.

[65] Der Codex Maximilianeus bavaricus civilis von 1756 enthält beinahe ausschließlich das gemeine canonische Eherecht. Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte wurde nur bezüglich der bürgerlichen Folgen der Ehe ausgeschlossen: Rel.-Edict, 1819, § 64, d. — Auch das bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen von 1863, § 1568—1770, beseitigte die confessionelle Färbung des Eherechts nicht, wohl aber das aus Anlaß des Reichs-Ehegesetzes erlassene Gesetz, 5. Nov. 1875, dessen § 8. 9 auch für bereits zuvor eingegangene Ehen lediglich die Bestimmungen des Reichsgesetzes für maßgebend erklärten und die vorzüglich auf das canonische Recht der Ehehindernisse und der Ehescheidung für Katholiken Rücksicht nehmenden § 1619. 1745. 1766. 1769. 1770 b. G.-B. aufhob, s. unten § 114, § 136. 137. Die Competenz der allerdings eigenthümlich zusammengesetzten kirchlichen Gerichte (s. unten § 174. 175) sprach das kgl. Mandat, 19. Febr. 1827, § 37 (Walter, Fontes, 451), aus. — In Würtemberg erstreckte sich die bischöfliche Jurisdiction auch auf die Ehesachen der Katholiken der früher vorderösterreichischen Lande: Ges., 30. Jan. 1862, Art. 8 (Zorn, Gesetze, 58); vgl. Schurer, Die Grenzen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung in Ehesachen mit bes. Beziehung auf Württemberg (Archiv, 7, 1862, 1—35), dazu Nachtrag von Vering, ebd., 35—40. — In Oldenburg gehörten Ehe- und Sponsalien-Processe auf Grund des Vertrages von 1830 vor den kirchlichen Gerichtshof, vgl. Archiv, 3, 660. — Die hannoveranischen Consistorien zu Hildesheim und Osnabrück urtheilten als königliche Gerichte auch nach dem Gesetze vom 12. Juli 1848 in Ehesachen, s. Richter, K. R., § 208, A. 14, woselbst weitere Nachweisungen über den früheren Zustand in den einzelnen deutschen Ländern. — Das preußische Allg. Landrecht von 1794, Theil II, Titel 1, faßte, ähnlich wie die josephinische Gesetzgebung, die Ehe lediglich als bürgerlichen Vertrag auf, die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften überließ es dem Gewissen der Einzelnen; dasselbe hielt an der priesterlichen Trauung als Eheschließungsform fest, vermied aber, den aus kirchlichen Gründen widerstrebenden katholischen Pfarrer zur Trauung zu nöthigen, vielmehr hatte es die Möglichkeit, die Trauung einem andern Pfarrer, auch einer andern Religionspartei aufzutragen, geschaffen: Theil II, Titel 11, § 442 f. Die Ehegerichtsbarkeit stand örtlich verschieden bald dem geistlichen, bald dem staatlichen Gerichte zu; einschlägige interessante Actenstücke theilt Vering, Archiv, 17, 1867, 109—155, mit. Bezüglich der bürgerlichen Wirkungen ward die Jurisdiction mit Verordn., 2. Januar 1849, ausschließlich den staatlichen Gerichten zuerkannt; die kirchlichen Gerichte konnten sich mit Ehesachen nur für den kirchlichen Bereich befassen: Min.-Rescript, 30. April 1851 (Archiv, 6, 93), sollten aber hier der Unterstützung der staatlichen Gerichte versichert sein: Min.-Erl., 14. Febr. 1851, s. Richter, in Z. f. K. R., 1, 116; Meinck, Ueber die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen (Schering's Archiv für rechtswiss. Abhandlungen, 1, 1861, 139—200). Umsonst wurde die Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen im vollen Sinne des Wortes gefordert von Gerlach, Archiv, 4, 1859, 381—391. Das gleiche gilt von der Darstellung von Mannhardt, ebd., 11, 1864, 185—220, gegenüber dem die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte in Ehesachen statuirenden kurhess. Gesetz, 28. Oct. 1863. — Singulär ist, daß nach Friedberg, K. R., 1889, 336, A. 3, in Schleswig-Holstein das protestantische Eherecht auch für die Katholiken gelten soll; doch ist zu mindest der Trauungszwang seitens des lutherischen Pfarrers längst weggefallen: Ges., 4. Juli 1863, § 6 (Archiv, 11, 446).

französischen Rechts, Deutschland und der Schweiz.[66] Das deutsche Reichsrecht über die Eheschließung läßt noch in manchen Puncten, insbesondere bezüglich eines etwa nothwendigen Heiratsconsenses, betreffs der Dispensationen, der Rechtsfolgen und der Auflösung der Ehe, dem Landesrechte Raum.[67] Zugleich mit Einführung der Civilehe wurde die kirchliche Ehegerichtsbarkeit staatlicherseits überall abgeschafft oder, richtiger gesagt, derselben die Anerkennung entzogen.[68]

---

[66] Code Napoléon civil. 1803. 1804, 1807, art. 144—311; s. Zachariä v. Lingenthal, Handbuch des französ. Civilrechts, 6. A. v. Puchelt, 3, 1875, 3—165. Das französische Recht liegt in der Hauptsache auch dem italienischen, holländischen, belgischen u. a. Rechte zu Grunde; nähere auf die Civilehe bezügliche Nachweisungen s. unten § 112, XII. — Schweizer. Ges., 23. Mai 1875 (Zorn, a. O., 136—145), sammt Motiven bei Kremer, Actenstücke, 4, 252—266; Archiv, 36, 90—122; vgl. dazu Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 1, 1877, 127—156; König, Gutachten betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes (Archiv. 60, 1888, 309—427. 354 f.). — Der spanische Codigo civil novísimo von 1889 kennt für Katholiken nur die canonische Ehe, welche auch der kirchlichen Jurisdiction untersteht und nur bezüglich der bürgerlichen Folgen der weltlichen Rechtsprechung: Art. 42. 75. 80. 67. 82 (Scherer, im Archiv, 66, 98 ff.).

[67] Die nähere Ausführung folgt an gehöriger Stelle. — Reichsgesetz, 6. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Kremer, a. O., 278—289. Archiv, 33, 402—425, mit Bemerkungen von Kah; Z. f. K. R., 13, 409—421; Zorn, Gesetze, 21—34). Hier ist der Platz, das oben § 15, XV, a. E., Gesagte zu berichtigen: die Competenz des Bundes für das gesammte Civilrecht wurde mit Ges., 20. Dec. 1873. betr. Abänderung Nr. 13, Art. 4, der Reichsverfassung (R.-G.-Bl., 978), ausgesprochen. — Die verschiedenen Rechtsgebiete Deutschlands: des gemeinen, des preußischen, des sächsischen, des bairischen, des französischen und badischen Rechts, illustrirt Tafel IV in Schröder, Lb. der deutschen Rechtsgeschichte, 1889; genaueres bietet Schulte, Lb. K. R., 1886, 353—355; Dove, in Z. f. K. R., 8, 359 f. Das preußische Landrecht beansprucht den provincialen Rechten gegenüber nur subsidiäre Geltung; es gilt, abgesehen von Ostfriesland, Lingen und Eichsfeld, nicht nur nicht in den 1866 zu Preußen gekommenen Territorien, sowie in den Gebieten des französischen Rechts, sondern auch nicht, wenigstens was das Familienrecht betrifft, im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Rügen, in Neuvorpommern, endlich nicht im ostrheinischen Theil des Regierungsbezirkes Koblenz; dasselbe gilt aber in den einmal preußisch gewesenen Gebietstheilen des bairischen Frankens, insbesondere im Fürstenthum Ansbach und Bayreuth. — Das französische Recht behielt Geltung in sämmtlichen westrheinischen deutschen Landen: Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Rheinhessen, Birkenfeld, in der linksrheinischen Rheinprovinz, wozu seit 1866 auch Meisenheim gehört; ferner in einem großen Theil der östlichen Rheinprovinz: Großherzogthum Berg, Standesherrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg a. d. Mark, Wildenburg-Schönstein. — Französisches Recht ist der Hauptsache nach auch das badische Landrecht von 1809, neben welchem auch noch die badische Eheordnung vom 15. Juli 1807 bis zum Ges., 21. Dec. 1869, § 101, Rechtskraft bewahrte; vgl. Kah, Das badische Landrecht, 1874, 89. — Der von der Ehe handelnde Theil des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888, § 1227—1465, ignorirt leider vielfach die Forderungen der Kirche wie der deutschen Volkssitte; vgl. Hammerstein, S. J., in Stimmen von Maria Laach, 34, 1888, 493—505; 35, 1—12; 39, 1890, 459—468; Spahn, Uhrig, v. Salis, Perich, im Ergänzungsheft I der Jurist. Rundschau für das kathol. Deutschland, 1890, 8—90; andererseits Pfizer, Ehe, Staat und Kirche (Deutsche Zeit- und Streitfragen, 72. Heft), 1890.

[68] Code civil, art. 234. 307; Code de procedure civile, art. 875. — Schweiz. ang. Ehegesetz, Art. 43; Bundesverfassung. 29. Mai 1874, Art. 58: Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft (Zorn, a. O., 136). — Deutsches cit. Reichsgesetz, § 76: Eine geistliche ... Gerichtsbarkeit findet nicht statt; Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Jan. 1877, § 15: Die Gerichte sind Staatsgerichte ... Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen. — Bezüglich der in Baiern anhängigen Processe enthält § 78 des erstcitirten Gesetzes einen Vorbehalt, s. v. Sicherer, a. O., 480 ff. Im übrigen vgl. über

VIII. In Oesterreich galt das canonische Eherecht und war die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in unangefochtener Uebung.[69] Unter Maria Theresia wurden in den Erblanden vereinzelte, mehr schüchterne Versuche gemacht, eherechtliche Verhältnisse gesetzlich zu normiren.[70] In völlig zielbewußter und erschöpfender Weise geschah dies seitens Joseph II. Mit Patent vom 16. Januar 1783 trat an Stelle des bisherigen, canonischen ein aus landesfürstlicher Vollgewalt gegebenes Eherecht und wurde die Ehegerichtsbarkeit ausschließlich den Staatsgerichten zugewiesen.[71] Das josephinische Eherecht gieng beinahe unverändert ins allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 über.[72] Die Ehe erscheint als ein durch Vertrag geschlossenes bürgerliches Rechtsverhältniß, formell der staatlichen Com-

---

das sog. bairische Reservatrecht unten § 131. — In die Moral gehört die Frage, ob Katholiken an der Rechtsprechung der Staatsgerichtshöfe in Eheprocessen ruhigen Gewissens theilnehmen dürfen. Der Bischof von St. Gallen erhielt diesbezüglich keine entscheidende Antwort: C. Inquis., 3. April 1878 (Archiv, 41, 181 ff.); vgl. Zeininger, Darf ein katholischer Richter auf Ehescheidungen erkennen, die nach den bürgerlichen Gesetzen als Scheidungen quoad vinculum gelten? (Linzer Theol. Qrtft., 37, 1884, 851—854, ja!); im selben Sinne, d. i. präcis für den bürgerlichen Rechtsbereich und um größere Uebel zu vermeiden, beantwortet die Frage der Theilnahme der Richter, Advocaten und Bürgermeister bei Ehescheidungen und Wiederverheiratung Geschiedener P. Timothée de Poyloubier, Le divorce (Revue des sciences ecclés., 52, 1885, 434 ff.). — Daß katholische Advocaten als Vertheidiger des Ehebandes oder etwa auch in Scheidungsprocessen (a mensa et thoro) als Vertreter der Parteien vor den weltlichen Gerichten fungiren, wird lediglich tolerirt: C. Inq., 22. Mai, 19. Dec. 1860 (Archiv, a. O., 183). Auf Anfrage französischer Bischöfe erklärte C. Inquis., 27. Mai 1886 (A. S., XXII, 635 f.; Archiv, 56, 476 f.), daß kein Richter und kein Maire an der Scheidung, d. i. Trennung einer kirchlich giltigen und an der Eingehung einer kirchlich ungiltigen Ehe, auch mit der Reservation auf den weltlichen Bereich, sich betheiligen dürfe. Durch diese strenge Erklärung, deren Einschränkung auf Frankreich (so Vering, a. a. O., 477) theoretisch schwer verständlich ist, wären sämmtliche katholische Richter und Standesbeamten vor die Alternative gestellt, entweder durch freiwilligen Verzicht oder gezwungen Akatholiken Platz zu machen. Die Praxis wird natürlich nach ihrer Weise über die Schwierigkeiten hinweghelfen. Hier hat sich m. E. die oben vor A. 61 aufgestellte Unterscheidung des weltlichen und kirchlichen Rechtsbereichs zu erproben. Daß staatliche Beamte nur nach staatlichen Gesetzen amtshandeln können und zur Entscheidung kirchlicher Fragen gar nicht competent sind, ist klar, s. die zutreffenden Bemerkungen eines praktischen Juristen, im Archiv, 57, 1887, 193 f.

[69] Michel, Beiträge zur Geschichte des österr. Eherechtes, 2 Hefte, 1870—71; Rittner, E.-R., 15—35.

[70] Dazu gehören Verordnungen über die Heiraten der Officiere und jene der Minderjährigen; s. unten § 131, II; schon hier möge bemerkt werden, daß zwar § 5 der mit Patent vom 12. April 1753 (Jaksch, Gesetzlexikon, 2, 72) erlassenen Vormundschaftsordnung die ohne obervormundschaftliche Genehmigung geschlossenen Sponsalien, Eheberedungen und Heiratscontracte für nichtig erklärt, daß aber dadurch nach einem Promemoria der Hofkanzlei, welches in Folge mehrfacher Beschwerden der Bischöfe erstattet wurde, lediglich die sponsalia de futuro getroffen sein sollten, s. Michel, a. O., 1, 5 ff. 71 ff. Mit a. h. Rescript, 20. Oct. 1753, wurde den Consistorien die Entscheidung von Dotal- und Deflorationsklagen entzogen (Jaksch, a. O., 2, 102 f.).

[71] Justiz-Gesetz-Sammlung, Nr. 117; Jaksch, a. O., 2, 73—87. — Vgl. die eingangs vermerkte Literatur des österreichischen Eherechts.

[72] Das Ehepatent zählte 57 §§; das 3. Hauptstück des ersten Theils des josephinischen allg. bürgl. G.-B., 1. Nov. 1786 (J. G.-S., 591), hatte 126 §§; das gleiche Hauptstück umfaßt § 58—113 des bürgl. G.-B. für Westgalizien, 13. Febr. 1797 (J. G.-S., 337), und entspricht dem 2. Hauptstück des ersten Theiles des Allg. bürgl. G.-B., 1. Juni 1811, § 44—136, welches allgemach in sämmtlichen Provinzen Oesterreichs kundgemacht wurde. Nebst den Commentaren des Gesetzbuches von Stubenrauch, Kirchstetter u. A. sind zur Vergleichung heranzuziehen: Harras R. v. Harrasowski, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechts, 1868, bes. 80. 132. 147; Ofner, Der Urentwurf

petenz unterliegend.[72] In materieller Beziehung kann das neue Recht ein abgeblaßtes canonisches Eherecht genannt werden, doch weist es im einzelnen große Abweichungen auf; es zeigt ferner Rücksicht auf die confessionellen Anschauungen der Protestanten und Juden.[74] Die Selbständigkeit und der Fortbestand des kirchlichen Rechts auch nur für den kirchlichen Bereich ist so wenig anerkannt, daß vielmehr die Pfarrer verpflichtet werden, allen Ehen, denen kein bürgerliches Hinderniß im Wege steht, zu assistiren.[75] — In Ausführung des Art. X des Concordates von 1855 wurde die kirchliche Jurisdiction in Ehesachen wiederhergestellt und für die Ehen der Katholiken auch staatlich durch Gesetz vom 6. October 1856 anerkannt.[76] Es war keinem Katholiken erlaubt, sich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung der über die Giltigkeit der Ehe aufgestellten kirchlichen Vorschriften; die letzteren waren aber aus der für die geistlichen Gerichte Oesterreichs bestimmten Anweisung zu entnehmen.[77] Die Regierung hielt schon vor Abschluß der Concordatsverhandlungen daran fest, daß sämmtliche kirchlichen Gerichte einer und derselben Instruction sich bedienten, und in der That wurde auf der Wiener Bischofsversammlung 1856 die Annahme der vom

---

des allg. bürgl. G.=B., 1, 1889, VIII—XIII (§ 58—113), 65—139; 2, 336—351, 498—511; 660—670 (§ 43—127). Weit mehr als ein Commentar ist Rittner's bereits öfter cit. Oesterr. E.=R.

[73] Ehepatent 1783, § 1: Die Ehe an sich selbst als einen bürgerlichen Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden . . . bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten, erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für unsere l.-f. Gerichtsstellen.

[74] Für das Einzelne ist auf die am Schlusse der folgenden §§ gegebene Darstellung des österreichischen E.=R. zu verweisen. — Den Protestanten gewährt ein weitgehendes Scheidungsrecht: Ehepatent, § 49—57; a. b. G.=B., § 115—119; im Anschlusse an frühere Uebung und ältere Verordnungen enthält a. b. G., § 123—136, jüdisches Eherecht; vgl. dessen Literatur oben A. 7.

[75] Hofdecret, 24. Nov. 1784, 17. Jan. 1785 (Jaksch, a. O., 6, 158); a. b. G.=B., § 79. — Es entspricht der josephinischen Theorie vollauf, wenn ein Vortrag des k. k. Directorium, 22. Juli 1795, die Existenz einer doppelten, einer staatlichen und einer kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen mit dürren Worten ablehnt, s. Michel, a. O., 1, 38. — Aus dem Kundmachungspatent von 1783, wornach aus l.-f. Macht über den Ehevertrag Bestimmungen getroffen werden „insofern es die bürgerlichen Wirkungen betrifft", konnte allerdings geschlossen werden, daß das kirchliche Forum unberührt bleiben solle; doch scheint dies nur so; in der That wird das Sacrament überall vom Vertrag bedingt gedacht, und nicht umgekehrt; vgl. (Horten und Sonnenfels) Ist es wahr, daß die kais. Verordnungen in Ehesachen dem Sacrament entgegenstehen? Wien 1785. — In der späteren Regierungszeit Kaiser Franz I. († 1835) anerkannte die Praxis weit mehr als zuvor das Recht der Kirche, trat aber gerade deshalb vielfach mit dem Buchstaben des Gesetzes in Widerspruch; s. Michel, a. O., 1, 39 f., 61 ff. — Seit 1836 und wiederholt 1849 wurde auch eine Abänderung der staatlichen Ehegesetzgebung ins Auge gefaßt, s. Rauscher, Die Ehe, 1868, 72—80; Wolfsgruber, Cardinal Rauscher, 1888, 47 f., 102 f., 118—121.

[76] R.=G.=Bl., Nr. 185; Archiv, 1, XLVII—LVII; Rieder, Handbuch, 3, 92—108; Ginzel, K. R., 1, Anhang, 83—103.

[77] Cit. Ges., § 2. Schon im Cabinetsschreiben, 2. Dec. 1851, wurde grundsätzlich ausgesprochen, daß die bürgerliche Geltung der Ehe von deren kirchlicher Giltigkeit bedingt sei, daß darüber die Kirche zu entscheiden habe, daß der Staat lediglich Eheverbote aufstelle und darauf verzichte, seinerseits, immerhin mit den kirchlichen materiell zusammenfallende, trennende Ehehindernisse aufzustellen. Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle eröffnet und durchgeführt, ohne daß es der Regierung gelang, alle ihre oft ziemlich weitgehenden Wünsche realisirt zu sehen; höchst interessante Mittheilungen macht Michel, a. O., 2, 23—33; Wolfsgruber, a. O., 132—154.

Wiener Fürsterzbischof Rauscher verfaßten Instruction beschlossen, nachdem der apostolische Stuhl dazu seine Zustimmung erklärt hatte.[78] Die Instruction selbst erhielt zwar nicht eine förmliche päpstliche Approbation, sie verdient aber vollauf das von einer römischen Commission ihr gespendete Lob.[79] Sie bietet eine höchst gelungene Codification des kirchlichen Eherechts und Eheprocesses, sie enthält nur wenige und begründete Besonderheiten, sie gesteht endlich dem gemeinen Recht nur subsidiäre Anwendbarkeit zu.[80] — Nach wenig mehr als elfjährigem Bestande wurden die kirchlichen Ehegerichte durch Gesetz vom 25. Mai 1868 wieder abolirt und die weltlichen Gerichte als allein in Ehesachen competent erklärt; das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuchs wurde wiederhergestellt mit der einen Aenderung, daß Ehen, denen kein staatliches Hinderniß im Wege steht, im Weigerungsfalle der Seelsorger von der politischen Behörde aufgeboten und vor derselben geschlossen werden können, sog. Nothcivilehe.[81] Von einigen späteren Gesetzen berührt das kirchliche Eherecht vorzüglich jenes über die Abschließung gemischter

---

[78] Acta, n. 35: episcopi instructionem . . . judicibus ab ipsis deputandis normam constituent; n. 36, wurde als Anfangstermin der Thätigkeit der neu zu errichtenden Gerichte der 1. Jänner 1857 festgesetzt (Coll. Lac., V, 1253). Exemplare der Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad caussas matrimoniales wurden, 2. Februar 1856, vom Wiener Pronuntius Viale-Prelà sämmtlichen österreichischen Bischöfen mit der Erklärung zugesandt, daß alle Bestimmungen derselben mit gutem Gewissen befolgt werden könnten, s. Wolfsgruber, a. O., 158. — Die Ordinarien führten die Instruction bei ihren neu organisirten Officialaten ein und bezogen sich auf dieselbe wiederholt in ihren Verordnungsblättern; vgl. auch Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 13; Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 13 (Coll. Lac., V, 176. 523). Während der Cardinal Haulik von Agram, 18. Dec. 1856, seinem Clerus die Anweisung kundmachte (Archiv, 1, 763—768), beschloß Syn. Venedig, October 1859, P. III, c. 22, § 8. i. f., die Instruction hinfort lediglich als nützliche Norm zulassen und für Ausarbeitung einer umfassenden Gerichtsinstruction sorgen zu wollen: P. II, c. 12 (Coll. Lac., VI, 338. 307).

[79] Vier römische Doctoren, darunter Lorenz Nina, zumal mit dem General S. J. P. Beckx, gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die Anweisung in Nichts (?) vom gemeinen canonischen Rechte und von der Lehre der bewährtesten Canonisten abweiche: Rom, 4. Mai 1855; abgedruckt am Schlusse der lateinischen Ausgaben der Instruction. Dieselbe ist oft gedruckt; deutsch und lateinisch: R.-G.-Bl., Nr. 185; auch ämtlicher Sep.-Abd. in 4⁰ und 8⁰; Archiv, 1, LVIII—CXXXV; lateinisch: Coll. Lac., V, 1286—1316; deutsch: Rieder, a. O., 108—147; Ginzel, a. O., 103—148; Grießl, Kirchliche Vorschriften in Ehe-Angelegenheiten, 1890, 1—58. — Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken . . ., 1856, 2. A. 1857.

[80] Instr., § 251: Ergibt sich ein Fall, welcher in dieser Anweisung nicht vorgesehen ist, so muß derselbe nach Vorschrift des gemeinen Rechtes behandelt und entschieden werden. — Ohne diese Schlußclausel wäre der ganze Erfolg der Arbeit Rauscher's illusorisch gewesen; dies umso eher, als die Instruction keineswegs überall auf das gemeine Recht zurückgreifen wollte, sondern vielmehr am bestehenden, thatsächlich in Oesterreich gehandhabten Eherecht möglichst wenig ändern wollte; der Uebergang vom früheren zum neuen Rechtszustand sollte kein schroffer sein. — In dem in Ausführung des Concordats ergangenen Breve Optime (s. § 17, III) geschieht der Instruction keine Erwähnung. Daß der apostolische Stuhl die genannte Instruction den Ordinarien von Freiburg und Rottenburg empfohlen habe, wie Weber, Ehehindernisse, 1883, i. d. Vorrede, ohne Beweis versichert, konnte ich nicht finden; nur ein vertrauliches Schreiben von Card. Reisach vom Juni 1859 weist den Erzbischof von Freiburg an, die staatlichen Ehevorschriften gemäß § 69. 70 der österreichischen Instruction (s. oben A. 55) zu berücksichtigen (Walter, Fontes, 392 f.).

[81] R.-G.-Bl., Nr. 47; s. hierüber und die der Sanction des Gesetzes vorausgegangenen Verhandlungen mit der römischen Curie oben § 17, A. 20. 17. 24; Wolfsgruber, a. O., 256—272; Rauscher, Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerl. Gesetzbuches, 1868; vgl. ferner unten § 112, XVII. Die Kenntniß der aufgehobenen staat-

Ehen.[82] — So wie der apostolische Stuhl mußte auch der Episcopat gegen die in jenen Gesetzen gelegene Schädigung des vertragsmäßig garantirten, kirchlichen Rechtszustandes protestiren, wodurch allerdings die praktische Durchführung jener Gesetze nicht gehindert werden konnte.[83] Die österreichischen Bischöfe unterließen nicht, die Gläubigen darüber aufzuklären, daß an der Existenz und Verbindlichkeit der kirchlichen Ehegesetze nichts geändert wurde, und wiesen die Seelsorger an, den Abschluß von Civilehen nach Kräften zu verhindern.[84] Die Instruction bildet nach wie vor für die österreichischen Erbländer particuläres Recht und erfuhr nur in untergeordneten Puncten durch Verordnungen der Ordinarien Zusätze und Veränderungen.[85] Der Bestand der kirchlichen Ehejurisdiction für den kirchlichen Rechtsbereich erscheint durch kein Gesetz negirt oder verboten, vielmehr hat die Kirche einen staatsgrundgesetzlich vergewähreten Anspruch, ihr Recht im eigenen Wirkungskreise geltend zu machen.[86] — In **Ungarn** ist die kirchliche Gerichtsbarkeit

---

lichen und kirchlichen Ehegesetze ist dem österreichischen Richter nothwendig, sofern darnach die Giltigkeit einer unter der Geltung des Ehegesetzes von 1856 geschlossenen Ehe zu beurtheilen kommt: cit. Gesetz, 1868, Art. IV, § 1; s. auch Rittner, E.-R., 57.

[82] Gesetz, 31. Dec. 1868 (R.-G.-Bl., 1869, Nr. 4), s. unten § 112, A. 276. Ueber die von den liberalen Parteien geplante weitgehende Veränderung des Eherechtes des b. G.-B. s. u. a. Vering, im Archiv, 36, 1876, 123—129; dafür Steinlechner, Zur Reform des E.-R., 1874; Maassen, Unser E.-R. und das Staatsgrundgesetz, 1878.

[83] Vgl. oben § 17, A. 24. — Der Justiz-Min.-Erlaß, 28. Aug. 1868, stellte für den Fall, daß die Auslieferung der Acten der bei den kirchlichen Ehegerichten anhängigen Processe verweigert werden sollte, Anwendung von Zwang in Aussicht (Archiv, 20, 335).

[84] Der über das neue Ehegesetz erlassene Hirtenbrief des böhmischen Episcopats vom 24. Juni 1868 und eine bezügliche Instruction an den Clerus vom 3. Juni 1868 (Coll. Lac., V, 1397—1408) wurden in der böhmischen Uebersetzung von der Regierung verboten und vom Gerichte im objectiven Strafverfahren verurtheilt, s. Vering, Das kirchliche Lehramt der Bischöfe und die Staatsgewalt in Oesterreich, im Archiv, 22, 1869, 161—174; Der Episcopat von Böhmen und Oesterreichs Justiz, Regensburg 1869; Die Justiz unter der österr. neuen Aera, Jena 1869. Der Bischof Rudigier von Linz wurde wegen des anläßlich des neuen Ehegesetzes erlassenen Hirtenbriefes vom Gerichte verurtheilt, aber vom Kaiser alsogleich begnadigt, s. hierüber § 182, V. Durch Ruhe der Darstellung zeichnet sich aus die vom St. Pöltener Bischof Feßler verfaßte „Practische Weisung an die Seelsorggeistlichkeit in Ehesachen", Graz 1868, welche auch der Fürstbischof von Seckau seinem Clerus vorschrieb; s. deren Abdruck bei Grießl, a. O., 59—126.

[85] Ord. Prag, 22. Nov. 1856 (Archiv, 1, 426—443); Seckau, 15. Dec. 1856 (ebd., 449—459). Von Interesse sind auch zahlreiche von Cardinal Rauscher theils an sein Ehegericht, theils an einzelne Bischöfe gerichtete Erörterungen über Fragen des materiellen und vorzüglich des formellen Eherechts (im Wiener Diöcesanblatt); dessen Pastoralschreiben vom 21. Dec. 1856 betrifft mehr praktische Fälle (Archiv, 1, 235—248). — Ueber die rechtliche Natur der Instruction entstund eine Controverse. Schulte, cit. Erläuterung, 2. A. 1857, 33—35, qualificirte dieselbe als Staatsgesetz, als integrirenden Bestandtheil des Concordats, als für ganz Oesterreich geltendes Kirchengesetz. Harum, Beiträge zur Erläuterung des Patentes 1856 (Haimerl, Oesterr. Vierteljahrschrift für Rechtswiss., 1, 1857, 24—32), machte mit Recht darauf aufmerksam, daß die Bischöfe nicht die geringste Abweichung vom gemeinen Recht statuiren können, daß die Instruction der Hauptsache nach nur eine doctrinelle Formulirung des gemeinen Rechts sei, welche aber auf dem Wege der Gewohnheit particuläres Kirchenrecht werden könne. Schulte erwiderte in cit. Ztschr., 2, 1858, 290—302, ziemlich heftig, er hätte besser darauf hingewiesen, daß die Abweichungen der Instruction thatsächlich nur von untergeordneter Bedeutung sind; vgl. oben § 29, A. 8; Vering, im Archiv, 1, 1857, 560 f.; Moy, ebd., 3, 462—464; 4, 273—286.

[86] Nach Art. XV. Staatsgrundgesetz, 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. 142) ordnet und verwaltet die Kirche ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Ueber eine irrige Auffassung des Art. I des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. 144): Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt, s. oben § 17,

in Ehesachen der Katholiken, solange die Betreffenden der katholischen Kirche angehören, fortwährend anerkannt. Seit Jahrhunderten erstreckte die kirchliche Judicatur sich auch auf die mit der Ehe zusammenhängenden Vermögensfragen, auf die Legitimation der Kinder und die Todeserklärung verschollener Gatten.[87] Darnach begreift sich, daß der ungarische Clerus der dem österreichischen bürgerlichen Recht angepaßten Instruction keine Sympathien entgegenbrachte und dieselbe nicht mit der althergebrachten Consistorialpraxis vertauschen wollte.[88] Durch die Gesetze von 1868 ist die Competenz der kirchlichen Ehegerichte auf die Fragen des reinen, d. i. persönlichen Eherechts beschränkt und gilt das Urtheil des bischöflichen Ehegerichts im Falle einer gemischten Ehe nur für den katholischen Theil, während über den rechtlichen Bestand der Ehe, bezw. der Klage, auf Seiten des akatholischen Theils dessen Gericht, d. i. das bürgerliche Gericht, für Unitarier aber deren kirchliches Gericht zu entscheiden berufen ist.[89]

3. Eingehung der Ehe.

§ 110.

a) Von den Eheverlöbnissen.

Außer den vor § 107 angeführten Werken De sponsalibus et matrimonio noch: Canisius Hen., Posthuma de sponsall. et matr., Ingolst. 1629; Trevisanus Thomas, De privilegiis (XIV) sponsaliorum, Ven. 1598; Joh. Münster zu Vortlage, Tractatus von ehlichen Verlöbnußen, Hanaw. 1598; Cypraeus Paul., De connubiorum jure, Fcfrt. 1605; *Rosignoli, Novissima praxis in universas de sponsalibus controversias, Mediol. 1684; Donat, De virginum jure, Vom Jungfrauenrechte, Diss. Altorf. 1690, ed. 1717; Werner Ad. Balt., Diss. an consensus sponsalitius a matrimoniali differat, Alt. 1694; *Brückner, De differentia consensus sponsal. et matrim., Jena 1705; Vogler, S. J., Disputationes de sponsalibus, Oenip. 1711; Stryk, De probatione sponsaliorum, Hal. 1711; Thomasius, De pactis futurorum sponsalium, Vom Ja-Wort, Hal. Magd. 1712; Wildvogel (diss. Bonzius), De differentia consensus spons. et matr., Jena 1720; Kraus (diss. Schmid), De eo quod justum est circa persuasiones intuitu sponsaliorum, Wittemb. 1724; Gottschald Sam. Gottl., Exercitatio qua sponsalia a variis doctorum erroribus vindicantur, Lips. 1732; Bendeleben (praes. J. Henn. Böhmer), De diverso sponsalium et matrimonii jure, Hal. 1737; Nettelbladt

---

A. 19. 20. Offen erklärt der protestantische Kirchenrechtslehrer Dove, in Z. f. K. R., 8, 496 f., daß das Rundschreiben des Min. des Innern, Giskra, 19. Febr. 1869, zu weit geht. Darnach sollten die Bischöfe als vor Gesetzwidrigkeiten gewarnt werden: eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen auszuüben, den Verfügungen für den Gewissensbereich eine gerichtliche Form zu geben, Zeugen vorzuladen, von „zu Recht erkennen" zu sprechen, eines Siegels sich zu bedienen (Archiv, 21, 349 f.). In der That haben die kirchlichen Ehegerichte ihre Thätigkeit nie völlig eingestellt und hat die Regierung seither eine richtigere Auffassung der Staatsgrundgesetze wie der kirchlichen Jurisdiction sich angeeignet. — Lehrreich sind die Besprechungen interessanter Ehefälle, welche bei dem Prager und Wiener Ehegericht verhandelt wurden, seitens Schulte, im Archiv, 11, 1864, 220—244. 337—362, und Dworzak, Aus den Erfahrungen eines Untersuchungsrichters in Ehestreitsachen, 1867. Statistische Uebersichten der Thätigkeit der Ehegerichte von Linz 1857—1863, Prag 1857—1867, Wien 1863, s. im Archiv, 12, 175 f.; 10, 182 ff. und 19, 330 f; 11, 474.

[87] Die ins 11. Jahrhundert zurückgehenden Nachweisungen s. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 485 ff.

[88] Die Graner Synode, 1858, erwähnt der Instruction mit keiner Sylbe. Ein nach Fogaras gerichteter Min.-Erlaß, 17. Jan. 1857, urgirte die stricte Beobachtung der Instruction (Kutschker, Normalien, 1861, 121 ff.), ist aber selbstredend nach dem Ausgleich von 1867 ohne Belang. — In Ungarn und dessen Nebenländern wurde 1852, in Siebenbürgen 1853 das österreichische bürgerl. Gesetzbuch eingeführt, doch u. a. mit Ausschluß der eherechtlichen Bestimmungen; 1861 trat auch in den übrigen Beziehungen das avitische Recht Ungarns wieder in Kraft.

[89] Ges.-Art. LIV, 1868, § 22; Ges.-Art. XLVIII, 1868, darnach ist die Klage beim competenten Gericht des geklagten Gatten einzubringen, das darüber ergangene, in Rechtskraft erwachsene Urtheil ist binnen 30 Tagen von amtswegen dem zuständigen Ehe-

(diss. Thym), De genuina notione sponsall. de praesenti et de futuro, Hal. 1745; Tassern, De sponsall. et eorum repudiis, Vindob. 1746; Seopp, De jure sponsaliorum, Nurnb. 1755; Lohmannus, De recta sponsaliorum de praes. et de futuro applicatione, Vitemb. 1759; Kluegel (diss. Gensiken), De fide sponsalicia, Vittemb. 1782; *Gregel, Von Eheverlöbnissen, Würzb. 1801; Gottschald, De sponsionibus sponsalium s. vom Jawort, Lips. 1802; *Weber, De vera inter spons. de praes. et de fut. differentia, Parchim 1825; Verhaeghe, Diss. de sponsalibus, Gand. 1830; *Bagneris, De sponsalibus, Paris. 1844; Bangen, Instr. practica, I. De sponsall., Monast. 1858; Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse im kanon. Recht, 1887; Collin, Des fiançailles, Thèse, Paris 1887. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 1: de sponsalibus. — Sanchez, De matrimonio, L. I; Ferraris, Bibl., s. v. Sponsalia. — Knopp, E.-R., 1864, 817—836; Uhrig, E.-R., 3—128; Schulte, E.-R., 276—299; Kutschker, E.-R., 2; Binder und Scheicher, E.-R., 200—232.

I. Eine Vorbereitung zur Schließung einer Ehe ist das vorausgehende Versprechen, eine Ehe eingehen zu wollen. Muß auch nicht jeder Eheschließung ein solches Eheversprechen, eine sog. Verlobung (desponsatio) vorausgehen, so findet doch die Lehre davon hier ihre naturgemäße Stelle.[1] — Unter einem Verlöbniß (sponsalia de futuro, auch kurzweg sponsalia)[2] versteht das canonische Recht im Anschluß an das römische Recht[3] das gegenseitige Versprechen zweier Personen, eine Ehe eingehen zu wollen.[4] Das Versprechen muß also gegenseitig gegeben und angenommen sein; doch kann mit Grund gesagt werden, daß in der ausdrücklichen Annahme des von dem einen Theile abgegebenen Eheversprechens seitens des andern Theiles regelmäßig zugleich des letzteren eigenes Rückversprechen gelegen ist.[5] Sicher ist dies dann anzunehmen, wenn dem Versprechen die Deflorirung der ehrbaren Frauensperson nachfolgte oder voraufgegangen war.[6] — Das Ver-

---

gerichte des Klägers zu übermitteln, welches denselben Proceß für den Kläger entscheidet; jeden Theil bindet nur das Urtheil seines Gerichtes; s. Simor, De novis religionariis legibus Hungariae (Archiv, 22, 1869, 155). Früher war das katholische Ehegericht auch für gemischte Ehen competent; nach einem kgl. Min.-Erlaß, 21. Oct. 1871, ist für das Vorhandensein einer gemischten Ehe nicht der Thatbestand zur Zeit der Eingehung der Ehe, sondern jener zur Zeit der Einbringung der Klage maßgebend, s. Csiky, l. c., 487, 1. — In Bosnien und der Hercegowina gilt für das Eherecht, überhaupt für das Familienrecht, das Gewohnheitsrecht der einzelnen Confessionen; die kaiserlichen Gerichte wenden überall als subsidiäre Rechtsquelle das österreichische allg. b. G.-B. an; vgl. Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Hercegowina, 1889, 186 ff.; Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach hanefitischem Ritus, Wien 1883.

§ 110. [1] Manche Autoren rangiren diese Materie unter die Ehehindernisse, als ob ein Verlöbniß nur als Eheverbot rechtliche Bedeutung hätte.

[2] Andere Bezeichnungen sind fides pactionis: c. 1, X, 4, 4; c. 51, C. 27, Q. 2 (Psd.-Aug.); vota: c. 5, X, 4, 1 (Alex. III.), u. o.; fides: c. 15, eod.

[3] L. 1, Dig., 23, 1: Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum. — Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887, 20—23, und die § 109, A. 2 angemerkte Literatur.

[4] Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 3: Sponsalia futurarum sunt nuptiarum promissa foedera, consensu eorum qui haec contrahunt et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur (c. 3, C. 30, Q. 5).

[5] Gewiß ist die Aeußerung der bloßen Absicht, Jemanden zu heiraten, kein Eheversprechen, gleichwenig die sog. Anwerbung (tractatus sponsalicius; pactum de ineundis sponsalibus); das Verlöbniß ist wesentlich ein bilateraler Vertrag; das angenommene Versprechen bindet nur den Promittenten, nicht aber den Acceptanten, begründet, weil kein Sponsal, auch nicht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit u. s. w., vgl. Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 1, n. 18. Trotzdem ist der Satz des Textes begründet, soferne nur der Consens beider Theile thatsächlich vorhanden ist; vgl. Instructio C. Prop. für Ver. Staaten N.-Am., 1883, § 34 (A. S., XVIII, 378). Dabei ist noch zu bemerken, daß die Annahme eines Eheversprechens kaum anders gedeutet werden kann, ja im entgegengesetzten Fall auch der Promittent nicht weiter verpflichtet ist, da sein Versprechen nur als erster Schritt und als Einleitung eines Sponsals gedacht war.

[6] C. C., 31. Jan. 1863 (A. S., I, 336—343); 13. Aug. 1870 (l. c., VI, 95—99).

sprechen der Ehe muß ernst gemeint sein, mit Freiheit und Ueberlegung gegeben und äußerlich erklärt werden. Gegenstand des Verlöbnisses ist die künftige Ehe und muß auch die Erklärung dem gewollten Rechtszustande entsprechen, d. i. auf die Zukunft gerichtet sein.[7] Wo also die Ehe als ein allsogleich, und zwar in Folge des erklärten Willens der Contrahenten, eintretendes Rechtsverhältniß gedacht und beabsichtiget erscheint, liegt kein Verlöbniß vor, sondern eine Ehe oder auch keine Ehe, wenn derselben ein Hinderniß entgegensteht.[8] Das Verlöbniß ist wesentlich Nicht-Ehe und werden nur ausnahmsweise nichtige Eheschließungen (sponsalia de praesenti) als rechtsgiltige Verlöbnisse (sponsalia de futuro) angesehen.[9] — Das Verlöbniß kann nur zwischen bestimmten Personen geschlossen werden, ist daher durch alternative, aber nicht nothwendig durch negative Fassung der Erklärung, sowie durch wesentlichen Irrthum irritirt oder wenigstens im letzteren Falle, wie auch wegen eingeflößter Furcht rescindibel.[10] Aus den Umständen ist zu entnehmen, ob auf die Einrede, das Verlöbniß wäre

---

War die Copula vorausgegangen, so erscheint das Eheversprechen als Erfüllung der geforderten Wiederherstellung der verletzten Ehre: C. C., 22. Dec. 1866 (l. c., III, 37—40). Ob die Frauensperson reich oder arm, ist gleichgiltig: C. C., 27. Juli 1867 (l. c., III, 302—304); nicht auf etwa geborne Kinder: C. C., 28. Febr. 1874 (l. c., VIII, 308—316), sondern auf das erhaltene Eheversprechen kommt es an; s. Reiffenstuel, l. c., n. 67 ff., 115—131; Santi, l. c., IV, 9 f.

[7] Das Verlöbniß ist ein pactum de contrahendo matrimonio, es heißt deshalb sponsalia de futuro, näher per verba de futuro contracta.

[8] c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX.); c. 9, eod. (Alex. III.): vom beklagten Manne steht fest: juramentum praestitit, quod eam ab eo tempore (sic) pro conjuge teneret, also liegt eine Ehe vor und nicht ein Verlöbniß. Vgl. über diese wichtige Unterscheidung der sponsalia de futuro et de praesenti unten § 112, A. 5.

[9] Vgl. unten § 115, III; darüber, ob eine kirchlich nichtige Civilehe eine canonische Verlobung sei, s. unten § 112, A. 264. Die Rechtsregel, daß eine Erklärung, welche keine Ehe schafft, auch kein Verlöbniß constituirt, ist begründet, weil der auf die Verlobung gerichtete Wille den Contrahenten thatsächlich fehlte: C. C., 1573 u. ö. (Benedict XIV., Instit., 46, ed. cit., 334).

[10] Unbestritten ist, daß kein Sponsal vorliegt, wenn Jemand zwei Schwestern verspricht, eine von ihnen zu heiraten: gl. s. v. certis, ad c. un., in VI, 4, 1. Bestritten ist aber, ob in den Sätzen: Ich heirate Niemand als Dich; keine Frau soll mir ins Haus als Du u. ä. ein giltiges Eheversprechen gegeben ist; s. Sanchez, l. c., L. I, disp. 19; Reiffenstuel, l. c., n. 32 ff. Mit Unrecht sehen einige hier ein bedingtes Eheversprechen, nämlich auf den Fall der Heirat; im Grunde wäre eine solche Verlobung nicht mehr werth, als eine Schenkung mit der Clausel si voluero. In der That kann die negative Stylisirung nur eine verstärkte Betheuerung sein und schließt also ein unbedingtes Sponsal in sich: C. C., 13. Juli 1725 (R., 221, 6); 29. Jän. 1853 (Bangen, Instructio, I, 100 ff.). — So wenig Beachtung wie bei der Eheschließung (s. § 112, VI) braucht dem Irrthum nicht geschenkt zu werden; nicht nothwendig ist es, das Wort errantis nulla voluntas: L. 20, Dig., 39, 3, hier genau zu würdigen (s. Wächter, Pandekten, 1, 349 ff.), da betreffs der Rescission von Sponsalien das richterliche Ermessen einen großen Spielraum hat, s. unten A. 90. Wann ein unwesentlicher Irrthum vorliegt, entscheidet im Streitfalle der Richter; ein Irrthum im Taufnamen wurde als nebensächlich und bedeutungslos erklärt: C. C., 3. Oct. 1705 (R., 222, 17). — Vielfach wird gelehrt, das Verlöbniß sei so wie die Ehe nichtig, wenn es erzwungen worden sei, vgl. Sanchez, l. c., L. IV, disp. 19; Reiffenstuel, l. c., L. I, tit. 40, n. 45; Knopp, E.-R., 324 f., Schulte, E.-R., 288; aber die dafür citirten Stellen handeln, mit Ausnahme von c. 11, X, 4, 2 (Urb. III.), woraus keineswegs die Nichtigkeit gefolgert werden kann, sämmtlich von der Ehe, s. unten § 112, V. Betreffs der Verlöbnisse gilt einfach das gemeine Recht, wornach — den Consens in substantia vorausgesetzt — wegen Irrthum und Furcht das Rechtsgeschäft nur angefochten werden kann, s. Schmalzgrueber, l. c., L. IV, tit. 1, n. 426 ff.; Santi, l. c., IV, 7. Eine petitio principii wäre es, die Worte sponsalia nulla ratione defectus consensus

lediglich Scherz und Simulation gewesen, es habe den Contrahenten das Verständniß des Actes gefehlt u. ä., Rücksicht zu nehmen ist.[11]

II. Eine bestimmte Form des Verlöbnisses ist dem Rechte fremd. Vielfach wurden die Verlöbnisse unter Mitwirkung der Kirche geschlossen und mit ihrem Segen ausgestattet.[12] Nach Maßgabe der Sitte und des nationalen Rechts vollzog sich das Verlöbniß mit mehr minder Feierlichkeit. Dazu gehörte nach germanischen Rechten die Betheiligung des bisherigen Vormundes der Braut und der letzteren Dotation durch den Bräutigam. Das Rechtsgeschäft der Verlobung, zwischen dem Gewalthaber der Braut und dem Brautwerber oft unter ziemlich drastischen Formen abgeschlossen, darf doch nicht als Fraukauf oder Kauf des Mundiums angesehen werden, so als ob Frau wie Mundium eine im Verkehr stehende, der Preissteigerung unterliegende Waare gewesen wären.[13] Voraussetzung der Giltigkeit einer jeden Verlobung war der Consens der Braut, mag immerhin die Tochter denselben zu leisten verpflichtet gewesen sein.[14] — Die kirchliche Giltigkeit des Verlöbnisses hieng von all' diesen Solemnitäten nicht ab. Das Verlöbniß gilt

---

in c. un., pr., in VI, 4, 1; c. un., pr., in VI, 4, 2, als Beweis für die Richtigkeit der in Rede stehenden Sponsalien anzuführen.

[11] Die Berufung auf die Hohlheit (dicis causa) eines Rechtsgeschäftes, also auch des Eheversprechens, war nach römischem Recht überall dort ausgeschlossen, wo dieselbe unsittlich und unanständig erschien: L. 13, Cod., 4, 30; s. Schulin, Lb. des Röm. Rechts, 1889, 329. Das canonische Recht ist hierin minder strenge; es kann also der eine Theil auf seine eigene Schlechtigkeit sich berufen und erklären: er habe ein Eheversprechen nicht im Ernste als solches gegeben, sondern nur um dadurch den Weg zur Befriedigung seiner Fleischeslust sich zu ebnen; aber beim standesgleichen Stuprator ist hier nie Simulation anzunehmen: C. C., 18. Dec. 1728 (R., 222, 12), und jedenfalls ist die Thatsache einer jeden Fiction pro foro externo vollständig zu beweisen: c. 26, X, 4, 1 (Innoc. III.). Sonst gilt das Rechtssprichwort: verba valent sicut nummi; der Fiction und der Mentalreservation gewährt zu viel Spielraum Sanchez, l. c., L. I, disp. 9. 10. Darauf, daß die Contrahenten ihre Erklärungen gegenseitig nicht verstanden hätten, ist dann kein Gewicht zu legen, wann die gebrauchten Worte nur an sich den Verlöbnißwillen ausdrückten: c. 7, X. 4, 1 (Alex. III.). — Nicht allgemein ist auch die Frage zu entscheiden, wann wegen leidenschaftlicher Erregung von einer verbindlichen Erklärung nicht mehr die Rede sein kann. Nach Kutschker, E.-R., 2, 86, hält Sanchez, L. I, Moral., c. 1, ein während der Copula abgegebenes Eheversprechen von vorneherein für ungiltig. Dies ist sicher falsch; das Citat selbst ist ungenau und fand ich die beanständete Darstellung in Sanchez, Opus morale in praecepta decalogi, Antw. 1614, nicht; s. dessen De matr., L. I, disp. 8, n. 1—11.

[12] Wegen der rituellen Aehnlichkeit mit der späteren Ehesegnung heißt die Segnung der Sponsalien auch conjugalis velatio: Siricius, Ep. Himerio, c. 4 (c. 50, C. 27, Q. 2: conjugalis violatio!); s. Maassen, Glossen des can. Rechts, Excurs II (Wiener Akad.-Ber., 84, 1876, 63 ff.; dazu vgl. Archiv, 38, 133); Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 573. Eine zweifache Segnung kennt Bened. Lev., III, 179; s. Scherer, Das Eherecht bei Ben. Levita, 19 f.; von der Brautsegnung handelt auch Syn. Pavia, 850, c. 10 (Hard., C. C., V, 28). Zuzugeben ist, daß diese Verlöbnißsegnung verglichen mit der Ehesegnung wohl nur selten stattfand; zu weit gehen aber v. Scheurl, Entwicklung des kirchl. Eheschließungsrechts, 1877, 25 ff., und Freisen, im Archiv, 53, 80—85; Gesch. des can. E.-R., 129—134, wenn sie überhaupt leugnen, daß Verlöbnisse in der lateinischen Kirche eingesegnet wurden.

[13] Ueber die verschiedenen Auffassungen der deutschen Verlobung ist noch in § 112, III; § 113, I, kurz zu handeln. Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht, 4, 1884, 8—18; gegen die herrschende im Texte angedeutete Lehre der Germanisten spricht sich vorweg auch Ficker, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte, 1, 1891, XXIII, aus.

[14] Das Nähere s. unten § 131, II; vorläufig vgl. einerseits L. 7, § 1, Dig., 23, 1, andererseits Bened. Levita, III, 179. 463; s. Scherer, a. O., 11.

vielmehr nach wie vor als reiner Consensualvertrag.[15] Die Ordinarien können vor Eingehung formloser oder heimlicher Sponsalien selbst unter Androhung von Strafen warnen, sie mögen deren Abschluß vor Pfarrer oder Zeugen u. dgl. anbefehlen,[16] sie können gleichwohl von der Befolgung dieser Vorschriften nicht die Giltigkeit der Sponsalien bedingen.[17] Particularrechtlich verschieden wird die Eingehung von Verlöbnissen bald gewünscht,[18] bald denselben die kirchliche Segnung versagt.[19] — Regelmäßig wird das Verlöbniß mündlich von den gegenwärtigen Contrahenten, etwa durch Vermittlung eines Dolmetsches, passend unter Zuziehung von Zeugen, abgeschlossen werden, wobei die Worte auf die Zukunft gerichtet sein sollen.[20] Der Verlöbnißvertrag kann auch schriftlich, unter Abwesenden, durch Boten oder durch mit rechtsgiltiger, auf die Person des Mitcontrahenten lautender

---

[15] L. 4, Dig., 23, 1: Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia; vgl. L. 7, eod. Das canonische Recht kennt sowenig wie für die Eheschließung für den Abschluß von Sponsalien eine bestimmte Form; das tridentinische Recht beschränkt sich auf die Eheschließung (s. § 112, XI): C. C., 19. Dec. 1596 (R., 221, 5).

[16] Daß deutsche Synoden das Aufgebot der Ehe versagten, wenn das vorausgegangene Verlöbniß nicht vor dem Pfarrrer geschlossen oder wenigstens demselben war angezeigt worden, behauptet Schulte, E.-R., 277, in mißverständlicher Auffassung der Quellen. Syn. Cambrai, 1310, c. 3, tadelt, daß die Pfarrer bei der Verlobung fälschlich verba de praesenti statt de futuro gebrauchen und schreibt letztere genau vor (Hartzheim, Conc. Germ., IV, 114). — Bei Strafe der von selbst eintretenden Excommunication soll der Bischof keine bestimmte Form vorschreiben: C. C., 23. März 1878 (A. S., XI, 227—230). Die Pfarrer werden angewiesen, vor übereilten, heimlichen und ohne elterliche Zustimmung abzuschließenden Verlöbnissen zu warnen: Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 12; Prag, 1860, tit. IV, c. 11; Köln, 1860, P. II, c. 16 (Coll. Lac., V, 175. 517. 353).

[17] Deshalb wurde das vom Constanzer Bisthumsverweser Freiherrn von Wessenberg, 10. Dec. 1804, erlassene Decret strenge getadelt von Cardinal Consalvi, 16. Oct. 1817, s. Knopp, E.-R., 346 f.; consequent wurden ähnliche bischöfliche Verordnungen annullirt: C. C., 27. Juli 1863, 8. Juli 1865 (A. S., I, 528 f.), 23. März 1878 (s. vor. A.); und die Bitten einzelner Bischöfe, ihren diesbezüglichen Anordnungen irritirende Kraft zu verleihen, abgeschlagen: C. C., 26. Jän. 1715 (R., 222, 10) u. ö.; vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 5, n. I, sowie oben § 29, IV. — Daß aber gewohnheitsrechtlich eine bestimmte Form des Verlöbnisses Voraussetzung der Giltigkeit desselben werden könne, wurde durch die bestätigte Reception des spanischen Gesetzes Carl III. v. 28. April 1804, ausgesprochen: C. C., 31. Jän. 1880 (A. S., XIII, 185—191).

[18] Nach den alten belgischen Ritualien sollte das Verlöbniß mit kirchlichen Solemnitäten eingegangen werden, s. van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 1. n. IV—IX; ebenso Instructio pastor. Eystett., 1854, 348 f., App. 12; Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 45 (Archiv, 20, 399); wenigstens die Gegenwart des Pfarrers wünscht Syn. Ravenna, 1855, P. II, c. 8, n. 3 (Coll. Lac., VI, 167). Im Großherzogthum Hessen hieß die vielfach übliche Segnung der Brautleute weinkäufliche Copulation, s. Permaneder, K. R., § 608, a. E.; ausführlich Lippert, in seinen Annalen des K. R., 3, 1832, 111 ff.

[19] Syn. Brixen, 1603, tit. VIII, c. 3 (Hartzheim, l. c., VIII, 549); den früheren Gebrauch (s. vor. A.) schafft ab: Syn. Utrecht, 1865, tit. IV, c. 14 (Coll. Lac., V, 845). — Sowenig wie in dem römischen Ritual wird in den mir bekannten österreichischen Ritualien der Einsegnung der Sponsalien erwähnt.

[20] c. 22 (Innoc. III.), 31 (Greg. IX.), X, 4, 1. Aber zu äußerlich darf die Unterscheidung der sponsalia per verba de futuro und jener per verba de praesenti nicht genommen werden; der Gebrauch von verba de praesenti irritirt sicher dann nicht das beabsichtigte Verlöbniß, wenn nur ein Sprach- oder Redefehler vorliegt, vgl. den interessanten Schluß von c. 5, X, 4, 5 (Urb. III.). Zu weit geht aber wieder Walter, K. R., § 302, wenn er lehrt, im Geltungsgebiete der tridentinischen Form sei es gleichgiltig, ob die Worte auf die Gegenwart oder Zukunft gerichtet sind; s. dagegen Benedict. XIV., Instit., 46 (ed. cit., 333 ff.); vgl. auch oben A. 16. — Wann die Parteien sich nicht völlig verstehen, ist ein Dolmetsch wünschenswerth, doch nicht nothwendig, s. über c. 7, X, 4, 1, oben A. 11.

Specialvollmacht versehene **Procuratoren** abgeschlossen werden.[21] Letztere müssen nicht minder als die Parteien selbst handlungsfähig sein. Das Verlöbniß kann auch durch **concludente Handlungen** erklärt werden. Ob eine solche Handlung vorliegt, muß nach der volksthümlichen oder am Orte herrschenden Sitte beurtheilt werden.[22] Richterliches Ermessen wird im Zweifel darüber entscheiden, ob dem **Schweigen** einer Partei der Charakter einer stillschweigenden Willenserklärung zukomme.[23] Keinesfalls darf die **Copula** als solche für sich allein als ein Act aufgefaßt werden, woraus auf den Verlöbnißwillen eines oder beider Theile zu schließen ist.[24]

III. Den Verlöbnissen kann nicht nur Zeitbestimmung, sondern auch Bedingung hinzugefügt werden.[25] Solche **Nebenbestimmungen** können gleich anfangs bei Abschluß des Sponsals oder auch später gesetzt werden, so daß ein bislang absolutes Verlöbniß in ein befristetes oder betagtes, bezw. bedingtes, übergeht. In jedem Falle muß über die Art und den Inhalt der Nebenbestimmung das volle Einverständniß beider Contrahenten vorliegen, sei es, daß jeder Theil unter derselben Beschränkung dem andern die Ehe verspricht, oder daß der eine Theil des andern Theils modificirtes Eheversprechen als solches annimmt. Fehlt es hierbei an der nöthigen Uebereinstimmung, so liegt mangels desselben Consenses überhaupt kein Verlöbnißvertrag vor.[26] — 1. Die **Zeitbestimmung** (s. § 3, IV, a. E.) kann sowohl den Beginn wie das Ende des Brautstandes betreffen. — 2. Die **Bedingung** muß eine wahre, eine mögliche, demnach rechtlich zulässige sein; sie kann ebenso eine Resolutiv- wie eine Suspensiv-Bedingung sein (s. § 3, IV). Wird von den Parteien eine **nothwendige Bedingung** (conditio certa) vereinbart, so liegt kein bedingtes Verlöbniß vor, sondern ein absolutes, wenn die Bedingung suspensiv gefaßt ist; überhaupt kein Vertrag liegt vor, wenn eine solche Bedingung resolutiv gefaßt ward. Physisch,

---

[21] Hierauf findet das über den Eheschluß durch Stellvertreter, § 112, IX, Gesagte analoge Anwendung. Im übrigen vgl. L. 18, Dig., 23, 1. Ausführlich handelt von der Verbindlichkeit des einer abwesenden Person abgegebenen Eheversprechens Sanchez, De matrimonio, L. I, disp. 6. 7.

[22] Dazu gehört vor andern die Reichung und Annahme des Verlobungsringes, wie denn nach Bernard. Pap., Summ., L. IV, tit. 1, § 2, die annuli subarrhatio gewöhnlich desponsatio heißt (ed. Laspeyres, 131), ferner die Uebergabe bestimmter Geschenke (jocalia), besonders Münzen (sog. Brautkauf); nicht für sich allein, sondern nur unter qualificirenden Umständen: das Zutrinken, Dutzen, der Handschlag, der Kuß u. ä., vgl. Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 1, n. 53—60. Die bei Verlobungen üblich gewesenen Gebräuche haben sich vielfach bei der feierlichen Eheschließung erhalten, s. § 113, A. 20.

[23] So z. B. nach vorausgegangener Ermahnung der anwesenden Eltern an die immerhin großjährigen Kinder, sich offen zu erklären, ob sie in eine bestimmte Eheberedung willigen; s. Santi, l. c., 8. Allgemeine Geltung kommt der reg. 43, in VI: Qui tacet consentire videtur, nicht zu, oben § 3, A. 4.

[24] Inwiefern die Copula als Ergänzung eines Eheversprechens angesehen werden könne, s. oben A. 6.

[25] Die Möglichkeit betagter und bedingter Verlobung wird von Theorie und Praxis einstimmig zugegeben, vgl. einerseits c. 16, X, 4, 1 (Alex. III.); andererseits c. 2, eod; c. 3 (id.), 5 (Urb. III.), X, 4, 5: de conditionibus appositis in desponsatione vel in aliis contractibus; insbesondere c. un., § 1, in VI, 4, 1.

[26] Das Verlöbniß ist wesentlich ein wechselseitiger Vertrag, seiner Natur ist es zuwider, daß ein Theil absolut, der andere nicht so gebunden ist. Eine Ausnahme macht nur die Impubertät eines Theiles, in welchem Falle das Verlöbniß ein negotium claudicans sein kann, doch nicht sein muß; s. unten A. 55. 56.

sowie rechtlich oder moralisch unmögliche Bedingungen irritiren das Rechtsgeschäft und lassen ein Verlöbniß gar nicht zu Stande kommen.[27] Dabei ist es gleichgiltig, ob derlei Bedingungen affirmativ oder negativ stylisirt sind und ob sie dem Wesen der Ehe, richtiger gesagt des Verlöbnisses, widersprechen oder nicht.[28] So lange die rechtlich zulässige Bedingung schwebt, liegt ein vollgiltiges, perfectes Verlöbniß nicht vor; um diesen schwanken Zustand nicht ins Ungemessene hinaus dauern zu lassen, empfiehlt sich, mit der Bedingung eine Zeitbestimmung zu verbinden.[29] Vom bedingten Verlöbniß kann kein Theil, ohne canonischen Grund (s. unten VI), einseitig zurücktreten; andererseits ist auf Erfüllung des Sponsals oder der Bedingung keinem Theil eine Klage gegeben. Ohne daß es der Erneuerung des Consenses bedürfte, wird das Verlöbniß perfect durch Deficienz der Resolutiv- und durch Eintritt der Suspensiv-Bedingung. Doch darf inzwischen kein Umstand eingetreten sein, welcher den Abschluß eines Sponsals verhindert; es ist daher nicht richtig, von einer Rückziehung der Perfection auf den Zeitpunct der Erklärung des bedingten Consenses zu reden.[30] Ebenso-

---

[27] Von den conditiones impossibiles handelt L. 11, Inst., 3, 20; L. 7, Dig., 45, 1; L. 31, Dig., 44, 7; insbesondere von den conditiones inhonestae L. 26. 27. 123, Dig., 45, 1; allgemein besagt c. 8, X, 1, 35 (Greg. IX.): pactum rei turpis aut impossibilis de jure vel de facto nullam obligationem inducit. Uebrigens muß auch an dem gehörigen Ernst der Contrahenten gezweifelt werden, wenn denselben die Unmöglichkeit der von ihnen stipulirten Bedingung bewußt war. — Bechstad, Opusculum de conditionibus sponsalium, Coburg. 1628; *Goeschius, De sponsall. sub conditione contractis, Lips. 1697; Müllhausen, De conditione turpi sponsalibus adjecta, Marburg. 1699; Ludovici (resp. Richardus), De conditionibus sponsaliorum impossibilibus, Hal. 1701.

[28] Daß die nur dem Wesen der Ehe nicht widersprechenden Bedingungen de impossibili vel inhonesto für nicht beigesetzt gelten (s. § 112, A. 101 f.), kann auf die Sponsalien nicht ausgedehnt werden, s. Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 5, n. 51 ff., gegen Tancred., Summa de matr., ed. cit., 6; Sanchez, De matr., L. V, disp. 17, n. 2. Mit Unrecht lehren Manche, so Tancred., l. c.; Reiffenstuel, l. c., n. 57; Schulte, E.-R., 290, die dem Wesen der Ehe widersprechenden Bedingungen irritiren das Sponsal; letzteres kann vielmehr giltig unter einer Resolutivbedingung geschloßen werden und ist andererseits nichtig mit der Bedingung der Copula, obwohl letztere doch dem Wesen der Ehe nicht zuwider ist. Daß aber dem Wesen des Verlöbnißes widersprechende Bedingungen dasselbe vernichten, ist lediglich die Folge eines allgemeinen für alle Rechtsgeschäfte geltenden Grundsatzes: L. 27, Dig., 39, 6. — Die negativ unmögliche Bedingung, z. B. wenn du morgen nicht athmest, nicht betest, darf mit der nothwendigen, z. B. wenn du nicht den Himmel berührst, nicht verwechselt werden. Trotzdem ist die Behauptung: die negativ physisch unmögliche Bedingung sei für nicht beigesetzt anzusehen, beinahe stereotyp geworden, vgl. Reiffenstuel, l. c., n. 51; Nardi, Dir. eccl., 2, 158, Permaneder, K. R., § 608; Schulte, E.-R., 291. Auch sonst herrscht in der Lehre viele Unklarheit. So sagt Reiffenstuel, l. c., n. 58: das sub conditione copulae geschlossene Sponsal werde durch die Erfüllung der Bedingung rechtsgiltig; Sanchez, l. c., aber hält die Bedingung einfach für irrelevant. Pachmann, K. R., 2, 1865, 432, schreibt: „Das Verlöbniß unter der Bedingnng, daß der andere Paciscent etwas Schlechtes oder Ungesetzliches nicht thue, ist ohne Rechtskraft, dagegen jenes unter der Bedingung, daß der Versprechende selbst etwas den guten Sitten Widersprechendes thun würde, giltig."

[29] Und zwar gilt dies nicht nur von Resolutivbedingungen; man denke an ein Sponsal, wenn A. Bezirkshauptmann wird; wenn der Vater zustimmt; A. wird aber zeitlebens nicht Bezirkshauptmann, und der Vater gibt nach zahlreichen ausweichenden oder abschlägigen Antworten nach Jahren erst seine Zustimmung.

[30] Ungiltig ist z. B. das Sponsal, trotz Erfüllung der Bedingung, wenn pendente conditione der Bräutigam mit der Schwester der Braut sich vergangen hat, oder auch nur ihr oder einer andern Person absolut die Ehe versprochen hätte. Nur dann geht das erste bedingte Sponsal vor, wenn auch das zweite pend. cond. eingegangene Sponsal

wenig ist das Verlöbniß dann als perfect anzusehen, wenn die Bedingung aus Schuld eines Theiles oder wohl gar nur ohne Schuld des andern Theils unmöglich geworden ist.[31] Es kommt hier in alleweg nur auf den durch die thatsächliche Erfüllung der Bedingung zum unbedingten werdenden Consens beider Theile an, und kann daher nicht gesagt werden, daß durch einseitigen Verzicht des durch die Bedingung an sich begünstigten Theils ohneweiters das bedingte Sponsal purificirt, d. i. perfect werde.[32] Nur durch gegenseitiges Uebereinkommen beider Theile kann jeden Augenblick das bedingte Verlöbniß in ein unbedingtes übergehen; ein solcher Verzicht auf die Bedingung, umsomehr auf die Befristung, kann auch stillschweigend geleistet werden und ist nach rechtlicher Vermuthung insbesondere in der Copula gelegen.[33] Dasselbe gilt von der Convalidation eines wegen früher vorhandenen Irrthums oder eingeflößter Furcht rescindiblen Verlöbnisses.[34] — 3. Ist im Einverständnisse der Contrahenten dem Verlöbnisse eine Auflage, ein Modus (s. oben § 3, A. 15) angefügt, so sind die beiden Momente nicht zu trennen, es liegt nur Ein Rechtsgeschäft vor, allerdings ein complicirtes. Die Unmöglichkeit des Verlöbnisses irritirt auch den Modus, und umgekehrt, aber des letzteren Nichterfüllung vernichtet keineswegs ohneweiters das Sponsal, vielmehr kann auf Erfüllung des Modus geklagt werden.[35] Vom Verzichte auf den Modus gilt das oben Gesagte. — 4. Das Verlöbniß kann durch

---

bedingt wäre abgeschlossen worden und die Bedingungen gleichzeitig erfüllt worden sind, vgl. Sanchez, l. c., L. V, disp. 8, n. 17 ff.

[31] Es muß als unzukömmlich erklärt werden, auf Grund der oben § 3, A. 14, citirten Stellen in diesen Fällen die Existenz der Bedingung zu fingiren. Zutreffend sind die Bemerkungen von Wächter, Pandekten, 1, 380 ff., gegen Arndts, Pandekten, § 69. — Das Sponsal unter der Bedingung: wenn der Vater A. zustimmt, geschlossen, ist einfach hinfällig geworden, wenn der Vater gestorben ist, ohne zugestimmt zu haben; es steht den Contrahenten frei, ein neues, absolutes Sponsal zu schließen. Anders entscheiden Manche nach Sanchez, l. c., L. V, disp. 7, n. 15 ff. — Selbstverständlich kann derjenige, welcher dolos die Erfüllung der Bedingung vereitelt hat, mit der actio doli auf Schadenersatz belangt werden, wenn ihm eine Verletzung des gegebenen Wortes nachgewiesen werden kann.

[32] So lehrt z. B. Binder, E.-R., her. Scheicher, 217, unter Berufung auf reg. 61, in VI: Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum. Dagegen darf nie vergessen werden, daß das Sponsal ein auf Wechselseitigkeit beruhenden Rechtsgeschäft ist und schon deshalb jeder einseitigen Verfügung oder Erklärung sich entzieht.

[33] Nach vortridentinischem Recht gieng durch die Copula das Sponsal geradezu in die Ehe über, s. unten § 112, A. 16. Deshalb bestreitet auch Sanchez, l. c., L. I, disp. 26, n. 12, daß im tridentinischen Geltungsgebiete bedingte Sponsalien durch Copula zu absoluten werden. Doch spricht für den Text nicht nur der Wortlaut von c. 3, X, 4, 5 (Alex. III.), sondern zweifellos c. 6, eod. (Innoc. III.): copula subsecuta ... videtur conditione apposita recessisse; coll. part. dec. — Vgl. das Rechtssprichwort: frustra adjicitur conditio, cujus exitum praevertit carnalis commixtio, bei Binder, a. O.

[34] Analog, oder vielmehr a fortiori gilt hierfür das von der Ehe handelnde c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.); s. unten § 112, A. 64.

[35] Die Quellen des römischen Rechts handeln vom Modus vorwiegend bei einseitigen lucrativen Verfügungen, s. Arndts, Pandekten, § 74. Hier, wo ein wechselseitiges Geschäft vorliegt, sind keineswegs dieselben Grundsätze anwendbar, insbesondere geht es nicht an, kurzerhand den unmöglichen oder unehrbaren Modus für nicht beigesetzt zu erklären, wie allerdings die herrschende Meinung thut: Sanchez, l. c., L. V, disp. 19, n. 7; Reiffenstuel, l. c., n. 63 f.; Schulte, E.-R., 290. Nur wenn eine separate Verabredung darüber besteht, dann ist von der Rechtsgiltigkeit des Modus jene des Sponsals unabhängig. — Völlig bedeutungslos ist die Beifügung des Motivs (causa) der Verlobung, s. Sanchez, l. c., n. 2; Reiffenstuel, l. c., n. 61.

Eid bekräftigt werden. Dadurch wird die rechtlich bestehende Verpflichtung verschärft, aber entfernt nicht erweitert; eine besondere Klage aus dem geleisteten Eide, welcher lediglich als Accessorium des Hauptgeschäftes, d. i. des Sponsals, Bedeutung hat, wird nicht gegeben.[36] — 5. Das canonische Recht spricht so wie das römische den Grundsatz aus, daß die Ehe frei sein solle, und darnach müssen alle Pönal-Verträge über eine im Falle des Rücktrittes vom Verlöbnisse erst zu zahlende Vergütungssumme (poena conventionalis) als ungiltig erklärt werden.[37] Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Rücktritt ein rechtlich begründeter war oder nicht, ob dessen Ursache eine schuldbare gewesen oder nicht.[38] — 6. Nach nationaler Sitte können zu dem Verlöbnisse als Nebenverträge die Bestimmung und Zahlung eines Mahlschatzes, einer arrha sponsalitia hinzukommen, und zwar entweder von einer oder von beiden Seiten.[39] An sich hat eine solche Arrha nur die Natur einer Bekräftigung des abgeschlossenen Vertrages, und ist dieselbe zu restituiren, mag der Vertrag selbst erfüllt worden sein oder nicht.[40] Doch hat schon nach römischem Recht der Parteienwille hier freieren Spielraum und kann für gewisse Fälle sogar die Erstattung des Vierfachen ver-

---

[36] Beschworner Sponsalien geschieht häufig Erwähnung: c. 5 (Alex. III.), 22 (Innoc. III.), X, 4, 1, u. o.; es findet sich der Ausdruck jurare mulierem für Eheversprechen: c. 15, Comp. I, 4, 1; c. 13, X, 4, 1 (Alex. III.); c. 11, X, 4, 2 (Urb. III.). — Friesen (diss. Engelschall), De sponsalibus sub juramento contractis non servandis, Jena 1706; Kees, De jurisjurandi sponsalibus adjecti efficacia, Lips. 1776.

[37] Gegen die guten Sitten ist es vinculo poenae matrimonia sive futura sive contracta obstringi: L. 134, Dig., 45, 1; die Ehen müssen frei sein, Stipulationen einer Pöna für den Fall des Divortiums sind ohne Rechtskraft: L. 2, Cod., 8, 39. — Quum itaque libera matrimonia esse debeant, et ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem sit merito improbanda ... ab extorsione praedictae poenae desistat: c. Gemma, 29, X, 4, 1 (Greg. IX.).

[38] Hierüber besteht eine Controverse. Nicht wenige halten nämlich die Stipulation einer Strafe für den Fall des rechtswidrigen Rücktrittes für giltig; dadurch werde die Freiheit der Eheschließung nicht berührt; Leo VI., Nov. 18, lasse ausdrücklich Conventionalstrafen zu; c. 29, cit., handle von für infantes geschlossenen, also ungiltigen Verlöbnissen; vgl. *Wangenheim, De poena conventionali maxime in causis matrimoniorum, Fcfrt. 1751; *Hellfeld, De effectu poenae conventionalis sponsalibus adjectae, Jen. 1760; Schmalzgrueber, l. c., L. IV, tit. 1, n. 138 ff.; Reiffenstuel, l. c., n. 187—200; Heiner, E.-R., 44. — Aber die Novellen Leos bilden keinen Theil des recipirten römischen Rechts; ganz klar spricht die Ungiltigkeit der poena auch für den Fall des verschuldeten Rücktritts aus: L. 19, Dig., 45, 1; die citirten Worte von c. 29, X, 4, 1, sind nicht auf den concreten Fall zu beschränken; österr. Instr., § 109: Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag (poena conventionalis), welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig. — Derselben Ansicht sind u. a. Tancred., Summa de matrimonio, tit. 5 (ed. cit., 7); Sanchez, l. c., L. I, disp. 30—34; Guyet, Ueber die Wirksamkeit des Versprechens einer Conventionalstrafe bei Eheverlöbnissen (in Weiß, Archiv d. K. R., 4, 1833, 25—38); Permaneder, K. R., § 609; Art. Conventionalstrafe im Kirch.-Lex., 3, 1884, 1046 f.; Schulte, E.-R., 293 f.; Santi, l. c., 12 f., welcher den von dritten Personen verabredeten Pönalvertrag als rechtsgiltige Wette (?) erklärt.

[39] Meist wird es der Bräutigam sein, welcher die Arrha gibt; daher der Ausdruck subarrhare = desponsare uxorem: c. 13. 14, C. 27, Q. 2; Nicolaus I., 866 (c. 3, C. 30, Q. 5). — *Wolff, De arrhis sponsalitiis, 1738; *Crellius, De arrha a sponsa heredibus restituenda, 1753.

[40] Vgl. Arndts, Pandekten, § 240, 2. — In Deutschland ist es längst üblich geworden, die erhaltene Angabe zu behalten, wenn der Vertrag erfüllt worden ist, s. auch Reiffenstuel, l. c., n. 180.

einbart werden.[41] Das canonische Recht verschärfte die durch das Sponsal übernommene Verbindlichkeit und erscheint es nicht dem Geiste des Kirchenrechts zuwider, wenn nach Brauch oder Vereinbarung die Arrha im Falle einer verschuldeten Auflösung der Sponsalien im doppelten, etwa gar im vierfachen Betrag restituirt, bezw. gebüßt werden muß.[42] Dagegen widerspricht es dem kirchlichen Begriffe des Verlöbnisses, die Angabe durchaus die Stelle eines Reugeldes, einer Wandelpön vertreten zu lassen, so daß einerseits auch der mit Grund Zurücktretende dieselbe zahlen, andererseits jeder Theil auch ohne canonischen Grund gegen Verlust der Summe vom Verlöbnisse zurücktreten kann. Innerhalb der angegebenen Schranken gibt es ein vom ferneren Bestande des Sponsals unabhängiges Klagerecht betreffs der Arrha.[43] — 7. Letzteres gilt nach gemeinem Rechte auch für Schenkungen, welche den Brautleuten mit Rücksicht auf die künftige Ehe gemacht wurden. Schenkungen, welche derart ein Brauttheil dem andern machte, können nach Lösung des Sponsals dann sogar noch eingeklagt werden, wenn der Schenker an der Nichterfüllung des Verlöbnisses schuld ist.[44] Auf Rückgabe der Brautgeschenke (largitas s. dona sponsalitia; jocalia) kann nur jener Schenker klagen, welcher an dem Nichtzustandekommen der Ehe keine Schuld trägt.[45] Die Braut und deren Erben können aber auch in diesem Falle die Hälfte der Geschenke zurückbehalten, wenn das Verhältniß zwischen den Brautleuten

---

[41] Wird das Verlöbniß durch Eintritt eines Verlobten ins Kloster gelöst, so ist die Arrha einfach zu restituiren: Nov. 123, c. 39. Die Arrha ist zurückzugeben, wenn ein Theil gestorben ist, es wäre denn, daß der Verstorbene selbst bereits Ursache geworden, daß die Ehe nicht geschlossen wurde: L. 3, Cod., 5, 1, d. h. hier braucht an die Erbschaft nichts restituirt zu werden, denn absurd ist zu sagen, daß die Erben des schuldigen Brauttheils behalten dürfen, was die Erben des unschuldigen herausgeben müssen. — Die eigenberechtigte Braut haftet mit dem doppelten Betrag der erhaltenen Arrha, die minderjährige nur mit dem einfachen, vorausgesetzt, daß die Ehe überhaupt rechtlich möglich ist, sonst wird alles zurückgegeben quasi nullo facto; wenn die Braut oder deren Eltern den Grund zum Rücktritt nicht kannten, brauchen sie die Arrha nur einfach zu restituiren; die Parteien können auch für bestimmte Fälle Zahlung der poena quadrupli stipuliren: L. 5, eod... de arrhis sponsalitiis.

[42] Hierin stimmen denn auch die bezüglich Zulässigkeit einer poena (s. oben A. 38) auseinandergehenden Canonisten überein, vgl. Reiffenstuel, l. c., n. 183, mit Sanchez, l. c., L. I, disp. 36, n. 12. Beide lehren u. a., der mit Grund zurücktretende Theil brauche die Arrha nur in simplo zu erstatten, ja gar nicht, wenn der andere Theil am Rücktritt schuld ist: n. 185. 186, bezw. n. 4; der ohne Grund zurücktretende erstattet die erhaltene Arrha in duplo: n. 181, bezw. n. 7; hat er selbst zugleich einen Anlaß zum Rücktritt gegeben, so braucht er nur die erhaltene herauszugeben: n. 184, bezw. n. 9; ausführlich handelt darüber Sanchez, l. c., disp. 35—37, und disp. 38, über die Zulässigkeit von Bürgschaft und Pfandbestellung als Nebenvertrag eines Sponsals. Im einzelnen kommt es in all' diesen Puncten auf die Vereinbarung der Parteien an, soferne nur die Freiheit der Eheschließung nicht über Gebühr beeinträchtigt erscheint. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet im Streitfalle der kirchliche Richter.

[43] Nach römischem Recht war hier entweder die actio ex stipulatu oder die condictio ob causam gegeben: L. 11, § 6, Dig., 19, 1. Im canonischen Recht kommt es auf die Bezeichnung der Klage nicht mehr an.

[44] L. 15, Cod., 5, 3, de donationibus... sponsalitiis. — *Bardili, De sponsalitia largitate, Tub. 1675; *Wolpmann, De sponsalitia donatione, Giss. 1677.

[45] L. 15, cit. — Die Klage ist die condictio ob causam datorum; sie steht nicht nur dem Brauttheil, sondern jedem Schenkgeber zu, welcher beweist, daß er das Geschenk nur unter Voraussetzung eines bestimmten Erfolges gegeben habe, hier der künftigen Ehe (causa data), daß aber dieser Erfolg ohne seine Schuld nicht eingetreten sei (causa non secuta); s. Dig., 12, 4; Cod., 4, 6.

durch den üblichen Kuß ein herzlich inniges geworden und nur wegen des eingetretenen Todes des Bräutigams oder der Braut nicht zur Ehe wurde.[46]

IV. Sponsalien können mit Rechtskraft nur geschlossen werden zwischen *Personen*, welche im Augenblicke des Verlöbnisses *giltiger- und erlaubterweise eine Ehe eingehen könnten*.[47] Doch kommen hier nur kirchliche Ehehindernisse, nicht aber staatliche oder gesellschaftliche Eheverbote in Betracht, mag immerhin die letzteren zu Trotz beabsichtigte Ehe vom moralischen Standpunct tadelnswerth erscheinen.[48] Eine Ausnahme vom aufgestellten Grundsatze tritt nur in dem Falle ein, daß die dermalen zwischen den Contrahenten unmögliche oder unerlaubte Ehe durch reinen Zeitverlauf ermöglicht wird; denn naturgemäß geht das Verlöbniß auf die Zukunft.[49] Demnach ist nicht nur ein in der verbotenen Zeit abgeschlossenes Verlöbniß giltig, sondern auch *Unmündige* können sich verloben oder verlobt werden. Jedes Sponsal setzt den Consens, also die Handlungsfähigkeit der Verlobten voraus; eine Geschäftsführung ohne Auftrag läßt das canonische Recht nicht zu.[50] Die Contrahenten müssen daher das handlungsunfähige Kindesalter überschritten haben und zudem thatsächlich ein Verständniß des Actes haben, worauf das Verlöbniß abzielt, d. i. der Ehe.[51] — *Eltern* können für ihre auch bereits mündigen oder zu ihren Jahren gekommenen Kinder mit Rechtsverbindlichkeit für diese Sponsalien abschließen, doch dürfen die bei Abschluß des Sponsals gegenwärtigen Kinder nicht widersprochen haben und müssen die abwesenden Kinder später den Verlöbnissen beitreten und ausdrücklich oder durch ihre Handlungsweise die elterliche Erklärung ratihabiren.[52] In beiden

---

[46] L. 16, Cod., 5, 3 = L. 6, Cod. Theod., 3, 5: osculo interveniente. Ohne osculum ist alles zurückzugeben, ebenso ist das etwa von der Braut dem Bräutigam Geschenkte im Todfalle eines Theiles zur Gänze zu restituiren; vgl. *Arndts*, Pandekten, § 413; *Wächter*, Pandekten, 2, 556.

[47] Oesterr. Instr., § 3: Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen ... giltig eingegangen werden.

[48] Die Kirche beachtet in der Praxis etwaige staatliche Eheverbote (s. oben § 109, A. 55. 56), sie gestattet denselben aber keinen Einfluß auf die Beurtheilung kirchlicher Rechtsfragen. So besteht z. B. ungeachtet des politischen Hindernisses des Militärstandes das von einem Militäristen abgeschlossene Sponsal zu Recht, mag immerhin die Eingehung der Ehe nach den Umständen geradezu als unmöglich erscheinen, s. *Kutschker*, E.-R., 2, 51.

[49] Vgl. C. C., 3. Oct. 1705 (R., 222, 17).

[50] Anders nach römischem Recht: L. 5, Dig., 23, 1.

[51] Treffend c. 7, X, 4, 1 (Alex. III.): idonei scientia et aetate. Mit vollendetem siebenten Jahre beginnt die Verlöbnißfähigkeit: L. 14, Dig. 23, 1; dict. Grat., C. 30, Q. 2; c. 13, X, 4, 2 (Innoc. III.): de desponsatione impuberum; c. un., pr., in VI, 4, 2. Wenn c. 5, X, h. t. (Alex. III.), besagt: desponsationes ante septem annos fieri non possunt (praesertim) si consensus postea non accedit, so ist der Nachdruck auf den nach dem siebenten Jahre abgegebenen Consens, welcher juristisch der erste ist, zu legen, oder m. a. W.: jener Consens hat nicht nur sanatorische Bedeutung, so daß das thatsächlich vom Kinde abgeschlossene Verlöbniß dadurch ex tunc ratihabirt worden wäre. — Bestritten ist, ob auch für frühreife Kinder das von der vorzeitigen Pubertät (s. § 115, III) geltende Wort malitia sive prudentia supplet aetatem Anwendung finde. Die Frage wird mit Rücksicht auf die bestimmt lautenden Quellenstellen besser verneint als bejaht; s. *Schulte*, E.-R., 280; dagegen *Sanchez*, l. c., L. I, disp. 16, n. 9; *Knopp*, E.-R., 325 f. — Wenn eine Person über sieben Jahre mit einer solchen unter sieben Jahren ein Verlöbniß abschließt, so liegt nicht ein negotium claudicans, sondern eine Nullität vor: c. un., pr. cit. — Während der Correctur kam mir zu v. *Hörmann*, Die desponsatio impuberum, 1891; s. darüber § 115, III.

[52] c. un., pr., in VI, 4, 2. Hier wird ausdrücklich gesagt, daß die Eltern sowohl

Fällen müssen die Kinder rechtlich handlungsfähig sein.[53] Eine Rechtspflicht der Kinder, die seitens der Eltern betreffs ihrer künftigen Verehelichung getroffenen Verfügungen zu befolgen und anzuerkennen, besteht nicht.[54] Der Unmündige ist durch das Verlöbniß zunächst nur bis zum Zeitpuncte der Ehemündigkeit gebunden, mit erreichter Mündigkeit ist er berechtigt, ohneweiters vom Verlöbniß zurückzutreten.[55] Letzteres ist nicht statthaft, wenn das Verlöbniß wäre beschworen worden, wenn dasselbe durch Copula wäre thatsächlich vollzogen worden, wenn das Verlöbniß nach erreichter Mündigkeit auch nur stillschweigend wäre bestätiget worden.[56] Der Mangel der elterlichen Einwilligung ist kein canonisches Ehehinderniß (s. § 131, II), und daraus ergibt sich, daß mit Unrecht die Ungiltigkeit der von Minderjährigen ohne oder selbst gegen den Willen ihrer Eltern und Vormünder

---

für ihre unmündigen als mündigen Kinder Verlöbnisse abschließen können; s. Reiffenstuel, l. c., n. 61—66. — Wenn die beim Verlobungsacte abwesend gewesenen Leute factisch beisammen wohnen, wird die Ratihabition eine stillschweigende sein können, sonst wird sie naturgemäß eine ausdrückliche sein müssen: Gl. s. v. placere, ad c. 4, X, 4, 2.

[53] Daraus folgt u. a., daß nur die vom infantiâ major (s. A. 51) abgegebene Zustimmung als Ratihabition gilt: c. 29, X, 4, 1, c. gl. s. v. infra; also auch nur dann die Cohabitation von Bedeutung ist: c. 12, X, 4, 2 (Clem. III.). Die von den Eltern verabredete Verlobung ihrer Kinder ist keine Nullität, vielmehr ein die Contrahenten, d. i. die Eltern, bindender Vertrag; ein Sponsal liegt aber erst vor, wenn beide Kinder, sieben Jahre alt geworden, consentirt haben; desponsationes hujusmodi nullae sunt, quae in cunabulis fiunt: c. 4, X, 4, 2 (Alex. III.); sponsalia hujusmodi, quae ab initio nullae erant, per lapsum dicti temporis (VII annorum) minime convalescunt, et ideo cum sint nulla ratione defectus consensus, publicae honestatis justitiam (s. § 120, II) non inducunt: c. un., pr., in VI, 4, 2. — Beispiele von Verlobungen von Kindern s. v. Eicken, Geschichte der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887, 448 f.

[54] c. un., § 2, in VI, 4, 2. Dadurch ist, wie Benedict XIV., Probe, 15. Dec. 1751, § 6 (Bull. III, Const. 54), meint, erst c. 1, X, 4, 2 = c. 2, C. 31, Q. 2 (Psd.-Hormisda s. Honor.), aufgehoben worden, wornach der von den Eltern verlobte filius non adultus, wenn er zur perfecta aetas gekommen ist, die elterliche Maßnahme erfüllen muß. Aber schon die Glosse versteht die dem Worte nach von der Ehe handelnde Stelle, welche übrigens jeder Altersbestimmung entbehrt, von dem Verlöbniß und sieht mit Recht in ihr nur ein debitum honestatis, non necessitatis ausgesprochen. Ebensowenig will Ambrosius (c. 13, C. 32, Q. 2) einen Rechtssatz aussprechen, wenn er sagt, die sittsame Tochter wähle keinen Mann, sondern nehme einfach den vom Vater ihr bestimmten an.

[55] c. 7, X, 4, 2 (Alex. III.). c. 8 eod. handelt von der vorzeitigen Ehe (s. § 115, III), wird aber von der Glosse vom Sponsal verstanden. — Der mündig gewordene Theil braucht nicht zu warten bis auch der andere Theil mündig geworden ist. Nach der Praxis soll dieser Rücktritt allsogleich nach erreichter Pubertät ex continenti i. e. triduo proximo: arg. L. 3, Cod., 2, 10, erklärt werden, s. Sanchez, l. c., L. I, disp. 51, n. 14; aber zu streng ist dies nicht zu nehmen, dagegen können die drei Tage passend vom Zeitpunct der erlangten Kenntniß des Rechtes zurückzutreten gezählt werden. Gibt der mündig Gewordene gar keine Erklärung ab, so kann der andere Theil denselben auf Abgabe einer definitiven Erklärung klagen.

[56] Das beschworne Sponsal kann nur einverständlich, sowie aus einem canonischen Grunde gelöst werden, das sagt klar c. 10, X, 4, 1 (Alex. III.), und kann daran der Widerspruch von Reiffenstuel, l. c., n. 16. 17, nichts ändern. Der innere Grund dieser Ausnahme liegt in der größeren Ueberlegung, welche der Schwörende bewiesen hat. — Darüber, daß nach vortridentinischem Recht durch Copula das Verlöbniß in die Ehe übergeht, s. § 112, A. 16. Auch im tridentinischen Geltungsgebiet wird nach Analogie von c. 8, X, 4, 2, die thatsächliche immerhin vor dem ehemündigen Alter gesetzte Copula als Ratihabition der Sponsalien anzusehen sein. — Ein negotium claudicans liegt vor, wenn nur mehr Ein Theil noch unmündig ist: c. 7, X, 4, 2, c. gl. Also nur wenn der pubes einmal consentirte, trifft das Wort Gl. cit. zu: major debet expectare minorem.

eingegangenen Eheverlöbnisse behauptet wurde.[57] Die kirchliche Praxis nimmt aber auf die vom römischen und particulären weltlichen Recht, sowie von der Volkssitte getragene, an sich löbliche Forderung, daß Kinder ihre Eltern vor Abschluß von Sponsalien um ihre Zustimmung[58] angehen, gebührend Rücksicht und gewährt auf begründetes Einreden der Vertreter die Rescission oder Auflösung der von Minderjährigen widerrechtlich geschlossenen Verlöbnisse durch Spruch des kirchlichen Richters.[59] Passend werden zum feierlichen Sponsalien-Abschluß Unmündige und Pflegebefohlene ohne Er-

---

[57] Vorzüglich seitens französischer Canonisten, vgl. Craisson, J. c., III, n. 4008, unter Berufung auf Soglia, J. e. privatum, § 146, welcher aber grundsätzlich der entgegengesetzten Meinung ist; unter Berufung auf das römische Recht, welches hierin kirchlich recipirt sei, Permaneder, K. R., § 607; Richter, K. R., § 285, A. 6. Dagegen s. Schulte, E.-R., 284 f. Gratian., ad c. un., C. 31, Q. 3, hält auf den elterlichen Consens große Stücke, da er l. c. in Syn. Elvira, 305, c. 54, nur die grundlose Trennung solcher Sponsalien durch die Eltern verboten sieht, welche die Eltern bereits genehmigt hätten. In der That fordert das canonische Recht als wesentlich nothwendig nur den Consens der beiden Brautleute: Nicolaus I., in c. 2, C. 27, Q. 2; c. 23, X, 4, 1 (Innoc. III.). Damit stimmt auch die Praxis der Kirche überein, s. Reiffenstuel, l. c., n. 23. — Rivius, Quod sponsalia sine consensu parentum rata non debeant haberi, Lips. 1540; Cosci, De sponsalibus filiorum familias, Rom. 1673. 1766; Sibrand (diss. Klein), De irritis sponsalibus, quibus citra tutorum consensum pupillae sunt irretitae, Rostock. 1685.

[58] Schon das römische Recht legt den größten Nachdruck auf den Consens der Brautleute selbst: L. 11. 13, Dig., 23, 1. Der Tochter wird aber nur ein sachlich motivirtes Einspruchsrecht gegen die väterliche Verlobung zuerkannt: L. 12, eod. Die Zustimmung des Vaters zum Verlöbniß des Kindes braucht keine förmliche zu sein: L. 7, eod., der Minderjährige hat den Consens seines Curators nicht nöthig: L. 20, Dig., 23, 2. Andere Stellen handeln von der Eheschließung, so auch c. 2, C. 35, Q. 6 = c. 3, X, 4, 18; vgl. unten § 131, II. — Das deutsche Recht verlangt in übrigens nicht gleichmäßiger Weise zur legitimen Verlobung die Zustimmung der Eltern, nicht nur des Vaters, s. Stobbe, Deutsches Privatrecht, 4, 333 ff. — Die Mitwirkung der Eltern versteht sich für die Regel sozusagen von selbst, vgl. Stat. eccl. ant., 101 (c. 33, Dist. 23); Nicolaus I. (c. 3, C. 30, Q. 5), damit ist aber nicht entschieden, ob ein diesbezüglicher Mangel geeignet ist, das Sponsal zu vernichten. — Ueber die Pflicht der Kinder, bei Eheverlöbnissen den Rath der Eltern einzuholen, denselben unter Umständen auch zu befolgen, s. Sanchez, l. c., L. IV, disp. 23. — Diese Pflicht ist aber keine strenge Rechtspflicht und geht es deshalb nicht an, aus österr. Instr., § 68, wo die Eheschließung gegen den ausgesprochenen Willen der Eltern eine unerlaubte genannt wird, zu folgern, daß jene Sponsalien ungiltig sind, bei deren Eingehung die Eltern bereits ausdrücklich widersprechen, so z. B. Kutschker, E.-R., 2, 49 f.

[59] Oesterr. Instr., § 5: Die Eheverlöbnisse derer, die unter väterlicher Gewalt stehen, sind aufzulösen (solvenda), wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen. — Solche Einsprache wurde, nicht zutreffend, in causa Vienn. als Deficienz einer conditio tacita aufgefaßt: C. C., 19. Aug. 1730 (R., 223, 22). Sogar den Anverwandten gesteht solches Einspruchsrecht zu: C. C., 21. April 1731 (R., 223, 23); sicher darf dies nicht zum Princip erhoben werden. Consequent ist es, den Eltern die Tutoren gleichzustellen: Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 47 (Archiv, 20, 400 f.); die auf Grund eines Rescripts Benedict XIV., 19. Juli 1755, ergangene bischöflich Münster'sche Ver., 16. Sept. 1755, welche zugleich ausspricht, daß der Bischof nicht allgemein die Nichtigkeit der ohne elterliche Zustimmung geschlossenen Verlöbnisse verfügen kann, s. Krabbe, Statuta Monast., 130—133. — Die richterliche Verfügung ist keine Annullation und bleibt also das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (s. § 120, II) bestehen. Darüber, ob die Einsprache begründet ist, entscheidet das richterliche Ermessen; zutreffend äußert sich darüber § 53, österr. a. b. G.-B. — Besonders triftig wird der Grund sein müssen, wenn die Braut vom Bräutigam deflorirt worden ist; daß aber in diesem Falle eine Rescission unmöglich sei, läßt sich trotz cit. Münster. Ver. nicht mit Grund behaupten. Daß auch beschworne Verlöbnisse derart rescindibel seien, sagt ausdrücklich Benedict. XIV., Instit., 46 (ed. cit., 327). — Nach C. C., 24. Aug. 1723, kann von dem ohne elterliche Zustimmung geschlossenen Sponsal jeder Theil zurück-

laubniß des Ordinarius und Zustimmung der Gewalthaber nicht zugelassen.[60] — Ein Verlöbniß, welches zwischen Personen, deren Verehelichung ein Hinderniß, von welchem dispensirt zu werden pflegt, entgegensteht, unter der Clausel der Dispensationsertheilung geschlossen worden ist, kann keineswegs als ein bedingtes Sponsal aufgefaßt werden; es eignen jener Vereinbarung entfernt nicht die rechtlichen Folgen eines Verlöbnisses, wohl aber entsteht aus jenem Contract die sittliche, selbst rechtliche Verpflichtung, um Dispensation zu bitten, dieselbe abzuwarten und im günstigen Falle ein Verlöbniß abzuschließen.[61] Vom selben Standpuncte ist die Frage zu beurtheilen, ob an Orten mit gemischter Bevölkerung unter Voraussetzung der von der Kirche geforderten Cautelen zwischen katholischen und akatholischen Personen ein Verlöbniß abgeschlossen werden könne; die Frage ist zu verneinen.[62]

V. Die Wirkungen eines rechtskräftig abgeschlossenen, perfect gewordenen Verlöbnisses sind: 1. Die Verpflichtung zur Verlöbnißtreue (fides sponsalitia), welche nicht nur durch fleischlichen oder verdächtigen Umgang mit anderen Personen verletzt wird, sondern vorzüglich durch versuchte Abschließung neuer Sponsalien, sowie durch rechtswidrige Eingehung einer Ehe;[63] 2. die Verpflichtung, die versprochene Ehe nach Maßgabe der Verabredung, sonst baldmöglichst einzugehen und derart die durch das Verlöbniß eingegangene Obligation zu erfüllen.[64] — 3. Das Verlöbniß hindert, solange es

---

treten, wenn statutarisch der Consens gefordert ist oder dessen Mangel mit Enterbung bedroht ist (R., 223, 21); s. unten VI. Abgesehen davon kann aber der minderjährige Brauttheil allein aus dem Titel seiner Minderjährigkeit nicht bezüglich des Sponsals Wiedereinsetzung in den vorigen Stand imploriren, wohl aber bezüglich lästiger Nebenverabredungen; vgl. Kutschker, a. O., 52 f.; Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 41, n. 94.

[60] Vgl. van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 1, n. XIV f.

[61] Auch die kirchliche Spruchpraxis sieht hier kein Verlöbniß: C. C., 12. Dec. 1733 (R., 220, 1. 2); 24. Juni 1863 (A. S., I, 77. 121 ff.); wird dispensirt, so muß neuerdings consentirt werden: de Luca, Annot. Trid., discursus XXVII, n. 6. 11; und ist die nach gegebener aber vor exequirter Dispensation stattgehabte Consenserneuerung belanglos: C. C., 22. Febr. 1862 (A. S., I, 79—81); vgl. auch Schulte, E.-R., 282 f. Aichner, J. e., 1884, 530 f.; Santi, J. e., IV, 108 ff. — Die Vertreter der gegentheiligen Meinung fassen die Clausel si papa dispensaverit als conditio futura honesta possibilis, s. Sanchez, l. c., L. V, disp. 5; Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 5, n. 23—37. Hierbei wird Bedingung mit Voraussetzung (conditio sine qua non) verwechselt; auf letztere zu „bedingen" liegt nicht mehr in der Gewalt der Parteien, sowenig wie auf solche „Bedingung" zu verzichten; daher auch eine etwaige Copula rechtlich irrelevant ist.

[62] Die Nichtigkeit eines solchen Eheversprechens begründet Sanchez, l. c., L. VII, disp. 72, n. 4, damit, daß hier ein Versprechen de re turpi vorliege, welches auch durch die Conversion des akatholischen Theils keineswegs convalidirt werde. — Dagegen halten deutsche Canonisten derlei Sponsalien an Orten mit gemischter Bevölkerung für rechtsgiltig, so u. A. Schulte, E.-R., 283; Phillips, K. R., 663; Kutschker, E.-R., 2, 35 f.; sie berufen sich hierbei auf die verfehlte Begründung einer mens: C. C., 17. Novemb. 1725 (R., 221, 3), wornach vorausgesetzt wird, daß der Unterschied der Confession am Orte nicht als Ehehinderniß aufgefaßt (!) werde.

[63] c. 25, X, 2, 24 (Innoc. III.). Syn. II. Trullos, 692, c. 98, belegt die Copula mit der fremden Braut mit den Strafen des Ehebruchs (Bruns, I, 63). — c. 22, X, 4, 1 (Innoc. III.): primam fidem irritam fecit.

[64] Aus der auf die Zukunft gerichteten Natur des Verlöbnisses ergibt sich, daß L. 14, Dig., 50, 17: In omnibus obligationibus, in quibus dies non ponitur, praesenti die debetur, hier keine Anwendung findet; vgl. auch Augustinus in c. 39, C. 27, Q. 2. — Wegen der in dem bräutlichen Verhältnisse verborgenen Gefahr der Sünde

besteht, die Abschließung von Sponsalien und die erlaubte Eingehung einer Ehe mit jeder dritten Person.[65] In beiden Fällen verlangte das canonische Recht die gebührende Bestrafung des Schuldigen.[66] Davon ist für den Rechtsbereich längst nicht mehr die Rede, vielmehr wird diese Folge des Verlöbnisses nie von amtswegen, sondern immer nur in Folge eingelegter Beschwerde der in ihrem Rechte verletzten Partei beregt und daraufhin die Eingehung einer beabsichtigten Ehe vom Richter interdicirt.[67] War das erste Verlöbniß unter einer Suspensiv-Bedingung geschlossen, so ist, bevor die Bedingung eingetreten ist, der Abschluß eines zweiten Verlöbnisses zwar rechtswidrig, aber gleichwohl rechtskräftig, da dermalen noch kein perfectes Sponsal vorgelegen war.[68] — 4. Das thatsächlich abgeschlossene, wenn auch nichtige oder später gelöste Verlöbniß läßt mit gewissen Personen eine Ehe überhaupt nicht zu Stande kommen und wirkt in diesem Falle nicht nur als privatrechtliches Eheverbot, sondern auch als öffentlichrechtliches, trennendes Ehehinderniß.[69]

VI. **Verlöbnisse werden hinfällig:** 1. von selbst durch Eintritt einer gesetzten Resolutiv-Bedingung,[70] durch Ablauf der bestimmten Zeit,

---

quamprimum die Ehe folgen zu lassen, schreibt vor Syn. Spoleto, 1849, tit. 11 (Coll. Lac., VI, 768). Ein Beispiel der Befristung intra biennium: c. 16, X, 4, 1 (Alex. III.). Die Existenz der Rechtspflicht, die Ehe zu contrahiren, ist zweifellos: c. 2, cod.; c. un., in VI, 4, 1, u. o. — Nach römischem Recht sollte binnen zwei Jahren, wenn die Brautleute in derselben Provinz wohnten, deren Heirat stattfinden; späterhin ist jeder Theil frei: L. 2, Cod., 5, 1, sicher nach drei Jahren: L. 2, Cod., 5, 17; vgl. Scherer, Das Eherecht bei Benedict Levita, 1879, 13, 2.

[65] Observanda sunt prima vota ... ut secundis prima non sint irrita: II. Syn. Patricii, c. 28 (Bruns, II, 308). Selbstverständlich ändert daran die Beschwörung der zweiten Sponsalien nichts und ebensowenig die durch die Copula versuchte Consummation derselben. Der Copula kommt hier nicht, wie sonst (s. § 112, A. 16) die Function einer concludenten Handlung zu, da eben kein giltiges zur Ehe umzuschaffendes Sponsal vorliegt: c. 22, X, 4, 1 (Innoc. III.). Nur durch ausdrücklichen Consens de praesenti kann in diesem Falle eine Ehe contrahirt und so das erste Sponsal irritirt werden.

[66] Unter Anathem ist wie als Sacrileg verboten, die bereits gesegnete Braut eines Andern zu heiraten: Siricius, Ep. Himer., 385, c. 4 (c. 50, C. 27, Q. 1). Für Eheschließung trotz eines Sponsals ist de fide mentita Pönitenz aufzulegen: c. 1, X, 4, 4 = c. 51, C. 27, Q. 2 (Psd.-Aug.); c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX.), desgleichen für das zweite Verlöbniß: c. 22, eod. — Nicht ausdrücklich recipirt wurde die nach römischem Recht von selbst eintretende Infamie für bina sponsalia in eodem tempore constituta: L. 1, Dig., 3, 2, dazu L. 13, eod.

[67] Das bei der bischöflichen Curie diesbezüglich erbetene Inhibitorium heißt Nihil transeat, s. unten VII, 4.

[68] Vgl. Sanchez, l. c., L. V, disp. 8, n. 19. — Sonderbarer Weise behaupten angesehene Canonisten die absolute Nichtigkeit des zweiten Sponsals im Falle des Textes, s. Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 5, n. 54; Kutschker, E.-R., 2, 116; Aichner, l. c., 538, 6.

[69] Die nähere Darstellung dieses Hindernisses (impedimentum publicae honestatis) s. § 120, II.

[70] Das meist citirte c. 5, X, 4, 5, handelt nicht von der Resolutivbedingung; die Sache ist selbstverständlich, auch für den Fall, daß das Verlöbniß wäre beschworen worden, vgl. c. 3, eod. (Alex. III.); c. 25, X, 2, 24 (Innoc. III.). Die Deficienz der Suspensivbedingung ist, soferne bislang kein perfectes Sponsal vorlag, auch kein Auflösungsgrund; s. oben III. — Stryk Samuel, De concursu sponsalium, Ffrt. 1681; De dissensu sponsalitio, Wittemb. 1699. 1709; Stryk Joa. Sam., Diss. de obligatione sponsaliorum et dissolutione, Hal. Magd. 1711; *Ziegler, De repudio et divortio, Erf. 1707; Böhmer J. Henn. (def. Pistorius), De probatis repudiorum causis, Hal. Magd. 1736; *Deinlein, De mutuo dissensu sponsalitio solo absque

soweit dieselbe nicht im Einverständnisse beider Theile erstreckt wurde oder einen Contrahenten die Schuld an der Nichteinhaltung der Frist trifft;[71] ferner 2. durch den Tod eines Brauttheils, sowie durch den Rücktritt des eben erst mündig gewordenen Spondenten (s. oben A. 55); 3. durch gegenseitiges Uebereinkommen beider Theile, vom Verlöbnisse, und wäre dasselbe auch beschworen worden, zurückzutreten.[72] Diese einverständliche Lösung des Sponsals (mutuus dissensus) setzt Mündigkeit beider Theile voraus (s. oben A. 56), sie kann mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch Stellvertreter erklärt werden, sie kann durch concludente Handlungen vollzogen, so die Kündigung des einen Theils vom andern, stillschweigend, d. i. ohne Protest, zur Kenntniß genommen werden. — 4. Wenn nach Abschluß des Verlöbnisses ein bereits vorhanden gewesener Umstand erst bekannt wird, welcher die Eingehung des Verlöbnisses rechtlich unmöglich macht, so lag in der That ein von Anfang an nichtiges Verlöbniß vor.[73] Tritt ein ebensolcher Umstand, wodurch die zwischen den Parteien beabsichtigte Ehe nunmehr überhaupt nicht oder nicht erlaubterweise zu Stande kommen kann, erst später ein, so wird das bisher rechtlich existente Verlöbniß zur rechtlichen Unmöglichkeit und demnach aufgelöst.[74] Diese Consequenz erscheint in den Quellen bezüglich der Auflösung des Verlöbnisses durch eine nachgefolgte Ehe klar ausgesprochen und ist hier keineswegs nur eine Suspension der aus dem Verlöbnisse sich ergebenden Verpflichtungen anzunehmen.[75] Nicht mit gleicher

---

consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci, Altd. 1746; *Wiesand, De dissolutione sponsaliorum seu repudio, Vitemb. 1778.

[71] c. 22, X, 4, 1 (Innoc. III.); reg. 41. 66, in VI. Die Beifügung einer Zeit kann nicht ad finiendam obligationem, sondern ad differendam, z. B. nach vier Jahren, vereinbart worden sein, endlich lediglich ad urgendam, z. B. womöglich binnen vier Jahren.

[72] Als das kleinere Uebel ist solche Lösung eines beschwornen Verlöbnisses zu dulden: c. 2, X, 4, 1 (Alex. III.), nach der Glosse dispensative; s. unten A. 91. 92. Trotz c. 2 cit., hielt Huguccio (Gl. s. v. nihil, ad c. un., C. 30, Q. 2) an der früheren negativen Ansicht fest. Erst später erkannte die Theorie, daß hier der Eid lediglich Accessorium sei und auch hier c. 1, X, 5, 41: Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur, gelte.

[73] Nicht genau wäre zu sagen, daß in diesem Falle nur der Schein eines Verlöbnisses vorhanden war; vielmehr entstund auch aus dem nichtigen Verlöbnisse regelmäßig das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, s. § 120, II.

[74] Dies kann auch so formulirt werden: Da die Sponsalien ihrer Natur nach nicht unauflöslich wie die Ehe, sondern löslich sind, so liegt kein Grund vor, dem impedimentum superveniens eine geringere Wirkung beizumessen als dem impedimentum antecedens; das gerade Gegentheil gilt von der Ehe, s. unten § 114, II. — Die vielfach beliebte casuistische Darstellung läßt die Verschiedenheit der Auflösung in Folge eines Hindernisses und in Folge Kündigung nicht klar hervortreten; dies gilt u. a. von den Versen der Glosse ad c. 45, C. 27, Q. 2; c. 5, X, 4, 1: Lepra superveniens, furor, ordo, sanguis et absens, Laesaque virginitas, membri damnum, minor aetas, Ac haeresis lapsus, fideique remissio prorsus Sponsos dissociant et vota futura retractant; vgl. Sanchez, l. c., L. I, disp. 42—73; Reiffenstuel, l. c., n. 202—324; Craisson, l. c., III, n. 4006—4041.

[75] c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX.) weiß nichts von einer Suspension, sondern erklärt ganz einfach, daß immerhin beschworne sponsalia de futuro nicht im Stande sind, die später geschlossenen sponsalia de praesenti zu trennen und ist lediglich den Eheleuten für die Verletzung der Treue (fides) Pönitenz aufzulegen: dazu Gl. s. v. non: sic solvuntur sponsalia non obstante juramento; Gl. s. v. legitime, ad c. 12, X, 4, 2: das stärkere Band der Ehe löst die Sponsalien. Oesterr. Instr., § 8: Dadurch, daß der eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben, doch

Klarheit wurde in alleweg die Lösung des Sponsals durch ein späteres Keuschheitsgelübde zugegeben.[76] Zwischen den trennenden und den nur aufschiebenden Ehehindernissen zu unterscheiden, liegt kein innerer Grund vor;[77] ebensowenig kann die Verbindlichkeit des behinderten Theiles, um die etwa mögliche Dispensation zu bitten, als eine Rechtspflicht behauptet werden.[78] — 5. Dem in seinen begründeten Erwartungen getäuschten Theile steht das Recht des Rücktrittes (jus repudii) vom Verlöbnisse zu. Ausdrücklich wird dies für den Fall der Verletzung der Verlöbnißtreue, der böslichen Verlassung, des Aussatzes des andern Theiles ausgesprochen.[79] Daraus wird nicht mit Unrecht gefolgert, daß zu mindest aus solchen Gründen, welche zur

verbleiben dem anderen Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung. Vgl. Sanchez, l. c., L. I, disp. 48; Reiffenstuel, l. c., n. 242; Schulte, E.-R., 297. — Mit Unrecht nehmen nicht wenige an, das durch die Ehe nur suspendirte Verlöbniß lebe nach Lösung der Ehe wieder auf, so van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 2, n. XX; Zallinger, J. can., L. IV, tit. 4, Rom. 1823, 76; Santi, J. c., IV, 18 f. u. a. Aber es ist unnatürlich, während des Bestandes der Ehe den, auch nur latenten, Fortbestand von Sponsalien anzunehmen. — Die Ehe muß eine kirchlich giltige sein, daher die Civilehe als solche das frühere Verlöbniß nicht auflöst: C. C., 27. Juli 1867 (A. S., III, 302—304). Ohne zutreffenden Grund lehrt Aichner, l. c., 632, daß Sponsalien durch zwischen den Verlobten geschlossene clandestine d. i. nichtige Ehe aufgehoben werden.

[76] Wenn durch das feierliche Gelübde sogar sponsalia de praesenti völlig gelöst werden: c. 7, X, 3, 32 (Alex. III.), s. § 136, III, so gilt dasselbe wohl um so mehr von den sponsalia de futuro. Die Praxis hat längst für die Freiheit der Verlobten ins Kloster zu treten sich entschieden: Poenit. Theodori, L. II, tit. 12, § 33 (c. 27, C. 27, Q. 2). Lediglich vom Standpuncte des Tutiorismus ist die Entscheidung in c. 16, X, 4, 1 (Alex. III.) verständlich: wer eidlich sich verlobt hat, soll zunächst heiraten und dann erst, wenn er will, ins Kloster gehen. Daß der Umstand des Eides irrelevant ist, ergibt sich aus dem A. 72 angedeutetem Grunde: C. C., 9. Mai 1719 (R., 223, 19). — Die Consequenz fordert Lösung des Sponsals auch durch ein nachfolgendes votum simplex castitatis, oder ingrediendi ordinem oder non nubendi anzunehmen; s. die älteren Canonisten bei Sanchez, l. c., L. I, disp. 46, n. 8. Die Ansicht der Partei, durch das einfache Gelübde von der Erfüllung des Verlöbnisses befreit worden zu sein, wird in c. 5, X, 4, 6 (Alex. III.) nicht bestimmt reprobirt, nur de fide mentita wird Pönitenz auferlegt; nach Gl. s. v. severitate, ad c. cit. ist das nachfolgende votum simplex, arg. c. 16 cit., bedeutungslos. Trotz der Mangelhaftigkeit dieser Argumentation, schloß sich die Mehrheit der Autoren dieser Ansicht an, vgl. Sanchez, l. c., n. 10; Reiffenstuel, l. c., n. 234—241. Oesterr. Instr., § 7: Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen (sic) Gelübde oder den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelöst. — Für die Praxis ist die Controverse ohne große Bedeutung, da ein privates Votum nicht leicht bewiesen werden kann und schon der Eintritt ins Noviciat den andern Theil zum Rücktritt berechtiget, s. Vallens., L. IV, tit. 1, § IV, n. 2; Reiffenstuel, l. c., n. 227, vgl. unten A. 81.

[77] Denn auch das bezüglich der Ehe nur verbietende Hinderniß hat bezüglich des Verlöbnisses dirimirende Wirkung. Demnach wird durch Apostasie oder Häresie eines Theiles das Verlöbniß gelöst. Dagegen unterscheidet zwischen trennenden und aufschiebenden Hindernissen Sanchez, l. c., L. I, disp. 56. — Folgende Hindernisse können außer den bereits besprochenen eintreten: bleibende Handlungsunfähigkeit und Impotenz, geistliche und gesetzliche Verwandtschaft, unehrbare Schwägerschaft: c. 8, X, 4, 13; c. 2, X, 4, 14 (Alex. III.); Quasiaffinität, höhere Weihe des Mannes: C. C., 5. März 1701; 5. April 1704 (Anal. J. P., IX, 695 ff.); vgl. Kutschker, E.-R., 2, 221—224.

[78] Die entgegengesetzte Meinung vertheidigen Sanchez, l. c., n. 4; Aichner, l. c., 538, n. 4, besonders für den Fall, daß Grund der Auflösung eine quasi-incestuose Copula des schuldigen Theiles gewesen.

[79] Wegen Unkeuschheit kann der Bräutigam die Braut entlassen, auch wenn das Verlöbniß wäre beschworen worden, denn die sittliche Treue ist überall als selbstverständlich vorausgesetzt oder bedungen; wegen Bekanntwerden eines früheren Fehltrittes kann das

Scheidung von Tisch und Bett berechtigen, auch vom Verlöbnisse der Rücktritt erklärt werden kann, also insbesondere wegen sittlicher und das eheliche Leben störender physischer Gebrechen des andern Theiles, endlich wenn die gegenseitige Zuneigung sich in ihr Gegentheil verkehrt hat.[80] Im Anschlusse an die Praxis der kirchlichen Gerichte wurde ferner der weitergehende Satz aufgestellt: Wenn solche Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden,

---

Verlöbniß nicht gekündet werden: c. 25, X, 2, 24 (Innoc. III.). — Philippi, De adulterio desponsatorum vulgo vom Ehebruch der Verlobten, Lips. 1692, ed. 1730. — Als Untreue gilt auch der Abschluß neuer, an sich nichtiger Sponsalien. — Wenn der Bräutigam sich bleibend aus dem Lande (nicht nur Orte) entfernt hat, ist die verlassene Braut frei, auch wenn das Verlöbniß beschworen war; nur muß sie Pönitenz leisten, wenn sie jene Desertion verschuldete: c. 5, X, 4, 1 (Alex. III.). Die vom römischen Recht (s. oben A. 64) statuirte 2—3jährige Wartepflicht der verlassenen Braut hat das canonische Recht, trotz Gl. s. v. liberum, ad c. 5 cit., nicht recipirt, s. Vallens, l. c., n. 4. — Die Hinfälligkeit des Verlöbnisses ist strenge genommen vom Ordinarius nach fruchtlos abgelaufener Ladefrist auszusprechen; die Abwesenheit selbst mag erst sechs Monate gedauert haben, wann nur der zurückgelassene Theil nicht selbst Urlaub gewährt hat: C. C., 2. Oct. 1723 (R., 223, 20). Analog gilt dasselbe, wenn ein Theil die Eheschließung grundlos und wiederholt verschiebt, s. Reiffenstuel, l. c., n. 143—151. — Bei aufgetretener lepra findet kein Zwang zur Ehe statt: c. 3, X, 4, 8 (Urb. III.).

[80] Die Analogie der Scheidung von Tisch und Bett zieht bereits als argumentum a fortiori c. 24, X, 2, 24, an; wobei allerdings zu beachten ist, daß allein wegen Ehebruch eine lebenslängliche Scheidung der Gatten vom Richter ausgesprochen werden kann, s. unten § 137, III. Mit Unrecht haben Sehling, Unterscheidung, 144; Freisen, Gesch., 202, für die alte Zeit die Analogie der Trennung der nicht consummirten Ehe als maßgebend erklärt. — Im einzelnen werden als Gründe des Rücktrittes angegeben des andern Theiles Verschwendung und Spielsucht: C. C., 17. April 1728 (R., 224, 25); Ueberführung eines schweren Verbrechens: Syn. Elvira, 305, c. 54 (mit eingeschobener Negation in c. un., C. 31, Q. 3); Verdacht eines solchen: C. C., 29. Mai 1852 (Lingen, Causae, 881 f.). Noch mehr berechtigen sittliche Roheit, Trunksucht, Irreligiösität u. ä. den andern Theil zurückzutreten. Daß auch Infamie ein Scheidungsgrund sei, wird durch c. 2. 17, C. 6, Q. 1, nicht bewiesen, ist aber an sich begründet, soweit der andere Theil nicht selbst infam ist; Thomasius (diss. Nitzschkius), Problema juris can. an ob libellum famosum sint dissolvenda sponsalia, Lips. 1737. — Ferner gehört hierher Geistesschwäche: C. C., 14. Mai 1729 (R., 224, 26); voraussichtliche Sterilität (doch keineswegs immer!); entstellende oder ansteckende, unter Umständen auch jede unheilbare Krankheit; die Syphilis, nach Reiffenstuel, l. c., n. 258, dann nicht, wenn der Kranke dieselbe ohne Schuld erhielt und zur Cur bereit ist. — Berger, De furore sponsalia contracta infirmante, Vitemb. 1718. — Die entführte oder corrumpirte Braut braucht der Bräutigam nicht heimzuführen: Capitul. Aquisgran., 817, c. 24 (c. 33, C. 27, Q. 2); Johann VIII, 878 (Jaffé, Reg., n. 2439). Ob die Braut deshalb ein sittlicher Vorwurf trifft oder aber, wie im Falle der Ueberwältigung, nicht, ist irrelevant. — Trotz c. 25 cit. nimmt die gemeine Lehre mit Recht an, daß auch frühere Unkeuschheit der Braut, nach Umständen auch des Bräutigams, insbesondere Vorhandensein eines außerehelichen Kindes, einen Grund zurückzutreten bildet; aus in der Natur der Sache gelegenen Gründen ist aber im allgemeinen auf die Integrität der Braut ein größeres Gewicht zu legen, als auf jene des Mannes, s. Reiffenstuel, l. c., n. 246—254; Rohrberg (praes. Teller), De deteriore foeminarum conditione in matrimonio contrahendo, Lips. 1682, ed. 1701; *Benz, Doctrina majorem a feminis requirens castitatem examinata, 1717; Buenemann, Diss. de sponsae partu spurio, Gott. 1753. Haben beide Theile sich diesbezüglich dasselbe vorzuwerfen, so wird in Analogie von c. 6. 7, X, 5, 16 (s. § 137, III) Compensation Platz greifen. Ist aber der Grund des Rücktrittes in andern Verhältnissen gelegen, sind z. B. beide Theile erkrankt oder verarmt, so kann einfach jeder Theil seinen Rücktritt erklären, so richtig Reiffenstuel, l. c., n. 263. — Gegenseitige Erbitterung endlich wird keineswegs von selbst zum mutuus dissensus führen, sondern kann gerade einen Theil veranlassen dem andern zu Trotz auf der Erfüllung des Sponsals zu bestehen. Mit Recht erklärt aber c. 2, X, 4, 1 (Alex. III.), es als ein Uebel ut talem ducat quam odio habet; vgl. Sanchez, l. c., L. I, disp. 58, n. 8; Reiffenstuel, l. c., n. 267; C. C., 7. Juni 1856 (Lingen, l. c., 882 ff.).

welche das beabsichtigte Eheglück zu trüben drohen, steht jenem Theile, in dessen Person oder durch welchen jene Thatsache oder jene Veränderung nicht eingetreten ist, das Recht zu, vom Verlöbnisse zurückzutreten.[81] Vom Gesichtspuncte, daß Niemand zu einer unglücklichen Ehe gezwungen werden soll, erscheint es endlich nur consequent, einem jeden Theile in gleicher Weise, auch wegen der selbst erfahrenen Veränderung, welche nicht nothwendig eine Verschlechterung sein muß, ja überhaupt aus dem Titel der neu erworbenen besseren Einsicht in die Verhältnisse, mögen dieselben die eigene oder die Person des andern Theiles oder beider äußere Lage und gesellschaftliche Stellung betreffen, das Recht des Rücktrittes zuzusprechen.[82] Damit ist freilich der Rechtsverbindlichkeit der Sponsalien im allgemeinen praktisch beinahe der Todesstoß gegeben.[83] — Das Recht des Rücktrittes geht verloren durch ausdrücklichen oder stillschweigenden, insbesondere in der Copula gelegenen, rechtlich vermutheten, immer aber wissentlichen Verzicht und damit gegebene Ratification der geschehenen Veränderung oder nachträglich erhaltenen Auf=

---

[81] Oesterr. Instr., § 6: Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtiget. — Vgl. Kutschker, E.=R., 2, 225—240.

[82] Ganz allgemein genügt zum Rücktritt auch vom beschwornen Sponsal rationabilis causa: c. 10, X, 4, 1 (Alex. III.). Oesterr. Instr., § 10: Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. — Vgl. Kutschker, a. O., 240 f. Nach der Theorie würde jedes Verlöbniß unter der Bedingung (Voraussetzung) geschlossen: si res in eodem statu permanserint; s. Reiffenstuel, l. c., n. 256. Bedenken macht dagegen van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 2, n. XIV, geltend und betont, daß durch das Sponsal die Freiheit zu wählen eben rechtlich beschränkt worden. Letzteres ist richtig, doch folgt daraus nur, daß nie ohne rechtlichen Grund der Rücktritt erklärt werden darf. Selbstverständlich irritirt bereits vorhanden gewesene Ungleichheit des Standes sowie des Vermögens nicht das in Kenntniß dieses Umstandes abgeschlossene Verlöbniß: C. C., 28. Aug. 1751; 9. Sept. 1843 R., 221, 4; 222, 14). Es können nun aber Umstände zu Tage treten oder auch nur einer Partei zum klaren Bewußtsein kommen, welche das Eheversprechen als ein verfehltes erkennen lassen, z. B. die Unmöglichkeit, überhaupt standesgemäß zu leben, oder die Wahrscheinlichkeit, Familienfeindschaften zu erregen, oder die Gewißheit, enterbt zu werden, u. ä. In solchen Fällen sollte auch dem armen und niedrigen Brauttheile das Recht des Rücktrittes nicht versagt werden; ebensowenig sollte der krank und arm gewordene Theil zur früher versprochenen, nun von ihm perhorrescirten Ehe genöthiget werden. Möglicherweise repudiirt auch der bürgerliche oder bäuerliche Brauttheil den adelig und überreich gewordenen; s. Reiffenstuel, l. c., n. 262. — Der Standeswechsel des Bräutigams kann, wenn er auch keine Minderung der gesellschaftlichen Ehre bedeutet, für die Braut den Rücktritt motiviren. Auf casuistisches Detail soll hier nicht eingegangen werden. Allgemein zugegeben wird, daß der Eintritt des Bräutigams in den geistlichen Stand, auch nur in ein Alumnat, den andern Theil zum Rücktritt berechtiget; s. auch oben A. 76 a. E.

[83] Der Wortbruch soll in keiner Weise beschöniget werden; aber mit dem Versprechen darf auch nicht Götzendienst getrieben werden. Das Sponsal ist seiner Natur nach nicht der Anfang eines Martyriums. Uebrigens kommt hier alles auf die Würdigung des einzelnen Falles an. Je nach Umständen kann die der erkrankten Braut durch deren Heirat bewährte Treue ebenso ein Beweis von Edelmuth als Geistesschwäche sein. Dasselbe gilt von der Heimführung einer Person, welche den durch die jetzige Stellung des Bräutigams geforderten Ansprüchen an die Frau des Hauses nicht genügen kann oder will. Endlich kommt zu bemerken, daß Niemand in eigener Sache Richter sein kann. Die regelmäßig zu Gunsten der Ehefreiheit ersließende richterliche Entscheidung (s. unten VII, a. E.) erhält m. E. allein durch das im Text Gesagte ihre rechtliche Begründung.

klärung über die thatsächlichen Verhältnisse.[84] Die etwa widersprochene, frühere Unkenntniß der den Rücktritt begründenden Thatsache muß die Partei beweisen, in letzter Linie durch den Eid.[85] — Unter allen Umständen ist jener Theil, durch dessen Schuld (dolus) der zum Rücktritt berechtigende oder das Verlöbniß aufhebende (s. unter 4) Grund eintritt oder bislang geheimgehalten wurde, dem andern Theile zum Ersatze des Schadens verpflichtet.[86] — Das gelöste Verlöbniß lebt nach Wegfall des Lösungsgrundes keineswegs von selbst wieder auf, sondern muß, sofern möglich und gewollt, neu geschlossen werden.[87]

VII. Die Kirche übt durch ihre Gerichte die Jurisdiction in Sponsalien-Angelegenheiten aus.[88] Geht auch die Tendenz der neueren Zeit dahin, auf dem Wege der bloßen Vermittelung durch den ordentlichen Seelsorger alle auftauchenden Streitigkeiten und Schwierigkeiten auszugleichen, so wird die richterliche Thätigkeit der Kirche gleichwohl im Falle der Erfolglosigkeit jener pastoralen Ausgleichsversuche eintreten müssen.[89] —

---

[84] Dies ergibt sich aus der Analogie mit der Anfechtung einer Ehe wegen Servilität eines Theiles, s. § 112, A. 95. Die ratihabirende Kraft der Copula spricht schon Nicolaus I., 862, aus (Jaffé, Reg., n. 2034). — Scienti et consentienti non fit injuria neque dolus: reg. 27, in VI.

[85] c. 4, X, 2, 25 (Innoc. III.).

[86] Im canonischen Rechtsbuch ist nur von der im öffentlichen Interesse wegen der verletzten Treue und des gebrochenen Eides aufzulegenden, längst außer Gebrauch stehenden, Pönitenz die Rede, s. oben A. 66. Die Schadenersatzpflicht folgt aus allgemeinen Grundsätzen, sowie aus dem römischen Recht und zwar ist die Klage entweder eine actio in factum: L. 1. 2, Dig., 19, 5, oder die actio de dolo: L. 1, Dig., 4, 3; s. Pachmann, K. R., 2, 1863, 427. — Oesterr. Instr., § 8 (s. A. 75). § 9: Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten. § 10: Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung (einer unglücklichen Ehe, s. A. 81) sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten. — Eine Controverse besteht darüber, ob auch derjenige Brauttheil, welcher die höheren Weihen empfängt oder in einen Orden tritt, den aus der Lösung des Verlöbnisses dem andern Theile erwachsenden Schaden ersetzen muß. Gregor I., 597, erklärt denselben nullo damno multari (c. 28, C. 27, Q. 2); ihm folgen Andere mit der Begründung, daß die Wahl des Ordensstandes ein Recht eines jeden Theiles, selbst des Gatten (s. § 136, II) sei; in diesem Sinne auch österr. Instr., § 7 (s. A. 76). Ist aber eine solche objectiv immerhin gute Handlungsweise subjectiv nachweislich dolos, d. i. um den Gegenpart zu schädigen, vorgenommen worden, so steht der actio doli m. E. nichts im Wege, s. auch Bangen, Instr. de sponsalibus, I, 1858, 88; Phillips, K. R., 636; Aichner, l. c., 538, n. 3; Lämmer, K. R., 371.

[87] Vgl. oben A. 75. Die Theorie vom Wiederaufleben einmal vernichteter Rechte ist nicht auf juristischem Boden gewachsen; mit dem classischen jus postliminii hat sie nichts zu schaffen.

[88] Siehe oben § 109, A. 48. Es ist bezeichnend, eben durch die völlig ablehnende Haltung des österreichischen Civilrechts zu erklären, daß im österreichischen Concordat 1855, Art. 10, das apostolische Schreiben Auctorem fidei citirt wird, während in den analogen Artikeln des badischen und würtembergischen Concordates dieser lediglich für die Sponsalien beweisenden Constitution keine Erwähnung geschieht. Die österreichische Regierung wollte bei den Concordatsverhandlungen das Zugeständniß erreichen: daß Nichteinhaltung von Sponsalien nicht vor das geistliche Gericht gezogen und nicht mit Kirchenstrafen geahndet werde, s. Michel, Beiträge, 2, 26 f.

[89] Oesterr. Instr., § 107. 111; dazu Wiener Ord.-Ver., 1863, im Archiv, 12, 246—254. Oberkamp, Entwurf einer Instruction für München, ebd., 28, 1872, 128—133.

1. Selbständige Verlöbnißklagen beziehen sich auf den Rechtsbestand eines Sponsals. Derselbe kann aus dem Grunde bestritten werden, daß von Anfang an ein giltiges Sponsal nicht geschlossen wurde. Derselbe kann von Seiten eines Interessenten wegen der persönlichen Verhältnisse eines Theiles, dessen Befangenheit, Irreführung, Ueberlistung, Minderjährigkeit u. ä. angefochten und die Rescission des Verlöbnisses vom Richter begehrt werden.[90] Die mittelalterliche Doctrin verlangte ferner die Intervention des kirchlichen Gerichtes nicht nur im Falle des Rücktrittes des Einen Theiles, sondern auch der übereinstimmenden Lösung des Verlöbnisses.[91] Particularrechtlich ist dies oder die Anzeige der Auflösung des kirchlich geschlossenen oder sonst öffentlich bekannt gewordenen Sponsals an das kirchliche Gericht noch heute vorgeschrieben.[92] Abgesehen davon, wird nach geltendem Rechte der Richter nur im Streitfalle, über Anrufen einer Partei, mit der Frage sich beschäftigen, ob ein Verlöbniß als rechtmäßig gelöst anzusehen sei.[93] — Wegen verletzter Verlöbnißtreue ist heute dem beleidigten Theile keine Klage auf Bestrafung des andern Theiles gegeben.[94] — In allen Fällen ist die behauptete Giltigkeit des Verlöbnisses vollständig[95] zu beweisen und ebenso die Lösung des giltig geschlossenen Sponsals, bezw. das Recht von demselben zurückzutreten, durch Nachweis wenigstens eines Kündigungsgrundes darzuthun.[96] — 2. Von rechtswegen hat der Verlobte nicht die Wahl zwischen Eheschließung und Dotirung oder Entschädigung des andern Theiles.[97] Nichts hindert, daß derselbe in Folge Klage des andern Brauttheils durch richterliches Urtheil für schuldig erklärt werde, das Verlöbniß durch Eheschließung zu erfüllen.[98] Aber wie bei anderen an der Person haftenden Leistungen versagt hier der gerichtliche Zwang und führt der kirchlich statthafte Executivproceß selten zum erwünschten Erfolg.[99] Insbesondere wenn

---

[90] Vgl. oben A. 10. 59; Schreiben Benedict XIV., 19. Juli, und bischöfl. Münster'sche Ver., 16. Sept. 1755 (Krabbe, Stat. Monast., 133).

[91] Vgl. c. 5. 7, X, 4, 2 (Alex. III.); Frensdorff, Ein Urtheilsbuch des geistl. Gerichts zu Augsburg aus dem 14. Jahrhundert (Z. f. K. R., 10, 30). Nur in zwei Fällen, wenn Weihe oder Ehe dem Sponsal folgte, wurde das Verlöbniß von selbst getrennt; sonst mußte um richterliche Lösung (absolutio) angesucht werden: Gl. s. v. judicio, ad c. 7 cit.

[92] Vgl. für die belgischen Diöcesen van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 2, n. XXII; für solche Deutschlands Weber, Ehehindernisse, 263.

[93] Sanchez, l. c., L. I, disp. 69; Santi, J. c., IV, 22. — Auch im Falle der desertio malitiosa ist die Eröffnung des kirchlichen Verfahrens (s. oben A. 79) vom Begehren des verlassenen Theiles bedingt.

[94] Die Analogie der Klage auf Bestrafung des Ehebruchs (s. unten A. 112) ist im canonischen Recht nicht klar ausgesprochen. Ueber die früher übliche Pönitenz vgl. oben A. 63. 66. 86.

[95] So genügt z. B. Ein Zeuge, trotz dazwischen getretener Schwängerung der angeblichen Braut, nicht, den Thatbestand eines Sponsals zu beweisen: C. C., 2. Aug. 1856 (Archiv, 1, 561—563); 20. Jan. 1883 (A. S., XV, 488—494). Oesterr. Instr., § 108: Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten; daher (sic!) ist gegen das Eheverlöbniß zu entscheiden, so oft die Giltigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist.

[96] Diesbezüglich genügt Ein probabler Grund: C. C., 28. Febr. 1733 (R., 223, 24). Ueber dessen Beweis s. Sanchez, l. c., disp. 71. 72; Kutschker, E.-R., 2, 255—280.

[97] C. C., 27. Sept. 1722 (R., 222, 11).

[98] c. 10. 17, X, 4, 1, u. ö.; vgl. oben V, 1.

[99] Was nützt dem Kläger, daß der geklagte Theil z. B. im Kerker sitzt? — Auch der Künstler, selbst der Handwerker kann nicht zur Leistung der bedungenen Arbeit

die Eheschließung wegen der bereits stattgefundenen Copula der Brautleute und Entehrung der jungfräulichen Braut als verschärfte Pflicht des Mannes erscheint, wird der Richter den auf Ehevollzug Geklagten nicht nur zur Ehe ermahnen, sondern kann ihn auch im Weigerungsfalle mit Strafen, insbesondere Haft, ansehen und daraufhin oder auch zuvor, doch immer erst nach fruchtloser Verwarnung, excommuniciren.[100] Diese Excommunication darf aber nicht so lange währen, als die Weigerung des Verurtheilten, die Ehe zu schließen, vorhält; vielmehr muß sie vom Richter selbst behoben werden, sobald sich deren Erfolglosigkeit zeigt.[101] Deshalb wird der Richter überall dort von Verhängung der Censur und Strafe absehen, wo von dieser Maßregel kein Erfolg zu erwarten ist.[102] So erklärt sich, wie heutzutage die Praxis allgemein selbst vom Versuche, in der angegebenen Weise das kirchliche Urtheil auf Schließung der Ehe zu exequiren, absteht. Dasselbe gilt von der gesetzlichen Verpflichtung des Verführers, d. i. desjenigen, welcher auch ohne Eheversprechen eine Jungfrau verführt, deflorirt hat, die geschwächte Person zu ehelichen oder dieselbe zu dotiren.[103] — 3. In der

---

gezwungen werden; daß noch viel mehr bei der Eheschließung directer Zwang ausgeschlossen sei, wird allgemein zugegeben: Poenit. Theodori, L. II, c. 12, § 34: wenn die Verlobte durchaus nicht will, ist dem Manne das von ihm gegebene Geld um ein Drittheil vermehrt zurückzugeben (Wasserschleben, Bußordnungen, 216); cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere: c. 17, X, 4, 1 (Luc. III), gilt von der widerstrebenden Braut, auch wenn das Verlöbniß wäre beschworen worden, doch nicht minder vom Bräutigam; österr. Instruction, § 109. — Wenn auch, strenge genommen, nur ungerechterweise eingeflößte Furcht die Ehe irritirt (s. § 112, A. 50), so darf doch keinesfalls der Consens ein nur äußerlich erzwungener, so fingirter sein, vgl. Vallens., Paratitla, in L. IV, tit. 1, § III, n. 2.

[100] Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 1, n. 156—164. — In protestantischen Landeskirchen wurde unter erschwerenden Umständen veritable Zwangstrauung verfügt, s. Richter, K. R., § 285, A. 24; Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerungen, besonders von denen dießfalls gebräuchlichen Zwangskopulationen, Erlangen 1783; Winckler Joa. Chr., Quaenam actio a desponsatis ad matrimonium consummandum institui possit? Gott. 1783.

[101] Sanchez, l. c., L. I, disp. 29; Reiffenstuel, l. c., n. 163; wenn die Excommunication auch über Ein Jahr vorhielt, verfiel der gebannte Brauttheil deshalb nicht in den Verdacht der Häresie: eod., n. 166; wie dies sonst geschieht (s. § 183, III). Aus der neueren Zeit ist mir nur Ein Fall bekannt, in welchem C. C., 27. Febr. 1836, entschied, der widerstrebende Bräutigam sei durch Censur und Sacramentsverweigerung zu zwingen (cogendus), die versprochene Ehe einzugehen; aber gerade in diesem Falle war die Maßregel ohne Erfolg und wurde später Lösung des Sponsals gegen Zahlung einer Dos ausgesprochen: C. C., 19. Sept. 1841 (Lingen, 881). Die von einem Bischof angedrohte Excommunication wurde als unthunlich erklärt und an deren Stelle Auflage einer Dos gesetzt: C. C., 28. Juni 1873 (A. S., VII, 657—665). Der Frauensperson gegenüber wurde schon: C. C., 30. März 1748 (R., 223, 18), Anwendung von Zwang als unzuläßig erkannt.

[102] So wird der scheinbare Widerspruch zwischen c. 10 (Alex. III.) und c. 17 (Luc., III), X, 4, 1, ausgeglichen. Aus ersterer Stelle ergibt sich das Recht des Richters, eine Censur zu verhängen, aus letzterer folgt, daß der Richter nach Lage der Dinge davon abstehen dürfe, ja solle. — Gegen Anwendung der Excommunication, wenigstens als eines ordentlichen und zunächst zu gebrauchenden Zwangsmittels wird Trid., 25, 3, angeführt; s. Santi, J. c., IV, 16 f.

[103] Nach II. Mos., 22, 16. 17 (c. 1, X, 5, 16), soll der Verführer einer nicht verlobten Jungfrau dieselbe dotiren und heiraten; will der Vater des Mädchens zu letzterem nicht zustimmen, so soll der Verführer die Person in herkömmlicher Weise dotiren, zuhöchst nach V. Mos., 22, 29 (darnach Ambrosius: c. 9, C. 36, Q. 2), mit 50 Sekel. Bei Bened. Lev., II, 24 f., ist II. Mos. cit. corrumpirt wiedergegeben, s. Scherer, Das Eherecht bei

Frage der mit dem Verlöbniß etwa verbundenen Nebenverbindlichkeiten, sofern sie vermögensrechtlicher Natur sind, sowie betreffs des zu fordernden Schadenersatzes steht den kirchlichen Gerichten heutzutage nur die Function eines Schiedsgerichtes ohne Zwang und Execution zu.[104] Die Leistung einer Entschädigung, sei es für den Rücktritt vom Verlöbniß und von der Klage, sei es für eine vorausgegangene Defloration, wird kirchlicherseits regelmäßig als Rechtspflicht des belangten Mannes und als Auflage oder Voraussetzung der ihm ertheilten Erlaubniß, eine von ihm gewünschte Ehe einzugehen, statuirt.[105] Im Weigerungsfalle kann der Ersatzanspruch nur vor dem weltlichen Gerichte mit Erfolg geltend gemacht werden. — 4. Aus dem Grunde eines rechtskräftigen Verlöbnisses gegen eine vorgehabte Ehe Einsprache zu erheben, steht nur dem dadurch in seinen Rechten verletzten Brauttheil oder dessen Vertreter zu.[106] Da hier ein privatrechtliches Hinderniß beregt werden soll, wird der Pfarrer, streng genommen, erst dann verpflichtet sein, Verkündigung und Trauung zu sistiren, wenn in Folge eingelegter Beschwerde die bischöfliche Curie das angesuchte Inhibitorium, sog. Nihil transeat, erlassen hat.[107] Dem richterlichen Entscheid über die rechtliche Begründung der Einsprache gehen nicht nur Ausgleichs-

---

Ven. Lev., 15. Mehr den criminalen Standpunct nimmt c. 2, X, 5, 16 (Greg. I.), ein, wornach der Stuprator einer Jungfrau entweder dieselbe heiraten muß oder, wenn er nicht will, nach richterlichem Ermessen mit körperlicher Züchtigung, Klosterhaft, Bann angesehen werden soll. Richtig bemerkt die Glosse, daß die Excommunication hier nicht den Charakter einer Censur, sondern einer Strafe besitze. Die Praxis knüpfte an die alternative Fassung von c. 2 cit. an und verwandelte das duc et dota von c. 1 cit. in ein aut duc aut dota, s. Bernard. Pap., Summa, L. V, tit. 13, § 7 (ed. cit., 229); Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 1, n. 87—90; Bodinus (diss. Ebhardt), De anticipato concubitu, Hal. 1701; Ludewig (diss. Nitsche), De differentiis juris romani et germanici in stupro sub spe matrimonii, Hal. 1735; Hoefft, De virgine stuprata a stupratore non dotanda, Giss. 1743. — Der Jungfrau wird jene Person gleichgehalten, welche in der öffentlichen Meinung als solche gilt; der bereits entehrten Person braucht nur der wirkliche Schaden ersetzt zu werden. Ob sträfliche Verführung vorliegt, ist nach den Umständen zu entscheiden; wo die Frauensperson völlig frei zustimmte, kann von einem stuprum nicht die Rede sein; Gewalt ist aber trotzdem kein wesentliches Kriterium, da auch List und Ueberredung angewendet worden sein kann; über die Strafen des verwandten Verbrechens der Entführung s. unten § 124. — Die angegebenen Verpflichtungen des Stuprators, deren gerichtliche Durchführung antiquirt ist, gründet sich nicht auf einem Vertrage, sondern auf dem Gesetze. Daß aus der Copula für sich keineswegs ohneweiters auf ein Sponsal geschlossen werden könne, s. oben A. 6. 24.

[104] Oesterr. Instr., § 111; s. dazu Schulte, im Archiv, 3, 1858, 137—155. — Die Competenz der kirchlichen Gerichte kann nach canonischem Rechte nicht bezweifelt werden, vgl. oben § 109, A. 30—32. In Oesterreich entschieden die kirchlichen Gerichte bis 1753 (s. § 109, A. 70) über Dotal- und Deflorationsklagen. Anderswo, so in Frankreich, war diese Jurisdiction der Officialate nicht anerkannt und konnten diese den Schuldigen nur zu einem Almosen verfällen oder beide Theile an den weltlichen Richter verweisen, s. van Espen, l. c., n. VII—IX.

[105] Vgl. beispielsweise außer den A. 101 cit. Fällen C. C., 17. Nov. 1731 (R., 222, 13); 24. April 1875 (Anal. J. Pont., XV, 212 ff.); 3. März, 25. Aug. 1877 (ibid., XVI, 368—380); 1. Sept. 1883 (A. S., XVI, 382—388).

[106] Aus dieser privatrechtlichen Natur des aus den Sponsalien entstandenen Ehehindernisses folgt, daß deshalb der Pfarrer nie von amtswegen Aufgebot und Trauung verweigern wird: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11 (Coll. Lac., V, 517). — Als Seelsorger freilich wird der Pfarrer jede Gelegenheit ergreifen, den betroffenen Ehewerber auf seine Pflichten aufmerksam zu machen.

[107] Siehe unten § 129. In der Praxis wird oft passend der Pfarrer dem nach seiner rechtlichen Ueberzeugung mit Grund belangten Ehewerber erklären, mit der Trauung

versuche vorauf, sondern nach der gegenwärtigen Praxis wird das Inhibitorium aufgehoben und findet kein weiterer Aufschub der vorgehabten Trauung statt, wenn Ein Theil, und wäre es auch der geklagte, auf Leistung einer Entschädigung anträgt.[108] Erscheint die Reclamation nach durchgeführtem summarischen Proceß vollauf gerechtfertigt, so erkennt das Ehegericht zunächst auf Giltigkeit des Sponsals. Soferne aber das fortwährende Widerstreben des verurtheilten Ehewerbers, das Verlöbniß zu erfüllen, klar zu Tage liegt, wird das Ehegericht dessen mit einer dritten Person beabsichtigte Ehe als das kleinere Uebel gestatten, d. i. die Sponsalien wegen Gefahr und Aussicht einer unglücklichen Ehe, abgesehen von der Schadloshaltungspflicht, für hinfällig geworden erklären.[109] Darnach ist die Frage, ob der apostolische Stuhl und er allein vom Hindernisse der Sponsalien dispensiren und seinerseits Sponsalien dissolviren kann, an sich zu bejahen, kaum mehr von praktischer Bedeutung.[110]

VIII. Nach nationaler Sitte, welche insbesondere in den germani-

---

einzuhalten, um derart denselben leichter dahinzubringen, daß er mit dem verlassenen Brauttheile oder der sonst betrogenen Person einen billigen Ausgleich eingehe; s. folg. A. cit. Instr., § 111.

[108] Oesterr. Instr., § 111: Auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile kann auch ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen; doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtiget werden. — Denselben Grundsatz wandte auch in italienischen Streitsachen an: C. C., 15. Juli 1882; 8. Mai 1886 (A. S., XV, 341—343; XIX, 59—66). Nach gemeiner Lehre kann nur der Kläger von der Durchführung der Erfüllungsklage des Sponsals unter der Bedingung, daß er eine Compensationssumme erhalte, abstehen zu wollen erklären oder von vornherein einfach nur auf Entschädigung klagen, s. Reiffenstuel, l. c., n. 167—175.

[109] Oesterr. Instr., § 112. — Weder in diesem Falle, noch wenn das Gericht die Einsprache wegen Ungiltigkeit des Verlöbnisses für unbegründet erklärt (Instr., § 110), wartet die Praxis das Rechtskräftigwerden des abweislichen Urtheils ab, sondern gestattet allsogleich die Trauung. Einer etwa eingelegten Appellation kommt also nur der Devolutiveffect zu, s. § 179, IV, nicht aber der Suspensiveffect; mit Grund, um bösliche Verschleppungen zu verhindern.

[110] Die Möglichkeit einer Dispensation leugnet Schulte, E.-R., 298, da es sich hier um Rechte Dritter handle; in diesem Sinne scheint auch zu sein: C. C., 1. Febr. 1868 (A. S., III, 458—461). Nur für den Gewissensbereich dispensirt die Pönitentiarie: Bened. XIV., Inst. 87 (ed. cit., 572); für den äußeren Rechtsbereich ist nach Kutschker, E.-R., 2, 243 ff., nur eine auctoritative Erklärung denkbar. Dagegen wird bemerkt, daß selbst etwa schon begründete Rechte dritter Personen doch nur im objectiven kirchlichen Rechte wurzeln, worüber der Papst verfügen kann (s. § 25, IV), daß daher der apostolische Stuhl, doch er allein, wirklich dispensiren könne: de Angelis, J. c., III, 1, 1880, 18 f.; Feije, De impedimentis, n. 557, 1885, 433; Kohn, Ueber die gegen den Willen eines Verlobten ertheilte Dispens zum Eingehen einer Ehe mit einem Dritten (Linzer Theol. Qrtlst., 40, 1887, 99—103). Dem Curialstyl ist es durchaus geläufig, von der facultas dissolvendi sponsalia: C. C, 19. Sept. 1841 (s. A. 101), von der dispensatio s. remotio impedimenti sponsalium zu reden: C. C., 31. Jan. 1863 (A. S., I, 341 f.), genauer freilich von der remotio impedimenti „nihil transeat": C. C., 20. Aug. 1887 (l. c., XX, 370—377), regelmäßig verbunden mit dem Modus der Dotation (s. oben A. 105), doch auch ohne diese Auflage, wann die Braut der verletzende Theil war: C. C., 17. März 1883 (l. c., XV., 579). — Aus dem Texte, verglichen mit dem oben A. 82. 83. 80, a. E., Gesagten, ergibt sich, daß hier keineswegs an eine unmotivirte, launenhafte Lösung und Analirung seitens der kirchlichen Oberen zu denken sei, daß aber diesbezüglich schon das arbiträre Ermessen des kirchlichen Richters oder Ordinarius einen größeren Spielraum hat, und daher schon dessen Freispruch (absolutio) eine Dispensation im weiteren Sinne genannt werden kann, s. oben § 39, II; C. C., 29. Mai 1852 (Lingen, 881 f.).

schen Volksrechten gesetzliche Anerkennung fand, erscheint die feierliche Verlobung als Vorspiel oder Einleitung rechter, legitimer Eheschließung.[111] Daraus, daß die Verletzung der Verlöbnißtreue vielfach mit den Strafen des Ehebruchs bedroht wird, folgt nicht, daß Verlöbniß und Ehe wesentlich gleiche Rechtsverhältnisse sind.[112] Binnen bestimmter Frist soll der Verlobung die Eheschließung folgen.[113] Unbegründete Weigerung, das bei der Verlobung gegebene Versprechen zu erfüllen, wurde mit vermögensrechtlichen Nachtheilen gebüßt, welche nach römischem Recht von den Parteien vereinbart sein mußten, nach deutschem Recht meist gesetzlich fixirt waren.[114] Das römische Kaiserrecht kannte keine auf den Vollzug der Sponsalien gerichtete Klage.[115] Anders nach gemeinem Rechte, welches bezüglich der Verlöbnisse, abgesehen von deren vermögensrechtlichen Verhältnissen, durchaus das canonische Recht recipirte. — Seit Ende des vorigen Jahrhunderts wurde den kirchlichen Gerichten beinahe durchweg die Jurisdiction in Sponsalien-Angelegenheiten entzogen. So vor andern in Baiern, Oesterreich, Preußen.[116] Nach gemeinem Recht wird aus dem Verlöbniß zunächst eine Klage auf Abschluß der Ehe gegeben, doch entbehrt das Urtheil der Executionsfähigkeit. Nach preußischem Landrecht ist die Klagbarkeit sowohl zeitlich als formell, endlich persönlich beschränkt.[117] Das französische Recht gesteht dem Sponsal keinen Einfluß auf das Eherecht zu, sondern gewährt nur eine Klage auf Ersatz des wegen Nichtvollzugs des Verlöbnisses erlittenen Schadens.[118] Dasselbe gilt u. a. nach sächsischem Recht.[119] Anderswo,

---

[111] Vgl. oben A. 13 und unten § 112, III, 1; § 113, I.

[112] Diesen Schluß zieht Sohm, Recht der Eheschließung, 76 ff., auf Grund der germanischen Strafbestimmungen; s. dagegen Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 584 f. Vgl. auch V. Mos., 22, 22—27; L. 13, § 3. 8. 10, Dig., 48, 5.

[113] Siehe oben A. 64. — *Berger, De praescriptione sponsaliorum, Vitemb. 1727.

[114] Vgl. oben A. 37—43; von der germanischen Muntbrüche handelt eingehend Sohm, Trauung und Verlobung, 1876, 7 ff., 20 ff.; Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 586—599; Stobbe, Deutsches Privatrecht, 4, 1884, 16.

[115] L. 1, Cod., 5, 1; dazu vgl. Walter, Gesch. des röm. Rechts, 2, 125.

[116] Vorzüglich deshalb verursachte das churbairische Sponsalien-Gesetz, 24. Juli 1769, eine so tiefgehende Bewegung; vgl. Nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Canonisten wider das churbair. Sponsaliengesetz machen, München 1770; Animadversiones in quasdam propositiones opusculi Beleuchtung, s. l., 1771; Schreiben an seinen guten Freund über die Nahe Beleuchtung, o. O., 1771. Gleichwohl gieng es vollinhaltlich in das Gesetz, 2. Mai 1806, über, s. Schenkl, J. e., II, 1828, 304 ff.; Silbernagl, Verfassung, 273 f. — Vgl. weiters oben § 109, A. 70. 71. 65.

[117] Im großen Ganzen enthält A. Pr. L.-R., Theil II, Titel 1, § 75—135, gemeines Recht; auf das Detail der rein vermögensrechtlichen Fragen des Ersatzes des Schadens, der Leistung des Interesses (Abfindung), der Rückgabe der Geschenke ist hier nicht einzugehen. Klagbar sind nur gerichtlich oder notariell abgeschlossene Verlöbnisse, und zwar binnen zwei Jahren, bezw. einem Jahre nach abgelaufener vertragsmäßiger Frist, doch findet gegenüber dem der Ehe sich weigernden Theil kein Zwang statt: § 82. 129. 128. Das Gesetz, 24. April 1854, normirt die rechtlichen Ansprüche der außerehelich, insbesondere während des Brautstandes vom Bräutigam geschwängerten Frauenspersonen, s. Koch, Commentar, 3, 1886, 295 ff.

[118] Code civil, art. 172, kennt kein Einspruchsrecht aus dem Titel eines Sponsals. — Zachariä, Handbuch des französ. Civilrechts, 3, 1875, 34.

[119] Sächs. bürgl. G.-B., § 1579—1587. Damit stimmt der Entwurf des deutschen bürgl. G.-B., § 1227—1230; schweiz. E.-G., 25. Dec. 1875, Art. 34; Codice civile ital., art. 53—54; Codigo novísimo de España, 1889, art. 43—44 (Archiv, 66, 99).

z. B. in Baden, ist selbst diese Schadenersatzklage nicht gegeben.[120] Dem deutschen Reichsrecht ist das Eheverlöbniß als Ehehinderniß fremd; dasselbe Recht gesteht ferner weder die Competenz der kirchlichen Gerichte noch die gerichtliche Durchführung des auf Ehevollzug lautenden Urtheils zu.[121] Im übrigen ist in Deutschland das Verlöbnißrecht nach wie vor landesgesetzlich normirt.[122] Vielfach wird eine besondere Form des Eheverlöbnisses sowie die Zustimmung der Eltern der Contrahenten gefordert, damit dem Verlöbnisse Rechtskraft zukomme.[123] — Nach österreichischem Recht sind Verlöbnisse möglich; sie brauchen nur den allgemeinen Voraussetzungen eines giltigen Vertrages, was die Fähigkeit der Contrahenten und die Nothwendigkeit elterlicher oder vormundschaftlicher Zustimmung betrifft, zu entsprechen.[124] Aber gerade der Hauptsache nach, in der Richtung auf die abzuschließende Ehe entbehrt das Verlöbniß jeder Rechtskraft.[125] Ausbedingung eines Reugeldes oder einer Conventionalstrafe ist ausgeschlossen und insoferne auch eines Angeldes; doch ist dem an dem Nichtzustandekommen der Ehe schuldlosen Theil das Klagerecht auf Ersatz des wirklichen Schadens gewährt.[126] — In Ungarn

---

[120] Ges., 21. Dec. 1869, § 65 (Kah, Bad. Landrecht, 1874, 58), bezw. 9. Dec. 1875, § 13, s. v. Sicherer, Personenstand, 329, 3.

[121] Ges., 6. Febr. 1875, § 39 (dazu Hinschius, Kommentar, 149. 151 f.); § 76; Civilproceßordnung, § 774. — Dem Geiste letzterer Bestimmung entsprechend hat das württemberg. Ges., 8. Aug. 1875, Art. 4, die Klage auf Ehevollzug vollständig beseitiget.

[122] Vgl. weitere Nachweisungen bei Lippert, in dessen Annalen des K. R., 3, 1832, 90—119; Schulte, E. R., 543—549; Friedberg, K. R., 406 f.; Stobbe, Deutsches Privatrecht, 4, 18—23. *Piper O., Das Recht der Sponsalien besonders in dem Particularrecht der Stadt Rostock, 1871; Klein, Das Eheverlöbniß nach gemeinem, sowie im Königreich Sachsen und im App.-Ger.-Sprengel Jena geltendem Recht, 1881.

[123] Das A. 116 cit. bairische Sponsaliengesetz erklärt alle heimlichen Sponsalien für nichtig, dasselbe verlangt elterlichen, bezw. vormundschaftlichen Consens, wenn die Contrahenten minderjährig sind; nichtsiegelmäßige Personen müssen das Verlöbniß vor der weltlichen Obrigkeit, siegelmäßige aber schriftlich und vor Zeugen abschließen. Nicht minder scharf giengen gegen Winkelverlöbnisse die geistlichen Landesherren vor, s. Uhrig, E. R., 42—46. — Struve (diss. Placotomus), Clandestina sponsalia, Jena 1684; Schindler, De sponsalibus clandestinis, Erford. 1703; Müller (diss. Tramp), De sponsalibus sine testibus contractis, Rostoch. 1706; Hedderich, De sponsalibus clandestinis penitus proscribendis (Diss. XII, Collect. Diss., Bonn. 1783): Philosophische Gedanken über die heimlichen Eheversprechen, Wien 1781. — In Hessen-Darmstadt mußten die Eheverlöbnisse, abgesehen von größeren Städten und höheren Standespersonen weinkäuflich geschlossen werden, s. Lippert, a. A. 18 a. O. — Das sächs. b. G.-B., § 1570—1576, verlangt ein Alter von 18, bezw. 16 Jahren und Zustimmung der Eltern (seit dem Gesetz, 5. Nov. 1875, § 1, nicht mehr eventuell auch der Großeltern, s. v. Sicherer, a. O., 116) oder Abschluß vor Gericht oder zwei Zeugen.

[124] Vgl. § 152. 244. 248. 865, a. b. G.-B.; dazu s. unten § 131, II. — Weder die Sträflichkeit noch die Ungiltigkeit der Verlöbnißverträge ist irgendwo ausgesprochen; daß dieselben Naturalobligationen (§ 1432, a. b. G.-B.) erzeugen, daher nicht zu bezweifeln, s. § 879, a. b. G.-B. — Rittner, E.-R., 358—361; v. Anders, Familienrecht, 86—90.

[125] A. b. G.-B., § 45; zuvor erklärte alle Eheversprechen für gänzlich aufgehoben und jeder rechtlichen Wirkung entbehrend: Patent, 30. Aug. 1782 (J. G.-S., 73).

[126] Vgl. zu cit. § 45: § 909—911; 1336; 908, b. G.-B. — § 46, b. G.-B.: Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus dem Rücktritte zu leiden beweisen kann. — Damit ist nicht nur dem grundlos repudiirten, sondern auch dem mit Grund zurücktretenden Theil ein Ersatzanspruch des damnum emergens (§ 1293. 1295, b. G.-B.) gewährleistet. — Bei Beurtheilung der Frage, was eine begründete Ursache zum Rücktritt sei, nimmt der Richter, wenn die streitenden Parteien der katholischen Confession angehören, passend auf die Bestimmungen des canonischen

ist die Jurisdiction der Consistorien in Sponsalien-Angelegenheiten der Katholiken aufrecht geblieben; nur bezüglich der mit den Sponsalien verbundenen bürgerlichen Folgen entscheidet, nachdem das geistliche Gericht in der Hauptsache erkannt, das weltliche Gericht.[127]

§ 111.

b) Von dem Eheaufgebote.

*Feltz, De proclamatione desponsatorum, Argentor. 1709; *Born, De bannis nuptialibus, 1716; *Hahn, De denuntiationibus ad praescriptum conciliorum Lateran. et Trident., Mog. 1743; Schindler, Die Nothwendigkeit und die Umstände des Eheaufgebotes, ein Konferenzthema, Warnsdorf, 1884. — *Roijen van, De domicilio, Gron. 1824; *Joude van Lidth, De domicilio, Traj. 1833; *Muller, De domicilio, Lugd. Bat. 1837. Helfert, Ueber den Einfluß des Domicils auf die kirchliche Jurisdiction (Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, 5, 1835, 19—51); Hofmann, Ueber Domicil in Hinsicht auf Verkündigung und Trauung (Archiv, 2, 1858, 546—554); Laurin, Wesen und Bedeutung des Domicils (ebd., 26, 1871, 165—249); Schödrey, Das Domicil bei Eheschließungen (ebd., 30, 1873, 3—40). — Sanchez, De matrimonio, L. III, disp. 5—16; Reiffenstuel, J. c., L. IV. tit. 3, n. 1—51; Knopp, E.-R., 385—409; Uhrig, E.-R., 557—583; v. Moy, Von dem Kirchenaufgebot der Ehe (Archiv, 1, 1857, 129—144. 257—265); Schulte, E.-R., 47—55; Kutschker, E.-R., 3, 686—743, 4, 1—81; Feije, De impedimentis, 151—177; Binder und Scheicher, E.-R., 168—199.

I. Aus der Verehrung, welche von altersher die Bischöfe seitens der Gläubigen genossen, erklärt sich, daß die Ehewerber ihren Entschluß, eine Ehe einzugehen, dem Bischof mitzutheilen und dessen Wohlmeinung einzuholen pflegten.[1] Diese Sitte, die vorgehabte Ehe dem Kirchenvorsteher zu melden, war rechtlich von größter Bedeutung, soferne auf diese Weise die Eingehung ungiltiger sowie unerlaubter Ehen wirksam verhindert werden konnte. Nach Ausbildung der Pfarrverbände galt es als eine Amtspflicht des Pfarrers, sich zu vergewissern, daß den Ehewerbern keinerlei Anstände zur Eingehung einer rechtmäßigen Ehe im Wege stehen.[2] Die Nupturienten wurden demnach verpflichtet, sich als solche ihrem zuständigen Pfarrer vorzustellen, und der Pfarrer wurde angewiesen, mit denselben ein Examen vorzunehmen. Die näheren Modalitäten dieses sog. Brautexamens werden durch Diöcesanvorschriften geregelt.[3] Darnach ist entweder der Pfarrer der

---

Rechts Rücksicht, da auch sonst das österreichische Eherecht auf dem canonischen sich aufbaut. Die österreichischen Commentatoren perhorresciren diesen historischen Zusammenhang, haften am Buchstaben und verweisen dann den Richter auf sein „Ermessen", richtiger nach § 7, b. G.-B. auf das „Naturrecht".

[127] Daß dies nach Ges.-Art. LIV, 1868, § 22, Rechtens ist, obwohl daselbst das Verlöbniß nicht ausdrücklich erwähnt wird, beweist Csiky, Egyházjogtan, § 159, 1876, 341 f.

§ 111. [1] Ignatius († 107), Ep. Polycarp., c. 5: Decet vero, ut sponsi et sponsae de sententia episcopi conjugium faciant, ut nuptiae secundum Dominum sint, non secundum cupiditatem (ed. Funk, Op. Patr. ap., I, 251). Tertullianus († c. 220), De pudicitia, c. 4: Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur (ed. Oehler, I, 798); De monogamia, c. 11: Ut igitur in Domino nubas secundum legem et apostolum, qualis es id matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab episcopi monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti (ibid., 777).

[2] Capit. Caroli, 802, c. 35 (ed. Boretius, 98); Benedict. Levit., L. III, c. 179; s. Scherer, Das Eherecht bei Ben., 19. — c. 3, X, 4, 3 (IV. Lat.). — Rituale rom., de sacr. matr. (ed. cit., 284); Benedict XIV., Nimiam, 18. Mai 1743, § 10 (Bull., I, Const. 85).

[3] Vgl. Verord. für Seckau, 1856, im Archiv, 1, 459—463; für Leitmeritz, ebd., 1, 498—512. 564—575; 3, 247—251; für St. Pölten, 1857, ebd., 2, 724—736; für Görz, 1858, ebd., 3, 84—94. — Die Vornahme dieses Examens wird ab und zu an Samstagen

Braut oder desjenigen Theiles, in dessen Pfarrkirche die Trauung stattfinden soll, oder aber nach freier Wahl eines jeden Nupturienten zur protokollarischen Aufnahme eines Informativ-Examens mit beiden Ehewerbern und in Gegenwart zweier Zeugen berufen.[4] Unter Umständen begnügt sich die Praxis auch mit der Gegenwart nur Eines Brauttheils, wenn nur sonst der freie Wille des andern Theiles, die Ehe zu schließen, feststeht.[5] Jenes Examen hat an sich nicht den Charakter eines Eheversprechens,[6] dessen Zweck ist lediglich klarzustellen, daß alle Erfordernisse einer erlaubten Eheschließung vorhanden sind, insbesondere die vorgeschriebenen Documente der Ehewerber vorliegen; endlich hängt es vom Ergebnisse dieser Voruntersuchung ab, ob und wie die Verkündigung der vorgehabten Ehe vorzunehmen ist. Das Aufgebot ist aber vom Pfarrer zu verweigern, wenn bei jenem Examen erhoben wurde, daß die geplante Ehe nach gemeinem oder particulärem Rechte überhaupt oder wenigstens derzeit eine erlaubte Ehe nicht ist.[7] In der Praxis wird der Pfarrer auch auf Vorlage der etwa durch staatliche Verordnungen für Nupturienten vorgeschriebenen Urkunden und Acten bestehen. Nach canonischem Recht erforderliche Documente der Ehewerber sind: a) die Taufscheine, b) etwa der Todtenschein des vorverstorbenen Gatten eines Theiles, doch dann nicht, wenn Geburt, Taufe, bezw. Tod, der Betreffenden durch die eigenen Pfarrmatrikeln bewiesen erscheint. Mangeln die genannten Urkunden, so hat der Pfarrer oder die Partei beim Ordinariat anzufragen, welch' anderer Beweis für die bezüglichen Civilacte zu erbringen ist.[8] — c) Fremde, nicht erst vor kurzem verwitwete Diöcesanen haben einen von

---

und an den Feiertagen vorhergehenden Tagen auf Grund bischöflicher Weisung verweigert; vielfach wird für dieselbe eine Gebühr eingehoben.

[4] Die Protokolle sind in ein Buch zu sammeln, liber examinis sponsorum, Trauungs-Rapulare. — Ehewerber wie Zeugen werden meist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie die volle Wahrheit, und zwar wie unter einem Eide anzugeben haben. Darnach erledigt sich die von Sanchez, l. c., L. III, disp. 14, erörterte Frage, ob die Parteien verpflichtet sind, nur ihnen bekannte, sonst geheime Ehehindernisse auf Befragen des Pfarrers anzugeben. Soweit das Recht zu fragen geht, besteht auch die Pflicht die Wahrheit anzugeben. Selbstverständlich wird der Pfarrer seine Fragen discret stellen; um ein Bekenntniß von Sünden handelt es sich hier nicht; s. die im Archiv, 1, 1857, 443—445, zusammengestellten Fragen. Unter Umständen wird es angezeigt sein, die Brautleute und auch die Zeugen einzeln zu vernehmen, wie solches cit. Nimiam will.

[5] Etwa durch dessen schriftliche Erklärung. Hier ist Vorsicht geboten, um Mißbrauch des Aufgebots fernezuhalten. Jeder Pfarrer hat in diesem Falle mit seinem Pfarrkinde unter Zuziehung von Zeugen das Examen vorzunehmen und soll die Verkündigung der Ehe erst vornehmen, wenn er vom Pfarrer des andern Theils benachrichtigt worden, daß seinerseits alles in Ordnung befunden wurde. Zu solch' einseitiger Protokollaufnahme liegt dann ein Grund vor, wenn es den von einander weit entfernten Nupturienten nicht möglich ist, am Wohnsitze eines derselben zusammenzukommen.

[6] Daran ändert nichts die in Steiermark übliche Bezeichnung jenes Examens als „Versprechen". Die bloße Verkündigung zweier Personen als Ehewerber hat nicht die Wirkung eines Sponsals; C. C., 1574, bei Feije, De impedimentis, 177. Es kann daher jeder Theil einseitig die Sistirung des Aufgebots verlangen und nach Belieben später mit des andern Theiles nächsten Verwandten (s. § 120, II) die Ehe schließen. — Particularrechtlich ist aber, so z. B. in Baiern mit dem Brautexamen die pfarrämtliche Sponsalienaufnahme, sog. Stuhlfest, verbunden, s. Permaneder, K. R., § 646.

[7] Benedict XIV., cit. Nimiam, § 10. Nach Lage der Dinge wird über solche Verweigerung ans Ordinariat zu berichten sein, so wenn einer Beschwerde begegnet oder aber die Schließung der Ehe ermöglicht werden soll.

[8] Oesterr. Instr., § 70. — Ueber die Todeserklärung des verschollenen Gatten s. unten § 121, II.

ihrem Geburtspfarrer ausgestellten, von dessen Ordinariat legalisirten **Ledigschein** (testimonium de statu libero) zu erbringen; nach Lage der Verhältnisse müssen zu diesem originären noch Ledigscheine aller jener Pfarrer, bezw. Ordinarien, kommen, in deren Sprengel der Ehewerber längeren Aufenthalt hatte und ein Ehehinderniß begründen konnte. Dieser Ledigschein soll der Gefahr einer Bigamie vorbeugen und darf erst erfolgt werden, nachdem glaubwürdige Zeugen darüber vernommen worden, daß der Ehewerber entweder überhaupt nie oder wenigstens nicht mehr verheiratet ist. Die diesbezüglichen strengen Vorschriften der römischen Instructionen sind aber kaum irgendwo pünctlich ausgeführt worden; so insbesondere nicht in Deutschland und Oesterreich.[9] — d) Unter Umständen Dispensations-Rescripte und Be-

---

[9] Maßgebend ist hierfür Instructio C. Inquis., 21. Aug. 1670, bestätigt von Clemens X., Cum alias (Bull. Taur., XVIII, 81 ff.; A. S., VI, 442—446; Archiv, 2, 317 ff.). Dieselbe beruft sich auf frühere an die Ordinarien versandte Instructionen von 1658 und 1668; sie normirt die Vernehmung von wenigstens zwei Zeugen, welche auch Verwandte des Ehewerbers und Frauen sein können. Die Zeugen sind unter Hinweis auf Galeere und Züchtigung genau über ihr Wissen um die Verhältnisse der Contrahenten und dessen Grund von einem speciellen Delegaten des Bischofs oder dessen Officials zu vernehmen. Die Pfarrer sollen angewiesen werden, vor der Verkündigung von vagi und exteri an ihr Ordinariat sich zu wenden, damit dieses die nöthigen Ledigscheine von den betreffenden Ordinariaten requirire und gehörig legalisirt dem Pfarrer mit der Erlaubniß zu Aufgebot und Trauung übersende. In späteren Erlässen, ohne Datum, in Monacelli, Formularium, I, tit. VIII, form. 1; III, app. Instr. 6; Anal. J. P., I, 823—855; Archiv, a. O., 319 f., erklärte C. Inquis., jene Instruction finde auch auf die in den Nachbarpfarren angrenzender Diöcesen wohnenden Personen Anwendung, auch dann, wenn dieselben bereits über zehn Jahre am gegenwärtigen Wohnorte sich aufhalten, auch, wenn sie ihr Domicil seit dem Tode ihres daselbst verstorbenen Gatten nicht verlassen haben; nur in Todesgefahr und wenn der Geburtsort im kindlichen Alter verlassen wurde, entfällt die Nothwendigkeit des Ledigscheines des Ordinariats der Geburtsdiöcese. Ja, ein neuer Ledigschein ist auszustellen, wenn der vorgewiesene schon vor ein bis drei Monaten datirt erscheint: C. Inquis., 24. Febr. 1847, n. IV (A. S., XXII, 633 ff.). — Während Bouix, Tract. de judiciis, II, 465 f., und Aichner, J. e., 1884, 622 f., rückhaltlos zugeben, daß die citirte Instruction v. 1670 trotz ihrer neuerlichen Bestätigung durch Leo XII., 25. Dec. 1827 (wo? nicht in Bull. Contin.), nicht allgemein recipirt wurde, faßen andere, so Feije, l. c., 160—166; Zitelli, J. e., 371, deren Geltung als eine absolute auf und lehren, der Bischof habe sich an die römische Curie zu wenden, so oft jene Instruction nicht völlig eingehalten werden könne und der Ordinarius bedürfe eines apostolischen Indultes, so oft er mangels der vorgeschriebenen Ledigscheine dem auswärtig gebornen Ehewerber den Eid auflege, daß er ledig und eines Ehehindernisses sich nicht bewußt sei. Allein aus der Thatsache solcher Indulte folgt nicht, daß dem Ordinarius hierin ein Recht an sich nicht zusteht. Letzteres ist auch in der Frage n. II, C. C., 6. Juni 1867, an die Ordinarien vorausgesetzt: ob die Vorschriften über den Nachweis des ledigen Standes ex 1670 befolgt würden, insbesondere ob das Urtheil darüber überall dem Ordinarius reservirt sei (Archiv, 19, 333). — Der Instruction v. 1670 und der Nothwendigkeit eines Recurses an die römische Curie geschieht in der Instructio s. C. Inquis., 29. Aug. 1890, an die orientalischen Bischöfe keine Erwähnung; dafür schreibt diese Instruction in nicht glücklicher Stylisirung die eidliche Einvernehmung von Zeugen de statu libero der Nupturienten in allen (!) Fällen vor und erklärt das Aufgebot in allen (!) Pfarren, wo der Ehewerber nach erreichter Pubertät durch zehn Monate sich aufgehalten hat, für wünschenswerth (Archiv, 65, 335—338; A. S., XXIII, 189—192). — Die österreichische Instruction erwähnt § 70 des Ledigscheines, ohne zu sagen, wer denselben auszustellen und wer denselben vorzuweisen habe. Auch die späteren bischöflichen Instructionen äußern sich darüber nicht immer mit wünschenswerther Klarheit (vgl. die nach anderer Seite rigorose, daher nicht geübte Seckauer Ver., 15. Dec. 1856, § 26, im Archiv, 1, 456, mit der Leitmeritzer Ver. v. 1857, ebd., 30, 173) und reserviren der Weisung des Ordinariats nur die Eheschließungen von exteri im politischen Sinne des Wortes, d. i. von Ausländern, s. unten § 131, V. Der Text nimmt auf die — nicht immer gleich strenge — Praxis Bedacht. Wird die Ehe in der Geburtspfarre aufgeboten, so erscheint ein besonderer Ledigschein als überflüssig, s. Binder,

stätigungen über das anderswo stattgefundene Aufgebot. — c) Particularrechtlich können die Brautleute verhalten sein, Zeugnisse über den Besuch der Wiederholungsschule, der Christenlehre, sowie über ihr sittliches Verhalten beizubringen. Alle diese Urkunden hinterlegt der trauende, bezw. zur Trauung delegirende Pfarrer zu den Trauungsacten im pfarrlichen Archive.[10]

II. Im Anschlusse an particuläre Gewohnheiten vorzüglich der gallicanischen Kirche[11] schrieb das vierte Lateran-Concil, um die Eingehung nichtiger Ehen möglichst zu verhüten, das Aufgebot der Nupturienten in der Pfarrkirche derselben vor.[12] Die näheren Modalitäten des Aufgebotes (banni nuptiales, proclamatio, denunciatio matrimonii), dessen Zeit und Zahl, sowie der Frist, nach welcher die ordnungsmäßig verkündete Ehe eingegangen werden darf, wurden von den Provincial-Synoden der Folgezeit normirt.[13] Regelmäßig wurde ein dreimaliges Aufgebot vorgeschrieben, gemeinrechtlich genügt eine einmalige Verkündigung.[14] Im Geltungsgebiete des tridentinischen Eheschließungsrechtes muß die vorgehabte Ehe vom ordentlichen Pfarrer der Brautleute während des öffentlichen vormittägigen Gottesdienstes an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen verkündet werden.[15] Die Praxis gestattet insbesondere auf Grund bischöflicher Dispensation i. w. S. d. W. das Aufgebot auch an sog. abgebrachten oder Halbfeiertagen, sowie während des nachmittägigen Gottesdienstes vorzunehmen.[16]

E.-R., her. v. Scheicher, 190, 2. — Es möge endlich die Bemerkung gestattet sein, daß dem in der Instruction von 1670 beabsichtigten Zwecke vielleicht besser entsprochen würde, wenn allgemein vorgeschrieben würde, daß der das Aufgebot veranlassende Pfarrer nach vorgenommenem Brautexamen vom Geburtspfarrer eines jeden Ehewerbers das Zeugniß requirire, daß gegen die beabsichtigte Ehe ein Hinderniß nicht vorliege und wenn zugleich die Pfarrer verpflichtet würden, alle den Civilstand einer Person betreffenden Acte dort, wo deren Geburt eingetragen ist, anzumerken, bezw. dem fremden Geburtspfarrer zur Anmerkung mitzutheilen. Die Geburtsmatrikel würde derart die Bedeutung eines Grundbuches erhalten, in welchem sämmtliche spätere Veränderungen in Evidenz gehalten werden. Allerdings sind auch da nicht alle Schwierigkeiten behoben, so insbesondere bei später Getauften und bei Convertiten.

[10] Nur die Taufscheine pflegen in der Praxis, nachdem deren Daten in der Trauungsmatrikel ausgezogen worden, den Parteien zurückgestellt zu werden.

[11] Vgl. pars decisa in c. 27, X, 4, 1 (Innoc. III.). Zuerst soll der Pariser Bischof Odo de Soliaco, um 1198, das dreimalige Aufgebot (quasi tribus edictis) der Ehen vorgeschrieben haben: Constitut., c. VII, 1 (Hard., C. C., VI, 2, 1941); s. Benedict XIV., Paucis, 19. März 1758 (Bull. IV, App. II, Const. 6).

[12] c. 3, X, 4, 3 (IV. Lat., 1215, c. 51).

[13] Siehe die Nachweisungen bei Schulte, E.-R., 40 f.

[14] Denn c. 3 cit. verlangt keine mehrmalige Verkündigung. Das tridentinische Decret, welches c. 3 cit. innovirte und verschärfte (s. folg. A.) erfordert zu seiner Geltung Kundmachung in den einzelnen Pfarreien, vgl. hierüber unten § 112, XII. Doch ist zu bemerken, daß der vom Aufgebot handelnde Theil von Trid., 24, de ref. matr., c. 1, thatsächlich in gar vielen Diöcesen Geltung hat, in welchen die tridentinische Eheschließungsform nicht rechtens ist; vgl. z. B. Syn. Baltimore, 1852, c. 11 (Coll. Lac., III, 146).

[15] Trid., 24, de ref. matr., c. 1: ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Das Aufgebot findet nur dann während der Messe statt, wenn auch die Predigt während derselben gehalten wird; dasselbe findet nach Ortsgebrauch vor oder nach der Predigt statt, beim Früh- oder Spätgottesdienste.

[16] C. C., 17. Juni 1780 (R., 225, 29) u. ö., s. Feije, l. c., 151—157. — C. C., 25. Oct. 1586 (R., 226, 30). Die vormittags übersehene Verkündigung mag bei der Vesperandacht nachgetragen werden: Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 51 (Archiv, 20, 410). —

Neuestens wird auf die Continuität der drei Aufgebote wenig Gewicht gelegt, mehr darauf, daß die Eheverkündigungen nicht zu rasch abgethan werden.[17] Vereinzelt werden an den höchsten Feiertagen keine Ehen proclamirt und müssen Filialisten ihre Ehe doppelt, sowohl in der Filial- als in der Pfarrkirche, aufbieten lassen.[18] — Die Vornahme des Eheaufgebotes ist ein pfarrliches Recht und begründet meist den Anspruch auf Zahlung einer Stolargebühr.[19] Andererseits hat der Pfarrer dem ordnungsmäßig an ihn gestellten Ersuchen, eine Ehe zu verkünden, entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter nachzukommen und wird das Aufgebot nur aus einem im objectiven Rechte gelegenen Grunde versagen. Gegen Verweigerung des Aufgebotes steht der Recurs an den Ordinarius des Pfarrers offen. — Das einzelne Aufgebot wird entweder aus dem die beim Pfarramte geschehenen Ehemeldungen sammelnden Verkündbuche oder aus dem von einem andern Pfarrer zugefertigten Verkündscheine verlesen.[20] Dasselbe hat die genaue Bezeichnung der Ehewerber durch deren Namen, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort, die Angabe, das wievielte Mal die Ehe soeben verkündet worden, endlich die Aufforderung, etwaige Hindernisse bekannt zu geben, zu enthalten.[21] —

Die Pflicht des Gläubigen, ein auch nur ihm allein bekanntes Hinderniß dem Pfarrer zu denunciren, ist keine Rechtspflicht, sofern die

---

In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß die Kirche ziemlich besucht ist. — Zu weit geht aber die Behauptung, bei großem Concurs könne der Pfarrer auch an Wochentagen das Aufgebot vornehmen, so Sanchez, l. c., L. III, disp. 6, n. 10; dazu bedarf er eines besonderen, und zwar, wenn es sich nicht um einen speciellen Fall handelt, eines apostolischen Indults, s. Zitelli, J. e., 370; C. C. bei Ferraris, Bibl., s. v. denunt. matr., n. 17.

[17] Vgl. österr. Instr., § 60. — In manchen Diöcesen Deutschlands ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß zwischen den einzelnen Verkündigungen mindestens Ein Tag liegen müsse, s. Weber, Ehehindernisse, 370. — Dem Trid. cit. liegt der Gedanke zu Grunde, eine Unterbrechung des Aufgebotes könne in der Gemeinde die Ansicht hervorrufen, die Nupturienten wären zurückgetreten, es sei also überflüßig ein Hinderniß anzuzeigen. In der Praxis kommt es auf die Diöcesanstatuten an; bei einer längeren Unterbrechung ist an den Bischof zu berichten, da derselbe anordnen kann, daß das Aufgebot von neuem stattfinde.

[18] Vgl. Weber, a. O., 370. 367, über deutsche Diöcesen; Aichner, l. c., 546, über Brixen. An sich ist Niemand zu einem doppelten Aufgebote verpflichtet. Die Vorfrage ist, wo der pfarrliche Gottesdienst gehalten wird, s. Niglutsch, in Linzer Theol. Qrtft., 35, 1882, 147 f. — Hat ein Pfarrer mehrere Pfarrkirchen zu versehen, so nimmt er das Aufgebot sämmtlicher Ehen dort vor, wo er eben celebrirt; ist dies nicht die Pfarrkirche der Brautleute, so mag er das Eheaufgebot in letzterer Kirche affigiren: Syn. I. Neugranada, 1868, tit. 4, c. 4 (Coll. Lac., VI, 521).

[19] Siehe § 208. — Viele Pfarrer halten sich für berechtiget, die im Stolarpatent bestimmte Gebühr in dreifacher Höhe für die drei Verkündigungen einzuheben, und ebenso auch dann, wenn auf Grund einer Dispensation das Aufgebot nicht dreimal vorgenommen wurde.

[20] Weder Pfarrer noch Bischof sind berechtiget, an Stelle der gemeinrechtlich vorgeschriebenen (s. A. 12. 15) Proclamation den Anschlag an die Kirchthüre treten zu lassen; solche Affigirung kann aber particularrechtlich neben der Verkündigung vorgeschrieben sein: Syn. Neapel, 1699, tit. III, c. 9, n. 3 (Coll. Lac., I, 198); s. A. 18.

[21] Rit. rom. cit.; österr. Instr., § 60. — Auch hier kommt manches auf den Ortsgebrauch an; so betreffs Angabe des Haus- oder Vulgarnamens, dessen Wohllaut gleichgiltig ist, der Religion, doch nie einer nicht katholischen Confession, des Alters, durch Nennung der Jahre, oder lediglich durch die Worte groß-, bezw. minderjährig. Anzugeben ist, ob die Nupturienten ledig oder verwitwet sind und in letzterem Falle ist der Name des verstorbenen Gatten nicht nur bei der Witwe zu nennen. Wenn es Brauch ist, die Eltern der Brautleute zu nennen, hilft es wenig, dies zur angeblichen Schonung der Ehre des unehelich gebornen Brauttheils zu unterlassen; die für eine Ehefrau gehaltene Concubine, welche nach ihres Complicen Tod zur Ehe schreitet, als Witwe zu verkünden, wie Joder,

Unterlassung einer derartigen Anzeige gemeinrechtlich keine Straffolgen nach sich zieht, sondern lediglich von der Accusation der geschlossenen Ehe ausschließt.[22] Wenn durch Einen glaubwürdigen Zeugen auch nur der Verdacht eines Ehehindernisses rege gemacht wurde, so sind die weiteren Aufgebote, sowie die Eheschließung zu sistiren, bis jeder Anstand gehoben erscheint.[23] Von rechtswegen hat der Denunciant bei der bischöflichen Curie ein Interdict der verkündeten Ehe zu erwirken und ist über die Rechtmäßigkeit der Denunciation im Processwege vor dem zuständigen kirchlichen Gerichte der Contrahenten zu verhandeln.[24] Doch ist dieses Verfahren nur ein summarisches, der Denunciant braucht nicht immer an demselben sich zu betheiligen; vielmehr strebt das Ehegericht, bezw. das Pfarramt, im öffentlichen Interesse, also von amtswegen, über die Wahrheit der Revelation, welche etwa nur auf ein Gerücht vom Vorhandensein eines öffentlichrechtlichen Hindernisses aufmerksam machte, möglichst Gewißheit zu erlangen.[25] Vom Ermessen des

---

Formulaire matrimonial, 24, will, geht aber entschieden zu weit. — Dagegen ist die größte Vorsicht zu beachten, wenn etwa auch angegeben werden soll, daß und von welchem Hindernisse die Brautleute bereits dispensirt worden sind.

[22] c. 6, X, 4, 18 (Innoc. III.), s. unten § 135, IV. — c. 3, X, 4, 3: qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat. — Anders, wann statutarisch doloses Verschweigen eines Hindernisses mit Censuren bedroht wird, so in Frankreich, nach dem Beispiele Odo's (s. A. 11), bis heute (s. Joder, l. c., 25); Syn. Ravenna, 1855, P. II, c. 8, n. 6 (Coll. Lac., VI, 168). — Ueber die Schwere und den Umfang der Anzeigepflicht verbreiten sich die Moraltheologen, vgl. dazu Ferraris, l. c., n. 65—68; Sanchez, l. c., L. III, disp. 13; Knopp, E.-R., 402—406.

[23] c. 3, X, 4, 3: probabilis conjectura. — c. 27, X, 4, 1 (Innoc. III.): persona gravis cui fides sit adhibenda. Ein Beispiel, daß mehrere Personen der Eheschließung das Hinderniß der Verwandtschaft entgegensetzen und eidlich erhärten, bietet c. 4, X, 4, 1 (Alex. III.), pars dec.; daß die Mutter eines Theils dessen Verwandtschaft mit dem andern Theil bekennt: c. 22, X, 2, 20 (Alex. III.). Der Revelation der Mutter ist, wann es sich um eine erst zu schließende Ehe handelt, dem Eintrag des Taufbuches gegenüber der Vorzug zu geben, wann die Opponentin auch nur wahrscheinlich zu machen im Stande ist, daß z. B. die beiden Ehewerber thatsächlich Geschwister sind: C. C., 14. Juni 1884 (A. S., XVII, 178—186).

[24] c. 13, X, 4, 2 (Innoc. III.). Der Contradictor mußte binnen vier Wochen vom Consistorium ein mandatum inhibitorium erwirkt haben, sonst sollte der Pfarrer mit Fortsetzung des Aufgebots und Trauung vorgehen: Syn. Brixen, 1603, tit. VIII, c. 7 (ed. nov., 1768). Wer boshafterweise Einstreuungen macht, ist vom Bischof arbiträr zu bestrafen: c. 3, § 2, X, 4, 3.

[25] Schon c. 27, X, 4, 1, verfügt, daß der Bischof selbst de plano die Sache untersuche, wenn der sonst glaubwürdige Denunciant nicht öffentlich als contradictor auftreten wolle. In einem solchen Falle wird der Ordinarius die Ehe verbieten, außer das Sponsal wäre beschworen worden: c. 12, X, 4, 1 (Alex. III.). Dieser Eid ist kein Manifestationseid, sondern es soll lediglich das beschworne Verlöbniß nicht so leichterhand gestört werden. Wenn der Denunciant weder selbst ein glaubwürdiger Zeuge ist, noch das Vorhandensein eines Gerüchtes betreffs des Hindernisses nachweisen kann, soll gleichwohl der Bischof von der Ehe abmahnen: c. 27 cit. Sowenig klar wie dieser Canon und c. 2, X, 4, 14 (Alex. III.), spricht sich die Glosse über die rechtliche Bedeutung von fama und scandalum aus; s. hierüber Sanchez, l. c., L. I, disp. 71, n. 13 ff. Heutzutage wird der Pfarrer selbst in eine Würdigung der vorgebrachten Anstände einzutreten haben, darnach entweder dieselben als unbegründet erklären oder im Zweifel die Entscheidung der Curie einholen oder die weitere Verkündigung der Ehe und die Trauung verweigern. In letzterem Falle steht es bei den sich gekränkt fühlenden Ehewerbern, eine Beschwerde beim Ordinariat, bezw. beim bischöflichen Ehegerichte einzureichen, s. österr. Instr., § 105. 106. Wegen bloßer Zweifel ist die Ehe nicht zu versagen: C. C., 18. Sept. 1852 (Archiv, 2, 45—48). Ueber das Verhalten des Pfarrers, wenn er selbst (abgesehen von seiner Eigenschaft als Beichtvater) von einem nur geheimen Hindernisse weiß, s. Sanchez, l. c., L. III, disp. 15. 16.

kirchlichen Richters hängt es ab, ob er vom Denuncianten oder aber von den Nupturienten und deren Verwandten zum Beweise, bezw. zur Entkräftung des beregten Anstandes die Ableistung des **Eides** verlangt oder aber vorsichtshalber vom behaupteten Hindernisse sich Dispensation zu verschaffen den Parteien nahelegt.[26] — Die ohne Entdeckung eines Hindernisses geschehene Verkündigung ist pfarrämtlich zu bescheinigen, nöthigenfalls durch Ausstellung eines **Verkündscheines** (literae testimoniales s. dimissoriales).[27] Die Ehe soll nicht sogleich nach der letzten Proclamation, doch auch nicht zu lange nach derselben geschlossen werden.[28] In Oesterreich muß das Aufgebot **wiederholt** werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme desselben geschlossen wird; anderswo ist die Frist eine kürzere; jedenfalls kann der Bischof auch schon nach kürzerem Zeitverlauf Wiederholung des Aufgebotes vorschreiben.[29]

III. Die **Zuständigkeit des Pfarrers** zur Vornahme des Aufgebotes gründet sich in erster Linie nicht auf dem Umstande, daß ein oder beide Nupturienten in der Pfarre geboren sind (origo), sondern darauf, daß dieselben innerhalb der Pfarre ihr **Domicil** haben oder auch nur hatten.[30] In vielen Fällen werden die Ehewerber in mehreren Pfarrkirchen

---

[26] Vgl. c. 27, X, 4, 1, dessen Verfügung: der von den parentes der Ehewerber angetragene Eid dürfe nicht angenommen, vielmehr müße den propinqui der Eid (contra famam) aufgelegt werden, nicht wörtlich zu nehmen ist. — Der Eid muß natürlich in solcher Fassung geleistet werden, daß er den Umständen entsprechend einen juristischen Sinn hat. Man hat also hier den Manifestations- oder Glaubens-, bezw. Ignoranz-Eid, vom Wissenseid und endlich vom Purgationseid (wann es sich z. B. um eine Copula handelt) wohl zu unterscheiden. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, den Eid abzunehmen oder aufzulegen. — Ein Beispiel einer dispensatio ad cautelam s. C. C., 26. Juli 1873 (A. S., VIII, 211—220).

[27] Wo die in ämtlicher Form mit dem Pfarrsiegel versehenen Verkündscheine stempelpflichtig sind, kann zur Verminderung der Kosten die Bestätigung der nicht staatsgesetzlich nothwendigen Verkündigung auch in Form einer an das trauende Pfarramt gerichteten Amtscorrespondenz (Note) ausgesprochen werden. Wie andere von fremden Diöcesen ausgestellte Urkunden, müssen oder sollen Verkündscheine nicht zur Diöcese des trauenden Pfarrers gehörender Pfarrer sowohl von deren Ordinarien legalisirt, als vom eigenen Ordinariat vidirt werden, s. van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 3, n. VII; Rit. rom. cit. — Ziemlich lax ist, wenn in der Diöcese Rottenburg erlaubt ist, ohne Vorlage des fremden Verkündscheines zu trauen, da bei beregten Anständen schon ein telegraphisches Aviso eingetroffen wäre, s. **Weber**, a. O., 377. — Vielfach wird für die Eintragung in das Verkündbuch, für die Entfertigung von Verkündscheinen an andere Pfarrer und für deren Bestätigung eine kleine Schreibgebühr eingehoben; nur gegen letztere richtet sich **österr.** Hofkzld., 1. Dec. 1831 (**Rieder**, Handbuch, 1, 517 f.).

[28] Statutarisch ist die Wartefrist meist ein voller Tag, d. i. 24 Stunden, s. **Joder**, l. c., 24; eadem die verbietet die Trauung **Benedict. XIV.**, Instit. 46 (ed. cit., 336 f.); Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11 (Coll. Lac., V, 518). — In der Praxis läßt sich dies, z. B. bei Arbeitern, oft schwer durchführen, wie solches bezüglich der Vorschrift, den Verkündschein erst nach 24 Stunden auszufolgen, **Aichner**, l. c., 552, zugibt.

[29] Oesterr. Instr., § 64. — Die Fristen schwanken zwischen sechs Wochen und vier Monaten, s. **Weber**, a. O., 378 f.; **Joder**, l. c., 23. Das Rit. rom. cit. statuirt Wiederholung des Aufgebots nach Verlauf von zwei Monaten; trotzdem anerkannte C. C. die Festsetzung von vier Monaten durch eine Provincialsynode (s. **Gallemart**, 396), da das römische Ritual nicht allgemein gesetzliche Geltung beanspruchen kann, s. § 138, A. 6; selbst dann nicht, wenn das Diöcesanritual (aus Versehen!) die Rubrik des Rit. rom. im Gegenstande vollinhaltlich aufgenommen hat, so Rit. Salisb. Seccov., 1853, 238.

[30] In diesem Sinne hat Doctrin wie Praxis von jeher Trid., 24, de ref. matr., c. 1: proprius contrahentium parochus verstanden; vgl. **Benedict. XIV.**, Instit. 33 (ed. cit., 229 f.).

aufgeboten werden müssen, so daß derjenige Pfarrer, welcher das Informativ-Examen vornimmt, den Brautleuten Verkündscheine zur Uebermittelung an andere Pfarrer ausstellen muß.[31] — Diesbezüglich ist Folgendes zu bemerken: 1. Hat jeder Ehewerber ein oder mehrere eigentliche Domicile, so muß das Aufgebot in sämmtlichen Pfarrkirchen jener Wohnsitze erfolgen.[32] Nur ausnahmsweise genügt in einem solchen Falle die Proclamation in nur Einer Pfarrkirche.[33] — Unter eigentlichem Wohnsitz (domicilium verum) versteht man jenen Ort, an welchem Jemand nach seiner Willensentschließung nicht nur auf bestimmte Zeit und vorübergehend, sondern definitiv und bleibend, ausschließlich oder doch vorzugsweise wie zu Hause sich niedergelassen hat.[34] Von den beiden Momenten, welche den eigentlichen Wohnsitz begründen: dem häuslichen thatsächlichen Wohnen (habitatio, incolatus, nicht nur commoratio) und der Absicht, daselbst zu bleiben (animus manendi), muß nicht ersteres, wohl aber letzteres immer vorhanden sein.[35] Daraus ergibt sich, daß der eigentliche Wohnsitz durch dessen Verlassen mit der Absicht, wieder dorthin zurückzukehren, nicht aufgegeben wird, wohl aber, wenn erklärtermaßen der Wille, zu bleiben, sich ins gerade Gegentheil verkehrt hat.[36] Dem Aufgeben des bisherigen Domicils kann, muß aber

---

[31] Vgl. Instruction des Leitmeritzer Ehegerichts, im Archiv, 1, 1857, 677—688; Ver. Rottenburg v. 1871, ebd., 28, 30—34. Die Literatur über die Lehre vom Domicil ist eingangs vermerkt.

[32] Oesterr. Instr., § 60. 61; vgl. Sanchez, l. c., L. III, disp. 6, n. 4. — Das Tridentinum verfügt über eine Mehrheit der Aufgebote nichts, diese wird aber mit Recht aus dem Zwecke des Aufgebotes abgeleitet, und schon vorher war bei Verschiedenheit des Wohnorts der Ehewerber die Vornahme des Aufgebots in den Pfarrkirchen beider Brautleute vorgeschrieben: Syn. Trier, 1310, c. 99, al. 80, (Hartzheim, Conc. Germ., IV, 149).

[33] So nach geltendem Rechte bei der gemischten Ehe, s. § 130, III. — Antiquirt ist, wenn Reiffenstuel, J. c., L. IV, c. 3, n. 9, lehrt, gewohnheitsmäßig genüge, auch wenn die Brautleute verschiedenen Pfarren angehören, das Aufgebot in Einer Pfarre. Plausibel erscheint es dagegen, im Falle einer Mehrheit von Domicilen derselben Person die Eheverkündigung nur in jener Pfarre vornehmen zu lassen, wo sich jene Person vorzüglich aufhält und wirklich bekannt ist, so Barbosa, De officio episcopi, P. II, alleg. 32, n. 11 (Lugd. 1656, I, 371).

[34] Das canonische Recht recipirte diesbezüglich das römische Recht. Dieses unterscheidet genau Wohnsitz und Heimat (origo), incola und cives: L. 239, § 2, Dig., 50, 16, und definirt domicilium, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur: L. 7, Cod., 10, 39; vgl. L. 203, Dig., 50, 16. Darnach österr. Instr., § 40. Hat Jemand seinen Geburtsort nie verlassen, so liegt ein domicilium originale s. originis vor.

[35] Zu weit gehen jene Juristen, welche einen animus perpetuo manendi postuliren. Der nothwendige Domicilwille verträgt sich recht gut mit dem Wunsche anderswo zu leben, solange nur dieser Gedanke nicht zum Entschlusse gereift ist. Die Absicht, an Ort und Stelle bis zum Tode zu verbleiben, ist nicht nothwendig. — Nicht immer das Domicil, nur das thatsächliche Wohnen wird durch Abwesenheit unterbrochen: österr. Instr., § 40. Der solchergestalt Abwesende ist am Orte seines thatsächlichen Aufenthaltes meist Gast (hospes s. peregrinus), fremd (exterus) nur, wenn zugleich ein Wechsel des Jurisdictionsgebiets, der Diöcese, der Provinz, des Staates stattgefunden hat.

[36] Die herrschende Meinung fordert zum Aufgeben des Domicils, daß beide Momente ins Gegentheil verkehrt worden, also den animus pro nunc non redeundi und das wirkliche Verlassen des Wohnsitzes, s. Sanchez, l. c., L. III, disp. 23, n. 2; Laurin, am eingangs a. O., 180. Aber L. 20, Dig., 50, 1: domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione, beweist in der Sache nichts, da sie von der translatio s. mutatio domicilii handelt, welche ohne Erwerb eines neuen Domicils nicht denkbar ist. — Der Ansicht des Textes scheint Feije, De imped., 125, zu sein. Zu bemerken ist, daß

keineswegs der Erwerb eines neuen Domicils auf dem Fuße folgen, sowie umgekehrt aus dem Erwerbe eines zweiten Domicils nicht immer und nothwendig auf das Verlassen des früheren geschlossen werden darf.[36] Die materielle Grundlage des Domicils, das Wohnen, läßt sich unschwer erweisen, der qualificirte Wille des Domiciliaten ist aus der Dauer des bisherigen Aufenthaltes, dem Erwerbe des Heimatrechtes, der Gründung eines eigenen Haushaltes, endlich aus dessen eigener, nöthigenfalls eidlich bekräftigter Aussage, dort wie zu Hause bleiben zu wollen, zu entnehmen.[38] — Neben dem durch eigene freie Wahl begründeten Domicil kennt das Recht auch ein gesetzliches oder nothwendiges Domicil jener Personen, welche unter der gesetzmäßigen Gewalt eines Andern stehen.[39] Entweder ist das Domicil des Gewalthabers zugleich von rechtswegen das gesetzliche Domicil der unterstehenden Person: der Frau, des minderjährigen Kindes, des Mündels, oder der Gewalthaber ist befugt, dem Untergebenen, dem Beamten, Soldaten, dem Sclaven, dem Sträfling seinen bleibenden Wohnort anzuweisen.[40] Soferne dieses Domicil nur ein gesetzlich bestimmtes ist, entbehrt es für das Kirchenrecht der Bedeutung, welches vielmehr überall, auch bei Beamten und Minderjährigen auf deren thatsächliche Wohnung Gewicht legt und die Frage, ob der Beamte in der von ihm einmal bezogenen Dienstwohnung, der Minderjährige im Elternhause noch ein Domicil behalten habe, nach den allgemeinen Grundsätzen über das Domicil entscheidet.[41] —

---

das Aufgeben des animus manendi, um rechtliche Folgen zu äußern, erklärt worden sein muß (s. oben § 1, A. 4), daß die Absicht eines Quartierwechsels im selben Orte den Domicilwillen nicht berührt (s. A. 49), daß endlich bei trotz jener Erklärung fortgesetztem Wohnen das bisherige domicilium verum in ein Quasidomicil sich verwandelt hat, wodurch die pfarrliche Competenz nicht irritirt wurde.

[37] L. 6, § 2; L. 27, § 2, Dig., 50, 1; c. 2, in VI, 3, 12, handeln von mehreren, gleichzeitig vorhandenen, eigentlichen Domicilien; s. Benedict. XIV., Instit. 33 (ed. cit., 223).

[38] Die strengen Vorschriften zum Erweise dieser Absicht, welche zur Geltendmachung der Weihecompetenz auf Grund des Domicils erfloßen sind (s. oben § 67, A. 18), finden im Eherecht keine Anwendung.

[39] Sog. domicilium necessarium, legale, juris, im Gegensatze zum domicilium voluntarium: ubi velit, habeat domicilium, quod ei interdictum non est: L. 31, Dig., 50, 1.

[40] Im Anschlusse an die herrschende Lehre der Romanisten, s. Savigny, System des röm. Rechts, 8, 1849, 62 f., 105, lautet österr. Instr., § 41: Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflege-Eltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben ... Wer als minderjährig zu betrachten oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hierbei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen. — Hierzu kommt Folgendes zu bemerken. Von der Ehe einer Gattin kann nie die Rede sein, die Witwe behält aber das als Frau ihr zugekommene Domicil nur als selbstgewähltes, also freiwilliges: L. 22, § 1; L. 38, § 3, Dig., 50, 1. Hauskinder können frei ein eigenes von jenem des Vaters verschiedenes Domicil haben: L. 3. 4. 17, § 11, eod. So greift ein nothwendiges Domicil nach römischem Recht nur Platz beim relegatus: L. 22, § 3; L. 27, § 3, eod., und beim miles, welcher aber das Domicil seines Besitzthums in der Heimat beibehält: L. 23, § 1, eod. Völlig singulär wurde den Senatoren in Rom ein domicilium dignitatis zugesprochen: L. 8, Cod., 10, 39. — Daß auch nach österreichischem Recht keineswegs der Wohnsitz des Vormunds der gesetzliche Wohnsitz des Mündels ist, weist Laurin, a. O., 26, 243, nach. — Bei den Häftlingen ist die Vorfrage zu entscheiden, ob dieselben nur auf kurze Zeit, etwa nur zur Sicherheit während der Untersuchung in Haft genommen wurden, oder zu langjähriger Kerkerstrafe verurtheilt worden sind, s. Benedict. XIV., Institutio 33 (ed. cit., 227).

[41] Oder mit anderen Worten, nur wenn die Betreffenden wirklich dort wohnen, wo

2. Neben dem ordentlichen Wohnsitz einer Person oder auch ohne einen solchen ist aber noch ein uneigentlicher denkbar und oft vorhanden. Der Begriff des uneigentlichen Wohnsitzes (quasidomicilium) wurde von der canonistischen Rechtswissenschaft im Anschlusse an die Entwicklung der Praxis aufgestellt, entbehrt aber bislang der wünschenswerthen gesetzlichen Bestimmtheit.[42] Die Ansichten, wornach zum Wesen des Quasidomicils die Absicht, die größere Hälfte des Jahres oder aber eine ganz kurze Zeit daselbst zu bleiben, gehört, erscheinen beide als zu formal.[43] Richtiger wird unter einem uneigentlichen Wohnsitz jener Ort verstanden, woselbst Jemand zwar nicht sein eigentliches Domicil hat, woselbst er aber thatsächlich in der Absicht sich aufhält, dort einen bedeutenden Theil des Jahres wie gleichsam zu Hause (quasi domi) zuzubringen.[44] Auch hier muß das Verweilen am Orte ein stabiles, nicht nur vorübergehendes, von Woche zu Woche erstrecktes sein. Das Hauptgewicht ist dabei nicht auf eine zeitlich bestimmte Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes zu legen, als vielmehr auf die von vornherein ins Auge gefaßte Erfüllung eines bestimmten Zweckes, welche ihrer inneren Natur nach ein längeres und häusliches Verweilen am Orte fordert.[45] Der

---

sie wohnen sollen, z. B. der Soldat in der Kaserne oder der Garnisonstadt, der Beamte in der Pfarre, wo das Amtslocale sich befindet, der Pupill — über Weisung des Vormunds im Hause des letzteren, ist deren sog. legales Domicil kirchenrechtlich ein domicilium verum. Dieselbe Rechtsanschauung sprach auch österr. Minist. Erl., 29. Oct. 1887 (Archiv, 60, 293 ff.) aus. — Darüber, daß allein das Verlassen des bisherigen Domicils noch kein Aufgeben desselben ist s. oben A. 35.

[42] Als technischer Ausdruck wurde das Wort quasidomicilium erst im 18. Jahrhundert allgemein üblich, s. Reiffenstuel, J. c., L. II, tit. 2, n. 16—23; L. IV, tit. 3, n. 10 f. Doch findet sich die Bezeichnung schon bei älteren Autoren: Nicolaus de Tudeschis, Panormitanus († 1445), Lectura in c. Quod clericis, 9, X, 2. 2, n. 5 (Lugd. 1513, fol. 50); Sanchez, l. c., n. 12. Die Theorie knüpfte an L. 5, § 5, Dig., 47, 10: L. 19, § 2, Dig., 5, 1, an, sowie an die Gleichstellung des domicilium mit der assidua conversatio bei Innocent. IV., Comment. in c. 15, X, 2. 2, n. 1 und der habitatio simplex bei Fagnani, Comm. in c. 5, X, 3, 29, n. 7. 18 ff. Vgl. hierüber die sehr verdienstliche Untersuchung von Laurin, a. O., 192 ff.

[43] Letztere Theie (s. die Nachweisungen bei Laurin, a. O., 197) hat neuestens Helfert, am eingangs vermerkten O., 21 f., wieder aufgestellt. — Der erstgenannten Meinung schließen sich die meisten Schriftsteller an, so mit großer Entschiedenheit Laurin, a. O., 200; Feije, l. c., 140 f. Darnach hat ein Quasidomicil nur derjenige, welcher mindest Einen Tag über sechs Monate am Orte wohnen will; also in der That z. B. nie ein Student, welcher eine Universitat nur auf das Sommer-Semester bezieht (!). Bis vor kurzem war die Hauptstütze dieser Ansicht, daß die römische Rota einmal eine Ehe für nichtig erklärte, weil nicht nachgewiesen worden, daß die Contrahenten den „größeren Theil des Jahres“ auf dem Lande, wo sie die Ehe schloßen, zu sein pflegten, sondern nur drei bis vier Monate (s. Fagnani, l. c., n. 25). Die Entscheidung muß auffallend genannt werden. Jüngst hat die C. Inquis. in einer, 2. Mai 1877, den irischen Bischöfen zugemittelten Instruction für die englischen und Unions-Bischöfe Nordamerikas, 24. März, bezw. 7. Juni 1867, erklärt, zum Erwerbe eines Quasidomicils sei die Absicht, den größeren Theil des Jahres dort zu wohnen, erforderlich, s. Feije, l. c., 140 f.; Archiv, 46, 415 f. Daß dadurch die Controverse definitiv und durch einen legislativen Act (s. oben § 28) entschieden worden, kann nicht gesagt werden und ergibt sich das Gegentheil aus dem die Bischöfe zur Abgabe ihrer Gutachten auffordernden Schreiben des Card. Patrizi, 7. Juni 1867 (Anal. J. P., XXVII, 670 ff.); s. unten § 112, A. 163.

[44] Oesterr. Instr., § 40: Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt (longior commoratio) nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

[45] Die moralische Würdigung dieses Zweckes ist irrelevant. Wer unter der Voraussetzung schönen Wetters einen Landaufenthalt bezieht, hat dort kein Quasidomicil; wohl

wesentliche Unterschied zwischen Domicil und Quasidomicil besteht demnach darin, daß bei ersterem die Dauer des Aufenthaltes nicht von Anfang an und bewußt als eine nur bedingte, beschränkte, provisorische gedacht wird, was bei letzterem der Fall ist.[46] Uebrigens entbehrt die scharfe Unterscheidung beider Begriffe im einzelnen Fall der praktischen Bedeutung, da das canonische Recht das Quasidomicil dem Domicil betreffs der rechtlichen Folgen in Bezug auf die pfarrliche Competenz in Ehesachen völlig gleichstellt.[47] — Quasidomiciliaten sind häufig, wenn nicht regelmäßig, die Soldaten, Studierenden, Privatbeamten, exponirten öffentlichen Beamten, Diener, Hilfsarbeiter, Dienstboten, Fabriksarbeiter, Taglöhner, Pfleglinge u. s. w.[48] Das Quasidomicil wird so wie der eigentliche Wohnsitz allsogleich am ersten Tage des qualificirten Wohnens daselbst erworben; aber der Wille, ein Quasidomicil zu begründen, wird nach römischer Praxis regelmäßig erst

---

aber, wer zum Zwecke einer an sich längeren Cur in einem Badeort Wohnung nimmt, sicher die Aerzte, das Diener-Personal, überhaupt die nicht immer soliden Leute, welche während der Saison im Curorte sich ihr Brot verdienen wollen. Zu viel Gewicht wurde oft dem Wortlaute der Entscheidung zuerkannt, daß der Pfarrer des Ortes auf dem Lande, wohin Jemand nur der Erholung wegen oder Geschäfte halber (rus itur causa recreationis vel pro rusticanis negotiis) sich begibt, nicht competent zur Trauung sei: C. C., 1. Dec. 1640 u. ö. (Benedict. XIV., l. c., 233 f.); 14. Dec. 1889 (A. S., XXII, 477—498). Offenbar liegt hier eine Generalisirung des das Begräbnißrecht des eigentlichen Domicilpfarrers wahrenden c. 2, in VI, 3, 12, vor. In der That kann Jemand in der Villeggiatur nicht nur ein Quasidomicil, sondern sogar ein wahres, zweites Domicil haben, s. auch unten A. 53. Richtig hat de Luca, Annotationes Trid., disc. 26, n. 11, erkannt, daß mit allgemeinen Regeln wenig geholfen ist, und die Rechtsfrage oft quaestio facti ist, welche nicht selten eine verschiedene Beantwortung zuläßt. — Einfach nur intentio diu commorandi verlangt Santi, J. e., IV, 79, ebenso per notabilem anni partem, Schmalzgrueber, J. c., L. II, tit. 2, n. 16. Benedict XIV. statuirt weder l. c., noch cit. Paucis eine bestimmte Zeitdauer. Ebensowenig Fagnani, welcher sola habitatio, falls sie nur nicht lediglich vorübergehend ist, genügen läßt und (hierin zu lax) den zur Entgegennahme der Beichte berechtigten Pfarrer auch für die Trauung competent erklärt, l. c., n. 27. 33.

[46] Gegen den Begriff Quasidomicil polemisirt Hinschius, K. R., 2, 297, und definirt das Domicil derart, daß in der That überall nur das sonst sog. Quasidomicil vorliegt.

[47] Darüber ist Theorie und Praxis einig, s. Benedict XIV., cit. Paucis.

[48] Oesterr. Instr., § 41—43; Benedict. XIV., cit. Instr. 33. — Die Bestimmung, daß die Studierenden nach zehnjährigem Aufenthalt in der Stadt des Studiums ein wirkliches Domicil geltend machen können: L. 2, Cod., 10, 39, hat das kirchliche Recht nicht recipirt. — Nach der A. 43 erwähnten strengeren Ansicht, entbehren die in den Städten lebenden, nicht auf Ein Jahr gebundenen Dienstboten sämmtlich eines Quasidomicils, mögen sie auch schon Jahre lange im selben Dienste sich befinden. Es gibt auch ein argumentum ad absurdum. — Die außerhalb des Hauses des Arbeitsgebers wohnenden Arbeiter gelten kirchenrechtlich als selbständige Personen und werden daher oft ein eigentliches Domicil besitzen. — Wie sonst ist es auch bei exponirten Beamten und bei Soldaten zu äußerlich, auf eine Woche über ein halbes Jahr es ankommen zu lassen, ob ein Quasidomiciliat oder etwa ein vagus anzunehmen ist. — Passend wurde in einem 1862 zwischen Oesterreich und Baiern geschlossenen Uebereinkommen ausgesprochen, daß die im Grenzlande exponirten Zollbeamten dem Pfarrer ihres thatsächlichen Wohnortes unterstehen, und wurden die betreffenden Pfarrämter angewiesen, auch auf die heimatlichen Gesetze des fremden Ehewerbers Rücksicht zu nehmen und an dessen Heimatsbehörde einen amtlichen Trauschein zu senden, s. Binder und Scheicher, E.-R., 132 f. — Daß Soldaten ein domicilium necessarium haben, anerkennt C. C., 15. April 1752 (R., 229, 48). Die Frage nach der Competenz des Civilpfarrers zur Trauung activer Soldaten ist dort, wo eine eigene Militärseelsorge besteht (s. § 94), keineswegs überflüssig, da eine Exemtion der Militärpersonen selten oder nie verfügt ist. Demnach erscheint durch den Eintritt in das Heer auch das bisherige Domicil des nunmehrigen Soldaten keineswegs an sich schon aufgegeben.

als bewiesen und vorhanden angenommen, wenn der thatsächliche Aufenthalt daselbst Einen vollen Monat gedauert hat.[49] Die Absicht, zu bleiben, geht überall, so wie beim ordentlichen Domicil, auf den Ort als solchen, nicht auf das bestimmte Haus und Quartier, und ist diesbezüglich[50] das Verbleiben in der Pfarre oder deren Verlassen dort irrelevant, wo ein Ort in mehrere Pfarreien getheilt ist. — Das Quasidomicil geht verloren durch Aufgeben desselben, d. i. durch thatsächliches Verlassen desselben, außer es bestünde die Absicht, den Aufenthalt lediglich zu unterbrechen und nach geraumer Zeit, etwa nach Einem Jahre, wieder daselbst zu wohnen.[51] Demzufolge hat derjenige, welcher außerhalb seines eigentlichen Wohnsitzes für ihn wohnlich eingerichtete Häuser besitzt, an jenem dieser Orte ein Quasidomicil, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt oder wo er zur Zeit, da er den Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.[52] — Das Aufgebot von Ehewerbern, welche neben dem eigentlichen noch einen oder mehrere uneigentliche Wohnsitze haben, hat nach Gewohnheit oder Statut auch wenigstens in der Pfarrkirche Eines der letzteren stattzufinden; die Ehen solcher, welche nur ein Quasidomicil haben, sind ebendort zu proclamiren.[53] —

---

[49] C. C., sine anno, bei Fagnani, l. c., n. 39; R., 226, 34; Benedict XIV., cit. Paucis. — Vgl. auch die A. 43 cit. Instr. Inquis. — Daß ein Aufenthalt von zwei Monaten genügt, wurde C. C., 9. Juli 1725 (R., 227, 42), ausgesprochen; ein solcher von 18 Tagen genügt nicht: C. C., 3. April 1841 (R., 226, 37). — Ohne Belang ist, eine Wohnung nur gemiethet, aber nicht bezogen zu haben. Auch jener einmonatliche Aufenthalt vor Aufgebot und Trauung ist an sich nur ein Umstand, woraus, wie nicht minder aus dem nach der Trauung fortgesetzten Aufenthalt am Orte, auf die Absicht, ein Quasidomicil zu begründen, geschlossen werden kann. Entscheidend ist also nicht die Zeitdauer, sondern der Domicilwille, welcher einerseits auch anderswie bewiesen werden, andererseits trotz 1—2 monatlichen Aufenthaltes fehlen kann. Jene Absicht muß in erster Linie auf Schaffung eines Domicils gerichtet sein, nicht aber lediglich auf Abschluß einer Ehe; letzterer mag Motiv der Wahl des Domicils sein, reicht aber ohne wahren Domicilwillen nicht aus, die Competenz des Pfarrers zu begründen: C. C., 22. Febr. 1631, u. o. (R., 226, 36).

[50] Das ist in Hinsicht der Frage, ob die Partei den Domicilwillen habe oder nicht. Denn was die Competenz des Pfarrers betrifft, ist allein das wirkliche Wohnen in der Pfarre entscheidend. Es erscheint gekünstelt und widernatürlich, dem inscribirten Studenten, dem Beamten, welcher stabil in der Stadt angestellt ist, sowie überhaupt Demjenigen, welcher gar nie daran gedacht hat, die Stadt zu verlassen, irgend ein Domicil abzusprechen, weil er nur ein Monatzimmer bewohnt oder, mit seinem Logis unzufrieden, Uebersiedelung in ein anderes in einer anderen Pfarre gelegenes Quartier plant, wie z. B. Laurin, a. O., 208, solche Personen in der That für vagi erklärt! Die geschichtlich erst spät durchgeführte (s. oben § 92, I) Pfarreintheilung der Städte birgt bei strenger Festhaltung des Begriffes Domicil, sowie bei dem wenig starken Bewußtsein der Pfarrangehörigkeit der Bewohner geradezu eine Gefahr für die Giltigkeit der Ehen mancher Städter in sich. Hier erscheint Abhilfe dringend geboten, und andrerseits ist sie leicht beschafft, wenn die sämmtlichen Pfarrer einer Stadt sich für Trauungen von Inwohnern der Stadt gegenseitig delegiren, bezw. subdelegiren, s. § 112, A. 166.

[51] Auch hier ist das Quartier und die Pfarre an sich irrelevant; man denke an einen Studenten, welcher die Universitätsstadt verläßt und dorthin zur Fortsetzung seiner Studien wieder zurückkehren will, aber seine künftige Bude nicht kennt.

[52] So erklärt österr. Instr., § 44. Dagegen polemisirt Laurin, a. O., 213 f., welcher auch hier die Absicht, über ein halbes Jahr zu wohnen, verlangt. Die theoretisch singuläre Bestimmung findet ihre Begründung in der Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse. Das concrete Denken fühlt allsogleich den Unterschied zwischen dem zeitlich gleichen Aufenthalte des Schloßherrn und dessen Gastes im Jagdhause des Landgutes.

[53] Oesterr. Instr., § 61; damit verbinde folg. A.; die erste Hälfte des Satzes des

3. Die Ehewerber müssen ihre vorgehabte Ehe dort aufbieten lassen, wo sie zur Zeit der Eheschließung thatsächlich domiciliren.[54] Wenn aber die Dauer ihres gegenwärtigen Wohnsitzes eine kurze ist, so findet nach allgemeiner, im Zwecke des Aufgebotes begründeter Gewohnheit die Verkündigung der Ehe meist auch in andern Pfarren statt, wo die Ehewerber besser als an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte bekannt sind, so in der Pfarre ihres früheren, dauernden Wohnsitzes, in ihrer Heimats- oder Geburtspfarre.[55] Die näheren Umstände der Zeit und des Ortes sind particularrechtlich verschieden normirt.[56] In Oesterreich ist die Verkündigung des Nupturienten, welcher in seiner gegenwärtigen Pfarre noch nicht durch volle sechs Wochen seinen Wohnsitz hat, auch in jener Pfarre vorzunehmen, in welcher er zuletzt durch die angegebene Zeit wohnte.[57] Besitzt aber der Nupturient nur ein Quasidomicil und dauert dieses noch nicht ein volles Jahr, so ist dessen Ehe auch in der Pfarre seiner politischen Heimatsgemeinde

---

Textes läßt sich aus dem gemeinen Recht kaum erweisen. — Mehrere Quasidomicile werden nur bei Personen vorhanden sein, welche thatsächlich wiederholt im Jahre ihren Aufenthaltsort wechseln; man denke z. B. an Inhaber von Filialgeschäften in benachbarten Curorten, welche ihre Niederlassungen nicht völlig fremden Händen anvertrauen.

[54] Bei dem klaren Wortlaute von Trid. cit. c. 1 (s. oben A. 15) ist es vergeblich, aus dem Zwecke des Aufgebotes dessen Wegfall, bezw. Nichtwiederholung, dann begründen zu wollen, wenn die Ehewerber am jetzigen Wohnorte erst kurze Zeit sich aufhalten und derart noch wenig bekannt sind, so Sanchez, l. c., L. III, disp. 6, n. 6. 7; Joder, l. c., 21 f.; Kutschker, E.-R., 4, 15. — Nur bischöfliche Dispensation berechtigt davon abzusehen; dabei soll die Möglichkeit einer derogatorischen Gewohnheit nicht geleugnet werden, selbst auf Grund eines an sich unzuständigen bischöflichen Statuts, s. Instruct. Eystett., ed. cit., 355: Die Ehe wird am gegenwärtigen Wohnorte der Brautleute nur dann aufgeboten, wenn dieselben dort bereits einen Monat sich aufhalten; vgl. auch unten A. 80.

[55] Das Tridentinum verfügt über solche doppelte und mehrfache Verkündigung nichts; sie entspricht aber völlig dem Zwecke des Aufgebots. Mangels allgemeiner Vorschriften entscheiden hierüber particuläres Statut und Gewohnheit. Schon A. 32 angef. Syn. Trier, 1310, c. 99 (80), verfügt doppelte Proclamation für den Fall kürzlichen Umzuges der Brautleute. — Mit Unrecht beruft man sich für die Nothwendigkeit der Verkündigung in der Geburtspfarre der Ehewerber auf C. C., 29. Jan. 1684 (R., 225); vgl. dagegen C. C., 3. April 1734 (R., 224, 28). Aus Entscheidungen einzelner Fälle darf hier, wo gar viel auf die Umstände ankommt, kein Rechtssatz abgeleitet werden; das hat richtig schon Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 3, n. 14, erkannt.

[56] Verhältnißmäßig strenge, im einzelnen abweichende Vorschriften französischer Diöcesen verlangen Aufgebot in der Geburtspfarre, welche der Betreffende nach erreichter Mündigkeit und vor weniger als zehn Jahren verlassen hat, in der Pfarre des früheren Aufenthaltsortes, wenn die Betreffenden dortselbst ein halbes Jahr wohnten und im gegenwärtigen Wohnorte noch nicht so lange oder ein volles Jahr sich aufhalten, s. Craisson, J. c., III, n. 4057 f.; Joder, l. c., 21. Die angedeuteten Fristen fixirt mit fünf, bezw. einem Jahre Instr. Eystett. cit., 355 f. — Zwischen eigentlichem und uneigentlichem Domicil unterscheiden hierbei die Diöcesanstatuten nicht; fand der Umzug in derselben Diöcese statt, so braucht am früheren vor sechs Monaten verlassenen Orte die Ehe meist nicht mehr verkündet zu werden, oder kann der Pfarrer nach seinem Ermessen davon absehen, s. Schulte, E.-R., 49; Knopp, E.-R., 1864, 392; Weber, Ehehindernisse, 369. — Wenn der derzeitige Wohnort noch nicht vier Monate alt ist, soll die Verkündigung der Ehe einmal daselbst, zweimal am verlassenen Wohnsitze vorgenommen werden: Syn. Neapel, 1699, tit. III, c. 9, n. 5 (Coll. Lac., 1, 198)!

[57] Oesterr. Instr., § 62. — Die Controverse, von welchem Zeitpuncte an die sechs Wochen zurück zu berechnen sind, muß entsprechend der Absicht des Gesetzgebers (s. oben § 109, A. 80) im Sinne einer Concordanz des geistlichen und weltlichen Rechts dahin beantwortet werden, daß jener Zeitpunct die Trauung ist, s. unten A. 80 und Schindler, am eingangs vermerkten O., 9.

und, wenn demselben eine solche mangelt, wo möglich auch in seiner Geburtspfarre aufzubieten.[58] — 4. Das zuletzt Gesagte findet, wenigstens in Oesterreich, seine Anwendung auch bei Ehen von Personen, welche weder einen eigentlichen, noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, sog. vagi.[59] — 5. Militärpersonen, welche unter exemter militärgeistlicher Jurisdiction stehen, werden lediglich in ihrer statutarisch zuständigen Feldcapelle proclamirt.[60] — 6. Ergeben sich bei Durchführung der angegebenen Vorschriften Zweifel und Schwierigkeiten, so hat der Pfarrer hierüber die Weisung des Bischofs einzuholen;[61] doch kann er ruhig einer die Strenge des Gesetzes mildernden Praxis folgen, wenn dieselbe weder in sich irrationabel ist, noch vom darum wissenden Ordinarius bislang getadelt wurde.[62]

IV. Die Uebertretung der eine in mehreren Pfarren zu vollziehende Verkündigung vorschreibenden Gesetze ist, sowie ein Versäumniß in der Zahl der Aufgebote, am Schuldigen vom Ordinarius arbiträr zu ahnden. Aber nur die völlige Außerachtlassung des Aufgebots macht die Ehe zum matrimonium clandestinum.[63] Die Eingehung einer in diesem Sinne heimlichen Ehe wird, so wie die Schließung einer Ehe trotz kirchenbehördlichen Interdicts (s. § 129), vom Rechte mit folgenden, in der Praxis aller-

---

[58] Oesterr. Instr., § 63; dazu s. Hofmann, im Archiv, 4, 1859, 391—402. — Daß hier die Vornahme des Aufgebotes von der nach staatlichen Gesetzen zu entscheidenden Vorfrage der politischen Heimatsberechtigung abhängig gemacht wird, entspricht kaum der sonst geforderten Selbständigkeit des kirchlichen Rechtes. Richtiger wäre origo in dem oben § 67, III, 1, entwickelten Sinne zu nehmen. — Wenn in der Heimatsgemeinde mehrere Pfarren bestehen, kann der Rupturient eine Pfarre bezeichnen, in welcher seine Ehe zu proclamiren ist, s. Bachmann, K. R., 2, 1865, 317.

[59] Oesterr. Instr., § 63. — In den meisten bairischen Diöcesen werden solche Ehen gar nicht ausgerufen, s. Uhrig, E.-R., 1854, 565. — Uebrigens sind zwei Gattungen von domicillosen Personen zu unterscheiden: solche, welche es nur vorübergehend sind, da sie ihr früheres Domicil aufgegeben und noch kein neues gewählt haben: L. 27, § 2, Dig. 50, 1, und solche, welche es bleibend oder berufsmäßig sind, reisende Künstler und Schaubudenbesitzer, deren Dienstpersonale, endlich Landstreicher. Die zur zweiten Classe gehörenden heißen vagi, vagabundi, Vaganten i. e. S. Wohl nur auf diese bezieht sich Trid., 24, de ref. matr., c. 7 (s. § 112, A. 171), woselbst aber nicht vorgeschrieben ist, daß schon vor dem Aufgebote solcher Vaganten an den Bischof berichtet werden soll, wie solches etwa dem Pfarrer particularrechtlich, nicht unpassend, und zwar bei Strafe, aufgetragen ist.

[60] Strenge genommen, sollte, da von der Exemtion der Militärseelsorge nicht auf die Exemtion der Militärpersonen geschlossen werden darf (s. oben A. 48), auch beim militärischen Ehewerber die Möglichkeit und Existenz von aus seinen bürgerlichen Verhältnissen sich ergebenden Domicilen berücksichtiget werden. Daß aber dem nicht so ist und daher österr. Instr., § 61—63, auf der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehende Personen, deren Kreis sich keineswegs auf die sog. militia vaga beschränkt, wie cit. Instr., § 46, erklärt (s. oben § 94, A. 10, und unten § 131, III), keine Anwendung findet, erklärte die in der Concordatsperiode erflossene Minist.-Ver., 19. Aug. 1858 (R.-G.-Bl. 142; Archiv, 3, 475).

[61] Oesterr. Instr., § 62, a. E. — Soweit exteri und vagi einen Ledigschein brauchen (s. oben A. 9), haben sich zum Zwecke von dessen Beschaffung die Pfarrer vor dem Aufgebote an das Ordinariat zu wenden, s. Bangen, Instr. de matr., II, 10.

[62] So wird in vielen österreichischen Diöcesen im Anschlusse an das bürgerliche Recht der Quasidomiciliat dem Domiciliaten einfach gleichgestellt. Die Schwierigkeit, den § 63 der österr. Instr. auszuführen, anerkannte zumal mit dem Wunsche einer gesetzlichen Aenderung Syn. Prag, 1873, s. Borovy, im Archiv, 31, 202.

[63] c. 3, X, 4, 3 (IV. Lat.). In einem andern Sinne versteht man darunter eine mit Außerachtlassung der tridentinischen Form (s. § 112, XI) geschlossene Ehe: C. C., 1587 (R., 224, 27).

dings meist ganz oder theilweise nachgelassenen Strafen bedroht: 1. Die Eheleute sollen, so wie die Zeugen, vom Bischof mit arbiträrer Strafe belegt werden;[64] 2. stellt sich nachträglich ein trennendes Ehehinderniß heraus, so ist den Schein-Eheleuten Dispensation zu verweigern und gelten die bereits gezeugten Kinder trotz des erwiesenen guten Glaubens eines oder selbst beider Elterntheile nicht als putativ-ehelich;[65] 3. der, immerhin dem Regularclerus angehörende, Pfarrer, welcher schuldbar, also nicht etwa nur überlistet, einer solchen Ehe assistirt, ist vom Bischof mit dreijähriger Suspension vom Amte und nach Ermessen noch in anderer Weise zu bestrafen.[66] — Die Richtigkeit derart clandestiner Ehen ist vom gemeinen Rechte nicht ausgesprochen und kann daher auch particularrechtlich nicht verfügt werden.[67]

V. Nachsicht vom Aufgebot zu ertheilen ist der Ordinarius der Nupturienten berechtiget, nicht nur der Diöcesanbischof, sondern auch der eines besonderen Sprengels sich erfreuende exemte Prälat, der Capitelvicar und der Generalvicar.[68] Gehören die Brautleute verschiedenen Diöcesen an, so ist die Nachsichtgewährung vom Bischof eines jeden Brauttheils einzuholen;[69] auf Grund eines zwischen den Ordinarien getroffenen Uebereinkommens reicht aber nicht selten die von jenem Bischof, in dessen Diöcese die Ehe geschlossen werden soll, ertheilte Dispensation aus.[70] Jede Dispensation muß motivirt

---

[64] c. 3 cit., § 2. Den Contrahenten kann auch von selbst eintretende Excommunication gedroht werden: A. 32 cit. Syn. Trier, 1310, c. 95 (79). Die Verfügung aber, daß derlei Gebannte, obwohl sie nicht persönlich denuncirt worden, allsogleich zu meiden sind (s. § 185, III), ist exorbitant und anfechtbar, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 5, n. IV; c. 6, n. II. Zu streng ist auch cit. Syn. Trier, c. 96, wornach solche Eheleute wie Concubinarier zu behandeln und zur Trennung zu verhalten sind. — Auch Geldstrafen sind anwendbar: C. C., 17. Febr. 1629 (Santi, J. e, IV, 64). Körperliche Züchtigung stellte noch in Aussicht: Syn. Rom, 1725, tit. 35, c. 3 (Coll. Lac., I, 550), woselbst passend die Ueberraschung des Pfarrers als bischöflicher Reservatfall erklärt wird.

[65] c. 3 cit., § 1; Trid., 24, de ref. matr., c. 5.

[66] c. 3 cit., § 2: per triennium ab officio suspendatur; ebenso c. 2, Comp. II, 4, 3 (Alex. III.). Nach cit. Syn. Trier, c. 95, trat diese Strafe ohneweiters ein. Zu weit geht wohl Benedict. XIV., l. c., c. 6, n. II, wenn er nach Sanchez, De matr., L. III, disp. 52, n. 2, lehrt, der Bischof müsse über den schuldigen Pfarrer eine dreijährige Suspension verhängen und könne ihn vor Ablauf des Trienniums nicht absolviren. Nirgends ist eine päpstliche Reservation des Falles ausgesprochen; es verdient bemerkt zu werden, daß Trid. cit., c. 1, das c. 3 cit. innovirt, ohne der Strafen zu gedenken, und daß keine der angegebenen Strafen in österr. Justr., § 65, erwähnt wird.

[67] C. C., 28. Sept. 1591, bei Gallemart, 396, und sine anno bei Benedict. XIV., l. c., c. 5, n. II.

[68] Trid., 24, de ref. matr., c. 1. — Mit Unrecht spricht dem praelatus cum jurisdictione quasiepiscopali die Dispensationsbefugniß ab Fagnani, Comm. ad c. 3, X, 4, 3; die daselbst n. 9 bezogene Entscheidung C. C. negirt nur das Recht des Commendatarabtes; vgl. Gallemart, 411. 398. Die Controverse, ob der Generalvicar eines Specialmandats bedarf (s. § 91, A. 63. 67), wird mit Hinsicht auf das häufige Vorkommen solcher Nachsichtgewährungen besser verneinend als bejahend beantwortet, s. Sanchez, De matr., L. III, disp. 7, n. 9. 10; C. C., 25. Jan., 26. März 1707 (Santi, l. c., 61).

[69] C. C., 29. April 1606 (Kutschker, E.-R., 4, 50). — Aus der Untheilbarkeit der Eheschließung folgern, daß auch Eines Bischofs Dispensation genüge, Sanchez, l. c., n. 7; Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 3, n. 36.

[70] Das diesbezügliche zwischen den bairischen Ordinariaten geschlossene Uebereinkommen wurde auch auf andere deutsche und österreichische Diöcesen (bes. Brixen) ausgedehnt, s. Instr. Eystett. cit., 358. In Böhmen genügt die Dispensation des Bischofs der Braut auch für den Bräutigam, s. Schindler, a. O., 20.

sein durch Gründe, welche die Beschleunigung der Eheschließung rathsam, zuträglich, etwa gar moralisch nothwendig, oder andererseits die Vornahme der Verkündigung nicht nur als überflüssig, sondern als nachtheilig erscheinen lassen.[71] Von der sonst nothwendigen, immerhin extrajudiciellen Cognition über das Vorhandensein eines Dispensationsgrundes wird in diesem Falle abgesehen;[72] doch ist gewöhnlich vorgeschrieben, daß in den bezüglichen Gesuchen der Brautleute sowohl die Richtigkeit der angeführten Thatumstände als der ertheilte Brautunterricht (s. § 113, IV) pfarrämtlich bestätiget werde. — Von sämmtlichen Aufgeboten soll nur in den dringendsten Fällen dispensirt werden, insbesondere bei Revalidation einer Ehe (s. § 134); ferner wenn der Schein einer Ehe, in der That aber ein Concubinat vorliegt,[73] sowie wenn ausnahmsweise vom Bischof genehmigt wurde, eine Gewissensehe abzuschließen, deren Wesen darin besteht, daß sie nicht nur geheim geschlossen, sondern auch der Bestand der Ehe selbst, solange die Parteien daran ein begründetes Interesse haben, geheim gehalten werden soll.[74] Endlich sollen die Aufgebote nachgesehen werden, wenn eine Ehe auf dem Todtenbette geschlossen werden soll, um Beischläferin und Kinder zu legitimiren, und werden in diesem Falle zur Dispensgewährung passend sämmtliche Pfarrer vom Ordinarius bevollmächtigt.[75] Sonst sind particularrechtlich wohl die Decane

---

[71] Trid. cit. hat den Fall einer boshaften Verhinderung der Ehe, welche durch das Aufgebot veranlaßt wird, im Auge. — Allgemein drückt sich österr. Instr., § 82, aus, da sie „erhebliche und hinreichend bewiesene Gründe" fordert. Als solche nennt u. A. Sanchez, l. c., disp. 9, n. 3, große Standes- und Altersverschiedenheit der Brautleute, n. 9 die Nähe der geschlossenen Zeit. Sicher ist letzterer Umstand nur dann ein Dispensationsgrund, wenn sonst nachgewiesen worden, daß der Aufschub der Eheschließung mit wahren Nachtheilen verbunden ist. Die Praxis ist hier milde, wohl zu milde, vgl. Benedict XIV., Satis, 17. Nov. 1741, § 5 (Bull. I, Const. 35). — Bei der Notorietät der verwandtschaftlichen Beziehungen fürstlicher Personen erscheint deren observanzmäßige Befreiung vom Aufgebot begründet; abgesehen davon ist dem Kirchenrecht die Unterscheidung von Personen höheren und niederen Standes fremd. — Nicht auf Grund bischöflicher Anordnung, höchstens zu Folge Gewohnheit kann für eine Classe von Personen oder ganz allgemein das Aufgebot ein nur einmaliges sein, so in Luzern, s. Winkler, K.-R., 309, 5.

[72] Vgl. hierüber Sanchez, l. c., disp. 8. Da die Dispensation kein Act der strittigen Gerichtsbarkeit ist, kann sie auch vom außerhalb seiner Diöcese befindlichen Bischof ertheilt werden, s. l. c., n. 6; vgl. oben § 89, A. 29. Trotz Trid., 24, de ref. matr., c. 5, wird in vielen Diöcesen eine Dispensationstaxe eingehoben.

[73] Nicht in diesem Falle, nur wenn eine Putativ-Ehe vorliegt (s. unten § 135, IV), welche ohne Feierlichkeit convalidirt werden soll, kann von einem rechtlichen Anspruch der Parteien auf Dispensation die Rede sein; also kann auch nur hier bei Weigerung des Ordinarius ein Recurs an den Metropoliten gerichtet werden; nicht aber eine Appellation i. str. S., s. oben § 74, III. Wenn der Ordinarius außerdem das immerhin bestens begründete Gesuch um Dispensation abschlägt, steht, da es sich höchstens um eine Parteilichkeit des Bischofs, nicht aber um eine Rechtsverletzung handelt, nur der Weg der Beschwerde an den apostolischen Stuhl offen, welchen zu betreten angesichts des hiermit verbundenen Zeitverlustes wenig praktisch ist. Vgl. Sanchez, l. c., L. III, disp. 10, n. 10—24.

[74] Benedict XIV., cit. Satis; s. weiters unten § 135, II.

[75] Vgl. Seckauer Ver., 15. Dec. 1856, § 22; Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 51 (Archiv, 20, 410 f.). Anderswo, z. B. in Wien, sind hierzu nur die Decane und die am Sitze einer Bezirksbehörde befindlichen Pfarrer delegirt, s. Kutschker, E.-R., 4, 68. — Zu weit geht Schulte, E.-R., 52, mit dem Satze, daß im Nothfalle, bei sog. matrimonia in extremis, die kirchliche wie staatliche Dispensation überflüssig sei. Aeltere Canonisten lehrten, der Pfarrer könne zwar nicht i. str. S. d. W. dispensiren, aber in Fällen der Epikie müsse er erklären, daß die Pflicht des Aufgebotes cessire, so überall dann, wann der Ordinarius verpflichtet genannt werden müsse, zu dispensiren, sei es, daß er nicht angegangen

zur Dispensation von Einem oder von zwei Aufgeboten bleibend delegirt.[76] Nach dem Tridentinum sollte das völlig erlassene Aufgebot nach geschlossener, doch vor consummirter Ehe nachgeholt werden.[77] Dieser schwer controlirbare Modus wurde nicht praktisch. Dagegen wird regelmäßig die Nachsichtgewährung von sämmtlichen Aufgeboten an die Bedingung geknüpft, daß die Ehewerber unter ihrem Eide vor dem Bischof oder dessen Delegaten erklären, daß ihnen ein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß nicht bekannt sei.[78]

VI. Die staatsgesetzlich vorgeschriebenen Aufgebote der vorgehabten Civilehe (s. § 112, XVI) stehen zum kirchlichen Aufgebote in gar keiner Beziehung.[79] Dagegen ist nach österreichischem Rechte die Vornahme der Aufgebote in der durch das Kirchenrecht vorgeschriebenen Weise, allerdings nicht ohne gewisse Abweichungen, recipirt. Das Aufgebot ist darnach in jener Pfarre vorzunehmen, in welcher der katholische Ehewerber zur Zeit der Trauung thatsächlich wohnt, und, wenn dieses Wohnen noch nicht sechs volle Wochen dauerte, auch in jener Pfarre, in welcher er zuletzt die angegebene Zeit hindurch wohnte.[80] Bezüglich der durch Aufschub der Trauung

---

werden kann, sei es, daß er die Dispensation verweigert (!), s. Sanchez, l. c., disp. 10, n. 25—30; Reiffenstuel, l. c., n. 37—40. Dieser Darstellung liegt ein vager Rechtsbegriff zu Grunde (s. oben § 5, V, a. E.). Unklar ist auch Instr. Eystett. cit., 358, wornach im Nothfalle der Pfarrer erklären kann, daß die Vorschrift des Aufgebots cessire und nachträglich ans Ordinariat berichten soll.

[76] Cit. Seckauer Ver., § 21. Die Dispensation ist schriftlich zu ertheilen. Nicht für deren Ausfertigung, wohl aber für die Verfassung des Gesuches kann eine Schreibgebühr eingehoben werden. — Die Decane der Wiener Erzdiöcese erfreuen sich keiner derartigen Vollmachten.

[77] Trid. cit., c. 1. — Nirgends ist der Pfarrer berechtigt, derart die Trauung dem Aufgebote vorausgehen zu lassen; ein solcher Vorgang ist vielmehr strafbar, s. oben IV.

[78] Die Abforderung dieses juramentum de statu libero s. integritatis gründet sich nicht auf dem gemeinen Rechte, nicht auf dem hierfür ab und zu citirten Benedict XIV., cit. Satis, § 7, sondern auf der Praxis deutscher und österreichischer Diöcesen; österr. Instr., § 85; s. Bangen, Instructio, II, 60 ff. — Nur der Bischof nicht der Pfarrer darf die Ableistung dieses Eides auflegen; der delegirte Pfarrer ist aber dazu regelmäßig verbunden: cit. Seckauer Ver., § 22. Außer diesem Parteieneide, welcher ein Glaubens-, näher ein Ignoranzeid ist und wegen der vorausgesetzten Pflicht, bekannte Hindernisse zu offenbaren, Manifestations-Eid genannt wird, fordert regelmäßig noch die Requisition eines pfarrlichen Berichtes (literae commendatitiae) über die Verhältnisse jenes Brauttheiles, welcher in einer andern Pfarre hätte verkündet werden sollen: Instr. Eystett. cit., 361.

[79] Die älteren, an das canonische Recht sich anschließenden Vorschriften der deutschen Gesetzgebungen stellt zusammen Richter, K. R., § 279, A. 3; Schulte, E.-R., 501 f., 505 f.

[80] A. b. G.-B., § 71. 72. — An abgebrachten, sog. Bauernfeiertagen kann das Aufgebot nicht stattfinden: Hofd., 31. März 1789 (Handbuch v. Moesle, 17, 497); Min.-Erl., 15. Mai 1858 (Archiv, 11, 154 f.). — Zwei Controversen sind hier zu erwähnen. Sind die sechs Wochen von der ersten Verkündigung oder aber vom Tage der Trauung zurück zu rechnen? Letztere Rechnung ist offenbar im Schlußsatze von § 72 begründet, s. auch Bachmann, K. R., 2, 325; Rittner, E.-R., 221; v. Anders, Familienrecht, 38; Schindler, a. O., 9, und im Archiv, 52, 1884, 300—327. Trotzdem kann die gegentheilige Praxis keine gesetzwidrige genannt werden: arg. „oder", § 72; s. Dolliner, E.-R., 1, 320 ff.; Ginzel, K. R., 2, 508, i. d. A. — Müssen im Sinne des § 72 die von ihrem zuständigen Pfarrer bereits aufgebotenen Brautleute lediglich auf Grund ihres geänderten Wohnsitzes abermals aufgeboten werden? Diese Frage verneint nach Bachmann, a. O., 322, Soncina, im Archiv, 32, 1874, 420—444, ebenso v. Anders, a. O., aus nicht durchschlagenden Gründen. Die bejahende Antwort stützt sich auf den klaren Wortlaut des Gesetzes, arg. „auch"; s. Dolliner, a. O., 311 ff. — Letzterer behauptet aber, a. O., 318, fälschlich, daß zufolge Hofkzld., 23. Oct. 1817 (Gesetzsammlung, 45, 345), den in ihrer Heimat bereits aufgebotenen Ungarn, wann sie in den Erblanden noch nicht volle sechs

nothwendig gewordenen Wiederholung der Verkündigungen stimmt das bürgerliche mit dem in Oesterreich geltenden kirchlichen Recht überein.[81] Abgesehen von der Revalidation einer nichtigen Ehe werden sämmtliche Aufgebote nur gegen Abnahme des Manifestationseides der Nupturienten nachgesehen. Dazu ist die Landesstelle berechtigt, gegenüber Schein-Eheleuten sogar ohne Angabe der Namen der Dispenswerber; bei Todesgefahr Eines Theils dispensirt auch die politische Bezirksbehörde von sämmtlichen Aufgeboten, sonst nur von zwei Aufgeboten.[82] Bezüglich der Bestätigung der im Gesuche angegebenen Dispensgründe seitens der Pfarrämter ist die Praxis keine gleichmäßige.[83] Endlich ist das Aufgebot nicht nur eine Maßregel zur Ver-

---

Wochen wohnen, das Aufgebot daselbst nachzulassen sei. — Die Vorschrift des § 71, b. G.-B., daß die Ehen der Akatholiken oder bei gemischten Ehen die Verehelichung des akatholischen Theiles nicht nur in deren Bethause und gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Sprengel sie wohnen, verkündiget werden müssen, wurde durch Min.-Erl., 30. Jän. 1849, § 6 (R.-G.-Bl. 107), aufgehoben; darnach Ges., 31. Dec. 1868 (R.-G.-Bl., 1869, 4), Art. 1: das Aufgebot der gemischten Ehe hat in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes eines jeden der beiden Brautleute zu geschehen. — Dazu kommt zu bemerken, daß nicht alle christlichen Confessionen eine streng durchgeführte, der katholischen Pfarreintheilung nachgebildete Sprengelung der Seelsorgebezirke besitzen. Betreffs der Protestanten vgl. den Anhang II des Staats-Min.-Erl., 23. Jän. 1866 (R.-G.-Bl. 15), nach dessen § 16 jeder evangelische Glaubensgenosse der Pfarrgemeinde angehört, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, oder, falls über den Sprengel ein Zweifel wäre, der nächsten Pfarrgemeinde. — Denselben Grundsatz spricht § 8 des Ges., 20. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 68), aus, welches sich aber nur auf bislang gesetzlich nicht anerkannte Religionsgesellschaften bezieht, also insbesondere nicht auf die Anhänger der griechisch-orientalischen Kirche. Diese besitzen m. W. in Deutschösterreich nur in Wien und Triest Pfarrkirchen und erscheint nirgends normirt, daß die in der Diaspora lebenden nicht unirten Griechen ihre vorgehabte Ehe in einer dieser Kirchen aufbieten lassen müssen. Das Aufgebot der Ehen unirter in der Diaspora lebender Griechen, nimmt, trotz des § 101, A. 39 cit. Min.-Erl., 7. Febr. 1870, anstandlos der katholische Pfarrer ritus latini vor. Es möge hier bemerkt werden, daß sogar betreffs der Eheschließung der zerstreut lebenden Griechen, mögen dieselben unirt oder nicht unirt sein, das österreichische Gesetz nichts bestimmt. Zur Ausfüllung der Lücke das Gesetz, 9. April 1870 (s. unten § 112, A. 281), heranzuziehen, geht nicht an, da die Eheweber einer gesetzlich anerkannten Kirche angehören; in der Praxis werden wohl der ersteren Ehen vom katholischen Pfarrer eingesegnet, ob die Ehen der letzteren vor dem protestantischen Pastor geschlossen werden, ist mir nicht bekannt.

[81] A. b. G.-B., § 73, statuirt sechs Monate, s. oben A. 29.

[82] A. b. G.-B., § 83—88; Min.-Ver., 1. Juli 1868, § 1 (R.-G.-Bl. 80; Archiv, 20, 329); Ges., 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 111; Archiv, 28, 189). Gehören die Eheweber verschiedenen politischen Bezirken an, so bedürfen sie zweier Nachsichtgewährungen. — Die Formel des Manifestationseides enthält: Hofd., 20. Mai 1785 (Jaksch, Gesetzlexikon, 2, 117); derselbe wird von dem hierzu bestimmten politischen Beamten abgenommen: cit. Min.-V., 1. Juli 1868, § 11. Die Unterlassung dieser Eidesabnahme ist sträflich, irritirt aber die Dispensation nicht: Hofd., 23. Sept. 1817 (J. G.-S. 1372). — Die im Texte erwähnten Schein-Eheleute sind solche Personen, von denen allgemein vermuthet wird, daß sie mit einander verehelicht sind; sie können durch den Seelsorger um die Nachsicht des Aufgebotes bitten: § 87, und zwar seit 1868 nicht mehr nothwendig unter Angabe ihrer Namen: Min.-Ver., 4. Juni 1859 (Archiv, 4, 490 f.; 11, 155). — Da die Unterlassung des Aufgebotes ein trennendes Ehehinderniß ist, muß auch bei Revalidation einer Ehe: § 88, um Nachsicht desselben dann angesucht werden, wenn bei der ersten, nichtigen Eheschließung das Aufgebot weder stattfand, noch erlassen worden war; s. v. Anders, a. O., 40.

[83] Die Hofd., 16. Jän., 10. Dec. 1807 (Jaksch, a. O., 10, 398; 7, 475), welche das pfarrliche Zeugniß des Religionsunterrichtes der Gesuchsteller und deren Würdigkeit verlangten, wurden nie aufgehoben, gelten aber sowie andere auf den Nachweis der erhaltenen oder zugesicherten kirchlichen Dispensation bezüglichen Vorschriften für veraltet. Manche Amtsvorsteher dienten aus leicht zu errathenden Gründen dem fiscalischen Interesse, erklärten

hütung rechtswidriger Eheschließungen, sondern gehört zu den wesentlichen Feierlichkeiten der Eheschließung; das Aufgebot ist ein Solemnitätsact in der Weise, daß die Ehe geradezu dann nichtig ist, wenn dieselbe nicht wenigstens Einmal in der Pfarre des Bräutigams wie der Braut verkündet worden ist.[84] Abgesehen davon wird jede Vernachlässigung der vorgeschriebenen Art und Zahl der Aufgebote an allen Schuldtragenden, insbesondere auch am Seelsorger gestraft.[85] Bei gleicher Ahndung haben die Seelsorger ihrerseits darauf zu sehen, daß nur solche Personen getraut werden, welche die nothwendigen Urkunden und Zeugnisse vorgelegt haben, und gegen deren Ehe ein Hinderniß oder ein Anstand nicht, bezw. nicht mehr vorliegt.[86]

§. 112.

c) Wesentliche Form der Eheschließung.

Medrano Didac., Tract. de consensu connubiali, Lugd. 1609; Bossius Joa. Aug., Tract. de matrimonii contractu, Ven. 1643; Cras Ant., De justo matrimonio solo consensu constante et nulla solemnitate indigente, Lugd. Bat. 1742; Fuchs Car., Matrimonium modo inconsueto celebratum validum demonstrat, Dantisci 1744. S. auch die Lit. vor § 113. Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell' ordinazione, Napoli 1885. — Scipio Joa. Frid., De effectu sponsaliorum de praesenti, Traj. 1713. — Turrianus Fr., De matrimoniis clandestinis explicatio, ecumenicum concilium non posse decernere ut matrimonia clandestina irrita fiant, Ven. 1563; dagegen Thyraeus, S. J. (diss. Kreyton), De clandestinorum matrimoniorum justitia, Mog. 1588; Peleus Julian., Quaestionum L. I: de jure connubiorum, Qu. 1, de clandestinis nuptiis, Lutet. 1602; Mocquet, S. J. (diss. Binder), De clandestinis nuptiis, Diling. 1612; Monner Basil., Tr. I. de matrimonio, II. de clandestinis conjugiis, Jena 1604; *Ursaya, De matrimonii nullitate ex defectu consensus contrahentis et moralis praesentiae parochi, Rom 1696; Gally H., Clandestine marriages, Lond. 1750; Spengler Joa., Instructio parochi pro assistentia contractuum sponsalium et matrimonii, Aug. 1757.

---

solche pfarrämtliche, auf dem Gesuche selbst angebrachten Vermerke trotz Hofkammerd., 2. Febr. 1840 (bei Pachmann, K.-R., 2, 336, A. 6), für stempelpflichtig und veranlaßten die Bestrafung der Aussteller. — Nicht gleichmäßig sind auch die kirchlichen Vorschriften, ob der Seelsorger die Parteien bei Abfassung des an die weltliche Behörde zu richtenden Dispensgesuches unterstützen solle oder nicht.

[84] A. b. G.-B., § 69. 74. Was dagegen Card. Rauscher, Die Ehe, 1868, 113, bemerkt: „Eine Maßregel, welche die Verhütung ungiltiger Ehen zum Zwecke hat, geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn man ihr die Wirkung beilegt, ungiltige Ehen zu verursachen", könnte mit gleichem Rechte gegen die Rationabilität der tridentinischen Eheschließungsvorschrift eingewendet werden. — Bestritten ist, ob die Ehe auch dann nichtig ist, wenn das Aufgebot schon zu alt ist, d. i. vor sechs Monaten stattfand? ja: Rittner, a. O., 224; v. Anders, a. O., 39; nein: Dolliner, a. O., 332 ff., dessen Gründe die besseren sind. — Die Unterlassung des Aufgebotes der Militärpersonen bei der besonderen Feldcapelle irritirt die Ehe nicht: hofkriegsräthl. Rescript, 4. März 1836, allgemein kund gemacht durch Hofkzld., 3. April 1846 (J. G.-S., Nr. 954). Auch die unter Militärjurisdiction stehenden Ehewerber haben eine doppelte Nachsichtgewährung anzusuchen. Die kirchliche gibt das apostolische Feldvicariat und dessen Delegirte, in Todesgefahr jeder Militärgeistliche (also wohl auch der im Nothfalle zur Militärseelsorge berechtigte Civilseelsorger, s. oben § 94, A. 12); die staatliche das Landes-Generalcommando, bezw. das nächste Commando, welches zur Entgegennahme des Manifestationseides entweder einen Auditor und Officier abordnen oder einen Staatsbeamten bevollmächtigen kann: Armee-Ver., 28. Febr., 30. Mai 1857 (Archiv, 2, 91 ff.) mitgetheilt durch Minist.-Erl., 20. Juni 1857 (ebd., 11, 159 f.).

[85] A. b. G.-B., § 74; dazu Min.-Ver., 30. Sept. 1857 (R.-G.-Bl. 198; Rieder, Handbuch, 3, 180); Strafgesetzbuch, 1852, § 507.

[86] A. b. G.-B., § 78. — Was insbesondere die Dispensation von Beibringung des Geburts-, bezw. Taufscheines anlangt, sind dazu die Behörden in gleicher Weise wie zum Erlasse des Aufgebotes berufen, s. A. 82. 84 cit. Gesetze. Nach dem Wortlaute von § 78 brauchen nur solche Personen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit vorzuweisen, oder nach Hofd., 22. Febr. 1817 (J. G.-S., Nr. 1319), bei deren Mangel das gerichtliche Amtszeugniß beizubringen, daß sie für volljährig zu achten seien. Aber mit a. h. Entschließung,

Uhblein, Ueber den Begriff einer geheimen Ehe (Weiß, Archiv f. K. R., 5, 1835, 243–248); Démétresko Ant., Essai sur le fondement juridique de la publicité du mariage, Thèse, Genève 1868. — Stälin, Die Form der Eheschließung nach den neueren Gesetzgebungen (Z. f. K. R., 4, 1864, 350–380; 5, 1865, 145–207. 423–464; 6, 1866, 12–27); Grünwald, Die Eheschließung, 1881. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 3: de clandestina desponsatione. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 386–419. — Sanchez, De matrimonio, L. II. III. — Uhrig, E.-R., 406–481; Schulte, E.-R., 36–73; Kutschker, E.-R., 4, 93–562; Feijo, De impedimentis, 111–226; Binder und Scheicher, E.-R., 126–160.

Geschichte der Eheschließung. de Richecour, Essai sur l'histoire et la législation des formes requises pour la validité du mariage, Paris 1856; Meier E., Jus quod de forma ineundi matrimonii valet quomodo ex pristina juris condicione profectum sit, Diss., Berol. 1856. *Stälin, Die Lehre von der Form der Eheschließung nach dem kirchl. Recht vor der Abfassung des Gratian. Decrets, Tüb. 1864; Friedberg, Zur Geschichte der Eheschließung (Z. f. K. R., 1, 1861, 362–391; 3, 1863, 147–186), Ehe und Eheschließung im deutschen Mittelalter, 1864, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, 1865; s. weitere Werke und Abhandlungen desselben, sowie von Sohm, v. Scheurl u. A. in A. 18 ff. (Medem v.), Von den Formen der Eheschließung im Mittelalter, Lomb. 1874; Berdnikow, Die Form der Eingehung der Ehe in histor. Entwicklung, Kasan 1888 (russisch). *Glasson, Le mariage civil et le divorce dans les principaux pays de l'Europe, Paris 1879; Beauchet, Étude historique sur les formes de la célébration du mariage dans l'ancien droit français, Paris 1883; Desforges, Étude hist. sur la formation du mariage en droit canonique et français, Thèse, Paris 1887; Pillons, La célébration du mariage à Rome; étude sur la législation comparée sur la célébration du mariage, Thèse, Paris 1890.

Für die Civilehe: Bachmann W., Civilehe oder Priestersegen, 1849; Schröder, Die Civilehe, 1860; Die Obligatorische C.-E., Berlin 1861; Gneist, Die bürgerliche Eheschließung, 1869; Gutachten von Friedberg und Wasserschleben über C.-E. und Connubium zwischen Christen und Nichtchristen, in Z. f. K. R., 9, 1870, 272–286. 286–309, dazu Dove, ebd., 429–432. *Hilse, Civil- und Mischehe, 1869; Schumann, Das Institut der C.-E., 1869; Lopez, Vertheidigung der (argentin.) Regierung und der C.-E., 1874; Mazzoleni, Dell' obligatorietà del matrimonio civile prima dell' ecclesiastico, Milano 1874; v. Oettingen, Obligator. und facultative C.-E. nach den Ergebnissen der Moralstatistik, 1881. — Dagegen, oder wenigstens nicht dafür: Christianović, Der Katholicismus und die C.-E., Agram 1851; Thiercelin, Du mariage civil et du mariage réligieux, Paris 1853; Sauzet, Réflexions sur le mariage civil et le mariage réligieux en France et en Italie, Bruxelles 1853, Die C.-E. und die kirchliche Ehe, 1873; Rühl, Die obligatorische C.-E., 1861; Stolz, Die C.-E., 1867; Lingg, Die C.-E. vom Standpuncte des Rechts, 1870, aus dessen Die Ehe und die Grundsätze des modernen Staatsrechts, 1869; *Hergenröther Phil., Die C.-E., 1870; Huyssen, Die C.-E., 1874; Martin, Die christliche Ehe und die C.-E., 1874; Sincholle, Le mariage civil et le mariage réligieux, Poitiers 1876; Greith, Die christl. Ehe und die C.-E., 1876. — v. Scheurl, Bürgerl. Eheschließung und Trauung, 1878; Sohm, Die obligatorische C.-E. und ihre Aufhebung, 1880; Dieckhoff, C.-E. und kirchliche Trauung, 1880. — Višek, Die C.-E. vor dem Forum des Rechts und des Gewissens, 1884; Paoli, Étude sur les origines et la nature du mariage civil mis en regard de la doctrine catholique, Paris 1890. — Fleiner, Obligatorische C.-E. und kathol. Kirche, Berliner Preisschrift, 1891.

I. Es ist eine unter den Dogmatikern sehr bestrittene Frage gewesen, wie beim Sacramente der Ehe Materie, Form und Minister desselben (s. oben § 105, A. 1) zu bestimmen sei. Zwei falsche Auffassungen sind hier vorzüglich zu vermeiden: das Zusammenwerfen der priesterlichen Segnung der geschlossenen, also juristisch schon perfecten Ehe mit der Eheschließung, und die unziemliche Trennung des Vertrages vom Sacrament der Ehe (s. oben § 108, III. V). So erscheint zunächst die Frage nach dem Minister dahin gelöst, daß dieser nie der trauende Priester, sondern immer nur die Nupturienten selbst sind.[1] Wird weiter festgehalten, daß Grund und Vor-

---

5. Dec. 1826, wurde die Dispensation von Beibringung des Taufscheines in das Ressort der politischen Behörden verwiesen und von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sich die Behörde auf andere Weise von dem Dasein der durch den Taufschein in Absicht auf die Giltigkeit der Ehe zu beweisenden Umstände, nicht nur des Alters, sondern auch der Nationalität, der Religion u. s. w. die volle Ueberzeugung verschafft hat: Hofd., 9. Dec. 1826 (J. G.-S., Nr. 2242; Rieder, a. O., 1, 150 f.). Darnach müssen alle Ehewerber, ohne Rücksicht ihres Alters, den Taufschein oder die Dispensation von dessen Beibringung dem trauenden Pfarrer vorweisen; s. Kutschker, E.-R., 3, 700–706. Die hierin das einverständliche Vorgehen der staatlichen mit der kirchlichen Behörde normirende Min.-Ver., 14. Dec. 1859 (R.-G.-Bl. 222; Archiv, 5, 306 f.) hat seit 1868 ihre Geltung eingebüßt.

§ 112. [1] Angesichts der von der Kirche nie verleugneten Giltigkeit der clandestinen, ohne Mitwirkung eines Priesters geschlossenen Ehen (s. die folgende Darstellung, bes. A. 147) konnten die Canonisten nie darüber zweifeln, daß der Priester nicht Spender des Ehesacramentes ist. Sofern aber die priesterliche Trauung und Segnung der Ehe einen sacramentalen Charakter hat: sacramentum i. w. S. d. W. ist: c. 9 (III. Lat.), 42 (IV. Lat.), X, 5, 3; Gl. s. v. cum secunda, ad c. 1, X, 4, 21, begreift sich, daß vereinzelt schon französische Theologen des Mittelalters, so Hildebert von Tours († 1134), Wilhelm von

aussetzung des von selbst eintretenden Sacramentes nichts anderes ist, als das dem objectiven Recht entsprechende Verhältniß von Mann und Weib, wie es oben (§ 108, A. 3) als Ehe bestimmt wurde, so leuchtet ein, daß, insofern das Recht nicht etwas anderes verfügt, jenes Verhältniß der Ehe eingegangen wird auf die allereinfachste Weise, wie überhaupt ein freigewolltes Verhältniß unter zwei Personen eingegangen werden kann, bezw. muß, nämlich durch deren sachgemäße gegenseitige Willenserklärung, d. i. durch Vertrag. An dem alten Grundsatze des römischen Rechtes, ja wenn es erlaubt ist zu sagen, eines jeden natürlichen Rechtes, ist durch das canonische Recht nichts geändert worden: der Consens der beiden Nupturienten macht die Ehe.[2] Aus dem Wesen der christlichen Ehe, näher deren Unauflöslichkeit, folgt aber, daß die einmal abgegebene und mit der gleichen Erklärung des andern Contrahenten sich deckende Willenserklärung, eine Ehe zu schließen, unwiderruflich ist,[3] und kann das dadurch geschaffene Rechtsverhältniß auch durch liberatorische Erklärung des Gegentheils nicht mehr aufgehoben werden. Denn obwohl die Ehe durch den Ehevertrag begründet wird, so ist die Ehe selbst doch keineswegs ein Contract im obligatorischen Sinne, sondern ein durch Willenseinigung geschlossenes, aber wenn einmal geschlossenes, unter die Sanction des objectiven Rechtes gestelltes und der Willkür der beiden Eheleute völlig entzogenes Rechtsverhältniß (s. oben § 108, V). Die Er-

---

Paris († 1249) und darnach auch Provincialsynoden (s. Hahn, Die Lehre von den Sakramenten, 1864, 177 ff.) den Priester als ordentlichen Spender des Sacramentes der Ehe in diesem liturgischen Sinne erklärten, bis der einflußreiche Dogmatiker Melchior Canus, O. Pr., († 1560), Loci theologici, L. VIII, c. 5, n. 6—15 (Opp., ed. Cucchi, II, Rom. 1890, 100 ff.) dieser These geradezu ein dogmatisches, aus der Analogie mit den übrigen Sacramenten geschöpftes Ansehen verschaffte. Ihm folgten zahlreiche Theologen, von Canonisten aber beinahe nur Gallicaner und Regalisten, welche derart ihre Unterscheidung von Ehevertrag und Ehesacrament annehmbarer machen konnten. Noch Benedict XIV. verwarf diese Ansicht nicht als glaubenswidrig, obwohl er sie für falsch hielt: Syn. dioec., L. VIII, c. 14. Heutzutage ist dieselbe allgemein aufgegeben; eine versuchte Auffrischung derselben von *Jesualdus de Luca a Bronte, O. Cap., Consecrator christiani matrimonii, Catan. 1871, 2. ed. 1876, kam 29. Juli 1878 in den Index. Féjer, Matrimonium ex institutione Christi, Pest. 1835, 29; Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung zum Sacrament der Ehe, 1836; *Nuytz, Tract. de matrimonio, Turin. 1848. — Die richtige Lehre wird eingehend dargestellt von Sanchez, De matrim., L. II, disp. 6; Peronne, De matr. christ., I, 48—175; Schulte, E.-R., 7—16; Phillips, K. R., 624—631, woselbst A. 11 reiche Literaturangaben; Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen, 1845; Filser, Dogm. can. Untersuchung über den Ausspender des Ehesacraments, 1842; v. Sulerzyski, Wer ist Minister bei dem Sacramente der Ehe?, Diss., Posen 1881.

[2] L. 15, Dig., 35, 1; L. 30, Dig., 50, 17: Nuptias non concubitus sed consensus facit. Nov. 22, c. 3: Nuptias affectus alternus facit, dotalium (instrumentorum) non egens augmento; L. 22, Cod., 5, 4, dazu s. A. 19. — Nicolaus I., 866: Sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur (c. 2, C. 27, Q. 2); c. 23, X, 4, 1 (Innoc. III.). Matrimonium solo consensu contrahitur: c. 14, eod. (Alex. III.); contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum: c. 25, eod. (Innoc. III.); verum matrimonium ex forma contractus: c. 32, eod. (Greg. IX.). Oesterr. Instr., § 11: Causa efficiens matrimonii est consensus mutuus, in quantum a personis ad contrahendum habilibus respective (sic!) forma praescripta declaratur. — Dieser Rechtssatz liegt u. a. der Giltigkeit der clandestinen Ehen zu Grunde, s. A. 6. 147.

[3] Auch nicht gelegentlich des unmittelbar auf die Eheschließung folgenden Kirchgangs ist ein Widerruf oder eine Ableugnung des Consenses zulässig: c. 28, X, 4, 1 (Alex. III.).

ledigung der weiteren Fragen nach der Materie und Form der Ehe als eines Sacraments hat zunächst kein juristisches Interesse; nur möge bemerkt werden, daß nicht passend unter Materie rein physisch die beiden Körper der eheschließenden Personen oder deren gegenseitige Uebergabe gedacht werden; unter Form versteht man gemeinhin die Aeußerung der wesentlichen, ehelichen Willenseinigung in rechtlicher Weise.[4]

II. Der Consens, welcher die Ehe als Rechtsverhältniß wie zugleich unter Getauften als Sacrament schafft, ist aber nicht ein beliebiger, sondern ein seinem Inhalte nach qualificirter, d. h. er muß das bezielen, was er schaffen soll, nämlich die Ehe, nicht aber eine anderweitige geschlechtliche Verbindung. Gerade dadurch unterscheidet sich auch wesentlich der Consens zur Ehe vom Consens zum Verlöbniß. In letzterem Falle wird die Ehe nicht geschaffen, weil sie nicht d. h. noch nicht beabsichtigt wird, dermalen vielmehr ein wesentlich anderes Rechtsgeschäft, d. i. ein Verlöbniß, abgeschlossen wird. Nur in ersterem Falle ist der Consens ein wahrhaft und wirklich maritaler, d. h. ist auf eben dadurch bewirkte Schaffung der Ehe gerichtet. Der Consens zur Ehe unterscheidet sich also objectiv, seinem Gegenstande nach vom Consens zum Verlöbniß; zu äußerlich wird der Unterschied darin erkannt, daß ersterer auf die Gegenwart (sponsalia s. consensus de praesenti), letzterer (sponsalia s. consensus de futuro) auf die Zukunft gehe; vielmehr geht auch der eheliche Consens auf die Zukunft, sofern nicht ein vorübergehender Act, sondern ein bleibendes Lebensverhältniß den Inhalt des maritalen Consenses bildet, und der Verlöbnißvertrag schafft ohneweiters, nicht erst für die Zukunft, das rechtliche Verhältniß von Bräutigam und Braut.[5] Der Consens, welcher die Ehe bewirkt, muß gerade und unmittelbar die Ehe bezwecken, er muß ein maritaler sein und muß auch als solcher erklärt werden. — Was die Form anlangt, in welcher dieser Consens erklärt wird, so ist eine besondere nicht erfordert. Die Giltigkeit der formlos geschlossenen, der sog. clandestinen Ehen steht nach gemeinem canonischem Recht außer allem Zweifel.[6] Es genügt, wenn feststeht, daß ein wahrer Consens, ernst gemeint, in der angegebenen Richtung vorliegt, also daß der Wille beider Theile im selben Augenblicke auf dasselbe Object, d. i.

[4] So die Commentatoren, s. Vallens., L. IV, tit. 1, § VI, n. 2, welche unter Berufung auf I. Cor., 7, 4, die Körper der Gatten als materia sacramenti erklären. Im selben Sinne Benedict XIV., Paucis, 19. März 1758 (Bull. IV, App. II, Const. 6): die gegenseitig durch Worte erklärte traditio corporum sei die materia, die gegenseitige acceptatio die forma sacramenti. Gewiß ist, daß der Papst damit die Streitfrage nicht entschieden hat; denn eine Tautologie ist keine Erkärung. Richtiger sah Gl. s. v. nec forma, ad c. 27, X, 4, 1, im Consens die Substanz, in dessen Erklärung die Form. Daß die Gallicaner und Josephiner den bürgerlichen Ehevertrag als Materie, die priesterliche Trauung als Form erklärten, wurde bereits (§ 109, A. 35) erwähnt. — Es ist bezeichnend, daß Eugen IV., Exultate, 22. Nov. 1439 (Hard., C. C., IX, 440), allein beim Sacramente der Ehe weder Materie, noch Form, noch Minister angibt, sondern nur sagt: causa efficiens matrimonii regulariter (sic!) est mutuus consensus per verba de praesenti expressus. — Vgl. Sanchez, l. c., L. II, disp. 5; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 13, n. II. VI; Uhrig, E.-R., 236 ff.; Kutschker, E.-R., 1, 23 ff.

[5] Die Auseinandersetzungen des Textes sind durch den Umstand veranlaßt, daß neuerdings wieder, wie im 16. Jahrhundert durch Luther, der wesentliche Unterschied von Ehe und Verlöbniß verkannt und verschoben wurde, s. weiters unter III und über die Entstehung der scholastischen Distinction der sponsalia besonders A. 29.

[6] Trid., 24, ref. matr., c. 1, hat auf Leugnung dieses Satzes sogar das Anathem gesetzt; vgl. oben A. 2; unten im Text X. Wiederholt wurde ausgesprochen, daß die Er-

auf die Ehe mit dem Gegentheile, übereinstimmt.[7] — Mentalreservationen, solange sie solches sind, also nicht als äußerlich vorhanden aus den Umständen, doch nicht etwa nur durch den Eid der Partei selbst, erwiesen sind, haben auf den Bestand der Ehe keinen Einfluß.[8] Die Einrede, die abgegebene Erklärung wäre nur fingirt oder simulirt gewesen, läßt das Recht nicht als Ausrede gelten; jene Einrede kann nur dann entgegengesetzt werden, wenn aus den Umständen, unter welchen die Erklärung abgegeben wurde, klar hervorgeht, daß von einer oder beiden Seiten überhaupt kein Rechtsgeschäft, also auch nicht der Abschluß einer Ehe intendirt wurde.[9] Liegt thatsächlich eine für den äußeren Rechtsbereich belanglose Scheinerklärung vor, so ist auch für den Gewissensbereich Ehe und Sacrament nicht vorhanden.[10] Wer aber diesbezüglich dolos gehandelt hat, ist nach Maßgabe seiner Erklärung gebunden; der Rechtsbestand der Ehe wird dadurch nicht irritirt, daß lediglich dritten Personen gegenüber die abzugebende Erklärung als eine unwahre bezeichnet worden war.[11] — Meist wird der

---

füllung der auf solemne Eheschließung sich beziehenden Vorschriften für den Bestand der Ehe unwesentlich ist, s. § 113, A. 21. Selbst Alexander III., welcher auf die feierliche Eheschließung großes, ja zu großes Gewicht legte (s. unten A. 144), erklärte wiederholt, daß die clandestine Ehe, obwohl strafbar: c. 4, Comp. I, 4, 4, doch giltig sei: c. 6, eod.; c. 15, Comp. I, 4, 1; c. 1, Comp. II, 4, 3.

[7] Die Gl. ad c. 1, X, 4, 1, legt das Hauptgewicht auf die Intention der Contrahenten, welcher gegenüber die Worte lediglich eine dienende Stellung haben. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß nur die erklärte oder erwiesene Intention rechtlich bedeutsam ist; de occultis non judicat ecclesia: c. 33, X, 5, 3 (Innoc. III.); Trid. cit.

[8] c. 26, X, 4, 1 (Innoc. III.): A fingirte, er heiße Johann und verspricht einer Person nomine Joannis die Ehe, lediglich um die Copula mit ihr zu erreichen, dies gelingt ihm: es liegt ein matrimonium praesumptum (s. u. A. 16) vor, es wäre denn, daß in der That bewiesen würde, daß der maritale Consens wirklich gefehlt habe. Vgl. v. Scheurl, E.-R., 124—129, welcher die rechtliche Möglichkeit solcher Mentalreservationen durchaus leugnet; richtiger Sehling, in Z. f. K. R., 20, 1885, 39—44; Freisen, Gesch. des can. E.-R., 229—231. — In einem Pariser Ehefalle gelang der verlassenen Frau der Nachweis, daß ihr Mann keinen maritalen Consens hatte, sondern sie nur vergiften und beerben wollte: C. C., 7. März 1885 (A. S., XVIII, 14—31).

[9] Erst in diesem Falle gilt dann L. 30, Dig., 23, 2: Simulatae nuptiae nullius momenti sunt; s. Freisen, a. O., 228 f.; — *Juncker, De simulatione, 1700; *de Lichtenstein, De simulatione circa matrimonium, 1743. — Wo die Maritalität des Consenses fehlte, war die erste und Grundbedingung einer Ehe nicht gegeben, und liegt nicht einmal eine nichtige Ehe, sondern höchstens der Schein einer Ehe vor. Von einer Ehe kann auch nicht die Rede sein, wenn die Contrahenten ihrer Geschlechtsgleichheit sich bewußt waren, s. *Ehrenhauss, De matrimonio duarum feminarum sexu masculino simulato inito, 1729. Vor einigen Jahren schloßen in Klagenfurt zwei Frauenspersonen der besseren Stände eine „Ehe"; das Gericht nahm bei den Parteien gestörte Geistesthätigkeit an. Auch in derlei flagranten Fällen ist gerichtliche Constatirung des Thatbestandes nicht überflüßig, s. oben § 109, A. 57. — Die Behauptung, daß die beiden Theile oder deren einer nur im Scherze die Erklärung zur Ehe abgegeben haben, muß völlig bewiesen sein: C. C., 14. Dec. 1889 (A. S., XXII, 529—546). — Dabei ist der versuchten Collusion der Parteien zu begegnen: c. 5, X, 4, 13 (Coel. III.); vgl. Sanchez, l. c., L. II, disp. 45, n. 2 ff.; C. C., 28. Sept. 1743 (R., 232 ff.); 12. März 1729 (R., 281, 141).

[10] Wie anderswo ist auch hier ein Widerstreit des forum externum und internum ohne zwingende Gründe nicht zuzugeben; s. oben § 109, A. 22. Zu weit geht im Anschluß an den Satz, daß zum Consens Niemand gezwungen werden dürfe, das Summarium von c. 26, X, 4, 1, wornach dem den Consens leugnenden Theile nicht in foro judiciali, aber in poenitentiali zu glauben sei; richtiger ist vielmehr zu sagen: jeder Theil ist im Gewissen verpflichtet, dem erwiesenen Bestande der Ehe gemäß zu consentiren.

[11] So mit Recht Gl. s. v. mulierem, ad c. 26 cit.; Bernard. Pap., Summa

maritale Consens in den sich deckenden, identischen, mündlichen Erklärungen der beiden Contrahenten Gestalt gewinnen. Dabei ist zu merken, daß die Worte, um sponsalia de praesenti zu constituiren, nicht auf die Zukunft gerichtet sein dürfen, da sonst zu vermuthen ist, daß sie nicht die Eingehung einer Ehe, sondern den Abschluß eines Verlöbnisses (sponsalia de futuro) zum Gegenstande haben.[12] Die Consenserklärung kann aber auch auf andere Weise, durch Schrift, Botschaft (s. dazu unten IX), sowie durch herkömmliche Zeichen einer zustimmenden Willensmeinung abgegeben werden. Da diese Erklärung immer auf sinnlich wahrnehmbare Weise geschehen muß, sind dazu, und also auch zur Eheschließung, jene Personen unfähig, welche sämmtlicher Sinne entbehren, blind, taub und stumm zumal sind.[13] Endlich kann jene Consenserklärung auch in gewissen sog. concludenten Handlungen gelegen sein, so in der Theilnahme an den Hochzeitsfeierlichkeiten, in der Ansteckung des Trauringes, in der Heimführung der Braut seitens des Bräutigams u. ä.[14] Streng genommen liegt hier ein stillschweigend abgegebener Consens vor, nicht nur eine vermuthete Eheschließung.[15] Gleichwohl ist in der Doctrin letzterer Ausdruck gebräuchlich, um dadurch die Möglichkeit eines Gegenbeweises oder des Nachweises, daß jene angeblich und scheinbar concludente Handlung in der That rechtlich irrelevant gewesen und keineswegs als Aeußerung eines maritalen Consenses

---

de matr., c. 8 (ed. cit., 300); vgl. unten § 135, IV. — Die Berufung auf den eigenen Dolus, auf bewußte trügerische Simulation ist nach römischem Recht unzulässig (s. oben § 110, A. 11), trotzdem war Napoleon I. ignobel genug, daraufhin den Mangel des Consenses seiner Ehe vom 1. Dec. 1804 zu behaupten und giengen die Pariser Ehegerichte darauf ein, s. oben § 109, A. 28.

[12] c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX.); c. 25, eod. (Innoc. III.), doch kommt es auf die Worte für sich und allein nicht an; der Gebrauch des Futurums ist ohne Präjudiz, wenn nur feststeht, daß eben nur eine „Ehe" geschlossen werden sollte: c. 9, eod. (Alex. III.).

[13] Taube und Stumme können heiraten, denn quod verbis non potest, signis valeat declarare: c. 23, 25, X, 4, 1 (Innoc. III.). — Breuning (diss. Vogel), Quaestio an matrimonium cum surda ac muta sit licitum, Lips. 1776. — Aus c. 1, X, 4, 4: corde tamen et ore consentit (Psd.-Aug.) und c. 25 cit.: necessaria sunt, quantum ad ecclesiam, verba consensum exprimentia de praesenti, folgt nicht die absolute Nothwendigkeit mündlicher Contrahirung für diejenigen, welche reden können. Durch Nicken des Kopfes, Geben der Hände kann der Consens erklärt werden: C. C., 22. Nov. 1856 (Archiv, 2, 81—85; 3, 567—572). Sicherer ist allerdings, eine mündliche Erklärung zu geben und zu verlangen; bedenklich ist insbesondere das Schweigen der Braut zur namens derselben seitens des Vaters abgegebenen Erklärung aus deren jungfräulichen Verschämtheit erklären zu wollen und darin die Abgabe des Consenses zu erblicken, so Catechismus rom., P. II, C. 8, Q. 7. Das Schweigen an und für sich ist in keiner Weise die Erklärung eines Willens, sondern deren Gegentheil; vgl. Sanchez, l. c., L. II. disp. 31. — L. 5, Dig., 23, 2: mulierem absenti per literas ejus vel per nuntium posse nubere placet, s. weiters unten A. 123 ff. Sind die Contrahenten der Sprache des Gegentheils nicht mächtig, wird ein Dolmetsch nöthig oder wünschenswerth sein.

[14] Vgl. c. 4, X, 4, 9 (Innoc. III.): nec facto nec verbo consenserit in eandem. Nach Gl. s. v. subarrhatio, ad c. 14, X, 4, 2, entsteht durch immissio annuli ein matrimonium praesumtum; aber ein sicherer Beweis der Maritalität des Verhältnisses zweier Personen ist im Ringtragen der Frau nicht gelegen, s. c. 11, X, 2, 23 (Alex. III.).

[15] Richtig spricht von tacitus consensus die Gl. s. v. post, ad c. 15, X, 4, 1; dagegen setzt dem consensus verus den consensus praesumtus entgegen Gl. s. v. consensus, ad c. 2, 9, X, 4, 2. Den Ausdruck matrimonium praesumtum gebraucht c. 30, 32, X, 4, 1 (Greg. IX.), c. gl.

aufzufassen sei, anzudeuten. Unter solchen Umständen bietet der rein thatsächliche Abschluß einer Ehe entfernt nicht jene Gewähr, wie jener durch ausdrückliche Consenserklärung. — In der zwischen zwei Personen stattgefundenen Copula ist eine concludente Handlung dann zu erblicken, wenn dieselbe wissentlich von unter sich Verlobten vollzogen wurde. In diesem Falle vermuthet das Recht die Richtung des Willens auf Herstellung der Ehe, ohne auch nur den Gegenbeweis zuzulassen.[16] Auch in diesem Falle wird die Ehe nicht durch die Copula als solche, oder durch die vermutheterweise maritale Copula geschlossen, sondern durch die in jenem Act sich vollziehende Erklärung des ehelichen Consenses.[17]

III. Neuestens wurden in der Frage nach dem präcis die Ehe schaffenden Acte von der dargestellten gemeinen Lehre abweichende Lösungen versucht, auf welche hier kurz einzugehen ist. Zwei Theorien können diesbezüglich in der Hauptsache unterschieden werden: die Verlobungs- und die Copulal-Theorie. — 1. Nach ersterer entsteht die Ehe im Rechtssinne durch die Verlobung, allerdings nur bezüglich der negativen Wirkungen. Die Verlobung ist ein Kaufvertrag mit Vorleistung des Käufers, d. i. Zahlung des Muntschatzes seitens des Mannes. Lediglich Erfüllung des Kaufvertrags, Vollzug der Ehe ist die Trauung, die Uebergabe der Verlobten an den Mann, wodurch die Ehe als Lebensverhältniß mit allen positiven Ehefolgen zur Thatsache wird. Der Trauconsens ist nichts weiter als ein wiederholter Verlobungs-

---

[16] c 15 (Alex. III.), 30 (Greg. IX.), X, 4, 1; s. c. 12, X, 4, 17 (Innoc. III.). Die Gl. ad c. 30 cit. spricht hier mit Recht von einer praesumtio juris et de jure. — Stryck (diss. Kallenberg), Disputatio de matrimonio praesumto, Kilon. 1690. — Trotzdem halten Einige die Möglichkeit eines Gegenbeweises im Puncte der Intention für gegeben; die Berufung auf c. 26, X, 4, 1, beweist hierfür nichts. Die nach China gerichtete Instruction C. Prop, 17. Jän. 1821, beschränkt jene Vermuthung auf den Rechtsbereich und gestattet den Pönitenten, welcher nur aus Schwäche mit der Braut sich verfehlt zu haben beichtet, im guten Glauben über den Bestand einer darauf mit einer andern Person geschlossenen Ehe zu belassen, da für den Gewissensbereich das Verhältniß von Bräutigam und Braut nicht zur Ehe geworden sei (A. S., VI, 446—455). Passender scheint mir, nicht derart das forum externum und internum zu scheiden, sondern auch pro foro interno die Pflicht zu statuiren, den ehelichen Consens als gegeben anzusehen. Fälschlich wird als Grund jener Präsumtion angegeben, daß ein Delict, d. i. die Fornication, vom Rechte nicht vermuthet werden dürfe, s. Feije, De imped., 117. Gegen die Rationabilität der Vermuthung polemisirt v. Scheurl, E.-R., 51. — Wenn nach c. 32, X, 4, 1 (Greg. IX.), die Copula eine perfecte gewesen sein muß, so ist der Grund wohl darin gelegen, daß andere Freiheiten, welche sich die Verlobten etwa erlauben, nicht die gehörige Intensität eines maritalen Consenses bekunden. Andererseits wird die traductio mit der Copula auf Eine Linie gestellt: c. 6, X, 2, 19 (Clem. III.), und ist ohne voraufgegangene Sponsalien die Heimführung, sowie die Copula irrelevant: c. 14, X, 2, 13 (Innoc. III.). Eine Analogie bietet die Bestimmung des römischen Rechts, daß von selbst durch Heimführung der unmündigen Braut seitens des Bräutigams mit vollendetem zwölften Lebensjahre der Braut das Verlöbniß in die Ehe übergeht: L. 4, Dig., 23, 2; L. 32, § 27, Dig., 24, 1; vgl. L. 24, Cod., 5, 4; s. Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887, 22 f., 136. 146 f. Noch weiter geht L. 24, Dig., 23, 2: In liberae mulieris consuetudine non concubinatus, sed nuptiae intelligendae sunt; im canonischen Recht gilt dies nicht. — Selbstverständlich kann trotz Copula von einer Ehe nicht die Rede sein, wenn den Brautleuten ein immerhin widersprochenes oder unbekanntes Hinderniß ihrer vorgehabten Ehe im Wege stund: c. 6, X, 2, 19 (Clem. III.). Außerdem ist die thatsächliche Copula zweier Brautleute dann irrelevant, wenn bewiesen wird, daß auch nur Ein Concumbent nicht wußte, daß der andere Theil ihm rechtskräftig verlobt ist.

[17] Deshalb spielt die Copula eine große Rolle bei Purificirung eines anfänglich mangelhaften ehelichen Consenses (s. unten A. 64. 83. 95. 118) und daraufhin eintretender Convalidation der Ehe, s. § 134.

consens, im Grunde also überflüssig, und ist erst durch das Mißverständniß der gallicanischen Schule, welche die römische Sponsalientheorie ins canonische Recht einführte, veranlaßt worden.[18] — 2. Nach der Copulatheorie schafft, wie nach jüdischem, altrömischem und germanischem Rechte, auch nach dem Rechte der Kirche erst die Copula der beiden Contrahenten die Ehe, für welche der voraufgegangene Ehecontract lediglich conditio sine qua non ist. Ohne Herstellung der ehelichen Lebens- und Leibesgemeinschaft kann von einer Ehe im vollen Sinne des Wortes nicht die Rede sein; nur die derart vollzogene Ehe ist eine wahre, eine unauflösliche, eine sacramentale Ehe. Darauf, daß die von der Sitte geforderten Vorbereitungen der Ehe: die Verlobung, die Trauung u. s. w. stattgefunden haben, kommt es gegenüber der Copula nicht an. Auch nach dieser Anschauung war es die gallicanische Schule, welche den Nachdruck auf den maritalen Consens als eheschaffendes Moment legte und derart einen Zwiespalt in das früher consequente canonische Recht brachte.[19] — Beide Theorien entbehren in gleicher Weise der quellenmäßigen Begründung.[20] Insbesondere wird mit Unrecht die fränkische

[18] Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt, eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe, 1875; Trauung und Verlobung, eine Entgegnung auf Friedberg (s. A. 20), 1876. Die Ausführungen Sohm's übten einen bestrickenden Einfluß aus, welcher ebenso in der glänzenden Darstellung als geistvollen Construction und nicht zuletzt in dem Umstande seine Erklärung finden mag, daß Sohm durch seinen Begriff der kirchlichen Trauung dem protestantischen Eherecht die Möglichkeit zu bieten schien, mit der Civilehe Frieden zu schließen. Trotz kirchlicher Gesinnung ist bei Sohm von einem Kirchenrecht im st. S. kaum mehr die Rede, s. oben § 18, A. 1. — Im großen Ganzen schlossen sich Sohm an: v. Wyß sen., Die Eheschließung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz (Ztst. für schweizerisches Recht, 20, 1878, 85—186); Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, 1878; Kováts, A házasságkötés magyarországon egyházi és polgári jog szerint, Budapest 1883; Felelet Baro Roszner Régi magyar házassági jog, 1887, Válaszará, 1888 (s. darüber, d. i. Kovats, Eheschließung nach ungar. Recht, 1883, und *Baron Roszner, Altungarisches Eherecht, 1887, Archiv, 51, 353—372; 60, 203 f.); schwankend v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, 1877; Zur Geschichte des kirchl. E., in Z. f. K. R., 15, 1880, 65—92; E.-R., 1882, 34—114.

[19] Freisen, Geschichte des canon. Eherechts, 1888, 92—219, bes. 206 f., 214 ff., zuvor im Archiv, 52, 1884, 362—389; 53, 1885, 71—104. 369—395; 54, 10—44, 361—380: darnach u. a. Ficker, Ueber die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones legum Romanorum (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 2. Ergänz.-Band, 1888, 70 ff.; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 2, 1886, 282, 284 f., 287 f.: Lämmer, K. R., 368 ff.: nur für das „ältere", weder das älteste noch classische canonische Recht: v. Hörmann, Die Desponsatio impuberum, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des canon. Eheschließungsrechtes, 1891, 3 ff. u. o. Meurer hat seine in Z. f. K. R., 21, 1886, 232—257, ausgesprochene Zustimmung nach wiederholter Prüfung der Gründe der Copulatheorie zurückgenommen, in Krit. Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 32, 1890, 591—610. — Auch v. Scheurl, Eheschließung, 93, legt auf die Copula zu großes Gewicht, sowie er, E.-R., 40 ff., und vorzüglich gegen Sehling (s. folg. A.) in Z. f. K. R., 22, 1889, 269—286, über den Sinn von consensus facit nuptias unter Berufung auf L. 5, Dig., 23, 2, lehrt, daß nach römischem Recht der Consens nicht genügte, sondern die deductio in domum mariti nothwendig gewesen sei; vgl. L. 15, Dig. 35, 1: ducta est uxor, quamvis nondum in cubiculum mariti venerit; aber wesentlich ist diese Hochzeitsfeierlichkeit nicht: L. 22, Cod., 5, 4. — Weit früher lehrte Zachariä-Lingenthal, Handb. des französ. Civilrechts, 3, 1875, 4, selbstverständlich ohne Beweis, nach Naturrecht (!) gebe es keine Ehe ohne Copula, matrimonium est copula carnalis legitima, wogegen sich mit Recht der Herausgeber Buchelt, a. O., erklärte.

[20] Gegen Sohm's Verlobungstheorie erklärten sich Friedberg, Verlobung und Trauung, 1876; K. R., 1889, 385—392; in der Hauptsache Löning, Gesch. d. d. K. R.,

Kirche und die von Gratian geführte italienische Glossatorenschule von den Anhängern jener Theorien für dieselben beansprucht. Es beruht auf einem Mißverständniß, Hinkmar von Reims († nach 882) für den wissenschaftlichen Begründer der Copulatheorie zu erklären.[21] Weil Hinkmar in der vollzogenen Ehe die durchaus sacramentale und untrennbare Ehe erblickt, erscheint ihm keineswegs die noch nicht vollzogene Ehe als quasi conjugium; nur dann liegt eine solche Verbindung, eben eine Scheinehe vor, wenn der Ehe ein trennendes Hinderniß im Wege stund.[22] — Die Darstellung Gratian's entbehrt der vollen Klarheit und Sicherheit. Daraus, daß er nicht scholastisch zwischen denjenigen Sponsalien, welche ein Versprechen der künftigen Ehe, und denjenigen Sponsalien, welche Eheschließung sind, unterscheidet, kann nicht gefolgert werden, daß er beide Rechtsgeschäfte für identisch hält.[23] Ausführlich behandelt Gratian die Distinction zwischen consummirter Ehe und noch nicht consummirter Ehe (conjugium initiatum), er faßt diesen Unterschied nominalistisch durch den Gegensatz von conjuges und sponsi, was nur verwirrend sein konnte. Irreführend ist auch seine Distinction von untrennbaren und separablen Ehen, wobei zu bemerken ist, daß Gratian zwar erst die vollzogene Ehe für sacramental, aber auch die benedicirte, immerhin noch nicht vollzogene Ehe für durchaus unauflöslich hält.[24] — Den letzteren Satz

---

2, 577—582. 600; ferner Habicht, Die altdeutsche Verlobung, 1879; Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters, 1882; Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887, bes. 165—171. — Eingehend wird die Copulatheorie vom Standpuncte des römischen, germanischen und canonischen Rechts widerlegt von Sehling, a. O., bes. gegen Freisen, vgl. ebd., 174—183; gegen v. Scheurl, 171 ff. — Präcis gegen die Copulatheorie lauten außer den oben A. 2 citirten Stellen u. a. noch L. 8, Cod., 5, 5; c. 26 (Innoc. III.), 31 (Greg. IX.), X, 4, 1; c. 5, X, 4, 4: consensus de praesenti ... sufficit ... si solus defuerit, cetera cum ipso coitu celebrata frustrantur (Innoc. III.), nach Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 3, woselbst als Ausspruch des Johann Chrysostomos († 407) angeführt wird: matrimonium non facit coitus sed voluntas (c. 1. 4, C. 27, Q. 2). Die Kirchenväter hielten auch aus dem dogmatischen Interesse der wahren und doch nicht vollzogenen Ehe Josephs und Mariens an dieser Ansicht fest, s. Augustin in c. 9, C. 27, Q. 2, das widersprechende c. 16, ead. ist nicht augustinisch, vgl. oben § 108, A. 18; Sehling, a. O., 26 f.

[21] Hierin stimmt mit Freisen, Gesch., 158—162, und Meurer, in Histor. Jahrb., 7, 1886, 113, Sehling, a. O., 45—47, überein. Nach letzterem, a. O., 39 f., wäre Hinkmar es gewesen, welcher den diesbezüglichen, vor 400 Jahren geäußerten (?) Gedanken Leo I. (s. oben § 108, A. 18) aufgegriffen und wissenschaftlich verwerthet habe. Nicht so schroff stellt Hinkmar's Anschauung Schrörs, Hinkmar, 1884, 216 f. dar; er citirt A. 48 folgende, jeden Zweifel ausschließende Stelle aus dessen Schrift Ad regem de coercendo raptu viduarum, c. 6: etiam ante copulam nuptiarum uxorem ... esse confirmet (Migne, Patrol., 125, 1021).

[22] Der Satz: propter talem desponsationem, dotationem atque pro talibus nuptiis, sicut istae fuerunt, non esse conjugium, quibus defuit conjunctio sexuum ac cum prolis spe fidei sacramentum, in Hinkmars Gutachten, v. J. 860, de nuptiis Stephani (Ep. 22, al. 37; Hard., C. C., V, 531; Migne, l. c., 126, 145) darf nicht generalisirt werden, er spricht vielmehr nur Ein Moment aus, weshalb die in Rede stehende Ehe nichtig ist; die Ehe war wegen Incest eines Contrahenten an sich nichtig und der eheliche Consens von demselben, welcher nie daran dachte, die Ehe zu vollziehen, nur simulirt worden: simulatio non veritas ... quasi conjuges, s. hierüber Scherer, im Archiv, 45, 1881, 476.

[23] Der von Sehling, a. O., 84—86, versuchte Nachweis, daß Gratian die angedeutete Distinction des Lombarden absichtlich verschwiegen habe, ist nicht gelungen; s. oben § 54, A. 7.

[24] In C. 27, Q. 2, handelt Gratian an sich nur von Ehen und nicht von Verlöbnissen; gleichwohl citirt er viele Stellen, welche, richtig verstanden, nur Eheversprechen

ließ die spätere bolognesische Glossatorenschule fallen[25] und stellte sich derart in conträren Gegensatz zur in der französischen Kirche herrschenden Lehre: daß jede christliche Ehe allsogleich und vor deren Consummation als Sacrament und absolut unauflöslich anzusehen sei, sowie daß dem Vollzug durch Copula der Gatten die Uebergabe, Segnung und Heimführung der Braut völlig gleichstehe.[26] — Richtig ist, daß nach germanischem Recht die Verlobung dem Abschlusse der Ehe vorausgehen sollte (s. § 113, 1) und daß die für Eingehung von Verlöbniß und Ehe gebrauchten Ausdrücke nicht immer scharf als technische Termini auseinander gehalten werden.[27] Falsch ist aber, daß der Unterschied von Verlöbniß und Ehe dem canonischen Rechte je abhanden gekommen sei.[28] Dagegen spricht nicht, daß im einzelnen Falle wegen Unklarheit der gewählten Bezeichnungen nicht immer bestimmt gesagt werden kann, welches Rechtsgeschäft gemeint ist; ebensowenig ist der Umstand entscheidend, daß die schulmäßige Distinction der Sponsalien

---

zum Gegenstande haben: post c. 10, c. 12. 32—34. 46. 47. 50, ead.; besonders interessant sind die dicta ad c. 39. 45. 49. 50, ead. — Der Satz: inter sponsum et sponsam conjugium non est: p. c. 28, ead., wird p. c. 34, ead., verbessert durch die Unterscheidung: conjugium initiatum — desponsatione inter sponsum et sponsam und conjugium ratum — commixtione perfectum inter copulatos. Vgl. C. 27, pr. und Q. 2, pr.: consensus est efficiens causa matrimonii. Völlig verunglückt und dem Scheine nach für die Copulaltheorie ist die post c. 45, ead., ausgeführte Parallele von desponsatio, copula, conjugium einerseits, fides, baptisma, remissio peccatorum andererseits; doch selbst darnach steht der ausnahmsweisen Sündenvergebung ohne Taufe die Ausnahme einer Ehe ohne Copula gegenüber.

[25] So legt Roland., Summa (ed. Thaner, 153 f., 213), darauf, ob die Ehe eingesegnet wurde, in Bezug auf die Rechtskraft des Verhältnisses so wenig Gewicht als auf die Dotation der Braut. Doch bestand eine entgegengesetzte Uebung in Ober-Italien, s. unten A. 144. Ueber die Lehre der bolognesischen Schule s. Sehling, a. O., 96—103, und andererseits Freisen, Geschichte, 173—178. 182—187.

[26] Die genauen Nachweisungen s. Sehling, a. O., 60—80. 103—115.

[27] Die gewöhnlichsten Bezeichnungen der Eheschließung sind: contrahere, inire matrimonium, accipere virum s. uxorem; ducere wird vom Manne gebraucht, nubere von der Frau; doch wird letzteres Wort vielfach für den Ehevollzug oder die Copula gebraucht. Andererseits bezeichnet copula schlechtweg oder copula conjugalis die Ehe, abgesehen von deren Vollzug: c. 3, X, 4, 3 (IV. Lat.). Die fleischlich vollzogene Ehe heißt matrimonium consummatum oder firmatum: c. 22, X, 2, 20 (Alex. III.) u. o. Im selben Sinne wird auch matrimonialiter conjungi gesagt: c. 13, X, 2, 23 (Honor. III.), und andererseits in conjugem copulare: c. 2, X, 4, 6 (Alex. III.), einfach für heiraten gebraucht. Andere, nicht völlig bestimmte Ausdrücke für Eheschließung sind subarrhare: c. 14, X, 4, 2 (Inn. III.) und affidare: c. 22, X, 2, 20 (Alex. III.); c. 12, X. 4, 17 (Inn. III.). Unbestimmt waren die Ausdrücke sponsalia, vgl. z. B. c. 14. X, 2, 13 (Inn. III.), desponsatio: c. 12, X, 4, 17 u. o., sponsi, welche ebenso Eheversprechen, Verlobung, Brautleute, als Ehe, Eheabschluß, Neuvermählte bezeichnen konnten. Wiederholt findet sich desponsare von der Eheschließung gebraucht: c. 15, X, 4, 1 (Alex. III.), c. 5. X, 4, 4 (Inn. III.), jeder Zweifel ist erst ausgeschlossen durch den Zusatz: per verba de praesenti: c. 22, X, 4, 1 (Inn. III.). Gleich präcis drückte sich, aber keineswegs consequent, von den älteren Glossatoren Bernard von Pavia aus, welcher, Summa, L. IV, tit. 1. § 2; tit. 4, § 1 (ed. cit. 131. 145), desponsatio de praesenti und de futuro unterschied, sowie sponsa de praesenti und sponsa de futuro: Summa de matr., c. 8 (ed. cit., 299).

[28] Das ergibt sich aus der Vergleichung der § 110 vom Verlöbniß gegebenen Darstellung mit dem in diesem Paragraphen und in § 108 über die Ehe Gesagten zur Genüge. Insbesondere Benedict Levita unterscheidet wie der Sache auch dem Worte nach scharf zwischen Verlobung (desponsatio) und Ehe (matrimonium, connubium, nuptiae), zwischen Braut (desponsata, sponsa) und Frau (uxor), s. Scherer, Das Eherecht bei Ben. Lev., 14.

in solche de praesenti und solche de futuro zuerst beim Pariser Theologen Hugo von St. Victor († 1141) sich findet.[29] In der Folgezeit kehrt diese Unterscheidung wie bei den Scholastikern, bei den Glossatoren des canonischen Rechts wie des römischen Rechts ganz allgemein, die Bolognesen nicht ausgenommen, wieder.[30] Mit der Schule stimmt die Sprache der päpstlichen Decretalen wie in anderen Puncten auch bezüglich dieser Terminologie überein.[31] — Richtig ist ferner, daß der Copula, soweit deren maritaler Charakter feststeht oder zu vermuthen ist, nach mehr als einer Beziehung rechtliche Bedeutung zukommt. So nach germanischem Rechte für das eheliche Güterrecht.[32] Nach canonischem Rechte erscheint die Copula zwar nicht als eine Bestärkung der Ehe nach Analogie eines Eides oder eines Nebenvertrages,[33]

---

[29] Dies hat Sehling, a. O., 60—79, nachgewiesen, gegenüber Freisen, Gesch., 179—181. 208, welcher Petrus Lombardus für den Erfinder der Distinction hielt. Der Lombarde bildete die von Hugo aufgestellte Unterscheidung einer desponsatio ad praesens und einer solchen ad futurum noch schärfer aus und sprach vereinzelt schon ausdrücklich von sponsalia de praesenti und de futuro: Sentent., L. IV, dist. 27, n. 11 (Migne, Patrol. lat., 192, 913). Gerade diese Unterscheidung kommt nachweislich in juristischen Schriften zuerst in den Glossen der im 12. Jahrhundert in Südfrankreich entstandenen Exceptiones decretorum Gratiani (s. oben § 55, A. 35) vor, s. Fitting, Glosse zu den Exceptiones legum Romanorum des Petrus, 1874, 67, A. 481; Sehling, a. O., 113.

[30] Vgl. Sehling, a. O., 138—156. Auch die Schule von Bologna recipirte die Unterscheidung, s. über Bernard v. Pavia oben A. 27, a. E. — Eigenthümlich dem Ausdrucke nach ist die Distinction der um 1170 entstandenen Summa Coloniensis: desponsatio canonica sive in praesens und desponsatio legalis sive in futurum (v. Scheurl, Eheschließungsrecht, 166). Fälschlich erblickte Sohm, Eheschließung, 118 f., in der desp. can. die angeblich von der Kirche recipirte deutsche Verlobung in dem von ihm aufgestellten Sinne; s. dagegen Sehling, a. O., 108—110.

[31] Den officiellen Gebrauch der Bezeichnung sponsolia de praesenti für Ehe vermag ich nicht nachzuweisen. Daß aber gleichwohl die Unterscheidung der Schule der päpstlichen Kanzlei nicht fremd war, geht daraus hervor, daß der Ausdruck sponsalia ebenso zur Bezeichnung einer Ehe: c. 13, X, 2, 23 (Clem. III.); c. 6, X, 4, 5 (Inn. III.), als eines Verlöbnisses: c. 4, X, 4, 1 (Alex. III.), u. o. gebraucht wird; daß ferner das Rechtsverhältniß als Ehe erklärt wird, wenn die Parteien per verba de praesenti contrahirten, als Verlöbniß, wenn per verba de futuro, vgl. c. 15. 16 (Alex. III.), 31. 32 (Greg. IX.), X, 4, 1. In c. 1, X, 4, 4 = c. 51, C. 27, Q. 2 (Psd.-Aug.) heißt der auf die Gegenwart gerichtete Consens fides consensus, der auf die Zukunft gerichtete fides pactionis. Da endlich die Bezeichnung sponsalia de futuro vorkommt: c. 3, X, 4, 8 (Urb. III.), vgl. auch c. 22, X, 4, 1 (Inn. III.), ist es von wenig Belang, wenn wirklich der Ausdruck sponsalia de praesenti nicht nachweisbar ist, da der Gebrauch des gleichwerthigen consensus de praesenti ein ständiger ist: c. 3 (Alex. III.), 5 (Urb. III.), X, 4, 5; c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX.); c. un., § 1, in VI, 4, 2. — Später wurde der nie außer Uebung gewesene Ausdruck matrimonium der herrschende und verdrängte völlig den schulmäßigen Terminus sponsalia de praesenti, an dessen Stelle in c. un. cit. der Ausdruck matrimonium de praesenti sich findet. Insbesondere seit dem Tridentinum versteht man auch in der Doctrin unter sponsalia schlechtweg das Eheverlöbniß; vgl. Pius V., Ad Romanum, 1. Juli 1568: Trid., 24, ref. matr., c. 3 („sponsalia") non de matrimonio per verba de praesenti contracto, sed non consummato (quod improprie sponsaliorum nomine continetur) intelligendum est (Liber septimus, L. IV, tit. 1, c. 3, ed. Sentis, 133; coll. Bull. Taur., VII, 678 f.).

[32] Nach den Particularrechten des späteren Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert hatte die Beschreitung des Ehebettes, sog. Beilager, vereinzelt der wirkliche Vollzug der Copula sowie die Geburt eines lebenden Kindes wichtige Folgen für die Standes- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, s. Stobbe, Deutsches Privatrecht, 4, 1884, 35—40.

[33] Diese Auffassung der Copula machte Sehling, a. O., 134 f., geltend; aber in der allein maßgebenden Stelle: matrimonium juramento firmatum . . . copula con-

wohl aber als ein Beweis-Moment der zuvor geschlossenen Ehe (s. unten A. 138), sowie als concludente Thatsache bei Schließung einer Ehe (s. oben A. 16). Endlich ist richtig, daß allerdings die von der gallicanischen Theologenschule bekämpfte Lehre, wornach erst die durch die Copula der Gatten vollzogene Ehe absolut untrennbar ist, von der Kirche, und zwar in dogmatischer Weise, bestätiget wurde,[34] wie denn gerade deshalb ab und zu in der Copula das Wesen des Sacraments der Ehe erblickt wurde (s. oben § 108, A. 18). Falsch ist es aber, letztere Aeußerung zu einem Dogma zu stempeln[35] und wegen der ausnahmsweise gegebenen Zulässigkeit der Trennung von nicht consummirten Ehen diese als an und für sich, und regelmäßig lösliche Verhältnisse, richtiger Nicht-Ehen zu erklären.[36]

IV. Den ehelichen Consens kann nur erklären, wer überhaupt rechtlich wirksam handeln kann. So sind von vorneherein alle **Handlungsunfähigen**, alle, welche bleibend oder auch nur vorübergehend des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert, unfähig, eine Ehe zu schließen. Dazu gehören Schlafende, Trunkene, Geistesabwesende, ferner Wahnsinnige und Geisteskranke, endlich Kinder unter sieben Jahren.[37] Bei Rasenden können lichte Augenblicke eintreten, während welcher

---

firmatum: c. 5, Comp. II, 4, 12 (Clem. III.), wird keineswegs dem Eid die Copula gleichwerthig an die Seite gestellt, sondern einfach die Ehe als eine vollzogene charakterisirt, s. A. 27. Singulär ist die Darstellung in Incerti auctoris (saec. XII) quaestiones, wornach die Ehe kein Verbal-, sondern ein Realcontract sein soll: Solus enim consensus per verba etiam de praesenti expressus matrimonium non facit, nisi subsequatur subarrhatio annuli vel jurisjurandi religio vel carnalis copula: quaest. 26 (ed. Thaner, 278). Für die Copulaltheorie folgt daraus lediglich nichts; vgl. vielmehr unten § 136.

[34] Trid., 24, de sacr. matr., can. 6; vgl. oben § 108, IV, unten § 136, I.

[35] Das Tridentinum legt bezüglich der Sacramentalität der Ehe auf die Copula gar kein Gewicht, der römische Katechismus, P. II, c. 8, Q. 8, lehrt ausdrücklich, daß die Copula zur wirklichen Ehe nicht nothwendig sei; vgl. oben § 108, A. 18. Aus der Parallele des zwischen Bischof und Kirche bestehenden Bandes mit dem ehelichen Bande: spirituale foedus conjugii . . . in electione initiatum, ratum in confirmatione et in consecratione intelligitur consummatum: c. 4, X, 1, 7 (Inn. III.), kann zu Gunsten der bekämpften Ansicht nichts gefolgert werden.

[36] Vgl. das oben § 108, A. 18, gleich anfangs Gesagte, dazu gegen Freisen's Auffassung Scherer, im Archiv, 65, 367 f.

[37] Oesterr. Instr., § 13. — Das Wort des Ambrosius: nesciunt quid loquantur (c. 7, C. 15, Q. 1) gilt nicht nur von Volltrunkenen, sondern von allen Personen, deren Selbstbewußtsein aufgehoben ist, sei es in Folge von Ohnmacht und Traum, oder durch krankhaftes Delirium, sei es durch einen ekstatischen oder durch Suggestion erzeugten hypnotischen Zustand. Sog. nervöser Aufregung, Spleen und fixen Ideen gegenüber wird der Jurist gut thun, sich kühl zu verhalten. — **Kinder**, d. i. infantes, sagen umsonst die bezüglichen Worte, quum intelligantur minime consentire: c. 25, X, 4, 1 (Inn. III.); deren Sponsalien sind nulla ratione defectus consensus: c. un., § 1, in VI, 4, 2. In c. 5, X, 4, 2 (Alex. III.) ist zunächst von den Verlöbnissen von Kindern die Rede (s. § 110, A 51); der Satz: desponsationes (de fut.) et matrimonia ante septem annos fieri non possunt, si consensus postea non accedit, besagt nicht, daß die vom Kinde nach vollendetem siebenten Jahre convalidirte Ehe ex tunc gelte. Genauer drückt sich c. 13, eod. (Inn. III.) aus: war das Mädchen noch nicht sieben Jahre alt, so wurde weder Verlöbniß noch Ehe contrahirt, liegt nicht einmal der Schein einer Ehe vor, nichts, was accusirt werden könnte. — Wolzogen, liber baro, et Neuhaus, De connubiis infantium inter illustres maxime frequentatis, von ehelichen Bündnissen großentheils zarter und unmündiger Prinzen und Prinzessinnen, Vitemb. 1735; v. Hörmann, Die Desponsatio impuberum, 1891. — Die Eheunfähigkeit der **Rasenden** spricht c. 24, X, 4, 1 (Inn. III.), aus; richtig erklärt die Gl. den Zustand im Augenblicke

sie handeln und also auch eine Ehe contrahiren können;[38] kaum je tritt eine derartige Besserung des sonst getrübten Bewußtseins bei Blödsinnigen ein. Es ist eine Thatfrage, ob die Geisteskrankheit oder die Schwäche des Geistes eine so hochgradige ist, daß dadurch das Verständniß des Actes und die Wirklichkeit des rechtlichen Wollens aufgehoben und nicht etwa nur beeinträchtiget erscheint. Im Zweifel ist darüber an den Bischof zu berichten, welcher nach Lage der Dinge eine Untersuchung durch Sachverständige veranlassen wird und daraufhin über die Zulassung zur Eheschließung eine declaratorische Sentenz fällt, wogegen Recurs offensteht.[39] Der Eheschließung solcher Personen, deren Rechts- und Handlungsfähigkeit bürgerlicherseits aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt worden, der für bürgerlich todt Erklärten, Verbrecher, Verschwender u. a. steht vom Standpuncte des mangelnden Consenses nichts im Wege. Das Kirchenrecht fordert nur den Consens der Contrahenten und eignet dem hinzukommenden oder mangelnden Consens Dritter, in deren Gewalt die Contrahenten etwa stehen, in Bezug auf den rechtlichen Bestand der Ehe keine Bedeutung zu.[40] Die Verpflichtung des Einzelnen, den sonst vorgeschriebenen Consens des Gewalthabers zur vorgehabten Ehe einzuholen, ist dadurch in keiner Weise berührt. — Aus der folgenden Darstellung wird sich endlich ergeben, daß keineswegs alle, welche handlungsfähig sind, schon die Fähigkeit haben, eine Ehe zu schließen.

V. Die Erklärung des ehelichen Consenses ist eine Willenserklärung, daher nichtig, wenn äußerer Zwang (vis absoluta) zur Consenserklärung von wem immer angewendet worden wäre (sog. impedimentum vis). Hier fehlt das Wesen der Ehe, ja eines jeden Rechtsgeschäftes, nämlich der Wille, und liegt nicht einmal der Schein einer Ehe vor.[41] Dasselbe gilt, wenn der

---

der Consensabgabe für entscheidend; später eintretende Narrheit ist irrelevant, ebenso nachgefolgte Gesundung; wer als Narr contrahirte, muß, gescheidt geworden, nun ex nunc die Ehe schließen. Die Alten sprachen hier von impotentia ex animo, s. Freisen, Geschichte, 227 f. Eine Ehe wurde für nichtig erklärt, obwohl die junge Frau erst am Tage nach der Hochzeit wahnsinnig wurde, nachdem die Aerzte sich dahin äußerten, daß dem Ausbruche der Krankheit eine Trübung des Geistes vorausgegangen wäre: C. C., 7. Juli 1883 (A. S., XVI, 262—274). Daß die von einem Rasenden thatsächlich geschlossene Ehe gleichwohl nicht getrennt werden solle, besagt dem Worte nach c. 26, C. 32, Q. 7 (Psd.-Fab.; Paulli, Sent., II, 20, 4; Lex rom. Visigoth.); doch wird die Stelle richtiger vom später eingetretenen Wahnsinn verstanden und so der Widerspruch zwischen Vordersatz und Nachsatz vermieden, vgl. L. 16, § 2, Dig., 23, 2: furor contrahi matrimonium non sinit, quia consensu opus est; sed recte (sic!) contractum non impedit.

[38] Betreffs der lucida intervalla stimmt das canonische mit dem römischen Recht (s. Arndts, Pandekten, § 59) überein, vgl. Gregor I. (c. 14, C. 7, Q. 1); Gl. ad c. 26, C. 32, Q. 7; C. C., 8. Aug. 1778 (Kutschker, E.-R., 3, 494 ff.); s. Sanchez, l. c., L. I, disp. 8, n. 16—18.

[39] Wie die Nupturienten können auch deren Vertreter und als selbständige Interessenten deren Eltern gegen Ehe wie Eheverbot reclamiren: C. C., 20. März 1880 (A. S., XIII, 440—444). — Der besonders in Alpengegenden häufige Cretinismus ist regelmäßig eine Complication von Blödsinn und Taubstummheit.

[40] Nicolaus I. (c. 2, C. 27, Q. 2); Trid., 24, ref. matr., 1; österr. Instr., § 68; s. das Nähere unten § 131, II.

[41] Meistens wird die selbständige Existenz des impedimentum vis geleugnet und behauptet, daß vis und metus einfach Correlatbegriffe seien. Letzteres gilt nur von der vis compulsiva, nicht aber von der vis absoluta. Allerdings wird solche physische Vergewaltigung selten Platz greifen, möglich ist sie bei einer Erklärung durch Schrift oder Geberden; articulirte Laute kann keine Gewalt erpressen. — Im geraden Gegensatz zur nun gewöhnlichen Ansicht lehrte Bernard Pap., Summa de matr., c. 11 (ed. cit.,

von irgend Jemand zum Abschluß einer Ehe bewogene Theil diesem Einfluß nicht nachgibt, auch nicht äußerlich consentirt, vielmehr sich dagegen sträubt und seine Freiheit reclamirt.[42] — Anders, wenn der Contrahent nicht nur äußerlich in die Ehe consentirt, aber doch nicht frei die Ehe als solche will, sondern dazu lediglich bewogen und veranlaßt worden ist, um derart einem drohenden Uebel zu begegnen und eines ihm unerträglichen Gefühles der Furcht und Angst los und ledig zu werden. Nur insofern Furcht und Angst so hochgradig gewesen, daß dadurch der Gebrauch der Vernunft gestört wurde, ist die in solchem Zustande erklärte Ehe wegen fehlender Handlungsfähigkeit eines Theiles (s. oben IV) nichtig.[43] Auch abgesehen davon schützt das Kirchenrecht die volle, innere Freiheit des ehelichen Consenses gegenüber einer jeden dolosen, durch rechtswidrige Drohungen bewirkten Beeinflussung des Entschlusses zu heiraten. Während bei anderen Rechtsgeschäften das Vorhandensein von Furcht vor einem angedrohten Uebel als den freien Willen nicht aufhebend, sondern nur bewegend und beengend gedacht wird, und solche unter dem Einflusse von Furcht zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte nur als anfechtbar gelten,[44] verlangt die Schließung einer Ehe einen größeren Grad von Freiheit des Willens und erklärt das Recht eine Ehe, zu welcher ein Theil seine Erklärung abgab aus Furcht vor einem, von irgend wem ungerechterweise demselben angedrohten großen Uebel, um dadurch den Consens herbeizuführen, geradezu für nichtig (sog. impedimentum metus).[45] Ob die Furcht eine irritirende war, hängt von den Umständen des Falles ab. Rein objective Schätzung der Bedrohung nach der Möglichkeit und Wirklichkeit des allein durch die vom drohenden Theile in-

303), daß nur coactio violenta s. corporalis dirimirend wirke. — *Böhmer, De matrimonio coacto, 1725; Evers (praes. Böhmer J. Henn.), De exceptione metus injusti, Hal. Magd. 1730; Trautmann, Acta curiosa in puncto nullitatis matrimonii Tullii et Tulliae, welche, ob sie gleich zwölf Jahre im Ehestand gelebt und ein Kind miteinander gezeugt, dennoch ob defectum liberi consensus pro nullo declarirt worden, Halle 1724; München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß (Ztſt. für Philosophie und kathol. Theol., 29, Coblenz 1839, 34—88; 30, 82—113; Ploch, De matrimonio vi ac metu contracto, Diss., Berol. 1853. Sanchez, De matrimonio, L. IV; Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 1, n. 325—341; Schulte, E.-R., 119—131; Kutschker, E.-R., 4, 192—267; Rittner, E.-R., 191—199. — Freisen, Gesch. des can. E.-R., 257—267. Schliemann Adolph, Die Lehre vom Zwange, 1861; Wächter, Pandekten, 1, 380—384.

[42] Vgl. c. 13, X, 4, 1 (Alex. III.).

[43] Es mag der Würde der Ehe nicht entsprechen, wenn sie lediglich als Auskunftsmittel gewählt und nicht als Selbstzweck gewollt wird; aber es liegt kein rechtlicher Grund vor, wegen der Minderwerthigkeit oder selbst Niedrigkeit der Motive eines selbst gefaßten Willensentschlusses dessen Wirklichkeit und Freiheit zu bestreiten.

[44] Das prätorische Edict gab für solche Fälle eine exceptio, bezw. actio quod metus causa: Dig., 4, 2, und gewährte restitutio in integrum: Dig., 4, 1; darnach X, 1, 40. 41, cum Comm. — Den allerdings nicht ausnahmslosen Grundsatz sprach L. 21, § 5, Dig., 4, 2: tamen coactus volui, aus.

[45] c. 15, X, 4, 1 (Alex. III.), u. ö.; österr. Instr., § 18. Im theilweisen Gegensatz zum römischen Recht constatirt Gl. s. v. coactus, ad c. 2, X, 1, 40, die Nichtigkeit der Ehe und einiger anderen Rechtsgeschäfte (tutor, judicium, dos, sacrum, d. i. Kirchengutsveräußerung, copula, votum) auch bei selbst verschuldetem metus. Kurz sagte L. 22, Dig., 23, 2: matrimonium inter invitos non contrahitur, s. L. 14, Cod., 5, 4. — Singulär ist, daß c. 22, C. 22, Q. 4 (Psd.-Aug.), die erzwungene Heirat mit der bisherigen Concubine für giltig erklärt: entweder ist Convalidation vorauszusetzen oder die ganze Stelle als apokryph werthlos. — Der Umstand, daß der zur Ehe Gezwungene auch zur eidlichen Bekräftigung derselben genöthigt wurde, ist irrelevant: c. 2, X, 4, 7 (Alex. III.),

simulirte Eheschließung zu beseitigenden Uebels ist ebenso unzulässig, als der Versuch einer erschöpfenden Casuistik unzureichend ist.[46] Gleichgiltig ist es, ob das Uebel dem Contrahenten selbst und unmittelbar, oder mittelbar, weil zunächst einer ihm nahestehenden Person gedroht wurde;[47] ob die Drohung vom andern Contrahenten oder einer dritten Person ausgieng;[48] ob sie die Schließung einer bestimmten Ehe oder überhaupt die Verehelichung des Betreffenden bezielte.[49] Von der rechtlichen Verpflichtung des Bedrohten, eine bestimmte Ehe einzugehen, ist zwar nicht kurzerhand auf die Rechtmäßigkeit

---

c. p. dec. Ueber die Controverse, ob das impedimentum metus auch auf die Ehen der Ungetauften Anwendung finde, juris naturae und nicht nur ecclesiastici sei, s. Sanchez, l. c., disp. 14; Feije, De imped., 81 ff.; die Frage ist wohl zu bejahen, da es sich nicht so sehr um ein Hinderniß, als um einen Mangel des Consenses handelt.

[46] Als beträchtlich wird nur metus gravis, qui posset in virum constantem cadere erklärt: c. 15 cit., c. 28, X, 4, 1 (Hon. III.). Die Furcht darf nicht eine durchaus grundlose, eine blöde Angst sein: c. 6, X, 1, 40 (Inn. III.); metus levis irritirt nicht; aber die Furcht kann wie absolut, so relativ groß sein. Passend spricht Gl. s. v. honorem, ad c. 7, Dist. 74, von coactio conditionalis; cum inter vim et vim sit differentia: c. 6, X, 4, 1 (Alex. III.). Die Frage, ob gegenüber einer Frauensperson ein kleineres Uebel gedroht zu haben ausreicht, so Gl. s. v. metus, ad c. 14, eod., ist müssig, da eine Frau widerstandsfähiger sein kann, als ein Mann. — Nach c. 6, X, 1, 40, ist nur die Furcht vor Tod und körperlicher Pein beträchtlich; aber schon L. 4, Dig., 4, 2, hat auch die Furcht vor Sclaverei für relevant erklärt; ebenso Freiheitsbeschränkung: p. dec. c. 2, X, 4, 7 (Alex. III.), und Gl. ad c. 6 cit. erklärte: Excusat carcer, status (d. i. Verlust der Ehre) et mors, verbera, stuprum. Aber auch diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Insbesondere kommt dazu drohender Vermögensverlust, sogar Androhung der Enterbung, s. Instr. C. Prop. epp. Americ., 1883, § 36—40 (A. S., XVIII, 379—381). Bedeutungslos ist aber, wenn die Eltern nur so nebenher der Enterbung erwähnen: C. C., 24. Jan. 1883 (A. S., XVII, 516—525). Sicher ist der Ausdruck Enterbung stricte zu nehmen, d. i. von Enterbung eines Notherben, höchstens von der Beschränkung desselben auf den Pflichttheil, zu verstehen. Keineswegs genügt für sich die Androhung eines lucrum cessans; so ist auch die Drohung, aus dem eigenen Testamente eine Erbseinsetzung oder Honorirung zu löschen, irrelevant, soferne ein Recht auf solche Einsetzung nicht besteht: C. C., 26. Juli 1879 (A. S., XIII, 206—214; Anal. J. Pont., XIX, 35—93). Irrelevant ist auch die Drohung, das Mündel zu einer andern ihm minder beliebten verwandten Person in Verpflegung zu geben: C. C., 16. Juni 1888 (A. S., XXI, 226—235). — Die Schuleintheilung minae capitales und minus capitales, welche nicht minder wie die ersten berücksichtigt werden sollen, ist überflüssig. Auf die Realität oder auch nur Möglichkeit des gedrohten Uebels kommt es in erster Linie nicht an, sondern auf die sonst begründete Vorstellung des Bedrohten, daß der Drohende im Stande und Willens ist, mit seiner Drohung wirklich Ernst zu machen. Eine ungeladene Pistole ist höchst ungefährlich, und doch kann mit einer solchen unter Umständen Furcht vor dem Tode eingeflößt werden. — Zur Casuistik vgl. Sanchez und Kutschker, a. A. 41 a. O.; Gräfenstein, in Linzer Qrtlft., 41, 1888, 111—121. — Ueber die Frage, ob auch in Omissivhandlungen eine gefährliche Drohung gelegen sein kann, s. unten A. 53.

[47] Dafür spricht die Analogie von c. 12, in VI, 1, 6; c. 11, in VI, 5, 11, wo die Bedrohung der Verwandten, sui, des Handelnden als Nöthigung des letzteren erscheint; s. C. C., 21. Nov. 1721 (R., 239, 73). Schulte, E.-R., 127 f., schränkt dies auf Ascendenten und Descendenten ein, während Andere es auf Verwandte bis zum vierten Grade ausdehnen. Warum sollten aber Schwägerleute ausgeschlossen sein? warum Hausgenossen und Freunde? ist endlich nicht jeder Mensch der Nächste? Im einzelnen Falle kommt es darauf an, ob der Handelnde durch jene Bedrohung thatsächlich selbst in Furcht versetzt wurde, s. Rittner, E.-R., 196 f., und ist jede feste Begrenzung als zu äußerlich abzulehnen, s. auch Sanchez, l. c., L. IV, disp. 4.

[48] Auch ist es gleichgiltig, ob der Contrahent, in dessen wahrem oder angeblichem Interesse die Nöthigung stattfand, darum wußte oder nicht. Eine qualificirte Nöthigung seitens des Mannes gegenüber der Frau ist deren Entführung, s. § 124.

[49] C. C., 9. Juli 1725 (R., 240 f.). Vereinzelt wurde behauptet, dieser Causal-

der demselben eingeflößten Furcht zu schließen;[50] doch kann in solchen Fällen an die Drohungen ein minder subtiler Maßstab angelegt werden[51] und kommt etwa den thatsächlichen Gewaltmaßregeln nur eine den Entschluß zur Heirat bestärkende, nicht aber bewirkende Function zu.[52] Wo gar keine ungerechte Drohung vorliegt, kann vom Hinderniß der Furcht nicht die Rede sein, mag immerhin die Eheschließung nur als Mittel, der fatalen Lage zu entkommen, gewählt worden sein.[53] — Bloßer Mißbrauch der väterlichen Gewalt (s. § 131, I. II) irritirt die Ehe nicht, ebensowenig die

---

nexus zwischen Drohung und Ehe sei nicht wesentlich, s. Schmier, Jurisprud. can. civ., III, 140, n. 42; Boeckhn, Comm. in L. IV, tit. 1, P. II, n. 52; Phillips, Lb. d. K. R., 674.

[50] Gerecht im strengsten Sinne des Wortes ist der vom zuständigen kirchlichen Richter auf den Verlobten oder auch auf den Verführer in der Richtung des Abschlusses der Ehe mit der verlobten oder verführten Person ausgeübte Zwang, durch Androhung von Censur u. ä. In der Praxis ist freilich davon kaum mehr die Rede, s. oben § 110, VII, 2.

[51] So insbesondere, wenn der Thatbestand des Stuprum feststeht: C. C., 26. März 1707 (R., 238, 71); 10. März 1731 (R., 242, 76). Obwohl von rechtswegen die Verpflichtung des Verführers zur Ehe keine absolute ist (s. § 110, A. 103), sieht die römische Spruchpraxis keinen metus injuste incussus gegeben, wenn die gegen den Verführer seitens der Familie der Verführten angewandten Gewaltmaßregeln nur nicht maßlos zu nennen sind: C. C., 21. Nov. 1721 (R., 239, 73); 18. Juni 1735, u. ö. (R., 242, 77). So erscheint c. 15, X, 4, 1 (Alex. III.), wornach der Vater des überraschten Mädchens kein Recht hat, den Verführer zur Ehe zu zwingen, auf Bedrohung des Lebens oder auf den Fall einfacher Fornication, d. i. einverständlicher Copula beider Theile ohne Rücksicht auf eine künftige Ehe, beschränkt, vgl. C. C., 13. Juli 1725 (R., 243, 82); 14. Mai 1746 (R., 242, 79); 25. Mai 1867 (A. S., III, 225—227). Zu lax ist es, in solchem Falle auch das hinzutretende Eheversprechen des Mannes dann für irrelevant zu erklären, wann dasselbe ganz offenbar (?) nur gegeben wurde, um den Widerstand der Frauensperson zu beseitigen, so Sanchez, De matr., L. I, disp. 10, n. 5 ff. — Ungerecht und also irritirend ist die Nöthigung des Bräutigams, wenn derselbe Grund hat vom Verlöbniß zurückzutreten: C. C., 26. Juni 1869 (A. S., V, 348—353).

[52] Man spricht hier passend von metus concomitans. Meine aus freier Ueberlegung gefaßte Willensentscheidung wird dadurch nicht irritirt, wenn hinterher in derselben Richtung auf mich eine Pression geübt wird. Gefährlich für den Bestand des Rechtsgeschäftes ist aber dieser Umstand insofern, als die Nöthigung leichter von mir, als deren Irrelevanz vom Gegner bewiesen werden kann. Völlig bedeutungslos für das Hauptgeschäft ist der sog. metus incidens, welcher nur in Bezug auf Nebenverabredungen stattfand.

[53] Siehe oben A. 43. Ein ständiges Beispiel ist die Giltigkeit der Ehe des zum Tode verurtheilten Verbrechers, welcher nach mittelalterlicher Sitte durch Heirat einer Hure sich vom Galgen brachte, s. Vallens., Paratitla in L. IV, tit. 1, § VIII, n. 4. Die Schule spricht hier von einem metus intrinsecus. Dazu gehört nicht nur die greifbare Noth des Lebens, sondern eine Menge mehr minder begründeter Vorstellungen über die moralische Pflichtmäßigkeit der Eheschließung, über den Fluch der Eltern, über die Strafen der Hölle u. s. w. — Die Frage, ob dolose Benützung einer vorhandenen oder drohenden Zwangslage mit der Einflößung von Furcht gleichzustellen ist, muß verneint werden. Hier wird kein Uebel gedroht, sondern dessen Beseitigung in Aussicht gestellt; eine durch Verheißung eines Vortheils zu Stande gebrachte Ehe ist gewiß eine giltige Ehe. — Nur in Einem Falle, wenn die gedrohte Unterlassung jener Maßregel, wodurch allein das vorhandene oder drohende Uebel aufgehoben oder gemindert werden kann, rechtswidrig ist, liegt metus injuste incussus vor. Darnach ist im einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Verweigerung ärztlicher Hilfe, gerichtlicher Vertheidigung, finanzieller Unterstützung u. ä. als beträchtlich anzusehen ist oder nicht. — Mit Unrecht wird oft gelehrt, s. Archiv, 3, 1858, 56—72; Rittner, E.-R., 197 f., die Ehe, wozu Jemand durch die Drohung des Gläubigers, eine Schuld einzuklagen, bewogen wurde, sei ungiltig, soferne der Gläubiger kein Recht hatte, zum Zwecke der Eheschließung mit der sonst begründeten Schuldklage zu drohen. Doch darauf, nämlich auf das Motiv einer rechtlich erlaubten Handlung, kommt es nicht an (s. oben § 5, A. 18) und kann mit besserem Rechte der unter Bedingung der

Scheu des Kindes oder des Pflegebefohlenen, dem Willen der Eltern oder der Vormünder entgegenzutreten (sog. timor reverentialis).[54] Andererseits ist der von den genannten Personen geübte Zwang meist ein intensiverer und erfolgreicherer als die von einem Fremden ausgesprochene Drohung. Deshalb spielt in der Praxis gerade die von nächsten Verwandten ausgegangene Nöthigung zur Ehe eine große Rolle.[55] Dagegen sind die früher der Freiheit von verwaisten Mädchen und von Witwen, sogar von Nonnen gefährlichen königlichen Ehebefehle, eine Ausartung der obervormundschaftlichen Gewalt, längst verschwunden.[56] Noch das Tridentinum hatte zur Ehe zwingende Grundherren und Magistrate für der Excommunication verfallen erklärt.[57] — Obwohl das sog. Hinderniß der Furcht nur privatrechtlicher Natur ist, so ist es doch Pflicht des Pfarrers, sich zu vergewissern, daß die Parteien in der That nicht gezwungen, sondern aus freier Entschließung zur Ehe schreiten; sowie von amtswegen der kirchliche Abschluß der Ehe zu inhibiren ist, wenn gewiß ist, daß ein Theil nur gezwungen das Jawort gibt; endlich ist der gezwungenen Person,

---

Eheschließung gewährte Aufschub der rechtsbeständigen Klage oder der Nachlaß der Schuld als Angebot einer Wohlthat aufgefaßt werden. Die moralische Würdigung der besprochenen Handlungen gehört nicht hierher.

[54] Darauf wird wohl mit Recht L. 22, Dig., 23, 2, bezogen: Si patre cogente ducit uxorem, quam non duceret, si sui arbitrii esset, contraxit tamen matrimonium . . . (s. A. 45) . . . maluisse hoc videtur. — Zu weit geht Sanchez, l. c., L. IV, disp. 6, n. 9 ff., mit der Behauptung, daß Furcht vor andauerndem Haß oder vor Indignation der Eltern erheblich sei.

[55] c. 9 (Alex. III.), 11 (Urb. III.), X, 4, 2; c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.). C. C., 17. Juli 1745 (R., 242, 78); 10. Juni 1865 (A. S., II, 6—19); 17. April 1869 (l. c., IV, 513—522); 23. Jan. 1875 (Anal. J. Pont., XIII, 444—467); 22. Mai 1875 (A. S., VIII, 577—593); 10. Juni 1876 (l. c., XI, 338—346); 12. Juli 1884 (l. c., XVII, 322—336); 20. Aug. 1887 (l. c., XX, 423—441); 4. Mai 1889 (l. c., XXII, 85—102); 22. Febr. 1890 (l. c., XXIII, 23—39). Als cause célèbre machte C. C., 3. Febr. 1880, begreifliches Aufsehen, wodurch die 1869 zwischen dem Erbprinzen Albert von Monaco und Maria Hamilton geschlossene Ehe wegen Nöthigung der Braut seitens ihrer Mutter und der Frau seitens des Mannes, nachdem 1870 ein Sohn geboren war, die jugendliche Mutter aber entfloh, annullirt wurde (A. S., XII, 403—420). Juristisch noch auffälliger ist C. C., 9. Juli 1881 (l. c., XIV, 458—465), wo nicht so sehr Furcht, als Simulation (s. oben A. 8) angenommen wurde. — Eine Entscheidung deutscher Officialate über die Nichtigkeit einer protestantischen Ehe theilt mit Schuppe, im Archiv, 23, 1870, 51—58.

[56] Nach L. 1, Cod. Theod., 3, 10 (Honor., 409); L. 1, Cod., 5, 8, ist die Ehe, welche auf Grund eines erschlichenen kaiserlichen Rescripts der Frauensperson gegenüber erzwungen wird, nichtig und ist solcher Zwang mit Confiscation und Deportation zu bestrafen. Die Bestimmung steht auch in der Lex romana Visigoth., während nach der nationalen Lex Visigothorum, L. III, tit. 3, c. 11 (Walter, Corpus J. germ., I, 476 f.), derlei Zwangsehen auf Grund königlicher Ehebefehle zuläßig sind. Das gleiche galt unter den ersten Merovingern, s. Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 604 ff. Die Erwirkung solcher Ehebefehle gegen den Willen der Eltern der Braut bestraft mit Excommunication: Syn. IV. Orléans, 541, c. 22 (Bruns, II, 205); III. Paris, 557, c. 6 (c. 6, C. 36, Q. 2). Gegen solchen Ehezwang auf Grund königlicher Autorität wendet sich Clotar II. († 628, al. Clotar I., 560), Cap. 7 (ed. Boretius, 19), und Edictum, 614, c. 18 (ed. cit., 23), insbesondere auch gegen derartigen Zwang von gottgeweihten Jungfrauen und Witwen; gerade in letzterer Hinsicht bestund der Unfug fort, wie sich aus Syn. Reims, 625, c. 23 (Bruns, II, 264), ergibt. Gegenüber königlichen Ehebefehlen wahrt die Freiheit der Contrahenten: c. 7, X, 4, 6 (Innoc. III.).

[57] Trid., 24, ref. matr., 9. Gegenüber Privaten ist dieselbe Censur, doch nur als sententiae ferendae anwendbar, s. Gregor XIII., bei Gallemart, 446.

soweit möglich, der Schutz der Kirche zu gewähren.[58] — Da nur der freie Consens eheschaffende Kraft hat[59] und eine Ehe, deren Bestand vom Belieben eines Theiles abhängig ist, nicht denkbar ist, ergibt sich, daß im materiellen Sinne von einem matrimonium claudicans nicht gesprochen werden kann.[60] Nur im formellen Sinne ist solches zulässig, sofern der dolose, zwingende Theil kein Accusationsrecht hat und derart gebunden ist, aber gleichwohl nicht als Ehegatte.[61] Da bei einer durch Furcht veranlaßten Eheschließung der äußere Schein der Ehe vorliegt, muß der Mangel des Consenses gerichtlich geltend gemacht und vollständig erwiesen werden. Ob in der That eine solche Drohung als vorhanden anzunehmen sei, welche den Consens irritirte, entscheidet der Richter nach seinem Ermessen.[62] — Solange die Zwangslage dauert, kann von einer Verjährung des Bestreitungsrechtes nicht die Rede sein; ebensowenig geht durch bloßen Zeitverlauf die anfänglich nichtige in eine giltige Ehe über.[63] Letzteres ist allein durch den freien Consens beider Theile, insbesondere die nachträgliche Eheerklärung des früher bedrohten Theiles, möglich. Dieser Consens kann ebenso ein stillschweigender, etwa auch nur vermutheter, wie ein ausdrücklicher sein und convalidirt dann die bislang nichtige Ehe.[64] Strenge genommen, erscheint eine neuerliche feierliche Eheschließung nur dann geboten,

---

[58] Schon bei Vornahme des Traunngs-Informativ-Examens hat der Pfarrer darauf zu sehen, vgl. oben § 111, A. 4. 5; Rit. rom., ed. cit., 284. Die spätere Geltendmachung des impedimentum metus ist dessenungeachtet nicht ausgeschlossen, da trotz feierlicher Betheuerung der Freiheit dieselbe gleichwohl thatsächlich gefehlt haben kann. — Der Bischof hat für sichere Unterkunft der bedrohten Frauensperson zu sorgen: c. 14, X, 4, 1 (Alex. III.).

[59] c. 14. 28 (Honor. III.), X, 4, 1; vgl. auch c. 17, eod.: libera debeant esse matrimonia (Luc. III.).

[60] Gl. s. v. relinquitur, ad c. 2, C. 28, Q. 2: matrimonium quoad essentiam non potest claudicare, sed quoad effectum bene; s. Freisen, Gesch. des can. E.-R., 259—274.

[61] c. 1, X, 4, 7 (Alex. III.): nec dignum est, ut . . . qui scienter contra canones venerat, lucrum de suo dolo reportet; s. unten § 135, IV. Gl. s. v. si ab, ad c. 7, C. 32, Q. 2: matrimonium . . . quod ex una parte tantum tenet. Nach Sanchez, l. c., L. IV, disp. 15, n. 5, ist der schuldige Theil, bevor er vom Richter condemnirt worden ist, nicht im Gewissen verpflichtet, zur Ehe zu consentiren. Die Trennung beider fora scheint hier kaum angezeigt (s. auch oben A. 16); an der Rechtspflicht ist nicht zu zweifeln. — Wenn der schuldige Contrahent eine zweite Ehe eingeht, so ist dieselbe giltig, wann damals die erste Ehe durch Zustimmung des bedrohten Theils noch nicht rechtlichen Bestand erhalten hat; a. M. ist Freisen, a. O., 276.

[62] c. 28, X, 4, 1 (Honor. III.). — L. 3, Dig., 4, 6; Gl. s. v. metum, ad c. 6, X, 1, 40. Natürlich kann das richterliche Urtheil ein Fehlspruch sein. Das öffentliche Interesse erheischt rigorose, nüchterne Beurtheilung der Verhältnisse. Ein Beispiel der Zurückweisung der von einem Manne nach fünfjähriger Ehe und nach der Desertion seiner ehebrecherischen Gattin eingebrachten Klage auf Annullirung seiner Ehe wegen angeblicher Nöthigung seitens seines Vaters: C. C., 10. Mai 1890 (A. S., XXIII, 140—153).

[63] C. C., 8. Juni 1720 (R., 239, 72). Das Gegentheil scheint allerdings c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.), auszusprechen: darnach wird die angeblich gezwungene Frau nach achtzehnmonatlicher Dauer der Ehe nicht mehr gehört und kann keine Zeugen ihres Nichtconsenses produciren. Die Glosse construirt hieraus eine praesumtio juris et de jure und Tancred., Summa de matr., tit. 25 (ed. cit., 48), faßt die anderthalb Jahre als Präclusivfrist, nach welcher eine Bestreitung nicht mehr möglich ist. — Die spätere Doctrin, sowie die Praxis sah in c. 21 cit. mit besserem Recht nur eine für einen bestimmten Fall gegebene Instruction des delegirten Richters.

[64] c. 6, X, 4, 1; c. 9, X, 4, 2 (Alex. III.). Durch Leistung der ehelichen Pflicht wird der Consens entweder tacite i. e. facto gegeben oder wird als dadurch gegeben

wenn die Nichtigkeit der ersten Erklärung wegen der während des Actes selbst geübten Drohungen klar am Tage lag oder auch sonst der Umstand der Nöthigung eines Theiles notorisch war oder wurde.[65] Die römische Spruchpraxis verlangt Wiederholung der sonst vorgeschriebenen tridentinischen Eheschließungsform, mit der einzigen Ausnahme, daß das inzwischen weggefallene Hinderniß der Furcht völlig geheim war und blieb.[66]

VI. Wie bei andern Verträgen kann auch bei Abschluß eines Ehevertrages ein wesentlicher oder unwesentlicher Irrthum unterlaufen.[67] Im allgemeinen fehlt bei der Ehe als einem wechselseitigen Rechtsgeschäfte dann jeder Irrthum, wenn die Consenserklärung eines jeden Theiles nach Inhalt, Gegenstand und Zweck mit der Erklärung des andern Theils, mit der Wirklichkeit und zugleich mit der eigenen Vorstellung vom gewollten Rechts- und Lebensverhältnisse übereinstimmt. Es liegt kein Vertrag und also keine Ehe vor, wenn ein Theil irrthümlich glaubte, daß der andere in die Ehe willige, sowie wenn die thatsächliche Erklärung der beabsichtigten Willenserklärung rein objectiv nicht entspricht.[68] Abgesehen davon, gilt bei Schließung einer Ehe als wesentlich nur der Irrthum über die Identität der Person des andern Contrahenten. Der Ehevertrag wird geschlossen zwischen zwei individuell bestimmten Personen; er ist also nicht vorhanden, wenn

---

präsumirt: arg. ratihabitione in c. 4, X, 4, 18 (Coel. III.); c. 2, X, 4, 7 (Alex. III.); cohabitans consensisse videtur: c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.); C. C., 1847, in Archiv, 2, 178—188.

[65] Siehe unten § 134, IV. Die österr. Instr., § 93, erklärt es nur als gerathen, daß die Erneuerung des früher wegen Furcht mangelhaften Consenses vor Pfarrer und Zeugen geschehe; nach § 116 ist das Bestreitungsrecht erloschen, wenn die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich geleistet wurde, oder auch ohne, daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortgesetzt wird.

[66] C. C., 20. Juni 1609; 30. Sept. 1719 (Anal. J. Pont., VIII, 2241. 2257); 10. April 1723 (l. c.). Zur Begründung wird sich auf nicht näher nachweisbare Declarationen Pius V. berufen, s. Fagnani, Comm. ad c. 30, X, 4, 1, n. 14; Benedict. XIV., Instit. 87 (ed. cit., 594 f., 598 f. Darnach ist der später immerhin thatsächlich erklärte Consens beider Contrahenten, jahrelange Fortsetzung des ehelichen Lebens, Geburt von Kindern regelmäßig für sich allein nicht im Stande, die Ehe zu convalidiren, oder mit anderen Worten, die Ehe muß, den einzigen im Text erwähnten Fall ausgenommen, völlig neu geschlossen werden; s. C. C., 15. Sept. 1629, wodurch eine Ehe für nichtig erklärt wurde, obwohl dieselbe nach dem Tode der zwingenden Mutter durch sieben Jahre fortgesetzt wurde (Knopp, E.-R., 57, 53); ferner die oben A. 55 cit. C. C., 10. Juni 1865; 10. Juni 1876; 9. Juli 1881; 4. Mai 1889, in welchem Falle das eheliche Zusammenleben gar 14 Jahre gedauert hatte und die Ehe nach 29 Jahren annullirt wurde! Vom materiellen Standpuncte aus strenger, d. i. für stillschweigende Convalidation entschied: C. C., 10. März 1884 (A. S., XVII, 271—280). Dagegen, daß die formale Forderung der Wiederholung der tridentinischen Form zum Princip erhoben werde, s. auch Sanchez, l. c., L. IV, disp. 18, n. 11 ff.; Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 1, n. 420 f.

[67] Sanchez, De matr., L. VII, disp. 18; Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 1, n. 342—350; Schulte, E.-R., 103—119; Kutschker, E.-R., 4, 147—184; Freisen, Gesch. d. can. E.-R., 276—306. — München, Ueber Irrthum als Ehehinderniß (Ztst. f. Phil. u. kathol. Theol., Coblenz 1839, 31, 37—83; Stahl Fr. Jul., De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841; Schilling, In wie weit kann nach kanonischem Rechte und nach französ. Civilrechte eine Ehe wegen Irrthums in der Person angefochten werden? (Schering, Archiv für rechtswiss. Abhandl., 1, 1861, 91—138); Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß, 1861; Halfes, De impedimento erroris, Diss. Hal., 1861; Zimmermann Fried., Ueber den Einfluß des Irrthums und des Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe (Z. f. K. R., 8, 1869, 37—68).

[68] Ein Beispiel für den ersten Fall ist, wenn ein Theil eine Ehe, der andere Theil

factisch eine andere Person den Consens entgegennimmt, als welcher derselbe erklärt werden sollte. Darin besteht das sog. impedimentum erroris.[69] Dieser Irrthum in der Person des andern Contrahenten hat nicht immer und nothwendig die Verwechselung zweier Menschen zur Voraussetzung; er besteht vielmehr wesentlich darin, daß jenes Individuum, welchem gegenüber die Consenserklärung abgegeben wird, in der That nicht jene Persönlichkeit ist, mit welcher die Ehe beabsichtiget war. Während die Person keineswegs als allein und immer durch den Namen bestimmt zu denken ist,[70] kann doch der Fall eintreten, daß ein Theil dem andern gegenüber nur bestimmt erscheint als Träger einer gewissen Eigenschaft, welche ausschließlich und individual als charakteristisches Kennzeichen eben desselben erscheint.[71] Eine solche Eigenschaft pflegt man qualitas in personam redundans, eine auf die Person zurückfallende Eigenschaft zu nennen. Liegt nun diese Eigenschaft, welche übrigens genau bestimmt sein muß, in Wahrheit in jener Person, welcher gegenüber die Ehe erklärt wird, nicht vor, so ist die Ehe wegen des vorhandenen, einem persönlichen gleichstehenden Irrthums nicht geschlossen.[72] Es handelt sich entfernt

---

aber einen Concubinat oder einen Dienstvertrag abschließen will; ein solches für den zweiten Fall, wenn Jemand aus Versehen Ja sagt statt Nein. Hier pflegt die herrschende Lehre der Civilisten von einem „unechten Irrthum", einer Irrung zu sprechen, im Gegensatz zum „echten Irrthum", wo der Fehler im Wollen gelegen sei und das Rechtsgeschäft an sich nicht vernichtet werde, sondern nur anfechtbar sei; s. Savigny, System des röm. R., 3, 1840, 263—307; Wächter, Pandekten, 2, § 186; Bode, Vom error in substantia, Diss. Gött., 1888. Klärung hat diese Eintheilung in die Lehre vom Irrthum nicht gebracht, und der Versuch, durch Reception der modernen Untersuchungen in dieser Frage das Verständniß des sog. impedimentum erroris zu fördern: s. Rittner, E.-R., 162—191; v. Scheurl, E.-R., 139 ff., mußte mißlingen. Es ist insbesondere durchaus unrichtig, daß der Irrthum über die Identität der Person des Mitcontrahenten nur ein Irrthum in den Motiven, in den Beweggründen des Handelnden sei. Er ist vielmehr regelmäßig und sicher bei der Ehe kein accidenteller, sondern ein wesentlicher Irrthum, ein error in corpore s. in substantia, d. i. des Rechtsgeschäftes. — Zitelmann, Irrthum und Rechtsgeschäft, 1879, geht trotz breitester Darstellung nicht auf den Irrthum bei der Eheschließung ein; anders Leonhard, Der Irrthum bei nichtigen Verträgen, 2, 1883, 398—424, und Z. f. K. R., 18, 283 f. Gegen dessen Grundansicht, daß consensus nur auf die Identität der Erklärung, nicht auf die innere Uebereinstimmung der Contrahenten gehe, s. Hans Fritsche, Untersuchungen über die Bedeutung von consensus und consentire in den Digesten, Diss. Gött., 1888.

[69] Aus der Selbstverständlichkeit des im Texte Gesagten mag es erklärt werden, daß weder Decretalen, noch Entscheidungen der obersten kirchlichen Gerichte als Belegstellen angeführt werden können. Es ist auch überflüssig, auf L. 8. 9, Cod., 1, 18: errantis nulla voluntas, zu recurriren. Das in Rede stehende Hinderniß, besser gesagt, der bezügliche Mangel des Consenses, verdankt seine theoretische Ausbildung lediglich der Doctrin.

[70] Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des angegebenen Namens ist an sich irrelevant: L. 9, § 1, Dig., 18, 1; c. 26, X, 4, 1 (Innoc. III.); dasselbe gilt wie vom Taufnamen auch vom Geschlechts- oder Familien-Namen, der Adelsbezeichnung u. ä.: C. C., 9. Aug. 1817; 27. Mai 1820 (R., 244, 84).

[71] Der Nachdruck ist auf die individuelle, d. i. nur auf eine einzige bestimmte Persönlichkeit gehende Bezeichnung zu legen, s. Sanchez, l. c., n. 26. 27; Feije, De impedim., 71 ff. — Reiche, adelige, auch Fürstentöchter gibt es ungezählte; aber auf der ganzen Welt gibt es nur eine erst- oder zweitgeborne Tochter des Fürsten Y. und nur einen jüngsten Sohn des Besitzers der Hofmühle in N.

[72] Oesterr. Instr., § 14: Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben und hiermit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.

nicht um einen Irrthum in einer Eigenschaft der gedachten Person, sondern um eine ganz andere als die gewollte Persönlichkeit.[73] Ob die vorgestellte Persönlichkeit überhaupt wirklich existirt, ist im Grunde bedeutungslos; es genügt, daß betreffs der Person des künftigen Gatten Vorstellung und Wirklichkeit nicht zusammenfallen.[74] Uebertrieben erscheint es, das persönliche Nichtkennen des vorgestellten Gatten als Voraussetzung eines derartigen, wesentlichen Irrthums zu erklären;[75] ebensowenig kommt es auf die Formulirung einer solchen dem Irrthum in der Persönlichkeit des Mitcontrahenten Raum lassenden Consenserklärung an.[76] Es ist ferner zuzugeben, daß im einzelnen Falle die Entscheidung eine schwierige sein kann, ob in der That ein derartiger, die Person selbst ergreifender Irrthum vorliegt oder nicht.[77] — Die Thatsache des Irrthums ist allein von Bedeutung; nicht aber, ob derselbe nur auf einer oder auf beiden Seiten vorhanden war; ob derselbe ein unentschuldbarer gewesen oder nicht, ob er von einem Andern herbeigeführt wurde oder nicht, etwa ein selbstverschuldeter war.[78] Insbesondere ist der Dolus als selbständiges Hinderniß dem canonischen Eherechte fremd.[79] — Neben dem wesentlichen, die Person des Contrahenten selbst betreffenden

[73] Wenn gleichwohl dieser Irrthum nicht kurzweg error in persona genannt wird, wie solches von Walter, K. R., § 305, A. 9; Freisen, a. O., 278, befürwortet wird, so liegt der Grund davon in dem Conservativismus der Schule, welche einen alten, die Qualification des persönlichen Irrthums gut bezeichnenden Ausdruck gerne beibehält.

[74] Diesen Gedanken drücken Bernard. Pap., Summa de matr., c. 5 (ed. cit., 293), Tancred., Summa de matr., tit. 16 (ed. cit., 18 f.), aus, wenn sie lehren: das unrichtige Vorgeben eines Menschen, der Sohn des Königs von England zu sein, ist dann mehr als ein Irrthum in einer Eigenschaft, vielmehr ein Irrthum in der Person, wenn die Frauensperson von dem Sohne des Königs von England wußte und davon eine Vorstellung besaß. — Auch außerhalb der Kreise des Gothaischen Hofkalenders oder eines Adels- oder Beamten- oder Militär-Almanachs kann die Ehe mit einer individuell bestimmten Person ins Auge gefaßt werden, wobei deren mehr minder einnehmende Persönlichkeit außer Anschlag gelassen wird. Das gedruckte Buch kann Unrichtigkeiten enthalten, und die mündliche Behauptung kann erlogen sein; an der Rechtslage wird dadurch nichts geändert.

[75] So die gemeine Lehre der Neueren (vgl. dagegen vor. u. folg. A.), s. Schmalzgrueber, l. c., L. IV, tit. 1, n. 451; Instr. Eystett., ed. cit., 274; Knopp, E.-R., 26 f.; Aichner, l. c., 1884, 558; Rittner, E.-R., 182. Darnach wäre ein solcher Irrthum nur bei Eheschließung durch Procura möglich. Bewiesen ist diese Behauptung durch nichts.

[76] Oft wiederholt wurde die in vielen Fällen allerdings zutreffende, gleichwohl zu äußerliche Fassung des Unterschiedes von qualitas und qualitas in personam redundans seitens Bissus, bei Clericatus, De matr. sacr. decisiones. XIX, n. 30 (Decisiones sacramentales, VI, Ven. 1757, 81): Petrus contrahit cum hac Antonia praesente, quam putat esse primogenitam N. comitis. Alio modo: Petrus contrahere vult cum primogenita N. comitis, putans eam esse Antoniam hic praesentem.

[77] Siehe das oben A. 62 über die Entscheidung der Beträchtlichkeit einer Furcht Gesagte.

[78] Ueberflüssig ist die seit Sanchez, l. c., n. 4, vielfach beliebte Construction eines error concomitans oder incidens (entgegen dem error causam dans s. antecedens), welcher darin bestehen soll, daß derjenige, welcher irrthümlich anstatt der A. die B. heiratete, letztere genommen hätte, wenn er sie gekannt hätte; s. dagegen Schulte, E.-R., 105, A. 3.

[79] Vgl. Sanchez, l. c., n. 18; Schulte, E.-R., 154; v. Scheurl, E.-R., 145—152; Freisen, Gesch., 299—301, ebd. auch über die Gl. s. v. cogantur, ad c. 5, C. 20, Q. 3, wornach der dolus causam dans (im Gegensatz zu dem nur auf Nebenpuncte sich beziehenden dolus incidens) nach römischem Recht das Rechtsgeschäft irritire (?), nicht aber nach canonischem Recht das in spiritualibus durch List zuwege gebrachte

Irrthum, bei dessen Vorhandensein die Ehe nichtig ist, entbehren alle andern Irrthümer und getäuschten Erwartungen der Contrahenten, als für den Bestand der Ehe unwesentlich, der rechtlichen Bedeutung. Denn aus dem Wesen der christlichen Ehe ergibt sich, daß eine Anfechtung der immerhin in Folge eines Irrthums geschlossenen Ehe unzulässig ist. Die Ehe ist vielmehr giltig, wenn irgend eine noch so begehrenswerthe Eigenschaft in einem Theile, z. B. Jungfräulichkeit oder Nichtschwangerschaft von einem Dritten in der Braut, nicht vorhanden ist, während der andere Theil jene Eigenschaft als sicher vorhanden dachte und voraussetzte; denn der Consens wird immer als auf die Person gerichtet präsumirt, und ein Irrthum in den vorausgesetzten Eigenschaften berührt nur die Motive der Eheschließung, nicht aber das Wesen des Ehevertrages selbst.[80] Unter Umständen kann ein solcher Irrthum den Anspruch auf Schadenersatz begründen; den Consens irritirt er nur, wenn das Vorhandensein jener Qualität von den Parteien ausdrücklich als Bedingung wäre festgesetzt worden,[81] oder wenn das objective Recht ausnahmsweise den Irrthum über eine Eigenschaft des Gatten als

---

Rechtsgeschäft, wie das Votum, s. auch Gl. s. v. ad fatuitatem, ad c. 6, X, 1, 40. Vereinzelt lehrt Permaneder, K. R., § 612, daß der vom Mitcontrahenten selbst verübte oder veranlaßte Betrug ein trennendes Ehehinderniß sei. Weder c. 6, X, 1, 40, noch c. 26, X, 4, 1, erbringt hierfür einen Beweis. — *Schmidius, De matrimonio consummato ob dolum annullando. 1727; *Kästner, De matrimonio ob dolum adhibitum annullando, Lips. 1727, deutsch von Rohr, Von dem Betruge beim Heirathen, Berlin 1736.

[80] Während van Espen, J. e., P. II, tit. 13, c. 3, n. V. VI, sich hierüber sehr unbestimmt äußert, versuchten seit dem vorigen Jahrhunderte einige Rechtslehrer, so mit besonderer Zähigkeit Walter, K. R., § 305, 13. Aufl. 1861, 657 f., den Umfang des impedimentum erroris zu erweitern und außer den zwei im Texte genannten Eigenschaften der Braut auch Gemüthskrankheit, Infamie, ekelhafte Krankheit eines Theiles nach Analogie der Sclaverei (s. folg. VII) als sog. conditiones tacitae zu construiren, wegen welcher der unwissende und getäuschte Gatte die Auflösung der Ehe verlangen könne. Die kirchlichen Rechtsquellen, sowie die Praxis der Kirche wissen davon nichts, s. dagegen Gratian., C. 29, Q. 1, § 5: error fortunae et qualitatis non excludit consensum; Schulte, E.-R., 110 ff.; Knopp, E.-R., 32 ff. — Das canonische Recht sieht in der Heirat einer Buhldirne ein gutes Werk: c. 14, C. 32, Q. 1 (Hieron.), welches Verzeihung der Sünden verdient: c. 20, X, 4, 1 (Innoc. III.). Ausdrücklich erklärte Regino, De causis, II, 127 (ed. Wasserschleben, 264) unter Zugrundelegung von Syn. Compiègne, 757, c. 7, daß die Ehe trotz fehlender Jungfräulichkeit der Gattin zu Recht bestehe. Im selben Sinne urtheilte das Limburger Ehegericht, 20. Aug. 1853, mitgetheilt von Friedberg, Error virginitatis und Schwangerschaft der Braut von einem Dritten (Z. f. K. R., 5, 1865, 316—322). Irrelevant ist selbst Schwangerschaft vom eigenen Vater: C. C., 24. Febr. 1720 (R., 245, 87); nicht minder betrügerisches Vorgeben des Adelstandes: C. C., 29. Dec. 1862 (A. S., I, 257—265), Angabe eines geringeren Alters: C. C., 11. Sept. 1880 (Anal. J. P., XX, 959—963) u. ä. — Es ist begreiflich, daß es der österreichischen Regierung nicht gelang, bei den Concordatsverhandlungen durchzusetzen, daß auch kirchlicherseits die verheimlichte Schwangerschaft der Braut von einem Dritten (s. über § 58 a. b. G.-B. unten A. 286) als wesentlicher Irrthum oder als stillschweigend verstandene auflösende (!) Bedingung angesehen werde, s. Michel, Beiträge, 2, 25. — v. Berg, Bildet die Unkenntniß des Bräutigams von der vorehelichen Schwangerschaft der Braut durch einen Andern ein Ehehinderniß? (nein! Archiv, 11, 1864, 148 ff.).

[81] Siehe hierüber unten A. 117. Aber auch hier muß einerseits solche Ausbedingung ernst gemeint sein und nicht lediglich zu Folge Herkommens, oder dicis causa gesetzt worden sein: C. C., 23. Aug. 1745 (R., 244, 83), andererseits muß die Faßung der Bedingung eine vorsichtige sein, da Hinzufügung einer unehrbaren Bedingung bedeutungslos ist, daher darf z. B. die Bedingung si te virginem invenero nicht im trivialen Sinne verstanden werden, s. Sanchez, l. c., L. V, disp. 16, n. 7; Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 5, n. 38—39

wesentlichen erklärt.[82] Letzteres trifft beim sog. error conditionis (s. folg. VII) zu. — Die unter dem Einfluß eines Irrthums ungiltig geschlossene Ehe wird in dem Augenblick zur wirklichen Ehe, wann der im Irrthum befangene Theil nach Erkenntniß desselben den maritalen Consens etwa auch nur thatsächlich erklärt. Nach allgemeinen Grundsätzen ist Wiederholung der feierlichen Eheschließungsform räthlich, im Falle der Notorietät des Hindernisses des Irrthums aber sicher geboten.[83] Bis solche Convalidation eintritt oder durch richterlichen Spruch die Ehe annullirt worden, liegt zwar nicht im materiellen, aber im formellen Sinne ein matrimonium claudicans vor. Darnach hat nur der im Irrthum befindlich gewesene Contrahent das Recht, die thatsächlich geschlossene, immerhin vollzogene Ehe zu accusiren, nicht aber jener Theil, welcher den andern direct in Irrthum führte, oder durch Benützung des ihm bekannten Irrthums desselben überlistete. Der solchergestalt schuldige Theil muß abwarten, ob der Gegentheil nach Erkenntniß des Irrthums die Ehe convalidire. Da aber die thatsächlich erklärte Ehe nichtig ist, so folgt, daß eine in der angedeuteten Zwischenzeit von irgend einem Theile immerhin wider die rechtliche Ordnung geschlossene zweite Ehe an sich nicht ungiltig ist.[84]

VII. Nach römischem Recht war zwischen Sclaven unter sich und mit freien Personen keine Ehe, sondern nur ein rein thatsächliches Verhältniß (sog. contubernium) möglich; ja die Freie, welche mit einem fremden Sclaven sich einließ, verfiel nach classischem Recht regelmäßig in die Sclaverei, ins Eigenthum des Herrn des Sclaven.[85] Die kirchliche Gesetzgebung versuchte schon früh, dem Princip der Ehefreiheit zwischen Sclaven und freien Personen gegenüber der Forderung des römischen Rechtes, daß die Ehe eine standesgleiche Verbindung sei, Bahn zu brechen.[86] Doch in der

---

[82] Mit Recht lehrt Gl. s. v. quod autem, ad C. 29, Q. 1, daß der Papst auch den error qualitatis zum trennenden Hindernisse erheben könne, sie irrt, wenn sie den error personae als Hinderniß non ex sua natura, sed ex constitutione ecclesiae ansieht; ebenso Freisen, a. O., 302. 305; die richtige Ansicht hat Tancred., l. c., 18.

[83] Die Ehe des Jacob mit der Lia wurde nicht durch die mit derselben, als der vermeintlichen Rachel vollzogenen Copula, sondern durch den nachgefolgten Consens geschlossen, s. Gratian., C. 29, Q. 1, § 3. Diesbezüglich gilt das oben A. 63—66 über die Convalidation einer unter dem Einfluß von Furcht geschlossenen Ehe Ausgeführte. Mangels Entscheidungen einzelner Fälle seitens der C. C. läßt sich die Ansicht von der Nothwendigkeit der Wiederholung der feierlichen Eheschließung, allein mit Ausnahme völliger Heimlichkeit des früheren Irrthums, zwar nicht präcis als eine bei den römischen Behörden recipirte nachweisen, aber die juristische Consequenz spricht unleugbar für die Berechtigung eines solchen Analogieschlusses, s. auch de Angelis, J. c., III, 1, 201.

[84] Vgl. oben A. 60. 61 und § 134, III.

[85] Erst Justinian hob diese Bestimmung des S. C. Claudianum (s. Walter, Gesch. des R. R., 2, 69 f.) auf: L. 1, Inst., 3, 13; L. un., Cod., 7, 24. Die gegen den Willen des Herrn vom Sclaven oder Colonen (adscriptitius) mit einer Freien geschlossene Ehe konnte auf Einschreiten des Herrn getrennt werden: L. un. cit.; Nov., 22, 17, s. L. 24, Cod., 11, 47; Nov., 54, 1, doch nicht, wenn der Herr dolos gehandelt hatte oder zur Ehe auch nur schwieg, hier galt der Sclave als freigelassen: Nov., 22, 11. Nach wie vor bestund zwischen Freien und Sclavinnen kein connubium: L. 3, Cod., 5, 5; Nov., 22, 10; auch mit der liberta konnte der Patron bis Justinian (c. 3, C. 29, Q. 2) nur einen Concubinat, nicht aber eine Ehe schließen, s. oben § 109, A. 3. Die Ehe einer Senatorstochter mit einem Liberten war nichtig: L. 16, Dig., 23, 2. Das Contuberium pflegte vom humanen Herrn beachtet zu werden: L. 35, Dig., 21, 1. In der Krankheit verlassene oder verstoßene Sclaven konnten frei eine Ehe schließen: Nov., 22, 12.

[86] Hippolyt der Gegenpapst machte es dem römischen Papst Callist († 222) zum

Praxis entbehrte eine Verbindung zwischen freien und unfreien Personen der Rechtsbeständigkeit, sie blieb frei löslich.[87] Jahrhunderte vergiengen, bis es der Kirche gelang, wenigstens die Anerkennung solcher Verbindungen von Sclaven als wahrer, legitimer Ehen im Bewußtsein der Völker durchzusetzen, welche mit Zustimmung der Herren waren geschlossen worden.[88] — Der ehelichen Verbindung eines Sclaven mit einer freien Person stand das germanische Recht von Anfang an noch schroffer entgegen als das römische.[89] Seit dem 8. Jahrhundert findet sich, wohl in Folge eines Compromisses, wie als Gegengabe für die von der weltlichen Gewalt wenigstens grundsätzlich anerkannte Möglichkeit einer Ehe zwischen Sclaven, ja auch zwischen Sclaven und Freien, seitens fränkischer Synoden ausgesprochen, daß die Ehe eines Freien mit einer unfreien Person, welche er irrthümlich für frei hielt, auf Begehren des freien Theiles gelöst werden könne.[90] Als endlich im 12. Jahrhunderte der rechtliche Bestand der Sclavenehe ausdrücklich von der

---

Vorwurfe, daß er freien Frauen, welche nicht eine dem römischen Recht entsprechende standesgemäße Ehe schließen konnten oder wollten, gestattete, einen Freigelassenen oder selbst einen Sclaven zur Ehe zu nehmen: ἔχειν ἕνα ὃν ἂν αἱρήσωνται σύγκοιτον (concubinum) εἴτε οἰκέτην εἴτε ἐλεύθερον, καὶ τοῦτον κρίνειν ἀντὶ ἀνδρὸς μὴ νόμῳ γεγαμημένην: Philosophumena, L. IX, c. 12 (ed. Schneidewin et Duncker, 1859, 460). Im Grunde liegt hier eine durch die Verhältnisse bedingte Ausdehnung des Concubinats und dessen Anerkennung als christliche Ehe vor, s. oben § 109, A. 16. Jüdischer Einfluß läßt sich nicht nachweisen, wie solchen Freisen, Gesch. 282, vermuthet. Natürlicher ist die Erklärung in dem Umstande, daß Callist selbst einmal Sclave war, zu suchen, s. Langen, Gesch. der röm. Kirche bis Leo. 1881, 255 ff.; dazu Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche, 1, 1890, 201 f., welcher aber ohne allen Grund den Papst eines Eingriffes in das staatliche Recht beschuldigt.

[87] Sowie Leo I., 458, Ep. Rustic. (c. 11. 12, C. 32, Q. 2: nuptiarum foedera inter ingenuos sunt legitima et inter coaequales, s. weiters oben § 109, A. 17), entschied auch Stephan II., 754, c. 1. 3 (Hard., C. C., III, 1985) in diesem Sinne. Ganz allgemein verlangt Theodor. Cap. Dacher., 35: ingenuus cum ingenua conjungi (Wasserschleben, Bußordnungen, 148). Unter Berufung auf Leo's von der ancilla handelnden Ausspruch erklärte Syn. Tribur, 895, c. 38, daß die Ehe zwischen einem Freien und einer liberta zu Recht bestehe und nicht gelöst werden könne (Hard., C. C., VI, 1, 451).

[88] Syn. IV. Orléans, 541, c. 24 (Bruns, II, 205); II. Chalons, 813, c. 20 (c. 8, C. 29, Q. 2); Ben. Lev., Addit., III, 54. Aber auch dies wurde nicht allsogleich und völlig vom weltlichen Recht recipirt, vielmehr war wie die Schließung auch der fernere Bestand der Sclavenehe von der Zustimmung des Herrn bedingt; dies muß auch Köhne, am § 109, A. 4, a. O., 8, zugeben, so sehr er neben der vollen kirchlichen Geltung der Sclavenehe auch deren Existenz nach germanischem Recht, gegen Scherer, Das E.-R. bei Ben. Lev., 6, darzuthun bestrebt ist. Vgl. noch Syn. Verberie, 758, c. 19: wenn Sclave und Sclavin durch Verkauf getrennt werden, sollen sie unverheiratet bleiben; c. 7: der Sclave soll seine ancilla als concubina behalten, doch kann er sie entlassen und eine ihm gleichstehende Sclavin seines Herrn nehmen; c. 8: der Sclave, welcher nach seiner Freilassung mit einer Magd seines Herrn sich vergangen, muß auf Willen seines Herrn jene zur Frau haben, ob er will oder nicht; c. 20: der Sclave kann freigelassen (cartularius) nicht seine frühere Frau entlassen und eine andere nehmen (ed. Boretius, M. Germ., 40 f.). Poen. Theodor., L. II, c. 13, § 4, gestattet dem freigelassenen Sclaven, welcher den unfrei gebliebenen Theil nicht redimiren kann, eine freie Person zu heiraten (Wasserschleben, a. O., 217).

[89] Die Eheschließung einer Freien mit einem fremden Unfreien hatte von rechtswegen Verknechtung der Freien zur Folge, wenn nicht gar deren Tod, s. Köhne, a. O., 13 ff., 32; Waller, Deutsche R. Gesch., 2, § 394. 395; s. unten A. 93.

[90] Syn. Compiègne, 757 (ed. Boretius, l. c., 38), c. 7. 8 (c. 5, C. 29, Q. 2); Verberie, 758, c. 6. 13 (verstümmelt c. 4, ead.). Ob in Poenit. Theod., L. II, c. 13, § 5, in Ben. Lev., II, 95, als „Zacharias" in c. 2, C. 29, Q. 2, die Clausel cum consensu amborum das Wissen beider Theile um die Sclaverei des einen Theiles ausdrückt,

Zustimmung des Herrn unabhängig erklärt wurde,[91] verlor die Sclaverei die frühere Bedeutung eines immerhin relativen Ehehindernisses und eignet seither der Sclaveneigenschaft eines vom freien Mitcontrahenten als frei vorausgesetzten Theiles nur mehr die Bedeutung eines vom Rechte für wesentlich und irritirend erklärten Irrthums, also eines Mangels des Consenses der Contrahenten.[92] Dieses impedimentum erroris conditionis servilis ruht lediglich auf positivem Rechte und darf auf Irrthümer über andere Standesverhältnisse, insbesondere Leibeigenschaft, nicht ausgedehnt werden.[93] Nach Analogie des vom sog. Hinderniß des Irrthums geltenden Rechtes ist zu sagen, daß nur dem freien Theile sein immerhin selbst verschuldeter Irrthum zu Gute kommt und der zur Zeit der Eheschließung unfrei gewesene Theil die Ehe nicht accusiren kann.[94] Nach erhaltener Kenntniß von der Unfreiheit des andern, frei geglaubten Gatten convalidirt die Ehe durch jeden, auch formlosen oder auch nur thatsächlich erklärten Consens des ursprünglich freien Contrahenten.[95] Aus der geschichtlichen Entwickelung des Hindernisses folgt aber, daß es einer solchen Convalidirung nicht mehr bedarf, wenn inzwischen die

---

steht dahin. Nach Ben. Lev., III, 105, schließt das Decret Leo I. (s. A. 87) keineswegs die Möglichkeit einer Verbindung zwischen Freien und Unfreien aus, s. Scherer, a. O., 25 f.

[91] c. 1, X, 4, 9 (Hadr. IV.), aber an der dienstlichen Verpflichtung wird durch die Eheschließung nichts geändert. Die unbedingte Geltung der mit einer Sclavin geschlossenen Ehe erklärte c. 1 (Psd.-Jul.), 2 (Psd.-Zachar., s. vor. A.), C. 29, Q. 2.

[92] c. 2 (Alex. III.), 4 (Innoc. III.), X, 4, 9: conditionis error; östерr. Instr., § 15. — Vgl. die Commentatoren ad h. tit. de conjugio servorum; Sanchez, De matr., L. VII, disp. 19—23; Freisen, Gesch., 279—298; Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 342—354; München, Ueber Knechtschaft (servitus) als Ehehinderniß (Z. f. Phil. und kath. Theol., Köln 1840, 1, 44—67; Stolze, Quaenam fuit ratio, cur ecclesia matrimonium quod ingenuus homo cum ancilla (et viceversa) liberam eam putans contraxit, nullum esse dixerit, Diss. Bonn., 1859. — Die alte Doctrin faßte den Irrthum über die Freiheit nicht so sehr als Hinderniß der Ehe, denn vielmehr als Scheidungsgrund der Ehe. So auch Gratian, welcher die Möglichkeit der Ehetrennung in solchem Falle aus dem dolus und der fraus des einen Theils und der Täuschung, dem error des andern Theils erklärt. So Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 9, § 4 (ed. cit., 154), wenn er im Anschluß an c. 4, C. 29, Q. 2 den Rath gibt, daß der Freie nicht die Ehe trenne, sondern den unfreien Gatten loskaufe. Consequent ist allein die Auffassung als eines gesetzlich qualificirten Irrthums; die Lösung einer vollzogenen Ehe ist nicht zuzugeben, s. unten § 136, I.

[93] Es ist Walter, K. R., § 305, A. 11; Deutsche R. G., 2, § 385, Recht zu geben, daß unter den servi des Mittelalters vielfach Leibeigene und Hörige zu verstehen sind; trotzdem ist nach beinahe übereinstimmender Lehre der Canonisten der error conditionis adscriptitiae kein Ehehinderniß, s. Gl. s. v. secunda, ad C. 29, Q. 2; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 11, n. V. Anders nach römischem (s. A. 85) und deutschem Recht. Der Schwabenspiegel, Landrecht, Art. 319 (ed. Lassberg, 1840, 141) straft die Ehe der Freien mit einem Leibeigenen als Ungenossen an ihr mit Enthauptung, an ihm mit Verbrennung. — Zu weit geht Schulte, E.-R., 116 f., wenn er das Hinderniß aus dem Wesen der Ehe heraus construiren und postuliren will. Unter dieser Voraussetzung müßte das Hinderniß überall von amtswegen beregt werden und anderseits müßte dasselbe von jeder andern das eheliche Zusammenleben hindernden vis major gelten, z. B. Gefangenschaft, Exilirung, Einreihung ins Militär u. s. w.

[94] Vgl. Bernard., l. c. (A. 92), § 5. Gleichwenig kann der Freie, welcher eine Sclavin zu heiraten glaubte, aber eine Freie bekam, die Ehe anfechten. Doch war früher controvers, ob nicht auch der error conditionis paris vel melioris ein Hinderniß sei, s. Gl. s. v. secunda, ad C. 29, Q. 2.

[95] c. 2. 4, X, 4, 9. Darnach gilt als concludente Handlung vorzüglich die Copula. So lange aber der Freie nur erst vermuthet und noch nicht Gewißheit darüber hat, daß

Sclaverei des einen Theiles weggefallen ist, und mit bestem Grunde wird das Bestreitungsrecht dem freien Gatten auch dann abgesprochen, wenn der Wegfall der Sclaveneigenschaft des andern Theiles in Bälde zu erwarten ist.[96] Eine eigenmächtige Trennung der Ehe soll wegen dieses Hindernisses nicht platzgreifen, vielmehr ist darüber das Urtheil des kirchlichen Richters einzuholen. Zur Entscheidung der Präjudicialfragen über den Status des angeblichen Sclaven oder Freien ist regelmäßig der weltliche Richter competent.[97] Nur wenn die Sclaverei des einen Contrahenten notorisch war, muß der auf Richtigkeit der Ehe klagende Theil sein Nichtwissen beweisen, andernfalls ist es Sache des geklagten Unfreien, das ursprüngliche Wissen des Gegentheils um die Sclaverei als den für die von ihm behauptete Giltigkeit der Ehe ausschlaggebenden Umstand zu erweisen.[98]

VIII. Erst um die Wende des 12. Jahrhunderts erkannte die canonistische Doctrin, daß nicht nur Sponsalien i. e. S., sondern auch die Ehe unter einer Bedingung abgeschlossen werden könne.[99] Dabei zeigt sich der

---

der Gatte Sclave ist, präjudicirt eine Copula nicht, da sie nur mit Rücksicht auf den ersten Consens gesetzt wird, so richtig Gl. s. v. audivit, ad c. 2 cit., gegen die strengere Meinung Tancreds.

[96] Nach Sanchez, l. c., L. VII, disp. 19, n. 4, ist eine Wartezeit von sechs Monaten irrelevant. Vom Standpuncte der formalen Logik wird der Satz des Textes bestritten von Schulte, E.-R., 117, A. 25; ebenso Feije, De imped., 76; Zitelli, l. c., 375; Gl. s. v. faciat, ad c. 4. C. 29, Q. 2; s. v. nec facto, ad c. 4, X, 4, 9, welche allein auf den Zeitpunct der Eheschließung Rücksicht nehmen und unter allen Umständen dem ursprünglich Freien das Bestreitungsrecht geben. Es darf aber nicht vergessen werden, daß unser Hinderniß sich aus einem selbständigen Hindernisse der Sclaverei entwickelt hat, also gegenstandslos ist, wo eine Sclaverei nicht oder nicht mehr vorliegt. Es ist zuzugeben, daß Gregor I. (c. 6, C. 29, Q. 2) nicht mit voller Bestimmtheit als Beleg des Textes angezogen werden kann, es mag aber auf die Analogie der Impotenz (s. u. § 115, I) hingewiesen werden, welche, obwohl thatsächlich vorhanden, nicht als Hinderniß beregt werden kann, wann ihr Wegfall sicher zu gewärtigen ist. Auch nach einer andern Hinsicht ist diese Analogie zutreffend, soferne die Ehe nicht annullirt oder geschieden wird, wenn erst nach geschlossener Ehe die Libertät eines Theiles sich in Sclaverei verkehrte, s. Gratian., ad c. 6 cit.; des weitern vgl. § 136, I.

[97] So lehrt richtig Bernard., l. c., § 6. — Der kirchliche Richter entscheidet, wann sonst die persönliche Competenz desselben begründet ist, s. c. 6, C. 29, Q. 4. Nach germanischem Rechte folgte das Kind regelmäßig der ärgeren Hand, s. Walter, Deutsche R. G., 2, § 407. Noch Syn. Pavia, 1018, c. 3 (Hard., C. C., VI, 1, 814 f.) acceptirte diesen Grundsatz für Ehen der Kirchensclaven, aber später wurde das von der Kirche recipirte römische Recht, wornach das Kind dem Stande der Mutter folgt: Inst., 1, 4, gemeines Recht: c. un., X, 4, 10 (Greg. I.), de natis ex libero ventre. Der Ausdruck deterior pars (Isidor in c. 15, C. 32, Q. 4) wurde nun vom schwächeren Theil, d. i. der Mutter, verstanden: c. 8, X, 1, 18 (Greg. IX); s. Sanchez, l. c., disp 24. Doch ist die Möglichkeit einer gegentheiligen Gewohnheit zu Gunsten der Libertät zugegeben: c. 3, X, 4, 9, (Urb. III.). — So lange nicht in allen Staaten die Sclaverei abgeschafft ist, entbehrt dieses Hinderniß nicht seiner thatsächlichen Unterlage, s. Wiener Ord. Erlaß, 21. Dec. 1856, n. VI (Archiv, 1, 242 f.).

[98] del Vaulx, Paratitl., L. IV, tit. 9, n. 4, unter Berufung auf reg. 47, in VI: Praesumitur ignorantia, ubi scientia non probatur. Nach demselben Autor bedarf es der Intervention des kirchlichen Richters dann nicht, wenn aus der Trennung kein Scandal entsteht, s. dagegen unten § 135, III.

[99] Gratian weiß nichts von bedingter Eheschließung; c. 7. 8, C. 27, Q. 2, sind spätere Paleä. Die ältesten Glossatoren und noch Urban III. (c. 5, X, 4, 5) geben nur bei sponsalia de futuro die Möglichkeit von Bedingungen zu, s. Freisen, Gesch. d. can. E.-R., 232—243. Die Glosse s. v. nolint, ad c. 6, C. 32, Q. 2, stellt bereits kurz die Lehre von der bedingten Ehe dar; deren Satz tenet matrimonium cum illa conditione (honesta) et sine ea erklärt Freisen, a. O., 240, irrthümlich so, als ob darnach die

durchgängige Unterschied des ehelichen Contractes von einem rein privatrechtlichen, obligatorischen Vertrag darin, daß das objective Recht normirt, inwiefern die Festsetzung gewisser Bedingungen rechtlich unstatthaft ist. — So wenig es eine Ehe auf Zeit gibt,[100] so wenig ist es möglich, Resolutivbedingungen dem Consense beizufügen. Ebenso nichtig ist die Consenserklärung, wenn andere dem Wesen der christlichen Ehe entgegenlaufende Bedingungen als solche ausdrücklich bei der Consensabgabe wären stipulirt worden.[101] Darauf, ob derlei Festsetzungen (conditiones contra substantiam matrimonii) an sich unehrbar zu nennen sind, oder aber nicht, kommt es hierbei nicht an.[102] — Dagegen irritiren sonstige moralisch oder

---

Bedingung ohne Einfluß auf die Ehe wäre; in der That bejaht der Satz: die Ehe besteht zu Recht: mit der Bedingung, dann natürlich bedingt; ohne Bedingung, dann eben unbedingt. Die Scholastiker konnten sich mit der bedingten Eheschließung nicht befreunden und sprachen derselben den ehewirkenden Charakter ab; vgl. Thom. Aq., Summa theol. Suppl., Q. 47, art. V, s. Freisen, a. O., 248—252. — Vgl. die Commentatoren ad L. IV, tit. 5: de conditionibus appositis in desponsatione vel in aliis contractibus; Sanchez, De matr., L. V; Schulte, E.-R., 132—153; Kutschker, E.-R., 4, 267—320; Rittner, E.-R., 199—209; v. Scheurl, E.-R., 130—134, und in Z. f. K. R., 14, 1879, 279—293. — Garand, De matrimonii, cui impossibilis conditio adjecta est, valore. Argentor. 1716; Betrachtungen über bedingte Ehen, München 1827; Janke, De conditionibus matrimonio appositis, Diss., Vratisl. 1851; Phillips G. J. (protestantischer Neffe des berühmten Canonisten gl. N.), Quid jus cathol. et protest. statuerint de impedimento quod vocatur deficientis conditionis, Diss. Berolin., 1864, und in Z. f. K. R., 6, 1866, 153—183.

[100] Sog. matrimonium ad thalac, oder Trommel-Ehe, s. Feltmann, cit. § 109, A. 29; Rupprecht, Notae hist. in J. can., IV, 1755, 11; Frey, K. R., 3, 284. Nicht minder widerspricht es dem Begriffe der christlichen Ehe, deren Auflösung für den Fall des Eintrittes eines gewissen Umstandes zu stipuliren: c. 7, X, 4, 5 (Greg. IX.). Es ist schwer zu begreifen, wie Schulte, E.-R., 139, dies übersehen konnte und nach ihm Meurer, im Literar. Rundschau, 1887, 307, die Zulässigkeit einer Eheschließung sub conditione resolutiva, allerdings nur bis zur Consummation der Ehe, behaupten. Es steht den Parteien keineswegs frei, die Ausnahmefälle der Auflösung noch nicht vollzogener Ehen (s. § 136, II) nach Belieben ins Unendliche zu vermehren.

[101] c. 7, X, 4, 5 (Greg. IX.) führt als Beispiele auf: Vermeidung der Kinderzeugung; Freiheit oder gar Verpflichtung zum Ehebruch; s. dazu C. C., 2. Mai 1868 (A. S., IV, 64—74). Oesterr. Instr., § 53. — Der Umstand, daß die Protestanten die Ehe für trennbar halten, irritirt nicht den Rechtsbestand der von ihnen geschlossenen Ehen, gilt vielmehr nur als ein nicht weiter bedeutender Rechtsirrthum der Betreffenden: C. C., 13. April 1724 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 22, n. IV). Anders freilich, wenn bei Erklärung des feierlichen Consenses, dieser nach Vorschrift des (calvinischen) Rituals ausdrücklich nur als ein durch die Treue des andern Gatten bedingter u. s. w. abgegeben wird, hier wird die Ehe bewußt und förmlich als eine trennbare eingegangen und entbehrt vom Standpuncte des canonischen Rechts der Giltigkeit: C. C., 2. Oct. 1680 u. ö.; C. Inquis., 1. Aug. 1748; 20. Mai 1754 (l. c., n. VIII. IX). Dieser für Ungarn ergangenen Entscheidung verweigerte die Regierung die Placetirung, s. Kováts, l. c. (A. 18), 78, 2. — Auch Ehen von Ungetauften, wobei derart auf Scheidung oder Vielweiberei Rücksicht genommen wurde, sind nach der herrschenden, nicht völlig feststehenden Lehre nichtig, s. Sanchez, l. c., disp. 12. — Im Gegensatze zu älteren Canonisten hält Haringer, Sacrament der Ehe, 66, zwar nicht die Bedingung der protestantischen Kindererziehung, wohl aber die Bedingung, daß die Kinder ohne Taufe als Heiden erzogen werden sollen, als dem bonum prolis (s. oben § 108, A. 15) zuwiderlaufend und deshalb solche Ehe für nichtig. Doch steht die Erziehung der Kinder mit der Ehe und deren Zwecken in keinem wesentlichen Zusammenhange, s. auch unten A. 108.

[102] Nichtig ist also auch die Ehe unter der Bedingung, daß der andere Theil allsogleich und vor Vollzug der Ehe ins Kloster gehe: C. C., 8. Juli 1721 (R., 246 ff.); Benedict. XIV., l. c., n. X. Mit Unrecht sahen Einige hier nur eine sog. conditio legalis ausgesprochen; der wesentliche Unterschied ist, daß von rechtswegen (§ 136, II) die

physisch unmögliche, wirkliche, d. i. auf die Zukunft gerichtete Bedingungen den Ehevertrag nicht, gelten vielmehr zu Gunsten des Bestandes der Ehe für nicht beigesetzt.[103] Ueberall vorausgesetzt, daß an der ernsten, maritalen Gesinnung derart die Ehe erklärender Contrahenten nicht zu zweifeln ist.[104] — Unter eben dieser Voraussetzung hat die Hinzufügung eines Modus auf die Geltung der Ehe nicht den geringsten Einfluß, auch dann nicht, wenn die verabredete Auflage dem Wesen der Ehe zuwider ist.[105] In der Praxis wird im letzteren Falle der Modus meist zutreffend als verschleierte Bedingung erkannt und deshalb die Ehe als nichtig erklärt werden.[106] Letzteres gilt auch von einer der Ehe widerstreitenden Bedingung, welche trotz ihrer auf die Gegenwart oder Vergangenheit gerichteten Fassung auf den Charakter des künftigen quasi-ehelichen Verhältnisses der Contrahenten einen

---

feierlichen Gelübde die Ehe resolviren, hier aber die Ehe auch und gerade dann resolvirt werden soll, wenn der Klostereintritt nicht stattfindet. — Richtig ist auch die sog. Josephs-Ehe (s. oben § 108, A. 19), soferne die Contrahenten ausdrücklich den Nichtvollzug der Ehe stipuliren; s. über diese übrigens controverse Frage Sanchez, l. c., disp. 10; Kreutzwald, Art. Josephsehe, im Kirchen-Lex., 6, 1889, 1878 f. — Nicht anders ist jene Ehe zu beurtheilen, wobei die Parteien rechtskräftig sich verpflichten, nach geschlossener Ehe den Nichtvollzug zu vereinbaren. Ein Gatte kann die Unterlassung der Copula als Rechtspflicht in definitiver Weise überhaupt nicht anders als durch Setzung des Hindernisses des Gelübdes oder der höheren Weihen statuiren, s. unten § 135, I.

[103] c. 7 cit. und lediglich das Summarium von c. 1, eod.; österr. Instr., § 53. Dem Texte von c. 7 cit. wird Gewalt angethan, wenn derselbe nur von unsittlichen Auflagen und nicht von Bedingungen i. str. S. verstanden wird, s. van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 4, n. XVIII, nach welchem eine derart bedingte Ehe nichtig ist. Der Begriff der Unmöglichkeit ist übrigens streng oder abstract zu nehmen; unter denselben fällt nicht dasjenige, was für möglich gehalten werden konnte, aber thatsächlich aus einem in den Umständen gelegenen Grunde nicht oder nicht mehr erfüllt werden kann. Die Bedingung, einen Berg zu besteigen, ist keine unmögliche, mag immerhin die Besteigung für den Betreffenden ein Ding der Unmöglichkeit sein oder geworden sein. Die derart unmöglich gewordene Bedingung ist einfach deficirt. Dies gilt auch von der Bedingung: „wenn der Vater zustimmt" (c. 5, X, 4, 5), nachdem der Tod des Vaters eingetreten ist. Auf anderem Wege kommt zum gleichen Resultat Schulte, E.-R., 148 f.; Wahres mit Falschem vermischt bietet in casuistischer Darstellung Sanchez, l. c., disp. 3, n. 8 ff.; disp. 4, n. 12 ff.; disp. 7, n. 15 ff. — Ist die conditio impossibilis s. turpis eine solche de praeterito s. de praesenti, so ist die Ehe dann nicht geschlossen, wenn die Bedingung wirklich nicht erfüllt wurde. Als rechtlich bedeutungslos erklären in übertriebener Ausdehnung von c. 7 cit. derartige physisch unmögliche, nicht aber die unehrbaren Bedingungen Sanchez, l. c., disp. 4, n. 3; disp. 15, n. 5; Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 5, n. 46 f.

[104] Ohne Grund wurde in c. 7 cit. eine praesumtio juris et de jure gefunden. Verfehlt ist aber auch, ungeachtet ihrer Verbreitung, die Construction: wenn bewiesen würde, daß die unehrbare Bedingung wirklich ernst gemeint sei, dann bestehe die Ehe nicht aufrecht, s. dagegen Schulte, E.-R., 148. Beinahe mit besserem Rechte behauptet Sanchez, l. c., disp. 3, n. 15 ff., Richtigkeit der Ehe, wenn nachgewiesen ist, daß solche Bedingungen nicht ernst, sondern nur scherzhaft genommen wurden. Ebenderselbe faßt ohne Grund, l. c., n. 11 ff., c. 7 cit. wie als Pönalbestimmung und erklärt das Wissen beider Contrahenten um dieselbe für nothwendig, damit ihr zu Folge eine unmögliche Bedingung für nicht beigesetzt und die Ehe für giltig angesehen werde.

[105] Denn der Modus ist ein Rechtsgeschäft für sich, nicht so die Bedingung, vgl. oben § 3, A. 15. — Schulte, E.-R., 153, A. 36.

[106] Auf die Stylisirung darf hierbei nicht zu viel Gewicht gelegt werden, vielmehr auf die sichergestellte Intention der Contrahenten, nur unter Voraussetzung der Erfüllung der ausbedungenen Dinge zur Ehe schreiten zu wollen. Dabei ist es verkehrt, durchweg Bedingung und Modus auf Eine Linie zu setzen, so Sanchez, l. c., disp. 19, n. 4. 5; Knopp, E.-R., 65 f., 69; de Angelis, J. c., III, 1, 156.

wesentlichen Einfluß übt.[107] Umgekehrt wird die Ausbedingung fortgesetzter, wiederholter Leistungen oder eines bleibenden Zustandes, z. B. der Geheimhaltung der Eheschließung, nicht leicht als ehevernichtende Resolutivbedingung, denn vielmehr als Festsetzung eines bezüglich des Bestandes der Ehe irrelevanten Modus anzusehen sein.[108] Würde aber in der That nach richterlicher Entscheidung eine Resolutivbedingung angenommen werden müssen, dann kann auch von einem Verzichte auf eine solche Bedingung durch nachgefolgte Copula nicht die Rede sein. Im Anschluß an die vorausgegangene widerspruchsvolle Erklärung der Contrahenten entbehrt eine etwaige Copula durchaus des maritalen Charakters. — Durch Beifügung einer wahren, eigentlichen Suspensivbedingung wird die rechtliche eheschaffende Wirkung der Consenserklärung abhängig gemacht vom Eintritt oder Nichteintritt einer ungewissen, möglichen, zukünftigen Thatsache. Solange diese Thatsache noch unentschieden ist, liegt eine bedingte Ehe vor, und noch keine volle, wirkliche Ehe.[109] Diese tritt aber von selbst ein, wenn die Bedingung erfüllt ist, vorausgesetzt, daß kein trennendes Ehehinderniß, Weihe, Gelübde, Schwägerschaft, geistliche oder bürgerliche Verwandtschaft, Eheband dazwischen getreten ist. Es ist daher nicht richtig, durchweg von einer rückwirkenden Kraft der eingetretenen Bedingung zu sprechen.[110] Vielmehr ist die von den Contrahenten, während die Bedingung des ersten Ehecontractes schwebte, abgeschlossene zweite Ehe giltig, wenn auch unerlaubt. Bei Concurrenz mehrerer bedingter Eheschließungen ist jene eine rechtskräftige Ehe, welche zuerst perfect geworden ist; keine aber, wenn die nothwendige Priorität der Erfüllung sich nicht feststellen

[107] Ein Beispiel ist die Bedingung: wenn du einen Sterilitätstrank genommen hast. Hier wird von vornherein die künftige, angebliche Ehe vernichtet, s. oben A. 101. Anders in folgenden Fällen: wenn du ein Abortivmittel genommen hast; wenn du zuvor dem N. beigewohnt hast u. a.; s. Sanchez, l. c., disp. 9, n. 6 f. Ohne zu unterscheiden hält alle derlei Bedingungen für irritirend Schulte, E.-R., 147.

[108] Andernfalls wäre eine Gewissensehe unmöglich, s. oben § 109, A. 22. Abälard und Heloise sollen unter der Bedingung völliger Geheimhaltung die Ehe geschlossen haben; ihre Ehe war nichtig, wenn die Beiden ihre Verbindung als trennbare und im Augenblicke des Bekanntwerdens gelöste ansahen. Die Ausbedingung der Zahlung jährlicher Renten seitens der Verwandten eines Theiles u. s w. ist keine Bedingung i. str. S., ebensowenig die sog. Bedingung der Erziehung der Kinder in einer bestimmten Religion. Deshalb kann auch die Ehe wegen Nichterfüllung der versprochenen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht angefochten werden: C. C., 20. März 1880 (Roskovany, Suppl., Mon., II, 1887, 103—127). Die Abmachung, die Kinder in der Häresie zu erziehen, gilt nicht als gegen das Wesen der Ehe verstoßend (s. oben A. 101), nur einfach als inhonest und deshalb nicht verbindend.

[109] Die Möglichkeit bedingter Eheschließung ergibt sich arg. è contr. aus c. 7, X, 4, 5, coll. gl.; Österr. Instr., § 51. 52. Unrichtig, weil archaistisch (s. A. 99) ist die vorzüglich von protestantischen Kirchenrechtslehrern im Anschluß an Luther vorgetragene These, daß jedes unbedingte Sponsal Ehe, und jedes bedingte Sponsal (ohne zwischen de futuro und de praesenti zu unterscheiden) Verlöbniß sei. Derselben Ansicht ist, abgesehen von Moraltheologen, van Espen, l. c, n. XVI; dagegen hat das Irrthümliche dieser Auffassung klar erkannt v. Scheurl, E.-R., 65 f. — Freisen, a. O., 244. 247. 256 f., bestreitet die Möglichkeit, daß das kirchliche Recht über die Giltigkeit einer bedingt geschlossenen Ehe entscheide, da auch bei Eintritt der Bedingung die Fortdauer des Consenses immer und allein von den Contrahenten abhänge; s. dagegen A. 112. Sicher könnte das objective Recht die Schließung bedingter Ehen für unthunlich erklären, nach Analogie der actus legitimi, Mancipatio, Acceptilatio u. a., welche rechtsgiltig nur absolut gesetzt werden konnten: L. 77, Dig., 50, 17; reg. 50, in VI.

[110] Gl. s. v. praesumendum, ad c. 6, X, 4, 5; daraus erklärt sich, daß eine unbedingte Ehe der zuvor, doch nur bedingt geschlossenen Ehe vorgeht.

läßt.[111] Ein ohne Setzung eines trennenden Hindernisses geschehener Widerruf des bedingt gegebenen Consenses hat keine Wirkung.[112] Eine Erneuerung des Consenses bei eintretender Bedingung ist nicht erforderlich, gleichwohl im Interesse der Rechtssicherheit rathsam.[113] Das Gesagte gilt auch von der unter einer gewiß eintretenden Bedingung geschlossenen, sowie von der betagten oder befristeten Eheschließung.[114] — Durch Deficienz der Bedingung wird die bislang bedingte Ehe durchaus hinfällig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingung durch Schuld eines Theiles nicht erfüllt worden ist oder nicht.[115] Wegen eingetretener Unmöglichkeit der Erfüllung wird in keiner Weise die Erfüllung der Bedingung angenommen.[116] — Wird dem Ehecontract nur eine scheinbare Bedingung (conditio in praesens vel praeteritum redacta) beigefügt, so ist die Ehe im Augenblicke der Consensabgabe entweder geschlossen oder sie ist nicht geschlossen. Im Falle diese sog. Bedingung nachträglich als bereits früher vorhanden erwiesen wird, ist der Rechtsbestand der Ehe allein nach dem Zeitpuncte der Consenserklärung zu beurtheilen.[117] Wird später die bereits vor der Consensabgabe eingetretene Deficienz einer solchen Bedingung bekannt, so berührt sich dieser Fall darin mit demjenigen einer eigentlichen, aufschiebenden Bedingung, daß überall, bevor die Deficienz des bedingenden Umstandes entschieden oder den Contrahenten sicher bekannt geworden ist, durch eine absolute Consenserklärung, insbesondere durch Copula, unter Verzichtleistung auf die bedingte Schließung der Ehe eine vollgiltige Ehe jeden Augenblick von beiden Theilen eingegangen werden kann.[118] — Die Hinzufügung sog. conditiones

---

[111] Die gleichzeitig perfect gewordenen Ehecontracte heben sich gegenseitig auf, s. Sanchez, l. c., disp. 8, n. 12 ff.; Schmalzgrueber, l. c., L. IV, tit. 5, n. 56 f.; de Angelis, l. c., 145.

[112] c. 1, X, 4, 5 (c. 8, C. 27, Q. 2, Psd.-Syn. Afric.): Quicunque sub conditionis nomine aliquam desponsaverit et eam relinquere voluerit: dicimus quod frangatur conditio et desponsatio irrefragabiliter teneatur. Die letzten Worte verstund die Gl. irrthümlich, als ob die früher bedingte Ehe nun zur absoluten geworden wäre; damit hängt auch das falsche Summarium der Stelle (s oben A. 103) zusammen. Die Frage ist übrigens controvers und erklärten sich für die Möglichkeit eines Widerrufes Gl. s. v. alieno, ad c. 5, X, 4, 5; Aichner, l. c., 1884, 564; Sanchez, l. c., disp. 6, n. 8; disp. 8, n. 1, widerspricht sich selbst.

[113] Auch hierüber besteht eine Controverse, s. Sanchez, l. c., disp. 8, n. 5, arg. c. 5 cit.; Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 5, n. 18. Im Sinne des Textes entschied wiederholt C. C., s. Fagnani, Comm. ad c. 5 cit., n. 3—6. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch im tridentinischen Rechtsgebiete bedingte Eheschließung möglich und zulässig ist, s. unten A. 120; Sanchez, l. c., disp. 1, n. 1; disp. 8, n. 20 ff. — Passend wird den bedingt eine Ehe schließenden Theilen aufgetragen, die Perficirung ihrer Ehe dem Matrikenführer anzumelden, s. Rittner, E.-R., 207.

[114] Die Hinzufügung eines terminus a quo oder einer conditio certe exstitura ist also keineswegs unerheblich; eine zweite vor dem bezeichneten Zeitpuncte geschlossene Ehe besteht zu Recht, s. Gl. s. v. praesumendum, ad c. 6, X, 4, 5. Ausführliche Casuistik bietet Sanchez, l. c., L. V, disp. 2.

[115] Dem verletzten Theile steht nur die actio doli offen, welche auf Ersatz des Schadens, nicht aber auf Herstellung der Ehe geht.

[116] Vgl. das oben § 110, A. 31, Gesagte.

[117] Hierher gehört u. a. auch die Ausbedingung einer bestimmten Qualität des andern Contrahenten, s. oben A. 81. — In diesem Falle entbehrt also das inzwischen abgelegte Gelübde, die mit einer andern Person geschlossene Ehe, die unehrbare Schwägerschaft u. s. w., des Charakters eines impedimentum dirimens antecedens.

[118] Die Mehrzahl der Canonisten läßt einen derartigen Verzicht nur pendente

tacitae, d. i. Voraussetzungen einer Ehe, ist irrelevant. Unzulässig ist aber bei Vorhandensein eines Hindernisses eine durch den Wegfall jenes Hindernisses bedingte Ehe einzugehen. Hier liegt keine, auch nicht eine bedingte Ehe vor und eignet daher einer nachgefolgten Copula nicht die Function einer concludenten Handlung.[119] — Jede Bedingung muß bei der Consensabgabe entweder ausdrücklich beiderseits erklärt werden, oder wenigstens, wenn sie früher in der angegebenen Weise stipulirt wurde, von beiden Theilen als noch fortbestehend erkannt und erklärt worden sein.[120] Die Beifügung einer Bedingung zum regelmäßig unbedingten Ehecontract muß bewiesen werden, und zwar zur Vermeidung einer Collusion nicht nur durch Aussage der Contrahenten.[121] — Es ist übrigens nicht zu leugnen, daß solche bedingte Eheschließung immer viel Mißliches hat, daher die Praxis der Kirche nur mit ausdrücklicher Genehmhaltung seitens des Bischofs die Beifügung einer Bedingung zum Eheconsense gestattet.[122]

---

conditione zu, also nicht bei uneigentlichen Bedingungen, wo von einem pendere conditionem nicht die Rede sein könne, s. Fagnani, Comm. ad c. 7, X, 4, 5, n. 22 ff.; Reiffenstuel, l. c., n 14; Knopp, E.-R., 79 f.; Silbernagl, K. R., 444, A. 11. Vom Standpuncte der formalen Logik ist dies richtig. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß es sich um subjective Abmachungen handelt, woran das objective Recht nicht interessirt ist. Warum sollen die Parteien gehalten sein, auf der bedingten Eheschließung zu beharren? weshalb soll es ihnen verwehrt sein, aus der bedingten eine unbedingte Ehe zu gestalten? Nur die unbedingte Ehe kann Niemand zur bedingten machen, oder von der bedingten Ehe irgendwie zurücktreten. Erst wenn die totale Nichtigkeit des ersten, bedingten Consenses den Parteien zum Bewußtsein gekommen, genügt ein bloßer Verzicht auf die Bedingung nicht, sondern muß ein neuer Consens abgegeben werden. Der Satz des Textes wird vertreten von v. Scheurl, E.-R., 134; Aichner, l. c., 564, 6; Schulte, E.-R., 139, mit Recht auch für den Fall, daß die Parteien den Eintritt der Bedingung irrthümlich angenommen hätten. Er findet seine Begründung in c. 3 (Alex. III.), 6 (Innoc. III.), X, 4, 5, coll. c. 4, X, 4, 18 (Coel. III.). Nur von der conditio de futuro handelt österr. Instr., § 54: Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht. — Die Nullitätserklärung einer unter der Bedingung si legitima es geschlossenen Ehe, nach entdeckter Illegitimität der Frau, welche ihrem Gatten inzwischen ein Kind geschenkt hat (s. Fagnani, l. c., n. 13 ff.) ist entweder ein Fehlurtheil oder basirt auf der Annahme einer versteckten Resolutivbedingung, s. oben A. 108.

[119] Es ist Luxus, zu contrahiren: wenn du getauft bist, wenn du nicht verheiratet bist, u. s. w. Verheiratete können unmöglich auf den Todesfall des andern Gatten eine bedingte Ehe schließen. Gleichwenig ist eine Ehe mit der Clausel si papa dispensaverit möglich, s. darüber § 110, A. 61. Alle Glossatoren hielten die Schließung der Ehe eines Christen mit einer Heidin unter der Bedingung der Taufe der letzteren, in irrthümlicher Berufung auf c. 16, C. 28, Q. 1, für möglich. Diese unrichtige Anschauung mäßigten sie durch die richtige Bemerkung, daß durch eine thatsächliche, vor der Taufe geschehene Copula solche desponsatio keineswegs zum matrimonium ratum s. perfectum werde, s. Roland., Summa ad C. 28, Q. 1 (ed. cit. 141).

[120] C. C., 23. Jan. 1666, u. ö. (R., 245, 85); 22. Sept. 1708 (A. S., I, 372 ff.); 18. Juli 1724 (s. A. 102); 2. Mai 1868 (s. A. 101). Daraus ergibt sich ferner einerseits die Möglichkeit bedingter Eheschließung im tridentinischen Rechtsgebiete (s. A. 113), andererseits, daß es nicht nöthig ist, daß gerade Pfarrer und Zeugen von jener Bedingung in die Kenntniß gesetzt worden sind. — Wenn nicht beide Theile hinsichtlich der Bedingung consentiren, so liegt einfach kein Consens vor, also auch keine Ehe; s. Sanchez, l. c., disp. 13, n. 3. 5; a. M. Schulte, E.-R., 153, wornach eine unbedingte Ehe vorliegen soll, wenn auf die bedingte Erklärung eines Theiles eine bedingungslose Erklärung des andern Theiles folgt.

[121] C. C., 24. Febr. 1720 (R., 245, 87); cf. c. 5, X, 4, 18 (Clem. III.). Nachträglich eine Bedingung vorschützen, ist ebenso vergeblich, als eine solche hinterher setzen: C. C., 23. April 1735 (R., 250, 89), etwa auch an Stelle einer früheren.

[122] Oesterr. Instr., § 55; Instr. Eystett., cit. 275. — Der Natur der Sache nach

IX. So wenig durch das Zusammentreffen zweier inhaltlich sich deckender brieflicher Erklärungen für sich allein zwischen deren Schreibern eine Ehe geschlossen wird, gleichwenig kommt eine Ehe dadurch zu Stande, daß zwei Boten ihre auf Abschluß einer Ehe zwischen zwei anderen Personen gerichteten Botschaften gegenseitig austauschen. In beiden Fällen mangelt die wesentlich nothwendige gleichzeitige Acceptation des andern Theils.[123] Letztere liegt dagegen vor, wenn der maritale Consens von einer oder von beiden Seiten durch einen Stellvertreter abgegeben wird.[124] Denn der Procurator ist nicht nur Bote, sondern ist zugleich berufen und berechtigt, juristisch zu handeln.[125] Keineswegs ist, wie sich dies auch, abgesehen von der modernen Entwickelung des Begriffes der Stellvertretung (s. oben § 3, A. 5. 6), von selbst versteht, nothwendig, daß der Stellvertreter auch fähig sei, eine Ehe, etwa gar die in Rede stehende Ehe, zu schließen.[126] Derselbe erklärt vielmehr nur namens seines Auftraggebers dessen Consens zur Ehe mit dem andern Theile und nimmt zugleich dessen Consenserklärung entgegen. Das Mandat des Procurators muß die Person des andern Nupturienten bestimmt bezeichnen und darf sonst an keinem wesentlichen Gebrechen leiden.[127] Eine bestimmte Form ist nicht wesentlich; im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt sich aber schriftliche Ausstellung und Producirung der

---

kann von einer Segnung der bedingten Eheleute nicht die Rede sein, auch von deren Copulation (s. § 113, III) wird passend abgesehen. — Das Bestreben der österreichischen Regierung, von Rom die Erklärung zu erhalten, daß überhaupt bedingte Eheschließung unzulässig wäre, mußte ohne Erfolg bleiben, s. Michel, Beiträge, 2, 25.

[123] Nach L. 5, Dig., 23, 2, kann durch Botschaft oder Briefe die Ehe in Abwesenheit des Mannes, nicht aber der Frau geschlossen werden. Die canonistische Doctrin gibt, ohne zu unterscheiden, Eheschließung durch Briefe zu, s. Sanchez, De matr., L. II, disp. 12. Die Glosse s. v. uxor, ad. c. 8, C. 30, Q. 5, bemerkt, daß durch einen Brief, welchen die Frauensperson zustimmend annimmt, die Ehe sicher dann nicht geschlossen worden, wenn der Schreiber inzwischen anderer Meinung (!) geworden ist. Richtiger wird gesagt, daß erst durch Annahme der Erklärung des andern Theiles die Ehe perfect wird. Demnach entbehrt Eheabschluß durch Briefe unter Abwesenden der nöthigen Sicherheit; anders liegt die Sache, wenn zumal Anwesende schriftlich, etwa durch Unterfertigung eines Protokolls die Ehe declariren, s. oben A. 13.

[124] Die Möglichkeit einer Eheschließung durch Procurator spricht klar aus cit. Gl. s. v. uxor; im gleichen Sinn ist wohl der Ausdruck mediantibus internuntiis: c. 14, X, 3, 32 (Innoc. III.) zu verstehen. Ausdrücklich handelt davon c. 9, in VI, 1, 19; österr. Instr., § 50. — Sanchez, l. c., disp. 11; Kutschker, E.-R., 4, 321—346. *Schöpfer, De matrimonio per substitutum contracto, 1709; *Ludewig, De matrimonio principis per procuratores, 1736; *Müller, De matrimonio absentium, 1740; *Ariens, De nuptiis, quae per procuratorem contrahuntur, Traj. 1841.

[125] Dies hat v. Scheurl, E.-R., 78, übersehen, nach ihm Rittner, E.-R., 235.

[126] Gleichgiltig ist demnach, ob der Procurator Priester oder Laie ist, verheiratet oder ledig; der Mann kann durch eine Frauensperson, die Braut durch des Bräutigams Bruder vertreten sein; s. Sanchez, l. c., n. 15; Syn. Neugranada, 1868, tit. 4, c. 11 (Coll. Lac., VI, 522). Nichts hindert, daß beide Contrahenten durch Procura, nur nicht durch denselben Procurator die Ehe erklären, s. Pachmann, K. R., 2, 317, 2. Eine Subdelegation ist nur möglich, wenn sie ausdrücklich gestattet worden: c. 9 cit. Nicht hierher gehört das öfter citirte c. 12, in VI, 1, 14.

[127] c. 9 cit. Eine Generalvollmacht, eine passende Ehe zu contrahiren, ist wirkungslos: C. C., 7. Juli 1736 (R., 238, 70). Deshalb sind aber derlei, einer Heirat-Agentur gegebene Aufträge keineswegs null und nichtig. Auch der Umstand allein, daß ein Schriftstück unterschrieben wurde, in welchem der Name des Nupturienten freigelassen blieb, stempelt die Urkunde nicht zu einer sog. Vollmacht in bianco, wenn sonst die Absicht mit der genannten Person die Ehe zu schließen unzweifelhaft vorhanden war: C. C., 7. April 1883 (A. S., XVI, 10—25). — Ein alternativ oder eventuell stylisirtes Mandat mit der

Procura vor Abgabe der bindenden Erklärung.[128] Die Ehe ist perfect, wenn im Augenblicke der gegenseitigen Erklärung des Consenses das Mandat des Bevollmächtigten aufrecht besteht, also insbesondere nicht widerrufen ist.[129] Eine Wiederholung des ehelichen Consenses seitens der später etwa, immer zumal die Copulation und Benediction der Ehe ansuchenden Parteien ist rechtlich irrelevant.[130] Zur erlaubten Schließung einer Ehe durch Procura wird die Genehmhaltung des Ordinarius erfordert.[131]

X. Die wesentliche Form der Eheschließung ist die gegenseitige Consenserklärung der beiden Contrahenten. Der Vertrag, wodurch die Ehe wird, ist nach canonischem Recht (s. oben I—III) weder Real- noch Formal-, sei es Verbal- oder Literal-Contract; er ist vielmehr seinem Wesen nach **reiner Consensual-Contract.** Damit steht nicht in Widerspruch, daß die Kirche seit jeher in der Praxis auf **Oeffentlichkeit der Eheschließung** das größte Gewicht legte und heimliche Eheschließungen verbot.[132] Als dem altchristlichen Brauch zuwider der Unfug der Winkel- oder geheimen, lediglich unter vier Augen, ohne Zeugen und ohne priesterlichen Segen geschlossenen Ehen immer mehr überhandnahm, wurde im dreizehnten Jahrhundert die Vornahme des Aufgebotes (s. § 111, A. 12) gemeinrechtliches Erforderniß rechter Eheschließung und schärften in der Folgezeit zahlreiche Concilien bei oft empfindlicher Strafe die Eingehung der Ehe in facie ecclesiae, d. i. **vor Pfarrer und Zeugen**, ein.[133] Die Forde-

---

B. oder C. die Ehe abzuschließen, genügt nicht. — Die Rechtskraft des Mandats setzt Handlungsfähigkeit des Auftraggebers voraus, also insbesondere Abwesenheit von wesentlichem Irrthum und Furcht. War das Mandat confus oder in doloser Weise auf einen falschen Namen ausgestellt, so ist es nichtig und demnach auch die daraufhin erklärte Ehe: C. C., 10. Sept. 1853 (Archiv, 2, 602—609).

[128] Wichtig ist, die Echtheit der Urkunde festzustellen durch Unterfertigung von Zeugen oder ämtliche Legalisirung. Darauf hat der Pfarrer von amtswegen Bedacht zu nehmen und das Procuratorium im Archiv zu deponiren, s. Kutschker, a. O., 328 f.

[129] c. 9 cit. — Ob der Stellvertreter vom Widerrufe wußte oder nicht, ist irrelevant: C. C., 5. Juli 1727 (R., 238, 69). Jedenfalls muß der rechtzeitige und wirkliche Widerruf bewiesen werden; ihn nachher zu behaupten genügt nicht: A. 127 cit. C. C., 1883. — Von selbst wird das bedingte oder befristete Mandat hinfällig. Ein thatsächlicher Widerruf liegt in der Ausstellung eines einem voraufgegangenen widersprechenden zweiten Mandats. Die gleichzeitige Ertheilung mehrerer auf die Ehe mit verschiedenen Personen gerichteten Procuratorien ist eine contradictio in adjecto, also nichtig.

[130] Denn die Leute sind bereits Gatten. Gleichwohl wird solche Consens-Erneuerung zur Beseitigung möglicher Zweifel (ad cautelam) vorzüglich von den Theologen empfohlen, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 23, n. IX; Kutschker, a. O., 328 ff.

[131] Oesterr. Instr., § 50; A. 126 cit. Syn. Neugranada.

[132] c. 1. 2. Comp. II, 4, 3 (Alex. III.); c. 5, X, 4, 19 (Clem. III.): furtim ... temere. s. weiters unten § 113, II. Nach dem Corrector Burchardi, c. 43, wird heimliche Eheschließung ohne Kirchgang und Dotation mit Fasten durch drei Quadragenen gebüßt (Wasserschleben, Bußordnungen, 640). Verachtung der solemnisatio matrimonii gilt als Todsünde: Martin V., Inter cunctas, 22. Febr. 1418, n. 19 (Denzinger, Enchiridion, n. 563).

[133] Nach c. 4, Comp. I, 4, 4 (Alex. III.) soll der Bischof heimliche Eheschließung bei Anathem verpönen. Die Ehe ist in facie ecclesiae zu schließen: Syn. Trier, 1227, c. 5 (Hartzheim, Conc. Germ., III, 529), vor Pfarrer und mehreren Zeugen bei Strafe der Excommunication: Syn. Köln, 1281, c. 10 (l. c., 666); unter derselben Strafe ist die vor sechs glaubwürdigen Zeugen der Nachbarschaft geschlossene Ehe binnen Monatsfrist dem Pfarrer oder dessen Vicar durch die Contrahenten oder deren Beauftragte vor zwei oder drei Zeugen zu eröffnen (publicare): Syn. Salzburg, 1291, c. 1 (l. c., IV, 3). Weitere Nachweisungen s. Schulte, E.-R., 42 ff.

rung einer gewissen Publicität der Eheschließung erschwerte nicht nur leichtsinnig oder geradezu ungiltig geschlossene Ehen, sondern sicherte in vorzüglicher Weise den rechtlichen Bestand der einzelnen Ehe — Die Clandestinität der Eheschließung barg umgekehrt die größten Gefahren für den Bestand der Ehe in sich, sofern die heimlich geschlossene Ehe leicht abgeleugnet und schwer bewiesen werden konnte. Lediglich wegen Mangels an Beweisen[134] mußte gar oft das vor Gott und dem Gewissen begründete Begehren eines Gatten auf richterliche Anerkennung seiner Ehe abgewiesen und dem entgegen eine an sich nichtige weil bigamische Verbindung wie als Ehe, selbst mit kirchlichen Censuren, in ihrem Bestande geschützt werden, oder endlich wurde wegen einer angeblich vorausgegangenen, in der That nur fingirten clandestinen Eheschließung eine legitim eingegangene Ehe für nichtig erklärt.[135] Ein geringeres Uebel war die Häufigkeit der auf Grund clandestiner Sponsalien erhobenen Processe.[136] Wie die Kirche selbst nur über äußerlich erkennbare Handlungen entscheiden kann,[137] konnte der kirchliche Richter für den Rechtsbereich nur solche Verbindungen als Ehen anerkennen, welche als solche beweisbar und bewiesen waren. Am besten war der Bestand der Ehe gesichert durch feierliche, öffentliche Eheschließung; deren Notorietät machte jeden weiteren Beweis überflüssig. Im Gegensatze dazu konnte wohl auch aus dem Umstande, daß zwei Personen allgemein als Eheleute gehalten werden und thatsächlich darnach leben, auf den vorausgegangenen Abschluß der Ehe zwischen solchen Personen geschlossen werden.[138] Im übrigen war die Eingehung der Ehe durch Zeugen oder Urkunden zu beweisen.[139] Das gerichtliche Geständniß eines Theiles macht nur dann weitere Beweise überflüssig, wenn die Gefahr einer Collusion völlig ausgeschlossen erscheint.[140] Gegenüber dem Leugnen eines Theiles muß der Ab-

---

[134] Treffend sagt Gl. pr. ad c. 1, C. 30, Q. 5: non deficit jus, sed probatio.

[135] Auf diese Mißstände verweist Trid. 24, de ref. matr., 1; s. auch c. 4, Comp. I, 4, 4; Gratian., ad c. 9. 11, C. 30, Q. 5.

[136] Lehrreich sind die Mittheilungen Frensdorff's aus dem Urtheilsbuch des geistlichen Gerichtes zu Augsburg aus dem 14. Jahrhundert, in Z. f. K. R., 10, 1871, 5—18. Von amtswegen trat die Kirche in eine Untersuchung solcher Verbindungen nicht ein.

[137] c. 2, X, 4, 3 (Alex. III.); Trid. cit.: ecclesia de occultis non judicat. Damit ist die Möglichkeit eines Widerstreites des forum externum und des forum internum (s. § 7, I; dazu § 109, A. 22) keineswegs geleugnet, vielmehr erst recht behauptet. Vor Gott und dem Gewissen ist das forum internum maßgebend, doch kann das Gewissen in der Praxis meist beim Ausspruch der Kirche für den Rechtsbereich sich beruhigen. Da aber Niemand sein eigener Richter sein soll und die Entscheidung über die Giltigkeit einer Ehe pro foro externo nur vom Ordinarius getroffen werden kann, verfügt sehr zutreffend Syn. Ravenna, 1286, c. 8, daß alle Jene, welche clandestin geheiratet haben, nicht vom einfachen Beichtvater absolvirt werden können, da Zweifel über die Giltigkeit ihrer Ehe obwalten können (Hard., C. C., VII, 948).

[138] Hier spricht man von einem Beweis durch Gerücht (fama), s. Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 3, § 2 (ed. cit., 141 f.). Die öffentliche Meinung gründet sich auf den Wahrnehmungen über das häusliche Leben der Personen, deren eigenen, wiederholten, außergerichtlichen Erklärungen u. s. w. Nicht die Copula an sich, sondern nur die maritale Bett- und Tischgemeinschaft zweier Personen schafft eine Vermuthung für den That- und Rechtsbestand der Ehe: c. 11, X, 2, 23 (Alex. III.).

[139] c. 12, X, 4, 17 (Innoc. III.). — c. 11, X, 2, 23.

[140] Regelmäßig wird sich also der Richter an die übereinstimmende Erklärung der Parteien über den Charakter ihres Verhältnisses halten können: c. 2, X, 4, 3; c. 3, X, 4, 17 (Alex. III.); Gratian., ad c. 9, C. 30, Q. 5. Aber die eigene, auch beschworne Erklärung

schluß der Ehe vom andern Theile bewiesen werden, nie durch den Haupteid allein.[141] — Schwierigkeiten bot für die richterliche Beurtheilung die Concurrenz mehrerer wirklicher oder angeblicher Ehecontracte. Hier handelte es sich vor allem, den rechtlichen Charakter der einzelnen Acte festzustellen, ob dieselben wirklich Ehen oder etwa nur Verlöbnisse waren;[142] dann war die Priorität unter den mehreren Eheschließungen entscheidend.[143] Konnte eine Priorität nicht nachgewiesen werden, so mußte auf Nichtigkeit sämmtlicher Sponsalien erkannt werden. In zweifacher Richtung war die Praxis des 12. Jahrhunderts eine schwankende. Einmal, ob nicht öffentlich geschlossene und gesegnete Ehen clandestinen Verbindungen gegenüber einen größeren Schutz genießen und trotz älterer heimlicher Ehecontracte für giltig erklärt werden sollten; dann, ob nicht die nachgefolgte vollzogene Ehe den immerhin vorausgegangenen, aber nie consummirten Sponsalien gegenüber bevorzugt und so für rechtsbeständig erklärt werden sollte.[144] In beiderlei Beziehung kam die Consequenz des canonischen Sponsalienrechtes zum siegreichen Durchbruch, so daß der immerhin feierlich geschlossenen, gesegneten

genügt nicht, wenn die Umstände, der äußere Schein, das Gerücht u. s. w. dagegen, d. i. für das Vorhandensein eines Concubinats, sprechen: c. 12, X, 4, 17 (Innoc. III.).

[141] c. 1, X, 4, 3 (Syn. Arelat.?) statuirt in offenbarer Anlehnung an germanisches Recht ein Beweisvorrecht des Mannes. Die auf römischrechtlichem Boden stehenden Glossatoren kannten nur eine Beweislast und setzten an Stelle des Mannes denjenigen Theil, welcher die Existenz der Ehe behauptet; auch hier sollte der Satz negantis nulla probatio Anwendung finden, s. Bernard., l. c., und Gl. ad c. 1 cit. — Das clandestine Sponsal, dessen Existenz von einem Theile bestritten wird, gilt als nichtig: Syn. London, 1112, c. 22 (Hard., C. C., VI, 2, 1865). Von einem favor matrimonii war diesbezüglich selbstredend keine Spur; extravagant war der Vorschlag des Cardinal Hostiensis († 1271), der Papst solle, wenn ein Theil die clandestine Eheschließung ableugne, bestimmen, daß die Ehe in poenam desjenigen, welcher clandestin contrahirte, zu gelten habe, s. Sehling, Unterscheidung, 140, 3. — Ueber die Eigenthümlichkeiten des Eheprocesses s. § 180.

[142] c. 22, X, 4, 1 (Innoc. III.); das Verlöbniß steht jedenfalls hinter der Ehe zurück: c. 1, X, 4, 4 = c. 51, C. 27, Q. 2 (Psd.-Aug.), vorausgesetzt, daß die Ehe nicht sonst, etwa wegen Quasi-Affinität (s. § 120, II), unmöglich war.

[143] Wenn schon unter mehreren Verlöbnissen das ältere, nicht gelöste vorgieng (s. § 110, A. 65), dann galt dies umsomehr von mehreren sponsalia de praesenti: c. 22 cit.; c. 31, X, 4, 1 (Greg IX).

[144] Letztere Frage konnte auch so formulirt werden: werden nicht unvollzogene sponsalia de praesenti durch nachgefolgte vollzogene aufgelöst?, s. hierüber § 136, II. Nicht in dieser, wohl aber in ersterer Beziehung statuirte Bernard. Pap., l. c., tit. 8, § 1. 2, coll. tit. 4, § 1. 2 (ed. cit., 145), eine Ausnahme des von ihm anerkannten Princips der Priorität, die manifesta desponsatio soll der clandestinen vorgezogen werden; s. auch Quaestiones saec. XII., n. 25 (ed. Thaner, 274). Noch Jahrhunderte später, 1350—51, stellten geistliche Gerichte ab und zu das immerhin bewiesene ältere, clandestine Sponsal dem thatsächlich bestehenden, öffentlich geschlossenen gegenüber zurück, s. Frensdorff, a. A. 136, a. O., 16 ff. — Alexander III. (1159—1181) hat wiederholt zu Gunsten des Bestandes feierlicher Eheschließungen judicirt: c. 3, Comp. I, 4, 4, ins Gegentheil verändert in c. 3, X, 4, 4: de sponsa duorum, wo u. a. die Gegenwart von Priester oder Notar und Zeugen unterdrückt worden; c. 3, Comp. I, 4, 17, verändert in c. 2, X, 4, 16; aber den Rechtssatz von der Giltigkeit auch der formlosen Ehen hat er keineswegs umgestoßen, s. oben A. 6. — Die um 1160 verfaßte Summa Paris. zum Decret bemerkt: Invenitur quaedam consuetudo, quae aliter hodie in Francia, aliter in ecclesia romana observatur. Si enim aliquis aliquam verbis de praesenti desponsaverit et benedictionem cum ea sacerdotalem susceperit, sed antequam eam cognoscat, ab alio desponsata carnaliter cognita fuerit, ecclesia Franciae cogit eam redire ad primum, sed non ecclesia romana. Et adhuc quid sit melius ignoratur (Schulte, Zur Gesch. der Lit. über das Decret, II. Beitrag, Wiener Akadem. S.-A., 1870, 23); vgl. oben A. 25.

und auch vollzogenen Ehe die früheren clandestinen und nicht vollzogenen Sponsalien (de praesenti) vorgehen.[145] Nichts Besonderes ist, daß ein consummirtes Verlöbniß, weil Ehe (s. oben A. 16), der späteren Eheschließung vorgeht.[146]

XI. Die den wiederholten Verboten zu Trotz heimlich geschlossenen Ehen waren unerlaubt, galten aber unbestritten als wirkliche Ehen und war an deren sacramentalem Charakter nicht zu zweifeln.[147] An die Väter des Concils von Trient trat nun die Forderung vieler französischen und spanischen Prälaten, sowie mit besonderem Nachdruck der Oratoren des Königs von Frankreich heran, zur radicalen Behebung der mit den clandestinen Ehen verbundenen Mißstände (s. A. 135) die Publicität der Eheschließung geradezu als Voraussetzung der Giltigkeit der Ehe selbst zu erklären. Viele Schwierigkeiten stellten sich diesem Antrage entgegen; von mancher Seite wurde das Recht der Kirche, über die Form der Eheschließung als eines sacramentalen Actes irritirende und wesentlich neue Verfügungen zu treffen, in ernsten Zweifel gezogen.[148] Nach lebhaften Debatten kam die Majorität, unvorgreiflich der Entscheidung des Papstes, überein, die Legitimität und zumal die Giltigkeit der ehelichen Consenserklärung von der Erfüllung der Vorschrift, daß dieselbe vor dem eigenen Pfarrer eines der beiden Brautleute und vor zwei oder drei Zeugen abgegeben werde, abhängig zu machen. Man faßte diesbezüglich die Clandestinität, d. i. die Nichtbefolgung der soeben bestimmten Solennität, als trennendes Ehehinderniß auf und erklärte diejenigen, welche anders als in der vorgeschriebenen Weise eine Ehe zu schließen unternehmen, für dazu unfähig, deren Willenseinigung als rechtlich unwirksam.[149] In der

---

[145] c. 5, X, 4, 4 (Innoc. III.). Die hier verworfene entgegengesetzte Gewohnheit der ecclesia Mutinensis fällt inhaltlich mit der Rechtsanschauung der römischen Kirche im Sinne der vor. A. cit. Pariser Summe zusammen. Vor Alexander III. entschied Innocenz II. († 1143) völlig richtig in Uebereinstimmung mit seinem großen Nachfolger gleichen Namens: c. 10, Comp. I., 4, 1; ebenso c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX.).

[146] c. 15 (Alex. III.), 30. 32 (Greg. IX.), X, 4, 1.

[147] L. IV, tit. 3: de clandestina desponsatione. Trid., 24, de ref. matr., c. 1, bedroht Leugnung der Giltigkeit solcher Ehen, solange die Kirche dieselben nicht irritirt habe, mit dem Anathem.

[148] Die Verhandlungen über das berühmte Decret Tametsi, c. 1, de reformatione matrimonii, Sess. 24, dauerten vom 5. Februar bis 11. November 1563, s. Theiner, Acta Conc. Trid., I, 694, II, 314—371. 425—429. 461—476; Pallavicino, Storia del concilio di Trento, L. 22, c. 4. 8. 9, L. 23, c. 5. 9; Anal. J. P., II, 1857, 1861—1869; Archiv, 2, 1857, 449—459; Friedberg, Recht der Eheschließung, 1865, 107—127; v. Salis, Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung, 1888, 9—48; Meurer, Die rechtliche Natur des Tridentiner Matrimonial-Decrets (Z. f. K. R., 22, 1889, 97—126). Ueber den französischen Einfluß s. Contius Ant., Ad edictum sive orationem Henrici Francorum regis (II., 1556) de clandestinis matrimoniis et sine parentum consensu contractis, Paris. 1557; Launoi, Recueil chronologique des diverses ordonnances et autres actes pièces et extraits concernant les mariages clandestins, Paris 1660 (Opp., I, 2, Col. Allob., 1731, 1032—1065); Réflexions sur le chapitre de la réformation du mariage du Concile de Trente du mariage clandestin (ibid., IV, 2, 132—137. 139—141).

[149] Trid. cit.: Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. — Es ist keineswegs nothwendig, diese lediglich das Recht der Kirche zum Erlaß eines solchen Ehegesetzes sichernde Construction

That normirt das durch päpstliche Bestätigung rechtskräftig gewordene Decret der Trienter Synode die Form der Eheschließung, und zwar in zwingender Weise, derart, daß mangels der gesetzlichen sog. tridentinischen Form überhaupt kein Ehevertrag, also auch kein Ehesacrament vorliegt.[150] Demselben Beschluß von Trient wohnt kein dogmatischer, sondern nur ein juristischer, disciplinärer Charakter inne; demnach sind auch Modificationen und Abänderungen des Decrets möglich.[151] —

Im einzelnen ist über die tridentinische Form der Eheschließung noch Folgendes zu bemerken:[152] 1. Als Pfarrer gilt jener Geistliche, welchem in Form Rechtens, d. i. seitens der kirchlichen Behörde, wenn auch etwa in ungiltiger Weise die primäre Seelsorge über die Gläubigen eines bestimmten Sprengels nach Weise eines Amtes oder auch nur widerruflich oder provisorisch übertragen wurde, solange er nicht von seiner Stellung entlassen ist.[153] Der Eindringling (intrusus), welcher durch Gewalt oder Verfügung der weltlichen Behörden die Rectorstelle rein thatsächlich eingenommen hat, assistirt den Ehen ohne Rechtskraft, wogegen der zu Folge seiner kirchlichen Bestellung allgemein als Pfarrer angesehene Cleriker trotz eines der Collation anhaftenden Gebrechens (parochus putativus) giltig assistirt.[154] Letzteres

---

auch für die wissenschaftliche Darstellung des Eherechts zu adoptiren und die tridentinische Form der Eheschließung anstatt im Capitel von der Form der Eheschließung in der Abtheilung der Ehehindernisse als impedimentum clandestinitatis zu besprechen, wie solches u. a. die österr. Instr., § 38, thut.

[150] Siehe oben § 108, III, § 105, A. 2; vgl. noch Fagnani, Comm. ad c. 2, X, 4, 3, n. 25; Vallens., Paratitla, L. IV, tit. 1, § X, n. 1; Benedict. XIV., Institutio 33 (ed. cit., 221).

[151] Deshalb konnte Gerlach, De rebus quibusdam ad concilium generale pertinentibus (Archiv, 23, 1870, 169 f.) vorschlagen, es solle in Abänderung von Trid. cit. die Ehe giltig geschlossen werden vor dem Pfarrer oder vor der zuständigen weltlichen Behörde. — Die Competenz der Kirche in Ehesachen ist dogmatisch (s. oben § 109, V), nicht aber das einzelne kirchliche Ehegesetz. Für Trid. cit. kommt nicht nur die Stellung im Reformationsdecret, die Mannigfaltigkeit der verhandelten Anträge, sondern vor allem die Neuheit der Bestimmung und anderseits deren Beschränkung auf gewisse Territorien (s. unten XII) in Betracht; vgl. Meurer, A. 148 ang. Abhandlung, 116 ff.

[152] Sanchez, De matr., L. III, disp. 17—41; Schulte, E.-R., 56—72; Kutschker, E.-R., 4, 346—562; vgl. auch Anal. J. P., II, 1857, 1869—1907.

[153] Auf den Namen „Pfarrer“ kommt es also nicht an. Nicht nur der Vicar einer incorporirten Pfründe, der Provisor und Succursalpfarrer, sondern auch der Missionspriester, welchem nur immerhin ein bestimmter Sprengel, sog. Quasipfarre, angewiesen ist, gilt als Pfarrer im Sinne von Trid. cit. — Theorie und Praxis ist darüber einig, daß der Ausdruck parochus nicht nur von einem canonisch auf eine canonisch errichtete Pfarre investirten Geistlichen, d. i. Pfarrer i. st. S. (§ 92, II), zu verstehen sei. Ob der geistliche Vorstand eines Instituts, eines Krankenhauses das pfarrliche Recht der Trauung hat, ist quaestio facti, s. oben § 92, V, 4.

[154] C. C., 10. März 1770 (R., 229, n. 51). Zur Analogie vergl. das L. 3, Dig., 1, 14; Gratian., ad c. 1, C. 3, Q. 7, über den nur vermeintlich freien Richter Gesagte. Der gute Glaube des Pfarrers oder der Contrahenten ist nicht der Grund der Giltigkeit, nur dem error communis wird im Interesse der Rechtssicherheit thunlichst Rechnung getragen. Man denke an den Fall, daß die Collation nichtig war wegen Mangelhaftigkeit des Pfarrconcurses; die Ehe gilt, mögen auch Pfarrer wie Brautleute dieses Mangels bewußt gewesen sein: C. C. 31. Juli 1627 (Ferraris, Bibl., s. v. Imped. matr., art. II, n. 84). Darüber ob ein titulus coloratus vorliegen müsse, besteht eine Controverse; nach Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 3, n. 78, entscheidet allein die Allgemeinheit des Irrthums und assistirt unter dieser Voraussetzung auch der intrusus (s. unten § 157, II) mit Rechtskraft. Der Eindringling wird wohl meist als solcher bekannt sein;

gilt auch von dem selbst namentlich excommunicirten, suspendirten, interdicirten, irregulär gewordenen Pfarrer.[155] Der abgesetzte, seines Beneficiums privirte Pfarrer ist kein Pfarrer mehr, insbesondere also nicht der öffentlich in eine Häresie verfallene Beneficiat.[156] Die Priesterweihe bildet keine wesentliche Voraussetzung der Pfarrerqualität.[157] — 2. Der Consens muß erklärt werden vor dem **eigenen Pfarrer** (parochus proprius) eines der beiden Brautleute, ob des Bräutigams oder der Braut hat auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß.[158] Die Bestimmung eines Trauungsrechtes des Brautpfarrers oder des Pfarrers des lateinischen Ritus bei Eheschließung von Angehörigen verschiedener Riten entbehrt des irritirenden Charakters.[159] Zuständiger Pfarrer ist jener, in dessen Bezirk Jemand seinen Wohnsitz hat.[160] Dem eigentlichen Wohnsitz steht das Quasidomicil nicht nach, wenn nur dasselbe wirklich im Augenblicke der Eheschließung vorhanden war, nicht

---

bei Notorietät der Richtigkeit kann von einem error communis aber nicht mehr die Rede sein. — George, De parocho putativo, Diss., Vratisl. 1859. Der Pfarrer einer andern Confession kann nie als Putativpfarrer angesehen werden, a. M. Stalenus, Diss. an matrimonialis contractus in Germania et aliis locis, ubi pax publica religionis et decret. Trid. est publicatum, coram acatholicis ministris sint valida? Col. 1677.

155 C. C., 3. März 1599 (Gallemart, 399); s. Kober, Kirchenbann, 1857, 300 ff. Der Grund ist, weil die Assistenz selbst kein Jurisdictionsact ist (s. unten A. 173) und weder Irregularität (§ 68, A. 11), noch Censur (s. § 185—187) den Amtsverlust zur Folge hat.

156 C. C., 19. Mai 1572 (R., 300); über die Fälle, in welchen der Verlust eines Beneficiums von selbst eintritt, s. § 163, II.

157 C. C., 1. Dec. 1593 (Gallemart, 401); vgl. das oben § 67, III, 3, V, 2; § 69, IV, 2; § 92, A. 12, Gesagte mit § 157, V.

158 Dem Worte nach enthält Trid. cit., wo von der Erklärung des Consenses gehandelt wird, nicht die nähere Bezeichnung proprius parochus; aus dem Zusammenhang des Decrets ist aber klar, daß sowie zur Vornahme des Aufgebotes und zur Trauung und Benediction, auch zur Entgegennahme des Consenses nicht irgend ein Pfarrer, sondern der parochus proprius contrahentium berufen ist, arg.: ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat. Klar lautet österr. Instr., § 38. — Gleichgiltig ist der Ort der Erklärung, ob in oder außerhalb der Kirche, in oder außerhalb der Pfarre.

159 Particularrechtlich kann der Pfarrer Eines Theiles zunächst zur Trauung berufen sein, s. § 113, A. 36. — Nach den für Galizien getroffenen von C. Prop., 6. Oct. 1863, bestätigten Bestimmungen ist, dem Herkommen entsprechend, zur Trauung von Personen verschiedenen Ritus der Pfarrer der Braut berechtigt, wenn nicht die Theile einverständlich vom Pfarrer des Bräutigams getraut zu werden wünschen, s. Archiv, 14, 12. Dagegen statuirt Benedict XIV., Etsi, 26. Mai 1742, § VIII, n. 12 (Bull. I, Const. 57), daß die Ehe zwischen einem Lateiner und einer Griechin vor dem lateinischen Pfarrer einzugehen ist, doch ohne irritirende Clausel, s. Lämmer, Wechselbeziehungen des trid. Decrets Tametsi und der Benedictinischen Constitution Etsi pastoralis für die Italo-Graeci (Archiv, 11, 1864, 363—366). Der lateinische Pfarrer ist nicht Pfarrer der in seiner Pfarre lebenden, dem Pfarrer eines andern Ritus zugewiesenen Gläubigen.

160 Das Domicil (s. hierüber § 111, III, 1—2), nicht die Commoration, oder die origo (s. § 67, III, 1) begründet, nach Theorie wie Praxis, die Competenz: Benedict XIV., Paucis, 19. März 1758 (Bull. IV, App. II, Const. 6); Institutio 33 (ed. cit., 222); österr. Instr., § 39. Der Erwerb des Heimat- oder des politischen Bürgerrechtes ist für sich allein weder genügend, noch überhaupt nothwendig: C. C., 28. Aug. 1864 (Archiv, 1, 129—138). Die kirchliche Praxis legt das Hauptgewicht auf das wirkliche Wohnen im Orte und begnügt sich nicht mit dem nur gesetzlich normirten, etwa nur fingirten Wohnsitz, s. oben § 111, A. 41. Demnach ist der Pfarrer des Wohnortes des Vaters nicht ohneweiters zur Trauung des anderswo wohnhaften minderjährigen Sohnes competent, s. Wiener Diöcesanblatt, 1868, 295 f.

aber nur fingirt wurde.[161] Die Zuständigkeit des Pfarrers tritt, strenge genommen, allsogleich mit dem Erwerbe des eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitzes seitens des Contrahenten ein und hört im Falle eines durch die Eheschließung bedingten Wohnungswechsels erst nach geschlossener Ehe auf.[162] Die Fortsetzung des Aufenthaltes nach daselbst geschlossener Ehe ist an und für sich irrelevant, aber allerdings geeignet, die auf der Thatsache nur einmonatlichen Wohnens am Orte beruhende Präsumtion eines Quasidomicils als wohlbegründet zu bekräftigen.[163] Ein statutarisches Trauungsvorrecht des Pfarrers des eigentlichen Wohnsitzes hebt die sonst begründete Competenz des Pfarrers des Quasidomicils nicht auf.[164] Ein Mangel der Zuständigkeit des Assistenten irritirt die Ehe und wird durch guten Glauben und entschuldbaren Irrthum eines oder beider Contrahenten oder des Pfarrers und sonstigen Priesters nicht sanirt.[165] Daran kann das particuläre Recht nichts ändern, wohl aber kann eine singuläre Competenz in Folge Privileg, Statut, Vertrag oder Gewohnheit zu Recht bestehen.[166] Untersteht Jemand derart einem Personalpfarrer, so

---

[161] Vgl. C. C., 13. Juni 1868 (A. S., IV, 241—249); 11. Juli 1885 (l. c., XVIII, 483—492).

[162] S. Laurin, am vor § 111 ang. O. (Archiv, 26, 189. 203). — L. 32, Dig., 50, 1: Ea, quae desponsa est, ante contractas nuptias suum non mutat domicilium.

[163] Da vom einmonatlichen Aufenthalt nur von rechtswegen auf das Vorhandensein der Absicht, am Orte länger bleiben zu wollen, näher dort ein Quasidomicil haben zu wollen, geschlossen werden kann (s. § 111, A. 49), so folgt daraus, daß dieser Zeitverlauf von einem Monate dann nicht nöthig ist, wann der für ein Quasidomicil erforderliche animus manendi auf andere Weise constatirt werden kann, und umgekehrt nicht genügt, wann der Mangel jenes animus feststeht. Weder die C. C., noch Benedict XIV., cit. Paucis, hat in Bezug auf die nothwendige Fortsetzung des Aufenthaltes im Trauungsorte eine Bestimmung getroffen. Aus dem Gesagten ist klar, daß der rechtliche Bestand der aus dem Competenzgrunde eines Quasidomicils contrahirten Ehen ziemlich unsicher ist. Es ist begreiflich, daß die praktischen amerikanischen Bischöfe um die Erklärung postulirten, daß durch einmonatlichen Aufenthalt ohne Rücksicht auf die Absicht, daselbst über ein halbes Jahr zu wohnen (s. oben § 111, A. 43), ein zur Eheschließung genügendes Quasidomicil erworben werde: C. Inquis., 6. Mai 1886 (Zitelli, J. c., 387 f.).

[164] Bezüglich Bologna und Rom s. Benedict. XIV., Instit. 33 (ed. cit., 227 ff.). Hierher gehört die Weisung, daß die Pfleglinge einer Anstalt zur Eheschließung nach Hause geschickt werden sollen (eod.), und die sonst völlig anomale Entscheidung, daß Mägde nur dann vom Pfarrer ihres Dienstortes getraut werden sollen, wenn nicht in derselben Stadt der Domicilspfarrer deren Vaters, Mutter, Bruders (sic!) sich befindet: C. C., 24. Mai 1788 (R., 228, 45). — Der Pfarrer des Quasidomicils hat zur Trauung des in der gleichen Diöcese ein eigentliches Domicil besitzenden Ehewerbers eine Erlaubniß des Domicilpfarrers einzuholen: Wiener Ver., 1856 (Archiv, 1, 239).

[165] Trid. cit. (A. 149). Der auf Grund einer durch Rasur gefälschten Delegationsurkunde assistirende Priester intervenirt bei einer Nullität: C. C., 18. Nov. 1702 (R., 227, 39); gleichgiltig ist dabei die Frage, wen die Schuld der Fälschung traf. Irrelevant ist ein Irrthum über die Competenz des Pfarrers dann, wann dieser in der etwa herkömmlichen Weise einen Erlaubnißschein zur Vornahme der Trauung in der bischöflichen Kanzlei behoben hatte: C. C., 9. Sept. 1684 (Benedict. XIV., Instit., 88, ed. cit., 605 f.). Es ist nicht zu leugnen, daß die Eintheilung einer Stadt in mehrere Pfarren eine Gefahr für die Giltigkeit der Ehen der Stadtbewohner involvirt, s. folg. A. Französische Bischöfe postulirten 1870, es möge die Giltigkeit der Ehen nicht weiter davon abhängen, daß sie gerade vor dem sacerdos proprius geschlossen werden, s. Martin, Conc. Vatican., 1873, 157.

[166] So können die Pfarrer einer Stadt sich gegenseitig zur Trauung ihrer Pfarrlinge delegiren (s. oben § 111, A. 50), sie können vereinbaren, daß Dienstboten, welche

kann er trotzdem noch einen andern zuständigen Pfarrer haben.[167] Zuständiger Pfarrer der unter militärgeistlicher Jurisdiction stehenden Personen ist der betreffende Militärseelsorger.[168] Durch die Competenz des Militärpfarrers für Einen Theil ist aber die Zuständigkeit des Civilpfarrers für den andern Theil nicht berührt, weshalb der letztere zur Entgegennahme des Consenses keine Delegation seitens des ersteren zu gewärtigen hat, wohl aber einen Erlaubnißschein zur Vornahme der Trauung für den Fall, daß dem Militärgeistlichen ein Trauungsvorrecht zusteht.[169] — Zuständiger Pfarrer jener Personen, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, ist jener Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich gerade aufhalten.[170] Den Ehen solcher Personen, welche durch Jahre hindurch eines Wohnsitzes entbehren, vagabundi s. str., soll der Pfarrer erst nach auf seinen Bericht erhaltener Weisung des Ordinarius assistiren.[171] — Ebenso ist die Entscheidung des

---

während der Aufgebote ihre Wohnung wechseln, nicht von ihrem gegenwärtigen, sondern von ihrem früheren Pfarrer getraut werden, s. Schöbrey, Das Domicil (Archiv, 30, 36). Dasselbe verfügt ganz allgemein für den Fall eines innerhalb der Linien Wiens erst vor drei Wochen stattgehabten Wohnungswechsels das Wiener Rituale von 1774, s. Laurin, a. O., im Archiv, 26, 218, 1.

[167] C. C., 18. Juli 1733 (R., 228, 44); s. oben § 92, A. 35. Die Competenz des Militärpfarrers schließt nicht die sonst begründete Competenz des Civilpfarrers aus, da wohl die Militärseelsorger, nicht aber die denselben zugewiesenen Militärpersonen exemt sind (s. § 94, nach A. 10): C. C., 29. Mai 1683 (R., 234, 60); 15. April 1752 (R., 228, 48).

[168] Vgl. oben § 94; unten § 131, III. Bis Beginn des 18. Jahrhunderts wurde seitens der C. C. den Feldgeistlichen jede Competenz in Ehesachen abgeschlagen, s. Anal. J. Pont., IX, 1867. 224—242; 29. Jan. 1707 (Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 3, n. 97). — Die für Oesterreich ergangene Bestimmung, daß bei einer Ehe von Personen des Militär- und des Civilstandes beider, d. i. der Militär- und der Civilpfarrer, assistiren und die Stoltaxe theilen sollen: Pius VI., Inter caetera, 12. Oct. 1778 (Ginzel, K. R., 1, Anhang, 66), ist nicht praktisch geworden; die ebd. und Instr., § 46, auf die militia vaga beschränkte Jurisdiction der Militärseelsorger ist gewohnheitsmäßig auf sämmtliche Militärpersonen, einschließlich der militia stabilis, erstreckt worden; s. oben § 94, A. 10. — Vgl. Kutschker, E. R., 4, 620—645.

[169] Darauf beruht die Praxis, daß in Oesterreich der k. u. k. Militärgeistliche dem trauenden Civilpfarrer einen Entlaßschein des Militäristen zur Trauung zufertigt, welche Urkunde nur mißbräuchlich Delegation genannt werden kann: Verordn. apost. Feldvicariat, 4. Febr. 1857 (Archiv, 1, 576); Min. f. C. u. U., 5. April 1871 (Symerski, in Linz. Qrtst., 41, 1888, 37 f.).

[170] Vgl. oben § 111, A. 59. — Controvers ist, ob in dem Falle, daß nur Ein Nupturient des Wohnsitzes entbehrt, der andere aber einen solchen besitzt, die Ehe vor dem Pfarrer des letzteren geschlossen werden müsse, s. van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 5, n. XII; Helfert, in Weiß' Archiv f. K. R., 5, 1835, 46, welche die Frage bejahen, da die tridentinische Vorschrift hier in Wahrheit nur von Einem Theile erfüllt werden könne, also auch müsse. So sehr sich diese Ansicht für die Praxis empfiehlt, macht sich deren Begründung einer petitio principii schuldig und wird die Frage wegen der Einheit des Actes der Eheschließung (s. unten XIII) richtiger verneint: C. C., 28. Aug. 1607 (Barbosa, Summa ap. decis., 710); C. C., 30. April 1661 (R., 232); C. C., 26. Juni 1886 (A. S., XIX, 223—238); s. de Angelis, J. c., III, 1, 91.

[171] Trid., 24, de ref. matr., 7, ermahnt auch die weltlichen Obrigkeiten, gegen diese Gattung Menschen strenge vorzugehen; österr. Instr., § 45. 73. Die Ordinariate heischen nebst Vorlage eines pfarrämtlichen auf die Personalien des Vaganten sich beziehenden Protokolls meist auch das juramentum de statu libero (s. oben § 111, A. 78) ab, vgl. Instr. Eystett., 346 f. — Zu weit geht aber der Schluß, daß zur Eheschließung solcher Vagabunden dann vom apostolischen Stuhle die Erlaubniß erbeten werden müsse, wenn die vorgeschriebenen Urkunden über den Nachweis des ledigen Standes derselben (s. § 111, A. 9) nicht vollständig beigebracht werden können, so Monacelli, Formularium, P. I,

Bischofs einzuholen, wenn über die Zuständigkeit des Pfarrers zur Entgegennahme des Eheconsenses ein Zweifel oder ein Streit besteht.[172] — 3. Der Pfarrer hat der Schließung der Ehe zu assistiren. Diese Assistenz ist aber, soweit die Giltigkeit der Ehe in Frage kommt, keine Thätigkeitsäußerung des Pfarrers, sie ist also weder ein Weihe- noch ein Jurisdictionsact, die Function des Pfarrers ist wesentlich passiver, receptiver Natur, der Pfarrer ist an sich nur Solemnitätszeuge der gegenseitigen Erklärung der Nupturienten.[173] Soferne die Intervention des Pfarrers den Eheabschluß nicht nur zu constatiren, sondern geradezu rechtskräftig zu machen hat, wird die Assistenz des Pfarrers nicht völlig richtig als Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 173), näher des kirchlichen Notariats bezeichnet.[174] Im Begriffe der Assistenz ist ferner gelegen, daß sowohl der Pfarrer als die Contrahenten sich dessen bewußt sind, daß soeben von den letzteren vor deren zuständigem Pfarrer die Ehe erklärt wird.[175] Der Pfarrer braucht nicht ausdrücklich zum Zwecke der Assistenz eingeladen oder rogirt worden zu sein, wohl aber muß er monirt, d. h. zur Entgegennahme der Consenserklärung aufgefordert worden sein.[176] Die rein physische Gegenwart des Pfarrers genügt nicht, der Pfarrer muß die Erklärung der bestimmten, von ihm wahrgenommenen Personen oder deren Procuratoren thatsächlich vernommen und erfaßt haben.[177] Affectirtes Nichthören- oder Nichtsehenwollen

---

tit. 8, form. 1, n. 3; Feije, De impedimentis, 166. Mit Recht wird Trid. cit. nur von jenen Personen verstanden, welche Vaganten i. str. S. d. W. sind, nicht auch von jenen regelmäßig stabilen Parteien, welche nur augenblicklich nach Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes noch keinen neuen Wohnsitz erworben haben, s. Aichner, J. e., 625.

[172] Oesterr. Instr., § 49. Wenn es sich um Trauung von in einem Spital befindlichen fremden Personen handelt, wendet sich der Pfarrer passend an den Ordinarius, welcher dann zur Entgegennahme des Eheconsenses den Spitalpfarrer ermächtigt, wenn die Kranken seine Diöcesanen sind, s. Benedict. XIV., Instit. 33. 88 (ed. cit., 228. 604 f.).

[173] Treffend bezeichnet Fagnani, Comm. ad c. 2, X, 4, 3, n. 54; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 23, n. VI, den Pfarrer als testis autorisabilis der Eheschließung; s. C. C., 31. Juli 1751 (R., 229, n. 49).

[174] Vgl. Santi, J. e., IV, 78. — In c. 3, Comp. I, 4, 4 (Alex. III.), ist ununterschieden von der Gegenwart des Priesters (Pfarrers) oder eines Notars die Rede. Auch zu Trient gieng ein Antrag dahin, alternativ die Anwesenheit des Pfarrers oder eines Notars oder dreier Zeugen zu verlangen, s. Theiner, Acta, II, 320. 367; v. Salis, a. A. 148 a. O., 31.

[175] Keine Ehe liegt also vor, wenn zwei Leute ihre maritalen Erklärungen austauschen und nur rein zufällig, von ihnen ungekannt oder auch nur ignorirt, deren Pfarrer zugegen ist: ebenso wenn der anwesende Pfarrer deshalb vom Vorgang keine Notiz nimmt, weil er nicht weiß, daß er ordentlicher Pfarrer eines der Theile ist; s. Vallens., Comm., L. IV, tit. 3, n. 8.

[176] C. C., 1581, bei Benedict. XIV., l. c., n. I.

[177] C. C., 6. März 1700 (R., 235, 65). Die Ehe ist ungiltig, wenn ein Theil vermummt war: C. C., 19. Sept. 1733 (R., 235 f.); sie ist aber giltig, wenn der Nachts überraschte Pfarrer erst nachher sich überzeugte, welche Person das Frauenzimmer gewesen: C. C., 22. Sept. 1753 (R., 236 f.). Daß die Contrahenten dem Pfarrer schon zuvor von Person bekannt waren, ist zur Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich. Benedict. XIV., l. c., n. VI ff., führt aus, daß der Pfarrer die anwesenden Theile sehen müsse. Besser wird der Nachdruck auf das sichere Erkennen der bestimmten Personen und Erfassung deren Consenses gelegt, dies ist aber auch in einem schlecht beleuchteten Raume und seitens eines kurzsichtigen oder gar blinden Pfarrers möglich. Ungiltig ist die vom Pfarrer nicht verstandene Erklärung, insbesondere in einer ihm nicht geläufigen Sprache, wenn sie ihm nicht glaubwürdig verdolmetscht wurde. — Auch bei der tridentinischen Form der Eheschließung ist Stellvertretung (s. oben IX) möglich, s. Benedict. XIV., l. c., n. IX.

hindert die Ehe so wenig als die Protestation des gezwungenen oder überlisteten Pfarrers gegen derartige Eheschließung.[178] — 4. **Neben dem Pfarrer** sind zur Entgegennahme von Eheerklärungen **zuständig** für die ganze Kirche der Papst,[179] dessen Legaten (a latere) in ihrer Legation,[180] der Ordinarius,[181] also auch der exemte Prälat mit quasiepiscopaler Jurisdiction,[182] der Capitelvicar (§ 90, A. 101. 102), der apostolische Vicar (§ 87, VIII) in ihren Sprengeln. Mit dem Ordinarius steht dessen Generalvicar auf gleicher Linie,[183] nicht aber dessen ausschließlich mit der Verwaltung der strittigen Gerichtsbarkeit betrauter Official, welcher vielmehr nur dann der Ehe assistiren kann, wenn er in Uebung seines Amtes auf Abschluß der Ehe entschieden hat.[184] Analog gilt dasselbe vom Erzbischof als Appellationsrichter in der Ehesache eines Diöcesanen seines Suffraganbischofs.[185]

Dagegen widerspricht es dem Wortlaute wie dem Geiste des tridentinischen Decrets und dessen Uebung, eine Eheschließung durch reine Boten (s. oben A. 123), welche ihre Botschaften vor dem Pfarrer auswechseln, oder durch schriftliche Erklärungen, welche an den Pfarrer adressirt sind und in dessen und der Zeugen Gegenwart verlesen werden, anzunehmen; a. M. Sanchez, De matr., L. II, disp. 12, n. 3; Ferraris, Bibl., s. v. matrimonium, art. I, n. 39; Phillips, K. R., 643, A. 8; Kutschker, E.-R., 4, 99 f., nach Ligorio; s. ebd., 100 f., den nicht entschiedenen Fall: C. C., 10. Juli 1728. — Verfehlt ist Sedlmayr, O. B., Copulatio sponsi et sponsae in absentia copulantis valide peracta, Frising. 1739.

[178] C. C., cit. 1581; vgl. die Fälle R., 235, n. 64; Kutschker, a. O., 527—552; s. Sanchez, l. c., L. III, disp. 39, n. 6 ff.; Schulte, E.-R., 65 ff. Sog. mariage à la Gaulmine. Der Ordinarius mag verbieten, solchergestalt den Pfarrer zu überraschen, doch nicht bei von selbst eintretender Excommunication der Contrahenten: C. C., 25. Jan. 1681 (Anal. J. Pont., XXVIII, 363 f.); s. dazu oben § 111, A. 64.

[179] Dies ergibt sich aus der primatialen Stellung des Papstes, s. § 80, II; vgl. Leo XII., Invicta, 4. Oct. 1828 (Kutschker, a. O., 389). In Rom getraute Personen sind Eheleute, auch wenn sie in Rom keinen Wohnsitz erworben haben, wenn der Priester, welcher ihrer Ehe assistirte, wirklich vom Papste dazu beauftragt war, und nicht etwa nur vom Cardinal-Vicar (s. § 82, II).

[180] Diese Legatengewalt muß nach geltendem Rechte dem päpstlichen Gesandten ausdrücklich verliehen worden sein, s. § 87, VI. VII. IX; dem einfachen päpstlichen Nuntius kommt sie nicht zu; a. M. Schulte, Lb. d. K. R., 1886, 364.

[181] Der Grund ist nicht, daß der Bischof Pfarrer in seiner ganzen Diöcese ist, sondern weil der Ordinarius als solcher die zur Leitung seines Sprengels nothwendige Kirchengewalt als ordentliche oder Amtsgewalt besitzt (s. § 89, V) und die Annahme, daß der Pfarrer, abgesehen vom Pfründengenusse, zu etwas berechtigt sei, wozu dessen Ordinarius kein Recht habe, dem zwischen beiden obwaltenden Verhältnisse widerspricht (§ 92, II); vgl. Trid. cit., A. 188.

[182] Vgl. oben § 76, IV, 3. Der exemte Prälat sine territorio separato gilt nicht als Ordinarius; auch nicht der Cardinal in seiner Titelkirche (s. § 83, A. 55), außer es wäre dieselbe zugleich Pfarrkirche. — Zwar heißt das Stift, welchem eine Pfarre pleno jure incorporirt ist, parochus principalis s. habitualis, der Vorstand des Stiftes selbst aber übt trotzdem keine pfarrlichen Rechte in einer solchen Stiftspfarre, s. § 93, A. 1; a. M. Nardi, Diritto eccl., 2, 239. Dagegen ist der Dignitär, mit dessen Dignität eine Pfarre unirt oder derselben incorporirt ist, wirklich Pfarrer.

[183] C. C., 4. Juli 1602, u. ö. (R., 230, 56); 29. August 1857 (Archiv, 3, 562—567), s. oben § 91, A. 62. 63.

[184] So lehrt richtig Knopp, E.-R., 301 f. Besser freilich enthält sich der Official solcher Assistenz und verurtheilt gegebenenfalls ganz einfach die Parteien zur Eheschließung vor dem zuständigen Pfarrer.

[185] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 28, n. 2—4. Ob der Erzbischof auch im Acte der Visitation zur Assistenz befugt ist, wie Schulte, E.-R., 61, A. 18, u. A. glauben, ist zu bezweifeln; das geltende Recht hat die unmittelbare Jurisdiction des Metropoliten auf die Untergebenen seiner Provinzbischöfe so gut wie aufgehoben, s. § 88, A. 63. 64.

Den Cooperatoren eignet nur selten eine mit der pfarrlichen concurrirende seelsorgliche Jurisdiction.[186] — Die zur Assistenz aus eigenem Rechte berufenen Personen können dazu aus Gründen auch Andere delegiren.[187] Mit solcher Delegation wird an sich, soweit es sich nicht zugleich, was allerdings die Regel sein wird, um Trauung und Segnung handelt, keine Jurisdiction auf den Delegaten übertragen; vielmehr wird, strenge genommen, nur den Nupturienten die Erlaubniß ertheilt, ihre Consenserklärung mit Rechtskraft anstatt vor ihrem zuständigen Pfarrer oder Ordinarius vor dem Delegaten abzugeben.[188] Im übrigen finden auf derlei Delegationen, besser gesagt Dimissionen, besonders betreffs deren Beendigung und deren Subdelegation die allgemeinen Grundsätze über die Delegation (§ 75, IV) sinngemäße Anwendung.[189] Der Pfarrer ist so wie der Ordinarius bei solcher Delegation dahin beschränkt, daß er nur einen Priester mit der Assistenz

---

[186] Vgl. oben § 93, IV, 1. 2. Auch die Frage, ob die Cooperatoren gewohnheitsrechtlich als Delegaten des Pfarrers oder zu Folge des in ihrer Anstellung gelegenen bischöflichen Auftrags zur Assistenz berechtigt sind, läßt sich nicht allgemein beantworten. Verfehlt ist sicher, sie ohneweiters zu bejahen, s. § 93, A. 43; dazu Feije, De imped., 185; Aichner, l. c., 628, 16.

[187] Zu strenge und deshalb auch nicht praktisch geworden ist die Forderung eines triftigen, in der gesetzlichen Verhinderung des Pfarrers gelegenen Grundes für die pfarrliche und einer unausweichlichen Noth für die bischöfliche Delegation: Benedict XIV., Nimiam, 18. Mai 1743, § 9. 12 (Bull. I, Const. 85). — Die Pfarrer einer Stadt können sich ein- für allemal zur Trauung ihrer Parochianen substituiren, s. oben A. 166. — Diöcesan-Statuten können verfügen, daß Brautleute einer soeben durch den Tod des Pfarrers verwaisten Pfarre aus bischöflicher Delegation von jedem im Orte oder in der Nachbarschaft befindlichen Seelsorger getraut werden dürfen: Instr. Eystett., 345; Lavanter Schlußprotokolle der Pastoralconferenzen, XXX, 1877, 9; ebenso in St. Pölten, s. Binder-Scheicher, E.-R., 152. Die Verfügung erscheint bedenklich; besser wird die Anstellung eines Provisors dem sicher nicht zu weit entfernten Decan übertragen, s. oben § 91, A. 101. Unthunlich, wenn auch im Interesse der Verhütung nichtiger Ehen gut gemeint, wäre die bischöfliche Verfügung, wornach überhaupt alle Pfarrer oder alle Priester der Diöcese für alle Diöcesanen als competent, weil bischöflich delegirt, erklärt würden; dadurch wäre Trid. cit. völlig eludirt.

[188] Trid. cit.: praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia. Darauf weist auch die Praxis der Poenitentiaria rom., Bittstellern die Facultät zu gewähren, sich a quocunque parocho vel confessario trauen zu lassen, s. C. C., 1. Sept. 1759 (Thes. Resol., 28, 76 ff.). Endlich spricht dafür die Bezeichnung der betreffenden Urkunden als Entlaßscheine, Dimissorialien, woneben allerdings in Oesterreich der Ausdruck Vollmacht gewöhnlich ist. — Aus der Auffassung des Textes begreift sich, wie auch ein excommunicirter Pfarrer giltig delegiren, d. i. dimittiren kann, s. Sanchez, l. c., disp. 21, n. 6 f.

[189] Vgl. österr. Instr., § 48: Wer die Erlaubniß, zu trauen, für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen andern Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes, zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden. Ebenso Instr. Eystett., 345. — Die allgemeine Delegation des Hilfspriesters seitens des Pfarrers erlischt, nach Analogie der Gewalt des Generalvicars, völlig mit dem Wegfall des Pfarrers; bei einer Delegation einzelner Fälle kommt es darauf an, ob res adhuc integra ist (s. § 27, VII, 4) oder nicht; in letzterem Falle assistirt auch nach dem Tode des ordentlichen Seelsorgers der delegirte Priester mit Rechtskraft. Der Widerruf muß intimirt worden sein, s. § 75, IV, 7, c. d. Die Delegation kann natürlich auch eine bedingte oder befristete sein. — Nach Analogie des A. 154 vom parochus putativus Gesagten assistirt auch jener herkömmlich allgemein vom Pfarrer zur Trauung bevollmächtigte Priester mit Rechtskraft, welcher gleichwohl im einzelnen Falle keine Vollmacht — mehr und noch — hatte, wenn nur Ein Theil im guten Glauben war: C. C., 27. Juni 1733 (R., 229, 53). — Sowenig der Pfarrer, gleichwenig kann dessen Delegat im einzelnen Falle auf seine Competenz verzichten zu wollen erklären.

betrauen kann.[190] Weiteren, den Act selbst aber nicht irritirenden Beschränkungen kann der Pfarrer nach particulärem Rechte unterworfen sein.[191] Der Delegat ist nur dann gehalten, die auf ihn lautende Delegation anzunehmen, wenn er nach der Verfassung der Kirche dem Mandanten zum Gehorsam verpflichtet ist.[192] Auch abgesehen davon erwächst die Competenz des Delegaten erst durch dessen Kenntniß von der auf ihn lautenden Vollmacht in Rechtskraft.[193] Der Wirklichkeit einer solchen Delegation muß aber der betreffende Priester völlig sicher sein und wird der mündlichen Versicherung der Partei und deren Zeugen, daß der zuständige Pfarrer ihm die Erlaubniß zur Assistenz ertheilt habe, keinen Glauben schenken.[194] Im übrigen kann die Vollmacht wie schriftlich auch mündlich ertheilt werden.[195] Es genügt eine durch concludente Handlungen gegebene, sog. stillschweigende, nicht aber eine nur vermuthete Delegation.[196] Eine nachträgliche Ratihabition der

[190] Trid. cit., A. 188. Doch wird gelehrt, daß der Pfarrer, welcher nicht Priester sein muß, auch einen andern nicht priesterlichen Pfarrer delegiren könne, sowie der Bischof seinen nicht priesterlichen Generalvicar.

[191] So kann verordnet sein, daß nur Curatpriester, allein mit bischöflicher Genehmigung auch fremde Priester delegirt werden. — Die Delegationsbefugniß der österreichischen Militärseelsorger ist dahin beschränkt, daß der Militärcaplan überhaupt nicht, der Militärpfarrer nur im Einverständniß des etwa zuständigen Civilpfarrers einen Militärgeistlichen delegiren kann: Verordn. apost. Feldvicariat, 4. Febr. 1857 (Archiv, 1, 576); 19. Juni 1869 (Linzer Qrtlfr., 41, 35 f.). — Die selbst einem speciellen bischöflichen Verbot zu Trotz verfügte Delegation ist giltig: C. C., 4. Sept. 1875 (Anal. J. P., XV, 244 ff.); s. auch C. C., 19. Dec. 1795 (R., 229, 54).

[192] Dies gilt insbesondere vom pfarrlichen Hilfsgeistlichen, Vicar oder viceparochus: C. C., 22. Juni 1639 (R., 229, 52).

[193] Dies folgt aus dem A. 176 über die Monirung des Pfarrers Gesagten; a. M. Engel, J. c., L. IV, tit. 3, n. 17. Bestritten ist ferner, ob dazu auch die förmliche Acceptation der Vollmacht kommen muß: Sanchez, l. c., disp. 36; Ref. C. C., 3. Juli 1734 (R., 232), wenigstens in dem Falle, daß eine Pflicht des Delegaten, der Dimission der Brautleute an ihn zu entsprechen, nicht gegeben ist: Schulte, E.-R., 61. Die verneinende Ansicht scheint die consequentere zu sein. Damit verträgt sich recht gut, daß der Delegat jede Betheiligung, also nicht nur Trauung und Segnung, sondern auch Assistenz ablehnt.

[194] Vgl. Sanchez, l. c., L. III. disp. 37. Die Stellung des Geistlichen ist eine gedeckte, wenn er sich auf die Diöcesanvorschrift, daß nur auf Grund schriftlicher Delegation vom nicht selbst berechtigten Seelsorger getraut werden darf: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11 (Coll. Lac., V, 518), berufen kann.

[195] Die Delegationsurkunde ist vom trauenden Geistlichen in ämtliche Verwahrung zu nehmen oder sonst zu den Trauungsacten zu legen. Walten Zweifel ob, daß der Geistliche zur mündlichen Delegation berechtigt ist, so überläßt er billig dem andern Geistlichen auf dessen Bitten die Vornahme des Trauactes und assistirt demselben, d. i. ist dabei als Zeuge zugegen. Neuestens wurde vielfach telegraphische Delegation untersagt: Seckauer Ver., 22. Febr. 1873, abgedruckt in Wiener Diöcesanblatt, 1873, 68. Der Grund ist, daß für die Echtheit des Telegramms keine genügende Sicherheit geboten wird. Die trotzdem auf Grund solcher verbotener Delegation vollzogene Trauung ist rechtskräftig, s. oben A. 191. Als erlaubt gilt nach der Praxis, im Nothfalle an den zuständigen Pfarrer die telegraphische Anfrage zu richten, ob die Vollmacht in der That ertheilt wurde und auf wen sie lautet, und nach eingelangter telegraphischer Bestätigung der Aussagen der Partei zu trauen.

[196] Oesterr. Instr., § 48. — Als thatsächliche Delegation ist nach Maßgabe der Umstände anzusehen die Uebersendung oder Uebergabe der Trauacten, d. i. der von den Brautleuten vorgelegten Documente, die Uebertragung der pfarrlichen Geschäftsführung oder auch nur der Seelsorge seitens des von der Pfarre sich entfernenden oder etwa auch sonst verhinderten Pfarrers u. ä. — Eine Delegation ist aber nicht darin gelegen, daß der Bischof einem Cleriker gewisse oder alle sog. Quinquenalfacultäten (s. oben § 39, A. 12)

ohne Auftrag vom nicht zuständigen Geistlichen vollzogenen Assistenz durch den zuständigen Pfarrer ist rechtlich belanglos.[197] Der Name des Delegaten ist an sich unwesentlich; doch irritirt ein hierbei, sowie bei Benennung der Nupturienten stattgefundener, die Identität der Person betreffender Irrthum die Giltigkeit der Delegation und mittelbar also der Ehe.[198] Gleichgiltig ist die Wahrheit des angeblichen Motives der Entlassung und selbst deren Erpressung oder listige Herauslockung. Gegen grundlose Verweigerung des erbetenen Entlaßscheines steht der Weg der Beschwerde ans Ordinariat offen. — 5. Eine weitere Voraussetzung der Giltigkeit des Ehevertrages ist die Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, welche zumal und in derselben Weise wie der Pfarrer den Consens vernehmen.[199] Diese Zeugen sind immer formell rogirt, ohne daß aber die Giltigkeit der Ehe davon abhängig wäre.[200] Der Pfarrer hat kein Recht dieselben zu bestimmen, er soll nur die Contrahenten selbst bewegen, vollberechtigte katholische Männer zu Beiständen ihrer Eheschließung auszuwählen.[201] Zur Giltigkeit des Actes genügt die

---

überträgt. Darnach ist auch die Frage zu beurtheilen, ob Cardinal Fesch am Vorabend der Krönung Napoleon I., 1. Dec. 1804, durch die Verleihung aller demselben in seiner Eigenschaft als Großalmosenier etwa nöthigen Dispensationsfacultäten seitens Pius VII. auch die Berechtigung erhielt, als an sich nicht zuständiger Ordinarius oder Pfarrer, und zwar ohne Zeugen, den Kaiser mit Josephinen zu trauen. Das Pariser Officialat hat diese Frage m. E. mit Recht verneint; a. M. Welschinger, Le divorce de Napoléon, Paris 1889, 100 ff., 117 f., 123 ff. Das subjective Glauben und Meinen des Assistenten ist durchaus irrelevant.

[197] Oesterr. Instr., § 47. — Vgl. Sanchez, l. c., disp. 35, n. 15—19.

[198] Vgl. C. C., 19. Sept. 1744 (R., 230, 57), mit C. C., 22. Mai 1875 (A. S., VIII, 667—674). Bloße Schreibfehler sind ohne Belang; wäre aber die Delegationsurkunde völlig verschrieben, so mangelt eben jeder Beweis der geschehenen Entlassung, und ist also, bevor Correctur platzgegriffen (s. A. 195, a. E.), die Assistenz nicht zu leisten. — Für die Praxis empfiehlt sich, die Dimissorialien immer an die Pfarrgeistlichkeit anstatt an die Person des namentlich genannten Pfarrers zu adressiren und jedenfalls die Subdelegation freizustellen. Letztere gilt aber als gegeben, wenn die Trauungsvollmacht einem Pfarrer gegeben ist, da sie hier keinen rein persönlichen Charakter hat und die Pfarrer durchweg bei Trauungen sich durch ihre Cooperatoren vertreten lassen dürfen, also auch im Falle, daß es sich um an sie dimittirte Nupturienten handelt. — Nur aus dringlichen Gründen wird der Entlaßschein ad quemlibet sacerdotem catholicum ausgefertigt: C. C., 15. Juni 1586 (Fagnani, Comm. ad c. 2, X, 4, 3, n. 32). Der Rechtskraft entbehrt aber als zu vag eine Vollmacht, sich mit wem immer von wem immer copuliren zu lassen: Ref. C. C., 3. Juli 1734 (R., 231). Wenn der Bischof einem bestimmt genannten Pfarrer, immerhin im Glauben, derselbe sei der an sich zuständige Pfarrer, die Trauung aufträgt, ist die Ehe giltig, auch wenn der Pfarrer nicht der zuständige war: C. C., 9. Sept. 1684; 12. Dec. 1767; anders natürlich, wenn der Ordinarius lediglich dem Pfarrer cui spectat die Trauung erlaubt: C. C., 19. Dec. 1868 (A. S., IV, 289—298).

[199] Trid. cit.: parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus; vgl. Sanchez, l. c., L. III, disp. 41, n. 3. Die Zeugen müssen also zugleich mit dem Pfarrer assistiren und genügt deren vereinzelte Gegenwart nicht: C. C., 14. Jän. 1673 bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 5, n. V. — Peleus Julian., Quaestio singularis de solutione matrimonii ob defectum testium non apparentium, Paris. 1602.

[200] Diese Ansicht stützt sich auf die allgemeine Textirung von Trid. cit., s. auch Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 3, n. 109—112. Daß die Zeugen monirt und rogirt sein müssen, behauptet Fagnani, Comm. ad c. 2, X, 4, 3, n. 54, vgl. das oben A. 176—178 Gesagte. Sicher müssen die Zeugen wissen, daß sie Trauzeugen sein sollen und sind daher solche auch dann zu bestellen, wenn die Trauung vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde stattfindet.

[201] C. Inquis., 29. Nov. 1672 (Kutschker, E.-R., 4, 556); Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11 (Coll. Lac., V, 519). Bei uns hat jeder Brauttheil seinen Beistand und

natürliche Fähigkeit, überhaupt Zeuge sein zu können, d. h. die Erklärung der Nupturienten als eine maritale zu erfassen und darüber im Bedarfsfalle außergerichtliches Zeugniß abzugeben; es sind daher weder Verwandte noch Frauen, weder Excommunicirte noch Ungetaufte unfähig, Ehezeugen zu sein.[202]

XII. Das besprochene Decret des Trienter Concils gilt, wie es selbst bestimmt, in allen und nur in jenen Pfarren, wo es vor mindestens dreißig Tagen publicirt worden ist.[203] Sache des Ordinarius ist es, diese Kundmachung in den einzelnen Seelsorgesprengeln seiner Diöcese zu verfügen.[204] Doch genügt die Verlautbarung einer bischöflichen Verordnung, welche inhaltlich mit dem tridentinischen Decret sich deckt, nicht; vielmehr muß die tridentinische Vorschrift über die Eheschließung als gemeinrechtliche, irritirende Norm den Gläubigen in einer ihnen verständlichen Sprache zur Darnachachtung bekannt gegeben werden.[205] Die Kundmachung hat nur bei den Pfarr-, nicht auch bei den Filialkirchen zu geschehen; in einer und derselben Pfarre kann eine Verschiedenheit des Eheschließungsrechtes nicht platzgreifen; in kleinen Gebietstheilen, welche einer Pfarre accresciren, gilt also

---

kommen daher nie drei Zeugen vor. In Frankreich hat sich der auf königlichen Decreten ruhende Brauch erhalten, vier Zeugen zuzuziehen, wovon aber selbstredend die Giltigkeit der Ehe nicht bedingt ist, s. Joder, Formulaire, 100.

[202] Die Fähigkeit, Gerichtszeuge zu sein (s. § 178, VII), fehlt allerdings nicht wenigen der im Texte genannten Personen. — Gegen die vom Csanader Ordinariat verfügte Ausschließung von Männern, welche Frauenspersonen verführt haben, erklärte sich österr. Min.-Erl., 16. Mai 1858 (Kutschker, Normalien, 278).

[203] Trid. cit.: Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit (synodus), ut, quum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos. Siehe über diese Ausnahmebestimmung § 36, A. 8; § 40, A. 3; über deren inneren Grund unten A. 236.

[204] Trid. cit. Daher ist eine vom Pfarrer eigenmächtig vorgenommene Promulgation belanglos. Singulär und völlig grundlos behauptet Zitelli, J. e., 385, der Ordinarius dürfe, ja könne ohne specielle päpstliche Erlaubniß das Decret nirgends verkünden lassen, s. dagegen Wernz, S. J., in einem 1889 der C. C. erstatteten Gutachten (Archiv, 63, 155 f.). — Allerdings haben sich die Verhältnisse oft derart gestaltet, daß eine Verkündigung als inopportun angesehen werden muß, daß daher eine Synode beschließen kann, davon abzusehen: Syn. V. Baltimore, 1843, c. 4 (Coll. Lac., III, 89). — Auf den Namen „Pfarre“ kommt es hier nicht an, die canonische Pfarrsprengelung ist nicht Voraussetzung der Geltung des Decrets: C. C., 30. März 1669 (R., 291, 162); C. Inquis., 14. Nov. 1883 (A. S., XVII, 351 f.); vgl. zu dem oben A. 153 Gesagten auch de Angelis, J. c., III, 1, 102; v. Salis, a. O., 62 f.; Braun, im Archiv, 50, 346, in Correctur seiner ebd., 38, 172 f., gegebenen Darstellung.

[205] C. C., 2. Dec. 1628 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 5, n. VII—X). — Zu äußerlich ist die Betonung des Namens Trient seitens Leinz, Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung, 1888, 79. Die Gläubigen brauchen nicht zu wissen, daß es gerade die Synode von Trient war, welche diese Anordnung traf; es schadet nichts, wenn die Leute glauben, es müsse so gehalten werden auf Grund päpstlicher Vorschrift: C. C., 2. Dec. 1634 (R., 313); s. Benedict. XIV., l. c., n. X—XI; Braun, im Archiv, 38, 168; v. Salis, a. O., 65. In der That wäre eine vor 1. Mai 1564, als dem von Pius IV. festgesetzten Tage, daß die tridentinischen Disciplinardecrete objectives Recht bilden (s. oben § 58, V), vorgenommene Kundmachung derselben ungenügend. — C. C., 30. März 1669: intelligibili idiomate (R., 291, 162). Eine schriftliche Kundmachung, durch Anschlag, genügt dann, wenn die Gläubigen dieselbe lesen können, s. v. Salis, a. O., 64.

das sonst für die Pfarre maßgebende Recht.[206] Abgesehen davon, hat eine Aenderung der Parochialverhältnisse bezüglich des zuvor im Territorium geltenden Eheschließungsrechtes keinen Einfluß.[207] Ob das tridentinische Decret in der einzelnen Pfarre rechtmäßig kundgemacht worden, ist eine Thatfrage, welche im Zweifel keineswegs allgemein zu bejahen, vielmehr zu beweisen ist.[208] Doch ist andererseits die Geltung des Decrets vom Vorhandensein solcher Beweise dort nicht bedingt, wo diesbezüglich kein vernünftiger Zweifel beregt werden kann. Die ordentliche Verkündigung wird endlich überall dort bis zum Beweis des Gegentheils vermuthet, wo das tridentinische Recht observanzmäßig als rechtsverbindliche Norm gehandhabt wird.[209] Diese Observanz, welche lediglich den mangelnden Beweis der Publication ersetzt, darf nicht als selbständiger Publicationsmodus und noch weniger als Gewohnheitsrecht aufgefaßt werden.[210] — Das Geltungsgebiet des tri-

---

[206] Das wird der Fall sein bei einer Circumscription, Dismembration, einer unio subjectiva. Zu territorialistisch ist die Auffassung von Zitelli, J. e., 390, wornach in solchem Falle in den einzelnen Gebietstheilen einer Pfarre verschiedenes Recht gelten soll.

[207] Dies gilt von der divisio, suppressio, unio per confusionem, unio aeque principalis, incorporatio, s. v. Sailis, a. O., 59 ff. In der neu errichteten Pfarre gilt ohneweiters das früher in deren Sprengel geltende Recht fort, s. über Bornheim, die frühere Filiale von Frankfurt: C. C., 19. Jän. 1889 (Archiv, 63, 133—135. 146—153. 157). Eine Schwierigkeit liegt nur vor, wenn die neue Pfarre aus zwei gleich großen Gebieten einerseits tridentinischen, anderseits vortridentinischen Rechts gebildet wurde; hier wird am einfachsten das Decret ad cautelam publicirt.

[208] Beweismittel sind Urkundzeugen, Gedenkmänner, Urkunden, Protokolle, Weisthümer, richterliche Urteile u. s. w. Natürlich können gegen diese Beweismittel verschiedene Einwendungen geltend gemacht werden, worüber die kirchlichen Gerichte, in letzter Instanz die C. C. oder eine andere römische Congregation zu entscheiden hat. — Bevor dieser Beweis erbracht ist, gilt im Streitfalle das tridentinische Recht nicht: C. C., 13. Nov. 1638 (R., 291, 161).

[209] C. C., 26. Sept. 1602: praesumi, dazu Benedict. XIV., l. c., n. VI; cit. Paucis; C. C., 30. März 1669, II (R., 291). Diese Präsumtion ist insbesondere dort begründet, wo das Rituale romanum, in dessen Rubrik de matrimonio die tridentinische Vorschrift erwähnt wird, oder ein mit diesem diesbezüglich übereinstimmendes Ritual in Gebrauch steht: C. C., 2. Dec. 1634 (R., 313). Vgl. die gediegene Darstellung von Gerlach, K. R., 1885, 266—276; weit weniger klar Leinz, a. O., 83—91.

[210] Die gegentheilige Ansicht stützt sich auf einige, offenbar nur dem Streben nach Kürze, nicht aber nach Prägnanz, Rechnung tragende Ausdrücke der C. C., z. B. publicatum vel (!) observatum: C. C., 27. März 1632 (R., 300), oder in Instructionen der C. Prop., z. B. Juni 1858: aut publicatum aut (!) observatum (Archiv, 56, 74); sie wird mit besonderem Nachdruck vertreten von Braun, Ueber die Publication des tridentinischen Eheschließungsdecrets durch dessen observanzmäßige Beobachtung (Archiv, 38, 1877, 161—175; 63, 1890, 157—169), dem Wernz, S. J., in einem Gutachten an C. C., 1889, folgt (Archiv, 63, 143—145). Die juristische Construction dieser Ansicht entbehrt der Klarheit; bald wird die unerwiesene Behauptung einer praesumtio juris et de jure, d. i. einer den Gegenbeweis ausschließenden Vermuthung, aufgestellt, bald ist von einem Publications-Modus die Rede, was offen Trid. cit. widerspricht, bald gar von einer Gewohnheit (ebd., 144 f., 158), wobei übersehen wird, daß durch eine Gewohnheit das „Tridentinum" deshalb nicht Rechtskraft erhalten kann, weil ein irrthümlich für geltend erachtetes Gesetz durch Beobachtung nicht Rechtskraft erhält (s. oben § 23, A. 12); bald werden beide letztere Anschauungen gar zum Satze verbunden: consuetudo ipsa optima legum promulgatio (ebd., 144)! — Nur ganz abgesehen vom „Tridentinum" kann das Trid. cit. Verfügte gewohnheitsrechtliche Geltung erlangen, muß aber dann als derogatorische Gewohnheit (gegenüber dem bisherigen canonischen Recht) außer den sonstigen Voraussetzungen einer Rechtsgewohnheit auch rechtmäßig verjährt sein. Die beregte Frage ist keineswegs nur eine müßige Schul-Controverse, sie ist vielmehr praktisch bei neuerdings in der Diaspora errichteten katholischen Pfarreien, in welchen das Tridentinum sicher nicht

dentinischen Eheschließungsrechtes umfaßt in der Hauptsache Italien, Spanien, Portugall, Oesterreich mit Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Irland, Polen, Rußland, die Türkei und deren Nebenländer, auch Serbien und Albanien, endlich Algier, Canada, die britischen und französischen Besitzungen in Indien, die gegenwärtigen und die einstigen spanischen und portugiesischen Colonien in Asien und Amerika. Das tridentinische Decret gilt im allgemeinen als nicht publicirt in England, Schottland, in den nordischen Reichen, in Griechenland, in China und Japan, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, endlich in Australien und Afrika. Zerrissen und theilweise unsicher ist das Geltungsgebiet des tridentinischen Decrets in Deutschland und in der Schweiz.[211] — Eine innerhalb des Geltungsgebietes des oft genannten Decrets ohne Beobachtung der dort vorgeschrie-

---

publicirt wurde, aber gleichwohl dem Ritual gemäß gehandhabt wird; die dortselbst clandestin geschlossene Ehe zweier Katholiken ist nach der im Texte dargestellten Ansicht giltig (s. Gerlach, a. O., 274 f.), nach der entgegengesetzten ungiltig (Archiv, 38, 172—175). Durch C. C., 19. Jän. 1889, ist die Frage, ob der Publication die Observanz gleichsteht, nicht entschieden, da die Antwort auf die Fragestellung sive vi publicationis sive vi observantiae diuturnae (Archiv, 62, 171) gar nicht eingieng

[211] Die Angaben des Textes sind mit Absicht nur allgemein gehalten. Selbst die in's Detail gehenden Zusammenstellungen bei Perrone, De matr., II, 255—268; Zitelli, J. e., 394—400, darnach Leinz, a. O., 80 ff., 92 ff., vorzüglich bei Joder, Formulaire, 207—242, gewähren natürlich für den einzelnen Fall keine absolute Sicherheit. — Vgl. österr. Instr., § 38; s. Kubiček, Promulgatio s. concilii Tridentini in Moravia, Olomuc. 1887. — Syn. Utrecht, 1865, tit. IV, c. 12 (Coll. Lac., V, 840). — In Irland wurde in den noch freien Gegenden das Decret 1827 verkündet, vgl. Erklärung von Card. Cullen, 8. März 1866 (Oesterr. Vierteljahrschrift f. Theol., 6, 144). — Heyzmann, Zur Publication der Trienter Beschlüsse in Polen (Archiv, 22, 1869, 94). — Nach Syn. I. Smyrna, 1869, sect. II, c. 5, 1, gilt das Decret nur für die Lateiner, in den Provinzen der asiatischen wie europäischen Türkei, nicht aber in Griechenland (Coll. Lac., VI, 571). — Syn. Albanien, 1703, P. II, c. 8 (ibid., I, 308). — Chines. Vicar.-Syn., 1803 (ibid., VI, 622); die Verkündigung empfahl C. Prop., 17. Jän. 1821 (A. S., VI, 454). — In den Ver. Staaten Nord-Amerikas ist das Decret in Kraft nur in der Stadt Detroit, in den alten Pfarren von Neu-Orléans, San Francesco, Santa Fé, Vincennes, einzelnen Theilen von S. Louis und Alton, s. Hubert, in Linzer Qrtlst., 40, 1887, 215 f. Umsonst baten Syn. II. S. Louis, 1858, c. 2; II. Baltimore, 1866, n. 340, um Abrogation des Tridentinums an diesen Orten außer Neu-Orléans (Coll. Lac., III, 317. 384. 490). Ausnahmsweise wurde das Decret 1851 wieder abrogirt im Vicariat Curaçao, auf den kleinen Antillen, s. Feijo, l. c., 214. — Syn. I. Australien, 1844, decr. 13 (Coll. Lac., III, 1053 f.). — Als verkündet gilt das Tridentinum in Baiern, mit wenigen Ausnahmen (s. Instr. Eystett., 302), in den früher vorderösterreichischen und geistlichen Territorien Würtembergs, sowie in der gewesenen Reichsstadt Ulm (s. Weber, Ehehindernisse, 198 f.), desgleichen in den früher österreichischen, sowie unter dem Bisthum Straßburg gestandenen Gebietstheilen Badens, s. Joder, l. c., 220—224. — In Preußen ist das Decret sicher verkündet in den Ende des vorigen und Anfang des laufenden Jahrhunderts erworbenen Provinzen, d. i. in Schlesien, Posen, Westphalen, den Rheinlanden und neuestens 1875 im brandenburg-pommerschen Delegaturbezirke, insbesondere in Berlin und Greifswald, doch in unzulänglicher Weise, s. Hübler, Eheschließung und Gemischte Ehen in Preußen, 1883, 1 f.; 31—41, und Braun, im Archiv, 50, 351. Ueber die Verkündigung in erzbischöflich trier'schen Orten s. Archiv, 4, 243; im alten Erzbisthum Mainz 1664 s. Moufang, im Katholik, 1883, 1, 414—426, 2, 551 f.; also gilt es auch in Frankfurt: C. C., 19. Jän. 1889 (A. S., XXI, 648—672; Archiv, 62, 171; 63, 120—157). Ob die 1874 noch bezeugte (s. Joder, l. c., 224) Praxis des Mainzer Ordinariats, clandestine Eheleute in ihrem guten Glauben zu belassen, vorhalten wird, steht dahin. — Für die übrigen vorwiegend protestantischen Theile Deutschlands muß die Verkündigung von Fall zu Fall nachgewiesen werden, so gilt das Decret z. B. als nicht verkündet in Cassel (s. Joder, l. c., 217 f.), im Königreich Sachsen, insbesondere in Leipzig: apost. Vicariat, 9. Jän. 1860 (Archiv, 11, 243). — In Elsaß-Lothringen

benen, sog. tridentinischen Form attentirte Ehe ist keine Ehe, vielmehr eine reine Nullität; sie ist keineswegs als rechtskräftiges Eheverlöbniß aufzufassen und zieht daher auch nicht die Folgen eines solchen nach sich. Die Contrahenten sind regelmäßig nicht als Putativ-Eheleute anzusehen; sie sind sowie ihre Mitschuldigen, etwa der Pfarrer und die Zeugen, vom Bischof mit arbiträrer Strafe zu belegen.[212]

XIII. Die Eheschließung ist ein untheilbarer Act; ebendeshalb ist nicht denkbar, daß der Consens rechtlich existirt, wenn einem Theile die rechtliche Fähigkeit zur erklärten Ehe mangelt. Aus demselben Grundsatze der Untheilbarkeit der Eheschließung soll ferner folgen, daß es genügt, wenn rücksichtlich der Form der Eheschließung auch nur vom Rechtsstandpuncte Eines Contrahenten die rechtlichen Voraussetzungen des Ehevertrages vorliegen. Ist daher auch nur Ein Theil nicht an die tridentinische Form gebunden, so soll die Ehe ohne dieselbe perfect werden.[213] Um aber nicht an die tridentinische Form gebunden zu sein, ist erforderlich, an einem Orte seinen Wohnsitz zu haben, wo jenes tridentinische Decret nicht gilt. Abgesehen davon, soll das Recht des Ortes, an welchem die Ehe contrahirt wird, für die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit der Ehe maßgebend sein.[214] —

---

gilt das tridentinische Recht in den meisten Kreisen, nicht aber in geschlossenen altprotestantischen Orten oder selbst Stadtvierteln, so Straßburgs; C. Inquis., 23. Febr. 1842; 5. Juli 1848, s. Joder, l. c., 226—235. — Das Tridentinum gilt in den schweizerischen Urcantonen Schwyz, Uri, Unterwalden, in Tessin, in den katholischen Landestheilen, nicht aber in der Stadt Genf, s. Joder, l. c., 212. In Zürich (Stadt) wird das Decret gehandhabt, gilt aber nicht als publicirt: Ord. Chur, 23. März 1886 (Linzer Ortft., 1887, 389 f.). Für St. Gallen ist die Frage auch durch C. Inquis., 3. April 1878 (Archiv, 40, 294—298; 41, 178—184) noch nicht entschieden, also offen geblieben.

[212] Trid. cit.; s. oben § 111, IV; § 113, A. 39. 42. Befanden sich die Parteien nicht in einem Rechtsirrthum, sondern in einem Irrthum über die Thatfrage, welcher Pfarrer ihr ordentlicher Seelsorger sei, so liegt kein Grund vor, ihren guten Glauben anzuzweifeln und gelten sie wohl als Putativ-Eheleute. — Die derart nichtige Ehe kann deshalb nicht als sponsalia de futuro angesehen werden, weil die Absicht der Contrahenten nicht auf ein Verlöbniß, sondern eben auf Schaffung einer Ehe (sponsalia de praesenti) gerichtet war; deshalb entspringt aus solch' nichtiger Ehe weder das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus (s. § 120, II; allerdings nach der richtigen Ansicht ein noch weiter gehendendes Hinderniß der Ehrbarkeit), noch die Verpflichtung nachher zur Ehe zu schreiten, oder die Verbindlichkeit zur fides sponsalitia: C. C., 1573, 1587, 1589 (Archiv, 43, 29). Endlich geht eine solche nichtige Ehe auch nicht durch nachfolgende Copula, sowie ein Verlöbniß nach vortridentinischem Recht (s. oben A. 16) in eine Ehe über: C. C., 1. Juni 1595 (Gallemart, 399), s. Benedict. XIV., Institutio 46 (ed. cit., 333 f.).

[213] So die gemeine Lehre der Canonisten, s. Engel, J. c., L. IV, tit. 3, n. 20; Reiffenstuel, J. c., eod., n. 121; Schmalzgrueber, J. c., eod., n. 108; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 6, n. XII; Aichner, J. e., 1884, 630; Feije, De imped., 224; v. Salis, a. O., 53 f.

[214] Ueber den Grundsatz locus regit actum s. Sanchez, De matr., L. III, disp. 18, n. 26; Reiffenstuel, l. c., n. 130; Zitelli, J. e., 392; Perrone, De matr., II, 274 ff.; Feije, l. c., 225, obwohl er zugibt, daß die von Perrone angeführten römischen Entscheidungen nichts beweisen. Letzteres gilt auch von den herkömmlichen, lediglich auf das forum contractus sich beziehenden Citaten: c. 20, X, 2, 2; c. 1, in VI, 2, 2; L. 6, Dig., 21, 2, und erst c. 1, X, 4, 1. Darnach wäre also die von zwei englischen Contrahenten in Rom clandestin geschlossene Ehe nichtig, doch ist dies nicht unbestritten, s. folg. A. Richtiger wird eine solche Ehe für giltig erklärt, wenn noch kein Theil im tridentinischen Rechtsgebiet, z. B. in Rom ein Domicil erworben hat, s. Carrière, De matr., n. 190. — Der vagus kann ebenso exemt sein, als dem Tridentinum unterworfen, in letzterem Falle muß er seine Ehe vor dem Pfarrer seines Aufenthaltsortes erklären, dies

Diese Anschauung, wornach, im Falle beide Contrahenten verschiedenen Rechtsgebieten angehören, auf das auch clandestine Ehen für giltig erklärende canonische Recht Bedacht zu nehmen sei, unterliegt schweren inneren Bedenken und wird durch die ihr vielfach folgende Spruchpraxis der römischen Behörden nicht vor jeder Einwendung geschützt.[215] Auf Grund der Fassung des tridentinischen Decrets wird mit Fug und Recht dessen Verbindlichkeit für alle von wegen ihres Domicils demselben unterstehenden Katholiken in der Weise behauptet, daß dieselben überhaupt, auch mit Personen, welche außerhalb des tridentinischen Geltungsgebietes ihren Wohnsitz haben, nicht anders als nach Maßgabe jenes Decrets eine giltige Ehe schließen können.[216] Nur in dem Falle, daß solche Personen außerhalb des tridentinischen Rechtsgebietes ein Domicil erworben haben, können sie ebendort auch clandestin eine Ehe contrahiren.[217] Damit stimmt auch die ausdrückliche Verfügung überein, daß, wer zum Behufe der Umgehung des an sich für ihn verbindlichen Tridentinums an einen freien Ort sich begibt,

---

gilt z. B. von sämmtlichen italienischen, französischen, österreichischen Vagabunden, so lange sie thatsächlich im tridentinischen Rechtsgebiete sich aufhalten, s. oben A. 170. Zu weit geht also die Behauptung, der vagus (im Gegensatz zum peregrinus) könne überall frei, d. i clandestin, contrahiren, so de Angelis, J. c, III, 1. 97 f.

[215] Eine definitive Entscheidung der Frage durch den apostolischen Stuhl ist bislang nicht erfolgt; die Urtheile der römischen Tribunale betreffen nur einzelne Fälle und kann aus denselben ein fester Rechtssatz nicht abgeleitet werden. Das ergibt sich schon daraus. daß z. B. vor Beurtheilung der scheinbar liquiden Frage, ob die in Paris nach erhaltener Dispensation vom Hinderniß der gemischten Religion vor dem Pfarrer ihres vorübergehenden Aufenthaltes geschlossene Ehe eines katholischen Römers und einer anglicanischen Londonerin giltig sei, von der C. C. erst Gutachten eingeholt wurden, welche auseinandergiengen und von denen dasjenige von Tarquini, S. J., unter Berufung auf Schmalzgrueber, l. c n 101. auf den Ort das Hauptgewicht zu legen und die Ehe als clandestin zu annulliren empfahl; die C. C. entschied. 1868, für Giltigkeit der Ehe (A. S., XI. 567--575). wahrscheinlich von der Voraussetzung ausgehend, daß der Römer sein italienisches Domicil vollständig aufgegeben habe und so vagus im st. S. d. W. geworden sei. — Vom Standpuncte des bestrittenen Grundsatzes der durchgängigen Solidarität des Ehevertrages ist das Hinderniß der Religionsverschiedenheit völlig unbegreiflich, da der nicht getaufte Contrahent nicht aus Kirchenrecht gebunden ist, seinerseits mit einer christlichen Person anstandslos die Ehe schließen kann und nun diese Ehe auch für den christlichen Theil „wegen der Untheilbarkeit des Ehecontractes" als Ehe gelten müßte. Es ist absolut nicht einzusehen, weshalb die Giltigkeit der Ehe immer vom Standpuncte des milderen Rechtes aus entschieden werden soll; ein favor matrimonii besteht diesbezüglich nicht.

[216] Trid. cit., A. 149. Sowenig die Ehe eines Laien und einer Nonne Bestand hat. obwohl von Seite des ersteren kein Anstand obwaltet, sowenig gilt die formlose Ehe zweier Personen, von denen auch nur eine dem tridentinischen Rechte unterworfen ist. Vgl auch Walter; K. R., § 300, VI.

[217] Daraus folgt weiter, daß derjenige, welcher zumal zwei Domicile hat, eines im und eines außerhalb des tridentinischen Rechtsgebietes, nur bei einer außerhalb des letzteren geschlossenen Ehe nicht unter dem Banne des tridentinischen Rechtes steht; unentschieden v. Salis, a. O., 54. Ob der Wohnsitz ein domicilium verum oder ein Quasidomicil ist (s. oben § 111, A. 47, § 112, A. 161), ist gleichgiltig. — Die Frage nach der Giltigkeit einer von zwei exemten Personen, d. i. solchen, welche beide außerhalb des tridentinischen Rechtsgebietes wohnhaft sind, innerhalb des letzteren geschlossenen Ehe hängt davon ab, ob die Contrahenten oder einer derselben im tridentinischen Gebiete wirklich auch ein Domicil erworben haben; in diesem Falle findet das tridentinische Recht auf die Ehe Anwendung, sonst nicht. Der Ort der Eheschließung allein ist keineswegs entscheidend. Local ist das tridentinische Decret nur, soferne es ein örtlich begrenztes Geltungsgebiet voraussetzt, dann aber die in demselben (allein) domicilirenden Katholiken persönlich ergreift. In eine Würdigung der abweichenden Ansichten anderer Autoren einzugehen, liegt kein rechtliches Interesse vor.

dortselbst clandestin erst dann rechtskräftig contrahirt, wenn er dorthin wirklich seinen Wohnsitz übertragen hat.[218] — Die Beurtheilung der Giltigkeit gemischter clandestiner Ehen unterliegt von diesem Standpuncte aus keiner Schwierigkeit und entfällt die Nothwendigkeit der Hypothese einer zeitlich bedingten Exemtion der Protestanten und deren Communication mit dem katholischen Nupturienten.[219] Eine gemischte Ehe wird einfach dann als giltig zu erklären sein, wenn sie solches nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes ist, wobei der Umstand der akatholischen Confession eines Theiles an sich völlig irrelevant ist.[220]

---

[218] C. C., 5. Sept. 1626, bestätiget von Urban VIII., Exponi, 14. Aug. 1627 (Bull. Taur., XIII, 591 f.; R., 226, 35), wiederholt Benedict XIV., cit. Paucis. So ist die clandestine Ehe zweier Franzosen in New-York nichtig: C. C., 25. Jän. 1873 (A. S., VII, 545—554). Irrthümlich wird aus dem Tenor der cit. Anordnung (arg. è contrario) gefolgert: wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes nicht in fraudem legis geschah, ist die am exemten Orte clandestin geschlossene Ehe giltig, so Sanchez, l. c., n. 27 ff.; Reiffenstuel, l. c., n. 123—127; Kutschker, E.-R., 4, 364 f.; unentschieden Feije, l. c., 222 f. Der Nachdruck ist vielmehr darauf zu legen, ob die Parteien am exemten Orte wirklich ein Domicil erworben haben oder nicht: C. C., 16. Juni 1866 (A. S., II, 385—398); s. Perrone, l. c., 279, und vorzüglich Lämmer, im Archiv, 12, 1864, 23—32. — Bis zum Jahre 1856, seit wann gesetzlich zum Abschlusse einer Ehe in Schottland ein Aufenthalt von 21 Tagen erforderlich ist, erklärten zahlreiche flüchtige oder reisende Liebespaare Altenglands in aller Eile ihre Ehe in einem der schottischen Grenzdörfer Springsfield oder Gretna-Green, dessen Schmied eine gewisse Berühmtheit erlangte, s. Friedberg, Recht der Eheschließung, 1865, 425—428. 444. Kirchenrechtlich waren solche „schottische" Ehen dann giltig, wann die Contrahenten selbst aus einem exemten Gebiete kamen. Wie in andern Fällen wird übrigens auch hier Convalidation der nichtigen Ehe als wünschenswerth bezeichnet: C. C., 3. April 1841 (R., 226, 37).

[219] Die „Exemtion" der Protestanten soll davon abhängig sein, daß sie eine geschlossene kirchliche Gemeinde bildeten, bevor am Orte das tridentinische Decret verkündet wurde, s. A. 236. Vorwiegend zur Erklärung seiner für Holland erlassenen Declaration (s. A. 224) nahm Benedict XIV. die Idee einer Privilegien-Communication zu Hilfe: quoniam, cum conjugum alter, tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae synodi lege; exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata remanet, propter individuitatem contractus, vi cujus exemtio, quae uni ex partibus competit, ad alteram secundum etiam civiles leges (?) extenditur, eidemque communicatur (Syn. dioec., L. VI, c. 6, n. XII). — Auf Grund dieser Argumentation erklärte C. Inquis., 26. Jän. 1853, eine vor 1830 (s. A. 232) in Trier clandestin geschlossene Mischehe für nichtig (Knopp, E.-R., 307 f.); vgl. Braun, im Archiv, 38, 172; 50, 348 ff.; dagegen Hübler, a. O., 29 f., welcher die Annahme einer Privilegien-Communication auf das Geltungsgebiet der Benedictina (s. XIV, 4) einschränkt. Sicher hat die angegebene Construction nicht die Bedeutung eines Rechtssatzes; ihr widerspricht zweifellos C. Inquis., 14. März 1832, wodurch eine vor dem anglicanischen Caplan zu Paris zwischen einem katholischen Pariser und einer anglicanischen Londonerin geschlossene Ehe für nichtig erklärt wurde (Perrone, l. c., 277). — Die oft behauptete Connexität der Behandlung gemischter und rein protestantischer Ehen ist nicht begründet; wer ihr folgt, wird die gemischten Ehen zu lax, die rein akatholischen Ehen zu rigoros beurtheilen, s. unten A. 242; Uhrig, E.-R., 446—450.

[220] Dieser Satz gilt unangefochten in Oesterreich (österr. Instr., § 38), Belgien, Luxemburg, Italien, Frankreich, Spanien (mit Ausnahme Gibraltar's), Portugall, überhaupt für die romanischen Länder in und außer Europa. Daraus erklären sich zahlreiche Entscheidungen der römischen Behörden, welche nicht in tridentinischer Form eingegangene Mischehen für nichtig erklären, s. Perrone, l. c., II, 224—230; R., 291—295, dazu betr. einer in Italien mit einem protestantischen Schweizer geschlossenen Ehe: C. C., 27. Jän. 1872 (A. S., VII, 49—63; Roskovany, Suppl., II, 65—101); für Paris: C. Inquis., 1878 (Zitelli, J. e., 392); für das im vorderösterreichischen Theil Badens gelegene Bonndorf: C. C., 1. Dec. 1866 (s. Schmitz, Die clandestinen Ehen in der oberrhein. Kirchenprovinz, im Archiv, 17, 315—338. 455—471); für München: C. Inquis., 1851 (Haringer, Das Sacrament der Ehe, 1854, 239); 22. Juli 1874 (v. Sicherer,

XIV. Ausnahmsweise kann an Orten, wo das tridentinische Decret verkündet worden ist, gleichwohl von dessen Beobachtung abgesehen werden und das alte einfache Recht der Eheschließung zur Anwendung kommen. So 1. wenn nach der Verkündigung die Pfarre in völligen Verfall gerathen und demnach die Uebung des tridentinischen Rechts außer Gebrauch gekommen ist, sowie wenn durch eine gesetzmäßig verjährte Gewohnheit das tridentinische Decret abrogirt worden ist.[221] — 2. Unmöglich ist die tridentinische Eheschließung bei bleibendem Mangel eines Pfarrers oder eines Stellvertreters des verhinderten competenten Pfarrers, sowie bei notorischer, allgemeiner Schwierigkeit, den zuständigen Pfarrer oder Priester anzugehen; in diesen Fällen muß der Consens vor mindestens zwei Zeugen erklärt werden und sollen die Eheleute später ihrem ordentlichen Seelsorger sich als Eheleute vorstellen.[222] — 3. Bei Convalidation einer nichtigen, in tridentinischer Form eingegangenen Ehe ist nicht durchweg eine wiederholte feierliche Eheschließung nothwendig, vielmehr genügt in manchen Fällen eine rein formlose Consenserklärung, so insbesondere auch, wenn die bedingt geschlossene Ehe unter Verzichtleistung auf die Bedingung zur absoluten Ehe geworden ist.[223] — 4. Endlich kann die Beobachtung des tridentinischen Decrets durch ausdrückliche Erklärung des apostolischen Stuhles entweder allgemein oder für bestimmte Classen von Ehen für genau genannte Länder und Diöcesen in der Weise nachgesehen werden, daß clandestine Ehen

---

Ueber E.-R. und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, 1875, 15). Unter der Voraussetzung, daß im preußischen Delegationsbezirke das tridentinische Recht gelte, erklärte das 1875 ergangene Proclama (s. A. 211) mit formell richtiger Consequenz (freilich materiell irrig), daß die nicht vor dem katholischen Pfarrer geschlossenen Mischehen kirchlich nichtig seien.

[221] Die beiden Fälle sind juristisch wohl auseinanderzuhalten. Im ersten Falle ist nicht deshalb von der Anwendung des tridentinischen Rechtes Abstand zu nehmen, weil es nicht recipirt worden (s. dagegen § 40, A. 8), sondern weil die Voraussetzung der Anwendung nicht gegeben ist: eine Pfarre, in welcher das Decret verkündet worden. Denn die Annahme, daß die Verkündigung, einmal geschehen, unter allen Umständen auch bei Auflösung des Pfarrverbandes bleibend am Orte hafte, s. Reiffenstuel, l. c., n. 131—136; v. Salis, a. O., 72 ff., ist als Fiction abzulehnen. — C. C., 30. März 1669 (R., 291, n. 162); Schreiben Pius VII., 8. Oct. 1803, an Dalberg von Mainz (Perrone, l. c., 252). — Die Möglichkeit einer Derogation sollte nicht geleugnet werden, s. oben § 57, VI; ungenügend ist, was darüber v. Salis, a. O., 71 f., vorbringt; richtig ist nur, daß eine einzelne Pfarre für sich nicht Träger einer Gewohnheit sein kann, s. oben § 23, II, 1; thatsächlich wird in einem aus mehreren Pfarrsprengeln zusammengesetzten Kreise eine gleichförmige Uebung herrschen. Verfehlt ist es, eine solche Gewohnheit (desuetudo) durch den Brauch der Akatholiken entstehen zu lassen, vgl. darüber Relatio secr. C. C., 17. Aug. 1737, n. 33. 45. 50. 51 (R., 318 ff.). Zu weit geht einerseits Reiffenstuel, l. c., n. 119, wenn er eine nur zehnjährige desuetudo für genügend erklärt und andererseits Zitelli, J. e., 389, wenn er eine hundertjährige fordert; das Richtige s. oben § 23, II, 4.

[222] Dies kann u. a. zutreffen, wenn wegen Verfolgung der kirchentreuen Pfarrer und Bischöfe etwa nur intrusi amtiren: C. C., s. a., bei Fagnani, Comm. ad c. 5, X, 2, 2, n. 58; C. C., 19. Jän. 1605 (Ferraris, Bibl., s. v. Imped. matr., art. II, n. 111); cit. C. C., 1669; Erklärung des Cardinallegaten Caprara, 26. Mai 1803, für Frankreich (Knopp, E.-R., 311); oder wenn in den Missionen keine residirenden, sondern nur visitirende Pfarrer oder Quasipfarrer existiren: C. Inquis., 14. Nov. 1883, für Canada (Anal. J. P., XXIV, 357 f.; Archiv, 55, 193 f.); vgl. Feije, l. c., 191 f.; Perrone l. c., 282—285. — Während einer zeitlichen Vacatur einer Pfarre genügt eine derart theilweise Erfüllung des tridentinischen Decrets keineswegs, vgl. oben A. 187. Unrichtig ist auch, auf die persönliche Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, den Pfarrer anzugehen, Rücksicht zu nehmen und so das Decret für Ehen auf dem Todtenbette nicht gelten zu lassen, s. dagegen Sanchez, l. c., L. III, disp. 17, n. 4.

[223] Vgl. oben A. 118; das Nähere gehört in die Lehre von der Convalidation, § 134.

entweder nur für die Zukunft oder ohne Beschränkung als rechtsgiltige Ehen erklärt werden. Dies that zuerst Benedict XIV., 4. November 1741, bezüglich der im Gebiete der holländischen Generalstaaten ohne Beobachtung der tridentinischen Form geschlossenen Mischehen, sowie der Ehen der Akatholiken unter sich, doch nicht, wenn die Contrahenten in Ländern katholischer Fürsten ihr Domicil haben, und nicht bezüglich der rein katholischen Ehen.[224] Das ursprüngliche Geltungsgebiet dieser sog. Benedictina wurde später auf den größten Theil des heutigen Königreiches der Niederlande ausgedehnt, nicht aber auf Belgien.[225] Da durch dieselbe eine Ausnahme vom gemeinen Recht verfügt wird, genügt weder die Observanz, noch eine ausdrückliche Verordnung des Ordinarius, um in einer Diöcese die Benedictina zu recipiren.[226]

---

[224] Zur Vorgeschichte dieser wichtigen Verfügung s. R., 298 ff.; Cavalchini, De matrimoniis inter haereticos et catholicos in Belgio, Rom. 1741. — Die Sachlage erheischte dringend Klarheit und Abhilfe; es fehlte eine principielle Entscheidung über die Giltigkeit der in den Niederlanden geschlossenen Ehen von und mit Protestanten; in einzelnen Fällen wurden solche Ehen wiederholt für nichtig erklärt: C. C., 2. Mai 1676; 4. Sept. 1677 (R., 291 f.); 22. Nov. 1721 u. ö. „ad mentem" (R., 301), doch ohne feste Consequenz und mit nur utilitaristischer (!) Motivirung: C. C., 21. Juni 1732 (R., 298, 175). Der Secretär der C. C. legte derselben, 17. Aug. 1737 (R., 303), die Frage vor, ob nicht eine allgemeine päpstliche Erklärung zweckdienlich sei. Der Cardinal Erzbischof von Mecheln sprach sich, 18. Oct. 1737 (R., 305—310), entschieden dafür aus, daß auch clandestine Ehen von und mit Akatholiken für giltig erklärt würden, insbesondere a) bestreitet oder bezweifelt er die Kundmachung des tridentinischen Decrets, b) vertheidigt er die alte holländische Praxis unter Berufung auf eine angebliche Resolution C. C., 1671 (s. R., 294), trotz jenes Decrets clandestine Ehen von und mit Protestanten für giltig anzusehen, c) macht er auf die sicher eintretenden üblen Folgen einer rigorosen Aenderung der Praxis aufmerksam. Das ausführliche Gutachten des Secretärs der C. C. (R., 310—324) hält dafür, daß die Verkündigung des tridentinischen Decrets in den Niederlanden im allgemeinen zwar unsicher sei, dagegen dessen Reception in den katholischen Gemeinden zweifellos, es schließt sich im Fragepuncte der Giltigkeit der formlosen Ehen von Akatholiken der milderen Meinung an und bezeichnet den Erlaß eines erklärenden Decrets als dringend nothwendig. Der neue Papst urgirte die Angelegenheit, wohnte der Sitzung C. C., 13. Mai 1741, selbst bei und in Folge seiner persönlichen Entschließung erfloß dann seitens der C. C., 4. Nov. 1741, die Declaratio cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda („Matrimonia", Bull. I, Const. 34; R., 324—326; Walter, Fontes, 585—588). — Ausdrücklich lehnte Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 6, n. XIII, es ab, diese Declaration auch auf Ehen der Katholiken unter sich auszudehnen. Zu bemerken ist, daß in dem Vorbereitungsstadium die thatsächliche Promulgation des Tridentinums in Holland bezweifelt wurde, nicht mehr aber in der Declaration selbst, sowie daß die Darstellung und Begründung dieser Verfügung, l. c., n. IV—XIII, so allgemein gehalten ist, daß es scheint (s. aber folg. A. 226), es solle ohneweiters dasselbe unter gleichen Verhältnissen auch anderswo gelten. Ueber den rechtlichen Charakter dieser Verfügung s. unten A. 238.

[225] Vgl. Feije, l. c., 203 ff. — Gegendstandslos ist die Verfügung der Benedictina, daß sie auch auf die außerhalb des Territoriums von Angehörigen der holländischen Grenzmiliz geschlossenen Ehen Anwendung finden solle. Maestricht (Mosae Trajectum) gehört seit 1826 durchaus zum Geltungsgebiet der Benedictina.

[226] Schreiben Pius VII., 23. April 1817, an den Kölner Generalvicar Hommer, worin zugleich behauptet wird, daß die Benedictina nur auf solche Gebiete ausgedehnt wurde und werde, in welchen die Promulgation des tridentinischen Decrets mehr als zweifelhaft sei (Kutschler, E.-R., 1, 516); im selben Sinne rescribirte für Frankreich C. Inquis., 19. Juli 1818 (Perrone, l. c., 222 f.). — A. M. sind diejenigen, welche die Benedictina lediglich als eine Erklärung ansehen, so z. B. Wernz, im Archiv, 63, 137; s. A. 238. Die Häretiker, von welchen die Benedictina handelt, müssen keineswegs formelle Ketzer sein, sie fallen mit den Akatholiken zusammen und umfassen wie die in der Häresie gebornen auch die durch Abfall gewordenen Akatholiken: C. Inquis., 6. April 1859 (Zitelli, l. c., 395), und nicht minder die Schismatiker.

Thatsächlich verfügten die Päpste die Geltung der Benedictina für zahlreiche und weite Gebiete.[227] So in Amerika für Quebec und Canada, für New-Orléans und die übrigen tridentinischen Territorien der Vereinigten Staaten mit Ausnahme von Santa Fé, endlich die früher unter katholischer Herrschaft gewesenen, jetzt englischen, holländischen, dänischen Colonien.[228] In Asien für Malabar und Bombay.[229] Das Geltungsgebiet der Benedictina in Europa umfaßt Constantinopel und die türkischen Provinzen, auch Bosnien, nicht nur Russisch-Polen, sondern das ganze russische Reich, Irland,[230] den größten Theil Deutschlands, insbesondere Ulm und Cleve, die Diöcesen Breslau, Culm, Posen, Gnesen,[231] und bezüglich der seit 1830 geschlossenen gemischten Ehen die rheinpreußischen Bisthümer Köln, Trier, Münster, Paderborn, in derselben Weise seit 1853 Ermland, seit 1854 Limburg.[232] Endlich wird seit 1841 die factische Beobachtung der Benedictina für Ungarn dissimulirt, insoferne die Schließung einer gemischten Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener seitens Civilpersonen für die Vergangenheit als giltige Eheschließung anzusehen ist und insoferne zu toleriren ist, als von der Verhängung von Censuren gegen den katholischen Theil abzusehen ist.[233] — Im

---

[227] S. die Zusammenstellungen bei Perrone, l. c., II, 268—274; Zitelli, l. c., 401 ff., darnach Leinz, a. O., 54 ff.; weit genauer Feije, De imped., 1885, 203—219.

[228] Clemens XIII., 29. Nov. 1764 (R., 326, 177). — Leo XII., 9. Sept. 1824, s. Feije, l. c., 217, und oben A. 211. — Leo XII., 3. März 1825, s. Feije, l. c., 214.

[229] Clemens XIII., 12. Sept. 1765; 17. Mai 1767 (R., 326, 177).

[230] C. Inquis., 20. Aug. 1769; 1. Juli 1771; 3. Sept. 1828, s. Feije, l. c., 213. — Pius VI., 2. März 1780; C. neg. extraord., 19. Aug. 1844 (Perrone, l. c., 270). — C. Propag., 19. März 1785, s. A. 211 cit. Erklärung von Card. Cullen.

[231] C. Prop., 1774 (Perrone, l. c., 269). — C. C., 15. Juni 1793 (R., 326, 177). — Clemens XIII., 21. Febr. 1765 (Hübler, a. O., 89 ff.). Diese sog. Clementina galt natürlich nur für den alten Umfang der Breslauer Diöcese, deren Ausdehnung auf den 1821 bestimmten Umfang der Diöcese bewilligte Pius IX., 21. Sept. 1877, und gilt dieselbe nach einer in päpstlicher Ermächtigung ergangenen Erklärung des Fürstbischofs, 29. Aug. 1882, auch im preußischen Delegaturbezirke, s. Swientek, im Archiv, 47, 1882, 466 f.; Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, 1878, 109—120; Lämmer, K. R., 406. Im österreichischen Theil der Diöcese gilt die Clementina sowenig (s. § 38, österr. Instr.), wie in den preußischen Enclaven der Prager und Olmützer Erzdiöcesen. — Pius VII., 5. Mai 1774 (R., cit.). — Gregor XVI., 22. Mai 1841, s. C. Inquis., 6. Sept. 1876 (Archiv, 39, 371 f.; 41, 184).

[232] Pius VIII., Literis altero abhinc anno, 25. März 1830; dazu Instruction des Card. Albani, 27. März 1830, womit die Bischöfe die Facultät erhielten, früher geschlossene Ehen in radice zu saniren (Walter, Fontes, 588—597), s. weiters unten § 130. Mit Recht bemerkt Feije, l. c., 208, daß nicht einzusehen, wie rein akatholische Ehen dort nichtig sein sollen, wo gemischte clandestine Ehen gelten. — C. Inquis., 30. Nov. 1853, s. Joder, Formulaire, 216. — C. Inquis., 15. März 1854, s. Gerlach, K. R., 194. — Nicht genehmigt wurde die Bitte, die Benedictina auf die ganze oberrheinische Kirchenprovinz (außer Limburg) auszudehnen: C. Inquis., 17. März 1865 (Archiv, 17, 326 f.; A. S., II, 627 f.). Gleichwohl hält sich die Spruchpraxis der Officialate von Freiburg (Kirchenblatt, 1885, s. Leinz, a. O., VIII), Rottenburg (s. Weber, Ehehindernisse, 342 f.), Mainz (s. oben A. 211) thatsächlich an die Grundsätze der Benedictina. — Von einer Ausdehnung der letzteren auf die Schweiz ist nichts bekannt; für St. Gallen wurde aber erklärt, daß die Civilehe zweier Protestanten für giltig anzusehen sei, obwohl die Katholiken wahrscheinlich (s. oben A. 211 a. E.) ans Tridentinum gebunden sind und über den Rechtsbestand einer gemischten Civilehe von Fall zu Fall nach Rom zu recurriren sei: C. Inquis., 3. April 1878 (Archiv, 40, 294—298).

[233] Instruction Card. Lambruschini, 30. April 1841 (Schulte, E.-R., 474 ff.; Ginzel, K. R., 1, Anhang, 42 ff.): mixta matrimonia ea ratione (non servata

ganzen Geltungsgebiet der Benedictina gilt das tridentinische Recht der Eheschließung für die Ehen der Katholiken unter sich und geht keineswegs das ohne kirchliche Dispensation zwischen einer katholischen und einer akatholischen Person geschlossene Verlöbniß durch Copula in eine Ehe über.[234]

XV. Schwierig ist die Frage, ob Ehen von Akatholiken, wenn denselben kein weiteres canonisches Hinderniß im Wege steht, wegen Nichtbeachtung der tridentinischen Form nichtig sind. Voraussetzung ist dabei, daß die akatholischen Contrahenten im Bereich einer Pfarre wohnen, woselbst das tridentinische Decret verkündet worden ist. Aus allgemeinen Grundsätzen, so aus der Einheit des Kirchenrechtes, welches der Theorie nach (s. oben § 38, II) nur getaufte Katholiken und keine Akatholiken kennt, folgt, daß die letzteren wie in anderen Beziehungen auch in Bezug auf den kirchlichen Bestand ihrer Ehen dem Rechte der Kirche unterworfen sind.[235] Eine ausdrückliche Befreiung (Exemtion) der Protestanten von der Befolgung des tridentinischen Decrets über die Eheschließung läßt sich nicht nachweisen.[236] In der That wurden wiederholt durch Entscheidungen der

---

concilii tridentini forma) inita . . . erunt ab episcopis et parochis prudenter dissimulanda et quamvis illicita pro validis habenda; s. unten § 130, IV. Die Verhandlungen führte in Rom der von der Wiener Regierung hiermit betraute Bischof Lonowicz von Csanad. Die Instruction gilt auch für die ungarischen Nebenländer, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, s. Minist.-Schreiben, 20. Dec. 1856, bei Kutschker, Normalien, 109 f., Archiv, 10, 129 f.; C. Prop., 1869, bei Joder, l. c., 213 f.; auf die dem k. k. Militär angehörigen Personen wurde dieselbe nicht ausgedehnt: kais. Entschließung, 24. April 1857, § 1 (Rieder, Handbuch, 3, 219). Während der Concordatsverhandlungen, seit 1852, sowie später 1863, widersetzte sich der apostolische Stuhl der von der Regierung angestrebten Ausdehnung der Instruction auf die ganze Monarchie, s. Michel, Beiträge, 2, 26. Früher schon erklärte C. C., 20. Aug. 1780 (Denzinger, Enchiridion, n. 1348—1353; Kutschker, E.-R., 1, 492), dem Bischof von Rosenau, er solle die Frage nach der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der rein protestantischen Ehen gar nicht aufwerfen, vielmehr dieselben zur Vermeidung von Aergerniß und Schädigung der katholischen Interessen dissimuliren.

[234] Vgl. oben § 110, A. 47. 62; dazu C. C., 15. Juli 1593, bei Benedict. XIV., Instit. 46 (ed. cit., 325). A. M. ist Vering, K. R., 1881, 865, A. 58.

[235] Deshalb erklären die Ehen der Protestanten wegen Clandestinität für nichtig nebst andern (s. R., 316) Engel, J. c., L. II, tit. 3, n. 20, V; Reiffenstuel, eod., n. 140—148; Schmalzgrueber, eod., n. 99; Perrone, De matr., II, 1858, 204—255; Vecchiotti, Inst. can., III, 1883, 217—230; Schulte, E.-R., 228—239; Phillips, K. R., 648. 713. 717; Mittermüller, im Archiv, 47, 1882, 109—113; Hübler, a. O., 15—24; v. Salis, a. O., 50 . . . 74; Leinz, a. O., 98 ff.

[236] Vielmehr erscheinen Häretiker einer solchen Rücksichtnahme unwürdig; man pflegt diesbezüglich zu citiren Trid. 24, de ref. matr., 5: non enim dignus est, qui ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit und c. 16, X, 1, 3: fraus et dolus alicui patrocinari non debent. Ueber und gegen die Annahme einer den Protestanten stillschweigend ertheilten päpstlichen Dispensation s. das A. 224 cit. Gutachten n. 35. 47 (R., 319, 322); dafür vorzüglich Pirhing, J. c., L. IV, tit. 3, n. XII. — Auf dem Concil von Trient machte besonders Lainez, S J., darauf aufmerksam, daß nach Annahme des Entwurfes über die wesentliche Eheschließungsform die Ehen der Protestanten durchaus nichtig sein würden, wodurch deren Erbitterung noch gesteigert würde. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde die Verkündigung des Decrets in den einzelnen Pfarren als Voraussetzung dessen Geltung festgesetzt, s. Pallavicini, Storia del concilio di Trento, L. 22, c. 4. 8 (ed. cit., II, 284 f., 297 f.). Es ist richtig, daß diese Maßnahme nur von dem Standpuncte aus verständlich ist, wornach die Protestanten an sich dem katholischen Eherechte unterstehen, s. v. Salis, a. O., 41—43; Leinz, a. O., 23—25. Andererseits darf aber doch nicht übersehen werden, daß die Concilsväter die Inconvenienz einer Anwendung des Decrets auf die Ehen der Protestanten klar erkannten und diesem Mißstande irgendwie vorbeugen wollten, so daß die minder strenge Ansicht gewiß mehr der Intention des Concils entspricht als ihr Gegentheil, s. Bene-

römischen Tribunale protestantische, nicht anders wie gemischte Ehen aus dem Grunde ihrer Clandestinität für rechtlich ungiltig erklärt, in andern Fällen deren Convalidation nach erfolgter Conversion der Contrahenten aufgetragen.[237] — Gleichwohl ist durch diese immerhin zahlreichen, regelmäßig nur für einzelne Fälle ergangenen Entscheidungen die Frage keineswegs ihrer principiellen Lösung näher gebracht, auch nicht durch die Benedictina, welche die angeregte Rechtsfrage nur für einen genau bestimmten localen Geltungsbereich, allerdings zu Gunsten der Giltigkeit solcher formloser Ehen, entschied.[238] — Praktisch wird die Frage der Giltigkeit einer von zwei Akatholiken geschlossenen Ehe von den kirchlichen Behörden meist nur über Antrag eines zur katholischen Gemeinschaft convertirten Theiles in Verhandlung gezogen.[239] In schwierigen Fällen ist darüber die Entscheidung des apostolischen Stuhles einzuholen.[240] Daraus folgt weiter, daß die Annullirung von Ehen der bezeichneten Art keineswegs zu dem Schlusse zwingt, sämmtliche von Akatholiken nicht dem katholischen Eherecht entsprechend eingegangenen Ehen allgemein und ohneweiters für ungiltig zu erklären, etwa

---

dict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 6, n. IX; Silbernagl, im Archiv, 47, 1882, 216, welcher aber zu weit geht, wenn er die Gesetzeskraft des Decrets von dessen Acceptation seitens der Protestanten abhängig erklärt.

[237] Für Holland: C. C., 26. Sept. 1602 (Archiv, 17, 323 f.); 19. Jän. 1605 (Reiffenstuel, l. c., n. 132); 1603; 22. Juni 1624 u. ö. (R., 292. 297); für Köln: C. C., 16. Dec. 1719, Mainz: C. C., 31. Mai 1721, Paderborn: C. C., 4. August 1725, Worms: C. C, 7. Juli 1731 (R., 294—298); eine allgemeine, principielle Entscheidung wurde aber abgelehnt: C. C., 13. Febr. 1683, „ad mentem" (R., 292). Bezüglich Brasilien s. Friedberg, in Z. f. K. R., 3, 1863, 360—364. Nach Frankreich ergiengen wiederholt allgemein lautende, negative Antworten auf Anfragen der Ordinariate von Paris: C. Inquis., 26. Febr. 1817, Poitiers: ead., 18. Juli 1818, Cambrai: ead., 18. Juni 1831, Grenoble: Poenit. rom., 28. März 1834 (Perrone, l. c., 222 f., 232—235). Ferner beruft man sich auf Pius VII., Schreiben an Erzbischof Dalberg von Mainz, Etsi, 8. Oct. 1803, wo aber zunächst nur die Meinung zurückgewiesen wird, daß die protestantischen Ehen überhaupt, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Eingehung, als nichtig anzusehen seien, s. Roskovany, Matrimonium in ecclesia catholica, I. 454—464; Perrone, l. c., 251 f.; Kutschker, E.-R., 1, 495 f.

[238] Sowie zur Zeit Benedict XIV. liegen auch heute nur decreta particularia vor, an welchen der große Papst, soweit sie die Nichtigkeit clandestiner protestantischer Ehen aussprachen, keinen Gefallen hatte: Syn. dioec., L. VI, c. 6, n. IV. — Mit Unrecht hat man die Benedictina (s. A. 224) im äußerlichen Anschluß an deren Bezeichnung als declaratio nur für eine interpretative oder der Epikie Raum gewährende Erklärung gehalten, s. Feije, l. c., 194; Aichner, J. e., 630, n. 20; Müllendorf, in Innsbrucker Z. f. Th., 3, 1879, 486; Wernz, cit. Archiv, 63, 137, wornach nicht einzusehen ist, weshalb diese Declaration nur für Holland erlassen wurde und eine beschränkte Geltung haben soll. In der That sollte die Benedictina nur die für Holland brennende Rechtsfrage durch eine allgemeine Entscheidung (decretum) lösen, s. Benedict. XIV., l. c., n. IV—VI. XIII; de Angelis, J. e., III, 1, 106 ff. Damit verträgt sich ganz gut die Ansicht, daß materiell dieses decretum eine theilweise Suspension oder Dispensation des tridentinischen Decrets verfügt, s. Schulte, E.-R., 238 f., 394 f.; Phillips, K. R., 714 ff. Möglich, daß der Ausdruck „Indult" mit Rücksicht auf den Curialstyl (s. A. 236) vermieden wurde, s. Leinz, a. O., 34—53, obwohl im Grunde jene Dispensation nicht so sehr im Interesse der Protestanten als im öffentlichen Interesse der Kirche verliehen wurde.

[239] Möglicherweise aber auch, wenn die Legitimität des einer solchen Verbindung entsprossenen Kindes, z. B. als Candidaten des geistlichen Standes, in Frage steht. Endlich ex post von amtswegen, wenn ein Katholik mit einer akatholischen Person bei Lebzeiten des ersten Gatten derselben eine Ehe geschlossen hat.

[240] Ein päpstliches Reservat ist aber nicht nachweisbar, also ist in erster Linie der Ordinarius berufen, in solchen Fällen zu entscheiden: Syn. II. Baltimore, 1866, n. 340 (Coll. Lac., III, 489). A. M. ist Kutschker, E.-R., 1, 534.

gar als Concubinate zu brandmarken.[241] Schlimmstenfalls sind derlei Verbindungen Putativ-Ehen; sicher hat der Einzelne, auch der Ordinarius, kein Recht, die allgemeine Nichtigkeit solcher Ehen auszusprechen. — Vom Standpuncte der Doctrin kann vielmehr umgekehrt mit guten Gründen die Giltigkeit clandestiner, rein protestantischer Ehen überall dort behauptet werden, wo die Erfüllung der tridentinischen Eheschließungsvorschrift den Nupturienten geradezu unmöglich war, so daß also protestantische eheliche Verbindungen wegen Mangel der tridentinischen Form nur dann und dort für nichtig anzusehen sind, wann und wo der Abschluß solcher Ehen vor dem katholischen Pfarrer staatlich vorgeschrieben, kirchlich geduldet oder thatsächlich geübt wird.[242] — Lediglich ein der inneren Begründung entbehrender

---

[241] Das Exorbitante einer solchen Folgerung sprach klar aus Theophil Raynaud, S. J. (R., 323, n. 49); die Relation des Erzbischofs von Mecheln, 18. Oct. 1737 (R., 309). Darin ist geradezu ein argumentum ad absurdum gelegen. Im Interesse der Kirche und um die Gegensätze nicht noch mehr zu verschärfen, sollte man überhaupt vor solchen Extravaganzen und scheinbar logischer Consequenzmacherei sich hüten.

[242] Ausschlaggebend ist darnach die wirklich vorhandene Unmöglichkeit der Protestanten, in tridentinischer Form eine Ehe zu schließen, wenn nicht ausnahmsweise das Staatsgesetz solches vorschreibt, wie in Frankreich von 1685 bis 1787, s. (Guidi), Dialogue entre un evêque et un curé sur les mariages des protestants, s. l. 1775; (Gacon de Louancy), Lettres sur la validité des mariages des protestants, Londres 1779; Carrière, l. c., n. 195, und in Oesterreich bis zur Gewährung und vollständigen Durchführung von akatholischen Pfarrsystemen, bezw. bis zur Einführung der sog. Nothcivilehe, 25. Mai 1868, vgl. Pat., 13. Oct. 1781; Hofd., 13. Jan., 16. März 1782; 8. Dec. 1829 (Rieber, Handbuch, 1, 544 ff.). Kirchlicherseits ist dem katholischen Pfarrer regelmäßig verboten, dem Ersuchen der Akatholiken um Assistenzleistung bei ihrer Ehe zu entsprechen: C. C., 22. Juni 1624; 6. März 1694 (R., 297), auch den Militärcaplänen, dazu s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 7, n. VI. VII. Demnach wären die Protestanten zur Ehelosigkeit verurtheilt oder es wäre die akatholische Confession, etwa die Häresie, ein impedimentum dirimens, und zwar absoluter Natur; Sätze, welche wohl im Ernste nicht als Rechtssätze vertheidigt werden sollten; vgl. aber doch nebst den A. 235 cit. Autoren de Angelis, J. c., III, 1, 105. — Ohne Anstand findet dagegen das oben A. 222 über die durch Unmöglichkeit der Erfüllung bedingte Nichtanwendung des Tridentinums sinngemäße Anwendung, s. reg. 6, in VI. Daraus folgt weiter, daß eine Connexität zwischen den protestantischen und den gemischten Ehen nicht besteht (s. A. 219), da bei letzteren eine Unmöglichkeit, die tridentinische Form zu beobachten, nicht behauptet werden kann, oder höchstens nur, soweit selbst die passive Assistenz solchen Nupturienten verweigert würde, die Giltigkeit der Verbindung derselben trotz deren Clandestinität angenommen werden kann. In diesem Sinne beruft man sich z. B. bezüglich Baierns, auch nach Perrone, l. c., II, 271; Zitelli, J. c., 403, mit Recht, auf Gregor XVI., Schreiben, 27. Mai 1832, und Instruction, 12. Sept. 1834 (s. § 130, III); s. die Erklärungen bairischer Ordinariate bei v. Sicherer, Ueber Eherecht in Baiern, 1875, 40 ff. Doch unterliegt diese Argumentation betreffs Baierns schweren Bedenken, vgl. A. 232 a. E. mit A. 220. — Die weiteren Gründe, welche für die Giltigkeit clandestiner, rein protestantischer Ehen angeführt werden, haben nur adminiculirende Bedeutung: die Rücksichtnahme auf die Absicht der Väter von Trient (s. A. 236), das Interesse am häuslichen Frieden vieler Millionen Christen, die Unterdrückung kirchenfeindlicher Agitationen seitens confessioneller Fanatiker, die Vermeidung einer Prämiirung geheuchelter Conversion durch in Aussicht gestellte Wiederverheiratung, sowie die Verhinderung aufrichtiger Bekehrungen aus demselben Grunde. — Der Ansicht des Textes sind, von kleinen Abweichungen abgesehen, van Espen, J. c., P. II, tit. 12, c. 5, n. XXXII; Pichler, J. c., L. IV, tit. 3, n. 15 ff., und die dort, sowie R., 317, Citirten; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c 6, n. VI—XII, Singulari, 9. Febr. 1749, § 17 (Bull. III, Const. 2); Schenkl, J. e., II, § 685, n. 3; Walter, K. R., § 300, IX; Knopp, E.-R., in der 1. Aufl., 1850, 181. 473 (nachher s. folg. A.); Uhrig, E.-R., 443–450, Zur Frage über die Ausdehnung der tridentinischen Trauungsform auf die protestantischen und gemischten Ehen, 1855, Sieg der Wahrheit in der Frage u. s. w., 1855 (gegen Knopp, s. folg. A.); Carrière, l. c., n. 193; Instructio Eystett., 1854, 369; Kutschker, E.-R., 1,

Nothbehelf ist die Annahme einer etwa durch die Priorität der Gründung einer protestantischen Gemeinde vor dem Tridentinum (1564) oder vor der Verkündigung desselben am Orte bedingten, localen Exemtion der Protestanten.[243] — Abgesehen von vereinzelten Fällen wird im allgemeinen, außerhalb Italien und Spanien, auch wo die Benedictina keine Geltung besitzt, an dem rechtlichen Bestande der rein akatholischen Ehen, wenn denselben nur kein anderes canonisches Hinderniß im Wege steht, wohl nicht gezweifelt und wird ebendeshalb die Verehelichung eines Katholiken mit einer akatholischen, von ihrem ersten Gatten getrennten Person bei Lebzeiten des letzteren nicht zugegeben.[244]

453—566; mit großer Entschiedenheit Vering, im Archiv, 61, 1889, 213. — Eine allgemeine Antwort vermeidet Aichner, l. c., 631 f.; Feije, l. c., 195. — Französische Bischöfe postulirten 1870, es möge klar ausgesprochen werden, daß auf Ehen der Ketzer und Schismatiker das Hinderniß der Clandestinität keine Anwendung finde, s. Martin, Conc. Vatican., 1873, 157.

[243] In der Praxis ist diese Ansicht sicher besser, als die schroffe Leugnung der Maritalität sämmtlicher protestantischer Ehen, juristisch ist sie aber eine Halbheit und schafft eine grelle Discrepanz der Rechtslage der Protestanten da und dort, ohne daß thatsächlich die Akatholiken da und dort in einem verschiedenen Verhältnisse zu den Katholiken stehen. Die Annahme einer solchen Exemtion ist reine Fiction. Zu derselben bekennen sich u. a. ältere bei R., 317, n. 27, nachgewiesene Autoren, von den Neueren Knopp, E.-R., 1864, 306 ff., Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschließung auf Akatholiken, 1855, Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig (s. vor. A.), 1855; Silbernagl, K. R., 477 und Archiv, 47, 216 f.; Vering, K. R., 1881, 863; Allègre, Imped. synopsis, 1886, 48; v. Salis, a. O., 55 ff.; Braun, im Archiv, 50, 348 ff., welcher ebd., 38, 173, mit Recht lehrt, daß überhaupt zwischen älteren und neueren protestantischen Pfarrgründungen nicht unterschieden werden sollte, s. R., 317, 27; Santi, J. e., IV, 74 ff., dessen Versuch, die Exemtion der protestantischen Gemeinden aus der Nichtacceptation des Tridentinums seitens derselben zu erklären, verfehlt ist. Nur referirend äußern sich Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 6, n. VIII; Craisson, J. e., III, 326 ff.; Aichner, J. e., 631, n. 22. Dagegen operiren mit jener Exemtion C. Inquis., 29. Sept. 1852; 26. Jan. 1853 (Knopp, E.-R., 306 ff.) für Coblenz; 1878 (Zitelli, J. e, 392) für Constantinopl, doch nicht für Paris, obwohl daselbst die Calviner schon 1550 eine Gemeinde bildeten (vgl. die unzureichende Erklärung, Leinz, a. O., 101 f.); 1848 für Straßburg (Joder, l. c., 94 f., 228 f.). Auf die Spitze getrieben erscheint die Hypothese in der Anfrage: C. Inquis., 1879, ob das Stadthaus in Straßburg, in welchem eine bürgerliche Mischehe geschlossen wurde, im Bereiche der katholischen oder protestantischen Gemeinde gelegen sei (l. c., 94 f.). Darauf nimmt vielleicht auch Pius VII. Bezug in seinem Schreiben, 27. Juni 1805 (Kutschker, E.-R., 1, 115—119), an Kaiser Napoleon über die seitens dessen Bruder Jérôme in Baltimore mit einer Protestantin clandestin geschlossene Ehe, welche der Papst für giltig erklärt, wenn auch das Tridentinum daselbst wäre verkündet worden, da diese Promulgation nur die Katholiken angegangen sei. Soferne diese Unterscheidung eine intentionalistische ist, erscheint sie für die juristische Beurtheilung nicht verwendbar. — Das canonische Recht kennt keine anderen als katholische Pfarren, die Annahme protestantischer Pfarreien ist nicht minder uncanonisch, wie die Annahme einer die Exemtion begründenden „Normalzeit"; s. dagegen Walter, K. R., § 300, A. 20; Mittermüller, a. A. 235 a. O.; Hübler, a. O., 16 f. Eine Exemtion der Protestanten kann nicht in dem Umstande gefunden werden, daß in einigen Circumscriptionsbullen ausdrücklich der Katholiken eines Landes Erwähnung geschieht, während die territoriale Beschreibung der Diöcesansprengelung auch die dort wohnhaften Protestanten der kirchlichen Jurisdiction unterwerfe, wie in zu formaler Weise v. Salis, a. O., 61 f., will.

[244] Vgl. österr. Instr., § 22; Gregor XVI., Breve an die bairischen Bischöfe, 27. Mai 1832; Instr. Eystett., ed. cit., 286 f., s. weiter unten § 121, II. Daraus ergibt sich, daß thatsächlich nur ausnahmsweise rein protestantische Ehen annullirt wurden, und zwar, wie die einzelnen Processe zeigen, überall nur dann, wenn eine Vereinigung der Parteien nicht möglich erschien, vielmehr deren Verbindung schon durch die weltlichen Gerichte für aufgelöst erklärt war und der akatholisch gebliebene Theil bereits eine neue

XVI. Im Unterschiede vom matrimonium legitimum im älteren Sinne d. W. hat die moderne Civilehe überall das ausgebildete kirchliche Eherecht zur Voraussetzung, sieht aber von demselben grundsätzlich ab.[245] Die Einführung der Civilehe hat im einzelnen ihren Grund entweder in den interconfessionellen und kirchenpolitischen Verhältnissen eines bestimmten Staatswesens oder in den herrschenden Ansichten einer kirchenfeindlichen Doctrin. Die Einführung der Civilehe kann also ebenso ein nothwendiger, wie ein höchst überflüssiger und bedauerlicher Schritt der Legislative sein. Die Geschichte der Civilehe zeigt die Richtigkeit dieses Satzes. — In den Niederlanden wurde 1580 für zwei Provinzen, Holland und Westfriesland, dann 1656 allgemein im Interesse der Dissidenten die Verpflichtung der Eheweber, vom Geistlichen der reformirten Staatskirche sich trauen zu lassen, aufgehoben und dafür die facultative Civilehe, d. i. nach Wahl Schließung der Ehe auf dem Bürgermeisteramte, eingeführt, welche 1795 der obligatorischen Civilehe Platz machte.[246] — Unter Cromwell wurde 1653 gesetzlich in Großbritannien sammt Irland die Eingehung der Ehe vor dem Friedensrichter für obligatorisch erklärt; doch scheiterte die Durchführung dieses Gesetzes an dem Widerstande des Volkes. Nach wie vor galten auch formlose Ehen, bis durch die Hardwick Acte, 1753, für England die Trauung der Ehe durch einen anglicanischen Geistlichen allgemein vorgeschrieben ward. Erst 1836 wurde daselbst zum Vortheile der Gewissensfreiheit der zahlreichen Dissidenten die facultative Civilehe, d. i. Anmeldung und Schließung der Ehe vor dem staatlichen Registerbeamten, eingeführt. Diese Nothcivilehe ist für die Katholiken die nothwendige Form der Eheschließung.[247] — Die französischen Hugenotten waren mit der ihnen 1685 aufgenöthigten Civilehe so wenig wie mit ihrer Unterwerfung unter die Jurisdiction der katholischen Pfarrer zufrieden.[248] Nachdem die gallicanische Jurisprudenz die

---

Verbindung eingegangen hatte, welche dann als Bigamie erklärt werden müßte, wenn nicht auch dem convertirten Theil wegen Nichtigkeit der ersten Ehe die Schließung einer zweiten (richtiger ersten) Ehe gestattet würde. Auf diese Weise dürften die oft scharf verurtheilten Entscheidungen der römischen Tribunale (s. A. 237) in einer milderen Beleuchtung erscheinen. — Auch eine allgemeine Vorschrift bezüglich der Convalidation der Ehen der Convertiten besteht nicht. Dieselbe ist nur dann nothwendig, wenn ein trennendes canonisches Ehehinderniß vorhanden war, und haben diesbezüglich die Ordinarien weitgehende Facultäten (s. § 133, II). Unter Umständen wird es sich dem Seelsorger empfehlen, convertirte Putativ-Eheleute gar nicht zu beunruhigen: C. C., 17. Aug. 1737 (R., 303); 8. Juli 1848 (Perrone, l. c., 232), bezw. ohne deren Wissen um Sanation der Ehe in radice (s. § 134, IV) sich zu verwenden. — Die Ehen der Altkatholiken sind nach Laurin, in Linzer Qrtlft., 35, 1882, 713—731, nach Maßgabe des tridentinischen Decrets zu beurtheilen. Richtiger wird zwischen Akatholiken und Altkatholiken nicht unterschieden, sobald dieselben zur Bildung einer eigenen Kirchengenossenschaft fortgeschritten sind; s. unten § 113, A. 34.

[245] Vgl. oben § 109, A. 14. 38 f. – Die Literatur über die Civilehe ist eingangs vermerkt.

[246] S. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, 1865, 478—499. — Gegen Thaner (s. § 113, A. 10) stellt Friedberg, K. R., 1889, 396, 1, klar, daß dem Mittelalter der Begriff der Civilehe durchaus fremd war.

[247] S. Friedberg, a. O., 322—437; Oppenheim, Die Verhandlungen des englischen Parlaments über die Einführung der Civilehe (Z. f. K. R., 1, 1861, 8—42). Nach der Praxis wohnt nach vorschriftsmäßig erfolgtem Meldeschein des Registeramtes ein Delegirter des Standesamtes der Trauung seitens des katholischen Geistlichen in einer mit Traulicenz ausgestatteten katholischen Capelle bei, s. *v. Daniels, Die Civilstandgesetzgebung für England und Wales, 1851.

[248] Ersteres geschah mit Staatsrathsbeschluß, 15. Sept. 1685, letzteres 22. Oct. d. J.

Ehe als einen civilen Vertrag erklärt hatte, war die 1787 den Dissidenten gewährte facultative Civilehe nur ein Schritt zur Einführung der allgemeinen, obligatorischen Civilehe d. J. 1792. In dieser Form wurde zumal mit dem französischen Civilrecht die Civilehe geltendes Recht in den Niederlanden 1795, in Belgien 1796, in den Rheinlanden 1798, vorübergehend in Italien (1806—1814) und Illyrien, nicht aber in Baden.[249] — In zahlreichen Staaten, vorzüglich Deutschlands, blieb die kirchliche Eheschließung als regelmäßige Form der Eingehung einer Ehe anerkannt; nur für Ausnahmsfälle wurde das Expediens einer sog. Nothcivilehe geschaffen, um den Dissidenten der Landeskirchen, sowie überhaupt denjenigen, welche eine kirchliche Trauung nicht erlangen konnten, die Ehe zu ermöglichen, insbesondere um die gesetzlich freigegebenen Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen (Juden) bescheinigen zu können.[250] Auch die in Spanien seit 1889 bestehende Civilehe charakterisirt sich als Nothcivilehe, soferne für katholische Nupturienten das canonische Eherecht als obligatorisch erklärt und nur vorgeschrieben wird, daß der Eheschließung zum Zwecke der Eintragung des Actes in die für die bürgerlichen Folgen maßgebenden Civilregister ein Municipalbeamter assistire.[251] In ähnlicher Weise

---

durch den Widerruf des Edicts von Nantes, s. Friedberg, a. O., 535, überhaupt 531—579, über das Edict Ludwig XVI., 28. Nov. 1787, die Constitution vom 14. Sept. 1791, deren Art. VII erklärte: das Gesetz betrachtet die Ehe nur als Civilvertrag. Das Gesetz, 20. Sept. 1792 (loi qui determine le mode de constater l'état civil des citoyens), gieng der Hauptsache nach in Code civil (1803), L. I, tit. 2, c. 3, Des actes de l'état civil de mariage, art. 63—76, coll. 165—179, über. Darnach wird die Ehe in Gegenwart von vier Zeugen vor dem Civilstandesbeamten des Ortes, wo die Brautleute durch sechs Monate wohnen, in Form einer Civiltrauung eingegangen, wobei der Beamte die einschlägigen Gesetzesstellen vorliest, die Abgabe des Consenses der beiden Verlobten provocirt, dieselben im Namen des Gesetzes als ehelich verbunden erklärt und darüber einen Act ausstellt. Vorher muß die Ehe an zwei Sonntagen mündlich und schriftlich aufgeboten werden und darf nicht vor drei Tagen, sowie nach einem Jahre vom letzten Aufgebote an gerechnet die Trauung stattfinden, auch nicht vor Erledigung einer gegen die Ehe eingelegten Einsprache, auf deren Aufhebung einem jeden Nupturienten die Klage (actio ad provocandum) zusteht.

[249] S. Friedberg, a. O., 579—611. — Ueber das Geltungsgebiet des Code Napoléon in Deutschland s. oben § 109, A. 67; dazu M. Scherer, Welche Bestimmungen des code civil über den Civilstand sind neben dem Personenstandsgesetze von 1875 (s. A. 255 f.) im rheinischen Rechtsgebiet in Geltung geblieben? (Z. f. K. R., 22, 1889, 287—307). — Das badische Landrecht (s. § 109, A. 67) hat die Civilehe nicht recipirt. — In den 1814 neu oder wieder zu Oesterreich gekommenen Provinzen wurde unter Abschaffung der etwa dort bestandenen Civilehe überall das Eherecht des allg. bürgl. G.-B. eingeführt, s. Michel, Beiträge, 1, 1870, 47 ff.

[250] So 1847 in Preußen; 1848 in Braunschweig und Hessen-Homburg; 1851 in Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg; 1852 in Lübeck; 1853 in Hessen-Kassel; 1855, 1862 in Würtemberg (Archiv, 2, 533 f.; 7, 323); 1860 in Baden (ebd. 6, 135); 1863 in Nassau und Gotha; 1864 in Sachsen-Weimar; 1867 in Hannover; 1868 in Baiern und Oesterreich (s. unten A. 277); 1870 in Sachsen (Z. f. K. R., 9, 460—469; 10, 461—463); 1872 in Reuß j. L.; ferner in Brasilien 1833, woselbst aber die republikanische Verfassung 1891 die obligatorische Civilehe eingeführt hat (s. Archiv, 65, 351); in Dänemark 1851; Norwegen 1845, 1863, 1878; in Schweden 1862; Rußland 1874, s. die näheren Nachweisungen bei Friedberg, a. O., 646—652; Dove, Neue Gesetze über bürgerliche Eheschließung der Dissidenten (Z. f. K. R., 8, 1869, 359—372. 468—494). Auf Vollständigkeit machen die Angaben dieser und der folg. AA. keinen Anspruch.

[251] Codigo civil, 1889, libro I, tit. 4 (Scherer, im Archiv, 66, 98—107); nach art. 77 ist bei Strafe von jeder vorgehabten Trauung mindestens 24 Stunden zuvor dem Municipium Anzeige zu machen. Die 1870 gesetzlich eingeführte obligatorische Civilehe

ist in Irland und Schottland die Einregistrirung der Ehen eine staatliche Agende.[252] — Dagegen besteht in den Vereinigten Staaten nebst dieser staatlichen Registrirung sämmtlicher Civilstandsfälle, also auch der Ehen, in Wirklichkeit allgemeine facultative Civilehe, soferne die Ehe überhaupt nach Belieben vor dem Friedensrichter oder vor dem mit einer Traulicenz des Standesbeamten versehenen Geistlichen geschlossen werden kann.[253] — Als Postulat der Trennung von Staat und Kirche und der vollen Selbständigkeit des ersteren wurde von den doctrinären Vertretern des Liberalismus in Verbindung mit den Feinden der Kirche, ja jedes religiösen Gedankens, nicht die facultative, sondern die obligatorische Civilehe, und zwar mit großem Erfolg, erklärt.[254] Die in den deutschen Grundrechten principiell beschlossene obligatorische Civilehe wurde zwar zunächst nur in Frankfurt 1850 geltendes Recht, aber dann, abgesehen von Mexiko 1861 und Rumänien 1864, in Italien 1866, Baden 1869, in der ganzen Schweiz 1875, in Preußen 1874, endlich 1875 im Deutschen Reich eingeführt.[255] Darnach muß die vorgehabte Ehe beim Standesbeamten angemeldet, von demselben

---

wurde 1875 wieder abgeschafft und zugleich mit Decret, 9. Febr. 1875, erklärt, daß die seither nur kirchlich geschlossenen Ehen vollgiltig seien, doch nachträglich zur Eintragung in die Civilregister gemeldet werden müssen, s. Kämpfe, im Archiv, 38, 348. — Auch das portugiesische Civilgesetzbuch, 1868, statuirt nur für die Nichtkatholiken Civilehe, s. Friedberg, K. R., 1889, 397, 6.

[252] Das dem englischen Gesetz von 1836 (s. A. 247) nachgebildete Gesetz von 1844 fand auf die rein katholischen Ehen keine Anwendung; 1863 wurde aber auch den katholischen Geistlichen Irlands aufgetragen, die von ihnen vollzogenen Trauungen dem Registrar anzuzeigen; s. Friedberg, a. O., 459—470. — In Schottland gelten noch immer die nach dreiwöchentlichem Aufenthalt im Lande (vgl. oben A. 218) selbst formlos geschlossenen Ehen, nur deren Registrirung durch Staatsbeamte ist durch Gesetz, 7. Aug. 1854 und 1878, bei Strafe vorgeschrieben, s. Friedberg, a. O., 437—459, u. K. R., 1889, 396, 3.

[253] Dies ist die Regel, denn ein einheitliches Eherecht besteht nicht, s. Friedberg, a. O., 470—478. Zur Anmeldung der geschlossenen Ehen sind nicht die Geistlichen, sondern die Parteien verpflichtet. Doch gilt in zahlreichen Staaten, insbesondere in New York, das scotch law (vgl. oben A. 218) und also auch die völlig formlose Ehe, s. Convers, Marriage and divorce in the United States, Philadelphia 1889, 15—119.

[254] Nur ausnahmsweise spricht sich die Verfassungs-Urkunde von Anhalt-Bernburg, 1850, § 23, für den Grundsatz der facultativen Civilehe aus, und wurde dieselbe 1855 in Oldenburg, 1861 in Hamburg eingeführt, s. Friedberg, a. O., 738. 670—678.

[255] Die sog. Grundrechte des deutschen Volkes, 28. März 1849, erklären § 20: Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. § 21: Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt. — S. Friedberg, a. O., 611. 653—816. 611—637. 637—646. — Codice civile, libro I, tit. 5, art. 93—99. — Bad. Ges., 21. Dec. 1869 (Z. f. K. R., 10, 113—128. 261—279). — Schweizer Bundesgesetz, 23. Mai 1875 (cit. § 109, A. 66), Art. 29—42. Schon früher bestund die obligatorische Civilehe in Genf, Neuenburg, Tessin, Basel-Stadt; die facultative aber in Waadt, Thurgau, Schaffhausen, Zürich. — Die preußische Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. XVI, sprach lediglich als Grundsatz aus, daß die bürgerliche Eheschließung der kirchlichen Trauung vorausgehen solle; in Art. XIX der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wurde die Einführung der Civilehe in Aussicht genommen, s. über die darauf gerichteten Motionen Swientek, im Archiv, 6, 1861, 14—32. Erst der Culturkampf zeitigte das Ges., 9. März 1874, über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (Z. f. K. R., 12, 229—239; Archiv, 31, 439—468). Dessen Bestimmungen giengen ungeachtet der kirchlicherseits dagegen erhobenen Bedenken (vgl. Vorstellung des bairischen Episcopates, Jan. 1875, in Kremer, Altenstücke, 4, 273 f.) der Hauptsache nach in das § 109, A. 67, cit. Reichsgesetz, 6. Febr. 1875, über.

durch Anschlag u. s. w. gehörig aufgeboten und vor demselben und zwei Zeugen erklärt werden. Der Standesbeamte, dessen Incompetenz die Ehe nicht irritirt, richtet an die Contrahenten nicht nur die vorgeschriebenen Fragen, sondern spricht dieselben auch nach Abgabe ihres Jawortes als rechtmäßig verbundene Eheleute zusammen und stellt ihnen darüber eine gebührenfreie Bescheinigung aus.[256] — Im Geltungsgebiete der obligatorischen Civilehe wird, bislang noch Italien ausgenommen, durchweg die Vornahme der kirchlichen Trauung vor der Bescheinigung der Ehe seitens des Civilstandesbeamten als strafwürdige Handlung erklärt.[257] Abgesehen von diesem zeitlichen Verbote der kirchlichen Eheschließung, werden der gewissenhaften Erfüllung der kirchlichen, auf die Ehe sich beziehenden Vorschriften staatlicherseits keine Hindernisse in den Weg gelegt.[258] —

Was nun die Stellung der Kirche zum Institut der Civilehe

---

[256] Cit. Reichsgesetz, § 41—55. Abgesehen vom Falle einer ärztlich bescheinigten lebensgefährlichen Krankheit und einer behördlichen Dispensation verfügt der Standesbeamte des Domicils eines Eheweberbers das Aufgebot der Ehe in den Gemeinden des Aufenthaltsortes oder der erst vor sechs Monaten verlassenen Wohnsitze der Brautleute durch einen durch zwei Wochen aushangenden Anschlag, bezw. durch einmalige Einschaltung in eine im Auslande erscheinende oder verbreitete Zeitung, außer die ausländische Ortsbehörde bescheinigt, daß ihr vom Bestande eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. Nach sechs Monaten verliert das Aufgebot seine Kraft, doch hat Mangel des Aufgebots nach § 44 („soll") keine ehevernichtende Wirkung. In Baiern fällt im Sinne von § 71 die Vornahme des Aufgebots durch zehntägigen Anschlag in die Competenz der Gemeindeämter, s. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung, 435 ff. — Der Standesbeamte muß als solcher ordnungsmäßig bestellt worden sein und wird mangels dessen Autorisation die vor demselben geschlossene Ehe als formell und durchaus null und nichtig, keineswegs als Putativ-Ehe angesehen; s. dagegen Fischer O., Die Ungültigkeit der Ehe und ihre Folgen insbesondere bei Formmängeln (Sep.-Abd., Jhering's Jahrb. f. Dogmatik des Privatrechts, 29), 1890. Ebenso wurde die früher vor einem staatlich „gesperrten" Geistlichen eingegangene Ehe für eine Nullität, ohne die Wirkungen einer Putativ-Ehe erklärt: Erk. preuß. O.-L.-G. Hamm, 24. Sept. 1881 (Z. f. K. R., 17, 320—325).

[257] Organ. Artikel, 1802, 54; Code pénal, art. 199. 200. — Deutsch. Ges., 1875, § 67 (an Stelle von D. Stf.-G., § 337), droht dem Geistlichen mit Geldstrafe bis 300 Mark oder Gefängniß bis drei Monaten, wenn er vorzeitig „zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet". Nicht dem Worte, aber der Absicht des Gesetzes nach ist darunter auch die passive Assistenz zu verstehen, s. v. Sicherer, a. O., 418 ff.; v. Scheurl, E.-R., 99. Wenn aber die passive Assistenz von den Nupturienten lediglich erschlichen wurde, dann ist es ungesetzlich, den Geistlichen dieserhalb in Strafe zu nehmen, s. Die kirchliche Eheschließung nach dem kathol. Kirchenrechte, ohne die Nachweisung, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandesbeamten aufgenommen worden sei, Speyer 1868. Das Reichsgericht erklärte, 27. Mai 1881, den Geistlichen straffrei, welcher ohne Producirung der Bescheinigung des Standesbeamten auf Grund mündlicher Versicherung anderer Personen traut (s. dagegen Recklingh, im Archiv, 47, 75 f., mit ungenügenden Gründen). — Unbeanstandet traut nach § 75, cit. Ges., der Grenzpfarrer die zur Pfarre gehörigen Ausländer. Auch der gleichzeitigen Vornahme des kirchlichen und des bürgerlichen Aufgebotes steht nichts im Wege, s. bair. kgl. Entschl., 24. Oct. 1872 (Archiv, 29, 146). — Wiederholt wurde die Reception der französischen Strafbestimmung im italienischen Parlamente angeregt, um dem Uebelstande zu steuern, daß zahlreiche kirchlich geschlossene Ehen bürgerlich nicht zu Recht bestehen, da deren Erklärung oder Meldung vor dem Sindaco, als straffrei, unterlassen wird; s. dagegen Leo XIII., Schreiben an italien. Bischöfe, 1. Juni 1879 (Archiv, 42, 188—198).

[258] Der sog. Kaiser-Paragraph des cit. Reichsges., § 82, enthält den an sich selbstverständlichen Satz: Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. — Insoferne ist die Bestimmung nicht überflüssig, als nun kein Zweifel darüber obwalten kann, daß es gesetzlich zulässig ist, die Anstellung in Staats- oder Militär-Diensten von der kirchlichen Trauung abhängig zu erklären, s. v. Sicherer, a. O., 487.

anlangt, so verhält sich demselben gegenüber die Kirche, soweit Ehen der Katholiken in Betracht kommen, entschieden ablehnend.[259] Denn diesbezüglich nimmt die Kirche für sich ausschließlich das Recht in Anspruch (s. oben § 109, V), Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehen ihrer Angehörigen aufzustellen. Wenn nun aber gleichwohl die Staatsgewalt ihrerseits die Erfüllung einer gewissen Form der Eheschließung in der Weise von den Eheweerbern verlangt, daß daran die bürgerliche Anerkennung der Ehe als einer solchen geknüpft wird, so erachtet die Kirche dies theoretisch als eine Ueberschreitung der staatlichen Competenz (s. § 109, A. 46. 49), praktisch aber kann und will sie keinen Widerstand entgegensetzen, und wahrt lediglich ihr Recht, indem sie auf ihrem Rechtsgebiet den so rein civiliter geschlossenen Eheverbindungen nur insoferne Rechtskraft zuerkennt, als denselben eine solche nach kirchenrechtlichen Grundsätzen zukommt. — Im einzelnen sind die verschiedenen Fälle wohl zu unterscheiden. 1. Soferne das tridentinische Recht auf die Eheschließung keine Anwendung zu finden hat, ist die Civilehe an sich nicht minder wie jede andere formlose Ehe giltig.[260] Und zwar ist der Grund ihrer Giltigkeit nicht in der Erfüllung der staatlichen Formvorschrift, in der Erklärung des Consenses vor dem staatlichen Standesbeamten, welcher immerhin ein Kirchendiener einer bestimmten Confession sein kann, gelegen; doch empfiehlt sich nicht, diesen Punct zu sehr zu betonen, um nicht Conflicte mit der Staatsgewalt heraufzubeschwören und geradezu die Eingehung unerlaubter, im vortridentinischen Sinne clandestiner Ehen zu befördern. Der Beobachtung der staatlichen Ehevorschriften steht, solange nur keine Verleugnung religiöser Ideen gefordert wird, nichts im Wege.[261] Selbstverständliche Voraussetzung der Giltigkeit solcher Civilehen ist

[259] Vgl. oben § 109, A. 58. 59; dazu Syllabus errorum, 1864, n. 73: Vi contractus mere (sic!) civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur; n. 71: Tridentini (sic!) forma sub infirmitatis poena non obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituat et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere (Archiv, 13, 324 f.). Der Versuch von Schulte, Die Statthaftigkeit der Civilehe nach katholischen Grundsätzen (Z. f. K. R., 11, 1873, 18—42; dagegen Vering, im Archiv, 29, 1873, 148—159. 317—330), ähnlich Meurer, in der oben A. 148 cit. Abhandlung, bes. 125 f., die Civilehe mit dem tridentinischen Rechte in Harmonie zu setzen, mußte mißlingen, wenn immerhin zugegeben werden mag, daß die Absicht der Väter von Trient auch auf anderem Wege als durch das Decret Tametsi, etwa auch durch Staatsgesetze, erreicht werden könnte, vgl. Relation Card. Erzb. Mecheln, 18. Oct. 1737 (R., 310), und oben A. 174. Die Kirche spricht dem Staate Recht und Beruf ab, kirchliche Gesetze, auch Disciplinargesetze aufzuheben oder abzuändern, s. oben § 34, III. IV; andernfalls wäre es um die Selbständigkeit, ja Existenz des Kirchenrechts geschehen.

[260] Darnach sprechen sich für die Giltigkeit solcher (gemischter) Civilehen aus: C. Inquis., 2. Dec. 1866, für Bonn (Archiv, 41, 293 f.), A. 231, a. E. cit., 6. Sept. 1876 für Posen-Gnesen; s. gegen Hirschel (cit. A. 262) Bellesheim, Ueber die Giltigkeit der nur bürgerlich geschlossenen gemischten Ehen (Archiv, 41, 1879, 292—297). Was im Geltungsgebiete der Benedictina für die gemischten Ehen gilt, findet im vortridentinischen Rechtsgebiete auf alle Ehen, auch die rein katholischen, Anwendung; s. Aichner, J. e., 632, 28. Nicht dagegen ist C. C., 4. Mai, 14. Sept. 1878, wodurch eine in England von zwei lediglich zum Behufe der Eheschließung dorthin gereisten Personen eingegangene Civilehe für nichtig erklärt worden (A. S., XI, 542—565), s. oben A. 218. — Swientek, Ist die Civilehe eine bloße Form? (nein! Archiv, 12, 1864, 32—37).

[261] Vor dem häretischen Minister, bezw. selbst vor dem mohamedanischen Kadi dürfen katholische Eheleute (neuerdings) nach Vorschrift des Staatsgesetzes ihre Ehe dann erklären, wenn die genannten Personen nicht als geistliche, sondern als politische Beamte

die Maritalität des erklärten Consenses. Möglich ist, daß die Contrahenten lediglich eine rein äußerliche legale Formalität erfüllen wollten, in welchem Falle nicht einmal eine nichtige Ehe, sondern nur der Schein einer Ehe vorliegen würde. Doch besteht über den Mangel des maritalen Consenses bei Abschluß einer Civilehe so wenig, wie über das Vorhandensein der maritalen Gesinnung eine gesetzliche Vermuthung; mit Unrecht wird das Vorhandensein der Maritalität dann bestritten, wenn der Eingehung einer kirchlichen Ehe nichts im Wege stund.[262] Die Existenz der wirklichen ehelichen Gesinnung der Civil-Contrahenten ist aus den Umständen zu erschließen, im Streitfalle aber, sowie etwa deren Gegentheil, von der Partei zu erweisen.[263] — 2. Im Geltungsgebiete des tridentinischen Rechts sind Civilehen kirchenrechtlich nichtige Verträge, constituiren also weder eine Ehe noch ein Verlöbniß.[264] Soweit nicht das Gegentheil erwiesen ist, erscheint nämlich die Erklärung vor dem Standesbeamten als rein civiler Act und wird daher mangels der erforderlichen maritalen Gesinnung der Contrahenten nur als Formalität angesehen, welche weder eine giltige, noch eine ungiltige Ehe zu schaffen geeignet ist.[265] Daraus ergibt sich ferner, daß es nicht angeht, die Civilehe durchweg als Concubinat zu bezeichnen, da in den meisten Fällen nicht nur das Bewußtsein eines kirchlichen Reates, sondern auch dessen objectiver Thatbestand fehlen wird.[266] Uebrigens ist, wie folgt, zu unterscheiden: a) Wenn die civile Schließung der Ehe, wie dies meist der Fall ist, in obligatorischer Weise vor jeder kirchlichen Trauung vorgeschrieben ist, so sind die Nupturienten eindringlichst zu er-

---

fungiren: C. Inquis., 29. Nov. 1672; Benedict XIV., Inter omnigenas, 2. Febr. 1744, § 10 (Bull. I, Const. 89); idem, Syn. dioec., L. VI, c. 7, n. II.

[262] Darin geht zu weit Bericht des Secretärs C. C., 13. März 1879 (s. über den hier ausgesprochenen Rechtssatz, daß aus einer im tridentinischen Rechtsgebiete geschlossenen Civilehe kein Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht, unten § 120, III), und Hirschel, Drei Fragen über die Civilehe: Sind die Civilehen als kirchlich giltige Ehen zu betrachten? (nein! Archiv, 40, 1878, 220—252), wenn sie die Civilehe durchweg, insbesondere auch im vortridentinischen Rechtsgebiete, als eine rein bürgerliche Ceremonie angesehen wissen wollen. Umgekehrt statuirt Braun eine durch Gegenbeweis erst zu entkräftende Vermuthung, daß eine z. B. in Kulm geschlossene gemischte Civilehe wirklich als Ehe eingegangen wurde (Linzer Theol. Qrtft., 43, 1890, 111—116).

[263] Demnach ist der rechtliche Bestand einer solchen Civilehe in concreto von Fall zu Fall klarzustellen, s. auch A. 232, a. E., cit. C. Inquis., 3. April 1878, für St. Gallen.

[264] Die gegentheilige Ansicht mancher Moralisten und Canonisten, so Kutschker, E.-R., 2, 12; Phillips, K. R., 632, daß die Civilehe kirchenrechtlich als Verlöbniß aufzufassen sei, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig, s. Vering, Geschichte und Wesen der Civilehe, im Archiv, 29, 1873, 329. Die Möglichkeit freilich ist nicht zu bestreiten, daß in concreto zwei Parteien die Erklärung vor dem Standesbeamten als Eheversprechen auffassen und demnach wirklich ein Verlöbniß abschließen. Abgesehen von diesem immer zu beweisenden Falle erscheint es als widerspruchsvoll, aus einem consensus per verba de praesenti sponsalia de futuro entstehen zu lassen.

[265] Siehe die oben § 109, A. 59, citirten Erlässe von Benedict XIV. und Leo XIII.

[266] Päpstlicherseits wird freilich oft (s. § 109, A. 58. 59) die Civilehe als concubinatus legalis erklärt, in der Absicht, den Abscheu der Gläubigen gegen die etwa geplante Einführung der Civilehe wachzurufen. Wo aber das Institut der Civilehe gesetzlich besteht, ist es dem unter dem Gesetz stehenden Staatsbürger selbstverständlich nie erlaubt, über eine gesetzliche Einrichtung sich in Schmähreden zu ergehen; quod licet Jovi . . . — Andererseits geht aber auch die Erklärung des apostolischen Vicars in den Niederlanden, 1681, in die Irre: conjunctio coram magistratu facta est civile matrimonium, quod liberat a fornicatione, quamvis non sit sacramentum, quod usum conjugii coelesti gratia perfundit (R., 292).

mahnen, ihrem Verhältnisse durch möglichst knapp auf den Civilart folgende Erfüllung des tridentinischen Decrets und aller andern diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften die kirchliche und sacramentale Sanction zu verschaffen.[267] Die Erfüllung der obligatorischen, auf die Form der Eheschließung, deren Registrirung und Zuerkennung der bürgerlichen Folgen der Ehe bezüglichen Staatsgesetze ist aber an den Betreffenden (Contrahenten, Zeugen, Standesbeamter, Pfarrer) nicht nur nicht zu ahnden, vielmehr ist deren Beobachtung den Interessenten, Fälle der Noth etwa ausgenommen, geradezu aufzutragen.[268] Nur gegen jene in der katholischen Kirche regelmäßig weit in der Minderzahl stehenden Civileheleute wird der Ordinarius mit Censuren vorgehen, welche sich weigern, ihren kirchlichen Pflichten gerecht zu werden.[269] — **b)** Schlimmer als bei der obligatorischen Civilehe gestaltet sich das Ver-

[267] Benedict XIV., cit. Redditae (R., 570—572); soweit möglich empfiehlt sich, die kirchliche Trauung dem Civilact vorausgehen zu lassen, doch ist dies meist (s. A. 257) unthunlich, s. idem, Syn. dioec., L. VI, c. 7. Nach den Beschlüssen der zu Fulda, 24.—26. Juni 1874, versammelten preußischen Bischöfe (Archiv, 33, 192 ff.) kann eine giltige, sacramentale Ehe nur vor dem Pfarrer u. s. w. geschlossen werden. Sofern hier auf das nicht tridentinische Rechtsgebiet keine Rücksicht genommen worden, ist die Erklärung nicht genau, konnte und wollte aber andererseits am kirchlichen Eheschließungsrechte nichts ändern, s. Hübler, a. O., 35 ff. Im selben Sinne, doch formell richtiger, sind die Instructionen der süddeutschen Ordinariate, Ende 1875 (Archiv, 35, 147—151. 298—318), gehalten. Ueberall werden die Gläubigen ermahnt, zuerst mit ihrem Pfarrer die vorgehabte Ehe zu bereden, bevor sie dieselbe beim Standesamte anmelden.

[268] Vgl. außer den soeben citirten Actenstücken Pius VI., Breve Perlatae an den Bischof von Luçon, 28. Mai 1793 (Archiv, 43, 32); Pius VII., Rundschreiben an die französischen Bischöfe, 17. Febr. 1809, citirt von Leo XIII. im A. 257 ang. Schreiben, worin er die Kirche gegen den Vorwurf vertheidigt, als stände sie der Erfüllung der civilen Förmlichkeiten feindlich und ablehnend gegenüber. Leo XIII., Arcanum, 10. Febr. 1880: Haec quidem omnia probe cognita habere maxime sponsorum refert, quibus etiam probata esse debent et notata animis, ut sibi liceat hac in re morem legibus gerere; ipsa non abnuente ecclesia, quae vult atque optat, ut in omnes partes salva sint matrimonia effecta et ne quid liberis detrimenti afferatur (Archiv, 44, 142 f.). — Die Pfarrer sollen sich hüten, Ehen zu assistiren, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Civilact nicht vorausgegangen: Syn. Utrecht, 1865, tit. IV, c. 12 (Coll. Lac., V, 840); s. Syn. I. Neugranada, 1868, tit. IV, c. 11 (l. c., VI, 523); Bourges, 1850, tit. 5, decr. de matr.; Bordeaux, 1850, tit. III, c. 8, n. 5 (Coll. Lac., IV, 1119. 575); vgl. Die französischen und amerikanischen Synoden über die Civilehe, aus dem Eichstätter Pastoralblatt, im Archiv, 35, 1876, 432—446. Aber zum Princip darf die Priorität des Civilactes nicht erhoben werden, sie ist nur thatsächlich die Regel, s. oben § 109, A. 55, welche Ausnahmen zuläßt. So z. B. bei der Eheschließung in articulo mortis. Darauf nehmen, abgesehen vom spanischen Codigo civil, 1889, art. 78. 93—95, die weltlichen Ehegesetze nur insoferne Rücksicht, als dann von den Aufgeboten anstandslos dispensirt oder ohneweiters von deren Vornahme abgesehen werden soll. — Für Italien hat die Poenit. rom., 15. Jan. 1866, sich vorbehalten, die kirchliche Einsegnung einer Ehe dann zu gestatten, wenn dieselbe bürgerlich nicht geschlossen werden kann oder (als matrimonium conscientiae; s. § 109, A. 22) soll (Archiv, 16, 473 ff.). — Die Civilstandesbeamten sind als solche regelmäßig nicht zu beunruhigen: Poen. rom., 15. Dec. 1865 (Santi, J. e., IV, 72 f.), auch wenn sie katholische Brautleute zusammensprechen, welche zur kirchlichen Trauung nicht bewogen werden können, s. Zeininger, in Linzer Qrtlst., 37, 1884, 352—356. 598—600.

[269] Von selbst trifft derlei Personen die Excommunication nur dann, wenn der Ordinarius solches statuirt hat, und ist passend von der Kanzel der Gemeinde dies wiederholt mitzutheilen: Syn. Toulouse, 1850, n. 77 (Coll. Lac., IV, 1055). Abgesehen von der Censur, sind solche Civileheleute als öffentliche Sünder zu behandeln und daher bis zur Behebung des Aergernisses von den Sacramenten und Sacramentalien (über die Vorsegnung s. unten § 138, A. 10), von der Pathenschaft (s. oben § 106, A. 24), sowie vom kirchlichen Begräbniß (s. § 139, A. 11) auszuschließen, s. die A. 267 cit. Instructionen,

hältniß, wenn die Staatsgesetze dem Einzelnen die Wahl lassen, seine Ehe vor dem kirchlichen oder vor dem weltlichen Beamten zu erklären. Bei der facultativen Civilehe liegt immer eine freiwillige, bewußte Uebertretung des kirchlichen Gesetzes vor, so ein kirchliches Verbrechen, welches Strafe verdient.[270] — c) Dasselbe gilt bei der Nothcivilehe, wann die Staatsgesetze zwar im allgemeinen die kirchliche Schließung der Ehe verlangen, aber für den Fall, als die Vornahme des Aufgebotes und die Assistenz bei der Eheschließung von den kirchlichen Behörden aus einem Grunde verweigert wird, welcher dem bürgerlichen Rechte fremd ist, die Eingehung der Ehe vor dem staatlichen Standesbeamten erlauben.[271]

XVII. In Oesterreich ist die kirchliche Eheschließung die gesetzlich als Regel anerkannte Form der Eingehung einer Ehe.[272] Demnach sind auch katholische Ehewerber zunächst an ihre ordentlichen Seelsorger gewiesen. Nur in der tridentinischen Form, d. i. vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen, kann die Ehe zweier Katholiken auch in staatsgiltiger Weise geschlossen werden. Die zum Wesen der Ehe erforderliche feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute und vor zwei Zeugen fällt durchaus mit der Assistenz des canonischen Rechts zusammen, sie ist wohl regelmäßig, aber keineswegs nothwendig eine Trauung i. str. S.[273] Mit Unrecht wurde bezweifelt, daß neben dem Pfarrer auch die andern nach Kirchenrecht berufenen Personen, insbesondere der Bischof

---

bes. jene des Regensburger Ordin., 7. Dec. 1875 (Archiv, 35, 314 f.). — Von der Qualification des Verhältnisses als eines Concubinats ist Abstand zu nehmen, um Conflicte mit den Gerichten zu vermeiden; in der That ist das Verhältniß kirchenrechtlich noch schlimmer als einfacher Concubinat.

[270] S. den Schluß der vor. A. — Im Sinne des Textes Walter, K. R., § 300, a. E.; Antwort des Breslauer Ord. an C. C., Qu. 3, 22. Mai 1868 (Archiv, 23, 460), wogegen Andere der facultativen Civilehe vor der obligatorischen den Vorzug geben, so v. Scheurl, E.-R., 84—87; Heiner, E.-R., 30.

[271] Vgl. Praktische Weisung für St. Pölten und Seckau, Juli 1868, II, n. 12. 23, woselbst u. a. die Civilehe als Concubinat erklärt (vgl. dazu A. 269, a. E.), aber andererseits die Versagung des kirchlichen Begräbnisses nicht allgemein verfügt wird (Grießl, Ehevorschriften, 102. 114 f.). Uebrigens ist hier sowenig wie in den beiden vorausgegangenen Fällen die Sanation des rechtswidrigen Verhältnisses, d. i. die Schließung einer kirchlich giltigen Ehe, aus den Augen zu lassen, vielmehr vom Seelsorger möglichst anzustreben. Verdienstlich ist diesbezüglich das Wirken der Gesellschaften s. Francisci Regis in Frankreich und der Vincenzvereine in Oesterreich.

[272] A. B. G.-B., § 69. 75: Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. — Zur Vermeidung der in Folge des josephinischen Ehepatents (s. oben § 109, A. 75) nicht seltenen Conflicte der Staatsbehörden mit den Landesbischöfen schlug, 1784, eine Minorität in der geistlichen Hofcommission die Einführung einer civilen Eheschließungsform vor, doch erklärte sich die Hofkanzlei entschieden dagegen, s. Michel, Beiträge, 1, 21 f. Dafür: Frommberger (Miotti), Von der Zulässigkeit der bürgerlichen Ehe und von der Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen, (Wien) 1786.

[273] Das übersehen manche österreichische Schriftsteller, so Rittner, E.-R., 231 ff.; vgl. dagegen § 69. 75. 76. 77 mit § 78. 79, b. G.-B., dazu zahlreiche Hofdecrete, besprochen von Dolliner, E.-R., 1, 345—408. — Wesentliche Eigenschaften der Zeugen statuirt das staatliche Eherecht so wenig wie das canonische Recht; auch Frauen fungiren mit Rechtskraft als Zeugen: E. Ob. Ger.-Hof, 22. Juli 1881 (Linzer Theol. Qrtlſt., 35, 1883, 162 ff.). Nach Erl. Minist. Inn., 3. Jan. 1881, sollen die Trauungszeugen gerichtsordnungsmäßig unbedenklich sein und insbesondere das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben (Archiv, 46, 156).

und dessen Vicar, der Eheschließung ohneweiters assistiren.[271] Auch über die Competenz des Pfarrers, über die Möglichkeit einer Delegation zur Trauung, sowie über die Qualification all' dieser Personen gilt das kirchliche Recht, mit der einen Beschränkung, daß vor dem Inhaber eines kirchlichen Amtes, welches für den staatlichen Bereich für erledigt erklärt wurde, keine staatlich giltige Ehe geschlossen werden kann.[275] — Ausnahmsweise können aber auch katholische Personen in einer andern als in der tridentinischen Form eine staatsgiltige Ehe schließen. — Dies ist einmal der Fall bei der gemischten Ehe, welche auch vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles geschlossen werden kann,[276] und dann bei der sog. Nothcivilehe. Wenn nämlich der zuständige Seelsorger aus einem im bürgerlichen Rechte nicht anerkannten Hinderungsgrunde Vornahme des Aufgebotes und Entgegennahme der feierlichen Consenserklärung verweigert, so können die Brautleute nicht mehr darüber bei der politischen Behörde Beschwerde erheben und um Abhilfe ersuchen, dagegen steht es denselben frei, Aufgebot wie Eheschließung vor der weltlichen Behörde zu verlangen.[277] — Die Pfarrer sind kirchlicherseits angewiesen, mit größter Vorsicht vorzugehen, um möglichst die Schließung solcher kirchlich nichtigen Civilehen zu verhindern, sie haben sich einer directen schriftlichen Weigerung zu enthalten und nach Lage der Dinge allsogleich, sowie im weiteren Verlaufe der Angelegenheit ans Ordinariat zu berichten,

---

Dann müßten nach § 142, G.-O., auch die im zweiten canonischen Grade mit einem Contrahenten verwandten oder verschwägerten Personen zurückgewiesen werden, doch schweigt hierüber der Erlaß.

[274] Vgl. Dolliner, a. O., 1, 349 f.; Rittner, E.-R., 227; die richtige Ansicht vertritt Kirchstetter, Commentar zum a. b. G.-B., 1872, 75, A. 9. Ohne Grund bestreitet Rittner, a. O., 231, die Zulässigkeit einer Subdelegation.

[275] Vgl. § 75, b. G.-B., dazu Ges., 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 50), § 8. Die vor dem nicht competenten Pfarrer geschlossene Ehe ist nichtig; s. Entsch. Ob. Ger.-Hof, 4. April 1882 (Z. f. Verwaltung, 1882, 137 f.), und den im Wiener Diöcesanblatt, 1872, 239 ff., mitgetheilten Fall. Interessant ist Entsch. Ob. Ger.-Hof, 9. März 1875, wodurch die Ehe für ungiltig erklärt wurde, welche vor einem delegirten, wegen mangelnder Beichte der Brautleute die Trauung verweigernden und darauf von den Contrahenten mit der Consensabgabe überraschten Seelsorger erklärt wurde (Sammlung von Glaser und Unger, 13, 89 ff.) — Vom legislatorischen Standpuncte mag es sich empfehlen, die mangelnde Zuständigkeit des trauenden Pfarrers nicht als Ehehinderniß zu statuiren (so auch Preuß. Landrecht, II, 1, § 169); solange aber das kirchliche Recht strenge daran festhält, würde eine Aenderung des weltlichen Rechtes nur die Conflicte vermehren und wäre vom Uebel. Ueber eine entgegengesetzte Entscheidung des Mailänder Provincial-Gerichtshofes, 3. Sept. 1861, s. Moy, im Archiv, 10, 1863, 214—241. — Die vor den zur altkatholischen Secte apostasirten Priestern vor der gesetzlichen Anerkennung der altkatholischen Religionsgenossenschaft (s. oben § 101, A. 22) geschlossenen Ehen sind nichtig: Entsch. Ob. Ger.-Hof, 20. Jan. 1874; 22. Febr. 1876 (Archiv, 32, 447 ff.; 37, 77—80). Umsomehr, wenn die katholischen Contrahenten den altkatholischen Geistlichen für einen katholischen Seelsorger hielten: Ob. Ger.-Hof, 9. März 1886 (Archiv, 62, 406 ff.).

[276] Ges., 31. Dec. 1868, Art. II (R.-G.-Bl. 1869, 4; Archiv, 21, 170), wodurch § 77, b. G.-B., wornach die gemischte Ehe giltigerweise nur vor dem katholischen Seelsorger geschlossen werden konnte, aufgehoben wurde.

[277] Ges., 25. Mai 1868, cit. oben § 109, A. 81. Nach dem früheren Rechte (§ 79, b. G.-B.) konnte einem Pfarrer etwa bei Androhung der Temporaliensperre die Vornahme einer Trauung anbefohlen oder auch einem andern Pfarrer, so einem Militärgeistlichen, die Trauung der beschwerdeführenden Brautleute aufgetragen werden, s. Dolliner, a. O., 2, 28—35. Dieser gegenüber kirchlichen Organen geübte Gewissenszwang ist nun weggefallen. Ebenso ist auch die Eventualität beseitigt, daß katholische Pfarrer als solche der dominanten Religion im Nothfalle auch einer fremden christlichen Confession angehörige Nupturienten ehelich zusammengeben, s. oben A. 242 cit. Verordnungen.

um etwaige Dispensation von einem obwaltenden kirchlichen Hindernisse zu erlangen oder Weisungen entgegenzunehmen. Ebenso ist mit Beschleunigung an die politische Behörde, auch unaufgefordert, zu berichten, wenn eine Nothcivilehe in Aussicht steht und der Fall eines durch Dispensation behebbaren Hindernisses vorliegt, und zwar in dem Sinne, daß eine Verweigerung der Trauung nicht stattfand, sondern nur entsprechender Aufschub verlangt wurde.[278] — Die angerufene politische Bezirksbehörde hat erst, wenn sie der nicht gesetzlichen Weigerung des Seelsorgers gewiß ist, das Aufgebot durch dreiwöchentliche Affigirung der Ehe zu veranlassen und über die vor dem Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter erklärte Ehe der Parteien den ordentlichen Seelsorgern beider Brauttheile Amtszeugnisse zu übersenden.[279] — Im Gesetze ist eine Pflicht der Pfarrer zur Immatriculirung dieser ohnedies von der politischen Behörde registrirten Nothcivilehen nicht ausgesprochen, wohl aber im Verordnungswege.[280] — Endlich hat die poli-

---

[278] Vgl. A. 271 cit. Weisung, dazu Seckauer Instruction, 25. Juni 1868 (a. O., 127 ff.). — Ein formelles Recursrecht ist dem präterirten Seelsorger gegen die Amtshandlung der politischen Behörde nach Erklärung d. Minist., 23. Febr. 1869; 8. Febr. 1875 (Rittner, a. O., 243, A. 11), nicht gegeben, gleichwohl ist weder das betroffene Pfarramt, noch das Ordinariat gehindert, mit einer Vorstellung oder Beschwerde sich an die politische Behörde höherer Instanz zu wenden.

[279] Cit. Ges., dazu Min.-Ver., 1. Juli 1868 (R.-G.-Bl., 80; Archiv, 20, 329—335). Zuständig ist jene politische Stelle erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Stadtrath), in deren Sprengel der trauungsweigernde Seelsorger seinen Sitz hat. Die Consularbehörden sind auch nicht im Delegationswege dazu berufen: Min. des Aeußern, 3. März 1875 (Rittner, a. O., 239, 3). Die Parteien beweisen entweder die Weigerung des Seelsorgers durch dessen stempelfreies Zeugniß oder durch Producirung zweier eigenberechtigter, im Amtsbezirke wohnhafter Zeugen, oder beziehen sich nur darauf, in welchem Falle die Behörde den Seelsorger auffordert, binnen acht Tagen über die Gründe seiner Weigerung sich zu äußern. Letzterer Vorgang empfiehlt sich überhaupt zur Vermeidung von Conflicten und Reclamationen; denn der Seelsorger kann darüber völlig in Unkenntniß sein, daß eine Civilehe beantragt wird, und sollte doch auf alle Fälle in die Lage versetzt sein, über sein Verhalten Aufklärung zu geben. — Nach Min.-Erl., 4. Juni 1871 (Z. f. Verwaltung, 1872, 150), steht der staatsgesetzlich nicht begründete Aufschub der Trauung deren Verweigerung gleich. Dies trifft nur von einer Vertröstung ad calendas graecas zu, ansonst stünde es in der Gewalt eines jeden Krakehlers, in der geschlossenen Zeit oder selbst (was vorkam!) zur Nachtzeit vom Pfarrer die allsogleiche Aufnahme der Ehemeldung durch Drohung mit der Civilehe zu erpressen. Es erscheint demnach der Pfarrer nach wie vor berechtigt, bezw. verpflichtet, in der Religion nicht genügend unterrichteten Brautleuten die Trauung so lange zu versagen, bis sie das Versäumte thunlichst eingeholt haben, mögen immerhin die diese Uebung gutheißenden Hoffzld., 16. Jan. 1807; 10. Dec. 1807; Studien-Hofd., 18. Juni 1813 (Rieder, Handbuch, 1, 162 f.), durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes, 21. Dec. 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, aufgehoben worden sein, wie der Minist.-Erl., 2. Aug. 1869 (Z. f. Verwaltung, 1869, 139), behauptet, s. dagegen v. Anders, Familienrecht, 45, A. 2. — Der Anschlag des Eheaufgebots geschieht am Amtssitze und beim Gemeindeamte eines jeden Brauttheiles. Bei der Eheschließung selbst soll der den Act vornehmende Beamte nach cit. Verordn., § 12, „mit Bedachtnahme auf ihren (der Brautleute) Bildungsgrad und ihr Fassungsvermögen (!) über die rechtlichen Wirkungen und namentlich die bindende (!) Kraft des Ehevertrages eine dem Ernste und der Feierlichkeit des Actes angemessene Ansprache richten". — Vgl. überhaupt Rittner, E.-R., 238—245. — Möglicherweise wird an die politische Stelle nur das Verlangen um Civiltrauung gestellt, wenn das Aufgebot erwiesenermaßen kirchlicherseits bereits stattfand oder nur um das Aufgebot, wenn dasselbe allein wünschenswerth ist, wie bei Eingehung einer kirchlich zu schließenden gemischten Ehe, deren Aufgebot vom Pfarrer des andern Theiles abgelehnt wird.

[280] Cit. Verordn., § 23. — Im Gegensatze zu anderen Bischöfen, bes. den Fürsterzbischöfen von Prag und Olmütz, hielt es der Cardinal Rauscher in Wien nicht für angezeigt, der Durchführung dieser an sich unmotivirten und lediglich den Clerus kränkenden

tische Behörde Aufgebot und Registrirung der vor ihr geschlossenen Ehe zu veranlassen, wenn es sich um die Eheschließung von Personen handelt, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören.[281] — Das ungarische Recht legte seit altersher auf die kirchliche Schließung der Ehen großes Gewicht.[282] Dasselbe anerkennt nur in kirchlich giltiger Weise geschlossene Ehen als Ehen, ohne dabei dem canonischen Rechte vor dem akatholischen Eherechte einen objectiven Vorzug zu gewähren.[283] Dies gilt auch für die Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande, soweit nur überhaupt daselbst die kirchliche Eheschließung rechtlich möglich ist.[284]

XVIII. Endlich ist noch kurz darzustellen, inwieferne das bürgerliche Recht, besonders Oesterreichs, vom canonischen Recht abweichende Bestimmungen über die Mängel des ehelichen Consenses aufstellt. — 1. Das Recht unterscheidet nicht zwischen gerechter- und ungerechterweise eingeflößter Furcht.[285] — 2. Wegen irrthümlicher Annahme, daß die Braut von keinem Anderen geschwängert ist, kann, den Fall der Heirat

---

Vorschrift Widerstand entgegenzusetzen, um nicht die Einführung der obligatorischen Civilehe zu provociren, wofür er auch die Zustimmung des Papstes erhielt, s. Wolfsgruber, Card. Rauscher, 1888, 267—270. Es leuchtet ein, daß die Kirche in ihre Matriken derlei pro foro civili geschlossenen Ehen nicht als pro foro ecclesiastico giltige Ehen eintragen kann; s. Feßler, Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Oesterreich, 1869. — Jener § 23 ist bislang nicht aufgehoben; es ist aber nicht bekannt, daß die vom Olmützer Ord., 27. Juli 1874, angeordnete Führung besonderer politischer Matriken (Archiv, 33, 218 ff.) auf Hindernisse gestoßen sei.

[281] Ges., 9. April 1870 (R.-G.-Bl., 51; Archiv, 24, 23 ff.). — Eine solche Eheschließung ist eine obligatorische Civilehe für den Fall, daß beide Theile, eine Nothcivilehe i. str. S., wenn nur Ein Theil keiner gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehört, soferne im letzteren Falle überhaupt eine Eheschließung möglich ist, was bei den sog. Confessionslosen nicht zutrifft, s. unten § 123, III. Vgl. das § 111, A. 80, a. E. Gesagte.

[282] Als Gesetz König Kolomans (1100—1112) gilt folgende Bestimmung: De desponsatione conjugali placuit sanctae Synodo, ut omnis conjugalis desponsatio in conspectu ecclesiae, praesente sacerdote, coram idoneis testibus, aliquo signo subarrhationis, consensu utriusque fieret; aliter non conjugium, sed opus fornicationis reputetur, s. Kováts, A házasságkötés Magyarországon, Budapest 1883, 6 ff.

[283] Nach Ges.-Art. LIII, 1868, § 8 (Archiv, 24, 105), wird die Frage bezüglich der Giltigkeit der Eheschließung nach dem Rechte jener Kirche beurtheilt, welcher der Contrahent (Kläger oder Geklagte) angehört. Durch die Suspension des tridentinischen Decrets (s. A. 253) ist die Möglichkeit einer vom Standpuncte des akatholischen Theiles giltigen, von Seiten des katholischen Theiles ungiltigen Ehe zwar nicht völlig, aber doch für die Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen. Wenn § 11, cit. Ges.-Art., verfügt: Gemischte Ehen können vor dem Geistlichen einer jeden Partei giltig abgeschlossen werden, so bezieht sich dies nur auf die Eheschließungsform und ist damit entfernt nicht die Giltigkeit aller gemischten Ehen garantirt, s. oben § 109, A. 89.

[284] Die in Oesterreich eingegangene Nothcivilehe wird demzufolge von den ungarischen Gerichten nicht als Ehe anerkannt.

[285] B. G.-B., § 55; für die Praxis ist diese Differenz ohne große Bedeutung. — Nach deutsch. Reichs-Ges., 6. Febr. 1875, § 36, ist betreffs des Einflusses des Zwangs, Irrthums und Betrugs das Landesrecht maßgebend. Das Preuß. Landrecht stellt diesbezüglich überhaupt den Ehevertrag mit den sonstigen Willenserklärungen auf Eine Linie: Theil II, Titel 1, § 39, Theil I, Titel 4, § 31 ff.: die erzwungene Ehe ist nicht nichtig, sondern nur als ungiltig anfechtbar: II, 1, § 983, und zwar binnen sechs Wochen nach weggefallenem Zwange: § 41. Diese Frist beträgt sechs Monate nach Code civil, art. 181, ein Jahr nach sächs. b. G.-B., § 1625; ebd., § 1593, erklärt die Scheu vor Eltern und Vorgesetzten nicht als begründete, irritirende Furcht.

einer Witwe ohne Beachtung der Witwenfrist ausgenommen, vom Manne die Ungiltigkeitserklärung der Ehe verlangt werden.[286] — 3. Dem Consense beigegebene Bedingungen gelten für nicht beigesetzt.[287] — Noch ist zu bemerken: a) Sclaverei ist in Oesterreich nicht möglich, daher fehlt die Bestimmung der Ungiltigkeit der Ehe wegen nicht gewußter Sclaveneigenschaft Eines Theiles.[288] — b) Die gerichtliche Erklärung, daß Jemand wahnsinnig sei oder solches zu sein aufgehört habe, constatirt und motivirt lediglich die deshalb über die betreffende Person verhängte oder aufgehobene Curatel; die Curatel ist für sich allein kein Ehehinderniß, sondern nur der physische Mangel des Vermögens der Einwilligung.[289] — c) Die Un=

[286] B. G.=B., § 58. 120. 121. Demnach ist in der Praxis hier Vorsicht geboten, wenn Leute zusammenheiraten, die sich nicht näher kennen gelernt haben. Abgesehen davon irritirt nur ein in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangener Irrthum die Ehe: § 57; nach Analogie des error qualitatis in personam redundantis auch ein betrügerischer Irrthum im Namen des Contrahenten: E. Ob. Ger.=Hof, 9. Dec. 1874 (Glaser-Unger, Sammlung, 12, 367 f.). Als Fehlurtheil muß das E. Ob.=Ger., 7. Febr. 1888, welches einen Irrthum in der Person für einen Irrthum in der Eigenschaft erklärte, bezeichnet werden (Archiv, 64, 467 ff.). — Nach sächs. b. G.=B., § 1595—1598, ist die Ehe nicht nur wegen Verwechslung der Person ungiltig, sondern auch vom im Irrthume gewesenen Gatten, soferne nicht eine Convalidation stattfand, binnen Jahresfrist anfechtbar, wegen Nymphomanie der Gattin, Schwangerschaft der Braut von einem Andern, wegen ekelhafter Krankheit des andern Theiles, dessen Geisteskrankheit, Unzucht nach dem Verlöbniß, Geburt eines unehelichen Kindes, widernatürlicher Unzucht, eines Verbrechens, weshalb der Wissende die Person nicht geheiratet hätte, endlich Betrug; bis zum Ges., 5. Nov. 1875, § 9 (s. oben § 109, A. 65), galt für Katholiken dies alles nicht, soweit es dem Kirchenrecht widersprict: § 1619. — Nach Preuß. L.=R., II, 1, § 40, ist jener Irrthum, welcher überhaupt eine Willensäußerung entkräftet (Theil I, Titel 4, § 75—83), ein Ehehinderniß, d. i. die Ehe kann angefochten werden: § 983, 41 (s. vor. A.), wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften desselben, welche bei der Eheschließung vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist. Bei der Unbestimmtheit dieses Hindernisses können auch die kirchlichen Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, der Weihe, des Gelübdes, der außerehelichen Schwägerschaft u. a., trotzdem sie durch das materielle Reichs-Eherecht als öffentlich=rechtliche Hindernisse der Ehe beseitigt worden sind, noch heute einen Einfluß auf den Bestand einer Ehe äußern, welche vom Nichtwissenden übertreten, d. i. wegen Irrthum, angefochten wird; s. v. Scheurl, E.=R., 144. Dies ist nicht möglich nach französischem Recht, da Code civil, art. 180, nur den erreur dans la personne als Anfechtungsgrund kennt.

[287] B. G.=B., § 59. Lediglich aus inneren Gründen will Rittner, E.=R., 207 ff., beweisen, daß eine bedingte Eheschließung rechtlich gar nicht in Betracht komme. Dies trifft für jene Rechte zu, welche die civile Eheschließung recipirt haben, deren Formalismus eine bedingte Eheschließung nicht zuläßt und eine dem cit. § 59 analoge Bestimmung nicht getroffen haben. Daraus folgt weiter, daß die thatsächlich unbedingt geschlossene Civilehe nicht wegen Deficienz der Bedingung dann angefochten werden kann, wenn Ein Theil sich weigert, nach Maßgabe der früher getroffenen Abrede die nachträgliche kirchliche Trauung zu veranlassen, wie Hirschel, Drei Fragen über die Civilehe (Archiv, 40, 1878, 200—220), will, dem u. a. Vering, K. R., 2. Aufl., 871 f., beitrat; s. dagegen Friedberg, Recht der Eheschließung, 578; K. R., 1889, 402, 21; Schulte, K. R., 1886, 381, allerdings aus ungenügenden Gründen; einige Judicate deutscher und belgischer Gerichte s. im Archiv, 62, 333—337, und in Jurist. Rundschau, 3. Heft, 1883, 93—101. Auch wegen Irrthum kann eine solche Civilehe nicht angefochten werden, da sogar das laxeste Recht die irrthümliche Voraussetzung einer Handlung nicht einen Irrthum in der Eigenschaft einer Person nennen kann; so bleibt also nur die Lösung einer solchen Civilehe übrig, s. § 136 a. E.

[288] B. G.=B., § 16; ähnlich Preuß. L.=R., II. Theil, Titel 5, § 196—200. — Auch im österreichischen Occupationsgebiete gibt es keine Sclaven mehr.

[289] B. G.=B., § 48. 270. 273. 283, s. dazu Kirchstetter, Commentar, 65. 141; Bachmann, K. R., 2, 247, A. 4. Doch ist die Frage controvers und legen viele der gerichtlichen Erklärung geradezu constitutive Wirkung oder die Function einer praesumtio juris

fähigkeit eines zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe verurtheilten Civilisten zur Eingehung einer Ehe ist aufgehoben.[290] — d) Zur Consenserklärung durch einen Stellvertreter muß die Bewilligung der Landesstelle erwirkt werden. Die Erlaubtheit, nicht aber die Giltigkeit einer durch Procura eingegangenen Ehe erscheint dadurch bedingt.[291]

§ 113.

d) Unwesentliche Formen der Eheschließung.

Barnabas Brissonius, Anton. et Franc. Hotmanus, De veteri ritu nuptiarum, Amstelod. 1662; *Mauser, De nuptiis, Jena 1682; Wolf (diss. Ens), De ritu et solemnibus nuptiarum, Vitemb. 1727; *Hoffmann, De die et nocte nuptiali, 1731; Hedler (def. Vorbergck), Jura generi, Rechte eines Eydams, Vitemb. 1736. — Hochmann H. C., De benedictione nuptiarum, Altorf. 1685; Müller Pet. (diss. Stehelin), Diss. de hierologia s. benedictione sacerdotali, Jena 1694. 1728; Dollen Christ., De matrimonio diss. an et quomodo benedictio sacerdotalis ad essentiam matrimonii requiratur, Rinthel. 1679; Wörger, De benedictione sacerdotali, Helmstd. 1686; Lüschner (praes. Schelgniguio), De antiquitate consecrationis nuptialis, Gedan. 1689; Sahme, Diss. de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali, Halae 1722. 1744; Lambert (praes. Pagenstecher), Matrimonium absque benedictione sacerdotali legitimum, Teutoburg. 1752. — Theiss Guil., De vi religionis in vinculo conjugali servanda, Diss. Hal., 1853. — Cremer Herm., Die kirchliche Trauung historisch, ethisch und liturgisch, 1875; Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, ihre Geschichte und ihr Verhältniß zur Civilehe, 1878. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 21—183; F. X. Schmid, Art. Hochzeit, in Kirch.-Lex., 6, 1889, 100—106; Thalhofer, Art. Ehe-Einsegnung, ebd., 4, 1886, 181 ff. — Nur nebenher die Commentatoren zu L. IV, tit. 3: de clandestina desponsatione; Sanchez, De matrimonio, L. VII, disp. 82; Ferraris, Bibl., s. v. Nuptiae; s. v. Benedictio, art. IV. — Freisen, Gesch. des canonischen E.-R., 1888, 92—151. — Uhrig, E.-R., 584—627; Kutschker, E.-R., 4, 562—620.

I. Im Vorausgehenden wurde dargestellt, welche Form erforderlich ist, damit überhaupt ein giltiger Ehevertrag zu Stande komme. Der Natur

---

et de jure bei, so Rittner, a. O., 66 f.; v. Anders, a. O., 11. — Auch im französischen Rechte besteht darüber eine Controverse, ob gerichtlich für blödsinnig erklärte Personen in lichten Zwischenräumen eine Ehe schließen können, s. Zachariae, Handb. d. franz. Civilrechtes, 3, 11; nein! nach Preuß. L.-R., I. Theil, Titel 4, § 25. — Nach sächs. b. G.-B. kann die von einer des Vernunftgebrauches beraubten Person geschlossene Ehe der Vormund anfechten: § 1592. 1623; nur binnen Jahresfrist, soweit nicht früher eine Convalidation stattfand, der nur vorübergehend des Gebrauches der Vernunft beraubt gewesene Contrahent selbst: § 1624. — Die persönliche Ehefähigkeit der gerichtlich erklärten Verschwender und der Cridatare ist in keiner Weise eingeschränkt.

[290] B. G.-B., § 61; Strafgesetz-Novelle, 15. Nov. 1867 (R.-G.-Bl. 131), § 5. Das Militär-Straf-Gesetz, 15. Jan. 1855 (R.-G.-Bl. 19) § 45—47, hat keine Abänderung erfahren, findet aber nur auf activ dienende Soldaten Anwendung, und auf in activer Dienstleistung stehende Landwehrmänner, ohne deren bürgerliche Rechts- und Handlungsfähigkeit zu schmälern: Ges., 23. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 45), § 1. Das gleiche gilt für die im Gensdarmerieverbande stehenden Personen: Ges., 26. Febr. 1876 (R.-G. 19), § 10. — Auch Code civil, art. 25, ist durch die 1854 geschehene Beseitigung des Institutes des bürgerlichen Todes aufgehoben.

[291] B. G.-B., § 76, über dessen bestrittene Interpretation s. einerseits Dolliner, a. O., 1, 418—423; Rittner, E.-R., 236 f., andererseits Kirchstetter, a. O., 76, A. 13. Ohne Grund (s. A. 289 a. E.) lehrte Pachmann, K. R, 2, 319, die Vollmacht werde nach § 1024, b. G.-B., durch Concurs, sei es des Mandanten oder des Mandatars, aufgehoben; die richtige Lösung gab Hirschmann, Ueber die Giltigkeit einer von dem Machthaber nach der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Machtgebers im Namen dieses letzteren eingegangenen Ehe (Ztst. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1836, 1, 22—47). — Das Preuß. Landrecht, Theil II, Titel 1, § 167, untersagte Privatpersonen, sich bei der Eheschließung vertreten zu lassen und nunmehr gewährt das deutsche Reichsgesetz, 1875, § 72, nur den Landesherren, den Mitgliedern der landesherrlichen (nicht der mediatisirten) Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern nach Maßgabe der Observanz die Möglichkeit einer Eheschließung durch Procura; ebd. erscheint betreffs derselben Personen die fortwährende Geltung ihrer Hausgesetze über die Erfordernisse der Eheschließung, deren Aufgebot, Erklärung und Registrirung, endlich über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen vorbehalten.

der Ehe, insbesondere ihrer sacramentalen Würde, entspricht es, daß die Ehe nicht nur giltig, sondern auch erlaubt sei und mit Einhaltung aller jener immerhin unwesentlichen Formen geschlossen werde, unter welchen eine vom Standpuncte des kirchlichen wie weltlichen Rechtes vollkräftige und legitime Eheschließung gefeiert werden soll. — Die Eheschließung vollzog sich regelmäßig überall unter gewissen Feierlichkeiten, unter Zuziehung der Gewalthaber der Braut, in Gegenwart von Zeugen, unter Verrichtung religiöser Ceremonien. In der Sitte beinahe aller Völker ist die Eheschließung ein öffentlicher Act. Die Oeffentlichkeit der Eheschließung wahrt den guten Ruf der Braut und sichert die Rechte der aus der Verbindung stammenden Kinder. Dieselbe ist die Gewähr der bona fides der Contrahenten, da nicht nur deren maritale Gesinnung, sondern auch deren Absicht, eine allen rechtlichen Erfordernissen entsprechende, d. i. legitime, unanfechtbare eheliche Verbindung einzugehen, dadurch bewiesen wird. — Grundlos ist die Behauptung, daß bei allen Völkern als ursprüngliche Form der Eheschließung die Raubehe bestund, an deren Stelle bei fortschreitender Entwicklung der Fraukauf trat, bis endlich, zusammenhängend mit dem Verfall der alten Geschlechterordnung, der Consens der Braut als nothwendige Voraussetzung einer Ehe mit ihr rechtlich anerkannt wurde.[1] Sicher kann aus dem Umstande, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Hochzeitsgebräuche eine ausdrückliche mündliche Consenserklärung der Braut verhältnißmäßig selten und spät vorkommt, nicht geschlossen werden, daß die Zustimmung der Braut als etwas höchst Ueberflüssiges betrachtet wurde. — Nach Herkommen gieng bei den Juden der Verlobung, welche durch Ueberreichung von Geld, sowie durch eine Urkunde geschlossen wurde, das Eheversprechen voraus und folgte meist nach Jahresfrist die Trauung nach, worauf die Neuvermählten den gemeinschaftlichen Haushalt bezogen.[2] — Bei den Römern geschah die feierliche Eheschließung durch die in alterthümlichen religiösen Opfergebräuchen

---

§ 113. [1] Dargun, Mutterrecht und Raubehe, 1883, 78—152, überschätzt die Legende vom Raub der Sabinerinnen, sowie die Beweiskraft der weitverzweigten Hochzeitsgebräuche, daß die Braut versteckt wird oder gestohlen oder entführt, oder dem Hochzeitszuge Hindernisse bereitet werden u. s. w.; ähnlich Heusler, Institt. des deutschen Privatrechts, 2, 1886, 280. Dagegen Schröder, Lb. d. deutschen Rechtsgeschichte, 1889, 66 ff., wornach das Wesen der germanischen Eheschließung ursprünglich Brautkauf gewesen sei; ebenso Hofmann, Ueber den Verlobungs- und Trauring (Wien. Akad.-Ber., 65, 1870, 825 ff.); Stobbe, Deutsches Privatrecht, 4, 11 f.; minder entschieden Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten, 1882, 58—79. Nicht völlig klar darüber, ob als Gegenstand des Kaufes die Jungfrau oder das Mundium über dieselbe zu denken sei, drücken sich aus Sohm, Recht der Eheschließung, 1875, 22 ff., Trauung und Verlobung, 1876, 13 ff., 33 ff.; Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 580 ff.; Habicht, Altdeutsche Verlobung, 1879, 34 ff., 68. Gegen die Annahme eines Fraukaufes s. Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, 1, 1862, 103 ff., 258 ff.; Ficker, a. § 110, A. 13, a. O.; auch Friedberg, Recht der Eheschließung, 17 ff., gibt für das germanische Rechtsgebiet nur einen Kauf des Mundiums über die Frau zu. — Gundling, De emptione uxorum, dote et morgengaba ex jure germanico, Lips. 1731.

[2] Vgl. Saalschütz, Archäologie der Hebräer, 2, 1856, 173—211; Zschokke, Das Weib im A. T., 1883, 54—61. Wem die dos, mohar, pretium virginitatis, gegeben wurde, steht nicht völlig fest; wahrscheinlich ursprünglich dem Vater der Braut, dann dieser selbst. Die Maximalhöhe des Mohar war gesetzlich mit 50 Sekel fixirt, s. V. Mos., 22, 29; II. Mos., 22, 16. Dagegen, daß es bei den Hebräern einen Fraukauf gegeben habe, erklären sich Saalschütz, a. O., 190 ff.; Keil, Bibl. Archäologie, 1875, 540 ff.; Zschokke, a. O., 57; ähnlich Schegg, Bibl. Archäologie, her. v. Wirthmüller, 1888, 637. Ueber die Kethuba, die Verschreibung der Mitgift und deren Gegengabe s. Hamburger Real-Encycl. für Bibel und Talmud, 2, 1883, 1262.

sich vollziehende confarreatio. Dieselbe fand aber nur bei Personen höheren Standes und gegen Ende der Republik nur mehr äußerst selten statt. Uebrigens konnte die Ehe mit oder ohne manus des Mannes über die Frau geschlossen werden. Die Manus-Ehe wurde entweder ausdrücklich durch coëmtio, eine Art Doppelemancipation der Braut, welche nun filiae loco unter des Mannes Gewalt gestellt war, geschlossen oder trat durch Verjährung in Folge ununterbrochenen einjährigen Zusammenlebens der Eheleute ein.[3] In der Kaiserzeit kam aber die Manus-Ehe außer Gebrauch und war die Eheschließung ein reiner, formloser Consensual-Vertrag geworden. Religiöse und volksthümliche Feierlichkeiten fehlten kaum einer Eheschießung, so vor anderen die deductio in domum mariti.[4] — In der christlichen Kaiserzeit bildete die Errichtung von Dotalinstrumenten oder die kirchliche Eingehung der Ehe das untrügliche Merkmal, bei standesungleichen oder Mißheiraten aber, sowie bei Ehen illustrer Personen sogar die wesentliche Voraussetzung einer legitimen Ehe.[5] — Erst Ende des 9. Jahrhunderts wurde im griechischen Romäer-Reich die kirchliche Eheschließung zur allgemein nothwendigen Form der Ehe erklärt.[6] — Bei den deutschen Stämmen erhielt sich lange der Gebrauch, der Eheschließung eine Verlobung vorausgehen zu lassen. Die Ehe selbst war derart Erfüllung des Verlöbnisses. Der Bräutigam führte im Falle legitimer, ordnungsmäßiger Eheschließung die ihm feierlich angetraute Braut, auf welche er bereits durch die Verlobung ein Recht erworben hatte, heim.[7] Schon in der karolingischen Periode bestellte der Mann der Braut selbst den Brautschatz (dos) und zahlte nicht mehr deren Gewalthabern den Muntschatz (dos, pretium, meta) in der gesetzlich bestimmten Höhe.[8] Darin bestand nach älterem Volksrecht die auf die Uebertragung des mundium über die künftige Frau gerichtete Seite des Rechtsgeschäftes der Verlobung. Die Volkssitte bewahrte die Erinnerung an diesen Vorgang in der vielfach bis auf die Gegenwart üblichen Ueberreichung einer Geldmünze an die Braut, ohne daß darin der Gedanke eines Scheinkaufes zum Ausdrucke käme.[9] Bei der Uebergabe der Braut an

---

[3] Vgl. Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe, 1853, 93. 145. 236 ff.; Schulin, Lb. der Gesch. des R. R., 1889, 202 f., u. A. nehmen eine Abschwächung der vorhistorischen Raubehe in eine Kaufehe an; doch ist ein Eigenthum an der Frau nach römischem Recht undenkbar, s. dagegen auch Karlowa, Die Formen der römischen Ehe und Manus, 1868, 2 ff. — Der Erwerb der manus durch usus wurde unterbrochen (usurpatio), wenn die Frau während des Jahres durch ein trinoctium vom Hause sich entfernte, s. Gaii, Institt., L. I, n. 111.

[4] Nie in domum uxoris. Wesentlich war diese pompa nicht, s. oben § 112, A. 2. 19.

[5] L. 11, Cod. 5, 17; Nov. 22, a. 536, c. 18; vgl. Formul. Senon. app. 1 (ed. Zeumer, M. G., 208; Rozière, n. 130; s. Scherer, Eherecht bei Benedict Levita, 7 f.). — L. 23, § 1. 7, Cod. 5, 4; Nov. 78, a. 539, c. 3. 4. — Nov. 74, a. 538, c. 4. 5 (c. 9, C. 30, Q. 5); Nov. 117, a. 542, c. 3. 4.

[6] Novella 89, Leonis VI., a. 893 (app. C. J. civ.).

[7] Der Bräutigam mußte dem Vormund das Geld (dos, pretium, meta, muntschatz, mundr, wittum) entweder vollständig in der gesetzlich bestimmten Höhe zahlen oder eine arrha geben, später einen solidus oder denarius, s. Stobbe, a. O., 4, 13 f. — Ueber die Auffassung der Verlobung als Eheschluß seitens Sohm s. oben § 112, III, 1.

[8] Vgl. Scherer, a. O., 13; Stobbe, a. O., 14 ff.; Lehmann, a. O., 59.

[9] In dieser Erklärung der in Frankreich sogar im Ritus der kirchlichen Trauung (s. A. 20) bewahrten Uebergabe eines Denars stimmen ungeachtet ihres sonstigen Antagonismus Friedberg, Eheschließung, 19. 94 ff., und Sohm, Eheschließung, 30 f., 54 f., der Hauptsache nach überein. Im Ernste an einen Verkauf der Braut oder gar an einen

den Mann (traditio, Trauung) fungirte im Mittelalter an Stelle der Gewalthaber der Braut nicht selten ein etwa von der Braut selbst gewählter Fürsprech (orator) als Ordner und Leiter der Handlung.[10] So wie in der karolingischen Zeit, forderte das weltliche Recht auch im späteren Mittelalter vielfach öffentliche Eheschließung als Voraussetzung des Eintrittes sämmtlicher Wirkungen einer legitimen Ehe und legte mangels eines Kirchengesetzes, welches eine wesentliche Form der Eheschließung statuirte, da und dort größten Nachdruck auf den Kirchgang der Braut- oder Eheleute, auf deren Copulation, eventuell selbst durch Laienhand.[11] Keineswegs galt aber nur die in feierlicher und herkömmlicher Weise geschlossene Ehe überhaupt als Ehe; vielmehr gab es wie Verlöbnisse, auch Ehen, ohne Erwerb des Mundiums und mit Umgehung der Oeffentlichkeit geschlossen.[12] Daran, daß der Consens der beiden Nupturienten die rechtliche Grundlage und nothwendige Voraussetzung einer jeden Eheschließung ist, hielt das germanische Recht unentwegt fest.[13]

II. Naturgemäß wurde unter dem Einfluß des Christenthums die Feier der Ehe eine religiös-kirchliche, eminent christliche, verbunden mit Gebet und Opfer.[14] Die Kirche legte großes Gewicht darauf,

---

Selbstverkauf derselben an den Bräutigam zu denken, geht durchaus nicht an. Mag immerhin das Geld vielfach als ein Aequivalent des Menschen (wêrgeld) gegolten haben, so tritt beim Kaufe die Persönlichkeit der Contrahenten ebenso in den Hintergrund, als sie beim Abschluß einer Verlobung und einer Ehe naturgemäß in den Vordergrund treten mußte.

[10] Vgl. Friedberg, a. O., 25, u. ö.; Sohm, a. O., 67; Thaner, Venetianische Fürsprecher aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Z. f. K. R., 16, 1881, 209—230), s. oben § 112, A. 246.

[11] Capitulare, 802, c. 35 (ed. Boretius, M. G., 98); s. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, § 483; Friedberg, a. O., 91 f. Ueber die rechtliche Bedeutung des Beilagers s. oben § 112, A. 32.

[12] Daß die Uebertragung des Mundiums (munt = manus, nicht = os) keineswegs wesentliche Voraussetzung der Eheschließung war (s. bes. Edictus Rothari, c. 182. 188), weisen nach Dargun, a. O., 23—43; Stobbe, a. O., 9 ff.; Heusler, a. O., 279 f.; Freisen, a. O., 105 ff., gegen Sohm, a. O., 33 f., 50 f.; v. Scheurl, E.-R., 43; Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 581 f. Allerdings „legitim" war nur jene Ehe, bei welcher der Mann auch die Munt über seine Frau besaß; doch konnte das Mundium auch nachträglich vom Manne erworben werden, so im Falle der Entführung: Lex Alamann., tit. 54; Lex Saxonum, c. 40. 49, aber auch sonst: c. 1, X, 4, 14 (Alex. III.) p. decisa.

[13] Auch wenn die Annahme eines Frauenkaufes (s. A. 1. 9) richtig wäre, muß die Braut als wollend gedacht werden; denn Sachen stehen nirgends unter Vormundschaft. Im Begriff der letzteren ist nicht das Recht für das Mündel zu handeln gelegen, sondern die Handlung des Mündels einerseits zu bestimmen, andererseits zu bestätigen, s. unten § 131, II; Scherer, a. O., 15 f., A. 1. Nach Sohm, a. O., 50 ff., darnach Löning, a. O., 581 f., soll nach altem deutschen Recht der Consens der Braut nicht erforderlich gewesen sein, sie mußte einfach zustimmen (also doch!); in der fränkischen Zeit wurde der Braut ein Vetorecht eingeräumt, das langobardische Recht erst habe den Consens der Brautleute ausdrücklich postulirt; dies alles schränkt Freisen, a. O., 106, A. 10; 109. 123, A. 7, mit besserem Grunde auf das Rechtsgeschäft der Uebertragung des Mundiums, der Verlobung i. str. S. ein, im Gegensatze zum Acte der Eheschließung.

[14] Tertullianus († c. 220), de monogamia; c. 11: Ut igitur in domino nubas secundum legem et apostolum, qualis es id matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis eiusdem sacramenti? (ed. Oehler, 1, 777); de pudicitia, c. 4: Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur (l. c., 798); ad uxorem, l. II, c. 8: Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignat benedictio, an-

daß ihre Gläubigen unter dem Segen des Priesters in den Ehestand treten, ohne doch dies zu einer Voraussetzung giltiger Eheschließung zu erheben.[15] Andererseits verhielt sich die Kirche auch gegenüber den Forderungen der nationalen Sitte und des weltlichen Rechtes bei Eingehung einer Ehe, soweit sie nur nicht gegen die christliche Moralität verstießen, keineswegs feindlich. Puritanische Strenge gegen Aeußerungen natürlichen Frohsinns ist der katholischen Kirche immer fremd gewesen, sie begnügte sich, Ausschreitungen hochzeitlicher Lustbarkeit möglichst abzuwehren.[16] Die Kirche wünschte geradezu, daß die Ehe der Christen nicht nur eine giltige, sondern eine durchaus vollwerthige, eine legitime Ehe sei, und daß auf diese Weise der Bestand der Ehe durch die Oeffentlichkeit ihrer Eingehung gegen jede Mißdeutung und Bestreitung sichergestellt werde.[17] Insbesondere Pseudo-Isidor stellte im Interesse des karolingischen Eherechts die Forderung auf, daß jede Ehe legitim im Sinne des weltlichen Rechtes sein müsse, ohne aber damit, was die Giltigkeit der Ehe anlangt, durchzudringen.[18] Ueberhaupt ist an eine kirchliche Reception des Verlobungsrechtes oder des Dotalrechtes, sei es des

geli renuntiant, pater (coelestis) rato habet? nam nec in terris filii sine consensu patrum recte et jure nubunt (ed. cit., 696). Die benedictio sacerdotalis erwähnt Siricius, Ep. Himerio, 385, c. 9, und sollen vorzüglich Subdiaconen nur in einer so geschlossenen Ehe leben: c. 3, Dist. 77, vgl. c. 50, C. 27, Q. 2. Weitere Nachweisungen s. Klee, Dogmengeschichte, 2, 1838, 303 f., dazu folg. A. 47.

[15] Stat. eccl. ant., c. 101 (c. 33, Dist. 23; c. 5, C. 30, Q. 5). Alexander III. rügt in einem nach Upsala gerichteten Schreiben geheim und ohne priesterlichen Segen die Ehe zu schließen (Hard., C. C., VI, 2, 1446; Jaffé, Reg., n. 8142), daß er aber diesen Mißbrauch als scelus brandmarkte, ist falsch. Vgl. noch die Anm. 17. 21 cit. Stellen.

[16] Den Clerikern wurde verboten, bei den Hochzeitsspielen und Tänzen anwesend zu sein; s. oben § 70, A. 15. In Frankreich ist meist statutarisch den mit den Brautleuten nicht verwandten Geistlichen die Theilnahme am Hochzeitsmahl untersagt, s. Joder, l. c., 111 f., ganz allgemein nach der hier strengen Instr. Eystett., ed. cit., 349. 365. Gegen maßlose Tafeleien wendet sich Syn. Avignon, 1725, tit. 36, c. 6 (Coll. Lac., I, 551); vgl. *Roth, De sumptibus convivii nuptialis, 1727. — Kirchliche Paramente dürfen zum hochzeitlichen Pomp nicht hergeliehen werden: Syn. I. Clermont, 538, c. 8 (c. 43, Dist. 1, cons.). Das allgemeine Kirchengesetz verbietet die feierliche Hochzeit nur in der geschlossenen Zeit, s. § 127; nach der Sitte kommen hierzu alle Fasttage. Immerhin lärmendes, althergebrachtes Gepränge der Hochzeit entspricht dem Acte der Eheschließung weit besser, als die poesielose, egoistische Hochzeitsreise der modernen Zeit. Schon A. 15 cit. Stat. eccl. erwähnen der paranymphi, d. i. Brautführer; vgl. Münz, Art. Paranymphen, in Kraus' Real.-Enc., 2, 1885, 587.

[17] So kommen nur der öffentlich aufgebotenen Ehe die Vortheile einer Putativ-Ehe zu statten, s. oben § 111, IV, 2; dazu Syn. Friaul, 796, c. 8 (Hard., C. C., IV, 859). Nach Syn. Laodicea, 343—381, c. 1, wird die zweite Ehe kaum gebüßt, wann sie keine Lathrogamie war (Bruns, I, 73). Im Gegensatze zur Concubine ist die Ehefrau publicis nuptiis honestata: Leo I., Ep. Rustico, 458 (c. 12, C. 32, Q. 2), öffentliche Eheschließung schärft deshalb edlen wie gemeinen Leuten ein: Syn. Verneuil, 755, c. 15 (ed. Boretius, M. G., 36); darnach Bened. Lev., L. II, c. 133 (s. Scherer, a. O., 17 f.); unter Berufung auf desselben L. VII, c. 179: Syn. Trosley, 909, c. 8 (Hard., C. C., VI, 1, 526); ut nullus occulte nuptias faciat: Cap. Herardi Tur., 858, c. 130 (l. c., V, 458); c. 2, C. 30, Q. 5 („Hormisdas"); vgl. auch oben § 112, X.

[18] Bened. Levita, L. III, c. 105. 179. 463. 395 (canonice et legaliter); er betont vorzüglich neben der priesterlichen Segnung: L. II, c. 130 (c. 19, C. 35, Q. 2), 327, u. ö., die legitime Dotation der Braut: nullum sine dote fiat conjugium: L. II, c. 133 (c. 6, C. 30, Q. 5); L. III, c. 389, u. ö., s. Scherer, a. O., 10 ff., 18 f. In Psd.-Evarist., c. 2, werden sämmtliche Momente der legitimen Eheschließung zusammengefaßt (c. 1, C. 30, Q. 5). Nach Psd.-Callist., c. 16, sind die nicht legitim, d. h. ohne titulus dotalis und Benediction, Verheirateten infam und können Priester so wie rechtmäßig verheirotete Personen nicht accusiren (c. 4, C. 3, Q. 4). Vgl. unten A. 21.

römischen, sei es des germanischen Rechtes, nicht zu denken.[19] Die provincial höchst mannigfaltigen kirchlichen Ritualien weisen allerdings zahlreiche ursprünglich volksthümliche Gebräuche auf, wobei Verlobungs- und Trauungs-Symbole bunt durcheinander fließen; doch haben diese von der Sitte meist zäh festgehaltenen und von der Kirche bewahrten Ceremonien ihren rechtlichen Charakter längst eingebüßt, wenn sie überhaupt einmal rechtlich bedeutsam waren.[20] So sehr die Beobachtung der jeweiligen über die Legitimität der Eheschließung geltenden Vorschriften des weltlichen Rechtes den Einzelnen auch empfohlen wurde, so machte das kirchliche Recht doch in keiner Weise die Giltigkeit der Ehe selbst davon abhängig. Vielmehr bildet die ordnungsmäßige Verlobung, die Dotation, das Einverständniß der Verwandten und Gewalthaber der Contrahenten, die Oeffentlichkeit, ja selbst die Kirchlichkeit des Eheabschlusses, das ganze Mittelalter hindurch und, abgesehen von der durch das Tridentinum eingetretenen Aenderung, bis auf die Gegenwart lediglich unwesentliche, an den Ehecontract keineswegs nothwendig sich anlehnende Förmlichkeiten.[21]

---

[19] Demnach wird auch der Ausdruck dos in den kirchlichen Quellen keineswegs im gleichen Sinne gebraucht. Wenn Leo I., cit. A. 17, die Ehefrau im Gegensatz zur Concubine legitime dotata nennt, so hatte er sicher nicht die jüdische dos im Auge, wie Freisen, a. O., 125, vermuthet, sondern nur die römisch-rechtliche; wobei allerdings zu beachten ist, daß im vulgären Rechtsleben auch die donatio propter nuptias wohl dos genannt wurde, vgl. L. 20, cod. 5, 3; Nicolaus I., 866 (c. 3, C. 30, Q. 5); Scherer, a. O., 12. An die dos des germanischen Rechts denkt Pseudo-Isidor (s. vor. A.) und die ihm folgenden Autoren, so Herard v. Tours (s. A. 17). Auffallend großes Gewicht auf die standesgemäße Dotation der Braut legt Burchardus, Corrector, c. 43, und statuirt eine Buße von drei Quadragenen, wenn der Bräutigam es versäumt, der Braut wenigstens einen denarius oder obolus zu geben, tantum ut dotata fieret (Wasserschleben, Bußordnungen, 640); damit vgl. A. 9. Ueber die Auffassung der Dotation bei Gratian und den Glossatoren s. Freisen, a. O., 124—128. Die Terminologie des classischen römischen Rechtes bekräftigt c. 6, X, 4, 20 (Innoc. III.).

[20] Bei uns wäre die Copulation durchweg eine „weinkäufliche", da, abgesehen von den Städten, regelmäßig am Schlusse der Trauhandlung den Hochzeitsleuten in der Kirche gesegneter Wein, sog. Johannissegen, gereicht zu werden pflegt. Der nummi geschah bereits A. 9. 19 Erwähnung; über den Ring s. A. 26. Die Verschleierung der Braut (velamen) führt unter den Trauceremonien Nicolaus I., l. c. (c. 3, C. 30, Q. 5) auf; eine Verhüllung der Häupter der Brautleute war in Italien üblich, s. Roland., Summa, ed. cit., 153, und ist eine Umhüllung der Schultern derselben noch in Frankreich Brauch. Vielleicht bezieht sich darauf das vitta copulantur des Isidor von Sevilla (c. 7, C. 30, Q. 5), wenn nicht die noch vielfach übliche Umschlingung der Hände mit der Stola angedeutet ist. Nur die Gebung der Hände der Brautleute fordert Rituale romanum, ed. cit., 288, welche Handreichung wohl mehr sein soll als ein einfacher Handschlag; vgl. dazu stringit manum: c. 1, X, 4, 4 (Psd.-Aug.). Das osculum nuptiale (s. Tertullian., de virginibus velandis, c. 11) gab in Belgien der Priester dem Bräutigam, dieser der Braut u. s. w., s. van Espen, l. c., n. XIII. — Püttmann (diss. Weinart), De corona nuptiali vi compressae non deneganda, Lips. 1774.

[21] Classisch ist diesbezüglich die Darstellung Nicolaus I., a. O. (c. 3, C. 30, Q. 5); dazu s. oben § 112, A. 6; Gratian., ad c. 17, C. 28, Q. 1; c. 9, C. 30, Q. 5; dazu s. Freisen, a. O., 122—151, im Archiv, 53, 1885, 72—104. Daß wegen Unterlassung der Solemnitäten die Heimführung der Braut keineswegs von den weltlichen Behörden als Raptus angesehen und bestraft werden dürfe, erklärte schon Gelasius († 496, c. 49, C. 27, Q. 2). demnach ist die Nichtbeachtung der weltlichen Ehegesetze überhaupt irrelevant: c. 1, X, 4, 1 (Syn. Tribur, 895), c. glossa. Selbst Pseudo-Isidor (s. oben A. 18) wagte es nicht, die formlose Ehe für ungiltig zu erklären: aliter vero praesumta non conjugia, sed aut adulteria aut contubernia aut stupra aut fornicationes potius, quam legitima conjugia esse non dubitate, nisi voluntas propria suffragaverit et vota succurrerint legitima: Psd.-Evarist. (c. 1, C. 30, Q. 5); vgl. Scherer, a. O.,

III. Die kirchliche Trauung war durchweg mit rituellen Handlungen, insbesondere Segnungen, verbunden und erschien demnach die Trauung durch den Priester als eine priesterliche Function, zu deren Vornahme der Priester keiner Bevollmächtigung seitens der Parteien oder deren Gewalthaber bedurfte.[22] Allerdings konnte die Trauung, d. i. die Uebergabe der Braut an den Mann, auch durch den wirklichen oder nur gekorenen Vormund (Salmann) stattfinden. Soferne dadurch die priesterliche Trauung als überflüssig erschien, und die Handlung jener trauenden Person als kirchliche Function angesehen werden konnte, verboten die Synoden durchaus derlei Laiencopulationen.[23] Die Trauung setzt den Consens der Nupturienten voraus, sie ist kein die Ehe als solche constituirender Act, vielmehr ist ihr rechtlicher Charakter ein wesentlich declaratorischer.[24] Der Kern der Trauung oder Copulation besteht darin, die Abgabe der Consenserklärung seitens der Brautleute zu veranlassen und entgegenzunehmen, oder auch ohne feierliche Sponsion das Vorhandensein des maritalen Consenses der Nupturienten zu constatiren, die dadurch geschaffene Ehe als ordnungsgemäß zu Stande gekommene Ehe zu bestätigen und zu ratificiren.[25]

---

23 ff., 43 f., 49 f., wogegen Sohm, in Z. f. K. R., 17, 1882, 173 f., Widerspruch erhob und die absolute oder wesentliche Nothwendigkeit legaler Eheschließung behauptete; s. dagegen oben § 112, A. 20.

[22] Die sog. professio der Ehe verband sich mit deren benedictio, s. oben A. 14. Daraus erklärt sich, daß es im einzelnen Fall bestritten sein kann, ob die kirchliche Handlung nur Segnung oder auch Trauung war. Daß Hincmar von Reims die Ehe Judith's mit Ethelwulf, 1. October 856, zu Verberie (Mon. Germ. Leg., I, 450), lediglich gesegnet habe, behauptet Schrörs, Hinkmar, 215, A. 47; daß er sie getraut habe, Friedberg, Recht der Eheschließung, 59, A. 1, und Sohm, Recht der Eheschließung, 162.

[23] Allen Schuldigen stellt Excommunication in Aussicht: Syn. Trier, 1227, c. 5 (Hartzheim, Conc. Germ., III, 529); nur für den Fall der Clandestinität, d. i. der Unterlassung des Aufgebots: Syn. Lüttich, 1287, tit. 9, n. 5 (l. c. 696); ganz allgemein: Syn. Prag, 1355, c. 50 (l. c., IV, 396); Magdeburg, 1403 (l. c., V, 705), mit der Motivirung, daß dem Laien die Sacramentsverwaltung(!) durchaus verboten sei; vgl Schulte, E.-R., 43; Friedberg, a. O., 30. 65. 79. 96; Sohm, a. O., 70. 183; v. Scheurl, in Z. f. K. R., 15, 1880, 75.

[24] Sohm hält die Trauung an sich als die Erfüllung der die Ehe schaffenden Verlobung (s. oben § 112, A. 18), der trauende Pfarrer sei im Grunde ein gekorener Vormund und habe die kirchliche Trauung im späteren Mittelalter Form und Charakter einer Verlobung angenommen, da nun erst der maritale Consens der Brautleute vom Traupriester abgeheischt wurde, a. O., 100 ff., 164 ff. Nach Friedberg, a. O., 35 ff., 60 ff., 93 f., wäre der trauende Priester Nachfolger des Fürsprechers (s. A. 10). Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, 1878, 65 ff., hält die Thätigkeit des Priesters als eine ursprünglich und selbständig copulirende; in der That ist der trauende Pfarrer weder Vormund noch Kuppler, sondern ein Organ der Kirche. v. Scheurl, hat seine Ansicht mehrfach geändert und gibt in Z. f. K. R., 15, 1880, 65—92, bes. 78 ff., die priesterliche Trauung als eine von der vormundschaftlichen verschiedene zu.

[25] Siehe unten A. 45. Der Ratification des Consenses geht naturgemäß dessen Erklärung voraus. Ob aber die auf die Erfüllung der ehelichen Pflichten sich beziehenden feierlichen Sponsionen der Copulation vorausgehen oder nachfolgen, ist von wenig Belang; jedenfalls hat die Ableistung dieser Sponsionen den Eintritt in die künftige eheliche Lebensgemeinschaft zur Voraussetzung, entbehrt aber selbst eines rechtlichen Effectes. Derlei Juramente und Sponsionen werden immer de futuro stylisirt sein, ein Umstand, welcher für die Beurtheilung der Frage, ob sponsalia de praesenti oder solche de futuro vorliegen, durchaus irrelevant ist: c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX); dazu c. 9, X, 4, 1; c. 3, X, 4, 4; c. 2, X, 4, 7 (Alex. III.); c. 5, Comp. II, 4, 12 (Clem. III.); s. oben § 110, A. 36; § 112, A. 5. 33. A. M. ist Kováts, Felelet Báró Roszner régi magyar házassági jog, Budapest 1887, 34 ff.

Nebensächliche Bedeutung hat, daß früher nur eine Trauung der Braut an den Bräutigam stattfand, während später die Trauung ein beide Brautleute in gleicher Weise berührender Act wurde, ein gegenseitiges Anvertrauen derselben, Zusammensprechen und Zusammengeben.[26] Nur uneigentlich kann von einer Selbsttrauung der Braut oder der Brautleute gesprochen werden.[27]

IV. Nach geltendem Recht hat der Vornahme der Trauung, wenn nicht gar schon des Aufgebots, eine Prüfung der Brautleute aus den Grundlehren der christlichen Religion (doctrina christiana) und die Unterweisung derselben in den besonderen Standespflichten der Eheleute (sog. Brautunterricht) seitens der zuständigen Seelsorger vorauszugehen.[28] Obwohl die Außerachtlassung dieser Vorschrift kein Ehehinderniß statuirt, soll der zur Trauung berufene Pfarrer nur solche Nupturienten trauen, welche über das bestandene Brautexamen sich ordnungsmäßig ausweisen und

---

[26] Vgl. Stobbe, a. O., 4, 24 f. — Noch das Rituale rom., l. c., und die meisten französischen Ritualien kennen nur Einen Brautring, welchen der Priester segnet, dem Bräutigam gibt, dieser aber der Braut an den Ring- oder vierten Finger der linken Hand (Isidor v. Sevilla in c. 7, C. 30, Q. 5) oder auch der rechten Hand (van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 12, n. VIII) steckt. Nach anderen, besonders deutschen Ritualien (Rit. Salisb. Seccov., 1853, 246) werden zwei Trauringe gesegnet und gewechselt, während der Traupriester betet: Annulo suo subarrhavit me Dominus et tamquam sponsum decoravit me corona (Js. 61, 10), worauf im unmittelbaren Anschluß an die Trauung die beiden Neuvermählten, also nicht nur die Braut (Frau), gesegnet werden mit den Worten: Gott gebe Euch seinen Segen! Den pronubus annulus der Frau erwähnt bereits Tertullianus, Apologet., 9, darnach Nicolaus I.: c. 3, C. 30, Q. 5; vgl. Hofmann, A. 1 cit. Abh.; Cauaccia, L' anello matrimoniale, Milano 1599; Kornmann, De annulo triplici, usitato, sponsalitio et signatorio, Norimb. 1706; Müller Petr., De annulo pronubo vulgo vom Jawort oder Trauring, Jena 1711. — Der Ehering des Schuldners kann nicht in Execution gezogen werden: österr. Ges., 10. Juni 1887, § 2, 9 (R.-G.-Bl. 74).

[27] Vgl. Sohm, a. O., 68; Freisen, a. O., 119 f. Dafür scheint der Ausdruck affidare mulierem, puellam, in uxorem: c. 22, X, 2, 20; c. 2, X, 4, 14 (Alex. III.); c. 12, X, 4, 17 (Innoc. III.), zu sprechen.

[28] Rit. rom., cit. 284; C. Inquis., conf. Innoc. XII., 1697, Clemens XI. (Benedict. XIV., Syn. Dioec., L. VIII, c. 14, n. III); Benedict XIV., Etsi, 7. Febr. 1742, § 11 (Bull. I, Const. 42); ejusd. Institutio 9 (ed. cit., 50); Syn. Wien, 1858, tit. III. c. 11 (Coll. Lac., V, 174); Prag, 1860, tit. IV, c. 11 (l. c., 518). Wenn gebildeten Personen gegenüber, welche in der Schule Religionsunterricht genossen haben, von einer Prüfung aus dem Katechismus abgesehen wird, sollte doch kaum je in Verbindung mit dem Brautunterricht eine Auffrischung der wichtigsten Glaubenslehren (necessitate medii et praecepti) unterlassen werden. Möglicherweise ist der Analphabet besser unterrichtet als der Gewohnheitsleser. Auf dem Lande heißt das Brautexamen vielfach „zum Beten kommen", ein Ausdruck, welcher sich in der Redensart „ins Gebet nehmen", sowie im Gebetsverhör des norddeutschen protestantischen Kirchenrechts (s. Jacobson, in Herzog's Real-Enc., 4, 1879, 773 ff.) erhalten hat. Die Praxis, die Brautleute zur Vorlage eines vom Lehrmeister der Landchristenlehre ausgestellten Wohlverhaltenszeugnisses zu verhalten, kann mißbraucht werden und darf keinesfalls zum Princip erhoben werden. — Grundzüge des Brautunterrichtes, worüber die Lehrbücher der Pastoraltheologie handeln, s. aus dem Brixner Rituale im Archiv, 2, 763—765; Joder, Formulaire, 4—18; Kutschker, E.-R., 3, 577—587; Schneid, Das Brautexamen, 1835; Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, 1829; 7. Aufl. von Riffel, 1847; Gaßner, Das hl. Sakrament der Ehe, 1853, 1875; *Schmitz J. u. R., Der dreifache Segen der Ehe, 1863; Försch, Das Brautexamen, 1887; Hertlein, Das kirchliche Br., 1883; *Krick, Br., 1883; Lauterborn, Br., 1887; Glöckl, Brautunterricht, 1891. — Der Unterricht über die eheliche Pflicht i. e. S. darf nicht kurzerhand in den Beichtstuhl verlegt werden, besser werden wirklich unwissende Personen an verheiratete Verwandte verwiesen; diesen Unterricht in Gegenwart verehelichter Zeugen (arbitri) zu ertheilen schreibt Instr. Eystett., ed. cit., 350. 353, vor.

in der Religion ungenügend unterrichteten Personen bis zur Erlernung des durchaus nothwendigen Glaubensinhaltes die Trauung versagen.[29]

V. Nach der Mahnung des Trienter Concils sollen die Brautleute vor Schließung der Ehe oder wenigstens drei Tage vor Consummation der Ehe, die Sacramente der Buße und des Altars empfangen.[30] Particularrechtlich ist nach Statut oder Gewohnheit dieser Sacramentsempfang nicht selten eine Rechtspflicht der Nupturienten, deren Erfüllung sie dem trauenden Priester nachzuweisen haben.[31] Doch auch in diesem Falle kann wenigstens die Copulation, ohne Brautmesse, wegen Nichterfüllung dieser Vorschrift nicht verweigert werden.[32] Der Theilnahme an einem sacrilegischen Sacramentsempfang ist weder der trauende Priester noch der Mitcontrahent schuldig.[33] Der Excommunicirte bleibt nach wie vor ehefähig; und sogar der notorisch Censurirte, insbesondere der Freimaurer, kann vom Pfarrer, wenn die vorausgegangene Ermahnung zur Reconciliation fruchtlos gewesen und von der Verweigerung keine guten Folgen zu erwarten sind, in der sonst gewöhnlichen Weise getraut werden.[34]

---

[29] Nach Sanchez, De sacr. matr., L. III, disp. 15, n. 18 f., und Anderen darf wegen Unwissenheit in der Religion die Trauung nicht verweigert werden, da der Ordinarius kein Recht hat, auch nur aufschiebende Hindernisse aufzustellen; s. dagegen Benedict. XIV., Syn. dioec., l. c., I—V. In der That ist von einem Ehehinderniß keine Rede, sondern nur von einer Voraussetzung rechter Eheschließung, wie solche auch das Aufgebot und der Sacramentsempfang sind.

[30] Trid., 24, de ref. matr., c. 1; österr. Instr., § 75. Der Grund ist, daß das Ehesacrament zu den sacramenta vivorum zählt, welche im Stande der Gnade empfangen werden sollen. — Als höchst wünschenswerth bezeichnet es cit. Syn. Wien, daß die Brautleute bereits gefirmt sind.

[31] Durch ein Zeugniß des ordentlichen Seelsorgers oder auch durch Vorweis der Beichtzettel. Dies ist in Deutschland und Oesterreich durchweg Brauch; in Steiermark pflegen die Brautleute zur Ablegung einer zweifachen Beicht angeleitet zu werden: einer General- oder Lebensbeicht bald nach dem Brautexamen (s. § 111, A. 3) und einer Beicht am Hochzeitstage selbst. Von der Beicht der Brautpersonen handeln eingehend die Lehrbücher der Pastoraltheologie und vorzüglich vom sog. casus perplexus, wann in der Beichte ein trennendes Hinderniß entdeckt wird, die Trauung nicht verschoben werden kann(?!), und eine Dispensation entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig erwirkt werden kann; s. auch Sanchez, l. c., disp. 16; unten § 133, II. Der Beichtstuhl ist wohl kaum der passende Ort, Ehehindernisse zu constatiren und für deren Beseitigung thätig zu werden; in der Regel sind daher solche Pönitenten an den Pfarrer oder Bischof zu verweisen. — Kohn, Kann der Pfarrer die Assistenz den Brautleuten verweigern, wenn ihm aus dem Beichtbekenntnisse derselben ein trennendes Ehehinderniß der beabsichtigten Ehe bekannt ist? (nein! Archiv, 46, 1881, 183—187).

[32] C. C., 28. Aug. 1852 (Archiv, 2, 51—56), für Mainz. Zu strenge und der rechtlichen Begründung entbehrend muß die herkömmliche Statuirung dreier Ausnahmsfälle: bewußte Verachtung der kirchlichen Satzung seitens des beichtweigernden Nupturienten, dessen notorische Lasterhaftigkeit, öffentliches Aergerniß in der Gemeinde, so Bangen, Instr. de spons. et matr., II, 240; Aichner, J. e., 1884, 621, genannt werden.

[33] Denn die „Unwürdigkeit" des ungehorsamen Brauttheiles entzieht sich der äußeren Beurtheilung; so fehlt der objective Thatbestand des Sacrilegs (s. § 183, VII). Ferner schließt thatsächlich Niemand eine Ehe, präcis um Gnaden übernatürlicher Art zu erhalten (s. § 108, A. 9, a. E.), endlich ist der Priester nicht Spender des Sacraments. Demnach ist es juristisch übertrieben, wenn das Trierer Ordinariat, 28. März 1853, es als schwerstes Verbrechen erklärte, so oft der Priester wegen offenbarer Unwürdigkeit(?) eines Brauttheiles zum sacrilegischen(!) Empfang des Ehesacramentes die Hand biete, s. Weber, Ehehindernisse, 384 f.; ähnlich Instr. Eystett. cit., 362. Vgl. dagegen Raich, im Archiv, 60, 1888, 246—257.

[34] c. 6, X, 4, 7 (Innoc. III.); der Transegen ist aber dem Gebannten und Interdicirten nach c. 43, X, 5, 39 (Innoc. III.), nicht zu geben, s. Kober, Das Interdict

VI. Ist auch der Pfarrer oder Priester nicht Spender des Sacraments der Ehe (s. § 112, A. 1), so ist seine Thätigkeit dabei doch eine altherkömmliche und rechtlich insoferne begründete, als er den solemnen Act der feierlichen Eheschließung in kirchlicher Form leitet und die Nupturienten im Namen der Kirche copulirt (s. oben 111). Diese Copulation wurde zum ausschließlich pfarrlichen Rechte.[35] Particularrechtlich steht dem Brautpfarrer oder wohl auch dem Pfarrer des Bräutigams, soferne die Eheleute in dessen Pfarre ihren bleibenden Wohnsitz nehmen wollen, das Recht der Trauung vor dem Pfarrer des anderen Theiles zu.[36] Ein solches Trauungsvorrecht äußert sich darin, daß jeder andere auch sonst zuständige Pfarrer der Dimissorialien des derart bevorrechteten Pfarrers zur erlaubten Trauung bedarf und der letztgenannte Pfarrer die Copulationstaxe bezieht. Abgesehen von solchen Particularismen stehen sich die Pfarrer beider Theile völlig gleich.[37] — Der um die Trauung ersuchte Priester hat zunächst seine Competenz zur Vornahme dieses Actes zu prüfen und zu constatiren, er muß ferner von den Ehewerbern die Vorlage der erforderlichen Urkunden (s. § 111, I, a—e) verlangen, er wird endlich die Trauung verweigern, wenn gegen die Eheschließung erwiesenermaßen ein Anstand vorliegt, und wäre dies auch nur ein sog. privatrechtliches Ehehinderniß, Zwang, Irrthum oder ein sonstiger Mangel des Consenses.[38] Nur wer einer Ehe giltiger- und erlaubterweise assistirt, darf den Act der Copulation vornehmen; den incompetenten Pfarrer oder nicht berechtigten Priester trifft im Geltungsgebiete des tridentinischen Eheschließungsrechtes von selbst eintretende Suspension

---

(Archiv, 21, 1869, 331 ff.). Weit milder rescribirte die Poenit. rom., 5. Juli 1857; 10. Dec. 1860, n. 18 (A. S., I, 563). Zu strenge ist im Anschlusse an cit. Instr. Eystett. die Darstellung bei Knopp, E.-R., 517—521; Kutschker, E.-R., 3, 571—577; vgl. dagegen Sanchez, l. c., L. VII, disp. 8. 9. — Den brasilianischen Freimaurern soll der Bischof lediglich passive Assistenz gewähren: C. Prop., 5. Juli 1878 (Archiv, 54, 70 ff.; Roskovány, Suppl. Mon., II, 1887, 101 f.), dagegen überläßt C. Inquis., 21. Febr. 1883, es dem Pfarrer, nach Umständen sogar die Brautmesse zu gestatten (l. c., 185 f.). Das gleiche gilt von Altkatholiken: C. Inquis., 17. Sept. 1871 (Archiv, 27, CLXXI), vorausgesetzt, daß keine gemischte Ehe vorliegt, also beide Theile altkatholisch sind. Das trifft dann und dort nicht mehr zu, wann und wo die Altkatholiken eine eigene Kirchengesellschaft gebildet haben; s. oben § 112, A. 244, a. E. — Nicht genau beantwortet Kohn die Frage: Kann ein Katholik mit einem namentlich Excommunicirten eine Ehe schließen? (Archiv, 44, 1880, 423—432), wenn er in solchem Falle lediglich dem Pfarrer passiv zu assistiren anräth. Ist die Excommunication wegen Häresie ausgesprochen, so findet das bei gemischten Ehen (§ 130) vorgeschriebene Verfahren sinngemäße Anwendung.

[35] Den Pfarrern ist verboten, fremde Parochianen zu copuliren: Syn. Breslau, 1245, c. 16 (Montbach, Statuta Vratisl., 1855, 308); Trid. cit.; s. dazu A. 39.

[36] Ubi sponsa, ibi sponsalia gilt nach Syn. cit. Breslau; I. Neugranada, 1868, P. IV, c. 11 (Coll. Lac., VI, 521); Utrecht, 1865, tit. IV, c. 12 (l. c., V, 841); Prag, 1860, tit. IV, c. 11 (l. c., 518), s. dazu Ginzel, K. R., 2, 539, A. 2; doch tritt dieses Vorrecht des Brautpfarrers allgemach zurück und ist z. B. in Budweis nach Corresp. d. Clerus, 1884, 13, gar weggefallen. In einigen Gegenden Baierns und Tirols wird der eingangs citirte Satz durch den Nachsatz beschränkt: ubi sponsus, ibi nuptiae oder ubi futura sponsorum habitatio, ibi sponsalium inscriptio et copulatio, s. Instr. Eystett. cit., 344; Permaneder, K. R., 2, § 650, 3; Aichner, l. c., 624, 5. Die Giltigkeit der Ehe ist davon unabhängig; s. noch oben § 112, A. 159 und 164.

[37] Ausdrücklich erklärt dies Syn. Trier, 1310, c. 99 (Hartzheim, Conc. Germ., IV, 149). Die gegentheilige, u. A. von Schmitz, im Archiv, 64, 1890, 233—249, verfochtene Ansicht entbehrt der Begründung.

[38] Singulär wird die Trauung sich gestalten im Falle einer vom Ordinarius genehmigten Eheschließung unter einer Bedingung oder durch Procura, s. oben § 112, A. 122. 131.

vom Amte, welche solange dauert, bis der Ordinarius des zuständigen Pfarrers absolvirt.[39] — Aber auch der sonst zuständige Pfarrer, welcher Personen traut, gegen deren vorgehabte Ehe ein rechtlicher Anstand obwaltet, ist vom Ordinarius arbiträr zu strafen.[40] Denn es ist selbstverständlich, daß, wie der Pfarrer überhaupt zu keiner unerlaubten Handlung cooperiren darf, er auch nicht zu einer zwar giltigen, doch unerlaubten Eheschließung seine Mitwirkung leihen darf. In Consequenz dieses Gedankens geht es auch nicht an, daß der Pfarrer in solchem Falle die feierliche Trauung zwar verweigere, aber seine zur Giltigkeit der Ehe im tridentinischen Rechtsgebiete erforderliche Assistenz gewähre. Diese rein passive Assistenz ist an und für sich immer dem Rechte zuwider und daher unzulässig. Trotzdem können Fälle eintreten, in welchen die Kirche die Leistung solcher passiven Assistenz dem Pfarrer geradezu aufträgt, nämlich dann, wann die Schließung einer kirchlich giltigen Ehe im Gegenhalte zur kirchlich ungiltigen oder zweifelhaften Eheschließung als das kleinere Uebel erscheint. Dies gilt insbesondere von den gemischten Ehen.[41] — Für die Nupturienten besteht eine Rechtspflicht, die Copulation zu erwirken, insoferne, als die ohne Intervention des Traupriesters geschlossene Ehe regelmäßig eine clandestine Ehe sein wird und deren Strafen nach sich ziehen wird.[42] — Andererseits haben die Ehewerber einen Anspruch auf die Copulation und können bei grundloser Verweigerung derselben die Beschwerde an den Ordinarius ergreifen.[43] — Die Trauung zählt gewohnheitsmäßig zu den stolarpflichtigen Acten.[44] —

---

[39] Trid. cit., und zwar trotz Privilegs und unvordenklicher Gewohnheit, darnach: C. C., 28. Mai 1785 (R., 234, 62); doch muß die Rechtskraft eines nachtridentinischen Privilegs behauptet werden, s. oben § 37, a. E. Das Absolutionsrecht des fremden Ordinarius ist eine Ausnahme von der Regel, s. oben § 89, A. 27. Sollte der Sprengel des übergangenen Pfarrers sich in zwei Diöcesen erstrecken, so ist der Ordinarius des Contrahenten zur Absolution berufen, s. Gallemart cit., 402. Da eine suspensio ab ordine nicht verfügt ist, verfällt der Pfarrer, welcher seine Amtssuspension nicht beachtet, nicht in die Irregularität, s. § 68, A. 84. Der Genuß der Pfründe ist nicht suspendirt. Die Strafe der suspensio ab officio trifft nicht den nach gemeinem Recht competenten Pfarrer wegen Nichtbeachtung des lediglich particulären Trauungsvorrechtes eines Pfarrers, s. A. 36. — Die Strafe der Excommunication für den Regularen, welcher, ohne hierzu berechtigt zu sein, Brautleute copulirt: c. 1, Clem., 5, 7, ist für das tridentinische Rechtsgebiet durch Trid. cit., allgemein durch die Censurenbulle von 1869 (s. § 184, VI) aufgehoben.

[40] Rechtlich normirt ist die Strafe für die Uebertretung der Vorschriften über das Aufgebot, s. oben § 111, IV.

[41] Das Nähere s. in § 130; vgl. auch oben § 112, XI, 3; A. 273.

[42] Vgl. oben § 111, IV; § 112, X. XI. Die vom Recht, bes. Trid. cit., geforderte celebratio matrimonii in facie ecclesiae vollzieht sich überall und regelmäßig durch die Trauhandlung des Priesters. Abgesehen von der passiven Assistenz (s. vor. A.) entfällt die Copulation selbstverständlich, wenn die Ehe unter Intervention des Pfarrers zu schließen eine Unmöglichkeit genannt werden muß, sowohl in (s. § 112, XIV. XV), wie außerhalb des tridentinischen Rechtsgebietes; s. aber § 112, A. 222.

[43] Oesterr. Instr., § 105.

[44] Früher mußte der Act gratis vorgenommen werden: Gregor I., 594 (Jaffé, Reg., n. 931); c. 9 (III. Lat.), 42 (IV. Lat.), X, 5, 3; die alte Strenge der Disciplin hält die irische Plenarsynode, 1875, n. 111, durch die Festsetzung der von selbst eintretenden Suspension des Priesters, welcher irgend eine Geldleistung für die Trauung in Anspruch nimmt, aufrecht (Archiv, 43, 60). Auch wo die Stoltaxen zu Recht bestehen (s. § 208, III), darf doch von deren Erlag die Vornahme der Copulation selbst nicht abhängig gemacht werden: C. C., 11. Aug. 1595 (Gallemart, l. c., 403). Das Tridentinum schweigt darüber und hat also auch daran, daß andere als der Pfarrer, z. B. der Archidiacon, nach Statut oder Observanz bezugsberechtigt sind, nichts geändert, s. Gallemart, l. c., 571

Die Form der Copulation, Ort und Zeit der Trauung, sowie der Ritus derselben richtet sich nach der Uebung des Ortes, vorzüglich nach dem hierfür maßgebenden Diöcesan-Ritual.[45]

VII. Nach uraltem Brauch ertheilt die Kirche den Brautleuten, sogleich nachdem sie ihre Ehe erklärt haben und copulirt worden sind, oder nach Herkommen bald nach geschlossener, doch vor consummirter Ehe, einen feierlichen Ehe- oder Braut-Segen.[46] Dieser Segen steht an sich in Verbindung mit einer besonderen Votivmesse und soll daher nur während dieser sog. Brautmesse ertheilt werden.[47] Doch kann nach Maßgabe des

---

[45] Die Trauung findet jetzt nicht mehr vor der Kirche (in facie ecclesiae im örtlichen Sinne), sondern überall in der Kirche, und zwar regelmäßig in der Pfarrkirche statt. Zur Vornahme der Trauung in andern Kirchen und Capellen, sowie in Privatoratorien kann der Ordinarius die Einholung seiner Erlaubniß vorschreiben: Syn. Urbino, 1859, P. I, n. 67 (Coll. Lac., VI, 25); C. Rit., 31. Aug. 1872 (Anal. J. P., XIX, 504 f.); desgleichen zur Trauung am Tage des letzten Aufgebotes (s. oben § 111, A. 28); an Sonn- und Feiertagen: Ver. Rottenburg, 31. Oct. 1825 (Vogt, Sammlung, 606); französische Statuten s. Joder, l. c., 104; an Fasttagen: Syn. Gran, 1858, tit. III, c. 8 (Coll. Lac., V, 25); oder überhaupt Nachmittags: Instr. Eystett., 362; Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 11 (l. c., 174); A. 36 cit. Prag; Köln 1860, P. II, c. 16 (eod., 353). Wenn diesbezüglich das freie Ermessen des Pfarrers nicht beschränkt ist, hat derselbe doch, Fälle dringlicher Noth abgerechnet, eine Haustrauung ohne Bewilligung des Ordinarius nicht vorzunehmen: Syn. Benevent, 1693, tit. 43, c. 3 (Coll. Lac., I, 78): cit. Köln; diese Praxis setzt auch das A. 58 cit. österr. Hofkzld., 19. Juli 1838, voraus. Der Ordinarius ist übrigens nicht berechtigt, ausnahmslos Haustrauung oder Trauung nach Sonnenuntergang unter Verbot zu stellen: C. C., 18. Aug. 1663 (Ferraris, Bibl., s. v. Matrimon., art. II, n. 56. 57), s. Sanchez, l. c., L. III, disp. 15, n. 20; Kohn, Ueber den Ort der Eheschließung (Archiv, 45, 1881, 193 ff.). Die geschlossene Zeit (s. § 127) hat auf die Vornahme der rituellen Copulation keinen Einfluß, soweit nicht die Gewohnheit dawider ist: C. Prop., 5. Juli 1841 (Zitelli, J. e., 424 f.); Benedict. XIV., Instit. 80 (ed. cit., 522 ff.). Bezüglich der bei der Copulation vom Priester zu gebrauchenden Formel gewährt Trid. cit. Freiheit: vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti; vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum. Schon daraus ergibt sich, daß diese sog. hierologia nicht die Form des Sacraments ist. Auch das Rituale rom., ed. cit., 289 f., läßt, sowie Trid. cit., coll. can. 11, die sonstigen provincialen Hochzeitsgebräuche und Ceremonien aufrecht bestehen und ist das Vorgehen der Synode Utrecht, 1865, tit. IV, c. 12, wornach mit Einführung des römischen Rituals alle abweichenden Gewohnheiten abgeschafft wurden, von unnöthiger Strenge gewesen (Coll. Lac., V, 841). Nach dem Rit. Salisburg. Seccov., 1853, 244—248, umschlingt der Traupriester die in einander gelegten Hände der Contrahenten mit der Stola und spricht: Matrimonium in facie ecclesiae inter vos contractum Deus confirmet et ego illud approbo perficio atque solemnizo in N. P. et F. et Sp. s. Amen: Die eheliche Verbindung, die Ihr da vor Gott und seiner Kirche geschlossen habt, wolle Gott befestigen und ich bestätige sie feierlich aus Vollmacht derselben heil. Kirche im Namen u. s. w. Gott gebe Euch seinen Segen!

[46] In Schleswig war es Brauch, nach der Eheschließung, doch vor deren Vollzug, zur Kirchthüre zu kommen, den Ehesegen zu erhalten: c. 28, X, 4, 1 (Honor. III.); das gleiche war anderswo Sitte, s. Syn. Brixen, 1603, tit. VIII, n. 10 (Hartzheim, Conc. Germ., VIII, 550). Soferne das Moment des Nichtvollzugs kaum faßbar ist, widerstrebt C. Rit., 10. Aug. 1858 (A. S., III, 615 f.); 27. Sept. 1879 (Anal. J. P., XXVIII, 550 f.), solcher allgemeiner nachträglicher Segnung, ohne jedoch den althergebrachten Brauch spanischer Diöcesen beseitigen zu wollen und zu können.

[47] S. A. 14. Nach Bened. Levita, III, 179. 389, ist die Segnung der jungfräulichen Braut nach dem sacramentarium vorzunehmen. Damit ist die Brautmesse bezeichnet, deren Formular, wie in den alten römischen Sacramentarien, wenig verändert im Missale romanum steht. Die gallicanischen Ritualien haben mehrfach eine benedictio thalami super nubentes, s. Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, 1878, 20—107. — Rit. rom., ed. cit., 289: si benedicendae sint nuptiae, parochus missam pro sponso et sponsa, ut in Missali romano, celebret, servatis omnibus, quae ibi

Diöcesan-Rituals auch außerhalb einer solchen Messe der Brautsegen gespendet werden.[48] Dieser Segen gilt als eine den angehenden Eheleuten gewährte Gnade und Auszeichnung, und wird streng genommen nur solchen Personen ertheilt, deren Eheschließung keinerlei Defect aufweist. Derselbe wird grundsätzlich jeder zweiten Ehe verweigert, nach Gewohnheit aber nur bei Wiederverheiratung einer Witwe, nicht aber des Mannes;[49] derselbe wird regelmäßig versagt bei Eingehung einer Gewissensehe, einer bedingten Ehe, einer Heirat durch Stellvertretung, ferner bei Convalidirung der bisher bestandenen ungiltigen Ehe, bei Abschluß einer gemischten Ehe selbst nach erlangter Dispensation. Gefallenen Personen wird der Segen dermalen nicht vorenthalten.[50] Aus liturgischen Gründen wird der Brautsegen nicht gespendet während der geschlossenen Zeit.[51] — Die Ertheilung dieses Segens ist so wie die Copulation ein pfarrliches Recht und begründet eine Stolar-

---

praescribuntur. Nach der Rubrik des Missale wird der Segen nach dem Paternoster und vor dem Meßsegen ertheilt und communiciren die Brautleute mit dem Priester; doch ist letzteres nicht wesentlich: C. Rit., 21. März 1874 (Anal. J. P., XIX, 997). Damit hängt die Forderung zusammen, daß die genannten Personen völlig nüchtern seien: Syn. Rouen, 1072, c. 14 (Hard., C. C., VI, 1, 1190). — Einen wesentlich verschiedenen Charakter hat die feierliche Benediction, welche braven katholischen Eheleuten gelegentlich des 75-, 50-, 25jährigen Jubiläums ihrer Eheschließung, sog. diamantene, goldene, silberne Hochzeit, ertheilt wird, wobei einige Ritualien nicht sehr passend eine wiederholte Consenserklärung vorschreiben; s. Kutschker, E.-R., 4, 693—699.

[48] So nach Rituale Salisburg. Seccov., 1853, 249: Si autem extra missam matrimonium celebrandum fuerit aut (sic!) etiam supradictus ritus in romano missali praescriptus pro loci et temporis opportunitate commode observari non potest, poterit se parochus consuetudini hactenus in dioecesi nostra receptae conformare et peracta supradicta exhortatione nuptias prout sequitur (249—253) benedicere; s. auch van Espen, l. c., n. XI ff.; Lämmer, K. R., 379, A. 3; Heiner, E.-R., 278. Die Rechtmäßigkeit solcher Uebung wurde ausdrücklich für Eichstätt anerkannt: C. Rit., 1. Sept. 1838 (Instr. Eystett., 363). Vgl. dazu A. 55.

[49] Der bigamus erhält das velamen nicht: Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 5 (Hard., C. C., V, 354). Der Caplan, welcher dessen Ehe segnet, ist ab officio et beneficio suspendirt nach Rom zu senden: c. 1, X, 4, 21 (Alex. III.). Die Suspension ist wenigstens als latae sententiae längst weggefallen. Ob Mann oder Frau zur zweiten Ehe schreitet, ist belanglos: c. 3, eod. (idem); aber die Gl. s. v. iterari gibt, nach dem Vorgange von Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 22, § 3 (ed cit., 194), bereits die Möglichkeit einer Gewohnheit zu Gunsten der einen Witwer heiratenden Jungfrau zu; ebenso Rit. rom., ed. cit., 286; Rit. Salisburg. Seccov., 239. Vielleicht gehört hierher auch Bened. Levita, II, 408, wornach die Ehe der Witwe ohne Benediction, doch mit consensus sacerdotum et conhibentia plebis sich vollzieht. Die Rationabilität der Gewohnheit ist darin gelegen, daß der Segen hauptsächlich der bisher unvermählten Braut ertheilt wird. Als Grund des Verbotes führt Gl. ad c. 1 cit. an: quia sacramentum (sic! s. oben § 104, A. 2) iterari non debet, c. 3 cit.: benedictio iterari non debet, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 13, n. VII. Darnach könnte es scheinen, als ob der Segen überhaupt solchen Personen ertheilt werden dürfe, welche ihn noch nicht erhalten haben, also auch Witwen, welche bei der ersten Ehe den Segen nicht erhalten konnten oder wollten. Doch ist dies unrichtig und darf die Begründung des Gesetzes mit dessen dispositiven Theil nicht verwechselt werden; mit mehr Recht ist das über den defectus sacramenti, § 68, A. 44, Gesagte zur Erklärung heranzuziehen.

[50] C. C., 13. Jan. 1594 (Gallemart, l. c., 403). Das Gegentheil war früher rechtens: Innocenz I., Ep. Victric., 404, c. 11 (Jaffé, n. 85); Syn. Pavia, 850, c. 9 (Hard., C. C., V, 27).

[51] Denn während dieser Zeit ist die Votivmesse pro sponsis nicht möglich. Aber auch abgesehen davon, gehört die Benediction zur solemnitas nuptiarum, welche in der geschlossenen Zeit verboten ist. Sogar dem Ordinarius steht diesbezüglich, soweit es sich eben um eine Rubrik des römischen Missale handelt, ein Dispensationsrecht nach A. 46 cit. C. Rit., 1858, nicht zu.

forderung des betreffenden Pfarrers.[52] Bei Verweigerung des Segens kann nur bei der kirchlichen Oberbehörde Beschwerde angebracht werden. — Nicht nur sollen Verlobte nicht zusammenwohnen, worauf besonders dann zu achten ist, wann dieselben um eine Dispensation sich beworben haben, sondern auch Verheiratete sollen nach dem Wunsche des Trienter Concils vor gesegneter Ehe jedes fleischlichen Umganges sich enthalten, ja nicht einmal in Einem Hausstande sich befinden.[53] Gleichwohl besteht wenigstens eine durch Strafsanction verschärfte Rechtspflicht, diese Segnung sich zu verschaffen, für die Nupturienten nicht, und übt nach geltendem Recht die Versäumniß der Copulation wie der Benediction keinen Einfluß auf die Uebung der ehelichen Rechte.[54] Trotzdem sollte die Erlangung dieses Segens nicht unnöthig erschwert werden; vielmehr ist es im Geiste des Kirchenrechts gelegen, die Eheleute zu vermögen, ein früheres Versäumniß später nachzuholen.[55] — Längst antiquirt ist die Verpflichtung der Neuvermählten, auf die sog. Tobiasnächte, d. i. auch nach feierlichem Eheschluß und nach erhaltenem Brautsegen nicht allsogleich die Ehe zu vollziehen.[56] Das daran anknüpfende Recht der ersten Nacht ist überall in Wegfall gekommen.[57]

---

[52] Trid. cit.: conjungere aut benedicere; demnach gilt das A. 39. 44, Gesagte auch von der Ertheilung des Brautsegens.

[53] Trid. cit.: hortatur; österr. Instr., § 75; s. auch Bened. Levita, II, 130 (c. 19, C. 35, Q. 2. 3). Vgl. Benedict. XIV., Instit. 46 (ed. cit., 329 ff.), Syn. dioec., L. XII, c. 6, n. III, darnach wird der Ordinarius das Zusammenwohnen der Brautleute arbiträr strafen, doch nicht als Stuprum: C. C., 1573 (l. c.), oder mit ehrenrührigen Pönitenzen belegen: C. C., 18. Juni 1690 (R., 222, 16).

[54] Vgl. darüber Benedict. XIV., Institutio 80 (ed. cit., 526 ff.).

[55] C. Inquis., 31. Aug. 1881 (A. S., XIV, 513); dadurch erscheint das strengere C. Rit., 25. Sept. 1875 (Anal. J. P., XIX, 1136), modificirt. Die Nachholung des Segens ist also nicht auf den Fall, daß protestantische Gatten convertiren oder die Ehe in der verbotenen Zeit geschlossen worden: Instr. Eystett., 348; Syn. II. Quito, 1869, tit. VI, c. 6 (Coll. Lac., VI, 443), zu beschränken. Vgl. noch den vom Olmützer Erzbischof, 1822, verordneten Ritus der Einsegnung der Ehe getaufter hebräischer Eheleute, bei Kutschker, E.-R., 1, 430 f. — Gegen die separate, d. i. von der Brautmesse getrennte Ertheilung des Brautsegens erklärte sich C. Rit., 23. Juni 1853, wiederholt 26. März 1859 (A. S., III, 624; Anal. J. P., X, 448 f.), für Limburg; ferner allgemein, 14. Aug. 1858 (l. c.), und verweigerte, 31. Aug. 1872 (Anal. J. P., XIX, 511), dem Erzbischof von La Rochelle das Indult, auch bei Nachmittagstrauungen die Benediction zu gewähren. Diese Entscheidungen haben offenbar die Geltung des Rit. rom. (s. A. 47) zur Voraussetzung. Wenn damit aber allgemein unter Aufhebung entgegenstehender Gewohnheiten (s. A. 48) die Ertheilung des Ehesegens außer der Brautvotivmesse für unmöglich erklärt werden sollte, so sieht jeder Praktiker ein, daß damit wenigstens in den volkreichen Pfarren Oesterreichs und Deutschlands geradezu die Mehrzahl der Brautleute dieses Segens beraubt würde! Denn es fehlt an Priestern, welche die nöthigen Votivmessen celebriren, mag immerhin deren Application nicht vorgeschrieben sein: C. Inquis., 1. Sept. 1841 (Instr. Eystett., 363, 7), und es wird zahlreichen Brautpaaren nicht möglich sein, zur bestimmten Brautmesse zumal sich zu versammeln und überhaupt Zeit für eine vormittägige Trauung zu gewinnen. In nicht glücklicher Fassung verbietet eine Wiener Ord.-Ver. (Linzer Qrtft., 1883, 721 ff.), bei Nachmittagstrauungen den Brautsegen zu ertheilen.

[56] Tobias, 8, 4. — Stat. eccl. ant., c. 101 (c. 33, Dist. 23; c. 5, C. 30, Q. 5). Ben. Levita, III, 463; Psd.-Evarist.: biduo vel triduo orationibus vacent et castitatem custodiant (c. 1, C. 30, Q. 5); s. Isidor v. Sevilla in c. 7, ead. — Der in der Werthung der Copula eingetretene Umschwung zeigt sich u. a. darin, daß nach Poenit. Theod., L. I, c. 14, § 1, die Neuvermählten 30 Tage von der Kirche ferne bleiben und noch 40 Tage Buße thun müssen (Wasserschleben, Bußordnungen, 197), während nach Syn. Kalocsa, 1863, tit. III, c. 12, die neonupta tags darauf zur Kirche kommen soll, um benedictio prolium von Gott zu erbitten (Coll. Lac., V, 658).

VIII. Auf die kirchliche Feier der Trauung und Segnung der Ehen einen Einfluß zu nehmen, steht dem Staate nicht zu.[58] Die Beobachtung der Vorschriften über den rechten, würdigen Empfang des Ehesacramentes mit äußeren Zwangsmitteln durchzusetzen, liegt beinahe durchweg außerhalb der staatlichen Machtsphäre.[59] Die Staatsverwaltung wird ihrer Aufgabe gerecht, wenn sie thatsächlich den Hochzeitsgebräuchen, wie sie in der Sitte des christlichen Volkes bestehen, wohlwollend gegenüber steht und sich darauf beschränkt, etwaige Excesse zu verhindern.[60]

4. Von den Ehehindernissen.

§ 114.

a) Begriff und Eintheilung derselben.

*Pontius de Leon, Tract. de impedimentis matrimonii, Ven. 1645; Dalbert, S. J., Sacramentum matrimonii quomodo impediatur et quomodo ab impedimentis expediatur, Prag. 1730; Grassoldt, Expedita de imped. matr. notitia, Olomuc. 1743; Englmayr, Series imped. matr. dirim. et impedientium, 2 vol., Aug. 1745; Tropper, De imped. matr., P. I, Monach. 1753;

---

[57] Jus primae noctis hieß die Taxe, welche etwa dem Pfarrer gezahlt werden mußte und wodurch sich die Leute von der Beobachtung der Tobiasnächte loskauften. Diese Uebung der Diöcese Amiens wurde schon 1393 und 1409 vom Pariser Parlament für rechtswidrig erklärt, s. Schmidt, im Archiv, 40, 1878, 256—273; Jus primae noctis, 1881, 276 ff. Der Ausdruck bezeichnet ferner gewisse Abgaben und Leistungen, welche gelegentlich des für die Status- und Besitzverhältnisse der unterthänigen und hörigen Brauttheile und deren Kinder oft höchst wichtigen Actes des Ehevollzuges rechtens waren, s. a. O., 158 ff., 254 ff.; Möser, Den Patriotischen Phantasien verwandte Stücke, Der arme Freie (Werke, 5, 1858, 158). Diese Heiratsabgaben (maritagium) waren nicht selten, sowie der an einem bestimmten Orte, z. B. auf dem Herren- oder Bauernhof, zu geschehende Ehevollzug, mit symbolischen, ebenso naiven als unanständigen Handlungen verbunden (droit du cullage, du jambage u. a.), wodurch die Herrlichkeit des Herrn des einen oder andern Brauttheils zum derben Ausdruck gebracht wurde. Ein weitergehendes Herrenrecht als Recht auf die erste Nacht war aber dem christlichen Mittelalter, wenigstens als Recht unbekannt. Dies erwiesen zu haben ist das Verdienst von Schmidt, a. O.; Slavische Geschichtsquellen zur Sage vom Jus primae noctis (Z. d. histor. Ges. für Posen, Sep.-Ab.), 1886; s. auch Gierke, Der Humor im Recht, 1887, 35 f.; *de Forat, Le droit du seigneur au moyen âge, Chambery 1887, *Hanauer, Coutumes matrimoniales au moyen âge, Nancy 1893.

[58] Ueber eine Beschwerde wegen verweigerter Nachmittagstrauung zu entscheiden, lehnte ab österr. Min.-Erl., 27. April 1858 (Kutschker, Normalien, 270). Früher war es bei 12 fl. Strafe verboten, nachmittags oder überhaupt Trunkene zu trauen: Hofd., 28. Oct. 1784, für Galizien (Pachmann, K. R., 2, 317, A. 13). Seit dem Hofkzld., 19. Juli 1838 (Rieder, Handbuch, 1, 165) ist die Competenz der Landesstelle zur Bewilligung von Haustrauungen: Hofd., 2. Jan. 1795 (Dolliner, E.-R., 1, 371), abrogirt. Aehnliche Verhältnisse bestunden in Preußen, Sachsen u. a., s. Permaneder, K. R., § 650, A. 20. — Nur in Bezug auf die Stolbezüge blieben die staatlichen Verordnungen in Kraft, s. unten § 208, V; insbesondere betreffs der Militär-Stolgebühren, s. Barth-Barthenheim, Geistl. Angelegenheiten Oesterreichs, 365—370. — Die Stoltaxe darf nur einmal, und zwar vom trauenden oder delegirenden Pfarrer gefordert werden: österr. Hofd., 11. März 1785 (Dolliner, E.-R., 2, 44 f.).

[59] Der Staat kann nicht den Sacramentsempfang controliren; dagegen hindert ihn nichts, den Mangel des Religionsunterrichtes als Grund, die Trauung zu verschieben, seinerseits anzuerkennen, s. oben § 112, A. 279.

[60] Das österr. Ges. über das Versammlungsrecht, 15. Nov. 1867, § 5 (R.-G.-Bl. 135) nimmt die Hochzeitszüge von den Vorschriften dieses Gesetzes aus, s. Hugelmann, Studien zum Vereins- und Versammlungsrecht, 1879, 49 f. Der Polizeistaat gieng weiter und versuchte die Hochzeitsmahlzeiten u. ä. zu beschränken und zu normiren, so Karl V., 1531, in den Niederlanden (van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 6, n. XXIII), so die josephinische Gesetzgebung in Oesterreich, s. Dolliner, a. O., 1, 374, in Baiern, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 283, 24, u. a.

Nest, De dirimentibus matr. imped., Florent. 1785; *Apel, De causis matr. annullandi, Diss. II, Lips. 1798 f.; *(Moser), De imped. matr., Lovan. 1827; Weber, Die canonischen Ehehindernisse, 1883; Feije, De imped. et dispensationibus matr., Lovan. 1885; Brillaud, Traité pratique des empêchements et des dispenses de mariage, Paris 1872; *Mansella, De imped. matr. dirimentibus ac de processu judiciali in causis matr., Rom. 1881. — Naturrechtlich: Justi, Rechtliche Abhandlung von denen Ehen, die an und für sich ungültig und nichtig sind, Leipz. 1757; Bibler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnb. 1821. Daniel (Neigebaur), Vergleichung des gem. Kirchenrechts mit dem Preuß. A. L. R. in Ansehung der Ehehindernisse, 1823; Droste-Hülshoff, De juris austriaci et communis canonici circa matr. imp. discrimine, Bonn. 1822; Moy, Comparatio critica legislationis canonicae de imp. matr. dirim. cum iis quae hac in re in diversis statibus a potestate saeculari statuta sunt, Monach. 1827. — Boigeol, Sur les nullités de mariage, Strasb. 1831; Pezzani, Tr. des empêchements de mariage, Paris 1838; *Cereghetti, Diss. sur les qualités requis pour pouvoir contracter mariages, Genève 1862; *Tattarano, De la nature du mariage et des nullités qui le vicient à Rome en France et en Roumanie, Paris 1880; Flornoy, Des nullités de mariage en droit français, Thèse Nantes 1884; Allègre, Impedimentorum matr., synopsis, Paris 1886; Bouly de Lesdain, Des nullités de mariage en droit romain et français, Thèse Paris 1890; *Derrey, Des empêchements prohibitifs en droit can. et en droit franç., Paris 1894. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 1—6; Kutschker, E. R., 1, 144–195.

I. Nicht unter allen Umständen ist ein seiner Form nach vollkommen entsprechender Ehevertrag geeignet, die Grundlage einer rechtlich giltigen oder erlaubten Ehe abzugeben. Jener Umstand nun, welcher eine beabsichtigte Ehe auf Grund des objectiven Rechtes entweder überhaupt nicht oder nicht erlaubterweise entstehen und bestehen läßt, heißt Ehehinderniß (impedimentum matrimonii). — Dadurch allein wird die Freiheit der Eheschließung von rechtswegen eingeschränkt.[1] Die dolose Nichtbeachtung eines Ehehindernisses ist am Schuldigen arbiträr zu ahnden, in einzelnen Fällen ist die Strafe vom Rechte bestimmt.[2] Was die dem bestehenden Ehehindernisse zu Trotz eingegangene Ehe betrifft, entbehrte sie als rechtlich unstatthaft des rechtlichen Bestandes; die Contrahenten wurden vielmehr nach altem Rechte zur Lösung ihres unerlaubten Verhältnisses verpflichtet, wobei ihnen regelmäßig freigestellt blieb, eine andere bessere, d. i. nicht verbotene Ehe einzugehen.[3] Seit dem sechsten Jahrhunderte finden sich vereinzelte Eheverbote, welche auf bereits geschlossene Ehen nicht Anwendung finden und überhaupt nicht die Trennung der ihnen zuwider geschlossenen Ehen zur Folge haben wollten.[4] Daran knüpfte die Doctrin der Glossatoren an und unterschied impedimenta dirimentia mit irritirendem Charakter von den reinen Eheverboten, den sog. impedimenta impedientia.[5] Diese Distinction wurde von der Kirche recipirt

---

§ 114. [1] c. 23, X, 4, 1 (Innoc. III.). Deshalb ist u. a. auch armen Leprosen die Eheschließung nicht zu verweigern: c. 1, X, 4, 9 (Hadr. IV.); c. 2, X, 4, 8 (Alex. III.); österr. Instr., § 12.

[2] Liegt ein Ehehinderniß vor, bei dessen Bestimmung die Zählung der Grade von Bedeutung ist, so sind die Schein-Eheleute ohne Hoffnung auf Dispensation zu trennen: Trid., 24, de ref. matr., 5. Während nach Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 25, n. 24, dies analog von allen trennenden Ehehindernissen gilt, ist die Praxis überall bedeutend milder geworden, s. § 116, A. 56; § 133, A. 56.

[3] Beispiele bieten: Syn. II. Orléans, 533, c. 19, Ehen zwischen Christen und Juden sind illicitae nuptiae, wenn sich die Leute nicht trennen, sind sie zu excommuniciren (Bruns, II, 187); das vetitum conjugium der Nonne ist bei Excommunication zu trennen: II. Tours, 567, c. 10 (l. c., 231 f.); vgl. Syn. Epaone, 517, c. 30; „Agde", c. 61 (c. 8, C. 35, Q. 2. 3).

[4] Vgl. Syn. „Agde", nach 517, c. 61 (c. 8, C. 35, Q. 2. 3); weitere Beispiele s. § 116, A. 17. 26.

[5] Während Paucapalea in seinen Summen (ed. Schulte, 1890, 111), die Eheverbote noch ohne Unterscheidung aufzählt, unterscheidet bereits Roland in der Summa, ad C. 27, Q. 1, das Gelübde, welches matrimonium impedit contrahendum quoad Deum, sed non passim quantum ad ecclesiam dirimit contractum und jenes, welches et contrahendum impedit et contractum dirimit (ed. cit., 118); noch bestimmter schreibt er in seinen Sentenzen (ed. Gietl, 1891, 273 f.): quidquid dirimit

und trug ihrerseits nicht wenig zur Klarstellung der rechtlichen Bedeutung (Function) einzelner Ehehindernisse bei.[6]

II. Formeller Grund der Ehehindernisse ist das objective kirchliche Recht.[7] Und zwar kommt bei der längst abgeschlossenen Ausgestaltung des canonischen Eherechtes und dessen wünschenswerther Uniformität dermalen, wenigstens was die dirimirenden Ehehindernisse anlangt, nur das gemeine Recht in Betracht, und eignet particulären Rechtsquellen nur etwa noch bezüglich der praktischen Handhabung der reinen Eheverbote eine mehr thatsächliche als rechtliche Bedeutung.[8] Die Möglichkeit, daß infolge allgemeiner Rechtsgewohnheit ein Ehehinderniß eingeführt oder modificirt werde, ist in der Theorie nicht zu leugnen.[9] Die im gemeinen Recht statuirten Ehehindernisse sind stricte zu interpretiren und ist dabei Anwendung von Analogie ausgeschlossen.[10] Andererseits wirken die bezüglichen Verbote ohne weiters, völlig

---

matrimonium contractum, impedit contrahendum, sed non convertitur. Darnach findet sich dieselbe Distincton bei Stephan von Tournay, Summa, ed. Schulte, 1891, 231; Bernard v. Pavia, Summula de matr. (ed. cit., 288, u. ö.); Gl., ad C. 27, Q. 1, u. den Späteren, s. Freisen, Gesch., 221—224.

[6] Dies gilt insbesondere vom Hinderniß der Weihe und des Gelübdes (s. § 122, A. 7), des Verbrechens (s. § 125, A. 12). — c. 4, X, 4, 6 (Alex. III.), vom einfachen Gelübde: matrimonium impedit contrahendum et non dirimit jam contractum; Trid., 24, de sacr. matr., can. 3. 4; s. noch unten III. 7. — Im canonischen Rechte gilt ungeachtet der Palea c. 2, C. 35, Q. 6; c. 3, X, 4, 18, p. dec. (Coel., Clem. III.?), ja trotz der zu viel sagenden reg. 64, in VI: Quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi, der Grundsatz des römischen Rechts, daß die Gesetze nach L. 5, Cod., 1, 14 (recipirt von Gregor I., 598, in c. 13, C. 25, Q. 2) als perfectae leges (s. § 4, IV, 3) irritirende Kraft haben, sowenig wie im gemeinen Rechte, s. Savigny, System des Röm. Rechts, I, 239; 4, 550 ff. Auch außerhalb des Eherechts hat keineswegs eine jede Nichtbeachtung einer kirchlichen Rechtssatzung Nichtigkeit des Actes zur Folge; vgl. z. B. c. 16, X, 3, 31: multa fieri prohibentur, quae infecta fuerint, obtinent roboris firmitatem (Innoc. III.).

[7] Vgl. oben A. 1. Nur eine scheinbare Ausnahme ist das Interdict einer einzelnen Eheschließung durch die Kirche, da eben das objective Recht den Erlaß einer solchen lex specialis zugibt, s. § 126. 129.

[8] Durchaus erklärt Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 5, n. II. IV. VII. IX; L. VIII, c. 14, n. V, die Ehegesetzgebung dem apostolischen Stuhl reservirt; vgl. dazu Santi, l. c., IV, 36 f., und oben § 29, IV. Archaistisch ist es zu lehren, daß eine particuläre Gewohnheit ein trennendes Ehehinderniß schaffen könne, so Craisson, l. c., III, 270, oder mit Knopp, E.-R., 1864, 15, A. 20, dem französischen National concil v. 1635 Recht zu geben, welches die von einem königlichen Prinzen ohne königlichen Consens geschlossene Ehe auf Grund eines speciellen Gewohnheitsrechtes annullierte, wogegen doch Urban VIII. reclamirte, s. Feije, De imped., 19. Nach c. 1. 3, X, 4, 11 (Alex. III.), ist allerdings die Gewohnheit einer Diöcese oder Provinz von Bedeutung für die thatsächliche Übung des Eherechts (dissimulando!); aber schon Gl. s. v. nisi, ad c. 1 cit., s. v. consuetudo, ad c. 3 cit., drückt sich darüber schwankend aus und gibt einen solchen Einfluß nur für das matrimonium contrahendum, also ohne irritirenden Charakter zu.

[9] S. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 4; Rosset, De sacramento matrimonii, II, Maur. 1895, 51—61. Thatsächlich verdanken nicht wenige Hindernisse ihre Entwicklung mehr der Gewohnheit als der Gesetzgebung, durchaus das Hinderniß der Religionsverschiedenheit (§ 123). Mit Unrecht folgern aus c. 5, X, 4, 14 (Innoc. III.), woselbst die gewohnheitsmäßige Nichtbeachtung des strengen Verbotes der Verwandtenehen als corruptela morum getadelt wird, Manche, daß einer Gewohnheit, wenigstens einer particulären abrogatorische Function durchaus nicht zukommen könne, s. Benedict XIV., Singulari, 9. Febr. 1749 (Bull. III, Const. 2) § 19.

[10] Gegenüber der Meinung der Schule ist dann die Gewohnheit einer einzelnen

unabhängig vom Wissen und Glauben der Contrahenten. Durch Zeitverlauf wird die dem Rechte zuwider ungiltig geschlossene Ehe keineswegs sanirt; eine Präscription der Ehe ist unmöglich.[11] — Der Umfang der Wirksamkeit der Ehehindernisse deckt sich mit dem Umfang der kirchlichen Jurisdiction, erstreckt sich also auch auf die Ehen der Akatholiken.[12] Der Bestand der zwischen Nichtchristen geschlossenen Ehen wird nicht nach dem strengen canonischen Recht beurtheilt, vielmehr gelten die vor der Taufe geschlossenen überhaupt dem natürlichen Sittengesetz nicht widersprechenden Ehen nach der Taufe eines oder beider Theile als sacramentale Ehen, und wird ein denselben etwa entgegenstehendes, nach der Praxis wie Theorie des Rechtes dispensables, canonisches Ehehinderniß als irrelevant nicht weiter beachtet.[13]

III. Für die rechtliche Geltung des einzelnen Ehehindernisses ist die Wahrheit und Erkenntniß des inneren Grundes desselben an sich gleichgiltig. Gleichwohl ist eine rein formale Würdigung der Ehehindernisse ungenügend und unwürdig, da das Verbot der Ehe nie Selbstzweck sein kann. Vielmehr kommt in allen Eheverboten, allerdings nicht immer mit gleicher Schärfe, der Gedanke zum Ausdruck, daß unter den bestimmten Verhältnissen die Eingehung einer Ehe als unmöglich oder unsittlich oder unpassend, etwa auch nur zur Strafe zu untersagen sei. Die daraufhin versuchten, constructiven Ein-

---

Kirche zu befolgen, wann dieselbe sich enger dem strengen Rechte anschließt: c. 3, X, 4, 14 (Clem. III.).

[11] reg. 18 in VI; c. 8, X, 4, 14 (IV. Lat.).

[12] S. oben § 38, II; Benedict XIV., Magna, 29. Juni 1748 (Bull. II, Const. 51); Ad tuas, 8. Aug. 1748 (Bull. II, Const. 59); cit. Singulari, § 11—16; Kutschker, E.-R., 1, 442—453; dagegen u. A. Schenkl, l. c., II, § 669, not.; *Berg, Ueber die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen, 1835; Vogt, An acatholici secundum principia juris can. impedimentis juris mere eccles. teneantur necne, quaeritur, Diss. Vratisl. 1848. — Das den akatholischen Religionsgenossenschaften eigenthümliche Recht existirt für die Kirche nicht; die Kirche enthält sich thatsächlich eines Urtheils über die Giltigkeit der von Akatholiken geschlossenen Ehen, solange nicht das rechtliche Interesse eines katholischen Gatten oder Ehewerbers ein richterliches Urtheil hierüber erheischt. Die Praxis hält die einem canonischen Hindernisse entgegen geschlossenen Ehen der Protestanten für Putativ-Ehen und strebt nach Conversion auch nur eines Theiles deren Convalidation an; s. oben § 112, A. 244.

[13] Vgl. oben § 108, A. 10. Die Vorfrage ist, ob überhaupt eine Ehe und nicht nur eine andere Geschlechtsverbindung, ein Concubinat im vulgären Sinne (s. § 109, A. 3. 4. 16) geschlossen wurde. Inwieweit der Bestand solcher Ehen von der Befolgung der darüber ergangenen staatlichen Gesetze abhängt oder nicht, s. § 109, A. 51 ff. Umfang wie Charakter der Ehehindernisse des natürlichen Rechtes ist bestritten (s. unten III, 1), und bedarf es daher in schwierigen Fällen der Entscheidung des apostolischen Stuhles. Die Formulirung des Textes erklärt m. E., weshalb die etwa vorhandenen canonischen Hindernisse gleichwohl nicht dirimirend i. st. S. wirken, nämlich wegen einer ein für alle mal für derlei Fälle kirchlicherseits gegebenen Dispensation und sanatio in radice, s. oben § 109, V, a. E. Die Rechtsquellen erklären ausdrücklich nur die im zweiten und folgenden Grade von Ungetauften „nach ihrer Meinung" (sic!) rechtmäßig geschlossenen Ehen für giltig: c. 15, X, 4, 17; c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.); Poenit. rom., 21. September 1816 (Kutschker a. O., 369 f.). Ganz allgemein erklärt dagegen österr. Instr., § 23, die Ehen des Ungetauften non obstantibus impedimentis ecclesiastica lege institutis für giltig. — Confus ist Pfd.-Gregor I., Ep. Aug., interrog. 7, wornach die vor der Taufe vollzogene Heirat der Witwe des Bruders nach der Taufe zu dissimuliren und der Mann nicht von der Communion auszuschließen ist, aber unter Androhung der Höllenstrafen (!) zu ermahnen ist, die Ehe nicht fortzusetzen (Hard., C. C., III, 511). — Aus der Untheilbarkeit der Ehe folgt, daß eine Mischehe durchaus unter das canonische Recht fällt, s. Tancred., De matr., tit. 30 (ed. cit., 68) und gerade deshalb nichtig ist: Benedict XIV., cit. Singulari, § 8.

theilungen der Hindernisse entbehren der practischen Bedeutung.[14] Dagegen wurden andere Eintheilungen der Schule, als dem Verständnisse der Rechtssätze dienlich, allgemein recipirt. So werden die Ehehindernisse eingetheilt **1.** in solche des göttlichen oder natürlichen und des positiven, kirchlichen, menschlichen Rechtes. Die Grenze zwischen beiden Arten steht aber nicht völlig fest und muß im Zweifel erst das positive Recht erklären, wann und wie ein göttliches oder natürliches Verbot vorliegt, welches nach der herrschenden Meinung auch für die rechtliche Beurtheilung der Ehen von Ungetauften maßgebend ist.[15] **2.** Die Eintheilung in dispensable und indispensable Hindernisse berührt sich mit der soeben besprochenen Distinction, fällt aber nicht völlig mit ihr zusammen, sofern die jeweilige Praxis der Kirche auch positiv-canonische Ehehindernisse für indispensabel ansehen kann.[16] **3.** Die Hindernisse sind ihrem objectivem Thatbestande nach zeitliche oder immerwährende; **4.** absolute oder relative, je nachdem sie überhaupt oder nur mit gewissen Personen die Ehe behindern, in welchem Falle das Hinderniß wesentlich ein gegenseitiges ist. **5.** Die Ehehindernisse sind öffentlich oder geheim (publica aut occulta), je nachdem die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen dermalen notorisch sind oder aber nicht, und wahrscheinlich geheim bleiben werden.[17] **6.** Man unter-

---

[14] Unlogisch ist die Eintheilung Paucapaleas: natura, ratione sanguinis, affinitatis et honestatis, constitutionibus (ed. cit., 111). Nicht viel besser ist die Eintheilung der Hindernisse aus dem Wesen des Contracts, aus dessen Form, aus der Freiheit, Natur, Integrität, endlich aus der Relation (!) der Contrahenten.

[15] S. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 51, n. 1; Kutschker, E.-R., 1, 366–373; Baier, Naturehe, 134—142. Es spricht kaum zu Gunsten des natürlichen Eherechtes, daß der Umfang der naturrechtlichen Hindernisse durchweg bestritten ist. So gilt nicht einmal das Eheverbot der Verwandtschaft im ersten Grade der geraden Linie allgemein als im Naturrechte begründet, s. Sanchez, l. c., n. 6 ff. Auch über den Charakter des impedimentum ligaminis besteht eine gelehrte Controverse, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 21, n. IX; Feije, De imp., 55. Die Praxis hat sich längst für die allgemeine und absolute Verbindlichkeit dieser Eheverbote entschieden, (s. 121, A. 46; § 136, A. 71) und dürfte wohl auch eine zwischen Geschwistern geschlossene Ehe nicht als durch die Taufe sacramental geworden anerkennen, s. oben A. 13. Mit der Theorie vom Naturrecht stimmt nicht überein c. 9, X, 4, 19; c. 4, X, 4, 14 (Innoc. III.), wornach für die Ehen der Ungetauften zwar nicht die canonischen Gesetze, aber die Vorschriften des Alten Testamentes bezw. die Volks-Traditionen maßgebend sein sollen. Santi, J. c., IV, 37 f., stellt der lex naturalis bezüglich ihrer allgemeinen Verbindlichkeit die lex evangelica gleich (s. oben § 22, A. 3) und zählt als derart auch für Ungetaufte geltende Hindernisse auf: Irrthum, Zwang, mangelndes Verständniß, Impotenz, Eheband, Blutsverwandtschaft im ersten Grade gerader Linie. — Die Controverse, ob nicht die Ehehindernisse des A. T. auch in der Kirche fortwährend Geltung besitzen, hat Trid., 24, de sacr. matr., can. 3, nicht definitiv entschieden; vgl. Moldenhawer, Untersuchung der III. Mos. 18, 7—18, befindlichen israelitischen Ehegesetze, Hamburg 1780; Nitzsch, Versuch über die Ungiltigkeit des mos. Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, Wittenberg 1800; Huschke, Die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden der Eheschließung für christliche und kirchliche Gewissen, 1877.

[16] Siehe des Näheren § 132, I.

[17] S. Feije, De imped., 56—63, welcher aber irrthümlich behauptet, daß Verwandtschaft, ehrbare Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit (s. § 120) ihrer Natur nach öffentliche Hindernisse seien. In der That kommt es überall auf den einzelnen Fall an; vgl. parentela publica manifesta notoria: c. 3, X, 4, 19 (Alex. III.), und privatum impedimentum parentelae, wovon nur ein unbestimmtes Gerücht geht: c. 27, X, 4, 1 (Innoc. III.). Möglicherweise wechselt dasselbe Hinderniß derart seine Natur. Die Unterscheidung ist von besonderer Wichtigkeit in processualer Beziehung (s. § 135, IV, 3. 4.) und bezüglich der Dispensgewährung (s. § 132, III). — Vom occultum pflegt man das omnino occultum zu unterscheiden, wovon nur die Be-

scheidet impedimenta juris publici und juris privati. Erstere bezielen ein allgemeines Interesse und müssen vom kirchlichen Beamten von amtswegen geltend gemacht werden.[18] Im Gegensatze hiezu stehen die privatrechtlichen Hindernisse, welche nur von den betheiligten Contrahenten gerichtlich beregt werden können. Hieher rechnet man u. a. die impedimenta vis ac metus, erroris, conditionis, welche aber richtiger als Mängel des erforderlichen Consenses (s. § 112, V—VIII) aufgefaßt werden. — 7. Die impedimenta dirimentia noch immer als „trennende" Hindernisse zu bezeichnen, legt deren Verwechselung mit Ehetrennungsgründen nahe; der Ausdruck „aufschiebende" Ehehindernisse für impedimenta impedientia ist eine sinnlose Generalisirung des Eheverbotes der geschlossenen Zeit.[19] — 8. Die Eintheilung in der Eheschließung vorausgehende und nachfolgende Hindernisse scheint logisch verfehlt zu sein,[20] in der That ist sie in der Geschichte des canonischen Eherechtes begründet. Dieses kannte und kennt in allerdings nicht gleichmäßiger Weise eine Reihe von Umständen, welche, immerhin nach der Eheschließung eingetreten, den rechtlichen Bestand der bereits geschlossenen Ehe berühren oder gar irritiren. Ein derart die Ehe vernichtendes impedimentum subsequens dirimens s. str. ist gemeines Recht geblieben und kommt unter den Arten der Lösung einer rechtskräftig geschlossenen Ehe (s. § 136, IV, 1) darzustellen.

---

theiligten oder noch etwa deren Beichtvater oder Pfarrer wissen, während ersteres Etlichen etwa 4—5 im kleinen, 7—8 im größeren Orte bekannt ist, s. Fagnani, Comm. ad c. 7, X. 3, 2, n. 45 ff., 106 ff. Doch kommt hier viel, wenn nicht alles auf die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der wissenden Personen an, vgl. Reiffenstuel, De disp. matr., n. 46. Falsch ist es, im Zweifel gleich Notorietät anzunehmen oder überall dort, wo das Verhältniß erweisbar ist: c. 14, X, 2, 28 (Alex. III.). Vielmehr gehört zum Begriffe des manifestum, daß die Thatsache bereits gerichtlich erwiesen ist oder thatsächlich evidentia rei notorisch ist: c. 24. 26, X, 5, 40 (Innoc. III.); vgl. auch § 178, I. — Darauf, ob die juristische Qualität des hindernden Umstandes bekannt ist oder nicht, d. i. auf die sog. formale Kenntniß, daß die Leute wissen, wiefern die Pathenschaft ein Ehehinderniß ist, kommt es an sich nicht an, vgl. Benedict. XIV., Instit. 87 (ed. cit., 585 ff.). Allerdings kann der objective Thatbestand des Hindernisses ein juristisch qualificirter sein; so genügt es z. B. nicht, daß bekannt ist, daß Jemand mit der Schwester seiner Braut ein Verhältniß gehabt, es muß bekannt sein, daß zwischen beiden ein rechtskräftiges Verlöbniß contrahirt worden. — Wurde die das Hinderniß angeblich schaffende Handlung bereits vor Gericht gezogen und erfolgte Freisprechung, wenn auch nur ab instantia, so gilt das gleichwohl thatsächlich vorhandene Hinderniß als geheimes, s. Fagnani, l. c., n. 130—139; Benedict. XIV., l. c., 589.

[18] c. 3, X, 4, 19 (Alex. III.): tui (episcopi) officii interest; vgl. des Näheren unten § 135, A. 48.

[19] Schon Bernard., Summ. de matr. (ed. cit., 293), bemerkte, daß der Ausdruck impedimentum dirimens nicht zutreffend sei, da etwas, was nicht ist, nicht getrennt werden könne; seine Erklärung, daß gleichwohl der thatsächliche Zustand gelöst werde, ist nicht völlig richtig, da das Hinderniß vielmehr von vorneherein die Ehe gar nicht zustande kommen läßt, wobei der Umstand, daß die Contrahenten zusammengezogen sind, irrelevant ist. Ungenau wird das Wesen eines reinen Eheverbotes in c. 4, X, 4, 6 (Alex. III.), geschildert: ne contrahatur (matrimonium) impedit, sed contractum nequaquam dissolvit! Richtiger gebraucht Tancred., de matr., tit. 30 (ed. cit., 63) neben den Ausdruck dirimit den anderen irritat matrimonium.

[20] So u. a. Schulte, E.-R., 32 f. Inwiefern subsequenter eingetretene Impotenz, geistliche Verwandtschaft, unehrbare Schwägerschaft, ferner das Verbrechen des Ehebruchs, öffentliche Buße, höhere Weihe, endlich ein Keuschheitsgelübde in Bezug auf die zuvor geschlossene Ehe Einfluß übte, etwa noch übt, ist in der folgenden Einzeldarstellung überall anzumerken. Den dirimirenden Charakter der nach immerhin noch nicht vollzogener Ehe eingetretenen Hindernisse leugnete Tancred., l. c., tit. 15 (ed. cit., 17); höchstens der usus matrimonii würde demnach suspendirt.

IV. Was die Zählung der Hindernisse betrifft, so war diese von jeher eine schwankende, da verwandte Hindernisse ebenso gesondert als zusammen gezählt werden konnten, und oft die Mängel des ehelichen Consenses und der Form des Ehevertrages gleichfalls als Ehehindernisse mitgezählt wurden.[21] Geschieht letzteres nicht und werden die verschiedenen Arten der Verwandtschaft auseinandergehalten, so ergeben sich 14 trennende Ehehindernisse: körperliches Unvermögen, unreifes Alter, leibliche, geistliche, gesetzliche Verwandtschaft, Schwägerschaft, Quasi-Affinität, bestehendes Eheband, feierliches Gelübde, höhere Weihe, Mangel der Taufe eines Theiles, Entführung, gewisse Verbrechen, irritirendes Verbot des Papstes.[22] — Im weiteren Sinne kann von einem Eheverbot die Rede sein, so oft nicht alle Voraussetzungen rechter Eheschließung, wie Aufgebot, Unterricht, Sacramentsempfang u. s. w. erfüllt sind. Vom rechtlichen Standpuncte ist es nicht richtig, in der Todsünde eines Nupturienten ein Eheverbot zu erblicken.[23] Ein solches im Rechtssinne liegt nur vor, wenn aus einem rechtlichen Grunde die immerhin formell ordnungsmäßige Eingehung einer Ehe untersagt und demnach sträflich ist, obwohl die derart geschlossene Ehe der Rechtskraft nicht entbehrt. Auch die Zählung dieser Eheverbote schwankte mehrfach. Die älteren Glossatoren zählten deren nur zwei: geschlossene Zeit und Verbot der Kirche.[24] Die später hinzugekommenen Hindernisse des Katechismus (s. § 117, A. 26), und gewisser Verbrechen (s. § 125, A. 27), sind längst wieder weggefallen. Inwiefern das bestehende Verlöbniß die Eheschließung mit einer dritten Person unerlaubt macht, wurde in der Lehre von den Sponsalien (§ 110, V, 3), erörtert. Im Folgenden ist demnach von fünf Eheverboten zu handeln, nebst den bereits genannten, der geschlossenen Zeit und dem speciellen Verbote der Kirche, von gewissen einfachen Gelübden und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis besonders von den gemischten Ehen und den zumindest thatsächlich zu beachtenden staatlichen Eheverboten. Am Schlusse dieses Abschnittes ist die Lehre von der Aufhebung der Ehehindernisse darzustellen.

V. Soferne der Staat ein besonderes staatliches Eherecht und demzufolge auch Bestimmungen darüber trifft, welche Personen überhaupt nicht oder nur

---

[21] Die Glosse ad pr. C. 27, Q. 1, zählt, ohne die dirimirenden Hindernisse besonders herauszuheben, überhaupt 16, in den aufgenommenen Versen gar 18 Eheverbote, darunter habitus, furor, aetas. Typisch wurden die Memorialverse Tancreds, welche 12 trennende Ehehindernisse aufzählen: Error, conditio, votum, cognatio, crimen,* Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,* si sis affinis, si forte coire nequibis,* Hæc facienda vetant connubia, facta retractant (ed. cit., 17). Weitere Nachweisungen liefert Freisen, Geschichte d. can. E.-R., 225—227, dazu Rufinus, Summa (ed. Schulte, 1892, 383), welche 14, bezw. 19 Hindernisse zählt; Stephans von Tournay Summa (ed. Schulte, 1891, 232), welche unter den 16 Hindernissen ausdrücklich die drei Arten der Verwandtschaft und den Raptus aufführt.

[22] Die herkömmliche Zählung stimmt zufälligerweise betreffs der Gesammtzahl 14 mit dem Texte überein, sie schaltet vor dem letzten Verse Tancreds (s. vor. A.) ein: Si parochi et duplicis desit praesentia testis* Raptave sit mulier nec parti reddita tutae; s. Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 1, n. 353.

[23] Denn die Erwägung, daß der würdige Empfang des Ehesacramentes als eines sacramentum vivorum den Stand der Gnade voraussetze, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 14, n. V; Lämmer, K.-R., 383, fällt außerhalb des rechtlichen Bereiches.

[24] So lauten wenigstens die Memorialverse Tancreds: Ecclesiae vetitum necnon tempus feriatum* Impediunt fieri, permittunt juncta teneri (ed. cit., 18). Zwischen beide wurde dann der Vers eingeschoben: Atque catechismus, crimen, sponsalia, votum. Die Sechszahl ist nach der herkömmlichen Zählung auf vier gesunken: Sacratum tempus, ecclesiae vetitum, sponsalia, crimen, s. Reiffenstuel, l. c., n. 351 f.

unter gewissen Voraussetzungen eine Ehe schließen dürfen, liegen staatliche Ehehindernisse vor. Dieselben sind, sowie die kirchlichen, entweder irritirender oder nur verbietender Art. Welche Folge die Schließung einer Ehe bei Vorhandensein eines staatlichen Hindernisses habe, muß im einzelnen das Gesetz genau bestimmen; allgemeine Vermuthungen lassen sich hierüber nicht aufstellen.[25] Materiell können die staatlichen Ehehindernisse mit den canonischen ebenso zusammenfallen, als von denselben abweichen. — Das deutsche Reichsrecht überließ von 1876 bis 1900 die Entscheidung der Frage nach den Wirkungen einer trotz des Hindernisses geschlossenen Ehe dem Landrecht der einzelnen Staaten, nimmt aber, was die Aufstellung von Hindernissen betrifft, für sich Ausschließlichkeit in Anspruch.[26] Demnach findet im gemeinrechtlichen Gebiete nicht in letzterer (quantitativer), wohl aber in ersterer (qualitativer) Beziehung auch das canonische Recht und für die Juden das mosaisch-talmudische Recht Anwendung.[27] Dies ist mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich nicht weiter der Fall.[28] Nach heutigem deutschen Sprachgebrauch ist auf Grund eines öffentlichrechtlichen Hindernisses die Klage auf Nichtigkeit der Ehe, auf Grund eines privatrechtlichen Hindernisses die Klage auf Ungiltigkeit der Ehe gegeben.[29] Dasselbe gilt nach dem jüngsten, dem ungarischen Civilehegesetze, welches im Gegensatz zu den entweder Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe bewirkenden „Ungiltigkeitsgründen" die reinen Eheverbote, Ehehindernisse nennt.[30] Auch die Hindernisse des österreichischen Eherechtes bewirken keineswegs ununterschieden absolute Nichtigkeit der ihnen zu trotz geschlossenen Ehe.[31] — Die Praxis der Kirche hält zwischen den verschiedenen Theorien über die Berechtigung des Staates zum Erlaß von

---

[25] Manche Autoren, so Dolliner, E.-R., 1, 49—57, leiteten aus dem sog. favor matrimonii die Vermuthung ab, daß im Zweifel ein Eheverbot und kein Ehehinderniß statuirt sei. Richtig ist, daß die Rechtsfolge der Nichtigkeit der einem Verbote zu Trotz geschlossenen Ehe mit genügender Klarheit verfügt sein muß. — Die Nichtbeachtung der staatlichen Eheverbote hat durchweg Criminalstrafe zur Folge, s. österr. Str.-Ges., § 507; ungar. Str.-Ges., 1878, § 255—257; E.-Ges., 1894, § 121—126; deutsch. Str.-Ges., § 170.

[26] Reichsgesetz, 6. Febr. 1875, § 36. 39; dazu s. v. Sicherer, Personenstand, 229—258. 328 ff.

[27] S. oben § 109, A. 63. — Die Kategorie der lediglich sträflichen Eheschließung des sächs. a. b. Gesetzbuchs, § 1627, ist ausdrücklich auch für die zuvor wider die gesetzliche und anerkannte kirchliche Ordnung geschlossenen Ehen beseitigt worden durch Ges., 5. Nov. 1875, § 8, sowie durch § 9, die in § 1619, a. b. G.-B., ausgesprochene Reception der Ehehindernisse des katholischen Kirchenrechts für die Ehen der Katholiken.

[28] Das d. bürgerl. G.-B. vom 18. Aug. 1896, wirksam vom 1. Jan. 1900, gewährt dem Landesrecht nur noch in § 1315 bezüglich der für Militärpersonen, Landesbeamte und Ausländer etwa nöthigen Eheerlaubniß, sowie betreffs der gesetzlich zulässigen Dispensation von Ehehindernissen, § 1322, Raum.

[29] Allg. preuß. Landrecht, II, 1, § 945 f., 962 f., 985 ff.; s. Stölzel, Umgestaltung der Vorschriften des Preuß. Allg. L. über ungiltige Ehen durch die neuere Gesetzgebung (Z. f. K.-R., 17, 1882, 69—113); vgl. Reichsgesetz, 6. Febr. 1875, § 34. 55; Civil-Proceß-Ordnung, § 592. Das B. G.-B., § 1323. 1330, unterscheidet zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. Die processuale Verwandtschaft der Ungiltigkeitsklage mit der Scheidungsklage und beider wesentliche materielle Verschiedenheit stellt zutreffend klar v. Scheuerl, E.-R., 117 ff. Die ungiltig geschlossene Ehe ist einerseits rescindibel, andererseits convalescirbar; s. auch unten § 135, VII, e. f. g.

[30] Ungar. Ges. Art. XXXI, 1894, § 121. 122; vgl. unten § 135, A. 85. 88. 89.

[31] S. Dolliner, E.-R., 1, 46—73; Rittner, E.-R., 62 ff., 246—302, unterscheidet zwischen unbedingter und (durch Bestreitung) bedingter Ungiltigkeit der Ehe und lediglich verbotener Eheschließung.

Eheverboten gewissermaßen die Mitte. Unter keinen Umständen erkennt die Kirche dem Staate das Recht zu, Hindernisse aufzustellen, welche das Zustandekommen einer nach kirchlichem Recht möglichen, sacramentalen Ehe völlig hindern sollen, sie wahrt vielmehr die Selbständigkeit ihres Rechtes für ihr Gebiet. Auf der andern Seite achtet die Kirche die besonders von dem ihr verbundenen Staate aufgestellten rein verbietenden Ehehindernisse als solche (s. oben IV, a. E.) und weist auf jeden Fall ihre Diener und Gläubigen an, einem Conflict mit dem Staatsgesetz nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen.[32]

§ 115.

b) Trennende Ehehindernisse (Impedimenta dirimentia).

1. Körperliches Unvermögen (Impedimentum impotentiae). 2. Unreifes Alter (Impedimentum aetatis).

Peleus, Quaestionum L. II: de solutione matrimonii ex causa frigoris, Lutet. 1602; Rouillard, Capitvlaire av quel est traicté qu'un homme nay sans testicules apparens .. est capable.., Paris 1603; Tagereau, Discours sur l'impuissance, Paris 1611; Müller Petr. (G. Brem), Diss. de frigusculo, von kaltsinniger Liebe, Jena 1731; Hier. Delphinus, Conjugium Eunuchi, die Capaunen-Heyrath... anno 1666 (richtig 1667, s. Distel, Zft. f. K. R., 6, 1896, 233 ff.), Halae 1685; (Ancillon), Tr. des eunuques, s'ils sont propres au mariage, s. l. 1707; Launoi, Sur l'impuissance comme empeschement de mariage (Opp., IV, 2, Col. Allob. 1732, 141—144); Simon J. G., De impotentia conjugali, Jen. 1734; Eunuchism display'd, Lond. 1718; Zielinski (praes. Hartmann), De conjugibus incantatis, Jen. 1727; (Bouchier), Traité de la dissolution du mariage pour cause d'impuissance, Lux. 1735; Trier, De pudore naturali in contrahendis matrimoniis inspiciendo, Frcft. V. 1737; Grimaldi, Diss. sul punto dello scogliemento de matrimonj per ragion d'impotenza, Napol. 1765; Hupel, Vom Zweck der Ehe, ein Versuch, die Heyrath der Castraten zu vertheidigen, Riga 1771; München, Ueber Unvermögen als Hinderniß (Ztft. f. Philos. und Theol., Köln 1840, 2, 67—104; 3, 54—93); A. (Eschbach), Disputationes physiologico-theologicae de humana generationis oeconomia, Paris. 1884; Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, 1885. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 478—489; Freisen, Gesch. des E.-R., 330—364; Esmein, Le mariage, I, Paris 1891, 232—267; II, 273—286. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 15: de frigidis et maleficiatis et de impotentia coeundi. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 92—114; Bangen, Instr. pract., II, 106—121; Schulte, E.-R., 81—103; Kutschker, E. R., 3, 6—192; Gasparri, Tr. de matr., I, Paris. 1891, 342—364; Rosset, De sacr. matr., II, Maur. 1895, 557—596; III, 5—72. Esmein, Le mariage, I, 211—216; v. Hörmann, Die desponsatio impuberum, 1894. — Wolzogen et Neuhaus, De connubiis infantium, Lips. 1728. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 2; de desponsatione impuberum. — Kutschker, E.-R., 3, 192—220; Rosset, l. c., III, 73—91.

I. Aus dem Umstande, daß im mosaischen Gesetzbuche die Impotenz nicht als Ehehinderniß aufgeführt erscheint, darf nicht gefolgert werden, daß dieselbe vom eherechtlichen Standpuncte aus irrelevant gewesen.[1] Mit besserem Recht wird aus dem jüdischen Recht der Folgezeit zurückgeschlossen, daß von jeher die Fähigkeit, die eheliche Pflicht zu leisten, als Voraussetzung der Ehe selbst galt und deren Mangel Lösung der Ehe zur Folge hatte.[2] — Das römische Recht erklärt ausdrücklich die Castraten für unfähig, eine Ehe zu schließen.[3] Im übrigen wird wegen Impotenz des Mannes der Frau Klage

---

[32] Vgl. die oben § 109, V. VI, gegebenen Ausführungen.

§ 115. [1] Wenn in den Büchern des Alten Testamentes sogar verheiratete Eunuchen erwähnt werden, z. B. Putiphar, dessen Frau den Joseph versuchte, so bezeichnet das Wort (εὐνοῦχος, hebr. saris), entweder einen Kämmerer oder handelt es sich wenigstens um Nicht-Juden. Den Juden war jedwede Castration verboten: III. Mos. 22, 24; die Verschnittenen waren von der Theilnahme an den religiösen Acten ausgeschlossen: V. Mos., 23, 1, woselbst nicht undeutlich die beiden Classen der Verschneidung unterschieden werden: attritis vel amputatis testiculis et abscisso veretro. Die Praxis scheint milder gewesen zu sein, Act., 8, 27. — Riehm, Handwörterbuch des bibl. Alterthums, 2, 1884, 1709 f.

[2] Ueber die wegen auch nach der Eheschließung eingetretener Impotenz, sowie wegen Sterilität gewährte Scheidung, s. Fränkel, Das jüdische Eherecht, 1891, 122; Freisen, Gesch., 330.

[3] L. 39, § 1, Dig., 23, 3, im Gegensatz zur giltigen Ehe des nicht castrirten spado, s. L. 6, Dig., 28, 2; L. 14, Dig., 40, 2. Jedenfalls falsch erklärt die Glosse s. v. qui, ad L. 39 cit., spado als einen Mann mit nur Einem Testikel. Der Ausdruck spado

auf Scheidung gegeben, einerseits ohne irgendwelche Straffolgen, andererseits aber erst zwei, nach späterem Rechte drei Jahre nach geschlossener Ehe.[4] — Die kirchliche Praxis schloß sich aller Wahrscheinlichkeit nach an das römische Recht an.[5] Zuerst in kirchlichen Rechtsquellen des achten Jahrhunderts, nicht immer der lautersten Art, geschieht der Impotenz eines Gatten, meist des Mannes, Erwähnung, als eines Scheidungsgrundes, weshalb nach durchgeführtem Beweisverfahren dem klagenden, selbst potenten Theile die Schließung einer neuen Ehe zu gestatten sei.[6] Besser ist es aber, die Ehe bleibt ungeschieden und die Gatten leben wie Bruder und Schwester zusammen.[7] Ja die Gewohnheit der römischen Kirche, wegen Impotenz überhaupt eine Trennung der Ehe nicht eintreten zu lassen, erhielt sich bis Ende des 12. Jahrhunderts in allerdings nicht unangefochtener Geltung.[8] Im selben Jahrhundert brach sich aber die bereits in der gallicanischen Kirche geübte, richtigere Auffassung der Impotenz als eines Ehehindernisses, anstatt eines Scheidungsgrundes, siegreiche Bahn.[9] — Auch darüber, daß eine erst während der Ehe eingetretene Impotenz den Bestand der giltig geschlossenen Ehe nicht irritiren

---

wird oft als Gattungsname gebraucht und begreift dann auch die Verschnittenen, den thlasias oder thladias (von θλάω) cui testiculi sunt fracti, den thlibias (von θλίβω) cui testiculi sunt compressi: L. 128, Dig., 50, 16; im engeren Sinne bezeichnet spado denjenigen, welcher von Geburt aus, ohne voraufgegangene Operation, etwa bei völlig normalen äußeren Geschlechtstheilen zeugungsunfähig ist, wegen eines organischen Fehlers, wegen Schwäche u. ä., vgl. L. 2, Dig., 1, 7; s. Forcellini, Lexicon, s. v. spado. Im engsten Sinne bezeichnet spado, nach seinem Etymom σπάω, denjenigen cui testiculi sunt evulsi s. exsecti. Der Mann, welcher völlig entmannt worden, dem also auch die Virga genommen wurde, ἔκτομος, heißt im späten Latein carsamatium, s. Ducange, Glossarium, s. v., wovon das französische garçon herrühren soll. — Sehling, am eingangs citirten Orte, 1—11, behauptet, dem römischen Rechte wäre ein Verbot der Castratenehe fremd gewesen.

[4] Nov. 117, c. 12. L. 10, Cod., 5, 17; Nov. 22, c. 6.

[5] Vgl. oben § 109, A. 6—8. Daraus erklärt sich am besten das sonst auffallend lange andauernde Schweigen der kirchlichen Quellen.

[6] Gregor II., 726, an Bonifaz (c. 18, C. 32, Q. 7; s. A. 10); Syn. Compiègne, 757, c. 20 (c. 3, C. 33, Q. 1; Mon. Germ., ed. Boretius, 39); Verberie, 758, c. 17 (l. c., 41, s. unten A. 68). — Poenit. Theodori, L. II, c. 12, § 32 (Wasserschleben, Bußordnungen, 216), ruht auf Nov. 22, c. 6; wurde recipirt von Benedict. Levita, L. II, c. 55. 91, wiederholt von Rabanus Maurus, 853 (c. 29, C. 27, Q. 2; c. 1, C. 33, Q. 1).

[7] Aus dem Tenor der vor. A. citirten Stellen ergibt sich, daß die Scheidung als eine Concession aufgefaßt wurde, vgl. ferner c. 2, C. 33, Q. 1 und die beiden folgenden AA.

[8] Die bezügliche consuetudo romanae ecclesiae wird einfach constatirt: c. 2, Comp. I, 4, 16 (Alex. III.). Trotz der zwischenliegenden Decretalen (s. folg. A.) hält an der römischen Gewohnheit fest und verweigert einem italienischen Ehepaare die aus dem Grunde der Impotenz begehrte Scheidung Clemens III.: c. 4, eod., welche Stelle selbstredend in der Gregoriana nicht recipirt wurde. — Gegen die römische Gewohnheit erklärte sich Bernard., Summa, L. IV, tit. 16, § 8 (ed. cit., 180), und bestimmter Tancred., De matr., tit. 30 (ed. cit., 63).

[9] S. die Nachweisungen bei Sehling, a. O., 25—42, welcher aber zu weit geht, wenn er bei Hincmar, Ep. 22, schon völlig bestimmt diese Auffassung ausgesprochen findet, vielmehr wird gerade dort (c. 4, C. 33, Q. 1), die Impotenz als Scheidungsgrund erklärt. Während Roland in seiner Summa noch schwankte (ed. cit., 188 f., 130. 114), stellt er in den späteren Sentenzen (ed. Gietl, 1891, 280), die Impotenz ganz klar als Ehehinderniß dar. Als Papst Alexander III. erklärte er die der römischen Gewohnheit (s. vor. A.) entgegengesetzte gallicanische Uebung als die bessere: c. 3, Comp. I, 4, 16; c. 2, X, 4, 15, und erkannte das Begehren auf Schließung einer neuen Ehe wegen Impotenz des ersten Gatten ganz allgemein als rechtlich begründet: c. 3, X, 4, 15. Damit war die römische Gewohnheit, soweit sie Klagen auf Scheidung, bezw. Annullirung nicht stattgab, abgeschafft;

könne, herrschte nicht immer volle Klarheit.[10] Die bolognesische Schule lehrte die Trennung einer noch nicht consummirten Ehe aus dem Grunde einer immerhin erst nach der Schließung der Ehe entstandenen Impotenz.[11] Abgesehen von dieser gesetzlich überwundenen Theorie ist thatsächlich der rechtliche Bestand der noch nicht consummirten Ehe insoferne ein unsicherer, als nachgewiesen werden kann, daß eine später zu Tage tretende Impotenz nur die Entwicklung eines organischen Fehlers ist.[12] Sixtus V. sah sich 1587 veranlaßt, die in Spanien bislang nicht selten vorkommende Castraten-Ehe ausdrücklich zu verbieten und für nichtig zu erklären.[13]

II. Die Schließung einer Ehe setzt nicht nur das Verständniß des Actes so des Wesens der Ehe voraus, sondern auch die physische Möglichkeit, die Ehe in der That zu vollziehen.[14] So ist dies Unvermögen, die eheliche Beiwohnung mit dem andern Contrahenten zu vollziehen, ein trennendes Ehehinderniß, d. h. eine Ehe kann zwischen den beiden Theilen nicht zu stande kommen und deren bereits thatsächlich geschlossene Ehe ist nichtig.[15] Es handelt sich aber nur um das in den eigenthümlichen abnormalen geschlechtlichen Organen begründete Unvermögen, dem andern Theile die eheliche Pflicht zu leisten, nicht um die in andern Verhältnissen begründete Unmöglichkeit, thatsächlich die Copula zu setzen, noch weniger um die Sterilität oder die Unmöglichkeit, Kinder zu erzeugen, bezw. zu empfangen und zu gebären.[16]

---

sie ist aber geltendes Recht geblieben, soferne sie das Zusammenleben impotenter Gatten in der Regel gestattet: c. 4 (nicht Lucius III., sondern Alex. III.), 15 (Coel. III.), X, 4, 15; s. unten A. 58. — Ueber die Auffassung der Impotenz als eines impedimentum erroris seitens Petrus Lombardus s. A. 26.

[10] Gregor II., cit. A. 6, gestattet dem Mann, sich wieder zu verheiraten, si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, legt ihm aber nahe, die Entlassene zu erhalten, quam infirmitas praepedit, non detestabilis culpa excludit. Die Stelle bereitete den Glossatoren nicht geringe Schwierigkeiten. Manche erklärten sie für apokryph; Gratian., ad c. 24, C. 32, Q. 7, sah in ihr eine an sich dem Rechte widersprechende Concession von nur historischem Werth; Roland., Summa (ed. cit., 181, 186), verstand sie von der durch Krankheit der sponsa eingetretene Unmöglichkeit des Ehevollzugs. In der That handelt die Stelle dem Worte nach keineswegs von der durch Impotenz bedingten Unmöglichkeit der ehelichen Pflicht, ohne freilich das Unvermögen dazu auszuschließen. Gregor sagt auch nicht, daß es sich um die erste Copula oder den Ehevollzug handelt; doch ist dies bei der bekannten Strenge der römischen Kirche im Puncte der Ehetrennung (s. § 136, A. 12) vorauszusetzen und kann sich dafür auch auf den Ausdruck praepedit bezogen werden, s. Schulte, E.-R., 88, A. 14; Freisen, a. O., 331 f. — Auch A. 6 cit. Syn. Compiègne wird von Hinschius, Z. für deutsches Recht, 20, 1861, 81, allerdings mit wenig Grund von der Verweigerung der ehelichen Pflicht verstanden; s. unten § 136, A. 21.

[11] Die einmalige Copula ist nach Gratian., ad c. 29, C. 27, Q. 2, entscheidend, die nach derselben eingetretene Impotenz ist kein Ehescheidungsgrund, pr. C. 33, Q. 1. Einen Rückschritt bedeutet der Widerruf der richtigen, entgegengesetzten Darstellung in Bernard's Summula de matrimonio (ed. cit., 302), in dessen Summa, L. IV, tit. 16 (l. c., 177). Vgl. des weitern § 136, A. 30; Freisen, a. O., 345 f.

[12] c. 3, X, 4, 15 (Alex. III.) coll. parte decisa.

[13] Breve, Cum frequenter, 22. Juni 1587 (Bull. Taur., VIII, 870; R., 555 f.), an den apostolischen Nuntius in Spanien.

[14] Das Wort Thom. Aq., Summ. suppl., Q. 58, art. I, ad 1: quamvis actus carnalis copulae non sit de essentia matrimonii, tamen potentia ad actum est de ejus essentia, trifft zugleich die Copulatheorie, s. oben § 112, III, 2.

[15] c. 2, X, 4, 15 (Alex. III.); österr. Instr., § 16.

[16] Vgl. Augustin in c. 18, C. 32, Q. 5, nicht so entschieden in c. 27, C. 32, Q. 7;

Hohes Alter eines oder beider Contrahenten ist ebendeshalb an sich kein Ehehinderniß.[17] — Aus dem Begriffe des Ehehindernisses ergibt sich, daß nur jene Impotenz, welche bei Schließung der Ehe bereits vorhanden war (impotentia antecedens), ein Hinderniß constituirt; nicht eine erst später, immerhin vor Consummirung der Ehe, eingetretene Impotenz.[18] — Aus dem oben Gesagten folgt endlich, daß ein Unvermögen, jetzt oder zu einer bestimmten Zeit die Ehe zu vollziehen, nicht hinreicht, daraufhin von einer wegen Impotenz nichtigen Ehe zu sprechen. Vielmehr dirimirt nur dauerndes Unvermögen (impotentia perpetua) die Ehe, eine Impotenz, welche weder durch Zeitverlauf noch durch ärztliche Hilfe oder auf andere erlaubte Weise behoben werden kann.[19] Auf diese Art erscheint der objective Thatbestand des Hindernisses der Impotenz von einem erst zukünftigen Umstande, der Fruchtlosigkeit der angewandten Heilmittel bedingt.[20] Daraus ergibt sich als mißliche Folge die Gefahr von Fehlurtheilen in allen jenen zahlreichen Fällen, wo bezüglich des bleibenden Charakters der Impotenz absolute Gewißheit nicht erreichbar ist und der kirchliche Richter sich mit mehr minder Probabilität begnügt. — Ob die Impotenz ein angeborener oder später in Folge Krankheit, Operation u. ä. eingetretener Fehler ist, ob dieselbe äußerlich erkennbar ist oder nicht, entbehrt an sich der rechtlichen Bedeutung.[21] — Nicht minder wie die absolute dirimirt die relative Impotenz, soferne es sich im einzelnen Falle im Grunde immer nur um die zwischen den individuell bestimmten Contrahenten

---

Sanchez, l. c., L. VII, disp. 92, n. 25—29. Daraus erklärt sich die Möglichkeit einer Ehe angesichts des Todes, vor der Hinrichtung u. s. w., s. Sanchez, l. c., disp. 105.

[17] Dieser Satz bedarf im Hinblicke auf die tägliche Praxis keines weiteren Beweises; vgl. Gl. s. v. in quibusdam, ad c. 41, C. 27, Q. 1; s. v. impotentes, ad c. 2, X, 4, 15; Syn. London, 1396, c. 7 gegen Wiclif (Mansi, C. C., XXVI, 817). Anders freilich, wenn der Greis thatsächlich impotent geworden, was aber nie zu vermuthen ist, s. Sanchez, l. c., disp. 92, n. 19—24. — Menzer, Questio, ob es rechte Ehe sei, wenn ein junger Mann ein alt Weib nimmt, Wittenb. 1689; Hoffmann Chr., De matrimonio sexagenarii . . ., Regiomont. 1722; Püttmann, De nuptiis senum, Halae 1782.

[18] Deutlich spricht den Grundsatz aus: Stephan II. (?), 751, c. 2 (Hard., C. C., III, 1985). Spätere infirmitas oder exsectio durch Barbaren trennt die Ehe nicht: c. 25, C. 37, Q. 7 (Lex. rom. Visigoth.); vgl. c. 3, X, 4, 15 und über frühere Schwankungen oben A. 10. 11. Das gleiche Resultat ergibt sich auch als Consequenz (arg. e contrario) der Lösung der nicht vollzogenen Ehe in bestimmten Fällen (s. § 136, IV), wozu die impotentia subsequens nicht — mehr — zählt. — Entscheidend ist der Zeitpunct der Eheschließung; der Umstand, daß die Contrahenten zuvor eine Copula setzten und etwa gar ein Kind zeugten, ist, theoretisch gesprochen, irrelevant, s. Knopp, E.-R., 94, i. d. A.

[19] c. 3 cit.: ope medicorum. c. 6, eod. (Innoc. III.), handelt vom Falle einer arctatio feminae, welche durch incisio, überhaupt per opus humanum absque corporali periculo, d. i. mortis periculo behoben werden kann. Von der Gefahr der Seele schweigt c. 6 cit., berücksichtigt vielmehr nur den objectiven Thatbestand, mag immerhin die Impotenz durch Anwendung sündhafter Mittel, insbesonders durch Fornication behoben worden sein. Daß Anwendung sittlich unerlaubter Mittel nie rechtlich erlaubt werden könne, ist klar, s. Sanchez, l. c., disp. 95. — Darauf, daß die Impotenz erst während der (noch nicht vollzogenen) Ehe unheilbar geworden, kommt es nicht an, s. Pachmann, K.-R., 2, 251. Gerade c. 3, cit. c. p. dec. redet von einer Impotenz, welche sogar durch Schuld des andern Gatten während der Ehe sich erst zur unheilbaren entwickelt hat und erklärt daraufhin die Ehe für nichtig; s. auch Sanchez, l. c., disp. 94, n. 13.

[20] c. 6 cit., i. f.: de talibus autem non est facile judicandum, cum finale judicium pendeat ex futuro, s. unten VI. VII.

[21] Darnach beurtheilt sich der Werth der Eintheilungen: impotentia naturalis — accidentalis, extrinseca — intrinseca.

mögliche Copula handelt.[22] Eine Art nicht äußerlich erkennbarer relativer Impotenz führte das Mittelalter auf dämonische Behinderung der an sich zum Beischlaf fähigen Gatten zurück (maleficium).[23] — Die Impotenz gilt als dem Wesen der Ehe zuwider, als Hinderniß des natürlichen Rechts, auch für Ehen von Ungetauften und entzieht sich der Dispensationsgewalt der Kirche.[24] Gleich unabhängig ist das Hinderniß der Impotenz von dem Belieben der Contrahenten; deren Wissen oder Nichtwissen um das Vorhandensein der Impotenz eines oder beider Theile vor oder nach der Eheschließung ist für das materielle Recht irrelevant und hat nur in formeller Beziehung bei der Accusation der wegen Impotenz nichtigen Ehe eine verschiedene processuale Behandlung der Parteien zur Folge.[25] Die Impotenz ist ein für sich bestehendes Hinderniß des öffentlichen Rechtes und darf nicht etwa der nur zeitlichen Impotenz unter dem Gesichtspuncte eines wesentlichen Irrthums dirimirenden Kraft zugeschrieben werden.[26]

---

[22] Diese Qualification ist aber gleichwohl im Nichtigkeitsurtheil auszudrücken und ist von Bedeutung in der Frage der Wiederverheiratung der Theile und der Restitution der annullirten Ehe wegen einer von einem Theile später gesetzten Copula, s. unten A. 85 ff. — Ob c. 31, C. 27, Q. 2 (Syn. Tribur.), von impotentia relativa handelt, ist zweifelhaft und für die getroffene Entscheidung gleichgiltig. Fälschlich folgert Uhrig, E.-R., 319, aus c. 6 cit., daß nur das Unvermögen der Frau, nicht jenes des Mannes, ein relatives sein könne.

[23] tit. 4, 15: de frigidis et maleficiatis. c. 4, C. 33, Q. 1 (Hincmar. Rem.), s. dazu Schrörs, Hinkmar, 1884, 201. Darnach ist das maleficium durch Gebet, Fasten und Exorcismen zu beschwören, s. auch c. 7, X, 4, 15 (Hon. III.). Anwendung von Gegenmalefiz ist ausgeschlossen, s. Sanchez, l. c., disp. 95. 96. Weicht es nicht innerhalb eines Trienniums, so wird angenommen, daß es nur durch ein Mirakel behoben werden könne und dirimirt als impotentia perpetua die Ehe, s. Tancred., Summa, tit. 30 (ed. cit., 63); Sanchez, l. c., disp. 94, n. 9—12. Derlei Behexung, insbesondere durch Nestelknüpfen (ligatura), wurde mit Kirchenbuße oder gar Excommunication bestraft: Burchard., Corrector, c. 172 (Wasserschleben, Bußordnungen, 663); Syn. Lüttich, 1287, tit. IX, c. 11 (Hartzheim, C. Germ., III, 697); s. weitere Beispiele bei Sehling, a. O., 68 f. Noch Innocenz VIII., Summis, 5. Dec. 1484, § 1, imputirt den deutschen Hexen beiderlei Geschlechtes homines ne gignere et mulieres ne concipere, virosque ne uxoribus et mulieres ne viris actus conjugales reddere valeant impedire (Bull. Taur., V, 297). Der Aberglaube hat seither an Gläubigen verloren; das maleficium aber hat sich in der Form von Nervosität bis heute als Art der Impotenz erhalten, s. unten A. 45. Voll und ganz steht betreffs des maleficium, dessen signa u. s. w. auf dem mittelalterlichen Standpunct Rosset, De sacr. matr., III., 1895, 44—58.

[24] So die gemeine, allerdings nicht unbestrittene Lehre der Canonisten, s. Sanchez, l. c., disp. 98, n. 2. 7; Santi, l. c., IV, 147 f.

[25] Dem dolosen Contrahenten wird das Recht, die Ehe zu accusiren, verweigert: c. 1, X, 4, 7 (Alex. III.), also auch demjenigen, welcher wissentlich mit einem Impotenten eine Ehe schloß, oder seiner eigenen Impotenz sich bewußt war, vgl. Bernard., Summa, L. IV, tit. 16, § 10 (ed. cit., 180); unten § 135, A. 57. Uebertrieben lautet aber das zum Tenor der Stelle gar nicht passende Summarium von c. 4, X, 4, 15: Contrahens scienter cum impotenti ad copulam ab ea non separatur. Daran schloß sich die Streitfrage, ob nicht überhaupt das Wissen eines Theiles, oder dessen Verzicht auf die Copula, die objectiv wegen Impotenz nichtige Ehe seinerseits sanire, was vorzüglich, doch keineswegs ausschließlich protestantische Kirchenrechtslehrer bejahten, vgl. Mejer, K.-R., § 139, A. 15; Richter, § 270, bis zur 4. Auflage; Permaneder, K.-R., § 615, A. 6; v. Scheurl, E.-R., 159 f., s. dagegen Sanchez, l. c., disp. 97, n. 2; Schulte, E.-R., 93 f.; Sehling, a. O., 65—68. Die Frage ist entschieden durch A. 13, cit. Cum frequenter: sive ignorantibus sive etiam scientibus.

[26] Sanchez, l. c., disp. 92, n. 3 f. — Petrus Lombard., Sentent., L. IV, dist. 34, c. 1, u. f. (Migne, Patrol. lat., 192, 926), würdigte die Impotenz vorwiegend vom Standpuncte des error; ebenso Thomas Aq., a. A. 14 a. O., ad IV, von Canonisten

III. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis ist an dieser Stelle der objective Thatbestand der Impotenz noch genauer auseinanderzusetzen und darnach der Begriff der Impotenz als Ehehinderniß an einer Reihe von Fällen zu illustriren, ohne eine erschöpfende Casuistik, an sich kaum möglich, zu bieten.[27] — Eine Legaldefinition des Hindernisses der Impotenz findet sich im canonischen Rechte sowenig wie im römischen Recht. Die Quellen reden von diesem Hindernisse sozusagen in der Sprache des Volkes. Nicht undeutlich wird überall die Setzung einer der Forderung der Natur, das ist ebenso dem Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes wie der Gewinnung von Nachkommen, entsprechenden körperlichen Vereinigung der Gatten betont, einer in ihrer Art vollendeten Copula, wie eine solche die Voraussetzung der Zeugung ist.[28] Dabei wird die Generationsfähigkeit des Actes der ehelichen Beiwohnung doch nicht so in den Vordergrund gestellt, daß davon der objective Thatbestand des Ehevollzuges abhängig gemacht würde.[29] Dieser besteht vielmehr darin, daß die Gatten durch die Vereinigung der Geschlechtstheile, biblisch gesprochen, Ein Fleisch geworden sind.[30] Eine nähere Bestimmung dieser Vereinigung, welche als eheliche Copula, als eheliche Pflicht im technischen Sinne des Wortes bezeichnet wird, gibt das Recht nicht.[31] — Die canonistische Doctrin versuchte diese Lücke auszufüllen, indem sie den Begriff des Ehevollzuges definirte, woraus sich der Begriff der Impotenz als einer in der körperlichen Beschaffenheit eines Theiles gelegenen Unmöglichkeit, die geschlossene Ehe zu vollziehen, wie von selbst ergab. Die herrschende Lehre sieht die Ehe nur durch eine sog. copula perfecta vollzogen; dieselbe besteht in der Einführung des erigirten männlichen Gliedes in die Scheide (vagina, vas) des Weibes und in der Ergießung des Samens seitens des Mannes intra vas, wozu höchst wahrscheinlich auch eine Semination des Weibes kommt.[32] — Die Physiologie weiß nichts von dem letzterwähnten Vorgange,

---

Stephanus Tornac. († 1203), Summa, (ed. Schulte, 1891, 245 f.); s. Freisen, Gesch., 350 f.; ungenau 356. 363. Vgl. gegen diese Ausdehnung des sog. impedimentum erroris das oben § 112, A. 80—82, Gesagte.

[27] Anfänger überschlagen diesen und den folgenden Absatz.

[28] Vgl. die Beschwerde der klagenden Frau in c. 1, X, 4, 15 (Burchard.): volo esse mater, volo filios procreare . . . sed vir non potest illa facere, propter quæ illum accepi; ebenso c. 7, eod.; c. 2, C. 33, Q. 1 (Psd. Gregor.).

[29] Demnach heißt es in c. 6, X, 4, 15 (Innoc. III.): numquam poterat esse mater aut conjux.

[30] Im Anschlusse an I. Mos., 2, 24; Matth., 19, 5 f.; I. Cor., 6, 16, per commixtionem carnis conjuncti una caro effecti: c. 2 cit.; per carnis copulam una caro effecti: c. 5, X, 4, 15 (Coel. III.).

[31] reddere debitum: c. 2. 3, X, h. t. (Alex. III.); copula nuptialis: c. 5, eod.; ea uti pro uxore: c. 2, C. 33, Q. 1; opus matrimonii consummare: c. 7 cit. — Mehr minder vage Ausdrücke für dieselbe Sache sind coire, cognoscere, commisceri, allein und mit dem Beisatze carnaliter, und dem andern: operam carni dantes: c. 2, Q. cit., naturaliter concordare: ibid., idonea ad viriles complexus: c. 6 cit. — Nur auf die erste Copula der Jungfrau beziehen sich deflorari und seras fecerit reserari: ibid.

[32] Vgl. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 92, n. 7 f.; L. II, disp 21, n. 1—11, woselbst mehr als billig (s. A. 37) auf die Generationsfähigkeit des Actes in seiner Totalität Gewicht gelegt wird; ebenso Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 15, n. 2; Bangen, Instr. pract., II, 106; de Angelis, J. c., III, 1, 252. Den Begriff der copula perfecta glaubte man arg. e contr. aus c. 11, C. 35, Q. 2. 3 (Urban. II., † 1099) schöpfen zu dürfen, woselbst als juristisch belanglos erklärt wird die extraordinaria pollutio non

constatirt aber beim wesentlich innerlichen, d. h. innerhalb der weiblichen Geschlechtsorgane sich vollziehenden Acte der Begattung neben der Ejaculation des Sperma aus dem in die weibliche Scheide eingeführten männlichen Penis, auch Reflexbewegungen in den weiblichen Geschlechtstheilen: eine senkrechte Aufstellung des Uterus (matrix) und vermuthungsweise peristaltische Bewegungen des Uterus und der Tuben (Eileiter), wodurch deren Schleim nach dem Ovarium (Eierstock) geleitet wird.[33] Von der Begattung ist die Befruchtung zu unterscheiden, welche wesentlich darin besteht, daß fruchtbare Samenfäden (Spermatozoën) mit einem gereiften Ei (ovulum), sei es, daß dasselbe sich auf dem Ovarium befindet oder bereits losgelöst worden, sich berührt.[34] Die Unmöglichkeit der Befruchtung, die Sterilität, kann demnach bei beiden Geschlechtern vorkommen und ist beim Manne entweder Aspermatismus oder nur Azoospermie.[35] Absolute Sterilität läßt sich leicht beim Manne, schwer beim Weibe constatiren. — Diese Bemerkungen schienen nothwendig, um daran den Satz zu knüpfen: Impotenz im canonischen Sinne liegt vor, wenn immerhin aus einem subjectiven Grunde die Erection und die Immission des männlichen Gliedes in die Vagina des Weibes unmöglich ist, sowie wenn wegen eines organischen Fehlers der männlichen Geschlechtstheile Semination ausgeschlossen ist. Die Begründung dieser Definition liegt in der Spruchpraxis der kirchlichen Gerichte, womit die forensische Medicin und die gemeine Lehre der Juristen übereinstimmt.[36] Darnach ist die Stellung der beiden Geschlechter betreffs Constatirung einer eherechtlich belangreichen Impotenz keine gleiche. Von Seite des Weibes genügt eine äußere oder mechanische Beischlafsfähigkeit, während auf Seite des Mannes die Möglichkeit eines zeugungsfähigen Beischlafs vorliegen muß, damit die Ehe zu Recht bestehe; oder mit andern Worten, die Ehe wird wegen Impotenz des Weibes erst dann für nichtig erklärt, wenn nachgewiesen worden, daß ihr Zustand die Einführung des

---

(nisi) in naturalibus admissa . . . citra maritalem affectum (effectum?). Des Weiteren berief man sich auf A. 30 cit. c. 2, C. 33, Q. 1, woselbst man, natürlich nur nach einer Verzerrung des Textes eine commixtio seminum ausgesprochen sah, s. Sanchez, l. c., L. II, disp., 21, n. 5. 10. 11; Gasparri, Tr. de matrimonio, Paris. 1891, I, 344.

[33] Vgl. Hermann, Lehrbuch der Physiologie, 1889, 610 f., v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis, 1889, 20 f.; Capellmann, Pastoralmedicin, 1887, 182—190; (Eschbach), Disputationes physiologico-theologicae de humanae generationis oeconomia de embryologia sacra . . ., Paris. 1884, 60—70; Hyrtl, Lehrbuch der Anatomie, 1889, 795—839.

[34] Vgl. Hermann, a. O., 611 f., und überhaupt 596—642; Eschbach, l. c., 20—34. 39—52. 73—91.

[35] Je nachdem beim Manne überhaupt die Organe der Samenbildung fehlen oder dessen Same nur nicht fruchtbar oder keimfähig ist, s. Eichhorst, Specielle Pathologie und Therapie, 2, 1887, 669—674. — Bemerkt soll werden, daß auch im Samen des gesunden Mannes zeitweise die für die Zeugung entscheidenden Samenfäden nicht selten fehlen, s. Casper und Liman, Handbuch der gerichtlichen Medicin, 1, 1881, 117 f. — Beim Weibe gilt der Beischlaf in der zweiten (?) Hälfte der Periode ihrer Menstruation mit größter Wahrscheinlichkeit als unfruchtbar (sog. facultative Sterilität); s. Capellmann, dagegen Eschbach, l. c., 80 f.), sicher während der Schwangerschaft.

[36] Vgl. Casper-Liman, a. O., 52—93, mit reicher Casuistik; Schauenstein, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 1875, 168—181. — Ueberall handelt es sich nicht um die wirkliche Ausführung der Copula, sondern lediglich um deren Möglichkeit oder richtiger den Beweis deren Unmöglichkeit. Dieser läßt sich bezüglich der Ejaculation weit leichter herstellen, als der Beweis der factischen Semination, s. Casper, a. O., 133 f., 153.

männlichen Gliedes durchaus und bleibend unmöglich macht; die Ehe wird wegen Impotenz des Mannes annullirt, wenn, ganz abgesehen von der Frage der Vereinigung der beiden Personen, dessen Generations-Unfähigkeit nachgewiesen worden. — So ist beim Weibe nicht nur ausnahmelos die durch vorgeschrittenes Alter bedingte Sterilität, sondern auch der totale Mangel der inneren Geschlechtsdrüsen irrelevant;[37] anders beim Mann, welcher als impotent gilt, wenn ihm die Samen erzeugenden Organe, also beide Hoden (testiculi) völlig fehlen.[38] Ob dieser Mangel auf einen organischen Fehler oder auf einen operativen Eingriff, erlaubter oder verbrecherischer Art, beruht, ist für unsere Frage gleichgiltig. — Des weiteren kann nach der forensischen Praxis die Impotenz des Mannes in Mißbildungen des Penis ihren Grund haben, wobei immer im einzelnen Falle die Unmöglichkeit einer Copula mit der bestimmten Frauensperson zu constatiren ist.[39] Die sog. frigiditas des Mannes besteht in dem Fehlen der Erigibilität des Penis, sie muß, wenn sie absolute Impotenz beweisen soll, in einem organischen Gebrechen ihren Grund haben, nicht nur in einer lediglich physischen Unempfindlichkeit für sexuelle Reize.[40] Die Erection des Gliedes kann rein mechanisch auch durch qualificirte, nicht reponirbare Leistenbrüche verhindert sein. Locale krampfhafte Zustände der Geschlechtstheile sind sowenig beim Manne, wie beim Weibe (Vaginismus) ein Beweis dauernder Impotenz.[41] Ebensowenig liegt Impotenz vor bei abnormer Steigung des Beckens der Frau, wohl aber bei Mangel der Vagina, oder bei, den Scheidencanal obturirenden, nicht behebbaren Wucherungen, nicht reponirbaren Gebärmuttervorfällen u. ä.[42] — Die früher

---

[37] Vgl. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 92, n. 26—29; Gasparri, l. c., 346 f. Trotz offenbarer Sterilität, infolge Exstirpation beider Eierstöcke, gilt die Frau nicht als impotent, sondern als ehefähig: C. Inq., 3. Febr. 1887 (Archiv, 61, 132) 30. Juli 1890 (A. S., XXVII, 128). Die gegentheilige Ansicht hatte wenig Vertreter, s. Felinus Sandeus, Commentar., ad c. 8, X, 2, 2, n. 15 (ed. Venet., II, 1601, 37 v.), obwohl sie vom formalen Standpuncte aus die consequentere ist. Die herkömmlichen Definitionen der Impotenz sind durchweg nur halb wahr, nämlich a parte viri, dies gilt auch von der sonst trefflichen Erklärung der Instr. Eystett.: impotentia vitium est, quod impedit, quominus copula carnalis ad generationem sufficiens modo naturali exerceri et perfici possit (ed. cit., 279).

[38] Sixtus V., A. 13 cit. Cum frequenter: eunuchi et spadones, qui utroque teste carent . . . humorem forsan quendam similem semini, licet ad generationem minime aptum effundunt; vgl. dazu oben A. 1. 3, und Scherer, Art. Eunuchen, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 989 f.; Eschbach, l. c., 34—38. Monorchiden, mit nur einem Hoden, und Kryptorchiden, Testiconden, mit versteckten Testikeln sind nicht impotent, s. Casper, a. O., 68 ff. — Wenn das Augsburger geistliche Gericht im 14. Jahrhundert die Ehe eines spado für giltig erklärte, da derselbe gleichwohl seine Frau „erkannt" habe (s. Frensdorff, in Z. f. K.-R., 10, 24), so muß entweder impotentia subsequens angenommen werden oder liegt ein Fehlurtheil vor, wie solche vor der klaren Entscheidung Sixtus V. wohl öfter ergangen sein mögen; vgl. Gl. s. v. exsecti, ad c. 25, c. 32, Q. 7.

[39] Darnach läßt sich die Frage nach der Impotenz des Hypospadeus (Oeffnung der Harnröhre auf der Rückseite des Penis) und des Epispadeus (mit vorne geöffneter Harnröhre) nicht allgemein entscheiden, s. Casper, a. O., 60 ff. Schauenstein, a. O., 173. Das gleiche gilt von sog. rudimentären Bildungen und Verkrümmungen; der völlige Mangel des Gliedes begründet selbstverständlich Impotenz. — Vgl. überhaupt Eschbach, l. c., 106—114; Gasparri, l. c., 343—361.

[40] Ueber diese anaesthesia sexualis s. v. Krafft-Ebing, a. O., 30.

[41] S. Casper, a. O., 55. 57.

[42] S. Casper, a. O., 59 f. Im erstgenannten Falle ist nur die Einhaltung der normalen Rückenlage ausgeschlossen.

sozusagen typisch behandelte caliditas viri und arctatio foeminae gilt heutzutage angesichts des Fortschrittes der medicinischen und chirurgischen Wissenschaft meist nur als zeitliche Impotenz.[43] Doch ist nicht zu leugnen, daß immerhin unter Umständen diese und ähnliche Gebrechen, so eine bleibende Schwäche des Mannes oder die unverhältnißmäßige Stärke eines Gatten eine wirkliche impotentia relativa begründen können.[44] Dasselbe gilt von nervösen Zuständen eines oder beider Theile, welche in einer unerklärlichen Weise den Beischlaf mit dem andern Theile thatsächlich unmöglich machen; die Schilderung dieser Zustände, bei deren Beurtheilung Sachverständige wie Richter höchst vorsichtig sein müssen, trifft mit derjenigen des sog. Maleficium auffallend zusammen.[45] Andere noch so abnorme Mißbildungen, welche den Beischlaf nur erschweren, aber nicht durchaus unmöglich machen, sind dagegen ohne Bedeutung.[46] Die neueren physiologischen Forschungen haben ergeben, daß eine Befruchtung auch möglich ist ohne copula perfecta, ja sogar ohne irgend eine geschlechtliche Vereinigung der Eltern.[47] Während in letzterem Falle einer rein künstlichen Befruchtung ein Beischlaf überhaupt nicht vorausgesetzt wird, also trotz der Conception die Nichtigkeit der Ehe wegen Impotenz im Sinne von Beischlafunfähigkeit angefochten werden kann, ist die Sache weit schwieriger im ersten Falle, wo der nur unvollkommen geübte Beischlaf gleichwohl sich als fruchtbar erwies. Da beide hier in Betracht kommenden Zwecke der Ehe, der objective, der Fortpflanzung des Menschengeschlechts, und der subjective, der erlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes, auch bei solcher Sachlage erreicht werden, so ist wohl auf Giltigkeit der Ehe zu er-

---

[43] Nur der frigiditas (tit. IV, 15) nicht der caliditas geschieht in den Quellen Erwähnung; dagegen behandeln die Autoren dieses Gebrechen, s. Thomas Aq., Summ., Suppl., Q. 58, art. I, ad 2; Reiffenstuel, h. t., n. 3. Von der arctatio handelt c. 6, h. t. Einzelne Fälle derselben sind die abnorme oder relative Enge des Canals und des ostium vaginae, dessen Atresie oder Verwachsung; infolge welcher, wenn sie eine vollständige ist, wegen der Stauung des nicht austretenden Menstrualblutes der Tod eintreten muß, wenn nicht rechtzeitig ein operativer Einschnitt Hilfe schafft, s. Scanzoni, Lehrbuch der Krankheiten der weiblichen Sexualorgane, 1859, 426 ff.

[44] Dies anerkennt gegenüber Andern so Casper, a. O., 59, mit bestem Grunde Schauenstein, a. O., 172. 177 f. Die Schwäche des Mannes kann, muß aber nicht Folge vorausgegangener Ausschweifungen sein. Der Defloration i. st. S. kann der Hymen (s. unten A. 95) ein, doch nie dauerndes Hinderniß entgegensetzen; s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 93, n. 25—28, gegen die Annahme einer impotentia relativa, wenn der Mann stark genug ist für eine corrupta, aber zu schwach für die virgo incorrupta. — Keine Impotenz begründet die Atresie des Muttermundes (ostium uteri): C. C., 9. Aug. 1862 bei Gasparri, l. c., 347 ff., s. oben A. 37 f.

[45] Hier liegt keineswegs nur Illusion vor; es möge bemerkt werden, daß die Nerven des Geschlechtstriebes in der Stirnrinde ihren Sitz haben, s. v. Krafft-Ebing, a. O., 15. So erklärt sich, daß psychologische Thatsachen die Copula unmöglich machen können, ein nicht weiter begründeter, unüberwindlicher Ekel sich einstellt u. s. w., s. Casper, a. O., 56 f., Schauenstein, a. O., 176. 178. Nach Sanchez, l. c., L. VII, disp. 9, n. 2, tritt infolge des Malefiz nicht nur Verrücktheit und Phantastereien eines oder beider Gatten ein, sondern auch völlig unmotivirter Haß, Abscheu, Ekel, Erschlaffung u. dgl.

[46] So waren beispielsweise die siamesischen Zwillinge († 1874) beide verheiratet.

[47] Vgl. Hermann, Handbuch der Physiologie, 6. Bd., 2. Theil, von Hensen, 1881, 3—269, bes. 114 f.; Capellmann, a. O., 184. Es genügt an sich, wenn der Same an die äußere Schleimhaut der Vagina, selbst vor dem Hymen, gelangt. Versuche künstlicher Befruchtung stellte 1786 Abbate Spallanzani an Hunden an; das Experiment soll Marion Sims auch bei Menschen gelungen sein, s. Casper, a. O., 62 f., Eschbach, l. c., 70—72. Uebrigens scheint schon Sanchez, l. c., disp. 99, n. 37, daran als an

kennen.[48] Dazu kommt die processuale Erwägung, daß ein Beweis darüber, daß nicht irgend eine Vereinigung der Geschlechtstheile, wodurch die Eheleute, biblisch gesprochen, Ein Fleisch geworden, wirklich stattgefunden habe, in diesem Falle kaum je zu führen sein wird. — Damit ist aber nicht gesagt, daß im allgemeinen die Beregung des Hindernisses der Impotenz durch die Möglichkeit einer solchen unvollkommenen Copula ausgeschlossen werde. Bei der Seltenheit solcher Vorfälle der geschilderten Art, d. i. einer Befruchtung nach nur unvollkommener Copula, wird eben überall, wo eine Conception constatirt ist, eine vorausgegangene copula perfecta im oben auseinandergesetzten Sinne anzunehmen sein und nichts hindert den Richter, dort den Thatbestand einer Impotenz als erwiesen anzunehmen, wo präcis erwiesen worden, daß die beiden Theile nie eine vollkommene, sondern höchstens nur eine unvollkommene Copula setzen können, vorausgesetzt, daß die Ausnahme einer außerordentlichen Conception nicht zur Thatsache geworden, was nie zu vermuthen ist.

IV. Aus dem Satze des römischen Rechtes, daß Hermaphroditen nach dem prävalirenden Geschlecht zu beurtheilen sind, zog die canonistische Doctrin und Praxis die Consequenz, Individuen mit doppelgeschlechtlichen Organen nach deren vorwiegenden Charakter entweder als Mann oder als Weib für ehefähig anzusehen.[49] Die Glossatoren gingen weiter und statuirten für den Fall, daß kein Geschlecht vorwiege, vielmehr beide Geschlechter gleich entwickelt wären, das Optionsrecht des Zwitters.[50] Der Zwitter habe vor dem geistlichen Richter eidlich zu erklären, daß er für das bestimmte Geschlecht sich entscheide und dabei habe es sein unabänderliches Bewenden. — Dagegen erheben sich schwere Bedenken. Die neuere Physiologie leugnet einerseits die Möglichkeit einer vollkommenen bisexuellen Entwicklung eines menschlichen Individuums und erklärt andererseits abnormale, sog. hermaphroditische Mißbildungen als rückständige, fötale Entwicklungsformen.[51] Trotz alledem steht

---

eine Möglichkeit gedacht zu haben. Das unverdorbene sittliche und erst recht christliche Gefühl sträubt sich gegen solche Gleichstellung des Menschen mit dem Thiere. Sicherlich kann von einem Rechte des Mannes und einer Pflicht der Frau in dieser Hinsicht nicht die Rede sein; s. auch die A. 37 angeführte Instr. Eystett., s. v. modo naturali. — Nach Analogie von c. 1, X, 4, 7, könnte aber einer Frau, welche einmal mit solcher Operation sich einverstanden erklärt hat, das Recht, die Ehe wegen Impotenz zu bestreiten, versagt werden, s. oben A. 25.

[48] Derselben Ansicht, doch ohne sie zu begründen, Gasparri, l. c., 360. 357 f. Auch Sanchez, l. c., L. II, disp. 21, n. 2, lehrt, freilich nicht consequent (s. oben A. 32, vorzüglich L. VII, disp. 99, n. 37), daß die Ehe als vollzogen gelte, wenn durch was immer für eine Kunst, selbst durch diabolischen Einfluß (nicht nöthig!) der extra vas ergossene Same intra vas recipirt worden.

[49] L. 10, Dig., 1, 5; L. 15, Dig., 22, 5, in c. 3, § 22, C. 4, Q. 2 u. 3.

[50] Gl. s. v. hermaphroditus, ad c. 3 cit., weiß davon noch nichts; s. die Nachweisungen der Späteren bei Freisen, Gesch., 344; Sanchez, l. c., L. VII, disp. 106; Möhler Jac., De cornutis (gehornte Ehemänner) et de hermaphroditis eorumque jure, Berol. 1699. Hiermit stimmt das gemeine Recht überein, s. Wächter, Pandekten, 1, 213, A. 4, welches in der Hauptsache vom A. Preuß. Landrecht, Theil I, Titel 1, § 19—23, recipirt wurde. Die übrigen neueren Gesetzbüchern schweigen von den Hermaphroditen. * Debierre, L'hermaphrodite devant le code civil (Extr. de l'Archive de l'anthropol.), Paris 1886.

[51] Vgl. Casper, a. O., 64 ff.; Schauenstein, a. O., 183—190. Der Embryo ist anfänglich geschlechtslos, dann erscheint dessen Geschlecht unbestimmt und läuft die Entwicklung eine Zeit lang bei beiden Geschlechtern parallel, bis endlich die entscheidende

die Thatsache fest, daß nicht nur die äußeren Geschlechtstheile, sondern auch die inneren Geschlechtsdrüsen bei demselben Individuum, wenn auch selten, bisexuell sein können, sowie daß nicht in allen Fällen des äußeren Hermaphrodismus von den berufensten Sachverständigen das gesuchte, wirkliche Geschlecht constatirt werden kann.[52] Vermuthungen sind in dieser Richtung dem Rechte fremd, auf die eigenen Erklärungen des Zwitters ist wegen der Gefahr der Selbsttäuschung gegenüber dem Gutachten der Sachverständigen kein Gewicht zu legen. — Aus dem Begriffe der Ehe ergibt sich, daß deren Contrahent entweder Mann oder Weib sein muß, daß er weder geschlechtslos, noch doppelgeschlechtig, noch unentschiedenen Geschlechtes sein darf. Wirkliche Hermaphroditen können also keine Ehe schließen.[53] Ein dem äußeren Anscheine nach zwitterhaftes Individuum ist nur dann für ehefähig zu halten, wenn durch Sachverständige dessen Geschlecht und zwar in bestimmter Weise constatirt ist.[54] Derart äußere Hermaphrodisie wird nicht selten mit Impotenz verbunden sein.

V. Jedes sichere und bleibende, auch erst während der Ehe eingetretene Unvermögen macht den Gebrauch der Ehe i. e. S. unerlaubt.[55] Dabei ist Zweifelsucht wie Aengstlichkeit zu vermeiden und besteht keine Verpflichtung, den Thatbestand der später eingetretenen Impotenz gerichtlich constatiren zu lassen. Aus dem Grunde der Impotenz allein kann vom Gerichte weder über

---

Differenzirung eintritt. Ein Gegenstück des sog. uterus masculinus ist die clitoris des Weibes.

[52] Vgl. die vor. A. citirten Autoren und E. Hofmann, Art. Hermaphrodismus, in Eulenburgs Real.-Enc. der Heilkunde, 9, 1887, 326—334. Man unterscheidet einen hermaphrodismus verus bilateralis, wo beiderseits Hoden und Eierstöcke vorhanden sind, unilateralis, auf einer Seite dies der Fall ist, lateralis, wo auf einer Seite eine Hode, auf der andern ein Eierstock vorliegt, dagegen den pseudo-herm. s. transversalis mit den Keimdrüsen des einen und den mittleren und äußeren Genitalien des andern Geschlechtes oder beider Geschlechter. Dabei können verkümmerter Penis und Hypospadie (s. A. 39) vorkommen und die versteckten, gespaltenen Scrotalhälften als Labien imponiren oder umgekehrt eine ungewöhnlich starke, etwa gar durchbohrte Clitoris als Penis erscheinen. Häufiger sollen derart Männer als Weiber gehalten und gebraucht werden, als umgekehrt Weiber für Männer. Auf den sonstigen Habitus des Individuums, Kehlkopf, Stimme, Brustbildung, Behaarung, Bart u. dgl. darf nur secundäre Rücksicht genommen werden, s. Schauenstein, a. O., 187 ff.

[53] Es ist nicht einzusehen, warum der Nupturient weniger (!) ein entschiedenes Geschlecht haben müsse als der Cleriker (s. § 68, A. 8) und die Ordensperson (s. § 147, A. 6; § 148, A. 10). Unzulänglich ist, was darüber Sanchez, l. c., n. 10, vorbringt.

[54] Siehe den von Schulte, K.-R., 1886, 379, 11, aus seiner Prager Praxis mitgetheilten Fall; einen Fall aus Münster, woselbst sich die Braut als impotenter Mann entpuppte, bei Bangen, l. c., 115; endlich den lange verhandelten Fall aus Faenza, wo schließlich die „Frau" als impotenter Mann erklärt wurde: C. C., 18. Aug. 1888 (A. S., XXI, 480—501). — Selbstverständlich kann von jeder Partei oder auch von amtswegen eine neuerliche Untersuchung (superarbitrium) verlangt werden und die gerichtliche Entscheidung im Instanzenwege angefochten werden; s. über einen kursächsischen Fall 1726 ff. Distel, in Z. f. K.-R., 6, 1896, 235 f. Wenn der angebliche Hermaphrodit der ärztlichen Untersuchung sich durchaus entzieht, kann die Nullitätssentenz nicht ausgesprochen werden: C. C., 18. März 1893 (Rev. des scienc. eccl., 69, 94 f.)

[55] Vgl. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 102, n. 5 ff.; L. IX, disp. 17, n. 18 ff. Nach demselben, cit. disp. 102, n. 12, darf die Frau, welche von der Impotenz ihres Mannes überzeugt ist, mit demselben nicht als Gattin leben, obwohl das Gericht ihr Begehren auf Nichtigkeitserklärung der Ehe abgewiesen hat. Dies ist nur dann richtig, wenn der Beweis über die Priorität der Impotenz nicht erbracht werden konnte; dem Erkenntniß, daß eine Impotenz überhaupt nicht vorliege, kann, ja soll die Frau sich ruhig fügen.

Klage eines Theiles noch von Amtswegen eine Scheidung der Eheleute (a mensa) ausgesprochen werden (s. § 137). Es bleibt also lediglich dem Gewissen der Eheleute überlassen, wenn sie nicht wie Gatten zusammenleben können, wie Geschwister zusammen zu wohnen. — In diesem Falle, sowie wenn die Impotenz bereits vor der Eheschließung vorhanden war, sind die Theile zunächst rechtlich verpflichtet, sich den zur Hebung der Impotenz von den um Rath befragten Sachverständigen für nöthig erachteten Curen, nicht aber einer lebensgefährlichen Operation, zu unterziehen.[56] Doch ist eine Klage auf Geltendmachung dieses Rechtsanspruches nicht gegeben und kann nach Umständen die Anwendung des bezeichneten Heilmittels subjectiv unmöglich sein.[57] — Regelmäßig steht es, auch bei sicher vorhandenem Hinderniß der Impotenz, den Parteien (Scheineheleuten) frei, ob sie die Annullirung ihrer Ehe bei Gericht verlangen oder ob sie wie Geschwister beisammen leben wollen.[58] Nur wenn in dieser Richtung ein Theil in der Gefahr zu sündigen sich befände, tritt die Pflicht ein, die gerichtliche Nichtigkeitserklärung der Ehe zu veranlassen.[59] Aus diesem Grunde die Ehe zu accusiren, ist sowohl der fähige wie der impotente Theil berufen. In der Natur des Verhältnisses ist es gelegen, daß diese Klage erst geraume Zeit nach geschlossener Ehe eingebracht werden soll, nie vor eingetretener plena pubertas beider Gatten.[60] Gibt es auch keine Verjährung dieser Klage, so wird es gleichwohl Bedenken erregen, wenn dieselbe erst nach jahrelangem Bestande des ehelichen Verhältnisses erhoben wird.[61] Dem dolosen Theil steht das Recht, die Ehe zu accusiren,

---

[56] Eine Consequenz der bei der Eheschließung contrahirten Verpflichtung zur Copula. Die Ungelegenheit und Schwierigkeit der ärztlichen Behandlung bildet keinen Entschuldigungsgrund, s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 93, n. 15; vgl. oben A. 19.

[57] Veraltet ist diesbezüglich die Ausführung bei Sanchez, l. c., n. 30 ff. — Man denke an eine Methode der Behandlung, wofür der leidende Theil wegen Schwäche u. ä., doch nicht allein aus Prüderie, auf unabsehbare Zeit nicht disponirt erscheint, oder an den Gebrauch eines Bades, wofür die Vermögensverhältnisse der Parteien unzureichend sind. Fälschlich behauptet Sanchez, l. c., n. 20, daß der gesunde Theil die Nichtigkeitsklage einbringen könne, nachdem die Aerzte eine nothwendige Operation für lebensgefährlich erklärt haben, obwohl der leidende Theil sich dazu bereit erklärt hat. Vielmehr muß hier der Ausgang der Operation abgewartet werden, s. A. 19 cit. c. 6, h. t.; höchstens kann der Richter eine, natürlich erstreckbare, Frist bestimmen, innerhalb welcher die Operation zu vollziehen ist, widrigens die Klage in Verhandlung genommen werden würde. Thatsächlich werden solche Processe und zwar mit Recht nie und nirgends überhastet.

[58] Siehe die oben A. 9 citirten Stellen; dazu kommt als argumentum e contrario die folg. A. cit. Verfügung über die Eunuchenehe.

[59] Sowie deren Voraussetzung liegt auch diese Pflicht innerhalb des Gewissensbereiches. Es ist verfehlt, die von Sixtus V. cit. Cum, den Ordinarien gegebene Vorschrift: eos (nämlich eunuchos), qui sic de facto matrimonium contraxerint, separari cures, zu generalisiren oder daraus das Recht bezw. die Pflicht des Richters abzuleiten, gegen die Bettgemeinschaft impotenter Eheleute von Amtswegen einzuschreiten, so Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 15, n. 63.

[60] Das ist das vollendete 18. Lebensjahr beim Manne, 14. bei der Frau: L. 40, Dig., 1, 7; L. 14, Dig., 34, 1; s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 104, n. 16—18. Erst von diesen Zeitpunct läuft auch die etwa begründete Triennalprobe, ibid., disp. 110, n. 10. Die zuvor vorhandene Impotenz wird mit Recht, abgesehen von offenbaren organischen Mißbildungen, als eine nur zeitliche angesehen; verkehrt ist die Auffassung von Phillips, K.-R., 665, u. A., in diesem Falle dirimire ausnahmsweise auch eine nur zeitliche Impotenz.

[61] Dies ist der Sinn von c. 1, X, 4, 15 (Burchard., Corr., n. 104) und waltet so kein Widerspruch zwischen c. 1 cit. und c. 5, eod., ob. Schon die Gl. s. v.

wie überhaupt, auch in diesem Falle nicht zu; es erübrigt ihm, den Richter anzugehen, daß er von Amtswegen einschreite.[62] Abgesehen davon, wird dieses Hinderniß, sei es vor, sei es nach bereits geschlossener Ehe von Amtswegen nur beregt werden, wenn dessen Thatbestand notorisch ist, so bei der Castratenehe und der Ehe einer Person, welche bereits in einem früheren Proceß für impotent erklärt worden.[63] — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Impotenz keineswegs ein privatrechtliches Hinderniß in dem Sinne ist, als es von den Parteien abhängt, ob dasselbe die vorgehabte oder eingegangene Ehe dirimire oder nicht. Das Hinderniß ist vielmehr nach Thatbestand wie Wirkung vom Befinden der Parteien unabhängig und ist es ebenso unmöglich als unerlaubt, daß Personen trotz sicher vorhandener Impotenz eine Ehe contrahiren.[64] Gleichwohl wird das Hinderniß regelmäßig erst nach geschlossener Ehe beregt werden, soferne die Impotenz eines Theiles früher kaum je feststeht, unter Umständen erst nach wiederholtem vergeblichen Versuche, die Ehe zu vollziehen, zu Tage tritt. Selbst bei zweifelhafter Impotenz eines Nupturienten besteht keine Rechtspflicht, darüber ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen und bis dahin mit der Eheschließung innezuhalten.[65] Nichts hindert aber, daß von Seite eines Interessenten aus dem Grunde der Impotenz eines Theiles gegen eine beabsichtigte Ehe Einspruch erhoben wird.[66]

tacuit hat erkannt, daß die 6 Monate und das ganze Jahr in c. 1 cit. entfernt nicht als Präclusivfrist aufgefaßt werden dürfen, vielmehr könne die Klage binnen dreier Jahre eingebracht werden. Letztere Beschränkung ist falsch und die Berufung auf L. 10, Cod., 5, 17; Novell. 22, 6, irrig. Ein Beispiel, daß erst nach acht Jahren eine Ehe wegen Impotenz angefochten wurde: c. 7, X, h. t. (Hon. III.); nach zehnjährigem Bestande der Scheinehe: C. C., 18. März 1893 (A. S., XXV, 726—734); s. auch Sanchez, l. c., L. VII, disp. 109, n. 5. 6; Reiffenstuel, l. c., n. 53. Veraltet ist die controverse Frage, worin die processualen Vortheile des binnen zwei Monaten reclamirenden Theiles im Sinne von c. 1 cit. bestehen, s. Sanchez, l. c., n. 4—48, da nun der Beweis der Impotenz immer und ausnahmslos zu führen ist; s. unten VI.

[62] S. oben A. 25; Sanchez, l. c., disp. 114, n. 4; disp. 97, 5. Der Richter wird nach seinem Ermessen dieser imploratio officii judicis stattgeben oder aber auch nicht.

[63] Sixtus V. cit. Cum. — Darauf beruht die Praxis der C. C., bei Annullation einer Ehe wegen Impotenz dem kranken Theile die Eingehung einer Ehe ohne Erlaubniß der C. C. zu verbieten, s. z. B. C. C., 18. Juli 1868 (A. S., IV, 190—196). Die trotzdem geschlossene Ehe ist deshalb nicht ungiltig, s. § 126. Wurde die Ehe wegen relativer Impotenz für nichtig erklärt, so steht das Urtheil einer anderweitigen Verehelichung beider Theile nicht im Wege; nur pflegt die C. C. auch hier dem Manne präcis die Ehe mit einer Witwe freizugeben, s. C. C., 24. Sept. 1864 (Lingen, 888 ff.). Um Relaxation dieser Clausel kann unter Vorlage ärztlicher Gutachten angesucht werden und ist im günstigen Falle die Ehe mit einer Jungfrau (s. oben A. 44) nicht nur möglich, sondern auch erlaubt: C. C., 12. Nov. 1855 (A. S., IV, 198 f.), 18. Sept. 1886 (l. c., XIX., 497 ff.), 22. Mai 1892 (l. c., XXV, 675 ff.).

[64] Vgl. oben II, a. E. — Nach Sanchez, l. c., L. VII, disp. 97, n. 13, wäre es zwei Leuten, welche ihre Impotenz bestimmt kennen, erlaubt, sich zu ehelichen, wenn sie nur die Gefahr zu sündigen beseitigen. Zu derartiger Simulation bietet das Recht keine Handhabe, vielmehr ist entschieden dagegen Sixtus V., cit. Cum.

[65] Die Moraltheologie wird unter Umständen die Frage anders entscheiden; s. Sanchez, l. c., disp. 103, n. 10; Kutschker, E.-R., 3, 23 f. Weiter geht Instr. Eystett., ed. cit., 282, wornach der Pfarrer überhaupt, wenn er diesbezügliche gegründete Zweifel hegt, an den Ordinarius berichten soll.

[66] Die Verwandten eines Ehewerbers können dessen Impotenz beregen; gegen das daraufhin ergangene bischöfliche Interdict steht selbstverständlich der Recurs offen: C. C., 7. Sept. 1793 (R., 271, 118).

VI. Das Verfahren bei Nichtigkeitsklagen aus dem Grunde der Impotenz ist deshalb hier darzustellen, weil dessen processuale Besonderheiten enge mit dem materiellen Rechte, mit der eigenthümlichen Natur des Hindernisses der Impotenz und mit deren früheren Auffassung als eines Ehescheidungsgrundes zusammenhängen.[67] Der Eheproceß ruht auf dem Grundsatze, daß nur jene Hindernisse eine Ehe dirimiren, deren objectiver Bestand völlig erwiesen worden und zwar unabhängig von dem Geständnisse und dem Eide der Parteien (s. unten § 180). Das Verfahren in Impotenz-Processen weicht nicht nur vielfach von diesem Grundsatze ab, sondern verkehrte denselben nachgerade ins Gegentheil. Doch soll bemerkt werden, daß nach geltendem Rechte größtes Gewicht auf den Befund der Sachverständigen gelegt wird und derart die Abweichungen der processualen Behandlung der Impotenz nicht mehr so bedeutend sind als zuvor. — Germanischen Ursprungs sind die Bestimmungen, wornach im Widerstreite der Aussagen der Gatten jene des Mannes den Vorzug haben sollte, wornach der Beweis der Impotenz durch Gottesurtheil zu führen war, wornach der Eid beider Gatten oder auch allein des auf Scheidung klagenden Gatten mit je sieben Eideshelfern vollen Beweis erbrachte.[68] Von einem Vorrecht des Mannes im Eheproceß ist längst nicht mehr die Rede.[69] An Stelle der Ordale ist der Beweis durch Sachverständige getreten.[70] Auch nicht im Falle erwiesener Unversehrtheit der Frau und bald nach geschlossener Ehe erhobener Beschwerde derselben wird auf deren eidliche Aussage hin ohneweiters Impotenz des Gatten angenommen und daraufhin die Ehe für nichtig erklärt.[71] — Nach der Praxis der römischen Gerichte ist für den Verlauf und Ausgang der angebrachten

---

[67] Siehe oben A. 6. 9. — Vgl. im allgemeinen Sanchez, De matr., L. VII, disp. 107—114; Casuistik nach der Rechtsprechung der C. C. aus dem vorigen Jahrhundert bietet R., 258—261; aus dem gegenwärtigen Schulte, im Archiv, 11, 1864, 337—351; dazu A. 94 cit. Sagnori.

[68] Syn. Compiègne, 757, c. 20 (c. 3, C. 33, Q. 1). — Die Frau, welche durch Kreuzprobe erweist, daß ihr Mann ihr nie beigewohnt, kann frei sich wieder verheiraten: Syn. Verberie, 758, c. 17 (M. G., ed. Boretius, 41); Stellvertretung des Mannes durch ein Weib concedirt bei der Probe: Syn. Salzburg, 800, c. 46 (l. c., 230). — c. 2, C. 33. Q. 2 (Psd. Greg.). Die Gl. s. v. septima, bemerkt mit richtigem Tacte, daß dieser Parteieneid mit Eidhelfern, welche lediglich Credulitätszeugen sind, keineswegs überall Platz greife, daß vielmehr an dessen Stelle der Beweis durch Zeugen, richtiger Sachverständige, treten müsse, wo immer ein solcher möglich ist, so zum Zwecke der Constatirung der Jungfernschaft der Frau. Irrthümlich lehrt Roland., Summa (ed. cit., 130), daß, wenn beide Gatten in der Behauptung der Impotenz übereinstimmen, es eines weiteren Beweises nicht bedürfe; doch ist zweifelhaft, ob die kurze Stelle in diesem Sinne verstanden werden muß; dagegen ist nicht nur c. 29, C. 27, Q. 2; c. 1, C. 33, Q. 1 (Raban.), sondern auch c. 1, X, h. t. (Burchard.).

[69] c. 4. X. 2. 19 (Greg. VIII.). Damit ist auch der in c. 1, X, 4, 15, für den Fall einer verspäteten Reclamation der Frau zugegebene Vorzug der den Ehevollzug behauptenden Aussage des Mannes beseitigt.

[70] Schon die Gl., ad c. 1, C. 33, Q. 1, sowie s. v. justum, ad c. 5, X, 4, 15, erklärte die Worte Rabans († 856) justum oder verum judicium nicht von der purgatio vulgaris, sondern vom Beweis durch Zeugen und Augenschein.

[71] Die gegentheilige, nun antiquirte Ansicht vertritt u. A. unter Berufung auf c. 1. X. h. t., Sanchez, l. c., disp. 109, n. 16 f. Überholt ist demnach auch die ibid., n. 18 erörterte Controverse, worin die processualen Vortheile einer schleunigen Reclamation seitens der Frau, welche in nichtjungfräulichen Zustande die Ehe schloß, bestehen; s. A. 80 a. E.

Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe wegen Impotenz die Fassung des Gutachtens von Einfluß, welches die mit der Untersuchung der Parteien betrauten Sachverständigen dem Gerichte erstatten. — **1.** Wenn durch übereinstimmendes Gutachten von zwei oder drei gerichtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die unheilbare, absolute Impotenz eines Gatten aus äußeren wahrnehmbaren Merkmalen unzweifelhaft als eine bereits vor der Eheschließung vorhanden gewesene constatirt wird, kann die Ehe daraufhin allsogleich für nichtig erklärt werden.[72] Eines Parteieneides bedarf es in diesem Falle nicht.[73]

---

[72] Die gegen die Unparteilichkeit der Sachverständigen von den Parteien oder vom defensor matrimonii etwa erhobenen Einwendungen müssen vom Richter erledigt werden, von demselben wird die Vereidigung der Sachverständigen und eine nöthig erscheinende Superarbitrirung verfügt: c. 6, X, h. t.; c. 14, X, 2, 19 (Innoc. III.); s. überhaupt § 178. 180. — Die Exploration der Frau soll regelmäßig von Matronen, Hebeammen vorgenommen werden: c. 6. 7, h. t., doch sind in schwierigen Fällen nach Ermessen des Richters Aerzte zu bestimmen, wogegen die Frau nicht unter Berufung auf die weibliche Schamhaftigkeit protestiren kann, s. Sanchez, l. c., disp. 103, n. 21. Nach Instructio C. C., 22. Aug. 1840 (A. S., I, 442—444; Archiv, 3, 304—309; 16, 467—472) gibt jeder Sachverständige einzeln sein Gutachten ab unter Berücksichtigung der Artikel der Parteien und der Bemerkungen des defensor matrimonii; die Frau wird von drei Hebeammen untersucht, nachdem sie, um versuchter Täuschung zu begegnen, ein ³/₄stündiges laues Bad bekommen; über den Bericht der Matronen geben dann erst die Aerzte ihr Parere ab; hart ist die Verfügung, daß die Gerichtscommission in dem betreffenden Hause das Protokoll fertige. Die allem Anscheine nach in der Instr. C. Prop. für die Vereinigten Staaten N. A., 1883, § 46 (A. S., XVIII, 386) berufene Instr. s. Off., 20. Juni 1883, für die orientalischen Kirchen, § 45—50 (l. c., 365—368; Archiv, 54, 66—69), bestimmt, daß zwei Aerzte den Hebeammen die Puncte namhaft machen, worauf sie zu achten haben u. s. w.; auch Akatholiken, nur nicht offene Kirchenfeinde können vom Gerichte deputiert werden: § 49. — Zwei Sachverständige genügen, s. Sanchez, l. c., n. 16. Nicht maßgebend ist L. 1, § 10, Dig., de inspiciendo ventre, welche bei Schwangerschaft der Witwe Untersuchung durch fünf Matronen verlangt, und c. 4, X, 2, 19, woselbst ausnahmsweise sieben sachverständige Weiber erwähnt werden. Zu weit geht aber Sanchez, l, c., 17, darnach Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 15, n. 40, wenn er im Falle, daß am Orte sich nur ein Arzt befindet, nach Analogie von Nov. 7, c. 3, § 2, mit dessen Gutachten sich begnügt. Damit stimmt allerdings cit. Instr., 1883, § 48, verlangt aber Prüfung dessen Befundes durch zwei auswärtige Aerzte. — Die Sachverständigen werden sich an die Regeln ihrer Kunst halten; die neuere Wissenschaft verwirft Vorgänge, welche die Grenze der Untersuchung überschreiten und ins Gebiet der Versuche streifen; dies gilt besonders von der Friction zur Erprobung der Erigibilität des Gliedes, s. Casper, a. O., 54 f., ja sie lehnt sogar — wohl zu strenge — darauf gerichtete nächtliche Ueberwachungen des Mannes ab, s. Schauenstein, a. O., 181. Mit der Manualexploration der Frau hat der Sachverständige höchst vorsichtig zu sein, um nicht durch plumpes Eindringen dasjenige, was er finden will, den Hymen, s. A. 95, zu zerstören, vgl. Casper, a. A., 101. Aus demselben Grunde braucht sich die Frau derlei Eingriffe seitens ihres Mannes, als präjudicirliche nicht gefallen zu lassen, s. Sanchez, l. c., disp. 93, n. 29. Noch heute gilt das Wort Cyprians († 258): saepe manus fallitur et oculus obstetricum (c. 4, C. 27, Q. 1., als canon citirt von Innocenz III. in c. 14, X, 2, 19.) Aber der Richter kann und muß sich gleichwohl dabei beruhigen.

[73] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 107, n. 3. Verweigerung des Augenscheines gilt als Contumaz; Zwang bleibt in dieser Richtung ausgeschlossen, a. M. Schulte, E.-R., 97. Andererseits ist der Ordinarius nicht berechtigt, von der Einholung der Gutachten in diesem Falle abzusehen und das Urtheil zu schöpfen, s. C. C., 22. Febr. 1890 (A. S., XXII, 729—737). — Bezüglich des Momentes der Priorität der Impotenz vor der Eheschließung stellte die Theorie eine Reihe von Vermuthungen auf. Darnach soll die imp. naturalis als vorausgegangene, die imp. accidentalis als nachgefolgte vermuthet werden, s. Sanchez, l. c., disp. 103, n. 1—7; Esmein, Le mariage, I, 260 f.; nach Bernard. Pap., Summula, ed. cit., 302, soll auch die imp. diabolica als vor der Ehe vorhanden präsumirt werden. In der That sind alle derlei Präsumtionen dem Rechte fremd und muß wie die Existenz der Impotenz auch deren Qualification, wozu

2. Sprechen sich die Sachverständigen vorwiegend aus inneren Gründen für das höchst wahrscheinliche Vorhandensein einer Impotenz aus, so kann vom Gerichte auf Nichtigkeit der Ehe entschieden werden, nachdem die beiden Eheleute, bezw. der klagende Gatte mit je sieben Eideshelfern ihre Ueberzeugung vom Vorhandensein des Hindernisses der Impotenz beschworen haben.[74] Regelmäßig wird es sich um Schwächezustände oder um relative Impotenz der Gatten handeln, wobei das Gericht zwar ohne weiteren Aufschub die Entscheidung treffen kann, doch jedenfalls mit größter Gewissenhaftigkeit alle hier nach Lage der Dinge maßgebenden Umstände von Amtswegen berücksichtigen wird.[75] **3.** In allen andern Fällen ist das Klagebegehren auf Nullitätserklärung der Ehe zunächst abzuweisen, zugleich aber, wenn die Behauptung der Impotenz nicht als frivol erkannt wird, eine regelmäßig dreijährige Frist zu setzen, nach deren Verlauf der Proceß wieder aufgenommen werden kann.[76] In diesem Falle wird meist, doch nicht nothwendig aus einem nicht äußerlich erkennbaren Grunde (sog. impotentia diabolica, maleficium) die Unmöglichkeit der Copula von beiden oder von einem Gatten behauptet.[77]

---

deren Antecedenz gehört, einfach bewiesen werden. Dieser Beweis wird der Natur der Sache nach leicht zu erbringen sein, wenn die Bestreitung der Ehe bald nach geschlossener Ehe stattfindet, s. oben A. 61.

[74] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 107, n. 4; Reiffenstuel, l. c., n. 43. Hier müssen signa verosimiliter evidentia constatiert sein. — Ist der angeblich impotente Gatte contumax, so kann der Ordinarius beim apostolischen Stuhl ansuchen, daß er auf Grund älterer Gutachten oder von Aussagen der Sachverständigen, welche den Gatten von früher her kennen, procediren dürfe: C. C., 24. Jan. 1871 (A. S., VI, 511—516). Eben daraus ergibt sich zugleich, daß nach römischer Anschauung der Eid von einer Seite genügt; s. c. 1. h. t.; c. 4, X, 2, 19; Sanchez, l. c., disp. 109, n. 13. — Fälschlich lehrte Bernard. Pap., Summa (ed. cit., 178 f.), der Eid sei, wenn die Gatten in der Frage der Impotenz nicht übereinstimmen, favore matrimonii von jenem Theile zu leisten, welcher für den Bestand der Ehe auftritt, werde aber dem andern Theile deferirt, wenn der zunächst berufene nicht schwören könne oder wolle. — Die Eidhelfer, conjuratores, consacramentales (s. oben A. 68) sind Verwandte oder Nachbarn des Schwörenden; jurabunt quod credunt eos (die Gatten) verum jurasse; Gl. s. v. uterque, ad c. 5, h. t. — Die Zahl sieben kann der Richter mindern, im Nothfalle genügen deren zwei: Gl. s. v. septima, ad c. 2, C. 33, Q. 1; Sanchez, l. c., disp. 108, n. 12; also im ganzen vier.

[75] Ein übrigens seltenes Beispiel der Abweisung einer Nullitätsklage troß günstiger Gutachten: C. C., 16. Febr. 1884 (A. S., XVII, 3—14), da die Klage erst nach fünf Jahren erhoben wurde und der angeblich relativ impotente Mann in der ersten Ehe ein Kind hatte.

[76] c. 5, X, 4, 15 (Coelest. III): Nos vero [quamvis in antiquis tam canonibus quam legibus super hoc diversa tempora concedantur, id tamen] in praesenti consultatione sentimus, ut [si naturaliter frigidus non potest illa quam duxit uti pro conjuge] a tempore celebrati conjugii, si frigiditas prius probari non possit [secundum authenticum legale, s. oben A. 4] cohabitent per triennium. Quo elapso, si nec tunc cohabitare voluerint et juxta decretum Gregorii (c. 1, C. 33, Q. 1; s. oben A. 70) mulier [si] per justum judicium de viro probare potuerit, quod cum ea coire non possit, accipiat alium . . . Si autem, quod nunquam se invicem cognoverint, ambo fatentur, cum septima manu propinquorum vel vicinorum bonae famae, si propinqui defuerint, tactis sacrosanctis evangeliis uterque jurejurando dicat, quod nunquam per carnis copulam una caro effecti fuissent, et tunc videtur, quod mulier valeat ad secundas nuptias convolare. Mit Unrecht erblickt Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 10, n. II, hier den Fall einer vollständigen Reception eines weltlichen Gesetzes (Nov. 22, 6.); zwischen dem canonischen Triennium und dem Triennium des römischen Rechts besteht ein wesentlicher Unterschied.

[77] Tancred., ed. cit., 64, hat mit Recht dieses Verfahren nicht nur bei male-

Das Gericht wird immer die Untersuchung der Parteien durch Sachverständige verfügen und weiter verfahren, wenn deren Gutachten betreffs der Impotenz unentschieden lauten oder von einander abweichen, betreffs der Nichtvollziehung der Ehe aber die Angaben der Parteien wenigstens nicht Lügen strafen. Den vom Gericht festgesetzten Zeitraum hindurch (experimentum triennalis cohabitationis) sollen die Eheleute ohne wesentliche Unterbrechung im gemeinsamen Haushalt zusammenwohnen.[78] Konnten sie während dieses Zeitraums, welcher vom Gerichte erstreckt oder abgekürzt werden kann, die Ehe nicht vollziehen, so steht es ihnen frei, neuerdings das Gericht um Annullation ihrer Ehe anzugehen.[79] Das Gericht kann diesem Begehren dann willfahren und das Vorhandensein einer bleibenden absoluten oder (meist und besser) relativen Impotenz dann als bewiesen annehmen, wenn die Parteien zu siebenter Hand beschwören, daß sie die Vollziehung der Ehe versucht aber nie vollbracht haben, und wenn die Sachverständigen nach wiederholtem Augenschein im Sinne der Klage, d. i. für Nichtvollzug der Ehe und nicht gegen das Vorhandensein einer Impotenz, sich gutächtlich geäußert haben.[80] Die Contumaz eines Theiles, insbesondere dessen Weigerung, den verlangten Eid zu leisten oder der erforderlichen Inspection sich zu unterwerfen, steht dem Entscheid auf Nichtigkeit der Ehe nicht im Wege, wohl aber die Behauptung eines Gatten, die Ehe vollzogen zu haben, solange nicht die Unrichtigkeit dieser Behauptung vollständig erwiesen worden.[81] — Eine Verirrung war

---

ficium, sondern auch bei unsicherer frigiditas für anwendbar erklärt, arg. c. 5 cit.; vgl. damit Sanchez, l. c., disp. 107, n. 9. 10. Das maleficium gilt nach dreijährigem Bestand als perpetuum, l. c., disp. 94, n. 12.

[78] Das Triennium soll continuum sein: c. 7, h. t.; doch wird dieses Moment von der Praxis nicht strenge beobachtet, ebensowenig urgirt sie eine bestimmte Zahl und Intensität der Versuche einer Copula, s. Sanchez, l. c., disp. 111. In letzterer Beziehung kommt die Praxis wohl der guten Sitte, nicht aber der ratio juris entgegen; s. übrigens unten A. 93.

[79] Das Triennium kann bei beregtem Malefiz verlängert und den Parteien aufgetragen werden, durch Bußwerke den Zauber zu heben: c. 7, h. t.; Greisen gegenüber kann die Frist abgekürzt werden, s. Sanchez, l. c., disp. 107, n. 9. 10; disp. 108, n. 21. Bernard. Pap., ed. cit., 177, verlangte nur bei maleficium vollständigen Ablauf der drei Jahre, sonst will er sich schon mit 1—2 Monaten begnügen. — Eine Controverse besteht betreffs des dies a quo jenes Trienniums. Nach c. 5. 7 cit. ist es der Zeitpunct der Schließung der Ehe, nach Manchen derjenige des ersten Versuches der Copula: Gl. s. v. celebrati, ad c. 5 cit.; Sanchez, l. c., disp. 110, n. 1—5; Reiffenstuel, l. c., n. 27; nach der römischen Praxis der Tag des darüber ergehenden richterlichen Decrets, s. C. C., 4. Mai 1771 (R., 260, 97). Um jeden Zweifel zu beseitigen, hat der Richter den Anfangstermin der Frist zu fixiren.

[80] c. 5 cit.; c. 7, eod. — Der Eid ist, entgegen dem älteren Recht (s. A. 68), auch dann nothwendig, wenn die Integrität der Frau feststeht, s. Sanchez, l. c., disp. 108, n. 8. Andererseits darf die wiederholte Untersuchung durch Sachverständige, welche übrigens, auch im Falle die Frau nicht als Jungfrau in die Ehe trat, keineswegs überflüssig ist, nicht entfallen, wie in archaistischer Weise Sanchez, l. c., n. 6; Instr. Eystett., ed. cit., 281, lehren; s. dagegen Schulte, E.-R., 95 f. Es ist grundlos Virginität der Frau wie als conditio sine qua non des Triennalverfahrens anzusehen, s. oben A. 71. — Die Ehe wird hier getrennt, richtiger annullirt, obwohl das Hinderniß nur als „wahrscheinlich" vorhanden nachgewiesen worden, s. den Text nach A. 67.

[81] Vgl. Schulte, E.-R., 102, arg. c. 5, h. t. In einem Falle wurde bei Contumaz des Mannes von Amtswegen für denselben die VII. manus bestellt: A. 73 cit. C. C., 1890. Juristisch ist dieses Verfahren insoweit bedenklich, als der Haupteid abgeht, an dem der Eid der Conjuratoren sich anzuschließen hat; s. oben A. 74 und § 189. — Vgl. Sanchez, l. c., disp. 109, n. 9; Reiffenstuel, l. c., n. 48.

die von französischen Gerichten im 16. und 17. Jahrhundert geübte Praxis, an Stelle der dreijährigen Probezeit die an einem gerichtlich festgesetzten Termin vorzunehmende Ehestandsprobe (preuve du congrès) treten zu lassen.[82] — Nach der Instruction für die österreichischen Gerichte kann die Nullitätserklärung erfolgen, wenn das übereinstimmende Gutachten dreier Aerzte auch nur eine relative Impotenz als sicher vorhanden constatirt. Der Eid der Parteien hat nur in Verbindung mit der Triennalprobe und zwar als Ergänzungseid eine Stelle; der Gebrauch der Eidhelfer erscheint ausgeschlossen. Das Gericht braucht diese Frist nicht auf drei Jahre zu stellen, sondern nur so zu bestimmen, daß die Ehe thatsächlich drei Jahre gedauert hat; das Gericht setzt aber überhaupt nur dann eine solche Frist, wenn die Klage binnen dreier Jahre nach geschlossener Ehe erhoben wurde, oder wenn bewiesen wird, daß die Ehe noch nicht vollzogen worden. Zugleich müssen nicht nur beide Gatten übereinstimmend bei der ersten Klageeinbringung, sowie deren späteren Wiederaufnahme die Impotenz unter ihrem Eide als vorhanden erklären, sondern auch das Gutachten der Sachverständigen muß den behaupteten Nichtvollzug als gewiß, die Impotenz als höchst wahrscheinlich vorhanden erklären.[83]

VII. Die Unterscheidung der Impotenz in eine absolute und in eine relative äußert auf den Gang eines wegen Impotenz eingeleiteten Nichtigkeitsprocesses einen nicht geringen Einfluß.[84] Im Nullitätsurtheil ist der Charakter der Impotenz genau anzugeben, da dies auf die Stellung des Interdicts einer zweiten Ehe, sowie bezüglich der etwaigen Restauration der nun vernichteten Ehe von Bedeutung ist.[85] — Wenn derjenige Theil, dessen

---

[82] S. Casper, a. O., 54. Obwohl bereits Abbas antiquus (saec. XIII.) diesen Vorgang plausibel gefunden haben soll, für den Fall, daß die Frau nicht als Jungfrau die Ehe schloß und nicht allsogleich reclamirte, erklärte sich mit Recht dagegen als eine Unsittlichkeit Sanchez, l. c., n. 15, und verbot das Pariser Parlament, 18. Febr. 1677, geistlichen wie weltlichen Gerichten diese Procedur, s. Sehling, a. O., 89, 2; Bouly de Lesdain, Des nullités de mariage, Paris 1890, 172 f.; Esmein, Le mariage en droit canonique, II, Paris 1891, 275—284.

[83] Oest. Instr., § 174. 175. — Mit Unrecht wurde behauptet, daß hier die Vermuthung der Antecedenz der Impotenz ausgesprochen wäre. — Sowie die österr. Instr. erwähnt A. 72 cit. Instr. 1883 der Eidhelfer nicht mehr. Die VII. manus soll trotzdem noch immer in Prag in Übung sein, s. Vering, K.-R., 1893, 891; die C. C. bestand wiederholt auch österreichischen Ordinariaten gegenüber auf derselben, ließ aber die Forderung über Einsprache eines Bischofs fallen und gestattete sogar auf Grund der Acten des früher von den weltlichen Gerichten abgeführten Nullitätsprocesses vorzugehen: 1877 (A. S., XI, 135). Um diese Facultät kann der Ordinarius überhaupt dann ansuchen, wenn sich einer neuerlichen Untersuchung durch Sachverständige Schwierigkeiten insbesondere Contumaz eines Theiles entgegenstellen, s. C. C., 24. Juli 1886, 18. Aug. 1888 (A. S., XIX, 272—285; XXI, 453—471). Kurzerhand darf das kirchliche Urtheil sich nicht auf die Urtheile weltlicher Gerichte stützen: C. C., 19. Sept. 1885 (l. c., XVIII, 242—253); wohl aber auf das dem weltlichen Gerichte erstattete, von einem Sachverständigen überprüfte Gutachten, insbesondere wenn die Klägerin nicht mehr Jungfrau ist: C. C., 9. Aug. 1890 (l. c., XXIII, 465—475).

[84] Schon in der Klagschrift wird immerhin eventualiter die Art des Hindernisses auszudrücken sein; darnach werden die Weisartikel und die den Sachverständigen zu gebenden Informationen verschieden stylisirt sein u. s. w.

[85] Vgl. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 99, n. 29 f.; disp. 108, n. 20. Die betreffende Clausel lautet: vetito transitu ad alias nuptias; s. unten § 129, A. 2. Die Parteien können um Aenderung des Urtheils in der Richtung ersuchen, daß anstatt absoluter relative Impotenz als Nichtigkeitsgrund erklärt wird: C. C., 15. Dec. 1877 (A. S., XI, 134—142).

absolute Impotenz den Grund der Nullitätserklärung einer Ehe bildete, nachher gleichwohl eine Copula perficirt, so ist das frühere Urtheil hinfällig geworden und die annullirte Ehe lebt wieder auf.[86] Letzteres findet nicht statt, wenn die derart wiederherzustellende Ehe durch das inzwischen abgelegte feierliche Gelübde eines Theiles vom Bande getrennt worden (s. § 136). Auch abgesehen von diesem Falle, braucht die erste Ehe thatsächlich nicht wiederhergestellt zu werden, vielmehr bleibt es den Parteien unbenommen, nun die Nichtigkeit ihrer Ehe wegen relativer Impotenz zu beregen.[87] Als Ehescheidungsgrund kann die vom als impotent vorausgesetzten Contrahenten vollzogene Copula vom andern Theil regelmäßig nicht geltend gemacht werden.[88] Endlich soll nach der herrschenden, doch übelbegründeten Meinung die Restauration der ersten Ehe dann entfallen, wenn das dieselbe annullirende Urtheil kein Fehlurtheil genannt werden kann, sofern die Impotenz mit Recht vom Richter als bleibend und so als dirimirend erklärt wurde und deren späterer Wegfall auf ein Mirakel oder auf eine unerlaubte Handlung oder eine lebensgefährliche Operation zurückzuführen ist.[89] — Wurde die Ehe wegen relativer Impotenz für nichtig erklärt, so soll jener Theil, welcher nicht völlig normal erfunden worden, ehelos bleiben, oder nicht ohne besondere Erlaubniß der

---

[86] c. 1. 5. 6, X, h. t. — Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 16, § 7 (ed. cit., 179); Sanchez, l. c., disp. 99. — Daß die gutgläubigen Conjuratoren nicht als Meineidige zu strafen sind, hat Gl. s. v. hi qui, ad c. 5 cit., bestimmt erklärt. Im Gegensatze dazu sind die Gatten wegen Meineids zu strafen: c. 5 cit.; c. 2, C. 33, Q. 1. Doch erhob dagegen nicht erst Sanchez, l. c., disp. 108, n. 17. 18, sondern schon Roland in seinen Sentenzen, ed. cit., 282 f., mit Recht Bedenken.

[87] Dies ergibt sich aus dem Begriffe dieses Hindernisses, s. oben A. 22. Die Glosse s. v. fornicario, ad c. 6, X, h. t., hat in schon früh widersprochener (s. Gl. s. v. simili, ad c. cit.) Weise behauptet, daß die durch außerehelichen oder ehelichen Umgang mit einem andern Mann tauglich gewordene Frau dreimal, aber nicht öfter, dem ersten Mann zurückzugeben sei. Dieses anstößige Verfahren ist keineswegs nothwendig, vielmehr ist hier in der sonst gewöhnlichen Weise (s. VI, 2. 3) vorzugehen. Es ist demnach hier nicht immer auf die Triennalprobe zu erkennen, s. Sanchez, l. c., disp. 99, n. 31—36. Die Parteien können vielmehr ohneweiters nachträglich um Reformation des früheren Urtheils ersuchen, s. A. 85, a. E. — Der Ablehnung werth ist auch die Unterscheidung der Cognoscibilität, sofern derjenige, mit welchem die betreffende Copula stattfand, dem früheren Gatten ähnlich sei oder nicht, s. Sanchez, l. c., disp. 93, n. 11—14, disp. 99, n. 15—19. Dabei wird wohl zuviel Gewicht gelegt auf den Passus in c. 6 cit.: quod ipsa cognoscibilis erat illi, cujus simili commiscetur. Das bezogene c. 6 zeigt überhaupt eine nicht zu leugnende Unsicherheit und zwar deshalb, weil nicht präcis unterschieden wird, ob die beregte arctitudo der Frau absolute oder relative Impotenz begründe; der Papst neigt sich zur Annahme absoluter Impotenz, natürlich nur pro casu, also ohne eine Regel aufstellen zu wollen und zu können.

[88] Die Voraussetzung einer formaliter ehebrecherischen Copula, die Ehe, wurde durch das voraufgegangene Nichtigkeitsurtheil beseitigt. Nur wenn die mala fides des Theiles erwiesen werden kann, erscheint die Klage auf Scheidung rechtlich begründet: c. 6 cit.; vgl. über diese Controverse Sanchez, l. c., disp. 101, n. 3 ff. Derjenige Theil, welcher inzwischen Profeß abgelegt oder die höheren Weihen empfangen hat, kann nicht auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens klagen, muß sich andererseits zur Wiederaufnahme desselben bereit finden lassen, kann aber vom andern Theil wegen des offen verbrecherischen Charakters der von ihm gesetzten Copula (fornicatio: c. 6 cit.) repudiirt werden; s. Sanchez, l. c., disp. 99, n. 39 f.

[89] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 93, n. 8 ff.; Schmalzgrueber, J. c., IV, tit. 15, n. 99 f.; Reiffenstuel, l. c., n. 56—60; Schulte, E.-R., 91. Dagegen c. 6 cit., woselbst lediglich auf den objectiven Thatbestand, den thatsächlichen Wegfall der Impotenz, Gewicht gelegt wird, s. oben A. 19.

kirchlichen Oberen eine neue Ehe eingehen.[90] Doch besteht diesbezüglich kein Zwang und lebt die erste Ehe nur dann wieder auf, wenn deren Contrahenten selbst in der Folge thatsächlich, was ihnen verboten ist, sich beiwohnen.[91] Unbegründet ist die Annahme, daß die erste Ehe dann nicht wiederhergestellt werden müsse, wenn diese Copula erst Jahre nach dem Annullationsurtheil stattfand, da inzwischen eine früher nicht vorauszusehende Veränderung in der einen oder in beiden Personen durch fortgesetztes Leben in der zweiten Ehe u. s. w. Platz greifen und das von Rechtswegen (s. A. 77) als bleibend angenommene Malefiz wegfallen konnte.[92] — Wegen der peinlichen Eventualität einer späteren Restauration der wegen Impotenz annullirten Ehe, wegen der Schwierigkeiten des ganzen Verfahrens, der Unzureichenheit der geforderten Beweise des beregten Hindernisses, wegen der Unmöglichkeit angesichts der Weigerung einer Partei, sich einer Untersuchung oder einer Operation zu unterziehen, die canonische Satzung durchzuführen, finden Nullitätsprocesse wegen Impotenz nur mehr selten statt, insbesondere ist das spinöse Triennalverfahren beinahe obsolet geworden[93] und wird bei angeblicher oder wahrscheinlicher Impotenz eines oder beider Theile die Ehe durch päpstliche Dispensation vom Bande völlig gelöst. So kommt nach der gegenwärtigen Praxis die Impotenz weniger als Ehehinderniß, denn als zwar nicht directer, doch mittelbarer, die päpstliche Dispensation motivirender Ehetrennungsgrund in Betracht (s. § 136, IV, a. E.). Diese Lösung der Ehe vom Bande kann von den Parteien, zusammen oder einzeln, entweder nach begonnenem, wegen unvoll-

---

[90] c. 6, X, h. t. — Ueber das Interdict s. oben A. 63.

[91] Gl. s. v. divinum, ad c. 6 cit. — c. 4, C. 33, Q. 1 (Hincmar., 860) handelt zunächst nur vom Malefiz; es liegt aber kein Grund vor, dasselbe nicht auf andere Fälle relativer Impotenz auszudehnen, ja gerade darin liegt die Begründung der sonst singulären Verfügung. Gratian drang nicht bis zum Verständnis des c. 4 cit. vor, ebensowenig Paucapalea, obwohl er darüber günstig urtheilt: aequum est (ed. cit., 131); entschieden dagegen erklärte sich Petrus Lombard., Sent., L. IV, dist. 34, c. 3 (ed. cit., 927); s. Sehling, Geschlechtsgemeinschaft, 42. — C. C., 26. März 1718 (Kutschker, E.-R., 3, 25—28); vgl. Sanchez, l. c., disp. 99, n. 25; disp. 101, n. 13.

[92] Vgl. Schulte, E.-R., 92. Das hierfür angeführte c. 6, X, h. t., beweist nichts, wenn nicht gar das Gegentheil, s. oben A. 87. 89.

[93] Vgl. Santi, J. c., IV, 159. Der Beschwerde eines brasilianischen Ehepaares, welches zur Triennalprobe war verurtheilt worden, wurde stattgegeben: C. C., 1. Sept. 1883 (A. S., XVI, 215—226); ebenso der Bitte einer dazu 1882 verurtheilten Frau (Polin) um Lösung ihrer vom impotenten (?) Manne nicht vollzogenen Ehe: C. C., 9. Aug. 1890 (l. c., XXIII, 476—489). Controvers war übrigens die Frage, ob derjenige Contrahent, welcher die Nichtigkeit der Ehe behauptet, von Rechtswegen zum experimentum triennale, insbesondere zur Copula verpflichtet werden könne. In der That versagt die Spolienklage auf Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes der Ehe: c. 8 (Alex. III.), 13. 14 (Innoc. III.), X, 2, 13, gegen den sich weigernden Theil, da eben das Rechtsverhältniß der Ehe in Bezug auf die Copula noch nicht zur Thatsache, quasipossessio, geworden. Auch gegenüber der Klage auf Vollzug der Ehe können Einreden erhoben werden, worüber der Richter zu entscheiden hat; jedenfalls entbehrt auch das günstige Urtheil der zwangsweisen Durchführung, s. Sanchez, l. c., disp. 112. — Auch das soll nicht verschwiegen werden, daß es beim Triennalverfahren schließlich ins Belieben der Theile oder deren eines gelegen ist, ob sie die Ehe vollziehen oder nicht, und so der Wille der Parteien über die Existenz der Ehe entscheidet; s. oben A. 78. Darauf bezieht sich wohl, trotz der Gegenrede von Michael, S. J., in Innsbruck. Z. f. Theol., 14, 567 f., das Wort Innocenz III., 18. Nov. 1207, an den französischen König, welcher seine Ehe wegen Malefiz aufgelöst zu sehen wünschte: tu tibi melius quoad factum valeas praecavere (Potthast, Reg., I, n. 3259); vgl. Davidsohn, Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg, 1888, 217.

ständiger Beweismittel aufgegebenem, oder auch nach durchgeführtem, ja selbst nach entschiedenem Vincularprocesse, oder aber extrajudiciell erbeten werden.[94] Voraussetzung der Gewährung der gestellten Bitte ist der Nachweis, daß die Ehe thatsächlich nicht vollzogen wurde. Der sicherste Beweis des Nichtvollzuges ist der Befund der Sachverständigen, daß die Frau nicht entjungfert sei, wofür noch immer als classischer Zeuge die Unversehrtheit des Hymens gilt.[95] Dazu kommt über Weisung der mit der Durchführung der Verhandlung betrauten Congregatio Concilii der Eid der Parteien, mit oder ohne Eidhelfer, darüber, daß sie die Ehe nie wirklich consummirten, wobei natürlich anzugeben ist, ob sie diesbezüglich Versuche unternahmen oder nicht. Wird

---

[94] So Clemens VIII. gegenüber Sigismund von Siebenbürgen und Maria, Erzherzogin von Oesterreich, s. R., 259, ebd. 258. 283 f. Beispiele aus dem vorigen und laufenden Jahrhundert. Dermalen sind sie häufiger als je und weist jeder Band der Acta Sedis solche auf. Die Behandlung ist stets dieselbe, s. Sagnori, Exemplar actorum forensium quibus inquirendum est de matrimonii nullitate ex capite impotentiae ac de matrimonii rati et non consummati diremtione, Romae 1889. — Ein hervorragendes Interesse bietet C. C., 11. Sept. 1880 (A. S., XIV, 58—68), wegen Forderung der VII. manus und Nachsicht einer neuerlichen Untersuchung der Frau; C. C., 27. Juni 1891 (l. c., XXIV, 167—181) wegen der ausreichend befundenen Uebereinstimmung beider Gatten betreffs des Nichtvollzuges (!) und der beharrlichen Verweigerung jeder Leibesuntersuchung seitens der Frau (!); C. C., 29. Aug. 1891, wegen der aus den Umständen gezogenen Leugnung einer Collusion der Gatten, welche von den Aerzten für potent, die Frau sogar für deflorirt (!) erklärt wurde (eod., 397—409; weit besser wurden ähnliche Fälle abschlägig verbeschieden: C. C., 12. Sept. 1891; 21. Mai 1892, eod., 415—424; 715—733); C. C., 12. Dec. 1891, sofern die von der septima manus unterstützte Behauptung des Mannes, die Ehe nicht consummirt zu haben, bei der Contumaz der Frau für ausreichend galt (eod., 483—503); C. C., 28. Jan. 1893, obwohl die Frau sich vor Jahren wiederverheiratet hatte und daher nicht mehr in statu quo ante sich befand (l. c., XXV, 734—744); C. C., 30. Juni 1877 (l. c., XI, 53—69), wegen des Zugeständnisses einer „theilweisen" Consummation seitens beider Parteien; vgl. im allgemeinen A. 72 cit. Instruction, 1883, § 50. — Solche Dispensation kann auch erbeten werden, nachdem Jahre seit der Nullitätssentenz vergangen, um einer nun drohenden Restauration vorzubeugen: C. C., 16. Mai 1711 (Kutschker, E.-R., 3, 28).

[95] Dies anerkennt auch die moderne gerichtliche Medicin, obgleich sie lehrt, daß trotz Unversehrtheit des Hymens eben in Folge der oben A. 47 f. besprochenen copula imperfecta sogar Schwängerung stattfinden konnte, s. Casper, a. O., 95—101; Schauenstein, a. O., 116 ff., was bereits Thomas Aq., Quodlibet., VI, Q. 10, art. 18 (Opp., ed. Parm., IX, 551) lehrte; ausführlich verbreitet sich über diese und verwandte Fragen das Votum des Canonisten in einem Pariser Falle (s. § 136, A. 53): C. C., 11. Aug. 1894 (A. S., XXVII, 332—348). Von der pucellage der Franzosen, nicht von der Tugend der virginité ist hier die Rede; sie kann nur beim Weibe constatirt werden. — Der Hymen (flos, claustrum virginitatis, Jungfernhäutchen) ist ein Membran, welches vor dem Scheideeingang gespannt ist, im normalen Zustande 1—1½ Linien dick, mit einer centralen ovalen oder runden, scharf und glatt geränderten Oeffnung versehen, um das Menstrualblut ausfließen zu lassen. Durch die erste Copula wird der Hymen unter Bluterguß zerrissen und bilden sich an dessen Stelle 2—3 Excrescenzen oder Warzen (carunculae myrthiformes). Der einmal zerstörte Hymen regenerirt nicht mehr. Dem Versuch, durch destringirende Mittel die Untersuchung zu erschweren, sollen laue Bäder vorbauen, s. oben A. 72; Sanchez, l. c., disp. 113, n. 10 f. Der Feststellung einer geschehenen Defloration können abnorme Gestaltungen des Hymens im Wege stehen, so der prominirende oder manschettenförmige, der gelappte, der bandartig gegitterte, der lippen- oder herzförmige, vorzüglich der gefranste (hymen fimbriatus) Hymen, s. Hyrtl, Lb. d. Anatomie, 1889, 829 f. Die Zerreißung der Scheidenklappe kann nicht die Folge einer Copula, sondern einer Manipulation sein, s. oben A. 72 a. E., nie aber, wie vorgegeben werden mag, eines Sprunges, Rittes oder Schrittes. Der hymen imperforatus macht selbstverständlich die Copula unmöglich, er wird bei eintretender Menstruation zur causa mortis, wenn nicht rechtzeitig chirurgische Hilfe angewendet wird, s. oben A. 43.

bewiesen, daß die Eheleute gar nie den Ehevollzug auch nur versuchten, so ist, strenge genommen, die Integrität der Frau irrelevant und braucht dieselbe weder durch Sachverständige constatirt noch auch nur von der Frau selbst behauptet zu werden (s. § 136, A. 53).

VIII. Die Ehe soll aus in der Natur des Verhältnisses gelegenen Gründen nur von Personen geschlossen werden, deren körperliche Entwicklung bis zur Geschlechtsreife, der sog. Mannbarkeit (Pubertät, Nubilität) vorgeschritten ist.[96] Demnach kann das Recht entweder von jugendlichen Nupturienten den Nachweis der thatsächlich eingetretenen Pubertät verlangen oder gesetzlich das Alter bestimmen, mit welchem die Ehemündigkeit im angegebenen Sinne eintritt. Ersteres trifft für das jüdische, letzteres für das römische Recht zu.[97] Die Kirche recipirte, wie in anderen Beziehungen, die vom römischen Recht festgesetzten Altersgrenzen, d. i. das vollendete 14. Jahr des Knaben, 12. des Mädchens.[98] Im Unterschiede vom römischen Recht verstand das kirchliche Recht diese Altersbestimmung nur als den vermuthlichen Zeitpunct der eingetretenen Geschlechtsreife und erklärte eine vor dem gesetzlichen Termine geschlossene Ehe dann für giltig, wenn die Mannbarkeit der Contrahenten thatsächlich vorhanden war.[99] Die Kirche mußte sich ferner mit dem im germanischen Mittelalter weitverbreiteten Brauche auseinandersetzen, daß Eltern ihre Kinder im zartesten Kindesalter verlobten, in der Absicht, derart den Beginn der physisch erst nach Jahren möglichen und wirklichen Ehe ihrer Kinder rechtlich zu anticipiren.[100] Es gelang der Kirche, allerdings nicht plötzlich und durchaus, dieser Uebung gegenüber die Forderung der Freiheit und der Pubertät der Nupturienten zu behaupten. In der einen Richtung wurden derlei Desponsationen überhaupt nur unter der Voraussetzung für rechtsbeständig erklärt, daß sie für bereits sieben Jahre alte Kinder geschlossen und von diesen genehmigt wurden.[101] In der andern Beziehung wurde das durch solche Desponsationen geschaffene Verhältniß nie

---

[96] Vgl. nebst der eingangs vermerkten Literatur Sanchez, De matr., L. VII, disp. 104; Gasparri, Tr. de matr., 329—342; Freisen, Gesch. des E.-R., 323—329; v. Hörmann, Die desponsatio impuberum, 1891.

[97] Nach jüdischem Recht ist es nicht genug, daß der Bräutigam 13, die Braut 12½ Jahre alt sei, s. Freisen, a. O., 323. — Die Controverse der römischen Juristen, ob nicht beim Knaben durch Augenschein dessen Pubertät sicherzustellen sei, wurde von Justinian negativ, im Sinne der Proculejaner entschieden: Inst. I, 22. pr.; L. 3, Cod., 5, 60, s. Roßbach, Römische Ehe, 1853, 403—420. Obwohl derart der Gegenbeweis der zuvor thatsächlich eingetretenen Pubertät ausgeschlossen erscheint, fanden gleichwohl noch vorzeitige Ehen statt: L. 24, Cod., 5, 4, welche mit Verlauf der Zeit von selbst convalescirten: L. 4, Dig., 23, 2.

[98] c. 2, X, 4, 2 (Nicol. ?): aetatem legibus vel canonibus determinatam, c. gl.; c. 4, X, 4, 18 (Coel. III.); c. 14, X, 4, 2, de desponsatione impuberum (Innoc. III.) u. ö.; c. un., in VI, 4, 2. Oesterr. Instr., § 17.

[99] c. 3, X, 4, 2 (Isidor.): puberes a pube i. e. a pudentia corporis; c. 3, Comp. I, 4, 2 (Greg. VII.).

[100] Vgl. zu § 110, A. 53 und § 131, A. 17—21, Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts, VI. Konradins Vermählung (Mittheilungen des Instituts für öst. Gesch., 4, 1883, 12 ff.). Gegen den indischen Brauch, die Mädchen als Kinder zu verheiraten oder zu verkaufen, kämpft neuestens die britische Regierung an. — Vgl. überhaupt Th. Achelis, Die Entwicklung der Ehe, 1893, 35 f.

[101] S. die § 110, A. 53 gesammelten Beweisstellen. Demnach: desponsationes nullae sunt, quae in cunabulis fiunt: c. 4, X, 4, 2 (Alex. III.); vgl. c. un., C. 30, Q. 3 (Nicol. ?).

mit der von Erwachsenen geschlossenen Ehe auf Eine Linie gestellt, sondern es wurden die Contrahenten zunächst nur für verpflichtet erklärt, den Eintritt der Pubertät abzuwarten und dann die vorzeitig erklärte Ehe entweder zu bestätigen oder zurückzutreten.[102] In der Bestimmung der rechtlichen Natur des inzwischen obwaltenden Verhältnisses schwankte die Doctrin.[103] Die Einen behaupteten Nullität der Ehe, wenn auch nur ein Theil thatsächlich noch nicht die geschlechtliche Reife aufweise.[104] Dabei wurde nicht erklärt, wie durch eine später vollzogene Copula dieses Verhältniß zur Ehe werde.[105] Andere lehrten eine heilbare Nichtigkeit der vorzeitig geschlossenen Ehe, soferne dieselbe durch Consenserklärung des mündig gewordenen Theiles convalidire.[106] Vorzüglich dem Bestreben, die Annahme einer löslichen Ehe oder eines matrimonium claudicans auszuschließen, diente die Hypothese, die seitens Unmündiger abgeschlossene Desponsation constituire nichts anders als ein Verlöbniß (sponsalia de futuro), welches vom mündig gewordenen Theile rescindirt werden könne.[107] Diese Construction erhielt die Sanction des Gesetzgebers.[108] — Nach geltendem Recht constituirt der Mangel des

---

[102] Und zwar bezieht sich diese Wartepflicht auch auf den zur Zeit der Eheschließung mündig gewesenen Contrahenten, während derselbe für gebunden erklärt wird und die Entscheidung über den Bestand der Ehe lediglich in die Hand des unmündig gewesenen Theiles gelegt wird: c. 11, Comp. I, 4, 2; c. 8, X, h. t. (Alex. III.). Daß der zuerst mündig gewordene Theil die Mündigkeit des andern Contrahenten abzuwarten habe, sagt nicht c. 7, eod., sondern nur dessen Summarium, welches das Richtige nicht trifft, s. oben § 110, A. 55. Der von den Eltern zwangsweise verlobte impubes ist nicht verpflichtet, mit seinem Receß bis zur Mündigkeit zu warten: c. 11, eod. (Urb. III.).

[103] In der Mittheilung, nicht in der Beurtheilung der diesbezüglichen Ansichten der Glossatoren besteht der Werth des A. 96 cit. Buches von Hörmann.

[104] So u. A. Rufinus, Summa (ed. Schulte, 1892, 405); Stephan. Tornac., Summa (bei Hörmann, a. O., 75; fehlt bei Schulte); Sicard. Cremon. (ebd., 170); Gl. s. v. coaequales, ad c. 12, C. 32, Q. 2.

[105] c. 6. 8, X, h. t. (Alex. III.); c. 4, X, 4, 18 (Coel. III.); c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.); c. 11, X, 4, 13 (Greg. IX.); c. un., § 1, in VI, 4, 2. Vgl. dazu das § 110, A. 24. 56, § 112, A. 16. 17, III, a. E., über die (erst C. Inquis., 15. Febr. 1892, abrogirte) Bedeutung der Copula als einer concludenten Handlung Gesagte.

[106] So Petrus Lombard., Sentent., L. IV, dist. 36, c. 4 (ed. cit., 931), welcher dafür die Analogie der unter dem Einfluß von Irrthum, d. i. mangelnden Verständnisses des Actes geschlossenen Ehe heranzieht.

[107] Bahnbrechend war hierfür Huguccio's Summa, 1187, s. v. Hörmann, a. O., 197 ff. Doch trägt der Glossator noch Bedenken, eine allgemeine Präsumtion aufzustellen, viel mehr liegt nach ihm eine reine Nullität, nicht Ehe und nicht Verlöbniß, vor, wenn die beiden unmündigen Contrahenten bei Anwendung der Worte de praesenti präcis eine Ehe schließen wollten (s. auch Gl. s. v. consensum, ad c. 8, X, h. t.); anders wenn ein Theil mündig gewesen wäre (!). Auch dem mündig gewesenen Theil gibt Huguccio das Recht zurückzutreten, da es ein matrimonium claudicans nicht gebe; anders lehrte Summa Coloniensis (a. a. O., 106. 100). An ein negotium claudicans ist bei der Eheschließung nicht im materiellen, nur im formellen Sinne zu denken, s. oben § 112, A. 60. 84. Nicht der mündig gewesene, wohl aber der unmündig gewesene Contrahent hat das Recht, die Ehe zu accusiren: c. 7, X, h. t. (Alex. III.). — Auch Bernard. Pap., der Schüler Huguccio's, lehrte, Casus ad c. 9, Comp. I, 4, 2 (ed. cit., 346), daß die erste desponsatio nur dann eine Ehe schaffe, wenn auch der mündig gewesene Theil zumal mit dem mündig gewordenen consentirt also nicht zuvor zurückgetreten war.

[108] c. 15, X, 4, 2 (Innoc. III.); c. un., § 1, in VI, 4, 2: sponsalia enim illa, quae juris interpretatione tantum fuerunt sponsalia de futuro [licet verba consensum exprimentia de praesenti haberent et matrimonium contrahere intenderent contrahentes] . . . per dictum tamen contractum, qui valuit ut potuit,

gesetzlichen Alters eines Contrahenten ein trennendes, öffentlichrechtliches Ehehinderniß (impedimentum aetatis). Der gesetzliche Termin muß erreicht worden sein und ist die früher nur beiläufige Berechnung des Alters antiquirt.[109] Eine von derart legitimen Personen geschlossene Ehe kann nicht wegen thatsächlich fehlender Mannbarkeit eines oder beider Theile, sondern nur wegen unheilbarer Impotenz als nichtig angefochten werden.[110] Die vorzeitig geschlossene Ehe ist giltig, wenn entgegen der gesetzlichen Vermuthung erwiesen wird, daß thatsächlich Pubertät vorhanden war.[111] Damit eine solche vorzeitige Eheschließung auch erlaubt sei, muß durch declaratorische Sentenz des Bischofs oder des apostolischen Stuhles festgestellt sein, daß die Theile trotz mangelnden Alters schon die geschlechtliche Reife erlangt haben.[112] Abgesehen davon, gilt die vorzeitig geschlossene, nichtige Ehe noch

---

non sicuti agebatur; vgl. Gl. s. v. matrimonium, ad c. 12, X, h. t. — Schon Alexander III. gebraucht Ausdrücke, welche im angegebenen Sinne verstanden werden können: pactio nuptialis: c. 11, Comp. I, 4, 2; sponsalia: c. 4, X, h. t. Sicher falsch ist die Darstellung bei v. Hörmann, a. O., 122 ff., als ob Alexander das fehlende Alter nur als Lösungsgrund der noch nicht vollzogenen Ehe aufgefaßt und derart die Zahl dieser Lösungsgründe geradezu vermehrt (!) habe, s. § 136, A. 28. 29. 31. Gerade Alexander hat die aetas klar als Ehehinderniß erkannt, so weit nicht vor dem gesetzlichen Zeitpunct malitia supplet (s. Roland's Sentenzen, her. Gietl, 1891, 279 f.), und das Hinderniß vom Gesichtspunct der für Eheleute erforderlichen Geschlechtsreife gewürdigt: c. 2, X, 4, 15.

[109] Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 2, § 4 (ed. cit., 140) und Gl. s. v. proxima, ad c. 6, X, h. t., lehrten, daß proximitas aetatis der pubertas völlig gleichstehe und ein Abgang von sechs Monaten irrelevant sei; nicht anders c. 9 (Alex. III.); 10 (Urb. III.), eod. Dagegen c. 14, eod. (Innoc. III.); Sanchez, l. c., n. 37—42, nach welchem, n. 3, sogar einige Tage nicht übersehen werden dürfen. — Die Computation ist die sog. civile, wornach dies ultimus coeptus pro completo habetur. Der Widerspruch von Reiffenstuel, J. c., IV, 2, n. 13 f., ist durch Hinweis auf L. 5, Dig., 28, 1, nicht begründet; s. dagegen L. 134, Dig., 50, 16; Wächter, Pandekten, 1, 1880, 482 ff. — Die Zahl der Jahre versteht sich von Sonnenjahren, nicht von den in China gebräuchlichen Mondjahren: C. Inquis., 7. Mai 1890 (Gasparri, l. c., 333).

[110] Und zwar nach erreichter plena pubertas, s. oben A. 60. Die Gl. s. v. tardissime, ad c. 3, X, h. t., und s. v. circa, ad c. 10, eod., behauptet allerdings Nichtigkeit einer solchen auch nur thatsächlich vorzeitigen Eheschließung, s. dagegen Sanchez, l. c., 14 f.

[111] Dies beweist am sichersten die Copula der Contrahenden unter sich (s. oben A. 105), aber auch eine mit einer dritten Person perficirte Copula: Gl. s. v. supplebat, ad c. un., in VI, 4, 2; Sanchez, l. c., n. 4. Der technische Ausdruck für derartige intellectuelle wie physische Frühreife ist prudentia s. malitia supplet aetatem: c. 9, (Alex. III.); 14, X, h. t.; c. un. cit.; vgl. c. 11, X, 4, 13 (Greg. IX.); s. Sanchez, l. c., n. 20—36. Eine Vermuthung dieser malitia bei Nähe des gesetzlichen Alters wird zwar öfter behauptet, ist aber im Rechte nicht begründet. Nicht dagegen C. C., 30. April 1695 (Silbernagel, K.-R., 457, 3), wornach eine Person, welche sicher reif war (sic), aber um einige Tage zu jung heiratete, nicht zur Bestreitung der Ehe zugelassen werden soll. Diese Frühreife hat derjenige zu beweisen, der sie behauptet und geltend machen will, also ebenso eine Partei als der im Vincularproceß von amtswegen thätig werdende Defensor matrimonii. Vom Gange des Processes hängt es ab, daß unter Umständen die Negative der malitia zu beweisen ist; nur so spricht C. Inquis., 28. Juni 1865 (Gasparri, l. c., 336 f.) einen juristischen Gedanken aus.

[112] Ob darauf c. 2, X, 4, 2: urgentissima necessitate utpote pro bono pacis talis conjunctio toleretur, sich bezieht, ist mehr als zweifelhaft, sicher Benedict XIV., Magnae, 29. Juni 1748 (Bull. II, Const. 51; R., 561) und die Praxis; s. österr. Instr., § 17. Selbstverständlich wird der Ordinarius Gutachten von Sachverständigen einholen, welche, trotz Sanchez, l. c., n. 32, kaum von Vornahme des Augenscheines absehen werden. Ohne Gefahren ist derlei vorzeitige Trauung nie: C. C., 19. Mai 1888 (A. S., XXI, 162—179), daher jedenfalls äußerste Vorsicht geboten.

immer, auch im tridentinischen Rechtsgebiete,[113] als rescindibles Verlöbniß, welches keineswegs durch bloßen Zeitverlauf nach erreichter Mündigkeit der Theile in eine Ehe übergeht.[114] Die Convalidirung der wegen fehlenden Alters nichtigen Ehe bietet nichts Besonderes (s. § 134, A. 15). Vor derselben, ja auch vor der Mündigkeit des unmündigen Contrahenten schließt der mündig gewesene Theil zwar nicht erlaubter, doch giltiger Weise eine neue Ehe.[115] — Vom Erforderniß des Verständnisses der Consenserklärung als einer wesentlichen Voraussetzung einer jeden Eheschließung, gibt es keine Dispensation, wohl aber von dem lediglich canonischen Erfordernisse der bereits vorhandenen Reife oder des Alters.[116] Und zwar steht die Gewalt, hierin zu dispensiren, nur dem apostolischen Stuhle zu.[117] Die derart verheirateten Personen haben bis zur thatsächlich eintretenden Pubertät getrennt zu leben.[118] — Nach Ländern und Völkern verschieden, tritt regelmäßig die geschlechtliche Vollreife der Einwohner erst geraume Zeit nach der gesetzlichen Altersgrenze ein; die Seelsorger werden in diesem Sinne vorzeitige Ehen möglichst verhindern.[119] Der

---

[113] Darüber besteht eine Controverse. Formal consequent ist der Satz, daß eine reine Nullität vorliege: keine Ehe, weil sie nicht möglich, kein Verlöbniß, weil ein solches nicht gewollt war; s. Engel, l. c., L. IV, tit. 2, § I, n. 10; Gasparri, l. c., 338 f., nicht davon handelt Benedict. XIV., Instit. 46 (ed. cit., 333). Doch das positive Recht entscheidet einmal anders, s. A. 108. Reiffenstuel, l. c., n. 19, will dabei, sowie zuvor Huguccio (s. A. 107), die Möglichkeit einer gegentheiligen Protestation der Contrahenten retten. Unter Berufung auf Trid., 24, de ref. matr., c. 1, i. f., wird Nullität der clandestinen, d. i. nicht vor Pfarrer und Zeugen geschehenen desponsatio gelehrt, s. Instr. Eystett. (ed. cit., 283). In der That wird: C. C., Juli 1587; 27. März 1596 (Archiv, 43, 28 f.) Beobachtung der tridentinischen Form vorausgesetzt, nicht aber: C. C., März 1587 (R., 222, 8) und liegt kein Grund vor Trid. cit. im Puncte der Sponsalien zu sehr zu premiren, s. Sanchez, l. c., L. I, disp. 21; de Angelis, l. c., III, 1, 83; Feije, De imped., 179 f. Die Frage ist übrigens wenig praktisch, da im tridentinischen Rechtsgebiet das Verlöbniß nie formlos in eine Ehe übergeht, s. oben § 112, A. 212; und das Gleiche seit Decret. C. Inquis., 15. Febr. 1892 (A. S., XXIV, 441 f.; Archiv, 67, 467 f.) allgemein geltendes Recht geworden ist.

[114] c. un., in VI, 4, 2; anders nach römischem Recht, s. oben A. 97. Singulär entschied, im Sinne der Parteien, C. partic., 7. Febr. 1729 (R., 256, 95) für Giltigkeit einer in der Unmündigkeit geschlossenen und nach erreichter Mündigkeit widersprochenen (?) Ehe.

[115] Dies folgt aus c. un. cit. Schon früher war klar, daß eine eheliche Gebundenheit, ein impedimentum ligaminis für den mündigen Contrahenten nicht behauptet werden könne, höchstens Nichtigkeit der zweiten Ehe desselben aus dem entgegenstehenden interdictum ecclesiae (Alexandri III.) gefolgert werden könne, s. Summa Lipsiensis, 1186 (bei v. Hörmann, a. O., 181).

[116] Dies die nicht unbestrittene, aber herrschende Lehre, s. Sanchez, l. c., n. 8—13. Daraus folgt, daß das impedimentum aetatis auf die Ehen der Ungetauften keine Anwendung findet: C. Inquis., 10. Dec. 1885 (Gasparri, l. c., 339 f.). — Wider Recht versprachen die Legaten Alexander III., 1160, zu Toulouse König Heinrich II. von England Dispensation zur feierlichen Copulation seines siebenjährigen Sohnes mit dessen dreijährigen Braut, s. Hefele, Conciliengeschichte, 5, 527.

[117] Benedict XIV., cit. Magnae. Unter Berufung auf c. 2, X, h. t. (s. A. 112) lehrten Aeltere für den Nothfall auch Dispensationsbefugniß der Bischöfe, s. Sanchez, l. c., 12.

[118] Vgl. C. Inquis., 2. Mai 1866, für China (Gasparri, l. c., 341). In der Praxis wurde meist die jugendliche Braut im Hause des ihr angetrauten Knaben erzogen. Dabei war allerlei Unfug nicht ausgeschlossen, s. dagegen Syn. Pavia, 850, c. 24 (Hard., C. C., V, 31).

[119] Oesterr. Instr., § 72. Eine derart vorzeitig geschlossene Ehe wird unschwer vor ihrer Vollziehung gelöst: C. C., 17. März 1883 (A. S., XVI, 196—201). — In unsern

Satz, daß die Nupturienten gleichalterig sein sollen, oder die Frau weniger Jahre zähle als der Mann, ist dem gemeinen Kirchenrecht immer fremd gewesen.[120]

IX. Das gemeine Recht stimmt nicht nur in der Auffassung der Impotenz als eines Ehehindernisses, sondern auch in der Bestimmung der Pubertätsgrenze mit dem canonischen Recht überein. Dagegen stellen die neueren bürgerlichen Gesetze selbständig die Altersternmine für den Eintritt der Ehemündigkeit fest und fordern durchweg vier bis sechs Jahre mehr als das gemeine Recht.[121] Nach dem von 1876—1900 geltenden deutschen Reichsrecht tritt die Ehemündigkeit beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten 20., beim weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dabei ist nicht nur die Möglichkeit einer Dispensation vorbehalten, sondern entscheidet das Landesrecht noch immer über die Berechtigung, eine deshalb fehlerhafte Ehe anzufechten.[122] Nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch wird der Mann mit seiner Volljährigkeit, bezw. Volljährigkeitserklärung, d. i. mit 21 bezw. 18 Jahren, die Frau mit vollendetem 16. Lebensjahre, in Folge Befreiung auch früher ehemündig. Die vom Eheunmündigen geschlossene Ehe ist nicht nichtig, aber wie jene eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten anfechtbar.[123] Ungarische Staatsangehörige können nach vollendetem 18., bezw. 16. Jahre eine Ehe schließen.[124] Nach österreichischem Recht ist für beide Geschlechter das vollendete 14. Lebensjahr als Termin der eintretenden Pubertät festgesetzt.[125] Dasselbe Recht stimmt bezüglich des Hindernisses der Impotenz mit

---

Gegenden tritt die Pubertät mit 14—16 Jahren ein, im allgemeinen 1—2 Jahre früher in den Städten als auf dem Lande, s. Schauenstein, Lb. d. gerichtl. Medicin, 1875, 175.

[120] Die Berufung auf das Wort coaequales in c. 12, C. 32, Q. 2 (Leo I.) im Sinne von coaetanei beweist selbstredend nichts. Nur einen Wunsch sprach Syn. Friaul, 796, c. 9 (Hard., C. C., IV, 859) aus.

[121] Der Code civil, art. 144, bestimmt das 18., bezw. 15. vollendete Lebensjahr; das Hinderniß wird auch von amtswegen beregt, doch nicht mehr bei Schwangerschaft der Frau, sowie nachdem sechs Monate seit dem gesetzlichen Alterstermin verflossen sind: art. 184. 185. Ebenso badisches Landrecht; Codice italiano, art. 55. 110. Das schweiz. Ges., 1875, Art. 27 verlangt das 18., bezw. 16. Lebensjahr und schließt Art. 52 ämtliche Geltendmachung des Hindernisses nach vorzeitig geschlossener Ehe aus. Vgl. ferner Friedberg, K.-R., 1889, 357, 4.

[122] Reichsgesetz, 1875, § 28. 36. Aus letzterer Gesetzesstelle darf nicht gefolgert werden, daß die Schließung einer nach dem früheren und vor dem gegenwärtigen Alterstermin geschlossene Ehe keine widrigen Folgen nach sich ziehe oder nur ein privatrechtliches Hinderniß begründe, s. v. Scheurl, E.-R., 155 f. Die Altersansätze des preußischen Rechtes: 18, bezw. 14 Jahre (A. L.-R., II, 1, § 37; Ges., 21. Dec. 1872); des sächs. b. G.-B., § 1589: 21 Jahre für den Mann, des württemberg. Rescriptes, 13. April 1806: 25 Jahre (Permaneder, K.-R., § 614, A. 9) sind aufgehoben, nicht so, vielmehr nur modificirt die Beschränkung der Anfechtung der vorzeitigen Ehe: A. L.-R., II. 1, § 982. 1002 (s. über diese Controverse Stölzel, in Z. f. K.-R., 17, 1882, 103—109); sächs. B. G.-B., § 1621 (§ 1619 ist aufgehoben); Ges., 5. Nov. 1875, § 5; vgl. v. Sicherer, Personenstand, 231—234.

[123] B. G.-B. f. d. d. R., § 1303. 2. 3; vgl. unten § 131, A. 36.

[124] Ges.-Art. XXXI, v. J. 1894, § 7; der Justizminister kann wie vorher auch nachträglich dispensiren: § 63. Die Ehe des Eheunmündigen ist während dessen Unmündigkeit von amtswegen anzufechten; später kann sie nur vom unmündig gewesenen Theil binnen eines Jahres angefochten werden, ebenso aber auch selbst stillschweigend genehmigt werden: § 56. 57. 65. Angehörige der Königreiche Croatien und Slavonien stehen nicht unter diesem Civilehegesetz.

[125] B. G.-B., § 48. 21. — Umsonst versuchte die Regierung bei den Concordats-

dem kirchlichen Recht in materieller Hinsicht vollständig, in processualistischer Beziehung der Hauptsache nach überein.[126] Als Auflösungsgrund der Ehe kann Impotenz nicht beregt werden.[127] — Die Gesetzgebungen der übrigen Staaten erwähnen mit wenigen Ausnahmen der Impotenz nicht und geben regelmäßig nur der Auffassung derselben als eines zur Anfechtung der Ehe berechtigenden Irrthums Raum.[128] Ausnahmsweise erklärt das Landesrecht Impotenz ausdrücklich als Scheidungsgrund der Ehe.[129] Die Besonderheiten des Verfahrens wegen Impotenz sind dem in Deutschland geltenden Proceßrecht fremd.[130] Weggefallen sind auch alle Beschränkungen der Eheschließung absolut oder relativ alter Personen.[131]

§ 116.

3. Leibliche Verwandtschaft (Impedimentum cognationis naturalis seu corporalis, consanguinitatis).

Nicasius de Voerda, Arborum trium consanguinitatis affinitatis cognationisque spiritualis lectura, Col. 1506; s. unten A. 63. Zechner, Explicatio utriusque arboris canonicae, Schleus. 1609. — Coccejus, De computatione graduum cognat., s. l. 1700; Müller Petr., De

---

verhandlungen durchzusetzen, daß der Episcopat angewiesen werde, bezüglich der Ehemündigkeit das österreichische Gesetz anzuwenden, s. Michel, Beiträge, 2, 25.

126 B. G.-B., § 60. 100. 101, woselbst von einjähriger Probezeit die Rede ist; s. Dolliner, E.-R., 4, 411—418. Das Hinderniß ist juris privati: § 94. Sterilität ist irrelevant: a. h. Entschließung, 25. Febr. 1837 (Michel, Handbuch des a. öst. Privatrechts, 1, 1853, 144).

127 In dieser Rücksicht ist das bürgerliche Recht strenger als das kirchliche, s. unten § 136.

128 Darüber schweigen der Code civil, das schweizerische und das deutsche Eheschließungsgesetz, sowie das Bürgerl. G.-B. f. d. d. R.; s. v. Scheurl, E.-R., 160 f.; v. Sicherer, a. O., 331; vgl. oben § 112, A. 286. Hinschius, Commentar, 152 ff. versucht die Impotenz als selbständigen Anfechtungsgrund nachzuweisen. Das ungar. Civilehegesetz, 1894, § 54, c, führt als Irrthum, wegen welchen die Ehe vom irrenden Gatten angefochten werden kann, auch jenen betreffs der bei Schließung der Ehe vorhandenen und dauernden Unfähigkeit, die ehelichen Pflichten zu erfüllen, an; anderseits ist die Ehe durch Ratihabition heilbar: § 65. Controvers ist, ob im französischen Recht nur äußere Fehler der Geschlechtsorgane die Ehe irritiren: Zachariä, Handbuch des französ. Civilrechts, 3, 1875, 12, oder jede dem anderen Theil unbekannte Impotenz als Irrthum (art. 180) beregt werden kann: Sehling, Geschlechtsgemeinschaft, 92 ff., oder in keiner Weise ein Ehehinderniß vorliegt: Schulte, E.-R., 514. Bei der nun gewährten Möglichkeit der Ehescheidung (§ 136, VII) ist die Frage minder brennend. — Das Hinderniß der Impotenz statuirt Codice italiano, art. 107; Codigo civil español, art. 83, 3. Ueber die englischen und amerikanischen Rechte s. Sehling, a. O., 100.

129 Allg. Preuß. Landrecht, II, 1, § 696; s. unten § 136, A. 91.

130 Im Verfahren in Ehesachen tritt aber das Verhandlungsprincip zurück, vgl. D. Civilproceßordnung, 1877, VI, 1, § 577, 581; s. v. Scheurl, a. O., 162 f. — Sächs. b. G.-B., § 1626, setzt für den Fall einer erst nach der Eheschließung bekannt gewordenen, nicht voll beweisbaren Impotenz eine dreijährige Probezeit fest.

131 Die Bestimmung der Lex Papia Poppaea, daß Männer über 60, und Frauen über 50 Jahre nicht mehr heiraten dürfen, hob auf: L. 27, Cod., 5, 4. — Gegen im unreifen sowie im ungleichen Alter geschlossene Ehen und keineswegs, wie v. Moy, Das Eherecht der Christen bis zur Zeit Karl des Großen, 1833, 313 f., vermuthet, nur gegen den Unfug, daß alte Weiber durch Eheschließung mit Knaben sich der Muntgewalt entziehen wollten, ist gerichtet: Lex Visigoth., L. III, tit. 1, c. 4, wornach der Mann immer älter sein soll als die Frau; vgl. auch Capit. e concil. canonibus, c. 1 (ed. Boretius, 232; alias Cap. Ticin., 801, c. 19; Syn. Friaul, 791, c. 9). — Erst mit deutschem Reichsgesetz v. 1875, § 39, wurde die Vorschrift des württembergischen Rechts beseitigt, daß die 10 bis 12 Jahre mehr als der Bräutigam zählende Braut einer besonderen Erlaubniß zur Ehe bedarf, s. v. Sicherer, a. O., 150, 12.

modo ac usu comput. grad., Jen. 1711; *Mencken, Compend. comput. grad., Lips. 1721; (Teßel), Beweis, daß die canon. Sipzal mit der alten römischen wie mit der alten teutschen übereinstimme, Straßb. 1764; Koch, Examen novae regulae comput. can. (Opusc., Giss. 1774, 63—84); Moser M. U., Die Berechnung der Ehegrade, Stutt. 1786; Laspeyres, Diss. can. computationis et nuptiarum propter sanguinis prop. ab eccl. prohib., Berol. 1824; Erklärung der Hauboldischen Tafeln über Verwandtschaft, 1835. — Heshusius, Von Eheverlubnissen und verbotenen gradibus, Erfordt 1595; *Zehner, De imped. matr. ex propinquitate ortis, Lips. 1631; Weber Imm., Comm. de eo quod justum est circa cognationes in nuptiis, Giss. 1716; *Kugler, De nuptiis incestuosis, Arg. 1771; *Nettelbladt, Systema doctrinae de grad. prohib. (Observ. J. eccl.), Hal. 1783; Moser, Vindiciae graduum prohib., Tub. 1779; *Wiese, Comm. de imped. matr. ob consanguin. et affin., Hal. 1796; *Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, 2, Gött. 1798—99; Schlegel, Krit. und syst. Darstellung der verbotenen Grade, 1802; *Fritz, Ueber das Verhältniß der mehrfachen Blutsverwandtschaft, 1840; Aichel, Kurze Uebersicht der verbotenen Grade, 1842; Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft und das Verbrechen des Incestes, 1844; Thiersch, Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft, 1869; Eichhorn Herm., Das Hinderniß der Blutsverwandtschaft, Bresl. 1872. — Luckock, The history of the marriage Jewish and Christian, in relation to divorce and certain forbidden degrees, Lond. 1894. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 391—419; Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 1878, 542—562; Freisen, Gesch. d. E.-R., 371—439; Esmein, Le mariage, I, 335—356. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 14: de consanguinitate et affinitate; Sanchez, De matr., L. VII, disp. 50—53; Kutschker, E.-R., 3, 287—310. 523—551; Rosset, De sacr. matr., III, Maur. 1895, 349—416.

I. Während nach allen Rechten Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten für unmöglich erklärt und als verbrecherische Verbindungen gestraft werden, schwankt das Verbot der Eheschließung zwischen sonst verwandten Personen nach Zeit wie Ort. — Das mosaische Recht scheint überhaupt Verwandtenehen zu verabscheuen; verbietet aber ausdrücklich nur die Ehe mit der Mutter, der Enkelin, mit der Schwester und der Tante.[1] — Das römische Recht läßt außer der geraden Linie eine Ehe mit derjenigen Person nicht zu Stande kommen, zwischen welcher und dem andern Eheweber der respectus parentelae besteht, weil die erstere Person vom gemeinsamen Stammvater im ersten Grade abstammt, also mit dem Onkel, der Tante, dem Großonkel u. s. w.[2] Des weiteren war jahrhundertelang nur die Geschwisterehe verboten.[3] Erst Theodosius d. Gr. dehnte das Hinderniß der Verwandtschaft auch auf die Ehe von Geschwisterkindern aus. Auffallenderweise erhielt sich dieses Eheverbot in der Gesetzgebung der christlichen Kaiser nicht.[4]

II. Die Kirche begnügte sich in den ersten Jahrhunderten, die Eheverbote des jüdischen und römischen Rechts einzuschärfen. Erst spät und

---

§ 116. [1] III. Mos., 18, 6: Omnis homo ad proximam sanguinis sui non accedet, ut revelet turpitudinem ejus. — V. Mos., 27, 22; III. Mos., 18, 7—13. Aus v. 14 wird irrthümlich ein Verbot mit dem Vaterbruder eine Ehe zu schließen abgeleitet. Die Aufzählung der verbotenen Grade ist im Gesetze nicht erschöpfend, es fehlen die Verbote für das Weib und auch für den Mann die Verbote der Ehe mit der Nichte und mit der Tochter, s. Michaelis, Mosaisches Recht, 2, 1785, 166—241; Oehninger, Ehe und Ehehinderniß nach Gottes Wort, 1887, 23—30; Convers, Marriage and divorce. Philadelphia 1889, 148—166. — Florens Fr., Tract. de nuptiis consobrinarum prohibitis aut permissis et Butleri, Συγγενία s. de propinquitate matrimonium impediente, Frfrt. 1643; Jerusalem J. W., Beantwortung der Frage, ob die Ehe mit der Schwestertochter nach den göttl. Gesezen zuläßig sei, Chemnitz 1755 (ja!).

[2] Die Quellen gebrauchen hierfür den Ausdruck parentis loco: Inst., 1, 10, § 1. 3. 5; L. 39, Dig., 23, 2. Das S. C. Claudianum, welches die Ehe mit dem patruus gestattete (Suetonius, Claudius, c. 26), wurde wieder aufgehoben durch L. 1, Cod. Theod., 3, 12; L. 17, Cod., 5, 4.

[3] Inst., 1, 10, § 2; L. 17 cit.

[4] Das Gesetz des Theodosius ist nicht erhalten, s. darüber u. a. L. 3, Cod. Theod., 3, 12. — L. 19, Cod., 5, 4 (405); Inst., 1, 10, § 4. Ueber die im Einzelnen controverse Geschichte des römischrechtlichen Verbotes der Verwandtenehen s. Roßbach, Die römische Ehe, 1853, 420—435, woselbst auch die jüngst von Schulin, Gesch. d. R. R., 1889, 176, wiederholte Hypothese widerlegt wird, daß nach altem Recht das Hinderniß sich so weit erstreckte als das Kußrecht (jus osculi) der Verwandten gieng, d. i. bis zum sechsten Grad.

vereinzelt finden sich selbständige kirchliche Verbote von Ehen zwischen Verwandten.[5] Die christliche Sitte scheint aber schon früh das Bestreben verfolgt zu haben, die Verwandtenehen zu beschränken. Dies gilt vorzüglich von den Ehen zwischen Geschwisterkindern.[6] — Im 6. Jahrhundert erließen zuerst von germanischen Bischöfen gehaltene Synoden weitergehende Verbote. Dabei zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß mit der bestimmten Erweiterung der Eheverbote auf Geschwisterenkel[7] parallel eine Tendenz dahin geht, Verwandtenehen überhaupt für verwerflich und schlecht zu erklären.[8] — Die älteren aus dem weltlichen Recht recipirten Satzungen weisen nirgends eine ziffermäßige Bestimmung der verbotenen Grade auf, führen vielmehr namentlich jene Personen auf, mit welchen eine Ehe verboten ist. Auch die neuere, gegen Verwandtenehen überhaupt ankämpfende Richtung bedurfte einer solchen Zählung der Grade nicht. Diese war ein Bedürfniß für jene vermittelnde Partei, welche weit über das römische Recht hinaus die Verwandtenehen zu beschränken, doch nicht vollständig zu verbieten, gewillt war. Die Quellen, welche solcher Gradzählung erwähnen, sind beinahe durchweg germanischen Ursprungs, woraus sich erklärt, daß die angewendete Art der Zählung diejenige des germanischen und nicht jene des römischen Rechtes ist.[9] — Bis ins 9. Jahrhundert hinein ist der vierte Grad regelmäßig die Grenze des Eheverbotes

[5] Syn. Rom, 402, c. 11, verbot die Ehe mit dem Sohne des avunculus (Bruns, II, 280), unter Berufung auf die von der Clerikerehe handelnden (!) „apostolischen Canonen". Gemeint ist wohl can. apost. 18, dessen ἀδελφιδῆ von der Dionysiana richtig mit fratris filia übersetzt wird, später sowie von cit. Syn. mit consobrina.

[6] S. vor. A. — Ambros., Ep. 60 Paterno: interdicta quadam voce naturae (Migne, Patrol., 16, 1185); Augustin., De civitate Dei, XV, 16: Experti autem sumus in connubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana, s. oben A. 4.

[7] Sowie L. 3, Cod. Theod., 3, 12, nur der consobrinae als verbotenen Grades erwähnt und von den sobrinae d. i. Geschwisterenkeln, schweigt, heißt es auch in der westgothischen Interpretation der Stelle: aut sororis aut fratris filiam aut certe ulterioris gradus consobrinam aut fratris uxorem (Lex Visig., ed. Hänel, 90); als sacra sententia legum citirt in Syn. II, Tours, 567, c. 21, mit der Leseart: certe gradu consobrinam. Damit stimmt in der Hauptsache überein Lex salica, XIII, add. 2 (ed. Behrend, 17); Lex Alamann., 39, 1. Aus der Variante der Sichard'schen Recension, 1528: certi gradus consobrinam hat v. Moy, Gesch. d. E.-R., 351, folgern wollen, hier würden alle Verwandtenehen verboten s. dagegen Schulte, E.-R., 161; Freisen, Gesch., 378 f. — Klar ist die Ehe verboten mit consobrinae sobrinaeve: Syn. Epao, 517, c. 30 (recipirt von ang. Syn. Tours, 567); „Agde", c. 61 (c. 8. C. 35, Q. 2. 3; sobrinae ist hier späterer Zusatz, s. Bruns, II, 158), I. Clermont, 535, c. 12 (l. c., 189); III. Orléans, 538, c. 10 (l. c., 195, nicht in allen Codices); Auxerre, 590, c. 31 (l. c., 240); V. Paris, 614, c. 14 (l. c., 259); Pippini Capit., 754, c. 1 (M. G., ed. Boretius, 31).

[8] Syn. II, Toledo, 527, c. 5: ne quis propinquam sanguinis sui usquequo affinitatis (s. v. a. Verwandtschaft) lineamenta generis successione cognoscit . . . (Bruns, I, 209), unter Berufung auf III. Mos., 18, 6 (s. A. 1); Gregor II., auf Syn. Rom, 721, c. 9 (Hard., C. C., III, 1865); Zacharias auf Syn. Rom, 743, c. 6 und Cap. Pippini, 744, c. 22 (l. c., 1928. 1905); Syn. Soissons, 744, c. 9 (l. c., 1934). Auf Zacharias beruft sich ganz allgemein Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 39 (l. c., V, 366), ohne zu beachten, daß dessen Decrete mit den zuvor angezogenen Worten Instit., I, 10, § 2: quaedam similis observatio sed non tanta, d. i. nicht in infinitum, schlecht übereinstimmen.

[9] Um Wiederholungen zu vermeiden sei hier auf A. 22—28 verwiesen.

der Verwandtschaft.[10] Im selben Jahrhundert stellte sich Pseudo-Isidor in den Dienst der strengeren Richtung, welcher er nicht nur durch Fälschungen, sondern auch durch Reception der germanischen Computation (s. unten A. 27) zum Siege zu verhelfen strebte. Bis zum siebenten Grade war die Verwandtschaft in Beziehung auf das Erbrecht von Bedeutung[11] und bis zum siebenten Grad einschließlich sollte auch die Ehe unter Verwandten nicht nur verboten, sondern überhaupt unmöglich sein.[12] — Nicht plötzlich, aber allgemach wurde die pseudoisidorische Satzung geltendes Recht.[13] — Die Durchführung des canonischen

[10] Syn. Mainz, 813, c. 54, 847, c. 30 (Hard., C. C., IV. 1016; V, 14). Erzbischof Rhabanus von Mainz († 856) war in dieser Frage höchst unsicher; er meinte: Ep. Humberto (Hartzheim, Conc. Germ., II, 227 f.), wer bona fide in der 5. Generation geheiratet habe, könne, wenn er wolle (!) in der Ehe belassen werden; später erklärte er Verwandtenehen überhaupt für verboten: Ep. Reginbaldo (l. c., 215), s. Freisen, Gesch., 390 f.

[11] Sieben Grade der Verwandtschaft führt im einzelnen auf: L. 10, Dig., 38, 10. Zur bonorum possessio ex edicto unde cognati waren die Verwandten bis zum 6. Grade berufen und von den im 7. Grade Verwandten noch Sohn und Tochter des sobrinus oder der sobrina: L. 1, § 3, Dig., 38, 8; Inst., 3, 5, § 5. Sentent. Pauli, IV, 10. de gradibus, in der Fassung des westgothischen Breviars (ed. cit. Hänel, 408) steht in c. 6, C. 35, Q. 5, als „Isidor"; die ursprüngliche Zahl VII statt VI haben die Correctores rom. wiederhergestellt. — Von den germanischen Rechten statuirt den 7. Grad als Grenze der Verwandtenerbfolge: Lex Bajuwar., tit. 15, de commendatis, c. 10, 4; Lex Langob., II, 14, 1: Edict. Rotharis, 153; Lex Visigoth., L. IV, tit. 2, c. 11. — Auch der symbolische Charakter der Siebenzahl als einer „heiligen" Zahl mag sich geltend gemacht haben; wenigstens beruft sich Ps.-Leo III., Schreiben an die bairischen Bischöfe, v. J. 800 (Jaffé, Reg., n. 1912) zur Begründung des Eheverbotes bis zum 7. Grade u. a. auf die Sabbathruhe Gottes nach der Schöpfung.

[12] Den Parallelismus von Erbfolge und Eheverbot betont Ps.-Callist (c. 2, C. 35, Q. 2. 3); Bened. Levita, II, 31. 327. 408, III, 179; s. Scherer, Das Eherecht bei Ben. Lev., 26—30. 44 f. In der oben A. 7 zuerst cit. Stelle unterdrückte der Fälscher alle Grade und schrieb Add. IV, 74: nullus certi gradus consanguineam in conjugium accipiat. Daneben nennt Ben. Lev., I, 82, II. 80. 130 (c. 19, C. 35, Q. 2. 3), III. 432. Addit. IV, 2. 74; Ps.-Gregor. Ep. Felici Mess. (ed. Hinschius, 748 ff.) den 7. Grad als denjenigen, innerhalb dessen Verwandte nicht heiraten können. Demnach kann es nur ein Versehen des Fälschers gewesen sein, wenn er L. I, c. 166 (c. 21, C. 35, Q. 2. 3) in A. 10 cit. Syn. Mainz interpolierte vel V. sextaque, sicher dachte er nicht daran, die Ehe im 7. Grade zu erlauben, s. Scherer, a. O., 28; anders Freisen, Gesch., 414 f. welcher das usque überall exclusiv deuten will, s. dagegen unten A. 32 a. E. — An Pseudo-Isidor schließen sich an Syn. Worms, 868, c. 32 (c. 18, C. 35, Q. 2. 3), einige Stücke unter dem erdichteten Namen Nicolaus I., s. Jaffé, Reg., 2. ed., n. 2709. 2710. 2857; Sdralek, im Archiv, 47, 1882, 179—201; Ps.-Gregor in c. 1, C. 35, Q. 2. 3; Ps.-Julius, ead., c. 7. — Mehr als zweifelhaft ist die Zeitbestimmung 813 für das Capit. missorum, ed. Boretius, 181 f., dessen c. 6, die Ehe usque ad sextam generationem verbietet.

[13] Dagegen opponirten keineswegs nur allein die Romanisten, s. A. 30. — Syn. Coblenz, 922, c. 1, verbietet innerhalb der 6., nach einer anderen Leseart der 5. Generation zu heiraten (Hard., C. C., VI, 1, 560; Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der vorgratian. Kirchenrechtsquellen, 1839, 187). Die englische Syn. Aenham, 1009, c. 8, verbietet intra spatium sexti hominis i. e. intra quartum gradum (!) eine Ehe zu schließen (Hard., C. C., VI, 1, 776); im 6. Grade die Gesetze Knut's († 1035), c. 7 (l. c., 898). Den siebenten Grad führt als verbotenen auf: Burchard., Corrector, c. 258. 261. 262 (Wasserschleben, Bußordnungen, 680 f.); Syn. Rom 1059, c. 11; 1063, c. 9 (c. 17, C. 35, Q. 2. 3; London 1112, c. 24 (Hard., VI, 2, 1868). — Syn. I. Lateran, 1123, c. 5; II. Lateran, 1139, c. 17 (l. c., 1111. 1211), verbieten die Verwandtschaftsehen überhaupt, ohne Angabe eines Grades, als Incest, sowie deren Vorlage Ps.-Callist (s. vor. A.). Die Glossatoren haben richtig erkannt, daß dadurch trotzdem nicht die Ehe unter den Angehörigen eines Geschlechtes, den Trägern eines Namens absolut verboten sei, sondern nur bis zum 7. Grad als Grenze der rechtlich belangreichen Verwandtschaft, s. Bernard., Summa, L. IV, tit. 14, § 7 (ed. cit., 167).

Verbotes der Verwandtenehen begegnete Schwierigkeiten, welche in der Natur der Sache begründet waren. Es ließ sich, Ausnahmefälle abgerechnet, eine absolute Sicherheit darüber, daß zwei Ehewerber nicht im siebenten Grade mit einander verwandt seien, schlechterdings nicht erbringen.[14] So functionirte das derart ausgedehnte Eheverbot nur als dirimirend im strengen Sinne des Wortes, soferne thatsächlich bestehende Ehen wegen nachträglich (wirklich oder angeblich) erwiesener Verwandtschaft der Theile als nichtig aufgelöst wurden.[15] Einzelnen Nationen ertheilte Indulte gewährten eine particuläre Mäßigung des Eheverbotes und widersprachen derart der wünschenswerthen Einheit des Eherechts.[16] Auch der Ausweg der älteren Zeit, das Hinderniß der Verwandtschaft in den entfernteren Graden, überhaupt oder bei Putativehen, nicht als dirimirendes zur Anwendung zu bringen, entsprach nicht der Consequenz des classischen canonischen Rechts.[17] Eine derartige Dissimulation

---

[14] Dies folgt weniger aus der großen Zahl der unter sich verwandten Personen, denn aus dem Umstande, daß die wenigsten Personen von dem Namen ihrer 128 Urahnen mehr als 4, d. i. die Namen ihrer Großeltern, kennen. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, 1891, 489, behauptet nicht zu viel, daß zwischen Orts- und Standesgenossen damals nicht eine einzige (ergänze: nicht dispensirte) Ehe canonisch giltig war, denn die Wurzeln der Verwandtschaft konnten über 200 Jahre zurückliegen. Ficker irrt aber, wenn er S. 485, unter der Annahme, daß jede Person des Stammbaumes zwei Kinder habe, die Anzahl der bis zum 7. Grade Verwandten mit 8192 angibt. Die richtige Zahl hat (Horten und Sonnenfels), Ist es wahr u. s. w. (s. § 109, A. 75), 1785, 193—195: 16.129, und zwar ist dies die Zahl der Collateralen d. i. 127 Parentelen zu je 127 Personen. Abgesehen von den außer Rechnung gelassenen 254 Ascendenten ist 1/3 bis 1/2 der Verwandten als verstorben anzunehmen.

[15] Darauf bezieht sich c. 8, X, 4, 14 (IV. Lat.): in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio huiusmodi prohibitio generaliter observari. — Die Ehe Ludwig VII. von Frankreich mit Eleonora von Aquitanien wurde wegen weitschichtiger Verwandtschaft getrennt: Syn. Beaugency, 1151 (Hard., C. C., VI, 2, 1319; obwohl 1149 von Eugen III. convalidirt s. Vacandard, Le divorce de Louis le jeune: Revue des questions historiques, 47, 1890, 408—432), ebenso die Ehe zwischen Friedrich Barbarossa und Adelheid von Vohburg: Syn. Constanz, 1153 (Hartzheim, Conc. Germ., III, 376). Dagegen gelang es Philipp II. August von Frankreich, 1193, nicht seine Ehe mit Ingeborg wegen Verwandtschaft lösen zu lassen, s. Davidsohn a. (§ 115, A. 93) a. O., 39 ff. 297—312. — Die Beweise waren durchweg testes de auditu, deren eidliche Aussagen nur zu leicht bewußt oder unbewußt falsch sein konnten; s. unten A. 57 f. Das kirchliche Nullitätsurtheil war derart unschwer ein Fehlurtheil; dem gegenüber der frühere Stand wieder herzustellen war: Grat. ad c. 2, C. 35, Q. 9. Doch nicht leichtsinnig ist die auf Grund des nun angefochtenen Urtheils geschlossene zweite Ehe zu annulliren: c. 2, Comp. II, 4, 13 (Clem. III.), sondern erst nachdem das perjurium der früheren Zeugen voll erwiesen worden: c. 9, X, 2, 20 (Alex. III.).

[16] Den Norwegern gestattete der Legat und spätere Papst Hadrian IV. im 6. Grad zu heiraten: c. 3, X, 4, 14 (Coel. III.) Die Dalmatiner können erlaubterweise im 6. Grade, giltigerweise, doch bei Strafe des Anathems im 5. und 4. Grade heiraten: Alexander III., Ep. Gerard. Salon. (Jaffé, Reg., n. 7810). Den Livländern erlaubt dispensativ schon im 4. Grade sich zu verehelichen: c. 11, X, 4, 19 (Innoc. III.). Die Vorlage für derlei Indulte bot die echte Concession Gregor II. an die neubekehrten Germanen, und die apokryphe Erklärung Gregor I. zu Gunsten der Anglen (s. A. 27). In Geltung ist noch das Privileg Paul III., wornach die Verwandtschaft bei den amerikanischen Indianern nur bis zum 2. Grade ein Ehehinderniß bildet, s. Zitelli, l. c., 405.

[17] S. Freisen, Gesch., 402—405. Zu den Belegen aus Pönitentialien und fränkischen Synoden (s. A. 26 und A. 7 cit. Syn. III. Orléans, 538, c. 10) kommt vorzüglich Ps.-Gregor (c. 1, C. 35, Q. 8): wenn die Leute unwissentlich im 5. bis 7. Grade vor geraumer Zeit geheiratet haben und Kinder da sind, sollen sie nicht getrennt werden, bis der Papst anders verfügt; nach c. 2, ead., hat im 5. Grad Trennung platzzugreifen.

äußerte sich zunächst in dem Nichteinschreiten des Richters, in der Nichtannahme und Nichtentscheidung einer vorgebrachten Accusation der in den verbotenen Graden geschlossenen Ehe. In dieser formellen Dispensation war zugleich eine materielle Dispensation vom Hindernisse gelegen, wodurch die Dissimulation im Grunde erst legitimirt wurde.[18] Ein Recht auf solche Dissimulation bestand nie, heutzutage entbehrt sie jedes Einflusses auf den rechtlichen Bestand der Scheinehe.[19] — Den angedeuteten Uebelständen suchte das IV. Laterankoncil, 1215, zu steuern, indem es das Hinderniß der Blutsverwandtschaft allgemein auf den vierten Grad reducirte.[20]

III. Das römische Recht kennt nur eine Art der Gradzählung, welche darin besteht, die Zeugungen, welche zwischen den beiden Ehewerbern und deren gemeinsamen Stammvater in der Mitte liegen, zusammenzuzählen. Darnach sind Geschwister im zweiten Grade verwandt, Geschwisterkinder im vierten, Geschwisterenkel im sechsten Grade.[21] — Nicht so einfach war die bei den Germanen gebräuchliche Zählung. Zu völlig sicheren Resultaten ist die Forschung in dieser Richtung bis heute nicht gelangt.[22] Nicht ohne Grund wird gelehrt, daß die germanischen Stämme nicht Eine, sondern verschiedene Computationen befolgt hätten, verschieden nicht nur nach ihren Volksrechten, sondern verschieden auch nach dem Zwecke, zu welchem die Verwandtschaft bestimmt werden sollte. So sollen die Germanen nach Einzelknien, nicht anders wie nach römischem Recht gezählt haben, wenn es sich um die Berufung zur Erbschaft und deren Theilung handelte.[23] Sicher zählten sie nach Doppelknien,

---

Streng consequent erklärte Roland (Summa, ed. cit., 232) alle derlei Ehen für nichtig, wenn nicht dispensirt wird, während Tancred., De matr., tit. 20 (ed. cit., 31 f.) sich weniger entschieden äußert und in den zwei letzten Graden zu dissimuliren räth. Als Papst folgte Roland der mittleren Praxis und wies den schwedischen Episcopat an, auch die im 4. Grade Verbundenen dispensationis moderamine utentes nicht zu trennen (Hard., C. C., VI, 2, 1446; Jaffé, n. 8142).

[18] c. 1. Comp. I. 4, 14 (Luc. III.) für den 5. Grad. — c. 2, Comp. I, 4, 19 (Alex. III.) für den 4. Grad. — Treffend erklärt c. 2, Comp. III, 4, 13 (Innoc. III.): ecclesia quodammodo dispensando dissimulat et dissimulando dispensat.

[19] c. 8, X, 4, 14 (IV. Lat.) unter ausdrücklicher Aufhebung der vorerwähnten Erlasse.

[20] c. 8 cit. — Auf Claudius Galenus' († c. 200) im Mittelalter verbreitete Physiologie (s. die Belegstellen in Friedberg, K.-R., 1895, 384, A. 26) stützt sich die juristisch natürlich irrelevante Begründung der Vierzahl: quia IV sunt humores (Gl. ad c. 8. X, 3, 41: sanguis, cholera, phlegma, melancolia) in corpore, qui constant (orig. c. 50: quod constat) ex IV elementis (Gl. cit.: terra, aqua, aër, ignis). Aus Versehen sind in einigen Decretalen die alten Zahlen unverbessert stehen geblieben, s. c. 6. X, 2, 19 (Clem. III.); c. 3. X, 4, 14 (Coel. III.). — Auf der Trienter Synode wurde der Antrag, entsprechend der Acceptation der Basler Decrete seitens des Mainzer Reichstages vom 26. März 1439, den vierten Grad freizugeben, nach längerer Berathung abgelehnt, s. Esmein, Le mariage en droit canonique, II, Paris 1891, 259 f.

[21] L. 1. 3. 10, Dig., 38, 10; de gradibus et adfinibus et nominibus eorum. Darnach die Regel der Schule: Quot generationes tot gradus, oder in höchst mechanischer Fassung: quot personae una dempta.

[22] Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 2, 1886, 586—595; Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 1886, 319 ff., mit reicher Literaturangabe; vorzüglich Ficker, a. O., 277—474. — Freisen, Gesch., 406—439; Archiv, 56, 1886, 217—263.

[23] Ficker, a. O., 386 ff., 393, 405—438, 474 ff., 481 ff. Die Erbgrenze soll bei den Deutschen regelmäßig das 5. bis 7. Einzelknie nicht überschritten haben. — Das thüringische Recht beruft zur Erbschaft die Verwandten usque ad V. generationem

wenn es sich um das den Familien gebührende Fehderecht und Eidesrecht, sowie um eine Eheschließung handelte.[24] Diese Computation ist dem germanischen Recht eigenthümlich, ebenso deren Erklärung durch das Bild des Menschen, dessen Gliederbau nach zwei Seiten hin vom Haupte bis zu den Fingerspitzen 7 Gliedmaßen (genu, genuculum s. geniculum) aufweise.[25] Darnach waren die Geschwister im ersten Grade oder Gliede verwandt, die Geschwisterkinder im zweiten u. s. w. Diese vorzugsweise germanisch genannte Art der Berechnung findet sich seit dem 8. Jahrhundert in angelsächsischen und fränkischen, überhaupt deutschen kirchlichen Rechtsquellen.[26] Eben dieselbe wurde von Pseudo-Isidor für seine Zwecke verwerthet.[27] In echten päpstlichen Decretalen läßt

---

(Lex Angliorum et Verinorum, tit. VI, § 9), damit stimmt die Lex Ribuaria, tit. 58 (56), § 4: usque ad V. genuculum; die Erbgrenze der Lex Salica, tit. 44, § 9, ist das VI. genuculum, s. dazu oben A. 11 über den 7. Grad. Die herrschende Ansicht sieht hier überall Zählung nach Doppelknien zu Grunde gelegt. — Auf die Controverse über die Berechtigung des angeblich eminent germanischen Parentelensystems oder der Lineal-Gradual-Erbfolgeordnung kann hier nicht eingegangen werden; dafür u. a. *Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, 1860; Schröder, Lb. d. deutschen Rechtsgeschichte, 1889, 317 ff., 695 f.; dagegen Siegel, a. O., 383, Die germanische Verwandtschaftsberechnung, 1853; Gerber, Deutsches Privatrecht, 1878, 689; Schanz Franz, Das Erbfolgeprincip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts, Freiburger Diss., 1883. Dieses der Hauptsache nach im österr. a. b. G.-B., § 730 f. recipirte System läßt zunächst die Nähe der Parentel (Linie), in dieser die Nähe des Grades entscheiden. Die 1. Parentel sind sämmtliche Abkömmlinge des Erblassers, die zweite des Erblassers Eltern und deren Abkömmlinge, die 3. dessen Großeltern u. s. w. Die Differenz zwischen Siegel und Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem Recht, 1860, Die germanische Verwandtschaftsberechnung, 1864, bezieht sich auf die Beurtheilung des Erbrechtes von Personen, welche mit dem Erblasser nicht im gleichen, sondern im ungleichen Grad verwandt sind, wie Onkel und Neffe u. a. Nach ersterem war hier immer die längere Linie also die größere Zahl entscheidend, nach letzterem die Entfernung des Erben (nie des Erblassers) vom gemeinsamen Stammvater. Letztere Ansicht scheint die richtigere zu sein; vgl. aber Leyke, De juribus secundum leges populorum Germanicorum antiquissimas in successione hereditaria legitima sexui virili concessis, Diss. Kiliae 1874.

[24] S. Ficker, a. O., 284 ff., 394 f.

[25] Aus dem Worte genuculum allein darf nicht auf germanische Computation geschlossen werden, dasselbe wird z. B. Lib. feudorum, I, tit. 1, § 4, im römischen Sinne von Grad gebraucht. — Die Stammeltern sitzen im Kopfe, die Geschwister im Halse, die Geschwisterkinder in der Achsel, die Geschwisterenkel im Ellbogen, die im letzten Glied stehenden heißen Nagelmagen. Darin stimmt der Sachsenspiegel, Landrecht, I. 3, § 3, mit dem Schwabenspiegel, Landrecht, c. 3, überein. Stutz, Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels (Gierke, Untersuchungen zur d. Rechtsgeschichte, 34), 1890.

[26] Cap. Theodori Dacheriana, 29; Poen. Theod., L. II, c. 12, § 25 (Wasserschleben, Bußordnungen, 148. 216): in V. generatione ist zu heiraten erlaubt, in IV. werden die Verheirateten nicht getrennt, wohl aber in III., in welchem Grade bei den Griechen die Ehe erlaubt ist (c. 3, C. 35, Q. 2. 3). Mit Unrecht vermuthet Esmein, Le mariage en droit canonique, I, Paris 1891, 347, hier römische Zählung. Nach Poenit. Martène, c. 31 (a. O., 289) sind die Ehen derjenigen, welche unwissentlich in VI., V., IV. gradu copulirt worden, nicht zu trennen, jedenfalls die im 3. und 2. Grade Verbundenen. In IV. generatione ist die Ehe verboten, aber geschlossen nicht zu trennen, wohl aber im III. genuculum, wenn auch nur ein Theil im 3. Glied steht: Syn. Compiègne, 757, c. 1—3; Verberie, 758, c. 1 (M. G., ed. Boretius, 37 f., 40). Hier ist zweifellos germanische Zählung vorausgesetzt, nach welcher allein es eine Verwandtschaft in ungleichen Graden gibt; s. auch A. 10 cit. Syn Mainz, 847, c. 30, Capitul. coll., c. 2: neque in IV. neque in V. genuculo conjungere praesumat aliquis (ed. cit., 232).

[27] Pseudo-Isidor kannte die germanische Zählung (s. v. A.) und mußte von seinem Standpuncte aus (s. A. 12) ihr vor der römischen entschieden den Vorzug geben. Die ger-

sich diese germanische Zählung nicht früher nachweisen,[28] als bis Alexander II., 1063 († 1073) die nach und nach sich vollziehende, insbesondere durch die Verbreitung der Pseudo-Isidora und der späteren vermittelnden Sammlungen, vorzüglich Burchards,[29] beförderte gewohnheitsrechtliche Reception der germanischen Computation gegen deren Anfechtung seitens der oberitalischen Lehrer des zu frischem Leben erweckten römischen Rechtes sicherstellte.[30] Da der Papst die von Norddeutschland bis Italien mehrfach übliche, um einen Grad zurückbleibende Zählung, welche sich offenbar an die germanische Zählung der Vetterschaften anschloß, nicht zugleich offen als uncanonisch verwarf,[31] dauerte an Stelle der wünschenswerthen Bestimmtheit und Klarheit

---

manische Zählung fand Pseudo-Isidor auch in einem, allem Anscheine nach apokryphen Schreiben Gregor I. an Augustin (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1843; s. oben § 47, A. 27) vor, wornach, interrog. VI. die Ehe zwischen Geschwisterkindern, trotzdem sie nach römischem Rechte erlaubt sei, verboten wird und demnach die Christen nicht in der 2. (sic! s. auch c. 2, § 5, C. 35, Q. 5), wohl aber in der 3. oder 4. Generation heiraten dürfen (Hard., C. C., III, 511, sinnlos corrumpirt in c. 20, C. 35, Q. 2. 3). Nach dem Vorgange des Jonas von Orléans, De instit. laicali, L. II, c. 8, sieht die pseudoisidorische Correspondenz zwischen Felix von Messina und Gregor I. (ed. Hinschius, 747—753) hier ein Indult gegeben, nach gemeinen Recht sei nach wie vor die Ehe unter Verwandten überhaupt, d. i. bis zur 7. Generation verboten: c. 20, § 1, C. 35, Q. 2. 3, weiter interpolirt in c. 2, C. 35, Q. 8, s. oben A. 17. Unverkennbar ist dabei die Polemik gegen Gregor II. maßvolles Schreiben an Bonifacius, s. folg. A. und Scherer, Das Eherecht bei Benedict Levita, 45 ff. Germanische Zählung weist ferner nicht nur der A. 11 cit. apokryphe Brief Leo III. auf, sondern mehrere Stücke, welche bald unter dem erdichteten Namen Gregor (Jaffé, 2. ed., n. 1936; c. 3, C. 35, Q. 5), bald jenem Zacharias (l. c., n. 2303; c. 4, C. 35, Q. 5; Syn. Rom, 743, c. 15: Scripsimus de gradibus cognationum!) vorkommen und sonderbar genug mit anderen Fälschungen von Nürnberger, im Katholik, 1882, 2, 68 ff., für echt gehalten wurden, s. dagegen Scherer, im Histor. Jahrbuch, 5, 1884, 250 f. — Es kann nicht geleugnet werden, daß Pseudo-Isidor die Unbekanntschaft oder das Mißverständniß seiner Zeitgenossen bezüglich der Verschiedenheit römischer und germanischer Computation sich zu Nutzen machte; klaren Wein bietet ein Fälscher nie. Daraus erklärt sich, daß es lange dauerte, bis die germanische Zählung außerhalb des deutschen Rechtsgebietes geltendes Recht wurde. Bis dorthin gab es Confusion in Hülle und Fülle. Konnte doch Syn. Douci, 874 (Hard., C. C., VI, 1, 143—147) keck behaupten, daß zwischen römischer und canonischer Zählung kein Unterschied bestehe! — Vereinzelt lehrt Ficker, a. O., 516, Pseudo-Isidor könne nur (!) an Einzelkniee oder an römische Zählung gedacht haben; lehrreich ist dagegen, 520, dessen Hinweis, wie der römisch gezählte 4. Grad in L. un., Cod. Theod., 3, 10, im 8. Jahrhundert (s. Conrat, Gesch. des röm. Rechts im früheren Mittelalter, 1, 1891, 225. 292) seitens der Epitome Aegidii und der Lex rom. Curiensis von germanischen Doppelgraden verstanden wurde: in III. et usque in IV. genuculo (Lex rom. Visigoth., ed. Hänel, 88 f.).

[28] Gregor II., 726, an Bonifaz (Jaffé, Reg., n. 1667), gestattete den Deutschen in tam barbara gente post IV. generationem zu heiraten; damit stimmt auch die päpstliche Instruction für Baiern, 716, c. 6 (Jaffé, 2. ed., n. 2153). Gregor III., 732, schärft demselben Bonifaz gegenüber das Eheverbot usque ad VII. gradum ein: c. 16, C. 35, Q. 2. 3.

[29] Burchard., Decretum, L. XIX, c. 258—262.

[30] c. 2, C. 35, Q. 5; Jaffé, 2. ed., n. 4500. 4506; De parentelae gradibus; s. Hüffer, Beiträge zur Gesch. der Quellen des K.-R., 1862, 119 ff. Das Anathem wird der hartnäckigen Vertheidigung der römischen Computation betreffs des Eherechts gedroht, s. über die Lehre der Romanistenschule in Ravenna Petr. Damiani, De parentelae gradibus, c. 1. 5. 6. 7 (Migne, Patrol., 145, 101—199); vgl. dazu Ficker, a. O., 521 f.

[31] c. 2 cit., § 9. 10. Mit klaren Worten schließt die Geschwister von der Zählung der Grade aus: Syn. Diedenhofen, 1003 (Hartzheim, C. Germ., III, 29); Syn. Seligenstadt, 1022. c. 11 (l. c., 56. 59), erklärt die Zählung der Geschwister als Neuerung und lehnt dieselbe ab. Hier werden die Kinder oder Geschwister als truncus außer

noch geraume Zeit das Schwanken in der Berechnung der Verwandtschaftsgrade fort.[32] Endlich kam diese Art, die Geschwisterkinder als ersten Grad zu bezeichnen, außer Uebung und fällt demnach die canonische Computation mit der oben geschilderten germanischen Gradberechnung zusammen.[33] — Andere Computationen wurden entweder kirchlicherseits nie angewendet, oder beruhen lediglich auf mißverständlicher Darstellung der Quellen und späterer Autoren. Dahin gehört die sog. angelsächsische Doppelkniezählung,[34] die sog. longobardische, um einen Grad vorausgehende Zählung,[35] eine germanische Zählung nach Köpfen mit Ausschluß der nächsten Erben,[36] wenig verschieden von der sog. gregorianischen oder isidorischen Computation,[37] die Zählung auf der Quer- oder Zwerchlinie.[38]

Rechnung gelassen und entspricht der 6. Grad dem sonst 7. genannten: „Isidor" in c. 1. C. 35, Q. 5. Ob Burchard von Worms († 1025) zuerst diese Zählung in die kirchlichen Rechtsquellen einführte, s. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874, 46 ff.; Freisen, Gesch., 417 f., steht nicht fest. Ficker, a. O., 311, vermuthet italienischen Ursprung. Sie mag als volksthümliche Zählung über mehr als Ein Rechtsgebiet sich erstreckt haben. Die Vetterzählung gebraucht nicht selten den Ausdruck: „erste, zweite u. s. w. Brüder" für Geschwisterkinder, so in Island, in Spanien: primo hermano; dagegen in Frankreich: cousin second, en tierce; den Worten cousins, cugini entspricht nicht consobrini, sondern das vulgärlateinische Wort consanguinei s. v. a. Gleichverwandte; s. Ficker, a. O., 292. 306. 315. 310 f.

[32] Gratian verwirrte statt zu klären durch sein dictum ad c. 11, C. 35, Q. 2. 3, wornach die Zählung des Stammvaters als ersten Grad den Gegensatz bilde zur gleichwertigen Zählung der Kinder als ersten Grad! Die richtige Kritik übte bereits Roland., Summa, ed. cit., 202 f., 214 f.; milder Rufinus, Summa, ed. Schulte, 1892, 452 f. Die zurückbleibende Zählung konnte auf die besondere Bedeutung der Zahl 6 für den Abschluß der Verwandtschaft nach römischem Recht sich berufen (Lex Visigoth., L. III, tit. 5, c. 1; L. XII, tit. 2, c. 6; c. 2, § 1, C. 35, Q. 5) sowie auf die Analogie der 6 Weltalter nach Isidor: c. un., C. 35, Q. 4. — Schwankend drückte sich Syn. Bourges, 1031, c. 17, aus: usque in VI. vel VII. progeniem (Hard., C. C., VI, 1, 851), nicht minder noch c. 3, X, 4, 19 (Alex. III.): consobrini in I. gradu vel II. Ja noch gegenwärtig ist aus dem Curialstyl (s. § 133, A. 187) die zurückbleibende Zählung nicht völlig verschwunden. Dieselbe wird nicht in c. 7, X, 4, 14 (Innoc. III.) definitiv verworfen; entschieden aber nimmt gegen diese vom Sachsenspiegel, I, 3, 3, gelehrte Zählung der Schwabenspiegel, c. 3, Stellung. — Der Ausdruck usque ad mag an sich mit Ausschluß oder einschließlich der folgenden Zahl erklärt werden können, er ist durchweg in letzterem Sinne zu verstehen, so richtig Roland., l. c., 202; Ficker, a. O., 483, gegen Freisen, a. A. 12 a. O.

[33] Dies ist sozusagen allgemein anerkannt. In der Leugnung dieses Zusammenhanges folgt Ficker, a. O., 404 f., der Ansicht von Freisen, Gesch., 436 ff., nicht aber in dessen Versuch, 423 f., 437, die canonische Zählung auf talmudische Quellen zurückzuführen.

[34] Diese soll nach v. Amira, a. O., 80 ff., erst nach den Geschwistern begonnen haben, also um einen Grad hinter der canonischen Zählung zurückgeblieben sein, was Freisen, a. O., 411 ff., für die germanische Computation generalisirt, s. dagegen Ficker, a. O., 314 f., 404, 396 f., 431.

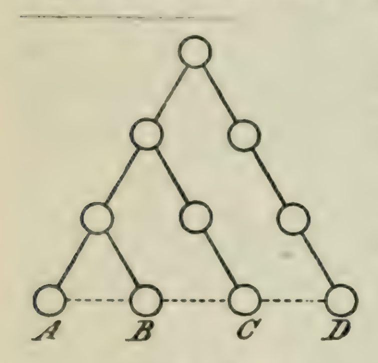
[35] Der Grund soll die der Mitzählung des Stammvaters gewesen sein, s. dagegen Ficker, a. O., 501 f., 481 ff., über die Formeln der Expositio des Liber Papiensis, Ed. Rotharis, 153 (M. G., Leg., IV, 317—323; Walter, Corpus j. germ., I, 702 ff.).

[36] Nach Freisen, Gesch., 420—423, wären hierbei der Stammvater eingerechnet, die nächsten Erben aber ausgeschlossen worden.

[37] Böhmer, J. e., L. IV, tit. 14, § IV—XV; Eichhorn, K.-R., 2, 1833, 388, i. d. A.; Laspeyres, eingangs cit. Dissertatio, Berol. 1824, nahmen als Quelle dieser Computation Isidor (c. 1, C. 35, Q. 5, s. A. 31) an und sahen deren Unterschied von der römischen Zählung lediglich in der Ignorirung der Geschwister, s. dagegen Walter, K.-R., § 309, VI; Mejer, Ueber die sog. gregorianische Computation (Ztschr. für deutsches Recht, 7, 1842, 173—221).

[38] Davon handelt Ficker, a. O., 282 f., ohne Beweis aus den Quellen. Un-

IV. Soferne die Blutsverwandtschaft als Ehehinderniß in Betracht kommt, versteht man darunter das Verhältniß zweier Personen, von denen die eine von der andern abstammt (Descendenten und Ascendenten) oder aber beide nicht von einander, sondern von einer dritten Person als nächstem gemeinschaftlichen Stamm (stipes) durch fleischliche Zeugung, bezw. Geburt abstammen (Collateralen, Seitenverwandtschaft).[39] Dabei besteht zwischen Agnaten (Verwandte durch Männer) und Cognaten (Verwandte durch Weiber) kein Unterschied.[40] Gleichgiltig ist auch, ob die Zeugungen in oder außer der Ehe stattgefunden haben;[41] ebenso ob Jemand mit einem Andern eine einzelne Person oder ein Elternpaar gemein hat.[42] — In der geraden Linie ist an eine Ehe nicht zu denken.[43] In der Seitenlinie bildet die Verwandtschaft nach geltendem Recht bis einschließlich den vierten Grad ein trennendes Ehehinderniß (s. A. 20). Wenn aber ein Theil über den vierten Grad vom nächsten gemeinsamen Stammvater entfernt ist, hindert der Umstand die Ehe nicht, daß der andere in einem an sich verbotenen Gliede steht.[44] Auf ein juristisches



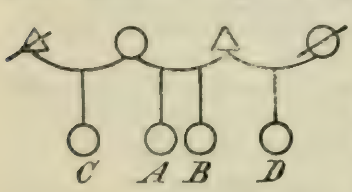
erfindlich ist, wie derart eine Zählung bei ungleichen Graden möglich sein soll, s. 289. 329. 334 ff. Ihr zufolge ist *A* mit *B* im 1., mit *C* im 2., mit *D* im 3. Grade verwandt. Dies ist richtig, ohne dass eine Zählung auf der Querlinie *A* ... *D* anzunehmen ist; eine solche setzt die Construction eines gleichseitigen Dreieckes voraus, also muß jeder Ascendent 2 Kinder, die übrigen Personen des Stammes aber dürfen nur 1 Kind haben!

[39] Die hierfür gebrauchten Ausdrücke sind: parentela, progenies, auch affinitas, proximitas, später cognatio, consanguinitas; Magschaft, Sippe, Freundschaft. Von dieser relativen und wechselnden Sippe unterscheidet sich die feste Sippe, die Gesammtheit der Angehörigen eines bestimmten Geschlechtes, die Sippschaft, s. Ficker, a. O., 235 ff.

[40] L. 10, § 2, Dig., 38, 10. Die entsprechenden deutschen Ausdrücke sind: Schwertmagen und Kunkel- oder Spill-(Spindel-)Magen. — Bernhöft, Der Verwandtschaftsbegriff im germanischen und moderne Rechtsideen im recipirten römischen Rechte (Z. f. vergl. Rechtswissenschaft, 4, 1883, 227—265); dazu vgl. dessen oben § 108, A. 7 cit. Schrift; Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen (Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss., 11, 1890, 379—606).

[41] L. 14, § 2; 54, Dig., 23, 2; L. 7, Dig., 38, 10; c. 10, X, 2, 19 (Innoc. III.); österr. Instr., § 26.

[42] Darauf beruht die Eintheilung in vollbürtige Geschwister, germani (*A* und *B*), welche beide Eltern gemein haben und in halbbürtige Geschwister, welche nur einen Elterntheil gemein haben, entweder den Vater: consanguinei (*A B C*), oder die Mutter: uterini (*A B D*), s. Inst., I, 10, § 2. Mit Unrecht nennt das Volk halbbürtige Geschwister ab und zu Stiefgeschwister im Gegensatz zu „rechten" Geschwistern. Stiefgeschwister (*C D*) sind in der That gar nicht verwandt und nur durch die Verehelichung je eines Elterntheiles einigermaßen verbunden.



[43] L. 53, Dig., 23, 2; Instit., I, 10, § 1: usque in infinitum; wörtlich wiederholt: Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 39, (Hard., C. C., V, 366). Dadurch ist die an sich unfruchtbare Controverse erledigt, ob nicht auch in der geraden Linie das Hinderniß nur bis zum 4. Grad reiche; dafür Sanchez, l. c., L. VII, disp. 51, n. 22. Im Mittelalter ergötzte man sich an dem Casus, daß der arme Adam, wenn er wiederkäme, keine der zahllosen Evastöchter heiraten könnte, s. Fagnani, Comm., ad. c. 9, X, 4, 14, n. 22—32.

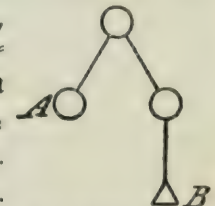
[44] c. 9, X, 4, 14 (Greg. IX.), verfügt dies für den Fall, daß ein Theil im 5., der andere im 4. Gliede steht. Die Theorie hat dies generalisirt nach der c. cit. an-

Princip, etwa die germanische Zählung nach der längsten Linie, ist diese Rücksichtnahme auf den entfernteren Grad nicht zurückzuführen; sie bedeutet im Gegensatz zur früheren Strenge lediglich die mildere Auffassung der späteren kirchlichen Praxis.[45] — Das Hinderniß der Verwandtschaft ist öffentlichen Rechtes und überall von Amtswegen zu beregen.[46] Dasselbe ist nur in den entfernteren Graden der Seitenverwandtschaft positiven oder kirchlichen Rechtes. Die Stimme der Natur hat bei allen Völkern eine Verbindung von Eltern und Kindern und Kindeskindern, sowie von Geschwistern als Blutschande gebrandmarkt. In dieser Beschränkung ist an dem absoluten Charakter des Ehehindernisses nicht zu zweifeln.[47] Dagegen sind die im Alten Testament enthaltenen Eheverbote keineswegs als Niederschlag des jus divinum s. naturale anzusehen und wahrt die Kirche dem mosaischen Eherecht gegenüber die Selbständigkeit ihres der Abänderung durch die kirchliche Autorität unterliegenden Eherechtes.[48] Mehr als ein anderes Hinderniß ist das Hinderniß der Blutsverwandtschaft, was die gerade Linie und die näheren Grade der Seitenlinie anlangt, in den Verhältnissen, den Trieben und Forderungen der menschlichen Natur begründet. Die Zucht in der Familie, die Kraft des Geschlechtes ist wesentlich dadurch bedingt, daß zwischen Angehörigen derselben Familie Ehe und Copula völlig ausgeschlossen werde.[49] Die ideale Begründung des Ver-

---

geführten regula: quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem (distat). Die Streitfrage, ob nicht die Concurrenz des ersten Grades auszunehmen sei, ist längst im Sinne des Textes entschieden, vgl. mit Gl. s. v. quarto, ad c. cit.: idem si tertio vel secundo, Sanchez, l. c., disp. 53, n. 6.

[45] Zu Ficker, a. O., 438—474, vgl. übrigens Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung, 1860, 3. Von theoretischen Erwägungen aus läßt sich die Frage, ob *A* und *B*, Onkel und Nichte in der 1. oder 2. Parentel stehen, nicht entscheiden; die Antwort ist 1/2 oder 2/1. Der in c. 9 cit. recipirte Grundsatz findet sich in c. 3, eod. (Coel. III.), noch verworfen, s. dazu A. 26 cit. Syn. Compiègne, c. 3. 4.



[46] S. § 111, A. 23; c. 1, C. 35, Q. 6 u. ö. — Mit Rücksicht auf die frühere Ausdehnung des Hindernisses wurde particularrechtlich der Versuch gemacht, chicanöse Vincularprocesse durch Verweigerung des Accusationsrechtes der angeblich verwandten oder verschwägerten Gatten hintanzuhalten: Syn. London 1125, c. 17 (Hard., C. C., VI, 2, 1128); Reims, 1131, c. 13. 14 (Mansi, C. C., XXI, 466).

[47] Allerdings besteht selbst darüber eine scholastische Controverse, nicht zu Gunsten der Autorität des Naturrechtes. Nach Einigen soll nur im ersten Grade also zwischen Eltern und Kind, das jus naturale der Ehe entgegenstehen, und nicht der Geschwisterehe, unter Berufung auf die Ehen der Kinder des ersten Menschenpaares, s. dagegen Gratian., pr. C. 35, Q. 1. et i. f.; Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 14, n. 27 f.; Schulte, E.-R., 171 f., arg. è contr. c. 8, X, 4, 19. Nach Sanchez, l. c., disp. 51. n. 7. 9. 19 f., wäre sogar im ersten Grad der geraden Linie göttliche Dispensation (!) denkbar, wohl des armen Adam wegen, s. A. 43, und sind verheiratete Geschwister nach ihrer Taufe beisammen zu belassen: disp. 52, n. 12. Mit Recht dagegen Feije, l. c., 244. Thatsächlich hat die Kirche nie eine Ehe zwischen immerhin halbbürtigen oder außerehelichen Geschwistern erlaubt: Benedict XIV., Aestas., 28. Oct. 1757, n. XIII (Bull. IV, App. II, Const. 1); C. C., 14. Dec. 1793 (R., 261, 98). Grundlos ist die Sage, Martin V. und Callist III. sollen eine Geschwisterehe gestattet haben, s. dagegen Riganti, Comm. in Regulas cancellariae, IV, Col. 1751, in reg. XLIX, n. 16—17.

[48] Trid., 24, de sacr. matr., can. 3. Ueber diese früher viel erörterte Frage s. Sanchez, l. c., disp. 52, n. 1—8.

[49] Das nicht völlig verderbte menschliche Gefühl kennt den horror sanguinis; s. L. 14, § 2, Dig., 23, 2: naturale jus et pudor. Westermarck, Gesch. der menschlichen Ehe, a. d. Engl., 1893, 289—356, handelt eingehend vom weit verbreiteten Abscheu

botes durch den Hinweis, daß die christliche Liebe eine extensive Tendenz habe, neue Bande zu knüpfen suche, nicht aber in egoistischer Weise bereits verbundene Personen nochmals und näher verbinde, behält ihren Werth, solange sie nicht durch Generalisirung verzerrt worden.[50]

V. Die bewußte Schließung einer Ehe in den verbotenen Graden wird als Verbrechen des Incestes bestraft. Die Excommunication traf die Schuldigen regelmäßig nur solange, bis sie ihre verbrecherische Verbindung lösten. Die Freiheit einer anderweitigen Eheschließung war gewährleistet.[51] Später wurden nach der Nähe der Verwandtschaft abstufende Bußansätze normirt und dem Incestuosen die Eingehung einer neuen Ehe in besonders schweren Fällen oder überhaupt verboten.[52] Im Geiste der Kirche strafte das römische Kaiserrecht incestuose Eheschließung mit Vermögensconfiscation, Amtsverlust und Exil oder körperlicher Züchtigung.[53] Im Frankenreich kam dazu Königs-

der Barbaren vor der Verwandtenehe (Exogamie); er irrt darin, daß er diese Thatsache lediglich aus dem jeden Gesellschaftsverkehr ausschließenden Zusammenwohnen der verwandten Personen erklären will (S. 320 f.). Freigebung von Verwandtenehen würde das Familienleben vergiften: Thomas Aq., Sum. theol., II, 2. Q. 154, art. 9; österr. Instr., § 81; s. Berner, Lb. d. d. Strafrechts, § 188. — „Nahes Blut thut nicht gut". Verwandte erhalten keine Kinder: Ps.-Gregor (c. 20, C. 35, Q. 2. 3), oder bresthafte: Ben. Levita, III, 179; Moufang, Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten (Sep. Ab. aus Katholik, 1) 1863; nervenkranke: Schauenstein, Lb. d. gerichtlichen Medicin, 1875, 166; taubstumme Nachkommen: Eschbach, Disputat. physiolog.-theol., Paris 1884, 96 ff.; vgl. über die üblen Folgen der „Inzucht" in den Kreisen des hohen Adels v. Oettingen, Die Moralstatistik, 1882, 269 f. dagegen a. M. Darwin Georg. H. (Sohn Charles'), Marriages between first cousins in England and their effects, London 1875, übers. Ehen zwischen Geschwisterkindern, 1876; *van der Stock, Huwelijken tusschen bloedverwanten, 1. 2, s'Gravenhage 1888; Huth, The marriage of near kin, London 1887, welcher aber am Schlusse seines gründlichen Werkes das Eheverbot der Verwandtschaft bis zum 3. Grad der Seitenlinie und Schwägerschaft in der geraden Linie als begründet anerkennt. — * Sebregondi-Ceriani, I matrimonî fra consanguinei in relazioni alla igiene e al Codice civile, Firenze 1888.

[50] Augustin., De civitate Dei, XV, 16, gelegentlich der Erörterung des Verbotes der Geschwisterehe, da sonst der Vater zugleich Schwiegervater wäre. Die Leseart seminarium caritatis in c. un., C. 35, Q. 1, entspricht dem Sinne besser als die ursprüngliche civitatis.

[51] Syn. I. Clermont, 535, c. 12; III. Orléans, 538, c. 10; V. Paris, 614, c. 14; Reims, 625, c. 8 (Bruns, II, 189. 194. 259. 262). — Syn. Epaone, 517, c. 30; „Agde", c. 61 (l. c., 171. 158), eingeschärft in IV. Orléans, 511, c. 27; II. Tours, 567, c. 21 (l. c., 206. 234). — Nicht minder galt als Incest die Ehe mit nahe Verschwägerten (s. § 119, A. 23. 79); so steht lebenslängliche Excommunication auf der Ehe mit der Schwägerin: Syn. Neocäsarea, 314, c. 2 (l. c., I, 71), mit der Stieftochter: Syn. Elvira, 305, c. 66 (l. c., II, 10); andererseits werden die Incestuosen unter die Katechumenen gestellt: Syn. I. Lyon, 517, c. 6 (l. c., II, 173) Lerida, 546, c. 4 (c. 9, C. 35, Q. 2. 3): „Agde", c. 61, in der pseudo-isidorischen Fassung (c. 8, ead.); Ben. Levita, III, 433 (c. 3, C. 35, Q. 8).

[52] Vgl. Poenit. Vallicell. II., c. 41 (Schmitz, Bußbücher, 367); sog. ps.-chalcedonische defloratiuncula (s. § 48, A. 16); Ps.-Nicolaus (Jaffé, Reg., n. 2166; Mansi, C. C., Suppl.. I, 977 f.; aus der Collectio Anselmo dedicata bei Richter, De emendata Grat.. 1835, 5 f.); Burchard., Corrector, c. 261. 262 (s. oben A. 13). — Ueber den Incest als Ehehinderniß s. A. 55; § 119, II; § 125, II.

[53]) Das anläßlich der Ehe zugefallene Vermögen wird confiscirt: L. 4, Cod., 5, 5; auch das übrige Vermögen fällt nach dem Tode mangels legitimer Erben dem Fiscus zu: L. 6, eod. (L. 3, Cod. Theod., 3, 12.). Nov. 12, 535, c. 1. 2, schweigt von der Todesstrafe für Heirat der Nichte: L. 1, Cod. Theod., 3, 12. Ueber die Unterscheidung von incestus juris gentium in der geraden Linie und juris civilis, wobei regelmäßig an Stuprum zu denken ist und dessen Bestrafung s. Roßbach, Röm. Ehe, 1853, 444–452.

bann und Infamie.[54] Diese weltlichen Straffolgen wurden kirchlicherseits recipirt, sind aber längst antiquirt, sowie das Verbot einer andern Ehe und die Versagung der zur Convalidation der nichtigen Ehe nothwendigen Dispensation.[55] Auch die Excommunication tritt nicht mehr von selbst ein, sie kann nur nach Constatirung des Thatbestandes des Verbrechens über die Schuldigen verhängt werden.[56]

VI. Der Beweis der Verwandtschaft ist durch glaubwürdige Urkunden oder Zeugen herzustellen. Heutzutage wird derselbe vorzüglich, doch nicht ausschließlich, durch die öffentlichen Glauben besitzenden, amtlichen Auszüge aus den pfarrlichen oder standesamtlichen Matriken geführt werden. In früherer Zeit war der Beweis, mangels solcher Bücher, durch Zeugen zu führen, welche regelmäßig nur testes de auditu sein konnten, aber gleichwohl die Verwandtschaft durch erschöpfende Angabe der wenigstens theilweise ihnen von Person bekannten Voreltern bis zum gemeinsamen Stamme genau nachweisen mußten.[57] Bei unehelicher Verwandtschaft behauptet dieser Beweis

---

Incestuose Eheschließung ist überall milder zu strafen als außerehelicher Incest: L. 38, § 3. 7, Dig., 48, 7, und öffentliche Ehe unter Verwandten milder als deren geheime eheliche Verbindung: L. 68, Dig., 23, 2. — Nach der Lex Visigothorum, L. III, tit. 5, c. 1, waren die Schuldigen nach ihrer Trennung zur Strafe in Klöster zu sperren. — Heisler, Abhandlung von Verjährung der Blutschande und übrigen fleischlichen Vermischungen in verbothenen Graden, Halle 1778 (nach 20 Jahren).

[54] Decretio Childeberti, 596, c. 2; Capit. Pippini, 754, c. 1 (M. G., ed. Boretius, 15. 31). In schweren Fällen trat Todesstrafe ein; der Königsbann betrug 50 solidi, bei Armen trat an seine Stelle Kerker, beim Unfreien Züchtigung; das Vermögen fiel an die Verwandten, s. A. 51 cit. Syn. Reims; doch ist auch im germanischen Rechtsgebiet oft Confiscation verfügt: Lex Alamann., tit. 39, c. 1; Lex Bajuwar., L. VI, c. 1. 2; vgl. Leg. Liutprant., c. 33. — Der Infamie erwähnt zuerst, soweit ich sehe, die westgothische Interpretation zu L. 3, Cod. Theod., 3, 12 (ed. Hänel, 90, ad L. 4, eod.: notabiles). Darauf reduciren sich die leges saeculi, welche nach Ps.-Callist, Ep. 2, c. 16 (c. 2, C. 35, Q. 2. 3; c. 4, C. 3, Q. 4) die Infamie als Strafe des Incests festsetzen. Pseudo-Isidor spricht daraufhin den Incestuosen die Fähigkeit, als Zeuge oder Ankläger vor Gericht aufzutreten, ab (ed. Hinschius, 140. 239), s. Scherer, das E.-R. bei Ben. Levita, 49 f., und überhaupt 36—42.

[55] In wörtlicher Anlehnung an cit. Ps.-Callist nennt als Strafen des Incestes Infamie, Verlust der Accusations- und Erbfähigkeit: Syn. I. Lateran, 1123, c. 5; II. Lat., 1139, c. 17 (Hard., C. C., VI, 2, 1111 f. 1211); s. Syn. Troslei, 1091 (c. 4, C. 35, Q. 6). — Wer eine Verwandte geheiratet, kann bei deren Lebzeiten nicht mehr heiraten: Ps.-Fabian; Burchard., Corrector, c. 260, in c. 4, C. 35, Q. 2. 3; wozu Gratian bemerkt, außer wenn er bona fide war; wer in der incestuosen Verbindung bis zum Tode des andern Theils verharrte, darf zeitlebens nicht heiraten: Grat. ad. c. 2, C. 35, Q. 8. Nur für den Fall der Ehe mit der Nichte, dem Geschwisterkind, ferner mit der Witwe des Bruders oder Onkels, mit der Schwiegertochter, der Stiefmutter oder Stieftochter verfügt Ehelosigkeit der Schuldigen: Syn. Mainz, 847, c. 29 (c. 20, C. 32, Q. 7). Jugendlichen Incestuosen kann anderweitige Ehe nach Lösung ihrer Verbindung gestattet werden: cit. Syn. Troslei. Dieses impedimentum criminis incestus besteht längst nicht mehr, s. § 125, A. 27. — Trid., 24, de ref. matr., c. 5.

[56] Syn. Rom, 721 (cit. A. 8), c. 5—9; c. un., Clem., 4, 1; Gregor XIV., Sicut antiquus, 1. März 1591 (A. S., II, 495). Die Censur ist nicht erwähnt: Pius IX., Apostolicae, 12. October 1869, also abrogirt. — Das hier (V) Gesagte gilt nicht nur von der Uebertretung des Eheverbotes der leiblichen Verwandtschaft, sondern von allen Hindernissen, wo eine Gradzählung vorkommt, arg. Trid. cit.: inter gradus prohibitos; ja nach Sanchez, l. c., VIII, disp. 25, n. 24, von allen trennenden Hindernissen. Die Streitfrage hat dermalen jede Bedeutung verloren.

[57] c. 5, C. 35, Q. 6: quidquid inde scis aut audisti; c. 7, X, 4, 14 (Innoc. III.), nicht zu viel änderte daran c. 47, X, 2, 20 (IV. Lat.): credere ita esse. Lehrreich

noch immer seine Stelle, wobei die Aussage der unehelichen Mutter vor andern zu würdigen kommt.[58] Die Zeugen sind vom Richter zu vereidigen und ordnungsgemäß zu verhören.[59] Die Gefahr eines Fehlurtheils ist selbstverständlich dadurch nicht ausgeschlossen.[60] — Schwierig ist der Nachweis der Verwandtschaft männlicherseits im Falle außerehelicher Zeugungen und ist hier absolute Sicherheit, daß keine Verwandtschaft vorliege, nicht zu erreichen. Abgesehen davon, gewährt nur die Errichtung von bis auf den vierten Grad zurückreichenden Stammbäumen der Nupturienten volle Sicherheit, daß dieselben nicht verwandt sind, wenn von den 30 Ascendenten des Bräutigams keiner unter den Voreltern der Braut sich findet. Die Herstellung solcher Stammbäume ist aber wegen der Unbekanntschaft der Parteien mit den Mädchennamen ihrer Stamm-Mütter, sowie deren etwa mehrfacher Verheiratung mit großen Schwierigkeiten verbunden.[61] In der Praxis befaßt sich der Pfarrer mit der Errichtung solcher Stammbäume nur dann, wann durch Erklärung der Parteien oder Zeugen, endlich gerüchtsweise das Vorhandensein einer Verwandtschaft zugegeben oder behauptet worden. In diesem Falle ist entweder der Stammvater bekannt und dann ist der Stammbaum in einfachster Weise descendendo zu verfassen; oder der gemeinsame Stamm muß erst gesucht werden und dann ist das Schema aufsteigend unter Aufzeichnung sämmtlicher Voreltern der Brautleute zu errichten. Aus diesem Schema ist dann erst der Stammbaum mit dem gemeinsamen Stamme zu extra-

---

ist c. 1, Comp. IV., 4, 3 (Innoc. III.), woselbst eine Beweisführung als ungenügend verworfen wird, wobei die Zeugen nur aussagen: sie wissen oder glauben oder haben gehört, *A* und *B* (die Brautleute oder deren Voreltern) seien verwandt; dazu vgl. Innocenz II., 1142, in c. 8, C. 35, Q. 6. — Augenzeugen der Verwandtschaft sind nur in sehr beschränktem Maße bezüglich der Thatsache der Geburt denkbar.

[58] c. 10, X, 2, 19 (Innoc. III.); vgl. oben § 68, A. 63. Hier ist Vorsicht geboten, daß nicht etwa gar im ersten Grade Verwandte, der Vater sein eigenes Kind, heiraten, s. C. C., 23. Nov. 1805 (R., 261, n. 99); facult. pro foro int., n. X (Walter, fontes, 510).

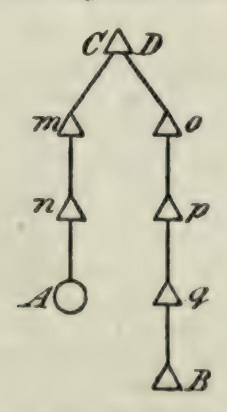
[59] c. 5. 6, C. 35, Q. 6, enthalten Eidformeln; s. c. 47 cit. In erster Linie sind Verwandte (parentes i. w. S.) zur Zeugenschaft berufen: c. 1, C. 35, Q. 6 (Ps.-Fabian.); c. 2, ead. (Ps.-Coelest.) = c. 3, X, 4, 19 („Clem. III."); in zweiter Linie Ortsinsassen, ältere Bürger derselben Stadt: c. 3, C. 35, Q. 6 (Urb. II.).

[60] Strenger wird man es mit dem Verwandtschaftsbeweise nehmen, wenn es nicht um eine erst zu schließende Ehe, sondern um eine bereits geschlossene Ehe oder um Restitution einer wegen Verwandtschaft gerichtlich annullirten Ehe sich handelt, s. A. 15, a. E.; c. 47, i. f.: tolerabilius est enim, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam conjunctos legitime contra statuta Domini separare.

[61] Der Vorschlag von Gerlach, K.-R., 243 f. und Zürcher, O. S. B., Die Pfarrei-Stammbücher (Linzer Theol. Qrtfr., 45, 1892, 568—577), der Pfarrer möge für die haussässigen Gemeindeglieder solche Stammbäume führen, geht einerseits zu weit und wahrt andererseits in kastenmäßiger Weise nur das Interesse Weniger. Falsch ist die Berechnung von Gerlach, im Archiv, 23, 1870, 319, daß, vorausgesetzt jeder Ehe entstammen 3 Kinder, 762 Personen verwandt wären, die richtige Zahl ist 1600, d. i. 40 Parentelen zu je 40 Personen. Statt 3 überall 2 Kinder angenommen, beträgt die Zahl nur 225, d. i. 15 Parentelen zu je 15 Personen, wie richtig Horten, a. A. 14 a. O. berechnete. Wie aber ebendort bereits vermerkt, liegt die Gefahr nicht in der hohen Ziffer der von der Ehe ausgeschlossenen Personen, sondern in deren Unbekanntschaft! Gleichwohl wäre es übertrieben, zu sagen, daß im Interesse der Rechtssicherheit Ehen zwischen Verwandten Ehen zwischen Nicht-Verwandten vorzuziehen wären, sofern im ersten Falle das Hinderniß sicher durch Dispensation gehoben wurde, welches im zweiten Falle etwa unbekannterweise der Ehe im Wege stand und nachträglich zu deren Annullirung führen kann.

hiren.[62] Der Stammbaum beweist die Verwandtschaft selbstredend nur dann, wenn dessen einzelne Daten beglaubigt sind, wozu die Unterfertigung des Pfarrers dann hinreicht, wenn sämmtliche Aufzeichnungen des Stammbaumes in den pfarrlichen Matriken sich eingetragen finden (s. § 173, VII). — Zur Illustrirung der Verwandtschaftsverhältnisse bedienten sich schon die mittelalterlichen Juristen einer übersichtlichen Zusammenstellung der Verwandtschaftsnamen zum sog. Stammbaum,[63] welcher immer verkehrt mit der Wurzel

[62] *A* und *B* sind die Brautleute. Durch Vorlage der Taufscheine der 4 Großeltern des Bräutigams und der 8 Urgroßeltern der Braut hat sich ergeben, daß *C* und *D* identisch sind. Für den Nachweis der Verwandtschaft von *A* und *B* sind dann nur die zwischen ihnen und *C D* gelegenen Mittelglieder von Interesse, wie folgt:



[63] Alexander II. (c. 2, § 7, C. 35, Q. 5): in pictura arboris. Der arbor der Gl. ad L. 10, Dig., 38, 10 wurde herübergenommen nach c. 6, C. 35, Q. 5 (Pauli Sent.). Joannes de Deo (c. 1250) verfaßte einen Apparatus metricus super

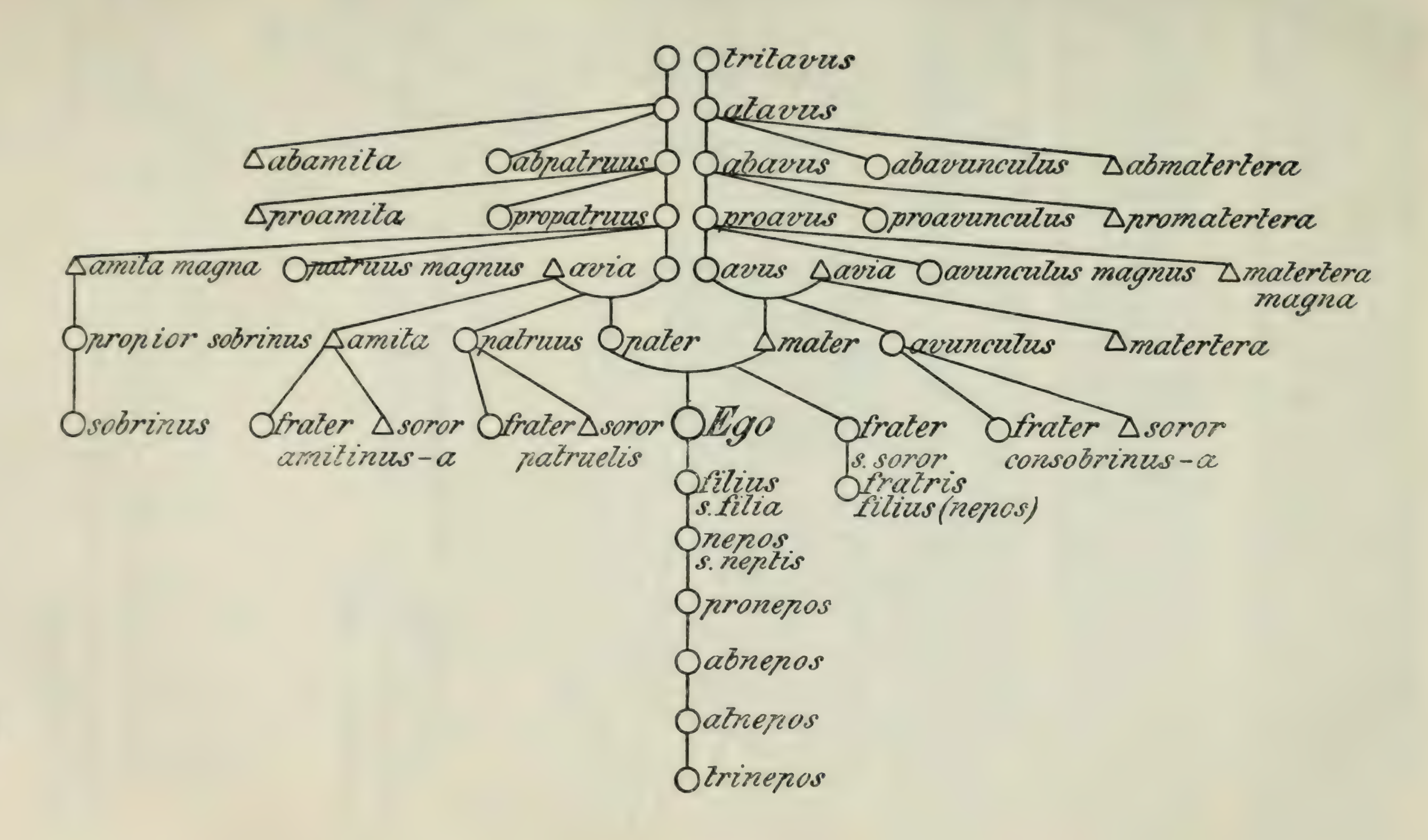
nach oben gezeichnet zu werden pflegt; s. denselben auf der folgenden Seite. Die Abstammung wird durch einen verticalen Strich, den sog. Grad, angedeutet; im Falle außerehelicher Abstammung kann dieser Strich punctirt sein, ebenso die Curve, welche die Verbindung des Elternpaares andeutet. Männer werden durch einen Kreis, Weiber durch ein Drei- oder Viereck bezeichnet. In das Zeichen wird passend der Name der Person, deren Geburts-, Trauungs- und Todesjahr eingetragen. — Zur Bestimmung der Nähe oder des Grades (gradus, generatio, progenies, genu, parentela, Glied) der Seitenverwandtschaft zweier Personen werden die Grade der Entfernung derselben vom gemeinsamen Stamme auf der durch letzteren gebrochenen Linie (linea obliqua) nie zusammengezählt (so nach römischem Recht, s. oben III), sondern lediglich verglichen, wobei die Zahlen entweder gleich oder ungleich sein können.[64] In letzterem Falle zieht die größere Zahl vor (s. A. 44), doch ist der nähere Grad nicht nur der Genauigkeit halber, sondern auch zum Behufe der erforderlichen Dispensgewährung anzufügen.[65] — Für das Eherecht ist

---

arbore decretorum, welchen Joannes Andreae († 1348) in einer Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis selbständig überarbeitete, s. oben § 55, A. 70. Prosdocimus de Comitibus († 1438), De arbore cons. (Tr. jur. un., IX, Ven. 1584, 140—144; Stephan. Costa, Tract. de cons. et affin. (ibid., 132—136); s. die eingangs vermerkte Literatur. — Ueber etymologische Erklärungsversuche der alten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsbezeichnungen s. Schulin, Gesch. d. röm. Rechts, 1889, 167—172. Auf die Vertrautheit der Parteien mit den technischen Ausdrücken der Verwandtschaftsnamen kommt es nicht an: c. 7, X, 4, 14 (Innoc. III.). Zu merken ist, daß mit consobrini überhaupt Geschwisterkinder (Vettern), mit sobrini Geschwisterenkel bezeichnet zu werden pflegen.

[64] Gradus distinguendi ab utroque latere et computandi: c. 1, X, 4, 14 (Alex. III.), p. d. Die Schulregel lautet: Quod gradibus personae a communi stipite distant, tot gradibus distant inter se. Am einfachsten ist es, die Zahlen der Grade der vom Stammvater zu den Brautleuten gehenden Linie separat in Bruchform anzugeben. C und D sind im 2. Grade verwandt, genauer $^2/_2$, d. i. im 2. gleichen Grade; $E : F = {}^3/_3$, d. i. im 3. gleichen Grade; $G : H = {}^4/_4$.

[65] Was wir gleichen und ungleichen (inaequalis) Grad nennen, heißt bei Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 14, § 6, linea recta und l. obliqua (ed. cit., 165). Verworren und verwirrend ist die Darstellung der Computation bei Roland., Summa cit., 216 ff., bes. 222 ff.; Sentenzen, her. Gietl, 283—303; bereits klarer bei Rufinus, Summa cit., 454 ff. Die Schulregel lautet: Quot gradibus remotior distat a communi stipite, tot gradibus distant inter se. Passend (s. vor. A.) werden die Grade in Bruchform angegeben und zwar so daß ein unechter Bruch vorliegt. So sagt man nicht A ist mit D verwandt $^1/_2$, d. i. im 1. Grad berührend den 2., sondern man schreibt $D : A = {}^2/_1$ und liest: D ist mit A verwandt im 2. Grad berührend den 1. Daraus folgt, daß c. 2, § 4, C. 35, Q. 5 (Alex. II.): duo gradus legales unum gradum canonicum efficiunt nicht ganz genau ist. Dem 8. römischen Grad entspricht nicht nur $^4/_4$, sondern auch $^7/_1$, $^6/_2$, $^5/_3$. — Im Dispensgesuch muß der berührte 1. Grad angegeben werden bei sonstiger Nichtigkeit der Dispensation: C. C., 19. Sept. 1682 (R., 272, n. 129). Der berührte 2. oder 3. Grad ist anzugeben, da es sonst zur Erlaubtheit der dispensirten Eheschließung nachträglicher literae declaratoriae super gradu propinquiori bedarf: Pius V., Attendens, 20. Aug. 1566 (Bull. Taur., VII, 475); C. C., 1. Mai 1607,


tritavus
atavus
abamita
abpatruus
abavus
abavunculus
abmatertera
proamita
propatruus
proavus
proavunculus
promatertera
amita magna
patruus magnus
avia
avus
avia
avunculus magnus
matertera magna
propior sobrinus
amita
patruus
pater
mater
avunculus
matertera
sobrinus
frater
soror
amitinus -a
frater
soror
patruelis
Ego
frater
s. soror
frater
soror
consobrinus -a
filius s. filia
fratris filius (nepos)
nepos s. neptis
pronepos
abnepos
atnepos
trinepos

irrelevant, ob die Verwandtschaft eine halbbürtige oder vollbürtige ist (s. A. 42), dagegen ist die **mehrfache Verwandtschaft** von Bedeutung.[66] Sie ist möglichst klarzustellen und im Dispensgesuche anzugeben, soweit sie nicht einerseits über den vierten Grad hinausgeht und soweit nicht der zweite, entferntere Stamm ein Ascendent des ersten, näherstehenden Stammes ist.[67] Mehrfache Verwandtschaft liegt aber vor, wenn eine Mehrheit gemeinsamer Stämme (stipites)

28. März 1722 (R., 272, n. 130. 131); C. Inquis., 12. Dec. 1748. (A. S., XXVI, 375); Benedict XIV., Etsi, 27. Sept. 1755, § 6 (Bull., IV., Const. 51). Im Curialstyl bedeutet übrigens gradus mixtus im Gegensatz zu gradus simplex manchmal nicht den ungleichen Grad, sondern eine Verbindung mit Schwägerschaft oder einer andern Verwandtschaft, oder aber mehrfache Verwandtschaft, s. Gasparri, l. c., I, 465. — Daß *I* nicht nur mit *K*, sondern auch mit *H, F, D, B* (wenn er will! s. A. 64) eine Ehe eingehen kann und *K* ebenso außer *I* mit *G, E, C, A*, wurde bereits A. 44 erklärt.

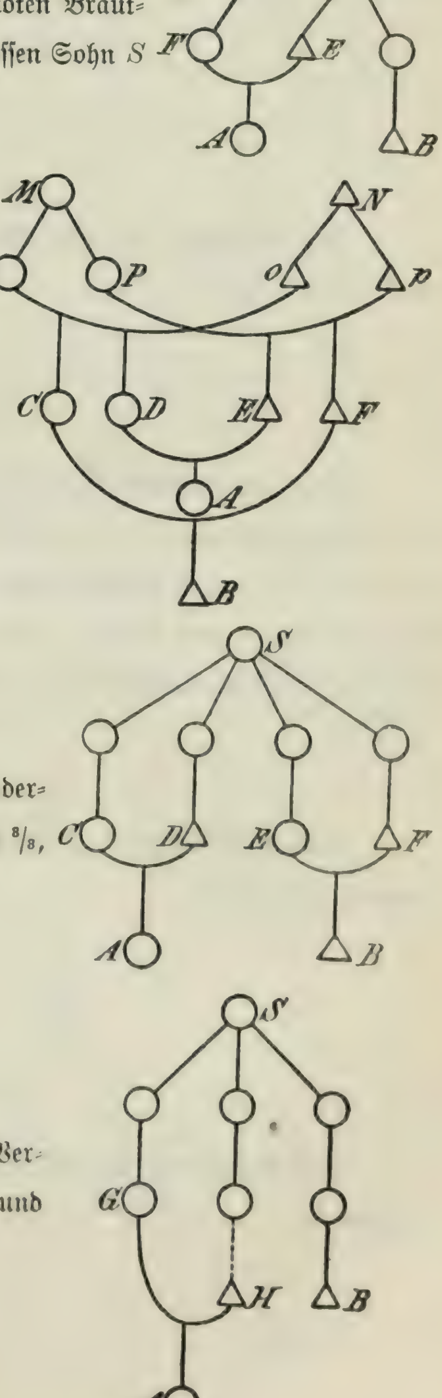
[66] Hier ist eine doppelte oder qualificirte Dispensation nothwendig, cujus ope duplex ex duplicitate gradus impedimentum derivans de medio tolleretur: Benedict XIV, Etsi. 27. Sept. 1755, § 6 (Bull. IV, Const. 51). Vgl. Gerlach, K.-R., 237—245, wogegen Müllendorff, S. J., Methode zur Auffindung der Ehehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft, 1888, ungeachtet reicher Casuistik, wegen Unklarheit der Darstellung keinen Fortschritt bedeutet.

[67] Dies wird allerdings von der herrschenden Ansicht bestritten, s. Feije, l. c., 237 ff. Für die Verwandtschaft ist m. E. (s. oben IV.) nur der **nächste** stipes maßgebend. So wenig zwei Geschwisterkinder auch im 3. Grade verwandt sind, weil sie nicht nur den Großvater, sondern auch den Urgroßvater gemein haben, so wenig scheint es von Belang zu sein, daß die Großeltern zweier Geschwisterkinder, im Beispiele *C* und *D*, selbst Geschwisterkinder waren. Die weitere Verwandtschaft tritt hinter der näheren völlig zurück; a. M. Müllendorff, a. O., 9 f., wornach *A* und *B* dreifach verwandt wären, d. i. einmal im 2. und zweimal im 4. Grad.

Ebenso gleichgiltig ist, daß die Geschwisterkinder *A* und *B* väterlicherseits Urenkel ($^3/_3$) des *P*, des Vaters ihres mütterlichen Großvaters *S*, sind.

B und *A*, Nichte und Onkel sind verwandt $^2/_1$, und nicht zugleich $^2/_2$, weil die Eltern der Braut, *C* und *D*, auch Onkel und Nichte waren.

nachgewiesen erscheint, desgleichen wenn der Eine Stamm auf mehr als zwei Wegen erreicht werden kann. Fälle mehrfacher Verwandtschaft treten ein, **1.** wenn zwei Verwandte ein Kind zeugen, sowie **2.** wenn mit mehreren unter sich verwandten Personen ein Dritter oder mehrere gleichfalls unter sich verwandte Personen Kinder zeugen. Endlich **3.** können beide Fälle combinirt sein, d. h. auf einer oder beiden Seiten noch interne Verwandtenehen voraufgegangen sein.[68]



Daß die Eltern eines Brauttheils *A*, Geschwisterkinder, *F* und *E*, waren, ist irrelevant und begründet nicht eine mehrfache Verwandtschaft der im 2. gleichen Grade verwandten Brautleute, *A* und *B*, $^3/_8$, vom Urgroßvater *P*, nachdem dessen Sohn *S* der nähere Stipes ist.

A und *B*, sind doppelt, väterlicher- wie mütterlicherseits, Geschwisterkinder $A:B\ (O\ o) = {}^2/_2$; $A:B\ (P\ p) = {}^2/_2$. Daß ihre 4 Eltern *C F*, *D E*, Geschwisterkinder waren, ist gleichgiltig und deren 4fache Verwandtschaft $^3/_8$ von *M* und *N* über *O o* und *P p* rechtlich ohne Belang. — Da hierüber aber eine Controverse besteht, ist es zweifellos sicherer, auch die entferntere Verwandtschaft im Dispensgesuch anzugeben: per amplius non peccatur. Eine Nothwendigkeit liegt allerdings nicht vor.

[68] Beispiele ad **1:**

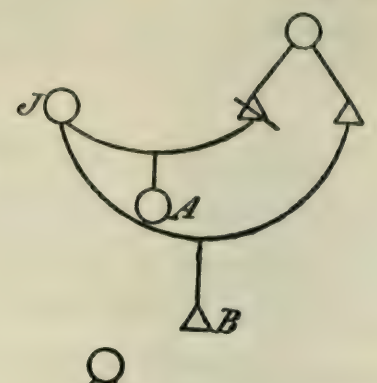
In derselben Familie heiraten 2 Geschwisterkinder-Paare *(C, D; E, F)*, deren Kinder *A*, *B* sind doppelt $^3/_8$, d. i. Geschwisterenkel.

Das Kind zweier Verwandten ist mit allen Verwandten mehrfach verwandt, so $A:B$ (über *G*) $^3/_3$ und (über *H*) $^4/_3$.

VII. Der Umstand, daß in den bürgerlichen Rechten überall die römische Zählung der Verwandtschaftsgrade angewendet erscheint,[69] ist für das Hinderniß der Verwandtschaft deshalb belanglos, weil die s t a a t l i c h e n E h e g e s e t z e

Beispiele ad **2**:

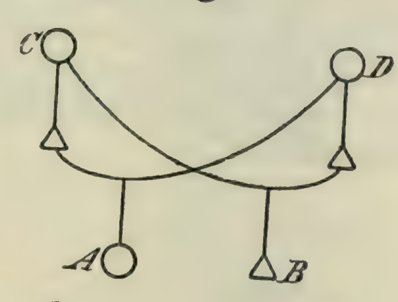
J heiratet nacheinander 2 Schwestern; seine Kinder sind $^1/_1$ und $^2/_2$.



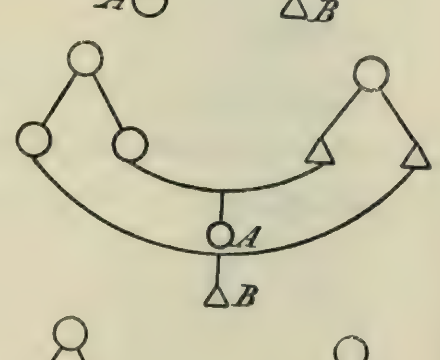
Zwei Schwestern heiraten Vater und Sohn; $A : B = {}^2/_2,\ {}^2/_1$.



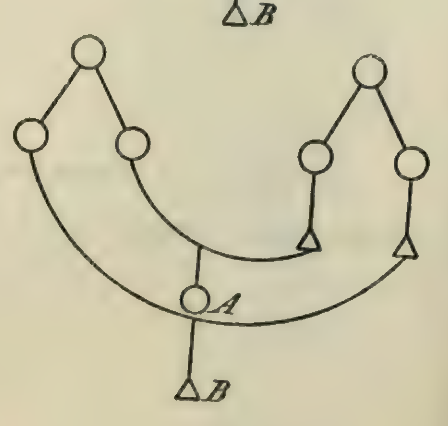
Vater und Tochter einerseits heiraten Vater und Tochter andererseits. $A : B$ (über C) $= {}^2/_1$; $B : A$ (über D) $= {}^2/_1$; *A* ist zugleich Neffe und Onkel von *B*, seiner Tante und Nichte. *C* und *D* sind Großväter und zugleich Schwäger von *A* und *B*.



Zwei Geschwisterpaare heiraten; *A* und *B* sind doppelt $^2/_2$ verwandt.



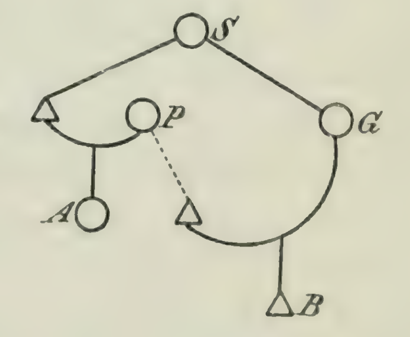
Zwei Brüder heiraten zwei Cousinen; $A : B = {}^2/_2$ und $^3/_3$.



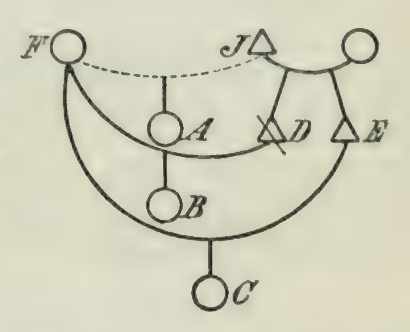
durchweg diejenigen Personen namentlich bezeichnen, welche miteinander eine Ehe zu schließen außer Stande sind. Sämmtliche Gesetzgebungen stimmen darin überein, daß in der geraden Linie eine Eheschließung durchaus unmöglich sei, und daß es gleichgiltig ist, ob die Blutsverwandtschaft eine eheliche oder außereheliche, eine voll- oder halbbürtige ist. In der Seitenlinie constituirt die Verwandtschaft in sehr verschiedener Ausdehnung auch für den staatlichen Rechtsbereich ein trennendes, öffentlichrechtliches Ehehinderniß. Das deutsche Reichsrecht hat das Hinderniß sozusagen vollständig beseitigt, da es

---

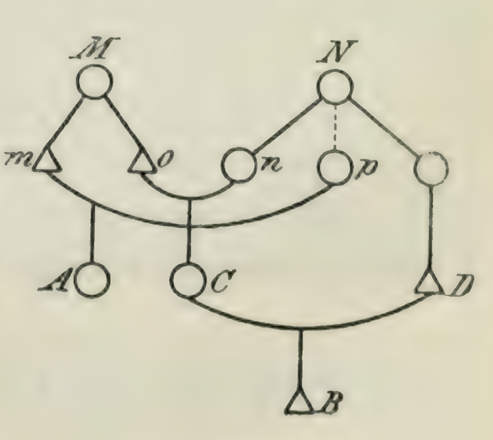
Der Witwer *F* heiratet die Witwe *E;* deren Kinder erster Ehe *C* und *D* heiraten sich anstandslos als Stiefgeschwister. *B* ist mit *A* doppelt $^{2}/_{1}$ verwandt; *A* patruus wie avunculus von *B*.



G heiratet die außereheliche Tochter seines Schwagers *P; B : A* (über *S*) = $^{2}/_{2}$; *B : A* (über *P*) = $^{2}/_{1}$.



F hat ein Verhältniß mit *J*, dessen Frucht *A* ist; später heiratet er nacheinander die ehelichen Töchter der *J*. *A, B, C* sind Geschwister; *B : C* = $^{2}/_{2}$; *A* ist Bruder von *D* und *E*, also Onkel von *B* und *C* und Schwager seines eigenen Vaters.

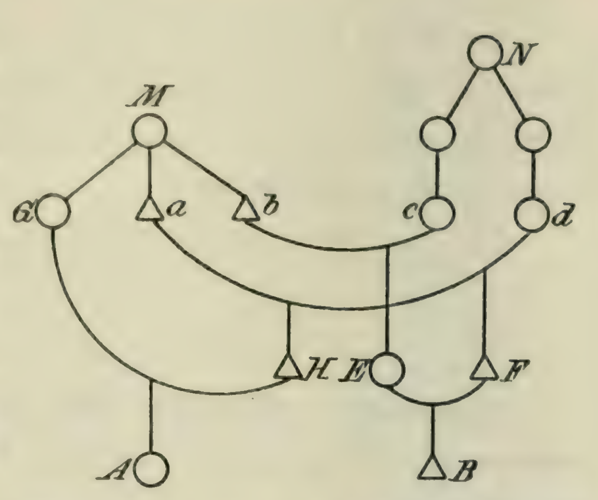


Beispiele ad **3:**

Zwei Geschwisterpaare *(m-o, n-p)* heiraten, in der Familie *N* findet eine Ehe statt zwischen 2 Geschwisterkindern *(C, D)*. *B : A* (über *M*) = $^{3}/_{3}$. *B : A* (über *N*) = doppelt $^{3}/_{2}$, sowohl von väterlicher *(C)*, wie mütterlicher *(D)* Seite.

nur eben noch zwischen Geschwistern eine Ehe für unmöglich erklärt.[70] Nach französischem und italienischem Recht ist auch die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen verboten, allerdings Dispensation für zulässig erklärt, wogegen das schweizerische Gesetz dieses Eheverbot als ein ausnahmeloses hinstellt.[71] Das österreichische a. b. Gesetzbuch erklärt auch die Geschwisterkinder für unfähig, eine giltige Ehe zu schließen, anerkennt also das Ehehinderniß bis einschließlich des zweiten Grades canonischer Berechnung.[72] Nach dem ungarischen Civilehegesetz können Onkel und Nichte, bezw. Tante und Neffe ohne Dispensation keine giltige Ehe schließen, Geschwisterkinder keine erlaubte Ehe eingehen.[73]

Zwei Geschwister *(a-b)* heiraten zwei Cousins *(c-d)*. Deren Kinder (*E, F*; in der Familie *M*: ²/₂, in *N*: ³/₃) gehen eine Ehe ein. In der Familie *M* heiratet der Onkel *G* seine Nichte *H*. *A* und *B* sind vierfach verwandt, und zwar *B* : *A* (über *N*) = doppelt ⁴/₄, da *E* : *F* = ³/₃; *B* : *A* (über *M*) = mütterlicherseits *(F, H)* ³/₃, väterlicherseits *(E, G)* = ³/₂.

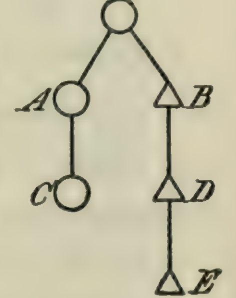


[69] Vgl. österr. B. G.-B., § 41. — Stammbäume, welche von dem Matrikenführer gefertigt werden, unterliegen so oftmal dem Stempelbetrag von 50 Kreuzer als Geburten, Trauungen oder Todfälle aus den Matrikenbüchern ausgezogen erscheinen. Von Privatpersonen verfaßte Stammbäume unterliegen nur dem etwaigen Beilagestempel (15 kr.); österr. Gebührengesetz, 9. Febr. 1850, Tarif-Post 95.

[70] Ges., 1875, § 33. 36; B. G.-B., § 1310. 1327. Die außereheliche Abstammung steht der ehelichen gleich, entgegen dem § 1589 aufgestellten Grundsatz, daß ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt gelten. — Auf gleich tiefer Stufe steht die Gesetzgebung von New-York, während in anderen Staaten der nordamerikanischen Union die Ehe auch zwischen „ersten und zweiten Vettern" verboten ist, s. Convers, Marriage and divorce in the U. St., Philadelphia 1889, 141 ff. — Ein Anonymus edirte o. O. 1804: Daß die Ehe zwischen Vater und Tochter zuzulassen; ein Beitrag zur Aufklärung (sic!) des 19. Jahrhunderts.

[71] Code civil, art. 161—164. — Codice civile, art. 58. 59. 68. — Schweiz. Ges., 1875, Art. 28, 2.

[72] A. b. G.-B., § 65. — Nicht richtig wäre, zu sagen, bis zum 4. römischen Grad (s. oben A. 65) ist die Ehe verboten; denn *E* kann *A* heiraten, römisch 4. Grad, canonisch aber ³/₁. Zwischen *A, B* bis *C, D*, ist eine Ehe unmöglich; über etwaige Dispensation s. § 133, A. 201.



[73] Ges.-Art. XXXI, 1894, § 11. 45. 17. 124. Die Dispensation für ²/₂ ertheilt der Justizminister, jene für ²/₁ der König, eventuell auch nachträglich, s. unten § 134, A. 48.

§ 117.

4. Geistliche Verwandtschaft (Impedimentum cognationis spiritualis).

Bianchi, Le due cognazioni spirituale e legale, Milano 1761; Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart (Archiv, 15, 1866, 216–274). Die Commentatoren zu L. IV, tit. 11: de cognatione spirituali. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 419–432; Freisen, Geschichte d. C.-R., 507–555; Esmein, Le mariage, I, 362–374. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 54–62; Schulte, E.-R., 188–198; Kutschker, E.-R., 3, 310–346; Knopp, E.-R., 174–188; Feije, De imped., 279–298; Rosset, De sacr. matr., III, 1895, 416–456.

I. Die Sitte, welche eine eheliche Verbindung zwischen den bei Spendung der Taufe thätigen Personen, also deren Spender sammt den beigezogenen Pathen und dem Empfänger des Sacramentes der Wiedergeburt als unschicklich vermied, fand ihre erste gesetzliche Anerkennung in einem kaiserlichen Gesetze des 6. Jahrhunderts. Justinian I. erklärte 530, die durch die Taufpathenschaft begründete geistliche Verwandtschaft nach Analogie der durch Adoption geschaffenen Verwandtschaft (s. § 118, I) als bürgerliches Ehehinderniß.[1] So wie im Orient wurde auch im Abendland die Ehe des Pathen mit den Eltern des Täuflings für verboten und nichtig erklärt.[2] Während dieses Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft u. a. in England nicht bekannt war und beim hl. Bonifacius keiner wohlwollenden Würdigung begegnete, legte die römische Kirche darauf umgekehrt das größte Gewicht und beförderten die Päpste nach Kräften die Anerkennung und practische Durchführung dieses Hindernisses seitens der Longobarden-Könige sowie im Frankenreich.[3] — Eine geistliche, die Ehe zum Sacrileg stempelnde Verwandtschaft wurde nicht nur zwischen den geistlichen Eltern, d. i. den Pathen und dem Täufling sammt dessen Eltern angenommen, sondern auch zwischen des geistlichen Vaters Kindern und dem Täufling als deren geistlichen Bruder.[4] Ferner wurde die Firmung, welche

---

§ 117. [1] L. 26, Cod., 5, 4: der Ehe mit dem unfreien, nun freigelassenen Pflegekind steht nichts im Wege, da es nicht Adoptivkind war, außer der Pflegevater hätte das Kind aus der Taufe gehoben (suscepit . . . Deo mediante animae eorum copulatae sunt). — Aus dem Umstand, daß hier nur so nebenher des Hindernisses Erwähnung geschieht, wird mit Grund gefolgert, daß dasselbe schon zuvor gewohnheitsrechtlich bestand. Ueber dieses Beispiel einer lex canonizata (§ 34, A. 8) s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 10, n. VI.

[2] Syn. Trullos, 692, c. 53 (Bruns, I, 53), mit der Begründung, daß die geistliche Verwandtschaft höher stehe als die leibliche. — Auf der Ehe mit der commater spiritualis steht Anathem: Syn. Rom, 721, c. 4; 743, c. 5 (Hard., C. C., III, 1865. 1928).

[3] Bonifaz wunderte sich, daß die fränkische und römische Geistlichkeit die sog. geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß betrachte; consequentermaßen, meint er, müßten alle Ehen verboten werden, da Alle Brüder und Schwestern in Christus seien: Ep. 29–31 (ed. Jaffé, 94–98); s. Scherer, im Hist. Jahrbuch, 5, 1884, 249. — Zacharias, Ep. Pippin., 747, c. 22: Die Ehe mit der geistlichen Tochter und Gevatterin ist eine so große Sünde, daß kein kirchliches und kaiserliches Gesetz eine Strafe zu bestimmen wagte. Auffallenderweise vergaß hier der Papst das unter ihm selbst gehaltene römische Concil (s. vor. A.). Mit dem Königsbann, d. i. 60 solidi straft solche Ehe als Incest: Pippini Capit., 754, c. 1 (M. G., ed. Boretius, 31). Edict. Liutpranti, 723, c. 34, verbietet, wahrscheinlich auf Betreiben Gregor II. (s. c. 33), auch die Ehe zwischen dem Täufling und den Kindern des Pathen, quia spiritualcs germani esse noscuntur (M. G., Leg., IV, 124).

[4] Liutprant. cit. c. 34. Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866 (c. 1, C. 30, Q. 3) unter Berufung auf das Verbot, Adoptivkinder mit leiblichen Kindern zu verheiraten (s. § 118, A. 30). Ps.-Zacharias (c. 2. 3, ead.) stellt solche Ehe als besonders fluchwürdig hin; für echt hält c. 2 Gundlach, N. Arch. f. ä. d. Gesch., 18, 1893, 661 ff.

im Morgenlande von jeher zumal mit der Taufe, im Abendlande aber immer gesondert gespendet zu werden pflegte, was die durch die Pathenschaft begründete Verwandtschaft und das dadurch entstandene Ehehinderniß betrifft, ausdrücklich der Taufe gleich gestellt.[5] Das Verbot der Eheschließung mit zwei commatres entbehrt der klaren, jedes Mißverständniß und jede Anfechtung ausschließenden Begründung.[6] Wiederholt wurde Ende des 9. Jahrhunderts und später erklärt, daß die geistliche Verwandtschaft auf die Gatten der Pathen sich nicht erstrecke, soferne eben nicht die beiden Eheleute zumal Pathen geworden, was besser unterbliebe.[7] Die Umkehrung dieses Satzes und die Statuirung einer geistlichen Affinität als Ehehinderniß gegen Ende des 12. Jahrhunderts ist auf den Einfluß der Schule zurückzuführen.[8]

II. Die Glossatoren fügten die übernommenen, theilweise sich widersprechenden Verbote zu einem künstlichen System zusammen. Angesichts der zahlreichen Controversen, welche über den Umfang und die Natur der geistlichen Verwandtschaft von der Schule aufgestellt wurden, bot dieses Impediment mehr als ein anderes willkommene Gelegenheit zur Uebung im juristischen Denken, zur Erfindung und Entscheidung verwickelter Rechtsfälle. — Einig war die Doctrin in der Unterscheidung einer paternitas, compaternitas, fraternitas spiritualis. — **A.** Die paternitas spir. hindert die Ehe zwischen dem Täufling oder Firmling (filiolus) und dessen Pathen als geistlichen Vater. Daß dasselbe Verhältniß zwischen dem Täufling und dem Täufer bestehe, wurde nur vereinzelt in Zweifel gezogen.[9] — **B.** Die fraternitas spir. besteht zwischen dem Täufling, bezw. Firmling, und den Kindern des Pathen sowie des Täufers. Controvers war, welche Kinder geistliche Geschwister geworden? ob etwa auch des Täuflings Geschwister mit den Kindern des Pathen? Die Frage wurde nach Analogie der legalen aus der Adoption (s. § 118, A. 31) entstehenden Fraternität mit Recht verneint.[10] — Mehr Schwierigkeiten bereitete den Glossatoren die andere Frage, ob alle Kinder des Pathen oder nur dessen nach der Pathenschaft geborene Kinder geistliche Geschwister des Täuflings geworden. Man trug Widersprüche in die Quellen

---

[5] Stephan II., Ep. monachis, 754, c. 4 (Hard., C. C., III, 1986). Syn. Mainz, 813, c. 55 (l. c., IV, 1016).

[6] Nicolaus I., in c. 1, C. 30, Q. 4, die Echtheit der Stelle vorausgesetzt, handelt unbestreitbar von affinitas spiritualis und zwar in excessiver Weise. *A* und *B* sind commatres geworden. *C* kann nicht zuerst mit *A* die Ehe eingehen und nach deren Tod mit *B*, da er durch die Copula mit *A* compater der *B* geworden (!). c. 3, ead., ist offen apokryph (Ps.-Innoc.). — Das Verbot mit zwei commatres außerehelich zusammenzukommen: c. 2, ead. („Ps.-Chalcedon.“, sog. defloratiuncula, s. § 48, A. 16), oder dieselben zu heiraten: c. 6, ead. (Urban. II.), kann auch vom Verbot der Pathin des eigenen Kindes sich zu nähern verstanden werden.

[7] Syn. Tribur, 895, c. 47 (c. 4, C. 30, Q. 4) Paschalis II. († 1118: c. 5, ead.). — Urban II. (c. 6, ead.); s. A. 30.

[8] c. 4, Martinus, X, 4, 11 (Clem. III.), ohne auf die in diesem Punct schwebende Streitfrage (s. A. 18. 19. 24) einzugehen: *M* kann die *Th*, die Wittwe des *L*, des Pathen seines Kindes, nicht heiraten.

M — *B compater L* — *Th*

[9] Tancred., Summa de matr., tit. 21 (ed. cit., 36 f.). — c. 1, in VI, 4, 3.

[10] c. 5, C. 30, Q. 3 (Paschal. II.), bot keine Klarheit. — Gratian. ad c. 3, ead., arg. c. 4, ead. (Urb. II.).

hinein, um sie durch willkürliche Distinctionen und historisch falsche Annahmen wieder lösen zu können.[11] Die richtige Ansicht erklärt den Zeitpunct der Geburt der Kinder des Pathen für irrelevant.[12] Der Zweifel, ob die fraternitas spiritualis sich auch wohl auf des Täufers Kinder erstrecke, wurde gesetzlich behoben.[13] Das Gleiche gilt vom Bedenken, ob überhaupt aus der Firmpathenschaft auch eine geistliche Geschwisterschaft als trennendes Ehehinderniß hervorgehe.[14] — C. Daß die compaternitas, die Gevatterschaft in gleicher Weise wie auf den Pathen sich auf den Täufer erstrecke, wurde, wie bereits angedeutet, nur vereinzelt in Frage gestellt.[15] Dagegen griff die Theorie sozusagen mit Freuden zu, um durch Erweiterung dieses Begriffes auch eine affinitas spiritualis construiren zu können.[16] Im einzelnen war hier beinahe Alles streitig. Man stritt, ob, wie aus der ehelichen auch aus der außerehelichen Copula diese sog. compaternitas emergens s. indirecta entstehe.[17] Man stritt, ob die geistliche Verwandtschaft der actuellen Ueberleitung durch eine auf die Pathenschaft folgende Copula bedürfe[18] oder umgekehrt, ob nur bei Bestand einer bereits vollzogenen Ehe von einer solchen Uebertragung der geistlichen Verwandtschaft die Rede sein könne.[19] Man stritt,

---

[11] Roland, Summa, ed. cit., 146, huldigte auch als Alexander III. dem Irrthum, daß zwischen c. 4 und 5, C. 30, Q. 3, ein Widerspruch bestehe, soferne letztere Stelle nur die nach der Pathenschaft gebornen Kinder für verwandt erkläre und dem weiteren Irrthum, daß er Paschalis II. († 1118) für einen Vorgänger Urban II. († 1099) hielt und also c. 4 als eine Erweiterung von c. 5 ansah: c. 1, X, 4, 11. Damit steht desselben Papstes c. 3, eod., insoferne in Widerspruch, als an erster Stelle sowie in dessen Sentenzen (her. Gietl, 279) nur die Möglichkeit einer entgegengesetzten, die Ehe mit den vor der Ehe geborenen Kindern verbietenden Gewohnheit zugegeben wird, während in c. 3 einer solchen Gewohnheit lediglich liberirende Function zuerkannt wird, also als Regel vorausgesetzt erscheint, was nach c. 1 Ausnahme ist. Thaner, cit. Summa, XXV—XXX, gibt eine nicht sonderlich klare Erklärung der von Roland beliebten „falschen Derogationstheorie".

[12] Gratian., ad c. 3, C. 30, Q. 3, urgirte die klaren Worte in c. 4, ead.: ante vel post compaternitatem genitae; s. auch Comp. I, L. IV, tit. 11: de cognatione spirituali et filiis ante vel post compaternitatem genitis. — Daß zwischen c. 4 und 5, ead., kein Widerspruch bestehe und Rolands (s. vor. A.) Anschauung falsch sei, erklärte Huguccio, s. Gl. ad c. 4 cit.; vgl. aber bereits Paucapalea, Summa, ed. cit., 122; Rufin., Summa, ed. Schulte, 1892, 406 f.; Stephan. Tornac., Summa, ed. Schulte, 1891, 242. — c. 7, X, 4, 11 (Innoc. III.); vgl. c. 22, X, 4, 1 (idem), pars decisa.

[13] Tancred., l. c., 37. — Syn. Trier, 1227, c. 8 (Hartzheim, Conc. Germ., III, 531); c. 8, X, 4, 11 (Greg. IX.); c. 1, in VI, 4, 3.

[14] Rufin., l. c., 406. — c. 1, in VI, 4, 3.

[15] c. 6, X, 4, 11 (Innoc. III.). c. 1, in VI, 4, 3.

[16] Im Gegensatz zur compaternitas directa spricht von einer emergens: Roland., Summa, ed. cit., 148; Stephan. Tornac., l. c., 242, von indirecta vel emergens.

[17] Gl. s. v. uxorem, ad c. 1., in VI, 4, 3. — Nichts beweist dafür c. 2, C. 30, Q. 4, auch dann, wenn die Stelle echt wäre, s. oben A. 6.

[18] Gratian, ad c. 5, C. 30, Q. 4, stellt zuerst diese Distinction auf, um die sich widersprechenden c. 1 und 4, ead. (s. oben A. 6. 7) zu concordiren. Fälschlich versteht er c. 4 vom Falle, daß *A* die *B* thatsächlich verlassen habe, daß hierauf *B* Pathin werde, commater der *D*, und daß deshalb *A* die *D* nach des *C* Tode heiraten könne. Derselben Ansicht Paucapalea, l. c., 122, Roland., l. c., 148 f.

A — B commater D — C

[19] Rufin., l. c., 408; Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 11, § 6 (ed. cit., 160); Tancred., l. c., 35; Gl. s. v. cum quo, ad c. 4, X, 4, 11. Derart kann

ob, wie auf Seiten des Pathen, auch auf Seiten der Eltern des Kindes eine solche Ueberleitung anzunehmen sei.[20] Man construirte neben der compaternitas indirecta auch eine paternitas indirecta, derzufolge die Ehe zwischen dem Täufling oder Firmling und dem Gatten des Pathen unmöglich sei.[21] Endlich glaubte man, natürlich ohne den Schatten eines quellenmäßigen Beweises, wahrscheinlich nach dem Muster der sog. affinitas secundi generis (s. § 119, A. 40) auch die Nichtigkeit der Ehe zwischen dem Stiefvater des Täuflings, d. i. dem Witwer der Mutter des Täuflings und der Witwe des Pathen behaupten zu sollen.[22] — Dieser Unsicherheit der Meinungen machte Bonifaz VIII. ein Ende durch die Entscheidung, daß durch die Taufe und Pathenschaft der zur Zeit bereits erkannte Gatte des Täufers und Pathen geistlich verwandt werde und demnach mit Täufling oder Firmling eine Ehe einzugehen nicht im Stande sei (paternitas indirecta).[23] Unter den angegebenen Voraussetzungen galt dieses Hinderniß auch zwischen des Täufers oder Pathen Gatten und den Eltern des Pathenkindes (compaternitas indirecta).[24] — Ferner war man darüber im Unklaren, ob nicht, abgesehen von der Beichte,[25] das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft auch aus den der Taufhandlung vorausgehenden Ceremonien, insbesondere dem sog. catechismus entstehe.[26] Erst Bonifaz VIII. entschied, daß der Katechismus

---

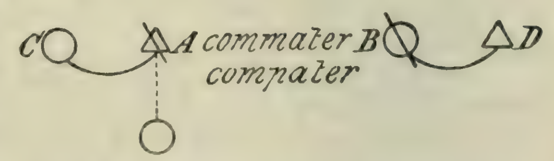
Jemand hintereinander zwei Frauen, *A* und *B*, heiraten, welche bereits vorher commatres geworden; s. dagegen oben A. 6.

[20] Bernard., l. c., § 3, vorausgesetzt, daß die beiden Gatten zur Zeit der Taufe des Kindes eines Theiles bereits una caro waren. — Dagegen die Meisten, so schon Paucapalea, l. c.; *C* kann die *B* nach dem Tode der *A* anstandslos heiraten. Man formulirte dies so: actio conjugis (dessen Pathenschaft), obligat alterum, passio vero nequaquam, oder in Versen: Quae mihi vel cujus mea natum fonte levavit* Haec mea commater, fieri mea non valet uxor. *Si quae meae natum non ex me fonte levavit.* Hanc post fata meae non inde vetabor habere. s. Tancred., l. c., 36.

B△ *commater A*△ ○*C*

[21] Die älteren cit. Summen schweigen darüber, doch kann aus c. 1, in VI, 4, 3 (s. A. 23) auf die Doctrin der Schulen geschlossen werden.

[22] Gratian., pr. C. 30, Q. 4: es sei verboten, die relicta compatris uxoris suae zu heiraten. *C* könnte derart nach dem Tode von *A* und *B* die *D* nicht ehelichen. Dagegen Paucapalea, l. c., 122; Roland., l. c., 147; Rufin., l. c., 407.



[23] c. 1, in IV, 4. 3; suscipientis filios et uxorem ante susceptionem carnaliter cognitam ab eodem.

[24] c. 1 cit. schweigt davon; hebt aber das hierfür maßgebende A. 8 cit. c. 4, X, h. t. nicht auf; s. Gl. s. v. suscipientem, ad c. 1 cit. und den Arbor cognationis spiritualis: Syn. Schwerin, 1491, c. 37 (Hartzheim, Conc. Germ., V, 652).

[25] Daß diese geistliche Verwandtschaft: c. 8 (Symmach.?), 9. 10, C. 30, Q. 1, kein Ehehinderniß begründe und also der Sohn eines Priesters mit jedem weiblichen Beichtkinde seines Vaters contrahieren könne, hat klar erkannt Paucapalea, l. c., 122; Gl. s. v. baptizavit, ad c. 8, X, 4, 11. — c. 3, in VI, 4, 3. — Vgl. Freisen, Geschichte, 536—539.

[26] Nach c. 1, C. 30, Q. 1 (Ps.-Deusdedit) entsteht das Ehehinderniß aus 7 nicht näher bezeichneten dona baptismi. Deren Aufzählung bei den ältesten Glossatoren ist nicht durchweg die gleiche. Die Liste Rolands (VII sacramenta: salis collatio, aurium et narium sputo linitio, ecclesiae introductio, olei sacrati unctio, baptismi ablutio, chrismatis in vertice facta consignatio, ejusdem impressa fronti

in diesem Sinne nur ein aufschiebendes, kein trennendes Ehehinderniß schaffe,[27] woraus folgt, daß der bei Kindern von Christen erst nach Jahren auf die Taufe folgende katechetische Unterricht ohne allen rechtlichen Belang ist. Einig war schließlich Doctrin wie Praxis darin, daß kein Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft bestehe: für die Ascendenten des Pathen und Täufers,[28] für deren Adoptivkinder,[29] für die Descendenten des Pathenkindes, für dessen Gatten, zwischen den Eltern des Täuflings und den Kindern des Pathen, sowie umgekehrt zwischen dem Pathen und den Geschwistern seines Pathenkindes,[30] zwischen Täufer und Pathen, endlich zwischen den mehreren Pathen derselben Person,[31] und zwischen den mehreren Täuflingen und Firmlingen desselben Täufers, Confirmanden und Pathen.

III. Dieses über Gebühr ausgedehnte Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft erfuhr eine zweckdienliche Beschränkung durch das Concil von Trient.[32] Darnach ist der Empfänger der beiden Sacramente der Taufe und der Firmung sammt dessen leiblichen Eltern lediglich außer Stande, mit dem Spender und Pathen eine giltige Ehe einzugehen.[33] Für alle andern Personen, mögen sie mit den Genannten noch so nahe verwandt oder mit denselben verheiratet sein, mögen sie ferner bei der Vorbereitung auf diese Sacramente

---

confirmatio, l. c., 145) zeigt, daß man darunter auch die Firmung begriff, nicht aber die Scrutinien oder den Katechismus (s. § 106, A. 15). Bernard. Pap., l. c., § 5, nennt in offenbarer Anlehnung an c. 3, C. 30, Q. 4 (Ps.-Innoc.) neben Taufe und Firmung als Grund des Ehehindernisses das sacramentum christianitatis und zieht dafür c. 100, In catechismo, Dist. 4, cons. (Psd.-Hygin.), an. Daselbst wird behauptet, daß zu dieser Vorbereitung nach römischem Brauch ein eigener Pathe genommen werde. Tancred., l. c., 37 f., kennt bereits den Ausdruck catechismus als einen technischen, bestreitet oder bezweifelt aber, im Anschluss an c. 5, X, 4, 11 (Clem. III.), daß daraus ein Ehehinderniß entstehe. c. 5 cit. handelt vom Falle, daß Jemand ein Kind in primo sacrati salis pabulo gehalten habe; das Summarium spricht daraufhin von compaternitas per catechismum contracta. — S. Freisen, a. O., 534—536.

[27] c. 2, in VI, 4, 3, interpretirt in mehr als künstlicher Weise das Wörtlein vix in c. 5 cit. im Sinne von „eben doch und noch"!

[28] Gl. s. v. suscipientem, ad c. 1, in VI, 4, 3.

[29] Rufin., Summa, ed. cit., 406.

[30] Syn. Tribur, 895, c. 48 (c. 7, C. 30, Q. 3): der Heirat der filia commatris steht nichts im Wege; coll. Grat. ad h. l.

[31] Dabei ist gleichgiltig, ob die Pathen bei demselben oder verschiedenen Sacramenten dienten, s. Sanchez, De matrim., L. VII, disp. 54, n. 12; Freisen, Gesch., 531 f. Lediglich aus Mißverständniß der Ausdrücke compater, commater in der Bedeutung von Mitpathe und Mitpathin (!) wurde ab und zu das Gegentheil behauptet, vgl. z. B. Walter, K.-R., § 311, A. 12. Compater bezeichnet den Pathen im Verhältniß zu den leiblichen Eltern und den leiblichen Vater im Verhältniß zum Pathen, s. Tancred., l. c., 33: Unus semper erit compatrum spiritualis *Alter carnalis; nec fallit regula talis; Laurin, im Archiv, 15, 227. — Dem Verbot, daß zwei Eheleute zugleich Pathen seien: c. 6, C. 30, Q. 4 (s. A. 7) liegt nicht der Gedanke zu Grunde, daß dadurch die Eheleute verwandt würden, s. Gl. s. v. et infamia, ad c. 6 cit.

[32] Trid., 24, ref. matr., c. 2, unter ausdrücklicher Anerkennung der Mißstände der bisherigen Ausdehnung des Hindernisses; vgl. Gravamina nat. germ., 1522, c. 1 (Gärtner, C. J. eccl., II, 157). Darnach die Memorialverse: Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes; *Levans, levatus, levatique parentes; *Confirmans, confirmatus, confirmatique parentes; *Ligans, ligatus, ligatique parentes. — Daß dieses Hindernisses wegen eine Ehe annullirt wird, gehört zu den Seltenheiten: C. C., 11. Juni 1881 (A. S., XIV, 411—416).

[33] Oesterr. Instr., § 27. — Auf die Adoptiveltern erstreckt sich diese Verwandtschaft nicht, s. oben A. 29; Sanchez, l. c., L. VII, disp., 54, n. 16.

oder beim Empfang anderer Sacramente mitthätig gewesen sein, besteht kein Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.[34] Gleichgiltig ist, ob die Eltern des Täuflings verheiratet gewesen oder nicht;[35] ebenso daß die Taufe nur als Nothtaufe gespendet wurde. Ja für den Täufer ist nur in diesem Fall das Hinderniß von practischer Bedeutung;[36] von keiner für den Spender der Firmung, welche überhaupt nur von einem Bischof ertheilt wird.[37] — Die geistliche Verwandtschaft kann auch eine mehrfache sein und zwar, wenn bei Spendung der genannten zwei Sacramente dieselben Personen öfter (doch nicht nur wiederholt in der gleichen Weise) zu einander in solche Beziehung getreten sind, daß daraus für sie ein relatives Ehehinderniß entstund.[38] — Das Hinderniß ist von Amtswegen zu beregen (juris publici); dasselbe ist positiv-kirchlichen Ursprunges.[39] Ungetaufte werden von demselben nicht berührt.[40]

IV. Das Hinderniß entsteht für den Pathen aus dem betreffenden sacramentalen Acte, dessen Giltigkeit vorausgesetzt; also wie aus der Nothtaufe,[41] aus der berechtigtermaßen bedingt gespendeten Taufe, nicht aber,

---

[34] Durchaus abgeschafft ist demnach, nebst dem impedimentum catechismi, die fraternitas und affinitas spiritualis: Pius V., Cum illius, 28. Nov. 1566; Sanctissimus, 20. Aug. 1566 (Bull. Taur., VII, 476 f.; R., 556 f.), wodurch der tridentinischen Satzung auch rückwirkende Kraft zuerkannt wurde. — Nicht einmal dem vortridentinischen Recht entspricht, was Vallens., Comm., L. IV, tit. 6, App., von dem Eheverbote zwischen Katecheten und Katechisirten und dessen Eltern lehrt; s. dagegen Sanchez, l. c., L. VII, disp. 10. — Im Sinne von c. 3, in VI, 4, 3, reprobirt Benedict XIV., Inter omnigenas. 2. Febr. 1744, § 17 (Bull. I, Const. 89), die Ansicht, als ob die Nupturienten mit den Beiständen geistlich verwandt geworden; dafür freilich arab. Syn. Ps.-Nicäa, c. 2 (Hard., I, 510).

[35] In letzterem Falle ist das impedimentum immer antecedens, in ersterem unter Umständen (s. unten V.) subsequens. Wenn also der uneheliche Vater sein Kind tauft oder aus der Taufe hebt u. ä., steht seiner Ehe mit der Mutter des Kindes die eingetretene geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß im Wege. Mit Unrecht leugnete dies Pachmann, K.-R., 2. 275, A. 9.

[36] Daher ist bei der Eheschließung von Hebeammen und Geburtshelfern auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen.

[37] Allerdings erwähnt den confirmans nicht nur die Poesie der Schule (s. A. 32), sondern auch Trid. cit. in durchaus überflüssiger Weise.

[38] Z. B. Jemand war Tauf- und Firmpathe, oder er hatte sein Firmpathenkind seiner Zeit nothgetauft. Zwei Personen vertreten gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle; diese sind nur zweifach verwandt, wenn immerhin *A* des *B* drei Kinder aus der Taufe gehoben und *B* des *A* vier Kinder zur Firmung geführt hat; in diesem Sinne declarirte Clemens VIII., s. a., bei Kutschker, E.-R., 5, 178; C. Inquis., 17. Febr. 1894 (A. S., XXVII, 31 ff.); s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 54, n. 17; Gerlach, K.-R., 247.

[39] Aus den scharfen Redewendungen über die Schrecklichkeit einer Verbindung von geistlich verwandten Personen (s. A. 2. 3) folgt schlechthin nichts für den göttlichen Charakter des Eheverbotes. Daher stünde auch dessen 1870 von einigen Bischöfen postulirter, gänzlichen Beseitigung nichts im Wege, s. Martin, Conc. Vatic., 1873, 184.

[40] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 60, n. 3—15. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen tritt die Verwandtschaft auch nicht in Folge einer späteren Taufe der Eltern u. a. ein. Doch zählt diese Frage zu den bestrittenen; Klarheit herrschte darüber nicht, s. Freisen, Gesch., 554 f. Den ungetauften Pathen ergreift nach Gl. ad c. 102, Dist. 4, cons., das Hinderniß nicht, wohl aber den selbst ungetauften Täufer und ebenso nach Gl. s. v. ex lavacro ad c. 1, C. 30, Q. 1, die jüdischen Eltern des Täuflings.

[41] Dies war controvers. Die Entstehung der Verwandtschaft leugneten in diesem Falle für den Pathen u. A. Sanchez, l. c., disp. 62, n. 14; Knopp, E.-R., 182 f.;

wenn lediglich die bei der Nothtaufe entfallenen Ceremonien nachgeholt wurden.[42] — Nur wer wirklich Pathe und zwar des von ihm gewählten Kindes sein will und kann, also insbesondere nicht der Stellvertreter, wohl aber der durch ihn Vertretene incurrirt die geistliche Verwandtschaft.[43] Nach dem Tridentinum ist mehr als zwei Taufpathen beizuziehen verboten.[44] Wurde diese Vorschrift übertreten, so ist nach der richtigeren Ansicht für alle das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft eingetreten.[45] Waren aber von den mehreren sich thatsächlich als Pathen gerirenden Personen, der Vorschrift entsprechend nur eine oder zwei ausdrücklich als Pathen designirt worden, so incurriren die Uebrigen keineswegs die geistliche Verwandtschaft.[46] Vielmehr sind dieselben, trotzdem sie körperlich das Kind bei der Taufe berührt hätten, nur als Helfer oder als Taufzeugen aufzufassen.[47] Bei der Firmung intervenirt gewohnheitsmäßig nie mehr als Ein Pathe.

V. Als impedimentum superveniens ist die geistliche Verwandtschaft insoferne von Bedeutung, als ein Ehegatte sein eheliches oder

---

Schulte, E.-R., 197; Zitelli, J. e., 407; dagegen Laurin, a. § 106, A. 21 a. O.; Feije, Imped., 283 f.; Gasparri, Tr. de matr., I, 522 f.

[42] C. C., 13. April 1669; 16. Mai 1711 (R., 267; 266, n. 106); s. Sanchez, l. c., n. 6.

[43] Der Pathe muß demnach handlungsfähig sein, infantiâ major, s. Sanchez, l. c., disp. 61, n. 4. Der Taufpathe muß getauft, der Firmpathe auch gefirmt sein: C. C., 13. Juni 1654 (Knopp, E.-R., 181); s. Sanchez, l. c., disp. 60, n. 20; Rosset, De sacr. matr., III, 429 ff. — Müßig ist die Streitfrage, ob der regulare Pathe die Verwandtschaft incurrire; consequent wird sie verneint (s. § 106, A. 22), dagegen bejaht von Laurin, im Archiv, 15, 274. Für denjenigen, welcher nicht Pathe sein soll und darf, z. B. den Häretiker entsteht das Hinderniß. — Auch über die Möglichkeit und Wirkung der Stellvertretung bestand schon seit dem Mittelalter eine Controverse, s. Esmein, Le mariage, 366 f.; Sanchez, l. c., disp. 59; vgl. aber C. C., 14. März 1631 u. ö. (R., 266, n. 105).

[44] Trid. cit. Schon Jahrhunderte vorher haben aus demselben Grunde, das Hinderniß zu beschränken, Particularsynoden nur 2—3 Taufpathen gestattet, s. die Nachweisungen bei Schulte, E.-R., 192, dazu Syn. York, 1195, c. 4 (Hard., C. C., VI, 2, 1931). Mittelalterliche Canonisten hatten es für monströs erklärt, daß Jemand mehr als Einen geistlichen Vater habe, s. Esmein, l. c., 366, 1.

[45] Denn c. 3, in VI, 4, 3, wurde in dieser Richtung durch Trid. cit. nicht abrogirt. Die gegentheilige Ansicht läßt in diesem Falle für keinen der mehreren Pathen die Verwandtschaft entstehen, da den Vorschriften des Tridentinums entgegengehandelt worden sei, s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 57, n. 14; Schulte, E.-R., 194 f.; Richter, K.-R., § 273, A. 26. Trid. cit. weist aber keine allgemein irritirende Clausel auf, verlangt nur arbiträre Bestrafung des zuwiderhandelnden Pfarrers.

[46] Trid. cit.: Quod si alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus in contrarium facientibus (c. 1. 3, in VI, 4, 3) non obstantibus. — C. C., s. a., bei Fagnani, Comm., ad c. 8, X, 4, 11, n. 5; van Espen, J. e., P. II, tit. 13, c. 6, n. XVIII; Reiffenstuel, l. c., n. 21; Feije, l. c., 293.

[47] Für solche testes entsteht die Verwandtschaft sicher nicht: C. C., 5. März 1597 (Gallemart, ed. cit., 422). Nach Trid. cit. ist auf das designatum esse ein größeres Gewicht zu legen, als auf das tangere, welches sonst als Voraussetzung der Pathenschaft gilt, s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 56. Keinesfalls hängt die Pathenschaft und deren Folge davon ab, daß der Pathe den Täufling präcis im Augenblicke der Begießung mit Taufwasser gehalten habe: C. C., 20. Dec. 1653 (de Angelis, J. c., III, 1, 209); s. Knopp, E.-R., 184. Aus dem Gesagten folgt, daß vom Pfarrer zurückgewiesene Pathen, welche aber gleichwohl thatsächlich als Pathen fungirten, die geistliche Verwandtschaft sich zugezogen haben; a. M. Feije, l. c., 290.

des anderen Theiles uneheliches Kind selbst tauft oder dessen Tauf-, bezw. Firmpathe geworden. Während vereinzelte particulare Entscheidungen in diesem Falle selbst eine Auflösung der Ehe behaupteten,[48] wurde von anderer Seite wenigstens die Scheidung solcher Eheleute verlangt.[49] Die Trennung der geistlich verwandt gewordenen Gatten konnte nicht nur als Rechtsfolge, sondern auch als Strafe aufgefaßt werden. Der schuldige Theil sollte seine sündhafte, weil verbotene That schwer büßen, der unschuldige aber keine Schmälerung seiner ehelichen Rechte erleiden.[50] Doch gleichmäßig war in dieser Hinsicht die Disciplin nicht.[51] — Nach Analogie der affinitas superveniens sollte der Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, denjenigen treffen, welcher durch eine schuldbare Handlung dem Gatten geistlich verwandt geworden. Daß dies gleichwohl nicht der Fall ist, wurde mit genügender Bestimmtheit gesetzlich ausgesprochen.[52] Ohne rechtlichen Belang ist endlich seit jeher die Qualification einer ehebrecherischen Copula in der Richtung, daß ein Gatte mit einer ihm geistlich verwandten Person die Ehe bricht.[53]

---

[48] Syn. Compiègne, 757, c. 15: Wer beim Stiefkind Firmpathe geworden, muß vom Gatten sich trennen und zeitlebens ehelos bleiben (c. 2, C. 30, Q. 1), der andere Gatte kann demnach ohneweiters eine neue Ehe eingehen. Daran ändert nichts, daß der Gatte unwissentlich sein Kind aus der Taufe gehoben c. 1, ead. (Ps.-Deusdedit). Demselben Gedankenkreise gehört die aus dem 8. Jahrhundert stammende, vielleicht eine ältere Tradition benützende Erzählung der Gesta regum Francorum, c. 31 (s. Löbell, Gregor von Tours, 1839, 448 ff.) an, daß der „gewissenhafte" König Chilperich († 584) die Scheidung seiner Ehe mit Audovera durchzusetzen wußte, weil diese ihr eigenes Kind aus der Taufe hob, hierzu überlistet von des Königs Kebse Fredegunde. — Vgl. Freisen, Gesch., 549—555.

[49] Rhaban Maurus, Ep. Heribald., 853, c. 20, im Anschluß an Syn. Mainz, 813, c. 55 (Hartzheim, C. Germ., II, 206), wesentlich verändert in c. 5, C. 30, Q. 1: die Ehe ist nicht zu trennen, gut ist, wenn die Eheleute unverheiratet bleiben, der Schuldige darf sicher nicht mehr heiraten. Nicolaus I. (c. 3, ead.): Wenn der Gatte einverständlich mit dem andern Pathe am Kinde desselben geworden, muß Scheidung erfolgen. Nach Bernard. Pap., Sum. de matrim., c. 7 (ed. cit., 296), ist hier ein votum solemne beider Gatten anzunehmen.

[50] Vgl. c. 2. 5 cit. Wer doloser Weise, d. i. um vom Gatten loszukommen, das eigene Kind bei der Firmung hält, wird nicht geschieden, bei lebenslänglicher Buße: Syn. II. Chalons, 813, c. 31 (c. 4, C. 30, Q. 1). Wer unwissentlich dem Stiefkind Firmpathe wurde, soll nicht separirt werden: Nicolaus I. (c. 6, ead.). Wer sein eigenes sterbende Kind tauft, hat recht gethan und wird daher nicht geschieden: Johann VIII., 879 (c. 7, ead.); darnach Rituale rom., de ministro baptismi (ed. cit., 17).

[51] Im letzerwähnten Fall verhängt Poenit. Arundel, c. 77, als Buße ein Jahr Abstinenz von der Frau (Schmitz, Bußbücher, 456 f.). Im Gegensatz zu c. 4. 5 citt. gestattet Scheidung oder gar Lösung der Ehe, selbst wenn die Pathenschaft dolos übernommen worden wäre: Burchard., Corrector, c. 103 (Wasserschleben, Bußordnungen, 652).

[52] c. 2, X, 4, 11 (Alex. III.), erklärt ganz deutlich es für gleichgiltig, ob der Gatte aus Unwissenheit oder aus Bosheit das eigene Kind aus der Taufe hebt. Analog gilt dasselbe von der Firmpathenschaft und von der Taufe; s. Reiffenstuel, l. c., n. 30. Die schlechte Absicht war immerhin durch Pönitenz zu treffen: c. 5, eod. (Clem. III.). Im Banne der Consequenz der Theorie (s. § 119, A. 51—55; § 135, A. 10) schwankte nicht nur die Glosse s. v. debitum, ad c. 2 cit., sondern verharrte die Mehrheit der Autoren bei der dem c. 2 cit. entgegengesetzten Ansicht, s. Sanchez, l. c., L. IX, disp. 26, n. 7; Rosset, l. c., III, 440 f.; Feije, l. c., 297, mit Zulassung einer derogirenden (!) Diöcesangewohnheit; Instr. Eystett., ed. cit., 291. Das argumentum è contrario aus der A. 50 ang. Bestimmung des Rit. rom. ist unzukömmlich; dagegen spricht die strengere Ansicht aus die für Australien ergangene bei Rosset, l. c., 443, citirte Instr. C. Inquis., 1865.

[53] Syn. Worms, 868, c. 34 (c. 17, C. 33, Q. 2); vgl. hierüber überhaupt § 125, II.

VI. Dem staatlichen Eherechte ist dieses Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft durchweg fremd.[54]

§ 118.

5. Bürgerliche Verwandtschaft (Impedimentum cognationis civilis s. legalis).

Bianchi, G. Ant., Le due cognazioni spirituale e legale, Milano 1761; Deiters, De civili cognatione et familiari nexu ex jure rom. et german., Bonn. 1825; Lang, Ueber das Ehehinderniß der sog. bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft (Archiv f. d. civilist. Praxis, 21, 1838, 288—308. 419—466); Laurin, Das Ehehinderniß der bürgerl. oder ges. Verwandtschaft mit bes. Beziehung auf Oesterreich (Archiv, 19, 1868, 193—259). — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 12: de cognatione legali. — Freisen, Geschichte des C.-R., 555—561; Esmein, Le mariage, I, Paris 1891, 357—362. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 63; Uhrig, E.-R., 374—391; Schulte, E.-R., 183—187; Kutschker, E.-R., 3, 346—362; Gasparri, Tr. de matr., I, 532—547; Rosset, De sacr. matr., III, Maur. 1895, 456—472.

I. Im altrömischen Rechtssystem war die Agnatenfamilie von besonderer Bedeutung. In sie trat man außer durch eheliche Geburt und Manus-Ehe ein durch den Act der Adoption.[1] In ihrer feierlichen nur auf die Adoption eigenberechtigter Männer anwendbaren Form vollzog sich dieselbe durch Beschluß, Rogation der Curiatcomitien und hieß davon Arrogation.[2] An deren Stelle trat in der Kaiserzeit die arrogatio per rescriptum principis, welche auch für die Adoption von Unmündigen und Weibern anwendbar war.[3] Neben der solemnen Adoption gab es auch eine einfachere Form (adoptio simplex), wodurch unter der Autorität des Magistrats Hauskinder von ihrem Gewalthaber Jemanden an Kindesstatt übergeben wurden.[4] Die Wirkungen dieser Adoption decken sich mit denjenigen der Arrogation nach justinianeischem Recht nur in dem Falle, wenn der Vater sein Kind dessen eigenen leiblichen Ascendenten in Adoption gibt. Sonst fand hier kein Uebergang der väterlichen Gewalt auf den Adoptanten (extraneus) statt und verlor der Adoptirte nicht die Rechte seiner eigenen Familie, erwarb aber ein gesetzliches Intestaterbrecht gegenüber seinem Adoptivvater: sog. adoptio minus plena.[5] — Die Adoption ahmt gewissermaßen die Natur nach und muß das Adoptivkind um die volle Pubertät, um mindestens 18 Jahre jünger sein als der Adoptant.[6] Nur vollberechtigte, immerhin unverheiratete Männer

---

[54] Davon schweigt sowohl das schweizerische, deutsche und ungarische Ehegesetz, als das französische, italienische, spanische, österreichische, deutsche bürgerliche Gesetzbuch. Ausdrücklich wurde das Hinderniß für aufgehoben erklärt durch österreich. Hofdecret, 17. April 1784, s. Dolliner, E.-R., 1, 226.

§ 118. [1] L. 1, Dig., 1, 7: filios familias non solum natura, verum et adoptiones faciunt. Agnaten sind jene, welche durch gleiche patria potestas verbunden sind oder waren; die Cognaten sind durch Geburt verwandt (s. oben § 116, A. 40). Die Mutter ist Agnatin ihrer Kinder nur, als deren agnatische Schwester, soferne sie in der manus des Mannes stehend filiae loco ist, s. hierüber des Näheren Sohm, Institutionen des Röm. R., 1889, 333 f.; Schulin, Gesch. des R. R., 1889, 177 ff.

[2] Vgl. Schulin, a. O., 241—246; Arndts, Pandekten, § 422—425; v. Wurmb, Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt und ihrer Aufhebung nach römischem Recht, 1894.

[3] Instit., 1, 11, § 1. 3; L. 2. 6. 8, Cod., 8, 48.

[4] Die frühere formelle Manumission und Mancipation verblaßte später zu einer protocollarischen, gerichtlichen Erklärung: L. 2, Dig., 1, 7; L. 11, Cod., 8, 48.

[5] L. 10, Cod., 8, 48; cit. Inst., § 2.

[6] Inst. cit., § 4. Spadones können adoptiren, nicht aber castrati: eod., § 9; L. 2, Dig., 1, 7; s. oben § 115, A. 3.

können adoptiren; ausnahmsweise auf Grund eines kaiserlichen Rescripts auch Frauen.[7] — In Folge des durch die Adoption geschaffenen Verhältnisses verbot das römische Recht die Ehe zwischen dem Adoptirten und dem Adoptanten und bestimmten, demselben nahestehenden Personen. Beiderseits ergreift das Ehehinderniß die Gatten und die Hauskinder; allein auf Seite des Adoptanten dessen agnatische Geschwister, Eltern, und Geschwister der Eltern.[8] Ja für den Fall, daß die beiden Gatten durch eine während der Ehe stattgefundene Adoption Adoptivgeschwister geworden wären, wurde das Hinderniß sogar zum Ehelösungsgrund.[9]

II. Die Kirche recipirte wie in anderen Beziehungen auch in der in Rede stehenden Frage das römische Recht, soweit dasselbe nicht der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe widersprach. Diese Reception des römischrechtlichen Hindernisses der Adoption geschah aber nur so nebenher und ohne ausdrückliche Wiederholung sämmtlicher Bestimmungen des römischen Rechts.[10] Dies steht fest, daß das durch Adoption begründete Verhältniß der gesetzlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft ein trennendes kirchliches Ehehinderniß bildet, wornach zwischen gewissen Personen eine Ehe nicht zu Stande kommen kann.[11] Das Hinderniß ist von Amtswegen geltend zu machen; dasselbe ist durchaus menschlichen Rechtes und findet daher an sich auf Ungetaufte keine Anwendung.[12] Eigenthümlich ist diesem Hinderniß sein im Einzelnen bestrittener, ja unsicherer rechtlicher Bestand. Im objectiven kirchlichen Recht erscheint die Ausgestaltung dieses Ehehindernisses auffallend vernachläßiget und wurde daher dessen Aufhebung nicht ohne Grund angeregt.[13] — Als impedimentum subsequens entbehrt die gesetzliche Verwandtschaft jeder Be-

[7] L. 30, Dig., 1, 7. — L. 5, Cod., 8, 48; cit. Inst., § 10. — Die eigenen unehelichen Kinder zu adoptiren verbot Justin I.: L. 7, Cod., 5, 27; Nov. 74, 3; 89, 7; ebenso österr. Hofd., 28. Jan. 1816 (J. G. S., 1206). — Ordenspersonen können als nicht eigenberechtiget auch nicht adoptiren; Säcularclerikern, auch Priestern ist die Adoption nirgends verboten, s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 63, n. 3; a. M. Instr. Eystett., ed. cit., 293; controvers ist die Frage nach österreich. Recht, da § 179, a. b. G.-B., dem Worte nach nur feierliche Professen ausschließt, s. Laurin, am eingangs cit. O., 248. — Johann VIII. adoptirte 878 den Fürsten Boso (Jaffé, Reg., n. 2412); Calixt III. Borgia († 1458) seine Neffen Janzol, s. Pastor, Gesch. der Päpste, 1, 1886, 586.

[8] Um Wiederholungen zu vermeiden, sei für den Beweis und die nähere Ausführung des Textes auf A. 28—32 verwiesen.

[9] Instit., 1, 10, § 2; L. 17, § 1, L. 67, § 3, Dig., 23, 2.

[10] Vgl. Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, unter Berufung auf venerandae romanae leges (Instit., 1, 10, § 2): c. 1, C. 30, Q. 3; c. un., X, 4, 12; Paschalis II. (c. 5, ead.).

[11] Der erste, welcher die bürgerliche Verwandtschaft als eigenes Ehehinderniß aufführt, war Bernard von Pavia; der Titel seiner Compilatio I, 4, 12: de cognatione legali, gieng auch in die Gregoriana über. Vorher zweifelten einzelne Glossatoren über den kirchenrechtlichen Bestand des Hindernisses, s. Stephan. Tornac., Summa, ed. Schulte, 1891, 241; eine Glosse jüngeren Datums theilt mit Singer, im Archiv, 69, 1893, 442. Diese Bedenken erneuerte Pachmann, K.-R., 2, 275, A. 13, ohne sie zu wiederholen. Das Schweigen einzelner neueren auf die Ehehindernisse bezugnehmenden päpstlichen Erlasse (s. § 117, A. 34) sowie der Synode von Trient beweist natürlich nichts. Daß die Quinquennalfacultäten der Bischöfe des Hindernisses nicht erwähnen, hat wohl in der Seltenheit des Falles seinen Grund.

[12] Ueber die Frage, ob nicht etwa für den Fall, wann die bürgerlichen Gesetze die Adoption als Ehehinderniß aufstellen, s. oben § 109, A. 50-53.

[13] Darum postulirten beim vaticanischen Concil amerikanische Bischöfe, s. Martin, Conc. Vatic., 1873, 181.

deutung für die ehelichen Verhältnisse der unter sich verwandt gewordenen Gatten.[14]

III. Bestritten ist, wie beschaffen jene Adoption sein müsse, welche den Grund des Hindernisses der bürgerlichen Verwandtschaft abgibt. Nach Einigen entsteht das Hinderniß allein aus der altrömischen Arrogation,[15] nach Anderen auch aus der sog. adoptio minus plena des späteren römischen Rechtes,[16] nach Anderen überhaupt aus jeder den Landesgesetzen entsprechenden Adoption, mag diese ihren Wirkungen nach auch weit hinter der römischen Adoption zurückstehen.[17] Das Wesen der sog. adoptio minus plena ist damit nicht erschöpft, daß dadurch dem Adoptirten vermögensrechtliche Vortheile, nämlich ein Intestaterbrecht gegenüber dem Adoptanten eingeräumt worden, vielmehr ist darin nur die vermögensrechtliche Folge des eigenartigen Verhältnisses gelegen, in welches der Adoptirte an Kindes Statt zum Adoptanten getreten ist.[18] Obwohl diese Adoption keine capitis deminutio minima des Adoptirten bewirkt, weder die Lösung des bisherigen agnatischen, noch die Schaffung eines neuen agnatischen Verbandes zur Folge hat, endlich für den Adoptanten die väterliche Gewalt nicht entstehen läßt, tritt durch dieselbe gleichwohl der Adoptirte zum Adoptanten in ein inniges Verhältniß, ist gleichsam dessen Kind geworden.[19] Es ist ferner durch nichts bewiesen, daß der Grund des römischrechtlichen Eheverbotes zwischen Adoptivverwandten präcis das Agnatenverhältniß oder die väterliche Gewalt des Adoptivvaters über den Adoptivsohn sei.[20] Vielmehr spricht die Fortdauer dieses Eheverbotes

---

[14] Eitel Consequenzmacherei behauptet in diesem Falle Suspension des usus matrimonii, s. dagegen Sanchez, l. c., n. 19.

[15] Vgl. Innocent. IV., Comm., ad c. un., X, 4, 12; Sanchez, l. c., n. 9; Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 12, n. 19; Gasparri, Tr. de matr., I, 537 f.; Gerlach, K.-R., 1885, 248.

[16] Vgl. Gl. ad c. un. cit.; Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 12, n. 10; vorzüglich Lang, am eingangs ang. O., 419—451; darnach Permaneder, K.-R., § 627; Lämmer, im Archiv, 10, 365; de Angelis, J. c., III, 218; etwas abweichend und nicht sonderlich klar Feije, De impedimentis, 303 ff.

[17] Schulte, K.-R., 184. 186 f.; Knopp, E.-R., 196 f.; Rosset, De sacr. matr., III, 466 ff., allerdings wenig consequent unter der Voraussetzung, daß das bürgerliche Recht darin ein Ehehinderniß erblickt.

[18] Es ist ein Verdienst der eingangs cit. Abhandlung von Lang, 419 ff., in dieser Hinsicht L. 10, Cod., 8, 48, zutreffend gewürdigt zu haben.

[19] Nur von der adoptio plena handelt L. 2, § 2, Dig., 4, 5; L. 4, § 10, Dig., 38, 10; L. 23, Dig., 1, 7: jus agnationis adfert; L. 1, eod.; s. L. 10, § 1, Cod., 8, 48. Doch gehört trotz alledem auch die adoptio minus plena dem Familienrechte an: Instit., 1, 11, § 9, coll. § 8: in plurimis autem casibus adsimilatur is qui adoptatus vel adrogatus est, ei qui ex legitimo matrimonio natus est. Von allen Adoptirten gilt: per adoptionem parentum liberorumque loco sibi esse coeperint: Inst., 1, 10, § 1.

[20] Dies geht klar aus L. 23, Dig., 1, 7, hervor, woselbst zu den Personen, quibus non agnascitur, die Frau des Adoptivvaters genannt wird, mit Recht, da die Manus-Ehe bereits außer Uebung war, und doch ist die Ehe zwischen dieser und dem Adoptivsohn verboten: nuptiis tamen eorum prohibitis; s. Roßbach, Römische Ehe, 1853, 439—444. Consequenz eignet allerdings ebendeshalb den Eheverboten des römischen Rechts aus dem Grund der Adoption nicht. Einerseits kann der Adoptirte die mütterliche Halbschwester (uterina) des Adoptanten heiraten: L. 12, § 4, Dig., 23, 2, andererseits nicht dessen matertera: L. 55, eod., welch' letzteres Wort nur aus inneren Gründen von einigen, so Walter, K.-R., § 311, A. 2; Bachmann, K.-R., 2, 1865, 287, A. x, für eine Interpolation erklärt wurde, s. dagegen Lang, a. O., 303.

in den meisten Fällen auch nach Aufhebung der väterlichen Gewalt, ja nach Lösung des Adoptionsverhältnisses dafür, daß dem genannten Eheverbote andere Rücksichten der öffentlichen Ehrbarkeit und des Anstandes zu Grunde liegen. In der That ist in den römischen Rechtsquellen nirgends angedeutet, daß die Eheverbote zwischen Adoptivverwandten nur eine Classe derselben betreffen. Auch die ältesten Glossatoren unterscheiden in dieser Richtung nicht zwischen der adoptio plena und minus plena.[21] Nur vereinzelt und in der Folgezeit (s. A. 15) gewann die Meinung, welche den Erwerb der väterlichen Gewalt als Voraussetzung der Entstehung der legalen Verwandtschaft ansah, Verbreitung. Endlich fand eine vermittelnde Ansicht, sozusagen allgemeine Billigung, wornach neben dem Erwerb der väterlichen Gewalt auf die etwa hergestellte Familiengemeinschaft Gewicht zu legen ist und falls das Eine oder das Andere die Folge einer Adoption ist, aus derselben das Ehehinderniß entsteht, mag immerhin nur eine adoptio minus plena im Sinne des römischen Rechts vorliegen.[22] Darnach muß einmal eine den betreffenden Staatsgesetzen gemäß giltig abgeschlossene Adoption gegeben sein; dann aber ist erst zu untersuchen, ob das Rechtsgeschäft der Adoption ein solches ist, woraus, sei es mit Rücksicht auf die seitens des Adoptanten über den Adoptirten erworbene väterliche Gewalt, sei es mit Rücksicht auf die zwischen Beiden thatsächlich hergestellte Hausgenossenschaft, das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft entstanden ist.[23] Fehlt die Adoption, dann fehlt die erste

[21] Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 12, § 1 (ed. cit., 161 f.); Tancred., De matr., tit. 22 (ed. cit., 39 f.). Beide legen übereinstimmend nur darauf Gewicht, daß der Adoptirte per omnia adoptati filius habeatur und demselben ab intestato succedire und führen dafür die von der adoptio minus plena handelnde L. 10, Cod., 8, 48, an; s. des Weiteren A. 16.

[22] Thom. Aq., Summ., Suppl.; Q. 57, art. 2; Laurin, a. O., 234 (im Gegensatz zu seiner Auffassung des römischen Rechts, 210); österr. Instr., § 29: Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes (s. A. 38) hindert inner der (§ 28) genannten Grenzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen und bringt kein Ehehinderniß mit sich. — Weniger bestimmt besagt § 28 derselben Instr.: Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert u. s. w. — Bezüglich der cohabitatio ist allerdings noch manches strittig. Muß dieselbe vertragsmäßig stipulirt sein oder genügt sie als reine Thatsache? wie lange muß sie in letzterem Falle gedauert haben? wie, wenn sie thatsächlich begonnen, thatsächlich wieder aufgehört hat? M. E. muß das Zusammenwohnen ein rechtlich geordneter Zustand sein und ist dessen rechtliche, d. i. vertragsmäßige Aufhebung als Lösung der Adoption auch für den Wegfall des Ehehindernisses der fraternitas legalis (s. A. 30) von Bedeutung.

[23] C. C., 25. Sept. 1734 (R., 267, 107) betraf einen Fall aus dem Kirchenstaate; ohne die Schulcontroverse definitiv entscheiden zu wollen, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 10, n. V; a. M. Lämmer, im Archiv, 10, 1863, 363—370. — Ob die Adoption des französischen Rechts (Code civil, art. 343—360) das Ehehinderniß begründe, ist bestritten. Im Hinblick auf die nicht völlig entschiedene Erklärung Poen. rom., 17. Mai 1826, und unter gleichen Verhältnissen für Neapel ergangene C. Inquis., 23. Febr. 1853, wird dies von ebenso vielen Autoren, bes. de Angelis, l. c., 221 f.; Rosset, l. c., 466 ff., behauptet, als von Anderen mehr beharrlich als richtig geleugnet, s. Gasparri, l. c., 545 f. — Die in Bulgarien übliche Adoption wurde für irrelevant erklärt: C. Inquis., 16. April 1761 (de Angelis, l. c., 222 f.), ebenso die Adoption des chinesischen Rechts: C. Propag., 14. Jan. 1802 (Anal. J. P., II, 1811). Aus der lediglich vor einem Notar erklärten Adoption entsteht das Hinderniß nicht: C. C., 2. Juli 1678

Voraussetzung dieses Hindernisses; dies der Grund, weshalb aus Einkindschaft und Pflegekindschaft ein Ehehinderniß nicht entsteht.[24]

IV. Controvers ist ferner auch der Umfang des Hindernisses der bürgerlichen Verwandtschaft. Mit Bestimmtheit läßt sich der von der Kirche anerkannte Umfang des Ehehindernisses für keine Zeitperiode, weder vor noch nach Gratian feststellen. Eine ausdrückliche Erklärung der kirchlichen Legislation liegt nicht vor; der Beweis für die Existenz eines universalen, den Umfang des römischen Eheverbotes als solchen des kirchlichen Hindernisses statuirenden Gewohnheitsrechtes ist ebenfalls nicht erbracht.[25] Thatsache ist, daß seit dem 12. Jahrhundert in der Doctrin die Tendenz sich bemerkbar macht, das Ehehinderniß zu beschränken und dessen Umfang verschieden vom römischen Recht zu bestimmen.[26] Volle Uebereinstimmung hat darüber nie, weder im Mittelalter noch gegenwärtig, geherrscht. — Im Anschlusse an die Glossatoren unterschieden die Canonisten[27] eine dreifache Art der bürgerlichen Verwandtschaft: **1.** Die paternitas legalis hindert die Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten und des letzteren Descendenten, insoferne sie zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt stunden. Eine spätere Lösung dieses Gewaltverhältnisses oder der Adoption andererseits ist irrelevant.[28] — **2.** Eine

---

(l. c., XXVIII, 358). — Die Annahme an Kindesstatt hat nach deutschem Recht vorwiegend erbrechtliche Bedeutung s. Stobbe, Hand. d. d. Privatrechts, 4, 1884, 375—386. Ueber Oesterreich s. vor. A. cit. Instr., § 29. — Im einzelnen Falle kann die Entscheidung nicht ohne Schwierigkeiten sein und empfiehlt sich vorgängige pfarrliche Berichterstattung ans Ordinariat, vorgeschrieben in Instr. Eystett., ed. cit., 294.

[24] Darüber besteht keine Controverse. — Ueber den alumnatus s. L. 26, Cod., 5, 4; österr. a. b. G.-B., § 186. — Das deutschrechtliche Institut der unio prolis, der Erbverbrüderung der von den Gatten aus früheren Ehen in die neue Ehe mitgebrachten Kinder (Stiefgeschwister) ist nach österr. a. b. G.-B., § 1259 ohne rechtliche Wirkung.

[25] Deshalb gehen diejenigen Canonisten zu weit, welche kurzerhand daraus, daß eine ausdrückliche Aenderung des römischen Rechts durch das canonische Recht nicht nachweisbar ist, folgern, daß der Umfang des kirchlichen Ehehindernisses durchaus nach classischem römischen Recht zu bestimmen sei, s. Uhrig, E.-R., 380 ff., weniger bestimmt van Espen, J. e., P. II, tit. 13, c. 6, n. VI. Nach Benedict. XIV., l. c., hat Nicolaus I. (s. A. 10) das römische Recht universim recipirt, das will aber nicht sagen: vollständig, sondern: so im allgemeinen.

[26] Bernard. Pap., l. c., § 2, führt als in der Seitenlinie verboten neben der Ehe von Adoptivgeschwistern an die Ehe zwischen der Adoptirten und dem Bruder des Adoptanten. Tancred., l. c., erwähnt letzteres Eheverbot nicht mehr. Hostiensis († 1271), Comm., in c. un., X, 4. 12, n. 7 (ed. Venet. 1498, 281), griff auf Bernard zurück; doch blieb die herrschende Lehre bei der engeren Grenze Tancreds stehen; s. Laurin, a. O., 216 ff., welcher es für wahrscheinlich hält, daß die Kirche früher das Hinderniß im vollen Umfange des römischen Rechts beobachtete. Dagegen Freisen, Gesch., 555. 560, nach welchem dem älteren Kirchenrecht sowie dessen Muster (?) dem jüdischen Recht das Hinderniß fremd gewesen sei.

[27] Mit der Darstellung des Textes stimmt u. A. überein Tancred., l. c.; Sanchez, l. c., n. 12—15; Benedict. XIV., l. c., n. IV; Instr. Eystett., ed. cit., 293; österr. Instr., § 28.

[28] L. 15, Dig., 1, 7; L. 55, Dig., 22, 2 (per adoptionem filia neptisve esse coeperit); Instit., 1, 10, § 1; s. Gl., ad c. un., X, 4, 12. — Nicht nur der Ehe mit den illegitimen Descendenten des Adoptirten, sondern auch mit der ehelichen Tochter der Adoptivtochter steht nichts im Wege. Consequenz ist der Fassung bei Knopp, E.-R., 192, nicht abzusprechen, wornach nur jene Kinder des Adoptirten vom Eheverbote nicht getroffen werden, welche zur Zeit der Adoption nicht mehr in dessen väterlichen Gewalt stunden. Aber L. 15 cit. schweigt von den künftigen Kindern und erstreckt sich deshalb die paternitas legalis auf dieselben nicht. Irrthümlich folgert v. Wurmb, a. O., 26 f., aus

affinitas legalis läßt keine Ehe zu Stande kommen zwischen Adoptanten, bezw. Adoptirten und dem verwitweten Gatten des andern Theiles.[29] — 3. Wegen fraternitas legalis ist sicher, doch nur so lange das Adoptionsverhältniß durch Emancipation oder Tod des Adoptanten nicht gelöst ist, die Ehe zwischen dem Adoptirten und den leiblichen, ehelichen, nicht emancipirten Kindern des Adoptirenden unmöglich.[30] Bestritten ist aber, ob in dieser Seitenlinie nicht noch mehr Personen als bürgerlich verwandt und deshalb relativ eheunfähig erklärt werden müssen. Mehrfach wird dies, insbesondere von den Adoptivgeschwistern, d. i. den mehreren Adoptivkindern desselben Adoptanten behauptet; eine Ansicht, welche nicht der logischen Consequenz, wohl aber der gesetzlichen Begründung entbehrt.[31] Nach Maßgabe des römischen Rechts soll ferner auch kirchlicherseits ein durch den Fortbestand der Adoption bedingtes trennendes Ehehinderniß obwalten zwischen dem Adoptirten und dessen Kindern einerseits und jenen Agnaten des Adoptivvaters, welche mit dessen Descendenten nach römischem Recht wegen Verwandtschaft eine Ehe nicht schließen konnten.[32] Nach Einigen endlich soll aus der adoptio minus plena und

---

L. 27. 40, Dig., 1, 7, daß im Gegensatz zur Arrogation, bei der Adoption nur die nach derselben gezeugten Kinder des Adoptirten unter die Gewalt des Adoptanten fallen. — Müßig ist die Streitfrage, ob die Ehe mit den Descendenten überhaupt oder nur bis zum 4. Grade verboten sei, s. Sanchez, l. c., n. 31—34. Ueber das singuläre Verbot der Ehe mit der Mutter des Adoptivvaters s. oben A. 20; Uhrig, E.-R., 380 f., dehnt das Eheverbot auch auf die agnatische Ascendenz des Adoptanten aus, nach L. 55 cit., im Gegensatz zur herrschenden Lehre und Praxis. Bestritten ist, ob das Ehehinderniß auch bei Adoption durch eine Frau und ob nur für Dauer der Adoption eintrete, s. darüber v. Wurmb, a. O., 42, A. 124. — Eine compaternitas legalis besteht nicht und kann der Adoptant frei einen Elterntheil des Adoptirten heiraten, s. Sanchez, l. c., n. 26.

[29] L. 14, Dig., 23, 2 (novercae bezw. nurus loco); L. 23, Dig., 1, 7 (s. dazu A. 20). Nicht genau leugnet L. 4, § 10, Dig., 38, 10, daß irgendjemand dem Adoptirten affin geworden sei. Die beiderseitigen Gatten des Adoptanten und der adoptirten Person können nach deren Tod anstandslos sich ehelichen.

[30] L. 17, Dig., 23, 2 (c. 6, C. 30, Q. 3); Instit., 1, 10, § 2, berufen von Nicolaus I. (c. 1, ead.) und nebenher Paschalis II. (c. 5, ead.). Der rechtliche Bestand des Hindernisses der fraternitas legalis erscheint gegenüber erhobenen Bedenken (s. A. 11) sichergestellt durch c. un., X, 4, 12 (Nicol. I.). — Illegitime ergreift das Hinderniß nicht, da sie weder unter väterlicher Gewalt ihres Erzeugers, noch ihrer Mutter stehen; doch war die Frage controvers, s. Esmein, Le mariage, I, 360. — Das Adoptionsverhältniß erlischt in Bezug auf die Personenrechte durch den Tod eines Theiles und kann vollständig gelöst werden durch ausdrückliche, nicht nur stillschweigende sog. sächsische, Emancipation des Adoptirten: L. 9, Cod., 8, 48. — Die Schwierigkeit, wie ein impedimentum temporale die Ehe diriniren könne, löst zutreffend Huguccio durch die Analogie des ligamen: Gl. fin., ad c. un. cit.

[31] Die von den Vertretern der gegentheiligen Ansicht, Lang, a. O., 301; Schulte, E.-R., 184; Uhrig, E.-R., 383, u. A., citirten Stellen: Instit., 1, 10, § 2; L. 23, Dig., 1, 7; L. 17, Dig., 23, 2, handeln sämmtlich von dem Falle, wo Jemand soror per adoptionem esse coeperit mit dem leiblichen Sohne des Adoptanten; dagegen schon Gl. ad c. un. cit.; Sanchez, l. c., n. 28.

[32] Vgl. Uhrig, E.-R., 383—386, dessen Darstellung sich durch scharfe Folgerichtigkeit auszeichnet. — L. 17, § 2; 55, Dig., 23, 2; Instit., 1, 10, § 5, darnach ist für den Adoptirten die Ehe unmöglich mit den Enkeln des Adoptivvaters, mit dessen Eltern, mit dessen Geschwistern (s. aber über die uterina oben A. 20) und mit denjenigen Personen, welche zum Adoptanten loco parentis sind: Onkeln und Tanten; vgl. über die dem Princip widerstrebende matertera oben A. 20. Adoptivgeschwisterkinder können sich heiraten, weil auch leiblichen Geschwisterkindern nach classischem römischen Recht die Ehe nicht verboten sei. Mit der Tochter der Adoptivschwester ist eine Ehe möglich, quia avunculus nemo fit per adoptionem: L. 12, § 4, Dig., 23, 2.

der Adoption durch eine Frau nur für Adoptirten und Adoptanten gesetzliche Verwandtschaft und daraufhin ein Ehehinderniß entstehen; insbesondere könne von einer fraternitas legalis mangels jeglicher Agnatenverbindung in diesen Fällen keine Rede sein.[33] Für den Canonisten liegt kein Grund einer singulären Würdigung dieser Arten von Adoption vor. Des weiteren ist zu erwägen, daß schon nach römischem Recht das Verhältniß der Agnation keineswegs allein für den Bestand des Eheverbotes maßgebend war (s. A. 20), daß es wenig consequent ist, in dieser Beziehung die längst überwundene Grenze des römischen Verbotes von Verwandtenehen (s. § 116, II) zur Anwendung zu bringen, daß endlich controverse Schulmeinungen keinen genügenden Grund für den rechtlichen Bestand eines dirimirenden Ehehindernisses abgeben. Demnach kann die fraternitas legalis nur in der allgemein von Theorie wie Praxis anerkannten Ausdehnung als Ehehinderniß erklärt werden.[34]

V. Das weltliche Recht anerkennt beinahe durchweg die durch Adoption geschaffene bürgerliche Verwandtschaft als Ehehinderniß. Der Umfang des Hindernisses geht nach französischem Recht sogar über die gemeine canonistische Doctrin hinaus.[35] Dasselbe ist nach dem ungarischen Civilehegesetz der Fall, woselbst aber die fraternitas legalis auffallenderweise übergangen erscheint, in Betracht kommt nur die noch bestehende, nicht aufgelöste Adoption, bei welcher der Adoptirende väterliche Gewalt erwirbt; das Hinderniß ist nur ein Eheverbot.[36] Nach deutschem und schweizerischem Recht ist die Ehe nur zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern verboten.[37] Das Hinderniß ist regelmäßig ein öffentlichrechtliches.[38] — Das österreichische

---

[33] Schon Innocent. IV., l. c., urgirte für den Adoptirten im Gegensatze zum Arrogirten den Bestand der fraternitas legalis. Es soll nicht geleugnet werden, daß vom Standpunkte des römischen Rechts die im Texte abgewiesene Ansicht Manches für sich hat, s. vorzüglich Lang, a. O., 451—454; Uhrig, E.=R., 386 ff., arg. L. 10, § 1, Cod., 8, 48: nec ipsa (familia extranei patris adoptivi) ad eum (d. i. dem Adoptirten) aliquam communionem habet, sed quasi extraneus (der letztere) ita ad illam familiam (des Adoptanten) inveniatur (in erbrechtlicher Beziehung! sic); vgl. dagegen Laurin, a. O., 235; österr. Instr., § 28, arg. adoptans.

[34] Nach österr. b. G.=B., § 179; D. B. G.=B., § 1741. 1744; Code civil, art. 343, muß der Adoptirende das 50. Lebensjahr überschritten haben und darf keine ehelichen Kinder haben. Derart wird die fraternitas legalis kaum je practisch werden, außer der Adoptant heiratet später die Mutter seiner unehelichen Kinder.

[35] Code civil, art. 348: Dauernd und ohne Dispensation hindert die Adoption die Ehe zwischen Adoptiv=Eltern und =Kindern und deren Kindern, zwischen Adoptivgeschwistern, d. i. den mehreren Adoptirten derselben Person, sowie den Adoptirten und den später geborenen Kindern des Adoptirenden und zwischen Adoptivschwägerleuten. — Ebenso Codice civile, art. 60.

[36] Ges. Art. XXXI, 1894, § 18. 131. 124. Darnach ist die Ehe verboten zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, bezw. dem Relicten des andern Theils, und ohne Dispensation des Justizministers zwischen den Descendenten beider Theile, bezw. mit dem Relicten des Adoptirenden oder Adoptirten. Ziffermäßig ausgedrückt dürfen $^{2}/_{1}$ nicht heiraten, wohl aber $^{1}/_{1}$!

[37] Deutsch. Reichs=Ges., 1875, § 34, 4 und B. G.=B., § 1311, nur solange das Adoptionsverhältniß besteht, welches in Folge der rechtswidrigen, immerhin nichtigen Eheschließung gelöst wird: § 1771. Ohneweiters nach Schweiz. Ges., 1875, Art. 28, 2, b.

[38] Im Deutschen Reich entscheidet darüber das Landesrecht: cit. Ges., § 36; s. v. Sicherer, Personenstand, 248 ff. Nach Preuß. Allg. L.=R., II. 1, § 98. 997 f. ist die trotzdem geschlossene Ehe nicht nichtig, sondern ungiltig und kann binnen 6 Monaten nach der Eheschließung allein vom ehemündigen Adoptivkinde angefochten werden, s. Stölzel, Umgestaltung der Vorschriften des Pr. A. L. über ungiltige Ehen durch die neuere Gesetzgebung (Z. f. K.=R., 17, 1882, 99 f.). — Ueber die Controverse, ob im

bürgerliche Recht legt der Annahme an Kindesstatt keine ehehindernde Wirkung bei.[39] — Nicht recipirt hat das canonische Recht die Bestimmung des römischen Rechts, wornach den Vormund (tutor s. curator), welcher sich selbst oder seinen Sohn oder Enkel mit der Mündel (außer deren Vater hätte es so bestimmt) verheiratet, Infamie trifft und die Ehe selbst nichtig ist.[40] Dagegen hat nach dem Vorgange des preußischen Landrechts das deutsche Reichsrecht (bis 1900) und jüngst das ungarische Ehegesetz dieses Eheverbot aufgestellt.[41]

§ 119.

6. Schwägerschaft (Impedimentum affinitatis).

Nebst manchen vor § 116 cit. Werken Greg. Rhamnusii, Tarinatis, Tract. affinitatum (Tract. J. un., IX, 1584, 178—184); *Schönberg, De vinculo matrimonii ob legem affinitatis turpi vel honesto, Hal. 1706; *Otto, De vetitis affinium nuptiis (Oelrichs, Thes. dissertt. Belgic., III, Lips. 1769; Gmelin (praes. patre), Diss. de vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, Tubing. 1801; Forster, Review of the law to marriage within the prohibited degrees of affinity, Lond. 1847. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 14: de consanguinitate et affinitate, tit. 13: de eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae. — Freisen, Gesch. des E. R., 439—497; Esmein, Le mariage, I, 374—383. — Sanchez, de matr., L. VII, disp. 64—67; Kutschker, E. R., 3, 362—397; Schulte, E. R., 173—183; Knopp, E.-R., 200—236; Gasparri, De matr., I, 476—495; Rosset, De sacr. matr., III, 1895, 472—539; Friedberg, K.-R., 1895, 385 ff.

I. Das classische römische Recht kannte die Schwägerschaft nur in der geraden Linie als Hinderniß einer Eheschließung zwischen Schwieger- und Stief-Eltern und -Kindern.[1] Als nachgeborene Stieftochter galt auch die Tochter der geschiedenen Gattin aus zweiter Ehe, und verboten war auch die Ehe mit der Witwe des Stiefsohnes, bezw. dem Witwer der Stieftochter.[2] — Nach mosaischem Recht bildete die Schwägerschaft nicht nur in der geraden Linie ein Ehehinderniß.[3] Es war verboten, die Witwe des väterlichen und

---

französischen Recht nicht etwa nur ein impedimentum juris privati oder gar nur ein impedimentum impediens vorliege, s. v. Sicherer, a. O., 249 f.

[39] Vereinzelt wurde für die Dauer des Adoptionsverhältnisses eine paternitas legalis behauptet: Lang, a. O., 465 f., Stobbe, a. O., 384, A. 55; Rauscher, Die Ehe, 1868, 89 f. Aber § 183, a. b. G.-B., ist nicht mit § 65 zu verbinden. Für das Eherecht entscheidet (§ 65) lediglich das natürliche Verwandtschaftsverhältniß, unabhängig vom Bestande der väterlichen Gewalt; und deren Entstehung im Rechtsgeschäfte der Adoption hängt allein von der freien Vereinbarung der Parteien ab: § 184, während die nothwendige und wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt darin besteht, daß das Wahlkind den Namen der Wahleltern neben dem eigenen erhält: § 182; s. ferner Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 108—114.

[40] L. 36. 59. 60, § 5, 64. 66. 67, Dig., 23, 2; L. 7, Dig., 48, 5; L. 6, Cod., 5, 6. Vgl. Bouly de Lesdain, Des nullités de mariage en droit romain, Paris 1890, 59—62; * van Vredenburch, De prohibitis nuptiis inter tutorem et pupillam ex jure romano et hodierno, Lugd. Bat. 1805.

[41] Deutsch. R.-Ges., 1875, § 37; die trotzdem geschlossene Ehe kann nicht als ungiltig angefochten werden. — Preuß. A. L.-R., II, 1, § 14. 15. Die von der Anfechtung der Ehe handelnden §§ 980. 989—996 sind aufgehoben; s. v. Sicherer, a. O., 258 ff. — Ebenso nach spanischem Recht: Codigo civil, art. 45, 3; 50. — Ungar. E.-G., 1894, § 19: Solange die Vormundschaft dauert, ist die Eheschließung zwischen Mündel und Vormund, bezw. dessen legitimer oder illegitimer Descendenz verboten. — Das Bürgerl. G.-B. f. d. deutsche Reich hat dieses Eheverbot wieder fallen lassen.

§ 119. [1] Inst., 1, 10, § 6. 7; L. 14, § 4, Dig., 23, 2; L. 4, § 3—7, Dig., 38, 10; L. 17, Cod., 5, 4. — * Röhrensee, De incestis cum noverca matre nuptiis, Diss. 1719; Bohl, Tract. contra matrimonium comprivignorum, Rostoch. 1637.

[2] Inst., 1, 10, § 9; L. 12, § 3, Dig., 23, 2. — L. 15, Dig., 23, 2. — Vgl. Roßbach, Röm. Ehe, 1853, 435—439.

[3] III. Mos., 18, 8; 20, 11; V. Mos., 27, 20: Stiefmutter; III. Mos., 18, 17: Stieftochter und -Enkelin; III. Mos., 18, 15; 20, 12: Schwiegertochter.

mütterlichen Onkels zu heiraten.[4] Eigenthümlich beschränkt war das Verbot der Ehe mit der Schwägerin. Die Schwester der Frau zu ehelichen war nur bei Lebzeiten der Frau verboten.[5] Die Witwe des Bruders zu heiraten war für den Fall der Kinderlosigkeit dessen Ehe für den überlebenden Bruder sogar eine Pflicht, deren Erfüllung er allerdings abweisen konnte.[6] — Die Kirche sah sich früh genöthiget, die Ehe mit der Stieftochter als Incest zu verdammen; auch die Heirat der Schwiegertochter und Stiefmutter wurde unter Strafe gestellt; für ein ausdrückliches Verbot, die Schwiegermutter zu heiraten, lag kein Bedürfniß vor.[7] Wenn das kirchliche Recht das Hinderniß der Schwägerschaft auch auf die Seitenlinie ausdehnte, so ist dabei eine, im einzelnen selbständige, Rücksichtnahme auf alttestamentliche Satzungen nicht zu verkennen.[8] Das Institut der Leviratsehe hat die Kirche in keiner Weise recipirt; vielmehr das Verbot der Ehe mit der Schwägerin generalisirt.[9] Die

---

[4] III. Mos., 18, 14, nennt nur den patruus, 20, 20, fügt die Vulgata ganz sinngemäß den avunculus hinzu, während das Original nur den דּוֹד, die LXX den συγγενής benennen. Letzterer Ausdruck entspricht dem nicht minder vagen cognatus. — Commentatio de matrimoniis prohibitis et spec. de connubio cum vidua patrui, Hal. Magd. 1751.

[5] III. Mos., 18, 18. Anders handelte Jacob, welcher zuerst Lia und dann bei deren Lebzeiten deren Schwester Rachel heiratete. — Die Fortdauer dieses Eheverbots bildet den Gegenstand einer reichen Streitschriftenliteratur, vgl. Buchholtz, Pro matrimonio principis cum defunctae uxoris sorore contracto, Rinteli 1652; Havemann, Adsertio responsi Mosis contra matrimonium cum def. uxoris sorore, Frcfrt. 1660, Defensio responsionis Mosis . . . opposita Jesuitis et Buchholtz, Giss. 1664; Gothaisches Bedenken über die Frage, ob die Ehe mit des Bruders Witwe erlaubt sei, 1752; Wolf Jac., Gutachten über die Zulässigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, Halle 1736; צרה by Lagarde, Question whether marriage with a deceased wife's sister is or is not prohibited in the Pentateuch must be answered no (Nachrichten Ges. Wiss. Gött., 1882, 393–408).

[6] III. Mos., 18, 16; 20, 21. Von der Leviratsehe handelt V. Mos., 25, 5—10; s. Matth., 22, 24. Nicht klar ist, ob auch der verheiratete Bruder aufgefordert werden konnte, dem Verstorbenen „Samen zu erwecken", s. darüber Zschokke, Das Weib im A. T., 1883, 129; dagegen Schegg, Bibl. Archäologie, her. Wirthmüller, 1888, 642. Bestritten ist auch, inwieferne ein entfernterer Schwager der goël, d. i. Löser der Witwe, werden konnte: Ruth, 3, 2. 12; 4, 4. 7; s. Redslob, Die Leviratsehe bei den Hebräern, 1836; Saalschütz, Archäologie der Hebräer, 2, 1856, 202. 219 ff.; dagegen Keil, Handb. d. bibl. Arch., 1875, 535—539. – Leyrer, Art. Leviratsehe, in Herzog' Real.=Enc., 8, 1881, 631—634; Stubbe, Die Ehe im A. T., 1886, 60—71. Ueber das Vorkommen des Levirats bei zahlreichen nicht semitischen Stämmen s. Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, a. d. Engl., 1893, 512–516.

[7]) Wer die privigna heiratet, erhält nicht einmal auf dem Sterbebette die Communion: Syn. Elvira, 305, c. 66 (Bruns, II, 11); die Theile sind excommunicirt bis zur Trennung: III. Orléans, 538, c. 10 (l. c., 195) u. ö. Das gleiche gilt von der Ehe mit der noverca: c. 10 cit. u. o. — Der Corinther, welchen Paulus wegen fornicatio, qualis nec inter gentes ita, ut uxorem patris sui aliquis habeat (I. Cor., 5, 1) rügte und strafte, war allem Anschein nach (II. Cor., 7, 12) ein incestuoser Ehebrecher. Syn. Epaone, 517, c. 30 = „Agde", c. 61 (c. 8, C. 35, Q. 2. 3) erklärt die Verbindung mit der Stieftochter und Stiefmutter für incestuos, verfügt aber die Trennung nur für in Zukunft geschlossene Ehen. — Die Ehe mit der nurus ist unter Anathem verboten: Syn. III. Paris, 557, c. 4 (Bruns, II, 221).

[8] S. Esmein, Le mariage, I, 375. Der Umstand, daß Syn. II. Tours, 567, c. 21 (l. c., 233 f.) die meisten mosaischen Verbote wörtlich aufgeführt, beweist natürlich nichts, da nach denselben bereits die einschlägigen Stellen des römischen Rechts (sacra sententia legum, s. A. 11) citirt werden.

[9] Augustin arg. olim: c. 8, C. 8, Q. 1. Singulär ist es, wenn Innocenz III. gegenüber den neubekehrten Livländern erklärte, nur die unter den Voraussetzungen des

ältesten Synoden erklärten die Heirat zweier Schwestern, sowie zweier Brüder für sträflich und nichtig.[10] Damit war verboten, die Schwester der verstorbenen Frau zu heiraten, bezw. den Witwer der Schwester, sowie den Bruder des Mannes, bezw. die Witwe des Bruders. Beide Eheverbote wurden von der Gesetzgebung der christlichen Kaiser auch staatlicherseits als Ehehindernisse anerkannt.[11] Nicht dasselbe gilt von der weiteren auf den alten Bund zurückweisenden Ausdehnung des Hindernisses der Schwägerschaft auf die Witwe des mütterlichen und väterlichen Oheims.[12] In diesem auf die genannten Personen beschränkten Umfange bestand das Hinderniß der Schwägerschaft in Frankreich bis zum Ende des 6. Jahrhunderts, blieb also um drei Grade hinter dem Hinderniß der Blutsverwandtschaft (s. § 116, A. 7) zurück.[13] Seit dem 7. Jahrhundert hielt die Entwicklung des aus dem ehelichen Verhältnisse entstehenden Hindernisses der Schwägerschaft mit jener des Hindernisses der Blutsverwandtschaft gleichen Schritt. Zuerst im westgothischen Reich wurde ganz allgemein die Schwägerschaft bis zum 6. Grad, und zwar der römischen Berechnung, als Ehehinderniß erklärt.[14] Ueber Wunsch Gregor II., 723, dehnte das longobardische Recht das Verbot der Ehe zwischen Verschwägerten auch auf die Witwen der ersten und zweiten Vettern aus.[15] Unter demselben Papst verbot die römische Synode v. 721, überhaupt wie Verwandtenehen so Ehen unter Schwägerleuten.[16] Dieses schrankenlose Verbot griff keineswegs überall durch.[17] Apokryphe und echte Canonen der Folgezeit wandten aus-

---

mosaischen Gesetzes mit der Witwe des kinderlosen Bruders geschlossene Ehe sollte nach der Taufe fortbestehen: c. 9, X, 4, 19. — Das Wort des Täufers zu Herodes non licet tibi habere uxorem fratris tui (Marc., 6, 18) war bei Lebzeiten des Philippus gesprochen, bewahrte aber, auch abgesehen davon, seine absolute Geltung.

[10] Die Heirat der zweiten getauften Schwester wird mit fünfjähriger Excommunication bestraft: Syn. Elvira, 305, c. 61; sie wird kurzweg verboten: Syn. Rom, 402, c. 9 (l. c., 279). Bestimmter verfügt Syn. Neocäsarea, 314, c. 2, die Nichtigkeit der Ehe mit dem zweiten Bruder (l. c., I, 71). In beiden Fällen hat Excommunication bis zur Trennung einzutreten: Syn. I. Orléans, 511, c. 18 (l. c., II, 164), cit. III, c. 10 u. o., und liegt sträflicher Incest vor: cit. „Agde", c. 61.

[11] L. 2. 3. 4, Cod. Theod., 3, 12 (a. 355. 396. 415); L. 5. 9, Cod., 5, 5.

[12] Nur in der Rubrik, nicht im Text von Syn. Rom, 402, c. 11 (l. c., 280) ist von der Frau des avunculus die Rede. Als Incest wird solche Ehe verdammt: cit. „Agde", c. 61. — Die Ehe mit der relicta avunculi aut patrui hat Excommunication bis zur Trennung zur Folge: cit. III. Orléans, c. 10, u. ö.

[13] Childebert II., Decretio, 596, c. 2, verbietet als Incest die Ehe mit des Bruders Frau, der Schwester der Frau, der Frau des Onkels (patrui aut parentis consanguinei), mit der Stiefmutter, letzteres unter Todesstrafe (M. G., ed. Boretius, 15).

[14] Lex Visigoth., saec. VII., L. III, tit. 5, c. 1: uxorem fratris . . vel propinquorum suorum relictam . . usque ad VI. generis gradum; L. XII, tit. 3, c. 8, normirt dasselbe für die Juden (Walter, Corpus J. germ., I, 484. 647 f.).

[15] Vgl. zu Edict. Rotharis, c. 185 (Stiefmutter, Stieftochter, Bruderswitwe), Edict. Liutprant., c. 33: relictam de consobrino aut insobrino (sobrino) suo (M. Germ., Leg., IV, 44. 123 f.).

[16] Syn. Rom, 721, c. 9: Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit (nämlich uxorem), duxerit in uxorem, anathema sit (Hard., C. C., III, 1865). Auffallend genug sprechen c. 5. 7 noch besonders das Anathem aus für die Ehe mit des Bruders Frau, mit der Stiefmutter und Schwiegertochter.

[17] In einer nicht unangefochtenen Instruction für den bairischen Legaten verbietet Gregor II., 766, unter Excommunication die Ehe mit der Witwe des patruus (Jaffé, Reg., n. 1651). Gegenüber Bonifacius bestreitet Zacharias, 742, sehr lebhaft, daß Gregor III. einem deutschen Gesuchsteller erlaubt habe, die Witwe seines avunculus zu

drücklich die für die Verwandten aufgestellte Grenze der Eheverbote auf die Verschwägerten an.[18] Pseudo-Isidor versuchte das Eheverbot der Schwägerschaft in der gleichen unbeschränkten Weise wie jenes der Verwandtschaft als verbindend durchzusetzen.[19] Aber erst in der Periode des classischen canonischen Rechtes fiel unbestritten die Grenze des Eheverbotes wegen Schwägerschaft mit jener wegen Verwandtschaft zusammen, d. h. erstreckte sich bis einschließlich den siebenten Grad canonisch-germanischer Computation.[20]

II. Nach römischem Recht entstand die Schwägerschaft wie aus der rechten, immerhin nicht vollzogenen Ehe, auch aus den dieser ähnlichen Verbindungen, aus dem Contubernium und dem Concubinat (s. § 109, I).[21] Wenn die kirchliche Auffassung den Grund der Schwägerschaft in der Einheit der beiden Gatten erblickte,[22] war damit noch lange nicht in eitler Consequenzmacherei jede vorübergehende außereheliche Copula dem Ehevollzug gleichgestellt. Erst auf weitem Umwege gelangte das kirchliche Recht dazu, die Schwägerschaft wie aus der ehelichen auch aus der illegitimen Copula entstehen zu lassen. Rein pönale Bestimmungen gaben den Anstoß zu einer Erweiterung des römischrechtlichen Begriffes der Affinität. Sowie den Pönitenten die Ehe verboten wurde (s. § 125, I), war die Straffolge mancher, vorzüglich sexueller Vergehen, abgesehen von der dafür etwa übernommenen öffentlichen Buße, die Unfähigkeit, je eine Ehe zu schließen oder das eheliche Leben fortzusetzen. Dies gilt von schweren Fällen des Incestes und des Ehebruchs. — Regelmäßig traf die Strafe der absoluten Eheunfähigkeit nur denjenigen, welcher sich eines qualificirten incestuosen Ehebruches mit einer dem beleidigten Gatten im ersten Grad verwandten Person schuldig gemacht

---

heiraten (Jaffé, n. 1741). Nicht weiter geht Syn. Mainz, 847, c. 29 (c. 20, C. 32, Q. 7, coll. dict. Grat. ad c. 24, ead.); c. 30 dehnt das Hinderniß der Schwägerschaft sowie der Verwandtschaft nach Syn. Mainz, 813, c. 54 (s. § 116, A. 10) auf die vierte Generation deutscher Zählung aus.

[18] Syn. Compiègne, 757, c. 4, wornach die Ehe zwischen Verschwägerten im 3. gleichen Grade (loco) sowie im 4. berührend den 3. Grad nicht möglich ist (ed. Boretius, 38), deckt sich mit den von der Verwandtschaft handelnden c. 1—3, s. § 116, A. 26. Vgl. ebd. cit. Poenit. Theodori, L. II, c. 12, § 25. 26, in c. 3, C. 35, Q. 2. 3, als Fabian, als Julius in c. 12, ead.; Syn. II. Chalons, 813, c. 29 (c. 14, ead.); Cap. Attonis Basil., c. 823, c. 21 (Hard., IV, 1244); s. vor. A. a. E.

[19] Syn. Rom, 721, c. 9 (s. A. 16) bot die Vorlage für die Interpolation von cit. „Agde" c. 61: aut qui ex propria consanguinitate aliquam aut quam consanguineus habuit . . aut duxerit uxorem (Bruns, II, 158), sowie für Ps.-Gregor (ed. Hinschius, 751); s. Scherer, E.-R., bei Benedict Levita, 47 f. Ueber den Einschub: vel quinta sextaque in Syn. Mainz, 847, c. 30, s. § 116, A. 12.

[20] c. 7, C. 35, Q. 2. 3. (Ps.-Julius); Syn. London, 1125, c. 16 (Hard., C. C., VI, 2, 1127) u. o.; c. 1, X, 4, 14 (Alex. III.) p. dec. — Noch unter König Malcolm III. (1070—89) schaffte eine schottische Synode den Mißbrauch ab, daß die Witwe den Bruder oder Sohn des verstorbenen Mannes heiratete (Haddan, Councils, II, 1, 1873, 158). Nach c. 1, C. 35, Q. 8 (Ps.-Greg.), bildet die Affinität in Folge eines allgemeinen (!) Indults nur bis zum 4. Grad ein Ehehinderniß.

[21] L. 4, § 3, Dig., 38, 10; L. 8, Cod., 5, 5. — L. 14, § 3, Dig., 23, 2; L. 4, Cod., 5, 4; s. v. Scheurl, E.-R., 197.

[22] Dieses Moment betont im Anschluß an I. Mos., 2, 24: erunt duo in carne una vorzüglich Augustin, zur Erklärung dessen, daß die nurus nicht anders wie als filia zu betrachten sei: c. 15, C. 35, Q. 2. 3; s. Syn. II. Chalons, 813, c. 29 (c. 14, ead.); allgemein für die ganze Verwandtschaft des Gatten: Ps.-Gregor oder Zacharias: c. 3, C. 35, Q. 5; Ps.-Julius: c. 7, C. 35, Q. 2. 3. Alle angezogenen Stellen handeln nur von der vollzogenen Ehe.

hatte und eben diesen Complicen.[23] Vom strafrechtlichen Standpunct aus war es nur consequent, den unschuldigen Theil darunter nicht leiden zu lassen und demzufolge dem qualificirten incestuosen Ehebruch eine ehezerstörende Wirkung beizulegen. Derart wurde nach fränkischem und germanischem Sonderrecht dem unschuldigen und beleidigten Gatten, und ihm allein, die Schließung einer neuen Ehe selbst bei Lebzeiten des andern Gatten freigegeben.[24] — Als Incest galt nicht nur der fleischliche Umgang mit Blutsverwandten (s. § 116,V), mit geistlich verwandten Personen, sowie mit Verschwägerten, die Versündigung mit einer Nonne, sondern insbesondere auch die Copula zweier im ersten Grade verwandten Personen mit derselben dritten Person.[25] Die außereheliche Copula mit unter sich in der angegebenen Weise blutsverwandten Personen wurde an denjenigen, welche dieses Umstandes sich bewußt waren, mit absoluter, nur ausnahmsweise mit lediglich relativer Eheunfähigkeit gestraft.[26] — Eben dieser Gedanke, daß es verbrecherisch sei, mit einer Person

[23] Vom Ehebruch mit der Schwester der Frau handeln: Syn. Compiègne, 757, c. 18 (ed. Boretius, 39; s. dazu Scherer, E.-R. bei Benedict Levita, 35); Verberie, 758—768, c. 11. 12 (ed. Boretius, 41; c. 30, C. 27, Q. 2, c. dict. Grat.; zum Milderen geändert: c. 21, C. 32, Q. 7); Worms, 868, c. 63 (Hard., C. C., V, 745); Burchardi Corrector, c. 93 (c. 23, C. 32, Q. 7). Der Ehebruch der Schwester der Frau mit deren gutgläubigen Gatten hat keine Trennung der Ehe, sondern nur Eheunfähigkeit der Schuldigen zur Folge: Syn. Tribur, 895, c. 43 (c. 6, C. 34, Q. 1. 2). Vom Falle, daß Jemand mit Mutter und Tochter die Ehe bricht, nämlich mit einer Verheirateten und zugleich mit deren gleicherweise verheirateten Tochter: Syn. Compiègne, c. 17 (auszüglich: c. 9, C. 34, Q. 1.; c. 5, C. 35, Q. 2. 3); cit. Worms, c. 63. Vom Ehebruch mit der noverca, der Frau des Vaters: Syn. Verberie, c. 10 (als Syn. Tribur: c. 24, C. 32, Q. 7); Worms, c. 63; Burchardi Corr., c. 98 (Wasserschleben, Bußordnungen, 651); mit der filiastra, der Tochter der Frau: Syn. Verberie, c. 2 (s. A. 33). 11; A. 17 cit. Syn. Mainz, 813, c. 56; 847, c. 29 (c. 20, C. 32, Q. 7); Corrector, c. 97; mit der Frau des Bruders: Syn. Compiègne, c. 11 (c. 19, C. 32, Q. 7); Corrector, c. 99. Milder wird der Fall behandelt, daß der Bruder mit der sponsa, d. i. der Frau des Bruders doch vor Vollzug dieser Ehe sich verfehlte: Syn. Tribur, 895, c. 41 (Hard., C. C., VI, 1, 452): die Schuldigen können nach der Buße heiraten, doch nicht sich, s. den Anhang des Canons bei Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der vorgratian. Kirchenrechtsquellen, 1839, 178; darnach c. 31, C. 27, Q. 2. Irrthümlich wurde die Stelle vom Falle einer Impotenz des Mannes verstanden, s. Sehling, Geschlechtsgemeinschaft, 24; Freisen, Gesch., 333; dagegen Scherer, a. O., 48, A. 1. Vereinzelt wird für den Ehebruch mit der consobrina, Cousine, der Frau dasselbe wie für den Ehebruch mit der Schwester der Frau statuirt: Syn. Verberie, c. 18, mit dem bezeichnenden Zusatze: hoc ecclesia non recipit.

[24] Die Belegstellen gibt die vor. A., vgl. § 136, A. 21. Sowie Ehebruch mit der Stieftochter hat auch Ehebruch mit dem Stiefsohn die Trennung der Ehe zur Folge; wenn Syn. Worms, 868, c. 36 (Hard., C. C., V, 743) damit sich begnügt und weder über die Freiheit einer zweiten Ehe des unschuldigen, noch über die Eheunfähigkeit des schuldigen Gatten etwas verfügt, so liegt hier kaum eine bewußte Auslassung vor.

[25] Pippini Capitulare, 754—755, c. 1 (M. G., ed. Boretius, 31), auch als Syn. Compiègne, c. 22, citirt. S. weiters § 125, A. 21—26.

[26] Von der Fornication zweier Brüder oder von Vater und Sohn mit derselben Person handelt: Syn. Tribur, 895, c. 43 (c. 10, C. 34, Q. 1. 2), von der Fornication mit zwei Schwestern: ebd., c. 45 (c. 8, ead.); Burchardi Corrector, c. 95. Milder entscheidet diesen Fall Syn. Worms, 868, c. 33 (c. 16, C. 33, Q. 2), soferne der Mann nur mit keiner dieser beiden Schwestern eine Ehe schließen kann. Eine dritte Schwester zu heiraten ist aber keineswegs hier verboten! — Wer mit der zweiten Schwester, d. i. mit der Schwester seiner (verstorbenen?) Frau oder mit deren Tochter (filiastra), bezw. mit dem Bruder des Mannes oder mit Vater und Sohn Unzucht getrieben hat, ist überhaupt eheunfähig: cit. Syn. Mainz, 813, c. 56; doch ist zweifelhaft, ob der Canon nicht von jeder Copula, auch der nichtigen Ehe und ebenso vom Ehebruch (s. A. 23) handelt. —

auch ehelich zu concumbiren, mit welcher ein naher Verwandter vorher sich vergangen hatte, liegt einigen Canonen zu Grunde, welche als älteste Belege für den Bestand der affinitas ex copula illicita angesehen werden können.[27] Die Generalisirung des seinem Ursprunge nach particularrechtlichen, auf Verwandte des ersten Grades beschränkten Eheverbotes auf alle Verwandten jener Person, mit welcher der Ehewerber eine außereheliche Copula gehabt hat, war eine exorbitante Neuerung Pseudo-Isidors.[28] Dadurch wurde der pönale Charakter des früher absoluten Eheverbotes in den Hintergrund gedrängt und Raum gewonnen für die Bildung des Hindernisses der unehrbaren Schwägerschaft. Doch brach sich diese Rechtsanschauung nur allgemach Bahn.[29] Erst im 12. Jahrhundert recipirte das gemeine canonische

---

Rhaban Maurus († 856), Ep. Reginbaldo, c. 4, bemerkt, daß solche qualificirte Fornication cum cognata vel cum conjuge vel concubina cognati im ersten Grad oder im zweiten berührend den ersten schwerer zu strafen ist (Hard., C. C., V, 1413); von der Ehe schweigt er. Auch die ältesten und jüngsten Bestimmungen über solchen Incest verfügen nichts über die Ehe. Syn. Ancyra, 314, c. 25 (Bruns, I, 70), bestimmt lediglich 10 Jahre Buße für alle Schuldigen in dem speciellen Falle, daß Jemand seine Braut heiratet, vorher aber deren Schwester geschwängert hat, worauf die Arme sich erdrosselte. Sixtus V., Volentes, 5. April 1587 (Bull. Taur., VIII, 830 ff.), setzte im Gebiete des Kirchenstaates Todesstrafe auf Fornication mit unter sich im ersten Grad verwandten Personen, auch auf jeden fleischlichen Umgang mit einer derart fluchwürdigen Person. — Diese Bestimmungen haben im Unterschiede von der später ausgebildeten affinitas e copula illicita einen durchaus pönalen Charakter, sie setzen das Bewußtsein des Reats voraus, sie verfügen regelmäßig absolute Eheunfähigkeit und schränken andererseits den Incest auf den Umgang mit im ersten Grad verwandten Personen ein. Dies alles übersehen allerdings die herkömmlichen Darstellungen.

[27] Der Vater verschweigt, daß er die Braut seines Sohnes mißbraucht hat; nach des letzteren Ehe dürfen die beiden Schuldigen nie heiraten, wohl aber der Sohn: Syn. Compiègne, c. 13 (c. 32, C. 27, Q. 2); fälschlich nimmt Gratian sowie in c. 31, ead., s. oben A. 23, sponsa für nondum conjux, d. i. die Frau vor dem Ehevollzug); Burchardi Corrector, c. 100. Als selbstverständlich gilt die Trennung der Ehe des Sohnes und wohl auch des Vaters. — Der Bruder verschweigt dem Bruder, daß er schon früher mit dessen jetzigen Braut sich verfehlt hat; er muß, wenn die Ehe zu Stande gekommen, strenge Buße thun, dann dürfen die Brüder heiraten, nie die Frauensperson: Syn. Tribur, 895, c. 44 (abgekürzt in c. 6, C. 35, Q. 2. 3); Corrector, c. 96. Daß der betrogene Bruder bei Lebzeiten seiner ersten Frau heiraten kann, ist nicht gesagt, aber vorausgesetzt. — Eine principlose Entscheidung bietet Syn. Compiègne, 757, c. 10: der Mann kann die erste, aber nicht mehr die zweite gleicherweise von seinem eigenen Bruder befleckte Frau entlassen. Der Canon beweist, daß das Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft keineswegs klar im Bewußtsein der Zeitgenossen gegeben war; a. M. mit den Meisten Freisen, Gesch., 449—458; s. dagegen Scherer, im Archiv, 65, 1891, 375 ff.

[28] Ps.-Gregor, Ep. Felici Messan.: nec eam, quam aliquis ex propria consanguinitate conjugem habuit vel aliqua inlicita pollutione maculavit, in conjugium ducere . . . licet vel licebit, quia incestuosus est talis coitus (ed. Hinschius, 751; c. 10, C. 35, Q. 2. 3) s. Scherer, Das E.-R. bei Ben. Lev., 47 f. Benedict Levita kennt die affinitas e copula illicita noch nicht; III, 381, handelt nicht davon, sondern vom qualificirten Ehebruch der Frau mit des Mannes Bruder; die Frau darf gar nicht mehr heiraten, der Mann kann erst nach dem Tod der entlassenen Frau wieder heiraten, s. ebd., 32—36. Richtiger als Andere hat Sanchez, l. c., L. VII, disp. 65, n. 8, die Quelle des Hindernisses der unehrbaren Schwägerschaft in dem von ihm für echt gehaltenen Gregorbriefe erblickt.

[29] Sdralek, im Archiv, 47, 1882, 204 f., und darnach Schrörs, Hinkmar, 1884, 198 f., 211 f., machten aufmerksam, daß in einem von Hinkmar von Reims, De nuptiis Stephani, Ep. 22 al. 37, c. 860, besprochenem Falle das Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft vorausgesetzt werde. Dem Stephan hatte c. 857 sein Beichtvater gesagt: Niemand dürfe mit zwei cognatae eine Copula haben und der gelehrte Erzbischof führt aus, daß Stephan mit der ihm angetrauten Frau, deren Verwandte er vor der

Recht die Theorie von der auch durch die unerlaubte Copula eingetretenen Einheit beider Concumbenten und ihrer Verwandten, so daß also eine Ehe zwischen Personen, deren eine mit den Blutsverwandten der andern sich fleischlich versündigt hatte, in ebenderselben Weise unmöglich war als dies auf Grund der vollzogenen Ehe der Fall war, das ist bis zum siebenten Grad der canonischen Berechnung.[30] — Bei alldem haben den pönalen Charakter der älteren von der incestuosen Copula und dem incestuosen Ehebruch handelnden Canonen auch die Bestimmungen des classischen canonischen Rechts nicht völlig abgestreift.[31] Dies zeigt sich insbesondere in der nach der Nähe des Grades verschiedenen Behandlung des Falles einer sog. affinitas superveniens. Die römische Kirche sträubte sich von jeher dagegen, auch in den

Eheschließung geschwächt hatte, keine Ehe vollziehen könne, weil er dadurch mit seiner Frau einen Incest begehen würde (Hard., C. C., V, 522. 534). Wäre wirklich damals das Hinderniß der affinitas e copula illicita allgemein unbestrittenes festes Recht gewesen, so wäre keine Veranlassung vorgelegen, über den klaren Fall das Gutachten Hinkmars einzuholen. Die Beweisführung des letzteren stützt sich lediglich auf das der Pseudo-Isidora entnommene Material und verleugnet nicht die Entwicklung des neuen Hindernisses aus dem älteren Incest, s. über die Auffassung des Hindernisses des Incestes bei Hinkmar Sdralek, Hinkmars canonistisches Gutachten, 1881, 133 ff., dazu Scherer, im Archiv, 45, 1881, 476 ff. — Für das 10. Jahrhundert enthält eine Anerkennung des Hindernisses der affinitas illegitima. und zwar der superveniens, die Interpretation von Syn. Worms, 829, c. 33, in c. 51 Syn. Ps.-Tribur (Phillips, Cod. Salisb. in Wien. Akad., S. A., 1864, 67 f.). Darnach ist durch den Ehebruch mit des Gatten Geschwister carnis affinitas zwischen Mann und Weib eingetreten und wird folglich Incest begangen, so oft die Ehe vollzogen wird, s. Sdralek, im Archiv, 47, 205. — Ein klares Beispiel für den Bestand des Hindernisses, aber nur bis zum 4. Grad, bietet Alexander II.. c. 1066 (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 4617). Nicht außer allem Zweifel steht, ob dafür auch Syn. Tours, 1060, c. 9, angezogen werden kann: der Bann trifft denjenigen, welcher seine consanguinea aut quam consanguineus prius cognoverat heiratet (Hard., C. C., VI, 1, 1073).

[30] c. 2, X, 4, 14; c. 2, X, 4, 13 (Alex. III.); vgl. c. 13, X, 2, 23 (Clem. III.); c. 8, X, 4, 13 (Innoc. III.). Die biblische Begründung wurde im I. Cor., 6, 16, gefunden: An nescitis, quoniam qui adhaeret meretrici unum corpus efficitur? erunt enim (inquit) duo in carne una. — In Gratians dicta erscheint das Hinderniß noch nicht bestimmt ausgesprochen. Roland drückt sich in der Summa (ed. cit., 211 f.) schwankend aus, in den Sentenzen (her. Gietl, 304) kennt er nur die Ehe als Grund der Affinität; anders als Papst. Klar lehrt beide Arten der Affinität Rufinus, Summa, von 1159, ed. cit., 446; darnach Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 14, § 11: nuptias coitum hic appello seu legitimum seu fornicarium (ed. cit., 168); s. Gl. s. v. nec, ad c. 6, X, 4, 13. — Richtig bemerkt Sanchez, l. c., disp. 67, n. 3, daß die Erstreckung des Hindernisses bis zum 7. Grad auf Gewohnheitsrecht beruht.

[31] Vgl. z. B. c. 2 und 8, X, 4, 13, welche beide die Eheunfähigkeit als Strafe schweren Incestes mit der Mutter der eigenen Braut oder Frau statuiren. Nach c. 2 (Alex. III.) kann den Schuldigen dispensativ die Schließung einer anderen Ehe (nie miteinander) erlaubt werden, wenn nur die Ehe mit der Tochter noch nicht vollzogen worden; nicht dagegen im letzteren Falle, mag die eheliche Copula der Versündigung mit der Mutter vorausgegangen oder gefolgt sein: ante vel post, s. Bernard Pap., ed. cit., 164. — Nach c. 8 (Innoc. III.) trifft die Strafe der absoluten Eheunfähigkeit auch die Tochter, wenn sie bei obwaltender Kenntniß vom Incest ihres Mannes und ihrer Mutter mit ihrem Manne zusammengekommen; doch kann den Schuldigen wegen Jugend die Schließung anderer Ehen erlaubt werden. — Wer mit der filiastra Ehebruch getrieben: c. 1, X, 4, 13 (s. A. 33) oder auch nur mit der Tochter der ersten Frau bei Lebzeiten der zweiten Frau, darf überhaupt nicht mehr heiraten: c. 4, eod. (Coel. III.). Daß in diesem letzteren Falle von einer affinitas superveniens i. st. S. keine Rede sein kann, ist klar und erscheint der Verlust des jus petendi nur vom pönalen Standpunkt verständlich; s. dazu auch A. 51. — Gewohnheitsrechtlich sind alle die pönalen Bestimmungen längst n Wegfall gekommen, s. über das sog. impedimentum incestus § 125, II.

schwersten Fällen incestuosen Ehebruches dem unschuldigen Theil bei Lebzeiten des andern Gatten eine neue Ehe zu gestatten.[32] In dieser Richtung waren ihre mit großer Consequenz festgehaltenen Bestrebungen von Erfolg begleitet.[33] Dagegen ließ sich das absolute Verbot der Ehe und des ehelichen Umganges für die Schuldigen, wenigstens was den mitschuldigen Gatten betrifft, nicht festhalten. Nach altem Recht war die Suspension des ehelichen Verkehres seitens des unschuldigen Gatten für eben diesen die Voraussetzung der Freiheit einer zweiten Eheschließung.[34] Nachdem letztere weggefallen, mußte die Forderung in besonders schweren Fällen des incestuosen Ehebruchs, des ehelichen Verkehres sich zu enthalten, als zu rigoros erscheinen, ja als widersinnig, soferne darin eine Strafe des unschuldigen Theiles gelegen war. Trotzdem brauchte es Jahrhunderte, bis das canonische Recht diese Forderung der Trennung der Gatten völlig fallen ließ und ohne zwischen der Nähe des Grades zu unterscheiden[35] als Straffolge der affinitas superveniens lediglich den Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu verlangen, statuirte (s. IV.).

III. Eine weitere Ausdehnung des Hindernisses der Affinität findet sich in mehreren apokryphen Decretalen, welche wahrscheinlich dem 11. Jahr-

---

[32] S. die Bemerkung zu A. 23 cit. Syn. Verberie, c. 18; A. 28 cit. Ben. Lev., III, 381. — Nach Gratian., ad c. 18, C. 32, Q. 7, ist die affinitas superveniens nur bis zum 3. Grade von Bedeutung, derselbe leugnet entschieden die dirimirende Wirkung des incestuosen Ehebruchs, gegenüber der Meinung Anderer. Uebrigens scheint mir zweifelhaft, ob nicht Gratian hier römische Gradzählung vor Augen hatte, dafür sprechen wenigstens die angeführten Beispiele. — Vgl. Freisen, Gesch., 462—474.

[33] Nicht nur die vollzogene Ehe: c. 10, X, 4, 13 (Innoc. III.), sondern auch die noch nicht vollzogene Ehe wird durch affinitas superveniens nicht getrennt: c. 6, eod. (idem); s. unten § 136, A. 31. — Anders noch A. 31 cit. c. 2, eod. (Alex. III.). Der von der Ehefreiheit des verletzten Theiles handelnde Schlußsatz von A. 23 cit. Syn. Verberie, c. 2, erscheint noch nicht in Comp. I, erst in c. 1, X, 4, 13, unterdrückt. c. 1, Comp. II., 4, 13 (Alex. III.) ist nicht glücklich stylisirt, soferne nicht bestimmt genug die Lösung der immerhin vollzogenen Ehe durch Ehebruch der Frau mit des Mannes consobrinus ausgeschlossen erscheint: et ante et post contractum matrimonium. Juristisch relevant quoad vinculum ist ja allein der Umgang ante!

[34] Andernfalls machte er sich selbst eines Incestes im oben angegebenen Sinne schuldig; s. A. 23 cit. Syn. Verberie, c. 2, u. a.; vgl. auch noch c. 1, Comp. II, 4, 13 (Alex. III.); c. 8, X, 4, 13 (Innoc. III.).

[35] Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 13, § 1 (ed. cit., 163 f.) lehrt unter Berufung auf c. 2, Comp. I., 4, 13 (coll. parte decisa c. 2, X, 4, 13; c. 4, Comp. I, eod.); (Alex. III.), und c. 6, Comp. I, 4, 20 (Urb. III.), daß nur dann die Ehe getrennt werden müsse und der Schuldige überhaupt nicht mehr, der Unschuldige aber erst nach des andern Gatten Tod heiraten könne, wenn durch den Ehebruch eine affinitas I. vel II. gradus (infra tertium gradum: Summa de matr., c. 9, ed. cit., 300 f.) eingetreten ist **und** das Verbrechen öffentlich bekannt geworden (doch läßt auch hier c. 5, Comp. I., 4, 13, Alex. III., Raum für spätere Dissimulation), in anderen Fällen verliere nur der Schuldige bis nach geleisteter Buße das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern: c. 1 (s. A. 33); 4 (Coel. III.), X, 4, 13. Gegen beide Unterscheidungen (s. auch c. 2, X, 4, 11) erklärte sich c. 6, i. f., X, 4, 13 (Innoc. III.), in übrigens nur theoretischer Weise. Denn die erste Hälfte von c. 6 cit. ermahnt die unschuldige Gattin mit Rücksicht auf die publica honestas nicht zum Manne, dem sie aus dessen Schuld affin geworden, zurückzukehren. Des Weiteren legt c. 10, eod. (idem), der Frau den Abbruch des ehelichen Verkehrs nahe, nachdem der Mann mit ihrer Schwester die Ehe gebrochen und c. 11, eod. (Greg. IX.) empfiehlt, die Gattin, deren Mann mit ihrer Mutter sich versündigt hat, nicht anders wie den treulosen Gatten zur Continenz anzuleiten und erst, wenn dies fruchtlos versucht, soll der Mann durch Censuren zur Fortsetzung des ehelichen Lebens angehalten werden: reddat exactus. Interessant ist die Polemik der Gl. s. v. eam, ad c. 2, eod., gegen den Text des Capitels.

hundert angehören und von Gratian und dessen Nachfolgern ohne Bedenken als echte Rechtsquellen behandelt wurden.[36] Wegen vorgeblicher Schwägerschaft wurde die Ehe für unmöglich erklärt zwischen den Kindern einer Frau aus zweiter Ehe und den Verwandten des Mannes erster Ehe bis zum vierten Grade.[37] Möglicherweise knüpfte diese Erweiterung des Begriffes Schwägerschaft an ein Eheverbot des römischen Rechtes an.[38] Bestritten war, ob das Gleiche auch von den Kindern des Mannes aus zweiter Ehe gelte, sowie ob dies Eheverbot sich auch auf außereheliche Verbindungen beziehe.[39] — Neben der affinitas I. generis wurde auch eine affinitas secundi, ja selbst tertii generis construirt. Man verstund unter affinitas II. generis das Verhältniß des einen Concumbenten zu den Verschwägerten des andern und sah darin bis zum dritten Grade ein trennendes Hinderniß.[40] Nur bis zum

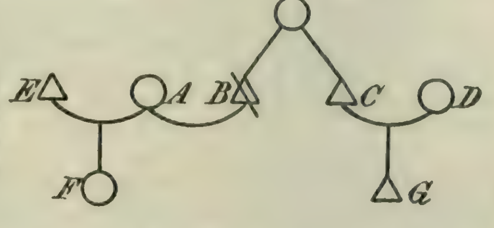
---

[36] Vgl. Hüffer, Beiträge, 1862, 142 f., 134 f.

[37] Ps.-Hugin, in c. 4, C. 35, Q. 10; c. 1, Comp. I, 4, 15 (Alex. III.): de sobole suscepta ex secundis nuptiis. Vom zweiten Grad berührend den ersten handeln: c. 2. 5, Q. cit. (Ps.-Innoc.), allgemein ohne Gradbeschränkung: c. 1, ead. (Ps.-Gregor. oder Alex. II.?); c. 3, ead. (Ps.-Syn. rom.). — S. Freisen, Geschichte, 489—494; dazu Rufinus, Summa, ed. Schulte, 1892, 447 f.

[38] L. 12, § 3, Dig., 23, 2 verbietet dem Mann, die von der geschiedenen Frau in einer zweiten Ehe geborne Tochter zu heiraten, s. oben A. 2. Soweit die vor. Anm. citirten Stellen überhaupt eine Begründung geben, ist dieselbe durchaus unjuristisch, ja läppisch. Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 1, § 18 (ed. cit., 136), subsumirt den Fall unter dem allgemeinen Begriff der publica honestas.

[39] Tancred., Summa, tit. 28, ed. cit., 52 ff., entscheidet sich in beiderlei Richtung für die Affirmative, arg. c. 2, Comp. II, 4, 12 (Clem. III.), wornach die Ehe zwischen F und G nichtig ist, was allerdings mit Rücksicht auf die lange Dauer der Ehe zu dissimuliren sei. Darüber, daß das Hinderniß nicht auf die Enkel u. s. w. sich erstrecke, war man einig, s. Bernard. Pap., l. c., tit. 15, § 4, ed. cit., 175.



[40] Ps.-Julius in c. 12, C. 35, Q. 2. 3. Darnach kann der Witwer nicht die Witwen der Verwandten seiner Frau heiraten:

A/B = aff. II. gen. $^1/_1$;

E/F = aff. II. gen. $^3/_3$;

E/B = aff. II. gen. $^3/_1$.

M hat die Witwe N geheiratet, nach deren Tod kann er keine Verwandte des ersten Mannes P seiner Frau ehelichen:

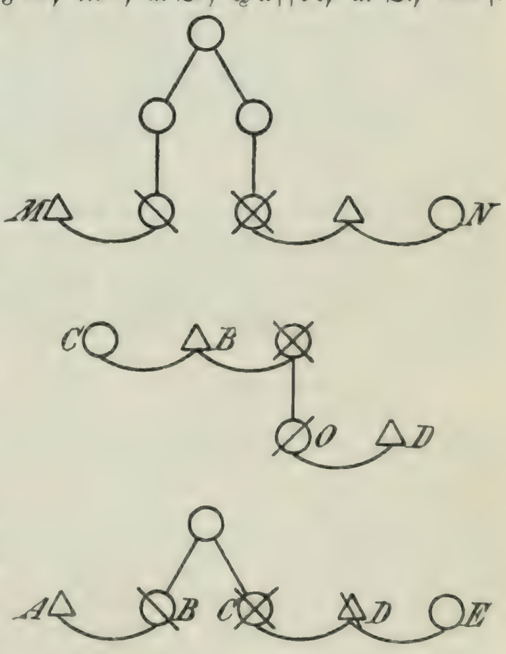
R/M = aff. II. gen. 1, l. r.;

S/M = aff. II. gen. $^1/_1$;

T/M = aff. II. gen. $^2/_1$.

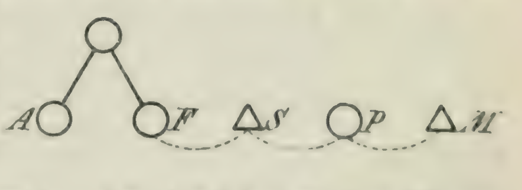
zweiten Grad bildet die affinitas III. generis ein Ehehinderniß. Dieselbe bestund zwischen dem einen Concumbenten und den dem andern Theile in der zweiten Art Verschwägerten.[41] Das Genus der Affinität bestimmt sich nach der Zahl der eine Reihe bildenden, immerhin außerehelichen, Copulä der verschiedenen, nie derselben Personen.[42] Ob diese beiden Arten der Schwägerschaft allgemein als trennende Ehehindernisse galten, mag bezweifelt werden.[43] Unklar ist auch der ihnen zu Grunde liegende rechtliche Gedanke. Die affinitas II. generis könnte unschwer als Generalisirung eines singulären Eheverbotes des römischen Rechtes, nemlich der Ehe mit der Witwe des Stiefsohnes, erklärt werden.[44] Doch scheint lediglich übertriebene Consequenz des Satzes von der

Gratian. ad c. 21, ead., versteht c. 3, ead. (Ps.-Fabian.) von dieser statt von der einfachen Affinität; nicht anders Bernard. Pap., l. c., tit. 14. § 13, welcher daraufhin lehrt, daß die Schwägerschaft zweiter Art bis zum 4. Grad zwar nicht dirimire, aber impedire. Noch ärgere Verstöße finden sich in einer nach Ravenna gerichteten Decretale Eugen III. († 1153), her. von Hinschius, a. § 54, A. 8, a. O.; Hüffer, a. O., 123 f.

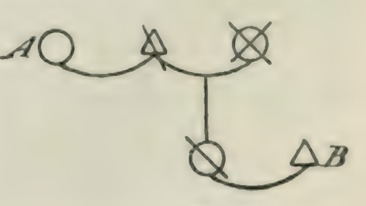


[41] c. 22, C. 35, Q. 2. 3 (Paschal. II., † 1118): *N* ist affin III. generis mit *M* der Schwägerin des ersten Mannes seiner Frau. — Gratian ist sich in der Sache nicht klar geworden; ad c. 21, ead., führt er das Beispiel der affinitas III. gen. an, daß *C*, welcher die Stiefmutter *B* des *O* in erster Ehe geheiratet hat, nicht dessen Witwe *D* zur Frau nehmen kann, und als Beispiel der affinitas II. gen., daß *E* nicht die hinterlassenen Frauen zweier Brüder heiraten könne. In der That liegt aber auch hier affin. III. gen. vor, wie die drei relevanten Copulä zeigen. Den Irrthum Gratians stellten bereits Roland., Summa cit., 215 f. und Bernard. Pap., Summa cit., § 12, richtig, *A* ist mit *E* affin III. gen., weil *B* mit *E* affin II. gen. durch *D*, welche mit *B* affin I. gen.; s. Gl. s. v. secundo, ad c. 8, X, 4, 14. Paucapalea, Summa, ed. cit., 139, bestimmte sachlich richtig, sprachlich ungenau als affinitas III. gen. die „quasi affinitas" des Concumbenten, d. i. für die Frau die Männer der (verwitweten) Frauen der Brüder des Gatten.

[42] Daher die Regel: persona addita per carnis copulam mutat genus, sed non gradum, s. Rufinus, l. c., 449; Bernard. Pap., cit. § 12, welcher richtig bemerkt, daß die successive Copula derselben Person an sich belanglos ist, die *A* ist mit dem zweiten, sowie mit dem ersten Mann ihrer Schwester *B* in erster Art affin. Bezüglich der außerehelichen Copula als Grund sämmtlicher drei Arten der Schwägerschaft herrschte unter den Glossatoren kein Streit, s. Bernard. Pap., l. c., § 16. So kann *A* die *M* nicht heiraten, wegen affinitas III. generis 1. gradus.



[43] S. Freisen, Gesch., 474—489, bes. 487 f., und bezüglich der affinitas III. gen. Tancred., Summa, tit. 29, ed. cit., 59.



[44] Nach L. 15, Dig., 23, 2 (s. oben A. 2) kann *A* nicht die *B* heiraten; dies ist ein Fall der affinitas II. gen.; a. M. Freisen, a. O., 478.

durch die Copula bewirkten Einheit der Concumbenten den Grund für die Affinität II. generis abgegeben zu haben und ebenso für die affinitas III. generis, soferne es nicht minder unziemlich sei, daß dieselbe Person nacheinander zwei unter sich verwandte Personen heirate, als deren hinterlassene Gatten.[45]

IV. Das geltende Recht ruht in der Hauptsache auf den Bestimmungen der 4. Lateransynode v. J. 1215. Dadurch wurden die unter III. erörterten Erweiterungen des Hindernisses der Schwägerschaft durchaus beseitiget und das Hinderniß auf die einfache Schwägerschaft und zwar einerseits den Concumbenten andererseits die Verwandten des andern Concumbenten bis zum vierten Grad beschränkt.[46] Nach dem Tridentinum constituirt die aus einem außerehelichen Umgang entstandene Affinität nur bis einschließlich den zweiten Grad ein und zwar dirimirendes Hinderniß.[47] Sicher ist, daß diese Beschränkung sich nicht auf jene Copula bezieht, welche als Vollzug einer Putativehe, wenigstens auf einer Seite, keine unerlaubte war.[48] Von geringer Bedeutung ist die Streitfrage, ob die tridentinische Satzung auf den Vollzug einer bewußt ungiltig geschlossenen Ehe Anwendung finde oder nicht.[49] Denn soweit überhaupt die Maritalität des Consenses anzunehmen war, entstand schon aus der Schließung der nichtigen Ehe, abgesehen und vor deren Vollzug, das bis zum vierten Grad gehende Hinderniß der Quasiaffinität.[50] Darin stimmen Theorie und Praxis überein, daß die tridentinische Beschränkung auf den zweiten Grad sich auch auf die durch Ehebruch eines Theiles mit Blutsverwandten des andern Gatten entstehende affinitas superveniens bezieht.[51] In dieser Ausdehnung hat dieselbe für den schuldigen Theil den

---

[45] Klar ist A. 41 cit. c. 22, C. 35, Q. 2. 3.

[46] c. 8, X, 4, 14; s. auch c. 1, eod. (Alex. III.). — Oesterr. Instr., § 30. — Für Indianer und Neger N.-Am. geht das Hinderniß nur auf den 2. Grad: Leo XIII., Trans Oceanum, 18. April 1897 (Anal. eccl., V, 1897, 199 ff.).

[47] Trid., 24, de ref. matr., 4: affinitatem ex fornicatione contractam. Oesterr. Instr., § 31: concubitus extra matrimonium habitus. — Wenn auch nur auf einer Seite der 3. Grad vorliegt, ist kein Hinderniß mehr gegeben: C. C., 31. März 1597 (Gallemart, 430). Ueber den 2. Grad hinaus begründet die Fornication kein, auch nicht impedirendes Ehehinderniß: Pius V., Ad romanum, 28. Nov. 1556 (R., 557 f.; Bull. Taur., VII, 478). Trid. cit. unterscheidet nicht zwischen Linie und Linie; trotzdem beschränken einige, so Knopp, E.-R., 212, dasselbe auf die Seitenlinie und erklären in der geraden Linie das Hinderniß als unbeschränktes; eine müßige Streitfrage.

[48] C. C., 15. April 1752 (R., 264, 102).

[49] Die Anhänger der bejahenden Ansicht nehmen copula fornicaria für copula illegitima s. illicita und legen nebenher Gewicht auf die mala fides der Contrahenten, s. Santi, J. c., IV, 143 f. Dagegen premiren die Vertheidiger der gegentheiligen Ansicht mit besserem Grunde den Ausdruck fornicatio (A. 47), welchen sie zwar nicht im engsten Sinne für den unerlaubten Umgang soluti cum soluta nehmen, auch von der ehebrecherischen oder sacrilegischen Copula verstehen, doch keinesfalls von der mit maritaler Absicht gesetzten, immerhin verbrecherischen Copula; die Rücksicht auf die Heimlichkeit der relevanten Copula falle mindestens und gewiß bei einer öffentlichen nichtigen Eheschließung weg, s. Feije, De imped., 251 ff.; de Angelis, J. c., L. IV, 227 f., 231 f.; Instr. Eystett. cit., 296; Kutschker, E.-R., 3, 373.

[50] S. § 120, A. 23. Wird um Dispensation vom Hinderniß der Quasi-Affinität im 3. oder 4. Grad gebeten, so wird damit wenigstens ad cautelam die Bitte um Nachsicht vom Hinderniß der wirklichen Affinität zu verbinden sein.

[51] Vgl. Sanchez, l. c., L. IX, disp. 27, n. 12—14. Nach Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 14, n. 56; Knopp, E.-R., 223; Schulte, E.-R., 179, u. A., soll ehebrecherische Copula mit einer Verwandten der vorverstorbenen ersten Gattin Affinität mit

Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, zur Folge, ohne daß es diesbezüglich einer declaratorischen Sentenz bedürfte.[52] Dieser Verlust des ehelichen Rechtes ist aber auch derzeit weniger als Folge der zwischen den Gatten eingetretenen Affinität, denn als Strafe anzusehen und zwar als eine Strafe, welche nach Analogie der von selbst eintretenden Censuren (s. § 184, III) nicht nur durch den Eintritt des objectiven Thatbestandes bedingt ist, sondern auch das Vorhandensein der formalen Schuld beider ehebrecherischen Theile, endlich das Wissen des schuldigen Gatten um die Qualität des Vergehens wie dessen Strafe voraussetzt.[53] — Durch Dispensation wird die Privation des ehelichen Rechtes, nicht aber die rechtliche Existenz der einmal eingetretenen Affinität aufgehoben.[54] Durchaus weggefallen ist die früher für besonders schwere Fälle statuirte absolute Eheunfähigkeit des ehebrecherischen Gatten und die Verpflichtung des unschuldigen Gatten zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.[55]

V. Nach geltendem Recht ist Schwägerschaft das Verhältniß des einen Concumbenten zu den Blutsverwandten des andern Concumbenten. Die Affinität ergreift wesentlich auf Einer und zwar nur auf Einer Seite einen Concumbenten, weder beide Concumbenten noch die Verwandten zweier Concumbenten.[56] Ob die Verwandten solche sind auf Grund ehelicher oder

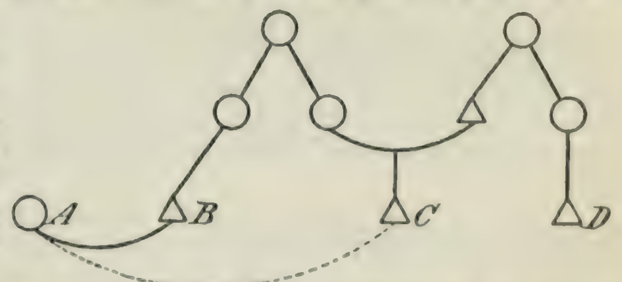
---

der zweiten lebenden Gattin bewirken; aber c. 4, X, 4, 13 (Coel. III.) beweist dies nicht, sondern verhängt nur eine längst antiquirte (s. oben A. 31) Strafe für derlei qualificirten Ehebruch; s. § 125, A. 24 und Sanchez, l. c., L. VII, disp. 15, n. 12.

[52] c. 6, X, 4, 13 (Innoc. III.): de eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae; c. 1, eod., ist wesenlich verändert Syn. Verberie, c. 2, s. oben A. 23. 31. 33. 35. Oester. Instr., § 32. — Vgl. Sanchez, l. c., L. IX, disp. 30. Unpassender Weise spricht man ab und zu hier von einem matrimonium claudicans. Die in der angegebenen Weise qualificirte incestuose Copula ist nicht zu verwechseln mit der incestuosen Copula i. e. S.; der Ehebruch mit der eigenen Blutsverwandten entbehrt der bezeichneten Straffolge, s. Sanchez, l. c., disp. 27, n. 7.

[53] Auszunehmen ist daher der Fall einer Ueberlistung: c. 6, C. 34, Q. 1. 2. (Syn. Tribur.); zwangsweise Ueberwältigung, doch nicht Bedrohung entschuldigt, s. Sanchez, l. c., disp. 31; ebd., disp. 28, eine ohne Noth verworrene Casuistik für den Fall, daß beiderseits solche Affinität contrahirt wurde; disp. 29, über den Fall, daß solche Affinität vor Consummation der Ehe eintrat; disp. 32, n. 43—50, erklärt die Unkenntniß der Strafe für irrelevant, ebenso Rosset, De sacr. matr., III, 536 ff.; s. dagegen Feije, l. c., 257.

[54] Oder mit anderen Worten: troß ertheilter Dispensation, richtiger restitutio juris petendi debitum (s. § 135, A. 11) bleibt die einmal contrahirte Affinität aufrecht bestehen und bedarf es demnach zu einer späteren Ehe des A mit D einer Dispensation weil D ²/₂ verwandt ist mit C, obwohl gar nicht verwandt mit B.



[55] S. oben II, bes. A. 31 und 35. Auch in den Dispensationsformeln der Datarie und Pönitentiarie bei Restitution des jus petendi ist die frühere Clausel, daß dem Schuldigen, eine neue Ehe einzugehen, verboten sei, weggefallen, s. Santi, l. c., 136. Eine Pflicht des Seelsorgers, den schuldigen Gatten zur Abstinenz zu moniren, läßt sich nicht behaupten.

[56] c. 5, X, 4, 14 (Innoc. III.); C. C., 16. Dec. 1593 (Gallemart, 430). Die frühere Ausnahme von der soboles ex secundis nuptiis ist aufgehoben, s. A. 37. 46. — Nur uneigentlich wird die Gattin affinis genannt: L. 5, Cod., 6, 24; und das zwischen den sponsi bestehende Verhältniß als affinitas bezeichnet: L. 8, Dig., 12, 4.

außerehelicher Abstammung, ist ebenso gleichgiltig[57] wie der Umstand, daß die Verwandten erst nach der die Schwägerschaft begründenden Copula zur Welt gekommen sind. — Grund der Affinität ist nach wie vor die Copula, d. i. der Act der Begattung, wodurch in einer der Natur entsprechenden Weise die beiden Personen nach dem Ausdruck der Bibel Ein Fleisch geworden sind.[58] Aus dem bloßen Versuch der Copula entsteht sowenig Affinität, wie aus andern immerhin unanständigen Berührungen.[59] In eine moralische Würdigung des Actes der Copula ist nicht einzugehen; nicht einmal die illegitime Copula braucht eine sündhafte That gewesen zu sein.[60] — Im Gegensatz zum römischen Recht kennt das canonische Recht eine Computation, d. i. Bestimmung der Schwägerschaft nach Linie und Grad.[61] In welcher Linie und in welchem Grade Jemand dem einen Concumbenten verwandt ist, in derselben Linie und in demselben Grade ist er dem andern Concumbenten verschwägert.[62] Der Verdeutlichung der Schwägerschaft dient der arbor affinitatis,[63] welcher passend geschieden construirt wird für die Schwägerschaft i. e. S., deren Voraussetzung Eine Copula ist, und für die sog. Stiefverwandtschaft, deren Voraussetzung eine mehrfache Copula derselben Person ist, s. die folgende Seite, woselbst auch eine schematische Zusammenstellung der wenigen zur Bezeichnung der Schwägerschaft in der Seitenlinie gebräuchlichen technischen Ausdrücke gegeben wird. Die Schwägerschaft kann nicht nur mit Verwandt-

---

[57] L. 7, Dig., 38, 10.

[58] Daß es eine befruchtende Copula gewesen, ist nicht nothwendig, auch nicht eine copula perfecta in dem Sinne, daß thatsächlich intra vas eine seminatio viri stattgefunden habe; vielmehr muß jener Act zur Thatsache geworden sein, dessen Unmöglichkeit den objectiven Thatbestand des Hindernisses der Impotenz statuirt, s. oben § 115, III; Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 7, n. 13. Die entgegengesetzte Meinung, welche eine copula perfecta im angegebenen Sinne verlangt, wird vertreten von Gl. s. v. impedire, ad c. 11, C. 35, Q. 2. 3; Sanchez, l. c., L. VII, disp. 64, n. 6 22; Feije, De impedimentis, 248; Rosset, De sacr. matr., III, 571 f., muß demnach die herrschende genannt werden. Allein; wie soll jene Semination bewiesen werden?! Richtiger muß die Exception, daß eine solche nicht stattgefunden habe, solange nicht Impotenz nachgewiesen worden, für irrelevant erklärt werden. Inconsequent genug verlangt Reiffenstuel, l. c., n. 60, zum Eintritt der Strafe der affinitas superveniens keine copula perfecta im scholastischen Sinne.

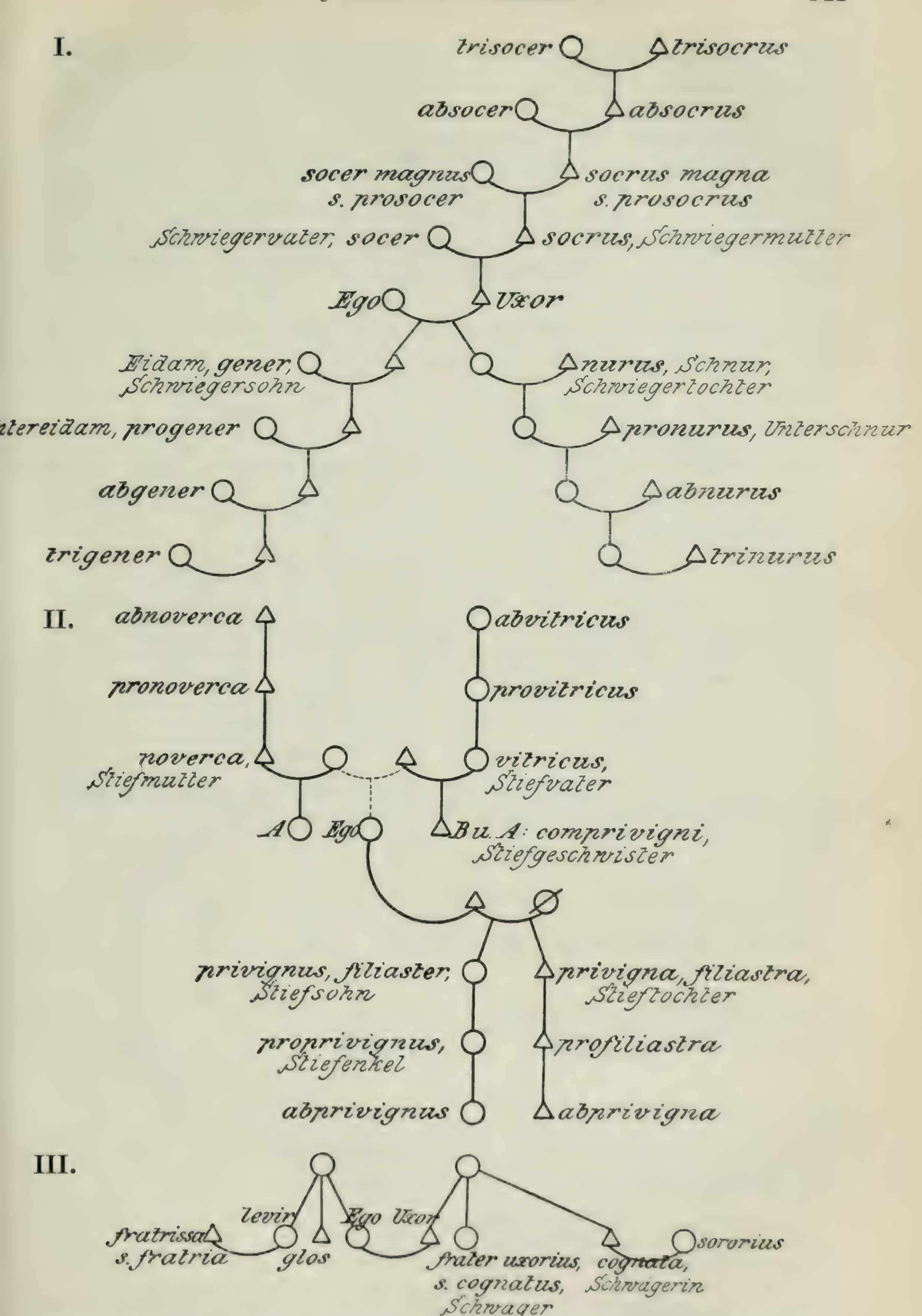
[59] c. 11, C. 35, Q. 2. 3 (Urban. II., † 1099). Solche außerordentliche, unnatürliche Pollution ist darnach durch Eid zu erweisen. Mit Unrecht wurde daraus eine praesumtio juris der Copula als einer naturalis perfecta abgeleitet, s. Bernard. Pap., l. c., tit. 14, § 17; Gl. s. v. sacramentis, ad c. cit. — Nec osculum parit propinquitatem: c. 18, C. 27. Q. 2 (Ps.-Bened.). Mißbrauch einer nicht nur juristisch, sondern auch thatsächlich unreifen Person begründet keine Affinität, nicht dagegen: c. 7, X, 4, 13 (Innoc. III.).

[60] c. 6, X, 4, 13 (Innoc. III.). Ob die Frauensperson consentirte oder nicht u. s. w., ist gleichgiltig, s. Sanchez, l. c., n. 17.

[61] L. 4, § 5, Dig., 38, 10: gradus affinitati nulli sunt; denn das classische römische Recht kannte eine Schwägerschaft nur in der geraden Linie, s. A. 1.

[62] Die Gegner dieses Satzes werden geradezu als antichristi verurtheilt; c. 3, C. 35, Q. 5 (Ps.-Greg.). Gradus affinitatis ad instar consanguinitatis gradus sunt computandi . . . persona addita per carnis copulam mutat genus et non gradum, addita vero per carnis propagationem mutat gradum et non genus, quod tantum in primo genere affinitatis observatur: Roland, cit. Sentenzen, 306 f.; letztere Beschränkung ist natürlich falsch. S. oben § 116, VI und insbes. A. 65 über die Nothwendigkeit der Angabe des näheren Grades.

[63] S. denselben post C. 35, Q. 5, c. Gl. Joa. Andreae.



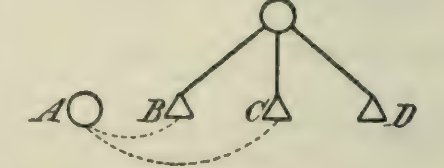
Fratrissa s. fratria und Uxor: janitrices, Mitschnuren, Frauen zweier Brüder (L. 4, § 6, Dig., 38, 10; c. 5, C. 35, Q. 5, Ps.-Alex. II.). — Sororius und Ego: congeneri, Miteidame, Männer zweier Schwestern.

schaft concurriren, sondern selbst eine mehrfache sein.[64] Eine solche mehrfache Schwägerschaft entsteht nicht aus der Wiederholung der Copula mit derselben Person, wohl aber **a)** wenn dieselbe Person nacheinander mit mehreren unter sich verwandten Personen zu thun hatte, **b)** wenn Angehörige Einer Familie mit unter sich verwandten Personen sich verbinden, endlich **c)** als Folge vorhandener mehrfacher Verwandtschaft. Als Ehehinderniß kommt die Schwägerschaft vorzüglich nach Wegfall ihres Grundes in Betracht, d. i. nach Lösung der Ehe, durch deren Vollzug sie entstand.[65] Im Falle ein Nupturient das zweite Mal zur Ehe schreitet, ist immer zu untersuchen, ob

[64] Ein Beispiel der Concurrenz s. § 116, A. 68, ad 2.

Beispiel ad **a)**:

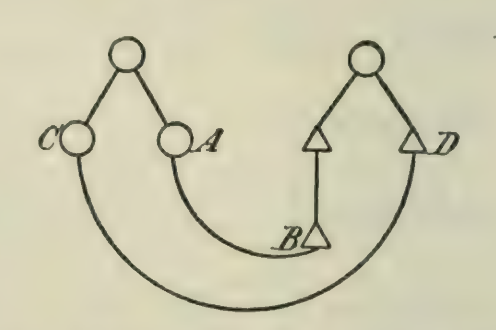
A ist mit *D* doppelt affin $^1/_1$.



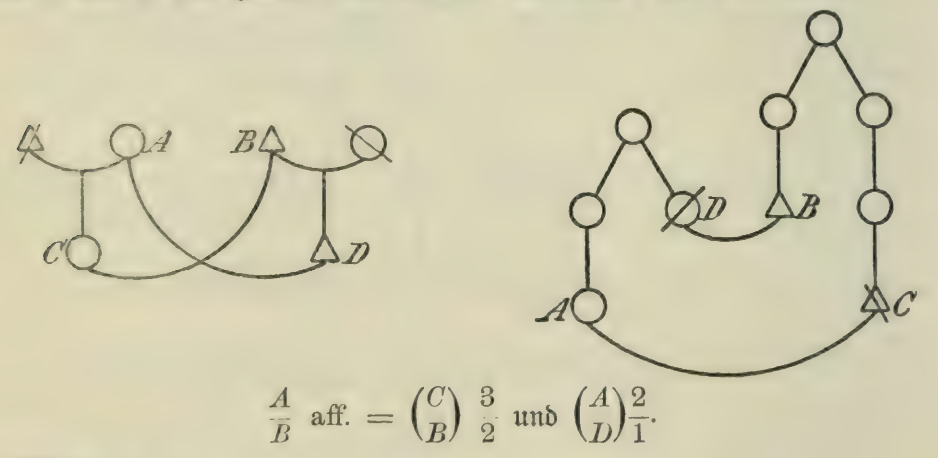
Beispiel ad **b)**:

A/*D* aff. = $^2/_1$ und $^1/_1$,

B/*C* aff. = $^1/_1$ und $^2/_1$.



A und *B* sind sich Schwiegervater und Schwiegersohn, bezw. Schwieger-Mutter und -Tochter. *C* und *D* sind zumal Stiefvater und Stiefsohn, bezw. Stieftochter.



$$\frac{A}{B} \text{ aff.} = \binom{C}{B} \frac{3}{2} \text{ und } \binom{A}{D} \frac{2}{1}.$$

Beispiel ad **c)**:

A *C* aff. = $^3/_3$ und $^2/_2$, weil und wenn *B*/*C* $^3/_3$ und $^2/_2$. S. Gasparri, Tr. de matr., I, 482.

A B C

[65] Inst., 1, 10, § 6. 7; c. 4, X, 4, 13 (Coel. III.). Anders nach mosaischem Recht bezüglich der Schwester der Frau, s. A. 5. Eine ungeschickte Begründung des Satzes gibt c. 1, C. 35, Q. 10 (Ps.-Greg.).

nicht der zweite Gatte mit dem verstorbenen Gatten verwandt ist. Das oben (§ 116, A. 61) von der Schwierigkeit der Feststellung einer zwischen den Ehewerbern obwaltenden Verwandtschaft Gesagte gilt in verstärktem Maße von der Schwägerschaft, soferne hier der eine Theil, welcher um eine Verwandtschaft wissen konnte, regelmäßig bereits todt ist. Der Constatirung der unehrbaren Schwägerschaft bereitet das natürliche Schamgefühl der etwa schuldigen Nupturienten große Hindernisse. Eine Pflicht des Ehewerbers, die von ihm außerehelich erkannten Personen zu benennen und in eine Untersuchung der Verwandtschaft derselben mit dem andern Brauttheil einzutreten, besteht nicht; wohl aber ist derselbe verpflichtet, von dem ihm bekannten Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft sich Dispensation zu verschaffen. Der Versuch des Pfarrers, von amtswegen einer etwa vorhandenen unehrbaren Affinität auf die Spur zu kommen, wird mangels bestimmter Angaben über die Identität und die Familie jener Personen, mit welchen der Ehewerber zu thun hatte, des Erfolges regelmäßig entbehren. Einfach steht die Sache nur dort, wo der Thatbestand der unehrbaren Schwägerschaft notorisch ist oder vom Betreffenden nicht nur gewußt, sondern auch bekannt wird. Ob die Copula geheim geblieben oder öffentlich bekannt geworden, ist an sich irrelevant.[66] Nach bereits geschlossener Ehe muß der Thatbestand einer immerhin von einem Ehetheil eingestandenen Affinität streng und vollständig erwiesen werden.[67] Die oft behauptete rechtliche Präsumtion des Vollzugs einer geschlossenen Ehe existirt in der That nicht.[68] Es liegt trotzdem kaum je ein rechtliches Interesse vor, darüber den Beweis aufzutragen oder zu führen, da schon aus der nur erst geschlossenen Ehe in demselben Umfang wie aus der vollzogenen ein trennendes Ehehinderniß (s. § 120, III) entstanden ist. Nur wenn der rechtlich relevante Vollzug der Ehe geleugnet wird, muß dieser oder vom Gegentheil der Nichtvollzug erwiesen werden. Wurde eine Ehe wegen Impotenz (§ 115, VII) für nichtig erklärt, so entstund natürlich aus derselben auch nicht das Hinderniß der Affinität. Wenn kein Brauttheil bislang mit einer andern Person eine Copula gesetzt hat, fehlt die Voraussetzung der Affinität.[69] Ebenso liegt kein Hinderniß vor, wenn ein Brauttheil mit dem Verschwägerten des andern Theiles concumbirte, oder w. d. i. ein Brauttheil mit dem, sei es lebenden, sei es verstorbenen Concumbenten des andern Theiles verschwägert und nicht verwandt ist.[70] Darnach können anstandslos heiraten: zwei Brüder zwei Schwestern; zwei Brüder Mutter und Tochter;

[66] Vgl. Sanchez, l. c., n. 18. Die gallicanische Jurisprudenz ließ unter Berufung auf c. 4, Comp. I, 4, 13 (s. über diese archaistische, pönale Bestimmung A. 35) das Hinderniß nur aus einer öffentlich bekannt gewordenen copula illicita entstehen, s. Gasparri, l. c., 489, n. 3.

[67] c. 9, X, 4, 13 (Innoc. III.); die Gl. unterscheidet zwischen judicium animae und judicium ecclesiae, s. v. a. in jure: c. 1, Comp. II, 4, 7 (Alex. III.). In diesem processualen Sinne manifest, etwa durch fama loci, muß allerdings die Copula sein, wenn auf dieselbe in foro Rücksicht genommen werden soll: c. 2, X, 4, 14 (idem). Aber dies gilt allgemein und ist nichts dem Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft Eigenthümliches.

[68] Eine legale praesumtio juris ist weder in c. 6, X, 4, 13 (Innoc. III.), noch in c. 21, X, 4, 1; c. 5, X, 4, 14 (idem) ausgesprochen.

[69] Ubi non est copula, non est affinitas.

[70] Affinitas non parit affinitatem. Ausnahmen von dieser Regel waren die affinitas II. und III. generis, s. A. 40—42.

Vater und Sohn Mutter und Tochter oder zwei Schwestern;[71] der Stiefsohn die Mutter, Tochter, Schwester der Stiefmutter; die Stieftochter den Vater, Sohn, Bruder des Stiefvaters;[72] die überlebenden Ehegatten zweier Geschwister; zwei Witwer die Tochter des andern (s. § 116, A. 68, ad 2); der Stiefvater die Witwe des Stiefsohnes und die Stiefmutter den Witwer der Stieftochter;[73] der Witwer die Schwägerin seiner ersten Frau und die Schwägerin des verstorbenen Gatten seiner ersten Frau.[74]

VI. Grund des Hindernisses der Affinität ist ein mystischer und socialer, in keiner Weise ein physischer.[75] Das Hinderniß ist nicht natürlichen oder göttlichen Rechtes, sondern durchaus kirchlichen, menschlichen Rechtes.[76] Demzufolge ist dasselbe auf Eheschließungen der Christen beschränkt.[77] Des weiteren unterliegt das Hinderniß der Veränderung, ja völligen Beseitigung durch Gesetz wie Dispensation, obwohl in letzterer Hinsicht die Praxis hinter der nun herrschenden Theorie zurückblieb.[78] Die Schließung einer wegen

---

[71] Gegen die Ehen der bisher genannten Personen: Syn. II. Trullos, 692, c. 54 (Bruns, 1, 53); dafür Ps.-Gregor I., Ep. Augustino, c. 5 (Hard., C. C., III, 510 f.); Poen. Theodor., L. II, c. 12, § 28 (Wasserschleben, Bußordnungen, 216), s. Scherer, E.-R., bei Benedict Levita, 45, 1. — In diesen und den folgenden Fällen spricht man von sog. deutscher Schwägerschaft. Nach der Anschauung des Volkes treten durch die Heirat die beiderseitigen Familien und Sippen in gegenseitige Berührung; darnach Anthonius a Mara, alias El. Schnegass, De conjugio jure naturae prohibito: privigni cum privigna, duorum fratrum cum duabus sororibus . . . Rostoch. 1693.

[72] Daß wahre Stiefgeschwister (comprivigni) heiraten können, führt aus: Instit., I, 10, § 8. — Umgekehrt ist an eine Ehe mit der Stiefmutter oder Stieftochter nicht zu denken, s. § 133, A. 34.

[73] An der Möglichkeit dieser Ehe wurde auch nach Wegfall der affinitas II. generis (s. A. 44) wegen L. 15, Dig., 23, 2 (s. § 34, A. 3) gezweifelt. Romanistische Theoretiker, wie die gallicanische Praxis erklärte solche Eheschließung als der öffentlichen Ehrbarkeit zuwider für nichtig, dagegen C. C., 8. März 1721 (R., 261 f.); s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 13.

[74] Im ersten Falle liegt affinitas II. generis, im letzten Falle III. gen. vor: *A* heiratet nacheinander die Witwen zweier Brüder, s. A. 41.

[75] Vgl. oben A. 22. 30; § 116, A. 49. 50.

[76] Vgl. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 66, n. 3—11; Baier, Naturehe, 1886, 137 ff. Doch besteht darüber eine Controverse und nehmen manche Autoren unter schlecht angebrachter Berufung auf das A. T. (s. A. 3—6) für den ersten Grad der geraden und der Seitenlinie ein Verbot göttlichen Rechts an, s. Gl. s. v. divina, ad c. 13, X, 2, 13; Reiffenstuel, l. c., tit. 14, n. 49; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 13, n. IV; folg. A. 78.

[77] c. 9, X, 4, 19, bietet eine keineswegs consequente Entscheidung, s. oben A. 9. — Verworren, weil principlos, ist die Lösung der Frage: ob aus einer vor der Taufe gesetzten Copula die Affinität entstehe, bei Sanchez, l. c., disp. 65, n. 3—14. Zwischen ehelicher und außerehelicher Copula zu unterscheiden, und darauf Gewicht zu legen, ob die Verwandten des Concumbenten nachher die Taufe erhalten haben, liegt kein Grund vor. Vielmehr ist lediglich der objective Thatbestand der Copula maßgebend; vgl. die Analogie der Irregularität ex defectu sacramenti (§ 68, A. 106), ferner C. Inquis., 3. März 1825; C. Prog., 23. Aug. 1852; C. Inquis., 26. Aug. 1891 (A. S., XXV, 704); Lämmer, Affinitas nata in infidelitate als Ehehinderniß (Archiv, 11, 1864, 150—153); Gasparri, l. c., I, 490 ff.

[78] Zur Ehe mit der ehelichen Stieftochter wird bis heute keine Dispensation gewährt, und noch im 16. Jahrhundert war nicht außer Streit, ob der Papst die Ehe mit der Witwe des Bruders gestatten könne, s. des Weiteren § 133, A. 31. Bei zum Christenthum bekehrten Eheleuten empfiehlt sich in solchen Fällen eine Anfrage beim apostolischen Stuhl, s. oben § 114, A. 13.

Affinität verbotenen Ehe zieht nebst Nichtigkeit des Actes auch die für Schließung einer Ehe in den verbotenen Verwandtschaftsgraden festgesetzten Strafen nach sich.[79]

VII. Das moderne bürgerliche Recht kennt, abgesehen vom neuen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, als Entstehungsgrund der Schwägerschaft nur die Schließung einer giltigen Ehe.[80] Die Affinität kann selbstverständlich als Ehehinderniß erst nach Lösung jener Ehe, wodurch sie entstanden ist, wirken.[81] Ob die Verwandten des Gatten während des Bestandes der Ehe bereits am Leben waren oder erst nach Lösung der Ehe auf die Welt kamen, ist streng genommen gleichgiltig.[82] Außer der Nichtbeachtung der unehrbaren Schwägerschaft weicht das weltliche Eherecht vom canonischen in der Richtung ab, daß es den Umfang des Hindernisses der Schwägerschaft bedeutend restringirt.[83] — Nach deutschem, schweizerischem und ungarischem

---

[79] S. § 116, V. — Was insbesondere die nach älterem Recht für Heirat (nicht minder außerehelichen Incest, s. oben A. 26. 27) einer nahe, d. i. im 1. und 2. Grad verschwägerten Person statuirte absolute Eheunfähigkeit der Schuldigen betrifft, s. Syn. Mainz, 813, c. 56 (Ben. Lev., I, 168); Mainz, 847, c. 29 (c. 20, C. 32, Q. 7; s. § 116, A. 55): Ben. Levita, III, 381; c. 8, X, 4, 13; vgl. aber dazu A. 31.

[80] v. Scheurl, E.-R., 208 f.; Z. f. K.-R., 13, 1876, 400—402; 16, 1881, 1—34, tadelt es als eine Lücke des Reichscivilehegesetzes, daß auf die durch außerehelichen, insbesondere concubinarischen Umgang entstandene Affinität nicht Rücksicht genommen worden; wogegen Stölzel, ebd., 14, 1879, 112—115, dies als eine bewußte und begründete Abänderung des gemeinen Rechtes vertheidigt. Confus ist, was zum Gegenstande Bahlkamp, Archiv, 37, 1877, 359 f., vorbringt. Aufgehoben ist sächs. b. G.-B., § 1613. 1622, wornach die außereheliche Schwägerschaft in gerader Linie ein privatrechtliches Hinderniß bildete. Für das französische Recht behauptet Zachariä, Handb. d. fr. C., 3, 1875, 55, die Existenz des Hindernisses der unehelichen Schwägerschaft, ohne sie zu beweisen. Eine vereinzelte außereheliche Copula als trennendes Ehehinderniß zu erklären, wird der weltliche Gesetzgeber Bedenken tragen müssen. Das deutsche B. G.-B. § 1310, statuirt doch ohne irritirende Wirkung das Eheverbot der außerehelichen Schwägerschaft der geraden Linie. Singulär bestimmt B. G.-B., § 1737, daß die Frau mit dem für ehelich erklärten Sohne ihres Mannes und dieser mit der Gattin des ersteren nicht verschwägert werden, sowie daß das uneheliche Kind und dessen Vater nicht verwandt seien: § 1589; dagegen § 1310. — Bestritten ist, ob das Hinderniß auch aus einer formell giltigen, materiell ungiltigen, wenigstens aus einer Putativehe entstehe, s. v. Scheurl, E.-R., 205 ff.; Hinschius, Commentar, 112; mit Recht dagegen Friedberg, K.-R., 365, A. 24; v. Sicherer, Personenstand, 200 f.

[81] Trotzdem ist der Schlußsatz von D. R.-G., 1875, § 33, 3: ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung noch (!) besteht oder nicht, darnach D. B. G.-B., § 1590, ein gewaltiger lapsus.

[82] Vgl. Wiesenauer, in Ztft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1840, 2, 296—307. Nach der gegentheiligen Ansicht ist eine Ehe zwischen dem Manne und der von der geschiedenen Gattin geborenen Tochter möglich, s. v. Sicherer, a. O., 203; Friedberg, a. O., A. 25. Der Fehler liegt in einer zu äußerlichen, rein wörtlichen Auffassung der hergebrachten Definition der Schwägerschaft als des Verhältnisses des Gatten zu den Blutsverwandten des andern „Gatten“. Nach Lösung der Ehe könne nicht mehr von einem „Gatten“ gesprochen werden. Mit besserem Rechte wird geleugnet, daß ein Verstorbener „Gatte“ sein könne. Dann kann überhaupt von Affinität als Ehehinderniß keine Rede sein.

[83] Ueber das ältere römische und germanische Recht s. oben A. 1. 2. 11. 13—15; § 116, A. 53. 54. Das englische Oberhaus verwarf noch, 28. Juni 1883, die Bill, welche die Ehe mit der Schwester der Frau gestattet, mit 145 gegen 140 Stimmen, s. A. A. Z., 1883, Nr. 183; erst im Sommer 1896 wurde, wie die Zeitungen meldeten, der Antrag angenommen; s. die ungemein reichhaltige Literatur bei Huth, a. § 116, A. 49, a. O., 412—432.

Recht besteht das Hinderniß nur zwischen Stief-, bezw. Schwieger-Eltern und Kindern.[84] Das französische Recht fügt dazu den ersten Grad der Seitenlinie, gibt aber dafür Dispensation frei.[85] Das österreichische Recht anerkennt die Schwägerschaft in demselben Umfang wie die Verwandtschaft, d. i. bis einschließlich des zweiten Grades canonischer Berechnung als Ehehinderniß.[86] In dem angegebenen Umfang constituirt die Schwägerschaft überall ein vernichtendes, öffentlichrechtliches Ehehinderniß.

§ 120.

7. Nachgebildete Schwägerschaft oder Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (Impedimentum quasi-affinitatis s. justitiae publicae honestatis).

v. Hörmann, Quasiaffinität, Untersuchungen über Affinitätswirkungen des Verlöbnisses, 1, 1897. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 4: de sponsa duorum. — Freisen, Gesch. des C. R., 497—507. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 68—70; Kutschker, E. R., 2, 173—187, 3, 397—406; Schulte, E. R., 179—183; Knopp, E. R., 236—249; Feije, De imped., 257—279; Gasparri, Tr. de matr., I, 495—518; Rosset, De sacr. matr., III, 539—567.

I. Beruht das Hinderniß der Blutsverwandtschaft auf der durch die Zeugung bewirkten Gleichheit des Blutes, jenes der Schwägerschaft auf der durch die vollständige Leibesgemeinschaft der Concumbenten bedingten Aufnahme des einen in die Familie des andern Theiles, so erscheinen gewisse Nachbildungen jener durch leibliche Beziehungen geschaffenen Verhältnisse nicht minder der Beachtung als Ehehindernisse werth. Die Annahme an Kindesstatt im bürgerlichen wie im geistlichen Sinn war zunächst eine Nachbildung der Verwandtschaft, schloß aber auch eine Nachbildung der Schwägerschaft in sich (§ 118, IV, 2; § 117, A. 16 ff.). Andere Verhältnisse lehnten sich an das Ehehinderniß der Schwägerschaft an und forderten aus Rücksichten der öffentlichen Ehrbarkeit, den betreffenden Personen von Rechtswegen zu verwehren eine bestimmte Ehe einzugehen. So vag wie der Ausdruck war anfänglich der Begriff des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit.[1]

---

[84] D. R.-G., 1875, § 33, 3; D. B. G.-B., § 1310. 1327. — Schw. Ges., 1875, Art. 28, 2, lit. b; s. dazu Archiv, 48, 420. — Ungar. E.-G., 1894, § 11. 45.

[85] Code civil, art. 161. 162. 164. Ebenso Codice civile, art. 58. 59.

[86] A. b. G.-B., § 66. 40. 41. — Ueber Hofd., 19. Mai 1784, wodurch keineswegs das durch Ehepatent, 1783, § 13, aufgehobene Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft wieder hergestellt wurde, s. Dolliner, E.-R., 1, 239—243. Das Hofd., 27. März 1792 (Jaksch, Ges.-Lex., 2, 23), gebraucht den Ausdruck „unehrbare Schwägerschaft" im Sinne von unehelichen Verwandten eines Gatten. Der Antrag des Linzer Ordinariates, 1816, auf Wiederherstellung des Hindernisses der illegitimen Affinität wurde abgelehnt, s. Michel, Beiträge, 1, 56.

§ 120. [1] Vgl. L. 42, Dig., 23, 2: In conjunctionibus non solum quid liceat considerandum est, sed quid honestum sit. — Paschal II. gibt als Grund der affinitas tertii generis an publicae honestatis justitia: c. 22, C. 35, Q. 2. 3. Bernard. Pap., subsumirt das Eheverbot der soboles ex secundis nuptiis unter publica honestas, s. § 119, A. 38, ebenso Tancred, a. A. 8 a. O. Soviel ich sehe, nennt zuerst Rufinus in seiner vor 1159 geschriebenen Summa, ed. Schulte, 1893, 394, als Grund dafür, daß derjenige, welcher eine Ehe nicht vollzogen hat, keineswegs eine Verwandte seiner ersten Gattin ehelichen kann, die justitia publicae honestatis. In einem weitern Sinn wird der Ausdruck gebraucht in c. 6, X, 4, 13 (Innoc. III.): wegen publica honestas ist die von ihrem Manne dessen Verwandten verkuppelte Frau zu ermahnen, nicht mehr in eheliche Gemeinschaft mit ihrem Manne zu treten. Ebenso in c. 10, eod. (idem): wegen publica honestas soll die Frau mit ihrem Gatten, welcher mit ihrer Schwester die Ehe gebrochen hat, nicht mehr zusammenleben.

Seit Ende des 12. Jahrhunderts ist der Ausdruck „öffentliche Ehrbarkeit" die technische Bezeichnung jener nachgebildeten Schwägerschaft (quasi-affinitas), welche in dem Abschluß von Sponsalien und zwar sowohl von sponsalia de futuro wie solchen de praesenti ihren Grund hat.[2] Das Verhältniß der Brautleute sowie der Eheleute auch vor Vollziehung der Ehe und ohne daß es thatsächlich dazu kam, erschien mit Recht so zarter, inniger Natur, die Verbindung der Contrahenten als eine eheliche oder der Ehe ähnliche, so daß Gründe der öffentlichen Ehrbarkeit der ehelichen Verbindung eines Theiles mit Blutsverwandten des andern Theiles sich in den Weg stellten. — Obwohl die öffentliche Ehrbarkeit der Grund der Aufstellung dieses Hindernisses ist, hängt gleichwohl die Geltung desselben nicht davon ab, daß dessen objectiver Thatbestand öffentlich bekannt ist.[3] Gleichwenig ist das Hinderniß vom Wissen der Contrahenten um dasselbe bedingt; selbstverständlich kann dasselbe im Rechtsbereich nur dann beregt werden, wenn dessen Grund rechtlich bewiesen oder erweisbar ist.[4] Die Geltendmachung des Hindernisses ist vom Willen der Parteien unabhängig. Das Hinderniß ist seiner Natur nach öffentlichen Rechtes, aber durchaus positiv-kirchlichen Ursprunges.[5] Es bezieht sich daher auf die Ehen der Ungetauften nicht; entsteht aber, soweit nicht zu Gunsten des Christenthums eine Ausnahme statuirt ist, auch aus vor der Taufe geschlossenen Sponsalien und nicht vollzogenen Ehen.[6]

II. Schon das römische Recht hatte die Ehe mit der Braut des Vaters oder Sohnes, sowie mit der Mutter der Braut, dem Sohne bezw. Vater und Bräutigam verboten.[7] Die kirchliche Praxis des 11.—12. Jahrhunderts dehnte dieses Eheverbot auf alle Verwandten eines Verlobten aus.[8]

---

[2] Wahrscheinlich in c. 10, X, 4, 17 (Coel. III.); sicher in c. 12, X, 4, 2 (Clem. III.); c. un., in VI, 4, 1; c. un., in VI, 4, 2. — Nicht ohne Einfluß war die auf der IV. Lateransynode, 1215, geschehene Derogation zweier Fälle sog. publica honestas, der affinitas III. generis und des Verbotes der soboles ex secundis nuptiis: c. 8, X, 4, 14. — Rufin's Schüler Stephan von Tournai († 1203), gebraucht den weit präciseren Ausdruck: quasi-affinitas (Summa, ed. Schulte, 1891, 232).

[3] Diese am Worte haftende Anschauung vertrat mit besonderem Nachdruck Pitonius. Disceptationum ecclesiasticarum, Pars II, Rom. 1704, 102 ff., disc. 52, n. 98—101. 107, wornach das Hinderniß nur aus einem öffentlichen Sponsal entsteht und nach geschlossener, gehörig aufgebotener Ehe nicht mehr geltend gemacht werden kann; ähnlich noch jüngst der discursus secretarii, C. C., 13. März 1879 (Archiv, 43, 41 ff.). Dagegen de Angelis, l. c., IV, 124 f., unter Berufung auf die bis nun geübte Praxis der Pönitentiarie davon zu dispensiren; Gasparri, Tr. de matr., I, 502 f. unter Hinweis auf C. Inquis., 11. Aug. 1852.

[4] Vgl. Sanchez, De matr., L. VII, disp. 68, n. 6 f.; n. 15.

[5] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 70, n. 2 ff.

[6] Die ratio juris spricht entschieden dafür, daß allein der objective Thatbestand des Hindernisses maßgebend ist, s. oben § 119, A. 77. Mit wenig Consequenz lehrt Sanchez, l. c., disp. 65, n. 6, das Hinderniß entstehe aus der im Unglauben geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe, keineswegs aber aus sponsalia de futuro. Singuläres Recht schafft C. Inquis., 26. Sept. 1837, wornach das vom Heiden (sic) geschlossene Sponsal und dessen nicht vollzogene Ehe nicht hindert, daß der später Getaufte die Christin gewordene Verwandte seiner heidnischen Braut heirate (Zitelli, l. c., 414).

[7] Instit., 1, 10, § 9; L. 12, § 1. 2, L. 14, § 4, Dig., 23, 2; L. 6, § 1, L. 8, Dig., 38, 10. Darnach könne gewissermaßen von Schwiegersohn und Schwiegermutter gesprochen werden, oder von Stiefmutter und Stiefsohn. — Eingehend untersucht die Sponsalaffinität des röm. Rechts v. Hörmann, im eingangs cit. Buche, 9—96.

[8] Eine Fälschung, Ps.-Gregor, ist c. 14, C. 27, Q. 2: wenn der Mann durch den Tod verhindert wurde, die Braut heimzuführen, so kann dieselbe keinen seiner Verwandtschaft

Doch ist der rechtliche Bestand des Hindernisses noch um die Wende des 12. Jahrhunderts kein allgemeiner und unangefochtener.[9] Das Hinderniß entstand selbst aus ungiltigen Verlöbnissen, wenn nur der Grund der Nichtigkeit nicht in dem Mangel des Consenses gelegen war.[10] Das Hinderniß entsteht also insbesondere nicht aus Sponsalien, welche von im Kindesalter stehenden Personen geschlossen wurden, oder von Eltern für ihre Kinder, wenn die Sponsalien nicht von den Verlobten nach zurückgelegtem siebenten Lebensjahr genehmigt wurden.[11] Aus bedingt geschlossenen Sponsalien entsteht das Hinderniß nicht oder erst, wenn sie durch die Erfüllung der Bedingung perfect geworden.[12] Dagegen entsteht das Hinderniß aus wegen Impubertät nichtigen

---

heiraten. Wegen der Zweideutigkeit des Ausdruckes desponsatio konnte in demselben Sinne auch c. 11. 15, ead. (s. A. 17), verstanden werden. Aus dem Schweigen Benedict Levita's und Ps.-Isidor's, sowie daraus, daß das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit weder bei Hincmar von Reims noch bei Regino erwähnt wird, folgert Freisen, Gesch., 500, mit Recht, daß das Hinderniß erst im 11. oder 12. Jahrhundert auf Grund von Fälschungen aufgestellt wurde, s. auch Esmein, Le mariage, I, 145 ff. Freisen, a. O., 507, bestreitet den Zusammenhang des canonischen Hindernisses mit dem römischen Recht. Doch ist dieser angesichts der Bekanntschaft der Canonisten mit dem römischen Recht mehr als wahrscheinlich. Ohne Bedeutung ist, daß die Vorlage c. 12, C. 27, Q. 2 („Gregor."), woselbst auf die Heirat der desponsata puella proximi sui (d. i. Verwandten anstatt Nächsten!) Anathem gesetzt erscheint, nicht Syn. Rom, 721, c. 11, sondern V. Mos., 22, 23—25 ist.

[9] Die Palea c. 18, C. 27, Q. 2 (Ps.-Benedict., nach Jaffé, Reg., 2. ed., n. 3773, Benedict. VI., † 974!), erklärt sich dagegen, ohne Copula die Ehe mit dem Verwandten des anderen Contrahenten zu verbieten. Ebenso sieht Alexander III. keinen Anstand, daß Jemand die Schwester seiner verstorbenen Braut heirate: c. 2, Comp. I, 4, 1; nach p. dec. c. 5, X, 4, 2, mag es der Bischof dissimuliren, wenn Jemand bona fide die Mutter seiner Braut geheiratet hat, obwohl es inhonestum ist. Aber in andern Entscheidungen schließt sich Alexander der entgegengesetzten Ansicht an und erklärt derlei Verbindungen für nichtig: c. 4. 6, X, 4, 2, u. ö.; c. 8, X, 4, 1, ist nicht unbedeutend aus c. 8, Comp. I, eod., verändert. Von diesem Fall der Quasiaffinität handeln auch c. 1. X, 4, 16 (Alex. III.) und c. 7, X, 4, 13 (Innoc. III.), trotz der Stellung in nicht zutreffenden Titeln, coll. gl. — Tancred., Summa de matr., tit. 28 (ed. cit., 52) tritt, 1214, für die dirimirende Kraft der aus Sponsalien rührenden publicae honestatis justitia ein. Bernard. Pap. († 1213) schwankte; früher leugnete er die Entstehung des Hindernisses aus sponsalia de futuro: Summa de matr., 12 (ed. Laspeyres, 303), später lehrte er, dasselbe, soweit es aus der desponsatio impuberum entstanden, hindere die Ehe bis zum ersten Grad: Casus ad c. 5, Comp. I, 4, 2 (ed. cit., 343). Sehr unsicher drückt sich Summa Colon., c. 1170, aus, die Gewohnheit dulde die Ehe mit der Braut des Verwandten, wogegen nichts einzuwenden sei, wenn nicht nur keine Copula, sondern auch sonst kein leiblicher Verkehr zwischen den Brautleuten stattgefunden habe (v. Scheurl, Entwicklung des Eheschließungsrechts, 1877, 175 f.).

[10] c. 4, X, 4, 1 (Alex. III.); c. un., in VI, 4, 1: dummodi non sint nulla ex defectu consensus. Verglichen mit c. 1, pr., in VI, 4, 2, müssen die letzten Worte mit „mangelnder Handlungsfähigkeit" übersetzt werden und ist damit die Streitfrage, ob erzwungene Verlöbnisse von Anfang an nichtig sind, keineswegs bejahend entschieden, s. oben § 110, A. 10. — Auf die Einrede, richtiger Ausrede, daß der innere Consens beim Sponsal gefehlt habe, ist selbstredend keine Rücksicht zu nehmen, s. Sanchez, l. c., disp. 68, n. 13 f.

[11] c. 29, X, 4, 1 (Greg. IX.); c. 4. 5, X, 4, 2 (Alex. III.); c. un., pr., in VI, 4, 2. — c. un. cit., § 2; c. 12, X, 4, 2 (Clem. III.); s. Sanchez, l. c., n. 18. 19.

[12] c. un., § 1, in VI, 4, 1; vorausgesetzt ist eine Suspensivbedingung; der pendente conditione mit Verwandten der Braut geschlossenen Ehe steht das Hinderniß nicht im Wege. Streng genommen dirimirt das unter einer Resolutivbedingung geschlossene Verlöbniß, und zwar sowohl pendente als impleta conditione, so auch Uhrig, E.-R., 67. Trotzdem entsteht auch in diesem Falle das Hinderniß nicht, da c. un. cit., pr., nur aus sponsalia pura et certa das Hinderniß entstehen läßt. — Aus dem pendente con-

Ehen, welche von Rechtswegen für giltige, aber rescindible Verlöbnisse angesehen werden.[13] Natürlich bleibt dieses Hinderniß auch nach Lösung des Verlöbnisses in Kraft, da es in Folge des Abschlusses eines Sponsals eintrat, nicht aber von dessen Existenz und Fortdauer bedingt ist.[14] Im 13. Jahrhundert wurde der Umfang des Ehehindernisses auf den vierten Grad beschränkt.[15] Nach dem Tridentinum hindert nur ein giltig abgeschlossenes, perfect gewordenes Sponsal die Contrahenten, mit Personen, welche mit dem andern Theil im ersten Grad verwandt sind, eine Ehe einzugehen.[16]

III. Von selbst ergibt sich, daß dieselbe dirimirende Kraft, welche dem Abschluß von sponsalia de futuro zukam, auch der Eingehung von sponsalia de praesenti beigelegt werden mußte. Darnach kann derjenige, welcher eine Ehe contrahirt, immerhin nicht consummirt hat, nach Lösung oder Annullirung dieser Ehe mit Verwandten des andern Ehetheils überhaupt, d. i. bis zum siebenten Grad keine Ehe schließen.[17] Der Umstand,

---

ditione geschlossenen zweiten Sponsal, wenn dieses nur selbst perfect ist, entsteht das Hinderniß, s. oben § 110, A. 30; die gegentheilige Ansicht wird vertreten von Sanchez, l. c., disp. 69, n. 3; s. aber Gl. s. v. praesenti, ad c. un. cit. Fälschlich wird unter rein äußerlicher Begründung gelehrt, das Hinedrniß entstehe nicht aus einem unter der Bedingung (? richtiger Voraussetzung), „daß kein Hinderniß vorhanden sei", geschlossenen Verlöbniß, so Gallemart, l. c., 427; Uhrig, a. O., 406.

[13] c. 6, X, 4, 2 (Alex. III.); c. un., § 1, in VI, 4, 2; s. § 115, A. 107. 108. 113. 114. Das widersprechende c. 1!, Comp. I, 4, 2 (Alex. III.) wurde in die Gregoriana nicht aufgenommen. — Doch läßt sich m. E. auch die Ansicht, welche hier das Ehehinderniß leugnet, vertheidigen, da nach Analogie bedingter Verlöbnisse nur incerta sponsalia (s. vor. A.) und mangelhafter Consens vorliegen.

[14] C. C., 23. April 1701 (R., 266, n. 104). — Es geht derart nicht an, für den Fall, daß das Verlöbniß zwischen *A* und *B* nicht zur Ehe werden sollte, ein Verlöbniß zwischen *B* und dem Bruder des *A* abzuschließen; es wäre denn, daß *A* und *B* noch nicht sieben Jahre alt sind: Gl. s. v. quodsi, ad c. 4, X, 4, 1. — Die Lösung des Sponsals durch den Tod eines Theiles ist vorausgesetzt in c. 14, C. 27, Q. 2, durch Rücktritt eines Theiles in c. 5, X, 4, 2. Ob das Gleiche auch von der Lösung durch mutuus dissensus gelte, war früher bestritten, dagegen noch C. C., 2. Mai 1601 (Gallemart, 423); die Controverse wurde bejahend entschieden: C. C., 6. Juli 1658, conf. Alex. VII., s. Fagnani, Comm., ad c. 4, X, 4, 1, n. 29. Manche Autoren lehren, das Hinderniß entstehe nur für jenen Nupturienten, welcher zur Zeit des Sponsals bereits am Leben war, s. Knopp, E.-R., 241 f.; Binder-Scheicher, E.-R., 129; vgl. dagegen Feije, imped., 259, und die Analogie von § 119, V zu A. 57.

[15] c. 8, X, 4, 14 (Lat. IV.), handelt nicht ausdrücklich von der publica honestas; aber soferne zwei Fälle der damals sog. justitia publ. hon. daselbst aufgehoben werden (s. A. 2), ergibt arg. è contr., daß deren übrige Fälle bestehen blieben, allerdings nach Analogie des Hindernisses der wirklichen Schwägerschaft auf den vierten Grad canonischer Zählung beschränkt.

[16] Trid., 24, ref. matr., c. 3; österr. Instr., § 35. — Oben S. 131 sind Z. 12 des Textes die Worte: nichtige oder — zu streichen. Beispiel eines ungiltigen Sponsals: wenn *A* mit *B* ein Verlöbniß schließt, nachdem er mit deren Schwester *C* sich versündigt hat, steht der Ehe zwischen *A* und *C* nichts im Wege. Amerikanische Bischöfe postulirten 1870, es möge das Hinderniß nur aus feierlichen Sponsalien entstehen, und italienische Bischöfe, es mögen die Ordinarien dispensiren, wenn die Spondenten mit der Lösung des Verlöbnisses einverstanden waren, s. Martin, Conc. Vatic., 1873, 181. 184.

[17] Unbekannt ist die Quelle von c. 11, C. 27, Q. 2: jemand hat eine Frau geheiratet, stirbt aber vor Vollzug der Ehe, so kann dessen Bruder die Frau nicht heiraten. Dieses Hinderniß erstreckt sich auf alle Verwandten des verstorbenen Mannes: c. 15, ead. (Ps.-Julius). Nicht hieher gehört c. 31, ead. (Syn. Tribur., 895, c. 41), wie ich, E.-R. bei Benedict Levita, 48, A. 1, meinte, im Anschluß an Andere, insbesondere Gl. s. v. licita. Abgesehen von c. 3, X, 4, 1 (s. A. 19), handeln die sonst citirten Stellen,

daß die Ehe nicht vollzogen wurde und derart keine Affinität entstund, erscheint demnach hinsichtlich der Unmöglichkeit, mit Verwandten des andern Theiles eine Ehe zu schließen, von keinem Einfluß.[18] Sowie aus nichtigen Verlöbnissen das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entstund, entsteht bis heute auch aus nichtiger Eheschließung jenes Hinderniß.[19] Nur wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel des Consenses gelegen, tritt das Hinderniß nicht ein, also nach der herrschenden Lehre nicht nur bei bedingter Eheschließung solange die Bedingung schwebt, sondern auch bei einer wegen Irrthum, Zwang, Mangel des Mandats ungiltigen Eheschließung.[20] Das Hinderniß entsteht also aus dem matrimonium ratum non consummatum sowie aus dem matrimonium irritum non consummatum.[21] Nach der richtigeren, allerdings nicht unbestrittenen Ansicht entsteht das Hinderniß auch aus einer wegen Vernachlässigung der tridentinischen Form nichtigen Ehe.[22] Durch eine nachfolgende Copula wird das durch nichtige Eheschließung begründete Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht gehoben und tritt nunmehr ein neues Hinderniß, jenes der Schwägerschaft hinzu.[23] Dagegen geht das durch matrimonium ratum im Acte der Eheschließung geschaffene Hinderniß der Quasiaffinität allerdings in dem durch den Vollzug der Ehe begründeten Hinderniß der Affinität völlig auf.[24] Das Hinderniß der öffent-

---

c. 6. 12. 14, X, 4, 2, von der Schließung einer wegen fehlenden Alters nichtigen Ehe, welche als sponsalia de futuro anzusehen ist, s. A. 13. Gleichwohl gibt der c. 14 cit. (Innoc. III.) besprochene Fall Zeugniß von der bis tief nach Deutschland verbreiteten Rechtsanschauung, daß aus dem matrimonium ratum non consummatum ein dirimirendes Hinderniß entstehe. Davon als einer unbestrittenen Sache handelt auch Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 1, § 18 (ed. cit., 136), allerdings mit irrthümlicher Berufung auf c. 4, X, 4, 1; über Rufinus s. A. 1.

[18] Thom. Aq., Suppl., Q. 55, art. IV, ad 2, lehrt, daß schon aus der Ehe per verba de praesenti auch ohne Copula Affinität entstehe.

[19] c. 3, X, 4, 1 (Eug. III.) spricht den Rechtssatz aus, doch mit unsicher tastender Begründung. Analog finden die A. 10 cit. Stellen hier Anwendung. Die Verfügung Trid. A. 16 cit. bezieht sich nicht auf diesen Fall der öffentlichen Ehrbarkeit, s. Sanchez, l. c., disp. 70, n. 5.

[20] Die Analogie von c. un., in VI, 4, 1, wird von der Theorie nicht nur auf bedingte Eheschließungen pendente conditione bezogen, s. Sanchez, l. c., n. 20—22; Kutschker, E.-R., 3, 403, sondern in der im Texte angegebenen Weise generalisirt.

[21] Oesterr. Instr., § 33. 34.

[22] Denn von einem Mangel des Consenses im Sinne von c. un., in VI, 4, 1, kann hier füglich nicht die Rede sein, s. die allerdings nur ad mentem erflossene Entscheidung C. C., 6. Dec. 1722, mit dem ausführlichen Berichte des Secretärs Lambertini (R., 263 f.); wiederholte Entscheidungen der Poenit. rom. im laufenden Jahrhundert (Archiv, 43, 439 f.); Fagnani, Comm., ad c. 4, X, 4, 1, n. 11—22, unter Berufung auf C. C.; ad c. 8, eod., n. 2; Instr. Eystett. cit., 297; Kutschker, E.-R., 3, 400 ff.; Feije, Imped., 268—279; de Angelis, J. c., IV, 126 ff.; mit ausdrücklicher Bezugnahme auf nichtige Civilehen Knopp, E.-R., 245 f.; Kohn, Das canon. Ehehinderniß der Forderung der öffentlichen Ehrbarkeit und die Civilehe (Archiv, 41, 1879, 360—370). Die gegentheilige Ansicht leugnet in diesem Falle den Eintritt des Hindernisses, s. Sanchez, l. c., disp. 70, n. 13; Engel, J. c., L. IV, tit. 1, § VI, n. 5; Schulte, E.-R., 182; Gasparri, l. c., 510—516, mit trotz aller Ausführlichkeit ungenügender Begründung.

[23] C. C., 3. Dec. 1607 (R., 264, n. 101); 15. April 1752 (R., 264, n. 102), s. Feije, l. c., 266 f. Andernfalls würde nach der allerdings minder begründeten Ansicht (s. § 119, A. 49. 50) die wissentlich nichtig geschlossene und vollzogene Ehe eine günstigere Lage schaffen als die nicht vollzogene bona fide eingegangene nichtige Ehe, in ersterem Falle läge Affinität bis zum 2. Grade, in letzterem Quasiaffinität bis zum 4. Grade vor.

[24] Vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 13, n. IV; Gasparri, l. c.,

lichen Ehrbarkeit entsteht nicht aus einer Verbindung, welcher der maritale Wille fehlt. Es wird im einzelnen Fall zu untersuchen sein, ob einer Verbindung, insbesondere der Civilehe Maritalität eignet oder nicht. Völlig abgesehen von der Intention der Contrahenten entsteht aus der innerhalb des Geltungsgebietes des tridentinischen Rechts geschlossenen Civilehe das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht mehr.[25] Die Beschränkung dieses Hindernisses auf den vierten Grad durch Innocenz III. wurde durch die nachfolgende kirchliche Gesetzgebung nicht weiter berührt, ist also noch geltendes Recht.[26] Auch im tridentinischen Rechtsgebiet wird die wegen fehlenden Alters nichtige Ehe als Verlöbniß angesehen, dirimirt also die Ehe mit Verwandten des andern Theiles nur im ersten Grad.[27] Uebrigens hindert Abschluß einer wegen der Forderung der öffentlichen Ehrbarkeit nichtigen Ehe nicht die Erfüllung eines früher rechtskräftig mit einer dem Scheinehegatten verwandten Person geschlossenen Verlöbnisses, wenn nur keine wirkliche Affinität entstanden ist oder das Verlöbniß auf andere Weise bereits gelöst worden.[28]

IV. Die weltlichen Rechte anerkennen, soweit sie ein besonderes Eherecht aufstellen, überall nur die aus der Schließung einer giltigen Ehe entstehende Schwägerschaft (s. § 119, A. 80) als Ehehinderniß; das canonische Hinderniß der Quasiaffinität aus nichtiger Eheschließung oder aus einem Verlöbniß ist denselben fremd.

§ 121.

8. Bestehendes Eheband (Impedimentum ligaminis).

Arnold. Rath (praes.), De secundis nuptiis, I. II. III. Ingolst. 1649. 50. 52; Schmid (praes. Morass), Binubium fatale, Diling. 1697; Grupen, De virgine prae vidua ducenda, Jen. 1720; Hoffmann, Nuptiarum secundarum tempora, Regiom. 1724; Böhmer J. H. (diss. Richter), De secundis nuptiis, Hal. 1734; Winckler, De poenis conjugum intra annum luctus contrahentium, Altdorf. 1749; Linde v. d., De sanguinis turbatione, Traj. 1764; Rau

---

I, 508. — Andernfalls verlöre die affinitas legitima geradezu jede Bedeutung und bliebe nur die affinitas illegitima übrig.

[25] C. C., 13. März 1879, conf. Leo XIII., 17. März 1879 (A. S., XIII, 126; XII, 147—176, Auszüge aus den Verhandlungsacten). Dadurch ist nicht nur eine praesumtio juris statuirt, sondern geradezu eine Aufhebung des Hindernisses in dem bezeichneten Umfang verfügt, s. de Angelis, l. c., IV, 130 ff. Feije, Imped., 808—812. Der discursus secretarii C. C. (mitgetheilt von Bellesheim, Archiv, 43, 25—43; ebd., 431—436, Auszug der Gutachten dreier römischen Canonisten) greift aber zu weit aus, wenn er u. a. behauptet, die Civilehe könne (!) als rein civiler Act überhaupt keine kirchlichen Rechtsfolgen haben. Zuzugeben ist nur, daß sie nicht alle Folgen der sonst nichtigen Ehe haben müsse; s. oben § 112, A. 262.

[26] Ueber c. 8, X, 4, 14, s. oben A. 15. Daß Trid. cit. sich nicht auf das aus der Schließung einer nichtigen Ehe entstehende Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit beziehe, declarirte Pius V., Ad Romanum, 1. Juli 1568 (Bull. Taur., VII, 678 f.).

[27] Vgl. oben A. 13 und Sanchez, l. c., disp. 70, n. 8. — Cabassutius, l. c., L. III, c. 24, n. XIX, u. A. generalisirten diese Ausnahme und beschränkten das aus dem matrimonium irritum non consummatum entstehende Hinderniß auf den ersten Grad; die gemeine, gegentheilige Ansicht (Sanchez, l. c., n. 5. 16) wurde bestätiget: C. C., 6. Dec. 1722 (R., 262 ff.).

[28] c. un., in VI, 4, 1: minime derogatur; c. gl. Die justitia publica wirkt also bezüglich des vorausgegangenen Sponsals keineswegs als impedimentum superveniens, anders die affinitas: c. 4, X, 4, 2 (Alex. III.). Darauf ob der Grund der Nichtigkeit das Sponsal selbst oder ein anderer Umstand gewesen, kommt es nicht an. Das Verlöbniß zwischen A und B bleibt aufrecht bestehen, obwohl A mit der Schwester der B eine eben wegen des Verlöbnisses nichtige Ehe geschlossen hat; ebenso wenn B mit C, welcher dem A im 4. Grad verwandt ist, eine wegen Verbrechen nichtige Ehe geschlossen hat.

Christ., De causa odii sec. nuptiarum apud veteres, Lips. 1801; Berman Just., De poenis sec. nuptiarum, Lugd. Bat. 1817; Klee Hen., De sec. nuptiis, Bonn. 1830; Wyszomierski, De sec. nuptiis e jure can., Diss. Regiom. 1867; *Struben, Bigamia, Haag 1880; *del Vecchio, Le seconde nozze del conjuge superstite, Firenze 1885; *di Marzo, Le sec. nozze nella storia, Pal. 1895; *Jolly, Des seconds mariages, Paris 1896. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 329—384; Wanner, Das Ehehinderniß des Ehebandes bis Justinian (Archiv, 31, 1874, 396—415); Freisen, Gesch. des C. R., 364—371, 665—676. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 4: de sponsa duorum, tit. 21: de secundis nuptiis. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 80—91; Schulte, E. R., 198—207; Kutschker, E. R., 3, 220—226, 671—678; Knopp, E. R., 104—122; Feije, De imped., 305—317; Rosset, De sacr. matr., III, 1895, 281—293.

I. Weit reiner als dies bei Hebräern der Fall gewesen,[1] erscheint der Grundsatz der Monogamie bei den Hellenen und vorzüglich bei den Römern anerkannt. Eine eheliche Verbindung war nur in der Form der Einehe möglich.[2] Abgesehen von der Gestattung der Ehescheidung (s. § 136, I) entsprachen dem Grundsatz der Monogamie nicht völlig die Bestimmungen über die Wiederverheiratung desjenigen Gatten, dessen Gemahl in Kriegsgefangenschaft gerathen oder verschollen war, soferne die fortdauernde Rechtskraft der ersten Ehe davon abhängt, daß die zweite Ehe vom dazu berechtigten Gatten angefochten wird.[3] — Es leuchtet ein, daß unter Christen jede Polygamie ausgeschlossen sein muß.[4] Ausnahmslos war von jeher in der Kirche verboten, zugleich zwei Frauen zu haben, mag immerhin die Verbindung mit der zweiten Frau keine Vollehe im rechtlichen Sinne gewesen sein.[5] Schon

---

§ 121. [1] Nicht nur die alten Patriarchen hatten mehrere Frauen und Nebenfrauen. So arg wie Salomon, welcher nach III. Reg., 11, 3, 700 legitime und 300 Nebenfrauen hatte, mag es kein Jude getrieben haben. Aber noch Maimonides († 1204) lehrte, daß jedem Juden (sowie dem Türken!) 4 Frauen gestattet seien, dem König 18, s. Haneberg, Art. Ehe bei den Juden, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 156. In der That gewann die Einehe schon aus öconomischen Gründen fortschreitende Verbreitung.

[2] In Griechenland soll in alter Zeit Polygamie nicht verboten gewesen sein, s. Hruza, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechtes, 2, 1894, 11 ff. Von Vielweiberei findet sich bei den Römern keine Spur; auch der Concubinat (s. § 109, I) war wesentlich Verbindung Eines mit Einer. Das Hetärenwesen trat in Rom nie so unverhüllt auf wie in Athen. Wohl nicht erst Constantin verbot, neben der Frau eine Concubine zu haben: L. 1, Cod., 5, 26. Doppelehe war mit Infamie gestraft: L. 1. 13, Dig., 3, 2, und forderte Einschreiten des Richters: L. 2, Cod., 5, 5. Dem Gerüchte, daß Cäsar daran gedacht habe, die Polygamie einzuführen (Suetonius, Caes., c. 52), ist sicher weniger Gewicht beizulegen als der Nachricht, daß die reichen Adeligen unter den Germanen mehrere Weiber hatten: Tacitus, Germania, c. 18. Die Polygamie bildete jederzeit bei den Barbaren nur die Ausnahme und geht ständig zurück, s. Westermarck, Gesch. der menschlichen Ehe, a. d. Engl., 1893, 433—461.

[3] Im Fall der Rückkehr des abwesenden, gefangenen und todtgeglaubten Gatten lebte die erste Ehe keineswegs in Folge des jus postliminii wieder auf. Dazu bedurfte es des Consenses des zurückgelassenen Gatten: L. 8. 14, Dig., 49, 15. Dieser konnte erlaubterweise eine zweite Ehe nicht eingehen, solange das Leben des gefangenen Gatten gewiß ist, erst nach 5 Jahren, wenn darüber ein Zweifel bestand: L. 6, Dig., 24, 2; Nov. 22, c. 7, s. Schulin, Lb. der Gesch. des Röm. Rechts, 1889, 260 f. Die Witwe des desertirten Soldaten konnte nach 4 Jahren, später nach 10 Jahren zu einer neuen Ehe schreiten: L. 7, Cod., 5, 17; Nov. 22, c. 14. Dies wurde geändert durch Nov. 117, c. 11, wornach die Frau nur auf Grund eines von der Militärbehörde ausgestellten Todtenscheines sich wieder verheiraten kann und im Falle dieser Schein erschlichen gewesen, vom Manne reclamirt werden kann, wenn er will (!).

[4] Vgl. Joa., 4, 16—18. Monogamie findet ihre volle Ergänzung in der Unauflöslichkeit der Ehe, s. Matth., 19, 3—9, Trid., 24, de sacr. matr., can. 2: Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.

[5] S. oben § 109, A. 16 ff. — In nicht mißzuverstehender Weise verlangen Constitt. Apostol., L. VIII, c. 32, vom Christen, daß er entweder in gesetzlicher Ehe oder frei von jedem geschlechtlichen Verkehr lebe; eine Ausnahme wird nur bezüglich der Sclavin

früh machten sich rigorose Strömungen geltend, welche das Princip der Monogamie in der Weise durchführen wollten, daß nicht nur eine gleichzeitige, sondern auch eine successive Polygamie, nemlich eine Wiederverheiratung nach Lösung der ersten Ehe durch den Tod des Gatten verboten sei.[6] Im Gegensatz zur Disciplin der orientalischen Kirche unterliegt die wiederholte Eheschließung im Abendland, wenigstens seit dem 10. Jahrhundert, keinerlei Bedenken und Strafen.[7] Der Brautsegen wird jedoch der Frau nur bei der ersten Ehe ertheilt, und die Heirat einer Witwe begründet als eine Art mangelhafter Eheschließung die Irregularität des Mannes.[8]

II. Es ist rechtlich unmöglich, daß ein Christ zu gleicher Zeit mit Mehreren verheiratet ist. Eine Eheschließung ist daher nichtig, wenn im Augenblicke der Consenserklärung ein Theil bereits und noch giltig verheiratet ist.[9] Der Umstand, daß die erste, bezw. gegenwärtige Ehe nicht

---

gemacht, welche die einzige Concubine ihres Herrn ist und nicht im Stande ist, ihr Verhältniß in eine legitime oder Vollehe zu verwandeln.

[6] Die Montanisten machten es den Katholiken zum schweren Vorwurfe, daß sie Wiederverheiratung des verwitweten Theiles gestatten, s. Tertullian. († c. 220), de monogamia; die zweite Ehe ist lediglich species stupri: de exhortatione castitatis, c. 9. Nicht anders bereits Athenagoras (c. 170), legatio pro christianis, c. 33; vgl. honesta fornicatio: c. 9. C. 31, Q. 1 (Ps.-Chrysost.). Der strenge Hieronymus († 420) mußte an dieser Auffassung Gefallen finden: c. 10, ead., vertheidigte aber auch deren Gegentheil: c. 11, ead. — Trotz I. Cor., 7, 39: quodsi dormierit (d. i. entschlafen) vir ejus, liberata est: cui vult nubat, tantum in Domino; Rom., 7, 2: si autem mortuus fuerit vir ejus, soluta est a lege viri; I. Tim., 5, 14: volo ergo juniores (viduas) nubere, filios procreare, matresfamilias esse, trotz der Inschutznahme der zweiten Ehe gegenüber den Novatianern, sog. Katharern seitens Syn. Nicäa, 325, c. 8 (Bruns, I, 16), trotz der klaren Darstellung Augustins (c. 12. 13, ead., c. 1, C. 32, Q. 4), erhielt sich der Widerwille gegen wiederholte Eheschließung, eine Folge der übertriebenen Wertschätzung der Viduität, in der kirchlichen Lehre und Praxis. Wiederholte Ehe verdient Buße, und dem Priester ist verboten, an solcher Hochzeit theilzunehmen: Syn. Neocäsarea, 314, c. 3. 7 (c. 8, C. 31, Q. 1); Ancyra, 314, c. 19 (c. 24, C. 27, Q. 1); Laodicea, 343—381, c. 1 (Bruns, I, 73); vgl. Ballerini, Diss. II in Opera Zenon. Veron., c. VII: de secundis nuptiis (Migne, Patrol. lat., 11, 129—137); Hefele, Ueber den Rigorismus in dem Leben und den Ansichten der alten Christen (Beiträge zur Kirchengeschichte, 1, 1864, 39 ff.).

[7] Ausdrücklich erkärte Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 3 (Hard., C. C., V, 355), daß einer wiederholten Ehe der Witwe wie des Witwers nichts im Wege stehe. In gleichem Sinne äußerte sich Sergius III., 906, über die vierte Ehe des Kaisers Leo VI., Philosophus, und lehnte wie Johann X., 920, die vom Patriarchen von Constantinopel geforderte Verurtheilung der Tetragamie ab, s. Hefele, Conc.-Gesch., 4, 561 f. Ebenso Benedict XIV., Etsi, 26. Mai 1742, § VIII, n. III (Bull. I, Const. 57). — Noch Gregor III., 732 (Jaffé, Reg., n. 1724) mahnte Bonifaz, dahin zu wirken, daß Niemand zu einer dritten Ehe schreite; daraus machte Benedict. Levita, L. III, c. 406 gar ein Gesetz. Die in Burchard., Corrector, c. 226. 248 (Wasserschleben, Bußordnungen, 676. 679) aufgeführten, verschieden abgestuften Bußansätze für den di-, tri-, tetragamus, 1 — 7 — 14 Jahre, sind wohl nur gedankenlos aus Poenit. Theodor., L. I, c. 14, § 2. 3 (ebd., 197) herübergenommen; praktisch sind sie kaum je gewesen; vgl. Poen. Ps.-Roman., § 20 (ebd., 375); Rufinus, Summa, ed. cit., 414. — Von dem singulären Verbote der Wiederverheiratung der Witwe des Majoristen ist passend in § 122, III, die Rede.

[8] Vgl. oben § 113, A. 49. Die Strafe des dawiderhandelnden Geistlichen ist dermalen nur eine arbiträre, s. Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 21, n. 34. Der wiederholten Eheschließung spricht Roland., Summa cit., 156, Sacramentalität ab; s. über den defectus sacramenti in diesem Sinne oben § 68, IV, 7, und 108, A. 18, a. E.

[9] X, 4, 4 u. o. Oesterr. Instr., § 20. — Die Frage der Giltigkeit ist bezüglich der christlichen Ehe nach canonischem Recht zu beurtheilen, bezüglich der im Unglauben geschlossenen Ehe lediglich nach dem sog. natürlichen oder göttlichen Recht, s. oben § 114, III, 1.

consummirt worden, ist nach classischem canonischen Recht ohne Bedeutung.[10] Weder guter noch schlechter Glaube, weder Unwissenheit noch Vermuthen übt auf die Entscheidung der Giltigkeit der zweiten Ehe irgend einen Einfluß aus;[11] allein maßgebend ist der objective Thatbestand.

III. Wer auch nur factisch, immerhin ungiltig sich vermählt hat, muß, bevor er eine neue Ehe schließen darf, die Auflösung oder Nullitätserklärung seiner früheren Verbindung nachweisen. Wenn dieser Beweis vollständig erbracht worden, bedarf es keiner ausdrücklichen Erlaubniß, eine neue Ehe einzugehen.[12] Das bezügliche Nichtigkeits- oder Scheidungs-Urtheil muß nach den Vorschriften des kirchlichen Rechtes unanfechtbar zu Stande gekommen sein.[13] Die Kirche gesteht insbesondere weder den Staatsgesetzen noch den Satzungen der verschiedenen christlichen Religionsgenossenschaften, welche eine Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten erlauben, Rechtskraft für ihren Bereich zu (s. § 109, VI; § 136, VI). Daraus folgt, daß derart geschiedene Ehegatten bei Lebzeiten des andern getrennten Gatten, die Giltigkeit und den Vollzug ihrer ersten Ehe vorausgesetzt, unter keinen Umständen, weder mit Katholiken noch mit Akatholiken, eine kirchlich giltige Ehe eingehen können.[14] Der Versuch einer solchen Eheschließung ist am katholischen Theil und dessen Mitschuldigen nicht anders wie als Bigamie zu strafen.[15] Der Beweis der Auflösung einer bestandenen Ehe wird regelmäßig geführt durch den Nachweis des Todes des früheren Ehegatten. Soferne dieser Beweis anders als durch Vorlage eines formellen Todtenscheines, insbesondere durch Abhörung von Zeugen des eingetretenen Todes erbracht werden soll, hat der Pfarrer die Partei ans Ordinariat zu verweisen.[16] Wenn über die

[10] c. 3 (Alex. III.), 5 (Innoc. III.), X, 4, 4; c. 31, X, 4, 1 (Greg. IX); vgl. oben § 112, A. 143—145; vgl. über eine scheinbare Ausnahme unten A. 48.

[11] Die immerhin erlaubte Eheschließung (s. unten III) kann eine Nullität begründen; und wer irrthümlich glaubt, die erste Gattin sei noch am Leben, contrahirt giltig: C. C., 9. Sept. 1752 (R., 254, n. 92); vgl. Sanchez, De matr., L. II, disp. 33; Schulte, E.-R., 199 f.

[12] Scharf unterscheidet c. 34, X, 2, 24 (Greg. IX.): einer Frauensperson, welche in einem Proceß auf Anerkennung ihrer Ehe trotz ihres Haupteides sachfällig geworden, darf als einer perjura der Ordinarius die Licenz zu einer neuen Ehe nicht geben; gleichwenig kann aber derselben die Schließung einer neuen Ehe verboten werden.

[13] Vgl. § 136, IV; § 180. In keiner Weise genügt das Urtheil eines weltlichen Gerichtes. Doch kann der kirchliche Richter auf Grund der Acten des vor dem staatlichen oder akatholischen Richter abgeführten Vincularprocesses seinerseits über die erste Ehe erkennen, ohne daß im etwa materiell mit dem früheren Urtheil übereinstimmenden Urtheil auf das erste Urtheil als Entscheidungsgrund sich berufen werde: Instr. C. Prop., 1883, § 44 (A. S., XVIII, 384 f.; Archiv, 54, 60 ff.).

[14] Pius VII., Breve an Erzbischof Dalberg von Mainz, 8. Oct. 1803; Gregor XVI., Schreiben an die bairischen Bischöfe, 27. Mai 1832 (Roskovany, De matr. mixtis, II, 87—90; 217 f.); österr. Instr., § 22; cit. Instr. C. Prop., 1883, § 44; vgl. oben § 112, A. 244.

[15] Vgl. Bangen, Instr. de matr., II, 126 ff. Beim protestantischen Contrahenten kann bona fides präsumirt werden, fehlt daher die Voraussetzung eines Verbrechens.

[16] Oesterr. Instr., § 246. 247. — Die gegentheilige Ansicht von Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 21, n. 19. 20, welche überall den Pfarrer amtshandeln läßt, ist mindestens antiquirt. Es ist ferner nicht richtig, daß es nach classischem canonischen Recht lediglich den Parteien überlassen blieb, über die Lösung des früher geschlossenen Ehebandes genügende Gewißheit sich zu verschaffen, arg. c. 2, X, 4, 21 (Luc. III.); c. 19, X, 4, 1 (Clem. III.): certum nuntium. Ob die Nachricht genügend bestimmt und gewiß ist, zu entscheiden, war zunächst der Pfarrer der Ehewerber berufen, s. § 111, I. In zweifelhaften Fällen

Thatsache des Todes des früheren Gatten ein voller Beweis nicht möglich ist, so entscheidet das richterliche Ermessen darüber, ob nicht auf Grund eines Wahrscheinlichkeitsbeweises der Tod des Ehegatten als sicher eingetreten angenommen werden kann.[17] Darüber muß eine sog. moralische Gewißheit, welche einen vernünftigen Zweifel, daß der Gatte noch am Leben sei, mit Grund ausschließt, vorhanden sein. Sonst ist wiederholte Verehelichung unerlaubt und sträflich.[18] — Die langwierige Abwesenheit des Gatten und dessen Verschollenheit, die lediglich nach den Bestimmungen des weltlichen Rechtes gegebene Vermuthung des Todes desselben genügen an und für sich keineswegs, um daraufhin eine zweite Ehe einzugehen oder zu gestatten.[19] Aber die Verschollenheit bildet allerdings die erste Voraussetzung dafür, daß auf Grund von Indicien unter Beachtung aller maßgebenden, oft höchst subjectiven Umstände der Tod des Abwesenden als wahrscheinlich erwiesen und sicher eingetreten erklärt werde, woraufhin dem verlassenen Gatten eine anderweitige Eheschließung erlaubt werden kann.[20] Der Richter eröffnet das darauf abzielende Verfahren nur über Begehren der interessirten Partei, muß aber dann von Amtswegen alle auf das Leben und den Tod des vermißten Gatten bezughabenden Momente und Beweise ebenso genau sammeln als streng würdigen.[21] Diese Aufgabe wird dem Richter erleichtert, wenn er das Acten-

---

hatte sich die Partei an den Ordinarius wie an den Papst zu wenden, s. c. 19 cit., und die A. 20 cit. c. 5. X, 2, 6; c. 8, X, 4, 17. — Der aus der Ferne stammende Todtenschein muß vom Ordinarius, bezw. von der vorgesetzten Behörde des Ausstellers legalisirt sein, s. § 173, a. E. Davon sowie von der Einvernehmung der Zeugen handelt die § 111, A. 9 cit. Instr. C. Inquis., 21. Aug. 1670.

[17] C. C., 27. Febr. 1734 (R., 253, n. 91); A. 21 cit. Instr., 1868. — Vgl. Sanchez, De matr., L. II, disp. 46, n. 2. 7; Reiffenstuel, l. c., n. 8. 9.

[18] c. 2, X, 4, 21. Auf derart überstürzte Wiederverehelichung wird Excommunication gesetzt: Syn. Rouen, 1072, c. 18 (Hard., C. C., VI, 1, 1190).

[19] c. 19. X, 4, 1. Auf eine im gleichen Sinne an den Prager Erzbischof ergangene Erklärung Pius VI., 11. Juni 1789, wird sich in der cit. Instruction, 1868, berufen.

[20] Lehrreich ist c. 8, X, 4, 17 (Alex. III.): nach mehr als zehnjähriger Abwesenheit des Mannes im Morgenlande wendet sich die Frau an den Bischof; dieser citirt dessen Verwandten u. s. w., spricht nach fruchtlos abgelaufenen Ladeterminen das divortium (sic!) aus und gestattet Wiederverheiratung. Vgl. c. 5, § 4, X, 2, 6 (Innoc. III.): solange ist der abwesende Gatte (non contumax) im Eheproceß zu erwarten, donec de ipsius obitu verosimiliter praesumatur.

[21] Darüber handeln Instr. C. Inquis., 12. Juni 1822 (Archiv, 22, 186 f.; Coll. Lac., III, 557 f.), 13. Mai 1868 (A. S., VI, 436—441; Archiv, 67, 339—342), A. 13 cit. Instr. C. Prop., 1883. § 43, dessen Schlußsatz: de morte . . certo constiterit, dem Worte nach zu rigoros, gleichwohl in Uebereinstimmung mit den Instructionen C. Inquis., 5. Febr. 1863, 29. Aug. 1890 (ebd., 65, 338; Revue des sciences ecclésiast., 63, 1891, 181—184), nur moralische Gewißheit fordert: C. Inquis., 6. Mai 1891 (Archiv, 67, 336—339). Darnach genügt Mangels eines vollen Beweises auch ein Augenzeuge des Todes (s. Sanchez, l. c., n. 10—12), ja auch nur mittelbare Zeugen (testes de auditu). Die an sich begründete fama des Todes muß als solche von zwei Zeugen beschworen sein (das hiefür öfter citirte c. 24, X, 5, 1, beweist nichts). Ist der letzte Aufenthalt des Abwesenden bekannt, so ist daselbst über dessen weiteres Verbleiben nachzuforschen; dabei ist auch die Hilfe der weltlichen Behörde in Anspruch zu nehmen, etwa auch in den öffentlichen Blättern eine Aufforderung an den Verschollenen, sich zu melden oder überhaupt über denselben Auskünfte zu ertheilen, einzuschalten. Indicien, welche der Richter zu würdigen hat, sind vor allen die Abwesenheit, Charakter, Alter, Gesundheit, Absicht der Entfernung, persönliche Umstände u. ä. Wenn der Gatte sich einer desertio malitiosa des andern Theiles schuldig machte, ist dessen Tod nie zu vermuthen, sondern strenge zu erweisen: C. Inquis., 27. April 1887 (Archiv, 68, 443 f.).

material benützen kann, welches dem weltlichen Gerichte bei dem vor demselben zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführten Processe vorgelegen. Doch ist das Verfahren und noch mehr das Decret des kirchlichen Richters von dem betreffenden Erkenntniß des weltlichen Richters keineswegs abhängig.[22] Die Bestellung eines curator absentis ist sowenig allgemein vorgeschrieben als die Theilnahme des defensor matrimonii.[23] Auch die Nothwendigkeit einer Bestätigung der Todeserklärung durch das kirchliche Obergericht ist nicht gegeben.[24] Der interessirten Partei ist es unbenommen, gegen das die Todeserklärung aussprechende oder dieselbe ablehnende richterliche Decret zu recurriren. In schwierigen Fällen ist die Entscheidung des apostolischen Stuhles einzuholen.[25] Der Eid des verlassenen Gatten ist zwar als Beweismittel des Todes des abwesenden Gatten ausgeschlossen, dagegen sowie der Ignoranzeid des andern Brauttheils am Platze, soferne dadurch der nach der Erfahrung nicht selbstverständliche gute Glaube der Nupturienten constatirt erscheint.[26] Wenn es später sich zeigt, daß mit Unrecht der Tod des abwesenden Gatten angenommen und erklärt wurde, derselbe Gatte vielmehr zur Zeit der neuen Eheschließung noch am Leben war, so war die zweite Ehe eine nichtige, aber regelmäßig eine Putativehe.[27] Selbstverständlich besteht die erste Ehe ohneweiters zu Recht, wenn der todtgeglaubte Gatte zurückkehrt, mag die zweite Ehe auch bereits Jahre lang gedauert haben.[28] Ergeben sich später, nach der abermaligen Eheschließung begründete Zweifel darüber, ob der erste Gatte nicht noch am Leben sei, so ist der Gebrauch der zweiten Ehe auf Seiten des derart zweifelnden Gatten suspendirt.[29] Wenn das Hinderniß des be-

[22] Auf der Voraussetzung einträchtigen Vorgehens staatlicher und kirchlicher Gerichte beruhen die inzwischen hinfällig gewordenen Bestimmungen in § 240—249, österr. Instr.

[23] Die entgegenstehende Bestimmung von österr. Instr., § 247, ist weder gemeines noch zwingendes Recht: C. C., 14. Dec. 1889 (A. S., XXII, 546—553). Darnach ist die Darstellung bei Permaneder, K.-R., 2, § 542—544, zu berichtigen. Ueber das Verfahren s. überhaupt Sanchez, l. c., disp. 46; Kutschker, E.-R., 1, 217—269; Kohn, Die bürgerliche Todeserklärung behufs Wiederverehelichung und die kirchenrechtliche Doctrin hierüber (Archiv, 48, 1882, 53—60). Rechtsfälle werden mitgetheilt von Dworzak, im Archiv, 12, 1864, 37—42; 13, 1865, 214—225; Schönhaus, ebd., 27, 1872, 111—116.

[24] C. Inquis., 6. Mai 1891 (A. S., XXIV, 747—750; Archiv, 67, 336—339). Die Freiheit des etwa zur Verhandlung eingeladenen defensor matrimonii, eine Appellation an die höhere Instanz einzulegen, ist dadurch nicht geschmälert; ohne Grund wird aber die Pflichtmäßigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Berufung behauptet von Heiner, E.-R., 137; Lämmer, K.-R., 1892, 531, A. 2.

[25] Vgl. die A. 21 cit. Instructionen, welche nicht mehr allgemein, wie s. Z. Instr., 1670 (s. § 111, A. 9), Vorlage der Acten nach Rom verlangen.

[26] Dieser Eid ist verwandt mit dem juramentum de statu libero (s. § 111, A. 78), ist aber im Grunde eine Art des § 111, A. 26, erwähnten Eides; vgl. Reiffenstuel, l. c., n. 21; sächs. b. G.-B., § 1708.

[27] c. 8, X, 4, 17 (Alex. III.). Ueber die Convalidation einer solchen Ehe s. unten § 134, A. 41.

[28] Zur an sich überflüssigen Erklärung dieses Satzes wendet bereits Leo I, 458, die vom römischen Recht (s. A. 3) abgelehnte Analogie des jus postliminii an: c. 1, C. 34, Q. 1. 2; s. Innocenz I. († 417): c. 2, ead.; c. 2, X, 4, 21. Das eheliche Recht kann nicht verjährt werden; s. Gl. ad c. 19, X, 4, 1.

[29] c. 2, X. 4, 21. Auf Scrupel und reine Eventualitäten ist nicht einmal pro foro interno Rücksicht zu nehmen: c. 44, X, 5, 39 (Innoc. III.); s. § 135, A. 44. Pro foro externo ist selbstredend Beweis der Exception nothwendig.

stehenden Ehebandes als noch vorhanden dem Gerichte bekannt geworden, muß von Amtswegen die Annullirung der zweiten Ehe eingeleitet werden.[30]

IV. Die Sitte erklärte es überall als unschicklich, wenn der hinterlassene Gatte zu rasch zu einer neuen Ehe schritt, insbesondere von der zur Witwe gewordenen Frau wurde die Einhaltung einer Trauerzeit verlangt, welche zugleich der Sicherstellung der Rechte nachgeborener Kinder des vorverstorbenen Mannes diente. Das römische Recht statuirte die Witwenfrist in der Dauer des Trauerjahres,[31] wurde aber in diesem Puncte von der Kirche nicht recipirt. Im Anschluß an das Wort des Weltapostels (s. A. 6) blieb es kirchlicherseits der Witwe freigestellt, zu einer neuen Ehe zu schreiten, wann sie es für gut fand. Nur vereinzelt und ohne bleibenden Erfolg wurde dem hinterlassenen Gatten die Beobachtung einer bald kürzeren bald längeren Wartezeit vorgeschrieben.[32] Ob die römischrechtliche Strafe der Infamie für die zu früh heiratende Witwe überhaupt noch zu Recht bestehe, war unter den Glossatoren bestritten.[33] Alexander III. entschied die Controverse im negativen Sinne.[34] Nicht ohne Widerstand gewann jene Ansicht die Oberhand, wornach auch die übrigen, die vermögensrechtlichen Straffolgen der vorzeitigen Wiederverehelichung der Witwe im Geltungsgebiete des gemeinen Rechtes als weggefallen galten.[35] Die zu Gunsten der Familie des verstorbenen Gatten,

---

[30] Vgl. unten A. 44, ferner § 135, A. 48 ff.; § 180. — Für den Fall, daß bereits eine zweite Ehe vom verlassenen Gatten geschlossen worden, ist diese dann nicht für nichtig zu erklären, wenn nicht feststeht, daß sie bei Lebzeiten des ersten Gatten geschlossen worden: cit. Instr. C. Prop., 1883, § 43.

[31] Ursprünglich zehn Monate, später ein volles Jahr: L. 2, Cod., 5, 9. Vorwiegend war die Rücksicht auf turbatio sanguinis, deshalb konnte die Witwe nach der Entbindung sogleich heiraten: L. 11, Dig., 3, 2; s. Schulin, Lb. d. Gesch. d. Röm. R., 1889, 232 f. — Bei zahlreichen wilden Volksstämmen bestand die Pflicht der Witwe, den verstorbenen Mann nicht nur zu betrauern, sondern auf Zeit oder lebenslänglich ehelos zu bleiben, etwa gar demselben in den Tod zu folgen, s. Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, a. d. Engl., 1893, 122—127.

[32] Nach Poenit. Theodor., L. II, c. 12, § 9 (Wasserschleben, Bußordnungen, 214), darf die Witwe erst nach einem Jahr wieder heiraten, der Mann nach einem Monat. Eine dreißigtägige Wartezeit legt der Witwe bei Strafe des dreifachen Königsbannes (60 solidi) auf: Capit. Ludov., 818, c. 21; legibus addenda, c. 4 (Boretius, 278. 281); vgl. Syn. Paris, 829, c. 44 (Hard., C. C., IV, 1322); Ansegis., L. IV, c. 16; Bened. Levita, L. I, c. 233. Die Frist erhielt sich im lombardischen Recht: Lombarda, II, 6, 3 (M. G. Leg., IV, 525. 614), Paucapalea, Summa, ed. Schulte, 1890, 116. — Witwe wie Witwer sollen erst nach Jahresfrist zu einer neuen Ehe schreiten: c. 1, X, 4, 20, p. decisa (Ps.-Syn. Wormat.), vgl. Syn. Aenham, 1009, c. 19 (Hard., C. C., VI, 1, 777). — Freisen, Gesch. d. E.-R., 656—665, und Archiv, 52, 1884, 179—186; M. Wolff, Zur Gesch. der Witwenehe im altd. Recht (Mitth. des Inst. für öst. Gesch., 17, 1896, 369—388); Ulanowski, Ueber die Trauerzeit nach polnischem Recht (ebd., 59, 1888, 408—416); und die eingangs vermerkte Literatur.

[33] L. 1., Dig., 3, 2; Nov. 22, 22, haben nach Gratian., ad c. 7, C. 2, Q. 7, ihre Rechtskraft verloren, da für die Ehe das jus poli und nicht mehr das jus fori maßgebend sei; a. M. cit. Paucapalea.

[34] c. 4, X, 4, 21; c. 5, eod. (Innoc. III.), mit der Begründung: cum in his praesertim saeculares leges non dedignentur sacros canones imitari. In der That wurde das alte Recht nicht durch eine lex saecularis geändert!

[35] Nov. 22, c. 22. — Die Gl. s. v. legalis, ad c. 5 cit., lehrt: die Kirche könne in vermögensrechtlicher Beziehung nichts statuiren. Das bestreitet energisch die Nota Corr. Rom.: imo potuit. Bereits Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 22, § 4 (ed. cit., 195) ist geneigt, den Wegfall jener poenae anzunehmen, da nunmehr von einer culpa nicht mehr die Rede sein könne. Ebendeshalb sind sicher jene Strafen nicht weggefallen, welche die

insbesondere der Kinder erster Ehe statuirten Nachtheile einer neuen Eheschließung sind nicht weggefallen.[36] Nicht berührt ist ferner die rechtliche Möglichkeit von Parteiverfügungen, besonders letztwilliger Bestimmungen, welche von der Nichteingehung einer zweiten oder folgenden Ehe, sowie eines untadelhaften Lebenswandels bedingt sind.[37] — Dem Kirchenrecht ist demnach die Warte- oder Witwenfrist als Eheverbot durchaus fremd,[38] trotzdem ist ein diesbezügliches, auch der inneren Begründung nicht entbehrendes staatliches Eheverbot thatsächlich zu beachten, wie nicht minder die an sich löbliche Forderung der Volks- oder Landessitte.

V. Wer bei Bestand einer Ehe gleichwohl doloser Weise eine neue Ehe attentirt, begeht nicht nur eine Nullität, sondern zieht auch die kirchlichen Strafen der Bigamie auf sich. Diese sind: **1.** Infamie;[39] **2.** Irregularität des Mannes (s. § 68, IV, 7), wenn die zweite Ehe vollzogen worden; **3.** unter derselben Voraussetzung das Hinderniß des Verbrechens, falls beide Theile um dem Bestand der ersten Ehe wußten;[40] **4.** nach Wegfall der öffentlichen Buße trifft den Schuldigen die Excommunication entweder in Folge richterlicher Sentenz oder nach particulärem Recht von selbst;[41] der Bigamist erscheint der Häresie verdächtig,[42] derselbe ist als öffentlicher Sünder von den Sacramenten ferne zu halten und nach dem Tode unwürdig des kirchlichen Begräbnisses. **5.** Nach Beseitigung des Hindernisses des bestehenden Ehebandes kann die deshalb nichtig geschlossene zweite Ehe von demjenigen Theile, welchem Dolus zur Last fällt, nicht accusirt werden;[43] sie soll, wenn beide Theile in bösem Glauben waren, überhaupt nicht getrennt werden.[44]

---

während des Trauerjahres unehelich gebärende oder überhaupt sich fleischlich vergehende Witwe treffen: Nov. 39, c. 2. Vgl. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 87, n. 23. 27, disp. 90, n. 2; Arndts, Pandekten, § 418. Jetzt entscheidet überall das Civilrecht des Landes.

[36] Von diesen poenae secundarum nuptiarum handelt Sanchez, l. c., disp. 88. 89; Reiffenstuel, l. c., n. 36—44. 48; Arndts, a. O., § 417. Dieselben treten andererseits bei außerehelichen Verfehlungen des verwitweten Theiles keineswegs von selbst ein, s. Sanchez, l. c., disp. 90, n. 4—16. Eine selbstverständliche Folge der zweiten Ehe der Frau ist Verlust des Standes und der Privilegien des ersten Mannes: Nov. 22, c. 36.

[37] L. 1—3, Cod., de indicta viduitate, 6, 40; Nov. 22, c. 43. 44. — C. C., 13. Sept. 1884 (A. S., XVII, 478—481); vgl. Sanchez, l. c., disp. 91.

[38] Das Gegentheil lehrt u. a. Knopp, E.-R., 121 f.

[39] L. 1. 13, Dig., 3, 2; c. 4, X, 1, 21 (Innoc. III.).

[40] c. 8, X, 4, 7 (Greg. IX.); s. weiters unten § 125, III, 2.

[41] Die canonische Bußzeit betrug 7 Jahre: c. 2, X, 4, 4 (Burchard. Corr.). Wenigstens wer in der Bigamie beharrt, ist zu excommuniciren: Syn. Rom, 826 und 853, c. 37 (Hard., C. C., V, 69. 74). Auf Eingehung einer neuen Ehe, nachdem die frühere durch staatliches Scheidungsurtheil für aufgelöst erklärt worden, setzt von selbst eintretende dem Bischof reservirte Excommunication: Plen. Syn. III. Baltimore, 1884, n. 124; vgl. oben A. 15.

[42] Dies hängt damit zusammen, daß die Bigamie zur Competenz der C. Inquis. gehörte, s. Urban VIII., Magnum, 20. Juni 1637 (Bull. Taur., XIV, 595 f.), deren strenge Strafen: lebenslängliche Galeere oder ewiger Kerker, nicht einmal in Rom praktisch wurden, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 6, n. VIII. — Vgl. des Weiteren § 105, A. 24; § 106, A. 24; § 139, II, 5; § 141, A. 36.

[43] c. 1, X, 4, 7 (Alex. III.) s. unten § 135, A. 59. Die Glosse sah hier ein negotium claudicans, was nur im formellen, nicht im materiellen Sinne zutrifft, s. oben § 112, A. 60. 61. Materiell liegt entweder bei Consens beider Theile nach dem Tode des früheren Gatten eine Ehe vor oder mangels desselben nicht. Eine thatsächlich vom schuldbaren Theile anderswie geschlossene dritte Ehe ist im letzteren Falle giltig, obwohl der Beweis ihrer Giltigkeit schwer zu erbringen sein wird, s. Freisen, Gesch., 370.

[44] c. 8, X, 4, 7 (Greg. IX.); s. oben A. 30.

VI. Das Hinderniß des bestehenden Ehebandes ist öffentlichen Rechtes, also von Amtswegen zu beregen. Dasselbe ist durchaus indispensabel,[45] ist ein absolutes, aber seiner Natur nach zeitliches Hinderniß. Das Hinderniß ist keineswegs nur positiv göttlichen oder kirchlichen Ursprunges, erscheint vielmehr schon im natürlichen Rechte, im Begriffe der Ehe (s. § 108, I) begründet oder wenigstens grundgelegt. — Nach der Praxis der Kirche stehen auch die Ungetauften insoferne unter der Forderung der Monogamie, als in dem Falle, daß der Ungetaufte mehrere Gatten gehabt hätte, derselbe nach der Taufe, als Christ an jenen, mit dem er zuerst nach natürlichem und göttlichem Rechte überhaupt giltig sich ehelich verbunden hat, unwiderruflich gebunden erscheint.[46] Ob nur Ein Gatte oder ob die Gatten zumal oder nacheinander den Glauben und die Taufe angenommen haben, ist an sich gleichgiltig.[47] Vom Gesetze der Monogamie gibt es auch in diesem Falle der Taufe eines Verheirateten keine Ausnahme, wohl aber von dem regelmäßig auf im Unglauben geschlossene Ehen angewendeten Grundsatz der Unauflöslichkeit der vollzogenen Ehe.[48] — Die im 17. und 18. Jahrhundert mit Lebhaftigkeit zwischen protestantischen Autoren geführte Polemik über die Tragweite des Verbotes der Polygamie, deren Möglichkeit oder Unmöglichkeit, betraf nicht etwa nur eine Schulfrage.[49] Die Anhänger der laxeren Ansicht wollten nicht nur die thatsächlich von den Reformatoren dem Landgrafen Philipp von Hessen gegebene Dispensation, zu seiner rechtmäßigen Frau eine zweite zu nehmen,[50] vertheidigen, sondern auch der Wiederholung solcher, das

---

[45] Alles, was in dieser Beziehung vorgebracht wurde, gehört in das Bereich der Fabeln. Ueber die Sage vom Grafen Gleichen, welche allem Anschein nach an einen Grabstein anknüpft, welcher einen Ritter zwischen einer deutsch und einer türkisch gekleideten Frau aufweist, s. Döllinger, Papstfabeln, 1863, 34 f.; * Schauerte, Die Doppelehe eines Grafen von Gleichen (Frankf. Broschüren, IV, 8) 1883; Reineck, Die Sage von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen (Holtzendorff, Sammlung, 138), 1892. An der geschichtlichen Wahrheit der Erzählung hielt ausnahmsweise noch fest *Weise, Exemplum bigamiae per dispensationem rom. pontificis admissae, Lips. 1824. — Gegen die Verleumdung, daß Pius VI. einmal dispensirt habe, ist das Schreiben des Großpönitentiars, 25. Mai 1807 (Knopp, E.-R., 105), gerichtet.

[46] c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.), die Taufe vergibt Sünden, löst aber nicht die Ehe; s. Poenit. Theodor., L. II, c. 4, § 1. 2 (Wasserschleben, Bußordnungen, 205); unter Berufung auf Syn. Rom, Syn. Tribur, 895, c. 39 (Hard., C. C., VI, 1, 452; vgl. c. 1, C. 28, Q. 2); österr. Instr., § 23.

[47] In letzterem Falle wird die Entscheidung leicht eine complicirte; nicht nur weil die Frage nach der Giltigkeit der „ersten" Ehe wegen Abwesenheit oder Contumaz des andern Theiles schwer zu lösen ist, sondern weil zweifelhaft sein kann, wer als „erster" Gatte anzusehen ist und ob der angeblich erste Gatte überhaupt noch am Leben ist. Inwieferne bei Beurtheilung einer im Unglauben geschlossenen Ehe auch auf die irritirenden staatlichen Ehegesetze Rücksicht zu nehmen ist, s. oben § 109, V, a. E.

[48] Ueber die Lösung einer Ehe ex privilegio Paulino s. § 136, V.

[49] Wie eine solche die zwischen katholischen Theologen controvertirte Frage ist, ob die Einehe eine primäre oder nur secundäre Forderung des Naturgesetzes sei, ob eine göttliche Anordnung, welche außerhalb des Christenthums insbesondere vor Christus Ausnahmen oder Dispensation zulasse, s. hierüber § 108, A. 4. 6. Die in Polygamie lebenden Patriarchen vertheidigt nicht nur c. 8 cit., sondern vorzüglich c. 1. 2. 7 (August.), 3 (Ambros.), C. 32, Q. 4.

[50] Luther, Melanchthon und Bucer ertheilten in einem geheim zu haltenden (!) Erlaß vom 10. Dec. 1539 dem lüsternen Landgrafen die erbetene Erlaubniß, neben seiner Frau noch die Margaretha von der Saal als ehelich angetraute Frau zu behalten, s. Buceri Argumenta pro et contra, her. L(enz), 1878; Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, 1 (Publicationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, 5),

christliche Bewußtsein tief verletzender Maßregeln den Schein rechtlicher Begründung verschaffen.[51]

VII. Die Staaten Europas wie der neuen Welt haben den christlichen Charakter insoferne gewahrt, als sie durchaus an dem Grundsatz der Monogamie festhalten und ohne Rücksicht auf das Bekenntniß ihrer Unterthanen oder der Fremden das bestehende Eheband auch als staatliches Ehehinderniß anerkennen.[52] Das Hinderniß hat die Giltigkeit und die Fortdauer der zuvor geschlossenen Ehe zur Voraussetzung.[53] Dasselbe ist indispensabel und öffentlichen Rechtes.[54] Wer bereits eine Ehe geschlossen hat, muß die Auflösung oder Nichtigkeit dieser Ehe beweisen, um erlaubterweise zu einer neuen Ehe schreiten zu können.[55] Das Verbrechen der zweifachen Ehe verlangt

---

1880, 327—391; darnach Rady, Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelehe des L. Philipp, 1890; apologetisch der Aufsatz eines Ungenannten: Luther und die Bigamie (Studien und Kritiken, 64, 1891, 564—586); andererseits Janssen, Gesch. des deutschen Volkes, 2, 1879, 375; 3, 1881, 403—411. Uebrigens fand das Beispiel wiederholt Nachahmung. Noch Friedrich Wilhelm II., der „orthodoxe" König von Preußen, ließ sich nacheinander zwei Maitressen, das Hoffräulein von Voß und später 1797 die Gräfin Dönhoff kirchlich antrauen, bei fortgesetzter Ehe mit seiner zweiten Frau; s. v. Hartmann, Allg. D. Biographie, 7, 1878, 699.

[51] Vgl. Aletheus (Jo. Leyser), Polygamia triumphatrix, Lond. 1682; Zeidler, Tr. de polygamia, ed. Hartmann, Helmstad. 1690; Willenberg, De polygamia a christiana ecclesia ex supposita sed non probata lege divina monogamica prohibita, Fcfrt. 1714; Iterata praesidia . . . de polygamia simultanea, Fcfrt. 1714; *Thomasius, De crimine bigamiae, Hal. 1733. Die gegentheilige strengere Ansicht vertheidigten u. A. Vigil (Gesenius), Epistola super polygamia, Germanop. 1673; Müller, Die von Christo gänzlich aufgehobene Vielweiberey, Frkfrt. a. d. Oder 1712; Weickhmann, Justitia . . de polygamia. Lips. 1714; Lütkens, Tractat von der Polygamie, Leipz. 1723; Alatheus, Eylfertiges Antwortschreiben: ob die Polygamie . . . , Frkfrt. 1733; Delany, Gedanken von der Vielweiberey, Danzig 1742; Premontral de Leguay, Monogamie, übers. v. Windheim, 3 Bde., Nürnberg 1753—54; Perghold, Polygamiae damnabilitas, Pest. 1761.

[52] Deutsch. R.-G., 1875, § 34; Bürgerl. G.-B., § 1309. 1326; Schweiz. G., 1875, Art. 28, 1; Code civil, art. 147. 181; Codice civile, art. 56. 104. Der Congreß der Vereinigten Staaten N. A. belegte 1862 die Vielweiberei mit empfindlicher Strafe und wurde dieses Gesetz 1878 auch gegenüber Mormonen in Anwendung gebracht, s. Schaff, Church and state in the U. St., N.-York 1888, 35 ff. — Oesterr. b. G.-B., § 62. Daß Bosnien und Herzegowina von der österreichischen Regierung nur verwaltet werden, zeigt klar die Duldung der Vielweiberei bei den Mohammedanern, welche nach Art. 27, Eherecht u. s. w. nach dem hanefitischen Ritus, Wien 1883, nur (sic!) mit vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein können. — Das 1807 in Paris versammelte Synedrium erklärte, den Juden sei die Vielweiberei überall dort verboten, wo sie nicht landesüblich sei, s. Haneberg, a. A. 1. a. O.

[53] Ohne Rücksicht auf bona oder mala fides. Wenn der Gatte ohne Vorwissen des andern zur Zeit der zweiten Eheschließung verstorben war, kann die zweite Ehe nicht ungiltig erklärt werden, österr. Hofd., 11. Juli 1817 (J. G. S., 1345).

[54] Ausnahmen sind: Nach Code civil, art. 139, kann die vom verlassenen Gatten geschlossene neue Ehe nur vom zurückkehrenden ersten Gatten angefochten werden; vgl. * Cornu, De l'absence relativement au mariage, Thèse, Paris 1887. Nach Preuß. A. L.-R., II. Theil, 1. Titel, § 936 (948), ist die bigamisch geschlossene, zweite Ehe regelmäßig nichtig, nach § 941—946 (953—958) nur ungiltig, wenn aus einem unverschuldeten Irrthum die erste Ehe für geschieden angenommen wurde, sie ist von Anfang an giltig, wenn die erste Ehe später wirklich getrennt worden ist; s. ferner unten A. 62.

[55] Dieses formelle Eheverbot ist mit dem Hindernisse des rechtlich bestehenden Ehebandes nicht zu verwechseln. Vgl. Deutsch. R.-G., § 34: Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe gelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt ist; Bürgerl. G.-B., § 1309; österr. a. b. G.-B., § 62; ungar. E.-G., 1894, § 12. 45. 21. S. Hinschius,

demnach nicht nothwendig den objectiven Thatbestand einer nach bürgerlichem Rechte nichtigen Bigamie.[56] Wird die Auflösung der Ehe nicht durch einen legalen Todtenschein des andern Gatten erwiesen, so bedarf es der Producirung eines die Auflösung der Ehe aussprechenden gerichtlichen Bescheides.[57] Dies ist der Fall nicht nur bei Nichtigkeitserklärung und Trennung der zuvor geschlossenen Ehe, sondern auch, wenn der Tod des Gatten durch Zeugen erwiesen werden soll.[58] In andern Fällen wird nach Maßgabe der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen der eingetretene Tod lediglich als wahrscheinlich vermuthet.[59] Dazu bedarf es der in vorgeschriebener Weise vom Gericht verfügten Todeserklärung, womit der Abwesende nicht nur für verschollen, sondern geradezu für todt erklärt wird.[60] Auf Grund der Todeserklärung wird entweder ohneweiters, oder zu Folge eines speciellen richterlichen Erlasses, welcher die Ehe des Abwesenden für gelöst erklärt,[61] dem verlassenen Gatten

---

Reichsgesetz, 127 f.; Dolliner, in Ztft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1829, 2, 177—198; Rittner, E.-R., 79 f., 291 ff.; v. Anders, Familienrecht, 20.

[56] So nach österr. Str.-G., § 206. 207; ungar. Str.-G., 1878, § 251—253. Anders das deutsche Str.-G., § 171, welches wie Bigamie straft nicht nur die Heirat eines Ehegatten vor Auflösung der Ehe, sondern auch bevor dieselbe für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist. Bestritten war, ob auch die bei Bestand einer nach bairischem Recht wegen Mangels des polizeilichen Verehelichungszeugnisses ungiltigen Ehe eingegangene zweite Ehe eine Bigamie sei; die Praxis verneinte diese Frage, s. Mainzer, Die Ehe im deutschen Reichsstrafrecht, 1894, 11—21.

[57] Der ausländische Todtenschein muß legalisirt sein; das Urtheil des fremdländischen Gerichtes muß für das Gebiet des Staates, in dem die Ehe geschlossen wird, Rechtskraft besitzen; s. unten § 131, A. 77.

[58] Ueber das dabei einzuhaltende contradictorische und Edictal-Verfahren s. österr. Hofkzld., 17. Febr. 1827 (J. G. S., 2259); Ges. 16. Febr. 1883 (R.-G.-B. 20; Archiv, 49, 327—330), § 10; dazu Rittner, E.-R., 291—298. — Vorsicht ist geboten, bei Eintragung des Civilstandes von todtaufgefundenen, angeblich von deren Gatten agnoscirten Personen, s. Archiv, 24. 25 f. Eine Dispensation von Beibringung des Todtenscheines kennt das österr. Recht nicht.

[59] So nach österr. a. b. G.-B., § 24, wenn der Achtzigjährige durch 10 Jahre verschollen ist; wenn Jemand durch 30 Jahre; wenn derjenige, welcher in erwiesener Todesgefahr gewesen, durch 3 Jahre vermißt wird. — Vgl. Stobbe, Hdb. d. d. Privatrechtes, 1, 1882, 267—280. Nach D. B. G.-B., § 13—19, genügt Verschollenheit durch 10, unter Umständen durch 5, 3, 1 Jahr; dazu Einf.-G., Art. 9.

[60] Oesterr. cit. Ges., 1883. — Ueber die Entwickelung des deutschrechtlichen Institutes der Verschollenheit und deren Abart der Todeserklärung s. Bruns, in Bekker und Muther's Jahrb. f. das gemeine Recht, 1, 1857, 90—201; Gerber, Deutsches Privatrecht, 1878, 91 f., 674 f.; Riesenfeld, Verschollenheit und Todeserklärung nach gem. und preuß. Recht, Diss. Breslau, 1890.

[61] So nach cit. österr. Ges., 1883, § 9. Das Ansuchen darum kann zugleich mit der Bitte um Eröffnung des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung oder später separat gestellt werden. In diesem Falle ist vom Gericht neben dem curator absentis auch ein defensor matrimonii zu bestellen, welcher gegen die auf Lösung der Ehe erkennende Entscheidung zu recurriren hat. Nicht aufgehoben ist § 112, a. b. G. B., wornach die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, dann angesucht werden kann, wenn die Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sei. — In Ungarn waren gewohnheitsmäßig die Consistorien zur Einleitung einer Todeserklärung zum Zwecke einer Wiederverehelichung competent, s. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 383; Szeredy, Egyházjog, II, 1879, 1258—1264; seit 1. October 1895 fällt die Todeserklärung allein in den Wirkungskreis der staatlichen Gerichte: E. Ges., 1894, § 73. 132. In dem betreffenden Erkenntniß ist der vermuthete Todestag kalendermäßig anzugeben; auf Grund der Todeserklärung kann der Gatte des für todt Erklärten zu einer neuen Ehe schreiten; dies ist aber dann verboten, wenn feststeht oder ein Ehewerber weiß, daß der

erlaubt, zu einer neuen Ehe zu schreiten, oder es muß auf Grund derselben erst der Scheidungsproceß eröffnet und darauf die Ehe durch richterliches Urtheil aufgelöst werden. Nach gemeinem, sowie nach österreichischem Recht wird durch die auf Grund einer Todeserklärung im guten Glauben geschlossene zweite Ehe, keineswegs die mit dem irrthümlich todtgeglaubten Gatten bestehende erste Ehe gelöst,[62] wie solches nach preußischem, sächsischem, deutschem und ungarischem Recht der Fall ist. — Eine Wartefrist, innerhalb welcher die Eingehung einer neuen Ehe unerlaubt ist, besteht derzeit nur mehr für die Frau.[63] Die Witwenfrist dauert gewöhnlich zehn Monate, nach österreichischem Recht sechs, in Folge von Dispensation drei Monate, von der Auflösung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe an gerechnet.[64] Die Unmöglichkeit der Schwangerschaft der Frau überhaupt und speciell die Unmöglichkeit der Conception seitens des früheren Mannes hat nicht den Wegfall der Wartezeit zur Folge;[65] soweit diese Umstände erwiesen sind, geben sie nur eine Motivirung der Bitte um Dispensation. Die Witwenfrist ist keine Trauerzeit i. st. S. und steht daher nach erfolgter Entbindung der Wiederverheiratung nichts im Wege.[66] — Ein Staat, welcher grundsätzlich die Unauflöslichkeit

Verschollene den vermutheten Todestag überlebt hat: § 22, mag er immerhin jetzt nicht mehr leben; der spätere Tod muß eben erwiesen werden. — Ueber die Bestimmungen der deutschen Landesrechte s. Hinschius, a. O., 116f.; v. Sicherer, Personenstand, 218—224; Friedberg, K.-R., 1895, 377 f. Das französische Recht kennt eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung nicht.

[62] Zutreffend lehrt Rittner, a. O., 80 f., daß die Todeserklärung an sich für den rechtlichen Bestand der neuen Ehe irrelevant ist, letztere kann ohne dieselbe giltig, trotz derselben ungiltig oder nichtig, doch nie ein Verbrechen, weil nicht unerlaubt, sein. — Davon weicht außer dem A. 54 cit. Code civil ab das Preuß. A. L.-R., II, 1, § 666, wornach die zweite Ehe aufrecht bestehen bleibt, wenn der todterklärte Gatte zurückkehrt; ebenso das sächs. b. G.-B., § 1709. 1710, welches dem zurückgelassenen Gatten freistellt, binnen 6 Monaten den Antrag auf Scheidung seiner zweiten Ehe zu erheben (trotz § 44!); endlich ungar. E.-Ges., 1894, § 61. 74 und Deutsch. bürgerl. Ges.-Buch, § 1348—1350; s. das Nähere unten § 136, A. 95.

[63] Weggefallen ist die im Preuß. A. L.-R., II, 1, § 24. 436; sächs. b. G.-B., § 1605, dem Mann auferlegte Wartezeit von 6 Wochen bis 6 Monaten. — Nicht hierher gehören die Vorschriften, welche vor der neuerlichen Eheschließung eine Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens der Erben des früheren Gatten fordern; sie üben nach Deutsch. R.-Ges., 1875, § 38, auf die Rechtsgiltigkeit der neuen Ehe keinen Einfluß; particularrechtliche Nachweisungen gibt v. Sicherer, Personenstand, 297—326. Als Eheverbot erscheint im D. B. G.-B., § 1314, der Mangel des gerichtlichen Auseinandersetzungszeugnisses betreff des Vermögens eines aus früherer Ehe stammenden minderjährigen Kindes: § 1669. 1493.

[64] Deutsch. R.-G., § 35; schweiz. Ges., § 28; Code civil, art. 228; Codice civile, art. 57. — Oesterr. a. b. G.-B., § 120. Dispensation ertheilt die politische Bezirksbehörde auf Grund eines ärztlichen Parères: Ges., 4. Juli 1872 (R.-G.-B., 111). Wenn die Schwangerschaft gewiß ist, muß jedenfalls die Entbindung abgewartet werden. — Die Verletzung der Wartezeit hat nirgends Nichtigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe (s. Preuß. A. L.-R., II, 1, § 1018), sondern nur Geldstrafe oder Vermögensnachtheile zur Folge: sächs. Ges., 5. Nov. 1875, § 7; österr. b. G.-B., § 121; selbst dies nicht mehr nach deutsch. B. G.-B., § 1313.

[65] Die Frage über die Altersgrenze der Schwangerschaft des Weibes hat also in dieser Richtung keine Bedeutung, s. Hyrtl, Lb. der Anatomie, 1889, 819; Casper und Liman, Handbuch der gerichtlichen Medicin, 1, 1881, 199—229; Schauenstein, Lb. d. gerichtl. Medicin, 1875, 193—215. — Ausnahmsweise läßt Codice civile, art. 107, im Falle die frühere Ehe wegen Impotenz für nichtig erklärt worden, eine Witwenfrist nicht eintreten; ebenso ungar. E.-G., 1894, § 24.

[66] S. oben A. 31. Wenn aber sich Bedenken ergeben, ob nicht trotz der geschehenen

der Ehe anerkennt und nur mit Rücksicht auf die Religionsbegriffe der Akatholiken diesen unter gewissen Voraussetzungen die Trennung der Ehe vom Bande gestattet, handelt lediglich consequent, wenn er solche Trennungsurtheile den Katholiken gegenüber nur als Scheidungserkenntnisse gelten läßt und demzufolge die Ehe eines Katholiken mit derlei geschiedenen Gatten bei Lebzeiten des getrennten Gatten verbietet und für unzulässig erklärt. Dies ist in Oesterreich der Fall.[67] Voraussetzung ist dabei die Giltigkeit der geschiedenen Ehe vom Standpunct des katholischen Kirchenrechts.[68] Von einem Hinderniß des Katholicismus kann hier nur in rein äußerlicher Auffassung der gesetzlichen Bestimmung die Rede sein, derzufolge geschiedene Ehegatten, wenn sie katholisch geworden, solange sie solches sind, überhaupt bei Lebzeiten des früheren geschiedenen Gatten eine neue Ehe nicht schließen können.[69] — Wenn freilich der Staat ohne Rücksicht auf die Confession die Lösung des ehelichen Bandes für möglich erklärt, dann steht der Wiederverehelichung solcher getrennten Gatten mit gleichfalls geschiedenen Personen,

---

Entbindung noch eine zweite Frucht ihrer Entbindung und Reife entgegengehe, muß ohne Rücksicht auf die über die Möglichkeit einer Superfötation geführten Controverse (s. Casper, a. O., 220—226; Schauenstein, a. O., 210—212) die Wartezeit noch über die erste Entbindung hinaus, eventuell bis zum Ablauf der gesetzlichen Wartezeit eingehalten werden. Nach deutschem R.-G., § 35, ist die Wartezeit nur durch Dispensation zu verkürzen; das D. B. G.-B., § 1313, läßt nicht nur Dispensation zu, sondern verfügt auch den Wegfall des sog. Ehehindernisses, richtiger des Eheverbotes durch die mittlerweilige Entbindung der Frau; ebenso ungar. E.-G., § 24.

[67] Bis 1870 war dasselbe in Sachsen rechtens: b. G.-B., § 1591. 1621. — Oesterr. b. G.-B., § 111. 115; Hofd., 26. Aug. 1814 (J. G. S., 1099; Rieder, Handbuch, 1, 182), für Tirol, 14. März 1818, für Illyrien und Dalmatien, 17. Juli 1835 (J. G. S., 61). Seit 1876 ist die parlamentarische Agitation gegen den Fortbestand dieses Gesetzes verstummt, s. Archiv, 36, 123 ff. Eine schwunghaft betriebene Umgehung des Gesetzes von der Unauflöslichkeit einer Ehe von Personen, von denen auch nur eine zur Zeit der Schließung der Ehe katholisch war und insbesondere auch des sog. Hindernisses des Katholicismus sind die sog. Siebenbürgischen Ehen; dieselben sind verboten und nichtig, s. unten § 131, A. 72, § 136, A. 110. — In Baiern wurde umgekehrt die Schließung solcher Ehen mit geschiedenen Protestanten freigegeben: kurfürstl. Entschl., 8. Nov. 1802, 21. Jan. 1803, wogegen Papst wie Bischöfe vergebens remonstrirten, s. v. Sicherer, Eherecht in Bayern, 1875, 1, A. 1, 46; Kübel, Können ledige Katholiken geschiedene Protestanten ehelichen? Meersburg 1804; Waldmann, Discussio utrum matrimonio dissoluto parti catholicae licentia dari possit ad aliud matr., Mog. 1803. Ueber den früheren Rechtszustand in den deutschen Staaten vgl. die Nachweisungen bei Richter, K.-R., § 286, A. 35.

[68] Daß es sich im Grunde nur um staatliche Anerkennung des katholischen Princips der Monogamie und Indissolubilität der Ehe handelt, zeigt die Geschichte des cit. österr. Hofdecrets, s. Dolliner, E.-R., 1, 279—292; Michel, Beiträge, 1, 29 f., 42. 51 ff.; 2, 71; Rittner, E.-R., 82—86. Da sich aber im Tenor des Gesetzes diese Voraussetzung nicht ausgesprochen findet, ist in solchen Fällen, wozu u. a. die meisten bürgerlich geschlossenen Ehen (Nothcivilehen) zählen, Einholung einer staatlichen Dispensation vom sog. Hinderniß des Katholicismus nothwendig oder wenigstens rathsam; vgl. über einen Fall Scherer, in Linzer Theol. Qrtlst., 46, 1893, 916—919.

[69] In der österreichischen Jurisprudenz ist der Ausdruck Hinderniß des Katholicismus geradezu stehend geworden. Mehrfach (s. Pachmann, K.-R., 2, 416 f.) behandelt wurden folgende Fragen: wenn der getrennte und wiederverheiratete Akatholik katholisch wird, wird dadurch dessen zweite Ehe irritirt und die erste nicht revalidirt? wenn die getrennten Akatholiken beide katholisch werden, lebt deren geschiedene Ehe von selbst wieder auf? Die richtige Antwort auf beide Fragen ist Nein. — Auf katholisch gewordene Juden, welche bei Lebzeiten ihrer geschiedenen Gatten, eine katholische Person heiraten wollen, findet das A. 67 cit. Hofdecret keine Anwendung: Hofd., 4. Febr. 1837 (J. G. S., 168); vgl. unten § 136, A. 116.

auch katholischer Religion, kein staatsgesetzliches Hinderniß im Wege. Derart können ohne Anstand Ehen geschlossen werden, welche kirchlicherseits das Verbrechen der Bigamie begründen, eine traurige Consequenz der Lösbarkeit des ehelichen Bandes. Dies gilt nun für das ganze deutsche Reich, für die Schweiz, Frankreich, Ungarn (ohne Croatien und Slavonien) u. a.[70]

§ 122.

9. Feierliche Gelübde. 10. Höhere Weihen (Impedimentum voti solemnis ac ordinis sacri).

Vgl. Lit. vor § 70; (Michaeler), Unumstößliche Giltigkeit der heimlichen Priesterehe biß zur Aufhebung des Cölibats, 3, Frkft. 1785—88. Lämmer, Impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Klerus der or. Riten (Archiv, 10, 1863, 242—251). — Pernhuber, Diss. de discrimine voti solemnis et simplicis in ordine ad dirimendum matrimonium, Vind. 1786. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 6: Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 355—390, 453—457; Freisen, Gesch. des can. E. R., 676—769; Esmein, Le mariage, I, Paris 1891, 269—301; II, 130—135. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 25—49; Schulte, E. R., 207—220; Kutschker, E. R., 3, 226—287; Knopp, E. R., 122—140; Feije, De Imped., 382—406; Rosset, De sacr. matr., III, 1895, 127—281. — Rittner, Oesterr. E.-R., 86—105.

I. Wer durch Ablegung des Keuschheitsgelübdes auf eine engere Weise der Kirche und Christus sich verlobt hatte, wurde von Alters her als wie ein Bigamus behandelt, wenn er gleichwohl nachher eine Ehe einzugehen wagte.[1] Nur vereinzelt wurde die Giltigkeit einer derart regelwidrig geschlossenen Ehe ausdrücklich gewahrt.[2] Sonst hatten die Kirchlichen kein Interesse, über den Rechtsbestand einer solchen Verbindung sich auszusprechen. Die Schuld sollte jedenfalls durch lange, oft lebenslängliche Buße gesühnt werden. Dabei, sowie bezüglich der Forderung der Trennung der dem Gelübde zu trotz geschlossenen Verbindung wurde practisch kein Unterschied gemacht zwischen Eheschließung und außerehelicher Verfehlung.[3] — Mit zweifelloser Klarheit

---

[70] Siehe die Einzelnachweisungen in § 136, VII.

§ 122. [1] Syn. Ancyra, 314, c. 19 (Bruns, I, 69). Die Hispana (c. 24, C. 27, Q. 1) versteht den Ausdruck digamus nicht von der zweifachen, sondern von der zweiten Ehe.

[2] Poen. Theodor., L. I tit. 14, c. 5 (c. 3, Dist. 27); Poen. Valicell. I, c. 112, bei Schmitz, Bußbücher, 328 f., mit verfehlter Erklärung. Wenn auch zweifelhaft ist, ob das Werk de bono viduitatis (c. 2, ead.; c. 41, C. 27, Q. 1) von Augustin herrührt, findet sich derselbe Gedanke in der sicher echten Stelle c. 2, C. 17, Q. 2 ausgesprochen. Ebendort und c. un., C. 32, Q. 8, setzt Augustin die Sündhaftigkeit eines solchen Bruches des Gelübdes auseinander; s. Hieronymus: c. 5, Dist. 27, u. o.

[3] Vgl. unten § 147, A. 99; dazu bezüglich der Diaconissen oben § 68, A. 9. — Symmachus, 502, scheint jenen Jungfrauen, welche erst kürzlich und ohne die Welt zu verlassen, die Kleidung gewechselt haben, die Ehe nicht zu verbieten: c. 3, C. 27, Q. 1. Aber der Umstand der Selbstverschleierung (s. A. 5) ist sonst ohne Belang: Syn. III. Paris, 557, c. 5 (Bruns, II, 221); Nicolaus I. (c. 6, Dist. 27). Die Trennung solcher Ehen wird befohlen: Syn. V. Orléans, 549, c. 19 (l. c., II, 213); Tribur, 895, c. 23 (c. 17, C. 27, Q. 1). Der Mönch muß selbst mit Gewalt ins Kloster zurückgebracht werden: Gregor I.: c. 15. 28. 29. 39, ead., und schon vorher Syn. II. Tours, 567, c. 15 (l. c., II, 228); ebenso die Nonne: Syn. II. Toul, 860, c. 2 (Hard., C. C., V, 509); cit., Tribur. — Nach Syn. I. Orléans, 511, c. 21, soll der Mönch, welcher eine Frau genommen, zur Strafe seines Verbrechens nie einen kirchlichen Grad erhalten (c. 32, C. 27, Q. 1); es muß ergänzt werden: im Kloster; die Trennung der Ehe ist als selbstverständlich vorausgesetzt. — Sicher ist ferner der Rechtmäßigkeit der Ehe der Professen dort nicht zugegeben, wo der bleibende Bann verfügt wird, vielmehr bildet die allerdings nicht immer ausdrücklich befohlene Trennung Voraussetzung der kürzeren Buße und der Lossprechung. Darnach sind zu beurtheilen Innocenz I., Ep. Victric., 404, c. 12. 13 (c. 10. 9, ead.), woselbst der Umstand, daß die Jungfrau noch nicht verschleiert war, nur als Milderungsgrund erscheint, bei gegentheiliger Auffassung ist nicht nur die Begründung aus der

wurde die rechtliche Nullität der Ehe eines Mönchs oder einer Nonne erst auf dem II. Lateranconcil, 1139, ausgesprochen, dadurch aber die Disciplin nicht verschärft, vielmehr in der Richtung erleichtert, als nun der Complice auch bei Lebzeiten des schuldigen Theiles seinerseits eine neue, giltige Ehe eingehen konnte.[4] In anderer Beziehung blieb unentschieden, ob auch die übrigen nicht in Ordensgemeinden abgelegten Keuschheitsgelübde die trotz derselben geschlossene Ehe dirimiren oder nicht.[5] Die Schule löste diese Frage durch Aufstellung der Distinction zwischen feierlichen oder öffentlichen und einfachen oder privaten Gelübden.[6] Einig waren die Glossatoren darüber, daß nur erstere, nicht letztere, als trennende Ehehindernisse wirken.[7] Dagegen herrschte darüber Streit und Unklarheit, welche Gelübde präcis in die erste, welche in die zweite Classe zu verweisen seien.[8] An sich ist das

---

Analogie des Ehebruchs eine verfehlte, sondern die Verfügung selbst eine absurde, s. auch c. 2, ead.; ferner Syn. Chalcedon, 451, c. 16 (c. 22, ead., zweifellos nach der Dionysiana: c. 12, ead.) Leo I., 458 (c. 1, C. 20, Q. 3); Gelasius, 494 (c. 14, C. 27, Q. 1); Syn. Rom, 721, c. 3; 743, c. 5 (Hard., C. C., III, 1865. 1928). Klar wird die Begnadigung von der Trennung bedingt: Syn. I. Macon, 581, c. 12 (Bruns, II, 244), V. Paris, 614, c. 13 (c. 7, ead.) — Weckesser, Das feierliche Keuschheitsgelübde der gottgeweihten Jungfrauen in der alten Kirche (Archiv, 76, 1896, 83—104. 187—211. 321—351).

[4] Syn. II. Lateran, c, 7. 8: regulares canonici, monachi atque conversi professi . . . sanctimoniales foeminae (c. 40, C. 27, Q. 1); s. c. 8, Dist. 27 (I. Lat.). Unbekannt ist die Quelle von c. 13, C. 27, Q. 1 („Syn. Tribur.“), wornach der schuldige Laie überhaupt zeitlebens nicht mehr heiraten darf.

[5] Darauf beziehen sich zahlreiche an den apostolischen Stuhl gerichtete Anfragen. Zum besseren Verständniß derselben muß man sich gegenwärtig halten, daß nach altem Kirchenrecht bis Ende des 12. Jahrhunders nicht die Profeß, sondern der Wechsel des Gewandes die Verpflichtung zum mönchischen Leben begründete, s. § 147, A. 32. Alexander III. sprach es klar aus, daß der habitus ohne professio nur als votum simplex gelte, und die Ehe hindere, doch nicht trenne: c. 4, X, 4, 6; aber derselbe Papst rescribirte, daß die Ehe desjenigen nicht zu trennen sei, welcher nec habitum suscepit nec professionem, sed votum solummodo fecit: c. 3, eod., und noch der spätere Urban III. legt in archaistischer Weise auf den habitus, den Wechsel des Gewandes, solches Gewicht, daß die nachgefolgte Ehe nichtig ist und der Mann ins Kloster muß, in dem er nie war: c. 9, X, 3, 32. Als professio und votum solemne gilt nach c. 7, X, 4, 6 (Innoc. III.), die Ablegung des votum in die Hände irgend eines Mönches, verbunden mit der Annahme des Habits, unbeschadet des Verbleibens in der eigenen Wohnung.

[6] Diese Unterscheidung ist auf Gratian (s. A. 8) zurückzuführen. Irrthümlich haben nicht wenige nach Walter, K.-R., § 307, A. 7, dieselbe bereits bei Siricius finden wollen, s. § 147, A. 32.

[7] Eine Sonderstellung nimmt Huguccio († 1210) ein; er verwirft die genannte Eintheilung trotz ihrer Anerkennung seitens Alexander III. (c. 4, X, 4, 6); nach ihm ist das geheim, nur in Gedanken abgelegte Votum gerade so bindend wie ein öffentliches, vorausgesetzt (!), daß es erwiesen wird; er stellt nach Analogie der Sponsaliendistinction die Unterscheidung von vota de praesenti und vota de futuro auf und lehrt, daß im letzteren Falle bloß der Vorsatz eines Votums vorliege und dadurch die Ehe nicht dirimirt werde, s. Thaner, Eine anonyme Glosse zur Summa Steph. Tornac. (Wiener Akad., 79, 1875, 8 ff.; vgl. ed. Schulte, 1891, 334) und Gl. s. v. quod voventes, ad C. 27, Q. 1; s. v. apud Deum, ad c. 6, X, 4, 6; s. v. post votum, ad c. 2, Dist. 27, s. auch Gl. ad c. 41, C. 27, Q. 1.

[8] Gratian erklärt für solenn das Votum mit benedictio consecrationis (s. A. 18) oder propositum religionis: ad c. 8, Dist. 27, cf. C. 27, Q. 1, i. f. Zwischen denjenigen Voventen, welche im Kloster und jenen, welche außerhalb desselben in Folge Selbsteinkleidung leben, unterscheidet Gratian bei Frauen nicht, wohl aber bei Männern, insoferne nur die Ehen solcher Männer, welche einem Abte sich tradirt haben oder schriftlich sich einem Kloster übergeben haben, zu trennen sind: ad c. 4, C. 17, Q. 1. Mißverständlich schließt er aus c. 27, C. 27, Q. 1, in fine Q. 1, daß der andere Theil auch Continenz

einzelne Keuschheitsgelübde nur als einfaches, also nur als Eheverbot zu erklären und ist dessen solemner Charakter strenge zu beweisen.[9] Bonifaz VIII. endlich entschied, daß nur jene Keuschheitsgelübde als solemn zu gelten haben und demnach eine künftige Ehe unmöglich machen, welche durch feierliche Profeß in einer vom apostolischen Stuhl approbirten Ordensgemeinde abgelegt worden sind.[10] — Dies ist auch das noch heute geltende Recht.[11] Nur ausnahmsweise und in Folge päpstlicher Verfügung kann auch an sich einfachen Ordensgelübden die Function eines trennenden Ehehindernisses eignen. Dies ist der Fall bei den einfachen Gelübden der Jesuiten, solange sie Mitglieder der Gesellschaft sind.[12] Abgesehen davon ist Apostasie und Ejection der Ordensperson ohne Einfluß auf das lediglich durch die giltige feierliche Profeß geschaffene Ehehinderniß.[13] Wird während des zum Zwecke der Annullation der Profeß eingeleiteten Processes vom Professen eine Ehe geschlossen, so ist diese jedenfalls unerlaubt, aber dann giltig, wenn das Urtheil auf Nichtigkeit der Profeß lautet.[14]

II. Die juristische Nichtigkeit der vom Subdiacon oder einem Cleriker der höheren Weihen attentirten Ehe wurde zuerst 530 von Kaiser Justinian ausgesprochen, in der abendländischen Kirche mit unzweifelhafter Bestimmtheit gar erst von der II. Lateransynode, 1139.[15] Aber längst zuvor wurden solche

---

geloben müsse. — Roland unterscheidet votum solemne und privatum, und zwar nach der äußeren Solemnität. Ersteres wird abgelegt in der Kirche, vor einem Altar, einem geweihten Kreuz, in die Hände eines Priesters. Das votum solemne manifestum (d. i. welches als solches bewiesen werden kann) und die Annexa desselben (voto annexum) d. i. Subdiaconat, professio, vestis virginitatis et viduitatis [et forte alia!] dirimiren die Ehe, das votum privatum und das solemne occultum impediren nur die Ehe, ohne sie zu trennen, s. Summa cit., 116 ff.; Sentenzen, her. Gietl, 1891, 272 ff. — Nach einer französischen Summe des 12. Jahrhunderts wird das Votum solemnisirt scripto, habitus susceptione, monasterii ingressu, traditione sive in manu abbatis aut ejus vicarii (s. Singer, im Archiv, 69, 414). Bernard v. Pavia, Summa, L. IV, tit. 6, § 2 (ed. cit., 149), fordert für das votum solemne eine professio vor einem Priester oder vor dem Altar; in der Annahme des Habits allein sucht er, § 5 und tit. 1, § 9 (l. c., 133), im Gegensatz zur Summ. de matr., n. 3 (l. c., 291) nur mehr ein impedimentum impediens. — Weit bestimmter lehrt Tancred, Summa de matr.. tit. 19, die Solemnisation des Votums bestehe im ordo sacer und in der professio religiosa, welche allerdings eine vera oder praesumta sein kann, nicht aber für sich in der Annahme des Habits (ed. cit., 23 ff.). Nach der Gl. s. v. quod voventes, ad C. 27, Q. 1; s. v. apud Deum, ad c. 6, X, 4, 6, wird das Votum solemnisirt durch ordo sacer, professio expressa vel tacita (habitus). Einen Rückschritt bedeuten die Verse der Gl. ad c. 6 cit.: Votum solemne demonstrant quatuor ista *Ordo sacer, scriptum, professio praestita sponte *Et professorum vestis suscepta scienter.

[9] c. 6, X, 4, 6 (Coel. III.); vgl. c. 6, X, 4, 15 (Innoc. III.).

[10] c. un., in VI, 3, 15. — Das propositum religionis wirkt seither nur als votum simplex, s. unten § 147, A. 38.

[11] Trid., 24, de sacr. matr., can. 9; österr. Instr., § 24.

[12] Gregor XIII., Quanto fructuosius, 1. Febr. 1583, § 2; Ascendente Domino, 25. Mai 1584, § 22 (Bull. Taur., VIII, 407 f., 463). Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 11, n. XXIX; cit. Instr., § 24.

[13] Vgl. § 148, A. 4. 28. Der Aufenthalt im Kloster u. s. w. ist keineswegs eine Voraussetzung des Hindernisses. Die Säcularisation einer Ordensperson läßt regelmäßig deren Gelübde, also auch deren Unfähigkeit, eine Ehe zu schließen, unberührt.

[14] Vgl. § 148, A. 18. — Für den gegentheiligen Fall wurde der Regulare, wenn er irgendwie ein Vermögen sich vorbehalten hatte, für verpflichtet erklärt, seiner Putativ-Ehefrau eine Dos zu bestellen: C. C., 19. Jan. 1805 (R., 256, n. 94).

[15] L. 45, Cod., 1. 3. — c. 40, C. 27, Q. 1. Verfehlt ist die Behauptung von

gegen die Gewohnheit und das Gesetz der Kirche eingegangenen Ehen keineswegs als legitime Ehen respectirt; vielmehr zog solche Eheschließung nicht minder wie Concubinat widrige Rechtsfolgen, ja Strafen nach sich. Die Privation solcher verheirateten Geistlichen hatte die Natur einer Strafe und nicht nur die Bedeutung einer administrativen Laisirung. Die über die Ehefrau des Subdiacons oder Priesters, eventuell auch über diesen selbst verhängte Excommunication, deren Absolution von der Separation der widerrechtlich verbundenen Personen abhängig war, beweist deutlich das Vorhandensein eines kirchlichen Verbrechens.[16] — Auch nach geltendem Rechte bildet der giltig empfangene höhere Ordo ein trennendes Ehehinderniß.[17] Nach der herrschenden Lehre der Glossatoren ist der Grund dieses Hindernisses ein gelegentlich der höheren Weihen ausdrücklich oder stillschweigend abgelegtes Keuschheitsgelübde.[18] Aber schon früh wurde diese Ansicht in dieser Allgemeinheit als unzureichend erklärt und der Grund dieses Hindernisses, wenn nicht ausschließlich doch vorwiegend in der Satzung der Kirche erblickt.[19] Die Annahme eines Votums oder eines Annexes desselben wird passend fallen gelassen und lediglich das objective Recht der Kirche als juristischer Grund dieses Hindernisses erklärt.[20]

Freisen, Gesch., 719 ff., Zur Lehre vom Cölibat, in Tübing. Qrtft., 68, 1886, 179 ff., das impedimentum ordinis hätte durch ein Kirchengesetz gar nicht zum dirimirenden geschaffen werden können, das Hinderniß wäre lediglich durch die Doctrin des 12. Jahrhunderts durch Heranziehung eines Votums des Ordinanden construirt worden; cit. Syn. II. Lateran, c. 7, arg. „censemus" habe keineswegs die Richtigkeit der Majoristenehe decretirt, wohl aber Syn. Pisa, 1134 (Mansi, C. C., XXI, 489 f.) arg.: hujusmodi copulationem . . . matrimonium non esse „sancimus" (Gesch., 742)!

[16] Vgl. die Nachweisungen oben § 70, III, 2, bes. A. 85—89.

[17] Trid. cit., can. 9; österr. Instr., § 24. — c. 1, X, 4, 6 (Alex. III.); c. 7, X, 1, 21 (Innoc. III.) u. ö.

[18] Gratian. ad c. 1, Dist. 27; Summa decreti Lipsiens., ad c. 5, Dist. 28 (Schulte, Wien. Akad., 68, 1871, 20), und die A. 8 cit. Glossen; s. Freisen, Gesch., 750—763. c. un., in VI, 3, 15; c. un., Extr. Joann. XXII., tit. 6, sprechen von einem votum solemnizatum per susceptionem sacri ordinis. — Nach einer Glosse des Johannes Faventinus c. 2, Dist. 28, hätte das Kirchengesetz der Weihe, abgesehen von einem Votum, nicht irritirende Kraft verleihen können (Schulte, Die Glosse zum Decret Gratians, 1872, 42). — Das Wort von Ambrosius: Virginitas magis est voti quam praecepti (c. 13, C. 32, Q. 1), ist schon deshalb nicht entscheidend, weil selbst der kirchliche Cölibat mit Jungfräulichkeit nicht zusammenfällt, s. oben § 70, III, 2, a. A.

[19] Roland zieht, wenigstens Summa cit., 117, zur Erklärung des impedimentum ordinis kein Votum heran, gleichwenig Bernard v. Pavia, s. A. 8. — Gl. s. v. separentur, ad c. 11, Dist. 28: sola constitutio ecclesiae.

[20] S. Vallens., Paratitla in L. IV, tit. 6, n. 1; Bangen, Instructio, II, 133; Phillips, Lb. d. K.-R., § 268, A. 3; Hinschius, K.-R., 1, 159; Laurin, Der Cölibat, 1880, 174 ff., zugleich mit dem Nachweise, daß das Tridentinum durch seinen cit. can. 9: clericos . . . vel regulares . . . obstante lege ecclesiastica vel voto, die Controverse nicht entscheiden wollte; Esmein, Le mariage en droit can., II, Paris 1891, 240—249. — Die gegentheilige Ansicht, vertreten u. a. von Thomas Aq., Summa, Suppl., Q. 53, art. 3; Sanchez, l. c., L. VII, disp. 27, n. 10; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 4, n. II; Knopp, E.-R., 125 f.; Ginzel, K.-R., 2, 444 f.; Feije, De impedimentis, 383 f.; Freisen, Gesch., 763—769, ist bestenfalls archaistisch. In der alten Zeit wurde vom Weihecandidaten allerdings verlangt, daß er Keuschheit profitire: c. 1, (Greg. I.), 3 (Syn. IV. Tolet.), Dist. 28, s. dazu oben § 70, A. 81. Syn. Bourges, 1031, c. 6, verlangt, daß die zum Subdiaconat zu Befördernden vor dem Altare versprechen weder Frau noch Concubine zu haben, aber nach c. 5, sind sie schon gemäß lex canonum verpflichtet, weder die eine noch die andere zu haben (Hard., C. C., VI, 1, 849). — Nicht nur stylistisch verworren ist die Darstellung bei Schulte, E.-R., 211. 220.

Derart constituirt die höhere Weihe ein selbständiges Ehehinderniß und nicht nur eine Unterart des Hindernisses des feierlichen Gelübdes. Ob der Candidat des Subdiaconats seinerseits ein Keuschheitsgelübde ablegte oder nicht, etwa perhorrescirte, ob er von der Cölibatspflicht und der Inhabilität eine Ehe zu schließen wußte oder nicht, erscheint demnach an sich als gleichgiltig.[21] Der objective Thatbestand des Hindernisses erfordert vielmehr allein den giltigen Empfang einer höheren Weihe, d. i. wenigstens des Subdiaconats. Irgendwelche Censur, selbst Deposition und Degradation (s. § 188, XIII. XIV.) ist für den Bestand des einmal eingetretenen Hindernisses ohne Belang. — Eine einzige Ausnahme besteht für den Fall einer erzwungenen, unwissentlich oder vorzeitig erhaltenen Ordination, soferne hier von Rechtswegen die Verpflichtung zum Cölibat und die Unfähigkeit, eine Ehe zu schließen, nicht eingetreten ist, es hierzu vielmehr einer nachfolgenden Ratihabition des regelwidrigen Vorganges seitens des Ordinirten bedarf.[22] — Wird durch rechtskräftiges Urtheil entweder die Ordination als solche für nichtig oder wenigstens die Verpflichtung zum Cölibat für nicht eingetreten erklärt, so ist die inzwischen geschlossene Ehe unerlaubt, aber giltig; ungiltig aber, wenn von der Cölibatspflicht lediglich Dispensation ertheilt wird. Sicher in letzterem Falle steht die Cognition ausschließlich dem apostolischen Stuhle zu.

III. Von der Wende des 4. bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts findet sich wiederholt das Verbot der Wiederverheiratung der Witwe eines zum Cölibat verpflichteten Clerikers.[23] Vereinzelt erscheint dieses Verbot in noch größerem Umfange sowie unabhängig von der Giltigkeit der zuvor zwischen dem Geistlichen und dessen Relicten bestandenen Ehe.[24] Gewöhnlich wird gelehrt, daß für die Witwe des Majoristen, nicht auch des Mönches, bezw. den Witwer der Nonne, ein trennendes Hinderniß, eine neue Ehe zu schließen, bestehe.[25] Rechtlicher Grund dieses Hindernisses soll einfach

---

[21] Vom Standpunct der Gelübde-Hypothese erfahren diese Fragen entweder eine dem Recht der Kirche widersprechende oder eine principiell unlogische Lösung, s. Sanchez, l. c., disp. 31, n. 5; Knopp, E.-R., 125.

[22] S. oben § 68, A. 2. 3. Der solchergestalt regelwidrig Ordinirte hat die seinem Begehren günstige Entscheidung des von ihm provocirten Processes abzuwarten; dies übersieht Sanchez, l. c., disp. 29, n. 6; disp. 30, n. 9. Irrthümlich lehrt Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 6, n. 5—7, nur der infans, nicht der impubes sei, wenn auch geweiht, fähig, eine Ehe zu schließen.

[23] Syn. I. Toledo, 400, c. 18: die Witwe des Bischofs, Priesters oder Diacons, welche sich wieder verheiratet, erhält erst auf dem Todtenbette die Sacramente (c. 12, Dist. 28): sie muß vom Manne sich trennen oder wird excommunicirt: Syn. I. Orléans, 511, c. 13 (c. 11, ead.); Epaon, 517, c. 32 (Bruns, II, 171). Nichts anders gilt von der Witwe des Subdiacons: Syn. Auxerre, 590, c. 22 (l. c., 239). Die gegentheilige Entscheidung Gregor I., 594, war nur eine provisorische Verfügung: c. 20, C. 27, Q. 2; s. desselben c. 10, Dist. 28; A. 3 cit. Syn. Rom, 721, c. 1. 2; 743, c. 5; Ep. card. Humbert., 1054 (c. 14, Dist. 32).

[24] Syn. II. Macon, 585, c. 16 (Bruns, II, 254), schreibt auch die Trennung der Ehe der Witwe des Exorcisten und Akolythen vor; Syn. Verberie, 758, c. 3, handelt von einer wegen Verwandtschaft nichtigen Ehe des Priesters (Cap., ed. Boretius, 40). Syn. Bourges, 1031, c. 19. 20, verbietet nicht nur, die eigene Tochter einem Subdiacon zur Ehe zu geben, sondern auch dessen Sohn, sowie dessen Tochter oder Witwe zu heiraten (Hard., C. C., VI, 1, 851).

[25] Sanchez, l. c., disp. 40; disp. 32, n. 8. Darnach Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 12, n. XVI, Gasparri, Tr. de matrimonio, I, 397; Rosset, De sacr. matr., III, 1895, 163 ff. VI, 1896, 310 ff. Mit mehr Consequenz sieht Rufinus,

das Gesetz der Kirche sein, nach anderer Ansicht das von der Frau gelegentlich der Ordination ihres Mannes abgelegte Keuschheitsgelübde.[26] Bei dem Umstande, daß im classischen canonischen Recht dieses Hinderniß nicht weiter erwähnt wird, fehlt die sichere gesetzliche Grundlage einer solchen Singularität, welche der gesetzlichen Fixirung des objectiven Thatbestandes des impedimentum voti solemnis (s. A. 10. 11) durchaus widerspricht.[27]

IV. Sowohl das Hinderniß der feierlichen Gelübde, wie jenes der höheren Weihe ist ein absolutes Ehehinderniß, öffentlichrechtlicher Natur und kirchlichen Ursprunges, obwohl aus dem Begriffe des Gelübdes vollkommener, eheloser Keuschheit sich von selbst ergibt, daß die Schließung einer Ehe als Verletzung dieses Gelübdes dem Sittengesetze und dem sog. natürlichen oder göttlichen Rechte zuwiderläuft.[28] Da aber andererseits die Beobachtung der vollkommenen jungfräulichen Keuschheit keine Vorschrift des natürlichen Sittengesetzes ist, gestattet das kirchliche Recht die Möglichkeit einer Dispensation vom Hindernisse der Gelübde und nicht minder jenen der höheren Weihe.[29] Ein Beispiel, daß jemals ein Papst einem consecrirten Bischof Dispensation vom Ehehinderniß der Weihe gegeben habe, liegt nicht vor.[30] — Der Versuch, trotz des Vorhandenseins der genannten Hindernisse

---

Summa, ed. Schulte, 1892, 440, in dem mit Zustimmung des andern Gatten abgelegten Keuschheitsgelübde des Verheirateten, ein Hinderniß, daß der erstere nach des letzteren Tod eine neue Ehe schließe.

[26] Nach der Gl. s. v. post mortem, ad c. 14, Dist. 32, i. f., ruht dieses impedimentum dirimens auf der constitutio ecclesiae und dem der Frau seitens des Mannes communicirten votum; s. § 121, A. 7.

[27] Zutreffend erklärt Alphons. Ligorio, Moral., L. VI, n. 812, die Nichtexistenz des von den Meisten gelehrten Impediments für probabel.

[28] Ueber die früher viel behandelte Controverse, ob das Hinderniß der Gelübde göttlichen oder menschlichen Rechtes sei, s. Sanchez, l. c., disp. 26. Daß die Solemnität der Gelübde, also die Inhabilität zur Eheschließung auf kirchlicher Satzung ruht, ist nicht erst in c. un., in VI. 3. 15, sondern klar schon in Gl. s. v. quod voventes, ad C. 27, Q. 1, von alii ausgesprochen. Einem außerhalb der katholischen Kirche abgelegten Keuschheitsgelübde eignet also die dirimirende Function nicht; die Ehe der Vestalin wäre canonisch giltig.

[29] Allerdings zogen manche Glossatoren die Dispensationsgewalt des Papstes in Zweifel, s. unten § 148, A. 44. Ueber die gegenwärtige Praxis vgl. § 133, A. 38.

[30] Talleyrand, Bischof von Autun († 1838) erhielt, obwohl er als Laie leben durfte, von Pius VII. die Anerkennung seiner Ehe nicht, s. Knopp, E.-R., 129 f. Derselbe Papst sanirte aber 1801, die ziemlich zahlreichen, während der Revolutionsjahre vorgekommenen Eheschließungen der Ordenspersonen und Priester; ähnlich Julius III., 1554, während der katholischen Restauration unter Königin Marie von England, s. * Grégoire, Histoire du mariage des prêtres en France particulièrement depuis 1789, Paris 1826. Beispiele, daß letztgeborne Söhne katholischer Fürstengeschlechter vom Subdiaconat dispensirt wurden, finden sich zusammengestellt Anal. J. Pont., XXVII, 1887, 252—259; Schwarz, Zehn Gutachten über die Lage der kath. Kirche in Deutschland, 1891, 106. 113. 115, ebd., 88, die Erklärung der Congregatio germanica v. 1574, daß diesbezüglich die Confirmation zum Bischof irrelevant sei. — Einem Diacon wurde Dispensation gewährt: C. C., 12. Juli 1721 (R., 202 ff.), einem andern verweigert: C. C., 16. Jan. 1819 (Roskovany, Suppl. Monum., III, 172 ff.). Erst nach großen Schwierigkeiten wurde der Subdiacon Hermann Friedrich von Hohenzollern-Hechingen 2. April 1705 dispensirt, s. Sybel's Hist. Ztft., 9, 1863, 127—137). — Die einem Diacon angeblich ertheilte Erlaubniß zu heiraten, erklärte Nicolaus I., 864, für apokryph (Jaffé, Reg., n. 2081). — Zu c. 4, Comp., I, 4, 6, erklärt Alexander III., die Subdiaconatsweihe, mit welcher weder dignitas noch honor verbunden sei, stehe einer Eheschließung nicht im Wege. Die Stelle verursachte den Glossatoren viel Kopfzerbrechens; das Richtige hat Petrus Hispanus geahnt, wenn er an der Echtheit zweifelte, s. Freisen, Gesch., 757 ff. Weniger Schwierigkeiten

eine immerhin und natürlich nichtige Ehe einzugehen, zieht für den schuldigen Theil von selbst Excommunication nach sich, deren Hebung dem Bischof vorbehalten ist.[31] Wo das Inquisitions-Tribunal noch in Wirksamkeit ist, zieht der schuldige Cleriker und Regulare den Verdacht der Häresie auf sich. Die Consummation einer derlei sacrilegen Verbindung hat Irregularität des Clerikers zur Folge.[32]

V. Im classischen römischen Recht waren bedeutende Vermögensnachtheile für Ehelosigkeit und Orbität festgesetzt. Diese wurden von den christlichen Kaisern beseitigt und so die Möglichkeit der Anerkennung des kirchlichen Cölibats als Ehehinderniß geschaffen.[33] Nach späterem Kaiserrecht war die Ehe des Mönchs nicht nur ungiltig, sondern auch strafbar, und mit schwerster Criminalstrafe wurde am Manne das Attentat einer Ehe mit einer Nonne belegt.[34] Die Todesstrafe setzte auch das merovingische Königsrecht fest, an deren Stelle trat später die Strafe des Königsbannes.[35] — Die modernen staatlichen Ehegesetze haben beinahe durchweg den confessionellen Charakter abgestreift und zählen Weihe und Gelübde nicht unter den Eheverboten auf.[36]

bereiteten c. 3. 5, eod. (idem), woselbst die Eheschließung von Subdiaconen lediglich dissimulirt wird. Vgl. noch § 70, III, a. E.

[31] Syn. Chalcedon, cit. A. 3, bezüglich der Mönchsehe; Syn. Rom, 721. 743, cit. ebd., bezüglich der Ehe der monacha. Durch Suspension und Excommunication ist der Subdiacon zur Entlassung der Frau und zur Buße zu verhalten: c. 1, X, 3, 3 (Alex. III.). c. un., Clem., 4, 1. schweigt von den Complicen des Mönchs bezw. Priesters, weshalb Sanchez. l. c., disp. 48, n. 2. 3, sowenig die Frau des Mönchs oder Priesters, als deren Mitschuldige für excommunicirt erklärt; nur für die letztgenannten läßt sich diese Befreiung auch nach der Censurenbulle, 1869, II!, 1, behaupten. Da hier nur von vota solemnia die Rede ist, trifft diese Excommunication die Jesuiten (s. A. 12) nicht, s. Gasparri. l. c., 396 f. — S. noch oben § 70, A. 92; ob die Ehe auch wegen eines sonstigen Hindernisses nichtig ist, erscheint als irrelevant: C. Inquis., 13. Jan. 1892, n. V (Archiv, 68, 177).

[32] Vgl. Santi, J. c., IV, 113. — S. oben § 68, A. 90; unten § 148, I, über die etwa zumal eintretenden Strafen der apostasia a religione; endlich § 163, II, 1, über die Rechtsfolge des Verlustes der besessenen Benefizien.

[33] L. un., Cod. Th., 8, 16; L. 1, Cod., 8, 58; vgl. über die Lex Julia et Papia Poppaea. v. J. 12 n. Chr., Schulin, Lb. d. Gesch. d. R. R., 1889, 234—236. — Auch das geltende Recht erklärt die Ausbedingung oder Auflage der Ehelosigkeit für unzuläßig, s. Arndts, Pandekten, § 72, A. 5; österr. a. b. G.-B., § 700.

[34] Nov. 5, c. 8; L. 2, Cod. Th., 9, 25 (c. 6, Dist. 1, poen.; c. 3, C. 36, Q. 2).

[35] Cap. Pippin., 754, c. 1 (ed. Boretius, 31); der Königsbann betrug 60 solidi. Weil Clotar. II., praeceptio, c. 8; edict., 614, c. 18 (l. c., 19. 23), nur von der Ehe der sanctimonialis handeln, als dem häufigeren Falle, kann nicht gefolgert werden, daß die Mönchsehe für giltig gehalten wurde, so Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 402; Freisen, a. O., 688. Schon Syn. Tours, 567, c. 15 (s. A. 3) verlangte bei Excommunication Trennung der Mönchsehe durch den judex.

[36] Dies gilt vom deutschen und schweizerischen Ehegesetz, vom Codice civile, vom Code civil, vom Bürgerl. G.-B. f. d. d. R. — S. * Morrone, La eguaglianza dei culti e il matrimonio del prete cattolico secondo il diritto publico del Regno d'Italia, Napoli 1871; Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg, Torino 1893, 576. In Frankreich wurden die Priesterehen als den von der gallicanischen Kirche und den organischen Artikeln recipirten Canonen widersprechend seitens der Gerichte durchweg für nichtig erklärt, s. Zachariä, Hdb. d. franz. Civilrechts, 3, 1875, 55. 77 f.; Hirschel, im Archiv, 41, 1879, 371—383. Diese Judicatur wurde durch Erkenntniß des Pariser Cassationshofes, 25. Jan. 1888, umgestoßen, s. Allg. Zeitung, 1888, 423; dagegen wendet sich * Allègre, Le mariage des prêtres en droit civil, Paris 1889 (s. Geigel, im Archiv, 63, 280 f.), ohne Anhänger gefunden zu haben, s. Bouly de Lesdain, Des nullités de mariage, Paris 1890, 187—200; * Plocque, De la condition juridi-

Außer in Spanien ist das Hinderniß der Gelübde und der Weihe in Oesterreich als absolutes Ehehinderniß anerkannt und zwar als bleibende Folge der nicht ungeschehen zu machenden Thatsache der feierlichen Ordensgelübde und der höheren Weihen.[37] Der Bestand des Hindernisses ist also nicht davon bedingt, daß die betreffende Person derzeit noch wirklich dem Ordens- oder Clericalstande angehört, ja selbst der Austritt aus der katholischen Kirche ist diesbezüglich irrelevant.[38] Letzteres ist nicht der Fall nach ungarischem Recht, dessen Civilehegesetz das canonische Ehehinderniß der Weihe und der Gelübde noch als Eheverbot recipirt hat.[39]

§ 123.

11. Religionsverschiedenheit (Impedimentum cultus disparitatis).

Wiesehahn, De impedimento disparitatis cultus, Berol. 1865. — Mangels eines entsprechenden Decretalentitels handeln die Commentatoren davon unter L. IV, tit. 1. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 419—459; Freisen, Gesch. des C.-R., 635—643; Esmein, Le mariage, I, 216—232. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 71—72; Schulte, E.-R., 221—225; Kutschker, E.-R., 1, 572—586; Uhrig, E.-R., 344—355; Feije, De Imped., 328—342; Gasparri, Tr. de matr., I, 410—430; Rosset, De sacr. matr., III, 293—314. — Klüber, Interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden, Dinkelsbühl 1834; Faltson, Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen, 1, 1847; Holdheim, Gem. Ehen . . ., 1850; Hilse, Civil- und Mischehe, 1869; dafür die Gutachten von Friedberg und Wasserschleben, in Zft. f. K.-R., 9, 1870, 272—309; Gneist, Die bürgerliche Eheschließung, 1869, darüber und dagegen Dove, ebd., 364 ff., 8, 1869, 362 f.; Kahn, Sechs Briefe über die Mischehe, a. d. Fr., 1877.

I. Das alttestamentliche Verbot einer Ehe zwischen Israeliten und Angehörigen fremder götzendienerischer Völker konnte für die Christen nur

---

que du prêtre catholique, Paris 1887, 157 ff.; * Horoy, Du mariage civil du prêtre catholique, Paris 1890.

[37] Codigo civil, 1889, art. 83, 4 (Archiv, 66, 103). — Oesterr. b. G.-B., § 63: Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen. — Darnach bildet nur die giltige Ertheilung der höheren Weihe und die giltige Ablegung der feierlichen Profeß eine nach katholischem Kirchenrecht von der kirchlichen Behörde zu entscheidende Präjudicialfrage. Eine kirchlicherseits erwirkte Dispensation (im Gegensatz zur Annullation) hebt daher die Nothwendigkeit einer politischen Nachsichtgewährung nicht auf; a. M. Rittner, E.-R., 98. 105. Das Gleiche gilt von „durch Aufhebung ihres Klosters oder ihres Ordens aus ihrem Stande getretenen Ordenspersonen", welche Pachmann, K.-R., 2, 287 f., nach Analogie von § 573, b. G.-B., für ehefähig erklärt hatte; das Richtige lehrte Dolliner, E.-R., 1, 192. Die dirimirende Kraft der einfachen Profeß der Jesuiten (s. A. 12) erscheint im Gesetze, dasselbe wörtlich genommen, nicht anerkannt.

[38] Das Gegentheil wurde aus Art. 5 des interconfessionellen Gesetzes, 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. 49), gefolgert u. a. von Michel, in Z. f. Verwaltung, 1874, Nr. 38; Maaßen, Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz, 1878, s. dagegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, 8. Juni 1881; 19. Febr. 1884, 7. April 1891 (Archiv, 47, 306 ff., 52, 223 f.; 67, 165—171); v. Anders, Familienrecht, 21; Rittner, E.-R., 99, welcher, 45, richtig bemerkt, daß § 63 sich keineswegs nur auf die Geistlichen und Ordenspersonen bezieht, sondern zugleich für alle übrigen Personen ein Hinderniß feststelle, soferne dieselben mit den in § 63 genannten Personen, mögen dieselben Oesterreicher sein oder nicht, keine giltige Ehe, weder in noch außerhalb Oesterreichs, eingehen können; Krasnopolski, Zur Auslegung des § 63, im Archiv, 73, 1895, 456—466, und 74, 297—318 (auch Sep. Abd.) in schlagender Replik gegen Brentano, Noch ein Wort über das Ehehinderniß der höheren Weihen und feierlichen Gelübde (Oesterr. Gerichtszeitung, 1895, Nr. 24; auch Sep. Abd.), ferner Krasnopolski, Das Hinderniß der höheren Weihen, 1896; andererseits Brentano, Zur eherechtl. Frage in Oesterreich, 1896 und Iska, Ehefähigkeit kath. Geistlicher in Oesterreich, Bern 1896. — Gegen die 1876 im Abgeordnetenhause beantragte Aufhebung des cit. § 63 (s. Archiv, 36, 123 ff.) vgl. Laurin, Dr. Weeber und can. Recht, 1876.

[39] Feierliche Professen und Majoristen sind eheunfähig nur, solange als sie nicht aus der katholischen Kirche getreten sind, s. Ges.-A. LIII, 1868, § 8 (s. § 101, A. 40);

die Bedeutung einer Warnung haben, mit Heiden dann eine Ehe zu schließen, wenn damit Gefahr für den Glauben verbunden war.[1] Das Ideal einer christlichen Ehe fordert Einheit des religiösen Glaubens der beiden Gatten, ohne welche jene volle innige Lebensgemeinschaft, wie sie der sacramentalen Natur der Ehe entspricht, nicht gedacht werden kann.[2] Gleichwohl waren in den ersten Jahrhunderten Gründe vorhanden, diese ideale Forderung mehr in Form eines Rathes denn eines strengen irritirenden Gebotes zu kleiden.[3] Aber schon im 4. Jahrhundert sprachen sich Provincial Synoden gegen Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen aus[4] und auch die Gesetzgebung der römischen Kaiser erklärte Ehen zwischen Christen und Juden als Criminalverbrechen.[5] Die fränkische und spanische Kirche anerkannte den rechtlichen Bestand einer zwischen Juden und Christen geschlossenen Ehe seit dem 6. Jahrhundert nicht mehr. Wurde auch deren Nichtigkeit mit klaren Worten nicht ausgesprochen, so wurde bei Excommunication Trennung aller zwischen Juden und Christen bestehenden Verbindungen aufgetragen und diesbezüglich zwischen Ehe und Concubinat nicht unterschieden.[6] In der Folge

dazu Ges.-A. XXXI, 1894, § 25 und Ges.-A. XXXIII, 1894, § 50, wornach das Aufgebot solcher Ehewerber erst erfolgen darf, nachdem dem Standesbeamten die kirchliche Ehebewilligung producirt worden — eine ziemlich unpractische Verfügung!

§ 123. [1] II. Mos., 34, 16; V. Mos., 7, 3.

[2] I. Cor., 7, 39: cui vult nubat, tantum in Domino. II. Cor., 6, 14. 15: nolite jugum ducere cum infidelibus . . . quae pars fideli cum infideli? Vgl. auch die Legaldefinition des römischen Rechts: nuptiae sunt divini et humani juris communicatio, oben § 108, A. 7.

[3] Oft genug brachte die christliche Frau evangelischen Geist ins Haus des heidnischen Gatten. Trotzdem mahnt Ambrosius († 397) eindringlich vor solchen Mischehen: c. 15, Cave, C. 28, Q. 1. In montanistischer Strenge äußerst sich gegen solche Eheschließung Tertullian († c. 220), als Verleitung zum Götzendienst: de corona, c. 13, als stuprum und adulterium: ad uxorem, L. II, c. 3, er tadelt die Katholiken, daß sie die Ehe mit Heiden zulassen oder nicht scharf genug brandmarken: de monogamia, c. 11. Im offenbaren Anschluß an seinen Lehrer beklagt Cyprian († 258) als Ursache der göttlichen Strafgerichte jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, prostituere gentibus membra Christi, de lapsis, c. 6 (ed. Hartel, 240). Aber unter Berufung darauf erklärt Augustin († 430), daß man zu seiner Zeit thatsächlich darin nichts Sündhaftes erblickte: de fide et operibus, c. 19. Augustins Mutter war die fromme, ja heilige Monica, sein Vater Patricius Heide, welcher erst kurz vor dem Tode die Taufe erhielt. — Verfehlt ist demnach die Darstellung bei Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 419—459, bes. 441 f., als ob wegen dispar cultus die Ehe seit jeher nichtig gewesen sei.

[4] Strenge Buße verordnet den Eltern, welche ihre Töchter an Heiden, Juden oder Ketzer verheiraten: Syn. Elvira, 305, c. 15—17, nicht einmal auf dem Todbette sollen dieselben die Communion erhalten im Falle der Verheiratung mit einem heidnischen Priester (Bruns, II, 4). Milder ist die Syn. Arles, 314, c. 11, wornach christliche Jungfrauen, welche mit Heiden sich verheiraten, auf einige Zeit von der Communion auszuschließen sind (l. c., 108). Ausdrücklich wird den Kindern eines Bischofs oder Klerikers die Ehe mit Heiden verboten: Syn. Hippo, 393, c. 12 (l. c., I, 137), sowie den Lectoren, nichtchristliche oder häretische Frauen zu nehmen, außer dieselben versprechen, den wahren Glauben anzunehmen: Syn. Chalcedon, 451, c. 14 (l. c., 29).

[5] Juden, welche mit Christinnen sich verbinden, sind mit dem Tod zu bestrafen: L. 6, Cod. Th., 16, 8 (339). Ehen zwischen Juden und Christen werden über öffentliche Anklage wie Ehebruch, d. i. mit Relegation oder Tod verfolgt: L. 2, Cod. Th., 3, 7; L. 6, Cod., 1, 9 (388). Unter Todesstrafe ist verboten, daß Provincialen mit Barbaren (gentiles) eine Ehe eingehen: L. un., Cod. Th., 3, 14 (365).

[6] Syn. II. Orléans, 533, c. 19; III., 538, c. 13 (Bruns, II, 187—196); I. Clermont (Auvergne), 535, c. 6 (c. 17, C. 28, Q. 1). Die Verbindung eines Juden mit seiner christlichen Sclavin hat deren Freiheit zur Folge: Syn. IV. Orléans, 541, c. 31

gewann diese Praxis der Kirche in der Behandlung der Mischehen immermehr Verbreitung, so daß im Mittelalter, sicher vor dem 12. Jahrhundert, auf Grund eines allgemein bindenden Gewohnheitsrechtes die Verschiedenheit der Religion ein trennendes Ehehinderniß constituirte.[7]

II. Nach früherem wie nach geltendem Recht bildet die Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) nur in der Art ein trennendes Ehehinderniß, daß zwischen einer getauften (fidelis) und einer ungetauften Person (infidelis) keine giltige Ehe geschlossen werden kann.[8] Darnach bildet der objective Thatbestand der Taufe beider Theile die wesentliche Voraussetzung der Schließung einer giltigen, christlichen oder sacramentalen Ehe.[9] Entscheidend ist der giltige Empfang der Taufe, nicht aber das fortdauernde Bekenntniß des christlichen Glaubens.[10] Soweit ein voller Beweis über die Thatsache der Taufe nicht zu erbringen ist, genügen mehr minder begründete Ver-

(l. c., 207). — Trennung der Juden von ihren christlichen Frauen, wenn sie sich nicht taufen lassen wollen, befiehlt Syn. IV. Toledo, 633, c. 63 (c. 10, C. 28, Q. 1). Juden dürfen weder christliche Sclavinnen, noch Concubinen und Frauen haben: Syn. III. Toledo, 589, c. 14, wiederholt: X. Toledo, 656, c. 7 (l. c., 1, 216. 302). — Eine Analogie bietet die Behandlung der Priesterehe längst vor dem II. Lateranconcil, s. oben § 122, II, i. A.

[7] Anathem droht der Heirat mit einem Juden: Syn. Rom, 743, c. 10 (Hard., C. C., III, 1929). Vgl. Pseudo-Callist: infidelibus nolite conjungi (ed. Hinschius, 138); arab. Ps.-Syn. Nicäa, c. 53. 67 (Hard., C. C., I, 471. 474), von Santi, J. c., IV, 54, in moderner Verachtung der Kritik als echt aufgeführt. — Gratians Darstellung macht nicht im geringsten den Eindruck, als ob er an dem rechtlichen Bestande dieses Hindernisses zweifle (a. M. Freisen, Gesch., 640) oder dasselbe für neu halte, er stellt die Ehe zwischen Gläubigen und Ungläubigen auf eine Linie mit der Verwandtenehe: ad c. 14, C. 28, Q. 1; ad C. 31, Q. 2. Ihm folgen die Glossatoren. Roland führt an dritter Stelle unter den Hindernissen fidei dissimilitudo auf (cit. Sentenzen, 272); entschieden betonen den dirimirenden Charakter des von ihnen allerdings in weiterem Sinne (s. folg. A.) aufgefaßten dispar cultus s. professio Bernard. Pap., Summ. de matr., n. 4 (ed. Laspeyres, 291); Tancred., De matr., tit. 24 (ed. cit., 44). — Singulär ist die Lehre der älteren Canonisten: nur unter der Bedingung der künftigen Taufe könne zwischen einem Christen und einer ungetauften Person eine Ehe geschlossen, doch nicht vollzogen werden, s. Roland., Summa cit., 141. 139; Bernard., Summa, L. IV, tit. 1, § 10 (ed. cit., 133). Man konnte hiefür sich auf A. 4 cit. Syn. Chalcedon berufen. Trotzdem ist die These zu verwerfen und liegt in diesem Falle weder eine bedingte Ehe, noch auch ein bedingtes Verlöbniß vor, sondern juristisch eine Nullität, s. oben § 110, A. 47; § 12, A. 119.

[8] Benedict XIV., Singulari nobis, 9. Febr. 1749 (Bull. III, Const. 2; R., 550—555); österr. Instr., § 25. Einen Rechtsfall theilt Schulte, im Archiv, 11, 1864, 351—362, mit. — Einige Glossatoren (vgl. vor. A.) nahmen den Ausdruck cultus dispar im strengsten Sinne und unterscheiden nicht zwischen der Religionsverschiedenheit wegen Mangels der Taufe eines Theiles und der Religionsverschiedenheit wegen Häresie eines Theiles, s. unten § 130, A. 3.

[9] Zu weit geht aber Uhrig, E.-R., 348. 353, wenn er auch für den Fall einer Dispensation die Sacramentalität der Mischehe (disparagium) leugnet. Angesichts der herrschenden Lehre über das Verhältniß von Ehe und Sacrament ist diese Ansicht abzulehnen, wie denn überhaupt der Satz, daß die Sacramentalität der Ehe, auch als Habitus, die Taufe beider Theile voraussetze, keineswegs wie als Dogma hingestellt werden darf, s. oben § 108, A. 10; unten § 136, A. 74.

[10] Weder der Ausdruck cultus noch jener fidelis darf demnach im subjectiven Sinne genommen werden. Die objective Giltigkeit der Taufe hängt von der Disposition desjenigen, der sich taufen ließ, nicht ab: C. C., 23. Sept. 1679 (Anal. J. P., XXVIII, 362). Auch das Wissen des Nupturienten um seine Taufe, dessen guter oder schlechter Glaube ist an sich irrelevant. Ueber den Fall einer von zwei unwissentlich getauften Chinesen geschlossenen Ehe s. Craisson, Revue des scienc. eccl., 35, 1877, 369—377.

muthungen, um daraufhin die Taufe als giltig vollzogen annehmen zu dürfen. Die Ungiltigkeit der Taufe des christlichen, insbesondere sectirerischen Gatten muß diesbezüglich feststehen, um das Hinderniß des cultus dispar annehmen zu können. Mögen immerhin über die Taufe des christlichen Ehewerbers oder Gatten Zweifel bestehen, so gilt derselbe, solange die Ungiltigkeit der Taufe desselben nicht erwiesen ist, als getauft und steht daher dessen Ehe mit einer ungetauften Person das Hinderniß der Religionsverschiedenheit im Wege und umgekehrt nicht dessen Ehe mit einer getauften Person.[11] Zeigt sich später, daß die Annahme der Taufe des Contrahenten den Thatsachen widersprach, so ist damit zugleich der Bestand des Hindernisses und die Nichtigkeit dessen mit einer getauften Person geschlossenen Ehe, welche als Putativ-Ehe zu beurtheilen ist, constatirt.[12]

III. Das Hinderniß der Religionsverschiedenheit ist öffentlichrechtlicher Natur, daher von Amtswegen zu beregen. Dasselbe wurzelt im Rechte der Kirche, obwohl die Forderung der Religionseinheit der Eheleute schon aus allgemein ethischen und christlichreligiösen Erwägungen sich ergibt.[13] Der Grund des Hindernisses ist das, wie zum Ueberfluß ausdrücklich von Benedict XIV. bestätigte Gewohnheitsrecht, welches für die ganze Kirche gilt, so daß der Bestand des Hindernisses keineswegs von der Bildung einer mit dem gemeinen Recht sich deckenden localen Gewohnheit bedingt ist.[14] — Das Hinderniß kann seiner Natur nach auf Ehen der Ungetauften unter sich nicht angewendet werden, wohl aber auf Ehen der Akatholiken und Apostaten mit nicht getauften Personen, wobei es gleichgiltig ist, ob letztere sich als Anhänger einer christlichen Secte bezeichnen oder nicht.[15] — Das Dispensationsrecht

---

[11] Vgl. oben § 106, A. 32. Aus den hierüber ergangenen Instructionen und Entscheidungen der römischen Behörden: C. Inquis., 17. Nov. 1830 (Coll. Lac., III, 560 f.), 20. Juli 1840, 5. Febr. 1851 (de Angelis, J. c., III, 1, 74 f.), 9. Sept. 1868 (Archiv, 65, 339 f.), 3. April 1878, an den Bischof von St. Gallen (ebd., 40, 296—299; 41, 180 ff.), 7. Juli 1880 (Gasparri, Tr. de matr., I, 415), Instr. an die nordamerik. Bischöfe, 1. Aug. 1883 (A. S., XVIII, 460—462); C. C., 20. März 1880 (l. c., XIII, 445—458), ergibt sich, daß in Bezug auf die Giltigkeit der Ehe die Wahrscheinlichkeit der Taufe weit geringer sein kann, als die Wahrscheinlichkeit der Ungiltigkeit der Taufe, um daraufhin eine bedingte Ehe des Convertiten, eben sine praejudicio validitatis matrimonii, zu gestatten, s. oben § 106, A. 33. Ein Widerspruch liegt darin nicht, daß die kirchliche Praxis Gewissensbedenken des Einzelnen bezüglich seiner Taufe ebenso leicht begegnet, als sie Bedenken trägt, ohne vollen Beweis den Rechtsbestand einer Ehe in Zweifel zu ziehen oder durch Forderung der Convalidation derselben vom Willen der Parteien abhängig zu machen.

[12] Dies ist von selbst klar; außerdem in cit. C. Inquis., 17. Nov. 1830, 5. Febr. 1851, ausdrücklich ausgesprochen. Fälschlich behauptet Gasparri, l. c., 411 f., daß die auf Grund einer Erklärung der kirchlichen Stelle bona fide geschlossene oder für giltig gehaltene Ehe durch die spätere Entdeckung des Hindernisses nicht invalidire. — Das Gesuch des Erzbischofs von München zu erklären, daß bei Dispensation gemischter Ehen zugleich vom etwaigen Hinderniß des Mangels der Taufe ad cautelam Nachsicht ertheilt worden, wurde abgelehnt: C. Inquis., 18. Sept. 1890 (Archiv, 65, 338 f.).

[13] Für den positiven und menschlichen Ursprung des Hindernisses entscheidet sich auch Sanchez, De matr., L. VII, disp. 71, n. 5—8.

[14] Singulari. A. 8, cit., § 10. 18. 19; das Hinderniß gilt demnach auch in einem eben erst evangelisirten Land. Daß für unter heidnische Bevölkerung versprengte Christen das Hinderniß cessire, folgert Gasparri, l. c., 429 f., mit Unrecht aus C. Inquis., 4. Juni 1851, wornach diesergestalt bona fide Verheiratete nicht beunruhigt werden sollen. Hier liegt nur ein Fall von Dissimulation vor, s. oben § 114, A. 4, unten § 133, A. 176.

[15] Die Frage, ob auch die zwischen einem Juden und einer Protestantin geschlossene

des Papstes ist nicht zu bezweifeln, findet aber seine passende Bethätigung regelmäßig nur in den Missionsländern. Die Dispensation wird von der Congregatio Inquisitionis unter denselben Cautelen wie zur Schließung einer gemischten Ehe (s. § 130, A. 34 ff.) ertheilt. Auch sonst ist dieser Fall, was die Art des Aufgebots und der Trauung oder deren Unterlassung betrifft, nach Analogie der gemischten Ehe zu behandeln.[16] Inwiefern die durch die Taufe Eines Theiles geschaffene Religionsverschiedenheit zweier Gatten zwar nicht ohneweiters als impedimentum subsequens die Ehe dirimirt, aber doch eine Voraussetzung der Trennung einer ursprünglich rein heidnischen oder jüdischen Ehe bildet, kommt anderswo (§ 136, V) darzustellen.

IV. In Oesterreich ist das Hinderniß der Religionsverschiedenheit staatlicherseits nach einer Seite gemildert, insoferne durch Austritt aus der Kirche Jemand fähig wird, mit Nichtgetauften eine Ehe zu schließen, nach der andern Seite verschärft, insoferne zwischen Christen und solchen Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, mögen sie immerhin einmal getauft worden sein, z. B. Renegaten und Confessionslosen, eine Ehe nicht eingegangen werden kann.[17] Hier gibt also das zur Zeit der Eheschließung

---

Ehe nichtig sei, gab die Veranlassung zu cit. Singulari, § 16; der Katechumene kann gleicherweise keine Christin heiraten: cit. § 11. — Gehörte die betreffende Person, über deren Taufe Zweifel bestehen, einer Secte an, welche überhaupt die rechte Taufe oder wenigstens die Kindertaufe verwirft, so ist gegen Taufe und ebenso gegen deren mit einer getauften Person geschlossene Ehe zu entscheiden; in schwierigen Fällen ist an den apostolischen Stuhl zu recurriren: A. 11 cit. Instr., 1883.

[16] Allgemeine Dispensations-Facultäten gewährte Gregor XIII. den japanischen Missionären: cit. Singulari, § 19; vgl. die dem afrikanischen Vicar Comboni verliehene Vollmacht: C. Prop., 16. Juni 1872 (A. S., VII, 304). Voraussetzung der Dispensation ist, daß die Ungetauften in der Gegend in überwiegender Majorität sind, daß der ungetaufte Ehewerber der Taufe widerstrebt, andererseits die Führung der Ehe sine contumelia creatoris verspricht, daß endlich sowohl die katholische Confession des christlichen Theiles als die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder der Eheleute sichergestellt werde: Syn. Sutchuen, 1803, III, c. 9, n. VII (Coll. Lac., VI, 622 f.); vgl. Gasparri, l. c., 420—430. Vorausgesetzt ist natürlich immer, daß sonst kein oder wenigstens kein indispensables Hinderniß vorliegt; so berechtigt die erhaltene Dispensation a dispari cultu nimmermehr zur Ehe mit einem bereits und noch mehrfach verheirateten Heiden: C. Inquis., nach Natal, 11. Juli 1886, n. VI (Archiv, 67, 185; A. S., XXII, 746 f.); andererseits steht das Hinderniß der Schwägerschaft der Giltigkeit der dispensirten Mischehe des Mannes mit dessen späteren Stiefmutter nicht im Wege: C. Inquis., 16. Sept. 1824 (l. c., XXV, 583 f.). In den Facultäten der amerikanischen Bischöfe sind die Italiener und Juden ausgenommen: Form. D, art. 3, erstere Clausel ist weggefallen (s. § 133, A. 117), letztere auch auf nicht beschnittene, sog. Reformjuden ausgedehnt worden: C. Inquis., 5. April 1889 (Konings et Putzer, Commentarius in facultates apostolicas, Neoeboraci 1893, 335 f.). — Es ist sicher ein Zeichen des Verfalls und Grund des öffentlichen Aergernisses, wenn mitten in christlichen Ländern einzelnen Katholikinnen die Erlaubniß gegeben würde mit (natürlich reichen!) Juden eine Ehe einzugehen. Die zu Gunsten des ungarischen Juden Baron Popper an den Erzbischof von Paris geleitete Dispensation der C. Inquis., 1885, wurde in Folge des darüber entstandenen erklärlichen Aufsehens wieder zurückgezogen, s. die nicht völlig zutreffende Darstellung von Kürthy, im Archiv, 55, 1886, 161—176. 477. Bei der bekannten Milde des apostolischen Stuhles wurde wiederholt auch schon deutschen und österreichischen Katholiken nach bereits geschlossener Civilehe Dispensation gegeben, s. Großmann, im Archiv, 63, 1890, 118 f.; 64, 478 f.; vgl. ebd., 7, 278 f., den Fall der Sanirung einer Mischehe in Ostindien, C. Inquis., 6. Juni 1860; solche Facultät erbat allgemein: Plen. Syn. II. Baltimore, 1866, n. 339 (Coll. Lac., III, 488 f.).

[17] A. b. G.-B., § 64: Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden. — Vgl. Rittner,

vorhandene christliche oder nichtchristliche Bekenntniß der Contrahenten den Ausschlag, weder das Getauft- oder Nichtgetauftsein noch die Angehörigkeit an eine bestimmte christliche, etwa gar an eine gesetzlich anerkannte christliche Kirche oder Religionsgenossenschaft.[18] — In Ungarn galt bis 1894 das canonische, auch von den protestantischen Kirchen recipirte Recht.[19] Es ist klar, daß eine Freigebung der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen ein Fallenlassen des bereits erstrebten Ideals wäre, eine Verkennung der religiösen Grundlage der christlichen Ehe, ein entschiedener Rückschritt. Mit der Einführung der Civilehe in den meisten Staaten ist überall auch das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit für den staatlichen Bereich gefallen;[20] ein deutlicher Beweis des der modernen Ehegesetzgebung innewohnenden Geistes des religiösen Indifferentismus.

§ 124.

12. Entführung (Impedimentum raptus).

*Struve, Von Entführung der Frauen und Jungfrauen, Frft. 1723; *Rau, Examen juris can. in causa raptus, Arnh. 1753; Engelhardt, De raptu sponsae, Erford. 1776; München, Ueber Entführung überhaupt und als Ehehinderniß (Zft. für Phil. und Theol., Köln 1841, 1, 67—110; 2, 58—88; 3, 13—47; 4, 41—65); Kaiser, Ueber das Imped. raptus, Diss. Innsbruck 1858 (S. A. Archiv, 3, 170—226); Colberg, Ueber das Ehehinderniß der Entführung, Diss. Halle 1869. — Mangels eines speciellen Titels handeln die Commentatoren davon am Schluß von L. IV, tit. 1 und L. V, tit. 17: de raptoribus. — v. Scheurl, E. R., 227—238; Freisen, Gesch. des can. E. R., 587—615; Esmein, Le mariage, I, 391 ff. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 12—14; Schulte, E. R., 299—307; Kutschker, E.-R., 3, 456—497; Knopp, E. R., 270—285; Feije, De Imped., 86—111; Gasparri, Tr. de matr., 1, 364—390, mit keineswegs klarer Casuistik; Rosset, De sacr. matr., II, 534—557.

I. Die gewaltsame Entführung einer Frauensperson, um sie als Ehefrau zu behalten, widerstrebt durchaus dem Begriff des Rechts. Darnach soll

E.-R., 137—142, welcher aber den inneren Werth dieses Hindernisses und dessen Bedeutung auch für die Gegenwart nicht nach Gebühr würdigt. Ein Antrag auf Aufhebung des § 64 wurde im Abgeordnetenhause 1876 angenommen, s. Archiv, 36, 126 f. — Ungiltig ist die Ehe zwischen einem, auch confessionslos gewordenen, Juden und einer Katholikin: Min. d. Innern, 18. März 1884; Erk. Oberst. Gerichtshof, 28. Oct. 1884; 22. Nov. 1892 (ebd., 53, 172; 55, 177; 70, 443—447); möglich aber zwischen einem Juden und einer „confessionslosen", immerhin getauften Person, s. den Fall ebd., 37, 1877, 75 f., und die Zuschrift eines Ungenannten, ebd., 56, 1886, 194 f.

[18] Letzteres behaupten, ohne dafür im Gesetz einen Anhaltspunct zu haben, Rittner, a. O., 141 f.; v. Anders, Familienrecht, 22. Darnach wäre die Ehe zwischen einem Anglicaner und einer Protestantin A. oder H. B. ungiltig. Dagegen hat mit mehr Recht der Oberste Gerichtshof, 21. Febr. 1888, entschieden, daß derjenige, welcher bei der Verehelichung seinen Taufschein vorweist und sich als Katholik erklärt, nicht deshalb später die Giltigkeit der Ehe bestreiten kann, weil er früher aus der katholischen Kirche ausgetreten und confessionslos geworden und nicht wieder in die Kirche eingetreten sei (Oesterr. Centralblatt f. jur. Praxis, 1888, 285 f.).

[19] Ungarische Juden konnten auch nicht im Ausland, z. B. in Deutschland, mit Christinnen eine giltige Ehe schließen: Erk. österr. Oberst. Gerichtshof, 6. März 1879 (Archiv, 40, 475—478). Der Regierungsantrag auf Gestattung des Connubiums zwischen Christen und Juden wurde vom Oberhaus, Jan. 1884, abgelehnt, s. ebd., 51, 375 f.; ebd., 57, 183 f., das belobende Schreiben Leo XIII., 22. Aug. 1886. Dies ist anders geworden mit Einführung der Civilehe, 1894, Ges.-Art. XXXI.

[20] Dem deutschen, schweizerischen, französischen, italienischen, spanischen, ungarischen Civilehegesetz ist das Hinderniß fremd, s. Hirschel, Welchen Einfluß äußert die Abschaffung des vernichtenden Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit bei der Civilehe auf die kirchliche Ehe? (Archiv, 40, 1878, 252—255.) In mehreren deutschen Kleinstaaten wurden nach 1848 Ehen zwischen Christen und Juden für erlaubt erklärt, noch früher 1823 in Sachsen-Weimar mit der Beschränkung, daß die Kinder solcher Eheleute christlich zu erziehen sind, und wenigstens vorübergehend seit 1812 in Mecklenburg, s. die Nach-

die Eheschließung unter Zustimmung aller Betheiligten, der Ordnung gemäß, also feierlich und öffentlich sich vollziehen, nicht aber im Wege roher Gewalt. Daß jemals die Raubehe eine vom Recht anerkannte Form der Eheschließung gewesen, ist weder erwiesen noch denkbar.[1] Etwas anderes ist es, wenn das Recht dem Räuber dann gestattet, die Entführte als Frau zu behalten, nachdem er seine Schuld gebüßt und nachträglich wegen der Verletzung der persönlichen und häuslichen Freiheit mit der Familie der Entführten und mit dieser selbst sich auseinandergesetzt hat. Dies trifft für das jüdische Recht zu.[2] — Das römische Kaiserrecht erklärte die Entführung nicht nur als todeswürdiges Verbrechen, sondern zugleich als bleibendes Hinderniß der vom Entführer beabsichtigten Ehe, trotz Zustimmung der Entführten oder deren Eltern.[3] — Im schroffen Gegensatze dazu befindet sich das germanische Recht. Zwar erscheint der Entführer regelmäßig verpflichtet, die Entführte ihrem Mundwalt zurückzustellen und gesetzlich bestimmte Strafgelder zu zahlen; aber einer späteren Verehelichung der beiden Personen bereitet die vorausgegangene, mit oder gegen den Willen der Frauensperson ausgeführte Entführung kein Hinderniß.[4] Nach einigen Volksrechten konnte der Entführer die Entführte, mochte sie immerhin eines Andern Braut oder selbst Frau gewesen sein, behalten, wenn er durch Zahlung der bestimmten Summe Geldes mit dem durch die Entführung verletzten Gewalthaber der Frau sich abgefunden hatte.[5]

---

weisungen bei Friedberg, Recht der Eheschließung, 1865, 754 f.; Richter, K.-R., § 275, A. 5. Mit der Frage beschäftigte sich der deutsche Juristentag v. 1869; vgl. die eingangs vermerkte Literatur.

§ 124. [1] Vgl. darüber und dagegen oben § 113, A. 1.

[2] V. Mos., 22, 22—29; II. Mos., 22, 16 f., welche den Verführer einer desponsata als Ehebrecher dem Tode verfallen erklären, den Verführer einer non desponsata aber für verpflichtet, den mohar zu zahlen und das Mädchen als Frau zu behalten, wenn dessen Vater zustimmt, finden auch auf den Entführer Anwendung.

[3] L. un., § 1, Cod., 9, 13. Die mit der Klage säumigen Eltern, welche umgekehrt mit dem raptor ihrer Tochter sich vergleichen, trifft Deportation: L. 1. Cod. Theod., 9, 24 (Constantin.); L. un. cit., § 2. Binnen fünf Jahren kann die Ehe wegen Raptus von Jedermann accusirt werden: L. 29, § 9, Dig., 48, 5; L. 3, Cod. Theod., 9, 21. Nach altem Recht war mit Zustimmung der rapta deren Ehe mit dem Entführer möglich: L. 1 cit. — Vgl. Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell'ordinazione secondo il diritto romano, germanico, canonico, Napoli 1885, 33—41.

[4] Die Geraubte muß zurück: Lex Saxon., 6. 10; Burgund., 12. Nach ersterem Recht erhält die Entführte 240 solidi, deren Eltern 300 sol.; war sie einverstanden, erhalten die Eltern 600, der Bräutigam 300 sol. — Wenigstens die entführte Braut eines Anderen muß zurückgegeben werden, mag sie immerhin selbst zugestimmt; dazu ist eine compositio von 160 sol. zu zahlen: Lex Bajuvar., VII, 16. — Vgl. Scaduto, a. O., 86 ff.

[5] Lex Sal., 14, enthält verschiedene Strafsätze für den Raub von verlobten (dem Bräutigam 15 sol.), von unverlobten (63 sol.) und von zum Manne ziehenden Frauen (200 sol.); von der Pflicht der Zurückgabe ist nicht die Rede. Dasselbe gilt von Lex Ripuar., 34, welche Strafe von 200 sol. festsetzt, ohne Unterschied, ob die Geraubte verheiratet gewesen oder nicht. Lex Alamann., 51—54, setzt für Raub einer Frau oder der Braut eines Anderen 80—200 sol. fest, 400 sol., wenn der Räuber sie nicht zurückgeben will. — Das langobardische Recht straft die gewaltsame Entführung mit 900 sol., worin sich Verwandte und König theilen; war die Entführte einverstanden, sind nur 40 sol. zu zahlen, der etwaige Bräutigam ist mit doppelter meta abzufinden; der Räuber einer Ehefrau büßt sein Verbrechen mit dem Tode: lex Rotharis, 186—192. 212; Luitprant., 12. 31. 119. — Römischer Einfluß zeigt sich in der Lex Visigoth., L. III, tit. 3, welche die Schuldigen zum Tode, zur Dienstknechtschaft oder Geißelung verurtheilt und die Ehe zwischen Entführer und Entführter auch mit Zustimmung der letzteren und

II. Im Anschluß an das jüdische Recht unterscheidet das älteste kirchliche Recht nicht zwischen Verführung und Entführung.[6] Den Schuldigen und die Mitschuldigen traf Kirchenstrafe, später Kirchenbuße. Die entführte Braut eines Andern mußte jedenfalls restituirt werden; die Niemandem verlobte Jungfrau sollte der Entführer heiraten.[7] Gegenüber den laxen Bestimmungen der deutschen Volksrechte begnügten sich die fränkischen Synoden, die Pflicht des Entführers einzuschärfen, daß er die Entführte ihren Eltern zurückstelle.[8] Mit schwerster Strafe suchten die merovingischen Könige dem Unwesen des Frauenraubes zu steuern.[9] Die carolingische Gesetzgebung erklärte in offenbarer Anlehnung ans römische Recht die Ehe zwischen Entführer und Entführter für unmöglich und gestattete der Entführten, nur dann eine andere Ehe einzugehen, wenn sie der Entführung nicht selbst zugestimmt hatte.[10] Auch kirchlicherseits galt der Grundsatz, daß Frauenräuber zeitlebens keine Ehe schließen durften.[11] Aber einer an Gewaltthätigkeiten gewöhnten

---

deren Eltern für unmöglich erklärt. — Im einzelnen ist allerdings Manches unklar und bestritten, s. Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 585—599; vgl. auch Sohm, Trauung und Verlobung, 1876, 18—32.

[6] S. oben A. 2. Ps.-Hieronymus, Tria legitima conjugia (c. 8, C. 36, Q. 2), verarbeitet II. Mos., 22. 16 f. Der daselbst vorkommende Ausdruck pretium pudicitiae ist aus II. Mos., 21. 10, entlehnt, nicht aber aus dem römischen Recht (L. 24, Cod., 5, 16: pudicitiae praemio cessit), wie Freisen, Gesch., 602, glaubt. — Vgl. unten A. 34.

[7] Syn. Ancyra, 314, c. 11, verlangt Restitution, auch dann, wann die Braut vom Entführer deflorirt worden wäre (c. 46, C. 27, Q. 2; Gratian versteht dies von der Ehefrau vor vollzogener Ehe). — Can. apost. 66 (Bruns, I, 10); Gregor. I., 593 (Jaffé. Reg., n. 881). Aus der Nichtunterscheidung von Entführung und Verführung folgt hier die Möglichkeit der Ehe mit der Entführten, später wurde aus demselben Grunde vereinzelt die Unmöglichkeit der Ehe mit der Verführten behauptet, s. Herard. Tur. Capit., 858. c. 110: Qui rapiunt feminas, furantur vel seducunt, licet ipsis et parentibus conveniat. eas uxores non habeant (Hard., C. C., V, 457).

[8] Syn. I. Orléans, 511, c. 2 (c. 3. C. 36. Q. 1); III. Paris, 557, c. 6 (c. 6, C. 36. Q. 2); die Einwilligung der Entführten ist gegenüber der mangelnden Zustimmung des Vaters derselben ohne Bedeutung. Jungfrauen und Witwen, welche fürchten, daß sie mit Gewalt zur Ehe genommen werden, mögen zur Kirche fliehen und die Verwendung des Bischofs sowie den Schutz des Königs anrufen: Syn. II. Tours, 567, c. 20 (Bruns, II. 232)

[9] Childebert. II., decretio. 596, c. 4 (ed. Boretius, 16): die Schuldigen trifft Todesstrafe; Exil, wenn es ihnen gelang, vor ihrer Gefangennahme in eine Kirche zu fliehen.

[10] Cap. Aquisgran., 818, c. 23 (c. 4, C. 36, Q. 2); c. 24 handelt vom Raub einer fremden Braut (ed. Boretius, 278 f.). Die Strafe ist Kirchenbuße eventuell Excommunication (Gratian [c. 33. 34, C. 27, Q. 2] versteht unter sponsa eine Ehefrau vor vollzogener Ehe). Cap. legibus addend., 818, c. 9 (ed. cit., 281 f.), die Strafe ist Zahlung des Wehrgeldes an die Verwandten und an den Bräutigam, zumal mit Königsbann (60 sol.); c. 4 (Ansegis., L. IV, c. 16), handelt vom raptor viduae. — Syn. Pavia, 850, c. 10: unter keinen Umständen kann der Entführer die Entführte heiraten (Hard., C. C., V, 28). Denselben Satz, sowie daß die Schuldigen überhaupt keine Ehe eingehen können, wiederholt Benedict. Levita, L. III, c. 395 (c. 11, C. 36, Q. 2); I. 225; II. 96; an Stelle des einfachen Königsbannes (I, 238; Ansegis., L. IV, c. 21) führt er als Strafe an dreifachen Königsbann, öffentliche Kirchenbuße, im Weigerungsfalle Kerker oder Exil: III, 395. 470.

[11] Syn. Meaux, 845, c. 66 (Hard., C. C., IV, 1495). Es ist ein Verdienst von Freisen, Gesch., 598 ff., klargestellt zu haben, daß c. 64. 65 derselben Synode Uebergangsbestimmungen enthalten, woraus sich deren Milde erklärt. Mit der im Text angegebenen Entwicklung hängt zusammen, daß nicht der strenge c. 66, sondern der vorausgehende Canon ins Decret aufgenommen wurde: c. 64 bestimmt: Räuber von Jungfrauen oder

Zeit gegenüber, die Entführung als bleibendes, absolutes Ehehinderniß festzuhalten, war nicht nur schwierig, sondern kaum möglich. Besser war es, die Entführung als Verbrechen, als Verletzung der öffentlichen Ordnung strengstens zu strafen und doch die Möglichkeit offen zu halten, das reine Gewaltverhältniß zu einem rechtlichen, zu einer giltigen Ehe umzugestalten. In der Praxis scheint nicht selten nach zurückgelegter Buße dem Raptor gestattet worden zu sein, eine legitime Ehe zu schließen, etwa sogar mit der von ihm zuvor entführten Person. — Gratian wenigstens erblickt in letzterem Falle keinen Grund, die Ehe zu versagen, soferne weder vom criminalistischen noch vom privatrechtlichen Standpunct aus ein Raptus noch vorliege. Gratians Darstellung deckt sich mit der Praxis seiner Zeit, ohne das unjuristische Beiwerk der bischöflichen Indulgenz zur Ehe des Raptors. Die frühere Theorie ist erheblich gemildert, das Hinderniß selbst bestimmt als nur relatives und zeitliches erklärt. Das Hinderniß der Entführung wurzelt in gleicher Weise im Privatrecht, in dem Mangel des Consenses der Entführten und deren Gewalthaber, wie im öffentlichen Recht.[12] Mit dem Verfall der öffentlichen Buße wurde der pönale Charakter des Hindernisses noch mehr in den Hintergrund gedrängt und erklärt sich leicht, daß im Decretalenrecht der Raptus nicht mehr als selbständiges Ehehinderniß anerkannt ist, sondern nur soweit der Consens der Entführten dadurch aufgehoben oder beeinträchtigt erscheint.[13] Vorzüglich auf Drängen des französischen Königs restituirte die Synode von

Witwen, welche nachher mit Zustimmung deren Eltern dieselben quasi desponsantes zur Ehe nehmen, müssen doch öffentliche Buße thun; deren Dauer bestimmt der Bischof, dann können sie zusammenwohnen, ihre Kinder sind regelmäßig von kirchlichen Würden ausgeschlossen (l. c., 1494; nur der Schlußsatz in c. 17, C. 1, Q. 7). c. 65 bestimmt: Jene aber, welche nicht später mit Zustimmung der Eltern die Ehe schließen (desponsionis vel dotalitii nomine), sind zu trennen, die Geraubten sind den Eltern zurückzustellen, die Entführer müssen öffentliche Buße leisten, nach derselben können sie wegen Gefahr der Incontinenz sich legitim verbinden, der Entführer als überlebender Theil darf aber nicht nochmal heiraten, wenn der Bischof nicht besonders indulgirt, worüber keine Regel aufgestellt wird (c. 10, C. 36, Q. 2). c. 67 handelt von dem Fall der Entführung einer Nonne; sie muß ins Kloster zurück, er darf nie mehr heiraten. Indulgent ist wieder c. 68, welcher von der Entführung der einem Andern Verlobten, immerhin mit Zustimmung der Eltern der Braut handelt. Solcher Raub ist canonisch zu strafen, doch kann der Bischof Milde walten lassen, wenn der Entführer der Kirchenbuße sich unterwirft und dem Bräutigam die multa zahlt, d. h. in diesem Falle, können die Leute beisammen bleiben. Nur der Schlußsatz, welcher Degradation der clericalen Mithelfer und die Purgation der einer solchen Theilnahme verdächtigen Cleriker anordnet, steht in c. 4, X, 5, 34. — Lediglich eine Zusammenstellung der alten Synodalcanonen und der Capitularien (Benedict Levita's) bietet Syn. Troslei, 909, c. 8 (Hard., C. C., VI, 1, 526). Auch Hincmar von Reims kennt Räubern gegenüber keine Nachsicht, er betont den öffentlichrechtlichen Charakter des raptus als eines Verbrechens und Ehehindernisses mit solcher Schärfe, daß er den Eltern der Entführten bei Vermeidung der Strafen wegen Mitschuld die Pflicht auflegt, die Tochter zu reclamiren und auf keine Weise eine Ehe zwischen Entführer und Entführter gestattet, bevor nicht das Verbrechen gesühnt worden: de coërcendo et exstirpando raptu viduarum puellarum et sanctimonialium (Migne, Patrol., 125, 1017—1036); s. Schrörs, Hincmar, 1884, 221.

[12] Grat., ad. c. 7. 11, C. 36, Q. 2; s. unten A. 27. Mit keinem Worte deutet Gratian an, daß er eine neue vom damals geübten Rechte abweichende Doctrin aufstelle; doch wurde dessen Darstellung von nicht wenigen der Laxheit geziehen, s. Stephan. Tornac. († 1203), Summa, ed. Schulte, 1891, 257 f.

[13] c. 7, X, 5, 17 (Innoc. III.; coll. c. 24, X, 3, 5): si prior dissensio transeat postmodum in consensum. Aus c. 6, eod. (Luc. III.) kann für diesen Rechtssatz deshalb nichts geschlossen werden, weil hiernach die Entführte mit dem Raptus einverstanden war.

Trient die Entführung als objectives, vom Willen der Parteien unabhängiges Hinderniß der vom Entführer beabsichtigten Ehe.[14]

III. Nach geltendem Recht läßt die Entführung zwischen der Entführten und dem Entführer, bezw. demjenigen, in dessen Auftrag die Entführung von einem gedungenen Dritten ausgeführt wurde, eine Ehe nicht zu Stande kommen, solange der durch die Entführung widerrechtlich herbeigeführte Zustand dauert. Erst wenn die Entführte aus der Gewalt des Entführers vollständig entlassen und an einem sicheren Orte in voller Freiheit sich befindet, kann dieselbe mit dem Entführer eine Ehe schließen.[15] Particularrechtlich kann auch in diesem Falle die Trauung des Entführers mit der von ihm zuvor entführten Person solange untersagt sein, bis durch Erklärung des Ordinarius der Wegfall des Hindernisses constatirt worden.[16] — Unter Entführung im canonischen, eherechtlichen Sinne versteht man die gewaltsame, mindestens und immer widerrechtlich vollzogene Abführung und Festhaltung einer Frauensperson seitens eines Mannes zum Behufe der ehelichen Verbindung mit derselben.[17] Eine gesetzliche Präsumtion dieser maritalen Absicht des Entführers ist weder gegeben, noch nothwendig.[18] Im einzelnen Fall wird sich aus den Umständen der That ergeben, ob der Entführung die Absicht der Eheschließung oder eine andere Absicht zu Grunde lag; im

[14] Trid., 24, ref. matr., c. 6. Vgl. Pallavicini, Storia del Conc. di Trento. L. XXII. c. 1. i. f., (ed. cit., II, 272). Der Antrag: es sei der Entführer vom Richter auf Begehren der Entführten zu zwingen, dieselbe zu ehelichen (Theiner, Acta, II, 337), wurde abgelehnt, s. Esmein, Le mariage. II, 250 ff. Völlig abweichend ist die Darstellung bei Freisen, Gesch., 610, A.; 614 f. Darnach wäre der Raptus nie ein selbständiges Hinderniß gewesen; seit dem 9. Jahrhundert galt er als Hinderniß der Buße (s. § 125, II), seit dem 12. Jahrhundert als Unterart des Zwanges, daran habe die Trienter-synode nichts geändert.

[15] Trid. cit.: Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; österr. Instr., § 19. Die tridentinische Satzung ist gemeines Recht, völlig unabhängig von ihrer Publication in der einzelnen Pfarre; die singuläre Bestimmung Trid., 24, ref. matr., c. 1 (s. oben § 112, A. 203) darf keineswegs auf andere Fälle ausgedehnt werden, wie Bangen, Instr., II. 146, will.

[16] Instr. Eystett. cit., 501. Ohne Grund wird das Gleiche für das gemeine Recht behauptet, s. Knopp, E.-R., 284: Feije, De imped., 110; dagegen Schulte, E.-R., 306.

[17] Vgl. Sanchez, De matr., L. VII, disp. 12, n. 20. 21 und n. 24—26, über und gegen die Ansicht Einiger, daß Object der Entführung auch ein Mann und Subject eine Frau sein könne. Die Entführung darf aber keineswegs nur als ein besonderer Fall von vis ac metus aufgefaßt werden. Die Rechtsgeschichte kennt nur einen Frauenraub, allein zum Schutze eines schwächeren Geschlechtes, von dessen Ehre und Integrität hat die Gesetzgebung den Raptus als qualificirtes Verbrechen und als Ehehinderniß erklärt. Der Raptus ist eine species luxuriae und setzt überall den Mann als provocirend und handelnd, das Weib als leidend voraus.

[18] S. Boeckhn. J. c., L. IV, tit. 6, n. 50 f. — Mit der Aufstellung von Vermuthungen soll der Jurist sehr vorsichtig sein, allerdings eine kaum vergangene Jurisprudenz liebte dieselben zu häufen und erklärte derart auch das Hinderniß der Entführung lediglich daraus, daß nach „rechtlicher Vermuthung" (!) die Entführte nicht frei in die Ehe consentire, s. z. B. Santi, J. c., IV, 47 f. Die österr. Instr., § 173, statuirt gar drei Vermuthungen: Von einer Entführten, welche mit dem Entführer, während sie sich in dessen Gewalt befand, eine Ehe geschlossen hat, ist vorauszusetzen, daß sie zum Zwecke der Verehelichung entführt worden sei. Wenn das Gegentheil vollständig bewiesen ist, so waltet dem ungeachtet die Voraussetzung ob, daß sie durch ungerechten Zwang zur Einwilligung vermocht worden sei. Die nämliche Voraussetzung streitet wider jede Ehe, welche von was

Streitfalle entscheidet darüber der zuständige kirchliche Richter.[19] Die archaistische Betonung der vom Entführer attentirten Copula hängt mit der längst vom Recht zurückgewiesenen Identificirung von Entführung und Verführung zusammen.[20] Begab sich die Frauensperson, einer vom Gegentheil veranlaßten List folgend, freiwillig an einen von ihrer Wohnung entfernten Ort und wird nun daselbst mit Gewalt und bleibend zurückgehalten, so liegt gleichfalls Entführung vor, nicht aber wenn eine Ortsveränderung von der lediglich überwältigten Person gar nicht unternommen wurde.[21] — Die Qualität der entführten Person ist rechtlich irrelevant,[22] mit der einzigen Ausnahme, daß an der eigenen Braut eine Entführung nicht möglich ist. Vorausgesetzt ist dabei der rechtliche Bestand perfecter, nicht etwa nur bedingter Sponsalien.[23] Das Widerstreben der Braut ist nur insoferne von Bedeutung, als selbstredend eine Ehe dann nicht geschlossen wird, wenn die Braut in die Ehe

---

immer für einer, aus was immer für einem Grunde entführten Person, bevor sie die volle Freiheit wieder erlangt hat, geschlossen wird; s. unten A. 33.

[19] C. C., 23. Jan. 1586 (Gallemart, 440; Riganti, Comm. in regulas Cancellariae, IV, Col. 1751, 11, in reg. XLIX, n. 54), entschied, daß Trid. cit. nur den raptus matrimonii causa im Auge habe, sich also auf Entführung zum Zwecke der Erpressung, der Rache oder auch selbst der Wollust nicht beziehe. Die gegentheilige Ansicht vertheidigt u. a. noch Carrière, De matr., n. 179. Die römischen Gesetze (s. A. 39) und die von Gratian c. 2. 3. 5. 10. 11, C. 36, Q. 2, gesammelten Belegstellen fordern bestimmt die Absicht der Eheschließung zum objectiven Thatbestande des raptus. Darauf bezieht sich auch die Clausel in den Dispensations-Rescripten: dummodo mulier propter hoc (i. e. matrimonium) rapta non sit, s. § 133, A. 147.

[20] S. oben A. 6. Gratian, ad c. 2, C. 36, Q. 1, lehnt mit bestem Grund die Identificirung von stuprum und raptus bei Isidor (c. 1, eod.) ab, hielt aber gleichwohl an der Verbindung von Copula und Entführung fest: dict. cit., § 5: ut corrupta in uxorem habeatur; ad c. 3, ead., i. f.: raptum admisit, quia florem virginitatis puellae renitenti violenter eripuit. — Nicht anders Roland, welcher den raptus definirt als usus rei alienae invito domino, s. Sentenzen, her. Gietl, 1891, 308 ff. — Nach geltendem Recht ist gleichgiltig, ob die Copula später folgte oder nicht, s. Sanchez, l. c., disp. 13, n. 8, ja auch ob sie geplant war oder nicht.

[21] Im letzteren Falle liegt nur vis ac metus (s. § 112, V) vor; ersterer Art ist der C. 36 besprochene Rechtsfall. Die Grenze zwischen vis und raptus ist unter Umständen eine fließende und kann das Nichtigkeitsurtheil auch eventuell oder alternativ ergehen: C. C., 25. Juni 1864 (A. S., I, 15—23).

[22] Ob Jungfrau oder Witwe, ob mündig oder unmündig, ob ledig oder verheiratet, ob ehrbar oder infam, ist ebenso gleichgiltig, wie wann aus Zufall oder Versehen anstatt der gewünschten eine andere Frauensperson entführt worden wäre.

[23] Diese Abweichung vom römischen Recht (L. un., Cod., 9, 13) erklärt sich aus der hohen Werthung der Verlöbnisse im canonischen Recht, wornach der Bräutigam, ja jeder Theil ein Recht darauf hat, daß der andere Theil mit ihm die Ehe contrahire. Das Wort des Gelasius: lex illa praeteritorum principum (L. 1, Cod. Th., 9, 24) ibi raptum dixit esse commissum, ubi puella, de cujus ante nuptiis nihil actum fuerat, videatur abducta (c. 2, C. 36, Q. 1; c. 49, C. 27, Q. 2), klingt nicht nur in Syn. Rom, 721, c. 11: nisi desponsaverit (c. 5, C. 36, Q. 2; Bened. Lev., III, 179; cf. A. 11 cit. Syn. Meaux, 845, c. 66), bei Roland a. O., sondern auch c. 6, X, 5, 17 (Luc. III.) nach: ibi raptus ubi nil ante de nuptiis agitur. Was von sponsalia de futuro gilt, findet a fortiori auch auf sponsalia de praesenti Anwendung. — Salman, Interpretation des c. 6, X, 5, 17 (Archiv, 66, 1891, 108—122), behauptet u. a. S. 119, sowie v. Scheurl, E.-R., 232, irrthümlich, in der Zustimmung zur Entführung wäre ein agere de nuptiis gelegen; aber dann wäre die Betonung der späteren Sponsalien in dem nicht den Fall einer entführten Braut entscheidenden c. 6 cit. völlig überflüssig; vgl. auch Dilloo, im Archiv, 75, 1896, 329—336.

nicht consentirt. Ob sie mit der vorausgegangenen Entführung einverstanden war oder nicht, ist rechtlich gleichgiltig.[24]

IV. Vielverhandelt ist die Frage, ob und wann die Entführung einer damit einverstandenen Frauensperson (raptus seductionis, im Gegensatz von raptus violentiae) als Ehehinderniß des Raptus anzusehen sei.[25] Nach dem Decretalenrecht ist die Frage kurzweg zu verneinen.[26] Nachtridentinische, vorzugsweise aber keineswegs ausschließlich gallicanische Rechtslehrer griffen auf die Doctrin Gratians zurück und stellten der dem Frauenzimmer angethanen Gewalt die durch Entführung eines pflegebefohlenen, immerhin einverstandenen Mädchens, dessen Gewalthabern zugefügte Gewalt völlig gleich.[27] Nach der Gewohnheit der französischen Kirche galt der

---

[24] Darüber, ob dies auch nach geltendem Recht zutrifft, besteht eine Controverse: dagegen Schulte, E.-R., 305; v. Scheurl, E.-R., 232 ff.; Feije, l. c., 91. Daß aber das Tridentinum in diesem Puncte das frühere Recht nicht geändert hat, betonen Sanchez, l. c., n. 15; Freisen, Gesch., 590 ff., 613; Salman, a. O., 119 f. Vgl. C. C., 20. Aug. 1661, 14. März 1772 (A. S., I, 57 f.), 8. Juli 1876 (l. c., IX, 519—528), 26. Febr. 1889, 9. Aug. 1890 (l. c., XXI, 593—619; XXIII, 451—464).

[25] Es ist verwirrend, von raptus seductionis dann zu reden, wann die anfänglich widerstrebend entführte nachgerade verführte Person mit dem Ent- und Verführer zusammenzuleben beistimmt. Nach dem Tridentinum bietet dieser Fall nichts Besonderes.

[26] c. 6, X, 5, 17: licet parentes reclamarent. Im Gegensatz zu Gratian (s. A. 12) lehrt Gl. s. v. trahet, ad c. 8, C. 36, Q. 2, daß die Ehe des Raptors mit der rapta dann möglich ist, wenn diese consentirt; Rufinus, Summa cit., 466, sieht überhaupt dort keinen raptus, wo die Entführte immerhin contra parentes zugestimmt hatte. Mit Unrecht wurde der Schlußsatz von A. 13 cit. c. 7: dummodo ad contrahendum legitimae sint personae so verstanden, als ob ohne Zustimmung der Eltern den Contrahenten die Möglichkeit einer rechten Eheschließung mangelte, s. Kaiser, im eingangs ang. Aufsatz, Archiv, 3, 198 ff. Die Gallicaner führten derart das kirchlicherseits nicht existente Hinderniß des fehlenden elterlichen Consenses unter einem andern Namen als raptus in parentes in die kirchliche Praxis ein, s. van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 4. n. XX; Duguit, Étude historique sur le rapt de séduction, (Nouv. Revue hist. de droit français et etranger, X, Paris 1886, 587—625).

[27] Nach römischem Recht ist die Zustimmung der Entführten ohne Belang, aber nicht minder auch jener der Eltern; dem raptus violentiae steht der raptus seductionis gleich: L. 1, Cod. Th., 9, 24; L. un., § 2, Cod., 9, 13. Das germanische Recht sah in der Entführung vor allem eine Verletzung des Mundiums, s. A. 4. 5. 8, dazu Syn. Ravenna, 877, c. 6: als raptae gelten die Frauenspersonen, welche gegen den Willen ihrer Eltern und des Bischofs, sei es gezwungen, sei es freiwillig, entfliehen (diffugiunt; Hard., C. C., VI, 1. 186). Denselben Standpunct vertrat Gratian, ad c. 2, § 5, C. 36, Q. 1: Raptus admittitur . . . sive puellae solummodo, sive parentibus tantum sive utrisque vis illata constiterit; ad c. 3, ead. Dieselbe Theilung liegt Roland's casuistischer, im einzelnen verfehlter, A. 20 cit., Darstellung zu Grunde. Trotz c. 7. cit. erhielt sich particularrechtlich der raptus in parentes, wenigstens in der Form, daß der Consens der rapta solange der Rechtskraft entbehrt, bis sie in die frühere Gewalt ihrer Eltern und Freunde zurückgekehrt ist: Syn. Breslau, 1245, c. 18 (Montbach, Statuta, 309). Oft citirt wurde Thomas Aq. († 1274), Summ. theol., II, 2, Q. 154, art. VII: violentia quandoque infertur tum ipsi virgini quam patri, quandoque autem patri sed non virgini . . . qualitercunque enim violentia adsit, salvatur ratio raptus. — Riganti, Comm. ad reg. Cancellar. XLIX cit., n. 66—85; de Luca, Annot. ad C. Trid., disc. 28, n. 11 f.; Zerola, Praxis episc., p. II, 48; Vallens., Paratitla in L. V, tit. 17, § I; Kutschker, E.-R., 3, 467—477; Kaiser, im Archiv, 3, 215 ff.; Schulte, K.-R., 1, 191. 50 (anders E.-R., 305 ff.); Phillips, Lb. d. K.-R., § 272; v. Scheurl, E.-R., 235 f. Die gegentheilige Ansicht vertreten u. a. Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 1. n. 374; Instr. Eystett. cit., 300; Knopp, E.-R., 277 ff.; Bangen, Instr., II. 143; Freisen, Gesch., 614; Rosset, De sacr. matr., II, 543—550. Widerspruchsvoll ist die Darstellung bei Sanchez, l. c., L. VII, disp. 12,

sog. raptus in parentes als Ehehinderniß der Entführung.[28] Andere Canonisten wiesen den raptus in parentes als dem kirchlichen Grundsatz der persönlichen Ehefreiheit widersprechend ab, erklärten aber den raptus seductionis nicht minder als die gewaltsame Entführung für ein trennendes Ehehinderniß, da die Zustimmung der Entführten zur Entführung lediglich auf Verlockung seitens des Entführers zurückzuführen sei und daher keine freie Willenserklärung in sich schließe.[29] Diese subjective Willenstheorie muß zu künstlichen Fictionen ihre Zuflucht nehmen und findet ihren festen Halt weniger in dem keine formelle Quelle des Eherechtes bildenden römischen Recht, denn vielmehr in der Rücksichtnahme auf eine von Seiten des Entführers gegen den Vater oder Gewalthaber der Entführten verübten gewaltthätigen Verletzung der häuslichen Ordnung.[30] Diese Verletzung ist dann nicht weniger eine Rechtsverletzung, wenn die Entführte dabei freiwillig mitwirkte, aber als pflegebefohlene Person dazu, das ist zur Störung der häuslichen Ordnung, nicht berechtigt war. In diesem Falle liegt nach der bewährten römischen Spruchpraxis das Hinderniß der Entführung vor, wenn nur Entführer und Entführte nicht Verlobte waren.[31]

V. Das Hinderniß der Entführung ist dermalen als öffentlichrechtliches von Amtswegen zu beregen.[32] Es ist nur ein relatives und durch die

n. 12—14; coll. n. 36, disp. 13, n. 13 (zutreffend, daß bei einer persona sui juris nie davon die Rede sein könne: disp. 12, n. 6. 11), und nicht besser bei Gasparri, Tr. de matr., I, 378—386.

[28] Dies bezeugen van Espen, J. e., P. II, tit. 13, c. 10, n. XII—XIV, Carrière, l. c., n. 180, obwohl sie selbst gegentheiliger Ansicht sind.

[29] Eingehend Feije, l. c., 94—110, und die von ihm Citirten; vgl. den Appendix in A. S., I, 1865, 54—63. Durchaus gegen jede Erweiterung des canonischen Begriffes raptus ist de Angelis, J. c., IV, 59—63.

[30] L. un., § 2, Cod., 9, 13: nulli mulieri sive volenti sive nolenti peccandi locus relinquetur: quia hoc ipsum velle mulierum ab insidiis nequissimi hominis, qui meditatur rapinam, inducitur. Dabei ist zu bemerken, daß nach römischem Recht überhaupt nur der äußere Thatbestand der Entführung entscheidet, s. A. 27. Dagegen legt das canonische Recht auf den Willen der Gewalthaber und noch mehr den Consens der Parteien das Hauptgewicht und entbehrt es jeden gesetzlichen Grundes, die thatsächliche Zustimmung zur Entführung durch Fiction ins Gegentheil zu verwandeln. Zu äußerlich ist ferner zwischen Flucht und Entführung zu unterscheiden, und das Hinderniß des Raptus bei Entführung einer zustimmenden Minderjährigen zu behaupten, bei gemeinschaftlicher Flucht zweier kaum mündig gewordenen Leute aber zu verneinen; s. C. C., 17. Juni 1780 (A. S., I, 60 f.). Der Jurist wird eher geneigt sein, bei einer 23jährigen, welche Liebesbriefen folgend sich entführen läßt, den gehörigen maritalen Consens anzunehmen, als bei einem 15jährigen Mädchen, welches ihre eigene Entführung nach dem Recept der Ritterromane mit dem üblichen theatralischen Apparat arrangirt. Der raptus volentis wird im Grunde nie etwas anderes sein als gemeinschaftliche Flucht; dazu aber konnte die pflegebefohlene Person rechtlich nicht zustimmen. Deshalb kann der raptus seductionis nur als raptus in parentes sich behaupten.

[31] C. C., 24. Jan. 1608, unter Berufung auf das römische Recht (jus civile; A. S., I, 54 f.; Feßler, im Archiv, 7, 109—112); 24. Mai 1681, ob injuriam illatam patri etiamsi puella consensisset abductioni (Anal. J. P., XXVIII, 364 f.); 18. Juni 1859 (A. S., I, 63; Anal. J. P., IV, 1848—1865); 12. Aug. 1882 (eod., XXIV, 72—102). — Oesterr. Instr., § 19: Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche . . . von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird. Vgl. dazu Rauscher, Umlaufschreiben, 21. Dec. 1856, im Archiv, 1, 243 f.

[32] Trid. cit. und die A. 19 angeführte Clausel dummodo. Der Raptus ist mit nichten

Fortdauer eines Zustandes bedingtes, daher **zeitliches Hinderniß**.[33] Dasselbe gründet sich im positiven Recht der Kirche und findet daher auf vor der Taufe geschlossene Ehen, soferne nur die nothwendige Freiheit des Consenses gewahrt erscheint, keine Anwendung. Die Entführung kann mit anderen Hindernissen, so mit Incest, Bigamie, Votum concurriren, bei Entführung einer verwandten, einer verheirateten, einer Ordens-Person.

VI. Als **Verbrechen** wurde die Entführung mit Ausschluß von der Communion bestraft und mußte mit mehrjähriger Kirchenbuße gesühnt werden.[34] Nach tridentinischem Recht trifft nicht nur den Entführer sondern auch dessen Mitschuldige die von selbst eintretende, Niemandem reservirte Excommunication, Infamie und Inhabilität; Cleriker sind zu degradiren; der Entführer ist endlich gehalten, die Entführte zu dotiren, mag er sie nachher ehelichen oder nicht.[35] — Diese Strafen treffen nur das Verbrechen der Entführung, soferne dessen objectiver Thatbestand zugleich das Ehehinderniß der Entführung bildet.[36] Im übrigen werden die des Verbrechens der Entführung nach durchgeführtem Proceß schuldig Befundenen vom Richter mit arbiträrer Strafe, etwa auch mit Excommunication anzusehen sein.[37] Dabei ist lediglich dolose Abführung

---

nur ein qualificirter Fall des sog. impedimentum vis ac metus (§ 112, V), dirimirt vielmehr unabhängig vom Belieben der Parteien. Ueber eine Beschränkung des Accusationsrechtes s. unten § 135, A. 59.

[33] Oesterr. Instr., § 173, erklärt die Entführung keineswegs als ein für die Entführte absolutes Ehehinderniß; doch wird dieser unter den österreichischen Juristen herrschenden Ansicht (s. A. 41) durch Aufstellung einer Rechtsvermuthung im Sinne der Unfreiheit eines jeden von der Entführten abgegebenen Eheconsenses (s. oben A. 18) eine weitgehende Concession gemacht. — Antiquirt ist die Ansicht von Sanchez, l. c., disp. 12, n. 43. 45. von der Existenz eines absoluten impedimentum impediens für den Räuber einer Ehefrau (sponsa de praesenti) und die dergestalt mit ihrem Willen Entführte, arg. A. 10 cit. c. 33. 34, C. 27, Q. 2.

[34] Syn. Chalcedon, 451, c. 27 (c. 1. C. 36, Q. 2), wiederholt von Cap. Ludov., 818, c. 23 (c. 4. ead.); Syn. Worms, 868, c. 77 (Hard., C. C., V, 747). Syn. Rom, 721, c. 10. 11: anathema sit (c. 5, ead.). Der Raptor einer fremden Braut ist zu excommuniciren: Johann VIII. († 882; c. 47, C. 27, Q. 2). Mitschuldige Cleriker sind nach cit. Syn. Chalcedon zu deponiren. Aber die bloße Trauung einer Entführten gilt nicht als Mitschuld, wenn sie nicht bereits vor der Ausführung des Raubes dem Entführer war versprochen worden. — Nach Poenit. Valicell., I. c. 17, büßt der Frauenräuber 3 Jahre bei Wasser und Brod (Schmitz, Bußbücher, 270). Eine carina von 7 Jahren statuirt Burchard's Corrector. c. 46 (Wasserschleben, Bußordnungen, 641).

[35] Trid. A. 14 cit. — Die Höhe der Dos bestimmt der Richter, wenn die Parteien sich nicht darüber vertragen, vgl. oben § 110, A. 103. Der Infamie erwähnt zuerst Ps.-Callist: c. 1. § 2. C. 3. Q. 4. Ist der Fall bereits an den apostolischen Stuhl gezogen, hat der Ordinarius denselben zu deferiren und sich der Absolution zu enthalten, nach c. 56, X, 2, 28.

[36] Dies ergibt sich aus der Stellung von Trid. cit. im Decret de reformatione matrimonii. s. Sanchez, l. c., disp. 13, n. 1—5; Reiffenstuel, J. c., l. c., n. 379; L. V. tit. 17. n. 10; Feije, De imped.. 90 f. Doch ist die Frage nicht unbestritten und wird andererseits die Ausdehnung der Strafen des raptus matrimonii causa auf den raptus libidinis gratia behauptet. — Als qualificirtes Verbrechen wurde die Entführung einer Nonne ausgezeichnet. Alle Schuldigen trifft von selbst eintretende Excommunication; wenn die Entführte trotz dreimaliger Mahnung nicht zurückgestellt wird, soll der Räuber anathematisirt werden, ohne Rücksicht auf die von ihm gehegte Absicht: A. 27 cit. Syn. Ravenna, 877, c. 6; vgl. unten § 147, A. 99. Nach geltendem Recht tritt eine Steigerung der Strafe erst ein, wenn die Ehe mit der Nonne thatsächlich attentirt worden, s. oben § 122, A. 31; die Dotationspflicht fällt in diesem sowie im Falle der Entführung einer Ehefrau als gegenstandslos sogar weg.

[37] Nach cit. Syn. Chalcedon, c. 27.

einer Frauensperson, wenn auch nicht zum Zwecke der Eheschließung, vorausgesetzt. Daß die Person thatsächlich mißbraucht worden, ist sowenig nothwendig, wie daß die geraubte Person eine unbescholtene gewesen.[38] Die strengen Strafen des römischen Rechts für die Entführung einer ehrbaren Frauensperson: Tod und Vermögensverlust sind selbstredend vom canonischen Recht nicht recipirt worden; diesbezüglich sind dermalen allein die Landesgesetze maßgebend.[39]

VII. Im Unterschiede von den neueren Gesetzgebungen kennt das österreichische bürgerliche Recht die Entführung als selbständiges und zwar öffentlichrechtliches Ehehinderniß.[40] Der Thatbestand wie der Umfang des Hindernisses ist der gleiche, wie dies nach canonischem Recht der Fall ist.[41]

§ 125.

13. Verbrechen (Impedimentum criminis).

Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf Eingehung einer Ehe (Weiß, Archiv f. K.-R., 5, 1835, 249—262); *München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß (Zft. f. Phil. und Theol., Köln 1842, 91 ff., 307 ff.); Schultz, De adulterio matr. imp., Diss. Berol. 1857. — Bedel, Nouveau traité de l'adultère, Paris 1826; Gottschall, De adulterii poenis jure rom., Diss. Regiom. 1846; Esmein, Le délit d'adultère à Rome (Nouv. Rev. hist. de droit, II, 1878, 1—35, 397—442); Hellegers, Het kanonieke recht en het overspel, Venlo 1882; Chailley, L'adultère à Rome, Thèse, Auxerre 1882; Bouché, Étude sur l'adultère au point de vue pénal, Paris 1893. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 7: De eo qui duxit in uxorem quam polluit per adulterium. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 434—445; Freisen, Gesch. des C.-R., 561—587. 615—635; Esmein, Le mariage, I, 384—390. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 16. 78. 79; Schulte, E.-R., 307—315; Kutschker, E.-R., 3, 406—456; Knopp, E.-R., 249—270; mit ausführlicher Casuistik Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 130—140; Feije, De imped., 317—328, nur casuistisch; Gasparri, Tr. de matr., I, 441—458; Rosset, De sacr. matr., III, 567—610.

I. Die Verbrechen des Ehebruchs und des Gattenmordes sind direct gegen die Heiligkeit und den Bestand des Ehebundes gerichtet und erscheint

[38] Mit Unrecht hält die herrschende Meinung den raptus libidinis causa im Anschluß an L. un., Cod., 9, 13, nur gegenüber einer ehrbaren Person für möglich, nicht an einer feilen Dirne, es wäre denn, daß sie sich wirklich gebessert hätte, s. Sanchez, l. c., disp. 12, n. 22. 23. 30. 38; Reiffenstuel, l. c., L. V, tit. 17, n. 2. Ohne gesetzlichen Grund verlangt Sanchez, l. c., n. 18, den Vollzug der Copula zum objectiven Thatbestand des Verbrechens des Raptus, s. oben A. 20.

[39] L. 1. 2, Cod. Theod., 9, 24; L. un., Cod., 9, 13. — L. un. cit., § 1; Nov. 143. 150. Irrthümlich hält Sanchez, l. c., disp. 12, n. 27—29, dies für kirchliches Recht. Der Raub bezw. die Corruption einer Nonne galt als todeswürdiges Verbrechen: L. 2. 3, Cod. Th., 9, 25; L. 5, Cod., 1, 3 (c. 6, Dist. 1, poen.; c. 3, C. 36, Q. 2); L. 54, eod.; L. un., Cod., 9, 13; Nov. 123, c. 43 (c. 30, C. 27, Q. 1); Exil statuirt Lex Visigoth., L. III, tit. 5, c. 2; Ben. Lev., L. II, c. 411. Der carolingischen Gesetzgebung ist die Todesstrafe fremd, obwohl sie die Bestrafung des Frauenraubes als Amtspflicht des Grafen erklärt: Syn. Aachen, 836, L. III, c. 25, (Hard., C. C., IV, 1407). Vgl. Schletter, Art. Entführung, in Weiske's Rechtslexikon, 3, 1841, 902—907; Berner, Lb. d. Strafrechtes, § 172. Deutsches Strafgesetz, § 236—238; Code pénal, art. 354—357; österr. Strafgesetz, § 96—97.

[40] A. b. G.-B., § 56. 94. — Dem deutschen, dem schweizerischen, dem ungarischen Eherecht, dem Code civil, dem Codice civile ist die Entführung als Ehehinderniß fremd und kann demnach die von der Entführten geschlossene Ehe nur wegen Zwang angefochten werden (juris privati), s. sächs. b. G.-B., § 1594.

[41] Aus der vagen Textirung des cit. § 56: „Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden" folgern die meisten österreichischen Civilisten, daß auch eine Mannsperson entführt werden könne, daß die Absicht des Entführers gleichgiltig sei, daß die Entführung als absolutes Hinderniß jede Ehe der Entführten, nicht nur mit dem Entführer irritire, s. Rittner, E.-R, 126—137. Richtiger wird zur Erklärung der Worte des Gesetzes das damalige, d. i. das canonische Recht herangezogen. Eine beabsichtigte Aenderung hätte

es nicht mehr als billig, wenn das Recht die genannten zwei Verbrechen als Hinderniß einer zwischen den jener Verbrechen schuldigen und mitschuldigen Personen beabsichtigten Ehe erklärt. Vom eherechtlichen Standpuncte aus empfiehlt sich eine scharfe Begrenzung des Hindernisses des Verbrechens, umsomehr als vom pönalen Gesichtspuncte aus nicht nur die zwei genannten Verbrechen als Grund, die Schließung einer Ehe überhaupt zu versagen, aufgefaßt werden konnten, vielmehr das Verbot der Eheschließung oder die Ehelosigkeit als Straffolge einer ganzen Reihe vorwiegend, aber nicht ausschließlich sexueller Verbrechen statuirt wurde, ja mit der Ableistung der öffentlichen Buße als ohne weiters verbunden gedacht wurde. Trotzdem wäre es, wie die folgende Darstellung zeigen wird, verfehlt, das Hinderniß des Verbrechens lediglich als eine Abart des Hindernisses der Buße zu erklären.[1] — So wie nach jüdischem war nach römischem Recht nur die Verletzung der ehelichen Treue seitens der Ehefrau das Verbrechen des Ehebruchs, welches allerdings an der Frau und deren Complicen als Capitalverbrechen bestraft wurde.[2] Nach kirchlicher Auffassung besteht für beide Ehegatten dieselbe Pflicht der Treue und wird daher das Verbrechen des Ehebruchs auch durch Umgang eines Verheirateten mit einer ledigen Person begangen.[3] Der Ehebruch galt als canonisches Vergehen, welches durch öffentliche Kirchenbuße gesühnt werden mußte.[4] — Nach römischem Recht wirkte der Ehebruch für

---

m. E. präciser und klarer verfügt werden sollen. Die Existenz eines u. A. von Dolliner, E.-R., 1, 139—147, gelehrten raptus seductionis wurde negirt in einem erstinstanzlichen Urtheil vom 20. Nov. 1891 (Archiv, 69, 98 ff.).

§ 125. [1] So Freisen, Gesch. d. E.-R., 615—635, dessen Verdienst darin besteht, den Zusammenhang des Hindernisses des Verbrechens mit dem aus der Erinnerung beinahe entschwundenen Hinderniß der Buße aufgedeckt zu haben.

[2] V. Mos., 22, 22; III, 20, 10; die Strafe ist Steinigung. — L. 101, Dig., 50, 16; L. 6, Dig., 48, 5; L. 1, Cod., 9, 9. Im späteren Kaiserrecht gewinnt auch der Ehebruch des Mannes die Bedeutung eines Scheidungsgrundes: L. 8, Cod., 5, 17; Nov. 117, c. 9. — Die Lex Julia de adulteriis coërcendis et de pudicitia, 18 a. Chr., bestätigte das Tödtungsrecht des Mannes und des Vaters der nicht emancipirten Tochter gegenüber dem im eheherrlichen Hause ertappten Ehebrecher (L. 20—24. 32, Dig., 48, 5; L. 4, Cod., 9, 9); der Ehebruch der Frau hat Exil und vermögensrechtliche Strafen zur Folge, er ist crimen publicum, doch mit auf die Frist von 5 Jahren beschränkter Accusation (L. 11. § 4, Dig., 48, 5); seit Diocletian konnten nur mehr Verwandte klagen, aber der verurtheilte Ehebrecher sollte durch das Schwert hingerichtet werden: L. 30, Cod., 9, 9, die Ehebrecherin soll ins Kloster gesteckt werden: Nov. 134, c. 10. Vgl. Schulin, Lb. d. Gesch. d. Röm. R., 1889, 142 f.; Walter, Röm. R., 2, 463 ff.

[3] I. Cor., 7, 4; Ambros. (c. 4, C. 32, Q. 4); Innocent. I. (c. 23, C. 32, Q. 5); Augustin. (c. 16, ead.). Gratian. ad c. 2, C. 36, Q. 1, § 3, definirt den Ehebruch als alieni thori violatio. Nicht selten wird der Ausdruck adulterium in weiterem Sinne zur Bezeichnung eines irgendwie ungeordneten Geschlechtslebens gebraucht, so vom Incest: Syn. Epaone, 517, c. 30; „Agde“, c. 61 (c. 8, C. 35, Q. 2. 3); von Fleischesvergehen des Clerikers und Mönches: Syn. III. Orléans, 538, c. 4; Auxerre, 590, c. 23 (Bruns, II, 193. 239); s. die Zusammenstellung bei Freisen, a. O., 616. Ernsthaft wurde gestritten, ob die Copula mit der Braut eines Andern adulterium sei; dagegen Gl. s. v. sed, ad c. 31, C. 27, Q. 2; Sanchez, De matr., L. I, disp. 2; s. oben § 110, A. 63.

[4] Syn. Elvira, 305, c. 69. 64: einmaliger Ehebruch fordert 5 Jahre, länger fortgesetzter 10 Jahre Buße; nach c. 78 ist der Ehebruch des verheirateten Christen mit einer Jüdin oder Heidin weniger sträflich (Bruns, II, 10 ff.). Eine Buße von 7 Jahren statuirt Syn. Ancyra, 314, c. 20 (l. c., I, 70) und dieser Bußansatz wurde zur Regel: Ben. Lev., III, 382; Syn. Worms, 868, c. 44 (Hard., C. C., V, 743); Gratian., ad c. 11, C. 33, Q. 2 (Isidor.). Daneben blieb dem arbiträren Ermessen des Richters freier Spielraum gewährt: Gl. s. v. post, ad c. 7, C. 31, Q. 1. Nur vereinzelt wurde lebenslängliche Buße gefordert: c. 22, C. 32, Q. 7 (Ps.-Greg.); insbesondere bei Ehebruch

die desselben schuldig erklärte Frau als absolutes Ehehinderniß.[5] Dem germanischen Recht war dieses Hinderniß fremd. Eine Reception des römischen Rechtes seitens der Kirche fand nicht statt, vielmehr wahrte sich die Kirche in Bezug auf die Zulassung der Ehebrecher zu einer neuen Ehe freie Hand. Theoretisch genommen, stund einer Ehe der früheren Ehebrecher nach Lösung der verletzten Ehe durch den Tod des beleidigten Gatten nichts im Wege;[6] practisch schien dies unthunlich zu sein. Die Rücksichtnahme auf die von den Ehebrechern zu übernehmende Buße rechtfertigte es, ihnen überhaupt erst nach abgeleisteter Buße eine Eheschließung zu gestatten. Eine strengere Richtung versagte dem ehebrecherischen Theile durchaus, mit wem immer eine Ehe einzugehen.[7] Die Würdigung des ehefeindlichen Charakters des Ehebruchs führte dahin, die Ehebrecher für unfähig zu erklären, jemals mit einander eine Ehe zu schließen.[8] Dabei wurde im 9. Jahrhundert ausdrücklich die Befugniß des Bischofs betont, Ehebrechern die Ehe zu gestatten, wenn sie ihre Schuld gebüßt haben und weder sich die Ehe versprochen, noch dem verletzten Gatten nach dem Leben gestrebt hatten.[9] Andererseits anerkannte

mit Schwägerleuten: Ben. Lev., III, 381. Ehebrecher sind vom Bischof zu bestrafen: Syn. Lestines, 743, c. 3 (Ben. Lev., I, 3; II, 419); ihres Verbrechens überwiesene können nicht appelliren: Ben. Lev., III, 181, nach L. 1, Cod. Theod., 11, 36, interpret., sind überhaupt nicht gerichtsfähig: Ben. Lev., II, 397; III, 369; Cap. Angilram., 61 (67). Der schuldige Cleriker war zu deponiren und in lebenslängliche Klosterhaft zu nehmen: Syn. III. Orléans, c. 7 (c. 10, Dist. 81); Pelag. I. († 560; c. 11, ead.). Nach dem Decretalenrecht soll oder kann der Laie excommunicirt werden: c. 6, X, 5, 16 (Innoc. III.), der Cleriker suspendirt, eventuell auch deponirt: c. 4, X, 2, 1 (Alex. III.), die Ehebrecherin soll zum Eintritt ins Kloster vermocht werden: c. 19, X, 3, 32 (Greg. IX.).

[5] L. 11, § 13, Dig., 48, 5. Nichtig war die zwischen den des Ehebruchs gerichtlich schuldig erklärten Personen geschlossene Ehe: L. 13, Dig., 34, 9; Nov., 134, c. 12. Wenn es nicht zur Klage gekommen, steht der Ehe nichts im Wege: L. 40, Dig., 48, 5.

[6] Syn. Elvira, 305, c. 9 (c. 8, C. 32, Q. 7). Augustin: c. 2, C. 31, Q. 1; in einigen Exemplaren der Quelle De nuptiis et concupiscentia, L. I, c. 11, steht fieri verum connubium non potest, d. i. zwischen Ehebrecherin und Ehebrecher ist überhaupt eine Ehe ausgeschlossen; aber in den besten Handschriften und edit. Maur., X, 286, fehlt das non; s. Not. Corr. rom. ad c. 2; Benedict XIV., Redditae, 5. Dec. 1744, § 22 (Bull. I, Const. 113). — Singulär ist die strengere Behandlung der Witwe, welche mit einem Verheirateten die Ehe gebrochen; wegen der von ihr mit dem Witwer gewordenen Complicen contrahirten Ehe wird sie 5 Jahre von der Communion ausgeschlossen; die ganze Lebenszeit hindurch, wenn sie auch diesen verlassen und mit einem Dritten eine Ehe eingegangen ist: Syn. Elvira, c. 72 (c. 7, C. 31, Q. 1); vgl. Poenit. Arundel, c. 43 (Schmitz, Bußbücher, 449).

[7] Syn. Friaul, 796, c. 10 (Hard., IV, 859 f.); mit Rücksicht auf die lebenslängliche Buße: c. 22, C. 32, Q. 7 (Ps.-Greg.); s. Freisen, Gesch., 625.

[8] Syn. Tribur, 895, c. 51 (Hard., C. C., VI, 1, 454; c. 3. 1 („Leo"), C. 31, Q. 1) handelt vom Ehebruch mit einer Ehefrau. Aber nach kirchlichen Grundsätzen (s. A. 3) gilt dasselbe auch vom Ehebruch des Mannes.

[9] Syn. Meaux, 845, c. 69 (c. 5, C. 31, Q. 1), hebt allein den Gattenmord als erschwerenden Umstand des Ehebruchs heraus: nisi idem aut mulier virum, qui mortuus fuerit, occidisse notentur. Eine strengere Disciplin vertrat Syn. Tribur, 895, deren c. 40 (l. c., 452) im Grunde auf den Fall, daß Jemand mit einer Ehefrau sich versündigte und eidlich versprach, nach ihres Mannes Tod sie zu heiraten, lediglich den in c. 51 ausgesprochenen Grundsatz von der Unmöglichkeit einer Ehe zwischen den Ehebrechern anwandte. Doch gieng jene Formulierung des c. 40, welche das Verbot der Ehe auf den durch Eheversprechen qualificirten Ehebruch beschränkt, in Regino, De synod. causis, II, 238, die folgenden vermittelnden Sammlungen, und c. 4, C. 31, Q. 1, über, s. Friedberg, ad l.; Freisen, a. O., 629, A. 19. Vgl. die Eidformel für Ehebrecher bei Regino, II, 236: nec eam in uxorem accipias, nisi forte post peractam poenitentiam

die Kirche kein Recht des Mannes, seine ehebrecherische Frau zu tödten und machte in diesem Falle eine neue Ehe des Mannes von besonderer Nachsichtgewährung abhängig.[10] Umsomehr war demjenigen, welcher dem schuldlosen Gatten nach dem Leben getrachtet hatte, jede Eheschließung verwehrt.[11] — Gratian fixirte lediglich die ihm bekannte kirchliche Praxis, wenn er den Gattenmord als absolutes aber dispensables Ehehinderniß erklärte und nicht den einfachen, sondern nur den durch Eheversprechen oder Gattenmord qualificirten Ehebruch als dirimirendes, doch nur relatives Ehehinderniß aufstellte.[12] Die Darstellung Gratians bildet die Grundlage der späteren gemeinrechtlichen Bestimmung des Hindernisses des Verbrechens. — Endlich hatte der Ehebruch nach altem strengen Recht auch als impedimentum superveniens eine Bedeutung, soferne der unschuldige Theil zur Entlassung des schuldigen Mitgatten wenigstens moralisch für verpflichtet erklärt wurde und die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens erst nach abgelaufener Bußzeit des Schuldigen gestattet wurde. Dies erhielt sich bis ins Mittelalter für besonders schwere Fälle incestuosen Ehebruchs, auch nachdem die particularrechtlich deshalb, wenn nicht gar wegen einfachen Ehebruchs, dem schuldlosen Theil gewährte Freiheit, bei Lebzeiten des Schuldigen eine neue Ehe zu schließen, weggefallen war.[13] Nach geltendem Recht gewährt der Ehebruch eines Theiles dem schuldlosen Gatten nur das Recht, auf Ehescheidung zu klagen, ohne denselben irgendwie dazu zu verpflichten.

II. Die Uebernahme der öffentlichen Buße entbehrte nicht gewisser Wirkungen in eherechtlicher Beziehung. Selbst nach Ableistung der Buße sollte demjenigen, welcher eines Verbrechens wegen und nicht nur aus frommem Bußeifer unter die Pönitenten getreten war, die Schließung einer Ehe verwehrt sein.[14] Während der Dauer der Buße konnte umsoweniger davon die Rede sein und war selbst die Uebung der ehelichen Rechte suspendirt, weshalb Verheiratete überhaupt nur mit Einwilligung ihrer Gatten zur Pönitenz zugelassen werden sollten.[15] Jugendlichen Pönitenten wurde unschwer gestattet,

---

tibi licentia data fuerit ab episcopo aut ejus vicario (ed. Wasserschleben, 306).

[10] Syn. I. Toledo, 400, c. 7 (c. 10, C. 33, Q. 2); Augustin: c. 9, ead.; Syn. Tribur, 895, c. 46 (l. c., 453 f.); s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 12, n. VII f. — Jugendlichen Männern mag eine neue Ehe gestattet werden: Nicolaus I., 864 (c. 5, ead.).

[11] Paulinus v. Aquileja an den Langobarden (nicht den König!) Aistulf, 794: c. 8, C. 33, Q. 2. Wer die schuldlose Frau getödtet und eine andere geheiratet hat, muß öffentlich Buße thun; der Ungehorsame verfällt dem Königsgericht: Syn. Worms, 829, c. 3; Ben. Lev., I, 300, (c. 7, ead.).

[12] Grat. ad c. 9, C. 33, Q. 2; ad c. 3, C. 31, Q. 1. Ad c. 2, ead., distinguirt Gratian zwischen dem mit der repudiata und dem mit der in der Ehegemeinschaft lebenden Frau verübten Ehebruch und scheint nicht den ersteren, sondern nur letzteren als Ehehinderniß anzuerkennen. Freisen, a. O., 628 f., hat Recht, daß von einer Neuerung Gratians nicht gesprochen werden kann, trotzdem darf der Einfluß seiner Doctrin nicht unterschätzt werden, s. Benedict XIV., cit. Redditae, § 24. — Weit strenger als Gratian erklärt den erwiesenen Ehebruch ohneweiters als relatives Ehehinderniß: Syn. Rouen, 1072, c. 16 (Hard., C, C., VI, 1, 1190).

[13] c. 1—10, C. 32, Q. 1. Des Weiteren vgl. unten § 137, A. 4. 33; oben § 119, II, insbesondere A. 35 über c. 6. 10. 11, X, 4, 13.

[14] Siricius, Ep. Himerio, 385, c. 5 (c. 12, C. 33, Q. 2); Syn. II. Arles, 450, c. 21 (Bruns, II, 133); VI. Toledo, 638, c. 8 (c. 19, ead.).

[15] Cit. Syn. Arles, c. 22: Poenitentiam conjugatis nonnisi ex consensu

in der Ehe zu leben und nach ihrer Buße auch eine Ehe zu schließen.[16] Weiter ging im 9. Jahrhundert eine Tendenz, die Buße ihres Einflusses auf Ehe und Eheschließung zu entkleiden.[17] Gratian stellte über die Bedeutung der Buße als eines Ehehindernisses keine festen Rechtssätze auf; er empfiehlt allem Anscheine nach, jüngeren Büßern selbst während der Pönitenz eine Eheschließung zu erlauben.[18] Nach der Buße stund längst einer Ehe nichts mehr im Wege.[19] Daß die öffentliche Buße jemals ein trennendes Ehehinderniß gewesen, ist nicht erwiesen.[20] — Unabhängig von der wirklich übernommenen Kirchenbuße wurden in der keineswegs gleichmäßigen Uebung der einzelnen Kirchen gewisse, schwere, sittliche, meist sexuelle Verfehlungen als Hinderniß einer rechten, giltigen oder wenigstens erlaubten Eheschließung angesehen. Am reichsten entwickelt erscheint die Liste solcher ehehindernder Verbrechen in der fränkischen und deutschen Kirche. Nebst incestuosem Ehebruch, incestuoser Eheschließung und qualificirter Fornication mit unter sich nah

dandam (c. 13, C. 33, Q. 4). Seit dem 4. Jahrhundert hatte die Pönitenz nach der abendländischen Praxis den Verlust der ehelichen Rechte zur Folge, s. Frank, Bußdisciplin, 1867, 679 ff. Im Sinne dieser strengen Disciplin äußert sich noch Nicolaus I. (Jaffé, Reg., n. 2107. 2157; 2. ed., n. 2849); Hincmar, Ep. 24, de Bosonis uxore, c. 860 (Hard., C. C., V, 669 ff.); Alexander II., 1061: conjugio usque ad peractam septem annorum poenitentiam non utatur (l. c., VI, 1, 1100; Jaffé, Reg., n. 3484); c. 2, X, 5, 12 („Poenit. rom.").

[16] Leo I., Ep. Rustico Narbon., 458 (c. 14, C. 33, Q. 2) unterscheidet nicht zwischen den beiden Fällen des Textes. Auf die Leseart poenitentiam gessit, gesserit oder gesserat ist nicht zu viel Gewicht zu legen; a. M. Loening, Gesch. des d. K.-R., 2, 568. Ebenso Syn. Meaux, 845, c. 65 (c. 10, C. 36, Q. 2; s. oben § 124, A. 11); Nicolaus I., 864 (c. 5, C. 33, Q. 2; c. 15, ead.; Jaffé, Reg., n. 2142); Syn. Tribur, 895, c. 41. 43. 44. 45 (c. 8, C. 34, Q. 1. 2; s. dazu A. 19).

[17] Pönitenten, selbst parricidae sollen von ihren Frauen nicht getrennt werden und dürfen, wenn sie ledig sind, sogar während der Buße heiraten: Syn. Worms, 868, c. 30. 37 (Hard., C. C., V, 742 f.). Die Echtheit des in der britischen Sammlung (s. §. 53, A. 29) vorkommenden Briefes Leo IV. († 854), welcher es als schweren Irrthum bezeichnet, daß Pönitenten die Ehe lösen dürfen (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 2640; c. 13, C. 33, Q. 2), erscheint mir sehr zweifelhaft. Sicher falsch ist das aus Syn. Worms, 868, c. 26. 37. 35. 36, compilirte Schreiben Nicolaus I. († 867) an Karl von Mainz (Jaffé, Reg., n. 2046), s. Sdralek, im Archiv, 47, 1882, 201—209. Den alten Grundsatz der Trennung der Ehe, doch selbst dies nicht rücksichtslos, wendet Syn. Worms, c. 33 (s. A. 22). 36 (s. § 119, A. 24). 63, nur auf bestimmte Fälle incestuosen Ehebruchs und qualificirter Fornication an, s. oben § 119, II. Ebenso Syn. Tribur, cit. c. 41. 43. 44. 45, deren c. 55 (Hard., C. C., VI, 1, 455) über die Beschlüsse von Worms hinausgehend dem Mörder wenigstens während der ersten Quadrages seiner siebenjährigen Buße den Umgang mit der Ehefrau inhibirt. Daß der Fortsetzung des ehelichen Lebens während der Pönitenz nichts im Wege steht, setzt Syn. Nantes, saec. IX., c. 12, voraus, wornach der unschuldige Gatte, welcher die ehebrecherische Gattin nicht entlassen will, zumal mit derselben sieben Jahre Buße wirken muß (Hard., C. C., VI, 1, 460).

[18] Gratian. post c. 12, C. 33, Q. 2; ebenso Bernard. Pap., Summ. de matr., c. 9 (ed. cit., 301). Strenger bei völlig verkehrter Berufung auf c. 19, ead., lehrt Roland, daß der hinterbliebene Gatte zeitlebens nicht mehr heiraten dürfe, wenn der verstorbene Gatte die Absolution nicht erhalten hat: Summa, ed. cit., 192. Eine anonyme Summe des 12. Jahrhunderts faßt öffentliche Buße und Verbrechen als privatrechtliche Ehehindernisse auf, s. Singer, im Archiv, 69, 1893, 428.

[19] Vgl. Syn. Pavia, 850, c. 9 (Hard., C. C., V, 27). Die A. 16 cit. c. 45. 44. 43. 41, Syn. Tribur, fordern hiezu eine Dispensation des Bischofs; nicht mehr die Abschwächung des c. 41 in c. 31, C. 27, Q. 2.

[20] Einem Brudermörder, welcher trotz seines Versprechens schwerer Buße heiraten will, ist zu bedeuten, daß er zuvor dem Papste sich stelle: Gregor VII., 1075 (Jaffé, Reg., n. 3685.).

verwandten Personen[21] gehört hierher der außereheliche Incest. Das impedimentum incestus entbehrt jeglicher gemeinrechtlicher Begründung.[22] Es wurde von den Glossatoren lediglich als Eheverbot anerkannt und auf den dritten Grad beschränkt.[23] Auf festerem Boden ruht das absolute Eheverbot desjenigen, welcher mit einer ihm verschwägerten oder quasiaffinen Person eine Copula gehabt hat.[24] — Bis auf Gratian und theilweise noch

---

[21] Vgl. oben § 119, II, bes. A. 23. 31; § 116, A. 55; endlich § 119, II, bes. A. 25. 26. 27. — Entsprechend dem pönalen Charakter dieser Bestimmungen ist Bewußtsein der Blutschande bei dem Schuldigen vorausgesetzt: Gratian. ad. c. 7, C. 34, Q. 1. 2.

[22] Die Strafe des Incestes ist Excommunication: Syn. Lerida, 546, c. 4 (c. 9, C. 35, Q. 2. 3). Hierher können auch die nach ihrer Stylisirung nicht nur von der incestuosen Ehe handelnden Stellen (s. § 116, A. 51), bes. Syn. „Agde", c. 61 (c. 8, ead.) gezogen werden. Als Pönitenz des Incestes galt achtjährige Kirchenbuße trotz des nicht stringent beweisenden c. 2, C. 30, Q. 4 („Chalcedon.", s. oben § 48, A. 16). Cleriker sind bei Notorietät des Verbrechens zu deponiren: c. 15, X, 5, 34 (Innoc. III.). — Der Ausdruck Incest wurde nicht nur im eigentlichen Sinne für die Copula mit verwandten oder auch verschwägerten Personen genommen, sondern bezeichnete im weiteren Sinne jede regelwidrige Verbindung, so Jonas v. Orléans († 843), De laicali institutione, L. II, c. 8: cum omnis illicitus concubitus incestus sit (Migne, Patrol. lat., 106), insbesondere mit einer gottgeweihten Person; Syn. Rom, 402, c. 1 (Bruns, II, 275); Gelasius, 494 (c. 14, C. 27, Q. 1); Syn. I. Macon, 581, c. 11; V. Paris, 614, c. 14 (l. c., 244. 259). — Den Satz, daß Incest mit nahen Verwandten absolut eheunfähig mache, führt Hincmar unter völlig verkehrter Begründung aus in seiner Schrift De divortio Lotharii regis et Tetbergae reginae, 860, interrog. XII. XXI (Migne, Patrol. lat., 125, 706. 735); s. Sdralek, Hinkmar v. Reims kanonist. Gutachten, 1881, 130 ff., 154 ff.; Schrörs, Hinkmar, 1884, 196 ff. Vorher statuirte Cap. Attonis Basil., 823, c. 21: wer im ersten oder zweiten genu gehurt hat, kann überhaupt nicht heiraten (Hard., C. C., IV, 1244), und Ben. Lev., II, 71, erklärte den Stuprator der Tochter seiner mütterlichen Tante ausdrücklich für eheunfähig. Die zunächst für incestuose Eheschließung mit im 1. und 2. Grad verwandten oder verschwägerten Personen (s. § 116, A. 55; § 119, A. 79) die Strafe der Eheunfähigkeit festsetzende Syn. Mainz, 847, c. 29, kann auch von außerehelicher Verbindung verstanden werden, arg. polluerit: c. 20, C. 32, Q. 7. Allgemein versagt die Ehe Syn. Worms, 868, c. 33, denjenigen, welche mit einer ihnen innerhalb der in der Bibel verbotenen Grade verwandten Person oder mit zwei Schwestern sich versündigt haben; doch mögen Jüngere immerhin nach der Buße heiraten (c. 16, C. 33, Q. 2). Nach Poenit. Merseburg., c. 19 (Wasserschleben, Bußordnungen, 431), hat fleischlicher Umgang mit der consanguinea nebst 7jähriger Buße für beide Theile das Verbot der Eheschließung zur Folge. Nach Corrector Burchardi, c. 101 (ebd., 651) ist Ehelosigkeit mit lebenslänglicher Buße die Strafe des Incestes mit der Mutter; c. 105, mit der Schwester; c. 106, mit der Tante, doch kann hier der Bischof dispensiren.

[23] Vgl. Bernard. Pap., De matr., c. 9; Summa, L. IV, tit. 1, § 15 (ed. cit., 300 f.; 135), dessen Beweisstellen nichts beweisen. Die Glosse sieht fälschlich in c. 1. 2. 4, X, 4, 13, das impedimentum impediens incestus begründet. Die Curialpraxis behandelte bis auf die neueste Zeit den Incest wie als Ehehinderniß, s. unten § 133, A. 86.

[24] Ueber die aus den Bestimmungen über den Ehebruch mit Affinen entwickelte affinitas superveniens, s. oben § 119, II, bes. A. 31. Die im Falle einer Affinität im ersten Grad der auf- oder absteigenden Linie (socrus, filiastra) eintretende Eheunfähigkeit: c. 8 (Innoc. III.), 1 (Syn. Verm.), X, 4, 13, wurde von der Doctrin mit Unrecht generalisirt; c. 12, X, 2, 23 (Alex. III.), spricht in der That ganz allgemein von einem consanguineus des Mannes, behandelt aber, coll. p. dec., einen singulären Fall. Richtiger hatte Gl. s. v. copulare, ad c. 1 cit., sowie s. v. legitimae ad c. 4, eod. (s. darüber § 119, A. 31) bemerkt, daß überall nur im impedimentum impediens vorliege. Aus c. 2. 8, eod., wurde die Möglichkeit einer Dispensation wegen Jugend der Schuldigen abgeleitet. — Singulär bestimmt c. 12, X, 4, 2 (Clem. III.): wenn eine (nichtige) Ehe mit der consobrina der ersten Braut oder Scheinehefrau (s. § 120, A. 17), consummirt worden, so darf kein Theil bei Lebzeiten des andern zur Ehe schreiten; dazu vgl. unten A. 27.

später wurde über die Erlaubtheit mancher nicht ganz den normalen Verhältnissen entsprechenden Eheschließungen verhandelt. Eine strengere Richtung war geneigt, sittlich verdorbene Personen überhaupt nicht zur Ehe zuzulassen.[25] Die Glossatoren trugen den bestehenden Verhältnissen Rechnung, wenn sie, abgesehen von dem ehevernichtenden Verbrechen des qualificirten Ehebruchs und Gattenmordes, nur wenige bestimmte Verbrechen, so Incest, Frauenmord, Priestermord, Entführung einer Braut oder einer Nonne, Pathenschaft beim eigenen Kinde als Ehehindernisse und zwar lediglich als Eheverbote erklärten, dieß aber unabhängig von der dafür etwa übernommenen Kirchenbuße.[26] Seit dem völligen Verfall der öffentlichen Buße ist nicht nur das alte Hinderniß der Buße, soweit es überhaupt existirte, gegenstandslos geworden, sondern auch die übrigen eben aufgeführten Verbrechen haben in Folge entgegenstehender Gewohnheit längst ihre Bedeutung als einfache, aber absolute Eheverbote eingebüßt.[27]

---

[25] Ps.-Augustin verbietet die Ehe demjenigen, welcher bislang eine Concubine gehabt hat: irische Canonensammlung, L. 46, c. 17 (her. Wasserschleben, 217; Archiv, 6, 6), s. Ivo Carnot., Ep. 16 (Migne, Patrol. lat., 162, 28 f.), welcher selbst Milde empfiehlt. Bestritten war, ob man eine mulier praegnans ex fornicatione heiraten dürfe, s. Ivo, Ep. 155. 188 (l. c., 158 f., 191 f.); ob eine Hure, s. C. 32, Q. 1, negativ entschieden von Bernard., De matrim., c. 9, (ed. cit., 300); ob eine Ehebrecherin: C. 31, Q. 1; s. die Bestimmungen des römischen Rechts oben A. 5, dazu L. 29, Dig., 48, 5, bezüglich der wegen stuprum verurtheilten Frauensperson. Vgl. Esmein, l. c., I, 208 ff. — Die Frauensperson, welche in widernatürlicher Weise sich mißbrauchen ließ, darf überhaupt nicht mehr heiraten, nach Roland., Summa, ed. cit., 212, unter Berufung auf den höchstens das Gegentheil besagenden c. 11, C. 35, Q. 2. 3. Daß Infamie zur Ehe unfähig mache, folgt nicht, wie Freisen, Gesch., 605, will, aus Syn. Elvira, 305, c. 67 (Bruns, II, 10), welcher die Ehe einer Christin mit einem Schauspieler bei Excommunication verbietet, aber dabei offenbar des letzteren Heidenthum und Unsittlichkeit voraussetzt. — Bei manchen tartarischen Völkern dürfen nur Jungfrauen, nicht Gefallene zur Ehe schreiten, s. Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, a. d. Engl., 1893, 120 f.

[26] Vgl. Gl. s. v. poenitentibus, ad c. 11, C. 33, Q. 2, welche die Sondermeinung, als ob die öffentliche Buße in den angegebenen Fällen sogar als dirimirendes Ehehinderniß wirke, mit Recht ablehnt. Gl. ad c. 2, X, 2, 38, enthält folgende Verse: Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris, * Susceptus propriae sobolis, mors presbyteralis, * Vel si poeniteat solemniter, aut monialem * accipiat, prohibent haec conjugium sociandum. Aehnliche, gegenständlich gleiche Verse, bei Gl. ad c. 14, C. 27, Q. 1, bedeuten gegenüber cit. Gl. de poen., wegen der Aufführung der feierlichen Buße einen Rückschritt; s. Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 1, n. 351; Esmein, l. c., 398 ff. — Im Einzelnen ist noch zu bemerken. Von Raub der Braut eines Andern handelt c. 34, C. 27, Q. 2 (Cap. Aquisgran., 818) s. oben § 124, A. 33. — Der Mord der Gattin muß zur Strafe des Ehebruch oder sonst aus Zorn vollbracht worden sein: c. 5, C. 33, Q. 2 (Nicol. I.), nicht aber zum Zwecke eine Ehe zu schließen, in welchem Falle ein trennendes Ehehinderniß eingetreten wäre. Sanchez, De matr., L. VII, disp. 16, erkärt das uxoricidium als Eheverbot, nicht aber das viricidium, bezüglich dessen ein klarer Text fehle und auch ein Bedürfniß nicht vorliege; doch Syn. Verberie, 758, c. 5: c. 6, C. 31, Q. 1; c. 1, X, 4, 19, handelt vom Versuch des Gattenmordes seitens der Frau; dazu s. A. 44. — Der Priestermörder muß zeitlebens ehelos bleiben: c. 24, C. 17, Q. 4 (Syn. Mog., 847, c. 24) = c. 2, X, 5, 38. Dasselbe verfügte vom parricida cit. Syn. Mainz, c. 20 (Hard., C. C., V, 12); eine mildere Disciplin führte A. 17. cit. Syn. Worms, c. 30, ein. Die Kindsmörderin soll im Kloster lebenslängliche Buße wirken, doch kann sie auch heiraten: c. 1, X, 5, 10 (Alex. III.). — Wer eine Nonne geheiratet, muß lebenslänglich Buße thun und kann nicht heiraten: c. 13, C. 27, Q. 1 (?), s. oben § 124, A. 36. — Wer dolos sein und seiner Frau Kind aus der Taufe gehoben, kann, Witwer geworden, nie mehr heiraten: c. 5, C. 30, Q. 1 (Rhaban.); s. oben § 117, A. 49.

[27] Archaistisch, selbst für seine Zeit, stellt del Vaulx († 1636), Paratitl., L. IV,

III. Nach geltendem Recht dirimirt nur der qualificirte Ehebruch und der verabredete Gattenmord die Ehe zwischen einem des Verbrechens schuldigen Gatten und dessen Mitschuldigen. Zum ersteren Verbrechen ist Folgendes zu bemerken: Voraussetzung des Ehebruchs ist der Bestand einer rechtlich giltigen Ehe, nicht nur einer Putativ-Ehe.[28] Gleichgiltig ist, ob die Ehe vollzogen oder nicht vollzogen war,[29] sowie ob die Eheleute von Tisch und Bett geschieden waren, wenn nur keine Lösung der Ehe dem Bande nach stattgefunden hat. Nur ein beiderseits formaler Ehebruch constituirt das Hinderniß, d. i. beide Theile müssen die That im vollen Bewußtsein des Delicts begangen haben.[30] Der Versuch genügt nicht; die ehebrecherische Copula muß vollzogen worden sein.[31] — Zum Ehebruch muß während des Bestandes derselben[32] durch den Ehebruch verletzten Ehe eine der folgenden drei Qualificationen dazu kommen, damit der objective Thatbestand des Hindernisses des Verbrechens vorliege. — **1.** Ein gegenseitiges, natürlich an sich immer nichtiges Versprechen der künftigen, nach dem Tode des andern

---

tit. 13, n. 3 ff. das impedimentum incestus dar; nicht viel besser Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 14, n. 55. 61. Weit genauer Sanchez († 1610), sofern er, l. c., disp. 15, n. 16, klarstellt, daß Incest mit eigenen Verwandten überhaupt kein Impediment constituirt, das aus der Copula mit Affinen entstehende impedimentum impediens bei den Verwanden der Frau auf den zweiten Grad, solchen der Braut auf den ersten Grad beschränkt: n. 4. 5, endlich bezüglich sämmtlicher crimina impedientia die Möglichkeit einer derogatorischen Gewohnheit zugibt: disp. 17, n. 4—9. Diese Möglichkeit ist seit Jahrhunderten zur Wirklichkeit geworden, was insbesondere auch von dem A. 24 citirten Verboten gilt. Dermalen ist auch die letzte Spur des impedimentum incestus verschwunden, die Nothwendigkeit die incestuose Copula im Dispensationsgesuche zu bekennen; s. oben § 119, A. 55, unten § 133, A. 85.

[28] c. 2, X, 4, 7 (Alex. III.). Vgl. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 78, n. 20; a. M. Pachmann, K.-R., 2, 255.

[29] c. 2 cit.; c. 6, X, 4, 13 (Innoc. III.).

[30] Wo bona fides ist, kann von Ehebruch nicht die Rede sein: c. 5 (August.), 6 („Syn. Tribur."), C. 34, Q. 1. 2; so wenn ein Concumbent getäuscht oder überwältigt worden, s. Gratian., ad c. 14. 16, C. 32, Q. 5; so insbesondere bei Schließung einer Putativ-Ehe, s. A. 38. Jeder Theil muß wissen, daß er selbst oder der Complice verheiratet ist: arg. c. 1. 7, X, 4, 7; Gl. s. v. de facto, ad c. 3, eod., s. Sanchez, l. c., disp. 79, n. 31. Die Casuistik bietet keine Schwierigkeiten; mag immerhin ein Theil den andern de statu libero belogen haben und mag dieser sich den Anschein geben, er glaube daran, so ist doch dessen Wissen um den verehelichten Stand des Complicen allein entscheidend; vgl. noch A. 39.

[31] Dies ergibt sich nicht aus c. 32, X, 4, 1, wohl aber daraus, daß nach canonischem Recht überall das Verbrechen nur als vollbrachtes berücksichtigt wird; s. auch c. 8, X, 4, 7 (Greg. IX.). — Vgl. oben § 115, A. 28 ff.

[32] c. 1, X, 4, 7 (Alex. III.): uxore sua vivente; c. 6, eod. (Innoc. III.): ea vivente sibi fidem dederit de matrimonio contrahendo; c. 7, eod.: dummodo non praestiterit fidem adulterae vel machinatus [non] fuerit in mortem uxoris; c. 8, eod. — Kein Hinderniß liegt also vor, wenn *A* während der Ehe mit *B* der *C* die Ehe verspricht und bei Lebzeiten seiner zweiten Frau *D* mit *C* ohne Erneuerung jenes Versprechens einen Ehebruch begeht. Richtig erörtert diese Streitfrage Sanchez, l. c., disp. 79, n. 5. 6. — Oesterr. Instr., § 36. — Zu allgemein lautet die Rubrik L. IV, tit. 7: De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium. Daß der einfache Ehebruch kein Ehehinderniß bilde, erklärt ausdrücklich c. 6 cit. Die Darstellung Roland's bedeutet gegenüber Gratian einen Rückschritt, soferne die Meinung, daß auch der einfache Ehebruch der vom Manne nicht vernachlässigten Frau ein Ehehinderniß sei: Summa cit., 155, nicht zurückgewiesen wird und in formaler Hinsicht der Bestand des Hindernisses von der Existenz eines wegen des Verbrechens verurtheilenden richterlichen Spruchs abhängig gemacht erscheint: Sentenzen cit., 280.

Gatten oder auch früher zu schließenden Ehe (impedimentum adulterii cum sponsalibus de futuro).[33] Ob dieses Eheversprechen vor oder nach dem Ehebruch stattfand, ist gleichgiltig, wenn es nur nicht vor dem Ehebruch widerrufen worden.[34] Ohne Bedeutung ist, daß diesem Versprechen an sich ehrbare oder aber unehrbare, selbst unmögliche Bedingungen beigefügt wurden, so lange nur an der beiderseitigen ernsten Absicht der künftigen Eheschließung nicht gezweifelt werden muß und soweit nicht in dem Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung ein Widerruf des Eheversprechens und zwar ein rechtzeitiger, vor dem Ehebruch erfolgter, gelegen ist.[35] Eine Vermuthung für das Vorhandensein dieser Qualification des Ehebruchs besteht in keiner Weise.[36] 2. Der Versuch einer factischen Bigamie, sei es vor, sei es nach der ehebrecherischen Copula (impedimentum adulterii cum sponsalibus de praesenti, neutro machinante).[37] Wenn die zweite Ehe eine Putativ-Ehe

---

[33] c. 1 cit.: illam maxime (so viel als solum! nach Benedict XIV., cit. Redditae, § 33), cui fidem dederat. Bestritten ist, ob nicht auch das nur von Einer Seite gegebene Versprechen ausreicht, s. Sanchez, l. c., n. 18—27. Sicher ungenügend ist das nicht angenommene Versprechen eines Theiles; vgl. darüber, daß in der Annahme des Versprechens meist das eigene Rückversprechen gelegen ist, oben § 110, A. 5. Auf die Qualification der Bekräftigung jenes Versprechens durch einen Eid: c. 4, C. 31, Q. 1 (s. A. 9), wurde später kein Gewicht mehr gelegt. — Die meisten Autoren lehren, daß jenes Versprechen die nach dem Tode des andern Gatten zu schließende Ehe zum Gegenstande haben müsse, s. Knopp, E.-R., 258; Gasparri, l. c., I, 450. Aber es ist nicht einzusehen, warum zwischen nichtigen und nichtigen Sponsalien unterschieden werden soll und das Hinderniß z. B. beim Versprechen der Ehe nach der civilen Scheidung der gegenwärtigen Ehe u. s. w. nicht eintreten soll; s. auch c. 8 cit.

[34] c. 8, X, 4, 7 (Greg. IX.): Si quis uxore vivente fide data promisit aliam se ducturum vel cum ipsa de facto contraxit, si nec ante nec post (legitima ejus superstite) cognovit eandem . . . non est tamen matrimonium, quod cum ea contraxit, post uxoris obitum dirimendum. Vgl. Sanchez, l. c., n. 7.

[35] So lehren richtig Uhrig, E.-R., 359; Silbernagl, K.-R., 1890, 496; denn das Gesetz verlangt sowenig die Perfection wie die Rechtskraft jener Quasi-Sponsalien. c. un., § 1, in VI, 4, 1, ist hierfür ohne Belang. Die gegentheilige Ansicht wird u. a. vertreten von Schulte, E.-R., 312; Gasparri, l. c., I, 449; Feije, De imped., 321, construirt gar einen favor sponsalium, soferne schändliche Bedingungen für nicht beigesetzt gelten sollen.

[36] Ohne Grund behauptet dies Schulte, E.-R., 313; ins andere Extrem verfiel Roland, s. A. 32.

[37] c. 2, X, 4, 7 (Alex. III.), mit unglücklicher, von der Glosse völlig mißverstandener Fassung; c. 4, eod. (Clem. III.), c. gl.; c. 8, eod. (Greg. IX.). Singulär ist es, wenn c. 5, eod. (Coel. III.), den beiden Bigamisten die Eingehung einer Ehe unter Berufung auf Gregor und Syn. Tribur (c. 4. 5, C. 31, Q. 1) überhaupt verbietet. Die Doctrin sah hier den Fall eines durch erschwerende Umstände motivirten interdictum ecclesiae, s. Benedict XIV., cit. Redditae, § 26—28. Daß in der That archaistische Anschauungen der Decretale zu Grunde liegen, ist nicht zu leugnen. — Eigenthümlich ist auch c. 3, eod. (Alex. III.). Zur Entscheidung der Frage, ob Jemand die bigamisch Geheiratete nach dem Tode seiner Frau ehelichen könne, wird auf die voraufgegangene Eheschließung gar kein Gewicht gelegt, ebensowenig auf eine fides data, sondern dem Worte nach (sive fidem dederit sive non) nur darauf, ob die Ehebrecherin der Frau nach dem Leben getrachtet hat. Die lectura der Glosse, welche die Worte sive non unterdrückt, ist innerlich wie äußerlich begründet und steht derart die fides der machinatio alternativ gegenüber. — Die fides in c. 1, eod., kann ebenso auf sponsalia de praesenti wie de futuro bezogen werden; gleichwohl bestund darüber keine volle Klarheit. Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 7 (ed. cit., 151 f.), entscheidet sich gegen den Eintritt des Hindernisses in diesem Falle; dagegen führt Tancred., De matr., tit. 23 (ed. cit., 43), bereits wirkliche Eheschließung als dritte Qualification des Ehebruches als eines Ehehindernisses auf.

ist, liegt das Hinderniß nicht vor, dasselbe tritt aber ein, wenn die Scheinehegatten nach erfahrenem Thatbestande in ihrer Ehe bleiben und dieselbe nun formell ehebrecherisch fortsetzen.[38] Seinen guten Glauben hat der betreffende Contrahent vor dem kirchlichen Richter ordnungsmäßig nachzuweisen.[39] Gleichgiltig ist, daß die bigamische Ehe zugleich aus einem andern Grunde, insbesondere wegen Mangels der tridentinischen Form, nichtig ist, wenn nur nicht wegen eines Defectes des maritalen Consenses beider Theile.[40] — 3. Die Ermordung des im Wege stehenden Gatten durch einen der ehebrecherischen Theile (impedimentum adulterii cum conjugicidio, uno machinante).[41] Eine Conspiration beider Theile gegen das Leben des Gatten ist hier nicht erforderlich; der Ehebrecher braucht nicht einmal zu wissen, daß sein ehebrecherischer Complice an Mord denke.[42] Die Absicht des Mörders muß dahin gehen, die Ehe des Opfers durch dessen Tod zu lösen. Von Rechtswegen wird vermuthet, daß der Gatte deshalb aus dem Leben geschafft werden sollte, um derart die Verehelichung mit dem andern Theil möglich zu machen.[43] Mord ist die dolose, verbrecherische Setzung eines Umstandes, woraus der beabsichtigte Tod des Betroffenen erfolgen konnte und wirklich eintrat.[44] Bloße Theilnahme

---

[38] c. 1, X, 4, 7 (Alex. III.); c. 7, eod. (Innoc. III.), c. gl.

[39] Durch Producirung der den Tod des ersten Gatten bezeugenden oder erklärenden Urkunden und Zeugen, endlich durch Glaubens-, bezw. Ignoranz-Eid. Für den Protestanten, nicht aber für den Katholiken, erbringt auch ein gerichtliches Scheidungsurtheil der ersten Ehe den Beweis oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit seiner bona fides.

[40] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 79, n. 8. Daß auch die canonisch nichtige Civilehe als Bigamie gelte, erklärte Poenit. rom. wiederholt, s. de Angelis, J. c., IV, 139.

[41] c. 1, X, 4, 7: quae machinata est in mortem uxoris; c. 3, eod.: si adultera est in mortem uxoris aliquid machinata; c. 6. 7, eod. (s. A. 32). Im Gegensatz zum impedimentum impediens uxoricidii (s. A. 26) ist sicher beim impedimentum dirimens conjugicidii gleichgiltig, ob Mann oder Frau getödtet worden, s. Sanchez, l. c., disp. 78, n. 8.

[42] Vgl. Sanchez, l. c., n. 2; ebd., n. 9, mit Recht auf Grund der vor. A. cit. Stellen gegen die u. a. von Innocent. IV., Comm. ad c. 3, X, 4, 7, vertretene Ansicht, daß diesfalls nicht einmal Ehebruch vorzuliegen brauche; s. unten A. 46.

[43] Die A. 41 cit. Stellen werden mit Recht stricte, im Sinne einer Beschränkung des Thatbestandes des Hindernisses nach Maßgabe der daselbst entschiedenen Fälle verstanden, s. Sanchez, l. c., n. 13. 14; diese intentio ineundi matrimonium cum adultera wird pro foro externo insbesondere ex post aus dem Umstande, daß dermalen, nicht allzulange nach dem Mord, die Ehe geschlossen werden soll, präsumirt, n. 19. Wenn nachgewiesen wird, daß der Mord aus Rache u. s. w. begangen wurde, liegt das Hinderniß nicht vor: C. C., 28. Sept. 1726 (R., 268, n. 108). Daran wird nichts geändert, wenn auch der andere ehebrecherische Theil, immerhin erfolglos, zuvor dem später ermordeten Gatten nach dem Leben gestrebt hätte, s. Sanchez, l. c., n. 17. Die ebd., n. 16. 18, besprochenen Ausnahmsfälle, daß der Mörder nun ungestört der Wollust fröhnen wollte, daß er nur überhaupt auf eine Ehe oder eine Ehe mit einer andern Person reflectirt habe, werden nicht erweisbar sein.

[44] Der Mord als wissentliche Tödtung eines Menschen fällt nicht zusammen mit dem homicidium voluntarium in L. V, tit. 12, dessen Gegensatz homicidium casuale ist, s. oben § 68, A. 91. Der von den A. 41 cit. Gesetzesstellen gebrauchte Ausdruck machinari könnte an sich auch vom bloßen Versuch des Mordes und der Lebensnachstellung verstanden werden, so z. B. Pachmann, K.-R., 2, 255; Uhrig, E.-R., 359; vgl. pars decisa c. 12, X, 2, 23 (Alex. III.); aber im Sinne des canonischen Strafsystems (anders L. 1, Dig., 48, 9: Kauf von Gift gilt als Giftmord!) ist die Meinung jener Autoren, welche sich für die Irrelevanz des Versuches erklärten: Gl. s. v. machinata, ad c. 3, X, 4. 7: i. e. cum effectu; Sanchez, l. c., n. 7, die herrschende geworden. Der Versuch des Gattenmordes war nur geeignet, ein impedimentum impediens zu begründen, s. Gl. s. v. insidiatrix, ad c. 1, X, 4, 19; oben A. 26.

an dem von einem Dritten vollbrachten Mord genügt nicht zum Eintritt des Hindernisses, selbstverständlich aber die moralische Urheberschaft des Mordes. Die Constatirung des Mordes durch rechtskräftiges Urtheil des kirchlichen oder weltlichen Strafrichters ist nicht erforderlich.[45]

IV. Das Hinderniß des Gattenmordes, ohne daß ein Ehebruch oder ein Eheversprechen vorausgegangen, bildet nach der seit den Postglossatoren herrschend gewordenen, von der kirchlichen Praxis recipirten Ansicht ein trennendes Ehehinderniß zwischen den des Mordes schuldigen Personen, d. i. dem Gatten des Ermordeten und dem Complicen.[46] Die Cooperation der Verbrecher, das Complott, bezieht sich hier auf die Ermordung des Gatten eines derselben (impedimentum criminis utroque machinante s. patrante).[47] Aus den Umständen der That und dem früher oder später ihr folgenden Versuche der Eheschließung wird sich ergeben, ob wenigstens Ein Theil bei der verbrecherischen Conspiration mit dem andern Theil die Abschließung einer Ehe mit demselben im Auge gehabt hatte.[48] Vom Mord gilt das oben Gesagte. Die Theilnahme daran braucht keine thätliche gewesen zu sein; es genügt, daß der Mord von beiden Theilen verabredet, wenn auch nur von Einem Theile ausgeführt worden. Die bloße Ratihabition des vollbrachten Mordes ist bedeutungslos.[49]

V. Das Hinderniß des Verbrechens ist dermalen nur mehr ein relatives, allerdings dauerndes Ehehinderniß. Es ist seiner Natur nach von Amtswegen geltend zu machen, also öffentlichen Rechts und völlig unabhängig

---

[45] Roland's gegentheilige Meinung (s. A. 32) blieb vereinzelt. Allerdings muß der Thatbestand des Mordes feststehen und genügt ein vages Gerücht nicht: C. C., 26. März 1746 (R., 268, n. 109).

[46] c. 1, X, 3, 33 (Coel. III.), unter Berufung auf nicht genau cit. „Syn. Tribur" (c. 5, C. 31, Q. 1). Bernard wie Tancred schweigen vom Gattenmord als einem trennenden Ehehinderniß; noch Gl. ad c. 1 cit., spricht nicht klar aus, daß hier Ehebruch nicht concurriren müßte; über die gegentheilige Meinung von Innocenz IV. s. oben A. 42. Tudeschi Panormitanus († 1445?), Comm. ad c. 1, X, 4, 7, n. 3, ad c. 3, eod., n. 3. 4 (ed. Lugd. 1513, IV, 22, col. 2), constatirt das Schwanken der Doctrin, s. Esmein, l. c., I, 387; seine Darstellung wurde die herrschende, s. Sanchez, l. c., n. 9. — Oesterr. Instr., § 37.

[47] Es ist ein Verdienst von Bernard. Pap., De matr., c. 9 cit., klargestellt zu haben, daß nur von beiden Theilen begangene Verbrechen dirimiren; in der Fixirung dieser gemeinschaftlich begangenen Verbrechen traf er allerdings das Richtige noch nicht, s. A. 37. 46.

[48] Für das Vorhandensein jener Intention besteht keine praesumtio juris, wohl aber eine praesumtio facti, s. Sanchez, l. c., n. 19; Benedict. XIV., Quaestiones canon., 526, II, 112. Aus c. 1 cit. ergibt sich zunächst nur die Conspiration der späteren Nupturienten zum Mord; die Nothwendigkeit der intentio ineundi matrimonii schließen die Autoren aus dem Umstande, daß die Tödtung im Kriege (auch im Duell?) kein Hinderniß constituirt: c. 1 cit.; Gl. s. v. machinata, ad c. 3, X, 4, 7; mit besserem Recht aus der Absicht des Gesetzgebers, s. Sanchez, l. c., n. 13. 14. Die beiden des Mordes schuldigen Personen können bei ihrer verbrecherischen That verschiedene Endabsichten gehabt haben. Ohne Grund verlangen Andere die beiderseitige Absicht der künftigen Ehe, so Heiner, E.-R., 1892, 134 f. Umgekehrt geht Pachmann, K.-R., 2, 258, zu weit, wenn er zum Thatbestand des Hindernisses das Wissen um die Gatteneigenschaft der zu ermordenden Person und die Absicht auch nur Eines Theiles, durch den Mord die eigene Ehe zu ermöglichen, für nicht nothwendig hält.

[49] Vgl. Gl. s. v. procuraverint, ad c. 1, X, 3, 33. Ueber eine rein pönale Ausnahme dieses selbstverständlichen Grundsatzes s. oben § 71, A. 18.

vom Rechtsirrthum eines oder beider Theile.[50] Es bezieht sich als positiv kirchliche Satzung nicht auf die vor der Taufe geschlossenen Ehen und wird als Accessorium des Verbrechens mit diesem für die Ungetauften durch die Taufe getilgt.[51] Eine etwaige Complication der einzelnen Arten dieses Hindernisses bewirkt den Eintritt eines mehrfachen Hindernisses des Verbrechens und ist im Dispensationsgesuche genau anzugeben.[52]

VI. Um der Sittenverderbniß Einhalt zu thun, erklärte das römische Kaiserrecht den Ehebruch als crimen publicum. Als todeswürdiges Verbrechen galt derselbe auch in den meisten deutschen Volksrechten und im Rechte des Mittelalters.[53] Dies ist längst anders geworden und kennen die neueren Strafgesetzbücher den einfachen Ehebruch nur noch als Antragsdelict.[54] — Bezüglich der Würdigung des Ehebruchs als eines Ehehindernisses bewahrte das deutsche Recht eine über das canonische Recht hinausgehende strengere Ansicht.[55] Wenn der Ehebruch zugleich Scheidungsgrund der verletzten Ehe war, dann bildet er überall ein öffentlichrechtliches, regelmäßig trennendes, doch dispensables Hinderniß der von den Ehebrechern nun geplanten Ehe.[56]

---

[50] Darüber besteht eine aus dem früher pönalen Charakter des Hindernisses erklärliche Controverse, s. Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 7, n. 26 f.; de Angelis, J. c., IV, 187 ff.; Pruner, Steht das impedimentum criminis auch Nupturienten im Wege, welche das Verbrechen in Unkenntniß des kirchlichen Gesetzes begangen haben? (Passauer Theol. prakt. Monatsschrift, 2, 1892, 450—455, ja! gegen ältere und neueste Moraltheologen). — Es bleibt der Klugheit des Pfarrers überlassen, das Hinderniß dann zu beregen, wann ein Nupturient bald nach dem Tode des früheren Gatten zur Ehe schreitet und über das gegenseitige Verhältniß der Ehewerber üble Gerüchte umgehen.

[51] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 78, n. 22; disp. 79, n. 42. Ueber die Ehe Davids mit Bethsabee, s. Gratian., ad c. 7, C. 31, Q. 1; ad c. 2, C. 32, Q. 4, wird die verkehrte Ansicht geäußert, die Patriarchen wären vom Verbot des Ehebruchs dispensirt gewesen. — Nach Einigen kann der Heide, Christ geworden, nicht die heidnische Complice seines vor der Taufe vollbrachten Gattenmordes heiraten. Dies sagt aber nicht c. 1, X, 3, 33, sondern nur daß der Christ, welcher mit einer heidnischen Person conspirirte, angeblich um sie dem Christenthum zu gewinnen, diese nicht nach der Ermordung des heidnischen Gatten derselben heiraten könne. Die richtige Ansicht hat Sanchez, l. c., disp. 78, n. 3. 4; s. C. Propag., 23. Aug. 1852 (A. S., XXV, 712).

[52] Wiederholter Ehebruch zwischen denselben Personen ist irrelevant und begründet keineswegs ein mehrfaches Ehehinderniß.

[53] Vgl. oben A. 2. Das Tödtungsrecht des Gatten anerkennt: Lex Ripuar., tit. 77; Bajuwar., tit. VII, c. 1; Frison., tit. 5; Visigoth., L. III, tit. 4, c. 4; den Tod beider des Ehebruchs schuldigen Personen verfügt: Lex Burgund., tit. 68; Ed. Rotharis, c. 212. — Vgl. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs, Jena Diss., 1880, 43—101; Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, 1884.

[54] Oesterr. Str.-G., § 502. 503; coll. § 510. Deutsch. Str.-G., § 172; vgl. Berner, Lb. d. d. Strafrechts, § 192; Mainzer, Die Ehe im deutschen Reichsstrafrecht, 1894, 21—31. 54 f.: über die durch Str.-G., § 179, verpönte Verleitung einer Ehefrau zu angeblich ehelichem Beischlaf.

[55] Nach dem Sachsenspiegel, Landrecht, I, 37, kann derjenige, welcher bei Lebzeiten der Frau eine andere genothzüchtigt oder mit derselben offen Ehebruch getrieben hat, nach der Frau Tod keine rechte Ehe schließen. Gregor XI. verwarf 1374 diesen Satz als dem canonischen Recht zuwider, s. v Eicken, Gesch. der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887, 583.

[56] Deutsch. R.-G., 1875, § 33, 5; § 36; vgl. v. Sicherer, Personenstand, 207—217. 251 ff. Ausnahmsweise wirkt das Hinderniß in Sachsen nach Ges., 5. Nov. 1875, § 7, nur als aufschiebendes Ehehinderniß. Unrichtig ist die Behauptung, daß ohneweiters das Hinderniß, soweit es reichsgesetzlich über den Umfang des früher geltenden Rechts hinausgeht, nur als Eheverbot anzusehen sei, so Hinschius, Commentar, 127; Friedberg,

Einen weitgehenden Einfluß räumt das österreichische Recht gewissen, gegen den Bestand einer Ehe gerichteten Verbrechen in der Richtung ein, daß den betheiligten Personen ihre Absicht, mit einander eine Ehe einzugehen, durchkreuzt wird.[57] Im einzelnen weicht aber das österreichische Recht in folgenden Puncten vom Kirchenrecht ab: **1.** Einerseits ist nach der materiellen Seite jeder, auch einfache Ehebruch ein Ehehinderniß, nach der andern formellen Seite aber nur der vor Schließung der fraglichen Ehe bereits gerichtlich oder staatsbehördlich erwiesene, nicht nur beweisbare Ehebruch.[58] — **2.** So oft eine akatholische Ehe für getrennt erklärt worden, ist in bleibender Weise, also auch nach dem Tode des andern Theiles, dem getrennten Theile eine Ehe mit jener Person nicht möglich, deren Schuld oder Mitschuld am Vorhandensein des Ehetrennungsgrundes im Eheproceß erwiesen worden.[59] — **3.** Zwei Personen steht das Hinderniß des Gattenmordes entgegen, wenn sie bei Bestand der früheren Ehe Eines von Beiden sich gegenseitig die Ehe versprochen hatten und im Hinblicke darauf auch nur Eine Person den Mord des eigenen oder fremden Gatten vollbrachte oder selbst nur versuchte.[60] Wesentliche Voraussetzung ist also hier das Eheversprechen, welches mit Ehebruch keineswegs zusammenfällt. — Nach ungarischem Recht ist der verabredete, auch nur versuchte Gattenmord ein die Ehe der Complicen vernichtendes Hinderniß; die immerhin noch nicht rechtskräftig gewordene Verurtheilung wegen Mord ein dispensables Verbot, den Gatten des Gemordeten zu ehelichen; ein gleicherweise durch königliche Nachsichtgewährung zu behebendes Eheverbot ist in dem Scheidungsurtheil gelegen, welches den des Ehebruchs Schuldigen, mit einander eine Ehe zu schließen, untersagt.[61]

K.-R., 1895, 392. Nach bürgerl. G.-B. für d. D. R., § 1312. 1328, ist der im Scheidungsurtheil, etwa auch in dessen Begründung, als Scheidungsgrund festgestellte Ehebruch ein, allerdings auch nachträglich behebbarer, Nichtigkeitsgrund der Ehe der Complicen. Code civil, art. 298, schließt Nachsichtgewährung aus. Codigo, art. 84, 7. 8, stimmt mit dem canonischen Recht überein.

[57] Nicht hierher gehört der für die unter Civiljurisdiction stehenden Personen durch Str.-Novelle, 15. Nov. 1867, § 5 (R.-G.-B. 131) aufgehobene § 61, a. b. G.-B., wornach die Verurtheilung zur Todes-, sowie zur schweren Kerker-Strafe den Verbrecher für die Dauer der Strafzeit unfähig macht, eine Ehe zu schließen, s. oben § 112, A. 290. — Vgl. Rittner, E.-R., 117—126.

[58] A. b. G.-B., § 67. — Rittner, E.-R., 124 ff., und v. Anders, Familienrecht, 24, fordern, daß der Ehebruch durch gerichtliches Straf- oder Civil-Urtheil constatirt worden sei. Dies ist nach § 13 des concordatlichen Ges. für Ehen der Katholiken, 8. Oct. 1856, richtig (s. auch Min.-Erl., 7. April 1858; 8. und 30. Mai 1859, im Archiv, 11, 436 ff.), widerstrebt aber dem cit. § 67: „Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein." Hofkzld., 6. Sept. 1833, declarirte, daß ein vor dem Seelsorger oder vor den geistlichen Behörden abgelegtes Geständniß kein Beweis im Sinne des Gesetzes sei (Rieder, Handbuch, 1, 160). Auch der Umstand, daß der Ehebruch notorisch ist, macht denselben noch nicht zum „bewiesenen"; zwischen bewiesen und beweisbar waltet ein großer Unterschied ob, s. Helfert, Ueber das Ehehinderniß des Ehebruchs (Zft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1825, 2, 337—359); Dolliner, E.-R., 1, 255—268.

[59] A. b. G.-B., § 119, sog. Hinderniß der Mitschuld am Trennungsgrunde.

[60] A. b. G.-B., § 68. Herausforderung zum Zweikampf oder selbst Tödtung in einem solchen läßt das Hinderniß nicht eintreten. Eine Verabredung zum Morde ist nicht nothwendig. Irrthümlich hält Bachmann, K.-R., 2, 259 f., dafür, es genüge, wenn das Eheversprechen schon vor der Eheschließung gegeben worden sei.

[61] Ges.-Art. XXXI, 1894, § 13. 45. 20. 85. 23. — Codice civile, art. 62, statuirt nur strafgerichtlich constatirten, immerhin nur versuchten Gattenmord als Ehehinderniß.

§ 126.

14. Irritirendes Verbot der kirchlichen Autorität (Interdictum ecclesiae).

Die Commentatoren zu L. IV, tit. 16: De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae. — Freisen, Gesch. d. can. E. R., 651—656; Esmein, Le mariage, I, 394—398. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 1. 2; Schulte, E.-R., 331—334; Kutschker, E. R., 4, 81—92; Rosset, De sacr. matr., II, Maur. 1895, 423—428.

I. Nur sehr vereinzelt sind Beispiele geschichtlich überliefert, daß seitens der Päpste die beabsichtigte Eingehung einer bestimmten Ehe ohne Berufung auf ein im objectiven Recht begründetes Hinderniß verboten wurde.[1] Die älteren Glossatoren waren nicht geneigt, einem solchen päpstlichen Verbote wirklich ehevernichtende Kraft beizulegen, außer soweit demselben materiell ein dirimirendes Impediment zu Grunde lag.[2] Unter eben dieser Voraussetzung besteht zwischen dem seitens des Papstes und dem seitens des Ordinarius ergangenen Interdict einer bestimmten Ehe kein rechtlicher Unterschied.[3]

II. Erst die spätere canonistische Doctrin hat die durch Erlaß eines irritirenden Interdicts verfügte absolute Aufhebung oder relative Beschränkung der gesetzlich gegebenen Ehefreiheit (s. § 114, A. 1. 7) mit der Frage nach dem Rechte, Ehehindernisse aufzustellen, in Zusammenhang gebracht. So wie die kirchliche Gesetzgebungsgewalt ganzen Classen von Personen die Eingehung einer an sich möglichen Ehe durch Aufstellung trennender Ehe-

---

§ 126. [1] Stephan III. (IV.), 770, verbietet König Karl bei Anathem und Nichtigkeit der Ehe die geplante Verbindung mit der longobardischen Königstochter, sowie die Ehe deren Bruders mit Karls Schwester Gisela als diabolisch (Jaffé, Reg., n. 1826). Die Begründung ist lediglich in heftigen Ausfällen über den langobardischen Volksstamm gelegen; s. Martens, Römische Frage, 1881, 124 f., 255 ff. Karl schloß trotzdem die Ehe, welche später von den fränkischen Bischöfen wegen angeblicher Impotenz der Frau wieder gelöst wurde. Die Vermuthung, daß Karl damals bereits verheiratet war oder wenigstens vom Papst als vermählt gedacht wurde, so Langen, Gesch. d. röm. Kirche, 2, 1885, 696 ff., entbehrt der Begründung. — Kritisch bedenklich erscheint das Verbot Johann VIII. († 882), daß eine Witwe Sophonesta einen fremden Mann zur Ehe nehme, verbunden mit dem Gebot, binnen 20 Tagen entweder Keuschheit zu geloben oder einen ex nostratibus zum Manne zu wählen (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 2965). — Leo IX. interdicirte auf der Syn. Reims, 1049, dem Grafen Balduin von Flandern, seine Tochter dem Wilhelm von der Normandie zu geben (Hard., C. C., VI, 1, 1007); wahrscheinlich wegen Verwandtschaft, sicher ohne Erfolg, s. Langen, Gesch. d. röm. Kirche, 3, 1892, 532.

[2] Tancred., De matr., tit. 31 (ed. cit., 69 f.); Bernard. Pap., De matr., c. 14 (ed. Laspeyres, 304), unter Berufung auf die Gewohnheit gerade der römischen Kirche. Dagegen trägt dessen Summa, L. IV, tit. 17, § 3. 4 (ed. cit., 181 f.) bereits die später herrschende Lehre vor, wenigstens für den Fall eines öffentlich erlassenen Verbotes. — Nach c. 13, X, 4, 2 (Innoc. III.) ist nichtig, was gegen das Interdict des Papstes bei Schließung einer Ehe attentirt wird; aber nach Gl. s. v. irritum, wäre gleichwohl die trotzdem geschlossene Ehe giltig, denn „das Band der Ehe ist stärker als des Papstes Verbot". — Zwei ehebrecherischen Scheinehegatten (s. § 125, A. 37) perpetua continentia indicatur: c. 5, X, 4, 7 (Coel. III.), ob mit irritirender Wirkung wird nicht gesagt, und auch von der Gl. s. v. nicht klargestellt. — Der Satz: quod contra interdictum et ordinem ecclesiae factum est, tamquam inordinatum ratum non haberi, tam divinae quam humanae legis proclamat auctoritas: c. 2, C. 35, Q. 6; c. 1, Comp. I, 4, 17; c. 3, X, 4, 18, pars decisa (Coel. Clem.?), handelt offenbar von Verboten des objectiven Rechts, s. oben § 114, A. 6.

[3] c. 4, X, 4, 4 (Alex. III.) erklärt den Bischof für berechtigt, eine gegen dessen publicirtes Interdict geschlossene Ehe zu irritiren. Doch vermag nach Gl. s. v. poteris, das formelle Interdict die trotzdem geschlossene Ehe keineswegs zu vernichten, wenn das beregte Hinderniß, die causa perpetua interdicti thatsächlich fehlt.

hindernisse unmöglich machen kann, so kann ebendieselbe Gewalt dies sicher auch für einzelne Fälle und Personen. Die Macht hierzu ist für den Papst und ein allgemeines Concil nicht zu bezweifeln, dagegen allen andern Hierarchen abzusprechen.[4] Das betreffende Interdict muß ausdrücklich sub clausula s. decreto irritanti erlassen worden sein, wenn eine demselben zu Trotz geschlossene Ehe nicht nur unerlaubt, sondern auch nichtig sein soll.[5] Ob im concreten Falle eine Veranlassung zu einem derartigen Ausnahmegesetze vorliegt oder nicht, ob es mithin materiell berechtigt ist oder nicht, läßt sich natürlich nicht allgemein entscheiden. Häufige Anwendung jener Gewalt würde den Rechtsbestand erschüttern und wäre weder in der Natur der kirchlichen Gewalt noch in deren practischen Uebung begründet.[6]

III. Das weltliche Recht garantirt überall die Freiheit der Eheschließung nach Maßgabe des objectiven gemeinen Rechts.[7] Wenigstens in einem constitutionellen Staate entbehrt das Staatsoberhaupt der rechtlichen Befugniß, durch eine Regierungshandlung im Gebiete des bürgerlichen Rechtes singuläres Recht zu schaffen.

§ 127.

c) Aufschiebende Eheverbote (Impedimenta impedientia).

1. Geschlossene Zeit (Tempus vetitum s. clausum).

*Linck, De impedimentis matr. impedientibus, Arg. 1723; Leistentritius, Constitutio veteris ecclesiae complectens gradus et totius anni tempora in quibus licet copulare, Budiss. 1572; *Schott (Hennig), Diss. sistens historiam legum eccl. de temporibus nuptiarum clausis, Lips. 1774; Seitz, Ueber die Feier der Sonn- und Festtage und der geschlossenen Zeit, in dessen Zft. f. K.-R., 2, 1843, 388 ff. — Die Commentatoren zu L. II, tit. 9: De feriis. — Freisen, Gesch. des C.-R., 643—651; Esmein, Le mariage, I, 396—398. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 7; van Espen, J. e., P. II, tit. 13, c. II; Schulte, E.-R., 316—319; Kutschker, E.-R., 4, 574—583; Knopp, E.-R., 375—380; Gasparri, Tr. de matr., II, 200—207; Rosset, De sacr. matr., II, 428—442.

I. So wahr es ist, daß die Eheschließung regelmäßig mit mehr minder lärmenden Hochzeitsfeierlichkeiten verbunden war und ist (s. § 113, I. II.), so begreiflich ist es, daß von Anfang an bis heute das einigermaßen entwickelte kirchliche Gefühl daran sich stößt, wenn der Ernst einer kirchlichen Bußzeit durch weltliche Lustbarkeiten gestört wird (s. § 142, A. 39). Die allgemeine Sitte verbot schon früh die Feier von Hochzeiten in der Fastenzeit.[1] Parti-

---

[4] Vgl. Sanchez, De matr., L. VII, disp. 1, n. 7–9; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 5, n. II. III; L. XIII, c. 23, n. III, und Referat zu C. C., 15. März 1727 (R., 270); s. unten § 129, A. 4.

[5] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 2.

[6] Aus der neueren Zeit sind nur wenige Beispiele päpstlicher Interdicte bestimmter Ehen (und zwar wahrscheinlich mit irritirender Clausel) so Alexander VII. gegenüber der Herzogin Ceri bekannt; s. Riganti, Comm. in regulas Cancellariae, IV, Col. 1751, ad reg. XLIX, n. 109 f. Das Hinderniß hat mehr doctrinäre als practische Bedeutung; die österr. Instr. schweigt davon, vgl. vielmehr deren § 12.

[7] Vgl. österr. a. b. G.-B., § 47: Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, insoferne ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Aehnlich österr. Instr., § 12. Den modernen Ehegesetzen ist der Gedanke einer lex specialis et personalis durchaus fremd; das gemeine deutsche Eherecht stund dagegen auch in dieser Hinsicht auf dem Boden des canonischen Rechts.

§ 127. [1] Syn. Laodicea, 343–381, c. 52 (c. 8. 9, C. 33, Q. 4); c. 53 (nicht bei Gratian) verbietet überhaupt bei Hochzeiten zu tanzen. Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 48 (c. 11, ead.).

cularrechtlich verschieden wurde dieses Verbot auch auf andere Zeiten des Kirchenjahres, vorzüglich die Adventzeit und die Octaven der drei großen Feste des Herrn, ausgedehnt.[2] — Bei der allgemeinen Fassung mancher Canonen wurde schon zur Zeit der Glossatoren während der heiligen Zeiten die Schließung einer Ehe überhaupt für unerlaubt, ja vereinzelt sogar für rechtlich unwirksam gehalten.[3] Die herrschende Doctrin erblickte aber in der Verletzung der geschlossenen Zeit (tempus feriatum) im Anschluß an die Praxis nur ein disciplinäres Vergehen, welches mit zeitlicher Separation der Gatten bestraft werden sollte oder könnte.[4]

II. Nach geltendem gemeinen Recht ist die Proclamation und Abschließung einer Ehe an keine Zeit gebunden;[5] dagegen sind die Solemnitäten der Eheschließung, wozu nicht nur alle lärmenden Festlichkeiten der Hochzeit und deren Abschluß in der feierlichen Heimführung der neuvermählten Frau, sondern insbesondere die Nuptialbenediction der Brautmesse gehören, verboten in der Zeit vom Advent bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis Sonntag nach Ostern.[6] Die Berechnung der Frist ist diejenige des bürger-

[2] Nach Syn. Seligenstadt, 1023, c. 3, erstreckt sich die verbotene Zeit von Advent bis Octav der Epiphanie, von Septuagesimä bis Octav vor Ostern, 14 Tage vor Johann Baptist (24. Juni), endlich auf alle Fasttage und Vigilien (Hard., C. C., VI, 1, 828). In letzterer Beziehung, sowie hinsichtlich der Octav der Erscheinung verstümmelt, durch Festsetzung dreier Wochen vor Johannes aber verschärft, findet sich der Canon als solcher einer „Syn. Lerida" in c. 10, C. 33, Q. 4. — In Rom galt als tempus sacratum die Zeit von Septuagesimä bis Sonntag nach Pfingsten, von Advent bis Octav Epiphanie: Syn. Benevent, 1091, c. 4 (Hard., C. C., VI, 2, 1696). Mit Rücksicht darauf empfiehlt die Celebration der Ehen anstatt drei Wochen vor Johannes, lieber durch zwei Wochen vor und eine Woche nach Pfingsten zu untersagen: c. 4, X, 2, 9 (Clem. III.). — Sämmtliche Fasttage erklärt als geschlossene Zeit: Syn. Constanz, 1549, art. 3 (Knöpfler, in Tübing., Qrtsch., 66, 1884, 669), s. Grat. ad c. 7, C. 33, Q. 4. Anderswo waren feierliche Ehen verboten von Mariä Himmelfahrt bis Mariä Geburt (15. Aug. bis 8. Sept.), s. Nardi, Diritto eccles., II, 249; dagegen österr. Ver., 21. Sept. 1783 (Dolliner, E.-R., 1, 373). In Syn. Aachen, 836, L. III, c. 18 (Hard., C. C., IV, 1406) erscheinen die Hochzeiten an allen Sonntagen verboten; mit Recht schlug Binterim, Deutsche Concilien, 2, 1836, 492, vor, statt nuptiae nundinae zu lesen.

[3] S. darüber und dagegen Gl. s. v. hinc, ad c. 7, C. 33, Q. 4; Sanchez, l. c., L. VII, disp. 7, n. 9—14.

[4] Gl. ad c. 10, C. 33, Q. 4; Bernard. Pap., De matr., c. 13 (ed cit., 304); strenger äußerte sich Rufinus, Summa, ed. Schulte, 1892, 440.

[5] c. 4, X, 2, 9; Rituale rom., de s. matr., (ed. cit., 286); C. C., s. a., bei Benedict. XIV., Institut. 80 (ed. cit., 528). Das Aufgebot in der geschlossenen Zeit ist nirgends verboten, also an sich erlaubt: C. Epp., 18. Dec. 1589 (Ferraris, Bibl., s. v. denuntiationes matr., n. 22).

[6] Trid., 24, ref. matr., c. 10: antiquas solemnium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit. Diese Vorschrift wird gegen den Vorwurf eines tyrannischen heidnischen Aberglaubens (s. Macrobius, Saturnaliorum, L. I, c. 15, ed. Bipont., I, 1788, 275: an Kalendae, Nonae, Idus soll keine Hochzeit stattfinden) vertheidigt: Trid., 24, de sacr. matr., can. 11. Daß zu den verbotenen Solemnitäten im geschlossenen Kreise veranstaltete Gastmähler, sowie die privata traductio sponsae in domum sponsi nicht gehören, wird einstimmig gelehrt. Daß auch der im Diöcesan-Rituale enthaltenen Benediction nichts im Wege steht, erklärte: C. Prop., 5. Juli 1841; C. Rit., 14. Aug. 1851 (Gasparri, Tr. de matr., II, 203 f.). — Archaistisch ist die Behauptung, daß auch die Consummation der Ehe verboten sei, so Tancred., de matr., tit. 31 (ed. cit., 68); Gl. s. v. hinc cit., s. v. quocunque, ad c. 4, X, 2, 9; C. C., s. a., bei Fagnani, Comm. ad c. 4 cit., n. 11; Knopp, E.-R., 379; s. dagegen Sanchez, l. c., disp. 7, n. 21—24; Gasparri, l. c., 206. Nach dem Wortlaut der A. 1. 2 cit. Stellen ist keineswegs das Verbot der Copula zu

lichen Lebens, von Mitternacht bis Mitternacht der genannten Tage.[7] Die Uebertretung dieses Verbotes ist arbiträr zu bestrafen.[8]

III. Zufolge eines altehrwürdigen, über große Gebiete, insbesondere Frankreich, Belgien, Deutschland, Oesterreich und Ungarn verbreiteten Gewohnheitsrechtes gilt während der angegebenen Zeiten auch die Schließung der Ehe, ja selbst die Vornahme des Aufgebots als verboten und constituirt demnach die geschlossene Zeit ein Ehehinderniß oder Eheverbot im strengen Sinne des Wortes.[9] Particularrechtlich greift auch eine Erweiterung der geschlossenen Zeit Platz durch das Verbot der Eheschließung oder wenigstens der hochzeitlichen Solemnitäten an sämmtlichen Abstinenztagen.[10]

IV. Das örtliche Interdict bildet kein aufschiebendes Ehehinderniß im st. S., da der Schließung der Ehen während des localen Interdicts nichts im Wege steht. Nur die Nuptialbenediction ist während des specialen Interdicts durchaus unstatthaft, während eines allgemeinen Interdicts nur unter gewissen Beschränkungen zulässig.[11]

V. In katholischen, selbst in gemischten Ländern war das kirchliche Eheverbot der geschlossenen Zeit als solches auch staatsgesetzlich anerkannt.[12] Im System des modernen bürgerlichen Eherechts ist für dasselbe, sowie für die folgenden kirchlichen Eheverbote kein Raum und sind dagegen mehrfach besondere staatliche Eheverbote statuirt. — In Oesterreich bildet die geschlossene Zeit insoferne kein staatliches Ehehinderniß, als von deren Einhaltung staatlich nicht dispensirt zu werden braucht. In der Praxis nimmt aber die staatliche Verwaltung auf die allgemeine Sitte Rücksicht, sowohl bei Ertheilung von kurz vor oder während der geschlossenen Zeit erbetenen Auf-

---

gewissen Zeiten (§ 135, A. 17), sondern die Störung der religiösen Stimmung der Gemeinde durch lärmende Lustbarkeiten der Grund des Eheverbots der geschlossenen Zeit; a. A. Grat. ad c. 7, C. 33, Q. 4; Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 1, § 19 (ed. cit., 136 f.); Freisen, Gesch. d. can. E.-R., 643 ff.

[7] So die herrschende Lehre und Praxis unter Zurückweisung der kirchlichen Computation von den ersten Vespern des Anfangs- bis zu den zweiten Vespern des Schlußtages.

[8] Vgl. Sanchez, l. c., n. 4 f. Von der c. 10, C. 33, Q. 4, vorgeschriebenen strafweisen Separation der schuldigen Ehegatten hat es längst sein Abkommen gefunden.

[9] Oesterr. Instr., § 59. — Der nach Moeren, Tr. de sponsal. et matr., 1889, 90, in Belgien verbreiteten Volksmeinung, daß verwitwete Nupturienten anstandslos in der geschlossenen Zeit heiraten können, liegt die Anschauung zu Grunde, daß die Eheschließung lediglich wegen der damit herkömmlich verbundenen Benediction in der geschlossenen Zeit verboten sei; nicht also, wenn aus anderen Gründen (s. § 113, A. 49) die Benediction verwehrt wird. — Das Verbot der Eheschließung während des tempus sacratum gehört zu den nach Trid., 24, ref. matr., c. 1, zu beachtenden laudabiles consuetudines provinciarum. Bei dem Bestande einer solchen Gewohnheit darf der Pfarrer in der geschlossenen Zeit ohne Erlaubniß des Ordinarius keiner Ehe assistiren: A. 6 cit. C. Rit., 1851; 14. Aug. 1858 für Montauban, 25. Sept. 1875 für Mexiko (A. S., XII, 602 f.). Thatsächlich geht die erwähnte Gewohnheit ihrem Ende entgegen, wenn jeder Pfarrer von der Beobachtung derselben dispensiren kann, wie dies in Limburg der Fall ist, s. Gerlach, K.-R., 1885, 220.

[10] Syn. Gran, 1858, tit. 3, VIII, n. 3 (Coll. Lac., V, 25); sammt den drei Bitttagen: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11, unter Berufung auf Syn. Prag, 1605 (l. c., 519).

[11] Nur bei geschlossenen Thüren und unter Ausschluß aller persönlich interdicirten Personen: c. 24, in VI, 5, 11; s. oben § 113, A. 34; Sanchez, l. c., disp. 8, n. 9—13.

[12] S. die Nachweisungen bei Schulte, E.-R., 554; Richter, K.-R., § 278, A. 28.

gebotsdispensationen, als auch soferne wegen Verweigerung der Trauung in der geschlossenen Zeit die Parteien nicht zur Eingehung einer Civilehe berechtigt erscheinen.[13]

§ 128.

2. Einfache Gelübbde (Votum simplex).

Die Commentatoren zu L. IV, tit. 6: Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 11; Kutschker, E.-R., 3, 605—648; Knopp, E.-R., 366—375; Gasparri, Tr. de matr., I, 285—290; Rosset, De sacr. matr., II, 442—457.

I. Die **Unterscheidung** des feierlichen und des einfachen Gelübdes der Keuschheit verdankt dem Bestreben ihre Entstehung, einen rechtlichen Grund dafür zu finden, daß eine trotz Bestandes eines Keuschheitsgelübdes geschlossene Ehe bald für nichtig, bald für giltig, wenn auch unerlaubt eingegangen, erklärt wird. Dem Rechtssatze, daß das feierliche Keuschheitsgelübde ein trennendes Ehehinderniß constituire (s. § 122, I), entspricht der andere Satz, daß das nicht feierliche oder einfache Keuschheitsgelübde nur ein Eheverbot bilde.[1] Die Postglossatoren unterscheiden vom einfachen Gelübde absoluter Keuschheit (votum perfectae castitatis) das Gelübde des ehelosen Standes (votum coelibatus s. non nubendi), soferne mit Recht als im letzteren Falle lediglich der Cölibat, nicht aber Virginität als Object des Votums gedacht wird und daher nicht die sexuelle Verfehlung, sondern die Schließung einer Ehe als directe Verletzung des Gelübdes erscheint.[2] — Es ist ferner nicht nur unerlaubt, das Gegentheil von dem Gelobten zu thun, sondern auch derartiges, wodurch die Erfüllung des Gelübdes hinausgeschoben, ja moralisch unmöglich gemacht wird. In dieser Hinsicht stehen einer erlaubten Eheschließung das Gelübde, in einen religiösen Orden zu treten (votum religionis s. ingrediendi religionem) und das Gelübde, die heiligen Weihen zu empfangen (votum sacri ordinis) diametral entgegen.[3]

---

[13] Hofd., 14. Jan. 1785, untersagt ausnahmslos Aufgebot und Trauung während der geschlossenen Zeit; Hofd., 19. Febr. 1789, stellt den Bischöfen frei, darüber zu dispensiren, s. Michel, Beiträge, 1, 28, 63. Für Böhmen erklärte Hofd., 17. Mai 1792, daß auch während des Adventes das Aufgebot geschehen könne (Jaksch, Gesetzlexikon, 2, 109); dagegen ist nach Ver., 6. Febr. 1796, während der geschlossenen Zeit sogar von allen Aufgeboten Nachsicht zu gewähren, s. Dolliner, E.-R., 1, 373 f.

§ 128. [1] Votum simplex castitatis matrimonium impedit contrahendum, non tamen dirimit jam contractum: c. 4 (Alex. III.), 6 (Coel. III.), X, 4, 6; c. un., in VI, 3, 15. — Hier ist noch klarzustellen, daß aus dem einem Menschen gegebenen Versprechen: überhaupt oder eine bestimmte Person nicht zu heiraten, ein Ehehinderniß nicht entsteht und daher auf solche Verpflichtungen kirchlicherseits keine Rücksicht zu nehmen ist. — Dagegen ist ohne Belang, daß das Gelübde in einer akatholischen z. B. der anglicanischen Kirche abgelegt worden war: Poenit. rom., 29. Nov. 1842 (A. S., XXVIII, 574).

[2] Vgl. Sanchez, De matr., L. VII, disp. 11, n. 6. — Zu difficil ist die Construction eines votum virginitatis, welches zwischen den beiden im Texte genannten Gelübden eine Mittelstellung einnimmt und dessen Gegenstand präcis die Erhaltung der körperlichen Integrität ist, s. Gasparri, Tr. de matr., I, 286 f.

[3] Von ersterem Falle handelt c. 3, X, 4, 6 (Alex. III.): Si . . se ad religionem transiturum promisit, licet postea matrimonium contraxerit, non est cogendus ad religionem transire et matrimoniale votum rescindere. — Gegen die Annahme, daß hier das Keuschheitsgelübde als zukünftige Leistung versprochen wurde, sowie im votum ordinis implicite ein zukünftiges oder gegenwärtiges Cölibatsgelübde gelegen sei, erheben sich schwerwiegende Bedenken, s. A. 6.

II. Der objective Thatbestand des Hindernisses verlangt die immerhin anfechtbare Existenz eines der genannten vier Gelübde.[4] Mangel der vollen Freiheit und genügenden Ueberlegung auf Seiten des Voventen begründen die Bitte um Rescission des Gelübdes, stehen aber sowenig wie Bedingung und Befristung des Gelübdes dem Eintritt des Ehehindernisses im Wege.[5] — Das Wesen des Keuschheitsgelübdes (votum perfectae, nicht nothwendig perpetuae castitatis) wird im Gegensatz zum Cölibatsgelübde darin zu erkennen sein, daß der Vovent wie eine Ordensperson seine ganze Persönlichkeit Gott zum Opfer darbringen will und sein Leben nach Art der klösterlichen Religiosen einzurichten gedenkt. Das votum religionis liegt nur dann vor, wenn der Eintritt in einen Orden im strengen canonischen Sinne des Wortes Gott versprochen wurde.[6] Eine besondere Form der Gelübde ist nicht nothwendig. Gleichgiltig ist insbesondere, ob das einfache Gelübde der Keuschheit in einer Congregation, oder als Vorbereitung auf die feierliche Profeß in einem Orden oder aber in der Welt und privatim abgelegt wurde. Für den Rechtsbereich ist selbstredend nur jenes Gelübde von Belang, welches durch Geständniß oder auf andere Weise erwiesen ist. Unter dieser Voraussetzung ist das Ehehinderniß von Amtswegen geltend zu machen.[7]

III. Ueber die erforderliche Dispensation soll unten (s. § 133, A. 17) gehandelt werden; hier möge nur bemerkt werden, daß überall klarzustellen ist, ob völlig dispensirt wurde oder nur zum Zwecke der Schließung oder des Gebrauches der betreffenden Ehe. Ist letzteres der Fall, so leben die Gelübde

---

[4] Oesterr. Instr., § 58. — Vgl. Sanchez, cit. n. 6. In c. un., in VI, 3, 15, ist klar ausgesprochen, daß neben dem votum simplex castitatis auch andere Gelübde die Schließung einer Ehe unerlaubt und strafwürdig machen können: reliqua vero vota etsi quandoque matrimonium impediant contrahendum et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur, non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta. Daß gerade vier vota simplicia die Ehe impediren, läßt sich aus den Quellen des canonischen Rechtes nicht erweisen. Die Begründung der herrschenden Doctrin ist im Texte gegeben.

[5] Vgl. unten § 143, A. 30. Mit dem Gelübde fällt auch dessen Folge, das Ehehinderniß, weg.

[6] Erweist sich später dieser Ordenseintritt als undurchführbar, so ist das bezügliche Gelübde hinfällig geworden. Dem classischen canonischen Recht waren Congregationen mit nur einfachen Gelübden unbekannt; nach dem dermalen geltenden Ordensrecht ist das votum ingrediendi congregationem möglich, also rechtskräftig und sollte strenge genommen ein Eheverbot bilden. Trotzdem wird dies nach der gemeinen Lehre auf Grund der stricte interpretirten Stellen des C. j. c. (s. A. 3) verneint. Ein votum castitatis darf in einem solchen Gelübde nicht gefunden werden; falsch ist auch, daß in demselben implicite das votum coelibatus enthalten wäre. Gegenstand des Gelübdes ist präcis nur der Eintritt in die meist genau bestimmte Congregation, nicht aber unabhängig davon Keuschheit oder Ehelosigkeit. Es liegt in keiner Weise ein bedingtes Gelübde der Keuschheit vor oder ein votum futuri coelibatus, sondern die Ablegung des einen oder anderen Gelübdes wird lediglich als ein seinerzeit in der Congregation nach Maßgabe deren Statuten zu setzender Act gedacht. Nur abgelegte (vota de praesenti), nicht aber erst künftige, später abzulegende Gelübde (vota de futuro) der Keuschheit u. s. w. begründen ein Eheverbot.

[7] Der gewesene Regulare hat sich über den Wegfall des zu Folge der von ihm abgelegten einfachen Profeß eingetretenen Eheverbotes durch Vorlage eines apostolischen Dispensations-Breves oder einer canonischen Dimissionsurkunde (s. § 148, A. 31) gehörig auszuweisen, s. Instr. Prager Ord., 15. Nov. 1876 (Archiv, 39, 366 ff.) In diesem Falle stünde m. E. der Anwendung von Censuren gegenüber dem ungehorsamen Theil und dessen Mitschuldigen nichts im Wege.

der Keuschheit, des Ordenseintrittes und der höheren Weihen nach Auflösung der Ehe wieder auf.[8] Durch giltige Eheschließung wird das Gelübde der Ehelosigkeit ein für allemal vernichtet und zieht dasselbe (abgesehen von der Absolution von der Sünde) keine weiteren Folgen nach sich.[9] Wurde die Ehe beim Vorhandensein der drei anderen Gelübde geschlossen, so ist der Gebrauch der Ehe, in der Richtung die eheliche Pflicht zu fordern, beim Gelübde der Keuschheit völlig suspendirt, bei den übrigen soll die Möglichkeit der Erfüllung des Gelübdes trotz geschlossener und vollzogener und geübter Ehe im Auge behalten werden.[10] In allen diesen Fällen ist es rathsam, um nachträgliche Dispensation anzusuchen.

§ 129.

3. Specielles Verbot der Kirche (Interdictum sive vetitum ecclesiae).

Die Commentatoren zu L. IV. tit. 16: De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae. — Freisen, Gesch. d. can. E.-R., 651—656; Esmein, Le mariage, I, 394—396. — Sanchez, De matr., L. VII, disp. 1. 2; Schulte, E.-R., 331—334; Kutschker, E.-R., 4, 81—92; Rosset, De sacr. matr., II, Maur. 1895, 423—428; Knopp, E.-R., 410—417.

I. Wer nicht durch das objective Recht behindert ist, absolut oder unter gewissen Verhältnissen eine Ehe zu schließen, hat ein Recht darauf, nach freiem Ermessen eine Ehe einzugehen. Diese Freiheit des einzelnen Christen soll demselben durch Verfügungen kirchlicher Beamten nicht genommen oder geschmälert werden.[1] Sowie aber Fälle eintreten können, welche ein irritirendes Verbot der höchsten kirchlichen Autorität (s. § 126, II) rechtfertigen, so noch mehr ein Eheverbot ohne irritirende Wirkung. — Inhaltlich kann das Interdict ein generelles sein, soferne Jemandem untersagt wird, überhaupt ohne besondere Erlaubniß zur Ehe zu schreiten, oder ein specielles, nur auf die mit einer bestimmten Person geplante Ehe sich beziehendes. Eheverbote der ersteren Art kommen noch jetzt in Verbindung mit gewissen römischen Dispensationen vor.[2] Abgesehen davon, ist zum Erlaß eines Eheverbotes nur

---

[8] In den Dispensations-Rescripten deutet darauf die folgende oder eine ähnliche Clausel: quodsi dictus orator mulieri, cum qua contrahat, supervixerit, maneat postea coelebs eodem voto quo prius obligatus. — Die Natur einer Auflage, nicht immer Bedingung, hat nebst der Pönitenz die Verpflichtung lebenslänglicher monatlicher Beichte, s. Benedict. XIV., Institutio 87 (ed. cit., 572). — Nur ad petendum debitum, also nach bereits geschlossener Ehe können Bischöfe und Mendicanten-Beichtväter in wie außer dem Beichtstuhle dispensiren, nach Ligorio, Moral., L. VI, n. 987; Sanchez, De matrimonio, L. VIII, disp. 11, n. 10; disp. 12, n. 4; disp. 16. Eben darauf bezieht sich aber auch die gewöhnliche Quinquennalfacultät der Pönitentiarie, n. IX, s. § 135, A. 11.

[9] Vgl. Joder, Formulaire, 1888, 193. Andere Autoren und Instr. Eystett. cit., 269, lehren die Wirksamkeit des früher abgelegten Cölibatsgelübdes für die zweite und folgende Eheschließung.

[10] c. 16, X, 4, 1 (Alex. III.). — Beim votum religionis darf aus dem in § 136, IV, 1, auszuführenden Grunde, während der zwei ersten Monate die Ehe nicht vollzogen werden. Fälschlich behauptet Joder, l. c., 182. 194, dasselbe für den Fall eines votum castitatis; aber derjenige, welcher einfache Keuschheit gelobt hat, kann nicht verpflichtet werden, in einen Orden zu treten, richtig Feije, De Imped., 436.

§ 129. [1] Vgl. oben § 114, A. 1. 7.

[2] So im Falle der Lösung einer wegen wahrscheinlicher Impotenz nicht vollzogenen Ehe, s. § 115, A. 94, dazu C. C., 22. Aug. 1875, 27. Juni 1891, (A. S., XVIII, 409 f.; XXIV, 181); bei Dispensation vom impedimentum raptus, criminis, s. oben § 124. 125. Ueber das selbstverständliche Interdict des absolut impotent Erklärten s. oben § 115, A. 85.

derjenige befugt, welchem Jurisdiction in Ehesachen zukommt, also nach der gegenwärtigen Praxis der zuständige Ordinarius und dessen Oberer.[3] Ein allgemeines Verbot einer gewissen Art von Eheschließungen kann der Ordinarius nicht aufstellen, da die Legislative in Ehesachen außerhalb seiner Competenz gelegen ist.[4] Allgemeine Grundsätze über die Erlassung eines Interdictes lassen sich nicht aufstellen. Dasselbe wird begründet sein, wenn zu besorgen ist, daß die beabsichtigte Ehe entweder rechtswidrig ist oder dem allgemeinen, sowie einem bedeutenden Privatinteresse zuwider ist.[5] Demnach kann das Interdict ebenso von Amtswegen über Bericht des Pfarrers, als auch über Ansuchen einer betheiligten Partei erlassen werden.[6] Einem jeden, auch materiell nicht begründeten Interdict des competenten Ordinarius gegenüber ist Gehorsam Pflicht, andererseits aber Beschwerde und Bitte um dessen Aufhebung möglich.[7] Assistirt der Pfarrer trotz des Verbotes der Ehe, so ist er ebenso wie die derart Getrauten arbiträr zu strafen.[8] Die trotz des Interdicts geschlossene Ehe ist an sich giltig; ist sie aus irgend einem anderen Grunde nichtig, so kann sie immerhin als Putativehe angesehen werden.[9]

---

[3] Vgl. unten § 180. — Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 17, § 2 (ed. cit., 181), zählt hierzu, für seine Zeit mit Recht, auch den Archidiacon und Archipresbyter. — Das Interdict eines fremden Ordinarius muß dem Pfarrer selbstredend durch den eigenen hierzu requirirten Ordinarius eröffnet worden sein.

[4] Vgl. oben § 114, II. Deshalb verlangte das österreichische Ministerium, 16. Mai, 24. Juli 1858, mit Recht vom Temesvarer Ordinariat die Zurücknahme des Verbotes, gefallene Personen und deren Verführer, sowie solche, welche bei Juden in Dienst getreten, ohne bischöfliche Erlaubnis zu copuliren (Kutschker, Normalien, 278. 291 f.; Archiv, 3, 98).

[5] Oesterr. Instr., § 67. — Wegen der Noth der Zeit werden die Verlobten aufgefordert, die immerhin von Rechtswegen fällige Erfüllung ihrer Sponsalien durch Eheschließung zu verschieben: Syn. Tours, 567 (Hard., C. C., III, 367).

[6] Diese Bitte um das Decret „nihil transeat" wird insbesondere der widerrechtlich verlassene Brauttheil stellen, s. § 110, VII, 4, aber auch Interessenten, die Verwandten eines Nupturienten u. s. w.

[7] Dem Interesse der Sache oder der Betheiligten dient zunächst schon der naturgemäße Aufschub der Trauung. Auf alle Fälle wird Zeit zur Ueberlegung und Ueberredung gewonnen. Die Appellation gegen eine das Interdict ablehnende Entscheidung des Ordinarius entbehrt des Suspensiveffectes und steht also der Eheschließung nichts im Wege, wenn nicht der Ordinarius aus Deferenz gegen die obere Instanz mit der Trauung innezuhalten befiehlt: C. C., 28. Dec. 1880 (A. S., XIV, 455—458). Die kirchlichen Obergerichte entscheiden regelmäßig zu Gunsten der persönlichen Ehefreiheit, s. die Bestätigung eines die väterliche Einsprache abweisenden Urtheils des Bischofs von Malta: C. C., 20. März 1880 (Anal. J. Pont., XIX, 982 ff.). Aufgehoben wurde das bischöfliche Interdict einer Ehe mit einer in Untersuchung stehenden Person: C. Epp. Reg., 15. Juni 1819 (l. c., XX, 724), die Berücksichtigung der elterlichen Einsprache wegen Altersverschiedenheit der Brautleute: C. C., 24. Jan. 1885 (A. S., XVII, 585—589), wegen deren Standesverschiedenheit: C. C., 12. Jan. 1726 (R., 270, n. 115). Die Derogation eines väterlichen Testamentes, welches für den Fall einer nicht standesgemäßen Ehe den Sohn auf den Pflichttheil setzte: C. C., 10. Mai 1732 (R., 271, n. 116), hatte die weltliche Souveränität des Papstes (in Urbino) zur Voraussetzung. Diesbezügliche Adelsstatuten sind jedenfalls zu beachten: C. C., 17. Jan. 1761 (R., 271, n. 117).

[8] Mit Unrecht wird gewöhnlich auf Grund des von clandestiner Eheschließung handelnden c. 3, X, 4, 3 (s. oben § 111, A. 66) gelehrt, daß der ungehorsame Geistliche mit dreijähriger Suspension angesehen werden müsse. Veraltet ist die Bestimmung, daß die wider Verbot Getrauten durch eine vom Ordinarius bestimmte Zeit zu separiren und zur Leistung einer öffentlichen Buße zu verhalten sind: c. 1, X, 4, 16 (Alex. III.). Die Controverse, ob die Uebertretung eines derartigen Interdicts eine Tod- oder läßliche Sünde sei, entscheidet mit richtigem Tact nicht allgemein Sanchez, De matr., L. VII, disp. 17, n. 1.

[9] c. 1. 2, X, 4, 16 (Alex. III.); C. C., 1581 (Benedict. XIV., Syn. dioec.,

II. Nach dem Gesagten ist klar, daß der Pfarrer kein Recht hat, seinerseits eine Ehe zu interdiciren. Der Pfarrer kann und soll nur dann die Trauung, sowie alle Mitwirkung bei der Eheschließung verweigern oder aufschieben, wenn den gesetzlichen Anforderungen, sowie einem speciellen Mandate der kirchlichen Behörde noch nicht völlig entsprochen worden ist.[10] Auch gegen solche Maßnahmen des Pfarrers steht die Beschwerde an den Bischof jederzeit offen.[11]

III. Wo staatlicherseits im Falle der Verweigerung der kirchlichen Trauung den Nupturienten freisteht, eine Civilehe einzugehen, so in Oesterreich,[12] werden die kirchlichen Behörden Interdicte bestimmter Ehen nur in der Form eines zeitlichen Aufschubes der Trauung erlassen, bis etwaige Bedenken betreffs des Vorhandenseins eines Ehehindernisses behoben sind.

§ 130.

4. Verschiedenheit der christlichen Confession (Impedimentum mixtae religionis).

Serarius Nicol., De catholicorum cum haereticis matrimonio, Col. 1609; Pontius Basil., De sacr. matr., App. de matr. catholici cum haeretico, Lugd. 1640, 692—720; Cavalchinus, De matrimoniis inter haereticos ac inter haeret. et catholicos, Rom. 1741; Kastner, Der große Streit über die gemischten Ehen, 1838; v. Schütz, Ueber die preuß. Rechtsansicht wegen der gem. Ehen, 1839; Döllinger, Ueber gem. Ehen, 1838; Kutschker, Die gem. Ehen, 1838; Kunstmann, Die gem. Ehen..., geschichtlich dargestellt, 1839; *Düx, Principia cath. circa matr. mixta, Wirceb. 1839; Ferrero, Tr. des mariages mixtes, Lyon 1845; v. Linde, Ueber Abschließung und Auflösung der Ehe im allgem. und insbes. über gem. Ehen, 1846; Feije, De matr. mixtis, Lovan. 1847; Roskovany, De matr. mixtis, 8 vol., Quinqueccl. 1842—88; Fejér, Rationes eccl. cath. adv. matr. mixta, Aug. 1840; *Dinelli, L'affare dei matrimoni misti, Lucca 1840; Semmler, Das Rechtsverhältniß der gem. Ehen, Diss. Augsburg 1852; Reinerding, Die Principien des kirchl. Rechts in Ansehung der Mischehen, 1853; Coquerel, Tr. des mariages mixtes, Paris 1857; Feßler, Zur Orientirung über die gemischten Ehen,

---

L. XIII, c. 23, n. I). — Die Zulässigkeit einer von der Beachtung eines speciellen Interdicts bedingten Delegation zur Trauung scheint ausgeschlossen zu sein durch C. C., 22. April 1719 (R., 269, n. 111). — Eine strengere u. A. von Binder, E.-R., 1891, 283; Heiner, E.-R., 1892, 51, vertretene Meinung will eine solche Ehe unter keinen Umständen als Putativehe gelten lassen; allein von mala fides der Contrahenden kann mit Grund nur dann gesprochen werden, wenn entweder auch das Aufgebot unterlassen worden (s. § 111, IV, 2) oder den Nupturienten präcis als Grund jenes Verbotes die Gefahr einer wegen eines bestimmten Hindernisses nichtigen Eheschließung mitgetheilt wurde.

[10] c. 3, X, 4, 3 (IV. Lat.): contractus interdicatur expresse; s. Sanchez, l. c., L. III, disp. 15, n. 3; L. VII, disp. 6, n. 6. Bevor die Untersuchung über ein denuncirtes oder sonst beregtes Ehehinderniß zum Abschluß gebracht worden, darf die betreffende Ehe nicht abgeschlossen werden, s. oben § 111, A. 23. Wenn die Leute trotzdem die Ehe schließen, sind sie durch Excommunication zur Trennung ihres Verhältnisses zu verhalten, bis gerichtlich feststeht, ob zwischen denselben eine Ehe unmöglich ist oder aber existirt: c. 3, X, 4, 16 (Alex. III.). — Wegen Mangels der vorgeschriebenen Urkunden, wegen ungenügender Religionskenntnisse, wegen Nichtempfang der Sacramente u. ä. wird der Pfarrer keineswegs immer, wohl aber unter Umständen die Trauung verweigern, richtiger gesagt aufschieben. Als Ehehindernisse, welche ihrem Begriffe nach nur genau bestimmten Ehen im Wege stehen, können diese bei Uhrig, E.-R., 484, schematisirten Umstände nicht angesehen werden; sie bilden vielmehr nur den contradictorischen Gegensatz der rechten, ordnungsmäßigen Schließung einer jeden Ehe, s. § 111, I; § 113, IV. V. — Nach Instr. Eystett., ed. cit., 266, ist der Pfarrer berechtigt die erbetene Trauung ad sedandum scandalum zu verschieben. Soll nicht auf Umwegen dem Pfarrer das Recht, eine Ehe zu interdiciren zuerkannt werden, so muß der Pfarrer für verpflichtet erklärt werden, ungesäumt sein Vorgehen dem Ordinariat zu berichten. Der Pfarrer wird überhaupt gut thun, in die Eheangelegenheiten seiner Pfarrkinder nicht zu sehr sich einzumischen und deren freie Wahl nicht zu beeinflussen.

[11] Oesterr. Instr., § 105.

[12] S. die Nachweisungen oben § 112, A. 250. 253. 277—279.

1861; Schulte, Ueber gem. Ehen vom Standpuncte der Parität, 1862; Franz, Die gem. Ehen in Schlesien, 1878; Plagge, Die gem. Ehen, 1897. — Keer, Mixed marriage, London 1893. — Protestantischerseits, bezw. nicht gegen Mischehen: Thomasius, Erörterung der Frage, ob zwei fürstliche Personen . . lutherischer und reformirter Religion einander mit gutem Gewissen heyraten können, Halle 1689; Carpzow, De eo quod justum est circa nuptias personarum diversae religionis, Wittenb. 1735; Breitenbach, De matr. Allophylorum personarum s. div. rel., Giss. 1740; Zum Bach, Ueber die Ehen zwischen Kath. und Prot., 1820; (Multer), Rechtfertigung der gem. Ehen, 1821, mit Vorrede von van Eß; Gieseler, Zwei Abhandlungen über kirchl. Gegenstände, 1824; v. Ammon, Die gem. Ehen, 1839; Gründler, Ueber die Rechtmäßigkeit der gem. Ehen, 1838; (v. Gmelin), Die gem. Ehen, 1838; *(v. Bunsen), Ueber gem. Ehen, Frkfrt. 1838; Jacobson, Ueber die gem. Ehe in Deutschland, 1838; Klien, Comm. de matr. mixtis, I, Lips. 1838; Bretschneider, Der Freiherr von Sandau oder die gem. Ehe, 1839; Bessel, Ueber die gem. Ehen, 1839; Gebhard, Considerations sur les mariages mixtes, Thèse, Strassb. 1845; Hübler, Eheschließung und gem. Ehen in Preußen, 1883; Thesmar, Die Stellung des Staates und der evang. Kirche gegenüber der röm. Kurie in Sachen der gem. Ehen, 1853. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VII, 1, 1831, 137—250, VII, 2, 1832, 3—179. — Walter, K.-R., § 324; Schulte, E.-R., 226—276; Uhrig, E. R., 489—522; Bangen, Instr. pract., IV, 3—30; Kutschker, E.-R., 4, 699—809; Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 268—282; Feije, De imped., 1885, 441—461; Gasparri, Tr. de matr., I, 290—316; Rosset, De sacr. matr., III, 1895, 315—348.

I. Einer Ehe zwischen Personen, welchen die Einheit desselben christlichen Bekenntnisses mangelt, stunden ähnliche Bedenken entgegen, wie einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen.[1] Wer vom orthodoxen Bekenntnisse sich entfernte, erschien als Ketzer und schon im 4. Jahrhundert verbot die Kirche Ehen zwischen Katholiken und Ketzern. Nur dann, wann der Ketzer versprach, zur Orthodoxie überzutreten, wurde der Verehelichung desselben mit einer katholischen Person kein Hinderniß in den Weg gelegt.[2] Die orientalische Kirche, wie nicht minder zahlreiche Glossatoren unterschieden nicht zwischen diesem Falle einer Mischehe und jenem des Mangels der Taufe bei einem Theile.[3] Dagegen stund sicher im 13. Jahrhundert der Rechtssatz fest, daß die Schließung der Ehe mit einem Ketzer sündhaft und unerlaubt sei und der Häresie verdächtig mache, daß aber gleichwohl an der Giltigkeit einer solchen Ehe nicht zu zweifeln sei.[4]

II. So lange das mittelalterliche Ketzerrecht gehandhabt wurde, konnte von der Schließung einer gemischten Ehe kaum die Rede sein.[5] Mit der

---

§ 130. [1] I. Cor., 7, 12—14; II. Cor., 6, 14, handeln nicht von der gemischten Ehe im Sinne des Textes; wohl aber kann hierher bezogen werden Tertullian., Ad uxorem, L. II, c. 8: quale jugum fidelium duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? . . simul orant . . simul jejunia transigunt . . non furtiva signatio . . non muta benedictio (ed. Oehler, I, 696 f.); s. Ambrosius und Augustinus: c. 15, C. 28, Q. 1; c. 9, § 6, ead.

[2] Syn. Laodicea, 343—381, c. 10 (Bruns, I, 74), c. 31 = „Agde", c. 67 (c. 16, C. 28, Q. 1). Syn. Chalcedon, 451, c. 14, verbietet nur den Lectoren und Psalten häretische Frauen zu nehmen oder ihre Kinder an Ketzer, Juden oder Heiden zu verheiraten (c. 15, Dist. 32); ebenso III. Carthago, 397, c. 12 (Bruns, I, 125); auch Syn. Elvira, 300, c. 16 (l. c., II, 4), verbietet die Ehe mit Ketzern in gleicher Weise, wie solche mit Ungetauften.

[3] Zu den vor. A. citirten Canonen kommt Syn. II. Trullos, 692, c. 72, welcher die Ehe zwischen Orthodoxen und Ketzern bestimmt für nichtig (ἄκυρον) erklärt und deren Trennung verlangt (l. c., I, 57); s. Vering, K.-R., 1893, 915 f. — Tancred., De matrimonio, ed. cit., 44; s. oben § 123, A. 8. 7. Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 1, § 10; De matr., n. 4 (ed. cit., 133. 292), unterschied zwischen der Ehe mit einem haereticus praecisus i. e. ab ecclesia jam damnatus und der Ehe mit von der Kirche noch tolerirten Ketzern, z. B. den Arnoldisten; Ehen der letzteren Art hielt er für erlaubt. — Die gemeine Lehre der Glossatoren erklärte die Ehe mit dem Ketzer wie mit einem Excommunicirten für nichtig, dagegen war Huguccio († 1210), s. Gl. s. v. haereticis, ad c. 16, C. 28, Q. 1; Thomas Aqu., Comm. in IV. Libr. Sentent., dist. 39, Q. 1, art. 1, ad V (ed. Antwerp. 1612, VIII, 188 f.), verhalf der Ansicht von der Giltigkeit solcher Ehen zum Siege.

[4] c. 14, in VI, 5, 2, coll. gl.; Syn. Preßburg, 1309, c. 8 (Hard., C. C., VII, 1301).

[5] Anders früher; so waren im merovingischen Reich gemischte Ehen keine Seltenheit, s. Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 566.

reichsgesetzlichen Anerkennung der Protestanten fiel weder das alte Verbot der Mischehen weg, noch wurde der Schließung solcher Ehen wie mit einem Schlage Thür und Thor geöffnet. Erst nachdem die Religionskämpfe ausgetobt und eine friedlichere Stimmung Platz gegriffen hatte, wurden gemischte Ehen häufig geschlossen.[6] Thatsächlich hat die gemischte Ehe überall nicht nur eine gewisse Toleranz, sondern auch eine starke confessionelle Mischung der Bevölkerung zur Voraussetzung. — Die Concilien des 16. und 17. Jahrhunderts untersagen den Pfarrern, Brautleute gemischter Confession zu copuliren und verbieten überhaupt solche Ehen bei Excommunication.[7] Die Päpste haben jederzeit und mit allem Nachdruck gegen die Schließung einer Ehe mit Protestanten sich erklärt.[8] Nur äußerst selten und aus wichtigen, öffentlichen Gründen ertheilten sie die erbetene Dispensation dazu, daß eine katholische Person mit einer akatholischen sich ehelich verbinde. Dabei mußte nicht nur Sicherheit geboten sein, daß alle in der Ehe anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden und daß eine Gefahr des Abfalles für den katholischen Theil ausgeschlossen war, sondern es wurde regelmäßig verlangt, daß der akatholische Brauttheil die Häresie abschwöre und katholisch werde.[9] Erst im 18. Jahrhundert, wie es scheint, trat an Stelle der Abjuration des Protestanten das Versprechen des katholischen Theiles, die Bekehrung des nicht katholischen Gatten zu versuchen.[10] Die in ihrer Allgemeinheit rechtlich nicht begründete Forderung der Abschwörung der Häresie mag wider Willen dazu Veranlassung gegeben haben, daß man die päpstliche Dispensation für unnöthig zu halten anfing, nicht nur, wenn die Bekehrung des akatholischen Theiles erfolgt oder in Bälde zu erwarten war, sondern auch dann, wenn der gemischten Ehe kein anderes canonisches Hinderniß im Wege stund.[11]

---

[6] Vgl. die eingehende geschichtliche Entwicklung bei Kunstmann, Die gemischten Ehen, 1839; woraus sich u. a. ergibt, daß die Protestanten nicht weniger den gemischten Ehen feind waren als die Katholiken.

[7] Syn. Ermland, 1575, c. 8 (Hartzheim, C. Germ., VII, 796), Constanz, 1609, Pars I, tit. 16, c. 41 (l. c, VIII, 877); Köln, 1651, P. IV, n. XXV, wornach der Pfarrer den häretischen oder der Häresie verdächtigen Theil nicht copuliren darf, bevor er nicht nach Abschwörung der Häresie das rechtgläubige Glaubensbekenntniß abgelegt hat (l. c., IX, 775); weitere Nachweisungen s. bei Schulte, E.-R., 243, A. 28.

[8] S. Kutschker, Die gemischten Ehen, 1838, 190—314; Roskovany's eingangs cit. Sammlung.

[9] Darüber verbreitet sich Benedict XIV., Magnae, 29. Juni 1748 (Bull. II, Const. 51). In den meisten der geschichtlich bezeugten Dispensationsfällen (s. Kunstmann, a. O., 141—176; Schulte, E.-R., 249 ff.) concurrirte die gemischte Confession mit einem andern Ehehindernisse, z. B. der Verwandtschaft und Schwägerschaft, von welchem eben beim Papste um Dispensation angesucht wurde. Es ist leicht begreiflich, daß solche Dispensationen einem Ketzer versagt und von der Abschwörung der Häresie abhängig gemacht wurden, s. unten § 133, A. 78. Benedict XIV. berichtet, l. c., daß Clemens XI. in der C. Inquis., 16. Juni 1710, erklärt habe, dem Mechliner Erzbischof sei zu verbieten, wenn nicht thatsächlich die Abjuration vorausgegangen, Dispensationen gemischten Brauttheilen zu gewähren und die anders belehrenden Theologen seien scharf zu verwarnen. Auch hier scheint an Dispensation vom Hinderniß der Verwandtschaft u. a. gedacht werden zu müssen.

[10] Vgl. Benedict XIV., cit. Magnae, an die polnischen Bischöfe und Syn. dioec., L. IX, c. 3, n. V.

[11] Juristisch war die Dispensation der gemischten Ehe mit der Auflage, die Häresie abzuschwören, nicht besser zu beurtheilen als die Erlaubniß, nach Ablauf der geschlossenen Zeit zu heiraten. Die Nothwendigkeit bezw. Zulässigkeit einer besonderen Dispensation vom Hinderniß der gemischten Confession findet sich weder in den A. 7 citirten Synodalschlüssen

Im 17. Jahrhundert findet sich in Deutschland, wenigstens da und dort, noch die Abschwörung der Häresie vom Protestanten, welcher eine katholische Person heiraten will, verlangt.[12] Aber bereits bildete sich in weiten Gebieten mit confessionell gemischter Bevölkerung die Gewohnheit, der Schließung von Ehen mit Protestanten keine Schwierigkeiten entgegen zu setzen, wenn der Abfall des katholischen Theils nicht zu besorgen war, vielmehr die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder versprochen wurde.[13] Abgesehen davon, war die Schließung einer gemischten Ehe von jener einer rein katholischen in nichts unterschieden. Eine Dispensation wurde selten gefordert, die Ehe wurde aufgeboten, kirchlich getraut und gesegnet. Selbst der Mangel des Reverses über die einheitliche Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion oder die dem Staatsgesetz entsprechende confessionelle Theilung der Kinder nach dem Geschlecht änderte daran wenig. Nur wurde in solchen Fällen die Einholung einer bischöflichen Erlaubniß zur Copulation der Brautleute meist für nöthig gehalten, während andererseits zur Trauung solcher Contrahenten der Pfarrer der Braut, mag derselbe katholisch oder protestantisch sein, berufen wurde.[14] Einer Doppeltrauung, d. i. der Trauung des Paares durch den Seelsorger des katholischen wie jenen des akatholischen Theils stund nichts entgegen.[15] So verschieden im Einzelnen die Praxis sein mochte,[16] so wird nirgends

erwähnt, noch bei Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 1, n. 363—365, nach dessen Lehre gemischte Ehen nur dann erlaubt sind, wenn der Ketzer verspricht, nach der Eheschließung katholisch werden zu wollen.

[12] Nebst der A. 7 cit. Syn. Köln, 1651, s. Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, 1878, 7 f.

[13] Vgl. Franz, a. O., 6 ff.; Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen, 1883, 47 ff.; betreffs der süddeutschen Diöcesen s. Uhrig, E.-R., 511.

[14] Letzteres war in Schlesien der Fall nach der Altranstädter Convention von 1707, ohne daß überall dem Rechte auf Trauung eine Pflicht zu trauen entsprochen hätte, s. Franz, a. O., 11 ff. Die obligatorische Theilung der Kinder nach dem Geschlechte schärfte das preußische Reglement für Schlesien, 8. August 1750, ein; eine Praxis, welche thatsächlich schon früher kirchlicherseits geduldet war, s. Franz, a. O., 23 f., 41 ff., so auch in Jülich nach dem Religions-Receß von 1672, s. Relation des Kölner Erzbischofs in C. C., 17. Jan. 1728 (R., 295). Nicht anders waren die Zustände im Gebiete des Erzstiftes Mainz, s. Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, 1830, 369. 373 ff. Die weite Verbreitung der Praxis, gemischte Ehen auch ohne Dispensation und ohne vorgeschriebene Cautionen kirchlich einzusegnen, in Oesterreich, Ungarn, Baden, beklagte Gregor XVI. in den 1841—46 an die Bischöfe dieser Länder gerichteten A. 56. 62. 82 cit. Schreiben.

[15] Ja dieser Brauch wird geradezu gelobt und werden die katholischen Pfarrer angewiesen, diejenigen Katholiken, welche eine gemischte Ehe schließen, zur Einholung der katholischen Trauung anzuhalten: Erzbischof Vicari von Freiburg, 5. März 1830 (Lippert, Annalen des K.-R., 4, 232).

[16] Bis 1832 war in Baiern die Praxis keine gleichmäßige, sie war in einigen Diöcesen so lax, daß die gemischte Ehe selbst dann eingesegnet wurde, wenn die Erziehung aller Kinder in der protestantischen Confession war vereinbart worden, s. v. Sicherer, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, 1875, 43 f. So schlimm stand es in den vorwiegend katholischen Rheinlanden nie; die Geistlichkeit verlangte überall vertragsmäßige Sicherstellung der Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion. Nach der zwischen dem Grafen Spiegel von Köln sammt dessen drei Suffraganen und dem Vertreter der preußischen Regierung, R. v. Bunsen, abgeschlossenen, aus 14 Artikeln bestehenden, geheimen Convention vom 19. Juni 1834 (Roskovany, De matr. mixtis, II, 248—255), sollte von der Abnahme eines auf die katholische Kindererziehung bezughabenden Versprechens in Hinkunft abgesehen werden und im Anschluß an die laxe vom Breslauer Ordinariate attestirte Praxis der östlichen Provinzen (s. Franz, a. O., 58 ff.) die kirchliche Einsegnung der Mischehen die Regel bilden. Vgl. Nippold, Die vertrauten Briefe des Erzbischofs Spiegel von Köln, 1889.

auf die entschiedene Verurtheilung der gemischten Ehen seitens des apostolischen Stuhles gebührend Bedacht genommen und fehlt überall das Bewußtsein, daß es sich immer um ein Hinderniß des kirchlichen Rechts handelt, zu dessen Behebung im einzelnen Falle päpstliche Dispensation nothwendig ist.[17] — Seit den dreißiger Jahren des laufenden Jahrhunderts trat in den meisten deutschen Diöcesen ein wesentlicher Umschwung ein. Die Nothwendigkeit der kirchlichen und zwar päpstlichen Dispensation für jede gemischte Eheschließung wurde allgemein seit 1840 practisch geübtes Recht.[18] Ueberhaupt wurden die Erlasse des apostolischen Stuhles nun als für die Frage der gemischten Ehen allein maßgebend erklärt. — Trotz dieser mit der Steigerung des kirchlichen Bewußtseins zusammenhängenden Verschärfung der Disciplin ist die Behandlung der gemischten Ehen entfernt noch keine gleichförmige, sie trägt vielmehr den da und dort herrschenden politischen und interconfessionellen Verhältnissen billig Rechnung.[19] — Hier handelt es sich lediglich um Darstellung des Rechtes der katholischen Kirche. Gleichwohl soll die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die Frage der gemischten Ehen als eine eminent interconfessionelle auch vom Standpuncte der anderen christlichen Confessionen, sowie des Staatsinteresses gewürdigt werden kann, bezw. muß. Wenn die protestantischen Kirchen und Religionsgesellschaften in der Hauptsache nicht anders wie die katholische Kirche die gemischten Ehen behandeln, also ihre Angehörigen davon abzuhalten und sich sowohl des akatholischen Gatten wie dessen Kinder und zwar womöglich ohne Theilung zu versichern trachten, ist dies nicht anders als selbstverständlich.[20] Die Frage, ob die nichtkatholischen Religionsgenossen-

[17] Kein Geringerer als Sanchez, De matr., L. VII, disp. 72, n. 5, lehrte, nach der Gewohnheit wären in Deutschland und anderen Gegenden mit gemischter Bevölkerung die gemischten Ehen ohneweiters dann erlaubt, wenn nur keine Gefahr des Abfalles des katholischen Theiles vorliegt. Noch Alphons. Ligor., Moral., L. VI, n. 56, nannte diese Ansicht valde probabilis. Nach der decisio Rotae rom., 5. Dec. 1696, wären, wo Katholiken und Protestanten in Frieden zusammenleben, wie andere Contracte auch Eheschließungen derselben untereinander tolerirt (Petra, Comm. ad Constitt. apost., IV, Venet. 1741, 41, n. 11, ad Const. Joann. XXII., Cum nonnulli). Strenger war Reiffenstuel, l. c., n. 366—371, welcher gegen die Annahme einer solchen liberirenden Gewohnheit sich erklärte und betonte, daß die gemischte Ehe nach göttlichem wie menschlichem Rechte dann unerlaubt sei, wenn ausdrücklich oder stillschweigend die Clausel, daß die Kinder oder ein Theil derselben in der Häresie erzogen werden sollen, beigesetzt worden. Nicht sehr logisch lehrt van Espen, J. e., P. II, tit. XIII, c. 8, n. XII, daß ohne ausnahmsweise bischöfliche Gestattung gemischte Ehen dem jus naturale entgegenlaufen.

[18] Vgl. Hübler, a. O., 51 ff. — Freiherr von Droste-Vischering, seit 1835 Kölner Erzbischof, erklärte 1837 der Regierung, von der, A. 16 cit. 1834er Convention zurücktreten zu müssen; er wurde nach Minden abgeführt vorgeblich wegen revolutionärer Verbindungen (!); s. Kappen, Clemens August von Köln, 1897, 128 ff., 145 ff. — Das Verbot des Erzbischofs Dunin von Posen-Gnesen, vom 27. Febr. 1838, daß ein Priester bei von selbst eintretender totaler Suspension bei gemischten Ehen mitwirke, wenn nicht der akatholische Theil die katholische Kindererziehung versprochen habe, gab den Anlaß zum Proceß gegen Dunin, welcher 1839 seines Amtes entsetzt und nach Colberg gebracht wurde; s. Hübler, a. O., 61. Der schlesische Clerus erklärte wiederholt dem Fürstbischof von Breslau Graf Sedlnitzky, die bisherige Praxis nicht mehr befolgen zu wollen und versuchte umsonst den Bischof zu einer dem kirchlichen Recht entsprechenden Kundgebung zu bewegen; der schwache Mann resignirte 1840, ging nach Berlin, trat 1863 zum Protestantismus über und starb 1871, s. Franz, a. O., 68—95; Selbstbiographie des Grafen Leopold Sedlnitzky von Choltitz, Berlin 1872.

[19] Eine durchaus einheitliche Regelung der gemischten Ehen postulirte 1870 Bischof Greith von St. Gallen (Martin, Conc. Vatic., 202).

[20] Neuestens wird von der deutschen evangelischen Kirchengesetzgebung meist jener

schaften, soferne sie die Angehörigkeit zu ihrer Gemeinschaft nicht als Voraussetzung der Seligkeit bekennen, bei einer solchen scharfen Behandlung der gemischtem Ehen nicht inconsequent handeln, zu stellen, können dieselben Niemandem zugestehen. In der That ist die Frage der gemischten Ehen vielfach eine Machtfrage, soferne jene Kirche, welche ihren Vorschriften bei ihren Gläubigen mehr Nachdruck zu geben vermag, vor der anderen den Sieg davon tragen wird.[21] Eine Lebensfrage kann sie nur für kleine Gemeinschaften mit wesentlich geschwächtem kirchlichen Bewußtsein ihrer Mitglieder sein und ist die Absorption derselben unter solchen Umständen staatlicherseits nicht zu bedauern.

III. Als gemischte Ehe gilt die Ehe, wenn ein Theil, immhin nur äußerlich, der katholischen Kirche angehört, der andere Theil aber Mitglied einer christlichen Secte ist, d. i. einer bezüglich des Glaubens oder nur in disciplinären Puncten (nur nicht hinsichtlich der Ertheilung der Taufe) vom apostolischen Stuhl getrennten christlichen Religionsgesellschaft oder Kirche.[22] Im Rechtssinne liegt also eine gemischte Ehe nicht vor, wenn der eine Theil lediglich persönlich und individuell einer Häresie, selbst der Apostasie sich schuldig gemacht hat, so lange nicht die Gleichgesinnten zu einer christlichen Religionsgenossenschaft zusammengetreten sind.[23] Nur im uneigentlichen Sinne kann von einer gemischten Ehe gesprochen werden, wenn die Nupturienten beide katholisch sind, aber verschiedenen Riten angehören.[24] — Einig ist die Doctrin darüber, daß die gemischte Ehe überhaupt vom Uebel ist: wegen

---

gemischten Ehe die kirchliche Trauung verweigert, in welcher vom evangelischen Theil die Erziehung aller Kinder in einer nicht evangelischen Confession ausdrücklich zugesagt wurde, s. die Nachweisungen bei Friedberg, K.-R., 1895, 397. Derart schließen sich protestantische und katholische Trauung gegenseitig aus, so theoretisch richtig: evangel. Oberkirchenrath, Berlin 11. April 1883 (Archiv, 49, 448). So wenig die Bischöfe diesbezüglich das Vorgehen der protestantischen Kirchenvorstände tadeln, so wenig sollten die protestantischen Kirchenbehörden der katholischen Kirche ihr Vorgehen zum Vorwurfe machen; vgl. Denkschrift des preuß. Oberkirchenraths, Berlin, Nov. 1882 (Roskovany, Suppl. Mon., II, 1887, 218—265).

[21] Demnach ist von Bedeutung, ob wohl die Antenuptial-Stipulationen nach geschlossener Ehe auch wirklich erfüllt werden; Bericht darüber verlangte C. C., 6. Juni 1867 (s. die günstige Antwort des Rottenburger Ordinariats im Archiv, 23, 300); C. Inquis., 18. Juli 1888 (Anal. J. Pont., XXVIII, 379). — Vgl. Franz, a. O., 121—135; Braasch, Das Conto zwischen der evangel. und kathol. Kirche auf dem Gebiete der Mischehen in Deutschland, 1883.

[22] Rechtlich gleichgiltig ist demnach, ob der akatholische Theil Apostat ist: österr. Instr., § 66, oder von Geburt Protestant oder orthodoxer Grieche ist: C. Inquis., 20. Juni 1628; 20. August 1671 (Kutschker, E.-R., 4, 700), Instr. C. Prop. an die griech. kathol. Bischöfe der ungar. siebb. Kirchenprovinz, 28. Juni 1858: catholicos inter et haereticos seu schismaticos (Roskovany, Suppl. Mon., II, 272; C. Prop., 11. April oder März 1894 (A. S., XXVII, 383; Archiv, 74, 319). Damit der Ehe mit einem akatholischen „Christen" das trennende Hinderniß der Religionsverschiedenheit entgegenstehe, muß der Mangel der giltigen Taufe des nicht katholischen Theiles feststehen; bloße Zweifel der Giltigkeit der Taufe desselben genügen nicht, s. oben § 123, A. 11. Soll die betreffende Ehe erst geschlossen werden, so empfiehlt sich ad cautelam beim apostolischen Stuhl um Dispensation vom Hindernisse des cultus dispar anzusuchen, s. de Angelis, J. c., III, 1, 74.

[23] Darnach sind die über die Behandlung der Eheschließung notorischer Freimaurer und Akatholiken ergangenen, § 113, A. 34 cit. Erlässe der C. Inquis. zu würdigen.

[24] Ueber die Trauung solcher Ehen s. oben § 112, A. 159; über die Frage, in welchem Ritus die Erziehung der Kinder solcher Eheleute zu geschehen habe, s. § 141, A. 7.

der Gefahr einer lauen oder schlechten Kindererziehung und des religiösen Verfalles des katholischen Gatten, endlich wegen der naheliegenden Beförderung des ärgsten Feindes von Religion und Kirche, des Indifferentismus.[25] Dabei blieb aber die Theorie nicht stehen; sie erklärte die gemischte Ehe als dem göttlichen Recht zuwider, als schweres Verbrechen, als Sacrileg, als schändliche Gemeinschaft mit der Häresie in religiöser Beziehung, als dem Ideal der Ehe schnurstracks entgegen.[26] Daraus ergibt sich die Pflicht der Seelsorger, sowohl im allgemeinen als im Einzelfalle die Gläubigen mit allem Nachdruck vor Eingehung einer gemischten Ehe zu warnen.[27] — Allgemein anerkannt ist ferner, daß es sich nur um ein Hinderniß des kirchlichen Rechtes handelt und zwar nur um ein Eheverbot.[28] Dieses Eheverbot wurzelt

---

[25] Vgl. u. a. die 1832 und 1834 an die bairischen, 1841 an die österreichischen und ungarischen Bischöfe ergangenen A. 51. 56. 62 cit. apostolischen Erlasse. Mit der natürlichen Stellung der Frau in der Familie hängt es zusammen, daß meist jene Mischehe besser ist, wenn die Frau katholisch ist, als umgekehrt.

[26] Benedict XIV., Declaratio pro Hollandia, 4. Nov. 1741, § 3 (Bull. I, Const. 34) nennt die nicht dispensirte gemischte Ehe ein vinculum sacrilegum, detestabile connubium, deren Eingehung gravissimum scelus und crimen, s. desselben Syn. dioec., L. VI, c. 5, n. III. Nach Form wie Inhalt weit schärfere Aeußerungen älterer Theologen stellt v. Sicherer, a. O., 17 ff., zusammen. In den A. 34 cit. Erläßen Pius VIII., 1830, und Gregor XVI., 1832, heißt es von den gemischten Ehen: non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt. Seit der A. 51 cit. Instr. des Card. Bernetti, 1834, ist in den diesbezüglichen Erklärungen des apostolischen Stuhles der J. 1841 (s. A. 56. 62), 1858 (s. A. 30), Instr. C. Inquis. ad episcopos rituum oriental., 12. Dec. 1888 (A. S., XXII, 636—640; Archiv, 65, 143—147) und der Synoden: Prag, 1860, tit. II, c. 3 (Coll. Lac., V, 443), Utrecht, 1865, tit. IV, c. 13, l. c., 842), Melbourne, 1869, tit. III (l. c., III, 1077), der Ausdruck: perniciosas habuit ecclesia nuptias ob flagitiosam in divinis rebus communionem ständig geworden. Richtiger erklärt Leo XIII., Arcanum, 10. Febr. 1880, daß die gemischten Ehen überhaupt oder während der ganzen Zeit ihres Bestandes occasionem praebent vetitae societati et communicationi rerum sacrarum (Archiv, 44, 144). Wenn die gemischte Ehe wirklich an sich den tria bona matrimonii (s. § 108, A. 15) widerstreitet: Schema Vatican. de matrimoniis mixtis (s. Martin, Die Arbeiten des vatican. Concils, 1873, 66), dann ist der Versuch, eine Mischehe einzugehen, naturnothwendig (s. § 112, A. 101) eine Nullität; dies trifft nicht zu, also ist der Satz übertrieben.

[27] Vgl. Syn. Gran, 1858, tit. III, c. 8 (Coll. Lac., V, 26 f.). Eindringliche Worte über die Gefahren gemischter Ehen enthält der sog. Ehebrief, welcher in vielen Diöcesen Deutschlands und der Schweiz Anfangs des Jahres von der Kanzel verlesen zu werden pflegt; vgl. Instructio matrimonialis in ecclesiis archidioecesis Friburgensis quotannis prima et secunda dominica post Epiphan. fidelibus praelegenda, 1894, 7 ff. Meist steht der Seelsorger, wenn er gelegentlich des Trauungs-Informativ-Examens (s. § 111, I) von der Absicht, eine gemischte Ehe zu schließen, erfährt, einem fait accompli gegenüber und erweist sich regelmäßig seelsorgliche Abmahnung als erfolglos. Die Pastoraltheologie verbreitet sich des näheren über das unter solchen Umständen nothwendig ernste, aber nicht abstoßende Verhalten des Seelsorgers, fortiter in re, suaviter in modo: II. Plenar-Syn. Baltimore, 1866, n. 335 (Coll. Lac., III, 488). Hier möge nur die Bemerkung Platz finden, daß, abgesehen von der Erfolglosigkeit der gedachten Mahnung, der Practiker die Schließung einer gemischten Ehe nicht so scharf beurtheilt wie der Theoretiker, weil zahlreiche rein katholische Ehen geschlossen werden, welche vom Standpuncte des göttlichen oder natürlichen Gesetzes weit weniger den Anforderungen einer christlichen Ehe entsprechen als die gemischte Ehe und weil es umgekehrt nicht wenige gemischte Ehen gibt, deren Familienleben ein glückliches, echt christliches genannt werden muß. Ausgezeichnete Katholiken, besonders Deutschlands, stammen aus gemischter Ehe, so z. B. Hermann v. Mallinckrodt (1821—1874).

[28] Wegen der besonderen Gefahren der gemischten Ehen gehen die Kirchlichen in der Würdigung dieses Eheverbotes mit Grund mit mehr Nachdruck und Wärme vor, als in der Betonung gar manchen trennenden Ehehindernisses. Doch sind alle Extravaganzen zu

im gemeinen Recht, ohne daß eine Gewohnheit dagegen zulässig wäre.[29] Die Dispensation von diesem Ehehinderniß steht nach allgemeinen Grundsätzen (s. § 133, II), sowie nach ausdrücklicher Erklärung der Päpste nur dem apostolischen Stuhle zu, den Ordinarien allein in Folge päpstlicher Ermächtigung.[30] Solche Dispensationen sollen nur aus triftigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ertheilt werden.[31] Darüber zu entscheiden, ist Sache des Delegaten, welcher einerseits nicht den Nachweis der sonst (s. § 133,V) geforderten canonischen Dispensationsgründe verlangen wird, andererseits in der Aufrechthaltung des confessionellen Friedens einen genügenden Grund der

---

meiden, da es sonst der Kirche noch zum Vorwurfe gemacht werden könnte, daß sie die Verschiedenheit der christlichen Confession nicht schon längst zum trennenden, und zwar indispensablen Ehehindernisse erhoben hat, s. A. 73.

[29] Eine solche Gewohnheit (s. A. 17) ist nur corruptela, also abzuschaffen: Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 5, n. III; L. IX, c. 3, n. I. II; vgl. die nach Ungarn und Oesterreich gerichteten, A. 62. 56 cit. Erlasse des apostolischen Stuhles von 1841.

[30] Benedict. XIV., l. c., L. IX, c. 3, n. II; Instr. des Staatssecretärs Pius IX., Card. Antonelli, 15. Nov. 1858 (A. S., VI, 456—460; Coll. Lac., III, 558—560; nur auszugsweise Archiv, 14, 331 f.); österr. Instr., § 79. Die Bischöfe erhalten die erforderlichen Facultäten durch die C. s. Inquisitionis oder die C. super negotiis extraordinariis entweder auf Zeit, z. B. fünf Jahre, oder für eine bestimmte Zahl von Fällen (ad certum numerum), regelmäßig mit der Auflage bei Erneuerung der Facultät über die Verwendung der früheren zu berichten; vgl. dazu unten A. 74. — Noch Pius VII. schlug 17. Febr. 1809 den französischen Bischöfen ihre Bitte um solche Facultäten als in Europa unerhört ab (Kunstmann, a. O., 234 ff.). Der milde Benedict XIV. verweigerte dem Fürstbischof von Schlesien trotz dessen wiederholter eindringlicher Bitte die Facultät, gemischte Ehen unter Bedingung katholischer Kindererziehung zu erlauben, s. Franz, a. O., 26 f. Derselbe Papst beklagte, cit. Magnae, die falsche Meinung der polnischen Bischöfe, das Hinderniß gelte als abolirt oder sei wenigstens dann nicht weiter zu beachten, wenn die Parteien von einem andern Ehehindernisse bereits Dispensation erhalten haben. Die Bischöfe von Breslau ertheilten bis 1840 im eigenen Wirkungskreise Dispensation und beriefen sich dafür irrthümlich auf Benedict XIV. Breve vom 12. Sept. 1750. Dasselbe erklärt ausnahmsweise es für zulässig, daß der Bischof von Breslau bei rein protestantischen Ehen polnischen Unterthanen von gewissen Hindernissen der Verwandtschaft u. a. die vom Staatsgesetze geforderte Dispensation ertheile, so wie dies die polnischen Bischöfe trotz desselben Papstes, cit. Magnae 1748, anstandslos thaten. In Folge mangelhafter Citation wurde dieses Breve in einem Schreiben Pius VI. an Card. Franckenberg von Mecheln, 13. Juli 1782 (Kunstmann, a. O., 226 ff.), als Indult bei gemischten Ehen von Ehehindernissen zu dispensiren aufgefaßt und verfestigte sich derart das Mißverständniß, daß der Bischof um so eher solche gemischte Ehen erlauben könne, welchen kein Hinderniß der Schwägerschaft u. ä. entgegenstehe, s. Franz, a. O., 34—40. — In der That brauchen die Bischöfe regelmäßig eine besondere Facultät, um vom Hindernisse der gemischten Confession in Concurrenz mit einem andern ihrer Nachsichtgewährung anheimgegebenen Impediment dispensiren zu können: C. Inquis., 12. Sept. 1866 (Archiv, 17, 175 f.); s. unten § 133, A. 80. — Die frühere Clausel exceptis Italis: C. Prop., 30. Aug. 1855 (Coll. Lac., III, 563); C. Inquis., 30. Aug. 1865 (A. S., II, 672) ist weggefallen: C. Inquis., 4. Mai 1887 (Gasparri, Tr. de matr., I, 314); Schreiben des Card. Monaco, 17. Juni 1891 (Linz. Qrtlst., 44, 975 f.). Clemens VIII., Cum sicut, 26. Juli 1596 (Bull. Taur., X, 279 f.), hatte den Italienern verboten, an Orten zu wohnen, ubi impune grassantur haereses. Ob die C. Inquis. noch immer darauf besteht, daß jede dispensirte Mischehe außerhalb Italiens geschlossen werde (so nach de Angelis, J. c., III, 1, 72), ist mir nicht bekannt. — Im Curialstyl heißt dieses Hinderniß ebenso häufig cultus disparitas als mixta religio.

[31] Benedict XIV., cit. Magnae: gravissima causa . . ob bonum publicum; s. desselben Syn. dioec., L. IX, c. 3, n. V. Wiederholt wurde neuestens ausgesprochen, daß die Cautelen nur conditio sine qua non, nicht aber causa dispensationis sind, daß dazu justa gravisque causa canonica vorliegen müsse: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 12 (Coll. Lac., V, 521); III. Plen. Baltimore, 1884, n. 131.

Nachsichtgewährung erblicken kann.[32] Die erbetene Dispensation wird ertheilt, damit die gemischte Ehe erlaubter Weise geschlossen werden kann,[33] woraus noch nicht folgt, daß sie auch in derselben feierlichen Weise wie eine rein katholische Ehe eingegangen werden solle oder dürfe. Die Dispensation vom Hinderniß der gemischten Religion wird immer nur unter gewissen Voraussetzungen oder Cautelen ertheilt.[34] Dahin gehört vor allem das sichergestellte Versprechen der Nupturienten, daß sämmtliche in der Ehe geborenen Kinder in der katholischen Religion getauft, erzogen und unterrichtet werden sollen.[35] Allgemeine Vorschriften über die Form dieser und der im Folgenden anzuführenden Versprechen bestehen nicht. Dieselben können von den Nupturienten gesondert oder in einer gemeinschaftlichen Erklärung, mündlich oder besser schriftlich, passend vor Zeugen abgegeben werden.[36] Die eidliche Bestätigung derselben ist entschieden der Beiziehung von Bürgen vorzuziehen.[37] Jedenfalls müssen jene Erklärungen wirkliche Cautionen sein, d. h. moralische Gewißheit bieten, daß ihnen auch thatsächlich werde entsprochen werden.[38] Von geringerer practischer Bedeutung ist dermalen das Versprechen des

---

[32] Darin ist die Begründung der gegenwärtigen Praxis gelegen. Eine strengere Ansicht vertritt Bangen, Instructio, IV, 20 f.; den Nachweis von causae graves verlangt Ord. Trier, 11. Aug. 1866 (Roskovany, Suppl. Mon., II, 61).

[33] Gegenüber der extremen Ansicht, als ob in der Ehe mit einem Akatholiken immer und nothwendig eine Entehrung des Sacramentes gelegen sei und also auch der Papst eine solche Ehe nicht erlauben könne, stellte Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 3, n. III—V, das päpstliche Dispensationsrecht fest und erklärte III. Plen.-Syn. Baltimore, 1884, n. 132, daß Niemand die dispensirte Mischehe schelten oder gar als Sacrileg verurtheilen dürfe. Da die Protestanten die Ehe für kein Sacrament halten, ist die Schließung einer gemischten Ehe strenge genommen nicht eine immer verbotene communicatio in sacris activa, sondern höchstens eine unter Umständen erlaubte communicatio in sacris passiva s. receptiva, s. oben § 101, III, a. E.

[34] Die drei cautiones der Freiheit der katholischen Religionsübung, der versuchten Bekehrung des akatholischen Gatten, der katholischen Erziehung aller Kinder finden sich als Voraussetzung der päpstlichen Dispensation gemischter Ehen oft erwähnt, s. Benedict XIV., a. A. 10 cit. Stellen; Pius VIII., Literis, 1830, für Köln; Gregor XVI., Summo, 1832, für Baiern; Quas vestro, 1841, für Ungarn; Instr., 1841, für Oesterreich; A. 26 cit. Instr. C. Inquis., 1888, für die Orientalen.

[35] Die päpstlichen Erlasse reden überall nur von den in der zu schließenden Ehe anzuhoffenden Kindern; im einzelnen Falle hat das Versprechen der katholischen Erziehung auch auf die durch die Ehe zu legitimirenden Kinder sich zu erstrecken.

[36] Das A. 30 cit. Rescript Pius VI., 1782, verlangt eidliches Versprechen des akatholischen wie des katholischen Theiles in je einer von demselben und zwei Zeugen unterfertigten Urkunde; dies ist noch Brauch in Frankreich, s. Joder, Formulaire, 54 f. Die neuere Praxis zieht den Reversen die Vertragsform vor, die Urkunde ist von den Brautleuten, zwei Zeugen und vom Pfarrer unter Beidrückung des Pfarrsiegels zu fertigen: cit. Syn. Prag, 1860; A. 26 cit. Utrecht, 1865; Neu-Granada, 1868, c. 4, tit. XI (Coll. Lac., VI, 523). Das Original oder eine Copie desselben ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen.

[37] Eine Beschwerung des Gewissens des Pfarrers kann in der Vorschrift gelegen sein, daß er dem Ordinarius gegenüber sich auszusprechen habe: er sei moralisch überzeugt, daß das Versprechen auch gehalten werde: Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 50 (Archiv, 20, 407 f.). — Von der eidlichen Bekräftigung der Cautelen kann nach Ermessen des Ordinariats Abstand genommen werden: C. Inquis., 17. Febr. 1875 (Gasparri, l. c., I, 300 f.), s. unten A. 95.

[38] C. Inquis., 30. Juni 1842 (Feije, Imped., 447); darnach können private, einem Staatsgesetze, welches die religiöse Zugehörigkeit der Kinder in zwingender Weise bestimmt, zuwiderlaufende Versprechen nicht in Betracht kommen. Ausnahmen sind freilich auch hier denkbar, s. unten A. 94.

akatholischen Theiles, den katholischen Gatten in der freien Uebung seiner Religion nicht zu stören und das Versprechen des katholischen Theiles, die wünschenswerthe Bekehrung des akatholischen Gatten nach Kräften zu fördern.[39] Dagegen wird auf den Verzicht einer Trauung durch den akatholischen Religionsdiener großes, steigendes Gewicht gelegt und das Verbot der protestantischen Doppel- oder Nach-Trauung aus der jedem Katholiken verbotenen communicatio in sacris acatholicis activa abgeleitet.[40] Neuestens wurde die Uebertretung dieses Verbotes der protestantischen Trauung als strafwürdige Begünstigung der Häresie erklärt, welche die speciell dem Papste reservirte Excommunication zur Folge hat.[41] Nach Lage der Verhältnisse wird die protestantische Trauung der gemischten Ehe thatsächlich nur als eine Connivenz des katholischen Theiles gegenüber dessen künftigen Gatten zu betrachten sein und sollte wegen dieser rein materiellen Theilnahme am häretischen Gottesdienste die Schließung einer giltigen und durch die Dispensation erlaubten

---

[39] An lästige Proselytenmacherei ist hier nicht zu denken; das Muster treuer Pflichterfüllung in Haus wie Kirche ist am ehesten geeignet, eingelernte Vorurtheile zu beseitigen und der Rückkehr zur katholischen Kirche den Weg zu ebnen.

[40] Instr. C. Inquis., 17. Febr. 1864, an die hannover'schen Bischofe (erst 1866 von Moufang veröffentlicht, Archiv, 15, 332—334; A. S., XVI, 207 f.), unter Berufung auf die 21. April 1847 dem Trierer Bischof ertheilte Antwort. Diese Instruction wurde von C. Prop., 13. Juni 1864 (Archiv, 58, 243) an die englischen Ordinarien geschickt und von C. Inquis., 22. März 1879, an alle Ordinarien, wenigstens Deutschlands, versandt, s. Hübler, a. O., 81. Eben dieser Autor geht, 74—82, der Verschärfung der Praxis in dieser Richtung mit großer Genauigkeit nach. Braun bemerkte, Archiv, 50, 1883, 359 ff., mit Recht, daß bereits im 17. und 18. Jahrhundert die Schließung einer Ehe vor dem akatholischen Minister als unerlaubt galt, als erlaubt nur dann, wenn derselbe als politischer Beamte fungirte (s. oben § 112, A. 261) und stellte fest, daß wenigstens in den rheinländischen und westfälischen Diöcesen schon vor 1864 jede protestantische Trauung der gemischten Ehe verboten wurde; vgl. auch Binterim, An matrimonio mixto cujus ante conjugationem cautiones pollicitae sunt ecclesiasticae, parochus catholicus salva conscientia benedicere possit, etiam tunc quando nupturientes modo coram ministro protestantico matrimonialiter contraxerunt, Dusseldorp. 1846 (nein!).

[41] Daß in Folge der Abgabe des Consenses vor dem protestantischen Minister uti sacris addicto nebst der Sünde auch Censuren eintreten, wurde von C. Inquis. wiederholt: 2. März 1842, 17. Febr. 1864, 8. Juni 1864 (Archiv, 58, 243), ausgesprochen. In den bezüglichen Dispensations-Facultäten lautete eine Clausel: praevia absolutione a censuris, si matrimonium initum jam fuerit coram ministro haeretico. Doch war man sich noch Dec. 1873 in der C. Inquis. nicht völlig klar, ob hier nicht nur eine formelhafte, etwa reformbedürftige Fassung der Rescripte vorliege und erst C. Inquis., 22. März 1879, erklärte, daß in solchem Falle allerdings eine päpstlich reservirte Excommunication und zwar wegen Begünstigung der Häresie eintrete, s. Gasparri, l. c., 313. Eine Instruction der C. C. vom selben Datum theilte Swientek im Archiv, 45, 315 f., mit, welche nur von der in solchem Falle nothwendigen absolutio a contractis censuris spricht, ohne die Censuren zu qualificiren. Auf die Anfrage eines deutschen Bischofs ertheilte C. Inquis., 29. Aug. 1888, die Antwort, daß unter diesen Censuren keineswegs etwaige (s. A. 75) bischöfliche Censuren gemeint wären, daß vielmehr nicht nur jene, welche in die protestantische Kindererziehung gewilligt haben, sondern alle Katholiken, welche vor dem häretischen Religionsdiener die Ehe geschlossen haben, von den incurrirten Censuren absolvirt werden müssen (Archiv, 65, 117). Eine Qualification des von den Censuren getroffenen Vergehens ist aber hier nicht ausgesprochen und ist es demnach keineswegs außer allem Zweifel, daß es sich wirklich um die implicita haeresi adhaesio handelt, welche in der illicita cum haereticis in divinis communicatio nach der A. 40 cit. hannover'schen Instruction gelegen ist, wie dies der Erlaß des Münsterer Cap. Vicariats, 28. Nov. 1889 (ebd., 118), behauptet. Daß dem nach der Rechtsansicht der römischen Inquisition so ist, beweist also allein die von Gasparri, l. c., mitgetheilte Entscheidung dieser Behörde vom 22. März 1879, die Genauigkeit des Citats vorausgesetzt.

Ehe nicht auf das Spiel gesetzt werden.[42] Oder mit anderen Worten: den Umständen entsprechendes Dissimuliren der protestantischen Trauung ist nicht nur ein Gebot pastoraler Klugheit, sondern auch erleuchteten Seeleneifers.[43] Wenn statutarisch von den Nupturienten ein förmlicher Verzicht auf die protestantische Trauung abzufordern ist,[44] dann ist an der Strafbarkeit der

---

[42] An der Strafbarkeit der communicatio in sacris acatholicis ist nicht zu zweifeln, s. oben § 100, A. 42; ob aber im einzelnen Falle die Theilnahme an der protestantischen Trauung besonders der Nachtrauung als das bestimmte Vergehen der communicatio zu qualificiren sei, bedarf der Untersuchung. Es wird m. E. in den meisten Fällen das Bewußtsein des Reats fehlen, die Absicht die Häresie zu befördern, endlich das Wissen um die in Rede stehende Censur: Bulle 1869, I, 1. Daran ändert auch nichts C. Inquis., 18. Mai 1892 (A. S., XXV, 504; Archiv, 68, 185; vom 11. Mai datirt und auch etwas anderen Tenors in Passauer theol. prakt. Monatsschrift, 2, 609), womit auf die Anfrage des Bischofs von Münster erklärt wird, daß die Ordinarien auf Grund der Quinquennal-Facultäten von jener Censur absolviren können, daß aber jene Personen, welche bisher von einem nicht bevollmächtigten, einfachen Beichtvater absolvirt wurden, deshalb nicht zu beunruhigen seien. Es möge bemerkt werden, daß die in dieser sowie in cit. Entscheidung, 29. Aug. 1888, gebrauchten Ausdrücke: nuptias contraxerunt, matrimonium coram ministro haeretico ineunt, genau genommen den Fall ausschließen, wo vor dem protestantischen Geistlichen das bereits rechtskräftig vor dem katholischen Pfarrer abgegebene Jawort lediglich wiederholt, oder im Hinblicke auf die folgende katholische Trauung ohne ernste maritale Absicht erklärt wird. Daraus dürfte sich ergeben, daß die von Pruner in cit. Monatsschrift, 1, 1891, 701—705; 2, 1892, 609—611 und Der kathol. Seelsorger, 5, 1893, 8—12, sowie von Heiner, Die Absolutio a. censuris (ebd., 4, 1892, 14—20); Kihn, in Linzer theol. Qrtlst., 45, 1892, 107—112, vertheidigte Ansicht, daß nur für den äußeren Rechtsbereich überall Contumaz des katholischen Theils zu vermuthen sei und die Reconciliation desselben als eines pro foro externo Excommunicirten im Wege Rechtens kanzleimäßig durchzuführen sei, den bestehenden Verhältnissen nicht überall (anders in einzelnen Diöcesen, z. B. Paderborn, nach Erlaß des dortigen Generalvicariats vom 28. März 1892; Köln, nach undatirtem Erlaß in Der Seelsorger, 5, 11 f.) entspricht; s. dagegen auch den Aufsatz eines Ungenannten in cit. Monatsschrift, 2, 759—767 und ebendort, 3, 1893, 716—723 (auszüglich Archiv, 70, 307 f.) den Erlaß des Eichstätter Ordinariats, wornach derlei Fälle lediglich im Beichtstuhl zu erledigen sind, was um so leichter sei, als zu Folge apostol. Indults, 27. Juni 1893, die bairischen Bischöfe sämmtliche Beichtväter zur Absolution von sämmtlichen päpstlichen Reservatfällen subdelegiren konnten. Damit hat die Frage ihre practische Bedeutung erst recht verloren. — Vgl. dazu das A. 75. 100, Gesagte. — Hier ist der treffliche Aufsatz von Höhler, Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer andern Confession eine gemischte Ehe eingegangen haben (Linzer theol. Qrtlst., 46, 1893, 19—28, 300—312), zu erwähnen, in welchem nachgewiesen wird, daß die in der akathol. Trauung gelegene communicatio in sacris keine Censur nach sich zieht; daß bis 1888 Niemand in Deutschland oder auch in Rom daran dachte, solche Katholiken als der auf Häresie gestellten Excommunication verfallen anzusehen, auch nicht nachdem seit 1865 in den Facultäten zur Dispensation vom Hinderniß der gemischten Religion die Clausel eingeschoben wurde, dummodo neque ante neque post matrimonium coram parocho catholico initum adeant ministrum acatholicum . . . praevia semper absolutione a censuris et impositis poenitentiis salutaribus si matrimonium contractum fuerit coram ministro acatholico; daß endlich auch nun in einzelnem Falle zu untersuchen ist, ob in der akatholischen Trauung, besser gesagt in der Eingehung dieser gemischten Ehe, wirklich ein favor haereseos gelegen sei und ob die Censur wegen Contumaz thatsächlich eingetreten sei. Regelmäßig werden beide Fragen zu verneinen sein.

[43] Die Statthaftigkeit solchen Dissimulirens gibt ausdrücklich zu: A. 40, cit. Instr., 17. Febr. 1864; A. 26, cit. Instr., 12. Dec. 1888. Gefragt, muß aber der Pfarrer ohne Rückhalt die kirchlichen Vorschriften den Parteien mittheilen und dann auf deren Befolgung bestehen; s. Ginzel, in Wien. Z. f. kath. Theol., 1, 1850, 269—271.

[44] So z. B. Münsterer Ord.-Ver., 30. Nov. 1854 (Bangen, Instructio, IV, 15. 21. 121); Kölner erzbisch. Ver., 22. Mai 1866, ebenso in Breslau, s. Hübler, a. O., 71 f., 81 f.

trotzdem veranlaßten protestantischen Trauung nicht zu zweifeln und kann ohne vorausgegangene Sühne dieses Vergehens der katholische Pfarrer nicht zur Copulation schreiten. Ebensowenig kann eine Dissimulation der protestantischen Trauung platzgreifen, wenn ausdrücklich dem Pfarrer untersagt ist, bei einer Eheschließung zu interveniren, nachdem er in Erfahrung gebracht hat, daß die Contrahenten ihre Ehe früher oder später vor dem akatholischen Religionsdiener erklären wollen.[45] — Der Umstand, daß die Antenuptial-Stipulationen nicht eingehalten werden, ist selbstredend für den rechtlichen Bestand der einmal geschlossenen Ehe belanglos.[46] Die Dispensation ist nur zur erlaubten Schließung einer gemischten Ehe erforderlich, nicht aber zur Fortsetzung einer solchen.[47] Um eine immerhin widerrechtlich geschlossene gemischte Ehe, deren Giltigkeit vorausgesetzt, erlaubter Weise fortzusetzen, bedarf es also einer nachträglichen Dispensation nicht, wohl aber einer Aufhebung der etwa zugezogenen Censuren.[48]

IV. Bevor die gegenwärtige kirchliche Praxis in Hinsicht der Eingehung gemischter Ehen dargestellt wird, ist zum besseren Verständnisse der historischen Entwicklung die Regelung der gemischten Ehen seitens des weltlichen Rechtes in Kürze darzulegen. Soweit das staatliche Eherecht confessionell gefärbt war, begreift sich, daß der Staat auch hinsichtlich der gemischten Ehen confessionellen Erwägungen Raum gewährte. Dies zeigte sich vorzüglich in Betreff der Frage, in welcher Religion die aus einer Mischehe stammenden Kinder zu erziehen sind. Den Anspruch der katholischen Kirche auf Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion konnte aber nicht nur der paritätische Staat, sondern auch derjenige Staat, welcher Akatholiken überhaupt Toleranz gewährte, nicht zur Rechtsvorschrift erheben.[49] Die Verschiedenheit der christlichen Confession der Contrahenten war und ist

---

[45] So verfügte für Trier A. 40 cit. C. Inquis., 21. April 1847; Plen.-Syn. I. Baltimore, 1852, c. 24 (Coll. Lac., III, 148); Melbourne, 1869, tit. III, n. 9—11 (l. c., 1077); New-York, 1882, c. 6, n. VI, 3 (Archiv, 51, 260); Münsterer Cap. Vic., 28. Nov. 1889, recipirt vom Regensburger Ord., 1890 (ebd., 65, 121).

[46] Keinesfalls kann deshalb, als wegen conditio deficiens um Annullation der Ehe angesucht werden: C. C., 20. März 1880 (A. S., XIII, 445—448).

[47] Vgl. Linzer Theol. prakt. Quartalschrift, 44, 1891, 975. Im Unterschied vom impedimentum voti (s. § 128, III) übt dieses Eheverbot auf den usus matrimonii keinen Einfluß, s. folg. A. cit. C. Inquis., 1881.

[48] C. Inquis., 12. März 1881 (A. S., XVI., 235; Archiv, 55, 192); zugleich ist der katholische Gatte zu verhalten, an den Ordinarius zu recurriren, um auch in foro externo Cautionen zu leisten bezüglich der Sicherung des eigenen und des Seelenheiles der Kinder. Darnach A. 45 cit. Münsterer Erlaß, 1889. Die Praxis sieht davon meist ab und begnügt sich mit der seelsorglichen Ordnung des Verhältnisses, s. A. 42, a. E. Ueber den Ausschluß oder die Zulassung des in gemischter Ehe lebenden Katholiken zu den Sacramenten verbreitet sich die Pastoraltheologie, s. Joder, Formulaire, 137—143; vgl. A. 26, cit. Syn. Utrecht, 1865, l. c., 844 f.; A. 22, cit. Instr. C. Prop., 1858, für Fogaras, i. f.; C. Inquis., 23. Aug. 1877 (A. S., XXVI, 382 f.). — Particularrechtlich ist die unerlaubte Schließung einer gemischten Ehe als Sünde der bischöflichen Absolution vorbehalten: Syn. Dublin, 1853, n. 21 (Coll. Lac., III, 808).

[49] So war auch in Oesterreich lediglich die rechtliche Möglichkeit eines Reverses bezüglich der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion ausgesprochen. Ein solcher Revers war practisch nur für den Fall von Interesse, daß die Braut katholisch war; denn wenn die Braut protestantisch und der Bräutigam katholisch war, dann waren von Gesetzes wegen alle Kinder in der katholischen als der „dominanten“ Religion zu erziehen, s. die Belege oben § 101, A. 27.

in keinem Staate als Ehehinderniß anerkannt.[50] Solange das staatliche Recht für die Eingehung einer Ehe nur die kirchliche Trauung mit voraufgehendem kirchlichen Aufgebot kannte, mußten sich für den Fall, daß kirchentreue Geistliche das Aufgebot und die Trauung gemischter Ehen ohne kirchliche Dispensation oder ohne sichergestelltes Versprechen der katholischen Kindererziehung verweigerten, Schwierigkeiten ergeben.[51] Es mußte von Staatswegen dafür gesorgt werden, daß trotzdem die geplante Ehe rechtskräftig geschlossen werden konnte. Zu diesem Zwecke wurde entweder ein Zwang auf die widerstrebenden Geistlichen geübt oder zu Aufgebot wie Trauung facultativ oder eventuell der Pfarrer der anderen Confession berufen oder die Noth-Civilehe eingeführt.[52]

---

[50] Dabei konnte die Regierung allerdings dem Abschlusse solcher Ehen entgegenzuwirken trachten; so erklärten sich noch im 18. Jahrhundert die Kurfürsten von Baiern gegen die Eingehung gemischter Ehen und schrieben über jeden einzelnen Fall Berichterstattung an den Geistlichen Rath in München vor, s. v. Sicherer, a. O., 19 f.; anderswo wurde zur Trauung gemischter Ehen l. f. Specialerlaubniß gefordert, s. Kunstmann, a. O., 89 ff., 109. — Vereinzelt fordert noch das schwed.-norweg. Ges., 1. Oct. 1895, durch das Consulat zu erwirkende politische Erlaubniß zur Eheschließung unter oder mit Katholiken außerhalb des Staatsgebietes.

[51] Wegen Verweigerung der kirchlichen Trauung kam es zum Streit 1837 f. in Preußen (s. A. 54); 1838—47 in Baden (s. Maas, Geschichte der kathol. Kirche in Baden, 1891, 108—111; andererseits: Der Streit über die gemischten Ehen und die Kirchenhoheitsrechte im Grh. Baden, Karlsruhe 1847); 1840 f. in Württemberg (s. folg. A.). Noch früher, 1831, verhandelte die bairische Deputirtenkammer über dieselbe Frage und beschloß die widerstrebende katholische Geistlichkeit selbst durch Temporaliensperre dazu zu verhalten, daß sie bei gemischten Ehen, wenn auch nicht alle Kinder katholisch werden, durch Assistenz mitwirken oder wenigstens durch Verkündigung und Entlassung des katholischen Theiles, s. *Gengler, Die Verhandlungen der bair. Deputirtenkammer über die gegen die kathol. Geistlichkeit vorgebrachten Beschwerden, Bamberg 1831; *Lor. Wolf, Kurzgefaßte Rechtfertigung der kathol. Geistlichkeit im K. Baiern, Würzburg 1831; dagegen Lippert, in seinen Annalen des K.-R., 3, 1832, 140—152; 4, 1833, 7—65. Einige Ordinariate, so das Augsburger und Speyerer kamen den Wünschen der Regierung entgegen (s. Uhrig, E.-R., 516 ff.; Archiv, 16, 1866, 18—60), andere wahrten den kirchlichen Standpunct. Das Rundschreiben Gregor XVI., Summo jugiter, 27. Mai 1832 (Schulte, E.-R., 263—266), gab letzteren Recht und verbot dem Clerus jede Mitwirkung bei einer nicht dispensirten Mischehe. Diese Strenge wurde in Folge der von der Regierung eingeleiteten Action durch Instruction des Cardinal-Staatssecretärs Bernetti, 12. Sept. 1834 (a. O., 266—269), dahin gemildert, daß jedenfalls die Verkündigung einer solchen Ehe stattfinde und bescheinigt werde und auf Wunsch der Parteien auch die passive Assistenz geleistet werde, s. v. Sicherer, a. O., 48—58. — In der Schweiz wurden die gemischten Ehen bis 1854 anstandslos verkündet und ohne Forderung einer Dispensation benedicirt; seither verbot der Bischof von Basel (Solothurn) dem Clerus jede Mitwirkung zu einer undispensirten Mischehe; doch gestattete über Ersuchen der Baseler Diöcesanstände der apostolische Stuhl, 11. Aug. 1858 (Archiv, 3, 486—495) und darnach das Ordinariat, 26. Sept. 1858, die Verkündigung und deren Bescheinigung, s. (A. Keller), Die Verkündigung gemischter Ehen und das hoheitliche Placet im Canton Aargau, 2. Aufl., Aargau 1862.

[52] Der Pfarrer des Bräutigams konnte zur Trauung gezwungen werden in Sachsen-Weimar: Edict, 7. Oct. 1823, § 47, und in Württemberg: Religionsedict, 15. Oct. 1806, § 7, s. Mack, Ueber die Einsegnung der gemischten Ehen, 1840; Aich, im Archiv, 14, 1865, 336. Erst mit Min.-Rescript, 20. Nov. 1849, wurde hier der Zwang beseitiget und die Trauung durch den Pfarrer eines jeden Theiles freigegeben: Ges., 22. April 1855 (s. Vogt, Sammlung, 164). — Die Brautleute konnten frei den Pfarrer des katholischen oder protestantischen Theiles um die Trauung angehen u. a. in Baden: Edict, 11. Febr. 1803, in Baiern: Ver., 18. Mai 1803, doch war der katholische Pfarrer verpflichtet, die Ehe zu verkünden und darüber den erbetenen Entlaßschein auszustellen: Ver., 25. Sept. 1814 (s. v. Sicherer, a. O., 1, A. 1; 38 f.). In Sachsen war zunächst der Brautpfarrer zur Trauung berufen, doch konnten sich die Brautleute durch Zahlung der Gebühren mit demselben abfinden und vom Pfarrer des Bräutigams sich trauen lassen; im Weigerungs-

In einigen Staaten, so in Baiern, Preußen, Oesterreich, wurde der apostolische Stuhl angegangen, die Landesbischöfe dahin zu instruiren, daß auf der Forderung der katholischen Kindererziehung nicht zu streng beharrt werden möge, vielmehr auch ohne deren Erfüllung anstandslos Aufgebot, Ausfertigung des Verkündscheines und auf Wunsch der Parteien wenigstens passive Assistenz des katholischen Pfarrers gewährt werde.[53] — Mit der Einführung der Civilehe (s. § 112, XVI) sind endgiltig jene Conflicte beseitigt, welche in Sachen der Schließung gemischter Ehen zwischen Staat und Kirche nicht selten entbrannten.[54] In anderer Beziehung ist aber die Lage verschlimmert, soferne nun häufiger als zuvor Ehen vorkommen, welche bürgerlich giltig, kirchlich aber wegen Nichtbeachtung der tridentinischen Form ungiltig sind.

In Oesterreich mußten gemischte Ehen vor dem zuständigen katholischen Pfarrer geschlossen werden und war dem akatholischen Seelsorger nur

---

falle des katholischen Pfarrers nahm der protestantische das Aufgebot vor: Mandat, 19. Febr. 1827, § 50; 1. Nov. 1836; ähnlich in Preußen (vgl. A. 54). Die Nachweisungen über diesen derzeit überholten Rechtszustand s. Permaneder, K.-R., 2, § 654; Kunstmann, a. O., 109—128. — Außer in Anhalt-Dessau-Köthen, 1851 und in Würtemberg 1855, wurde auch in Baden, wo sich Schwierigkeiten wegen Verweigerung des Aufgebots gemischter Ehen seitens der katholischen Pfarrer ergaben, durch Ges., 9. Oct. 1860, für solche Nothfälle Vornahme des Aufgebots und der Trauung durch die bürgerlichen Behörden freigegeben, s. Friedberg, Recht der Eheschließung, 1865, 678—690. Ueber Oesterreich s. unten A. 58.

[53] Ueber die an die bairischen Bischöfe erflossene Instruction von 1834 s. A. 51; über die an den österreichischen und ungarischen Episcopat ergangenen Erlässe von 1841, s. A. 56. 62. — Das Breve Pius VIII., Literis altero abhinc anno, 25. März 1830 und die dazugehörige Instruction des Cardinal Staatssecretärs Albani, 27. März 1830 (Schulte, E.-R., 256—262; Walter, Fontes, 588—597), für die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz entsprach nicht den Absichten und Wünschen der preußischen Regierung. Deren Vertreter, R. v. Bunsen, stellte das Breve zurück und nahm dasselbe erst nach vier Jahren zur weiteren Mittheilung an die Bischöfe in Empfang, nachdem er mit denselben die A. 16 erwähnte geheime Convention negociirt hatte, wodurch die passive Assistenz in vager Weise auf Fälle besonders sträflicher, leichtfertiger Eheschließung beschränkt sein sollte, s. Braun, im Archiv, 50, 358. Nach Uhrig, E.-R., 508 f., wurde die Instruction erst nach sieben Jahren durch den Druck bekannt.

[54] Mit besonderer Heftigkeit wurde seitens der preußischen Regierung der Kampf um die kirchliche Tolerirung einer den Staatsgesetzen entsprechenden Praxis geführt, s. oben A. 18. Nach Allg. Landrecht, Theil II, Titel 11, § 435 war regelmäßig der Pfarrer der Braut zur Trauung berufen; verweigerte der katholische Pfarrer Trauung, Aufgebot und Dimissorialien, so konnte der evangelische Pfarrer trauen: § 442. 443 (aufgehoben durch Ges., 9. März 1874). Dem katholischen Pfarrer wurde verboten, über die religiöse Kindererziehung ein Versprechen abzuheischen: Cab.-Ordre, 17. Aug. 1825 (s. oben § 101, A. 29); zugleich wurde aber auf die Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit bei Abschluß von Mischehen großes Gewicht gelegt und wurde dieselbe geradezu angewiesen, ohne Weigerung gemischte Ehen zu verkünden und zu copuliren: Cab.-Ordre, 28. Jan. 1838 (bei Mack, a. A. 52 cit. O., 47 f.). Dieser ungesetzliche Erlaß wurde bald zurückgenommen. Nachdem die Regierung erfahren, daß sie trotz Aufgebotes aller Gewalt (s. A. 18) nichts erreichte, erklärte sie 1841 der Curie gegenüber, in die Behandlung der gemischten Ehen sich nicht weiter einmischen zu wollen und diesen Gegenstand den Bischöfen zu überlassen, s. Hübler, a. O., 60. — Auch nach 1875 aufrecht geblieben ist der durch den strengen Erlaß des Trierer Bischofs (s. A. 72) provocirte kgl. preuß. Armeebefehl, 7. Juni 1853 (Archiv, 9, 331), republicirt 23. Dec. 1873 (Hübler, a. O., 66), womit Officieren, welche außerhalb der Kirche und ohne priesterlichen Segen und nach eidlicher Versicherung der katholischen Kindererziehung eine gemischte Ehe eingehen, Dienstesentlassung in Aussicht gestellt wird; vgl. dazu Archiv, 72, 1894, 126—134; Thudichum, in Annalen des deutschen Reichs, 1896, 42—45.

freigegeben, bei der Trauung gegenwärtig zu sein.[55] Ende der dreißiger Jahre erwog die Regierung, wie den Schwierigkeiten zu begegnen sei, welche zu Tage traten, wenn die katholischen Pfarrer sich weigerten, Brautpaare zu copuliren, ohne daß durch einen Revers die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion war versprochen worden. Man erkannte in der Gewährung der passiven Assistenz das geeignetste Mittel der Abhilfe und erwirkte dazu die Zustimmung des apostolischen Stuhles.[56] Dafür wurde die vom fortdauernden Willen der Parteien unabhängige Rechtskraft der im Interesse der katholischen Kirche abgegebenen Erziehungsreverse gesetzlich ausgesprochen.[57] Nach geltendem Recht hat das Aufgebot einer gemischten Ehe in der Pfarrkirche, bezw. in der gottesdienstlichen Versammlung der Religionsgenossenschaft eines jeden Theiles stattzufinden, die feierliche Erklärung (Trauung) kann der ordentliche Seelsorger eines jeden Theiles entgegennehmen. Verweigert der Pfarrer eines Theiles das nothwendige Aufgebot oder die erbetene Trauung, so kann, bezw. muß die Vornahme des einen oder anderen Actes bei der politischen Behörde erfolgen.[58] Ueber die Erziehung der Kinder entscheidet in erster Linie der einverständliche Wille der Eltern.[59] — In **Ungarn** bildete die Schließung der gemischten Ehen wiederholt den Gegenstand des Streites zwischen den katholischen und calvinischen Ständen des Reichstages.[60] Die gemischte Ehe mußte vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden;[61] dieser aber verweigerte, wenn auch nicht immer (s. oben A. 14), die kirchliche Trauung ohne Sicherstellung der katholischen Kindererziehung durch Revers des akatholischen Theiles. Die Regierung erwirkte 1841 beim apostolischen Stuhl eine Erklärung, welche nicht nur wie in den Erblanden passive Assistenz gestattete, wenn auch die katholische Kindererziehung nicht versprochen war, sondern in der Nichtbeachtung der tridentinischen Form keinen Ehenichtigkeitsgrund erblickte.[62] Darauf wurde 1844 auch die vor dem evangelischen Seelsorger

---

[55] A. b. G.-B., § 71. 77. — Vgl. Vering, im Archiv, 10, 1863, 118—160.

[56] Vgl. Wolfsgruber, Cardinal Rauscher, 1888, 50—54. — Die für die zum deutschen Bund gehörigen Provinzen erlassene Instruction des Cardinal-Staatssecretärs Lambruschini, 22. Mai 1841 (Schulte, E.-R., 476 ff.; Kutschker, E.-R., 4, 720 ff.), wurde zum Staatsgesetz erhoben und als solches kundgemacht: Hofd., 20. Sept. 1841 (J. G. S., 563). Ueber Bitten der galizischen Bischöfe wurde diese Instruction auch auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Theile Galiziens vom apostolischen Stuhl ausgedehnt: Hofkzld., 8. Aug. 1842 (J. G. S., 629). Die Instruction gilt also allein nicht in Dalmatien. Die genaue Beobachtung derselben wurde den bezüglichen Ordinarien und deren Seelsorgern eingeschärft und wurden deren Durchführung betreffende Weisungen gegeben: a. h. Entschließung, 16., Hofkzld., 27. April 1843 (J. G. S., 700).

[57] Hofkzld., 3. Juli 1842 (J. G. S., 624), wiederholt im letztcit. Hofkzld.

[58] Vgl. oben § 111, A. 80; § 112, A. 276. 277. — Die Nachtrauung der sei es vor dem Seelsorger der anderen Confession, sei es vor der politischen Behörde geschlossenen Mischehe ist für den bürgerlichen Bereich belanglos, daher vom geistlichen Matrikenführer ohne fortlaufende Zahl ins Trauungsbuch einzutragen: Min.-Ver., 14. Oct. 1882 (Archiv, 49, 129). Veraltet ist das Verbot einer nachträglichen, auf die passive Assistenz des katholischen Pfarrers folgenden Einsegnung der gemischten Ehe im akatholischeu Bethause: Hofkzld., 27. Dec. 1842 (J. G. S., 665).

[59] Ueber das Nähere s. oben § 101, A. 27.

[60] Vgl. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 425 f.; Szeredy, Egyházjog, II, Pécsett 1879, 1269—1274.

[61] Ges. Art. XXVI, 1790—91, § 15 (Enyvári, Religions- und Ehegesetze Ungarns, Pest 1874, 33).

[62] Gregor XVI., Quas vestro, 30. April 1841; Instruction Cardinals Lambruschini,

eingegangene Mischehe für legitim erklärt.[63] Es stand den Brautleuten frei, sich von dem einen oder andern Seelsorger trauen zu lassen.[64] Die Ehe mußte bei dem Seelsorger eines jeden Theiles zur Verkündigung angemeldet werden, doch wurde auf den nicht trauenden Geistlichen kein directer Zwang zur Vornahme des Aufgebotes und zur Ausfertigung des Verkündscheines geübt.[65] Die Kinder gehören von Gesetzeswegen nach dem Geschlecht getheilt der Religionsgenossenschaft der Eltern an (s. § 101, A. 28); doch ist seit dem 1. October 1895, als dem Tage der Einführung der obligatorischen Civilehe, den Nupturienten gestattet, persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor einem ungarischen Notar, Bürgermeister oder Richter die Vereinbarung in formell verbindlicher Weise abzuschließen, daß sämmtliche Kinder der Religion eines Elterntheiles folgen.[66]

V. Nach dem wiederholt ausgesprochenen Wunsch des apostolischen Stuhles soll bei Schließung gemischter Ehen, auch wenn dispensirt worden, jede religiöse Feierlichkeit unterbleiben, nicht nur die Brautmesse und die Segnung, sondern auch die rituelle Copulation.[67] Die Ehe soll außerhalb der Kirche von den Nupturienten vor deren Zeugen und dem im Amtskleide erscheinenden Pfarrer einfach erklärt und daraufhin von letzterem immatriculirt werden. Nur ausnahmsweise und in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles mögen die Ordinarien die rituelle Trauung, doch nie die Hochzeitsmesse, concediren.[68] Daß, im Falle die gemischte Ehe vor dem protestantischen Religionsdiener geschlossen worden ist oder werden wird, unter keinen Umständen eine Trauung gewährt werden soll, ergibt sich aus dem oben (s. III, A. 40) Gesagten. — Auch das Aufgebot gemischter Ehen hat wegen des damit verbundenen öffentlichen Aergernisses zu unterbleiben.[69] Wo

---

vom selben Tage (Schulte, E.-R., 471—476; Kutschker, E.-R., 4, 724 ff.). Beide Erlässe wurden von König Ferdinand V., 12. Oct. 1841, placetirt, s. Roskovany, Suppl. Mon., II, 684-688. Auf Militär-Ehen finden dieselben keine Anwendung, s. oben § 112, A. 233.

[63] Ges. Art. III, 1844, § 2 (Enyváry, a. O., 38).

[64] Ges. Art. LIII, 1868, § 11 (a. O., 47).

[65] Cit. Ges. Art., § 9. 10: die Verkündigung durch einen Seelsorger ist genügend, wenn die Weigerung des andern Seelsorgers, die Ehe aufzubieten, durch Erklärung zweier Zeugen feststeht. Wenn nach der Verkündigung das Entlassungszeugniß verweigert wird, frägt einer der Zeugen, ob ein Ehehinderniß entgegenstehe, und das darüber von den Zeugen aufgenommene Protokoll ersetzt den pfarrlichen Verkündschein. Verheimlichung eines Hindernisses wird am Seelsorger mit Geldstrafe bis 500 Gulden und Gefängnißstrafe bis 1/2 Jahr gestraft.

[66] Ges. Art. XXXII, 1894, § 1. 2; dazu Min.-Ver., Z. 1674, 1895; s. Seckauer Instruction betr. Eheschließung ungar. Staatsbürger in Oesterreich, 1896, 47 ff., 67 ff.

[67] Pius VI. an Card. Franckenberg v. Mecheln, 13. Juli 1782 (Kunstmann, a. O., 228); C. C., 15. Juni 1793, für Cleve (ebd., 232 f.); A. 30 cit. Instruction Pius IX., 15. Nov. 1858, dazu C. Prop., 25. März 1868, an amerikanische und englische Bischöfe (Coll. Lac., III, 573 f.; Archiv, 58, 241 ff.).

[68] Instr. cit., 1858: onerata antistitum conscientia; die Bischöfe werden aufgefordert, über derartige Tolerirung Stillschweigen zu bewahren, offenbar deshalb, damit durch die einzelnen Fälle kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werde. — Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 5, n. IV. V, erklärte den Ordinarius für berechtigt, nach klugem Ermessen den Ritus der Eingehung einer gemischten Ehe vorzuschreiben, wobei er es für richtiger (rectius) hält, wenn solche Ehen außerhalb der Kirche geschlossen, nicht eingesegnet werden und nicht in Gegenwart des akatholischen Theiles die heilige Messe celebrirt wird.

[69] Syn. Ermland, 1575, c. 8 (Hartzheim, Conc. Germ., VII, 796), 1610.

diese Rücksicht nicht zu nehmen ist, liegt an sich kein Grund vor, vom Aufgebot abzusehen.[70] Doch wird der akatholischen Confession des einen Brauttheiles nie Erwähnung gemacht und wird passend die Confession beider Ehewerber mit Stillschweigen übergangen.[71] — Diese strenge Behandlung auch der dispensirten Mischehen erscheint thatsächlich durchgeführt in den romanischen Ländern: Italien, Spanien, in Frankreich wenigstens regelmäßig; ferner in Belgien, Holland, Irland, Nord- und Süd-Amerika, überhaupt im Gebiete der Propaganda, in Deutschland allein in Trier von 1853—1873.[72] Ein Rechtsanspruch auf Dispensation besteht nicht und könnte die Kirche mit dieser jede Mitwirkung zu einer gemischten Ehe verweigern. Angesichts des Umstandes, daß die Kirche in ihrer Milde sogar von trennenden Ehehindernissen zu dispensiren pflegt, während es sich hier bislang nur um ein Eheverbot handelt (s. oben, III, A. 28), würde gleichwohl eine solche drakonische Strenge dem Vorwurfe der Unbilligkeit nicht entgehen und nur vom Standpuncte der Abschreckung verständlich sein.[73] Auch die Methode, die Ertheilung der Dispensation durch die Bischöfe zu erschweren, scheint nicht zum gewünschten Ziele zu führen.[74] Dasselbe gilt von der Verweigerung der passiven

tit. 17, n. 23 (l. c., IX, 125); Pius VI., A. 67 cit. Schreiben; nach einem späteren Schreiben desselben an denselben, 31. Mai 1783, darf das Aufgebot außerhalb der Kirche und des geweihten Ortes (!) stattfinden (Denzinger, Enchiridion, n. 1361). Ueberhaupt kein Aufgebot der gemischten Ehe findet statt in Trier, in Belgien, in einigen Diöcesen Frankreichs, s. Feije, De imped., 451.

[70] So erklärte in nicht mißzuverstehender Weise C. Prop., 3. Juli 1847 an die Bischöfe der nordam. Union (Coll. Lac., III, 106), darnach Syn. Bordeaux, 1850, tit. III, c. 8. n. 4 (l. c., IV, 575). Später wurde dieser Passus dementirt und als Fehler eines römischen Abschreibers erklärt, s. Archiv, 60, 182. Es ist nicht einzusehen, weshalb die römischen Behörden sich ihrer wiederholten Erklärung von der Zulässigkeit des zur Entdeckung eines Ehehindernisses zweckdienlichen Aufgebotes auch der gemischten Ehe zu schämen hätten, s. Feije, l. c., 451 ff.; Gasparri, Tr. de matr., I, 306.

[71] C. C., 1793 (s. A. 67); C. Prop., 11. Mai 1871 (Joder, l. c., 113), verbieten die akatholische Confession zu nennen; weit besser verfügt die Instr. für Baiern, 1834: omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi; wörtlich ebenso die Instr. für Ungarn, 1841.

[72] Syn. Bordeaux, 1850, tit. III, c. 8, n. 4 (Coll. Lac., IV, 575), s. Craisson, l. c., III, n. 4307. Dagegen herrscht die mildere sog. deutsche Praxis der Copulation, doch nicht nur ohne die Votivbrautmesse sondern überhaupt ohne Meßfeier in einigen Diöcesen: Syn. Rouen, 1850, decr. XX, n. 5 (Coll. Lac., IV, 531), s. Joder, l. c., 114 f. Nicht soweit geht die Antwort, welche der Bischof von Nancy von der C. Inquis., 17. Jan. 1877, erhielt, sofern nur die Trauung in einer Seitenkapelle und ohne Beleuchtung erlaubt wird (Rev. des sciences ecclés., 59, 1889, 469 f.). Nach Feije, l. c., 451, verhält sich der belgische Pfarrer passiv im strengsten Sinne des Wortes, da er nicht einmal den Consens der Brautleute abheischt. Dagegen ist ein jeglicher religiöse Ritus fernzuhalten nach Syn. Utrecht, 1865, cit. A. 26. Ebenso: Syn. IV. Baltimore, 1840, c. 1 (Coll. Lac., III, 69), wiederholt von der irischen Plenar-Syn., 1850, n. 58 (eod., 784); New-York, 1882, cit. A. 45; I. Neu-Granada, 1868, tit. IV, c. 11 (eod., VI, 523); A. 45 cit. Melbourne, 1869. — Trierer Ver., 15. März 1853 (Schulte, E.-R., 274; Hübler, a. O., 101 f.); mit Erl., 18. Nov. 1873, wurde die sonst in Deutschland übliche Praxis wieder eingeführt (Archiv, 72, 200).

[73] Nach dieser Theorie die kirchliche Disciplin zu gestalten, widerstrebt dem christlichen Geiste. Das Wort: expedit ut unus moriatur et non tota gens pereat (Joa., 11, 50) stammt aus jüdischem Munde; vgl. dagegen Matth., 12, 20. Zu sehr huldigt der Abschreckungstheorie Heiner, a. A. 42 a. O.

[74] Gregor XVI., cit. Summo, 1832, eröffnete den bairischen Bischöfen, daß für jeden einzelnen Fall die Bitte um Dispensation nach Rom zu leiten sei. In der cit. Ver. 1853 erklärte der Trierer Bischof, nur dann selbst dispensiren zu wollen, wenn der Fall

Assistenz, welche zwar sowenig wie die Dispensation von Rechtswegen gefordert werden kann, deren Gewährung sich aber gleichwohl aus inneren Gründen empfiehlt (s. folg. VI). Uebertretung der auf die Schließung der gemischten Ehen sich beziehenden kirchlichen Vorschriften ist arbiträr zu ahnden, soferne nicht statutarisch der Eintritt einer bestimmten Strafe verfügt ist oder der Thatbestand des Verbrechens der Begünstigung der Häresie vorliegt, welche nach allgemeinen Grundsätzen die von selbst eintretende, speciell dem Papste reservirte Excommunication nach sich zieht.[75]

VI. Zu keinem festen Resultat sind Doctrin und Praxis bezüglich der Frage gelangt, wie kirchlicherseits vorzugehen sei, wenn ohne angesuchte oder erhaltene Dispensation thatsächlich eine gemischte Ehe geschlossen wird. Die strengere Richtung erklärt die kirchlichen Organe für verpflichtet, in solchem Falle jede Mitwirkung zur geplanten Ehe als eine sündhafte Cooperation abzulehnen. Der Pfarrer wird solchen Nupturienten nicht nur das Aufgebot verweigern, sondern auch die formlose Entgegennahme ihres maritalen Consenses.[76] Dieses rein passive Verhalten des Pfarrers wirkt zugleich als energische Abschreckung vor Eingehung solcher Mischehen; thatsächlich sicher nur dort, wo die Zahl der Protestanten eine sehr kleine ist und Mischehen überhaupt zu den Seltenheiten gehören.[77] Für Länder mit gemischter Bevölkerung hat

---

dringlich ist und keinen Aufschub gestattet. Offen sprach Greith von St. Gallen 1870 (s. A. 19) es aus, daß die ihm auferlegte Verpflichtung von Fall zu Fall an die Nuntiatur in Luzern sich zu wenden, wohl ihm die Arbeit vermehrte, doch die Zahl der gemischten Ehen nicht verringerte. — Vgl. oben A. 30. Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz erhielten 1830 die Facultät, bei Mischehen von anderen Hindernissen zu dispensiren, und erscheint die Nothwendigkeit einer besonderen Dispensation in anderen Fällen, wenn die canonischen Cautionen geleistet wurden, in den an sie gerichteten päpstlichen Erläßen nicht klar ausgesprochen; dasselbe gilt von dem Schreiben Gregor XVI. 1841 an die ungarischen Bischöfe; in der mitfolgenden Instruction heißt es aber i. f.: citra ecclesiae dispensationem et (sic!) necessarias cautiones. Erst spät, 1855, wurde auch in der Breslauer Diöcese die durchgängige Nothwendigkeit einer Dispensation betont, nachdem 1842 vom Ordinariat die Beobachtung des Breve Pius VIII., 1830 (s. A. 82) war aufgetragen worden, s. Franz, a. O., 96 ff., 105 f., 108.

[75] Pius IX., Censurenbulle, 1869, I, 1. — Früher wurde selbst vom apostolischen Stuhle den Bischöfen nahegelegt, von Verhängung der Censuren gegen jene, welche in rechtswidriger Weise eine gemischte Ehe eingehen, abzusehen: C. Prop., 16. März 1638, nach Syrien (Gasparri, l. c., I, 296); Pius VIII. für die Rheinlande, 1830; Instr. für Baiern, 1834; jene für Ungarn, 1841, fordert die Bischöfe und Pfarrer auf, in pastoraler Weise auf die Schuldigen einzuwirken, damit sie das Uebel nach Kräften gutmachen. Dazu vgl. unten A. 100. — Insbesondere als Strafe der Eingehung der gemischten Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener wurde von amerikanischen Synoden dem Papste reservirte Excommunication festgesetzt: Syn. II. Neu-Orléans, 1860, c. 5 (Coll. Lac., III, 254), dann wieder nur dem Ordinarius reservirte Excommunication: Syn. III. New-York, 1861, c. 5 (eod., 297 f.) III. Plenar-Syn. Baltimore, 1884, n. 127; s. jetzt oben A. 41. 42 und dazu A. 48 a. E.

[76] In diesem Sinne ergiengen mehrere Erläße des apostolischen Stuhles: C. C., 2. Febr. 1590; 22. Juli 1624; C. Inquis., 17. Juni 1829: se abstineant (parochi) a quocumque interventu (Kutschker, E.-R., 4, 783 f.). Nicht befolgt wurde das an die ostpreußischen Bischöfe von Ermland und Kulm gerichtete Verbot der passiven Assistenz seitens Clemens XIV., 5. Mai 1774, s. Hübler, a. O., 52 f. Kurzlebig war die Verweigerung der passiven Assistenz im Schreiben Gregor XVI., 1832, an die bairischen Bischöfe, s. A. 51. Aus diesen und anderen (s. A. 83) Verboten darf keineswegs der Rechtssatz von der allgemeinen Unzulässigkeit der passiven Assistenz abgeleitet werden.

[77] So in den ausschließlich katholischen Ländern Italien, Spanien, Portugal u. a.; vgl. aber das oben A. 73 Gesagte.

in Berücksichtigung der von der Staatsregierung eingelegten Intercession der apostolische Stuhl zugestanden, daß auch nicht dispensirte Mischehen kirchlich verkündet werden, darüber der Verkündschein ausgestellt und vom Pfarrer die sog. passive Assistenz geleistet werde, damit derart die gemischte Ehe in der vom staatlichen, bezw. von dem staatlich recipirten canonischen Recht vorgeschriebenen Weise zu Stande käme.[78] Seit der Einführung der Civilehe besteht für die Parteien kein rechtliches Interesse an der kirchlichen Verkündigung ihrer Ehen und entfällt daher die Ausfertigung von Verkündscheinen für kirchlich unerlaubte gemischte Ehen. Nicht das Gleiche gilt von der passiven Assistenz. Diese erscheint als eine Toleranz der Kirche,[79] worauf der Einzelne keinen Rechtsanspruch geltend machen kann, welche aber trotz der Indifferenz für das weltliche Rechtsgebiet kirchenrechtlich von größter Bedeutung ist. Die Pfarrer sind nicht berechtigt, ohne weiters die passive Assistenz zu gewähren, sie haben vielmehr über den einzelnen Fall die Entscheidung des Ordinariats einzuholen. Die Bischöfe werden nach Maßgabe der apostolischen Indulte erwägen, ob „mit Rücksicht auf den Nutzen der Kirche und das Heil der Seelen" die passive Assistenz angezeigt ist oder nicht.[80] Eine Verpflichtung der Bischöfe, die Anwendung der passiven Assistenz immer mehr einzuschränken, kann wenigstens in dieser Allgemeinheit nicht behauptet werden.[81] Vielmehr

---

[78] So wurde für Cleve Verkündigung und Ausstellung des Verkündscheines, doch ohne die eine Genehmigung der Ehe ausdrückenden Worte mea pace gestattet: C. C., 15. Juni 1793 (Kunstmann, a. O., 232 ff.). Ueber die Erlässe des apostolischen Stuhles für Preußen 1830, Baiern 1834, Oesterreich und Ungarn s. oben A. 53. 51. 56. 62.

[79] In den drei vor. A. an letzter Stelle erwähnten Erlässen wird die passive Assistenz, allerdings in Verbindung mit Aufgebot und Verkündschein tolerantiae ratio genannt, einmal in dem Sinne, daß es sich nur um ein malum minus handelt: tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua Apostolica Sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri omnino nequeunt, vel si impediantur, gravioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere (Instr., 1834), dann in dem Sinne, als Gegenstand dieser Toleranz ein bloßes Gewährenlassen ist, eben die rein materielle Gegenwart des Pfarrers lediglich als testis qualificatus s. authorisabilis, ohne irgendwelche Approbation der geplanten Ehe: Porro quum deinde eaedem nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis istis admiscendo, sed etiam a quocumque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur (Instr., 1830) . . easdem nuptias nulla positiva ratione (parochi) probent aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment; et fidelis ab iis ineundis validissime absterreant (Instr., 1834). Insbesondere sollten die Verkündscheine nichts weiter enthalten als, daß abgesehen vom Eheverbote der gemischten Religion der beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut approbationis vel levis suspicio sit oritura (Instr. cit.).

[80] Instructio cit., 1834: Quod si in ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quam partes facile confugere possent, celebrari . . .

[81] Der Ansicht des Textes ist Schmitt, Die Assistentia passiva bei Mischehen im Geltungsbereiche der trid. Eheschließungsform nach Vortrauung des minister acatholicus und bei Verweigerung kath. Kindererziehung (Passauer theol. Monatsschrift, 6, 1896, 42—48). — Bangen, Instructio, IV, 7. 22 f., behauptet, es sei die mens des apostolischen Stuhles die passive Assistenz nicht mehr zu gewähren; einen Beweis dafür hat er nicht erbracht; seine Erklärung der Erlässe von 1830 ist nicht nur falsch, sondern auch sophistisch, weil sie den Worten des Textes geradezu Gewalt anthut, s. weiter unten A. 100. — Die Behauptung, daß A. 48 cit. Instr. C. Prop., 1858, die Praxis der passiven Assistenz möglichst einzuschränken empfohlen habe, beruht auf einem argen Mißverständniß. Die griechisch-unirten Bischöfe der ungarisch-siebenbürgischen Kirchenprovinz Fogaras stellten

ist an der Competenz des Ordinarius nach Lage der Verhältnisse die passive Assistenz aus eigenem Rechte zu gewähren oder zu verfügen, nicht zu zweifeln, da die passive Assistenz zwar kein Institut des gemeinen Rechtes, im Grunde aber doch nur eine unwesentliche Modification des gemeinen Eheschließungsrechtes ist.[82] Anders freilich, wo die passive Assistenz zu gewähren ausdrücklich verboten ist.[83] Wenn die passive Assistenz nicht zum unterschiedslos anzuwendenden Princip erhoben werden darf, ist sie andererseits auch nicht eine reine Gnade, welche ebensowohl verweigert als gegeben werden kann. Zur Würdigung der passiven Assistenz kommt noch zu bemerken: **a)** Im Gebiete des tridentinischen Eheschließungsrechtes erscheint dieselbe auch nach Einführung der Civilehe als wahre Rechtswohlthat, sofern durch dieselbe die immerhin unerlaubt eingegangene gemischte Ehe erst die kirchliche Rechtsgiltigkeit erlangt, während ohne dieselbe die Contrahenten in einer nichtigen Ehe und zwar nicht in einer Putativ-Ehe, sondern in einer kirchlich verbrecherischen Verbindung leben. Im rechtlichen wie im pastoralen Interesse ist letzteres zu vermeiden und ist die durch die passive Assistenz von Anfang an geschaffene Rechtsgiltigkeit der gemischten Ehe der späteren mühsamen Convalidation der nicht nur unerlaubt sondern auch ungiltig geschlossenen Ehe[84] entschieden vorzuziehen. — **b)** Außerhalb des Geltungsgebietes des

---

die Bitte: es möge ihnen zugestanden werden, in allen Fällen, auch wenn die canonischen Cautionen nicht geleistet werden, die priesterliche Einsegnung der Mischehe zu erlauben; sie begründeten dieses Ansuchen damit, daß die Griechen die passive Assistenz nicht für genügend halten und derart in die griechisch-orientalische Kirche sich begeben und schließlich dem Schisma zufallen. Dieses Ansuchen konnte die C. Prop. nicht anders als abschlagen und stellte es nur den Bischöfen anheim, von der passiven Assistenz, welche bislang in Fogaras nicht praktisch geworden sei, dann auch in Zukunft abzusehen, wenn dafür Gründe vorliegen, dies um so leichter als zur Giltigkeit der gemischten Ehe in jener Provinz (s. A. 62) allerdings die passive Assistenz nicht nöthig sei.

[82] Vgl. oben § 112, XI, 3; § 113, A. 41. — Die ungarischen Bischöfe führten die passive Assistenz ein in der Voraussetzung, daß der apostolische Stuhl nicht dagegen sei, und wurden erst später, 1841, um Ratihabition dieses Vorgehens beim Papste vorstellig; die Instr. von 1841 enthält darüber kein Wort des Tadels. Denselben Brauch, bei nicht dispensirten Mischehen passive Assistenz zu leisten, billigte in Baden, 1845, Erzbischof Vicari von Freiburg und berief sich dabei auf die Analogie der für Westpreußen und Oesterreich ergangenen römischen Instructionen; Gregor XVI. gab in Breve, 23. Mai 1846 (Walter, Fontes, 597—599; A. S., II, 634 f.) dem Erzbischof völlig Recht, s. Maas, a. A. 51 a. O., 168—177. — Die kirchlich gesinnten deutschen Katholiken betrachteten das Breve und die Instruction von 1830 als allgemeine Normalien, deren Geltung nicht auf die Kölner Provinz beschränkt sei, und auch der apostolische Stuhl wies die übrigen preußischen Bischöfe an, dieselben zur Richtschnur ihres Handelns zu nehmen, z. B. 1842 den neuen Bischof von Breslau, s. Franz, a. O., 102. Dies gilt nebst den allgemeinen in jenen Erlässen ausgesprochenen Grundsätzen insbesondere von der Gewährung passiver Assistenz, nicht aber von den singulären Facultäten der westpreußischen Bischöfe und von der Ausdehnung der Benedictina; in dieser Beziehung konnte und durfte eine analoge Anwendung nicht platzgreifen, s. oben § 112, A. 226. 232.

[83] Dies ist z. B. der Fall in Holland: A. 26 cit. Syn. Utrecht, 1865. S. oben A. 76. Ueber den örtlichen Umfang der Praxis der passiven Assistenz fehlen, abgesehen von den in VII. und VIII. beigebrachten Notizen, zuverlässige Nachrichten. Von ihrer Anwendung in Frankreich ist mir nichts bekannt. In der Schweiz findet sie regelmäßig nicht statt, s. Winkler, K.-R., 1878, 305.

[84] An sich wird die Cooperation des Pfarrers zur Convalidation einer ungiltigen, gemischten Ehe von der Erwirkung der Dispensation und weiter von der Leistung der Cautionen bedingt sein. Erscheint das Versprechen der katholischen Kindererziehung als eine Unmöglichkeit, so kann selbstredend auch nicht um Dispensation gebeten werden, wohl aber wenn der katholische Theil sonst disponirt ist, um sanatio in radice ohne erneuerte

tridentinischen Eheschließungsrechtes ist die passive Assistenz zwar keine rechtliche Nothwendigkeit, soferne auch die ohne Intervention des katholischen Pfarrers geschlossene Ehe deshalb nicht ungiltig ist; gleichwohl ist sie auch hier von großer pastoraler Wichtigkeit, da sie die Verbindung mit dem katholischen Theile und dessen Kindern nicht völlig zerreißt und der Hoffnung einer späteren besseren Ordnung der religiösen Verhältnisse der jungen Familie Raum gibt.[85]

VII. In den meisten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates[86] herrscht bezüglich der Behandlung der gemischten Ehen eine weit mildere Praxis als die oben V. geschilderte. Wenn dem Pfarrer die Schließung einer gemischten Ehe angemeldet wird, versichert sich derselbe sofort der Bereitwilligkeit der Parteien, die katholische Erziehung aller Kinder der künftigen Eheleute vertragsmäßig zu vereinbaren, um daraufhin die Dispensation vom Hinderniß der gemischten Confession namens der Brautleute zu erbitten. Dieselbe wird von dem Ordinariate, welchem der ordnungsmäßig errichtete Vertrag der Nupturienten über die katholische Erziehung ihrer ehelichen Kinder vorzulegen ist, anstandslos gewährt und wird dem Pfarrer die Vornahme der rituellen Trauung, doch regelmäßig ohne Benediction, aufgetragen.[87] Die Trauung kann der katholische Pfarrer erst vornehmen, nachdem ihm die ämtliche Bestätigung der Verkündigung der Ehe seitens des zuständigen akatholischen Seelsorgers oder im Falle der Weigerung desselben seitens der politischen Behörde vorgewiesen worden.[88] Sind die Parteien nicht zu bewegen, die zur Dispensation erforderlichen Cautionen zu leisten, und beharrt der katholische Theil trotz eindringlicher pastoraler Mahnung bei seinem Vorhaben, so ist denselben zu bedeuten, daß man im Interesse der kirchlichen und sacramentalen Giltigkeit ihrer Ehe an den Bischof sich wenden werde, um von ihm die Gestattung der passiven Assistenz zu erlangen. Dieselbe wird vom Ordinariat auf Grund der päpstlichen Instruction vom Jahre 1841 zugestanden und wird daraufhin der zuständige katholische Pfarrer nach vollzogenem beiderseitigen Aufgebot der Brautleute in der Amtskanzlei in Gegenwart zweier Zeugen die maritale Erklärung der beiden Nupturienten entgegennehmen und immatriculiren und die Parteien, ohne Forderung einer Gebühr, außer für

---

Consenserklärung der Scheineheleute, s. einen Fall aus Angoulême bei Joder, l. c., 142; vgl. Karpf, in Linzer Theol. prakt. Qrtlſt., 40, 1887, 121—129.

[85] In den päpstlichen A. 78 cit. Erlässen findet sich überall die Mahnung, der Clerus möge es nicht daran fehlen lassen, darauf hinzuwirken, daß die Gatten später den kirchlichen Anforderungen entsprechen. Zu weit geht aber Joder, l. c., 117, wenn er nach Bangen, l. c., 23, die Gewährung der passiven Assistenz allgemein, also im Fall sub a) des Textes geradezu von der Voraussetzung abhängig machen will, daß thatsächlich die katholische Erziehung aller Kinder zu erwarten ist.

[86] Ausgenommen sind Dalmatien (s. A. 56) und Tirol nebst Vorarlberg, in welch' letzteren Ländern meist nur Trauung im Pfarrhause oder in der Sacristei concedirt wird.

[87] Nach Ord.-Ver. St. Pölten, 1858, hat die Trauung in solchem Falle einfach nach dem Diöcesan-Ritual zu geschehen (Archiv, 2, 737—743); vgl. auch (Stepischnegg), Compendium des E.-R., 1882, 97. Die Dispensationsurkunde und der Vertrag, betreffend die katholische Kindererziehung sind in der Trauungsmatrik sowie auf dem Trauschein anzumerken: Syn. Prag, 1860, a. A. 31 a. O.

[88] Wenn das kirchliche Aufgebot bereits thatsächlich geschehen ist, kann der vom Pfarramte verweigerte Verkündschein durch ein Amtszeugniß der politischen Behörde ersetzt werden nach Ztft. für Verwaltung, 1870, 133; Rittner, E.-R., 299, 19. Aber im Gesetz, 25. Mai 1868 (R.-G., 47) hat diese Behauptung oder Praxis kein Stütze; vgl. oben A. 58.

Aufgebot und Trauschein,[89] mit der Mahnung entlassen, nunmehr gewissenhaft die Pflichten christlicher Eheleute zu erfüllen. Der Pfarrer wird denselben erklären, daß sie einer Trauung seitens des akatholischen Religionsdieners in keiner Weise bedürfen. Eine voraussichtlich erfolglose Abmahnung vor einer solchen staatlich zulässigen akatholischen Trauung wird der Seelsorger besser unterlassen. Die Leistung der passiven Assistenz, bezw. der Trauung ist von der Unterlassung der protestantischen Trauung nicht abhängig zu machen.[90] In keinem Falle ist aber den Parteien zu diesem Zwecke ein Entlaß- oder Verkündschein auszufolgen.[91] Wollen die Ehewerber nicht einmal zu der staatlich allerdings nicht mehr nothwendigen passiven Assistenz sich bequemen, dann hat der Pfarrer nach vorausgegangener ernster Belehrung jede Mitwirkung zu der nicht nur unerlaubten, sondern auch kirchlich nichtigen Eheschließung abzulehnen und auch das Aufgebot, doch wenn kein anderes Ehehinderniß vorliegt, nur mündlich nicht schriftlich zu verweigern.[92]

VIII. Wesentlich dieselbe Praxis herrscht in **Ungarn** und in den Diöcesen des deutschen Reichs. Eigenthümlich ist, daß in Ungarn die Nothwendigkeit, in jedem einzelnen Falle um Gewährung der passiven Assistenz anzusuchen, nicht bestand und die Pfarrer angewiesen waren, auch wenn die Nupturienten von der passiven Assistenz nichts wissen wollten, denselben zum Zwecke der Vorweisung bei der protestantischen Trauung den Verkündschein auszufolgen.[93] In Ungarn begnügt man sich thatsächlich mit der mündlichen

---

[89] Darüber verbreitet sich Wiener Ord.-Ver., 16. Oct. 1841 (Kutschker, E.-R., 4, 790 f.); ebenso cit. St. Pöltner Ver., 1858. Die Rubrik copulans ist frei zu lassen, unter den Zeugen hat der Pfarrer seine Fertigung einzutragen mit der Ueberschrift coram me. Dieser Vorgang wurde gutgeheißen durch A. 56 cit. Hoffzld., 1843. — Der Brautunterricht ist gegenüber einem, sei es mit, sei es ohne Dispensation, in eine gemischte Ehe tretenden Katholiken nicht zu versäumen, sondern mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu ertheilen; vgl. Bamberger Ver., 1861 (Archiv, 7, 137). Von der Schlußermahnung handelt cit. Syn. Prag, 1860.

[90] Ueber die Berechtigung solcher Dissimulation s. oben A. 43. Die Grenzen der staatlichen Competenz hielt die Concordats-Regierung nicht ein in dem für das Küstenland ergangenen Min.-Erlaß, 23. Jan. 1858 (Archiv, 10, 133 f.), womit erklärt wurde, daß aus dem Grunde einer erst künftigen unerlaubten Handlung, d. i. der protestantischen Nachtrauung, die Trauung vom katholischen Seelsorger nicht verweigert werden könne.

[91] Auf Grund des Tauscheines des katholischen Pfarramtes kann der protestantische Pfarrer seinerseits die Trauung ohne einen besonderen Verkündschein vornehmen. — Von der nach Maßgabe der durch apostolisches Indult, 12. Aug. 1869, auf die Wiener Erzdiöcese ausgedehnten bairischen Instruction von 1834 auch für diesen Fall zugestandenen Ausfertigung eines pfarrlichen Verkündscheines (Wiener Diöcesanblatt, 1869, 253), hat es im Laufe der Jahre sein Abkommen gefunden, s. Seidl, Matrikenführung, 1891, 81 f. Der Militärgeistliche hat das Aufgebot der gemischten Ehe, wenn sonst kein Hinderniß vorliegt, vorzunehmen, da das Institut der Civilehe dem k. u. k. Militär fremd ist, s. Dannerbauer, Hinderniß des Militärstandes, im Wiener Clerus-Kalender, 1891, 76.

[92] Vgl. Ver. Ord. Leitmeritz, 20. Aug. 1857 (Archiv, 2, 358); Prag, 15. Jan. 1869 (ebd., 21, 351 f.), woselbst zugleich verfügt wird, daß, wenn solche Personen später ihre Ehe vor dem katholischen Pfarrer schließen wollen, dieser beim Ordinariat um Dispensation vom Aufgebot sich bewerben wird und die Parteien nach der Lage der Verhältnisse in der Kirche bei geschlossenen Thüren oder im Erkrankungsfalle in der Wohnung trauen oder aber denselben passive Assistenz leisten werde.

[93] Instruction von 1841, cit. A. 62; darnach Syn. Gran, 1858, tit. III, c. 8 (Coll. Lac., V, 27 f.). Nicht Dimissorialien, nur Testimonialien sind zu erfolgen: Syn. Kalocsa, 1863, tit. III, c. 12 (l. c., 659); ebendort wird die Nothwendigkeit des Brautunterrichtes eingeschärft. — Dabei verblieb es, auch nachdem das A. 65 cit. Gesetz die

Versicherung der Brautleute, für die katholische Erziehung der Kinder wirksam Sorge zu tragen.[94] In Deutschland wird durchweg schriftliche Ausfertigung der bezüglichen Erklärung, etwa auch eidliche Bekräftigung derselben verlangt.[95] — In Ungarn wird bei der feierlichen Eingehung der dispensirten Mischehe völlig nach dem Diöcesan-Rituale vorgegangen und demnach auch die Benediction nicht ausgelassen. Wegen der protestantischen Trauung wird die Intervention des katholischen Pfarrers nicht abgelehnt.[96] In beiderlei Richtung ist die gegenwärtige deutsche Praxis, allerdings nicht in überall gleicher Weise, eine weit strengere geworden.[97] Zu einer eigenmächtigen Abänderung des Diöcesan-Rituals ist aber der Pfarrer nicht berechtigt.[98] In einigen Diöcesen wird von den Parteien ein ausdrücklicher Verzicht auf die Trauung durch den akatholischen Seelsorger verlangt (s. A. 44) und davon die Thätigkeit des katholischen Pfarrers bei Aufgebot und Schließung der Ehe abhängig gemacht. Abgesehen davon, macht sich in Deutschland die Tendenz geltend, die passive Assistenz überhaupt nicht zu gewähren und jede nun staatlich nicht mehr geforderte Cooperation zur unerlaubten, d. i. nicht dispensirten gemischten Ehe zu verweigern.[99] Der rechtliche Bestand der gemischten Ehe ist durch die Verweigerung solcher Assistenz im Geltungsgebiet des vortridentinischen canonischen Rechts, sowie der Benedictina (also auch in Ungarn, s. oben § 112, XIV, 4) allerdings nicht in Frage gestellt. — Von Verhängung von Censuren für den äußeren Rechtsbereich für die unerlaubte Schließung einer gemischten Ehe ist, wie in Oesterreich auch in Ungarn und Deutschland, selbst nach den Erklärungen des päpstlichen Stuhles abzusehen. Trotzdem

---

Verpflichtung der Seelsorger zur Ausstellung solcher Verkündscheine aufhob: Primas Simor. De novis religionariis Hungariae legibus, 30. Dec. 1868 (Archiv, 22, 151).

[94] Nach der durch die Gesetzgebung d. J. 1868 und erst recht 1879 eingetretenen Aenderung in der Confessionszugehörigkeit der Kinder aus gemischten Ehen (s. § 101, A. 28) sollte, strenge genommen, gar keine Dispensation mehr ertheilt werden: Simor, l. c., 153; C. Inquis., 29. Juli 1880 (Archiv, 47, 447—450); Schreiben des Card.-Staatssecretärs Rampolla an Primas Simor, 7. Juli und 29. Sept. 1890 (ebd., 65, 184—187). Aber in der Praxis blieb Alles beim Alten: f.-e. Ver. Gran, 8. Nov. 1880 (ebd., 45, 153 ff.); vgl. oben A. 38. Erst mit Einführung der obligatorischen Civilehe wurde die Erfüllung der kirchlichen Forderung der katholischen Kindererziehung auch staatlich wieder voll ermöglicht, s. oben A. 66.

[95] Vgl. Paderborner Ver., 1866, Syn. Paderborn, 1867, P. II, c. 50 (Archiv, 20, 406); über Münster; Bangen, Instructio, IV, 15 f. Früher bestand man keineswegs immer auf schriftlicher Abgabe des Versprechens der katholischen Kindererziehung: Versammlung der Bischöfe in Köln, 12. Mai 1848 (a. O., 21, 126). Das Rottenburger Ord. sprach sich a. A. 20 a. O. sogar der C. C. gegenüber entschieden gegen die Anwendung des Eides aus.

[96] Thatsächlich kommt eine Nachtrauung kaum je vor, die Ehe wird entweder im protestantischen Tempel geschlossen oder in der katholischen Kirche priesterlich benedicirt: cit. Graner Ver., 1880.

[97] Vgl. die Ausführungen in A. 40—45.

[98] A. A. Heiner, E.-R., 278. Instr. Eystett. (ed. cit., 365), schreibt vor, daß die Weihe des Trauringes und in der Copulationsformel der Schluß: approbo in N. P. et F. et Sp. s. ausgelassen werde. Früher war die Uebung, solche Ehen zu benediciren, nicht nur in Süddeutschland, sondern auch am Rhein die herrschende, s. A. 95 cit. Kölner Versammlung.

[99] Vgl. oben A. 81. Syn. Köln, 1860, schweigt völlig von der passiven Assistenz. — Das Aufgebot einer solchen Ehe war im Gebiete des preußischen Staates nie ein Bedürfniß und ist davon nach Einführung der obligatorischen Civilehe auch im übrigen Deutschland, auch in Baiern, nicht mehr die Rede.

macht sich in der neuesten Zeit auch hierin in Deutschland eine strengere Richtung bemerkbar und wird den Bischöfen nahegelegt, gegen alle in einer rechtswidrig eingegangenen, gemischten Ehe lebenden Katholiken, also insbesondere doch nicht ausschließlich im Falle protestantischer Trauung öffentlich mit Censuren vorzugehen.[100]

§ 131.

Staatliche Eheverbote.

Pulvaei, De nuptiis sine parentum consensu non contrahendis, Paris. 1578; Launoi, Reflexions sur les mariages des enfans (Opp., IV, 2, Col. Allob. 1732, 137—139); Gibert, De doctrina canonum.. circa requisitum ad filiorum matr. parentum consensum, Paris. 1709; Thomasius, De validitate conjugii invitis parentibus contracti, Hal. 1722; Tenzel, De par. consensus per magistratum.. suppletione, Erford. 1723; Böhmer, De necessario par. consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740; Mantzeln, De aequali utriusque parentis jure qua consensum in sponsalia liberorum, Rostoch. 1760; Knöpfler, De matr. sine consensu par. contracto, Arg. 1780; Muscettula, De sponsalibus et matr. parentibus insciis vel invitis, Ven. 1772; V. J. R. A. E. P., Traité de l'autorité des parents sur le mariage des enfants, Lond. 1773; Hennig, Ueber Rechte und Befugnisse der Eltern bei Verheyrathungen ihrer Kinder, Witt. 1797; Heyer, De consensu par. in matr. liberorum, Diss. Vratisl. 1863; Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell', ordinazione secondo il diritto rom. german. canon., Nap. 1885, 12—41. 85 ff.; *Vantroys, Étude hist. et jur. sur le consentiment des parents au mariage de leurs enfants, Paris 1889. — Foelix, Des mariages contractés en pays étranger, Paris 1842; *Verger, Des mar. contr. en pays étr., Paris 1883; Pic, Du mariage en droit international, Thèse, Lyon 1885; Ricaud, Des régimes matrimoniaux au point de vue int., Thèse, Paris 1886; *Garnier, Internationales Eheschließungsrecht.. in der Schweiz, 1885; *v. Salis, Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen von Ausländern in der Schweiz, Basel 1888; *Picot, Des actions en divorce et en nullité de mariage entre étrangers domiciliés en Suisse, Bâle 1888; v. Bar, Internat. Privatrecht, 1, 1889, 439—505; Jettel, Handbuch des int. Pr.-R., 1893; Niemeyer, Positives int. Pr.-R., 1, 1894; *Guillaume, Le mariage en droit int. et la conference de La Haye, Brux. 1894; Neumann, Internat. Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfes, 1896; Barazetti, Das internat. Pr.-R. im bürgerl. G.-B. für das deutsche Reich, 1897; Zitelmann, Internat. Privatrecht, 1, 1897. — Carrière, Comp. de matr., Paris. 1857, 278—314; Schulte, E.-R., 320-330. 555—568; Kutschker, E.-R., 3, 649—686; Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 288—338; Gasparri, Tr. de matr., I, 290—316.

I. Die Kirche nimmt die Jurisdiction in Ehesachen ausschließlich für sich in Anspruch, berücksichtigt aber gleichwohl in der Praxis die rein staatlichen Eheverbote in der Weise, daß sie deren Beobachtung den Unterthanen des Staates, welche zugleich ihre Gläubigen sind, einschärft.[1] Die Möglichkeit

---

[100] S. oben A. 75; Syn. Köln, 1869, P. II, c. 17 (Coll. Lac., V, 354); Bericht des Ord. Breslau an C. C., 22. Mai 1868, ad Q. 4 (Archiv, 23, 461). — Bangen, Instructio practica, IV, 29, erklärte trotzdem die Anwendung von Censuren nach Lage des Falles für angezeigt; und selbst der milde Greith von St. Gallen empfahl, 1870, a. A. 19 a. O., die Bischöfe zu verhalten, daß sie die Schuldigen excommuniciren und diese Excommunication durch die Pfarrer verkünden lassen. — In der That verdient jener Katholik, welcher dazu seine Zustimmung gibt, daß seine Kinder nicht katholisch erzogen werden, weit mehr als fautor haereseos angesehen zu werden als derjenige, welcher zur vorübergehenden Ceremonie der protestantischen Trauung sich überreden ließ, s. oben A. 41. 42. Eine Begünstigung der Häresie ist übrigens in der Schließung einer gemischten Ehe an sich nicht zu sehen, da nicht angenommen werden kann, daß der Katholik mit dem andern Theil eine Ehe schließt, weil dieser akatholisch ist. Richtiger hat das Mittelalter (s. A. 4) und die ältere Doctrin, so Petra, a. A. 17 a. O., IV, 40, n. 7 darin eine der Häresie verdächtige Handlung erkannt, sofern jener Katholik eine bedenkliche Gleichgiltigkeit in Sachen des Glaubens zur Schau trägt, welcher eine Person ehelicht, trotzdem diese nicht katholisch ist.

§ 131. [1] Vgl. oben § 109, A. 47. 55. 56, dazu Biederlack, S. J., Weltliche Ehegesetze und ihre Geltung (Innsbrucker Ztst. f. kath. Theol., 17, 1893, 645-676). Auf Grund dieser theoretischen Erwägungen sind die staatlichen Eheverbote den kirchlichen nicht coordinirt (deshalb fehlt auch im Texte, sowie österr. Instr., § 68 ff. der numerus currens); thatsächlich beachtet aber die Kirche das staatliche Eheverbot als wie (quasi) ein aufschiebendes kirchliches Ehehinderniß und hält bis zur Beseitigung des Anstandes mit Aufgebot und Trauung inne, s. Knopp, E. R., 317. Darnach sind Personen, deren Ehe kirchlich, aber nicht staatlich (wegen Impotenz) annullirt oder gelöst worden, kirch-

der Collision von Staats- und Kirchenrecht ist vom Standpunct der Selbständigkeit jeder Gewalt rückhaltslos zuzugeben.[2] Ebenso gewiß ist es im Interesse der Kirche gelegen, solche Collisionen zu vermeiden, soweit dies ohne Verletzung des göttlichen Rechtes geschehen kann. Dies gilt nicht nur von den bei den einzelnen Ehehindernissen vermerkten staatlichen Erweiterungen und Modificationen derselben, sondern von einer Reihe von Eheverboten, welche durchaus auf dem Boden des staatlichen und socialen Lebens erwachsen sind. Diese letzteren sind mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse im Folgenden darzustellen.

II. Die Geschichte zeigt, daß bei vielen Völkern die väterliche Gewalt in den ältesten Rechten eine weit stärkere, umfassendere war, als in ihrer späteren, allgemach abgeschwächten Form. Damit hängt zusammen, daß in der früheren Periode des einzelnen Volksrechtes der Wille des Vaters über die Eheschließung des Kindes geradezu verfügt, während in der Folgezeit an Stelle des Bestimmungsrechtes des Vaters dessen Recht, der vom Hauskinde selbst beschlossenen Verehelichung zuzustimmen, tritt.[3] Einen größeren und nachhaltigeren Einfluß übte ferner der Vater auf die Verehelichung der Tochter als jene des Sohnes; länger erhielt sich die rechtliche Nothwendigkeit der väterlichen oder der Zustimmung der Familie zur Eheschließung des Kindes bei den romanischen denn bei den germanischen Völkern. In den Kreisen des hohen Adels gilt nach der Sitte noch immer das Haupt der Familie als berechtigt und berufen, über die Hand der Töchter zu verfügen.[4] — Nach römischem Recht ist zur rechtskräftigen Eingehung einer Ehe die Zustimmung des Gewalthabers des pflegebefohlenen Contrahenten, also die Einwilligung

---

licherseits trotzdem nicht zur Ehe zuzulassen, wenn ihre Ehe nach den Staatsgesetzen Bigamie wäre, s. C. C., 15. Dec. 1877 (A. S., X, 504—508).

[2] Darüber wurde u. a. auf der Würzburger Bischofsversammlung, in der Sitzung vom 10. Nov. 1848 verhandelt. Eintritt einer solchen Collision wurde insbesondere im Falle der vom sterbenden Concubinarier verlangten Trauung gesehen; trotz des Staatsverbotes vor der Civileheschließung zu trauen, müsse hier der Pfarrer mit der Trauung vorgehen; so äußerten sich Heinrich und Döllinger. Dagegen leugnete Feßler die Richtigkeit dieser Lösung, soferne mit Recht als diese Trauung für den bürgerlichen Bereich wirkungslos ist und für den Gewissensbereich überflüssig, da die Ehe kein Mittel der Sündenvergebung ist; s. Archiv, 22, 454. Ebenso bemerkt das Wiener Diöcesanblatt, 1868, 91, daß bei einer Trauung auf dem Todtenbette die staatlichen Vorschriften keineswegs zu verbinden aufhören. Sicher zu weit geht aber Schulte, K.-R., 1, 1860, 430, A. 65, mit der Behauptung: der Geistliche ist nie (sic!) verpflichtet, damit ein Anderer seiner moralischen Pflicht nachkomme, ein Staatsgesetz zu verletzen. — Richtig ist nur, daß die Schließung einer Ehe äußerst selten eine kirchliche Rechtspflicht sein wird, kaum je nach geltendem Recht eine absolute und indispensable, s. § 110, VII, 2. 3. Allgemein läßt sich diese Frage sowenig wie andere Collisionsfälle entscheiden, s. oben § 112, A. 268.

[3] S. Westermarck, Gesch. der menschlichen Ehe, a. d. Engl., 1893, 210—236, woselbst mit Recht betont wird, daß die eigene Einwilligung der Frau trotz väterlicher Bestimmung des Mannes keineswegs ausgeschlossen gewesen und andererseits die Entführung überall das Correctiv des Mißbrauchs der väterlichen Gewalt bildete; Freisen, Gesch. des can. E.-R., 307—323.

[4] So wie es überhaupt der weiblichen Sittsamkeit entspricht, den Mann nicht zu wählen (s. Ambrosius: c. 13, C. 32, Q. 2), sondern auf die Brautwerbung zu warten, so galt es bis auf die Gegenwart als eine Verletzung der guten Sitte, wenn das einer angesehenen Familie angehörende Mädchen selbst und allein das entscheidende Jawort abgab. Je höher der Stand, desto mehr imponirte der väterliche Wille dem Kinde und ordnete dieses seinen Willen dem Willen des Vaters unter, ohne daß deshalb die als pflichtmäßig gedachte Zustimmung jemals für überflüssig gehalten wurde.

des Vaters der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder erforderlich.[5] Wider den Willen der Kinder kann deren Verheiratung von den Eltern nicht verfügt werden. Dies gilt nicht nur vom Sohne, sondern grundsätzlich auch von der Tochter.[6] Es entsprach aber nicht der Sitte, daß die Tochter den künftigen Gatten selbst wählte, sie hatte der väterlichen Wahl in der Regel lediglich beizustimmen.[7] Die Zustimmung des Vaters zur Ehe des Hauskindes war nicht nothwendig eine ausdrückliche und feierliche; es genügte, daß der um die Ehe wissende Vater nicht widersprach.[8] Der grundlos verweigerte Consens konnte gerichtlich supplirt werden.[9] Frei schlossen die Kinder des Geisteskranken oder Verschollenen die Ehe.[10] Auch abgesehen von diesen Ausnahmefällen scheint der Mangel der väterlichen Zustimmung kein absoluter, zwingender Nichtigkeitsgrund gewesen zu sein.[11] Der Curator hatte bei der Ehe des Curanden nicht zu interveniren.[12] Nur ausnahmsweise sind die entfernteren Verwandten berufen, zur Ehe einer emancipirten minderjährigen Frau ihre Zustimmung oder ihren Rath abzugeben.[13] — Nach germanischem Recht stunden die Weiber immer unter dem Mundium und war zur rechten Eheschließung nicht nur des minderjährigen Sohnes, sondern auch der großjährigen Tochter Einverständniß und Mitwirken des Vormundes und der nächsten Verwandten (parentes) erforderlich.[14] Die Kirche legte von Anfang an

---

[5] Inst., 1, 10, pr.; L. 2. 18. 35, Dig., 23, 2; vgl. Roßbach, Die römische Ehe 1853, 393—399: Bouly de Lesdain, Des nullités de mariage en droit romain et français, Paris 1890, 28—35. — Ebenso nach jüdischem Recht, s. Freisen, a. O., 307 f. Der Wille des Vaters war insbesondere dann zur Eheschließung der Tochter nothwendig, wenn diese zuvor von einem Manne wäre überwältigt worden: II. Mos., 22, 17; V, 22, 29; c. 8, C. 36, Q. 2.

[6] L. 13, Dig., 23, 1; L. 12, Cod., 5, 4. — L. 11, Dig., 23, 1.

[7] Während der Haussohn dem vom Vater geschlossenen Sponsal ausdrücklich zustimmen mußte und frei dissentiren konnte: L. 13, Dig., 23, 1, genügte in solchem Falle das Schweigen der Haustochter: L. 12, eod., und durfte diese nur bei Infamie des Bräutigams ihre Zustimmung verweigern: L. 12 cit., 11, eod. Schlug die Tochter sonst die Ehe aus und kam später zu Fall, so konnte sie von den Eltern enterbt werden: Nov. 115, c. 3, § 11.

[8] L. 7, Dig., 23, 1; L. 5, Cod., 5, 4.

[9] L. 19, Dig., 23, 2; L. 18, Cod., 5, 4.

[10] L. 25, Cod., 5, 4. — L. 9. 10, Dig., 23, 2. Auch die vor Verlauf der dreijährigen Abwesenheit des Vaters geschlossene Ehe war nicht ungiltig: L. 11, eod.

[11] Sicher konnte der Consens auch nachträglich gegeben werden: L. 18, Dig., 23, 2. Nach den A. 5 cit. Stellen ist der väterliche Consens Voraussetzung einer giltigen Eheschließung, dagegen nach L. 18 cit.; L. 11, Dig., 1, 5, nur Voraussetzung von justae nuptiae und liegt mangels des Consenses eine minus legitima conjunctio vor: L. 7, Cod., 5, 4. Klar schreibt Paulus, Sentent., II, 19, § 2: Eorum qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed (et) contracta non solvuntur (Corp. Jur. Antejust., ed. Huschke, 1874, 443). Richtig die westgothische Interpretation: Viventibus patribus inter filios familias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed contracta non solvuntur (Lex Romana Visigothorum, ed. Hänel, 368). Darnach Formula Turon. s. Sirmond., n. 16 (ed. Zeumer, Mon. Germ. Leg., 143).

[12] L. 20, Dig., 23, 2; L. 8, Cod., 5, 4.

[13] Wenn nämlich der Vater der zur zweiten Ehe schreitenden Haustochter verstorben ist und der Richter zwischen mehreren Bewerbern die Wahl treffen soll, da die Frau sich scheut, ihrerseits zu wählen: L. 20, Cod., 5, 4; coll. L. 1. 18, eod.

[14] Vgl. Walter, K.-R., § 297, A. 9. 10; Stobbe, Handb. d. d. Privatrechts, 4, 1884, 333—342; Heusler, Institt. d. d. Privatrechts, 2, 1886, 508—514; Schröder, Lb. d. d. Rechtsgesch., 1889, 311, A. 343.

darauf großes Gewicht, daß die Ehe der Christen mit elterlicher Gutheißung geschlossen werde.[15] Sie nahm keinen Anstand, die Beobachtung der angegebenen Vorschriften der weltlichen Rechte unter die Sanction ihres Rechtes zu stellen, doch nur soweit die Legitimität, nicht aber soferne die Existenz der Ehe in Frage kam.[16] Das weibliche Geschlecht wurde von der Kirche gegenüber jeder Nöthigung zur Eheschließung, welche von anderer Seite als vom leiblichen Vater ausging, in Schutz genommen.[17] Aber auch der Vater sollte seine Autorität gegenüber der Tochter nicht mißbrauchen.[18] Ohne eigenen und zwar freien Consens der Contrahenten selbst kann keine Ehe zu Stande kommen.[19] Im bewußten Gegensatz zur Doctrin der Legisten leugneten die Glossatoren des canonischen Rechts die irritirende Wirkung des Mangels des väterlichen Consenses zur Eheschließung des Hauskindes.[20] Nur dessen Pietäts-

[15] Tertullian. († c. 220), Ad uxorem, L. II, c. 8 (s. oben § 113, A. 14). Weit strenger Basilius († 379), Ad Amphilochium, c. 42: Matrimonia sine iis, qui potestatem habent, fornicationes sunt (ed. Maurin., III, Paris. 1730, 296). Vgl. Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell' ordinazione, Napoli 1885, 242—261. 318—335; Rosset, De sacramento matrimonii, I, Maurian. 1895, 98—125.

[16] Pelagius I. († 560) erklärt, daß die Zustimmung des unfreien Vaters irrelevant sei und an dessen Stelle der Großvater, überhaupt der Vormund treten müsse: c. un., C. 32, Q. 3. Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866: Nuptialia foedera consensu eorum, qui haec contrahunt et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur (c. 3, C. 30, Q. 5). Ben. Levita, I, 19, II, 25, III, 179. 455. 463, s. Scherer, Das E.-R. bei Ben. Lev., 14. Ps.-Evarist: c. 1, C. 30, Q. 5. Ueber die Unterscheidung der zwei Momente: der ordnungsmäßigen Schließung einer Ehe und der Giltigkeit der Ehe s. oben § 113, II, insbes. A. 21 über die Bedeutung des Schlußsatzes nisi voluntas propria suffragaverit in c. 1, C. 30, Q. 5. Mit großer Bestimmtheit erklärt Nicolaus I., a. O.: Sufficiat solus secundum leges consensus eorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur (c. 2, C. 27, Q. 2). Darnach Gratian. p. c. 8, C. 30, Q. 5, coll. p. c. 12, C. 32, Q. 2. Irrthümlich behauptet v. Hörmann, Die desponsatio impuberum, 1891, 51 f., Gratian habe den Mangel des väterlichen Consenses irritirende Wirkung beigelegt.

[17] So gegenüber den königlichen Ehebefehlen, s. § 112, A. 56, gegenüber Raub und Entführung, s. § 124. Mit Zustimmung des westgothischen Königs Reccared wurde beschlossen, daß excommunicirt sein solle, wer eine Jungfrau oder Witwe wider ihren und (vel) ihrer Eltern Willen zur Ehe nöthigt: Syn. III. Toledo, 589, c. 10 (c. 16, C. 32, Q. 2; c. 38, C. 27, Q. 1). s. Ben. Levita, III, 470: mulier invita virum non ducat. Die Stieftochter (sic!) kann der Franke nicht wider ihren und ihrer Verwandten Willen verheiraten, noch dieselbe vom selbst gewählten Manne trennen: Capit. Compend., 757, c. 6 (ed. Boretius, 38). — Gegen die Darstellung bei Sohm, Recht der Eheschließung, 50, als ob die Zustimmung der Braut überall irrelevant gewesen sei und derselben lediglich ein beschränktes Vetorecht zugestanden habe, s. Scherer, a. O., 16.

[18] Quod vult pater, faciat virgo . ., sed requirenda est a patre voluntas virginis, dum Deus reliquit hominem in manu consilii sui: Syn. II. Patricii, c. 27 (Bruns, l. c., II, 308); dazu Ben. Lev., III, 455. Nach zurückgelegtem 16.—17. (14.?) Jahre darf die Tochter von den parentes nicht wider ihren Willen verlobt werden und keinesfalls ist die derart Verlobte zum Ehevollzug zu zwingen: Poenit. Theodori, L. II, c. 12, § 36 (Wasserschleben, Bußordnungen, 216 f.).

[19] Aus diesem Axiom des canonischen Eherechts folgt, daß auch der vom Vater ausgehende Zwang zur Eheschließung die Ehe, weil den Consens, irritirt, s. oben § 112, A. 55. Die rein eigenmächtige und gewaltthätige Desponsation seitens des Vaters oder Vormunds ist ohne eheschließende Wirkung für das Kind: Urban II. († 1091; c. 1. 3, C. 31, Q. 2). Wenn der Vater die Tochter dem Manne übergibt, so entsteht die Ehe durch die freiwillige Zustimmung der Tochter: c. 10, Comp. I, 4, 1 (Innoc. II.).

[20] Der Schluß des zweiten Theiles des Decrets, die Palea c. 12, C. 36, Q. 2, enthält eine Compilation von Stellen des römischen Rechts, welche die Zustimmung des Vaters für wesentlich erklären. Die Glossatoren kehrten sich daran nicht im Geringsten.

pflicht, dem Willen des Vaters zu entsprechen, wurde zugegeben.[21] Nach classischem canonischen Rechte eignet dem elterlichen Consens zur Eheschließung nur dann eine für den Bestand der Ehe entscheidende Bedeutung, wenn dessen Ertheilung ausdrücklich als Bedingung der Ehe stipulirt worden war.[22] Das Postulat der Oratoren des französischen Königs, die Zustimmung des Vaters als Voraussetzung der Ehe des Hauskindes zu erklären, fand zu Trient keine Berücksichtigung; vielmehr wurde von der Synode die Freiheit der Kinder, eine Ehe zu schließen, theoretisch sichergestellt.[23] Mit Unrecht

---

Sowie Gratian (A. 16) erklärten Roland, Summa cit., 151. 169, und die ihm Folgenden die ohne und gegen den Willen des Vaters von der Tochter geschlossene Ehe für giltig. — Eine andere Palea, c. 2, C. 35, Q. 6, wurde in die officielle Decretalensammlung: c. 3, X, 4, 18 (Clem. s. Coel. III.), aufgenommen, und gab deren Satz: ita ut, si non interfuerint (parentes) et consensum non adhibuerint, secundum leges nullum fiat matrimonium, Veranlassung, die Differenz des canonischen Rechts in diesem Puncte zu constatiren: secus secundum canones, s. Innocent. IV., Comm. ad c. 3 cit., i. f. (ed. Lugd., 1578, 314); Gl. s. v. consentit, ad c. 1, X, 4, 2.

[21] Singulär ist die Bestimmung der Palea, c. 2, C. 31, Q. 2 (Ps.-Hormisd. s. Honor.) = c. 1, X, 4, 2: der Vater kann das erwachsene Kind nicht wider seinen Willen verheiraten, wohl aber das noch nicht erwachsene Kind (filium nondum adultum), dieses muß zu seinen Jahren gekommen den väterlichen Willen erfüllen. Die Stelle handelt dem Worte nach vom matrimonium, gibt aber trotzdem nur von der desponsatio de futuro einen juristischen Sinn, s. § 110, A. 54. Den Schlußsatz: Et postquam filius pervenerit ad perfectam aetatem, omnino debet hoc adimplere, verstund die Doctrin von jeher und ständig nur von einem debitum honestatis non neccessitatis: Gl. ad c. 2, C. 27, Q. 2; ad c. 1 cit; Fagnani, Comm., ad c. 1. cit., n. 7. Für echt hält Kekule v. Stradonitz, c. 1, X, 4, 2 (Archiv, 73, 1895, 369—400) die cit. Palea und folgert daraus, daß nach altem Recht bis ins 9. Jahrhundert der freie Consens jugendlicher Contrahenten nicht nöthig gewesen sei (!). — Vereinzelt büßt fünf Jahre, wer ohne Zustimmung der Eltern heiratet: span. Poenit. Vigil., c. 85 (Wasserschleben, a. O., 533).

[22] c. 6, X, 4, 5 (Innoc. III.). Dadurch wurde die Controverse der älteren Glossatoren erledigt, ob nicht auf solche Bedingung keine Rücksicht genommen werden solle, s. über Sicardus von Cremona und Huguccio v. Hussarek, Die bedingte Eheschließung, 1892, 56 f., 70 ff. — Der raptus in parentes, im Grunde nichts anderes als die Verletzung des elterlichen Verfügungsrechtes oder des Zustimmungsrechtes zur Heirat des Kindes ist im classischen Recht nicht anerkannt: arg. licet parentes reclamarent, c. 6, X, 5, 17 (Luc. III.), s. oben § 124, A. 8. 12. 26.

[23] Sämmtliche Anträge, den Wünschen Frankreichs zu entsprechen oder die Weigerung der Eltern durch die Erlaubniß des Bischofs ersetzen zu lassen, fielen durch, s. Pallavicini, Storia del Conc. di Trento, L. XXII, c. 1. 4; L. XXIII, c. 5, (ed. cit., II, 272. 278 ff.; 329); Theiner, Acta, II, 318. 339. 351. 387. 391; v. Salis, Die Publikation des trid. Rechts der Eheschließung, 1888, 36—41; Esmein, Le mariage en droit canonique, II, 168. Es ist nicht ganz klar, ob der Trid., 24, ref. matr., c. 1, ausgesprochene Tadel gewisser Ehen (illa semper detestata est atque prohibuit ecclesia) sich nur auf die clandestinen Ehen (s. § 112, A. 135) oder auch auf die ohne elterlichen Consens geschlossenen Ehen der Hauskinder bezieht. Sicher ist, daß unter das ebd. ausgesprochene Anathem nur die Behauptung von der Nichtigkeit oder Rescindibilität der vom Hauskinde ohne Zustimmung der Eltern (parentes) eingegangenen Ehe fällt, weder die Verpflichtung der Kinder die Zustimmung der Eltern einzuholen, noch der factisch von den Eltern gegenüber den Kindern geübte Zwang: arg. a contr. Trid., l. c., c. 9. In letzterer Beziehung ist gleichgiltig, ob die Eltern vom Kinde die Eingehung einer bestimmten Ehe verlangen oder die Schließung der vom Kinde gewünschten Ehe verbieten. — Fälschlich verwechseln manche Autoren, besonders Theologen, den unter Anathem gestellten Rechtssatz mit einem Glaubensdogma. Vielmehr ist das Recht der Kirche, den Mangel des elterlichen Consenses zum Ehehinderniß zu erheben, nicht zu bezweifeln. Trotzdem erscheint die von Vering, K.-R., 1893, 234, A. 84, mitgetheilte Notiz nicht glaublich, daß der Erzbischof von Freiburg, 1859, in einer geheimen Beilage des Concordats die Vollmacht erhalten habe, den Mangel der väterlichen Einwilligung zu einem (particulären!) trennenden Ehehinderniß zu erklären.

behaupteten trotzdem viele gallicanische Juristen im Anschluß an die Praxis der Parlamente die Nichtigkeit der ohne elterliche Zustimmung geschlossenen Ehe auf Grund der königlichen Ordonnanzen.[24] Dem geltenden Kirchenrecht ist der Mangel der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung auch des minderjährigen Kindes sogar als Eheverbot fremd. Die Erfüllung der den Eltern schuldigen Pflichten der Pietät, vor Eingehung einer Ehe deren Zustimmung, deren Rath, oder deren Segen zu erbitten, wird von der Kirche nicht als Rechtspflicht erklärt.[25] Dem Kirchenrechte ist demnach das Institut der Einsprache der Eltern gegen eine Verehelichung ihrer Kinder, andererseits die Supplirung des elterlichen Consenses durch den kirchlichen Richter fremd.[26] Eine kirchenrechtliche Verpflichtung der Pfarrer, minderjährige oder selbst großjährige Hauskinder nur auf Grund nachgewiesener Zustimmung ihrer Eltern zu trauen, besteht nicht. Verweigert der Pfarrer aus solchem Grunde thatsächlich die Trauung, so ist dagegen die Beschwerde an den Ordinarius möglich. Diese wird aber dann erfolglos sein, wenn die pfarrliche Verweigerung auf einem im Mittel liegenden Staatsgesetz beruht.[27]

Was das moderne bürgerliche Recht betrifft, faßt das französische Recht die Einholung der elterlichen Zustimmung zur geplanten Ehe als Folge der Zugehörigkeit zur bestimmten Familie, unabhängig von dem Umstande,

---

[24] Das Gesetz Heinrich II., 1556, art. 1, über die Ehen der Hauskinder erklärte die Eingehung derselben ohne elterlichen Consens als Enterbungsgrund und die Ehecontracte für nichtig; im Edict von Blois, 1579, art. 40, verordnete Heinrich III. die Bestrafung des ohne solchen Consens trauenden Pfarrers wie als eines Theilnehmers am Verbrechen der Entführung. Ludwig XIII. verschärfte, 1629, die Verordnung von Blois dahin, daß dagegen eingegangene Ehen auch von den geistlichen Gerichten für ungiltig erklärt werden sollten; im selben Sinne ergieng die Ordonnance vom 26. Nov. 1639, s. van Espen, J. e., P. II, tit. 12, c. 4, n. XXII ff.; Friedberg, Recht der Eheschließung, 499—509. 516—520. Die gallicanischen Theologen wahrten die Existenz des Sacraments und bezogen jene Nichtigkeit nur auf die Ehepacten und die bürgerlichen Folgen der Ehe, s. die Citate bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 11, n. V und besonders Riganti, Comm. ad Regulas Cancellariae, IV, Col. 1751, ad reg. XLIX, n. 113—131. Aber die Juristen waren anderer Ansicht und führten den Mangel der elterlichen Einwilligung unter dem Gewande des rapt de séduction als trennendes Ehehinderniß ins Rechtsleben ein, s. oben § 124, A. 26. Die Competenz der weltlichen Gerichte, betreffend die Giltigkeit der von einem Hauskinde geschlossenen Ehe wurde durch Einlegung des appel comme d'abus gegen die in der ohne elterlichen Consens geschlossenen Ehe gelegene Verletzung einer gallicanischen Institution geschaffen s. Bouly de Lesdain, l. c., 84 ff., 125—154.

[25] Oesterr. Instr., § 68, s. Kutschker, E.-R., 3, 595—605. — Auch dem Assens des Hauptes einer regierenden Dynastie zur Eheschließung der fürstlichen Familienglieder zuerkennt die Kirche keine wesentliche oder irritirende Kraft, s. die Verhandlungen über die von Louis XIII. angestrebte Cassirung der von seinem Bruder Gaston d'Orléans ohne seine Genehmigung geschlossenen Ehe vom Jahre 1636 in Analecta J. Pont., XII, 1873, 937—969.

[26] Die gegentheilige Darstellung bei Schulte, K.-R., 2, 635, Lb., 1886, 400, ist lediglich ein Wiederhall des Civilrechts. Nur ausnahmsweise können die Verwandten um ein bischöfliches Interdict der Ehe ansuchen, s. oben § 129, A. 6. 7.

[27] Denn die Praxis ist, wie schon A. 1 ausgeführt worden, den staatlichen Eheverboten gegenüber conniventer als die Theorie. Damit hängt zusammen, daß die Pfarrer kirchlicherseits ermahnt werden können, auf das Vorhandensein der elterlichen Einwilligung zu sehen: Syn. Avignon, 1725, tit. 36, c. 5 (Coll. Lac., I, 551), Neu-Granada, 1868, tit. 4, c. 11 (l. c., VI, 520 f.). Zu strenge verordnet Syn. Neapel, 1882, tit. II, c. 8, n. IV, daß die Pfarrer Brautleute, was immer für eines Alters, nicht ohne Consenserklärung ihrer Eltern zur Trauung zulassen dürfen (Archiv, 50, 423).

daß der Ehewerber sui juris ist oder nicht. Die förmliche Einwilligung der Eltern, bezw. Großeltern, bezw. des Familienrathes, muß der Sohn, welcher vor dem vollendeten 25. und die Tochter, welche vor 21 Jahren heiratet, einholen, widrigenfalls die Ehe angefochten werden kann. Nach diesem Alter müssen die Kinder die Eltern, bezw. Großeltern ehrerbietig um ihren Rath bitten (acte respectueux); die Ehe darf erst nach Verlauf eines Monats seit der Meldung geschlossen werden, wenn die Zustimmung nicht vorher eintraf.[28] Demgegenüber legen andere Gesetzgebungen, insbesondere der Schweiz und Oesterreichs im Anschluß ans römische Recht den Nachdruck darauf, ob der Ehewerber unter der Gewalt eines Andern steht oder nicht. Soweit die persönliche Handlungsfähigkeit des Pflegebefohlenen beschränkt ist, bedarf derselbe wie zu andern Rechtsgeschäften auch zur Eheschließung der Autorität, des Consenses seines Gewalthabers, des ehelichen Vaters oder des Vormundes, bezw. der obervormundschaftlichen Behörde. Die Einholung und Ertheilung des Consenses zur Eheschließung hat demnach den Bestand der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zur Voraussetzung, sie wurzelt in juristischen und nicht in ethischen Erwägungen.[29] Nach österreichischem Recht können Minderjährige, d. i. Personen unter 24 Jahren und gesetzlich denselben Gleichgehaltene,[30] eine giltige Ehe nur eingehen, wenn sie für großjährig erklärt worden sind, was mit Genehmhaltung des Gerichts auch vor vollendetem 20. Lebensjahre möglich ist, oder wenn sie die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter: des ehelichen Vaters, eventuell des Wahlvaters, bezw. des obervormundschaftlichen Gerichts nach Einvernehmung des Vormundes, zur Eingehung der Ehe erhalten haben.[31] Die Zustimmung des Vaters soll, muß

---

[28] Code civil, art. 148—160. 182. 183; s. Zachariä, Hdb. d. französ. Civilrechts, 3, 1875, 62—77; Meyer Lucian, Der Einspruch wider die Ehe (opposition au mariage) nach franz. Recht, Diss. Straßburg 1884. Die nach art. 152 nothwendige Wiederholung der Bitte um väterlichen Rath ist durch Ges. 20. Juni 1896 aufgehoben, s. Blanc du Collet, Comm. sur le consentement au mariage et sur l'acte respectueux, Paris 1896. — Aehnlich der spanische Codigo civil, art. 45—47. 50, doch ohne die Giltigkeit davon abhängig zu machen. — Aufgehoben ist der acte respectueux in Belgien durch Ges., 16. Aug. 1887 (Archiv, 60, 353). — Derselbe erscheint auch nicht recipirt im neuen italienischen Codice civile, art. 63—67. 108. 109, wornach die Männer zwischen 21—25 Jahren nur die Zustimmung ihrer leiblichen Eltern, nicht aber ihres Adoptivvaters oder Vormundes oder Familienrathes einzuholen haben.

[29] Das schweizer. Ges. von 1875, Art. 27, fordert zu Eheschließung von Personen unter 21 Jahren die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt; nur gegen Eheverweigerung des Vormundes ist ein Recurs an die Vormundschaftsbehörde gegeben. — Eine nach sachlichen Gesichtspuncten geordnete Nachweisung des geltenden, auch außerdeutschen Rechtszustandes gibt Friedberg, K.-R., 1895, 364 ff.

[30] A. b. G.-B., § 49: „Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen, für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen." Dabei ist an physisch Großjährige zu denken, betreffs welcher das Gericht die Fortdauer der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft verwilliget und bekannt gemacht hat: § 172. 173. 251, b. G.-B. — Die Frage, ob hieher nicht nur gerichtlich für blödsinnig erklärte, sondern auch wegen Verschwendung unter Curatel gestellte Personen (§ 269—273, b. G.-B.) gehören, wird von Rittner, E.-R., 70; v. Anders, Familienrecht, 12 f.; Erk. oberst. Gerichts-Hof, 9. Juni 1886 (Oesterr. Gerichts-Z., 1886, 271—274; Glaser, Sammlung, 21, 275 ff., Nr. 11.069) bejaht; in Würdigung des auch vom österreichischen Recht grundsätzlich festgehaltenen Unterschiedes von Curatel und Tutel (§ 282. 245. 175, b. G.-B.) besser verneint, s. oben § 112, A. 289; Stobbe, Handb. d. deutschen Privatrechts, 4, 1884, 530.

[31] A. b. G.-B., § 49. 50. Patent, 9. Aug. 1850, über Verfahren außer Streitsachen, § 190, sowohl der zustimmende wie der abschlägige Bescheid kann recurrirt werden und

aber nicht eine förmliche sein.[32] Im Weigerungsfalle supplirt das Gericht den väterlichen Consens.[33] Die ohne vorgeschriebenen Consens geschlossene Ehe ist nicht absolut nichtig, sie kann nur vom ehelichen Vater, solange ihm die väterliche Gewalt eignet, angefochten werden.[34] — Eine Mittelstellung nimmt das deutsche Reichsrecht ein. Nach dessen von 1876—1900 geltenden Bestimmungen bedarf der Sohn bis zum vollendeten 25., die Tochter 24. Jahre der Einwilligung des ehelichen Vaters zur Eheschließung, bezw. des Adoptivvaters, in Ermangelung des Vaters der Einwilligung der Mutter, eventuell des Vormunds, bezw. der Vormundschaftsbehörde, wenn die Ehewerber minderjährig, d. i. noch nicht volle 21 Jahre alt sind. Nur großjährige Kinder können auf richterliche Ergänzung der verweigerten Einwilligung klagen.[35] — Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich bedürfen alle in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen (Minderjährige, d. i. zwischen 7 und 21, bezw. 18 Jahren, wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht auch nur

---

muß dessen Rechtskraft gerichtlich bestätigt sein: § 191. — Das Recht des Wahlvaters stützt sich auf § 183, b. G.-B., ist aber kein nothwendig vorhandenes. — Wenn der Vormund sein Mündel heiraten will, ist diesem ad hoc ein Curator zu bestellen, welcher die Rechte eines Vormundes ausübt: § 271, b. G.-B. Nach andern Rechten ist solche Ehe überhaupt verboten, s. oben § 118, A. 40. 41. — A. b. G.-B., § 21. 252. 174. 175; darnach ist der zwanzigjährige Sohn, dem der Vater die Ehe gestattet, definitiv großjährig geworden, nicht aber die Tochter, welche vielmehr als minderjährige Witwe zu einer zweiten Ehe die Zustimmung des Vaters einzuholen hat.

[32] Mit Recht verlangt die Praxis überall die schriftliche Fixirung der väterlichen Einwilligung, durch Unterfertigung des pfarrlichen Protokolls oder in einer besonderen vor Zeugen ausgestellten, legalisirten Urkunde. Zur Giltigkeit der Ehe genügt auch die stillschweigend gegebene Zustimmung des Vaters: Hofd., 17. Juli 1813 (J. G. S., 1065).

[33] A. b. G.-B., § 52. 53. Die Widerrede des Vaters, welcher ohne Angabe von Gründen die Zustimmung verweigert, wird vom summarisch erkennenden Richter nicht weiter berücksichtigt: Entsch. oberst. Gerichts-Hof, 4. Febr. 1876 (Glaser, Sammlung, 14, 55 ff., Nr. 6016); jeder Theil kann aber recurriren.

[34] A. b. G.-B., § 96. Der Vormundschaftsbehörde kommt ein Klagerecht nicht zu: Hofd., 17. Juni 1825 (J. G. S., 2112). — Für großjährige Kinder hat die Schließung einer Ehe ohne Wissen und Willen der Eltern widrige vermögensrechtliche Folgen, sofern die Tochter kein Heiratsgut, der Sohn keine Ausstattung fordern kann: b. G.-B., § 1222. 1231. — Ferdinand I. hatte, 24. Aug. 1550, für Oesterreich u. d. Enns verordnet, daß Töchter unter 25 Jahren bei schweren Vermögensnachtheilen nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern oder nächsten Freunde und Gerhaben und der Obrigkeit heiraten dürfen (Sammlung, 1, 1785, 16 f.). Dies wurde von Matthias, 20. Febr. 1614, und Leopold I., 7. Sept. 1703, wiederholt und auch auf die Männer unter 22 Jahren ausgedehnt (a. O., 69—72). Das Vormundschaftsgesetz Maria Theresias, 12. April 1753, § 5, erklärt die ohne Bewilligung der Obervormundschaft geschlossenen „Sponsalia, Eheberedungen, Heiratscontracte" für null und nichtig; traf aber aller Wahrscheinlichkeit nach nur die Sponsalien und Ehepacten, nicht die Ehe, s. Michel, Beiträge, 1, 1870, 5 ff., 72 ff.

[35] D. R.-G., 1875, § 29—32. Bezüglich der Begründung der väterlichen Gewalt durch Adoption, der Ingerenz der Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes, sowie der Folgen der Versäumniß der elterlichen Genehmhaltung ist das Landrecht aufrecht geblieben. Darnach ist die vorschriftswidrig geschlossene Ehe giltig im Gebiete des gemeinen und bairischen Rechts, obwohl jene Außerachtlassung vermögensrechtliche Strafen nach sich ziehen kann, oder anfechtbar, so in Sachsen: Ges., 5. Nov. 1875, Art. 6, nach französischem: Code civil, art. 182. 183, und preußischem Landrecht: A. L.-R., II, Titel 1, § 45—72. 984. 1006. 1011. 991—996, oder nichtig nach einigen kleineren Particularrechten, s. v. Sicherer, Personenstand, 150—195. 234—247; Bezold, Der Heiratsconsens der Eltern und Vormünder in Bayern, 1894. — Das Gericht, welches die elterliche Einwilligung erzwingt, ist das Proceß- und nicht das Vormundschaftsgericht: Erk. des Reichsgerichts, 8. Mai 1888 (Geigel, im Archiv, 63, 423).

vorläufig Entmündigte) der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, bezw. im Falle der Weigerung des Vormunds jener des Gerichts. Die trotzdem geschlossene Ehe ist nicht nichtig, aber anfechtbar und zwar solange die Beschränkung dauert, seitens des gesetzlichen Vertreters, nach deren Wegfall seitens des behindert gewesenen Gatten; doch kann der Mangel durch nachträgliche Genehmigung des Vertreters, bezw. des Gerichtes und des Gatten behoben werden.[36] Die elterliche Einwilligung zur Eheschließung ist von allen Personen unter 21 Jahren zu erwirken und kann deren gerichtliche Supplirung nur von einem großjährig erklärten Kind verlangt werden.[37] Soweit die Ehe nicht wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit anfechtbar ist, hat die Uebertretung dieser Vorschrift keinen Einfluß auf den Bestand der Ehe. — Nach altem ungarischen Recht, welches dermalen nur noch in Croatien und Slavonien gilt, hat die Vormundschaftsbehörde die Ehe zu genehmigen, wenn zwischen dem Minderjährigen und dessen Eltern oder Vormund und Verwandten (Familienrath) keine Verständigung erzielt wird, sowie wenn der Bräutigam unter 18, das Mädchen unter 16 Jahren ist; doch kann die Ehe des Katholiken wegen Mangels des vorgeschriebenen Consenses nicht angefochten werden.[38] Das ungarische Civilehegesetz von 1894 erklärt den Minderjährigen für unfähig, ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe zu schließen. Die Minderjährigkeit dauert bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, kann aber aus Gründen auch verlängert werden. Die Vormundschaftsbehörde hat nur dann die Eheschließung zu genehmigen, wenn der noch nicht zwanzigjährige Minderjährige elternlos ist oder die für dieses Alter zur giltigen Eheschließung erforderliche Zustimmung seines Vaters oder seiner Mutter nicht erhält, endlich in allen Fällen, wenn der gesetzliche Vertreter die Eheeinwilligung nicht ertheilt. Die rechtswidrig eingegangene Ehe kann vom Minderjährigen wie angefochten auch genehmiget werden, und selbständig davon von der Vormundschaftsbehörde angefochten, von dieser bezw. vom gesetzlichen Vertreter und dem berufenen Elterntheil genehmiget werden.[39]

---

[36] D. b. G.-B., § 1304; 106. 107. 114. 1906; 1847. — § 1336. 1331; 1337.

[37] D. b. G.-B., § 1305. 1306. 1308. Im Einzelnen ertheilt diese Einwilligung der Vater: dem ehelichen und dem staatlich „ehelich erklärten" Kinde (§ 1728. 1738); die Mutter: dem unehelichen Kinde, dem ehelichen, wenn der Vater todt, dauernd geschäftsunfähig oder verschollen ist, dem putativehelichen, wenn der Vater nicht gutgläubig war (§ 1701); nur der Adoptant: den Adoptivkindern, auch nach gelöstem Adoptionsverhältnisse. — Der eigenwillig sich verheiratenden Tochter können die Eltern die Aussteuer verweigern: § 1621; auch der Sohn erwirkt im gleichen Falle nicht die Nutznießung seines Vermögens: § 1661.

[38] Ges.-Art. XX, 1877, § 113; die Obervormundschaft führen die Waisenstühle der Municipien, nur ausnahmsweise über Erlaubniß des Ministeriums die Gemeindeorgane: § 176; s. Circulare des österr. Min., 28. Nov. 1878 (Archiv, 41, 453 f.). — Hofkzld., 18. Aug., 11. Nov. 1831 (J. G. S., 2537; Rieder, Handbuch, 1, 152 f.); vgl. Szeredy, Egyházjog, II, 1879, 1117.

[39] Ges.-Art. XXXI, 1894, § 8—10. Adoptivkindern gegenüber haben deren leiblichen Eltern kein Recht, der Ehe derselben zuzustimmen; s. aber § 131. Frauen werden durch die unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vollzogene Eheschließung volljährig: § 129; Ges.-Art. XXIII, 1874, § 2; von der Zulässigkeit einer auch für die Eheschließung bedeutsamen Großjährigkeitserklärung handelt nicht E.-Ges., § 130, wohl aber Min.-Ver., 29. Juni 1895, § 12. Der Minderjährige kann die Ehe nur nach erreichter Mündigkeit anfechten oder sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend ratihabiren: E.-G., § 52. 56. 57. 65. Die Anfechtung seitens der gesetzlichen Vertreter und Eltern hat rechtliche Bedeutung erst, wenn derselben die Vormundschaftsbehörde beitritt: § 58. 59. Die Anfechtungsfrist ist regelmäßig ein Jahr: § 57. 60. Die nachträgliche Genehmigung muß während der Minder-

III. Der Sitte gemäß verbanden sich regelmäßig standesgleiche Personen zur Ehe; nicht außerhalb des eigenen Volkes und des engeren Kreises der Genossen sollte der künftige Gatte stehen.[40] In zahlreichen Volksrechten wurde dieser Gedanke der zwischen den Gatten obwaltenden rechtlichen und socialen Gleichheit zur strengen Rechtsforderung gestaltet und bildete das im öffentlichen Recht begründete connubium der Nupturienten die Voraussetzung der Schließung einer rechten Ehe derselben. — Fehlte die Freiheit eines Theiles, so war nach römischem und germanischem Recht überhaupt keine Ehe möglich. Bestand zwischen beiden Theilen kein connubium, so konnten dieselben nur eine minderwerthige Ehe oder eine der Ehe ähnliche Verbindung (concubinatus) schließen.[41] Während das römische Kaiserrecht das alte Verbot, anrüchige Frauenspersonen zur Ehe zu nehmen, aufhob,[42] entwickelte sich im deutschen Recht der Mangel der Ebenbürtigkeit auch außerhalb der Kreise des hohen Adels zum Ehehinderniß und erhielt sich als solches in Preußen bis in die neueste Zeit.[43] — Die Kirche mußte

jährigkeit ertheilt werden: § 64. Die Eheschließung des zwanzigjährigen Minderjährigen, nach erhaltener Zustimmung des Vertreters, aber ohne solche der Eltern, bezw. des Gerichts ist nicht anfechtbar, nur strafwürdig: § 16. 124; ebenso die Ehe des wegen Geistesschwäche und nicht unverständiger Taubstummheit unter Curatel Stehenden und aller derjenigen, deren Verlängerung der Minderjährigkeit im Zuge ist: § 15. 14. 128.

[40] Ueber die weite Verbreitung der Endogamie in diesem Sinne, d. i. der Heirat innerhalb des Stammes und Standes s. Westermarck, Gesch. der menschl. Ehe, a. d. Engl., 1893, 364 ff.

[41] Vgl. oben § 109, I; Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe, 1853, 452—465; Bouly de Lesdain, l. c., 39—42. 51—58. Zwischen Patriciern und Plebejern war ursprünglich die Ehe verboten, erst im Jahre 309 d. St. wurde den letzteren das connubium gewährt. Dieses galt später als in der römischen Civität gelegen und verschwand mit der Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts in der Kaiserzeit das matrimonium juris gentium der Peregrinen, s. Gaji Institt., L. I, n. 66—80. Aufrecht blieb lange und zwar bei Todesstrafe das Verbot einer Ehe zwischen Römer und Barbar: L. 1, Cod. Theod., 3, 14.

[42] Erst in der Kaiserzeit kamen Ehen zwischen Freigeborenen (ingenui) und Freigelassenen (libertini) vor: L. 23, Dig., 23, 2. Abgesehen von der Frau des Patrons: L. 62, § 1, eod., blieb nur den Senatoren und deren agnetischer Descendenz solche Eheschließung verwehrt: L. 16. 44, eod., und nur für eben diese behielt das früher allgemeine Hinderniß der Infamie der Frau Kraft: L. 43. 44, eod., s. Roßbach, a. O., 466 ff.; Jörs, Die Ehegesetze des Augustus, 1894, 19 ff., über die Gleichstellung solcher Ehe mit dem Cölibat nach der Lex Julia de maritandis ordinibus. Justinian hob die ehevernichtende Wirkung der durch Erhebung des Mannes zum Senator nach geschlossener Ehe eingetretene Standesverschiedenheit auf: L. 28, Cod., 5, 4; L. 27, Dig., 23, 2, und gab die Ehe mit der Schauspielerin (Theodora!), welche der Bühne entsagt, frei: L. 23. 29, Cod., 5, 4, ja überhaupt mit ehrlosen (abjectae) Frauenzimmern: Nov. 117, c. 6. Armuth war keine Schande, daher auch kein Ehehinderniß: L. 7, Cod., 5, 5. Dem Concubinat stunden die angegebenen Verhältnisse nie im Wege: L. 1, Cod., 5, 27.

[43] Nach germanischem Recht war der Mangel der Ebenbürtigkeit oder Gleichbürtigkeit, die Freiheit beider Theile vorausgesetzt, kein Ehehinderniß, s. Heusler, Institt., 1, 157 ff.; Schröder, D. Rechtsgesch., 445 ff. — Zwischen den Unterthanen der einzelnen carolingischen Theilreiche sollte Ehefreiheit bestehen, aber die Herrscher sollten keine Fremde zur Frau nehmen und nicht ohne Zustimmung des älteren Bruders heiraten: Divisio, 806, c. 12; Ordinatio imperii, 817, c. 13 (ed. Boretius, 129. 272). Bis auf die Gegenwart ist die persönliche Freiheit der Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt beschränkt durch den engen Kreis der für eine Verlobung in Betracht kommenden Personen und weiters durch die in den Hausgesetzen oder Verfassungsurkunden (s. belgische revidirte Verf., 1893, Art. 60. 61) geforderte Zustimmung der Krone zur Eheschließung. — Ueber die Begriffe der Ehe zur linken Hand und Mißheirat s. oben § 109, A. 29; Willenberg, De matrimonio imparium, Jen. 1734; *Selchov, De matrimonio nobilis cum

ihrer universalen Tendenz nach dieser ungebührlichen Verschärfung der Standesunterschiede zum Kastenwesen feind sein.[44] Auf der anderen Seite verkannte sie keineswegs, daß die Gleichheit der Ehewerber eine Gewähr des ehelichen Friedens in sich schließt.[45] Das Kirchenrecht erblickte im Mangel der Freiheit eines Theiles auch jetzt noch einen wesentlichen, die Ehe vernichtenden Irrthum (s. § 112, VII); wegen anderer Standesverschiedenheiten kann die, sei es mit, sei es ohne Kenntniß derselben geschlossene Ehe nicht angefochten werden, außer es wäre im letzteren Fall Standesgleichheit als Bedingung des Eheabschlusses vereinbart worden (s. § 112, VIII).

IV. Die im öffentlichen Recht wurzelnde **Abhängigkeit einer Person** konnte deren Ehefreiheit in doppelter Richtung einschränken, soferne der Untergebene (Vasall oder Hörige) dem Wunsche des Herrn, eine bestimmte Ehe zu schließen, nachzukommen verpflichtet wurde, oder soferne er zur Schließung einer Ehe die Erlaubniß des Herrn einholen mußte.[46] Demgegenüber wahrte die Kirche die persönliche Freiheit in der Wahl des künftigen Gatten, indem sie einen jeden auf Schließung einer bestimmten Ehe gerichteten obrigkeitlichen Zwang als rechtswidrig und strafwürdig erklärte.[47] Die Nothwendigkeit des Unterthanen, nach Maßgabe des weltlichen Rechts vom Herrn die Licenz zur Ehe zu erbitten oder zu erkaufen, bestand auch unter der Herr-

---

vili et turpi persona, Gott. 1755; * Moser, Entwicklung des Begriffes unstandesmäßiger Ehen, Stuttg. 1781; Dieck, Die Gewissensehe . . . und Mißheirat, 1838; *Zöpfl, Ueber Mißheiraten, 1853. Die Bestimmung des A. Pr. L.-R., II, Titel 1, § 30—33. 952, über die Nichtigkeit einer gesetzwidrig zwischen einem adeligen Mann und einer Frau niedrigeren oder bäuerlichen Standes eingegangene Ehe wurde aufgehoben durch das mit rückwirkender Kraft ausgestattete preuß. Ges., 22. Febr. 1869 (Archiv, 29, 314), s. Wirsel, Die Aufhebung (?) der Vorschriften des Allg. Landrechts das Ehehinderniß der Ungleichheit des Standes und die Schmerzensgelder betr. durch Art. 4 der Verf.-Urk. (ebd., 20, 1868, 3—49).

[44] Nur vereinzelt finden sich da und dort Anklänge an ein impedimentum infamiae s. oben § 125, A. 25. In Frankreich gab die Weigerung des Pfarrers von St. Sulpice in Paris den Schauspieler Talma ohne das sonst geforderte Versprechen des Rücktrittes von der Bühne zu trauen, 1790, den Anstoß zur Einführung der Civilehe, s. Bouly de Lesdain, l. c., 90.

[45] Trotz Verwahrung steht unter dem Banne des römischen Rechts Leo I., 458: Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter coaequales, et multo prius hoc ipsum Domino constituente, quam initium Romani juris existerat. Itaque aliud est uxor, aliud concubina, sicut aliud ancilla et aliud libera (c. 12, C. 32, Q. 2); wiederholt in Syn. Tribur, 895, c. 38 (Hard., C. C., VI, 1, 451). c. 39 derselben Synode sichert den rechtlichen Bestand einer zwischen Angehörigen verschiedener Stämme, z. B. einem Franken und einer Baierin geschlossenen Ehe und schließt jeden Einfluß des Stammesrechtes in Bezug auf die Trennung einer solchen Ehe aus; unwesentlich verändert: c. 1, X, 4, 1; s. oben § 109, A. 11. Aus äußeren wie inneren Gründen ist das in der britischen Sammlung enthaltene Rescript Johann VIII., c. 872: Die Ehe einer Witwe mit einem Fremden (alienigena) ist zu trennen, die Frau muß entweder ins Kloster oder einen Einheimischen (nostras) heiraten (Löwenfeld, Epistolae rom. pontiff., 1885, 27), für unecht zu erklären.

[46] Den Fall eines von Seiten des Senior gegenüber dem Vasallen geübten Zwanges zur Heirat behandelt das sonst nicht verständliche Capit. Compend., 757, c. 9 ed. Boretius, 38).

[47] Das grundherrliche Verbot, daß die Unterthanen Frauen aus einer andern Herrschaft heiraten, nennt Alexander III. dem Abt von St. Remi gegenüber frivol und nichtig (Hard., C. C., VI, 1, 1434). Vögte, welche in malitiöser Weise die Eingehung einer Ehe hinausziehen, sollen zur Strafe durch ein Jahr der Vogtei privirt sein: Syn. Oxford, 1222, c. 42 (l. c., VII, 124). S. oben § 112, A. 56. 57.

schaft der Kirche fort.[48] — Seit Ende des vorigen Jahrhunderts trat an Stelle dieser grundherrlichen Ehelicenz in vielen Ländern, besonders Deutschlands und Oesterreichs, der politische Eheconsens.[49] In seiner strengsten Form, wie derselbe dem deutschen Reichsgesetz zu Trotz sich in Baiern bis auf die Gegenwart erhielt, darf kein Staatsangehöriger in wie außer seiner Heimat eine Ehe schließen, ohne daß seine Heimatsgemeinde ihm das Verehelichungszeugniß ausgestellt hat. Dieses Zeugniß ist zu verweigern, wenn die Ehewerber nicht im Vollbesitz ihrer bürgerlichen Ehre, ihrer privatrechtlichen Dispositionsfähigkeit und öconomischen Selbständigkeit sich befinden.[50] — In Oesterreich besteht die Forderung des politischen Eheconsenses nur für unansässige Personen aus Tirol und Vorarlberg.[51] Männliche Angehörige

[48] Auch die Colonen der Patrimonien der römischen Kirche in Sicilien hatten gewohnheitsmäßig Heiratssporteln zu zahlen, doch selbst die reichsten nicht mehr als einen solidus: Gregor I., 591 (Jaffé, Reg., n. 748). — Die Herren wahrten ihr Interesse durch Abschluß von Freizügigkeitsverträgen für ihre Unterthanen oder durch Einhebung von Abgaben (maritagium, vgl. oben § 113, A. 57) für die Eingehung einer Ehe mit einer nicht zur Herrschaft dienstbaren Person, sowie für den dadurch bedingten Abzug aus der Hofgenossenschaft, s. Mone, Ueber das Eherecht der Hörigen vom 13. bis 16. Jahrhundert (Ztst. für Gesch. des Oberrheins, 7, 1856, 129—171); Schmidt, Das Jus primae noctis, 1881, 64—140; Walter, D. Rechtsgeschichte, § 394. 395; Heusler, a. O., 142 ff.; Schröder, a. O., 438.

[49] In das Detail einzugehen, besteht kein rechtliches Interesse, vgl. Bodinus (prop. de Münchhausen), De restringenda libertate matrimonii ineundi, Hal. 1724; Herzog, Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens in Oesterreich, 1829; Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung, 1866; Kämpfe, Art. Bevölkerung im Staatslexikon der Görres-Ges., 1, 1889, 1024 ff., 1053 f.

[50] Die Nothwendigkeit der Nachweisung von Besitz, Gemeindeangehörigkeit, Einwohnerrecht, obrigkeitlicher oder gemeindeämtlicher Erlaubniß oder Bewilligung des Armenverbandes wurde für den norddeutschen Bund aufgehoben durch Ges., 4. Mai 1868 (Archiv, 21, 446), für das Deutsche Reich seit 1. Januar 1870. Das bairische Reservat bezüglich Heimats-, Niederlassungs- und Verehelichungswesen: Reichsverfassung, Art. 4, Z. 1; Versailler Schlußprotokoll, 23. Nov. 1870, I, erscheint in dem R.-Ges., 1875, § 38. 39, nicht ausgenommen. Trotzdem wurde nach wie vor (s. die alten Verordnungen bei Uhrig, E.-R., 259—277) nach Art. 33, Ges. 16. April 1868 (Archiv, 21, 447 ff.), die von einem Baiern (nicht aber Rheinpfälzer) in- wie außerhalb Baierns, nur nicht außerhalb Europas (Ges., 23. Febr. 1872, Art. 5) ohne Verehelichungszeugniß der Districtsverwaltungsbehörde seiner politischen Heimatsgemeinde geschlossene Ehe bürgerlich solange für ungiltig(!) gehalten, bis jenes Zeugniß nachträglich eingeholt worden; s. darüber v. Sicherer, Personenstand, 270. 295 ff., 333—344. Erst mit Ges., 17. März 1892, wurde die irritirende Kraft der auf das Verehelichungszeugniß sich beziehenden Vorschriften aufgehoben. Unberührt blieb dadurch die kgl. Declaration, 21. April 1884, wodurch die Gründe festgesetzt wurden, aus welchen die Heimatsgemeinde des Mannes gegen dessen Verehelichung Einsprache erheben kann. — Die Frau braucht keine Heiratserlaubniß, s. auch österr. Minist.-Erlaß, 2. Nov. 1892, über Behandlung bairischer Ehewerber (Archiv, 69, 72 ff.). — Reger, Das Ges. über Heimat . . . nebst Novellen, 1888; Proebst, Das bayr. Ges. über Heimat, 1892, 2. A., 1896; Faber, Das öffentliche Verehelichungsrecht in Bayern, Diss. Erlangen 1892; *Dornitzer, Die administrativen Ehebeschränkungen in Bayern, Erlang. Diss. (1893).

[51] Hofkzld., 12. Mai 1820 (Rieder, Handbuch, 1, 152); darnach kann die Licenz versagt werden, wenn der Gesuchssteller (Frauenzimmer bedürfen derselben nicht) Armenversorgung erhält oder dem Bettel oder unstetem erwerblosen Leben ergeben ist. Krankheit, sowie Armut sind kein Grund der Verweigerung: Erk. Verw.-Ger., 6. März 1891 (Budwinski, Sammlung, 15, 215 f.; Nr. 5804). Nach der von Aichner, J. e., 603, 3, mit Recht als gesetzwidrig bezeichneten Praxis beanspruchen die tirolischen Gemeinde-Vorsteher zu jeder Eheschließung den politischen Consens zu ertheilen. Gegen die Verweigerung desselben steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen, in letzter Instanz entscheidet die Landesstelle, nicht das Ministerium des Innern: Min.-Ver., 27. Oct. 1859

des Herzogthums Krain haben lediglich den Ehemeldzettel bei ihrer Heimatsgemeinde zu erheben.[52] — Die Wiedereinführung des in Ungarn und dessen Nebenländern, sowie auch in mehreren Provinzen Oesterreichs nie gesetzlich bestandenen politischen Eheconsenses läge nicht nur außerhalb der Competenz der Landtage, sondern widerspräche der grundgesetzlich gewährleisteten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.[53] Dem Kirchenrecht sind alle derlei aus nationalöconomischen, richtiger finanziellen Erwägungen eingeführten Ehebeschränkungen zuwider.[54]

V. Nicht so schlimm steht es bezüglich jener staatlichen Vorschriften, welche die Eheschließung von Militär- und stellungspflichtigen Personen, von in öffentlichen Diensten stehenden Beamten und Dienern erschweren, soferne die ohne besondere Erlaubniß geschlossene Ehe solcher Personen Strafe oder Nachtheile zur Folge hat. Denn hier handelt es sich entweder nur um einen Aufschub der Ehe oder um Personen, denen es freisteht, ihr Dienstverhältniß zu lösen. Nie kann die Kirche zugeben, daß eine den bezüglichen Vorschriften entgegen geschlossene Ehe ungiltig sei. Dies ist nach geltendem Recht nirgends mehr der Fall.[55] Gegenüber der Frage, ob

---

(R.-G.-B. 196); selbstverständlich ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegeben, s. dessen Erk., 9. Oct. 1890 (cit. Sammlung, 14, 588 f.; Nr. 5483). — In der Praxis wurde der politische Eheconsens auch in Salzburg gehandhabt, bis der Verwaltungsgerichtshof, 12. April 1883, 19. April 1888 (a. O., 7, 214 ff., Nr. 1729; 12, 324—330, Nr. 4054), klarstellte, daß derselbe dort der gesetzlichen Begründung entbehrte. Ausdrücklich aufgehoben wurde das Institut des politischen Eheconsenses durch Landesgesetz, 20. Sept. 1868 in Niederösterreich, Steiermark und Schlesien, 22. Sept. 1868 in Mähren, 31. Oct. 1868 in Oberösterreich, 1. Dec. 1868 in Böhmen; s. Archiv, 20, 448—456; 21, 171. Uebrigens war der rechtliche Bestand desselben, wie Pachmann, K.-R., 2, 1865, 328 ff., bemerkt, durchaus kein unangefochtener, da die alten vom Ehemeldzettel und Eheconsens handelnden Verordnungen meist das 1848 wegefallene Unterthänigkeitsverhältniß zur Voraussetzung haben oder auf der längst von der Gesetzgebung überwundenen Inferiorität gewisser Classen der menschlichen Gesellschaft: der Gesellen, der Lohnarbeiter u. a. basiren. In Dalmatien, Küstenland, Kärnten, Bukowina und Galizien hat der politische Eheconsens nie zu Recht bestanden.

[52] Gub.-Erlaß, 17. Februar 1825, schrieb den Ehemeldzettel nur für die militärpflichtigen, jener vom 1. März 1832 für sämmtliche Ehewerber vor; Gem.-Ord., 17. Febr. 1866, § 28. Nach Ges., 3. Dec. 1868, heben die Gemeinden für den Ehemeldzettel, dessen Mangel kein Ehehinderniß bildet, eine Taxe von 1 bis 5 Gulden ein (Archiv, 71, 133 f.). — Bezüglich der in Bosnien und Herzegowina wohnenden österreichischen Ehewerber ist die Nothwendigkeit eines von der Kreisbehörde auszustellenden Eheconsenses statuirt: Min.-Erl., 2. Sept. 1883, 11. Mai 1884, Ver. der Landesregierung, 22. Dec. 1887, s. v. Schlichting, im Archiv, 61, 58—67.

[53] Staatsgrundgesetz, 21. Dec. 1867 (R.-G.-B., 142), Art. 2. — Das bürgerliche Recht, und dazu gehört die Aufstellung von Ehehindernissen, fällt in die Competenz des Reichsrathes: Ges., 21. Dec. 1867 (R.-G.-B., 141), § 11, lit. k.

[54] Vgl. zu A. 47 noch c. 1, X, 4, 9 (Hadr. IV.), wodurch dem Sclaven, und c. 2, X, 4, 8 (Alex. III.), wodurch dem armen Leprosen die Möglichkeit nach eigenem freien Willen eine Ehe zu schließen gewahrt wird; Leo XIII., Rerum novarum, 15. Mai 1891: Jus conjugii naturale ac primigenium homini adimere causamve nuptiarum praecipuam Dei auctoritate initio constitutam quoquo modo circumscribere lex hominum nulla potest (Archiv, 66, 223). Desto auffallender ist es, daß clericale Politiker in jüngstvergangener Zeit für den politischen Eheconsens sich begeisterten oder zu begeistern schienen!

[55] Klar spricht dies aus deutsches R.-G., 1875, § 38. Mit Unrecht deducirt v. Sicherer, Personenstand, 295, aus dem bairischen Reservat (s. A. 50) die rechtliche Möglichkeit besonderer bairischer Gesetze über die Ehen von Ausländern und Landesbeamten mit ehevernichtender Wirkung. Auch Bürgerl. G.-B. f. d. D. R., § 1315, kennt nur

Beamte und Diener eine beabsichtigte Ehe nur anzuzeigen, oder um deren Gestattung zu bitten haben, ist die Beschränkung der Eheschließung in Folge der Militärdienstpflicht von allgemeinem Interesse.[56] Die Seelsorger sind angewiesen, den betreffenden Gesetzen genau nachzukommen.[57] Im Unterschiede von Deutschland[58] ist in Oesterreich-Ungarn nicht nur den im Heeresverband stehenden activen Militäristen, sondern sämmtlichen jungen Männern, welche ihre Stellungspflicht noch nicht vollständig erfüllt haben, ohne besondere Erlaubniß bei empfindlicher Geldstrafe verboten, sich zu verehelichen. Die Mitschuldigen trifft dieselbe Strafe, ja eine größere nach Maßgabe der etwa für sie geltenden Dienstesvorschriften.[59] Im einzelnen sind

---

noch als Eheverbot den Mangel der landesgesetzlichen Heiratserlaubniß für Militärpersonen, Landesbeamte und Ausländer. Nach Preuß. A. L.-R., II, Titel 1, § 34. 35. 950, waren die von Officieren ohne königliche Erlaubniß und von activen Soldaten ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten geschlossenen Ehen nichtig. Die Sanirung aller nach der Mobilmachung, 15. Juli 1870, ohne königliche Erlaubniß geschlossenen Officiers-Ehen ermöglichte Ges., 3. April 1871 (Archiv, 29, 314.). — Für das österreichische Recht wird die Frage: Besteht ein staatliches trennendes Ehehinderniß des Militärstandes von Sladovnik, in Linzer Qrtlst., 44, 1891, 801—809, richtig verneint. Daß der sponsus militaris dem Pfarrer die schriftliche Erlaubniß seiner weltlichen wie geistlichen Obrigkeit vorweisen müsse, verordnete Maria Theresia, 7. April 1753 (Sammlung, 2, 1785, 161 f.) Im Pragmatikelgesetz, 8. Mai 1756, wird erklärt, daß von Officieren ohne Erlaubniß der Vorgesetzten geschlossene Sponsalien, Eheberedungen, Heiratscontracte null und nichtig seien und denselben alle effectus juris civilis denegirt werden sollen (a. O., 209 f.). Die Nichtigkeit der Ehe wurde trotz alldem erst durch das Militärheirats-Normale, 10. Juni 1812, § 25 (Jaksch, Gesetzlexikon, 7, 412— 422), klar ausgesprochen. Die Ungiltigkeit einer rechtswidrig geschlossenen Militärehe setzt a. b. G.-B., § 54, voraus, ohne darüber etwas zu verfügen. Das Militär-Strafgesetzbuch, 15. Jan. 1855, § 780—781, das Ehegesetz, 8. Oct. 1856, § 10, und die neueren Verordnungen reden überall nur von unerlaubter, sträflicher Eheschließung. — Bertoch, Das besondere Recht in Ehe- und Schwängerungssachen der Soldaten, Zittau 1729; Buenemann, De codicillis indulti connubialis militum, Hal. Sal. 1737.

[56] Die betreffenden Vorschriften gründen sich entweder auf einem Dienstvertrag oder einem Gesetz (Dienstespragmatik); sie gehen immer nur die Partei, nie dritte Personen an. — Nach römischem Recht konnten bei der Verwaltung einer Provinz Betheiligte sowie deren Söhne mit Provinzialen keine Ehe schließen, wohl aber einen Concubinat: L. 38. 57, Dig., 23, 2; L. 5, Dig., 5, 7. Nicht anders verbot den Senneschallen und Ballisen und deren nahen Verwandten, mit einer Person ihres Amtsbezirkes ohne specielle königliche Erlaubniß eine Ehe zu schließen, Ludwig IX. von Frankreich: Statut., 1255, c. 12 (Hard., C. C., VII, 484). — Sowie Privatangestellte haben möglicherweise auch in öffentlichen Diensten stehende Personen: Beamte, Garden, Diener, Lehrerinnen, im Falle ihrer Verheiratung Dienstesentlassung zu gewärtigen. Die Darstellung dieser Verhältnisse gehört nicht hierher; vgl. über Deutschland v. Sicherer, Personenstand, 261—268; M. Scherer, in Z. f. K.-R., 22, 1889, 301 f.; für Oesterreich Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 1, 1880, 201; betreffs Ungarn Szeredy, Egyházjog, II, 1118. — *Lessona, Il matrimonio degli ufficiali, Savona 1887.

[57] Instr. Eystett., ed. cit., 347. — Oesterr. a. b. G.-B., § 78. 54, handelt nur von den auf die Trauung von Militärpersonen sich beziehenden Vorschriften. — Zu weit gieng der Bischof von Budweis, wenn er allgemein verbot, fürstlich schwarzenberg'sche Beamte und Diener vor Beibringung eines fürstlichen Heiratsconsenses zu trauen; mit Recht dagegen Minist.-Erl., 23. Oct., 22. Nov. 1858 (Kutschker, Normalien, 317 ff.).

[58] Nur die im activen Dienste stehenden Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zur Eheschließung einer Erlaubniß ihrer militärischen Vorgesetzten und werden wegen Uebertretung dieser Vorschrift mit Festungshaft, eventuell Dienstesentlassung bestraft: R.-Mil.-Ges., 2. Mai 1874, § 40. 60. 61; R.-Mil.-Str.-G., 20. Juni 1872, § 159, s. Swientek, im Archiv, 28, 47 f.; v. Sicherer, a. O., 260 f.

[59] Ges., 11. April 1889 (R.-G.-B. 41), § 50; Die Strafe ist ein Pönale von 30 bis 300 Gulden; die Uebertretung verjährt gemäß § 67 nach drei Monaten vom Ablauf

folgende Fälle zu unterscheiden: a) Mit Rücksicht auf die Militärstellungspflicht ist die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter (21 Jahre) und vor dem Austritt aus der dritten Altersclasse nicht gestattet. Diejenigen, welche bei der Stellung als waffenunfähig gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentirt worden sind, dürfen ohne weitere Bewilligung zur Ehe schreiten.[60] — b) Wegen ihres Militär-Dienstverhältnisses dürfen ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen sämmtliche activen Militärpersonen, mögen dieselben auch nur zeitweilig zur Dienstleistung einberufen worden sein.[61] Die dauernd in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen, Beamten, Diener, endlich die Mitglieder der Gensdarmerie, der militärischen Garde-, Wach- und Polizeicorps gelten als activ, wenn sie im Mannschaftsstande zeitlich, als Gagisten auch länger beurlaubt sind. In diese Classe gehören ferner außer den in einem Invalidenhause untergebrachten Militärpersonen, die uneingereihten Recruten des Heeres und der Landwehr, sowie die mit Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere. Regelmäßig unterstehen die hier aufgeführten Personen der militärgeistlichen Jurisdiction und wird kein Civil-

der Zeit, für welche die Eingehung der Ehe verboten war oder von der früher eingetretenen Auflösung des Ehebandes an gerechnet; dazu die mit Circ.-Ver. Reichskriegs-Min., 18. April 1889 (auszugsweise R.-G.-B. 45) erlassenen Wehrvorschriften, § 19: Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu, nicht den Strafgerichen. — Zwischen Oesterreich und Ungarn besteht in dieser Hinsicht vollständige Gegenseitigkeit und stimmen nicht nur die Wehrgesetze beider Staaten miteinander überein, sondern wird das Gesetz in jedem Staate auch dem Angehörigen des Bruderstaates gegenüber gehandhabt; daran hat auch das ungar. Civilehegesetz, Art. XXXI, 1894, § 26. 125, nichts geändert. — Vgl. v. Schlichting, Die Verehelichung der Wehrpflichtigen nach den Bestimmungen des österr.-ung. Wehrgesetzes (Archiv, 62, 1889, 209—289); Symersky, Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen, 1874; Grießl, Vorschriften in Militär-Angelegenheiten für den Seelsorgeclerus, 1892, 139—150.

[60] Cit. Ges., § 50. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen ertheilt die ausnahmsweise Ehebewilligung die vom Ministerium für Landesvertheidigung dazu delegirte politische Landesbehörde. — In der ersten Altersclasse befinden sich von 1. Jänner bis 31. December alle Jene, welche innerhalb dieser Tage ihr 21. Lebensjahr vollenden. Die Dienstpflicht dauert im Heere 3 Jahre in der Linie, 7 Jahre in der Reserve, 2 Jahre in der Landwehr, bezw. 10 Jahre Ersatzreserve und 2 Jahre Landwehr, oder 12 Jahre Landwehr; in der Marine 4 Jahre in der Linie, 5 Jahre in der Reserve, 3 Jahre in der Seewehr: Ges., § 7. 8. Der Stellungsflüchtling kann zur Erfüllung seiner Versäumniß angehalten werden bis zum letzten Tage des Jahres, in welchem er sein 36. Lebensjahr vollendet: Ges., § 38, Abs. 9. Dieser Umstand hat aber auf die Verehelichung keinen Einfluß und ist der Geistliche nicht verpflichtet in dieser Richtung, sowie bezüglich Zahlung der Militär-Taxe: Ges., 13. Juni 1880 (R.-G.-B. 70), eine Controle zu üben. Die Forderung, daß der trauende Geistliche von jedem noch nicht 36 Jahre alten Ehewerber die Bescheinigung seiner erfüllten Stellungspflicht oder abgestatteten Militär-Taxe abheische, ist im Gesetze nicht begründet. — Die bis zum 42. Lebensjahr dauernde Landsturmpflicht ist ohne Einfluß auf die Verehelichung.

[61] Cit. Ges., § 61. Die Uebertretung wird an activen Militärpersonen nach Militär-Str.-G., 1855, § 780—781, mit strengem Arrest eventuell Degradation und Entlassung gestraft, sonst nach A. 59 cit. Ges., 1889, § 50. Bei welcher Stelle die Ehebewilligung anzusuchen ist, und unter welchen Voraussetzungen und Vorsichten (Cautionen) dieselbe ertheilt zu werden pflegt, mit welcher Folge für die rechtliche Stellung der Familie, welche Personen keine Ehebewilligung erhalten, gehört nicht hierher, s. Prandl, Ueber die Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom 11. Juli 1887 (Linzer Theol. Qrtlst., 41, 1888, 192—197); v. Herzfeld, Das b. G.-B. (Reclam, 1895), 425—437. — Von der Verehelichung der Gensdarmen handelt Ges., 25. Dec. 1894, § 38 (R.-G.-B., 1895, 1). Die ungarischen Gensdarmen (Panduren) stehen unter civilgeistlicher Jurisdiction.

seelsorger, wenn er auch mit Rücksicht auf den andern Theil zur Trauung competent ist, dieselbe vornehmen, bevor er nicht vom zuständigen Militärgeistlichen nebst dem Verkündschein und den übrigen Trauungsacten die Bescheinigung erhalten hat, daß nunmehr der Trauung nichts im Wege stehe.[62] Die geschehene Trauung ist von Amtswegen der Militärbehörde anzuzeigen.[63] — **c)** Alle übrigen nicht activen im Heeresverbande stehenden Militärpersonen bedürfen keiner Ehebewilligung, auch wenn sie ausnahmsweise unter militärgeistlicher Jurisdiction stehen. Regelmäßig unterstehen sie den Civilseelsorgern und haben dieselben lediglich den Nachweis zu verlangen, daß der betreffende Ehewerber in diese Kategorie gehört.[64] Nicht den Mannschaftspersonen, sondern nur den Gagisten dieser Art hat der Pfarrer einen ungestempelten Trauschein zum Zwecke der ämtlichen Evidenzhaltung auszufertigen.[65] Dahin gehören alle nicht unter **b)** aufgezählten Militärpersonen, insbesondere die Ersatzreservisten, die inactiven Mannschaften und Officiere der Reserve, der Landwehr (Honved) und des Landsturms, die ohne Vorbehalt pensionirten oder quiescirten Officiere, Beamten und Diener des Heeres und der Landwehr, die beurlaubten, in keine Rangclasse eingereihten Gagisten, die Patental- und Reservations-Invaliden, endlich jene Linienmannschaften, welche während der letzten drei Monate ihrer Liniendienstpflicht, oder überhaupt aus Familienrücksichten, oder als angehende Lehrer beurlaubt sind.[66]

VI. Wenn Inländer im Auslande eine Ehe schließen, so sind sie nach ihrer persönlichen Fähigkeit an die heimatlichen Gesetze, rücksichtlich der Form an die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet sie die Ehe eingehen, gebunden.[67] Doch kann das Gesetz den Staatsbürger verpflichten, auch im

[62] Vgl. oben § 112, A. 168. 169. Die uneingereihten Recruten und die als halbinvalid quiescirten Officiere stehen unter civilgeistlicher Jurisdiction und haben dem zuständigen Civilseelsorger nur die militärbehördliche Ehebewilligung vorzulegen, s. a. h. Entschl., 20. Juni 1887, § 17 (Prandl, a. O.; Seidl, Matrikenführung in der Erzdiöcese Wien, 1891, 154—158). Auch die zu den Uebungen einberufenen also activen Landwehrpersonen stehen im Frieden unter civilgeistlicher Jurisdiction: Min. f. Landesvertheidigung, 1. Juni 1894. Im Unterschiede von den im Texte genannten militärischen Corps steht das Finanzwachcorps unter Civiljurisdiction; dessen Mitglieder bedürfen, sogar wenn quiescirt, zur Eheschließung der Erlaubniß der k. k. Finanz-Landes-Direction: Hofkammerd., 21. April 1843, § 246 (J. G. S., 696); Fin.-Min.-Erl., 27. Nov. 1857 (R.-G.-B., 231; Archiv, 3, 240); die Uebertretung dieser Vorschrift hat keine Strafe, nur Dienstentlassung zur Folge, s. oben A. 56. 57.

[63] Reichs-Kriegs-Min.-Erl., 15. Febr. 1871 (Archiv, 26, 128 f.).

[64] Cit. Ges., 1889, § 61. Nach A. 59 cit. kais. Entschl., 1887, § 17, stehen unter militärgeistlicher Jurisdiction die in Militär-Sanitätsanstalten untergebrachten pensionirten Officiere und Reservisten, die Kriegsgefangenen, das Gefolge der auf Kriegsfuß gesetzten Armeekörper, die Frauen und die minderjährigen ehelichen Kinder sämmtlicher unter Militär-Jurisdiction stehenden Officiere, sowie der nach I. Classe verheirateten Personen des Mannschaftsstandes. Das nähere, zeitlich höchst unbeständige Detail bietet kein rechtliches Interesse.

[65] Evidenzvorschrift für das k. u. k. Heer, 1. April 1887, § 40. 15, 2 (s. Prandl, a. O., 195); Min.-Ver., 28. Nov. 1890, § 9, 2 (R.-G.-Bl. 207); Min.-Erl., 1. Dec. 1892 (Linzer Qrtlst., 46, 766). Die Feldwebel und die unterstehenden Chargirten gehören zur Mannschaft und nicht zu den Gagisten.

[66] Cit. Ges., 1889, § 32. 34.

[67] Diese Verbindung des Personalstatuts mit dem Satze locus regit actum ist sozusagen gemeines internationales Recht; vgl. oben § 38, III; österreich. a. b. G.-B., § 4. 37; darnach Erl. Min. Inn., 1. Aug. 1876; 12. März 1878 (Archiv, 40, 313 f.);

Auslande eine Ehe nur in einer bestimmten, allein im Inland anerkannten Form einzugehen, oder nur nachdem in seiner Heimatsgemeinde die Ehe vorschriftsmäßig aufgeboten war.[68] Einer speciellen Erlaubniß, im Auslande eine Ehe zu schließen, bedarf es regelmäßig nicht.[69] Endlich kann die Immatriculirung der im Ausland geschlossenen Ehe obligatorisch angeordnet sein.[70] — Das österreichische Recht enthält diesbezüglich keine Sonderbestim-

---

Uebereinkommen mit K. Sachsen, 15. April 1879, § 1. 2 (ebd., 47, 83 ff.; R.-G.-Bl., 57); Code civil, art. 170; Codice civile, art. 100; ungar. E.-G., 1894, § 108. 110. 113. Deutsches R.-G., 1875, § 47; s. v. Sicherer, a. O., 496; *René de Bevotte, De la règle „Locus regit actum", Paris 1895; Mankiewicz, Ueber die Bedeutung des Satzes locus regit actum für das gemeine Recht, Diss. Breslau 1891, bes. 39 f. 46 f., wornach die Anwendung der örtlichen Formvorschriften nur facultativ nicht zwingend sein soll; *Laurent, De la validité du mariage canoniquement contracté en France entre deux étrangers, dont la loi nationale reconnait ce mariage, Paris 1895. Im selben Sinne erklärte österr. ob. Ger., 13. Dec. 1893, 20. Nov. 1894 (Linzer Qrtlft., 49, 747 f.), die von Oesterreichern im Geltungsgebiet der obligatorischen Civilehe nur kirchlich geschlossene Ehe, nicht nur für den Fall einer Delegation des fremdländischen Geistlichen durch den einheimischen Seelsorger für giltig; vgl. damit A. 84; Jettel, Handbuch des internat. Privat- und Staatsrechts mit Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn, 1893, 41. Im Schweizer Civilstands-Ges., 1875, Art. 25, ist die Verpflichtung des im Auslande heiratenden Schweizers auf das materielle Eherecht seiner Heimat nicht klar ausgesprochen; vgl. aber Art. 54. — Singulär war, daß Ungarn sowie Rußland und Griechenland die im Ausland vom eigenen Staatsbürger geschlossene Civilehe — ohne kirchliche Nachtrauung — nicht anerkannte, s. oben § 112, A. 284; Szeredy, l. c., 1083 f.; Donle, a. A. 77, a. O., 70 f.

[68] Letzters schreibt vor Code civil, art. 170; Codice civile, art. 100; ungar. E.-G., 1894, § 113; ist der nach der Heimatszuständigkeit competente Matrikenführer nicht leicht zu eruiren, so vollzieht der Budapester das Aufgebot durch einmalige Einschaltung in sein Amtsblatt: Ges.-Art. XXXIII, § 49. Natürlich kann um Nachsicht vom Aufgebot angesucht werden, was weniger umständlich ist als dieses selbst; abgesehen davon, daß die Bescheinigung des Aufgebots erst am 15. auf die Insertion folgenden Tage ausgefertigt wird. Die Insertion der im Ausland geplanten Ehe in eine am letzteren Ort erscheinende Zeitung zu verfügen, hat der ungarische Matrikenführer kein Recht; anders, wenn die Ehe in Ungarn (ohne Kroatien und Slavonien) geschlossen werden soll: cit. Matriken-Ges., § 53. Sofern keine Insertion stattfindet, ist das durch vierzehntägige Affichirung im Amtslocale zu vollziehende und drei Tage darnach bescheinigte Aufgebot kostenfrei: § 62. 52. 55. Das Ansuchen um das Aufgebot ist mit den gehörigen Documenten zu belegen und regelmäßig persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellen: § 45. 50; die Praxis läßt schriftliche Bitte zu, s. auch ung. Min.-Ver., 12. Febr. 1896 (Corespondenz-Blatt, 1896, 417 ff.); Instruction des Seckauer Ord., 1895, 61 (Sep.-Abdr.); Graf Csáky, Die ung. Civilehe, 1895, 9—74. Das ung. E.-G., 1894, § 147, betrachtet die Kroaten und Slavonier als Ausländer. — Die Nothwendigkeit, die Ehen Deutscher, welche außerhalb des Deutschen Reichs geschlossen werden sollen, in Deutschland aufzubieten, ist weggefallen, s. Hinschius, Commentar, 164; sie hat in Oesterreich nie bestanden. Trotzdem wurde erklärt, es unterliege keinem Anstande, daß österreichische Gemeinden in Entsprechung des vom ausländischen (schweizer.) Civilstandesamt an sie gerichteten Ersuchens das mitgetheilte Eheaufgebot aushängen: Min. Inn., 12. März 1878 (Archiv, 40, 313 f.).

[69] Zur Eheschließung in der Türkei hat der Oesterreicher sich die Bewilligung des betreffenden Consularamtes zu verschaffen: Min.-Erl., 3. Dec. 1858 (Archiv, 15, 323—329). Ueber Bosnien s. oben A. 52. Abgesehen von Staatsangehörigen Baierns (s. A. 50), Frankreichs, Italiens, Ungarns (s. vor. A.) bedürfen auch solche von Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Holland, Montenegro, Portugal, Rumänien, Serbien, der Türkei, Schweden und Norwegen (s. oben § 130, A. 50) der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Regierungsbehörden, bezw. Consulate, um im Auslande sich ordnungsmäßig zu verheiraten; vgl. Seidl, Matrikenführung, 1896, 606; Schwillinski, Die Ehen der Ausländer in Oesterreich und der Oesterreicher im Auslande, 1894.

[70] Ungarisches Matriken-Gesetz, 1894, § 77. 78. Code civil, art. 171, unter Festsetzung einer dreimonatlichen Frist; Codice civile, art. 101, bei Geldstrafe bis 100 Lire. — Oesterr. Ehegesetz für Katholiken, 6. Oct. 1856, § 75; Instruction, § 78.

mungen und erklärt es lediglich für eine sträfliche Uebertretung, zur Umgehung des Gesetzes die Ehe im Auslande zu schließen.[71] — Zur Umgehung des heimatlichen Staatsgesetzes im Auslande die im Inlande für unauflöslich geltende Ehe trennen zu lassen und daraufhin eine nach ausländischem Recht giltige, aber nach heimatlichem Recht ungiltige Ehe zu schließen, begründet den objectiven Thatbestand des Verbrechens der Bigamie. Nicht nur die unmittelbar Schuldigen, sondern auch die Mitschuldigen werden mit Recht bestraft. Leider zahlreich waren und sind solche Fälle in Oesterreich. Die alle Staatsbürger verpflichtende gesetzliche Anerkennung der Untrennbarkeit der katholischen wie der gemischten Ehe (s. § 121, A. 67; § 136, A. 110) gestattet derart geschiedenen Gatten nicht die Schließung einer neuen Ehe. Gewissenlose Rechtsanwalte erbieten sich trotzdem Personen, welche eine anderweitige Verbindung anstreben, scheinbar zum gewünschten Ziele zu verhelfen. Die Parteien wandern zum Scheine nach Ungarn oder Deutschland aus, erwerben daselbst die Staatsbürgerschaft, erkauften sich, vor Einführung der Civilehe in Ungarn, nachdem sie Unitarier, Lutheraner oder Calviner geworden, vom kirchlichen unitarischen oder protestantischen Ehegericht in Klausenburg die Trennung der im Wege stehenden Ehe, bezw. ließen ihre Ehe als Protestanten vom ungarischen staatlichen Gericht, oder vom Herzog von Koburg, oder aber dermalen ohne Rücksicht auf ihre Confession vom zuständigen ungarischen oder deutschen bürgerlichen Gericht dem Bande nach scheiden, und schließen im selben Lande die gewünschte neue Ehe. Hierauf kehren sie, vorgeblich in zweiter, thatsächlich in zweifacher Ehe lebend, nach Oesterreich zurück.[72]

Dem 1868 wiederhergestellten Eherecht des a. b. G.-B. ist diese Bestimmung fremd. Es steht aber nichts im Wege, daß die interessirte Partei bei der Landesstelle oder beim Ordinariat um die Eintragung der im Ausland geschlossenen Ehe in die Matrikel der Heimatsgemeinde ansuche, s. Erl. tirol. Statth., 19. April 1879 (Aichner, J. e., 638).

[71] Str.-G.-B., 1852, § 507. — Kutschker, E.-R., 4, 673—676.

[72] Eine Vertheidigung des Unfugs versuchte Wilh. Fuchs, Das Hinderniß des bestehenden Ehebandes nach österr. Recht und seine Umgehung (sic!), 1879, Die sog. Siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverheiratung geschiedener österr. Katholiken, 1889; s. dagegen Scherer, im Archiv, 42, 1879. 466—472; Singer, in Oesterr. Gerichtszeitung, 1877, 329 f.; Rittner, ebd., 1880, 37—42; Unger, System d. österr. Privatrechts, 1, 1868, 190, A. 118; v. Call, Gegen die Siebenbürger Ehen, Vortrag, Wien 1893; Pfaff Ivo, Zur Lehre vom sog. in fraudem legis (hier domesticae) agere, 1892, 94—98. Die Ungiltigkeit solcher a potiori sog. siebenbürgischen Ehen, und zwar aller Formen, wurde vom obersten Gerichtshof in sich gleichbleibender Judicatur ausgesprochen: Erk., 8. Mai 1877, 9. März 1886, 27. Nov. 1889, 24. Nov. 1891, 6. Dec. 1892 (Archiv, 40, 93—98; 62, 400—406; 64, 463—467; 68, 243—248; 70, 437—443); über in Deutschland und der Schweiz ebenso geschlossene Ehen: Erk., 1. Dec. 1891 (ebd., 68, 249 f.); 6. Nov. 1894, 29. Jan. 1895 (Zft. f. internat. Recht, 5, 299 ff.). Oesterreichische evangelische Pfarrämter scheuten sich nicht, den Parteien die Gesetzesumgehung dadurch zu erleichtern, daß sie auf Grund Delegation ausländischer akatholischer Pfarrämter die Trauung im Inlande vornahmen; dagegen wandte sich Erl. Min. C. u. U., 16. Juli 1878 (Fuchs, Ehen, 52 f.) und in schärferer Weise Erl. Min. Inn., 22. Oct. 1879 (Archiv, 43, 93). Nach Einführung der Civilehe in Ungarn, 1. Oct. 1895, ist der Unfug derlei Delegationen, sowie der allem gerichtlichen Verfahren hohnsprechenden Scheidepraxis der siebenbürgischen unitarischen Gerichte abgeschnitten; allein das Scheidungsrecht des neuen E.-Ges., 1894, ist ein laxes (s. unten § 136, A. 105) und § 115 des Ges. scheint geradezu die Fortsetzung der bisherigen Umgehung des österreichischen Gesetzes im Auge zu haben! Dies gesteht Sztehlo, Das ung. Ehegesetz und seine Beziehungen zu Oesterreich, Vortrag, Budapest 1896, 11. 21, ohne Rückhalt und ist noch so naiv, um nicht mehr zu sagen, zu verlangen, daß Oesterreich in dieser Angelegenheit Ungarn „nachgebe“, S. 15. — Den

VII. Wenn Ausländer im Inlande als in einem ihnen fremden Staate eine Ehe schließen wollen, so finden, was die materiellen und formellen Voraussetzungen einer giltigen Eheschließung betrifft, die Gesetze des Ortes Anwendung.[73] Nur ausnahmsweise kann der Staat Ausländern eine von der sonst vorgeschriebenen abweichende Eheschließungsform zugestehen.[74] Der Ausländer ist aber auch an die Gesetze seiner Heimat gebunden (s. vor. VI.) und hat den Nachweis zu liefern, daß nach diesen seine persönliche Fähig-

---

gleichen Standpunct wie die österreichischen Gerichte nahmen 1875—76 die französischen Obergerichte ein in der Verwerfung der von Fürst Beauffremont in Belgien vollzogenen Naturalisation daraufhin erwirkten Ehescheidung und von der Fürstin mit Fürst Bibesco in Berlin geschlossenen ‚zweiten Ehe, s. *Holtzendorff, Rechtsfall der Fürstin Bibesco, 1876; *Teichmann, Étude sur l'affaire de Beauffremont, Bâle 1876; dagegen Stölzel, Wiederverheiratung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, 1876; Hirschel, im Archiv, 41, 1879, 384 f.

[73] Dies drückt das Rechtssprichwort aus: locus regit actum. Dasselbe folgt aus der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, wie sie den modernen Civilgesetzbüchern zu Grunde liegt; vgl. österr. a. b. G.-B., § 33. — Was der Staat dem eigenen Unterthanen verwehrt, braucht er dem Fremden nicht zu gewähren. Dies gilt nicht nur von indispensablen Hindernissen, z. B. der Polygamie, wie v. Bar, Internationales Privatrecht, 1862, 322; v. Sicherer, Personenstand, 131 f., lehren, und nicht nur von sog. cardinalen Daten der Ehewerber, von sog. absoluten Vorschriften sowohl formeller als materieller Natur, wie österr. ob. Ger.-Hof, 13. Juli 1886 (Wiener Jurist. Blätter, 1886, 553—556; Glaser, Sammlung, 24, 334 ff., Nr. 11.110) und Min. Inn., i. J. 1888, in Einzelfällen (Correspondenzblatt f. d. Clerus, 1889, 330 f.) erklärte, sondern einfach von sämmtlichen Ehegesetzen, soweit nicht gegenüber den Fremden eine Ausnahme statuirt erscheint. Vgl. Codice civile, art. 102. In Oesterreich kann demnach weder der Türke eine zweite Ehe schließen, noch ein deutscher abgefallener Priester zur Ehe zugelassen werden, noch zwischen zwei immerhin ausländischen Geschwisterkindern die Ehe eingegangen werden. Andererseits sind die inländischen Behörden berechtigt, auch ausländischen Ehewerbern die Nachsicht vom Aufgebot zu ertheilen, s. v. Schlichting, im Archiv, 53, 1885, 221—228. Ein Recht auf solche Dispensation gibt es allerdings nicht. — Das ungar. E.-G., 1894, § 111, erklärt die in Ungarn heiratenden Ausländer als durch die Ehehindernisse, nicht aber die Eheverbote des ungarischen Rechts gebunden; s. unten A. 82.

[74] So ist für die in deutsche Grenzpfarreien eingepfarrten Ausländer, wenn auch der andere Contrahent nicht in einem deutschen Standesamtsbezirk domicilirt, die kirchliche Eheschließung in Geltung geblieben: R.-G., 1875, § 75, s. v. Sicherer, a. O., 446. Wenn ein Staat zur Eheschließung seiner im Ausland lebenden Unterthanen und Schutzbefohlenen seine ebendaselbst angestellten diplomatischen Agenten oder Consulatsbeamten bevollmächtigt: deutsches Ges., 4. Mai 1870 (Archiv, 25, 197—201), aufrechterhalten R.-G., 1875, § 85; unwesentlich modificirt Einf. Ges. zum b. G.-B., Art. 40 (s. dazu Friedberg, K.-R., 1895, 421); Codice civile, art. 368, ungar. E.-Ges., 1894, § 29. 31 (nur dann wenn der Bräutigam Ungar ist), so hängt es von dem betreffenden Staate ab, ob er die Ausübung solcher Jurisdictionsacte in seinem Territorium gestattet oder nicht. Thatsächlich findet diese Form vorzüglich in den unter orientalischen Herrschern stehenden Gebieten Anwendung. Die österreichische Regierung concedirte die Uebung, daß fremdländische Consuln die Trauung ihrer Connationalen vornehmen noch 1867 gegenüber Frankreich und Italien: Staats-Min.-Erl., 31. Juli 1867 (Archiv, 19, 339 f.), nicht mehr aber seit 1874, s. ebd., 33, 359 f. In der Praxis scheint nach Zettel, Handbuch, 42 f., eine sehr weitgehende „Duldung" consularer Trauungen platzgegriffen zu haben. Zufolge Vertrages zwischen dem deutschen Reich und Italien, 4. Mai 1891, sind die beiderseitigen Consuln befugt, Eheschließungen ihrer Staatsangehörigen vorzunehmen und zu beurkunden, s. Niemeyer, Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht, 1894, 45. 67 f. — Die Nichtbeobachtung der staatlich vorgeschriebenen Form der Eheschließung (obligatorische Civilehe, welcher die kirchliche Trauung bei Strafe nicht vorausgehen darf) wird auch dann bestraft, wenn es sich um eine zwischen Ausländern eingegangene Ehe handelt, s. den von Fösser, Archiv 24, 293—301, mitgetheilten Frankfurter Rechtsfall vom Jahre 1868. — Demnach haben auch die Delegationen seitens der sonst zuständigen ausländischen Pfarrer an die Pfarrer solcher Länder zu entfallen, s. österr. Min.-Erl., 15. April 1897.

keit, eine Ehe, besser gesagt die bestimmte Ehe zu schließen, nicht beschränkt ist, oder den besonderen Vorschriften über die Schließung einer Ehe überhaupt und im Auslande insbesondere thatsächlich entsprochen worden. Darüber Sicherheit zu verlangen ist der Staat, in welchem der Ausländer die Ehe schließt, im Interesse der öffentlichen Ordnung, auch wenn beide Theile Ausländer sind, berechtigt, ja verpflichtet. Demzufolge wird vom ausländischen Ehewerber die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses verlangt, d. i. eines gehörig beglaubigten Attestes der Heimatsbehörde des Ausländers, daß dessen Gesetze der Schließung einer Ehe im Auslande kein Hinderniß in den Weg stellen, oder präciser, daß der bestimmten Ehe ein Hinderniß nicht entgegenstehe, oder endlich, verbunden mit der Versicherung, daß der beabsichtigten und wirklich geschlossenen Ehe alle Folgen einer giltigen Ehe auch nach den Gesetzen des Heimatsstaates, insbesondere in Bezug auf die persönlichen und Heimats-Verhältnisse der Frau und der Kinder zukommen.[75] In einigen, insbesondere deutschen Staaten, nicht in Oesterreich, ist zur Eingehung einer Ehe mit oder zwischen Ausländern die Einholung der Erlaubniß der inländischen Obrigkeit vorgeschrieben, aber die Giltigkeit der Ehe ist davon nach deutschem Reichsrecht nicht mehr abhängig.[76] Im Zweifel oder Streitfalle werden die Gerichte und zwar nach eigenem materiellen (allerdings nicht processualen) Recht zu prüfen haben, ob wohl das von einem ausländischen oder auch inländischen Ehewerber producirte Ehenichtigkeits- oder Ehescheidungsurtheil des fremdländischen Gerichtes aus inneren wie äußeren Gründen als zu Recht bestehend anzuerkennen sei.[77] — In Oesterreich wird allgemein

---

[75] Von selbst ist klar, daß durch ein lediglich die persönliche Handlungsfähigkeit oder auch die Ehefähigkeit des einzelnen Ehewerbers (nicht nur des Mannes!) bescheinigendes Zeugniß die Zulässigkeit der in Rede stehenden Ehe nicht ausgesprochen ist, soferne nur die Abwesenheit eines absoluten, nicht aber eines relativen Ehehindernisses des Heimatsrechtes Gegenstand des Attestes ist. — Der Ausfertigung eines genügenden Zeugnisses hat also nothwendig eine Information über die persönlichen Verhältnisse beider Ehewerber vorauszugehen. Diesen Anforderungen entsprechen u. a. nicht die ziemlich vag gehaltenen österreich. Min.-Ver., 21. Aug. 1871; 27. April 1873 (Archiv, 28, 76 ff.; 30, 172). Von Beibringung des Zeugnisses dispensirt nach ungar. E.-G., 1894, § 113, der Justizminister. Strenger lautet Codice civile, art. 103; schweiz. E.-Ges., 1875, Art. 31; Deutsch. R.-G., 1875, § 47. Die Praxis ist aber insbesondere in Preußen eine laxe, da auf Grund allgemeiner Dispensation von Staatsangehörigen Englands, Schottlands, Irlands, Belgiens, der Niederlande, Nordamerikas, Frankreichs, Italiens, Rußlands, von Schweden und Norwegen, selbst von Oesterreichern und Ungarn (!) das durch Ges., 13. März 1854, geforderte Zeugniß ihrer persönlichen Ehefähigkeit nicht abverlangt wird, s. v. Sicherer, a. O., 275. Einen interessanten Fall über eine vergeblich von einem Oesterreicher in Reuß angestrebte Ehe bespricht Gräsel in Ztft. f. internat. R., 5, 1895, 113—123. Passend wird diese Frage durch diplomatische Verträge und Concordate der einzelnen Staaten bereinigt; dabei ist klar, daß solche Vereinbarungen nur so lange gelten, als deren Voraussetzung: das materielle Recht eines jeden contrahirenden Staates vorhält. — Eine Durchbrechung des Princips des Personalstatuts ist in der practischen Concession gelegen, daß im Inland domicilierende ausländische Ehewerber anstatt der schwer zu beschaffenden Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vom Ortsgericht jene Zustimmung zur Ehe sich erwirken können: Oesterr. a. b. G.-B., § 51; ungar. E.-Ges., 1894, § 112.

[76] R.-G., 1875, § 38; dazu württemberg. Minist.-Verfügung, 17. April 1891, § 37, 7 (Archiv, 68, 378) s. ferner v. Sicherer, a. O., 268—297; Hinschius, Commentar, 134—143. 159 f. Bürgerl. G.-B., § 1315 (s. oben A. 55).

[77] Die gegenseitige Rechtshilfe garantirenden Staatsverträge beziehen sich durchweg nur auf die Execution von einen vermögensrechtlichen Anspruch gewährenden Urtheilen, nicht aber auf Statusfragen entscheidende Urtheile. In dieser Hinsicht halten thatsächlich alle europäischen Staaten an der Selbständigkeit ihres Ehe- und Personen-Rechts fest;

vom Ausländer die schriftliche Bescheinigung seiner Heimatsgemeinde über das Vorhandensein der persönlichen Fähigkeit desselben, eine (die beabsichtigte) Ehe zu schließen, gefordert und sind die Pfarrer angewiesen, die darauf bezüglichen Urkunden dem Ordinariat zur Prüfung vorzulegen.[78] Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift wurde insbesondere eingeschärft bei der Verehelichung ungarischer Staatsangehörigen beiderlei Geschlechtes, von Baiern, welche die Ehebewilligung ihrer heimatlichen Districtsbehörde vorzulegen haben, von Italienern, welche sich über die geschehene Verkündigung ihrer Ehe in ihrer Heimatsgemeinde auszuweisen haben.[79]

---

s. Pezolt, Konflikte im Gebiete des Eherechts und Vorschläge zu ihrer Lösung, Bern 1893, 13—25. 34 ff. Dies ist auch so lange nothwendig, als nicht eine vollständige Uniformität des materiellen Eherechts in allen Staaten Platz gegriffen hat. Kaum braucht bemerkt zu werden, daß die Kirche und das canonische Recht dabei nichts gewinnen, nur verlieren würden. Die Gefahr, daß der rechtliche Bestand von außerhalb des Staatsgebiets abgeschlossenen Rechtsgeschäften und die Rechtskraft ausländischer Urtheile erschüttert erscheint, ist noch entfernt nicht so schlimm als eine allgemeine, grundsätzliche Indifferenz der Staaten gegenüber ausländischen Urtheilen und unter fremdem Recht unternommenen Acten, insbesondere Ehetrennungen und Eheschließungen. — Der Entschiedenheit, mit welcher das schweiz. E.-G., 1875, Art. 43, bezüglich der Ehescheidungs- und Nichtigkeits-Klagen der Bürger ausschließlich das heimische Recht und Gericht für zuständig erklärt, entspricht die consequente Anwendung des Nationalitäts-Princips bezüglich der Rechtsprechung über Ehen zwischen Ausländern, mit welcher sich Schweizer Gerichte nur dann befassen dürfen, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt: Art. 56. Ebenso ungar. E.-G., 1894, § 114. 116, mit einer Ausnahme zu Gunsten der Frau, welche als geborene Ungarin dem nicht ungarischen Manne oder dem expatriirten ungarischen Gatten nicht außerhalb Ungarns folgen will: § 117 (extra Hungaria non est vita . . .) s. Matriken-Ges., 1894, § 67. Gerade wegen mangelnder Reciprocität werden auch in Deutschland trotz der eine meritorische Prüfung des von einem ausländischen in der Sache zuständigen Gericht ergangenen Urtheils ausschließenden und nur ein materiell wie formell begründetes Vollstreckungsurtheil eines inländischen Gerichts verlangenden §§ 660—661, D. C.-Pr.-O., ausländische Ehenichtigkeits- und Scheidungsurtheile selten anerkannt werden, s. das Beispiel der Weigerung, ein österreichisches Urtheil im Civilstandsregister zur Anmerkung zu bringen: Min. Inn., 10. Febr. 1886 (Archiv, 62, 298 f.); vgl. überhaupt Heidecker, Ueber die materielle Rechtskraft ausländischer Urtheile, insbesondere Ehescheidungsurtheile in Deutschland (Ztft. für Deutschen Civilproceß, 18, 1893, 453—505); ungenau Keidel, Die Bestimmungen der D. C.-P.-O. über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Ehesachen im internationalen Verkehr (Ztft. f. internation. Privat- und Strafrecht, 4, 1894, 324—329); s. unten § 136, A. 93.

[78] Hofd., 22. Dec. 1814 (J. G. S., 1118; Rieber, Handbuch, 1, 154; wiederholt eingeschärft Erl. Min. C. u. U., 22. Nov. 1859 (Archiv, 15, 290—299), nach dem a. b. G.-B., § 34. 36, in allerdings nicht jeden Zweifel ausschließender Weise, aufgestellten Grundsatz des persönlichen Rechts, s. Rittner, E.-R., 38 f. gegen Andere. Im Einzelnen mehrfach veraltet ist Staats-Min.-Erl., 8. April 1865 (Archiv, 15, 300 ff.), welcher u. a. sich einer Verwechslung der Ehelicenz, welcher Engländer und Nordamerikaner nie bedürfen und des persönlichen Ehefähigkeitszeugnisses, welches auch von solchen Ehewerbern abgefordert werden kann, ja soll, schuldig macht. Nach demselben Erlaß sind von den ausländischen Consulaten und Gesandtschaftsbehörden nur jene Spaniens zur Ausstellung jener Atteste legitimirt; seit 1888 gilt dasselbe bezüglich Griechenlands (Correspondenzblatt, 1889, 330). — Nach Maßgabe der bestehenden Verträge und Verordnungen muß das Zeugniß der ausländischen Behörde legalisirt sein, s. den Vertrag zwischen Oesterreich und Deutschland, 25. Febr. 1880 (R.-G.-Bl., 85). — Oesterr. Instr., § 71; s. Kutschker, E.-R., 3, 717—727; Maro, Nach welchen Gesetzen ist in Oesterreich die Giltigkeit der Ehe katholischer Ausländer zu beurtheilen? (Haimerl's, Oesterr. Vierteljahrschrift für Rechtswissenschaft, 1, 1858, 62—78; auszüglich Archiv, 3, 464 ff.); Vering, im Archiv, 15, 1866, 275—331; Prandl, in Linzer Theol. Qrtft., 45, 1892, 523—530, 809—816.

[79] Den Ungarn stellt auf Grund des in Ungarn vollzogenen Aufgebotes oder der erhaltenen Dispensation das erforderliche Zeugniß ihrer persönlichen Ehefähigkeit aus-

Wenn es sich um Beurtheilung einer vom Ausländer außerhalb des betreffenden Staates, wo er gegenwärtig domicilirt, sei es in seiner Heimat, sei es in der Fremde, geschlossenen Ehe handelt, kommen die allerdings controversen Grundsätze des internationalen Privatrechtes von der Verbindlichkeit des örtlichen Rechtes für die Schließung der Ehe, eben dieses und des persönlichen Rechtes für die Fähigkeit, die bestimmte Ehe zu schließen, endlich des Rechtes des Gerichtes für die Beurtheilung des Klagbegehrens zur Anwendung.[80] Das Eherecht ist durchaus jus cogens, dem Belieben der Parteien entrückt und ist daher die Option, die Rücksichtnahme der Contrahenten auf ein anderes als das durch die persönliche und örtliche Competenz bestimmte Recht ausgeschlossen.[81] Aus dem Begriffe der Ehe als eines wechselseitigen Rechtsverhältnisses ergibt sich, daß die Ehe nur dann rechtsgiltig geschlossen wird, wenn auf keiner Seite ein Hinderniß vorliegt. Einen Vorzug des Personalstatuts des Mannes bei Beurtheilung der erst zu schließenden Ehe anzunehmen, entbehrt jeder Begründung.[82] Die Giltigkeit der Ehe ist

---

schließlich der k. Justiz-Minister aus: Ges.-Art. XXXIII, 1894, § 59, und besorgt dasselbe über Ersuchen auch der mit dem Aufgebot befaßt gewesene Matrikenführer, s. A. 68. In Kroatien und Slavonien stellt das Ehecertificat das politische Bezirksamt (Vicegespanschaft, Stadtmagistrat) aus: österr. Min. E. u. U., 6. Sept. 1884. Für Stempel sind dem Gesuch 1 fl. 50 kr. beizuschließen. Auf Vorlage dieses Zeugnisses seitens der offenbar großjährigen Ungarin, welche einen Oesterreicher kirchlich heiratet, zu bestehen, liegt M. E. kein rechtlicher Grund vor, da die Frau nach österr. Heimatsgesetz, 3. Dec. 1863 (R.-G.-B., 105), § 5, und ung. Ges.-Art. L, 1879, § 34, durch die Ehe das österreichische Heimatsrecht erwirbt. Nicht die Geburt in Ungarn, sondern die ungarische Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung der Verpflichtung zur Vorlage jenes Zeugnisses. Die Entlassung ungarischer Brautleute zur Trauung in Ungarn ohne Beibringung jenes Ministerialzeugnisses war eine unzuläßige Umgehung des Gesetzes: nied.-österr. Statth.-Erl., 28. Nov. 1884 (Wiener Diöcesanblatt, 1885, 1). — Auch der Rheinbaier muß die behördliche Ehelicenz sich beschaffen, ebenso der Altbaier, auch nachdem die Giltigkeit der Ehe nicht mehr (s. oben A. 50) davon bedingt ist: österr. Min.-Erl., 2. Nov. 1892. — Codice civile, art. 100. 101. Die italienischen Consulate sind zur Ausstellung solcher Zeugnisse nicht befugt: österr. Min.-Erl., 27. Febr. 1874 (Archiv, 36, 287). Der gleiche Vorgang sollte gegenüber Franzosen eingehalten werden, s. oben A. 67. 68.

[80] Das canonische Recht ist diesbezüglich Weltrecht und kennt kein Fremden- und kein internationales Recht. Anders naturgemäß beim weltlichen Recht, soferne es nicht völlig uniform geworden; s. A. 77. Ueber die örtlichen Grenzen der Wirksamkeit eherechtlicher Normen s. Rittner, E.-R., 35—53. Nebst der eingangs, sowie der allgemeinen vor § 38 und A. 5 cit. Literatur des internationalen Privatrechtes vgl. noch v. Sicherer, Personenstand, 129—147. Donle, Ueber internationale Eheschließung mit bes. Berücksichtigung der geltenden Codificationen (D. Z. f. K.-R., 2, 1892, 1—82). Die Anhänger der lex loci (statut real, local), der lex domicilii (Territorialsystem) und der lex personalis (statut personnel; loi nationale) stehen sich in dieser Richtung nach wie vor unversöhnt gegenüber; s. über die Verhandlungen des Institut de droit international, 1887, zu Heidelberg, G. Schulze, in A. Allg. Z., 1887, Nr. 262, Beil.; vgl. auch Esser, Die Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechts (Linzer Qrtlst., 39, 1886, 523—529); eine Verbindung beider Gesichtspuncte versuchte der II. Congreß für internationales Privatrecht im Haag, 1894, s. Cahn, in Ztst. f. internat. Recht, 5, 1895, 1—8.

[81] Vgl. zu § 36. 37, österr. a. b. G.-B., Rittner, E.-R., 42.

[82] Diese von Savigny, System des heutigen röm. Rechts, 8, 1849, 325 f., vertretene Ansicht ist heutzutage beinahe allgemein aufgegeben, vgl. v. Sicherer, a. O., 132 ff.; Donle, a. O., 20—26; einschränkend 34—39; Friedberg, K.-R., 1895, 362, A. 5; dagegen sächs. b. G.-B., § 13; v. Scheurl, E.-R., 120 ff. Das ungar. E.-G., 1894, § 108. 111, stellt den Grundsatz auf, daß die Giltigkeit der mit und von Ausländern geschlossenen Ehen nach den Gesetzen der Heimat der beiden Theile zu beurtheilen sei, restringirt dies aber in § 109, dahin, daß die Ehe des ungarischen Bräutigams mit

nach dem zur Zeit der Schließung derselben maßgebenden Rechte zu beurtheilen, nicht aber nach dem Recht des späteren Domicils der Parteien.[83] Das judicirende Gericht kann fremde Gesetze nur insoweit seiner Entscheidung zu Grunde legen, als das eigene Recht dies sowohl formell wie materiell gestattet. Es ist möglich, daß darnach das Urtheil des Gerichts dem sonst für Inländer geltenden Recht (doch nicht grundsätzlich!) widerspricht, soweit das Urtheil nur declarirt.[84] Eine solche Discrepanz ist aber unter keinen Umständen zulässig, soweit das Urtheil eine Verfügung enthält.[85]

---

einer Ausländerin (und dies kann auch eine Kroatin sein) abgesehen von der Form der Eheschließung (locus regit actum) und dem Erfordernisse des Alters sowie der Handlungsfähigkeit der Braut, allein nach ungarischem Recht zu beurtheilen sei. — Dieser Vorzug des Rechtes des Mannes ist ein rein nationales Sonderrecht und trifft bei der Ehe eines Ausländers mit einer Ungarin nicht zu. — Jettel, Die internationalrechtlichen Bestimmungen des ungar. E.-Ges.-Entwurfes (Z. f. internat. Pr.-R., 4, 1894, 113—120). — Das deutsche B.-G.-B., sonst vielfach das Vorbild des ungar. Ehe-Ges., bestimmt in seinem Einf.-Ges., Art. 13, kurz und treffend, daß die Ehefähigkeit eines jeden Nupturienten nach den Gesetzen seines Staates vorliegen müsse und nur bezüglich der Form einer in Deutschland zu schließenden Ehe ausschließlich die deutschen Gesetze maßgebend seien; s. Barazetti, Das internationale Privatrecht des b. G.-B. f. d. Deutsche Reich, 1897, 58—64.

[83] Hier gilt: semel validum (invalidum) semper validum (invalidum); s. Rittner, E.-R., 54—61; v. Call, a. A. 72 a. O., 28 ff. Die Frage ist von besonderer Wichtigkeit, wenn es sich um die Scheidung einer Ehe vom Bande handelt, s. unten § 136, A. 88. Wenn v. Savigny, a. O., 495. 524 ff., hiefür das zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage geltende Recht für maßgebend erklärt, so ist dies nur für den Fall einer Aenderung des objectiven Scheiderechtes richtig; vgl. Einf.-Ges. zum b. G.-B. f. d. Deutsche Reich, Art. 201.

[84] So wird das österreichische Gericht die von zwei Oesterreichern in Deutschland nicht vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe für nichtig erklären (s. aber oben A. 67); für nichtig die von Spaniern irgendwo geschlossene Ehe wegen des im spanischen Gesetz für Katholiken anerkannten, dem österreichischen Recht immerhin fremden Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft, endlich für giltig die von einem deutschen getrennten Katholiken oder abgefallenen Priester mit einer Deutschen in Deutschland geschlossene Civilehe; mit Rücksicht auf das bis 1. October 1895 geltende ungarische, hierin mit dem österreichischen übereinstimmende Recht für ungiltig aber die zwischen einem ungarischen Juden und einer protestantischen Preußin in Deutschland geschlossene Civilehe: Erk. oberst. Gerichtshof, 6. März 1879 (Archiv, 40, 475—478). — Es ist allgemein anerkannt, daß kein österreichischer Richter die in der Türkei immerhin rechtskräftig geschlossene Polygamie als giltig erkennen wird, ebensowenig gibt es für denselben Richter eine Ehe auf Zeit, einen rechtskräftigen Concubinat u. s. w. Die Hereinziehung des criminalistischen Moments (so Rittner, E.-R., 52, A. 34) erklärt dies nicht, da das Strafgesetz, § 507, überhaupt die Schließung einer nichtigen Ehe verpönt und andererseits doch nur die Schließung einer zweifachen Ehe als Verbrechen erklärt (§ 206), nicht aber das thatsächliche Leben in einer bigamischen Verbindung. M. E. ist die Erklärung dieser allgemein anerkannten Ausnahme von der Geltung des Personalstatuts in der Parenthese des Textes (doch nicht grundsätzlich) gegeben.

[85] Das österreichische Gericht kann das vom zuständigen ausländischen Gericht gefällte Scheidungsurtheil unter Umständen als rechtskräftig anerkennen, nie aber deutschen Katholiken, welche in Deutschland eine Ehe geschlossen haben, die Scheidung ihrer Ehe dem Bande nach verwilligen, s. weiters unten § 136, A. 88. — Mit der Anerkennung des fremdländischen Scheidungsurtheils ist noch nicht die Frage der Wiederverehelichung allgemein bejaht. So steht in Oesterreich der Heirat eines geschiedenen protestantischen Ausländers mit einer katholischen In- oder Ausländerin das sog. Hinderniß des Katholicismus entgegen, s. oben § 121, A. 67. In Scheidungs- und Trennungsprocessen gehen die österreichischen Gerichte selbstredend nur nach österreichischem Recht (lex fori) vor, erklären sich aber oft als zuständig, wo besser einfach die Nichtcompetenz auszusprechen wäre, so bes. in dem Falle als im Auslande verheiratete Ausländer einmal, auch nur vorübergehend, in Oesterreich ein Domicil hatten, s. hierüber Jettel, Handbuch, 46 ff.

§ 132.

d) Hebung der Hindernisse.

α) Allgemeines.

I. Die Hindernisse einer Ehe kommen zunächst vor Schließung derselben in Betracht. Einige fallen von selbst weg, wenn ihre thatsächliche Unterlage aufhört; so ist die geschlossene Zeit nach ihrem Verlauf sowenig vorhanden, wie ein Eheband nach dessen Lösung, Religionsverschiedenheit, wenn Religionsgleichheit, Zwang und Irrthum, wenn deren Gegentheil eingetreten ist. Mängel, welche den Consens in seiner Wesenheit irritiren (sog. impedimenta juris privati) können allein gehoben werden durch den betreffenden freien Willen der Contrahenten. Hier ist also eine Hebung durch Dispensation seitens der kirchlichen Autorität nicht möglich; desgleichen ist Dispensation aus anderen Gründen bei denjenigen Hindernissen, welche auf göttlichem Rechte beruhen: Impotenz, Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie und im ersten Grad der Seitenlinie, bestehendem Eheband, ausgeschlossen. Bei den anderen Hindernissen ist deren Hebung für den einzelnen Fall durch Dispensation rechtlich möglich, ja nothwendig zur giltigen, bezw. erlaubten Schließung der Ehe.

II. Nicht die reinen Eheverbote, aber die trennenden Hindernisse kommen auch bei einer trotz deren Vorhandensein factisch geschlossenen Ehe in Betracht. Eine solche Ehe ist nichtig. Nach Wegfall des Hindernisses kann erst eine giltige — so neue — Ehe geschlossen werden. Wenn und insofern nun eine solche nachträglich erst rechtsgiltig gewordene Ehe regelmäßig als bereits im Augenblicke ihrer factischen, ersten, nichtigen Schließung mit Rechtskraft eingegangen gilt, spricht man von einer Re- besser Convalidation einer nichtigen Ehe. Voraussetzung dabei ist die subjectiv wirkliche und objectiv nicht unmögliche Maritalität jenes Verhältnisses derart, daß von den Contrahenten die Eingehung einer Ehe, nicht aber eines Concubinates, beabsichtiget war, und daß zur Zeit der Eingehung jener Ehe nicht ein Hinderniß vorlag, welches in keiner Weise behebbar ist.

III. Nirgends mehr als im Eherechte ist die Unterscheidung von äußerem und innerem Rechtsbereich am Platz. Naturgemäß soll jede Ehe pro foro utroque den Anforderungen des Rechtes vollauf entsprechen. Häufig kommt es vor, daß das einer Ehe entgegenstehende Hinderniß geheim ist oder gar einer öffentlichen Behandlung widerstrebt. Sicher in letzterem Falle aber aus Gründen, auch ohne daß ein Verbrechen eines Contrahenten den objectiven Thatbestand des Hindernisses bildet, genügt es, das Hinderniß lediglich pro foro interno anzugeben, da pro foro externo ein Hinderniß nicht vorliegt. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Hinderniß derzeit nicht nur im gegenwärtigen Wohnort der Bittsteller geheim ist und geheim bleiben wird (s. § 114, A. 17), sondern daß auch seitens jener, welche um das Hinderniß wissen, eine Accusation der Ehe nicht zu besorgen ist.[1] Wenn wider alles

---

§ 132. [1] Mangels eines Interesses dazu oder weil dem Wissenden die Thatsache der Eheschließung unbekannt bleiben wird. — Je leichter der Beweis des Hindernisses zu führen ist, desto mehr ist auf Dispensation pro foro ext. zu dringen, so insbesonders bei naher, wenn auch nicht notorischer, vielmehr derzeit geheimer Verwandtschaft, z. B. im zweiten Grad berührend den ersten. — Es genügt nicht, daß das Hinderniß hic et nunc, wo die Bittsteller sich gegenwärtig aufhalten, vollkommen geheim ist, wenn dasselbe am

Erwarten später pro foro externo dieses für den inneren Rechtsbereich bereits dispensirte Hinderniß beregt wird, können sich die Parteien keineswegs auf die allein für das forum internum unter der Voraussetzung der Geheimhaltung des Hindernisses gewährte Beseitigung jenes Hindernisses berufen, sondern sie müssen nun pro foro externo ihre Ehe zu revalidiren streben.[2] Während derart die Dispensation für den inneren Rechtsbereich für eben diesen ausschließlich (pro foro interno tantum) gegeben zu werden pflegt, wirkt die für den äußeren Rechtsbereich gegebene Dispensation immer zugleich auch für den inneren, also pro foro utroque. Im Unterschiede von den in Ehesachen möglicherweise pro foro externo tantum ergehenden richterlichen Sentenzen (s. unten § 135, 45) gibt es keine eherechtliche Dispensation, welche auf den äußeren Rechtsbereich beschränkt wäre.[3]

IV. Im Folgenden soll zuerst von der Dispensation der Ehehindernisse, dann von der Convalidation ungiltig geschlossener Ehen die Rede sein.

§ 133.

β) Dispensation von Ehehindernissen.

Viele der vor § 114 cit. Werke, besonders Feije; Brillaud. — Bajer (diss. Schoepfius), De differentia dispensationis et tolerantiae in causis eccl. praesertim matrimonialibus, Jen. 1688; Pyrrh. Corradi, Praxis dispensationum apost., Col. 1697; Kreslinger, Theoria et praxis impetrandi disp. quoad imped. matr. tam in curia rom. quam episcopali, Ingolst. 1710; du Perray, Tr. des dispenses de mariage, Paris 1719; Vinc. de Justis, De disp. matr., Ven. 1739; van Espen, Diss. de disp. praes. matr. (Opp., II, Col. 1748, 232—247); Kugler, Tr. de disp., Vratisl. 1727; Ayrer, Commentatio juris eccl. de jure dispensandi circa connubia, Gott. 1742; Beyer, Ueber Dispensationen in Ehesachen, 1847; *Giovine, Consultationes can. de disp. matr., 2 vol., Neap. 1866—67; Zitelli, De disp. matr., Rom. 1884. 1887; *Planchard, Dispenses matrim., Angoulême 1882; Riedle, Sponsalienaufnahme und Behandlung der Ehedispensgesuche, 1894; Pompen, Tr. de disp. et de revalidatione matr., St. Michiels-Gestel 1894. — Pereira di Figueredo, Tentamen theol. de disp. in imped. matr., Olissip. 1769, Dimostrazione della podestà de' vescovi circa le dispense ne' pubblici impedimenti di matr... trad. dal portogh. Marcolino, Venez. 1771. (Zaccaria), Diss. de episcoporum in disp. matr. potestate, Faventiae 1789. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 497—516; Esmein, Le mariage, II, Paris 1891, 315—368. — Sanchez, De matr., L. VIII; Schulte, E.-R., 335—388; Kutschker, E.-R., 5, 1—297; Uhrig, E.-R., 627—731; Gasparri, Tr. de matr., I, Paris. 1891, 191. 282; Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 344—408; Heiner, E.-R., 1892, 143—199; de Becker, De sponsalibus et matr., Bruxell. 1896, 279—336; Rosset, De sacr. matr., IV, Maur. 1895, 231—619; Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerdotum, II, Col. 1893, 375—423.

I. Das alte Recht bis Gratian gewährt dem Dispensationsrecht der Bischöfe einen weiten Spielraum. Bei jenen Hindernissen, welche auf einem

---

Orte ihres früheren Aufenthaltes bekannt ist (notorium famosum, oder auch einfach publicum) und zu besorgen ist, daß die Eheschließung ebendort bekannt werde und demnach die Ehe angefochten und für nichtig erklärt werden könnte.

[2] Vgl. österr. Instr., § 87. — Gewöhnlich wird (vgl. z. B. Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 385) die Dispensation pro foro int. als vor Gott und dem Gewissen absolut wirksam hingestellt und also im Falle des Bekanntwerdens des Hindernisses eine Collision zwischen f. ext. und int. statuirt, welche nach der Auffassung des Textes nicht eintritt; vielmehr liegt in diesem Falle einfach ein matrimonium putativum vor. — Verfehlt ist darnach der Rath von Clericatus, Decis. de sacr. matrim., XL, n. 34 (ed. Ven., 1757, 170), wiederholt von Bened. XIV., Inst. 87, n. 51 (ed. cit., 590 f.); darnach auch Alph. Liguor., Theol. mor., L. VI, tract. 6, n. 1140; Binder, a. O., 440: der Beichtvater, welcher früher pro f. int. dispensirt hat, könne und solle den pro f. ext. die Untersuchung wegen Ungiltigkeit der Ehe führenden Richter geheim von seiner Dispensation verständigen, und daraufhin solle der Richter den Proceß einstellen. — Klar ist, daß, wo immer nur möglich, von Dispensationen pro f. int. tantum Abstand genommen werden soll.

[3] Das Gegentheil folgt keineswegs daraus, daß der Indultar, von der pro f. ext. erhaltenen Facultät pro f. int. tantum keinen Gebrauch machen könne; so Feije, Imped., 539, obwohl jene Ansicht die richtigere, wenn auch weniger mechanische zu sein

Verbrechen beruhen, war der Bischof als Leiter der Bußdisciplin regelmäßig berechtigt, dem Verbrecher: Raptor, Ehebrecher, Gattenmörder, Incestuosen, überhaupt dem Pönitenten nach abgeleisteter Buße oder aus besonderen Gründen, so bei jugendlichem Alter und dadurch bedingter Gefahr der Unenthaltsamkeit, eine Eheschließung zu erlauben.[1] Im Decretalenrecht haben diese Ehehindernisse ihren pönalen Charakter abgestreift und damit ist auch das Recht des Ordinarius, zu dispensiren, weggefallen. Abgesehen davon, kommen Dispensationen von Ehehindernissen weit später vor, als dies bei Dispensationen von anderen kirchlichen Gesetzen der Fall ist (s. oben § 39, A. 2). Noch im 8. Jahrhundert galt die Ertheilung einer Dispensation vom Hindernisse der Schwägerschaft seitens des Papstes als monströs.[2] Erst im 11. Jahrhundert kommt eine päpstliche Dispensation vom Hinderniß der Blutsverwandtschaft vor, aber nur nachdem die ungiltige Ehe bereits geschlossen war.[3] Später wurde es ständige Praxis, matrimonio jam contracto Dispensation zu gewähren,[4] und fiel es in die Competenz der Bischöfe, bei ungiltiger Eheschließung unter Umständen Dissimulation eintreten zu lassen (s. unten IX.). Bei Fällen einer nach bereits geschlossener Ehe ertheilten Dispensation wurde nachweislich zuerst gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Erneuerung des ehelichen Consenses den Dispenswerbern aufgetragen; doch geschah dies keineswegs immer und wurde oft nur die Erlaubniß zur Fortsetzung der ursprünglich rechtswidrig geschlossenen Ehe gegeben.[5] Zuerst von Bonifaz VIII. ist uns der Fall einer ausdrücklichen Sanation einer wegen Verwandtschaft nichtigen Ehe nach dem Tode des einen Gatten überliefert.[6]

---

scheint, welche nach Lage der Dinge die Anwendung für den inneren Rechtsbereich allein für ebenso giltig als erlaubt hält: arg. a maiore ad minus; s. § 133, A. 121.

§ 133. [1] Vgl. oben § 124, A. 11; § 125, A. 9. 16. 18. 22.

[2] Der h. Bonifaz richtete 742 an Papst Zacharias die Anfrage, welches Bewandtniß es mit der angeblichen Dispensation seines Vorgängers Gregor III. zur Heirat mit der Witwe des Oheims (avunculus) habe (Ep. 42, ed. Jaffé, 113). Zacharias antwortete 743 dahin, daß eine solche Erlaubniß als den kirchlichen Gesetzen zuwider in keiner Weise ertheilt worden sei (Jaffé, Reg., n. 1741).

[3] Auf Fürbitte Lanfranks dispensirte Nicolaus II. († 1061), daß Herzog Wilhelm II. von der Normandie die trotz Verbot Leo IX. geschlossene Ehe mit der Blutsverwandten Mathilde fortsetzen könne, unter der Bedingung, daß er ein Mönchskloster und sie ein Frauenkloster stiften, s. Riganti, Comm. in Regulas Cancellariae, IV, Col. 1751, reg. XLIX, n. 8. Paschal II. absolvirte 1104 den König Philipp I. von Frankreich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen, die wegen Verwandtschaft nichtige Ehe mit Bertrada von Holland zu lösen, vom Banne erst nach dessen Versprechen, nie mehr mit letzterer verkehren zu wollen (Jaffé, Reg., n. 4462). Hierauf soll Paschal II. die Dispensation ertheilt haben, s. Thomassin, Vetus ac nova discipl., Pars II, L. 3, c. 29, n. 10. Gregor VII. stellte 1074 (Jaffé, Reg., n. 3671), dem Markgraf Azo und dessen Frau Mathilde Dispensation vom vierten Grad der Verwandtschaft in Aussicht, s. Martens, Gregor VII., 1, 1894, 299.

[4] c. 6, X, 4, 14 (Innoc. III.).

[5] S. das Rescript der Poenit. Rom. von 1281: Postquam de novo invicem consenserint, veröffentlicht von Eubel, Der Registerband des Card. Großpönitentiars Bentevenga (Archiv, 64, 1890, 64). In zwei ebd. mitgetheilten Rescripten von 1279 und 1281 heißt es dagegen: quod impedimento non obstante in sic contracto matrimonio permanere possitis.

[6] Nach Riganti, l. c., n. 11; darnach Perrone, De matr. christ., II, 164, sanirte Bonifaz VIII. die Ehe des bereits verstorbenen Sanchez IV. von Castilien mit der im dritten Grad verwandten Marie und bei Lebzeiten beider Theile die nichtige Ehe des Ildephons von Portugal mit einer polnischen Gräfin.

Das erste sichere Beispiel einer vor Eingehung der Ehe ertheilten päpstlichen Dispensation gehört dem Pontificat Innocenz III. an.[7] Gegen Ausgang des Mittelalters scheint die Dispensationspraxis seitens der römischen Curie eine bereits ausgebildete gewesen zu sein; sonst hätte das Tridentinum keinen Anlaß genommen, über die möglichst einzuschränkende Gewährung von Dispensationen in Ehehindernissen und über deren Committirung an die Ordinarien Beschluß zu fassen.[8]

II. Die Gewalt, von Ehehindernissen zu dispensiren, ruht, da es sich um allgemeine Gesetze handelt, an sich allein in der höchsten legislatorischen Autorität, so practisch in der päpstlichen.[9] Der Papst übt seine Dispensgewalt selten persönlich und direct, regelmäßig durch seine Behörden aus.[10] **1.** Die Datarie dispensirt für den Rechtsbereich, sowohl vor Eingehung der Ehe als auch nach bereits geschlossener Ehe; sie dispensirt insbesonders in contrahendis auch bei solchen bislang geheimen Hindernissen, deren Bekanntwerden zu fürchten ist (s. § 132, III). — **2.** Die Pönitentiarie dispensirt für den Gewissensbereich bei zu schließender Ehe, wenn derselben irgend ein moralisches Gebrechen anhaftet; nach geschlossener Ehe auch von geistlicher Verwandtschaft, sowie von Verwandtschaft und Schwägerschaft, wenn das Ehehinderniß nicht nur derzeit occult ist, sondern auch durch die

---

[7] Innocenz III. stellte dem von ihm begünstigten Otto IV. die Dispensation vom Hinderniß der Verwandtschaft zur Schließung einer Ehe mit Beatrix, Tochter dessen ermordeten Nebenbuhlers Philipp von Schwaben in Aussicht und ertheilte ihm dieselbe im Januar 1209 (Potthast, Reg., I, n. 3475. 3544. 3611. 3616). Nach Riganti, l. c., n. 9, dispensirte in contrahendo zuerst Alexander III. mit Johann von England und einer Tochter des Grafen von Glocester. Ebenso kritisch unsicher sind ältere Beispiele der Dispensation vom Hinderniß des Klostergelübdes und der Weihe, so des Cluniacensers Casimir von Polen, 1041, durch Benedict. IX. (s. Thomassin, l. c., c. 27, n. III), des Priestermönches Ramir von Aragonien durch Benedict IX. (?), Alexander III. (?), Cölestin III. (?), Innocenz III. (?), s. Ferraris, Bibl., s. v. Votum, art. III, n. 68, dazu Nilles, im Archiv, 61, 331 f.

[8] Trid., 24, ref. matr., 5; 22, 5; s. Pallavicini, Storia del conc. di Trento, L. XXIII, c. 8 (Opere, Milano 1834, II, 342 f.). — Darüber, daß vor dem Tridentiner Concil häufiger und leichter als nach demselben im dritten und zweiten Grad dispensirt worden, s. Gallemart, 434. Zwar betreffen die gewöhnlich angeführten Fälle nur Personen fürstlichen Standes, wie z. B. Alexander VI., 15. September 1498, für die Ehe König Ludwig XII. von Frankreich mit Anna der Witwe Karl VIII. von der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum zweiten Grad Dispensation ertheilte (s. Dispenses mémorables in Anal. Jur. Pont., XIII, 1874, 1099 f.); doch wurden sicher auch nichtfürstliche Bittsteller in Rom günstig verbeschieden und auch außerhalb Rom dispensirt. Anderenfalls hätten sich die deutschen Fürsten kaum zu Mainz, 26. März 1439, darüber beschwert, daß die Deutschen, welche, im vierten Grad verwandt oder verschwägert, heiraten wollten, verhalten würden, sich an die Curie selbst zu wenden, da doch sonst davon leicht dispensirt werde (Münch, Konkordate, 1, 73).

[9] Oesterr. Instruction, § 79; vgl. oben § 39, A. 7. 8. Was Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 8, n. 14 über das ausschließliche Recht des Papstes von trennenden Ehehindernissen zu dispensiren sagt, harmonirt nicht völlig mit seinen sonstigen Aeußerungen: l. c., disp. 5. — Das analoge Recht des allgemeinen Concils ist nicht zu bestreiten, aber bei der Seltenheit allgemeiner Synoden kommt denselben keine thatsächliche Bedeutung zu. Die Basler ertheilten, 6. November 1434, einem deutschen Baron Weinsberg Dispensation vom vierten Grad der Verwandtschaft nach bereits geschlossener Ehe; doch protestirte Eugen IV., 1436, gegen Uebergriffe der Basler auf das Gebiet der dem Papste vorbehaltenen kirchlichen Verwaltung, s. Hefele, Conciliengeschichte, 7, 1874, 593. 637.

[10] S. Leitner, Die kirchlichen Dispensbehörden in Ehesachen (Archiv, 70, 1893, 418—428).

letzten zehn Jahre geheim geblieben ist.[11] Seit der französischen Revolution erhält thatsächlich jeder Großpönitentiar die außerordentliche Vollmacht, in allen auch öffentlichen Fällen (in utroque foro) zu dispensiren, wenn die Armuth der Bittsteller (vera oratorum paupertas) bescheiniget ist.[12] Ja beim Obwalten besonderer Umstände, z. B. Dringlichkeit, Verweigerung jeder Taxzahlung, kann auch für Reiche in contrahendis und nicht minder in contractis die Pönitentiarie vom Bischofe der Nupturienten angegangen werden und holt in solchen Fällen der Großpönitentiar die specielle Vollmacht persönlich beim Papste ein.[13] — **3.** Die Inquisition dispensirt, wo die Reinheit des Glaubens in Gefahr steht, so beim Hinderniß der mangelnden Taufe und der gemischten Religion, endlich bei vorausgegangener Bigamie. — **4.** Die Propaganda dispensirt in den ihr unterstehenden Provinzen. — **5.** Mit den genannten Behörden concurriren noch die Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis und die Secretarie der Breven, welche insbesonders für regierende Fürsten die erbetene Dispensation vermittelt. — Bei Erledigung des apostolischen Stuhles ruhen die sämmtlichen Facultäten der römischen Behörden, auch jener der Pönitentiarie, welche sich auf den äußeren Rechtsbereich beziehen. — Außerhalb der Curie delegirt der Papst, abgesehen von den Ordinarien (s. unten III), noch seinen Nuntien[14] und anderen speciell bestimmten Personen mehr minder umfassende Facultäten, von Ehehindernissen zu dispensiren. Völlig grundlos ist die Behauptung, daß die Beichtväter der Mendicantenorden als solche irgendwelche Befugniß hätten, von Ehehindernissen, insbesonders vom nicht notorischen Hinderniß der Schwägerschaft in contractis zu dispensiren.[15] Dieselben, aber auch andere Beichtväter können allerdings für den Gewissensbereich den Facultäten der Bischöfe analoge Vollmachten seitens der Pönitentiarie für ihre Person erhalten haben.

---

[11] Benedict XIV., Pastor, 13. April 1744, § 39—46 (Bull. I, Const. 95). Darnach dispensirt die Pönitentiarie vom votum simplex, von affinitas e cop. illicita, von crimen und nach Benedict. XIV., Instit. 87, n. 7 auch von publica honestas. Nach § 39, cit. Pastor, soll der Großpönitentiar bei zu schließender Ehe auch in geheimen Fällen der Dispensation in Verwandtschaft, ehelicher Schwägerschaft und geistlicher Verwandtschaft sich enthalten (abstineat). Nach § 40 dispensirt die Pönitentiarie in contractis im vierten und dritten und zweiten Grad nicht aber 1/2 der Verwandtschaft und Schwägerschaft unter der im Texte angegebenen Voraussetzung. Die Berechtigung, bei geschlossener Ehe vom Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft zu dispensiren, findet sich bezeugt in cit. Instit., n. 11.

[12] Vgl. Leitner, a. O., 422 f. — Nach der Praxis werden auch Gesuche von fere (nicht vere) pauperes zugelassen. Ueber die diesfalls zu zahlende unter der gewöhnlichen Höhe stehende Taxe s. unten X. Früher, so im 13. Jahrhundert, dispensirte die Pönitentiarie nicht nur für den Gewissensbereich, sondern auch pro foro externo, s. Eubel, a. A. 5, a. O., 63 ff.

[13] S. A. S., II, 62; Feije, Imped., 660 f. Gasparri, Tract. de matr., I, 206 f.

[14] Auch der legatus a latere bedarf eines Indultes, da er an sich, arg. Gl. s. v. a sede, ad c. 6, X, 4, 14 nur das kann, wozu der Ordinarius berechtigt ist, s. Sanchez, l. c., disp. 8, n. 15. Ein Beispiel eines solchen Indultes des Legaten für Norwegen, im sechsten damals verbotenen Grade zu dispensiren, bietet c. 3, X, 4, 14 (Clem. III.). Der Wiener Nuntius konnte 4/2 und 3/2 und in dringenden Fällen 2/2 dispensiren: C. negot. eccl., 19. December 1852 (Kutschker, E.-R., 5, 45). Seit 1882 besitzt der genannte Nuntius keine ständigen Facultäten mehr in Ehesachen zu dispensiren.

[15] Vgl. darüber und dagegen Sanchez, l. c., disp. 6, n. 28; Reiffenstuel, App., n. 540; Feije, l. c., 579 f.

III. Nach geltendem Rechte dispensiren die Ordinarien aus eigenem Rechte (jure proprio) nur von den für ihre Diöcese geltenden particulären Vorschriften.[16] Auf Grund des gemeinen Rechtes dagegen dispensiren die Bischöfe von den Aufgeboten, vom Hinderniß der geschlossenen Zeit und den einfachen Gelübden mit Ausnahme der dem Papst reservirten, perfecten, in jeder Hinsicht unanfechtbaren, weder bedingten noch befristeten Gelübden der immerwährenden Keuschheit und in einen Orden zu treten.[17] In Folge ausdrücklicher päpstlicher Facultät ertheilen die Bischöfe der meisten Länder Nachsicht von nicht wenigen, genau bestimmten Ehehindernissen. Diese Facultäten werden von der Pönitentiarie für das forum internum und nur ausnahmsweise auch für den äußeren Rechtsbereich verliehen. Die Congregation der Propaganda ertheilt nach verschiedenen Formeln den Bischöfen Facultäten von gewissen Hindernissen pro foro utroque zu dispensiren. Die ordentlichen und ständigen Facultäten der Propaganda beziehen sich auf: **1.** den vierten und dritten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie, **2.** den zweiten gleichen Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie, wenn die Ehe von Häretikern vor ihrer Conversion bereits geschlossen worden, **3.** die Quasiaffinität aus Sponsalien, **4.** die geistliche Verwandtschaft, außer jener zwischen Täufling und Pathen, **5.** das Verbrechen des Ehebruchs ohne Versuch des Gattenmordes.[18] — Daneben

[16] Vgl. oben § 39, II, bes. A. 8. — Syn. Worms, 868, c. 46 (Hard., C. C., V, 744) ertheilt den Bischöfen keineswegs ein allgemeines Dispensationsrecht, wie Freisen, Gesch. des E.-R., 891, will, sondern beruft dieselben lediglich zur Verwaltung (ad dispensandum) des Kirchenvermögens.

[17] Trid., 24, ref. matr., c. 1; vgl. oben § 111, V. — Das Recht der Bischöfe, von der geschlossenen Zeit zu dispensiren, wurzelt im Gewohnheitsrechte; doch ist dasselbe keineswegs unbestritten; vgl. Knopp, E.-R., 380; Carrière, Comp. de matr., 1857, 219, mit Bened. XIV., Instit. 80, n. 12. 15 (ed. cit., 528 f.); milder Synod. dioeces., L. IX, c. 2, n. I. Nach der strengeren Ansicht fehlt dem Bischof die Befugniß, soweit es sich um Solemnitäten (pompae) handelt, von dem Trid., 24, ref. matr., c. 10, bestätigten Eheverbote der geschlossenen Zeit zu dispensiren. Sicher kann der Ordinarius die Votivmesse (pro sponsis) in der geschlossenen Zeit nicht gestatten: C. Rit., 14. Aug. 1858 (Joder, Formulaire, 1888, 44). — Vgl. unten § 143, A. 32. Aus c. 5, X, 4, 6 (Alex. III.) folgt für die heutige Disciplin keineswegs ein Recht der Bischöfe vom vot. simplex castitatis zu dispensiren. Die Dispensationen von vota simplicia erfolgt meistens nur zur Ehe mit der bestimmten Person und viâ commutationis, soferne lebenslängliche monatliche Beicht (s. unten A. 163. 150) auferlegt wird, s. Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 9–16; Benedict XIV., Inter praeteritos, 3. Dec. 1749, § 40–47 (Bull. III, Const. 21); Joder, l. c., 176–184; vergleiche oben § 128, III. — Auffallend ist, daß in die gedruckten Dispensrescripte der Pönitentiarie der Name des Voventen nicht eingeschaltet zu werden pflegt, obwohl mit Nennung desselben, d. i. pro foro externo um Nachsicht war gebeten worden; die Execution der Dispensation erfolgt nach dem Curialstyl im Beichtstuhl. — Durch specielle apostolische Erlässe kann auch die Lösung der zeitlich in einer Congregation abgelegten Gelübde dem Papste reservirt sein; s. unten § 149, A. 34.

[18] Die österreichischen, deutschen, russischen, belgischen u. a. Bischöfe erhalten von der C. Prop. Quinquennal-Facultäten nach der Form. III, die Irländer nach der Form. VI, die Franzosen nach der Form. X. Die englischen und amerikanischen Bischöfe erhalten Decennalfacultäten nach Form. II, bezw. I. Die Form. IV ist für apostolische Präfecten bestimmt, doch üben diese nach art. 8 ihre Dispensationsfacultäten in Ehesachen dort, wo Bischöfe sind, nur pro foro interno; s. Konings, Commentarium in fac. apost., ed. III. Putzer, Neo-Ebor. 1893. — Zu **1)**: Form. III, art. 3: Dispensandi in 3. et 4. [gradu] simplici et mixto [tantum, nedum cum pauperibus sed etiam cum nobilibus et divitibus] in contrahendis et in contractis. In den neuesten Ausfertigungen fehlen die in Klammern gesetzten Worte; in den älteren stund der Semi-

erhalten die Bischöfe mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Diöcese oder deren weite Entfernung von Rom außerordentliche Facultäten für den äußeren Rechtsbereich betreffend: **a)** das Eheverbot der gemischten Religion, **b)** das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (dispar cultus), **c)** die geistliche Verwandtschaft zwischen Pathen und Täufling, **d)** den zweiten gleichen und gemischten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie, **e)** den ersten Grad der ehrbaren Schwägerschaft in der Seitenlinie, **f)** den ersten Grad der unehrbaren Schwägerschaft selbst der geraden Linie, wenn nur die Gefahr der Verwandtschaft ausgeschlossen erscheint.[19] — Von den ständigen Vollmachten der Pönitentiarie in geheimen Fällen der unehrbaren Schwägerschaft, sowie des Verbrechens des Ehebruches ohne

---

kolon nach contrahendis an Stelle des jetzigen et, so noch in Form. VI, art 3; dadurch ist für den Geltungsbereich der Form. III, C. Prop., 4. Sept. 1858 (Archiv, 5, 470), wornach die Facultät für Ehen von Katholiken nur in contrahendis und nicht in contractis anwendbar wäre, überholt. Form. X, art. 3 weist die noch ältere Form auf: tantum cum pauperibus. Die preußischen Bischöfe erhielten 1841 die Facultät mit der Auflage eines ziemlichen Almosens; s. Mejer, Die Propaganda, II, 206, A. 4, andererseits aber durante munere, auf Amtsdauer, also ohne Zeitbeschränkung, s. oben § 39, A. 12. — Controvers ist der Umfang dieser Facultät, ob darunter neben 4/4 und 3/3 und 4/3 nicht auch 4/2, 3/2 begriffen sind. Nach C. Inquis., 26. Sept. 1754 (A. S., XXVI, 388), 20. Nov. 1760 (Schneider, Manuale sacerd., II, 1891, 381) wäre die Frage zu verneinen; zu bejahen ist die Frage nach dem klaren Wortlaute von Form. I, art. 6: Dispensandi in 3. et 4. consanguinitatis et affinitatis gradu simplici et mixto tantum, et in 2., 3. et 4. mixtis, non tamen in 2. solo quoad futura matrimonia (Konings, l. c., 145), wornach lediglich 2/2 in contrahendis ausgeschlossen erscheint. — Zu **2)**: Form. III, art. 3 cit.: cum haereticis vero conversis etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam. Dadurch erscheint nicht nur 2/1, sondern auch 3/1 und 4/1 ausgeschlossen; ebenso Form. I, art. 6, woselbst sowie in der früheren Fassung der cit. Form. III ausdrücklich erklärt wird, daß es sich hier nur um bereits geschlossene Ehen handelt. — Nach C. Inquis., 3. März 1825, ist die Facultät anwendbar, wenn die Ehe in Folge Conversion eines Theiles eine gemischte ist, nicht aber, wenn sie vom Anfange an eine gemischte war und gemischt bleibt: C. Inquis., 22. Dec. 1723, s. Gasparri, De matrimonio, 1, 265 ff. — Zu **3)**: Form. III, art. 4: Dispensandi super impedimento publicae honestatis justis ex sponsalibus proveniente; ebenso Form. VI; X, art. 4; Form. I, art. 7. — Zu **4)**: Form. III, art. 6: Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum; ebenso Form. VI. X; art. 6; Form. I, art. 9. — Zu **5)**: Form. III, art. 5: Dispensandi super impedimento criminis neutro tamen coniugum machinante; ac restituendi jus petendi debitum amissum; ebenso Form. VI. X, art. 5; Form. I, art. 8.

[19] Die meisten doch nicht alle diese außerordentlichen Facultäten werden für die Missionsländer von der Propaganda, für die übrigen Kirchenprovinzen von der Pönitentiarie oder vom h. Officium verliehen, entweder für eine Reihe von Jahren oder häufiger für ziffermäßig bestimmte (10 . . 30 . . 100) Fälle. — Zu **a)**: Ueber die gedruckten Decennal- oder Quinquennal-Facultäten der C. Inquis., welche an Bischöfe in Gegenden mit gemischter Bevölkerung versendet werden, vgl. oben § 130, A. 30. — Zu **b)**: Vgl. C. Prop., Form. D, art. 3 (Konings, l. c., 335) für Missionsländer; s. oben § 123. A. 16. — Zu **c)**: C. Prop., Form. D, art. 1, für amerikanische Bischöfe (l. c., 332); C. Prop., 16. Juni 1872, für den afrikanischen Vicar Comboni (A. S., VII, 304). — Zu **d)**: Die C. Prop., Form. E, art. 2. 3 (Konings, 365 f.) gewährt den amerikanischen Bischöfen die Facultät für 2/2 und 2/1 auch ohne Urgenz; die Poenit. den deutschen und österreichischen Bischöfen nur von 2/2 (und natürlich a fortiori 4/2 und 3/2; doch vgl. dagegen unten A. 107) in contrahendis et contractis doch nur in urgenti. — Zu **e)**: C. Prop., Form. E, art. 1. Die Pönitentiarie ertheilt diese Facultät nur in contrahendis et in urgenti. — Zu **f)**: C. Prop., Form. E, art. 2. 3. 4. (l. c., 367). — Nach einem mir vorliegenden Rescript der Pönitentiarie scheint ein österreichischer Bischof diese sonst nur pro f. int. gegebene Facultät für den äußeren Rechtsbereich erhalten zu haben.

Gattenmord für den inneren Rechtsbereich in contractis und bei Dringlichkeit des Falles auch in contrahendis zu dispensiren,[20] kommt für die Bischöfe nur der ersteren Facultät practische Bedeutung zu. Außerordentlicher Weise wird die Facultät für den Gewissensbereich von der geheimen unehrbaren Schwägerschaft (selbstverständlich die Gefahr der Verwandtschaft beider Nupturienten ausgeschlossen), ohne Beschränkung auf die Dringlichkeit des Falles und mit Freigebung der Delegation an die Beichtväter verliehen.[21] — Der Wunsch, daß die Bischöfe als solche zur Dispensation befugt erklärt würden, ohne die Nothwendigkeit, die zeitlich oder nach Zahl der Fälle beschränkten Facultäten immer erneuern zu lassen,[22] wurde nur für den Fall, daß auf dem Todtenbette eine Civilehe oder auch selbst nur ein Concubinat in eine kirchlich giltige Ehe verwandelt werden sollte, hier allerdings in ausgiebigster Weise im Jahre 1888 erfüllt.[23] Die Bischöfe dispensiren

---

[20] Poenit. fac. gen. in der neuesten Auffassung art. XI: Dispensandi super occulto impedimento primi nec non primi et secundi ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento jam contracto: et quatenus agatur de copula cum suae putatae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post eiusdem putatae uxoris nativitatem et non aliter ... Item de speciali et expressa Apostolica auctoritate Vobis facultatem concedimus dispensandi super dicto occulto impedimento seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis dispensandique facultatem subdelegandi, etiam habitualiter, parochis Vestrae dioecesis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio, absque periculo gravis scandali differri queat: remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris huius nativitatem non antecedat: injuncta in quolibet casu poenitentia salutari. — Art. XII: Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione et agatur de matrimonio jam contracto: monitis putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione. Item ex eadem speciali et expressa Apostolica auctoritate pariter facultatem concedimus dispensandi super eodem occulto impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, etiam in matrimoniis contrahendis, in casibus tamen urgentioribus, in quibus tempus non suppetat recurrendi ad S. Sedem; injuncta in utroque casu gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel singulis mensibus per tempus dispensantis arbitrio statuendum. In letzterem Falle bedienen sich die Bischöfe der obcitirten Facultät der C. Prop., Form. III, art. 5: Poenit., 14. Juli 1881 (Konings, l. c., 160).

[21] C. Prop., Form. D, art. 2, für die amerikanischen Bischöfe (Konings, l. c., 332) auf 10 Jahre. — Oesterreichische Bischöfe erhalten dieselben Facultäten von der Pönitentiarie auf 5—2 Jahre.

[22] In diesem Sinne postulirten französische Bischöfe im Jahre 1870 auf dem vaticanischen Concil, s. Martin, Conc. Vat., 1873, 157.

[23] C. Inquis., 20. Febr. 1888 (A. S., XX, 543 f.; Archiv, 59, 473). Der Wortlaut dieses Erlasses handelt nur von Civilehe und Concubinat; daran hält fest C. Inquis., 17. oder 22. Sept. 1890 (l. c., XXVI, 384; a. O., 67, 189). Ein innerer Grund, auf den Fall einer kirchlich geschlossenen, ungiltigen Ehe die Facultät nicht auszudehnen, liegt nicht vor. Es erscheint vielmehr als logisch, diese Facultät tam in contractis quam in contrahendis anzuwenden. Trotzdem dürfte ohne eine ausdrückliche Erklärung des apostolischen Stuhles diese Ausdehnung der Facultäten für die Praxis nicht zu empfehlen sein. Wenn der Bischof nach der cit. Facultät vom Diaconat oder von den feierlichen Gelübden dispensirt, soll er darüber an die C. Inquis. berichten und trachten, das über den Fall entstandene Aergerniß dadurch zu beheben, daß die Leute bewogen werden, nach einem Ort zu übersiedeln, wo ihre Verhältnisse nicht bekannt sind, oder daß sie wenigstens geistliche Uebungen und andere Bußwerke verrichten. — Ob jener Theil, welchem das absolute Ehehinderniß anhaftet, in Todesgefahr sich befindet oder der andere Theil, ist gleichgiltig: C. Inquis., 1. Juli 1891 (Archiv, 67, 189 f.; A. S., XXVI, 387). — Nach Erklärung

darnach auch für den äußeren Rechtsbereich bei Urgenz des Falles von sämmtlichen überhaupt dispensablen trennenden Hindernissen, mit Ausnahme der Priesterweihe und der ehrbaren Schwägerschaft in gerader Linie. Ferner wird übereinstimmend gelehrt, daß die Ordinarien für den inneren Rechtsbereich (p. f. i.) in dringlichsten Fällen, d. h. wenn die Einholung der Dispensation in Rom als kaum möglich erscheint, mag es sich um eine erst zu schließende, nicht aufschiebbare Ehe oder um eine bereits im guten Glauben geschlossene und ohne Aergerniß nicht trennbare Ehe handeln, von allen geheimen, dispensablen Hindernissen dispensiren können.[24] Als Grund dieser Dispensationsbefugniß der Bischöfe wird gewöhnlich die vermuthete Erlaubniß des Papstes erklärt. Richtiger dürften die Ordinarien als vom objectiven Gewohnheitsrechte hiezu delegirt betrachtet werden.[25] — Auch für den Fall äußerster subjectiver Noth kann von einem auf stillschweigender apostolischer Ermächtigung beruhenden Rechte der Ordinarien, von einem öffentlich bekannten Hinderniß, also für den äußeren Rechtsbereich zu dispensiren, keine Rede sein.[26] Fraglich ist nur, ob nicht ein Nothrecht der Ordinarien, von Ehehindernissen auch für den äußeren Rechtsbereich zu dispensiren, für den Fall einer objectiven Noth, insbesonders für den Fall einer voraussichtlich lang andauernden Behinderung des apostolischen Stuhles be-

C. Inquis., 18. März 1891 (Archiv, 71, 188) bezieht sich die Facultät auf das imped. dirimens disparitatis cultus, nicht aber auf die mixta religio uti impedimentum impediens. Die Consequenz verlangt, daß der Bischof vom einfachen absoluten Keuschheitsgelübde zu dispensiren nicht berechtigt ist, während er von der feierlichen Profeß dispensirt. — Diese Facultäten können die Ordinarien für den Fall äußerster Noth auch bleibend Pfarrern und Administratoren, nicht aber Kaplänen und anderen Beichtvätern subdelegiren: C. Inquis., 9. Jan. 1889 (A. S., XXII, 640; Archiv, 62, 367 f.). A fortiori kann der solchergestalt delegirte Ordinarius dann dispensiren, wenn das Hinderniß geheim ist: C. Inquis., 23. April 1890 (A. S., XXVI, 385 f.; Archiv, 65, 334 f.).

[24] Die Dispensbefugniß in matrimonio contracto ist allgemein anerkannt; C. C., 19. April 1692 (R., 271, n. 122); s. Sanchez, De matr., L. II, disp. 40, n. 3; Fagnani, Comm., ad c. 18, X, 1, 17, n. 33; Bened. XIV., Synod. dioec., L. IX, c. 2, n. I. Nach einigen steht der Dispensation auch der Umstand, daß die Ehe mala fide geschlossen worden, nicht im Wege; mit Recht dagegen Sanchez, l. c., n. 4, arg. Trid., 24, ref. matr., c. 5. — Ohne Grund scheidet Feije, De imped., 569 f. den Fall eines thatsächlich geheimen, seiner Natur nach öffentlichen Hindernisses, z. B. Verwandtschaft, aus. — Die gleiche Befugniß der Ordinarien, in contrahendis in causa urgentissima zu dispensiren, gilt als sententia communis; vgl. Sanchez, l. c., n. 5; Reiffenstuel, J. c., IV, App., n. 62. 63. Dagegen erklärt sich Fagnani, l. c., n. 34—36; unentschieden Bened. XIV., l. c., n. II. III.

[25] Vgl. Heiner, E.-R., 147. Sanchez, l. c., äußert sich über den Grund der bischöflichen Befugniß zu dispensiren, schwankend; n. 6 erklärt er den Bischof als jure ordinario hiezu berechtigt. Ungenau redet Feije, l. c., 575, von jurisdictio quasi-ordinaria. In der That liegt der Fall einer delegatio a jure, also jurisdictio vicaria ordinaria vor; s. oben § 75, V.

[26] C. C., 13. März 1660 und 19. Jan. 1661 im Anschluß an C. Inquis., (R., 271, n. 120. 121). — Vgl. Bened. XIV., l. c., n. III—VII., woselbst die Berufung auf eine alte derogatorische Gewohnheit, wie einige gallicanische Autoren und vereinzelt auch die Praxis in Frankreich und Belgien bezüglich des dritten und vierten Grades der Verwandtschaft und Schwägerschaft, des Verbrechens u. s. w. behaupteten, abgewiesen wird, s. van Espen, J. e., P. II, tit. 14, c. 1, n. X—XII. Nun werden in den meisten derlei Fällen die Ordinarien als von Rechtswegen bestellte päpstliche Delegaten dispensiren können; s. oben A. 23. Noch 18. Aug. 1872 hat die Pönitentiarie erklärt, daß der Bischof auch nicht im Falle, wenn Civileheleute in der Todesgefahr eines Theiles das Sacrament empfangen wollen, dispensiren könne. (A. S., XIV, 157).

hauptet werden kann.[27] Mit Unrecht wurde den Ordinarien die Befugniß zugesprochen, dann pro foro utroque ad cautelam zu dispensiren, wenn es sich um ein zweifelhaftes Ehehinderniß (impedimentum dubium) handelt.[28]

IV. Die Glossatoren schränkten die Dispensationsgewalt des Papstes überhaupt und insbesonders bezüglich der Ehehindernisse bedeutend ein.[29] Dieses hängt nicht nur mit dem schwankenden Umfange des göttlichen oder natürlichen Rechtes als des Grundes vieler Hindernisse zusammen, sondern auch mit der Auffassung vom unantastbaren, weil göttlichen Charakter der Vorschriften des alten Bundes.[30] In der That wurde die Gewalt des Papstes, von Ehehindernissen des mosaischen Rechtes zu dispensiren, noch im 16. Jahrhundert bezweifelt.[31] Die Praxis eilte der Theorie voraus und wurde das Recht des Papstes, auch von solchen Hindernissen zu dispensiren, gegen jede Anfechtung sicher gestellt.[32] Als feststehender Rechtssatz kann erklärt werden, daß von im Mangel des Consenses wurzelnden Ehehindernissen, vom Hinderniß der Impotenz, des bestehenden Ehebandes und endlich der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie auch der Papst nie und nimmer dispensiren kann. Die genannten gelten als indispensable Hinder=

---

[27] Vgl. Uhrig, E.=R., 640 ff.; Kutschker, E.=R., 5, 34 f.; das vom ersteren cit. c. 33, X, 3, 5 (Hon. III.), beweist nichts; c. 17, C. 1, Q. 7 (Syn. VII, 787), besagt, daß allerdings in Nothfällen manches tolerirt werde. Für den Fall langjähriger Vacanz des apost. Stuhles wird das Cardinalcollegium berufen sein, Fürsorge zu treffen. Verfehlt wäre es, hier von einer licentia praesumpta des gar nicht vorhandenen Papstes zu reden. — In dem nicht wahrscheinlichen Falle, daß die herkömmlichen Facultäten verweigert würden, kann der Ordinarius keineswegs auf sein „nun nicht mehr gebundenes Recht, aus eigener Macht zu dispensiren", recurriren.

[28] S. Uhrig, a. O., 643; Gasparri, l. c., I, 256 f. Falsch ist die Berufung auf c. 15, X, 5, 39 (Clem. III.). Richtig stellt Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 8, n. 18, fest, daß dem Bischofe für den äußeren Rechtsbereich jede Dispensgewalt, also auch ad cautelam fehle. Der Ordinarius mag nur erklären, daß im bestrittenen Falle thatsächlich ein Hinderniß, also die Nothwendigkeit einer Dispensation nicht vorliege.

[29] Vgl. Freisen, Geschichte des canonischen Eherechtes, 1888, 897—901, 709 f. Einstimmig ist aber die Lehre der Glossatoren keineswegs, s. Rufinus, Summa, ed. Schulte, 1892, 206; Gl. s. v. sororis, ad c. 2, C. 30, Q. 3; s. v. abdicatio, ad c. 6, X, 3, 35; s. v. dispensare, ad c. 4, X, 3, 8; ad c. 13, X, 2, 13 (Innoc. III.): consanguinitatis gradus, in quo sedes apostolica dispensare non potest nec etiam consuevit.

[30] Vgl. über die auch heute noch nicht festen Grenzen des jus naturae oben § 114, III, 1. 2, A. 15 und insbesonders über das Verbot der Geschwisterehen § 116, A. 47. — Ueber die frühere Ansicht von der Geltung des alttestamentlichen Bibelwortes s. oben § 116, A. 48; § 119, A. 76.

[31] Heinrich VIII. von England und Wolsey bestritten später die Giltigkeit der von Julius II. dem ersteren am 26. Dec. 1503 ertheilten Dispensation vom ersten Grad der Seitenlinie der Affinität oder Quasiaffinität (?) zur Heirat der Witwe seines Bruders Arthur u. a. aus dem Grunde, daß der Papst überhaupt kein Recht gehabt hätte, von einem in III. Mos., 18, 16, enthaltenen, also auf göttlichem Rechte beruhenden Hindernisse zu dispensiren, s. Ehses, Die päpstliche Dekretale in dem Ehescheidungsproceß Heinrich VIII. (Hist. Jahrb., 9, 1888, 215 ff.). Heinrich VIII. holte über diese Frage Gutachten deutscher Universitäten ein.

[32] Trid., 24, de sacr. matr., c. 3. Zuerst soll Martin V., 1418, einen deutschen Grafen vom Hinderniß der Affinität im ersten Grad der Seitenlinie dispensirt haben, s. Riganti, l. c., n. 33. Doch waren solche Fälle im vorigen Jahrhundert noch selten; ein dießbezügliches Gesuch wurde abschlägig verbeschieden: C. C., 16. Juli 1770 (R., 266, n. 103).

nisse des göttlichen oder des natürlichen Rechtes.[33] Ferner ist kein Beispiel einer Dispensation vom Hinderniß der ehelichen Schwägerschaft in gerader Linie[34] und demjenigen eines öffentlichen Gattenmordes bekannt.[35] Wo nicht außerordentliche Umstände vorliegen, wird factisch nicht dispensirt: von der tridentinischen Form für zu schließende rein katholische Ehen, von der Impubertät (§ 116, A. 117), vom ersten Grad der geraden Linie des notorischen Hindernisses der unehrbaren Schwägerschaft,[36] vom Hinderniß der Religionsverschiedenheit mangels der Taufe eines Theiles (s. § 123, A. 16), des geheimen Gattenmordes,[37] der Entführung (s. unten A. 147), endlich der höheren Weihen und feierlichen Gelübde.[38] Das Tridentinum wünschte, daß im zweiten Grad

---

[33] Die Frage, ob der Papst nicht im einzelnen Falle erklären könne, daß das natürlich-göttliche Recht nicht verpflichte, wurde von den Scholastikern eifrig controvertirt, s. Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 6, n. 2—13; die verneinende Meinung trug den Sieg davon. Aus Sanchez, l. c., n. 10 folgt, daß seine Zeitgenossen glaubten, der apostolische Stuhl habe manchmal (aliquando) bei Geschwisterehen dispensirt (!).

[34] I. Cor., 5, 1: uxorem patris sui. Gleichwohl finden sich aus dem 9. Jahrhundert Beispiele solcher Ehen in der fränkischen Kirche, s. Riganti, l. c., n. 21. Die Päpste haben beharrlich jedes Dispensationsgesuch zur Heirat der auch außerehelich geborenen Stief- oder Schwiegertochter, ferner der Stiefmutter, Stiefgroßmutter oder gar Schwiegermutter abgewiesen, s. Riganti, l. c., n. 22—27. Auch nach geschlossener Ehe, selbst im zweiten Grade der auf- oder absteigenden Linie wird die Dispensation immer verweigert: C. C., 28. Mai 1796 (Thes. resol., C. C., LXV, Rom. 1796, 111—119), obwohl der Ordinarius wegen des unterbrochenen Verkehres mit Rom dispensirt hatte; C. C., 16. Juni 1894 (A. S., XXVII, 243 ff.), obwohl der Pfarrer im Anschluß an die rechtsirrthümliche Lehre vieler Moralisten auf dem Todbette copulirt hatte; Benedict XIV., Aestas, 28. Oct. 1757, § 14 (Bull. IV, App. II, Const. 1.); Syn. dioec., L. IX, c. 13, n. IV.; über die gleiche Praxis der Pönitentiarie s. A. S., II, 127 f. Auch in der oben A. 23 cit. Generalfacultät ist dieses Hinderniß ausgenommen.

[35] Benedict XIV., cit. Aestas, § 15; Instit. 87, n. 21 (ed. cit., 577). Auch die außerordentlichen Facultäten pro foro externo enthalten die Clausel: dummodo in mortem defuncti conjugis quidquam machinati non fuerint sive uterque sive alteruter, s. Gasparri, Tr. de matr., I, 454.

[36] Für den inneren Rechtsbereich gewähren die gewöhnlichen Facultäten den Bischöfen die Befugniß zu dispensiren, s. oben A. 20. Beispiele der Dispensation pro foro externo aus den Jahren 1708 und 1709 führt Riganti, l. c., n. 28, auf. Interessant ist der von Mühlbauer, Thes. resol. C. C., I, 337 ff., referirte Fall: eine pro f. int. gegebene Dispensation, die Tochter der früheren Geliebten zu heiraten, konnte nicht ausgeführt werden, da die Copula öffentlich bekannt war; die Dispensation wurde von der Datarie, 13. April 1711, auch für den äußeren Rechtsbereich ertheilt, konnte aber eingetretener Hindernisse wegen nicht exequirt werden; die Revalidation der factisch geschlossenen Ehe wurde erst durch C. C., 13. Juli 1725, verfügt. Ueber einen neueren Fall, wo versäumt wurde, contracto matrimonio um Dispensation anzusuchen, s. Lämmer im Archiv, 49, 1883, 22—36.

[37] Die Pönitentiarie hat hier nur in seltenen Nothfällen ihre Dispensationsgewalt auszuüben: Innocenz XII., Rom. Pontifex, 3. Sept. 1692, § 37 (Bull. Taur., XX, 458); Benedict XIV., cit. Pastor, § 44; cit. Instit. 87. Bei Giftmorden wird am schwersten dispensirt und immer unter Auflage einer Buße, von Gebeten für den Verstorbenen, Unterstützung des Erben u. ä., s. Gasparri, l. c., 455.

[38] Aus der neueren Zeit ist mir kein Beispiel einer Dispensation von den Hindernissen der höheren Weihen bekannt; vgl. oben A. 7; § 122, A. 29. 30. In der A. 23 cit. Generalfacultät wird ausdrücklich nur der Presbyterat reservirt. So wie beim Eheverbote der einfachen Gelübde (s. oben § 128, A. 8) wird beim Ehehinderniß des feierlichen Gelübdes regelmäßig nur für Eine Ehe und im Wege der Commutation dispensirt; s. z. B. C. Epp. Reg., 16. März 1866, mitgetheilt von Nilles, De dispensationibus in solemni religioso castitatis voto concessis (Archiv, 61, 1889, 329—341). Ebendort wird eine Dispensationsurkunde vom 22. Jänner 1802 veröffentlicht, womit einem deutschen Ordensritter gestattet wurde, in einen Ritterorden mit dem Gelübde der ehelichen Keuschheit

nur aus dringlichen, öffentlichen Gründen dispensirt werde. Im laufenden Jahrhundert wurde wiederholt, wenn auch ohne Erfolg, diese Beschränkung der Nachsichtgewährung eingeschärft.[39] Erhalten hat sich noch die an das mosaische Recht sich anschließende Satzung, daß leichter der Onkel dispensirt wird, die Nichte zu heiraten, als die Tante mit dem Neffen eine Ehe zu schließen und lieber gestattet wird, daß Jemand die Schwester seiner verstorbenen Frau, als die Witwe den Bruder des verstorbenen Mannes heirate.[40] Vom Hinderniß der gemischten Religion wird in paritätischen Gegenden derzeit ohne besondere Schwierigkeiten dispensirt; vgl. oben § 130, A. 32. Ebenso üben die Bischöfe ihre Dispensationsgewalt und zwar nicht nur die ihnen nach eigenem Rechte zustehende, sondern auch die auf Grund der gewöhnlichen apostolischen Facultäten ihnen gewährte, meist ohne Anstände. Um einen Conflict mit dem staatlichen Eherechte möglichst zu vermeiden, wurden insbesonders die österreichischen Bischöfe angewiesen, sich ihrer Facultäten in nachstehenden Hindernissen willfährig zu bedienen: **1.** im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft aus erlaubtem Umgang; **2.** in der geistlichen Verwandtschaft; **3.** in der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien; **4.** im dritten und vierten Grad der aus einer giltigen doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit; **5.** in jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe, oder aus dem Eheverlöbniß hervorgeht.[41] Thatsächlich bleiben

(s. unten § 145, A. 4) überzutreten und so zu heiraten. Ein Princip ist darin nicht gelegen und darf nicht gesagt werden, daß der apostolische Stuhl von den genannten Hindernissen nicht auch absolut dispensiren könne, s. C. Inquis., 12. Jan. 1888 (Archiv, 69, 135).

[39] Trid., 24, ref. matr., c. 5: in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam; vgl. dazu oben A. 8. — Innocenz III. beantwortete die wiederholte Bitte des Königs von Leon um Dispensation für seine Ehe mit seiner Nichte mit Excommunication und Interdict: c. 5, X, 4, 20. — Gregor XVI. Brief, La moltiplicità delle domande, 22. Nov. 1836, an den Probatar Pacca (A. S., II, 49—51; Anal. J. Pont., I, 689—691; de Martinis, Juris Pontif. P. I, vol. V, Rom. 1893, 165 ff.) wendet sich gegen die leichte Gewährung von Dispensationen in 2/1 der Verwandtschaft, sowie 2/1 und 1/1 der Schwägerschaft. Im Auftrage Leo XIII. schärfte die Datarie, 19. Juni 1895, den Bischöfen ein, Gesuche um Nachsicht in 2/1 der Verwandtschaft nur nach strenger Prüfung der Gründe vorzulegen (Archiv, 75, 300; A. S., XXVIII, 568 f.).

[40] Vgl. Riganti, l. c., n. 43 f., dazu oben § 116, A. 1; § 119, A. 6; s. Knopp, Zur Würdigung der Ehen zwischen Verschwägerten (Seitz, Z. f. K.-R., I, 2, 1842, 18—25). Eine Erinnerung an die Leviratsehe findet sich nicht nur in c. 9, X, 4, 19 (Innoc. III.), sondern noch im vorigen Jahrhundert wurde die Witwe, welche ihres Mannes Bruder heiraten wollte, bei kinderloser Ehe leichter dispensirt, schwer, wenn Kinder aus der ersten Ehe vorhanden waren; s. Gasparri, l. c., 1, 493 f. Heutzutage hat mit Rücksicht auf die Kinder die umgekehrte Praxis platzgegriffen. — Die belgischen Bischöfe postulirten 1870, daß über Empfehlung des Ordinarius seitens der Curie leicht und anstandslos dispensirt werde, insbesonders im ersten Grad der Seitenlinie der ehrbaren Schwägerschaft (Martin, Conc. Vat., 1873, 179).

[41] Oesterr. Instr., § 80. Soviel erreichte die österreichische Regierung bei den Verhandlungen über das Concordat; umsonst war dieselbe bestrebt, auch die Affinität aus ungiltiger aber vollzogener Ehe, den 3/2 Grad der Verwandtschaft und 2/2 Grad der ehrbaren Schwägerschaft in die Kategorie dieser leicht dispensablen Hindernisse versetzt zu sehen; s. Michel, Beiträge, 2, 25 f. Die Stylisirung von cit. § 80 ist zu allgemein gehalten. In der geistlichen Verwandtschaft besitzen die Bischöfe regelmäßig nur eine beschränkte Facultät; s. oben A. 18, 4. Für den Fall des impedimentum publicae honestatis aus ungiltiger

als sogenannte päpstliche Fälle, welche ihrer Erledigung durch die römischen Behörden zugeführt werden müssen, nach Maßgabe der gewöhnlichen Quinquennal-Facultäten nur übrig: das Hinderniß der einfachen Gelübde, jenes der Verwandtschaft, ehrbaren Schwägerschaft und Quasiaffinität, wenn der zweite Grad berührt erscheint, das Hinderniß der notorischen, unehrbaren Affinität, der geistlichen Verwandtschaft zwischen Pathen und Täufling,[42] endlich der äußerst seltenen legalen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

V. Zu häufige Dispensationen erschüttern das Ansehen der Gesetze, unbegründete aber die Autorität der Behörden.[43] Jede Dispensation soll eine begründete sein (s. oben § 39, IV) und wird nach Verhältniß der Wichtigkeit des Hindernisses ein desto gewichtigerer Grund erfordert. Nach der römischen Curialpraxis ist eine Reihe von Gründen aufgestellt worden,[44] welche als canonisch gelten, in der Weise, daß in der Regel ein Gesuch ohne derart begründet zu sein, gar nicht berücksichtiget wird. Andererseits darf eine päpstliche Dispensation, welche ohne einen der unten aufgeführten Gründe, also sine causa i. e. S. gegeben wurde, keineswegs als nichtig erklärt werden. Denn der Gesetzgeber selbst kann nach allgemeinen Grundsätzen auch ohne Angabe eines Grundes, ja selbst ohne Grund giltig dispensiren und werden derlei Dispensationen formell ausgefertigt: ex certis rationabilibus causis animum moventibus.[45] — Meistens kommen die Dispensgründe der Braut zu Gute, insofern deren Verehelichung im gegebenen Falle einerseits wünschenswerth, andererseits schwierig erscheint.[46] Dahin gehören: **1.** Im-

---

und nicht vollzogener Ehe besitzen die Bischöfe keine Specialfacultäten und können nach ihren Facultäten auch nur im dritten und vierten Grad dispensiren. Bei unehrbarer Schwägerschaft besitzen die Bischöfe pro foro conscientiae allgemeine Facultäten; s. oben A. 19, f. Bei Dispensation vom im Text zuletzt genannten Hindernisse ist immer die durch den Tod oder beiderseitiges Einverständniß bewirkte Lösung des Verlöbnisses vorausgesetzt; s. A. S., II. 257. — Aus der Seltenheit der Gesuche um Dispensationen im dritten und vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft, sowie vom zweiten Grad der unehrbaren Affinität folgert das Würzburger Ordinariat, 2. Jänner 1868, mit Recht, daß in solchen Fällen oft materiell nichtige Ehen geschlossen werden dürften und daher die Aufhebung dieser Hindernisse wünschenswerth sei (Archiv, 23, 316).

[42] Im Tenor der Facultät (s. A. 18, 4) ist nur dieser Fall ausgenommen, nicht aber die Ehe zwischen Pathe und Firmling, oder Täufer und Täufling. Wenn Sanchez, l. c., disp. 24, n. 15, und de Justis, De disp., L. II, c. 5, n. 73, erzählen, daß nie ein Papst von der paternitas spiritualis dispensirt habe, so verstehen sie darunter das Verhältniß zwischen Pathen und Täufling, bezw. Firmling. Neuere, so Feije, De imped., 525; Silbernagl, K.-R., 1890, 527, zählen das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft zwischen Täufer und Täufling zu den thatsächlich indispensablen Ehehindernissen.

[43] Vgl. Trid., 25, 18.

[44] Vgl. Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 19. — Instructio C. Propag. super dispensationibus matrimonialibus, 9. Mai 1877 (Archiv, 39, 43—48; A. S., X, 291—295). — Mit Rücksicht auf die Praxis werden die einzelnen Gründe im Folgenden mit den lateinischen technischen Ausdrücken angeführt.

[45] Diese Clausel findet sich in der forma nobilium, doch nie in den von der Pönitentiarie erlassenen Rescripten.

[46] Es ist natürlich, daß die Braut wünscht, sich standesgemäß zu verehelichen. Die Rücksicht der kirchlichen Praxis darauf findet in den formelhaften Worten des Gesuches ihren Ausdruck: Oratrix virum paris conditionis, cui nubere possit, in loco invenire nequit vel hactenus non invenit. Es ist klar, daß dies vorzüglich adeligen im Kreise ihrer Verwandtschaft heiratenden Bräuten zustatten kommt, s. Sanchez, l. c., n. 12. Als hart gilt es ferner, daß die Braut, um einen Mann zu finden und eine passende Ehe zu schließen, ihre Heimat zu verlassen gezwungen würde. Die Standesgleichheit der

praegnatio oratricis.[47] — **2.** Copula carnalis inter oratores, sowohl an sich, als vorzüglich wegen der damit verbundenen Infamie der Frauensperson (infamia cum copula), d. i. wenn jener Umstand öffentlich bekannt geworden oder bekannt zu werden droht.[48] — **3.** Infamia mulieris ex nimia suspecta periculosa familiaritate, wobei es gleichgiltig ist, ob jene Vertraulichkeit objectiv stattgefunden oder nur davon die Rede geht.[49] — **4.** Aetas superadulta sponsae innuptae, d. i. das vollendete 24. Lebensjahr der ledigen Braut.[50] — **5.** Angustia loci sive locorum, patriae vel domicilii, d. i. eine gewisse Kleinheit und Abgeschlossenheit des Ortes, so daß die Braut, um eine standesgemäße oder gar ebenbürtige Ehe einzugehen, bei der Abgeschiedenheit oder Unzugänglichkeit ihres Domicils nur einen Verwandten oder Verschwägerten heiraten kann.[51] — **6.** Defectus sive incompetentia dotis, wenn die Braut dermalen nicht reich genug ist, um eine bessere Partie

---

Ehewerber ist aber so wenig wie die Heirat im Orte der Braut eine nothwendige Voraussetzung der Gewährung der Dispensation, als ob die folgenden Gründe nicht Anwendung finden könnten oder dürften, wenn die Braut unter oder über ihren Stand, sowie außerhalb ihres Domicils heiratet. Es handelt sich ja immer nur darum, die concrete Ehe zu ermöglichen, soferne es nicht gut angeht, zu warten, ob die Braut nicht in die Lage kommt, eine andere, und zwar eine solche Ehe zu schließen, welcher kein kirchliches Hinderniß im Wege steht.

[47] Instr. cit., n. 8. — Daß die Schwängerung im Verkehr mit dem gegenwärtigen Bräutigam ihren Grund hat, wird nicht ausdrücklich verlangt, aber allerdings meistens vorausgesetzt.

[48] Das Moment der Infamierung tritt gegenüber dem objectiven Umstand der Copula zurück in Instr. cit., n. 8.

[49] Instr. cit., n. 7. 9. Von Bedeutung ist besonders cohabitatio sub uno tecto, d. i. in einem Hause oder in einer Wohnung, quae facile impediri non potest.

[50] Instr. cit., n. 2. Als superadulta gilt jenes Mädchen, deren Lebensjahre die doppelte Zahl der für die Pubertät bestimmten Jahre erreicht hat. Daß die jugendliche Witwe leichter dispensirt wird als die in Jahren vorgerückte, beruht auf einer anderen Erwägung; s. unten A. 55. Der Umstand, daß früher der Braut passende Anträge gemacht, von ihr aber zurückgewiesen wurden, ist ohne Bedeutung, wenn nur jetzt kein solcher beachtenswerter anderweitiger Antrag vorliegt. Wenn die Braut jene Anträge nur deshalb abgelehnt hätte, um nach dem 24. Jahr einen Dispensgrund zu erhalten, so müßte dieser Umstand nach einigen im Gesuche angegeben werden, s. Feije, l. c., 626. M. E. ist dies nicht nothwendig; denn die Vollendung der 24 Jahre ist eine vom Willen unabhängige Thatsache und bildet nun für sich einen objectiven Dispensgrund.

[51] Instructio cit., n. 1. — Von den zwei bei diesem Grunde concurrirenden Umständen ist der eine die Unbedeutendheit des Ortes. Der Wohnort der Braut darf nicht über 300 Herde (focularia) oder 1500 Einwohner u. z. Katholiken zählen: Schreiben Pius IX. vom 30. August 1847; s. dazu Kohn, Wann kann man bei einem Ehedispensgesuch auf die angustia loci sich berufen (Archiv, 43, 1880, 185—190)? — Das zweite Moment ist die Entfernung des Ortes von anderen Orten. Nach der römischen Praxis liegt diesbezüglich angustia loci vor, wenn die immerhin in Einer Pfarrei oder politischen Gemeinde gelegenen Ortschaften eine römische Meile, d. i. 1/5 deutsche Meile oder 1·5 Kilometer, ja bei schlechten Wegen (1/2 Stunde) oder bei gefährlicher exponirter Küstenlage (ad litus maris) gar nur 800 Meter oder 440 Schritte von einander entfernt sind: C. C., 16. Dec. 1876 (A. S., IX, 571—579. 631), 8. März 1884 (l. c., XVI, 543—545; Archiv, 55, 189 f.). Für unsere Verhältnisse dürfte wohl eine größere Entfernung gefordert werden. Die Entfernung der Vorstädte vom Centrum der Stadt ist irrelevant. — Dieser Dispensgrund gilt nur für personae honestae; ist die Braut vom Adel, cum nobilitate, so kommt ihr die angustia loci zu statten, wenn nur zehn adelige Familien im Orte wohnen. — Das Quasidomicil ist nur dann von Bedeutung, wenn die Braut kein domicilium verum besitzt. Der Umstand endlich, daß die Braut früher im Orte eine passende Ehe hätte schließen können, ist irrelevant und entscheidet darüber, wer ein passenderer Gemahl sei, in letzter Linie das subjective Befinden.

zu finden.[52] Dieser Grund kann verbunden sein mit dem vorausgegangenen in der Clausel „etsi extra“ (dictum locum nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens neque sufficiens). Eine weitere Qualification dieses Dispensgrundes bezeichnet die Clausel „cum augmento“, nämlich den Fall, daß der Bräutigam oder eine dritte an sich überhaupt nicht zur Dotation oder nicht in diesem Ausmaße verpflichtete Person sich bereit erklärt, die fehlende Dotation unter der Voraussetzung des Zustandekommens der in Rede stehenden Ehe zu leisten. — **7.** Lites super successione bonorum jam exortae vel eorumdem grave aut imminens periculum, insbesonders dos litibus involuta, vorausgesetzt, daß der Bräutigam sich bereit erklärt, den Proceß auf seine Kosten durchzuführen oder sonst der Braut zu ihren Rechten zu verhelfen.[53] — **8.** Paupertas viduae seu vidua filiis (nondum adultis) gravata.[54] — **9.** Periculum incontinentiae viduae junioris.[55] — Andere Gründe nehmen Rücksicht auf persönliche Verhältnisse, Bedürfnisse, Gefahren beider Bittsteller. Dahin gehören: **a)** Matrimonium invalide contractum convalidandum, und zwar nach heutiger Praxis nicht nur die im guten Glauben geschlossene Putativehe, sondern auch die mala fide eingegangene nichtige Ehe.[56] — **b)** Legitimatio prolis, filiorum illegitimorum per subsequens matrimonium.[57] — **c)** Periculum matrimonii civilis. — **d)** Periculum perseverantiae in concubinatu.[58] — **e)** Periculum perversionis, damni spiritualis, haereseos, seductionis,

---

[52] Instr. cit., n. 3. — Der Reichthum der Eltern oder Verwandten ist irrelevant, wenn dieselben zur sogleichen genügenden Dotirung nicht gezwungen werden können; s. Sanchez, l. c., n. 21. Die Aussicht auf ein künftiges Vermögen, selbst auf den Pflichttheil der elterlichen Erbschaft, macht die Braut noch immer nicht zu einer reichen Person.

[53] Nach Instr. cit., n. 4, gilt dieser Grund für die entfernten Grade.

[54] Instr. cit., n. 5. Nach der im Curialstyl gebräuchlichen formelhaften Stylisirung dieses Grundes sind fünf Kinder aus der ersten Ehe vorhanden; doch gilt dieser Grund auch bei weit geringerer Zahl der Kinder. Möglicherweise fällt der einen Witwe die Erziehung ihres einzigen Kindes eben so schwer als einer anderen die Erziehung von drei Kindern. Nach Bangen, Instr., II, 187, wird dieses Grundes wegen besonders für Arme und Landleute von der Schwägerschaft 1/1 dispensirt, wenn der Bräutigam Forderungsrechte gegenüber der Braut geltend machen kann.

[55] Instr. cit., n. 5. Nach Gasparri, l. c., I, 215, kommt dieser Grund nur jener Witwe zu statten, welche noch nicht das 30. Lebensjahr überschritten hat; besser wird weniger auf die Zahl der Jahre als auf die Stärke der Versuchung Gewicht gelegt.

[56] Instr. cit., n. 10; Trid., 24, ref. matr., c. 5. Nach cit. Trid. sollen jene, welche mala fide eine nichtige Ehe geschlossen haben, sine spe dispensationis getrennt werden. Schon vorher hatte der strenge Paul IV., Ab ea, 9. Dec. 1555 (Bull. Taur., VI, 507), erklärt, nie dispensiren zu wollen, wenn die dispensatio post contractum matrimonium sub spe facilius eam obtinendi angesucht werde. Die darin gelegene Verschärfung der alten Disciplin (s. Sanchez, l. c., disp. 25, n. 21—36) ist aber keineswegs practisch geworden. — Dieser Grund ist im Gesuche genau zu specificiren: ob die Ehe kirchlich oder bürgerlich geschlossen? in welcher Absicht? ob sie vollzogen worden? ob Kinder vorhanden? ob der usus matrimonii nun ausgesetzt worden? ob die Contrahenten beide oder einer derselben im guten oder schlechten Glauben handelten? und noch in demselben Glauben sich befinden? s. Instr. cit., Pars II, n. 6.

[57] Instr. cit., n. 8. — c. 4, X, 4, 14 (Innoc. III.) kennt diesen Umstand als Grund nach bereits geschlossener Ehe zu dispensiren.

[58] Zu c): Instr. cit., n. 13. — Instr. cit., n. 12. 15, specialisirt den unter d) genannten Grund folgendermaßen: periculum incestuosi concubinatus; cessatio publici concubinatus.

mixti matrimonii vel coram acatholico ministro celebrandi.[59] Die Dispensation darf durch dahingerichtete Drohungen der Bittsteller nicht ertrotzt werden; trotzdem ist auf die objectiv vorhandenen Gefahren des sittlichen Verfalles und der Entfremdung der Nupturienten gegenüber der katholischen Kirche unter Umständen gebührend Rücksicht zu nehmen. — **f)** Periculum vitae per matrimonii concessionem praecavendum, wenn begründete Besorgniß vorhanden ist, daß der eine Brauttheil im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe von jemand Anderem mit dem Tode bedroht wird oder sich selbst tödten werde.[60] — **g)** Educatio multorum filiorum.[61] — **h)** Remotio gravium scandalorum, wenn im Falle der Verweigerung der Dispensation ein großes oder gar öffentliches Aergerniß zu besorgen ist.[62] — Andere Gründe endlich nehmen in hervorragender Weise auf die I n t e r e s s e n i l l u s t r e r F a m i l i e n Rücksicht und finden daher wohl nur dort Anwendung, wo dermalen ohne Angabe bestimmter Gründe dispensirt zu werden pflegt. Dahin gehören: **α)** bonum pacis;[63] **β)** conservatio bonorum in eadem illustri familia; **γ)** conservatio familiae illustris;[64] **δ)** excellentia meri-

---

[59] Instr. cit., n. 11, unter Berufung auf Instr. C. Prop., 17. Febr. 1820 und C. Inquis., 14. Aug. 1822. — Die Größe der Versuchungen und die Schwierigkeit, das Votum zu halten (cum stimulis carnis agitatur, ut se continenter vivere posse diffidat), ist bei den meisten Dispensationen vom votum simplex ausschlaggebend; s. S a n c h e z, l. c., disp. 20, n. 18—23.

[60] Soll in $^2/_1$ und $^1/_1$ der Schwägerschaft darauf Rücksicht genommen werden, so muß das Gesuch im Wege der Ordinarien bei der Curie in Vorlage gebracht werden: Gregor XVI. A. 39 cit. Schreiben, § 4. Das von rechtswegen erforderliche ärztliche Zeugniß wird entweder nicht erhältlich sein oder bietet ein Substrat des gerichtlichen oder polizeilichen Einschreitens. — Die Versicherung, „sterbensverliebt“ zu sein, bildet keineswegs den objectiven Thatbestand dieses Dispensgrundes; s. K u t s c h k e r, E.-R., 5, 123 f.

[61] Dieser wie der vorausgehende Grund erscheint in der cit. Instr., 1877, welche nur die wichtigeren Dispensgründe aufführen will, nicht erwähnt; thatsächlich wird deshalb auch der Witwer dispensirt, s. H a r i n g e r, E.-R., 270, woselbst irrthümlich S a n c h e z, l. c., disp. 19, n. 34, als Gewährsmann citirt wird. Zu weit geht F e i j e, Imped., 644, wenn er nicht nur die Sorge für die Kinder, sondern auch die angustia loci, insufficientia patrimonii und anderes analog auch für den Mann als Dispensgrund erklärt.

[62] Instr. cit., n. 14. — Dies gilt insbesonders dann, wenn staatlicherseits bereits dispensirt worden wäre; anderseits kann eines drohenden Aergernisses wegen unter besonderen Verhältnissen eine sonst nicht ungewöhnliche Dispensation mit Grund verweigert werden. — Sicher ist die bloße Praxis, von einem Hinderniß zu dispensiren, für sich allein kein genügender Grund, thatsächlich im vorliegenden Falle zu dispensiren; vgl. auch österr. Instruction, § 80: cum canonicae non deficiant rationes, faciles erunt . . . s. oben A. 41.

[63] Im einzelnen gehören hieher: exstinctio litium sive processuum; inimicitiae componendae; confirmatio pacis zwischen den Gesuchsstellern oder deren Eltern und Verwandten; s. Instr. cit., n. 6. Die immerhin begründete Furcht vor künftigen Zwistigkeiten ist kein canonischer Grund, kann aber nichtsdestoweniger angeführt werden; s. B a n g e n, l. c., II, 186. — In c. 2, X, 4, 2 (Nicol. I.) wird als Grund, Ehen von Kindern zu gestatten, bonum pacis genannt. Dazu führt Gl. s. v. pacis, den Vers an: Pax ut servetur *Moderamen juris habetur. Aus diesem Grunde dispensirte Martin IV., 1283, zwei nobiles über Verwendung des Königs von England (S t u b b s, Councils, I, 1869, 551). Berühmter ist die Dispensation der Ehe zwischen Heinrich VIII. von England und Katharina von Aragonien durch Julius II., 1503, s. oben A. 31.

[64] Dieser wie der unter β) aufgeführte Grund erscheinen in cit. Instr. nicht angeführt; im Interesse des Genusses von Fideicommissen mag eine solche Dispensation gelegen sein; einer im Aussterben begriffenen Linie des hohen oder höchsten Adels wird aber durch solche Inzucht im Grunde wenig geholfen.

torum oratorum eorumque maiorum vel intercessorum;[65] ε) praerogativa principalis vel regiae dignitatis.[66] — Die aufgeführten Gründe beruhen entweder auf einem unehrbaren Umstand und heißen dann causae dispensationis inhonestae s. infamantes oder aber nicht und heißen ehrbare (honestae causae).

VI. Die Bitte um Dispensation kann an sich sowohl mündlich als schriftlich angebracht werden.[67] Heutzutage werden wohl nur selten die Parteien ihre Bitte, sei es bei der römischen Curie, sei es vor dem Ordinarius, persönlich vortragen; vielmehr ist die schriftliche Vorlage der Gesuche durchaus üblich geworden, die telegraphische Anbringung der Bitte aber verboten.[68] Noch immer kann die Bitte um Dispensation unmittelbar bei der betreffenden römischen Behörde angebracht werden, doch ist der Weg durch die Ordinariate bezw. Pfarrämter der gewöhnliche und berücksichtiget die Datarie thatsächlich nur solche Gesuche, welche wenigstens durch Bescheinigung der Gründe seitens des Ordinarius empfohlen worden sind. Die Seelsorger sind angewiesen, unbegründete Gesuche ebenso abzuweisen wie begründete zu unterstützen.[69] Dispensationen pro foro interno werden immer durch den Beichtvater in einem an die Pönitentiarie oder den Ordinarius gerichteten Gesuche erbeten.[70] Letzteres kann, selbst wenn es nach Rom adressirt worden, nach freier Wahl in der lateinischen, wie in der Volkssprache abgefaßt sein, darf aber die Parteien nur unter fingirten Namen (Titius et Caia u. ä.) aufführen. — Handelt es sich um eine Dispensation für den äußeren Rechtsbereich, so wenden sich die Bittsteller passend an ihren Pfarrer. Nach Diöcesanrecht sind die Pfarrer meistens angewiesen, die Parteien bei ihrem begründeten Begehren um Dispensation zu unterstützen und die Gesuche, mit gutächtlicher Aeußerung versehen, dem Ordinariat vorzulegen.[71] Bald hat der Pfarrer selbst das Informativ-Examen mit den Nupturienten und deren Zeugen vorzunehmen und als Beilage dem Gesuche anzuschließen, bald ist zunächst nur die Bitte

---

[65] Instr. cit., n. 16. Dahin gehört Gründung von Kirchen und Klöstern, Vertheidigung kirchlicher Interessen u. ä.; vgl. bereits c. 17, C. 1, Q. 7 (Syn. Meld., 845) betreffs Weihe eines Irregulären. — Unter dem Deckmantel der Fürsprache kann freilich unlautere Protection geübt werden.

[66] Dieser in cit. Instr. nicht aufgeführte Grund ist berechtiget, soferne der Kreis der für die Heirat in Betracht kommenden Personen in solchen Fällen thatsächlich ein sehr kleiner ist; s. § 131, A. 40.

[67] Im Mittelalter fanden sich die Parteien meist persönlich in Rom ein und heißen daher die Bittsteller noch jetzt latores praesentium.

[68] Erlaß der Staatssecretarie, 5. Jän. 1892 (A. S., XXIV, 477; Archiv, 67, 351). Auch particularrechtlich wird es als unthunlich bezeichnet, selbst bei der Ordinariatskanzlei tecto nomine telegraphisch um Dispensation zu bitten. Vgl. Seckauer Verordn., 1894, 26.

[69] Vgl. Instr. de conficiendis litteris supplicibus pro impetranda dispensatione des Ordinariates Münster, 15. Sept. 1858 (Archiv, 4, 120—127), erläutert von Bangen, ebd., 6, 1861, 432—445; Instr. des Ord. Hildesheim, 14. März 1886, mitgetheilt und erläutert von Bertram, ebd., 56, 264—285. Eine Instr. für den Seelsorger enthält auch Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 49 (Archiv, 20, 402—406).

[70] S. österr. Instr., § 87. Wie die Pastoraltheologie lehrt, kann der Beichtvater unter Umständen selbst ohne Willen und Wissen der Dispensbedürftigen um die erforderliche Dispensation (selbstverständlich salvo sigillo) bittlich werden.

[71] S. die A. 68 cit. Seckauer Verordn. — In manchen Diöcesen wird umgekehrt den Pfarrern geradezu verboten, für ihre Parochianen Dispensgesuche zu verfassen, um derart die Zahl der Dispensationen möglichst einzuschränken.

an das Ordinariat am Platz, den Dechant mit der Vornahme jenes Examens unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu betrauen.[72] Nöthigenfalls besorgt das Ordinariat, und zwar passend jenes der Braut, die Abfassung der an die römische Behörde zu richtenden Gesuche.[73] Dieses wird in der hergebrachten Form abgefaßt, doch ist der alte weitschweifige Curialstyl dermalen so gut wie abgethan.[74] Die Sprache der Gesuche ist die lateinische, deren Adresse: Beatissime Pater![75] Die Gesuche haben die genaue Angabe der Namen, des Civilstandes (ledig oder Witwer), deren Diöcese, passend auch das Alter der Bittsteller zu enthalten.[76] Die katholische Confession beider Bittsteller gilt als Voraussetzung der Gewährung der Dispensation und braucht ebendeshalb nicht angegeben zu werden.[77] Häretiker werden als der Gnade der Dispensation unwürdig angesehen und wurden nach der früheren strengen Praxis nur nach Abschwörung ihrer Häresie von einem ihrer Ehe entgegenstehenden trennenden Hinderniß dispensirt.[78] Allgemach wurden auch Nupturienten gemischter Confession dispensirt, wobei die akatholische Confession bei Richtigkeit der Dispensation anzugeben ist.[79] Die

---

[72] Letzteres verfügt Seckauer Verordn., 1861, 36, woselbst die an die Parteien und Zeugen zu richtenden Fragen mitgetheilt werden. Diese protokollarische Verhörung der Parteien und Zeugen schaffte Rottenburger Verordn., 15. Febr. 1876, ab, (Vogt, Sammlung, 1876, 763). — Die Pflicht der Bischöfe, die nöthigen Erhebungen einzuleiten, betont österr. Instr., § 86.

[73] Den Grundsatz, daß die Zuständigkeit der Braut für die Ertheilung oder Erwirkung der Dispensation maßgebend ist, spricht auch die Dienstesvorschrift für die österreichische k. und k. Militärgeistlichkeit vom Jahre 1887, § 23, zu 3, aus. S. des weiteren unten VII, A. 116.

[74] Als Formular eines Bittgesuches mag gelten: Beatissime Pater! N. N. annos . . . natus, viduus et N. N. annos nata . . . soluta dioeceseos N., ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti humiliter postulant dispensationem super impedimento (affinitatis in primo gradu lin. coll. ex sorore oratricis . . .), ut legitimum inter se matrimonium contrahere possint. Causae sunt: 1. aetas oratricis, 2. defectus dotis (cum augmento), 3. angustia loci, 4. cura prolis e superiori matrimonio susceptae . . . . . Oratores (sunt canonice pauperes sed) offerunt 20 . . . 150 . . . 400 libellas in totum. Pro qua gratia etc. (aget gratias maximas ea qua par est reverentia et devotione). Testamur vera esse exposita et oratores pro gratia commendamus. Datum in Curia epp. N. — N. N. Ordinarius. Vgl. A. S., XXVI, 1893, 61. Längere Formeln s. bei Heiner, E.-R., 1892, 256—262; Schneider-Lehmkuhl, Man. sac., II, 1893, 636—652.

[75] Nur in den für den inneren Rechtsbereich an die Pönitentiarie gerichteten Gesuchen lautet die Anrede Eminentissime Domine.

[76] Instr. C. Prop., A. 44 cit. P. II. In den Gesuchen für den Gewissensbereich muß der von den ungenannten Bittstellern gewählte Adressat genau benannt sein. — Bertram, Instr. des Ord. Hildesheim über die Ehedispensen (Archiv, 56, 1886, 264—285); Bucher, Vorgehen beim Einschreiten um Dispens (Linz. Qrtft., 38, 1885, 503—520. 766—782); Pruner, Ehedispensen im inneren Forum (ebd., 47, 1894, 524—541).

[77] In den Dispensrescripten der Datarie steht noch heute folgende Clausel: dummodo oratores praefati orthodoxae fidei cultores vere existant et sub oboedientia S. R. E. vivant vivereque et mori intendant.

[78] So erklärt Benedict XIV. in den an die polnischen Bischöfe gerichteten Schreiben Magnae, 29. Juni 1748, und Ad tuas, 8. Aug. 1748 (Bull. II, Const. 51. 59; R., 558—564); vgl. oben § 130, A. 9. 30, über das fälschlich im gegentheiligen Sinne aufgefaßte Breve desselben Papstes, 12. Sept. 1750, an den Breslauer Bischof.

[79] Pius VI. weigerte sich für Belgien, Brautleute gemischter Confession vom Hinderniß der Verwandtschaft u. ä. zu dispensiren, s. dessen oben § 130, A. 30 cit. Schreiben vom 13. Juli 1782. Aber der Staatssecretär desselben Papstes erklärte, 11. Sept. 1777, dem Könige Friedrich II. von Preußen: der apostolische Stuhl werde es stillschweigend

Bischöfe können in solchen Fällen der Concurrenz des Hindernisses der gemischten Confession mit einem anderen Ehehindernisse nur auf Grund specieller päpstlicher Facultäten dispensiren.[80] — Das Ehehinderniß ist im Gesuche bestimmt und wahrheitsgetreu anzugeben, die Art der Verwandtschaft und Schwägerschaft genau anzumerken, deren Nähe durch Angabe der Linie und der Grade, sowie die mehrfache Verwandtschaft und Schwägerschaft durch auf der Rückseite der Gesuche gezeichnete Stammbäume zu illustriren.[81] Zur Giltigkeit der Dispensation wäre es an sich hinreichend, den ungleichen entfernteren Grad anzugeben, wenn der nähere nur nicht der erste ist. Doch empfiehlt sich, in allen Fällen den näheren Grad anzugeben, da sonst der Executor oder selbst nach geschlossener Ehe der Ordinarius die Extrahirung von litterae declaratoriae verlangen kann und für den Gewissensbereich sogar die Giltigkeit der Dispensation in Frage gestellt erscheint.[82] Die Con-

---

ertragen, wenn der Ordinarius preußischen Unterthanen gegenüber auch im Falle einer Mischehe von seinen Facultäten a gradibus zu dispensiren Gebrauch mache. Thatsächlich leitete das Vicariat alle derlei Gesuche nach Rom. Die Clauseln der päpstlichen Rescripte, die katholische Kindererziehung betreffend, wurden von der weltlichen Behörde für nicht geschrieben erklärt und von der kirchlichen mit der Bemerkung versehen „soweit die Staatsgesetze es erlauben"; s. Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, 1878, 31 f., 63 ff.

[80] C. Inquis., 12. Sept. 1866 (Archiv, 17, 175 f.) an einen deutschen Bischof. Ein älteres Beispiel einer solchen außerordentlichen Facultät, s. Bangen, l. c., II, 161 f. Die Ungiltigkeit einer ohne solche Specialfacultät ertheilten Dispensation ergibt sich aus oben A. 78 cit. Erlässen Benedict XIV., sowie aus der dem apostolischen Vicar Comboni nach Form. D, art. 5, ertheilten außerordentlichen Vollmacht, in solchen Fällen matrimonio contracto nach Erfüllung sämmtlicher Cautelen zu dispensiren, C. Prop., 16. Juni 1872 (A. S., VII, 304). — Völlig singulär war die den Bischöfen der Kölner Provinz verliehene Quinquennalfacultät, von ihrer gewöhnlichen Facultät Nupturienten gemischter Confession gegenüber auch dann Gebrauch zu machen, wenn die gemischte Ehe nicht in kirchlicher Form, also unerlaubt, eingegangen wurde: Instruction des Card. Albani, 27. März 1830 (Schulte, E.-R., 261 f.).

[81] Vgl. österr. Instr., § 86. Die Verschweigung der mehrfachen Verwandtschaft irritirt die Dispensation: C. C., 13. Sept. 1755, § 6, bestätiget durch Benedict XIV., Etsi, 27. Sept. 1755 (Bull. IV, Const. 51; R., 272 ff.); C. Inquis., 11. März 1896 (Archiv, 76, 120 f.). Die Zahl der copulae mit derselben Person ist irrelevant, s. Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 24, n. 7. Ebenso gleichgiltig ist, ob jemand bei einem oder mehreren Kindern des anderen Theiles Pathe gewesen: C. Inquis., 29. April 1894, (A. S., XXVII, 314 ff.). Die mit einer Person gepflogene copula illicita braucht darin nicht angegeben zu werden, wenn die mit derselben Person vollzogene copula licita die Unterlage des Hindernisses bildet: Poenit. rom., 20. März 1842, 10. Dec. 1874, wiederholt in cit. Instr., 1877, i. f., das heißt die affinitas inhonesta wird hier von affinitas honesta absorbirt. — Sehr nahe Verwandtschaft wird passend durch Hinzufügung der eigenthümlichen Verwandtschaftsnamen verdeutlicht, z. B. invicem conjuncti sunt gradu secundo tang. prim., quia orator est patruus oratricis. In ähnlicher Weise wird die Schwägerschaft durch Angabe der dieselbe begründende Copula genau erklärt, wobei im Falle der affinitas inhonesta anzugeben ist, ob der andere Concumbent noch am Leben ist oder nicht, z. B. se attinent gradu primo lin. coll. ex eo, quod orator fuerit junctus cum defuncta oratricis sorore, oder ex copula illicita gradu primo lin. rect. ex eo proveniente, quod orator matrem adhuc superstitem oratricis sed post eiusdem nativitatem carnaliter cognoverit, oder kürzer gradu secundo lin. coll. ex copula licita cum sorore amitina oratricis ex duplici stipite. Im letzteren Falle ist die Hinzufügung eines Stammbaumes angezeigt.

[82] Es soll Praxis der Pönitentiarie sein, bei nicht einbekanntem ungleichen Grade immer nur vom weiteren dispensiren zu wollen, s. Feije, Imp., 689 f., Leitner im Archiv, 70, 428. Vgl. übrigens oben § 116, A. 65; Sanchez, l. c., n. 23—34. Durch die im Text erwähnten litterae wird erklärt: distantiam vero tertii vel secundi gradus non obstare.

currenz mehrerer Hindernisse und wären es auch solche, von welchen der Ordinarius dispensiren kann, ist anzugeben.[83] Die Dispensgründe sind im eigenen Interesse der Bittsteller möglichst zahlreich, dringlich, wahrheitsgetreu und genau qualificirt anzugeben. In letzterer Beziehung ist auch heute noch, wenn auch nicht mehr bei Nichtigkeit der Dispensation, zu bekennen, in welcher Absicht der einen Dispensgrund bildende Umstand von den Parteien gesetzt wurde, ob etwa präcis deshalb, um dadurch einen Dispensgrund für ihre schon früher beabsichtigte Ehe zu gewinnen.[84] Seit 1885 ist das Bekenntniß einer zwischen den Bittstellern stattgehabten incestuosen Copula, sowie des Umstandes, daß jene Copula zum Zwecke leichter dispensirt zu werden, gesetzt wurde, nicht mehr nöthig.[85] Nach dem früheren Curialstyl irritirte die Verschweigung der angegebenen Umstände die Giltigkeit der Dispensation und zwar nicht wegen der an sich gleichgiltigen Mangelhaftigkeit der angegebenen Dispensgründe, sondern wegen mangelhafter Angabe der Hindernisse, zu welchen nach älterem Rechte auch der Incest gehörte.[86] Wenn von mehreren Hinder=

[83] Mit Rücksicht auf die unitas actus sowohl der Eheschließung als der dieselbe ermöglichenden Dispensationen (s. Sanchez, l. c., disp. 23, n. 2) sind alle nur nicht rein zeitlichen auch nur aufschiebenden Ehehindernisse, mögen dieselben immerhin durch eine frühere Dispensation gehoben sein, in einem Gesuche anzugeben. Die Controverse, ob dies auch von solchen Hindernissen gilt, von welchen der Ordinarius aus eigener Gewalt dispensirt, ist bedeutungslos. Die bejahende Ansicht beruft sich mit Recht auf die eingetretene päpstliche Affection und die Clausel der Rescripte: dummodo aliud non obstet canonicum impedimentum, s. Feije, l. c., 696 f.

[84] Diese intentio facilius obtinendi oder facilitandi dispensationem findet sich in cit. Instr. C. Prop., 1877, P. II, n. 6, beim Dispensgrund der nichtig geschlossenen Ehe vermerkt, doch ohne irritirende Clausel, s. oben A. 56. Zuvor hatte Poenit., 18. April 1831, erklärt, die Bittsteller brauchten nicht anzugeben, daß sie die Civilehe in jener Absicht geschlossen haben (Feije, l. c., 648). Schon nach früherem Rechte war es ungerechtfertigtes Generalisiren des für die copula incestuosa geltenden Rechtssatzes, die Angabe der obgenannten Intention bei Nichtigkeit der Dispensation auch bei anderen Dispensgründen, z. B. infamia mulieris e familiaritate, aetas superadulta, zu verlangen, so Heiner, E.=R., 1892, 164. 169. 171.

[85] Decret. C. Inquis., 25. Juni 1885, bestätiget von Leo XIII. (A. S., XVIII, 207 f.; Archiv, 54, 462 f.). Belgische Bischöfe postulirten 1870, daß die incestuose Copula nicht weiter angegeben zu werden brauche, s. Martin, Conc. Vatic., 1873, 177. Dem Decret von 1885 eignet nach einer nicht promulgirten ziemlich unbestimmt lautenden Erklärung, C. Inquis., 18. März 1891: matrimoniis contractis sive contrahendis (A. S., XXVI, 510) rückwirkende Kraft und sind daher Ehen giltig, welche in Folge einer nach früherem Rechte wegen Verschweigung der cop. incest. nichtigen Dispensation geschlossen wurden; so entschied bereits C. C., 27. März 1886, unter Aufhebung eines vom Rechtsstandpuncte die Nichtigkeit der Ehe aussprechenden bischöflichen Urtheiles vom 19. Nov. 1884 (A. S., XIX, 20—31). Die Pönitentiarie wußte am 4. Dec. 1886 noch nichts von einer solchen rückwirkenden Kraft des cit. Decretes, sondern gewährte umgekehrt die Facultät deshalb nichtige Ehe zu saniren, s. § 134, A. 39. Consequenterweise müssen alle Ehen, welche in Folge kirchlicher Annullation früher deshalb nichtiger Ehen von den Parteien optima fide eingegangen wurden, ex post für nichtig erklärt werden! — Daß nach einer vorhandenen incestuosen Copula in Hinkunft nicht weiter zu fragen sei, wie Biederlack, Innsb. Zeitschrift f. Th., 11, 1887, 189 ff., behauptet, ist im cit. Decrete nicht gesagt. Vielmehr kann jener Umstand nach wie vor als Dispensgrund geltend gemacht werden und ist dann auch anzugeben, ob die Copula e fragilitate humana oder intentione facilitandi dispensationem geschah, s. Binder=Scheicher, E.=R., 1891, 372; Heiner, Der katholische Seelsorger, 1, 1889, 157—162. Nur dies kann aus dem Tenor des cit. Decrets gefolgert werden, daß eine bezüglich der Intention der Copula unterlaufene Sub= oder Obreption keine irritirende Wirkung mehr habe.

[86] Die alte Curialpraxis findet sich dargestellt bei Sanchez, De matr., L. VIII, disp. 25; Reiffenstuel, App., n. 183—194; Benedict. XIV., Instit. 87, n. 10;

nissen eines geheim, das andere öffentlich ist, so ist in dem an die Pönitentiarie gerichteten Gesuche anzugeben, daß betreffs des öffentlichen Hindernisses pro foro externo um Nachsicht gebeten wurde oder dieselbe bereits ertheilt worden.[87] Früher (vor 1885) galt dasselbe auch für den Fall einer geheimen incestuosen Copula, welche mit einem öffentlichen Hindernisse concurrirte.[88] — Unredliches Vorgehen der Bittsteller und ihrer Procuratoren gegenüber den römischen Behörden begründet das Fälschungsverbrechen (crimen falsi).[89] — Die Erledigung der Dispensgesuche läßt derzeit nicht lange auf sich warten, da während der Ferien der Datarie in den meisten Fällen die Pönitentiarie angegangen werden kann.[90] Die Pönitentiarie hat keine Ferien und fungirt wenigstens für den Gewissensbereich sogar bei Sedisvacanz des apostolischen Stuhles. — Die Bittsteller sind immer zur getrennten Lebensführung, bezw. zur Separation zu verhalten und zur Enthaltsamkeit zu ermahnen. — Ein Recht auf Dispensgewährung besteht nicht und ist im Falle der Verweigerung derselben kein Rechtsmittel gegeben, sondern nur Wiederholung der Bitte möglich. Nur im Falle, daß der Delegat sich grundsätzlich weigern würde, von seiner Dispensfacultät Gebrauch zu machen, erscheint eine Beschwerde an den apostolischen Stuhl begründet.

VII. Die Dispensation wird wenigstens für den äußeren Rechtsbereich nie mündlich, sondern ausnahmslos schriftlich ertheilt. Ueber die Geltung und

---

sie wurde neuerlich eingeschärft: C. Inquis., 8. Aug. 1866; Poenit., 20. Juli 1869; cit. Instr. C. Prop., 1877, P. II, n. 7; C. Inquis., 1. Febr. 1882 (A. S., XIV, 431 f.; Archiv, 45, 329 ff.; 48, 115). Zu weit giengen ältere wie neuere Schriftsteller, wenn sie behaupteten, nicht nur die incestuose, sondern jede zwischen den Bittstellern vorgefallene Copula müsse bei Nichtigkeit in der angegebenen Weise einbekannt werden, s. Corradus, Praxis disp., L. VIII, c. 1, n. 10; Knopp, E.-R., 471. — Die alte Controverse, ob nur der Incest im st. S., das ist die zwischen verwandten oder verschwägerten Personen vollzogene Copula einzubekennen sei, so Sanchez, l. c., n. 9, oder auch der Incest im w. S., das ist die Copula zwischen Personen, deren Ehe das Hinderniß der geistlichen oder legalen Verwandtschaft oder öffentlichen Ehrbarkeit im Wege steht, s. Garcias, De benefic. eccl., P. VII, c. III, n. 64, wurde von cit. Instr. 1877 im letzteren Sinne entschieden. — Den juristischen, freilich längst antiquirten Grund (s. oben § 125, II) der Curialpraxis gibt die von Garcias, l. c., n. 66, angeführte undatirte Entscheidung C. C. an: incestus impedit incestuosos contrahere matrimonium.

[87] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 23, n. 7—8; Antwort eines Beamten der römischen Pönitentiarie von 1868 (Archiv, 24, 3). — Wenn beide Bittschriften zu gleicher Zeit beim Ordinariate sowie durch dasselbe dem Agenten übermittelt werden, so kann von strenger Geheimhaltung des immerhin tecto nomine vorgebrachten Hindernisses nicht die Rede sein. Mit Zustimmung der Parteien kann das an sich geheime Hinderniß in dem pro f. ext. bestimmten Gesuch erwähnt werden und dann genügt selbstverständlich ein Gesuch.

[88] Nach der alten Curialpraxis galt gegebenen Falles ohne Beobachtung dieses Vorganges die Dispensation wegen Subreption für nichtig, s. Sanchez, l. c., disp. 25, n. 11; noch strenger Benedict. XIV., cit. Instit., n. 15; die vorige A. angeführten Antworten von 1868. Andere Autoren bestritten nicht ohne Grund die Rationabilität der Praxis, s. Reiffenstuel, App., n. 192.

[89] Pius V., Cum sicut accepimus, 5. Dec. 1566 (Bull. Taur., VII, 498), wiederholt von Benedict XIV., Ad Apostolicae, 15. Febr. 1742, § 3—6 (Bull. I, Const. 45) und Gregor XVI., A. 39 cit. La moltiplicità, 1836, § 7. Von selbst tritt deshalb keine Censur ein.

[90] Französische und deutsche Bischöfe postulirten 1870, daß die Bittgesuche möglichst rasch und ohne Rücksicht auf die römischen Vacanzen (s. oben § 86, A. 15) erledigt würden, s. Martin, l. c., 158. 171. — Früher betrug die Wartefrist sechs Wochen, jetzt nur mehr zwei bis drei Wochen. Von der Versirtheit des Agenten hängt eine weitere Verkürzung der Zeit ab.

über die Endigung der Dispensrescripte gelten die allgemeinen Grundsätze (s. oben § 27, bes. A. 24). Darnach hindert der auch vor Inangriffnahme der Execution, re integra, eingetretene Tod des Papstes nur in den Fällen, als das Rescript seitens der Datarie unter dem Namen des Papstes ausgefertiget worden, die Durchführung der Dispensation, außer es läge eine gratia facta vor, wie dies insbesonders bei Bestellung eines executor necessarius zutrifft.[91] Selbstverständlich erlischt das Rescript durch Verzicht des Impetranten, doch muß derselbe zur Kenntniß des Executors gelangt sein.[92] Die Giltigkeit der Dispens- wie der übrigen Rescripte ist keine absolute, vielmehr von der Wahrheit der angeführten series facti bedingt. Falsche Darstellung (obreptio) sowie Verschweigung (subreptio) einer rechtlich bedeutsamen Thatsache machen das Dispensrescript ohne weiters (eo ipso) ungiltig, siehe § 27, A. 12. Nach heutigem Recht wird der Fall einer irritirenden Subreption nur äußerst selten eintreten.[93] Wird ein Ehehinderniß verschwiegen, so ist die Dispensation nicht wegen der stattgehabten Subreption wirkungslos, sondern wegen der Nichtbeseitigung eines der Eheschließung entgegenstehenden Hindernisses. Wenn das Hinderniß, von welchem nach dem Dispensrescript dispensirt wurde, mit dem thatsächlich vorhandenen Hinderniß sich nicht deckt, ist die Dispensation wirkungslos, mag immerhin das thatsächliche Ehehinderniß von geringerer Bedeutung sein, als das im Rescript genannte.[94] Nur bei einer Dispensation vom Hinderniß der fehlenden Taufe eines Theiles gelten zumal alle überhaupt dispensablen, auch nicht einbekannten kirchlichen Hindernisse als implicite gehoben.[95] — Ungiltig ist die Dispensation, wenn im Rescripte ein entfernterer Grad genannt erscheint, als der Wahrheit entspricht. Die Giltigkeit des nicht von der Pönitentiarie erlassenen Rescriptes wird aber durch den Umstand nicht in Frage gestellt, daß ein ungleicher Grad vorliegt, dessen kleinere Zahl im Gesuche entweder gar nicht oder nicht richtig angegeben

---

[91] Ausführlich handelt darüber Sanchez, l. c., disp. 28, s. bes. n. 79—81. 86—92.

[92] Zu weit geht Sanchez, l. c., disp. 32, n. 2. 4, wenn er zur Perfection jenes Verzichtes Acceptation desselben seitens des Concedenten verlangt, was nur für den Pfründenverzicht gilt. Wenn der Impetrant inzwischen an den Abschluß einer anderen Ehe gedacht hat, so hat er damit noch keineswegs sein Gesuch widerrufen, außer er hätte das Verhältniß mit dem Gegentheil thatsächlich gelöst. Selbstverständlich gilt: ad renuntiata non est regressus.

[93] Der früher häufigste Fall, die Verschweigung einer copula incestuosa sowie die Absicht, in welcher sie gesetzt wurde, entbehrt seit 1885 der irritirenden Wirkung, s. oben A. 85. Auch die Verschweigung des Adels oder des Reichthums der Bittsteller irritirt die Dispensation nur dann, wenn der Dispensator ausdrücklich nur Armen und Bürgerlichen gegenüber zur Dispensation befugt war, s. das Schreiben C. C., 26. April 1873, an die sicilischen Bischöfe (A. S., VII, 290—298); vgl. unten A. 117. Die Verschweigung des Gesuches pro foro int. in einem zweiten an die Pönitentiarie gerichteten Gesuche (s. oben A. 87) irritirt (wenn überhaupt) Dispensation und darauffolgende Ehe selbstredend nur pro foro interno.

[94] Demnach gilt die für Schwägerschaft ertheilte Dispensation auch für die thatsächlich nur vorhandene publica honestas ex matrimonio non consummato, nicht aber wenn anstatt Verwandtschaft Schwägerschaft vorliegt, s. Sanchez, l. c., disp. 24, n. 19. Gleichwenig gilt die für Verwandtschaft ertheilte Dispensation für geistliche oder für legale Verwandtschaft, hingegen ist die für ehrbare Schwägerschaft ertheilte auch für affinitas illegitima anwendbar. — Das Rescript ist stricte zu interpretiren, s. Santi, l. c., IV, 207: dispensatio tantum valet, quantum sonat; doch wird nicht unpassend an reg. 15, in VI: favores convenit ampliari und c. 6, X, 3, 24: in beneficiis quoque plenissima interpretatio est adhibenda erinnert.

[95] So erklärt C. Inquis., 16. Sept. 1824, s. oben § 123, A. 16.

war, außer es würde der erste Grad berührt, s. oben A. 82. Ist die Gradnähe im Rescripte kleiner angegeben als dies thatsächlich der Fall ist, so kann mit Grund behauptet werden, daß das Hinderniß des entfernteren Grades dispensirt worden.[96] Die Ansicht, daß die im Rescripte angegebenen Dispensgründe nur zum Curialstyl gehören und keineswegs thatsächlich begründet sein müssen, nimmt zwar auf die wünschenswerthe nicht weiter anfechtbare Rechtsbeständigkeit der Ehe Rücksicht, entspricht aber dem geltenden Rechte nicht. Darnach ist vielmehr die Dispensation ungiltig, wenn die Wahrheit der im Rescripte angegebenen Gründe nicht oder nicht mehr vorliegt.[97] Die scholastische Unterscheidung der Dispensgründe in wesentliche (causae finales) und nicht maßgebende (causae compulsivae) läßt sich im einzelnen Fall nicht mit genügender Bestimmtheit durchführen. Mit besserem Grunde scheint gesagt werden zu dürfen, daß die Unwahrheit selbst mehrerer von den angegebenen Dispensgründen der Giltigkeit der Dispensation nicht im Wege steht, wenn wenigstens Ein canonischer Dispensgrund zur Zeit der Durchführung des Dispensrescriptes verificirt ist.[98] Die seit Jahrhunderten gebrauchte Qualification der Dispensgründe, für welche Hindernisse und Grade der eine oder der andere Grund nach dem stylus curiae als ausschlaggebend anzusehen sei, kann heutzutage als veraltet erklärt werden.[99] Nach der Lage der Umstände kann auch für nähere, ja nächste dispensable Grade aus jedem einzelnen der oben unter V. angegebenen Gründen Dispensation erbeten und ertheilt werden.[100] Besser stellt sich in dieser Richtung

[96] Während manche Autoren sich unerbittlich an die Ziffer klammern, berufen sich die Vertheidiger der Ansicht des Textes auf reg. 35 in VI: plus semper continet in se, quod est minus, s. de Justis, De disp., L. 1, c. 4, n. 131 f.; Bangen, Instr., II, 202. — Die Dispensation wird passend als eine Verhüllung des hindernden Umstandes angesehen. Diese Verhüllung muß bei einer Dispensation a gradibus als eine von unten nach oben aufsteigende gedacht werden, so daß im Falle einer Dispensation vom zweiten Grad die Hülle zunächst den vierten, dann den dritten, endlich den zweiten Grad des Schemas der verbotenen Grade bedeckt. Für Ehewerber, welche derart dispensirt worden, kommt also das Hinderniß der Verwandtschaft nur insoweit in Betracht, als es nicht verhüllt worden, d. i. nur für den ersten Grad.

[97] S. Benedict XIV., Ad apostolicae, 25. Febr. 1742, § 1 (Bull. I, Const. 45): cum expressio causarum earumque verificatio ad substantiam et validitatem dispensationis pertineat illisque deficientibus gratia nulla ac irrita sit nullamque executionem mereatur.

[98] Maßgebend für die gratia facta ist tempus datae: c. 9, in VI, 1, 3. Sofern durchwegs ein Executor im Dispensrescript bestellt wird, müssen die Verhältnisse im Augenblick der Execution der series facti im wesentlichen entsprechen. Wenn später, also nach ausgeführter Dispensation oder gar nach bereits geschlossener Ehe, der Dispensgrund hinfällig wird, z. B. die educatio prolis durch den Tod der Kinder erster Ehe, so ist dies ohne weitere rechtliche Folgen, arg. c. 6, X, 4, 14 (Innoc. III.); doch besteht selbst über diesen an sich klaren Punct eine Controverse, s. Reiffenstuel, App., n. 227—230; Feije, l. c., 728. — Nach C. C., 4. Juli 1722 (R., 272, 126) soll die incompetentia dotis nur als causa impulsiva, non finalis gelten und daher deren Gegentheil die Dispensation nicht irritiren, s. Schulte, E.-R., 365. Die strengere gegentheilige Ansicht vertritt mit guten Gründen Feije, l. c., 618 f. Sicher muß der Mangel der Aussteuer verificirt sein, wenn er den einzigen oder letzten Grund der Dispensation bilden soll.

[99] S. de Justis, l. c., L. III, c. 1, n. 92—123; Reiffenstuel, App., n. 99—101; Feije, Imped., 613—646.

[100] Die A. 53 cit. Bemerkung der Instr. C. Prop., 1877, n. 4, ist nicht so zu verstehen, als ob wegen dos litibus involuta nicht auch in näheren Graden dispensirt werden könne, sondern will nur besagen, daß das Gesuch, um Aussicht auf Erfolg zu haben, hier passend noch mit anderen Gründen unterstützt werden solle.

die Lage der reichen Gesuchssteller, da in den für sie bestimmten Rescripten einzelne strenge zu verificirende Gründe überhaupt nicht aufgeführt werden.[101] — Rechtlich irrelevant ist die Form des Rescriptes. Früher expedirte die Datarie ihre Erledigungen durch die apostolische Kanzlei in der feierlichen Form von Bullen, jetzt nur mehr in forma brevis. Die anderen römischen Behörden erlassen nur einfache Briefe. Diese werden selten an die Partei selbst (in forma gratiosa), regelmäßig an den bestellten oder gewählten Executor (forma commissoria) adressirt.[102] Die hiebei gebrauchten Ausdrücke der Rescripte lassen es oft unentschieden, ob ein executor voluntarius oder necessarius bestellt worden. Im Interesse der Wirksamkeit der Dispensation ist es gelegen, die Ausdrücke möglichst im letzteren Sinne zu interpretiren.[103] Die Rescripte der Pönitentiarie pflegen, mittelst eines durch das gefaltete Pergament gezogenen Streifens geschlossen, expedirt zu werden. — Die alte Unterscheidung der forma communis oder nobilium von der forma pauperum hat heutzutage viel an ihrer früheren Bedeutung eingebüßt, ohne jedoch vollends weggefallen zu sein.[104] Der Unterschied der beiden

---

[101] Vgl. oben A. 45. Wenn Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 19, n. 35, hier von einem bonum publicum als Dispensgrund redet, so entspringt dies wohl weniger den Thatsachen als dem Bestreben, die Praxis möglichst mit Trid., 24, ref. matr., 5; 25, 18, in Einklang zu bringen.

[102] Nur fürstlichen Personen werden die Rescripte durch die Secretarie der Breven zugesandt: Benedict XIV., Gravissimum, 26. Nov. 1745, § 5 (Bull. I, Const. 145). — Die Ausführung der Dispensationen soll nach Trid., 22, 5, dem Ordinarius der Impetranten committirt werden. Das nähere Detail über die Bestellung der Executoren s. unten VIII.

[103] Die C. Epp. Reg., 15. Juli 1740, 7. April 1769 (Gasparri, l. c., I, 245; Feije, Imped., 738, 5) sprach sich in demselben Sinne aus. — Für Bestellung eines executor necessarius können folgende Fassungen erklärt werden: dispenses . . . ., facultatem concedit dispensandi . . . . (in forma pauperum), discretioni Tuae committimus et mandamus, quatenus . . . ex gratia speciali dispenses (in der noch heute gebräuchlichen forma nobilium). Worte wie: si Tibi expediens videbitur, dispenses können nur von der Bestellung eines executor voluntarius verstanden werden.

[104] Beispiele der forma communis s. bei Reiffenstuel, App., n. 292—294, solche der forma pauperum ibid., n. 406; Kutschker, E.-R., 5, 224 ff. Dermalen bedient sich die Datarie überhaupt nicht mehr der forma pauperum wohl aber die Pönitentiarie pro foro externo. Die neueste vorgedruckte Form lautet: Beatissime Pater! N. N. et N. N. dioec. N., pauperes, z. B. affines in secundo gradu lin. coll. . . matrimonium inter se contrahere cupientes, Sanctitatem Vestram de opportunae dispensationis gratiâ humillime deprecantur ob sequentes rationes authenticis documentis comprobatas, z. B. educationem filiorum oder incestum . . . — Sacra Poenitentiaria de speciali et expressa Apostolica auctoritate suprascriptos oratores a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis tam a jure quam ab homine, quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati sint, ad effectum infrascriptae gratiae dumtaxat consequendae huius rescripti tenore absolvens et absolutos fore censens (über diese sogenannte absolutio ad cautelam s. unten A. 144), oratorum ordinario facultatem concedit cum iisdem oratoribus [nur bei causa inhonesta: remoto quatenus adsit scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri potest (sog. Separationsclausel) ac praevia absolutione sive per se sive per aliam idoneam ecclesiasticam personam ab eo ad hoc specialiter hac vice tantum deputandam a censuris et poenis ecclesiasticis, si quas ob praemissa incurrerint, et ab incestus reatibus (sog. Absolutionsclausel) cum gravi oder gravissima . . . poenitentia], si vera sint exposita et dummodo super petita dispensatione recursus ad Apostolicam Datariam factus non sit, aliud eis canonicum non obstet impedimentum, quominus legitimo matrimonio conjungi possint, solutis jam pro eiusdem Apostolicae Datariae juribus

Formen besteht nicht nur in der verschiedenen Höhe der vorgeschriebenen Taxen (s. unten X), sondern auch in gewissen nach dem Curialstyl einer jeden Form eignenden Clauseln, s. unten VIII. Antiquirt ist der Brauch, die forma pauperum nur beim Vorhandensein genau bestimmter Dispensgründe in Anwendung zu bringen.[105] — Wenn der Dispensator nicht aus eigenem Recht, sondern auf Grund einer ihm von höherer Seite gewährten Vollmacht dispensirt, hat derselbe, der sog. Indultar, genau die etwaigen Schranken seiner Gewalt sich gegenwärtig zu halten.[106] Die zur Dispensation berechtigende Facultät ist stricte zu interpretiren, doch braucht die wörtliche Auslegung nicht geistlosem Mechanismus zu dienen.[107] Die ständigen päpstlichen Facultäten werden regelmäßig den darum ansuchenden Ordinarien verliehen, doch muß der Indultar keineswegs nothwendig Bischof sein. Dem Capitelvicar werden heutzutage für die Zeit seiner Amtsführung sämmtliche Facultäten des früheren Bischofs übertragen.[108] — Betreffs des Rechtes der Subdelegation gelten die allgemeinen Grundsätze (s. oben § 75, IV, 5), wonach

---

libellis . . . XV . . . . . XXXX super recensito in precibus impedimento, ut illo ac praemissis, constitutionibus atque ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus matrimonium uterque inter se publice servata forma S. Concilii Tridentini contrahere et in eo postmodum remanere licite ac libere valeant, pari Apostolica auctoritate in utroque foro misericorditer et gratis (s. unten A. 198) dispensandi: prolem [sive susceptam sive] suscipiendam exinde legitimam [decernendo ac respective] nuntiando. Datum Romae in S. P. die 20. Aprilis 1894. L. S.

[105] Im vorigen Jahrhundert wurde in forma pauperum an der Curie nur wegen cop. incest. oder infamia mulieris dispensirt, s. Reiffenstuel, App., n. 369 f. Nach den Erläßen der Datarie, 3. Febr. 1823, 4. Dec. 1824 (bei Uhrig, E.-R., 660. 662) wird vom ersten Grad der Affinität nur dann in forma pauperum dispensirt, wenn mit den soeben angegebenen Dispensgründen periculum evidens perversionis a fide oder periculum vitae seitens der Verwandten der Bittsteller concurrirt. Vgl. auch Instr. Eystett., ed. cit., 322.

[106] Hier finden die oben § 75, IV, 3, dargestellten Grundsätze von der Delegation sinngemäße Anwendung.

[107] Strenger als Dispensrescripte (s. A. 94) sind Dispensfacultäten zu interpretiren. Doch ist nicht zu vergessen, daß in beiden Fällen eine Gnade vorliegt, in letzterem sogar immer eine gratia facta indultaria, s. oben § 27, VI. Höchste Vorsicht ist bei Anwendung des argum. a maiore ad minus geboten. So bezieht sich z. B. die Facultät, von der Verwandtschaft zu dispensiren, nicht auf die geistliche oder legale Verwandtschaft. Von der affinitas inhonesta kann nicht dispensirt werden, wenn die Facultät ausdrücklich von affinitas e cop. lic. spricht, so die A. 19, zu e) cit. Form. E, art. 1. Die Facultät, von der Affinität zu dispensiren, gilt nach C. Inquis., 4. Juli 1831 (Putzer, l. c., 157 f.) nicht vom impedimentum publicae honestatis e matrimonio rato tantum. Die umfassende Generalfacultät des J. 1888 ergreift beinahe sämmtliche trennende, nicht aber die aufschiebenden Hindernisse: C. Inquis., 19. März 1891 (s. A. 23). Bezüglich der Grade ist es an sich gewiß, daß vom Gesichtspuncte des Dispensators der entferntere Grad im näheren beschlossen zu denken ist (s. oben A. 96). Dem entgegen erklärte C. Prop., 7. Juni 1853: Wer von 2/1 dispensiren kann, kann nicht von 3/1 dispensiren (Feije, Imped., 551). Ebenso erklärte C. Inquis., 12. Sept. 1866: Jene deutschen Bischöfe, welche bei Mischehen in 3/2, 2/2 dispensiren können, sind nicht berechtiget, bei denselben Mischehen von 4/4, 4/3, 4/2, 3/3 zu dispensiren (Archiv, 17, 175 f.). Die darin ausgesprochene strengere Ansicht der römischen Behörden ist ohne Rücksicht auf theoretische Erwägungen für die Praxis maßgebend.

[108] Und zwar durch die C. super neg. eccl. extraord. Dieselbe Behörde ertheilt dem episcopus electus nondum consecratus das Indult, durch drei Monate sämmtlicher seinem Vorgänger verliehenen Facultäten sich zu bedienen. Nach der früheren Praxis besaß der Capitelvicar die Facultäten nicht: C. C., 28. Jän. 1708 (R., 271, 123), außer die Adresse der Facultäten hätte gelautet: ordinario dioec. N.

der für eine Mehrheit von Fällen bestellte Delegat für einzelne Fälle subdelegiren kann, soweit ihm nicht besondere Beschränkungen auferlegt sind. Die allgemeinen Facultäten für den inneren Rechtsbereich werden vom Bischof und dem priesterlichen Generalvicar auch außerhalb des Beichtstuhles gehandhabt, sie können vom Bischofe anderen Priestern nur zum Gebrauch im Beichtstuhle und zwar regelmäßig nur für einzelne Fälle, allgemein dagegen den Decanen, sowie einigen auserlesenen Beichtvätern subdelegirt werden.[109] In der Praxis, sowie auf Grund specieller päpstlicher Facultäten ist diese Subdelegation nicht selten eine allgemeine, d. h. alle Beichtväter der Diöcese umfassende.[110] — Die Subdelegationsbefugniß des Indultars betreffs der ihm für den äußeren Rechtsbereich verliehenen Facultäten ist regelmäßig nicht beschränkt; ja die Bischöfe werden geradezu angewiesen, nach Maßgabe des Bedürfnisses wenigstens ihre ordentlichen Facultäten den Seelsorgspriestern zu committiren und insbesonders für den Fall ihres Todes Subdelegirte zu bestellen, deren Befugnisse so lange dauern, bis der apostolische Stuhl etwas anderes verfügt.[111] Thatsächlich werden die einschlägigen Ehedispens-Facultäten nur den Generalvicaren nicht aber den Pfarrern im Subdelegationswege verliehen.[112] Der Generalvicar ist zu einer weiteren Subdelegirung an sich nicht berechtiget, außer an einige wenige, in großer Entfernung von der Bischofsstadt weilende Priester.[113] — Die Facultäten werden dem Indultar

---

[109] Form. facultatum Poenit. Rom. prooem.

[110] Ohne Beschränkung verfügen solche Subdelegation der Rottenburger Erlaß, 16. Nov. 1875 (Vogt, Sammlung, 765 ff.) und Instr. Eystett. cit., 360, bei unmittelbar bevorstehender Trauung, doch soll jedenfalls nachträglich beim Bischof um Dispensation gebeten werden. Daß dadurch einerseits etwas Ueberflüssiges, anderseits eine Verletzung des Beichtsigills angeordnet ist, sollte nicht geläugnet werden. Poenit., 6. Mai 1858 (Archiv, 7, 104 f.) genehmigte die allgemeine Subdelegirung von fac. n. 11, deren Wortlaut seit 1878 ausdrücklich die habituelle Subdelegation der Facultät für affin. e cop. illic. an die Pfarrer gestattet. Jeder Zweifel wird behoben durch Erwirkung specieller, die Subdelegation an sämmtliche Beichtväter gewährender Indulte, wie ein solches für fac. n. 11, Poenit., 2. Mai 1862, für die Diöcese Seckau verliehen wurde, worauf das Ordinariat den Beichtvätern auftrug, der größeren Sicherheit wegen in solchen Fällen auch nachträglich um Dispensation zu bitten (Grießl, Ehevorschriften, 221 f.); eine Verfügung, welche kaum ganz sachgemäß genannt werden kann. — Es besteht kein begründeter Anstand, auch dann von dieser Facultät im Beichtstuhl Gebrauch zu machen, wenn der Pönitent von einem öffentlichen Hindernisse bereits pro foro ext. dispensirt worden; der oben A. 87 angegebene stylus curiae gilt nur für an die Poenit. rom. geleitete Gesuche.

[111] Form. III, n. 20. — Beschränkungen enthält Form. VI, art. 24 (Putzer, l. c., 378), soferne die Facultät in einzelnen größeren Städten nur zwei Priestern subdelegirt werden könne und die Formen D, art. 8 und E, i. f. (l. c., 359. 368), soferne sogar dem Generalvicar die Facultäten nur für den Fall überlassen werden können, daß der Ordinarius über einen Tag von der Residenz entfernt ist. Factisch unmöglich ist die Subdelegation unter gewöhnlichen Verhältnissen in Frankreich, da nach Form. X, art. 12 (l. c., 379) eine solche überhaupt nur an solchen Orten platzgreifen kann, wo die Ausübung der katholischen Religion verboten ist. — Nach allgemeinen Grundsätzen (s. § 75, A. 30) bleibt die für bestimmte Fälle erfolgte Subdelegation re non amplius integra auch nach dem Wegfalle des Indultars in Kraft.

[112] Bis zum Jahre 1853 hatten die Pfarrer der Wiener Erzdiöcese vom Ordinariate die Facultät vom dritten und vierten Grade zu dispensiren, s. Wolfsgruber, Cardinal Rauscher, 1888, 171.

[113] C. Prop., 4. Sept. 1858, gestattet solche Sub-Subdelegirung nicht innerhalb einer Entfernung von 20 leucae, d. i. 90 Kilometer von der bischöflichen Residenz (Archiv, 5, 471).

regelmäßig nicht auf die Dauer seiner Amtsführung, sondern auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zahl von Fällen verliehen. Neuestens wurde verfügt, daß eine Benützung der für den inneren Rechtsbereich verliehenen Facultäten über die gegebene Frist hinaus zwar unstatthaft aber nicht rechtlich unwirksam ist.[114] Der Indultar kann von seinen Facultäten nur gegenüber seinen Untergebenen Gebrauch machen. Die Zuständigkeit des Indultars wird nicht durch den Abschluß der Ehe, sondern nur durch das Domicil oder Quasidomicil eines der beiden Nupturienten innerhalb des Jurisdictionsgebietes, meist der Diöcese, begründet.[115] Wenn die Ehewerber verschiedenen Diöcesen angehören, ist der Ordinarius jenes Theiles, in dessen Person ein absolutes Hinderniß vorliegt, zur Dispensation berufen. Beim Obwalten eines relativen Ehehindernisses ist der Ordinarius eines jeden Theiles zur Dispensation berechtigt; doch fordert es die gute Sitte, daß er den Ordinarius des anderen Theiles davon in Kenntniß setze.[116] Unter Umständen übt der Indultar seine Dispensfacultäten nur gegenüber bekehrten Ketzern (s. oben A. 18, zu 2), nur zum Vortheil armer Bittsteller,[117] früher nicht immer gegenüber Italienern (s. oben § 123, A. 16; § 130, A. 30, a. E.). — Der Curialstyl gesteht nicht zu, daß der Indultar demselben Bittsteller gegenüber von mehreren ihm immerhin in derselben Urkunde verliehenen Dispensfacultäten Gebrauch mache.[118] Die Bischöfe bedürfen specieller römischer Facultäten, um bei einer Concurrenz mehrerer Hindernisse ihre ihnen für den äußeren Rechtsbereich verliehenen Facultäten zumal anwenden zu können.[119]

---

[114] Dies ergibt sich aus der Schlußbemerkung sog. mens der neuen Ausfertigung der Quinquennalien der Pönitentiarie.

[115] Vgl. Form. D, art., 3. 4: cum suis subditis (Putzer, l. c., 335. 344). Die Worte in Form. III, art. 22: utendi iisdem facultatibus in locis tantum dioecesis N. . . . . dummodo iis nullo modo utatur extra fines suae dioecesis, beziehen sich nach C. Inquis., 2. Mai 1877, auf die Dispenswerber, nicht aber auf den Dispensator, welcher auch von der Diöcese abwesend sein kann (Archiv, 46, 416); vgl. auch C. Inquis., 22. Nov. 1865 (A. S., II, 670 f.), wodurch die Irrelevanz des Ortes der Eheschließung ausgesprochen wird. — Die Competenz über den vagus wird durch dessen Aufenthaltsort, nicht aber durch dessen origo bestimmt, s. oben § 112, A. 170.

[116] Vgl. C. C., 2. Dec. 1679 (Anal. J. P., XXVIII, 363); Poenit., 13. März 1806, 4. Sept. 1839 (Gasparri, l. c., I, 264). — Der Vorzug des Ordinarius der Braut beruht auf der Uebung, aber nicht auf einem das Recht des ordinarius sponsi ausschließenden Rechtsatze.

[117] Zu strenge fomulirt lautete die alte Clausel: dummodo ipsi orafores praeter supradicta bona nihil aliud habeant, neque parare possint, soferne dadurch die Giltigkeit der Dispensation und der Ehe gar leicht in Frage gestellt wurde, s. Feije, Imped., 664 f. und oben A. 93. In den neuern Formeln ist diese ökonomische Beschränkung weggefallen, s. oben A. 18, zu 1).

[118] Vgl. C. Inquis., 12. Sept. 1866 (Archiv, 17, 175 f.), verbunden mit der Erklärung, daß die auf Grund der früheren Praxis ertheilten Dispensationen nicht zu beanständen seien; C. Inquis., 18. Mai 1869 (Gasparri, l. c., I, 278 f.). Wenn die Facultät auf Verwandtschaft und Schwägerschaft lautet, so ist nach C. Inquis., 2. Juli 1884 (Putzer, l. c., 145. 380 ff.) das et disjunctiv zu verstehen für aut und kann der Bischof, wenn beide Hindernisse vorliegen, von keinem dispensiren. In den Quinquennal-Facultäten findet sich keine Spur dieser Beschränkung, welche wohl ein in der Praxis festzuhaltender Grundsatz, aber kein Rechtssatz ist. Nur von mehrfacher Verwandtschaft oder Affinität (s. § 116, A. 66) zu dispensiren, wird dem Indultar freigegeben: Poenit., 30. Juli 1873; C. Inquis., 15. Juni 1875 (Archiv, 31, 381 f.; 36, 184 f.), außer es wäre ihm ausdrücklich die Facultät (nur) von der doppelten Verwandtschaft zu dispensiren verliehen: C. C., 26. April 1873 (A. S., VII, 290—298).

[119] Die in Rede stehende Specialfacultät, sich der bereits erhaltenen nicht erst der

In der Form des Gebrauches der Facultäten liegt eine Beschränkung in der Vorschrift, daß in jedem einzelnen Falle der Tenor der zur Anwendung gelangten Facultät in die Dispensurkunde eingeschaltet werde; doch hängt die Giltigkeit der Dispensation von der Beobachtung dieser sowie anderer betreffs des Gebrauches der Facultäten bestehenden Vorschriften nicht ab.[120] Es leuchtet ein, daß der Papst die Ordinarien kaum zu mehr berechtigen wird als seine unmittelbaren Behörden; es werden also die Indultare im Sinne ihres Auftraggebers nur dann vorgehen, wenn sie bei der Handhabung ihrer Dispensfacultäten die in Rom herrschende Uebung zur Richtschnur nehmen, ohne sich jedoch zur pünctlich genauen Einhaltung des Curialstyles für verpflichtet zu halten.[121]

VIII. Regelmäßig wird die Dispensation in forma commissoria ertheilt (s. oben A. 102), bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit der durch den berufenen Executor vollzogenen Durchführung (fulminatio). Die für den inneren Rechtsbereich ergangenen Rescripte brauchen an sich dem Ordinarius nicht präsentirt zu werden, können vielmehr von demjenigen Beichtvater,

---

künftigen Facultäten cumulativ zu bedienen, ertheilt die C. neg. eccl. extraord. und auch für den äußeren Rechtsbereich die Pönitentiarie, ferner bei Concurrenz der gemischten Religion die C. Inquis. Beispiele s. oben A. 80. — Neuestens hat die Pönitentiarie die cumulative Anwendung der von ihr pro foro interno ertheilten Quinquennal-Facultäten zugestanden, vgl. die am Schlusse derselben stehende mens, n. 3. — Raich, Ueber die Anwendung der Quinquennal-Facultäten auf concurrirende Ehehindernisse (Archiv, 38, 1877, 126—129).

[120] Vgl. das prooem. der Facultäten pro f. int.: de speciali in unoquoque casu exprimenda S. A. auctoritate vobis delegata uti valeatis und für den äußeren Rechtsbereich Form. III, n. 7: in dispensationibus huiusmodi declaretur expresse, illas concedi tamquam a Sedis Apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor huiusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae [; alias nullae sint]. Benedict XIV., Ad tuas, 8. Aug. 1748 (Bull. II, Const. 59) forderte bei Richtigkeit die Angabe der päpstlichen Delegation. Die eingeklammerten Worte fehlen in den neueren Ausfertigungen der Quinquennalien und gilt daher auch die im kurzen Wege selbst mündlich oder telegraphisch ertheilte Dispensation: C. Prop., 24. April 1861 (Gasparri, l. c., I, 272), C. Inquis., 15. Juni 1875 (Archiv, 36, 184; A. S., XXVI, 517). — Berichterstattung über den Gebrauch der Facultäten wird verlangt bei Dispensationen von Nupturienten gemischter Confession (s. § 130, A. 30), sowie von Diaconen und von feierlichen Professen auf Grund der Generalfacultät von 1888 (s. A. 23). — Durchwegs werden die Indultare angewiesen, gratis zu dispensiren, s. Form. III, n. 21: et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur, vgl. unten A. 197. —

[121] Ziemlich streng äußert sich C. Inquis., 26. Sept. 1754 (A. S., XXVI, 388 f.), sowie unter Sanirung vorgekommener Fehler Poenit., 1. Juni 1858 (Gasparri, l. c., I, 271); völlig antiquirt ist die dort enthaltene Einschärfung der auf cop. incest. Gewicht legenden Curialpraxis, s. A. 85. Die Beobachtung der Entführungsclausel (s. A. 147) wird den Indultaren strengstens eingeschärft: Form. III, n. 7; zweifelhaft ist aber, ob dieselben bei Anwendung von Form. III, n. 4 (s. oben A. 41) an die Clausel der römischen Rescripte gebunden sind: dummodo priora sponsalia mutuo consensu fuerint resoluta. Uhrig, E.-R., 663 f., folgert aus dem Umstande, daß die Pönitentiarie von der Verwandtschaft nur in contractis dispensirt (s. oben A. 11), daß auch die Bischöfe pro f. int. bei einer erst zu schließenden Ehe nicht vom dritten und vierten Grade dispensiren können. Der Schluß ist falsch und bedienen sich in solchen Fällen die Ordinarien der ihnen von der Propaganda verliehenen Facultäten pro f. ext., deren Anwendung pro f. int. tantum keinem ernsten Bedenken unterliegen kann, s. oben § 132, A. 3. — Mit Recht wurde die Frage, ob die Facultät „ex urgentissimis causis zu dispensiren" nur bei einer Mehrheit von dringlichen Umständen angewendet werden dürfe, verneint: C. Prop., nach 1828, bei Putzer, l. c., 369 f.

welcher von dem Impetranten oder Adressaten des Rescriptes gewählt wurde, selbständig ausgeführt werden.[122] Nach der gegenwärtigen Praxis gehen aber sämmtliche Dispensationen auch für den inneren Rechtsbereich durch die Hand des Ordinarius, welcher pro foro interno dieselben dem für den Petenten eingetretenen Beichtvater übermittelt. Die für den äußeren Rechtsbereich gewährten Dispensrescripte wurden früher nicht selten unmittelbar den Parteien zugesendet.[123] Seit Jahrhunderten erscheint in denselben der Official, d. i. der Generalvicar des Ordinarius, ständig als Executor bestellt, wodurch nicht nur der Bischof selbst, sondern auch der Capitelvicar von der Execution ausgeschlossen war.[124] Seit 1888 werden sämmtliche Rescripte dem ordinarius loci oder oratorum committirt und erscheint der reale Character dieser Delegation außer allem Zweifel gestellt.[125] Als Ordinarius gilt auch der apostolische Administrator oder Vicar, der praelatus cum territorio separato, der Generalvicar, sowie sede vacante der Capitelvicar oder Administrator.[126] Letzterer führt auch die an den Bischof adressirten, noch nicht exequirten Rescripte aus, und ebenso exequirt der Bischof und dessen Vicar die an den Capitelvicar gerichteten Dispensbriefe, mag an deren Ausführung bereits gegangen worden sein oder nicht. Als ordinarius oratoris gilt, wer dem Dispensgesuche die Testimonialien beigeschlossen oder das Gesuch an die römische Behörde übermittelt hat, auch dann, wenn beide Parteien in Folge ihrer Uebersiedelung ihm entfremdet worden wären. Doch wird ihm nahegelegt, in solchen Fällen den ordinarius loci zu delegiren.[127] Der Executor kann, abgesehen von diesem Falle, nicht ohne weiters eine Subdelegation verfügen, anstandslos aber einen Commissär mit der Vornahme einzelner Acte, insbesonders der nöthigen Erhebung des Thatbestandes, sowie der Mittheilung an die Parteien (Intimation oder Insinuation) betrauen.[128] — Die Execution besteht in der Vornahme der vom allgemeinen

---

[122] Dies war früher die Regel, s. Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 34, n. 23. Die Adresse der Pönitentialrescripte lautete früher: discreto viro confessori [magistro in theologia vel decretorum doctori] ex approbatis ab ordinario per latorem praesentium specialiter eligendo, s. Sanchez, l. c., n. 5—17. Einige Orden erhielten das Privileg, daß ihre auch nicht graduirten Mitglieder solche Rescripte exequiren konnten, so die Jesuiten von Gregor XIII., s. Benedict. XIV., Instit. 87, ed. cit., 581 f. Später fielen die in Klammer gesetzten Worte weg.

[123] Vgl. Eubel, a. A. 5, a. O., 63 ff.

[124] S. oben § 91, A. 58, und die Antwort eines Officials der Pönitentiarie 1868, n. 6, im Archiv, 24, 6 f.

[125] Decr. C. Inquis., 20. Febr. 1888, P. II (A. S., XX, 544; Archiv, 59, 473 f.). Auch früher war die Delegation des Generalvicars eine amtliche und keine persönliche, s. Sanchez, l. c., disp. 27.

[126] Früher mußten während der Sedisvacanz die Dispensationen bei Nichtigkeit vom episcopus vicinior exequirt werden: C. C., 3. Oct. 1716 (R., 272, n. 124). Nach Beendigung der Sedisvacanz konnte der Official der Nachbardiöcese nicht weiter in der von ihm begonnenen Execution vorgehen: C. C., 28. Sept. 1737 (R., 272, n. 125); vgl. dazu oben § 90, A. 100, a. E.

[127] Soweit die Verfügung des vorcit. Decretes 1888. — Der ordinarius loci, welcher nicht seinerzeit das Gesuch in Vorlage gebracht hat, ist zu einer Subdelegation an den derzeitigen ordinarius loci nicht befugt. In diesem Falle muß daher um Ausfertigung eines neuen Rescriptes angesucht werden.

[128] Vgl. Sanchez, l. c., disp. 27, n. 43; Poenit., 27. April 1886 (A. S., XIX, 511 f.; Archiv, 58, 192 f.). Vom theoretischen Standpunct aus wäre der executor necessarius zu einer Subdelegation berechtiget, s. oben § 75, A. 18.

Rechte, sowie für den einzelnen Fall durch das Rescript vorgeschriebenen Verfügungen des Executors zum Zwecke der Perficirung der erbetenen Gnade. Die Hauptaufgabe des Executors ist die Verification des wesentlichen Inhaltes des Rescriptes.[129] Letzteres muß also dem Executor vorliegen, da dessen Tenor schon wegen der Verschiedenartigkeit der Clauseln von einschneidender Bedeutung ist.[130] Offenbare Schreibfehler des Rescriptes, insbesonders in den Eigennamen, können vom Executor im kurzen Wege berichtiget werden.[131] Im Uebrigen aber muß der thatsächliche Befund des Falles mit dessen Darstellung im Rescripte in allen rechtlich bedeutsamen Puncten sich völlig decken.[132] Irrelevant sind in der Regel wenigstens zu niedrige und falsche Angaben der Vermögens- und Standesverhältnisse der Bittsteller.[133] Irrelevant ist eine in Bezug auf die copula incestuosa der Nupturienten und deren bei jener Copula gehabten Intention unterlaufene Subreption oder Obreption, im letzteren Falle vorausgesetzt, daß eben jene Copula nicht den einzigen Grund der Dispensation bildet (s. oben A. 85. 86. 98). Irrelevant ist ferner der Umstand, daß die Bittsteller inzwischen eine Civilehe eingegangen haben.[134] Irrelevant ist endlich der Umstand, daß seit der Gewährung der Dispensation bereits ein längerer Zeitraum verstrichen

---

[129] Vgl. Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 30.

[130] Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß seitens der römischen Behörde, also von amtswegen und nicht nur durch den Agenten, im telegraphischen Wege eine Mittheilung über die gewährte Dispensation an den Ordinarius eingetroffen wäre: C. Inquis., 14. Aug. 1892 (Passauer Theol. Monatsft., 5, 216 f.). Außerordentliche Clauseln werden in dem nachfolgenden Rescripte nicht enthalten sein dürfen.

[131] S. über die controverse Frage Sanchez, l. c., disp. 21, n. 37—39; v. Brandhuber, Ueber Dispensation, 1888, 96 f., 79 f. Belgische Bischöfe postulirten, 1870, das Rescript solle, wenn nur sonst die Identität des Falles feststeht, wegen irrthümlicher Schreibung der Namen, der Diöcese, Verwechslung von Affinität und Verwandtschaft nicht irritirt sein (Martin, Conc. Vat., 1873, 178). In demselben Sinne ergieng: Poenit., 6. Febr. 1895 (Anal. eccl., III, 115). Passend wird zwischen Schreibfehlern und Irrthum im Namen unterschieden. Im letzteren Falle empfiehlt sich bei der römischen Behörde entweder um ein perinde valere oder um Correctur zu ersuchen, welche Bitte postwendend und gratis erfüllt zu werden pflegt, s. A. S., V, 27. Die Schreibung Mager statt Mayer mag ohne weiters berichtiget werden, aber anstatt dioec. Gurc. einfach Goric. oder Seccov. zu setzen, erscheint mir der Empfänger des Rescriptes nicht berechtiget zu sein.

[132] Darüber, daß einerseits tempus datae des Rescriptes entscheidet, aber andererseits die series facti im Augenblick der Execution thatsächlich wahr sein muß, s. oben A. 98.

[133] Nach c. 38, X, 1, 29 (Greg. IX.) irritirt die lügnerisch behauptete Armuth einer adeligen Partei ein mit Rücksicht auf deren Armuth ertheiltes besonderes Justizrescript; daß aber die in forma pauperum gewährte Dispensation giltig sei, obwohl thatsächlich die Braut reich und von Adel war, sprach aus: C. C., 9. Sept. 1679 (Anal. J. P., XXVIII, 361 f.; Ferraris, Bibl., s. v. dispensatio, n. 31); vgl. jedoch dazu oben A. 98. Die Frage, ob die von der Pönitentiarie für den äußeren Rechtsbereich für nur angeblich arme Bittsteller ertheilte Dispensation giltig sei, wurde vom Secretär der Datarie bejaht, von C. C., 18. April 1863, nicht entschieden: dilata (Anal. J. P., VI, 2198 f.), ebensowenig von C. C., 28. Juni 1873: nihil innovandum (A. S., VII, 423—430). Bis zur definitiven Lösung der Frage kann die Giltigkeit solcher Dispensationen behauptet werden. M. E. sind zur Dispensation von Armen berechtigende Facultäten stricte zu interpretiren (s. A. 93. 117), wogegen der Executor die im Rescripte erwähnte Armuth der Parteien als nebensächlichen Umstand betrachten kann. Dafür spricht nicht nur die Rücksicht auf den favor matrimonii, sondern auch die Erwägung, daß die Pönitentiarie nicht gut mit dem Indultar auf eine Linie gestellt wird; s. auch A. S., V, 27. Anderer Meinung Feije, Imped., 675; Heiner, K.-R., 1892, 185.

[134] Dies erklärte Poenit., 2. Oct. 1829, 2. April 1839 (Feije, Imped., 716 f.).

ist.[135] Um der Verification des Rescriptes sicher zu sein, ist eine Information des Executors nothwendig. Dieselbe kann auch eine formlose sein, muß aber dann eine solemne mit förmlichem Verhör und Vereidigung der Zeugen verbundene sein, wenn solches im Rescripte ausdrücklich verlangt ist. Letzteres war bis 1885 durchaus der Fall.[136] Nach der gegenwärtigen Praxis kann dieses Informativexamen auch anticipirt werden, doch muß festgestellt sein, daß die Resultate der zur Zeit der Bitte um Dispensation angestellten Untersuchung dermalen zur Zeit der Ausführung der Dispensation unverändert aufrecht stehen.[137] — Für den inneren Rechtsbereich hat der Executor einfach den Angaben der Parteien Glauben zu schenken. Leicht werden die in forma nobilium ausgefertigten Rescripte verificirt, da die sonst nothwendige Untersuchung der Wahrheit der Dispensgründe oder wenigstens eines Grundes hier entfällt.[138] Wenn aus irgend einem Grunde die Dispensation hinfällig und die Execution unmöglich geworden, so ist, je nachdem der hindernde Umstand öffentlich oder geheim ist, bei der Datarie oder Secretarie, bezw. Pönitentiarie unter Bezugnahme auf die erste Dispensgewährung um ein sanirendes Rescript in forma perinde valere anzusuchen.[139] Die

---

135 Im Unterschied vom Justizrescript (s. § 27, A. 19) ist für Präsentation oder Execution des Gnadenrescriptes ein Präclusivtermin nicht festgesetzt.

136 Von den Dispensationen in forma gratiosa bestimmt Trid., 22, 5: summarie tantum et extrajudicialiter cognoscatur, expressas preces subreptionis vel obreptionis vitio non subjacere. Benedict XIV., Ad Apostolicae, 25. Febr. 1742, § 1 (Bull. I. Const. 45), verlangt von den mit der Execution betrauten Bischöfen eine genaue Information gemäß der Formel: Te diligenter informes und begnügt sich derart mit der sog. informatio simplex sive extrajudicialis; ebenso Sanchez, l. c., L. III, disp. 8. n. 4; L. VIII. disp. 35, n. 15; Reiffenstuel, App., n. 324; Raich im Archiv, 18, 1867, 485—489, unter Mittheilung eines Schreibens des römischen Agenten Saisi: 10. Oct. 1867. Die strengere Ansicht verlangt im Sinne der Clausel: si preces veritate niti repereris, per informationem exactam, a personis fide dignis, rite et recte examinatis canonice habitam, die gerichtliche Untersuchung und Vereidigung der Zeugen, s. Bangen, Instr., II, 220 ff.; H. J. Schmitz im Archiv, 20, 1868, 251—258 (gegen Saisi). Seit C. Inquis., 28. Aug. 1885, n. 4 (Archiv, 73, 342), lautet die neue Clausel: si vera sint exposita. Darnach Poenit., 10. Aug. 1888 (Seckau. Ver., 1888, 55). Es bleibt somit dem Ermessen des Executors bezw. des Ordinarius anheimgestellt, eine Zeugenvernehmung zu veranlassen oder sich mit dem pfarrlichen Berichte zu begnügen, vgl. oben A. 72.

137 Vgl. A. 128 cit. Poenit., 1886 und Respons. Official. Poenit., 1868, n. 4 (Archiv, 24, 5 f.).

138 Der Executor hat hier lediglich auf das Hinderniß und auf die Standesverhältnisse der Bewerber Bedacht zu nehmen: C. C., 2. Sept. 1599 (Giraldi, Expositio J. P., III, Rom. 1769, 921 f., sect. 80). Die einschlägigen Worte der forma nobilium lauten dermalen (1890): Nos igitur eosdem exponentes attentis causis animum nostrum moventibus specialis gratiae favore prosequi volentes . . . . . . certam tamen de praemissis notitiam non habentes huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni Tuae per praesentes committimus et mandamus, quatenus de praemissis Te diligenter informes et si vera sint exposita, super quo conscientiam Tuam oneramus, cum eisdem exponentibus . . . . auctoritate Nostra ex gratia speciali, dispenses.

139 Diese Curialpraxis bezeugt Pyrrhus Corradus († 1686), Praxis dispensationum Apostolicarum, L. VIII, c. 5, n. 39—45, L. VII, c. 2, n. 52 f., unter Mittheilung zahlreicher Formeln, s. darnach Reiffenstuel, App., n. 361—364, mit zwei Formeln, welche sich in Schneider-Lehmkuhl, Man. Sac., Col. 1890, 647 ff. (abgeändert 1893, 644 f.; 649 f.), wiederfinden; ferner de Justis, De dispensationibus matrimonialibus, L. III, c. 16, n. 78—87 mit einer Formel; Schulte, E.-R., 388; Feije, Imped., 730 f.; Pompen, Tract. de dispensationibus et revalida-

größten Schwierigkeiten bot bis 1885 die etwa neu oder wiederholt dazwischengetretene incestuose Copula der Dispenswerber.[140] Nach geltendem Rechte kommt diesem Umstande keine rechtliche Bedeutung mehr zu und erscheint die Durchführung der Dispensation dadurch weder irritirt noch aufgeschoben. Weggefallen ist darnach die auch früher gegenstandslose Facultät der Ordinarien, in geheimen Fällen für den dritten und vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft das perinde valere auszusprechen.[141] Während nach dem Gesagten eine zwischen den Bittstellern stattgehabte Copula ohne Bedeutung ist, hindert die Copula eines Theiles mit einer dem anderen Theil

---

tione matrimonii, St. Michiels-Gestel 1894, 108—111, unter Mittheilung eines Gesuches um ein bischöfliches perinde valere. — Möglicherweise wird die Bitte um das perinde valere wiederholt gestellt, sog. perinde valere super perinde valere, s. Corradus, l. c., n. 44. Wurde das Gesuch um perinde valere an die Pönitentiarie gerichtet, so erscheint in diesem Falle die Ausführung der Dispensation pro foro externo von jener pro foro interno bedingt, wie andererseits ausnahmsweise im Dispensrescript pro f. int. die Clausel vorkommen kann: postquam dispensatum fuerit in f. externo, s. Feije, Imped., 767. Vom Gesuche an die Secretarie der Breven handelt Benedict XIV., A. 102 cit. Gravissimum, § 5. — Vom perinde valere ist das sogenannte decretum reformatorium zu unterscheiden, um welches bei der betreffenden römischen Behörde anzusuchen ist, wenn vor Erhalt des Dispensrescriptes wesentliche Umstände neu eintreten oder nachträglich bekannt werden, s. Corradus, l. c., L. VIII, c. 5, n. 56—68 sammt Formeln; theilweise richtiger de Justis, l. c., n. 88—90; Feije, l. c., 730; Gasparri, l. c., I, 228 f.

[140] Vgl. oben A. 85. 86. Im einzelnen bestunden allerdings Controversen über die Relevanz der nur wiederholten Copula, s. Uhrig, E.-R., 674; über die Rücksichtnahme auf eine völlig geheime, nach überreichtem Dispensgesuch eingetretene Copula, s. Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 25, n. 8. 12. 13. Nach der richtigen Ansicht eignete dem angedeuteten Umstand überhaupt nur dann irritirende Kraft, wenn das Dispensrescript in der mit der Separationsclausel ausgestellten forma pauperum ausgefertiget wurde: C. Prop., 16. Juni 1868 (Archiv, 21, 172 f.), dazu die Antwort eines Beamten der Pönitentiarie, 1868, ebd., 24, 4; vgl. Corradus, l. c., L. VIII, c. 5, n. 38; Feije, Imped., 711. Belanglos war die nach durchgeführter Dispensation gesetzte copula incestuosa, s. Sanchez, l. c., n. 4. Dasselbe galt von der zwischen der Ausfertigung der Dispensurkunde in der bischöflichen Kanzlei und deren Mittheilung durch den Pfarrer an die Parteien von denselben gesetzten Copula: Decr. Poenit., 25. Februar 1884 (Linz. Qrtlst., 37, 484 f.).

[141] Darauf bezog sich n. XII der bis 1885 herkömmlichen Formel der für den inneren Rechtsbereich den Bischöfen ertheilten Facultäten (Walter, Fontes, 510). Im dritten und vierten Grade wurden aber die nöthigen Dispensationen angesichts der Quinquennal-Facultäten pro foro externo, n. III, nie von der Datarie, sondern immer nur vom Ordinarius erbeten. Die Singularität von n. XII ist historisch zu erklären, da nach Benedict XIV., A. 11 cit. Pastor, § 40, auch die Pönitentiarie in contractis bei Nichtigkeit der Dispensation in Folge obreptio oder subreptio nur für den dritten und vierten Grad eine Revalidation ertheilen kann und nicht, wenn fälschlich eine nicht stattgehabte incestuose Copula vorgeschützt worden war. Nach § 41, cit. Pastor, gewährt die Pönitentiarie bei einer wegen verschwiegener geheimer copula incestuosa nichtigen Dispensation der Datarie das perinde valere im zweiten Grade, doch nur gegen Auflage einer an die Datarie zu leistenden Composition von 50 ducati aurei de camera, d. i. 470 Franken, außer es wäre die erste Dispensation in forma pauperum ertheilt worden, s. Bened. XIV., Instit. 87, n. 14 ff. Bei Nichtigkeit der Dispensation wegen Verschweigung der intentio facilitandi dispensirte, bezw. revalidirte die Pönitentiarie nach § 42, cit. Pastor, nur arme Parteien absolut, reiche im zweiten Grade nur gegen eine der Componenda entsprechenden, von Fall zu Fall zu bestimmenden, der Datarie zu zahlenden Taxe. — In den früheren Jahrhunderten ertheilten die Ordinarien kurzer Hand das etwa nöthige perinde valere und dispensirten insbesonders dann, wenn die Parteien bereits vorzeitig die Ehe geschlossen hatten, ohne auf die Ausführung der Dispensation gewartet zu haben, s. Gallemart. Trid., 435; Feije, Imped., 731.

verwandten Person die Ausführung der Dispensation, da durch eine solche Copula das Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft entweder zuerst oder doch neuerdings begründet wurde, weshalb um das perinde valere anzusuchen ist.[142] — Wenn die Discrepanz zwischen der series facti des Rescriptes und dem jetzigen Thatbestand zu craß ist, empfiehlt es sich, ein neues Dispensgesuch, in welchem allerdings des früheren zu erwähnen ist, einzubringen.

Genau zu achten hat der Executor auf die Clauseln des Rescriptes, welche vielfach verschieden sind, je nachdem für den äußeren oder für den inneren Rechtsbereich, aus einem ehrbaren oder einem unehrbaren Grunde, in forma nobilium oder communi oder pauperum, von dem einen oder dem anderen Hinderniß dispensirt wird.[143] Die in allen Rescripten aufscheinende Absolutionsclausel bedarf keiner besonderen Durchführung; sie absolvirt ohne weiters die Gesuchssteller von allen auch persönlich verhängten und reservirten Censuren, doch nur zum Zwecke der Wirksamkeit des Rescriptes.[144] Andere Clauseln brauchen einfach nur verificirt zu sein. Dahin gehören: **1.** si ita est (s. oben § 27, A. 11) oder si vera sint exposita (s. oben A. 136). — **2.** Dummodo oratores praefati orthodoxae fidei cultores vere existant . . . (s. oben A. 77). — **3.** Dummodo impedimentum sit occultum, wobei es genug ist, daß zwar nicht materiell der objective Thatbestand des Hindernisses, doch formell die juristische Existenz des Hindernisses geheim ist.[145] — **4.** Dummodo oratores pauperes existant oder dummodo praeter dicta bona nihil aliud habeant... oder dummodo ipsi pauperes et miserabiles existant et ex suis labore et industria tantum vivant, s. oben A. 117. Diese Clausel wird in der Praxis nicht als Voraussetzung der Giltigkeit der Dispensation aufgefaßt (s. oben A. 133). — **5.** Dummodo

---

[142] Doch besteht darüber eine Controverse. Nach Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 24, n. 8, kann die Dispensation trotz wiederholter Versündigung ohne Anstand exequirt werden, und nur dann ist eine neuerliche Dispensation erforderlich, wenn die Copula nach bereits exequirter erster Dispensation stattgefunden hat, s. Corradus, l. c. Nach einer milderen von Alphons. Liguor., Mor., L. VI, tr. 6, n. 1140, und Pachmann, K.-R., 2, 1865, 361, a; Gasparri, l. c., I, 495, vertretenen Ansicht ist die Wiederholung der Copula durchaus irrelevant, da durch die Dispensation das Hinderniß der affinitas illicita definitiv beseitigt wäre. Der Rechtsbestand der Ehe und der Dispensation wird selbstverständlich durch die während der Ehe eingetretene ehebrecherische incestuose Copula nicht in Frage gestellt.

[143] Vgl. Corradus, L. VII, c. 6. 7, L. VIII, c. 1—6; Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 34. 35; Zitelli, De dispensationibus matrimonialibus, Rom. 1884, 75—93; Ant. Ballerini, e S. J., Opus theologicum morale in Busenbaum medullam, ed. Palmieri, Vol. VI (de matrimonio), Prati 1894, 744—754; Rosset, De sacr. matr., IV, 1895, 503—585. — Eine durchgehende Reform der herkömmlichen Clausel postulirten 1870 französische Bischöfe (Martin, conc. Vat., 1873, 158 f.); dieselbe erfolgte zum großen Theile im Jahre 1885, s. oben A. 85. 136.

[144] Der Tenor der Formel: nos igitur eosdem ac eorum quemlibet a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes, erfährt manchmal kleine Aenderungen, s. oben A. 104. Vgl. dazu oben § 27, A. 8, unten § 191. — Wenn der Indultar auf Grund seiner Facultäten dispensirt, muß er bei Richtigkeit der Dispensation den pro foro ext. censurirten Nupturienten vorher absolviren: C. Inquis., 18. Dec. 1872 (A. S., XXVI, 516 f.).

[145] So entschied C. C., 29. Jän. 1881 (A. S., XIV, 155—165; Anal. J. P., XXI, 583—605). Die römische Pönitentiarie hatte, 1875, im entgegengesetzten Sinne entschieden im Anschlusse an Benedict. XIV., Instit. 87, s. oben § 114, A. 17.

aliud canonicum impedimentum non obstet (s. A. 83). — **6.** Dummodo super petita dispensatione recursus apud Datariam factus non sit.[146] — **7.** Neque scandalum ex ea (disp.) oriturum, super quo conscientiam tuam graviter oneramus. — **8.** Dummodo mulier (propter hoc i. e. matrimonium) rapta non fuerit et si rapta fuerit non amplius existat in potestate raptoris.[147] — Andere Clauseln erheischen eine genau bestimmte Thätigkeit des Executors; dahin gehören: **a)** die Inquisitionsclausel: si preces veritate niti repereris, Te diligenter informes, per informationem exactam (s. oben A. 136). — **b)** Die Separationsclausel: ab invicem separes oder remoto quatenus adsit scandalo praesertim per separationem tempore Tibi beneviso, si fieri potest.[148] — **c)** Die Beichtclausel: audita prius eius sacramentali confessione. — **d)** Die Absolutionsclausel: hac vice tantum absolvas sive per Te sive per alium [in forma Ecclesiae consueta] setzt ein Verbrechen, regelmäßig den Incest eines oder beider Bittsteller voraus.[149] — **e)** Die Pönitenzclausel:

---

[146] Diese Clausel wird dann gebraucht, wenn die Pönitentiarie pro foro externo, anstatt der Datarie dispensirt, s. A. 104. Umgekehrt kann für den inneren Rechtsbereich dispensirt werden mit der Clausel: postquam dispensatum fuerit pro foro externo, s. oben A. 139.

[147] Die eingeklammerten Worte fehlen in der neuesten Ausfertigung der Quinquennal-Facultäten. Auch der Indultar hat diese Clausel zu beachten, s. oben A. 121. — Grundlos ist nach dem Tenor dieser Clausel die Behauptung, daß noch immer bei Nichtigkeit der Dispensation in dem an die Datarie gerichteten Gesuche auch der früher vollbrachte und längst schon gut gemachte Raptus einbekannt werden müsse. Dafür beruft man sich auf Regulae Cancellariae, n. XLIX: ponatur clausula: si mulier rapta non fuerit et si scienter ponatur clausula addita in quaterno (Walter, Fontes, 499), ferner auf C. C., 1. Dec. 1583, 6. April 1606, s. Riganti. l. c., ad reg. XLIX, n. 92—97; de Angelis, l. c., III, 1, 65. Interessant ist der bei Riganti, l. c., n. 94, erbrachte Beweis, daß die in der Kanzleiregel geforderte Clausel bereits vor dem Trienterconcil in Brauch war, obwohl bis dorthin die Entführung kein selbständiges Hinderniß bildete.

[148] So der durch A. 136 cit. C. Inquis., 1885, bestimmte Wortlaut der neuen Clausel, vgl. oben A. 104. Früher war die Separationsclausel nur in forma pauperum gebräuchlich und nicht selten qualificirt, z. B. ab invicem ad mensem separes, oder dummodo in praefata separatione permanserint. Dermalen ist nicht nur die Dauer der Separation, sondern auch deren Verfügung dem Ermessen des Ordinarius anheimgestellt: Poenit., 12. April 1889 (A. S., XXVI, 509; Archiv, 67, 473 f.). Die Trennung soll nicht nur eine solche des Bettes, sondern auch der Wohnung sein: Poenit., 4. Juli 1834; doch begnügt sich die Praxis oft mit dem Versprechen, die Copula zu vermeiden, s. Feije, Imped., 752.

[149] Die eingeklammerten Worte sind seit 1885 (s. vor. A.) weggefallen. Ein Beispiel der neuen Absolutionsclausel vom Inceste s. oben A. 104, deren Formulirung: si quas ob praemissa incurrerint, das Vorhandensein von Censuren und kirchlichen Strafen nicht mehr apodictisch behauptet. In der That ist dem gemeinen Rechte die von selbst eintretende Excommunication als Strafe des Incestes fremd, vgl. dazu § 116, V, § 125, A. 21—24. Bis in die neueste Zeit stritt man darüber, was präcis Gegenstand der hier geforderten Absolution sei. Corradus, l. c., L. VIII, c. 2, n. 12, construirte die päpstliche Affection des Incestes im Dispensfalle. Andere glaubten an etwaige Diöcesanreservate denken zu müssen, s. A. S., II, 1870, 493—496. Die alte diesbezügliche Clausel lautete vollständig: praefatos ab incestus reatu et excessibus huiusmodi imposita prius eis propter incestum huiusmodi arbitrio tuo poenitentia salutari hac vice dumtaxat in forma Ecclesiae consueta in utroque foro auctoritate Nostra absolvas et quatenus contra dictos causa super praemissis, in judicium quoquomodo deducta fuerit, parito (sic!) judicato (sic!), s. Reiffenstuel, App., 294. Die zwei letzten Worte p. j. erklärt de Justis, l. c., L. I, c. 7, n. 226 ff., als ob damit gesagt wäre: postquam judicio judicis paruisset. Eine andere Erklärung ist: pariter judices, womit dem Executor die Jurisdiction auch in der Strafsache verliehen erscheint.

injuncta ei poenitentia salutari, gravi, gravissima, perpetua oder quotidiana, sowie cum obligatione confitendi ... singulis mensibus ... quoties Tibi videbitur. Die Bestimmung der Buße ist in das freie Ermessen des Executors gestellt. Von der früher in Fällen schweren Incestes üblichen Auflage öffentlicher Buße, monatlanger Arbeit für die Kirche, der Wallfahrt nach Rom u. ä. hat es in diesem Jahrhundert sein Abkommen gefunden.[150] — **f)** Die Legitimationsclausel: prolem [susceptam non tamen ex adulterio, si qua sit et] suscipiendam exinde legitimam [decernendo ac respective] nuntiando.[151] — **g)** Clauseln, welche sich auf die Erhebung von Taxen und Almosen, sowie umgekehrt auf das Verbot, Executionssporteln einzuheben beziehen, s. unten X. — **h)** Die Clausel praesentibus post earum executionem sub excommunicatione latae sententiae per Te laceratis, laniatis vel combustis findet sich nur in den für den inneren Rechtsbereich erlassenen Rescripten.[152] — **i)** Die Clausel injunctis injungendis ist meist nur eine formelhafte Aufforderung an den Executor, die vom objectiven Rechte oder von der Moral vorgeschriebenen Cautionen und Restitutionen aufzutragen.[153] Nur eine derartige selbstverständliche Verbindlichkeit drückt die Formel aus: sublata occasione proxima amplius peccandi cum dicta muliere.[154] — **k)** Die Certiorationsclausel s. unten § 134, A. 23. — Die Giltigkeit der Dispensation hängt von der genauen Erfüllung dieser Clauseln (a—i) nicht ab, vielmehr sind die betreffenden Handlungen nur als Modus, als eine mit der Dispensation verbundene Auflage, nicht aber als deren Bedingung anzusehen. Ausdrücklich wurde erklärt, daß die Nichtzahlung des geforderten Almosens die Dispensation nicht irritirt und die Weigerung, die Zahlung zu leisten, die Execution der Dispensation nicht hindert;[155] ferner daß die Absolution keine sacramentale sein muß, überhaupt keine nothwendige Voraussetzung der Execution bildet.[156] Aus inneren Gründen leuchtet ein,

---

[150] Poenit., 8. April 1890 (A. S., XXVI, 510; Archiv, 67, 177). — Vgl. Corradus, l. c., c. 5. 6. Die österreichische Agentie veranlaßte beim apostolischen Stuhle das Indult, wornach in Hinkunft bei Dispensationen ex causa infamante keine öffentlichen Pönitenzen mehr aufgelegt werden sollen: Venet. Reg.-Erl., 27. Juni 1833 (Nardi, Diritto ecclesiastico, III, Padova 1854; 206).

[151] Die eingeklammerten Worte setzen eine zwischen den Bittstellern stattgehabte und von denselben einbekannte Copula voraus, s. oben A. 104.

[152] Eine andere Form ist: praesentibus laniatis, quas sub poena excommunicationis laniare tenearis ita, ut nullum earum exemplum exstet neque eas latori restituas; quod si restitueris nihil ipsi praesentes litterae suffragentur, s. Zitelli, l. c., 92. — Vgl. des weiteren unten A. 173.

[153] Sollte diese Formel in einem Dispensrescripte bei dispar cultus oder mixta religio der Brautleute vorkommen, so hat der Executor die Leistung der bekannten Cautelen zu verlangen.

[154] Die mulier dieser Clausel ist selbstverständlich nicht die Braut, sondern eine dritte Person, u. z. entweder eine Verwandte der künftigen Ehefrau (affinitas inhonesta) oder des Bräutigams (Incest) oder eine völlig fremde Frauensperson.

[155] Vgl. Poenit., 11. Juni 1859 (Linz. Qrtlst., 45, 146); 10. Juni 1876 (A. S., XXVI, 514); 11. Nov. 1890 (Archiv, 66, 163 f.).

[156] Daß die Absolution für den äußeren Rechtsbereich in utroque foro einfach schriftlich, also in absentia der Schuldigen ausgesprochen werden kann, erklärt richtig der ungenannte Beamte der Pönitentiarie, 1868, VII, (Archiv, 24, 7) sowie Feije, Imped., 772. Die aufgetragene Absolution von den Censuren jedenfalls ad cautelam vorzunehmen, ist „löblich“: Poenit., 2. Juli 1891 (A. S., XXVI, 510), also nicht absolut nothwendig. In den für den inneren Rechtsbereich ertheilten Dispensrescripten lautet die Clausel regel-

daß die Pönitenz nicht anders wie das Almosen gewürdiget werden soll,[157] sowie daß die Legitimität der Kinder dem objectiven Rechte gemäß auch dann eintritt, wenn sie vom Executor nicht ausdrücklich ausgesprochen worden wäre.[158] — Andere Clauseln sind der Dispensation von bestimmten Hindernissen eigenthümlich. So pflegt α) vom Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbnisse nur dispensirt zu werden unter der Voraussetzung, daß letzteres im Einverständnisse beider Theile gelöst wurde (s. A. 41. 121). — β) Die Clausel distantiam vero secundi gradus non obstare declares kommt bei Dispensationen vom vierten oder dritten Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft vor.[159] — γ) Bei Dispensationen vom Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft in gerader Linie wird ausdrücklich verlangt, daß die Copula der Geburt der Braut nachgefolgt ist, um derart die Möglichkeit einer Verwandtschaft auszuschließen.[160] — δ) Dispensationen vom Hinderniß der fehlenden Taufe eines Theiles, sowie der gemischten Religion sind immer mit Auflage der bekannten Cautelen (s. oben § 123, A. 16, § 130, A. 34) verbunden. — ε) Vom Hindernisse der Entführung wird nur dispensirt mit der Clausel de dote constituenda, de loco tuto et libero und einer Strafclausel: addita in quaterno.[161] — ζ) Bei Dis-

---

mäßig: in actu confessionis sacramentalis tantum et non aliter, es soll daher vom anwesenden Dispenswerber eine Beichte, wenn auch nicht gerade im Beichtstuhle elicirt werden. In diesem Falle ist es sehr wünschenswerth, doch nicht unumgänglich nothwendig, daß die Absolution der Dispensation vorausgehe: Poenit., 19. Mai 1834, 4. Jan. 1839 (Zitelli, l. c., 87 f., Feije, l. c., 763 f.); Vgl. Gasparri, l. c., I, 236. 238. 241.

[157] Daß es nicht völlig feststehe, ob die Unterlassung der Pönitenz die Dispensation irritire, erklärte C. C., 19. April 1692 (R., 271. 122). Es erscheint nicht entsprechend, den Rechtsbestand der Dispensation und der daraufhin geschlossenen Ehe von einer zukünftigen Leistung abhängig zu machen. Sicher ist, daß die Auflage der sacramentalen Beicht in den Fällen n. X. XI. XII der Quinquennal-Facultäten für den Gewissensbereich nicht irritative, sondern nur präceptive Bedeutung hat: mens, n. 2, i. f., der neuen Formulare (Schneider, Fontes, 1895, 99).

[158] Daß diese Clausel rein formelhafte Bedeutung hat, gesteht u. a. auch Gasparri, l. c., I, 235; II, 296, zu. Die von der Pönitentiarie nach Benedict XIV., cit. Pastor, § 45, beigesetzte Legitimationsclausel wirkt nur für den Gewissensbereich, entbehrt also der greifbaren Folgen. Ohne genügenden Grund lehrt Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 6, n. 16: der Umstand, daß der Executor jene Clausel wörtlich auszuführen unterlassen habe, schade den künftigen Kindern nicht, hindere aber die Legitimation der bereits vorhandenen Kinder. Umsonst versucht Riganti, Comm. ad. reg. L, n. 116, den juristischen Sinn dieser Clausel (suscipiendam) bei Dispensation von Verwandtschaft und Schwägerschaft dahin zu bestimmen, daß die Folge der durch Dispensation möglichen Eheschließung ausdrücklich erklärt werde. Damit ist zugleich diese Clausel als überflüssig nachgewiesen. — Die Clausel selbst kann nur historisch einigermaßen erklärt werden, soferne mittelalterliche, ja auch spätere Canonisten der Meinung waren, daß die filii incestuosi, sowie die adulterini von der Legitimation durch nachfolgende Ehe ausgeschlossen seien, s. unten § 135, A. 28.

[159] Vgl. über die mangels dieser Clausel einzuholenden literae declaratoriae oben A. 82. — Nach erhaltener Dispensation vom vierten Grade wurde im Jahre 1881 eine Ehe auf dem Todtenbette revalidirt. Nach dem Hinscheiden des Gatten stellte sich heraus, daß die Contrahenten 4/3 verwandt waren. Der Generalvicar erklärte, nicht die Absicht gehabt zu haben, von 4/3 zu dispensiren. Ueber die Klage der Mutter der Witwe wurde die Ehe von den spanischen Gerichten für nichtig erklärt, dagegen für giltig: C. C., 16. Dec. 1893 (A. S., XXVI, 407—423).

[160] S. den Wortlaut der Clausel: quatenus agatur de copula cum suae putatae uxoris matre ... non aliter, oben A. 20, art. XI. Analog gilt das Gleiche von dem allerdings kaum practischen Falle, daß die Braut in jüngeren Jahren mit dem Vater ihres jetzigen Bräutigams ein Verhältniß gehabt habe.

[161] S. das Beispiel einer Dispensation von diesem Hindernisse bei Kutschker,

pensationen vom Hinderniß des mit Bigamie verbundenen Ehebruches wurde dem Schuldigen aufgetragen, sich vom Verdachte der Häresie zu reinigen, s. § 121, A. 42. — γ) Die Clausel quod contrahentium praefatorum alter alteri supervivens perpetuo absque spe conjugii permaneat wurde nach dem Curialstyl beigesetzt bei allen Dispensationen, für welche eine verbrecherische Handlung den Thatbestand entweder des Hindernisses oder des Dispensgrundes abgab, so bei Entführung, Ehebruch, Incest, besonders copula incestuosa dispensationem facilitandi causa, matrimonium nulliter contractum.[162] Diese, sowie die vorgenannte Clausel ist heutzutage wohl veraltet. Nur eine äußerliche Analogie besteht zwischen der Clausel absque spe conjugii und dem reinen Interdicte einer zweiten Eheschließung einerseits und andererseits der rechtlichen Behinderung einer wiederholten Eheschließung des nur zur Eingehung Einer, d. i. der in Rede stehenden Ehe Dispensirten, wie dieses bei absoluten Ehehindernissen, besonders demjenigen des einfachen Gelübdes noch jetzt in Uebung ist.[163] Nur ausnahmsweise und zwar höchstens bei absoluten Hindernissen wird durch Dispensation das Hinderniß selbst also bleibend behoben, während regelmäßig die Dispensation das Hinderniß nicht beseitiget, sondern nur die Befugniß ertheilt, trotz des Hindernisses eine Ehe einzugehen.[164] — Weggefallen sind außer den alten strengen Pönitenzclauseln (s. A. 150. 162) die bis in die neuere Zeit von der Pönitentiarie angewandte Clausel „Tractu“, d. i. interdicto prius quocumque tractu (Verhältniß) per mensem vel tempus benevisum et

---

E.-R., 5, 227. Die Dotation der Frau seitens des Raptor in einer vom Executor zu bestimmenden Höhe gründet sich auf Trid., 24, ref. matr., c. 6, s. oben § 124, A. 35; dazu Riganti, cit. Comm. ad reg. XLIX, 98—102. Letzterer, l. c., n. 60 f., versteht den dunklen Theil der A. 147 cit. Reg. Canc. XLIX: etsi scienter ponatur clausula addita in quaterno, von den für den Fall einer vom Entführer mit der Entführten bereits abgeschlossenen und vollzogenen Ehe, besonders (in quaterno) vermerkten Strafen. Mit mehr Recht wird zu etsi scienter ergänzt rapta fuerit. Wegen der appositio manus Papae oder der eingetretenen Affection kann nach überreichtem Dispensgesuche der Bischof nicht mehr jure ordinario den Raptor von der an sich nicht reservirten Excommunication, Trid. cit., absolviren, s. Corradus, l. c., L. VII, c. 6, n. 65; Feije, Imped., 111.

[162] Das Verbot der Eheschließung hatte nie irritirende Kraft: C. C., 7. Juli 1705 (Riganti, l. c., n. 111) und wurde dessen Relaxation unschwer gewährt: C. Ep. Reg., 11. Febr. 1678 (Anal. J. P., XXIV, 247) u. ö. — Nicht nur Riganti, l. c., n. 103 ff., sondern auch Feije, Imped., 642 f., versichert, daß die Clausel in besonders schweren Fällen noch angewendet werde. Mir wenigstens ist ein Beispiel aus dem laufenden Jahrhundert nicht bekannt.

[163] Dem Bigamisten, Raptor u. s. w. wird zur Strafe, aus einem criminellen Gesichtspuncte verboten, nach der soeben dispensirten ersten eine zweite Ehe zu schließen (s. oben § 125, II); derjenige, dessen Ehe wegen wahrscheinlicher Impotenz dispensative gelöst worden, kann wegen des im Rescripte etwa ausgesprochenen Interdictes nicht ohne weiters zu einer neuen Eheschließung zugelassen werden (s. oben § 129, A. 2). Der einfache Profeß A, welcher zur Eingehung einer Ehe mit B dispensirt worden, kann nach dem Tode der B eine Ehe mit C, nicht wegen eines kirchlichen speciellen Interdictes, sondern wegen des nur für die erste Ehe aufgehobenen, also jetzt wiederum wirksamen impedimentum voti erlaubterweise nicht eingehen. Das Gleiche gilt für den äußerst seltenen Fall, daß ein Apostat mit feierlicher Profeß Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe erhält: C. Inquis., 12. Jan. 1888 (Revue des sciences eccl., 66, 187).

[164] Wenn A dispensirt wurde, seine Cousine B zu heiraten, so kann er nicht nach Lösung dieser Ehe eine zweite Ehe mit der Cousine C schließen. Der Katholik, welcher Dispensation erhielt zur Schließung einer Ehe mit der Protestantin M, kann nicht anstatt dieser die Protestantin N heiraten.

exhibita fide peractae sacramentalis confessionis;[165] ferner die Clausel: peractis ab iis duobus sacramentalibus confessionibus, die Clausel: si veniam a Te petierint humiliter, endlich die Clausel: recepto prius ab eis juramento, quod sub spe facilius habendae dispensationis huiusmodi incestum hunc non commiserunt quodque talia deinceps nunquam committent neque committere praestabunt, auxilium, consilium et favorem.[166]

Die Execution der Dispensation wird begonnen (res non amplius integra) durch die vom Executor zum Behufe derselben unternommenen Acte; sie findet ihren Abschluß in der mündlich oder schriftlich den Dispenswerbern zu eröffnenden Erklärung, daß nunmehr auf Grund des ordnungsmäßig ausgeführten Rescriptes die Dispensation vom bewußten Hinderniß definitiv ertheilt worden.[167] Die Dispensation ist durch die Verfügung und Erklärung des Executors perfect geworden und die vor deren Intimation geschlossene Ehe der darum nicht wissenden Parteien zwar unerlaubt aber giltig.[168] Für den inneren Rechtsbereich wird die Dispensation immer nur mündlich und zwar regelmäßig im Beichtstuhl durch den namentlich bestimmten Beichtvater ausgesprochen und gilt das Hinderniß als gehoben durch die Einem Theil gegenüber gemachte Mittheilung, wenn nicht ausdrücklich Beicht und Absolution eines jeden schuldigen Theiles vorgeschrieben ist.[169] Schwierigkeiten können entstehen, wenn nicht beide Theile denselben Beichtvater angehen wollen.[170] Doch ist daran zu erinnern, daß die Absolution von den Censuren und vom Incest (s. oben A. 156) nicht nothwendig eine sacramentale sein muß. — Für den äußeren Rechtsbereich ist die kanzleimäßige Ausfertigung der Dispensation an den Pfarrer eines der beiden Brautleute in Uebung.[171] Dieser hat genau nach der ihm von der bischöflichen Curie zugekommenen Instruction vorzugehen, und wenn kein Anstand beregt worden, den Parteien

---

[165] Vgl. noch Poenit., 15. Febr. 1854 (A. S., I, 445); Feije, Imped., 760.

[166] Die Abrogation der drei letztgenannten Clauseln verfügte A. 136 cit. C. Inquis., 1885, n. 1.

[167] Die Giltigkeit einer mündlichen Execution sollte nicht bestritten werden, s. Gasparri, l. c., I, 247. Auch in diesem Falle ist nachträglich in den Acten und im Trauungsbuche der für den äußeren Rechtsbereich vorgeschriebene Vermerk anzubringen.

[168] S. Engel, Jus can., L. IV, tit. 3, n. 17.

[169] An sich stünde der Dispensation für den Gewissensbereich außerhalb des Beichtstuhles, ohne Verbindung mit einer Beichte selbst im schriftlichen Wege nichts entgegen. Doch ist es jedenfalls in der Absicht der Pönitentiarie gelegen, daß die Dispensation nach abgelegter Beicht den Nupturienten ertheilt werde, s. Poenit., 15. Nov. 1748 (Feije, Imped., 776 f.; Gasparri, l. c., 252). Es zeigt sich hier noch ein Rest der alten innigen Verbindung der Dispensation mit der Absolution, s. oben § 39, I.

[170] Nach cit. Poenit., 1748, übergibt in diesem Falle der zuerst angegangene Beichtvater das Rescript der Pönitentiarie ganz einfach dem Pönitenten zur Uebermittlung an den vom anderen Theil gewählten Beichtvater. Dabei ist freilich weder die Möglichkeit des Mißbrauches ausgeschlossen, noch der Fall gelöst, wenn der andere Theil überhaupt nicht beichten wollte. In der Praxis liegt die Sache insofern einfacher, als der mit der Execution betraute Beichtvater stets derselbe ist, welcher sich bereits früher mit der Angelegenheit befaßt hat und welcher in seinem an die Behörde zu richtenden Gesuche den Umstand anführen wird, daß der andere Theil zum Erscheinen vor ihm oder vor einem anderen Beichtvater nicht zu bewegen ist.

[171] Der Pfarrer ist regelmäßig nur Commissär, nicht aber berechtiget, als Subdelegat die Dispensation selbst zu ertheilen, vgl. oben A. 128. S. das Beispiel einer solchen kanzleimäßigen Ausfertigung bei Uhrig, E.-R., 696.

oder einer derselben mündlich oder schriftlich zu erklären, daß ihre Bitte um Nachsicht, etwa unter Auflage gewisser Leistungen, erfüllt worden. Die vom Executor und dessen Commissär, sei es in oder außerhalb des Beichtstuhles, bei Durchführung, bezw. Mittheilung der ertheilten Dispensation gebrauchten Worte sind gleichgiltig.[172] Nach ausgeführter Dispensation ist die für den äußeren Rechtsbereich erlassene Urkunde im bischöflichen Archiv und in Abschrift auch im Pfarrarchiv zu hinterlegen, sowie im Trauungsbuche anzumerken. Im Falle einer Dispensation im Gewissensbereich sind sämmtliche darauf bezügliche Briefe und Schriften zu vertilgen. Die Erfüllung der Lacerationsclausel (s. oben A. 152) pflegt von der römischen Pönitentiarie durch Androhung von selbst eintretender Excommunication eingeschärft zu werden.[173] Der Executor kann nicht grundlos die Ausführung der Dispensation verweigern, sondern hat über die Gründe der Nichtausführung der Dispensation nach Rom, bezw. an die bischöfliche Curie zu berichten.[174] Hat derselbe das Rescript seinerseits vollzogen, so kann er in eine wiederholte Untersuchung des Falles auf Grund jenes Rescriptes nicht mehr eingehen und erscheint weder berechtiget, die früher in Form Rechtens abgeschlagene Dispensation nun zu ertheilen, noch die ertheilte zu widerrufen oder die fehlerhafte Execution zu ergänzen.[175]

IX. Krankte die Dispensgewährung oder deren Ausführung an einem wesentlichen Erforderniß, so entbehrt die Dispensation der rechtlichen

[172] Die von den Autoren zu diesem Zwecke verfaßten, meist nur gesammelten Formeln sind vielfach typisch geworden, ohne irgendwelche Autorität beanspruchen zu können, vgl. Schneider, Man. sac., II, 1893, 285—289; Gasparri, Tract. de matrim., II, 466—470.

[173] Vgl. Benedict. XIV., Instit. 87, n. 54—56. Diese Censur ist nicht latae sententiae im gewöhnlichen Sinne des Wortes, besteht vielmehr in ungeschwächter Kraft, obwohl sie in der Censurenbulle, Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, nicht erwähnt wird. Die Lacerationsclausel findet sich schon im 13. Jahrhundert, s. Eubel, a. A. 5 a. O., 64. Der Grund dieser Vorschrift liegt nicht nur in der wünschenswerthen Geheimhaltung des Falles, sondern auch in dem Umstande, daß die pro foro int. ertheilte Dispensation nicht pro foro ext. wirkt, s. oben § 132, A. 2, wie solches auch die manchmal aufscheinenden Formeln: nullis super his testibus adhibitis aut litteris datis seu processibus confectis oder ita quod huiusmodi absolutio et dispensatio latori in foro judiciario nullatenus suffragetur (Zitelli, l. c., 92). besagen. — Die Veröffentlichung solcher Rescripte ist bei Anwendung gewisser Vorsichten sowenig sträflich wie deren Copirung. Meines Wissens finden sich zwei für den Fall der affin. illic. 1/1 und crimen neutro machinante bezügliche Dispensrescripte nur allein bei Benger, Pastoraltheologie, 2, 1890, 762 f., mitgetheilt; ein Rescript für affin. illic. lin. rectae bei Gasparri, l. c., II. 461. Allem Anscheine nach sind solche päpstliche Dispensationen pro foro int. äußerst selten. Angesichts der bischöflichen Facultäten liegt für deren Impetrirung kein fühlbares Bedürfniß vor und dürften dieselben m. E. überhaupt nur für den Fall eines mit Mord oder Mordversuch complicirten Ehebruches practisch sein.

[174] Kommen im Rescripte abnorme Bestimmungen vor, so ist die Execution zu sistiren und darüber an den apostolischen Stuhl zu berichten: Benedict XIV., Magnae nobis, 29. Juni 1748, § 5 (Bull. II, Const. 51; R., 558—562), vgl. oben § 27, A. 21; § 40, III. — Particularrechtlich hat der Executor oder Commissär über die Durchführung der Dispensation an den Ordinarius zu berichten: Syn. I. Westminster, 1852, tit. 22, n. 8. 9 (Coll. Lac., III, 937).

[175] Denn dazu mangelt ihm die Jurisdiction, s. § 75, IV, 7, e; saniren kann nur der apostolische Stuhl. Hat der Delegat lediglich privatim erklärt, an der Durchführung sich nicht betheiligen zu wollen, so kann er später, anderen Sinnes geworden, gleichwohl exequiren. Etwas abweichend ist die gewöhnliche Darstellung, s. Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 27, n. 39. 40; Feije, Imped., 710 f.

Wirkung und steht trotz derselben das durch dieselbe in der That nicht beseitigte Hinderniß dem rechtlichen Bestand der Ehe entgegen. Soferne aber für den äußeren Rechtsbereich die Dispensation ordnungsgemäß vollzogen zu sein scheint, sowie wenn eine Untersuchung der Geltung der Dispensation schwere Nachtheile befürchten läßt, ist seitens des kirchlichen Richters in keiner Weise der Rechtsbestand der Ehe in Zweifel zu ziehen und gilt mit solcher Dissimulation zugleich implicite von Rechtswegen der Mangel der Dispensation als sanirt.[176] Daneben kann eine Sanirung der fehlerhaften Dispensation auch auf directem Wege durch die Bitte um Sanation der Ehe in radice (s. § 134, IV) angestrebt werden. Die Nichtigkeit einer pro foro interno ertheilten Dispensation hat auf den Rechtsbestand der Ehe pro foro externo selbstredend keinen Einfluß,[177] ja es empfiehlt sich überhaupt, daß der kirchliche Richter es ablehnt, in die Untersuchung der Ungiltigkeit einer Dispensation einzutreten, wenn daraufhin die Bittsteller auch schon die Ehe in kirchlicher Form contrahirt haben.[178] Endlich ist noch der Fall hier zu erwähnen, daß unmittelbar vor der nicht ohne großes Aergerniß zu verschiebenden Trauung der um dieselbe ersuchte Geistliche oder der Beichtvater eines Theiles zur Kenntniß eines geheimen Hindernisses gelangt (sog. casus perplexus). Ob das Hinderniß trennender oder verbietender Natur ist, ob dispensabel oder indispensabel, ist insoferne von keiner Bedeutung, als der Pfarrer in allen Fällen die Trauung ohne erhaltene Dispensation verweigern muß, der Beichtvater aber die Parteien im guten Glauben belassen kann.[179]

---

[176] c. 6, X, 4, 14 (Innoc. III.). Vgl. über die Dissimulation oben § 114, A. 4; § 116, A. 18. Wiederholt verband C. Prop., mit der Erklärung, daß unrecht dispensirt worden, die Weisung: quoad praeterita matrimonia sileat et relinquat conjuges in bona fide, s. Feije, Imped., 555. Ein interessantes Beispiel solcher Dissimulation ist, daß eine Ehe für giltig erklärt wurde, vor deren Schließung der Bischof auf Grund seiner für den Gewissensbereich erhaltenen Facultäten vom Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft für den äußeren Rechtsbereich dispensirt hatte: C. C., 29. Jän. 1881 (Linz. Qrtlst., 35, 1013—1017); s. dazu oben A. 19, f. Der A. 85 cit. Entscheidung, C. C., 27. März 1886 und wohl auch der A. 159 cit. von 1891 liegt gleichfalls eine Dissimulation zu Grunde; s. unten § 134, A. 2.

[177] Vgl. C. C., 3. April 1734 (R., 272, 128), woselbst irrthümlich die Meinung vertreten wird, als ob eine Dispensation hinterher, ex post, wegen nicht erfüllter Auflage hinfällig würde, s. dagegen oben A. 157.

[178] Allgemein wird gelehrt, daß bei bona fides der Contrahenten, bezw. des Executors die Nichtigkeit der Dispensation wegen falscher causa dispensationis nicht beregt werden soll, wenn jener Umstand erst nach Abschluß der Ehe entdeckt wurde, s. Corradus, l. c., L. VII, c. 2, n. 27; de Justis, l. c., L. III, c. 3, n. 68; Feije, Imped., 726. Im Interesse der Ehe sollte dieselbe Dissimulation auch bei mala fides platzgreifen und die exequirte Dispensation als eine von der Wahrheit der angegebenen Gründe nicht weiter bedingte, objectiv wirksame Maßregel aufgefaßt werden. Es ist vollkommen begründet, daß die Dispensation wegen unterlaufener Ob- oder Subreption nicht ausgeführt werde, s. A. 97; dagegen widerspricht dem Begriffe der Ehe die Infirmation eines vor Schließung der Ehe ausgeführten Dispensrescriptes wegen mangelnder oder falscher causa dispensationis. Schließlich sei noch daran erinnert, daß auch sine causa (s. oben A. 45) giltig dispensirt wird. In dem oben A. 159 angeführten Falle wurde der Umstand, ob die Contrahenten bona oder mala fides hatten, gar nicht beregt.

[179] Leicht ist die Sache, wenn der Beichtvater selbst dispensiren kann, wie solches regelmäßig bei dem impedimentum affin. illic. der Fall sein wird, s. oben A. 110. Verfehlt ist der Vorschlag der Instr. Eystett., 360: der Beichtvater solle die beiden um das dispensable Hinderniß wissenden Nupturienten ermahnen, die Ehe unter der Bedingung der künftigen Dispensation zu schließen. Solche bedingte Eheschließung ist in der That keine, vielmehr eine reine Nullität und wird das sonstige Eintreten einer Putativehe geradezu

Unter keinen Umständen geht es an, bewußt auch nur eine für den inneren Rechtsbereich nichtige Ehe zu schließen oder zu vollziehen.[180] Vom juristischen Standpuncte kann eine Epikie, eine Cessation des Hindernisses wegen der Schwierigkeit, dasselbe zu berücksichtigen, nicht zugegeben werden.[181] Der gute oder schlechte Glaube der Contrahenten ist diesfalls gleichgiltig und hat der gute Glaube wenigstens Eines Theiles nur die Folge, daß die von denselben eingegangene Verbindung als Putativehe (s. oben § 109, A. 57) gilt. Doch liegt selbst bei bösem Glauben beider Theile für den äußeren Rechtsbereich nach der vom formell berechtigten Geistlichen vorgenommenen Trauung so lange der Schein einer giltigen Ehe vor, als nicht das entgegenstehende Hinderniß vollauf erwiesen worden.

X. Die Dispensation ist nie käuflich, sie soll vielmehr gratis gegeben werden.[182] Vielfach haben sich unter verschiedenen Titeln, als Sühngeld (redemptio) für die dem Gesetze durch die Dispensation zugefügte Wunde, als Buße (compositio) für ein von den Gesuchsstellern begangenes fleischliches Vergehen, als Beitrag für fromme und kirchliche Zwecke, als Almosen, endlich als Kanzleitaxe, gewisse Leistungen der Dispenswerber herausgebildet, deren Ertrag zum Theil bestimmten Instituten zugewendet wird, oder dem in der Kanzlei des Dispensators dienenden Personal zu gute kommt.[183] — Betreffs der gelegentlich einer Dispensation von Ehehindernissen zu entrichtenden Taxen unterscheidet die Datarie: **1.** Die forma nobilium, wobei die Taxe von Fall zu Fall in bedeutender Höhe bestimmt wird.[184]

---

ausgeschlossen. Andere empfehlen, die Ehewerber zu veranlassen, auf einen Monat das Continenzgelübde abzulegen (Sanchez, l. c., L. II, disp. 40, n. 7) oder dieselben wenigstens nach dieser Zeit zum Wiedereintreffen in demselben Beichtstuhl zu verhalten, um inzwischen die nöthige Dispensation zu erwirken. Auf diese Weise wird die Revalidation der nichtig geschlossenen Ehe vorbereitet, vgl. Alphons. Liguor., Mor., L. VI, tr. 4; n. 612. 613. tr. 6, n. 1002; Ballerini, l. c., VI, 438 f.; Benger, a. O., 2, 663 ff.; Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, 1889, 767—770; Kutschker, E.-R., 3, 512—523, Feije. Imped., 581—604; Gasparri, l. c., I, 547—550; Heiner, E.-R., 1892, 153—156; de Becker, De sponsall. et matr., Bruxell. 1896, 353—356; Rosset, De sacr. matr., IV, Maur. 1895, 301—310.

[180] Aber der Beichtvater hat von dem in der Beicht erworbenen Wissen außer derselben Beicht keinen Gebrauch zu machen und im Beichtstuhl die auf anderen Wegen erhaltenen Mittheilungen nicht zu benützen. Ehehindernisse sind von dem darum (außer der Beicht) wissenden Priester einfach dem Pfarrer anzuzeigen, von welchem die Ehesachen zu bereinigen sind, wie andererseits im Beichtstuhl grundsätzlich und regelmäßig nur Sünden, d. i. bewußte Verletzungen der Sittenordnung zu verhandeln sind.

[181] S. Liguor., l. c., L. VI, tr. 4, n. 613; tr. 6, n. 1122 und Andere; vgl. dagegen oben § 5, VII.

[182] Trid., 25, 18; 24, ref. matr., 5; s. oben § 39, A. 18. 19. — Die Abschaffung sämmtlicher Taxen und Componenden regten, 1870, belgische Bischöfe an, s. Martin, Conc. Vat., 1878, 178.

[183] Die Strafgelder und Almosen fließen bestimmten, für die Missionen, den Unterricht, die Wohlthätigkeit (monte di pietà) gewidmeten Instituten zu, s. Innocenz XI., Tassa del foro ecclesiastico. 1. Oct. 1678 (Ferraris, Bibl., s. v. taxa, i. f.); Benedict. XIV., Instit. 87, n. 15. — Die Praxis der Taxforderung hat die gute Seite, daß dadurch dem Ueberhandnehmen der Dispensationen ein wirksamer Riegel vorgeschoben wird. Die strenge Instr. C. Prop., 4. Juli 1793, erklärt es freilich für unziemlich (indecorum), derart die Zahl der Dispensationen herabdrücken zu wollen und fragt, was es Schlimmeres (turpius) gebe, als bei heilsamen Dispensationen Taxforderungen zu stellen; s. Gasparri, l. c., I, 274.

[184] So wurde z. B. seitens eines gräflichen Bittstellers, 1890, für eine Dispensation

2. Die forma communis, wofür die Taxen in ständiger Weise unter Berücksichtigung des Hindernisses, insbesonders der Nähe des Grades, in ziemlicher Höhe fixirt erscheinen.[185] 3. Die forma pauperum, wofür die Taxen entweder an sich in bedeutend geringerer Höhe festgesetzt sind, oder nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse der Dispenswerber gemäßiget (componenda) oder vollständig erlassen werden, wobei etwa nur die Zahlung einer Executionsgebühr (expensae exercitiorum) und jedenfalls die Gebühr für die Agentur verlangt wird.[186] Die Ansätze des Tarifs sind keineswegs unverrückbar, vielmehr variiren dieselben nach Zeit wie Ort.[187] Den Maßstab für die Beurtheilung des Reichthumes der Bittsteller gibt immer deren Eigenbesitz, nicht deren Erwerbsfähigkeit ab.[188] Als arm gilt nach der bei den römischen Behörden herrschenden Auffassung derjenige, welcher nichts besitzt, oder nicht mehr als 300 Scudi oder 1600 Francs, außer Italien nicht mehr als 300 aurei de Camera oder 3000 Franken; daneben gelten als fere pauperes diejenigen, welche in Italien nicht über 1000 Scudi,

---

von $^{2}/_{2}$ eine Taxe von 350 Lire erlegt, wozu noch für die Expedition der Bulle 25 Lire und für die Agentie derselbe Betrag kam.

[185] Eine authentische Veröffentlichung der für 2) und 3) geltenden römischen Taxansätzen hat m. W. nie stattgefunden. — Gegenwärtig ist eine neue Regelung des Taxwesens im Zuge.

[186] Die Expeditionsgebühr ist sowenig eine feste Taxe wie das Honorar des Agenten (sog. expensae ex officio), erstere betrug früher gewöhnlich 18 Lire (s. Uhrig, E.-R., 694), letztere durchschnittlich $1^{1}/_{2}$ Scudo (s. Kutschker, E.-R., 5, 196), gegenwärtig meist 5 Lire (libellae).

[187] Interessant ist die Zusammenstellung bei v. Sicherer, Ueber das Eherecht in Bayern, 1865, 62 f., wornach in der Speier'schen Diöcese weit niedere Taxen eingehoben wurden, durchschnittlich $2^{1}/_{2}$ Gulden, als in den übrigen bairischen Diöcesen, wo die durchschnittliche Höhe 40 Gulden betrug. Taxansätze für einzelne bairische Diöcesen s. bei Uhrig, E.-R., 694; Haringer, E.-R., 272, darnach Weber, Ehehindernisse, 1883, 444 f. Die zwischen der österreichischen Gesandtschaft in Rom und der Datarie für die ultra montes gelegenen Provinzen vereinbarte Taxrolle vom 31. Oct. 1845 (abgedruckt Aichner, J. e., 1864, LII., darnach Weber, a. O., 445 f.; s. dazu Kutschker, E.-R., 5, 196 f.) führt bloß den 1., $^{2}/_{1}$, 2. und $^{3}/_{2}$ Grad auf. Das Fehlen von $^{4}/_{2}$ erklärt sich entweder aus der Seltenheit dieses Falles oder aber finden sich im Tarife noch Spuren der zurückbleibenden Zählung der Grade, s. oben § 116, A. 32. Darnach beträgt die Taxe für den ersten Grad cum causa honesta 123·9 Scudi (à 2·20 Gulden ö. W.), cum c. infamante et paupertate 56, für $^{2}/_{1}$ 101·30, bezw. 23·30, für $^{2}/_{2}$ 73·20, bezw. 16·30, für $^{3}/_{2}$ 3·50. Bei größerer Armuth werden nur expensae exercitiorum berechnet, u. zw. bei ehrbarer causa im 1. Grad 30·75, $^{2}/_{1}$ 14·50, $^{2}/_{2}$ 13·75, bei causa inhonesta 23·25, 3·80, 3·50. Ganz arme Bittsteller zahlen immer nur die expensae ex officio, d. i. 1·50. — Höher waren wenigstens früher die von den Franzosen zu zahlenden Taxen, z. B. für den zweiten Grad 500 Scudi, mit Incest 540 (!), für den dritten Grad 30, s. Gasparri, l. c., I, 194.

[188] Wenn weder Vermögen, noch genügender Erwerb vorliegt, ist miseria paupertati juncta gegeben. Die Formel lautet: qui pauperes et miserabiles existunt et ex suis labore et industria tantum vivunt. Manchmal war noch ausdrücklich bemerkt, daß auch keine Erbschaft zu erwarten sei, s. oben A. 117. Es scheint den thatsächlichen Verhältnissen kaum zu entsprechen, wirklich gut honorirte Beamte, auch der höheren und höchsten Grade, wenn sie nur keine possidenti sind, schlankweg für pauperes zu erklären; dann blieben zur Taxzahlung nur die Realitätenbesitzer und etwa noch die Rentiers übrig. In der That nimmt man neuestens bei der Curie auf die Höhe der Jahreseinkünfte der Petenten Rücksicht. So wurde z. B. die sicilische Gewohnheit bestätiget, wornach diejenigen als arm zu betrachten sind, welche nicht über 306 Lire (24 unciae) jährlich einnehmen: C. C., 20. März 1880 (A. S., XIII, 468—471). Schon unter 26. Jän. 1878 erklärte die Datarie eine Jahresrente von 10 Scudi für ein Capital von 500, von 12 für 800, von 15 für 1000 zu berechnen (Anal. J. P., XVII, 893 f.). Der Zinsfuß schwankt darnach zwischen 2 und 1·5%.

d. i. 5400 Franken, außer der Halbinsel nicht über 1000 Kammergulden, d. i. 10.000 Franken an Vermögen besitzen. Die letzteren zahlen gleichfalls nur die taxa pauperum, doch mit einem Zuschlag von vier Procent der taxa communis.[189] — Das heilige Officium hebt bei Dispensationen von Mischehen die ständige Taxe von neun Lire ein.[190] Wenn die Pönitentiarie für den Gewissensbereich dispensirt, wird durchaus keine Taxe berechnet und höchstens nur die Auflage eines Almosens vorgeschrieben.[191] Wenn dieselbe Behörde pro foro externo dispensirt, hebt sie für die Datarie bestimmte Taxen ein, und zwar von armen Bittstellern 16 bis 32 Lire; beinahe arme müssen noch einen Zuschlag (componenda) von 10 Lire erlegen.[192] — Der Ordinarius hat über die canonische Armuth des Bittstellers, richtiger beider Bittsteller, ein wahrheitsgetreues Zeugniß auszustellen.[193] Derzeit hat es davon meist sein Abkommen gefunden. Durchwegs pflegt der Ordinarius anzumerken, wie viel die Gesuchsteller zu zahlen bereit und fähig sind, so daß thatsächlich nur äußerst selten die volle oder halbe Taxe vorgeschrieben, sondern nur die offerirte Summe eingehoben zu werden pflegt.[194] Die Nuntien haben nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruction vorzugehen und sind

[189] So erklärte C. Inquis., 26. Sept. 1754, an den Erzbischof von Tours (A. S., XXVI, 388 f.). Daß dieses noch immer practisch ist, bestätiget Respons. Offic. Poenit., 1868, n. III (Archiv, 24, 4 f.). Irrthümlich hält Uhrig, E.-R., 663, die 4% als eine vom Vermögen des Bittstellers zu zahlende Auflage; der fere pauper hat vielmehr für je 100 Scudi der Taxe 21 Francs als Aufschlag zu zahlen.

[190] S. van der Moeren, Tr. de spons. et matr., 1889, 146. Die oben A. 187 cit. Taxordnung für Oesterreich weist den etwas höheren Ansatz von 3·80 Scudi auf, welcher aber Angesichts der Facultäten der Bischöfe nie gezahlt wird.

[191] Die bezügliche Clausel lautet: quodque in pauperes faciant aliquam eleemosynam. — Die Post und nicht minder der Agent, wenn einer in Anspruch genommen wird, wollen auch in diesem Falle bezahlt sein, s. unten A. 199.

[192] Veraltet ist die sehr hoch gegriffene Componenda für den A. 142 angegebenen Fall. Die Clausel lautet: solutis jam (sic!) pro Apostolicae Datariae juribus libellis . . . . Die Taxe beträgt nach A. S., I, 1865, 382, 3—8 Scudi. Genauere Mittheilungen gibt Leitner, a. A. 10 a. O., 426 f. Darnach zahlen vere pauperes bei geistlicher Verwandtschaft, publ. hon., aff. illic., endlich 3/3, 4/3, und 4/4, 16 Lire, bei 3/2 21, bei 2/2 26, so oft der erste Grad berührt wird, 32 Lire. Auch von dieser kleinen Taxe wird demjenigen Bittsteller die Hälfte erlassen, welcher, in Rom gegenwärtig, einen Beichtzettel präsentirt, ja die ganze, wenn dies in der Charwoche geschieht, s. Gasparri, l. c., I. 219. Unter Umständen sieht die Pönitentiarie von der Taxe völlig ab und verlangt nur die Leistung eines Almosens, insbesonders dort, wo etwa die Einhebung einer Taxe staatlich verboten ist, s. Reg.-Ver. für die oberrheinische Kirchenprovinz, 30. Jän. 1830, § 22 (Walter. Fontes. 343). Die bezügliche Clausel lautet: erogata ab eis aliqua eleemosyna judicio ipsius ordinarii taxanda et definienda oder erogata ab eis aliqua eleemosyna in pauperes arbitrio eiusdem ordinarii juxta eorum vires taxanda (Zitelli, l. c., 84).

[193] Nach einer Instruction Urban VIII. (Uhrig, E.-R., 680, 4) oder Alexander VII. (Gasparri, l. c., I, 199 f.) hat der Ordinarius mit zwei vereidigten Zeugen ein genaues Protokoll über die Vermögensverhältnisse der Bittsteller aufzunehmen. Die Praxis begnügte sich vielfach mit dem pfarrlichen Armuthszeugniß oder mit der eigenen Angabe des Gesuchstellers. Wenn ein Theil reich ist, geht es nicht an, die Armuth des Anderen zum Behufe der Taxermäßigung geltend zu machen. Es muß also jeder Theil für sich arm sein, doch erscheint es umgekehrt unbillig, das Vermögen beider Theile zusammenzuzählen und hierauf abzuschätzen, wie Feije, Imped., 667 und vereinzelt das A. 188 cit. Schreiben der Datarie, 26. Jän. 1878, bestimmt. Die Vermögensverhältnisse des akatholischen Theiles sind irrelevant.

[194] Bei Angabe der Ziffer ist genau zu bemerken, ob die Summe bloß pro taxa oder in totum, d. i. die Agentie eingeschlossen, offerirt wird, s. oben A. 74.

etwa nur berechtiget, ein Almosen aufzulegen.[195] Soweit der Bischof aus eigener Macht von Ehehindernissen dispensirt, darf er keine den Vermögensverhältnissen der Bittsteller angepaßten Dispenstaxen auferlegen, sondern nur feste Kanzleigebühren in mäßiger Höhe bestimmen.[196] Ihrer apostolischen Facultäten müssen sich die Bischöfe durchaus gratis bedienen und dürfen nur dann ein Almosen auflegen, wenn solches im Tenor der Facultät begründet ist.[197] In ihrer Eigenschaft als Executoren der päpstlichen Dispensrescripte ist den Bischöfen meist ausdrücklich, wenn auch jetzt nicht mehr, unter Androhung der Excommunication und bei Nichtigkeit der Dispensation verboten, Taxen einzuheben; demnach darf auch ihre Kanzlei, außer dem Ersatze der Barauslage, lediglich gewohnheitsmäßig für die vorher oder später nöthige Information und Ausfertigung eine kleine Schreibgebühr einziehen.[198] Der um seine Vermittlung angegangene Bischof ist berechtigt, die Execution der Dispensation aufzuschieben, wenn die Partei sich weigert, ihm die in ihrem Interesse gemachten Auslagen zu ersetzen.[199] Andererseits ist die Giltigkeit der exequirten Execution von der effectiven Zahlung der vorgeschriebenen

---

[195] Dies gilt insbesonders von dem früher zu gewissen Dispensationen berechtigt gewesenen Wiener Nuntius, s. dessen Schreiben vom 30. Jän. 1853 bei Kutschker, E.-R., 5, 197.

[196] Aeltere bischöfliche Taxordnungen bewegen sich noch in auffsteigender Scala, so eine 1830 für Mainz, wornach bei Dispensation von der geschlossenen Zeit 1·30 Gulden, von einem Aufgebot 30 Kreuzer, von zwei 2 Gulden, von sämmtlichen 5 Gulden, vom 4. und 3. Grad 5 Gulden, von 3/2 10 Gulden, von 2/2 20 Gulden, vom 1. Grad der Schwägerschaft 30 Gulden zu erlegen waren (Lippert, Annalen des K.-R., 1, 231 f.). Weit niedriger waren die Ansätze in Würzburg, s. Uhrig, E.-R., 697. Dem Bischof von Cambrai wurde die Bitte um Genehmigung einer abgestuften Taxordnung abgeschlagen und nur die Einhebung fester Gebühren von drei bis sechs Franken für bischöfliche Dispensationen jure ordinario, bezw. delegato bewilliget: C. C., 12. Aug. 1882 (A. S., XV, 353—356).

[197] Vgl. die außerordentliche Forma D. E, i. f. (Konings, l. c., 361. 368). Die Regel s. oben A. 120.

[198] Nach der A. 183. cit. Taxa Innocentiana darf der bischöfliche Kanzler nicht mehr als drei bis zehn Julii, d. i. Lire, verlangen. In der f. e. Prager Kanzlei wird ein Gulden eingehoben, bei Dispensation einer gemischten Ehe aber nur zehn Kreuzer, s. v. Brandhuber, Ueber Dispensation, 1888, 74. 164. Anderswo sind andere Taxen üblich. — Die in Spanien und Spanisch-Amerika herrschende Gewohnheit, daß die Officiale bei Execution der römischen Rescripte gewisse Taxen einheben, wurde für nicht rechtskräftig erklärt und für die Vergangenheit Sanirung beantragt: C. C., 28. Jän. 1882 (Archiv, 49, 139 ff.; A. S., XV, 111—118). Kanzleitaxen als Schreibgebühr sind zulässig: Plenar-Syn. III. Baltimore, 1884, n. 134; C. C., 18. April 1885 (A. S., XVIII, 240 ff.). Die früher in den Rescripten hergebrachte Clausel lautete: Deposita per Te omni spe cuiuscumque muneris aut praemii etiam sponte oblati, a quo Te omnino abstinere debere monemus, mit dem die forma communis abschließenden Nachsatz: volumus autem, quodsi spreta monitione Nostra huiusmodi aliquid muneris aut praemii occasione praemissorum exigere aut oblatum recipere temere praesumpseris, excommunicationis latae sententiae poenam incurras, wozu in der forma pauperum noch Folgendes kommt: eaque tamdiu innodatus existas, donec a Sede Apostolica praefatae absolutionis beneficium per satisfactionem condignam merueris obtinere et nihilominus absolutio et dispensatio per Te faciendae praefatae nullius sint roboris vel momenti. Seit 1885 ist die Clausel, u. zw. für alle drei Formen folgendermaßen abgeändert: vetito omnino ne aliquid muneris aut praemii exigere vel oblatum recipere praesumpseris (Archiv, 73, 342). Die Pönitentiarie gibt für den äußeren Rechtsbereich dem Ordinarius nur die facultas gratis dispensandi, s. oben A. 104.

[199] Fraglich ist, ob auch bei Dispensation pro foro interno derart Regreß zulässig ist. Die nicht hohen Kosten, s. oben A. 191, fallen wohl dem Bischof als obersten Leiter der Seelsorge in seinem Sprengel zur Last.

Gebühren oder von der Leistung des versprochenen Almosens nicht weiter berührt (s. oben A. 155).

XI. Aus allgemeinen Grundsätzen leuchtet ein, daß die kirchliche Gewalt so wenig von den reinen Eheverboten des weltlichen Rechtes, wie die Staatsgewalt von den kirchenrechtlichen Ehehindernissen dispensiren kann.[200] Wo der Staat die rechtliche Normirung des gesammten Eherechtes in die Hand genommen hat, versagt er auch einer kirchlichen Dispensation von Ehehindernissen jede Wirkung für sein Gebiet, erklärt vielmehr allein seine Organe in den gesetzlich bestimmten Fällen für berechtigt, Dispensation in Ehesachen zu ertheilen. — Von den im österreichischen bürgerlichen Rechte begründeten Ehehindernissen dispensirt regelmäßig die Landesstelle.[201] Die Gesuche darum sind vor abzuschließender Ehe von den Parteien selbst im eigenen Namen einzubringen.[202] Nach bereits geschlossener Ehe kann im Falle des früher unbekannten auflöslichen Hindernisses auch unter Verschweigung der Namen durch den Seelsorger um Nachsicht gebeten werden.[203] Eigenthümlich genug

[200] Im offenbaren Anschluß an L. 1, Cod. Theod., 3, 10 (Arcad.) übte — m. W. das erste Beispiel selbständiger staatlicher Dispensation von Ehehindernissen — die Regierung Theodorichs das Recht, consobrini die sonst verbotene Ehe zu gestatten, s. die kanzleimäßige Formel in Cassiodori Variae, VII, 46 (ed. Mommsen, Mon. Germ. antiq., XII, 1894, 225 f.), dazu Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theodorich d. Gr. und die kathol. Kirche, 1896, 248; ohne Grund leitet hieraus Stiegler, im Archiv, 77, 1897, 238 ff., den Bestand einer kirchlichen Dispenspraxis ex ante ab. Gegen Ende des Mittelalters nahm vereinzelt Ludwig der Baier das Recht für sich in Anspruch, von Ehehindernissen zu dispensiren (?), s. oben § 109, A. 33.

[201] A. b. G.-B., § 83; in weiterer Instanz entscheidet darüber das Ministerium des Inneren: Min.-Verord., 1. Juli 1868, § 2 (R.-G., 80). Doch können einzelne besonders schwere Fälle präsidialiter durch den Justizminister der kaiserlichen Schlußfassung unterbreitet werden. Für Militärpersonen ist das Landes-General-Commando, bezw. das k. u. k. Kriegsministerium competent, vgl. § 111, A. 84. — Das josephinische Ehepatent vom 16. Jän. 1783, § 16, hatte das Dispensrecht dem Landesfürsten persönlich vorbehalten. Unrichtig ist es, die Dispensation des österreichischen Rechtes als Ertheilung eines Privilegiums anzusehen, so nach Unger, System des österreichischen Privatrechtes, 2, 1868, 312 f.; Rittner, E.-R., 1876, 147 f.

[202] B. G.-B., § 84. Gehören die Brautleute verschiedenen Kronländern an, so müssen zwei Gesuche bei den beiden Landesstellen eingebracht werden. Auch ausländische in Oesterreich domicilirende Ehewerber können von den österreichischen Behörden dispensirt werden, vorausgesetzt, daß ihre Heimatsgesetze ihre persönliche Fähigkeit, die vorgehabte Ehe zu schließen, nicht beschränken: b. G.-B., § 33. 34, s. v. Schlichting, Sind die politischen Behörden in Oesterreich berechtiget, Fremden, welche hier Landes eine Ehe abschließen wollen, die Nachsicht vom Aufgebot zu ertheilen? (Archiv, 53, 1885, 221—228). Passend werden die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Gesuche bei der politischen Behörde erster Instanz eingereicht.

[203] B. G.-B., § 84. Der Wortlaut des Gesetzes: „Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes, auflösliches Hinderniß äußern sollte", beschränkt diese Art der Nachsichtgewährung nicht auf den Fall eines impedimentum occultum und auf Putativehen, läßt vielmehr deren Anwendung auch dann zu, wenn das Hinderniß augenblicklich bekannt oder notorisch geworden ist und die Parteien im Bewußtsein jenes Hindernisses, also mala fide, die Ehe geschlossen hatten, s. Dolliner, in Ztft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1834, 1, 188—200. — Diese Nachahmung der im canonischen Rechte pro foro interno herkömmlichen Dispenspraxis widerstrebte dem juristischen Sinne Joseph II.; erst Leopold II., Hofd., 6. Sept. 1791, gab die Vermittlung der Geistlichkeit ohne Nennung der Parteien für zwei Fälle zu: **a)** wenn die Ehe aus Gewissensantrieb ohne Aufgebot eingegangen werden wolle, **b)** wenn nach der Eheschließung sich ein geheimes Hinderniß der schon bestehenden Ehe herausstellt (Michel, Beiträge, 1, 1870, 34; Jaksch, Gesetz-Lexicon, 2, 26). Nach § 87, b. G.-B., kann unter Verschweigung der Namen vom Seelsorger die Nachsicht von sämmtlichen Aufgeboten für solche Personen angesucht werden,

fehlt eine gesetzliche Bestimmung, welche Hindernisse auflöslich oder dispensabel sind, welche nicht.[204] Dieser Mangel ist dann ohne große Bedeutung, wenn die staatliche Nachsichtgewährung an die kirchliche Dispenspraxis sich anschließt. Betreffs des Verhältnisses des staatlichen und kirchlichen Dispensrechtes folgte Theorie wie Praxis keineswegs festen Principien.[205] Im Sinne des Episcopalsystems wurden die Bischöfe angewiesen, unter Ausschluß des Recurses an den apostolischen Stuhl aus eigener Macht bezüglich des Sacramentes der Ehe die von Personen „eines zärtlichen Gewissens" erbetene Dispensation zu ertheilen.[206] Bereits Joseph II. verordnete, daß die staatlichen Behörden nur dann dispensiren sollten, wenn der Ordinarius die kirchliche Dispensation zur priesterlichen Einsegnung der Ehe zugesichert habe.[207] Bei der absichtlich vagen Fassung des Gesetzes ist an der Legalität der seit 1790 im großen Ganzen ununterbrochen geübten Praxis, nur und immer nach ausgewiesener Zusicherung kirchlicher Dispensation die erforderliche staatliche Nachsicht zu gewähren, auch heute nicht zu zweifeln.[208] — Wo die Civilehe

---

welche für verheiratet gelten, ohne irgend eine Ehe geschlossen zu haben, s. oben § 111, A. 82. Wenn aber mit dem Schein einer solchen Ehe (nicht zu verwechseln mit Putativehe) zugleich ein Ehehinderniß concurrirt, müssen in dem vom Seelsorger verfaßten Gesuche die Namen der Parteien und die Umstände des Falles angezeigt werden und wird der Landesstelle nur die thunlichste Geheimhaltung nahegelegt: Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 11. Sept. 1820 (Rieder, Handbuch, 1, 174 f.). Derlei Dispensationen ohne Namennennung gewinnen rechtliche Bedeutung erst durch deren Anmerkung beim betreffenden Matrikelacte und hindern dann eine spätere Anfechtung des Rechtsbestandes der ursprünglich ungiltig geschlossenen Ehe.

[204] Aus § 84, b. G.-B., kann für unsere Frage nichts gefolgert werden; aus § 98 ergibt sich nur, daß nicht von allen Hindernissen Nachsicht gewährt werden kann; das Wort „auflöslich" in cit. § 84 könnte auch im Sinne von dirimirend genommen werden. Die Commentatoren erklären es durchwegs als gleichbedeutend mit dispensabel, s. Dolliner, E.-R., 2, 1842, 88—106. Vom Hinderniß des Ehebruches sollte nach Hofd., 21. Febr. 1792, nicht dispensirt werden, dagegen Hofd., 1. Mai 1823 (Jaksch, a. O., 2, 34; Rieder, a. O., 1, 173). Für eine Heirat zwischen Stiefeltern und Stiefkindern wird keine Dispensation gewährt: Hofd., 18. Sept. 1795, 19. Juni 1823 (Dolliner, a. O., 102); Min.-Verord., 12. Aug. 1850 (Ztst. f. Verw., 1869, 147). Dagegen erklärte Min.-Erl., 5. Sept. 1869 (cit. Ztst.) das zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter obwaltende Ehehinderniß für dispensabel. Dieser Erlaß steht auf einem wohl überwundenen Standpunct, s. unten A. 207. Aus jener kirchenfeindlichen Zeit ist mir ein Fall bekannt, daß von einer Landesstelle auch zur Ehe eines Mannes mit seiner Stieftochter einseitig dispensirt wurde. — Im Gesetze selbst geschieht ausdrücklich nur der Dispensation von der Wartezeit: § 120, und vom Aufgebot: § 85—87, Erwähnung.

[205] Vgl. Dolliner, a. O., 2, 60—76. 106—109; Michel, a. O., 24 ff. 38 f. 59 ff.; Rittner, E.-R., 151—160; v. Anders, Familienrecht, 1887, 55 ff.

[206] Dieser Ausdruck findet sich wortwörtlich im Hofd. vom 6. März und 25. Sept. 1783 (Jaksch, a. O., 2, 32. 112). Mit Hofd., 4. Sept. und 25. Oct. 1781 (a. O., 30. 26) wurde den Ordinarien aus l. f. Macht aufgetragen, von allen nicht auf göttlichem Rechte beruhenden Hindernissen selbst zu dispensiren, mit Hofd., 11. Mai 1782 und 13. Jän. 1784 (a. O., 30. 88.) denselben gestattet, sich der nöthigen Facultäten wegen nach Rom zu wenden, doch nach Hofd., 2. Mai 1785 (a. O., 32) nur mit l. f. Erlaubniß und durch Vermittlung des in Rom befindlichen k. k. Agenten. Einzelne Bischöfe, so Graf Arco von Seckau, 1789, hielten kirchliche Nachsichtgewährung dann für überflüssig, wenn weltlicherseits dispensirt worden, s. Maurer, Ein josephin. Ehefall (Archiv, 75, 1896, 261—285).

[207] So rescribirte Joseph II. am 8. Febr. 1790, d. i. zwölf Tage vor seinem Tode, an die n. ö. Regierung (Jaksch, 2, 32).

[208] A. b. G.-B., § 83: Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat. — An Stelle der Ordinariatszusicherung traten später ämtliche Ordinariatsberichte, s. Hofd., 25. Nov. 1815 (Jaksch, a. O., 9, 214). Ueber jedes

eingeführt ist, gewähren die Gesetze der Dispensation von Ehehindernissen nur einen sehr beschränkten Spielraum und bestimmen ausdrücklich, von welchen der durchwegs ohnehin stark reducirten Ehehindernisse eine Dispensation möglich ist und von wem dieselbe zu ertheilen ist.[209] Nach deutschem Recht ist Dispensation von der Eheunmündigkeit, von der Witwenfrist und vom Hinderniß der Mitschuld am Ehebruch möglich, und bestimmt die Landesgesetzgebung, wer berechtigt ist, die Dispensation zu ertheilen.[210] Nach französischem und italienischem Rechte dispensirt nur das Staatsoberhaupt von der Eheunmündigkeit, sowie für die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin, Onkel und Nichte, Tante und Neffe.[211] Nach ungarischem Rechte dispensirt der Justizminister von der Eheunmündigkeit, von der Witwenfrist, vom Eheverbot zwischen Geschwisterkindern und demjenigen der gesetzlichen Verwandtschaft mit Ausnahme der legalen Paternität und Affinität im canonischen Sinne; der König, vom Eheverbot der Mitschuld am Ehebruch und des nicht verabredeten Gattenmordes, sowie für die Ehe zwischen Onkel und Nichte oder Tante und Neffe.[212]

Bittgesuch soll das Consistorium vernommen werden, und ist grundsätzlich die Dispensation zu gewähren, wenn kirchlicherseits dieselbe in Aussicht gestellt wird: Hofd., 18. Mai 1819 (a. O., 7, 406), und dann abzuschlagen, wenn der Bischof nicht dispensiren zu können erklärt: Hofd., 6. Juni 1819 (a. O., 399 f.); Hofklzd. f. N.-Oe., 1. Mai 1823 (Rieder, a. O., 1, 172 f.). — Die Selbständigkeit der staatlichen Dispensgewalt, sowie die Unverbindlichkeit entgegenstehender Observanzen betonen kräftig die n. ö. Regierungserlässe vom 12. Nov. 1812 und 8. April 1840 (Dolliner, a. O., 2, 76; Kirchstetter, Commentar zum a. b. G., § 83, A. 1). Doch bewegte sich die Praxis nach wie vor in den oben dargestellten Geleisen, s. Michel, a. O., 2, 5. Den schroffsten Standpunct der Irrelevanz der kirchlichen eherechtlichen Bestimmungen vertraten die Min.-Erl. vom 24. Jän. 1869, 2. April 1872 (Ztst. f. Verw., 1869, 51; 1872, 119); an der die Cooperation mit der Kirche offenhaltenden Bestimmung des a. b. G. konnte dadurch nichts geändert werden; s. v. Anders, a. O., 57 f. Auch wenn es sich um eine Nothcivilehe handelt, sollte die Landesstelle nicht allein nach eigenem Ermessen vorgehen, da gerade in einem solchen Falle die Weigerung des Seelsorgers, das Aufgebot vorzunehmen, eine gesetzlich begründete war. — In der Concordatsperiode verlangten die Landesstellen regelmäßig die auf dem Gesuche selbst angebrachte pfarrämtliche Bestätigung der Wahrheit der angeführten Dispensgründe, s. Archiv, 2, 1858, 746. Derzeit dürfte eine solche Bestätigung der Stempelpflicht unterliegen, s. oben § 111, A. 83. Vom kirchlichen Verbote, daß die Pfarrer den Parteien bei der Erlangung der politischen Dispensation behilflich seien: Practische Weisung für St. Pölten und Seckau vom Jahre 1868, II, 14, lit. f (Grießl, Ehevorschriften, 1890, 106), hat es in der Praxis sein Abkommen gefunden, ja für St. Pölten wird den Pfarrern sogar empfohlen, die Gesuche um die politische Nachsichtgewährung zur weiteren Veranlassung ans Consistorium einzusenden, s. Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 356.

[209] Nach dem spanischen Codigo civil, 1888, art. 85, dispensirt die Regierung bei Civilehen von der Witwenfrist, vom dritten und vierten Grad der Verwandtschaft, von der Schwägerschaft in der Seitenlinie, sowie von der legalen Verwandtschaft (Archiv, 66, 104). — Das schweizerische Civilstandgesetz, 1875, kennt keine Dispensation von Ehehindernissen, sondern nur eine solche von Beibringung der für die Eheschließung eines Ausländers vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimatsbehörde desselben: Art. 31. 37.

[210] D. R.-G., 1875, § 28. 35. 33, 5. § 40; D. bürgerl. G.-B., 1896, § 1322. 1303, unter Beschränkung auf die eheunmündige Frau; 1312. 1313. — Der Rechtsbestand einer unter der Herrschaft des früheren gemeinen canonischen Rechtes geschlossenen Ehe ist nach dem canonischen Rechte zu beurtheilen, doch ist bezüglich derselben sowenig kirchliche Judicatur wie kirchliche Dispensation für den weltlichen Bereich möglich, s. v. Sicherer, Personenstand, 146 f. — Das Preußische A. L.-R., II, 1, § 11. 12, überließ es dem Gewissen der katholischen Eheweber, von ihren geistlichen Oberen Dispensation zu holen, ohne die Giltigkeit der Ehe davon abhängig zu machen.

[211] Code civil, art. 145. 164 (Ges., 16. April 1832). — Codice civile, art. 68.

[212] Ung. Ges.-Art. XXXI, 1894, § 7. 24. 17. 18, b. Der König übt sein Dispensrecht über Vortrag des Justizministers aus: § 20. 23. 11, c.

§ 134.

γ) Convalidation nichtiger Ehen.

Göring, De redintegratione matrimonii, Altorf. 1699; Otto, De ratificatione nullitatum extrajudicialium in causis matrimonialibus, Erford. 1715; Schinzinger, Diss. de revalidatione matr., Frib. 1780; Guyet, De matrimonii invalide contracti renovatione, Specimen I. II, Heidelb. 1830—32; Okulicki, De revalidatione et restitutione matr., Diss. Vratisl. 1855; *Frizon, De la pratique du S. Siège relative à la dispense in radice (Rev. des scienc. eccl., 15, 1867); Heinrich, De nuptiis; Des demandes en nullité en particulier, Thèse Nancy, Colmar 1871. — Esmein, Le mariage en droit can., II, Paris 1891, 352—368. — Sanchez, De matr., L. II, disp. 35—40; Schulte, E.-R., 337—347. 388—395; Kutschker, E.-R., 5, 297—373; Feije, De imped., 778—799; Gasparri, Tr. de matr., II, 294—329; Uhrig, E.-R., 701—726; Binder-Scheicher, E.-R., 1891, 409—443; Heiner, E.-R., 1892, 228—239; Pompen, vor § 133 cit., 116—146; Rosset, De sacr. matr., IV, 1895, 260—275. 614—619, V, 1896, 107—140.

I. Liegt eine nichtige Ehe vor, so ist regelmäßig deren Nullitätserklärung zu verhindern und deren Convalidirung herbeizuführen.[1] Zu diesem Behufe muß zunächst der Grund der Nichtigkeit, das Hinderniß, entfernt werden. Unter Rücksichtnahme auf den guten oder schlechten Glauben der beiden Scheineheleute, das völlige Geheimsein oder die Publicität oder Notorietät des Hindernisses ist die Frage nach der vorläufigen Trennung der Scheineheleute zu beantworten.[2] Bedarf es zur Hebung des Hindernisses einer Dispensation, so ist dieselbe nachzusuchen. Die allgemeinen Grundsätze über die Nachsichtgewährung pro foro externo oder interno, sowie deren Execution kommen hier zur sinngemäßen Anwendung.[3] Die bereits factisch geschlossene Ehe ist bei noch vorhandenem guten Glauben auch nur Eines Theiles (matr. putativum) auch für sich allein ohne Concurrenz mit anderen Gründen ein ausreichender Dispensgrund. Eine nach irgend einer Richtung clandestine Verbindung (§ 111, IV.) gilt nicht als Putativehe. Doch kann selbst in diesem Falle der Umstand der factischen Eheschließung (matr. mala fide contractum), abgesehen von der Strafbarkeit der Parteien, als Grund, die Dispensation zu gewähren, geltend gemacht werden (§ 133, A. 56). Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die nachträgliche Bitte um Dispensation keineswegs nothwendig von beiden Scheineheleuten oder auch nur von Einem derselben

§ 134. [1] Vgl. österr. Instr., § 132—139. Anders liegt die Sache, wenn die Ehe nicht nur factisch, sondern auch durch staatsgerichtliches Urtheil geschieden oder annullirt worden und ein Theil bereits zu einer neuen Ehe geschritten oder dazu entschlossen wäre. Hier ist soweit möglich, die kirchliche Nullitätserklärung zu erwirken.

[2] Während diese provisorische Trennung der richterlichen Entscheidung Raum gewährt, wird überhaupt von Einholung eines richterlichen Urtheiles über den Bestand der Ehe abgesehen, wenn die Scheineheleute in bona fide belassen werden oder denselben gestattet wird, wie Bruder und Schwester zusammen zu leben, s. oben § 115, A. 8. 58. Diese beiden Modalitäten stehen, strenge genommen, nicht auf dem Boden des Rechtes, sondern der Pastoral. Das letztgenannte Auskunftsmittel ist wegen der sittlichen Gefahren kaum je zu empfehlen, das erstere aber m. E. nur dann am Platz, wenn das Hinderniß (ganz abgesehen von der Frage der Dispensabilität) sich nicht für den äußeren Rechtsbereich feststellen läßt, s. Sanchez, De matr., L. II, disp. 38; Feije, Imped., 493—499. Wenn der apostolische Stuhl Scheineheleute im guten Glauben zu belassen aufträgt, so kann darin mit Grund eine stillschweigende Dispensation oder Sanation erblickt werden, s. oben § 133, IX, A. 176. Allgemein wurde diese Dissimulation bei Nichtbeachtung der tridentinischen Form für die Mischehen der Civilisten in Ungarn (s. § 112, A. 233) und der Militärpersonen in Preußen ausgesprochen: C. Inquis., 18. März 1884 (Archiv, 72, 125).

[3] Die Bitte um ein perinde valere (s. oben § 133, A. 139) genügt, wenn die Nichtigkeit der Ehe in der fehlerhaften Ausführung der Dispensation ihren Grund hat. Regelmäßig wird dabei um sanatio matrimonii in radice angesucht werden müssen, s. unten V, 6.

gestellt zu werden braucht.[4] Wenn besondere Umstände vorliegen, kann auch ohne Wissen der Parteien durch den Seelsorger oder Bischof die wünschenswerthe Dispensation erbeten werden. Aus dringenden öffentlichen Gründen kann selbst für den äußeren Rechtsbereich Dispensation gewährt und die nichtige Ehe sanirt werden, wenn die Scheineheleute von einer solchen Dispensation nichts wissen wollen und dagegen nur nicht gegen Fortsetzung der Ehe sich sträuben.

II. Ist durch Dispensation oder auf anderem Wege[5] das entgegenstehende Ehehinderniß entfernt, so ist dadurch streng genommen, erst die Möglichkeit geschaffen, daß zwischen den bisherigen Scheineheleuten eine neue giltige Ehe zu Stande komme.[6] Der Act, wodurch dies geschieht, wird passend Convalidation i. w. S. d. W. genannt, weil dadurch die erste ungiltig geschlossene Ehe in eine neue giltige verwandelt wird. Soferne die Convalidation einer Ehe durch die Parteien selbst erfolgt, spricht man von Convalidation i. e. S. d. W.; soferne Convalidation platzgreift, ohne daß die bisherigen Scheineheleute dabei mitwirken, sei es, daß sie um die Convalidation nicht wissen, sei es, daß sie aus anderen Gründen dabei nicht activ betheiligt sind, oder auch, weil bereits verstorben, sich gar nicht betheiligen können, spricht man von Sanation einer Ehe. — Die Convalidation setzt so wie die Ratihabition einen ursprünglich fehlerhaften Consens voraus, sie unterscheidet sich von der letzteren wesentlich dadurch, daß durch dieselbe keineswegs ein nur anfechtbares Rechtsgeschäft vollwirksam gemacht wird. Die zu convalidirende Ehe entbehrt durchaus der rechtlichen Geltung und soll diese eben nun erhalten.[7] Von der gewöhnlichen Eingehung einer Ehe unterscheidet sich die Convalidation in zweifacher Beziehung: **a)** einmal durch die regelmäßige Rückziehung derselben in der Weise, daß bei Vorhandensein eines matrimonium putativum die nun (ex nunc) convalidirte Ehe als von Anfang an (ex tunc) giltig geschlossen angesehen wird, s. das Nähere unten VI.; **b)** durch den keineswegs gleichmäßigen Wegfall der sonst vorgeschriebenen Solemnitäten der Eheschließung. — Nothwendige Voraussetzung einer jeden Convalidation ist die Maritalität des ersten thatsächlich erklärten Consenses.[8] Daß dieser Consens fehlerfrei gewesen, daß kein indis-

---

[4] Vgl. Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 26, n. 6.

[5] Vgl. österr. Instr., § 92, woselbst die einzelnen Fälle des thatsächlichen Erlöschens des Hindernisses nicht aufgeführt werden. In der That gehören hieher nur die zwei Hindernisse der Impubertät und des bestehenden Ehebandes und nur scheinbar auch jenes der Impotenz, da der Wegfall der letzteren nur ein Beweis dafür ist, daß dieselbe als Hinderniß nie vorhanden war.

[6] Mit Unrecht behauptet Gasparri, Tract. de matr., II, 297 f., nach „natürlichem Rechte" werde die nichtig geschlossene Ehe nach Wegfall des Hindernisses ohne weiters und von selbst zur giltigen Ehe. Dieses ist nur in Folge specieller Verfügung des Gesetzgebers ausnahmsweise der Fall, s. unten IV, 5; sonst gilt die Regel: non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit: reg. 18, in VI; s. auch c. un., in VI, 4, 2. Die vom Unmündigen geschlossene Ehe convalidirt keineswegs durch den bloßen Eintritt der Pubertät, vgl. oben § 115, A. 114.

[7] Nur im formellen oder processualen Sinne trifft die Convalidation einer wegen Irrthum, Furcht, oder fehlender Bedingung nichtigen Ehe mit der Ratihabition zusammen: c. 4, X, 4, 18 (Coel. III.), s. unten A. 18.

[8] Nie kann daher ein Concubinat convalidirt oder sanirt werden; mögen die Leute immerhin für Ehegatten gehalten werden, so ist nur der Schein einer Ehe, nie aber eine Scheinehe oder nichtige Ehe vorhanden (§ 109, VI), s. auch die Entscheidung eines Prager

pensables Hinderniß vorhanden gewesen,[9] daß dieser Consens nie widerrufen worden und ununterbrochen bis nun fortdauere, ist nicht absolut nothwendig, wohl aber, daß im Augenblick der Convalidation kein Ehehinderniß *mehr* vorliege und aus dem ursprünglichen, immerhin mangelhaften Consens nicht ein bewußter Dissens geworden.[10] Die Frage, ob eine weitere Voraussetzung der Convalidation i. w. S. d. W. das Wissen beider Theile um die Nichtigkeit der ersten Consenserklärung sei, läßt sich nicht allgemein beantworten.

III. Die *Theorie* und *Praxis* der Convalidation entwickelte sich erst seit dem 13. Jahrhundert und wurde bis dorthin nicht selten mit der nachträglich ertheilten Dispensation nur kurzer Hand die Erklärung verbunden, daß die Parteien das eheliche Leben fortsetzen dürften.[11] Nach geltendem Rechte ist daran festzuhalten, daß bei jeder Convalidation i. e. S. d. W. die Parteien *selbst* cooperiren müssen und zwar nicht nur so weit sie materiell den ursprünglichen maritalen Consens fortdauernd lebendig erhalten, sondern formell den neuen *convalidirenden Consens erklären*. Daß diese Erklärungen feierliche und wörtliche seien, ist nicht absolut nothwendig; dieselben können auch in concludenten Handlungen, insbesondere in der bewußten Fortsetzung des ehelichen Lebens gelegen sein. Da nur die gegenseitige, völlig identische Consenserklärung zweier Personen eine Ehe zu schaffen im Stande ist (s. § 112, I.), genügen einseitige, selbständige auf die Convalidation bezügliche Erklärungen der Parteien nicht; dieselben müssen zu ihrer Rechtskraft

---

Rechtsfalles, C. C., 18. Sept. 1723, worüber der spätere Benedict XIV. referirte: Quaestiones canonicae, n. CLXXIV (Tom. I, Bassan. 1767, 111 f.; A. S., I, 184–186), vgl. *eiusd.*, Syn. dioec., L. XIII, c. 21, n. VII.

[9] Auch eine bigamische Verbindung kann revalidirt werden, selbstverständlich erst nach dem Tode des ersten Gatten.

[10] Häuslicher Unfriede spricht an sich keineswegs gegen die maritale Gesinnung, letztere kann geradezu als Voraussetzung des ersteren gedacht werden. Dasselbe gilt von der Klage auf Scheidung von Tisch und Bett. Dagegen ist die Erhebung der Nichtigkeitsklage mit dem Fortbestande des maritalen Consenses unvereinbar. Der Accusant thut alles, um die Freiheit einer anderen Eheschließung, sei es durch Annullation, sei es durch richterliche Lösung der thatsächlich geschlossenen Ehe im Wege Rechtens zu erhalten: C. C., 22. April 1882 (A. S., XV, 132—140). Wäre diese Formalität vom Rechte nicht verlangt, so würde er längst eigenmächtig durch Revocation seines Consenses von der Ehe zurückgetreten sein. Die Casuistik bei *Gasparri*, l. c., II, 322 f., ist zu gekünstelt. Mit dem Antrag auf Giltigkeit einer Ehe zu entscheiden, kann allerdings ad cautelam der Vorschlag päpstlicher Sanation cumulirt werden: C. C., 7. Febr. 1729 (R., 257, n. 95), nicht aber ist dieses Eventualdubium zulässig, wenn der Antrag auf Annullation der Ehe lautet und eine der Parteien selbst für die Nichtigkeit der Ehe eintritt: C. C., 5. Dec. 1863 (A. S., I, 182 f). Wenn freilich die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen wurde, dann steht der Sanation nichts mehr im Wege, s. den Lissaboner Rechtsfall: C. C. 13. Sept. 1755 Nach dem diese Entscheidung bestätigenden oben § 133, A. 81, cit Breve Benedict XIV., Etsi, 27. Sept. 1755, wäre die Sanation nur unter der Voraussetzung möglich gewesen, daß zur Zeit, als die nun sanirte Dispensation war ertheilt worden, kein Theil von der Nichtigkeit der Dispensation wußte und also thatsächlich beide Theile den maritalen Consens hatten. M. E. stünde auch die mala fides eines oder beider Theile über diesen den maritalen Consens nicht nothwendig bedingenden Umstand einer Sanirung der Ehe nicht im Wege. — Zu weit gehen *Perrone*, De matr., II, 173 ff.; *Müllendorf*, a. A. 31 a. O., 477 ff.; wenn sie Sanation für möglich halten, auch wenn der erste Consens von einer Seite wäre revocirt worden und dieser Widerruf nicht widerrufen worden. Mit Recht dagegen *Gasparri*, l. c., 321.

[11] Vgl. die oben § 133, A. 5, mitgetheilten Formeln der Pönitentiarie-Rescripte von 1281: quod impedimento non obstante in sic contracto matrimonio remanere possitis und postquam de novo invicem consenserint,

gegenseitige sein und also möglichst gleichzeitig erfolgen.[12] Daraus folgt des weiteren, daß die convalidirenden Theile wenigstens hypothetisch oder eventuell die Absicht haben müssen, ihre bisher nichtige Verbindung in eine vollgiltige zu verwandeln. Es müssen daher beide Theile in einem gewissen Grade von der Nichtigkeit oder wenigstens wahrscheinlichen Nichtigkeit ihrer ehelichen Verbindung Kenntniß besitzen, womit nicht gesagt sein will, daß beide Parteien oder auch nur eine derselben präcis das Hinderniß kennen müsse, welches den rechtlichen Grund der Nichtigkeit ihrer Ehe bildet.[13] — Bei Durchführung der Convalidation können folgende Modificationen eintreten: 1. Wurde die erste Verbindung nicht in der etwa erforderlichen tridentinischen Form eingegangen, so muß diese jetzt beobachtet werden. Etwas Besonderes hat dieser Fall nur insoferne, als dann vom Aufgebot völlig abzusehen ist, wenn beide Theile allgemein für Eheleute gelten, s. oben § 111, V.[14] — 2. Wurde die vorgeschriebene Form der Eheschließung eingehalten, so muß gleichwohl bei der Consenserneuerung die tridentinische Form dann zur wiederholten Anwendung kommen, wenn die Nichtigkeit der Ehe bekannt ist oder deren Publicität zu besorgen wäre. Unter Umständen kann, um unnöthiges Aufsehen zu vermeiden, nicht nur vom Aufgebot dispensirt, sondern die Assistenz mit Ausschluß der Oeffentlichkeit unter Zuziehung vertrauter Zeugen u. ä. geleistet werden.[15] —

---

[12] Wenn die beiden Scheinehegatten ihren Beichtvätern oder auch dem gemeinschaftlichen Beichtvater separat ihren Consens erklären würden, so wäre dadurch gleichwohl die Ehe nicht revalidirt.

[13] Die irrthümliche Annahme eines Hindernisses seitens einer Partei, steht also der Convalidation so wenig im Wege, wie deren Unwissenheit betreffs der wahren Gründe der Nichtigkeit ihrer Ehe. — Ueber diesen Punct besteht allerdings eine Controverse. Nach der einen Ansicht ist das Wissen um die Nichtigkeit des ersten Consenses keineswegs Voraussetzung der Revalidation, vielmehr kann diese auch in einer mehr unbewußten und unbestimmten Erneuerung (recte Bethätigung oder Aeußerung) des ursprünglichen immer andauernden Consenses sich vollziehen. Zahlreiche Autoren führt Sanchez, l. c., L. II, disp. 36, n. 2, auf. Nach der gegentheiligen Ansicht ist das Wissen um jene Nichtigkeit conditio sine qua non einer jeden ernsten, juristisch bedeutsamen Consenserneuerung, s. die Citate bei Sanchez, l. c., n. 3, welcher selbst dieser Ansicht sich anschließt, doch nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis, vgl. L. VII, disp. 34, n. 61. Mit noch größerem Nachdruck als Benedict XIV., Instit. 87, n. 69, ed. cit., 598 f., tritt Schulte, E.-R., 344 f., unter Berufung auf die nicht ganz zutreffende Analogie des imped. cond. servil. (s. oben § 112, A. 96) und auf eine Entscheidung (?) Clemens VIII. bei Benedict XIV., l. c., für diese zweite Ansicht ein; er bestreitet die Möglichkeit und Wirklichkeit eines Consenses in dem Falle, daß nicht beide Theile positiv und absolut von der Nichtigkeit ihrer Ehe überzeugt sind, da sonst der eine Theil die neue, der andere Theil die alte nichtige Ehe haben wolle. Letzteres ist sicher falsch. Auch der nichtwissende Theil will nie eine nichtige Ehe. Richtig ist, daß er auch dann die Ehe mit dem anderen Theile im Auge hat, wenn er keine Ahnung von der Nichtigkeit dieser Ehe hat, richtig ist ferner, daß eine renovatio des Consenses in der rein thatsächlichen Fortdauer des ersten Consenses nicht gelegen ist, wohl aber dann, wenn über den rechtlichen Bestand der ersten Consenserklärung wirkliche Zweifel und Bedenken rege gemacht werden.

[14] Mit dieser Erklärung des ehelichen Consenses ist nicht jene rechtlich belanglose Consenserneuerung zu confundiren, wie eine solche von katholisch gewordenen Ehegatten gelegentlich der erbetenen Einsegnung ihrer nie ungiltig gewesenen Ehe abgegeben wird, s. Kutschker, E.-R., 1, 427—433.

[15] Vgl. oben § 111, A. 73; Sanchez, l. c., disp. 35, n. 20. — In den diesbezüglichen Dispensrescripten pro f. ext. findet sich die Formel: et servata Trident. concilii forma publice contrahant, s. österr. Instr., § 90. 91. 139. Daß auch die von einem Unmündigen geschlossene Ehe weder durch Zeitverlauf noch durch Consummation convalidire, sondern wenn das Hinderniß öffentlich bekannt geworden, in der tridentinischen Form neu geschlossen werden müsse, wurde angesichts der hierüber herrschenden Controverse

3. Ist der Grund der Nichtigkeit der Ehe geheim geblieben und wird solches voraussichtlich bleiben, so genügt auch im tridentinischen Rechtsgebiet eine private Revalidation der ungiltig eingegangenen Ehe unter den Contrahenten durch deren, sei es mündliche, sei es thatsächliche Erklärung ihres maritalen Consenses.[16] Gleichwohl empfiehlt sich auch in diesem Falle, wenn solches ohne Gefahr möglich ist, die Consenserklärung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei vertrauten Zeugen zu wiederholen.[17] — 4. Was insbesondere die wegen fehlenden oder mangelhaften Consenses nichtigen Eheschließungen anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß derlei nichtige Ehen keineswegs als durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf das Bestreitungsrecht convalidirt anzusehen sind.[18] Vielmehr ist in den Fällen des Zwanges, der Furcht, des Irrthumes, der nicht erfüllten Bedingung, der Simulation u. ä. die Ehe erst dann perfect geworden, wenn der ursprünglich fehlende oder fehlerhafte maritale Consens von beiden Seiten, also insbesondere von jenem Theile, dessen Zustimmung keine wahre und unbedingte war, erklärt worden.[19] Nach classischem

---

des älteren Rechtes (s. oben § 115, A. 113. 114) ausdrücklich erklärt: C. C., sine anno (Gallemart, 404); C. C., 10. März 1583 (Santi, J. c., IV, 59), 8. Juni 1619 (Ferraris, Bibl., s. v. matrimonium, art. II, n. 19) s. Sanchez, l. c., L. II, disp. 37, n. 6. — Ob bei solcher feierlichen Convalidation auch die Benediction zu wiederholen sei, ist bestritten, s. Pompen, l. c., 141; eine rechtliche Bedeutung kommt der Frage nicht zu.

[16] Die rechtliche Begründung dieser Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, Trid., 24, ref. matr., c. 1 (§ 112, XIV. 3), liegt in der dem stylus Curiae Romanae entsprechenden allgemeinen Gewohnheit. Unsicher ist die Behauptung, Pius V. habe mündlich in dem Sinne entschieden, daß eine wiederholte Erfüllung der einmal beobachteten tridentinischen Form zur Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich sei, so nach Navarrus Azpilcueta, Manuale Confessariorum, c. 22, n. 70 (ed. Lugd., 1595, 190); Sanchez, l. c., L. II, disp. 37, n. 7; Fagnani, Comm. ad c. 30, X, 4, 1, n. 14. Benedict. XIV., Instit. 87, n. 58 ff.; A. S., II, 1870, 52—56. Diese unter den vier Augen der Contrahenten sich vollziehende Revalidation braucht nicht in Worten erklärt zu werden, sondern kann auch in concludenten Handlungen (cop. maritalis) gelegen sein, vorausgesetzt, daß die letzteren die Natur von rechtlichen Handlungen, d. i. von Willenserklärungen haben. Daran hat auch die Abschaffung des sog. matrimonium praesumtum (s. oben § 112, A. 16) durch Decret C. Inquis., 15. Febr. 1892 (A. S., XXIV, 441 f.; Archiv, 47, 467 f.) nichts geändert; vgl. Leitner, Ueber die matrimonia praesumta (ebd., 76, 1896, 264), mit unzureichender Begründung. — Richtig bemerkt Sanchez, l. c., n. 8, daß es rechtlich irrelevant ist, ob die Contrahenten bei ihrer ersten feierlichen Eheschließung im guten oder schlechten Glauben waren; dagegen irrt derselbe, wenn er, n. 9, solche private Convalidation auch dann für genügend hält, wenn in der Dispensurkunde ausdrücklich die Clausel vorkommt: ut inter se et servata forma Conc. Tridentini contrahant. Thatsächlich findet sich diese Form wohl kaum je in einem matrimonio jam contracto erlassenen Pönitentialrescript, vielmehr lautet die Formel regelmäßig: uterque inter se de novo secreto contrahere valeat.

[17] Vgl. österr. Instr., § 89. 92, dazu Card. Rauscher, Literae, 21. Febr. 1857 (Archiv, 1, 492 f.). Darüber hat der Pfarrer die Entscheidung des Ordinariates einzuholen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein nur aus der Beicht bekanntes Hinderniß handelt.

[18] Dieses klargestellt zu haben, ist ein Verdienst von Schulte, E. R., 340 f. Das A. 7. cit. c. 4, X, 4, 18 scheint allerdings diesen Gedanken auszusprechen: qui cum potuit, minime reclamavit . . . ex ratihabitione sibi super hoc silentium non ambigitur indixisse; aber der Nachdruck ist auf semel copulae carnali consensit zu legen, so daß also das Vorausgehende nur die Begründung der processualen Abweisung der Nichtigkeitsklage enthält.

[19] Vgl. oben § 112, V. VI. VII und VIII. a. E. Nicht genau lautet österr. Instr., § 93: „Eine Ehe . . . muß als convalidirt erachtet werden, wenn derjenige, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilligt hat . . . , sobald der Theil, welcher dem Irrthume

canonischen Rechte kann diese Erklärung nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend abgegeben werden und gilt als eine solche concludente Thatsache die bewußte Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft.[20] Jener Theil, welcher nicht wahrhaft consentirte, ist zwar nicht juristisch aber meist moralisch verbunden, durch seine neuerliche Einwilligung die bisher nichtige Ehe in eine giltige umzuwandeln.[21] Die römische Spruchpraxis beschränkt die Möglichkeit einer privaten Revalidation solcher nichtigen Ehen auf die Fälle, daß das Hinderniß völlig geheim geblieben, und verlangt in allen anderen Fällen die Beobachtung der tridentinischen Form bei Convalidation solcher wegen Mangels des Consenses nichtiger Ehen.[22] — 5. Aus dem oben II. aufgestellten Begriff der Convalidation i. e. S. d. W. ergibt sich, daß dann von derselben keine Rede sein kann, wenn beide Theile oder auch nur Ein Theil von der Existenz und Relevanz des Hindernisses oder wenigstens von der Nichtigkeit ihrer Ehe keine Ahnung haben. Möglicherweise ist der Grund der Nichtigkeit ein geheimes Vergehen des Einen Theiles, dessen die Ehe irritirende Kraft erst nachträglich dem Schuldigen zum Bewußtsein gebracht wurde, und welches dem anderen Theile ohne Zerrüttung des ehelichen Lebens nicht mitgetheilt werden kann und soll. In diesem Falle, so insbesondere beim geheimen Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft und des Ehebruches setzt daher die wünschenswerthe Convalidation der Ehe nicht nur die Dispensation vom Hinderniß für den Gewissensbereich, sondern auch die Verständigung des unschuldigen, bisher arglosen Theiles von der Nichtigkeit der Ehe voraus. In diesem Sinne trugen denn auch die herkömmlichen römischen Dispensrescripte dem schuldigen Impetranten die Renovation des Consenses auf, nachdem der andere Theil von der Nichtigkeit der Ehe verständigt worden, doch so vorsichtig, daß des schuldigen Theiles Verbrechen nicht entdeckt und verrathen würde.[23] Diese

---

oder ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wiedererlangt hat, durch Wort oder That eingewilligt hat". Mit Recht erklären sich gegen die Construction einer solchen einseitigen Convalidation Sanchez, l. c., L. II, disp. 35; Benedict. XIV., Instit. 87, n. 69. Der schuldige Theil kann die Ehe nicht accusiren, er hat ferner kein Recht, seine Eheerklärung zu widerrufen, er ist aber gleichwohl kein Gatte, sondern lediglich verpflichtet, in die erst zu schaffende Ehe einverständlich mit dem anderen Theile zu consentiren, s. oben § 112, A. 10. 61.

[20] c. 2, X. 4, 7 (Alex. III.); c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.); cit. c. 4, X, 4, 18; Oesterr. Instr., § 93. Daran hat auch das neueste von Leo XIII. bestätigte Decret C. Inquis., 15. Febr. 1892 (A. S., XXIV, 441 f.; Archiv, 67, 467 f.) nichts geändert, als wodurch lediglich der Rechtssatz vom Uebergang der sponsalia de futuro in solche de praesenti durch die Copula der Contrahenten, das sog. matrimonium praesumtum, s. § 112, A. 16, abrogirt wurde.

[21] Oesterr. Instr., § 132—134. Einen Zwang oder selbst eine ungestüme Nöthigung hat aber der Seelsorger in dieser Richtung nicht auszuüben, da die Ehe jedenfalls frei sein muß: C. Inquis., 20. Juni 1866 (A. S., XXV, 699 f.).

[22] Vgl. oben § 112, A. 66 und dazu C. C., 13. Juli 1725 (R., 244, n. 82), s. auch Kutschker, E.-R., 4, 120—138. Nicht ganz zutreffend ist die Darstellung Rauschers in dem A. 17 cit. Schreiben an die siebenbürgischen Bischöfe, als ob die Einhaltung der tridentinischen Form für den Gewissensbereich belanglos sei, sie ist auch dann pro foro int. nothwendig, wenn das Hinderniß bekannt geworden ist oder bekannt zu werden droht. Auf rein innere, äußerlich nicht erkennbare und nicht beweisbare Mängel des Consenses wird selbstverständlich im Rechte keine Rücksicht genommen, s. oben § 112, A. 8—10.

[23] Die Clausel lautete: monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito, certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur; vgl. Kutschker, E.-R., 5, 313—328. Auffallend genug erwähnt

sog. Certiorationsclausel bereitete seit jeher dem Practiker die größten Schwierigkeiten und die Theoretiker waren so gefällig, deren Bedeutung nach Kräften abzuschwächen. Die Clausel wurde als eine rechtlich belanglose Formel des römischen Curialstyles hingestellt und convalidire die bisher nichtige Ehe, nachdem das Hinderniß durch Dispensation beseitigt worden, ohne weiters durch die in der thatsächlichen Fortsetzung des ehelichen Lebens gelegene stillschweigende Consenserklärung des einen oder vielmehr beider Theile.[24] Nach anderen Autoren genügt eine rein hypothetische Annahme der Nichtigkeit der jetzigen Verbindung; der Umstand, daß der unwissende Theil nicht ausdrücklich protestire, sondern das eheliche Zusammenleben fortsetze, sei eine ausreichende Renovation des Consenses und sei daraufhin die Ehe als convalidirt anzusehen. Jede Monirungsformel wird an zwei Gebrechen leiden, sie wird entweder zu unbestimmt sein oder die Gefahr der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes nahe legen; die Forderung der Consenserneuerung wird dem arglosen Gegentheile entweder unverständlich und räthselhaft oder verdächtig und bedenklich erscheinen.[25] Andererseits ist klar, daß eine unbewußte Renovation des Consenses juristisch undenkbar und also auch an sich unwirksam ist. Wenn die von der Natur der Sache geforderte, nach der gegenwärtigen Formulirung der Clausel aber nicht mehr nothwendig absolute, sondern etwa auch nur hypothetische Certioration des anderen Theiles von der Nichtigkeit der Ehe nicht ausführbar erscheint,[26] so muß um Nachlassung der Clausel, bezw. um Dis-

---

Pyrrhus Corradus in seinem ausführlichen Werke, De dispensationibus, diese Clausel mit keinem Worte und handelt auch de Justis, De dispens., L. I, c. VIII, n. 181—184, von derselben nur obenhin; m. W. räth zuerst Azpilcueta, a. A. 16 a. O., c. 22, n. 47, ed. cit., 186, jener Clausel wenigstens bedingt „suspicor“ gerecht zu werden.

[24] Dieser Ansicht sind jene Autoren, welche die in A. 13 beregte Controverse im verneinenden Sinne entscheiden. Wenigstens für den Fall der äußersten Noth, wenn nämlich der Gatte nicht einmal zu einem bedingten Consens zu bewegen und aus der Mittheilung der Nichtigkeit Scandal zu befürchten sei, könne man nach Sanchez, l. c., L. II, disp. 36, n. 8. 9, bei dieser sonst wenig probablen Meinung sich beruhigen. Derselbe Autor versicht später, L. VIII, disp. 34, n. 61, die Anschauung, daß jene Clausel überhaupt nur den Charakter einer Instruction habe und deren Erfüllung keineswegs eine nothwendige Voraussetzung der giltigen Ausführung des Dispensrescriptes bilde.

[25] Ohne Rückhalt hat bereits Sanchez, l. c., L. II, disp. 36, n. 4–7, es ausgesprochen, daß hypothetische Fragen nur Scrupel erwecken werden, schlecht geeignet, einen ernsten Consens zu veranlassen; entschieden besser als solche Redensarten wie „wenn wir wieder heiraten sollten, würdest du mich zum Gatten nehmen?“ sei die Erklärung „ich habe nicht recht eingewilligt, habe nur fictiv consentirt, der Beichtvater hat mir die Nothwendigkeit einer neuerlichen Consenserklärung aufgetragen“ u. ä. Aber ein solches Bekenntniß der Nichtigkeit der Ehe sei nicht die volle Wahrheit, sondern eine halbe Unwahrheit (veniale mendacium), da scheinbar nur ein Mangel des Consenses auf einer Seite suggerirt werde.

[26] Um Abrogation oder Abschwächung der alten Certiorationsclausel baten, 1870, auch deutsche Bischöfe, s. Martin, Conc. Vatic., 1873, 170. Etwa seit 1885 findet sich sowohl in den Pönitentialrescripten als auch in den Quinquennal Facultäten, n. XI, zur Dispensation einer mit dem Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft eingegangenen Ehe am Schlusse der oben mitgetheilten Clausel noch folgender Satz angehängt: et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas (Archiv, 43, 23). Damit wird dem Scheine nach die Nothwendigkeit einer jeden Certioration aufgehoben, wie denn auch in den gewöhnlichen Facultäten der Bischöfe für den Gewissensbereich, n. XII, beim Falle der nachträglichen Dispensation vom Hinderniß des Verbrechens des Ehebruches die Certioration weder nun noch früher erwähnt wird. In der That folgt daraus nichts zu Gunsten der Ansicht, daß jene Clausel, wenn nicht schon früher, sicher jetzt, der rechtlichen Bedeutung

pensation von der Nothwendigkeit der neuerlichen Consenserklärung nachgesucht werden, d. i. um Sanirung der Ehe in der Wurzel.[27]

IV. Die Möglichkeit der Sanirung nichtiger Ehen wurzelt in der Gewalt der Kirche, für einen einzelnen oder für mehrere Fälle von trennenden Ehehindernissen zu dispensiren, allein auf das Wesen der Ehe, den maritalen Consens Gewicht zu legen, nicht nur für dessen Erklärung keine bestimmte Form zu verlangen, sondern vielmehr über dessen Vorhandensein zwingende Rechtsvermuthungen aufzustellen, endlich die Wirkungen einer Ehe schon mit dem Zeitpuncte der äußerlichen, thatsächlichen, rechtlich nichtigen Eheschließung beginnen zu lassen. So kommt es, daß eine Ehe nach Wegfall des Hindernisses, wenn nur ein maritaler Consens im Acte der Schließung wenigstens äußerlich, wenn auch fictiv erklärt worden, später aber wahrhaft, wenn auch formlos, ja unbewußt vorhanden ist, als von Anfang an giltig geschlossen angesehen werden kann, nicht nur pro foro interno, bei einem geheimen Hinderniß, bei gutem Glauben eines oder beider Scheineheleute, auf deren Ansuchen, sondern auch pro foro externo bei einem öffentlich bekannten Hindernisse, bei selbst andauerndem schlechten Glauben beider Theile, ohne deren Wissen und Willen, ja sogar nach dem Tode eines oder beider Gatten. Soweit in diesen Fällen eine ausdrückliche Consenserneuerung entfällt, spricht man von Sanirung ungiltiger Ehen im Vollsinne des Wortes. Die sanatio in radice matrimonii ist keineswegs etwas erst der neueren Zeit Eigenthümliches, in gewisser Beziehung reicht deren Uebung höher zurück als der Brauch, vor Schließung der Ehe Dispensation zu gewähren.[28] Jede Sanation ist eine Dispensation ex post, welche nach bereits geschlossener Ehe gegeben wird und deren practischer Erfolg darin besteht, daß die derart dispensirten Contrahenten nicht nur in Hinkunft als Eheleute zusammenleben dürfen und

---

entbehre. Denn überall wird mit klaren Worten eine Renovation des Consenses verlangt: monitis putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione (n. XII); eine solche Erneuerung kann aber unbewußt nicht geleistet werden und muß wenigstens hypothetisch und in confuso die Nichtigkeit der bisherigen Ehe dem anderen Theile als wahrscheinlich, mindestens als möglich vorgestellt werden. — In den Schlußworten der neuen Clausel ist zwar keine klare Verweisung auf bestimmte Autoren gelegen, wohl aber kann darin eine Anspielung auf Benedict XIV. bezw. Prosper Lambertini gefunden werden, welcher Instit. 87, n. 66—77, die Certiorationsclausel eingehend bespricht und als mehr minder probable Erfüllungsarten derselben erklärt: a) den Hinweis auf subjective Scrupel über die Giltigkeit der Ehe, wegen schlechter Einwilligung und nach Eröffnung des Beichtvaters s. vor. A.; b) den Versuch, vom anderen Gatten die Versicherung der Freude über die getroffene Wahl des Lebensgefährten zu erhalten; c) die Forderung und Leistung der Copula aus dem Titel der Ehe. Salva reverentia muß gesagt werden, daß wenigstens im letzten Falle keine renovatio sondern eine confirmatio consensus vorliegt. Die bloße Constatirung des habituellen Consenses durch den einen Gatten oder auch durch einen dritten, z. B. den Beichtvater, ist unter keinen Umständen die von der Clausel geforderte Renovation des Consenses.

[27] Gegen alle Winkelzüge und Halbheiten erklärt sich Gasparri, l. c., II, 302; ebenso der Sache nach, wenn auch nicht mit so scharfen Worten Instr. Eystett., 338; österr. Instr., § 139.

[28] S. oben § 133, A. 4—7. Mit Unrecht hat man in Syn. III. Orléans, 538, c. 10 (Bruns, II. 195) den ältesten Fall einer allgemeinen Sanirung ungiltiger Ehen erblickt. Darnach sollen die Bischöfe feststellen, ob jene, welche in den unerlaubten Graden geheiratet haben, dies dem kirchlichen Verbote zu Trotz thaten, in welchem Falle sie zu trennen sind, oder in Unkenntniß des Gesetzes, in welchem Falle sie nicht zu trennen sind, s. über diese archaistisch subjectiv gefärbte Auffassung mancher Eheverbote oben § 114, A. 4; § 116, A. 17, 26.

sollen, sondern als von Anfang an legitim verbunden und ihre Kinder demnach als ehelich angesehen werden. Nur darin unterscheidet sich die alte Praxis von der neuen, daß es einer ausdrücklichen Dispensation nicht immer bedurfte, sondern dieselbe auch in dem Gewährenlassen des status quo, in einer Dissimulation der kirchlichen Behörden gelegen war.[29] — Die Construction des Begriffes der Sanation wurde von der Schule unnöthig complicirt. Man sah a) in ihr eine von der obersten Auctorität gewährte und ausgesprochene fictio juris: Die Ehe wäre im Augenblicke ihrer thatsächlichen Schließung wegen der nunmehrigen rückwirkenden Dispensation völlig legitim und sacramental (!) geschlossen worden und bedürfe es deshalb keiner Consenserneuerung.[30] Andere erblickten b) in ihr weniger eine Verfügung als eine Declaration des apostolischen Stuhles: daß nach dem bedingt zukünftigen Willen (!) des Gesetzgebers das objectiv vorhandene Hinderniß schon anfänglich formell der Eheschließung nicht im Wege gestanden habe.[31] Das Charakteristicum der Sanirung liegt m. E. ganz einfach darin, daß bei Convalidation der nichtig geschlossenen Ehe von der neuerlichen Erklärung des Consenses abgesehen wird zufolge einer Dispensation im radix matrimonii, worunter nicht der maritale Consens der Parteien, sondern nur die Erklärung dieses Consenses verstanden werden darf;[32] der eheliche Consens der Theile wird also weder fingirt noch supplirt, sondern lediglich vorausgesetzt oder präsumirt.

V. Die Sanirung einer Ehe tritt nicht von selbst ein, sondern vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen Verfügung der kirchlichen Auctorität. Nach der geltenden Disciplin ist eine solche zu gewähren, ein Reservatrecht des apostolischen Stuhles, da es sich um eine Ausnahme von der Vorschrift

---

[29] Vgl. oben § 133, I. IX. Dahin gehört wohl auch die ziemlich vage Aeußerung Ivo von Chartres († 1117), Epist. 55: inveniemus principes ecclesiarum (also auch Bischöfe) quaedam pro rigore canonum districtius judicasse, multa pro temporum necessitate tolerasse, multa pro personarum utilitate dissimulasse (Migne, Patrol. lat., 162, 67). Ueber Innocenz IV. s. unten A. 39.

[30] S. Riganti, Comm. ad reg. Canc. L, n. 106, ed. cit., IV, 31; Perrone, De matr. christ., II, 160 f. Der Ausdruck Fiction wird besser vermieden und geht es besonders nicht an, in Bezug auf ein Sacrament etwas zu fingiren.

[31] So u. a. Müllendorf, S. J., Kanonistische Begründung der sanatio matrimonii in radice (Innsbruck. Ztft. f. Theol., 3, 1879, 473—493), darnach Scheicher in Binder, E.-R., 1891, 427. Gegen diese gekünstelte, sogar die vielumstrittenen Hypothesen der Nachscholastiker über die scientia media in die canonische Doctrin hereinziehende Construction s. Perrone, l. c., 161 f. Braun, Zur Lehre von der Natur der dispensatio matrimonii in radice (Archiv, 43, 1880, 3—24); Lämmer, K.-R., 1892, 563, 2.

[32] Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 21, n. VII: huiusmodi dispensationes, quibus matrimonium redditur validum et proles ex eo genita legitima nuntiatur, absque ulla renovandi consensus necessitate concedi quidem aliquando . . . . ., quatenus conjunctio conjugum extrinsecam speciem habuerit justi matrimonii neque copula fuerit manifeste fornicaria. Eine Analogie bildet die Sanirung rechtsungiltig errichteter Bruderschaften, s. unten § 150, A. 8, wornach eine neuerliche Errichtung überflüssig ist und die fehlerhafte Errichtung als canonisch erklärt wird. Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 7, n. 4, erblickt das Wesen der dispensatio in radice lediglich in der zeitlichen Rückziehung der Dispensation, nicht aber darin, daß die nichtige Ehe eo ipso ohne Consenserneuerung giltig werde; damit stimmt schlecht, wenn er, n. 6, lehrt, daß der Papst eine solche dispensatio in radice auch nach dem Tode beider Gatten regelmäßig aber nicht nothwendig salvo jure tertii verfügen könne. Widerspruchsvoll ist die Darstellung bei Schulte, E.-R., 394. 344.

des gemeinen Rechtes handelt.[33] Abgesehen von den seltenen Fällen, daß der Ordinarius sich päpstlicher Facultäten, Ehen zu saniren, erfreut,[34] ist die Bitte um sanatio in radice immer unmittelbar an den Papst zu richten, mag es sich um den inneren oder äußeren Rechtsbereich, um einzelne Fälle oder um eine Mehrheit von Fällen handeln. Das Gesuch kann bei jeder sonst für Ehesachen zuständigen römischen Behörde eingereicht werden.[35] Nur vom Ordinarius befürwortete Gesuche haben Aussicht auf Berücksichtigung. Die Gründe, Sanation zu gewähren, beruhen entweder in der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der sonst vorgeschriebenen Formalität der Convalidation oder überhaupt in dem Bestreben, das in jeder Bestreitung ungiltiger Ehen gelegene öffentliche Aergerniß zu vermeiden. Derart kann eine Ehe in der Wurzel geheilt werden: **1.** wenn ein oder beide Theile bereits verstorben sind; **2.** wenn beide Theile oder ein Theil sich beharrlich weigern, in der nothwendigen tridentinischen oder kirchlichen Form die Ehe zu revalidiren; **3.** wenn zu besorgen, daß der eine Theil die aus einem unschwer dispensablen Grunde nichtige Ehe accusire; **4.** wenn sich der nöthigen Certioration des gutgläubigen Theiles von der Nichtigkeit der Ehe unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen; **5.** wenn beide Theile weder die Ungiltigkeit ihrer Ehe kennen, noch deren Sanation erfahren sollen und endlich **6.** wenn die Ehe nichtig ist wegen fehlerhafter Execution eines päpstlichen Dispensrescriptes oder ungiltiger Ertheilung einer Dispensation seitens des Ordinarius in Folge unzukömmlicher Cumulation, falscher Auslegung der Facultäten u. ä.[36] Hieraus ergibt sich,

---

[33] Benedict. XIV., a. A. 8 cit. Quaestiones can., n. CLXXIV; A. 10 cit. Etsi. 1755. — S. Kutschker, E.-R., 5, 350—373.

[34] Solche Facultäten sind durchaus stricte zu interpretiren. Holländische Bischöfe saniren die wegen unehrbarer Schwägerschaft nichtigen Ehen, wenn aus der Consenserneuerung Aergerniß zu besorgen ist, nach fac. Form. Q, art. 2 (Pompen, De dispensat., 153 f.). Die weit umfassendere außerordentliche Facultät Form. D, art. 6, berechtigt die amerikanischen Bischöfe, alle wegen eines auf Grund ihrer Facultäten dispensablen Hindernisses nichtigen Ehen in radice zu saniren, wenn es sehr schwierig ist (magnum fore incommodum) von dem unschuldigen Theile die Renovation des Consenses abzufordern (Konings-Putzer, Comm. in fac. apost., Neo-Eboraci 1893, 352). Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz erhielten durch die Instruction des Card. Albani, 27. März 1830, die Facultät, die vor 25. März 1830 wegen Mangels der tridentinischen Form (s. § 112, A. 232) ungiltig geschlossenen gemischten Ehen in radice zu saniren, wenn eine Consenserneuerung der Scheineheleute ohne Gefahr und nach Leistung der erforderlichen Cautionen nicht erreicht werden kann. Zugleich konnten die Bischöfe von allen jenen Hindernissen dispensiren, von welchen der apostolische Stuhl zu dispensiren pflegt (Schulte, E.-R., 260 f.); vgl. auch noch unten A. 39.

[35] Es empfiehlt sich, alle derartige Gesuche an die Pönitentiarie zu richten, welche auch pro f. ext. und auch von reichen Personen geschlossene Ehen zu saniren berechtigt ist.

[36] Zu **1)**: in dem ältesten uns überlieferten Beispiele einer Sanation, s. § 133, A. 6, waren beide Theile bereits todt: ein Beispiel einer nach dem Tode eines Theiles eingetretenen Sanation s. oben A. 8. Vgl. Sanchez, l. c., L. VIII, disp. 7, n. 6; Riganti, Comm. ad reg. Canc. L, n. 108—111. Schmalzgrueber, l. c., IV, tit. 17, n. 121; Gasparri, l. c., II, 317. Abgeschlagen wurde die Bitte um Sanation, welche nur aus finanziellen Gründen, der Gewinnung eines Processes, gestellt worden: C. C., 22. Juni 1841 (Lingen et Reuss, Causae selectae, 884 f.). — Zu **2)**: Vorausgesetzt, daß die bisherigen Ehehindernisse, z. B. cultus dispar, ligamen, bereits thatsächlich weggefallen sind, findet die Sanation insbesondere auf Civilehen Anwendung, s. Feije, Imped., 793; vgl. das interessante von Gasparri, l. c., II, 306 f. (darnach Arndt, S. J., in Linz. Qrtlst., 45, 389) mitgetheilte Rescript der Pönitentiarie, 25. April 1890. Mit Unrecht behauptet Heiner, E.-R., 1892, 235, bei mala fides beider Theile sei eine Sanation ausgeschlossen, da solche Contrahenten keinen ehelichen Consens besitzen

daß unter Umständen das Gesuch um Sanirung von der zuständigen kirchlichen Behörde von Amtswegen an den apostolischen Stuhl zu leiten sein wird. — Die Execution der sanatio in radice besteht, soweit nicht die Clauseln des apostolischen Rescriptes ein Mehr verlangen,[37] in der den Parteien nicht nothwendig zu intimirenden, sondern nur schriftlich zu vermerkenden Erklärung des Delegaten, daß er in apostolischem Auftrage diese und jene Ehe für in der Wurzel geheilt, sowie deren Familienglieder für legitim erkläre. Soferne nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt worden, wirkt die Sanation pro foro utroque. Die nur für den inneren Rechtsbereich ertheilte Sanation wird meistens im Beichtstuhl durch Mittheilung an den wissenden Theil exequirt.[38] Umgekehrt entfällt die Nothwendigkeit irgendwelcher Execution, wenn seitens des apostolischen Stuhles ganz allgemein die während eines bestimmten Zeitraumes rechtswidrig geschlossenen Ehen gewisser Kategorien für ganze Länder oder Kirchenprovinzen trotz des bei ihrer Eingehung nicht beachteten Kirchengesetzes als von Anfang an giltig erklärt und dadurch ohne weiters sanirt werden.[39]

---

könnten. — Zu **3)**: Vgl. österr. Instr., § 139. — Zu **4)**: Daß in der jetzigen Fassung der Certiorationsclausel keineswegs stillschweigend oder implicite die Sanation als Nothbehelf in Aussicht genommen erscheint, wurde oben III, n. 5, nachgewiesen. — Zu **5)**: Diese Sachlage läßt unter Umständen eine allgemeine Sanation räthlich erscheinen, s. unten A. 39. — Zu **6)**: Ein Beispiel: Poenit., 18. Jän. 1883, theilt Gasparri, l. c., I, 279 f. mit; doch kann hier bei gutem Glauben der Theile auch Dissimulation platzgreifen und ist die beste Antwort auf beregte Bedenken ängstlicher Seelsorger: sileat, s. § 133, IX.

[37] Ausnahmsweise kann auch hier Consenserneuerung aufgetragen werden, s. Gasparri, l. c., II, 319. In anderen Fällen soll der gutgläubige Theil ermahnt werden, dem in schlechtem Glauben befangenen Gatten bei günstiger Gelegenheit mitzutheilen, daß alles in Ordnung ist, s. vor. A. zu **2)**: cit. Poenit., 25. April 1890. Sachgemäß ist die Vorschrift, wenigstens den wissenden Theil über den Erfolg der Sanation zu belehren, s. die Clausel der A. 34 cit. Fac. D, art. 6: monita tamen parte conscia impedimenti de effectu huius sanationis.

[38] Vgl. Bangen, Instr., III, 159. Die Anwendung bestimmter feierlicher Formeln (s. solche bei Pompen, l. c., 142 f.) ist nirgends vorgeschrieben.

[39] Benedict XIV., Declaratorium, 4. Nov. 1741, sanirte wenigstens ad cautelam die mangels tridentinischer Form etwa nichtigen protestantischen und gemischten Ehen Hollands, s. § 112, A. 224. Pius VI. sanirte jene Ehen, welche in Trier, Toscana u. a. O. wegen unbefugter Dispensationen seitens der Landesbischöfe nichtig eingegangen worden, s. Perrone, l. c., II, 167 f. Alle während der Christenverfolgung in Korea bei Bestand eines rein kirchlichen Ehehindernisses, auch dispar cultus, geschlossenen Ehen wurden in radice sanirt: C. Inquis., 11. Sept. 1878 (A. S., XXVI, 637 f.). Hieher gehören auch die zum Zwecke solch' allgemeiner Sanirung den Bischöfen verliehenen Facultäten, wie solche die französischen Bischöfe, 14. Aug. 1801, 7. Febr. 1809, bezüglich aller während der Revolution auch von Priestern eingegangenen Civilehen erhielten, der Bischof von Poitiers, 27. Sept. 1820, betreffs der von den Mitgliedern der sog. petite église geschlossenen Ehen (s. Perrone, l. c.); endlich die österreichischen Bischöfe von Pius IX., Quisque vestrum, 17. März 1856 (Archiv, 2, 259 f.), um alle bis dahin aus einem im b. G.-B. nicht anerkannten Grunde kirchlich ungiltig geschlossenen Ehen in der Wurzel zu heilen. Darauf wurden von den einzelnen Bischöfen, so von jenem zu Seckau, alle bis 7. Juli 1856 geschlossenen Ehen sammt und sonders sanirt, zugleich wurde aber in der an die Seelsorger gerichteten Currende vom 23. Juli d. J. erklärt, daß diese Verfügung nicht publicirt werden solle. — Solche Sanationen in Bausch und Bogen werden mit Recht seitens des apostolischen Stuhles nur aus den triftigsten Gründen gewährt und wurde nicht minder, wie ein darauf gerichtetes Gesuch des japanischen Vicars von der C. Inquis., 11. März 1868 (Gasparri, l. c., I, 189), abschlägig verbeschieden wurde, auch die durch den Card. Erzbischof von Wien gestellte Bitte des österreichischen Episcopates sämmtliche seit 1856 etwa kirchlich ungiltig geschlossenen Ehen saniren zu dürfen, von der Pönitentiarie, 4. Dec. 1886, abgewiesen, und den Bittstellern lediglich die Facultät gewährt, für

VI. Die convalidirte Ehe gilt bei gutem Glauben auch nur Eines Theiles als von Anfang an giltig geschlossen.[40] Eine große Bedeutung kommt dieser Folge deshalb nicht zu, weil auch ohne Convalidation und Dispensation in diesem Falle ein matrimonium putativum vorliegt und die Kinder demnach für ehelich gelten, s. § 135, A. 66. — Waren beide Theile malae fidei, so gilt die convalidirte Ehe an sich ex nunc, nur in Folge eines besonderen päpstlichen Indultes (sanatio matrimonii in radice ratione temporis) ex tunc, d. i. vom Augenblick der thatsächlich ersten, juristisch nichtigen Eingehung derselben an, beim Obwalten eines indispensablen Ehehindernisses immer nur seit dem zeitlichen Wegfall desselben.[41] — Die von der Theorie mehrfach angefochtene Rückziehung[42] der Giltigkeit der convalidirten Ehe hat nicht nur für die Legitimität der Kinder Bedeutung, sondern benimmt auch einem nach thatsächlichem Abschluß jener Ehe eingetretenen Ehehindernisse seinen dirimirenden Charakter.[43] Die durch rück-

---

den Fall, daß der Grund der Nichtigkeit darin gelegen, daß die vor 25. Juni 1885 ertheilte römische Dispensation wegen verschwiegener incestuoser Copula unwirksam war, die Ehe zu revalidiren, bezw. zu saniren (Archiv, 58, 351. 429—431). Dieses Indult ist mit der Annahme der rückwirkenden Kraft des Decretes, C. Inquis., 25. Juni 1885, s. § 133, A. 85, unvereinbar, bezw. gegenstandslos. — Weniger eine derartige vom Belieben des Einzelnen unabhängige Sanirung als vielmehr eine allgemeine Dispensation, von welcher auch nicht Gebrauch gemacht werden kann, verfügte Innocenz IV., Sub catholicae, 6. März 1254, § 17, betreffs der im vierten Grad verheirateten unirten Griechen: dispensative permittimus in sic contracto matrimonio remanere (Bull. Taur., III, 582).

[40] Oesterr. Instr., § 94. Hier findet das argum. a minore (Putativehe) ad maius Anwendung.

[41] Oesterr. Instr., § 94. Hier ist die analoge Anwendung des für die Putativehe geltenden Rechtssatzes der Natur der Sache nach ausgeschlossen. — Auch wenn ein Theil oder beide Theile bonae fidei waren, gilt die convalidirte Ehe immer nur vom Augenblick des Wegfalles des indispensablen Hindernisses, so des bestehenden Ehebandes. — Bestritten ist, ob in der Erklärung des apostolischen Stuhles, wornach den Bittstellern erlaubt wird, in der ungiltig geschlossenen Ehe zu verbleiben, eine Dispensation in der Wurzel gelegen sei. Die Frage wurde von Sanchez, l. c., L. VII, disp. 7, n. 25, mit Recht verneint, von C. C., 28. Sept. 1726, aber nicht entschieden, s. Benedict. XIV., Quaestiones canonicae, n. DXXVII (ed. cit., II, n. 113.).

[42] Entschieden dagegen Schulte, E.-R., 390 f., da nichts ungeschehen werden könne; Feije, Imped., 798. 794, welcher die Sache so darstellt, als ob das Hinderniß ex tunc hinweggeräumt, die Ehe aber ex nunc sanirt würde; Gasparri, l. c., II, 314 f., mit sich widersprechender Begründung. Nicht ganz klar ist die Darstellung in Benedict XIV., cit. Etsi, 1755: per eam (dispensationem in radice matrimonii) non fit ut matrimonium nulliter contractum non ita fuerit contractum, sed effectus de medio tolluntur, qui ob hujusmodi matrimonii nullitatem ante indultam dispensationem atque etiam in ipso matrimonii contrahenti actu producti fuerunt, (R., 274. wörtlich aus Syn. dioec., L. XIII, c. 21, n. VII), wornach die Sanation nur negative aber keine positiven Wirkungen hätte. Die zeitliche Rückziehung der Sanation erscheint als Postulat des juristischen Denkens, da sonst die Wirkungen der Sanation in der Luft schweben, wie insbesonders wenig ansprechend Braun im Archiv, 43, 4, lehrt: die Legitimation wirke ex tunc, die Ehe selbst werde giltig ex nunc. Dafür spricht auch die Analogie von c. un., Clem., 3, 17, coll. Gl. s. v. infectis. Die Glossatoren und darunter zuerst Johannes Andreä († 1348) wurden bei Untersuchung der Frage, wie der Papst in nichtiger Ehe geborene Kinder vollständig legitimiren könne, ad c. 13, X, 4. 17, dahin geführt, von einer legitimatio incipiendo a radice matrimonii, von einer rückwirkenden Dispensation und Sanation des wegen eines canonischen Hindernisses ungiltig gewesenen ehelichen Consenses zu reden, s. Esmein, Le mariage, II, 354—361, welcher aber zu weit geht, wenn er geradezu Johannes Andreä als Erfinder der sanatio in radice bezeichnet.

[43] Die Sanation ist also möglich, obwohl jetzt ein trennendes Ehehinderniß, z. B.

wirkende Convalidation oder Sanirung der ursprünglich ungiltigen Ehe erfolgte Legitimation der Kinder ist eine sog. plenissima. Doch sind von ihr die im Ehebruche erzeugten Kinder (adulterini) ausgeschlossen.[44] Bei der nunmehrigen Selbständigkeit des weltlichen Ehe- und Familienrechtes entbehrt überhaupt diese in Folge sanirter Ehe eingetretene Legitimation der früheren practischen Bedeutung, während gerade diese Art der Legitimation zur theoretischen Construction einer dispensatio in radice matrimonii geführt zu haben scheint, s. A. 42.[45]

VII. Nur die für den äußeren Rechtsbereich vollzogene Convalidation kann, muß aber auch an der Stelle der Traumatrikel eingetragen werden, wo die erste nichtige Eheschließung aufscheint; falls die erste Ehe nirgends eingetragen wurde, ist die Convalidirung mit Bezugnahme auf die frühere Eheschließung neu einzutragen.[46] Die Sanirung einer Ehe in der Wurzel wird gleichfalls passend dort vermerkt, wo die sanirte Ehe ursprünglich eingetragen erscheint. Doch genügt auch für den Rechtsbereich, daß derlei

---

Impotenz eingetreten ist, s. eine Entscheidung Pius IX. von 1848 bei Feije, l. c., 794. Trotzdem ist die Frage, ob die derart ex tunc convalidirte Ehe auch den rechtlichen Bestand einer in der Zwischenzeit geschlossenen Ehe irritire, nicht kurzer Hand zu bejahen. Abgesehen von jenen Fällen, wo die zweite Ehe als Bigamie erscheint, hat für dieselbe die sanirte Verbindung nur die Bedeutung eines impedimentum superveniens. Ein Beispiel: *A* schließt mit *B* eine kirchlich ungiltige Civilehe; diese Ehe wird nach dem Tode des *A* im Interesse der vorhandenen Kinder u. ä. sanirt. Die verwitwete *B* hat bereits eine Ehe geschlossen mit *C*, welcher mit dem *A* im dritten Grade verwandt ist. Dieser zweiten Ehe steht wegen der cop. illicita zwischen *A* und *B* kein Hinderniß der Affinität entgegen, innerhalb des tridentinischen Rechtsgebietes (s. oben § 120, A. 25) auch nicht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit. Aus der ex tunc convalidirten Ehe zwischen *A* und *B* steht der Ehe zwischen *B* und *C* das Hinderniß der affin. honesta entgegen, aber nicht ex tunc, sondern nur ex nunc, ohne weitere Folgen. Wäre die Ehe zwischen *B* und *C* bei Lebzeiten des *A* geschlossen worden, so ist, da *B* zu keiner Zeit zwei Gatten haben konnte, diese zweite Ehe erst mit dem Todestage des *A* eine vollwirksame Ehe; zuvor bestand sie immerhin als Putativehe.

[44] Tritt die Legitimation zu Folge der zeitlichen Rückziehung der Sanation ein, so müssen die adulterini deshalb nothwendig von derselben ausgeschlossen sein, da zu keiner Zeit zwei Ehen, zumal als zu Recht bestehend, auch nur angenommen werden können, s. des weiteren unten § 135, A. 29.

[45] Nach dem früheren, besonders dem gemeinen Rechte war das kirchliche Urtheil über den Bestand einer Ehe ein Präjudiz für die Entscheidung von Statusfragen und Erbschaftsstreitigkeiten (s. § 109, A. 31) und konnte zu Folge Sanation einer vor längerer Zeit geschlossenen Ehe der bereits thatsächlich in den Besitz einer Herrschaft und eines Lehens, überhaupt eines Vermögens getretene Erbe deposidirt werden. Doch bestund darüber eine Controverse. Mit Rücksicht auf die fehlende Landeshoheit wurde die Frage, ob der Papst durch ex tunc wirkende dispensatio in radice matrimonii ohne weiteres wenigstens indirect auch bezüglich der bürgerlichen Folgen die Legitimation der Kinder verfügen könne, von einigen Autoren verneint, von Sanchez, l. c.; L. VIII, disp. 7, n. 4, bejaht. Auffallend genug wurde gerade dieser Passus durch Decret C. Indicis, 4. Febr. 1627, censurirt und steht deshalb Sanchez' Werk bis heute im Index der verbotenen Bücher. Vgl. darüber noch Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 17, n. 119—123; Perrone, l. c., II, 176 ff. Die bejahende Ansicht wird noch festgehalten von Riganti, Comm. ad reg. Canc. L, n. 112—124; de Angelis, J. c., IV, 273, während sie mit besserem Rechte von anderen aufgegeben wurde, s. Kutschker, E.-R., 5, 434, Gasparri, l. c., II, 318. Benedict XIV., Redditae, 5. Dec. 1744, § 40 (Bull. I, Const. 113) constatirt, ohne näher auf die Sache einzugehen, lediglich die Thatsache, daß durch disp. in radice auch incestuosi legitimirt werden, ob nur für den kirchlichen oder auch für den weltlichen Rechtsbereich, wird nicht gesagt.

[46] Vgl. österr. Instr., § 90.

Sanirungen von dem mit deren Ausführung betrauten Bischof actenmäßig in Evidenz gehalten werden, um nöthigenfalls dieselben bescheinigen zu können.[47]

VIII. Die modernen staatlichen Ehegesetzgebungen gewähren meist auch für eine nachträgliche Dispensation in mehr minder umfassender Weise Raum (s. § 133, XI). Dieselben verlangen entweder, daß nach Wegfall des Hindernisses die ursprünglich nichtige Ehe neuerdings geschlossen werde, oder lassen die Sanirung der Ehe von selbst ohne weiters eintreten. Ersteres ist der Standpunct des österreichischen, letzteres jener des ungarischen Rechtes.[48]

---

[47] So heißt es in den Formeln der Poenit.: descriptis in calce praesentium propriis conjugum nominibus et cognominibus ac praesenti gratia pro quolibet futuro eventu in episcopali cancellaria caute asservanda (Gasparri, l. c., 328). — Wenn ein Bischof vom Papst mündlich die Sanirung aller etwa während des vergangenen Jahres nichtig geschlossenen Ehen seiner Diöcesanen erbeten und erhalten hat, so ist diese Sanirung m. E. dann auch für den äußeren Rechtsbereich von Bedeutung, wenn der Bischof von jener päpstlichen Verfügung in seinen Acten ämtlich Notiz genommen hat.

[48] Ung. Ges.-Art. XXXI, 1894, § 45: die Ehe zwischen Onkel und Nichte, bezw. Tante und Neffe, ist nur relativ nichtig bis zur nachträglichen königlichen Dispens und durch diese geheilt. Ebenso wird die Ehe des Eheunmündigen durch während der Eheunmündigkeit desselben ertheilte nachträgliche Dispensation des Justizministers sanirt: § 63. § 44: die Nichtigkeit der von einem Handlungsunfähigen geschlossenen Ehe dauert nur bis zu der von demselben nach erlangter Handlungsfähigkeit verfügten Genehmigung der Ehe. — Die vor dem zuständigen Civilbeamten, doch nicht in Gegenwart zweier Zeugen oder bedingt oder auf Zeit geschlossene Ehe ist nach einjährigem ehelichen Zusammenleben der Gatten absolut rechtsgiltig geworden: § 43. — Oesterr. b. G.-B., § 88: Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes die Einwilligung vor dem Seelsorger, d. i. Pfarrer und zwei vertrauten Zeugen erklärt werden und ist dann eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. — Der Pfarrer muß selbstverständlich der eigene eines der beiden Theile sein, s. Rittner, E.-R., 237, und nicht ein beliebiger Seelsorger wie Dolliner, E.-R., 2, 229, glaublich machen wollte. Die Intervention des Pfarrers ist gegenwärtig insofern nicht mehr obligatorisch, als die Convalidation auch durch Abschluß einer Nothcivilehe sich vollziehen kann. Die Commentatoren urgiren den Wortlaut des Gesetzes und beschränken die Rückziehung der Convalidation auf solche Fälle, wo das Hinderniß in Folge nachträglicher Dispensation weggefallen ist; ist das Hinderniß, z. B. Eheband, Religionsverschiedenheit u. s. w. von selbst weggefallen, soll die später neu und giltig geschlossene Ehe erst ex nunc gelten, s. dagegen Dolliner, E.-R., 2, 205—209, und Ztft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1832, 1, 260—277. Davon bestehen sicher zwei Ausnahmen: Keine feierliche Convalidation findet statt, wenn das der Ehe entgegengestandene Hinderniß privatrechtlicher Natur war und durch freie Zustimmung des einen Contrahenten gehoben worden: § 94-96, b. G.-B., und ebensowenig wenn die erforderliche väterliche Einwilligung oder vormundschaftliche Zustimmung nachträglich ertheilt worden: Hofd., 22. Sept. 1821 (J. G. S., 1802); in beiden Fällen gilt die Ehe ex tunc. Der Grund der ersten Ausnahme ist in der Anlehnung an das canonische Recht, jener der zweiten in der cit. lex specialis zu suchen. Aus dem Verluste des Bestreitungsrechtes, s. § 135, A. 91, erklärt sich nach österr. Rechte die Convalidation solcher Ehen mit nichten. Die Dispensation mag nachträglich, wider Willen und ohne Wissen der Theile gewährt werden, aber dadurch wird die Eheconvalidation erst nur möglich, sie tritt nicht von selbst ein, naturgemäß nie gegen den Willen der widerstrebenden Parteien, s. Erl. Min. Inn., 3. Juli 1872; oberst. Ger.-Hof., 23. Aug. 1871, 13. Juli 1886 (Wiener Diöc.-Blatt, 1872, 239 ff.; Wiener Jurist.-Blatt., 1886, 553—556; Glaser, Sammlung, 24, 334 ff., Nr. 11.110); das Erk., 25. Jan. 1881 (a. a. O., 19, 36 ff., Nr. 8261) sprach den entgegengesetzten Rechtssatz aus: Durch die Dispensation convalidire die Ehe bei verweigerter Consenserneuerung ex nunc! — Nach Allgem. Preuß. L.-R., II, 1, 958 f. muß die nichtige Ehe nach Wegfall des Hindernisses neu und in feierlicher Weise geschlossen werden und gilt dann von diesem Augenblicke an, ex nunc, o. m. a. Worten, Convalidation ist ausgeschlossen. Dagegen ist nach Einf. Ges., Art. 198 zum b. G.-B., die nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungiltige Ehe als von Anfang an giltig anzusehen, wenn der Nichtigkeitsgrund dem b. G.-B. fremd ist und die Ehegatten im Jahre 1900 thatsächlich noch in der Ehe leben.

Das österreichische Recht kennt im treuen Anschluß an die römische Dispenspraxis sogar eine selbst der Behörde gegenüber geheim zu haltende Convalidation, fordert aber gleichwohl in allen Fällen die Anmerkung der geschehenen Convalidation im Trauungsbuche.[49] Der dem canonischen Rechte eigenthümliche Begriff einer wegen mangelhaften Consenses anfechtbaren und formell rescindiblen Ehe (s. § 112, A. 60. 84) wurde vom staatlichen Eherecht vielfach zum Begriffe einer aus bestimmten Gründen, nicht nur von den Contrahenten anfechtbaren, also objectiv und materiell rescindiblen Ehe erweitert. Derartige Ehen können als rechtswidrig eingegangen, auf Begehren eines Interessenten, d. i. eines Ehetheiles oder dessen Vertreters, aber auch eines öffentlichen Functionärs, vom Richter für ungiltig erklärt werden. Wenn das Klagerecht erloschen ist, insbesondere durch Ablauf der Anfechtungsfrist, kann eine derartige Ehe nicht mehr angefochten werden, sie ist vielmehr als vom Anfang an vollwirksam anzusehen und in dieser Sicherung ihres Rechtsbestandes ist eine Art Convalidation, richtiger Confirmation, gelegen.[50]

5. Rechtsfolgen der Ehe.

§ 135.

Bossius, De effectibus contractus matrimonii, I. II, Lugd. 1655—58; *Rosignolo; Noviss. praxis in universas de effectibus matr. controversias, Mediol. 1690; Praetorius, (praes. Jessen), Diascepsis jur. de philallia connubiali, Jen. 1679; Beck Jodoc., Diss. de conjugalis debiti praestatione, Altorf. 1717; Hoffmann, Disc. de die ac nocte nuptiali, Regiom. 1731. v. Leyser, Rechtl. Abhandlung von der Schuldigkeit der Ehemänner, ihren Frauen zu folgen, Witt. 1743. — Lanthere, Diss. de auctoritate mariti in personam uxoris, Gandae 1822; de Beeck, De pot. mar. in personam uxoris, Leod. 1830. — Hoffmann, De notabilioribus delictorum matrimonialium temporibus, Regiom. 1726. — Müller Petr., De osculo sancto .. conjugali, Jen. 1701. — Fabrotus, De justo partu, Par. 1651; Wildvogel, De jure thalami, Jen. 1703; De jure embryonum, 1693; De partu legitimo, 1710; De jure posthumorum, 1700; Lyncker, De partu supposito, Jen. 1690; Du Roi, Qui filii sint legitimi ex jure nov. gall., Diss. Heidelb. 1812; Henle, De jure quoad embryones, Diss. Monach., 1845; Fargues, De la filiation des enfants légitimes, Thèse, Montpellier 1886; Coste, De la présomption légale de paternité, Thèse, Paris 1884; *Diena, Dei figli di donna legalmente separata dal marito nati dopo la separazione, Venez. 1891. — Ant. de Rosellis († 1466), Tr. de legitimatione (Tract. jur. un., VIII, 2, Ven. 1584, 75—90); Martin. Laudensis, Disput. in materia legitimationum (ibid., 90—98); Joa. Lopez (Lupi) († 1496), Tr. de matr. et legit. (ibid., IX, 39—46); Thomasius, De usu practico doctr. de legitimatione, Hal. 1713; Böhmer J. Henn., De legitim. ex damnato coitu natorum, Hal. 1735; Schweikart, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiom. 1823; *Piera, De leg. sec. jus rom. et hod., Lugd. Bat. 1823; Dieck, Beiträge zur Lehre von der Leg. durch nachfolgende Ehe, 1832; *du Cloux, De legit., Traj. 1832; *Hilse, Jus boruss. de legit. liberorum non legitimorum, Berol. 1866; Despiau, Droit rom. de l'enfant né du concubinat, Thèse, Toulouse 1885; Tonnellier, De la légit., Thèse, Paris 1884; Hinrichsen, Die Legit. durch nachfolg. Ehe im internationalen Privatrecht, Diss. Gött., 1894; v. Kober, Art. Legit., im Kirch.-Lex., 7, 1891, 1630—34. — Hoffmann Sam. (praes. Hertius), De matrimonio instaurato et conscientiae, Giss. 1702; Mazzei, De matr. consc. vulgo nuncupato, Rom. 1766; Andreucci, De matr. consc. (Diss. variae, VII), Rom. 1766; Schweikart, De matr. consc. definitione, Regiom. 1832; Dieck, Die Gewissensehe, 1838. — Freisen, Gesch. des can. E.-R., 847—865; Esmein, Le mariage, II, 3—44. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 17: Qui filii sint legitimi, tit. 18: Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari. — Schulte, E.-R., 395—407; Uhrig, E.-R., 732—741. 764—769; Gasparri, Tr. de matr., II, 1891, 218—239; Rosset, De sacr. matr., V, 1896, 141—580, VI, 97—117.

I. In Folge der Ehe entsteht für beide Contrahenten Affinität, bezw. Quasiaffinität mit den Verwandten des anderen Theiles, die Unmöglichkeit, bei Bestand der Ehe eine neue Ehe oder ein Sponsal einzugehen. Umgekehrt werden durch den Abschluß der Ehe anderweitige Sponsalien, in einem Falle

---

[49] Oesterr. b. G.-B., § 84, s. oben § 133, A. 202, a. E. Dolliner, a. O., 224, räth die Eintragung in lateinischer Sprache an. Die Fälle, wo unter Verschweigung der Namen und wo namentlich dispensirt wurde, unterscheidet Schindler, Über die Form und den Inhalt der Matriken (Ztft. für Verw., 1895, 235 f.), in der Weise, daß im ersteren Falle das Hinderniß nicht bezeichnet, sondern lediglich die Dispensurkunde der Landesstelle citirt werden solle. Im Trauschein geschieht der Convalidation keiner Erwähnung.

[50] Vgl cit. ungar. Ges.-Art., § 67. 62, s. des weiteren unten § 135, A. 89.

(s. § 136, A. 79) sogar die bisherige Ehe, getrennt. Für den Mann hat die Ehe Irregularität ex defectu libertatis eventuell auch ex defectu sacramenti, sowie Verlust seiner etwa innegehabten Beneficien (s. § 163, II) zur Folge. Abgesehen davon, schafft die Ehe von selbst gemäß dem objectiven Rechte eine ganze Reihe von Rechtsverhältnissen, von welchen eben nur die für das Kirchenrecht bedeutenden genannt werden sollen.[1] Durch den Abschluß einer Ehe treten die beiden Contrahenten in das Verhältniß von Ehegatten. Demzufolge hat: **1.** der Ehemann die eheherrliche Gewalt (potestas maritalis) über die Frau, verbunden mit der entsprechenden Pflicht, dieselbe zu schützen und zu vertreten.[2] Der Mann ist insbesonders berechtigt, irgendwelche ihm abträgliche Gelübde der Frau zu rescindiren.[3] — **2.** Die Ehefrau theilt Domicil, Gerichtsstand, Name und Stand des Mannes.[4] Eine

---

§ 135. [1] Die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung darzustellen, ist Aufgabe des Civilrechtes. Das canonische Recht hat wohl das römischrechtliche Verbot von Schenkungen unter Ehegatten, keineswegs aber das römische Dotalrecht vollinhaltlich und allgemein recipirt, vielmehr in Fragen des ehelichen Güterrechtes dem Particularrechte, der Gewohnheit und der Vereinbarung freien Spielraum gewährt: c. 8, X, 4, 20 (Greg. IX.). vgl. die Commentatoren zu L. IV, tit. 20: de donationibus inter virum et uxorem et de dote post divortium restituenda.

[2] Diese potestas maritalis darf keineswegs mit der altrömischen manus, wo die Frau filiae loco ist, verwechselt werden, s. § 113, A. 3, auch nicht mit dem nach altgermanischem Recht durch eine besondere Vereinbarung mit dem bisherigen Vormund der Braut erworbenen Mundium über die Frau; dagegen fällt diese eheherrliche Gewalt mit der gesetzlichen Vormundschaft des Ehemannes über die Frau im Sinne des späteren und heutigen deutschen Rechtes zusammen, s. Stobbe, Deutsches Privatrecht, 4, 1884, 48—62. — Wenn in den Quellen des canonischen Rechtes ein Züchtigungsrecht des Mannes gegenüber der schuldigen Frau statuirt erscheint: Syn. I. Toledo, 400, c. 7 (c. 10, C. 33, Q. 2; c. 6, ead., Ps.-Nicol.; s. Sdralek, im Archiv, 47, 197, A. 3), so bedeutet dies insofern eine Milderung des alten Volksrechtes, als dem Manne das Recht, die Ehebrecherin zu tödten ausdrücklich abgesprochen wird; s. unten § 137, A. 12. Der Mann vertritt auch ohne besonderen Auftrag die Frau vor Gericht, wenn er nur cautio de rato et mandato leistet: L. 21, Cod., 2, 13, und erhebt insbesondere gegen denjenigen Klage, welcher seine Frau injuriös behandelt hat: Instit. 4, 4, § 2; L. 1, § 3, Dig., 47, 10; denn die Beleidigung der Frau gilt als solche des Mannes. Die Gatten sind einander gegenüber vom Zeugnißzwange befreit: L. 4, Dig., 22, 5; unter denselben ist ein actio poenalis oder famosa ausgeschlossen: L. 2. 3, § 2, Dig., 25, 2; L. 2, Cod., 5, 21; L. 22, § 4, Cod., 6, 2; auch bei gegenseitigen vermögensrechtlichen Klagen haben die Gatten das beneficium competentiae, auf welches sie nicht verzichten können: L. 12—14, Dig., 24, 3; s. das Nähere bei Vering, Geschichte und Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechtes, 1887, 649 f. Mainzer, Die Ehe im deutschen Reichsstrafrecht, 1894, 43—51, stellt die unter Ehegatten straflosen und die nur auf Antrag verfolgbaren Delicte zusammen.

[3] Vgl. c. 16, C. 33, Q. 5 (Aug.) und Gl. s. v. vota et nisi, ad c. 11, ead., s. unten § 143, A. 18.

[4] Das gesetzliche Domicil der Frau ist dasjenige des Mannes: L. 38, § 3, Dig., 50, 1; L. 9, Cod., 10, 39 = L. 13, Cod., 12, 1; die Witwe behält dasselbe so lange, bis sie selbst ein anderes gewählt hat: L. 22, § 1, Dig., 50, 1. Wenn die Frau kann, muß sie dem Manne auch in die Fremde folgen und darf nicht aus Liebe zu den Eltern und zur Heimat zurückbleiben. Syn. Verberie, 758, c. 9 (c. 4, C. 34, Q. 1. 2). Nach Gl. s. v. sequatur, ad c. 3, C. 13, Q. 2, folgt die Frau dem Manne selbst ins Heer und ins Gefängniß, sogar auf die Vagabundage, wenn sie vor der Eheschließung wußte, daß der Mann keinen festen Wohnsitz habe. Auf den Kreuzzug kann die Frau den Mann begleiten, muß es aber nicht thun: c. 8. 9, X, 3, 34 (Innoc. III.). Nach der Lehre der Postglossatoren können die Parteien bei Eingehung der Ehe über die stabilitas loci eine Vereinbarung schließen, s. Esmein, Le mariage, II, Paris 1891, 5 f., mit falschen Citaten. Nach gemeinem römischen Recht ist der Mann an einen mit der Frau geschlossenen Vertrag, nur mit deren Zustimmung das Domicil zu verändern, nicht ge-

Ausnahme findet in der Ehe zur linken Hand oder der morganatischen Ehe des höchsten Adels auch noch gegenwärtig statt.[5] Die Frau schuldet dem Manne Ehrfurcht und Gehorsam, doch keinen sclavischen, sie kann vielmehr in der Besorgung des Hauswesens eine gewisse Selbständigkeit für sich in Anspruch nehmen.[6] Sie ist berechtigt, sich frei ihr Begräbniß zu wählen.[7] — 3. Im Gegensatz zum römischen Recht hat das canonische Recht entsprechend der von Christus wiederum hergestellten Reinheit des ehelichen Verhältnisses jederzeit betont, daß Mann und Weib in Hinsicht der ehelichen Treue sich völlig gleichstehen und unter allen Umständen beide Gatten, nicht nur die Frau, sondern auch der Mann zur absoluten ehelichen Treue verbunden sind.[8] Der mehr negative Charakter der Treue wird durch die Pflicht positiver Liebe belebt. Letztere hat für das Rechtsgebiet insofern Bedeutung, als deren Aeußerung in der sog. ehelichen Pflicht durch das Recht normirt erscheint.[9] Das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, geht absolut in der Weise verloren, daß die thatsächliche Ausübung dieses Rechtes, völlig abgesehen vom Willen des anderen Gatten, ein Unrecht ist: α) demjenigen Theile, welcher durch seine formale Schuld eine Schwägerschaft mit dem anderen Theile contrahirte; β) demjenigen, welcher ein Gelübde der Keuschheit, sei es auch nur auf Zeit, abgelegt hat.[10] Im ersteren Falle gibt das verlorene Recht

---

bunden. Andererseits ist aber die Frau nicht absolut verpflichtet, dem Manne ins neue Domicil zu folgen, s. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, 6, 1800, 278 f.; vgl. Sanchez, De matr., L. I, disp. 40–41; Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 1, n. 316 f.; C. C., 28. Jän. 1865 (A. S., II, 137—141). — Die Connexität des Forums, des Adels und Standes der Frau mit jenen des Mannes ist an sich klar und besagen dies auch cit. L. 9; c. 3, § 1, in VI, 3, 12.

[5] S. oben § 109, A. 29, und die daselbst vermerkte Literatur, andererseits ist es Unfug, zugleich ein Zeichen von Geschmacklosigkeit, wenn die Frau des Nichtadeligen ihren Geburtsadel festhalten zu dürfen glaubt.

[6] Vgl. über die schuldige reverentia et obsequium: L. 14, § 1, Dig., 24, 3; L. un., § 7, Cod., 5, 13; L. 12, § 1, Cod., 8, 18. Operae ancillarum, z. B. Weberei von Mannskleidern, schuldet die Frau nicht: L. 31, § 1, Dig., 24, 1; hart ist das entgegenstehende Wort Augustins: uxor pene famula viri: c. 14, C. 33, Q. 5. Die Behauptung des h. Ambrosius: mulier non habet potestatem loquendi (c. 19, ead.) wurde durch die Erfahrung der Jahrhunderte Lügen gestraft. Das sog. Schlüsselrecht der Frau entbehrt nicht der ökonomischen Begründung; es findet sich im Deutschen b. G.-B., § 1357, gesetzlich anerkannt.

[7] S. unten § 139, A. 38. Uebertrieben besagt c. 3, C. 13, Q. 2 (Aug.?): mulier sequatur virum suum in vita sive in morte.

[8] c. 23, C. 32, Q. 5 (Innoc. I., 405); c. 4, C. 32, Q. 4 (Ambros.); c. 20, C. 32, Q. 5 (Hieron.); c. 4, C. 32, Q. 1 (Poen. Theodor.). — Ideal ist die Forderung L. 13, § 5, Dig., 48, 5: der Mann solle seiner Frau durch sittlich reinen Lebenswandel vorangehen. In der That erklärt das römische Recht nur den Ehebruch der Frau als Vergehen, s. unten § 137, A. 7.

[9] Nach I. Cor., 7, 3: uxori vir debitum reddat, similiter autem et uxor viro wird der Ausdruck debitum conjugale als technische Bezeichnung der copula maritalis gebraucht; die alten Bußbücher bedienen sich dafür mit Vorliebe des Wortes nubere; über die Perfection der cop. marit. s. oben § 115, III; ebd. über den Fall einer nach der Eheschließung eingetretenen, sicheren, zeitlichen oder bleibenden Impotenz eines oder beider Theile. Vgl. überhaupt Sanchez, l. c., L. IX; van der Moeren, Tract. de spons. et matr., Gandavii 1889, 32–57, 163–171; Rosset, De sacr. matr., V, Maur. 1896, 143—460, mit besonderer Rücksicht auf gewisse Unsitten der französischen Race.

[10] Zu α): vgl. oben § 119, A. 51—55. Ohne gesetzlichen Grund behauptet Pachmann, K.-R., 2, 1865, 375, daß auch Incest mit eigenen Verwandten dieselbe Folge

zurück der Papst und in dessen Namen der Bischof, im zweiten Falle der Bischof und der reguläre Beichtvater, wenn er diesbezüglich von seinem Superior die specielle Licenz erhalten hat.[11] Weggefallen ist der Verlust des Forderungsrechtes als Rechtsfolge nachträglich eingetretener geistlicher Verwandtschaft (s. § 117, A. 52) und veraltet die Bestimmung einer Bußzeit als Strafe einer unerlaubten Eheschließung verbunden mit dem Verbote, während dieser Zeit sich des ehelichen Rechtes zu bedienen.[12] — Die Rechtspflicht, das debitum conjugale zu leisten, besteht nicht, a) wenn der andere Theil kein Recht zu fordern hat; b) beim Ehebruch des anderen Theiles, die eigene Schuldlosigkeit vorausgesetzt; c) unter derselben Voraussetzung, wenn durch richterlichen Spruch die eheliche Gemeinschaft, immerhin nur auf Zeit, aufgehoben worden; d) während der zwei ersten Monate nach geschlossener aber noch nicht consummirter Ehe, sofern der Gatte sich mit dem Gedanken trägt, in ein Kloster zu treten.[13] — Nach canonischem Rechte ist nicht nur

---

habe; der Incest besteht als selbständiges Hinderniß längst nicht mehr und lediglich die pars decisa von c. 17, X, 4, 1 (Luc. III.) verbietet auch dem unschuldigen Gatten deshalb die Leistung der ehelichen Pflicht. — Zu β): c. 12, X, 3, 32 (Coel. III.). Der Eid steht mit dem Votum keineswegs auf derselben Linie, er ist vielmehr immer nur die Bekräftigung eines unabhängig vom Eide gegebenen Versprechens. Wurde dieses Versprechen non petendi dem Gatten gegenüber geleistet, so ist zu fragen, ob dabei nicht Gefahr für das Seelenheil obwaltet und das Versprechen daher hinfällig geworden; wurde das eidliche Versprechen einer dritten Person gegeben, so entbehrt es, als dem Rechte des Gatten abträglich, überhaupt der verbindlichen Kraft: c. 28, X, 2, 24 (Innoc. III.); c. 2, in VI, 1, 18. — Das votum castitatis des Gatten kann der Gatte irritiren: c. 3, C. 33, Q. 5 (Syn. Compend., 757), s. oben A. 3. Hat der Gatte umgekehrt dazu seinen Consens erklärt, so ist darin unter Umständen, aber nicht nothwendig ein von seiner Seite abgelegtes Votum gelegen: c. 4, ead. (Aug.). Strenge genommen, wurde dadurch nicht auf das eigene Forderungsrecht verzichtet, sondern nur der Verzicht des Gatten genehmigt. Ein solcher Consens ist seiner Natur nach nicht unwiderruflich, kann vielmehr aus Gründen zurückgenommen werden: c. 1, X, 3, 32 (Alex. III.); c. 11, eod. (Coelest. III.). Selbstverständlich kann davon keine Rede mehr sein, wenn beide Theile, und zwar einverständlich, das Gelübde in einer sog. Joseph-Ehe zu leben abgelegt hätten oder gar daraufhin ins Kloster gegangen wären, s. unten § 137, III; Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 268—275.

[11] Zuständig ist pro foro externo die Datarie, die Pönitentiarie nach Benedict XIV., Pastor, 13. April 1744, § 46 (Bull. I, Const. 95) nur pro foro int., nach der heutigen Praxis aber auch pro foro externo, s. Santi, J. c., IV, 137. Die Fac. Prop., Form. I, art. 8; Form. III, art. 5: dispensandi super impedimento criminis neutro tamen conjugum machinante ac restituendi jus petendi debitum amissum, scheint einen Verlust des jus petendi in Folge des impedimentum criminis vorauszusetzen. In der That verbindet es in wenig glücklicher Stylisirung zwei völlig disparate Gegenstände. Mit Recht bemerkt Konings, Comm. in fac. Apost., Neo-Ebor. 1893, 161 f., daß der Indultar dem Rechte des beleidigten Gatten keinen Eintrag thun könne und die Facultät sich lediglich auf die mit dem qualificirten Ehebruch verbundenen objectiven Verluste des jus petendi bezieht. — Fac. Poenit., n. X: dispensandi cum incestuoso sive incestuosa ad petendum debitum conjugale, cuius jus amisit ex superveniente occulta affinitate . . . Im Gegensatz zu den Canonisten lehren die Moralisten, daß in diesem Falle der Bischof aus eigenem Rechte dispensiren könne, s. Liguor., Mor., L. VI, n. 1076. — Fac. Poenit., n. IX: dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis privatim emissi, qui matrimonium cum dicto voto castitatis contraxerit; huiusmodi poenitentem monendo ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si marito vel uxori respective supervixerit; vgl. dazu oben § 128, A. 8.

[12] c. 18, X, 4, 1 (Urb. III.), wornach überhaupt während der Pönitenz der Gebrauch der Ehe untersagt erscheint.

[13] Zu a): Derjenige, welcher nicht fordern kann, z. B. der Vovent, ist gleichwohl

die Fortsetzung der einmal vollzogenen Ehe, sondern auch der Vollzug der geschlossenen Ehe eine Rechtspflicht des dazu aufgeforderten Gatten und kann dieser nur aus einem im Rechte anerkannten Grunde der Erfüllung dieser Pflicht sich entziehen.[14] Auch dem Excommunicirten, dem Häftling, dem Leprosen bleibt das eheliche Recht gewahrt.[15] Das canonische Recht verdient deshalb nicht die ihm oft gemachten Vorwürfe derbster Rohheit, weil es diese immerhin heikle Frage zu normiren unternommen hat. Daß diese Normen nicht nur für ascetische Frömmigkeit Raum gewähren, sondern vor allem der Ehrbarkeit und Züchtigkeit des häuslichen Lebens, ja des gesammten Volkes, dienen wollen, sollte nicht verkannt werden. Selbstverständlich ist damit Inhalt und Umfang der ehelichen Pflicht bei weitem nicht erschöpft. Dazu kommen zahlreiche allgemeine, theils physiologische und sociale, theils ethische und religiöse Erwägungen.[16] Längst antiquirt sind die wenig vertrauenswürdigen Vor-

---

zur Leistung verpflichtet: c. 5, C. 33, Q. 5 (Aug.). Zu **b)**: c. 15. 16, X, 3, 32 (Innoc. III.). Die Generalisirung dieses Satzes auf die übrigen immer nur zeitlichen Ehescheidungsgründe ist abzulehnen. Anklänge an die alte strenge Forderung, die Ehebrecherin zu entlassen, (s. § 137, A. 4) finden sich noch in Theodori cap. Dacher., c. 132: non communicet vir cum muliere adultera (Wasserschleben, Bußordnungen, 157); Poen. Theodor., L. I, c. 14, § 4: der Mann, welcher die ehebrecherische Frau nicht entläßt, muß zwei Jahre büßen und während der Bußzeit der Frau sich enthalten (a. O., 198.); s. c. 4, C. 32, Q. 1; dreijährige Bußzeit normirt für denselben Fall Poen. Valicell. II, c. 38 (Schmitz, Bußbücher, 365); s. c. 6, C. 32, Q. 1; sieben Jahre, sowie für die Ehebrecherin, bestimmt Syn. Nantes, saec. IX (?), c. 12 (Hard., C. C., VI, 1, 459). Zu **c)**: S. unten § 137, vor A. 20. — Zu **d)**: c. 7, X, 3, 32 (Alex. III.). Die zwei Monate sind als tempus utile zu berechnen, laufen also nicht vom Tage der Eheschließung, sondern erst von dem Zeitpunct als der Ehevollzug thatsächlich möglich geworden, im Streitfalle (s. unten § 136, A. 43) vom Tage des darauf lautenden richterlichen Decretes, vgl. Kutschker, E.-R., 1, 287. Ganz unzutreffend bezeichnet Uhrig, E.-R., 763, diese Zeit als Ehenoviciat. — Die Ehe wird aber nicht erst nach Verlauf dieser Frist von zwei Monaten, sondern allsogleich nach ihrer Schließung als vollzogen vermuthet: c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.), c. Gl. und muß also das Gegentheil streng erwiesen sein, s. unten § 136, A. 52. 53.

[14] Die Ehe hat nun einmal ihrer Natur nach eine stark materielle Seite und sind also auch die Rechte und Pflichten der Gatten vielfach realistischer Art. An eine zwangsweise Durchführung des in Rede stehenden Rechtsanspruches ist nicht zu denken, weshalb an dem rechtlichen Charakter der Forderung gleichwohl nicht zu zweifeln ist, s. oben § 1, III. Zu weit gegangen war es, wenn ohne eine Klage, richtiger imploratio officii judicis, abzuwarten, von Amtswegen, oder über Denuntiation von Sendzeugen die Gatten unter Androhung von Strafen angehalten wurden, als Eheleute zusammen zu leben und die eheliche Pflicht zu erfüllen; s. über Frankreich Esmein, l. c., II, 10. — In der Frage, wann präcis das Forderungsrecht seinen Anfang nehme, entschied Bernard (Summa de matr., c. 8, ed. Laspeyres, 299) im Anschluß an seinen Lehrer Johannes: a primo coitu conjugali, ohne die Bedeutung der desponsatio, benedictio und traductio völlig zu verkennen, Roland., Summa, ad C. 31, Q. 2 (ed. cit., 157) hatte die traditio puellae desponsatae etiam invitae (!) für maßgebend erklärt. Ihm war Rufinus, Summa, ed. Schulte, 1892, 414, gefolgt.

[15] c. 103, C. 11, Q. 3 (Syn. Rom., 1078); c. 31, X, 5, 39 (Innoc. III.). — Sogar den von der Inquisition zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilten Ketzern ist die gewünschte Cohabitation nicht zu verweigern: Syn. Beziers, 1246, c. 25 (Hard., C. C., VII, 419.). — c. 1. 2, X, 4, 8 (Alex. III.). Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 8, de conjugio leprosi, ed. cit., 153, verwirft die von einigen aufgestellte Distinction zwischen der ansteckenden und nicht ansteckenden Krankheit und deren Behauptung, daß im ersteren Falle die eheliche Pflicht cessire. Trotzdem ist das jus petendi debitum kein absolutes Recht, wie Gandulf wollte, nach dessen Meinung der Gatte immer und überall, auch in der Kirche (!) dazu verpflichtet wäre, s. dagegen Gl. s. v. opportuno, ad c. 13, Dist. 31.

[16] Nicht das Recht, sondern die Moral interessirt die Frage, ob die cop. marit. nur der anzuhoffenden Nachkommenschaft wegen: c. 7, C. 33, Q. 4 (Ps.-Greg.), nur der

schriften, welche die Enthaltung von der ehelichen Pflicht an gewissen Tagen des Gebetes mehr minder streng auflegen; eine Rechtspflicht hiezu bestand und besteht in dieser Richtung nicht.[17]

II. Die Abschließung der Ehe ist auf Gründung eines Hausstandes gerichtet, zu welchem naturgemäß die in der Ehe von den Eheleuten gezeugten Kinder gehören. Als solche eheliche Kinder werden von Rechtswegen vermuthet die nach Verlauf von sechs Monaten seit der geschlossenen und vor Ablauf von zehn Monaten nach gelöster Ehe von der Ehefrau geborenen Kinder.[18] Die Clandestinität der Ehe ist diesbezüglich irrelevant, wenn nur

Vermeidung anderweitiger Sünden wegen: propter fornicationem: I. Cor., 7, 2; c. 2, Dist. 13 (Gregor. I.), sittlich zulässig sei. Unter Berufung auf Augustin (c. 3. 6, C. 32, Q. 2) erklärt Gratian post c. 2, ead., die Copula unter Ehegatten auch ihrer selbstwillen für erlaubt: non est nuptiarum malum sed veniale propter nuptiarum bonum. Verhältnißmäßig wenige, so Rufinus, Summa, ed. cit., 394, verstunden diesen Satz richtig, die meisten ergänzten zu veniale, d. i. erlaubt, peccatum und erblickten demnach in jeder copula maritalis mindestens eine läßliche Sünde, so Huguccio, Gl. s. v. voluptate, ad c. 7, C. 33, Q. 4; vgl. dazu Propositiones damnatae, Innoc. XI., 2. März 1697, n. 9 (Denzinger, Enchiridion, n. 1026). — Während im A. B. der Beischlaf eine zeitlang nach der Geburt des Kindes: III. Mos., 12, sogar bei Todesstrafe zur Zeit der Menstruation: III. Mos., 15, 19—31; 20, 18, verboten war und diese Verbote seitens kirchlicher Eiferer den neubekehrten jugendfrischen Barbaren eingeschärft wurden: Poen. Theodor., L. I, c. 14, § 18. 19. 17. 21 (a. O., 199); c. 4, Dist. 5 (Ps.-Greg.); Syn. Paris, 829, L. III, c. 2 (Hard., C. C., IV, 1353); Bened. Levit., II, c. 253; Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 64 (l. c., V, 375), forscht eine modernen Strebungen entgegenkommende Literatur nach jener gerade noch nicht unsittlichen Erfüllungsart des debitum conjugale, welche die sicherste Gewähr der Kinderlosigkeit bietet, ein Beweis senilen Empfindens, um nicht mehr zu sagen, s. eine, 1869, dem Concil überreichte französische Dissertation bei Friedrich, Documenta Conc. Vatic., I, 1871, 289—316; *Abbé Lecomte, De l'ovulation spontanée de l'espece humaine dans ses rapports avec la théologie moderne, Louvain 1873 (dagegen Anal. J. P., XIII, 1874, 993—1001); Capellmann, Facultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze, 1890, ferner van der Moeren, a. A. 9 a. O.; (Eschbach), Disputationes physiologico-theologicae, Paris. 1884, 120—136; vgl. darüber die für Beichtväter bestimmte Entscheidung C. Inquis., 28. Juli 1878; Poenit., 16. Juni 1880 (Archiv, 49, 144—146). Den alttestamentlichen verwandte Bestimmungen über den Verlust des ehelichen Rechtes während der Menstruation, Schwangerschaft, Stillung des Kindes, bei zahlreichen Naturvölkern, s. bei Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe, aus dem Englischen, 1893, 485 ff.

[17] Nur einen Rath enthielt I. Cor., VII, 5: nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi; die richtige Ansicht vertritt Roland., Summa, ad C. 33, Q. 4 (ed. cit., 195), ferner Catech. Rom., P. II, c. 4, Q. 58; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 1, n. VIII. — Neophyten sollen eine Zeitlang sich enthalten: Stat. eccl. ant., c. 24 (c. 12, Dist. 5., cons.). Die Ehe soll nicht am Hochzeitstage vollzogen werden, s. über die sog. Tobiasnächte § 113, A. 56. Die Eheleute sollen sich enthalten am Sonntage: cit. Poen. Theodor., § 20; Nicolaus I., Ep. cit., c. 63; an Fest- wie an Fasttagen: c. 2 (Ps.-Aug.), 3 (Maxim. Taur.), 4 (Ambros.), 5 (Aug.), C. 33, Q. 4; Nicolaus I., cit. c. 9; insbesonders außer der Quadragesima zwanzig Tage vor Weihnachten: Burchardi Corrector, c. 20, coll. 78 (Wasserschleben, a. O., 642. 647); überhaupt während der geschlossenen Zeit: Syn. Aranda, 1473, c. 16 (Hard., C. C., IX, 1510); s. über die darüber entstandene Controverse Sanchez, l. c., L. VII, disp. 7, n. 21—24. Ueber die Enthaltung vor der h. Communion s. unten § 141, A. 32; Poen. Theodor., L. I, c. 12, § 3 (a. O., 196) schreibt eine solche von drei Tagen vor; Syn. II. Chalons, 813, c. 46 (Hard., C. C., IV, 1040) eine zweitägige, vgl. Nicolaus I., Ep. cit., c. 9. Von zahlreichen einschlägigen Stellen möge nur noch auf die zusammenfassende Darstellung des äußerst rigorosen Poenit. Ps.-Egberti, L. II, c. 21 (Wasserschleben, a. O., 327) verwiesen werden; vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 275—285; Freisen, Gesch. des C.-R., 850—855.

[18] Pater est, quem nuptiae demonstrant: L. 5, Dig., 2, 4. Roh ist die von

der Bestand der Ehe als einer kirchlich giltigen Verbindung überhaupt erwiesen ist.[19] Die Vermuthung der Legitimität der Kinder wird durch den Beweis des Gegentheiles, d. i. der Unmöglichkeit der Vaterschaft des Ehemannes, entkräftet. Die bloßen Behauptungen der Ehegatten oder das Geständniß der Frau, daß ein von ihr innerhalb der angegebenen Zeit geborenes Kind im Ehebruch erzeugt worden, können für sich allein dem Kinde die Rechte der Ehelichkeit nicht rauben.[20] Wenn die Ehegatten in Folge Gelübde oder Weihe eines Theiles geschieden wurden, so ist das von der Frau in rechter Frist geborene Kind kirchlich als illegitim anzusehen.[21] Nicht dasselbe gilt für den Fall einer immerhin durch richterlichen Spruch selbst auf Lebenszeit verfügten Scheidung der Gatten von Tisch und Bett, da die Annahme einer Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten so wenig wie diese selbst dem Rechte zuwider ist.[22]

Hostiensis u. a. getheilte Begründung: die Kinder gehören dem Manne nicht als ihrem Vater, sondern als Herrn und Eigenthümer ihrer Mutter: quia est dominus ventris, s. Esmein, Le mariage, II, 31. — Septimo mense: L. 12, Dig., 1, 5, unter Berufung auf Hippokrates, d. i. nach L. 3, § 12, Dig., 38, 16, am 182. Tage nach geschlossener Ehe; nach der herrschenden Lehre am 181. Tage, obwohl genau genommen erst der 183. Tag im siebenten Monat steht. In decem mensibus proximis morti mariti: L. 29, Dig., 28, 2; L. 3 cit., § 11. Damit steht nicht im Widerspruch, daß sonst, wenn es sich um die Legitimität eines Kindes handelt, nicht der Zeitpunct der Conception, sondern jener der Geburt maßgebend ist: L. 11, Cod., 5, 27. Die auf tausendjährige Erfahrung basirenden Termine des römischen Rechtes hat das canonische ohne weiters recipirt, s. die Commentatoren zum Decretalentitel L. IV, 17: qui filii sint legitimi; Kutschker, E.-R., 5, 373—434. Vgl. über die Dauer der Schwangerschaft, durchschnittlich 280 Tage, über deren Beginn nicht vor zwei Monaten seit der letzten Geburt (s. oben § 121, A. 66), über deren Verlauf in zehn Perioden, deren Zeichen u. ä., Casper und Limen, Handbuch der gerichtlichen Medicin, 1, 1881, 199—229; Schauenstein, Lehrb. der ger. Medicin, 1875, 193—215, woselbst auch die auffallende Thatsache constatirt wird, daß eheliche Schwangerschaft meist länger dauert als außereheliche.

[19] c. 9, X, 4, 17 (Alex. III.). Die Gl. s. v. fuerint, versteht dies fälschlich so, als ob es dazu einer Nachholung der kirchlichen Solemnitäten bedürfte. Der Beweis der Eheschließung wird durch Urkunden oder Zeugen erbracht: c. 12, eod. (Innoc. III.), etwa auch durch Geständniß der Contrahenten, die Fama u. s. w., s. oben § 112, X. Schon daraus ergibt sich, daß es nicht angeht, Findlinge und alle jene, welche ihre Eltern nicht kennen, für ehelich zu erklären, wie Gasparri, l. c., II, 236, lehrt. Die Frage ist übrigens für das Familienrecht ohne Bedeutung, da solche Personen überhaupt keine Verwandten besitzen.

[20] C. C., 9. August 1884 (A. S., XVII, 378—386), wornach trotz mehrjähriger Abwesenheit des Mannes das Kind der Frau als ehelich einzutragen ist, bis dessen Illegitimität im Rechtsstreite erwiesen worden. c. 10, X, 2, 19 (Innoc. III.) handelt dem Worte nach nicht von Eheleuten, sondern von Concubinariern; das herkömmlich hiefür citirte c. 4, X, 4, 17 (Alex. III.) entscheidet die Frage nicht, ob das von der Ehefrau geborene, angeblich mit einem Dritten gezeugte Kind als ehelich oder als unehelich anzusehen sei. Zweifelhaft ist der Erfolg des Beweises bei Krankheit des zu Haus befindlichen Mannes: L. 6, Dig., 1, 6.

[21] Vgl. oben § 70, A. 94. Betreffs der bürgerlichen Folgen sind solche Kinder, soweit nicht eine durch das weltliche Gericht verfügte Scheidung stattgefunden hat, als legitim anzusehen, s. Schmalzgrueber, J. c., IV, tit. XVII, n. 35.

[22] Vgl. unten § 137, A. 22. Nach c. 2, X, eod. (Alex. III.) sind bei richterlicher Scheidung der Eheleute (causa divortii) die vor Rechtskraft des Urtheiles concipirten Kinder für legitim anzusehen; daraus würde folgen, daß die später von den Eheleuten gezeugten Kinder illegitim sind; doch ist das arg. a contrario hier nicht anwendbar und die Gl. versteht c. cit. ganz richtig vom Nichtigkeitsurtheil. Nicht von der Scheidung von Tisch und Bett, sondern von der nach kirchlichem Rechte unzulässigen Trennung dem Bande nach, handelt L. 1, Dig., 25, 2, welche die Bewachung der geschiedenen Frau für den Fall ihrer voraussichtlichen Entbindung anordnet. Eine Analogie bildet die Bewachung

Die vorzeitig von der Frau geborenen Kinder sind regelmäßig als ehelich anzusehen, sei es, daß eine ausnahmsweise eingetretene Frühgeburt stattfand, sei es, daß der Gatte dieselben als vor der Eheschließung von ihm erzeugt anerkennt. In ersterem Falle wird der die Ehelichkeit ausschließende Rechtssatz durch Gegenbeweis umgestoßen. In letzterem Falle liegt strenge genommen eine Legitimation durch nachgefolgte Ehe vor, welcher entgegenzutreten, die kirchlichen Behörden kein rechtliches Interesse haben, auch nicht unter Berufung darauf, daß die zugegebene Vaterschaft des Gatten der thatsächlichen Unterlage entbehre.[23] — Was den Stand der Kinder betrifft, so folgen dieselben nach germanischen Rechten der ärgeren Hand, d. i. bei nicht standesgleicher Ehe dem Stande des niedriger stehenden Elterntheiles. Im Anschlusse an das römische Recht verstund die canonistische Doctrin unter der minderen Hand den schwächeren Theil und ließ sämmtliche Kinder dem Stande der Muttter folgen. Doch war zu Gunsten der Freiheit eine abweichende Gewohnheit oder particuläre Satzung für zuläßig erklärt.[24] Nach geltendem Rechte folgen, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die ehelichen Kinder dem Stande des Vaters, die unehelichen dem Stande, doch nie dem Adel der Mutter.

III. Das römische Kaiserrecht läßt eine Legitimation der Concubinenkinder (liberi naturales), wodurch dieselben unter die väterliche Gewalt ihrer Erzeuger gelangen, auf mehrfache Weise zu Stande kommen, vorzüglich durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch kaiserliches Rescript.[25] Die übrigen unehelichen Kinder, insbesondere die incestuosi, d. i. jene zwischen deren Eltern wegen naher Verwandtschaft eine Eheschließung verboten ist, waren von der Legitimation wenigstens regelmäßig ausgeschlossen.[26] Da dem

---

der angeblich schwangeren Witwe: Dig., 25, 4; de inspiciendo ventre custodiendoque partu. Über die Diagnose der Geburt, deren verschwindende und bleibende Kennzeichen, s. Casper, a. O., 230—238; Schauenstein, a. O., 252—257.

[23] S. Scherer, Ehelich oder unehelich, Linz. Qrtlst., 47, 1894, 625—628. Die Frage, ob für die Legitimität eines Kindes der Zeitpunct seiner Geburt oder seiner Conception maßgebend sei, will als durchaus controvers, Benedict XIV., Redditae, 19. Dec. 1744, § 3 (Bull. I. Const. 113) nicht entscheiden, vielmehr die verschiedenen localen Gewohnheiten ungestört weiterbestehen lassen. Nach A. 18 cit. L. 11, Cod., 5, 27, ist der Zeitpunct der Geburt maßgebend und wären daher immerhin im Ehebruche erzeugte, aber in der folgenden Ehe geborene Kinder ehelich, s. Gasparri, l. c., 235 f. Von einer Legitimation der adulterini kann wenigstens nach geltendem Rechte nicht gesprochen werden, s. A. 29. Dies hindert aber nicht, im vorliegendem Falle deren Legitimität zu behaupten.

[24] c. un., X, 4, 10 (Greg. I.); c. 8, X, 1, 18 (Greg. IX.); c. 3, X, 4, 9 (Urban. III.). Die rechtsgeschichtliche Entwicklung läßt sich erkennen in Rufinus, Summa (ed. cit., 425 f.); Gl. ad c. 15, C. 32, Q. 4 (Isidor. Hisp.); Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 10 (ed. cit., 157), den Commentatoren ad L. IV, tit. 10: de natis ex libero ventre. Der deutsche Rechtssatz findet sich zu Gunsten der Kirche noch anerkannt: Syn. Pavia, 1018, c. 3 (Mon. Germ. Leg., II, 563), als wodurch die von Freien geborenen Kinder der servi ecclesiae sammt ihrem Vermögen der Kirche verknechtet werden.

[25] Die legitimatio per subsequens matrimonium wurde eingeführt von Constantin d. Gr.: L. 5. 6. 10. 11. Cod., 5, 27; Nov. 12, 4; 18, 11. Jene per rescriptum principis bestund thatsächlich schon längst vor ihrer gesetzlichen Normirung seitens Justinian's d. Gr.: Nov. 89. 9; cf. L. 1. 2. 3, Dig., 40, 11: de natalibus restituendis; L. 6, Cod., 5, 5. Nur eine Abart derselben war die legitimatio per nominationem in testamento vel in publico instrumento: Auth. Item (Nov. 74, 2), Si quis (Nov. 117, 2) ad L. 11. Cod., 5, 27. Von minderer Bedeutung war die Legitimation per oblationem curiae seit Theodosius II.: L. 3. 4. 9, Cod., 5, 27; Nov. 89, 2—7.

[26] Den Beweis der Zuläßigkeit von Ausnahmen bietet L. 57, Dig., 23, 2, in

classischen canonischen Rechte der Concubinat als Rechtsinstitut fremd ist (s. § 109, A. 17—20), wäre es nur consequent gewesen, die Bestimmung des römischen Rechtes über die Legitimation der Concubinenkinder auf alle unehelichen Kinder auszudehnen; trotzdem wurde dieser Schluß nicht gezogen. Ein Canon, welcher mit klaren Worten gewisse Classen von unehelichen Kindern, so die adulterini, von der Wohlthat der Legitimation ausschließt, existirt nicht.[27] Doch der Einfluß der canonistischen Doctrin, welche fortgesetzt unter dem Banne des römischen Rechtes stund, machte sich in der Weise geltend, daß gewohnheitsmäßig die Legitimation der incestuosi lediglich als Folge einer speciell gelegentlich der dispensativen Gewährung der Eheschließung ertheilten Vergünstigung aufgefaßt wurde, die Legitimation der adulterini aber geradezu als unmöglich erklärt wurde.[28] Zur Begründung dieser durch Uebung zum Rechtssatze gewordenen Anschauung construirte man einen vom römischrechtlichen wesentlich verschiedenen Begriff der Legitimation. Darnach werden durch nachfolgende Ehe der Eltern deren Kinder dann legitimirt, wenn die Eltern in irgend einem zwischen Empfängniß und Geburt des Kindes gelegenen Zeitpunct frei oder wenigstens mit Dispensation sich hätten ehelichen können. Weil nun das bestehende Eheband ein indispensables Hinderniß ist, werden adulterini auch durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern nicht legitimirt.[29] Die Giltigkeit der Ehe vorausgesetzt, liegt kein Grund vor,

---

welchem Falle allerdings auf einer Seite entschuldbarer Rechtsirrthum vorlag, s. unten A. 67. Die Regel spricht aus: L. 7. 10. 11, Cod., 5, 27; Nov. 12, 4; 89, 15, wornach den incestuosi gegenüber nicht einmal eine Alimentationspflicht bestund; c. 5, X, 4, 7 (Coel. III.) hob diese inhumane Bestimmung auf. Darnach ist die Behauptung von Brunner, Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten (Ztft. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abth., 17, 1896, 1–32), daß der Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes lediglich auf germanischer Rechtsanschauung beruhe, richtig zu stellen.

[27] Die gewöhnlich angezogenen c. 4. 6, X, 4. 17 (Alex. III.) beweisen keineswegs das Gegentheil, insbesondere aus c. 6 geht klar hervor, daß lediglich deshalb die Illegitimität der adulterini als eine bleibende gedacht wird, weil und insoferne wegen des im Ehebruche gelegenen Hindernisses des Verbrechens eine Ehe zwischen den Eltern rechtlich unmöglich ist: praesertim si in mortem uxoris prioris adulter eorum aliquid fuerit machinatus [quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerint p. d.]. Dies hat u. a. Böhmer, J. e., IV, tit. 17, § XVII—XXIV, richtig erkannt und läßt sich vom Standpunct der Quellenexegese gegen dessen Lehre, daß adulterini durch eine rechtsgiltige Ehe ihrer Erzeuger legitimirt werden, nichts einwenden. Darnach u. a. Tieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, 1832, 143–272, bes. 224 ff. Dies gilt insbesondere für das gemeine Recht, vgl. Deutsch. Reichsgericht. Erk., 30. Sept. 1880, 11. Nov. 1892 (Archiv, 66, 261; 71, 93 f.); a. M. v. Scheurl, E.-R., 264 ff.

[28] Vgl. Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. XVIII, § 2 (ed. cit., 182 f.); Tancred., Summa de matr., tit. 38 (ed. cit., 105 f.); Gl. s. v. filium, ad c. 12, X, 4, 17. Damit hängt zusammen, daß sich in Dispensrescripten bis auf den heutigen Tag die Legitimationsclausel findet, s. oben § 133, A. 151. 158. Der Rechtssatz, daß incestuosi, deren Eltern geheiratet haben, einer ausdrücklichen legitimatio per dispensationem in radice bedürfen, kann nicht aus der nur beiläufigen, mehr doctrinären Auseinandersetzung Benedict XIX., cit. Redditae, § 40, gefolgert werden. Nur soferne eine Controverse über diesen Punct besteht, hat es einen Sinn, wenn solche Incestuose ad cautelam um Legitimation ansuchen, vgl. C. C., 7. Aug 1847 (Lingen, Causae, 95). Im Zweifel ist zu Gunsten der Legitimität zu entscheiden: L. 11, Cod., 5, 27. Die Praxis schloß nicht alle spurii, sondern nur die adulterini von der Legitimation aus: Gl. s. v. conjugata, ad. c. 20, X, 1, 6; Die Gleichstellung der adulterini und incestuosi ist in den Quellen des canonischen Rechtes nicht begründet, s. auch Freisen, Gesch. des C.-R., 864 f.

[29] Dies ist der Standpunct des geltenden Rechtes, wie sich das klar aus der hergebrachten Formulirung der Legitimationsclausel: prolem susceptam non tamen ex

bei clandestiner Eheschließung diese Rechtsfolge der Legitimation nicht eintreten zu lassen; es entspricht der Billigkeit, die Putativehe der vollgiltigen Ehe auch in dieser Hinsicht gleichzustellen.[30] Voraussetzung der Legitimation ist regelmäßig die Vaterschaftserklärung des derzeitigen Ehemannes der Mutter des Kindes. Wenn die beiden Ehegatten in dieser Hinsicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend sich erklärt haben, besteht für die kirchliche Behörde kein Anlaß, in eine Untersuchung der Wahrheit dieser Erklärung einzutreten. Nur im Streitfalle, insbesonders wenn der Ehegatte die Vaterschaft einzubekennen sich weigern sollte, oder die Gatten eine früher abgegebene Erklärung hinterher widerrechtlich revociren würden, entscheidet der Richter auf Grund der vorliegenden Beweise und Indicien die Vorfrage, ob das Kind als Kind der nunmehrigen Eheleute anzusehen sei.[31] Die Legitimation tritt dann von selbst auch ohne Willen der Eltern und des Kindes ein.[32] Irrelevant ist der Umstand, daß in der Zeit zwischen der Geburt des Kindes und der Eheschließung mit der Mutter desselben eine andere Ehe bestund.[33] Nur ausnahmsweise besitzt das derart legitimirte Kind nicht alle Rechte eines in der Ehe geborenen und gezeugten Kindes.[34] — Angesichts der Reception des römischen Rechtes

adulterio (s. § 133, A. 151) ergibt; vgl. den abschlägigen Bescheid, C. C., 9. Aug. 1884 (A. S., XVII, 428 ff.). Zu viel sagt L. 10, Cod., 5, 27: cujus mulieris matrimonium non est legibus interdictum und muß auf die Concubine restringirt werden. — S. Panormitan., Comm. ad c. 6, X, 4, 17, n. 14 (ed. cit., IV, 38, 2); Schmalzgrueber, l. c., L. IV. tit. 17, n. 67, welcher ausführt, daß derart das Kind legitimirt wird, welches concipirt worden bei Lebzeiten der ersten Frau und geboren nach eingetretener affin. illeg. mit der zweiten künftigen Frau; Benedict XIV., cit. Redditae, unter Betonung der nicht autoritativen Natur dieses Schreibens; Schulte, E.-R., 401 ff.; Gasparri, l. c., II, 293. Böhmer's und Dieck's Widerrede, (s. A. 27) ist, da es sich um einen positiven Rechtssatz handelt, belanglos. Freisen's Versuch, a. O., 861 ff., die Ausschließung der adulterini vom criminalen Standpunct zu erklären, ist mißglückt; die adulterini werden nach geltendem Recht nicht deshalb nicht legitimirt, weil deren Erzeuger malae fidei waren, sondern auch dann nicht, wenn immerhin ein Theil nicht wußte oder sogar kein Theil wußte, daß der Complice verheiratet ist. Die Ehelichkeit der aus einer bigamischen Putativehe stammenden Kinder fällt unter einen anderen Gesichtspunct, s. unten A. 67, sowie die eingangs vermerkte Literatur.

[30] Vgl. Sanchez, l. c., L. III, disp. 44. — In der Frage, ob die Putativehe die angegebene Wirkung habe, gehen die Meinungen auseinander. Die Ansicht des Textes vertreten Pirhing, l. c., IV. tit. 17, n. 36; Schulte, E.-R., 404 f. Esmein, l. c., II. 44; Gasparri, l. c., II. 293. Der gegentheiligen Ansicht sind Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 17, n. 35—36; Vering, K.-R., 1893, 936. Eine Quellenstelle vermag keine Partei zu ihren Gunsten anzuführen.

[31] c. 3. X. 4, 17 (Alex. III.). Die bloße Erziehung eines aus Barmherzigkeit aufgenommenen Kindes, sog. Ziehkindes, ist rechtlich ohne Belang. Widerruf ist unzulässig, daher auch dessen eidliche Erhärtung: c. 10, X, 2, 19 (Innoc. III.). Wenn mehrere Vaterschaftserklärungen concurriren, ist diejenige vom Matrikenführer einzutragen, welche dem Kinde nützlicher ist, d. i. zu dessen Legitimation führt, s. Kutschker, E.-R., 5, 428 f.; Riglutsch, Legitimationsfall bei zweifelhafter Paternität (Linz. Qrtlst., 40, 1887, 139—142.).

[32] Vgl. Gonzalez Tellez, Comm. ad c. 1, X, 4, 17, n. 13; ad c. 6, eod., n. 3: war das Kind bereits verstorben, so werden dessen Descendenten legitimirt, selbstverständlich nur die ehelichen oder die denselben gleichgehaltenen. Das römische Recht legt das Hauptgewicht auf den Eintritt der patria potestas und verlangt deshalb Zustimmung des zu Legitimirenden: Nov. 89, 11.

[33] Hieraus geht klar hervor, daß die oben A. 29 angegebene Construction der Legitimation nicht premirt werden und insbesonders nicht zur Fiction einer damals zwischen den Eltern bestandenen Ehe erweitert werden darf, vgl. oben § 134, A. 44.

[34] So bezüglich des Cardinalates, s. oben § 83, A. 21 und etwa ex lege speciali bei Fideïcommissen und Erbverträgen, Thronerbfolge u. ä. Das Decretalenrecht fordert

seitens der Kirche sollte die Möglichkeit und Wirksamkeit einer durch den Landesfürsten ertheilten Legitimation auch für den kirchlichen Rechtsbereich nicht bezweifelt werden; thatsächlich scheint die Unterscheidung der beiden, des staatlichen und kirchlichen Rechtsgebietes, gerade in dieser Hinsicht auffallend früh ins klare Bewußtsein getreten zu sein.[35] Darnach entbehrt die landesfürstliche Legitimation der kirchenrechtlichen Wirkungen, wie umgekehrt die durch den Papst, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch von ihm bevollmächtigte Organe, gewährte Legitimation bürgerlich bedeutungslos ist.[36] Dasselbe ist von der in der dispensatio matrimonii in radice gelegenen Legitimation zu sagen, welche im Unterschiede von der durch einfaches Rescript gewährten sog. legitimatio plena, plenissima genannt zu werden pflegt, weil durch sie die thatsächlich unehelich geborenen zu in der sanirten Ehe geborenen Kindern werden.[37]

IV. Der Rechtsbestand der Ehe ist nicht nur der Willkür, sondern jeder Verfügung derjenigen, welche dieselbe immerhin und nothwendig durch ihre freie Willenserklärung geschlossen haben, entrückt. Jede factisch geschlossene Ehe steht unter dem Schutze des objectiven Rechtes. Dieser äußert sich **1.** in der Vorschrift, daß jede Eheschließung zum Behufe ihrer Feststellung in

---

ausnahmslos Gleichstellung der Legitimirten mit den ehelich geborenen Kindern in erbrechtlicher Beziehung und sollen widersprechende Satzungen des weltlichen Rechtes mit kirchlichen Mitteln zurückgewiesen werden: c. 1. 6, X, 4, 17 (Alex. III.). Deshalb reprobirte Gregor IX., Salvator, 8. April 1374, n. X. XI (Bull. Taur., IV, 575 f.) Art. 36, Buch I. des Sachsenspiegels. In civilrechtlicher Beziehung kann von einer Jurisdiction der Kirche nicht mehr die Rede sein.

[35] Interessant ist diesbezüglich das einer scholastischen Abhandlung nicht unähnliche c. Venerabilem 13, X, 4, 17, in welchem Innocenz III. ausführt, daß der Papst sicher auch mit bürgerlicher Rechtswirkung in seinem eigenen Territorium legitimiren könne, ferner fürstliche, keinem Landesfürsten unterworfene Bittsteller erhören könne, endlich casualiter auch in anderen Fällen, um schließlich die Bitte des Herrn von Montpellier um Legitimation seiner im Ehebruch erzeugten Kinder abzuschlagen, coll. Gl. Zwei im Ehebruch erzeugte Kinder des französischen Königs Philipp August II. legitimirte Innocenz III., Apostolicae, 2. Nov. 1201 (Bull. Taur., III, 182).

[36] Vgl. oben § 68, IV, a. E. über die Hebung der Irregularität e def. natalium. Die richtige Ansicht vertritt Gl. s. v. habeat, ad c. 13 cit.; Vallens., J. c., L. IV, tit. 17, n. 4. Das Privilegium, Illegitime aller Art zu legitimiren, besaßen die scriptores archivii: Julius II., Sicut, 1. Dec. 1507, § 11 (Bull. Taur., V, 462), die Abbreviatoren der apostolischen Kanzlei: Leo X., Summi, 16. Juli 1515, § 10 (l. c., 635), die Referendare beider Signaturen: Paul III., Debita, 30. Juli 1540, § 4 (l. c., VI, 288), die comites Palatini, nicht mehr aber die päpstlichen Thronassistenten: Pius IV., Quamvis, 1. Jan. 1561 (l. c., VII, 93 ff.). Dermalen werden solche Gesuche durch die C. C., erledigt, z. B. für Mecheln, 12. Juli 1890 (A. S., XXIII, 332 ff.). Eine legitimatio pro foro interno tantum hat für den äußeren Rechtsbereich keine Wirkung, also auch keine Bedeutung, s. oben § 133, A. 158; sie kann gleichwohl von der Pönitentiarie erbeten und ertheilt werden: Benedict XIV., cit. Pastor, § 45; s. desselben Quaestiones canonicae, n. 174. I, Bassan. 1767, 112. Die Legitimation per rescriptum Pontificis zum Zwecke der Nachfolge in ein Vermögen hatte selbstredend nur bei Bestand eines Kirchenstaates practische Bedeutung. Sie geschah immer mit der Clausel: quod non praejudicetur illis, ad quos successio bonorum ab intestato pertinere potest: reg. Cancell. L (Walter, Fontes, 499); s. dazu Riganti, Comm. ad Reg. Canc., IV, Col. 1751, 21 ff. Eine Dispensation von der Irregularität ex defectu natalium wäre natürlich noch lange keine Legitimation.

[37] Und zwar ex tunc, trotz der vom Dritten inzwischen erworbenen Rechte; vgl. oben § 134, A. 45. Leicht begreift sich, daß eine ex tunc wirkende Legitimation von adulterini unmöglich ist, während einer solchen legitimatio ex nunc an sich nichts im Wege steht.

eine eigene Matrikel eingetragen werde. Diese Eintragung fällt in den Wirkungskreis desjenigen Pfarrers, welcher die Trauung vorgenommen oder dazu die Vollmacht ertheilt hat.[38] Möglicherweise kann die Immatriculirung einer anderswo geschlossenen Ehe in dem Trauungsbuche des Domicilspfarrers erwirkt werden.[39] Umgekehrt kann dem Pfarrer vom Bischof die Eintragung einer Ehe unter fingirtem Namen aufgetragen werden, dann nämlich, wenn aus triftigen Gründen Jemandem die Eingehung einer geheimen oder Gewissensehe (matrimonium occultum sive conscientiae) gestattet worden wäre, deren Abschluß vom Bischof selbst in ein bei seiner Curie unter Siegel verwahrtes Buch eingetragen werden muß.[40] Diese keineswegs sachgemäß zu nennende Einrichtung ist kaum irgendwo practisches Recht geworden. — **2.** Auf Grund der geschlossenen Ehe gewährt das Recht den Gatten rechtlichen Schutz zum Zwecke der Anerkennung und Durchsetzung ihrer Rechte. Diese Klagen können zunächst nur Statusklagen sein, welche lediglich die Feststellung der Ehe und deren Rechtswirkungen zum Gegenstand haben, oder Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, welche ihrer Natur nach nur gegenüber dem Gatten erhoben werden können.[41] — **3.** Schon im römischen Rechte war der Anspruch des Mannes auf die Frau durch ein auf die Herausgabe derselben gehendes Interdict (Besitzklage) geschützt. Das canonische Recht hat die Anwendung des Besitzbegriffes auf die ver-

---

[38] Trid., 24, ref. matr., c. 1; Rituale Rom., i. f., sammt einem Muster der Eintragung. Bereits Nov. 74, 4, schrieb bei der Eheschließung der Honoratioren Abfassung einer Urkunde (charta) durch den defensor ecclesiae und deren Hinterlegung im Archiv der Kirche vor. — Oesterr. Instr., § 76. 77. Darnach hat der zur Trauung delegirte Pfarrer die Ehe in seine Matrikel einzutragen und zugleich binnen acht Tagen demjenigen, von welchem er die Vollmacht erhalten, von der vollzogenen Trauung durch Uebersendung eines Trauscheines zum Zweck der Inmatriculirung Anzeige zu erstatten. S. Bangen, Instr., III, 71—81; Kutschker, E.-R., 4, 645—673; Gasparri, l. c., II, 212—216.

[39] Oesterr. Instr., § 78, für den Fall einer im Ausland geschlossenen Ehe. Die Praxis hat diese Verfügung ignorirt.

[40] Im 17. Jahrhundert ertheilte die Pönitentiarie Personen, welche allgemein für verehelicht gehalten wurden, thatsächlich aber nur Concubinarier waren, die Facultät, sich insgeheim trauen zu lassen. Da die Rescripte die Lacerationsclausel enthielten, war damit wenig oder gar nichts geholfen. Im 18. Jahrhundert ließ die Pönitentiarie die Clausel laceratis fallen und wurden solche Ehen vom Pfarrer verbucht, worunter wiederum die gewünschte Geheimhaltung litt, s. Benedict. XIV., Instit. 87, n. 55 f. Als Papst erließ derselbe das Rundschreiben Satis vobis, 17. Nov. 1741 (Bull. I, Const. 35), wodurch die Ordinarien für competent erklärt wurden, die Eingehung solcher Ehen zu erlauben, wenn beide Theile das juramentum libertatis geleistet haben. Kommt ein Kind zur Welt, so zeigt der Vater den in der Taufmatrik unter Verschweigung der elterlichen Namen eingetragenen Geburts- und Taufact der bischöflichen Curie an, wo derselbe in ein gleichfalls versiegeltes Buch eingetragen wird. Geschieht diese Anzeige nicht binnen 30 Tagen, so kann und soll der Bischof den Umstand der geheimen Eheschließung bekannt machen, um die Legitimität des Kindes sicher zu stellen. Hier wird vorausgesetzt, daß der Bischof die Verhältnisse der Parteien immer im Auge behält und das ist für unsere Zeit der Freizügigkeit zu viel verlangt! — Nach de Angelis, J. c., L. IV, 101, kann die Gewissensehe Personen erlaubt werden, welche die Civilehe nicht schließen können; im umgekehrten Falle wäre die Gewissensehe eher am Platze. Klar ist, daß durch die Gewissensehe nie der pro foro ext. vorhandene Schein einer unsittlichen Verbindung pro foro int. und heimlich sanctionirt werden soll. Vgl. darüber noch Kutschker, E.-R., 4, 676—692; Santi, J. c., IV, 64—66; Rosset, De sacr. matr., II, Maur. 1895, 415—422; oben § 109, A 22; § 111, A. 74, und die eingangs vermerkte Literatur.

[41] Das Klagbegehren, bezw. das demselben stattgebende Urtheil lautete diesfalls auf maritali affectione pertractare: c. 9, X, 4, 1, u. ö.

schiedensten Rechte ausgedehnt und die juris quasipossessio dem Sachbesitze zwar nicht vollständig, aber vielfach gleichgestellt. Demzufolge gibt es zwar keine Ersitzung des ehelichen Rechtes, wohl aber einen Besitz desselben, welcher durch gegen Jedermann zulässige Interdicte gewährleistet wird. Diese Interdicte gehen ebenso auf Belassung des angefochtenen, wie Wiederherstellung des gestörten Besitzes der Ehe.[42] Eine Voraussetzung jedes rechtmäßigen Besitzes, auch desjenigen ehelicher Rechte, bildet der gute Glaube des Besitzers. Dieser gute Glaube muß regelmäßig vom Anfang an, d. h. seit Eingehung der Ehe vorhanden gewesen sein. Möglicherweise tritt derselbe erst später an Stelle der ursprünglichen mala fides. Der Umstand, daß der ursprüngliche gute Glaube aufhört und mala fides eintritt, hat Verlust des Rechtsschutzes der Ehe in Hinsicht deren Besitzstandes zur Folge.[43] Doch darf diese mala fides keineswegs mit mehr minder triftigen subjectiven Bedenken und selbst objectiv begründeten Zweifeln an der Giltigkeit der Ehe verwechselt werden.[44] Aus der Eigenart der Ehe, als eines wechselseitigen Rechtsverhältnisses, ergeben sich Schwierigkeiten, soferne nicht beide desselben Glaubens zu sein brauchen. Der gutgläubige Theil geht an sich seines Rechtes gegenüber dem schlechtgläubigen Partner nicht verloren. Für diesen können tragische Gewissensconflicte entstehen, wie denn überhaupt gerade in dieser Hinsicht eine Discrepanz des forum internum und externum platzgreifen kann.[45] — **4.** Sache der kirch-

---

[42] Das Klagerecht des Mannes auf die vorenthaltene Frau statuirt: L. 2, Dig., 43, 30; L. 11, Cod., 5, 4, auch den Eltern der Frau gegenüber; darnach c. 11, X, 4, 1 (Alex. III.). Nach Analogie von Dig., 43, 30: De liberis exhibendis item ducendis spricht die Gl. ad c. 11 cit. von einem Interdicte de uxore exhibenda. Auf die Erhaltung des Besitzes geht das interdictum uti possidetis, auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes das Interdict de vi; dessen Ausbildung zur actio, bezw. exceptio spolii spielte in den mittelalterlichen Eheprocessen als petitio restitutionis conjugis ad thorum et bezw. sive mensam eine große Rolle: c. 13, X, 2, 13 (Innoc. III.) u. o.; s. unten § 180 und vorläufig die § 23, A. 25, cit. Literatur. Unter den modernen Civilisten ist die Frage nach der Möglichkeit des Besitzes von Familienrechten controvers, s. Randa, Der Besitz nach österr. Recht, 1895, 623 ff. Von der in possessorio getroffenen Entscheidung des Richters ist Appellation zulässig, unvorgreiflich der über den Bestand der Ehe in petitorio geführten Untersuchung; so wird einer Frau der Gatte im Berufungswege „restituirt“: c. 10, X, 2, 13 (Luc. III.).

[43] L. 109, Dig., 50, 16; c. 20, X, 26 (IV. Lat.).

[44] Bloße Scrupel, besonders dubia supervenientia sind als belanglos zu verachten. Zwei Beispiele mögen hier eine Stelle finden: *A* hat *B* geheiratet und erfährt von seinem sterbenden Vater, daß *B* seine Schwester sei; soferne dies weder bewiesen, noch beweisbar ist, kann *A* diese Erklärung einfach ignoriren und unter Voraussetzung deren Nichtrichtigkeit die Ehe ruhig fortsetzen. Die Ehe zwischen *A* und *B* wurde als nicht vollzogen aufgelöst und beide schreiten zu einer neuen Ehe. *A* bekennt in einer Krankheit dem Seelsorger oder seiner zweiten Frau, daß er die erste Ehe vollzogen habe und über deren Nichtvollzug eine falsche gerichtliche Aussage gemacht habe; möglicherweise täuscht sich *A* über den objectiven Umstand des vollkommenen Ehevollzuges; sowohl seine zweite Frau als er selbst können sich beim kirchlichen Urtheil beruhigen und die zweite Ehe fortsetzen. — Wenn nur immer möglich, empfiehlt sich, daß der einzelne sein Urtheil dem Urtheil des kirchlichen Richters anschmiege. Zu drastisch drücken diesen Gedanken die Quaestiones incerti, saec. XII., Q. 31 (ed. Thaner, 291) aus: Der Betreffende solle sein Gewissen fahren lassen und was sonst unerlaubt ist, über Auftrag der Kirche für erlaubt halten. Völlig confus ist Q. 32 (l. c., 297 f.). Weit zutreffender ist die nur für den Fall, daß dem Gatten ein dispensables Hinderniß bekannt war, welches aber nicht bewiesen werden kann, gegebene Erklärung in c. 13, X, 2, 13 (Innoc. III.): non peccat, qui ad mandatum ecclesiae reddit debitum conjugale.

[45] Aus dem bloßen Umstande, daß der Vincularproceß eröffnet worden, folgt keineswegs, daß die Gatten wie schlechtgläubig behandelt werden müßten, vielmehr ist auch

lichen Behörde ist es, den Bestand jeder einzelnen Ehe auch in der Richtung zu schützen, daß grundlose Anfechtungen derselben zurückgewiesen werden, nur beim Obwalten wirklich begründeter Bedenken in eine gerichtliche Untersuchung der Giltigkeit der Ehe eingetreten wird, endlich die zweifellos nichtige Ehe womöglich der Sanation oder Convalidation entgegengeführt werde.[46] Dieser favor matrimonii zeigt sich wie in den an anderer Stelle (§ 180) zu besprechenden Eigenthümlichkeiten des Eheprocesses darin, daß jede thatsächlich geschlossene Ehe so lange als giltig angesehen wird, als ihre Nichtigkeit nicht genügend erwiesen und seitens des zuständigen kirchlichen Gerichtes erklärt worden. Trotzdem besteht eine Rechtsvermuthung der Giltigkeit jeder Ehe im strengen Sinne des Wortes nicht, es ist vielmehr nur so viel richtig, daß wie jede für den Richter entscheidende Thatsache auch das beregte Hinderniß bewiesen werden muß; zuvor aber muß noch erwiesen werden, daß überhaupt eine Ehe und nicht eine andere Verbindung, z. B. eine reine Civilehe oder ein Concubinat geschlossen wurde.[47] Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es gelegen, daß kirchlicherseits mit größerer Energie in die Untersuchung notorisch oder gerüchtweise nichtiger Ehen eingetreten werde.[48] Thatsächlich

während der Litispendenz die Uebung der ehelichen Rechte nicht suspendirt: c. 2, X, 4, 17 (Alex. III.); c. 2, X, 2, 16 (Coel. III.), außer das kirchliche Gericht hätte ein diesbezügliches Interdict erlassen, welches am Platze ist, wenn das beregte Hinderniß dem Richter liquid erscheint, s. Bernard. Pap., Summa de matr., i. f., ed. cit., 306; s. unten A. 64. In c. 13 cit. sowie in c. 44, X, 5, 39 behandelt Innocenz III. ausführlich die Frage, was zu gelten habe, wenn, wie die Gl. s. v. consulas, ad c. 9, X, 4, 13, sich ausdrückt, das judicium ecclesiae, welche sich auf das äußerlich Beweisbare gründet, mit dem judicium animae, welches als der inneren Wahrheit entsprechend für das Gewissen maßgebend sein muß, nicht übereinstimmt; hier muß selbst eine Excommunication des zuständigen Richters geduldig ertragen werden, und darf unter keinen Umständen eine bewußt und formell unsittliche Handlung: die Copula mit dem anderen nur pro foro externo als Gatten erscheinendem Theile gesetzt werden. Der wissende Theil ist verpflichtet, Beweise zu sammeln, um seiner subjectiven Ansicht auch für den äußeren Rechtsbereich zur Anerkennung zu verhelfen; soweit möglich, muß er Auflösung der nur irrthümlich vom Richter für giltig erklärten Ehe oder aber deren Sanirung zu erreichen streben; s. Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 13; Prag, 1860, IV, c. 13 (Coll. Lac., V, 176. 523). — Die Distinction, daß derjenige Gatte, welcher am rechtlichen Bestand seiner Ehe zweifelt, debitum conjugale reddere, sed non petere debet: c. 2, X, 4, 21 (Luc. III.); c. 13. 44 cit., kommt den practischen Bedürfnissen entgegen, ist aber keineswegs objectiv begründet; über diese Frage verbreiten sich die Moraltheologen; s. Sanchez, l. c., L. II, disp. 39. 41—45; Liguor., Mor., L. VI, n. 903—908.

[46] Vgl. österr. Instr., § 114. 115. 122. 123. 131—139. 192.

[47] Oesterr. Instr., § 147: „Die Vermuthung steht für die Giltigkeit der Ehe; das Hinderniß muß vollständig bewiesen werden", sagt in ihrem ersten Theile zu viel. Der sog. favor matrimonii ist keineswegs nur eine Erfindung der Schule, s. vielmehr c. 4, X, 1, 41; c. 7, X, 4, 14 (Innoc. III.); c. 26, X, 2, 27 (Greg. IX.).

[48] Das canonische Recht legt auf notorietas und fama in dieser Hinsicht ein größeres Gewicht als auf immerhin beschworene Denunciation: c. 3, X, 4, 13 (Alex. III.), und vereinzelte Zeugenaussagen: c. 9, X, 2, 20 (idem). Allerdings wird deshalb das Gericht nur bei den näheren Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft vorzugehen in die Lage kommen: c. 3, X, 4, 19 (idem), sowie dann, wenn die Ehe geschlossen worden trotz eines wegen beregten Hindernisses erlassenen kirchlichen Interdictes: c. 3, X, 4, 16 (idem). Nirgends findet sich eine taxative Aufzählung derjenigen Hindernisse, wegen welcher von Amtswegen in eine Untersuchung der Giltigkeit der Ehe einzugehen ist; so ergibt sich aus c. 7, X, 4, 11 (Innoc. III.) nur der selbstverständliche Satz, daß auch wegen geistlicher Verwandtschaft eine Ehe annullirt werden könne; daß diesfalls von Amtswegen einzuschreiten sei, ist nicht gesagt. Klarer und entschiedener lautet österr. Instr., § 122: „In allen Fällen und wegen aller Hindernisse, hinsichtlich welcher das Bestreitungsrecht

geht das kirchliche Gericht nie von Amtswegen vor, sondern pflegt der Nullitätsproceß immer durch eine Anzeige eingeleitet zu werden und haben gewisse Personen, so der Fiscal des Ordinariates, die Seelsorger, die Eheleute selbst, sowie deren Verwandten eine übrigens nicht immer gleiche Rechtspflicht, jene Anzeige zu erstatten und das Begehren um Einleitung des Vincularprocesses zu stellen.[49] Auf der anderen Seite wird aber nicht jede von wo immerher erstattete Anzeige berücksichtigt, und insoferne spricht man von einem Bestreitungsrecht einer Ehe.[50] Dieses jus accusandi matrimonium steht a) in der Regel einem jeden katholischen Christen zu, welcher nicht eigennütziger oder böslicher Absichten verdächtig erscheint.[51] Deshalb wird derjenige von der Accusation zurückgewiesen, welcher während der Aufgebote das Hinderniß anzuzeigen, unterließ, außer er beweist, daß er vom Aufgebot

---

nicht den Gatten oder einem derselben ausschließlich zusteht, hat das Ehegericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hiezu durch Offenkundigkeit des Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist". — In der Praxis hat sich beinahe das laisser aller oder Toleriren und Dissimuliren zum Princip verfestigt. Daran trägt die Schwierigkeit, einen regelrechten Vincularproceß durchzuführen, die Hauptschuld, sowie die Behauptung mancher neuerer Canonisten (Schulte, E.-R., 416; Kutschker, E.-R., 503. 536 f.; Leinz, Ehevorschrift des Concils von Trient, 1888, 129 ff.): die Entscheidung über den Bestand clandestiner, d. i. ohne Beobachtung der tridentinischen Form geschlossener Ehen entziehe sich der Competenz der Ordinarien und sei ein Reservatrecht des apostolischen Stuhles. Nach dem Decret C. Inquis., 5. Juni 1889 (Archiv, 63, 542; A. S., XXVI, 639) steht der Klarstellung des rechtlichen Bestandes dieser und verwandter ehelicher Verbindungen nach einem höchst summarischen gerichtlichen Verfahren nichts mehr im Wege. So spricht sich auch die für Japan erlassene Instr. der C. Inquis., 4. Febr. 1891 (A. S., l. c., 62 ff.) dagegen aus, die bekehrten Eheleute unterschiedslos und ohne weitere Untersuchung im guten Glauben zu belassen. Sache des Einzelnen, sei dieser ein Seelsorger oder ein Privatmann, immerhin ein unparteiischer Rechtsfreund, ist es allerdings nicht, in solcher Sache autoritativ zu entscheiden. Dazu ist allein der kirchliche Richter berufen, berechtigt aber auch verpflichtet. Clara pacta! — Dissimulation erscheint nur dort am Platze, wo die an sich wünschenswerthe Klarstellung des Rechtsbestandes einer ehelichen Verbindung durchaus unmöglich oder wegen des sicheren Mißerfolges nicht räthlich erscheint; s. c. 6, X, 4, 14 (Innoc. III.); C. C., 19. Jän. 1889, für den Fall einer an einem nicht sicher dem Tridentinum, z. B. Frankfurt unterworfenen Orte, clandestin geschlossenen Ehe, wenn kein Theil zu einer Convalidation zu bewegen wäre (Archiv, 63, 153—157); vgl. oben § 133, A. 176.

[49] Die Pflicht derjenigen, welche darum wissen, eine nichtige Ehe der Kirche zu denunciren, spricht aus: c. 7, X, 4, 11 (Innoc. III.).

[50] Vgl. die Commentatoren zum Decretalentitel IV, 18: qui matrimonium accusare possint vel contra illud testificari; Kutschker, E.-R., 701—725; Esmein, l. c., I, 403 ff.; Gasparri, l. c., II, 351—356. Richtig bemerkt Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 19, § 1 (ed. cit., 184), daß im Grunde keine Accusation, sondern nur eine Denuntiation nöthig wäre, welche auch mündlich geschehen könne, stellt aber trotzdem, § 6, den Eheproceß zu sehr in Parallele mit dem criminalen Accusationsproceß, wenn nach ihm der Richter den Bestand einer Ehe nur bei notorischen Verbrechen eines Gatten vom Amtswegen untersucht: arg. c. 17, C. 2, Q. 1 (Stephan. V., 887); c. 9, X, 5, 1 (Ps.-Aug.): evidentia patrati criminis non indiget accusatore.

[51] Oesterr. Instr., § 115. — Der accusator muß überhaupt persona standi in judicio haben, s. unten § 176. — Nicht nur die interessirten Parteien können gegen die Person des Klägers oder Denuntianten Exceptionen vorbringen: c. 13, X, 4, 2 (Innoc. III.), sondern von Amtswegen hat der Richter im Eheproceß die Vertrauenswürdigkeit des Klägers nicht minder wie die des Zeugen zu beurtheilen, s. unten § 180. Deshalb konnten zu einer Zeit, wo schriftliche Beweise über Verwandtschaft nicht vorhanden waren, wegen des Hindernisses der Verwandtschaft nur die Verwandten der Eheleute (parentes) und in deren Ermangelung alte erfahrene Leute der Nachbarschaft, proximiores, die Ehe accusiren: c. 1, C. 35, Q. 6 (Ps.-Fabian.) aus L. 2, Cod. Theodos., 9, 7, c. interpret.; c. 3, X. 4, 18 (Coelest. sive Clem. III.; Palea c. 2, C. 35, Q. 6).

nichts wußte oder damals thatsächlich verhindert war, zu denunciren, oder erst nach geschlossener Ehe vom Hinderniß Kenntniß erhalten habe.[52] Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und kann daraufhin höchstens der Fiscal des Bischofs, nachdem er von der objectiven Wahrheit der gemachten Angaben sich vorläufig überzeugt hat, die Anklage erheben.[53] Eine lediglich in Rücksicht auf Geld und Gut angezettelte Accusation ist vom Gerichte nicht zu berücksichtigen.[54] Eben deshalb gilt es, abgesehen von einer anderen Erwägung (Putativehe), für unpassend, nach dem Tode eines Gatten, also nach thatsächlicher Auflösung des ehelichen Verhältnisses, über den Bestand einer Ehe einen Proceß zu führen.[55] Nur soferne die Nichtigkeit einer thatsächlich gelösten Ehe als Präjudiz für die Entscheidung der Giltigkeit einer späteren Ehe von Bedeutung ist, erscheint ein solcher Vincularproceß, weil dann noch immer nicht verspätet, am rechten Platze.[56] — **b)** Wegen geheimer, nicht notorischer Impotenz steht nur dem Ehegatten das Accusationsrecht zu.[57] — **c)** Nur Einem Contrahenten und zwar unter der Voraussetzung, daß ihn keine Schuld oder Mitschuld an der mangelhaften Eheschließung trifft, kommt es zu, die Ehe zu bestreiten: **α)** Wegen Irrthumes und wider-

[52] c. 6. X. 4, 18 (Innoc. III.), s. oben § 111, A. 22. Sehr treffend: quibus scientibus et tacentibus matrimonium est contractum, non sunt contra ipsum ulterius audiendi: c. 1. X, 4. 18 (Alex. III.) p. d. — Deshalb ist auch regelmäßig abzuweisen, wer seine eigene Ehe wegen Verwandtschaft oder angeblicher affin. e cop. illicita s. licita accusirt, s. oben § 116, A. 46.

[53] Oesterr. Instr., § 130. Noch strenger war das alte Recht, welches eine nur schriftliche, immerhin unterfertigte Denuntiation nicht für genügend hielt, um daraufhin eine Sentenz zu fällen: c. 2, X, 4, 18 (Clem. III.).

[54] Malicen ist nie Raum zu gewähren; auch die Mutter eines Ehetheiles ist zurückzuweisen, wenn sie, um Geld zu erpressen, accusirt: c. 5, X, 4, 18 (Innoc. III.). Die Praxis der C. C. ist diesbezüglich eine constante, s. C. C., 17. Sept. 1842 (R., 277, 134); 22. Juni 1844 (Lingen. Causae. 884 f.). Das einzige mir bekannte Beispiel, daß nach dem Tode eines Gatten die Rechtsgiltigkeit einer Ehe in Untersuchung gezogen und nach Erweis des Hindernisses der Verwandtschaft die Dotalverträge der überlebenden Witwe cassirt wurden, gehört dem Pontificate Gregor VII., 1073 (Jaffé, Reg., n. 3540), an.

[55] Ein solcher Vorgang wird incongruum genannt, trotzdem aber in Stattgebung des Klagebegehrens die Bestellung von Delegaten zur Untersuchung des Falles verfügt: c. 7. X, 4. 17 (Alex. III.). Strenger lautet c. 11, eod. (Coelest. III.), wornach die in legitimer Form eingegangene und fortgesetzte Ehe nach dem Tode eines Gatten in keiner Weise angefochten werden darf. Ausnahmen schienen trotzdem noch immer zuläßig, s. Gl. s. v. si est ita. ad c. 11, woselbst die Meinung des Alanus verworfen wird, daß nach Analogie der Verjährung der Statusklage: L. 1. 2, Dig., 40, 15; L. 2, Cod., 7, 21 die Nichtigkeitsklage nach Ablauf von fünf Jahren seit Lösung der Ehe nicht mehr zuläßig sei. — Sophistisch ist das Argument, womit die gallicanische Jurisprudenz die Competenz der Kirche, über eine durch den Tod bereits gelöste Ehe zu erkennen, bestritt, daß nämlich ein Ehesacrament nicht mehr vorliege, s. Esmein, l. c., I, 36. — Die römische Spruchpraxis kennt nur äußerst wenig Fälle von nach dem Tode eines Gatten eröffneten oder auch nur fortgesetzten Vincularprocessen, s. C. C., 12. Febr. 1746; 21. April 1842, (R., 278 f.). Der vielbesprochene, 1893 erledigte spanische Rechtsfall wurde oben § 133, A. 159, erörtert; die sanatio matrimonii in radice ist auch nach dem Tode eines oder beider Theile möglich, s. oben § 134, A. 36, ad 1.

[56] So nicht nur wegen des Hindernisses der Bigamie, sondern vorzüglich desjenigen des Verbrechens; ferner hängt der Umfang des Hindernisses der Affinität von der Existenz einer Ehe ab; der Eintritt der Quasiaffinität davon, daß nicht die erste Ehe wegen mangelhaften Consenses nichtig war.

[57] c. 1, X, 4, 15 (Burchard.); c. 7, eod. (Honor. III.). Der dolose Contrahent kann nicht accusiren, s. oben § 115, A. 25. — Oesterr. Instr., § 118, dann Instr. C. Prop., 1883, § 46 (A. S., XVIII, 386) für die Vereinigten Staaten N.-A.

rechtlichen **Zwanges** den davon Betroffenen, insoferne nicht nachträglich sein Consens dazugekommen oder als gegeben vermuthet wird. β) Wegen Deficienz einer **Bedingung** unter derselben Beschränkung demjenigen, welchen keinerlei Verschuldung wegen der nichterfüllten Bedingung zur Last fällt. γ) Wegen **Unmündigkeit** nur demjenigen und zwar nach eingetretener Mündigkeit, in dessen Person das Hinderniß vorlag.[58] — **d)** Wegen ihres dolosen Verhaltens haben **kein Bestreitungsrecht**: α) Wegen **Entführung** der Entführer, ebenso die Entführte, wenn sie selbst in die Entführung willigte und nicht sogleich nach wiedererlangter voller Freiheit die Ehe accusirte, sowie wenn sie auch anfänglich gezwungen, später frei geworden, das eheliche Leben durch längere Zeit fortsetzte. β) Wegen eines bestandenen aber bereits gelösten **Ehebandes** derjenige Theil, welcher bewußt (mala fide) mit dem anderen im guten Glauben handelnden Theile contrahirte.[59] — **e)** Für den **handlungs-**

---

[58] Zu α): Oesterr. Instr., § 116; vgl. oben § 112, A. 61. 84. 94 f. und die dort cit. c. 4, C. 29, Q. 2 (Syn. Vermer., 753); c. 2. 4, X, 4, 9. Bewußte maritale Copula ratihabirt: c. 4, X, 4, 18 (Coelest. III.); ebenso Versäumniß der Anfechtung und ruhiges thatsächliches Zusammenleben: cit. Instr., 1883, § 36. Im tridentinischen Rechtsgebiete muß die Convalidation eine feierliche sein, wenn das Hinderniß nicht völlig geheim geblieben, s. oben § 134, A. 22. Ueber die c. 21, X, 4, 1 (Clem. III.) verfügte, doch nicht allgemein statuirte Reclamationsfrist von 18 Monaten der angeblich gezwungenen Frau, s. unten A. 61 und oben § 112, A. 63. Daraus, daß ausnahmsweise beim apostolischen Stuhle auch die Accusation desjenigen Gatten angenommen wurde, welcher behauptete, daß der andere Gatte nur einem von dritter Seite auf ihn ausgeübten Zwange nachgebend die Ehe geschlossen habe: C. C., 23. Juli 1892, 1. Sept. 1894, 25. Juni 1895 (A. S., XXV, 194—213; XXVII, 522—552; XXVIII, 353—361, folgt nichts für andere an das gemeine Recht gebundene Gerichte, obwohl in letzterem Falle das vom erstinstanzlichen Gericht gefällte, abweisliche Urtheil einfach bestätigt wurde. — Zu β): Oesterr. Instr., § 117. Dafür, daß der dolose Contrahent nicht zur Accusation zuzulassen sei, läßt sich eine klare Belegstelle aus C. j. c. nicht anführen; dafür spricht höchstens die Analogie des eben über Zwang und Irrthum Gesagten und der allgemeine Grundsatz: fraus et dolus alicui patrocinari non debent: c. 16, X, 1, 3 (Innoc. III.) verbunden mit dem anderen Satze: saltem puniretur, in quo peccaverat: c. 33, X, 1, 29 (idem). Aber es geht doch nicht an, jemanden zur Strafe verheiratet sein zu lassen; wer thatsächlich solche Deficienz herbeigeführt hat, ist zur Schadloshaltung verpflichtet, nicht aber zur Eingehung oder Convalidirung der Ehe, vgl. oben § 112, A. 115; ebendort A. 118 über den Verzicht auf die Bedingung. — Zu γ): Oesterr. Instr., § 119; c. 8, X, 4, 2 (Alex. III.). Vor erreichter Mündigkeit ist Reclamation unzulässig: c. 7, eodem (idem) und ebenso, wenn der maritale Consens nach jenem Zeitpuncte erneuert wurde oder auch nur früher die Copula stattfand, s. oben § 115, A. 107. Mit Recht bemerkt Gasparri, l. c., II, 352, daß im tridentinischen Rechtsgebiet auch der mündig gewesene Theil klagberechtigt ist.

[59] Zu α): Oesterr. Instr., § 120: „sogleich". Nicht der Verlauf einer bestimmten Zeit, sondern der in dem nicht sonst begründeten Schweigen gelegene maritale Consens ist der Grund, daß in der angegebenen Weise das Accusationsrecht der Entführten beschränkt ist. Im Falle einer listigen Entführung erhob die Frau erst nach vier Jahren die Nichtigkeitsklage: C. C., 25. Juni 1864 (A. S., I, 15—23). S. oben § 124, A. 21. Der Umstand einer der Eheschließung vorausgegangenen Entführung kann von jener Frau nicht als Hinderniß geltend gemacht werden, welche darauf längere Zeit in loco tuto war und immerhin nicht gerne den Entführer heiratete und über acht Jahre mit ihm zusammen lebte: C. C., 1. Sept. 1894 (A. S., XXVII, 457—476). — Zu β): c. 1, X, 4, 7 (Alex. III.); österr. Instr., § 121. Daß in diesem Falle das Hinderniß der Bigamie nicht auch von Amtswegen beregt werden könne, ist nirgends gesagt; doch kann ein solcher Vincularproceß nicht mehr begonnen oder auch nur fortgesetzt werden, wenn die nichtig geschlossene, nun aber mögliche Ehe durch bewußte Leistung der ehelichen Pflicht seitens des gutgläubigen Theiles bereits convalidirt worden, s. oben § 121, A. 43. — Während beim Bigamisten wohl eine ignorantia facti, nie aber eine ignorantia juris angenommen werden kann, ist dies beim Obwalten anderer Hindernisse möglich. Demnach kann der Gatte, welcher bei der Eheschließung die ihm bekannte Schwägerschaft mit dem anderen Theile verschwieg, weil er

unfähigen Gatten accusirt dessen gesetzlicher Stellvertreter dessen Ehe. Von Amtswegen hat das Gericht auf sog. privatrechtliche Hindernisse dann Bedacht zu nehmen, wenn eine thatsächlich geschlossene zweite Ehe in gerichtlicher Verhandlung steht, damit nicht eine giltige Ehe für nichtig erklärt werde, weil eine nichtige Ehe aus formellen Gründen für giltig angesehen wird.[60] — Das jus accusandi geht durch Verzicht verloren, nicht aber die Pflicht, eine nichtige Ehe dem kirchlichen Gerichte zu denunciren. Die kaum practische und gerade deshalb von der Schule controvertirte Frage, ob eine Verjährung des Accusationsrechtes eintreten könne, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bejahen.[61]

V. Die Ehe ist entweder giltig oder ungiltig; nur im formellen nicht aber im materiellen Sinne kennt das canonische Recht auch anfechtbare

---

darin kein Ehehinderniß erblickte, aus diesem Grunde gleichwohl nachher mit Erfolg die Ehe accusiren: C. C., 8. Mai 1886 (A. S., XIX, 34—43).

[60] Es ist das Verdienst von Pachmann, K.-R., 3, 1866, 297, darauf aufmerksam gemacht zu haben. Das impedimentum aetatis zählt sowenig wie der raptus dermalen zu den imped. juris privati s. str., und wegen nicht in die Oeffentlichkeit getretener Mängel des Consenses einzuschreiten, kommt das Gericht thatsächlich nicht in die Lage.

[61] Das alte Recht schränkte das Accusationsrecht aus der an sich guten Absicht, den Rechtsbestand der Ehe sicher zu stellen, in der Weise ein, daß derjenige, welcher accusiren wolle, es bald thun müsse, widrigenfalls er seiner schuldbaren oder dolosen Säumniß wegen nicht mehr gehört werden sollte. So sollte wegen Impotenz oder Zwang die Ehe nur binnen drei Jahren oder gar nur binnen achtzehn Monaten nach der Hochzeit von den Gatten bestritten werden, s. oben A. 58, ad α); § 115, A. 61. Der Gatte, welcher während des ersten Jahres seiner Ehe ein beregtes Hinderniß dem Richter zu beweisen unterließ, wird darüber nach fünfundzwanzigjähriger Ehe nicht mehr gehört: c. 1, Comp. II, 4, 12 (Clem. III.). Als verdächtige Accusatoren sind diejenigen nicht zuzulassen, welche zur Zeit des Abschlusses der Ehe das ihnen bekannte Hinderniß nicht zur Anzeige gebracht haben, oder innerhalb einer vom Richter gestellten Präclusivfrist den Beweis eines angeblichen Hindernisses nicht angetreten haben und deshalb zum Stillschweigen verurtheilt wurden: c. 3, Comp. I, 4, 19; c. 4, X, 4, 19 = c. 8, X, 2, 12 (Alex. III.), s. oben A. 52; c. 5, Comp. II, 4, 12 (Coel. III.). Hat die Ehe lange gedauert, achtzehn bis zwanzig Jahre, und sind Kinder vorhanden, so ist das Zusammenleben der Parteien nicht zu stören und sind weder einer der Ehegatten noch dritte Personen zur Accusation zuzulassen: c. 2, Comp. I, 4, 19 (Alex. III.); c. 2, Comp. II, 4, 12 (Clem. III.). Mit Recht sieht Bernard. Pap., Summa, ed. cit., 185, in dieser rein äußerlichen Werthschätzung der Dauer der nichtigen Ehe einen Widerspruch mit dem c. 8, X, 5, 3 (Alex. III.), ausgesprochenen Grundsatze, daß die Sünden durch die Länge der Zeit vergrößert werden. Innocenz III. schränkte diese scheinbare praescriptio matrimonii in der Weise ein, daß der Richter derlei verspätete Klagen nicht von Amtswegen zurückzuweisen habe, sondern nur in Folge einer exceptio dilatoria der Partei, welche wieder von dieser Wohlthat nur vor der litis contestatio Gebrauch machen könne; überhaupt finde eine solche exceptio immer dort statt, wo die Kirche dispensiren könne, dissimulando dispensat: c. 2, Comp. III, 4, 13. Nicht undeutlich ist gegen die alte Praxis der Schluß von c. 8, X, 4, 14 (IV. Lat.) gerichtet: nulla longinquitate defendatur annorum, cum diurnitas temporum non minuat peccatum sed augeat, tantoque sunt graviora crimina, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam. Doch geht Gl. s. v. nulla cit., zu weit, wenn sie im alten Rechte eine wirkliche Ersitzung der Ehe statuirt glaubt: nulla praescriptio currit contra matrimonium, sicut olim currebat. Dies ist durchaus undenkbar, s. § 114, A. 11, zulässig aber die praescriptio exstinctiva juris accusandi, d. i. die Verjährung des Klagerechtes durch Verlauf von 30—40 Jahren: L. 3. 4, Cod., 7, 39; s. Pachmann, a. O., 295 f.; Esmein, l. c., I, 413 ff. Grundlos ist die Beschränkung der Klagverjährung in der Art, daß der terminus a quo derselben die Lösung der Ehe durch den Tod eines Gatten sein solle, so Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 18, n. 26 f., Uhrig, E.-R., 795. Wie bei anderen Klagen läuft die Verjährungszeit auch hier vom Tage der rechtlich und thatsächlich möglichen Erhebung der Klage (a die actionis natae).

Ehen, d. i. Ehen, deren objectiver Rechtsbestand so lange nicht constirt, bis von Seite eines Contrahenten dessen fehlerhafte ungenügende Consenserklärung ausdrücklich oder stillschweigend sanirt worden. Bevor derart die Ehe sanirt worden, liegt objectiv keine giltige Ehe, sondern nur der Schein einer Ehe vor. Dabei ist es wünschenswerth, daß derartige Scheinehen nicht annullirt, sondern convalidirt werden und sind die Parteien in diesem Sinne anzuleiten.[62] — Auch die nichtige Ehe entbehrt nicht gewisser Rechtsfolgen. So muß die Nichtigkeit durch richterliches Urtheil festgestellt sein und darf vorher kein Theil zu einer neuen Eheschließung zugelassen werden.[63] Es ist den Parteien nicht gestattet, eigenmächtig ihre Verbindung zu lösen, vielmehr ist auf Begehren des derart widerrechtlich verlassenen Gatten, dem Gegentheil aufzutragen, die eheliche Hausgenossenschaft, wenn auch nicht immer die Lebensgemeinschaft, aufzunehmen; doch kann umgekehrt vom kirchlichen Richter auch provisorisch die Trennung der Eheleute und zwar dann verfügt werden, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf den ersten Blick als höchst wahrscheinlich sich zu erkennen gibt.[64] Ferner entsteht aus der nichtigen Ehe, wenn der Grund der Nichtigkeit nur nicht in einem Mangel des Consenses gelegen, nicht minder wie aus der vollgiltigen Ehe das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, demzufolge kein Theil mit den Blutsverwandten des anderen bis zum vierten Grade eine giltige Ehe schließen kann (s. oben § 120, III). Während bewußte Schließung einer nichtigen oder auch nur verbotenen Ehe vom Ordinarius arbiträr zu ahnden ist,[65] hat die im guten Glauben eingegangene nichtige Ehe als sog. Putativehe nicht nur, so lange dieser gute Glaube bei wenigstens Einem Theile vorhält, für die Gatten, sondern auch bleibend für die in einer

[62] Vgl. darüber und über den bereits den Glossatoren geläufigen Begriff von matrimonium claudicans, § 134, A. 19. 21. Es ist sicher eine Abnormität, daß derart ehelich eingegangene Verbindungen existiren, welche ungiltig sind, aber nicht für ungiltig erklärt werden können, weil der an der Annullation am meisten interessirte Theil, z. B. wegen doloser Irreführung des anderen Gatten zur Klage nicht legitimirt ist.

[63] c. 19, X, 3, 31 (Innoc. III.). — Die Eingehung einer neuen Ehe vor definitiver Beendigung des Eheprocesses ist als Bigamie zu strafen: Benedict XIV., Dei miseratione, 3. Nov. 1741, § 9. 11 (Bull. I, Const. 23); aber diese zweite Ehe ist keineswegs an sich ungiltig, möglicherweise ist sie giltig; jedenfalls ist deren Eingehung sträflich: c. 18, X, 4, 1 (Urban. III.). Nach c. 4, X, 4, 4 (Alex. III.), soll der Bischof die lite pendente von einem Theil beabsichtigte Ehe öffentlich in der Kirche verbieten und kann (!) die dem Interdict zu Trotz geschlossene Ehe irritiren. Die Gl. versteht dies nur von einer Separation, bis die Rechtsfrage ausgetragen ist.

[64] Das ältere Recht legt auf die restitutio conjugis großes Gewicht: c. 10, C. 35, Q. 6 (Alex. II.); c. 12, X, 4, 2 (Clem. III.). Auffallend genug wird derart Wiedervereinigung aufgetragen, obwohl die von einem Theile eingewendete Schwägerschaft sogar notorisch ist: c. 3, X, 4, 19 (Alex. III.). Richtiger bemerkt Gl. s. v. petit, daß in diesem Falle die restitutio nur quoad mensam nicht quoad thorum zulässig sei, s. oben A. 42. — Von der vorläufigen Trennung der Gatten handelt nicht das hiefür gewöhnlich cit. c. 2, X, 2, 16, wohl aber c. 13, X, 2, 13 (Innoc. III.); sie entspricht mehr dem Empfinden der neueren Zeit, s. oben A. 45. Auf dem alten Standpunct beharrt österr. Instr., § 193, wornach den Parteien erst bei Eröffnung des letzten, nicht weiter appellirten auf Ungiltigkeit lautenden Endurtheiles, zu untersagen ist, fernerhin bei einander zu wohnen. Ist die in Verhandlung stehende Ehe eine bigamische, so muß jedenfalls deren Trennung verfügt werden, da hier die erste Ehe sich im Besitz befindet. Hier wäre eine rein mechanische Anwendung des canonischen Eheprocesses geistlos, s. unten A. 69.

[65] Nur bei einer Eheschließung in verbotenen Graden, trat die Strafe von selbst ein, s. oben § 116, A. 56. Schließung einer ungiltigen oder unerlaubten Ehe büßt der adelige Sachse mit 60, der freie mit 30, der Lite mit 15 solidi: Capit. Saxon., c. a. 790, c. 20 (M. G., ed. Boretius, 69).

solchen Verbindung concipirten Kinder die rechtlichen Folgen einer giltigen Ehe und werden die letzteren von Rechtswegen als legitim angesehen.[66] Das Institut der Putativehe verdankt der canonistischen Doctrin des 12. Jahrhunderts und zwar näher der gallicanischen Schule seine Entstehung, obwohl sich dafür bereits im römischen Rechte auch Anknüpfungspuncte finden.[67] Der gute Glaube wenigstens Eines Theiles zur Zeit der Eheschließung muß, wenn angezweifelt, bewiesen werden und hat der Richter darüber zu entscheiden, ob etwa auch ein objectiv schwerer Rechtsirrthum bei der Eigenart der Personen als entschuldbar angesehen werden könne. Aus Billigkeitsgründen wird der gute Glaube nach dem Tode eines Gatten als vorhanden gewesen angenommen, obwohl eine Rechtsvermuthung zu Gunsten der bona fides nicht besteht. Umgekehrt wird mala fides präsumirt, wenn die Theile unter Vernachlässigung der gesetzlichen Form, insbesondere auch des Aufgebotes, ihre Ehe contrahirt haben und erscheint ein Gegenbeweis gegen diese Rechtsvermuthung unzulässig.[68] Schließlich ist noch daran zu erinnern, daß keine Scheinehe also auch keine Putativehe vorliegt, wenn Mann und Weib ohne wahre maritale Gesinnung nur thatsächlich oder in rechtlich unzulässiger Weise jene innige Lebensgemeinschaft eingegangen sind, welche den Rechtsinhalt der Ehe bildet, s. § 109, VI; § 111, A. 73. Hier fehlt für die Eröffnung eines canonischen Eheprocesses der objective Thatbestand, es genügt eine Erklärung

---

[66] c. 2. 4. 8 (Alex. III.), 10 (Coelest. III.), 14 (Innoc. III.), X, 4, 17; c. 19, X, 4, 1 (Clem. III.) coll. Gl. s. v. legitimum, ad c. 14 cit., s. v. repellendus, ad c. 6, eod. Da c. 4 cit. ausdrücklich bei mala fides beider Theile die Illegitimität der Kinder erklärt, muß bei c. 2 cit. die daselbst erwähnte bona fides als vorhanden vorausgesetzt werden. Mit bestem Grunde nicht recepirt wurde c. 3, Comp. II, 4, 6 (Coelest. III.), worin trotz mala fides superveniens beider Gatten deren vor der gerichtlichen Separation erzeugten Kinder für legitim erklärt wurden. In c. 15, X, 4, 17 (Innoc. III.), ist nicht von der Putativehe die Rede, auch nicht von einem favor fidei der neubekehrten Gatten, sondern mit allerdings etwas verworrener Begründung (utilitas publica) von der Giltigkeit der in kirchlich verbotenen Graden zwischen Ungetauften abgeschlossenen Ehen. Fälschlich glaubt Gl. s. v. opinionem, ad c. cit., der Papst spreche die Legitimität der dem Heiden von der zweiten und dritten Frau nach Entlassung der früheren geborenen Kinder aus (!).

[67] Es ist kein Widerspruch, wenn L. 6, Cod., 5, 5, bewußte incestuose Eheschließung bestraft und L. 57, Dig., 23, 2, allerdings nur in der Form eines kaiserlichen Rescriptes die aus entschuldbarem Rechtsirrthume mit dem Oheim geschlossene Ehe so angesehen wissen will, als ob die in derselben erzeugten Kinder ehelich wären, s. Mankiewicz, Die Voraussetzungen der Putativehe in den Rechtsquellen des gemeinen Rechtes, Götting. Dissert., 1895, 12 ff. Darnach ist Freisen, Gesch. des E.-R., 860, richtig zu stellen; vgl. Esmein, l. c., II, 33—37. Petrus Lombardus, Sentent., IV, dist. 41, c. 3: Quasi conjugium reputatur, quia bona fide et per manum ecclesiae convenerunt. (Migne, Patrol. lat., 192, 939). Gratian weiß davon nichts und wird diesbezüglich corrigirt von Gl. s. v. quod autem, ad C. 35, Q. 7, woselbst auch die Annahme einiger so des Huguccio von der Legitimität der Kinder gegenüber dem unwissenden und Illegitimität gegenüber dem wissenden Theile verworfen wird. Der ecclesia Gallicana gehört auch eine von Singer, Archiv, 69, 1893, 427, mitgetheilte anonyme Summe aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts an. Noch nicht zur vollen Anerkennung des Institutes der Putativehe ist Rufinus vorgedrungen, wenn er enorme Fälle immerhin gutgläubiger Verbindungen, so zwischen Mutter und Sohn, Bruder und Schwester ausnimmt: Summa, ed. cit., 462.

[68] S. oben § 111, A. 65, § 112, A. 212, § 109, A. 57. Der Umstand, daß die Ehe lediglich vor einem nicht competenten Pfarrer erklärt worden, macht die Eheschließung noch nicht zur clandestinen im Sinne des Textes. Ja es wurde sogar die von zwei Polen vor einem emigrirten polnischen Geistlichen in Paris geschlossene Ehe als Putativehe erklärt, C. C., 11. Dec. 1880 (Anal. J. P., XX, 1045—1052).

des zuständigen Ordinarius, daß gegebenen Falles weder eine kirchlich giltige, noch kirchlich ungiltige Ehe, sondern überhaupt keine Ehe vorliege.[69]

VI. Die weltlichen Gesetzgebungen stimmen betreffs der rechtlichen Folgen der Ehe für die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten und deren Kinder in der Hauptsache mit dem canonischen Recht überein.[70] Das gemeine Recht kennt noch immer eine Klage auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft.[71] Die Frau behält Name und Stand des Mannes regelmäßig selbst nach der durch richterliches Urtheil verfügten Auflösung der Ehe;[72] sie

[69] Vgl. Vallens., l. c., L. IV, tit. 3, n. 5; Uhrig, E.-R., 796 f. Grundsätzlich läßt sich der Wegfall gerichtlicher Formen allerdings auch für die eclatantesten Fälle nichtiger Eheschließungen nicht behaupten, s. unten § 180. — Es erscheint aber doch mindestens als höchst überflüssig, die Nichtigkeit einer verbrecherisch eingegangenen zweifachen Ehe oder auch einer von Katholiken im tridentinischen Rechtsgebiete geschlossenen Civilehe erst nach durchgeführtem canonischen Proceß auszusprechen. Zutreffend erklärte c. 13, X, 4, 2 (Innoc. III.), daß, wenn das Mädchen bei Abschluß der Ehe noch nicht sieben Jahre alt war, eine Accusation nicht platzgreife, weil nichts da sei (sic!), was accusirt werden könne. Freilich erscheint gerade das impedimentum aetatis in die Liste jener Hindernisse nicht aufgenommen, wegen welcher nach dem A. 48 cit. Decret, 1889, der Vincularproceß höchst summarisch und mit Ausschluß jeden Instanzenzuges geführt werden kann. Es müßte also streng genommen im Falle des c. 13 cit. ein förmlicher Eheproceß instruirt und durch zwei oder drei Instanzen geleitet werden. Nach der Darstellung des Textes ist es Sache des Ordinarius, dort mit der administrativen Erklärung zurückzuhalten, wo über die Giltigkeit der Ehe rechtliche Zweifel obwalten und hierüber vielmehr die Entscheidung im Rechtswege zu veranlassen.

[70] Oesterr. a. b. G.-B., § 89—93; 139—148; s. Dolliner, E.-R., 2, 230—276; Rittner, E.-R., 303—323. — Preuß. A. L.-R., II, 1, § 173—204; sächs. b. G., § 1630—1637; Deutsch. bürgerl. G.-B., § 1353—1362; Code civil, art. 203—226; Codice civile, art. 130—147.

[71] Die Forderung ist insoweit erzwingbar, als dem widerstrebenden Gatten Haft oder Geldstrafe angedroht werden kann, s. sächs. b. G., § 1630. 1633. 1731; deutsch. R.-Civilproc.-Ordn., § 568. 744; D. b. G.-B., § 1353, wornach dem Verlangen auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit der Einrede des Rechtsmißbrauches geantwortet werden kann; vgl. v. Scheurl, E.-R., 259 ff.; Friedberg, K.-R., 1895, 428. Ob auf Grund des österr. b. G.-B., § 90, eine gerichtliche Klage statthaft sei, ist bestritten; dafür Dolliner. a. O., 233 ff., dagegen Rittner, E.-R., 310. — Soferne es sich um die eheliche Pflicht handelt, ist zwischen Ehegatten das Verbrechen der Nothzucht ausgeschlossen, nicht aber das Verbrechen der Nöthigung zur Unzucht, s. über § 177. 176, deutsch. Str.-G., Mainzer, a. O., 37—41. — Radical bekämpft C. Th. Schulz, Wider die eheliche Pflicht, 1896, das geltende Recht; nicht anders die socialistische Theorie, s. Bebel, Die Frau und der Socialismus, 17. Aufl. 1893; dagegen die extravagante Schrift von Kuhlenbeck, Reform der Ehe, 1891, und mit mysticistischem Beigeschmack Rösler, Die Frauenfrage, 1893.

[72] S. Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung (Archiv f. civil. Praxis, 45, 1862, 153—169, 315—341, bes. 331 f.; *Levi, Vorname und Familienname im Recht, 1888; Stern, Ueber das Namenwesen nach österr. Recht, 1894, 19 ff. Nur als Regel statuirt dasselbe Deutsches b. G.-B., § 1577; ungar. Ges.-Art. XXXI, 1894, § 94. In Frankreich ist seit Gesetz, 6. Febr. 1893, das Gegentheil Rechtens geworden, s. *Poulle, Du nom de la femme divorcée, Paris 1887; Friedberg, a. O., 453. — Das Privatfürstenrecht, ein Theil des Staatsrechtes, hat die nach Hausstatut für die Ehen der Mitglieder regirender Häuser mitunter bestehenden Ausnahmen darzustellen, s. H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3, 1862—1883; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, 106—138; zahlreiche Beispiele von fürstlichen Mißheiraten bietet v. Weyhe-Eimke, Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des hl. röm. Reichs, Prag, 1895, 30—88. Ueber die morganatische Ehe als Rechtsinstitut (vgl. § 109, A. 29) verbreitet sich Preuß. A. L.-R., II, 1, § 835—944. Daran hat das deutsche Reichsgesetz, 6. Febr. 1875, nichts geändert, s. Stobbe, a. O., 47. Erst das neue b. G.-B., § 1355, hat für das deutsche Reich hierin Wandel geschaffen. Unter den Commentatoren des österr. b. G.-B. besteht eine Controverse darüber, ob nicht die adelige Frau

ist nicht mehr absolut verpflichtet, dem Manne in das von ihm frei gewählte Domicil zu folgen.[73] Der Gerichtsstand der Gattin fällt zufolge der dem heutigen Rechte entsprechenden größeren ökonomischen Selbständigkeit der Frau nicht mehr nothwendig mit jenem des Ehemannes zusammen. — Eingehend bestimmen die modernen Gesetzgebungen über die Registrirung der Ehen, welche überall dort, wo Civilehe besteht, durch staatliche Standesbeamte besorgt wird.[74] In Oesterreich werden die Trauungsbücher von den Seelsorgern der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften geführt, doch unter genauer Beachtung der staatlicherseits hierüber ergangenen Vorschriften.[75] Um Doppeleintragungen zu vermeiden, wurde verfügt, daß der vom zuständigen Pfarrer zur Vornahme der Trauung delegirte Seelsorger den Act mit Reihenzahl, derjenige, welcher bei einer Mischehe oder überhaupt zuvor bürgerlich giltig geschlossenen Ehe nachträglich eine kirchliche Trauung vollzieht, diese ohne Reihenzahl einzutragen hat.[76] Im Gegensatz zum früheren römischen und deutschen Rechte gelten jetzt allgemein nicht nur die in der Ehe von den Eheleuten gezeugten, sondern sämmtliche von der Ehefrau während des Bestandes der Ehe und vor Ablauf von zehn Monaten nach rechtlicher Auflösung der Ehe oder des ehelichen Zusammenlebens geborenen Kinder als ehelich, allerdings unter Offenhaltung von Ausnahmen und Zulassung der Bestreitung der Ehelichkeit der Kinder seitens des Mannes.[77] — Nach

---

nach ihrer Ehe mit einem Nichtadeligen ihren Geburtsadel behalte, s. mit Recht dagegen Nippel, Ztst. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1827, 2, 303—311.

[73] Begründete Besorgnisse wegen des künftigen Unterhaltes, wegen der Gesundheit u. ä. rechtfertigen eine diesbezügliche Weigerung der Frau; sächs. b. G.-B., § 1636. Nach Preuß. A. L.-R., II, 1, § 682, kann die Frau im Ehevertrage das einseitige Bestimmungsrecht des Mannes einschränken. Eine solche grundsätzliche Aufhebung des Rechtes des Mannes ist zwar im gemeinen Rechte nicht anerkannt, gleichwohl aber die Möglichkeit einer auch während der Ehe vereinbarten Unterbrechung des Zusammenwohnens: Erk. des Reichsger., 28. Febr. 1889, 17. Dec. 1891 (Archiv, 63, 424; 68, 225). — Nach D. bürgerl. G.-B., § 1353 f., kann dem Verlangen auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Einrede, daß solches Begehren „Rechtsmißbrauch" sei, entgegengesetzt werden. Das richterliche Ermessen hat hier weiten Spielraum! Andererseits gewährt § 1358 dem Mann ein beschränktes Kündigungsrecht von seitens seiner Frau mit Dritten über persönliche Leistungen geschlossenen Verträgen, z. B. Engagements. Nach § 10 kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz haben, wenn der Mann keinen besitzt, sowie, wenn sie mit Recht dem Mann ins Ausland nicht folgt.

[74] Zu den oben § 112, XVI, genannten Gesetzen kommt nun noch das in Folge der Einführung der Civilehe in Ungarn mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien nöthig gewordene Gesetz über die staatlichen Matriken: Ges.-Art. XXXIII, 1894, § 45—67. Möglicherweise besteht staatlicher Registerzwang ohne obligatorische Civilehe, so in England, in den Vereinigten Staaten N.-A. und Spanien.

[75] A. b. G.-B., § 80—82. Auf das organisatorische Patent, 20. Febr. 1784, folgten zahlreiche Verordnungen, s. Grießl, Vorschriften in den Matrikenangelegenheiten, 1891; Seidl, Matrikenführung, 1897. — Die Gewissensehe, sog. mariage de conscience, wurde ausdrücklich für abgeschafft erklärt: Hofd., 7. Aug. 1783 (J. G. S., 173). Darauf nimmt m. W. allein der spanische Codigo novisimo, 1889, art. 79 (Archiv, 66, 102) noch Rücksicht. Daß die reine Gewissensehe auch im Privatfürstenrecht keine Stelle mehr finde, weist Heffter, a. O., 102—106, nach.

[76] Oesterr. Min.-Erl., 6. Aug. 1882 (Grießl, a. O., 167 f.); 14. Oct. 1882 (ebendort, 168 ff.; Archiv, 49, 129). S. Symersky, Matrikulirung delegirter Trauungen und Aufbewahrung der Trauungsdocumente (Linz. Qrtlst., 41, 1888, 28—44). Juristisch besser begründet wäre es, dem delegirenden Seelsorger den Vorrang und dessen äußeres Zeichen, die Zahl des Actes, zuzugestehen.

[77] S. Stobbe, a. O., 313—317.

österreichischem Rechte streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt für Kinder, welche von einer Ehefrau im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder noch im zehnten Monate nach Lösung oder gerichtlicher Scheidung der Ehe geboren werden. Alle anderen Kinder gelten als unehelich; vorzeitige Kinder einer Ehefrau werden aber erst dann als unehelich vermuthet, wenn der Mann gegen die Vaterschaft binnen drei Monaten nach erhaltener Geburtsnachricht gerichtlich protestirt. Dies kann aber nur derjenige Gatte, welchem vor der Verehelichung die Schwangerschaft der Frau nicht bekannt war. Die Vermuthung der Unehelichkeit weicht dem durch Kunstverständige geführten Beweis einer thatsächlichen Früh- bezw. Spätgeburt, sowie dem gegen den Ehemann geführten Vaterschaftsbeweis, insbesonders dem Beweis der thatsächlichen Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft seitens der gerichtlich geschieden gewesenen Gatten. Die Vermuthung der ehelichen Geburt muß vom Manne, bezw. dessen Erben binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht durch Gegenbeweis, d. i. den Beweis der Unmöglichkeit der Vaterschaft entkräftet werden.[78] — Nur zögernd recipirte das deutsche Recht im 13. Jahrhundert die Legitimation unehelicher Kinder aus dem römischen und canonischen Rechte und wurde nicht selten auch für Mantelkinder noch besondere kaiserliche Legitimation verlangt.[79] Nach gemeinem, sowie nach österreichischem Rechte sind von der Legitimation durch nachfolgende Ehe keine Kategorien unehelicher Kinder ausgeschlossen.[80] Voraussetzung derselben ist überall das Bekenntniß oder der Beweis der Elternschaft.[81] War das uneheliche Kind zur

---

[78] A. b. G.-B., § 138, dazu Hofd., 15. Juni 1835 (J. G. S., 39); § 155—159, 163. S. Wessely, Ueber die Vermuthung und Bestreitung der ehelichen Geburt (Ztft. f. österr. R., 1834, 2, 67—106); v. Anders, Familienrecht, 1887, 177—182. Vorzeitig geborene Kinder werden demnach vom Matrikenführer ohne weiters als ehelich eingetragen. Die Bestimmung des Hofkzld., 21. Oct. 1813, daß in solchen Fällen das Datum der geschlossenen Ehe anzumerken sei, sowie „daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind anerkennen werde“, ist nicht practisch geworden, s. Grießl, a. O., 99, 1; dagegen Rud. Schindler, Ueber die Form und den Inhalt der Matriken (Ztft. f. Verw., 1895, 220 f.). — Vgl. sächs. b. G.-B., § 1776. 1777; Deutsch. b. G.-B., § 1591—1600.

[79] S. Stobbe, a. O., 366—375. Die privilegirte Stellung der Brautkinder, wornach dieselben als ehelich gelten, ist nicht gemeines deutsches Recht, vielmehr eine Singularität des preuß. und sächs. Rechtes, s. Stobbe, a. O., 408; ebd., 403—422, über die particularrechtlich höchst verschiedene Stellung der unehelichen Kinder. — Code civil, art. 340: La recherche de la paternité est interdite, mit einziger Ausnahme des Entführers.

[80] Oesterr. a. b. G.-B., § 161. Vgl. die oben A. 27 angeführten Erkenntnisse des deutsch. Reichsger. Da vom Hinderniß der Verwandtschaft nach deutschem Reichsrechte nicht mehr dispensirt wird, sind incestuosi nur mehr durch eine Putativeheschließung legitimirbar, s. Friedberg, a. O., 430, 17. Den Ausschluß der im Inceste geborenen aber auch der adulterini von der Legitimation verfügt Code civil, art. 331; Codice civile, art. 195. 180. Legitimirte erhalten nach österr. Hofkzld., 18. Juli 1834, keinen Taufschein, sondern ein Taufzeugniß, in welchem sie als ehelich, aber nicht als ehelich erzeugt oder geboren bezeichnet werden sollen (Rieder, Handbuch, 1, 326).

[81] Die vom Mann in Gegenwart zweier Identitätszeugen abgegebene Erklärung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes ist nach § 164, österr. a. b. G.-B. vom Matrikenführer einzutragen, ohne daß dieser in eine Untersuchung der objectiven Wahrheit jener Erklärung einzutreten hat. Nach Erl. Min. In., 7. Nov. 1884, sollen derartige Vaterschaftserklärungen nur mit Zustimmung der Mutter des Kindes entgegengenommen werden (dagegen mit Recht, Verw.-Ger., 19. Juni 1895; Budwinski, Sammlung, 19, 775 f., Nr. 8752) entweder vom Matrikenführer seitens der persönlich vor ihm erschienenen Parteien oder vor der Landesstelle, bezw. polit. Bezirksbehörde, welche daraufhin die Richtigstellung des Taufbuches veranlaßt (Grießl, a. O., 120 f.). Die Seelsorger wurden wiederholt angewiesen, gelegentlich der Trauung die Legitimation der etwa bereits vorhandenen Kinder

Zeit der Eheschließung seiner Eltern bereits verstorben, so können nach dem, hierin vom gemeinen abweichenden österreichischen Rechte dessen Nachkommen nicht als legitimirt angesehen werden.[82] — Die Legitimation durch den Landesfürsten steht außer aller Verbindung mit einer geschlossenen Ehe und gehört deshalb nicht hieher.[83] Aus einer Putativehe stammende Kinder gelten von Rechtswegen als ehelich, soweit nicht das Recht, wie z. B. in Oesterreich bei besonders schweren Fällen nichtiger Eheschließung diese Rechtswohlthat nicht eintreten läßt.[84]

VII. Die neuen staatlichen Ehegesetzgebungen unterscheiden nicht nur in formeller oder processualer Weise, wie solches auch für das canonische Recht zutrifft, zwischen absoluter und relativer Nichtigkeit der Ehe

---

der Neuverheirateten zu veranlassen: Seckau. Verordn., 1892, 21; die Einhebung einer Schreibgebühr ist ungesetzlich, s. Archiv, 76, 131 f. — Die Legitimation eines adulterinus kann vom katholischen Seelsorger in der Matrik nur als für den bürgerlichen Rechtsbereich eingetreten vermerkt werden, s. Min.-Erl., 30. Juni 1857 (Archiv, 11, 434 f.). Dieselbe ist dann eine complicirte, wenn das Kind von der verheirateten Ehebrecherin, und zwar nicht nach einer gerichtlichen Scheidung geboren worden, da die Eintragung des betrogenen Gatten in der Rubrik „Vater" zuvor in Folge gerichtlichen Urtheiles gelöscht werden muß. Das Urtheil, wodurch jemand in einem gegen ihn angestrengten Paternitätsproceß sachfällig geworden, trägt der Matrikenführer nur über Auftrag seiner Aufsichtsbehörde ein. Höchst bedenklich, gegen die gute Ehre eines Verstorbenen, ja gegen den Wortlaut des § 163, a. b. G.-B., „überwiesen wird" verstößt die neuestens anerkannte Praxis, auch auf Grund eines zwischen Erbschaftsinteressenten geschlossenen Vergleiches die Vaterschaft eines Dritten, des Erblassers, in der Taufmatrik vorzumerken: Verw.-G.-Erk., 17. Febr. 1886 (a. O., 10, 117 ff.; Nr. 2926). — Wer unwahrerweise sich als Vater eines unehelichen Kindes in die Matrik eintragen läßt, ist strafbar: österr. Str.-G., § 320, lit. e; deutsch. R.-Str.-G., § 169. 271; Erk. des deutsch. Reichsger., 19. Febr. 1891 (Archiv, 68, 231 f.). Die dadurch erworbenen Rechte des Kindes als eines ehelichen können demselben nur in Folge eines durchgeführten Civilprocesses aberkannt werden. Leider kommt es öfter vor, daß bei der Eheschließung abgegebene Vaterschaftserklärungen hinterher widerrufen werden, selbst um den Preis einer gegen sich selbst gerichteten Klage. Nach Erk. des österr. oberst. Ger.-Hofes, 10. Nov. 1887, werden die Erben gar nicht zum Beweis der Unmöglichkeit einer vom Erblasser abgegebenen Vaterschaftserklärung zugelassen (Oesterr. Central-Blatt f. jurist. Praxis, 1888, 159 f.).

[82] Weit klarer als österr. b. G.-B., § 161 (vgl. Dolliner, in Ztft. für österr. R., 1826, 1, 126—144) lautet diesbezüglich § 1781, sächs. b. G.-B., welches dem gemeinen Rechte folgt, s. Stobbe, a. O., 370; ebenso Deutsch. b. G.-B., § 1722. Irrelevant ist, daß die beiden Eltern des unehelichen Kindes verstorben sind, bevor die bücherliche Anmerkung der Legitimation durchgeführt worden; denn durch die Eheschließung der Eltern, nicht aber durch deren Anmerkung bei dem Geburtsacte des außerehelichen Kindes, tritt von rechtswegen die Legitimation des letzteren ein. Die etwa noch ausständige Vaterschaftserklärung kann nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles eingetragen werden: Erl. Min. In., 10. Nov. 1885 (Grießl, a. O., 134 f.); Verw. G.-Erk., 24. Nov. 1887; 16. Sept. 1891 (Budwinski, Sammlung, 11, 765 ff., Nr. 3780; 15, 611 f., Nr. 6103).

[83] Vgl. österr. a. b. G.-B., § 162; sächs. b. G.-B., § 1783—1786.

[84] Nach § 160, österr. b. G.-B., sind die einer bigamischen und sacrilegischen Verbindung, sowie jener zwischen Christen und Nichtchristen eingegangenen Ehe entstammenden Kinder auch bei gutem Glauben eines oder beider Contrahenten illegitim. Die kaiserliche Verordnung, 3. Juni 1858 (R.-G.-Bl., 92), hatte diese Ausnahme beseitigt, ist aber selbst durch das den status quo ante herstellende Gesetz, 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl., 47), Art. I, wieder aufgehoben worden. Der cit. § 160 verfügt zugleich mit den angegebenen Ausnahmen, daß die in einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder ganz allgemein auch ohne Convalidation der Ehe dann als ehelich anzusehen seien, wenn das Ehehinderniß in der Folge behoben worden ist, s. Dolliner, E.-R., 2, 227 f.; v. Anders, a. O., 208. — Vgl. Code civil, art. 201—202; Codice civile, art. 116; Codigo novisimo, art. 69; Deutsch. b. G.-B., § 1699 - 1704.

sondern stellen der vollgiltigen, unanfechtbaren, sämmtlichen staatlichen Vorschriften gemäß geschlossenen Ehe entgegen: **a)** Die unerlaubte Eheschließung, welche als Verletzung bestimmter, auf die Eingehung der Ehe bezughabender Normen, eine mit Ordnungs- oder Criminalstrafe belegte Handlung ist, etwa auch privatrechtliche Nachtheile für den Contrahenten nach sich zieht, ohne daß der Rechtsbestand der Ehe selbst in Frage kommt.[85] — **b)** Die Nichtehe, d. i. eine solche eheliche Verbindung, welche wegen der Nichtbeachtung der wesentlichen Form der Eheschließung in keiner Weise, auch nicht als Putativehe, in Betracht kommt, mag immerhin eine feierliche kirchliche Trauung stattgefunden haben.[86] — **c)** Die Putativehe, d. i. jene in Form Rechtens eingegangene Ehe, welcher, ohne daß die Parteien oder mindestens beide Theile davon wußten, ein trennendes Hinderniß oder wenigstens nicht ein bestimmt genanntes Hinderniß im Wege steht.[87] — **d)** Die morganatische oder sonst wie genannte Minderehe zwischen Personen, welche wegen Standesverschiedenheit o. ä. nicht eine nach allen Beziehungen hin vollwirksame Ehe zu schließen im Stande oder Willens waren, s. A. 72. — **e)** Die nichtige Ehe, d. i. jene Ehe, deren Rechtsbestand nicht nur über Klagebegehren der Interessenten, sondern von Amtswegen zu untersuchen ist, und welche nach durchgeführtem gerichtlichen Beweisverfahren wegen eines derselben entgegenstehenden, absolut irritirenden Hindernisses als durchaus nichtig zu erklären, zu cassiren oder zu annulliren ist.[88] — **f)** Die relativ

---

[85] Während durch das deutsche R.-G., 6. Febr. 1875, § 39, die früher bestandenen Eheverbote bis auf zwei (§ 38) beseitigt wurden, weist das bürgerl. G.-B. acht, das ungarische Civilehegesetz, 1894, § 14—27. 124, nicht weniger als vierzehn Eheverbote auf. Dieselben wurden bei der Darstellung der einzelnen Ehehindernisse am gehörigen Orte vermerkt. — Selbstverständlich begründet die wissentliche oder betrügerische Eingehung einer ungiltigen Ehe den objectiven Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens: österr. Str.-G.-B., § 206—208. 507—508; deutsch. Str.-G., § 170. 171; s. Mainzer, a. O., 5—11.

[86] Vgl. Zachariä, Handbuch des franz. Civilrechtes, 3, 1875; 5 f., i. d. A.; Rittner, E.-R., 250 f. Der Begriff ist ein schwanker, soferne er mit e) und f) sich berührt. Die Vernachlässigung der Eheschließungsform ist möglicherweise eine solche, daß die Nichtigkeit der Ehe erst durch richterliches Urtheil festgestellt werden muß, so wenn die Ehe vor einem, aber nicht vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden, vgl. Code civil, art. 191, Codice civile, art. 104. Andererseits erklärt ungar. E.-G., 1894, § 30, die nicht vor einem Civilbeamten, insbesonders die vor einem Seelsorger abgegebene Eheerklärung als völlig bedeutungslos. Nach deutsch. bürgerl. G.-B., § 1329, braucht die wegen Formmangels nichtige Ehe dann nicht erst vom Richter für nichtig erklärt zu werden, wenn sie nicht einmal registrirt worden. Auf keine Weise darf das matrimonium non existens sive nullum mit dem Concubinat verwechselt werden, sei es, daß derselbe notorisch ist, sei es, daß er unter dem erborgten und erlogenen Scheine einer Ehe sich verbirgt, s. oben § 109, VI.

[87] Entgegen der herrschenden Lehre vertheidigt so wie Fischer (s. oben § 109, A. 57), Mankiewicz, A. 67 cit. Diss., 28 ff., die Ansicht, daß allein entschuldbarer Irrthum die Putativehe constituire, auch bei völliger Außerachtlassung der Eheschließungsform; dagegen sächs. b. G.-B., § 1620. 1628. 1771. 2054 und vor. A. cit. deutsch. bürgl. G.-B., § 1329. 1344. 1345. 1699. Möglicherweise wirkt die Putativehe nur einseitig zu Gunsten des gutgläubigen Gatten: Code civil, art. 202; Codice civile, art. 116; sächs. b. G.-B., § 1628. Nach ungar. E.-G., § 133, gibt es eine Putativehe gegenüber Dritten natürlich ohne Rücksicht auf den guten oder schlechten Glauben der Contrahenten. Vereinzelt gilt auch die von beiden Theilen im schlechten Glauben geschlossene Verbindung hinsichtlich der Kinder als Putativehe: schweiz. G., 25. Dec. 1875, Art. 55. S. über österr. a. b. G.-B., § 160, oben A. 84.

[88] Zuerst das Preuß. A. L.-R. hat zwischen nichtigen und ungiltigen Ehen unterschieden, s. oben § 114, A. 29; die Terminologie ist gemeines deutsches Recht geworden:

nichtige oder nicht giltige Ehe, wenn der Grund der Nichtigkeit, sei es durch nachträgliche Dispensation, sei es durch Ratihabition der Contrahenten oder dritter Personen, besonders der gesetzlichen Vertreter der Contrahenten behoben werden kann, in welchem Falle dann die ungiltig geschlossene Ehe in eine vollgiltige umgewandelt wird; s. § 134, A. 48. — g) Die anfechtbare Ehe ist gleichfalls eine relativ nichtige Ehe, aber gerade umgekehrt wie im vorigen Falle handelt es sich bei ihr nicht darum, die Nichtigkeit der Ehe zu beheben, sondern die Nichtigkeit herbeizuführen. Dies geschieht in der Weise der Rescission, etwa dadurch, daß die Ehe von den gesetzlich dazu berufenen Personen in der gehörigen Frist und in der sonst vorgeschriebenen Weise angefochten wird, worauf nach siegreichem Proceß vom Richter die Ehe rescindirt, d. i. zwar nicht ex nunc aufgelöst aber doch für ex tunc ungiltig geschlossen erklärt wird. Dieses richterliche Urtheil hat aber nicht wie im Nullitätsproceß nur declaratorische Bedeutung, sondern schließt eine Verfügung allerdings mit auf den Zeitpunct der Abschließung der Ehe oder den Zeitpunct der Klageerhebung rückwirkender Kraft in sich.[89] — Mit besonderem

R.-G., 1875, § 34. 55; D. R.-Civ.-Proc.-Ordn., § 568. 582. 592. Fallen gelassen erscheint dem Worte nach diese Unterscheidung im deutsch. b. G.-B., Einf.-Ges.-Art. 34. 198; § 142. 1343, wornach die anfechtbare Ehe, wenn sie angefochten wird, als vom Anfang an nichtig anzusehen ist. In der That ist aber die „anfechtbare" Ehe (s. über die Anfechtung wegen mangelhaften Consenses, § 1332—1335, oben § 112, A. 286; wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oben § 131, A. 36; wegen Rückkehr des für todt erklärten Gatten unten § 136, A. 95) ungiltig, allerdings erst wenn sie angefochten worden, besser gesagt, wenn sie für ungiltig oder nichtig erklärt worden: § 1341. Die anfechtbare Ehe hört auf solches zu sein, wenn sie nicht mehr angefochten werden kann, sei es, daß die Anfechtungsfrist von einem halben Jahre verstrichen ist: § 1339, sei es, daß sie aufgelöst worden (außer durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigt gewesenen Gatten, in welchem Falle an Stelle der Anfechtungsklage eine diesbezügliche Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte tritt: § 1338. 1342), sei es, daß sie seitens des anfechtungsberechtigten Gatten bezw. dessen gesetzlichen Vertreters, bestätigt worden: § 1337. — Auch die nichtige Ehe muß regelmäßig vom Richter für nichtig erklärt werden: § 1329. Nur die wegen Formmangels nichtige und nicht einmal registrirte Ehe gilt in keiner Weise auch nur als Putativehe und bildet kein Substrat richterlichen Erkennens, s. vor. AA. In drei Fällen (Bigamie, Verwandtschaft, Schwägerschaft) ist die Nichtigkeit eine unheilbare, in drei Fällen eine heilbare, bei mangelnder Form durch Fortsetzung der Ehe durch zehn oder wenigstens drei Jahre, aber bis zum Tod eines Theiles: § 1324, bei Ehebruch durch nachträgliche Befreiung: § 1328, bei Geschäftsunfähigkeit durch Bestätigung des Unfähiggewesenen verbunden mit der Einwilligung dessen gesetzlichen Vertreters: § 1325. 1331. 141. 144, immer mit rückwirkender Kraft. — Das schweiz. G., 1875, zeigt in § 50 Anklänge an die gleiche Unterscheidung, doch ergibt sich aus § 52—54, daß die Ausdrücke ungiltig und nichtig nicht scharf auseinander gehalten, vielmehr als gleichbedeutend gebraucht werden. Dagegen hat das ungar. E.-G., 1894, die angegebene Unterscheidung strenge durchgeführt: § 41—50. Bei den einzelnen Ehehindernissen wurde kurz vermerkt, inwiefern dieselben die Eingehung einer Ehe unmöglich machen oder nur den Bestand der Ehe in Frage stellen. S. die Zusammenstellung bei Friedberg, K.-R., 1895, 402 ff.

[89] Vgl. den Schlußsatz der vor. A.; s. dazu oben § 112, A. 285—287. 289; § 115, A. 122. 123. 126; § 118, A. 37. 40; § 121, A. 54. 62; § 131, A. 35. 37. Ausführlich handelt darüber cit. ungar. E.-G., § 51—72, wornach die Anfechtungsfrist regelmäßig ein Jahr beträgt vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, das Bestreitungsrecht aber verloren geht durch nachträgliche, selbst stillschweigende Genehmigung des hiezu berechtigten Gatten oder dessen bei der Eheschließung übergangenen gesetzlichen Vertreters, s. oben § 134, A. 50. Zu formalistisch erklärt cit. E.-G., § 50. 71, daß (mit Ausnahme des nicht in den Proceß eingetretenen „ersten Gatten"!) wohl das Urtheil im Nichtigkeitsproceß Jedermann gegenüber wirksam sei, das Urtheil im Anfechtungsproceß aber nur den im Proceß stehenden Personen gegenüber wirke. Nach cit. Ges., § 138, können vor 1. October 1895 nach damaligem Rechte ungiltig eingegangene Ehen auf Grund eines im gegen-

Nachdruck kommt der favor matrimonii in der eherechtlichen Bestimmung der österreichischen Gesetzgebung zum Ausdruck, nicht nur in der an das canonische Vorbild sich anschließenden Besonderheit des Eheprocesses, sondern mit der Aufstellung einer Rechtsvermuthung für die Giltigkeit der Ehe, in der dem Richter gegebenen Weisung, die Convalidation einer angefochtenen Ehe zu bewirken, endlich in der Beschränkung des Accusationsrechtes.[90] Das österreichische Recht unterscheidet bezüglich der Einleitung des Vincularprocesses zwischen den impedimenta juris publici als denjenigen Hindernissen, wegen welcher von Amtswegen vorzugehen ist — wegen fehlender feierlicher Erklärung des Eheconsenses, wegen Entführung, Eheband, verbunden mit dem sog. Hindernisse des Katholicismus, wegen feierlicher Gelübde und höherer Weihen, Religionsverschiedenheit, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch, Gattenmord, Mitschuld am Trennungsgrunde — und den impedimenta juris privati als Hindernissen, wegen welcher nur diejenigen, welche durch die Eheschließung in ihren Rechten gekränkt worden sind, die Ehe bestreiten können.[91] Dazu gehören nebst dem Mangel des Consenses (Geistesabwesenheit, Irrthum, Zwang, fehlerhafte oder widerrufene Vollmacht), der Abgang der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, d. i. des ehelichen Vaters oder der Vormundschaft, Unmündigkeit und Impotenz, Verurtheilung des dem Militärstande angehörigen Bräutigams zu schwerer Kerkerstrafe, vorausgesetzt, daß keine besondere Ehebewilligung vorlag, endlich die unberechtigte und gänzliche Außerachtlassung des Aufgebotes. Die Klage auf Nichtigkeit kann nur jener Gatte erheben, welcher im guten Glauben die Ehe geschlossen und nicht etwa nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat; der Vater oder Vormund kann die Ehe aus dem Grunde seiner fehlenden Zustimmung nur so lange bestreiten, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert; die Vormundschaftsbehörde hat aus diesem Grunde kein Bestreitungsrecht, wohl aber wegen anderer Hindernisse; endlich können die obgenannten impedimenta juris publici auch von den sonst berufenen Privatklägern geltend gemacht werden.[92] Das österreichische Recht kennt die

---

wärtigen Gesetze nicht anerkannten Grundes nur dann angefochten werden, wenn nach den früheren Rechtsnormen eine Dispensation nicht statthaft war. Dazu muß bemerkt werden, daß dem früheren Rechte die Unterscheidung zwischen Nichtigkeits- und Ungiltigkeitsgrund der Ehe fremd war; es fehlt die Bestimmung, von wem solche nichtig eingegangenen Ehen accusirt werden sollen, oder ob das Wort „angefochten" im Sinne des geltenden Rechtes zu verstehen sei, in welchem Falle z. B. eine von einem kath. Priester vor 1895 ohne Confessionswechsel geschlossene Ehe nicht annullirt werden kann, weil niemand zur Anfechtung berufen ist, und doch liegt zweifellos in diesem Falle ein indispensables canonisches Hinderniß vor. — Die Anfechtungsfrist wegen Irrthum u. ä. dauert einen Monat nach Codice civile, art. 106, drei Monate nach schweiz. E.-G., Art. 50, sechs Monate nach Code civil, art. 181 und vor. A. cit. deutsch. bürgerl. G.-B., § 1339.

[90] Oesterr. a. b. G.-B., § 93—102, bes. § 98: Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht (Landesgericht) trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken . . . . § 99: Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe, s. Dolliner, E.-R., 3, 418—429.

[91] A. b. G., § 94. — Vgl. Dolliner, a. O., 197—350; Rittner, E.-R., 246—277, beide nicht ohne mehrfache Irrthümer. — Wegen Impotenz kann die Frau dann nicht die Ehe bestreiten, wenn sie durch eine gefahrlose ärztliche Behandlung die Copula ermöglichen könnte: oberst. Ger.-Hof, 20. Juli 1893 (Archiv, 70, 447).

[92] A. b. G.-B., § 95. 96. Die Streitfrage, ob nicht auch der nicht irrende Theil wegen Irrthumes des anderen Theiles die Ehe bestreiten könne, behandelt v. Gab in Ztst. f. österr. R., 1831, 1, 36—52. Nur dann ist solche Bestreitung zulässig, wenn den

Kategorie anfechtbarer Ehen so wenig wie das canonische Recht.[93] So ist es begreiflich, wenn auch im Interesse der Rechtssicherheit bedauerlich, daß nicht die Erhebung der Nichtigkeitsklage, insbesonders wegen fehlenden Aufgebotes, durch Festsetzung einer Präclusivfrist eingeschränkt wird.[94] Eine klare Bestimmung enthält das Gesetz auch nicht darüber, ob nicht neben dem Contrahenten und deren gesetzlichen Vertretern auch andere durch die nichtige Eheschließung in ihren Rechten und Interessen empfindlich getroffene Personen zur Eingehung der Nichtigkeitsklage legitimirt sind.[95] Wenn nur die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht auch nach dem Tode eines oder selbst beider Gatten der Einleitung und Fortführung des Vincularprocesses nichts im Wege.[96]

---

immerhin wissenden Theil keine Schuld traf, sowohl am Irrthum des anderen Theiles als auch an der Eingehung einer ungiltigen Ehe. — Das Hofd., 17. Juni 1825 (J. G. S., 2112), ist keineswegs nur eine den inneren Geschäftsgang der Gerichte regelnde Verordnung, wie Dolliner, a. O., 315 ff. und Pachmann, K.-R., 2, 368, 2, wollen, sondern ein Gesetz, welches der Vormundschaftsbehörde, die vom Minderjährigen geschlossene Ehe zu bestreiten verwehrt, während Hofd., 22. Sept. 1821 (J. G. S., 1802), derselben Behörde nur aufgetragen hatte, ohne triftigen Grund die nachträgliche Ehebewilligung nicht zu verweigern.

[93] Die Rubrik vor § 94, a. b. G.-B., lautet: „Scheinbare Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Erklärung der ursprünglichen Ungiltigkeit." Daraus ergibt sich, daß die Darstellung bei Rittner, E.-R., 247. 259, wornach die sog. relative oder bedingte Ungiltigkeit wegen Obwalten eines privatrechtlichen Hindernisses erst mit der Bestreitung der Ehe eintrete, dem österr. Rechte nicht gerecht wird. Die bloße Bestreitung hat überhaupt nie jene Folge, sondern höchstens das derselben stattgebende richterliche Ungiltigkeitsurtheil, s. hierüber oben A. 89 und § 134, a. E. Das französische Recht kennt, sowie das österreichische nur Ehenichtigkeitsklagen, normirt aber genauer das Recht der Gatten und dritter Personen, diese Klage zu erheben: Code civil, art. 180—200. (Ueber den exceptionellen Art. 139 vgl. oben § 121, A. 54); Codice civile, art. 104—115, s. Zachariä, a. O., 356 ff.

[94] Nur dem Gewalthaber ist die Dauer der Vormundschaft als Termin gesetzt, um wegen fehlender Einwilligung zur Eheschließung die Ehe des Pflegebefohlenen zu bestreiten: § 96, a. b. G.-B. Auch über Klage des Adoptivvaters, welcher durch Adoptivvertrag die väterliche Gewalt erworben hat, wird die von dessen minderjährigen Adoptivtochter ohne dessen Einwilligung geschlossene Ehe annullirt: L.-G.-Erk., 20. Nov. 1891 (Archiv, 69, 98—101). Nach dem oben § 131, A. 30 cit. Erk. oberst. Ger., 9. Juni 1886, kann auch der Curator des Verschwenders dessen Ehe anfechten (!). — Ohne Grund wurde die Frage, ob das Bestreitungsrecht der Klageverjährung des § 1479, a. b. G.-B., unterliege, bestritten, s. Dolliner, a. O., 345 f.; Rittner, E.-R., 276. Nicht erst nach dreißig Jahren, sondern bereits nach drei Jahren verjährt das Recht, die Ehe wegen eines nicht vom Gegentheil selbst herbeigeführten Irrthumes oder Zwanges zu bestreiten: § 1487, a. b. G.-B. — Controvers ist, wer legitimirt ist, wegen widerrechtlich unterlassenen Aufgebotes die Ehe zu bestreiten? Nach Analogie des Salzburger Ehe-Patentes, 1808, sind dazu nur die dadurch gegebenen Falles gekränkten Gatten berechtigt, s. Dolliner, a. O., 293 ff., 322 ff. Die gerade entgegengesetzte Ansicht vertheidigt Rittner, E.-R., 267 f. Von Amtswegen wird deshalb nicht eingeschritten.

[95] Z. B. Verwandte, Fideïcommißanwärter, Stiftungsberechtigte, etwa auch die Gemeinde, welche mehr Kinder erhalten muß, wenn eine ohne Nachsicht vom Aufgebote auf dem Todtenbette geschlossene Ehe des inzwischen verstorbenen gemeindezuständigen Mannes mit dessen, einer anderen Gemeinde, vielleicht dem Auslande angehörigen Concubine, nicht für nichtig erklärt wird. Rittner, E.-R., 261 f., bezieht den Ausdruck des cit. § 94: „in ihren Rechten gekränkt worden" auf jene Personen, welche präcis durch Nichtbeachtung des Hindernisses in ihren Rechten verletzt worden sind, schränkt also das Bestreitungsrecht bedeutend ein; dagegen ist nichts einzuwenden. Nur ein specieller Fall solcher Kränkung ist im § 58, a. b. G.-B. (irrthümliche Annahme der Nichtschwangerschaft der Braut von einem Dritten, s. oben § 112, A. 286), ausgesprochen.

[96] Hofd., 27. Juli 1837 (J. G. S., 208). — Die durch den Tod des schuldigen

6. Auflösung der Ehe.

§ 136.

a) Ehetrennung dem Bande nach.

Schatzger, Ware Erklärung und Unterrichtung des Artikels, die Eheicheidung betreffend, München 1524; Ribics, Diss. de indissolubilitate matrimonii, Vienn. 1753; Jacobi, Indissolubilitas vinculi matr., Mog. 1788; Jäger, Untersuchung der Frage: ob die Eheicheidung erlaubt sei, Arnstadt 1804; de Bonald, Du divorce, Paris 1805; Binterim, Collectio diss. de matr. vinculo, Dusseld. 1807; Sammlung der vornehmsten Schriften über die Ehescheidung, 1, 1807; Ueber Ehe und Eheicheidung, 1819; *Brunnquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, Augsb. 1810; Antwort auf die Bemerkungen über . ., 1812; *Hug, De conjugii christ. vinculo indiss., Frib. 1816; Zenger, Neuer Versuch einer Erklärung der Stellen . . . von der Ehescheidung, Straubing 1819; Portalis, Rapporto contro . . divorzio, Mil. 1832; Roskovany, De indissolubilitate matr., Aug. 1840; Suppl. Mon., I, Nitriae 1887, 457–767; Riegler, Unauflöslichkeit des Ehebandes, 1845; Frenzel, De indiss. matr., Paderb. 1853, gegen dessen eigene von Tereser bevorwortete Preisschrift: *Num dogma cath. sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse, Vratisl. 1818; Tissot, Le mariage, la séparation et le divorce, Paris 1868; Glasson, Le mariage civil et le divorce, Paris 1880; Combier, Essai sur le divorce, Paris 1881; Cauvière, Le lien conjugal et le divorce, I, Paris 1890, II (Compte rendu du congrès cath. à Bruxelles 1894, IV, 1896); Didon, Indissolubilité et divorce, Paris 1892, übers. Cesl. Schneider, 1893; Allègre, De la célèbration du mariage, du divorce, Paris 1893; *Gabba, Il divorzio, 3. ed., Torin. 1891 (unter Widerruf der ersten Aufl. 1880); *Fiore, Sulla controversia del divorzio in Italia, Tor. 1891; *Polacco, Contro il divorzio, Pad. 1892; *Rougier, Contro il divorzio, Mil. 1892; Luckock, The history of marriage . . in relation to divorce, Lond. 1895; Cigoi, O. B., Die Unauflöslichkeit der christl. Ehe und die Ehescheidung, eine historisch-kritische (?) Erörterung, 1895. — Protestantischerseits, bezw. nicht sicher gegen Ehescheidung: Nicolai, Tr. de repudiis et divortiis, Dresd. 1685; Bodinus, De jure et erroribus circa divortia, Hal. 1711; (Cerfvol), Législation du divorce, Lond. 1769; Neupauer, Ueber die Macht kathol. Fürsten, das Eheband zu lösen, u. ä., o. O., 1785; Popp, Über Ehescheidung, Amb. 1800; (Werkmeister), Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen auch nach kathol. Grundsätzen giltig sind, Karlsr. 1804; Neue Untersuchungen über die Ehescheidungen, Bamb. 1806; Socher, Ueber die Ehescheidungen, Landshut 1810; Gioja, Teoria civile e penale di divorzio, Lugano 1841; Friederici, De divortio, Diss. Lips., 1842; Ebers, Die Ehe vom naturwissenschaftlichen und ärztlichen Standpunct, 1844; Humbla, De causis divortii, Diss. Lundae 1845; Hundrich, Ueber Ehen und Scheidungen, 1855; *Greve, Die Eheicheidung nach der Lehre des N. T., 1873; Monod, Le divorce . . et la loi suisse, Diss. Lausanne 1877; Warlain, Diss. sur le divorce, Genève 1877; Roedenbeck, Die Ehe in besonderer Beziehung auf Ehescheidung, 1882 (Theol. Stud. und Krit., 1881, 205–276. 418–502); Dumas Al. fils, La question du divorce, 14. ed., Paris 1880; *Scaduto, Il divorzio e il cristianesimo, Fir. 1882; *Labegi, Il divorzio, Pisa 1884; *Filomusi-Guelfi, Il divorzio tra gli stranieri in Italia, Fano 1884; *Salandra, Il divorzio in Italia, Pisa 1885; Brini, Matrimonio e divorzio, II. III, Bol. 1889; Marescalchi, Il divorzio . ., 2. ed. pubblicata per cura del comitato centrale per la propugnazione del divorzio, Roma 1891; Sechi, Separazione o divorzio? Torino 1892; Serrelli, Pro divortio, Sal. 1891; Dessaulles, Les erreurs de l'église en droit naturel sur le . . divorce, Paris 1894. — Rein legal: Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, 1891; Erler, Ehescheidungs-Recht und -Proceß, 1893. — *Vraye et Gode, Le divorce et la séparation de corps, Paris 1884–87; Fremont, Tr. prat. du div., Paris 1884; Carpentier, Tr. hist. et prat. du div., Paris 1885; Salomon, De la conversion de la sép. en div., Thèse, Paris 1886; Poulle, Du div., Thèse Douay, 1886; *Curet, Code du div., Paris 1887; *Picot, Des actions en div. et en nullité de mariage, Paris 1888; *Coulon, Le div., 2, Paris 1890; Demolombe, Tr. du div., app. de la sép. par Grevin, Paris 1896. — *Zwendelaar, Code du div., Bruxell. 1878. — *Waddilove, The laws of marriage and the laws of divorce of England, London 1864; Browning, An exposition of the laws of marr. and div., Lond. 1872; *Harrison, An epitome of the laws of probate and div., Lond. 1891; *Lloyd, A treatise on the law of div., Boston 1887; *Browne, A comm. on the law of div., Philad. 1890; *Nelson, A treatise on the law of div. and annulement of marr., 2, Chicago 1896. — Moy, Gesch. des christlichen E. R., 1, 1833, 10–45; Löning, Gesch. des d. K. R., 2, 606–631; Freisen, Gesch. des E. R., 769–830; Esmein, Le mariage en droit can., II, 45–84. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 19: De divortiis. — Schulte, E. R., 408–430; Uhrig, E. R., 769–776; Kutschker, E. R., 1, 269–365; Gasparri, Tr. de matr., II, 239–278; Rosset, De sacr. matr., I, Maur. 1895, 465–641; Friedberg, K.-R., 1895, 432–458.

I. Daß die Ehe ihrem Wesen nach eine bleibende, d. i. nicht nur auf Zeit oder Widerruf eingegangene Verbindung ist, findet sich bei allen Cultur-

---

oder eigenberechtigt gewesenen Gatten gelöste Ehe kann trotzdem noch angefochten und deren Ungiltigkeit vom Richter ausgesprochen werden und zwar nicht auf Grund einer Klage, sondern einer nicht rückziehbaren Anzeige: ungar. E.-G., 1894, § 61. 68; nach § 49 kann der Nichtigkeitsproceß nur so lange eingeleitet werden, bis die Ehe nicht aufgehört hat. Nach § 46 muß die nichtige Ehe nach ihrem Aufhören so betrachtet werden, als wäre sie gar nicht geschlossen worden. Es frägt sich nun, wer entscheidet, wenn diese „Betrachtung" von verschiedener Seite verschieden ausfällt und es ist mehr als verfehlt, hier die richterliche Judicatur gesetzlich auszuschliessen. — Vgl. Preuß. A. L.-R., II, 1, 827, dazu Erkenntniß des d. Reich. G., 4. Juli 1889 (Archiv, 63, 426). Aus § 586. 588, D. Civ.-Proc.-O., ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage nur wenn beide Gatten am Leben sind, die nie vom Staatsanwalt zu erhebende Ungiltigkeitsklage aber auch nach dem Tode eines oder beider Gatten zuläßig ist.

völkern anerkannt. Dagegen ist der vorchristlichen und außerchristlichen Betrachtung die Idee der Unauflöslichkeit der Ehe fremd. Zu mindestens wird die Unauflöslichkeit der Ehe nur als Regel aufgestellt, von welcher mehr weniger Ausnahmen zuläßig sind. So war nach römischem Recht die Manusehe an sich unlöslich; nur wegen Ehebruch, Trunkenheit und Beherung der Kinder war es dem Mann erlaubt, die Frau zu verstoßen; sonst büßte der Mann die Scheidung oder Entlassung der Frau mit empfindlichen Strafen.[1] Das Aufhören der Manusehe hängt mit dem Verfall der Sitten zusammen, ebenso dessen Folge als Mitursache. Die Ehe sine conventione in manum war nämlich leicht löslich, zunächst in Folge beiderseitiger Uebereinkunft der Gatten (divortium). Daneben konnte jeder Gatte, ohne daß es eines besonderen Grundes bedurfte, die Ehe künden (repudium).[2] Eine processuale, gerichtliche Form der Ehescheidung war dem römischen Rechte fremd. Nur die äußerst seltene confarreirte Ehe mußte durch eine feierliche diffarreatio geschieden werden. Im Interesse einer Consolidirung des tief zerrütteten Familienlebens bestimmte das Augusteische Reformgesetz, daß die Scheidung vor sieben Zeugen erklärt werden müsse; vielfach kam die Uebersendung eines Scheidebriefes in Uebung.[3] — Das mosaische Recht erlaubt nur dem Mann, die Scheidung herbeizuführen und zwar durch Uebergabe eines Scheidebriefes an die Frau; durch solche Scheidung wird die Ehe gelöst und steht beiden Theilen die Eingehung einer Ehe mit dritten Personen, nicht aber untereinander frei.[4] Die Scheidung soll keine willkürliche, sondern eine begründete sein; doch vermied das Gesetz, die Scheidungsgründe zu fixiren, weshalb in Schule wie Leben eine rigorose Richtung einer laxen gegenüberstand.[5] — Dem-

---

§ 136. [1] Ehescheidungen gehörten zu den Seltenheiten; s. Wächter, Ueber Ehescheidungen bei den Römern, 1822; v. Savigny, Ueber die erste Ehescheidung in Rom (Vermischte Schriften, 1, 1850, 81—93); Brini, Matrimonio e divorzio nel diritto romano. II. III, Bologna 1888—89. Die vielbesprochene Scheidung des Carvilius Ruga im Jahre 520 d. St. war sicher nicht die erste Scheidung, sie wurde nur, sowie die aus dem Jahre 447 U. C. berichtete Scheidung in Folge besonderer Umstände zu einer cause célèbre; vgl. überhaupt Roßbach, Untersuchungen über die röm. Ehe, 1853, 128—138; Rein, Das Privatrecht und der Civilproceß der Römer, 1858, 445—460; Walter, Gesch. des R. R., 2, 1861, 128 ff.; Schulin, Lb. der Gesch. d. R. R., 1889, 224—227; H. Geffken, Zur Gesch. der Ehescheidung vor Gratian, 1894, 9—16.

[2] Sogar der Vater der Frau konnte dieselbe reclamiren und derart deren Ehe lösen: L. 1, § 5, Dig., 43, 30; L. 5, Cod., 5, 17. Nur die liberta durfte sich von ihrem Patron, der sie geheiratet hatte, nach der Lex Julia et Papia Poppaea vom Jahre 9 n. Chr., nicht trennen: L. 11, Dig., 24, 2. — Das pactum der Brautleute, ne liceat divertere, war rechtlich wirkungslos: L. 2, Cod., 8, 39 (Alexander). — Dem Tode stund capitis diminutio maxima, wie eine solche in der Gefangenschaft und Verknechtung gelegen war, gleich: L. 1, Dig., 24, 2. — Der Concubinat war seiner Natur nach von Seite jedes Theiles frei löslich: L. 1, Dig., 25, 7; das contubernium zu lösen stund im Belieben des Herrn der Sclaven.

[3] L. 9, Dig., 24, 2. Die Lex Julia de adulteriis coercendis gehört dem Jahre 18 v. Chr. an; schon etwa zehn Jahre vorher hatte Augustus ein Gesetz gegen Ehebruch, sowie gegen Cölibat und Orbität erlassen, welches aber von kurzem Bestand war, s. Jörs, Die Ehegesetze des Augustus, 1894, 3 ff., 36 f. — Der libellus repudii: L. 6, Cod., 5, 17, war keine wesentliche Form der Scheidung, s. Schlesinger, in Ztft. f. Rechtsgesch., 5, 1866, 193—218; darnach Kuntze, Institutionen d. R. R., 2, 1869, 527 f.

[4] V. Mos., 24, 1—4. Ob dadurch das Institut des Scheidebriefes (ἀποστάσιον) neu eingeführt oder nur genehmigt wurde, steht nicht fest.

[5] Während der Schule des Schammai das Schandbare (V. Mos., 24, 1: propter aliquam foeditatem), weshalb die Frau entlassen werden konnte, von schweren sittlichen

gegenüber sprach Christus den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe als Forderung der ursprünglichen, von Gott selbst gewollten Ordnung des ehelichen Verhältnisses aus und erhob derart die Ehe zu ihrer idealen, kirchlich gesprochen, sacramentalen Höhe und Würde; s. oben § 108, A. 8. 9. Die Aussprüche des Herrn schienen aber trotzdem der Möglichkeit von Ausnahmen Raum zu geben.[6] So kommt es, daß auch die patristische Erklärung der in den Evangelien überlieferten Herrenworte keine durchaus übereinstimmende ist. Im allgemeinen sind die Väter bestrebt, das Princip der Unauflöslichkeit der Ehe zu erhärten und der ausnahmsweise für zulässig erklärten Scheidung der Eheleute durch die Versagung einer neuen Ehe bei Lebzeiten des geschiedenen Theiles jede dogmatische Bedenklichkeit zu nehmen. Nicht selten freilich äußern sich die kirchlichen Schriftsteller unbestimmt und schwankend, soferne sie natürlich nicht die erst später verfestigte Distinction zwischen Trennung der Ehe dem Bande nach und Scheidung von Tisch und Bett verwenden konnten und in ihren lehrhaften Darstellungen nicht immer in eine Erörterung der allein practischen Frage der Erlaubtheit der Wiederverheiratung des einen, sei es des entlassenden, sei es des entlassenen Gatten bei Lebzeiten des andern Gatten eintreten wollten. Diesbezüglich gewannen vielfach pönale, disciplinäre Erwägungen die Oberhand über den theoretisch immer gelehrten Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe. So wurde bald dem schuldigen Theil die Wiederverheiratung zur Strafe verboten, andererseits erlaubt, wenn er entlassen worden; bald dem unschuldigen, insbesonders bei jugendlichem Alter eine neue Ehe zu schließen, nur widerrathen, doch nicht bei Strafe verboten.[7]

Fehlern derselben insbesondere Ehebruch (nachdem derselbe nicht mehr mit dem Tode bestraft wurde: V. Mos., 22, 22) verstand, erklärte die Schule des Hillel irgend eine dem Mann unangenehme Seite im Treiben der Frau, etwa nur ein Haar in der Suppe: πᾶσα αἰτία: Matth., 19, 3, für ausreichend. Bei עֶרְוַת דָּבָר ist aller Wahrscheinlichkeit nach an sexuelle Gebrechen zu denken, vgl. III. Mos., 18, 6 ff. — Frankel, Grundlinien des mos. talmud. Eherechts, 1860, 42—48; Duschak, Das mos. talmud. E.-R., 1864, 78—109. *Amram, Jewish law of divorce, London 1897.

[6] Während bei Marc., 10, 2—12; Luc., 16, 18: Omnis, qui dimittit uxorem suam et alteram ducit, moechatur et qui dimissam a viro ducit, moechatur, das Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehe als ausnahmlose, beide Gatten in gleicher Weise bindende Regel hingestellt wird, scheint Christus bei Matth., 5, 32; 19, 3—12, am Rechte des Mannes die ehebrecherische Frau zu entlassen und eine andere zu nehmen, nicht rütteln zu wollen, v. 9: quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur: et qui dimissam duxerit, moechatur. Bedenken konnte noch v. 11 erregen: non omnes capiunt verbum istud, sed quibus datum est. Auch I. Cor., 7, 10 f., spricht bei aller Entschiedenheit des Ausdruckes nicht bestimmt den Satz aus, daß der entlassende Mann nicht wieder heiraten dürfe oder könne. — Sowie die katholische Exegese, s. Perrone, De matr. christ., III, Rom. 1858, 161—240; Palmieri, S. J., Tract. de matr. chr., Rom. 1880, 168—192, halten auch vereinzelte Protestanten die beiden Momente: die unter Umständen erlaubte Ehescheidung und die nie gestattete Wiederverheiratung auseinander, s. Oehninger, Ehe und Ehehinderniß nach Gottes Gebot, 1887, 13 ff., 38 ff.; Convers, Marriage and divorce, Philadelphia 1889, 202 ff., 247—266.

[7] Lactantius (c. 340), Institt. divin., VI, 23: adulterum esse, qui a marito dimissam duxerit, et alteram et eum, qui praeter crimen adulterii uxorem dimiserit, ut alteram ducat (Corp. script. eccl. Vindobon., XIX, 1890, 567 f.). Hilarius Pictav. († 366), Comm. in Matth., IV, 22: nullam aliam causam desinendi a conjugio praescribens, quam quae virum prostitutae uxoris societate pollueret (Migne, Patrol. lat., 9, 940). Dem immerhin selbst ehebrecherischen, von der Frau entlassenen Manne gestattet, sich wieder zu verheiraten Basilius von Cäsarea

II. Die **Praxis** war in den verschiedenen Theilen der Kirche nicht allwegs die gleiche; es konnte nicht ausbleiben, daß die Bischöfe den Bestimmungen der weltlichen Rechte, welche in manchen Fällen Scheidung und Wiederverheiratung gestatteten, nachgaben und von der strengen Durchführung des Grundsatzes der Unauflöslichkeit der Ehe in allen Fällen Abstand nahmen.[8] Solche Connivenz entbehrt der dogmatischen Grundlage, sie beruht einzig auf Erwägungen pädagogischer Nachgiebigkeit und pastoraler Klugheit; die Hoffnung, allgemach die Völker unter das Joch des Gesetzes zu bringen, war nicht aufgegeben, sondern nur deren Ausführung auf günstige Zeiten verschoben. So wurde dem geschiedenen, immerhin unschuldigen Gatten wenigstens gerathen, zu keiner neuen Ehe zu schreiten.[9] Dieser Rath erscheint schon im 4. Jahrhundert unter die Sanction des Bannes gestellt und verwandelt sich derart in eine zwingende, wenn auch noch nicht irritirende Rechtsvorschrift.[10]

(† 379), Ep. 188. ad Amphiloch., can. 9: Ὥστε ἡ καταλιποῦσα μοιχαλίς, εἰ ἐπ' ἄλλον ἦλθεν ἄνδρα. Ὁ δὲ καταλειφθεὶς συγγνωστός ἐστι, καὶ ἡ συνοικοῦσα τῷ τοιούτῳ οὐ κατακρίνεται (Opp. ed. Maur., III. Paris. 1730, 274). Noch weiter geht **Epiphanius** von Salamis († 403), sofern er einem jeden Gatten, Mann wie Weib, Wiederverheiratung sowie nach dem Tode, nach dessen Scheidung zu gewähren scheint: Ὁ δὲ μὴ δυνηθεὶς τῇ μιᾷ ἀρκεσθῆναι τελευτησάσῃ [ἢ] ἕνεκεν τινὸς προφάσεως, πορνείας ἢ μοιχείας ἢ κακῆς αἰτίας χωρισμοῦ γενομένου, συναφθέντα δευτέρᾳ γυναικί, ἢ γυνὴ δευτέρῳ ἀνδρί, οὐκ αἰτιᾶται ὁ θεῖος λόγος (Opp. ed. **Dindorf**, II, Lips. 1860, 553). Der dem 4. Jahrhundert angehörige **Ambrosiaster**, in I. Cor., 7, erlaubt dem Manne, aber nicht der Frau, eine neue Ehe einzugehen: c. 17, C. 32, Q. 7, cum dict. Grat. p. c. 18. **Augustin** († 430) tritt entschieden für die absolute Unauflöslichkeit der Ehe ein (s. c. 1. 2. 4. 5. 28, C. 32, Q. 7); ex professo behandelt er die Frage in dem Werke de adulterinis conjugiis l. II; es ist aber doch bezeichnend, daß er diese Schrift zur Belehrung des laxeren Ansichten huldigenden Bischofs Pollentius verfaßte. In einem früheren, aber gleichfalls nach der Bischofsweihe geschriebenen Werke, de fide et operibus, c. 19, drückt sich Augustin bezüglich der Frage der Wiederverheiratung des betrogenen Gatten milder aus: in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur (**Migne**, Patr., 40, 221). Vgl. überhaupt **Binterim**, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 92—147; **Perrone**, l. c., 243—350; **Cigoi**, Die Unauflöslichkeit der Ehe, 1895, 1—70.

[8] Justin d. M. († 166) erzählt Apol. II, c. 2 (ed. **Otto**, I, 1876, 196 ff.) von einer Christin, welche ihrem heidnisch gebliebenen, unsittlichen Manne das repudium gab und sich von ihm trennte, ἐχωρίσθη. Origenes († 254), Comm. ad Matth., XIV, 22 (ed. **Lommatzsch**, III. 319 f.), constatirt mit Bedauern die laxe Praxis mancher die Wiederverheiratung gestattender Bischöfe. Die Römerin Fabiola trennte sich von ihrem Manne und gieng hierauf eine neue Ehe ein, melius arbitrata est . . . umbram quandam miserabilis subire conjugii, wie ihr Freund Hieronymus († 420) Epist. 77, ad Oceanum. c. 3 (**Migne**, Patrol. lat., 22, 692), klagt. Wie Augustin, de conjugiis adulterinis, II, 17 (**Migne**, l. c., 40, 484), berichtet, schlossen die meisten von ihren Männern dimmittirten Frauen neue Ehen; destomehr muß dies von den Männern angenommen werden.

[9] Syn. Arles, 314, c. 10: De his qui conjuges suas in adulterio deprehendunt et iidem sunt adolescentes fideles et prohibentur nubere, placuit, ut in quantum possit **consilium** iis detur, ne viventibus uxoribus licet adulteris alias accipiant (**Bruns**, II, 108); c. 24, welcher auf Heirat bei Lebzeiten der ersten Frau Excommunication setzt, ist ein späterer Zusatz. Vgl. **München**, Ueber das erste Concil von Arles (Ztst. f. Phil. u. Theol., 7, Coblenz 1838, 57 ff.).

[10] Nach Syn. Elvira, circ. 300, c. 9, darf die Frau bei Lebzeiten des verlassenen ehebrecherischen getauften Mannes zu keiner neuen Ehe schreiten, widrigenfalls ist sie solange excommunicirt als ihr erster Mann lebt (c. 8, C. 32, Q. 7); nach c. 8 erhalten Frauen, welche nulla praecedente causa ihre Männer verlassen und andere heiraten, nicht einmal in der Todesstunde die Communion (**Bruns**, II, 3). Die Nichtigkeit der zweiten Ehe scheint vorausgesetzt zu sein, ist aber nicht klar ausgesprochen. Syn. Angers, 458,

Die westgothische Reichssynode von Agde, 506, griff die Scheidungspraxis, welche wesentlich auf Selbstscheidung der Gatten beruhte, in der Wurzel an durch ihre Forderung, in dieser wichtigen Angelegenheit immer das Urtheil der Provincialbischöfe einzuholen.[11] Dies hatte den Vortheil, daß die Zahl der Ehescheidungen merklich zurückgehen mußte, aber zugleich den Nachtheil, daß die mit Zustimmung der Bischöfe thatsächlich vorgenommenen Scheidungen und darauffolgenden Wiederverheiratungen das seiner Natur nach ausnahmslose Princip der Unauflöslichkeit der Ehe verletzten; jede Nachgiebigkeit rückte die Aussicht auf endlichen Sieg des Princips in weitere Ferne. — Nur allein die römische Kirche vertrat unbeirrt den Standpunct, daß eine Trennung der Ehe dem Bande nach unzulässig und die Schließung einer neuen Ehe bei Lebzeiten des aus irgend einem Grunde geschiedenen Gatten nicht nur sündhaft, sondern nichtig sei.[12] So rückhaltslos der apostolische Stuhl Einzelnen gegenüber den Grundsatz von der Unauflöslichkeit der vollzogenen Ehe zur Anwendung brachte, so sah derselbe gleichwohl sich seit jeher genöthigt, particulären abweichenden Uebungen dieser oder jener Kirche gegenüber Dissimulation oder Toleranz zu üben. Dies galt Jahrhunderte lang den germanischen Stämmen gegenüber und trifft noch heute den Orientalen gegenüber zu, s. unten IV. — Im byzantinischen Kaiserrechte zeigt sich unverkennbar der Einfluß des Christenthums, aber die Idee der Unauflöslichkeit der Ehe findet keineswegs den wünschenswerthen gesetzlichen Ausdruck. Um das Scheiderecht der Willkür der Parteien zu entziehen, wurden die rechtmäßigen Scheidungsgründe gesetzlich fixirt; doch nur vorübergehend wurde die durch nichts motivirte, einverständliche Scheidung der Eheleute annullirt.[13]

---

c. 6 (l. c., II, 138) straft die Heirat einer Frau, deren Mann lebt, mit Excommunication, s. vor. A.; Syn. XII. Toledo, 681, c. 8 (l. c., I, 328). Syn. Herford, 673, c. 10 (l. c., II, 310 f.) weist keine Strafandrohung auf, sondern ermahnt nur mit den eindringlichen Worten: si christianus esse recte voluerit.

[11] Syn. Agde, c. 25, bedroht mit Excommunication diejenigen, welche vor dem bischöflichen Urtheile ihre Frauen entlassen und eine neue Ehe schließen . . . qui conjugale consortium culpa graviore dimittunt vel etiam dimiserunt et nullas causas discidii probabiliter proponentes . . . (Bruns, II, 151). Die Leseart nulla culpa findet sich u. a. c. 1, C. 33, Q. 2; s. dazu H. Geffken, a. O., 50 ff. Nach Syn. Vannes, 465, c. 2, schließt Wiederverheiratung im Falle der Entlassung der Frau, sine adulterii probatione, von der Communion aus (l. c., II, 143).

[12] Innocenz I. († 417), Ep. ad Exsuper., c. 6 (Jaffé, Reg., n. 90), ad Prob. (c. 2, C. 34, Q. 1. 2); Leo I. († 461), Ep. Nicet. (c. 1, ead.); Gregor I. († 604), c. 19. 21. 28, C. 27, Q. 2; Syn. Rom, 826, c. 36 (Hard., C. C., V, 69); Leo IV, Ep. ad Breton., 849 (Jaffé, Reg., II. ed., n. 2599). — Nicolaus I., 862, Ep. ad. Adon., (Jaffé, Reg., 2034); Ep. Bulgar., 866, c. 96 (Hard., l. c., V, 382), geht auf die Frage der Wiederverheiratung nicht ein. Johann VIII., 873, Ep. Cozili Panon. (Jaffé, Reg., n. 2592). — Leo VII. († 939), Ep. Eberhard. duc. Boiar., woselbst Wiederverheiratung dato repudio erlaubt wird, ist eine Fälschung (Jaffé, 2. ed., n. 3614); eine überflüssige Fälschung ist Gregors Verbot der Wiederverheiratung: c. 22, C. 32, Q. 7. Eine Reihe von Päpsten, welche für die Unauflöslichkeit des Ehebandes kämpften, führt Leo XIII., Arcanum, 10. Febr. 1880, i. f., an.

[13] Bereits Constantin der G. beschränkte, 331, die Scheidungsgründe auf Mord, Giftmischerei und Grabschändung: L. 1, Cod. Theodos., 3, 16. Julian Apostata hob dieses Gesetz, 363, auf: L. 2, Cod. Theodos., 3, 13, Honorius stellte es, 421, wiederum her: L. 2, Cod. Theodos., 3, 16. Weit mehr Scheidungsgründe anerkannte Theodosius II., 449, und zwar für beide Theile: des anderen Ehebruch, Verbrechen des Mordes, Giftmischerei, Raub, Fälschung, Hehlerei, Plagiat, ausschweifendes Leben, Gefährdung des Lebens durch Nachstellungen; für die Frau: des Mannes Hochverrath, Viehdiebstahl, eigene

Die griechische Kirche fühlte sich eben nur stark genug, die letztgenannte Art von Ehescheidung zurückzuweisen und recipirte im übrigen das weltliche Scheiderecht, demzufolge wegen gewisser Verbrechen, besonders Ehebruchs, die Ehe in Folge Strafurtheiles, wegen einiger anderer Gründe dagegen ohne Einbuße getrennt und regelmäßig den getrennten Gatten die Schließung einer neuen Ehe gestattet wird.[14] — Die germanischen Stämme besaßen kein einheitliches Ehescheidungsrecht. Verschiedene germanische Volksrechte statuiren die Möglichkeit der Ehescheidung von Seite des Mannes. Doch war diese Scheidung kaum je eine rein willkürliche, vielmehr wurde die ungerechtfertigte Scheidung der Ehe am Manne mit schwerem Vermögensnachtheil gebüßt.[15]

Geißelung seitens desselben; für den Mann: Besuch der Theater und Gastmähler seitens der Frau ohne seine Zustimmung, Uebernachten derselben außer dem Hause: L. 8, Cod., 5, 17. Nach vollzogener Scheidung und Trennung der Ehe kann die Frau jedenfalls erst nach einem Jahre zu einer neuen Ehe schreiten, und erst nach fünf Jahren, wenn sie an der Scheidung Schuld trägt. — Justinian stellte das Scheiderecht, 542, Nov. 117, zusammen (s. folg. A.), deren c. 10 die einverständliche Trennung auf den einen Fall beschränkt, daß die Gatten der Keuschheit pflegen wollten; besser gesagt, wurde die einverständliche Scheidung völlig beseitigt, da im angegebenen Falle jede Verletzung der Castität am Schuldigen gestraft, die Ehe also wie noch bestehend angesehen wurde. Justin II. stellte, 566, Nov. 140, um dem Gattenmord jeden Anlaß zu entziehen, die einverständliche Scheidung wiederum her. Wegen Deportation, Verurtheilung ad metalla und wegen roher Behandlung der Frau seitens des Mannes konnte die Ehe nicht mehr gelöst werden: L. 24, Cod., 5, 16; Nov. 22, c. 8. 13; 117, c. 14. Die ohne gesetzlichen Grund auf Scheidung dringenden Gatten sollen zur lebenslänglichen Klosterhaft dem Bischof überwiesen werden: Nov. 117, c. 13; 127, c. 4.

[14] Syn. II. Trullos, 692, c. 87 (Bruns, I, 60 f.) statuirt sieben Jahre Buße für grundlose (ἀλόγως) Entlassung der Frau und Wiederverheiratung; die apostolischen Canonen, n. 47 (48; l. c., 8), begnügen sich, die Entlassung der Frau und die Heirat einer anderen, sowie die Ehelichung einer geschiedenen mit Excommunication zu bedrohen. Die Afrikaner erklärten sich mit dem bestehenden Rechte nicht zufrieden und postulirten, allerdings vergeblich, den Erlaß eines kaiserlichen Gesetzes, welches dem entlassenen Gatten bei Lebzeiten des anderen die Ehe verbietet: Syn. Mileve, 402, c. 17 (Cod. eccl. Afric., c. 102; l. c., I, 186; c. 5, C. 32, Q. 7 ohne den Schlußsatz). — In der Hauptsache gilt das justinianäische Scheidungsrecht noch heute in der griechischen Kirche. Darnach berechtigen den Mann zur Ehescheidung: Theilnahme der Frau an Hochverrath, deren gerichtlich erwiesener Ehebruch, Nachstellung zur Tödtung des Mannes, wider Willen desselben Besuch von Theater, von Gastmählern mit fremden Männern, Baden mit solchen, Ausbleiben außer dem Hause über eine Nacht, außer bei ihren Verwandten. Die Frau kann die Ehe lösen: wegen des Mannes Hochverrath, Lebensnachstellung, Entehrung der Frau durch unbewiesene Anklage des Ehebruches oder durch Versuchung seitens anderer Männer, wegen Unterhaltung einer Concubine, Fortsetzung ehebrecherischen Verkehres trotz wiederholter Abmahnung: Nov. 117, c. 8. 9. In drei Fällen findet eine Lösung des Bandes ohne Straffolge statt (divortium bona gratia) wegen Impotenz: Nov. 22, c. 6, wegen Ablegung der Klostergelübde seitens eines Theiles: L. 53, § 3, Cod., 1, 3; Nov. 22, c. 5; 117, c. 12; 123, c. 40, wegen langjähriger Gefangenschaft, s. dazu oben § 121, A. 3. Gegen den letztgenannten Scheidungsgrund erklärten sich die A. 12 cit. Päpste: Innocenz I., Leo I.; gegen den an vorletzter Stelle erwähnten Scheidungsgrund: Gregor I. und Leo IV., ebd. — Das orientalische Kirchenrecht hat zu den angegebenen Scheidungsgründen noch hinzugefügt den Abortus: Nov. 22, c. 16; nachfolgende geistliche Verwandtschaft; Wahnsinn oder Aussatz eines Gatten, s. Vering, K.-R., 1893, 939—943. Bei den unirten Griechen war und ist die Praxis wohl eine schwankende. Daß sie wenigstens wegen Ehebruch Scheidung und Wiederverheiratung zuließen, steht fest, s. unten IV, A. 37.

[15] Vgl. Löning, Gesch. des d. K.-R., 2, 617 ff.; Freisen, Gesch., 780 f.; Geffken, a. O., 35—52. — Die Strafe grundloser Scheidung ist Verlust der dos: Lex Visigoth., L. III, tit. 6, c. 1, dazu noch eine Buße von 40 solidi: Lex Alamann., tit. 53; Bajuwar., L. VIII (VII), c. 14, oder gar Verlust des ganzen Vermögens an die Frau nach der späteren Lex Burgund., tit. 34, c. 4.

Der Einfluß des Christenthums, insbesondere der katholischen Kirche, zeigt sich vor allem in der allerdings nur vereinzelten ausdrücklichen Verwerfung einverständlicher Ehescheidung, sowie in der Aufstellung gewisser Gründe, wegen welcher die Ehe und zwar nicht nur von Seite des Mannes geschieden werden kann.[16] Hiebei wurden einzelne Vorschriften nicht selten dem römischen Rechte entlehnt, dessen Scheiderecht für die in den germanischen Reichen lebenden Römer fortwährend Geltung bewahrte.[17] Zur vollen Anerkennung gelangte der kirchliche Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe selbst bei demjenigen Stamme, welcher mit dem Papste seit dem 8. Jahrhundert auf das innigste befreundet war, bei den Franken, nur allmählich.[18] Erst Karl der Große erhob den Satz, daß wegen Ehebruch nur Scheidung und nicht Wiederverheiratung auch des unschuldigen Theiles gestattet sei, zum Reichsgesetz.[19] Pseudo-Isidor stellt sich gleichfalls in den Dienst dieser strengeren Richtung.[20] Die älteren, aus mehrfachen Gründen Scheidung und Wiederverheiratung geschiedener Gatten, besonders des Mannes, erlaubenden Synodalbeschlüsse und Bußcanonen wurden durch die im 9. Jahrhundert gehaltenen Reformconcilien berichtigt, bezw. außer Kraft gesetzt.[21] Die nach dem Rechte

---

[16] Geffken, a. O., 34. 43 f., bemerkt richtig, daß der germanische Ursprung der einverständlichen Scheidung keineswegs nachgewiesen sei, daß dieselbe vielmehr wahrscheinlich aus dem römischen Recht herübergenommen worden. Dagegen erklärt sich Lex Visigoth., L. III, tit. 6, c. 2; deren Uebung ergibt sich aus den in den Formelsammlungen des 7. bis 9. Jahrhunderts erhaltenen libella repudii, s. Formulae Marculfi, II, 30; Turon. 19; Sal. Merkel. 18 (Mon. Germ., ed. Zeumer, 94. 145 f., 248).

[17] Die Frau ist berechtigt, die Ehe zu lösen wegen des Mannes Sodomie, Lebensnachstellung und Prostitution seitens desselben: Lex Visigoth., L. III, tit. 5, 5, tit. 6, 2; Ed. Rothari, 195—197; wenn der Mann eine Concubine ins Haus genommen: Leg. Grimoald., 6. Vgl. das ostgoth. Edict. Theodorici, c. 54; Lex rom. Burgund., tit. 21 (M. G. Leg., III, 609); Visigoth. Cod. Theodos., L. 1. 2, III, 16 (ed. Hänel, 92 ff.). Nach deren Interpretatio Pauli Sentent., II, 20, 4 (l. c., 368; als „Nicol. I." in c. 25, C. 32, Q. 7) kann die Ehe wegen Krankheit und Wahnsinn eines Theiles nicht getrennt werden: s. Syn. II. Orléans, 533, c. 11 (ed. Maassen, Concilia merov., M. G., 1893, 63), welche Ehescheidung wegen Krankheit des Gatten mit Excommunication bedrohte. Die im 8. oder 9. Jahrhundert entstandene Lex Romana Curiensis nahm, L. III, c. 16, nur die verhältnißmäßig strenge Constantinische Bestimmung (s. A. 13) auf.

[18] Vgl. Geffken, a. O., 52—74. — Den strengen Standpunct vertraten die irischen Rechtssammlungen: Poen. Vinniaus, c. 41—43; Judic. Clem., § 15 (Wasserschleben, Bußordnungen, 117. 435); Coll. Hibern., L. 46, c. 32 (ed. idem, 221).

[19] Admonitio, 789, c. 43 (M. G., ed. Boretius, 56); Cap. missorum speciale, 802, c. 22 (ib., 103); Syn. Friaul, 796, c. 10 (Hard., C. C., IV, 859 f.) mit ausführlicher exegetischer Begründung. — Syn. Soissons, 744, Cap. Pipp., c. 10 (M. G. cit., 30), verbietet bei Lebzeiten des Gatten eine neue Ehe zu schließen, fügt aber wenig passend hinzu: weil der Mann die Frau nicht entlassen darf, außer er habe sie bei der fornicatio ertappt.

[20] Ps.-Evarist., ed. Hinschius, 90; Bened. Lev., II, 235, III, 179 (c. 4, C. 30, Q. 5), III, 381, über I, 21 s. Scherer, Das Eherecht bei Ben. Lev., 33 f. — Hierin stimmt völlig überein Hincmar von Reims, s. Schrörs, Hinkmar, 1884, 217 f., 226; Freisen, Gesch., 795—799; Geffken, a. O., 60 f.

[21] Syn. Paris, 829, L. III, c. 2 (Hard., C. C., IV, 1353), Tribur, 895, c. 46 (l. c., VI, 1, 453 f.), Nantes (?), c. 12 (ib., 459). — Ehebruch der Frau berechtigt den Mann zur Wiederverheiratung: Syn. II. Patricii, c. 26. 28 (Bruns, II, 308), wenigstens, wenn die Frau die erste war, und nach fünfjähriger Buße kann sogar die schuldige Frau wieder heiraten: Poen. Theod., L. II, c. 12, § 5 (Wasserschleben, a. O., 213). Der qualificirte oder incestuose Ehebruch berechtigt nicht nur zur Scheidung, sondern gilt als Annullationsgrund der Ehe gegen und ohne Willen der Gatten, s. § 119, A. 23. 24, dem schuldigen war zeitlebens jede Ehe versagt, dem unschuldigen Theil aber bedingungslos ge-

überhaupt zulässige Scheidung war an sich wesentlich Selbstscheidung. Auch in der karolingischen Zeit hielt dieser Zustand an und hatten die weltlichen Gerichte etwa nur die Criminalklage betreffs des der Ehescheidung zu Grunde liegenden Verbrechens, z. B. Ehebruchs, zu entscheiden.[22] Dabei blieb es der Kirche, bezw. dem Bischof, vorbehalten, über die Rechtmäßigkeit der Scheidung nach kirchlichen Grundsätzen zu urtheilen und den auch der Excommunication trotzenden Verächter der christlichen Sitte durch den weltlichen Arm zur Ordnung des ehelichen Verhältnisses im kirchlichen Sinne zu zwingen.[23] — Die strengere Richtung wurde im Laufe der Jahrhunderte insbesonders auch durch den Einfluß der Glossatorenschule allgemach die herrschende im ganzen Bereiche der lateinischen Kirche. Daneben finden sich vom 9. bis 11. Jahrhundert, ja selbst noch bei Gratian, welcher die vollzogene Ehe für durchaus unlöslich erklärt, vereinzelte archaistische Aeußerungen der siegreich überwundenen laxeren Anschauung.[24]

---

stattet. — Der Mann kann heiraten nach Entlassung der Frau, welche ihm nach dem Leben gestrebt: Syn. Verberie, 758, c. 5 (c. 6, C. 31, Q. 1; wesentlich verändert in c. 1, X, 4, 19), mit Zustimmung des Bischofs fünf Jahre nach Desertion der Frau: Poen. Theod., L. II, c. 12, § 19; dagegen c. 14, § 13; Cummean., c. 3, § 31 (Wasserschleben, a. O., 474). Ungelöst ist die Ehe, wenn der Mann der faida wegen in andere Länder flieht: Syn. Compiègne, 757, c. 21 (M. G., ed. Boretius, 39), wogegen nicht der verlassenen Frau, sondern dem Flüchtling eine zweite Ehe gestattet: Syn. Verberie, c. 9 (noch bei Paucapalea, ed. Schulte, 134; verstümmelt in c. 4, C. 34, Q. 2). Durch Gefangenschaft eines Theiles wird die Ehe regelmäßig gelöst: Poen. Theod. cit., § 20—24, ebenso, wenigstens die erste Ehe durch Verknechtung des Mannes: Poen. cit., § 8, dagegen „Syn. Tribur.": c. 7, C. 29, Q. 2, s. oben § 112, A. 96. Umgekehrt kann der freigewordene Sclave nach Verlassung der Sclavin, welche er nicht redimiren kann, mit einer Freien die Ehe schließen: Poenit. cit., c. 13, § 4 (s. oben § 112, A. 88). — Die Ehe kann gelöst werden wegen immerhin erst nachgefolgter Impotenz (s. oben § 115, A. 10), sowie wegen Verweigerung des Ehevollzuges seitens des Mannes: Syn. Verberie, c. 17. — Die in der Fremde geschlossene Ehe ist relativ lösbar: Syn. Compiègne, c. 9, s. oben § 131, A. 46. — Im Einverständnisse beider Theile wird die Ehe gelöst, wenn die Frau Nonne wird: Poen. Theod. cit., c. 12, § 8. 13; Syn. Compiègne, c. 16 (dagegen Syn. Verberie, c. 21, mit einem Zusatz in c. 10, C. 33, Q. 5), wegen lepra eines Theiles: Syn. Compiègne, c. 19 (dagegen Stephan II., 754, c. 2; Hard., C. C., III, 1985); ja ohne jeden Grund nach Poen. Theod. cit., c. 12, § 7. 12 (Nov. 140); Poen. Merseburg., c. 123 (Wasserschleben, a. O., 403). Vgl. Hinschius, Das Ehescheidungsrecht nach den angelsächsischen und fränkischen Bußordnungen (Ztft. f. deutsches Recht, 20, 1861, 66—87); Geffken, a. O., 61—67. Wären die verzeichneten Stücke, wie Binterim, De capitulis Theod. et cann. Verm. et Comp. haud genuinis, Dusseldorp. 1811, behauptet, unecht, hätte die Reformpartei manchen Strauß erspart, s. oben § 48, A. 3.

[22] Vgl. Geffken, a. O., 68 ff., welcher passend daran erinnert, wie die Kirche das Recht, die beim Ehebruch überraschte Tochter sammt deren Verführer zu tödten, standhaft bekämpfte, vgl. oben § 125, A. 10; § 135, A. 2, unten § 137, A. 12. Eine Ausnahme bildet ungar. Syn. Szabolcs, 1092, c. 13, welche es dem betrogenen Mann freistellt, die Ehebrecherin zu tödten (Mansi, C. C., XX, 765).

[23] Cap. Wormat., 829, populo annuntianda, c. 20 (M. G., ed. Boretius, 345).

[24] Das im 9. Jahrhundert entstandene Poenit. Ps.-Theodori (s. oben § 48, A. 22) gestattet demjenigen die Wiederverheiratung, welcher seine ehebrecherische Frau nicht tödtet, sondern frei entläßt; dem von der Frau entlassenen Gatten, sowie dem Freigelassenen nach Scheidung von seiner Sclavin gebliebenen Frau: c. 19, § 18. 19; c. 16, § 32 (Wasserschleben, a. O., 576 ff.). Wiederverheiratung nach einverständlicher Scheidung ist aber ausgeschlossen und auch in den gleichzeitigen Poenit. Vallicell. I. II. (s. § 48, A. 12. 13) nicht nachzuweisen; a. M. Geffken, a. O., 66 f., 74. — Fulbert von Chartres († 1028) gestattet dem von der Frau verlassenen Mann eine neue Ehe, wenn die Frau gestorben oder Nonne geworden: Ep. 42 (Migne, Patrol., 141, 223); s. Esmein, Le mariage, II, 71. Nicht völlig bestimmt lautet Syn. Bourges., 1031, c. 16: wer die Frau ohne

III. Die Strenge der römischen Kirche in Vertheidigung der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe wurde im 12. Jahrhundert von der Doctrin der gallicanischen Schule überholt. Diese hielt am Begriffe der Ehe als eines durch Willenserklärung der beiden legitimen, d. i. zur Eheschließung rechtlich befähigten Personen perfect gewordenen Sacramentes unentwegt fest und behauptete, ohne irgend welche Distinctionen und Ausnahmen zuzulassen, die absolute Indissolubilität einer jeden rechtlich eingegangenen Ehe als eines Sacramentes.[25] Demgegenüber unterschied die bolognesische Rechtsschule im Anschluß an die oberitalische, theilweise auch römische Praxis zwischen vollzogener und nicht vollzogener Ehe in der Weise, daß nur erstere absolut unauflöslich sei, d. h. allein durch den Tod eines Gatten gelöst werde, während die nicht vollzogene Ehe zwar auch nicht als eine ihrer Natur nach lösliche Verbindung betrachtet werden dürfe, gleichwohl aber ausnahmsweise aus gewissen Gründen eine Lösung zulasse. Das Signakel des Sacramentes, d. i. der tiefste Grund der Unauflöslichkeit der Ehe sei in der durch die maritale Copula bewirkten Aehnlichkeit mit der Verbindung Christi und der Kirche gelegen und mangle daher der nicht vollzogenen Ehe (s. oben § 108, A. 18). Als Gründe, wegen welcher die nicht vollzogene Ehe gelöst und einer später geschlossenen und vollzogenen weichen müsse, wurden von der Schule erklärt: Gelübde eines Theiles, großes Verbrechen desselben, insbesonders Incest, nachgefolgte Schwägerschaft oder auch nur freiwillige Fornication, Krankheit und zwar sowohl psychische als physische schwere Gebrechen, besonders Impotenz, Entführung der Frau, Gefangenschaft des Mannes, endlich überhaupt spätere vollzogene Desponsation.[26] Ein Princip lag dieser An-

---

Schuld des Ehebruchs entläßt, darf bei deren Lebzeiten, nicht wieder heiraten (Hard., C. C., VI, 1, 851); Tours, 1060, c. 9: wer seine Frau sine judicio episcopali entlassen und eine andere geheiratet hat, ist bis zur Buße excommunicirt (Mansi, C. C., XIX, 928). — Vgl. Burchard., Corrector, c. 47. 93 (c. 23, C. 32, Q. 7). 256. Ivo hat in seinem Decret, VIII, 189, X, 169 (c. 4, C. 34, Q. 1. 2; c. 6, C. 31, Q. 1), die überkommenen Citate der Syn. Verberie im strengen Sinne interpolirt, s. Geffken, a. O., 81 f.; klipp und klar charakterisirte erst Rufin., Summa, ed. Schulte, 428 f., vor 1159 die älteren, Wiederverheiratung gestattenden Synodalschlüsse als durchaus rechtsunwirksam: nihil momenti. Gratians Grundansicht von der Unzulässigkeit einer neuen Ehe bei Lebzeiten des entlassenen Gatten steht fest: ad c. 39, C. 27, Q. 2; ad c. 16. 26, C. 32, Q. 7. Bedenklich äußert er sich trotzdem ad c. 2, C. 31, Q. 1; C 33, Q. 2, pr.; c. 9, C. 33, Q. 2. Aus c. 1, C. 27, Q. 2, folgt nichts zu Gunsten der Möglichkeit einverständlicher Lösung des ehelichen Bandes; dagegen scheint allerdings die Palea c. 4, ead. (Ps.-Chrysost.), den Rechtssatz auszusprechen, daß die Ehe wie durch Consens geschaffen, durch Consens gelöst werden könne. Vgl. über Gratian und dessen Nachfolger Freisen, Gesch., 802—830. — Noch im 12. Jahrhundert konnte ein Bischof von Vicenza eine Ehe als durch langjährige desertio malitiosa des Gatten getrennt erklären und der klagenden Frau Schließung einer neuen Ehe erlauben: c. 8, X, 4, 17 (Alex. III.).

[25] Vgl. Petrus Lombard., Sentent., L. IV, dist. 27, n. 4—9 (Migne, Patrol., 192, 911 ff.); Summa Paris. cit. oben § 112, A. 144, a. E.

[26] Summa Colon.: In hac quaestione Gallicana et Transalpina ecclesia dissentiunt. Transalpini enim inter initiatum et consummatum matrimonium distinguunt, tradentes pactione conjugali initiari et carnali copula consummari conjugium. Non ignoro tamen, aliquos Bologniensium hinc aliter sentire, affirmantes, quod de praesenti conceptam desponsationem VII (lege VIII) dissolvant: posterior desponsatio carnis commixtione perfecta, spontanea alterius fornicatio, raptus, maleficium, melioris vitae propositum, horrendi criminis perpetratio, perpetua alterius aegritudo, continua captivitatis detentio . . . Pro hujusmodi rationibus Gallicana ecclesia idem de sponsa, quod de nupta judicat, quod videlicet continentiam nisi ex consensu viri offerre Domino non possit . . . E contra

schauung nicht zu Grunde: weder war die Trennung der nicht vollzogenen Ehe aus den gleichen Gründen zulässig, wegen welcher Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett platzgreifen konnte, noch galten die nicht vollzogenen sponsalia de praesenti nach Analogie der sponsalia de futuro für löslich, noch ist der Grund jener Lehre in einer Generalisirung des Begriffes impedimentum subsequens dirimens matrimonium zu erblicken.[27] Uebrigens waren keineswegs alle Bologneser der gleichen Meinung. Roland mißbilligt die Lehre Gratians, soferne darnach die nicht vollzogene Ehe nicht nur durch Gelübde eines Gatten, sondern durch Concurrenz mit einer später vollzogenen Ehe gelöst wird. Roland gibt solchen Vorzug der zweiten Ehe oder Wiederverheiratung nur zu bei Impotenz, körperlicher wie geistiger Krankheit des Gatten, Entführung der Frau, Gefangennahme des Mannes, lehrt aber andererseits Lösung der nicht vollzogenen Ehe nicht nur durch Votum, sondern auch durch nachfolgende geistliche Verwandtschaft oder unehrbare Schwägerschaft.[28] Unverkennbar gieng die Tendenz der Entwicklung auch in Italien dahin, dem Grundsatz der gallicanischen Schule zwar nicht in der Theorie wohl aber in der Praxis zum Siege zu verhelfen. Es handelte sich nicht darum, die absolute Untrennbarkeit der nicht vollzogenen Ehe zu definiren, sondern darum, die thatsächliche Trennung solcher Ehen möglichst einzuschränken und zu verhindern.[29] Nachdem die Impotenz als trennendes Ehehinderniß allgemein anerkannt worden (s. oben § 115, A. 8. 9. 11), schied sie

---

Romana ecclesia, quamquam auctoritate praecellat, rationibus tamen contendere et dissimulata judiciali potestate in agonem cum filia venire non dedignatur (v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, 1877, 165 ff.). Dieselben sieben, bezw. acht Gründe führt Rufin., Summa, ed. cit., 392, auf und Tractat. de matrimon. Cod. Gottwic. saec. XII., ed. Schulte, Gissae 1868, 18.

[27] Paucapalea, Summa, ed. Schulte, 115, confundirt allerdings Ehe und Verlöbniß, wenn er ununterschieden sponsalia gelöst werden läßt durch electio melioris vitae, impossibilitas coeundi, fornicatio consanguineorum, dispensatio ecclesiae, consanguinitas et affinitas, raptus, dissensus in matura aetate (sic!) et cetera similia (!); aber erst Bernard. Pap. erklärt in seiner späteren Darstellung dieselben drei Gründe als causae divortii totalis, wegen welcher ein Brauttheil bei Lebzeiten des andern sich verloben kann, nämlich religio, affinitas superveniens, impotentia: Summa Decretal., L. IV, tit. 20, § 4; L. IV, tit. 1, § 23 (ed. cit., 188. 138). — Den dirimirenden Charakter der cognatio spiritualis superveniens hatte bereits Gratian, p. c. 10, C. 30, Q. 1, bestritten und bedeutet daher diesbezüglich Roland., Stroma, ed. cit., 144, einen Rückschritt. Ein historischer Zusammenhang dieser Auffassung der canonischen imped. superven. cognat. spir. und affin. inhonest. mit der römischrechtlichen Beendigung der selbst vollzogenen Ehe impedimento superveniente, d. i. durch Adoption (s. § 118, A. 9) und Erwerb der Senatorenwürde (s. § 131, A. 42), besteht nicht.

[28] Nur betreffs der rechtlichen Folgen des Votum stimmen Gratian., ad c. 26, C. 27, Q. 2, und Roland., ed. cit., 130, unter Berufung auf die Legenden der Heiligen, eines Macarius und Alexius, überein. — Vgl. im übrigen einerseits Gratian., ad c. 47. 49. 50, ead., andererseits Roland., ed. cit., 132 f. (s. oben § 112, A. 24. 25); 130. 144. 181. 186 f., 200. Die Darstellung bei Freisen, a. O., 174 ff., berichtigt v. Hussarek, Die bedingte Eheschließung, 1892, 34—41, in nicht völlig genauer Weise dahin, daß in allen Fällen des Textes, das votum ausgenommen, erst durch Schließung und Vollzug einer neuen Ehe die erste nicht vollzogene Ehe getrennt werde. Allein die Erlaubniß der Wiederverheiratung setzt überall die Trennung der ersten Ehe voraus und wäre andernfalls nur ein Ehetrennungsgrund, nämlich die widerrechtlich geschlossene und thatsächlich vollzogene zweite Ehe.

[29] In seinen späteren Sentenzen, her. Gietl, 1891, 272 ff., kennt Roland nur Ehehindernisse und keine Ehetrennungsgründe, nähert sich also entschieden der gallicanischen Ansicht, ohne sie ausdrücklich zu recipiren, s. Sehling, Ztft. f. K.-R., 23, 1891, 262 ff.

naturgemäß aus der Zahl der Ehetrennungsgründe aus und wurde auch von italienischen Canonisten nur allein das Votum Eines Theiles als Ehelösungsgrund zugegeben, von einigen sogar diese Ausnahme geleugnet.[30] Die Päpste verhielten sich der bolognesischen Doctrin gegenüber keineswegs grundsätzlich ablehnend; es gelang ihnen aber, die Gefahren jener in die Praxis übersetzten Lehre, wenn nicht völlig zu beseitigen, doch zu mindern, soferne sie — abgesehen vom Votum, d. i. der feierlichen Profeß eines Theiles — für jeden einzelnen Fall die Entscheidung der Rechtsfrage, ob eine Lösung der Ehe platzzugreifen habe, dem Urtheile des angerufenen kirchlichen Oberen, regelmäßig des apostolischen Stuhles vorbehielten und derart die Lösung einer noch nicht vollzogenen Ehe zum päpstlichen Reservat gestalteten.[31] Die

---

[30] Die nach 1171 verfaßte Summe des Johannes Faventinus, sowie die vor 1179 entstandene Summe des Simon de Bisiniano führen nur noch zwei Ehetrennungsgründe auf: religio und maleficium, s. v. Hörmann, Die desponsatio impuberum, 1891, 85. 161. Bernard v. Pavia (s. oben A. 27) hat seine frühere richtige Auffassung der Impotenz: Summula de matr., c. 10 (ed. cit., 302), später fallen lassen, vgl. über denselben Freisen, Gesch., 198—201; Archiv, 54, 36—40; Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887, 128—130. Huguccio läßt in seiner Summe, 1187, nur religiosa professio als Lösungsgrund der desponsatio de praesenti zu und erzählt, daß selbst dieser Grund u. a. von Cardinalis und Gandulph verworfen wurde, s. v. Hörmann, a. O., 187 ff.; Gl. s. v. desponsatam, ad. c. 27, C. 27, Q. 2. Bernard., De matr. (ed. cit., 299), hielt ursprünglich die Lösung durch votum nur cum licentia sponsi für zuläßig. Ins Extrem verfiel der unbekannte Verfasser von Quaestiones saec. XII. (ed. Thaner, 278), wenn er sogar die vollzogenen sponsalia de praesenti durch votum getrennt werden läßt.

[31] Classisch ist die Darstellung dieser Entwicklung bei Freisen, Gesch., 191—195. 212 f.; Archiv, 54, 28—32. 369 f. Nicht de rigore juris, sondern ex dispensatione tolerirt die Kirche manchmal den Fortbestand einer nach Eingehung einer Ehe, doch vor deren Vollzug geschlossenen zweiten Ehe, s. Paucapalea, Summa, ed. cit., 114; einen von Singer im Archiv, 69, 1893, 442, mitgetheilten Tract. de matr. saec. XII. Weder die gallicanische Schule that recht daran, wenn sie die sog. bolognesische Lehre von der Trennbarkeit der unvollzogenen Ehe kurzerhand als Gewohnheit der römischen Kirche erklärte (s. oben A. 26), noch berief sich Bernard. Pap. in seiner Erstlingsschrift, De matr., l. c., zu Gunsten der entgegengesetzten Lehre mit vollem Grund auf die römische Kirche. Innocenz II. († 1143) hielt entschieden an der Untrennbarkeit auch der nicht consummirten Ehe fest: c. 10, Comp. I., 4, 1; Alexander III. erklärte wiederholt, daß die (feierlich eingegangene) immerhin nicht vollzogene Ehe bei Concurrenz mit einer späteren vollzogenen Eheschließung zu Recht bestehe, s. oben § 112, A. 144—146, fügt aber: c. licet, 3, Comp. I, 4, 4 (verändert in c. 3, X, 4, 4) die bezeichnenden Worte hinzu: quamvis (alii) aliter (sentiant et aliter etiam) a quibusdam praedecessoribus nostris sit aliquando judicatum. Unzureichend ist, was darüber Schmidt, im Archiv, 28, 1872, 123—127; Santi, J. c., IV, 88 ff., wie zur Entschuldigung (!) vorbrachten. Es ist zwar unbegründet, aus c. 3 cit. durch arg. a contr. zu folgern, Alexander III. habe die übrigen von ihm als Roland gelehrten Ehetrennungsgründe (s. oben A. 28) implicite anerkannt, wie Sehling, Die Unterscheidung, 124, thut; gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß die Ansicht Alexanders in der Sache keine stabile, sondern noch eine labile gewesen. Lediglich für tutius erklärt es der Papst, daß der Bigamist zur ersten Frau zurückkehre, von welcher er sine judicio ecclesiae (sic!) sich nicht hätte trennen sollen: c. 5 (7), Comp. I, 4, 4. Alexander schwankte ferner in der Frage der Rescindirung der Ehe durch Incest, er unterschied zwischen öffentlichem und heimlichem Incest: c. 3, Comp. I, 4, 13 (verändert in c. 2, X, 4, 13) und versagte andererseits dem in der Welt vom anderen ins Kloster gegangenen Theil zurückgelassenen Gatten ebenso die Ehe: c. 5 (7), Comp. I, 4, 4, als er sie demselben gestattete: c. 2. 7, Comp. I, 3, 28 (c. 2. 7, X, 3, 32). — Lucius III. († 1185) wird von Huguccio (s. Maassen, Paucapalea, Wien. Akad., 31, 1859, 468, 42) heftig getadelt, weil er zu Gunsten der Lösung einer früheren, nicht vollzogenen Ehe durch eine spätere, vollzogene Ehe erkannt habe; übrigens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Lucius, Coll. Lips., tit. 59, c. 16 (ed. Friedberg, 206), die erste desponsatio als sponsalia de

gallicanische Anschauung, officiell überwunden, bewies ihre zähe Lebenskraft, indem deren Anhänger nur widerwillig die Lösung der nicht vollzogenen Ehe durch die feierliche Profeß zugaben, dagegen Jahrhunderte hindurch in allerdings immer schwächerer Weise die Lösung der Ehe durch päpstliche Dispensation bestritten.[32]

IV. Der Charakter der Ehe ist der einer ausschließlichen und vollständigen Lebensgemeinschaft. Für Ehen unter Christen steht dieses durch die sacramentale Bedeutung des ehelichen Verhältnisses als eines Abbildes der Vereinigung Christi mit seiner Kirche außer allem Zweifel. — Daran kann ferner nicht gedacht werden, daß die Ehe wie durch Willenseinigung geschlossen, so durch Uebereinkunft beider Theile wieder aufgelöst werden könne:[33] denn die Ehe ist nicht als Vertrag aufzufassen, s. oben § 108, V. Klar ist weiters, daß in einem Nullitätsproceß es sich nicht um die Lösung einer Ehe, sondern um die Erklärung der Rechtsbeständigkeit oder Ungiltigkeit einer factisch geschlossenen Ehe handelt; eine diesbezügliche negative Erklärung, das Nichtigkeitsurtheil, ist also nie ein Grund der Auflösung einer etwa doch vorhandenen Ehe und erwächst nie in Rechtskraft.[34] — Die römische Kirche, das Haupt aller Kirchen, hat von Anfang an daran festgehalten, daß die Ehe von Christen nicht durch Ehebruch eines Theiles, sondern nur durch den Tod eines Gatten gelöst wird.[35] Es ist dogmatisch gewiß, daß diese in Wort und That geübte

---

futuro gedacht habe, worauf die Worte eam ducere in uxorem . . . juravit zu deuten scheinen; sicher hat er sich so schlecht ausgedrückt, daß er schon deshalb verdiente, von Huguccio entweder getadelt oder mißverstanden zu werden. — Urban III. († 1187) erklärte, daß kein Brauttheil nach eingetretener lepra des andern zum Vollzug verhalten werden könne: c. 3, X, 4, 8; der Schlußsatz cum nondum inter eos matrimonium fuerit consummatum scheint die Anwendung dieses Lösungsgrundes auch auf sponsalia de praesenti zuzulassen, s. Rufinus, Summa cit., 432. — Innocenz III. neigte sich bedeutend der gallicanischen als der strengeren Ansicht zu, vgl. c. 5, X, 4, 4, c. gl., er weiß nichts von dem rescindirenden Einfluß des Incestes: c. 6. 10. 11, X, 4, 13, ja er dachte daran, die Lösung der Ehe durch Gelübde eines Theiles zu abrogiren und wollte dies mit Rücksicht auf die Ehescheidungen seiner Vorgänger nur nicht subito thun: c. 1. Comp. III, 3, 25 (verändert in c. 14, X, 3, 32). — In der Gregoriana zeigt sich die Entwicklung als eine bereits abgeschlossene, vgl. einerseits c. 14 cit., andererseits c. 31, X, 4, 1; coll. Gl. s. v. priori, ad c. 1, X, 4, 4.

[32] Vgl. Stephan. Tornac. († 1203), Summa, ed. Schulte, 1891, 236 f., s. unten A. 46.

[33] So behauptet freilich Novell. 22, c. 3; vgl. oben A. 2. 14.

[34] S. das Nähere in § 180, bei Darstellung des Eheprocesses. In den Decretalen bezeichnet divortium regelmäßig das Nichtigkeitsurtheil, darf also nicht mit Scheidung übersetzt werden: c. 1, X, 4, 7 (Alex. III.); c. 18, X, 4, 1 (Urb. III.); c. 6, X, 4, 11 (Innoc. III.). Ist derart die Ehe für nichtig erklärt worden, muß die separatio der Theile verfügt werden: solutis sponsalibus separentur: c. 13, X, 2, 23 (Clem. III.); summar. c. 1, X, 4, 14; c. 2, X, 4, 17. — Eine feste Terminologie findet sich begreiflicherweise noch nicht bei Gratian, welcher aber regelmäßig dissolvere von der Lösung der Ehe vom Bande, separare von der Aufhebung des ehelichen Lebens gebraucht, vgl. ad c. 26, C. 32, Q. 7: manet quoddam vinculum conjugale, quod nec ipsa separatione dissolvitur. s. Freisen, Gesch., 751 f. Bernard. Pap., Summ., L. IV, tit. 20, § 2 (ed. cit., 187 f.), unterscheidet divortium totale, wo Wiederverheiratung einem oder beiden Theilen gestattet ist und divortium particulare, wo kein Theil wieder heiraten kann, s. unten § 137, A. 2.

[35] S. oben A. 12. Wer von seinem Recht Gebrauch gemacht und die ehebrecherische Frau entlassen hat, muß unverheiratet bleiben: c. 9, X, 4, 1 (Alex. III.). Der Schlußsatz der Vorlage von c. 1. X, 4, 20, wornach die aus rechtlich zulässigen Gründen geschiedene (separata) Frau nach einem Jahre wieder heiraten kann, wurde mit bestem Grund von

Ueberzeugung der römischen Kirche den Sinn der Lehre Christi von der **Unauflöslichkeit der Ehe** richtig verstanden und bewahrt habe. Dabei scheint denn doch gesagt werden zu dürfen, daß diese Ueberzeugung nicht positiv als Dogma erklärt wurde: aus übergroßer Rücksicht auf die Praxis selbst der unirten Griechen, welche trotz wiederholten Drängens des apostolischen Stuhles noch immer aus bestimmten Gründen, besonders wegen Ehebruchs der Frau, die Ehe trennen und Wiederverheiratung gestatten.[36] Abgesehen von dieser den Griechen gegenüber geübten Tolerirung oder Dissimulation läßt der Rechtssatz des katholischen Kirchenrechts von der absoluten Unauflöslichkeit der vollzogenen Ehe, als welche allein durch den Tod eines Theiles aufhört, im ganzen Gebiete der Kirche eine Ausnahme nicht zu.[37] — **Vor der Consummation** erscheint die Ehe noch nicht so perficirt, daß sie nicht ausnahmsweise wieder gelöst werden könnte; es liegt noch keine Leibes-

Raymund gestrichen; die Inscription der Stelle „Wormat." ist falsch, deren Quelle ist vielmehr L. 9, Cod., 5, 17 (Anastas. I.).

[36] Ueber die Frage, ob wegen Ehebruchs die Ehe getrennt werden könne, wurde zu Trient lebhaft verhandelt und schwere Bedenken besonders vom patristischen, historischen und religions-politischen Standpunct gegen die Proclamation der Negative zum Glaubenssatz erhoben, s. Esmein, Le mariage, II, 295—305. Der erste Entwurf von can. 7, de matr., stellte dem Worte nach weniger die Praxis der Ehescheidung als die derselben zu Grunde liegende Ansicht, allerdings in positiver Weise unter Anathem: Si quis dixerit, propter adulterium alterius conjugum posse matrimonium dissolvi vel saltem innocenti . . . licere altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere . . . anathema sit (Theiner, Acta, II, 335). Im Sinne einer Petition der venetianischen Gesandten, welche das Interesse und die Praxis ihrer griechischen Unterthanen vertraten (Theiner, l. c., 338), bekam Trid. 24, de sacr. matr., can. 7, die gegenwärtige, lediglich die Lehre und Praxis der römischen Kirche vor Verunglimpfung schützende Fassung: Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam quae dimisso adultero alii nupserit: anathema sit, s. Pallavicini, Storia del Concilio di Trento, L. XXII, c. 4, i. f. (Opere, II, Milano 1834, 285 f.). Mit Unrecht behaupteten Launoi, Regia in matrimonium potestas (Opera, I, 2, Colon. 1731, 855 ff.) und spätere Regalisten, es handle sich hier um eine rein disciplinäre Frage; s. dagegen Tournely, Praelect. theol., XI, Paris. 1765, 156 f.; Perrone, l. c., III, 389—420, welcher aber den dogmatischen Charakter des Canons wieder zu sehr hinaufschraubt. Nach Katschthaler, Theol. dogm. spec., III, 2, 1884, 898, ist der in c. 7 definirte Satz nicht de fide, sondern nur fide certa oder fidei proxima, wobei zu bemerken ist, daß eine Definition s. str. überhaupt nicht vorliegt. Die Streitfrage wäre selbst dann nicht aus der Welt geschafft worden, wenn in Trid. cit. can. 5: Si quis dixerit, propter haeresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi posse matrimonii vinculum: anathema sit, an erster Stelle das Wort adulterium wäre eingeschaltet worden, was absichtlich nicht geschah.

[37] Im Gegensatz zur nicht vollzogenen Ehe kann die vollzogene nicht gelöst werden, etsiamsi interveniat consensus papae: Gl. s. v. fortius, ad c. 2, X, 1, 7; nur etwa auf Grund specieller göttlicher Offenbarung wäre Trennung zulässig: c. 14, X, 3, 32 (Innoc. III.), s. dazu unten A. 58. — Uebrigens war der apostolische Stuhl den Griechen gegenüber keineswegs nur ein stiller Beobachter, wiederholt wurde vielmehr den Unirten nahegelegt und aufgetragen, die römische Praxis zu befolgen; s. die Glaubensformulare: Benedict XIV., Nuper, 16. März 1743, § 5 (Bull. I, Const. 78): bezüglich der Italogräker: Clemens VIII., Sanctissimus, 31. Aug. 1595, § 5 (Bull. Taur., X, 212 f.); Benedict XIV., Etsi, 26. Mai 1742, § VIII, n. II (Bull. I, Const. 57); bezüglich der Siebenbürger Griechen: Instr. C. Prop., 28. Juni 1858 (Coll. Lac., II, 593—598); vgl. auch österr. Min.-Erl., 17. Jan. 1857, an den Bischof von Fogaras (Rutschker, Normalien, 123 f.).

und Lebensgemeinschaft vor, wie eine solche im Vollbegriffe der Ehe gelegen ist, keine Wiederherstellung in den früheren Stand zuläßt, daher allein durch den Tod eines Gatten zugleich factisch wie rechtlich aufgehoben wird (s. oben § 108, IV). Uebrigens wird die Vollziehung überall vermuthet und muß ihr Gegentheil vollständig erwiesen werden, s. § 135, A. 13, a. E. — Nach geltendem Rechte gibt es zwei Auflösungsarten der thatsächlich und erwiesenermaßen noch nicht vollzogenen Ehe: das feierliche Ordensgelübde Eines Theiles und die Dispensation des Papstes. — **1.** Gegenüber der Bestimmung des römischen Rechtes, daß durch den Klostereintritt eines Theiles, wie durch dessen Tod die Ehe gelöst werde, wahrte Gregor I. die Untrennbarkeit des Bandes der christlichen Ehe.[38] Unter dem Einflusse der italienischen Glossatorenschule wurde die Lösung der nicht consummirten Ehe durch Votum, d. i. durch in einem Kloster abgelegtes feierliches Gelübde der Keuschheit zum von der römischen Kirche anerkannten Rechtssatze. Dabei ist es bis heute geblieben.[39] Nicht der Empfang der höheren Weihen seitens des Mannes, sondern nur die feierliche Profeß eines Theiles wirkt als impedimentum dirimens im buchstäblichen Sinne, wenn die Ehe noch nicht vollzogen war.[40] Bei der Hochschätzung, welche die Kirche dem jungfräulichen gegenüber dem

---

[38] c. 1, § 1, Dist. 10; c. 19. 21. 25, C. 27, Q. 2; vgl. oben A. 14. 12; Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 236—267. Sowenig wie das Kaiserrecht, unterschied der Papst zwischen vollzogener und nicht vollzogener Ehe, sondern verlangte ganz einfach, daß entweder beide Theile ins Kloster gehen oder kein Theil; vgl. unten § 137, A. 26. Auch Syn. Rouen, 1072, c. 17, verwehrt, ohne des Momentes des Ehevollzugs zu erwähnen, dem Mann, dessen Frau den Schleier genommen hat, bei deren Lebzeiten eine neue Ehe zu schließen (Hard., C. C., VI, 1, 1190).

[39] Vgl. A. 26—32. — c. 2 (Alex. III.), 14 (Innoc. III.), X, 3, 32; Trid. 24, de sacr. matr., can. 6: Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi: anathema sit. Aus diesem Anathematismus folgt keineswegs mit zwingender Nothwendigkeit, daß dieser Rechtssatz juris divini sei, wie u. a. Benedict. XIV., Quaest. can. 546, n. 35 (ed. cit., II, 128) annimmt. Nur die Möglichkeit einer Lösung der noch nicht vollzogenen Ehe muß theoretisch oder dogmatisch auf Christus selbst zurückgeführt werden; die Bestimmung der Gründe solcher Ehetrennung basirt dagegen, sowie die Fixirung der Ehehindernisse im jus ecclesiasticum. Verfehlt ist der Versuch, diese Art der Ehetrennung aus der Natur des Votums oder der nicht vollzogenen Ehe oder gar aus der Annahme einer conditio tacita, eines Vorbehaltes des Klostereintritts gelegentlich der Eheschließung (s. dagegen oben § 112, A. 102) zu erklären. — Sanchez, De matr., L. II, disp. 18—20. 22—24.

[40] c. un., Extrav. Joann. XXII., tit. 6, vom Jahre 1322. c. un., in VI, 3, 15, handelt nicht von der Ehetrennung, sondern von dem durch höhere Weihe oder Profeß solemnisirten Votum ad post contractum matrimonium dirimendum, s. Gl. s. v. sacri ordinis. — Die in der Gesellschaft Jesu abgelegten vota simplicia stehen der feierlichen Profeß nur als Ehehinderniß (s. § 122, A. 12) entgegen, nicht aber als Ehetrennungsgrund gleich, s. Sanchez, l. c., disp. 18, n. 5; mit Unrecht behauptet das Gegentheil Bouix, Tr. de regularibus, I, Paris. 1867, 532 f. Mit Aussicht auf Erfolg kann aber in diesem Falle der verlassene Gatte um päpstliche Dispensation bitten, vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. II, IX. — Die vor der Eheschließung zwischen den jetzigen Eheleuten vollzogene Copula steht an sich der Trennung der Ehe durch Profeß nicht im Wege; doch besteht darüber eine Controverse, s. Nicollis, Praxis canonica, I. Aug. 1732, 437, n. 4; Uhrig, E.-R., 743; Schulte, E.-R., 425. Liguor., Moral., L. VI, tract. 6, n. 870, i. f., nimmt den Fall aus, daß die Frau in Folge ihres früheren Verkehres schwanger ist oder ein Kind zu legitimiren sei. Letztere Erwägung ist gegenstandslos, da die Legitimation durch die Ehe zweifellos eintritt. Mit Rücksicht auf ihr Vorleben dürften in der Praxis derlei Gatten schwerlich ein Kloster finden, welches ihnen die Thore öffnet.

ehelichen Leben im Sinne Christi entgegenbringt,[41] muß von Rechtswegen auch dem Verheirateten die rechtliche Möglichkeit offengehalten bleiben, den klösterlichen Beruf zu erwählen. Demzufolge hat jeder Gatte das Recht, den Ehevollzug innerhalb der ersten zwei auf Abschluß der Ehe folgenden Monate zu verweigern und sich für den Ordensstand zu entscheiden.[42] Auf der andern Seite braucht der Gatte regelmäßig keinen weiteren Aufschub sich gefallen zu lassen und kann verlangen, daß der Gegentheil durch den kirchlichen Richter verhalten werde, entweder die Ehe zu vollziehen oder aber die Profeß abzulegen.[43] Da zur feierlichen Profeß Niemand ohne längere Prüfung zugelassen wird, können bis zur definitiven Trennung der Ehe Jahre vergehen, innerhalb welcher eine Wiedervereinigung der Gatten jederzeit gestattet, doch von keinem Theil als Recht verlangt werden kann.[44] Nach abgelegter feierlicher Profeß des gewesenen Gatten ist dem andern Contrahenten vom Ordinarius ein Zeugniß darüber auszufertigen, daß dessen erste Ehe dem Bande nach getrennt sei und dessen Wiederverheiratung nichts im Wege stehe.[45] — 2. Der

---

[41] Trid. 24, de sacr. matr., can. 10; vgl. oben § 70, A. 64.

[42] c. 16, X, 4, 1 (Alex. III.) p. dec., cum gl.; c. 7, X, 3, 32 (id.). Der Satz ist stricte zu interpretiren, d. h. nur dann hat der neuvermählte Gatte ein Recht, den Ehevollzug zu verweigern, wenn er in einen Orden und zwar einen solchen im strengen Sinne des Wortes zu treten gedenkt. Der Moral fällt die Erwägung anheim, daß Derjenige schwer sündigt, welcher mit der Absicht, in einen Orten zu treten und derart die Ehe zu lösen, die Ehe schließen würde; s. Feije, Imped., 496. — Die Frage, ob auch der überwältigte oder überlistete Gatte noch die Freiheit habe, gegen den Willen des andern ins Kloster zu gehen, beschäftigte schon früh die Canonisten; Huguccio änderte hierin seine Ansicht, s. v. Hussarek, a. O., 252; dafür Gl. s. v. invitus, ad c. 13, Dist. 55. Die Ehe ist thatsächlich vollzogen und fehlt daher die Voraussetzung einer Trennung der Ehe durch Profeß. Die Unterscheidungen von Sanchez, l. c., disp. 22, und Fagnani, Comm. ad c. 7 cit., n. 27—85, sind völlig grundlos; sie wurden gleichwohl sozusagen von der Schule recipirt, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 32, n. 6—9; Feije, l. c., 400 f.; Gasparri, l. c., II, 226. Ohne rechtlichen Beweis wird solcher immerhin rechtswidriger Ehevollzug als sacrilegisch gebrandmarkt und soll nicht minder wie Ehebruch eine lebenslängliche Scheidung der Gatten zur Folge haben, s. Kutschker, E.-R., 1, 277.

[43] c. 7 cit.; der terminus a quo des bimestre ist an sich der Abschluß der Ehe; allein nach Gl. ad c. cit. ist derselbe vom Richter zu bestimmen und kann die Dauer dieser Deliberationsfrist vom Richter, d. i. vom Ordinarius wie verkürzt, so erstreckt werden. Demnach kann nach der herrschenden Doctrin der Gatte jederzeit, solange die Ehe noch nicht vollzogen worden, auf das bimestre zurückkommen und Caution verlangen, bezw. bestellen, daß binnen dieser Frist entweder die Ehe vollzogen werde oder der Klostereintritt geschehe, s. Fagnani, l. c., n. 26; Feije, l. c., 397.

[44] Nach fruchtlosem Fristablauf ist gegen den contumax mit Censuren vorzugehen: C. C., 3. Febr. 1725 (R., 284, 148); allein zur Ablegung der Profeß binnen eines bestimmten Termines kann derselbe nicht gezwungen werden: C. C., 1598 (Gallemart, 630). Der ehefeindliche Gatte kann die Profeß betrügerisch hinausschieben durch Wechsel des Klosters u. ä., er wird möglicherweise des fehlenden Alters wegen nicht zur Profeß zugelassen. Der durch die Vorschrift, daß der feierlichen Profeß ein dreijähriges Leben als einfacher Professe vorausgehe (s. § 147, A. 84), bedingte Aufschub kann durch päpstlichen Erlaß dieses Trienniums gehoben werden: C. stat. reg., 25. Jan. 1861 (Archiv, 16, 377).

[45] Der Umstand, daß in c. 7 cit. der die Freiheit des verlassenen Theiles aussprechende Satz pars decisa ist, entbehrt angesichts des bestimmt lautenden c. 2, eod., der rechtlichen Bedeutung. — Ueber das einzuhaltende Verfahren und die Anmerkung der Eheauflösung im Trauungsbuch vgl. österr. Instr., § 201—204. Das Ehegericht ist dabei betheiligt, soferne es den Beweis über den Nichtvollzug der Ehe als erbracht zu erklären hat. Diesen Beweis zu führen hat jeder Gatte, insbesondere der in der Welt gebliebene, ein rechtliches Interesse. Dabei ist weder das Geständniß Eines, noch das einverständliche Geständniß beider Gatten von Bedeutung; vielmehr ist jeder Collusion der Gatten entgegenzutreten und muß die Negative der Consummation durch andere vollkräftig

frühere Widerspruch gegen die Zulässigkeit einer Lösung von sponsalia de praesenti durch Dispensation der kirchlichen Autorität, in concreto des römischen Papstes, ist nunmehr völlig verstummt.[46] Ebensowenig ist nach der hundertjährigen Praxis der Kirche daran zu zweifeln, daß es ein Reservatrecht des Papstes ist, derart das Band eines matrimonium ratum non consummatum zu trennen.[47] Daß die Bitte um Dispensation von beiden Ehegatten gestellt werde, ist keineswegs nothwendige Voraussetzung

Beweise, durch Untersuchung seitens Sachverständiger oder durch Zeugen, welche die Unmöglichkeit einer maritalen Copula darthun, vollständig erwiesen sein. Eine Betheiligung des defensor matrimonii bei diesem Beweisverfahren ist nirgends vorgeschrieben, ebensowenig eine Appellation vom zustimmenden Erkenntniß des Gerichtes. Eine Appellation einzulegen, ist lediglich der Probant, bezw. Probat, berufen. — In der Praxis wird es nothwendig sein, darüber Klarheit zu gewinnen, ob diese Ehe auch nach staatlichem Recht, sei es aus demselben, sei es aus einem anderen Grunde, für gelöst oder nicht mehr bestehend anzusehen sei, da sonst der canonisch gewährten Wiederverehelichung die Vorschrift des staatlichen Ehegesetzes hindernd entgegentreten wird.

[46] Dagegen erklärten sich nebst älteren Theologen, wie Bonaventura, Duns Scotus, dem jüngeren Tournely, Praelect. theol., XI, de matr., Paris. 1765, 177 ff., Canonisten vom besten Rufe, wie Panormitanus, Comm. ad c. 7, X, 3, 32, n. 12, welcher von der Verwerfung dieser Lehre durch einen Papst Innocenz zu erzählen weiß (III, Lugd. 1513, 158, 3) und Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 19, n. 3—8.

[47] Daß allein der Papst eine solche Ehetrennung concediren könne, ist im canonischen Rechtsbuch nicht klar ausgesprochen. Der Ausdruck nos tolerabimus in c. 2, X, 4, 15, kann als pars decisa nicht premirt werden; in c. 5, Comp. I, 4, 4; c. 2, X, 4, 13, ist ein päpstliches Reservat nicht ausgesprochen; aus Redewendungen wie poteris sustinere, tribuas facultatem: c. 3, X, 4, 15, scheint vielmehr die Berechtigung der Bischöfe dazu gefolgert werden zu dürfen. Gleichwohl ist in Folge der Deferenz der Bischöfe und der ununterbrochenen Uebung der Kirche jenes Recht ein päpstliches Reservatrecht geworden; es ist kein einziges Beispiel einer bischöflichen Dispensation im angegebenen Gegenstande bekannt. — Daß der Papst die Gewalt, eine nicht vollzogene Ehe zu lösen, besitze, lehrten bereits die Glossatoren Alanus und Vincentius Hispanus: Gl. s. v. consummatum, ad c. 7, X, 3, 32; Hostiensis († 1271), Summa ad L. III, tit. 32, § 4 (ed. Ven., 1498, 234); Guiliel. Durantis († 1296), Speculum judiciale cum addit. Joann. Andreae, L. I, part. 1, de dispensationibus, c. 6: Domini Papae, i. f. (ed. Ven., 1499, I, 34, 4); Joannes Andreae († 1348): Gl. pr. ad c. un., in VI, 3, 15: communis opinio doctorum est, quod matrimonium non consummatum potest papa rumpere. Vgl. Thomas Campegius († 1564), An Romanus Pontifex possit dirimere matrimonium ab haereticis contractum? (Tract. jur. univ., IX, Ven. 1584, 113); Sanchez, De matr., L. II, disp. 14—16; Perrone, De matr., III, 460—533. — Die gegenwärtige constante Praxis wird meist auf Martin V. zurückgeführt und soll von diesem Rechte früher ein noch freigebigerer Gebrauch gemacht worden sein als dermalen; Gregor XIII. († 1585) soll an einem Tage elf derartige Ehen gelöst haben, s. Sanchez, l. c., disp. 14, n. 2. Harmlos mag die 1498 ausgesprochene Lösung der vor 22 Jahren eingegangenen Ehe Ludwig XII. von Frankreich und Johanna von Valois genannt werden: Raynald, Annal. eccl. ad a. 1498, n. 4 (ed. Theiner, XXX, Paris. 1877, 280); R. de Maulde la Clavière, Alexandre VI. et le divorce de Louis XII. (Bibliothèque de l'école des chartes, 57, 1896, 197—204); aber ein Scandal sondergleichen muß es genannt werden, daß derselbe Papst, Alexander VI., 20. Dec. 1497, die Ehe seiner eigenen illegitimen Tochter Lucrezia Borja schied, nachdem deren Gemahl Giovanni Sforza lediglich nothgedrungen erklärte, die vor vier Jahren feierlich in Gegenwart des Papstes geschlossene Ehe nie vollzogen zu haben, s. Pastor, Gesch. der Päpste, 3, 1895, 374 f. Aeltere Beispiele finden sich gesammelt bei Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 19, n. 46; weiters bei R., 280 ff.; Feije, Imped., 829—834; die 1816 stattgegebene Lösung der ersten Ehe der 1873 verstorbenen vierten Gemahlin Kaisers Franz von Oesterreich referirt Kutschker, E.-R., 1, 361. Eine genaue Citirung der neueren in den kirchenrechtlichen Zeitschriften veröffentlichten Fälle ist überflüssig; jeder Jahrgang der römischen Acta Sedis enthält 7—10 solcher Fälle. Ueber sechzig der interessantesten habe ich vermerkt, nehme aber davon Abstand, dieselben hier zu besprechen.

ihrer Ertheilung. Kein Beispiel ist aber bekannt, daß eine solche auf Instanz einer dritten Person wäre verfügt worden.[48] Ob das Vorhandensein eines triftigen Grundes Bedingung der Giltigkeit der Dispensation sei, ist bestritten.[49] Thatsächlich wird nie ohne schwerwiegende Gründe dispensirt, so, wenn ein Ehehinderniß, besonders Impotenz (s. § 115, A. 94), zwar nicht voll erwiesen, aber wahrscheinlich gemacht worden, wenn die Ehe nicht frei geschlossen, beim Obwalten eines erheblichen Irrthums, bei voraussichtlich unglücklicher Ehe, wenn die Fortsetzung der Ehe moralisch unmöglich erscheint wegen unüberwindlichen Ekels oder Widerwillens eines oder beider Theile, die Ehe zu vollziehen, wegen eingetretener Impotenz, wegen Desertion eines Gatten oder auch dessen Eintritt in den geistlichen Stand, einen Orden, eine Congregation (s. A. 40. 44) u. ä. — Das Verfahren ist ziemlich einfach.[50] Das Gesuch um Dispensation ist an den Papst zu stylisiren, dasselbe kann unmittelbar bei der Curie oder beim Ordinarius eingereicht werden. Dieser legt das Gesuch nach Lage der Verhältnisse empfehlend der römischen Behörde, meist der Congregatio Concilii vor. Mit dem Meritorischen des Falles hat sich aber der Ordinarius erst über ausdrücklichen Auftrag des apostolischen Stuhles zu befassen.[51] Jedes bei der Curie eingelangte Gesuch wird dem Ordinarius eines Theiles zur Einleitung des Processes, d. i. zum Zwecke der Constatirung

---

[48] Vgl. den abschlägigen Bescheid: C. C., 15. März 1727 (R., 269 f.).

[49] Daß ohne justa causa eine Dispensation vom jus naturale divinum ungiltig sei, lehren Sanchez, l. c., disp. 15, n. 6; Gasparri, l. c., II, 242; allein vom Rechtsstandpuncte aus fehlt die Instanz, welche darüber eine auctoritative Entscheidung geben könnte, weshalb der ganzen Frage keine practische Bedeutung zukommt. — Das Wort dispensatio darf hier nicht im technischen Sinne als Außerkraftsetzung einer gesetzlichen Bestimmung für einen gegebenen Fall genommen werden. Eine „Dispensation" von der ehelichen Treue oder vom Hindernisse der Bigamie u. ä. ist undenkbar; vielmehr ist das Wort im Sinne einer auf Grund des gemeinen Rechts vom Papst verfügten Maßnahme zu verstehen, welche in concreto das bestehende Rechtsverhältniß, d. i. die Ehe löst. Ein Gesetz wird hier in keiner Weise suspendirt. Diese Dispensation steht also mit der Absolution und dem Eiderlaß in Parallele, sie wirkt in der That liberatorisch und heißt dispensatio im Sinne einer vom Papst erbetenen gnädigen Verfügung (gratia).

[50] S. Uhrig, E.-R., 749—754. Die Belege für das Folgende sind in der Praxis des römischen Stuhles gelegen, ohne daß es nöthig wäre, dafür aus der großen, beinahe durchweg gleiche Behandlung zeigenden Zahl der Fälle einzelne herauszugreifen.

[51] Lehrreich ist die an den Warschauer Erzbischof adressirte Instr. C. C., 16. Juni 1894 (A. S., XXVII, 147—153). Hat der Ordinarius, ohne die päpstliche Delegation dazu abzuwarten, den Proceß durchgeführt, d. h. den Beweis des Beweisthemas gerichtlich bereits erhoben, so bedarf es nach der Praxis der Curie einer besonderen Sanation dieses Formfehlers, um auf Grund solcher Acten die Sache in Rom zu verhandeln: C. C., 25. Jän. 1890 (l. c., XXII, 665—681). — Benedict XIV., Dei miseratione, 3. Nov. 1741, § 15 (Bull. I, Const. 33) behält dem Papste die Committirung und Erledigung aller derlei Gesuche vor; über das Verfahren werden keine näheren Vorschriften gegeben, insbesondere bleibt die Frage unerörtert, ob die Ordinarien bei der von ihnen zu führenden Untersuchung überall, sowie beim Vincularproceß den defensor matrimonii zuziehen müssen. Selbstverständlich muß dies dann geschehen, wenn die Bitte um Dispensation nur als Eventualdubium gestellt werden soll und in erster Linie ein Ehehinderniß den Gegenstand der Untersuchung bildet: C. C., 24. Sept. 1864 (A. S., I, 411—420); räthlich ist es, den defensor, bezw. dessen Stellvertreter, zu allen Zeugenverhören u. ä. einzuladen. — Später erklärte Benedict XIV., Si datam, 7. März 1748 (Bull. II, Const. 47), daß in Folge seiner cit. Const. eine erfreuliche Verminderung nicht nur der Eheprocesse, sondern auch der Bittgesuche um Auflösung nicht vollzogener Ehen zu constatiren sei. — Braun, Das Vorverfahren der bischöflichen Curien bei Auflösung der nicht vollzogenen Ehen durch den heil. Stuhl (Archiv, 76, 1896, 212—226).

des Nichtvollzugs der Ehe und der Wahrheit der Dispensgründe übermittelt.[52] Womöglich sind beide Gatten zu verhören und deren Zeugen und Einwendungen zu würdigen. Der Beweis der Nichtconsummation wird am besten durch genaue Leibesuntersuchung seitens beschworener Sachverständiger hergestellt; doch kann der Nichtvollzug auch auf anderem Wege erwiesen werden, durch Zeugen, welche die sogleich der Trauung nachgefolgte Trennung der Gatten aussagen, ja im Nothfalle auch nur durch den Septimanualeid des Bittstellers.[53] Die Abwesenheit oder Contumaz eines Theiles hindert nicht immer die Verhandlung mit dem andern Theile und die endliche Schlußfassung. Zu diesem Zwecke legt der Ordinarius die Acten über die durch ihn, d. i. seinen Delegaten, gepflogene Untersuchung, versehen mit den Bemerkungen seines defensor matrimonii, der römischen Behörde vor, woselbst die Sache contradictorisch oder bei Armuth der Parteien oeconomice verhandelt und entschieden wird, ob die Ertheilung der Dispensation dem Papste einzurathen sei oder nicht.[54] Daß die Entscheidung solcher Bittgesuche oft durch Jahre hinausgeschoben wird, verdient nicht immer Tadel.[55] Verhältnißmäßig selten wird die erbetene Dispensation abgeschlagen oder dem Getrennten durch Auflage eines Interdictes die Freiheit einer neuen Eheschließung eingeschränkt.[56] Im ungünstigsten Falle steht der Wiederholung der Bitte an sich nichts im Wege.

V. In der Frage nach dem **rechtlichen Grunde der Unauflöslichkeit** der Ehe herrscht keine volle Klarheit. Die Schule hat dies-

[52] Der Ordinarius und dessen Delegat hat dabei sich genau an die etwa mitfolgende Instruction zu halten.

[53] Vgl. das oben § 115, VII, a. E. Gesagte. Die Untersuchung durch Sachverständige entfällt dort, wo sie objectiv gegenstandslos, also überflüssig ist, insbesondere wenn durch Zeugen erwiesen, daß die Parteien nach der Eheschließung nie zusammenkamen: C. C., 22. Juni 1894, betreff einer durch Vollmacht eines Cubaners in Spanien eingegangenen Ehe (A. S., XXVIII, 333—352), ferner thatsächlich überall dann, wenn die Gatten sich weigern, derselben sich zu unterziehen. Doch ist hier bei Contumaz äußerste Vorsicht geboten; mit Recht wurde ein derartiges Gesuch abschlägig verbeschieden: C. C., 6. Sept. 1890 (A. S., XXIII, 528—551). Die Forderung der VII. manus (s. oben § 115, A. 83) wird manchmal ganz oder theilweise fallen gelassen: C. C., 29. Mai 1886, 3. Aug. 1889 (A. S., XIX, 126—136; XXII, 366—374). Auch wenn eine sog. copula semiplena s. imperfecta stattgefunden, kann Ehetrennung gewährt werden: C. C., 11. Aug. 1894 (s. oben § 115, A. 48. 95).

[54] Vgl. oben § 86, A. 9. Der Bischof hat kein Gutachten von Canonisten und Theologen über die Gewährung oder Versagung der Bitte vorzulegen; dies geschieht in Rom seitens der C. C., welche auch einen defensor matrimonii zur Erstattung seiner Gegenbemerkungen bestellt, s. A. 51 cit. Instr. — Die Würdigung des Beweismaterials seitens der römischen Behörde ist eine freie und können aus deren Praxis daher keine festen Rechtssätze abgeleitet werden. Eine Committirung der Dispensation, wie sie vereinzelt noch im vorigen Jahrhundert vorkam (s. den Fall aus dem Jahre 1729; R., 283, n. 141), ist nicht mehr in Uebung.

[55] Wenn freilich der Proceß ein halbes Menschenalter dauert, ist dies vom Uebel, wofür aber nicht vorweg die Behörde verantwortlich gemacht werden darf; so wurde z. B. 1856 auf Scheidung einer das Jahr zuvor geschlossenen Ehe geklagt, 1864 auf deren Nichtigkeit wegen Irrthums, endlich 1877 durch päpstliche Dispensation deren Lösung verfügt (A. S., X, 376—399).

[56] Vgl. oben § 129, A. 2. Etwas anders geartet ist der Fall, wenn die Frau, über die ehelichen Pflichten bestürzt, um Lösung der Ehe bittet und zugleich verspricht, ohne Erlaubniß der C. C. keine Ehe mehr einzugehen: C. C., 18. Dec. 1869 (A. S., V, 551—554). Ein solches Versprechen kann nur die Grundlage eines Interdicts bilden, begründet aber an sich keineswegs ein Eheverbot.

bezüglich mehrfache Unterscheidungen aufgestellt, da die verschiedenen Rechtssätze der Einordnung unter Eine Kategorie, sei es des göttlichen, sei es des natürlichen, sei es des kirchlichen, menschlichen Rechtes, sich nicht fügen wollten. Gewiß ist, daß die christliche Ehe, d. i. die von Christen giltig eingegangene Ehe, ein Sacrament und ihrer Natur nach unlöslich ist. Der Sacramentalität der christlichen Ehe widerspricht die Eingehung einer löslichen Verbindung in der Weise, daß die bewußt so geschlossene Ehe nichtig, wie kein Sacrament auch keine Ehe wäre, s. oben § 112, A. 100 f. Des weiteren wurde aber gleichwohl zwischen der vollzogenen und der nicht vollzogenen Ehe unterschieden und zur Erklärung der ausnahmsweise vom Kirchenrecht gestatteten Trennung noch nicht vollzogener Ehen gelehrt: nur die Untrennbarkeit der vollzogenen Ehe sei göttlichen, indispensablen Rechtes, jene der nicht consummirten Ehe dagegen sei lediglich kirchlichen, weil dispensablen Rechtes.[57] Die Distinction ist insoferne schief, als sie den falschen Gedanken nahelegt, die nicht vollzogene Ehe wäre kein Sacrament und würde solches erst durch die Copula, s. oben § 108, A. 18. Besser wird die Sacramentalität und demnach Unlösbarkeit jeder christlichen Ehe gelehrt, zugleich aber die Möglichkeit von Ausnahmen für einzelne Fälle zugegeben. Sowie der dogmatische Charakter des Satzes von der Untrennbarkeit der vollzogenen Ehe dadurch nicht in Frage gestellt wird, daß thatsächlich in manchen particularen Kirchen ausnahmsweise, so wegen Ehebruch, eine Trennung der Ehe zugestanden wurde, so hindert die ausnahmsweise, nach Maßgabe des geltenden Rechtes der lateinischen Kirche zulässige Trennung noch nicht vollzogener Ehen den Canonisten nicht, die Untrennbarkeit jeder christlichen Ehe als einen Satz göttlichen Rechtes, d. i. als die von Christus gewollte und gegebene (allerdings nicht ausnahmslose) Regel der christlichen Eheordnung hinzustellen.[58] Nach der Lehre der Theologen hat Christus die Unauflöslichkeit der Ehe in der Weise verkündet, daß nach seiner Erscheinung auch außerhalb der christlichen Kirche eine Ehetrennung dem Bande nach unzulässig ist.[59]

---

[57] Nach dieser von Alanus († nach 1238) beliebten Darstellung könnte der Papst ohneweiters statuiren, daß die nicht vollzogene Ehe durch eine spätere vollzogene Ehe, aber auch durch mutuus dissensus der Gatten gelöst werde, s. Gl. s. v. consummatum, ad c. 7, X, 3, 32; entschieden dagegen Hostiensis († 1271) a. A. 47 a. O.

[58] Die Belege bietet A. 6. 12. 35. 36. Nach c. 14, X, 3, 32 (Innoc. III.) kann auch die vollzogene Ehe wegen Apostasie eines Gatten vom gläubig gebliebenen auf Grund einer besonderen göttlichen Offenbarung, quae superat omnem legem, dem Bande nach getrennt werden. Mangels der Beweisbarkeit solcher Offenbarung kommt diesem Satze für das Recht keine Bedeutung zu, s. oben A. 37, unten § 137, A. 43.

[59] Nach c. Gaudemus, 8, X, 4, 19 (Innoc. III.) ist auch unter den Heiden die Ehe ein Sacrament (s. dazu oben § 108, A. 10), soweit nicht eine göttliche Offenbarung eine Ausnahme statuirt, ihrem Wesen nach monogamisch und unauflöslich, weshalb der Heide die nach seinem Ritus entlassene Frau nach seiner eigenen Taufe wieder als Ehefrau zu sich nehmen muß, obwohl er inzwischen eine andere nach seinen Gesetzen legitime Ehe geschlossen hat. Daran knüpft die gemeine Lehre an, s. Cenalis Rob., De divortio matrimonii mosaici per legem evangelicam refutato, Paris. 1557; Garcia de Trasmiera, De polygamia et polyvirio, L. I, Q. 7, c. 1, Panhormi 1638, 18 ff.; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 21, n. IV; Perrone, l. c., III, 115—132; Egger, Enchir. theol. dogm. spec., Brix. 1887, 744. Der theoretische Grund dieser Lehre ist in dem Bestreben zu suchen, die entgegenstehende Praxis der Juden aus einer durch Christus aufgehobenen Dispensation zu erklären. Darnach ist die Behauptung von Sanchez, l. c., L. X, disp. 1, n. 8, nur consequent, daß die Juden nie eine solche Dispensation erhalten hätten, also deren Ehen jederzeit, nicht erst seit Christus unlösbar

Zwei Dinge scheinen hierbei verwechselt zu sein: das Ideal der Ehe, welches sicher deren Untrennbarkeit postulirt, und der Begriff der Ehe, welcher seiner Natur nach der Möglichkeit einer Trennung nicht widerstrebt.[60] Es war hart, die Ehen der Ungetauften dem christlichen Gesetz der Untrennbarkeit der Ehe zu unterwerfen; diese Härte wurde und wird in der Praxis allerdings bedeutend gemildert durch die Entwicklung des sog. privilegium Paulinum zum Rechtsinstitut und durch die Zulassung der Trennung von vor der Taufe beider Gatten vollzogenen Ehen durch päpstliche Dispensation. Damit ist aber zugleich zugegeben, daß die absolute Untrennbarkeit der nicht christlichen, eben nicht sacramentalen Ehe, mag dieselbe immerhin vollzogen sein, mit der Untrennbarkeit der vollzogenen christlichen Ehe nicht auf Einer Linie steht, kein Satz des göttlichen Rechtes im Sinne der canonistischen Schule ist.[61] Die Macht des römischen Papstes, auch vollzogene Ehen nicht getaufter Personen zu trennen, steht practisch außer allem Zweifel.[62] Diese Befugniß

---

seien. Auch Baier, Naturehe, 1886, 112—124. 130ff., 193ff., verwirft mit Recht die Annahme solcher Dispensation, verwickelt sich aber in den Widerspruch, daß er, sowie auch Sanchez, l. c., L. II. disp. 13, n. 7. 8, die Ehe vom Standpuncte des Naturrechtes nicht für unlöslich erklärt, trotzdem aber seit 1900 Jahren auch für die außerchristliche Welt die Scheidung für beseitigt hält. Die Schule hilft sich über diese Schwierigkeiten durch ihre Distinction von primaria und secundaria juris naturae praecepta hinweg. — Gratian., p. c. 17, C. 28, Q. 1, erkannte noch, daß die Ehe unter den Heiden kein matrimonium ratum, also lösbar sei, allerdings nicht lege poli doch lege fori. Nicht anders lehrte Roland., Summa, ed. cit., 135. Ja selbst Innocenz III. erklärte in der an seinen Lehrer Huguccio gerichteten Decretale Quanto, c. 7, X, 4, 19, daß die Ehe unter den Heiden nur matrimonium verum nicht ratum, kein Sacrament, also nicht unlöslich sei. Vorsichtig drückt sich Catechismus rom., P. III, c. 8, Q. 11, aus: Quamvis enim matrimonio, quatenus naturae officium est, conveniat, ut dissolvi non possit; tamen id maxime fit, quatenus est sacramentum.

[60] S. oben § 108, A. 4. Das Postulat der Unauflöslichkeit der Ehe läßt in Theorie wie Praxis eine verschiedene Formulirung zu. So kann gesagt werden: **a)** Die Ehe ist an sich von Natur aus unlöslich; **b)** die Ehe wird nicht als löslicher Vertrag eingegangen, ist aber gleichwohl aus einem im objectiven Recht anerkannten Grunde, eben ausnahmsweise lösbar; **c)** die vollzogene Ehe ist durchaus und ausnahmslos unlöslich; **d)** die vollzogene christliche Ehe ist durchaus unlösbar; **e)** der Satz, daß auch die vollzogene christliche Ehe aus einem Rechtsgrunde gelöst werden könne, bedeutet einen offenbaren Rückschritt, s. b); **f)** die nicht vollzogene christliche Ehe kann gelöst werden; **g)** auch die nicht vollzogene christliche Ehe ist absolut unlöslich, wie die gallicanische Theologie lehrte.

[61] Die Darstellung des Textes fände eine gewaltige Unterstützung in der Geschichte, wenn es wahr wäre, daß im Kirchenstaate dem Juden gesetzlich gestattet war, nach zehnjähriger kinderloser Ehe seine Frau zu entlassen und eine andere zu nehmen; einzelne Beispiele s. bei Rosset, De sacr. matr., I, 1895, 439 ff.

[62] Paul III., Altitudo, 1. Juni 1537 (Feije, Imped., 344), gestattet, daß der bekehrte Heide, welcher sich nicht erinnert (!), welche seiner Frauen die erstvermählte sei, unter denselben frei wähle. Noch weiter gieng Pius V., Romani, 2. Aug. 1571 (A. S., XXVI, 64; R., 288, n. 21), welcher den Indern erlaubte, ohne Rücksicht auf die Zeitfolge der geschlossenen Ehen mit jener ihrer Frauen zusammenzuleben, welche mit ihnen zugleich getauft werde. Diese der Missionirung äußerst dienliche milde Praxis wurde von Paul V., 11. Juni 1611, ausdrücklich bestätigt und zugleich die Consequenz gezogen, daß der getaufte Gatte in der Wahl völlig frei und nicht auf seine bisherigen Frauen beschränkt sei, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 21, n. VI. Der Indultar muß sich freilich an den Wortlaut des Indults halten und dürfte also proprio marte dem Bekehrten die Heirat einer bisher fremden Person nicht gestatten; die Frage, ob eine solche regelwidrig eingegangene Ehe giltig sei, ist der Entscheidung der römischen Behörden zu unterbreiten, s. unten A. 90. — Die Bitte um Ertheilung des Pianischen Indults an die Indianer-Missionäre wurde dem Erzbischof von Quebec abgeschlagen: C. Inquis., 8. Juni 1836 (Feije, l. c., 355 ff.). — Eine verschleierte dispensative Lösung heidnischer

kommt aber nur in den seltenen Fällen zur Anwendung, wo dem neugetauften Gatten nicht schon auf Grund der gegenwärtigen Handhabung des priv. Paul. die Möglichkeit, trotz früherer Eheschließung eine neue Ehe einzugehen, eröffnet werden kann. Im Anschluß an die vom Weltapostel den neubekehrten Gatten gegebene Weisung, ihre heidnisch gebliebenen Gatten nicht zu entlassen, aber der durch diese verfügten Scheidung nicht zu widerstehen, wurde vereinzelt bereits früher, mit Bestimmtheit aber in der Zeit der Glossatoren, gelehrt: der solchergestalt verlassene Gatte könne frei eine neue christliche Ehe eingehen und wird dadurch das Band seiner ersten vor der Taufe geschlossenen und nach derselben immerhin fortgesetzten Ehe gelöst.[63] Der Grund dieser aus-

---

Ehen liegt dem von Gregor XIII., Populis, 25. Jan. 1585 (Archiv, 51, 218 f.) den Missionären der Gesellschaft Jesu ertheilten Indult zu Grunde, von der interpellatio conjugis infidelis zu dispensiren und hierauf dem Neubekehrten zu gestatten, eine neue Ehe zu schließen. Dabei sprach der genannte Papst die Möglichkeit der Lösung von Ehen der Ungetauften bestimmt aus, wie nicht minder klar Urban VIII., 20. Oct. 1626, 17. Sept. 1627 (Feije, l. c., 360). Angesichts dieser Selbstzeugnisse der Päpste von ihrer Macht ist die Controverse der Autoren über die in Rede stehende Befugniß des Papstes mehr als gegenstandslos, s. dafür *Verricelli, De missionibus apost., Ven. 1655, Q. 98. 176. 177; Sanchez, l. c., L. II, disp. 17; Ligorio, Moral., L. VI, tract. VI. n. 897. 902. 956; Gasparri, l. c., II, 275—277; Biederlack, in Innsbr. Ztft. f. Theol., 7, 1883, 307 ff.; Ant. Ballerini e S. J., Opus theol. moral., VI, Prati 1894, 337 ff.; Billot, S. J., De ecclesiae sacramentis, II, Rom. 1895, 395—402; dagegen Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 19, n. 58—61; Perrone e S. J., l. c., II, 318; Feije, l. c., 365 ff., 373 ff., 504 ff., welcher an Stelle der Dispensation eine „Erklärung" setzt; de Angelis, J. c., L. IV, 320; Braun, im Archiv, 46, 1881, 392; 51, 1884, 209—227; Rosset, De sacr. matr., I, 565—576. Unentschieden läßt diese wie auch andere Streitfragen Benedict. XIV., l. c., n. IV—VII; L. VI, c. 4, n. V; C. C., 29. März 1727 (R., 287, n. 153). Die theoretische Erklärung der Dispensationsgewalt des Papstes hängt mit der Würdigung des rechtlichen Charakters des paulinischen Privilegs zusammen, s. unten A. 64.

[63] I. Cor., 7, 12—15: Nam ceteris ego dico, non Dominus: si quis frater uxorem habet infidelem et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam; et si qua mulier fidelis habet virum infidelem et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum . . . Quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Deus. — Die Kirchenväter, insbesonders Augustin (c. 4—9, C. 28, Q. 1), wissen von einer Lösung des Bandes der im Unglauben geschlossenen Ehe nichts, nur das thatsächliche Zusammenleben aufzugeben ist der gläubig gewordene Theil unter Umständen berechtigt oder gar verpflichtet, s. gegen die herrschende Lehre Robeck, De matrimonii in infidelitate consummati indissolubilitate, Prag. 1775; Berg, Ueber das Eheband, 1829; Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 1, 1830, 183—236, welcher seine Ansicht, daß auch nach geltendem Rechte die Sache nicht anders liege, widerrufen mußte: De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia creatoris quaestio retractata, Confluent. 1834; F. J. G. Werner, Die Unauflöslichkeit einer ursprünglich ungemischt nicht christl., später aber gemischt gewordenen Ehe (in Seitz, Ztft. f. K.-R., 2, 1843, 3—27); andererseits Holderrieder, An judaica infidelitas post conversionem alter utrius conjugum ad fidem christ. in re christ. publ. sit justa causa divortii, Lips. 1740; Kluepfel, Tertulliani mens de indissolubilitate matr. infidelium altero converso (J. A. Riegger, Oblectamenta hist. et jur. eccl., I, Ulm. 1776, 133—182); Schmid Innoc., Vindiciae neophyti in causa matrimoii, Graec. 1780; Pronat, De eo quod justum est in matr. infidell. altero converso diss., 1780; Christianus a S. Ursula, O. Carm., Diss. de conjuge infideli facto fideli, Bamb. 1782; Moy, Gesch. des E.-R., 1, 1833, 199—203; Uhrig, E.-R., 161—171; Freisen, Gesch., 807 ff. Der von Justin († 166) erzählte Fall ist daher kaum als ein Beispiel der Anwendung des erst später entwickelten Rechtes anzusehen, s. oben A. 8. Dagegen spricht die Möglichkeit einer zweiten Ehe bei Lebzeiten des ungläubigen Gatten unter der Voraussetzung, daß dieser nicht zusammenwohnen wolle, klar aus der Ambrosiaster: c. 2, C. 28, Q. 2

nahmsweisen Lösung einer vollzogenen Ehe wurde in einem Privilegium des christlichen Glaubens gefunden; wobei aber festzuhalten ist, daß der Taufe eines Verheirateten keineswegs ehetrennende Kraft zukommt.[64] Des weiteren konnte nicht nur der thatsächlich vom Heiden dimittirte christliche Gatte von dieser Freiheit Gebrauch machen, sondern auch jener Neubekehrte, dessen Gatte mit demselben nicht unter Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes zusammenleben wollte.[65] Es blieb regelmäßig dem Neubekehrten selbst überlassen, durch eine an den andern Gatten gerichtete Interpellation sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die Voraussetzung des priv. Paul. wirklich vorliege.[66] Mit der Entdeckung der neuen Welt und der großartigen

(„Gregor."). Von einem laxeren Standpuncte aus konnte die Rechtmäßigkeit einer vor der Taufe stattgehabten Ehescheidung behauptet werden: Poenit. Theod., L. II, c. 12, § 17. 18 (a. O., 215; als Eutychian. in c. 2, C. 28, Q. 1). Dagegen hält Gratian daran fest, daß die heidnische Ehe nie durch den christlichen Theil, sondern nur seitens des infidelis gelöst werden könne, in diesem Falle aber definitiv oder dem Bande nach: ad c. 2, C. 28, Q. 2; vgl. auch Stephan. Tornac., Summa cit., 238, mit scharfem Tadel Huguccios, welcher dem Getauften das Recht, sich zu scheiden, zubilligte. Dabei entstund die Streitfrage, ob die erste Ehe von selbst duch die Weigerung des Ungetauften oder erst durch die Schließung einer neuen Ehe seitens des verlassenen christlichen Gatten gelöst werde? Letztere Ansicht, von Bernard. Pap., De matr., c. 4 (ed. Laspeyres, 291) mit Glück zur Lösung der Frage, wie lange der später selbst bekehrte Heide die Restitution des zuerst getauften, von ihm verlassenen Gatten (jure postliminii?!) verlangen könne, angewendet, gewann die Oberhand: c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.), c. gl. s. v. compelletur; entgegen Gl. s. v. relinquitur, ad c. 7, eod., s. v. libertatem, ad c. 7, C. 28, Q. 1. Angesichts der vagen Bestimmung: Syn. IV. Toledo, 633, c. 63 (c. 10, C. 28, Q. 1), „separentur" konnte von Einzelnen, so Robert. Flamesbur., De matr., c. 8 (ed. Schulte, 1868, 17) gelehrt werden, daß die Judenehe von selbst durch die Taufe Eines Gatten gelöst werde; mit Recht verwarf die Annahme einer Sonderstellung der Judenehe Tancred., Summa cit., 45, unter Berufung auf c. 1, Comp. II, 3, 20 (Clem. III.). Ohne Grund sieht Langen, Gesch. der röm. Kirche, 4, 1893, 580, in dieser päpstlichen Entscheidung eine Abnormität.

[64] Daß durch die Taufe Sünden nachgelassen, nicht aber Ehen gelöst werden, hat bereits das Alterthum klar ausgesprochen: Ambrosius (c. 4, Dist. 26); Innocenz I., 404 (c. 13, Dist. 34), weshalb die vor der Taufe bestandene Ehe an sich nicht alterirt worden: idem (c. 3, Dist. 26); s. c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.). — Die Schulcontroverse über den letzten Grund dieses privilegium fidei hängt mit der Annahme oder Leugnung des Rechtes des Papstes zusammen, heidnische Ehen zu lösen, s. oben A. 62. Wer hier ein von Paulus nur mitgetheiltes specielles göttliches Privileg erblickt, faßt das in Rede stehende Recht als jus divinum und kann eine Ausdehnung der Lösung heidnischer Ehen, etwa durch den Papst nicht zugeben, so Perrone, Lämmer, Feije, Braun a. A. 67 a. O. Wer dagegen in dem casus Apostoli nur die Ausübung einer allgemeinen apostolischen Machtbefugniß über vor der Taufe geschlossene Ehen sieht, arg. I. Cor. 7, 12: ego dico, non Dominus, wird sich nicht daran stoßen, wenn der Nachfolger des hl. Petrus dieselbe apostolische Befugniß auch für andere Fälle in Anspruch nimmt, s. Gasparri, l. c., II. 245 ff.; Lehmkuhl in Linz. Qrtlst., 42, 1889, 634 ff., unter Berufung auf ein römisches Gutachten von 1589. Ob die Streitfrage durch die Stylisirung der für Natal gegebenen Instr. C. Inquis., 11. Juli 1886, auctoritativ zu Gunsten der ersten Alternative entschieden worden, wie Wernz, in Innsbr. Ztft. f. Theol., 16, 1892, 158 f., ausführt, mag bezweifelt werden.

[65] Der Satz: contumelia creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur, findet sich zuerst in dem A. 63 cit. Ambrosiaster, darnach c. 8, Gaudemus, 7, Quanto, X, 4, 19 (Innoc. III.) mit der näheren Bestimmung: altero vel nullo modo vel (saltem) non sine blasphemia divini nominis vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente. Auffallend genug versteht noch Gl. s. v. compelletur, ad c. 8 cit. die Worte jus matrimonii vom jus petendi debitum.

[66] Die Darstellung bei Freisen, Gesch., 825, findet ihre Ergänzung durch den von Esmein, Le mariage, I, 229, erbrachten Nachweis, daß bereits die Glossatoren

Ausgestaltung der katholischen Missionen gewann auch das priv. Paul. erhöhte Bedeutung und erfuhr das Institut im Einzelnen manche Modificationen.[67] Zunächst wurde das Recht des Papstes fixirt, von der Vornahme der interpellatio conjugis infidelis aus Gründen, mögen dieselben auf das Wohl der Gesammtheit oder des Bittstellers Bedacht nehmen, zu dispensiren.[68] Dann nahm die kirchliche Behörde auf die Interpellation insoferne eine Ingerenz, als sie dieselbe entweder selbst veranlaßte und durch-

---

die Frage besprachen, ob die Weigerung des nicht bekehrten Gatten nicht durch eine kirchliche Sentenz constatirt werden solle; vgl. Gl. s. v. solvit, ad c. 2, C. 28, Q. 2, welche sich für die negative Antwort entscheidet.

[67] Vgl. Sanchez, De matr., L. VII, disp. 73—77; Perrone, De matr., II, 311—343 Kutschker, E.-R., 1, 373—427; Feije, Imped., 343—382; in knapper Casuistik Heiner, E.-R., 1892, 126—129; de Becker, De sponsal. et matr., Bruxell. 1896, 411—434; Rosset, De sacr. matr., I, 1895, 513—576; ferner Lämmer, Die Interpellatio conjugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben (Archiv, 11, 1864, 245—251); Braun, Zur Lehre von der Natur des paulin. Privilegiums (ebd., 51, 1884, 209—227).

[68] S. das oben A. 62 cit. Indult Gregor XIII. Darauf bezügliche Facultäten besaß mit Rücksicht auf jüdische Neophyten auch der Nuntius in Venedig: Benedict XIV., In suprema, 16. Jän. 1745 (Bull. I, Const. 117); Syn. dioec., L. VI., c. 4, n. III. Facultäten neueren Datums s. bei Putzer, l. c., 176: Form. T; Gasparri, l. c., II, 265 f. Der Ertheilung solcher Dispensation hat eine summarische Untersuchung der Umstände des Falles, eine Erhebung der physischen oder moralischen Unmöglichkeit, Schwierigkeit oder voraussichtlichen Erfolglosigkeit der Interpellation von Seiten des Indultars vorauszugehen; chines. Syn. Sutchuen, 1803, Sess. III, c. 9, n. VIII (Coll. Lac., VI, 623). Doch hängt die Giltigkeit der päpstlichen Dispensation selbst davon nicht ab; den Missionären wurde ausdrücklich aufgetragen, dabei weder ängstlich noch leichtsinnig vorzugehen, s. die von Gasparri, l. c., 268–275, mitgetheilten Instructionen der römischen Behörden. — Die Dispensation ist regelmäßig nur eine formelle, soferne sie gestattet, von der angenommenermaßen fruchtlosen Formalität der Interpellation abzusehen; eine solche Dispensation können in dringenden Fällen, wenn der Recurs nach Rom nicht möglich ist, alle Ordinarien und Vicare ertheilen: C. Inquis., 12. Aug. 1859 (Putzer, l. c., 175). Die Dispensation von der Interpellation kann aber auch eine materielle sein, wenn der Neophyte ein rechtliches Interesse hat, die Interpellation wegen der daran sich schließenden Weiterungen, etwa wegen des gefürchteten Jawortes des abwesenden heidnischen Gatten, zu unterlassen, um kurzweg eine neue Ehe schließen zu dürfen. In diesem Falle ist mit der Dispensation von der Interpellation implicite eine Dispensation vom Bande der heidnischen Ehe ertheilt, s. A. 62; vgl. die für Sarajewo von C. Inquis., 28. Nov. 1894, ertheilte Dispensation von der Interpellation in einem Falle, woselbst der mohamedanische Gatte wiederholt erklärte, friedlich zusammenleben zu wollen, aber die bekehrte Frau, dessen Wort mißtrauend widerstrebte, mit der demselben Bittsteller von C. Inquis., 16. Aug. 1895, verliehenen Facultät von der Interpellation dann zu dispensiren, wenn sie thatsächlich unmöglich ist (Archiv, 76, 294—297; A. S., XXIX, 564 ff.). — Aus der Thatsache der Dispensation folgt, daß die Interpellation keineswegs juris divini ist, wie u. A. Lämmer, a. O., 216 ff.; Feije, l. c., 362, behaupten. Das Mittelalter wußte von der Interpellation als nothwendiger Voraussetzung der Ehefreiheit des Neophyten nichts und auch heute ist es mindestens nicht ausgemacht, daß eine mit Außerachtlassung der Interpellation geschlossene zweite christliche Ehe des Neubekehrten nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig ist; s. über diese Controverse Feije, l. c., 371. Das Urtheil über den Rechtsbestand einer solchen Ehe ist dermalen dem apostolischen Stuhle vorbehalten: Instr. C. Prop., für Ver. St. N. A., 1883, § 45 (A. S., XVIII, 385 f.); damit soll der Annullation solcher Ehen durch die Ehegerichte der Ordinarien vorgebeugt und Zeit gewonnen werden zur etwa ad cautelam nachträglich zu ertheilenden päpstlichen Dispensation, sei es von der versäumten Interpellation, sei es vom Bande der heidnischen Ehe. Aus dem vereinzelten strengen Erlaß C. Prop., 5. Aug. 1806 (Feije, l. c., 330 f.) kann nicht die Unmöglichkeit solcher Sanation abgefolgert werden; s. dagegen z. B. das von Gregor XVI., 17. Jan. 1836, dem Vicar von Sutchuen verliehene Sanationsindult (Archiv, 46, 390); A. 70 cit. Instr., 1886, n. VII.

führte oder wenigstens in allen Fällen deren Mißerfolg constatirte.[69] Ferner wurde der Inhalt jener Interpellation in der Weise eingeschränkt, daß es nicht immer erforderlich ist, die Weigerung des ungetauften Gatten, überhaupt und ohne Verletzung des Schöpfers die Ehe fortzusetzen, zu constatiren, sondern daß es genügt, von ihm erfahren zu haben, daß er nicht Christ werden wolle.[70] Die Interpellation ist selbstredend nur an jene Person zu richten, welche nach Maßgabe des sog. göttlichen oder natürlichen Rechtes als Gatte des Neophyten angesehen werden muß. Belanglos ist dabei der Umstand, daß jene Ehe gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechtes geschieden worden.[71] Weder vor noch nach der Taufe eines Gatten kann die

[69] An sich kann die Interpellation des nicht bekehrten Gatten seitens des Getauften privatim geschehen. Doch muß letzterer den Beweis darüber und über die negative Antwort des Gegentheiles durch Zeugen oder Briefe erbringen, s. oben A. 66; Gl. s. v. qui relinquitur ad c. 7, X, 4, 19; auch in diesem Falle ist es Sache des Ordinarius, zu erklären, daß die Voraussetzungen des casus Apostoli vorliegen, s. Gasparri, l. c., II, 258; Putzer, l. c., 173 f. Nach Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 21, n. IV—VI, bedarf es einer päpstlichen Dispensation, damit der Ordinarius sich mit derlei notitiae extrajudiciales begnüge und von der interpellatio judicialis absehe. Gewöhnlich wird der discessus formalis des heidnischen Gatten mittelst einer interpellatio formalis sive judicialis festgestellt. Zu diesem Zwecke bittet der bekehrte Gatte seinen Ordinarius: er möge den heidnischen Gatten citiren und innerhalb bestimmter Frist von demselben eine Erklärung darüber verlangen, ob derselbe willens sei, sich taufen zu lassen, oder wenigstens die Ehe in rechter Weise fortzusetzen. Eine bestimmte Form dieser Vorladung ist nirgends vorgeschrieben; s. die Formeln bei Clericatus, Decisiones sacramentales, de matr., XI, n. 24, II, Ven. 1757, 43; Gasparri, l. c., 470 f.; Putzer, l. c., 178 f. Die Erklärung des heidnischen Gatten nimmt der Ordinarius oder dessen Stellvertreter, gegebenen Falls der Pfarrer des Bittstellers, entgegen. Nur in dem Falle, daß der citirte Gatte Exceptionen erhebt oder wiederholte Prorogation des Termines verlangt, wird ein richterliches Verfahren zum Zwecke der Verbescheidung der eingebrachten Gegenanträge nothwendig, s. Sanchez, l. c., L. VII, disp. 74, n. 18. Nach Maßgabe des Falles erklärt der Ordinarius, ob und daß die Voraussetzungen des casus Apostoli vorliegen und verbietet oder erlaubt dem Bittsteller die Eingehung einer neuen Ehe. Das unentschuldigte Nichterscheinen des citirten Gatten gilt als Contumaz und steht einer ablehnenden Antwort desselben gleich. Die Erklärung des Ordinarius ist nur im uneigentlichen Sinne eine sententia, entfernt ist sie kein Ehescheidungsurtheil und braucht jener Erklärung weder ein Proceß noch eine Verständigung des defensor matrimonii vorauszugehen. — Schief ist die Construction von Feije, l. c., 367 ff., wornach der Bekehrte unter den gegenwärtigen Umständen geradezu verpflichtet sei, das Zusammenleben mit dem unbekehrten Gatten, besonders dem jüdischen, aufzugeben und nur ex caritate (!) oder mit bischöflicher Erlaubniß die Ehe fortsetzen dürfe; aus dem Verbote des Zusammenlebens fließe aber von selbst die Freiheit einer neuen Eheschließung. Dagegen ist separatio und divortium streng auseinander zu halten; vgl. übrigens unten § 137, A. 39; Bened. XIV., l. c., n. I, berufen von C. Inquis., 7. Aug. 1891 (A. S., XXIX, 639).

[70] Nach Sanchez, l. c., disp. 74, n. 9, findet bei letzterer Alternative ohne weiteres das priv. Paul. Anwendung. Angesichts der strengeren Entscheidung, C. Prop., 5. März 1816, n. 2 (Feije, l. c., 353 f.), bedarf es hiezu eines allgemeinen oder speciellen päpstlichen Indultes, s. A. 68 cit. Syn. Sutchuen; Facult. der amerikanischen Bischöfe, Form. I, art. 11; der apostolischen Präfecten, Form. IV, art. 9 (Putzer, l. c., 167—179, 373), wornach dem Neophyten erlaubt werden kann, mit einem beliebigen seiner Weiber zusammenzuleben, wenn dieses selbst die Taufe empfängt, außer es wollte auch die erste Frau sich bekehren. — Die Weigerung des heidnischen Mannes, seine Weiber zu entlassen, gilt als contumelia: Instr. C. Inquis., 11. Juli 1886, für Natal, n. II (A. S., XXII, 745—748; Archiv, 67, 183—186).

[71] Dem jüdischen Scheidebrief mangelt derzeit dirimirende Kraft: c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.). Benedict XIV., Apostolici, 16. Sept. 1747 (Bull. II, Const. 38), A. 68 cit. Instr. C. Prop., 1883. Die Interpellation ist also auch dann nothwendig, wenn die Ehe zuvor nach staatlichem Rechte geschieden worden: vor. A. cit. C. Prop., 1816, n. 3; Wiener Diöc.-Blatt, 1890, 21 (Archiv, 68, 258—261).

Ehe durch Einverständniß beider Theile gelöst werden. Der Neubekehrte kann dann vom privilegium Paulinum keinen Gebrauch machen, wenn er die Scheidung seiner Ehe durch sein Verhalten nach der Taufe verschuldet und veranlaßt oder dieselbe selbst verfügt hat.[72] Dagegen ist es von keiner Bedeutung, daß derselbe, sei es vor, sei es nach der Taufe, jener Scheidung, d. i. der Desertion des andern Theiles, zugestimmt hat.[73] Der Umstand, daß der neugetaufte Gatte die Ehe mit dem andern Theile nach der Taufe, immerhin längere Zeit, etwa Jahre hindurch fortgesetzt hat, beraubt denselben nicht des Rechtes, bei Eintritt der sonstigen Voraussetzungen vom priv. Paul. Gebrauch zu machen.[74] Natürlich kann davon nicht die Rede sein, wenn die Ehe mit dem Heiden erst nach der Taufe des andern Theiles geschlossen worden, in welchem Falle einfach keine Ehe vorliegt oder aber eine giltige Ehe, wenn dieselbe vom Hinderniß des dispar cultus dispensirt worden war.[75] Das privilegium Paulinum ist unabhängig von der katholischen Confession des einen Gatten; es steht also auch dem protestantischen Neophyten zu und entfällt, wenn der heidnische Gatte in einer akatholischen Religionsgesellschaft die Taufe empfangen hat.[76] Wenn die Fruchtlosigkeit der

---

[72] C. Inquis., 5. Aug. 1759 (A. S., XXV, 65 f.). Irrelevant ist der vor der Taufe begangene Ehebruch des Neophyten, mag derselbe immerhin Anlaß zur Scheidung gegeben haben: C. Prop., 17. Jan. 1797 (Feije, Imped., 349 f.). Das Gleiche gilt von dem nach der Taufe begangenen Ehebruche des christlichen Gatten, wenn derselbe in Folge Compensation oder Reconciliation keinen canonischen Scheidungsgrund mehr bildet.

[73] Darnach ist die Annahme des Scheidebriefes zu beurtheilen. — Für sich allein ist die Desertion oder der Ehebruch des heidnischen Theiles nur ein Grund, die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett zu verlangen: A. 70 cit. C. Prop., 1816, n. 5; C. Inquis., 16. Sept. 1824 (A. S., XXVI, 68 ff.). Maßgebend ist die Weigerung des anderen Theiles, die Ehe in rechter Weise fortzusetzen. Daher liegt der casus Apostoli vor, wenn der Heide seine Geneigtheit, die Taufe zu empfangen, äußert, von der Fortsetzung der Ehe aber nichts wissen will: C. Inquis., 8. Juli 1891 (A. S., XXVI, 253). Der Neophyte hat hier ein Interesse, schnell zu heiraten, da solches nach der Taufe des anderen Theiles unmöglich ist. Wurde die Frau ohne ihre eigene Schuld entfernt, so ist an dem Fortbestand der Ehe an sich nicht zu zweifeln, ja der Mann ist verpflichtet, womöglich die Frau aus der Gefangenschaft loszukaufen: C. Inquis., 29. Jan. 1805, 5. Juli 1855 (A. S., XXVI, 66 ff., 70 f.). Doch kann gleichwohl in solchem Falle von der Interpellation aus Gründen dispensirt werden und findet das priv. Paul. Anwendung, obwohl der Mann seine Frau selbst verkauft hat, wenn dies nur vor Erhalt der Taufe geschah: cit. C. Inquis., 1891.

[74] C. Inquis., A. 72 cit. 1759, A. 70 cit. 1886, n. I. Derart kann von derselben Person das priv. Paul. wiederholt in Anspruch genommen werden. Wenn der heidnische Gatte seinem gelegentlich der an ihn gerichteten Interpellation abgegebenen Versprechen zu Trotz später thatsächlich das Gewissen des christlichen Gatten bedrückt, kann dieser neuerdings vor dem Ordinarius das Begehren stellen, daß ihm die Trennung vom Gatten und die Schließung einer neuen christlichen Ehe gestattet werde: C. Inquis., 20. Sept. 1818 (Perrone, l. c., II, 328); s. Putzer, l. c., 173. Hier tritt allerdings, was nicht verschwiegen werden soll, der favor fidei hinter dem Bestreben zurück, das eheliche Glück des Neophyten zu fördern. — Der Grund des im Texte Gesagten ist darin gelegen, daß die Ehe nur dann absolut unlösbar ist, wenn die maritale Copula von den beiderseits getauften Gatten gesetzt worden: c. 7, X, 4, 19 (Innoc. III.); s. Roland., Summa ed. cit., 142. Die vom Getauften mit dem Ungetauften fortgesetzte Ehe wird nach der herrschenden Meinung, s. darüber oben § 108, A. 10, auch durch die Copula keineswegs sacramental; s. über diese vorwiegend dogmatisch interessante Frage Perrone, l. c., II, 305—311 und die Nachweisungen von Braun im Archiv, 46, 393. Zu bemerken ist ferner, daß in I. Cor., VII, 15, allerdings die Zeitbestimmung illico fehlt.

[75] C. Inquis., 14. Juni 1708 (Perrone, l. c., II, 309), A. 72 cit. 1759, n. 4.

[76] Daß der Katechumene nicht des priv. Paul. sich bedienen könne, steht fest: C. Prop., 16. Jan. 1803, nicht 1683 (Feije, Imped., 346 f.). Betreffs der Akatholiken

canonischen Interpellation formell constirt oder von derselben in apostolischer Facultät Dispensation ertheilt worden, ist dem getauften Gatten vom Ordinarius ein amtliches Zeugniß darüber auszustellen, daß demselben frei steht, eine legitime christliche Ehe einzugehen.[77] In der Praxis wird dabei noch zu untersuchen sein, ob diese Ehefreiheit auch staatsgesetzlich gewährleistet erscheint.[78] Die erste Ehe des getauften Gatten wird erst durch dessen giltige neuerliche Verehelichung gelöst, nicht aber durch dessen Eintritt ins Kloster u. ä.[79] Empfängt der andere Gatte später selbst die Taufe, so kann derselbe dann mit einer dritten Person in der Ehe leben, wenn seine erste Ehe durch die in vorbezeichneter Weise geschlossene zweite Ehe seines

gehen die Meinungen auseinander. Der Ansicht des Textes sind: Feije, l. c., 381 f.; Gasparri, l. c., 248; Palmieri, S. J., Tract. de matr. christ., Rom. 1880, 224—226; Braun, im Archiv, 46, 402—414, Gutachten des Card. Tarquini, S. J., mitgetheilt von P. Ott im Archiv, 50, 1883, 224—237; dagegen: Kutschker, E.-R., 1, 387; de Angelis, J. c., IV, 334 f., Rosset, l. c., I, 535—542. Mißverstanden ist die Frage bei Friedberg, K.-R., 1895, 433, 6, als ob die Ehen der getauften Sectirer den Ehen der Ungläubigen gleichgestellt würden. Nur vereinzelt wurde im 16. Jahrhundert die Dispensgewalt des Papstes für den Fall behauptet, daß der Gatte des bekehrten Häretikers in der Häresie verharrt, s. dagegen Thom. Campegius († 1564), An romanus Pontifex possit dirimere matrimonium contractum ab haereticis (Tr. jur. un., IX. Ven. 1584, 113—115). Selbstverständlich kann eine Dispensation von der Interpellation hier nicht platzgreifen und deswegen ist practisch die Lage des protestantischen Neophyten eine weit ungünstigere als jene des katholischen.

[77] Vgl. österr. Instr., § 23. — C. C., 23. Jan. 1603 (Bened. XIV., Syn. dioec., l. c., n. I.) sprach aus, daß Vermuthungen nicht genügen, um daraufhin die Interpellation als zwecklos und überflüssig zu unterlassen; durch die seit mehr als hundert Jahren ständige römische Spruchpraxis ist aber festgestellt, daß in allen Fällen entweder interpellirt oder die Nachsicht von der Interpellation erbeten werden muß, s. oben A. 68; C. C., 16. Jan. 1722 (Benedict. XIV., l. c., L. VI, c. 4, n. III; R., 286, n. 152). Dadurch ist die objectiv gut begründete Ansicht von Sanchez, l. c., disp. 74, n. 12—16, antiquirt, daß die Interpellation überall dann unterbleiben könne, wenn deren individuelle Ausführung physisch oder moralisch unmöglich oder schwierig, deren Resultat unerfindlich ist. — An sich braucht der Eheabschluß nicht unmittelbar auf die Ertheilung der Heiratserlaubniß zu folgen, ist aber seither eine längere Zeit, etwa ein Jahr, verflossen, so kann passend vom Ehewerber verlangt werden, daß er neuerdings interpellire oder um Dispensation ansuche: C. Prop., 26. Juni 1820 (Feije, l. c., 377).

[78] Gegebenenfalls wird die staatliche Scheidung der ersten Ehe durchzuführen sein, bevor der formelle Uebertritt des einen Gatten zur katholischen Kirche stattfindet, dann nämlich, wenn nach jenem Acte die erste Ehe bürgerlich nicht mehr geschieden werden könnte. In solchen Fällen scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, daß derjenige Theil, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe auch staatlich gelöst werde, nachdem sie canonisch ihrem sicheren Ende entgegen geht, seinerseits auf Scheidung der Ehe klagt, den Scheidebrief übergibt u. s. w. Nur dem katholischen Theile ist durch die A. 71 cit. Gesetze verboten, den Scheidebrief zu übergeben. Hier handelt es sich lediglich um eine Formalität des bürgerlichen Rechtes.

[79] Ueber allen Zweifel stellt dies A. 70 cit. Instr. C. Inquis., 1886, klar. Veraltet ist die nur von wenigen, bei Sanchez, l. c., disp. 75, n. 2, aufgeführten, Autoren vertretene Ansicht, daß die Ehe durch den discessus formalis des heidnischen Gatten gelöst werde, sowie die Ansicht von Sanchez, l. c., disp. 76, n. 9; Clericatus, l. c., II, 46, decis. XII, n. 3—7, daß die heidnische, vollzogene Ehe auch durch feierliche Profeß des christlich gewordenen Gatten getrennt werde, s. dagegen Feije, l. c., 379 f. Die neue Ehe des Neophyten muß eine christliche sein und hat der Missionär vom Hinderniß des dispar cultus nicht zu dispensiren: C. Inquis., 29. Aug. 1866 (A. S., XXVI, 191). Ein rechtlicher Grund, diese Dispensation zu verweigern, liegt außer diesem formellen Verbote nicht vor; in der That kann dispensirt werden, insbesonders contracto matrimonio; doch hat sich solche Dispensation zu ertheilen die C. Inquis. in der cit. Instr. für Natal, n. 7, vorbehalten.

früher Christ gewordenen ersten Gatten oder durch dessen Tod oder aber durch päpstliche Dispensation gelöst worden.[80]

VI. Wie in anderen Puncten behauptet auch rücksichtlich der Frage der Ehetrennung die Kirche die volle Selbständigkeit ihres Rechtes und versagt daher sowohl den entgegenstehenden Satzungen anderer christlicher Bekenntnisse als der des staatlichen Rechtes jeden Einfluß auf ihr Gebiet. — Der geschiedene Akatholik kann demnach erst nach dem Tode seines geschiedenen Gatten eine vom Standpunct des katholischen Kirchenrechtes giltige Ehe schließen und wäre eine von einem lateinischen Katholiken mit einer immerhin kirchlich geschiedenen orientalischen oder griechischen Christin geschlossene Ehe eine Nullität.[81] — Das Kirchenrecht gesteht einem über den Bestand einer Ehe unter Christen ergangenen Urtheile eines weltlichen Gerichtes für seinen Bereich eine Rechtskraft nicht zu, s. § 109, VI. Daraus folgt, daß auf Grund einer civilen Sentenz, welche die Nichtigkeit oder Ungiltigkeit, die Auflösung oder Scheidung einer Ehe ausspricht, keinem Theile, soweit derselbe der kirchlichen Jurisdiction untersteht, die Schließung einer neuen Ehe erlaubt ist, vielmehr steht der neuen Ehe ungeachtet des bürgerlichen Richterspruches das canonische Hinderniß des Ehebandes entgegen und ist

---

[80] Ohne Grund wurde die Consequenz bestritten, daß der heidnische Gatte frei eine Ehe schließen könne, wenn dies der christliche Gatte gethan. Wie andere Controversen wollte auch diese Benedict XIV., Postremo, 28. Februar 1747, § 58 (Bull. II, Const. 28), A. 71 cit. Apostolici, nicht entscheiden. — Der Umstand, daß der zuerst getaufte Gatte nun Witwer geworden, ist gleichgiltig; dessen heidnische Ehe wurde durch dessen christliche gelöst und lebt nicht wieder auf; s. Sanchez, l. c., disp. 75, n. 10. Der zuletzt getaufte Gatte muß, mag er immerhin inzwischen eine neue Ehe eingegangen haben, dem zuerst getauften restituirt werden, wenn dieser nicht oder nicht ordnungsmäßig geheiratet hat: c. 8, X, 4, 19 (Innoc. III.); C. C., 1. Juli 1679, 29. März 1727 (R., 285 ff., n. 151, 153). Zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ist derjenige Gatte nicht zu verpflichten, welcher inzwischen in ein Kloster getreten oder die höheren Weihen empfangen hat, oder dem anderen Gatten einen nach der Taufe begangenen Ehebruch vorwerfen kann. Aber das Band der Ehe wird dadurch nicht irritirt. Ist die vom zuerst bekehrten Gatten nach der Taufe geschlossene Ehe keine giltige, so fordert das strenge Recht Restitution des ersten Gatten: C. Inquis., 20. Juni 1858 (A. S., XXV, 709); vgl. über die Möglichkeit einer ex post ertheilten Dispensation und durch solche Sanation der zweiten Ehe bewirkten Sanation der von den später bekehrten Gatten vor der Taufe geschlossenen dritten Ehe oben A. 68. Mit Recht stellt die ebd. cit. Instr., 1883, die Vermuthung auf, daß gelegentlich der Taufe auch die ehelichen Verhältnisse des Neophyten definitiv geordnet worden. Darnach ist später nicht ohne Grund an dem Bestande solcher Ehen zu rütteln und wurde das Urtheil darüber dem apostolischen Stuhle vorbehalten. — Gegen jede Anfechtung sichergestellt ist die Ehe des Neophyten, welche derselbe nach erhaltener Dispensation von der Interpellation geschlossen hat. Dispensation wie Ehe gilt auch dann, wenn die sonstigen Voraussetzungen des privilegium Paulinum nicht vorliegen, wenn der erste Gatte, falls er interpellirt worden wäre, seine Zustimmung zur rechten Ehe oder zur Taufe erklärt hätte oder etwa gar selbst bereits getauft war: A. 62 cit. Gregor XIII. (R., 288, n. 23), Benedict XIV., A. 68 cit. In suprema; s. Feije, l. c., 375. Hier ist klar, daß in der Dispensation von der Interpellation implicite die dispensative Lösung des Ehebandes gelegen ist, s. A. 62. Darüber, daß eine Lösung der Ehe durch päpstliche Dispensation im Falle nachträglicher Bekehrung des zweiten Gatten auch selbständig platzgreifen könne, s. Gasparri, l. c., II, 277 f.

[81] Vgl. österr. Instr., § 22, s. oben § 121, A. 14. Ueber die von geschiedenen Akatholiken oder Griechen unter sich geschlossenen Ehen zu urtheilen, sieht die Kirche ab; s. oben A. 36. 37. Gelangt aber eine diesbezügliche Anfrage vor eine römische Behörde, so fällt deren Entscheidung selbstverständlich dem Rechte gemäß, d. i. gegen die Zulässigkeit einer Ehetrennung und Wiederverheiratung aus: C. C., 15. Jan. 1724 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 22, n. IV.).

demnach überall, die Giltigkeit der ersten bürgerlich vernichteten oder gelösten Ehe vorausgesetzt, der Versuch, eine zweite Ehe zu schließen, als Bigamie zu strafen, s. oben § 121, A. 15. Die Parteien dürfen sich keineswegs beim Urtheil des weltlichen Richters beruhigen, sondern haben die Entscheidung des zuständigen kirchlichen Richters zu provociren. Erst und nur in dem Falle, daß letztere inhaltlich mit ersterem sich deckt, steht der Schließung der neuen Ehe kirchlicherseits nichts im Wege. Die vorzeitige, immerhin etwa giltige Eingehung der zweiten Ehe ist als Mißachtung der kirchlichen Jurisdiction zu strafen.[82] Unter keinen Umständen kann einem Katholiken seitens der kirchlichen Behörde gestattet werden, auf Trennung seiner kirchlich giltigen und weil vollzogen, unauflöslichen Ehe, bei den Staatsgerichten zu klagen, selbst dann, wenn er (derzeit!) an eine Wiederverheiratung durchaus nicht denkt.[83] Wenn freilich der Proceß thatsächlich durchgeführt worden, hat den katholischen Theil deshalb nicht nothwendig eine kirchliche Censur zu treffen.

VII. Das öffentliche Interesse verlangt gebieterisch Stabilität der Familie, dieser Grundlage des Staates, und widerstrebt der von einzelnen unzufriedenen oder unglücklichen Ehegatten aus rein persönlichen Gründen gewünschten Auflösung der Ehe. Darnach wird jede conservative Regierung die **Untrennbarkeit** der geschlossenen Ehe als Grundsatz des öffentlichen Rechtes erklären.[84] Von selbst versteht sich dies für katholische Fürsten, welche nun, nachdem das kirchliche Eherecht diesbezüglich zu einem festen Abschluß gelangt ist, in keiner Weise wie die byzantinischen Kaiser als Beherrscher in heidnischen Rechtsanschauungen groß gewordener Völker zu entschuldigen wären, wenn sie

---

[82] III. Plenar-Syn. Baltimore, 1884, n. 124, statuirt für diesen Fall ipso facto eintretende, dem Ordinarius reservirte Excommunication. Sonst ist die Strafe eine arbiträre oder statutarisch bestimmte. Volle Anerkennung verdient es, daß auch die evangelischen Kirchenordnungen keineswegs alle staatlich geschiedenen Eheleute ohne weiters zur kirchlichen Trauung zulassen, vielmehr grundsätzlich der Kirchenbehörde das Recht vindiciren, darüber zu befinden, ob die richterliche Scheidung auch den kirchlichen Lehren über die durchgängige, wenn auch nicht absolute Unauflöslichkeit der Ehe entspreche, s. die Nachweise bei Friedberg, K.-R., 1895, 457 f.; dazu Roedenbeck's eingangs cit. Schrift, a. E.

[83] In diesem Sinne beantwortete Poenit. Rom., 14. Jan. 1891, 3. Juni 1891, 7. Jan. 1892, wiederholte Anfragen französischer Bischöfe, ob nicht mit Rücksicht auf das Vermögen die Divortialklage erhoben werden könne, negativ (Archiv, 68, 181—183; Rev. des scienc. eccl., 66, 475—478). Weniger energisch antwortet Poenit., 30. Juni 1892: consulat probatos auctores, nachdem der Fragesteller bemerkt, daß es sich nur um Bekräftigung eines Scheidungsurtheiles von Tisch und Bett durch divorce handle und letzterer eine reine Formalität sei, wenn die Civilehe nichts anderes ist, als eine inhaltslose Ceremonie (Rev. cit., 478 f.). — Ueber die Frage, ob katholische Advocaten und Richter eine Scheidungssache verhandeln und letztere auf Scheidung nach dem Gesetze erkennen dürfen, wurde besonders in Frankreich lebhaft debattirt. Die Consequenz steht auf Seite der strengeren von Baudier, S. J. (Rev. cit., 56, 1887, 459—471. 540. 562); Rosset, l. c., VI, 1896, 409—423, gegen Grandeclaude; Tachy (Rev. cit., 29—59); Gasparri, l. c., II. 393 ff., vertretenen Ansicht; vgl. oben § 109, A. 68; Poenit. Rom., 4. Sept. 1890, wornach für die Richter kein principielles Verbot im angegebenen Sinne mehr besteht (Archiv, 67, 177 f.). Für die Praxis liegt die Sache so, daß der Richter jeder Partei die Verantwortung für ihren rechtlich begründeten Proceß und dessen Folgen zu überlassen hat.

[84] Die Statistik mit ihren in erschreckender Weise steigenden Zahlen der Ehescheidungen illustrirt grell die von radicaler und socialistischer Seite manchmal unter sentimentalen Redensarten verhüllte, manchmal mit schamloser Frechheit aufgestellte Forderung, die Ehescheidung freizugeben; s. Hugelmann, Die Ehetrennungen in katholischen Ländern, bes. in Oesterreich (Sep. Ab. Oesterr. stat. M., 1883, 1885). Dadurch wird nur der Leichtsinn bei der Eheschließung gefördert und die Ehe ihrer hohen Würde entkleidet, s. v. Oettingen, Zur Theorie und Praxis des Heiratens, 1892, 57. 60; Moralstatistik, 1874, 134—162.

aus bestimmten Gründen eine Lösung der Ehe vom Bande zugeben würden. Nach dem Gesagten sollte der Grundsatz der Unauflöslichkeit in gleicher Weise wie jener der Monogamie, ohne auf die confessionellen oder religiösen Ansichten Einzelner Rücksicht zu nehmen, staatlicherseits durchgeführt werden. Gleichwohl können Rücksichten der Politik den Staat veranlassen, im Puncte der Ehescheidung den Religionsbegriffen der Nichtkatholiken und der Nichtchristen, insbesonders der Juden, mehr minder Einfluß auf seine Gesetzgebung zu gewähren und demnach nur für die Ehe der Katholiken an der absoluten Untrennbarkeit der Ehe festzuhalten. Wenn der Staat die sog. Nothcivilehe nach Analogie der akatholischen Ehe als lösbar erklärt, ist dagegen nichts einzuwenden, daß solche Civilehen vom kirchlichen Standpuncte aus meist nichtig sind; dagegen ist es als Abfall von der Idee der Ehe tief zu bedauern, wenn der Staat die obligatorische Civilehe für unterschiedslos auflösbar erklärt. Wo die Bevölkerung vorwiegend oder auch nur verhältnißmäßig zahlreich der katholischen Kirche angehört, muß die Kirche die Trennbarkeit solcher Civilehen weit mehr beklagen als die im Vergleiche damit harmlos zu nennende Einführung der obligatorischen Civileheschließung. Der Grund ist, daß die katholischen Eheleute einerseits der Versuchung ausgesetzt werden, in Augenblicken leidenschaftlicher Erregung von dem durch das Staatsgesetz ihnen gewährten Mittel der Ehescheidung Gebrauch zu machen, sowie daß andererseits katholische Ehegatten zusehen müssen, wie ihre staatlich geschiedenen Gatten sich anderweitig verehelichen. In beiden Fällen ist der Conflict kirchlichen und staatlichen Rechtes ein schroffer und unheilbarer, der gegenüber treuen oder reuigen Katholiken geübte Gewissenszwang eine bittere Folge der scheinbar freisinnigen Scheidefreiheit.[85] — Den größten Einfluß auf die in den neueren staatlichen Gesetzgebungen ausgesprochene Trennbarkeit der Ehe übte neben naturrechtlichen Theorien über die Ehe die Ausgestaltung des Scheiderechtes der protestantischen Kirchenordnungen, wobei außer Ehebruch der Begriff der Desertion und Quasidesertion eine bedeutende Rolle spielte.[86] In Deutschland war der Rechtszustand äußerst vielgestaltig, territorial verschieden und auch in den Gebieten des gemeinen Rechts keineswegs gleichartig. Das Scheiderecht hatte beinahe durchweg eine confessionelle Färbung. Der canonische Satz, daß eine Scheidung katholischer Ehen durch richterlichen Spruch unmöglich sei, blieb gemeinrechtlich anerkannt; andererseits war die Lösbarkeit der protestantischen Ehen allgemein zugestanden. Die Gesetze gestatten Ehetrennung nicht nur aus in der Schuld eines Theiles gelegenen Gründen, sondern auch wegen unverschuldeter körperlicher oder geistiger Krankheit, wegen Religionsveränderung, in Folge gegenseitiger Ueber-

[85] Wenn in diesem Absatze von „Scheidung" die Rede ist, wird darunter die Auflösung der Ehe dem Bande nach verstanden. Der deutsche Sprachgebrauch ist diesbezüglich kein fester. In Oesterreich denkt man bei Scheidung zunächst an die Scheidung von Tisch und Bett und wird für die definitive Lösung des Ehebandes nach § 115, a. b. G.-B., der prägnantere Ausdruck „Trennung" gebraucht. Außerhalb Oesterreichs wird „Scheidung" in letzterem Sinne genommen und im Gegensatz dazu heißt die Scheidung von Tisch und Bett Trennung der Ehe, genauer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575, D. b. G.-B.). Bestimmt ist der Gegensatz in den romanischen Sprachen: divorce—séparation de corps; divorzio—separazione. Die officielle Uebersetzung des ungarischen Civilehegesetzes stellt die Lösung der Ehe der Scheidung von Tisch und Bett gegenüber.

[86] Vgl. Richter, K.-R., § 283; Friedberg, K.-R., 1895, 440 ff.; s. unten § 137, A. 44, a. E.

einkunft der Gatten, etwa gar wegen einseitiger Abneigung durch richterliches Urtheil, endlich im Wege landesherrlicher Scheidung. Soweit nicht die Gesetze hiefür klare Bestimmungen trafen, war Theorie wie Praxis darüber zu keinem festen Resultat gelangt, nach welchen Grundsätzen die Scheidung gemischter Ehen zu beurtheilen sei, ob dabei die Confession des Mannes oder des Klägers oder des Beklagten oder gar in allen Fällen die protestantische Confession maßgebend sei.[87] Für anfänglich, d. i. bei ihrer Schließung gemischte Ehen ist das katholische Recht anzuwenden, da zu vermuthen ist, daß der Akatholik durch seine Ehe mit einer katholischen Person auf die Geltendmachung seines weitergehenden Scheiderechtes zu Gunsten der Rechtsgleichheit beider Gatten verzichtet habe, s. oben § 131, A. 83. Die erhobene Scheidungsklage wird vom Richter meritorisch nur nach seinem, d. i. des Richters Recht, erledigt werden; nur die Legitimation des Klägers zur Klage wird nach dem vorausgesetztermaßen staatlich anerkannten confessionellen Rechte des Klägers zu untersuchen sein.[88] Die Zuständigkeit des Richters bei Scheidungsklagen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsverfassung, bezw. des internationalen Rechts. Darnach wird die Competenz, begründet durch das Domicil des Mannes als Hauptes der Hausgenossenschaft oder durch die Nationalität oder Staatsbürgerschaft des Mannes, ausnahmsweise durch das Domicil,

---

[87] Vgl. Richter, K.-R., § 286, IV; die Confession des Mannes hält für ausschlaggebend Friedberg, a. O., 452; s. endlich v. Scheurl, a. A. 92 a. O.

[88] S. Glück, Erläuterung der Pandekten, 26, 1824, 434 ff.; v. Savigny, System des R. R., 8, 1849, 337; Unger, System d. österr. Priv.-R., 1, 1868, 193. — Undenkbar ist, daß der Richter seiner Verfügung ein fremdes Recht zu Grunde lege, also gegebenenfalls eine Scheidung ausspreche, während das Gesetz jede Scheidung oder eine Scheidung unter solchen Umständen für unzuläßig erklärt; vgl. oben § 131, A. 85. Nur dann wird der Richter auf das confessionelle Scheiderecht Bedacht nehmen, wenn sein Gesetz ihm solche Rücksichtnahme aufträgt. Soferne das Gesetz nicht näher bestimmt, auf wessen confessionelles Recht der Richter zu achten habe (so nach sächs. b. G.-B., § 1769, auf dasjenige des geklagten Theiles) erscheint die Rücksicht auf die Confession des Klägers durch die Erwägung begründet, daß bei der Scheidungsklage, welche ihre historische Entwicklung aus der Strafklage noch immer nicht abgestreift hat, es sich vorwiegend um das Interesse und das Recht des Klägers handelt. Diesem geschieht nie ein Unrecht, wenn seine Klage nach den staatlich anerkannten Grundsätzen seiner Confession beurtheilt wird; s. Ob.-Ger. München, 19. Mai 1892 (Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayrischen Ob.-Ger., 1, 1897, 353 ff.); Reichsgericht, 7. Juni 1884, mit verworrener Motivirung (ebd., 343 ff.). Demnach wird der katholische Gatte nur aus einem canonischen Grunde und nie auf Lösung der Ehe, sondern nur auf zeitliche oder beständige Separation klagen dürfen (s. Erk. Ob.-L.-G. München, 14. Mai 1890, im Archiv, 65, 446 f.); der katholisch gewordene, früher protestantische Gatte muß es sich gefallen lassen, von seinem protestantischen Gatten auf Scheidung geklagt zu werden. Andernfalls wäre eine Scheidung einer gemischten Ehe nie möglich, da der katholische Theil in einem Scheidungsproceß im strengen Sinne weder Beklagter, noch vom Standpuncte seines Rechtes Kläger sein kann; vgl. *Kretzschmar, Ex quibus principiis controversiae matrimoniales catholicorum in consistoriis evangelicis decidendae sint, Vitemb. 1802; *Tittmann, Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, Lips. 1824; Lippert, Annalen des K.-R., 4, 1833, 122—132; Uihlein, in Weiß' Archiv, 5, 1835, 91—124. 263—270, nach deren Darstellung auch ein katholisches Ehegericht auf Begehren des protestantischen Theiles die Mischehe vom Bande scheiden müßte; dagegen richtig Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, 5, 2, 250—258. So wie letzterer, bekämpft v. Sicherer, a. O., 460—469, mit Glück die Zuläßigkeit einer zwiespältigen Judicatur über dieselbe Ehe für den katholischen Gatten nach katholischem, für den protestantischen Gatten nach protestantischem Recht, verfällt aber in ein Extrem, wenn er lehrt: die Scheidung gemischter Ehen müsse zumal nach dem Rechte beider Gatten beurtheilt werden, gleichgiltig, ob der katholische Theil die Rolle des Klägers oder Beklagten habe.

bezw. die gegenwärtige oder frühere Staatsangehörigkeit der beklagten, sowie der rechtswidrig verlassenen klagenden Frau.[89] — Das Scheiderecht des Napoleonischen Gesetzbuches gilt wenig verändert in Baden und in den übrigen deutschen Gebieten des französischen Rechts.[90] So lax das Scheiderecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts ist, wahrte dasselbe gleichwohl die Gewissensfreiheit der Katholiken, soferne die bei den Katholiken übliche lebenslängliche Separation zwar die bürgerlichen Wirkungen der Scheidung hat, die Frage der Wiederverheiratung aber dem Gewissen der geschiedenen Gatten überlassen blieb.[91] Weit entsprechender waren die Verhältnisse durch das sächs. b. G.-B. geregelt, welches für katholische Ehegatten eine Lösung des Bandes und also Wiederverheiratung bei Lebzeiten des getrennten oder geschiedenen Gatten ausdrücklich ausschloß.[92] Diese Rücksichtnahme auf das katholische confessionelle Recht fiel 1875 mit der Einführung der obligatorischen Civilehe im deutschen Reich weg, da an Stelle der bisher möglichen oder

---

[89] Die Staatsangehörigkeit ist das entscheidende und zwingende Moment nach schweizer. wie ungar. Recht, s. die Nachweise oben § 131, A. 77. — Das Domicil des Mannes, bezw. der vom deutschen Manne verlassenen Frau begründet den Gerichtsstand nach der C.-Pr.-O., § 568. — Nicht völlig zutreffend sind die Ausführungen von Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, 1, 1889, 476—505; *Pilicier, Le divorce et la séparation de corps en droit internat. privé, Lausanne 1887; *Centner, Le divorce et la séparation en droit internat., Thèse, Paris 1893; vgl. oben § 130, a. E. — Nach Art. 17, Einf.-Ges. des deutschen bürgerl. G.-B. sind betreffs der Ehescheidung die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Mann zur Zeit der Klagerhebung angehört, außer der Mann habe sein deutsches Bürgerrecht verloren, die Frau dasselbe aber behalten; s. Barazetti, Das internationale Privatrecht des bürgerl. G.-B. für das deutsche Reich, 1897, 64—69, welcher, 67, mit Grund dieserhalb die Retorsion seitens fremder Staaten für möglich hält (noch weiter gehen die cit. Bestimmungen des ungar. Gesetzes). Nach demselben Art. 17 kann als Scheidungsgrund nur eine solche Thatsache beregt werden, welche nach dem zur Zeit ihres Eintrittes maßgebenden Rechte einen Ehescheidungsgrund abgab und bildet zugleich die lex fori für den Richter die Norm, soferne der deutsche Richter nach dem ausländischen Gesetze nur dann eine Scheidung oder (sic!) Trennung aussprechen kann, wenn dieselbe auch nach deutschem Recht zulässig erscheint.

[90] Bad. Landrecht, Art. 229—233; nach Art. 233 ist dreijährige Landflucht und Wahnsinn, nach Gesetz vom 23. Dec. 1871, Verurtheilung zu Zuchthaus oder fünfjähriger Freiheitsstrafe ein Scheidungsgrund. — Die ursprüngliche Bestimmung des Code Napoléon, art. 229—305, daß nach Belieben der Parteien wegen Ehebruch, Mißhandlung und entehrender Verurtheilung, endlich unter gewissen Voraussetzungen (Dauer der Ehe nicht unter 2, nicht über 20 Jahre; Mann nicht unter 25, Frau nicht unter 21, beide nicht über 45 Jahre alt), sowohl auf Trennung von Tisch und Bett (séparation de corps), wie auf Scheidung (divorce) geklagt werden kann, wurde in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 27. Nov. 1873 wieder eingeführt. Vgl. Zachariä, Handb. des franz. Civilrechts, 3, 1875, 101—165.

[91] A. L.-R., II, 1, § 733—735. Gesetzliche Scheidungsgründe sind nach § 668—722, Ehebruch, bösliche Verlassung, Versagung der ehelichen Pflicht, Unvermögen, Wahnsinn, grobe Verbrechen, unordentliche Lebensart, Verweigerung des Unterhaltes, Veränderung der Religion, soweit Religionsverschiedenheit ein Ehehinderniß ist, unüberwindliche, immerhin einseitige Abneigung. — Die weltlichen Gerichte, welche seit 1. April 1869 nach Aufhebung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit in Preußen auch über rein katholische Ehen judiciren, wandten hierauf die gleichen Grundsätze wie für akatholische Ehen an und erkannten nur auf Scheidung, nie mehr auf lebenslängliche Trennung, s. v. Sicherer, a. O., 470 f.

[92] Sächs. b. G.-B., 1863, § 1766. 1767. 1769. Zahlreich sind die Scheidungsgründe, § 1712—1744; die hauptsächlichsten sind Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Bigamie, einjährige Desertion, beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflicht, unverbesserliche Trunksucht, lebensgefährliche oder gesundheitsschädliche Behandlung, Verurtheilung zu dreijähriger Freiheitsstrafe, dauernde Geisteskrankheit, Religions-, aber nicht Confessions-Wechsel; nur einverständliche Scheidung ist durch § 1711 ausgeschlossen.

auch selbst rechtskräftig gewordenen beständigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett deren Scheidung, d. i. die Auflösung des Bandes der Ehe, trat. Das materielle Ehescheidungsrecht blieb, abgesehen davon, daß derart der Ehebruch allgemein, auch für rein katholische Ehen, zum Scheidungsgrunde wurde, unangetastet.[93] Mit Unrecht wurde die fortwährende Geltung der drei dem canonischen Recht eigenthümlichen Fälle einer ausnahmsweisen Scheidung von Ehen durch Profeß, päpstliche Dispensation und Weigerung des ungetauften Gatten, sowie andererseits die Zulässigkeit der landesherrlichen Scheidung in den Gebieten des gemeinen Rechts für Ehen von Protestanten bezweifelt.[94] Aufgehoben wurden diese Besonderheiten

---

[93] R.-Ges., 1875, § 77. Die Umwandlung des vor 1. Jan. 1876 ergangenen Urtheils, sei es eines weltlichen, sei es eines staatlich anerkannten geistlichen Gerichtes, auf beständige Trennung von Tisch und Bett, tritt nicht von selbst ein, sondern muß im ordentlichen Proceßverfahren beantragt werden. Jeder Gatte, auch der schuldig erklärte, kann dieses Begehren stellen, wenn nur die eheliche Gemeinschaft seither nicht wieder aufgenommen worden. — Ob dies auch auf von ausländischen Gerichten gefällte Urtheile Anwendung finde, ist bestritten; dagegen v. Sicherer, a. O., 476 ff.; Bähr, Wohnsitzrecht und Heimatrecht (Jahrb. f. Dogm. d. Privatrechts, 21, 1883, 389 ff.); Friedberg, a. O., 440, 46. Die Vorfrage ist, ob das ausländische Urtheil in Deutschland an sich executionsfähig ist; vgl. oben § 131, A. 77. Nach Pezolt's ebd. cit. Schrift werden ausländische Ehescheidungsurtheile in sämmtlichen europäischen Staaten nicht anerkannt; eine Ausnahme bilden Belgien und Dänemark, unter der Voraussetzung des gleichen materiellen Scheidungsgrundes. Das deutsche Reichsgericht erkannte 9. Oct. 1893, wie zuvor das Ob.-L.-G. Dresden, 18. März 1893 (Z. f. K.-R., 4, 251), die Umwandlung ausländischer Trennungsurtheile für unzulässig (Archiv, 73, 412) und berichtigte derart seine frühere Rechtsanschauung: Erk., 4. Jan. 1881, 22. April 1884 (Hergenhahn, Eheschließung und Ehescheidungsrecht, 1, 1890, 30 ff., 157). — Das sächs. Ges., 5. Nov. 1875, § 9, hob die § 1766. 1769. 1770, b. G.-B. auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen auf. Der auf den ersten Blick auffallende Umstand, daß § 1767 nicht ausdrücklich abrogirt wurde, erklärt sich daraus, daß diesfalls das Reichsgesetz bereits das Nöthige verfügt hat. — Das württemb. Ausführungsgesetz, 8. Aug. 1875, Art. 5, bestimmte, daß gemischte Ehen nach den Grundsätzen des protestantischen Eherechts zu beurtheilen seien; war doch durch das Reichsgesetz das confessionelle Scheidungsrecht der katholischen Kirche, nicht aber jenes der protestantischen Bekenntnisse alterirt worden. Dieses Uebergewicht der protestantischen Confession vertheidigt v. Scheurl, E.-R., 1882, 25—29, als ob das protestantische Eherecht das staatliche Eherecht par excellence sei und nicht vielmehr gemeinrechtlich das canonische Recht recipirtes, d. h. staatlich giltiges Recht geworden. — Abgesehen von der im Text charakterisirten Aenderung gilt auch nach 1875 nach gemeinem und bairischem Recht für Katholiken das canonische, für Juden das mosaische Scheiderecht, s. v. Sicherer, a. O., 454 ff.

[94] Denn hier liegt weder eine unzulässige Dispensation vom Verbot der Bigamie, noch ein Eingriff in die ausschließlich den Gerichten zustehende Competenz der Entscheidung einer streitigen Ehesache vor. Der Ansicht des Textes ist in der Hauptsache Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, 1891, 15—30. 147—165; nur die Anwendbarkeit des priv. Paul. hält er Seite 32, durch § 171 des Str.-G. und § 34, R.-G., 1875, für ausgeschlossen. Dagegen ist zu bemerken, daß es angesichts der unter den Theoretikern herrschenden Controversen im Einzelfalle weder dem Ermessen der Partei noch des Standesbeamten anheimgestellt werden dürfe, ob die Eingehung der neuen Ehe statthaft sei oder nicht, daß vielmehr der interessirte Contrahent einen richterlichen Ausspruch des zuständigen Gerichtes im Wege einer Feststellungsklage darüber zu provociren habe. Das priv. Paul. verdient unter solcher Voraussetzung mindestens nicht schlimmer beurtheilt zu werden als das in Hannover, Hessen, Schleswig, Nassau, Mecklenburg, Oldenburg, Weimar, Coburg, Gotha, Reuß, Anhalt und anderen gemeinrechtlichen Landschaften zufolge des landesfürstlichen Summepiscopats sogar katholischen Gatten gegenüber geübte landesherrliche Scheidungsrecht. Dessen Beseitigung durch R.-Ges., 1875, behaupten Wasserschleben, Das Ehescheidungsrecht kraft l. h. Machtvollkommenheit, 1. 2. Beitrag, 1877—80; v. Sicherer, a. O., 452 f.; Senfft, Das Ehescheidungsrecht kraft l. h. Machtvollkommenheit, Erlangen Diss., 1892; Hinschius, Das Reichsgesetz, 1875, 207 f., welcher aber 1890 die entgegengesetzte Ansicht vertrat, sowie nun Friedberg, K.-R., 1895, 451 f., 454 f., und zuvor Zimmermann,

erst durch das bürgerliche Gesetzbuch, wodurch das gesammte Eherecht, also auch das Scheiderecht, einheitlich normirt wurde und zwar in der Weise, daß die Ehe, außer durch den Tod, gelöst wird durch Wiederverheiratung des Relicten, des gerichtlich für todt erklärten Gatten und durch richterliches Urtheil.[95] Neben den fünf absoluten Scheidungsgründen, des Ehebruchs, der Bigamie, der widernatürlichen Unzucht (Sodomie oder Bestialität), Lebensnachstellung und einjähriger böslicher Verlassung, bestehen zwei relative Scheidungsgründe, insoferne das richterliche Ermessen fallweise zu entscheiden hat, ob durch schwere Verletzung der Ehepflichten, ehrloses und unsittliches Verhalten oder durch andauernde nach der Eheschließung aufgetretene Geisteskrankheit das eheliche Verhältniß in solchem Grade zerrüttet, bezw. die geistige Gemeinschaft der Gatten voraussichtlich bleibend aufgehoben sei, daß dem klagenden Theile die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden könne.[96] Die in dieser vagen Textirung gelegene Gefahr kann nur durch einen von der sittlichen Würde der Ehe durchdrungenen Richterstand abgewendet werden. Das Verschuldigungsprincip erscheint zwar nicht mehr principiell, aber doch als Regel beibehalten und findet seine formelle Anerkennung darin, daß im Scheidungsurtheil auszusprechen ist, welcher Ehegatte, etwa auch beide, an der Scheidung Schuld trägt. Diese Schuldigerklärung hat aber kein Verbot der Wiederverheiratung zur Folge, nur ein relatives, einerseits dirimirendes, andererseits dispensables Eheverbot trifft bei Scheidung wegen Ehebruchs die desselben schuldigen Complicen. Daß der pönale Gesichtspunct der Scheidung aufgegeben, zeigt sich auch darin, daß Compensation der Scheidungsgründe ausgeschlossen ist. Wegen eines bestimmten Grundes kann aber nur jener Theil klagen, welcher demselben nicht zugestimmt oder demselben verziehen hat. Neben der objectiven zehnjährigen Verjährung des Scheidungsgrundes gibt es

---

in Ztft. f. K.-R., 14, 1879, 260—278; Buchka, ebd., 16, 1881, 241—264; Stölzel, Das l. h. Scheidungsrecht, 1891, in Krit. Vierteljahrsschrift, 20, 1878, 232—239; Rieker, in Theol. Studien und Kritiken, 66, 1893, 363—379. Schwankend äußern sich v. Scheurl, E.-R., 334; Meurer, Das l. h. Ehescheidungsrecht, 1891 (Archiv f. öffentl. Recht, 6, 1891, 1—84). — Die drei canonischen Ehescheidungsgründe erachten als weggefallen Friedberg, a. O., 434 f.; Geffken, in D. Ztft. f. K.-R., 7, 1897, 190—202, mit Ausnahme der Lösung durch feierliche Klostergelübde v. Sicherer, a. O., 448 ff.; v. Scheurl, E.-R., 277—286; Ztft. f. K.-R., 17, 1882, 201—207; 19, 1884, 358 ff.

[95] D. b. G.-B., § 1564: Die Scheidung erfolgt durch Urtheil; § 1348—1352 über die Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung, mag dieselbe immerhin vor 1900 erfolgt sein: Einf.-Ges., Art. 159; s. dazu oben § 121, A. 62. Die Lösung der ersten Ehe des Relicten tritt durch Schließung einer neuen Ehe desselben ein, welche aber erst statthaft ist, wenn das Todeserklärungsurtheil nicht und zwar wenigstens binnen 10 Jahren angefochten worden. Der böse Glaube Eines Contrahenten, d. i. dessen Wissen vom Leben des ersten für todt erklärten Gatten steht der Lösung der ersten Ehe nicht hindernd entgegen; die zweite Ehe kann aber vom gutgläubigen Theil binnen sechs Monaten nach erhaltener Kenntniß vom Leben des ersten Gatten, solange dieser lebt, angefochten, ebenso aber ratihabirt werden. In Folge Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe lebt die erste Ehe keineswegs von selbst wieder auf.

[96] B. G.-B., § 1565—1569. — Christoph, Ueber Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund, Münch. Diss., 1888. — Die Erklärung der Reichstagscommission, daß wegen verweigerter, immerhin nicht vereinbarter nachträglichen kirchlichen Trauung im Sinne des § 1568 die Scheidung ausgesprochen werden könne (s. Jacobi, Das persönliche Eherecht des bürgerl. G.-B., 1896, 78), bindet selbstverständlich den Richter nicht; vgl. oben § 112, A. 287, unten A. 101; Bollert, Welche Rechte begründet bei bestehender obligatorischer Civilehe für einen Ehegatten die Weigerung des andern, die kirchlicherseits vorgeschriebene Eheform zu erfüllen? Berlin Diss., 1892, welcher dieserhalb weder Anfechtung noch (zu allgemein!) Scheidung für möglich hält.

eine subjective Verjährung des Klagerechtes, soferne regelmäßig die Scheidungsklage innerhalb sechs Monate nach erlangter Kenntniß des Scheidungsgrundes angestellt werden muß.[97] Die Alleinherrschaft der Ehescheidung ist fallen gelassen worden, die Zulässigkeit der Umwandlung des Trennungsurtheiles in ein Scheidungsurtheil aber aufrechterhalten.[98] — Nach dem schweizerischen Bundesgesetz, 1875, hat der Richter die Scheidung nicht nur aus bestimmt genannten Gründen, sondern überhaupt dann zu verfügen, wenn das eheliche Verhältniß tief zerrüttet erscheint, auf Begehren Eines Theiles oder auch, wenn beide Theile darüber einverstanden sind.[99] Die von der Ehescheidung handelnden Bestimmungen des Code civil wurden 1816 allgemein außer Kraft gesetzt und war damit der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe ohne Rücksicht auf die Confession der Gatten gesetzlich anerkannt.[100] Dem Ansturm der religionsfeindlichen Parteien gelang, 1884, die Wiedereinführung der Ehescheidung mit der Modification, daß dieselbe nun nicht nur wegen Ehebruchs der Frau, sondern auch des Mannes und nicht mehr über einverständlichen Antrag der Gatten möglich ist. Die Scheidungsgründe sind außer Ehebruch, entehrende Verurtheilung und Roheit (sévices), worunter freilich mancherlei subsummirt werden kann.[101] Während das Gericht früher nur die Zulässigkeit der Ehescheidung aussprach und diese selbst erst durch die darauf bezügliche Erklärung des Standesbeamten, um welche die Parteien binnen zwei Monaten nachsuchen mußten, eintrat, geschieht nun die Scheidung durch das richterliche

---

[97] B. G.-B., § 1574. — § 1312 (s. oben § 125, A. 56). — § 1565. 1567. 1570. — § 1571: die sechsmonatliche Frist läuft nicht, sondern ruht, wenn die eheliche Gemeinschaft mit beiderseitiger Zustimmung aufgehoben wurde und greift nicht Platz gegenüber einer Scheidungsklage wegen Geisteskrankheit.

[98] B. G.-B., § 1575. 1576. Nicht nur kann auf die mit 1. Jan. 1900 wieder mögliche Klage auf Trennung mit der Scheidungsklage geantwortet werden, sondern auch später und zwar ohne an eine Frist gebunden zu sein, kann von jedem, auch dem schuldig erklärten Gatten, wenn nur die eheliche Gemeinschaft rechtlich wie thatsächlich aufgehoben ist, das Verlangen gestellt werden, das Trennungs- in ein Scheidungsurtheil umzuwandeln.

[99] Schweiz. Civilstandsgesetz, 25. Dec. 1875, Art. 45—49. Die Scheidungsklage ist gegeben wegen Ehebruch, Mißhandlung, Verurtheilung zu entehrender Strafe, zweijähriger böslicher Verlassung, unheilbarer Geisteskrankheit. Nach Art. 47 darf auf Scheidung von Tisch und Bett nicht für eine längere Zeit als zwei Jahre von den Gerichten erkannt werden. Der schuldige Theil darf vor 1—3 Jahren zu keiner neuen Ehe schreiten: Art. 48.

[100] Ges., 8. Mai 1816, Art. 1: Le divorce est aboli. Ueber das Geschichtliche, insbesonders das der Trennung von Tisch und Bett keinen Raum gewährende Ehescheidungsgesetz, 30. Aug. 1792, s. Bouly de Lesdain, Des nullités de mariage, Paris 1890, 160—167.

[101] Ges., 27. Juli 1884 (Archiv, 53, 133 ff.). Ueber diese sog. loi Naquet vgl. die eingangs vermerkte Literatur. Unverändert geblieben ist art. 231, wornach excès, sévices ou injures graves zur Scheidung berechtigen. Die allerdings nicht immer gleiche Praxis rechnete darunter Verweigerung der nachträglichen kirchlichen Trauung (s. oben A. 96), beharrliche Versagung der ehelichen Pflicht, Desertion, Unsittlichkeit, Syphilis u. ä., s. Hubrich, a. O., 210 ff. — Nach Code, art. 230, konnte die Frau nur dann auf Scheidung klagen, wenn der Mann die Concubine in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen hatte. Das absolute Verbot der Wiedervereinigung rechtskräftig und definitiv geschiedener Gatten ist dahin ermäßigt, daß eine neuerliche Eheschließung für den Fall ausgeschlossen ist, als eine andere inzwischen wieder geschiedene Ehe eines Theiles im Mittel liegt; die neue Ehe kann nur wegen Verurtheilung zu peinlicher, entehrender Strafe geschieden werden: art. 295. — Nach wie vor kann anstatt auf divorce aus denselben Gründen auf séparation de corps geklagt werden; art. 310 wurde aber dahin abgeändert, daß nun ohne alle Beschränkung jedes Separationsurtheil auf Verlangen jedes Theiles nach Verlauf von drei Jahren vom Gericht in ein Scheidungsurtheil umgewandelt werden muß.

Erkenntniß, welches von Amtswegen in den Civilmatriken vermerkt wird.[102] — In Spanien und Italien ist bislang die absolute Unauflöslichkeit der Ehe auch staatsgesetzlich anerkannt.[103] Sehr lax ist die Scheidepraxis nicht nur nach muselmanischem Rechte, sondern auch in vielen Staaten Nord-Amerikas.[104] — Mit der Einführung der obligatorischen Civilehe in Ungarn, 1894, wurde das etwas gemäßigte Scheiderecht der ungarischen Protestanten auf alle Ehen ausgedehnt. Im Einzelnen ist der neue Rechtszustand dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich nachgebildet, nicht nur was die Lösung der Ehe durch gutgläubige Eheschließung des Relicten, des irrthümlich für todt Erklärten, anlangt, sondern auch was die Art und Eintheilung der richterlichen Scheidungsgründe betrifft und die von jedem Theile, auch dem schuldigen, doch erst nach Verlauf von zwei Jahren, seit Rechtskraft des Urtheils auf Trennung von Tisch und Bett, erreichbare Umwandlung eines solchen Trennungsurtheils in ein definitives Scheidungsurtheil anlangt.[105] Nur Geisteskrankheit ist als Scheidungsgrund nicht anerkannt, wogegen Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowohl unter den absoluten

---

[102] Das Verfahren in Ehescheidungssachen regelt Ges., 18. April 1886, und wurden dadurch insbesonders Code, art. 264—266, aufgehoben.

[103] Auch die nur Nichtkatholiken mögliche Civilehe wird dem Bande nach nur durch den Tod eines Gatten gelöst: Codigo civil, art. 1889, art. 105. 52. — Codice civile, art. 148. Eine lebhafte Agitation bezielt die Einführung der Scheidung, s. Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg, Torino 1893, 652 f.; Geigel, im Archiv, 66, 1891, 469 f., und die eingangs vermerkte Literatur.

[104] Das erstgenannte Recht kennt 14 Arten der Ehescheidung, s. de Nauphal, Législation musulmane: filiation et divorce, St. Pétersbourg 1893, 56—383. — Das durch die des sittlichen Ernstes entbehrende Gesetzgebung der nordamerikanischen Union bedingte Steigen der Zahl der Ehescheidungen beklagt Convers, a. A. 6 a. O., 167—201; Scheidungsgründe sind nicht nur Ehebruch, Gewaltthätigkeit, Verurtheilung wegen Verbrechen, Wahnsinn, sondern auch Haft, Landstreicherei, Pflichtverletzung, sechsmonatliche Desertion, Trunkenheit, Unkeuschheit vor der Ehe. — In England gehören Ehescheidungen zu den Seltenheiten; bis 1857 war Scheidung nur auf Grund eines Parlamentsbeschlusses möglich, nun in Folge Urtheils eines besonderen Gerichtshofes, von dessen Entscheidung unter Umständen an das Oberhaus appellirt werden kann. Gesetzlicher Scheidungsgrund ist nur qualificirter Ehebruch, discretionär gelten als solche auch Sävitien, Desertion u. ä., s. Geary, The law of marriage and family relations, Lond. 1892, 17 f., 237—351. — Vgl. noch die Zusammenstellung des Scheiderechtes der europäischen Staaten bei Friedberg, a. O., 445—455.

[105] Ges.-A. XXXI, 1894, § 73—103. Beide Contrahenten der zweiten Ehe müssen zur Zeit deren Eingehung in Unwissenheit über das Leben des für todt erklärten ersten Gatten gewesen sein: § 74; nur solange letzterer lebt, ist die zweite Ehe seitens eines jeden der gutgläubigen Gatten anfechtbar: § 54, f., 61, c. Die 7 absoluten Ehescheidungsgründe sind: Ehebruch, widernatürliche Unzucht, wissentliche zweite Ehe, widerrechtliche Verlassung durch 6 Monate, wegen unbekannten Aufenthaltes durch 1—2 Jahre, Lebensnachstellung und schwere Körperverletzung, Verurtheilung zum Tode oder fünfjährigem Zuchthaus, außer das Verbrechen war dem andern Gatten zur Zeit der Eheschließung bekannt: § 76—79. Die 4 relativen Scheidungsgründe sind: schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, Verleitung des Kindes zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen, unverbesserlicher, unsittlicher Lebenswandel, Verurtheilung zur Zuchthaus- oder auch nur Gefängnißstrafe wegen eines gewinnsüchtigen Vergehens: § 80. In diesen Fällen muß (sonst nur unter Umständen) der Richter eine vorläufige Trennung der Gatten von Tisch und Bett durch ½—1 Jahr anordnen, bevor er auf Scheidung erkennt: § 99. 98. — Die Umwandlung des Trennungs- in ein Scheidungsurtheil: § 107, gilt auch betreffs der unter der Herrschaft des früheren Rechtes ergangenen kirchlichen Urtheile besonders auch für Mischehen: § 141. 142, wie denn überhaupt das neue Scheiderecht auch auf die früher bereits geschlossenen Ehen Anwendung findet: § 139.

als relativen Scheidungsgründen aufscheint. — Die Darstellung des Verfahrens bei Scheidungsprocessen gehört nicht hieher; nur möge bemerkt werden, daß es im allgemeinen Interesse des Staates wie der Kirche gelegen ist, wenn die Gerichte von der Einleitung des Processes, also regelmäßig von der Verfügung des Sühnetermines, die Pfarrämter der Parteien verständigen, damit diesen Gelegenheit geboten werde, den seelsorglichen Einfluß nach Gebühr zur Geltung zu bringen.[106] Den Geschiedenen steht es regelmäßig frei, eine neue Ehe einzugehen, sowohl mit dritten Personen als mit den geschiedenen, also gewesenen Gatten.[107]

VIII. Das österreichische bürgerliche Recht statuirt die Unauflöslichkeit der Ehe nicht als ausnahmslosen Rechtssatz, gewährt vielmehr denjenigen Gatten, welche nicht der katholischen Kirche angehören, unter Berücksichtigung ihrer Religionsbegriffe ein weitgehendes Scheidungsrecht.[108] Für die Beurtheilung der objectiven Lösbarkeit einer Ehe ist der Zeitpunct der Eheschließung maßgebend, für die Frage nach der activen Legitimation zur Erhebung einer Trennungsklage der Zeitpunct des Klagebegehrens.[109] Absolut und bleibend unlösbar ist die Ehe, wenn einer der Contrahenten sich zur katholischen Religion bekannte.[110] Die Praxis der Ehetrennung der unirten Griechen ist im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen: die canonisch ausnahmsweise zulässige Trennung einer nicht vollzogenen Ehe ist nur auf dem Wege einer Dispensation auch für den bürgerlichen Bereich wirksam.[111] Nichtkatholischen Ehegatten, wenn sie solches bereits zur Zeit der abgeschlossenen Ehe waren, gestattet das Recht die Trennung ihrer Ehe durch richterlichen Spruch zu verlangen wegen Ehebruch des andern Theiles, wegen dessen Verurtheilung zu fünfjähriger Kerkerstrafe,

---

[106] Vgl. D. Civ.-Pr.-O., § 568—592. — Die Verständigung im Sinne des Textes wurde den Gerichten in Preußen durch Min.-Erl., 27. Aug. 1879, in Sachsen, 1. Oct. 1879, aufgetragen, s. Kahl, in Richter, K.-R., 1886, § 287, A. 60.

[107] Die bisherigen Eheverbote sind mit Ausnahme jenes, welches in der Mitschuld am Ehebruch als Scheidungsgrund gelegen ist, in Deutschland durch R.-G., 1875, § 39, beseitigt worden, in Ungarn cit. E.-Ges., § 85. — Nach schweizer. Recht darf der Schuldige erst nach 1—3 Jahren zu einer neuen Ehe schreiten, s. oben A. 99; über das französische Recht s. A. 101.

[108] Vgl. Dolliner, E.-R., 4, 1835, 106—205; Rittner, E.-R., 337—357. Das gerichtliche Verfahren regelt Hofd., 23. Aug. 1819 (J. G. S., 1595).

[109] S. oben § 131, A. 83. — Demnach kann der zur katholischen Kirche übergetretene, früher akatholische Gatte keine Ehetrennungsklage anstrengen, auch nicht einverständlich mit dem Protestant gebliebenen Gatten die Trennung der Ehe im Sinne des § 115, b. G.-B., „verlangen“.

[110] B. G.-B., § 111. — Der Austritt eines oder beider Gatten aus der katholischen Kirche ist in dieser Hinsicht belanglos. Anders allerdings nach dem Rechte der Nachbarstaaten, deren Gerichte nicht selten zur Umgehung dieser Bestimmung des österr. Gesetzes cooperirten und cooperiren, s. oben § 131, A. 72.

[111] So dispensirte 1836 Kaiser Ferdinand I. einen Fischer in Chioggia, welcher am Hochzeitstage in die See verschlagen, nach Jahren heimgekehrt, seine Frau als Nonne fand, zur Eingehung einer neuen Ehe, s. Nardi, Diritto eccl., II, Pad. 1854, 38. — Nach einer vertraulichen Mittheilung sind derlei kaiserliche Erklärungen in der Form von Dispensationen vom Hinderniß der bestehenden Ehe (!) gegeben, nicht so selten, als man annehmen sollte. Stellen sich dem Erhalt oder der Execution eines solchen Majestätsgesuches Schwierigkeiten in den Weg, so führt allerdings nur das spinöse Mittel der Gesetzesumgehung nach Analogie der sog. siebenbürgischen Ehen (s. vor. A.) ans Ziel; s. über den Fall Liechtenstein-Klinkosch, 1890, Archiv, 65, 474—476.

böslicher Verlassung, lebensgefährlichen Nachstellungen (Insidien), wiederholten schweren Mißhandlungen (Sävitien, Real-, aber nicht Verbal-Injurien), endlich wegen unüberwindlicher Abneigung, wegen welcher beide Gatten die Auflösung der Ehe begehren.[112] Dieselben Trennungsgründe finden auf Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören oder confessionslos sind, analoge Anwendung.[113] — Für die Juden ist ein ihren Religionsbegriffen entsprechendes Scheiderecht gesetzlich anerkannt, wornach die Ehe, sowohl einverständlich durch Ueberreichung des Scheidebriefes seitens des Mannes, als auch über dessen Klage wegen Ehebruchs der Frau, getrennt werden kann. Solche Trennung der Judenehe ist auch nach dem Uebertritt Eines Gatten zur christlichen Religion noch möglich und derart Raum geschaffen für die Anwendung des sog. paulinischen Privilegs seitens des Christ gewordenen jüdischen Gatten.[114] — Die Trennung der Ehe ist in der Matrik, wo deren Schließung verbucht erscheint, gehörig anzumerken.[115] Die Wiedervereinigung der getrennten Gatten ist nur in der Form einer neuen Ehe möglich; deren sonstiger Wiederverheiratung zieht meist das sog. Hinderniß des Katholicismus eine gewisse Schranke, in der Weise, daß akatholische getrennte Gatten bei Lebzeiten des getrennten Gegentheils nur akatholische Personen ehelichen können.[116]

[112] B. G.-B., § 115. — Das Scheiderecht ist wenig strenger als jenes des Preuß. A. L.-R.; s. oben A. 91. Insbesondere ist für die bösliche Verlassung kein bestimmter Termin gesetzt; nur wenn der Aufenthaltsort des Gatten unbekannt ist, muß die Edictalladung auf Ein Jahr befristet werden. — Nach der Textirung des cit. Paragraphen könnte man versucht sein, die Anwendbarkeit der einzelnen Scheidungsgründe von dem Nachweise abhängig zu erklären, daß dieselben auch nach den „Religionsbegriffen" des klagenden „nicht katholischen christlichen Religionsverwandten" das Band der Ehe aufzulösen im Stande seien, so Pachmann, K.-R., 2, 1865, 404 ff. Die Praxis erblickte in den Worten „nach ihren Religionsbegriffen" nur eine Motivirung der folgenden Verfügung.

[113] Ges., 9. April 1870, § 2 (R.-G.-B., 51). Bei confessionslosen Personen trifft die cit. § 115 gegebene Motivirung nicht zu; doch schien es hart, ja nicht einmal im Interesse der katholischen Grundsätze gelegen, die Ehen solcher Personen mit den Ehen der Katholiken auf Eine Linie zu stellen. Das Gesetz, 5. Mai 1868 (R.-G.-B., 47), führte die sog. Nothcivilehe ein, traf aber über deren Trennung keine materiell neuen Bestimmungen; also ist auch die Nothcivilehe unlöslich, wenn ein Contrahent der katholischen Religion angehörte.

[114] B. G.-B., § 136. 133—135. — Den Juden wurde ihr durch das josephinische Ehepatent, 1783, beseitigtes usuelles Scheiderecht durch Hofdecret, 21. März 1791 (J. G. S., 130), wieder bewilligt. — Graßl, Das österr. E.-R. der Juden, 1838, 184—328; *Mielziner, The Jewish law of marriage and divorce, Cincinnati 1884; s. oben A. 5. — Der getaufte Jude, welcher den Scheidebrief übergibt, kann dazu einen Israeliten bevollmächtigen; in der Erklärung soll nichts enthalten sein, was den Grundsätzen der christlichen Religion sowie des mosaischen Rechts zuwider ist: Hofd., 19. Mai 1827 (J. G. S., 2277). Veraltet ist die Vorschrift, daß die dem Scheidungserkenntnisse vorauszugehenden Versöhnungsversuche im Falle der Taufe Eines Theiles für beide Theile vom katholischen oder christlichen Seelsorger vorzunehmen seien: Hofd., 10. Aug. 1821 (J. G. S., 1789). Verworren ist die Casuistik bei Pachmann, a. O., 413—415, über die Combination von Conversion und Ehescheidung jüdischer Gatten. Wenn die beiden früher jüdischen Gatten bereits getauft sind, kann von einer Anwendung des für Judenehen geltenden Scheiderechtes nicht mehr die Rede sein; die gegentheilige Ansicht von Helfert, K.-R., 2, 1845, 604, entbehrt der rechtlichen Begründung.

[115] B. G.-B., § 122; s. Dolliner, a. O., 313—333.

[116] B. G.-B., § 118. Mit denjenigen Personen, welche nach den bei der Trennung vorgelegenen Beweisen durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt haben, können die Getrennten keine giltige Ehe schließen: § 119. Katholische Personen dürfen bei Lebzeiten des getrennten Gegentheils überhaupt nicht

§ 137.

b) Scheidung von Tisch und Bett (Separatio a thoro et mensa).

Mor de Schwarzenberg, Diss. de divortiis, Oenipont. 1606; Bardilis (diss. Majer), Disqu. de separatione cohabitationis, Tub. 1675; Wagner, Meditatio de divortio et convictus conjugalis sep., Hal. 1723; Motta, Diatribe de divortiatorum jure, Ven. 1727; van Styrum, De sep. thori et mensae, Diss., Lugd. Bat. 1823; Cremer, Diss. de divortio a thoro et mensa, Leod. 1829; Vermehren, Ueber zeitige Scheidung von Tisch und Bett (Weiß, Archiv, 5, 1835, 125—141); Cosci, De separatione tori conjugalis, Flor. 1856; Weber, Die Ehescheidung, 1875; Moll, De la dissolution du mar.; de la sép. de corps, Thèse, Grenoble 1876. — Esmein, Le mariage, II, 1891, 85—98. — Die Commentatoren zu L. IV, tit. 19: De divortiis. — Schulte, E.-R., 430—440; Uhrig, E.-R., 800—811; Kutschker, E.-R., 5, 651—701; Feije, De imped., 461—470; Gasparri, Tr. de matr., II, 1891, 278—286; Rosset, De sacr. matr., VI, 1896, 233—391.

I. Wo die Ehe nicht als unauflöslich angesehen wurde, fehlte das Bedürfniß, das Institut der Scheidung von Tisch und Bett unter Aufrechthaltung des ehelichen Bandes auszugestalten.[1] Anders verhält sich die Sache, wenn die Unauflöslichkeit der Ehe als herrschende Regel anerkannt wurde und weder das Uebereinkommen der Eheleute noch das Verschulden eines derselben einen rechtlichen Grund für die Lösung der Ehe abgab. Hier mußte Raum dafür geschafft werden, daß die Pflicht des ehelichen Zusammenlebens in Fällen, wo dasselbe einem oder beiden Gatten zur unerträglichen Last geworden, nachgelassen wurde. Dies geschah durch die Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett (bezw. letzterem allein), welche wieder entweder eine bleibende oder nur zeitliche sein konnte.[2] — Schon das alte Kirchenrecht kannte Fälle, in welchen ein Aufgeben des ehelichen Zusammenlebens der Gatten als erlaubt oder gar pflichtgemäß galt, ohne daß dadurch das Band der Ehe gelöst wurde, so daß kein Theil, mochte er immerhin völlig schuldlos dastehen, bei Lebzeiten des andern zu einer neuen Ehe schreiten konnte. In der heiligen Schrift findet sich zwar nicht die beständige Scheidung in Folge Gelübdes, wohl aber jene wegen des Ehebruchs der Frau klar ausgesprochen.[3] Gemäß den Vorschriften des alten Testamentes, vielleicht im

---

heiraten; doch ist hier Dispensation möglich und zur Ausgleichung des staatlichen und kirchlichen Rechtes unter Umständen geradezu indicirt, s. oben § 121, A. 67—69. Aus denselben Gründen findet auf getrennte jüdische und später getaufte Gatten das Hinderniß des sog. Katholicismus keine Anwendung: Hofd., 4. Febr. 1837 (J. G. S., 168); wohl aber auf solche Neophyten, welche vor ihrer Taufe mit einer confessionslosen Person eine Civilehe geschlossen hatten: Erk. Ob. Ger., 6. Dec. 1892 (Archiv, 77, 171 f.).

§ 137. [1] Das divortium des römischen Rechtes ist seiner Natur nach ein bleibendes, definitives: L. 3, Dig., 24, 2.

[2] In c. 12, X, 2, 23 (Alex. III.), wird sententia divortii im Sinne einer Scheidung der Gatten von Tisch und Bett genommen: vgl. im übrigen über die Terminologie oben § 136, A. 34. Bernard Pap., l. c., stellt dem divortium totale das div. particulare gegenüber, welches auf die ganze cohabitatio (mensa) sich beziehen kann oder lediglich auf die Uebung der ehelichen Copula (coitus, thorus); bereits Petrus Lomb., Sent., L. IV, dist. 31, n. 2, unterschied eine duplex separatio: corporalis und sacramentalis (Migne, Patrol., 192, 918 f.). Seit langem ist der Ausdruck separatio a thoro et mensa die technische Bezeichnung für diese Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Luther und die andern Reformatoren bekämpften diese Art der Ehescheidung als Neuerung und Halbheit; vgl. Perrone, De matr., III, Rom. 1858, 430—460; v. Scheurl, E.-R., 295 ff. Dagegen stellt das Recht der Kirche sicher Trid. 24, de sacr. matr., can. 8: Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit; s. über die verschiedenen Formulirungen dieses Satzes Esmein, Le mariage, II, 308—310.

[3] Matth., 5, 32; Marc., 10, 11. 12; Luc., 16, 18; I. Cor., 7, 5: Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi: et iterum revertimini in idipsum, ne tentet vos satanas propter incontinentiam vestram.

Anschluß an die Augusteischen Reformgesetze, galt der christliche Mann, insbesondere der Cleriker, geradezu für verpflichtet, sein ehebrecherisches Weib zu entlassen.[4] Daneben wurde, allerdings nur für Einmal, die Wiedervereinigung mit der reuigen und gebesserten Frau nahegelegt.[5] Es ist ein Verdienst des heil. Augustin, daß er diesen Rigorismus überwand und die Entlassung der Ehebrecherin lediglich als Recht, nie als Pflicht des beleidigten Mannes erklärte.[6] Vorher war bereits die im Wesen der christlichen Auffassung der Ehe wurzelnde Gleichstellung beider Gatten in Hinsicht auf eheliche Treue und deren Verletzung im bewußten Gegensatz zum römischen Recht von den Kirchlichen unzweideutig klargestellt worden.[7] Früh wurde dem Ehebruch Götzendienst, Verleitung dazu, überhaupt Verführung zur Sünde gleichgehalten, woraus sich der Gedanke entwickelte, daß mit Rücksicht auf die Gefährdung des Seelenheiles die Scheidung zulässig sei.[8] Die Scheidung war ferner, so-

---

[4] V. Mos., 22, 13—24; vgl. aber Matth., 1, 19: vir . . justus . . voluit occulte dimittere eam. Proverb., 18, 22, darnach c. 1 (Ps.-Chrys.) 2 (Hieron.), C. 32, Q. 1. — L. 2, § 2, L. 29. 33, Dig., 48, 5: nach der Lex Julia de adulteriis verfiel der saumselige Mann in die Strafen des Lenociniums; später zogen die Gatten oft wieder zusammen, s. Pfaff, Zur Lehre vom sog. in fraudem legis agere, 1892, 141 f. — Der Mann, welcher den Ehebruch seiner Frau hingehen läßt, macht sich ihres Verbrechens mitschuldig, er muß die Sünderin entlassen: Hermas, Pastor, Mandat. IV, 1, n. 4—8 (Patres apost., ed. Funk, Tubing. 1878, 392 ff.), in der Palea c. 7, C. 34, Q. 12. Der diesbezüglich laxe Cleriker kann nicht im Dienste bleiben: Syn. Neocäsarea, 314, c. 8 (c. 11, Dist. 34); Tarragona, 516, c. 9 (Bruns, II, 17); nicht einmal in der Todesstunde erhält er die Eucharistie: Syn. Elvira, 300, c. 65 (l. c., 10; die Strafe des Laien normirt c. 70); der Cleriker darf mit der schuldigen Frau erst nach deren Buße zusammenessen, er soll sie zur Strafe einschließen, doch nicht tödten: Syn. I. Toledo, 400, c. 7 (c. 10, C. 33, Q. 2). Der eheliche Umgang mit der ehebrecherischen Frau hat noch nach geltendem Rechte Irregularität des Mannes ex defectu sacramenti zur Folge, s. oben § 68, A. 46. — Die einschlägigen Bestimmungen der Bußbücher wurden oben § 135, A. 13, ad b, angeführt.

[5] Hermas, l. c., mit der Begründung, daß nur Eine Buße stattfindet; ohne diesen Satz in c. 3, X, 5, 16, als Syn. Arles.

[6] Augustin., De sermone in monte, I, 16 (c. 5, C. 28, Q. 1), de adult. conjugiis, II, 6 (c. 7. 8. C. 32, Q. 1). In derselben Weise sprach der Reconciliation das Wort Bened. Levita, L. II, c. 235: causa fornicationis non sit uxor dimittenda, potius sustinenda, woselbst das in der Vorlage, Syn. Worms, 829, c. 23 (addit. II, 23), vor causa stehende nisi unterdrückt wurde; L. II, c. 87: aut ita permaneat aut propriae reconcilietur conjugi (Syn. Herford., 673, c. 10); L. III, c. 382 *bis:* habent tamen potestatem semetipsos reconciliari; L. III, c. 179: si vir ejus voluerit dimittenda, unter Berufung auf Ps.-Aug. (verschärft in c. 4, C. 30, Q. 5, als „Leo“).

[7] S. oben § 135, A. 8. Das mosaische Recht verpönt nur den Ehebruch der Frau; dasselbe gilt vom römischen Recht, s. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, 1884, S. 7. 21 ff. Eine mindere Stellung wird noch von Pseudo-Isidor der Frau zugewiesen, wenn nach Ps.-Evarist., II, 4 (ed. Hinschius, 90), die Frau nicht berechtigt ist, den ehebrecherischen Mann zu verlassen.

[8] Hermas, l. c., n. 9 (c. 6, C. 28, Q. 1: „Aug.“). In derselben Schrift, De sermone in monte, I, 16. 14, schließt sich Augustin einmal dem Gedankengang von Hermas an (c. 5, ead.) und führt aus, daß nur wegen Ehebruchs die Frau entlassen werden könne, nicht wegen anderer Vergehen oder wegen Beleidigung des Mannes (c. 6, C. 32, Q. 7), ebenso Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 96 (c. 22, C. 32, Q. 5). Die apostasia a fide gilt im Anschluß an den alttestamentlichen Sprachgebrauch (V. Mos., 31, 16) als fornicatio spiritualis: c. 15, C. 32, Q. 7 (Isidor.). Diejenigen Autoren, welche den letzteren Begriff auf jede Todsünde ausdehnten, sahen sich genöthigt, zu distinguiren und die Idololatrie als absoluten Scheidungsgrund aufzustellen, nicht aber die Sündhaftigkeit und Excommunication des Gatten für sich (arg. c. 103, C. 11, Q. 3: Gregor. VII., 1078), sondern nur verbunden mit Verführung des andern Gatten hierzu, so Rufinus, Summa, ed. Schulte, 1892, 401.

lange die öffentliche Bußdisciplin in voller Kraft bestand, nach der allerdings nicht überall gleichen Praxis eine nothwendige Folge der von einem Gatten übernommenen Pönitenz und nahm andererseits mit dieser ihr Ende.[9] Nur ein Schritt führte zu dem weiteren Satze, daß Scheidung überhaupt im Interesse des Seelenheiles, also auch um freier Gott zu dienen, möglich sei. Der Gefährdung der sittlichen Interessen traten später die Verletzung und Bedrohung der körperlichen, materiellen und wirthschaftlichen Interessen des Gatten an die Seite. Die Gefahr einer laxen Scheidepraxis lag nach dem Gesagten nahe; in der That ist es aber dazu nicht gekommen. In der zweiten Hälfte des Mittelalters setzte sich, ohne daß genau gesagt werden könnte wann und wo, in den kirchlichen Gerichten der Gebrauch fest, zwischen lebenslänglicher und zeitlicher Scheidung von Tisch und Bett zu unterscheiden und bezüglich der Gewährung der ersteren ebenso streng zu sein, als im letzteren Falle connivent.[10] Es ist nicht richtig, daß auf dem Wege einer Verschärfung der Disciplin die früheren Gründe einer Lösung der Ehe vom Bande später zu bloßen Scheidungsgründen wurden.[11] Richtig ist nur, daß jene Gründe, welche nach dem Brauch mancher Kirchen das Band der selbst vollzogenen oder wenigstens der nicht vollzogenen Ehe dirimirten (s. § 136, II. III), ohne Anstand für ausreichend gehalten wurden, um deshalb die Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett zu gestatten oder zu verfügen. Als Gründe lebenslänglicher Scheidung galten aber trotzdem nach gemeinem Recht nur das Votum Eines oder beider Gatten und der Ehebruch eines Theiles.

II. Selbsthilfe hat innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung keinen Platz. Umsomehr bekämpfte die Kirche von jeher die Selbstrache des von der treulosen Gattin beleidigten Ehemannes und dessen durch das römische Recht sowie in zahlreichen germanischen Volksrechten ihm zugebilligte Befugniß, den bei der unreinen That im eigenen Hause ertappten Verletzer seiner Ehre, etwa auch die Ehebrecherin, straflos zu tödten.[12] Kaum minder energisch trat die Kirche seit dem 6. Jahrhundert der Selbstscheidung der Gatten ent-

---

[9] S. oben § 125, A. 14—20. 27. Nach der Buße kann der Mann die ehebrecherische Frau wieder zu sich nehmen, doch nur nach geleisteter Bürgschaft einerseits über deren Bewachung, andererseits darüber, daß sie nicht dolos getödtet werde; werden diese Cautelen nicht geleistet, soll der Bischof die Frau an einen sicheren Ort schaffen: Pelagius I. († 560; c. 5, C. 32, Q. 1). Ueber die criminalistische Behandlung des Ehebruchs vgl. unten § 183, oben § 125, A. 53. 4; die gewöhnliche Bußzeit betrug sieben Jahre.

[10] Diese Praxis hat A. 2 cit. Trid. als festbegründet im Auge; aus anathema sit darf nicht gefolgert werden, daß es sich hier um ein Glaubensdogma und nicht um einen Rechtssatz handle; vgl. Freisen, Gesch. des C.-R., 837.

[11] So Esmein, l. c., II, 85.

[12] Die Bestimmungen des weltlichen Rechtes, s. oben § 125, A. 2. 53. Dagegen Augustin., De adult. conjugiis, II, 15 (c. 9, C. 33, Q. 2), mit dem Zusatze, daß sicher besser als solcher Mord eine zweite immerhin ehebrecherische Verbindung des Mannes sei; Paulinus II. v. Aquileja, 794, an Heistulf (als Stephan. V. in c. 8, ead; s. Giannone, Patriarch Paulinus, 1896, 104 f.); Hincmar. Rem., De divortio Lotharii et Tetbergae, 860, resp. 5; De coërcendo raptu viduarum, c. 8 (Migne, Patrol., 125, 657 f., 1025; s. Sdralek, Hinkmars kanonist. Gutachten, 1881, 127); Poenit. Valicell. II, c. 7 (Schmitz, Bußbücher, 352); Syn. Tribur, 895, c. 46 (Hard., C. C., VI, 1, 453 f.); vgl. ferner oben § 135, A. 2, und über eine vereinzelte Ausnahmsbestimmung einer ungarischen Synode oben § 136, A. 22. Schwankend drückt sich auch Syn. Worms, 829, c. 3 (c. 7, ead., „Pius") aus, woselbst verboten wird, die Frau absque lege vel sine causa et certa probatione zu tödten.

gegen und stellte jede immerhin rechtlich motivirte Scheidung unter Strafe, wenn sie nicht durch den Bischof, als den Hüter der christlichen Sitte, und den in Ehesachen zuständigen Richter war genehmigt oder ausgesprochen worden.[13] Selbstscheidung ist auch nach geltendem Rechte regelmäßig sträflich und entbehrt immer der rechtlichen Folgen der Scheidung.[14] Von Rechtswegen kann die Scheidung nur durch den zuständigen kirchlichen Richter als zulässig erklärt werden. Die Gatten haben also das Scheidungserkenntniß des Richters abzuwarten, wenn sie thatsächlich und rechtlich die eheliche Gemeinschaft aufgeben wollen.[15] Eigenmächtig, immerhin mit beiderseitigem Einverständniß, kann das eheliche Zusammenleben von den Gatten erlaubterweise nur provisorisch, d. i. vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über die Berechtigung der Scheidung, aufgehoben werden, wenn die Verhältnisse eine Fortsetzung des ehelichen Lebens als unerträglich oder zwecklos erscheinen lassen. So insbesonders bei notorischem Ehebruch eines Theiles, bei Gefährdung der persönlichen Sicherheit, aber auch aus andern triftigen Gründen.[16] Der solchergestalt ohne vorausgegangenes richterliches Scheidungserkenntniß verlassene Gatte kann in possessorio die Restitution des andern Theiles verlangen, muß aber allerdings auf dessen Exceptionen gefaßt sein.[17] — Die Darstellung des bei Erledigung von Scheidungsbegehren einzuhaltenden Verfahrens fällt dem Proceßrechte zu (§ 180). Hier soll lediglich bemerkt werden, daß überall nur summarisch verfahren zu werden braucht, daß es sich vor

[13] Syn. Agde, 506, c. 25 (c. 1, C. 33, Q. 2), statuirt als Strafe Excommunication. Die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Scheidung wegen Ehebruchs findet sich aber anderswo, z. B. bei A. 9 cit. Pelagius I., nicht ausgesprochen; Syn. XII. Toledo, 681, c. 8, erklärt den Mann, welcher ohne Schuld des Ehebruchs die Frau entlassen hat und dieselbe trotz dreimaliger Ermahnung der Priester nicht wieder aufnimmt, als der dignitas palatina verlustig und excommunicirt (c. 21, C. 32, Q. 5). Die temere segregati kann und soll der Ordinarius durch Censuren zur Wiederaufnahme des ehelichen Lebens verhalten: c. 5, X, 4, 19 (Clem. III.).

[14] Oesterr. Instr., § 205; Eheleute, welche eigenmächtig auseinander gegangen und trotz Ermahnung nicht wieder zusammenziehen, sind vom Pfarrer dem Ordinarius anzuzeigen: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 13 (Coll. Lac., V, 523). Die Strafe ist eine arbiträre: Sixtus V., Ad compescendam, 30. Oct. 1586, § 2 (Bull. Taur., VIII, 791); die Excommunication tritt auch nach c. 4, X, 4, 19, nicht von selbst ein. — Dworzak, Die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zwischen abgesondert lebenden Ehegatten (Archiv, 18, 1867, 3—33); über die pastorale Behandlung solcher freiwillig und eigenmächtig getrennten Eheleute, s. Archiv, 36, 1876, 406—409.

[15] c. 10, C. 35, Q. 6 (Alex. II.); c. 2, X, 2, 16 (Coel. III. p. d.).

[16] So die herrschende Lehre, s. Sanchez, De matr., L. X, disp. 12, n. 10—14; Reiffenstuel, l. c., L. IV, tit. 19, n. 89—94; Gasparri, Tr. de matr., II, 282 f., wofür man sich nur mißverständlich auf c. 4, X, 4, 19 (s. folg. A.) zu berufen pflegt.

[17] Gratian., p. c. 4, C. 33, Q. 2; c. 10, X, 2, 13 (Luc. III.). Sogar bei incestuosem Ehebruch ist eigenmächtige Verstoßung der Frau rechtswidrig, sie ist einerseits mit Excommunication zu belegen, andererseits aber excipirt der Mann mit Erfolg der Restitution werbenden Frau ihr Verbrechen, wenn es notorisch ist: c. 4, X, 4, 19 (Alex. III.). Analog gilt dasselbe von anderen Scheidungsgründen, wenn sie nur in continenti erweislich sind, z. B. von der exceptio saevitiae mariti: c. 8 (Alex. III.), 13 (Innoc. III.), X, 2, 13; von der exceptio haereseos, welche die Frau dem von ihr eigenmächtig verlassenen Manne solange entgegenstellt, als er sich nicht bekehrt hat: c. 6, X, 4, 19 (Urb. III.). Ist der Scheidungsgrund thatsächlich erst nach der eigenmächtigen Verlassung eingetreten, so kann derselbe nicht zur Einrede gegen die vom verlassenen Gatten erhobene Spolienklage benützt werden: c. 8, eod. (Innoc. III.). Nicht berücksichtigt wird die Berufung auf die vorausgegangene eidliche Bekräftigung der angefochtenen einverständlichen Scheidung, dieselbe ist als juramentum temerarium belanglos: c. 24, X, 2, 24 (Innoc. III.).

allem darum handelt, das Vorhandensein eines canonischen Scheidungsgrundes zu constatiren, daß außer dem Falle einer rechtlich zulässigen, einverständlichen Scheidung zunächst wiederholte, immer erfolglose Versuche gemacht sein müssen, auf seelsorglichem Wege die streitenden Gatten zur Aussöhnung und zum Verzicht auf die Klage zu bewegen,[18] endlich daß in großen Diöcesen auf dem Lande die Decane zur Entgegennahme von Scheidungsklagen und zur Einleitung der Voruntersuchung delegirt zu sein pflegen.[19] Eine Folge des formell rechtskräftig gewordenen Scheidungserkenntnisses ist die Suspension der ehelichen Rechte und Pflichten nicht nach ihrer negativen, sondern nach ihrer positiven Seite. Die Gatten schulden einander nach wie vor unverbrüchlich eheliche Treue, sie sind aber nicht zum gemeinschaftlichen Haushalt und insbesondere zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden; s. oben § 135, I, 3, c. Diese Folge dauert solange, als das Scheidungserkenntniß aufrecht besteht. Sprach der Richter die Scheidung nur für eine bestimmte Zeit oder unter der Voraussetzung des Obwaltens gewisser Verhältnisse aus, so hört die Scheidung auf, die angegebenen Wirkungen zu haben, sobald die Zeit abgelaufen ist oder die Verhältnisse sich geändert haben.[20] Derjenige Gatte, welcher an der Scheidung keine Schuld getragen oder seine Schuld wirksam gesühnt hat oder wenigstens derzeit nicht mehr allein schuldig ist, kann jederzeit verlangen, daß die Scheidung wieder aufgehoben und dem Gegentheil die Wiedervereinigung (restitutio s. reassociatio) aufgetragen werde.[21] Umsomehr steht es den Gatten frei, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, wenn nur nicht inzwischen auf einer Seite ein an sich trennendes Ehehinderniß eingetreten ist.[22] Eine solche Vereinigung

---

[18] Diese Sühneversuche sind zweimal in angemessenen Zwischenräumen von mindestens acht Tagen zu wiederholen; nur bei voraussichtlicher Erfolglosigkeit kann der dritte Sühneversuch unterbleiben. Zu deren Vornahme ist der Pfarrer competent, berechtigt wie verpflichtet, in dessen Sprengel die Gatten thatsächlich wohnen; möglicherweise werden also die Ermahnungen von verschiedenen Seelsorgern ertheilt werden, so bei getrennter Lebensführung, bei Domicilsveränderungen, bei gemischter Ehe. Es ist keineswegs nothwendig, daß die Gatten zumal vorgenommen werden, wohl aber daß jeder Gattentheil zum ehelichen Frieden, zur Erkenntniß seiner Fehler, bezw. zur Nachsicht ermahnt und womöglich bewogen werde. Die Sühneversuche können auch vom Ehegericht unmittelbar aufgetragen werden. Die Vornahme derselben ist als Einleitung des Scheidungsprocesses selbstredend nur dann durch Amtszeugniß oder Bericht zu bescheinigen, wenn die Bemühungen des Vermittlers ohne Erfolg geblieben sind. — Vgl. österr. Instr., § 211—213. 243.

[19] Oesterr. Instr., § 214—215. 218—220. Mehrminder ausführliche Instructionen für die Thätigkeit der bischöflichen Commissäre in Ehesachen ergingen u. a. 1856 für Brünn (Archiv, 1, 248—256), Leitmeritz (ebd., 186—192. 226—235; 2, 112—126; 3, 240—246); 1857 Seckau (ebd., 1, 464—487); Brixen (ebd., 674—676); St. Pölten (ebd., 2, 260—272); 1858 Raab (ebd., 3, 102—110); 1862 Augsburg (ebd., 10, 449—456). — Vgl. Kutschker, Die Mitwirkung der Pfarrer und bischöflichen Untersuchungscommissäre zu den ehegerichtlichen Amtshandlungen in Oesterreich (Archiv, 12, 1864, 240—302); Oberkamp, Entwurf einer Instruction für München (ebd., 28, 1872, 128—178).

[20] Ist durch die Conversion des Apostaten oder Ketzers der Scheidungsgrund weggefallen, muß der Geschiedene mit dem Bekehrten wieder zusammenleben, wenn er nur nicht inzwischen ins Kloster gegangen: c. 7, X, 4, 19 (Innoc. III.), c. gl. s. v. redire.

[21] Die gebesserte Ehebrecherin soll vom Mann wieder aufgenommen werden: c. 3, X, 5, 16 (Hermas), doch wie Gl. s. v. debet, richtig bemerkt: debito honestatis, non necessitatis. Sie kann die Wiedervereinigung nicht von Rechtswegen verlangen, außer wenn der andere Theil sich selbst eines Ehebruchs schuldig gemacht hätte: c. 4, X, 4, 19 (Alex. III.); c. 6, X, 5, 16 (Innoc. III.).

[22] Und zwar ist hier nicht mehr an affin. inhon. superveniens oder an cogn.

(reconciliatio) wird passend dem kirchlichen Gerichte angezeigt.[23] Von Amtswegen kann den geschiedenen Gatten die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens dann aufgetragen werden, wenn die Gründe des Scheidungsurtheils durchaus hinfällig geworden sind.[24] — Das Scheidungserkenntniß unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen contentiösen Urtheilen; es erwächst nie in absolute oder materielle Rechtskraft, es hält die Mitte zwischen der richterlichen Entscheidung einer Rechtsfrage und einer Straffentenz, bezw. disciplinären Verfügung. Es unterscheidet sich aber von einer rein pönalen Maßnahme dadurch, daß es keineswegs exequirt werden muß, sondern nur dem siegreichen Kläger oder bei einverständlicher Scheidung beiden Gatten die Befugniß ertheilt, daraufhin das eheliche Zusammenleben aufzugeben. Die Festsetzung der Vermögensverhältnisse der geschiedenen Gatten, sowie dieser und der persönlichen Verhältnisse der vorhandenen Kinder liegt nun nirgends mehr im Machtbereich des kirchlichen Gerichtes, sondern sind hierfür die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und die Urtheile der staatlichen Gerichte maßgebend.[25]

III. Im bewußten Gegensatz zum römischen Kaiserrecht erklärte das alte Kirchenrecht eine einverständliche, lebenslängliche Scheidung der Gatten nur für den Fall als zulässig, daß beide Gatten das klösterliche Gelübde der Keuschheit ablegen oder der Mann die höheren Weihen empfängt.[26] Im Laufe der Zeit wurde aber die Forderung, daß beide Theile

spir. sup. zu denken, sondern an votum und ordo major. Der Rechtssatz des Textes kann aus dem allerdings dem Wortlaute nach nur ein privilegium odiosum apostasiae statuirenden c. 21, X, 3, 32 (Greg. IX.), c. gl. s. v. judicio, abgeleitet werden. Vgl. auch A. 20 cit. c. 7. Der ins Kloster gegangene Theil kann nie den andern reclamiren; nur ausnahmsweise wird er von dem in der Welt zurückgebliebenen reclamirt; s. § 147, A. 15—20.

[23] Eine ausdrückliche Vorschrift besteht darüber nicht. Hat aber die Wiedervereinigung stattgefunden, so dürfen die Gatten, auch wenn sie dieselbe nicht dem Gerichte oder dem Pfarramte angezeigt haben, später nicht eigenmächtig sich wieder trennen; a. M. Pachmann, K.-R., 3, 1866, 348, welcher in diesem Falle das früher ergangene Scheidungsurtheil als noch fortdauernd wirksam annimmt.

[24] c. 5, X, 4, 19 (Clem. III.), für den Fall, daß der frühere Kläger eine bigamische Verbindung eingegangen; dazu vgl. oben A. 20; Esmein, l. c., II, 97. — Solche Wiedervereinigung entfiel, solange die drakonische Bestimmung Sixtus V., A. 14 cit. Ad compescendam, § 3—4, wornach ehebrecherisches oder öffentlich scandalöses Leben geschiedener Gatten mit dem Tode zu bestrafen ist, im Kirchenstaate practisches Recht war.

[25] Im classischen canonischen Recht war die Competenz des kirchlichen Richters auch darüber — incidenter — zu erkennen, ausgesprochen: c. 2, X, 4, 20 (Urb. III.); s. oben § 109, A. 30. 32. Ausdrücklich war der Verlust des Forderungsrechtes der wegen Ehebruch geschiedenen Frau auf Herausgabe der Dos verfügt: c. 4, eod. (Coel. III.), und wurde eine zuwiderlaufende Gewohnheit feierlich reprobirt: c. 10, X, 1, 4 (Hon. III.); vgl. die Commentatoren zum Decretalentitel, IV, 20: De dote post divortium restituenda. — Nach Cod., 5, 24: Divortio facto apud quem liberi morari vel educari debeant: L. 2, eod., Auth. Nov. 117, 7, obliegt die Erziehung der Kinder dem unschuldigen Ehetheil auf Kosten des schuldigen; doch ist nach kirchlichen Grundsätzen der ungläubige oder häretische Elterntheil des Erziehungsrechtes verlustig geworden, s. Sanchez, l. c., L. X, disp. 20, n. 3; österr. Justr., § 238. — Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 9, n. V. tadelt die Gewohnheit, daß die kirchlichen Gerichte die Entscheidung der weltlichen Rechtsfragen den staatlichen Gerichten überweisen, nicht. Oesterr. Justr., § 244—245, faßt noch eine schiedsrichterliche Function der kirchlichen Ehegerichte in dieser Hinsicht ins Auge; selbst davon kann nun nicht mehr die Rede sein.

[26] S. oben § 136, A. 38. Bereits im 4. Jahrhundert mußte Syn. Gangra, c. 14—16, den rechtlichen Bestand der Ehe gegen hyperascetische Anwandlungen vertheidigen und

durch feierliches Gelübde, bezw. dessen Annex, die Weihe, sich verpflichten, fallen gelassen und genügt nach Ermessen des Bischofs, daß der bereits in vorgerückten Jahren stehende Ehetheil das einfache Versprechen sittenreinen Lebens ablege, um dem andern zu gestatten, die höheren Weihen zu empfangen oder die feierliche Ordensprofeß abzulegen.[27] Ein innerer Grund liegt nicht vor, dasselbe nicht auch für den Fall zu gewähren, als die Profeß nicht feierlich, aber lebenslänglich abgelegt wird.[28] Das Einverständniß beider Gatten ist auch in diesen Fällen kein selbständiger Scheidungsgrund, sondern begründet nur hier wie auch sonst bei thatsächlichem Vorhandensein eines canonischen Scheidungsgrundes eine Vereinfachung des Verfahrens.[29] Durch das Erkenntniß des kirchlichen Richters wird die beabsichtigte Scheidung lediglich für zulässig erklärt, keineswegs aber verfügt. Die definitive Separation tritt erst ein durch die ordnungsmäßige und giltige Ablegung der Profeß, bezw. durch die Ordination. Bis zu diesem Zeitpuncte kann also jeder Gatte unter Widerruf seiner früheren Erklärung die Restitution des andern Gatten verlangen.[30] Wurde bereits früher durch formell rechtskräftiges Urtheil die Scheidung der

erklären, daß kein Gatte ohne Willen des andern die eheliche Gemeinschaft aufheben und die Erziehung der Kinder unter dem Scheine gottgefälliger Weltflucht vernachlässigen dürfe (c. 3. 14. 1, Dist. 30).

[27] S. die Belege oben § 68, A. 52, unten § 147, A. 15. 18. Die Aenderung der Disciplin zeigt sich bereits in der vor 1159 verfaßten Summa des Rufinus, ed. cit., 399, ferner in der dagegen gerichteten Polemik des Glossators Huguccio († 1210), vgl. Gl. s. v. desponsatam. ad c. 27, C. 27, Q. 2; Esmein, l. c., II, 25—29. Bei vorgerücktem Alter kann vom Eintritt in ein Kloster dispensirt werden, nicht aber vom Verbot des Wohnens im selben Hause: C. C., 20. Mai 1725, 18. Juli 1795, 20. November 1830 (R., 289, n. 157; 342, n. 33. 32). Das Votum, bezw. das Versprechen des in der Welt gebliebenen Theils ist an sich ein lebenslängliches, nicht ein durch das Leben des in den Clerus getretenen Gatten befristetes, s. oben § 122, A. 23. — Oesterr. Instr., § 206. — Sanchez, l. c., L. VII, disp. 32—39; Kutschker, E.-R., 5, 595—650.

[28] Oesterr. Instr., § 206, redet nur vom Eintritt in einen vom heil. Stuhl gutgeheißenen Orden, schließt also die Congregationen aus. Der Satz des Textes kann durch Berufung auf die Canonen, welche die modernen Ordensgenossenschaften nicht kannten, nicht widerlegt werden; seine Begründung dürfte in der in allen Fällen gleich wirksam verbürgten sittlichen Führung des ins Kloster gegangenen Theiles gelegen sein. Practisch ist die Frage deshalb kaum, weil die neueren Frauengenossenschaften beinahe durchwegs nur Jungfrauen aufnehmen.

[29] Vgl. österr. Instr., § 241—243. Frensdorff, Ein Urtheilsbuch des geistlichen Gerichtes zu Augsburg aus dem 14. Jahrhundert (Ztft. f. K.-R., 10, 1871, 35), theilt Fälle mit, in welchen unschwer einverständliche Scheidung ad tempus bewilligt wurde, wenn die Gatten ex certis causis nicht zusammenwohnen konnten (oder wollten?) und eidlich bekräftigten, Gott in Keuschheit dienen zu wollen. — Die einverständliche separatio a thoro tantum entzieht sich der richterlichen Cognition; aus der christlichen Auffassung der Ehe ergibt sich die wesentliche Gleichstellung beider Gatten gegenüber einem vom andern Theil einseitig abgelegten Keuschheitsgelübde; s. oben § 135, A. 10; über die privilegirte Stellung des votum transmarinum, s. unten § 143, A. 18.

[30] Es empfiehlt sich sehr, daß zwischen der monastischen, bezw. religiösen Verpflichtung beider Gatten kein oder ein möglichst kleiner Zeitraum gelegen ist; s. Feije, Imped., 404. Wenn beide Gatten einverständlich das einfache Gelübde abgelegt haben, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Gegentheils, damit ein Gatte in ein Kloster treten dürfe, so richtig gegen Andere Feije, l. c., 402. Dagegen scheint beiden Gatten das Reclamationsrecht verweigert zu sein, wenn dieselben, jeder ohne Vorwissen des andern, in einem Orden die feierlichen Gelübde abgelegt haben. Wenn die ursprünglich gegebene Zustimmung Eines Gatten keine freie war, so kann daraufhin der immerhin bereits zum Profeß gewordene Mitgatte reclamirt werden, s. das nähere unten § 147, A. 19; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. X.

Gatten von Tisch und Bett ausgesprochen und daraufhin wirklich durchgeführt, so kann der unschuldige oder der nicht mehr und allein schuldige Theil, ohne an die Zustimmung des andern Ehetheiles gebunden zu sein, ins Kloster gehen, bezw. die höheren Weihen nehmen.[31]

IV. Unbestritten ist, daß der Ehebruch eines Gatten einen Rechtsgrund lebenslänglicher Scheidung bildet. Bezüglich der Ehescheidungsklage stehen die beiden Gatten, sowohl was das Klagrecht als den Scheidungsgrund betrifft, sich völlig gleich.[32] Der Gedanke, daß bei beharrlichem Ehebruch des Gatten Scheidung eintreten solle, hat noch im classischen canonischen Recht seinen Ausdruck gefunden.[33] Nachdem aber sogar der incestuose Ehebruch nicht mehr nothwendig die Scheidung der Gatten zur Folge hatte und selbst die durch Vergehen Eines Theiles zwischen den Gatten eingetretene unehrbare Schwägerschaft nur mehr den Verlust des ehelichen Forderungsrechtes nach sich zog, konnte unter keinen Umständen von einer Rechtspflicht des unschuldigen die Scheidung vom schuldigen Theile zu verlangen, die Rede sein.[34] Nach geltendem Recht ist die Scheidung wegen Ehebruchs davon bedingt, daß nur

---

[31] Der unschuldige Theil kann frei ins Kloster gehen: c. 21, C. 27, Q. 2 (Greg. I.); c. 15, X, 3, 32 (Innoc. III.), dies gilt insbesondere auch von dem wegen Häresie des Gatten Geschiedenen: c. 6, X, 4, 19 (Urb. III.); c. 21, X, 3, 32 (Greg. IX.). Daraus folgt arg. a contr. die Gebundenheit des Schuldigen an die Zustimmung des geschiedenen Gatten. Sicher kann der schuldige Theil dann ungehindert ins Kloster gehen, wenn vorher der schuldlose, ohne zu fragen, diesen Schritt gethan hat. Ohne gesetzliche Grundlage verfestigte sich aber die Behauptung, daß der unschuldige Theil gehalten sei, den schuldigen, dessen Besserung zwei Jahre angehalten, entweder zu sich zu nehmen oder dessen Klostereintritt zu genehmigen, s. Schmalzgrueber, l. c., L. IV, tit. 19, n. 126; Uhrig, E.-R., 811. Auch die römische Spruchpraxis sah den Mann für verpflichtet an, der reuigen Gattin den Eintritt ins Kloster zu gestatten und begnügte sich nur damit, daß dieselbe, immerhin noch jugendlichen Alters, ein einfaches Gelübde der Keuschheit ablege: C. C., 14. Nov. 1682, 2. Mai 1693, 2. Mai 1722 (Benedict. XIV., l. c., n. XV; R., 289, n. 156), ja auch dies wurde auf Ersuchen nachgesehen: C. C., 6. Dec. 1727 (Benedict. XIV., l. c., n. XVI). Bedenken gegen die hierin gelegene Beschwerung des Gewissens des durch richterlichen Spruch für unschuldig erklärten Ehetheils erhoben mit Grund Feije, l. c., 405; Gasparri, Tr. de matr., II, 281 f. — Die herrschende Ansicht, daß im Falle der Ehevollzug infra bimestre erzwungen worden, der in seinem Rechte gekränkte Theil frei ins Kloster gehen könne (s. oben § 136, A. 42; unten § 147, A. 17), übersieht, daß weder das Band der Ehe, noch das eheliche Zusammenleben durch Richterspruch lösbar ist.

[32] S. oben A. 7; c. 2 (Alex. III.), 8 (Innoc. III.), X, 4, 19. — Unter Berufung auf L. 1, Cod., 9, 9, hält Gratian., ad c. 10, C. 32, Q. 1, nur den Mann, nicht die Frau zur Klage legitimirt; ihm folgt Roland., Summa, ed. cit., 160, nicht mehr bezüglich der Scheidungs-, aber bezüglich der Strafklage. Die späteren Glossatoren vertheidigten entschieden die Gleichstellung beider Gatten: Gl. s. v. accusationem, ad cit. dict. Grat.; Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 19, § 1 (ed. cit., 184); s. Freisen, Geschichte d. E.-R., 841.

[33] Gratian., p. c. 4, C. 32, Q. 1; Rufinus, Summa, ed. cit., 401, stellt es nur bei vorübergehendem Ehebruch der Frau dem Manne frei, dieselbe nicht zu entlassen; nicht anders c. 25, X, 2, 24 (Innoc. III.), dessen Unterscheidung zwischen der, wegen des eidlichen Verzichtes auf Scheidung zu klagen, unzulässigen accusatio und der trotzdem möglichen denuntiatio nun veraltet ist, s. oben § 125, A. 13. Wenn schon damals, ist noch mehr heutzutage eine derartige eidliche Versicherung nie, auch nicht wegen Ehebruchs auf Scheidung klagen zu wollen, zulässig, nur darf damit nicht eine conditio turpis verschleiert werden!

[34] Ueber die Bedeutung des incestuosen Ehebruchs als Ehehinderniß oder Eheverbot, s. oben § 125, A. 21. 24. 27; über die Folge der affinitas superveniens, § 119, A. 31. 35. 55; § 135, A. 13, b. Auch in dem A. 17 cit. c. 4, X, 4, 19, ist keine Scheidepflicht des betrogenen Gatten im Rechtssinne statuirt; gleichwenig in c. 25, X, 2, 24.

auf Einer Seite wirklich noch nicht verziehene Schuld, auf der andern Seite aber Unschuld vorliegt. Der Ehebruch muß also, um einen Scheidungsgrund abzugeben, ein sog. formaler, d. i. im Bewußtsein eben desselben Verbrechens begangener, sein.[35] Derselbe darf ferner nicht vom andern Gatten veranlaßt oder mitverschuldet worden sein.[36] Andererseits muß der Kläger nicht nur selbst schuldlos, sondern noch thatsächlich beleidigt sein; er hat kein Klagrecht, wenn er selbst die eheliche Treue verletzt hat, sowie wenn er die Untreue des Mitgatten, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, verziehen hat.[37] Wie jeder Klaggrund muß selbstredend hier der Ehebruch hinreichend erwiesen sein; doch genügen diesbezüglich auch solche Thatsachen, welche die verbrecherische Vereinigung als höchst wahrscheinlich erkennen lassen.[38] — Nach

[35] Gratian., pr. C. 32, Q. 5. — In Form von Einreden kann vom belangten Ehetheil geltend gemacht und muß freilich dann auch erwiesen werden, daß der Concumbent irrthümlich für den Gatten gehalten wurde: c. 6, C. 34, Q. 1. 2 („Syn. Tribur."), oder daß in gutem Glauben der Gatte für verstorben angenommen wurde: c. 5, ead. (Aug.), oder daß die Copula erzwungen worden: c. 3—7. 9, C. 32, Q. 5 (August., dessen idealistische Auffassung richtig gestellt wurde von Leo I.: c. 14, ead.); c. 6, X, 4, 13 (Innoc. III.), oder etwa durch Drohungen erpreßt worden, s. über diese bestrittene Frage Sanchez, l. c., L. X, disp. 5, n. 15 f.; Schmalzgrueber, J. c., L. IV, tit. 19, n. 105.

[36] Reg. 27, in VI: Scienti et consentienti non fit injuria neque dolus. — Der Mann, welcher die Frau verkuppelt, hat kein Klagrecht: c. 6, X. 4, 13 (Innoc. III.). Kuppelei der eigenen Frau war nach L. 29, § 3, Dig., 48, 5, ein qualificirtes Verbrechen. Oesterr. Instr., § 207: „es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat." Die Veranlassung muß aber eine directe gewesen sein: c. 4, X, 4, 19 (Alex. III.): sie ist nicht gegeben durch Verweigerung der ehelichen Pflicht; s. aber Gl. s. v. imputabitur, ad c. 24, C. 27, Q. 2, durch Versagung der nöthigen Pflege und des Lebensunterhaltes: c. 5, X, 4, 19 (Clem. III.). Unter keinen Umständen gilt Fornication als gestatteter Lebenserwerb: Gl. s. v. compulsa, ad c. cit.

[37] Sog. compensatio und condonatio delicti. Vgl. betreffs ersterer c. 1, C. 32, Q. 6 (Aug.); c. 4, X, 4, 19 (Alex. III.); c. 6. 7, X, 5, 16 (Innoc. III.): paria delicta mutua compensatione tolluntur; s. Oberkamp, Ueber die Einreden der Mitschuld und der gleichen Schuld bei einer Ehebruchsstreitsache (Archiv, 21, 1869, 82—92). — Zum Beweis der condonatio beruft man sich irrthümlich auf c. 25, X, 2, 24 (Innoc. III.); grundlos auf c. 29, C. 23, Q. 4, woselbst Gelasius († 496) ohne Beziehung auf unsern Fall den Gedanken ausspricht, daß die einmal ertheilte Verzeihung nicht widerrufen werden solle. Der ältesten Zeit war sogar die reconciliatio odios, im Laufe der Zeit wurde sie als Zeichen christlicher Herzensmilde angesehen und empfohlen: c. 9, X, 4, 1 (Alex. III.): c. 19, X, 3, 32 (Greg. IX.) und wurde darin geradezu ein Verzicht auf das Klagrecht gesehen. Gegenüber dieser seit Jahrhunderten in den kirchlichen Gerichten herrschenden Rechtsanschauung (s. Sanchez, l. c., disp. 5, n. 19; österr. Instr., § 207), versuchten umsonst Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, 1, 1826, 374—381, und Uihlein, Ueber die stillschweigende Erlassung der Schuld im Ehescheidungsprocesse (Weiß, Archiv des K.-R., 4, 1833, 39—50; 5, 1835, 160—170), die rechtliche Irrelevanz solcher Verzeihung klarzustellen; s. dagegen Weiß, ebd., 4, 299—308; 5, 171—199. — Wenn nach der Compensation oder Condonation ein Theil wieder die Ehe bricht, ist der andere Theil selbstredend nicht gehindert, daraufhin die Klage anzustrengen und braucht die exceptio compensationis s. condonationis nicht zu fürchten; s. Sanchez, l. c., disp. 5, n. 20; disp. 6. 7.

[38] In den seltensten Fällen wird präcis die ehebrecherische Copula erweislich sein; es genügt der Nachweis des verdächtigen Zusammenseins im selben abgeschiedenen Raume: c. 4, C. 27, Q. 1 (Cyprian.); daher fornicatio vel fornicationis suspicio: c. 2, C. 32, Q. 1 (Hieron.): c. 12 (Alex. III.), 13 (Clem. III.), X, 2, 23; österr. Instr., § 229. Geständniß ist hierbei nicht ausgeschlossen: c. 6, X, 5, 16 (Innoc. III.), vielmehr regina probationum, s. österr. Instr., § 232. 242. Neben testes de visu sind auch testes de auditu zuzulassen, ja sogar auf Grund der fama entsteht nach Ermessen des Richters eine violenta praesumtio: c. 27, X, 2, 20 (Coel. III.). Das Substrat solcher Vermuthungen muß aber jedenfalls erwiesen werden und hat der Richter leeren Behauptungen

mittelalterlicher Praxis wurde auch wegen Apostasie oder Häresie seitens der Ehegerichte lebenslängliche Scheidung ausgesprochen;[39] vereinzelt wurden auch Sävitien, weit häufiger widernatürliche Unzucht als Grund lebenslänglicher Scheidung anerkannt.[40] Es entspricht dem sittlichen Ernste der durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen, eine lebenslängliche Aufhebung derselben wegen eines anderen Verbrechens als des gegen das Wesen der Ehe verstoßenden Ehebruchs abzulehnen. In der That bildet nach der herrschenden Praxis der Ehebruch unter den angegebenen Beschränkungen den einzigen, zulässigen Klaggrund lebenslänglicher Scheidung der Gatten von Tisch und Bett.[41]

V. Eine zeitliche Scheidung der Gatten kann vom Richter aus mehrfachen Gründen verfügt werden. Eine taxative Aufzählung dieser Scheidungsgründe ist im Rechte nicht gegeben, vielmehr hat hier das richterliche Ermessen freieren Spielraum.[42] Maßgebend wird für den richterlichen Entscheid die Erwägung sein, daß gegebenenfalls dem klagenden Gatten eine Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens auf solange als nicht eine Aenderung der beregten Verhältnisse eintritt, ohne große Beschwer nicht zugemuthet, also erlassen werden könne. Die Motive für solche Scheidung können Rücksichten auf das Heil der Seele wie des Körpers des klagenden Gatten sein. Nicht nur Abfall vom christlichen Glauben, Verleitung zu Irrglauben und Lastern, Bedrohung des Lebens, Gefährdung der Gesundheit (Insidien), fortgesetzte grobe Beleidigungen (Sävitien), Vernachlässigung der Kindererziehung, der

---

keinen Glauben zu schenken, s. österr. Instr., § 229; C. C., 27. Jan. 1866 (A. S., VIII, 317—325).

[39] c. 6, X, 4, 19 (Urban. III.); darnach Bernard. Pap., Summa, L. IV. tit. 20, § 4 (ed. cit., 188); Gl. s. v. compellendam, ad c. cit., wogegen Gl. s. v. redire, ad c. 7, eod., die Frau für verpflichtet erklärt, zum bekehrten Häretiker zurückzukehren, wenn sie nur nicht inzwischen ins Kloster getreten ist: arg. c. 21, X, 3, 32 (Innoc. III.); s. unten § 147, A. 16. Sonst war nicht das Verbrechen des einen Gatten an sich, sondern nur die Gefahr der Verführung des andern Ehetheils zu demselben Verbrechen ein und zwar zeitlicher Scheidungsgrund; doch galt Apostasie schon früh als geistliche Fornication, s. oben A. 8; ferner unten A. 43. — Der nöthigen juristischen Bestimmtheit entbehrt c. 25, X, 2, 24 (Innoc. III.), wornach der Mann verpflichtet ist, beim Richter dahin zu wirken, ut eam (infidelem factam uxorem) omnino dimitteret. Singulär ist die Darstellung bei Bernard. Pap., l. c., tit. 1, § 10 (ed. cit., 133 f.), als ob der getaufte Gatte ohne weiters den ungetauften, obwohl derselbe die Ehe ruhig fortsetzen wolle, verlassen könne, doch keine neue Ehe schließen dürfe. Neuestens wurde für solche Neophyten gar eine Verpflichtung, sich von ihren heidnischen, besonders jüdischen Gatten zu scheiden, behauptet: s. oben § 136, A. 69, a. E.

[40] Unter fälschlicher Berufung auf c. 13, X, 2, 13 (Innoc. III.), halten Sanchez, l. c., disp. 18, n. 31. 49; Schmalzgrueber, l. c., L. IV, tit. 19, n. 176; Gasparri, l. c., II, 285, es für zulässig, daß bei unverbesserlicher Roheit des geklagten Gatten die Eheleute gerichtlich lebenslänglich geschieden werden und dem unschuldigen Theile freigegeben werde, ins Kloster zu gehen. — Widernatürliche Unzucht erscheint dem Ehebruch gleichgestellt: c. 7, C. 32, Q. 7 (Hieron.); c. 11. 13 (Aug.), ead.; darnach die herrschend gewesene Lehre, s. Sanchez, l. c., disp. 4. Mit Grund bezweifelt die Richtigkeit solcher Gleichstellung Gl. s. v. sodomita, ad c. 7 cit. und bestreitet dieselbe Pachmann, K.-R., 2, 1865, 419, i, mit dem Hinweis darauf, daß der Ehebruch eine ganz specifische Verletzung der ehelichen Treue ist. — Noordkerk Herm., De matrimoniis ob sodomit. peccatum solvendis, Amst. 1733.

[41] Die österr. Instr., § 207, kennt nur den Ehebruch als Klaggrund lebenslänglicher Scheidung. Die Instr. Eystett., ed. cit., 371, fügt dazu Apostasie und Häresie; Uhrig, E.-R., 802 f., zählt auch noch widernatürliche Unzucht hierher.

[42] Trid. A. 2 cit.: ob multas causas.

häuslichen Wirthschaft, Verschwendung seitens des andern Gatten begründen derart das Begehren um Scheidung,[43] sondern auch Rücksichten auf Gesundheit, Ehre und Vermögen des einen Gatten, ohne daß eine Verschuldung des andern Gatten überhaupt oder dem Kläger gegenüber betont werde. Dahin gehören dessen unheilbare oder gefährliche Krankheit, insbesondere Wahnsinn, dessen Verurtheilung wegen eines Vergehens, dessen Infamie, endlich dessen Desertion.[44] Nie wird der Richter eine Scheidung dann bewilligen, wenn das

---

[43] Apostasie und Häresie wurden im Mittelalter gleich behandelt. Uebrigens schwankte deren Auffassung als Scheidungsgründe. Während nach c. 2, X, 4, 19 (Alex. III.), nicht so sehr ihrer wegen als wegen des Versuches und der Gefahr der Verführung des gläubigen Gatten diesem Scheidung bewilligt werden sollte, kann nach A. 39 cit. c. 6, X, 4. 19 (Urb. III.); c. 21. X, 3, 32 (Innoc. III.), vom Richter dieserhalben lebenslängliche Scheidung ausgesprochen und dem gläubigen Theil Ablegung der Klostergelübde gestattet werden. Ja Cölestin III. († 1198) dehnte gar das privilegium Paulinum auf den Fall der Apostasie eines Gatten aus und anerkannte eine vom verlassenen Gatten geschlossene zweite Ehe als rechtsbeständig: c. Laudabilem 2, Comp. II, 3, 20 (verändert in c. 1, X, 3. 33). was Innocenz III. als Irrung bezeichnete und dem gegenüber die Irrelevanz von Apostasie und Häresie eines Gatten bezüglich des Bandes der Ehe aussprach: c. 7, X, 4, 19, aber doch selbst die Möglichkeit einer Ausnahme in Folge göttlicher Offenbarung freiließ: c. 14, X, 3, 32 (s. oben § 136, A. 58). Während Esmein, l. c., I, 231 f., auch Urban III. (c. 6 cit.) des Irrthums Cölestins für schuldig hält, leugnet des letzteren Schuld Gasparri, l. c., II, 245. entgegen der Gl. s. v. praedecessor, ad c. 7 cit.: male dixit. Janus, bezw. Döllinger, Das Papstthum, her. Friedrich, 1892, 490 f., macht darauf aufmerksam, daß *Hadrian. VI., Adversus haereses, L. I, c. 4, Paris. 1564, hierin ein Beispiel fand, daß auch der Papst im Glauben irren könne. Es genüge zu bemerken, daß Cölestin III. Rescript entfernt keine Cathedralentscheidung war und sein wollte. — Oesterr. Instr., § 208: „Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur insoweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn ein Gatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den andern zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Mißhandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, auch wenn er an einem ansteckenden und langwierigen, körperlichen Uebel leidet, so ist dem andern Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für solange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann," hält Abfall vom christlichen Glauben und Uebertritt zu einer nichtkatholischen Confession auseinander. — Verführung zu Raub und andern Verbrechen im strengen Sinne begründet das Scheidungsbegehren: c. 4, C. 28, Q. 1 (Aug.); c. 2, X, 4, 19, p. d. — Ebenso Lebensnachstellungen oder Insidien: c. 1, X, 4, 19 (verändert aus Syn. Verberie). Sävitien des Gatten können nach c. 8 (Alex. III.), 13 (Innoc. III.), X, 2, 13, nur gegenüber dem vom verlassenen Gatten erhobenen Restitutionsbegehren als Einrede geltend gemacht werden. Aus der exceptio saevitiae mariti s. conjugis wurde in der Praxis eine actio, mit welcher Scheidung auf solange durchgesetzt werden kann, als der geklagte Gatte wirksame Caution stellt, daß er den klagenden Gatten anständig behandeln werde, s. Sanchez. l. c., L. X, disp. 18. Bei Beurtheilung solcher Sävitien muß natürlich auf die durch Stand, Bildung und Gemüth bestimmte Persönlichkeit der Gatten Bedacht genommen werden; der Maßstab wird nie ein objectiver, immer ein subjectiver sein müssen. — Bullaeus Ant., Responsum juris circa saevitiem mariti in uxorem, Rintel. 1625; Memminger (praes. Stryk), De divortio propter insidias vitae structas, Hal. 1702; *Klien, Quatenus ex insidiis vitae structis de divortio agatur, Bud. 1832. — Die Berücksichtigung der öconomischen Nothlage des klagenden Theiles und dessen Familie hat lediglich in der Praxis der Gerichte ihren Grund. — Gobat, Geo., S. J., Accusatio ebriosi ad divortium compellendi propter ebrietatem, Const. 1661. — Oesterr. Instr., § 210: „Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des andern Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden."

[44] Die Gestattung der Separation wegen lepra superveniens: Stephan II., Ep., 754, c. 9 (Hard., C. C., III, 1987; Ps.-Siricius: Jaffé, Reg., n. CLXXI), wurde vom

Begehren darum nur einer allem Anschein nach vorübergehenden Erregung oder dem sündhaften Einverständniß beider Theile entsprungen ist.[45] Dagegen wird der Richter dann eine zeitliche Scheidung und zwar passend auf bestimmte Zeit[46] auszusprechen keinen Anstand nehmen, wenn mit Grund

classischen canonischen Recht abgelehnt: c. 1. 2, X, 4, 8 (Alex. III.). Trotz des Protestes der Schule: Bernard. Pap., Summa, L. IV, tit. 8 (ed. cit., 152 f.), fand die Unterscheidung von infectiösen und nicht ansteckenden Krankheiten in der Rechtsprechung Beachtung und wurde wegen ersterer, insbesondere wegen vom Kranken selbst verschuldeter venerischer Krankheiten Scheidung bewilligt: C. C., 11. März 1786 (R., 290, 158). Es widerstreitet der christlichen Liebe, den Gatten in der Krankheit zu verlassen, z. B. wegen dessen Tuberculose: nach Instr. Eystett., ed. cit., 372. Ausdrücklich versprechen in Ungarn die Brautleute bei der Trauung, sich in der Krankheit nicht zu verlassen, s. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 477. Vgl. oben § 135, A. 15, darüber daß wegen Krankheit keineswegs das debitum conjugale cessirt. — Wegen nach Aussage der Sachverständigen unheilbaren Wahnsinnes kann Scheidung ausgesprochen und auch dem Kläger der Klostereintritt erlaubt werden; doch ist derselbe dem wider Erwarten gesundeten Gatten auf dessen Begehren zu restituiren; s. Sanchez, l. c., disp. 18, n. 47—50. — Eine Analogie der Scheidung wegen Infamie kann in der vom alten Recht geradezu verlangten Scheidung vom Pönitenten gefunden werden: c. 3, X, 5, 16 (Hermas); s. oben A. 9. — Wegen Verlassung und Verstoßung kann nach mittelalterlichem Rechte sowenig wie wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht auf Scheidung, sondern vielmehr umgekehrt nur auf Herstellung, bezw. Erfüllung der ehelichen Gemeinschaft geklagt werden: c. 6, X, 4, 13; c. 13, X, 2, 13 (Innoc. III.) u. o. Nach Poenit. Theodor., L. I, c. 14. § 13 (Wasserschleben, Bußordnungen, 198), büßte die Frau, welche den Mann verläßt aber unverletzt wiederkehrt, ein Jahr, drei Jahre, wenn das Gegentheil der Fall war, der Mann selbst büßt ein Jahr, wenn er inzwischen eine andere geheiratet hat. — Wegen desertio malitiosa die Scheidung anzusuchen wird der Gatte durch Rücksichten auf die von ihm geplante wirthschaftliche Selbständigkeit bewogen sein, also regelmäßig nicht aus einem persönlichen, sondern vermögensrechtlichen Interesse: C. C., 31. Juli 1869 (A. S., V, 1—11). Oesterr. Instr., § 209: „Der Gatte, welcher von dem andern böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für solange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat.“ Die Commentatoren schweigen über diesen Scheidungsgrund, ebenso Sanchez. Derselbe entwickelte sich allem Anscheine nach aus der Praxis besonders der deutschen Ehegerichte, welche sich dem Einflusse des protestantischen Scheiderechtes in dieser Hinsicht nicht völlig entziehen konnten; hatte doch Trid., 24, de sacr. matr., can. 5, nur die Lösung des Bandes propter haeresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam unter Anathem gestellt, also damit stillschweigend zeitliche Separation aus denselben Gründen freigelassen. Vgl. über die in der protestantischen Doctrin und Praxis vollzogene Ausgestaltung der Begriffe Desertion (bei unbekanntem Aufenthalt des Gatten, nach dem Diligenzeid des Klägers dessen Aufenthalt nicht erfahren haben zu können) und Quasidesertion (bei bekanntem Aufenthalt, nach fruchtloser richterlicher Verfügung der Wiederaufnahme des ehelichen Lebens) als Ehescheidungsgründe Schröter (Blume), Disp. de eo, quod justum est in puncto malitiosae desertionis, Jen. 1675; Lippert, in Annalen des K.-R., 1, 1831, 101—153; *Hasselt, De malitiosa desertione, Lugd. Bat. 1840; Hinschius, in Ztft. f. K.-R., 2, 1862, 1—38; *Gräbner, Ueber Desertion und Quasidesertion, 1882. Ueber zwei Rechtsfälle, s. Ginzel, im Archiv, 3, 1858, 396—406; v. Berg, ebd., 12, 1864, 42—46; höchst mangelhaft sind die Mittheilungen von Kellner, ebd., 34, 1875, 141—145, über eine angebliche Entscheidung der C. C., welche die Praxis bestätigt, bei böslicher Verlassung zufolge Auswanderung eines Gatten nach fruchtloser Edictalladung desselben durch die öffentlichen Blätter durch Definitivsentenz separatio perpetua (sic!) a thoro et mensa auszusprechen.

[45] Wegen Abneigung der Gatten: C. C., 27. Febr. 1864 (A. S., I, 213—216), häuslichen Gezänkes, Verbalinjurien: C. C., 13. Juni 1789 (R., 290, n. 159), ist die Scheidung nicht zu bewilligen. Zu lax hält Uhrig, E.-R., 803, gegenseitige Abneigung, ja Haß der Gatten für einen genügenden Scheidungsgrund, dagegen: de internis non judicat praetor! Das in c. 13, X, 2, 13, erwähnte odium capitale muß thätliche Folgen gehabt haben.

[46] Trid. cit., can. 8: ad certum incertumve tempus. Letzteres wird allerdings die Regel sein.

anzunehmen ist, daß die thatsächliche Aufhebung der bisherigen ehelichen Gemeinschaft auf die Gemüther der Gatten einen sänftigenden Einfluß üben und dieselben in Bälde zur Wiederaufnahme eines glücklicheren Ehelebens bewegen werde. Wenn der Kläger präcis aus einem Verschulden des andern Gatten die Scheidung verlangt, findet das über Compensation und Condonation des Ehebruchs Gesagte (s. A. 37) sinngemäße Anwendung; dagegen hängt es, wenn die Scheidung mit Rücksicht auf das persönliche Interesse des Klägers verlangt wird, vom Ermessen des Richters ab, ob er die Antwort des Geklagten: daß der Kläger in derselben Weise seine ehelichen Pflichten verletze und ihm das Zusammenleben zur unerträglichen Last gestalte, als Einrede oder nicht vielmehr als Widerklage auffaßt und nun erst recht die von beiden Gatten mit Grund begehrte Scheidung bewilligt.[47]

VI. Die Kirche kann ihren Anspruch nicht aufgeben, daß sie berufen ist, wie über die Rechtsbeständigkeit der Ehe überhaupt, so auch über die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu entscheiden; sie fordert daher von ihren Gläubigen, daß sie den Ausspruch der kirchlichen Behörde hierüber einholen und abwarten; sie weist dann nach Lage der Entscheidung die streitenden Theile selbst an, für den bürgerlichen Rechtsbereich, insbesondere was die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung für die Parteien und deren etwaigen Kinder anlangt, die staatlichen Gerichte anzugehen.[48] — Aber selbst für den Fall, daß die Scheidungsklage zunächst beim weltlichen Gerichte einzubringen von beiden Parteien beabsichtigt wird, empfiehlt sich, daß der Pfarrer mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Herstellung des ehelichen Friedens die Versöhnungsversuche mit den streitenden Gatten dann vornehme, wenn überhaupt eine vom kirchlichen Standpunct aus giltige Ehe vorliegt. Ja unter derselben Voraussetzung unterliegt es keinem Anstande, daß der Pfarrer die Fruchtlosigkeit seiner Sühneversuche durch Amtszeugniß dann bestätigt, wenn nur nicht beide Theile völlig bewußt und grundsätzlich die kirchliche Jurisdiction ausschließen.[49] Im Falle dringender Noth kann der kirchliche Richter

[47] Bereits Sanchez, l. c., disp. 16, verneint die von ihm allein untersuchte Frage, ob Häresie der Gatten unter sich und mit deren Ehebruch compensirt werden müsse, wobei allerdings übersehen wird, daß dem Häretiker die active Klaglegitimation mangelt. Practisch sind die Fälle, daß auf beiden Seiten Insidien, Sävitien, ansteckende Krankheiten u. ä. vorliegen. Die Beweisführung v. Scheurl, E.-R., 322 f., daß die Ehescheidungsgründe gegenseitig und ausnahmslos zu compensiren seien, also der Ehebruch durch Insidien, diese durch Sävitien des andern Theiles aufgehoben werden, ist nur vom pönalen Standpunct aus zutreffend.

[48] Vgl. oben A. 25. Eheleute, welche ohne vorher die kirchliche Autorität consultirt zu haben, ihre Scheidungsklage beim weltlichen Gericht anbringen, sind vom Ordinarius arbiträr zu strafen: Plen.-Syn. III. Baltimore, 1884, n. 126. Straflos wendet sich der Gläubige in jener Sache an das weltliche Gericht, welche nur durch dasselbe erledigt werden kann: C. Inquis., 19. Dec. 1860 (Archiv, 41, 183). Nach Müller, Theol. moral., ed. Schmuckenschläger, III, 1895, 533, sind Eheleute, welche nur durch weltlichen Richterspruch getrennt wurden, nicht zu beunruhigen, wenn sie bona fide handelten und von der Mahnung kein Erfolg zu erwarten ist.

[49] Die Ausfolgung solcher Atteste an die Parteien ist verboten: Ver. Breslau, 1852 (Archiv, 6, 353), soweit nicht das Ordinariat, an welches zu berichten ist, eine Ausnahme verfügt: Münster, 1857 (a. O.). Nach Repristinirung des Eherechtes des A. b. G.-B. auch für die Katholiken wurde seitens der österreichischen Bischöfe den Pfarrern die Ausfolgung solcher Zeugnisse an die Parteien untersagt und höchstens Mittheilung an die Gerichte gestattet: Ver. Seckau, 1868 (Grießl, Sammlung, 132). Die Wiener Bischofsconferenz, 1877, beschloß, den Pfarrern unter gewissen, die kirchliche Jurisdiction sicherstellenden

dem bedrohten Theile provisorisch die Aufhebung des Zusammenlebens bewilligen.[50] Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit eines ordentlichen canonischen Proceßverfahrens,[51] sowie um die Familienverhältnisse der Gatten nicht durch inquisitorisches Vorgehen noch mehr zu verschlimmern, kann auf Ansuchen beider Gatten, unter Umständen auch nur Eines Ehetheiles, im kurzen Wege die beabsichtigte, regelmäßig bereits in Folge Urtheils des weltlichen Gerichtes thatsächlich durchgeführte Scheidung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Ordinarius, bezw. dessen Official, dann genehmigt werden (decretum tolerantiae, in forma „Permittimus“), wenn nach dem Bericht des Seelsorgers über die Fruchtlosigkeit der Sühneversuche das Vorhandensein einer canonischen Scheidungsursache mit Grund angenommen werden kann und das bischöfliche Indulgenzdecret voraussichtlich die gute Folge haben wird, das Gewissen der Eheleute bezüglich der ehelichen Treue zu schärfen, bezüglich der nothwendig gewordenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aber zu beruhigen.[52]

VII. Das canonische Institut der Scheidung der Gatten von Tisch und Bett wurde auch von den weltlichen Gesetzgebungen recipirt, im einzelnen modificirt und die Competenz der staatlichen Gerichte in dieser Hinsicht statuirt. Die Abneigung der Protestanten und der für völlig freie Lösung des ehelichen Bandes schwärmenden Naturalisten gegen die eine Wiederverheiratung ausschließende Separation überwand in der neueren Zeit in vielen Ländern die schuldige Rücksichtnahme auf die religiösen Ueberzeugungen der katholischen Bürger in der Weise, daß nur noch provisorisch eine zeitliche Scheidung zulässig erscheint, also nicht mehr auf lebenslängliche Trennung, sondern nur auf Scheidung des Ehebandes geklagt werden kann, daß endlich selbst ohne Nothwendigkeit eines contradictorischen Verfahrens die Umwandlung von Trennungsurtheilen in Scheidungserkenntnisse gewährt

---

Cautelen zu gestatten, solche Zeugnisse den Parteien hinauszugeben, s. Seidl, Matriken, 1896, 326.

[50] Vgl. österr. Instr., § 236, woselbst zugleich erklärt wird, daß um Anweisung des abgesonderten Wohnortes und eines anständigen Lebensunterhaltes das weltliche Gericht ersucht werden müsse.

[51] Wenn das kirchliche Ehegericht selbst die Gatten anweist, ihre Scheidungsangelegenheit zuerst vor dem weltlichen Gerichte auszutragen und darnach der kirchlichen Behörde die Frage zu unterbreiten, ob sie im Gewissen mit dem weltlichen Spruche sich beruhigen können, so ist darin angesichts der hic et nunc obwaltenden Verhältnisse keine Verleugnung des kirchlichen Rechtes, sondern vielmehr dessen grundsätzliche, wenn auch besonnene und kluge Wahrung gelegen; s. Archiv, 52, 1884, 214—216.

[52] Die Wurzeln der geschilderten Praxis reichen ins vorige Jahrhundert zurück; s. über einen italienischen Rechtsfall C. C., 1787 (R., 290, n. 158); rechtlich normirt erscheint die Uebung in Ver. Breslau, 16. Sept. 1817 (Sauer, Pfarrämtliche Geschäftsverwaltung, 1865, 79 f.; Lämmer, Archiv, 19, 344 f. und K.-R., 1892, 570 f.); A. 19 cit. Instr. von Oberkamp, § 11. Nach österr. Instr., § 243, hat sich mit der Erledigung solcher Eingaben der Präses des Ehegerichtes mit Zuziehung zweier Räthe zu befassen; doch steht es dem Ordinarius frei, damit als einer Administrativangelegenheit auch eine andere Behörde, das Generalvicariat oder selbst die Kanzlei zu betrauen. Wenn derart eine gerichtliche Vernehmung beider Gatten entfallen ist, findet auch im Toleranz-Decret die Angabe des Trennungsgrundes und der Schuld eines oder beider Theile keine Stelle. In einem ganz andern Sinne als Gestattung der Wiederverheiratung spielte das toleramus, concedimus, permittimus der Obrigkeit in der protestantischen Kirche eine große Rolle; s. Stölzel, Zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes (Ztit. f. K.-R., 18, 1883, 8 ff.). Ueber das l. h. Ehescheidungsrecht, 1891, 15 ff., 40 f.

wurde. Der diesbezügliche Rechtszustand ist demnach ein höchst verschiedener. — In Oesterreich fallen die Gründe, aus welchen ein Gatte auf Scheidung von Tisch und Bett klagen kann, in der Hauptsache mit jenen des Kirchenrechts zusammen; doch ist die Scheidung auch ohne besondere Gründe den einverständlich darum bittenden Gatten vom Richter zu bewilligen.[53] Dem Scheidungsproceß müssen drei Sühneversuche vorausgehen, um deren Vornahme früher der zuständige Seelsorger angegangen werden mußte, während es nun den Parteien freisteht, sich dieserhalb ans Gericht zu wenden.[54] Die Scheidung wird in der Regel nicht auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen, ist also eine immerwährende; die jederzeit statthafte Wiederaufnahme des ehelichen Lebens ist dem Gerichte anzuzeigen.[55] Es empfiehlt sich, daß die Gerichte von solchen Fällen den zuständigen Matrikenführern Mittheilung machen, wie solches jüngst bezüglich der rechtskräftigen Scheidungsurtheile vorgeschrieben wurde.[56] — Das italienische und spanische Recht stellt die beiden Gatten bezüglich der hier allein zulässigen Scheidung von Tisch und Bett nicht durchaus auf Eine Linie; es erklärt insbesondere den Ehebruch der Frau für einen absoluten Scheidungsgrund, denjenigen des Mannes nur verbunden mit Concubinat oder besonders schwerer Kränkung der Frau.[57] — In der Schweiz kann seit 1876 nicht mehr auf Scheidung von Tisch und Bett geklagt werden; diese kann vom Richter, doch nie über zwei Jahre, verfügt werden, wenn das Begehren um Ehescheidung demselben nicht genügend begründet erschien.[58] — Seit derselben Zeit waren nach deutschem Reichsrecht

[53] Von der einverständlichen Scheidung handeln § 103—106, von derjenigen ohne Einverständniß § 107—109, A. b. G.-B. Das Verfahren normirt Hofd., 23. Aug. 1819 (J. G. S., 1595). Die Aufzählung der Scheidungsgründe in § 109 läßt eine Erweiterung zu; aber Aenderung des Glaubens, selbst Abfall vom Christenthum kann nach dem Gesetz, 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl., 49), Art. 7, nicht mehr als Scheidungsgrund beregt werden. Eine Compensation der Scheidungsgründe ist im Gesetze nicht verfügt; die Verjährung der Scheidungsklage durch § 1481. 1495, A. b. G.-B., geradezu ausgeschlossen. Vgl. Dolliner, E.-R., 3, 17—197; Rittner, E.-R., 322. 336.

[54] A. b. G.-B., § 104. 107; Gesetz, 31. Dec. 1868 (R.-G.-Bl., 1869, 3; Archiv, 21, 169 f.), § 2. Die Verpflichtung der Obrigkeit, widerspenstige Personen mit Gewalt zum Erscheinen vor dem Pfarrer zu zwingen: Hoffzld., 18. Juni 1826 (Rieder, Handbuch, 1, 373), ist zwar nicht allgemein, aber für diesen Fall weggefallen. Bei gemischter Ehe, aber möglicherweise auch sonst, wenn z. B. der Mann als Häftling oder Militärist einem Personalpfarrer untersteht, werden die Sühneversuche von verschiedenen Seelsorgern vorgenommen. Confessionslosen Gatten gegenüber ist die richterliche Vornahme der in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen festzusetzenden Sühnetermine eine obligatorische: Gesetz, 9. April 1870 (R.-G.-Bl., 51), § 1.

[55] A. b. G.-B., § 110. Die Frage, ob diese Anzeige nothwendige Voraussetzung der Aufhebung des Scheidungserkenntnisses und dessen Folgen sei, wurde vom Ob. Ger.-H., 19. Febr. 1873, 9. Dec. 1874, bejaht, dann aber mit mehr Recht, 28. Mai 1895, verneint (Glaser, Sammlung, 11, 60, Nr. 4882; 12, 372 f., Nr. 5560; Ztft. f. Verw., 1895, 44).

[56] Justiz-Min.-Erl., 2. Nov. 1893, ordnet die Zusendung von Urtheilsabschriften an die Ordinariate u. a. an; diese schicken die Schriftstücke an die Pfarrämter; ein Vermerk in den Matriken ist nicht am Platze, sondern nur Evidenzhaltung der Erkenntnisse.

[57] Codice civile, art. 148—158; bes. 150. Sonst ist Scheidung auch wegen Verurtheilung zu Criminalstrafe, wegen Insidien, Sävitien und Vagabundage, ja mit Genehmigung des Gerichtes einverständlich möglich. — Codigo civil, 1889, art. 105 (Archiv, 66, 106 f.), unter dessen sechs Scheidungsgründen nebst versuchter Prostitution der Frau oder der Kinder, auch seitens des Mannes auf die Frau geübter Zwang, um sie zum Wechsel der Religion zu bewegen, aufscheint.

[58] Schweiz. Personenstands-Gesetz, 1875, Art. 47.

wenigstens Klagen auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett ausgeschlossen und die Umwandlung von Separationserkenntnissen in Scheidungsurtheile freigegeben.[59] An letzterer Bestimmung hat das mit 1900 zur Anwendung kommende bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert, stellt es aber den Gatten frei, aus einem gesetzlichen Scheidungsgrunde anstatt auf Scheidung auf bleibende Trennung der Ehe zu klagen, in welchem Falle die Ehe dem Bande nach fortbesteht.[60] — Damit stimmt in der Hauptsache das französische und das neueste ungarische Recht überein.[61]

IV. Die Sacramentalien.

§ 138.

1. Allgemeines.

*Quarti, De processionibus eccles. et de litaniis ac de benedictionibus deque rebus benedictione sacratis, Ven. 1727; *Widmer, Von dem Wesen, der Bestimmung und Anwendung der Sacramentalien, 1823; Helfert, Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen, 1843; *Dinkel, Das Wesen der Realbenedictionen, 1847; Probst, Die kirchlichen Benedictionen, 1857; Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten Jahrhunderten, 1872; Bouix, Tract. de jure liturgico, Paris. 1873; Schmid Fz., Die Sacramentalien der kathol. Kirche, 1896. — Binterim, Ueber Segen und Fluch in der kathol. Kirche (Denkwürdigkeiten, VII. 2, 1833, 310–399); Schanz, Die Wirksamkeit der Sacramentalien (Tübing. Qtlft., 68, 1886, 548—600); Die Lehre von den Sacramenten, 1893, 76—89; Hinschius, K.-R., 4, 140—177. — *Wernsdorf, De vera ratione exorcismorum vet. eccl., Vitemb. 1749; *J. M. Krafft, Ausführliche Historie vom Exorcismo, Hamb. 1750; Dieringer, Ueber die Bedeutung der kirchl. Exorcismen und Benedictionen (Tüb. Qtlft., 18, 1836, 256–280); Bischofberger, De jurisdictione exorcistica, Gemund. 1855; *Die Verwaltung des Exorcistats, 1884. — Binterim, Denkwürdigkeiten, VII, 2, 1833, 180—309; Alt, in Herzog's Real-Enc., 4, 1879, 456—458; Probst und Heuser, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 1141—1148.

I. Das religiöse Bedürfniß, gewisse Personen und Sachen der Gottheit zu weihen, oder aber dieselben gegen jegliche, vorzüglich dämonische Anfeindung unter den besonderen Schutz der guten Geister zu stellen, suchte und fand in der christlichen Kirche schon früh seine Befriedigung. Die darauf gerichteten heiligen Handlungen heißen Sacramentalien. Abergläubiger Auffassung suchte die Kirche immer nach Kräften entgegen zu treten; ebenso schränkte sie

---

[59] Deutsches Reichsgesetz, 1875, § 77; dazu vgl. oben § 136, A. 93. Auch die Ehe des Ausländers, z. B. Franzosen, kann vom deutschen Richter, da es sich um eine Verfügung und nicht um eine declaratorische Sentenz handelt, nicht beständig separirt werden: Erk. d. Reichsger., 22. April 1884 (Hergenhahn, Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, 1, 1890, 30 ff., 157); s. v. Weinrich, Die Reichsgesetzgebung und das materielle Ehescheidungsrecht (Ztft. f. K.-R., 20, 1885, 302 ff.); a. M. Friedberg, K.-R., 1895, 439 f. — Eine zeitliche Trennung der Gatten von Tisch und Bett ist sowohl im Wege der Klage als zufolge richterlicher Verfügung nach wie vor möglich; s. die Nachweisungen der particularen Gesetzesbestimmungen bei Friedberg, a. O., 452. 455. Daß zwischen nur thatsächlich getrennt lebenden Eheleuten ein Hausfriedensbruch, begangen durch Betreten der Wohnung des einen Gatten seitens des andern, ausgeschlossen sei, weist entgegen Erk. d. Reichsger., 4. Febr. 1882, nach Mainzer, Die Ehe im deutschen Reichsstrafrecht, 1894, 31 ff.

[60] Bürgerl. G.-B. f. d. deutsche Reich, § 1575. 1576. 1586; s. oben § 136, A. 98. Wie das Scheidungserkenntniß ist auch jenes auf Trennung, sowie über Antrag die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft, im letzteren Falle am Rande des Heiratsregisters anzumerken: Einf.-Ges. z. d. G.-B., Art. 46, § 55.

[61] Code civil, art. 306—311; dazu § 136, A. 101 cit. Ges., 27. Juli 1884; ferner Ges., 6. Febr. 1893 (Archiv, 72, 177 f.), nach dessen Art. 1 das Domicil des Mannes nicht mehr das gesetzliche Domicil der separirten Frau ist; vgl. Dufour, Du divorce; de la séparation de corps, Thèse, Dunkerque 1883; Ghiacioiu, Du div.; de la sép., Thèse, Paris 1885; Grevin, cit. vor § 136. — Ungar. Ges.-Art. XXXI, 1894, § 104. 105. 106: Die Rechtsfolgen der Trennung hören mit der einverständlichen gerichtlichen Anzeige des wiederhergestellten ehelichen Lebens auf; s. dazu oben § 136, A. 105, a. E.

die Anwendung solcher Ceremonien durch Aufstellung fester Regeln ein. Häufig sind solche Handlungen mit der Ausspendung der Sacramente verbunden, oft treten sie selbständig auf.

II. Die Sacramentalien sind ihrem Zwecke und Inhalte nach entweder Exorcismen, d. i. Beschwörung des bösen dämonischen Einflusses, oder Benedictionen, d. i. Bitte um himmlischen Segen, oder Consecrationen, d. i. Weihung und Widmung zum gottesdienstlichen Gebrauch. Bei letzteren findet meist, doch keineswegs ausschließlich, eine Salbung mit geweihtem Oel oder Chrisma statt, daher man vom ritualistischen Standpunct aus jedes mit Salbung verbundene Sacramental Consecration zu nennen pflegt.[1] Durch Uebung und Gesetz ist festgesetzt, was gesegnet und geweiht werden darf und andererseits muß. Nicht alle zum Gottesdienst verwendeten Sachen werden consecrirt oder auch nur benedicirt.[2] Jeder Mißbrauch der Sacramentalien ist zu meiden und ist nach den Umständen des Falles, sowie Profanation gesegneter oder geweihter Gegenstände arbiträr, etwa gar als Sacrilegium zu strafen.[3] Bei Ueberlassung oder Veräußerung einer gesegneten oder consecrirten Sache darf der Umstand der Segnung oder Weihe nicht den Vorwand einer Preiserhöhung abgeben und zwar bei Vermeidung der Strafen der Simonie.[4]

III. Die sacramentale Handlung, sei es die Setzung des Sacramentes, sei es dessen Anwendung, muß in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werden. Genaue Vorschriften enthalten die Ritualbücher der römischen Kirche, nach welchen die Diöcesanritualien für ihren Bereich Geltung beanspruchen,

---

§ 138. [1] Der Sprachgebrauch steht aber nicht völlig fest. Man nennt die Consecrationen im erstangedeuteten, materiellen Sinne im Unterschiede von den benedictiones invocativae auch benedictiones constitutivae oder minder passend Realbenedictionen. Zwischen beiden Arten besteht ein wesentlicher, nicht nur ein solemner Unterschied. Ob die Wirkung der Consecration in der That in der Mittheilung einer „wirklichen Heiligkeit", wie selbst noch Meurer, Der Begriff und Eigenthum der heiligen Sachen, 1, 1885, 211—233, bes. 231, lehrt, besteht oder nicht, ist für das Recht gleichgiltig; es genügt reg. jur. 51, in VI: Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum. Inwiefern die Consecration vermögensrechtliche Folgen hat, kommt § 198, I, zu erörtern.

[2] So werden z. B. die Teppiche, die Bänke, die Lampen, die Leuchter, die Weihrauchgefäße der Kirche nicht benedicirt und wenigstens nicht nothwendig die Purificatorien, die Altarkreuze.

[3] Profanation im strengen Sinne ist jede auch an sich nicht schlechte Verwendung geweihter oder für religiöse Zwecke bestimmter Gegenstände zu andern als Cultuszwecken: c. 4. X. 3, 36 (Urban. III.); c. 9, X, 3, 49 (Gregor. IX.). Das nur gesegnete Brod kann nicht profanirt, wohl aber sträflich mißbraucht werden. — Ueber den Thatbestand des Sacrilegs, s. § 183, VII. Die mittelalterliche Theorie erblickte Sacrileg und Profanation auch in der rechtswidrigen Veräußerung kirchlichen Vermögens, s. § 197, IV und c. 3, X, 3, 19.

[4] Die Weihe darf und kann nicht verkauft werden, wohl aber der geweihte Gegenstand, vgl. c. 6. X, 3, 19 (Clem. III.). Der Satz: sicut emi non potuit ita nec redimi ecclesia memorata (c. 15, X, 5, 3 de simonia) stellt kein Princip auf; die Gl. ad c. cit., s. v. emi, hat richtig erkannt, daß Alexander III. hier nicht von einem Kloster ins freie Eigenthum übergegebenen, sondern nur concedirten Gütern und Kirchen spricht. Es scheint sogar, trotz mancher Bedenken, nicht Simonie (§ 183, VI) zu sein, den bereits geweihten Gegenstand deshalb höher zu schätzen, weil dessen sonst zur Verschaffung der Weihe verpflichteter Inhaber die dafür auflaufenden Kosten erspart. Die Weihe kann thatsächlich eine Preisherabsetzung bewirken, da der Gebrauch der geweihten oder gesegneten Sache, z. B. einer mehr schein- als kunstreichen Monstranze, wenigstens für den gewissenhaften Katholiken, ein beschränkter ist.

nicht aber das subjective Belieben des Einzelnen.[5] Ritualbücher für die ganze Kirche herauszugeben oder zu approbiren ist Sache des Papstes. Solche sind neben dem Missale, das Pontificale, das Rituale und das Ceremoniale episcoporum.[6] Der häuslichen Andacht ist das Zeichen des Kreuzes und die

[5] Vgl. oben § 105, II. Innocenz I., 416, verlangt nicht nur vom Adressaten des Briefes, Decentius von Gubbio, genaue Beobachtung der in Rom üblichen Ceremonien, sondern seitens der sämmtlichen Kirchen Italiens, Galliens, Spaniens, Afrikas und Siciliens (c. 11, Dist. 11). Der Anspruch drang nicht durch und galt mit der Entwicklung der Metropolitanverfassung der Gebrauch der Metropole maßgebend für die ganze Provinz; so insbesondere bezüglich der Ordnung des Psallirens: Syn. Vannes, 465, c. 15, (Bruns, II, 145); Gerona, 517, c. 1 (c. 31, Dist. 2, cons.); Epaone, 517, c. 27 (c. 31, Dist. 1, cons.); XI. Toledo, 675, c. 3 (c. 13, Dist. 12). — Anlehnung an den italienischen, näher römischen Brauch zeigt Syn. II. Vaison, 529 (Bruns, II. 184). Für die allgemeine Einführung der römischen Liturgie trat, doch gleichfalls nicht mit ganzem Erfolg, Karl d. Gr. ein; vgl. Hadrian I., 791 (Jaffé, Reg., n. 1900); Syn. Mainz, 813, c. 4 (Hard., C. C., IV, 1010). In Frankreich und am Rhein wurde erst unter Pius IX. der alte einheimische Ritus vom römischen völlig (?) verdrängt; s. über: Die Liturgie der Erzdiöcese Köln, von einem Priester derselben (dagegen!), Köln 1868; Meckel, im Bonner Theol. Lit. Bl., 1868, 573—582, 607—616. — Ein Gesetz, welches die päpstliche Approbation der von den Ordinarien herausgegebenen Ritualien vorschreibt, ist mir nicht bekannt; dem Rottenburger Bischof trug freilich Pius IX., Etsi, 30. Juni 1857, Einsendung des einzuführenden neuen Rituals zur Approbation auf (Nussi, 397); und C. Rit., 7. April 1832; 23. Mai 1835 (Decreta, ed. Mühlbauer, II, 22), erklärte in den Diöcesan-Ritualien enthaltene Benedictionsformeln, nur wenn päpstlich bestätigt, für practicabel; vgl. die Collectio Rituum dioec. Lavant. ex venia S. Sedis retinendorum, Marburg 1896. In der That hat sich der Spender des Sacramentales an Statut und Uebung der Diöcese, wenn nicht gar des Ortes zu halten.

[6] Ueber das Missale, in dessen Anhang, abgesehen vom Proprium de tempore, sich verschiedene Formeln für Sacramentalien finden, s. § 141, A. 3. Das Pontificale romanum enthält die Form der Pontificalacte und wurde unter Abschaffung aller besonderen Pontificalbücher von Clemens VIII., Ex quo, 10. Febr. 1596, in der von ihm besorgten Gestalt allen Kirchen des lateinischen Ritus vorgeschrieben (Bull. Taur., X, 246 ff.). Eine verbesserte Ausgabe rührt von Benedict XIV. her, welcher im Gegensatz von Urban VIII., 17. Juni 1644, den Druck des Pontificale völlig frei gab, s. dessen dem Buche vorgedruckte Quam ardenti, 25. März 1752. Eine editio typica desselben erschien Ratisbon. 1888. — Das Rituale romanum gab Paulus V., Apostolicae sedi, 20. Juni 1614 (l. c., XII, 266) heraus und ermahnte (hortamur in Domino) die Ordinarien, dasselbe zum Gebrauch der Seelsorger einzuführen; es eignet demselben also nur dispositive, nicht obligatorische Geltung und hat daran Benedict XIV. in dem cit. seiner Ausgabe vorgedruckten Breve nichts geändert; die jüngste Ausgabe erschien als sog. editio typica auf Befehl Leo XIII., Ratisbon. 1884, ed. V. 1895. — Uebertreibend behauptet Bouix, Tr. de jure lit., 339—347, die stricte Verbindlichkeit des Rituals für die ganze lateinische Kirche. — Die Rechtmäßigkeit alter Gewohnheiten, welche dann auch von den Ordenspersonen (O. s. Fr.) beachtet werden müssen, so des Segens mit dem Allerheiligsten nach der Spendung der Communion, anerkannte C. Rit., 15. Febr. 1873 für Salzburg; 28. April 1873 für Bamberg (Anal. J. Pont., XIX, 628 f., 633). — Das Ceremoniale episcoporum (s. § 89, A. 32) enthält nur ceremonielle Vorschriften und keine liturgischen Formeln; Clemens VIII., Cum novissime, 14. Juli (Juni) 1600 (l. c., X, 597 f.) schrieb dasselbe allgemein vor, verbot dessen Aenderung, verbot aber weder ältere Ceremonialien absolut, noch auch derogirte er ausdrücklich der unvordentlichen Gewohnheit; daran haben Innocenz X., Etsi alias, 30. Juli 1650 (l. c., XV, 662 ff.) und Clemens XIII., Licet, 7. März 1727 (l. c., XXII, 508 f.), sowenig wie Benedict XIV. in dem seiner Ausgabe vorgedruckten cit. Breve etwas geändert. Die neueste sog. editio typica erschien Ratisbon. 1886. Alte unvordentliche Gewohnheiten bestehen trotz des Ceremoniale insbesondere in Fragen der Assistenz zu Recht: C. Rit., 14. Juni 1608 (Barbosa, Summa ap. decis., coll. 221, n. 6, 2), und werden solche Gewohnheiten überhaupt durch neue Ritualien nicht berührt: C. Rit., 10. Jan. 1604 (Gallemart, 623). Strenger entschied C. Rit., 17. Aug. 1894 (A. S., XXVII, 189 f.). Eingeschlichenen Unfug abzuschaffen, ist in alleweg der Ordinarius berufen. Wo der römische Ritus einmal vollständig

Verwendung benedicirter Gegenstände, besonders das Weihwassers, freigegeben.[7] Eine Rechtspflicht, ein Sacramental sich zu verschaffen, besteht für Laien im allgemeinen nicht.[8] Wer berechtigt ist, eine sacramentale Handlung zu vollziehen, ist regelmäßig zur Ausübung seiner Befugniß entweder von Amtswegen oder aus einem speciellen rechtskräftigen Auftrage verpflichtet. Findet sich Jemand durch die Abweisung seiner Bitte um ein Sacramental verletzt, so steht demselben der Weg der Beschwerde (s. § 74, III) offen. Das giltig gespendete Sacramental soll, solange die ursprünglichen Voraussetzungen seiner Spendung fortdauern, nicht wiederholt werden;[9] eine Ausnahme machen nur die gewöhnlichen Segnungen, welche aus einem vernünftigen Grunde derselben Person oder Sache öfter gegeben werden können. Wenn das Object des Sacramentals sich wesentlich verändert hat, wenn insbesondere der consecrirte Gegenstand thatsächlich oder rechtlich seinem liturgischen Zwecke nicht mehr genügen kann oder darf, gilt die sacramentale Wirkung der Segnung und Weihung als weggefallen. Einer factischen oder symbolischen Exsecration oder Entweihung bedarf es nicht, es genügt eine darauf gerichtete Erklärung der zuständigen kirchlichen Behörde, sog. decretum de profanando.[10]

---

eingeführt ist, kann ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles eine Aenderung nicht mehr verfügt werden: Benedict XIV., Inter omnigenas, 2. Febr. 1744, § 18 (Bull. I, Const. 89). — Nur auf päpstliche Functionen bezieht sich das von August Piccolomini verfaßte, von Leo X. aber getadelte Ceremoniale S. R. E. u. d. T. Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum S. R. E. libri III, ed. Marcell. Corcyr. archiepp., Ven. 1516, 1573, 1582 mit Bildern, cum commentario Jos. Catalani, 2 vol., Rom. 1750—51; dessen Vorfahrer die Ordines Romani sind, s. § 49, A. 5. — Der Liber sacramentorum Rom. ecclesiae S. Leoni papae tributus (ed. Ballerini, II, 1—160, Migne, Patr. lat., 55, 21—156) enthält, sowie das Sacramentarium Gelasianum (ed. Muratori, Liturg. rom. vetus, Migne, l. c., 74, 1049—1244; ed. Wilson, Oxford 1894) nur Meßformulare (s. § 141, A. 2); der Liber sacramentorum Gregorii M. (ed. Maur., Migne, l. c., 78, 25—240) dagegen auch Benedictionen; deren mehr stehen in dem Gregor I. zugeschriebenen Benedictionale (ed. Lambecius: Kollarius, Vienn. Analecta, Migne, l. c., 601—636).

[7] Wildvogel, De signo crucis, Jen. 1690; Binterim, a. O., IV, 1, 1827, 496—554; Bäumer, Art. Kreuz, Kreuzzeichen, im Kirch.-Lex., 7, 91. — Lampertus de Nigro Monte, Lectura super canone de cons. dist. III. de aqua benedicta, s. l., 1543; Busdragus, Lectura . . , Rom. 1554; *Siberi, De hirco aquam benedictam bibente, Lips. 1753; *Pfannenschmid, Das Weihwasser im heid. u. christl. Cultus, 1869.

[8] Der König kann verpflichtet sein, um die Salbung sich zu bewerben. Der Kirchenvorstand muß für die gehörige Weihung der Kirche und ihrer Paramente Sorge tragen; der zum Abte gewählte Mönch hat um seine Benediction zu bitten.

[9] Die für die Unwiederholbarkeit der Kirchweihe angezogene Analogie der Taufe: Ps.-Nicaea (c. 3, Dist. 68; c. 20, Dist. 1, cons.) ist selbstredend keine zutreffende.

[10] Uhrig, Unter welcher Form werden die geweihten Sachen dem weltlichen Verkehre zurückgegeben? Gibt es hierzu einen kirchlichen Entweihungsritus? (Archiv, 40, 1878, 3—19); welcher aber darin irrt, daß er, 13, das decretum de alienando, profanando als Säcularisationsbeschluß auffaßt. Die Eigenthumsfrage ist außer Betracht zu lassen; ein Kelch kann, ohne profanirt zu werden, veräußert werden; eine Filialkirche kann, ohne veräußert zu werden, profanirt werden. Um etwaige frevelhafte Profanation zu vermeiden, empfiehlt sich, im letzteren Falle die Kirche zu sperren, die Bilder zu entfernen, den Altar durch Entfernung der Reliquien o. a. zu exsecriren. Nur die Sitte, Kelche vor ihrer Neuvergoldung durch einen verletzenden Schlag zu exsecriren, wurde als Mißbrauch erklärt: C. Rit., 20. April 1822 (a. O., 4. 14). Durch Mißbrauch des Kelches u. s. w. wird dessen Weihe nicht genommen; anders ist es unter gewissen Fällen bei den Kirchen, s. § 140, A. 22. Unbrauchbar gewordene Paramente zu verbrennen: Ps.-Clemens (c. 39, Dist. 1, cons.) ist ein Attentat gegen den guten Geschmack; auch mit der Vertilgung alter Bilder und Statuen ist nur im Nothfalle vorzugehen. Nach Poenit. Theodor., L. II, c. 1, § 3, darf

IV. Die spirituelle **Befähigung**, eine sacramentale Handlung zu setzen, wird durch die Ordination erworben. Doch wird wahrscheinlich dem Lector die Gewalt, Früchte und Brod zu segnen, nicht mehr verliehen.[11] Die Ausübung der geistlichen Gewalt des Exorcistats, den Exorcismus von Besessenen vorzunehmen, ist suspendirt und bedarf es hierzu immer eines ausdrücklichen nach genauer Untersuchung des Falles gegebenen Auftrages des Ordinarius.[12] Die mit den Sacramenten verbundenen Sacramentalien zu spenden ist nur derjenige befähigt und berechtigt, welcher das Sacrament selbst und zwar feierlich spendet. Im allgemeinen wird die Gewalt zu segnen wie zu consecriren in der Priesterweihe verliehen.[13] Geschichtlich haben sich von diesem gemeinpriesterlichen Weiherechte gewisse **dem Bischof reservirte Weiherechte** abgesondert und zählt dazu nach der gegenwärtigen Disciplin nebst der Firmung (§ 105, V), sämmtlichen Ordinationen und der Ertheilung der Tonsur (§ 67, II), die Degradation der Cleriker (§ 188, XIV), die Expulsion der öffentlichen Büßer am Aschermittwoche und deren Reconciliation am Gründonnerstage (§ 181), die Benediction der Aebte, Aebtissinnen und Nonnen (§ 146, A. 40 ff., 127; § 147, A. 28), die Krönung, Salbung und Segnung der Könige und Königinnen, die Benediction der Ritter und Kreuzfahrer, sowie deren Waffen und Fahnen; die Weihe der heil. Oele und des Chrisma, die Salbung der Kelche und Patenen, die Consecration von Altären, die Weihe von Kirchen und Friedhöfen sammt deren Reconciliation (§ 140, IV), die Segnung öffentlich zur Verehrung aufgestellter Kreuze und Bilder, die Weihe der Glocken, der Paramente u. a., endlich neuestens die Einweihung von Telegraphen, Eisenbahnen u. ä.[14] Zur Vornahme dieser Handlungen ist

Kirchenholz nicht für Laienbauten, wohl zur Feuerung verwendet werden: c. 38, Dist. 1. cons. Die ehrfurchtsvolle Scheu vor dem weltlichen Gebrauch geweihter Sachen ist ein Ausfluß der Religion, nicht nothwendig des Aberglaubens.

[11] Dahin geht wenigstens, trotz Pontificale rom., tit. de ordinatione lectorum (ed. cit., 31) die gemeine Meinung, s. Archiv, 2, 1857, 228.

[12] Priester und Diaconen bedürfen dazu einer bischöflichen Autorisation: Innocenz I., 416 (Jaffé, n. 108); vgl. schon Syn. Laodicea, c. 380, c. 26 (c. 2, Dist. 69) in der griechischen Fassung (Bruns, I, 76). Die wegen unbefugten Exorcismus als von Rechtswegen eintretend verfügten Strafen s. Syn. Neapel, 1699, tit. III, c. 8 (Coll. Lac., I, 197); der Ordinarius ahndet Uebertretungen seiner im Gegenstand erlassenenen Vorschriften arbiträr auch an Regularen: Benedict XIV., Magno, 2. Juni 1751, § 34 (Bull. III, Const. 48). Schriftliche Facultät verlangt Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 10 (Coll. Lac., V, 187), Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 59 (Archiv, 20, 417). — Die anzuwendenden Gebete enthält Rituale rom., tit. de exorcizandis obsessis a daemonio (ed. cit., 414—446). Eine andere ohne weiters, auch ohne daß Besessene anwesend wären, anwendbare Formel des Exorcismus in satanam et angelos apostaticos stattete Leo XIII., 18. Mai 1890, sogar mit Ablässen aus (A. S., XXIII, 743—747). — Vgl. Jeiler, Art. Besessene, im Kirch.=Lex., 2, 1882, 514 ff., und die eingangs vermerkte Literatur.

[13] Des Priesters Hände werden gesalbt ut quaecumque benedixerint, benedicantur, et quaecumque consecraverint consecrentur et sanctificentur: Pontificale rom., tit. de ordin. presbyt. (ed. cit., 61). — Der Diacon, welcher am Charsamstag das praeconium paschale singt, weiht zumal ebendadurch die Osterkerze.

[14] Von der Ertheilung der genannten Weihungen i. w. S. handelt das Pontificale romanum; zur letztgenannten Benediction beruft C. Rit., 6. April 1865 (A. S., I, 113—115) den episcopus vel sacerdos in aliqua dignitate constitutus; s. das Formular Rit., ed. cit., App., 55 ff. Nichts hindert den Ordinarius, den Kreis dieser Sacramentalien zu erweitern und z. B. die Einweihung von Orgeln und Altaraufsätzen, von Schul= und Krankenhäusern, von Vereinsstandarten und Feuerspritzen sich vorzubehalten. Ueber die **Fahnenweihe** erließ C. Inquis. (wann? für Italien?) eine strenge Anordnung, wornach dieselbe nur mit bischöflicher Erlaubniß vorgenommen werden darf, nur wenn

aber nur der zuständige Diöcesanbischof und zwar, wie zu den rein liturgischen Pontificalacten, abgesehen vom nicht öffentlich und feierlich ertheilten Pontificalsegen, nur in der eigenen Diöcese berechtigt.[15] In Bezug auf die Delegation

die Fahne ein religiöses und kein unkirchliches Emblem aufweist, nur wenn die Statuten der betreffenden Gesellschaft kirchlich approbirt sind, endlich dürfen nur geweihte Banner in die Kirche getragen werden (Linzer Quartalschrift, 41, 1888, 487), doch kann der Pfarrer diesbezüglich dissimuliren: C. Rit., 14. Juli 1887, 17. Jan. 1890 (Archiv, 67, 175 f.). — Die angegebene Unterscheidung von jura ordinis communia und jura ordinis propria s. reservata findet sich schon Syn. II. Carthago, 390, c. 3; III. Carthago, 397, c. 36 (c. 1. 2. C. 26, Q. 6); II. Sevilla, 619, c. 7 (Bruns, II, 71); c. 1, § 9, Dist. 25 (Isidor.?); Worms, 868, c. 8 (Hard., C. C., V, 739); die Differenz der griechischen und römischen Disciplin stellt dar: Poenit. Theod., L. II, c. 4, § 8 (a. O., 205). Priestern, welche sich bischöfliche Weiherechte anmaßen, droht Montanus von Toledo, um 530, Anathem (Hard., C. C., II, 1143). Syn. I. Braga, 561, c. 19, Deposition (Bruns, II, 36); nach geltendem Recht geht der Ordinarius mit arbiträrer Strafe vor. Eine usurpatio ordinis non recepti, welche den Thatbestand der Irregularität constituirt, ist aber m. E. nur in solchen vom nicht berechtigten Priester vorgenommenen Pontificalacten gelegen, zu welchen derselbe nicht schon die radicale Befähigung erhalten hat, d. i. Bischofs- und Priesterweihe, vielleicht auch Firmung (s. § 105, V), für die Praxis ist Dispensation ad cautelam, wann die unberechtigte Handlung in pontificalibus oder verbunden mit einer Salbung vollzogen wurde, zu empfehlen; s. § 68, V, 3, a. — Aus C. Rit., 19. Mai 1896, für Brünn (A. S., XXVIII, 749 f.; Archiv, 76, 300), kann gefolgert werden, daß der Bischof vor jeder Benediction eines Säcular-Prälaten behufs Abänderung der Abbatialbenediction sich nach Rom zu wenden habe. — Zur Krönung des Fürsten haben alle Landesbischöfe sich einzufinden; der Fürst wird nicht wie der Bischof am Haupte, sondern an Arm und Schulter gesalbt: c. un., § 5, X, 1, 15 (Innoc. III.). Mit Ausnahme von Ungarn (s. § 17, X. 1) ist nach heutigem Staatsrecht die königliche Dignität weder von Krönung noch weniger von kirchlicher Salbung bedingt, wie dies die Formularien (Pontif. cit., 160—186; Ordo vulgatus, ed. Hittorp, Par. 1610, 147—153) in einer nicht einmal dem mittelalterlichen Standpunct (s. § 12, A. 41) entsprechenden Weise erklären, s. Hinschius, K.-R., 4, 157—162. — Das Chrisma wird durch Mischung von Balsam und Oel am Gründonnerstag conficirt, am selben Tage werden das oleum catechumenorum und jenes infirmorum geweiht (c. un., § 2, cit.), unter Assistenz von zwölf Priestern, deren Zahl auf fünf zu reduciren, sowie die Ceremonie an einem andern Tage vorzunehmen die Quinquennal-Facultät pro foro ext., n. 14 (Walter, Fontes, 512), gestattet; ähnlich die von Leo XIII., Trans Oceanum, 18. April 1897 (A. S., XXIX, 659 ff.; Archiv, 77, 754), bestätigten Privilegien der americanischen Bischöfe, n. III. IV. Früher wurde Chrisma überhaupt für heil. Salböl genommen; der Pfarrer hat dasselbe vom Ordinarius zu beziehen: Stat. eccl. antiq., c. 87 (c. 4, Dist. 95; c. 123, Dist. 4, cons.); Syn. I. Toledo, 400, c. 20 (Bruns, I, 206 f.); Syn. Auxerre, 590, c. 6 (l. c., II, 238), Concil. german., 741, c. 3. Capit. Karoli, 769, c. 8 (ed. Boretius, 25. 45), und zwar so schleunig, daß er es womöglich am Charsamstag bereits hat, doch kann die Gewohnheit, entfernten Pfarrern dasselbe durch die Decane erst vor Pfingsten zuzusenden, geduldet werden: C. C., 27. Febr. 1858 (Lingen, Causae, 879 f.). Nicht einmal den Werth der Substanz (liquor) darf der Bischof von den Pfarrern verlangen: Syn. II. Barcelona, 599, c. 2 (Bruns, II, 66); Syn. II. Chalons, 813, c. 16 (c. 106, C. 1, Q. 1); doch ist die Gewohnheit, gelegentlich der Vertheilung der heil. Oele eine kleine Taxe an der Curie einzuheben, nicht verwerflich: C. C., 20. Dec. 1879 (A. S., XIII, 180—184) und können daran auch andere den Rohstoff liefernde Präbendaten participiren: C. C., 28. April 1888 (A. S., XXI, 129—136). Der Pfarrer aber hat das Chrisma unter Siegel zu halten und darf es bei Strafe der Degradation nicht zu Heilzwecken austheilen: Syn. VI. Arles, 813, c. 18 (Hard., C. C., IV, 1805); Stat. Bonifacii, c. 5 (l. c., III, 1943); Benedicti Levitae Cap., L. I. c. 145, Add. III, 99; abergläubischer und eigennütziger Mißbrauch ist am Pfarrer als Sacrileg und Simonie zu strafen. Dem Mangel an genügendem heil. Oel kann durch Nachgießen gewöhnlichen Oeles abgeholfen werden: c. 3. X. 3. 40 (Innoc. III.). — Löffler, Die Weihe der heil. Oele, 1886.

[15] Vgl. oben § 89, A. 28. Die Erlaubniß zur Vornahme pontificaler Acte ertheilt dem fremden Bischof der Ordinarius, bezw. dessen Vicar; der exemte Prälat nur wenn er ein besonderes Territorium besitzt. — Der Bischof segnet allein das Volk feierlich und ist

zu den bezeichneten Weiheacten ist der Ordinarius mehrfach beschränkt, da er nur zur Vornahme der gewöhnlicheren oder dringlicheren Benedictionen Priester beauftragen kann, im übrigen aber nur Bischöfen sein Weiherecht überträgt und lediglich auf Grund eines päpstlichen Indults, zu einigen Consecrationen Priester und zwar regelmäßig bereits zum Tragen von Pontificalien berechtigte Priester, sog. Prälaten,[16] delegirt. Dem Papste ist vorbehalten die Kaiserkrönung, die alle sieben Jahre stattfindende Weihe der Agnus Dei-Wachsbilder, die jährliche Weihe der Pallien, der goldenen Rose und des

der Priester hierzu nicht berechtigt: Syn. Agde, 506, c. 44 (c. 3, C. 26, Q. 6). Die benedictio solemnis trina ertheilt der Officiant stehend mit den Pontificalien bekleidet; die benedictio in via s. procedendo wird auch im gewöhnlichen Anzuge und still gespendet. Zu beiden ist nur der Ordinarius im eigenen Sprengel berechtigt; sowie der Legat, der Erzbischof anstandslos in der ganzen Provinz und wie der Diöcesanbischof auch in exemten Orten und Kirchen ihrer Sprengel: c. 2, Clem., 5, 7. Exemte Prälaten dürfen den feierlichen Segen nur in ihren Kirchen und soweit sie nicht ein besonderes päpstliches Indult haben, nicht außerhalb derselben (in via) spenden: c. 3, in VI, 5, 7 (Alex. IV.); ja nicht einmal in der Kirche procedendo: C. Rit., 27. Sept. 1659, § 13 (Ginzel, K.-R., 1, 368). In Folge Verfügung Alexander VII. (a. O., 369) gilt das gleiche auch vom Prälaten cum territorio separato (§ 76, IV, 3). — Die Frage, ob nicht nur das Recht zu firmen und Majoristen zu ordiniren, sondern auch das Recht, Altäre in den Cardinal-Titelkirchen zu weihen, dem Cardinalvicar oder den Cardinälen selbst zustehe, wurde zu Gunsten letzterer entschieden: Cong. partic., 25. Jan. 1879 (A. S., XI, 511—524).

[16] Die These, daß der Bischof nur jura jurisdictionis, nicht aber jura ordinis Nichtbischöfen demandiren könne, gründet sich auf c. 9, X, 3, 40 (Greg. IX.); s. dazu Gl. s. v. reservata, ad c. 4, X, 1, 4; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 15, n. II. Innerlich begründet ist die in die Praxis übergegangene Theorie nur in Bezug auf die streng bischöflichen Weihebefugnisse, s. A. 14. Nach dem Rituale rom. kann der Bischof Priester delegiren zur Segnung des Grundsteines einer Kirche, zur Benediction einer Kirche, eines Friedhofes und deren Reconciliation (s. das Nähere in § 140, IV), zur Weihe von Kreuzen, Bildern, der priesterlichen Gewänder, der Altartücher, der Corporalien, der Pyxis (tabernaculum s. vasculum) für das heil. Sacrament, wobei nirgends eine Salbung platzgreift; vielfach sind hierzu die Decane delegirt: Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 9 (Coll. Lac., V, 158), s. § 91, A. 101; vgl. dazu die strenge Aeußerung C. Rit., 2. April 1875 (Anal. J. Pont., XIX, 1005). Selbstverständlich können solche Facultäten auch vom apostolischen Stuhle verliehen werden, s. Ferraris, Bibl., s. v. benedicere, art. I, n. 17. 18; Quinquennal-Facultäten pro foro externo, n. 11 (Walter, Fontes, 512). — Auf Grund der allgemein gewordenen Ordensprivilegien der Observanten (Leo X., Religionis suadet, 3. Febr. 1514, steht nicht im Bull. Taur.), sind sämmtliche Localsuperioren berechtigt, die Einrichtung ihrer Kirchen und Klöster mit Ausschluß von Unctionen zu weihen: C. Rit., 13. März 1632 (Ferraris, l. c., n. 20); infulirte Ordensprälaten können auch Consecrationen von Glocken, Kelchen u. ä. doch immer nur zum eigenen Gebrauch vornehmen: A. 15 cit. C. Rit., 27. Sept. 1659, n. 18. 19. Die Nothwendigkeit eines besonderen darauf lautenden päpstlichen Privilegs behauptet Ballay, Quid juris abbatibus regularibus circa consecrationem altaris? (Archiv, 15, 1866, 101—119), nach Analogie der Kirchweihe (§ 140, A. 18) mit Grund nur bezüglich der Altar- nicht aber aller Consecrationen. In Bezug auf die Delegation sind die privilegirten Ordensprälaten regelmäßig freier als die Bischöfe und haben unter ihren Ordenspriestern freie Wahl, s. Ballay, l. c., 107. Den infulirten säculargeistlichen Prälaten kommt an sich gar kein Benedictions- und Consecrationsrecht zu, s. das von Pius VII., Decet, 4. Juli 1823 (Bull. Contin., XV, 618—621), bestätigte Decret, C. Rit., 27. Aug. 1822 (Ginzel, a. O., 370—373). Als Pius IX., Optime, 5. Nov. 1855 (Walter, l. c., 300), die genaue Beobachtung der letztcitirten beiden Decrete einschärfte, baten die österreichischen Bischöfe, 1856, um eine den Bedürfnissen der ausgedehnten Diöcesen entsprechende Erweiterung der Befugnisse der infulirten Prälaten (Coll. Lac., V, 1256, n. 74); trotzdem erhielten manche Bischöfe nur beschränkte auf Stiftsprälaten lautende Indulte, s. dasjenige für Brixen im Archiv, 1, 672. Neuestens erhalten die Bischöfe von der Ritencongregation anstandslos Quinquennal-Facultäten, zur Glockenweihe Diöcesanpriester, zur Weihe der Kelche und Patenen infulirte Prälaten zu „subdelegiren".

Degens.[17] Wann eine Segnung auf Grund einer vom Papst erhaltenen Facultät oder eines auch bleibend meist den Orden verliehenen Privilegs ertheilt wird, ist mit dem Acte der apostolischen Segnung meist die Verleihung eines oder mehrerer Ablässe verbunden.[18] — Sowie die Sacramente sind auch die Sacramentalien ohne Simonie und nur von demjenigen zu spenden, welchem kein canonisches Hinderniß im Wege steht.[19] Der Spender derselben braucht an sich keine Jurisdiction zu besitzen; nur gewisse Sacramentalien sind nicht nur pfarrliche Functionen, sondern auch pfarrliche Rechte (§ 92, A. 28), so daß es zur erlaubten Spendung derselben seitens Anderer regelmäßig der Zustimmung oder Delegation des Pfarrers bedarf. Hierher gehört die Vornahme der Exequien (§ 139, V), die Trauung und der Brautsegen (§ 113, VI. VII), nach Gewohnheit die Vorsegnung der Wöchnerinnen, die Segnung der Häuser, Felder u. a.[20]

---

[17] Dem Gebrauch der am weißen Sonntag geweihten Agnus Dei schreibt der fromme Glaube eine geradezu wunderbare Wirkung zu, s. Paul II., Immoderata, 21. März 1470 (Bull. Taur., V, 199 f.); das Formular fixirte Benedict XIV., 1752 (Bull. III, App. 5); vgl. *Aug. Valerius (Valiero), De benedictione agnorum Dei, Rom. 1775; Traité can. des Agnus Dei (Anal. J. Pont., VIII, 1866, 1475—1523), mit reicher Literaturangabe; Scheeben, Art. A. D. im Kirch.-Lex., 1, 1882, 344 f. — Am Sonntag Lätare, dem vierten in der Fasten, benedicirt der Papst die nach Art eines Blumenstockes geschmiedete goldene Rose, deren Stoff von bestimmten Klöstern zu liefern ist; sie wird seit Alexander III. (Hard., C. C., VI, 2, 1537) an fürstliche Personen gesendet oder Kirchen geschenkt; sehr eingehend handelt davon Benedict XIV., Quarta, 24. März 1751 (Bull. III, Const. 42); Pastor, Gesch. der Päpste, 1, 1886, 172. 710, weist die Literatur nach; dazu *Dowling, The giffts of a pontiff (The Dublin Review, 1894, 61—75). — Am Weihnachtsabend findet die Weihe von lo stocco ed il capello statt (Annuario pontificio, 1868, 14). Zur am 28. Juni stattfindenden Pallienweihe delegirt der Papst nach Gutdünken einen Cardinal, s. § 88, A. 72. — Ueber die Kaiserkrönung vgl. zu § 12, A. 41, Ordo coronationis imperatoris im Ordo rom. XII, c. 49, XIV, c. 105 (Mabillon, Mus. Ital., II, 215—217, 397—404), Ordo vulgatus (ed. Hittorp, 153). — Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10.—12. Jahrhundert (Göttinger Ges., Abhandl., 18, 1873, 3—92); Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung (Forschungen zur deutschen Gesch., 22, 1882, 159—212); Diemand, das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. (Histor. Abh. von Heigel und Grauert, Heft 4) 1894. Napoleon I. ließ sich von Pius VII. zu Paris, 2. December 1804, salben, doch nicht krönen.

[18] Darauf beziehen sich drei im Rituale rom. (ed. cit., 343—357) enthaltene Formularien, wozu jüngst eine vierte für die Tertiaren: C. Rit., 7. Mai 1882 (ed. Ratisb. cit., App., 90 f.) gekommen ist; eine kürzere Formel für die Bischöfe veröffentlichte Sentis, im Archiv, 15, 1866, 331 f. — Der erhaltenen päpstlichen Vollmacht ist bei Richtigkeit des Actes zu erwähnen: bei feierlicher Segnung des Volkes ist das päpstliche Schreiben in Original wie in Uebersetzung vorzulesen: Benedict XIV., Exemplis, 19. März 1748 (Bull. II, Const. 48), doch wird davon dispensirt: C. Rit., 7. Dec. 1871 (Archiv, 27, CLXVIII). Sämmtlichen Ordinarien gewährte auf Lebenszeit mit dem Rechte der Subdelegation die Befugniß, Schwerkranken den mit dem sog. Sterbeablaß verbundenen päpstlichen Segen zu spenden: Benedict XIV., Pia Mater, 5. April 1747 (Bull. II, Const. 34). Bei schwieriger Seelsorge pflegen die Bischöfe dazu alle für die Cura jurisdictionirten Priester zu ermächtigen, s. Ver. Brixen, 17. April 1857 (Archiv, 1, 669—671), für Seckau, 14. Aug. 1837. Ueber Ersuchen erhalten die Bischöfe durch besonderes Breve die erwähnte Facultät; der Grund hierfür ist mir nicht bekannt. — Tachy, La bénédiction papale (Rev. des sc. eccl., 52, 1885, 177—196, 295—317).

[19] Für Eheeinsegnung, Begräbniß seu aliis sacramentis darf nichts, auch nicht auf Grund der Gewohnheit gefordert werden: c. 8 (Alex. III.), 9 (Syn. III. Lat.), X, 5, 3; trotzdem sind die Stolgebühren aufrecht geblieben, s. hierüber § 208. — Des weiteren gilt das oben § 105, III, Gesagte.

[20] Die Hervorsegnung der nach der Entbindung das erstemal zur Kirche kommenden Frauen (benedictio s. introductio mulieris post partum) ist ein alter

V. Die im vorigen Jahrhundert vom Standpuncte der Aufklärung und des Josephinismus gemachten Versuche der **Staatsgewalt**, die kirchliche Praxis in Bezug auf die Sacramentalien von angeblich abergläubischem Beiwerk zu reinigen und deshalb über die Spendung und Anwendung der Sacramentalien Vorschriften zu erlassen, sind fast überall als Ueberschreitung der natürlichen Competenz des Staates erkannt und demnach aufgegeben worden.[21] Nur insoferne gewisse Sacramentalien Aeußerungen pfarrlicher oder pontificaler Rechte sind, fallen sie unter die betreffs der Uebung solcher Rechte etwa bestehenden staatlichen Normen; s. § 105, VII; § 141, X.

§ 139.

2. Das kirchliche Begräbniß.

Sebast. de Medicis, Tract. de sepulturis. Flor. 1580; Cajetan. Palma. Tr. de sepultura et jure sepulchri, Paris. 1597; Gretser, S. J., De funere christiano adv. sectarios, Ingolst. 1611; Samuelli, O. Praed., Praxis nova observanda in eccl. sepulturis. Taurin. 1678; *Philippi. De sumptibus funerum. Lips. 1684; Strykius. De jure funerandi, Hal. Magd. 1700; Muratori.

Brauch, wozu die Einzelnen aber nicht verpflichtet sind. Diesen Segen der noch im Kindbette, etwa gar im Sterben liegenden Wöchnerin zu ertheilen, ist widersinnig. Ein Recht darauf haben nur die ehelichen Mütter: C. Rit., 18. Juni 1859 (A. S., I, 347—349; Archiv, 7, 452 ff.), auch wenn das Kind ohne Taufe verstorben wäre. Außer der Ehe Mutter gewordene Frauenspersonen können zurückgewiesen werden; vorgeschrieben ist dies z. B. Syn. Köln, 1860, tit. II, c. 11; Prag, 1860, tit. IV. c. 2, auch bei Bestand einer Civilehe, nach Prager Bischofsversammlung, 1868, n. 21 (Coll. Lac., V. 348. 493. 1406); Diöc.-Syn. Gran, 1860, stat. VII (Archiv, 11, 403); anderswo, so in der Salzburger Kirchenprovinz, werden ledige Mütter nach einem besonderen Formular vorgesegnet. Frauen, welche in nicht dispensirter gemischter Ehe leben und deren Kind nicht katholisch getauft worden ist, dürfen nicht vorgesegnet werden: angef. Syn. Köln und Prag; Gran, 1858, tit. III, c. 8, i. f. (Coll. Lac., V. 28). Eine mildere Praxis empfiehlt für sie und selbst protestantische Frauen Swientek, Die Aussegnung der Wöchnerinnen und ihre Grenzen, im Archiv, 41, 1879, 217—220, während Vering, ebd., 220 f., wenigstens im letzteren Falle eine unerlaubte communicatio in sacris erblickt, s. dagegen oben § 101, A. 7. — Die Parochialität der Vorsegnung wird sowenig wie diejenige des Begräbnisses dadurch geleugnet, daß bestimmte Regularen darauf einen Anspruch erworben haben, so die Carmeliter in Aix: C. C., 9. Juni 1708 (Anal. J. Pont., I, 1396); eher durch die Erklärung, daß dazu nicht privative der Pfarrer berufen sei: C. C., 3. Dec. 1718, 7. Dec. 1720 (Thesaurus Resol., I. 132 f., 399). Anderswann wurde die Vorsegnung als pfarrlicher Act erklärt: C. Rit., 10. Dec. 1703, n. VI (Benedict. XIV., Institutiones, 105, ed. cit., 741. 743); s. § 92, A. 40. So entscheidet Statut: vgl. Syn. St. Pölten, 1284, c. 29 (Hartzheim. C. Germ., III, 679), Paderborn, 1867, P. II. 2, c. 58 (Archiv, 20, 416), und Gewohnheit. Wo für die Vorsegnung eine Stolgebühr zu entrichten ist, erscheint die Frage zu Gunsten der Pfarrer entschieden. Der Geistliche, welcher ohne Erlaubniß des Pfarrers illegitime Mütter vorsegnet, ist sowie der Pfarrer, welcher von solchen Personen eine höhere Taxe fordert, eo ipso suspendirt: ir. Syn. Tuam, 1817, n. 23 (Coll. Lac., III, 767). — Thalhofer, Art. Aussegnung, Kirch.-Lex., 1, 1882, 1709—1713; Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 2, 1830, 183—216. — Die Haussegnung und -Räucherung am Charsamstag gilt als pfarrliches Recht nach Rit. Rom., ed. cit., 298: parochus seu alius sacerdos; auch hier entscheidet die Gewohnheit. Ohne Erlaubniß des Ortspfarrers dürfen die Capuziner nicht die Felder segnen und dabei die Stola tragen: C. C., 28. Aug 1680 (Anal. J. Pont., VII, 1129); die Praxis sieht davon meist ab. Als pfarrliches Recht wurde die Segnung der Schiffe beim Stapellauf erklärt, in causa Januens.: C. C., 12. Sept. 1891 (A. S., XXIV, 309—317).

[21] Für Oesterreich stellt die nun veralteten Hofdecrete zusammen Pachmann, K.-R., 3, 4 ff.; dem Exorcismus sollte eine von der politischen Behörde geführte Untersuchung des Falles und ein Hofbericht vorausgehen: a. h. Rescript, 1. März 1755 (Mösle, Sammlung, 3, 172), offenbar Irrsinnige sind in eine Irrenanstalt abzugeben: Verord., 27. Juni 1758 (a. O., 416). — In Baiern sind noch abergläubische Segnungen verboten, s. Silbernagl, Verfassung, 1893, 362.

Diss. XVII. de vett. christt. sepulcris (Anecdota, I, Mediolan. 1697, 185—189); Franzenius, De funeribus vett. christt., Helmst. 1709; Gregorovius (praes. Böhmer), De jure denegandi communionem coemeteriorum, Hal. 1717; Slevogt, De sepulturis imperatorum .. in monasteriis, Jen. 1722; Saurmann, De jure circa sepulcra et cadavera, Brem. 1737; *Mencken, De jure sepulcrorum familiarium et haereditariorum, Lips. 1739; Rosatius, De sepulcris, Pistor. 1761; Tresling, De sepulturae ratione et jure, Gron. 1822; *Murcier, La sépulture chrétienne en France, Paris 1855; Probst, Exequien, 1856; Moulart (praes. Ram), De sep. et coemeteriis, Diss. Lovan. 1862; Simor, De funeribus et exequiis (Archiv, 14, 1865, 53—66); *Hornstein, Les sépultures, Paris 1868; Greith, Die Begräbnißfrage nach .. Ordnung der kath. Kirche, 1870; Schultze V., De christianorum vett. rebus sepulcralibus, Diss. Lips. 1879; P. R., Des funérailles (Rev. des scienc. eccl., 47, 1883, 424—436, 549—557; 48, 157—169, 259—271, 338—345); *Wasmansdorff, Die religiösen Motive der Totenbestattung bei den verschiedenen Völkern, 1884; — Spondanus, Coemeteria sacra, Paris. 1638; *Geisler, De jure coemet., Lips. 1669; *Willenberg, De sepulcrorum commercio, Gedan. 1720; Bachovius, De sepulcris, Goth. 1725; *Pertsch (praes. Böhmer), De jure erigendi coemet., Hal. 1736; Hofmann Christ. God., De coemett. ex urbibus tollendis, Francf. 1775 (Eybel, Collectio lucubr. XI, Vienn. 1776); Kortum, Ueber die Unschädlichkeit der Kirchhöfe in Städten und Dörfern, Osnabr. 1801. — Vorwiegend vom Standpuncte des weltlichen Rechts: Jac. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen (Abhandlungen der Berliner Akademie d. J. 1849, 1851; Kleinere Schriften, 2, 1865, 211—313; *Wernher, Die Bestattung der Todten, 1880; de Molins, Legislacion canonica civil y administrativa vigente en España sobre cemeterios, Madrid 1885, Barcel. 1895; Fayout, Du jus sepulcri en droit romain, Thèse Paris 1884; *Chareyre, Des inhumations, Thèse Lyon 1884; *Bonduel, Inhumations et sépultures, Thèse Caën 1885; Lacombe, Des sépultures en dr. rom. et français, Thèse Poitiers 1886; *Gaubert, Manuel pratique de législat. pour l'organisation et l'exécution des pompes funèbres, Paris 1890; Garbasso, Del diritto di sepolcro, Casale 1893; Pranzataro, Il diritto del sepolcro, Torino 1895; M. Scherer, Die Feuerbestattung vom Standpunct des geltenden Rechts (Ztft. f. franz. Civilrecht, 19, 1889, 339—348). Für dieselbe: Trusen, Die Leichenverbrennung, 1855; Audibert, Funérailles et sépultures, Thèse Paris 1885; Küchenmeister, Die Todtenbestattungen der Bibel, 1893; Vix, Die Totenbestattung (Reclam, 1897). Gegen die Verbrennung: *Creus, Leichenbeerdigung, übers. Schütz, 1879; G. Fr. Fuchs, Grab oder Urne, 1886; Hornstein, La crémation, Paris 1886; Sartorius, Die Leichenverbrennung, Basel 1885; Lemb, Die Bestattung der Todten, 1887; Besi, Die Beerdigung und Verbrennung, übersetzt Holzinger v. Weidich, 1889; Hopmann, Art. Begräbnißwesen, im Staats-Lex. d. Görres Ges., 1, 1889, 846—859; Faucieux, La crémation (Rev. des sc. eccl., 54, 1886, 481—510); Chollet, M. Passy et la crémation (ib., 63, 1891, 353—378); Schütz, Art. Leichenverbrennung, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 1680—1688; vgl. Archiv, 70, 1893, 140—144. — Die Commentatoren zu L. III, tit. 28: De sepulturis. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. III, L. 1, c. 65—68; Binterim, Denkwürdigkeiten, VI, 3, 1831, 362—516; de Waal, Art. Todtenbestattung, in Kraus' Real-Enc., 2, 1886, 874—885. — van Espen, J. e., P. II, tit. 38; Ferraris, Bibl. can., s. v. Sepultura; Hermes, Art. Grab, im Kirch.-Lex., 5, 1887, 953—967; Permaneder und Kreutzwald, Art. Kirchhof, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 718—724.

I. Das Christenthum lehrt die Auferstehung der Todten. Diesem Glauben entsprechend ist der Tod der Bruder des Schlafes[1] und ist es eine Forderung der Pietät, den Leichnam nicht vorsätzlich der Zerstörung anheimzugeben, obwohl andererseits kein Christ glaubt, daß durch eine Trennung der Elemente der Allmacht Gottes in der Wiedererweckung der Leiber eine Schranke gezogen werden könnte.[2] So wie die Juden und in früherer Zeit die Heiden begruben die Christen die Leichen ihrer Verstorbenen; die jüngst hervorgetretenen Bestrebungen zur Einführung der Feuerbestattung stehen nicht auf kirchlichem Boden und sind zurückzuweisen.[3] Das Begräbniß war schon

---

§ 139. [1] Worte Christi: Lazarus amicus noster dormit, d. i. mortuus est, Ioa. 11, 11. 14. Christus resurrexit a mortuis primitiae dormientium, I. Cor., 15, 20; vgl. 7, 39: ἐὰν δὲ κοιμηθῇ ὁ ἀνὴρ αὐτῆς, und den Ausdruck coemeterium.

[2] Treffend erklärt Minucius Felix, Octavius, c. 34: Corpus omne sive arescit in pulverem sive in humorem solvitur, vel in cinerem comprimitur vel in nidorem tenuatur, subducitur nobis, sed Deo elementorum custodi reservatur. Nec, ut creditis, ullum damnum sepulturae timemus, sed veterem et meliorem consuetudinem humandi frequentamus (ed. Hurter, 1871, 97 f.). — Bonifaz VIII. verbot, 1299 (c. 1. Extr. comm., 3. 6), nicht die in wissenschaftlichem Interesse gebotene Section von Leichen, sondern den Unfug, von den Körpern angesehener Verstorbenen das Fleisch völlig von den Knochen zu trennen und nur die letzteren in die entfernte, gewählte Begräbnißkirche schaffen zu lassen; die Strafen: von selbst eintretende dem Papst reservirte Excommunication und Verweigerung des Begräbnisses des derart lacerirten Cadavers sind weggefallen. Ueber einen die Stellung der Kirche zur Anatomie beleuchtenden Vortrag des Prof. Lussana in Padua, s. Hist. pol. Blätter, 99, 1887, 642—644.

[3] Den bekehrten Sachsen verbot Karl d. Gr. die Leichenverbrennung als Rückfall ins Heidenthum bei Todesstrafe: Cap. de partibus Saxon., 775—790, c. 7 (ed. Boretius, 69). — Die römische Inquisition erklärte, 19. Mai 1886, es für unerlaubt,

in den ersten Zeiten der Kirche verbunden mit frommen Gebräuchen, mit Gebet und Opfer.[4] Den vollen Begriff des kirchlichen Begräbnisses bildet nach canonischem Recht nicht nur die feierliche Segnung des Leichnams, dessen Beisetzung an gesegnetem Platze, sondern die Abhaltung des Todtenofficiums, besonders der Messe für den Verstorbenen.[5] Der Einsegnung des entseelten Körpers kommt die Natur eines Sacramentales zu; daran schließen sich mehr minder zahlreiche Solemnitäten, welche den Pomp des Begräbnisses ausmachen. Dabei war die Kirche bemüht, von der Leichenfeier Aberglauben und Weltpracht möglichst ferne zu halten.[6] Die Feier des Begräbnisses ist bei Kindern und Erwachsenen eine andere, sie vollzieht sich in der von den Ritualbüchern vorgezeichneten Weise und ist nach Diöcesanstatut und Ortsherkommen nicht selten eine in etwas verschiedene. Dies gilt insbesondere von den Leichenreden und von der Veranstaltung des Begräbnisses seitens des einzelnen kirchlichen Institutes durch kirchliche, bestellte Diener. Darnach können die Trauergäste unter Umständen die Abhaltung einer Leichenrede verlangen;[7] ebenso hat die kirchliche Leichenveranstaltung den

---

die Verbrennung des eigenen oder fremden Leichnams zu verfügen und irgend einem auch nicht freimaurerischen Leichenverbrennungsverein beizutreten (A. S., XIX, 46; Archiv, 56, 476). Siehe Linsenmann, Lehrb. d. Moraltheologie, 1878, 488 ff., und die eingangs vermerkte Literatur. Decretum C. Inquis., 15. Dec. 1886 (A. S., XXV, 63), erklärte Personen, welche ihre Verbrennung angeordnet haben, als des kirchlichen Begräbnisses unwürdig; doch kann der Bischof im einzelnen Falle die Einsegnung gestatten; dieser (nur nicht beim Crematorium) steht nichts im Wege, wenn die Verbrennung nicht vom Verstorbenen selbst war aufgetragen worden; darnach Wiener Bischofversammlung, 1891 (Archiv, 68, 257). Nach C. Inquis., 27. Juli 1892 (ebd., 73, 182 f.), sollen Personen, welche die Verbrennung ihrer Leiber verfügt haben, die Sterbesacramente nicht erhalten, wenn sie bei ihrem Entschluß trotz Abmahnung verharren, doch kann der Seelsorger von letzterer absehen.

[4] Der commendatio defunctorum erwähnt Syn. III. Carthago 397, c. 29 (c. 49, Dist. 1, cons.).

[5] Die Gesammtheit dieser Feierlichkeiten heißt Exequien; nicht selten beschränkt man den Ausdruck auf den Todtengottesdienst i. str. S. — Auch dem einfachsten Begräbniß sollte sowenig wie die Einsegnung, die Messe fehlen. Nur Feierlichkeit ist z. B. die Assistenz mehrerer Cleriker, der Zug zur Kirche und zum Friedhof, Glockengeläute, Gesang, Musik, die Aufrichtung einer Tumba oder Schaubahre in der Kirche, Wachsfackeln u. ä. Die feierlichen Exequien beginnen mit der Vigilie und schließen mit dem am Dreißigsten Tage nach der Beisetzung gehaltenen Todtenamte ab; Eberle, Der Tricenarius des heil. Gregorius . . . Gregoriusmessen, 1890. Diese Zeit hindurch hatte der hinterlassene Ehegatte nach deutschem Recht im Hause des Verstorbenen frei zu wohnen die Befugniß, s. Horn (diss. Bötticher). De die trigesimo, vulgo vom Dreißigsten, H. Vitemb. 1695; *Schütz, De die trigesimo, I. Lips. 1847; Homeyer, Der Dreißigste (Berlin, Akad. Monatsberichte, 1862, 537—542; 1863, 610—646); Siegel, in Kirch. Vierteljahrsschrift, 7, 1865, 275—288; vgl. Bürgerl. G.-B. für das deutsche Reich, § 1969.

[6] Den Klageweibern wie der Bekränzung der Leichen war das christliche Alterthum gleich abhold. Uebertriebene Trauer und Absingen eines carmen funebre verbot Syn. III Toledo, 589, c. 22 (c. 28. C. 13. Q. 2). Leichen ist weder die Eucharistie noch der Kuß zu geben: Syn. Auxerre, 590, c. 12 (Bruns, II. 238); zu deren Bedeckung dürfen nicht die Altartücher verwendet werden: Syn. I. Clermont, 535, c. 3. 7 (l. c., 188 f.); gegen den Mißbrauch der Leichenmähler, die in Trinkgelage ausarten, richtet sich: c. 35. Dist 5. cons. (Syn. Nannet.?): vgl. Specht, Gastmähler und Trinkgelage bei den Deutschen, 1887, 34; Dolberg, Das mittelalterliche Begräbniß (Katholik, 1887, 1, 271—295); gegen Unfug bei Leichenwachen: Burchard., Corrector, c. 79 (Wasserschleben, Bußordnungen, 648); Syn. London, 1342, c. 10 (Hard., C. C., VII. 1663).

[7] Der Gebrauch, bei der Todtenfeier zu predigen, ist alt; vgl. c. 2. Clem., 3, 7; c. 2. Extr. com., 3, 6 (Bonif. VIII.); s. Hantelmann (praes. Wildvogel).

an sie gestellten den kirchlichen Normen nicht widersprechenden Aufträgen zu entsprechen, ohne daß dafür andererseits ein Monopol beansprucht werden konnte.[8]

II. Nur Getaufte können kirchlich bestattet werden.[9] Ein **Recht** auf das kirchliche Begräbniß haben nur die in der kirchlichen Gemeinschaft Verstorbenen; die Kirche betrachtet ferner die kirchliche Begräbnißfeier als eine dem Verstorbenen erwiesene Ehre und Wohlthat, deren er sich im Leben auch unwürdig gemacht haben kann.[10] Demnach ist vom Pfarrer oder überhaupt von dem um die Beerdigung ersuchten Kirchenvorstand von Rechtswegen das kirchliche Begräbniß zu verweigern: **1.** allen Ketzern und Schismatikern; **2.** den öffentlich und namentlich Excommunicirten und Interdicirten; **3.** den Selbstmördern, wenn sie die That nicht im Wahnsinne begangen oder nicht vor eingetretenem Tod bereut haben; **4.** den Duellanten, selbst dann, wenn sie noch Zeit gefunden haben, ihr Verbrechen zu bereuen und zu beichten;

Diss. circa conciones funebres. Jen. 1701; Linsenmayer, Geschichte der Predigt, 1886, 162 ff. — Wo die Leichenreden nicht herkömmlich sind, dürfen sie, außerordentliche Fälle abgerechnet, ohne Ordinariatsbewilligung nicht gehalten werden: Syn. Paderborn, 1867, P. I. c. 12 (Archiv, 20, 99). Bei Begräbnissen von Bischöfen und Pfarrern sind sie sogar in Steiermark in Gebrauch. Die Vorlage des Conceptes einer Lobrede auf den Verstorbenen zur bischöflichen Genehmigung schreibt vor Syn. Ravenna, 1855, P. III, c. 6, 5 (Coll. Lac., VI, 181). — Wann Laien, auch ohne Erlaubniß, ja einem Verbote zu trotz, am offenen Grabe reden, verbietet der Tact jede augenblickliche Störung des Redners; der Clerus zieht sich am besten nach seiner Function ruhig zurück, s. cit. Syn. Paderborn; Avignon, 1849, tit. V. 3 (Coll. Lac., IV, 312). Vgl. Graf, Ein Votum gegen Leichenreden (Tübing. Qtlschft., 38, 1856, 3—37).

[8] Die Kirche von Constantinopel besaß 1100 Officinen (ergasteria), welche sich mit Leichenbestattung befaßten und sämmtlich immun waren; das Begräbnißpersonal und deren Decane bezogen ihre Besoldung aus den Kircheneinkünften; die Begleitung jeder Leiche mit acht singenden Nonnen und der Akolythen geschah umsonst, das Mehr von Feierlichkeit mußte honorirt werden, vgl. Justinians Novell. 43. 59 (536). — In der jüngsten Zeit machten rein geschäftliche Entreprises des pompes funèbres den Kirchenfabriken bedeutende Concurrenz; der Pfarrer hat kein Recht, die Benützung der kirchlichen Leichenveranstaltung zu verlangen, etwa gar als Bedingung der Einsegnung u. ä. zu stellen.

[9] Daß auch das einer verstorbenen Schwangeren genommene Kind, wenn es (was immer der Fall sein wird) todt ist und also nicht getauft werden konnte, nicht an heiligem Orte also insbesondere nicht mit der christlichen Mutter begraben werden darf, verfügt Rituale rom., tit. de sacr. baptismi (ed. cit., 18); anders Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 14 (Coll. Lac., V, 190). An sich ist der infans nondum natus ein Theil der Mutter, pars viscerum: L. 1. § 1, Dig., 25, 4. Die Excision der Leibesfrucht schreibt auf alle Fälle L. 2, Dig., 11, 8, vor. — Katechumenen gewährt das kirchliche Begräbniß: cit. Syn. Wien, entgegen der herrschenden Meinung, s. Ferraris, Bibl. s. v. Sepultura, n. 172.

[10] Leo I., 458: Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus (c. 1. C. 24, Q. 2), ebenso c. 12, X, 3, 28 (Innoc. III.). Da es sich um ein Recht handelt, geht es nicht an, daß die Hinterbliebenen des Berechtigten dessen Leichnam der kirchlichen Beerdigung entziehen; eine Verweigerung des christlichen Begräbnisses darf nur aus einem constatirten rechtlichen Grunde vom Ordinarius verfügt werden: c. 11, X, 3, 28 (Innoc. III.). — Kann der Gläubige auf das kirchliche Begräbniß auch verzichten, oder sich dasselbe gar verbieten? Die Möglichkeit eines solchen Verzichtes oder Verbotes ist an sich nicht zu bestreiten; Wohlthaten sollen auch nicht aufgedrängt werden. Doch sind die Erben nicht verhindert, vielmehr berechtigt, trotzdem für kirchliches Begräbniß zu sorgen, da dasselbe auch im Interesse, weil zum Troste der Lebenden gefeiert zu werden pflegt: Augustin (c. 22, § 1, C. 13, Q. 2). Ja der kirchliche Richter wird die Bestimmung des unkirchlichen Begräbnisses als causa oder conditio inhonesta, weil der allgemein christlichen Sitte zuwiderlaufend, erklären; s. aber unten A. 20. Dem frevlen Treiben der Solidaires in Frankreich und Belgien bricht die kirchliche Praxis durch ihre Milde und Ignorirung von derlei Protesten die Spitze ab.

5. allen öffentlichen in der Unbußfertigkeit verstorbenen Sündern, insbesondere Gotteslästerern, Frauenräubern, Wucherern, Ehebrechern, Concubinariern, in kirchlich illegitimer Ehe Stehenden, sog. Civileheleuten, u. a.; **6.** Sacramentsverächtern, d. i. solchen, welche notorisch den Empfang der Sacramente in der Osterzeit versäumten und ohne Zeichen der Reue dahin starben, sowie jenen, welche den Empfang der Sterbesacramente verweigerten; **7.** den Mönchen und Nonnen, welche Eigenthum besessen haben.[11] — Die gegenwärtige, nicht überall gleiche Praxis ist aber, abgesehen von der Verweigerung der kirchlichen Einsegnung jener Personen, welche die Verbrennung ihres Leichnams verfügt haben (s. A. 3), in mehrfacher Beziehung eine mildere geworden. Duellanten werden wie öffentliche Sünder oder Selbstmörder behandelt, bei diesen aber regelmäßig angenommen, daß sie die That bei gestörtem Bewußtsein vollbracht haben.[12] Wo möglich wird auch bei den unter 5. und 6.

---

[11] Zu **1)** c. 8 (Lat. III.), 13, § 5 (Lat. IV.), X, 5, 7; c. 2, in VI, 5, 2 (Alex. IV.). Von Schismatikern handelt Urban II. in c. 3, C. 24, Q. 2. — Zu **2)** Urban II., a. a. O.; c. 1, Clem., 3, 7. Auch der nur ab ingressu ecclesiae Interdicirte soll nicht beerdigt werden: c. 20, in VI, 5, 11 (s. dazu § 187, V), ebensowenig derjenige, welcher ein volles Jahr im Banne verharrt ohne Lossprechung zu erbitten: Gelasius I., in c. 37, C. 11, Q. 3. Die immerhin erst in articulo mortis absolvirten Gebannten sind zu beerdigen: c. 14, X, 3, 28 (Greg. IX.). — Zu **3)** c. 11, X, 3, 28 (Innoc. III.). Für im Verbrechen Verstorbene dürfen Opfer angenommen werden, nicht aber für Selbstmörder: Syn. II. Orléans, 533, c. 15; Auxerre, c. 590, c. 17 (Bruns, II, 186. 239), sowenig wie für Hingerichtete und Katechumenen: Syn. I. Braga, 561, c. 16. 17 (l. c., 35). Das Schwanken der Praxis bezeugt aber bezüglich der Selbstmörder bereits Poenit. Theodori, L. II, c. 10 (Wasserschleben, a. O., 211); Syn. Mainz, 847, c. 27, erlaubt für reuig am Galgen Gestorbene Begräbniß und Opfer (c. 30, C. 13, Q. 2). Für die spätere Zeit und das geltende Recht ist die Frage nach der Erlaubtheit der Application einer Messe für den Verstorbenen (§ 141, A. 12) von jener nach dessen Begräbniß auseinander zu halten. — Zu **4)** Benedict XIV., Detestabilem, 10. Nov. 1752, § 9 (Bull. IV, Const. 6), im Anschluß an c. 1 (Syn. III. Later.), 2 (Alex. III.), X, 5, 13, de torneamentis. Trid., 25, 19, versagt das christliche Begräbniß nur denjenigen, welche im Zweikampfe gefallen sind, s. auch § 183, IX. — Zu **5)** Das canonische Rechtsbuch enthält nur Exemplificirungen des Grundsatzes, welchen das Rituale rom. klar ausspricht; vgl. c. 2, X, 5, 26, (Greg. IX.), de maledicis; c. 1, Clem., 3, 7. Nach strengem Rechte sind Wucherer und Räuber auch nach erhaltener Absolution erst dann zu beerdigen, wenn sie selbst die Erstattung der Zinsen, bezw. des Schadens sichergestellt oder ihre Erben bereits die Restitution geleistet haben: c. 2, in VI, 5, 15; c. 2 (Eug. III.), 5 (Alex. III.), X, 5, 17, de raptoribus. Unter dieser Voraussetzung können wohl auch Laien, welche von anderen Laien Kirchenzehente erworben haben, trotz c. 19, X, 3, 30 (III. Lat.) beerdigt werden. Pönitenten, welche vom Tod überrascht werden, sollen kirchlich begraben werden: Syn. I. Vaison, 442, c. 2; II. Arles, 450, c. 12 (Bruns, II, 127. 132); nicht aber bei Ausübung eines Raubes getödtete Verbrecher: Syn. Tribur, 895, c. 31 (c. 31, C. 13, Q. 2). – Personen, welche in einer Civilehe leben, sind selbstredend dem alten Recht fremd; die neueren bischöflichen Weisungen begnügen sich entweder, dieselben den notorischen Sündern des Rituals gleichzustellen: Regensburg, 7. Dec. 1875 (Archiv, 35, 315), oder verbieten absolut und ausdrücklich, dieselben kirchlich zu begraben: München, 26. Nov. 1875; Rottenburg, 12. Nov. 1875 (a. O., 149. 301); Prager Convent, 1868, n. 23 (Coll. Lac., V, 1406). Zu den öffentlichen Sündern gehören insbesondere die notorischen Mitglieder der unkirchlichen geheimen Gesellschaften: Syn. Utrecht, 1865, tit. V, c. 8 (l. c., 868); Instr. C. Prop., 5. Juli 1878 (Archiv, 54, 71 f.) für Brasilien. Mit den Sterbesacramenten versehenen Freimaurern braucht die kirchliche Beerdigung nicht versagt zu werden, wenn die maurerischen Embleme der Bahre u. s. w. nicht auf deren ausdrückliche Anordnung zurückzuführen sind: C. Inquis., 5. Dec. 1840 (A. S., XXVII, 577). — Zu **6)** c. 12, X, 5, 38 (IV. Lat.): alioquin, d. i. bei schuldbarer Versäumniß der Ostercommunion et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura. — Zu **7)** c. 2 (III. Lat.), 6 (Innoc. III.), X, 3, 35.

[12] Die particularrechtliche Abrogation des strengen Rechtes betreffs der Duellanten

Genannten vorausgesetzt, daß sie im letzten Augenblick der Barmherzigkeit Gottes sich empfohlen haben; oder es bedarf eines bischöflichen Mandates, um ihnen das kirchliche Begräbniß zu verweigern, so wie es umgekehrt eines solchen bedarf, um die unter 2. Genannten kirchlich bestatten zu dürfen.[13] Der letzte Fall ist insofern unpractisch, als den Regularen beinahe durchweg ein Peculium (§ 147, VI. 3) gestattet wird. So ist das alte Recht nur bezüglich der Ketzer und Schismatiker aufrecht geblieben, ja hat gewissermaßen eine Verschärfung erfahren, als die Angehörigen anderer christlichen Confessionen, ohne deren persönliche Schuld festzustellen, kurzerhand von der Wohlthat des kirchlichen Begräbnisses ausgeschlossen werden.[14] Um so bereit-

---

spricht in übrigens verhüllter Weise aus: Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 14; Prag, 1860, tit. III, c. 13 (Coll. Lac., V, 190. 486). — Der Umstand, daß der Tod in Folge eigener Handlung des Verstorbenen eingetreten ist, muß jedenfalls sicher gestellt sein; bei der Erklärung des Arztes, daß eine krankhafte Affection vorgelegen sei, kann sich der Pfarrer beruhigen, muß es aber nicht und bildet in alleweg sich selbst ein Urtheil, ohne in die Rolle eines ägyptischen Todtenrichters zu verfallen: Syn. Prag, a. O.; Verord. Temesvar, 2. Nov. 1856 (Archiv, 1, 382 ff.). Ist am Selbstmord i. str. S. zu zweifeln, soll ein immerhin einfaches Begräbniß, nach römischem Gebrauch zur Nachtzeit: C. Epp. Reg., 7. Aug. 1835 (Anal. J. P., XXVI, 852—860), nicht verweigert werden: Verord. Brixen, 20. Nov. 1857 (a. O., 2, 361 ff.); C. Inquis., 16. Mai 1866 (A. S., XXVI, 641). Die Pflichten der Humanität sind auch der Leiche des Selbstmörders gegenüber zu erfüllen: Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 98 (Hard., C. C., V, 382). — Inhofer, Der Selbstmord, Preisschrift 1886; Geiger, Der Selbstmord im Kirchenrecht (Archiv, 61, 1889, 225—232); dazu unten A. 71. Petr. de Murga, De iis qui sepultura in jure privantur (Opp. can., II, Lucern. 1684); Sahme, De sepulturae denegatione, Regiom. 1736; *Clásen, Kann und soll der Leiche eines Selbstmörders .. das Begräbniß verweigert werden? 1830; Jansen, Entwicklung der Grundsätze über die Verweigerung des kirchl. Begräbnisses (Ztſt. f. Philos. u. Theol., 16, 1835, 100—132); Döllinger, Pflicht und Recht der Kirche gegen Verstorbene eines fremden Bekenntnisses, 1852 (Sep. Ab. Histor. pol. Bl., 1842); Aichner, Das kirchl. Begräbniß (Archiv, 1, 1857, 25—32, 80—93); Berrisch, Die Ausschließung der Selbstmörder .. und Sacramentsverschmäher vom kirchl. Begräbniß, 1866; Ketteler, Ueber die Verweigerung des kirchl. Begräbnisses (Archiv, 16, 1866, 323—331); *de Hinojosa, La privacion de sepultura de los deudores (Schuldner), Valencia 1892. Gegen jede derartige Verweigerung Kolkmann, Das christliche Begräbniß, 1874.

[13] Das Rituale rom. (ed. cit., 203) unterscheidet die Fälle nicht, nennt als ipso jure excludendi nach den Heiden, die Ketzer und die übrigen im Texte 1—6 aufgeführten Kategorien und weist den Pfarrer an, nur in zweifelhaften Fällen den Ordinarius anzugeben. Schon nach gemeinem Recht ist es bestritten, ob nicht zur Verweigerung des Begräbnisses im Falle 6), sowie zur Interdicirung der Säumigen die Entscheidung des Ordinarius einzuholen ist, wie nicht ohne Grund van Espen, J. eccl., P. II, tit. 4, c. 4, n. XVI f.; Syn. Paderborn, 1867, P. II, sect. 2, c. 32, i. f. (Archiv, 20, 382) lehrt; ebenso verlangt Benedict XIV., Institutiones, n. XLV, ed. cit., 317 f., Anzeige der Säumigen an den Bischof, damit dieser die weiteren Strafen ausspreche. Umgekehrt durfte nach Syn. Arles, 1275, c. 20, ohne specielle bischöfliche Erlaubniß Niemand begraben werden, dessen binnen Jahresfrist abgelegte Beicht nicht feststund (Hard., C. C., VII, 732). In der neueren Zeit wurde particularrechtlich wie in anderen Puncten auch hierin die Jurisdiction des Pfarrers eingeschränkt, wenn nicht beseitigt, und verordnet, daß der Pfarrer überhaupt oder in den Fällen 4—6 ohne die Entscheidung des Ordinariats, bezw. des Decanats abzuwarten, Niemandem das kirchliche Begräbniß verweigern dürfe, angef. Syn. Wien, 1858; Verord. Olmütz, 1858 (Archiv, 3, 329 f.). Wenn der Bericht des Pfarrers nicht sehr klar und überzeugend für die Abweisung spricht, wird es schwer sein, eine solche zu verfügen; vgl. reg. jur. in VI. 15. 49. — Mit mehr minder vagen Vermuthungen pflegt man auch die Frage zu lösen, ob der Pfarrer Leichen unbekannter Personen, deren Confession sich nicht feststellen läßt, beerdigen dürfe und solle, s. Craisson, Peut-on accorder la sépulture ecclésiastique aux inconnus? (Revue des sciences eccl., 36, 1877, 271—276).

[14] Daß an dieser Praxis nichts geändert werden solle, erklärte C. Inquis., 26. Aug. 1885

williger wird ihnen, vorzüglich mangels eines Beerdigungsplatzes ihrer Confession, ein ehrliches, ja christliches Begräbniß auf dem Kirchhofe nicht verweigert werden und mit Ausschluß jeglichen Aergernisses in dieser Hinsicht Toleranz zu üben sein.[15] Wo der Kirchhof der einzige Beerdigungsplatz der Gemeinde ist, erfährt nothwendig der Begriff des kirchlichen Begräbnisses im Momente des Ortes eine Abänderung, da die Bestattung in der gesegneten Erde unter Umständen als ein lediglich materieller, kirchlich irrelevanter, also nicht sacramentaler Act erscheint.[16] Der Pfarrer, ja jeder Gläubige ist das in Begräbnißsachen geltende Recht zu beobachten verpflichtet, und hat andernfalls arbiträre Strafe zu gewärtigen. Die von selbst eintretende Censur der einfachen, d. i. Niemandem reservirten Excommunication trifft nach geltendem Rechte nur jene Personen, welche einen Cleriker zur Vornahme der Einsegnung oder gottesdienstlicher Functionen bei der Leiche eines notorischen Ketzers, sowie eines namentlich Excommunicirten oder Interdicirten zwingen.[17]

(A. S., XVIII, 343 f., Archiv, 56, 354). Eine Ausnahme kann etwa nur bei giltig, immerhin vom akatholischen Minister getauften Kindern von Akatholiken gemacht werden, vorausgesetzt, daß daraus kein Aergerniß entsteht. Nach dem Regensburger Ordinariats-Erlaß, 25. Mai 1850, kann der Pfarrer die Leichen eingepfarrter Protestanten über Verlangen der Partei rituell beerdigen, wenn die Verstorbenen noch nicht confirmirt waren, andernfalls nur im Amtskleide und ohne Function der Beerdigung anwohnen, s. Rupprecht, in Passauer Theol. Monatsschrift, 1, 1891, 709 ff.

[15] Syn. Prag, 1860, a. A. 12 a. O., unter Berufung auf C. Inquis., 30. März 1859 und 25. April 1860, ebenso Syn. II. Baltimore, 1866, n. 389 (Coll. Lac., III, 504), womit die Beerdigung des Akatholiken in einem Familiengrab für zuläßig erklärt wurde (dazu vgl. österr. Cult.-Min.-Erlaß, 11. Sept. 1860, welcher auch die Eventualität eines Begräbnisses von Katholiken im akatholischen Friedhofe streift, im Archiv, 25, 141 ff.); sowie C. Inquis., 23. Juli 1609 (Archiv, 40, 91) selbst die Uebung, Katholiken und Protestanten im selben Friedhof zu bestatten, nicht reprobirte. Die diesbezügliche Sitte ist zu belassen und den Protestanten, wo sie kein Geläute haben, gegen Bezahlung jenes der katholischen Kirche zu gewähren, nicht aber sind Kreuz und Fahnen als res sacrae (?) zum Gebrauch beim Leichenzug zu überlassen: Verord. Rottenburg, 1858 (Archiv, 3, 486). Dagegen verwirft selbst das uralte Herkommen solchen Geläutes die in Begräbnißsachen auch sonst strenge Syn. Gran, 1858, tit. IX, c. 6 (Coll. Lac., V, 91), ähnlich angef. Syn. Wien, 1858, c. 15 (l. c., 190); während der österr. Cult.-Min.-Erlaß, 1. Mai 1860 (Archiv, 25, 141) der Entscheidung C. Inquis., 30. März 1859, eine mildere Auslegung: ad mentem zu geben sich bemühte.

[16] Dem classischen canonischen Recht ist dieser Satz fremd; denselben bestreitet Kohn, Utrum locus, in quo sepeliuntur fideles pertineat ad notionem sepulturae ecclesiasticae (Archiv, 40, 1878, 20—49). Die Noth der Zeit oder die Macht der Verhältnisse wird zur allgemeinen Reception der im Texte ausgesprochenen Anschauung führen; vgl. Verord. Olmütz, 10. Febr. 1849 (a. O., 88). Die particulare Praxis sieht z. B. von der Reconciliation des Friedhofes in solchen Fällen, auch wenn ein ungetauftes Kind im Friedhof wäre begraben worden, ab.

[17] Pius IX., Censurenbulle, 1869, IV, 1: Mandantes seu cogentes tradi ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos (Archiv, 23, 330). Der Begriff kirchliches Begräbniß ist im vollen strengen Sinne zu nehmen; andernfalls würde die materielle Bestattung des Ketzers, die den Kirchhof nicht polluirt, strenger gestraft sein, als diejenige des Heiden, welche canonisch polluirt; dagegen ist von letzterer deshalb hier keine Rede, weil Niemand den Pfarrer je veranlassen wird, eine Judenleiche einzusegnen. Die Beerdigung anderer hier nicht genannter Excommunicati vitandi wie tolerati (§ 185, III) ist straffrei; Exequien und geistliche Function sollten auch bei Beerdigung eines excommunicatus toleratus unterbleiben, s. Kober, Der Kirchenbann, 1863, 337; in der Praxis ist es wohl anders. — Geistliche, welche Räuber und Wucherer kirchlich beerdigen, waren vom Benefiz zu entfernen, bezw. vom Amt suspendirt: c. 2, X, 5, 17 (Eug. III.); c. 3, X, 5, 19 (III. Lat.), sie waren zu priviren und konnten ohne päpstliche Genehmigung nicht restituirt werden, wenn sie

III. Die Kirche legte von jeher darauf Gewicht, daß ihre Verstorbenen eine gemeinschaftliche und gesegnete Ruhestätte besäßen. Die Verbindung von Begräbniß- und Cultstätte weisen die altchristlichen Katakomben auf.[18] Das Begräbniß in den Kirchen und deren Grüften mußte mit der Vermehrung der Christengemeinden allgemach beschränkt und verboten werden, nur der Bischof, die Mitglieder einer regularen Communität, der Patron haben regelmäßig noch darauf Anspruch.[19] Der regelmäßige Ort der Beerdigung ist der Platz um die Kirche herum, der Kirchhof oder ein anderer hierzu bestimmter und gesegneter Platz, der Friedhof oder Gottesacker. Nur ausnahmsweise und aus Gründen gestattet die Kirche, ihre Todten außerhalb ihrer Cometerien zu beerdigen.[20] Abgesehen von diesem Falle wird nicht das einzelne Grab, sondern der Friedhof ein für allemal unter Aufrichtung eines

einen Ketzer beerdigt hatten: c. 13, § 5, X, 5, 7 (IV. Lat.), ja sie waren im letzteren Falle sammt allen Mitschuldigen solange excommunicirt, bis sie eigenhändig den Leichnam wieder ausgegraben hatten: c. 2, in VI, 5, 2 (Alex. IV.). Begraben von Excommunicirten, Interdicirten und Wucherern zieht Excommunication nach sich: c. 1, Clem., 3, 7; wer öffentlich Excommunicirte und Interdicirte kirchlich beerdigte, war solange vom Kirchgang interdicirt, bis er dem Richter, dessen Censur er verachtet hat, Genugthuung geleistet hatte: c. 8, in VI, 5, 7. Nach Syn. Kopenhagen, 1425, war der Schuldige eo ipso excommunicirt und wurde, wenn er vor der Absolution weiter fungirte, irregulär (Hard., C. C., VII, 1036).

[18] Bellermann, Ueber die ältesten christlichen Begräbnißstätten, besonders die Katakomben zu Neapel, 1839; Kraus, Roma sotteranea, 1879, nach Rossi's gleichnamigem Riesenwerk; Geschichte der christlichen Kunst, 1, 1896, 30—57; dess. Real-Encycl., Art. Katakomben, 2, 1886, 98—136, woselbst auch weitere Literatur angeführt ist; de Waal, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 206—238; Wilpert, Principienfragen der christl. Archäologie, 1889, 1890; andererseits Victor Schultze, Die Katakomben, 1882; Hasenclever, Der altchristliche Gräberschmuck, 1886; Hennecke, Altchristl. Malerei .. in den römischen Katakomben, 1896. — Später begruben die Christen ihre Todten gerne bei kleinen Capellen, den sog. martyria: Augustinus, De agenda cura pro mortuis (c. 19, § 3, C. 13, Q. 2), welchem Gebrauch die Kirche nicht sonderlich hold war.

[19] Nur an der Außenwand der Kirche dürfen Leichen bestattet werden und selbst dies dulden die civitates innerhalb der Mauern nicht: Syn. I. Braga, 561, c. 18 (Bruns, II, 35 f.); nur im Atrium der Kirche können Leichen beigesetzt werden: Syn. Nantes, 658 oder saec. IX. (c. 15, C. 13, Q. 2); auch im Baptisterium darf nicht begraben werden: Syn. Auxerre, 590, c. 14 (Bruns, II, 239); thatsächlich sind gerade die Baptisterien oft Karner oder Beinhäuser geworden. Die Sitte, in den Kirchen und deren Grüften zu begraben, blieb bestehen, da nicht nur würdige Priester sondern auch Laien in den Kirchen beerdigt werden durften: Syn. Mainz, 813, c. 52 (c. 18, C. 13, Q. 2), doch keineswegs quasi hereditario jure: Syn. Meaux (Paris), 845, c. 72 (Hard., C. C., IV, 1496); entschieden dagegen: Capit. Riculfi Suesson., 889, c. 19 (l. c., VI, 1, 419); Syn. Tribur, 895, c. 17 (ib., 444). — Das Kirchenpflaster aufzureißen, um darunter die Leichen zu bergen, verbot nicht Pius V., Cum primum, 1. April 1566, § 6 (Bull. Taur., VII, 436), wohl aber Syn. Benevent, 1693, tit. 28, c. 5 (Coll. Lac., I, 55), welche, c. 6, zu einem neuen Grab in der Kirche, sowie, c. 7, zu allen Epitaphien bischöfliche Genehmigung vorschrieb; ebenso Syn. Prag, 1860, tit. V, c. 10 (l. c., V, 546). Im einzelnen hängt die Beerdigung in Kirchen und Kirchengrüften von localen Statuten ab. Ist dieselbe unstatthaft, so ist gleichwohl das unter dem Modus solcher Bestattung errichtete fromme Legat zu Messen u. ä. rechtskräftig: C. Epp. Reg., 2. Sept. 1870 (A. S., VI, 113—117).

[20] Die letztwillige Verfügung in loco novo vel minus religioso begraben zu werden besteht, entgegen c. 3, X, 3, 28 (Innoc. II.) zu Recht: c. 2, § 1, in VI, 3, 12. Auch in der alten Zeit fanden Begräbnisse außerhalb der Katakomben statt. — Particularrechtlich kann im Falle einer Beerdigung auf einem nicht katholischen Friedhofe die Mitwirkung der kirchlichen Organe versagt sein; so Plen.-Syn. I, Baltimore, 1852, n. 3 (Coll. Lac., III, 145), aufgehoben wird dieses Verbot für den Fall einer in gutem Glauben auf dem akatholischen Friedhof erworbenen Grabstelle: III. Plen.-Syn., Baltimore, 1884, n. 317 f.

Kreuzbildes gesegnet. Diese Einweihung nimmt der Bischof oder ein von ihm hierzu delegirter Priester vor; das gleiche gilt von einer etwa nöthigen Reconciliation.[21] Die Pollution des Friedhofes tritt unter denselben Voraussetzungen ein, wie diejenige der Kirche, zumal mit dieser, wenn der Friedhof als Kirchhof um die Kirche herumliegt.[22] Insbesondere wird der Kirchhof nach canonischem Recht polluirt durch Beisetzung der Leiche eines Ungetauften, sowie eines namentlich oder notorisch Excommunicirten.[23] Die Entfernung der widerrechtlich beerdigten Leichen ist Voraussetzung der Reconciliation; wo solche Exhumirung unmöglich ist, hilft sich die Praxis mit einer oft nur ideellen Aussonderung von nicht geweihten oder minderwerthigen Plätzen; wo auch dies Auskunftsmittel nicht hilft, ist eine Derogation des strengen canonischen Rechtes anzunehmen und tritt eine Pollution wegen widerrechtlicher Beerdigung im Friedhof überhaupt nicht mehr ein oder entbehrt der rechtlichen Folgen.[24] Abgesehen davon ist es bei arbiträrer Strafe verboten, auf polluirten Friedhöfen Beerdigungen vorzunehmen.[25] — Den kirchlichen Friedhöfen kommt das Privilegium der örtlichen Immunität zu (§ 140, VIII), deren Verletzung die dem Papst reservirte Excommunication nach sich zieht. Als solche gilt insbesondere die Exhumirung einer Leiche zum Behufe deren strafgerichtlichen Recognition, wozu es regelmäßig einer päpstlichen Ermächtigung bedarf.[26] Davon ist dort nicht mehr die Rede, wo

[21] Pontificale rom., P. II, De coemeterii benedictione, de reconciliatione coemeterii sive ecclesiae reconciliatione, ed. cit., 297—305, 313—315; dazu Rituale rom.. ed. cit., 338—343. — Gegen Gartenanlage des Friedhofes erklärt sich eingehend Syn. Wien, 1858, c. 15.

[22] Der Friedhof ist in diesem Falle eine Pertinenz der Kirche; von mehreren Gottesäckern, welche durch Wände geschieden, wenn auch durch Thore verbunden sind, kann einer allein polluirt werden: c. un., in VI, 3. 21.

[23] So lehrt die gemeine Doctrin; s. Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 28. n. 91. Daß durch das Begräbniß eines Ungetauften der Friedhof polluirt werde, sagt kein Canon; auch nicht c. 27. 28, Dist. 1, cons. (Poenit. Theod.), abgesehen davon, daß ihnen keine Rechtskraft zukommt. Zu Gunsten der ungetauften Christenkinder statuiren einige Canonisten eine Ausnahme, s. Ferraris, Bibl., s. v. Ecclesia, art. IV, n. 53; sie sollen zu mindest nicht an dem für Häretiker bestimmten Orte beerdigt werden: Syn. Aix, 1850, tit. XI, c. 2, § 2 (Coll. Lac., IV, 1006). Begräbniß von Excommunicirten polluirt: c. 7, X, 3, 40 (Innoc. III.); doch gilt dies nur mehr von den excommunicati vitandi (s. § 185, III) und tritt nach Lehre der Canonisten die Pollution nicht in Folge Begräbniß eines notorischen, doch nicht denuncirten Häretikers ein.

[24] Die Praxis verweist, wo möglich, die Leichen der Akatholiken in einen besonderen Theil oder Winkel des Friedhofs; das gleiche gilt von den übrigen Verstorbenen, denen ein christliches Begräbniß verweigert wird, obwohl durch deren Beerdigung im Friedhof derselbe nicht polluirt wird, vgl. u. a. cit. Syn. Wien, c. 15. Nach c. 2, in VI, 5, 2 (s. oben A. 11) sind Ketzer zu exhumiren, und soll Niemand an dem Orte mehr beerdigt werden. Leichen von Excommunicirten sind zu exhumiren, wenn sie aber von anderen nicht mehr unterschieden werden können, zu belassen, cum licet non obsit justis sepultura nulla vel vilis, impiis tamen celebris vel speciosa non prosit: c. 12, X, 3, 28 (Innoc. III). Die von Schismatikern beerdigten (schismatischen?) Christen sind deshalb nicht zu exhumiren: c. 2, X, 1, 16 (Honor. III). — Unter Berufung auf c. 12 cit. empfiehlt ein der C. Rit. erstattetes Gutachten s. a. (Anal. J. P., XXVII; 1154—1162), Reconciliation des durch das Begräbniß von Freidenkern polluirten Friedhofes, auch dann, wenn deren Leichen nicht exhumirt werden dürfen; vgl. aber das oben A. 16 Gesagte.

[25] c. un., in VI, 3, 21, statuirt keine bestimmte Strafe.

[26] C. Immunitatis, 22. Mai 1629, u. ä. bei Ferraris, Bibl. s. v. Cadaver, n. 18; die Bischöfe erhalten für gewisse Fälle oder auf Zeit die Facultät, derlei Ausgrabungen zu gestatten, l. c., n. 20.

jene Immunität abrogirt ist und genügt in diesem wie in anderen Fällen einer nothwendigen oder erbetenen Exhumirung irgend einer Leiche die Einholung der bischöflichen Genehmigung.[27] — Auch der von der Kirche entfernte Friedhof gilt als Zugehör der Kirche und ist demnach wie diese nicht nur eine heilige, sondern regelmäßig auch eine kirchliche, d. i. im kirchlichen Eigenthum stehende Sache.[28] Die Kirche sucht jede Profanation des Friedhofes hintanzuhalten, sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung auf demselben durch Erlaß von Begräbniß- und Friedhof-Statuten, sowie durch Anstellung von Todtengräbern.[29] Die Errichtung von Communal-Friedhöfen entspricht den kirchlichen Grundsätzen nicht und müßte, strenge genommen, wenn für die Akatholiken und vorzüglich die Nichtchristen nicht besondere Plätze ausgemittelt werden, von der Einsegnung des Friedhofes Abstand genommen werden; in der Praxis ist die Einsegnung der einzelnen Grabstelle meist unthunlich.[30] Die Verhältnisse eines Simultan-Friedhofes sind nach Analogie des Simultaneums von Kirchen zu beurtheilen.[31] Die einzelnen Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gegen Erlag einer Gebühr für die Aufnahme einer Leiche auf bestimmte Zeit, die sog. Verwesungszeit, überlassen; nach deren Verlauf kann durch neuerlichen Erlag einer Taxe die Befreiung des Platzes von weiterer Benützung als Grab, sei es auf bestimmte Zeit, sei es für immer (sepulcrum privatum s. particulare), erworben werden.[32] Endlich kann eine Stelle des Friedhofes als

---

[27] Syn. Halifax, 1857, tit. 21, n. 7 (Coll. Lac., III, 757). — Auch für die Uebertragung eines in was immer für einer Ordenskirche beigesetzten Leichnams fordert bischöfliche Erlaubniß Rit. rom., tit. de exequiis, ed. cit., 202. Anders wenn die Bestattung von vorneherein nur als provisorische veranlaßt wurde. — Nach österr. Justiz-Min.-Erl., 25. Mai 1889, haben die Gerichte von allen vorzunehmenden Exhumationen soweit möglich, die Eigenthümer der Friedhöfe und die zuständigen Seelsorger zu verständigen (Archiv, 62, 306).

[28] c. un., in VI, 3, 21. Ueber diese vermögensrechtliche Frage s. weiter unten § 198.

[29] Das nähere Detail gehört nicht hierher. — Leichen in fremde oder frische Gräber, d. i. zu noch nicht verwesten Leichen zu legen verbietet: Syn. II. Macon, 585, c. 17, sie übereinander zu bestatten: Syn. Auxerre, 590, c. 15 (Bruns, II, 254. 239). — Als Verwesungszeit gelten meist zehn Jahre; die ausgeworfenen Knochen wurden früher durchweg in Beinhäusern oder Grüften aufgeschichtet. Die Friedhöfe sind durch Zäune oder Mauern zu verwahren; in dieselben dürfen keine Thiere gelassen werden; das gemähte Gras ist zu verbrennen: Syn. Venedig, 1859, P. III, c. 26 (Coll. Lac., VI, 342). Anderswo bildet die Grasnutzung einen Theil des Einkommens des Todtengräbers oder des Eigenthümers u. a. Bei Strafe des Bannes verbot den Laien auf Friedhöfen ohne Erlaubniß des Kirchenvorstandes Gras zu mähen: Wilhelm. archiep. Eborac., 1153 (Hard., C. C., VI, 2, 1321). Grabschändung und Leichenraub wird als Sacrileg (§ 183, VII) bestraft.

[30] Vgl. den Bericht des Bischofs von Speyer vom Jahre 1868 an die C. C., ad Q. 16 (Archiv, 23, 459). Ueber die Einweihung des Wiener Communal-Friedhofs, welche in aller Stille, 30. Oct. 1874, erfolgte, wäre es bald zu einem Conflicte gekommen, s. Wolfsgruber, Cardinal Rauscher, 1888, 374—376. Die Zahl der Communal-Friedhöfe hat sich seither in Oesterreich, auch auf dem Lande bedeutend vermehrt.

[31] Vgl. § 140, VII. IX; sowie das durch gründliche Motivirung sich auszeichnende Erk. preuß. Ob.-Tribunals, 21. Oct. 1861 (Ztft. f. K.-R., 4, 201—206). Für Breslau ist entschieden, daß der katholische Pfarrer auf einem solchen Friedhof unbeanständet vom andern Theile ein Kreuz aufrichten könne, s. Lämmer, im Archiv, 19, 345 f.

[32] Das Verbot, ungeachtet einer Gewohnheit (in Montpellier) für die Grabstelle etwas zu verlangen und vom Erlag der Kaufsumme das Begräbniß abhängig zu machen: Gregor I., 598 (c. 12, C. 13, Q. 2); Syn. Meaux (Paris), 845, c. 72 (Hard., C. C., IV, 1496); c. 13, X, 3, 28 (Hon. III.), besteht nur in letzterer Beziehung noch zu Recht. Die Glosse sieht nicht nur im Vertrag über einen Theil geweihter Erde Simonie, vgl. c. 8, X, 5, 3 (Alex. III.), sondern erklärt auch den Verkauf einer Stelle, worin Jemand

Begräbnißstätte oder Gruft zur Aufnahme einer bestimmten Familie, oder der Besitzer eines Hauses, eines Patronats sammt deren Angehörigen gewidmet worden sein (sepulcrum gentilicium s. hereditarium). In allen diesen Fällen ist einerseits das Dispositionsrecht des Erwerbers der Stelle und dessen Rechtsnachfolgers kein unbeschränktes, vielmehr durch das gemeine und besondere kirchliche Recht gebunden, andererseits aber kann der Eigenthümer, sowie die Verwaltung des Friedhofes im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde zur Beachtung der erworbenen Rechte dritter Personen verhalten werden. Soweit diese Rechte auf privatrechtlichen Titeln ruhen, mögen sie persönliche Forderungsrechte oder dingliche Rechte (jura in re aliena) sein, ist gegen deren Verletzung sowohl in petitorio als in possessorio regelmäßig die Rechtshilfe des Staates gewährt.[33]

IV. Was die Zeit des Begräbnisses anlangt, so bestimmt sich dieselbe durch den Ortsgebrauch und die Anordnung des Kirchenvorstandes. Der Beerdigung muß die Sicherstellung des Todes des zu Bestattenden vorausgehen;[34] nähere Normen stellt darüber das Kirchenrecht nicht auf, hindert aber ebensowenig die Einhaltung der auf die Bescheinigung des Todes seitens eines Todtenbeschauers sich beziehenden staatlichen Vorschriften. Zur Zeit des Interdictes (§ 187) haben feierliche Beerdigungen zu unterbleiben, ebenso während des Hauptgottesdienstes. Die früher an der Bahre gebräuchlichen Vigilien werden nun bestenfalls nachträglich gebetet, nicht aber wirklich gehalten; nur die feierlichen Exequien am Tage der Beisetzung und am Jahrestage des Todes, nicht aber die Feier des Dritten, Siebenten und Dreißigsten, sind noch in allgemeiner Uebung.[35]

---

bestattet worden, als locus religiosus im Sinne des römischen Rechtes, für unthunlich; vgl. L. 2, Dig., 11, 7 und § 198. Daß die gegentheilige allgemeine Praxis nicht simonistisch sei, weist Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 28, n. 68 f., nach. Die Grabstellengebühren haben die Natur von Stolargebühren (§ 208); sie fallen regelmäßig dem Eigenthümer des Friedhofes, der Kirche, etwa auch dem Gründer zu; doch kann die Begräbniß-Kirche das Bezugsrecht auch dann haben, wenn der Friedhof einer dritten Person, einer anderen Kirche, oder einer Gemeinde gehört. — Vgl. J. Weis, Die altchristlichen Familienbegräbniß-Genossenschaften (Archiv, 77, 1897, 670—680).

[33] Vgl. unten A. 64; Kahl, in Richter, K.-R., 1886, § 318, A. 3. Im einzelnen entscheidet Statut, Observanz und Uebereinkommen; s. Vallens, Paratitla in L. III, tit. 28, § IV. n. 3, betreff die Verfügungsrechte der Kirchenvorsteher über Familiengrüfte. Die Frage, ob Jemand seine Grabstelle auch einem Andern überlassen könne, läßt sich demnach nicht allgemein entscheiden. Die Analogie der Rechte an Kirchenstühlen (§ 140, VII) ist im großen Ganzen eine zutreffende; doch ist das Recht an der Grabstelle ein entschieden freieres, man denke nur an die innerhalb der Schranken der christlichen Sitte im Belieben des Einzelnen gestellte Herrichtung und Ausschmückung des Grabes; auf Grund eines besonderen Titels kann allerdings diesbezüglich eine Verpflichtung zu einer bestimmten Grabanlage, z. B. bei Reihengräbern in Arkaden bestehen.

[34] Rituale rom., l. c., 201. — Auch wenn gewisse Collegien, Capitel u. ä. ein Recht haben, die Leiche zu begleiten, hat der Pfarrer die Stunde des Leichenbegängnisses zu bestimmen das Recht, soll aber eine dem Colleg gelegene Zeit wählen: C. C., 8. März 1884 (A. S., XVII, 15—19).

[35] Das Rituale wie das Missale enthalten Gebetsformeln für die Exequien in die depositionis, sei es praesente, sei es absente corpore defuncti, in die III., VII., XXX. et anniversario. Derselben Tage erwähnt Hincmar, 852 (c. 7, Dist. 44); sammt dem 40. Ambrosius (c. 24, C. 13, Q. 2); statt des 7. nennt den 9. Poenit. Theod., L. 2, c. 5, § 2 (a. O., 206); den 3., 9., 40. und Jahrestag kennen bereits die sog. apostol. Constitutionen, VIII, 42.

V. Mit der Ausbildung des Pfarrverbandes wurde das Begräbnißwesen dahin geregelt, daß Jeder bei seiner Pfarrkirche und vom eigenen Pfarrer begraben werden sollte.[36] Trotzdem wurde das Begräbniß nie ein pfarrliches Recht im strengen Sinne des Wortes, wornach das Begräbniß rechtsgiltig nur vom Pfarrer oder in dessen ausdrücklichem Auftrag vorgenommen werden könnte. Viele liebten es, durch Erweisung von Wohlthaten das Begräbniß in einer Klosterkirche, deren zahlreicher Gottesdienst und geistliche Vorrechte anziehend wirkten, zu erhalten; ja angesehene und wohlhabende Gläubige stifteten zum Frieden ihrer Seele Kapellen und Klöster, in welchen sie begraben zu werden wünschten.[37] Auch nach geltendem Recht hat jeder Gläubige das Recht, frei sich sein Begräbniß zu bestimmen; nur der Vater wählt für sein unmündiges Kind, nach Gewohnheit wählen aber auch Verwandte und Erben den Ort des Begräbnisses.[38] Mangels eines Wahlbegräbnisses findet die Beerdigung in dem Erb- oder Familienbegräbniß des Verstorbenen statt.[39] In weiterer Linie steht das Begräbniß

[36] Pseudo-Melchiades in c. 7, C. 13, Q. 2. Nach Syn. Tribur, 895, c.15 (c. 6, ead.) soll das Begräbniß wo möglich in der Bischofkirche gefeiert werden, sonst in einer Klosterkirche und erst wenn auch dies unthunlich ist: ubi quis decimas persolvebat vivus, ibi sepeliatur et mortuus. c. 6, X, 3, 28 (Alex. III.); c. 3, in VI, 3, 12; vgl. oben § 92, IV. Das Recht des Pfarrers auf das Begräbniß ist die Voraussetzung der Quart, s. unten A. 46. Wenn der Pfarrer auch fremde Gläubige beerdigt, gilt seine Function als eine pfarrliche und gebühren ihm daher, soweit nicht speciell etwas anderes normirt ist, die Funeralien ungeschmälert, also nicht dem Capitel der Dompfarre, sondern dem Pfarrvicar: C. C., 27. Aug. 1853 (Lingen, 809 f.).

[37] Gregor I., 590 (c. 13, C. 16, Q. 1); c. 3, X, 3, 28 (Innoc. II.); vgl. vor. A. cit. c. 6, C. 13, Q. 2.

[38] c. 1 (Leo III.), 3 (Innoc. II.), 6 (Alex. III.), X, 3, 28; c. 2, in VI, 3, 12. — Ob der Vater für die Kinder wählen dürfe, entscheidet die Gewohnheit: c. 7, X, 3, 28; C. C., 20. Jan. 1640 (R., 461, 4). Wenn gewohnheitsmäßig kein Wahlrecht besteht, findet das Begräbniß im Familiengrab, weiters in der Pfarrkirche statt; der Mündige wählt frei ohne an die väterliche Zustimmung gebunden zu sein, kann aber ohne solche selbst zu frommen Zwecken abgesehen vom peculium castrense vel quasi nicht legiren: c. 4, in VI, 3, 12. — Nach gemeinem Recht kann weder der Vater für den erwachsenen Sohn, noch überhaupt ein Verwandter wählen: C. C., 14. Mai 1825 (A. S., I, 125). Auf Grund rechtmäßiger Gewohnheit übt auch die Mutter das Wahlrecht: C. C., conf. Innocent. X., Ex injuncto. 22. Febr. 1646, § 6, IV (Bull. Taur., XV, 448). Lediglich Mißbrauch ist es, wenn der Vater das Begräbniß für das Kind schon bei dessen Taufe bestimmt: C. Epp. Reg., 6. Mai 1870 (A. S., V, 562—568). — Auch die Frau kann wählen: c. 7, X, 3, 28 (Urb. III.); hat sie nicht gewählt, so wird sie im Begräbniß ihres letzten Mannes zu bestatten sein: c. 3, § 1, in VI, 3, 12; vgl. c. 2 (Hieron.?), 3 (Aug.?), C. 13, Q. 2. — Eine besondere Förmlichkeit der Wahl ist nirgends erforderlich, s. R., 461, 8. 9; die geschehene Wahl ist selbstredend zu beweisen, doch genügt Ein Zeuge, und kann solcher auch der Beichtvater sein, sofern er nicht zu seinem Vortheile aussagt und derart als Partei erscheint: C. C., 24. März 1871 (A. S., VI, 469—473). — Die Freiheit der Wahl darf nicht beeinträchtigt werden; kein Geistlicher darf Jemandem das Gelöbniß oder Versprechen abnehmen, zu Gunsten seiner Kirche zu wählen oder die in diesem Sinne getroffene Wahl nicht zu widerrufen: eine solche Wahl ist ungiltig und beraubt den Wähler überhaupt des Rechtes, sein Begräbniß durch Wahl zu bestimmen: c. 7, X, 1, 35 (IV. Lat.); c. 1, in VI, 3, 12. Zuwiderhandelnde Mendicanten traf die dem Papste reservirte Excommunication: c. 3, Clem., 5, 8. — Der immerhin längere Gebrauch, daß die in gewissen Ortschaften Verstorbenen in einer Klosterkirche begraben werden, ist an sich noch keine Präscription des pfarrlichen Begräbnißrechtes: C. C., 15. Juli 1882 (A. S., XV, 292—301). Wenn ein Vertrag des Klosters mit einem Pfarrer im Mittel liegt, können des letzteren Parochianen nicht das Begräbniß bei ersterem wählen: c. 1, in VI, 1, 18.

[39] c. 1 (Leo III.), 3 (Innoc. II.), X, 3, 28; c. 3, in VI, 3, 12; vgl. dict. Grat., § 5, post c. 3, C. 13, Q. 2; C. C., 21. Oct. 1623 (R., 461, 1). Auf die Beisetzung in

dem Pfarrer des Domicils des selbst anderswo Verstorbenen zu.[40] Nur wenn die Ueberführung der Leiche auf Schwierigkeiten stößt, ist der Pfarrer des Todesortes zur Beerdigung berechtigt, aber nach der Praxis, bischöflicher Anordnung sowie einer zwischen den Pfarrern einer Stadt getroffenen Vereinbarung, ist der Pfarrer, in deren Sprengel der Todesfall eingetreten, der zunächst Berufene.[41] In allen Fällen braucht der Ortspfarrer die Vornahme der Einsegnung der Leiche in seiner Pfarre durch fremde Geistliche oder in einer selbst öffentlichen Capelle seiner Pfarrei durch deren Capläne nicht zu dulden.[42] Das Begräbnißrecht der Pfarr- wie Ordenskirchen ist vom

---

der Familiengrabstätte des Erblassers haben die nicht zur Familie gehörenden Erben kein Recht: C. Epp. Reg., 17. Sept. 1867 (A. S., III, 315—320).

[40] Siehe die A. 36 citirten Stellen. Dem eigentlichen Wohnsitz steht das Quasidomicil gleich und findet dort das Begräbniß statt, wenn dort der Tod eingetreten ist: C. C., 22. Dec. 1866 (A. S., III, 41—44); aus diesem Grunde war das Begehren des Pfarrers der Stadtwohnung einer im Sommeraufenthalt verstorbenen Person auf Herausgabe der Funeralien abzuweisen: C. C., 12. März 1881 (A. S., XIV, 209—215). Die Aufnahme in ein Spital begründet aber kein Quasidomicil und daher an sich (s. aber folgende AA.) kein Begräbnißrecht der Spitalkirche: C. C., 19. Mai 1888, 11. April 1891 (A. S., XXI, 201—209; XXIV, 114—119). — Das Kind ist in der Pfarre der Eltern zu beerdigen, bis eine rechtskräftige Adoption nachgewiesen ist; bloße Aufnahme in die Pflege der Großeltern o. A. ist irrelevant: C. C., 25. Jan. 1873 (A. S., VII, 503—507). Der Canonicus kann gleichfalls seine Grabstätte wählen, er wird im Familiengrab bestattet, doch erst Mangels einer Capitelsgruft bei der Pfarrkirche seines Domicils: C. C., 12. Mai 1685, 21. Juli 1827 (R., 461, 10. 11), das weitere s. oben § 92, A. 30. Der Pfarrer wird vom Decan beerdigt, der Vicar einer Ordenspfarre aber von seinem regulären Oberen: Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 9 (Coll. Lac., V, 158). Statutarisch steht dem Decan das Recht zu, sämmtliche in seinem Sprengel verstorbene Cleriker zu beerdigen, während er selbst vom benachbarten Decan oder dem vom Bischof hiezu abgeordneten Priester eingesegnet wird: Syn. Utrecht, 1865, tit. II, c. 7 (l. c., 794). Passend verzichtet der conducirende Decan auf die Gebühren zu Gunsten des gemeinrechtlich zur Einsegnung berufenen Pfarrvicars: C. C., 12. Dec. 1891 (A. S., XXV, 278—283).

[41] c. 3, in VI, 3, 12. — Wenn die Erben die Kosten der Ueberführung des Leichnams nicht auf sich nehmen wollen, wird die Beerdigung im Todesorte stattfinden. Dies gilt auch von jenen Personen, welche überhaupt kein Domicil haben. — Verträge zwischen den Pfarrern binden regelmäßig auch deren Nachfolger, selbstverständlich aber nicht über die vereinbarten Puncte hinaus, noch viel weniger sind fremde Pfarrer dadurch an der Geltendmachung ihrer Rechte gehindert. Gewohnheitsmäßig oder statutarisch werden Reisende, überhaupt Personen, welche während eines nur vorübergehenden Aufenthaltes in einer Stadt verstorben sind, in der Kathedrale begraben: C. Epp. Reg., 9. Juni 1592 (Barbosa, Offic. Parochi, P. III, c. 26, n. 35); doch gilt dies nur von der ersten Beisetzung, und steht im Falle der Uebertragung der Leiche in ein erst später entdecktes Wahlbegräbniß dem Pfarrer des Sterbeortes das Recht auf die Hebung und Begleitung der Leiche (associatio) zu: C. C., 22. Dec. 1856 (A. S., III, 41—44; vom Jahre 1866 bei Lingen, 812—814). — Soll die Leichenfeierlichkeit unter Assistenz mehrerer Geistlichen vorgenommen werden, so bestimmt dieselben für den einzelnen Fall der Pfarrer, oder der Erbe, oder das Statut, doch dürfen die Pfarrcooperatoren dabei nie übergangen werden: C. C., 20. Dec. 1879 (Anal. J. Pont., XIX, 477—485).

[42] C. C., 26. Jan. 1726 (R., 462, 16); s. dazu unten A. 55. Ueber die Befugnisse der Rectoren von Capellen s. oben § 92, A. 40. 41; sie dürfen keine Exequien i. st. S. abhalten, wohl aber sonstige Todtenofficien, Jahrtage u. ä. feiern: C. C., 17. Mai 1749 (R., 131, 8). Die Befugnisse der Spitalcapläne gehen meist weiter, ohne daß sie durchweg und nothwendig die Rechte des Pfarrers aufheben; im einzelnen kommt Alles auf Statut und Observanz an: C. C., 20. Dec. 1884 (A. S., XVII, 482—490). — Der conducirende Pfarrer hat seinerseits kein Recht, in fremden Pfarr- oder in Ordenskirchen zu functioniren; es wäre, daß der Stadtpfarrer oder das Capitel auf Grund unvordenklicher Gewohnheit in allen auch regularen Kirchen die Funeralien vornimmt: C. Epp. Reg., 28. März 1879 (A. S., XII, 298—303); 10. März 1893 (l. c., XXV, 495—503). —

Besitze eines besonderen Friedhofes nicht bedingt; wo die Wahl des Begräbnisses nicht mehr möglich ist, bleibt doch die Wahl in Bezug auf die Exequien aufrecht bestehen.[43] Die Forderung der Exhumirung des rechtswidrig Begrabenen wird der zur Bestattung berechtigte Kirchenvorstand heutzutage dort nicht stellen, wo er deren Erfüllung bezweifeln muß.[44]

VI. Für das Begräbniß, insoferne es eine geistliche Leistung ist, etwas zu fordern, begründete den Thatbestand der Simonie.[45] Schon früh, vorzüglich bei den germanischen Völkern, wurde es aber Sitte, auf den Todfall der Kirche Geschenke zu widmen, theils zur Bestreitung der Auslagen der Exequien, theils als Almosen zur Ruhe der Seele. Wenn nun das Begräbniß in einer anderen als der Pfarrkirche gewählt wurde, war die Begräbnißkirche, meist eine Klosterkirche, gehalten, die Pfarrkirche für den Ausfall der gewöhnlichen Gaben einigermaßen schadlos zu halten durch die Ausfolgung eines aliquoten, meist des vierten Theiles, der vom Verstorbenen oder dessen Erben der Begräbnißkirche, bezw. dem Kloster anläßlich des Begräbnisses zugewandten frommen Widmungen.[46] Diese Quarta canonica s. funeraria sollte

---

Nach der Seckauer Verord., 20. Oct. 1893, werden in die Stadt Graz zugeführte Leichen fremder Parochianen, ohne Rücksicht auf den Ort der Deposition vom Pfarrer des gewählten Friedhofes eingesegnet. Daß der Pfarrer, in dessen Sprengel der Bahnhof gelegen ist, deshalb kein Conductrecht hat, erklärte C. C., 22. Juni 1895 (A. S., XXVIII, 233—239).

[43] C. C., 24. März 1821, 16. Febr. 1867 (Lingen, 810—812; A. S., III, 305); 26. Nov. 1864 (l. c., I, 85 f.). Möglicherweise besitzt ein Pfarrer das Recht, nicht nur im Friedhof der eigenen, sondern auch der Nachbarspfarre, nach vorausgegangener Meldung dem Begräbnisse zu assistiren (Ragusa): C. C., 12. Juli 1890 (l. c., XXIII, 323—331). — Ein Communal- oder Ortsfriedhof erscheint gleichsam als neutrales Gebiet, auf welchem thätig zu werden sämmtliche Pfarrer und Regularoberen des Bezirkes berechtigt sind, vgl. A. S., V, 221—224; C. Epp. Reg., 17. Sept. 1880, 22. Sept. 1882 (l. c., XV, 258—263); der angestellte Friedhofcaplan bezieht dabei die von der Gemeinde ihm ausgeworfenen Taxen und hat, wenn er die Einsegnung am Grabe thatsächlich vornimmt, kein Wachs oder sonst etwas an den competenten Pfarrer abzuliefern: C. C., 12. Sept. 1874 (Anal. J. Pont., XIII, 85—98).

[44] Widerrechtlich Beerdigte sind der zum Begräbnisse berufenen Kirche zu restituiren: c. 3 (Innoc. III.), 5 (Alex. III.), X, 3, 28, und alle erhaltenen Gaben herauszugeben: c. 6 (id.), 10 (Innoc. III.), eod. Fand das Begräbniß in Folge einer aus dem oben A. 38 angegebenen Grunde nichtigen Wahl statt, so muß die Restitution binnen zehn Tagen stattfinden, sonst traf die Kirche, bezw. den Friedhof von rechtswegen das Interdict: c. 1, in VI, 3, 12. Die Censur ist antiquirt, s. unten § 187.

[45] Gregor I., 598 (c. 12, C. 13, Q. 2); c. 8 (Alex. III.), 9 (III. Lat.), X, 5, 3. Nur was der Verstorbene bei Lebzeiten versprochen hatte, sowie freiwillige Gaben der Erben durften angenommen werden: Syn. Nantes, 658 oder saec. IX., c. 6 (c. 15, C. 13, Q. 2); Syn. Meaux (Paris), 845, c. 72 (Hard., C. C., IV, 1496); Tribur, 895, c. 16 (c. 14, C. 13, Q. 2). Wer solche oblationes defunctorum auszufolgen sich weigert, ist zu excommuniciren: Stat. eccl. ant., c. 86 (c. 9, ead.). Ueber Seelgeräthe und fromme Legate s. § 195, IV. Nach der apokryphen arabischen Syn. Nicäa, c. 15, soll jeder Christ zur Vergebung der Sünden etwas Gott als Erben bestimmen (Hard., C. C., I, 515). Jede Störung der frommen Uebung, beim Todfall die Kirche zu bedenken, ist sträflich: c. 42, X, 5, 3 (IV. Lat.), s. auch oben A. 32, unten § 208. Doch ist jeder Zwang auf Vorauszahlung der Gebühren durch Verweigerung des Begräbnisses verboten und sträflich: Innocenz XI, Taxa, 1. Oct. 1678, § 7 (Bull. Taur., XIX, 110). — Bruckner, De sepultura gratis concedenda, Jen. 1708.

[46] Bei Vermeidung des Anathems muß ein Drittel des frommen Legats (judicii) der Kirche, in welcher der Verstorbene die geistlichen Gnaden empfieng, d. i. der Pfarrkirche ausgefolgt werden: c. 1, X, 3, 28 (Leo III.). Von dem einem Kloster, sei es von Todeswegen, sei es unter Lebenden, doch jedenfalls nur auf den Todfall gewidmeten Gut fällt der Pfarrkirche gar die Hälfte als portio canonica zu: c. 2 (Leo IX.), 4 (Alex. III.), eod. Den vierten Theil vom letztwillig der gewählten Kirche Geschenkten an die Pfarrkirche abzuliefern

in der vor 1524 herkömmlichen Weise geleistet werden und wurden nach jenem Jahre gewissen Klöstern oder Instituten diesbezüglich ertheilte Privilegien wiederholt für wirkungslos erklärt.[47] In die Quart theilen sich die zum Begräbniß auf Grund des Domicils berechtigten Pfarrkirchen,[48] es wäre

---

befiehlt: c. 8 (Luc. III.), 10 (Innoc. III.) und schärft den Bettelmönchen ein: c. 2, Clem., 3, 7 (Bonif. VIII.); c. 2, Extr. com., 3, 6). Letztere Stelle bestimmt ganz klar, daß die Quart von allem, was das Kloster immerhin für bestimmte Zwecke aus dem Vermögen des bei ihm Beerdigten, sei es in der Todeskrankheit, sei es gelegentlich des Todes und der Beerdigungsfeier erhalten hat, zu berechnen sei. Von dem zu Gunsten der Fabrik oder für fromme Stiftungen gewidmeten Vermögen, ist die Quart nicht abzuziehen, soweit die Verfügung nicht in fraudem der Pfarrkirche getroffen wurde: c. 20, X, 3, 26 (Greg. IX.), d. h. also wohl, wenn die Pfarrkirche gleichfalls bedacht wurde. In der Praxis wurde aber die Quart meist nur von den Funeralien, insbesondere den geopferten Wachskerzen, geleistet, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 28, n. 52; Benedict XIII., Romanus Pontifex, 28. April 1725, § 4 (Bull. Taur., XXII, 149 f.) Die Verschärfung Innocenz IV. betreffs Ablieferung der portio canonica, hob Alexander IV., Non insolitum, 31. Dec. 1254 (l. c., III, 594 f.) wieder auf.

[47] Trid., 25, 13; die Privilegien von 1524—1564 sind abrogirt; s. hierüber Gallemart, 693 f. mit sich widersprechenden Entscheidungen der C. C., und Reiffenstuel, l. c., n. 55—58. Alle Freiheiten sämmtlicher Orden und Klöster hob für Italien Benedict XIII., cit. Rom. Pont., § 3, auf und bestätigte andererseits, § 4, daß die Pfarrkirche auf Grund der Gewohnheit oder Statut oder Convention mehr als ein Viertel beziehe, so z. B. in Rom die Hälfte: Urban VIII., 1629, (A. S., V, 217); C. Epp. Reg., 19. Jan. 1866 (A. S., II, 158 f.) auch sonst öfter in Italien: C. C., 16. Febr. 1889 (l. c., XXII, 15—22). Bei dem Begräbniß in Ordenskirchen darf der Pfarrer keine höhere Summe fordern als gegenüber anderen Kirchen: Urban VIII., Quum sicut, 2. März 1638 (Bull. Taur., XVI, 642). — Die Verschiedenheit der Quoten hat ihren Grund in der particulären Gewohnheit: c. 9, X, 3, 28 (Coel. III.); Verweigerung der Quart hat nicht mehr eine Censur (s. vor. A. cit. c. 1, X. 3, 28) zur Folge; es ist die Quart überhaupt vielfach durch Gewohnheit abrogiert; selbst wo sie besteht, kann nach unvordenklicher Gewohnheit von deren Anwendung unter den Pfarrern einer Stadt Abstand genommen werden: C. C., 9. Febr. 1732 (R., 463, 28); durch Concordie oder Statut kann eine Kirche, z. B. die Cathedrale, berechtigt sein, keine Quart auszuzahlen: C. C., 5. Sept. 1818; 16. Febr. 1867 (Lingen, 810—812; A. S., III, 305). Streitigkeiten über die Quart sollen durch Concordien beigelegt werden: cit. C. C., 16. Febr. 1889.

[48] c. 2, in VI, 3, 12. Wenn die Pfarrgrenze durch das Sterbehaus geht, entscheidet gleichwohl die Lage des Zimmers, in welchem der Tod eingetreten ist, nur dann, wenn der Verstorbene kein Domicil hatte, s. § 92, A. 35. Unter derselben Voraussetzung wird die an der Grenze gefundene Leiche eines Unbekannten von demjenigen Pfarrer beerdigt, in dessen Sprengel der Tod nach Lage des Leichnams wahrscheinlich eintrat. — Für die beiden im Texte aufgeführten Ausnahmen von der Quart lassen sich keine Gesetzesstellen anführen; sie ergeben sich gleichwohl aus dem Umstande, daß sämmtliche A. 46 citirten von der canonischen Portion handelnden Canonen ein Wahlbegräbniß voraussetzen und eine an sich zu vermeidende Beeinträchtigung der Pfarrkirche gut machen wollen. Demnach kann auch der Pfarrer des eigentlichen Domicils keinen Anspruch erheben auf Emolumente aus den Funeralien der am Landaufenthalte gestorbenen und daselbst, Mangels eines Wahlbegräbnisses, beerdigten Pfarrkinder: C. C., 24. März 1888 (A. S., XXI, 94—105). Dagegen wird ausdrücklich das Recht des Domicil-Pfarrers auf die Quart gewahrt, wenn die Beerdigung am zufälligen Todesorte stattfindet, wie solches die Regel sein soll: Syn. Armagh, 1854, n. 17 (Coll. Lac., III, 851). Nur nach Diöcesangebrauch erhält der Orts-Pfarrer auch im Falle des Familienbegräbnisses gewisse Bezüge: C. C., 31. März 1770 (R., 461, 7); C. C., 26. Nov. 1864 (A. S., I, 85 f.), und nur in Italien kann der Pfarrer die Quart von der Ordenskirche auch dann fordern, wenn der Verstorbene in die daselbst befindliche Familiengruft beigesetzt wurde: Benedict XIII., cit. Rom. Pont., § 4. Der übergangene Pfarrer des Erbbegräbnisses hat keinen Anspruch auf die Quart: c. 2, in VI, 3, 12. — Der Rechtsgrund, weshalb der Pfarrer, welcher einen in seiner Pfarre wohnhaften und verstorbenen Canonicus mit Zustimmung des weit entfernten Capitels beerdigte, Alles mit Ausnahme der Quart an das Capitel ausliefern mußte: C. C., 14. Sept. 1878 (A. S., XI, 494—499), ist mir nicht bekannt. In die Funeralien des Cardinals theilt sich nach

denn, daß die Beerdigung in einem Erbbegräbniß stattfand oder am Orte des Todes gehalten werden mußte. Particularrechtlich wird die Quart dort nicht mehr berechnet, wo die früher freiwilligen Gaben zu einem festen Forderungsrechte des Pfarrers erwachsen sind, zu den sog. Stolgebühren, welche in bestimmter Höhe, entweder nach Maßgabe der Anordnung des Verstorbenen, bezw. dessen Rechtsnachfolger, oder nach der Rang- und Standesclasse des Verstorbenen, von der Verlassenschaft zu zahlen sind.[49] Diese Stolgebühren sind dem zuständigen Pfarrer und zwar zur Gänze nach Statut und Herkommen auch dann zu zahlen, wenn seine Thätigkeit nicht in Anspruch genommen wird, sondern die Leiche in einer anderen Kirche, deren Vorstand als Pfarrer nicht minder die ganzen Gebühren zu fordern berechtigt ist, begraben werden soll. Pfarrer, durch deren Sprengel die Leiche nur durchgeführt wird, haben kein Forderungsrecht.[50] Völlig Arme sind umsonst oder auf Kosten der Kirche zu beerdigen.[51]

VII. Soweit die Regularen und deren Kirchen von der pfarrlichen Jurisdiction exemt sind, ist selbstverständlich das Recht des Pfarrers auf das Begräbniß suspendirt und wird dasselbe von den Regularen selbst und deren Caplänen gefeiert.[52] Auch der außerhalb des Klosters verstorbene Mönch kann von seinen Ordensgenossen jederzeit ins Kloster zur Beisetzung gebracht werden.[53] An sich sollte jedes Kloster einen eigenen Beerdigungsplatz besitzen,

---

einem vom Cardinalvicar genehmigten Gutachten Santi's, 17. März 1876, die Titelkirche, in welcher er hätte begraben werden sollen und wo Exequien stattfanden, mit der Pfarrkirche, bei welcher er thatsächlich beerdigt werden mußte (A. S., XV, 553—558).

[49] Von der römischen Taxe, welche auch dann zu zahlen ist, wenn der Testator die Abhaltung der Exequien verboten hätte oder die Erben aus Geiz ein standesmäßiges Begräbniß ablehnen, handelt bereits Rota rom., 15. Juni 1699 (A. S., V, 209—221). — Statuta antiqua de off. camerarii cleri romani ac de juribus funeralibus ecclesiarum, Rom. 1707; ed. Card. Guadagni, ibid. 1735. — Unterbleibt der Pest wegen jede Feierlichkeit, entfällt auch die Taxforderung: C. C., 21. Aug. 1869 (A. S., V, 127—130). — Die persönliche Klage, mit welcher der Veranstalter des Leichenbegängnisses, dessen Kosten von dem zur Bestattung Verpflichteten gezahlt verlangt, ist die actio funeraria, nach L. 12, § 2 L. 14, § 6, Dig., 11, 7; vgl. Leuren, J. can., III, Q. 802—804.

[50] C. C., 28. Nov. 1671, conf. Innoc. XI., 2. Oct. 1676 (R., 463, 25); C. Epp. Reg., 24. Nov. 1713 (Ferraris, Bibl., s. v. Quarta, n. 15). Auch die unvordenkliche Uebung, daß an der Pfarrgrenze der zweite Pfarrer den Conduct übernimmt — eine Beschwerung der Gläubigen wegen der doppelten Taxe — besteht nicht zu Recht: C. C., 23. Juli 1892, für Malta (A. S., XXV, 164—175).

[51] Rit. rom., l. c., 202; Syn. Urbino, 1859, P. I, c. 91 (Coll. Lac., VI, 32).

[52] Vgl. oben § 92, V, 1. Daraus erklärt sich die Praxis, daß nicht nur Professen, sondern auch Novizen und Familiaren ohne Intervention des Pfarrers vom Klostervorstand beerdigt werden, vgl. Ferraris, Bibl. s. v. Sepultura, n. 27—33. Die Nonne wird im Kloster vom Klosterbeichtvater bestattet; auf den Communalfriedhof darf letzterer den Conduct nur ohne Umweg und ohne Pomp führen; C. C., 24. Febr. 1372 (A. S., VII, 161—167); weiter geht Kohn, Hat der Ortspfarrer oder der Beichtvater eines Nonnenklosters das Recht, eine verstorbene Klosterfrau auf dem Communalfriedhof zu begraben? (Archiv, 40, 1878, 329—343). Die Dienerschaft des Nonnenklosters ist in der Pfarrkirche zu beerdigen, auch wenn dieselbe dem dritten Orden (s. § 150, A. 21) angehörte: C. C., 21. Jan. 1723 u. ö. (R., 462, 14). Die modernen Congregationen und religiösen Frauengesellschaften dürfen erst recht mit den Orden nicht auf Eine Linie gestellt werden, wie L. Wagner, Das Begräbnißrecht der Regularen (Archiv, 39, 1873, 385—390), will.

[53] Der Mönch kann nur dann sein Grab wählen, wenn er wegen weiter Entfernung nicht ins Kloster übertragen werden kann: c. 5, in VI, 3, 12; weiters ist der Ortspfarrer zur Beerdigung berufen: C. Epp. Reg., 26. Febr. 1864 (A. S., I, 164—168).

doch ist davon das Begräbnißrecht der Regularen sowenig wie von deren staatlichen Anerkennung bedingt.[54] Eine feierliche Begleitung der Leiche zum gemeinsamen, pfarrlichen oder communalen Friedhof ist den Regularen verwehrt; das gleiche gilt von der Conducirung jener Verstorbenen, welche das Klosterbegräbniß gewählt haben; zu solchem feierlichen Conduct ist nur der zuständige Ortspfarrer berufen und dessen Erscheinen zur Hebung der Leiche beim Trauerhause geziemend abzuwarten.[55] Die Spitalorden beerdigen auf Grund päpstlicher Privilegien die in ihren Krankenhäusern Verstorbenen frei von jeder pfarrlichen Intervention.[56] Die Bruderschaften

Auch bei einer späteren Ueberführung der Leiche ins Kloster hat der Pfarrer keine Ingerenz: C. C., 22. Mai 1615, 21. Aug. 1869 (l. c., V, 124—126).

[54] C. Epp. Reg., 6. Mai 1870 (A. S., V, 562—568); 7. Mai 1880 (l. c., XIII, 409—415). Ein auch nur thatsächlich aufgehobener Convent kann kein Begräbnißrecht beanspruchen; gleichwohl wahrte der einzige in einem italienischen Kloster zurückgebliebene Karmelit der Kirche das Recht, in derselben wie zuvor Exequien zu halten: C. C., 16. Sept. 1871 (A. S., VII, 25—34). — Die schwierige Frage, ob in einer staatlich aufgehobenen und von der Gemeinde zum allgemeinen Cömeterium bestimmten Klosterkirche das Beerdigungsrecht dem Pfarrer oder den wieder thatsächlich zurückgekehrten Regularen zustehe, mußte (in Italien) durch eine Concordia entschieden werden: C. C., 14. Juli 1894 (A. S. XXVII, 105—116). — Zur Anlage eines vom in der Stadt gelegenen Kloster entfernten Friedhofes ertheilte die erbetene Erlaubniß: Nicolaus IV., 1288 (Reg., ed. Langlois, n. 315). Der Bischof kann nicht den ganzen Communalfriedhof als pfarrlichen erklären: C. C., 14. Aug. 1875 (A. S., IX, 20—27), vielmehr führen die Regularen ohne weiters (s. folg. A.) den Conduct auf den Communalfriedhof: C. Epp. Reg., 17. Sept. 1880 (l. c., XIII, 416—421). Nur der ausschließlich dem Begräbniß exemter Regularen dienende Friedhof ist exemt und wird vom Ordinarius nicht visitirt: Leo XIII., Romanos, 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 228).

[55] Die Wartezeit ist nicht bestimmt, sie beträgt eine Stunde: C. C., 15. März 1704 (R., 462, 20) oder doch eine halbe Stunde: C. C., 19. Dec. 1857 (Archiv, 4, 187 f.). Eine Nothwendigkeit, den Pfarrer einzuladen, besteht nicht: C. C., 3. Sept. 1707 (R., 462, 23), die Ladung oder die Erlaubniß des Pfarrers ist aber Voraussetzung des Conductes zur Klosterkirche: C. C., 24. Juli 1734 (R., 462, 20), vor welcher der conducirende Hauspfarrer Halt zu machen hat: C. C., 2. Mai 1711 (R., 462, 24). Doch kann gewohnheitsmäßig der Convent befugt sein, ohne jegliche pfarrliche Intervention die Leiche zum Kloster zu conduciren: Innocenz X., Ex injuncto (cit. A. 38), § 8. Unter keinen Umständen kann der Pfarrer die Begleitung (associatio) der Leiche seitens eines oder mehrerer Convente verhindern: C. Rit., 23. April 1633, conf. Urban. VIII. (Bull. Taur., XIV, 349); gewohnheitsmäßig unter Mittragung ihres Processionskreuzes: C. C., 29. Febr. 1896 (A. S., XXIX, 80. 88). — Den Conduct von der Klosterkirche führen die Regularen doch absque solemni pompa et recto tramite ad coemeterium: C. C., 24. Jan. 1846 (A. S., VII, 170—173); dabei trägt der conducirende Regulare, wenn die Gewohnheit nicht dagegen ist, die Stola: C. C., 19. Dec. 1857 (Archiv, 4, 187 f.). Ohne Anstand darf wie der pfarrliche auch der regulare Conduct durch das Gebiet einer fremden Pfarre hindurch ziehen: C. C., 28. Nov. 1671 (R., 463, 25); 21. Nov. 1713 (A. S., V, 225). Die Clausel sine pompa hindert weder Glockengeläute nach Fackelbegleitung: C. Epp. Reg., 21. März 1884 (l. c., XVI, 547—551). Das Wahlbegräbniß in Klöstern ist nicht mehr davon abhängig, daß das Kloster oder der Orden ein darauf gerichtetes Privileg besitzt, vgl. das A. 20 cit. c. 2, § 1, in VI, 3, 12, mit A. 37. 38. Früher verliehen die Päpste bestimmten Orden, der Mendicanten (c. 2, Extr. com., 3, 6), der Spitalbrüder (c. 10, X, 3, 28), oder einzelnen Klöstern das jus liberae sepulturae: Paschalis II., 1105 (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 6061); Cölestin III., 1095 (Pflugk-Harttung, Iter ital., I, 1883, n. 977), und durften Klöster ohne bischöfliche Erlaubniß Weltleute nicht begraben: Syn. meroving., post 615, c. 6 (ed. Maassen, M. G. Leg., III, 1, 194). — Im Nonnenkloster soll aber kein Wahlbegräbniß sein: C. C., 28. Nov. 1711 (R., 462, 18. 19); wird gleichwohl eine fremde Leiche dort beigesetzt, bezieht die Pfarre den ganzen Funeralienbetrag: C. C., 28. Juli 1731 (R., 462, 19) und die Quart nur in dem Falle einer ausnahmsweise gestatteten Beisetzung einer Elevin C. C., 21. April 1742; 6. Juli 1737 (R., 462, 13. 12).

[56] Die mit dem römischen verbundenen Heiligen Geist-Spitäler sind privilegirt:

haben nur ausnahmsweise ein beschränktes Begräbnißrecht ihrer Mitglieder; sie wurden häufig in die Ordnung verwiesen.[57]

VIII. Der Pfarrer führt über die innerhalb seines Sprengels eingetretenen Todfälle die Todten-Matrikel, in welche er die Namen verstorbener Akatholiken nur als staatlicher Civilstandesbeamter eintragen wird.[58] Neben dem Todtenbuch empfiehlt sich, noch ein Beerdigungsregister zu führen.

IX. Seit dem vorigen Jahrhundert wurde das Begräbnißwesen beinahe überall durch staatliche Verordnungen neu geregelt. Diese erflossen vorzüglich, doch keineswegs ausschließlich, im sanitätspolizeilichen Interesse.[59] In Kirchen und Grüften zu bestatten wurde verboten und nur höchst ausnahmsweise ist es noch erlaubt. Die Friedhöfe wurden außerhalb der geschlossenen Ortschaften verlegt.[60] Anlage und Verwaltung der Friedhöfe untersteht der

---

Honorius IV., 1285 (Prou, Reg., n. 103); die Vorrechte der Barmherzigen Brüder: Gregor XIII., In supereminenti, 28. April 1576, § 8 (Bull. Taur., VIII, 539 f.); C. Epp. Reg., 1. April 1892 (A. S., XXIV, 613—621) wurden z. B. in einem Augsburger Rechtsstreite vollauf anerkannt: C. Epp. Reg., 8. März 1895 (l. c., XXVII, 559—563). Dieselben bestätigte der apostolische Visitator für Oesterreich-Ungarn, Cardinal Szitovski von Gran, 12. Oct. 1854 mit der einen Beschränkung, daß die Spitalvorsteher monatlich ein Verzeichniß der Verstorbenen dem Pfarrer übermitteln (Seckauer Archiv). Ob die Verstorbenen arm oder reich waren, ist gleichgiltig: C. C., 11. Juni 1881 (A. S., XIV, 436—442). — Leprosenhäuser sind von der Pfarre eximirt und haben eigene Kirche sammt Friedhof: c. 2, X, 3, 48 (III. Lat.).

[57] C. C., 20. Juli 1878 (A. S., XI, 377—381); aus dem Umstande, daß die Bruderschaftskirche eine einstige Klosterkirche ist, kann die Confraternität keine Rechte ableiten: C. C., 28. Jan. 1893 (l. c., XXV, 678—686). Sie mag die Leiche feierlich begleiten, aber den Conduct führt der Pfarrer: C. Epp. Reg., 10. März 1893 (l. c., XXVI, 238—246). Auch die Erzbruderschaft eines glückseligen Todes in Rom kann nur jene ihrer Mitglieder durch ihre Capläne beerdigen lassen, welche ausdrücklich hierfür optirt haben: C. Epp. Reg., 6. Febr. 1874 (l. c., VII, 641—655).

[58] Nach Rituale romanum, i. f. (ed. cit., 447) ist das Todtenbuch in allen Kirchen zu führen, wo Todte begraben werden, also auch in Ordenskirchen; vgl. unten § 173, VIII.

[59] Schon aus diesem Grunde gehört eine erschöpfende Darstellung der nach Staaten verschiedenen Begräbnißnormalien nicht hieher. Auch Thudichum, Deutsches K.-R., 1, 92—115, kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben; s. Friedberg, K.-R., 1895, 244 ff.; bezüglich Oesterreichs ist auf Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 2, 1880, 366—380. 404—418; v. Maurig, Gesetze und Entscheidungen in Friedhofs-Angelegenheiten für das Königreich Böhmen, 1891; Riegler, Repertorium, die Friedhofsfrage betreffend (Wiener Klerus-Kalender, 1892, 33—123) zu verweisen. — Tachy, Le droit français en matière de sépulture (Rev. des sciences ecclés., 55, 1887, 269—281), nach der eingangs cit. Dissertation von Bonduel.

[60] L. 6, Cod. Theod., 9, 17; L. 2, Cod., 1, 2; L. 12, Cod., 3, 44. Oesterreich. Hofdecret, 23. Aug. 1784 (Rieder, Handbuch, 1, 296). Die ausnahmsweise Beisetzung in Kirchengrüften oder überhaupt außerhalb der öffentlichen Leichenhöfe zu gestatten ist nur die oberste politische Stelle, das Ministerium des Innern berufen; manchen Klöstern, so z. B. jenen in Salzburg, ist das Privileg verliehen, ihre Angehörigen in Columbarien beizusetzen. Das gleiche gilt in Baiern, woselbst nur die Bischöfe ohne weiters in ihren Kathedralen beerdigt werden: K. Verord., 14. Oct. 1862, 3. Oct. 1826 (Silbernagl, Verfassung, 56. 304). Letzteres sicherte für Preußen die Cabinets-Ordre, 21. Juli 1834 zu; A. L.-R., II, 11, § 184, stellt nur einen Grundsatz auf, s. Hinschius, Preuß. K.-R., 277. In Frankreich ist Friedhofzwang; auch zur Errichtung eines Privatgrabes seitens des Eigenthümers des Grundes: Decret, 23. Prairial XII (12. Juni 1804), Art. 14, ist nach der Praxis gemeindliche Genehmigung nöthig; unter keinen Umständen darf in einem öffentlichen Gotteshause eine Leiche beigesetzt werden, die Bestattung des Bischofs in der Kathedrale muß vom Staatsoberhaupt genehmigt worden sein, s. Campion, Manuel, 133 ff.; Geigel, Franz. Staatskirchenrecht, 206 f. Auch im Kirchenstaate wurde die Ver-

Aufsicht der politischen Behörden.[61] Abgesehen davon, ist das kirchliche Eigenthum der kirchlichen Friedhöfe meist ausdrücklich anerkannt und geschützt.[62] Doch verfügen die staatlichen Organe die Schließung der bisherigen Friedhöfe

---

legung der Friedhöfe angeordnet, freilich unter Offenhaltung zahlreicher Ausnahmen, vgl. C. Epp. Reg., 6. Mai 1870 (A. S., V, 634).

[61] Dies gilt insbesondere für das Gebiet des französischen Rechts, s. Campion, l. c., 124—163; Geigel, a. O., 202—213. — Das österreich. Gesetz, 30. April 1870 (R.-G.-Bl., 68), verweist, § 3, lit. d, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze; in deren übertragenen Wirkungskreis, § 4, lit. b—d. die Handhabung der Sanitätspolizei in Bezug auf Begräbniß, Todtenbeschau und Exhumation; sowie Aufstellung und Beobachtung einer Friedhofordnung. Die Spruchpraxis hat leider meist übersehen, daß durch das angeführte Gesetz lediglich die Gesundheitspolizei organisirt werden sollte und entfernt kein Monopol der Gemeinde auf den Friedhof, sowie keine Verpflichtung derselben, den kirchlichen Friedhof zu unterhalten, statuirt wurde. Mit dieser irrigen Anschauung hängt die Läugnung der weiteren Verbindlichkeit der Kirchengemeinden für die Kosten der Anlage neuer oder der Erweiterung bestehender kirchlicher Friedhöfe aufzukommen (vgl. § 200, IV. VI) zusammen; vgl. über diese und die weitere Competenzfrage, ob die Gemeinden oder die Staatsbehörden die Schließung eines Friedhofes verfügen können, Mayrhofer, a. O., 370 ff. — Daß die Errichtung des Friedhofes die Gemeinde erst dann trifft, wenn die Kirche für den sanitätspolizeilich gesperrten Friedhof einen neuen zu errichten sich weigert, sprach endlich klar aus: Ver.-G., 21. Sept. 1892 (Archiv, 70, 258). Nach der schweizer. Verfassung, 1874, Art. 53, steht die Verfügung über die Begräbnißplätze den bürgerlichen Behörden zu, welche dafür zu sorgen haben, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werde (Zorn, Gesetze, 135). In Preußen ist der auf Neuanlage, sowie Auflassung des Friedhofes gerichtete Beschluß der kirchlichen Gemeindevertretung ministeriell zu genehmigen: Gesetz, 20. Juni 1875, § 50, 5; Gesetz, 7. Juni 1876, § 2, 6; Verordnung, 27. Sept. 1875, Art. 1, 1 (Hinschius, Preuß. K.-R., 262. 268); vgl. A. L.-R., II. 11, § 761—765.

[62] Das österreich. Hofdecret, 20. Oct. 1825, bezw. 1. Oct. 1829, sprach aus, daß durch das in den Stolarpatenten normirte Bezugsrecht der Pfarrkirchen auf die Grabstellgebühren die Friedhöfe als ein Theil, d. i. Pertinenz der Kirchengebäude erklärt worden seien (Jaksch, Gesetzlexikon, 8, 77 ff.; Rieder, Handbuch, 1, 298); doch hat der Bezug jener Gebühren nicht nothwendig und immer das Eigenthum des Friedhofes zur Voraussetzung; das gleiche gilt von der Bestellung und Besoldung des Todtengräbers. — Die Bestellung des Todtengräbers bei einem confessionellen Friedhof ist Sache der kirchlichen Organe: Verwaltungsgesetz, 7. Nov. 1883 (Budwinski, Sammlung, 17, 491, Nr. 1899); doch nicht nothwendig des Pfarrers allein: Verwaltungsgesetz, 1. März 1893 (ebd., 17, 244, Nr. 7116; Archiv, 70, 259). — Zur Einhebung von Grabstellgebühren ist die Gemeinde als Eigenthümerin des Friedhofes nach Gem.-Ges., 5. März 1862, Art. 15 (R.-G.-Bl., 18), nur auf Grund eines Specialgesetzes berechtigt, dessen Beschlußfassung in die Competenz der Landtage fällt, vgl. nied.-österr. Gesetz, 24. April 1887 (Seidl, Matrikenführung, 1896, 387 f.); Erk. Verw.-Ger., 23. Juni 1892 (Budwinski, Sammlung, 16, 575 ff., Nr. 6692 f.). — Eine gesetzliche Vermuthung des Eigenthums der Kirche am Friedhofe statuirt das Preußische A. L.-R., II, 11, § 183. 190, welches auch, § 818—820, sehr eingehende, die Anpflanzung von Maulbeerbäumen befördernde Bestimmungen über die Nutzungen des Gottesackers enthält. Das preuß. Berggesetz, 1865, § 4, verbietet unbedingt, auf Friedhöfen zu schürfen (Thudichum, D. K. R., 1, 113, 6). Auch in Baiern und Baden stehen die dermaligen Friedhöfe regelmäßig im kirchlichen Eigenthum, s. Silbernagl, Verfassung, 370 f.; Archiv, 8, 146 f. — Die Frage, ob nach französischem Recht die Friedhöfe Eigenthum der Kirchenfabriken oder aber der politischen Gemeinden sind, berührt sich mit der Controverse, ob das säcularisirte und noch nicht an Private veräußerte Kirchengut den politischen Gemeinden oder den kirchlichen Instituten restituirt worden, vgl. hierüber § 197. 194. 198. Betreffs der Kirchhöfe liegt weder eine gesetzliche Lösung der Eigenthumsfrage noch eine gleichartige Spruchpraxis vor; die politische Gemeinde kann Eigenthümerin des Gottesackers sein: Decret, 12. Juni 1804, bes. Art. 9, ebenso aber die Kirchenfabrik: Decret, 30. Dec. 1809, Art. 1; 36, 10; 37, 4. Eine gesetzliche Vermuthung spricht weder zu Gunsten der ersteren noch der letzteren. Mag der Friedhof wem immer gehören, so steht das Recht der Grasnutzung der Kirchenfabrik zu: Preuß. Min.-Erlaß,

und statten die neu errichteten, welche regelmäßig Communal-Friedhöfe sind, mit dem Monopol des Begräbnißzwanges aus. Diesfalls verlangt die Billigkeit eine Entschädigung der Kirchen für den Ausfall an Einnahmen aus den derart gesperrten kirchlichen Friedhöfen.[63] Ob auch die Besitzer von Familiengrüften mit Ersatzansprüchen an die neue Friedhofverwaltung, bezw. die Commune herantreten können, ist dagegen sehr zu bezweifeln. Derjenige, welcher eine Grabstelle für sich oder eine Gruft für seine Angehörigen erworben hat, besitzt, sowie seine Rechtsnachfolger kein Eigenthumsrecht, sondern nur ein beschränktes Gebrauchsrecht an der Stelle.[64] Bislang hat kein größeres

5. Juni 1868 (Archiv, 24, 118), dagegen das Recht auf den Bezug der Grabstellgebühren der politischen Gemeinde zu: Decret, 12. Juni 1804 (dagegen Decret, 30. Dec. 1809, Art. 36, 10); Gesetz, 18. Juli 1837, Art. 31, s. Campion, l. c., 147; Geigel, a. O., 212, A. 13, welcher zugleich, 203, A. 4, das Eigenthumsrecht der politischen Gemeinden behauptet, ebenso Thudichum, a. O., 97 f., Erk. d. deutschen Reichsgerichts, 5. Juni 1885 (Archiv, 57, 137). Dagegen Entscheidung des obersten Gerichtshofes, München, 18. März 1874, unter der Voraussetzung, daß die Pfarrkirchen von der Confiscation verschont geblieben sind (Archiv, 33, 426—431); allgemein Meurer, Begriff und Eigenthum der heil. Sachen, 2, 1885, 408—418; ferner zu Gunsten der Kirchenfabriken Mooren, Ueber Eigenthum und Benützung der Kirchhöfe auf dem preußischen Gebiete des linken Rheinufers, 1857; Bauerband, im Archiv, 9, 1863, 279—299; 16, 1866, 447—456; 17, 1867, 94—98. 353—382; Seber, Die Kirchhöfe bei den aus vorfranzösischer Zeit stammenden Kirchen im Gebiete des Rheinischen Rechtes, 1894. Die Fähigkeit der Pfarrgemeinden, l. Rh. Kirchhöfe zu erwerben, anerkannte der preuß. Min.-Erlaß, 19. April 1862 (ebd., 14, 138 ff.); s. aber unten A. 75. Der belgische Cassationshof entschied o. D. (mitgetheilt von Friedberg in Ztst. f. K.-R., 4, 1864, 456 ff.), zu Gunsten der politischen Gemeinde, wogegen Moulart, L'église et l'état, Louvain 1879, 475—479, das allerdings nicht völlig freie Eigenthum der Kirchen an den Friedhöfen nachweist. Vgl. über das Eigenthum an Kirchhöfen vorzüglich Meurer, a. O., 18—43; Borstorff, Die Unterhaltungspflicht der Friedhöfe nach gemeinem kathol. u. protest. Kirchenrecht (Ztst. f. K.-R., 21, 1886, 258—285; 22, 1889, 127—136); s. des weiteren § 198, II; § 200, IV.

[63] So erklärte sich 1867 die Stadtgemeinde Wien bereit, den durch die Errichtung des Communal-Friedhofes betroffenen Pfarren eine Jahresrente von 18.000 fl. auszuzahlen, wogegen die bisherigen Pfarrfriedhöfe in das Eigenthum der Stadt übergehen sollten. — Aufgelassene Friedhöfe können allsogleich (!) als Gärten und Aecker verwendet werden, dürfen aber vor zehn Jahren nicht umgegraben werden: Oesterreich. Hofd., 24. Jän. 1785 (Rieder, a. O., 299). — Eine beschränkte Extracommercialität ist also den Leichenhöfen auch nach geltendem Recht eigen. Nach römischem Recht wurde der Ort, wo mit Zustimmung des Eigenthümers ein Todter beigesetzt wurde (illatio cadaveris) zum locus religiosus und konnte, ohne res nullius geworden zu sein, nicht weiter veräußert werden, vgl. Instit., 2. 1, § 9; L. 2. 4, 7—10, Dig., 11, 7; Meurer, a. O., 2, 18—21; Mommsen, Zum römischen Grabrecht (Ztst. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., 16, Rom. Abth., 1895, 203—220). — In Preußen dürfen außer Gebrauch gesetzte Begräbnißplätze vor 10 Jahren ohne ministerielle Bewilligung nicht veräußert werden: Cab.-Ordre, 8. Jan. 1830 (Hinschius, a. O., 278). Wird der Friedhof aus Sanitätsgründen geschlossen, können die Inhaber von Familienbegräbnissen die unentgeltliche Anweisung eben solcher auf dem neuen Friedhof fordern: A. L.-R., II, 11, § 185. Nach französischem Rechte genießen die Leichen an sich nur ein fünfjähriges Ruherecht; nach derselben Zeit kann ein geschlossener Friedhof verpachtet werden, doch sind Erdaushebungen bis auf weiteres verboten: Decret, 12. Juni 1804, Art. 6. 8. 9 (Campion, l. c., 152 f., 161).

[64] Das Recht auf eine gehörig erworbene Grabstelle ist zwar privatrechtlicher Natur (jus in re aliena, servitus usus) und wird gerichtlich geschützt: Oesterr. Ob. Gerichtshof, 2. Juli 1873 (Glaser, Sammlung, 11, 220 f., Nr. 5028); doch ist das Recht zugleich öffentlichrechtlich, insoferne dasselbe nicht eigenmächtig auf andere Personen übertragen werden kann: Ober-Landesgericht Köln, 23. Juni 1890 (Archiv, 66, 247) und überhaupt nur gemäß den statutarischen über die Beerdigung im bestimmten Friedhof ergangenen Normen ausgeübt werden kann. So geht z. B. das jus sepulcri durch Religionswechsel verloren, hat die Friedhofverwaltung die Errichtung und Erhaltung der Denkmäler, Inschriften u. ä. zu überwachen, bezw. zu genehmigen; vgl. österr. Min.-Entsch., 2. Nov. 1896 (Linz. Ortlft.,

Staatswesen dem Drängen auf Einführung der facultativen oder gar obligatorischen Feuerbestattung nachgegeben.[65] Keine Beerdigung darf ohne gesetzmäßig vorgenommene Todtenbeschau und vor der vom staatlichen Functionär bestimmten Zeit vorgenommen werden.[66] Bei ansteckenden Krankheiten muß jede Feierlichkeit unterbleiben; auch sonst ist etwa Abhaltung der Exequien in Gegenwart des in die Kirche gestellten Leichnams untersagt.[67] Die Ueberführung der Leiche unterliegt der nach Erfüllung gewisser Cautelen ertheilten staatlichen Genehmigung.[68] Das Beerdigungsrecht ist durchweg als pfarrliches erklärt und kommt dann den Regularen, vielleicht mit Ausnahme der anerkannten Spitalorden, nicht mehr zu.[69] Der Pfarrer darf nur verstorbene Katholiken beerdigen, ohne daß diesbezüglich ein Zwang bestünde.[70]

51, 110 ff.). — Die Familiengruft bildet keinen Bestandtheil des Vermögens und demnach des Nachlasses: Oesterr. Ob. Ger., 26. Juni 1895 (ebd., 76, 146—149), mit der zuweitgehenden Begründung, daß dem kirchlichen Friedhof Extracommercialität eigne.

[65] Einzelne Schweizercantone gestatten die Leichenverbrennung; Italien bereits seit 1877 (s. Ruffini, Dir. eccl. del Friedberg, 1893, 391); in Deutschland bestund bis 1892 ein einziges Crematorium in Gotha; später wurden solche in Heidelberg und Hamburg errichtet. Vom criminalpolizeilichen Standpuncte liegt in der Verbrennung eine Vernichtung des etwaigen corpus delicti. — Die Aufbewahrung der Aschen-Urne in der Privatwohnung wurde verboten: Oesterr. Min.-Erlaß, 5. Oct. 1891 (Archiv, 68, 256 f.).

[66] Dem zuwiderhandelnden Seelsorger droht Geldstrafe: Böhm. Gubernial-Verord., 21. Juli 1816 (Rieder, a. O., 62). — Deutsches Reichsgesetz, 6. Februar 1875, § 60 (Archiv, 33, 413); Deutsch. Strafgesetz, § 367, 1, 2; s. den von Porsch, ebd., 75, 1896, 1—14, mitgetheilten schlesischen Rechtsfall. — Code civil, art. 77, dazu Geigel, a. O., 44 f.

[67] So in Oesterreich durch a. h. Rescript, 31. Jän. 1756 (Jaksch, a. O., 1, 229); Min.-Erlaß, 8. Oct. 1853 (Mayrhofer, a. O., 367, 1), wogegen Min.-Erlaß, 21. Mai 1856, die Abhaltung eines Requiems praesente cadavere gestattete (Archiv, 25, 126). — Das preuß. Circular vom 16. März 1802, s. Hinschius, a. O., 345, A. 44.

[68] Ausführlich handelt davon und von der Ausstellung von Leichenpässen die österreichische Min.-Verord., 3. Mai 1874 (R.-G.-Bl., 56), welche aber nicht auf den Transport der Leiche in den immerhin außerhalb des Sterbeortes gelegenen eigenen Pfarrfriedhof Anwendung findet: Min.-Erlaß, 31. Jänner 1876 (Archiv, 37, 81 f.); über die Beförderung der Leichen auf Bahnen, s. Min.-Verord., 20. April 1889 (R.-G.-Bl., 51). — Leichenpässe fordert bereits Preuß. A. L.-R., II, 11, § 463. — Zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich besteht in dieser Hinsicht das Verhältniß der Gegenseitigkeit: Uebereinkommen, 12. März 1890 (R.-G.-Bl., 46).

[69] Preuß. A. L.-R., II, 11, § 453, dazu § 454—462. Die österreichischen Stolarpatente (s. § 208) setzen überall voraus, daß allein Pfarrkirchen ein Begräbnißrecht haben.

[70] Vgl. über den Pfarrzwang oben § 92, VIII. Es steht den Erben frei, das Maß des Pompes der Begräbniß-Feierlichkeit zu bestimmen und hat darauf der Pfarrer keinen Einfluß zu nehmen: Oesterreich. Hofd., 26. Jän. 1771 (Mösle, Sammlung, 6, 332); böhm. Gub.-Verord., 23. Sept. 1768 (ebd., 5, 376; Jaksch, a. O., 5, 557). — Nach französischem Recht hatten die Kirchenfabriken das Monopol, den Leichentransport in den Friedhof zu besorgen: Decret, 12. Juni 1804, Art. 23, und vergeben dies vielfach an Pächter, sog. Entreprise des pompes funèbres, s. Campion, l. c., 476 f.; Geigel, a. O., 162 ff. Seit 1881 ist dieses Monopol in Frankreich, sowie in Belgien aufgehoben. Kirchliche Leichenbegängnisse werden ausschließlich von den kirchlich bestellten Unternehmungen besorgt, s. Geigel, im Archiv, 63, 429. In Elsaß-Lothringen besteht noch das kirchliche Monopol, ebd., 65, 182. Anderswo sind die Leichentransport- und Aufbahrungs-Unternehmungen ein freies Gewerbe, s. Friedberg, Das kirchliche Bestattungsrecht und die Reichs-Gewerbe-Ordnung, Leipz. Un.-Progr., 1887 (Grünhut's Ztft. f. öffentl. R., 15, 1888, 334—370), gegen Brie, Gutachten, betreffend die Rechte der unter städtischem Patronat stehenden evangelischen Kirchen zu Breslau hinsichtlich des Begräbnißwesens, insbesondere über das Verhältniß dieser Rechte zu der Reichs-Gewerbe-Ordnung (Ztft. f. K.-R., 20, 1885, 269—296) und Erk. des Reichsgerichts, 28. Jan. 1889 (Archiv, 63, 428 f.; Ztft. f. K.-R., 1, 1891, 147—156). Die österreich. Min.-Verord., 30. Jän. 1886 (R.-G.-Bl., 13), reiht die

Die Stolgebühren (§ 208) sind genau, meist nach Rangclassen unterschieden fixirt. Beschränkungen des Begräbnißpompes und anderer mit der Sitte zusammenhängender Trauerfeierlichkeiten sind wohl antiquirt.[71] Oeffentliche Begräbnisse sind herkömmliche Processionen oder Versammlungen und bedarf es dazu einer besonderen polizeilichen Erlaubniß nicht.[72] Störung des kirchlichen Begräbnisses ist als Religionsstörung zu bestrafen, Leichenraub und Grabfrevel ist ein qualificirtes Verbrechen.[73] — Die Strafe des unehrlichen oder sog. Esel-Begräbnisses ist beinahe überall weggefallen.[74] Von diesem Standpuncte aus bedarf es insbesondere einer Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit des durch Selbstmord Geendeten nicht weiter. Einer Aussonderung minderwerthiger Plätze des Friedhofes, einer Abtheilung desselben

---

Leichenbestattungs-Unternehmungen unter die concessionirten Gewerbe ein. Deren Concurrenz muß sich die Kirchenverwaltung gefallen lassen, nicht aber irgend eine Einmischung in die kirchlichen Functionen, s. Mayrhofer, a. O., 379, i. d. A. — Den Erben gestehen die mir bekannten Gesetze nirgends die Befugniß zu, den verstorbenen Confessionsverwandten nach eigenem Gutdünken unkirchlich zu beerdigen; a. M. ist ohne Angabe von Gründen Thudichum, a. O., 1, 112.

[71] Vgl. das österreich. Trauer-Patent vom 21. April 1747, erneuert 27. April 1760 (Mösle, Sammlung, 4, 22); das Verbot von Todtenmahlzeiten durch Hofd., 20. März 1786 (Jaksch, a. O., 1, 243). — Umgekehrt hat die Gemeinde kein Recht, über die religiöse Leichenfeier Bestimmungen zu treffen und z. B. ihr Grabgeläute aufzudringen, s. Verwaltungs-Gerichtshof, 29. Sept. 1886 (Budwinski, 10, 512 ff., Nr. 3183; Archiv, 59, 31—34).

[72] Oesterreich. Gesetz über das Versammlungsrecht, 15. Nov. 1867, § 5 (R.-G.-Bl., 135); vgl. Hugelmann, Studien zum österr. Vereins- und Versammlungsrechte, 1879, 48 f. — Preuß. Vereinsordnung, 11. März 1850, § 10, dazu Erk. des Obertribunals, 14. Oct. 1858 (Archiv, 19, 469 ff.).

[73] Siehe oben § 101, A. 23; dazu Erk. des österr. Cassationshofes, 15. Oct. 1886 (Archiv, 59, 99 f.). Eine unkirchliche Begräbniß-Feierlichkeit kann selbstredend auf den kirchlichen Gebräuchen gewährten Rechtsschutz keinen Anspruch erheben. — Dig., 47, 12: De sepulchro violato; dazu vgl. Vallens, Paratitla, L. III, tit. 28, § IX. — Oesterr. Straf-Ges., § 306; Deutsches Straf-Ges., § 168. 367, 1.

[74] Nach Jerem., 22, 19, sog. sepultura asinina. — Vgl. A. 12 cit. Inhofer; Gerhard, De crimine et poenis propriicidii, Jen. 1712; Garrisson, Le suicide en droit romain et français, Toulouse 1883; *Caro, El suicidio y la civilizacion, Madrid 1893; *Soriano-Donday, La suicida, Valencia 1894; Rehfisch, Der Selbstmord, eine kritische (!) Studie, 1893; K. A. Geiger, Der Selbstmord im französischen Recht (Archiv, 62, 1889, 385—399) . . . im deutschen Recht (ebd., 65, 1891, 3—36) und dessen gegen die staatliche Straflosigkeit des Selbstmordes gerichteten kritischen Schlußbemerkungen über die Gesetze, betr. den Selbstmord, ebd., 65, 201—212. — Nach Preuß. A. L.-R., II. 11, § 188, sollte Niemandem ohne Erkenntniß des Staates das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden; dem bestehenden Recht ist diese Strafe fremd und ist sogar der Leichnam des Hingerichteten den Angehörigen desselben zur einfachen Beerdigung zu verabfolgen: Deutsche Straf-Pr.-Ord., § 486. Dies ist auch nach österr. Straf-Pr.-Ord., 23. Mai 1873, § 404, gestattet, andernfalls wird der Körper bei Nacht an einem besonders dazu bestimmten Platze beerdigt. Wie jede an sich zulässige kirchliche Strafe darf auch die Versagung des kirchlichen Begräbnisses nicht in einer beschimpfenden Weise vollzogen oder verkündet werden. — Eine Klage auf ehrliches Begräbniß in der Reihe des confessionellen Friedhofes erscheint, da es sich um einen öffentlichrechtlichen Anspruch handelt, nur vor den Verwaltungsbehörden, nicht vor den bürgerlichen Gerichten, begründet. Gleichwohl leitete das deutsche Reichsgericht, 4. Dec. 1884, aus A. Preuß. Landrecht, II. Theil, 6. Titel, § 72, ein klagbares Recht des Mitgliedes einer Kirchengemeinde auf Anweisung eines Reihengrabes im kirchlichen Friedhofe, als auf Benützung des Corporationsvermögens ab; s. Geigel, im Archiv, 57, 133 ff. — Ein Gemeindebeschluß, auf dem Communal-Friedhof die Selbstmörder in einer Reihe für sich zu begraben, verstößt gegen kein Gesetz: preuß. Ob.-Verwaltungs-Gericht, 16. Sept. 1891 (Archiv, 68, 160).

nach Confessionen, bringt die öffentliche Verwaltung steigende Abneigung entgegen. Nach dem westphälischen Frieden sollten Protestanten und Katholiken nirgends von der Ehre des Begräbnisses auf dem öffentlichen Friedhofe ausgeschlossen werden.[75] Die Praxis gewährte beinahe überall die Vornahme der Beerdigungsfeier durch den der Confession des Verstorbenen entsprechenden Seelsorger. In Oesterreich bestehen darüber keine näheren gesetzlichen Bestimmungen, was unter anständiger Beerdigung zu verstehen ist, welche keine Religionsgemeinde auf ihrem Friedhofe der Leiche eines ihr Nichtangehörigen verweigern kann, wenn dessen Familiengrab daselbst sich befindet, sowie wenn im Umkreis der Ortsgemeinde, in welcher das Begräbniß stattfinden muß, die Confession des Verstorbenen einen eigenen Friedhof nicht besitzt.[76] Der

[75] Instr. Pacis Osnabr., art. V, § 35: nullibi . . honore sepulturae arceantur (Gaertner, C. J. eccl., I, 1797, 466); im übrigen entschied Normaljahr und -Tag, s. oben § 16, A. 4. — Nach dem bairischen Rel.-Edict, 1818, § 100—103, ist der Ortsfriedhof sammt den auf demselben befindlichen Glocken regelmäßig wie als Simultan-Anstalt zu betrachten (s. § 140, A. 87) und kann der Pfarrer auf Ersuchen das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten vollziehen, ohne dazu verhalten werden zu können, s. dazu Silbernagl, Verfassung, 1893, 366 f., und die Entsch. Verwaltungs-Gerichtshof, 9. März 1888, 1. Juli 1892, in Schmidt, Sammlung kirchenrechtl. Entscheidungen, 2, 1897, 106—130. — Das Preuß. A. L.-R., II, 11, § 189, weist die recipirten Religionsparteien an, sich einander wechselweise in Ermangelung eigener Friedhöfe das Begräbniß nicht zu versagen und zwar nach der Verordnung vom 15. März 1847 für Westphalen (Hinschius, a. O., 280), unter Mitwirkung eines Geistlichen der Confession des Verstorbenen; in diesem Falle verlangt die bischöfl. Paderborner Verord., 1852, daß der Kirchenvorstand den Friedhofschlüssel nur unter Protest der Behörde ausliefere (Archiv, 4, 221). Daß dieser fremde Geistliche kein Recht habe, auf dem katholischen Friedhof gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, erklärt preuß. Min.-Erlaß, 20. Nov. 1868 (Archiv, 24, 118 f.), und denkt jene Mitwirkung daher als eine rein passive; in einem anderen Falle hatte das Ministerium, 1860, dem fremden Geistlichen die Verpflichtung aufgelegt, den Ortspfarrer von seiner vorgehabten Ministerialhandlung in die Kenntniß zu setzen (Archiv, 18, 154 ff.). Gewährung des Glockengeläutes kann vom fremden Kirchenvorstande von Rechtswegen nicht verlangt werden, auch nicht unter Berufung auf ältere Uebung und Connivenz, s. über den Rüdesheimer Glockenproceß von 1879—1882 und den Rheinbrohler Glockenstreit von 1882—1889, Archiv, 48, 1882, 168—186; 56, 355; 63, 267 f.; vgl. damit unten § 140, A. 39. 87. — Das französische Decret, 12. Juni 1804, Art. 15, schreibt in confessionell gemischten Gemeinden eine Theilung des Friedhofes in abgesonderte mit separaten Eingängen versehene Plätze vor, s. Campion, l. c., 153 ff.; Geigel, a. O., 213 ff. Diese Bestimmung wurde durch Gesetz, 15. Nov. 1881, aufgehoben, s. Nourisson, De coemeteriis in Gallia (Archiv, 49, 1883, 300). — In Elsaß-Lothringen gilt das frühere französische Recht, soweit nicht eine andere Observanz sich gebildet hat, s. Joder, Der confessionelle Kirchhof, 1897, und K . . . im Katholik, 1897, 1, 377—383. Die preuß. Cabinets-Ordre vom 27. Aug. 1820 hat für die Rheinprovinz lediglich das Verbot gemeinschaftlicher Friedhöfe aufgehoben, nicht aber die confessionelle Besonderung der Begräbnißstätten untersagt: Min.-Erlaß, 7. März 1863 (Archiv, 12, 468 f.; Dumont, Sammlung für Köln, 1874, 256 ff.); vgl. Pauly, Eine Kirchhof-Angelegenheit nach rhein.-franz. Recht (Archiv, 27, 1872, 105—110); dazu über rheinländische Kirchhofs-Ordnungen, ebd., 49, 1883, 301—310. Im Regierungsbezirk Aachen wurde die Errichtung confessioneller Friedhöfe noch 1889, ungeachtet des Gesetzes, 20. Juni 1875, § 50, 2, unter Berufung auf französische Rechtsgrundsätze verboten, s. dagegen Klein, Ein Beitrag zur Frage der Gründung confessioneller Friedhöfe in der preuß. Rheinprovinz (ebd., 65, 1891, 278—302). Melchior, Die Rechtsverhältnisse der Kirchhöfe in den östlichen Provinzen des preuß. Staates (ebd., 29, 1873, 428—431). Der Antrag, die Errichtung confessioneller Friedhöfe im ganzen Umfang der Monarchie gesetzlich zu gewährleisten, wurde 1895 gestellt, aber nicht angenommen, s. ebd., 74, 453—462.

[76] Gesetz, 25. Mai 1868, über die interconfessionellen Verhältnisse, Art. 12. — Die josephinischen Gesetze gewährten in der Frage, ob Katholiken und Akatholiken ungesondert nach der Reihe oder aber in abgeschiedenen Plätzen desselben Friedhofes zu beerdigen

Canonist sollte am wenigsten der Sitte feindlich entgegentreten, welche ohne geistliche Begleitung das Begräbniß nicht für anständig hält. Auch der Armenverband, sowie der Staat, welcher gesetzlich oder durch Staatsverträge verpflichtet ist, Jemand angemessen beerdigen zu lassen, wird dazu entsprechende geistliche Intervention zu besorgen trachten.[77] Das ungarische Gesetz spricht dem Wort nach nur die Möglichkeit der unterschiedslosen Beerdigung verschiedener christlicher Confessionsangehörigen aus.[78] Die Vorschriften über die Matrikulirung der Todfälle werden passend an anderer Stelle (§ 173, a. E.) kurz dargestellt.

B. Der Cultus.

I. Der ordentliche Gottesdienst.

§ 140.

1. Die Cultstätten.

*Hospinianus, De origine, progressu, usu et abusu templorum ac rerum omnium ad templa pertinentium, Tigur. 1587; *Corona, Sacri tempi, Roma 1625; de Urrutigoyti, De ecclesiis cathedralibus, Lugd. 1665; Schmier, Sacrosanctae ecclesiae in genere cum suis praerogativis, Salisb. 1718; Gerstenberg, De basilicis earumque juribus, Erford. 1733; Jos. Al. Assemani, Comm. de ecclesiis, earum reverentia et asylo, Rom. 1766; Zindel, De ecclesiis

---

seien, dem örtlichen Herkommen freien Spielraum; in der Concordatsperiode wurde die Absonderung und Einfriedung bestimmter Plätze für die Akatholiken aufgetragen: Min.-Erl., 21. Mai 1856, s. diesen und spätere Erlässe im Archiv, 25, 122—144; vgl. auch Kohn, a. A. 16 a. O., 22—31. Ein Gesetz, welches befiehlt, alle Verstorbenen ununterschieden der Reihe nach zu beerdigen, besteht nicht, s. auch Cult.-Min.-Erl., 1. Aug. 1870 (Archiv, 25, 122), 4. März 1895 (Linz. Qrtlst., 48, 755), mähr. Statth., 1. April 1886 (ebend., 40, 228 f.); 26. Febr. 1887; schlesische Landesregierung, 28. Jan. 1887 (Archiv, 59, 34—36); böhm. Statth., 8. Sept. 1891 (ebd., 68, 255); die darauf gerichteten älteren Verordnungen, z. B. Hofdecret, 5. Dec. 1783 (Mösle, 6, 548 f.) sind im sanitätspolizeilichen Interesse ergangen und lassen überall Ausnahmen zu. Mit dem Concordat sind staatlicherseits (s. oben § 17, A. 27) auch die Ausführungsgesetze, also die bezogene Min.-Verord. von 1856 aufgehoben worden. — Dies gilt nach Min.-Erl., 23. Febr. 1874, 7. Juli 1879 (Archiv, 72, 179) auch von dem Verbote von Gesang und Leichenrede bei der Beerdigung eines Protestanten auf dem katholischen Friedhof oder auch einem ausgeschiedenen Theile desselben: Hofd., 8. Jän., 14. Juli 1783; ob.-enns. Reg.-Verord., 26. Oct. 1832 (Rieder, Handbuch, 1, 547. 549 f.); Min.-Erl., 28. Febr. 1851 (a. O., 2, 7), cit. Min.-Erl., 1856, und bleibt die Dispositionsbefugniß der Kirchenbehörde nur bezüglich der bei der Beerdigung der eigenen Confessionsgenossen etwa beabsichtigten Leichenreden u. a. anerkannt und geschützt (Linz. Qrtlst., 39, 1886, 741 f.; Archiv, 43, 229); s. aber dagegen, d. i. für die Ingerenz auf protestantische Leichenreden, cit. mähr. Statthalterei-Erl., 26. Febr. 1887.

[77] Selbstverständlich ist weder Gemeinde noch Staat zur immer kostspieligen Beschaffung des entfernten der Confession des Verstorbenen entsprechenden Geistlichen verpflichtet. Siehe über die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 und die nachfolgenden seitens Oesterreichs geschlossenen Staatsverträge, Mayrhofer, a. O., 551 ff. — Deutsches Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 6. Juni 1870, § 1 (Thudichum, a. O., 1, 110). Die österreichischen Gemeinde- und Heimatsgesetze statuiren meines Wissens das Recht des Armen auf ein Begräbniß, abgesehen vom Armengesetz für Böhmen vom 23. Dec. 1868, § 12, für Oesterreich ob der Enns: 5. Sept. 1880, § 4. 40 (s. Entscheidung des Verw.-Ger., 21. März 1883, bei Budwinski, 7. 178 ff., Nr. 1704); unter der Enns, 15. Dec. 1882, § 4, und Steiermark, 27. Aug. 1896, § 6, nicht (Mayrhofer, a. O., 253, A. 2); die Praxis hilft hier durch Einzelverfügungen oder Leichenvereine aus. — Singulär ist, daß im Canton Zürich nach Ges., 29. Juni 1890, die Kosten der Beerdigung durchweg von Gemeinde und Staat (pro casu 10 Francs) getragen werden, s. A. Z., 1892, Nr. 325.

[78] Ges.-Art. LIII, 1868, § 22 (Archiv, 24, 107). Das Strafgesetz vom Jahre 1879, Theil II, § 54, bedroht aber die Verhinderung solcher Beerdigung mit Geldstrafe bis zu 300 fl. (Archiv, 45, 163).

cathedralibus (Mayer, Thes. nov., I, 1791, 33—84); *van de Burgt, De ecclesiis, 2 vol., Ultraj. 1874; *Birré, Étude sur la condition juridique des églises, temples, presbytères, Paris 1890. — Gatticus, Tr. de oratoriis domesticis et de usu altaris portatilis, Rom. 1746. 1752; sammt Joseph de Bonis, Comm. de oratoriis publicis und Fortunatus a Brixia, De oratoriis domesticis, in cit. Assemani; *Carrach, De jure condendi capellas, Hal. 1750; van Gameren (praes. Ram), De oratoriis publicis et privatis, Diss. Lovan. 1861; H. von und zu Aufseß, Rechtsverhältniß des Privatgottesdienstes und des öffentlichen Gottesdienstes .. der Schloßcapelle zu Freyenfels, Erlangen 1845; Traité des chapelles domestiques (Anal. J. P., III, 1858, 615—657; darnach Archiv, 3, 1858, 501—515. 613—643); Uhrig, Das öffentliche Oratorium (Tübing. Qrtlschft., 62, 1880, 179—201); Craisson, Oratoires privés ou chapelles domestiques (Rev. des scienc. eccl., 44, 1881, 81—96) Ce qu'il faut pour une chapelle publique (ib., 176—182); Arndt, S. J., Die Rechtsverhältnisse der Oratorien (Archiv, 72, 1894, 63—110. 335—374. 434—463). — Remig. de Gonny, De immunitate ecclesiarum, personis ad eas confugientibus, Tolos. 1550; Germonius, De sacrorum immunitatibus, Rom. 1591; Sarpi, De jure asylorum, Lugd. Bat. 1622; Ambrosinus, Comm. in bullam Gregorii XIV. de immunitate eccl., Parm. 1612; Gambacurta, S. J., Comm. de imm. eccl., Lugd. 1622; Rittershusius, Ἀσυλία s. Tr. de jure asylorum, Argent. 1624; Mylerus ab Ehrenbach, De jure asylorum tam eccl. quam saecularium, Tub. 1686; Wiestner, S. J., Jus asylorum, Ingolst. 1689; Karg de Bebenburg, Diss. ad Const. Greg. de immun. locali, Col. 1690; Farinacius, De immun. eccl., Norimb. 1693; Stieff, S. J., Jus asyli, Vienn. 1707; Hedemann (praes. Engelbrecht), De injusta asylorum .. extensione, Helmst. 1720; Menochii, De immun. eccl. (app. De jurisd. eccl.), Genev. 1695; van Espen, De asylo templorum (Opp., VI, Col. 1748); Mascambrone, Degli asili dei cristiani, Roma 1731; Colla, De sacris asylis, s. l. 1733; Hahn, De ancipiti in terris mixtae religionis asylorum jure, Mog. 1755 (Schmidt, Thes., V, 426—451); Zech, S. J., Benignitas moderata eccl. Rom. in criminosos seu de jure asyli, Ingolst. 1761 (Schmidt, l. c., 284—425); Pistorozzi, Ragionamento sul diritto dei sacri asili, Roma 1766; Barthel, De jure asyli (Diss. VI, Opusc., II, Bamb. 1771, 471—525); Hedderich, De statu hodierno asyli (Diss. XV, Coll. Bonn. 1783); Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801; Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ueberreste in Europa (Ztft. f. deutsches Recht, 3, 1840, 327—368); *Wallon, Du droit d'asyle, Paris 1837; de Beaurepaire, L'asile religieux dans l'empire romain, Paris 1854; Teipel, Ueber Asylrecht (Scheiner's Ztft. f. kath. Th., 7, 1855, 241—289); *Bulmerincq, Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853; *Lennep, De jure asyli, Amst. 1858; Molitor, Die Immunität des Domes zu Speyer, 1859; *Proost, Du droit d'asile en Belgique, Gand 1870; Bléteau, De l'asile et du droit d'expulsion en dr. franç., Thèse, Paris 1886; Widder, Kirchliches und weltliches Asylrecht (Archiv, 78, 1898, 24—55). — Die Commentatoren zu L. III, tit. 48: De ecclesiis aedificandis vel reparandis; tit 40: De consecratione ecclesiae vel altaris; tit. 49: De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 92—96; P. II, L. III, c. 95—100; Binterim, Denkwürdigkeiten, II, 1, 1825, 140—168; IV, 1, 1827, 3—187. — van Espen, l. c., P. II, tit. 16; Ferraris, Bibl. can., s. v. Ecclesia, art. III—V, Oratorium, Immunitas ecclesiastica; Hinschius, K.-R., 4, 306—426. — Meurer, Art. Kirchengebäude, in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 1, 1889, 735—744; Kreutzwald, Art. Kapelle, in Kirch.-Lex., 7, 1891, 105—117.

I. Schon bevor die christliche Religion von Seite des römischen Staates anerkannt und erlaubt war, gab es Kirchen, d. i. Gebäude, in welchen die Gläubigen zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes sich versammelten.[1] Nachdem das Christenthum zur Staatsreligion erklärt worden, war es natürlich, daß dessen Cultstätten an äußerer in die Augen fallender Pracht mit den Tempeln des Heidenthums wetteiferten. So verschieden und reich gegliedert die architektonische Entwicklung des Kirchenbaues war, so gibt es gleichwohl auch hier gewisse Normen, welche das künstlerische Belieben des Baumeisters einschränken. Die Kirche soll würdig sein des in ihr zu feiernden Gottesdienstes, erhaben und schön, einheitlich in der Anlage, mit einer Vorhalle und einem abgesonderten Opferraume versehen, welcher nach Osten gerichtet ist; die Kirche soll geeignet sein für die religiöse Erbauung der Gemeinde in

---

§ 140. [1] Vgl. oben § 10, A. 10. — Die Katakomben waren keineswegs eine allgemeine Einrichtung der verfolgten Kirche; sie dienten vorwiegend als Begräbnißstätten; s. oben § 139, A. 18. — Kreuser, Der christliche Kirchenbau, 2, 1860—61; Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 1870; Auber, Histoire et théorie du symbolisme religieux avant et depuis le christianisme, 4 vols., Paris 1870—71; Comte de Grimouard de St. Laurent, Guide de l'art chrétien, 6 vols., Paris 1872—75; Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters, 2, 1883—84; Holtzinger, Die altchristliche Architektur, 1889; V. Schultze, Archäologie der altchristlichen Kunst, 1895. Kraus, Art. Basilika in dess. Real-Encycl., 1, 1882, 109—145; Gesch. der christlichen Kunst, 1, 1896, 257—349; Brockhaus, Art. Baukunst, christliche, in Herzog's Real-Encycl., 2, 1878, 135—157; Kirsch, Die christl. Cultusgebäude im Alterthum (Görres-Gesellschaft), 1893, eine trotz ihres geringen Umfanges vortreffliche Arbeit. — Ein Gesetz, welches die Orientirung der Kirchen anbefiehlt, existirt nicht; vgl. aber Constitutiones Apostol., L. II, c. 57.

ihr, daher geräumig und akustisch. Die katholische Kirche hat den Purismus in der Ausschmückung des christlichen Gotteshauses ausdrücklich zurückgewiesen und dadurch die großartige Entfaltung der christlichen Kunst mächtig gefördert.[2]

II. Die Zahl der Kirchen nahm immer mehr zu, sie erhoben sich insbesondere auf den Gräbern der Martyrer, und sah sich die Kirche genöthigt, gegen die Gefahr einer Zersplitterung des Gottesdienstes verhältnißmäßig früh vorzugehen.[3] In Rom erstunden mehrere vor anderen bevorrechtete Hauptkirchen, die vorzugsweise sog. Basiliken; auch in den andern Bischofstadten gab es schon früh neben der bischöflichen Cathedral- oder Domkirche noch zahlreiche, einzelnen Priestern zugewiesene Kirchen.[4] Mit der Entwicklung des Pfarrinstitutes hängt die Erbauung oder Anweisung von Pfarrkirchen zusammen. Neben diesen sind die säcularen und regularen Collegiat- und Conventualkirchen von Bedeutung. Auf den Schlössern der weltlichen Herren und inmitten der Güter weltlicher wie geistlicher Großgrundbesitzer erhoben sich Capellen, deren Weihung die Bischöfe nur unter gewissen Vorbehalten gewährten.[5] Dem religiösen Bedürfnisse von der Pfarrkirche weit entfernter

[2] Auf Grund des Bilderverbotes von Syn. Elvira, c. 300, c. 36 (Bruns, II, 7) spricht man von einem Kunsthaß der alten Kirche, s. dagegen Kraus, Die Kunst bei den alten Christen, 1868. — Gegen die Bilderstürmer vertheidigte die Kirche ebenso eine Consequenz des Dogmas vom gottmenschlichen Erlöser als die innere Berechtigung der bildenden Künste.

[3] Nur sogenannte Martyrien, in welchen sich keine Leichen oder Reliquien von Martyrern befinden, sind womöglich zu zerstören: Syn. V. Carthago, 401, c. 15 (c. 26, Dist. 1, cons.).

[4] Neben den fünf Hauptkirchen (basilicae majores, s. § 80, A. 32; § 83, A. 8) gibt es in Rom basilicae minores, deren Titel und rein ceremonielle Vorrechte auch außerrömischen Kirchen communicirt zu werden pflegen; so erhob Pius IX., 13. März 1874, die Kirche von Lourdes zur Basilika (Anal. J. P., XIII, 380 f.); vgl. Heuser, Art. Basilika, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 20—22. — Der Name Cathedrale bezieht sich auf den in der Kirche befindlichen festen und erhabenen Sitz des Bischofs (§ 89, VIII); eine andere Bezeichnung der bischöflichen Kirche ist Münster (monasterium); die Cathedrale ist die erste Kirche der Diöcese, gleichsam die Mutter aller übrigen, ecclesia matrix: c. 22, X, 5, 40 (Innoc. III.). — Ueber die Bedeutung von titulus, s. § 69, I; es gab tituli majores und minores, vgl. § 83, A. 2; § 91, A. 94; § 92, A. 4. 6.

[5] Oratorien auf dem Lande und in Villen sind an sich gestattet; aber die Feier der Messe in denselben an hohen Feiertagen ohne bischöfliche Erlaubniß hat Excommunication des schuldigen Priesters oder Diacons sowie Grundherrn zur Folge: Syn. Agde, 506, c. 21 (c. 35, Dist. 1, cons.); I. Auvergne, 535, c. 15 (Bruns, II, 190). Nach Benedict. Levita, Capit., L. I, c. 383, L. II, c. 102 (darnach c. 33, Dist. 1, cons.), ist überhaupt ohne Licenz des Bischofs die Messe in Hausoratorien bei Vermeidung der Confiscation verboten, s. unten § 141, A. 26 und § 165, III. Ausdrücklich wird auch das Zehentrecht für die alte Kirche, die Taufkirche, d. i. die Pfarrkirche, ungeschmälert aufrecht gehalten: Capitul. Salz, 803—4, c. 3 (c. 44, C. 16, Q. 1); Syn. Mainz, 813, c. 41 (c. 43, ead.); Leo IV., c. 850 (c. 45, ead.), Syn. Pavia, 855, c. 11 (c. 56, ead.). — Diese Oratorien heißen auch basilicae (c. 56 cit.), ecclesiae: c. 44 cit.; c. 2, X, 3, 48 (III. Lat.); oracula (s. § 92, A. 4); vorzüglich aber capellae: Syn. Paris, 829, L. III, c. 6, opponirt aediculis, quas usus inolitus capellas appellat (Hard., C. C., IV, 1354). Doch heißen so nicht nur Ordenskirchen: tit. X, 3, 37: de capellis monachorum et aliorum religiosorum, sondern selbst Pfarrkirchen: c. 33, X, 3, 5 (Hon. III.) nach der Glosse, wahrscheinlich auch c. 25, X, 3, 38 (Clem. III.), nicht aber c. 1, X, 5, 32 (Luc. III.). Die Ableitungen des Wortes capella von der cappa S. Martini von der capsa reliquiarum, von der capa oder Bedeckung der Altäre von der Zeltdecke (pellis caprarum, Gl. s. v. celebrari, ad c. 30, Dist., 1, cons.) sind unbeschadet ihres Alters oder ihrer Verbreitung (Ducange, Glossar. lat. s. v.) etymologische Spielereien; s. oben § 90, A. 6. Mone, vermuthet keltischen Ursprung: ca bille de, d. i. domus parva dei (Ztft. f. Gesch. des Oberrheins, 19, 1866, 298).

Ortschaften sollte durch Filialkirchen oder Capellen i. e. S. genügt werden. Die Stellung der innerhalb einer Pfarre gelegenen vom Pfarrer abhängigen Capellen ist eine höchst mannigfaltige; dieselben können vermögensrechtlich selbständige Kirchen, Filialen i. str. S. sein oder aber im Eigenthum der Pfarrkirche stehende Annexcapellen sein oder auch wohl im Eigenthum dritter Personen sich befinden. An denselben kann ferner regelmäßiger Gottesdienst stattfinden oder nur zu gewissen Zeiten oder aus besonderen Anlässen. Endlich ist an denselben ein Geistlicher bleibend angestellt oder von der Pfarre exponirt oder aber ist keines von beiden der Fall.[6]

III. Der Unterschied von öffentlichen Kirchen und privaten Oratorien ist von Wichtigkeit, insoferne nur die ersteren auf dem Boden des Kirchenrechts auch vermögensrechtlich selbständige Anstalten sind, nur in denselben öffentlicher Gottesdienst oder überhaupt die Feier der Messe ohne weiters stattfinden darf.[7] Die öffentliche Kirche ist für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt und muß demnach der Zugang zu ihr, unbeirrt von Privatwillkür, offen stehen.[8] Sache des Ordinarius ist es, eine Kirche im Zweifelfalle als öffentliche zu erklären. In einem weiteren Sinne heißen alle Oratorien, in welchen unbeschränkt immerhin auf Grund eines Privilegs Gottesdienst gehalten werden kann, insoferne öffentlich, als jeder Gläubige durch Anhörung einer dort gelesenen Messe dem Kirchengebot (§ 142, II) genügt; derart gelten die Hausoratorien der Bischöfe und Cardinäle, die Capellen in Klöstern, Congregationshäusern, Seminarien, Spitälern, selbst communalen Waisenhäusern, Erziehungs-Anstalten, Gefangenhäusern als öffentliche Bethäuser.[9]

---

[6] Vgl. § 92, V, 2; § 93, IV, 3. 4. — Nach französischem Recht sind Vicariats- und Hilfskirchen in Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinden und deren Erhaltung den Pfarrkirchen gleichgestellt, also juris publici, während die Verpflichtung der Gemeinden in Betreff der Annexcapellen auf besonderen Titeln ruht, s. Vandenesch, Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Errichtung und ihr Verhältniß zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer, 1874; Geigel, Französ. Staats-K.-R., 185 ff.

[7] Ueber die Frage nach dem Eigenthumssubject der Kirchen, s. § 198; die Privatoratorien können anstandslos im Eigenthum von Laien stehen, sie können aber auch kirchliches Stiftungsgut sein; ob das eine oder andere der Fall ist, ergibt sich aus den concreten Rechtsverhältnissen. — Nur ausnahmsweise gestattet der Ordinarius die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes außerhalb der öffentlichen Kirche, wie sub dio etwa auch in einem Privatoratorium. Ueber die zur erlaubten Feier der Messe in Privatoratorien nothwendige Licenz s. § 141, A. 26. 27.

[8] Irrelevant ist der Umstand, daß der Zugang nicht unmittelbar von der Straße stattfindet, sondern die Kirche mittels eines Durchganges zu erreichen, etwa gar vom öffentlichen Platze aus nicht sichtbar ist, s. C. Epp. Reg., 1. Mai 1874 (Anal. J. P., XIII, 764—768).

[9] Passend spricht man hier von Oratorien, welche thatsächlich Privatoratorien sind, aber wie als (quasi) öffentliche Kirchen gelten oder das Privilegium derselben besitzen. Dafür läßt sich nicht einmal zu Gunsten der Oratorien der Bischöfe ein Canon, z. B. c. 12, in VI, 5, 7, anführen, sondern nur die gemeine Doctrin und Praxis, so bezüglich der Capellen selbst der Titularbischöfe: C. C., 1616 (Ferraris, Bibl. s. v. Oratorium, n. 70), der Capellen in den Kerkern (l. c., n. 68), Institutskirchen: C. C., 5. April 1851 (Lingen, 858). Die Frage, ob in die bezeichnete Kategorie alle regularen Oratorien, insbesondere die in Hospizen und Höfen befindlichen fallen, ist controvers, s. Ferraris, l. c., n. 72—78; Fagnani, Comm., L. III, tit. 39, post c. 27: Disceptatio de grangiis et earum oratoriis; im Streitfalle sind die päpstlichen Privilegien zu produciren und nach ihnen vom Ordinarius zu entscheiden, ob ein oratorium (quasi) publicum vorliegt oder nicht. — Die von einem italienischen Bischof gestellte Anfrage: ob auf öffentlichen Friedhöfen befindliche Gruft-Capellen als öffentliche Oratorien anzusehen seien, wurde verneinend beantwortet: C. C., 20. Jan. 1894 (A. S., XXVI, 482—485).

IV. Zur Erbauung und irgendwie nennenswerthen Restaurirung einer Kirche oder eines Oratoriums ist die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.[10] Diese ist nicht zu versagen, wenn es sich um eine lediglich der Privatandacht dienende Baulichkeit handelt, vorausgesetzt, daß die hiefür maßgebenden kirchlichen Vorschriften von der Bauführung befolgt werden. Wenn aber die in Rede stehende Kirche eine öffentliche ist oder werden soll, hat der Ordinarius zu untersuchen, ob ein ausreichender Grund zu deren Erbauung, bezw. Wiederherstellung vorliegt und ob nicht die Interessen Dritter dadurch geschädigt werden.[11] In Folge der gegen den Bau erhobenen Einsprache (operis novi nuntiatio) ist die Bauführung zu sistiren oder zu inhibiren, doch hat derjenige, welcher sich durch den Bau in seinem Rechte verletzt erklärt, eben dieses binnen dreier Monate zu beweisen.[12] — In beiden Fällen ist ferner die Bauführung vom Ordinarius erst dann zu gestatten, wenn deren Vollendung, sowie die zweckentsprechende Instandhaltung des Gotteshauses, der Capelle u. s. w. sichergestellt erscheint.[13] Zu diesem Behufe

[10] Syn. Chalcedon, 451, c. 4 (c. 10, C. 18, Q. 2); der Bischof richtet an der Baustelle vorher ein Kreuz auf: Nov. 67, c. 1 (c. 9, Dist. 1, cons.); darüber und über die feierliche Grundsteinlegung handelt Pontif. rom., P. II, tit. I (ed. cit., 191—201). Der Plan des beabsichtigten Baues, mag es sich um eine neue oder alte Kirche handeln, ist dem Ordinarius zur Genehmigung vorzulegen: Syn. Fermo, 1726, tit. 16 (Coll. Lac., I, 605); Köln, 1860, Pars II, c. 30 (l. c., V, 373); Prag, 1860, tit. V, c. 2. 3 (l. c., 525—529); die Baubewilligung ist schriftlich zu ertheilen: Syn. Wien, 1858, tit. V, c. 2 (l. c., 179). — Auch Exemte bedürfen zum Baue einer Capelle an nicht exemtem Orte der Erlaubniß des Ordinarius, an exemtem Orte jene des apostolischen Stuhles: c. 4, in VI, 5, 7. Die Controverse, ob zum Bau von Kirchen durch einen exemten Orden Erlaubniß des Ordinarius nöthig sei, entscheidet Treugott, im Archiv, 26, 1871, 130—148, im verneinenden Sinne. Sicher ist der zum Bau bestimmte Platz durch den Erwerb seitens des exemten Orden nicht zum locus exemtus geworden, sonst wäre die eine Alternative von c. 4 cit. eine Illusion; dann ist nicht in jedem Consens zur Errichtung des Klosters (s. § 146, XI) schon die Genehmigung für alle vom Kloster später geplanten Kirchenbauten gelegen. Doch soll der Ordinarius den Regularen in der angegebenen Richtung keine Schwierigkeiten machen, vgl. Clemens IV., Virtute, 21. Juli 1265, § 25 (Bull. Taur., III, 741) bezüglich der Franciscaner, Paul III., Licet, 18. Oct. 1549, § 26 (l. c., VI, 398) betreff der Jesuiten. Gegen abschlägige Antwort des Ordinarius steht Jedermann der Recurs an den apostolischen Stuhl offen: C. C., 16. Jän. 1694 (Ferraris, Bibl., s. v. Ecclesia, art. III, n. 15).

[11] Ein genügender Grund ist die Vermehrung der Andacht; dabei sind bestehende Rechte, besonders solche pfarrlicher Art, zu wahren.

[12] Der Bauführer wird durch das interdictum ne vis fiat aedificandi in der Fortführung des Baues geschützt, doch ist die Rechtsfrage noch nicht definitiv entschieden und muß deshalb der Bauherr die cautio de demoliendo leisten: c. 4, X, 5, 32 (Gregor. IX.); vor drei Monaten darf dem Nuntiaten selbst nach Erlag der genannten Caution der Bau nur mit Zustimmung des Nuntianten gestattet werden: c. 3, eod. (Hon. III.); es sei denn, daß der Richter die eingebrachte Verwahrung als unbegründet remittirt. Obsiegt der Nuntiant, so ist der ganze Bau und zwar auf Kosten des schuldigen Bauführers zu entfernen, sog. interdictum demolitorium, und der frühere Zustand wieder herzustellen: c. 1 (Luc. III.), 2 (Innoc. III.), eod. Für die Beurtheilung der hierbei auftauchenden Fragen ist das römische Recht maßgebend: c. 1 cit.; vgl. Dig., 39, 1; Cod., 8, 11: de novi operis nuntiatione; Arndts, Pandekten, § 330; Wächter, Pandekten, 2, 1881, 192 ff. Eine Frist, innerhalb welcher, doch immer vor vollendetem Bau, die Einsprache erhoben werden muß, setzt das Recht nicht fest; gegen verspätete Nuntiation kann der Bauherr durch die exceptio doli (L. 2, § 5, Dig., 44, 4) sich schützen. — Für die Praxis empfiehlt sich, den Bau erst nach durchgeführter commissioneller Verhandlung mit den Interessenten zu genehmigen, bezw. zu beginnen. Eine einfache Beschwerde kann jeder irgendwie Interessirte überreichen; eine suspensive Kraft eignet ihr aber nicht, s. Hinschius, K.-R., 4, 323 f.

[13] Wenn Laie, Cleriker oder Mönch die Mittel zur Vollendung des Oratoriums

ist das Gottes- oder Bethaus gehörig zu dotiren;[14] doch begnügt sich die Praxis vielfach mit der Ordnung der Eigenthumsfrage und mit dem Nachweis, daß eine Dotation aller Voraussicht nach später werde bestellt werden. Wenn die Dos in der Folge in Wegfall kommt, ist der Erbauer oder Eigenthümer der Kirche nicht zur Redotation verbunden. Wurde keine Dos bestellt, so haftet keineswegs der consecrirende Bischof mit seinem Vermögen für die Dotation der Kirche, ebensowenig aber der Erbe dessen, welcher die Consecration oder Benediction der Kirche veranlaßt hat, außer derselbe habe sich ausdrücklich zur Dotation verpflichtet.[15] Nur beim Bau eines öffentlichen Oratoriums ist die Offenhaltung des Gotteshauses zu gewährleisten; soweit nicht ein specieller Titel vorliegt, ist der Eigenthümer eines Privatoratoriums nicht gehindert, dasselbe wieder aufzulassen. Die Dos des Gotteshauses ist kirchliches Stiftungsgut geworden.[16] — Die fertig gestellte öffentliche Kirche ist vom Ordinarius zu consecriren.[17] Nur ausnahmsweise erhalten Aebte die Befugniß, ihre Kirchen selbst zu consecriren; ein fremder Bischof kann zur Kirchweihe erst dann eingeladen werden, wenn der wiederholt darum ersuchte Ordinarius ohne Grund die Bitte abgeschlagen hat.[18] Oratorien

---

nachzuweisen nicht vermag, hat der Bischof den Bau zu untersagen: Syn. II. Nicäa, 787, c. 17 (Hard., C. C., IV, 497 f.). Wer den Bau begonnen hat, ist zu verhalten, denselben auch zu vollenden: Novell. 131, 545, c. 7. — Particularrechtlich ist nicht nur die Erhaltung von Capellen, sondern auch steinerner oder hölzerner Feldkreuze durch Erlag oder Anweisung eines Capitals zu versichern, vgl. Verord. St. Pölten, 1857 (Archiv, 2, 754—756); Temesvar, 1858 (ebd., 3, 255 f.).

[14] Nach dem Pontificale rom. (ed. cit., 191. 233 f.) ist schon vor der Grundsteinlegung die Dotation der Kirche, insbesondere auch die Sicherstellung der Beleuchtung derselben und des Unterhaltes der an ihr anzustellenden Cleriker zu bestimmen und darüber vor der Consecration eine Verpflichtungs-Urkunde auszustellen; vgl. schon A. 10 cit. Nov. 67, c. 1; Syn. II. Braga, 572, c. 5 (c. 1, C. 1, Q. 2); donatio cartulae: Syn. Worms, 868, c. 3 (Hard. C. C., V, 738).

[15] Das folgt aus c. 8, X, 3, 40 (Hon. III.), wornach eben nur derjenige, welcher die Consecration der Kirche veranlaßt hat, zur Dotation verpflichtet erscheint. Die Glosse ad c. cit. construirt freilich auch nach Analogie der Sustentationspflicht des ohne Titel ordinirenden (s. § 69, A. 44) eine Dotationspflicht des ohne Dos consecrirenden Bischofs quasi ex delicto; s. dagegen Hinschius, K.-R., 4, 321, A. 4.

[16] Die sog. fabrica ecclesiae; damit ist aber der Frage nach dem Eigenthümer der Kirchen noch nicht präjudicirt, s. unten § 198.

[17] Pontificale rom., tit. de ecclesiae dedicatione seu consecratione (ed. cit., 201—253). Die Legitimität derselben erfordert gleichzeitige Altarsconsecration; nachträglich kann um Sanirung des Defectes angesucht werden: C. Rit., 22. April 1891 (Archiv, 68, 286); die Giltigkeit der Kirchweihe hängt aber davon nicht ab: Decret. C. Rit., 19. Mai 1896 (A. S., XXIX, 44 f.). Die Bestimmung, daß die Kirchweihe an einem Sonntag stattfinden müsse: Syn. Saragossa, 691, c. 1 (Bruns, II, 102) ist längst gemildert: c. 2, X, 3, 40 (Innoc. III.). — Cathedral- und Pfarrkirchen sind, wo dies noch nicht geschehen, baldigst zu consecriren: Syn. Rom, 1725, tit. 25, c. 1 (Coll. Lac., 1, 386) und zwar, wo die Consecration zweifelhaft und weder durch Zeugen noch Urkunden bewiesen ist, absolut: c. 3 unter Berufung auf c. 16, Dist. 1, cons. (Ps.-Felix IV.). Einen untrüglichen Beweis der Consecration erbringen die zwölf an den Wänden der Kirche gemalten Kreuze kaum. — Die Kirchweihe seitens eines nicht dazu delegirten fremden Bischofes hatte dessen einjährige Suspension vom Messelessen: Syn. III. Orléans, 538, c. 15 (c. 28, C. 7, Q. 1), jetzt von Uebung der Pontificalien: Trid., 6, 5, zur Folge, s. § 89, A. 28. Chorbischöfen (s. § 91, II) negirte Pseudo-Isidor mit Nachdruck die Befugniß, Kirchen zu consecriren, vgl. Ps.-Leo (c. 4, Dist. 68). — Gelegentlich der Kirchweihe darf der consecrirende Bischof nichts verlangen, er hat nur Anspruch auf Verpflegung (procuratio, s. § 152, II); Syn. London, 1138, c. 3. 4 (Hard., C. C., VI, 2, 1204).

[18] Leo X., Dum intra. 19. Dec. 1516, § 12 (Bull. Taur., V, 687) in offenbarer

zu consecriren war in Italien seit dem 5. Jahrhundert ein päpstliches Reservat geworden.[19] Privatcapellen werden nur benedicirt, Hausoratorien dürfen nicht einmal benedicirt werden.[20] Auch öffentliche Kirchen können, bevor in ihnen Gottesdienst gehalten wird, etwa nur benedicirt werden. Die Benediction nimmt der vom Bischof delegirte Priester, sowie der Regular-Superior an der eigenen Kirche vor.[21] — Die Kirche wird polluirt durch Mord und jede blutige Gewaltthat, durch mit Andern vollbrachte Unzucht, auch durch Vollzug der Ehe, endlich durch Begräbniß der Leiche eines Ungetauften oder zu meidenden Excommunicirten.[22] Diese Umstände haben die Pollution nur dann zur Folge, wenn sie als vollzogen constatirt und derart bekannt geworden sind.[23] Von der Pollution ist die Execration zu unterscheiden. So heißt

Analogie nach c. 1, X, 1, 10 (§ 67, A. 10). — Vgl. oben § 138, A. 16; selten erhält eine Abtei das Realprivileg, daß der Abt die Stiftskirche selbst consecriren und reconciliiren könne, so Einsiedeln durch Paul III., 18. Dec. 1542; nur für einmal ermächtigte hierzu Benedict XIV., 12. März 1748, den Fürstabt von Kempten, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 15, n. III.

[19] Gelasius beklagt, 494, gegenüber den Bischöfen Lucaniens und Siciliens, daß Oratorien consecrirt würden ohne praeceptum sedis apostolicae, sowie auf den Namen beliebiger Verstorbener: c. 6. 4, Dist. 1, cons. Consecrationsmandate von Gelasius, s. c. 5, Dist. cit. (vgl. aber dazu c. 26. 27, C. 16, Q. 7), von Gregor I., s. Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1583. 1707 u. ö.; selbst zur Weihe eines im eigenen Episcopium befindlichen Oratoriums, einer von den Ketzern zurückgewonnenen oder wiederauferbauten Basilika, eines Altars, eines Baptisteriums, wurde päpstliche Genehmigung eingeholt, s. Liber diurnus, form. n. 10—31 (ed. Rozière, 36—58; Sickel, 9—22); vgl. Goetz, Das Alter der Kirchweihformeln des Liber diurnus (Ztft. f. K.-R., 5, 1895, 1—30). War die Kirche oder das Oratorium ohne päpstliche Erlaubniß geweiht worden, so durften daselbst doch publica frequentatione et processione cessante nur Todtenmessen für die dort Beerdigten celebrirt werden: Gelasius in c. 7, Dist. 1, cons. — So konnte Nicolaus I. unter Berufung auf die heiligen Decrete erklären, daß überhaupt keine Basilika ohne päpstliche Genehmigung gebaut werden dürfe (c. 8, Dist. cit.); doch umsonst trug Johann VIII., 873, seinem Legaten für Deutschland und Pannonien auf, dem König Ludwig zu sagen, daß von altersher der apostolische Stuhl, wie in Italien und ganz Hesperien (s. § 12, A. 36) auch in Illyrien consecrationes, ordinationes et dispositiones vorzunehmen pflege (Jaffé, Reg., n. 2248). Dem Decretalenrecht ist dies Reservat fremd und besteht dasselbe auch für Italien nicht mehr aufrecht. Rufinus, Summa, ed. Schulte, 1892, 470, constatirt die gewohnheitsrechtliche freie Befugniß des Ordinarius zur Kirchweihe. Vgl. aber über die Meßfeier in Privatoratorien unten § 141, A. 27.

[20] C. Rit., 11. März 1820 (Decreta, ed. Mühlbauer, I, 269).

[21] Rituale rom., tit. Ritus benedicendi novam ecclesiam seu oratorium publicum, ut ibi ss. Missae sacrificium celebrari possit (ed. cit., 328—333). — Betreffs der Regularen, s. Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 40, n. 9.

[22] Von homicidium und sanguinis humani effusio handelt: c. 19. 20, Dist. 1, cons.; c. 4 (Innoc. III.), 10 (Greg. IX.), X, 3, 40; c. un., in VI, 3, 21; von seminis humani effusio, dieselben Stellen außer c. 4 cit., dazu c. 5, X, 5, 16 (Alex. III.); von der pollutio per sepulturam war bereits § 139, A. 22. 23, die Rede. — Die vorzüglich an die Gl. ad c. un. cit. anknüpfende Casuistik (Reiffenstuel, l. c., n. 15—20) fordert überall das Moment der schweren Sünde; läßt deshalb wegen Tödtung aus Nothwehr oder seitens eines Rasenden keine Pollution eintreten, doch wenig consequent, wenn auch mit bestem Recht wegen einer in der Kirche vollzogenen Hinrichtung; schon die Glossatoren controvertirten, ob durch copula conjugalis die Kirche polluirt werde; die Frage ist angesichts des Wortlautes von c. un. cit. trotz c. 19 cit. v. adulterio zu bejahen; s. oben § 135, A. 15. — Pollution ou profanation des lieux saints (Rev. des scienc. eccl., 42, 1880, 452—462. 651—662); Passerinus, Tract. de pollutione ecclesiarum, Placent. 1654; in compend. a Franc. Niviano, ib. 1681.

[23] c. 5, X, 5, 16; dazu c. 34, X, 5, 3 (Innoc. III.): nobis est de manifestis tantummodo judicare. Die Notorietät des Factums oder der Pollution ist aber keineswegs nothwendig.

der gänzliche Verlust der Weihe; dieser tritt ein, wenn die Mauern der Kirche abgerissen wurden oder auch nur die Innenwände durchaus und auf einmal restaurirt wurden, endlich wenn die Kirche thatsächlich profanirt, d. i. bleibend ihrem Zweck entzogen worden ist.[24] Die execrirte, nicht mehr aber die polluirte Kirche muß von neuem consecrirt werden. Die polluirte Kirche bedarf einer Reconciliation, diese vollzieht an der consecrirten Kirche der Bischof und delegirt nur auf Grund einer päpstlichen Facultät hierzu einen Priester; die benedicirte Kirche reconciliirt der vom Ordinarius oder Ordensoberen aus eigenem Rechte hierzu bestimmte Priester.[25] Nichtbeachtung der Pollution durch gottesdienstliche Benützung der Kirche macht den schuldigen Cleriker nicht irregulär, ist aber, sowie Abhaltung von Gottesdienst in einer execrirten oder nicht geweihten Kirche, arbiträr zu ahnden.[26]

V. Den Mittelpunct des Gotteshauses bildet der Altar, jener Tisch von Stein, auf welchem die Feier der heiligen Messe sich vollzieht. Die Errichtung eines Altares setzt bischöfliche Genehmigung voraus, diese ist aber in dessen Weihe gelegen, wozu, abgesehen von päpstlichen Facultäten, allein der Diöcesanbischof berufen ist.[27] In der Kirche soll nur Ein Hauptaltar

[24] Von Rechtswegen soll keine, auch überflüssig gewordene Kirche zu niedrigen (sordidi) profanen Zwecken verwendet, an Stelle der abgebrochenen aber ein Kreuz errichtet werden: Trid., 21, 7; nur zu oft konnte diese Vorschrift nicht ausgeführt werden. Öffentliche Oratorien dürfen nur mit bischöflicher Genehmigung abgerissen oder profanirt werden: Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 3 (Coll. Lac., III, 179); das gleiche gilt von deren bleibenden Schließung. — Früher verlor die Kirche wegen innerer Herstellung nicht die Weihe, wenn nur der Altar nicht war abgetragen (motum) worden: Vigilius, 538 (c. 24. Dist. 1, cons.); nun schadet der Einsturz des Daches oder Gewölbes nicht, wenn nur die Innenwände intact geblieben sind: c. 6, X, 3, 40 (Innoc. III.). Von der stückweisen Abkratzung und Restaurirung der Tünche handelt: C. Rit., 19. Sept. 1859 (A. S., III, 628); die Praxis legt nicht auf die dünne Kalkschichte (crusta; *ital.* intonaco), sondern auf den Verputz der Mauer mit Mörtel Gewicht; vgl. C. Rit., 16. Jan. 1886 (Archiv, 59, 124 f.), 11. Jan. 1894 (A. S., XXVII, 439; Archiv, 76, 426 ff.); Decret. C. Rit., 19. Mai 1896 (A. S., XXIX, 44 f.). Daß nur durch elementare Zerstörung der Mauern die Execration eintrete, behauptet Gatterer, S. J., in Innsbr. Ztft. f. Theol., 20, 1896, 371—378.

[25] Die Reconciliation geschieht durch Besprengung mit einer vom Bischof geweihten Mischung von Wasser, Wein und Asche: c. 4, X, 3, 40 (Innoc. III.); früher wurde die polluirte Kirche neu consecrirt: c. 19. 20, Dist. 1, cons. Die Consecration darf an sich nicht wiederholt werden und galt hierfür die Analogie der Taufe: Ps.-Syn. Nicäa (c. 3. Dist. 68; c. 20, Dist. 1, cons.). — Die Nothwendigkeit päpstlicher Facultät zur Delegirung eines Priesters folgt aus c. 9, X, 3, 40 (Greg. IX.); vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 15, n. II. V; Nicolaus IV., 1288 (Langlois, Reg., n. 539); Facultates pro foro ext., n. 11 (Walter, Fontes, 512). Die vom Priester eigenmächtig vorgenommene Reconciliation ist aber giltig: C. Rit., 15. Dec. 1646 (Archiv, 2, 219). Rituale rom.: Ritus reconciliandi ecclesiam violatam si nondum erat ab episcopo consecrata (ed. cit., 334—338), dazu c. 10, X, 3, 40 (Greg. IX.). Kann etwa der verhinderte und nicht mit der päpstlichen Facultät ausgerüstete Bischof einem Priester die vorläufige Benediction der polluirten consecrirten Kirche auftragen? wenigstens sicher im Nothfalle; s. unten A. 45. Ueber die Regularen, s. oben A. 21, a. E. — Passerinus, De ecclesiarum reconciliatione, Parm. 1694.

[26] Der Mangel der Weihe, sowie die Pollution verhält sich also zum Interdict (s. § 187) nicht so wie die Irregularität zur Suspension (s. § 68, V, 3, b).

[27] Eigenmächtige Aufrichtung eines Altars ist unerlaubt: Statut. Bonifacii, c. 3; Benedict. Levita, L. II, c. 202; verschärft mit der Strafe des Bannes des Laien und der Degradation des schuldigen Clerikers: c. 25, Dist. 1, cons. — Der Ritus der Altarweihe bildet einen Bestandtheil der Kirchweihe, s. Pontif. rom., a. A. 17 a. O., 217—253; dazu vgl. Archiv, 2, 1857, 201—211. — Der Bischof, welcher den Altar ohne Reliquien consecrirt, soll abgesetzt werden: Syn. II. Nicäa, 787, c. 7 (Hard., C. C., IV, 492).

(altare summum, majus, principale) sein; Nebenaltäre sind insbesondere in der gothischen Bauform zahlreiche untergebracht.[28] Der Sacramentsaltar ist an Stelle des alten Sacramentshäuschens getreten; er soll wenigstens in der Domkirche nicht der Hauptaltar sein. Wenn mit Lesung von Messen auf einem bestimmten Altar ein Ablaß verbunden ist, liegt ein örtliches Altarprivilegium vor.[29] Neben den festen Altären (altare fixum) gibt es tragbare Altäre (altare portatile, viaticum). Auf denselben Messe zu lesen oder durch Andere lesen zu lassen ist ein Vorrecht der Bischöfe; später erhielten auch Andere das Recht, auf solchen Altarsteinen an jedem ehrbaren Orte die Messe zu celebriren oder durch einen Priester feiern zu lassen.[30] Der Bequemlichkeit halber ist vielen äußerlich festen Altären nur ein derartiger Altarstein, das sog. Portatile, eingefügt. Die Weihe des Altars geht verloren durch Destruction des festen Altars, durch wesentliche Verletzung des gesalbten Steines, durch jede nicht rein zufällige Oeffnung des die Reliquien von Heiligen enthaltenden Sepulcrums; aber weder durch Execration noch Pollution der Kirche.[31] Letztere zieht nur die Nothwendigkeit der Reconciliation des

---

Das gemeine Recht kennt nur das Weiherecht der Bischöfe: Syn. Epaone, 517, c. 26 (c. 31, Dist. 1, cons.); c. 25, Dist. cit., u. ö.; über die Berechtigung einzelner Regularprälaten s. Ballay, a. § 138, A. 16, a. O. — *Thiers, Les principaux autels des églises. Paris 1688; Slevogt, De juribus altarium, Jen. 1716, Gründliche Untersuchung von denen Rechten der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchenstände, Orgeln, Glocken und Gottesäcker, Jena 1732; *Laib und Schwarz, Studien über die Geschichte des christlichen Altars, 1857; Schmid And., Der christl. Altar und sein Schmuck, 1871; Art. Altar, in Kraus' Real-Enc., 1, 1880, 34—43; Meurer, Art. Altar, in Herzog's Real-Enc., 1, 1877, 308—313; Rohault de Fleury, La Messe, études archéologiques sur les monuments, 5 vols., Paris 1883—87.

[28] Uncanonische sowie überflüssige Altäre sind zu entfernen: Capit., 805, c. 8 (c. 18, Dist. 1, cons.); s. oben A. 3. — In gewöhnlichen Pfarrkirchen sollen nicht mehr als drei Altäre sein: Syn. Prag, 1860, tit. V, c. 4 (Coll. Lac., V, 531). — Ohne Anstand consecrirt der Bischof mehrere Altäre derselben Kirche zugleich: c. 5, X, 3, 40 (Innoc. III.).

[29] Vgl. Ferraris, Bibl. can., s. v. Altare privilegiatum; Kräutle, Das Privilegium altaris, St. Pölten 1859; Neher, Altarae priv. Praktische Abhandlung über den Ablaß des privil. Altares, 1861; Traité de l'autel privilégié (Anal. J. P., VIII, 1866, 2040—2166); Reusch, Archival. Beiträge zur Gesch. des Jesuitenordens (Ztft. f. Kirch.-Gesch., 15, 1895, 272—277); Mocchegiani, Collectio Indulgentiarum, Quarracchi 1897, 458—485. — Seckau. Verord., 1873, 12; 1877, 44. — Ueber C. Indulg., 19. Juni 1880 s. Joseph Schneider, im Archiv, 47, 242—251.

[30] c. 12, in VI, 5, 7. Alle Bischöfe, auch die Titularbischöfe, erfreuen sich dieses Privilegs, ebenso die Cardinäle (§ 83, VIII, 5), doch nur in ihren, wenn auch vorübergehenden Wohnungen, nicht in andern Privathäusern, wo sie nicht factisch wohnen: Clemens XI., Decret, 15. Dec. 1703 (R., 131, 12); Benedict XIII., Apostolici ministerii, 23. Mai 1723, § 24 (Bull. Taur., XXI, 939); Benedict XIV., Magno cum, 2. Juni 1751, § 4—7 (Bull. III, Const. 48). Die früheren Regularprivilegien (c. 30, X, 5, 33, Hon. III.) sind durch Trid., XXII, decr. de obs. et evit., aufgehoben: Clemens XI., l. c.; Benedict XIV., cit. Magno, § 29. 30. — Die Propaganda ertheilt die Facultät an jedem Orte sub dio et sub terra auch auf einem zerbrochenen oder der Reliquien beraubten Altare Messe zu lesen: Facult. pro f. ext., n. 15 (Walter, Fontes, 513). Das gleiche Indult erhalten die Feldgeistlichen, s. § 94, A. 8.

[31] c. 19, Dist. 1, cons.; c. 1 (Alex. III.), 3. 6 (Innoc. III.), X, 3, 40. — Die römische Praxis nimmt die motio altaris im strengsten Sinne und versteht darunter auch die Loslösung des geweihten (fixen) Altarsteines von seinem Unterbau: C. Rit., 21. Juni 1710 (Ferraris, Bibl., VIII, n. 875), sowie die etwa vom visitirenden Bischof selbst verfügte Hebung des Verschlusses des sog. Sepulcrum, um vom Vorhandensein der Reliquien sich zu überzeugen: C. Rit., 14. März 1861 (A. S., III, 649). Der Wegfall des recognoscirenden Wachssiegels ist irrelevant. Der Altar, auf welchem ein degradirter Priester opfert, ist nicht

fixen Altars, welcher aber nicht ohne die ihn umschließende Kirche polluirt werden kann, nach sich.[32]

VI. Die kirchlichen Behörden, also vorzüglich der Ordinarius, haben darüber zu wachen, daß wie die bauliche auch die innere Gestaltung und Einrichtung der Kirche den liturgischen Vorschriften und dem Zwecke des Gottesdienstes entspreche. Völlig abgesehen von der Frage des Eigenthums entscheidet die Kirchenbehörde über Anbringung von Wappen und Inschriften in der Kirche und deren Abänderung und Entfernung. Der Bischof wird sich nicht begnügen, die Beseitigung unschicklicher, gar obscöner oder irriger, bildlicher Darstellungen zu verfügen, sondern durch Pflege der kirchlichen Kunst und Läuterung des Geschmackes eine ebenso den Rubriken wie den Gesetzen der Schönheit entsprechende Ausschmückung der Kirchen und Capellen zu befördern trachten.[33] Gewaltthätiges, eigenmächtiges Vorgehen wird der Pfarrer zu vermeiden wissen, aber unpassende Widmungen nach Gebühr zurückweisen.[34] Alle bleibend zu Zwecken des Gottesdienstes oder zur Zierde des

---

execrirt, gleichwenig die von demselben gebrauchten Paramente: c. 2, X, 1, 16 (Hon. III.). Singulär ist die Bestimmung Urban II., 1089, wornach die Kirche durch Gebrauch seitens eines Simonisten entweiht werde (Jaffé, Reg., n. 4039).

[32] Der Reconciliation des polluirten Altars wird in den Gebeten der Reconciliation der Kirche (s. A. 25) erwähnt: Pontif. rom., ed. cit., 307. 311. — Der bewegliche Altar wird von der Pollution der Kirche nicht berührt; was aber mit einem Portatile zu geschehen habe, ist nirgends bestimmt. Zwischen der Execration der Kirche und des Altars besteht kein Causalnexus: c. 1. 3. 6, X, 3, 40.

[33] Die Pflicht des Bischofs, für die Würde der Gotteshäuser zu wachen, schärft Trid., XXV, decr. de invocatione, veneratione et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus, ein und verbietet irgendwo, auch in einer exemten Kirche ohne Genehmigung des Ordinarius ein fremdartiges Bild aufzustellen; vgl. Urban VIII., Sacrosancta, 15. März 1642 (Bull. Taur., XV, 171 f.). Particularrechtlich wurde diese Vorschrift auf jedes neue in einem öffentlichen Oratorium aufzustellende Bild ausgedehnt: Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 2 (Coll. Lac., V, 179). Christus- und Kreuzbilder auf dem Fußboden anzubringen verbietet schon L. un., Cod., 1, 8 (Theod. II., 427); Syn. II. Trullos, 692, c. 73 (Bruns, I, 58). Die kirchliche Ikonographie weist eine reiche Literatur auf; vgl. *Pallaeotus, De sacris imaginibus, Ingolst. 1598; Alt, Die Heiligenbilder, 1845; Crosnier, Iconographie chrétienne, Paris 1848; Hack, Der christliche Bilderkreis, 1856; Kreuser, Bildnerbuch, 1863; Rohault de Fleury, Archéologie chrétienne, les saints de la messe et leur monuments, 4 vols., Paris 1893—1896; Detzel, Christl. Ikonographie, 2, 1894—1896; Schultze V., Archäologische Studien über altchristl. Monumente, 1880; Archäologie, 1895, 316—377; Kraus, Geschichte der christl. Kunst, I. II. 1, 1896—1897, a. v. O. — Reinhaltung und Schmückung der Kirche besorgen kirchliche Organe, passend werden dazu Vereine von Frauen und Jungfrauen herangezogen: Syn. Gran, 1858, tit. IV, c. 2, 2 (Coll. Lac., V, 32). Sehr heilsam wirken christliche Diöcesan-Kunstvereine und Conservatoren, deren Gutachten die Kirchenvorsteher vor jeder Verfügung in Sachen der Ausschmückung von Kirchen einholen sollen: Seckauer Verord., 15. Nov. 1873; s. Syn. Prag, 1860, tit. V, c. 11 (Coll. Lac., V, 547); Prager Diöc. Syn., 1863, c. 18 (Archiv, 14, 284—287). — Gegen die Geschmacklosigkeit, in einer Kirche mehrere Bilder oder Statuen desselben oder derselben Heiligen aufzustellen, richtet sich das Circular der C. Rit., 20. Mai 1890 (Der katholische Seelsorger, 2, 438 f.). Der Einführung elektrischer Beleuchtung in den Kirchen steht kein principielles Bedenken im Wege: C. Rit., 4. Juni 1895 (Archiv, 75, 299; A. S., XXVIII, 53).

[34] Ein Verfügungsrecht über den dem Gottesdienst geweihten Raum gesteht die Kirchenbehörde Niemandem, auch nicht der bestgemeinten Privatandacht zu; vgl. Syn. Prag, 1860, tit. III, c. 6 (Coll. Lac., V, 475). Vorsteher von Wallfahrtskirchen pflegen einen Platz zu bestimmen, an welchem Bilder wie andere Gegenstände ex voto aufgehängt werden können. Solche Widmungen sind nicht Schenkungen sub modo, wie Hinschius, K.-R., 4, 336, will, so daß der entfernte Gegenstand revindicirt werden könnte, sondern geschehen lediglich unter der Erwartung, daß die Sache wenigstens eine Zeit lang im Sinne

Gotteshauses bestimmten Gegenstände sind, auch wenn sie nicht geweiht worden wären, heilige Sachen und als solche regelmäßig dem Verkehr entzogen. Unbrauchbar gewordene Cultgegenstände und Paramente sollen nicht zu schmutzigen Zwecken verwendet, im Nothfall vernichtet werden. — Im engsten Sinne sind heilige Sachen die Reliquien der Heiligen; sie stehen in Niemandes Privateigenthum, der Versuch, sie um Geldeswerth zu veräußern, ist Simonie.[35] — Eine besondere Erwähnung verdienen die Glocken. Diese bilden seit dem 6. Jahrhundert eine regelmäßige Ausstattung der Kirchen.[36] Die Mendicanten sollen bei ihren Kirchen nur Eine Glocke haben; in Privatoratorien, auch der Klöster und Spitäler, sollen keine Glocken geläutet werden.[37] Die Praxis ist längst eine mildere; ein Glockenmonopol bestund nie. Die Kirchenglocken werden vor ihrem Gebrauch für gottesdienstliche Zwecke feierlich vom Bischof oder privilegirten Prälaten oder von einem päpstlich bevollmächtigten Priester geweiht; worauf sie, abgesehen von Fällen drohender Gefahr, nur mit bischöflicher Erlaubniß zu weltlichen Zwecken geläutet werden dürfen.[38] Nach Herkommen kann das Kirchengeläute aber auch aus rein

des Gebers exponirt bleibe. Einerseits gilt auch hier für den Kirchenvorstand est modus in rebus, andererseits verdient der fromme Brauch eine gewisse Schonung. — Gegen das Aufhängen von Puppen, eines Fußes oder Menschen: Syn. Auxerre, 590, c. 3 (Bruns, II, 237), von wächsernen minder ehrbaren Gliedmaßen: C. Rit., 23. März 1881 (Archiv, 49, 138 f.; A. S., XIV, 92 f.). Damit nicht zu verwechseln ist die an Stelle früherer Schenkungen an die Kirche getretene Opferung, von der Kirchenfabrik gegen Geld erhaltener wächserner oder eiserner Thierstücke, welche eine Zeit hindurch an geweihtem Orte hinterlegt werden: ein Gebrauch, welcher sich in den österreichischen Alpenländern erhalten hat, s. Pichler, Eiserne Votivgaben, Sep.-Ab., Wien 1870. Altgewohnte, an sich unpassende Darstellungen wirken kaum je schädlich; ängstliches Nazarenerthum ist wenigstens der römischen Kirche fremd. Alterthümer erheischen pietätvolle Behandlung; nicht nur zu deren Veräußerung, sondern auch nur Beseitigung ist particularrechtlich Genehmigung des Ordinarius vorgeschrieben: Syn. Neapel, 1882, Const. III, c. 1, n. IV—VI (Archiv, 51, 55); vgl. Syn. Wien, a. A. 33 a. O.

[35] Decret. C. Ind. et Reliq., 21. Dec. 1878 (Archiv, 43, 53 f.; A. S., XI, 365 f.) verbietet auch mit Authentik versehene Reliquien von Händlern zu kaufen, enthält aber keine Strafsanction. Vgl. oben § 138, A. 4; unten § 141, VII; § 198, II. Ein Eigenthumsrecht an Reliquien ist dem canonischen Recht fremd; a. M. Hinschius, K.-R., 4, 267. 271. Ein kirchliches Institut und eine Privatperson kann aber allerdings das Recht haben, eine Reliquie zu verwahren, doch immer unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften, wornach z. B. Reliquien nicht zertheilt werden, bedeutende Reliquien (reliquiae insignes) nicht im Besitz von Laien sich befinden dürfen.

[36] Ueber das Alter der Glocken und deren Bezeichnungen tintinnabula, signa, campanae, nolae, cloccae, s. Otte, Glockenkunde, 1884; Binterim, Denkwürdigkeiten, IV. 1, 1827, 280—298; Streber, Art. Glocken, im Kirch.-Lex., 5, 1887, 697—708.

[37] c. un., Extr. com., 5, 1 (Joann. XXII.). Auch die Cistercienser-Kirchen sollen keinen Thurm, sondern nur einen Dachreiter haben: Constitut., 1256, c. 2 (Paris, Nomasticon cisterc., Paris. 1664, 275); bereits 14 Jahre darnach gieng man im Kloster Reun an den Bau eines Thurmes. Die Kapuziner behelfen sich thatsächlich noch mit nur Einer Glocke. — c. 10, X, 5, 33 (Coel. III.); aber in öffentlichen Ordenskirchen erfährt das Geläute keine Beschränkung: c. 16, X, 5, 31 (Greg. IX.).

[38] Pontificale rom., tit. de benedictione signi vel campanae (ed. cit., 334—346); vgl. oben § 138, A. 16. — Die Glockenweihe heißt Glockentaufe, da die Glocke einen Namen erhält und auch Glockenpathen zugezogen werden; gegen ersteres wie letzteres: Legationis edictum, 789, c. 34 (Capit., ed. Boretius, 64); Gravamina nat. germ., 1522, n. 51 (Gaertner, C. J., II, 1799, 189 f.). — Die bischöfliche Erlaubniß kann selbstredend zum sog. Sturmläuten, um die Gemeinde auf eine drohende Gefahr durch Feuer, Wasser, äußere und innere Feinde aufmerksam zu machen, nicht abgewartet werden, wohl aber zur Verherrlichung öffentlicher Feierlichkeiten, Sieges- und Constitutionsfeste, Einzug des

bürgerlichen Veranlassungen, selbst zum Begräbniß von Akatholiken gewährt werden.[39] In den drei letzten Tagen der Charwoche verstummt der Mund der Glocken; sonst normirt Statut oder Uebung örtlich verschieden Art und Dauer des Geläutes; wird dasselbe aus privaten Veranlassungen geleistet, dann bestehen hierfür meist Gebühren, auf deren Zahlung die Kirche ein Recht hat.[40] Eine Pertinenz des Kirchengebäudes oder auch nur des Glockenthurmes bilden die Glocken, strenge genommen, nicht.[41] Doch ist bei den auch nicht von der Kirchenverwaltung in Form rechtens ins Eigenthum übernommenen Glocken, soferne sie thatsächlich kirchlichen Zwecken dienen, wie bei anderen Widmungen für kirchliche Zwecke überall eine Schenkung an die Kirche zu vermuthen und müßte das Eigenthumsrecht ausdrücklich vorbehalten werden. Ebenso kann eine Beschränkung des Gebrauches oder umgekehrt die Ausdehnung desselben auf nicht kirchliche Zwecke vor der Weihe ausbedungen oder auch nachträglich unter Genehmigung des Ordinarius mit der Kirchenvorstehung vereinbart werden.[42] Des weiteren können solche Benützungsrechte an den Kirchenglocken seitens dritter Personen, doch nach canonischem Recht selbstverständlich nicht von Seiten akatholischer Religionsvereine, auch im Wege der Ersitzung erworben werden.[43] — Zur Kirche gehören endlich nicht selten

---

Fürsten u. ä., s. C. Epp. Reg., 31. Jan. 1559 (?), 8. Juni 1592 (Ferraris, Bibl., s. v. campana, n. 27 f.). Pfarrer, Regulare, ja selbst der Bischof dürfen nicht den Empfang von Baronen und weltlichen Magistraten mit Glockengeläute verfügen: Syn. Benevent, 1693, tit. 30, c. 2 (Coll. Lac., I, 60). — Umgekehrt kann der Bischof auch den Gebrauch ungeweihter Glocken für gottesdienstliche Zwecke verbieten: C. Rit., 5. Juli 1614 (Ferraris, l. c., n. 7). — Die Bestimmung der Kirchenglocken schildert Gl. ad c. un., Extr. comm., 1, 5: Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum *Defunctos ploro, pestem fugo, festa decoro. Dazu kommt noch fulgura frango, s. Rituale rom., tit. Preces ad repellendam tempestatem (ed. cit., 391—393).

[39] Und zwar nicht nur auf Grund eines Simultaneums; ein Recht der Protestanten auf ein solches Grabgeläute gibt aber die Kirche nicht zu, s. oben § 139, A. 75; Archiv, 8, 35.

[40] Ein Trierer Erlaß vom 11. Februar 1853 befaßt sich mit der Ordnung der Glockenfrage (Archiv, 4, 236 f.). — Bei der Vigilmesse des Charsamstags werden die Glocken wieder geläutet, und zwar kommt die Priorität der ersten öffentlichen Kirche des Ortes zu, der Dom-, der ältesten Pfarrkirche u. s. w., daran haben sich auch die exemten Orden bei Strafe von 100 Ducaten zu halten: Leo X., A. 18 cit. Dum, § 14. Doch ist hierin vor allem das Herkommen entscheidend, demzufolge kann die Priorität zwei Kirchen einer Stadt alternativ je das zweite Jahr zustehen: C. C., 13. Mai 1876 (Anal. J. Pont., XV, 742—746).

[41] Damit ist die andere Frage, ob die Glocken eine nothwendige Ausstattung der Kirche seien und zu deren Beschaffung eine Rechtspflicht bestehe, nicht zu verwechseln; klar dürfte aber sein, daß das Aufhängen der Glocke im Thurm nicht nothwendig den Erwerb des Eigenthums der Glocke seitens der Kirche zur Folge hat; a. M. ist der ungenannte Verfasser des Aufsatzes, Ueber das Eigenthum an Kirchenglocken, die Pflicht, sie anzuschaffen und die Verfügungsgewalt in Betreff derselben (Archiv, 8, 1862, 33—51); wogegen Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, 2, 1885, 11—16, mit Recht nur die Präsumtion, daß die Glocken mit der Hauptsache (i. w. S.) denselben Eigenthümer haben, lehrt; vgl. Köhler, Eigenthum an evangelischen Kirchengebäuden und deren Dependenzen (Ztft. f. K.-R., 18, 1883, 54—83, bes. 74. 81).

[42] Meurer, a. O., 14, theilt eine aus Nassau stammende, das Eigenthum des Gerichts an der im Kirchthurm aufgehängten Rathsglocke salvirende Urkunde von 1780 mit; vgl. auch c. un., Extr. comm., 1, 5. — Stiftungsmäßig wird die sog. Bürgerglocke in Kaltern in Tirol nur beim Todfall eines Kalterner Bürgers geläutet. — Eschenwecker (praes. Ludovici), Diss. de eo quod justum est circa campanas, Hal. Magd. 1708.

[43] Weder die protestantische Kirchengemeinde noch der Protestant als solcher, d. i.

Nebengebäude, welche zur Aufbewahrung der kirchlichen Gewänder und Geräthschaften bestimmt sind.[44]

VII. Regelmäßig findet der Gottesdienst innerhalb der dazu bestimmten Räumlichkeiten, Kirchen und Kirchhöfe statt; aber bei gewissen, theils wiederkehrenden, theils besonderen Veranlassungen, tritt die Kirche aus den Kirchen heraus und entfaltet unter freiem Himmel, insbesondere in Processionen (§ 142, A. 40), den Reichthum ihrer Liturgie. Der Ordinarius allein, in letzter Linie der Papst, gestattet ausnahmsweise außerhalb eines Oratoriums die Messe zu feiern.[45] — Die heiligen Orte sollen nicht mit bürgerlichen Wohnungsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen;[46] sie dürfen nicht durch Abhaltung von Gericht, Märkten, Schauspielen, Mahlzeiten u. ä. profanirt werden; der jetzigen Disciplin widerstrebt sogar jede nicht streng kirchliche Verwendung des Gotteshauses und bedarf es dazu einer ausdrücklichen Erlaubniß, welche der Kirchenvorstand zu ertheilen befugt ist, wenn die in Frage stehende Benützung der Kirche überhaupt nach allgemeinem wie particulärem Recht nicht verboten ist oder der Ordinarius etwas anderes verfügt hat.[47] — Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß in der Kirche

---

Häretiker, hat auf dem Boden des katholischen Kirchenrechts Rechtsfähigkeit; im übrigen s. Hinschius, K.-R., 4, 422. 425, A. 7.

[44] Außer den Sacristeien (secretarium, diaconicum, salutatorium, mutatorium, s. Permaneder, Art. Diaconicum, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 1674) sind auch die Baptisterien (s. § 106, A. 14) hier zu nennen. An Stelle der letzteren sind nun in sämmtlichen Pfarrkirchen die Taufsteine getreten; ausführlich handelt von diesen und der übrigen Einrichtung der Kirchen Slevogt's, A. 27 cit. Werk; Fabio de Albertis et Mevanate, Tract. de sacris utensilibus, cum deciss. Rotae, 2 vol., Rom. 1783; *Oliphant, Law of church ornaments and utensils, London 1851; speciell von den Beichtstühlen Pertsch, Recht der Beichtstühle, Wolfenbüttel 1738.

[45] Siehe die oben A. 30 cit. Facultät. — Bei Obwalten eines Nothfalles bedarf es zur Abhaltung des Gottesdienstes sub dio nicht einmal der Genehmigung des Ordinarius; trotz des apokryphen Ursprungs ist c. 11, Dist. 1, cons. (Ps.-Felix IV.) und dessen Begründung: necessitas legem non habet, recipirt. An gewissen Tagen findet etwa wegen des Concurses der Gläubigen, bei einer kleinen Kirche schon nach Herkommen wie Predigt auch Messe unter freiem Himmel statt.

[46] c. 1, Clem., 5. 10, verbietet den Regularen nur zur Umgehung der auf das Interdict (s. § 187) bezüglichen Vorschriften in den Kirchthüren Oeffnungen und in den Wänden Fenster anzubringen. Pius V. befahl 1566 in Rom alle Fenster zu vermauern, von welchen die Anrainer einer Kirche den daselbst gefeierten Gottesdienst sehen konnten (Ferraris, Bibl., s. v. Fenestrae, n. 3—5); Syn. Neapel, 1699, tit. II, c. 5, n. 10 (Coll. Lac., I, 177); daran hält die Curialpraxis allgemein fest und gestattet nur aus beweglichen Gründen wegen Krankheit von der Wohnung, doch nie vom Schlafzimmer, eine Thüre oder ein Fenster (jus odei) zum öffentlichen Oratorium: C. C., 24. Aug. 1850; 2. Aug. 1856 (Lingen, 864—867), gleich ungern wird eine Schlafstätte im Raum ober der Capelle oder dem Altar geduldet: C. C., 7. Juni 1834; 30. Aug. 1831 (l. c., 862 ff.); 23. Juli 1887 (A. S., XX, 319 f.).

[47] Syn. Basel, 1435, Sess. 21, c. 11 (Hard., C. C., VIII, 1199). Ueber die Abhaltung von Schauspielen in den Kirchen, s. § 70, A. 15; nach Poen. Merseburg., c. 32, büßt, wer vor der Kirche tanzt und dabei die Kleidung des andern Geschlechts trägt, sieben Jahre (Wasserschleben, Bußordnungen, 432). Ueber die Tänzer von Kölbigk, 1021, s. Edw. Schröder, in Ztft. f. Kirch.-Gesch., 17, 1897, 94—164. — Die altchristlichen Agapen verbot in den Kirchen Syn. Laodicäa, c. 360. c. 28 (c. 4, Dist. 42) und Syn. III. Carthago, 397, c. 30 (c. 5, ead.) schränkte die Mahlzeiten in den Kirchen ein; der Einbürgerung der amerikanischen Pikniks widersetzte sich die katholische Kirche, s. Syn. Quebec, 1868, Decr. VI, 5 (Coll. Lac., III, 710); Diöc.-Syn. New-York, 1882, c. 3, n. VII (Archiv, 51, 267). Auch dem Missus darf in der Kirche kein Quartier gewährt werden; c. 1, X, 3, 49 (Cap. Lamberti, 898); die Kirche im Nothfall als Spital oder Zuflucht und Bergestätte

zu jeder Zeit Ordnung herrsche, sowohl was deren Oeffnung und Schließung, deren Reinhaltung, Beleuchtung, das Geläute wie die Kirchenuhr betrifft, als auch seitens deren Besucher. Zu diesem Zwecke werden regelmäßig von der Kirchenvorstehung eigene Kirchendiener, die Nachfolger der alten Ostiarier, bestellt, welchen die Handhabung der Kirchenpolizei obliegt.[48] Die öffentliche Kirche steht allen Gläubigen offen, sie haben jedes unanständige Benehmen zu vermeiden und die hergebrachte Ordnung der Plätze zu beobachten.[49]

---

bei Elementarereignissen zu gebrauchen ist nirgends verboten; wohl aber der Unfug, die Kirche zur Scheune zu machen: Cap. Theodulph. Aurel., 797, c. 8 (Hard., C. C., IV, 914); Syn. Saintes, 1280, c. 9 (l. c., VII, 847). Handelsgeschäfte und Märkte sind von den Kirchen und von den Kirchhöfen auszuschließen: nach Jesu Vorbild (Matth., 21, 12), c. 2, in VI, 3, 23 (II. Lugd.); C. C., 27. Mai, conf. Urban. VIII., 30. Mai 1623 (R., 469, 2). — Selbst in der Vorhalle der Kirche dürfen keine placita publica et saecularia stattfinden: Syn. VI. Arles, 813, c. 22 (Hard., C. C., IV, 1006); c. 1 cit. Die Uebung des Blutbannes ist insbesondere bei Anathem verboten: c. 5, X, 3, 49 (Luc. III.) und alle in der Kirche von Laien geschöpften Urtheile sind nichtig: c. 2 cit., dessen Verbot aller Parlamente und Versammlungen von was immer für Universitäten und Vereinen wurde nicht gleichmäßig beachtet. Oft wiederholt wurde das Verbot, die Kirchen zu Festungen zu gestalten: Syn. I. Lateran, 1123, c. 15 (c. 14, C. 10, Q. 1); Ofen, 1279, c. 53 (Hard., C. C., VII, 807); Magdeburg, 1261, c. 13; 1315, c. 19 (Hartzheim, Conc. Germ., III, 806. 801) bei Strafe des Bannes und Interdictes. Thatsächlich waren viele Kirchen befestigt und mußten es sein. Anstandslos fanden nicht nur akademische Actus und Promotionen in den Kirchen statt, sondern auch Productionen von kirchlichen Musikstücken, Oratorien u. ä., endlich im kirchlich conservativen Geiste geplante Volks- und Vereinsversammlungen. Neuestens wurde der Gedanke, daß das Gotteshaus nur dem Gottesdienste dienen solle, mit Erfolg dem öffentlichen Bewußtsein eingepflanzt. Die Kirche ist kein Platz für politische Demonstrationen: Pius IX. Schreiben an den Erzbischof von Lemberg, 17. März 1862 (Archiv, 8, 153—155). Das Freiburger Ordinariat verbot, 13. Jan. 1887, wiederholt in den Kirchen jedwede Musikproductionen ohne Verbindung mit priesterlichen Gebeten (Archiv, 59, 115). Trotzdem läßt sich nicht erweisen, daß jede Gebrauchsüberlassung der Kirche zu nicht gottesdienstlichen Zwecken ein bischöfliches Reservatrecht geworden sei, wie Hinschius, K.-R., 4, 355, lehrt; zudem ist der Bischof selbst an das gemeine und provinciale Recht gebunden. Das Recht der Kirchenbehörde, über jede Verwendung gottesdienstlicher Sachen (Kirchen) für nicht kirchliche Zwecke zu befinden, vertritt v. Scheurl, in Ztft. f. K.-R., 17, 1882, 409—424, gegenüber der von Herrmann, ebd., 5, 1865, 234—258; 18, 1883, 208 ff., gelehrten Berechtigung der Kirchenverwaltung hierüber zu befinden.

[48] Die sog. Meßner, Küster (aedituus), Glöckner (campanarius), Portiere (portinguerius in Spanien), Schweizer, Sacristane (in der Schweiz Sigrist), endlich als Chorregenten, die Organisten und Cantoren. Statutarisch unterliegt deren Bestellung der Genehmigung des Ordinarius, oder concurrirt dabei der zu deren Besoldung Verpflichtete. Im Zweifelfalle ist zu deren Bezahlung die Kirchenfabrik berufen, s. § 198, IV. Die Dienstverhältnisse dieser Organe sind nach dem Dienstvertrage zu beurtheilen; sie unterstehen, mögen ihre Obliegenheiten durch eingehende Instructionen geregelt sein oder nicht, jedenfalls der Leitungsgewalt des Kirchenrectors und haben dessen auf die kirchliche Disciplin bezüglichen Weisungen zu befolgen. — Heiner, Recht zur Führung der Kirchenschlüssel (Archiv, 57, 1887, 263—267), stellt klar, daß dieses Recht nur dem rector ecclesiae, nicht der weltlichen Kirchenverwaltung zusteht. Aus speciellen Titeln können allerdings auch dritte Personen dazu befugt sein. Die bloße Observanz, daß der Schlüssel einer Capelle von einer bestimmten Familie verwahrt wurde, schließt das Recht der Kirchenbehörde, darüber zu verfügen, nicht aus: C. Epp. Reg., 18. März 1892 (A. S., XXV, 103—109), über einen Fall aus Sardinien.

[49] Eine ausführliche Ordnung der Plätze für die einzelnen Classen der Gläubigen ist enthalten: Constitutiones Apost., L. II, c. 57. Die Disciplin fordert die Scheidung einer Männer- und Frauen-Seite. Von den Besuchern ist kein Eintrittsgeld zu erheben: A. 47 cit. Syn. New-York, n. VI. — Der Gottesdienst darf in keiner Weise gestört werden, auch nicht durch auffallendes Singen, Beten und Gesticuliren. Was gegen den Anstand ist, entscheidet im Einzelnen die eben da und dort herrschende Sitte; demnach kann ein

Laien ist es von Rechtswegen verboten, innerhalb der Altarschranken dem Gottesdienste beizuwohnen.[50] Seit dem 13. Jahrhundert datirt der Gebrauch von Kirchenstühlen, welche in romanischen Ländern meist frei beweglich, in den deutschen Gegenden dagegen fest sind. Die Benützung dieser Sitze ist entweder durch eine bischöflich genehmigte Stuhlordnung oder lediglich durch das Herkommen normirt.[51] Inwieweit Einzelne Rechte auf bestimmte Stühle und Sitze erwerben können, ist an anderer Stelle (§ 198, II. III.) darzulegen, in allen Fällen muß der kirchlichen Verwaltungsbehörde das Recht der obersten Verfügung in Bezug auf die Ordnung der Kirchensitze als ein öffentlich-rechtliches gewahrt bleiben. — Das Simultaneum, d. i. der Gebrauch einer und derselben Kirche, bezw. deren Einrichtung und Pertinenz zur Abhaltung des katholischen und akatholischen Gottesdienstes ist dem canonischen Rechte fremd, es ist aus den religiös gemischten Verhältnissen Deutschlands zu erklären und kann in seiner gewohnheitsmäßig oder statutarisch festgesetzten

Mann baarfuß und ohne Rock ehrbar gekleidet sein; die Frau soll das Haupt nicht frei tragen (I. Cor., 11, 4—15); davon, daß der Mann das Haupt entblöße, sind nur in Uniform erscheinende Personen ausgenommen, wenn sie nicht der eigenen Andacht halber, sondern lediglich zur Erhöhung des Pompes in die Kirche einmarschiren. Hunde haben vor anderen Thieren kein Vorrecht; Bettel ist Unfug; Schwätzen verboten: c. 2, in VI, 3, 23; Pius V., Cum primum, 1. April 1566, § 4. 5 (Bull. Taur., VII, 435 f.). Jedweden Tabakgenuß in und um die Kirchen Sevillas belegte mit Excommunication Urban VIII., Cum ecclesiae, 30. Jän. 1642 (l. c., XV, 156 ff.).

[50] Syn. Rom, 826, c. 33 (c. 30, Dist. 2, cons.); zur Communion dürfen Laien inner die cancelli treten: c. 1, X, 3, 1 (Syn. II. Tur., 567); nach der Praxis sind die Meßdiener durchweg Laien, doch unter keinen Umständen darf eine Frauensperson beim Altare dienen: c. 1, X, 3, 2 (Syn. Nannet., 895). Der Landesfürst hat allein einen Platz im Presbyterium, auch ohne daß er zuvor zum Opfer gegangen wäre, wie Syn. II. Trullos, 892, c. 69 (Bruns, II, 57) will, s. Hinschius, K.-R., 4, 340, A. 10. Die Gewohnheit, dem Gouverneur und anderen Dignitären Sitze im Kirchenchor anzuweisen, wurde wiederholt doch ohne durchgreifenden Erfolg abrogirt: C. Rit., 10. Juni 1602 u. ö. (Barbosa, Summa, ap. dec., coll. 228, 13. 12). Eine Censur steht darauf nicht, auch nicht mehr das dem Papst reservirte Interdict: Syn. Rom, 1725, tit. 28, c. 4 (Coll. Lac., I, 390). Rücksicht auf die Kleinheit des sonst verfügbaren Kirchenraumes begründet die Zulassung von Laien in das Presbyterium: Syn. Utrecht, 1865, tit. V, c. 7 (l. c., V, 866).

[51] Es ist mehr als billig, bei Vergebung oder Zulassung der Kirchenstühle (scamna, sedilia, subsellia) in erster Linie die Pfarrkinder zu berücksichtigen, s. oben § 92, IV, unten § 200, II. Der Pfarrer überläßt die Durchführung der Stuhlordnung (s. jene für Seckau vom 15. Mai 1888) passend den weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstehung. Ueber den Ort der Aufstellung der Stühle, deren Gestalt, deren Verschiebung und Entfernung, deren Sperrung und Offenhaltung während des Gottesdienstes befindet die Kirchenvorstehung, bezw. der Ordinarius. Wohlerworbene Rechte müssen nach Möglichkeit geachtet werden und kann der Kirchenvorstand nicht den Sitz, worauf A ein Recht hat, dem B anweisen, wohl aber kann er denselben im öffentlichen Interesse cassiren. — Italienische Kirchenrectoren, welche Laien strata in die Kirche bringen lassen, traf Excommunication: C. Caerem. conf. Clemens XI., 3. Oct. 1701 (Ferraris, Bibl., s. v. Ecclesia, art. V n. 28); trotzdem gab es immer gepolsterte Stühle. — Philippi, De subselliis templorum, Lips. 1729; Horn, Observationes circa jura patronatus subselliorum in templis, Vitemb. 1734; Hommel, De subsellii templorum commercio, Vitemb. 1769; Stößner, Abhandlung von der Verlösung der Kirchenstühle, 1778; Hellbach, Grundsätze von den Rechten ... der Kirchstellen oder Kirchstühle, Erfurt 1804; Kretzschmar, Bemerkungen über die ... in Sachsen gewöhnlichen Kirchenstuhlrechte, Lübben 1809; Köhler, Abhandlung von den Kirchstühlen, Dresden 1790, von Schilling, 1830; *Oliphant, The law of pews in churches and chapels, London 1853; *Heals, History and laws of church pews and seats, 2, London 1872; Garbasso, Del diritto di tenere banchi in chiesa, Casale 1889; **Meidinger, Ueber die Rechte an Kirchenstühlen**, 1891.

Weise nur als particulärer Nothstand Anspruch auf fortwährende Geltung erheben.[52] Das Kirchenrecht räumt dem Gottesdienst der Häretiker keine Stätte ein und ist demnach auch der Eigenthümer einer katholischen Capelle nicht befugt, dieselbe zur Simultankirche zu machen.[53] Die Kirchen sind nach gemeinem Recht wegen des Simultangebrauches derselben seitens einer anderen christlichen Confession weder entweiht noch polluirt; sie können aber interdicirt werden.[54] Ein solches Interdict sollen die Ordinarien insbesondere dann aussprechen, wenn, aller Proteste ungeachtet, eine Kirche den Altkatholiken zur Abhaltung ihres Gottesdienstes durch Verfügung der weltlichen Macht war übergeben worden.[55] Anderswo und -wann mußte die Kirche in den politischerseits verfügten Simultangebrauch von Kirchen und Glocken sich fügen und hielt selbst in Bethäusern einer fremden Confession im Falle der Noth Gottesdienst.[56]

VIII. Dem Asylrecht der christlichen Kirchen liegt ein doppelter Gedanke zu Grunde, einmal die schon im Heidenthum anerkannte natürliche Scheu, den Flüchtling dem Schutze Gottes, unter den er sich gestellt, durch Gewalt zu entreißen, dann das im Alten Testament ausgesprochene Bestreben, den Urheber unüberlegter blutiger That der rächenden Strafe zu entziehen.[57] Beide Gedanken verbanden sich gehoben von der Milde des christlichen Geistes

[52] Hirschel, Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen (Archiv, 25, 1871, 1—88; 46, 1881, 329—384); Hinschius, K.-R., 4, 358—379, welcher, bes. 364, des vorgenannten Theorie von der durch das Simultaneum geschaffenen Existenz einer einzigen gemischten Gemeinde mit Erfolg widerlegt; desgleichen Köhler, Die Simultankirchen in Hessen, 1889, 172 ff.; s. unten A. 85 ff.

[53] Darauf gründet sich der Protest des Cardinal-Erzbischof Rauscher von Wien, 13. Oct. 1871, gegen die von der Stadtvertretung Wien beschlossene Einräumung der im Eigenthum der Stadt stehenden Salvatorcapelle zur Abhaltung altkatholischen Gottesdienstes, s. Archiv, 28, 1872, XXIX—XXXV.

[54] Die von den Häretikern wiedergewonnene Kirche ist zu reconciliiren: Syn. I. Orléans, 511, c. 10 (Bruns, II, 163); anders Syn. Epaone, 517, c. 33: vgl. oben A. 31, cit. c. 2, X, 1, 16.

[55] Pius IX. trug, 12. März 1873, dem Münchener Nuntius auf, die deutschen Bischöfe in diesem Sinne zu instruiren (Archiv, 29, 434), ähnliche Schreiben giengen wohl auch in andere bedrohte Gegenden ab. Die Berechtigung dieser Maßregel wurde vom altkatholischen Standpunct aus bestritten von Reusch, Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen, 1875; mit Erfolg vertheidigt (von Hirschel) in Katholik, 1875, 1, 362—377 und (Adams), Antireusch oder jurist. Urtheil über das theolog. Gutachten betr. das Verfahren . . ., Regensburg 1875. Hinschius, a. O., 373 ff., findet das in Rede stehende Interdict unqualificirbar, es sei weder Censur noch cessatio a divinis; nur letztere Alternative ist richtig und ist Uebertretung des Verbotes (= interdictum) durch Abhaltung von Gottesdienst in einer solchen Kirche arbiträr zu strafen, macht aber nicht irregulär (§ 68, V, 3, b).

[56] Vgl. die Aeußerungen der zu Würzburg, 1848, versammelten deutschen Bischöfe, 17. Sitzung (Archiv, 22, 264 f.; Coll. Lac., V, 1052), sowie die Reihe der im Archiv, 16, 1866, 310—322, von Winterer; a. a. O. und 48, 1882, 281—324, von Hirschel; von Köhler in Ztst. f. K.-R., 19, 1884, 57—70; 20, 1885, 45—75, besprochenen Fälle von Simultaneen. — Erdmann, Gespräch zweier catholischer Gelehrten vom Simultaneum, Arnstadt 1723; Schöttl, Die gegenseitige Gemeinschaft in Kulthandlungen zwischen Katholiken und Akatholiken, 1853.

[57] II. Mos., 21, 13; von den Levitenstädten sind stets sechs Asyl- oder Freistädte: IV. Mos., 35, 6—28 (vgl. V. Mos., 19, 2—10), in welchen der Flüchtige bis zum Tode des Hohenpriesters bleiben mußte. — *Bissel, The law of Asylum in Israel, Lips. 1884; *Ohlenburg, Die biblischen Asyle im talmudischen Gewande, 1895; *Barth, De Graecorum asylis, Diss. Strassb. 1888.

zur Ausgestaltung eines Asylrechtes, welches ununterschieden allen unter den Schutz der Kirche getretenen Verbrechern, Schuldnern und Sclaven Mäßigung, wenn nicht gar Nachlaß der von Rechtswegen verwirkten Strafe und Züchtigung gewährleistete.[58] Erst wenn die weltliche Macht oder der Herr des entlaufenen Sclaven die Erfüllung der kirchlichen Forderungen verbürgte, wurde der Flüchtling von der Kirche ausgeliefert.[59] Verletzung des Asylrechtes galt als Bruch des Gottesfriedens, als Sacrileg.[60] — Das weltliche Recht anerkannte kaum je ein unbeschränktes, kirchliches Asylrecht. Das römische Kaiserrecht nahm ausdrücklich Mörder, Ehebrecher und Frauenräuber, bewaffnete Flüchtlinge, Juden und Staatsschuldner aus, Privatschuldner mußten gegen Zusicherung der Rückkehr vor Gericht erscheinen; rechtswidrige Verletzung des Asyls galt als todeswürdiges Verbrechen.[61] Nach den meisten germanischen Volksrechten ward den zur Kirche Geflohenen nur Nachsicht der Todesstrafe verbürgt; Verletzung des Asyls wurde nach deutschem Recht mit Geld gebüßt.[62] — Inzwischen wurde von der kirchlichen Theorie und Praxis

[58] In diesem Sinne beschließt, den Kaiser um Aufhebung aller Beschränkungen des Asyls zu bitten: Syn. Carthago, 399 (Cod. Afric., 65; Bruns, I, 168); die Analogie mit den zu den Statuen der Kaiser Geflohenen betont Syn. II. Macon, 585, c. 8 (l. c., II. 251 f.). — Die Literatur über das Asylrecht ist eingangs vermerkt, dazu gehört der § 53, A. 18 cit. Tractatus de immunitate. Nach Löning, Gesch. d. d. K.-R., 1, 317 ff., leiten u. a. Hinschius, K.-R., 4, 380 f.; Friedberg, K.-R., 1895, 500; Krauß, Im Kerker vor und nach Christus, 1895, 109 ff., das Asylrecht nicht vom heidnischen und mosaischen Recht, sondern von der Sitte der Bischöfe, beim Kaiser zu intercediren, ab; doch ist das Asyl keineswegs nur gewährt, um für eine etwaige Intercession Zeit zu gewinnen: Syn. Sardica, 344, c. 7, lat. 8 (c. 28, C. 23, Q. 8); letztere war vielmehr durch ersteres überflüssig geworden, denn dem Flüchtling sicherte, wie zuvor der Tempel des Romulus, die Kirche Indemnität zu: Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 95 (Hard., C. C., V. 382).

[59] Wer das eidliche Versprechen, ausgelieferte Mörder, Ehebrecher, Diebe, entlaufene Sclaven weder zu tödten noch körperlich zu strafen, verletzt, ist von der Kirche und vom Verkehr ausgeschlossen: Syn. I. Orléans, 511, c. 1. 3 (c. 36, C. 17, Q. 4), nach c. 2 sind Frauenräuber von Tod und Körperstrafe frei, müssen aber Sclaven desjenigen werden, dessen Mundium sie verletzt haben oder sich loskaufen (c. 3, C. 36, Q. 1). Von der Restitution der flüchtigen Sclaven handelt noch Gelasius († 496, c. 32. 33, C. 17, Q. 4); Syn. III. Orléans, 538, c. 13, IV, 541, c. 30, V, 549, c. 22 (Bruns, II, 196, 206 f., 214); Lerida, 546, c. 8 (c. 19, C. 17, Q. 4). Andererseits soll der Flüchtling nicht früher die Freiheit erhalten, als er versprochen, die canonische Buße für sein Vergehen zu leisten: Syn. Reims, 625, c. 7 (Bruns, II, 262).

[60] Gelasius († 496) in c. 10, C. 17, Q. 4; die gewaltsame Extrahirung des Flüchtlings ist durch Excommunication des Schuldigen zu strafen. Bis zur Rückstellung des Flüchtlings ist solcher Räuber vom Kirchenbesuch interdicirt: Syn. IV. Orléans, 541, c. 21 (Bruns, II, 205).

[61] Verletzung des Asyls ist Sacrileg: Constit. Sirmondi 13; Majestätsverbrechen: L. 2. Cod., 1, 12, De his qui ad ecclesiam confugiunt vel ibi exclamant et ne quis ab ecclesia extrahatur; L. 4, Cod. Theod., 9, 45. — L. 1—4, eod.; L. 3. 6, Cod., 1, 12; Nov. 17, c. 6. 7; einen singulären Fall behandelt Nov. 117, c. 15. — Sclaven sind dem Herrn anzuzeigen und wenn er Verzeihung verspricht, auch auszuliefern: L. 5, Cod. Theod., 9, 45. — Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirchen (Archiv, 37, 1877, 3—19).

[62] Lex Burgund. rom., tit. II, § 5. 6; Lex Wisigoth., L. VI, tit. 5, 16; L. IX. tit. 4; Lex Bajuwar., tit. I, c. 7; Lex Alamann., tit. 3; Decretio Clotarii I., c. 14. 15; Childeberti II., c. 4; Capit. de partibus Saxoniae, c. 785, c. 2; Cap. legibus add., 803, c. 3 (Mon. Germ., ed. Boretius, 6 f., 16. 68. 113); Alfredi leges eccles., 2. 4 (Hard., C. C., VI, 1, 381). Mörder, Räuber und zum Tode verurtheilte Verbrecher sind ohne weiters an den Grafen auszuliefern: Cap. Haristall., 779, c. 8. 9 (ed. Boretius, 49); Lex Saxonum, c. 28. — Der Herr, welcher seinen

das Asylrecht immer schärfer entwickelt und der göttliche Ursprung desselben als der **örtlichen Immunität** entsprechend den übrigen kirchlichen Immunitäten behauptet.[63] Niemand wurde von der Wohlthat des Asyls ausgeschlossen, weder verhaftet gewesene und bereits verurtheilte Verbrecher, noch Bewaffnete, noch flüchtige Schuldner.[64] Der Rechtsgrund, aus welchem Cleriker und Ordenspersonen ein Asylrecht gegenüber ihrem zuständigen kirchlichen Richter; Excommunicirte und Ungetaufte aber überhaupt ein kirchliches Recht in Anspruch nehmen können, ist nicht klar.[65] Der Flüchtling wird geatzt und darf Hinschaffung von Nahrungsmitteln auf die Freiung nicht verhindert werden, mangels derselben wird er von der Kirche unterhalten.[66] Die Immunität wurde später sonderbarerweise noch in der Richtung verschärft, daß eine Auslieferung des flüchtigen Verbrechers oder Schuldners, im Gegensatze zum entlaufenen Knecht, überhaupt ohne päpstliche Erlaubniß für unstatthaft galt.[67] Es half wenig, daß seit Ende des 16. Jahrhunderts die Päpste gewisse Kategorien von Verbrechern, Straßenräuber, Mörder, Ketzer, Majestäts- oder Staatsverbrecher u. a. des Asyls für unwürdig erklärten;[68] denn, ob ein

---

flüchtigen Sclaven mit Gewalt aus der Kirche holt, büßt dies der Kirche wie dem Fiscus: Benedict. Levita, L. I, 337 (c. 20, C. 17, Q. 4); dies gilt allgemein von der Verletzung des Kirchenfriedens nach Schwabenspiegel, Landrecht, Art. 329 (ed. Lassberg, 1840, 144 f.). — Wilda, Strafrecht der Germanen, 1847, 537—542; Weinhold, Ueber die deutschen Fried- und Freistätten, Kiel. Progr., 1864; Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter, 1881, 51—87.

[63] Zwischen Immunität und Immunität zu unterscheiden liegt kein Grund vor, s. darüber oben § 71, A. 23. Wenig consequent nahm mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Modificationen des Asylrechtes trotzdem die Mehrzahl der Canonisten den rein menschlichen Ursprung dieser Immunität an, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 49, n. 20—27.

[64] Reiffenstuel, l. c., n. 54, 154—156; Ferraris, Bibl., s. v. Immunitas, art. II, n. 140—149.

[65] Ferraris, l. c., n. 132—139; Reiffenstuel, l. c., n. 57—81, beregt gewichtige Bedenken. Gregor XIV., Cum alias, 24. Mai 1591, § 3 (Bull. Taur., IX, 426), spricht ausdrücklich nur von Laien; die Ausdehnung auf Cleriker und Regularen setzt aber Benedict XIV., Officii, 15. März 1750, § 6. 7 (Bull. III, Const. 29), zweifellos voraus.

[66] Ferraris, l. c., n. 27—30; nach der Praxis durften den Flüchtlingen ohne päpstliche Erlaubniß deren, selbst an sich verbotenen Waffen nicht abgenommen werden, n. 31—39. Einschließung und Aushungerung der Flüchtlinge zieht die Strafen der Verletzung des Asyls durch Extrahirung nach sich: Benedict XIV., cit. Const., § 14.

[67] C. Immun., 10. Sept. 1652, 24. August 1694 (Ferraris, l. c., n. 47. 46). Man folgerte aus Gregor XIV., cit. Const., daß kein Kirchenvorstand und selbst nicht der Ordinarius berechtigt sei, einen Flüchtling in crimine non excepto auszuliefern; s. Reiffenstuel, l. c., n. 178. Die alten Canonen stehen auf einem ganz verschiedenen und zudem richtigeren Standpuncte, s. oben A. 59; ihnen widersprechen nicht allgemein gehaltene Versicherungen, daß der Flüchtling nicht — ohne weiters und absolut — ausgeliefert werden solle, vgl. Syn. I. Orange, 441, c. 5 (c. 6, Dist. 87); Mainz, 813, c. 39 (c. 9, C. 17, Q. 4). Den Uebergang vom alten zum neuen Recht bezeichnet c. 6, X, 3, 49 (Innoc. III.), wornach nur der Sclave auch gegen seinen Willen ausgeliefert, doch der freie Verbrecher, abgesehen von Tod und Verstümmelung, die rechte Strafe erhält, von wem dies geschieht, sagt freilich die Stelle nicht, spricht vielmehr in mißverständlicher Weise von impunitas.

[68] Gregor XIV., cit. Const., § 3, unter Aufhebung (§ 2) der bislang an einzelne Fürsten ertheilten römischen Indulte, so Julius II., Romanum, 20. Mai 1504 (Bull. Taur., V, 404 f.) für England, trotz der Immunität die Verbrecher zu greifen, s. Zech, eingangs cit. Diss. (Schmidt, Thes., V, 344 ff.). Benedict XIII., Ex quo, 8. Juni 1725, § 4 (Bull. Taur., XXII, 200) fügte den crimina excepta noch die politischen Verbrechen der Bullen- und Münzfälschung, sowie des Mißbrauches der öffentlichen Amtsgewalt, Benedict XIV., Detestabilem, 10. Nov. 1752, § 8 (Bull. IV, Const. 6) das Duell hinzu.

Ausnahmsfall in der That vorliege und der Flüchtling an das weltliche Gericht auszuliefern sei, entschied wieder nur der Diöcesanbischof; weder der weltliche Richter, noch der Ordinarius des Flüchtlings.[69] Das Asylrecht erstreckte sich ferner nicht nur auf immerhin noch nicht geweihte oder außer Gebrauch stehende Kirchen, sondern auch auf sämmtliche Friedhöfe, die Paläste der Bischöfe, die nicht zu weit von der Kirche entfernten Amtswohnungen der Pfarrer, endlich auf alle Klöster und kirchlichen Spitäler, particularrechtlich selbst auf Capellen und Feldkreuze.[70] — Unter solchen Umständen streifte das Asylrecht thatsächlich hart an Straflosigkeit der flüchtigen Verbrecher, gab manchem groben Unfug freie Bahn, veranlaßte zahlreiche Streitigkeiten der weltlichen und kirchlichen Gewalten. Die Abnützung der rohen Strafarten der früheren Zeit entzog dem Asylrecht die Grundlage seiner Existenzberechtigung und wo dasselbe nicht durch besondere Staatsgesetze ausdrücklich beseitigt wurde, brachte die Ausbildung eines geordneten Criminalverfahrens das Privilegium des kirchlichen Asyles beinahe überall zu Fall.[71]

Das Decretalenrecht schloß nur Straßenräuber (c. 6, X, 3, 39), Mörder (c. 1, X, 5, 12) und jene, welche in frechem Vertrauen auf das Asyl ein Verbrechen begangen, insbesondere jene, welche von der Kirche oder dem Friedhof aus Jemand getödtet oder verstümmelt haben (c. 10, X, 3, 49, Greg. IX.), von der Wohlthat des Asyls aus.

[69] Gregor XIV., cit. Const., § 5; Benedict XIV., Institutio, XLI, § VII (ed. cit., 290 ff.) und cit. Officii, § 12; vgl. auch Discursus Prosperi Lambertini, An absque Immunitatis violatione temperamentum reperiri valeat, quod delinquentes qui ad ecclesiam confugerunt . . . (Anal. J. P., V, 1861, 1068—1078).

[70] Der Feldkreuze erwähnt Syn. Clermont, 1095, c. 29. 30 (Hard., C. C., VI, 2, 1720), der (noch) nicht consecrirten Kirche: c. 9, X, 3, 49 (Greg. IX.). Der noch nicht im Bau vollendeten Kirche kommt die Immunität nicht zu, ebensowenig dem execrirten oder häretischen Bethause, wohl aber der polluirten Kirche und nach der Praxis selbst dem mit bischöflicher Erlaubniß errichteten Privatoratorium, s. Reiffenstuel, l. c., n. 28 f., 42 f. Daß auch der von der Kirche entfernte kirchliche Friedhof eine Freiung sei, folgt nicht aus c. 5, X, 3, 49 und kaum aus der Titelrubrik: De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium; Gregor XIV., cit. Const., § 7, nennt ausdrücklich als Asyle die Klöster und loca sacra et religiosa. Die Praxis zählt dazu auch die Paläste der Bischöfe im Anschlusse an c. 36, C. 17, Q. 4 (Syn. I. Aurel.); die Pfarrhöfe aber nur, wenn sie innerhalb der vom Herkommen anerkannten um die Kirche laufenden Freiung, d. i. 40 Schritte bei Kirchen, 30 Schritte bei Capellen gelegen sind, nach c. 6, C. 17, Q. 4 (edit. Rom.; orig. 60, cf. ed. Friedberg; Syn. Rom., 1059); vgl. Syn. XII. Toledo, 681, c. 10 (c. 35, C. 17, Q. 4); Narbonne, 1054, c. 11 (Hard., C. C., VI, 1, 1035). Nach römischem Rechte reichte das Asyl bis an die Hofmauern: L. 4, Cod. Theod., 9, 45; L. 3, Cod., 1, 12; bis auf 50 Schritte: Const. Sirmondi, 13; bei nicht geschlossenen Kirchen ein aripennis also bis 120 Fuß: Decret. Clotar., c. 14; ergriff sogar die Begleitung des Priesters: Valentinian III., 430 (Haenel, Corpus Legum ab imp. rom. ante Justinian. latarum quae extra constitutionum codices supersunt, Lips. 1857, 241), nach der Praxis nur, wenn letzterer das Viaticum trägt, doch außer der Kerkermauern: C. Imm., 30. Sept. 1636 (Reiffenstuel, l. c., n. 49). Innerhalb der Freiung gelegene, selbst an die Kirche angebaute weltliche Häuser sind kein Asyl: C. Immun., 29. Mai 1838 (A. S., II, 484—486), wohl aber der Pfarrhof, welcher nicht über 400 (sic?) Schritte von der Kirche entfernt ist: C. Epp., 29. April 1713 (Anal. J. P., XIII, 46). — Singulär ist, daß der Kirchengänger nicht gebannt werden sollte: Reichssynode Erfurt, 932, c. 3 (Hard., C. C., VI, 1, 574).

[71] Beschränkungen des Asyls bezielten das spanische Concordat von 1737, Art. 4 (Nussi, 58), das sicilische von 1741, c. 2 (l. c., 78—83), die sardinischen von 1742 und 1770 (l. c., 107—113. 133 ff.); für den Kirchenstaat Clemens XIII., In supremo, 1. Febr. 1735, § 10—14 (Bull. Taur., XXIV, 33 ff.), vgl. dazu A. S., II, 45—51. Ausdrücklich aufgehoben wurde das Asylrecht: Preuß. A. L.-R., II, Titel 11, § 175; sächs. Mandat, 19. Febr. 1827, § 36; sardin. sog. Siccardische Ges., 9. April 1850, Art. 6 (Kremer, Aktenstücke, 1, 333). Durch die Erklärung der vollkommen localen Immunität der päpstlichen Paläste und des

Die Kirche hat sich mit dieser Aenderung der Dinge theils durch Abschluß von Concordaten, theils etwa nach voraufgegangenem Protest durch thatsächliches Gewährenlassen der staatlichen Organe abgefunden und verlangt mit bestem Recht nur die möglichste Rücksichtnahme auf die Heiligkeit des Ortes bei Verhaftung eines in die Kirche geflohenen Verbrechers.[72] Wo aber das Asylrecht noch besteht, verfällt derjenige, welcher dessen Verletzung anbefiehlt, sowie derjenige, welcher in freventlicher Weise dasselbe verletzt, nach wie vor der dem Papste reservirten Excommunication.[73]

IX. Wo die katholische Kirche als öffentliche Religions-Gesellschaft staatlich anerkannt ist, steht ihr die Erbauung und Einrichtung von Kirchen regelmäßig frei.[74] Thatsächlich übt freilich die Staatsverwaltung auch in dieser Hinsicht mehrfach Ingerenz; so kann sie vom Standpunct der Baupolizei die Erbauung nicht nur solider, sondern auch schöner Gotteshäuser in wirksamster Weise fördern; nach französischem Recht überwacht die Regierung auch die Anbringung von Monumenten und Inschriften in den Kirchen.[75]

Concils- und Conclave-Palastes ist indirect ein Asyl constituirt: Garantie-Ges., 13. Mai 1871, Art. 7, s. Scaduto, Guarentigie pontificie, Torino 1884, 160 ff. — In Oesterreich hoben die Hofdecrete vom 10. Mai 1752 und 15. Sept. 1775 (Jaksch, Gesetzlexikon, 2, 361—364) das kirchliche Asyl nicht auf, beschränkten es aber bedeutend; wie anderswo ist es durch die neuen Strafproceßordnungen überholt; das Concordat, 1855, Art. 15, enthielt das Versprechen, die Ehre und die Immunität der Kirchen unbeschadet der Interessen der Justiz und Polizei wahren zu wollen. Von den übrigen neueren Concordaten erwähnt nur das 1862 mit Ecuador geschlossene, Art. 10 (Nussi, 313. 352) des Asyls. Im französischen Civilverfahren ist Arretirung des Schuldners im Gotteshause während des Gottesdienstes ausgeschlossen: Code de procedure civile, art. 781. Weitere Nachweisungen, s. Hinschius, K.-R., 4, 393—397.

[72] Siehe den eben cit. Art. 15 des österreichischen Concordates. — Die Aufrechthaltung des Asylrechtes i. str. S. wäre für die Kirchen und die Gemeinden eine kaum erträgliche Last.

[73] Pius IX., Censurenbulle, 1869, II, 5: Immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare jubentes aut violantes (corrigirt von C. Inquis., 10. Febr. 1871, in A. S., XXV, 457 f.). Wird das ausu temerario des Gesetzes im Sinne von spontan genommen, dann verfallen öffentliche Beamten und Organe nie der Censur: C. Inquis., 15. Juni 1870 (A. S., VI, 433). Nach C. Inquis., 22. Dec. 1880 (mitgetheilt von Dolhagaray, L'immunité des asyles eccl., in Rev. des scienc. eccl., 73, 1896, 398—426), soll durch die Bulle von 1869 das Asylrecht überall, auch wo es gewohnheitsmäßig beseitigt war, wieder eingeführt worden sein. Es bleibt abzuwarten, ob dies wirklich der Fall ist; bisher weiß die Praxis nichts von solcher Repristination. — Ursprünglich war die Censur ferendae sententiae, s. oben A. 60. 59; Syn. Lateran, 1059 (c. 6, C. 17, Q. 4). Gregor XV., cit. Const., § 8, stellte die Verletzung des Asyls unter die von selbst eintretenden Strafen der Verletzung der kirchlichen Immunität, als welche in der Nachtmahlsbulle die dem Papst speciell reservirte Excommunication bestimmt war, s. c. 3, Extr. com., 5, 9 (Paul. II.); Ferraris, Bibl., s. v. Excommunicatio, art. II, n. XV. Regelmäßige Voraussetzung der Absolution ist die der Kirche geleistete Satisfaction, insbesondere Restitution des wider Recht extrahirten Flüchtlings, s. Ferraris, l. c., s. v. Immunitas, art. III, n. 152.

[74] Anders verhält es sich in den kleineren protestantischen Staaten Deutschlands, Holstein, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg, Mecklenburg, Lübeck, in welchen die katholische Kirche nur beschränkt recipirt ist, s. Hinschius, a. O., 323 ff.

[75] Der bairische Ministerial-Erlaß, 8. April 1852, § 27 (Walter, Fontes, 238) verordnete Vorlage der Kirchenbaupläne an den König. Der kirchlichen Autonomie wird völlig gerecht bad. Min.-Erl., 10. Mai 1861 (Archiv, 7, 121). — Französisches Fabriksdecret, 30. December 1809, Art. 73, s. Geigel, Französisches Staatskirchenrecht, 38. — Längst antiquirt sind im josephinischen Geiste gehaltene österreichische Verordnungen, welche sich auf die Herrichtung und Zierde der Altäre, das Verbot privilegirter Altäre, die Farbe der Meßgewänder, die Zahl der Altarleuchter, die Entfernung bekleideter Statuen bezogen.

Soweit dem Staat ein Oberaufsichtsrecht über die kirchliche Vermögens-Verwaltung zukommt (s. § 195, VI), bedarf eine jede aus kirchlichen Mitteln geplante Erbauung oder bedeutende Restaurirung einer Kirche der staatlichen Genehmigung. Das gleiche gilt von der Eröffnung einer bischöflichen Pfarr- oder Kloster-Kirche, dort wo die Errichtung oder Veränderung von Beneficien oder kirchlichen Instituten (s. § 145, VI; § 155, V; § 156, VI) von staatlicher Zustimmung abhängt. Im Gebiete des preußischen Landrechtes durfen neue Kirchen, nach französischem Recht sogar Privatoratorien nicht ohne staatliche Erlaubniß erbaut werden.[76] Die Frage nach dem Eigenthum der Kirchen ist durchweg nach Landesrecht zu entscheiden (s. § 195, III; § 198, VI); der Umstand der Weihe oder der Execration hat darauf keinen Einfluß. Die Extracommercialität der Kirchen und deren Ausstattung ist vom weltlichen Recht nur ausnahmsweise oder in beschränkter Weise anerkannt; darnach ist es meist rechtlich möglich, daß dritte Personen Rechte, auch solche dinglicher Natur, an Kirchen und heiligen Sachen erwerben.[77] — Der christliche Staat wird den Kirchen und den geweihten Sachen nicht nur den gemeinen, sondern einen außerordentlichen Rechtsschutz gewähren. Diebstahl an heiligem Orte, wozu auch die Sacristei und der Kirchhof gehört, und Kirchenraub sind qualificirte Verbrechen.[78] Die Staatspolizei unterstützt auf Ersuchen der Kirchenbehörde diese auch in der Aufrechthaltung der Ordnung in den Gottes-

---

s. Bachmann, K.-R., 3, 76 ff.; das gleiche gilt von der Nothwendigkeit der Genehmigung der Landesstelle zur Errichtung von Hauscapellen: Hofdecret, 11. Mai 1832 (Rieder, Handbuch, 1, 294).

[76] Preuß. A. L.-R., II, Titel 11, § 176—178. Die richtige Ansicht, daß diese Bestimmungen durch Verf.-Urk., 1850, Art. 15, aufgehoben worden und der Bau von Kirchen eine innerkirchliche Angelegenheit sei: Erlaß f. Westphalen, 8. Mai 1852 (Richter, in Ztit. f. K. R., 1, 117); Verfügung, Köln, 15. August 1864 (Der Neubau einer katholischen Pfarrkirche auf der rechten preuß. Rheinseite, im Archiv, 15, 23—32, bes. 29); Cult.-Min.-Erl., f. Rheinpreußen, 16. Sept. 1862 (Archiv, 9, 153 f.), wurde durch Cult.-Min.-Circul., 22. Juni 1874, als unbegründet erklärt, s. Hinschius, Preuß. K.-R., 275 f., dazu K.-R., 4, 325. — Organ. Artikel, 1802, n. 44; dazu Decret, 22. Dec. 1812, Art. 2. 3, s. Campion, Manuel, 118 f. Daß die Regierung diese Normen noch als werth des Lebens hält, beweisen die blutigen Vorgänge im April 1886 bei Schließung einer nicht autorisirten Fabrikscapelle in Chateauvilain (Isère). In Italien ist jede Beschränkung weggefallen, s. Geigel, Ital. Staats-K.-R., 1886, 45, 2.

[77] In Frankreich gelten die öffentlichen Kirchen als öffentliches Gut, woraus die radicale Theorie Nationalgut machen möchte, Servituten sind an ihnen nicht möglich, s. Geigel, Französ. Staatskirchenrecht, 108 f. Mag immerhin eine Kirche, wie der Stephansdom in Wien, von Vielen als Durchgang benützt werden, so widerstrebt die Zweckbestimmung der Kirche an sich dem Bestande einer Weggerechtigkeit; trotzdem ist jede Möglichkeit einer Servitut nicht füglich zu leugnen, so kann etwa bei einem Friedhof eine servitus itineris, bei einer Kirche die servitus tigni immittendi bestehen. — Nach österreich. Hofd., 16. Nov. 1826, dürfen Kreuzpartikeln und Reliquien abgesehen von der Fassung nicht entgeltlich veräußert und nie von Akatholiken erworben werden (Rieder, Handbuch, 1, 292); nach Hofd., 20. März 1828 und 19. December 1839 sind Juden vom Erwerbe aller zum katholischen Gottesdienste verwendeten Gegenstände ausgeschlossen (a. O., 233); durch Art. 14, Staatsgrundgesetz, 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl., 142) ist aber die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Nichtkatholiken beseitigt, s. Kirchstetter, Comm. des österr. b. Gesetzb., 1872, 147, A. 10; 181, A. 4; doch kann weder auf zum Gottesdienst verwendete Gegenstände noch auf Kreuzpartikeln und Reliquien, abgesehen von deren Fassung, Execution geführt werden: Ges., 27. Mai 1896, § 250 (R.-G.-Bl., 79).

[78] Deutsches Str.-G., 1872, § 166. 243, 1. — Oesterreich. Str.-G., 1852, § 122, **b.** 174, II, **c.** 175, I, **a.** Auch die Sacristei gilt diesbezüglich als ein zum Gottesdienste geweihter Ort (locus sacer): k. k. Cassationshof, 28. März 1877 (Archiv, 41, 405—408). — Berner, Lehrb. d. D. Strafrechts, 1868, 577 f.

häusern und deren Umgebung. Dabei wird überall vorausgesetzt, daß die Kirche für den Gottesdienst gebraucht und nicht etwa durch Abhaltung politischer Versammlungen u. ä. ihrem Zwecke entfremdet werde.[79] Neuere Gesetze gehen dahin, den Gottesdienst auf das Innere der Kirchen zu beschränken und verbieten oder beschränken die Abhaltung kirchlicher Processionen.[80] — Sowie die Anweisung von Kirchensitzen ist auch der Gebrauch der Glocken grundsätzlich als innere kirchliche Angelegenheit erklärt.[81] Doch befassen sich ab und zu auch polizeiliche Verordnungen mit der Zeit und Art des Geläutes.[82] Glocken zu haben galt als ein Vorrecht der anerkannten christlichen Kirchen und genoß die herrschende Kirche das Privilegium, daß, wann ihre Glocken schwiegen, auch andere Glocken nicht geläutet werden durften.[83] Nach französischem Recht ist der Gebrauch der

---

[79] Umgekehrt haben nicht selten politische Gemeinden das Recht der äußeren Zierde und Beflaggung der Kirche und des Thurmes, deren Illumination gelegentlich einer öffentlichen Feierlichkeit in Anspruch genommen, so mit Erfolg in Frankreich (s. Archiv, 48, 1882, 222 f.), auf dessen Kirchen=Façaden das Motto Liberté Egalité Fraternité prangt; dagegen ein badischer Jurist im Archiv, 9, 1863, 426–433; Urtheil des bairischen obersten Gerichtshofes, 1. Juli 1878 (ebd., 50, 246—255).

[80] Sämmtliche Processionen sind durchaus verboten in England, Holland (s. § 15, A. 31), Sachsen=Gotha: Regulativ, 1811, § 33 (ebd., 36, 223 f.), Sachsen=Coburg: Regul., 1813, § 13 (ebd., 32, 424). Anderswo gelten außerordentliche Processionen als außerordentliche Andachten, zu deren Abhaltung Genehmigung der Regierung einzuholen ist, s. unten § 141, X.

[81] Streitigkeiten über Kirchensitze gehören, soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse obwalten (§ 198, III), vor die kirchlichen Behörden: österreich. Cult.=Min.=Erlaß, 29. Juni 1860 (Archiv, 6, 465); auch nach dem Ges., 7. Mai 1874, § 14; Entsch. Oberst. Ger., 24. Nov. 1886 (Glaser, Sammlung, 24, 546 f., Nr. 11.269). — Wegen kirchlicher auf das Geläute bezughabender Anordnungen ist keine Klage der Gemeinde als Eigenthümerin oder Schenkerin der Glocken vor dem staatlichen Gericht, also auch keine Besitzstörungsklage gegeben: österr. Ob. Gerichtshof, 1873 (Archiv, 32, 445 f.): auch über derart mit Vorbehalt des Eigenthums gewidmete Kirchenglocken zu disponiren, ist ein Recht der Kirchenbehörde: Verw.-Ger., 19. März 1891; 13. Nov. 1891 (Budwinski, 15, 262 f., 818, Nr. 5839. 6244; Archiv, 67, 330 f.). Das Preußische A. L.-R., II. Titel 11, § 191, stellt eine Vermuthung zu Gunsten des kirchlichen Eigenthums der Kirchenglocken auf; deren Läuten bei anderen als kirchlichen Veranlassungen gestattet nur die Kirchenbehörde: Min.=Erl., 12. Aug. 1844 (Hinschius, Preuß. K.=R., 281, 96).

[82] In Oesterreich wurde 1783 und 1788 jedes Wetterläuten verboten, konnte aber nach 1790 im Einvernehmen mit dem Ordinariat einzelnen Gemeinden auf ihr Ansuchen politischerseits wieder gestattet werden, s. Rieder, Handbuch, 1, 212 f., 3, 362 f. Die Gaben für das abgeschaffte Wetterläuten und Räuchern müssen aber auch fernerhin verabreicht werden: Hofd., 19. Oct. 1787 und wurde das Recht auf eine diesfällige Sammlung ausdrücklich dem Lehrer zuerkannt: Hofd., 9. Oct. 1784 (Jaksch, Gesetzlexicon, 2, 490 f.), Politische Schulverfassung, § 188. Einzelne Ordinariate haben jüngst mit bestem Grund, doch bisher ohne Erfolg, den kirchlichen Charakter solcher Leistungen betont, um deren Bezug für die kirchlichen Organe zu reclamiren, s. Archiv, 25, 1871, 302–305; 28, 1872, 57 ff., 66 f.; den abschlägigen Min. Erl., 29. März 1872. — In Baiern ist nicht nur das Wetterläuten, sondern auch das sog. Himmelläuten nach dem Begräbnisse, das Sterbeläuten bei ansteckenden Krankheiten, meist das Nachtläuten verboten, s. Silbernagl, Verfassung, 1893, 363. — Nur soweit herkömmlich darf in Italien Nachts geläutet werden, bei drohender gemeiner Gefahr müssen die Glocken geläutet werden; eine weitere Benützung für weltliche Zwecke gründet sich auf der Ortsübung, s. Geigel, Ital. Staats-K.-R., 50 f.; Ruffini, Dir. eccl. del Friedberg, Torino 1893, 539. 759. In Holland kann das Geläute überhaupt polizeilich verboten werden, s. § 15, A. 31.

[83] Das bairische Relig.-Edict, 1818, § 35, erklärt ausdrücklich die Glocken als eine Auszeichnung der öffentlichen Kirchencorporationen vor den Privat-Kirchengesellschaften. — Auch die in Oesterreich nur tolerirt gewesenen Protestanten durften

Glocken Gegenstand einer zwischen Bischof und Präfect zu treffenden Vereinbarung und bleibt der Gemeindebehörde die Möglichkeit, nach Herkommen oder eigenem Ermessen bei außerordentlichen Anlässen der Glocken sich zu bedienen, gewahrt.[84] — Das Simultaneum besteht in der nicht nur thatsächlichen und bittweisen[85] Ueberlassung einer Kirche, eines Friedhofes oder eines Bestandtheiles derselben, z. B. der Glocken, zur Vornahme von Cultacten einer fremden Confession. Dasselbe wurzelt meist auf publicistischem Grunde, insbesondere den Bestimmungen des westphälischen Friedens und jenes von Ryswick; soweit nicht das Gegentheil rechtens ist, kann es aber auch aus einem privatrechtlichen Titel entstehen, welcher aber in dem bloßem Zeitverlauf allein nicht gegeben ist.[86] Ist das Recht des Simultaneums im einzelnen

weder ihren Bethäusern die äußere Form von Kirchen geben, noch Glocken haben; deren Gebrauch ist ihnen völlig frei gegeben: interconfessionelles Ges., 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl., 49), Art. 14.

[84] Organ. Artikel, 1802, n. 48, s. ferner Geigel, Französ. K.-R., 39 ff. Nach dem französ. Municipalgesetz, 5. April 1884, Art. 101 (s. Nourisson, De novo praescripto legis civilis in Gallia circa campanas, im Archiv, 52, 1884, 276—280) hat der Maire einen Schlüssel zum Glockenthurm, so wie dies zu Gunsten der Gemeindebehörden des linken Rheinufers auf Grund des preuß. Gesetzes vom 14. März 1880, § 4 (Archiv, 44, 186 f.) verfügt wurde, um bei feierlichen und außerordentlichen Anlässen, insbesondere auch am Sedantag die Glocken läuten lassen zu können, s. Archiv, 46, 1881, 300 f. — Nach dem tessin. Ges., 28. Jan. 1886, Art. 26, ordnet die kirchliche Behörde den Gebrauch der Glocken für gottesdienstliche Verrichtungen, die Gemeinde für communale Zwecke (Ztft. f. K.-R., 22, 174). Die Nachweisungen bei Hinschius, K.-R., 4, 422 f., daß viele deutsche Grundherren sich ohne weiters der Kirchenglocken für ihre Zwecke bedienten, berechtigen nicht zur Generalisirung der These.

[85] Auch in solchen Fällen erblickt Sehling in seiner durch juristische Schärfe der Construction sich auszeichnenden Abhandlung, Ueber kirchliche Simultanverhältnisse (Archiv für öffentl. Recht, 7, S. A.), 1891, 11. 18 ff., 52. 91. 96 f., ein „echtes" Simultaneum. — Zur oben A. 52. 56, unten A. 87 vermehrten Literatur vgl. noch Endres, Diss. de pactorum Hildesiensium . . . circa simultaneum efficacia, Bamb. 1765; *Gerlach, Vindicata pactorum Hildes. efficacia, Wirceb. 1771; Haim von Haimhoffen, Abhandlung über die Rechtmäßigkeit des Simultanei nach dem Geiste des westphäl. Friedens, Wien 1798; Kahl, Lehrsystem des K.-R. und der Kirchenpolitik, 1, 1894, 405—412.

[86] I. P. O., 1648, art. V. § 31. 32; Instr. Pacis Ryswic., 1697, art. IV (Riegger, C. J. publ. et eccl., 1764, 494 f., 904); letztere Clausel wurde protestantischerseits bestritten, s. de Pidoll, Diss. de clausula art. IV. Pacis Ryswic., Trev. 1762 (Schmidt, Thesaur., IV, 359—440); Mart. Wagner, Untersuchung über die Ryswijker Religionsclausel, Jena 1889; Erk. bair. Ob. Landger., Zweibrücken, 11. Jan. 1881 (mitgetheilt von Kieffer, in Ztft. f. K.-R., 17, 326—340); Erk. d. Reichs-Ger., 1. Nov. 1887 (ebd., 22, 439—444). — Regelmäßig, doch keineswegs immer wurde das Simultaneum an protestantischen Kirchen zu Gunsten der katholischen Confession eingeführt. Fleißige actenmäßige Darstellungen bieten Köhler, Die Simultankirchen im Grh. Hessen, 1889; für die bairischen Lande Lauter, Die Entstehung der kirchl. Sim., 1894; Neckermann, Gesch. des Simult. relig. exercitium im vormaligen Herzogthum Sulzbach, 1897. — Mit besonderer Entschiedenheit tritt, wie zuvor Hirschel, a. A. 52 a. O., Sehling, a. O., 62 ff. (vb. 86 ff.) für den privatrechtlichen Charakter des Institutes ein. Richtig ist, daß durch Vertrag, Ersitzung u. s. w. ein Simultaneum entstehen kann, vorausgesetzt, daß überhaupt das öffentliche Recht Simultaneen und deren Neubildung für zuläßig erklärt. Der historische Zusammenhang des Simultaneums mit dem jus reformandi (s. Hinschius, K.-R., 4, 365) darf darüber nicht übersehen werden; in der That schloß dieses Recht die Befugniß in sich, über die Verwendung der Kirchen der einzelnen im Lande vertretenen Confessionen wohl oder übel zu verfügen. So wurden manche Simultankirchen lediglich durch Verfügung der Regierung geschaffen; bei Garnisonskirchen lag die Versuchung besonders nahe; s. über den Fall in Köln, Archiv, 32, 1874, 103 f. — In der Pfalz wurde nicht selten der Chor den Katholiken, das Schiff der Kirche den Protestanten an-

Falle bestritten, so entscheiden darüber die Gerichte, an sich auch über den Umfang und die Modalitäten des bestehenden Simultangebrauches; doch können dazu auch die Verwaltungsbehörden berufen sein; in beiden Fällen wird neben der grundlegenden Verfügung des Simultaneums auf dessen letzten Besitzstand Rücksicht zu nehmen sein.[87] Das Simultaneum ist keineswegs mit Miteigenthum am Kirchengebäude und dessen Einrichtung zu verwechseln; es ist an sich lediglich ein mehrminder genau bestimmter usus rei alienae, entweder eine Servitut oder ein obligatorischer Rechtsanspruch. Die Kirchenstiftung, bezw. Kirchengemeinde, welche verpflichtet ist, den Mitgebrauch der andern, sei es im Ganzen, sei es seitens deren an einem Orte wohnenden Confessionsangehörigen zu dulden, kann, doch muß nicht nothwendig Eigenthümerin der Kirche oder des Kirchhofes sein. Das Eigenthum daran kann vielmehr auch dritten, privaten oder juristischen Personen zustehen. Allerdings kann das Simultaneum lediglich eine Folge des Miteigenthums mehrerer Kirchengemeinden an derselben Kirche sein und fällt dann mit dem Eigenthum einer Confessionsgemeinde regelmäßig von selbst weg. Der Simultanberechtigte braucht eine Schmälerung seines Rechtes, wie eine solche in der Gewährung des Simultaneums seitens der Verpflichteten an eine dritte Confession gelegen ist, nicht zu dulden.[88] Der Inhalt des Simultaneums ist nicht überall derselbe und kann auch eine Aenderung, sei es Vermehrung, sei es Minderung der Berechtigungen, bezw. Verpflichtungen platzgreifen.[89] Das Simultaneum

---

gewiesen; die Scheidemauer in der Heiligen-Geist-Kirche zu Heidelberg fiel 1885 gelegentlich des Universitätsjubiläums, wurde aber 1893 wieder hergestellt; s. Lauter, a. O., 76. — In Frankreich ist für die Zukunft jedes Simultaneum ausgeschlossen: organ. Artikel, 1802, n. 46; in Elsaß war es nicht unpractisch, s. Geigel, Franz. St.-K.-R., 109 f.

[87] Ausführliche Bestimmungen trifft das Preuß. A. L.-R., II, Titel 11, § 311—317. 192 (betr. Glocken), darnach das bair. Relig.-Edict, 1818, § 90—103, dazu Mayer, Kirchenhoheit des K. von Bayern, 1884, 273—276 und vorzüglich Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse insbes. nach bayer. Rechte, 1890 (dagegen Sehling, a. O., 91 ff.); doch haben nicht alle cit. Paragraphe ein Simultaneum i. str. S. zur Voraussetzung, so nicht § 101—102 (s. oben § 139, A. 75) und § 103, wornach die Kirchhofglocken einer jeden öffentlichen Kirchengesellschaft bei ihren Begräbniß-Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt erscheinen, s. Silbernagl, Verfassung, 38, 8. Ueber die Frage, ob zwischen Friedhofglocken und den Glocken der am Friedhof gelegenen Kirchen zu unterscheiden sei, s. Uhrig, und für die verneinende Ansicht Stingl, im Archiv, 59, 1888, 28—30; vgl. dazu Silbernagl, ebd., 386 ff.; Verwalt. Ger., 5. März 1890 (Schmidt, Sammlung kirchenrechtlicher Entscheidungen, 2, 1897, 665—668). Wenn nicht nur bittweise ein Diener einer fremden Confession die Glocken der katholischen Kirche bei Begräbnissen zu läuten pflegt, wird diese Confessionsgemeinde gegen Besitzstörung seitens des katholischen Kirchenvorstandes im Proceßwege geschützt; s. über einen preußischen Rechtsfall aus den Jahren 1885—1888, Porsch, im Archiv, 57, 470—474; 68, 204—212; über einen analogen rheinpfälzischen Fall vom Jahre 1896 betr. das sog. Hilfsgeläute, s. Gebhart, ebd., 76, 395—402. — Gegenüber Hirschel, a. O., und Meurer, Krit. Vierteljahrsschrift, 33, 1891, 144 ff., stellt Sehling, a. O., 35 ff., 60, klar, daß die Regelung der formellen Competenz für den Charakter des Rechts selbst nicht präjudicire, vielmehr eine Frage der legislatorischen Technik sei.

[88] Bair. Verw.-Ger., 18. Nov. 1887 (Archiv, 61, 204; Schmidt, a. O., 2, 63, 644—648); dagegen Sehling, a. O., 65 ff.

[89] Bezüglich solcher Aenderung des Herkommens oder Besitzstandes gilt analog das über die Entstehung der Simultaneen Gesagte. Was die Art des Gebrauchs anlangt, ist hierfür gleichfalls der ruhige Besitz entscheidend; im einzelnen Falle kann darüber Streit entstehen, ob eine Confession zu nicht herkömmlichem, der andern Confession nicht abträglichen Gebrauch (Volksmission? Lutherfestspiel?) befugt sei oder nicht; s. über einen hessischen Fall Ztft. f. K.-R., 3, 1893, 396. 404.

wird aufgehoben durch Vereinbarung der Concurrenten, unter Umständen durch Wegfall der Kirche, Auflösung der einen Gemeinde, durch Verzicht eines Theiles, endlich durch Gesetz.[90] Darin kann eine Verletzung wohlerworbener Rechte liegen, wie eine solche dort immer platzgreift, wo auf Grund neuer Gesetze oder durch beliebige Verfügung der Regierungsbehörden zu Gunsten altkatholischer Pfarreien oder auch nur Vereine katholische Kirchen ihrer staatsgrundgesetzlich garantirten, stiftungsgemäßen Bestimmung entzogen wurden; so in Baden, Preußen und der Schweiz.[91] — Von der staatlichen Beschränkung und Abolirung des Asylrechtes war bereits (VIII.) die Rede.

§ 141.

2. Die Cultformen.

Sammlungen der Erlässe der Riten-Congregation: Ferraris, Bibl. can., VIII, Bonon. 1763, 1—88; Regestum a. 1588—1700 jussu Marefusci, Rom. 1751, compilatum (Anal. J. P., VII, 1864, 1—384; VIII, 1866, 1137—1388); Decreta a. 1867—1876 (A. S., XII, 1879, 33 … 544); Gardellini, Decreta authentica C. s. Rit. a. 1602—1848, 8 vol., Rom. 1824—1849; *s. Rit. C. Decreta a. 1588—1848 alphabetico ordine coll., Rom. 1850; Martinucci, Manuale decretorum auth. C. Rit., Ratisb. 1873; Mühlbauer, Decreta auth. C. s. Rit. alph., 7 vol., Monach. 1863—1885.

Nicol. Plove Posnon., De sacrificio missae (Tract. Jur. un., XIV, Ven. 1584, 91—96); *Casalius, De veteribus sacris Christianorum ritibus, Rom. 1647; Bagotius, S. J., Defensio juris episcopalis et libertatis qua fideles gaudent in missis et confessionibus, Rom. 1659; Card. Bona, Rerum liturgicarum libri II, Rom. 1671 (Opp., Antw. 1739, 194—388); *cum comm. Sala, 3 vol., Taurin. 1753; Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, 4 vol., Antw. 1736—1738; *Renaudot, Collectio liturgiarum orient., 2 vol., Paris. 1716; Gavanti, Thesaurus s. rituum, 3 vol., Aug. 1763; Pittonus, Constitutt. pontif. ad s. ritus spectantes, 2 vol., Ven. 1740; Muratori, Liturgia romana vetus, 2 vol., Ven. 1748; *Assemani Jos. Al., Codex liturg. eccl. univers., 13 vol., Rom. 1749—1766; Benedictus XIV., De sacros. missae sacrificio, Patav. 1755, Synopsis ed. Azevedo, Ven. 1765; ed. Schneider, S. J., Mog. 1879; Zaccaria, Bibliotheca ritualis, 3 vol., Rom. 1776—1781; Gerbert Mart., Vetus liturgia Alemannica, 2 vol., S. Blas. 1776; *Mon. vet. lit. Alemann., 4 vol., ib. 1779; *Hirscher, Missae genuinam notionem ejusque celebrandi rectam methodum monstrare tentavit, Tubing. 1821; *Appel, De jure liturgico, Lips. 1825; Schmid F. X., Liturgik der christkath. Religion, 3, 1840—1842; Tossani-Romsée, Opp. liturgica, 5 vol., Mechl. 1838; Kreuser, Das heil. Meßopfer geschichtlich erklärt, 1844; Hnogek, Christkath. Liturgik, 5, 1835—1842; *Lüft, Liturgik, 2, 1844—1847; Daniel, Codex liturg. eccl. universae in epitomen redactus, 4 vol., Lips. 1847—1853; Fluck, Kath. Liturgik, 3, 1853—1855; Probst, Verwaltung der heil. Eucharistie, 1853 … als Opfer, 1857; Bouix, Tr. de jure liturgico, Paris. 1873; Falise, Sacr. rituum … elucidatio, Scaphus. 1863; Gihr, Das heil. Meßopfer, 6. Aufl., 1897; *van de Burgt, De celebratione missarum, Ultraj. 1871; Swainson, The greek liturgies, London 1884; *Bernard, Cours de liturgie romaine, 4 vol., Paris 1884—1887; Adone, Synopsis canonico-liturgica, I, Neap. 1886; Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgik, 2, 1887—1893; von Ebner, I, 1, 1894; Sauter, Das heil. Meßopfer, 1894; *Piller, Manuale liturgiae romanae, Frib. Helv. 1894; *Prynne, The truth and reality of the Eucharistic sacrifice, Lond. 1894; Vacant,

---

[90] Daß beiden Theilen die Theilungsklage zum Behufe der Auseinandersetzung des bisher gemeinschaftlichen Kirchenvermögens zustehe, wie u. a. Schulte, System des K.-R., 4[illegible]0, lehrt, ist nur dann begründet, wenn die Simultankirche im rein privatrechtlichen Miteigenthum beider Confessions-Genossenschaften steht. Die Frage, ob eine neugebaute Kirche dort eo ipso zur Simultankirche wird, wo eine solche bis nun bestund, beantwortet Hinschius, K.-R., 4, 371, mit Ja, Hirschel, a. A. 52 a. O. (Archiv, 46, 380 f.) und Sehling, a. O., 83 ff., mit Nein; m. E. ist eine allgemein giltige Antwort nicht möglich, alles kommt auf die Umstände des Falles an. — Was die Consecration solcher reconstruirten Simultankirchen anlangt, ist die in Deutschland befolgte Praxis keine gleichförmige; s. Würzburger Bischofsversammlung, 1848 (Archiv, 22, 265; Coll. Lac., V, 1054). — Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist einseitiger Verzicht nur dann von Bedeutung, wenn dem Rechte keine Pflichten entsprachen, was selten der Fall sein wird. Die Tendenz der Zeit geht entschieden auf Beseitigung der noch vorhandenen Simultaneen.

[91] Bad. Ges., 15. Juni 1874 (s. oben § 16, A. 52). — Preuß. Ges., 4. Juli 1875 (s. § 16, A. 119), wenn eine „erhebliche Zahl" katholischer Gemeindemitglieder der altkatholischen Vereinigung beigetreten ist. Thatsächlich wurden aber, wie Hinschius, K.-R., 4, 377 f. versichert, nur Anstalts- und Stadtkirchen, nicht aber im kirchlichen Eigenthum stehende Kirchengebäude den Altkatholiken überwiesen. — In einigen Schweizercantonen setzte sich kurzerhand die sog. christkatholische Kirche in den wohlerworbenen Besitz der römisch-katholischen Kirche, s. § 15, VIII.

Histoire de la conception du sacrifice de la messe, Paris 1894; *O'Brien ed Even, Storia della messa, Roma 1895; Hammond and Brightman, Liturgies eastern and western, 1, Eastern, Oxford 1896; *Wapelhorst, Compendium sacrae liturgiae, Neo-Ebor. 1895; Gasparri, Tract. can. de ss. Eucharistia, 2 vol., Paris. 1897. — *Alt, Der christl. Cultus nach seinen verschiedenen Entwicklungsformen, 1843; *Abeken, Der Gottesdienst der alten Kirche, 1853; *Höfling, Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer im Leben und Cultus der Christen, 1851; *Th. Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst im apostol. und altkathol. Zeitalter, 1854. — Die Commentatoren zu L. III, tit. 41: De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis; tit. 44: De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum; tit. 45: De reliquiis et veneratione Sanctorum. — van Espen, J. e., P. II, tit. 4—5; Ferraris, Bibl. can., s. v. Missa, Eucharistia; Hinschius, K.-R., 4, 5—23. 178—279.

Ueber den Ablaß: Anton. de Rosellis, De indulgentiis (Tr. jur. un., XIV, Ven. 1584, 147—157); Felinus Sandaeus, De indulgentia plenaria (ib., 157—159); Lud. Bologninus, De indulgentiis (ib., 141—147); Bellarmin Rob., S. J., De indulgentiis et de jubilaeo, Col. 1599 (Opp., VII, Col. 1617, 405—528; s. darüber Döllinger und Reusch, Selbstbiographie des Card. Bellarmin, 1887, 128—138); Zerola, Jubilaei et indulgentiarum tr., Ven. 1600; Zech, Tr. de indulgentiis et jubilaeo anni sancti, Col. 1601; Launoi, De Simonis Stochii viso, de sabbathinae bullae privilegio et de scapularis Carmel. sodalitate, Paris. 1663 (Opp., II, 2, Col. Allobr. 1731, 379—451); Passerinus de Sextula, Tr. de indulgentiis, Ven. 1695; Amort, De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Aug. 1735 (grundlegende Arbeit); van Ranst, Opusc. de indulgentiis praesertim anni sancti, Ven. 1744; Kamper, Hist. indulgentiarum, Diss. Mog., 1787; *Beda Mayr, Die Lehre vom Ablaß für die Verstorbenen, Ulm 1787; *Brunnquell, Hist. dogm. Abh. über den Ablaß, 1816; Zingerle, Ueber die Ablässe der Manichäer und ihre Vergleichung mit denen der kath. Kirche (Tüb. Qrtlft., 23, 1841, 574—600); Bendel, Der kirchl. Ablaß, 1847; Hirscher, Die kath. Lehre vom Ablaß, 1855; *Schoofs, Die Lehre vom kirchl. Ablaß, 1857; Maurel, S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch, 11. Aufl. von Beringer, 1895; *Raccolta di orazioni .. indulgenze, Rom. 1886; Melata, Manuale de indulgentiis, Rom. 1892; Mocchegiani, O. Min., Collectio indulgentiarum, Quaracchi 1897; *Lepicier, Indulgences, their origine, nature and development, London 1895; Car. Weiss, S. Thomae de satisfactione et indulgentia doctrina, Graec. 1896. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. 2, c. 15. — Die Commentatoren zu L. V, tit. 38: De poenitentiis et remissionibus. — van Espen, J. e., P. II, tit. 7; Ferraris, Bibl. can., s. v. Indulgentia.

I. Die christliche Kirche leistet Gott die schuldige Verehrung durch Gebet und Opfer. Dieses, von Christus dem Heiland selbst beim letzten Abendmahle eingesetzt, bildet den Mittelpunct des christlichen Cultus. Der Name dieses allerheiligsten Opfers ist Eucharistie, gewöhnlich Messe.[1] Die Art, wie die Opferfeier begangen wird, heißt Liturgie. Deren kennt die Geschichte wie die gegenwärtige Praxis der Kirchen mehrere; in der Hauptsache stimmen sie selbstredend überein, die römische Liturgie hat vor allen anderen die weiteste Verbreitung.[2] Es ist Sache des Papstes, bezw. der römischen Ritencongregation,

---

§ 141. [1] Die Bezeichnung εὐχαριστία, d. i. Danksagung, schließt sich an die evangelische Erzählung an, daß Jesus εὐχαριστήσας (Luc., 22, 19) in Brot- und Weingestalt seinen Opferleib und sein Opferblut den Aposteln hingegeben hat mit dem Auftrage: hoc facite in meam commemorationem. — Trid., 22, doctrina de sacrificio missae. — Der Ausdruck missa erscheint in der kirchlichen Rechtssprache zuerst und vereinzelt Syn. II. Carthago, 390, c. 3 (Bruns, I, 118), allgemein seit dem sechsten Jahrhundert: Syn. Agde, 506, c. 47 (c. 64, Dist. 1, cons.); I. Orléans, 511, c. 26 (c. 65, ead.); Gerona, 517, c. 1 (c. 31, Dist. 2, cons.); Ueber die Ableitung des Wortes s. Benedictus XIV., De sacrificio missae, L. II, c. 1; Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte, 2, 1864, 273—276. Verfehlt ist das Etymon im Hebräischen zu suchen: V. Mos., 16, 10: מִסַּת oder nach Syn. Sens, 1528, c. 11 (Hard., C. C., IX, 1943) in Malach., 1, 11, wo aber von einem Mincha-Opfer die Rede ist. Missa steht statt dimissio, d. i. Entlassung, deren es in der alten Liturgie zwei gab, die missa catechumenorum nach dem Evangelium: Stat. eccl. ant., c. 16 (c. 67, Dist. 1, cons.), die missa fidelium nach dem Segen; daher erklärt sich auch der Gebrauch des Wortes in der Mehrzahl. Neben missae matutinae werden missae vespertinae entweder Vigilmessen oder sonst Abendandachten erwähnt: Syn. Agde, 506, c. 30 (c. 13, Dist. 5, cons.); III. Orléans, 538, c. 29 (Bruns, II, 200). Mark, Ursprung und Bedeutung des Wortes missa, Progr. Brixen, 1883; Lowey, Die mystischen Beziehungen Jesu Christi als Siloë, Schiloh und Piscis insbes. die Bezeichnung der christl. Opferfeier als Missa, 1888; treffend dagegen Rottmanner, O. B., Ueber neuere und ältere Deutungen des Wortes Missa (Tübing. Qrtlft., 71, 1889, 531—557).

[2] Hier genügt die Verweisung auf Binterim, Denkwürdigkeiten, IV, 2, 1827, IV, 3, 1828, auf die Artikel Liturgie von Bickell und Schill, in Kraus, Real-Encyclopädie, 2, 1885, 309—338; von Kössing und Maulen, im Kirch.-Lex., 8, 1892, 17—37; von Bez-

die genaue Einhaltung der da und dort zu Recht bestehenden Liturgie zu überwachen und neue veränderte Ausgaben der altehrwürdigen liturgischen Bücher entweder zu veranlassen oder doch zu approbiren.[3] Die liturgische Sprache braucht nicht die Landessprache zu sein, ja ist passend eine todte Sprache; die vorzüglichsten liturgischen Sprachen sind die lateinische und die griechische; die Feier der Liturgie in einer bisher nicht tolerirten Sprache zu gestatten, bleibt dem Ermessen des apostolischen Stuhles anheimgestellt.[4]

schwitz, in Herzog's Real-Enc., 9, 1881, 769—801, und die neueren geschichtlichen Arbeiten über die älteste römische Liturgie (s. oben § 138, A. 6, a. E.) von Duchesne, Origines du culte chrétien. Paris 1889; Probst, Die Liturgie der drei ersten Jahrhunderte, 1872; Die ältesten röm. Sacramentarien und Ordines, 1892; Liturgie des vierten Jahrhunderts und deren Reform, 1893; Die abendländische Messe vom 5. bis 8. Jahrhundert, 1896; Magani, L'antica liturgia romana, I, Milano 1897. — Von den lateinischen Liturgien besteht die gallicanische längst nicht mehr, die mozarabische und ambrosianische ist auf je eine Kirche in Toledo und Mailand beschränkt. Mabillon, De liturgia Gallicana, Paris. 1685 (Migne, Patrol. lat., 72. 99—448), 1729; Museum Italicum, I, Paris. 1724; *Marchesi, La liturgie gallicane dans les huit premiers siècles de l'église, Lyon 1869; Buchwald, De liturgia gallicana, Diss. Vratisl., 1890; Krieg, Die liturgischen Bestrebungen im karoling. Zeitalter, Progr. Freiburg, 1888; Mönchemeier, Amalar von Metz; ein Beitrag zur Gesch. der latein. Liturgie, 1893. — Einen Abdruck des zuerst 1500 auf Veranlassung des Card. Ximenes edirten altspanischen Meßbuches bietet Migne, Patrol. lat., 85, s. dazu Watterich, Der Konsekrationsmoment im heil. Abendmahl und seine Geschichte, 1896, 223—240. — Magistretti, Cenni sul rito Ambrosiano, Milano 1895; *Monumenta veteris liturgiae Ambrosianae, I, Mediol. 1897. — Plaine, De vera aetate liturgiarum Ambrosianae, Gallicae et Gothicae (Studien und Mittheil. des Bened.- und Cist.-Ordens, 15, 1894, 554—561: nicht vor dem 5. Jahrhundert).

[3] Die Verbesserung des römischen Missales (s. Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale rom. im M.-A., Iter italicum, 1896) beschäftigte die tridentinischen Väter; da aber die Arbeiten zu keinem Abschluß gelangten, wurde die Besorgung einer verbesserten Ausgabe dem römischen Papst übertragen: Trid., 25, decr. de ... missali. Pius V., Quo primum, 14. Juli 1570 (Bull. Taur., VII, 839 ff.) edirte das Missale romanum, dessen sich, abgesehen von einer 200jährigen Gewohnheit und speciellem apostolischen Indult, alle lateinischen Kirchen zu bedienen haben; er verbot, daran das Geringste zu ändern und ohne päpstliche Licenz bei Strafe der von selbst eintretenden Excommunication es zu drucken. Eine neue Ausgabe veranstaltete Clemens VIII., Cum sanctissimum, 7. Juli 1604 (l. c., XI, 88 ff.), die Approbation des Druckes gibt darnach bei Vermeidung der Inhabilität, bezw. Suspension a divinis und Interdict des Kirchgangs der Inquisitor, bezw. Ordinarius; die Censur der säumigen Drucker, welche im Kirchenstaate auch mit 500 Ducaten und Verlust der Bücher gestraft werden sollten, wurde dem Papst reservirt. Dermalen (s. § 184; § 100, A. 63) sind die Censuren weggefallen. Die sog. editio typica des Missales erschien Ratisbon. 1884; Aenderungen daran sind verboten: Leo XIII., Officiorum, 25. Jan. 1897, n. 18 (Archiv, 77, 358; A. S., XXIX, 394). Wenn das bisher gebrauchte Missale oder Brevier (s. § 70), einmal vom Ordinarius mit Consens des Domcapitels außer Gebrauch gesetzt und das entsprechende römische Buch eingeführt worden ist, kann auf dieselben nicht mehr zurückgegriffen werden: Pius V., cit. Quo primum; C. Rit., 15. März 1608 (Bouix, Tr. de jure lit., 278).

[4] Trid., 22, de sacr. missae, c. 8; Anathem ist, wer sagt, die Messe müsse in der Volkssprache gelesen werden: can. 9. — Das deutsche Volk scheint die Agitation zu Gunsten der deutschen Messe überstanden zu haben; nicht das gleiche gilt von den slavischen Nationen. Johann VIII. citirte, 879, den Erzbischof Methodius nach Rom, damit er sich wegen der slavischen Messe verantworte, er gestattete ihm, 880, nur das Evangelium nach dem lateinischen Text auch slavisch zu singen (Jaffé, Reg., n. 2487. 2540). Stephan V., beschuldigte, 885, Methodius dabei, gegen seinen Eid nicht stehen geblieben zu sein (l. c., 2. ed., n. 3407. 3408). Gegen die slavische Liturgie in Dalmatien erhob sich Johann X. († 928, l. c., n. 2736 f.); vgl. Salata, L'antica diocesi di Ossero e la liturgia slava, Pola 1897. Gegen jede Mischung des slavo-lateinischen oder glagolitischen, in Illyrien tolerirten Ritus mit dem modernen slavischen Idiom erklärt sich Benedict XIV.,

II. Mit den mehreren Liturgien decken sich die mehreren kirchlichen **Riten nicht**; deren Eigenthümlichkeiten erstrecken sich nicht nur auf die Feier des Cultus und die Spendung der Sacramente wie Sacramentalien, sondern weisen auch gewisse Besonderheiten der Disciplin auf. Dem einen, dominanten lateinischen Ritus steht eine Mehrheit orientalischer Riten gegenüber. Grundsätzlich ist jede Vermischung der Riten verboten, vielmehr deren gesonderter Bestand zu wahren.[5] Die Angehörigen des einzelnen Ritus stehen meist unter ihrer eigenen Hierarchie, welche durch den römischen Papst ihren Abschluß findet; sie sind verpflichtet, dem von Priestern ihres Ritus gefeierten, ihnen zugänglichen Gottesdienst beizuwohnen, können daneben aber auch den Gottesdienst eines anderen Ritus anstandslos besuchen; die Sacramente dürfen sie nur im Nothfalle von Priestern eines anderen Ritus empfangen; der Cleriker bleibt immer an seinen Ritus gebunden, auch wenn er in der Kirche eines anderen Ritus eine Function vornimmt.[6] Die Angehörigkeit des einzelnen Gläubigen an den einzelnen Ritus bestimmt sich nach dem Ritus der rechtmäßig und abgesehen vom Falle der Noth ihm gespendeten Taufe; statutarisch verschieden ist die Frage betreffs der Kinder aus einer rituell gemischten Ehe normirt.[7] Um jeden Anlaß zu Reibungen zu vermeiden, statuirt das Recht

---

Ex pastorali, 25. Aug. 1754 (Bull. IV, Const. 38); gegen die Agitation der Einführung der slavischen Liturgie in Illyrien richtet sich das Pastoralschreiben der Bischöfe der Görzer Provinz, 27. Nov. 1887 (Archiv, 59, 401—407). Jüngst, 1887, hat Leo XIII. den lateinischen Katholiken Montenegros die slavische Messe concedirt; 1894 wurde dieselbe auch in Croatien (durch Posilovich von Zengg) eingeführt; vgl. Archiv, 70, 406—414.

[5] Den Griechen, wozu auch die Ruthenen, Rumänen, Bulgaren, Melchiten und Italograken gehören, ist, sowie den Orientalen, i. e. S., den Syrern, Maroniten, Chaldäern, Kopten und Armeniern die Integrität ihres Ritus gewährleistet. — Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche (Archiv, 7, 1862, 169—200, dazu ebd., 9, 1863, 196—212; 14, 1865, 3—19); Vering, K.-R., 1893, 834—836; Hinschius, K.-R., 4, 426—432. Jus ecclesiasticum circa conrelationes utriusque ritus in Galicia, Leopoli 1865; Arndt, S. J., Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Riten in der kathol. Kirche (Archiv, 71, 1894, 193—238); . . . in der Lemberger Kirchenprovinz (Linz. Qrtlst., 47, 1894, 795—805); De rituum relatione juridica ad invicem (Analecta eccl., II, 1894, 416—421. 499—504; III. 1895. 41—44. 86—88. 181—188. 222—227. 268—273).

[6] Der Nationalpatriarchen geschah, § 88, VIII, Erwähnung; vgl. dazu § 89, A. 6. — Keine selbständige Hierarchie besitzen die Kopten und Italograken, s. über letztere auch Innsbruck. Theol. Ztft., 5, 1881, 773 ff. — Benedict XIV., Etsi pastoralis, 26. Mai 1742, § V (Bull. I, Const. 57) für die Italograken, Allatae, 25. März (26. Juli) 1755, § 35—41 (Bull. IV, Const. 47) für die Syrer und Armenier. In Galizien können die Gläubigen auch beim von seinem Ordinarius approbirten Priester des fremden Ritus giltig beichten: C. Propag., 6. Oct. 1863, C, b; E, b (Coll. Lac., II, 563 ff.; Archiv, 14, 10 ff.) — An allen Orten, wo kein Priester des eigenen Ritus vorhanden ist, können die Gläubigen jederzeit die vom Priester eines andern Ritus gespendete Communion empfangen: C. Prop., 18. Aug. 1893, bestätigt von Leo XIII., Orientalium, 30. Nov. 1894, § 2 (A. S., XXVII, 257—264; Archiv, 73, 332—338). Pius V., Providentia, 21. Aug. 1556 (Coll. cit., 450 f.; Bull. Taur., VII, 473 f.) widerrief alle Licenzen, die Messe im fremden Ritus zu celebriren und setzte darauf immerwährende Suspension; ebenso Benedict XIV., cit. Etsi, § V, n. 10. Wenn die Censur überhaupt von selbst eintrat, so ist sie 1869 (s. § 184, VI) weggefallen. Die permixtio rituum ist verboten: Nicolaus V., Pervenit, 5. Sept. 1448 (Bull. Taur., V, 100); insbesondere bei der Ordination: c. 9 (Coel. III.), 11 (Innoc. III.), X, 1, 11; Benedict XIV., cit. Allatae, § 33; nicht hierher gehört c. 14, X, 3, 41. Zum Bischof kann nur ein Priester desselben Ritus befördert werden: C. Inquis., 15. Juli 1716 (Innsbruck. Theol. Ztft., 10, 374 f.).

[7] Benedict XIV., cit. Etsi, § II, n. 11. — Die Propaganda änderte, 1863, D, c (s. vor. A.) die Uebereinkunft der galizischen Bischöfe vom Jahre 1853, wornach der Ritus

die Stabilität des Ritus in der Weise, daß ein Uebertritt von einem Ritus zum andern nur aus triftigen Gründen und nach geschehener Genehmhaltung seitens des apostolischen Stuhles, selten lediglich des Bischofs, stattfinden kann.[8]

III. Das Opfer der Messe wird nur Gott dargebracht, doch auch zu Ehren der Heiligen und für lebende wie verstorbene Glieder der Kirche. Die Mitglieder der Kirchengemeinde haben einen Anspruch auf die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, insbesondere auf die Feier der Messe, in ihrem Namen und zu ihrem Heile, ferner das Recht, dem so gehaltenen Gottesdienste beizuwohnen.[9] Unter gewissen Voraussetzungen wurden aber von jeher und jetzt allgemein auch Fremde zum Gemeinde-Gottesdienst zugelassen.[10] Die frühere Ausscheidung der Büßer und Katechumenen von der Centralfeier der Messe beruht theils auf der Bußdisciplin, theils auf der Arcandisciplin, erklärt sich aber in beiden Fällen aus dem Gedanken, daß nur, wer Anspruch auf den Genuß der heiligen Eucharistie erheben kann, am Opfer theilnehmen dürfe. Dermalen werden Ungetaufte und geduldete Excommunicirte, also auch Akatholiken nicht mehr zum Verlassen der Kirche während einer Messe verhalten und selbst die Nothwendigkeit, die Messe wegen Anwesenheit eines namentlich Excommunicirten abzubrechen, ist nicht mehr unter Strafe gestellt.[11]

des Vaters für alle ehelichen Kinder maßgebend ist (Archiv, 9, 209) dahin ab, daß, abgesehen von den Kindern des ruthenischen Geistlichen, die Kinder nach dem Geschlecht dem Ritus der Eltern folgen. — Daß gegen solche Theilung vom Standpunct der religiösen Erziehung der Kinder sich manches einwenden läßt, soll nicht verschwiegen werden. Benedict XIV. stellte als Regel auf, daß die Kinder dem Ritus des Vaters folgen, doch können der griechische Vater, ja einverständlich mit dem Bischof auch die griechischen Eltern, den lateinischen Ritus für ihre und zwar sämmtlichen Kinder bestimmen: cit. Etsi, § II, n. 8—10; Demandatam, 24. Dec. 1743, § 17 (Bull. I. Const. 87) für die Melchiten. Der Schismatiker soll bei seiner Bekehrung einem verwandten orientalischen Ritus sich anschließen; s. Hergenröther, a. O., 7, 186; mit großem Nachdruck eingeschärft von Leo XIII., cit. Orientalium, § 11.

[8] Dem einzelnen Griechen gestattet für sich oder auch nur für seine Kinder den Uebertritt zum lateinischen Ritus der griechische Bischof, der Cleriker braucht päpstliche Erlaubniß: Benedict XIV., cit. Etsi, § II, n. 14, s. Hergenröther, a. O., 7, 184 f.; selbst ein Rückschritt zum ursprünglich befolgten orientalischen Ritus ist nur mit päpstlicher Dispensation möglich: Benedict XIV., cit. Allatae, § 20; Leo XIII., cit. Orientalium, § 7. In Galizien ist zu jedem Rituswechsel ein apostolisches Indult nothwendig: angef. Vereinbarung, 1853; C. Prop., 1863, A. Nach neuestem österreichischen Recht gilt jeder Wechsel des Ritus als Confessionswechsel (s. oben § 101, A. 39); über die früheren Vorschriften, s. Haimberger, in Ztft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1825, 1, 188—192. — Der lateinische Missionär, welcher einen Orientalen zur Annahme des lateinischen Ritus verleitet und bewegt, ist der Suspension von der Weihe verfallen und soll seiner Stelle entsetzt werden: Leo XIII., cit. Orientalium, § 1.

[9] Die Ostiarier hatten Unberufene oder Unwürdige ferne zu halten: c. 1, § 1, Dist. 25. Nach geltendem Rechte hat aber selbst der Pfarrer nicht mehr das Recht durch Ausschluß vom Gottesdienst ein Gemeindeglied zu interdiciren, s. § 92, A. 23.

[10] Fremde mußten durch literae communicatoriae sich legitimiren, um zur Communion zugelassen zu werden: can. Apost., 34, gr. 32; Syn. Antiochien, 341, c. 7 (auf Cleriker beschränkt in c. 9, Dist. 71); I. Carthago, 348, c. 7 (Bruns, I, 114). Solche Briefe stellen nicht die Confessoren, nicht die Landpriester, sondern nur die Bischöfe aber auch die Chorbischöfe aus: Syn. Arles, 314, c. 9. 7; Antiochien, 341, c. 8 (l. c.; II, 108; I, 82). Syn. Chalcedon, 451, c. 11 (l. c., I, 28) unterscheidet von den εἰρηνικαί (pacificae), welche die Armen erhalten, συστατικαί (commendaticiae), welche nur Höhergestellten ausgefertigt werden. Laien bedürfen längst keiner solchen Briefe mehr, s. § 92, A. 26. 27; § 142, A. 13. Ueber die communio peregrina vgl. § 188, XI.

[11] Die Rubriken des Missales bestimmen hierüber nichts. Von der Catechumenen-Messe sollte der Bischof weder Ketzer noch Heiden und Juden ausschließen: Stat. eccl.

Dagegen ist noch strenge die feierliche Application, d. i. Zuwendung der besonderen Opferfrüchte für einen Excommunicirten und selbst der Schein einer solchen Application zu Gunsten eines im Bann oder in der Häresie Verstorbenen und wäre es selbst der frühere Landesherr, verboten.[12] Während früher die Gläubigen ihr Opfer für die Feier der Messe, sowie für Kirche und Priester während der Messe selbst niederlegten, hat sich später der Gebrauch entwickelt, Geld oder Geldeswerth dem Priester nicht als Kaufpreis, wohl aber als Almosen für die Lesung einer oder mehrerer Messen auf die Meinung des Gebers zu widmen.[13] Die Annahme solcher Stipendien ist

---

ant., c. 16 (c. 67, Dist. 1, cons.). Der Excommunicirte hat selbstredend kein Recht, am Gottesdienste theilzunehmen, doch ist nur der öffentlich Excommunicirte oder Interdicirte, nach späterer Mäßigung nur der sog. vitandus (s. § 185, III) vom Gottesdienste auszuweisen; leistet derselbe keine Folge, so ist die Messe vor dem Canon abzubrechen und der Widerspänstige, sowie wer ihm zu bleiben befohlen hatte, war der dem Papst reservirten Excommunication verfallen: c. 2, Clem., 5, 10, c. gl. s. v. inexpleta. Diese Censuren sind seit 1869 weggefallen und nur die positive Admission des namentlich Excommunicirten hat die oben § 101, III. a. E., angegebene Straffolge. Es mag bezweifelt werden, ob der Priester, welcher wissentlich vor einem, einerseits zu meidenden, andererseits nicht geladenen Excommunicirten celebrirt, überhaupt noch nach c. 18, in VI, 5, 11 vom Ordinarius gestraft werden kann; die Rubriken des Missale erwähnen, wenigstens der Pflicht den anwesenden Gebannten zu moniren, und wenn die Ermahnung keinen Erfolg hatte, die Messe abzubrechen, nicht mehr; vgl. aber Benedict. XIV., Sacrif. Missae, L. III, c. 14, n. XIV; und die A. 19 cit. Facultäten, welche ausdrücklich indulgiren praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus (sic) et excommunicatis zu celebriren.

[12] Auch der tolerirte Excommunicirte hat kein Recht auf die Messe, doch ist deren Lesung für denselben nicht unter Strafe gestellt, s. § 185, III. Die Akatholiken dürfen aber nicht kurzerhand mit den tolerati auf Eine Linie gestellt werden, s. § 139, II. Nach Benedict XIV., Ex quo, 1. März 1756, § 27 (Bull. IV, Const. 54) wird die Messe nach alter Gewohnheit auch für den heidnischen Landesherrn gefeiert, nicht aber für den häretischen oder schismatischen, weil excommunicirten Fürsten; überhaupt könne die Messe auf Bitten eines Schismatikers nur für dessen Bekehrung dargebracht werden: C. Inquis., 19. April 1837, dagegen, wenn nur Aergerniß ausgeschlossen ist, anstandlos auf die Meinung eines Ungetauften: C. Inquis., 12. Juli 1865 (Müller, Theol. mor., ed. Schmuckenschläger, III, 1895, 48; darnach Wagner, im Archiv, 37, 474). Es mag bezweifelt werden, ob damit ein Princip aufgestellt werden wollte; die Praxis kennt nicht nur solemnen Gottesdienst für protestantische Landesherren, s. Kober, Der Kirchenbann, 1857, 272, sondern auch Privatmessen sowohl für lebende als selbst für verstorbene nicht katholische Christen, s. Aichner, J. eccl., 1895, 157 f.; nur für namentlich Excommunicirte verbietet „directe" Application: Syn. Paderborn, 1867, P. II, c. 10 (Archiv, 20, 116). — Unbeschadet der allgemeinen Sündhaftigkeit opfert der Priester nur für verstorbene Katholiken, nicht pro impiis: Gregor III., 732 (c. 21, C. 13, Q. 2); der Mönch, welchem Bischof oder Abt aufträgt, für einen verstorbenen Ketzer die Messe zu lesen, darf nicht gehorchen: Poen. Theodor., L. I, c. 5, § 11 (c. 91, C. 11, Q. 3); Geistliche, welche für Ketzer Opfer annehmen, sind zu priviren: c. 13, § 5, X, 5, 7 (IV. Lat.), vgl. § 139, A. 11. 17. Auch für den reumüthig verstorbenen Excommunicirten darf nicht geopfert werden, bevor er nicht vom zuständigen Richter nachträglich absolvirt worden ist: c. 28. 38, X, 5, 39 (Innoc. III.). Daß als Todtenfeier für das verstorbene akatholische Mitglied der Dynastie auch nicht für die katholischen Glieder derselben oder unbestimmt für alle armen Seelen die Messe (feierlich und öffentlich) celebrirt werden dürfe, sprach Gregor XVI. gegenüber dem Bischof von Augsburg 13. Februar 1842 und dem Abt von Scheyern, 9. Juli d. J. aus: Syn. Gran, 1858, tit. IX, c. 4, n. 4, App. (Archiv, 9, 421 f., 10, 387 f.). Trotzdem verhandelten die 1848 zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfe über die Frage, ob nicht für Protestanten Todtengottesdienst gehalten werden könne, ohne zu einer abschließenden Lösung zu gelangen, s. Vering, im Archiv, 22, 247 . . . 272. — Scherer, Trauergottesdienst nach dem Hinscheiden protestantischer Mitglieder des Herrscherhauses (Linzer Theol. Qrtlst., 42, 1889, 360—365).

[13] Nach den alten Liturgien wurden die Namen der Opfernden vom Diacon verlesen und ebenso aus den Diptychen die Namen der dort eingetragenen verstorbenen Wohl-

erlaubt, nur ist dabei jede Simonie, sowie unehrenhaftes Feilschen zu vermeiden.[14] Handel mit Stipendien ist ausdrücklich verboten und zieht, wenn verbunden mit wucherischem Gewinn, die dem Papst reservirte Excommunication

---

thäter, vgl. Innocenz I., Ep. Decent., 416 (c. 73, Dist. 1, cons.); Syn. Merida, 666, c. 19 (Bruns, II, 93); s. Dippel, Art. Diptychen, in Kraus' Real-Enc., 1, 1881, 364—372. — Eleemosynae pro missa, pro confessione, pro psalmis, entweder dem einzelnen Canonicus oder deren Gesammtheit gegeben, erwähnt Regula Chrodegangi, c. 32 (Walter, Fontes, 43). Das classische canonische Recht spricht nur von eleemosynae et oblationes: c. 13, § 5, X, 5, 7 (IV. Lat.); der Ausdruck stipendium missae ist neueren Ursprungs. — Fraxinelli, De sacerdotum obligationibus ad missas pro aliis ex justitia celebrandis, Col. 1692; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 8. 9; (Daddich), Sopra l'onorario della messa, si tratta della sua origine, delle illusioni (!) . . ., Venez. 1767; Guyard und Huber, Dringende Vorstellung an die Religion wider die Halbguldenmesse und Priestermiethe, Wien 1783; Huber, Abendgespräche über die Miethmesse, ebd. 1785; *F. X. Schmid, Meßopfer, Meßapplication und Meßstipendium, 1834; Geyer, De missarum stipendiis, Mog. 1864; Tachy, Les honoraires des messes (Rev. des scienc. eccl., 48, 1883, 470—524; 49, 1884, 454—477; 50, 34—53; 51, 1885, 229—247. 407—417. 496—521; 52, 1885, 5—20. 378—393); Senger, Die kirchl. Grundsätze über Meßstipendien und Meßreductionen (Passauer Theol. Monatsschrift, 1, 1891, 502—512); Die kirchl. Bestimmungen über die Meßstipendien, nach dem Kölner Pastoralblatt, 1875, 5, im Archiv, 68, 1892, 265—278. — Daraus, daß die Meßstipendien im Grunde nur Almosen sind, folgt, daß dieselben keiner Einkommensteuer unterworfen sein sollen. Den Grundsatz anerkennt: österr. Verwalt.-Ger.-H., 5. Juli 1892 (Budwinski, Sammlung, 16, 620 f., Nr. 6720).

[14] Hinschius, K.-R., 4, 209 ff., gebührt das Verdienst, die Frage nach der rechtlichen Natur des Stipendiums eingehend behandelt zu haben; nach ihm ist dasselbe als donatio sub modo zu erklären, dessen Annahme constituirt kein oneroses Rechtsgeschäft, gleichwohl ist die Applications-Verbindlichkeit erst durch Erhalt des Stipendiums perfect geworden. Nirschl, Ueber den rechtlichen Eigenthümer der noch nicht persolvirten Meßstipendiengelder (Archiv, 56, 1886, 3—8), sieht nur zwei Antworten darauf gegeben: der Geistliche, dem die Persolvirung obliegt, oder der Geber, welcher die Gabe lediglich deponirt. Letztere Antwort sei ebenso falsch als erstere allein richtig. Dabei wird übersehen, daß der Empfänger recht wohl nur depositarius eleemosynarum sein kann, dies nicht nur bei Ordenspersonen gereichten Stipendien, sondern auch bei in anderen Kirchen an kirchliche Organe (Sacristane, Rectoren u. a.) bezahlten Stipendien. Wenn die übernehmende Kirchenbehörde (das gleiche gilt auch vom einzelnen Priester) die Stipendien eigenthümlich erwerben zu wollen erklärt, dann haftet sie auch unbedingt für die Erfüllung der entsprechenden Intentionen. Geschah die Uebernahme nur zum Zwecke der weiteren den kirchlichen Normen entsprechenden Verfügung, dann haftet der Uebernehmer, sowie ein Verwalter kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens nur für den durch seine Schuld (dolus oder culpa) verursachten Schaden, nicht aber für zufälligen Verlust. — Der Gedanke an den Kauf einer Leistung (conductio operarum) ist völlig auszuschließen, außer soweit es sich um Bestreitung von mit der Celebrirung der gewünschten Messe verbundenen Auslagen, z. B. den Kosten einer Reise zur bestimmten Capelle u. ä., handelt. Das Stipendium ist kein Realcontract und es kann füglich, wie ohne Stipendium so auf ein gestundetes Stipendium hin, eine Applications-Verbindlichkeit übernommen werden. Ebensowenig ist an eine auf dem Stipendiumsbetrag haftende Schuld zur Celebration zu denken; an sich liegt ein Innominatcontract, ein formloses Pactum vor, welches nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung nur eine persönliche Verbindlichkeit zur Application begründet; demnach haftet der Erbe, strenge genommen, für die Erfüllung der unpersolvirt gebliebenen Intentionen nicht, ist aber zur Herausgabe des denselben entsprechenden Stipendienbetrages an die kirchliche Behörde verpflichtet. Auch der Geber kann auf die Erfüllung nicht klagen, obwohl das canonische Recht die formellen Unterschiede des römischen Rechtes zwischen contractus und pactum beseitigt hat: c. 1, X, 1, 35 (Syn. I. Carthag.). Der Gläubige kann nur eine Beschwerde an den Ordinarius richten, sowohl wegen Säumniß des zur Celebration Verpflichteten als selbst wegen Abweisung des von ihm angebotenen Manualstipendiums. Nachdem die allgemeine Praxis der Empfangnahme, ja selbst Forderung des üblichen Stipendiums für eine erbetene Messe, den Stachel der Simonie genommen hat und die Substitution in der Persolvirung durchaus frei gegeben hat, stehen die unter den

nach sich; wenn im buchhändlerischen Interesse auch ohne Simonie betrieben, hat geschäftsmäßige Sammlung von Stipendien für den Laien dem Bischof reservirte Excommunication, für den Priester Suspension und Irregularität zur Folge.[15] Sache des Ordinarius ist es, über die regelmäßige Höhe des

gewöhnlichen Modalitäten eingezahlten Stipendien unter der Sanction des öffentlichen Rechtes in der Richtung, daß der Ordinarius dafür Sorge trägt, auch aus dem Nachlaß des einzelnen Priesters die restirende Zahl von Meßintentionen zu decken und daß, soweit nicht die Ausnahme einer rein persönlichen Gratification feststeht, der Stipendienbetrag in seiner Gänze dem die Messe persolvirenden Priester vermeint gilt und daher demselben ungeschmälert ausgefolgt werden muß, s. folg. A. Dadurch hat der erste Uebernehmer des Stipendiums sich von der Applications-Verbindlichkeit befreit und kann insbesondere der Geber das Stipendium nicht mehr mit der sonst nach den Grundsätzen des römischen Rechtes zulässigen condictio causa data causa non secuta (s. Arndts, Pandekten, § 342) zurückfordern. Bei testamentarisch verfügten sog. Legatmessen erscheint der dieselben übernehmende Priester selten als belasteter Legatar, sondern der Erbe oder Legatar hat die Auflage des Testators zu erfüllen und den bestimmten Betrag der Kirche auszuzahlen oder sonst für die Celebrirung der Messen zu sorgen. Darauf ist, sowie auf die Errichtung von Meßstiftungen noch im Vermögensrechte (s. § 195, IV; § 203) zurückzukommen.

[15] Pius IX., Apostolicae, 12. Oct. 1869, II, 12: Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent (Archiv, 23, 329). Der Wortlaut erlaubt kaum, dies auf Laien zu beschränken, und ist demnach der Ausnahmefall einer 1869 verfügten Verschärfung der Disciplin anzunehmen, während Benedict XIV., Quanta cura, 30. Juni 1741, § 5 (Bull. I, Const. 22), die reservirte Excommunication nur für dieses Vergehens schuldige Laien, für Cleriker die dem Papst reservirte Suspension statuirte. — Der zweite Theil von II, 12, von faciendo an, ist rechtlich belanglos und tritt die Censur auch ein, wenn die Messen am selben Orte gelesen werden: C. Inquis., 13. Jan. 1892, n. IV (Archiv, 68, 177). Als turpe mercimonium wurde der geschäftsmäßige Verkauf von Büchern gegen Uebernahme von Intentionen gebrandmarkt: C. C., 25. Juli 1874 (Archiv, 33, 232 f.; A. S., VIII, 107—109) und auch in der später gemilderten Fassung das Sammeln von Stipendien seitens Verleger von Büchern verboten: C. C., 25. April 1875 (l. c., 659); s. dazu C. C., 30. August 1875, im Archiv, 43, 465; A. S., III, 555—560; Schema vatic., de oneribus missae (Martin, Conc. vatic., 1873, 136 ff.). Die Entscheidung von 1874 wurde durch von Leo XIII. bestätigtes Decret, Vigilanti, C. C., 25. Mai 1893, wiederholt und zugleich als Strafe der Uebertretung bestimmt dem apostolischen Stuhle reservirte von selbst eintretende Suspension des Priesters, Irregularität des Clerikers, dem Bischof reservirte Excommunication latae sententiae des Laien (A. S., XXVI, 56—59; Archiv, 70, 164—166). Generelle Ermäßigungen dieses Verbotes wurden bislang noch abgelehnt: C. C., 24. Febr. 1894 (A. S., XXVI, 533—542; Archiv, 72, 491—498). Den bosnischen Klöstern wurde die Weitergabe von Intentionen unter Zurückhaltung der Stipendien für die Zukunft versagt: C. C., 24. April 1875 (Anal. J. Pont., XV, 181—192). Daß Manualstipendien im vollen ursprünglichen Betrage an den Persolventen ausgezahlt werden sollen, entschied Urban VIII., bezw. C. C., Cum saepe, 21. Juni 1625, § 4, ja selbst die Kirche darf, wenn sie nicht arm ist, keinen Abzug für die Auslagen der Meßfeier machen; dazu spätere Erklärung C. C., n. VII (Bull. Taur., XIII, 337. 341); C. C., 19. Jan. 1869 (A. S., IV, 537); ein Grundsatz, welchen die österreichische Verwaltung anerkennt, s. Linzer Qrtlst., 46, 1893, 507. Um von höheren bei Wallfahrtskirchen eingezahlten Stipendien das Mehr des Currentstipendiums für fromme und kirchliche Zwecke zurückbehalten zu dürfen, bedarf es eines Indultes oder der Zustimmung der darüber unterrichteten Gläubigen: C. C., 24. April 1875 (A. S., VIII, 650—659). Constituirt die Messenstiftung ein Benefiz oder ist mit einem Benefiz verbunden, kann der Beneficiat dem an seinerstatt die Messe persolvirenden Priester nur das gewöhnliche Stipendium ausfolgen: C. C., 21. Juni 1625, n. VIII; 3. Aug. 1658, 15. Mai 1745, 18. Juli 1868 (A. S., IV, 39—41; Lingen, 314 ff.); Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 5 (Coll. Lac., V, 166); Fünfkirchen, 1863, tit. V, § 3, n. 8 (Archiv, 12, 452), Paderborn, 1867, P. II, c. 12 (ebd., 20, 118). Der Pfarrer oder Beneficiat braucht überhaupt nur das Ordinarium auszubezahlen, wenn die Einnahme von Stipendien einen Theil seiner Congrua bildet, oder er moralisch gewiß ist, daß der Mehrbetrag ihm pro persona vermeint war: C. C.,

Stipendiums für Currentmessen und desjenigen für Stiftmessen, über die Evidenzhaltung der übernommenen oder stiftungsgemäß bestehenden Applications-Verbindlichkeiten und deren Persolvirung Bestimmungen zu treffen.[16] Nachlaß oder Reduction der gegebenen Verbindlichkeit ertheilt nur und zwar aus dringlichsten Gründen der apostolische Stuhl.[17]

25. Juli 1874, für München und Köln (Archiv, 33, 231 f.; Anal. J. Pont., XIII, 992. 167—174. 329—334) und gilt dies auch bei Einsendung von Stipendien an die bischöfliche Kanzlei: C. C., 31. Jan. 1880 (l. c., XX, 112—118). Die für Trier ergangene gleichlautende Entscheidung: C. C., 11. Mai 1888, wurde mit Ord.-Verord., 11. April 1889, bedeutend modificirt und deren Anwendung auf sog. Currentämter ausdrücklich ausgeschlossen (Archiv, 62, 172—183). Zu strenge m. E. Joder, Ueber Meßstipendien mit Berücksichtigung eines speciellen Falles (Sep. Ab. Eccl. Argent.), 1893 (s. ebd., 75, 172). — Verabredung und Herkommen, wornach der Hilfspriester als Aequivalent für die ihm umsonst oder zu einem Minderbetrage gereichte Verköstigung ohne weiters eine gewisse Zahl von Messen auf die Intention des Pfarrers zu lesen hat (vgl. § 93, III, a. E.), können nicht der Simonie bezichtigt werden.

[16] C. C., 15. Nov. 1698 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 8, n. XI); abgesehen von bischöflicher Anordnung ist auf die Ortsgewohnheit Rücksicht zu nehmen. Nach der Synodal- oder Diöcesantaxe beträgt das Stipendium in Italien durchschnittlich 1 Lira, in Frankreich 1 Franc, in Deutschland 1 Mark, in Oesterreich 1/2 Gulden C.-M. abgerundet auf 60 Kreuzer ö. W.; als Stipendium für legirte Messen wird in Seckau 1 Gulden angenommen; über Stiftungen, s. § 205. Die übernommenen Intentionen sind sowie die Persolvirung genau in Büchern anzumerken, welche bei der canonischen Visitation geprüft werden; es sollen nicht mehr Stipendien angenommen oder in Büchsen „pro missis" gesammelt werden, als in Bälde persolvirt werden können; die Strafen Urban VIII., cit. Cum saepe. § 8. 7, Interdict des Kirchgangs, Privation und Inhabilität des Regularen sind antiquirt, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 25, n. X—XIII. Der Ordinarius kann die Versendung von Stipendien außerhalb der Diöcese verbieten: Syn. Utrecht, 1865, tit. V, c. 2 (Coll. Lac., V, 852); früher verbot Oesterr. Hofd., 3. März 1781 (Rieder, Handbuch, 1, 333), Meßgelder ins Ausland zu schicken. Die bischöflichen Anordnungen über das Stipendienwesen müssen auch von Exemten befolgt werden: Trid., 22, decr. de observandis et evitandis in celebratione missae; C. C., 15. Jan. 1639 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 9, n. II). Der Ordinarius kann den Priestern verbieten die Taxe übersteigende Stipendien zu fordern und andererseits mit geringeren sich zu begnügen: C. C., 16. Juli 1689 (l. c., n. II). — Es hängt vom Gebrauch ab, ob für das an Einem Tage, z. B. Allerseelen, gesammelte Opfer der Höhe des Betrages entsprechend viele Messen oder aber nur Eine gelesen werden: C. C., 27. Jan. 1877 (A. S., X, 120—125). Ein Mißbrauch ist die lang in Spanien geübte Sitte, noch nicht erhaltene Stipendien anticipativ zu persolviren: Urban VIII., cit. Cum saepe. § 3; Clemens VIII. und Paul V., bezw. C. C., 15. Nov. 1605 (Gallemart, 269), vgl. Benedict. XIV., Institutio 92, ed. cit., 622. Im Nachlaß eines verstorbenen Geistlichen vorhandene als solche bezeichnete Meßgelder sind nicht in die Verlassenschaft einzubeziehen, sondern von der Abhandlungsbehörde über Einschreiten des geistlichen Commissärs dem Bischof zur weiteren Verfügung zu übergeben: österr. Hofd., 18. Dec. 1795 (Rieder, a. O.); das Patent vom 9. Aug. 1854, bestimmt darüber nichts und wird die geistliche Behörde den Betrag der als nicht persolvirt eingetragenen Messen vom Erben fordern, bezw. bei der Abhandlungsinstanz zur Anmeldung bringen.

[17] Von dieser Condonation, welche von der Pönitentiarie, der Cong. Concilii oder gegen eine compositio von der Cong. Fabricae s. Petri (s. § 85, A. 44; § 86, A. 44. 71) erbeten werden kann, handelt Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 25, n. XXV. Abgesehen davon muß der einzelnen Intention durch je eine Messe entsprochen werden und wurde einerseits der Gebrauch durch Application die fructus speciales, gewöhnlich sog. medii des Meßopfers einer bestimmten Person zuzuwenden gegen die Anfechtung seitens Wicleff und der Synode von Pistoja sichergestellt: Martin V., Inter cunctas, 1418, n. 19; Pius VI., Auctorem, 1794. n. 30 (Denzinger, Enchiridion, n. 495. 1393) andererseits der Unfug durch Verzicht auf die sog. fructus specialissimi ein zweites Stipendium zu verdienen, verworfen: Alexander VII., Sanctissimus, 1665, n. 8 (l. c., n. 979), vgl. Benedict. XIV., l. c., L. V, c. 8. 9, bes. n. IV.

IV. Nur der giltig geweihte Priester kann die Messe feiern und darf es nur, wenn er weder durch Irregularität noch durch eine Censur daran behindert ist. Fremde Priester haben sich diesbezüglich durch Empfehlungsbriefe ihres Ordinarius zu legitimiren. Der Diöcesanbischof kann sich deren Recognition auch gegenüber exemten Regular-Superioren, nur nicht für deren Ordensgenossen, vorbehalten oder aber den Decanen und selbständigen Kirchenrectoren es anheimstellen, fremden Priestern die Celebration der Messe auf kurze Zeit zu gestatten.[18] Die Zeit der Meßfeier ist der Vormittag, ohne daß derselbe astronomisch berechnet zu werden brauchte.[19] An Vigilien fand die Messe um Mitternacht statt; allgemein hat der Nachtgottesdienst sich nur zu Weihnachten erhalten.[20] Nach alter Praxis begehen die lateinischen Priester täglich die Feier der heiligen Messe, doch ohne daß sie dazu von Rechtswegen verpflichtet wären. In der Seelsorge angestellte Priester haben nach Maßgabe des Bedürfnisses zu celebriren, alle übrigen Priester soll der Bischof dazu anleiten, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu lesen.[21] Nur aus

---

[18] Daß überhaupt Priester bei Strafe der Deposition ohne Vorwissen des Bischofs nicht celebriren sollen: Syn. II. Carthago, 390, c. 9 (Bruns, I, 120 f.), war nie gemeines Recht; wohl aber der Ausschluß fremder nicht mit literae commendaticiae (συστατικαί) versehener Priester von der Celebration selbst in exemten Klosterkirchen, s. oben § 78, A. 79—81; Trid., 23, 16; 22, de obs. miss. Nach c. 3, X, 1, 22 (Innoc. III.) kann demjenigen, welcher seine Weihe nicht zu beweisen im Stande ist, gleichwohl geheim zu celebriren gestattet werden; die Praxis verweigert mit Recht das „Celebret“, wenn darüber ein Zweifel besteht, und verlangt von bekannten Priestern keine Legitimation. Erlaubterweise (s. § 78, A. 26—29) reisende Priester und Bischöfe zu Messe und Predigt einzuladen, legt schon Stat. eccl. ant., c. 56 (c. 38, C. 7, Q. 1) nahe; s. aber Syn. Sardica, c. 343, c. 11, lat. 14. Formaten (apostolia, epistolia) auszustellen ist nur der Bischof, nicht der Abt berechtigt: Syn. II. Orléans, 533, c. 13; II. Tours, 567, c. 6 (Bruns, II, 186. 226). Mit der Recognition derselben seitens des Ordinarius oder dessen Vicars ist die Ausfertigung des sog. Celebret verbunden: Syn. Ravenna, 1855, P. III, c. 1, 4 (Coll. Lac., VI, 171); eine Verpflichtung, dem fremden Priester das Celebriren zu gestatten, besteht nicht: C. C., 26. August 1826 (Lingen, 879). — (Maultrot), Dissert. sur les interdits arbitraires de la célébration de la messe aux prêtres qui ne sont pas du diocèse, s. l., 1781 (dagegen!). — Die Facultäten der Decane sind statutarisch verschieden, bis auf 14 Tage erlauben sie legitimirten Priestern die Celebration, z. B. Syn. Prag, 1860, tit. VI, c. 6 (l. c., V, 557); Neu-Granada, 1868, tit. II, c. 6 (l. c., VI, 478), nur bei größerer Entfernung von der bischöflichen Curie: Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 6 (l. c., V, 155). In letzterem Falle soll der Bischof nicht auf persönlicher Vorstellung der Petenten bestehen: C. Epp. Reg., Aug. 1725 (Anal. J. Pont., XIX, 1118) Exemten Kirchenvorständen gegenüber heischt der Bischof als apostolischer Delegat Gehorsam: Trid., 22, cit. decr. de obs. et evit.; C. C., 17. Nov. 1594, bei Benedict. XIV., Instit. 34, ed. cit., 232; idem, Quam grave, 2. Aug. 1757, § 12 (Bull. IV, Const. 70).

[19] Pius V., Ad cujus, 29. März 1566 (Bull. Taur., VII, 433 f.) widerrief alle Facultäten, Vigil- und andere Messen Abends zu halten und verbot, Abends zu celebriren; die Strafe der von selbst eintretenden suspensio a divinis ist 1869 weggefallen. — Die gewöhnlichen Quinquennal-Facultäten pro foro ext., n. 15 (Walter, Fontes, 513) gestatten, eine Stunde vor der Morgenröthe und eine Stunde nach Mittag zu celebriren. Unter aurora versteht die Praxis den Beginn des bürgerlichen geschäftlichen Lebens: C. Rit., 18. Sept. 1634 (Ferraris, Bibl., s. v. Missa, art. V, n. 5).

[20] Die Vigilien werden durchweg präoccupirt, die erste Weihnachtsmesse aber da und dort in der Frühe des Festtages gehalten. Mißbräuche bei den Nachtgottesdiensten tadelt bereits Syn. Elvira, c. 300, c. 35 (Bruns, II, 6), die Vigilien wurden ganz verboten von Syn. Cognac, 1260, c. 1 (Hard., C. C., VII, 530).

[21] Doch ist dabei die Anwendung von Censuren oder Zwang ausgeschlossen, wie denn auch Trid., 23, 14 nur: curet episcopus sagt; vgl. Gallemart, 364. Bitter beklagt die Lauheit mancher Priester, welche kaum viermal des Jahres die Messe lesen: c. 9, X, 3, 41 (IV. Lat.). Das ministerium quotidianum der Priester erwähnt bereits

dringenden Gründen darf, abgesehen vom Weihnachtsfeste, an welchem nach alter Sitte von jedem Priester das Meßopfer dreimal dargebracht werden kann, die Messe öfter an einem Tage celebrirt werden.[22] Dermalen ist die Disciplin in diesem Puncte bedeutend verschärft und gilt **Bination** oder gar Terniren der Messe regelmäßig als von bischöflicher oder päpstlicher Facultät abhängig, ja manche Bischöfe glauben nur auf Grund apostolischen Indultes die fortgesetzte Bination einem Priester gestatten oder auftragen zu dürfen.[23] Die römische Praxis hält ferner strenge daran fest, daß für die

---

Syn. Arles, 314, c. 29 (s. § 70, A. 77); Priester, überhaupt Cleriker, welche nicht täglich zur Messe kommen, sollen deponirt werden: Syn. I. Toledo, 400, c. 5 (Bruns, I, 204). Am Charfreitag wird nur die sog. Missa praesanctificatorum gehalten; an dem vorausgehenden, sicher am folgenden Tage sind die gewöhnlichen stillen Messen untersagt: C. Rit., 20. April 1707 (Ferraris, l. c., 9). Den neugeweihten Priester verpflichtet der Ordinator, drei bestimmte Votivmessen zu lesen: Pontif. rom., P. I, de ordin. presb. (ed. cit., 67 f.), läßt aber die Intentionen frei.

[22] Oefter als dreimal des Tages zu celebriren verbieten die northumbrischen Priestergesetze, c. 950. c. 18 (Hard., C. C., VI, 1, 706); Syn. Seligenstadt, 1022, c. 5 (l. c., 829); das Poenit. Vindobon., c. 45, gestattet dem Priester sieben Messen zu lesen und an Feiertagen, soviel deren verlangt werden, auch mehr als zwanzig (Wasserschleben, Bußordnungen, 420). — Der Gebrauch Einiger, neben der Tagesmesse noch eine Todtenmesse zu lesen, wird weder getadelt noch gelobt: c. 53, Dist. 1, cons. (Alex. II. oder Ps.-Alex. I.). An einigen Tagen verlangten schon die Rubriken zwei Messen; doch ist nur im Nothfalle mehr als Eine Messe zu halten: c. 3, X, 3, 41 (Innoc. III.) und soll nicht leichtsinnig ein solcher Fall angenommen werden: c. 12, eod. (Hon. III.). Doctrin und Praxis sahen einen Nothfall gegeben in der Provisur zweier Pfarren, welcherhalber allein heute noch Bination für statthaft, ja Pflicht erklärt Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 8, n. II, ferner in der Unmöglichkeit, daß die Gemeinde Einem Gottesdienst anwohne: Leo I., 445 (c. 51, Dist. 1, cons.), in der Nothwendigkeit, einen Todtengottesdienst zu halten: c. 2, X, 3, 41 (Syn. Saligenst., 1022, c. 10), in der verspäteten Ankunft eines hohen Herrn (s. Gl. s. v. necessitatis, ad c. 3 cit.; Regino, De synodalibus causis, I, pr., n. 34), schlossen aber das egoistische Interesse des Priesters überall aus. — Um eine dritte Messe in derselben Kirche zu ermöglichen, wird dem Pfarrer mit nur Einem Cooperator zu biniren gestattet, doch nur auf Zeit und nicht leicht: C. C., 5. März 1892 (A. S., XXIV, 734 ff.). — Außer Weihnachten (c. 3 cit.) celebriren die spanischen und portugiesischen Priester auch am Allerseelentage drei Messen: Benedict XIV., Quod expensis, 26. Aug. 1748 (Bull. II, Const. 61). Sowie zu Weihnachten gestattete auch zu Ostern zwei Messen zu lesen: Syn. Oxford, 1222, c. 6 (Hard., C. C., VII, 116). — Du binage dans les paroisses (Anal. J. P., I, 1855, 543—564); Neher, Die Bination, 1874; Tachy, Étude can. et lit. sur le binage (Rev. des scienc. eccl., 47, 1883, 125—155. 319—332. 510—530). Roesch, Die Bination in älterer Zeit und nach dem jetzt geltenden Rechte (Archiv, 77, 1897, 43—80).

[23] Solche Quinquennal-Facultäten erhielten z. B. drei italienische Bischöfe, zwei französische: C. C., 11. Dec. 1875, 24. Aug. 1878 (A. S., IX, 230—234; XII, 232—235), der Bischof von Straßburg für einen abgeschafften Feiertag: C. C., 17. Sept. 1859 (Lingen, 876 f.); zu terniren der Erzbischof von Mexiko, doch verbunden mit der Weisung, diesem Gebrauch nach Kräften entgegen zu arbeiten: C. C., 20. Dec. 1879, 28. März 1896 (A. S., XIII, 340—343; XXIX, 91—96). Daraus, daß in den auch Bischöfen committirten gewöhnlichen Facultäten, Form. III. pro foro ext., art. 15 cit., die Bination aufgeführt wird, folgt nichts gegen das eigene Recht der Ordinarien (vgl. oben § 75, A. 36), dieses findet sich vielmehr anerkannt: C. C., 20. Sept. 1622; 1. Sept. 1657 (R., 129, 3, I. II); 22. Febr. 1862 (A. S., I, 10); auch Benedict XIV., Declarasti, 16. März 1746 (Bull. II, Const. 3), erklärt keineswegs, die Bination zu gestatten, als päpstliches Reservat. In der Formula X für die französischen Bischöfe fehlt der auf die Bination bezügliche Artikel. Vorwiegend rituelle Bedeutung haben die Instructionen C. Rit., 11. März 1858 (Archiv, 6, 32—35); C. Propag., 24. Mai 1870 (Anal. J. P., XII, 248—254; A. S., VI, 540—566; Archiv, 74, 138—146). Meist ist ausdrücklich dem Bischof eine Bination zu gestatten vorbehalten: ir. Syn. Tuam, 1817, n. XII (Coll. Lac., III, 764); Avignon, 1849, tit. IV, c. 4, n. 5 (l. c., IV, 339); Seckauer Verord., 1868; Syn. Paderborn, 1867, P. II, 1, c. 6 (Archiv,

zweite und folgende Messe kein Stipendium genommen oder damit auch nur einer an sich mit Geld bedeckten Applications-Verbindlichkeit genügt werde; der Annahme einer Remuneration für die äußerliche Mühe seitens des binirenden Priesters steht dagegen nichts im Wege.[24] Die Messe darf, abgesehen von einem wahren Nothfalle, nur auf einem ordnungsweise consecrirten, nicht entweihten Altar gefeiert werden; daraus folgt von selbst, daß der regelmäßige **Ort** der Meßfeier die gesegnete, weder execrirte noch polluirte Kirche oder Capelle ist.[25] Dem einzelnen Priester ist das Gotteshaus, in welchem er zu celebriren hat, entweder durch Uebernahme einer kirchlichen Stiftung, eines Amtes oder durch Verfügung seines Oberen bestimmt, oder ist dessen Wahl der freien Vereinbarung mit dem Rector der Kirche oder dem Eigenthümer der Capelle anheimgegeben. Die heilige Messe soll nicht in Privathäusern gefeiert werden, gleichwohl erhielten Orden wie einzelne Laien darauf bezügliche Indulte.[26] Solche für **Privatoratorien** zu ertheilen wurde

---

20, 112); Rouen, 1850, decr. XVI, 5 (Coll. Lac., IV, 529), etwa dem Decan die Vollmacht verliehen, im Nothfalle die Bination zu erlauben: Syn. Neu-Granada, 1868, tit. II, 6 (l. c., VI, 478); Utrecht, 1865, tit. V, c. 2 (l. c., V, 852); Rottenburger Verord., 1872 (**Vogt**, Sammlung, 69 f.), oder aber darüber zu befinden dem Ermessen des (erkrankten) Pfarrers anheimgegeben: Syn. Auch, 1851, n. 129 (Coll. Lac., IV, 1195). Der Priester, welcher ohne vorgeschriebene Erlaubniß oder sonst ohne Grund die Messe iterirt, ist vom Ordinarius arbiträr zu strafen; irregulär ist er nicht geworden, s. **Scherer**, Ueber die Bination, Linzer Theol. Qrtlft., 38, 1885, 272—279.

[24] Benedict XIV., cit. Declarasti; C. C., 25. Sept. 1858 (A. S., I, 9). — C. C., 23. Mai 1861; 29. April 1871 (A. S., I, 13 ff; VI, 526—529; **Lingen**, 877 ff.; Archiv, 27, VII—XIII); bezüglich gestifteter Messen: C. C., 15. Sept. 1888 (A. S., XXI, 547—550). Auch die Errichtung einer Stiftung mit Applicationsverbindlichkeit speciell für die zweite Messe, um derart die Kirchenkasse, welche die Remuneration bislang leistete, zu entlasten, wurde für unzulässig erklärt: C. C., 1. April 1876 (Anal. J. P., XV, 452–455). Der binirende Priester kann mit der zweiten Messe seiner persönlichen Pflicht als Mitglied einer Bruderschaft zu lesen genügen: C. C., 14. Sept. 1878 (A. S., XI, 283 f.), im gleichen Falle ertheilte aber ein Decennalindult: C. C., 29. April 1871 (A. S., VII, 69—76), während ein solches strenge genommen nur dort nöthig ist, wo durch die zweite Messe ein Stipendium verdient wird, wenn auch thatsächlich die Zahlung unterbleiben sollte; außerhalb der Missionsgebiete werden solche Indulte regelmäßig verweigert: C. C., 11. März 1863, auch für den Fall, daß das Stipendium einem frommen Zweck gewidmet wurde (Archiv, 9, 445 f.). Neuestens erhalten die Ordinarien in dieser Richtung unschwer Quinquennalfacultäten, s. ebd., 68, 1892, 277 f. Wer zwei Pfarreien providirt, muß an Sonn- und Feiertagen beide Messen pro populo appliciren: C. C., 12. März 1774 (A. S., I, 9); aber sonst darf der binirende Pfarrer nicht eine zuvor versäumte Pfarrmesse als zweite Messe lesen: C. C., 5. März 1887 (A. S., XX, 35—39). Wegen Armuth des Pfarrers (Langres) wurde indulgirt, daß der binirende Vicar für die außer der gratis gelesenen Pfarrmesse celebrirte zweite Messe ein Stipendium annehme: C. C., 27. Aug. 1892 (l. c., XXV, 423—427). Nur für die drei Messen am Christfeste darf der Priester drei Stipendien annehmen.

[25] Vgl. § 140, A. 17 ff., 45. Daß im Falle dringlicher Noth die Messe überhaupt an jedem passenden Orte gelesen werden dürfe, sagen nicht nur die pseudoisidorischen c. 1. 11. Dist. 1, cons., sondern auch Syn. Mainz, 888, c. 9 (c. 30, ead.) und indulgiren ausdrücklich — dem Missionär — die cit. Facultäten; doch muß immer ein Altar vorhanden sein, s. über das altare portatile oben § 140, A. 30. — Die näheren Weisungen erläßt der Ordinarius, welcher auch die Sperrung eines an sich öffentlichen Oratoriums verfügen kann, wenn die Gläubigen deshalb durchweg die Predigt und den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen abgezogen werden: C. C., 30. Sept. 1730 (R., 130, 7); s. oben § 92, A. 40. Veraltet ist die Vorschrift, daß auf dem Altar, auf welchem der Bischof oder überhaupt ein Priester das Meßopfer darbrachte, am selben Tage nicht wieder geopfert werden dürfe: Syn. Auxerre, 590, c. 10 (c. 97, Dist. 2, cons.).

[26] In den Häusern zu opfern verbietet Syn. Laodicea, c. 350, c. 58 (**Bruns**, I, 79,

im 17. Jahrhundert als päpstliches Reservatrecht erklärt und gelten nach strenger Curialpraxis die Bischöfe nicht für befugt, auch nur für einzelne Fälle die Celebration in einem Privatoratorium i. str. S. d. W. zu gestatten; dagegen haben die Ordinarien die genaue Innehaltung der in den päpstlichen Meßindulten stehenden Clauseln zu überwachen und die zur Feier der Messe bestimmten Oertlichkeiten zu visitiren und zu approbiren.[27] — Die Unterscheidung zwischen missa privata und publica bezieht sich entweder darauf, ob der Priester allein communicirt oder Andere mit ihm, oder darauf, ob die Messe an öffentlichem Orte, als Hauptheil des Gemeinde-Gottesdienstes oder nur in Gegenwart mehrerer bestimmter Personen oder gar nur des unumgänglich nothwendigen Messedieners celebrirt wird, endlich darauf, ob die Messe mit Gesang und Musikbegleitung, mit Assistenz von Leviten und anderem Pompe gefeiert wird.[28] Eine gesungene Messe pflegt man Amt zu

---

wiederholt Syn. II. Chalons, 813, c. 49 (Hard., C. C., IV, 1040). Das Eigenthum des Hauses oder, wenn der Eigenthümer an der Feier der Messe in seinem Hause unschuldig ist, das Vermögen des schuldigen Miethers verfällt der bischöflichen Kirche nach Novell. 131. 545, c. 8; vgl. oben § 140, A. 5. Die Messe darf nur an solchen Orten gefeiert werden, für welche der Bischof die Genehmigung ertheilt hat: Syn. Mainz, 888, c. 9 (c. 12, Dist. 1, cons.).

[27] Ausführlich handelt davon Benedict XIV., Magno cum, 2. Juni 1751 (Bull. III, Const. 48; R., 510—520). Solche Indulte fertigt auch der Secretär der Breven aus (§ 85, A. 67), die ausgenommenen hohen Feste (s. C. Rit., 10. April 1896, im Archiv, 76, 123), die Dauer des Indults, die Zahl der Messen, die Aufführung der privilegirten Personen: familia, hospites, familiares, enthält das Rescript, welches dem Ordinarius vorzulegen ist; s. Ferraris. Bibl., s. v. Oratorium. Die römische Taxe hiefür (more nobilium) beträgt 111 Franken, s. Analecta eccl., 1896, 1. — Trid., 22, decr. cit., beauftragt die Ordinarien eventuell als päpstliche Delegaten: neve patiantur privatis in domibus atque omnino extra ecclesiam et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria ab eisdem ordinariis designanda et visitanda sanctum hoc sacrificium a saecularibus aut regularibus quibuscumque peragi. Nicht dem Worte nach, aber nach der von Paul V. bestätigten Erklärung C. C., 10. März 1615 (R., 132, 13), erscheint die Licenz der Messe in einem Privatoratorium (s. § 140, III) als päpstliches Reservatrecht, wofür mit wenig Glück auf eine frühere particularrechtliche Uebung Italiens (§ 140, A. 19) sich berufen wurde. Die deutsche Praxis, welche den Bischof für competent hielt, sei es auf Jahre, sei es für einzelne Fälle, die Messe in einer Hauscapelle zu gestatten (vgl. Münster'sche Verord., 1663, Hartzheim, C. Germ., X, 6) wurde ausdrücklich reprobirt: C. C., 23. Jan. 1847 (Archiv, 1, 745), ferner 5. April 1851, 28. Mai 1853 (Lingen, 855—860) sämmtlich für Münster; darnach Syn. Prag, 1860, tit. V, c. 3 (Coll. Lac., V, 529). Auch die früheren Privilegien der Orden, so der Mendicanten überall, auf Straßen und in Zimmern zu celebriren: c. 30, X, 5, 33 (Hon. III.); Sixtus IV., Regimini, 31. Aug. 1474, § 4 (Bull. Taur., V, 218) gelten durch Trid. cit. aufgehoben: Clemens XI., Decret, 15. Dec. 1703 (R., 131, 12; Coll. Lac., I, 434 f.); gegen Regularen, welche auf ihren Höfen ohne bischöfliche, bezw. päpstliche Autorisation Messe lesen, kann der Bischof Censuren verhängen: C. C., 29. Aug. 1761 (R., 131, 10); 4. Juni 1672 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 15, n. V). Die Priester der Gesellschaft Jesu können überall frei celebriren: Gregor XIII., Usum, 1. Oct. 1579 (Bull. Taur., VIII, 298). Außer den gewöhnlichen Quinquennal-Facultäten (s. A. 25, dazu Archiv, 3, 477—489) erhalten die Bischöfe nach wie vor besondere Facultäten, wornach sie kranken Priestern daheim oder überhaupt in Hauscapellen frommer Vereinigungen zu celebriren gestatten, s. Archiv, 3, 738 f.; jüngst wurden derlei Facultäten, 1895, verweigert und müssen die Petenten sich unmittelbar nach Rom wenden, die römische Taxe beträgt hierfür nur 18 Francs. Der belgische Episcopat postulirte auf dem vaticanischen Concil, den Bischöfen von rechtswegen die Concession von Privatoratorien mit Meßlicenz und Aufbewahrung der Eucharistie zu verleihen, s. Martin, Conc. Vatic., 176. — Die Doctrin war so gefällig, den Begriff von oratoria semipublica zu construiren, wornach es den Bischöfen freisteht, in Anstaltscapellen aus eigenem Rechte die Meßfeier zu gestatten, s. oben § 140, A. 9.

[28] Trid., 22, doctr. de sacr. missae, cap. 6, vertheidigt Messen, in welchen der

nennen. Aus der feierlichen vom Bischof unter Beihilfe von Priestern, Diaconen, Subdiaconen und niederen Clerikern celebrirten Liturgie hat sich der heutige Ritus der stillen Messe abgekürzt, nicht aber umgekehrt jener aus diesem sich erweitert. Die Messe ist genau nach den Rubriken des Missale zu feiern; diesbezügliche Defecte sind, wenn sie auch nicht wie die Defecte der wesentlich nothwendigen Substrate des Opfers: Brod und Wein das Wesen der Messe irritiren, vom Ordinarius arbiträr zu ahnden.[29] Als besonderen Unfug rügen die Canonen die Unterbrechung der Messe, deren Feier bedeckten Hauptes und gestützt mit einem Stocke, ohne Licht, Unterlassung der Communion.[30]

V. Die heilige Eucharistie wird von der Kirche auch außer der Meßfeier als ihr größter Schatz gehütet und den Gläubigen zur Verehrung und zum Genuß gereicht. Es ist nur den Priestern und Diaconen erlaubt, die

---

Priester allein die Eucharistie genießt, gegen den Vorwurf missae privatae und nicht communes zu sein. — Dem Priester sollen zwei Cleriker, Akolythen, Ministranten, am Altare dienen: Syn. Mainz, 813, c. 43 (c. 61, Dist. 1, cons.), die spätere Uebung begnügt sich bei der Privatmesse mit nur Einem Ministranten, vgl. c. 6, X. 1, 17 (Alex. III.); dieser darf nicht des Priesters illegitimer Sohn sein: c. 15, eod. (Innoc. III.). Die missa solitaria, d. i. sine ministro, sonst verboten, ist dem Missionär indulgirt, s. A. 19 cit. Quinquennal-Facultäten. Eine Frauensperson darf nur im Nothfalle, außerhalb der Altarsschranken, respondiren: C. Rit., 27. Aug. 1836, cit. Syn. Utrecht; doch gilt neuestens auch hier der Satz: Noth kennt kein Gebot. Der strengere Entscheid, C. Rit., 4. Aug. 1893, wurde inhibirt (A. S., XXVI, 572 f.).

[29] Trid., 22, cit. decr. de obs. et evit.; allen Mißbräuchen, mögen dieselben aus Irreverenz, Habsucht oder Aberglauben entspringen, tritt der Bischof Exemten gegenüber in apostolischer Autorität entgegen. Ueber die Rubriken des Missale, die verschiedenen Meßformulare, die liturgischen Gewänder und Geräthe verbreitet sich die Liturgik und Pastoraltheologie, s. die eingangs vermerkte Literatur. Die römische Taxe für das besonders augenleidenden Priestern (caecutientes) erwünschte Indult, täglich die Votivmesse B. Mariae V. halten zu dürfen, beträgt 16 Francs, s. Analecta eccles., 1896, 1. — Die Lieferung von Hostien und Meßwein kann der Ordinarius nöthigenfalls unter Controle stellen, Beeidigung der Producenten und Zwischenhändler vorschreiben oder den Bezug seitens der Kirchenvorstände geradezu monopolisiren; s. Nostadt, Ueber den Meßwein, 1880. — Auffallend genug gestattete C. Inquis., 24. Juli 1890; 25. Juni 1891; 5. Aug. 1896, französischen und außereuropäischen Petenten den Meßwein durch Zusatz von echtem Weingeist bis zur Stärke von 12 Percent Alkohol zu bringen (A. S., XXIII, 699 f.; XXIX, 572 f., 316 f.; Archiv, 35, 143; 77, 134), wogegen 10 Percent den Spaniern verweigert wurden: C. Inquis., 19. April 1891 (ebd., 67, 190), später aber 17—18 Percent concedirt wurden: C. Inquis., 5. Aug. 1896 (A. S., XXIX, 317—319; Archiv, 77, 567 f.).

[30] Nichtsumtion der empfangenen Eucharistie wird am Laien als Sacrileg bestraft: Syn. I. Saragossa, 380, c. 3; V. Toledo, 400, c. 14 (Bruns, II, 13, I, 205), aber auch Unterlassung der Communion seitens des Celebranten wird mit Excommunication gestraft: can. Apost. 9, gr. 8 (l. c., I, 2); Syn. Rouen, c. 650, c. 2 (c. 29, Dist. 2, cons.); XI. Toledo, 681, c. 5 (c. 11, ead.). Dieselbe Strafe trifft den Priester, welcher bedeckten Hauptes, mit einem Stock celebrirt oder die Messe unterbricht: Zacharias, 743 (c. 57, Dist. 1, cons.), vgl. C. C., 16. Dec. 1719 u. ö. (R., 129, 1); vgl. § 70, A. 39. Die Messe darf unterbrochen werden, um zu predigen, vor der Consecration bei einer drohenden Gefahr, bei Violation der Kirche: Missale, Rubr. de defectibus circa missam occurrentibus, tit. X, n. 2; c. 18, in VI, 5, 11, bei Anwesenheit eines Excommunicirten (s. oben A. 11); in beiden letzteren Fällen ist die Unterbrechung sogar vorgeschrieben, doch hat Außerachtlassung der Vorschrift nicht Irregularität zur Folge, sondern ist nur arbiträr zu ahnden. — Nicht nur in Spanien grassirte im Mittelalter der Unfug, für Lebende Todtenmessen zu halten, um deren Tod zu erbitten, strenge dagegen Syn. XVII. Toledo, 694, c. 5 (c. 13, § 1, C. 26, Q. 5). — Grobe Verstöße, so eine Messe sine igne, sind mit Privation von Amt und Pfründe zu bestrafen: c. 11, X, 3, 41 (Hon. III.). Ja, wer auch nur in einem Talar ohne Aermel (s. §. 70, A. 41) celebrirt, ist particularrechtlich eo ipso der Suspension verfallen: Syn. Rouen, 1850, decr. XVI, 1 (Coll. Lac., IV, 529).

Eucharistie zu berühren; die Gläubigen haben dem Sacrament die Ehre der Anbetung zu erweisen; dessen Verunehrung ist das Verbrechen der Gotteslästerung, etwa gar des Gottesraubes.[31] Voraussetzung des würdigen Genusses des allerheiligsten Sacramentes ist Abwesenheit einer hindernden Censur, d. i. der Excommunication und des Interdictes, Freiheit der Seele von schwerer Schuld und Einhaltung der von der Kirche hierfür vorgeschriebenen Ordnung.[32] Nicht schwer Kranke haben dasselbe vollständig nüchtern, d. i. ohne seit Mitternacht irgend etwas gegessen oder getrunken zu haben, zu genießen; nach der jetzigen Praxis geht der Communion regelmäßig und ohne größeren Zwischenraum die Beicht voraus.[33] Nur solche Gläubige, welche ein Verständniß der

---

[31] Das Wort (§ 183, VII) ist hier wörtlich zu nehmen, s. vor. A. im Anf.; unter den eucharistischen Gestalten ist σῶμα τοῦ Χριστοῦ: Syn. I. Nicäa, 325, c. 18 (c. 14, Dist. 93); Trid., 13, decretum de ss. eucharistiae sacramento. Trotzdem konnte in den Schulen durch Jahrhunderte die scholastische Frage controvertirt werden: ob die eine geweihte Hostie anfressende Maus wirklich Christum verletzt habe (!); vgl. Roland's Sentenzen, her. Gietl, 1891, 234 f.; Gl. s. v. comederit, ad c. 94, Dist. 2, cons.; Thom. Aq., Summ. theol., III, Q. 80, art. 3, ad 3 und oben § 105, A. 2. Auf Grund des Dogmas von der Transsubstantiation weist Trid. cit., can. 6, den Vorwurf der Idololatrie zurück; die Gläubigen sind verpflichtet, anbetend das Knie zu beugen bei der Elevation nach der Wandlung in der Messe und so oft sie dem das Viaticum tragenden Priester (s. A. 37) begegnen: c. 10, X. 3. 41 (Innoc. III). — Wie in der ältesten Zeit spendet noch heute der Diacon, wenn hierzu ermächtigt, die Communion: Syn. Nicäa, c. 18 cit., Stat. eccl. ant., c. 58 (c. 18, Dist. 93); C. Rit., 14. Aug. 1858 (A. S., III, 611). Nur der celebrirende Priester communicirt sich selbst: Trid. cit., cap. 8. — Die an die abwesenden Gläubigen verschickten Eulogien (Syn. Nantes, IX. saec., c. 9, Hard., C. C., VI, 1, 459) dürfen nicht mit den consecrirten Broden verwechselt werden, obwohl das fermentum von Innocenz I., Ep. Decent., 416, c. 5 (l. c., I, 997 f.) sacramentum genannt wird; doch ist die Frage noch nicht bestimmt gelöst, s. Krüll, Art. Eulogien, in Kraus' Real-Encycl., 1, 1882, 451 f.; Duchesne, Liber pontificalis, I, Paris. 1886, 168 f. (Melchiades). Die von Schismatikern oder Häretikern gereichte Communion ist zurückzuweisen: Gregor I., in c. 72, C. 1. Q. 1; c. 42, C. 24, Q. 1; s. oben § 100, A. 42. — Ueber die heilige Eucharistie als Sacrament vgl. außer der vor § 105 vermerkten Literatur noch Schanz, Die Lehre von den hl. Sacramenten, 1893, 318—494; Gihr, Die hl. Sacramente, 1, 1897, 367—687; ferner Joa. Sanchez, Disputationes (56) de rebus in administratione sacram. praesertim euchar. et poenitentiae occurrentibus, Antw. 1644; *Asseman, De unione et communione ecclesiastica, Rom. 1770; Frint, Darstellung der kath. Lehre vom heil. Abendmale, 1816; Döllinger, Die Lehre von der Eucharistie in den drei ersten Jahrhunderten, 1826; Probst, Die Verwaltung der E. als Sacrament, 1857; *Maier, Die liturg. Behandlung des Allerheiligsten außer der h. Messe, 1860; *van Caloen, La communion des fidèles pendant la messe, Lille 1884, *Corblet, Histoire dogm. lit. et archéol. du sacrament de l'Euch., 2 vol., Paris 1885—1886; Hoffmann, Geschichte der Laienkommunion bis zum Tridentinum, 1891; *Milne, The doctrine and practise of the Eucharist, London 1895.

[32] Das persönliche Interdict sowie der kleine Bann schließen vom Empfang der Communion aus, s. § 187, I; § 185, II. Die Eucharistie soll ordentlicherweise während der Messe gespendet werden, daher darf sie, den Fall großen Concurses von Beichtleuten abgesehen, nicht Nachmittags gereicht werden: Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 6 (Coll. Lac., V, 168); Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 31 (Archiv, 20, 367); am Charfreitag wird sie gar nicht, in der Christmesse nur mit päpstlichem Indult gespendet: C. Rit., 7. Sept. 1641 (Ferraris, Bibl., s. v. Eucharistia, n. 29). — Im Anschluß an I. Reg., 21, 4 f. und I. Cor., 7, 5, entwickelte sich die Sitte, daß auch Eheleute vor Empfang des sacramentalen Brodes Continenz beobachteten, s. § 135, A. 17. Unehrbar (nicht) bekleidete Frauen sind zurückzuweisen: Syn. Tarragona, 1717, c. 35 (Coll. Lac., I, 780 f.); Paderborn, a. O.

[33] Obwohl die Sünden auch außer der Beicht vergeben werden können, ist bei Anathem verboten, zu lehren, daß nicht, wenn nur immer möglich, der Sünder vor der Communion die priesterliche Lossprechung erwerben müsse: Trid. cit., can. 11. Darnach hat auch der Priester zu handeln: Trid. cit., cap. 7; über die Bedeutung von quam

sacramentalen Speise haben, erhalten dermalen dieselbe und zwar nur in der Gestalt des eucharistischen Brodes; nur der apostolische Stuhl könnte in Abänderung der seit dem Mittelalter herrschenden Disciplin den Laienkelch, sei es allgemein, sei es für eine Provinz oder für einen einzelnen Fall, gestatten.[34] Anbetung und Genuß des allerheiligsten Sacramentes ist das schönste Recht des Gläubigen; die tägliche Communion den Laien zu verbieten, liegt kein rechtlicher Grund vor.[35] Der die Communion öffentlich spendende

primum confiteatur, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 6, n. XI f.; dazu vgl. oben § 70, A. 1. Der Priester, welcher einer Todsünde sich bewußt ist, und nun die Celebration und Wandlung nur simulirt, sündigt schwerer als wer in der Sünde celebrirt, was zu vermeiden in seiner Gewalt stund: c. 7, X, 3, 41 (Innoc. III.). — Mit Ausnahme der Einsetzungsfeier des Abendmahles celebriren die Priester völlig nüchtern: Syn. III. Carthago, 397, c. 29 (c. 49, Dist. 1, cons.); Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Deposition: Syn. II. Braga, 572, c. 10 (Bruns, II, 42), oder Excommunication: Syn. VII. Toledo, 646, c. 2 (c. 16, C. 7, Q. 1), dermalen arbiträr zu strafen sein. Noch Syn. Seligenstadt, 1022, c. 4, kennt den Hahnenruf als Zeitpunct, nach welchem der Celebrant nichts genießen darf (Hard., C. C., VI. 1, 829). Auch der binirende Priester muß nüchtern sein und sumirt daher die Ablution des in der ersten Messe gebrauchten Kelches nicht: c. 5, X, 3, 41 (Innoc. III.). Nur die unterbrochene Messe ist im Nothfalle auch vom nicht nüchternen Priester zu vollenden. Daß auch die Laien nur nüchtern communiciren, ist uralte Sitte, vgl. Nicolaus I., Ep. Bulgar., c. 65 (Hard., C. C., V, 375). Dispensationen ertheilt nach geltendem Recht nur der apostolische Stuhl: Benedict XIV., Quadam, 24. März 1756, bei. § 4 (Bull. IV, Const. 55), Syn. dioec., L. VI, c. 8, n. XVIII f., durch das heil. Officium, dermalen wie es scheint, bedeutend leichter als einst, vgl. Correspondenzblatt f. d. kath. Clerus, 1886, 76 f., gegen eine feste Taxe von 5·50 Francs nach (Analecta eccles., 1896, fasc. I). — Schwarz, Ueber das Jejunium naturale bei Gesunden und bei Kranken (Linz. Qrtlst., 37, 1884, 292—302. 556—567; 38, 1885, 520—530; 39, 1886, 576—588. 827—840); Kolberg, Die Nüchternheit vor der heil. Messe, bezw. Communion in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Der kath. Seelsorger, 3, 1891, 504—512. 544—550).

[34] Trid., XXI, doctrina de communione sub utraque specie et parvulorum, cap. 4, can. 4; cap. 1. 3; XXII, decretum super petitione concessionis calicis. — Martin V., Apostolicae, 25. Jan. 1426, gegen die hussitischen Calixtiner (Bull Taur., IV, 726 f.). — Vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 9; *Spittler, Geschichte des Kelchs im Abendlande, Lemgo 1780; Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 1, 1879, 291—324; Saftien, Die Verhandlungen Kaiser Ferdinand I. mit Papst Pius IV. über die fakultative Einführung des Laienkelches in einzelnen Theilen des deutschen Reiches, Diss. Göttingen, 1890; Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V., 1891. Ueber die Concession des Kelches für einen einzelnen Fall handelt Schlecht, Das geheime Dispensbreve Pius IV. für die römische Königskrönung Maximilian II. (Hist. Jahrb., 14, 1893, 1—38), s. J. Fr. Mayer, Regis Galliae communio sub utraque, Witemb. 1686. — Aus einem speciellen Grunde, die Manichäer zu entlarven, verbot Gelasius († 496) in Italien sub una zu communiciren: c. 12, Dist. 2, cons.; vgl. Funk, Der Kommunionritus (Kirchengeschichtliche Abhandl., 1, 1897, 293—308). — Ob das zum Empfang der Communion nothwendige Alter vorliegt, entscheidet Diöcesanstatut oder das Ermessen des Pfarrers; gleichwohl kann die Spendung der ersten Communion nach geltendem Recht nicht mehr als pfarrliches Recht i. str. S. (s. § 92, IV) erklärt werden. Die Feier der ersten heil. Communion soll mit der Entlassung aus der Schule nicht zusammenfallen: Syn. Köln, 1860, tit. II, c. 23 (Coll. Lac., V, 365). Das Decret eines französischen Bischofs, daß kein Kind vor vollendetem 12. Lebensjahre zur Communion gelassen werde, wurde gegenüber der Bestreitung seitens eines Pfarrers juxta modum als rechtsgiltig erklärt: C. C., 21. Juli 1888 (A. S., XXI, 239—251). — *Zornius, Historia eucharistiae infantium, Berol. 1736. *Raich, Das Alter der Erstcommunicanten, 1875; Pillot, Du droit du curé par rapport à la première communion (Rev. des sc. eccl., 42, 1880, 5—36).

[35] Trid., 22, decr. de sacr. missae, c. 6, wünschte das Wiederaufleben der urchristlichen Sitte, daß die der Messe beiwohnenden Gläubigen, zumal mit dem Priester communiciren und kann demnach der Bischof nicht gewisse Tage für die Laiencommunion

Priester darf nur öffentlich Excommunicirte, Interdicirte und notorische Sünder zurückweisen.[36] Dagegen hat jeder Christ ohne Ausnahme das Recht, aber auch die Pflicht, zu verlangen, daß ihm das heilige Sacrament vor seinem Hinscheiden als Wegzehrung gereicht werde, und ist der ordentliche Seelsorger, regelmäßig der Pfarrer verpflichtet, den Kranken und in nächster Todesgefahr befindlichen Gläubigen das Viaticum in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise zum andächtigen Genusse zu bringen.[37] — Die Kirche

bestimmen, s. Gallemart, 271. — Die frequentia sacramentorum beförderten u. A. die Jesuiten, dagegen eiferten die Jansenisten; vgl. einerseits *Arnauld, De la frequente communion où les sentimens des Pères des Papes et des Conciles touchant l'usage des sacremens de penitence et d'Eucharistie sont fidèlement exposéz, Paris 1683, andererseits besonders über C. C., 1587, De la frequente communion (Anal. J. Pont., VI, 1863, 1504—1535; VII, 1864, 781—847). Die communio frequens s. quotidiana ist nicht gedankenlos rein mechanisch einzuführen, über deren Zulässigkeit entscheidet von Fall zu Fall der Gewissensrath, wie schon Augustin in c. 13, Dist. 2, cons., lehrte (der Ausdruck panis quotidianus in c. 56, ead., rührt von Ps.-Ambros. her); die Mißbräuche, gesunden Personen die Eucharistie geheim in die Wohnung zu bringen, sowie bestimmten Leuten eine größere Hostie oder mehrere kleine Partikeln zu reichen, sollen die Bischöfe auch bei Regularen, die Jesuiten nicht ausgenommen, eventuell in apostolischer Autorität abstellen: Decr. C. C., 12. Febr. 1679 (R., 67); s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 12, n. VI—VIII. — Bei Strafe der Simonie ist es dem Priester verboten, für die Communion ein Geld anzunehmen: Syn. II. Trullos, 692, c. 23 (c. 100, C. 1, Q. 1); Worcester, 1240, c. 29 (Hard., C. C., VII, 340); s. oben § 105, A. 6. Die Unthat jenes Priesters, welcher um 1200 einer Frau statt der Hostie den zu geringen Beichtgroschen in den Mund legte, soll nach der Sage den Aufstand der Stedinger veranlaßt haben, s. Wagenmann, in Herzog's Real-Encycl., 14, 1884, 653—658.

[36] Nach c. 2. X, 1, 31 (Eug. III. s. Alex. III.) darf der Priester geheime, nur ihm bekannte Sünder nicht zurückweisen; dagegen kann er es, im Falle die Forderung des Sacraments nicht öffentlich sondern geheim geschieht, nach Rituale rom., tit. de ss. euchar. sacram. (ed. cit., 113), darnach Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 11, n. III—VIII. Seit die öffentliche Buße außer Gebrauch gekommen, können öffentlich von der Communionbank kaum andere als Akatholiken und namentlich Gebannte zurückgewiesen werden; daran hält sich auch die Praxis. Ueber das Rit. rom. hinaus geht aber Syn. Reims, 1849, tit. VII, c. 6 (Coll. Lac., IV, 118) und noch mehr cit. Syn. Paderborn, 1867, c. 30, wornach die Communion nicht nur Concubinariern, öffentlichen Dirnen, Wucherern, sondern (archaistisch nach Cyprian in c. 95, Dist. 2, cons.) auch Schauspielern verweigert werden soll. — Keineswegs begründet die Verweigerung der heil. Communion den Thatbestand einer strafbaren Beleidigung im Sinne des § 185, Deutsch. Str.-G.-B., s. den von Porsch, im Archiv, 68, 1892, 96—99, mitgetheilten Rechtsfall. — Der fremde von seinem Bischof excommunicirte Priester darf bei Strafe des Ausschlusses von der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles nicht einmal zur Laiencommunion gelassen werden: Syn. Antiochien, 341, c. 6 (c. 2, C. 11, Q. 3); Sardica, c. 343, c. 13, lat. 16 (Bruns, I, 102 f.), Rom, 402, c. 14 (l. c., II, 280); ja dem fremden nicht mit einem Paß (s. A. 10. 18) versehenen Cleriker sollte die Communion durchaus verweigert werden: Syn. „Agde", c. 52, Epaon, 517, c. 6; III. Orléans, 538, c. 15 (l. c., II, 156. 167. 196), anderswo wurde derselbe zur communio peregrina zugelassen, welche aber auch den Charakter einer Disciplinarstrafe hatte, s. § 188, XI.

[37] Auch der Spendung der Wegzehrung (ἐφόδιον, viaticum: Syn. Nicäa, 325, c. 13 in c. 9, C. 26, Q. 6) geht die Absolution voraus, welche aber keinem (reuigen) Sünder verweigert werden darf, s. § 181, IV. Zum Tode verurtheilten Verbrechern wurde früher, besonders in Spanien, das Viaticum nicht gespendet, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 11, n. III. Das Recht des Pfarrers ist, wie jenes die letzte Oelung zu spenden, geschützt, s. oben § 105, A. 22 und § 92, IV. — Binterim, Denkwürdigkeiten, II, 2, 1826, 85—218; Obligations des curés envers les malades (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1989—2028; V, 1861, 831—837); über *Caruana, Se si debba amministrare il s. viatico agli ammalati che attualmente sono privi dell' uso della ragione, Malta 1877, s. Bouquillon, Rev. des sc. eccl., 37, 1878, 481—496, zustimmend. —

hat den eucharistischen Cult immer reicher und schöner entfaltet. Es ist Sache der Bischöfe, darüber zu wachen, daß das Sanctissimum nur in geweihten Kirchen, andererseits in allen Pfarrkirchen in sicher verschlossenen und schön ausgestatteten Tabernakeln in bestimmten benedicirten Gefäßen aufbewahrt und nur zu bestimmten Zeiten und Gelegenheiten, wobei allerdings auf den Ortsgebrauch Rücksicht zu nehmen sein mag, dem Volke zur Verehrung exponirt werde oder den Mittelpunct der sog. theophorischen Processionen bilde.[38]

Die Praxis hat das Verbot, daß Regularen die Eucharistie an das Zimmer gefesselten kränklichen Personen, auch nur andachtshalber brächten: C. Rit., 1609 (?), gemildert. Die Provisur, das sog. Versehen soll in der vom Rituale vorgeschriebenen Feierlichkeit geschehen: c. 10, X, 3, 41 (Innoc. III.); ist dies nicht nur aus vorübergehenden Gründen nicht leicht möglich, so ist beim apostolischen Stuhl um Dispensation anzusuchen, so z. B. des rauhen Klimas wegen das Sacrament nicht baarhaupt tragen zu müssen für Moulins: C. Rit., 12. Sept. 1857, n. XXIII (A. S., III, 593. 595), für Köln: C. Rit., 13. Nov. 1862 (Anal. J. P., VI, 1944); die gewöhnliche Taxe für ein Personal-Indult beträgt 12·60 Francs, s. Analecta eccl., 1896, fasc. I. Die Quinquennal-Facultäten pro foro ext., n. 16, (Walter, Fontes, 513) indulgiren dem Missionär die Pyxis mit dem Sacrament geheim, d. i. ohne Licht und im Civilanzug zum Kranken zu tragen und in der eigenen Privatwohnung beizusetzen. Für Nothfälle, z. B. auch zu Zeiten ansteckender Krankheiten, verfügen die Ordinarien im eigenen Wirkungskreise das Erforderliche, vgl. Syn. Paderborn, 1867, P. II, 2, c. 27 (Archiv, 20, 365). Der Priester kann das Viaticum durch einen Diacon spenden lassen; aber auch im Falle größter Noth darf er es nicht (mehr: Syn. London, 1138, c. 2; Hard., C. C., VI, 2, 1204) einem Laien zur Ueberbringung an den Kranken übergeben: c. 29, Dist. 2, cons. (Syn. Rotomag.?); gegen den Unfug, daß Frauenzimmer das hl. Sacrament austheilen: Syn. Paris, 829, L. I, c. 45 (Hard., C. C., IV, 1322); vgl. Stephan. Tornac. († 1203), Summa, ed. Schulte, 1891, 272. — Der Mißbrauch, das Sacrament dem Kranken lediglich zur Anbetung zu bringen und ihm nur zu segnen, ist nicht zu dulden: Pius V., (R., 69, 2; Rit. rom. cit., 120). — Die Weigerung des Sterbenden, das Sacrament zu genießen (Joann., 6, 54), gilt als Verbrechen und hat Entziehung des kirchlichen Begräbnisses (§ 139, II, 6) zur Folge. Die Umgebung des schwer Kranken ist moralisch, der Arzt auch rechtlich verpflichtet, denselben zum Empfang der Sterbesacramente zu ermahnen: c. 13, X, 5, 38 (IV. Lat.). Die Verschärfung, wornach der Arzt nach fruchtloser Mahnung am dritten Tage bei Vermeidung der dem Bischof reservirten Excommunication seine Visiten einstellen muß: Pius V., Super gregem, 8. März 1566 (Bull. Taur., VII, 430); Syn. Rom, 1725, tit. 32, c. 1 (Coll. Lac., 1, 293 f., 455) wurde noch 1869 von Pius IX. für Rom republicirt, hatte aber nie allgemeine Geltung, die Censur ist 1869 (s. § 184, VI) weggefallen. Daß bei wahrer Todesgefahr vom moralischen Standpunct aus die Beachtung des Verbotes seitens des Arztes ausgeschlossen ist, hat Benedict. XIV., Institutio XXII (ed. cit., 138), offen anerkannt; Zweck jener drakonischen Bestimmungen ist lediglich, eine Pression auf den Kranken auszuüben, nicht aber ihn verderben zu lassen; vgl. De la confession des malades et de l'obligation des médicins (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1703—1738); Kober, Medicin und Kirchenrecht (Tüb. Qrtlft., 55, 1873, 660—672).

[38] Von der Aufbewahrung in den Pfarrkirchen handelt: Capitul. eccles., 810, c. 16 (c. 93, Dist. 2, cons.); Trid. cit., 13, cap. 6, can. 7 (in sacrario) unter Berufung auf vor. A. ang. Syn. Nicäa, c. 13. Ueber das Archälogische vgl. Münz, Art Pyris, in Kraus' Real-Encycl., 2, 1886, 676 f.; nur das möge bemerkt werden, daß der Gebrauch von „Ciborium" für Speisaltar oder Speiskelch der neueren Zeit angehört, während ciborium ursprünglich den gewölbten Aufbau über der Mensa bezeichnete. Im Chor des Frauenklosters das Sanctissimum zu reponiren verbietet: Trid., 25, reg., 10; um dasselbe außerhalb öffentlicher Kirchen aufbewahrt zu halten, bedarf es päpstlichen Privilegs, wie solches die meisten Orden haben, oder Indults, welches nach dem Wortlaute des Rescripts etwa nur für das bestimmte Oratorium und nicht ein anstatt desselben neu erbautes gilt: C. C., 22. Aug. 1874 (Anal. J. P., XIII, 874—877). Solche Indulte gibt der Secretär der C. C., s. oben § 86, A. 40. Den Beweis desselben ersetzt unvordenkliche Uebung: Benedict XIV., Quamvis justo, 30. April 1749, § 24 (Bull. III, Const. 7). Die römische Taxe für derlei Indulte übersteigt 300 Lire, s. v. Der, in Linz. Qrtlst., 41, 917. Dagegen werden an Ordinarien Facultäten für einige, z. B. 10 Fälle die Aufbewahrung

VI. Mit der Feier der Messe war seit den ältesten Zeiten eine Belehrung und Ermahnung der anwesenden Gläubigen verbunden. Eine solche war schon in der allen verständlichen Lesung von Stücken der Bücher des Alten und Neuen Testamentes gelegen. Deren Erklärung setzte für die spätere Zeit voraus, daß die betreffenden Episteln und Evangelien dem Volke auch in der ihm verständlichen Muttersprache vorgelesen werden; dies blieb für die Sonntage vielfach in Uebung. Die Homilie oder Predigt löste sich regelmäßig aus der Verbindung mit der Meßfeier los, bildet aber gleichwohl unter der Voraussetzung, daß sie mit gewissen Gebeten verbunden ist, einen Theil des Cultus und hat demnach nicht nur einen lehrhaften, sondern auch liturgischen Charakter.[39] Die öffentlichen liturgischen Gebete der Kirche

des Sanctissimum in oratoriis publicis vel sororum vel institutorum educationi juventutis destinatorum zu gestatten, beinahe gratis verliehen. — In von der Pfarrkirche weit entfernten Filialen, wo kein Geistlicher sich in der Nähe befindet, soll die Eucharistie nicht reponirt werden: Syn. Wien, 1858, tit. III, c. 4 (Coll. Lac., V, 163). Dem Bischof von Fulda wurde indulgirt, daß die Eucharistie auch in solchen in der Diaspora erbauten Capellen aufbewahrt werde, wo nur zweimal des Monats ein Geistlicher die Messe celebrirt; doch soll womöglich daselbst wöchentlich eine Messe gehalten werden: C. C., 17. Febr. 1883 (A. S., XV, 528—531). Vgl. Schwarz, Aufbewahrung des a. h. Sacraments (Linz. Qrtlst., 44, 1891, 306—315). — Mangel der Vorsicht bei Aufbewahrung und Verschluß der Eucharistie bedrohen die Pönitentialbücher: Poen. Bedae, c. 8; Egberti, c. 12 (Wasserschleben, Bußordnungen, 228. 243), s. die Lection Pius I. im Brevier, 11. Juli. Wenn auch ein sacrilegischer Mißbrauch ausgeblieben wäre, ist der schuldige Geistliche auf drei Monate vom Amte suspendirt: c. 1, X, 3, 44 (IV. Lat.); seit 1869 tritt die Censur nicht mehr von selbst ein. Der Bischof kann die Anlage einbruchsicherer, eisengepanzerter Tabernakel auftragen. — Darauf, daß die consecrirten Hostien alle acht Tage durch neue ersetzt werden sollen, spielt nicht undeutlich an: c. 57, X, 5, 39 (Greg. IX.). Vor dem Sacrament soll immer das sog. ewige Licht brennen und wurden zur Entlastung der Kirche dazu vielfach eigene Stiftungen (§ 203) errichtet. — Der Ordinarius kann sich die Genehmigung aller außergewöhnlichen Expositionen des Allerheiligsten vorbehalten: Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 4 (Coll. Lac., V, 497 f.); Paderborn, 1867, Pars II, c. 25 (Archiv, 20, 364) und auch die bislang üblichen nicht zum Schaden der Religiosität (Syn. Tarragona, 1752 (Coll. Lac., I, 792) moderiren. Auch die Regularen bedürfen zu einer in ihren Kirchen vorgehabten feierlichen Exposition der Genehmigung des Grundes seitens des Ordinarius, zwar nicht nach dem Wortlaute von Trid., 21, 8, doch nach C. C., 17. Aug. 1630 (Benedict. XIV., Institutio XXX, ed. cit., 201 f.; Coll. Lac., I, 184) und cit. Syn. Prag. Unfug ist, das Sacrament zur Provocation wunderbarer Wirkungen, z. B. bei Feuers- oder Wassergefahr oder als Ordale zu mißbrauchen: Benedict XIV., Cum ut recte, 27. Juli 1755 (Bull. IV, Const. 49). — Ueber das 40stündige Gebet und die sog. immerwährende Anbetung, s. cit. Syn. Prag, c. 5. — Lupi, De ss. Sacramenti expositione et processionibus theophoricis (Diss. IX, Opp. XI, Ven. 1729, 333—368; Bendel, Ueber den Adorationscultus der Eucharistie (Tübing. Qrtlst., 34, 1852, 244—298); Hoffmann, Die Verehrung und Anbetung des a. h. Sakramentes geschichtlich dargestellt, 1897.

[39] Darüber entscheidet Statut und Gewohnheit. Daß die Curaten während jeder Messe an Sonn- und Feiertagen das Evangelium in der Landessprache vorlesen und eine 5 Minuten lange Ansprache halten, verordnete Plen.-Syn. III. Baltimore, 1884, n. 216. — Vor und nach der Predigt wird gebetet, und zwar sind die einzelnen Gebetsformularien, immerhin zeitlich und örtlich verschieden vorgeschrieben, so das allgemeine Gebet, die öffentliche Schuld, die drei göttlichen Tugenden u. s. w., s. Thalhofer, Vom Pronaos (prône) speciell von den an die Pfarrpredigt sich anschließenden Gebeten (Linzer Qrtlst., 38, 1885, 25—42); Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland, 1886, 140 ff. Dazu kommen Fürbitten für einzelne Gläubige, den Gottesdienst und die Gemeinde betreffende Verkündigungen (s. § 92, III. 3; § 111, 2; § 66, V, 1; § 29, VII), endlich die priesterliche Segnung des Volkes. Ueber die Statthaftigkeit gewisser, an sich weltlicher Promulgationen, z. B. der Eröffnung des Schulunterrichtes, der Vornahme einer Impfung, eines verlorenen Gegenstandes, einer milden Sammlung, entscheidet in erster Linie unter weiser Berücksichtigung aller Umstände der Kirchenvorstand.

sind alle an Gott gerichtet;[40] sie werden für Lebende und Verstorbene gesprochen und sind den verschiedensten Anliegen der Gläubigen angepaßt. Von altersher pflegte die Kirche das Gebet für den Landesherrn.[41]

VII. Aus dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen, d. i. dem innigen Verhältniß zwischen den zur triumphirenden Kirche in den Himmel eingegangenen Heiligen und den Gliedern der streitenden Kirche auf Erden folgt ebenso die Fürbitte der Heiligen für die Gläubigen, wie die Anrufung und Verehrung der Heiligen seitens der Gläubigen.[42] Die Kirche verehrt demnach seit den ältesten Zeiten nebst Maria, der Mutter Jesu, und den Aposteln eine große Zahl von in ihrer Gemeinschaft auf Erden gestandenen Personen jedes Geschlechtes, Alters und Standes, für deren Seligkeit sie entweder in der von denselben durch das Martyrium gekrönten Glaubenstreue oder in anderen Werken vollendeter Frömmigkeit oder aber in außerordentlichen Offenbarungen göttlicher Macht, eine sichere Gewähr gefunden zu haben glaubt.[43] Darüber zu urtheilen ist aber nicht in das Befinden des

---

[40] Daß ad patrem gebetet werde: Syn. III. Carthago, 397, c. 23 (Bruns, I, 126), war früher ausnahmslose und ist noch die durchgreifende Regel. — Die liturgischen Gebete sind genau nach den approbirten liturgischen Büchern zu sprechen, s. § 138, III. Oeffentliche Gebete dürfen nur nach den vom Ordinarius gutgeheißenen Formularien verrichtet werden: Syn. Baltimore, II, 1866, n. 399 (Coll. Lac., III, 507). — Böhmer, De jure precum publicarum, Hal. 1723; Probst, Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, 1871; *Lehre vom liturgischen Gebete, 1885.

[41] Vgl. zu § 10, A. 4, beispielweise Syn. XVI. Toledo, 693, c. 8 (Bruns, I, 373); Berghamsted, 696, c. 1 (l. c., II, 311); VI. Arles, 813, c. 2 (Hard., C. C., IV, 1003); II. Chalons, 813, c. 66 (l. c., 1042). Das Gebet für den Landesfürsten zu bestimmen ist an sich Sache des Ordinarius, s. z. B. betr. Württemberg, Vogt, Sammlung, 308 ff.; jenes für die französische Republik beruht auf Conc., 1801, art. 8; organ. Art., n. 51; C. Rit., 9. Oct. 1875 (Anal. J. P., XIII, 1144); s. auch unten A. 74. Für den gekrönten Kaiser und König hat die Kirche sogar in ihre Meßliturgie einzelne Orationen aufgenommen; bezüglich Oesterreich, s. oben § 17, A. 44. — Pelliccia, De christianae ecclesiae tum publica tum privata prece pro principibus, Neapol. 1778; Binterim, Vom Gebete für die Könige und Fürsten in der Liturgie (Denkwürdigkeiten, IV, 2, 1827, Anhang, 1—214); De l'expression du nom du roi au canon de la messe (Anal. J. Pont., II, 1857, 2106—2164); Hefele, Beiträge zur K.-G., 2, 1864, 299—302.

[42] Trid., 25, de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus. Selbstverständlich wird der cultus latriae, die Anbetung oder adoratio i. str. S. nur Gott erwiesen; auch das Opfer der Messe wird nur Gott dargebracht, immerhin auch zur Ehre der Heiligen und verbunden mit der Empfehlung in deren Fürbitte, nicht aber zu deren Heile, wie es in alten Meßformularien hieß: c. 6, § 2, X, 3, 41 (Innoc. III.). — *Sailer, Ecclesiae catholicae de cultu Sanctorum doctrina, Monach. 1797; Beissel, Die Verehrung U. L. Frau während des Mittelalters, 1896, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland, 1890. 1892 (Erg. zu M. Laacher Stimmen, 66. 47. 54).

[43] Die hohe Werthschätzung des Martyriums für Christus zeigt sich in der Sorgfalt der ältesten Kirche notariell beglaubigte Erzählungen des Martertodes der einzelnen Glaubenszeugen zu besitzen, vgl. Art. Acta Martyrum von Zöckler in Herzog's Real-Encykl., 1, 1877, 121—129, And. Schmid, im Kirch.-Lex., 1, 1880, 173—187, sowie in der Benennung Martyrologium, worunter das Verzeichniß der Heiligen zu verstehen ist, deren Gedächtniß an jedem Tage da oder dort gefeiert wird. Das Martyrologium romanum rührt in seiner revidirten Gestalt von Benedict XIV., ed. Ven., 1802, her, s. Binterim, Denkwürdigkeiten, V, 1, 1829, 42—119; Lämmer, De martyrologio romano, Ratisb. 1878. Tief unter den Märtyrern stehen die Bekenner, confessores, welcher Name später von denjenigen, welche den Glauben vor dem heidnischen Richter bekannt haben, ohne zum Tode gebracht zu werden, auf jene, welche ihren Glauben durch ein gottseliges Leben bekannt haben, übertragen wurde. Die Kirche kennt nur in ihrer Mitte Märtyrer der Wahrheit: Syn. Laodicea, c. 380, c. 34 (Bruns, I, 77).

einzelnen Gläubigen gestellt; mehr Gewicht kommt dem Glauben und der langjährigen Uebung des Volkes zu; die definitive Entscheidung darüber, ob das Andenken eines Verstorbenen auch nur in einer bestimmten Kirche gefeiert werden dürfe oder aber dessen Cult in der ganzen Kirche begangen werden solle, steht seit dem 12. Jahrhundert ausschließlich dem Papste zu.[44] Damit ist zugleich die moderne Unterscheidung zwischen Selig- und Heiligsprechung angedeutet.[45] Die Seligsprechung eines im Rufe der Heiligkeit Verstorbenen verlangt die Anregung seitens einflußreicher Persönlichkeiten und wird von der römischen Congregation der Riten nach Maßgabe der formellen hierüber erflossenen Vorschriften und speciellen Weisungen des Papstes durchgeführt. Der feierliche Abschluß der verschiedenen Stadien des Beatifications- und Canonisations-Processes vollzieht sich durch persönliche Entscheidung des Papstes, nachdem der Thatbestand von mindestens je zwei auf Fürbitten des Seligen, bezw. Heiligen geschehenen Wunder constatirt worden ist.[46] — Eine

[44] Zuerst von Johann XV. ist eine ausdrückliche Canonisation, d. i. Eintragung des Namens in das album, catalogus, canon sanctorum, nämlich 993, des Augsburger Bischofs Ulrich überliefert (Jaffé, Reg., n. 2945; Bull. Taur., I, 459 ff.). Das Reservat sprach Alexander III. vor 1180 in einem an König Knut gerichteten Schreiben (Jaffé, n. 8767; Hinschius, K.-R., 4, 243, 6) aus: c. 1, X, 3, 45. Derselbe Papst hat 1161 König Eduard von England canonisirt (Pflugk-Harttung, Iter ital., I, Reg., n. 564), wie im Auftrag seines Rivalen Paschalis III. Rainald von Köln, 1165, den großen Karl als Heiligen erklärte, was die Kirche mit der Folge einer später sog. Beatification, d. h. für Deutschland, sicher für Aachen, anerkannte; s. Chr. G. Walch, Historia canonisationis Caroli M., Jenae 1750. Clemens III. delegirte wiederholt 1188 und 1189 Bischöfe zur Canonisation, s. Langen, Gesch. der römischen Kirche, 4, 1893, 469, 2. Bis Gregor XVI. fanden nach Anal. J. P., VI, 1057, nur 189 Canonisationen statt; 119 bis 1729, s. Codex canonizationum ed. Justus Fontana, Rom. 1729; Causes (167) de canonisation, 1742—1843 (Anal. J. Pont., XX, 1881, 1—37. 257—290. 530—557. 793—810. 927—952; XXI, 1882, 80—94). — Hartmann, Diss. de jure imperatoris circa canonisationem Hildebrandinam, Kiliae 1730; Rekcazninus, Beweis, daß das Heiligsprechungsrecht dem Pabste nicht ausschließungsweise zustehe und folglich der große Bischof Pallafox von dem Landesfürsten könne als heilig erklärt werden, Gratz 1783.

[45] Der alte Sprachgebrauch unterscheidet entweder nicht oder zieht sogar die Bezeichnung Selig vor, er hat sich mehrfach erhalten, vgl. Beatae Mariae Virginis, beatorum Apostolorum Petri et Pauli festum. — Die Canonisation ist immer eine definitive Erklärung, wodurch dem Canonisirten für die ganze Kirche ohne weiters und ungeschmälert die Ehre des überhaupt den Heiligen in der Kirche erwiesenen Cultes zuerkannt wird; die Beatification ist die regelmäßige Voraussetzung der Canonisation und sicher schon rein formal von ihr verschieden, ihr Effect ist wesentlich ein beschränkter und nach dem Wortlaute der einzelnen päpstlichen Beatificationserklärung zu bemessen, meist erscheint ihr zu Folge der Cult des Seligen nur indulgirt, und zwar nur für gewisse Orden, Länder, Diöcesen, gewisse Solemnitäten aber, z. B. die processionsmäßige Uebertragung der Reliquien, Anbringung der Bilder des Seligen über den Altären u. a. ausdrücklich untersagt. Päpstliche Beatificationen i. str. S. sind erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar, s. Hinschius, K.-R., 4, 245 f.; über das hierbei früher beobachtete Verfahren, s. Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Bonifaz VIII., 1896, 49 ff. Die Erwähnung sowohl der Heiligen als der Seligen in der Liturgie hängt jedenfalls von der besonderen päpstlichen Verfügung ab. — Darüber, ob der Papst bei der Heiligsprechung unfehlbar sei, besteht eine Controverse; den „Versuch eines Beweises" von Scheid, S. J., s. in Innsbruck. Ztft. f. Th., 14, 1890, 599—616.

[46] Zusammenfassende Constitutionen über diese Processe existiren nicht, die römische Praxis findet sich dargestellt in dem Troylus Malvitius, De sanctorum canonizatione (Tract. jur. un., XIV, Ven. 1584, 97—103); Rocca, De canonizatione sanctorum, Rom. 1601; *de Matta, De can. SS., Rom. 1678, in dem classischen Werke Prosper Lambertinus s. Benedict. XIV., De servorum Dei beatificatione et

Art, die Heiligen und in denselben Gott, den Grund alles Guten, zu verehren, ist der den Reliquien der Heiligen erwiesene Cult.[47] Dies sind entweder ihre Leiber, deren Theilung und Translation ursprünglich verboten, dann nur mit Bewilligung der Synoden oder des Papstes gestattet wurden, oder

beatorum canonisatione, 4 vol., Bonon. 1737, Patav. 1743, Ven. 1764; darnach Lechner, Beatification und Canonisation der Diener Gottes, 1862; vgl. *Codex pro postulatoribus causarum beatificationis et canonizationis, Rom. 1879; Bangen, Röm. Curie, 1854, 227—246; v. Moy im Kirch.-Lex., 2, 1883, 140—154; Hinschius, K.-R., 4, 239—263. Für die Missionsländer gewährt eine undatirte Instruction der Cong. Rit. (von 1858?) bedeutende Nachsicht von den sonst üblichen Formalitäten der einzelnen Untersuchungsprocesse über die fama sanctitatis, den cultus oder non-cultus, die virtutes heroicae, die miracula des Diener Gottes (Anal. J. P., XIII, 592—597). — Die ersten Erhebungen darüber, daß der Betreffende im Geruch der Heiligkeit verstorben, führt der Ordinarius, passend erst nach zehn Jahren seit dem Tode desjenigen, dessen Beatification postulirt wird. Den Postulatoren steht im weiteren Verlaufe des Processes überall der promotor fidei (s. § 86, VI, 6) entgegen. Der gesammte literarische auch ungedruckte Nachlaß des venerabilis wird genau geprüft; ferner muß bei Einstellung des weiteren Verfahrens, dessen non-cultus im Sinne von Urban VIII., Coelestis. 5. Juli 1634 (Bull. Taur., XIV, 436 ff.) constatirt sein, wodurch es verboten ist, Bilder nicht vom apostolischen Stuhl beatificirter Personen mit dem Heiligenschein (aureola) auch nur privat zu haben oder derlei Personen öffentliche Verehrung zu erweisen: c. 1, X, 3, 45 (Alex. III.). Das Verbot, in den Glasfenstern der Kirche nicht canonisirte Personen auch ohne Gloriole bildlich darzustellen: C. Rit., 24. März 1860 (A. S., III, 638) beobachtet die Praxis nicht in allewege. Eine Ausnahme von der Voraussetzung des Nichtcultes tritt nur ein, wenn bereits durch 100 Jahre Jemandem da und dort ein religiöser Cult erwiesen wurde; auch hier wird meist die Confirmatio cultus ab immemorabili tempore praestiti servo Dei N. von der Cong. Rit. erbeten und ertheilt, wenn vier auf Fürbitten des Seligen oder Heiligen gewirkte Wunder von Augenzeugen nachgewiesen werden, sog. beatificatio s. canonisatio aequipollens, vgl. Benedict XIV., Beatus, 22. Febr. 1755, § 7 (Bull. IV, Const. 43); C. Rit., 31. Aug. 1867 (A. S., III, 256—264); die Untersuchung führt der Ordinarius: C. Rit., 5. Dec. 1868 (l. c., IV, 329 f.); c. 52, X, 2, 20 (Hon. III.); vgl. die von Jaenig, im Archiv, 47, 1882, 114—149, mitgetheilte Instructio ad condendum auctoritate ordinaria processum super immemorabili cultu. Ueber 182 derlei Erklärungen, s. Le culte immémorial (Anal. J. Pont., XIX, 1880, 641—703. 1025—1062; XXVIII, 1888, 335—349). Bei Nichtigkeit ist verboten, daß bei diesen Processen dieselben Personen nacheinander in an sich verschiedenen Stellungen, z. B. als Richter und Zeugen und Promotoren u. s. w. thätig werden: Decr. C. Rit., 10. Dec. 1870 (Archiv, 26, XLIV). Die Wunder müssen immer durch Augenzeugen erwiesen sein; falls die heroischen Tugenden, bezw. das Martyrium nicht durch testes de visu, sondern nur de auditu erwiesen werden können, werden statt zwei, vier Wunder gefordert, um daraufhin die Beatification aussprechen zu können, s. Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 3, cum decreto generali, 23. April 1741 (ed. Ven., 1764, III, 16; de Azevedo, Ben. XIV., doctrin. synops., Rom. 1757, 171; weder in Bullar. noch Acta Ben. XIV., ed. de Martinis, 2 vol., Neap. 1894). — Der Beatificationsproceß wird in seinem letzten Stadium erst eröffnet, wenn 50 Jahre seit dem Tode des Postulirten vergangen sind: Urban VIII., Decret (Ferraris, Bibl., s. v. Veneratio Sanctorum, n. 30). Abhandlungen über im Rufe der Heiligkeit verstorbene Personen, deren Beatification beantragt war, durften bei Strafe der Excommunication außerhalb Rom nicht gedruckt werden: C. Rit., 23. Juli 1661 (Anal. J. P., I, 1236 f.), und noch jetzt dürfen Acten und Schriften in Sachen eines schwebenden Beatifications- oder Canonisations-Processes nur mit Erlaubniß der Ritencongregation gedruckt werden: C. Rit., 30. Jan., conf. Leo XIII., 7. März 1878 (A. S., XI, 366); Decret., 25. Jan. 1897, n. 32 (l. c., XXIX, 397; Archiv, 77, 360). — Daß die Kosten der besprochenen Processe sehr bedeutend sind, von einflußreichen Genossenschaften aber unschwer aufgebracht werden, ist notorisch.

[47] Trid. cit. — Zahlreiche darauf bezügliche Decrete haben vorwiegend liturgische Bedeutung. — Tit. de reliquiis et veneratione Sanctorum, 3, 45, cum Comm.; in VI, 3, 22; Clem., 3, 16; Extr. comm., 3, 12; *Anfossius, De sacrarum reliquiarum cultu et veneratione, Brix. 1610; Hinschius, K.-R., 4, 263—274; Beissel und Esser, Art. Reliquien, im Kirch.-Lex., 10, 1897, 1030—1041.

Gegenstände, welche mit den Heiligen in einer gewissen Beziehung stunden.[48] Eine unbestrittene Reliquie des Heilandes ist das heilige Kreuz.[49] Eine eigene römische Congregation (§ 86, VI, 7) wacht über das Reliquienwesen, die Bischöfe haben echte Reliquien zu recognosciren, zweifelhafte und falsche zu beseitigen und jedem Mißbrauch nach Kräften entgegen zu treten.[50] Schon früh pflegten wie einzelne Gläubige, Familien und Orden, einzelne Kirchen

---

[48] Zuerst im Orient entstund die Sitte, die Leiber der Heiligen nicht nur zu übertragen, sondern auch zu theilen; seit dem 7. Jahrhundert bürgerte sich dieser Brauch auch im Abendlande, besonders in Rom, ein, s. Sdralek, Art. Translation, in Kraus' Real-Encycl., 2, 913 ff.; Kirsch, Die christlichen Cultusgebäude im Alterthum, 1893, 59 ff.; *Guiraud, Le commerce des reliques au commencement du IX. siècle (Mélanges de Rossi, Paris 1892, 73—95). Diese Translationen gestalteten sich im Mittelalter nicht selten zu Raubzügen, die zeitgenössischen Berichte über dieselben bilden eine hervorragende Species der Literatur, s. Potthast, Bibliotheca hist. medii aevi, II. 1896, 1136 ff.; F. F., Die Heiligen-Translationen von Rom nach Deutschland in karoling. Zeit (Katholik, 1889, 2, 284—307). Ueber mittelalterlichen Reliquiendiebstahl, s. Budinszky, in Allg. Zeitung, 1887, Beilage 32. 33; 1890, Beilage 56... 66; Dresdner, Kultur- und Sittengeschichte der italien. Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert, 1892, 280 f. — Zur Translation verlangte Zustimmung des Fürsten, d. i. Kaisers: Syn. Mainz, 813, c. 57 (c. 37, Dist. 1, cons.); wenn es sich um einen ganzen Leib oder sog. reliquiae insignes handelt, ist päpstliche Erlaubniß erforderlich, s. Ferraris, l. c., n. 64—67. — Ohne Licenz Reliquien aus den römischen Katakomben zu nehmen, ist nach wie vor bei Strafe der dem Papst reservirten Excommunication verboten: Pius IX., Apostolicae, 1869, II, 15.

[49] Dieser Reliquie wird vor allen die höchste Verehrung, die sog. adoratio, erwiesen; auf andere Reliquien des Heilandes, unter welchen der heilige Rock, die Nägel, die Dornenkrone, das Schweißtuch der Veronica hervorragen, einzugehen, ist nicht am Platze.

[50] Jede Reliquie soll mit einer Urkunde, welche durch Bezeugung ihres Ursprunges die Richtigkeit dessen, als was sie gelten will, beweist, der sog. Authentik, versehen sein; doch kann man sich mangels einer solchen auch mit dem Nachweis unvordenklicher Verehrung begnügen: C. Indulg., 29. Febr. 1864 (A. S., I, 248 f.). Die Recognition bezieht sich entweder nur auf die Authentik oder aber geht in eine meritorische Prüfung der Reliquie selbst ein; fällt die Untersuchung günstig aus, so gilt die Reliquie als echt. Dabei concurrirt der Ordinarius: Trid. cit., mit dem Papst: c. 2, X, 3, 45 (IV. Lat.); s. Launoi, De cura ecclesiae pro sanctis et sanctorum reliquiis ab omni falsitate vindicandis (Opp., II, 1, Col. Allobr. 1731, 338—361); Andreucci, S. J., Diss. de observandis ab episcopo in authenticandis reliquiis (Diss. variae, V), Rom. 1766. Ein Beispiel bietet die Recognition des zu Compostella wieder aufgefundenen Leibes des heil. Jakob des Aelteren: Leo XIII., Deus omnipotens, 1. Nov. 1884 (A. S., XVII. 262—270), vgl. dazu Bartolini, Cenni biografici di S. Giacomo Ap. il Maggiore ed esposizione storico-critica e giuridica sul trasferimento del corpo . . e su l'odierno ritrovamento, Roma 1885; unecht ist das ebendarauf bezügliche Ausschreiben Leo (IX.?), s. Jaffé, Reg., 2. ed., n. 4328. — Die Frage, inwieferne in den Katakomben bei Leichen gefundene Blut-Ampullen das Martyrium beweisen, wurde viel verhandelt und von C. Rit., 10. April 1668, 10. Dec. 1863, im bejahenden Sinne entschieden, s. darüber Kraus, Roma sotteranea, 1879, 507—516, woselbst weitere Literatur angegeben ist. — Ohne bischöfliche Erlaubniß dürfen in den Kirchen auch der Regularen keine neuen immerhin päpstlich approbirte Reliquien zur Verehrung exponirt werden: Trid. cit.; C. Rit., 26. Juni 1627 (Ferraris, l. c., n. 56). Sache des Ordinarius ist es endlich, nicht nur Schwindel zu entlarven, sondern auch sträflicher Ausbeutung des gläubigen Volkes entgegen zu treten; die Reliquien dürfen nicht anders als gratis gezeigt und gereicht werden: c. 2 cit. — Die einzelne Reliquie ist in gewisser Richtung extracommercial, deren Besitz kann nur unentgeltlich übertragen werden, deren versuchter Verkauf ist wie Simonie zu bestrafen, nicht mehr aber deren immerhin rechtswidriger Kauf, s. oben § 140, A. 35. Die Vorschrift, daß alle derart auch in bester Absicht von Händlern erworbenen authenticirten Reliquien nach Rom einzusenden sind: C. Ind. Rel., 21. Dec. 1878 (A. S., XI, 365 f.); Literae Urb. Vicarii, 17. Jan. 1881 (A. S., XIV. 39 f.) dürfte schwer durchzuführen sein.

sich unter den Schutz eines mit besonderer Feierlichkeit verehrten Heiligen zu stellen, Diöcesen, Gemeinden wie Länder wählten Patrone; die Frömmigkeit der neueren Zeit schuf Patrone einzelner Stände, ja der ganzen Kirche.[51] — Eine Rechtspflicht des einzelnen Gläubigen, einem bestimmten Heiligen oder einer Reliquie den Cult der Verehrung zu erweisen, kann, abgesehen von der Beobachtung der gebotenen Festtage der Heiligen (§ 142), nicht behauptet werden; wohl aber qualificirt sich andererseits ein diesbezügliches verletzendes Vorgehen als kirchliches Vergehen.[52]

VIII. Hier ist auch der Ort, der Ablässe zu erwähnen. Diese haben sich nach der seit dem Mittelalter entwickelten Praxis von ihrem historischen Zusammenhange mit der Ableistung der Kirchenbuße immer mehr losgelöst und gilt deren Gewinnung als Act des Cultus.[53] Die Indulgenzen der zeitlichen Strafen der bereits vergebenen Sünden schöpfen ihre Kraft weniger aus der inneren Güte und Verdienstlichkeit der vom Gläubigen verrichteten mehr minder schwierigen Werke, denn aus dem reichen Schatze der Verdienste Jesu Christi und seiner Heiligen, welche auf Grund der zwischen allen Gliedern der Kirche bestehenden Gemeinschaft mehr minder vollkommen dem einzelnen Gläubigen zu Gute kommen.[54] Die Kirche weiß sich als Verwalterin dieses

---

[51] Der Schutzheilige einer Kirche ist mit dem Titelheiligen, dem zu Ehren sie dedicirt worden, nicht zu verwechseln, obwohl oft derselbe patronus titularis ist. Die von den Gläubigen mit Zustimmung des Ordinarius geschehene Wahl eines Orts- oder Landespatrons ist von der Congregatio Rituum zu bestätigen: Decret Urban VIII., 23. März 1630 (Ferraris, Bibl., s. v. Patroni sancti, n. 1). Ein Beispiel bietet die Wahl des Clerus und Volkes von Barcelona, 1882, s. Anal. J. P., XXVI. 250 ff. Das Fest des Patrons heißt Patrocinium. — Samson, Die Schutzheiligen, 1889.

[52] Trid. cit. verurtheilt (damnat) nur jene, welche die Lehre und Praxis der Kirche in Bezug auf Heiligenverehrung und Reliquiencult tadeln, sowie auch Syn. II. Nicäa, 787, art. VII, wohl die Ikonoklasten anathematisirte, ohne den Bildercult bei Strafe des Bannes als pflichtmäßig zu erklären (Hard., C. C., IV, 455). Selbstgefälliges Verachten der kirchlichen Feier der Märtyrer wird mit Anathem gestraft: Syn. Gangra, c. 350. c. 20 (c. 9, Dist. 30). — Es steht nicht fest, daß selbst päpstliche Canonisationen als infallibel gelten wollen, sie beanspruchen daher sowie Recognitionen von Reliquien nur sog. fides ecclesiastica und lassen freyle Einsprache nicht aufkommen. Für die subjective Andacht ist die kritische Frage der Echtheit einer Reliquie von untergeordneter Bedeutung; es gibt zahllose Reliquien von sog. martyres s. sancti baptizati, deren Namen nicht erwiesen, sondern gegeben sind. Eine officielle Liste von 150 derlei Namen, s. Anal. J. P., VIII, 1864, 957 f.

[53] Diese veränderte Stellung der Ablässe hat richtig erkannt Sprinzl, Der Ablaß in seinem Wesen und seiner Bedeutung (Linzer Qrtlst., 34, 1881, 694—705; 35, 1882, 45—58). — Es wurden Ablässe zur Erreichung ganz bestimmter Zwecke ausgeschrieben, so zur Förderung des Baues von Brücken, Spitälern, Klöstern, Kirchen: c. 4. (Alex. III.). 14 (IV. Lat.), X, 3, 38; Julius II., Liquet, 11. Jan. 1510, § 7 (Bull. Taur., V, 484), zur Unterstützung der Kreuzzüge, der Rüstungen gegen die Türken u. s. w. Darin, daß die finanzielle Bedeutung der Ablässe zurückgetreten, liegt eine bedeutende Besserung der mittelalterlichen Disciplin. Ueber unechte Ablaßbullen, s. Goetz, Studien zur Geschichte des Bußsacraments (Ztst. f. Kirch.-Gesch., 15, 1895, 321—344). — Eine Auswahl der reichen Literatur ist eingangs vermerkt; dazu Frz. Werner, Die Lehre vom Wesen ... des Ablasses (Scheiner und Häusle, Ztst. f. kath. Theol., 4, 1852, 105—132); Faucieux, Les indulgences devant l'histoire et le droit canon (Rev. des scienc. eccl., 56, 1887, 60—84. 130—152. 385—414).

[54] Noch Urban II. ließ den Theilnehmern am Kreuzzuge nur injunctas poenitentias nach, wer aber im Glaubenskrieg fällt, wird wie ein Märtyrer selig: Syn. Clermont, 1095, c. 2 (Hard., C. C., VI, 2, 1718, 1724); aber bereits Syn. I. Lateran, 1123, c. 11, verhieß allen Kreuzfahrern Schutz ihrer Güter und Familien sowie Verzeihung aller Sünden (l. c., 1112 *bis*); ja den Ausdruck remissio peccatorum gebraucht bereits Alexander II.

geistigen Schatzes und setzt die Bedingungen fest, unter welchen ordentlicherweise ein Ablaß gewonnen oder etwa auch fürbittweise den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann.[55] Neben vollkommenen Ablässen gibt es unvollkommene Ablässe, deren Bezeichnungen noch an die alte Bußdisciplin erinnern.[56] Eine römische Congregation (§ 86, VI, 7) leitet das Ablaßwesen, welches einer ebenso besonnenen als energischen Regelung bedarf.[57] Die Bischöfe

---

1063 (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 4530); und ist derselbe in den päpstlichen Ablaßbriefen bis heute der regelmäßige: c. 14, X, 5, 38 (IV. Lat.). Gregor VII. verlieh auf der röm. Synode, 1080, den Anhängern des von ihm begünstigten Königs Rudolf von Schwaben absolutionem omnium peccatorum (Reg., VII, 14) und öfter, s. Martens, Gregor VII., 1, 1894, 245. Wörtlich darf die Bezeichnung nicht verstanden werden, vielmehr erklärte schon Clemens VI., 1343 (c. 2, Extr. comm., 5, 9), sowie später Leo X. als Gegenstand des Nachlasses die zeitlichen Strafen der Sünden: Benedict XIV., Apostolica, 26. Juni 1749, § 13. 14 (Bull. III, Const. 19); wohl nur die Meinung, daß sozusagen ausschließlich und nicht etwa äquipollenter die kirchlichen Pönitenzen vom Ablaß getroffen werden, hat Pius VI., Auctorem fidei, 1794, prop. 40 (Denzinger, Enchiridion, n. 1403) proscribirt; an ein Aequivalent jener Bußen zu denken, ist nicht verwehrt, s. A. 56. Nur mißbräuchlich kamen Ablässe de poena et culpa vor: c. 2, Clem., 5, 9; Martin V. widerrief sie 1418, art. 17, sämmtlich (Hübler, Constanzer Reformation, 1867, 155 f.), Nicolaus von Cues desavouirte sie 1450 ausdrücklich, ähnlich Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 18, n. VII.

[55] Daß der Papst als Verwalter der Ablaßgnaden genannt wird: c. 2 (Clem. VI.), 5 (Sixtus IV.), Extr. comm., 5, 9, hebt das immerhin beschränkte Recht der Bischöfe nicht auf, s. A. 58. Als die Basler Synode, 17. April 1436, einen vollkommenen Ablaß verkündete (Hard., C. C., VIII, 1217 ff.), beschwerte sich hierüber Eugen IV. als über eine Verletzung seines Rechtes, s. Hefele, Conc.-Gesch., 7, 635. Im getreuen Anschluß an die kirchliche Praxis bildete die Scholastik, besonders Alexander von Hales († 1245) die Lehre vom Ablaß, vom thesaurus supererogationis perfectorum, von der Application per modum suffragii aus, s. Gieseler, Kirch.-Gesch., II, 2, 1848, 512 ff.; Schwane, Dogmengesch. der mittleren Zeit, 1882, 673 f.; die kirchliche Autorität nahm keinen Anstand, diese Doctrin zu recipiren: Leo X., Exurge, 1520, n. 17 (Denzinger, l. c., n. 641); Benedict XIV., cit. Apostolica, § 13; Pius VI., cit. Auctorem, n. 41. Ziemlich craß lautet die von Sixtus IV., Licet, 9. Aug. 1478, verdammte These des Peter von Osma: Romanum pontificem purgatorii poenam remittere non posse (Bull. Taur., V, 265); trotzdem halte ich Callist II. Gewährung der Absolution aller Sünden zu Gunsten jener, welche in der Kirche zu Catanzaro (Compsa) begraben werden, 1121—1124 (Jaffé, Reg., n. 5073. 5159) für höchst verdächtig, wenn nicht nur an die Absolution der Todten von den Censuren (s. § 191, VII) gedacht werden soll, vgl. über deren Unechtheit Batiffol, in Revue des questions historiques, 51, Paris 1892, 235—244. Die Zuwendung der Ablässe an die Verstorbenen, die sog. armen Seelen im Fegefeuer (Leo X., cit. n. 22, Pius VI., cit. n. 42) vollzieht sich nur per modum suffragii, d. i. fürbittweise; doch huldigten Viele, so auch Tetzel, der Ansicht von der directen, unfehlbaren Wirkung des Ablaßalmosens, s. Kawerau, „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt", offener Brief an Röhm, 1890; Paulus, im Hist. Jahrb., 16, 1895, 47 ff.

[56] Neben Ablässen einer oder mehrerer Quadragenen gibt es solche von einem oder mehreren Jahren; der vollkommene Ablaß (indulgentia plenaria) läßt an sich eine Steigerung nicht zu, wohl aber eine Theilung: Callist III., Illud, 1. Oct. 1456, § 6, verleiht denjenigen, welche Christensclaven befreien, remissionem tertiae partis omnium peccatorum nach reuiger Beicht (Bull. Taur., V, 131). Der Ausdruck: plenam largiorem imo plenissimam omnium ... concedimus veniam peccatorum: c. 1, Extr. comm., 5, 9 (Bonif. VIII.), wird passend auf das mehr minder umfassende, ja in forma jubilaei unbeschränkte Indult bezogen von Reservatfällen absolvirt zu werden, s. unten § 181 und über die Bulla cruciatae, § 208.

[57] Wiederholt wurden Ablässe widerrufen; so von Paul V., Romanus, 23. Mai 1006 (Bull. Taur., XI, 315—318) sämmtliche regularen Vereinen gewährte, so von Martin V., 1418, a. O., alle seit 1378 ad instar verliehenen; gegen solche Communication ist reg. Cancell., n. 54 (Walter, Fontes, 500), vgl. auch reg. 63. Exorbitante Ablässe sind als apokryph zu vermuthen und stünden sie auch auf Inschriften römischer Kirchen,

können nur gelegentlich der Kirchweihe einen Ablaß von Einem Jahr, bei anderen Veranlassungen nur einen von vierzig Tagen verleihen.[58] Die Gewalt, Ablässe zu verleihen, ist also keineswegs in der ordentlichen Amts- oder der priesterlichen Lösegewalt beschlossen.[59] Ablässe können mit der Mitgliedschaft kirchlicher Vereine, mit dem Besuche gewisser Orte, mit Verrichtung bestimmter Andachten, mit dem Gebrauche benedicirter Gegenstände verbunden, endlich auch einzelnen Personen verliehen worden sein.[60] Die Ordinarien haben wahr-

---

vgl. Innsbrucker Ztft. f. Theol., 7, 1883, 376; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 18, n. I—IX; doch findet noch heute ein unvollkommener Ablaß von 60.000 Jahren wenn auch verschämte Vertheidiger, s. Costa-Rossetti, über *Leikes, Rosa aurea, 1886, in Wiener Lit. Centr.-Bl., 1887, 11. Der einzelne Gläubige hat an der kirchlichen Praxis sich zu beruhigen; so steht der sog. Portiuncula-Ablaß in größtem Ansehen, obwohl kein authentisches Document ihn beweist, s. Benedict. XIV., l. c., n. IV—V; Mocchegiani's eingangs cit. Werk, 437—458. Die Legende recurrirt auf Christus, so wie bezüglich des sog. privilegium sabbathinum Johann XXII., 3. März 1322, auf Maria, s. Hergenröther, Kirch.-Gesch., 3, 276. 274; Sabatier, Étude critique sur la concession de l'indulgence de la Portioncule (Revue historique, 62, 1896, 282—318). Im vorigen Jahrhundert bezweifelten selbst Bischöfe, daß an Einem Tage nicht nur mehrere vollkommene Ablässe, sondern derselbe vollkommene Ablaß beliebig oft gewonnen werden können (Ferraris, Bibl., s. v. Indulgentia, art. V, n. 57); doch die C. Indulg., 12. Juli 1847, 29. Febr. 1864 (Decreta auth., 1883, 294 f., 352; A. S., I, 116) hat das sog. toties quoties anerkannt. — Ablässe sollen nicht verschwenderisch gewährt werden, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur: Trid. cit., nach c. 14, X, 5, 38 (IV. Lat.), ne facilitas veniae peccandi tribuat incentivum: c. 5, Extr. comm., 5, 9 (Sixtus IV.), ne vilescant: Martin V., a. O. Geistlose Uebertreibung und rein formale Consequenzmacherei schaden nicht minder dem theoretischen Verständniß, wie der Religiosität.

[58] c. 14, X, 5, 38 (IV. Lat.); c. 3, in VI, 5, 10. Einer Cumulirung dieser Ablässe mit einander oder mit einem in päpstlicher Facultät an gewissen Festtagen oder gelegentlich der Visitation zu ertheilenden vollkommenen Ablaß tritt entgegen: C. Indulg., 14. Dec. 1877, conf. Pius IX., 12. Jan. 1878 (ed. cit., 392 ff.; A. S., XI, 152—157); ebendarnach erscheint der Weihbischof nicht als befähigt, Ablässe zu verleihen, ebensowenig der Coadjutor: C. Rit., 13. Jan. 1591 (Ferraris, l. c., art. II, n. 20) und der Capitelvicar (s. § 90, A. 107). Auch Aebte bedürfen dazu eines speciellen Titels: c. 12, X, 5, 31 (IV. Lat.), der Erzbischof kann aber in der Provinz, was der Bischof in der Diöcese: c. 15, X, 5, 38 (Hon. III.); c. 1, in VI, 5, 10 (Innoc. IV.). Nach Herkommen ertheilen die Cardinäle in ihren Titelkirchen einen Ablaß von 100 Tagen, s. Ferraris, l. c., n. 23; über den Großpönitentiar, s. oben § 85, A. 38.

[59] Fremde konnten bischöfliche Ablässe nur mit Zustimmung ihres Ordinarius gewinnen: c. 4, X, 3, 38 (Alex. III.); bei der veränderten Stellung der Ablässe (s. A. 53) ist diese Bestimmung wohl veraltet.

[60] Darnach unterscheidet man Personal-, Real-, Local-, genau befristete und gemischte Ablässe. Ein Verzeichniß der Ablässe, welche Pius IX. durch Segnung der Medaillen u. a. mit letzteren verband: C. Indulg., 14. Mai 1853 (A. S., I, 573—576); derartige Ablässe gehen mit Vererbung, Verkauf des Gegenstandes u. s. w. unter: C. Indulg., 10. Juli 1896 (Archiv, 77, 376 f.). — Altare privilegiatum ist der Altar, auf welchem die für einen Verstorbenen applicirte Messe ohne weiters mit der Zuwendung eines Ablasses für den Verstorbenen verbunden ist, s. Pius VI., cit. Auctorem, prop. 43. Das Altarprivileg kommt auch jenem Altar zu, welcher zwar nicht im liturgischen, doch im populären Sinne unbeweglich genannt wird: C. Indulg., 26. März 1867 (A. S., III, 100); es wurde je Einem Altar in sämmtlichen Cathedralkirchen verliehen: Benedict. XIII., Omnium, 20. Aug. 1724 (Bull. Taur., XXII, 76), im einzelnen ist dazu der Secretär der Breven competent, s. § 85, A. 67; vgl. überhaupt Benedict. XIV., Instit. 56 (ed. cit., 392 ff.); und oben § 140, A. 29. Des päpstlichen Segens geschah oben § 138, A. 18, Erwähnung. Der sog. Portiuncula-Ablaß kann an sich nur am 2. August in zur Familie des heil. Franciscus gehörigen Ordenskirchen gewonnen werden, dessen Uebertragung auf den nächsten Sonntag gestattete für Frankreich Pius VII., 4. Mai 1819 (A. S., I, 686), für sämmtliche Pfarrkirchen der Diöcese, z. B. Leo XIII., 17. Dec. 1880, für Seckau.

genommene Mißstände durch die Provinzialsynode dem apostolischen Stuhle zur Abhilfe anzuzeigen; ihnen und nicht mehr besonderen Ablaßpredigern steht die Verkündung neuer Ablässe zu; gewinnsüchtiges Treiben ist Simonie und hat von selbst die dem Papst reservirte Excommunication zur Folge.[61] Von einer Rechtspflicht, Ablaß zu gewinnen, kann nicht die Rede sein, ebensowenig gibt es einen Anspruch auf deren Gewährung; den Gläubigen soll aber andererseits die Möglichkeit, deren theilhaft zu werden, in keiner Weise verkümmert oder über die Gebühr erschwert werden.[62]

IX. So sehr die Kirche echte Frömmigkeit liebt und vor allem die lebendige Pflege der häuslichen Andacht in den Familien wünscht, ist sie gleichwohl jeglichem Conventikelwesen feind.[63] Sie behält sich das Urtheil darüber vor, ob da und dort etwa ein Wunderzeichen göttlicher Allmacht oder eine Glaubwürdigkeit beanspruchende göttliche Privatoffenbarung vorliege.[64] Die Kirche ist auch in Bezug auf den Cult jeder unbegründeten oder lediglich aus subjectiven Erwägungen hervorgehenden Neuerung abhold. Das bestgemeinte Belieben des Einzelnen muß vor der Autorität der kirchlichen Behörden oder der zu Recht bestehenden Uebung zurücktreten. Eine Darstellung der zahlreichen Andachten und Cultformen gehört nicht hierher; eine Verbindlichkeit für den einzelnen Gläubigen besteht bezüglich derselben nicht, außer jener, das Recht der Kirche betreffs ihrer allen verbindliche Normen aufzustellen, sowohl in der Theorie als Praxis anzuerkennen. Dies gilt von der Verehrung der Bilder, von den Litaneien, Processionen, Wallfahrten, dem sog. Kreuz-

[61] Trid. cit. — Die wandernden Ablaßprediger (quaestuarii) ließen sich vielfach Uebertreibungen zu Schulden kommen; ihre auch von der römischen Curie ausgefertigten Patente sind vom Ordinarius zu prüfen: c. 14, X, 5, 38 (IV. Lat.); c. 2, Clem., 5, 9; endlich wurden sie ganz abgestellt: s. oben § 100, A. 25. Bei Verkündigung der Ablässe und Sammlung der Ablaßgelder hat der Bischof zwei Domherren zuzuziehen: Trid., 21, 9, doch kann er zu letzterem Geschäfte auch einen Laien bestellen: C. C., 13. April 1720 (R., 124, 4). Aberglaube und Geldgier (quaestus) ist in alleweg zu vermeiden: Trid., 25, cit. decr. Den in Spanien practicirten Verkauf von Ablaßbriefen verbot Pius V., Quam plenum, 2. Jan. 1569 (Bull. Taur., VII, 735 f.) Bischöfen bei Inderdict und Suspension von der Pfründe, allen übrigen bei dem Papst reservirter Excommunication; nur letztere Bestimmung hielt aufrecht Pius IX., Apostolicae, 12. Oct. 1869, II, 11. — Tetzel verkaufte die Beicht- oder Ablaßbriefe um die feste Gebühr von einem Viertelgulden, s. Paulus, a. A. 55 a. O., 57.

[62] Trid., 21, 9; 25, cit. decr., stellt nur die theoretische Leugnung der Nützlichkeit der Ablässe und der von Christus erhaltenen Gewalt der Kirche Ablässe zu verleihen unter Anathem. — Revision und Reduction der zahllosen Ablässe postulirten, 1870, französische Bischöfe (Martin, Conc. Vatic., 1873, 160 f.).

[63] Vgl. einerseits Syn. Gran, 1858, tit. IV, c. 4 (Coll. Lac., V, 36 f.), andererseits die strengen Bestimmungen gegen aftermystische, meist unsittliche Extravaganzen: Syn. Gangra, c. 350 (Dist. 30; c. 5, Dist. 41); I. Saragossa, 380, c. 2 (c. 15, Dist. 3, cons.). Ueber die oberhirtliche Genehmigung der gebrauchten Gebetsformularien, s. § 100, A. 63; dazu oben A. 46 cit. Decr., 1897, n. 31. — Laiengottesdienst ohne priesterliche Intervention kommt nur in beschränktem Maße und vorzüglich als Nothstand vor; auch in letzterem Falle haben die den Gemeindegottesdienst leitenden Personen genau an die Weisungen des Ordinarius sich zu halten, s. Gemeinden ohne Seelsorger, Paderborn, 1874.

[64] Auch einer kirchlich autorisirten Vision u. ä. den Glauben zu verweigern, constituirt nicht den Thatbestand der Häresie, s. oben § 100, A. 1. Wunder zu recognosciren ist allein Sache des Bischofs: Trid., 25, decr. de invoc. sanctorum et sacris imaginibus. i. f.; C. Rit., 3. Dec. 1616 (Barbosa, Summa ap. decis., coll. 473). In diesem Sinne ergiengen in den letzten Jahren seitens des apostolischen Stuhles wiederholt gemessene Erlässe an französische und italienische Ordinariate.

weg u. a.[65] — Die Kirchenvorstände und weiter die Bischöfe sind verpflichtet, allen Aberglauben und alles Unziemliche vom Cult nach Kräften ferne zu halten.[66] Auch Musik und Gesang müssen, soweit sie kirchlichen Zwecken dienen, den kirchlichen Vorschriften entsprechen, demnach darf erstere nie profan oder gar lasciv sein, letzterer als Theil der Liturgie darf nur der liturgischen Sprache sich bedienen; im übrigen verträgt die kirchliche Musik nur eine freisinnige Leitung, wenn sie nicht den Charakter einer schönen Kunst einbüßen soll.[67] Der Bischof erläßt innerhalb der Schranken seiner Legislative, unter

[65] Daß die Verehrung der Bilder Gottes, Christi und der Heiligen den Gläubigen von Nutzen sei, lehrt Trid. cit. und stellt die gegentheilige Behauptung unter Anathem; der Bildercult geht aber immer auf das Urbild zurück und gibt es eine Andacht zum Bilde nicht: non quod credatur inesse aliqua in iis (imaginibus) divinitas vel virtus propter quam sint colendae. Dies gilt natürlich auch von den sog. Gnaden- oder Mirakelbildern. — Die Geschmacklosigkeit, Jesus und die Gottesmutter in Ordensgewändern abzubilden, rügt Urban VIII., Sacrosancta, 15. März 1642 (Bull. Taur., XV, 171 f.); die seit dem 16. Jahrhundert typische Art, die göttliche Trinität darzustellen, bestätigt ausdrücklich Benedict XIV., Sollicitudini, 1. Oct. 1745 (Bull. I, Const. 141); vgl. noch oben § 140, A. 2. 33. 34. Besonders strenge ist die Curialpraxis bezüglich der Litaneien oder Anrufungen in Reihenform; außer der Lauretanischen Litanei und jener aller Heiligen darf Niemand solche herausgeben und bei öffentlichen Andachten gebrauchen: Decr. C. Inquis., 6. Sept. 1601 (Bull. Taur., X, 732; Index Bened. XIV., decr. gen., § IV, 3). Viele Gebetbücher kamen lediglich aus diesem Grunde auf den Index; doch können nach wie vor die Bischöfe auch Andachtsbücher mit mehr als den, jetzt drei, officiellen Litaneien approbiren, nachdem das neuerliche Verbot von Litaneien: C. Rit., 16. (19.) Juni 1880 (A. S., XIII, 91), auf deren liturgischen Gebrauch beschränkt wurde: C. Rit., 29. Oct. 1862 (A. S., XV, 191 f.); Leo XIII., A. 46 cit. Decret., n. 19; s. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, 2, 1885, 75—78. — Die Kreuzwegandacht gilt als Ersatz des Besuches der heiligen Stätten. So wie deren Custodie den Franciscanern anvertraut ist, sind diese allein berechtigt, einen Kreuzweg zu errichten, bezw. zu benediciren; doch nicht anders als der von ihnen delegirte Weltpriester nur mit Erlaubniß des Pfarrers und Ordinarius; vgl. C. Indulg., 26. Sept. 1892 (A. S., XXV, 317—319). Die Beschränkung, daß Kreuzwege nicht in Kirchen solcher Orte, wo Franciscanerkirchen sind, errichtet werden dürfen, ist weggefallen: C. Ind., 15. Mai 1871 (A. S., VI, 327—329); ebenso, wenigstens dispensativ, die Nothwendigkeit, daß die Kreuze der einzelnen Stationen von Holz seien: C. Ind., 18. Sept. 1880 (A. S., XIII, 319 f.). Eine allgemeine Sanirung der etwa uncanonisch errichteten Kreuzwege verfügte C. Ind., 31. Juli 1883 (Archiv, 51, 466—470). — Chemin de la croix (Anal., J. Pont., III, 1858, 757—781); Keppler, Die XIV Stationen des Kreuzwegs; eine geschichtliche und kunstgeschichtliche Studie, 1891.

[66] Eventuell geht der Bischof hierin als päpstlicher Delegat vor: Trid., 22, decr. de obs. et evit. in celebr. missae, s. oben A. 29. Als Beispiel von Aberglauben wird ebd. die Werthschätzung einer bestimmten Zahl von Messen und Kerzen angeführt: die Praxis ist gleichwohl conniventer geblieben; zu schwarz schildert die Verhältnisse Reusch, Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube, 1879. — Auffallend zäh erwies sich die Feier der Heiligenfeste durch — Tänze, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 3. n. 1.; vgl. über die Aeußerungen des leider in den letzten Zügen liegenden Volkshumors bei den kirchlichen Festen Heuser, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 1395—1436.

[67] Nur die Psalten, nicht die Laien dürfen in der Kirche singen; selbstgemachte Psalmen (ἰδιωτικοὶ ψαλμοί) sind verboten: Syn. Laodicea, c. 350, c. 15. 59 (Bruns, I, 75. 79). Gegen solchen biblischen Purismus nimmt componirte Hymnen, besonders von Hilarius und Ambrosius in Schutz: Syn. IV. Toledo, 633, c. 13 (c. 54, Dist. 1, cons.). Drei Hymnen des ersteren, darunter einen an Satan (!) edirte Gamurrini, S. Hilarii Tractatus et hymni, Rom. 1887, 28—32. Das Verbot von cantica puellarum in der Kirche: Stat. Bonifacii, c. 21 (Hard., C. C., III, 1944), hat wohl Obscönität des Textes zur Voraussetzung: Syn. Chalons, 644, c. 19 (Bruns, II, 268). Akatholiken und Opernsängerinnen verschließt den Musikchor: Syn. Gran, 1858, tit. IV, c. 1, 7 (Coll. Lac., V, 33 f.), Personen von notorisch unsittlichem Wandel: Syn. Wien, tit. VI, c. 6 (l. c., 183). Sopranstimmen sollen nicht von Frauen, sondern von Knaben gesungen werden: Syn. Köln, 1860, P. II, c. 20 (l. c., 359). Nur in Nonnenkirchen dürfen Frauen

thunlichster Beachtung der allgemeinen rituellen Normen, sog. Rubriken, Anordnungen über die Feier des Gottesdienstes und schreibt, so wie der Papst für die ganze Kirche, für seine Diöcese Gebete und Andachtsübungen

---

auf dem Chore singen: Syn. Utrecht, 1865, tit. V, c. 6 (l. c., 863). Ueber das ekele Surrogat der Discantstimmen durch Eunuchen, s. oben § 68, A. 100. — Trid., 22, cit. decr.; über geduldete und verbotene Instrumente vgl. Syn. Urbino, 1859, P. I, 79 (l. c., VI, 28 f.). Die Figuralmusik kann nicht in spanische Stiefel geschnürt werden. Vorzügliches leisten in der Hebung und Pflege der Kirchenmusik die kirchlichen Musik-Cäcilienvereine (das Belobungsbreve Pius IX., 16. Dec. 1870, für den deutschen Cäcilienverein, s. Archiv, 26, 119 ff.), welche auch als Diöcesanvereine unter kirchliche Oberleitung gestellt werden können, doch ihrerseits kein Monopol beanspruchen sollen, vgl. Mayrhofer, O. S. B., Ueber die Bedingungen einer gesunden Reform der Kirchenmusik (1896). In Böhmen heißen die localen Gesangsvereine „Literaten-Gesellschaften", s. Borovy, im Archiv, 35, 370. — Gewisse Compositionen zu verbieten ist der Ordinarius sicher berechtigt, aber nur ausdrücklich von ihm approbirte Musikstücke zu gestatten: Syn. Venedig, 1859, P. III, 25 (l. c., 341); Syn. Köln, a. O.; Paderborn, 1867, P. III, s. 2, c. 9 (Archiv, 20, 423), scheint zu weit zu gehen, s. oben § 29, A. 9. Sachgemäß Syn. Prag, 1860, tit. III, c. 7 (Coll. Lac., V, 475 ff.); Verordnung über die Kirchenmusik in der Linzer Diöcese 1887 (Linz. Qrtlst., 40, 769—783). An der formellen Berechtigung der im strengen cäcilianischen Geiste gehaltenen für Italien ergangenen Verordnung C. Rit., 24. Sept. 1884 (A. S., XVII, 340—349), wornach, Art. 18, nur in den vom Cäcilienverein herausgegebenen Index aufgenommene Musikalien benützt werden dürfen, ist selbstredend nicht zu zweifeln; s. Normae pro musica sacra: C. Rit., 6. 21. Juli 1894 (l. c., XXVII, 42—49). — Für Rom ward bei von selbst eintretender Excommunication und Suspension verboten, während des Gottesdienstes oder bei ausgesetztem hochwürdigsten Gute etwas anderes zu singen, als was aus dem Missale, Brevier oder den heiligen Schriften genommen ist: Alexander VII., Piae sollicitudinis, 23. April 1657 (Bull. Taur., XVI, 275 ff.). Einerseits sind die Censuren weggefallen, andererseits aber auch die locale Beschränkung des Geltungsgebietes. Doch kann der schwer abzustellende Gebrauch (in Spanien), bei theophorischen Processionen und Expositionen Lieder in der Volkssprache zu singen, tolerirt werden: C. Rit., 27. Sept. 1864 (A. S., III, 662). Unfug ist, während der solemnen Messe eine Arie in der Volkssprache aufzuführen: C. Rit., 22. März 1862 (A. S., III, 658 f.). Der Volksgesang verdient dabei die zarteste Pflege; er läßt sich mühelos abschaffen, doch nicht decretiren. Gesangsbücher zu approbiren und für die Diöcese zu ediren, ist Sache des Ordinarius; ein Verbot aller nicht in das Diöcesan-Gesangbuch aufgenommenen Lieder und Weisen ist kaum zu rechtfertigen. Die Ordnung des Gesanges wie die Leitung der Musik in der einzelnen Kirche ist Recht und Pflicht des bestellten Chorregenten, Cantors oder Organisten, welcher aber selbstverständlich den Anordnungen des Ordinarius und Kirchenvorstandes zu entsprechen hat. An allen Domkirchen sind Gesangschulen für Knaben zu errichten: cit. Syn. Wien. Ein rheinischer Pfarrer klagte Personen, welche seiner Weisung ungeachtet sangen, 1861, gar bei der weltlichen Behörde auf Störung des Gottesdienstes, s. Archiv, 7, 306 f. — Der Choral, cantus firmus, verträgt nicht nur, sondern verlangt auctoritative Fixirung. Pippin führte statt des gallicanischen den römischen Cantus in Frankreich ein: Admonitio, 789, c. 80 (ed. Boretius, 61). Die der Hauptsache nach von Paläſtrina († 1594) besorgte Notation des römischen Chorbuches, sog. Liber Gradualis und Antiphonarium, liegt der römischen editio medicea von 1614 und deren officiellen Neuausgabe bei Pustet in Regensburg, 1872 ff. zu Grunde. Letztere allgemein zu verwenden, wurde wiederholt den Bischöfen empfohlen, doch nicht aufgetragen: C. Rit., 30. Mai 1873, 14. April 1877, 7. Juli 1894 (A. S., IX, 157 f., XXVII, 50—53). Vgl. Lans, Dix ans après le décret concernant les livres officiels de plain-chant, Ratisbonne 1894; Ahle, Die Choralausgabe der hl. Ritencongregation, 1895. Der Untersuchung über Gestalt und Ueberlieferung des ursprünglichen, sog. gregorianischen Satzes wurde die freie Bewegung nicht verkümmert, s. insbes. Pothier, O. B., Les mélodies grégoriennes, Tournay 1880, * Liber gradualis, Tornaci 1883 (die anerkennenden Schreiben Leo XIII. vom 8. März und 3. Mai 1884, s. A. S., XVI, 465 f.); * Paléographie musicale par les Bénédictins de Solesmes, 4 vol., Solesmes 1889—1894; aus deren 3. Band: Der Einfluß des tonischen Accentes auf die melodische und rhythmische Structur der gregorianischen Psalmodie übersetzt von P. Bohn, 1894. Ueber die kritische Frage, ob der Choral auf Gregor I. oder II. zurückzuführen sei, s. Grisar in Innsbr. Ztft. f. Th., 14, 1890, 377 ff.; 15, 1891, 106—112; Brambach, in Dziatzko's Sammlung bibliothek. Arbeiten, 7. Heft, 1895.

vor.[68] Die Rectoren der einzelnen Kirchen und Capellen sind verpflichtet, auf Grund ihres Amtes oder besonderer Rechtstitel den Gottesdienst in der rechten Weise abzuhalten. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist Gegenstand der kirchlichen Visitation und kann im Disciplinar- etwa auch im Rechtswege erzwungen werden.[69] Zur Einführung neuer, sowie Abhaltung außerordentlicher Andachten haben die Kirchenvorstände die Gutheißung des Ordinarius einzuholen.[70] Dies

---

Die oppositionellen Beschlüsse des Congresses von Arezzo, 1882, wurden durch das von Leo XIII., 26. April bestätigte Decret C. Rit., Romanorum Pontificum, 10. April 1883 zurückgewiesen (A. S., XV, 507—510; Archiv, 50, 159 ff.), s. Lans, Offene Briefe über den Congreß von Arezzo, aus dem Holländ. von Luyppen, 1883. Daneben stützte sich die gegen die officielle Regensburger Ausgabe vorzüglich in Frankreich und Belgien heftig auftretende Opposition auf den scheinbar den wirthschaftlichen Interessen dritter Personen abträglichen Umstand, daß der deutsche Verleger von C. Rit., 1. Oct. 1868, für das Chorbuch ein 30jähriges Privilegium erhalten hatte (Ahle, a. O., 157); für welches Monopol allerdings unserer Zeit das Verständniß fehlt. — Einführung der Normalstimmung in allen Kirchenchören empfahl: österr. Min. f. C. u. U., 25. Juni 1890. — Gerbert, De cantu et musica sacra, 2 vol., S. Blas. 1774; La musique religieuse et le concile de Trente (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1465—1479); *Kothe, Die Musik in der kath. Kirche, 1862; Mettenleiter, Kirchl. Verordnungen über Kirchengesang und Kirchenmusik (Oesterr. Vrtlst. f. Theol., 6, 1867, 33—68); Strempfl, Grundsätze der kath. Kirchenmusik, 1869; *Haberl, Die röm. schola cantorum, 1887; Karner, Der Clerus und die Kirchenmusik, 1889; Katschthaler, Kurze Gesch. der Kirchenmusik, 1893; Peter Wagner, Einführung in die gregor. Melodien, 1895; Krutschek, Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche, 1890; Bäumker, Art. Kirchl. Musik, im Kirch. Lex., 8, 1893, 2031—2065. — Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern, 2, 1863; Meister und Bäumker, Das kath. deutsche Kirchenlied, 3, 1862 (1886), 1883—1891; Bäumker, Art. Kirchenlied, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 600—623; Blume et Dreves, S. J., Analecta hymnica, I—XXVI, Lips. 1886—1897; *Ul. Chevalier, Repertorium hymnologicum, Louvain 1892; Bibliothèque liturgique: I. Poésie lit., Paris 1893; Danko, Vetus Hymnarium ecclesiae Hungariae, Budap. 1893.

[68] In ausgiebigster Weise machte Leo XIII. von diesem Rechte Gebrauch durch die Verfügung, daß in allen öffentlichen Kirchen durch den Monat October und an den ersten Tagen Novembers täglich der Rosenkranz und eine Anrufung des hl. Joseph gebetet: Supremi, 1. Sept. 1883; Superiore, 30. Aug. 1884; Inter plurimos, 20. Aug. 1885; Quamquam, 15. Aug. 1889 (A. S., XVI, 113—118; XVII, 49—51; XVIII, 95 f.; XXII, 65—69; Archiv, 50, 436—441) und nach jeder stillen Messe gewisse Gebete verrichtet werden sollen: C. Rit., 6. Jän. 1884, 1886 sine dato (A. S., XVI, 239 f.); ferner durch Anordnung eines Trauergottesdienstes am letzten Septembersonntag des Jahres 1888; 1. April 1888 (A. S., XX, 417 ff.); durch die Verfügung einer kirchlichen Feier des Entdeckers Colombo am 12. Oct. 1892: Quarto, 16. Juli 1892 (Archiv, 68, 301—305). — Die vom Ordinarius zur Einschaltung in die Messe vorgeschriebene Oration heißt oratio imperata s. str. — Sonstige Gebete können an sich in jeder den Gläubigen verständlichen Sprache vorgebetet werden; nur die Verwendung der russischen Sprache an Stelle der bisher üblichen polnischen setzt im einzelnen Falle apostolische Gutheißung voraus: C. Inquis., 14. Juli 1877 (A. S., X, 572 f.), erklärlich aus der Gefahr des Schismas.

[69] Gemeindemitglieder, welche durch Nichtabhaltung des hergebrachten Gottesdienstes oder durch unberechtigte Zurückweisung vom Gottesdienst sich gekränkt fühlen, recurriren an den Ordinarius; eine Klage ist gegeben, wenn der Gottesdienst nicht in der stiftungsmäßigen oder mit dem Eigenthümer der Kirche oder auch mit andern Personen verabredeten Weise gehalten wurde. Damit solche Stipulationen klagbar sind, müssen sie aber selbst in merito aufrecht bestehen, also nicht den kirchlichen Vorschriften zuwiderlaufen. — Ueber die Ordnung in der Kirche, s. oben § 140, VII, über die Gottesdienstordnung, s. unten § 142, III.

[70] Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 6; Calocsa, 1863, tit. VI, c. 12 (Coll. Lac., V, 155. 711). Auch die Rücksicht auf die Nachfolger im Amte sollte den persönlich eifrigsten Pfarrer bewegen, mit der Einführung neuer Andachtsübungen nicht ohne Vorwissen des Bischofs vorzugehen. — Zu politischen Demonstrationen sind gottesdienstliche Handlungen nicht zu mißbrauchen: Verord. Lemberg, 1861, und Pius IX. Breve, 17. März 1862 (Archiv, 8, 152—155).

trifft vorzüglich von den sog. Volksmissionen zu, trotzdem particularrechtlich deren periodische Abhaltung aufgetragen ist.[71]

X. Die Kirche strebt überall freie Entfaltung ihres Cultus an; um so mehr muß sie dort, wo sie als solche staatlich anerkannt ist, in der Beschränkung der wesentlichen Formen ihres Gottesdienstes eine schwere Verletzung ihres Rechtes erblicken.[72] Es wäre verkehrt, die Versammlung der Gläubigen zur Feier des Gottesdienstes mit der Versammlung der Mitglieder eines Vereines auf Eine Linie zu stellen; die Kirche hat eine amtsmäßige Controle ihres Cultus zu keiner Zeit sich gefallen lassen. Die josephinischen Versuche, den Cult der Kirche und die Andachten des Volkes im Geiste der sog. Aufklärung zu reformiren, sind durchaus aufgegeben worden, die Anordnung des Gottesdienstes gehört unbestritten zu den inneren Angelegenheiten der Kirche und fällt demnach außer die Competenz der weltlichen Behörden.[73]

[71] Alle zehn Jahre sollen überall Missionen gehalten werden; auch wenn nicht fremde Priester berufen werden, welche für Beicht- und Predigtstuhl der Sendung des Ordinarius bedürfen, ist vorher die Bewilligung des Ordinariats zur Abhaltung der Mission anzusuchen und nachher soweit möglich über den Erfolg der Mission zu berichten: Syn. Paderborn, 1867, P. I. c. 13 (Archiv, 20, 100). — Gapp, Observations pratiques sur les missions dans les paroisses (Rev. des scienc. eccl., 42, 1880, 491—508). — Der Bischof ist berechtigt, dem Pfarrer die Veranstaltung einer Mission aufzutragen. Die Missionspfarrer haben selbst öfter im Jahre nach Bedürfniß, Missionäre zur Abhaltung von Missionen einzuladen, und sendet dem widerstrebenden Quasi-Pfarrer einfach der Bischof die Missionäre ins Haus: Syn. II. Baltimore, 1866, n. 473 (Coll. Lac., III, 525 f.). Solche Missionen und denselben folgende Renovationen, eine Art Massenexercitien (s. § 70, A. 52) werden regelmäßig von Ordensgeistlichen, besonders Jesuiten, Redemtoristen, den vorzüglich Missionspriester genannten Lazaristen, auch Dominicanern, abgehalten. Ueber deren Nutzen verbreiten sich u. a. Benedict. XIV., Institut. 19 (ed. cit., 118 ff.), Apostolica. 26. Juni 1749, § 13 (Bull. III, Const. 19). Syn. Gran, 1858, tit. VIII, c. 3 (Coll. Lac., V, 76); Wien, 1858, tit. IV, c. 9 (l. c., 186); Prag, 1860, tit. III, c. 10, nach Pius IX., Singulari, 17. März 1856 (l. c., 480 f., 1246); Köln, 1860, tit. II, c. 28 (l. c., 371) unter Berufung auf Pius VI., cit. Auctorem fidei, prop. 65; vgl. auch die Debatten der Würzburger Bischofsversammlung, 8. Nov. 1848 (Archiv, 22, 429—433).

[72] Die staatlichen Gesetzgebungen legen nicht selten den Nachdruck auf den amtsmäßigen Charakter der von Geistlichen gesetzten Cultacte; diese erscheinen dann als pfarrliche oder bischöfliche Functionen, und dürfen nur von solchen Clerikern vorgenommen werden, welche staatsgesetzlich qualificirt sind, ein kirchliches Amt zu bekleiden oder in demselben Aushilfe zu leisten, s. unten § 157, VII, oben § 73, IV; § 90, A. 132; § 91, XI; § 92, A. 56. 57; § 93, VI. a. E.; § 105, VII. Dies gilt vorzüglich von der badischen und preußischen Gesetzgebung. Doch nimmt in Baden derzeit auch der nicht staatsgesetzlich anerkannte insbesondere der fremde Geistliche straffrei gottesdienstliche Functionen, öffentlich aber nur vorübergehend und unter gleichzeitiger Anzeige ans Ministerium vor; das Lesen von Privatmessen, rein als eigene Andachtsübung des Geistlichen, erscheint freigegeben: Ges., 5. März 1880 und grhrz. Verord., 11. April 1880 (Archiv, 44, 166 ff.), s. § 16, A. 54, § 91, A. 109. In Preußen ist nunmehr allgemein das Halten von Messen und die Spendung der Sacramente für straffrei erklärt, wenigstens stiller Messen, bezw. der Sterbesacramente sogar seitens nicht staatlich zugelassener Ordenspersonen und staatlich bereits aus dem Amt entlassener Geistlichen: Novelle, 29. April 1887, Art. 2, § 5; 21. Mai 1886, Art. 15; s. oben § 16, A. 121, a. E. — In welchen kleinen deutschen Staaten die katholische Confession der freien öffentlichen Religionsübung entbehrt, ergibt sich aus § 16, XIII; hier wahrt die Kirche einfach den Besitzstand.

[73] So wurde z. B. in Oesterreich die Anbringung von Tafeln mit der Bezeichnung Altare privilegiatum, Ablaß toties quoties, verboten: Hofd., 7. Aug. 1787, 27. Nov. 1781 (Jaksch, Gesetzlexikon, 1, 77. 26). Die Abhaltung von Processionen wurde restringirt: Hofd., 27. Dec. 1782 (ebd., 4, 559); Wallfahrten ins Ausland, nach Rom und Aachen (s. v. Luschin, Die windische Wallfahrt an den Niederrhein, in Pick, Monatsschrift f. Gesch., 4, 1878, 436—466, und Schumi, Archiv f. Krain, 2, 1884, 72—108) wurden durch

Damit verträgt sich immerhin, daß seitens derselben die Abhaltung von Gebeten und Gottesdienst bei öffentlichen Anlässen angesucht wird, wenn nicht gar die Regierung einen Rechtsanspruch darauf erworben hat, sowie daß Private oder Institute über die Abhaltung des Gottesdienstes befinden, in beiden Fällen aber nur innerhalb des Rahmens der allgemeinen kirchlichen Vorschriften.[74] Die Staatsgewalt kann, auch bei staatsgrundgesetzlich garantirter Religionsfreiheit, über die Theilnahme öffentlicher Beamten, Pensionäre, Soldaten, Schüler u. a. an kirchlichen Feierlichkeiten innerhalb ihrer Competenz die nöthigen Weisungen erlassen, wobei in einem paritätischen oder nicht durchaus katholischen Staate auf die religiösen Ueberzeugungen der Akatholiken thunlichste Rücksicht zu nehmen ist.[75] Störung des Gottes-

---

Verweigerung der Reisepässe an die Wallfahrer unmöglich gemacht: Hofd., 4. März 1775 (ebd., 6, 448); aber auch im Inlande wurden alle übernächtigen Wallfahrten außer jener nach Maria-Zell untersagt: Hofd., 11. April 1772 (ebd., 4, 558). Die dermalen noch geltenden Polizeivorschriften, s. Archiv, 60, 296 f. — Die allgemeine sehr ins Einzelne gehende Gottesdienstordnung für Wien und für das Land: Hofd., 25. Febr. 1783, 21. Mai 1785 (Rieder, Handbuch, 1, 216) erhielt sich lange und noch die 1849 zu Wien versammelten Bischöfe erklärten, nicht vereinzelt daran Aenderungen verfügen zu wollen: Minist. Verord., 15. Juli 1850 (R.-G.-Bl., Nr. 320; Rieder, a. O., 2, 141). Die Competenz der Bischöfe statuirte: Kais. Verord., 18. April 1850, und ohne Rückhalt: Concordat, 1855, Art. IV, d. — Für die übrigen Länder, s. die Nachweise der kirchlichen Autonomie in § 15–16; dadurch ist selbstredend die Preuß. A. L.-R., II. Theil, Titel 11, § 47 vorgeschriebene Placetirung aller auf den Gottesdienst sich beziehenden kirchlichen Vorschriften in Wegfall gekommen. Bedeutungslos ist der organische Artikel, 1802, 40, wornach der Pfarrer außerordentliche öffentliche Gebete nur mit bischöflicher Erlaubniß halten kann. Litaneien, d. i. Processionen zu veranstalten verbot den Laien und reservirte den Bischöfen und Priestern: Novell. 123. 546, c. 32.

[74] So setzt z. B. die Vorstehung eines Instituts die Gottesdienstordnung in der Institutskirche fest. Das ausschließliche Recht, öffentliche Bet-, Dank- und außerordentliche Festtage anzuordnen vindicirte der Regierung: Preuß. A. L.-R., II. Theil, Titel 11, § 34; deren Befugniß, öffentliche Gebete anzuordnen und zu veranlassen, statuirt: Organ. Art., 1802, n. 49; bair. Rel.-Ed., 1818, § 55; oldenburg. Normativ, 5. April 1831, § 6 (Müller, Lex., 5, 411); sächs. Ges., 23. Aug. 1876, § 6. — Ein Dankfest für ein fruchtbares Jahr (?) ordnete Pippin der Kleine an: Bonifac. et Luli Ep. 115, ed. Jaffé. Mon. Mog., 1866, 281. In Oesterreich wurden auf kaiserlichen Befehl Kriegsgebete vorgeschrieben: Hofd., 14. Oct. 1805, 10. April 1809, 10. April 1815 (Jaksch, Gesetz-Lex., 8, 579). Als die Stadt Valencia nach dem Nymweger Frieden auf den 12. Febr. 1679 ein Tedeum bestimmte, erklärte dies Bischof, Nuntius und C. C., 29. Aug. 1682, als Anmaßung (Anal. J. P., VII, 1073—1092; ibid., XXII, 562—565, über einen ähnlichen Conflict in den spanischen Niederlanden vom Jahre 1660); im Sinne äußerte sich Benedict XIV., Quemadmodum, 23. März 1743 (Bull. I, Const. 82); Syn. Baltimore, II, 1866, n. 399 (Coll. Lac., III, 507); vgl. oben A. 41. — Entsprechend dem Wunsche K. Wilhelm II. bestimmte Leo XIII., 9. Dec. 1892, den vorletzten Mittwoch des Kirchenjahres zum in sämmtlichen preußischen Diöcesen als Festtag zu feiernden „Buß- und Bettag" (Archiv, 69, 353 ff.; A. S., XXVII, 58 ff.). — Ob ein Tedeum aus einem politischen Grunde zu halten sei oder nicht, entscheidet der Ordinarius; in letzter Linie der Papst, vgl. z. B. mit Rücksicht auf italienische Verhältnisse Poenit. rom., 10. Dec. 1860; 11. Dec. 1866 (Archiv, 51, 125–131; A. S., II, 676); 13. März 1888, wornach wohl Pfarrer, doch nicht Bischofe für in Africa gefallene Soldaten Todtenämter halten sollen (A. S., XXI, 64; Archiv, 67, 176). Andererseits braucht keine Regierung eine demonstrative kirchliche Feier zu Ehren eines fremden Souverains zu dulden, s. österreich. Cult. Min. Erl., 1. Febr. 1859 (Archiv, 4, 215).

[75] Viel Staub wirbelte die bairische Kniebeugungsfrage auf; vgl. Silbernagl, Verfassung, 1893, 361. Von den 1841–1846 erschienenen, zum Theil zu den sog. Remota der Münchener Hof- und Staatsbibliothek gehörigen Flugschriften seien hier nur genannt: Döllinger, Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung, 1843; Schwindl, Verletzt die Kriegs-Min.-Ordre vom 14. Aug. 1838 ein Dogma der protest. Kirche? 1842; v. Moy, Sendschreiben an Herrn von Giech in der Kniebeugungsfrage, 1845; andererseits Thiersch,

dienstes straft der Staat und ist bestrebt, dieselbe zu verhüten; im öffentlichen Interesse inhibirt die Staatsbehörde die Ausführung auf den Gottesdienst bezughabender kirchlicher Verfügungen.[76] In diesem Falle empfiehlt sich von vorgehabten außerordentlichen Feierlichkeiten kirchlicherseits die weltlichen Organe in Kenntniß zu setzen, um etwaigen Bedenken möglichst begegnen und Mißhelligkeiten verhüten zu können.[77] — In Baiern bedarf es

---

Ueber Protestantismus und Kniebeugung in Bayern an Döllinger, 3 Bändchen, 1844; Jacobson, Das Verbot der Gustav-Adolph-Stiftung und die Kniebeugung der Protestanten in Bayern, 1844; (v. Giech), Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der kath. Kirche in dem bayer. Heere, Ulm 1841; Zweites offenes Bedenken ... die neueste Entschl. vom 3. Nov. 1844 betr., Bayreuth 1845; Graf Giech, Antwort an den Verfasser der Schrift: Offenes Sendschreiben ..., 1845; vgl. *Eilers, Betrachtungen und Urtheile des Generals v. Aster, 1, 1858, 122—312: Der Kampf des Grafen Carl von Giech gegen den Kniebeugungszwang in Bayern. — Die militärische Disciplin verlangt gleichartige Bewegungen der commandirten Truppe. Die einschlägigen Bestimmungen des österr. Dienstreglements vom Jahre 1873 (unv. A. 1886), s. in Linz. Qrtlft., 36, 1883, 376 ff. — Die katholischen Civil- und Militär-Autoritäten können in den Kirchen hergerichtete Plätze beanspruchen: Organ. Artikel, 1802, n. 47. Aber andererseits kann auch die Kirche verlangen, daß die Genannten im Gotteshause sich entsprechend betragen und wegen etwaigen ärgernißerregenden Benehmens mindestens im Disciplinarwege gestraft werden. — In Italien sind alle officiellen Gottesdienste auch an des Königs Geburtstag in Wegfall gekommen, s. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, 36, A. 9. — Autonome Körperschaften können von Niemandem verhalten werden, an kirchlichen Feierlichkeiten theilzunehmen, s. Entsch. des österreich. Verw.-Gerichtshofes, 30. April 1886 (Budwinski, Erkenntnisse, 10, 289 f., Nr. 3035). Trotzdem muß es zu mindest als Unart bezeichnet werden, wenn der Gemeinderath der überwiegend katholischen Stadt Graz 1885 ostentativ beschloß, einer (gar nicht an ihn ergangenen) Einladung zur herkömmlichen Frohnleichnahms-Procession nicht nachzukommen.

[76] Ueber den strafrechtlichen Schutz, s. § 101, A. 23. — Aeltere bestgemeinte österreich. Verordnungen über die weihevolle Abhaltung des Gottesdienstes und der Kirchenmusik, die Aufrechthaltung der Ruhe in der Kirche u. ä., s. bei Pachmann, K.-R., 3, 89—91. — Ges., 7. Mai 1874, § 17 (R.-G.-Bl., 50): findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen. — Um nicht derart bei außerordentlichen Andachten und Processionen im letzten Augenblicke ein Verbot intimirt zu erhalten, empfiehlt sich die vorgängige Anzeige besonders bei Missionen, unter Bekanntgabe der Namen der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Missionäre und Hinweis auf die günstigen Sanitätsverhältnisse. — Aehnlich bair. Rel.-Ed., 1818, § 78; vgl. Die Jesuitenmissionen in Bayern (Archiv, 19, 1868, 325—329). Anderswo entbehrt die Polizeihoheit des Staates in der angegebenen Richtung einer ausdrücklichen Anerkennung. Ueber das Verbot der Jubiläums-Processionen durch bad. Min.-Verord., 4. Juni 1875, s. Thudichum, D. K.-R., 2, 3 f.

[77] In diesem Sinne wies Pius IX., 29. Sept. 1859, den Freiburger Erzbischof zur Anzeige von außerhalb der Kirchen vorzunehmenden Andachten und durch Ordensgeistliche abzuhaltenden Missionen an (Nussi, 402). — Die Missionen sind indirect getroffen, insoferne die beabsichtigte Verwendung von Ordenspersonen ausgeschlossen oder beschränkt ist, s. § 145, A. 58 ff. Der preuß. Min.-Erl., 22. Mai 1852, verbot Missionen in der Diaspora, wurde aber nicht gehandhabt, s. Richter, in Ztft. f. K.-R., 1, 1861, 121. — In Oesterreich ist nirgends eine vorgängige Anzeige kirchlicher Andachten vorgeschrieben, s. vor. A. Wie Hochzeitszüge und Leichenbegängnisse sind Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von dem Gesetz über das Versammlungsrecht, 15. Nov 1867, § 5 (R.-G.-Bl., 135), ausgenommen. Die Zahl solcher Aufzüge braucht nicht die hergebrachte zu sein und selbst deren Art kann ein für den Ort, nur nicht das Reich, neue sein: Springprocessionen würden also unter das Gesetz fallen. Herkömmliche feierliche Processionen werden wie der Hauptgottesdienst in der Kirche gegen jede störende Beeinträchtigung geschützt: Ges., 25. Mai 1868, Art. 13 (R.-G.-Bl., 49). Daraus ergibt sich für den Kirchenvorstand die Verständigung der Ortspolizeibehörde von der Procession. Wegen

für außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten specieller königlicher Bewilligung; in Preußen und Sachsen-Weimar ist nur für nicht ortsübliche Processionen die Genehmigung der Regierung einzuholen, in Italien, Hessen und Sachsen hängt überhaupt die Abhaltung kirchlicher Feierlichkeiten außerhalb der Kirchen vom Befinden der weltlichen Behörden ab; nach französischem Recht sollen Processionen an Orten, wo eine protestantische Kirche ist, nicht statthaben.[78]

§ 142.

3. Die kirchlichen Zeiten.

Philippi, S. J., Synopsis sacrorum temporum, Col. 1624; **Gretser, S. J.**, De festis christianorum (Opp., V, 2, Ratisb. 1735, 1—169); Thomassin, Traité des festes de l'église (Traitéz historiques et dogmatiques sur divers points de la discipline de l'église, Paris 1683; Wildvogel, Chronologia legalis de jure festorum, Jen. 1700; Wolff Chr., De diebus poenitentialibus et supplicationum, cum praef. Schneider, Lips. 1729; Boeris, Diss. de potestate statuum imperii subditis suis diversae religionis indicendi ferias, Bamb. 1738; *Guyetus, S. J., Heortologia s. de festis propriis locorum, Ven. 1729; Engau, De honorificis Sanctorum juribus, Jen. 1743; **Prosp. Lambertini s. Benedict. XIV.**, Comm. de Jesu Christi matrisque ejus festis, Patav. 1751; Eisenschmid, Geschichte der Sonn- und Festtage der christl. Kirche, Leip. 1793; *Nickel, Die heiligen Zeiten und Feste, 6, 1814; Nilles, S. J., De rationibus festorum mobilium utr. eccl., Vienn. 1868; Kalendarium manuale utriusque ecclesiae, 4 vol., Oenipont. 1879—1885. 2. ed., I—II, 1896—1897; Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern, 1891. — Die Commentatoren zu L. II, tit. 9: De feriis. Binterim, Denkwürdigkeiten, V, 1, 1829, 119—560; Traité des fêtes (Anal. J. Pont., VI, 1863, 1349—1416); Kraus, Art. Feste, in dessen Real-Encycl., 1, 1882, 486—502. **van Espen, J. e., L. II, tit. 17; Ferraris, Bibl. can., s. v. Festa; Hinschius, K.-R., 4, 279—305. — Jacob. de Zocchis († 1457), Tr. de jejunio (Tr. jur. un., XIV,** Ven. 1584, 160—162); *Anton. de Rosellis († 1466), Tr. de jejuniis, Rom. 1486; Launoi, De veteri ciborum delectu in jejuniis Christianorum (Opp., II, 2, Col. Allobr. 1731, 657—700); *Nicolaus Joa., De jejunii et abstinentiae vero et legitimo usu, Paris. 1677; Thomassin, Traité des jeunes de l'église (Traitéz cit., I), Paris 1680; *Walch, De jejunio quadragesimali, Jen. 1727; *Schallmayer, De jejuniorum in eccl. origine atque relaxatione, Col. 1783; Liemke, Das Quadragesimalfasten der Kirche, 1853; Linsenmayr, Entwicklung der kirchl. Fastendisciplin bis zum Concil von Nicäa, 1877; *Bran, De jejunio eccl., Diss. Magno-Varasd. 1889. — Die Commentatoren zu L. III, tit. 46: De observatione jejuniorum; ferner E. Seitz, in dessen Ztft. f. K.-R., 1, 1842, 1—48. Binterim, Denkwürdigkeiten, II, 2, 1826, 589—631; V, 1, 1829, 3—168. Benedict. XIV., Institutio XV (ed. cit., 88—98); Ferraris, Bibl., s. v. Jejunium; Pruner und Heuser, Art. Fasten, im Kirch.-Lex., 4, 1885, 1241—1273.

I. Nach christlicher Anschauung soll das Leben des Einzelnen ein ununterbrochener Gottesdienst sein; gleichwohl wurden schon früh nach Analogie

---

Veranstaltung einer Procession oder auch nur des durch dieselbe verursachten Schadens durch Zertreten des Grases u. ä. kann nicht die Besitzstörungsklage erhoben werden, sondern ist nur Beschwerde bei der politischen Behörde gegeben: Oberst. Ger. Hof., 22. Sept. 1885 (Glaser, Sammlung, 23, 461 f., Nr. 10.702).

[78] Das bair. Rel.-Ed., 1818, § 76, a. b, zählt, unter Beschränkung von § 38, b, die Anordnung des äußeren Gottesdienstes zu den „Gegenständen gemischter Natur"; von außerordentlichen Feierlichkeiten handelt § 79. Die Milderung des Min. Erl., 8. April 1852, § 12 (Walter, Fontes, 236) ist aufgehoben, und sind alle außerordentlichen Andachten, wozu auch die Missionen gehören, der Regierung vorher anzuzeigen: Min. Erl., 20. Juni 1851 (Silbernagl, a. O., 313. 361); Erk. Ob. Ger., 17. März 1876, betr. die Jubiläums-Processionen (Schmidt, Die kirchenrechtl. Entscheidungen des Reichsgerichts und der obersten bayerischen Gerichtshöfe, 1, 1897, 508—518); vgl. oben § 100, A. 73. — Preuß. Vereinsgesetz, 11. März 1850, § 10, darnach Ob. Tribunal-Erk., 14 Oct. 1858, 18. März 1865 (Archiv, 19, 469—474), 28. Febr. 1861 (Ztft. f. K.-R., 4, 225—230), Minist.-Circular, 26. Aug. 1874 (ebd., 13, 231—234); Erk. Strafkammer Saarbrücken, 21. Jan. 1888 (ebd., 59, 373 ff.); Kammergericht, 9. Mai 1895, über die Anzeigepflicht betr. die Einweihung eines Feldkreuzes (Linz. Qrtlst., 48, 1012 f.); eine Procession mit früher nicht üblicher Musikbegleitung ist „nicht hergebracht" und muß daher von der Behörde genehmigt sein: Kammergericht, 24. Febr. 1890 (Archiv, 67, 151). Auch eine hergebrachte Procession kann aus interconfessionellen Erwägungen polizeilich verboten werden: Ob. Verw.-Ger., 8. Oct. 1892 (Ztft. f. K.-R., 3, 231—237). — Sachs-Weimar. Ges., 6. Mai 1857, § 2 (Archiv, 45, 211). — Hess. Ges., 24. April 1875, Art 4. 5; bei herkömmlichen Umgängen verlangt aber die Praxis im Anschluß an die Motive der Gesetzvorlage weder Anzeige noch Genehmigung, s. Hinschius, K.-R., 4, 254. — Sächs.

des Alten Bundes gewisse Tage dem gemeinsamen Gottesdienst gewidmet. Vielleicht schon in der apostolischen Zeit trat an die Stelle des Sabbath der Sonntag zur Erinnerung an die Auferstehung des Herrn.[1] Die jährliche Feier dieses Triumphes Christi über den Tod verdrängte das jüdische Passahfest. Bald traten andere Feste des Herrn, dann auch Feste der Heiligen, vor allen der Martyrer und der Gottesmutter Maria, hinzu.[2] Die einen Feste waren unbeweglich, an einen bestimmten Kalendertag gebunden, die anderen waren beweglich, nur astronomisch bestimmt, daher von Jahr zu Jahr zu berechnen. Diese Berechnung sollte eine einheitliche und selbständige sein.[3] Nach manchem Kampfe, welcher das Centralfest des Kirchenjahres, Ostern betraf, wurde sie beides.[4] Demnach ist nicht nur die Ordnung des Kirchen-

---

Vereinsgesetz, 22. Nov. 1850, § 13 (Anzeige von Aufzügen), § 16 (Verbot politischer Versammlungen in Kirchen), § 17, d (Freiheit der regelmäßigen gottesdienstlichen Versammlungen). — Geigel, Ital. Staats.-K.-R., 51 f. und Polizeigesetz, 23. Dec. 1888, Art. 84; Codice penale, art. 437. 438, im Archiv, 62, 156. 356 f. Leichenzüge sowie die Begleitung des Viaticums unterliegen keiner Anzeigepflicht, s. Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg, 1893, 538 f. Den Kirchenvorständen ist verboten, die Behörde direct und officiell um Autorisation der Processionen anzugehen: Poenit. rom., 30. Sept. 1876 (Anal. J. Pont., XVI, 767 f.). — Organ. Artikel, 1802, n. 45; Circulare, 3. Mai 1849, s. Recklingh, im Archiv, 43, 417; Geigel, Franz. Staats-K.-R., 1884, 46 ff. — Ueber das völlige Verbot von Processionen u. ä., s. oben § 140, A. 80.

§ 142. [1] Justinus, Apologia I, c. 67; Constitt. apostol., L. VIII, c. 33; Innocenz I., 416 (c. 13. Dist. 3, cons.). — Stryck, Tractat vom Rechte des Sabbaths, a. d. Latein. von Müller, Frkfrt. 1702; *Franke, De diei dominicae apud veteres Christianos celebratione, Hal. 1826; *Oschwald, Die christl. Sonntagsfeier, 1850; *Hessey, Sunday; its origin history and present obligation, London 1860; Hengstenberg, Ueber den Tag des Herrn, 1852, gegen den englisch-amerikanischen Sabbathismus; *Rob. Cox, The litterature of the Sabbath Question, 2 vol., Lond. 1865; Zahn, Gesch. des Sonntags, Vortrag, 1878. Sohm, Ueber die Sonntagsruhe, Vortrag, 1887; Henke, Zur Geschichte von der Lehre von der Sonntagsfeier (Theol. Stud. u Krit., 59, 1886, 597—664), *Der Sabbatismus, eine judaistische Reliquie, 1892; *Lewis, A critical history of Sunday legislation from A. D. 321—1888, Lond. 1888; Grimelund, Die Geschichte des Sonntags, a. dem Norweg. von Hansen, 1889.

[2] Die Darstellung der einzelnen Feste fällt der Archäologie anheim, s. oben § 20, A. 7, V; vgl. dazu die eingangs vermerkte Literatur. Nur das möge bemerkt werden, daß das Fest der Erscheinung des Herrn oder Epiphanie am 6. Jänner älter ist als das Fest der Geburt des Herrn oder Weihnachten am 25. December, welches aber gleichwohl schon Constitt. apost., L. V, c. 13, erwähnt wird. — Nach Usener, Religionsgeschichtl. Untersuchungen, I: Das Weihnachtsfest, 1889, 274. 262, wurde das Weihnachtsfest zuerst in Rom 354, in Constantinopel 379 gefeiert; vgl. Funk, Die Apostol. Konstitutionen, 1891, 84 ff.; dagegen Probst, Die ältesten römischen Sacramentarien, 1891, 25 ff. — Ans Lächerliche streift die Sucht, die Hauptfeste des Kirchenjahres als lediglich christianisirte Feste vorzüglich der germanischen Völker zu erklären; gab es etwa vor Bekehrung der Deutschen kein Fest der Auferstehung des Herrn, weil keine „Ostern“?

[3] Die spanischen Synoden verfügen, daß die Metropoliten über die richtige Berechnung drei Monate vor Epiphanie sich einigen, und vor Weihnachten den Bischöfen Ostern ansagen: Syn. IV. Toledo, 633, c. 5 (Bruns, I, 223); II. Braga, 572, c. 9 (c. 25. Dist. 3. cons.). Zu Epiphanie wird Fastenanfang und Ostern in den einzelnen Kirchen verkündet: Syn. Auxerre, c. 590, c. 2 (Bruns, II, 237); s. Sauer, Die Osteransage (Archiv, 77, 1897, 787—790); vgl. noch Pontificale rom., P. III, De publicatione festorum mobilium in Epiphania domini (ed. cit., 351).

[4] Das christliche Paschah wurde verschieden gefeiert; mit großem Nachdruck trat Papst Victor († 202?) für den römischen Brauch ein, dasselbe am Sonntag nach dem ersten Frühlings-vollmonde (XIV. luna m. Nisan) zu begehen, s. Eusebius, Hist. eccl., L. V, c. 26. 27; Heberlinus (praes. Wildvogel), De eo quod justum est circa festum paschatis, Jen. 1691. 1736; Schnell, De paschate veterum, Lips. 1717 et 1718; Hilgenfeld, Der Paschahstreit der alten Kirche, 1860; *Schuerer,

jahres, sondern, weil damit zusammenhängend, auch das Kalenderwesen eine kirchliche Angelegenheit. Die Reform des julianischen Kalenders durch Gregor XIII., 1582, wurde in den katholischen Ländern allsogleich durchgeführt, anderswo dagegen perhorrescirt.[5] Die Zeitrechnung seit Christi Geburt oder Menschwerdung wurde verhältnißmäßig erst spät jene der christlichen Welt; seit dem 16. Jahrhundert beginnt das bürgerliche Jahr allgemein mit

---

De controversiis paschalibus, Lips. 1869; *Scherdlin, Sur les discussions relatives à la fête de Pâques, Strasbourg 1864; Steitz und Wagenmann, Art. Passah in Herzog's Real-Enc., 11, 1883, 270—287. — Die Synode von Nicäa bestätigte die abendländische Uebung und löste die Paschahfeier der Kirche vom jüdischen Paschah völlig los, doch ist der diesbezügliche Canon nicht im Original erhalten, vgl. Eusebius, Vita Constantini, L. III, c. 18—20; Duchesne, La question de la Pâque au concil de Nicée (Revue des questions hist., 28, 1880, 5—42; weniger gegen die Quartodecimaner als die Protopaschiten gerichtet). Die Befolgung des nicäeischen Paschahdecrets ward unter Excommunication aufgetragen: Syn. Antiochien, 341, c. 1 (Bruns, I, 80 f.). Dem Papste kam es zu, Ostern den Kirchen anzuzeigen: Syn. Arles, 314, c. 1 (c. 26, Dist. 3, cons.). Die Berechnung besorgte die alexandrinische Kirche, doch verzichtete der apostolische Stuhl nicht auf deren Controle, vgl. Leo I., 442. 451. 453 (Jaffé, Reg., n. 178. 246. 255. 275. 276). Wegen Divergenz der verschiedenen Ostercyclen, so des 19jährigen des Cyrill von Alexandrien, welcher durch Dionys den Kleinen, 525, auch in Rom anstatt des 16jährigen des Hippolyt und des 84jährigen eingeführt wurde und des laterculum Victorii entstanden in der orientalischen, fränkischen und britischen Kirche manche Wirren: Syn. IV. Orléans, 541, c. 1 (Bruns, II, 201 f.); s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1879, 11 ff.; Krusch, Studien zur christlich mittelalterlichen Theologie, 1880, Die Einführung des griech. Paschalritus im Abendlande (N. Archiv f. ält. d. Gesch., 9, 1884, 99—169); Berfried, Die altestamentl. jüdische Passahberechnung und die 84jährige Osterperiode, 1891, *Die Ausgestaltung der christlichen Osterberechnung zu Rom, 1893. Der jetzige cyclus paschalis ist eine Combination des 28jährigen Sonnen- und 19jährigen Mondcyclus und umfaßt 532 Jahre; die Berechnung des Frühlings-Aequinoctiums mit 21. März ist eine stabile, die Ostergrenze ist 22. März und 25. April; auf die jüdische Berechnung wird nicht weiter Rücksicht genommen und fielen z. B. 1825 das jüdische und christliche Paschahfest auf denselben Tag; s. über das Kirchengebot, Ostern nie mit den Juden zu feiern, Tübing. Qrtlst., 2, 1820, 626—636. — Ein alter, meist vergessener Unterrichtsgegenstand in den Clericalschulen ist der computus ecclesiasticus (vgl. Rhaban. Maur., Liber de computo, a. 820, in Migne, Patrol., 107, 669—728), wovon in den Rubriken des Breviers und Missale gehandelt wird; s. (Nilles, S. J.), De computo ecclesiastico, Atrebati 1864; Nilles, De studio rei kalendariae clericis praescripto (Disput. acad., I. Oenip. 1886, 131—188). — Ideler, Handbuch der Chronologie, 2, 1826, 175—470; Brinkmeier, Handb. der histor. Chronologie, 1882, 63 ff.; vgl. oben § 20, A. 7, III. — Gegenwärtig ist eine Bewegung zum Behufe von Einschränkung der Ostergrenze auf die Zeit vom 4. bis 11. April zu constatiren.

[5] Gregor XIII., Inter gravissimas, 24. Febr. 1582 (Bull. Taur., VIII, 386 ff.); darnach sollte auf den 4. October d. J. sogleich der 15. gezählt werden. Die deutschen Protestanten bequemten sich erst 1700, bezw. 1775 auch bezüglich der Osterberechnung den katholischen Kalender anzunehmen. Die Orientalen beharren auf dem alten Styl und ist es nicht einmal der österreichischen Regierung bislang gelungen, der Confusion in Galizien ein Ende zu bereiten; s. v. Schlichting, im Archiv, 49, 1883, 416—420. — v. Schmöger, Grundriß der christl. Zeit- und Festrechnung („Mit Erlaubniß des Ordinariats Regensburg", 3. Band in Wiegand's Mathemat. phys. Geographie) 1854; Attensberger, Der Gregorianische Kalender, 1869; Binterim, Denkwürdigkeiten, V. 1, 1829, 3—11; Piper, Art. Kalender in Herzog's Real-Enc., 7, 1880, 401—409. — v. Zahn, Der Kalenderstreit in Steiermark (Mitth. d. histor. Ver. f. Steierm., 13, 1864, 126—146); Stieve, Der Kalenderstreit des 16. Jahrhunderts in Deutschland (Abh. Münch. Akad., Histor. Classe, 15, 3, 1880, 1—98); L. Schuster, Johann Kepler und zwei Weltfragen seiner Zeit, 1887, 17—76; Kaltenbrunner, Vorgeschichte der Gregor. Kalenderreform und Polemik über dieselbe (Wiener Akad. Ber., Hist. Cl., 82, 1876, 289—414; 87, 1877, 485—586). Ueber die Einführung der Reform in Polen 1582, s. Bostel in Mitth des Instit. f. österr. Gesch., 6, 1885, 626—632; über dieselbe in Wien mit 1. Oct. 1583, s. Uhlirz, ebd., 12, 1891, 639—646.

dem 1. Januar.[6] Das Kirchenjahr zerfällt in drei Festkreise, deren erster mit dem Advent anfängt; sie entsprechen den drei Hauptfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten. Allgemeine Feste, früher nicht selten nur thatsächlich geübt, kann nach der herrschenden Disciplin nur der Papst einführen.[7] Die Feier der Heiligenfeste kann nach Provinzen und Diöcesen eine verschiedene sein; von rein localer Bedeutung ist der Festtag des Patrons und der Jahrtag der Kirchweihe.[8] Die Diöcesan-Festtage müssen auch die exemten Regularen beobachten; zur Einführung eines neuen gebotenen Feiertages bedarf der Ordinarius der Zustimmung des Domcapitels, in der Praxis pflegt päpstliche Genehmigung angesucht zu werden.[9] Zur Herausgabe eines jährlichen kirchlichen Festkalenders ist der Ordinarius berufen.[10]

II. Die Gläubigen sind verpflichtet, an Sonn- und gebotenen **Festtagen** dem öffentlichen Gottesdienste, d. i. der heiligen Messe, in der Pfarrkirche beizuwohnen und von weltlichen Geschäften zu feiern, vorzüglich gerichtliche Acte und knechtliche Arbeit zu unterlassen.[11] Durch Anhörung einer Messe in

---

[6] Urheber der aera christiana vulgaris ist Dionysius Exiguus, 525 (s. oben § 47, A. 14), deren erstes Jahr ist 754 ab U. c. Eine christliche Aera ist trotz ihrer Differenz von 38 Jahren mit der ebengenannten auch nicht fehlerfreien Aera die im fünften Jahrhundert aufkommende aera hispana, welche sich in Spanien bis ins 14. Jahrhundert erhielt, s. Heller, Ueber den Ursprung der sog. span. Aera (Sybel, Hist. Ztft., 31, 1874, 13—32). Der officielle Gebrauch der vulgären Aera wurde von den fränkischen Königen angeordnet und geschützt. Mit dem conservativen Charakter der päpstlichen Kanzlei hängt es zusammen, daß die Datirung der päpstlichen Urkunden bis in die zwei letzten Decennien des 11. und dann wieder bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts lediglich nach Indiction und Regierungsjahr und nur vereinzelt nach Christi Geburt vollzogen wurde. Der annus Domini ist entweder ein annus nativitatis oder incarnationis. Letzteres Fest wird am 25. März begangen und zählt seit langer Zeit zu den Marienfesten (annuntiatio B. M. V.). Der Bullenstyl der Datarie (s. § 85, IV, 2) hält am 25. März als Jahresanfang fest und zählt entweder im laufenden Jahr — zu spät — fort (calculus florentinus) oder präoccupirt die nächste Jahrzahl durch mehr als neun Monate (calculus pisanus): die nöthige Correctur gewährt die Angabe des Pontificatsjahres; vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, 1, 1889, 839 f.

[7] So führte Urban IV., Transiturus, 1264 (Bull. Taur., III, 705 ff.), das Frohnleichnamsfest, Clemens XI., Commissi, 6. Dec. 1708 (l. c., XXI, 338) das Fest der (unbefleckten) Empfängniß Mariens pro universa ecclesia ein; daneben existiren päpstliche Indulte von Festen für einzelne Länder.

[8] Der jährlichen Feier der Kirchweihe erwähnt Ps.-Felix (c. 16. 17, Dist. 1, cons.); c. 14, X, 5, 38 (IV. Lat.). — Patrons et Titulaires (Anal. J. Pont., I, 1855, 850—884. 1406—1421).

[9] Trid., 25, reg., 12; vgl. Syn. XI. Toledo, 675, c. 3 (c. 13, Dist. 12). — Zustimmung von Volk und Clerus postulirt das frühere Recht: Capitula Attonis Bas., c. 823, c. 8 (c. 1. Dist. 3, cons.); c. 5, X, 2, 9 (Greg. IX.); s. § 90, A. 77, die daselbst angezogene Entscheidung der C. C. ist ein Beispiel dafür, daß in der That um ein päpstliches Indult gebeten wird; doch ist es unbegründet unter Berufung auf C. Rit., 23. Juni 1703, das in Rede stehende Recht den Bischöfen völlig abzusprechen, so nach Bouix, Tr. de jure liturg., 356 ff.; Hinschius, K.-R., 4, 287. Urban VIII. legt (a. A. 17 a. O.) den Bischöfen nur Abstinenz in Ausübung ihrer Gewalt nahe.

[10] Regularen mit eigenem Brevier haben auch ein eigenes Directorium, s. § 70, A. 60. Die Verfassung desselben richtet sich nach den Rubriken der liturgischen Bücher, doch kann der Ordinarius in das Directorium auch eigene Anordnungen und Bemerkungen einstreuen, s. § 29, A. 16. Unter Umständen können Societäten ein festes Recht, den Diöcesankalender herauszugeben, erworben haben: C. C., 5. Aug. 1876 (Anal. J. P., XVI, 38 ff.).

[11] Trid., 25, decr. de . . . diebus festis. Die Messe ist ganz zu hören und darf Niemand vor dem Segen des Priesters sich entfernen: Syn. Agde, 506, c. 47; I. Orléans, 515, c. 26 (c. 64. 65, Dist. 1, cons.). Die Frage nach der Verbindlichkeit, auch die

einem Privatoratorium wird das Kirchengebot nur von Seite der diesbezüglich privilegirten Personen erfüllt; nicht selten sind auch für diese Personen die höchsten Feiertage ausdrücklich ausgenommen.[12] Nach allgemeiner Gewohnheit gilt auch der in einer andern als der eigenen Pfarrkirche besuchte Gottesdienst als Erfüllung des Kirchengebotes.[13] Sache des Ordinarius ist es übrigens, unnöthigen Collisionen oder Schädigungen des pfarrlichen Gottesdienstes in Folge der Gottesdienstordnung anderer selbst regularen Kirchen nach Kräften zu begegnen; s. oben § 92, V, 1. 2. Die positive Seite des erwähnten Kirchengebotes, die Heiligung der Sonn- und Festtage betreffend, verbindet strenger, als dessen negative Seite, in der Feierruhe bestehend. In dieser Hinsicht hielt sich die Kirche mit Vorbedacht von der Strenge der jüdischen Sabbathfeier ferne und ließ in mehrfacher Weise vorzüglich im Interesse des Verkehres wie Ausnahmen so Milderungen eintreten.[14] Auch nach geltendem Rechte

---

Predigt zu hören, beantwortet sich von selbst, je nachdem die Predigt sich von der Liturgie losgelöst hat oder noch deren Theil ist, s. § 100, III; § 141, VI. In letzterem Falle wurde Verlassen der Kirche während der Predigt mit Excommunication gestraft: Stat. eccl. ant., c. 31 (c. 63, Dist. cit.). Unbegründetes Fernebleiben von Messe und Predigt wird mit 12 Turonen gebüßt: Syn. Toulouse, 1229, c. 16 (Hard., C. C., VI, 2, 1152 f.). Die Herren sind schuldig, ihre Leute zur Kirche zu schicken, die Gemeinden die Hirten: Syn. Rouen, 650, s. saec. IX., c. 14 (Bruns, II, 271). — Die festa de praecepto heißen im Gegensatz zu den nur vom Clerus zu begehenden festa chori auch festa fori. — Die Angehörigen eines fremden Ritus sind nur dann, wenn sie unter einem lateinischen Bischof stehen, sowie in der Diaspora gehalten, neben ihren eigenen auch die Festtage des lateinischen Kirchenkalenders zu beobachten: Clemens VIII., Sanctissimus, 31. Aug. 1595, n. 35 (Coll. Lac., II, 450); Benedict XIV., Etsi, 26. Mai 1742, § IX, n. 6 (Bull. I, Const. 57). Die galizischen Bischöfe erlauben in apostolischer Facultät, daß die Angehörigen Einer Familie sowie deren Dienerschaft lediglich die Fest- und Fasttage Eines vom Familienhaupte bestimmten Ritus beobachten: C. Propag., 6. Oct. 1863, D. c (Coll. Lac., II, 564; Archiv, 14, 13. 17).

[12] Vgl. oben § 141, A. 27. Benedict XIV., cit. Magno, § 12, führt zehn privilegirte Feiertage auf; darnach Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 7 (Coll. Lac., V, 184). — Die Anhörung der durch oder von einem Bischof irgendwo (s. § 89, VII, 4) gelesenen Messe gilt für Jedermann als Erfüllung des Kirchengebotes: C. Rit., 19. Mai 1896 (Archiv, 76, 299).

[13] Ueber diesen früher strenge gehandhabten Pfarrzwang, s. § 92, IV; gegen die rigoristische Deutung des Kirchengebots, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 14, n. IX—XI, woselbst n. VIII, die Constitutionen Leo X., Intelleximus, 13. Nov. 1517 (Bull. Taur., V, 710) Pius V. und Clemens VIII. citirt werden, wornach die Gläubigen auch durch den Besuch einer Mendicantenkirche, wenn nur keine Verachtung der eigenen Pfarrkirche beabsichtigt ist, ihrer Christenpflicht genügen.

[14] Judaismus ist nicht nur die Feier des Sabbaths: Syn. Laodicea, c. 360, c. 29 (Bruns, I, 76), sondern auch Sonntags nicht reiten und fahren oder keine häuslichen Arbeiten verrichten zu wollen; Syn. III. Orléans, 538, c. 28 (l. c., II, 200), darnach Verneuil, 755, c. 14. Schauspiele, Tänze, unziemliche Gesänge sind an Sonntagen verboten: Stat. eccl. ant., c. 33 (c. 66, Dist. 1, cons.); Syn. V. Carthago, 401, c. 5 (Cod. Afr., 61, Bruns, I, 170); III. Toledo, 589, c. 23 (c. 2, Dist. 3, cons.). Nach der jetzigen Praxis gelten öffentliche Spiele und Unterhaltungen an den Sonn- und Festtagen, nur deren höchste, sog. Normatage ausgenommen, für erlaubt und stehen darauf gerichtete Stiftungen zu Recht: C. C., 2. Mai 1868 (A. S., IV, 36—38). Nur aus Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit verbot Benedict XIV., Nihil profecto, 12. Aug. 1742 (Bull. I, Const. 60) die an gewissen Feiertagen hergebrachten gymnastischen Spiele. Wenigstens den Clerikern ist Sonntags zu jagen verboten, s. § 70, A. 16. — Die Sonntagsruhe fordert zunächst Unterlassung jeglicher Feldarbeit (opera ruralia): angef. Syn. III. Orléans; Chalons, c. 644, c. 18 (Bruns, II, 267), dann aber auch aller gewerblicher Arbeit (opera servilia), wenn nicht überhaupt der Handelsgeschäfte doch der öffentlichen Märkte (nundinae): Syn. Mainz, 813, c. 37 (c. 1, X, 2, 9). Letztere sind zu verlegen, wenn ihr Tag auf einen Sonn-

zählen die Sonn- und Feiertage zu den Gerichtsferien und können an solchen Tagen vorgenommene gerichtliche Handlungen angefochten werden.[15] Eine Dispensation zur Vornahme von an sich aufschiebbaren knechtlichen vorzüglich öffentlichen Arbeiten während der Feierruhe, welche nun bürgerlich berechnet wird, ertheilt der Ordinarius, dessen Delegat und nach Gewohnheit selbst der Pfarrer.[16] Im 18. und 19. Jahrhundert gewährten die Päpste auf Drängen der Regierungen weitgehende Milderungen, indem sie eine Reihe von Festtagen pro foro aufhoben, d. h. die Gläubigen von der Pflicht zu feiern oder später wohl auch von der Pflicht des Kirchenbesuches entbanden.[17]

oder Feiertag fällt: auf Grund unvordenklicher Gewohnheit kann davon abgesehen werden, doch haben die Kaufleute kein Recht, gegen ein bischöfliches Verbot den Markt an Feiertagen abzuhalten, s. die scheinbar sich widerstreitenden Resolutionen C. C. bei R., 470, 3—7; Benedict XIV., Ab eo tempore, 5. Nov. 1745 (Bull. I, Const. 144). Gewisse Gewerbe (mercatus) galten als privilegirt und konnten die Läden auch an Feiertagen ganz oder theilweise offenhalten, so die Victualienhändler, Gastwirthe, Barbiere u. a. Oertliche Indulte an Feiertagen der Arbeit, insbesondere dem Fischfange nachzugehen, pflegten die Päpste meist mit der Auflage zu verleihen, daß ein Theil des Erlöses der Pfarrkirche zugewendet werde: c. 3, X, 2, 9 (Alex. III.); Sixtus V. und C. C., 24. Aug. 1720 (R., 470, 8); s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 18, n. X.

[15] Den kirchlichen Richtern verbietet Gerichtshandlungen: Syn. Tarragona, 516, c. 4 (c. 1, C. 15, Q. 4); Cap. Angilramni, c. 7, *bis* (c. 3, ead.). Ueberhaupt sind placita an Feiertagen verboten, vorzüglich peinliche Gerichtspflege: Ben. Levita, I, 153; c. 1, X, 2, 9; sogar an Fasttagen: Syn. Tribur, 895, c. 35 (Hard., C. C., VI, 1, 450), und darüber hinaus Ladung vor Gericht: Syn. Erfurt, 932 (c. 2, C. 15, Q. 4). Die Feiertage gehören zu jenen Gerichtsferien, auf welche die Parteien nicht verzichten können: c. 5, cit. tit. De feriis (Greg. IX.). s. des weiteren unten § 176, IV. Das Verbot, an Festtagen Eide abzulegen nisi pro pace vel alia necessitate: c. 1, eod., ist eine Verschärfung der originalen Bestimmung: Syn. Mainz, 813, c. 37 (Hard., C. C., IV, 1015), welche zuerst bei Regino, L. I, c. 386, sich findet, aber zu mindest nicht irritirend wirkt. Der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (s. § 173) an Festtagen steht nichts im Wege, vgl. Reiffenstuel, J. c., L. II, tit. 9, n. 29. Nicht nur aufschiebbare Gerichtsacte, sondern auch Versammlungen, Sitzungen der Ortsvorstehungen oder landwirthschaftlicher Vereine sind verboten und haben letztere in dringenden Fällen nach der Litanei stattzufinden: Syn. Gran, 1858, tit. IV, c. 1 (Coll. Lac., V, 29 f.).

[16] Die Glocke gibt Samstag Abend das Zeichen zur Ruhe, sogar gegenüber der Ehefrau: Syn. Friaul, 796, c. 13 (Hard., C. C., IV, 861); den Feierabend zu halten, verlangt noch c. 1, X, 2, 9. Der römische Brauch, den Tag von Mitternacht an zu zählen: c. 24, X, 1, 29 (Innoc. III.), arg. L. 8, Dig., 2, 12, überwog allgemach vor anderen Uebungen: c. 2, X, 2, 19 (Alex. III.); s. aber noch Syn. Prag, 1860, tit. III, c. 4 (Coll. Lac., V, 469). Die Dispensationsbefugniß der Ordinarien anerkennt z. B. Syn. Rom, 1725, tit. XI, c. 2 (Coll. Lac., I, 361); Urban VIII., Cum sicut, 30. Juni 1637 (Bull. Taur., XIV, 598) verbot, hierfür irgend etwas zu verlangen. Von der schriftlichen Ausfertigung ist die Giltigkeit der vom bischöflichen Delegaten ertheilten Dispensation sicher nicht bedingt, trotz C. Epp., 21. Aug. 1615 (Ferraris, Bibl., s. v. Festa, n. 22). Die Berechtigung der Pfarrer ruht auf Gewohnheit oder Statut, s. § 39, A. 14; die Landdecane ermächtigt, selbstverständlich gratis, zu dispensiren: Syn. Neapel, 1699, tit. II, c. 6, n. 4 (Coll. Lac., I, 177).

[17] Den Festkalender der karolingischen Zeit bietet: Syn. Mainz, 813, c. 36 (Hard., C. C., IV, 1015); Capitula Atton. Bas., c. 823, c. 8 (c. 1, Dist. 3, cons.); Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 11 (Hard., C. C., V, 359); jenen des späteren Mittelalters, c. 5, X, 2, 9 (Greg. IX.): Syn. Toulouse, 1229, c. 17 (Hard., C. C., VI, 2, 1153 f.). Eine Reduction der Feiertage forderte Gravamina nat. germ., 1522, c. 37 (Gaertner, C. J. e., II, 182), erbat Syn. Tarragona, 1727 (Coll. Lac., I, 785 f.), verfügten thatsächlich einzelne Bischöfe in ihren Diöcesen, s. Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrhunderte, 1830, 321—347. Doch entspricht dies dem geltenden Recht nicht, vgl. oben § 29, II; § 39, II; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 18, n. XI; Pius VII., Auctorem, 1794, n. 74 (Denzinger, Enchir., n. 1437); um so weniger, nachdem Urban VIII., Universa, 13. Sept. 1642 (Bull. Taur., XV, 206 ff.) die Zahl der allgemeinen Feiertage

Abgesehen davon, entschuldigt die Unterlassung des gebotenen Kirchganges nur Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Leistung; Mißachtung des Kirchengebotes kann gestraft werden.[18] Das Recht der Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste ist dem Excommunicirten und Interdicirten genommen.

III. Auf Abhaltung des ordnungsmäßigen Gottesdienstes hat die Gemeinde einen rechtlichen Anspruch, etwa auch sowie Privatpersonen aus einem speciellen Titel, der Stiftung, des Vertrages. Die Ordnung des Gottesdienstes steht den kirchlichen Organen zu, doch hat der Kirchenvorsteher von unmotivirten Abänderungen der hergebrachten Gottesdienstordnung sich zu enthalten. Das gleiche gilt von der Oeffnung und Schließung des Gotteshauses.[19] Particularrechtlich ist die wochenweise Verkündung der abzuhaltenden

---

festsetzte, so daß zu den 31, seit 1708 (s. A. 7) 32 Feiertagen noch die Feste der Kirchweihe, des Kirchen- und des Landespatrons kommen. Die Staatsregierung hat kein Recht, einen kirchlichen Feiertag einzuführen: Innocenz X., Cum super, 6. Oct. 1653 (l. c., 739), also gleichwenig einen solchen abzuschaffen. Benedict XIV. indulgirte, wie in anderen Fällen für Oesterreich, 1. Sept. 1753 (kundgemacht mit a. h. Rescript, 3. Nov. 1753; (Jaksch, Gesetz-Lexikon, 2, 287 ff.), eine Reduction, welche aber wegen der Schaffung der sog. halben Feiertage (vgl. Syn. Oxford, 1222, c. 8; Hard., C. C., VII. 117; Trier, 1549, Hartzheim, C. Germ., VI, 601) die Regierung nicht befriedigte, obwohl der Papst durch das Verbot für oder gegen die Verminderung der Feiertage zu schreiben, die Kritik vorweg abschnitt: Non multi, 14. Nov. 1748 (Bull. II, Const. 63). Anders das absolut lautende Reductionsbreve Clemens XIV., Paternae, 22. Juni 1771 (Clementis XIV. Epistolae, ed. Theiner, Paris. 1852, 160—163), welches mit österreich. Patent, 6. Oct. 1771 (a. O., 292 ff.) kundgemacht wurde. Derselbe Papst reducirte, 16. Mai 1772, die Feiertage für Bayern (s. Silbernagl, Verfassung, 1893, 372) und 24. Juni 1772, für Preußisch-Schlesien, darnach Pius VI., 19. April 1788 (Dumont, Sammlung kirchl. Erlasse für Köln, 1874, 164—169). Nach den Stürmen der französischen Revolution war die Wiedereinführung der Sonntagsfeier und der vier höchsten Feste ein Gewinn: Indult des apostol. Legaten Caprara, 9. April 1802 (Weiss, C. J. e., 1833, 74—77). Leo XII., 2. Dec. 1828 und Pius VIII., 7. Aug. 1829, gewährten für Preußen, sowie Gregor XVI., Allatae, 22. Nov. 1831 (de Martinis, Juris pontificii de propag. fide, V, Rom. 1893, 26 f.), für Hannover neue Erleichterungen, wornach seitens der in gemischten Gegenden lebenden Arbeiter nur die drei Feiertage, der Geburt, der Himmelfahrt des Herrn und Allerheiligen absolut zu feiern sind (Dumont, a. O., 169 f., 174 f.). Für Sachsen reducirte die Feiertage Pius VIII., 14. Nov. 1830; endlich Gregor XVI., 19. Dec. 1836, für Hessen (s. Silbernagl, K.-R., 1895, 627), 31. Jan. 1834, für Neu-Granada (Coll. Lac., VI, 557). Die Translation sämmtlicher Kirchweihfeste auf einen und denselben Sonntag indulgirte für München-Freising Pius IX., 15. Nov. 1866 (Archiv, 17, 339—342); anderswo ist dies längst Uebung, so in Oesterreich nach Hofd., 12. Oct. 1786 (Jaksch, a. O., 3, 411); vgl. Syn. Köln, 1536, P. IX., c. 11 (Hard., C. C., IX, 2015). Die Berechtigung von Gewohnheiten ist nicht zu bezweifeln: arg. c. 2, X. 2, 9 und § 23, II. — Lamindo, Raccolta di scritture concernenti la diminuzione delle feste di precetto, Lucca 1748.

[18] Vernachlässigung des Kirchgangs ist dem Pfarrer durch beeidete Männer, sog. decani, zur Rüge anzuzeigen: Syn. Rouen, saec. IX., c. 15 (Bruns, II, 271). Der Städter, welcher durch drei Sonntage von der Kirche ferne bleibt, wird excommunicirt: Syn. Elvira, c. 300, c. 21; Sardica, c. 343, c. 11, lat. 14 (l. c., II, 5, I, 100 f.). Zur Anhörung der Predigt, sowie der Messe in der Pfarrkirche darf der Ordinarius nicht mehr unter Geldbußen und Censuren verhalten: arg. v. moneat in Trid., 24, 4; 25, decr. de festis; C. C., bei Zerola, Praxis epp., I, 140, IV; Gallemart, 279. — Bruch der Feierruhe wurde in der mittelalterlichen Kirche nicht nur mit Excommunication: Syn. Chalons, c. 644, c. 18 (Bruns, II, 287), sondern vorzüglich mit Strafen an Leib und Vermögen belegt: Syn. Narbonne, 589, c. 4; Berghamstede, 696, c. 10—12 (l. c., 60, 312); Pius V., Cum primum, 1. April 1566, § 7 (Bull. Taur., VII, 436).

[19] In beiden Fällen ist Recurs an den Bischof, eventuell an den apostolischen Stuhl gegeben: C. C., 7. April 1864 (A. S., IV, 250—257); vgl. oben § 141, A. 69. — Die römische Gottesdienst-Ordnung enthält das jährlich herauskommende Diario romano, s. Bellesheim, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 1692—1700.

Gottesdienste genau vorgeschrieben. — Mit der Sitte des Opfers hieng es zusammen, daß der Pfarrer, so oft die Gläubigen an Sonn- und Festtagen zum Gottesdienst erschienen, für die Gemeinde die Messe aufopferte. Später galt das Benefiz als Ersatz des Opfers und wurden reiche Pfarrer verhalten, täglich für ihre Gemeinde zu appliciren.[20] Nach geltendem Rechte sind, ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte, alle Curaten i. str. S., d. h. jene Beneficiaten, welche das Recht und die Pflicht der primären actuellen Seelsorge haben, insbesondere die Diöcesanbischöfe und Pfarrer verpflichtet, für die ihrer Führung anvertrauten Gläubigen die Messe an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen von Amtswegen und ohne Entgelt zu feiern.[21] Die Pflicht ist eine schwere, wenn sie auch nicht auf göttlichem Rechte beruht, und deren Erfüllung regelmäßig eine persönliche Last des Curaten, doch ist Stellvertretung nicht ausgeschlossen.[22] Nur aus triftigen Gründen ist eine Uebertragung der Pfarrmesse auf einen Werktag gestattet; wer zwei Pfarren

---

[20] Decret der C. C. vom Jahre 1681 bei Benedict. XIV., Institutio X, ed. cit., 56.

[21] Innocenz XII., Nuper, 24. April 1699 (Bull. Taur., XX, 873 f.); C. C., 8. Febr. 1716, bei Benedict. XIV., l. c., und desselben Cum semper oblatas, 19. Aug. 1744 (Bull. I, Const. 103; R., 503—510); darauf, daß diese Encyclica nur für Italien erlassen wurde, nahm die Praxis so wenig wie die Theorie weiter Rücksicht. Endgiltig abgethan ist seit 1716 die früher vertretene Ansicht, daß reiche Pfarrer täglich, bezw. immer für die Gemeinde zu appliciren hätten, s. Arndt, Die Pflicht der Meßapplication pro populo (Archiv, 69, 1893, 3—43, bes. 25 ff.). — Daß der Bischof, so oft er feierlich celebrirt, für seine Gemeinde opfere, schien selbstverständlich; doch war es früh geboten, den Bischöfen aufzutragen, sonntäglich dem Gottesdienst in der nächsten Kirche beizuwohnen: Syn. I. Orléans, c. 31 (c. 4, Dist. 3, cons.); Sardica, c. 11 (s. oben § 78, A. 29); der Bischof soll täglich die Messe lesen oder wenigstens hören: Syn. Pavia, 850, c. 2 (Hard., C. C., V, 25); c. 12, in VI, 5, 7. — Die Verbindlichkeit der Diöcesanbischöfe und Abbates nullius zur Application ist dermalen außer Zweifel: C. C., 17. Dec. 1803; 12. Sept. 1824; C. Prop., 23. März 1863 (A. S., I, 389—408); Leo XIII., In suprema, 10. Juni 1882 (A. S., XIV, 529—536; Archiv, 259—265); s. die Verhandlungsacten, C. C., 9. Juli 1881, in Anal. J. P., XX, 1059—1106. Die Titularbischöfe sind daselbst ausdrücklich für nicht verpflichtet erklärt, das gleiche gilt von anderen, z. B. den resignirten Bischöfen; eine Applications-Verbindlichkeit der Capitelvicare (§ 90, A. 100) ist nirgends statuirt; vgl. C. Rit., sine dato in A. S., XIV, 555. — Missionäre, welche nicht canonische Pfarrer sind, apostolische Vicare und deren Coadjutoren sind jüngst nicht einmal als e caritate zur Application verpflichtet erklärt worden: C. Propag., 23. März 1863 (Anal. J. Pont., VIII, 2032), 18. Aug. 1866 (Coll. Lac., III, 386), entgegen C. C., 17. Dec. 1803 (Anal. J. Pont., V, 585). — Ueber die Verbindlichkeit der Pfarrer und Pfarrvicare, s. oben § 92, III, 2, VI, A. 45; § 93, I. V, A. 36.

[22] Zu § 92, A. 21, ist noch zu bemerken, daß der Pfarrer, welcher wegen Augenschwäche immer dieselbe Messe liest (s. § 141, A. 29), zur Pfarmesse einen andern Priester abordnen muß: C. Rit., 2. Dec. 1852 (Linzer Qrtlst., 14, 361). Ab und zu erbitten die Ordinarien vom apostolischen Stuhl eine besondere Facultät, um daraufhin den Pfarrern aus triftigen Gründen Stellvertretung erlauben zu können, s. z. B. für Herzogenbusch, C. C., 11. März 1843 (A. S., XXIX, 883 f.). — Daß der Dompfarrer die Pfarrmesse lesen muß, auch wenn der Bischof im Dom celebrirt: C. C., 24. Aug. 1867 (A. S., III, 368), trifft auch dann zu, wenn der sog. Dompfarrer lediglich des Bischofs Vicar ist; denn der Bischof, welcher zugleich Pfarrer ist, genügt seiner Verpflichtung nicht durch Eine Messe: C. Prop., 23. März 1863 (A. S., XIV, 553). — Die herrschende Meinung, so auch Benedict XIV., cit. Cum. § 2, leitet die pfarrliche Applicationspflicht aus dem jus divinum ab und beruft sich hiefür auf Trid., 23, 1: Cum praecepto divino mandatum sit, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere (Joa., 10, 14), pro his sacrificium offerre; abgesehen davon, daß dies nur die Einleitung des Residentialdecrets ist (s. § 78, A. 2), wird a. a. O. über die Gratuität und die Zahl der Applicationsacte nichts verfügt.

zu versehen hat, ist zu biniren nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.[23] Ob eine Reduction der Feiertage auch eine Entlastung der Curaten bedeutet, ist nach Maßgabe der betreffenden päpstlichen Verfügung zu beurtheilen. Jüngst wurde dafür die Norm aufgestellt, daß die Curaten auch an für die Gläubigen aufgehobenen Feiertagen zu appliciren haben, allein den Fall ausgenommen, daß die Festfeier auf einen Sonntag wäre übertragen worden.[24]

---

[23] Dies verfügt schon Syn. Merida, 666, c. 19 (Bruns, II, 93), s. oben § 141, A. 24. Die Bischöfe lesen, auch wenn sie zwei nur persönlich unirte Bisthümer haben, nur Eine Messe: Leo XIII., a. A. 21 cit. O. — Den (italienischen) Bischöfen gibt Benedict XIV., cit. Cum, § 8, die Vollmacht, armen Pfarren zu gestatten, gegen Nachholung der Pfarrmesse für ein Stipendium eine Privatmesse zu halten; einer päpstlichen Facultät erwähnt diesbezüglich nicht: Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 6 (Coll. Lac., V, 155). Für sich ist ein Todtenamt oder ein Bruderschafts-Gottesdienst kein Grund der Translation: C. C., 16. Juni 1770, 30. März 1867 (A. S., III, 98); eher die Rücksicht auf Wünsche der ganzen Pfarrgemeinde. Ein weitgehendes Translationsindult für Freiburg von 1859, s. Archiv, 4, 365; jenes für Seckau von 1895 hat die Armuth des Verpflichteten zur Voraussetzung.

[24] Pius IX., Amantissimi, 3. Mai 1858 (Archiv, 3, 226—232). — Feßler, Ueber die abgeschafften Feiertage und die Meßapplication an denselben (Archiv, 5, 1860, 185—224, 321—343). Nicht ohne Einfluß waren Verhoeven's, § 92, A. 21, citirte Schriften, dessen strenge Aufstellungen von Heuser, a. O., noch erheblich verschärft wurden; s. darüber Brendel, in Tüb. Qrtlst., 35, 1853, 312—331, woselbst C. C., 28. Sept. 1852 für Olmütz und bei Ginzel, K.-R., 2, 226, 1, für Brünn erwähnt wird, wornach die Pfarrer an den von Clemens XIV. aufgehobenen Feiertagen zur Application nicht verpflichtet sind. Die cit. Encyclica wurde von zahlreichen Bischöfen und Synoden promulgirt, s. z. B. Verord. Brixen, 18. Aug. 1858 (Archiv, 3, 476 f.); Syn. Gran, 1858, tit. IX, c. 1 (Coll. Lac., V, 80 f.); cit. Wien; Prag, 1860, tit. III. c. 3 (l. c., 465 f.); Cöln, 1860, tit. I, c. 6 (l. c., 341), Calocza, 1863, tit. II, c. 6 (l. c., 637), Verord. Seckau, 7. Aug. 1888. Die C. C. hielt ständig am Grundsatz fest, daß durch die Reduction der Festtage an den Pflichten des Clerus nichts geändert worden sei: C. C., 18. Dec. 1869 (A. S., V, 359—362), auch nicht an einer Stiftungsverbindlichkeit, „an allen gebotenen Festtagen" zu appliciren: C. C., 17. Aug. 1872 (A. S., VII, 435—437), woraus aber kein allgemein giltiges Princip abzuleiten ist. Zu dispensiren berufen ist nach cit. Amantissimi die Congregatio Concilii und die Propaganda, s. auch oben § 86, A. 41. Gesuche der Bischöfe um Dispensation für die ganze Diöcese wurden durchweg abschlägig verbeschieden; dagegen erhalten die Ordinarien Septennal- oder Triennal-Facultäten, in einzelnen Fällen Curaten, welche zwei Pfarren versehen, oder überhaupt Intercalar-Administratoren und arme Pfarrer (tenuitas beneficii) sowie auch regulare Pfarrvicare zu dispensiren, s. z. B. betreffs Prag: C. C., 10. März 1888 (Corresp.-Bl. f. d. Clerus, 1888, 432); Seckau: C. C., 19. Jan. 1894; vgl. noch C. C., 9. Mai 1874 (A. S., VIII, 701—705). Der Begriff Armuth ist nicht strenge zu nehmen; so dispensirte der Trierer Bischof nach C. C., 18. Juli 1893, cumulativ, d. i. ohne Vorlage gesonderter Bittschriften, alle Pfarrer, deren Congrua nicht 1800 Mark übersteigt (Archiv, 70, 323). — Früher erworbene nicht rein persönliche Indulte gelten als durch cit. Amantissimi widerrufen: C. C., 21. Juni 1879 (A. S., XII, 514—518); ebenso die citirte für Mähren von 1852. Nicht geholfen ist dem Bittsteller mit der Erlaubniß, bezw. Weisung, auf den Tag fällige Stiftmessen weitergeben zu dürfen: C. C., 18. Febr. 1865 (A. S., II, 205—207; Archiv, 14, 132 ff.), oder das erhaltene Stipendium dem Ordinarius für bestimmte fromme Zwecke abzuliefern. Der Ueberschuß des Stipendiums über die Synodaltaxe (s. § 141, A. 16) kann der Curat in diesem Falle nur dann zurückbehalten, wenn er moralisch sicher denselben für seine persönliche Bemühung als Gratification empfangen hat: C. C., 31. Aug. 1880 (A. S., XIII, 256—261). — Nach dem Wortlaute cit. Amantissimi ist die Applicationspflicht gerade für die minder bedeutenden, völlig aus dem Bewußtsein der Gläubigen entschwundenen alten Feste aufrecht geblieben; oder sollte die Thatsache einer solemnitas an solchen Tagen Voraussetzung der Application sein? Letztere fällt weg, nicht nur wenn die solemnitas auf den Sonntag übertragen wurde, was bei den bedeutenden Festen geschah, sondern auch wenn das Fest selbst pro choro übertragen werden mußte: C. C., 24. April 1875 (A. S., VIII, 602—605). In Oesterreich beträgt die Zahl der aufgehobenen Feiertage 19; mangels des Kirchgangs der Gläubigen entfällt an solchen Tagen das sonst vielfach übliche Tafelopfer für den Priester. Endlich darf, da die Pflicht der Gläubigen zum Kirchenbesuche

Abgesehen von Indulten, welche einzelne Curaten aus Gründen von der römischen Congregation unmittelbar oder durch ihren Ordinarius erhalten, ist auch einer entgegengesetzten Gewohnheit nicht vorweg liberatorische Function abzusprechen.[25]

IV. Die österliche Zeit ist von besonderer Bedeutung, insoferne während derselben jeder Gläubige in seiner Pfarrkirche die hochheilige Eucharistie zu genießen von Rechtswegen verpflichtet ist.[26] Der Pfarrer ist berechtigt, Aufschub zu gewähren; Unterlassung der Ostercommunion wird vom Ordinarius mit Interdict und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses geahndet; früher traf dieselbe Strafe diejenigen, welche nicht bei jeder Messe oder später wenigstens dreimal jährlich communicirten.[27] Die österliche Zeit läuft vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntag, kann aber vom Ordinarius erstreckt werden.[28] Auf Grund bischöflicher Erlaubniß oder aber der Gewohnheit kann die Ostercommunion auch in einer andern als der Pfarrkirche verrichtet werden; der Pfarrer ist aber jedenfalls berechtigt, die Erfüllung der Osterpflicht zu überwachen.[29]

---

nicht besteht, wer zwei Pfarreien versieht, nicht, wie etwa sonst, biniren: C. C., 19. Jan. 1889 (A. S., XXI, 582 ff.).

[25] Insbesondere möge erinnert werden, daß cit. Amantissimi die Verkündigung in der einzelnen Diöcese vorauszusetzen scheint und der sonst üblichen Abrogationsclauseln entbehrt. — Die Verpflichtung der Bischöfe, auch an den aufgehobenen Feiertagen zu appliciren, ist noch nicht ausgesprochen: C. C., 9. Juli 1881 (A. S., XIV, 536—547).

[26] c. 12. Omnis utriusque sexus, X, 5, 38 (IV. Lat.); Trid., 13, can. 9. — In coena Domini sollen alle Pönitenten, nur die schweren Verbrecher ausgenommen, zur Communion gehen: Syn. II. Chalons, 813, c. 47 (c. 17, Dist. 2, cons.). — Launoi, Explicata ecclesiae traditio circa canonem Omnis utriusque sexus (Opp., I, Col. Allobr. 1731, 244—441); Leitner, Was bedeuten die Worte in c. 12 . . . alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura? (Archiv, 78, 1898, 179—184).

[27] c. 12 cit.; dazu Benedict. XIV., Institut. 45, ed. cit., 316 ff.; Syn. Köln, 1860, P. II, c. 13 (Coll. Lac., V, 349), wornach die Säumigen dem Bischof zu denunciren sind. — Das vom Ordinarius einmal ausgesprochene Interdict kann nach allgemeinen Grundsätzen (s. § 191, V) nur vom Bischof wieder aufgehoben werden; daß der Pfarrer oder Beichtvater ohne weiters dazu befugt sei, folgert aus C. C., 28. Jän. 1587, n. III (Ferraris, Bibl. s. v. Eucharistia, n. 25) u. a. Hinschius, K.-R., 4, 75, A. 5, während daselbst nur die Reservation der Sünde der Versäumniß der Osterpflicht mißrathen erscheint. — Verachtung der hl. Speise wird mit Excommunication gestraft: Syn. I. Toledo, 400, c. 13 (c. 20. Dist. 2, cons.), als solche galt aber Nichtempfang der Communion bei irgend einer Messe: can. Ap., 9 (c. 62, ead.). Die drei Zeiten waren Weihnachten, Ostern, Pfingsten: Syn. Agde, 506, c. 18; III. Tours, 813, c. 50 (c. 19. 16, ead.). Wer an diesen Festen nicht nach vorausgegangener Beichte communicirte, galt in Südfrankreich als der Häresie verdächtig: Syn. Toulouse, 1229, c. 11 (Hard., C. C., VI, 2, 1161 f.). Nach Burchardi Corrector, c. 78, wird Versäumniß der jährlich viermaligen Communion mit 20 Tagen gebüßt (Wasserschleben, Bußordnungen, 647).

[28] Eugen IV., Fidei digna, 8. Juli 1440 (Bull. Taur., V, 52). Zur Prorogation seitens des Ordinarius verlangt principiell mit Recht (s. § 29, II) Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII. c. 6, n. 10, ein päpstliches Indult; gibt aber selbst zu, daß die C. C. öfter, so 31. Jan. 1682, hierzu die Ordinarien berechtigt erklärte; dafür spricht wohl auch die Gewohnheit (§ 23, II. IV), worauf sich u. a. Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 6 (Coll. Lac., V, 503), beruft. Für Irland indulgirte der apostolische Stuhl die Erstreckung der österlichen Zeit von Aschermittwoch bis Himmelfahrt, 1851 gar bis zur Octav Peter und Paul (Coll. Lac., III, 799).

[29] Eine römische Entscheidung, welche gegen den Fortbestand des alten Rechts sich erklärt, existirt nicht, vgl. vielmehr C. C., 23. Jan. 1586 (Gallemart, 147); Sixtus V., Circumspecta. 9. Aug. 1586 (Bull. Taur., IX, 249 f.); Benedict. XIV., Syn. dioec.,

V. Gewisse Zeiten des Jahres sind im nicht zu leugnenden Anschlusse an das Alte Testament der Buße und Abtödtung gewidmet: die Fasttage.[30] Deren Zahl war in den einzelnen Kirchen mehrfach verschieden; nach der Uebung der römischen Kirche wurden nebst den Freitagen auch die Samstage des Jahres, viermal des Jahres auch die Mittwoche, sog. Quatember, vierzig Tage vor Ostern, endlich die gewissen Festen voraufgehenden Tage, sog. Vigilien, allgemein als Fasttage beobachtet.[31] An den Fasttagen soll erst Abends und nur wenig vegetabilische Kost genossen werden. Die Disciplin ist später bedeutend gemildert worden, theils durch die Unterscheidung, ja Trennung der Enthaltung von gewissen Fleischspeisen (abstinentia) und der nur einmaligen Sättigung (jejunium s. str.), theils durch weitgehende Dispensationen, theils durch die tolerirte Praxis.[32] Der Sonntag ist unter keinen Umständen ein

L. IX, c. 16, n. V; C. C., 10. Sept. 1803 (R., 69, 7); Ueber die Verpflichtung zur österlichen Communion in der eigenen Pfarrkirche (Tübing. Qrtlft., 31, 1849, 23—43); B. D., Communion pascale (Rev. des sc. eccl., 40, 1879, 510—551). — Die Nothwendigkeit, ja Ziemlichkeit einer bischöflichen Erlaubniß betont Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 6 (Coll. Lac., V, 155), wogegen cit. Syn. Prag, 1860, die Existenz der Gewohnheit zu Gunsten der Freiheit der Wahl constatirt und Syn. Gran, 1858, tit. III, c. 4 (l. c., 21) nur für Klosterkirchen den Ostersonntag noch ausnimmt, nach Pius V., Etsi, 16. Mai 1567, § 2. 4 (Bull. Taur., VII, 577); C. C., 14. Jan. 1736 (R., 70, 9), s. Benedict. XIV., l. c., n. III und Const. Magno, 2. Juni 1751, § 21. 22 (Bull. III, Const. 48).

[30] Trid., 25, decr. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. — Worte Christi: cum ablatus fuerit ab illis sponsus, tunc jejunabunt in illis diebus. Luc., 5, 35. Das kirchliche Fasten wurde von jenem der Synagoge bald losgelöst und wird Judaisiren in der Fastendisciplin strenge gestraft: can. Apost., 69 (Bruns, I, 10).

[31] Des Freitags und Mittwochs erwähnt can. Apost., 68; Rufinus († 410; c. 16, Dist. 3, cons.). Allgemach, doch keineswegs durchweg, trat im Abendlande an Stelle des Mittwochs der Samstag, sog. superpositio jejunii: Innocenz I., 416 (c. 13, ead.); Gregor, VII, 1078 (c. 31, Dist. 5, cons.), doch entscheidet hierüber die Ortsgewohnheit: c. 2, X, 3, 46 (Innoc. III.); streng dagegen Leo IV. († 855; c. 11, Dist. 3, cons.). — Der Quatember, d. i. quatuor tempora, gedenkt Hieronymus († 420) und Leo I. (c. 7. 6, Dist. 76), früh heißen sie Weihe-, später auch Frohnfasten, s. oben § 66, A. 51; Einhaltung des römischen Brauches verlangen Syn. Mainz, 813, c. 34; Seligenstadt, 1022 (c. 2. 3, ead.). — Die Quadragesimalfasten erwähnt Syn. Nicäa, 325, c. 5 (c. 3, Dist. 18), trotz Syn. I. Orléans, 511, c. 24 (c. 6, Dist. 3, cons.) wuchsen sie nicht nur zur Quinquages, sondern selbst Septuages aus und trat deren Begründung als Zehntung des Jahres in den Hintergrund: Syn. VIII. Toledo, 653, c. 9 (Bruns, I, 282); c. 16, Dist. 5, cons. (Greg.?); vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 1. 5. — Die Vigilien hängen mit dem uralten Brauch des nächtlichen Gottesdienstes vor gewissen Festen (stationes) zusammen; bereits Syn. Auxerre, 590, c. 11. 3. 5. verbietet Privatvigilien, z. B. vor Martini; doch wurden sie später zahlreich. Sie sind Tags, bezw. Samstags vorher zu begehen: c. 1. 2, X, 3, 46 (Innoc. III.) und gilt dies auch für das Mathiasfest im Schaltjahr, wenn dasselbe gewohnheitsmäßig am Schalttag selbst (bissextilis, 24. Febr.) gefeiert wird, obwohl dieser Tag sonst mit dem 25. Febr. als Ein Tag gerechnet wird: c. 14, X, 5, 40 (Alex. III.). — Der Adventfasten gedenkt: c. 2, X, h. t.; und sammt vierzehntägigem Fasten vor Johann B.: Syn. Seligenstadt, 1022, c. 1 (Hard., C. C., VI, 1, 828); doch ist deren Grund nur die Gewohnheit. Das Detail der Fastendisciplin hat die Archäologie und Moraltheologie darzustellen. Vgl. zur eingangs vermerkten Literatur Funk, Die Entwicklung des Osterfastens (Tüb. Qrtlft., 75, 1893, 179—225; Kirchengesch. Abh., 1, 1897, 241—278); L'abstinence du samedi (Anal. J. P., XI, 1872, 515—521). Ueber die Verschiedenheit der Fastenpraxis in den deutschen Diöcesen, s. Bernh. Schäfer, im Katholik, 1890, 1, 545—551; u. d. Titel: Einheit in Liturgie und Disciplin, 1891; dagegen G. Weber, Einheit u. s. w., 1893 (Sep. Ab. Katholik, 1893, 1, 408—420).

[32] Nach der Dauer des Fastens am einzelnen Tage unterschied man früher jejunium plenum und semiplenum. Die Stunde der Mahlzeit rückte auch an Fasttagen immer mehr auf die gewöhnliche Stelle zurück; an die alte Disciplin erinnert in etwas noch die Sitte, in der Fastenzeit die Vesper im Chor Vormittag zu recitiren, vgl. Cap. Theodulph.

Fasttag, gleichwenig der Christtag.[33] Die Verpflichtung zur Abstinenz beginnt mit vollendetem siebenten, jene zum Abbruch aber erst mit vollstrecktem 21. Lebensjahre und cessirt mit erreichtem 60. Jahre.[34] Entschuldigungsgründe führt die Moraltheologie auf; Dispensation für den Gewissensbereich ertheilt der Beichtvater, für den Rechtsbereich der Papst und jeder Ordinarius, für einzelne Fälle der Pfarrer.[35] Die Fastenordnung wird jährlich vom Bischof kundgemacht (sog. Fastenpatente) und ist wöchentlich den Gläubigen in Erinnerung zu bringen. Verletzungen des Fastengebotes wurden früher von Rechtswegen gerügt und gieng auf Grund derselben als Verdacht der Häresie die Inquisition vor.[36] Singuläre Fasten beruhen auf Statut oder Votum.[37] Von der Zeit unabhängige Speisevorschriften oder absolute Speiseverbote waren von jeher dem gemeinen und sind durchaus dem geltenden Recht

---

Aurel., c. 797, c. 39 (c. 50, Dist. 1, con.). Die Uebung legte den Nachdruck auf nur einmalige Sättigung i. str. S., begnügte sich mit einem Minder des Genusses, dem Abbruch, und gestattet demnach u. a. eine Collation: Benedict XIV., Si fraternitas, 8. Juli 1744 (Bull. I, Const. 99). — Reine Abstinenztage sind die gewöhnlichen Freitage, nicht mehr allgemein die Samstage; reine Abbruchtage sind durch dispensative Gestattung des Fleischgenusses entstanden, dazu zählen allgemein die gewöhnlichen Tage der Quadrages. Doch war anfänglich nur einmaliger Fleischgenuß gestattet und wurde Fleisch- und Fischspeisen zumal zu genießen verboten, selbst für die Sonntage der Quadrages: Benedict XIV., Non ambigimus, 30. Mai 1741; In suprema, 22. Aug. 1741 (Bull. I, Const. 19. 27); cit. Si fraternitas; eine streng positive Verfügung des sonst freisinnigen Papstes; s. auch Sentis, Liber septimus, 1870, 29—33. — Die Vigilien der aufgehobenen Feiertage wurden in Oesterreich durch Clemens XIV. (s. oben A. 17) auf die Mittwoche und Freitage im Advent übertragen. — Das Fleisch von Wasserthieren, wozu auch die Wasserhühner zählen, gilt als erlaubt; der Genuß von Lacticinien scheint in Deutschland und Frankreich schon früh Uebung geworden zu sein; cit. Cap. Theodulph., c. 40 (Hard., C. C., IV, 921 f.), anderswo bedurfte es dazu eines päpstlichen Indults, so der Kreuzbulle s. § 208; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XV, c. 5; vgl. Hinschius, Art. Lacticinia, in Herzog's Real-Encycl., 8, 1881, 366 f. — Endlich wurde der Satz recipirt: liquidum non frangit jejunium, worunter nicht nur das nie vielwerthige Fasten der Deutschen litt. Aus dem Gesagten ergibt sich nun, wie weit das kirchliche Fasten vom jejunium naturale, der absoluten Nüchternheit (s. oben § 141, A. 33), entfernt ist.

[33] can. Apost., 65; Syn. Gangra, c. 18. 19 (c. 7. 8, Dist. 30); Stat. eccl. ant., 77 (c. 6, C. 26, Q. 7). Die Freiheit der Sonntage der Quadrages: Syn. Agde, 506, c. 12 (c. 9. Dist. 3, cons.); c. 16, Dist. 5, cons. (Greg. ?), drang nicht völlig durch. — Dem Christtag: c. 3. X, 3, 46 (Hon. III.), stund früher jeder Festtag gleich: Gregor VII. (c. 31, Dist. 5, cons.); Nicol. I., Ep. Bulg., 866, c. 5 (Hard., C. C., V, 356); die neuere Zeit kehrte auf dem Wege päpstlicher Indulte dahin zurück.

[34] Thomas Aq., Summa theol., II, 2, Q. 147, art. IV, ad II; Syn. Gran, 1858, tit. IX, c. 3 (Coll. Lac., V, 84).

[35] Vgl. oben § 39, A. 13. 14. Die zunächst nicht für Ordinarien bestimmten Quinquennal-Facultäten bevollmächtigen, n. 19, pro foro externo nur von der Abstinenzpflicht zu dispensieren (Walter, Fontes, 513). Eine Mäßigung des allgemeinen Fastengebotes in der einzelnen Diöcese kann durch Gewohnheit entstanden sein, der Bischof kann dieselbe aus eigener Macht nicht verfügen (§ 29, IV).

[36] Siehe oben § 86, A. 23; noch jetzt wird das Fasten ab und zu unter den Gesichtspunct des Bekenntnisses des Glaubens gestellt: Syn. Wien, 1858, tit. IV, c. 11 (Coll. Lac., V, 187). Arbiträren Strafen steht nichts im Wege; sicher antiquirt ist die Anwendung von Geld- und Körperstrafen: Syn. Berghamstede, 696, c. 15. 16 (Bruns, II, 132); und die regelmäßige von Excommunication, bezw. Deposition: can. Apost., 68; Syn. Lavaur, 1368, c. 89 (Hard., C. C., VII, 1838).

[37] Einzelne Fasttage aufzulegen ist auch der Ordinarius berechtigt. — Die Orden haben beinahe durchweg verschärfte Fasten. Ueber die 40tägige alte Bußfasten, sog. carina, carena, Quadragene, s. Dove, Beiträge zur Gesch. des deutschen Kirchenrechtes (Ztft. f. K.-R., 5, 1865, 40); c. 2, X, 4, 4 (Burchard.).

fremd.[38] — Rauschende, lärmende Vergnügungen passen nicht in die Fastenzeit, daher die christliche Sitte vorzüglich Tänze an solchen Tagen für unerlaubt erklärte; das gleiche gilt noch mehr bezüglich der geschlossenen Zeit, innerhalb welcher feierliche Hochzeiten (§ 127, I—III) und desto gewisser also rein weltliche Lustbarkeiten nicht stattfinden sollen.[39] Die Uebertretung dieser Vorschriften ist arbiträr zu ahnden.

VI. Außer den liturgisch vorgeschriebenen Processionen können noch andere derlei Umgänge periodisch wiederkehren, auf Grund eines Herkommens oder in Folge bischöflicher Anordnung. Der Pfarrer kann nur für einzelne Fälle die Abhaltung einer Procession verfügen, nicht aber eine solche als ständige einführen; dazu bedarf auch der Bischof des Rathes des Domcapitels.[40] Finden die Processionen nach weiter entlegenen Kirchen, vorzüglich solchen, in welchen sog. Wunder- oder Gnadenbilder verehrt werden, statt, so spricht man von Wallfahrten. Alle diese Umzüge haben nur locale Bedeutung, deren Regelung, Leitung, unter Umständen nothwendige Einschränkung, steht dem Kirchenvorstand, sowie dem Ordinarius zu.[41] Die Kirche hat die Wallfahrten,

---

[38] Von den zahlreichen Speiseverboten des Alten Testaments wurde für die Uebergangsperiode in Palästina nur jene des Genusses von Blut, Ersticktem und Götzenopferfleisch (Act., 15, 29) aufrechterhalten, wobei die orientalische Kirche es lang bewenden ließ: can. Apost., 62; Syn. Gangra, c. 2 (c. 13, Dist. 30); II. Trullos, 692, c. 67 (Bruns, I, 56 f.). Vereinzelt finden sich noch Anklänge an mosaische Verbote in der britischen Kirche, s. Canones Adamnari; Poen. Theod., L. II, c. 11; Poen. Egbert., c. 13 (Wasserschleben, Bußordnungen, 120—123. 211 f., 243 f.); Irische Kanonensammlung, L. 53. 54 (her. Wasserschleben, 243—249); vgl. *Sommer, Das Aposteldekret ... in der christl. Kirche, II (Theol. Studien aus Ostpreußen, 2, 1889, 141—244). Auch der Angelsachse Winfrid-Bonifacius hielt den Genuß von Pferdefleisch, Krähen, rohem Speck u. a. werth eines Verbotes, welches ausnahmsweise Gregor III., 732, und Zacharias, 751 (Jaffé, Reg., n. 1724. 1757), bestätigten. — Anders Nicolaus I., 866, Ep. Bulg., c. 43 (Hard., C. C., V, 368 f.). Gegen manichäische, materielle Askese: Syn. Ancyra, 314, c. 14 (c. 13. 17, Dist. 30); can. Ap., 50. 52; Syn. Gangra, c. 2, u. a.

[39] In der Fastenzeit sind nicht nur Hochzeiten, sondern auch Geburtsfeierlichkeiten verboten: Syn. Laodicea, c. 360, c. 52 (c. 8, C. 33, Q. 4); andere Lustbarkeiten zählt auf pseudo-arabische Syn. Nicäa, c. 20 (Hard., C. C., I, 517); Nicolaus I., Ep. cit., c. 44. 47. 48 verbietet jegliche Scherze, Unterhaltungen, Mahlzeiten und die Jagd; Syn. Aranda, 1473, c. 16 (Hard., C. C., IX, 1510), alle lärmenden Festlichkeiten, sowie den Eheleuten die Copula, s. oben § 135, A. 17.

[40] Vgl. oben § 90, A. 85. — Die hergebrachten Buß- und Bittprocessionen heißen litaniae: Syn. I. Orléans, 511, c. 27 (c. 3, Dist. 3, cons.); s. Gihr, Art. Bittage, Kirch.-Lex., 2, 1883, 894 ff. — Mit Erlaubniß des Ordinarius kann der Pfarrer seine Procession auch durch das Gebiet eines andern Pfarrers führen: C. C., 6. Juli 1889 (A. S., XXII, 341—349). Regulare dürfen nur mit Gutheißung des Pfarrers oder auf Grund eines speciellen Privilegs eine von ihrer Kirche ausziehende Procession veranstalten: C. Rit., 19. Sept. 1634, conf. Urban VIII. (Bull. Taur., XIV, 454).

[41] Die Sucht, zu wallfahren, kann krankhaft werden und böse Blüthen treiben, das zeigt selbst die Geschichte der großartigsten Wallfahrten, welche billig unser Staunen erwecken, der Kreuzzüge; über Unfug klagte bereits bitter der hl. Bonifacius, s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. von Scherer, 1880, 284 f., daraus erklärt sich wohl auch: Qui multum peregrinantur raro sanctificantur (Thomas Kemp., De imitatione Christi, L. I, c. 23, 4). Keineswegs alle Wallfahrer verdienen Achtung seitens der Kirchen: Syn. Nimes, 394, c. 5 (ed. Knust; Hefele, Conc.-Gesch., 2, 58); deren Bettelei und Unfug rügt: Syn. II. Chalons, 813, c. 45. 44 (Hard., C. C., IV, 1039), und verlangt bischöfliche Erlaubniß zur Theilnahme eines Priesters; überhaupt zu einer Wallfahrt nach Rom: Syn. Seligenstadt, 1022, c. 16, (l. c., VI, 1, 830). — Nach Kräften soll der Pfarrer die Wallfahrten überwachen, deren Führer sowie die gebrauchten Gebete und Gesänge prüfen: Syn. Prag, 1860, tit. III, c. 8 (Coll. Lac., V, 478). — Nebst Vortragkreuzen (crux erecta) finden

auch wenn sie nur von Einzelnen unternommen werden, unter den Schutz ihres Rechts gestellt und neben der Wallfahrt ins heilige Land vorzüglich jene nach den römischen Hauptkirchen mit Ablässen ausgestattet.[42] Der diesbezüglich seit 1300 übliche Jubelablaß wurde im Laufe der Zeit auf die ganze katholische Kirche ausgedehnt und wird ordentlicherweise alle 25 Jahre, in der That weit öfter, vom Papste ausgeschrieben.[43] — Für die Laien kann

bei Processionen Fahnen (vexilla) Verwendung, s. Uhrig, Scheinbarer Mißbrauch bei Kirchenfahnen durch den Gebrauch von Standarten (Tübing. Qrtlst., 66, 1884, 203—218), gegen das diesbezügliche Verbot der Freiburger Curie vom Jahre 1866. Blechmusik und Waffenlärm verbietet bei Processionen und gestattet nur die Begleitung durch eine Ehrenwache: Syn. Köln, 1860, Pars II. c. 6 (Coll. Lac., V, 342). Doch ist dabei auf Herkommen und den Charakter der Procession billig Bedacht zu nehmen; eine Procession braucht nicht immer wie ein Leichenzug einherzuschreiten. Etwas völlig Apartes ist die Echternacher Springprocession; s. Binterim, De saltatoria quae Epternaci quotannis celebratur supplicatione, Dusseldorph. 1848, mit Noten. — Vgl. überhaupt Gretser, S. J., De sacris et religiosis peregrinationibus (Opp., IV, 2, Ratisb. 1734); De s. cath. ecclesiae sacris processionibus et supplicationibus (l. c., V, 1735); *Stallenius, Vindiciae sacrarum peregrinationum, Col. 1649; Seelig (praes. Fortsch), De peregrinationibus religiosis judaico-ethnico-pontificiis, Jen. 1705, gegen Bellarmin; *de Bonis, De processionibus eccl., Mediol. 1773; Binterim, Denkwürdigkeiten, IV. 1, 1827, 555—656; *Marx, Die Wallfahrten in der kath. Kirche, 1842; *Patiß, Die Wallfahrten in ihrer providentiellen Bedeutung, 1875; v. Hussarek, Kirchl. Aufzüge und Wallfahrten (Oesterr. Staatswörterbuch, 2, 1896, 364—366); Hackenberg, Ein evangelischer Protest gegen die römischen Prozessionen, 1897.

[42] Vgl. Goetz, Studium zur Geschichte des Bußsakraments: II. Die päpstlichen Reservatfälle in der Bußdisciplin: Romipetae (Ztst. f. Kirch.-Gesch., 16, 1896, 537—589). — Jede Belästigung der Wallfahrer, etwa auch nur durch Einhebung neuer Zölle wird mit Excommunication gestraft: Syn. I. Lateran, 1123, c. 16 (c. 23, C. 24, Q. 3); c. 2, X, 1. 34 (III. Lat.); diese war dem Papst reservirt, wenn romipetae verletzt wurden: Bulla Coenae, n. 10 (Ferraris, Bibl. s. v. Excommunicatio, art. II). Die Ausfolgung von Pässen (tractoria) seitens des Bischofs oder Pfarrers an die Wallfahrer fordert: Liber diurnus, form. 50 (ed. Rozière, 91 f.; Sickel, 1889, 40 f.); Rituale rom., tit. benedictio peregrinorum (ed. cit., 304). Die Unternehmungen größerer Pilgerzüge erbitten nicht selten vom apostolischen Stuhl weitgehende Indulte, s. das Breve Leo XIII., Romanorum, 18. April 1896, betreff der französischen Pilgerfahrten ins heil. Land (Rev. des scienc. eccl., 74, 90 ff.).

[43] Nach Bonifaz VIII., 1300 (c. 1, Extr. com., 5, 9), sollte das Jubiläum alle 100 Jahre stattfinden, nach Clemens VI., 1343 (c. 2, eod.), alle 50 Jahre; alle 33 Jahre wollte es Urban VI. († 1389) gefeiert sehen. Erst Paul II., Ineffabilis, 19. April 1470 (Bull. Taur., V, 200 f.), setzte das 25. Jahr fest, s. auch Sixtus IV., 1473 (c. 4, eod.). Gelegentlich ihrer Thronbesteigung pflegen die Päpste ein außerordentliches Jubiläum auszuschreiben: Sixtus V., Virium nostrarum, 25. Mai 1585 (Bull. Taur., VIII, 576 f.). Die Vollmachten variiren in den die einzelnen Jubiläen verkündenden Encycliken, s. beispielsweise einerseits Pius IX., Gravibus, 24. Dec. 1874 (A. S., VIII, 181—192), andererseits Leo XIII., Militans, 12. März 1881 (l. c., XIII, 385—389). — Der irischen Kirche ist eine theilweise Nachahmung des jüdischen 50. Jubeljahres (III. Mos., 25, 10 ff.) eigenthümlich: Syn. II. Patricii, c. 30 (Bruns, II, 308); Irische Kanonensammlung, L. 36: de jubilaeo (a. A., 151—154). — Außer den vor § 141 cit. Werken über Ablaß s. noch Rutilius Benzonius, De anno s. jubilaei, Mog. 1600; Culens, Collatio jubilaei veteris Hebraeorum et novi Christianorum, Antw. 1617; Calixtus, De jubilaeis rom. pontificum, Helmst. 1676; *Mencken, De eo quod juris est circa jubilaea, Vitemb. 1730; *Viva, De jubilaeo praes. anni sancti, Tyrnav. 1750; *Zaccaria, De anno jubilaei, Rom. 1775; *Frank, Geschichte und Bedeutung des Ablasses und des Jubiläums insbes., 1826; Hirscher, Ansichten von dem Jubiläum, 1826; *Feßler, Ueber den Ablaß, insbes. den Jubiläumablaß, 1850 (Vermischte Schft.); Moroni, Dizionario, 2, Venz. 1840, 101—145; Bouquillon, Le Jubilé de 1879 (Rev. des sc. eccl., 39, 1879, 250—277); Kohn, Erlässe der Pönitentiarie über das Jubiläum (Archiv, 45, 1881, 353—360, 464 ff.); Streber, Art. Jubiläum, im Kirch.-Lex., 6, 1890, 1906—1911.

eine rechtliche Verbindlichkeit, an einer Procession oder Wallfahrt theilzunehmen, nur aus einem speciellen Titel, Statut, Eid, Gelübde (s. unten § 143, V) u. ä. behauptet werden; das gleiche gilt von den Bruderschaften; Beneficiaten und alle einer Kirche adscribirten Cleriker haben den Processionen dieser Kirche sich anzuschließen.[44] Bei den öffentlichen, allgemeinen, den hergebrachten, sowie den vom Bischof aus einem öffentlichen Grunde veranstalteten außerordentlichen Processionen müssen alle, selbst regularen und exemten Cleriker, soweit nicht die strenge Clausur dies verbietet, erscheinen.[45] Die Regularen, sowie die Bruderschaften dürfen, abgesehen von besonderen Indulten und einer Gewohnheit, welcher im Gegenstand überhaupt maßgebende Bedeutung zuzuerkennen ist, nur in ihren Kirchen und um dieselben herum, sonst nur mit Erlaubniß des Pfarrers oder Bischofs Processionen abhalten.[46]

VII. Der christliche Staat hat von Anfang an die kirchliche Festfeier in der Richtung unterstützt, daß er die Vornahme von öffentlicher und jeder schweren Arbeit an den Sonntagen und später auch an allen kirchlichen Feiertagen untersagte.[47] In der Folge wurde die genaue Beobachtung der

---

[44] C. C., 26. März 1678; daran ändert etwaige Exemtion nichts: C. C., 21. März 1602 (Ferraris, Bibl., s. v. Processiones, n. 67 f.). Cleriker, welchen nicht die Qualificationen des Textes eignen, sind frei und können vom Bischof nicht zur Procession verhalten werden: C. C., 9. Mai 1597 (l. c., n. 70); 12. Juni 1677 (Benedict. XIV., Institut. 31, ed. cit., 211). Nach früherem Recht unterlagen alle Cleriker, welche von den Processionen ferne blieben, arbiträrer Strafe: Syn. I. Orléans, 511, c. 28 (c. 5. Dist. 91, doch ohne das entscheidende hoc vor opus).

[45] Trid., 25, reg., 13; Pius V., Etsi, 16. Mai 1567, § 3 (Bull. Taur., VII, 581); C. C., 23. Sept. 1609 (R., 415, 1). Demnach sind z. B. Carmeliter, Carthäuser, Camaldulenser befreit; sonst befreit nur ein nachtridentinisches Privileg: C. C., 3. Aug. 1658 u. ö. (R., 415, 2), wie solches die Jesuiten haben; Gregor XIII., Quaecumque, 16. Juli 1576 (Bull. Taur., VIII, 143 f.), und mehr minder beschränkt andere Congregationen und die lateranensischen Chorherren, s. Ferraris, Bibl., s. v. Processiones, n. 74—82. Gegen Widerspänstige kann der Bischof mit Censuren vorgehen: C. C., 16. April 1633 (R., 415, 5), welche aber, z. B. das Interdict der Kirche, vorher ausdrücklich angedroht worden sein mußten: C. C., 11. Juli 1750 (R., 416, 9).

[46] C. C., 24. Juni 1632; 3. Aug. 1686 (R., 416, 10); s. weiters Ferraris, l. c., n. 26—36. Nicht mehr allein die Dominicaner, sondern alle Regularen sind berechtigt, in der Octav des Frohnleichnamfestes eine Procession abzuhalten: Gregor XIII., Cum interdum, 11. März 1573 (Bull. Taur., VIII, 41 ff.), welche der Bischof nicht verbieten darf: C. C., 20. April 1645 (R., 416, 11).

[47] Constantin d. Gr. ordnete, 321, Ruhe am Sonntag für die Gerichte, die Stadtbevölkerung, die Gewerbe, nicht aber für das flache Land an: L. 3, Cod., 3, 12, de feriis. Von den Gerichtsfeiertagen handeln L. 3, Cod. Theod., 8, 8; L. 1. 18—19. 21., Cod. Th., 2, 8; L. 7. Cod. Just., 3, 12; L. 2, eod., ist unecht; s. Wetzell, System des ord. Civilprocesses, 1878, 885 ff. Später wurden auch Circus- und Theaterspiele an Sonntagen, gewissen Fest- und Fasttagen verboten: L. 20. 23—25, Cod. Th., 2, 8; L. 1. 5, Cod. Th., 15, 5, de spectaculis; L. 11, Cod., 3, 12. — Nach Childebert I. Decret († 558, ed. Boretius, 3) sind nur Ausschreitungen an Sonn- und Feiertagen sträflich; Ruhe in Gericht und von aller körperlicher Arbeit, abgesehen vom Küstendienst befiehlt für dieselben Tage Guntram, 585 (l. c., 11); Geld- und Körperstrafe bestimmt dem Uebertreter Childebert II., Capitular, 596, c. 14 (l. c., 17); die verbotenen knechtlichen und Haus-Arbeiten specificirt Karl d. Gr., Admonitio gen., 789, c. 81 (l. c., 61). Einschärfung des Verbotes durch eine kaiserliche Verordnung wünschten Syn. II. Chalons, 813, c. 50 (Hard., C. C., IV, 1040); Paris, 829, L. I. c. 50 (l. c., 1326); vgl. überhaupt Löning, Gesch. d. deutschen K.-R., 2, 454—459. Weltliche Strafen finden sich verhältnißmäßig selten vorgesehen, wie Hinschius, K.-R., 4, 291 ff., bemerkt; strenge Strafen, s. z. B. Lex Alamann., c. 38 (Mon. Germ. Leg., III, 57); Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, vor 939, c. 3 (ibid., 487; Dove, in Ztschr. f. K.-R., 4, 161); Stephan d. Heil., Constit., c. 1016, c. 6 (Mansi, C. C., XIX, 870).

kirchlichen Zeiten und die Erfüllung der diesbezüglichen kirchlichen Pflichten auch staatlicherseits urgirt, sei es allgemein, sei es gewissen Classen von christlichen Unterthanen, Beamten, Militärpersonen, Pfleglingen u. ä. gegenüber.[48] Im volkswirthschaftlichen Interesse verlangten manche Regierungen eine Reduction der Feiertage, welchem Ansinnen der apostolische Stuhl zu entsprechen kein Bedenken trug; seltener kam er in die Lage, auf Bitten einer Regierung Fest- oder Bettage einzuführen.[49] Der Reception des kirchlichen Festkalenders seitens des Staates entspricht dessen Forderung, vor Einführung eines neuen Feiertages gehört zu werden.[50] Mit der Proclamirung des Grundsatzes der Religions- und Gewissensfreiheit war die allgemeine polizeiliche Controle der Einhaltung der kirchlichen Zeitordnung gefallen, doch ebensowenig die Möglichkeit oder Pflichtmäßigkeit einer officiellen Betheiligung staatlicher Organe an kirchlichen Feierlichkeiten, wie die fortdauernde Rücksichtnahme der staatlichen Verwaltung auf den kirchlichen Kalender. Nach wie vor kann die Staatsverwaltung an gewissen Tagen, den sog. Normatagen, die Abhaltung nicht nur lärmender Productionen, sondern jeglicher öffentlicher Schauspiele untersagen; an diesen oder anderen Tagen die Vornahme öffentlicher Arbeiten und den gewerbsmäßigen Betrieb von Geschäften verbieten ohne Rücksicht darauf, daß dadurch kein Gottesdienst gestört wird.[51] Neuestens ist die

[48] Den Staats- und öffentlichen Beamten trägt den erbaulichen Besuch des Gottesdienstes auf: österr. Hofkzld., 9. Juli 1808, 21. März 1822; Amtsinstruction, 17. März 1855, § 33 (Rieder, Handbuch, 1, 61. 218; 3, 11). Zur polizeilichen Handhabung des Fastengebotes ergiengen in Oesterreich mehrere Verordnungen früher allgemeiner Natur, später für Gastwirthe, s. böhm. Patent, 11. Sept. 1628; ah. Rescript, 10. März 1753 (Jaksch, Gesetzlexikon, 2, 247 f.); Hofd., 22. April 1828 (Rieder, a. O., 1, 190 f.). Karl d. Gr. drohte dem Sachsen, welcher in der Quadrages freventlich Fleisch genieße, mit der Todesstrafe: Cap. sax., c. 790, c. 4 (M. G., ed. Boretius, 68)!

[49] Siehe oben A. 17. — Das vom königlichen Palast angesagte Fasten ist zu beobachten: Attonis Bas. Cap., c. 823, c. 8 (Hard., C. C., IV, 1242); vgl. den Brief Karl d. Gr. an Garibald, Bischof von Lüttich, 807, womit ein neuntägiges Fasten angeordnet wird, in M. G. Leg., ed. Boretius, 245 f.; s. oben § 141, A. 74. Dem Wunsche Friedrich Wilhelm II. von Preußen nach einem allgemeinen Bittag ist zu willfahren: Pius VI., Potentissimus, 19. April 1788 (A. S., VIII, 603). Die Bestimmung des A. Preuß. L.-R., Theil II, Titel 11, § 34, wornach die Anordnung öffentlicher Festtage allein vom Staate abhängt, hat 1850 der Anerkennung der kirchlichen Freiheit Platz gemacht, s. Richter, in Ztst. f. K.-R., 1, 1861, 111 f. — Das Regulativ für Gotha, 1811, § 30 (Archiv, 36, 223) statuirt ein Recht des Landesherrn, kirchliche Feiertage einzuführen. Der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamericas kann Dank-, Buß- und Fasttage ausschreiben, s. Jannet, Die Ver. Staaten N.-Am., a. d. Fr. v. Kämpfe, 1893, 410 ff.

[50] Unchristlich war der kurzlebige Kalender der französischen Republik, 1792—1806. — Siehe oben A. 5. — Regierungsgenehmigung für rein kirchliche Feiertage verlangen: organ. Art., 1802, 41, bair. Rel.-Edict, 1818, § 76—78; angef. Regul. f. Gotha, 1811, § 31. — Als innere kirchliche Angelegenheit erklärt die Feststellung der kirchlichen Festtage: österr. Min.-Erl., 20. Aug. 1869 (Archiv, 23, 122); s. aber Ges., 7. Mai 1874, § 17, oben § 141, A. 76 f.

[51] Den Grundsatz, daß Niemand gehalten sei, die Feiertage einer andern Confession zu beobachten, wohl aber jeder Störung des fremden Gottesdienstes sich zu enthalten, spricht aus bair. Rel.-Edict, 1818, § 82, ebenso verbunden mit der Vorschrift, daß Sonntags während des Gottesdienstes alle öffentlichen, nicht unaufschiebaren Arbeiten einzustellen sind: österr. Ges., 25. Mai 1868, Art. 13 (R.-G.-Bl., 49); ungar. Ges., Art. LIII, 1868, § 10. In Oesterreich beachtete die Praxis nicht, daß es sich um ein lediglich interconfessionelles Gesetz handle und also an den Verbindlichkeiten der Katholiken, die katholischen Festtage zu feiern, nichts geändert werden sollte, wie dies richtig Lienbacher, Öffentliche Sicherheit, 3, 1871, 329; Das österr. Polizeistrafrecht, 1, 1872, 88 f., darlegte; vielmehr galten nach dem zu weit gehenden, alles dem Ermessen der Einzelnen anheimgebenden (!) ang. Min.-Erl. von 1869 die zahlreichen polizeilichen Verordnungen die Sonntags-

Sonntagsruhe, die Unterbrechung der Arbeit an Sonntagen aus vorwiegend nationalöconomischen und politischen Gründen zum Schutze der Arbeiter gegen Ausnützung seitens der Unternehmer, sowie auch gegen selbstmörderisches Beginnen der Arbeiter wieder eingeschärft und normirt worden.[52] Diese Gesetze haben auch eine wichtige ethische Seite, soferne dem Arbeiter die Freiheit sichergestellt wird, an Sonntagen, wozu passend auch die Feiertage seiner Kirche hinzu gerechnet werden, seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen und seinen kirchlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Nicht wenig wird zur Hebung des kirchlichen Sinnes und der geistigen Bildung des Volkes die Regierung beitragen, wenn sie nebst strenger Handhabung der Sittlichkeitspolizei im eigenen Haushalte, bei den Gerichten, öffentlichen Verhandlungen, in der Staats- und auch der Militär-Verwaltung mit der Durchführung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung Ernst macht.[53]

---

ruhe und Feier betreffend (s. Barth-Barthenheim, Oest. Geistl. Angelegenheiten, 1841, 487—519) als aufgehoben und wurden mit Min.-Verord., 1. und 15. Juli 1868 (R.-G.-Bl., 81. 98; Archiv, 23, 121) nur noch einige sog. Normatage aufrechtgehalten; die spätere Entwicklung hat den gemachten Fehler zu verbessern gesucht, s. folg. Anm. — Ueber Baiern, s. Silbernagl, Verfassung, 1893, 372—379; Geiger, im Archiv, 75, 1896, 28—84; 76, 168—186, über den Einfluß der confessionellen Eigenschaft des Ortes; ferner Entsch. Münchener Ob.-Land.-Ger., 6. Nov. 1890 (ebd., 66, 251 f.), 17. Nov. 1894, unter Verwerfung der Unterscheidung ganzer und halber Feiertage (ebd., 75, 197—208); über Preußen, woselbst im Sinne von A. L.-R., II, 11, § 35, zahlreiche Verordnungen über die Feier der „gesetzlichen" Feiertage erflossen, s. Hinschius, Preuß. K.-R., 19—21; Nachweise über die übrigen deutschen Staaten, s. desselben K.-R., 4, 300—305. Ausführlich werden die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Ruhe an Sonn- und Feiertagen mitgetheilt in Ztst. f. K.-R., 21, 1886, 341—388. 446—475. — Streng wird bekanntlich die Sonntagsruhe exequirt in England, nicht minder in Nordamerika und in der Schweiz, s. Langhard, Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweizer. Bundesrecht, 1888, 128—133.

[52] Oesterr. Novelle zur Gewerbeordnung, 8. März 1885, § 75, dazu Min.-Verord., 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl., 22. 83), geändert durch Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, 16. Jän. 1895, und Min.-Verord., 24. April 1895 (R.-G.-Bl., 21. 58; Archiv, 75, 85—118). — Deutsches Reichsgesetz, 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, 2. Juni 1869, mit folg. Ausführungs-Verordnungen vom 4., 5. Febr. 1895, s. Linzer Qrtlst., 48, 56—63. Müller, Art. Sonntagsfeier in v. Stengel, Wörterbuch d. d. Verwaltungsrechts, 2, 1890, 467 f.; Friedberg, K.-R., 1895, 348, 5, mit Literaturnachweisen. Uebertretung der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Anordnungen ist sträflich: D. Strf.-G., § 366, 1; demnach nach Landesrecht auch die sog. stille Jagd, der Anstand: Berliner Kammergericht-Erk., Juli 1888 (Archiv, 60, 310); s. Schmidt, ebd., 438—441; Geigel, ebd., 64, 1890, 274 f. Dagegen erklärte österr. Verwalt.-Ger., 8. Juni 1894, das mit Hofd., 15. Dec. 1808, ausgesprochene Verbot der Treibjagden an Sonntagen für aufgehoben (Archiv, 75, 137)!

[53] Auf Sonn- und „allgemeine" Feiertage nimmt gebührend Rücksicht: D. Wechsel-Ordnung, Art. 92; D. Handels-G., Art. 329. 330; D. Strf.-Pr.-O., § 43, 37; D. Civil-Pr.-O., § 171. 193. 200. 681, s. über die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts Recklingh, im Archiv, 47, 1882, 77—79. — Die österr. Allg. Gerichts-O. von 1781, § 376, sowie die Civil-Pr.-O., 1895, § 221—225, kennt noch mehr Ferien als die Sonntage und „gebotenen" Feiertage; die Strf.-Pr.-O. von 1873 dagegen gar keine, ohne deshalb die Existenz von Feiertagen zu ignoriren: § 273. 403; s. v. Canstein, Das (österr.) Civilproceßrecht, 1885, 131 f. In wie weit die deutsche Heeresdienstordnung der Feiertage wegen eine Befreiung vom Dienste eintreten läßt, s. Thudichum, D. K.-R., 1, 122, A. 1; vgl. österreich. Dienstreglement, 1873, § 55. 58, a. § 141, A. 76, a. O. — Eigenthümlicherweise hat die österreich. Regierung zuerst im Post- und Telegraphenwesen eine gewisse Sonntagsruhe eintreten lassen: Handels-Min.-Erlaß, 10. Dec. 1883. Es wäre zu wünschen, daß nach Hofd., 20. Mai 1807, 12. April 1809 (Rieder, Handbuch, 1, 470, 61), die politischen Behörden an Sonn- und Feiertagen den Parteienverkehr möglichst unterlassen; s. oben

II. Außerordentliche Cultacte.

§ 143.

1. Wesen, Form und Ausübung derselben im allgemeinen.

*Duarenus, De jurejurando, Paris. 1561; Joa. de Selva, De jurejurando (Tr. jur. un., IV. Ven. 1584, 347—359); Anton. Corsetus, De juramento et ejus privilegiis (ib., 359—364); Anton. Baveria, De virtute et viribus juramenti (ib., 364—371); Borcholten, Comm. in tit. de jurejurando, Helmst. 1593; de Dicastillo, S. J., De juramento, perjurio et adjuratione, Antw. 1662; *Werner, De juramentis, Helmst. 1662; *Bunz, De jurejurando, Ulm. 1681; *Mancinus, Tr. de juramento, Lugd. 1669; Thomassin, Traité de la verité et du mensonge, des juremens et des parjures, 2 vol. (Traitez historiques), Paris 1700; Ludovici, Omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest, Hal. Magd. 1705; De solemnibus juramentorum, ib. 1702; Lassenius (praes. Willenberg), Juramentum athei, Gedani 1708; Schneider, De fide perfidis servanda, Hal. Magd. 1723; Gutierrez, Tr. tripartitus de juramento confirmatorio (Opp., X. Col. Allobr. 1730); Walch, Comm. qua antiquorum christ. doctorum de jurejurando sententiae dijudicantur, Jen. 1744; Winckler, Tr. de jurejurando, Graec. 1756; *Malblank, Doctrina de jurejurando, Norimb. 1781; *v. Hoff, Ueber Ursprung, Begriff und Geschichte des Eides, Berl. 1790; Schorcht, Von der Ungiltigkeit des Eydes bei ungiltigen Verträgen, Jena 1786; Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide, 1824; *Riegler, Der Eid in geschichtl. Beziehung, 1825; Fried. Bauer, Betrachtungen über den Eid, 1829; Fr. J. Müller, Diss. de jurejurando canonico speciatim promissorio, Bonn. 1831; *Leue, Von der Natur des Eides, 1836; *Süß, Der Eid, 1836; Göschel, Der Eid nach seinem Principe, 1837; Arnold, Die christl. Eidesformel, 1851; Stippelmann, Der christl. Eid (Der Gerichtseid, 1. Band), 1855; Marx, Der Eid und die jetzige Eidespraxis, 1855; Krummel, Der Eid, 1864; *Ceraulo, Il giuramento nella procedura, Palermo 1871; Göpfert, Der Eid, 1883; Burkly, Étude sur le serment, Thèse Brougg 1882; *Pierantoni, Il giuramento, Roma 1883; *Scevola, Il giuramento, Torino 1885; B. Bauer, Der Eid, 1884; dagegen Joeppen, Die sittliche Erlaubtheit des Eides (Katholik, 1887, 2, 356—372. 449—479. 604—623; 1888, 1, 23—46); *Lauterburg, Die Eidesdelicte, Bern. Diss. 1886; *Bertolini, Il giuramento nel diritto romano privato, Rom. 1886; Esmein, Le serment promissoire dans le droit canonique (Nouv. Rev. hist. de droit, XII, Paris 1888, 248—277. 311—352); *Rondini, Il giuramento dei cristiani nei primi tre secoli, Livorno 1889; dagegen Reichenbach, Der Eid und die Eidesfrage in Deutschland, 1890; Happel, Der Eid im A. T., 1893; Kade, Der Eid und das Recht auf Wahrheit, 1894. — Speciell über Eid-Erlaß: Corneus, De absolutione forensi juramenti promissorii, Rom. 1611; *Mancini, De relaxatione juramenti, Florent. 1635; Delbene, Tr. de juramento in quo de ejus et voti relaxationibus irritationibus commutationibus et dispensationibus . ., Lugd. 1669; Endres (praes. J. Müller), De jure superiorum in juramenta inferiorum, Jen. 1718; Rassovius (praes. Schröter), De relaxatione juramentorum, Jen. 1723; Kemmerich, De potestate relaxandi juramentum, Lips. 1736; G. L. Böhmer, De cautelis tuendae fidei publicae (Observ. J. C., II. Gott. 1766. 42—60); Silbernagl, Die Eidesentbindung nach can. Recht, 1860. — Textor, De obligatione ex voto, Altdorf. 1673; Schröter, Diss. de votis, Jen. 1723; Martin, Comm. de consiliis quae vocantur perfectionis, Bonn. 1850; *Menden, Doctrinae de voto explicatio, Bonn. 1858; *Wiese, Von Gelübden im evangel. Sinne, 1861; Kirchberg, De voti natura obligatione honestate, Monast. 1897 (Diss. 1895). — Die Commentatoren zu L. II, tit. 24: De jurejurando; L. III, tit. 34: De voto et voti redemtione. — Ferraris, Bibl. can., s. v. Juramentum, Votum: Bachmann, K.-R., 3, 41—48; Richter, K.-R., § 288. 289. — Jacobson, Art. Eid, in Weiske's Rechts-Lex., 3, 1841, 632—668; Art. Gelübde, ebd., 4, 1843, 477—483; Kreutzwald, Art. Eid, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 255—275; v. Scheurl, Art. Eidesrecht, in Herzog's Real-Encycl., 4, 1879, 124—130.

I. Mit dem Ausdruck **außerordentliche Cultacte** werden hier nicht etwa solche Aeußerungen der Frömmigkeit verstanden, deren Setzung oder Nichtsetzung in das Belieben des Einzelnen gestellt ist, oder welche ihrer Erscheinung nach etwas von der gewöhnlichen Form Abweichendes an sich tragen. Der Ausdruck ist vielmehr ein technischer und bezeichnet lediglich: Eid und Gelübde. Diese selbst entsprechen den obgenannten Formen des ordentlichen Cultus: Gebet und Opfer.

II. Der **Eid** ist die feierliche Unterstellung einer Aussage unter die Strafsanction des wahrhaftigen und gerechten Gottes. Volksthümlich gesprochen,

---

§ 77, A. 23. — Die Schulordnung hat möglichst allen Kindern die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten offen zu halten: österr. interconfessionelles Gesetz, 25. Mai 1868, Art. 15. — Die Möglichkeit eines acuten Conflictes zwischen Staat und Kirche sieht Hinschius, K.-R., 4, 298 f., in dem Falle gegeben, wenn die Kirchenbehörde durch Androhung von Strafen die Erfüllung staatlich vorgeschriebener, an einem kirchlichen Feiertag zu prästirender Leistungen verbietet. Letzteres wird nie direct geschehen und selbst zur Erfüllung des Kirchengebotes pflegen nicht mehr Strafmittel angewendet zu werden, endlich ist die Casuistik in der angedeuteten Richtung entfernt nicht rigoros. — Ueber einen badischen Rechtsfall, betr. die Pflicht, auch zu den an Feiertagen abgehaltenen Feuerwehrübungen zu erscheinen, s. Jurist. Rundschau f. d. kath. Deutschland, 15, 1887, 247—254.

ruft der Schwörende Gott zum Zeugen der Wahrheit seiner Rede an.[1] Voraussetzung des Eides ist der Glaube des Schwörenden und eben deshalb ist das Schwören selbst eine Uebung des Glaubens und der Religion, so die Setzung eines die Verehrung Gottes bezielenden Actes. So wie die Gemeinschaft ein Interesse hat an dem Vorhandensein der allgemeinen Wahrhaftigkeit, so hat insbesondere die Kirche die Aufgabe, die Würde und Heiligkeit des Eides zu wahren und zu schützen. Der Mißbrauch des Eides besteht aber nicht nur darin, daß falsch geschworen oder der Eid gebrochen wird, sondern auch darin, daß leichtsinnig und ohne zwingende Gründe geschworen wird.[2] So fordert das Kirchenrecht, nachdem es die Erlaubtheit des Eides im allgemeinen gegen aus der Bibel geholte Anfechtungen sichergestellt hat, zur Ablegung des Eides eine gerechte Ursache und trifft selbst bei deren Vorhandensein, so insbesondere im Proceßverfahren, Fürsorge, daß Meineide möglichst vermieden werden.[3] Den vollbrachten Meineid straft das Recht als Verbrechen.[4]

III. Der Eid ist persönlich abzulegen, nur ausnahmsweise durch einen mit besonderer Vollmacht versehenen Stellvertreter, meist körperlich, feierlich in der hergebrachten Form und Weise, nur selten bloß schriftlich.[5]

---

§ 143. [1] Die gewöhnlichen Bezeichnungen für den Eid sind jusjurandum und juramentum; daneben noch fides: z. B. c. 2, X, 4, 1 (Alex. III.); und sacramentum: z. B. Syn. Lerida, 546, c. 7 (c. 11, C. 22, Q. 4); c. 19. 28, X, 2, 24 (Innoc. III.). Bei Geschöpfen zu schwören war verboten: Stat. eccl. ant., c. 7 (c. 9, C. 22, Q. 1), doch ist solcher Schwur giltig: c. 26, X, 2, 24 (Innoc. III.); die kirchliche Uebung fügte der Eidesformel schon früh die Heiligen und deren Reliquien hinzu, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IV, c. 7, n. VI. — Ist der auf einen falschen Gott geleistete Eid ein solcher? dafür Augustin in c. 16, C. 22, Q. 1.

[2] c. 26, X, de jurejurando, 2, 24 (Innoc. III.).

[3] Matth., 5, 34—37; Jacob., 5, 12: nolite jurare. — Die kirchliche Eidespraxis vertheidigte u. a. Augustin (c. 2. 15, C. 22. Q. 1), c. 26 cit., wornach auch Mönche den Eid nicht zu scheuen haben; Martin V. gegenüber Wicliff, 1418, art. 43 (Denzinger, Enchiridion, n. 519); Clemens XI. gegen Quesnell, 1713, n. 101 (l. c., n. 1316); gegenüber Syn. Pistoja, 1786, Pius VI., Auctorem, 1794, n. 75 (l. c., n. 1438). Die drei Vorbedingungen oder comites des rechten Eides sind: judicium in jurante, veritas in mente, justitia in objecto: Hieronym., ad Jerem., 4, 2 (c. 7, C. 22, Q. 1; c. 2, C. 22, Q. 2); c. 26 cit. — Vgl. § 178, VII. XI, ferner einerseits § 70, A. 11, andererseits § 101, A. 16.

[4] Die Ausdrücke für Meineid oder falschen Eid sind perjurium, perjuratio, dejeratio; s. unten § 183, VII.

[5] Der speciell bevollmächtigte Procurator schwört in animam alterius: c. 38, in VI, 1, 6, s. unten § 177, III, 3; ferner § 78, V; § 101, V; § 160, II. VI. Regelmäßig ist die Stellvertretung beim Gefährde-Eid (juramentum calumniae, s. § 177, VIII) ausgeschlossen; doch schwört ihn wenigstens der Syndicus Namens des Collegiums: c. 2, in VI, 2, 10 (Greg. IX.); c. 4, in VI, 1, 6 (Lugd. II.). — Der Eid wird corporaliter geleistet, soferne der Schwörende die drei Schwurfinger erhebt, mit denselben das Evangeliumbuch, meist Initium S. Joannis, berührt: Gregor I. (c. 9, C. 1, Q. 7); c. 10, X, 1, 33 (Innoc. III.); c. 4, in VI, 1, 6; c. 1, § 3, Clem., 5, 8; die Ausnahme bezüglich des Bischofs enthält c. 7, X, 2, 7 (Greg. IX.). Weitere Solemnitäten des Eides sind dessen Abnahme seitens des Bischofs, vor geweihtem Kreuz: Pi. Egbert (c. 2, C. 22, Q. 5), auf Altar und Reliquien: Admonitio gen., 789, c. 64 (c. 12, C. 22, Q. 1), bei brennenden Lichtern u. a. — Antiquirt ist die Vorschrift, daß der Eid völlig nüchtern (jejunus) geleistet wird: Admon. cit. (c. 16, C. 22, Q. 5); die Uebung, ihn Vormittags abzulegen, hat sich vielfach erhalten. — Die gewöhnliche Eidesformel ist: Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia: c. 4, X, 2, 24 (Greg. VII.). Die Ergänzung der Formel: et beatissimam sine macula conceptam semper Virginem Mariam et omnes sanctos, will Syn. Gran, 1858, tit. VII, c. 3 (Coll. Lac., V, 35). Aeltere Formeln: Augustinus (c. 14, C. 22, Q. 1); Nov. 8, i. f.; Otto I. 962 (c. 33, Dist. 63).

Neben dem förmlichen insbesondere dem gerichtlichen Eide kommt aber auch dem außergerichtlichen und formlosen Eide Kraft zu.[6] Doch gilt dies nicht vom Bekräftigungseid (juramentum assertorium), dem Wissens- oder Glaubenseide eines Zeugen oder einer Proceßpartei,[7] und vom Versprechenseid nur insoferne, als die allgemeinen Voraussetzungen des Eides: Eidesfähigkeit, insbesondere Eidesmündigkeit, im Schwörenden vorliegen. Wer handlungsunfähig ist, kann auch nicht schwören.[8] — Der Versprechenseid (juramentum promissorium) muß ebenso ehrlich geleistet worden sein, wie er dann gehalten werden muß. Regelmäßig soll er nur eine religiöse Verstärkung einer schon bestehenden rechtlichen Verpflichtung des Schwörenden abgeben und ändert in diesem Falle als Accessorium am Bestande und Umfang der Haupt- oder ursprünglichen Verbindlichkeit durchaus nichts.[9] Erweist sich diese als nichtig oder anfechtbar, erfährt dieselbe eine Schmälerung oder auch Erweiterung, so hindert an alldem der Umstand, daß ein Eid geleistet worden, nichts. Es kann aber auch der Eid selbständig und für sich einen Verpflichtungsgrund zu einer Leistung abgeben, so daß diese prästirt werden muß, wenn auch sonst darauf ein rechtlicher Anspruch seitens des andern Theiles nicht erhoben werden kann, etwa gar ein solcher von Rechtswegen zurückgewiesen werden müßte.[10] Im Zweifel ist jeder Eid stricte zu interpretiren, die Ueber-

---

Enthält die Formel eine Selbstverfluchung, so spricht man von juramentum imprecatorium s. comminatorium. s. c. 9, C. 1, Q. 7 (Greg. I.). Ebendort wird der über den Eid ausgefertigten cartula erwähnt.

[6] Die Form des Eides ist an sich irrelevant, s. über c. 26, X, h. t. oben A. 1; doch ist die Berufung auf einen abgelegten Eid noch nicht selbst wieder ein Eid: c. 35, X, h. t., nach der Glosse.

[7] In dieser Hinsicht ist der Eid ein formeller Wahrheitsbeweis, s. § 178, XI. — Vom juramentum credulitatis ist das juramentum ignorantiae im Grunde nicht verschieden, s. c. 4, in VI, 1, 6 (II. Lugd.); c. 4, X, 5, 39, dazu oben § 71, A. 16.

[8] Die Eidesmündigkeit tritt mit 14 Jahren, d. i. der Pubertät, ein: Admon. gen., 789, c. 64 (c. 14. 16, C. 22, Q. 5), s. weiters § 178, VII, 5. Sowenig wie Kinder, können Sinnlose einen Eid leisten; der Eid der Unmündigen ist aber keineswegs überall nichtig; vielmehr nur zumal mit dem beschwornen Rechtsgeschäft durch den Gewalthaber irritabel: c. 19, § 2, C. 22, Q. 4 (Poen. rom.); s. betreffs der Sponsalien § 110, A. 56. Der Eid des Meineidigen mag sträflich oder verdächtig sein (vgl. § 178, VII, 3), nirgends ist dessen Nichtigkeit ausgesprochen; a. A. Goesch, Die Eidesunfähigkeit der wegen Meineides Verurtheilten, Jena Diss. 1877. — Zu allgemein lautet der Satz der Anfechtbarkeit des in der Leidenschaft abgelegten Eides, nicht begründet ist er in c. 13, X, h. t. — Daß der Cleriker dem Laien keinen Eid leisten dürfe (c. 22, C. 22, Q. 5), wurde in dieser Allgemeinheit nie geltendes Recht.

[9] Reg. jur. 42, in VI: Accessorium naturam sequi congruit principalis. Dies gilt u. a. vom Unterthaneneid, von dem Eid auf Gesetze, s. oben § 34, A. 13. Dabei kann der Bestand des beschworenen Rechtsgeschäftes gleichwohl ein gesicherterer sein als jener des unbeschwornen; dies gilt z. B. vom Verlöbniß, s. § 110, A. 56. 72.

[10] Dies ist zwar bestritten, doch ohne triftigen Grund, s. Reiffenstuel, J. eccl., L. II. tit. 24, n. 119–121; Gesterding, Ueber den Einfluß promissorischer Eide auf die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte (Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, 1, 1826, 71—84). Die eidliche Zustimmung der Frau macht die sonst nichtige Veräußerung von Totalgrundstücken giltig: c. 28, X, 2, 24 (Innoc. III.); c. 2, in VI, 2, 11; der eidliche Erbverzicht gilt: c. 2, in VI, 1, 18, obwohl er den Grundsätzen des römischen Rechts zuwiderläuft; ebenso die beschworene lex commissoria beim Pfandvertrag: c. 7, X, 3, 21 (Innoc. III.), endlich besteht das eidliche Versprechen, Zinsen zu zahlen oder die gezahlten nicht zurückzufordern, zu Recht: c. 6 (Alex. III.), 20 (Innoc. III.), X, 2, 24. Aus diesen Beispielen ergibt sich unschwer der Satz des Textes. Voraussetzung ist, daß das in Rede stehende Geschäft an sich möglich ist, als

nahme einer über das Maß des gemeinen Rechtes hinausgehenden Verbindlichkeit ist nie zu vermuthen, vielmehr immer zu erweisen.[11] Ferner kann der Eid in jedem Falle, nicht nur wegen Unerlaubtheit oder Unmöglichkeit des Gegenstandes, insbesondere wegen der Verletzung der Rechte dritter Personen für unverbindlich, sondern auch wegen obwaltenden Irrthums des Schwörenden oder auf anderer Seite vorliegenden Dolus angefochten und für aufgehoben erklärt werden.[12] Darüber zu urtheilen und zu verfügen fällt der

---

naturalis obligatio i. w. S. besteht und nicht im öffentlichen Interesse die ausnahmslose Nichtigkeit des Geschäftes statuirt ist; letzteres ist z. B. der Fall in Trid., 25, reg. 16 (s. § 147, A. 77). Von der Nichtigkeit des Zinsgeschäftes kann der Schuldner absehen, denn Zinsen zu zahlen ist keine Sünde, s. Gl. ad c. 6 cit.; eine Verbindlichkeit des Eides halber eine objectiv nichtige Ehe zu contrahiren, ist dagegen durchaus undenkbar.

[11] Die Auslegung des Eides wird meist zu Gunsten des Schwörenden (interpretatio benigna) entscheiden: c. 21, X, h. t. (Innonc. III.); reg. 15, in VI; interessante Beispiele, s. c. 25, X, h. t.; c. 19, X, 5, 40; vgl. Reiffenstuel, l. c., n. 32—68. — Mentalreservationen i. str. S. sind juristisch irrelevant, s. Grat. post c. 11. 13, C. 22, Q. 5; Pachmann, K.-R., 3, 43. Dolos angewandte Zweideutigkeiten, sog. Amphibolien schaden demjenigen, der sie gebraucht hat: reg. 57, in VI: Contra eum qui legem dicere potuit apertius, est interpretatio facienda; c. 1, X, 5, 20 (Isidor.), dazu Fagnani, Comm., n. 20—166. Ob der Eid als Nebenvertrag oder als selbständiges Geschäft aufzufassen sei (s. vor. AA.), ist aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen.

[12] Einerseits: reg. 6, in VI: Nemo potest ad impossibile obligari, andererseits: reg. 58, in VI: Non est obligatorium contra bonos mores praestitum juramentum. Ob die Gefahr des Seelenheiles vom Anfang an bestand oder später eintrat, ist ohne Belang: Syn. VIII. Toledo, 653, c. 2 (c. 1. 9. 14. 15, C. 22, Q. 4); II. Nicäa, 787 (c. 18, ead.); Grat., C. 22, Q. 4, i. f.; c. 23, X, h. t. (Innoc. III.); c. 2, in VI, 1, 18. Unverbindlich sind ferner **a)** alle Eide, welche das canonische Recht verletzen, soweit dessen Aufrechthaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, sowie **b)** jene Eide, welche gegen das Interesse und die Freiheit der Kirche verstoßen. Beispiele zu **a)**: Der Schwur des Mönches, sein Kloster zu verlassen: c. 13, X, h. t. (Urb. III.), des Clerikers vor dem Laiengericht Rede zu stehen: c. 12, X, 2, 2 (Innoc. III.); der Verzicht auf die Appellation an den Papst: c. 19, X, 2, 24 (id.); der über die canonische Form hinausgehende Obedienzeid des Bischofs gegenüber dem Metropoliten: c. 13, X, 1, 33 (Greg. IX.); der eidliche Verzicht auf das Studienprivileg (s. 78, A. 14; § 103, A. 9) bei Erhalt eines Residentialbenefiz: Urban V., 1366, für Avignon (Kaufmann, Gesch. d. d. Universitäten, 1, 1888, 403). Ueber das Zinsverbot, s. A. 10. — Beispiele zu **b)**: c. 27 (Innoc. III.), 31 (Hon. III.), X, h. t.; über die Wahlcapitulationen, s. § 159, III; die Theorie über die Bedeutung der eidlichen Bekräftigung von Statuten und Gewohnheiten, wornach dieselben unbedingt der besseren Einsicht zu weichen haben: c. 1, X, 3, 11 (Lat. III.); s. oben § 32, A. 3; Reiffenstuel, l. c., n. 60—65; Hinschius, K.-R., 2, 135; über die beschworenen Concordien, s. oben § 32, A. 4 und dazu noch Trid., 25, 6. — Die Irritation und das Verbot aller der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufenden Eide: c. 1, in VI, 2, 11 (Nicol. III.), wurde insbesondere auf alle materiell dem Tridentinum widersprechenden Eide ausgedehnt: Gregor XIII., Inter apostolicas, 7. Sept. 1584 (Bull. Taur., VIII, 489 f.); die daselbst bestimmten Strafen der Suspension der Bischöfe, des Interdicts der Capitel, der Excommunication, bezw. Privation der übrigen Schuldigen ist, wenn nicht länger, sicher seit 1869 (s. § 184, VI) antiquirt. Ueberhaupt muß die Anwendung der unter **a)** und **b)** angegebenen Sätze in Frage gestellt werden. Es erscheint als gefährlich, einen Eid wegen Schädigung der Interessen eines Reiches schlankweg für unverbindlich zu erklären: c. 33, X, h. t. (Hon. III.); bekanntlich wurde gerade deshalb die Verbindlichkeit der Religionsfrieden, des J. P. O. bestritten, s. dagegen Schenkl, Inst. J. c., 1, 186 f.; Syllabus errorum, 1864, n. 64: Eidbruch aus Liebe zum Vaterland ist lobwürdig (Archiv, 13, 64). Der canonische Grundsatz hatte die allgemeine Anerkennung des Papstes als Areopags der Sittlichkeit (s. § 12, A. 30) zur Voraussetzung. Bedenklich zu nennen ist auch die allgemeine Lehre von den conditiones tacitae des Versprecheneides, s. Reiffenstuel, l. c., n. 52—59; die Clausel: si res in eodem statu permanserint, darf zu mindest gesagt, nicht generalisirt werden, vgl. z. B. c. 16, X, 4, 1 (Alex. III.) — Bei Concurrenz von

kirchlichen Jurisdiction, sowohl im Rechts- wie Gewissensbereich zu; außer dem Falle einer Nichtigkeitserklärung des Eides (irritatio juramenti) und einer Eidesentbindung oder Aufhebung einer eidlich übernommenen Verpflichtung (relaxatio s. absolutio juramenti), welche beide sich nicht immer begrifflich scharf trennen lassen, behauptet die Kirche die absolute Verbindlichkeit des Eides und gewährt zu dessen Durchführung (executio juramenti) ihre Rechtshilfe.[13]

Eiden kann leicht eine schwer zu lösende Collision vorliegen; einen solchen Fall unterbreitete König Egira dem concilium mixtum von Toledo, XV, 688 (Bruns, I, 353 ff.). An sich verliert ein Eid durch einen nachfolgenden Eid nichts an Verbindlichkeit: c. 11 (Alex. III.), 16. 22 (Innoc. III.), 33 (Hon. III.), X, h. t. — Rechte Dritter sind auf alle Fälle zu wahren: c. 19. 28, X, h. t. (Innoc. III.); c. 2, in VI, 1, 18; diesfalls darf nicht einseitig, sondern muß contradictorisch verfahren werden. Das Versprechen des Onkels, die Nichte zu verheiraten, berührt deren Selbstbestimmung in keiner Weise: Urban II. (c. 3, C. 31, Q. 2). — Ueber die Controverse, ob der Eid wegen ungerechter Drohung nichtig oder anfechtbar ist, s. Gl. s. v. absolvimus, ad. c. 2, C. 15, Q. 6; Reiffenstuel, l. c., n. 100 f. Die Darstellung des Textes findet ihre Begründung in c. 3, X, 1, 40 (Clem. III., s. darüber § 163, V); c. 21, X, h. t. (Innoc. III.); sowie in folg. A. Die Ausnahmsbestimmungen betreffs Ehe und Profeß bleiben selbstverständlich aufrecht, s. § 112, V; § 147, IV, 3. Mit Unrecht hat man vielfach zwischen den A. 9. 10 angegebenen Arten des Eides unterschieden und den selbständigen Versprecheneid wegen Dolus des Gegentheils für ohne weiteres nichtig erklärt; c. 28, X, 2, 24; c. 2, in VI, 2, 11; c. 2, in VI, 1, 18, beweisen dies nicht, vielmehr erscheint jede Rescission eines solchergestalt erlisteten Eides freigegeben, wie die Glosse zur letzten Stelle richtig erkannte. — Das vom Einfluß der Furcht Gesagte gilt analog auch vom Irrthum.

[13] Die Jurisdiction der Kirche über eidlich bekräftigte oder entstandene Rechtsverhältnisse gründet sich ratione peccati: c. 13, X, 2, 1 (Innoc. III.); c. 3, in VI, 2, 2, schließt aber die staatliche Zuständigkeit nicht aus: c. 2, in VI, 2, 11, s. § 174, V. Die beschworene Leistung wird übrigens zunächst mit der sonst gegebenen Klage im Civilproceß geltend zu machen sein. Erst im Weigerungsfalle droht die Kirche Interdict oder Excommunication: c. 9. 7, X, h. t. (Alex. III.). Wer frivol gegen die auf den eigenen Eid basirte Forderung appellirt, gilt als eidbrüchig: c. 17, X, h. t. (Innoc. III.). Bei Würdigung des Eides sei Niemand sein eigener Richter, außer die Bedingtheit des Eides: c. 3 (Greg. VII.), 29 (Innoc. III.), eod., oder dessen Nichtigkeit steht außer allem Zweifel: c. 18, eod. — Der Unterschied von irritatio und absolutio juramenti ist im Decretalenrechte zwar angedeutet: c. 18 cit. (Innoc. III.); c. 13, X, 1, 33 (Greg. IX.), doch entfernt nicht durchgeführt. So soll der an sich bedeutungslose Eid de veritate non dicenda s. reticenda: c. 18 (Alex. III.), 45 (Innoc. III.), X, 2, 20, gleichwohl erst relaxirt werden: c. 26, X, 5, 1 (Greg. IX.); so bedarf, wer aus Furcht etwas Rechtswidriges geschworen hat, obwohl er objectiv nicht gebunden ist, subjectiv der Absolution: c. 2, X, 2, 24 (Greg. VII.). Absolution wird gewährt vom sündhaften Eid: c. 12, eod. (Urb. III.), vorzüglich aber, wenn der Eid in einer Nothlage geleistet, etwa gar erpreßt wurde: c. 8 (Alex. III.), 29 (Innoc. III.), eod. Doch ist dabei Vorsicht geboten und empfiehlt sich die Form, „zu erklären, daß Nichterfüllung des Eides nicht Todsünde sei“: c. 15, eod. (Coel. III.); jedenfalls sind wohlerworbene Rechte Dritter zu wahren. Doch braucht der Wucherer der Relaxation des eidlichen Zinsversprechens des Schuldners nicht zuzustimmen: c. 6, eod., da ein Anspruch auf Zinsen dem canonischen Recht fremd ist; vielmehr ist er zur Restitution der erhaltenen Zinsen sowie vorerst zur Remission des Eides zu verhalten: c. 1 (Greg. VIII.), 16. 23 (Innoc. III.), eod. — Wenn auf Seite des Schwörenden ein Mißbrauch des Eides vorliegt, kommt zur Absolution noch die Auflage einer Buße: Syn. Lerida, 546, c. 7 (c. 11, C. 22, Q. 4); c. 12. 13. 18. 27, X, h. t. Eide zu relaxiren, wurde mit Vorliebe der Papst angegangen, nothwendig dann, wo das Interesse der Allgemeinheit berührt erschien, s. Thomas Aq., Summa theol., II, 2, Q. 89, art. 9, n. III; ein diesbezügliches Reservat des Papstes ist in c. 34, X, 1, 6 (Innoc. III.), kaum ausgesprochen; s. auch Lippert, in Annalen des K.-R., 3, 1832, 69—82; a. M. Pachmann, K.-R., 3, 46; vgl. die eingangs vermerkte Literatur über den Eid-Erlaß. — Als Beispiel diene, daß Franz I. von Frankreich von Clemens VII. der im Madrider Frieden 1526 abgelegten Eide entbunden wurde, s. Hefele, Conc.-Gesch., 9, von Hergenröther, 1890, 476;

IV. Das Gelübde ist so wenig wie der Eid eine dem christlichen Leben eigenthümliche Erscheinung, vielmehr ist dasselbe eine Aeußerung schon des natürlichen religiösen Gefühles. Es ist das Gelübde das Gott gemachte Versprechen einer Gott wohlgefälligen Sache, wozu an sich der Gelobende nicht verbunden ist und zwar in der bestimmten Absicht, dadurch den Segen Gottes in höherem Grade sich zu erwerben.[14] Dem Gelübde liegt die Idee

---

sowie zuvor Innocenz III., 24. Aug. 1215, den vom König Johann von England beschworenen Vergleich der magna carta libertatum cassirte (Potthast, Reg., I, n. 4990). Mindestens bei erzwungenem Eid kann der ordentliche Richter restitutio in integrum gewähren: c. 2 (Alex. III.), 4 (Innoc. III.), X, 1, 40, und steht der actio, bezw. exceptio quod metus causa: L. 1, Dig., 4, 2; L. 1, Dig., 44, 4, nichts im Wege. — Unter der nicht zutreffenden Berufung auf Act., 5, 29, erklärt Urban II. († 1099), daß dem Excommunicirten trotz geleisteten Eides keine Dienste zu leisten seien (c. 5, C. 15, Q. 6). Denselben Grundsatz drohte bereits 1074 Gregor VII. gegenüber Philipp von Frankreich anzuwenden (Jaffé, Reg., n. 3637), sprach ihn allgemein aus: Syn. Rom, 1078 (Hard., C. C., VI, 1, 1578) und vertheidigte dessen Durchführung dem deutschen Könige gegenüber 1076 (c. 4, C. 15, Q. 6) unter andern durch das Beispiel Zacharias (c. 3, ead.) wiederholt 1078 und 1080 (Hard., C. C., VI, 1, 1591); s. oben § 12, A. 10. 31 und Mirbt, Absetzung Heinrich IV. durch Gregor VII. in der Publicistik jener Zeit (Kirchengesch. Studien, H. Reuter gewidmet, 1888, 95—144); Martens, Gregor VII., 2, 1894, 30—32. Dictatus Gregorii VII., n. 27: Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest (papa) absolvere (Hard., C. C., VI, 1, 1305). Alexander III., 24. März 1160, bannte Friedrich I. Barbarossa und entband die Unterthanen von ihren Eiden (Jaffé, Reg., post n. 7145). Innocenz III., 10. März 1208, verfügte dasselbe gegenüber Raimund von Toulouse (Potthast, Reg., I, n. 3324), 31. März 1211 gegenüber Otto IV., dem römisch-deutschen Kaiser (eod., n. 4213); Innocenz IV. auf der Synode von Lyon, 17. Juli 1245, gegenüber Friedrich II. (c. 2, in VI, 2, 14). Pius II. entband die Tiroler der Pflicht gegenüber dem von ihm, 8. Aug. 1460, gebannten Herzog Sigmund von Oesterreich, s. Jäger, Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa . . ., 2, 1861, 87 ff. Paul II. löste, 8. Dec. 1465, und wiederholt 23. Dec. 1466 den Unterthaneneid der Böhmen gegenüber dem als Ketzer erklärten König Podiebrad, s. Pastor, Gesch. der Päpste, 2, 1889, 357—360. Das gleiche that Paul III., Ejus qui, 30. Aug. 1535 (Bull. Taur., VI, 195—205), gegenüber Heinrich VIII. und Pius V., Regnans, 25. Febr. 1570 (l. c., VII, 810 f.), gegenüber der Königin Elisabeth von England. — Vom Treueid (fidelitas hominii et obsequii) wird gegenüber dem offenbaren Häretiker eo ipso Absolution gewährt und verboten, demselben weiter zu dienen: c. 16, X, 5, 7 (Greg. IX.), was die Glosse auf Lösung aller Verbindlichkeiten durch Häresie des Berechtigten ausdehnt, s. Paul IV., Cum ex apostolatus, 15. Febr. 1559 (Bull. Taur., VI, 551—556). Davon war nur Ein Schritt zur berüchtigten These haeretico nulla servanda est fides, s. unten § 185, II. Die Erklärung der Constanzer Synode, Sept. 1415, daß sie ungeachtet des königlichen Geleitbriefes gegen Hus wegen Ketzerei vorgehen werde, muß nicht in diesem Sinne verstanden werden, wie allerdings schon viele Zeitgenossen thaten, und neuestens wieder Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (Halle'sche Beiträge zur Geschichtsforschung von Lindner, 5) 1894, 25 ff. — Bann und Häresie üben heute keinen Einfluß mehr in Hinsicht auf die Rechtsbeständigkeit von Eiden und anderen Verpflichtungen; und auch die im Mittelalter allgemein und noch später päpstlichen Lehensreichen, als welches auch England angesehen wurde: cit. Paul III., gegenüber geübte diesbezügliche Dispositions-Befugniß des Papstes ist längst antiquirt. Doch verbot noch Paul V., 22. Sept. 1606 und 23. Sept 1607 (aus dogmatischen Gründen—?) den englischen Katholiken den Treueid (oath of allegiance) abzulegen, wornach die Lehre, daß die Päpste Könige absetzen, die Unterthanen von ihrer Pflicht entbinden, letztere aber den gebannten Fürsten als Tyrannen tödten können, als häretisch abgeschworen werden sollte, s. einerseits Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat, 2, 1872, 686 ff., andererseits oben § 15, A. 75; Döllinger und Reusch, Die Selbstbiographie des Cardinals Bellarmin, 1887, 192 ff.

[14] Das Gelübde (votum) ist mit dem Vorsatz (propositum) nicht zu verwechseln: c. 3, X, 3, 34, de voto et voti redemptione (Alex. III.); Grat., C. 17, Q. 1, obwohl gerade das Klostergelübde früher propositum hieß (s. § 147, A. 32) und votum für Eheversprechen gebraucht wurde (s. § 110, A. 2). Huguccio glaubte eine eigene Distinction von vota de praesenti und vota de futuro aufstellen zu sollen, s. oben § 122, A. 7.

der Verdienstlichkeit des Opfers der Widmung zu Grunde, wenn nicht der Gedanke eines Bundes mit Gott und dessen Heiligen. Das Christenthum hat das Ablegen von Gelübden nicht beseitigen wollen, sondern nur läutern.[15] Gegenstand des Gelübdes muß eine an sich nicht nur erlaubte, sondern objectiv gute Handlung sein, welche immer noch der besseren weicht.[16] Der Gelobende muß das Gelübde bei vollem Bewußtsein dessen, daß er damit Gott sich verpflichte, also aus religiösen Gründen, ablegen;[17] er muß im Stande sein, zu erfüllen, was er verspricht; daher sind Gelübde, welche Rechten dritter Personen nahe treten, ohne deren Einwilligung nichtig und können Gelübde von Personen, welche der Gewalt Anderer unterstehen, von eben diesen irritirt werden. Dies gilt von den Gelübden der Unmündigen, der Ordenspersonen und, soweit dieselben auf das eheliche Leben sich beziehen, der Gatten.[18] Wenn das Gewaltverhältniß gelöst worden, lebt gleichwohl das einmal irritirte Gelübde nicht wieder auf; wo aber jenes Verhältniß an sich lösbar ist, kann während dessen Bestandes das Gelübde suspendirt werden.[19]

---

[15] Gegen heidnische abergläubische vota: Syn. II. Orléans, 533, c. 12; Auxerre, 590, c. 3 (Bruns. II. 186. 237). Mit Vorliebe gelobt das fromme Volk den Heiligen, s. die vota Jacobi in c. 18, X, 3, 39 (Innoc. III.); derlei Gelöbnisse müssen wenigstens indirect auf Gott gerichtet sein.

[16] c. 3. X. 2, 24 (Greg. VII.). Deshalb definirt die Schule das Votum als promissio Deo facta de bono meliori: Thomas Aq., Summa theol., II, 2, Q. 88, art. II; insoferne nicht völlig genau als einerseits auch eine pflichtschuldige Handlung gelobt werden kann und andererseits das perfecte, beschworene, von einem Andern acceptirte oder dem Papst reservirte Gelübde vom Gelobenden selbst nur mehr in das Gelübde des Eintritts in einen Orden commutirt werden kann: c. 4, X, h. t. (Alex. III.). — Huppert, Der Begriff des Gelübdes (Linzer Qrtlft., 49, 1896, 40—56).

[17] Die Frage, ob Zwang und Drohung das Gelübde irritirt, ist nach Analogie des erzwungenen Eides zu beantworten, s. oben A. 12. Das oft citirte c. 5, X, 4, 6, beweist nichts; ebensowenig c. 1, C. 17, Q. 2 (Alex. II.), daß ein im Augenblicke leidenschaftlicher Aufregung abgelegtes Votum nichtig sei. Das Maß der Freiheit des Entschlusses taxativ zu bestimmen, hat das Recht nicht versucht, s. unten A. 30. Ebensowenig läßt sich allgemein sagen, welcher Irrthum das Votum irritirt; sicher der substantielle, aber auch jener in den Voraussetzungen der gelobten Leistung.

[18] Den Gelübden der Unmündigen muß der Vater seinen Widerspruch allsogleich entgegensetzen: nach IV. Mos., 30, 4. 6 (c. 14, C. 32, Q. 2), Syn. Hibernica in c. 15, C. 22, Q. 5: sonst gelten sie als genehmigt; an sich sind Gelübde von pueri (nicht infantes) keineswegs nichtig: c. 2, X, h. t. (Alex. III.), s. unten § 147, A. 12. — Dasselbe gilt von dem Votum der Ordensperson; deren Gelübde, ins heilige Land zu pilgern, besteht: c. 11, eod. (Hon. III.), zur Ausführung muß selbstverständlich die Licenz des Oberen hinzutreten, s. § 146, A. 73; für die Praxis hat Poen. Theod. (c. 2, C. 20, Q. 4) Recht, wenn es zum Votum des Mönchs die Zustimmung des Vorstehers verlangt, dessen Irritationsbefugniß folgt aus dem Wesen der Profeß (§ 147, A. 105) und den harten Worten von c. 27, in VI, 1, 6: religiosus velle vel nolle non habet, besteht aber nicht gegenüber dem Gelübde, in einen strengeren Orden zu treten: c. 18, X, 3, 31 (Innoc. III.). — Das Recht des Mannes, jedwedes Gelübde der Frau zu irritiren (IV. Mos., 30, 7—9) hat die Kirche nicht anerkannt; in der angedeuteten Richtung stehen sich vielmehr Mann und Frau der Hauptsache nach gleich: Grat. post c. 11, C. 33, Q. 5; Alexander II. in c. 2, C. 33, Q. 5; c. 9 (Urb. III.), 16. 17 (Innoc. III.), X, 3, 32; s. des weiteren § 135, A. 3. 10. Singulär ist, daß der Mann zum Gelübde des Kreuzzuges die Zustimmung der Frau in keiner Weise bedarf: c. 9, X, 3, 34 (Innoc. III.), c. gl. — Ohne Grund wird gelehrt, daß der Bischof ohne päpstliche Genehmigung nichts geloben könne oder dürfe; richtig ist nur, daß er, soweit die Ausführung eines Gelübdes, z. B. des Kreuzzuges, mit den Amtspflichten, z. B. der Residenzpflicht collidirt, auf der einen oder andern Seite päpstliche Dispensation nöthig hat: c. 7, X, h. t. (Innoc. III.).

[19] Man spricht hier von einer indirecten Irritation, wozu der Hausherr oder die Hausfrau im Interesse der häuslichen Ordnung bezüglich der diese Ordnung störenden

V. Das Gelübde kann auch durch einen Eid bekräftigt werden.[20] In allen Fällen muß das giltige und perfect gewordene Votum erfüllt werden; der Anwendung von Censuren steht zu diesem Zwecke nichts im Wege.[21] Die Zeit der Erfüllung ist nach vernünftigem Ermessen, bezw. vom kirchlichen Oberen zu bestimmen; ein Aufschub kann gewährt, unter Umständen auch aufgetragen werden.[22] Selbstverständlich verbindet ein auch nur moralisch unmöglich gewordenes Gelübde nicht mehr.[23] Wenn der Inhalt des Gelübdes nicht nur eine rein persönliche Leistung ist, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist, so haftet die Verbindlichkeit (votum reale) auf dem Vermögen des Gelobenden und geht auf den Rechtsnachfolger über.[24] Eine persönliche Leistung kann für einen Andern nicht gelobt werden, wohl aber von demselben frei übernommen oder aber demselben in Form eines Modus auferlegt werden.[25] Von Gemeinden gemachte Gelübde können rechtlich nur als dingliche bleibenden Bestand beanspruchen.[26] — Von hervorragender Bedeutung sind jene Gelübde, welche die sog. evangelischen Räthe, Armuth, Gehorsam und Keuschheit, zum

Gelübde der Hausleute berechtigt ist. Ueber den Eintritt von Sclaven in den Clerus, s. § 68, A. 48. 130. 132; § 147, A. 12.

[20] Vom beschworenen Gelübde ist das eidliche Versprechen, welches einem Menschen gegeben wird, zu unterscheiden. Die eidliche Erklärung, nicht Mönch, nicht Cleriker werden zu wollen, kann verbindlich sein, doch nie ein Gelübde: Gratian. ad C. 22, Q. 4, i. f. — Wenn zwei Gatten eidlich sich verpflichtet haben, gegenseitig keine maritalen Ansprüche zu stellen, liegt kein Votum vor, vielmehr lediglich ein unverbindliches juramentum temerarium: c. 24, X, 2, 24 (Innoc. III.).

[21] Dem Säumigen kann, ja soll das Anathem gedroht werden: c. 6, X, 3, 34 (Innoc. III.); c. 9, X, 3, 32 (Urban. III.). — Nach der früher herrschenden Ansicht entzog sich das einfache Gelübde an sich der kirchlichen Judicatur, auch wenn es bewiesen werden konnte, s. C. 17, Q. 1; dazu Roland., Summa, ed. cit., 58.

[22] c. 8. 5, X, 3, 34 (Innoc. III.).

[23] Wenn die Leistung eine Theilung zuläßt, so ist sie wenigstens theilweise zu erfüllen. Eine immerhin totale Aenderung der persönlichen Verhältnisse entbindet an sich noch nicht vom früheren Votum; wer Mönch zu werden gelobt hat und zum Bischof gewählt wird, hat ins Kloster zu treten und mag dann sich neuerdings wählen lassen: c. 10, X, h. t. (Innoc. III.). — Jedenfalls ist die Frage zu untersuchen, ob Jemanden die Schuld der eingetretenen Unmöglichkeit trifft und derart ein Pönitenzfall vorliegt; dies gilt sogar dann, wenn das Gelübde wegen Klostereintritt nicht erfüllt werden kann: c. 5. in VI, 3, 14; s. über das durch Eheschließung irritirte Votum, § 128, A. 9.

[24] Ein Beispiel bieten die von den jeweiligen Besitzern zu persolvirenden vota Jacobi in c. 18, X, 3, 39 (Innoc. III.). Die Leistung muß in rechtsgiltiger Weise als Reallast constituirt worden sein oder sonst einen Theil der Verlassenschaft bilden. Dabei sind Passiva vorweg in Abzug zu bringen und braucht selbstverständlich der Erbe eine Ueberlastung sich nicht gefallen zu lassen; dem Notherben muß der Pflichttheil bleiben, doch dem fremden Erben nicht die Quart (s. § 195, IV). Zur Carricatur wird das votum reale, wenn Jemand die künftigen Besitzer seiner Bücher o. a. durch einen Vermerk an der Sache zu gewissen religiösen Leistungen verpflichten würde; zu einer solchen Beschwerung ist der Eigenthümer nicht ohne weiters berechtigt.

[25] So kann der Erbe den vom Erblasser gelobten Kreuzzug auf sich nehmen: c. 6, X, 3, 34 (Innoc. III.). Ueber die Erfüllung des Modus (s. § 3, A. 15) wacht die Kirche, ja nahm im Nothfalle dieselbe, z. B. die Errichtung eines Klosters, in eigene Hand: c. 3 (Greg. I.), 6 (Ben. Lev., Add. III, 87), X, 3, 26. Jetzt kann solche Sequestration nur mehr vom weltlichen Gericht verfügt werden, s. § 195, V.

[26] So richtig Wernz, S. J., in Innsbruck. Ztft. f. Theol., 4, 1880, 536 ff., gegen de Angelis, J. can., II, 2. Rom. 1879, 148 f., wornach das von der Gemeinde beschlossene Gelübde wie ein persönliches Gelübde auch die Minorität und die künftigen Gemeindeglieder verbindet.

Gegenstande haben.[27] Nur diesen wohnt die Kraft inne, daß sie gegen ihren Inhalt unternommene Handlungen als nicht nur sträflich, sondern geradezu rechtlich nichtig erscheinen lassen, wenn sie feierliche Gelübde i. str. S. (vota solemnia) sind.[28] Letztere heben ihrerseits alle früher abgelegten Gelübde auf.[29] — Der Einzelne kann in Sachen der Verbindlichkeit eines Gelübdes nicht sein eigener Richter sein.[30] Die Kirche übt diesfalls eine Lösegewalt, entweder in der Richtung, daß sie die gemachten Gelübde völlig für hinfällig oder gelöst erklärt, von der Pflicht, sie zu erfüllen, dispensirt, oder daß sie an Stelle des ursprünglichen Gelübdes ein neues relativ minder- oder gleichwerthiges treten läßt oder ein solches acceptirt.[31] Die Gewalt, derart Gelübde zu commutiren, erhält für den Gewissensbereich passend jeder Beichtvater, soferne es sich nicht um die fünf dem Papst vorbehaltenen Gelübde, der immerwährenden Keuschheit, des Eintritts in einen Orden, der Wallfahrt zum Grab des Erlösers in Jerusalem, der Apostelfürsten in Rom, des heiligen Jacob in Compostella handelt, von welchen nicht einmal der Ordinarius aus eigenem Recht dispensiren kann.[32]

---

[27] Die Bezeichnung evangelisch weist auf die Begründung im Evangelium hin, Worte Jesu: Si vis perfectus esse, vade, vende quae habes et da pauperibus . . . et veni sequere me; sunt eunuchi qui seipsos castraverunt propter regnum coelorum. Qui potest capere capiat (Matth., 19, 21. 12). — Die wörtliche Auslegung letzterer Stelle wurde von der Kirche von Anfang an perhorrescirt. Eingehend handeln darüber die Moralisten, s. Simar, Lehrb. d. kath. Moraltheologie, 1867, 29—36; Jos. Müller, Die Keuschheitsideen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1897.

[28] c. un., in VI, 3, 15; s. das nähere in § 145, I; § 147, III.

[29] c. 4, X, 3, 34 (Alex. III.); s. aber noch c. 5, in VI, h. t., oben A. 23; vgl. § 147, VI und § 148, A. 42.

[30] Daher wird z. B. die Rescission oder Infirmation des abgerungenen Gelübdes pro foro interno vom Beichtvater, pro foro externo vom ordentlichen kirchlichen Richter zu erwirken sein: c. 1, X, 1, 40 (Alex. III.).

[31] Der Bestand des kirchlichen Dispensations- und Commutationsrechtes ist durch die Uebung der Kirche außer Zweifel gestellt; dagegen ist die Doctrin in deren theoretischer Construction nicht einig. Ist die Dispensation lediglich eine auctoritative Erklärung, daß das Votum vor Gott nicht mehr bestehe (s. c. 15, X, 2, 24, oben A. 13), oder eine Verfügung der Kirche? eine dispensatio s. str. lediglich in Bezug auf den kirchlichen Rechtsbereich (s. § 39, I), oder eine Art absolutio antecedens auch für den Gewissensbereich, oder endlich eine condonatio, eine Nachsichtsgewährung, wobei sich Jedermann beruhigen kann? Worte Christi zu Petrus: quodcumque solveris super terram erit solutum et in coelis. Matth., 16, 19. Von den Glossatoren bestritten nicht wenige die Möglichkeit einer päpstlichen Dispensation vom Gelübde, s. Gl. s. v. abdicatio, ad c. 6, X, 3, 36; vgl. § 122, A. 29, unten § 148, A. 44. — Erworbene Rechte dritter Personen sind jedenfalls zu wahren, und ist daher in solchen Fällen contradictorisch, d. h. nach Einvernehmung beider Parteien zu verfahren; doch kann der Papst vermöge seiner obersten Dispositionsbefugniß (§ 196, I; § 197, IV) von kirchlichen Instituten bereits acceptirte Gelübde remittiren und in andern Fällen den speciellen Verpflichtungstitel ex voto, unbeschadet der Obligation selbst, beheben.

[32] c. 2 (Alex. III.). 7. 9 (Innoc. III.), X, 3, 34, beweisen nur für das votum ultramarinum. Die Reservation der übrigen Fälle vollzog sich in der Praxis, und wurde schließlich gesetzlich dahin sanctionirt, daß der Versuch, eines der fünf reservirten Gelübde ohne specielle päpstliche Vollmacht auch nur zu cummutiren, dem Papst reservirte Excommunication nach sich ziehen sollte: c. 5, Extr. comm., 5, 9 (Sixt. IV.); sicher seit 1869 (s. § 184, VI) ist die Censur weggefallen. In den gewöhnlichen Quinquennal-Facultäten wird pro foro externo, n. 8, die Vollmacht, von ihnen, mit Ausnahme des votum castitatis und religionis zu dispensiren, ertheilt (Walter, Fontes, 512); dieselben zwei Gelübde sowie von dritten Personen acceptirte auch nur zu commutiren, wird in den

VI. Das weltliche Recht anerkennt keineswegs mehr allgemein die Rechtsverbindlichkeit des außergerichtlichen Versprecheneides, sowie des Votums, straft vielmehr regelmäßig nur den gerichtlichen Meineid.[33] Auf die Stellung, welche der Eid im öffentlichen Recht der einzelnen Staaten als Unterthanen-, Abgeordneten-, Dienst- oder Zeugeneid, überhaupt als processualischer Eid einnimmt, kann hier nicht eingegangen werden. Soll der Eid mehr sein als eine Formel, deren Verletzung oder Mißbrauch mit Criminalstrafe belegt wird, so setzt er, wie die Anrufung Gottes, den Glauben an Gott beim Schwörenden

---

in forma jubilaei ertheilten Facultäten ausdrücklich vorbehalten (Archiv, 33, 367 f.). – Nach der Praxis gelten übrigens die fünf genannten Gelübde nur dann als reservirt, wenn sie durchaus perfect und absolut abgelegt worden, bei voller Freiheit, weder bedingt, noch befristet oder alternativ, noch lediglich pönal, mag auch der frühere Mangel später weggefallen sein, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 34. n. 31–34. Allgemein spricht die Lösegewalt der Bischöfe aus: Poenit. Theodor., L. II. c. 2, § 6 (Wasserschleben, Bußordnungen, 203); sie besteht noch in allen Nothfällen, s. § 39, A. 13. Die Competenz des Ordinarius wird, den Dolus ausgeschlossen, schon durch Commoration begründet. Die Beichtväter der Mendicantenorden haben nach der gemeinen Lehre pro foro interno mit den Bischöfen gleiche Befugnisse, s. Reiffenstuel, l. c., n. 39–42; daß sie zwar nicht von den reservirten, doch von vota jurata dispensiren können, lehrt unter Berufung auf Gregor XIII. Benedict XIV., Inter praeteritos, 3. Dec. 1749, § 41 (Bull. III, Const. 21). — Der Ausdruck redemtio voti kommt besonders beim Gelöbniß des Kreuzzuges vor und deutet die Ablösung des Gelübdes durch Leistung eines Aequivalents in Geld an: c. 1. 2 (Alex. III.), 7. 9 (Innoc. III.), X, h. t.; Frauen und Cleriker sollten regelmäßig durch Almosen ihre Wallfahrtsgelübde redimiren: c. 8. 9, eod.; die Analogie der Bußredemtionen (s. § 48, 6. 20; § 181, II) lag nahe.

[33] Das votum ist eine klagbare pollicitatio, welche auf den Erben übergeht: L. 2, Dig., 50, 12. Die Bestimmungen des römischen Sacralrechts, wornach das votum als ein mit der Gottheit abgeschlossenes Rechtsgeschäft zunächst nur obligatorische Wirkungen für den Voventen selbst hat, während dessen Erfüllung durch die unter Mitwirkung des mit imperium ausgestatteten Magistrats sich vollziehende dedicatio und consecratio dinglicher Natur ist und die gewidmeten Gegenstände außer Verkehr stellt, s. Brinz, Pandekten, 2, 1860, 1042. 1092 ff.; Pernice, M. A. Labeo, 1, 1873, 256 ff.; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, her. v. Wissowa, 3, 1885, 246 ff.; Mommsen, Röm. Staatsrecht, 1, 1887, 243 ff., sind nicht recipirt und demnach für das gemeine Recht belanglos. Dem geltenden Recht ist ein civilrechtliches Privileg der Gelübde fremd und werden vota realia von Amtswegen nur, soweit eine Stiftung oder ein rechtskräftiger Beschluß einer öffentlichen Corporation vorliegt, geschützt. — Während nach L. 5, Cod., 1, 14, gegen das Gesetz geschlossene Rechtsgeschäfte absolut nichtig sind, entzog Friedrich I., Auth. Sacramenta puberum, in Cod., 2, 28, beschworne Rechtsgeschäfte von Minderjährigen der Rescindibilität außer wegen Gewalt und Zwang. Trotz c. 2, in VI, 2, 11, steht es nicht fest, daß der oben A. 10 dargestellte Grundsatz des canonischen Rechts gemeines Recht geworden ist, s. über diese privatrechtliche Frage Arndts, Pandekten, § 240. 241; Wächter, Pandekten, 2, 384 ff. Nach dem Schwabenspiegel, Landrecht, § 160. 170 (ed. Lassberg, 1840, 76, 82), sollte, wer einem Wucherer einen Eid geschworen oder sonst aus Furcht geschworen, vom Bischof oder Centpriester (d. i. Pfarrer) vom Eid sich lösen lassen; s. H. Siegel, Das erzwungene Versprechen und seine Behandlung im deutschen Rechtsleben (Wien. Akad. Ber., 128), 1893. Das französische, österreichische, italienische bürgerliche Gesetzbuch erwähnen des Versprecheneides gar nicht; das sächsische b. G.-B. § 770. 1427, sowie das Preußische Landrecht, I, 5, § 5. 6. 199, erklären denselben für rechtlich belanglos; ohne Rücksicht auf Eid und Gelübde handelt das deutsche B. G.-B., § 328–335, vom Versprechen der Leistung an einen Dritten. Die germanische Rechtsanschauung von der stricten Verbindlichkeit des „Wortes" entwickelt H. Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, 1873; Der Handschlag und Eid nebst den verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben (Wien. Akad. Ber., 130), 1894. — Das österr. Str.-G. von 1852, § 199, a) straft nur den gerichtlichen und zwar betrügerischen falschen Eid; das deutsche, von 1870, § 153–163, straft den vor öffentlichen Behörden abgelegten Meineid, die Verleitung dazu, sowie zum nur objectiv falschen Eid, endlich § 302 den Mißbrauch des Eides oder Ehrenwortes zur Bekräftigung wucherischer Geschäfte.

voraus.[34] Die staatlicherseits aufgestellte Eidesformel, sowie die Art der Eidesabnahme schließt sich durchweg an die kirchliche Praxis an.[35] Nur gegenüber jenen wenig zahlreichen Secten, welche aus religiösen Bedenken den Eid verweigern, haben die staatlichen Gesetzgebungen von dem sonst allgemein, trotz der principiell gewährleisteten Gewissensfreiheit, gehandhabten Eideszwange eine Ausnahme eintreten lassen und an Eidesstatt das Gelöbniß oder die Versicherung der Wahrhaftigkeit statuirt.[36]

2. Die Gottesverehrung in genossenschaftlicher Form.

Ordensrecht.

§ 144.

Geschichtliche Uebersicht.

Galenus, Origines monasticae, Diling. 1563; Hospinianus, De monachis h. e. de origine monachatus cum resp. adv. Bellarmin., Genev. 1669; Middendorp, Originum anachoretarum sylva, Col. 1615; Landtmeter, De clerici monachi vetere instituto L. I, Lovan. 1626; Bivarius, De vetere monachatu et regulis monasticis, contin. Gomez, Lugd. 1662; Martene, De antiquis monachorum ritibus, 2 vol., Lugd. 1690 (App. De antiquis ecclesiae ritibus, IV, Ven. 1788); *G. Th. Meyer, De ascetis, Helmst. 1672; *Hebenstreit, De eremitis, Jen. 1693; Möhler, Geschichte des Mönchsthums in der Zeit seiner Entstehung (Ges. Schrft., 2, 1840, 165—225); *Mangold, De monachatus originibus et causis, Marb. 1852; v. Eckstein, Geschichtliches über die Askese der alten Welt, mit Vorwort von Döllinger, 1862; Zöckler, Krit. Gesch. der Askese, 1863; Askese und Mönchthum, 1897; Riedermayer, Das Mönchthum in Bajuwarien, 1859; *Cropp, Origines et causae monachatus, Gott. 1863; *Evelt, Das Mönchthum in seiner inneren Entwicklung, Progr. Paderborn 1863; Reimer, De crescente in ecclesia auctoritate monachorum, Diss. Bonn. 1870; Montalembert, Les moines de l'occident, 7 vol., Paris 1860—1878; übersetzt von Brandes und Müller, 7, 1860—1878; *Bérengier, Tableau historique du monachisme occidental, Le Mans 1880; Bornemann, In investiganda monachatus origine ... ratio habenda sit Origenis, Diss. Gott. 1884; Ad. Harnack, Das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte, 1886; Spreitzenhofer, Die Entwicklung des alten Mönchthums in Italien, 1894; *Smith, Christian monasticism from the IV. to the IX. cent., Lond. 1892; *Woodhouse, Monasticism ancient and modern, Lond. 1896; *Allies, The monastic life from the fathers to Charlemagne, Lond. 1896; *Lina Eckenstein, Woman under monasticism, Cambridge 1896. — *Morigia, Historia dell' origine di tutte le religioni, Venez. 1569; *Alteserra, Asceticon s. originum rei monast. l. X, Paris. 1614; ed. Gluck, Hal. 1782; *Miraeus, Originum monast. l. IV, Col. 1620; Helyot, Histoire des ordres

---

[34] Nach dem italienischen Gesetze vom 30. Juni 1876 wird der Eid ohne Anrufung Gottes lediglich durch das Wort „ich schwöre" geleistet, doch sind die Schwörenden auf die „Heiligkeit" des Eides aufmerksam zu machen, s. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, 31; Scaduto, Manuale diritto eccl., II, Napoli 1891, 662—670; Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg, Torino 1893, 668 f., und die daselbst angegebene Literatur. Mit überwiegender Majorität erklärte sich die französische Kammer, 24. Juni 1882, gegen den religiösen gerichtlichen Eid; vgl. *Jeanvrot, La question du serment, Paris 1882.

[35] Darüber, sowie die übliche richterliche Meineidsverwarnung (avisatio s. admonitio de vitando perjurio) s. Wetzell, System des Civilprocesses, 1878, 255—259; Deutsche C.-Pr.-O., 440—446; für Oesterreich: Gesetz, 3. Mai 1868 (R.-G.-Bl., 33), C.-Pr.-O., 1895, § 338. 377; E.-Ges., Art. 40; dazu v. Canstein, Das (österr.) Civilproceßrecht, 1885, 220—223. — Daß ein confessioneller Zusatz zur gesetzlichen Eidesformel „So wahr mir Gott helfe" so „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit" nicht als Eidweigerung gestraft werden könne, sprach preuß. Justiz-Min., 18. Dec. 1880 aus (Ztft. f. K.-R., 16, 167—172).

[36] Derart sind in Deutschland und Oesterreich die Mennoniten und Lippovaner vom Eid befreit, s. v. Canstein, a. a. O., 224; nicht aber die Confessionslosen. Daß Gottesleugner wie zum Eid verpflichtet auch anderseits berechtigt sind, spricht mit dürren Worten Thudichum, D. K.-R., 1, 117—119, aus; die Berufung auf das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (s. oben § 16, A. 125) beweist nichts. Dagegen muß es als widerspruchsvoll erklärt werden, einen der Religionslosigkeit sich brüstenden Menschen zum Eide zuzulassen; consequent sollte Religiosität als Voraussetzung der Eidleistung, in weiterer Linie der Erfüllung der Bürgerpflichten anerkannt sein; deren Mangel aber mit widrigen Rechtsfolgen belegt sein, insbesondere mit dem Ausschluß von allen Stellungen, deren Antritt Eidesleistung verlangt. Der atheistische Abgeordnete Bradlaugh setzte 1888 im britischen Parlament umgekehrt den Beschluß durch, an Stelle des Eides eine Erklärung an Eidesstatt treten zu lassen.

monast., 8 vol., Paris 1714—1719; mise en ordre de Dictionnaire des ordres par Badiche, 3 vol., Paris 1847—1850 (Migne, Encycl. théol., XX—XXII); Ausführliche Geschichte . . . aus dem Franz., 8, Leipzig 1753—1756; *Bonanni, Catalogus ordinum relig., Rom. 1706; Catalogo degli ordini relig., 4 vol., Rom. 1738—1741; Bonani, Verzeichnüß der geistl. Ordenspersonen, aus dem Latein., 2, Nürnberg 1711; (Musson), Pragmat. Gesch. der vornehmsten Mönchsorden, in einem deutschen Auszuge von Crome, mit Vorrede von Walch, 10, Leipzig 1774—1783; C. Jul. Weber, Die Möncherei (sic!), 4, 1836; Bohmann's Erben und Wietz, Abbildungen sämmtlicher Orden, 3, 1821; *Henrion, Hist. des ordres religieux, Paris 1835; Fehr, Allgem. Gesch. der Mönchsorden nach Baron Henrion, 2, 1845; *v. Biedenfeld, Ursprung . ., Herrschaft, Verfall und Zustand sämmtlicher Orden, 2, 1837; *C. Schmid, Die Mönchs-, Nonnen u. d. geistlichen Ritterorden, 1838; *Giucci, Iconografia storica degli ordini religiosi, 9 vol., Rom. 1836—1847; *Cibrario, Descrizione storica degli ordini, 4 vol., Torin. 1845; Brockhoff, Die Klosterorden (1876); v. Bertouch, Gesch. der geistl. Genossenschaften und Ritterorden (1888); Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, 2, 1896—1897. — Regel-Sammlungen: Stellartius, Fundamina et regulae omnium ordinum mon. et militarium, Duaci 1626; Miraeus, Codex regularum et constitutionum clericalium, Antw. 1638; Holsten, Codex regularum, Rom. 1661 (Migne, Patrol. lat., 103); Holsten, Codex regularum monasticarum et canonicarum, contin. Brockie, 6 vol., Aug. 1759. — Binterim, Denkwürdigkeiten, III. 2, 1826, 406—499; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1, 1868, 285—295. 426—437. 854—865; Löning, Gesch. des deutschen K.-R., 1, 332—361; 2, 364—447; Friedberg, K.-R., 1895, 214—222; Groß, K.-R., 1896, 245—249.

I. Christus der Herr redet mehr als einmal von einer Weise, ihm nachzufolgen, welche nicht die Sache Aller in der Art sei, daß diejenigen, welche jenen Weg nicht wandeln, aufhörten, an seinem Reiche theilzunehmen.[1] Jene höhere Vollkommenheit, welche nur wie ein Rath oder Ideal erscheint, besteht in der vollständigen Verleugnung seiner selbst, in der Verzichtleistung auf jeden weltlichen Besitz und Genuß, in der freiwilligen Abtödtung der sinnlichen Begierden. Die spätere christliche Ethik hat drei solcher evangelischer Räthe aufgestellt: Gehorsam, Armuth, Keuschheit. — Die Zahl derjenigen, welche diesen Grad der Vollkommenheit anstrebten und erreichten, ist nur Gott bekannt; juristisch ist sie irrelevant. Es läßt sich nur andeutungsweise sagen, daß deren schon anfangs nicht wenige waren. Insbesondere dürften die Diaconissen und Witwen der apostolischen Kirchen hierher zu zählen sein.[2] Diese frommen Asketen beiderlei Geschlechtes unterschieden sich aber äußerlich höchstens durch einfachere Tracht und Lebensweise von den andern Christen.[3] Zuerst in Aegypten nahm die christliche Weltflucht die Gestalt an, daß Scharen von Gläubigen in die Wüste sich begaben und dort in stiller Zurückgezogenheit lebten; die Arbeit der Hände gab den nothdürftigen Unterhalt.[4]

---

§ 144. [1] Matth., 16, 24; 19, 21; 19, 12; s. oben § 143, A. 27.

[2] Vgl. oben § 68, A. 9, unten § 192, I. Jungfrauen nahmen den Schleier zum Zeichen ihrer Verlobung mit Gott, s. Tertullian's allerdings montanistische Schrift, De virginibus velandis; eingerissene Mißbräuche rügt bereits, 249, scharf Cyprian von Carthago, Ep. 4 und De habitu virginum; apokryph ist desselben De singularitate clericorum; vgl. Constit. Apost., L. IV, c. 14.

[3] Krüll, Art. Asceten, in Kraus' Real-Enc., 1, 1882, 96 ff. Zuweit gehen jene, welche Christen der apostolischen Zeit, besonders der Gemeinde von Jerusalem, welche Gütergemeinschaft eingeführt hatten (Act., 2, 44 f.; 4, 34 f.), zu Mönchen und Nonnen machen wollen. — Wilpert, Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten der Kirche, 1892 (Ztft. f. kath. Theol., 13, 1889, 302—330); Spreitzenhofer, eingangs cit. O., 27. 36; Schiwietz, Vorgeschichte des Mönchthums oder das Ascetenthum der drei ersten Jahrhunderte (Archiv, 78, 1898, 3—23).

[4] Daß nicht die Verfolgungen des Christenthums, sondern erst später die Nachahmung der Serapisbrüder den Anstoß zur Bildung des christlichen Mönchthums gegeben habe, versuchte Weingarten, Der Ursprung des Mönchthums im nachconstantinischen Zeitalter (Ztft. f. Kirchengeschichte, 1, 1877, 1—35. 545—574), Art. Mönchthum, in Herzog's Real-Enc., 10, 1882, 758—792, nachzuweisen. Vgl. dagegen Gaß, Zur Frage vom Ursprung des Mönchthums (Ztft. f. Kirch.-Gesch., 2, 1878, 254—275). Ueber eine von Rufinus wie Sozomenos benutzte ägyptische Mönchgeschichte, s. Lucius, ebd., 7, 1885, 163—198. Ob die von Philo erwähnten Therapeuten Christen waren oder nicht, ist eine bislang unter den Historikern unerledigte Controverse, s. Lucius, Die Therapeuten und ihre Stellung in der Geschichte der Askese, 1879; Harnack, Art. Therap. in Herzog's

Diese Einsiedler schlossen sich bald unter der Leitung des heiligen Antonius in Aegypten, des heiligen Hilarion in Syrien zu Verbänden zusammen; Andere wählten von vorneherein das gemeinsame Leben (coenobium) und wurden derart die ersten Mönche im classischen Sinne des Wortes, denn sie lebten in strenger Zucht unter einem Oberen nach einer bestimmten Regel.[5] Als älteste Regel kann jene des heiligen Pachomius von Tabenna (285—345) bezeichnet werden.[6] Das Verlassen des einmal gewählten Standes galt als moralisch schlecht und zog seit dem 5. Jahrhundert auch widrige Rechtsfolgen nach sich (§ 148, 1). Im 4. Jahrhundert waren auch bereits im Abendlande nicht wenige Vereine von Gläubigen, welche im gemeinsamen Leben Gott dienten. Gewaltigen Einfluß übte das Beispiel des heiligen Augustinus, welcher mit seinen Clerikern in gemeinschaftlichem Haushalte lebte (§ 90, A. 2) und von ihnen völligen Verzicht auf persönliches Eigenthum verlangte.

II. Die Bedeutung, welche die Regel des heiligen Basilius von Cäsarea († 379) für den Orient hat,[7] erwarb sich in vollem Maße für den Occident die Regel des Patriarchen der abendländischen Mönche, des heiligen Benedict von Nursia (c. 480—543), des Stifters von Subiaco und Monte Cassino.[8]

R.-E., 15, 1885, 546—550; *Massebieau, Le traité de la vie contemplative et la question des Thérapeutes, Paris 1888; Nirschl, Die Therapeuten, 1890; Ursmer-Berlière, Les origines du monachisme et la critique moderne (Revue bénédictine, VIII, Maredsous 1891, 1—19. 49—69); Wendland, Die Therapeuten und die philon. Schrift vom beschaulichen Leben, 1896 (Sep.-Ab., Jahrb. f. class. Philol., 22, 695—771).

[5] Von Hieronymus († 420), einem begeisterten Verfechter der Ideen des Mönchthums, rührt nebst einer Vita Pauli Anachoretae die Vita Hilarionis; die angezweifelte Autorschaft Athanasius' († 373) bezüglich der Biographie des Antonius weist nach J. Mayer, im Katholik, 1886, 1, 495—516. 619—636, 2, 72—86. 173—193. *Eichhorn Alb., Athanasii de vita ascetica testimonia collecta, Diss. Hall. 1886. Sicher unecht ist die sog. regula s. Antonii. s. Contzen, Die Regel des hl. Antonius, Progr. Metten 1896; Mayer, Die christl. Ascese, 1894, 18; ebd., 39—45, gegen die von Hilgenfeld in Ztft. f. wiss. Theol., 21, 1878, 148 f., wieder vorgebrachte Hypothese, daß die Quellen des christlichen Mönthums im Buddhismus gelegen seien.

[6] Die regula Pachomii hat Hieronymus in doppelter Recension in 194, bezw. 198 Capiteln ins Lateinische übersetzt, ed. Holsten, im eingangs cit. Codex, I, 26—36, II, 35—61. — König, die Regeln des Pachomius (Theol. Studien und Kritiken, 51, 1878, 323—337); Grützmacher, Pachomius und das älteste Klosterleben, 1896; Amélineau, Monuments pour servir à l'histoire de l'Égypte chrétienne: Histoire de St. Pakhôme et de ses communautés, Paris 1889; Hist. des monastères de la basse Égypte, 1894 (Annales du musée Guimet, XVII. XXV); Preuschen, Palladius und Rufinus, ein Beitrag zur Quellenkunde des ältesten Mönchthums, 1897. — Apokryph sind XV Judicia monachorum et anachoretarum von Nicäa 325 (Hard., C. C., I, 495—500).

[7] Die Regel umfaßt in der lateinischen Ueberarbeitung des Rufin von Aquileja zweier Sammlungen 313 kürzerer und 55 längerer Regeln (ὅροι; Opp., ed. Maur., II, Paris. 1722, 327—526) 203 Fragestücke, s. Holsten, I, 67—108. Mehrfach wurden kritische Bedenken beregt. — Kranich, Die Ascetik in ihrer dogmatischen Grundlage bei Basilius d. Gr., 1896.

[8] Die Regel besteht aus 73 Capiteln, sie ist oft gedruckt; ed. Holsten, I, 113—135; ed. Edm. Schmid, Ratisb. 1892; ed. Wölfflin, Lips. 1895. Expositio regulae ab Hildemaro, saec. IX. tradita, ed. Mittermüller, Ratisb. 1880; Joa. de Turrecremata, Comm. in reg., Col. 1575; Caramuel a Lobkovitz, In Ben. reg. Commentarius, Brugis 1640; Calmet, Comm. in reg. s. Ben., 2 vol., Linc. 1750; Wolter, Praecipua ordinis monast. elementa e reg. s. Ben., Brugis 1880; *Doyle, The teaching of St. Benedict, London 1887. Benedict's Regel brach so wenig mit der monastischen Tradition, daß sie sich vielmehr eng, wenn auch nicht sclavisch

In dieser Regel erscheint nicht nur das gemeinsame Leben im Kloster, sondern auch der Eintritt in das Kloster genau bestimmt; charakteristisch ist ihr die Verpflichtung, den Gelübden in einem und demselben Kloster nachzuleben (stabilitas loci). Die Regel drang auch siegreich in die bereits bestehenden iroschottischen und gallischen Klöster ein; einzelne Versuche, an ihre Stelle Besseres zu setzen, waren ohne nachhaltigen Erfolg.[9] Die Verdienste des Benedictinerordens um Christenthum, Wissenschaft und jegliche Cultur erzählt die Geschichte.[10] — Mit dem Reichthum der Klöster wuchs nicht in gleichem Maße deren religiöser Eifer. Der Ruf nach Reformen verlangte Rückkehr zur alten strengen Regel und Aufhebung aller gewohnheitsmäßigen Milderungen derselben, nicht nur Beseitigung offener Mißbräuche. Während an sich jedes Kloster von anderen Klöstern unabhängig war, schlossen sich die reformirten

---

an Basilius und Cassian anschloß, s. Grützmacher, Die Bedeutung Ben. und seiner Regel in der Gesch. des Mönchthums, 1892; dagegen Ablhoch, in Stud.-Ben.-Ord., 14, 1893, 628—658; Spreitzenhofer, O. S. B., Die historischen Voraussetzungen der Regel des hl. Ben., Schotten-Gymnas.-Progr., Wien 1895. — Die Approbation der Benedictinerregel durch Zacharias, 748 (Jaffé, Reg., n. CCCIII; Bull. Taur., I, 256 f.) ist apokryph. Bullarium Casinense, ed. Margarinus, 2 vol., Ven. 1650—1653; de Murga, Comm. in constitutiones apost. ad favorem Congreg. s. Ben. Hispaniarum, Lugd. 1671. — *Tosti, Vita di S. Ben., compendiata da Torelli, Montecass. 1895. — Mabillon, Annales Ordinis s. Ben., 6 vol., Lucc. 1739—1745, Acta Sanctorum O. S. B., 9 vol., Ven. 1733; Aubert. Miraeus, Origines Benedictinae, Col. 1614; Bracco, Histoire de l'ordre de S. Bénoit, trad. d'ital. (Anal. J. Pont., XV, 1876, 513—546. 641—654); Schmieder, Aphorismen zur Gesch. des Mönchthums nach der Regel des heil. Ben. (Stud.-Ben.-Ord., 11, 1890, 373—406. 560—597; 12, 1891, 54—90. 256—286. 396—422. 537—576); Brunner, Ein Benedictinerbuch, 1880.

[9] Zahlreiche Regeln theils von bekannten, theils von ungenannten Verfassern hat Benedict von Aniane († 821), Codex regularum (Migne, Patrol., 103. 393—702), Concordia regularum (ib., 701—1380), darnach Holsten, ed. cit., I, 136—344; II, 1—37. 62—78, gesammelt; vgl. Seebaß, in Ztft. f. Kirch.-Gesch., 15, 1895, 244—260; Nicolai, Der heil. Benedict, Gründer von Aniane und Cornelimünster, 1865. — Die Regel des Stifters des berühmten Inselklosters Hy oder Jona Columbkills (ed. Haddan, Councils, II, 1, 1873, 119—121) enthält nur moralische, keine organisatorischen Sätze; über die sog. Regel Columba des Jüngeren († 614), s. oben § 48, A. 19 und Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 432—447. Die aus zehn Capiteln bestehende, allgemein gehaltene Regula monachorum s. Columbani (Migne, Patrol. lat., 80, 209—216) hat neu herausgegeben Seebaß, in Ztft. f. Kirch.-Gesch., 15, 1895, 366—386; ebd., 17, 1897, 215—234, die strenge, sehr ins Einzelne gehende Regula coenobialis s. Col. in 15 capp., in doppelter Recension erhalten (Migne, l. c., 216—234). Ueber das Verhältniß der letzteren zu Columbas Pönitentialien, s. die kritische aber zu keinem sicheren Resultate gelangende Abhandlung von Seebaß, a. O., 18, 1898, 58—71. Columbanisches Gepräge zeigt das von Seebaß, ebd., 16, 1896, 465—470, mitgetheilte Fragment einer Nonnenregel des 7. Jahrhunderts. — Die Schottenmönche, welche Winfried Bonifacius in Deutschland traf, entbehrten der Zucht und wurde in der karolingischen Periode sämmtlichen Mönchen die Befolgung der Benedictiner-Regel anbefohlen: Syn. I. german., 742, c. 7 (Walter, Fontes, 20); Capit., 811, c. 12 (ed. Boretius, 162. 164); Syn. Mainz, 813, c. 11 (Hard., C. C., IV, 1011); III. Tours, 813, c. 25 (l. c., 1026); ja schon vorher Syn. Autun, c. 670, c. 15 (Bruns, II, 273).

[10] Brandes, Der Benedictinerorden nach seiner welthistorischen Bedeutung (Tüb. Qrtlst., 33, 1851, 3—40). Gegenüber dem scheuen und harten Trappisten Bouthillier de Rancé wies der große Benedictiner Johann Mabillon († 1707) die Berechtigung wissenschaftlicher Thätigkeit in den Klöstern nach: *Traité des études monastiques, Paris 1691; *Reflexions sur la response de M. L'Abbé de la Trappe . . . Paris 1692; Tract. de studiis monasticis lat. versio a Jos. Porta, 3 vol., Ven. 1729—1732, acc. Thullier, Hist. dissidii literarii; Amandi de Rancé, Responsio; s. Didio, La querelle de Mabillon et de l'abbé de Rancé, Amiens 1892 (Rev. des scienc. eccl., 63—66, 1891—1892).

Klöster zu Verbänden, sog. Congregationen zusammen, um desto leichter ihren Grundsätzen Ansehen und Erfolg zu verschaffen. Diesen Gedanken sprach bereits Benedict, Abt von Aniane († 821), aus, verwirklicht wurde er seit dem 10. Jahrhundert in der Congregation von Clugny, welche so wie die im 17. Jahrhundert entstandene Congregation der Mauriner in Paris bis zur großen Revolution in ungeschwächter Kraft sich erhielt.[11] Von großem Einfluß für die Reform des Ordens war die sog. Benedictina von Benedict XII., 1336, deren Normen unter anderem von der Bursfelder Congregation, 1440, ausgeführt wurden.[12] Nicht mehr bestehen die Congregationen der Cölestiner und Schotten; dagegen haben andere sich theils erhalten, theils neu gebildet.[13]

---

[11] Unter dem zweiten Abt von Clugny, Odo (927—941), entstand die darnach genannte Congregation, welche meist aus Prioraten statt Abteien bestund, s. *Lorrain, Essai hist. sur l'abbaye de Clugny, Paris 1839; a. d. Franz. von Pelargus, 1858; Cucherat, Cluny en XI. siècle, Lyon 1851; *Lehmann, Zur Geschichte Hugo's v. Cluny, 1869; Hefele, Art. Clugny, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 554 ff.; Sackur, Die Cluniacenser, 2, 1892—1894. Die Cluniacenser Statuten von Peter Venerabilis († 1156), s. Holsten, Cod. cit., II, 176—191. In den die Reformation von Clugny bezielenden Bullen Gregor IX., Behemoth, 13. Jan. 1233 (Bull. Taur., III, 475 ff.) und Nicolaus IV., Regis, 12. Sept. 1289 (l. c., IV, 95—103), ist gar von einem ordo cluniacensis die Rede: *Bullarium s. ord. Cluniacensis, Lugd. 1680. — Marrier et Quercetanus, Bibliotheca Cluniacensis, Paris. 1614; *Duckett, Monasticon Clun. Anglicanum, 2 vol., Lond. 1888; *Bernard et Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, 5 vol., Paris 1876—1888; s. darüber Berlière, Les monastères de l'ordre de Cluny du XIII. au XV. siècle (Rev. bénéd., 10, 1893, 97—112). — Die Mauriner waren von Gregor XV., Sacri, 17. Mai 1621 (Bull. Taur., XII, 533—537), bestätigt worden: sie hatten sich so genannt nach Maurus, einem Schüler Benedicts, hatten ihr Mutterkloster in St. Germain des Prés zu Paris und holten sich ihre Lorbeeren auf wissenschaftlichem Gebiete; s. Braunmüller, Art. St. Maurus, im Kirch.-Lex., 8, 1893, 1059—1080; Bäumer, Johannes Mabillon, 1892, 30—53.

[12] Benedict XII., Summi magistri, 20. Juni 1336 (Bull. Taur., IV, 347—387). Die Reformbulle der Schwarzmönche enthält 39 Capitel, dazu ein Nachtrag, Dudum, 5. Dec. 1340 (l. c., 462—467); s. Schmieder, Die Benedictinerreform des 13. und 14. Jahrhunderts, 1867. — Große Verdienste um die Reform erwarb sich 1451 Nicolaus von Cusa als päpstlicher Visitator der deutschen Klöster, sowie um die Festigung der Congregation von Bursfeld bei Göttingen, s. Seiters, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 1546 ff.; Evelt, Die Anfänge der Bursfelder Congregation, 1865 (Sep. Ab., Ztft. f. Gesch. Westphalens, 25).

[13] Die Cölestiner hießen so nach ihrem Stifter Petrus von Murrone, 1264, dem späteren Papst Cölestin V.; s. dessen Approbation, Etsi, 27. Sept. 1294 (Bull. Taur., IV, 116—123); vgl. Holsten, l. c., IV, 476—596. Die Schotten, richtiger Irländer, erscheinen wieder seit Marian Scotus († 1082) in Mainz, Regensburg, später in Wien u. a. In Wien wurde das Schottenkloster 1418 von deutschen Benedictinern übernommen; am längsten, bis 1862, erhielten sich die Schotten in Regensburg, s. Wattenbach, Die Kongregation der Schottenklöster in Deutschland, in Otte und Quast, Ztft. f. christliche Archäologie und Kunst, I, 1856, 1. 2. — In der gegen Ende des 12. Jahrhunderts gegründeten Hirschauer-Congregation entwickelte sich unter den zum Stillschweigen verpflichteten Mönchen eine Zeichensprache; vgl. Kerker, Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau, 1863; Helmsdörfer, Forschungen zur Gesch. des Wilhelm von Hirschau, Diss. Göttingen, 1874; *Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, 1883. — La Gerarchia cattolica, 1880, führt folgende Congregationen O. S. B. auf: die Cassinenser: Julius II., Super cathedram, 22. Nov. 1503 (Bull. Taur., V, 400 ff.), früher C. s. Justinae in Padua, bestätigt und eximirt von Eugen IV., Etsi, 23. Nov. 1432; Regularem, 30. Juni 1436; Ad ecclesiarum, 4. Juli 1436; Militanti, 24. Nov. 1456 (l. c., 11—29); neugeordnet von Paul V., Cum sicut, 6. April 1607 (l. c., XI, 390—399), jene der ursprünglichen Observanz von Subiaco, jene von Ungarn, Frankreich (Solesmes), von der Schweiz, von England, neu organisirt von Leo XIII., Religiosus, 14. Nov. 1890 (A. S., XXIII, 127—136); jene von Nord-Amerika, Baiern, Brasilien, ferner die Benedictiner di Monte Vergine, reorganisirt von Paul V., Postulat, 19. Mai 1611 (Bull.

Der fromme Eifer ließ es aber dabei nicht bewenden, sondern schritt zu mehr-minder weitgehenden Verschärfungen der ursprünglichen Regel. So entstunden als selbständige Abarten der Benedictiner die von Romuald († 1027) gestifteten Camaldulenser, die Vallombrosaner des Johann Gualbert († 1073), die von Bruno von Köln 1084 gestifteten Carthäuser,[14] endlich die Cistercienser, 1098 von Robert gestiftet, nach dem großen Bernhard von Clairveaux († 1153) auch Bernardiner genannt.[15] Der letztgenannte Orden

---

Taur., XI, 666—670); die Silvestriner, 1231 gestiftet von Sylvester Gonzelin; confirmirt von Innocenz IV., Religiosam, 27. Juni 1247 (l. c., III, 525 ff.; s. deren Constitutionen bei Holsten, l. c., IV, 412—475); die Olivetaner, 1318 von Bernard Tolomeo gegründet; confirmirt von Johann XXII., Cum a nobis, 17. Mai 1324 (Bull. Taur., IV, 310); privilegirt von Pius II., Licet, 5. Oct. 1462 (l. c., V, 169—172, s. die Constitutionen bei Holsten, l. c., V, 1—118); vgl. Braunmüller, Art. Benedictinerorden, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 332—355. Dazu kommen nun noch die Beuroner Congregationen (s. deren von Leo XIII., 22. Aug. 1884, approbirten Constitutionen im Archiv, 54, 78—144) und seit 1889 die zwei österreichischen Congregationen St. Joseph und die minder strenge von der Unbefleckten Empfängniß (Statuta, ed. Brunae 1891). — Endlich wurde als oberster Leiter sämmtlicher Congregationen und Klöster O. S. B. der Abt von St. Anselm in Rom zum abbas primas mit zwölfjähriger Amtsdauer ernannt: Leo XIII., Summum, 12. Juli 1893 (A. S., XXVI, 371—374) und demselben das Visitationsrecht, sowie die Abheischung fünfjähriger Zustandsberichte von den einzelnen Congregationen zuerkannt: C. Epp. Reg., 16. Sept. 1893 (l. c., XXVI, 743—746); s. Quilliet, Léon XIII. et les Bénédictins (Rev. des scienc. eccl., 70, 1894, 445—470).

[14] Die Camaldulenser sind an sich Eremiten; eine Regel verfaßte Romuald nicht; die Strenge der Consuetudines wurde später gemildert. Das Leitungsrecht des prior generalis von Camaldoli bestätigte Alexander IV., Officii, 23. Juli 1258 (Bull. Taur., III, 657—662); doch schied Clemens VII., bezw. Paul III., Rationi, 3. Nov. 1534 (l. c., VI, 173—182) die Eremiten s. Romualdi strengerer Observanz aus. Constitutionen vom Jahre 1519, s. Holsten, l. c., II, 193—302. — Aug. Florentini, Historiarum Camald. libri III, Florent. 1575; Mittarelli et Costadoni, Annales Camaldulenses, 9 vol., Ven. 1755—1773; Wolfsgruber, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 1745 ff. — Auch die Vallombrosaner waren anfänglich Einsiedler. Deren Congregation bestätigte Urban II., Cum universis, 6. April 1090 (Bull. Taur., II, 133 ff.); einen Generalabt gab ihr Innocenz VIII., Alto, 31. Jan. 1485 (l. c., V, 303—310). Italienisch verfaßte Constitutionen bestätigte Clemens XI., Injuncti, 15. März 1704 (Bull. Taur., XXI, 112—189). Vgl. Holsten, l. c., IV, 358—411; Allgayer, im Kirch.-Lex., 11, 1854, 535 ff. — Der fünfte Prior der großen Karthause, Guigo († 1137) verfaßte Consuetudines Carthusiae (ed. Basil., 1510; Holsten, l. c., II, 312—342). Der Karthäuserorden, bestätigt von Alexander III., Cum vos, 2. Sept. 1176 (Bull. Taur., II, 798 f.), ist der einzige, welcher seit seinem Bestande nie reformirt wurde; vgl. Julius II., Dum ad, 16. Juni 1508 (l. c., V, 469 f.); womit nicht gesagt sein soll, daß die Disciplin in allen Karthausen immer eine musterhafte war. — Dorlandus, Chronicon Cartusiense, Col. 1608; *Miraeus, Origines Carthusienses, Col. 1619; *Le Masson, Annales Ord. Cartus., Paris. 1687; *Le Vasseur († 1693), Ephemerides Ord. Cartus., 4 vol., Monstrol. 1890—1892; *Le Couteulx († 1709), Annales Ord. Cartus. a. 1084—1429, 8 vol., ib. 1887—1891; *Dubois, La grande Chartreuse, Grenoble 1845; Tappert, Der heil. Bruno, Stifter des Karthäuserordens, Lux. 1872; Reichenlechner, Der Karthäuserorden in Deutschland, 1885; Hyrvoix, L'ordre des Chartreux, Paris 1885.

[15] Der dritte Abt von Citeaux, Stephan, verfaßte die Carta caritatis (Migne, Patrol. lat., 166, 1377—1384), welche Callist II., Ad hoc, 23. Dec. 1119 (Bull. Taur., II, 300) und Eugen III., Sacrosancta, 1. Aug. 1152 (l. c., 582 ff.), bestätigte. Eine Declaration derselben gab Clemens IV., Parvus fons, 9. Juni 1265 (l. c., III, 729—735). Die Disciplin der „grauen Mönche" war eine äußerst strenge, ihr Leben höchst einfach. Eine Reform des Ordens bezielte die sog. Benedictina, Benedict XII., Fulgens, 12. Juli 1335 (l. c., IV, 329—344), sowie Pius IV., In eminenti, 26. Sept. 1563 (l. c., VII, 260—261), Pius V., Ex innumeris, 8. März 1570 (l. c., 813—816); Gregor XIII., Superna, 12. Juni 1574 (l. c., VIII, 73—82); Alexander VII., In suprema, 19. April 1666

trieb in Frankreich zwei Aeste, von welchen derjenige der Feuillanten abgestorben ist, jener der strengen Trappisten sich erhalten hat.[16]

III. Die Cleriker an den größeren Kirchen waren in der karolingischen Periode nachgerade verpflichtet worden, nach der sog. Regel des heiligen Augustin zu leben. Das gemeinsame Leben der Canoniker verfiel, aber die genannte Regel wurde nicht nur von den regularen Augustiner-Chorherren, sondern auch von andern Geistlichen, welche sich zum gemeinsamen frommen Leben zusammenthaten, hochgehalten.[17] Auch hier schuf der von Benedict XII.,

(l. c., XVII, 441—451). Strenger Observanz ist die Bernardiner Congregation, bestätigt von Alexander VI., Plantatus, 23. Dec. 1497 (l. c., V, 372—376); dazu Gregor XIII., Romanus, 14. Mai 1575 (l. c., VIII, 224—232); Constitutiones Urbani VIII. auct. editae, Rom. 1831. — Den schwarz-weißen Habit verlieh Sixtus IV., Etsi, 13. Dec. 1475 (l. c., V, 225 f.). Ueber den heil. Bernard, s. Neander, Der heil. Bernard, 1813. 1848; Ratisbonne, Hist. de St. Bernard, 2 vol., Paris 1843; übersetzt von Reiching und Sintzel, 1843; Hüffer, Der heil. Bernard, 1, 1886; Janauschek, Bibliographia Bernardina (Xenia Bern., IV), Vindob. 1891; Vacandard, Vie de St. B., 2 vol., Paris 1895. Kirchenrechtlich interessant ist Bernhards an seinen einstigen Schüler Eugen III. gerichtetes Buch: De consideratione (ed. Schneider, Berol. 1850; Migne, Patrol., 182, 727—808). — Liber usuum s. Cist. Ord., Paris. 1643; Henriquez, Menologium Cisterc. acced. regula constitutiones et privilegia, Antw. 1630; Paris, Nomasticon Cist., Paris. 1664; ed. Séjalon, Solesm. 1892; Statuta Congreg. helveto-germ., Brigant. 1894. — Dalgairns, Der heil. Stephan Harding, Stifter des Ordens von Citeaux, a. d. Engl., 1865; Miraeus, Chronicon Cisterc. ord., Col. 1614; Manrique, Cisterc. Annalium tomi IV, Lugd. 1642—1659; übersetzt von Hiltprant, 5 Theile, Regensb. 1739—1742; Sartori, Cistertium bistertium, Prag. 1700; Verteutschtes Cist. bist., Prag 1708; d'Arbois de Jubainville, Études sur l'état interieur des abbayes cist. au 12.—13. siècle, Paris 1858; Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3, 1868—1871; Janauschek, Originum Cist. tom. I, Vindob. 1877; Brunner, Ein Cistercienserbuch (1881); Histoire abregée de l'ordre de Citeaux, St. Brieuc 1897. Weitere Literatur bringt Kaulen, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 374—387, bei und vorzüglich Janauschek, Der Cist.-Orden, 1884.

[16] Der Name beider Congregationen leitet sich von ihren Stammklöstern Les Feuillans (Fulium) und La Trappe ab. Ihre Stifter sind Jean de la Barrière († 1600) und Jean Bouthillier de Rancé († 1700). Die apostolische Bestätigung erhielten sie von Sixtus V., Religiosos, 5. Mai 1586 (Bull. Taur., VIII, 700 f.); Clemens XI., Exponi, 19. Sept. 1705 (Holsten, l. c., VI, 603 ff.). Die französische Trappistenregel, s. ebendort, VI, 606—639; Bouthillier de Rancé, Satzungen wie sie in denen Abbteyen zu Trappa ... Süßenthal geübt werden, a. d. Franz., Regensb. 1738; P. Bonaventura, Reglement von La Trappe, 1887; 353—367, enthält die Zeichensprache; P. Marie Trophime, Trappistes (Anal. J. Pont., XXVI, 1886, 897—910). — Gregor XVI., 3. Oct. 1834, erklärte die Trappisten als dem General-Präses der Cistercienser unterworfen; Pius IX., 25. Febr. 1847, bestätigte die zwei unter je einem General-Vicar stehenden Cong. de la Grande Trappe und die noch strengere de Sept Fons; daneben bestehen in Belgien u. a. selbständige Trappistenklöster, s. Janauschek, am letzt a. O., 28 ff.; Leo XIII., Pastoralis, 17. März 1893, bestätigte das Decret der C. Epp. Reg., 8. Dec. 1892, wodurch der Trappistenorden unter Einen in Rom residirenden General gestellt wurde (A. S., XXVI, 166—171). — Morotius, Cistercii reflorescentis seu Congregationis Fuliensis ... historia, Taur. 1690. — Guillardin, Les Trappistes, 2 vol., Paris 1844; Tallon, Notices sur les monastères de l'ordre de la Trappe, Paris 1855; Pfannenschmidt, Illustr. Geschichte der Trappisten, 1873; Bern. Schmid, Armand Le Bouthillier de Rancé, 1897, nach *Dubois, Hist. de l'abbé de Rancé, 2 vol., Paris 1866.

[17] Drei kurze Regeln des heil. Augustin in 9, 5, 45 Capiteln, s. Holsten, l. c., II, 120—127; vgl. oben § 90, A. 2. Die gewöhnlich sog. regula s. Aug. ad servos Dei, in 12 cap.: Ante omnia diligatur Deus et ... (Migne, Patrol. 32, 1377—1384), ist der Hauptsache nach wörtlich (!) der Ep. 211, welche Sanctimonialen eine Regel vorschreibt (l. c., 33, 958—965), entlehnt. Sicherer scheint mir die Grundlage der Regel in

1339, geleitete Reformeifer Congregationen, unter welchen diejenige von Windesheim, aus den Frater- oder Kugelherren von Deventer entstanden, hervorragte.[18] Die erste Stelle unter den Chorherren nehmen die Lateranensischen ein; ihnen reihen sich an die 1044 von Stephan bei Limoges gestifteten Grammontenser und die von Norbert 1121 gestifteten Prämonstratenser; die Kreuzherren mit dem rothen Stern sind eine böhmische Stiftung und stehen unter dem Generalgroßmeister in Prag.[19] Andere Augustiner-Chorherren

---

den über das Armuthsgelübde der gemeinschaftlich lebenden Cleriker handelnden Serm. 355. 356 (l. c., 39, 1568—1581) gegeben. Entschieden unecht sind die regula II., mit ausführlichem Exordium (l. c., 32, 1449—1452), das Fragment einer regula clericis tradita. auch u. d. T. Consensoria monachorum (l. c., 1447—1450), sowie de vita eremitica ad sororem liber, in 78 cap. (l. c., 1451—1474). endlich 76 sermones ad fratres in eremo commorantes (l. c., 40, 1235—1358), darunter die echten Serm. 355. 356. — Lupi, An ordo regularis eremiticus sit institutus a S. Aug. (Opp., XII, Ven. 1729, opusc. 1). An den Bestand und die Echtheit einer Augustinerregel glaubte man sicher seit dem 12. Jahrhundert: Syn. II. Lateran., 1139 (c. 25, C. 18, Q. 2). Die ausführlichen Institutiones des Petrus de Honestis für Regularcanoniker, welche Paschal II., 1117, bestätigte (Holsten, l. c., 139—175), erwähnen einer Augustinerregel so wenig wie die demselben Jahrhundert angehörigen Consuetudines der Chorherren von Montfort in Frankreich (l. c., 129—137); vgl. Leonard, Ueber den Ursprung des Ordens der reg. Augustiner-Chorherren (Stud. Ben.-Ord., 11, 1890, 407—413). — Erath. Commentarius in regulam s. Aug., I, Vienn. 1689; Ristl, Comm. in reg. divi Aug., Vienn. 1750. Caracioli, Constitutiones clericorum regul., Rom. 1610; Peregrinus, Constitt. congr. cler. commentariis illustratae, Rom. 1628. Signius, De ordine ac statu canonicorum, Bonon. 1611; Erath, Tr. in quo sacrae can. reg. vestes demonstrantur, Vienn. s. a.; (Chartonnet), De canonicorum ordine disquisitiones, Paris. 1697; Amort, Vetus disciplina canonicorum regul. et saecularium, 2 vol., Ven. 1747. — *Pennotti, Generalis totius s. ordinis cler. can. historia, Rom. 1624; Brunner, Ein Chorherrenbuch, 1883; Heuser, Art. Canonici regulares, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 1829—1835.

[18] Die Benedictina, Ad decorem, 15. Mai 1339 (Bull. Taur., IV, 424—459; Hard., C. C., VII, 1565—1602), zerfällt in 64 Capitel; sie wurde modificirt von Martin V., Sollicitudinis, 30. Juni 1421 (Bull. cit., 697—700). Die von Gerard Groot († 1384) gestifteten Kugelherren (clerici et fratres vitae communis) hatten ursprünglich keine Gelübde; Hirsche, Art. Brüder des gemeinsamen Lebens, in Herzog's Real-Encycl., 2, 1878, 678—760; L. Schulze, Zur Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben (Ztft. f. Kirch.-Gesch., 11, 1890, 577—619); *Höning, Die Brüder des gemeinsamen Lebens und ihre Zeit, 1894. Ueber den Regenerator der Windesheimer Congregation, s. Grube, Johannes Busch († 1480), 1881.

[19] Die Legende versetzt den Ursprung der Canoniker vom Lateran in die Zeit Gelasius I. († 496). Die Confirmation ihrer Privilegien und Besitzungen seitens Anastasius IV., 1154 (Bull. Taur., II, 617 f.), entbehrt der Datirung. — Dugnanus, Indulta ac privilegia ord. cler. canon. Salvatoris Lateranensis, Mediol. 1606; Constitutiones can. reg. O. S. A. congr. Salv. lat., Ven. 1619; Bullarium Lateranense sive collectio privilegiorum can. reg. O. S. A. congr. Lat., Rom. 1727. Wegen ihrer Verdienste um die wissenschaftliche Mystik sollen noch genannt werden die 1109 gestifteten Chorherren von St. Victor bei Paris. — Der Orden von Grammont zeigte sich bald reformbedürftig: Urban III., Quanto, 15. Juli 1186 (Bull. Taur., III, 43 f.); Honorius III., Ad sopiendam, 1. März 1219 (l. c., 351—355); Johann XXII., Exigente, 17. Nov. 1317 (l. c., IV, 252—260); s. dessen Statuten bei Holsten, l. c., II, 305—329. — Das Institut der Prämonstratenser wurde bereits von Innocenz II., 1131, bestätigt (Jaffé, Reg., n. 5355); von Gregor IX., Audivimus, 23. Juni 1232 (Bull. Taur., III, 466—469), reformirt; dessen im 17. Jahrhundert redigirten Statuten, s. bei Holsten, l. c., V, 191—341. — Miraeus, Ordinis Praemonstratensis chronicon, Col. 1613; Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland, 1865; *Timmermanns, Diss. de fine et instituto ord. Praem., Insulis 1892; Danner, Catalogus totius ord. Praem., Oenipont. 1894. Die nebst der congregatio gallica drei circariae, d. i. Provinzen bildenden Männerklöster stehen

widmeten sich der Krankenpflege, so der 1095 in Frankreich gegründete Orden des heiligen Antonius und der weitverbreitete Heiligen Geist-Orden aus dem 13. Jahrhundert.[20] Die Augustinerregel befolgen auch einige unten zu nennende Bettel-, sowie die Ritterorden.

IV. Geradezu eine Signatur des an gewaltigen Erscheinungen reichen 13. Jahrhunderts ist das Auftreten der Bettelorden, eine beredte von apostolischem Geiste getragene Verwahrung gegen die Verweltlichung der Kirche. Daß mit dieser Wiedererweckung altkirchlicher Einfachheit die Versuchung verbunden war, zu der bestehenden kirchlichen Hierarchie sich in Gegensatz zu stellen, zeigt die Geschichte. Die Nothwendigkeit, die ausdrückliche Bestätigung der Regeln vom römischen Papste zu erbitten (§ 146, A. 2) und die persönliche Ergebenheit der zu Rom residirenden Vorstände oder Generale dieser wunderbar sich ausbreitenden Bettelorden minderte und beseitigte schließlich die Gefahr. Die erfolgreiche Thätigkeit dieser Orden wurzelte zumeist in ihrer Volksthümlichkeit. — Die vier großen Mendicantenorden sind: **1.** die Minderbrüder oder Minoriten, nach ihrem Stifter dem heil. Franz von Assisi († 1226) Franciscaner genannt;[21] **2.** die Predigerbrüder oder

---

seit 1869 unter einem Generalabt; die Frauenklöster sind in zwei Provinzen getheilt und zählen ein Kloster des III. Ordens in ihrer Mitte. — Die ritterlichen Kreuzherren (cruciferi) wurden als Spitalbrüder in Prag um 1235 gestiftet; das Recht, am Habit Kreuz und Stern zu tragen, verlieh ihnen Innocenz IV., 12. Oct. 1250 (Potthast, Reg. II, n. 14087); s. Schöbel, im Ergänzungsband des Kirch.-Lex., 1856, 681—686; Jansen, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 1101—1118. Den Beschlüssen des Generalcapitels, Prag 1879, wurde die Bestätigung versagt und die Augustinerregel eingeschärft: C. Epp. Reg., 27. April 1883 (Anal. J. P., XXVI, 516—536). *Regula statuta et constitt. s. mil. ord. Crucigerorum cum rubea stella, Prag. 1880. — Zur Vergleichung sei auf die Bestätigung der Spitalstiftung der Cruciferi in Bologna seitens Urban III., Cum antecessor. 26. März 1187 (Bull. Taur., III, 46 f.) verwiesen, deren Reform Pius V., Nihil, 23. April 1568 (l. c., VII, 666—672) verfügte.

[20] Holsten, l. c., V, 119—161, die Regel der Antonianer, und 495—520, die Regula ordinis s. Spiritus in Saxia de Urbe, gegeben von Innocenz III., Inter opera, 19. Juni 1204 (Bull. Taur., III, 189—192). Eine Reform des ersteren Ordens bestätigte Urban VIII., Sacri, 30. Juni 1634 (l. c., XIV, 393—423). Letzterem Orden gab Sixtus IV., Etsi, 23. Jan. 1476 (l. c., V, 226—229), einen General; s. Brune, Histoire de l'ordre hospitalier du St. Esprit, Paris 1892. Ueber das von Sixtus IV., Religionis, 11. Febr. 1483 (l. c., V, 289 ff.), mit Privilegien ausgestattete römische Heiligen Geist-Spital, vgl. Pastor, Gesch. der Päpste, 1, 1886, 264. Die daselbst befindliche Bruderschaft bestätigte und begnadete Sixtus IV., Illius qui, 21. März 1477 (l. c., V, 246—251). — Huhn, Gesch. des Spitals der Kirche und der Pfarrei zum Heil. Geist in München, 1893. — Die Alexianer oder Celliten (s. Schlösser, im Kirch.-Lex., 1, 1882, 532 f.) legen nur einfache Gelübde ab, wie nach eingehender Untersuchung C. Epp. Reg., 28. Sept. 1883 (A. S., XVII, 387—398), entschied; s. die Acten in Anal. J. P., XXVI, 193—202, 403—427.

[21] Vom heil. Franciscus rühren mehrere Regeln her, zwei für die Brüder in 23 und 12 Capiteln (Holsten, l. c., III, 22—33). Letztere approbirte Honorius III., Solet, 29. Nov. 1223 (Bull. Taur., III, 394—397). Das Testament des Heiligen (l. c., 397—399) ist so verfaßt, daß sich erklärt, wie das Gebot, die Regel nicht zu glossiren, als Folge des unmittelbar göttlichen Ursprunges der Regel der religio seraphica aufgefaßt wurde, ja letztere als neues Evangelium erschien, woran auch die Päpste nichts ändern können, wie die Partei der Eiferer, der Spiritualen und sog. Fraticellen, behauptete. Benedict XII., Redemptor noster, 28. Nov. 1336, erließ auch für den Minoritenorden ausführliche Reformstatuten (l. c., IV, 391—415); ferner Martin V., Cum generale, 6. Juni 1430, Pervigilis, 27. Juli 1430 (l. c., IV, 733—747). — Ehrle, Die ältesten Redactionen der Generalconstitutionen des Franciscanerordens (Archiv f. Lit. u. Kirch.-Gesch. d. M.-A., 6, 1892, 1—138). K. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruder-

Dominicaner waren anfänglich Augustiner-Chorherren (Prämonstratenser) und wurden erst nach dem Tode ihres Stifters Dominicus († 1221) Mendicanten;[22] 3. die **Karmeliter** verehren nach ihrer Legende den Propheten Elias als ihren Patriarchen, in ihrer späteren Verfassung erscheinen sie um 1210;[23]

---

schaften, 1885, bestreitet die Existenz des Ordens auf Grund einer mündlichen Approbation Innocenz III., 1209; s. dagegen Ehrle, in Innsbrucker Ztst. f. Theol., 11, 1887, 725—746. *Seraphicae legislationis textus originales, Quaracchi 1897; Bullarium Franciscanum, ed. Sbaralea, 4 vol., Rom. 1759—1768; *V., ed. Eubel, ib. 1898; Bullarium ord. Fratrum Minorum S. Fr., 7 vol., Rom. 1740—1752; Fonseca ab Ebora, Regestum de constitutionibus ad seraph. ord. spectantibus, Rom. 1731; Acta ordinis Minorum, Rom. 1882 ff. — Thom. de Celano, Vita prima et secunda b. Francisci, Rom. 1880; Chalippe, Das Leben des heil. Fr., a. d. Franz. von Reiching, 1855; Chavin de Malan, Histoire de St. François d'Assise, Paris 1841, übers. 1844; *Hase, Fr. von Assisi, 1856; Prudenzano, Fr. d'Ass. e il suo secolo, Nap. 1857; übers. Seeböck, 1893 (unkritisch); de Chérancé, Der heil. Fr. v. A., a. d. Franz., 1885; *Labanca, Francesco d'Ass. e i Francescani dal 1226 al 1328, Rom. 1894; Sabatier, Leben des heil. Fr. v. A., a. d. Franz., 1895 (kritisch); *Little, St. Francis of A., London 1897. — Gonzaga, De origine seraph. religionis, Rom. 1587; Luc. Wadding, Annales Minorum, ed. Fonseca, 17 vol., Rom. 1731—1741; contin. Joann. de Luca, XVIII, ib. 1740; Jos. de Ancona, XIX, ib. 1745; Michelesi, XX, Palear. 1794; Melchiorri, XXI—XXIV, Ancon. 1844—1860; *Fermendzin, XXV, Quaracchi 1886 (bis 1622); Julius de Ven., Chronologia hist. legalis seraph. ordinis a. 1633—1718, Ven. 1718; Analecta Franciscana, I—III, Quaracchi 1885—1897; Koch, Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete, 1881; Zeiler, Art. Franciscanerorden, Fraticellen, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 1650—1683. 1926—1936.

[22] Honorius III., Religiosam, 22. Dec. 1216 (Bull. Taur., III, 309 f.), approbirte den Orden; dazu Gregor XI., Virtute, 6. März 1374 (l. c., IV, 367—373). Die Regeln für die Brüder, für die Schwestern und für die Tertiaren u. a., s. bei Holsten, l. c., IV, 1—219. Die auf der Augustinerregel sich aufbauenden Constitutionen vom Jahre 1228 edirte Denifle, Archiv f. Lit. u. Kirch.-Gesch., 1, 1885, 165—227; die Constitutionen in der Redaction Raimunds von Pennaforte, 1238—1240, ebd., 5, 1889, 530—564. Die Regel und Constitutionen, vermehrt um die Decrete des letzten Generalcapitels, wurden oft gedruckt; ed. Cloche, Rom. 1690; ed. Jandel, Paris. 1872. — Bullarium ord. FF. Praedicatorum, ed. Ripoll, 8 vol., Rom. 1729—1740. Petrus Martyr, Summarium constitt. ordinatt. pro reg. O. Pr., ed. Thomas Marinus, Antw. 1619; ed. Jasinski, Cracov. 1638; Fontana, Constitt. . . cap. gen. a. 1220—1650, 2 vol., Rom. 1655—1656; contin. Lo Cicero, a. 1655—1862, ib. 1862 (alphabetisch). Lacordaire, Vie de St. Dominique, Paris 1840, übers. 1841. *Malvenda, Annales Ord. Praed., Neap. 1627; *Madrano, Hist. de la orden de predicatores, 4 vol., Madrid 1725; *Plantamura, Diss. de origine ord. Praed., Ven. 1736; Mamacchi, Annales O. Pr., I, Rom. 1756; *Caro, S. Dom. et les Dominicains, Paris 1853; Masetti, Monumenta et antiquitates O. Pr., a. 1216—1348, 2 vol., Rom. 1864; Danzas, Études sur les temps primitifs de l'ordre de S. Dom., I, 4 vol., Poitiers 1873—1877; II, 1, Paris 1885; *Cartulaire ou hist. dipl. de S. Dom. par les PP. Dom., Paris 1891 ff.; Acta capitulorum prov. O. FF. Praed. de Provence 1239—1302, ed. Douais, Tolos. 1894; Monumenta O. FF. Praed. historica, I, ed. Reichert, Lovan. 1896; O. Schmid, Art. Dominicus, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 1931—1945.

[23] Honorius III., Ut vivendi, 30. Jan. 1226 (Bull. Taur., III, 415—417), bestätigte die vom Patriarchen Albert von Jerusalem (1171?) verfaßte Eremitenregel (Holsten, l. c., III, 19); Innocenz IV., Quae honorem, 1. Sept. 1247; Eugen IV., Romani, 16. Febr. 1432; Sixtus IV., Dum attenta, 28. Nov. 1476 (Bull. Taur., III, 535 f.; V, 4 ff., 245), milderten sie. Im heftigen Streite über den Ursprung des Ordens Beatae Mariae V. de Monte Carmelo gebot Innocenz XII., Redemptoris, 20. Nov. 1698 (l. c., XX, 863 ff.), bei nun weggefallener Excommunication Stillschweigen. — Neben Eremiten gibt es Cönobiten; entgegen den Conventualen Barfüßer (observantes discalciati), 1568 reformirt durch Johann von Kreuz und Theresia von Avila, bestätigt von Gregor XIII., Pia consideratione, 22. Juni 1580 (l. c., VIII, 350—355), für die

4. die **Augustiner-Eremiten** sollten nach dem Wunsche Alexander IV. die zahlreichen Einsiedler-Congregationen zu einem Mönchsorden vereinen.[24] Bei sämmtlichen Bettelorden rief die später eingetretene mildere Disciplin mehrfache Reformen hervor, welche beim Franciscanerorden sogar dessen Spaltung in den Orden der Conventualen oder Minoriten und denjenigen der Observanten oder Franciscaner, ferner die Bildung mehrerer Schattirungen der reformirten Franciscaner, ja selbständiger **Abarten** des Mutterordens, nämlich des Ordens der von Franz von Paula 1454 gestifteten **Minimi**, sowie des **Capuzinerordens** zur Folge hatten.[25] Trotz des Verbotes der

Nonnen von Sixtus V., Salvatoris, 5. Juni 1590 (l. c., IX, 203—228); Lechner, Leben und Wirken des heil. Johannes von Kreuz, aus dem Span., 3, 1858—1859; Janner, Art. Carmeliterorden, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 1966—1975. Zunächst für Venezuela wurden 1842 römischerseits auch Tertiarinnen approbirt; s. Anal. J. Pont., II, 1857, 2927—2934; XIII, 1874, 79—88, 178—234. — Constitutiones FF. discalceatorum Congregationis S. Eliae O. B. M. V. de M. C., Ven. 1695; Bullarium Carmelitanum, ed. Monsignanus, 4 vol., Rom. 1715—1768; Thomas a Jesu, Expositio in omnes fere regulas praesertim Carmel., Antwerp. 1617.

[24] Alexander IV., Licet, 4. Mai 1256; Iis qui, 31. Juli 1255 (Bull. Taur., III, 617 f.; 635 f.). Auch hier sind beschuhte und unbeschuhte Mönche zu unterscheiden, welche aber sämmtlich nur mehr den Namen Einsiedler führen. Constitutionen der erstgenannten aus dem Jahre 1580, s. bei Holsten, l. c., IV, 227—257. Bullarium Ord. Eremitarum S. Aug., ed. Empoli, Rom. 1628; Eustachius a s. Ubaldo, Quodlibeta regularia . . . ad excalceatos O. Er. S. A. praecique spectantia, Mediol. 1691; Fritz und Bauer Art. Augustiner, im Kirch.-Lex., 1, 1882, 1655—1667. Daneben bestanden und bestehen noch eine Menge Eremiten-Congregationen, welche gleichfalls, soweit sie wirkliche Orden bilden, meist nach der Augustiner-Regel leben; unter ihnen sind die zuvor in Ungarn und Oesterreich stark verbreiteten von Urban VI., Apostolicae, 14. März 1384 (Bull. Taur., IV, 590), bestätigten **Paulaner** (Eremitae s. Pauli) erwähnenswerth; s. Constitutiones religionis s. Pauli primi eremitae ab Urbano VIII. approbatae, Vienn. 1646; Mallechich, Quadripartitum regularium . . . in particul. O. S. P. E., Vienn. 1708; Knézsa, Succinctae hist. notitiae. s. ord. s. Pauli, Cracov. 1866; überhaupt Braunmüller, Art. Einsiedler, im Kirch.-Lex., 4, 1886, 330—339. — Die von Lupus de Oliveto compilirte Regel der Eremiten des heil. Hieronymus, bestätigt von Martin V., 1420, s. Holsten, l. c., III, 43—83; jene der Hieronymiten von Pisa, ebd., VI, 88—128.

[25] Die Scheidung des Franciscanerordens verfügte endgiltig Leo X., Ite et vos, 29. Mai 1517 (Bull. Taur., V, 692—698), und gewährte den Observanten vor den Conventualen, den Nachfolgern der alten fratres de communitate, die Präcedenz: Licet, 6. Dec. 1517 (l. c., 711 f.). Die **Minoriten** erhielten Reformcapitel von Pius IV., Sedis, 17. Sept. 1565 (l. c., VII, 399—418), und Pius V., Ad exstirpandos, 8. Juni 1568 (l. c., 676 ff.), sie befolgen die Constitutiones Urbanae, so genannt, weil von Urban VIII., Militantis, 15. Mai 1628 (l. c., XIII, 663 f.), bestätigt, s. bei Holsten, l. c., III, 297—432. — Unter dem **Observanten**-General stunden bis 1897: Leo XIII., Felicitate, 4. Oct. 1897 (Archiv, 78, 119—126; A. S., XXX, 225—232), mit besonderen General-Procuratoren die riformati: Sixtus V., Apostolici, 15. Oct. 1587 (Bull. Taur., VIII, 934—938), die recollecti und die Alcantariner; s. Archiv, 77, 565 ff.; A. S., XXIX, 696—699. Uebrigens ist die Observanz keineswegs überall die gleiche; mannigfach ist die Provinzentheilung in Ungarn, wo die Minoriten als Elisabethiner bestehen, die Franciscaner als Capistraner, Marianer, Stephaner, Salvatorianer, Ladislaer, wozu in Dalmatien noch die Hieronymianer kommen. Die Statuten der Observanten bestätigte Urban VIII., In supremo, 8. Nov. 1639 (Bull. Taur., XV, 25—36); Pontificiae constitutiones ad seraph. relig. spectantes, Ven. 1647; Constitutiones et statuta cismontanae familiae O. s. F. de observantia, Ven. 1718; . . cap. gen. Valenc. 1768, Rom. 1827; . . cap. gen. rom. a. 1889, Quaracchi 1890. Die neuesten Statuten: Regula et constitutiones generales Fratrum Minorum, Rom. 1897, beziehen sich auf den vereinigten Orden der Minderbrüder, denen zur Unterscheidung von den Minoriten passend die herkömmlichen Namen belassen werden. Die bisherigen Besonderheiten sind auch jetzt keineswegs sämmtlich beseitigt. Der gesammte Orden ist derzeit in zwölf circumscriptiones

II. Synode von Lyon 1274 (s. § 146, A. 1) erhielten, ja bildeten sich außer den genannten vier noch zahlreiche Mendicantenorden, von welchen neben den durch ihre Zahl bedeutenden Eremiten noch folgende zu erwähnen sind: **a)** die Serviten, 1233 von sieben vornehmen Florentinern gestiftet; **b)** die von Johann von Matha und Felix von Valois 1198 gegründeten Trinitarier zum Zwecke der Loskaufung von den Heiden gefangener Christen; denselben Zweck verfolgten die gleichzeitig entstandenen Nolasker; **c)** die Barmherzigen Brüder, 1545 von Johann von Gott gestiftet.[26]

---

getheilt, deren jede mehrere Provinzen zählt und aus deren Mitte je ein General-Definitor vom Generalcapitel zu wählen ist. — Die Regeln des von Sixtus IV., Sedes Apostolica, 27. Mai 1474 und Alexander VI., Meritis, 26. Febr. 1493, Ad ea, 1. Mai 1501 (Bull. Taur., V, 213—217; 352—359. 381—394), approbirten Ordens der Minimi Eremitae s. Francisci de Paula, s. bei Holsten, l. c., III, 85—100; de Peyrinis, Privilegia s. ordini Minimorum concessa, 2 vol., Genev. 1627. — Die Capuziner, 1526 gestiftet von Matthäus Baschi, wurden von Clemens VII., Religionis zelus, 3. Juli 1528 (Bull. Taur., VI, 113 f.), und Paul III., Exponi, 25. Aug. 1536 (l. c., 229—235), approbirt, stunden aber bis Paul V., Ecclesiae, 15. Oct. 1608 (l. c., XI, 552 f.), unter dem General der Conventualen; einen eigenen auf sechs Jahre zu wählenden General erhielten sie durch Paul V., Alias, 23. Jan. 1619 (Bullar. Capucin., I, 1740, 62 f.). Bullarium O. FF. Min. S. P. F. Capucinorum, ed. Michael a Tugio, 7 vol., Rom. 1740—1752; contin. 3 vol. (VIII—X), Oenipont. 1883—1884, bis Pius IX.; Ordinationes et decisiones O. Cap., Rom. 1854; Analecta Ordinis Capucc., Rom. 1884 ff. Hieron. a Politio, Expositio in regulam s. Fr. Cappuccinorum fundatoris, Neap. 1606; Marcellinus de Luccia, De jure PP. Cappuccinorum deciso, Rom. 1737. — Boverius, Annalium O. Min. qui Capucini nuncupantur, 3 vol., Lugd. 1632—1676; *Marco da Pisa, Annali de' frati minori Capucini, 4 vol., Trento 1708; *Gabriele da Modigliana, Narrazione del principio . . . di tutta la relig. cappucciana, Ven. 1756; Eberl, Art. Kapuzinerorden, im Kirch.-Lex., 7, 1891, 124—139. Streitschriften de vera forma Caputii s. Francisci waren ohne Approbation der Congregation des Index verboten, s. oben § 100, A. 49. — Zu den Mendicanten gehören auch die Väter von der Buße, sog. Scalzetti, 1752 von Varella in Salamanca gegründet, bestätigt von Pius VI., 21. Mai 1784, s. Heimbucher, Die Orden, 1896, 384 f.

[26] Zu **a)** Der ordo servorum s. Mariae wurde approbirt von Alexander IV., Deo grata, 23. März 1256 (Bull. Taur., III, 633 f.); Benedict XI., Dum levamus, 11. Febr. 1304 (l. c., IV, 177); reformirt von Clemens VI., Regimini, 23. März 1346 (l. c., 481 ff.) und Pius V., Postquam, 30. Mai 1570 (l. c., VII, 821—827). — Regula S. Augustini et Constitutiones FF. servorum B. M. V., Rom. 1727. — Zu **b)** Innocenz III., Operante, 17. Dec. 1198 (Bull. Taur., III, 133—137). Die ursprüngliche Regel, sowie die durch Clemens IV., In ordine, 7. Dec. 1267 (eod., 787—792), gemäßigte, s. bei Holsten, l. c., III, 1—11; ebd., VI, 129—233, jene der von Clemens VIII., Ad militantis, 20. Aug. 1599 (Bull. cit., X, 529—533), genehmigten Congregation der unbeschuhten Trinitarier. Andere Namen sind fratres de redemptione captivorum, methurini, Eselsbrüder. — Bullarium Ordinis SS. Trinitatis redemptionis captivorum, ed. Joseph a Jesu Maria Lanciens. de Ledesma, Matrit. 1692. *Antonio dell' Assumptione, Arbor chronolog. ordinis excalceatorum SS. Trin., Roma 1894. — Die von Petrus de Nolasco und Raymund von Pennaforte (s. oben § 54, A. 47) gestifteten fratres B. M. V. de mercede redemptionis captivorum, kurz mercedarii, genehmigte Gregor IX., Devotionis, 17. Jan. 1235 (Bull. Taur., III, 485), reformirte Clemens VIII., Decet, 25. Oct. 1604 (l. c., XI, 129—135); Alexander VII., Ad pastoralis, 20. Dec. 1662 (l. c., XVII, 84—107); deren Statuten s. bei Holsten, l. c., III, 433—568. — Bullarium Ordinis B. M. V. de Mercede redemptionis captivorum, ed. Linas, Barcinon. 1696. — Zu **c)** Pius V., Licet ex debito, 1. Jan. 1572 (Bull. Taur., VII, 959—962); Clemens VIII., Romani, 9. Sept. 1596 (l. c., X, 296—299); Paul V., Ex debito, 13. Febr. 1617 (l. c., XII, 379—382). Mehrfache Constitutionen s. bei Holsten, l. c., VI, 264—438. Constitutiones Ordinis s. Joannis de Deo, Graecii 1891; *Bullarium Ord. hospitalaris s. Joann. de Deo, ed. Cuggius, Rom. 1724. — Lechner, Leben des heil. Johannes von Gott, 1847;

V. In die Zeit der Kreuzzüge fällt die Entstehung der geistlichen Ritterorden, welche in christlicher Erfassung des Kriegerstandes das weltliche Schwert in den Dienst des geistlichen Schwertes der Kirche stellten. Der Kampf gegen die Ungläubigen galt an sich, nicht nur soweit er abwehrender Natur war, für ein gutes Werk. — Die romantische Auffassung des Mittelalters ließ nachgerade den ganzen Ritterstand als einen Orden zum Schutz aller Unterdrückten und Schwachen erscheinen, in welchen der Einzelne erst nach vollendeter Probezeit und abgelegtem Gelöbniß aufgenommen werden sollte.[27] Die Ritterorden errangen nicht nur kirchliche Exemtion und andere Privilegien, sondern auch politischen Einfluß, ja vereinzelt sogar Souverainität; ihr Ansehen wie ihr Reichthum erweckte ihnen viele Feinde.[28] Von der wachsenden Staatsgewalt wurden sie entweder unterdrückt oder dienstbar gemacht. Sie suchten und fanden in der Gegenwart ihre Existenzberechtigung in der werkthätigen Uebung christlicher Nächstenliebe, andernfalls wurden sie Verdienst- oder Ehrenorden.[29] Noch sind die drei größten Ritterorden, welche sämmtlich in Jerusalem entstunden, hier namentlich anzuführen: **1.** Die Templer, 1118 von Franzosen gestiftet, fielen 1312 der Habsucht Philipp des Schönen zum Opfer, nachdem ihre ursprüngliche Benennung

---

Wilmet, Lebensbeschreibung des heil. Johannes von Gott, a. d. Franz., 1856. — Alle die Genannten gehören zur großen Familie der Augustiner.

[27] Siehe über die mittelalterliche Theorie zweier Schwerter oben § 12, A. 26—28. — Ordo ad armandum ecclesiae defensorum vel alium militem, s. Hittorp, Ordo rom. (s. § 49, A. 5), col. 178—180.

[28] In vielfacher Beziehung weicht Verfassung und Disciplin der Ritterorden von jener der übrigen Orden ab. — Barbosa, Apost. decision. coll. 303—323; Walter, K. R., § 335. — Miraeus, Origines equestrium s. militarium ordinum, Antw. 1609; Mennens, Deliciae equestr. s. mil. ordinum, Colon. 1613; Mendo, S. J., De ordinibus militaribus, Lugd. 1668; Zentgraf, De equitibus et equestr. ordinibus, Argent. 1683; Bonanni, Verzeichniß der geist- und weltlichen Ritterorden, Nürnberg 1720; G. Chr. Wolf, De sacris ordinibus equestr. eorumque juribus, Gotting. 1736.

[29] Die spanische Regierung unterdrückte 1873 die territoriale Existenz der durch Hadrian VI., Dum intra, 4. Mai 1523 (Bull. Taur., VI, 13—17), unter die Leitung des Königs gestellten Ritterorden von San Jago, bestätigt von Alexander III., Benedictus, 5. Juli 1175 (l. c., II, 781—785); von Alcantara (1156), mit den Cistercienserprivilegien ausgestattet von Leo X., In apostolicae, 22. Juni 1521 (l. c., V, 769—773); von Calatrava (1158), bestätigt von Innocenz III., Quoties, 28. April 1199 (l. c., III, 140 ff.), organisirt von Johann XXII., Ad ea, 14. März 1319 (l. c., IV, 278—284), sowie des Ordens von Montesa (1316), worauf auch Pius IX., 14. Juli 1873, deren Exemtion abolirte (A. S., VII, 480—485). Portugal besitzt den Ritterorden von Aviz (1162; s. Julius III., Praeclara, 30. Dec. 1551: Bull. Taur., VI, 446—453), und den Christusorden (1317); savoyisch sind der Annunciatenorden (1362) und der Orden des heil. Moriz und Lazarus (1434), bleibend dem Herzog verliehen durch Gregor XIII., Pro commissa, 13. Nov. 1572 (l. c., VIII, 21—24); den florentinischen St. Stephan-Orden bestätigte und eximirte Pius IV., His quae, 1. Febr. 1562, Altitudo, 7. Juli 1562 (l. c., VII, 158—165). Den von Philipp von Burgund gestifteten Orden des goldenen Vließes (1429) bestätigte ausdrücklich Eugen IV., 1433 (s. die Statuten bei Holsten, l. c., II, 450—465), sowie Benedict XIV., Militares, 6. Oct. 1741 (Bull. I, Const. 32), den St. Georgen-Ritterorden (1729) für Baiern, wo auch der St. Hubertusorden (1444) besteht. — Dubois, Gesch. der Abtei Morimond und der vornehmsten Ritterorden Spaniens und Portugals, a. d. Franz., 1855. — Lediglich Decoration ist der Ordo equestris s. Sepulcri, welchen früher der Custos s. terrae, seit 1847 der lateinische Patriarch von Jerusalem, verleiht (A. S., III, 382—385). — Conte Gaddi, Cenno storico del sacro militare ordine del S. Sepolcro, Napoli 1860. — Gaddi, Storia degli ordini equestri romani, Roma 1860; Schöppl, Die päpstlichen Ritterorden der Gegenwart und die ehemals bestandenen weltlichen Ritterorden des alten Kirchenstaates, 1893.

(pauperes commilitones Christi) zur Ironie geworden.[30] 2. Der Orden der Spitalbrüder des heiligen Johannes entstand 1118, er erfreute sich der weitgehendsten kirchlichen Vorrechte; nach dem Verlust von Malta bewahrte der Orden nur eine Ehrensouveränität; von seinen acht Zungen besteht nur noch die italienische und das böhmische Großpriorat der deutschen Nation.[31] 3. Der deutsche Ritterorden wurde 1190 gestiftet, seit 1226 nahm er an der Christianisirung Preußens, verbunden mit dem livländischen

[30] Honorius II. bestätigte 1128 den Orden (Jaffé, Reg., n. 5272). Alexander III., Omne datum (Bull. Taur., II, 829 ff.), belobte ihn, Clemens V. hob ihn auf der Synode zu Vienne, 23. März und 2. Mai 1312, auf (Hard., C. C., VII, 1340—1348). — Deren vom heil. Bernhard verfaßte Regel, s. Holsten, l. c., II, 431—440; Hard., C. C., VI, 2, 1132—1146. Erweiterte Statuten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Jerusalem gesammelt, edirten Münter, Statutenbuch des Ordens der Tempelherren, 1, Berlin 1794; *Maillard de Chambure, Règle et statuts secrets des templiers, Dijon 1840; de Curzon, La règle du temple, Paris 1886; s. dazu Knöpfler, Die Ordensregel der Tempelherren (Hist. Jahrb., 8, 1887, 666—695); Gmelin, Die Regel des Tempelordens (Mitth. Instit. f. österr. Gesch., 14, 1893, 193—236). Apokryph ist Merzdorf, Die Geheimstatuten des Ordens der Tempelherren, 1877; s. darüber Prutz, Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrenordens, 1879. — *Du Puy, Histoire des templiers, Paris 1650; Puteani, Histor. Tractat von dem Proceß wider den Ritterorden der Tempelherren, a. d. Franz., Frankfurt 1665; R. P. M. J. (Le Jeune d'Estival), Hist. critique et apol. de l'ordre des chevaliers du temple, 2 vol., Paris 1789; Wilcke, Gesch. der Tempelherren, 2, 1860; Addison, The history of the knights templars, Lond. 1842. — Die Schuld des Ordens behaupten noch neuestens *Loiseleur, La doctrine secrète des templiers, Paris 1872; Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens, 1888; dagegen treten für des Ordens Unschuld ein: Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrenordens, 1846; van Os, De abolitione ordinis templariorum, Herbipol. 1874; Schottmüller, Der Untergang des Templerordens, 2, 1887; Gmelin, Schuld oder Unschuld des Templerordens, 1893.

[31] Ueber die Anfänge der Spitalbrüder in Jerusalem s. Uhlhorn, Ztst. f. Kirch. Gesch., 6, 1884, 46—59. Der Orden wurde von Innocenz II. (1130) und wiederholt von Anastasius IV., Christianae, 21. Oct. 1154 (Bull. Taur., II, 618 ff.) bestätigt; s. Holsten, l. c., II, 441—449. Die Mitglieder zerfielen in drei Classen: Fratres hospitalarii, capellani, servientes. Pius IV., Circumspecta, 1. Juli 1560 (l. c., VII, 31—55) und Urban VIII., Universalis, 29. März 1624 (l. c., XIII, 134—137), bestätigten dessen Privilegien und Exemtionen. Der Sitz des Großmeisters und Generalcapitels war seit 1291 Cypern, 1309 Rhodus, 1529 Malta, 1798 Ferrara, 1844 Rom. Die Säcularisation traf den Orden in Deutschland nach dem Jahre 1805. Aus einem Theile der Güter dotierte Preußen, 1812, den protestantischen Orden der Johanniter, welcher seit 1852 sich der Krankenpflege widmet. — Der Großpriorat Böhmen und Oesterreich hat nur eine Ballei, zählt unter einem Großprior mehrere Comthure, Profeßritter und zahlreiche Justizritter. Regula Hospitaliorum militiae ordinis s. Joannis Baptistae, ed. Veltronius, Rom. 1588; — *Bosio, Istoria della s. religione di S. Giovanni Gierosol., 2 vol., Ven. 1695; *Fontana, Origine della s. rel. Gierosol., Bologna 1704; Vertot, Histoire des chevaliers hospitaliers de St. Jean, 4 vol., Paris 1726; übersetzt von Niethammer, mit Vorrede von Schiller, 2, Jena 1792—1793; Falkenstein, Gesch. des Johanniterordens, 2, 1833; Schilling, Beiträge zur Gesch. des souver Johanniterordens, 1845; Reumont, Die letzten Zeiten des Joh. Ordens (Raumers Hist. Taschenbuch, N. F., 5, 1844, 247—390); J. Taaffe, History of the holy sovereign order of St. John, 4 vol., Lond. 1852; Schneckl v. Trebersburg, Gesch. Parallelen zwischen dem Johanniterorden und dem Orden der Tempelherren, 1863; v. Ortenburg, Der Ritterorden des heil. Johannes von Jerusalem, 1866; Delaville Le Roux, De prima origine Hospitalariorum Hierosol., Thèse Paris 1885; Les statuts de l'ordre de l'hôpital de St. Jean de Jérusalem (Bibl. de l'école des chartes, 48, Paris 1887, 341—356); Salles, Ordres de chevalerie: II. Annales de l'ordre de Malte de 1048—1889, Vienne 1889; v. Fink, Uebersicht der Gesch. des souver. ritterl. Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem und der (protest.) Balley Brandenburg, 1890; Delaville Le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de St. Jean de 1100—1310, 2 vol., Paris 1894—1897.

Schwertorden (1204—1237) nachdrücklichst Antheil; nachdem Albrecht von Brandenburg 1525 die nordischen Balleien zum Lutherthume hinübergezogen, residirte der Hochmeister des Ordens in Mergentheim, bis die Ordensgüter 1809 der Säcularisation anheimfielen. Nur in Oesterreich erhielt sich der Orden als kaiserliches Lehen unter einem Hoch- und Deutschmeister, zu welcher Würde statutarisch ein kaiserlicher Prinz zu berufen ist.[32]

VI. In der Zeit nach der großen Glaubensspaltung entstunden in der Kirche nur mehr wenige Orden im strengen, canonischen Sinne des Wortes, dagegen desto mehr Congregationen im modernen Sinne des Wortes. Deren Verfassung ward nach Analogie der Mendicantenorden meist streng centralistisch eingerichtet, doch ohne die dort nicht selten harte Askese und ohne jene Profeß, deren Wesen darin besteht, daß durch sie in gleicher Weise das Kloster an den Professen gebunden ist, wie umgekehrt der letztere an den Orden oder das Kloster. Die hervorragendste aller Neugründungen ist die Gesellschaft Jesu, welche sich die Aufgabe gestellt hat, dem Geiste des Protestantismus auf allen Gebieten entgegen zu treten. Ihr Stifter, der heilige Ignatius von Loyola († 1556), erhielt zunächst 1540 nur eine beschränkte Anerkennung seines Vereines, doch schon nach neun Jahren ohne alle Beschränkung.[33] In der Folge wurden der Gesellschaft alle Vorrechte der

---

[32] Clemens III. nahm 1191 den Bestand der fratres teutonici ecclesiae s. Mariae Hierosolymitanae in seinen Schutz (Jaffé, Reg., n. 10290). — Mit kaiserl. Entschließung vom 4. März 1834 wurden die in Oesterreich gelegenen Ordensgüter als Thronlehen erklärt, die neuen Statuten des Ordens mit Patent, 28. Juni 1840 (J. G. S., 451), bestätigt und auszugsweise, sowie mit Hofkzld. vom 16. Jän. 1841 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenheiten, 139 f.; Rieder, Handbuch, 1, 134—139) eine Zusammenstellung der auf die Ordenspriester bezüglichen Ordensregeln kundgemacht. Dem Hochmeister, welcher meist einen Coadjutor hat, stehen als Großcapitularen und Landescomthure die Rathsgebietiger zur Seite: Großcomthure, Ordensspittler, Obersttreßler, Oberstmarschall, Ordensdrapier. Die zwei alten Balleien, Oesterreich und jene „an der Etsch und im Gebirge" (Tirol) bestehen noch. Unbeschadet der Privilegien des Ordens legen dessen Mitglieder seit Indult Leo XIII., 16. März 1886, nur mehr einfache Gelübde ab (Nilles, in Innsbrucker Ztft. f. Theol., 11, 1887, 398 f.; Archiv, 58, 190 f.). — Hennig, Die Statuten des deutschen Ordens, 1806; Perlbach, Zur Kritik der ältesten Deutschordensstatuten (Hist. Aufsätze Waitz gewidmet, 1886, 337—366); Die Statuten des deutschen Ordens, 1890; Graf Pettenegg, Die Urkunden des Deutschordens Centralarchivs zu Wien, 1, 1170—1809, 1887; Ordinis teutonici a Leone XIII. confirmata privilegia ed. comes a Pettenegg, mit deutscher Uebersetzung, Vienn. 1895. — Duelli, Historia ordinis equitum teutonicorum, Vienn. 1727; (de Wal), Histoire de l'ordre teutonique. 8 vol., Paris 1784—1790; Voigt, Der Ritterorden S. Mariä des deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen, 1843; Gesch. des deutschen Ritterordens, 2, 1857—1859; Watterich, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen, 1857; Hennes, Codex dipl. ord. S. Mariae Theutonorum, Urkundenbuch des deutschen Ordens, 2, Mog. 1846—1861; Millauer, Der deutsche Ritterorden in Böhmen (Abh. der böhmischen Ges.), 1832; Salles, Ordres rel. de chevalerie: I. Annales de l'ordre teutonique de 1128—1878, Vienne 1887; Dudik, Art. Deutscher Orden, Kirch.-Lex., 3, 1884, 1591—1603, woselbst weitere Literaturangaben.

[33] Paul III., Regimini, 27. Sept. 1540 (Bull. Taur., VI, 303—306) bestätigte einerseits die ihm vorgelegten Grundzüge des Instituts, wollte aber, daß die Societät, obwohl sie durch ein specielles Votum zum Gehorsam dem Papste gegenüber sich verpflichtete, nicht mehr als 60 Mitglieder zähle; Licet, 15. Oct. 1549, § 40 (l. c., 400) hob jede Beschränkung auf und überhäuft die Gesellschaft mit glänzenden Lobsprüchen wie großen Privilegien. Nicht im Bullarium stehen die Erlasse Paul III., Injunctum, 15. März 1543; Exponi, 5. Juni 1546, womit er die Aufnahme freigab und wieder die Coadjutoren auf 20 beschränkte, s. Buß, Die Gesellschaft Jesu, 2, 1853, 683. — Die von Ignatius selbst herrührenden Regeln der Societät, s. bei Holsten, l. c., III, 122—196.

Bettelorden communicirt, ja dieselben noch gesteigert.[34] Die Gesellschaft Jesu wurde vom Anfang an nicht nur von außerhalb der Kirche Stehenden einerseits mißtrauisch angesehen und angefeindet, andererseits mit Lobsprüchen überschüttet.[35] Die Geschichte dieser allseitig thätigen Societät ist reich an Wechselfällen; es ist dies der einzige Orden, welcher aufgehoben wiederhergestellt wurde.[36] — So wie die Jesuiten wenigstens anfänglich nur eine Gesellschaft

---

Regulae Societatis Jesu, Rom. 1582; VII. congr. gen. auctae, Antw. 1635; VIII.—XIII. congregatione auctae, Rom. 1589; „Institutum Soc. Jesu", 12 vol., Antw. 1535—1565; 2 vol., Prag. 1757. 1705; *ed. Rom. 1869 f.; *Florent. 1886 f. — Monumenta historica Soc. Jesu nunc primum edita: I. Vita Ignatii et S. J. historia a. de Polanco, 5 vol., Matrit. 1894—1897; *II. Litterae quadrimestres Romam missae, ed. Velez, 4 vol., ib. 1894—1897 (1546—1556). Costa-Rossetti, S. J., De spiritu Soc. Jesu, Friburg. 1888; *Ramière, Compendium instituti Soc. J., Tolos. 1897. — Gretser, S. J., Historia ordinis Jesuitici a Hasenmiller ed. Leysero refutata, Ingolst. 1594; Stevartius, S. J., Apologia pro soc. J., Ingolst. 1593; Gomez, S. J., Elogia soc. J. s. propugnaculum Pontificum . . . illustrium etiam haereticorum, Antw. 1677; Orlandinus, S. J., Historiae S. J., I. pars, Rom. 1615; Sacchinus, H. S. J., II. pars sive Lainius, ib. 1620; pars III. s. Borgia, ib. 1649; pars IV. s. Everhardus, ib. 1652; pars V. s. Claudius, tom. I, ib. 1661; Juvencius, H. S. J. pars V., tom. II. a. 1591—1616, ib. 1710; Cordara, H. S. J. pars VI, tom. I. a. 1616—1625, ib. 1750; *tom. II, ib. 1859; Crétineau-Joly, Histoire religieuse politique et litéraire de la Compagnie de Jésus, 6 vol., Paris 1844—1846; Brühl, Geschichte der Gesellschaft Jesu, 1846; Neueste Gesch. der Ges. J., 1847; Genelli, S. J., Das Leben des heil. Ignatius, a. d. Ital., 1848; Buß, Die Ges. Jesu, 2, 1853; Daurignac, Gesch. der Ges. J., a. d. Franz. von Clarus (Volk), 2, 1863; Frins, S. J., Art. Jesuiten, im Kirch.-Lex., 6, 1889, 1374—1424, mit reicher Literaturangabe. — Dagegen u. a. Wolf, Allgem. Gesch. der Jesuiten, 4, Lissabon (Leipzig) 1792; Huber, Der Jesuitenorden, 1873; Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, 1895; Piaget, Essai sur l'organisation de la compagnie de Jésus, Leiden 1893; Histoire de l'établissement des Jésuites en France 1540—1640, ib. 1893. — Die sog. *Monita secreta S. J., ed. Cracov. 1612, sind ein tendenziöses Machwerk.

[34] Pius V., Dum indefessae, 7. Juli 1571 (Bull. Taur., VII, 923—926); Gregor XIII., Salvatoris, 30. Oct. 1576 (l. c., VIII, 148—151). Darüber, daß deshalb der einzelne Jesuit kein Mendicant ist, ja nicht einmal die Collegien der Gesellschaft Mendicantenklöster sind, s. unten § 145, A. 21.

[35] Seitens Mancher wurde der regulare und religiöse Charakter der Societät in Zweifel gezogen, s. unten § 145, A. 4; auch der gewählte Name konnte Bedenken erregen: Societas Christi (I. Cor., 1, 9) cum Christi ecclesia sit, qui titulum sibi illum arrogant, ibi videant, an haereticorum more penes se ecclesiam existere mentiantur, schreibt Melchior Canus, O. Dom. († 1560), Loci theolog., L. IV, c. 2 (ed. Rom. 1890, I, 199). Es möge bemerkt werden, daß der Ausdruck „Gesellschaft" dem ritterlichen Sinne des spanischen Stifters entsprechend im militärischen Sinne zu verstehen ist; Ignatius und die Seinen wollten eine Compagnia di Jesus bilden. — Die im Jahre 1367 von Urban V. bestätigte Bruderschaft der pauperes Christi hieß populär Jesuaten, Martin V., Piae, 22. Oct. 1428 (Bull. Taur., IV, 730), nahm sie gegen die Inquisition in seinen Schutz; vgl. Pösl, Leben des sel. Johann Colombini aus Siena, Stifters der Jesuaten, 1846. — Gregor XIII., Ascendente, 25. Mai 1584, § 24, verbot bei von selbst eintretender reservierter Excommunication und Inhabilität irgend einen Artikel der Satzungen der S. J. zu bekämpfen oder demselben auch nur zu widersprechen (l. c., VIII, 463). Dieses Privileg ist wohl seit 1773 definitiv weggefallen; sicher die Censur. Zahlreiche Päpste haben der S. J. wiederholt ihren Bestand bestätiget und deren Verdienste um den apostolischen Stuhl unumwunden anerkannt, vgl. z. B. Julius III., Exposcit, 21. Juli 1550 (l. c., VI, 422—427); Gregor XIII., Quanto, 1. Febr. 1583 (l. c., VIII, 406—409), cit. Ascendente; Gregor XIV., Ecclesiae, 28. Juni 1591 (l. c., IX, 436—442); Clemens XIII., Apostolicum, 7. Jänner 1765 (Bull. Contin., III, 38 f.); Leo XIII., Dolemus, 13. Juli 1886 (A. S., XIX, 49 f.; Archiv, 57, 191 f.).

[36] Clemens XIV., Dominus ac redemptor noster, 21. Juli 1773 (Bull.

von Weltpriestern sein wollten, waren und sind andere Congregationen nur Vereine von Geistlichen oder Laien, welche zur Erreichung bestimmter Zwecke zusammenwohnen, ohne durch Profeß und Gelübde sich anders als höchstens auf Zeit zu verbinden. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß ein derartig wohldisciplinirter Verein, mag er Congregation, Oratorium, Sodalität oder Institut heißen, der äußeren Erscheinung nach mehr einem Orden ähnelt, als das der Zucht entbehrende Haus des strengsten Ordens. — Im einzelnen unterscheidet man folgende Kategorien: **1.** Clerici regulares, welche meist die Augustinerregel ihrem Institut zu Grunde legten.[37] Dazu gehören vor andern die Theatiner, gestiftet 1524 von Cajetan von Tiene und Peter Caraffa von Teate, später Paul IV.; die Barnabiten oder Paulaner, 1530 von drei Mailänder Edelleuten gegründet; die Somasker, 1528 gestiftet von Hieronymus Aemiliani; die bereits erwähnten Jesuiten; ferner die Väter vom guten Tode, 1584 von Camill de Lellis gestiftet; die Piaristen, gegründet 1600 von Joseph de Calasanctio.[38] — **2.** Congregationes religiosae sind die vom heiligen Paul vom Kreuz 1738 gestifteten Passionisten und die Redemptoristen, eine Stiftung des heiligen Alphons von Liguori

---

Contin., IV, 607—618), supprimirte die Gesellschaft vollständig. Gleichwohl erhielt sich dieselbe da und dort theilweise unter geändertem Namen; s. über die Gesellschaft des heil. Herzens Jesu, jene des Glaubens Jesu, welche in die entstandene Lücke eintreten wollten, s. Fehr, im Kirch.-Lex., 4, 1850, 485 f.; Brischar, Art. Paccanaristen, ebd., 9, 1895, 1125—1128; ferner Innsbruck. Ztst. f. Theol., 5, 1881, 757—768, und ebd., 6, 1882, 776—782, das Referat über Sanguinetti's Versuch, die Legitimität der S. J. in Weißrußland von deren Legalität zu unterscheiden. — Pius VII. resuscitirte den rechtlichen Bestand der Gesellschaft in Rußland: Catholicae fidei, 7. März 1801 (l. c., XI, 106—108) und stellte dann unter Aufhebung des Suppressionsbreve von 1773 allgemein die S. J. wieder her: Sollicidudo omnium ecclessiarum, 7. Aug. 1814 (l. c., XIII, 323—325). — Riffel, Die Aufhebung des Jesuitenordens, 1848; Theiner, Geschichte des Pontificats Clemens XIV., 2, 1853, bes. 2, 319—411. Darüber, ob die S. J. nur in der Weise einer Gesellschaft, wie seitens Paul III. geschah, oder als wahrer Orden mit allen besonders seit Gregor XIII. verliehenen Privilegien wieder hergestellt wurde, entstand eine Streitfrage. *Chaillot, Pie VII. et les Jésuites d'après des documents inédits, Rome 1882, vertheidigte erstere These, kam aber sogleich auf den Index, s. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, 2, 1885, 928.

[37] Heuser, Art. Clerici regulares, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 530 f.

[38] Den Theatinern verlieh Clemens VII., Exponi, 24. Juni 1524 (Bull. Taur., VI, 73 f.) die Privilegien der Lateranensischen Chorherren; Dudum, 7. März 1533, § 12 (l. c., 162) jene der Mendicanten; deren Constitutionen sammt Generalcapitel-Beschlüssen s. bei Holsten, l. c., V, 347—514. — Caracioli, Synopsis veterum religiosorum rituum aut legum notis ad constitt. cler. reg. vulgo Theatinorum comprehensa, Paris 1661. — Die clerici reg. S. Pauli decollati erhielten das Recht, Statuten zu beschließen von Clemens VII., Vota, 18. Febr. 1533 (Bull. Taur., VI, 160), die Privilegien der Laterancanoniker durch Paul III., Dudum, 25. Juli 1535 (l. c., 190—194) s. Holsten, l. c., V, 453—494. — Das Institut von Somascha bei Venedig diente Spitalzwecken, es wurde bestätiget von Paul III., Ex injuncto, 5. Juni 1540 (Bull. cit., 285 f.); die von Urban VIII., 5. Mai 1626, confirmirten Constitutionen s. bei Holsten, l. c., III, 199—292. — Die clerici reg. ministrantes infirmis approbirten Sixtus V., Ex omnibus, 18. März 1586 (Bull. Taur., VIII, 669 f.) und Gregor XIV., Illius, 21. Sept. 1591 (l. c., IX, 479—488), reformirte Clemens VIII., Superna, 29 Dec. 1600 (l. c., X, 635—647). — Guardi, Lebensgeschichte des heil. Camill von Lellis, a. d. Ital., 1858. Die Congregatio clericorum pauperum Matris Dei scholarum piarum bestätigte Paul V., Ad ea, 6. März 1617 (l. c., XII, 382 ff.); als Orden mit feierlichen Gelübden Clemens IX., Ex injuncto, 23. Oct. 1669 (l. c., XVII, 827—830); s. Holsten, l. c., VI, 439—511; *(Seyfert), Ordensregeln der Piaristen, Halle 1783.

(† 1787).[39] — **3.** Congregationes ecclesiasticae, in welchen entweder gar keine Gelübde oder wenigstens keine regularen abgelegt werden. Die ältesten derselben sind das 1565 von Philipp Neri gestiftete Oratorium romanum, nach dessen Muster in Frankreich von Cardinal Berulle 1611 das Oratorium Jesu gegründet wurde; ferner die vom heiligen Vincenz von Paul († 1660) gestifteten Missionspriester oder Lazaristen, nach welchem Muster besonders im laufenden Jahrhundert eine Reihe von Gesellschaften für äußere und innere Mission entstanden.[40] Dem Elementar-Unterricht der Jugend widmeten sich die von Cäsar de Bus 1592 gestifteten Doctrinarier und die Schulbrüder, gestiftet von Johann de la Salle 1680.[41] Andere Institute wollen lediglich die priesterliche Bereitwilligkeit nach Maßgabe des bischöflichen Auftrages thätig zu werden pflegen, die sog. Oblaten u. a.[42]

---

[39] Die Congregatio clericorum excalceatorum ss. Crucis et Passionis wurde von Clemens XIV., Salvatoris, 15. Nov. 1769, und wiederholt, Supremi, 16. Nov. d. J. (Bull. Contin., IV, 98—119, 66—72), confirmirt. — Die Congregatio sacerdotum sub titulo s. Redemptoris wurde nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten bestätiget von Benedict XIV., 25. Febr. 1749, durch ein nicht in dessen Bullarium aufgenommenes Breve. Die Liguorianer von den Redemptoristen zu unterscheiden ist gleich thöricht wie dieselben mit den Jesuiten zu identificiren. — Jancard, Leben des heil. Alphons M. v. Liguori, a. d. Franz., 1840; Mader, Die Congregation des a. h. Erlösers in Oesterreich, 1887; *Zapf, Die Redemptoristen, Erlang. Diss. 1893. — Ueber die bedingte Exemtion beider Congregationen s. unten § 145, A. 36, a. E.

[40] Gregor XIII., Copiosus, 15. Juli 1575 (Bull. Taur., VIII, 541—544), verlieh der Congregation de Oratorio das Recht, Statuten zu schaffen, welche Paul V., Christifidelium, 24. Febr. 1612 (l. c., XII, 36—57), bestätigte; s. Holsten, l. c., VI, 234—263. — Bacci, Vita di s. Filippo Neri, fundatore della congregazione dell' Oratorio, Roma 1745; aus dem Englischen des P. Faber übersetzt von Reiching, 1859; Pösl, Das Leben des heil. Philippus Neri, 1847; Capecelatro, Der heil. Phil. Neri, a. d. Ital. von Lager, 1886. — Das französische Oratorium bestätigte Paul V., Sacrosanctae, 8. Mai 1613 (Bull. cit., XII, 206—210); s. Holsten, l. c., 529—542. Die neuen Constitutionen approbirte Leo XIII., 2. Juli 1892, s. Rev. des sciences eccl., 70, 363 ff. — Ueber die belgischen Oratorianer vgl. van Espen, J. c., P. I, tit. 33, c. 1. — Die Congregatio Missionis bestätigte Alexander VII., Ex commissa, 22. Sept. 1655 (Bull. Taur., XVI, 67 ff.). Die Bezeichnung Lazaristen weist auf das Mutterhaus St. Lazarus in Paris zurück. — Maynard, St. Vincent de Paul, sa vie son temps ses oeuvres son influence, 4 vol., Paris 1860; Boudignon, St. Vinc. de P., Paris 1886; *Bougaud, Histoire de St. Vincent de Paul, fondateur de la congrégation des prêtres de la mission et des filles de la charité, Paris 1891; Annales de la Congrégation de la Mission, Paris 1834 ff. — Es mögen nur noch genannt werden die pii operarii, die Missionäre des kostbaren Blutes, die Priester des heil. Herzen Jesu und Mariä (sog. Eudisten; s. Hérambourg und Doré, Die Tugenden des ehrw. Joh. Eudes, † 1680, a. d. Franz. von Jarosch, 1874), ferner die Priester der Missionsgesellschaft, der Auferstehung, des heil. Geistes und des unbefleckten Herzens Mariä, des heil. Kreuzes, der Lehrgesellschaft.

[41] Die Congregatio doctrinae christianae bestätigte Clemens VIII., Exposcit, 23. Dec. 1597 (Bull. Taur., X, 411 ff.); s. Brischar, Art. Doctrinarier, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 1871 ff. — Neben den im Text erwähnten Frères ignorantins (s. Krebs, Leben des ehrw. Johann de la Salle, 1859) gibt es noch zahlreiche meist in Frankreich entstandene Classen von Schulbrüdern, Marienbrüdern u. ä., s. Heimbucher, Art. Schulbrüder und Schulschwestern, im Kirch.-Lex., 10, 1897, 1956—2014.

[42] Die vom heil. Carl Borromäus 1578 in Mailand gestifteten Oblaten des heil. Ambrosius bestehen seit 1844 nicht mehr, s. Braun, Art. Ambrosianer, im Kirch.-Lex., 1, 1882, 690—693; ebenso längst nicht mehr die Bartholomiten, s. oben § 70, A. 50, dazu Girstenbräu, Das Institut der Bartholomäer und ihr Seminar in Dillingen, Programm Dillingen 1888; deren Statuten approbirte Innocenz XII., Creditae, 7. Juni 1680; Sacrosancti, 17. April 1684 (Bull. Taur., XIX, 241—256, 530—581); vgl. Holsten, l. c., VI, 543—595. — Die von Palafox für seine Diöcese Puebla de los

VII. Die Geschichte der Frauenorden geht mit jener der Männerorden parallel; obwohl in der alten Zeit die Ablegung von Keuschheitsgelübden früher bei den Frauen als bei den Männern geübt worden sein mag. Meistens lebten nach derselben Regel wie Männer so auch Frauen und stund den Vorstehern der Mannsorden die Jurisdiction und Leitung auch über die Frauenklöster derselben Regel zu. Den Canonikern entsprachen die Chorfrauen oder Canonissen, den Mönchen die Nonnen.[43] Ausnahmsweise galt der Frauenorden als derjenige, welchem sich eine Congregation von Priestern, theils dienend, theils aber leitend anschloß. Letzteres gilt von den Gilbertinern, einer englischen Stiftung; ersteres von dem französischen Orden von Fontevraud und dem nordischen Salvatororden der Brigitinnen.[44] Mancherlei Mißbräuche erheischten nicht nur die Wiederholung des alten Verbotes von Doppelklöstern, sondern auch die Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiction über die Frauenklöster. Das Widerstreben der rigorosen Partei gegen Frauenklöster ohne strenge Clausur und ohne feierliche Gelübde drohte einer Reihe von Frauengenossenschaften, welche sich insbesondere der weiblichen Erziehung gewidmet hatten, den Untergang.[45] Nach manchem Streit erhielten sich die belgischen Beguinen, sowohl die in Höfen zusammen- als die allein wohnenden; ebenso die Oblaten der Francesca Romana in Rom.[46] Andere

Angeles gestiftete Priestercongregation bestätigte Innocenz X., Universalis, 22. Dec. 1648 (Bull. cit., XV, 607—613); ob sie noch besteht, ist mir unbekannt. — Dagegen blühen die Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria und das von Anton Rosmini-Serbati († 1855) 1828 gestiftete, 1838 approbirte Institutum caritatis; s. Rosminiens in Anal. J. Pont., XXVII, 1887, 260—271; ferner Oblats de Westminster, ebd., 414—424; Huonder, Art. Oblatencongregationen, im Kirch.-Lex., 9, 1895, 614—620.

[43] Die Bezeichnung ist durchweg jene des Männerordens, so spricht man von Benedictinerinnen, Cistercienserinnen, Kapuzinerinnen u. s. w.; eine Ausnahme macht der weibliche Zweig des Franciscanerordens, welcher nach der heil. Clara von Assisi († 1253) Clarissenorden genannt wird; die Regel (ursprünglich O. Ben.) bestätigte Innocenz IV., Solet, 9. Aug. 1253 (Bull. Taur., III, 571—577), später in gemilderter Form Urban IV., Beata Clara, 18. Oct. 1264 und Eugen IV., Ordinis, 5. Febr. 1447 (l. c., III, 709—721; V, 90 ff.); die Exemtion verlieh Eugen IV., Licet Romanus, 13. Aug. 1439 (l. c., V, 42 ff.); s. Lempp, Die Anfänge des Clarissenordens (Ztft. f. Kirch.-Gesch., 13, 1892, 181—245. — Vgl. überhaupt Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 2, 1826, 500—565.

[44] Die Regel des heil. Gilbert von Simpringham († 1159) s. bei Holsten, l. c., II, 466—536; die Männer waren Canoniker, die Schwestern Nonnen, d. h. erstere lebten im Grunde nach der Augustiner-, letztere nach der Benedictinerregel. Eben diese Regel befolgte auch der von Robert von Arbrissel zum Zwecke der Besserung gefallener Frauenzimmer 1094 gestiftete Orden von Fons Ebraldi. — Denselben Zweck verfolgten die sog. Reuerinnen des im 13. Jahrhundert auftauchenden Ordo poenitentiae b. Magdalenae, welcher ein selbständiger Frauenorden ist; in der Neuzeit die Frauen vom guten Hirten, gestiftet von Frau de Combé († 1692); vgl. Pasquier, Leben der ehrw. Euphrasia Pelletier, Stifterin der Congregation U. L. Fr. von der Liebe des guten Hirten in Angers, a. d. Franz., 2, 1895. — Der Regel des Salvatorordens liegt die Augustinerregel zu Grunde, sie wurde von Urban VI., 3. Dec. 1379, bestätiget, s. Holsten, l. c., III, 100—120. Die Stifterin Birgitta († 1373) selbst wurde von Bonifaz IX., Ab origine, 7. Oct. 1391 (Bull. Taur., IV, 616—624), canonisirt. Später entstunden auch selbständige männliche Klöster der sog. Brigittani novissimi: Innocenz XI., Exponi, 16 Juni 1683 (l. c., XIX, 498—501); vgl. Binder, Die heil. Birgitta von Schweden und ihr Klosterorden, 1891.

[45] Siehe unten § 149, II; § 146, I. besonders über Pius V., Circa, 29. Mai 1566, § 146, A. 139.

[46] Die Synode von Vienne, 1315, proscribirte nicht nur die häretischen Beguinen und Begharden Deutschlands: c. 3. Clem., 5, 3, sondern supprimirte die vorhandenen Beguinagen bei von selbst eintretender Excommunication als der Häresie verdächtig: c. 1,

Congregationen mußten sich zu **Orden** constituiren, so die Angeliken, 1530 gestiftet von Luise Torelli in Guastalla; die Ursulinnen, gegründet 1537 von Angela Merici von Brescia; die Visitantinnen oder die Frauen von der Heimsuchung Mariens, gestiftet 1610 von Franz Sales.[47] Die von Maria Ward 1609 gestifteten sog. Jesuitinnen erhielten sich trotz ihrer Unterdrückung thatsächlich und wurden als **Englische Fräulein** von Benedict XIV., 1749, anerkannt.[48] Von der Mitte des 17. Jahrhunderts entstunden in immer steigender Menge, wenn nicht bereits Ueberfülle, **Frauencongregationen** und Vereine, welche ihr Entstehen einerseits dem Bedürfniß weiblicher Frömmigkeit, andererseits dem Drange verdanken, durch werkthätige christliche Liebe und Barmherzigkeit dem socialen Elend entgegen zu arbeiten. Großartig, wie still und segensreich ist das Wirken der Barmherzigen Schwestern in ihren mannigfachen Congregationen.[49]

Clem., 3, 11. Johann XXII. (1334) nahm die braven Beguinen (Belgiens?) in Schutz, doch ohne sie zu approbiren: c. un., Extr. comm., 3, 9; **van Espen**, J. c., P. I, tit. 33, c. 3; **Hallmann**, Die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen, 1843; **Haaß**, Die Convente in Köln und die Beghinen, 1860; über die Rechtsverhältnisse der seit dem 13. Jahrhundert am Rhein vorkommenden Convente oder Höfe der Beguinen, welche nun oft in Armenhäuser für Frauen umgewandelt erscheinen, ebd. pag. IX ff., reichliche Literaturangaben. — Den Beguinen und überhaupt den Quasiregularen sehr abträgliche 25 Sätze des Sachsen **Grabon** wurden auf der Constanzer Synode verworfen, s. Anal. J. Pont., XIX, 1880, 236 f. Vom socialen Standpuncte als Arbeiterinnen-Vereine würdigt die Beguinagen **Norrenberg**, Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit, 1880, 50 ff. und darnach **Rösler**, Die Frauenfrage, 1893, 178 ff. — Die **Oblaten des Textes**, 1433 gestiftet, befolgen die Benedictinerregel soweit dies ohne gemeinsames Leben möglich, nach der Tracht heißen sie mantelletae, nach ihrem Mutterhaus di tor de' specchi; vgl. v. **Bussière**, Lebensgesch. der heil. Franziska Romana, Stifterin der Oblaten vom Tor di specchi, a. d. Franz., 1854; **Raborn**, Leben der heil. Fr. Rom., a. d. Franz. von **Stelzer**, 1888.

[47] Vgl. **Stahl**, Art. Angeliken und Guastallinnen, im Kirch.-Lex., 1, 1882, 842. — Die Ursulinnen gehören der Augustiner Familie an und wurden von Paul V., 1618, doch zunächst nur für Bordeaux genehmigt; von Clemens IX., 1667 für Deutschland bestätiget; s. **Seiters**, Art. Ursulinerinnen im Kirch.-Lex., 11, 1854, 487—499; * **Meer**, Der Orden der Ursulinen in Schlesien, 1878; Geschichte der heil. Angela Merici und des von ihr gestifteten Ordens, von einer Ursuline, mit Vorwort von F. B. **Aichner**, 1893. — **Clarus** (W. Volk), Leben des heil. Franz von Sales, Stifters des Ordens von der Heimsuchung, 5, 1860—1861; v. **Chaugy**, Leben der heil. Johanna Franciska von Chantal, a. d. Franz. von ihrer Nichte, 3, 1844; **Bougaud**, Geschichte der heil. J. F. v. Ch., a. d. Franz., 2, 1872; **Maegelen**, Art. Salesianerinnen, im Kirch.-Lex., 10, 1897, 1558 ff.

[48] Benedict XIV., Quamvis, 30. April 1749 (Bull. III. Const. 7), bemüht sich, die von ihm approbirten **Virgines anglicanae** als außer allem Zusammenhang mit den von Urban VIII., Pastoralis, 13. Jänner 1631 (nicht in Bull Taur.), aufgehobenen Jesuitinnen darzustellen; die vorausgegangenen Verhandlungsacten (positio) der Cong. particul. s. Anal. J. P., XXVI, 27—58; eine neuerliche päpstliche Bestätigung erfolgte 15. Febr. 1877; vgl. dazu Mary Kate **Chambers**, Leben der Katherina Ward († 1645), her. **Coleridge**, S. J., a. d. Engl., 2, 1888—1889; **Brück**, Art. Englische Fräulein im Kirch.-Lex., 4, 1886, 572—580; **Heimbucher**, a. O., 2, 316—321. — Verwandter Natur sind die **Dames du sacré coeur**, von Magdalena Sophie Barat 1800 gestiftet, deren Institut von Leo XII., In supremo, 22. Dec. 1826 (Bull. Rom. Contin., XVI, 24 f.), approbirt wurde; vgl. * Constitutions de la Société du S. C. de Jésus, Lyon; **Baunard**, Leben der ehrw. M. S. Barat und Gründung der Gesellschaft des heil. Herzens Jesu, a. d. Franz., 1884. — Die Aufgabe all der Genannten ist die Erziehung des weiblichen Geschlechtes; deren Verfassung ist jener der Gesellschaft Jesu nachgebildet.

[49] Die kurzweg sogenannten Barmherzigen Schwestern (filles de la charité) sind eine Stiftung von Vincenz von Paul und Frau Louise Le Gras, 1633; s. * **Brentano**,

VIII. Während die alten Orden nur der Schutzgewalt und auch weltlichen Herrlichkeit des Klosters untergebene Laien kannten, entstand später der Gebrauch, in der Welt lebende Laien beiderlei Geschlechtes an den geistlichen Wohlthaten des Lebens nach der Regel theilnehmen zu lassen durch Aufnahme in den sog. dritten Orden. So bei den Bettelorden und hier vorzüglich beim Franciscanerorden.[60] Doch gibt es auch Tertiaren und Tertiarinnen, welche wahre Ordenspersonen sind, so z. B. die Elisabethinnen.[61] — Nicht zu verwechseln mit den dritten Orden sind die Bruderschaften. Diese sind eine Art kirchlicher Innungen, autonome Körperschaften; ihr statutarischer

---

Die Barmherzigen Schwestern, 1830; *Droste, Ueber die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern, 1835; *Schmidt, Ueber die Barmherzigen Schwestern, 1848; Sintzel, Geschichte der Entstehung des Ordens (sic!) der Barmherzigen Schwestern, 1847. — Daneben gibt es allein in Oesterreich graue Schwestern des III. Ordens, Borromäerinnen, Deutschordensschwestern, Töchter, Mägde, Schwestern der Barmherzigkeit und Liebe, Kreuzschwestern u. a.; s. Reinkens, Die Barmherzigen Schwestern vom heil. Karl Borromäus zu Nancy, 1855; Jungnitz, Die Kongregation der grauen Schwestern von der heil. Elisabeth, 1892. — Dudik, Ueber die Deutsch-Ordensschwestern (Wien. Akad. Sitz.-Ber., Hist. Cl., 16, 1855, 307—326), versucht deren Existenz in die Zeit der Stiftung des Ritterordens hinaufzurücken. — Constitutionen der Schwestern vom heil. Kreuz, Ingenbohl 1879; neue Statuten wurden 1887 vorgeschrieben; Geschichte des Instituts der Barmherzigen Schwestern vom heil. Kreuz in Ingenbohl, von C. F., ebd. 1888. — Weit zahlreicher, ja schier zahllos sind die anderswo, besonders in Frankreich bestehenden Frauen-Congregationen; s. Fehr, Art. Schwestern, barmherzige, im Kirch.-Lex., 9, 1852, 871—877, Hospitaliterinnen, ebd., 5, 1850, 345—350; Frauen, ebd., 4, 1850, 158—183; Heimbucher, a. O., 2, 321—326, 429—466, und die vor § 149 vermerkte Literatur.

[60] Vielleicht wollte der heil. Franciscus anfänglich überhaupt nur eine Bußbruderschaft gründen, s. Müller's A. 21 a. Schrift; sicher rührt von ihm eine Regel für die fratres et sorores de poenitentia her, welche als Regel des „dritten" Ordens (als ordo II. galt der Frauenorden, s. A. 43) von Nicolaus IV., Supra montem, 17. Aug. 1289 (Bull. Taur., IV, 90—95), bestätigt wurde; s. weiters unten § 150, A. 19—22. — Der dritte Orden des heil. Dominicus führte anfänglich, 1220, den Namen militia Jesu Christi und bestand nur aus Männern; später wurde dessen Einrichtung und Titel jenem des heil. Franciscus nachgebildet: Gregor IX., Quae omnium, 24. Mai 1235 (l. c., III, 486—489); Innocenz VII., Sedis, 26. Juni 1405 (l. c., IV, 637—642); s. Jandel, Manuel des frères et soeurs du tiers ordre de la pénitence de S. Dom., Paris 1893. Dritte Orden haben noch die Augustiner, Carmeliter, Trinitarier, Serviten: Martin V., Sedis apostolicae, 16. März 1424 (l. c., IV, 702—707); die Minimi: Alexander VI., Ad ea, 1. Mai 1501, § 21—27 (Bull. Taur., V, 391—398). Unter den Prämonstratenserklöstern gehört eines dem „dritten" Orden an; s. oben A. 19. Eine Art dritter Orden der Jesuiten sind die von ihnen geleiteten Marianischen Congregationen, bestätigt von Gregor XIII., Omnipotentis, 5. Dec. 1584 (l. c., VIII, 499—503), s. Löffler, S. J., Zur Jubelfeier der mar. Congregationen, 1884; v. Hammerstein, Winfrid oder das sociale Wirken der Kirche, 1889, 290—298; dazu unten § 150, A. 27. — Zur Carricatur wurde der dritte Orden in den fratres de paupere vita, fraticelli, bizochi, beguini: c. un., Extr. Joan. XXII., tit. 7 (1317); Gloriosam, 23. Jänner 1318 (Bull. Taur., IV, 261—268), in den Lollharden und Flagellanten: Clemens VI., Inter sollicitudines, 20. Oct. 1349 (Hard., C. C., VII, 1641—1644).

[61] Die Elisabethinnen sind als selbständiger Orden eine Stiftung der Angela di Corbaro 1395, deren Häuser unterstehen entweder den Observanten oder den Ordinarien, s. Fehr, Art. Elis., im Kirch.-Lex., 4, 1885, 399 f. — Den Klöstern III. Ord. s. Fr. schrieb Leo X., Inter caetera, 20. Jänner 1521 (Bull. Taur., V, 764 ff.), doch unvollständig(!) eine Regel vor; Pius V., Ea est, 3. Juli 1568 (l. c., VII, 679—683) unterwarf sie den Observanten; doch gewannen sie später wieder Selbständigkeit und gibt es jetzt noch zwei Generale der Tertiaren des dritten Ordens s. Fr. und der Patres de poenitentia oder Scalzetti (s. oben A. 25). Sehr eingehende Constitutiones der Fratres III. Ord. s. Fr. bestätigte Clemens XII., Ex injuncto, 26. Jänner 1734 (l. c., XXIII, 547—551). Ob in einem Kloster von Tertiarinnen, sei es s. Fr. oder s. Dom., feierliche oder einfache Gelübde abgelegt werden, ist eine Thatfrage.

Zweck ist, unter dem Titel eines Heiligen oder eines Geheimnisses in einer ganz bestimmten Richtung Frömmigkeit und Nächstenliebe zu pflegen; ihre Mitglieder sind Laien, sie stehen unter geistlicher Leitung, in letzter Linie unter Aufsicht des Bischofs. Solche Bruderschaften entstanden vorzüglich seit dem 13. Jahrhundert sehr viele, manche derselben, sog. Erzbruderschaften, waren einheitlich organisirt und hatten Zweigniederlassungen.[52] — Verschieden von den Confraternitäten sind Vereine von Personen, Clerikern oder Laien, zu religiösen und kirchlichen Zwecken. Die Existenz dieser Vereine wurzelt in dem jeden Augenblick widerruflichen Belieben der jeweiligen Mitglieder, ihre Thätigkeit ist von selbst gegebenen Satzungen näher bestimmt, doch keineswegs eine willkürliche, sondern der Controle seitens der zuständigen kirchlichen Organe unterworfen. Diese Vereine gehören der neuen Zeit an, während die Bruderschaften geschichtlich sehr hoch hinaufreichen.

IX. Die Stellung, welche die Staatsgewalt zu den Orden und religiösen Vereinen einnahm, richtete sich nach Maßgabe der allgemein zugestandenen Associationsfreiheit, noch mehr aber nach dem Grade der Kirchenfreundlichkeit, von welcher die Organe des Staates beseelt waren. Die christlichen Herrscher haben die Freiheit des Ordenslebens meist anerkannt, in Erwägung der Vortheile für das Gemeinwesen dessen Entwicklung sogar vielfach gefördert; nur die Aufnahme in die Klöster findet sich schon früh staatsgesetzlich beschränkt, ebenso wurden die Erwerbs- und Besitzverhältnisse von Klostergut manchmal durch Ausnahmegesetze geregelt. Die absolutistischen Staaten hielten sich für berechtigt, einzelne Orden und Klöster zu approbiren oder aber zu verbieten, ja deren Niederlassungen aufzuheben und deren Besitzthum zu incameriren. Nicht anders giengen Republiken und constitutionelle Monarchien gegen die Orden vor.[53]

I. Von den Orden.

§ 145.

1. Rechtliche Stellung der Orden im allgemeinen.

Bellarminus, S. J., De monachis (Disput. de controversiis chr. fidei, II, L. II, Paris. 1613, II, 337–504); Sutlivius, De monachis, adv. Bellarmin., Hanov. 1602. Birker, Idee der religiösen Orden, Chur 1870; *Gautrelet, Tr. de l'état religieux, 2 vol., Paris 1885. Moyandl, Das Ordenswesen, 1887; v. Hammerstein, S. J., Das kathol. Ordenswesen (Laacher Stimmen, 65. Erg.-Heft), 1896. — Petr. a s. Audomaro (de Walloncapelle), Institutionum monasticarum sec. Trid. decr. L. III, Lovan. 1572; Azpilcueta, De regularibus comm. IV, Rom. 1584; Eman. Roderici (Rodriguez), Quaestiones regulares et canonicae, 3 vol., Antw. 1616 u. ö.; Compendium quaestionum regul. ord. alphab., Col. 1618; Choppin, Des droicts de religieux, trad. Tournet, Paris 1619; Choppini, Monasticons. de jure coenobitarum, Paris. 1601 u. ö.; Pellizzarii, S. J., Manuale regularium, 2 vol., Lugd. 1665; Caramuel a Lobkowitz, Theologia regul. i. e. in s. Ben. Bas. Aug. Franc. reg. comm., 2 vol., Frcft. 1646–1648; Petr. Bellasius, Promptuarium regulare pro foro utroque, Ven. 1649; de Lezana, Summa quaestt. reg., 4 vol., Lugd. 1655–1656; Hyacinth. Donatus Laynens., Praxis reg., 4 vol., Col. 1674; Putignani, S. J., De regularium institutionibus, 2 vol., Neap. 1713–1714; Pittonus, Constitutiones pontificiae ad reg. spectantes, 3 vol., Ven. 1719; Politi, Jus monachiale (Jurisprud. univ. tom. VIII), Ven. 1793; Bouix, De jure regularium, 2 vol., Paris. 1857; Mittermüller, Canon. Recht der Regularen nach Bouix, 1861; *Piato, Praelectiones juris reg., 3 vol., Rom. 1894. — Ueber Regular-Privilegien: de Capite Fontium (Cheffontaine), Compendium priv. FF. Minorum, Paris. 1578; Alph. de Casarubios, Comp. priv. FF. Min. et aliorum mendicantium et non mendicantium, ed. Hier. a Sorbo, cum annot. Anton. a Corduba, Col. 1619; Joan. de la Cruz et Franc. a Coriolano, De statu religionis et de priv., Col. 1619; Confettius, Privilegiorum

[52] Vgl. Huber, Art. Bruderschaft, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 1321–1329; s. weiters unten § 150.

[53] Die nähere Ausführung findet sich in den Schlußabsätzen der folgenden Paragraphen.

s. ordinum collectio juxta Trid. ref., Ven. 1603 u. ö.; Franc. a Fonte, Vindiciae privv. religiosorum, e gall. transl. Campani, Herbipol. 1626; Marchant, Baculus pastoralis s. potestas episcoporum in regulares non exemtos, Brugis 1638; Chassaing, C. Privv. regularium, Valent. 1655; Roderici, Nova collectio privv. apost. regularium, 2 vol., Antw. 1616 (Tom. V ex eo Quaestiones); Alviset, Murenulae sacrae vestis, de privv. reg., Ven. 1661; Augustinus a V. Maria, Privv. omnium relig. ordinum, alphab., Antw. 1663; Engel, Privv. monasteriorum, Salisb. 1661 u. ö.; de Franchis, Controversiae inter episcopos et reg., cum observatt. Pasqualigi, Col. 1670; Petrus de Angelis, Speculum privv. reg., Col. 1680; Geisser, Privv. O. S. B. illustrata, I. Const. 1677; Tanner, Ern., Rosetum pontif. gratiis consitum s. relig. privv., Frib. 1722; Mallechich, Quadripartitum de privv. relig., Neustad. 1738; Forti, De judice conservatore regularium, Mutin. 1743; Grueber, De privv. relig., Aug. 1747; Didacus ab Aragonia, Dilucidatio privv. ord. regul. praesertim mendicantium, Bonon. 1765; Th. Bauer, Ueber Ordensprivilegien (Stud. Ben. Ord., 9, 1888, 1—22. 189—213). — Insbesondere über Exemtion: Cespedes, Tr. de exemtione regularium tam ex jure antiquo quam ex novo, Ven. 1647; Karg de Bebenburg, Pax religiosa s. de exemtionibus et subjectionibus religiosorum, Herbipol. 1680, Ven. 1775; Jacobus a S. Antonio, Consultationes pro regul. praes. ord. mendic. a jurisdictione ordinariorum post conc. Trid. exemtione, Col. 1682; Epitome quaestionum de juribus ordinarii et exemtorum controversarum, Neostad. 1699; *Victor de Buck, S. J., De exemtione regularium conservanda, Bruxellis 1869; Les exemtions des moines (Anal. J. Pont., XXVIII, 1888, 431—483); Schäfler, Der Bischof und die Regularen seiner Diöcese, 1871; K. Fr. Weiß, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorian.-cluniacensischen Zeit, Berner Diss., Basel 1893. — Gegen Exemtion: Launoi, Inquisitio in privilegium quod Gregorius I. monasterio S. Medardi dicit. Paris. 1657 (Opp., III, 2. Col. Allobr. 1732, 90—118); Assertio inquisitionis in priv., Paris. 1661 (l. c., 119—570), gegen Jacob Abt von Senlis und Chassaing; J. U. L., Biga dissertt. de eo quod justum est circa sublationem exemptionis religiosorum, Acalingii 1770; De exemptionibus et religiosorum privilegiis, s. l. 1771; *Disquisitio de tollendis regularium exemtionibus, Frcft. 1778. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 12—41. — Die Commentatoren zu L. III, tit. 36: De religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae; L. V, tit. 33: De privilegiis et excessibus privilegiatorum. — Ferraris, Bibl. can., s. v. Religiones regulares, Regulares.

I. Orden im canonischen Sinne (religio) heißt die durch eine vom apostolischen Stuhl approbirte Regel genau bestimmte Art und Weise, den abgelegten Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams zu entsprechen.[1] Das Wesen des Ordensstandes ist neben jener Regel darin gelegen, daß der Einzelne nicht, wie das auch andere Gläubige thun können, nur für sich etwas gelobt, sondern daß sein Gelübde an das objective Gelübde des Ordens sich anschließt, vom Orden selbst bestätigt wird; daß der Eintretende jene Gelübde gerade in der regelrechten Weise in dem bestimmten Orden zu erfüllen verspricht (profitetur), wie der persönlich gedachte Orden ihn zum Theilnehmer an seinem Leben aufnimmt. Die Profeß macht das Wesen des Ordensstandes nach seiner subjectiven Seite hin aus und zwar nach classischem canonischen Recht die feierliche Profeß, welche **1.** unwiderruflich sowohl den Eintretenden, wie den Orden als Corporation bindet und 2. die Gelübde zu feierlichen, solennen in dem Sinne macht, daß gegen das Wesen derselben unternommene Handlungen nicht nur unerlaubt, sondern

§ 145. [1] Nach altem Recht war eine ausdrückliche Approbation des Ordens nicht nöthig (s. § 146, A. 1), ebensowenig eine namentliche Aufzählung der drei Gelübde in der Regel, wie sie zuerst in der reg. s. Francisci, c. 1, sich findet. — Den Gedanken, daß die Grundlage des Ordenslebens die Gott gegenüber übernommene Verpflichtung (s. § 143, V) sei, drückt das Wort religio besser als das jüngere ordo aus: Syn. II. Arles, 450, c. 25 (c. 69, Dist. 50); Agde, 506, c. 16 (c. 6, Dist. 77): c. 3, in VI, 3, 14; c. un., in VI, 3, 15; der Ordensmann ist religiosus: Syn. I. Toledo, 400, c. 11 (c. 21, c. 24, Q. 3); dort wird der Ausdruck auch in dem weiteren Sinne von Diener Gottes, Geistlichen gebraucht: Syn. III. Toledo, 589, c. 23 (c. 2, Dist. 3, cons.). Diese religio privata, particularis bildet selbstredend keinen Gegensatz zur religio Christi, bedeutet auch keine Species derselben, sondern nur eine Steigerung der religio im subjectiven Sinne, eine Erscheinungsform der Religiosität. Jede andere Ansicht führt entweder zum Pharisäerthum oder zum Fanatismus eines Wicleff, welcher die Religiosen von der christlichen Religion ausschließt und alle religiones, d. i. Orden vom Teufel eingeführt nennt: prop. 21—23. 45 (Denzinger, Enchir., n. 497—499. 521). — Die Darstellung, daß Christus eine derartige religio particularis eingeführt habe, welche die Apostel befolgten (ordo apostolicus), daß daher das Ordenswesen juris divini, aber consulentis sei: Suarez, De virtute et statu religionis, vol. III, L. III, c. 2, ist cum grano salis zu nehmen; s. oben § 144, A. 1.

für den kirchlichen Rechtsbereich null und nichtig sind (s. § 147, VI). Orden, feierliche Profeß, Solennität der Gelübde sind demnach Correlativbegriffe. Doch ist nicht zu übersehen, daß die Solennität der Gelübde und der Profeß lediglich auf positiver kirchlicher Festsetzung beruht, und abgesehen davon, recht gut ein regulares Leben, ein Orden ohne Solennität und Perpetuität der Gelübde und der Profeß denkbar ist und auch thatsächlich bestand.[2] Zum Wesen des Ordensstandes (status religiosus) gehören aber unbestritten die angegebenen drei Gelübde, verbunden mit einer gewissen Stabilität oder Beharrlichkeit im gewählten Orden.[3] Eine Singularität ist die Gesellschaft Jesu; dieselbe ist objectiv kein Orden, gleichwohl findet in ihr, wenn auch äußerst selten, feierliche Profeß statt; andererseits sind die in überwiegender Majorität befindlichen Mitglieder der Gesellschaft, welche keine feierliche Profeß haben, von ihrem subjectiven Standpuncte aus Ordensleute, wahre Religiosen

[2] Voti solemnitas ex vola constitutione ecclesiae est inventa: c. un., in VI, 3, 15. — Beispiele bietet u. a. die Ablegung der einfachen Profeß in sämmtlichen Mannsorden (§ 147, A. 84) insbesondere in der Gesellschaft Jesu (s. § 147, A. 39) und im Deutschen Ritterorden (s. § 144, A. 32), die Ablegung nur einfacher Gelübde in manchen Nonnenklöstern (§ 147, A. 127). Nur vereinzelt findet sich nicht nur eine Unterscheidung, sondern geradezu Trennung von votum und professio, so in c. 3, X, 3, 32 (Alex. III.), vgl. § 147, III, und noch zum Theile in der Praxis der Entlassung aus dem Orden, vgl. § 148, III. Vom Standpuncte des neueren Ordensrechtes ist die Giltigkeit der Gelübde von jener der Profeß bedingt und kann nur als Hypothese die Möglichkeit zugegeben werden, daß Jemand von der Profeß präscindirend ein Gelübde ablegen wolle, welches dann aber nur als einfaches gelten kann. Es ist unglaublich, daß C. C. erklärt habe: Trid., 25, reg. 15, habe über das Votum nichts, sondern nur über die Profeß disponirt (Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 3, 31, n. 46). Dagegen darf aus dem Nichtvorhandensein einer solennen Profeß nicht auf Fehlen jeder Verbindlichkeit geschlossen werden, möglicherweise liegt eine einfache Profeß vor, s. unten § 147, A. 127, oder ein votum ingrediendi religionem, wie ein solches in einem singulären Falle Urban VIII., Romanus Pontifex, 20. Mai 1627 (Bull. Taur., XIII, 540 f.), wenigstens nahelegte. Auf das Wort kommt es allein nicht an; die Salesianerinnen z. B. legen feierliche Gelübde ab und heißen nur Institut, nicht Orden, als welchen sie sich doch constituiren.

[3] c. 1, Extr. Joan., tit. 14 (1317). Zu diesen drei vota substantialia können in Orden wie Congregationen noch vota peculiaria kommen: Trid., 25, reg., 1. Dieses sog. votum quartum bezieht sich bei den Trinitariern darauf, im Nothfalle für losgekaufte Christensclaven sich sogar zu verpfänden, bei den Hospitalitern auf die Pflege der Kranken, bei den Passionisten auf die Betrachtung des Leidens des Herrn, bei den Redemtoristen auf das Verbleiben im Institut; bei den Jesuiten auf unbedingten Gehorsam gegenüber päpstlichen, auch die Heidenmission betreffenden Weisungen u. s. w. Passend werden diese Gelübde, so charakteristisch sie für den Orden sein mögen, accidentell genannt, feierlich i. str. S. sind sie nur, soweit sie als Specialisirung einer feierlichen Profeß erscheinen; a. M. Nilles, De solemnibus votis accidentalibus religionis (Innsbrucker Ztschr. f. Theol., 13, 1889, 270—301). — Daß vita communis nicht zum Wesen des Ordensstandes gehört, wird allgemein zugegeben; zu weit gehen aber wohl Suarez, l. c., l. IX, c. 26, n. 7—16; Wallnöfer, Ueber den Ordensstand der verheirateten Profeßritter (Archiv, 62, 1889, 93—98), u. A., wenn sie das votum castitatis conjugalis als ausreichend erklären, weil Paul III., Romanus Pontifex, 3 Aug. 1540 (Bull Taur., VI, 298—302) den spanischen Ordensrittern von S. Jago, Calatrava und Alcantara, Pius IV., His quae, 1. Febr. 1562, § 3 (l. c., VII, 159), den florentinischen Stephansrittern, und Gregor XIII., Christiani, 16. Sept. 1572, § 3 (l. c., VIII, 16 ff.), den savoyischen Rittern von S. Moriz solches indulgirte. Aus dieser Dispensation (perinde ac si matrimonium non contraxissent, cit. Romanus, § 4) folgt aber für das objective Recht nichts und wären verheiratete Mönche und Nonnen im Widerspruch mit der Idee des Ordenslebens. Lediglich in Anlehnung an die dritten Orden der Mendicanten kennt Urban IV., Sol ille, 23. Dec. 1261, neben den Conventualen des Ritterordens Maria Gloriosa, in der Welt lebende fratres conjugati, welche nach § 22 die Profeß ablegen salvo jure matrimonii in quo sum vel in quo ero (l. c., III, 680).

i. str. S., da sie wie solche der Gesellschaft verhaftet sind und deren Gelübde in mehr als einer Hinsicht die Wirkungen feierlicher Gelübde haben.[4]

II. Die jetzige Disciplin kennt in der Hauptsache nur Cönobiten, d. i. setzt ein mehr minder strenges gemeinsames Leben der Regularen voraus. Styliten und Reclusen gibt es gar nicht mehr, Eremiten i. str. S. nur wenige und kommt denselben nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu.[5] Nach der Qualität der Mitglieder unterscheidet man Mönchs-, Canoniker-, Cleriker-, Laien- und Ritter-Orden.[6] Die Unterscheidung von Männer- und Frauenklöstern fällt mit jener in Manns- und Frauenorden entfernt nicht zusammen; in keinem Ordenshause dürfen Personen verschiedenen Geschlechtes zusammenwohnen, dagegen kann der weibliche Orden ein Zweig des männlichen Ordens sein (s. § 144, A. 43). Nach der Berufsthätigkeit der Orden unterscheidet man solche, welche die Pflege der Wissenschaft, den Unterricht, die Mission, die Aushilfe in der Seelsorge, die Armen- und Krankenpflege, etwa den Landbau sich zur Aufgabe gestellt haben, die sog. thätigen Orden von den rein beschaulichen Orden.[7]

III. Die Orden sind an sich objectiv genommen Rechtsinstitute, doch keine juristischen Personen. Letzteres sind streng genommen nur die einzelnen mit Corporationsrechten ausgestatteten selbständigen Klöster des Ordens.[8] Aus der Gleichheit der Interessen der Häuser desselben Ordens

---

[4] Gregor XIII., Quanto fructuosius, 1. Febr. 1583, § 5 (Bull. Taur., VIII, 409), Ascendente, 25. Mai 1584, § 17—21 (l. c., 461 ff.), s. noch unten § 147, A. 39. Trid., 25, reg., 16. erwähnt der religio clericorum Societatis Jesu. Nirgends heißt die Gesellschaft officiell ordo, obwohl der Ausdruck „Orden der Gesellschaft Jesu" oft gebraucht wird. Als ordo apostolicus charakterisirt die Gesellschaft nach Anderen Costa-Rossetti, De spiritu S. J., 1888, 32 ff.; s. oben A. 1.

[5] Säulensteher kamen nur wenige im Orient vor; dagegen in den germanischen Ländern verhältnißmäßig häufig In- oder Reclusen: Syn. II. Orléans, 533, c. 13 (Bruns, II, 186); VII. Toledo, 646, c. 5 (l. c., I, 264); Lambeth, 1330, c. 9 (Hard., C. C., VII, 1554); Grimlaici, saec. IX.—X., Regula solitariorum (Migne, Patrol., 103, 573—664); die Regula inclusarum des schottischen Cisterciensers Aelred († 1166) s. Holsten, Codex cit. I, 418—440. — Delehaye, S. J., Les stylites (Revue des quest. hist., 57, 1895, 52—103). — *Pavy, Les recluseries, Lyon 1875; Basedow, Die Inclusen in Deutschland, 1895; Streber, Art. Inclusen, im Kirch.-Lex., 6, 1889, 631—643. — Ueber die Eremiten s. oben § 144, A. 24. Einsiedler oder Klausner, welche immerhin vom Bischof selbst ihren Habit erhalten haben, sind gleichwohl der Clericalprivilegien (s. oben § 71, bes. A. 12) nicht theilhaft, wenn sie keine Gelübde abgelegt haben oder wenigstens in eine Congregation getreten sind; vgl. über diese Controverse Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 2, 2, n. 50—65. Das Herumschweifen solcher Waldbrüder in den Städten verbietet bereits Syn. Trullos, 692, c. 41. 42 (Bruns, I, 50 f.); Einkerkerung aller auf eigene Faust lebenden Klausner befahl Syn. Neapel, 1699, tit. 5, c. 3 (Coll. Lac., I. 203). Eine kurze Regel gab den unter der bischöflichen Jurisdiction stehenden Einsiedlern Syn. Rom, 1725, tit. 22 et App. (l. c., 384, 443 ff.); vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 3, n. VI. Ueber die diaconi sylvatici s. oben § 66, A. 31.

[6] Die lateinischen Ausdrücke sind: ordo monasticus s. monachalis, canonicus s. canonicalis, clericalis, laicalis, militaris.

[7] Noch unausgetragen ist der Streit über den Vorrang der vita mixta vor der vita activa und vita (mere) contemplativa.

[8] Syn. Lerida, 546, c. 3 (c. 34, C. 16, Q. 1); II. Nicäa, 787, c. 12 (c. 19, C. 12, Q. 2). Daß die einzelnen Klöster Träger von Rechten sind, ergibt sich unter anderem aus zahlreichen Briefen Gregor I., vgl. c. 3, C. 12, Q. 5; c. 5, C. 18, Q. 2; die Formeln 89. 90 des Liber diurnus (ed. Rozière, 224 ff.; ed. Sickel, 117 ff.) verfügen eine Schenkung von Besitzungen seitens der Päpste an ein Kloster, Form. 91, eine ebensolche Commen-

und der nicht nur bei den Mendicanten, sondern auch bei den alten Orden vielfach eingeführten centralistischen Organisation ergab sich unschwer das Resultat, daß die oberste Leitung des einzelnen Ordens als dessen vertretendes Organ und der Orden selbst als juristische Person angesehen wurde. — Die Orden wurden von der Kirche als die schönsten Triebe am Baume christlichen Tugendlebens angesehen und entgegen mannigfacher Anfechtung seitens ihrer Gegner mit überfließenden Gnaden und Vorrechten ausgestattet. Im einzelnen entscheidet hierüber der Wortlaut des päpstlichen Privilegs, dessen Geltung durch eine rein formelle Confirmation noch keineswegs außer Zweifel gestellt ist.[9] Der thatsächliche Bestand der Privilegien eines Ordens läßt sich oft schwer feststellen, da nicht wenige Orden hierin mit andern communiciren (s. § 37, A. 11); Sache der interessirten Ordensvorstehung ist es, hierüber klaren Beweis zu erbringen. Soweit Ordensprivilegien tridentinischen Bestimmungen widersprechen, gelten sie nur, wenn sie seither unter Derogation des Tridentinums vom apostolischen Stuhle ausdrücklich und speciell, nicht nur durch Communication verliehen wurden.[10] Die Privilegien können den mannigfachsten Inhalt haben, spiritueller Art sein, oder Facultäten i. e. S. gewähren, oder auf das innere Ordensleben, auf die Thätigkeit des Ordens nach außen, dessen Stellung im rechtlichen Organismus der Kirche sich beziehen. Für den allgemeinen Rechtsbereich sind folgende Privilegien von hervorragender Bedeutung: **1.** Alle Ordensmitglieder, wenn sie auch nicht Cleriker sind, nehmen an den clericalen Standesprivilegien theil (s. oben § 71, A. 12); **2.** Die Ordenspersonen können als solche ein Vorrecht der Ehre nicht beanspruchen, gehen vielmehr, abgesehen von Dignitären, den Säcularclerikern nach; die einzelnen Orden haben aber den andern Orden gegenüber genau

---

dation. Die Proceßfähigkeit der klösterlichen Institute beweist ein Blick ins C. J. c., s. c. 2, X, 1, 37 (Innoc. III.); deren Erwerbsfähigkeit: c. 3, X, 3, 35 (Alex. III.); Trid., 25, reg. 2 (conventui incorporentur . . . bona); 3 (omnibus monasteriis et domibus tam virorum quam mulierum et mendicantium . . . bona immobilia possidere liceat). Demnach sind auch zwischen Klöstern desselben Ordens Veräußerungsgeschäfte (§ 197, II) möglich: C. C., 27. Febr. 1666 (Bouix, Regul., II, 296), und dürfen die Ertragsüberschüsse eines Klosters einem andern Kloster zur Schuldenzahlung nur dann überwiesen werden, wenn beide Klöster unter demselben Superior, Provincial u. a. stehen: C. C., 27. Juli 1647 (l. c.). Das Kloster kann in gleicher Weise als Corporation, universitas: c. 5, X, 2, 19 (Clem. III.), wie vermögensrechtlich als Stiftung, pia loca: c. 6, X, 3, 36 (Innoc. III.), aufgefaßt werden. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2, 1873, 534—562, stellt in rechtsgeschichtlicher, interessanter Entwicklung den im 11. Jahrhundert sich vollziehenden Sieg des canonistischen Anstaltsbegriffes über das germanische Genossenschaftsprincip fest und charakterisirt, ebd., 1, 1868, 293; 3, 1881, 119, die Klöster als kirchliche Anstalten mit gesellschaftlicher Verfassung; Meurer, Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, 2, 1885, 246 ff., als Corporationen mit anstaltlicher Färbung oder Spitze.

[9] Seit dem 9. Jahrhundert ließen sich die einzelnen Klöster vom Papste wie ihre Besitzungen auch ihre Privilegien bestätigen (s. unten A. 33), später thaten das gleiche ganze Orden, s. unten A. 37; oben § 144, A. 36. Ueber die Natur solcher Confirmationen s. oben § 37, A. 12. Eine seltene Ausnahme ist die Erklärung Alexander III., 1171, vorgewiesene Exemtionsprivilegien seien falsch und das Kloster unterstehe dem Bischof von Capua, s. Pflugk-Harttung, Iter ital., I, 1883, reg. 619.

[10] Trid., 25, reg., 20. 22; vgl. oben § 37, A. 25. 23. Trid., c. 22 cit., erklärt noch ausdrücklich, sowie bezüglich der Zahlungspflicht der Quarta funeraria (§ 189, A. 47) Trid., 25, ref. 13, die Mare magnum genannten Privilegien für nicht im Wege stehend. Mare magnum heißt aber diejenige Bulle, welche die hauptsächlichsten Privilegien eines Ordens zusammenfaßt, s. unten A. 36. Daneben erfreuen sich u. a. die Franciscaner und Dominicaner der sog. bulla aurea, Sixtus V., Sacri, 26. Juli 1479 (Bull. Taur., V, 278—283). Vgl. die eingangs, sowie vor § 76 vermerkte Literatur.

die durch päpstliche Constitutionen normirte Rangordnung zu beobachten, derzufolge die Ritter, Regularcanoniker, Regularcleriker den Mönchen präcediren. In der einzelnen Classe gebührt regelmäßig der älteren Stiftung der Vortritt. Entstehende Streitigkeiten legt der Bischof durch seine Entscheidung wenigstens provisorisch bei.[11] — **3.** Das **Recht der Autonomie** äußert sich im Erlaß von Statuten, in der Bildung von Observanzen innerhalb des Rahmens einerseits der Regel und Constitutionen des Ordens, andererseits des objectiven die Verhältnisse des Ordens normirenden gemeinen oder particularen Rechts,[12] in der Leitung und Besorgung der verschiedenen Ordens-

[11] Siehe oben § 77, A. 19. 15. Die Mendicanten nehmen unter den Mönchen die letzte Stelle ein, sie gehen vor den Laiencongregationen; doch präcediren die Barmherzigen Brüder den Bettelorden: Urban VIII., Commissi, 26. Nov. 1627 (Bull. Taur., XIII, 617 f.). Der Reihe nach ordnen sich die Bettelorden folgendermaßen: Dominicaner, Franciscaner, Augustiner, Carmeliten: Pius IV., Divina, 27. Aug. 1568 (l. c., VII, 699 ff.); Clemens VIII., Inter caetera, 25. Sept. 1592 (l. c., IX, 619 ff.). Die Observanten gehen den Conventualen vor (s. § 144, A. 25), ersteren wieder die Capuziner: C. Rit., 14. Aug. 1858 (A. S., III, 612 f.); C. Epp. Reg., 15. März 1895 (l. c., XXVII, 675—682). — Die Lateranensischen Chorherren haben unter den Regularcanonikern die erste Stelle: Pius V., Cum ex, 23 Dec. 1570 (Bull. Taur., VII, 877—880); Benedict XIII., Militantis, 21. Juni 1727 (l. c., XXII, 575 f.); Const. Benedicti XIV., super praecedentiae ordine inter abb. can. reg. et ord. s. Basilii, cum notis, Aug. 1759. Vgl. *Euseb. Conradus, De praestantia clericorum reg. prae monachis, Mediol. 1500; Relationes III cardinalium in causa praecedentiae inter can. reg. Lat. et monachos s. Ben., Ven. 1574; Benvenuti, De praecedentia inter parochos canonicos, Rom. 1737. Dieses Vorrecht der lat. Chorherren war von Cisterciensern wie Benedictinern bestritten worden; s. Caramuel a Lobkowitz, De Cisterc. et Benedictinorum resp. can. reg. praecedentia libra. Lovan. 1644; Mabillon, Gemina apologia Ben. C. s. Mauri . . . contra can. reg., lat. translat., Const. 1706; Stolte, O. B., De praecedentia controversa monachos Ben. inter et can. reg., Erford. 1730. — Einige Abteien erwarben den „Primat" vor den Klöstern des Landes, so Fulda, 969 (Jaffé, Reg., n. 2867), für Deutschland; Fleury, 1072 (l. c., n. 3474), für Frankreich. — Uebrigens ist bei Processionen der Ortsgebrauch und das Alter der einzelnen Stiftung von großer Bedeutung: Gregor XIII., Exposcit, 25. Juli 1583 (Bull. Taur., VIII, 429 f.); Urban VIII., Nuper, 18. Dec. 1637 (l. c., XIV, 631 f.); Ferraris, Bibl., s. v. Praecedentia.

[12] In zusammenfassender und zugleich detaillirter Weise normiren die klösterliche Disciplin Syn. Aachen, 817, cap. monasticum (M. G., ed. Boretius, 344—349), deren Vorlage zum großen Theile die sog. statuta Murbacensia (Hartzheim, C. Germ., I, 378—382) bilden, nach der gewöhnlichen Annahme, 802, von Simpert von Augsburg verfaßt, nach Seebaß, Ztst. f. K.-G., 12, 1891, 322—332, vom Abtbischof Haytho von Basel, 816, zusammengestellt. Noch sind zu nennen Syn. Paris, 1212, pars II. III, in 48 can. (Hard., C. C., VI, 2, 2004—2014) und die Statuten des Erzbischofs Conrad von Cöln, 1260, in 28 cap. (l. c., VII, 524—528). — Für das classische canonische Recht erscheint der gemeine Rechtsstoff gesammelt in den Decretalentiteln L. III, 31: De regularibus et transeuntibus ad religionem, 32: De conversione conjugatorum, 35: De statu monachorum et canonicorum regularium, 36: De religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae, 37: De capellis monachorum et aliorum religiosorum, endlich L. V, 31: De excessibus praelatorum et subditorum, 33: De privilegiis et excessibus privilegiatorum. Von größter Wichtigkeit ist Trid., 25, de regularibus et monialibus, während die nachtridentinischen Synoden sich meist mit allgemeinen Ermahnungen begnügen, da die Orden wiederholt Einstreuungen erhoben, wenn auf solchen Synoden über ihre Verhältnisse etwas decretirt wurde; vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 17. — Für die neuere Zeit sind die Decrete des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen von einschneidender Bedeutung; s. Bizarri, Acta Congr. super statu regularium, 1862 (mitgetheilt von Sentis, im Archiv, 16, 1866, 332—344, 353—387). Die wichtigsten Satzungen und Gesetze müssen in den Klöstern bei Tisch oder im Capitel vorgelesen werden. Diesem Zwecke dienen besondere Zusammenstellungen; s. Kery et Rostkowski, Decreta s. sedis ab omnibus regularibus

angelegenheiten, in der Uebung der Disciplin, s. § 146, IV—VII. — **4.** Das Recht der Prälatur eignet der Sache wie dem Titel nach nur den obersten Vorständen der Mannsklöster der Familie des heiligen Benedict und Augustinus;[13] ordentliche Jurisdiction wie häusliche Leitungsbefugnisse und verschiedene Ehrenauszeichnungen können auch Vorstände anderer Klöster besitzen, s. § 146, IV. — **5.** Das Privileg der Exemtion, s. unten V. — **6.** Das Recht der Generale, bezw. Generalvicare, am allgemeinen Concil mit Sitz und Stimme theilzunehmen, s. § 96, III, 4. — Die oberste Leitung des Ordenswesens hat sich der Papst vorbehalten und bedient sich dabei selbständiger oder von Fall zu Fall niedergesetzter particulärer Congregationen (s. § 86, VI, 4). Alle Orden sollen in Rom zur Vertretung ihrer Interessen, selbst wenn sich daselbst die Generalleitung befinden sollte, noch besondere Generalprocuratoren haben.[14] Endlich ernennt der Papst einzelne Cardinäle zu Protectoren der einzelnen Orden; diese Protectoren haben aber keine Jurisdiction über den Orden, sollen sich in die einzelnen Verwaltungssachen nicht einmischen, sondern nur die großen allgemeinen Interessen des Ordens wahrnehmen.[15]

IV. Unbeschadet des von den einzelnen Ordenspersonen abgelegten Gelübdes der Armuth erwarben die Klöster weltliches Besitzthum, ja die Gründung des Klosters setzte regelmäßig schon dessen vermögensrechtliche Bestiftung voraus. Der Besitz der Klöster nahm in der Folge, sowohl durch Zustiftungen und Vergabungen als auch durch wirthschaftliche Erfolge unter Umständen bedeutend zu.[16] Die Kirchen wurden kunstvoll, die übrigen

---

observanda atque quotannis publice legenda, Leopol. 1731; Ristretto delle costituzioni apost. spettanti ai regulari, Assisi 1831; Compendium apost. constt. et decretorum, quae a regularibus ubique locorum in publica mensa sive alias in capitulo legenda sunt, Rom. 1875.

[13] Damit hängt die Benediction solcher Ordensvorsteher zusammen (s. unten § 146, A. 42), des weiteren deren Recht auf eine ausgezeichnete Kleidung: Ring, Kette, Stab (mit sudarium, sog. Weihel), Inful u. a. Pontificalien. Bereits vor dem 10. Jahrhundert verliehen die Päpste einzelnen Aebten das Indult, sich beim Gottesdienste gewisser bischöflicher Kleidungsstücke, z. B. der Sandalen, Dalmatik, Mitra zu bedienen; s. Weiß, Die Exemtionen, 1893, 79 ff. Dazu bedarf es seit der Ausgestaltung des geltenden, im Pontificale rom. unter dem Titel der Abbatialbenediction auctoritate apostolica sive ordinarii zur allgemeinen Fixirung gelangten Rechtes längst keines Privilegs mehr. Die gegentheilige Ansicht, daß dafür lediglich der Tenor des Privilegs maßgebend sei, s. van Espen, J. e., P. I, tit. 31, c. 6, ist so wie deren Begründung: c. 6, in VI, 5, 7 (Clem. IV.), antiquirt; vgl. unten § 146, A. 58.

[14] Die einzelnen Orden sollen ferner in Rom ein eigenes Procuraturhaus, zu mindest ein Hospiz für ihre Mitglieder, welche Geschäfte halber nach Rom kommen, besitzen: Pius VII., Decret, 22. August 1714 (Craisson, J. can., II, n. 2959); vgl. Du rétablissement des ordres religieux sous Pie VII. (Anal. J. Pont., I, 1855, 929—984).

[15] Vgl. Gregor XI., Cunctos, 27. Mai 1373; Sixtus IV., Sancta, 28. Jan 1472 (Bull. Taur., IV, 562 f.; V, 205 ff.), betreffend die Rechte des Cardinalprotectors der Minoriten; Innocenz XII., Christifidelium, 16. Febr. 1694 (l. c., XX, 594—603); Bouix, Tr. de regular., II, 165—173. Ueber die damit nicht zu verwechselnden Conservatoren, s. unten § 175, IV, 2.

[16] Höchst lehrreich sind die Copialbücher der einzelnen Klöster, welche die Traditions-, d. i. Erwerbsurkunden sammelten; eine andere Bezeichnung ist Salbücher; die Aufzeichnungen der an das Kloster von bestimmten Höfen zu leistenden Giebigkeiten heißen Heberegister, Gültbücher, Urbarien; vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 1889, 85 ff.; über bairische Traditionsbücher Redlich, in Mitth. des Instit. f. österr. Gesch., 5, 1884, 1—82.

Gebäude oft prächtig ausgestattet; die Bibliotheken hüteten nicht minder als die Schatzkammern werthvolle Dinge; der Grundbesitz wuchs etwa gar zur Landeshoheit aus. Bei alldem galt das Klostergut als Kirchengut, dessen Vorrechte (s. unten § 195. 197) es genoß, und sollte demnach Erwerb von weltlichem Besitz nie Selbstzweck werden, vielmehr immer dem Ordenszweck untergeordnet bleiben. So wie die Thätigkeit des Clerikers ist auch die oeconomische Function des Klosters durch die canonischen Vorschriften beschränkt; Wucher- und Handelsgeschäfte sind demnach verboten.[17] Es ist verkehrt, zu glauben, daß der Reichthum eines Klosters zu der in demselben herrschenden Disciplin in umgekehrtem Verhältniß stehen müsse; gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß dies nicht selten der Fall war und ist nicht zu verkennen, daß zwischen dem thatsächlichen Reichthum des Klosters und dem persönlichen Armuthsgelübde dessen Bewohner ein gewisser Widerspruch besteht.[18] Der Idee der regularen Armuth entspricht es unbestreitbar mehr, daß auch das Kloster selbst arm sei. — Diesen Gedanken wollten die **Bettelorden** durch Verzicht auf jedes auch corporative Eigenthum ins Leben übersetzen und wurden demnach die Mitglieder dieser Orden auf die von den Gläubigen freiwillig gegebenen Liebesspenden angewiesen, ja sie sollten darum zu betteln sich nicht scheuen, soweit der Erlös der Handarbeit für den Unterhalt der

---

Das älteste Beispiel aus dem Beginn des 9. Jahrhunderts ist Polyptyque de l'abbaye de St. Germain des Prés, réd. au temps de l'abbé Irminon, éd. Guérard, 2 vol., Paris 1844; *éd. Longnon, 2 vol., Paris 1895; s. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, 1875, 67 ff.; Frz. Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizenburgenses, Diss. Berlin 1883. Interessant ist das von Hertzog, Rechts- und Wirtschaftsverfassung des Abteigebietes Maurmünster im Elsaß, 1888, 95 ff., edirte Güterverzeichniß der Abtei vom Jahre 1120; woselbst überhaupt eine anschauliche Schilderung der meist gleichen Verhältnisse eines mit Länderbesitz (Mark) und Immunität (Hofrecht über die Unterthanen: Ministerialen, Bauern und Handwerker) ausgestatteten Stiftes geboten wird; sehr eingehend sind die Untersuchungen über die Mosel- und Rheinlande von Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., 1885.

[17] Siehe oben § 70, A. 18—24; Facultates de regularium bonis in imperio austriaco alienandis, 1. Sept. 1891: exclusa qualibet negotiatione per sacros canones ecclesiasticis viris interdicta (Archiv, 67, 173). Betrieb der Landwirthschaft und Vertrieb selbstgemachter Waren unterliegt keinem Anstande, doch soll auch hier jede Habsucht vermieden werden; vgl. reg. s. Bened., c. 48. 57. Apotheken zu führen ist den Barmherzigen gestattet und wohl auch andern Klöstern nicht verboten. Schwunghafter Handel mit „Klostergeist" beweist Mangel an echtem Klostergeist. Wenigstens den bairischen Mendicantenklöstern wurde kirchlicherseits, 1885, die Schließung der von ihnen betriebenen Bierbrauereien aufgetragen. Anlage von Fabriken ist dem Ordenszwecke sicher entgegen und entbehrt auch nicht finanzieller Gefahren. Ein Stift kann (ob erlaubterweise ist eine andere Frage) Handelsgeschäfte, Wechselgeschäfte abschließen, als kaufmännische Firma protokollirt werden und kann auch Crida machen; vgl. H. Fechner, Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifter in Schlesien unter Friedrich d. Gr. (Jahrb. f. Nat.-Oekon., 59, 1892, 688—727); Uhlhorn, Der Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchthums im Mittelalter (Ztft. f. Kirch.-Gesch., 14, 1894, 347—403). An sich unmoralischer Erwerb, so Erbschleicherei ist selbstredend völlig ausgeschlossen. — Interessant ist die Eintheilung der Klöster in solche, welche dem Reiche dona und militia leisten, solche welche nur dona geben und solche, welche lediglich für die Wohlfahrt beten: Notitia de servitio monasteriorum (Capitularia, ed. Boretius, 349 ff.).

[18] Ueber den ursprünglichen Contrast von Clugny und Citeaux, s. c. 3, X, 3, 35 (Alex. III.); vgl. Giseke, Ueber den Gegensatz der Cluniacenser und Cistercienser, Progr. Magdeburg, 1886. Derselbe zeigte sich unter anderem in der äußeren Erscheinung und inneren Einrichtung der Kloster- und Kirchengebäude, s. Dohme, Die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland während des Mittelalters, 1869; Jul. Schlosser, Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters, 1889.

Brüder nicht ausreichte.[19] So sehr die Kirche das Princip des Mendicantenthums gegen leidenschaftliche Anfechtung sicherstellte, ließ sich doch nicht leugnen, daß dessen practische und strenge Durchführung bei der ungemeinen Verbreitung der Bettelorden eine kaum erträgliche Belästigung der Gläubigen zur Folge haben müsse.[20] So wurde denn auch den Mendicantenklöstern und zwar nicht nur den von zur strengen Clausur verpflichteten Frauen bewohnten, gestattet, Grundbesitz und Renten zu erwerben; doch sollte hierin Maß gehalten werden und auch im Baue und in der Ausschmückung der Kirchen und Gebäude Einfachheit gewahrt bleiben.[21] Nur allein den Franciscaner-Observanten und den Capuzinern blieb es bis heute verwehrt, irgend ein liegendes Gut oder auch nur Geldrenten, sei es auch in der Form religiöser Stiftungen, zu erwerben.[22] Bezüglich deren Kirchen, Klostergebäude, sammt dazu gehörigen

---

[19] Reg. II. s. Franc., c. 6: Fratres nihil sibi approprient nec domum nec locum nec aliquam rem, sed tamquam peregrini . . . in paupertate . . . vadant pro eleemosyna confidenter (Holsten, Codex, III, 32). In seinem Testament, § 11 (s. oben § 144, A. 21), weist aber Franciscus dem Hausbettel (ostiatim) die zweite, der Handarbeit die erste Stelle an. Daß damit keineswegs die studirenden und priesterlichen Mitglieder des Ordens zur Händearbeit verpflichtet sein sollten, erklärte Nicolaus III., c. Exiit., 3, in VI, 5, 12, und milderte auch in anderen Puncten die Strenge der Regel, ebenso c. 1, Clem., 5, 11. — Les biens des couvents (Anal. J. Pont., IX, 1867, 323—382).

[20] Das leidenschaftliche Buch des Pariser Doctors Gulielmus de S. Amore, De periculis novissimorum temporum, verurtheilte Alexander IV., Romanus, 5. Oct. 1256 (Bull. Taur., III, 644); Wicliff's Satz, daß excommunicirt sei, wer den Brüdern ein Almosen gebe, Syn. Constanz, 1418, prop. 20 (Denzinger, Enchir., n. 496); Luthers These 41, Leo X., 1520 (eod., n. 665). Das Betteln der Mönche heißt terminiren und quästuiren; doch richtet sich Trid., 21, 9, nicht dagegen sondern gegen Ablaßprediger, s. oben § 100, A. 25. Die Almosensammlung darf nie Selbstzweck werden und kann zur Klippe einer strengen Zucht werden; die Praxis hat dieselbe mit bestem Grund vielfach beschränkt. Sammler eines außerhalb der Diöcese gelegenen Klosters haben dem Ordinarius die Licenz ihrer Oberen vorzuweisen: Syn. Benevent, 1693, tit. 30, c. 4 (Coll. Lac., I, 60). An sich hat jedes Kloster eines Eingriffes in das Sammelgebiet eines andern Klosters (Art Bannmeile) sich zu enthalten; doch können immerhin mehrere Klöster concurriren und darf das canonisch neu errichtete Mendicantenkloster von der Einleitung von Most- u. a. Sammlungen seitens der früher bestandenen Klöster nicht ausgeschlossen werden: C. Epp. Reg., 18. März 1881 (A. S., XIV, 267—271). Die Klöster können, ja mögen darüber unter sich im eigenen, wie im Interesse der Einwohner Vergleiche schließen; strenge verboten ist aber, das Erträgniß solcher Sammlungen durch Verträge zu bestimmen oder zu vergeben: C. C. bei Fagnani, Comm., ad c. 14, X, 5, 38, n. 23.

[21] Vgl. oben § 140, A. 37. — Nur allein die Franciscaner sind schon auf Grund der Regel Mendicanten; alle übrigen oben § 144, IV. aufgeführten Orden sind erst später in Folge Capitelbeschlusses oder päpstlicher Privilegien Bettelorden geworden, s. Trid., 25, reg., 3; van Espen, J. e., P. I, tit. 29, c. 4, n. VI—XI. — In der Gesellschaft Jesu besteht nur noch eine schwache Erinnerung an das Terminiren, wozu der Noviz durch einen Monat verhalten ist, und die Besonderheit, daß die Professhäuser (im Gegensatz zu den Collegien) nur Kirchen und Gärten, aber keine weiteren Güter und Renten besitzen: Julius III., cit. (s. § 144, A. 35) Exposcit, § 9. 10; Gregor XIII., cit. Ascendente, § 15.

[22] Trid., 25, reg., 3, redet nur von Immobilien. Im Sinne der Regel und deren Erklärung in c. 3, in VI, 5, 12 (Nicol. III.), können die im Text genannten zwei Orden überhaupt nur zur Nothdurft des Lebens bestimmtes Almosen annehmen, doch kein stabiles Vermögen erwerben, also auch nur mit dem Modus der Veräußerung ein derlei Legat oder eine Erbschaft antreten; ein Klagerecht auf die ihnen gemachten Widmungen ist ausdrücklich geleugnet: c. 3 cit. Auch für priesterliche Ordensmitglieder dürfen nur Manualstipendien genommen werden, nicht aber ohne päpstliche Erlaubniß Stiftungen für Jahrtage u. ä.: C. particul., 9. Sept. 1628 (Fagnani, Comm., ad c. 17, X, 5, 31, n. 46—54). C. C., 2. Oct. 1721 (R., 395—398); s. R., 398, 3. Eigenmächtig von Franciscanern aus-

Garten, Bibliotheken u. s. w. besteht noch die Entscheidung Johann XXII. von 1322 aufrecht, welche die genannten Objecte als im Eigenthum der römischen Kirche stehend, während das von Nicolaus III., 1279, statuirte Eigenthum der römischen Kirche an allen übrigen den Minderbrüdern gegebenen zum Gebrauch oder gar Verbrauch bestimmten Sachen zurückgelegt wurde.[23] Nach der strengsten, jedes Eigenthum der Franciscaner ausschließenden Anschauung bleibt an diesen Gegenständen deren Schenkern bis zum Verbrauch der Sache das Eigenthum vorbehalten; doch steht kaum etwas im Wege, das Kloster selbst als Eigenthümer dieser Dinge anzusehen; nur ein Nothbehelf ist es, einem außerhalb des Convents stehenden Laien das Eigenthum an diesen Sachen zuzuschreiben.

---

gestellte Acceptationsurkunden (s. § 205) sind ohne rechtliche Wirkung: C. C., 18. Nov. 1719 (R., 369, 6). Nur zu Gunsten der Kirchenfabrik und Sacristei können kleine Stiftungen bestehen und werden von einem Syndicus verwaltet: C. Epp. Reg., 2. Sept. 1870 (A. S., VI, 113—117). — Reg. s. Fr. I. c. 8, II, c. 4, gebietet den Minderbrüdern ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant vel per se vel per interpositam personam (Holsten, l. c., III, 31); daraus entwickelte sich das Verbot, Geld überhaupt nur zu gebrauchen, doch ist die rein physische und nicht politische Berührung von Münzen ausgenommen: Innocenz XI., Sollicitudo, 20. Nov. 1679, § 2, 5 (Bull. Taur., XIX, 215 f.). Es ist staunenswerth, daß letzteres Verbot de non contrectandis pecuniis sich bis auf die Gegenwart aufrecht erhalten konnte; ob auch die Vorschrift der Regel soll nicht untersucht werden. — Trid. cit. bezieht sich nicht auf die Clarissinnen: C. C., 26. März 1591 (Gallemart, 588). Mit Unrecht schränkt dasselbe Ginzel, K.-R., 2, 311, A. 4; Phillips, Lehrb. K.-R., § 291, A. 38, auf die sog. Riformaten von der Observanz (s. § 144, A. 25) ein; richtig ist nur, daß, sowie das Verbot des Geldes auch das Verbot, Liegenschaften u. a. zu erwerben, nicht in allen Provinzen der genannten Orden in gleich ausnahmsloser Strenge gehandhabt wird.

[23] Um den Streit der Spiritualen (zelatores) mit den fratres de communitate beizulegen, erklärte, sowie zuvor Gregor IX., Quo elongati, 17. Oct. 1230 (Bull. Taur., III, 449—452), Nicolaus III., 1279 (c. Exiit cit.) den simplex usus facti im Gegensatz zum jus utendi den Brüdern für nothwendig, also erlaubt; die Kirchen und Friedhöfe aber, und soweit die Fundatoren und Schenker nicht etwas anders verfügt, insbesondere sich selbst das Eigenthum an den Klöstern (loca) und Sachen vorbehalten haben, auch alle den Brüdern übergebenen Sachen nach dem Vorbilde Innocenz IV., Ordinem, 14. Nov. 1245 (Bull. Taur., III, 520 ff.), als im Eigenthum der römischen Kirche stehend. Johann XXII. erlaubte schon 1317 den Franciscanern Keller und Scheunen: c. 1, Extr. Joan., tit. 14; hob 1322 das Verbot auf, bei Excommunication c. Exiit zu glossiren: c. 2, eod.; erklärte endlich, nicht der usus der Brüder sei simplex zu nennen, wohl aber das dominium der römischen Kirche an jedem den Brüdern geschenkten Käslaibe u. ä. temporale, verbale, nudum, aenigmaticum: c. Ad conditorem, 3, eod. — Den Eiferern war Johann XXII. bestverhaßt, ja ein Ketzer, da er deren Lehre von der absoluten Armuth Christi und der Apostel als häretisch brandmarkte: Cum inter nonnullos, 12. Nov. 1323 (c. 4, eod.), und seine Verfügung aufrecht hielt: c. 5, eod. Die Erklärungen Johann's, besonders dessen Bulle, Quia vir reprobus, 16. Nov. 1329, focht Cardinal Bellarmin († 1621) an in einem Gutachten, welches Franz Peña († 1612) widerlegte, s. Lämmer, Meletematum Romanorum Mantissa, Ratisbon. 1875, 63—93. — Extravaganzen des Minoriten Dionys Soulechat verurtheilte Urban V., 1368 (Denzinger, l. c., n. 468—470). An der Basilica zu Assisi wahrte Benedict XIV., Fidelis, 25. März 1754, § 4 (Bull. IV, Const. 22) nicht nur die potestas, sondern auch das Eigenthum (dominium et proprietas) des apostolischen Stuhles. — Vgl. Scherer, Art. Eigenthumsrecht im Orden, im Kirch.-Lex., 4, 1885, 290 f.; Zeiler, Art. Armut, ebd., 1, 1882, 1393 ff.; über Petrus Johannis Olivi († 1298), ebd., 9, 1895, 828 ff.; Heimbucher, Die Orden, 1, 1896, 295—304. — Luegmayr, De dominio clericorum et religiosorum ac usu simplici facti P. P. Franciscanorum. Graecii 1740. — Ueber die Inventarisirung und Verwaltung der Bibliotheken der Franciscaner-Observanten enthält passende Vorschriften doch drakonische Strafen: Sixtus V., Cum sicut, 3. Oct. 1587 (Bull. Taur., VIII, 928 ff.); ähnlich bei anderen Orden. — Pohle, Art. Bibliotheken, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 781—799.

V. Durch den Eintritt in einen Orden hört der Einzelne an sich nicht auf, der ordentlichen Jurisdiction des Bischofs zu unterstehen, sei es seines bisherigen Ordinarius, sei es eines bislang ihm fremden Bischofs, wenn das gewählte Kloster in einer andern Diöcese gelegen ist. Der Ortsbischof übte wie im Orient so auch im Abendland bis ins 6. Jahrhundert das Recht der Aufsicht über die Klöster und das Recht der Zucht gegenüber deren Bewohnern.[24] Als aber die Klosterverfassung sich festigte und die Autonomie der einzelnen Stifte erstarkte, waren zur Aufrechthaltung der Ordnung in einem Kloster die verschiedenen regularen Organe berufen und fiel demnach der Einfluß des Bischofs wenigstens für die Regel weg. Dadurch waren aber die Klöster der leitenden und rücksichtsvollen Fürsorge und Unterstützung des Bischofs keineswegs entzogen, wie denn das Interesse des Ordinarius an dem Zustande der in seiner Diöcese befindlichen Klöster sich leicht begreift.[25] Bereits seit dem 5. Jahrhundert finden sich aber Streitigkeiten zwischen Klöstern und Bischöfen über die beiderseitigen Berechtigungen und ergab sich für Synoden wie Päpste die Veranlassung, die Freiheit der Klöster gegenüber bischöflichen Eingriffen und Belästigungen zu wahren.[26] So wurde die Ordination von Mönchen als ein Gegenstand erklärt, wozu Abt und Bischof gleichmäßig concurriren müssen.[27] Um die klösterliche Ruhe nicht zu stören, sollte Niemand, also auch nicht der eigene Bischof ungeladen feierlichen Gottesdienst in der Klosterkirche halten; das Recht der Kirch- und Altarweihe blieb dem Ordinarius meist vorbehalten.[28] Die Abtwahl sollte frei stattfinden (s. § 146, A. 11); Ansprüche der Bischöfe auf das den Mönchen gereichte Opfer, sowie auf Zahlung von Abgaben wurden wiederholt zurückgewiesen.[29] Doch kommt all' diesen Privilegien, wie solche seit dem 6. Jahr-

---

[24] Der Bischof allein kann einem Mönch Urlaub ertheilen und geht gegen Ungehorsame mit Excommunication vor: Syn. Chalcedon, 451, c. 4 (c. 12, C. 16, Q. 1), 8 (c. 10, C. 18, Q. 2). — Syn. I. Orléans, 511, c. 9 (c. 16, ead.); V. Arles, 554, 2 (c. 17, ead.); Chalons, 644, c. 15 (Bruns, II, 267).

[25] Der Bischof ist berechtigt, die Mönche zu ermahnen und zu corrigiren, nicht aber sie wie Sclaven zu behandeln und vom Klostergut sich etwas zu usurpiren: Syn. IV. Toledo, 633, c. 51 (c. 1, C. 18, Q. 2). Nec monasterio . . . praeter diligentiam disciplinae aliquid molestiae inferatis: c. 1, X, 3, 35 (Greg. I.); s. über dieses bischöfliche Devolutionsrecht der klösterlichen Disciplin, § 146, A. 83. — Der Bischof kann vom Kirchenvermögen, doch ohne Schädigung seiner Kirche, Mönche seiner Diöcese unterstützen: Syn. III. Toledo, 589, c. 3 (Bruns, I, 213); der Bischof soll den Klöstern seinen Schutz angedeihen lassen: Gregor I. (c. 1. 2, Dist. 84). Der Bestand der Klöster ist für die Diöcese so wenig gleichgiltig, daß oft zwischen beiden eigenthümliche Verhältnisse sich bildeten, und die Klöster insbesondere vor Ausbildung der Domcapitelverfassung (§ 90, II) auch Wahlrechte und das Recht der Theilnahme an der Diöcesanverwaltung besaßen. Der Besuch der Synoden war ebenso Recht wie Pflicht der Klostervorstände, s. § 97, A. 14; § 98, A. 14.

[26] Den Streit zwischen Faustus, Abt von Lerin und dem Sprengelbischof Theodor von Fréjus legte Syn. Arles, 455, dahin bei, daß der Bischof nur vom Abt präsentirte Mönche weihen dürfe (Hard., C. C., II, 780 ff.).

[27] Zu § 67, VII, vgl. noch Syn. Agde, 506, c. 27 (c. 33, C. 16, Q. 1); Lerida, 546, c. 3 (c. 34, ead.); c. 28, ead. ist Ps.-Gelasius; Gregor I., 598 (c. 1, Dist. 58).

[28] Beispiele, s. in A. 33. Andererseits sollten auch die Mönche an den Ritus der Metropole sich halten: Syn. I. Braga, 563, c. 1 (c. 14, Dist. 12); XI. Toledo, 675, c. 3 (c. 13, ead.).

[29] Liber diurnus, form. 15 (ed. Rozière, 44; Sickel, 12 f.); c. 1, X, 3, 35 (Gregor. I.), weisen jeden bischöflichen Anspruch auf die Oblationen zurück. Den Grundsatz, daß die Klostergüter der lex dioecesana nicht unterstehen, spricht aus Syn. Lerida, [illegible], c. 3 (c. 1, C. 10, Q. 1; c. 34, C. 16, Q. 1), s. oben § 89, A. 23.

hundert vielfach die Päpste verliehen, nur die Natur von Schutz- oder Immunitäts-Privilegien zu und bedeuten dieselben wenigstens an sich nicht die volle Exemtion von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction.[30] Vom 9. bis ins 11. Jahrhundert erscheinen die päpstlichen Schutzbriefe regelmäßig in Form der Annahme einer Widmung, Schenkung, Unterstellung, kurz Commendation der zu schützenden Anstalt an die römische Kirche, so daß diese darüber eine besondere Oberhoheit gewann, eine Art Obereigenthum mit weitgehenden Dispositionsrechten; wogegen die Klöster sich meist zur Zahlung eines jährlichen oder alle fünf Jahre an die päpstliche Kammer zu entrichtenden kleinen Zinses verpflichteten. Diese feudale Seite des römischen Schutzes trat im 12. Jahrhundert, als die Zahl der Schutzbriefe aufs höchste gestiegen war, zurück; seit dem 15. Jahrhundert verschwindet der päpstliche Schutz, soweit er nur solches und nicht auch Exemtion ist, beinahe vollständig.[31] Schutz und Exemtion sind begrifflich verschieden, sie schließen sich aber keineswegs aus, vielmehr gewährten die Schutzbriefe nicht selten den geschützten Instituten auch gegenüber dem Ordinarius eine bevorrechtete und gefreite Stellung, soferne sie demselben die Geltendmachung gewisser Belange, besonders seiner Strafgewalt, dem Kloster gegenüber entzogen.[32] So war thatsächlich die Grenze zwischen der Gewährung des Schutzes der römischen Kirche und der Unterstellung unter die Jurisdiction des apostolischen Stuhles schon früh eine schwanke und mag es wohl zweifelhaft sein, ob in der That erst seit dem 11. Jahrhundert echte päpstliche Exemtions-Urkunden von der Gewalt des Ordinarius vollständig ausnehmen.[33] Entgegen der Theorie war

---

[30] Daher können derartige Libertätsprivilegien, daß gelegentlich der Ordination, der Altarweihe, für das Chrisma, sowie vom Opfer nichts gefordert werden und die Ruhe des Klosters durch feierliche Messen nicht gestört werden solle, auch von Bischöfen verliehen werden: Marculfi form., L. I, c. 1 (ed. Zeumer, M. G., 39 ff.); vgl. überhaupt Löning, Gesch. des deutschen K.-R., 2, 378—394. — Von großem Interesse war päpstliche Bestätigung des Besitzstandes des Klosters: Liber diurnus, f. 96. 101 (ed. cit., 233 f., 240—242; bezw. 126 f., 133 ff.); f. 86, s. folg. A. 36. Mit der Confirmation der Besitzungen eines Frauenklosters verband Hormisdas († 523) das Verbot, daß der Bischof von Arles eine andere als pastoralis sollicitudo im Kloster ausübe ((Jaffé, Reg., n. 565). — Bedrückungen seitens der Bischöfe kamen früh vor. Dem Bischof, welcher ein Kloster spoliirt, droht Anathem: Syn. II. Sevilla, 619, c. 10 (Bruns, II, 72 f.). Wie einst Gregor I. (c. 1, X, 3, 35 und A. 33), nahmen spätere Päpste die Klöster und Orden gegen bischöfliche Vexationen in Schutz: c. 16. 17, X, 5, 31 (Greg. IX.); c. un., Clem., 5, 6.

[31] Vgl. darüber Blumenstok, Der päpstliche Schutz, im Mittelalter, 1890, 60 ff., 114 ff., dessen grundlegende Untersuchungen von * Fabre, Étude sur le liber censuum de l'église romaine, Paris 1892, weitergeführt wurden.

[32] c. 12. 18, X. 5, 33 (Innoc. III.); c. 1, in VI, 5, 12 (Innoc. IV.). — Gegenüber Blumenstok, a. O., 103 ff.; Ztst. f. K.-R., 3, 1893, 355—359, stellt Hinschius, K.-R., 5, 331 ff., 971 ff., fest, daß zwischen Schutz und Exemtion kein nothwendiger, innerer, organischer Zusammenhang besteht. Die geschichtliche Verbindung beider Institute ist trotzdem nicht zu leugnen.

[33] So lehrt van Espen, J. e., P. III, tit. 12, c. 4, n. XXI; nicht anders Weiß, a. O., 63, wogegen derselbe 51 f., 28 ff., 16 ff., lehrt, daß seit Gregor V. († 999), vollständige Exemtionen von Klöstern besonders häufig vorkommen, ja schon unter Nicolaus I. und Zacharias, allerdings nicht unter Gregor I., daß endlich die iroschottischen Klöster vom Anfang an den Bischof ausschlossen. — In einem Streite der afrikanischen Klöster mit den Bischöfen entschied Syn. Carthago, 525: erunt omnia omnino monasteria, sicut semper fuerunt (!), a conditione clericorum modis omnibus libera, sibi tantum et Deo placentia (Hard., C. C., II, 1090); etwas gemäßigter drückte sich Syn. Carthago, 535 (l. c., 1177 f.), aus. Gegen die Echtheit dieser Synoden, deren weder

in der That die Exemtion der Klöster im 12. Jahrhundert von der Ausnahme zur Regel geworden und konnten sich diesem Zuge auch jene Orden nicht entziehen, welche anfänglich der Eximirung widerstrebten.[34] — Alle Klöster blieben frei vom Pfarrverband, ja sie gewannen nachgerade das Recht des öffentlichen Gottesdienstes und der freien Sacraments-Verwaltung, wo-

---

Ferrand noch Crescon (s. oben § 47, A. 47. 48) erwähnen, erhebt van Espen, l. c., n. XII—XVI, schwerwiegende Bedenken. — Das Decret der Lateran-Synode, 601, de libertate monachorum (Hard., C. C., III, 537 ff.; Bull. Taur., I, 171) ist unecht; aber materiell eine immerhin generalisirende Composition zweier echter Privilegien Gregor I., s. Nota Corr., ad c. 5. 6, C. 18, Q. 2; Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1366. Darnach werden die Mönche vor bischöflicher Belästigung, gelegen in Eingriffen ins Vermögen, in Forderung kirchlicher Leistungen (angariae), in Abhaltung öffentlicher Messen geschützt. — Aus dem Liber diurnus gehören hieher, form. 32. 77. 86. Ersteres Privileg Quoniam semper (ed. cit., 58—60; bezw., 23 f.), unterstellt das Kloster der ausschließlichen Jurisdiction des apostol. Stuhles, so daß kein sacerdos, also auch nicht der Ordinarius, ohne des Abtes Einladung dort Messe lesen darf. Die Formel leitet zurück auf einen Brief Gregor I. an den Abtpriester Vitalian (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1926), wobei aber zu bemerken ist, daß damals das zuständige Bisthum Benevent verödet und vacant war, s. Ewald, im Neuen Archiv f. ä. d. G., 7, 1882, 590—604. Die zweite Formel Si semper sunt concedenda (ed. cit., 162—165; bezw. 82—84) ist das Exemtionsprivileg Honorius I., 628, für Bobbio, welchem die privilegia sedis apostolicae verliehen werden und worüber nur die römische Kirche Jurisdiction üben kann, während kein sacerdos was immer für einer Kirche sua auctoritate daselbst Messe feiern darf (Jaffé, Reg., n. 1563), s. Harttung, Diplomat. hist. Forschungen, 1879, 62—69. Aus dem 8. Jahrhundert stammt das dritte Exemtionsprivileg Cum summae apostolicae (ed. cit., 216—220; bezw. 111—113), worin jede bischöfliche Jurisdiction ausgeschlossen und vorzüglich die Unverletzlichkeit der Besitzungen des Klosters ausgesprochen wird. — Ueber Fälschungen solcher Privilegien wurde oft und bitter geklagt, s. oben § 76, A. 22; Harttung, a. O., 70—119, 139—186. Falsch ist wohl auch, trotz Bartolini, San Zaccaria, Ratisbon. 1879, 259 ff., das Zacharias-Privileg, Omnipotenti, 748, für Monte Cassino, s. Jaffé, Reg., n. CCCIII. CCCV. — Vielverhandelt ist die Frage der Echtheit des Privilegiums für Fulda von Zacharias, Quoniam semper, 4. Nov. 751 (Jaffé, Reg., n. 1756); s. Harttung, a. O., 195—543; Buß, Winfrid-Bonifacius, her. von Scherer, 1880, 314—323. Nur abschriftlich hat sich die Urkunde, aber in vierfacher Recension erhalten. Mit der späteren Geschichte verträgt sich die Annahme am besten, daß das Privileg lediglich Schutz, doch nicht Exemtion verlieh. Andererseits ist die Verwandtschaft mit Lib. diurn., f. 32, nicht zu leugnen; doch wird noch später das Recht des Ordinarius vorbehalten: Greg. IV., 828, Leo VII., 936 (Jaffé, Reg., n. 1951. 2752) und erst von Leo IX., 1049 (ib., n. 3172), speciell ausgeschlossen.

[34] Die canonische Regel spricht aus tit., X, 3, 36: De religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae; c. 2 (Greg. I.), 6. 7 (Innoc. III.), eod., s. unten A. 45. Dem Grundsatz Bernards, welcher scharf entgegen Clugny über die sog. emancipatio sich äußerte (s. oben § 76, A. 28), blieben die Trappisten bis heute treu, s. Bouix, Tr. de reg., II, 131, während die Cistercienser nebst Exemtion auch Befreiung von Zehenten erhielten, bestätigt von Innocenz VIII., Ad Romani, 30. Aug. 1486 (Bull. Taur., V, 324 ff.; vgl. Liber privilegiorum s. ordini Cist. concessorum, Paris. 1666; Burghoff, Elucidatio exemtionis et jurisdictionis s. ord. Cist., Prag. 1654, Waldsass. 1729; Köndig, Elenchus privv. regularium maxime Cisterc., Col. Munat. 1729; dagegen Hertius, Tr. de jactitata vulgo ordinis Cist. libertate ac exemtione a superioritate territoriali et advocatia, Frcft. 1718. Das von Paris, Nomasticon, Paris. 1892, 61 f., als Beweis der Exemtion angezogene Privileg Paschal II., 18. April 1100 (Jaffé, Reg., n. 4370), ist nur ein gewöhnlicher Schutzbrief Lucius III., 21. Nov. 1184 (l. c., n. 9640), gewährte nur Freiheit von der Censurgewalt der Ordinarien. Ueber das später auch andern Orden communicirte Zehent-Privileg: c. 9—12, X, 3, 30 (Alex. III.) s. unten § 201, III. — Vergessen wurde später das demuthsvolle Wort des heil. Franz von Assisi: fratrum meorum privilegium est nullum habere privilegium (van Espen, l. c., n. XLII). Bereits Rufinus, um 1159, lehrte, das neugegründete Kloster, sowie die von Laien einem Kloster geschenkte, noch nicht (sic!) geweihte Kirche seien eo ipso exemt a lege dioecesana: Summa (ed. Schulte, 1892, 266 f.).

durch der canonische Pfarrzwang wesentlich durchbrochen wurde.[35] Viele Klöster erwarben selbst pfarrliche Rechte in ihren eigenen und in erworbenen Kirchen und übte der Klostervorstand nach Maßgabe der mehr minder weitgehenden Exemtion etwa auch *quasiepiscopale Jurisdiction* über das in dem Klostergebiete wohnende Volk (§ 76, IV, 3). Abgesehen von diesen regularen Territorien erfreuten sich die Mendicanten und dann die Ritterorden, unter ihnen wieder der Johanniterorden *voller Exemtion*,[36] welche keineswegs

[35] Siehe oben § 92, V, 1. 3. — Der Widerstand der Bischöfe gegen die Erweiterung der klösterlichen Rechte auf dem Gebiete der Seelsorge nahm auch materielle Formen an; so wurden im Streite des Bischofs von Pavia mit einem Kloster wegen daselbst gespendeter Taufe drei Menschen getödtet, worüber Paschalis II., 1106 (Jaffé, Reg., n. 4528), klagte.

[36] Einzelne Privilegien der Spital- und Tempelritter werden erwähnt: c. 10, X, 3, 30; c. 10, X, 5, 33 (Alex. III.); c. 18, X, 3, 31 (Innoc. III.); c. 2, § 2, Clem., 3, 11; deren Exemtion: c. 7, X, 5, 33 (Alex. III.), s. dazu oben § 144, A. 31; Excesse beider Orden werden gerügt: c. 3, X, 5, 33 (III. Lat.); c. 20, eod. (Innoc. III.). Der Johanniter geschieht besondere Erwähnung: c. 4. 5, X, 5, 33 (Alex. III.); Trid., 24, 11. — *Exemtion* von der Jurisdiction der Ordinarien erhielten u. a. folgende Orden und Congregationen: die Vallumbrosaner O. S. B. durch Urban II., Cum universis, 6. April 1090 (Bull. Taur., l. c., II. 133 f.); die Cluniacenser durch denselben, Cum omnibus, 16. März 1095 (l. c., 157 f.); die Camaldulenser durch Alexander IV., Officii, 23. Juli 1258, § 3 (l. c., III, 659); die Cölestiner O. S. B. durch Cölestin V., Etsi, 27. Sept. 1294, § 2 (l. c., IV, 117); die Congregation S. Justinae O. S. B. durch Eugen IV., Regularem, 30. Juni 1436, § 6 (l. c., V, 23); also jene von Montecassino (s. oben § 144, A. 13): Paul III., Benignitas, 5. Nov. 1537 (l. c., VI, 259—262); die Olivetaner O. S. B. durch Pius II., Licet, 5. Oct. 1462, § 12. 13 (l. c., V, 172) und Julius II., Etsi, 4. Juni 1507, § 23 (l. c., 449); die Camaldulenser Benedictiner-Congregation durch Leo X., Etsi, 4. Juli 1513, § 25 (l. c., V, 548); die Cistercienser durch Innocenz VIII., Ad Romani, 30. Aug. 1486 (l. c., V, 325); die *Minoriten* oder Franciscaner-Conventualen durch Clemens IV., Virtute, 21. Juli 1265, § 14. 29 (l. c., III, 738 ff.); Sixtus IV., Regimini (sog. Mare magnum), 31. Aug. 1474, § 9 (l. c., V, 220); die *Dominicaner* durch Gregor XI., Virtute, 6. März 1374, § 14. 27. 29 (l. c., IV, 569 ff.); Sixtus IV., Regimini (sog. Mare magnum), 1474, § 9 (l. c., V, 225); die Augustiner-Eremiten durch Julius II., Etsi, 17. Juni 1508, § 2 (l. c., V, 471); die Carmeliter durch Clemens VII., Ex clementi, 12. Aug. 1530, § 2. 5 (l. c., VI, 145 f.); die Serviten durch Urban VI., Sacrosancta, 7. April 1380 (l. c., IV, 583), sog. Mare magnum; die Carthäuser durch Bonifaz IX., Sacrosancta, 16. März 1391 (l. c., IV, 613); die Paulaner-Eremiten (S. Franc. de Paula) durch Sixtus IV., Sedes, 27. Mai 1474, § 10 (l. c., V, 215) und Julius II., Dudum, 28. Juli 1506 (sog. Mare magnum), § 14. 29 (l. c., 426); die Lateranensischen *Regularcanoniker* durch Sixtus IV., Dum ad, 23. Aug. 1476, § 10 (l. c., V, 236; sog. Mare magnum) und Julius II., Inter caeteros, 2. April 1512, § 35 (l. c., 525); die Heiligen-Geist-Spitalconvente durch Sixtus IV., Religionis, 11. Febr. 1483, § 5 (l. c., V, 290); die *Gesellschaft Jesu* durch Paul III., Licet, 18. Oct. 1549, § 13 (l. c., VI, 396); der Congregation von Somaicha durch Gregor XIII., 13. März 1585 (l. c., VIII, 574); der *Johanniterorden* wiederholt durch Pius IV., Circumspecta, 1. Juli 1560, § 36 (l. c., VII, 42), Benedict XIV., Inter illustria, 12. März 1753, § 2 (Bull. IV, Const. 12); der toscanische St. Stephans-Ritterorden durch Pius IV., Altitudo, 7. Juli 1562, § 1 (Bull. Taur., VII, 162). Die Privilegien des Johanniterordens, also auch dessen Exemtion wurden schon früh dem *deutschen Ritterorden* communicirt durch Honorius III., 9. Jan. 1221, Pius V., Promeretur, 13. März 1568, Innocenz XIII., Inscrutabili, 24. Juli 1721, Leo XIII., Cum Romanorum, 17. April 1894, s. Ordinis teutonici privilegia, ed. comes a *Pettenegg*. Vienn. 1895, 178. 118—121. 59—65. 16—25. — Die Exemtion der Orden, besonders der *Mendicanten*, wurde nicht unbedeutend eingeschränkt durch Leo X. auf der V. Lateransynode, Regimini, 4. Mai 1515, Dum intra, 19. Dec. 1516 (Bull. Taur., V, 617—621. 685—690; s. *Hefele-Hergenröther*, Conc.-Gesch., 8, 1887, 621—650. 692—719. 813—831) und weiters durch das Tridentinum. Nachdem Pius V., Etsi Mendicantium, 16. Aug. 1567 (l. c., VII, 573—595), deren Privilegien zusammenfassend bestätigt und den Ordinarien gegenüber gesichert hatte, stellte Gregor XIII., In tanta, 1. März 1573 (l. c., VIII, 39 ff.), den Zustand des gemeinen

nur auf die regularen Verhältnisse der Exemten sich bezog, sondern die Exemten einfach vollständig und nach jeder Richtung der bischöflichen Jurisdiction entzog.[37] Das Ueberhandnehmen der Exemtionen hatte die Klöster in eine gewisse Sicherheit gewiegt und derart nicht wenig zum Verfall der regularen Zucht beigetragen.[38] Bei der Allgemeinheit der Exemtionen half der Grundsatz, daß die Vermuthung für das Recht des Bischofs spreche, daß die Exemtion

---

tridentinischen Rechtes wieder her. Andererseits erfreuen sich nicht nur alle Mendicanten in Folge weitester Communication: Leo X., Dudum, 10. Dec. 1519 (l. c., V, 732 f.), der gleichen Privilegien, sondern wurden die Vorrechte der Bettelorden in ihrer Gänze, also auch deren Exemtion, andern Orden communicirt, so den Theatinern durch Clemens VII., Dudum, 7. März 1533, § 12 (l. c., VI, 162), nebst andern den Jesuiten (s. oben § 144, A. 34), und wieder deren Privilegien den Theatinern: Pius V., Ad immarcescibilem, 13. Febr. 1567 (l. c., VII, 538—544), endlich gar die Privilegien sämmtlicher Orden (!) den strengen Eremiten S. Romualdi durch Paul III., Rationi, 3. Nov. 1534, § 20 (l. c., VI, 178 f.). Den Mendicanten wurden ferner gleichgestellt die Minimi s. Franc. de Paula: Pius V., Apostolicae, 9. Nov. 1567 (l. c., VII, 633—636); die Jesuaten: Pius V., Romanus, 18. Nov. 1567 (l. c., 636—638); die unbeschuhten Trinitarier: Paul V., Ecclesiae, 15. Dec. 1609 (l. c., XI, 608 f.); die Piaristen: Gregor XV., Ad uberes, 15. Oct. 1622 (l. c., XII, 749 f.); die Karthäuser: Gregor XV., Ad uberes, 3. Febr. 1623 (l. c., 786); doch erklärte Pius V., Romani, 30. Juni 1570 (l. c., VII, 837—839), daß derlei Communicationen nicht weiter auf Temporalien sich erstrecken. Die Privilegien der Laterancanoniker wurden communicirt den Theatinern: Clemens VII., Exponi, 24. Juni 1524 (l. c., VI, 73 f.); den Clerici regulares s. Pauli decollati durch Paul III., Dudum, 25. Juli 1535, § 12 (l. c., 193). Die umfangreichste Privilegienbulle erhielt m. W. der ritterliche Spitalorden St. Lazarus: Pius IV., Inter assiduas, 4. Mai 1565 (l. c., VII, 336—369), in 180 Paragraphen, allerdings reducirt von Pius V., Sicuti, 26. Jan. 1567 (l. c., VII, 516—533). — Ausdrücklich wurde erklärt, daß die Barmherzigen Brüder nicht exemt seien: Paul V., Romanus, 16. März 1619 (l. c., XII, 439—444); doch Urban VIII., Sacrosanctum, 20. Juni 1624 (l. c., XIII, 169 f.), communicirte ihnen die Privilegien der Mendicanten, also auch deren Exemtion; vorausgesetzt daß der einzelne Convent zwölf Religiosen zählt: Cum sicut, 9. Juli 1638 (l. c., XIV, 660). Unter derselben Voraussetzung erfreuen sich die Häuser der Passionisten der Exemtion: Clemens XIV., Supremi, 16. Nov. 1769 (Bull. Contin., IV, 66—72). C. Epp. Reg., 21. Sept. 1771 (Archiv, 17, 452) und zufolge Communication seitens Pius VI., Sacrosanctum, 21. Aug. 1789, jene der Redemptoristen: C. Epp. Reg., 16. Sept. 1864 (ebd., 452 ff.).

[37] So heißt es in dem Mare magnum der Franciscaner von Sixtus IV., cit. Regimini, § 9: Et ne ... dioecesani et alii ordinarii ... in personas et loca fratrum ... sibi quicumque (leg. quamcumque) jurisdictionem et superioritatem vendicare praesumant, districtius inhibemus, ne quispiam absque dictae sedis (apost.) speciali commissione et auctoritate in personas domos et loca dicti ordinis fratrum minorum utpote prorsus exemta ... aliquam praeeminentiam superioritatem et jurisdictionem quomodolibet exercere praesumat (Bull. Taur., V, 220); der Umstand, daß die hier völlig unbeschränkte Exemtion die gemeinrechtlichen Grenzen der bischöflichen Competenz verschob (s. § 175, III), ist an sich irrelevant. Paul III., cit. Licet, § 13, eximirte die S. Jesu folgendermaßen: Ipsamque societatem et universos illius socios et personas illorumque bona quaecumque ab omni superioritate jurisdictione correctione quorumcumque ordinariorum eximimus et liberamus ac sub nostra et praefatae sedis (apost.) protectione suscipimus (l. c., VI, 396). — Daraus ergibt sich, daß van Espen, J. e., cit. c. 5, n. XLII; Repagulum canonicum adversus nimiam exemptionum a jurisdictione episcoporum extensionem, reg. V, zu weit geht, wenn er lehrt, daß, so wie Canoniker, Scholaren nur als solche exemt gewesen, auch die Regularen nur als solche, d. h. nur in rebus regularibus exemt seien; ebenso Ginzel, K.-R., 2, 252.

[38] Vgl. oben § 76, A. 28. — Scharf äußerten sich gegen die Exemtionen u. a. Richard, Erzbischof von Canterbury († 1184), Ep. 95 ad Alex. III (Migne, Patr., 200, 1456 ff.); s. Langen, Gesch. der römischen Kirche, 4, 1893, 551 f., und Robert Grosseteste († 1253), Bischof von Lincoln, in einer, 1250, Innocenz IV. überreichten Denkschrift, s. Felten, Rob. Groff., 1887, 55 f.

als Ausnahme zu beweisen und dann immer stricte zu erklären und anzuwenden sei, wenig.[39] Uebrigens ist weder Jurisdiction noch Solemnität der Gelübde ein Correlat der Exemtion; letztere ist weder mit ersterer von selbst gegeben noch von deren Vorhandensein bedingt.[40] — Nachdem bereits zuvor das Recht des Bischofs und Erzbischofs, auch in exemten Kirchen wenigstens auf der Reise Gottesdienst zu halten und von deren Vorständen die Beobachtung seiner Censuren zu verlangen, sichergestellt worden,[41] schafften das Tridentinum und nachgefolgte päpstliche Constitutionen gründliche Abhilfe gegenüber den zu Tage getretenen Mißständen der Exemtion der Regularen. Allgemein untersteht die Ausübung der Seelsorge Weltleuten gegenüber der bischöflichen Anordnung, ebenso die Feststellung der kirchlichen Fest- und Fasttage.[42] In mancher Hinsicht wurde die Exemtion als nicht mehr zu Recht

[39] Die Exemtion ist durch Vorlage des Privilegs oder auch durch Präscription zu erweisen: c. 7. 8. X. 3, 36 (Innoc. III.); c. 7, in VI, 5, 7; letztere ist die Immemorial-Verjährung, bezüglich einzelner Rechte aber auch die Acquisitiv-Ersitzung, s. § 76, A. 3. 5. Beim Urkundenbeweise ist allein der Wortlaut (tenor) maßgebend: c. 7. 8, X, 5, 33 (Alex. III.), welcher aber, wenn die Production der etwa gestohlenen Urkunde unmöglich ist, durch Zeugenaussagen bewiesen werden kann: c. 12, eod. (Innoc. III.). Die bloße Bestätigung des Besitzstandes, das Versprechen des apostolischen Schutzes: c. 18, eod. (Innoc. III.), selbst verbunden mit der Auflage eines Zinses: c. 8 cit.; c. 10, in VI, 5, 7, ist nicht Exemtion. Diese muß im Privileg nicht nur so nebenher erwähnt, sondern klar verfügt sein; sie ist in der Bezeichnung speciales subjecti, nicht aber in der Anrede speciales filii gelegen: c. 10 cit.; vgl. c. 2, X. 1, 41 (Innoc. III.): ad jus et proprietatem sedis apostolicae . . . ad romanam ecclesiam nullo medio pertinere. Der Umfang der gewährten Exemtion kann sehr verschieden sein, vgl. § 89, V. Die Exemtion kann örtlich (in loco exemto) oder gegenständlich, z. B. in Bezug auf die Freiheit, Censuren, auf die Uebung eines Rechtes beschränkt sein: c. 14, X, 5, 33 (Innoc. III.); c. 1 (Innoc. IV.), 5 (Clem. IV.), in VI, 5, 7. Die stricte Interpretation folgt aus allgemeinen Grundsätzen: reg. 28, in VI; s. § 37, A. 10. Ein Beispiel bietet c. 16, X, 5, 33 (Innoc. III.), wornach die Canoniker einer exemten Collegiatkirche als Pfarrer dem Ordinarius unterstehen, nicht minder die Pfarrleute: c. 9, in VI, 5, 7, und die einem exemten Stift unterstehenden Kirchen: summar. c. 17. X. 5, 33. — Die Exemtion wird durch Verzicht des einzelnen Regularen oder auch selbst des Convents nicht aufgehoben, wenn es sich um Ordensprivileg handelt; sicher nicht dadurch, daß der Abt ohne Wissen und Willen des Capitels sich verleiten läßt, dem Bischof Gehorsam zu versprechen: c. 8, X, 3, 36 (Innoc. III.), s. ferner § 76, A. 26; § 37, IV. V.

[40] Ein männlicher Ordensconvent kann völlig unter dem Ordinarius stehen; umgekehrt ein Frauenkloster oder eine Congregation exemt sein. — Fagnani, Comm., ad c. 7, X. 1, 31. n. 27—39; van Espen, l. c., c. 5, n. XXII; C. Epp. Reg., 30. Aug. 1878 (A. S., XII, 79—87).

[41] Ohne Präjudiz der Exemtion und ohne Beschwerung ist der Gottesdienst — in transitu — abzuhalten: c. 2. Clem., 5, 7. Die Aufrichtung eines Baldachins im Chor kann der Bischof unter Androhung von Censuren fordern: C. Epp. Reg., 10. Juni 1603 (Ferraris, Bibl., s. v. Baldachinum, n. 6). Der Bischof spendet nicht nur selbst wider Willen der exemten Regularen die Firmung in den incorporirten Ordenspfarrkirchen: C. C., 9. Juni 1655 (l. c., s. v. Confirmatio, art. II, n. 18), sondern auch in der Klosterkirche selbst: Benedict XIV., Firmandis, 6. Nov. 1744, § 6 (Bull. I, Const. 109); dies alles unter der Voraussetzung, daß kein separirtes Territorium vorliegt, s. aber § 76, A. 19. — Die Censur muß selbstredend dem Kloster intimirt worden oder sonst bekannt geworden sein; c. 3. § 1. X. 5. 33 (III. Lat.); dies gilt vor allem vom Interdict: c. 1. Clem., 5. 10. Auf Verlangen des Bischofs sind dessen Censuren in der Regularkirche sogar zu verkünden: Trid., 25. reg., 12. Der Bischof kann endlich die Zulassung von auch nur unbekannten Priestern zur Celebration in immerhin exemten Klosterkirchen verbieten: Trid., 22. de obs. et evit. in celebr. missae, s. oben § 141, A. 18.

[42] Vgl. darüber § 92, A. 39; § 76, A. 29; dazu C. Prop., 23. Febr. 1660, conf. Alexander VII., Alias, 27. Nov. 1660 (Bull. Taur., XVI, 635—638); ferner § 142, A. 9.

bestehend erklärt, in zahlreichen Fällen der Ordinarius berechtigt, auch Exemten gegenüber als Delegat des apostolischen Stuhles, sei es ohne weiters, sei es wann der zunächst berufene Ordensvorstand seine Pflicht versäumt, vorzugehen.[43] Die kleinen Convente, sowie die Frauenklöster wurden beinahe vollständig der Aufsicht, Jurisdiction und Correction der Ordinarien eventuell als päpstlicher Delegaten unterworfen.[44] Grundsätzlich hat demnach das Tridentinum die Selbständigkeit und Exemtion der Regularen aufrecht bestehen lassen, dabei aber dieselbe ausdrücklich (abgesehen vom seltenen Falle eines separirten Territoriums, s. § 76, IV, 3) auf die actuellen Regularen beschränkt und die Möglichkeit von dem Ordinarius durchaus unterworfenen Klöstern anerkannt.[45]

---

[43] Zusammenstellungen der Fälle, in welchen die exemten Regularen den Bischöfen in päpstlicher Autorität unterworfen und in welchen sie es nicht sind, s. bei Ferraris, Bibl., s. v. Regulares, art. II; Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 31, n. 110—171 (40 Fälle, darunter 26 nach Trid.); Zitelli, Apparatus J. e., 1886, 60—73 (29 + 58 Fälle der Unterwerfung, 14 Fälle der Freiheit); vgl. oben § 76, VII; § 75, A. 36. An gehöriger Stelle ist die jeweilige Delegation überall vermerkt, s. insbesondere § 152, III; § 175, IV; § 182, III. — Mit Energie ja Leidenschaft wurde im Gegenstande zwischen dem Bischof Palafox von Puebla de los Angeles und den Jesuiten in Mexiko gekämpft, s. die hierüber ergangenen Erlasse Innocenz X., Cum sicut, 14. Mai 1648; Alias a nobis, 19. Nov. 1652 und 17. Mai 1653 (Bull. Taur., XV, 705 . . . 720). — Viel Streit herrschte darüber auch in den großbritannischen Missionen, so daß alle darauf bezüglichen Schriften bei Excommunication verboten wurden: C. Indicis, 19. März 1633 (Anal. J. P., I, 1234). Eingehend beschäftigten sich mit den beregten Verhältnissen in den Missionen die Erlasse Benedict XIV., Quamvis, 14. Febr. 1746 (Bull. II. Const. 1); Cum nuper 8. Nov. 1752 (III, 51); Apostolicum, 30. Mai 1753 (IV, 16); Cum alias, 9. Juni 1753 (IV, 17), bis nach Einführung der Hierarchie in England wie Schottland eine definitive und wohl auch auf andere (doch keineswegs alle) Länder analog anwendbare Regelung der Verhältnisse zwischen Bischöfen und Regularen getroffen wurde: Leo XIII., Romanos, 8. Mai 1881 (A. S., XIII, 481—498; Archiv, 46, 225—237), s. dazu Zitelli, l. c., 73 f.

[44] Ueber die Nonnenklöster, s. unten § 146, IX. — Innocenz X., Ut in parvis, 10. Febr. 1654 (Bull. Taur., XV, 754 f.) unterstellte die von ihm, Instaurandae, 15. Oct. 1652 (l. c., 696—700), bereits supprimirten, dann aber wiederhergestellten, sowie alle nach dem Decret Urban VIII., Cum saepe, 21. Juni 1625, § 14 (l. c., XIII, 339) gegründeten kleinen Convente Italiens der Jurisdiction der Bischöfe als Delegaten des apostolischen Stuhles, wenn in ihnen nicht wenigstens zwölf Religiosen, darunter acht Priester sich befinden; ferner alle übrigen vor dem 21. Juni 1625 gegründeten italienischen Convente, wenn sie nicht mindestens sechs Religiosen, darunter vier Priester ernähren; s. auch C. Epp. Reg., 27. Juli 1655, conf. Alexander VII. (l. c., XVI, 36 f.); Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 2, n. I. Die Frage, ob sich die von Urban VIII., cit. Cum, verfügte Unterordnung der künftig gegründeten kleinen Convente unter den Diöcesanbischof auf Italien beschränke, wurde verneint: C. C., bezw. Innocenz XII., Nuper, 23. Dec. 1697, dub. XX (Bull. Taur., XX, 813 f.; R., 145 f.); doch üben die Ordinarien nicht überall das ihnen dadurch gewährte Recht; ob C. C., 26. Aug. 1873 (A. S., VII, 626—630), sich auf die Antwort eines außeritalienischen Bischofs bezog, ist nicht klargestellt. — Angesichts der von der italienischen Regierung verfügten Aufhebung der alten Klöster, erließ Poenit. rom., 18. April 1867, 12. Sept. 1872, den regularen Nothstand berücksichtigende Normen und verfügte, daß die Orden ihre Privilegien und Exemtionen dann geltend machen können, wenn thatsächlich auch nur drei Religiosen irgendwo in Italien zusammenwohnen: C. Epp. Reg., 26. März 1897 (A. S., XXIX, 683—689). — In den Missionsländern, d. h. allen unter der Propaganda stehenden Provinzen (s. § 87, VIII, 1) begründet aber die Kleinheit des Convents die Competenz des Ordinarius nicht und sind auch die einzeln in den Residenzen wohnenden Regularen wie sonst exemt: Leo XIII., cit. Romanos (Archiv, 46, 222 ff.).

[45] Trid., 24, 11. — Nach wie vor gibt es auch nicht exemte, vielmehr dem Ordinarius unterstehende Klöster: c. 7, X, 3, 35 (IV. Lat.); c. 49, X, 1, 6 (Greg. IX.); Trid., 25, reg., 8. — Trid., 25, reg., 22, unterscheidet strenge jene Klöster, welche der ordentlichen Jurisdiction des Bischofs unterworfen sind und jene regularen Belange, welche speciell

Auf keine Weise gibt es eine Exemtion von der dem Bischof schuldigen Reverenz[46] und haben die immerhin exemten Regularen sich strenge innerhalb der durch Gesetz und Privileg ihnen gesetzten Schranken zu halten und durch Einmischung in außerhalb ihrer Ordensaufgabe gelegene immerhin kirchliche Belange die Erreichung des Ordenszweckes nicht illusorisch zu machen.

VI. Nach der Würdigung des Ordenswesens der katholischen Kirche seitens des einzelnen Staates ist auch die rechtliche Lage der verschiedenen Orden und Ordenshäuser im Staate eine verschiedene. Dieselben erfreuen sich entweder einer privilegirten Stellung, sind ohne weiters öffentlichrechtliche Corporationen oder müssen die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit und ihrer Corporationseigenschaft von Fall zu Fall etwa durch ein Specialgesetz erwerben oder sie werden den Vereinen gleichgestellt, sie unterstehen einem Sondergesetz (Klostergesetz) oder gelten gar als verbotene Gesellschaften. Die Kirche betrachtet die canonische Entwicklung des Ordenslebens als ein ihr zustehendes Recht, zu dessen freier Ausübung sie durch staatliche Verfugungen nicht beirrt werden sollte.[47] Es ist eine Schädigung des kirchlichen Rechtes, wenn ein Staat das Ordensleben völlig zu verbieten oder einseitig zu regeln unternimmt; es ist eine Verletzung der kirchlichen Freiheit, wenn ein Staat zur Wahrung seines obersten Aufsichtsrechtes das Ordensleben einer lästigen Controle unterwirft. Wenig wird vom formellen juristischen Standpuncte sich dagegen sagen lassen, wenn ein Staat die klösterlichen Niederlassungen und Vereine seinem gemeinen Recht, also insbesondere dem Vereinsrecht unterwirft.[48] Doch schließt die Subsummirung von Orden und religiös-kirchlichen Vereinen unter die Vereine im Sinne des Vereins-

---

den Bischöfen committirt worden sind; die Säumigkeit des Bischofs supplirt das Provincialconcil, ingleichen jene des Regularoberen, wenn Generalcapitel fehlen. — Wenn schon außerhalb des Klosters, etwa in Prioraten, nur nicht bei pleno jure dem Kloster incorporirten Kirchen wohnende Mönche der Jurisdiction des Bischofs unterliegen: c. 21, X, 5, 33 (Innoc. III.); c. 1. in VI, 5, 7 (Innoc. IV.); s. § 175, IV, 2, § 182, III), um so sicherer Personen, welche den Orden nur als confratres affiliirt sind: c. 3, § 4, X, 5, 33 (III. Lat.); c. 32, eod. (Greg. IX.), sog. oblati, addicti, servientes, welche keine Profeß abgelegt haben und nicht im Kloster wohnen: Trid., 24, 11 (doch nur tamquam ap. sed. deleg.); C. C., 7. Sept. 1726 (R., 348, 5). Eine Ausnahme besteht nur zu Gunsten der Laien sammt Frauen und Kindern, welche Syndici oder Procuratoren von Franciscaner- oder Clarissinnen-Conventen sind: Clemens VII., Dum consideramus, 16. April 1526 (Bull. Taur., VI, 106).

[46] Fagnani, Comm., ad. c. 16, X, 1, 31, n. 16; van Espen, l. c., c. 5, n. XLV. Demnach haben auch die Exemten den neuen Bischof bei seiner Inthronisation zu begrüßen, vgl. Ferraris, Bibl., s. v. Regulares, art. II, n. 84. — Excesse der Exemten werden öfter gerügt und abgestellt: c. 3, X, 5, 33 (III. Lat.); c. 24, eod.; c. 12, X, 5, 31 (IV. Lat.); Trid., 24, 11. Der Ordinarius kann dagegen bei der vorgesetzten Behörde des Excedenten Abhilfe verlangen, nicht aber sich selbst Recht verschaffen; s. § 87, A. 21. 15. — Literatur über die Exemtionen ist eingangs und vor § 76 vermerkt.

[47] So postulirt das vaticanische Schema de ecclesia, c. 15 (Martin, Conc. Vatic., 49); das gleiche sprechen neuere Concordate aus, s. das spanische 1851, Art. 29. 30, österreich 1855, Art. 28. — Doch ist deshalb nicht jede Beschränkung des Ordenswesens als in sich rechtsunwirksame Competenzüberschreitung des Staates zu brandmarken; vielmehr unterliegt es nach Lage der Dinge keinem Anstande, daß z. B. die einzelnen Religiosen der Forderung der Staatsregierung entsprechend schriftlich erklären, an keiner politischen Bewegung und Parteiung theilnehmen zu wollen: Leo XIII., Perlectae, an den Pariser Erzb. Card. Guibert, 22. Oct. 1880 (A. S., XIII, 193—197).

[48] In diesem Sinne äußerte sich die Denkschrift der zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfe, 14. Nov. 1848 (Archiv, 21, 115).

gesetzes eine völlige Verkennung des Wesens der kirchlichen Orden und verwandter Gestaltungen in sich; auch die Praxis wird dieses Princip des gemeinen Rechtes bald als undurchführbar und also früh veraltet erweisen. Mehr empfiehlt sich, wenn der Staat den ordentlichen kirchlichen Behörden, denen die Beaufsichtigung des kirchlichen Ordens- und Vereinswesens zukommt, Vertrauen entgegenbringt. Daraus erklärt sich des weiteren, wenn regelmäßig unter dem Diöcesanbischof stehende Orden seitens der Staatsregierung solchen vorgezogen werden, welche völlig exemt sind und gegen deren Excesse vorzugehen der staatlich anerkannte Ordinarius von der Staatsverwaltung nicht ersucht werden kann. — Die volle Durchführung der canonischen Grundsätze über das klösterliche Vermögensrecht ist von der Anerkennung derselben seitens der Gesetzgebung und Verwaltung des einzelnen Staates bedingt.[49] Wenn der Staat das Corporationsrecht eines Conventes nicht anerkennt oder die Erwerbsfähigkeit klösterlicher Institute beschränkt oder negirt, kann dieser Mangel an Legitimität von keiner kirchlichen Behörde supplirt werden. Ein Nothbehelf nebst andern ist es, wenn unter solchen Umständen die einzelne Ordensperson die Bewilligung des Papstes erhält für den weltlichen Bereich als Eigenthümer des kirchenrechtlich als Eigenthum der Corporation gedachten Vermögens sich zu erklären und darnach zu benehmen. Das Klostervermögen wird von Staatswegen, wo die einzelnen Ordensgemeinden als Persönlichkeiten auf dem Boden des Privatrechts anerkannt sind, als Kirchengut behandelt und gelten darüber die etwaigen Amortisationsgesetze (s. unten § 195, II), die Vorschriften über Veräußerung und Besteuerung des Kirchengutes (s. unten § 197, V; § 195, VII), doch nicht jene über dessen Verwaltung (s. unten § 196, VII). Diese ist vielmehr den regularen Körperschaften überlassen und übt die Staatsregierung nur eine allgemeine Controle gegen Verschleuderung des Klostervermögens. — Vom Ermessen der Staatsverwaltung hängt es ab, ob den Mendicantenklöstern eine Ausnahmestellung zu gewähren und insbesondere auch das Sammeln von Almosen zu erlauben sei.[50] — Im oströmischen Reich waren die Klöster als kirchliche unter der Jurisdiction der Bischöfe stehende Institute ohne weiters anerkannt und kam denselben und zwar den einzelnen Klöstern unbestritten Privatrechtsfähigkeit zu.[51] Das gleiche war nach deutschem Recht der Fall, mit dem Unterschied, daß sich

---

[49] Daß darüber überhaupt eine Controverse entstehen konnte, muß wundernehmen. Die theoretische These von der Unabhängigkeit der Solennität des klösterlichen Armuthsgelübdes: Craisson, J. can., II. n. 2492—2497; Bouix, Tr. Regul., I. 387—493, reicht für die Praxis nicht aus. Dies beweisen u. a. die Erkärungen der Poenit. rom., 28. Nov. 1818, für die französischen Nonnen (Bouix, l. c., 501); der von Leo XIII., 31. Juli 1878, bestätigten Instruction von 1. Dec. 1820 für die belgischen Ordensleute (Brabandere, J. can., I. 1881, 438); der Instruction der Propaganda, 15. Dec. 1840, für die nicht staatlich anerkannten Klöster Nordamerikas (Bouix, l. c., 397 ff.); s. auch unten § 147, A. 127.

[50] In Frankreich und Belgien war von jeher das Terminiren nur mit Erlaubniß des Landesfürsten oder der Ortsobrigkeit gestattet, s. van Espen, J. e., P. I. tit. 29. c. 4. n. XXXIX.

[51] L. 17, § 1, Cod., 1, 2; Nov. 76, praef.; s. § 147, A. 109; vgl. de Buretel de Chassey, Des associations religieuses dans le Bas-Empire; condition fiscale des congrégations relig. en France, Thèse, Paris 1893; Nissen, Die Regelung des Klosterwesens im Rhomäerreiche, Progr. Hamburg 1897. — Von der Eigenthumssubjectivität der Klöster handelt Meurer, Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, 2, 1885, 227—249. Das Eigenthum am Klostergut dem Orden als solchen zuzusprechen, entbehrt jeder Begründung, selbstverständlich auch betreffs des Jesuitengutes, worüber

die Klöster schon früh unter den besonderen Schutz der Könige stellten und derart sowohl gegenüber den Bischöfen Selbständigkeit als im politischen Leben Bedeutung erwarben.[52] In den germanischen Reichen gewannen die durch ausgebreiteten Grundbesitz hervorragenden Klöster und Abteien entsprechende politische Vorrechte. Deren Vorstände waren Reichs- und Landstände geworden, Mitglieder der Prälatenbänke.[53] Der Verfall der alten Verfassungen hatte beinahe überall (mit Ausnahme von Tirol) den Wegfall dieser staatlichen Privilegien auch zu Gunsten jener Klöster, welche den allgemeinen Sturm der Klosteraufhebungen des vorigen und laufenden Jahrhunderts überdauerten, zur Folge. Mit der Säcularisation war nicht selten das Verbot neuer Klosterstiftungen verbunden, welches einem allgemeinen Verbot der kirchlichen Orden dann gleichkam, wenn die gleichzeitige Aufhebung auf alle vorhandenen Klöster sich erstreckte.[54] — Abgesehen von den stattgefundenen Säcularisirungen

gelegentlich der Aufhebung der S. J. allerdings eine Controverse entstund, s. v. Poschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen, 1871, 228 f.

[52] Die königlichen Privilegien waren entweder Confirmationen der Stiftbriefe, sowie kirchlicher Urkunden, oder Schutzbriefe des Klosters und dessen Besitzes, sowie Gewährleistung der freien Abtwahl oder Urkunden über königliche Stiftungen und Schenkungen, sowie über Befreiung von Leistungen, oder Immunitäts-Privilegien i. str. S., wenn sie dem Kloster die Immunität als eigene Gerichtsbarkeit in dessen Gebiet verliehen, s. zu § 12, A. 19, Roth, Gesch. des Beneficialwesens, 1850, 246—267; Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 385—390; Schröder, Lehrb. d. d. Rechtsgeschichte, 1894, 176 ff.; Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 1886, 157—160. — Der Vogteizwang, d. i. die Nothwendigkeit, daß jedes Kloster einen Vogt besitze, war für die Klöster häufig die Quelle vieler Bedrückungen; s. unten § 146, A. 167. Die Vögte übten als Gerichtsherren die dem Kloster auf Grund der Immunität zustehende Gerichtsbarkeit; s. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 2, 1882, 20; IV, 1885, 447 ff., 453 ff.; Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit, I. 1, 1812, 232—264; 2, 1813, 15—50; II, 1814, 219—227; v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränk. Reichs, Diss. Leipzig 1886. Die päpstlichen Privilegien ertheilen ab und zu den Klöstern das Recht, den Vogt zu wählen und nöthigenfalls abzusetzen, s. Weiß, a. O., 84 f. Nicht selten griffen die Stifter zu dem Ausweg, ihren Vögten die Vogtei „abzulösen".

[53] In Deutschland waren von den Landesprälaten die reichsunmittelbaren Prälaten zu unterscheiden. Auf dem Reichstag hatten Virilstimme die Hochmeister des deutschen und des Johanniter-Ordens, die Fürstäbte von Fulda, zugleich Erzkanzler der Kaiserin, von Kempten, derselben Erzmarschall, von Ellwangen, Murbach, Lüders, Berchtesgaden, Weißenburg, Prüm, Stablo, Corvey; andere nahmen die schwäbische und rheinische Prälatenbank ein, s. Sartorius, Geistl. u. weltl. Staatsrecht, II, 1, 1790, 294—406. 632—651. — Die Aebte von Wilten, Stams und Fiecht, sowie von Neustift, Marienberg und Gries, endlich der Landescomthur des deutschen Ordens sammt zwei Collegiatpröpsten wählen aus ihrer Mitte drei Abgeordnete für den Landtag: Tiroler Landesordnung, 26. Febr. 1861, § 3, d. I. — Nach § 1, galiz. Gem.-Wahlordnung, 12. Aug. 1866, sind alle Klostervorstände persönlich wahlberechtigt; dies gilt jedoch nicht von Oberinnen: Verw.-Ger., 25. Oct. 1893 (Budwinski, Sammlung, 17, 921, Nr. 7473).

[54] Die staatlichen Aufhebungen der Klöster (§ 148, A. 82 f.) konnten einen lediglich finanziellen Zweck verfolgen und dann stund der Neugründung von Klöstern nichts im Wege, deren Säcularisirung einfach der Folgezeit vorbehalten bleibt. Das Verfahren ähnelt der im Mittelalter da und dort den Juden gegenüber beliebten Ausquetschung, wobei nur übersehen wird, daß Klöster keine Erwerbsinstitute sind und keine Erwerbspolitik üben dürfen. — Anderswo wurden sämmtliche Orden unterdrückt und für die Zukunft verboten, so z. B. in der mexikan. Verfassung, 14. Dec. 1874, Art. 19; gegen alle Orden verhält sich abwehrend das holstein. Gesetz, 4. Juli 1863, § 3 (Archiv, 11, 446); Neugründungen sowie Wiederherstellungen von Klöstern erklärt für unzulässig: schweiz. Bundesverf., 29. Mai 1874, Art. 52, womit von selbst die bestehenden Klöster als rechtsfähig anerkannt erscheinen; vgl. Attenhofer, Die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden in der schweizer. Diöcese Basel (Archiv, 16, 1866, 358—416; 23, 1870, 73—83; 24, 145—185; 26, 1871, 1—62).

stehen in **Italien** die Ordensgenossenschaften unter dem allgemeinen Vereinsrechte.[55] Je nachdem die regularen Niederlassungen staatlich autorisirt sind oder aber nicht, ist die Lage der Ordenshäuser in **Frankreich** eine sehr verschiedene; erstenfalls können sie nach Maßgabe der besonderen Gesetze Eigenthum erwerben, sind aber vor einer Entziehung der staatlichen Genehmigung nicht gesichert; andernfalls kann die Regierung ohne weiters die Schließung der Häuser verfügen.[56] Exemtionen gibt es für den staatlichen Bereich nicht.[57] — In **Württemberg** und **Baden** kommt einer auch staatlich erlaubten Ordensniederlassung die Corporationseigenschaft nicht von selbst, sondern erst in Folge besonderer Verleihung zu.[58] In **Preußen** bedarf es dazu eines Special-

---

[55] Sämmtliche Klöster verloren ihre juristische Persönlichkeit durch Gesetz vom 7. Juli 1866, bezw. 19. Juni 1873; die Vereinigung zu religiösen und Ordenszwecken ist aber in keiner Weise verboten, vielmehr ohne weiters freigegeben; das von solchen Vereinen erworbene und besessene Vermögen ist an sich theilbares Vermögen sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft, s. **Geigel**, Ital. St.-K.-R., 1886, 119—127. Das Tragen des Ordenskleides ist unter kein Verbot gestellt, s. **Ruffini**, Diritto eccles., Torino 1893, 356. 3.

[56] Die juristische Persönlichkeit der anerkannten Orden und Congregationen ergibt sich aus dem Wortlaut der immerhin durch die Forderung staatlicher Erlaubniß zur Vornahme wichtiger Verwaltungsacte die Handlungsfreiheit beschränkenden Gesetze vom 2. Jänner 1817 und 24. Mai 1825, s. **Campion**, Manuel, 194 f., 198 ff.; **Geigel**, Französ. St.-K.-R., 340 ff.; **Meurer**, a. O., 2, 406 ff. — Die verliehene Autorisation kann der klösterlichen Niederlassung oder dem Orden wieder entzogen werden und dann fällt das klösterliche Vermögen den Schenkern und deren Erben zu, das oneros erworbene zur Hälfte den kirchlichen Instituten, zur Hälfte den Spitälern des Bezirkes: Gesetz, 24. Mai 1825, Art. 7 (**Craisson**, J. e., II, n. 2590); s. unten § 148, A. 84. — Vgl. überhaupt die Mittheilungen von **Friedberg**, in Ztst. f. K.-R., 3, 1863, 364—384; 4, 1864, 381—427, über die Ertheilung von Corporationsrechten an religiöse Genossenschaften; ferner **Trochon**, Tr. du régime légal des communautés religieuses en France, Paris 1866; ***Calmette**, Tr. de l'administration temporelle des congrégations et des communautés relig., Paris 1875; **Thery**, Le droit légal des congrég. rel. en France (Archiv, 41, 1879, 298—304); **Bocheux**, Des dons et legs faits aux congr. rel. reconnues et non reconnues, Thèse Paris, St. Quentin 1890; ***Cuneo d'Orano et Fiament**, Les associations rel. et le fisc, Paris 1890; ***Simonnet**, Les congr. rel. non autorisées dans l'état, Paris 1891; ***Remondière**, Les congrég. rel., Paris 1891; **Schiappoli**, Diritto ecclesiastico vigente in Francia, II, Torino 1893; A. 51 cit. **de Buretel**; **Zoder**, Die rechtliche Stellung der nicht anerkannten religiösen Genossenschaften in Elsaß-Lothringen (Sep. Ab. Ecclesiasticum Argentin.), Straßburg 1895; **Surugue**, Les collegia tenuiorum; Etude sur les congrég. rel. de femmes légalement reconnues, Thèse Paris 1894; Comte **Vareilles-Sommières**, Le droit de posséder des associations non reconnues (Rev. crit. de législat., XXIV, Paris 1895, 232—252); ***Keller**, Les congrég. rel. en France, leur service et leur droit, Besançon 1896; **Geigel**, Frauenklöster im französ. Rechtsgebiete (Archiv, 75, 1896, 185—196).

[57] Vgl. oben § 76, A. 33 und **Geigel**, Französ. St.-K.-R., 334 f.

[58] Sowohl das würt. Ges., 30. Jan. 1862, Art. 15, wie das bad. Ges., 9. Oct. 1860, § 11, erwähnen nur die ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung zur Errichtung einer Ordensniederlassung. Es besteht bekanntlich im gemeinen Recht darüber eine Controverse, ob mit der polizeilichen Genehmigung eines Vereines derselbe schon zur Corporation, d. i. juristischen Person erklärt worden ist und wird die Frage im Interesse der Rechtssicherheit, wo nicht das Landesrecht klar entscheidet, passend verneint, s. **Arndts**, Pandekten, § 44; **Wächter**, Pandekten, 1, 245 f.; **Gerber**, System d. d. Privatrechts, 1868, 125 ff. Dies gilt wohl auch für Württemberg und Baden. **Meurer**, a. O., 274, behauptet, nach badischem Recht komme die juristische Persönlichkeit den Klöstern, im Gegensatz zu den religiösen Vereinen, nach allgemeinem Rechtssatz zu; doch ist die Berufung auf cit. Ges. § 3, verfehlt und sonst ein stringenter Beweis nicht erbracht. **Maas**, Die kirchl. Verhältnisse in Baden (Archiv, 9, 1863, 26—32), geht leider auf die Frage nicht ein. — Das badische Gesetz, 2. April 1872 (**Zorn**, Gesetze, 50; Ztst. f. K.-R., 11, 336. 340 ff.; Archiv, 27, 292),

gesetzes, doch eignet in der Praxis den Klöstern die Privatrechtsfähigkeit entweder auf Grund des gemeinen Rechtes als Genossenschaften oder durch Vorschub einer Mittelsperson als angeblichen Eigenthümers des Ordensvermögens.[59] Daran hat das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich nichts geändert.[60] — Der Culturkampf zeitigte in Preußen und anderswo einen neuerlichen Klostersturm. In Preußen wurden, 1875, sämmtliche Orden und Congregationen ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher, welche der Wohlthätigkeit oder dem Unterricht noch nicht schulpflichtiger Kinder sich widmen und nach erhaltener immer widerruflicher staatlicher Genehmigung der Staatsaufsicht sich fügen; 1887 wurde aber allen Orden und Congregationen, mit Ausnahme jener, welche sich ausschließlich mit Unterricht und Erziehung der männlichen Jugend befassen, allerdings jederzeit widerrufliche Zulassung gewährt.[61] In Hessen wurden, 1875, die vorhandenen Ordenshäuser, mit

---

verbot den Mitgliedern nicht staatlich eingeführter Orden bei Haft von 14 Tagen die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge; das Gesetz, 5. Juli 1888, Art. 4, nahm nur Spendung der Sacramente in Nothfällen aus (ebd., 60, 463); das Gesetz, 14. Juli 1894, hob endlich diese Ausnahmsbestimmungen auf (ebd., 74, 471). — Die im Auftrag des Rottenburger Ordinariats verfaßte Denkschrift v. Linsenmann, Ueber die Frage der Zulassung der Männer-Orden in Württemberg, 1888 und 1892, hatte keinen Erfolg; heftig dagegen *Brecht, Die Klosterfrage in Württemberg, 1895; *Kallée, Die Ausbreitung des röm.-kath. Ordenswesens durch die Frauenklöster in Württemberg 1864 bis 1896, 1896.

[59] Verf.-Urk., 31. Jan. 1850, Art. 13: Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Unter geistlichen Gesellschaften werden nach A. L.-R., II, Titel 11, § 939, die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden, deren Convente mit anderen Corporationen im Staat nach § 940 gleiche Rechte haben, d. i. hatten. Die Bestimmungen des A. L.-R., II, 11, § 941—1021. 1057—1069, sind durch Verf.-Urk., Art. 15, beinahe völlig beseitigt worden. — Entgegen der gemeinen, auch von der Praxis anerkannten Meinung (s. Min.-Resc., 8. Mai 1852, im Archiv, 23, 376), behauptet, doch ohne genügenden Grund Meurer, a. O., 2, 322 ff., daß staatlich anerkannte Orden und Congregationen auf Grund allgemeinen Rechtssatzes Corporationen wären. Thatsächlich ergieng erst am 22. Mai 1888 ein diesbezügliches Specialgesetz (Archiv, 60, 195); vgl. Ztft. f. K.-R., 4, 1864, 197—200; Friedberg, Lesefrüchte aus staatlichen Akten (Ztft. f. K.-R., 2, 1892, 100 ff.). Ueber den Bestand und das Wachsthum der Klöster in Preußen verbreitet sich der Commissionsbericht des Abgeordneten Gneist, betr. die Aufhebung der Klöster, 17. Dec. 1869 (Ztft. f. K.-R., 9, 1870, 311—339; dagegen P. Reichensperger, im Archiv, 23, 1870, 369—385); Schulte, Ueber die neueren kathol. Orden und Congregationen, bes. in Deutschland (Deutsche Zeit- und Streitfragen, I, 5), 1872; Hinschius, Die Orden und Congregationen der kathol. Kirche in Preußen, 1874.

[60] B. G.-B., 18. Aug. 1896, mit Rechtskraft vom 1. Jan. 1900, schafft für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 89) kein wesentlich neues Recht; es läßt (Einf.-Ges., Art. 84) jene landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann; es gewährt einem Verein mit idealen Zwecken Rechtsfähigkeit, d. i. juristische Persönlichkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister (§ 21), wogegen aber die Verwaltungsbehörde, ohne zur Angabe bestimmter Gründe verpflichtet zu sein, Einspruch erheben kann (§ 61. 62); es erklärt den Bundesrath für competent, einem ausländischen Vereine Rechtsfähigkeit für das deutsche Reich zu verleihen (§ 23), während nicht derart anerkannte ausländische, sowie nicht eingetragene oder anerkannte inländische Orden und Vereine als Gesellschaften betrachtet werden (Einf.-Ges., Art. 10; § 54. § 705—740); s. Riedel, Die Gestaltung der juristischen Personen des B. G.-B., 1897, bes. 23 ff.; vgl. unten § 150, A. 28.

[61] Gesetz, 31. Mai 1875, § 1—3, dazu Minister.-Verfügung, 26. Juni 1875 (Archiv, 35, 344—349); Novelle, 29. April 1887, Art. 5. Die zwischenliegenden Modificationen der Novellen vom 14. Juli 1880, Art. 6; 21. Mai 1886, Art. 13, anzuführen, besteht kein rechtliches Interesse.

beliebiger Ausnahme der Krankenpflege- und Lehrorden, auf den Aussterbeetat gesetzt; nur in beschränkter Weise wurde, 1895, deren Wiederbesiedelung gestattet.[62] In Sachsen ist nicht nur Neugründung von Klöstern durch die Verfassung verboten, sondern auch, mit Ausnahme geduldeter deutscher Spitalschwestern, den einzelnen Ordenspersonen die Ausübung der Ordensthätigkeit untersagt.[63] — Singuläre Verfügungen trafen, sei es vorübergehend, sei es in Form von Gesetzen, etwa selbst Verfassungsgesetzen, die meisten Staaten bezüglich der Jesuiten; wiederholt wurden sie da und dort ausgewiesen, unterdrückt und schließlich meist wieder geduldet oder selbst anerkannt.[64] Im Gebiete des deutschen Reiches ist seit 1872 Jesuiten und Mitgliedern von vier, seit 1894 von zwei angeblich der Gesellschaft Jesu verwandten Orden jede Thätigkeit in Kirche wie Schule verboten; Ausländer werden ausgewiesen, Inländern kann ebenso der Aufenthalt an einem bestimmten Orte angewiesen wie untersagt werden.[65] — Abgesehen davon, ist in Baiern das canonische Recht bezüglich der rechtlichen Stellung der Orden und Klöster beinahe vollständig anerkannt.[66] —

[62] Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnliche Congregationen betreffend, 23. April 1875 (Archiv, 34, 398 f.). Nur mit specieller, widerruflicher Erlaubniß der Regierung war noch eine Aufnahme von Mitgliedern da und dort möglich. Unwesentlich ist die durch Ges., 1. Juni 1895 (ebd., 75, 142—151), verfügte Aenderung, soweit durch dasselbe lediglich das Ministerium für befugt erklärt wurde, gewissen Classen von Orden eine immer beschränkte Aufnahme von Mitgliedern zu gestatten.

[63] Verf.-Urk., 4. Sept. 1831, § 56; Ges., 23. Aug. 1876, § 30 f. — Der Bestand der zwei alten Cistercienserfrauenklöster in der Lausitz ist dadurch nach § 37 nicht berührt, s. oben § 16, A. 65.

[64] Sächs. Verf.-Urk., cit. § 56. — Schweizer. Bundes-Verf., 29. Mai 1874, Art. 51. Die letzte Sprengung der Jesuitenniederlassungen in Frankreich geschah 1880, s. § 148, A. 84. — Gladstone erklärte, 23. Juli 1872 im englischen Unterhause, daß die Regierung nicht daran denke, das Gesetz vom Jahre 1829, soferne es den Jesuiten und Mönchen den Aufenthalt in Großbritannien verbietet, auszuführen, s. Schlosser, Geschichtskalender, 4, 1873, 129. — Aeltere gegen die Jesuiten gerichtete Verordnungen brachte ein Circularschreiben des italienischen Justizministers vom 27. Sept. 1880 den Generalprocuratoren in Erinnerung (Archiv, 45, 134 ff.); s. Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg. Torino 1893, 347 f.

[65] Reichsgesetz, 4. Juli 1872, in Ausführung dieses mit Ges., 8. Juli 1872 (Geigel, Französ. St.-K.-R., 340) auch auf die Reichslande ausgedehnten Gesetzes wurde den Jesuiten mit Bekanntmachung des Bundesrathes vom 5. Juli 1872 jede Ordensthätigkeit in Kirche wie Schule verboten (Zorn, Gesetze, 19), woraufhin wegen unbefugter Vornahme kirchlicher Acte auch deutsche Jesuiten bis zum Erlaß des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Archiv, 17, 196) expatriirt wurden, s. oben § 16, A. 129. Messelesen wurde regelmäßig den vorübergehend sich aufhaltenden Jesuiten gestattet, s. über die Praxis in Baiern, Archiv, 59, 389 f. — Mit Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 (a. a. O.) erklärte der Bundesrath als der Gesellschaft Jesu verwandt: die Congregationen der Redemptoristen, der Lazaristen, der Priester vom heil. Geiste (Congregatio S. Spiritus sub tutela cordis B. M. V.), die Gesellschaft vom heil. Herzen Jesu (sacré coeur de Jésus); mit Bekanntmachung vom 18. Juli 1894 erklärte der Bundesrath, daß die Congregation der Redemptoristen und Priester vom heil. Geist fortan nicht mehr vom Gesetze betroffen seien (Ztft. f. K.-R., 5, 211 f.). Die deutschen Grundrechte von 1848, § 30, enthielten bei der ersten Lesung den Satz: Der Orden der Jesuiten, Liguorianer und (sic!) Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reiches verbannt.

[66] Auch die Besitz- und Erwerbsunfähigkeit der strengen Mendicantenklöster und deren Vertretung durch den apostolischen Syndicus ist anerkannt; den Mendicanten ist diesseits des Rheins das Terminiren gestattet; eine wesentliche Abänderung des canonischen Rechts liegt dagegen in den Amortisationsgesetzen, von welchen übrigens liberale Ausnahmen gewährt wurden, s. Silbernagl, Verfassung, 1893, 128—131. Ordensfeindlich ist Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, 1875.

Das gleiche gilt von Oesterreich.[67] Die legitim errichteten Klostergemeinden sind ohne weiters als Corporationen rechts- und erwerbsfähig, deren statutarischen Vorstande sind als solche auch von der Staatsverwaltung anerkannt und erfreuen sich sogar gewisser Vorrechte, so einer beschränkten Portofreiheit ihrer Correspondenz.[68] Bezüglich der strengen Mendicanten ist die Rechtsfiction vom Eigenthum der römischen Kirche an deren Baulichkeiten nicht anerkannt[69] und ist in den meisten Provinzen deren Conventen als Aequivalent für den verbotenen Hausbettel eine feste Dotation aus dem Religionsfonde ausgeworfen; wogegen ihnen, doch keineswegs ihnen allein, die Aushilfe in der Seelsorge als Verbindlichkeit auferlegt ist. Die Aufhebung der Exemtion und die Unterstellung sämmtlicher Ordenshäuser unter die Diöcesanbischöfe ist in disciplinärer Beziehung längst veraltet, besteht aber in Bezug auf die von den Conventen beschlossenen vor den Behörden abgehandelten Rechtsgeschäfte i. str. S. voll aufrecht.[70] — Nicht klar ist, ob und in wie weit nach

[67] Im Einzelnen ergiengen allerdings zahlreiche Gesetze und Verordnungen, welche die canonische Autonomie der Orden verletzten, s. Barth-Barthenstein, Oesterr. geistl. Angelegenheiten, 1841, 132—227. 442—481. Dieselben sind, soweit sie die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften betreffen, aufrechtgehalten durch Gesetz, 7. Mai 1874, § 31. Ein von beiden Häusern des Reichsrathes unter Verschärfung der Regierungsvorlage, 1874—1876, beschlossenes Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften (s. Archiv, 35, 350—354) erhielt nicht die kaiserliche Sanction; vgl. Clarus, Ueber die zwei österr. Gesetzvorlagen in Betreff der geistlichen Genossenschaften (a. O., 32, 1874, 197—210); Erklärung des österr. Episcopats vom Januar 1876 (ebd., 35, 354—365).

[68] Die in Oesterreich gesetzlich bestehenden Convente der Orden und Congregationen sind rechtlich handlungsfähig und können, soferne ihre Ordensregel es gestattet, auf jede gesetzliche Weise Eigenthum erwerben: Min.-Verord., 13. Juni 1858, § 4. 5 (R.-G.-Bl., 95; Archiv, 3, 234). Der anläßlich des preußischen Klostersturms ergangene, nicht publicirte Erlaß Min. f. C. u. U., 12. Juli 1872 (Archiv, 28, CLXXIII f.), stellt das Verhältniß nicht klar fest, wenn er der Gestattung der Niederlassung nur polizeiliche, nicht aber civilrechtliche Bedeutung zubilliget, als ob es einer besonderen Verleihung der Corporationsrechte an eine gestattete Niederlassung bedürfe. Freundlich gehalten ist Schulte, Die Stifte . . . der alten Orden in Oesterreich, 1869. — Die Erklärung des Hofd., 2. Juli 1813 (J.-G.-S., 1059), wornach das Deutsch-Ordens-Vermögen durch Art. 12 des Preßburger Friedens ein erbliches (sic!) Eigenthum des Kaisers geworden sei, einen weltlichen Charakter habe und der Orden selbst in seinem Vermögen nicht mehr als eine geistliche Corporation angesehen werden könne, entspricht, so eigenthümlich sie lautet, für den Deutschen wie für den Malteser Orden der thatsächlichen Rechtslage; s. oben § 144, A. 32. 31. — Die Frage, ob auch ausländische Klöster derart als juristische Personen in Oesterreich Rechtsgeschäfte vollziehen können, ist nach Maßgabe des internationalen Privatrechtes zu beantworten; s. § 33. 34. 26, a. B. G.-B. — Die Amtscorrespondenz der Mendicanten-Convente ist portofrei: Gesetz, 2. Oct. 1865, Art. II, 8 (R.-G.-Bl., 108).

[69] Bachmann, K.-R., 1, 1863, 392 f. — Das Terminiren wurde allgemein verboten mit Ausnahme der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinnen, sowie in Tirol und Salzburg der Franciscaner und Capuziner: Hofd., 24. Oct. 1783 (Barth, a. O., 457. 461); 12. Oct. 1790, 23. Dec. 1791, 18. März 1819 (Rieder, Handbuch, 1, 256 f.). Aber auch abgesehen von diesen Ausnahmen fällt das noch herkömmliche Sammeln von Almosen keineswegs unter Gesetz, 10. Mai 1873, betr. die Landstreicherei: Entsch. Cassationshof, 9. Sept. 1875 (Archiv, 36, 139—143). — Die ohnehin spärliche Dotation aus dem Religionsfonde wollte das Cultus-Min., 1878, sperren, stellte sie aber mit Erlaß vom 18. Febr. 1879 wieder flüssig, vgl. hierüber Archiv, 42, 1879, 122—131. — Die subsidiäre Verpflichtung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge findet sich wiederholt ausgesprochen: Hofd., 3. Nov. 1787 (Jaksch, Gesetzlexicon, 5, 339), 15. Oct. 1803 (ebd., 10, 97).

[70] Vgl. oben § 76, VIII. — Die im kirchlichen Recht begründete vermögensrechtliche Competenz des Klosters wie des Klostervorstandes zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes ist vom Ordinarius bei allen vor den öffentlichen Behörden gepflogenen Verhandlungen zu

ungarischem Staatsrecht die Inarticulirung eines Reichstagsbeschlusses erforderlich ist, damit daraufhin einem Kloster juristische Persönlichkeit zuerkannt werde.[71]

§ 146.

2. Errichtung und Einrichtung der Orden und Klöster.

Dalner, Tr. de abbate, Ingolst. 1601; d'Aluin, Tr. de potestate episcoporum abbatum aliorumque praelatorum praesertim regularium necnon abbatissarum, Paris. 1607; Tamburini, De jure abbatum et praelatorum tam regul. quam saecularium, 2 vol., Rom. 1629; 3 vol., Lugd. 1640. Miranda, Manuale praelatorum reg., 2 vol., Col. 1630; Raggii, O. Cap., De regimine regularium, Genuae 1653; Chassaing. O. Fr., Praelatus regularis, Burdigal. 1655; Pfau, Privilegiorum abbatum collectarium, S. Gall. 1665; Wex, Epitome de praelatis regularibus, Oenipont. 1694; Pittonus, Constitt. pontif. ad episcopos et abbates utriusque cleri spectantes, 2 vol., Ven. 1712; Greneck, De jure abbatum, Vienn. 1729; Romelius (praes. Worle), Capita de jure abbatum, Diling. 1728; Barthel (diss. Würzfeld), De jure et jurisdictione abbatum, Wirceb. 1736 (Opusc., II, Bamb. 1771, 374—471); Janitsch, Abhandlung über die Pflichten und Rechte der Aebte, St. Pölten 1793; ed. II.: De juribus abbatum, Vienn. 1820. — Insbesondere über Frauenorden: Miranda, De sacris monialibus, Col. 1630; Mantelii, Ars artium s. de regimine sanctimonialium, Antw. 1640; Pellizari, S. J., Tr. de monialibus, Bonon. 1681 (im Index); Tamburini, De jure abbatissarum et monialium, Col. 1691; *Wagenseil, De abbatissis, Altdorf. 1687; De monialibus, ib. 1688; Petr. Müller, De gynaecocratia in regionibus imp. germ., Von Aebtissinnen, Jen. 1706. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 23—41. 44—48. 65—69. Die Commentatoren zu L. III, tit. 36: De religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae; tit. 35: De statu monachorum et canonicorum regularium. — van Espen, J. e., P. I, tit. 24. 31. 32; Ferraris, Bibl. can., s. v. Abbas, Abbatissa, Conventus; Bouix, Tr. de jure regularium, I, 185—309; II, 269—349. 373—452. 543—593.

Ueber Disciplin: Mansus Victorinus, Institutio modi procedendi in causis regularium, Ven. 1595; Schulting, Eccl. disciplinae L. VI.: De canon. et monastica disciplina collapsa restauranda, Col. 1598; Villagut, Speculum visitatorum s. methodus procedendi criminaliter contra clericos reg., Ven. 1601; Franc. Arretinus, Practica crim. inter reg., Perus. 1609; Paul. Bertius, Praxis crim. reg., Antw. 1616 (Roderici, Quaestiones reg. tom. IV.); Spatharii, Aurea methodus corrigendi reg., acc. Ghislerii, Tr. de judice reg., Col. 1623; Thomas a Jesu (Didacus Davila), De regularium visitatione, Rom. 1625; Sanctorum de Melfi, Practica crim. in ord. FF. Min. S. Fr., Rom. 1645; Petrus ab Angelis, Judex regularis, ed. Leo a Regulis, Col. 1655; Bonagratia, Summula quaestt. reg. in usum Capucinorum, Col. 1667; Laur. de Peyrinis, Opp. I. De officio subditi reg., II. De off. praelati reg., III. Formularium praelatorum reg., Lugd. 1668; Donatus Laynensis, Praxis reg., 4 vol., Col. 1674; Antonius a Spiritu Sancto, O. Carm., Directorium reg., Lugd. 1675; Passerini de Sextula, Regulare tribunal, acc. Praxis causarum judicialium, Rom. 1677; Angelus a Lantusca, Theatrum regularium ord. Min. de obs., ed. Jannoni, Rom. 1717; Philippus a D. N. VII Dolorum, Speculum monasticum, 2 vol., Aug. 1688; Laur. a Dript, Cautio judicialis praelatorum eccl. et reg., Neuhus. (1684); Praxis juris Cartusiani in electionibus et visitationibus, 1695; Matthaeucci, Officialis curiae reg., Frcft. 1711; Gaudent. van den Kerchove, Methodus corrigendi reg. FF. Min., Brugis. 1701; Jankovich, Promptuarium commissarii visitatoris in O. S. Fr., Rom. 1742; Sinistrari, Practica crim. FF. Min., 3 vol., Rom. 1753—1754; Formularium criminale, ib. 1754; Held, Nemesis Norbertina s. Methodus corrigendi can. reg. Praem., Aug. 1757; Der Kriminal-Proceß der PP. Franciscaner, Straßburg 1769 (dagegen!).

I. Die Gründung von Klöstern wie auch die Stiftung von Orden unterlag in der alten Zeit keiner Beschränkung; der segensreiche Erfolg war der beste Beweis dafür, daß Jemand in der That von Gott berufen gewesen, einen Orden zu gründen. Dem Ueberwuchern neuer Ordensstiftungen suchte das IV. Lateranconcil einen Damm zu setzen; doch umsonst.[1] Die gerade

---

bescheinigen: angef. Min.-Ver., 13. Juni 1858, § 6; nach § 7 haben die Grundbuchsämter jede das Klostervermögen betreffende Grundbuchhandlung der Landesstelle anzuzeigen. Mangels der fehlenden Förmlichkeiten kann ein von dem Localobern eines Klosters abgeschlossenes Rechtsgeschäft nur dann angefochten werden, wenn die beschränkenden Statuten vom Ministerium allgemein kundgemacht worden sind: cit. § 5; was mit Ausnahme der Nothwendigkeit, die Zustimmung eines vorhandenen Provincials einzuholen (ebd., § 5), nie geschehen ist.

[71] S. die Belege: Ges.-Art., 1687: 20; 1729: 50; 1741: 65; 1765: 42. 43, bei Szeredy, Egyházjog, II, Pécs 1879, 1360. Die alten Amortisationsgesetze gelten nicht mehr, s. ebd., 1424 ff.

§ 146. [1] Wer ein Kloster gründen will, hat es nach einer bestehenden Regel einzurichten: c. 9, X, 3, 36 (Syn. IV. Lat., 1215). — Syn. II. Lyon, 1274, wiederholte den Canon, unterdrückte alle nach 1215 entstandenen, nicht päpstlich bestätigten Orden, verbot ferner

darnach gestifteten großen Bettelorden sicherten sich ihren Bestand durch Einholung päpstlicher Genehmigung und es bildete sich der Rechtssatz, daß zur canonischen Stiftung eines Ordens die ausdrückliche und formelle Approbation des apostolischen Stuhles eingeholt werden müsse.[2] Ein Reservatrecht des Papstes liegt aber gleichwohl, abgesehen von den Orden i. str. S., insoferne nicht vor, als auch der Ordinarius die Bildung eines klösterlichen und regularen Vereines gestatten kann.[3] Die päpstliche Approbation kann auch bedingt oder auf Zeit ertheilt werden.

II. Die Einrichtung der Orden ist eine höchst mannigfache, darin aber gleichen sich alle, daß geistliche Oberen bestellt werden müssen, denen die anderen Ordensmitglieder zum Gehorsam verpflichtet sind. Während bei den alten Orden jedes Kloster für sich ein selbständiges Ganzes bildete, ist bei den späteren Orden nicht nur die gemeinsame Regel, sondern auch ein centralistisches Regiment, das alle Häuser desselben Ordens zur geschlossenen Einheit zusammenfassende Moment. Der Orden hat demnach eine territoriale Gliederung nach Provinzen, welche bei den Jesuiten noch zu Assistenzen gruppirt erscheinen. Der Zusammentritt mehrerer alter Ordenshäuser zu einer Congregation verfolgt vorwiegend disciplinäre Zwecke und ist keineswegs durch das Vorhandensein eines festen bleibenden organischen Verbandes bedingt.[4] Letzteres ist aber der Fall bei den sog. Erzabteien, woferne das

---

auch den seit 1215 päpstlich bestätigten Mendicanten (ausgenommen die Dominicaner, Minoriten, Augustiner und Carmeliter), ohne specielle päpstliche Erlaubniß neue Niederlassungen zu gründen, sowie Mitglieder aufzunehmen und stellte deren Häuser zum Nutzen des heiligen Landes zur Disposition des Papstes: c. un., in VI, 3, 17. Ueber eine derart aufgehobene Genossenschaft, s. * Little, The friars of the sack, in English Historical Review, 1894, 121—127. — Die Bestätigung der Regel des heil. Benedict durch eine römische Synode unter Gregor I. ist apokryph: Si semper ea concedenda (Bull. Taur., I, 167: Jaffé, Reg., n. CCXXXVI); nicht minder jene durch Zacharias, Omnipotenti (Bull. cit., 236 f.; Jaffé, n. CCCIII).

[2] Die Approbation der Regel genügt für sich noch nicht, es muß das Institut als solches und als Orden (religio seu ordo) confirmirt worden seien: Benedict XIV., Quamvis justo, 30. April 1749, § 13 (Bull. III, Const. 7). Die Frage, ob derlei Approbationen infallibel sind, beantwortet die Dogmatik, s. oben § 100, A. 7. Vgl. überhaupt Archiv, 3, 1858, 310—320.

[3] Siehe unten § 149, A. 7. 8. Früher wurde vom Verbot, habitum novae religionis assumere eine Ausnahme zu gewähren, den Bischöfen nicht zugestanden und wurden demnach die Fraticellen und Beguinen bei von selbst eintretender Excommunication aller Schuldigen aufgelöst und verboten: c. un., Extr. Joann., tit. 7 (1317). Noch Pius V., Lubricum, 17. Nov. 1568 (Bull. Taur., VII, 725 f.), befahl allen jenen, welche ohne Profeß in freiwilligem Gehorsam zusammenleben und einen von jenem der Weltpriester verschiedenen Habit tragen, binnen Monatsfrist nach einer approbirten Regel die feierliche (sic!) Profeß abzulegen.

[4] Eine Congregation in diesem Sinne (s. unten VI) kann, muß aber nicht ein Haupt haben; das einzelne Kloster kann nun an dieser, später an einer andern Congregation theilnehmen. — Das Haupt der Congregation kann als sog. praeses congregationis auf eine bestimmte Reihe von Jahren vom Generalcapitel gewählt werden oder aber auf Lebenszeit, sog. Generalabt. Im ersteren Falle behalten die einzelnen Klöster ihre selbstgewählten ständigen Aebte, in letzterem kann etwa das Capitel berechtigt sein, den einzelnen Häusern die Vorsteher zu geben, so bei den Vallumbrosanern abbates et priores annuales: Innocenz VIII., Alto, 31. Jan. 1485, § 21 (Bull. Taur., V, 308); oder die Einsetzung der auf ein Triennium bestellten Prälaten steht den Definitoren zu, so bei der italienischen Cistercienser-Congregration S. Bernardi: Alexander VI., Plantatus, 23. Dec. 1497, § 11. 12 (l. c., 374). Neuestens wurde der Abt des römischen Klosters S. Anselm zum Generalabt des gesammten Benedictinerordens ernannt: Leo XIII.,

Mutterkloster und dessen Vorstand gewisse Rechte über die Töchterstiftungen bewahrt oder erworben haben, deren Maß im einzelnen ein sehr verschiedenes sein kann.[5] — Der Ordensobere ist keineswegs absoluter Gebieter seiner Untergebenen, er ist nie der einzige Obere, sondern andere stehen, wenn nicht (ganz abgesehen vom römischen Papst) über ihm, doch ihm zur Seite, er ist ferner nicht nur selbst auf die Regel verpflichtet, sondern in vielen durch Statut sowie Uebung bestimmten Fällen an den Rath oder die Zustimmung des Conventes, des Capitels oder eines Ausschusses gebunden. Unter Convent versteht man die vollberechtigten Mitglieder der einzelnen Klostergemeinde; der alten Zeit war die Unterscheidung dieser Professen (conventuales, capitulares, choristae, vocales) von den nicht stimmberechtigten Professen, insbesondere den sog. Laienbrüdern oder -Schwestern (fratres s. sorores conversi) fremd.[6] Uebrigens steht die Entwicklung der Ordensgemeinden zu Conventen und die dadurch bedingte aristokratische Verfassung der Klöster mit jener der Domcapitel in unleugbarem Zusammenhang und wurden später jene Fälle ausdrücklich herausgehoben, in welchen der Vorstand nur gemeinschaftlich mit dem Convent oder Capitel vorgehen kann, so insbesondere bei Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (s. unten § 147, A. 91. 92), Veräußerung von Klostergut, Aufnahme von Darlehen (s. unten A. 103), bei Ausübung des dem Kloster zustehenden Präsentationsrechtes.[7] Soweit nicht statutarisch anders verfügt ist, findet bezüglich der Nothwendigkeit eines formellen Capitelbeschlusses, o. m. a. W. die Conventualen capitulariter und nicht nur einzeln einzuvernehmen, bezüglich des Zustandekommens des Beschlusses durch Abstimmung, wobei Majorität entscheidet, betreffs der

---

Summum, 12. Juli 1893 (Archiv, 70, 304 ff.), unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte der einzelnen Stifte; s. über dessen Befugnisse, C. Epp. Reg., 16. Sept. 1893 (ebd., 70, 429—431), oben § 144, A. 13.

[5] Die abhängigen Klöster können cellae, obedientiae, prioratus, abbatiae heißen, vgl. Mabillon, Praef. ad Acta SS. O. Ben., saec. V., § IV, n. 53 (ed. Trid. 1724, 418 f.); Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 1, n. VII. So unterstehen z. B. dem Erzabt von St. Martinsberg in Ungarn drei Klöster, deren Aebte er einsetzt. Neuestens (1887) wurde der Abt von Beuron zum Erzabt erklärt bezüglich zweier österreichischer Klöster. Von altersher führt den Titel pater abbas der Abt von Monte Cassino. Weil und wenn das Hauptkloster exemt ist, sind keineswegs ohneweiters deshalb auch die Unterklöster exemt: c. 17, X, 5, 33 (Innoc. III.). — Erzabt kann aber auch der Generalabt einer Congregation, eines Ordens heißen; Trid., 25, reg., 11: abbates generales aut capita ordinum, s. oben § 76, A. 19; dazu Constit. Beuron., 1884, c. 64 (Archiv, 54, 136); so haben die Cistercienser einen abbas praeses generalis: C. Epp. Reg., 27. März 1868 (Anal. J. P., X, 737 f.), welcher seit 1891 nicht mehr in Rom, sondern in Hohenfurt residirt. — Die vermögensrechtliche Selbständigkeit des einzelnen Stiftes ist regelmäßig gewahrt; ein eigenes Congregationsvermögen muß nicht, kann aber bestehen, in diesem Falle kann der Austritt eines Klosters aus dem bisherigen Verbande die Lösung finanzieller Fragen erheischen, s. über den Streit der englischen Benedictiner-Congregation mit dem Kloster Fort August: C. Epp. Reg., 12. Aug. 1887 (A. S., XX, 284—295).

[6] van Espen, J. e., P. I, tit. 31, c. 4, bes. n. XIV; über die conversi, s. unten § 147, A. 129. — Nach reg. Ben., c. 3, hat der Abt bei wichtigen Angelegenheiten den Rath der Brüder der ganzen Congregation einzuholen, bei minder wichtigen den Rath der Senioren. Diese monarchische Verfassung machte allgemach einer mehr aristokratischen Platz. — Der Seniorat besteht in der Beuroner-Congregation aus 4—2 zur Hälfte vom Vorstand des Klosters ernannten, zur Hälfte vom Convent auf ein Jahr gewählten Mönchen, s. Wolter, Regula P. Benedicti, 1884, 16 f.

[7] c. 6, X, 3, 10 (Coel. III.); die Facultät, selbständig vorzugehen, muß der Abt durch Privileg, Statut oder Gewohnheit nachweisen.

Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eines derartigen Beschlusses, das oben § 90, IV. XII, a. E., Gesagte sinngemäße Anwendung. — Der Vorsteher des Klosters heißt bei den alten Orden Abt, ihm zur Seite steht der Prior, welchem vorzuglich die Sorge für die geistliche Disciplin und Ordnung im Hause obliegt, wobei ihm als niedere Aufsichtsorgane die Decane behilflich waren. Im Gegensatze zu diesem prior claustralis ist der prior conventualis oder major ein wirklicher Prälat, als Vorstand eines im übrigen selbständigen Klosterconventes, welcher lediglich der Abtwürde entbehrt.[8] Die Mitte zwischen beiden hält der prior obedientiarius, der Verwalter eines Klosterhofes, einer vom Kloster abhängigen Celle oder Propstei, welcher mehr eine öconomische Aufgabe zu erfüllen hat.[9] — Bei den jüngeren Orden führen die Vorstände der einzelnen Klöster die verschiedensten Namen: prior, praepositus, guardianus s. custos, rector, praesidens, superior, die Vorstände der Provinzen und des ganzen Ordens heißen magister, meist minister, auch prior oder praepositus, provincialis, bezw. generalis. Dem einzelnen Superior steht als Stellvertreter ein Vicar, in der Gesellschaft Jesu noch ein admonitor zur Seite. Nur ausnahmsweise bilden die einzelnen Klöster Convente oder Capitel; die Capitel sind vielmehr Congregationen, deren Mitglieder die Localsuperioren, bezw. die Provinciale und ein Ausschuß von erprobten Professen das sog. Definitorium bilden, und welche vom Provincial oder General als Provinz-, bezw. Generalcapitel zur Berathung und Beschlußfassung entweder periodisch oder aus einem speciellen Anlasse einberufen werden.[10] Ueber welche Gegenstände ein Capitelbeschluß provocirt werden muß, bestimmt die Verfassung des einzelnen Ordens.

---

[8] Zum Prior oder, wie er früher hieß, praepositus ist ein tüchtiger Mann zu wählen und im Säumnißfalle vom Bischof zu bestellen: reg. Ben., c. 65 (c. 14, Dist. 61). — c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.); van Espen, l. c., c. 2; Joannes a ss. Sacramento, Disquisitiones regulares: de officio et potestate prioris claustralis, Col. 1665. — In größeren Klöstern sollen über je zehn Mönche (decaniae) Decane bestellt werden: reg. Ben., c. 21; die Praxis begnügt sich vielfach mit Einem Decan, wenn nicht gar mit dem Subprior (supprior). — J. W. Hoffmann, Diss. de decanis et decanissis, Vitemb. 1739. — Vom prior conventualis handeln c. 2, X, 3, 35 (Lat. III.); c. 1, X, 3, 9 (Innoc. III.), s. unten A. 22. 88. c. 2, Clem., 1, 2; s. oben § 75, A. 9. Auch die Priorate sind incompatibel, s. A. 23. — Petr. de Murga, De jure et potestate prioris conventualis, Lugd. 1657.

[9] Auch auf den Villen und Huben des Klosters grangiae, prioratus rurales s. forenses ist vita solitaria verboten: c. 3. 4, X, 3, 37 (Hon. III.); s. unten A. 72. Ein schwerer Verstoß war es, derlei praepositurae einzelnen Mönchen ad firmam, d. i. gegen Zahlung einer bestimmten Summe zur eigenen freien Verwaltung zu geben: Syn. Paris, 1212, P. II, c. 13 (Hard., C. C., VI, 2, 2008); Alexander IV., Quia personae, 23. März 1256 (Bull. Taur., III, 630 f.). Den residentiae steht je ein superior vor, neben welchem ein provisor die öconomischen Geschäfte besorgt; doch ist nach der Praxis oft nur allein Ein Regulare als Hofmeister (provisor) oder Gutsverwalter exponirt. Die Vorsteher der einzelnen Frohnhöfe, die sog. praepositi (prévôt), villici, majores (Meier), waren oft Laien und verwalteten zugleich die Ortspolizei, s. Hertzog, a. § 145, A. 18, a. O., 50. Eine cella im angegebenen Sinne entbehrt eines selbständigen Conventes und ist deren Abhängigkeit vom Hauptkloster (domus matrix) durch entgegenstehenden, an sich nichtigen Vertrag nicht aufgehoben: c. 10, X, 1, 36 (Coel. III.).

[10] Der Ausdruck custos ist an sich mit guardianus synonym; custos heißt aber öfter der Vorsteher einer Mehrheit von Klöstern, welche eine kleine Provinz, sog. Custodie, bilden; ferner der nächste Berather und Vertreter des Provincials (custos provinciae bei O. S. F.); endlich der vom Provinz-Capitel zum Generalcapitel entsendete Deputirte (je 2 custodes romani bei O. Cap.). — Statt des Vicars kann der Obere auch nur einen socius haben, sowie einen oder mehrere Rathgeber, consiliarii, discreti

III. Die Klöster wählten sich nach Maßgabe ihrer Regeln und Statuten selbst ihre Vorsteher und sicherten sich nach Kräften dieses Recht der freien Abtwahl.[11] Abgesehen von speciellen Normen und wohlerworbenen Rechten Einzelner fanden bei der wachsenden Bedeutung der Klöster die für Bischofswahlen geltenden Bestimmungen des gemeinen Rechtes auch auf Abtwahlen analoge Anwendung, allerdings schon durch das gemeine Recht nicht unbedeutend modificirt. Wahlrecht fällt mit Stimmrecht im einzelnen Convent zusammen, daher entbehren desselben die Laienbrüder und Laienschwestern und sind nur Mitglieder des bezüglichen Conventes wahlberechtigt.[12] Cleriker

---

familiae u. ä.; dieselben werden entweder vom übergeordneten Capitel bestellt oder vom Convent der sog. Familie gewöhnlich auf Ein Jahr gewählt oder sind statutarisch bestimmt, wie im Predigerorden ohne weiters die magistri und alle 40 Jahre alten Priester patres de consilio sind. — Das Provinz-Definitorium besteht meist neben dem Provincial und dessen etwaigem Gehilfen (custos bei O. S. F.) aus 4 vom Provinz-Capitel gewählten Provinz-Definitoren; das General-Definitorium neben dem General und Procurator aus 6 vom General-Capitel gewählten General-Definitoren; bei den Franciscanern seit 1897 aus 12, je einem aus jeder Circumscription. — Regelmäßig werden die verschiedenen Capitel alle 3, manchmal alle 6 Jahre gehalten. Sie sind gegenwärtig vielfach nur mehr Wahlcapitel (s. unten A. 43); doch kommt gerade ihnen wesentlich die legislative Function zu, d. i. die Aufgabe, Statuten zu erlassen. In diesem Sinne besitzen die für die Provinz-Capitel der Dominicaner gewählten 4 Definitoren wohl Stimmrecht, aber kein Wahlrecht. — Stimmberechtigte Mitglieder (vocales; s. unten § 147, A. 87) des Capitels sind die Conventualen des einzelnen Klosters, bezw. die Officialen des Verbandes (wozu der General-, bezw. Provinz-Procurator zählt) und regelmäßig Deputirte der durch ihre Vorsteher bereits vertretenen Klöster, bezw. Provinzen. Diese Delegirten (custodes romani bei O. Cap.; discreti pro capitulo prov. bei O. S. Aug. Erem., Carm., Minoriten, nicht aber Franciscanern) werden für das General-Capitel von den Provinz-Capiteln, für diese von den Conventen gewählt; vgl. Ant. Mar. Borromaei, De electione vocalis inter clericos regulares comitiis gen. interfuturi, Rom. 1712. An den Capiteln nehmen ferner aus speciellen Titeln noch Theil der Cardinal-Protector, ad hoc bestellte Commissäre, gewesene Dignitäre (definitor perpetuus und discretus perpetuus bei Minoriten; ex-ministri und General-Ex-Definitoren, sog. patres ordinis bei Franciscanern), endlich Lectoren, praedicatores gen. (bei O. Praed.). Umgekehrt kann Jemand eo ipso zur Strafe des Stimmrechts privirt sein; s. unten A. 17. — Die regelmäßigen jährlichen Versammlungen des Ausschusses heißen meist Congregationen und nicht Capitel; sie befassen sich lediglich mit Verwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere Personalien, soweit dieselben nicht vom Vorstande allein erledigt werden können oder sollen. — Die congregatio generalis der Gesellschaft Jesu umfaßt alle Professen mit vier Gelübden (s. unten § 147, A. 83), sie wird vom General entweder nach freiem Ermessen oder in Folge Antrages einer vom Provincial berufenen 40—50 Senioren zählenden congregatio provincialis oder in Folge Beschlusses der congregatio procuratorum, bestehend aus dem General, den 5 Assistenten, und den zur Hälfte vom General ernannten, zur Hälfte von den Provinz-Congregationen gewählten Provincial-Procuratoren, einberufen. Ihr allein eignet das Recht, Statuten zu erlassen, und den General wie zu wählen, auch zu richten, eventuell abzusetzen.

[11] Zum Abte ist der würdigste und nicht der älteste Mönch zu wählen, dabei ist Einstimmigkeit wünschenswerth, doch genügt die pars minor sed sanior: reg. s. Ben., c. 64. Die Congregation wählt sich den Abt, nicht aber setzt ihn der Bischof ein (ordinat): Gregor I. (c. 2. 3, C. 18, Q. 2). Wenn Syn. IV. Toledo, 633, c. 51 (c. 1, ead.), es als Recht und Pflicht des Bischofs erklärt, abbates aliaque officia instituere, so ist hier entweder nur an eine Oberleitung oder an ein Nothrecht zu denken. Vgl. auch oben § 145, A. 27; die A. 33 cit. Syn. Carthago 525, Rom 601, verbieten den Bischöfen, die Wahlfreiheit der Mönche anzutasten.

[12] Die conversi laici sind ausgeschlossen: c. 32, in VI, 1, 6; s. oben A. 6; unten § 147, A. 129. Ausnahmsweise geben sie bei den Minimen — sowie bei den Franciscanern — bei der Zulassung der Novizen zur Profeß (s. unten § 147, A. 91) ihre Stimmen zumal mit den Priestern ab: Urban VIII., Exponi, 22. März 1641 (Bull. Taur., XV, 105 ff.), und nehmen Capuziner-Laienbrüder an der Wahl des auf dem

müssen den Subdiaconat erhalten haben.[13] Das passive Wahlrecht hat im allgemeinen zur Voraussetzung Profeß im selben Orden, eheliche Geburt, ein Alter von vollen 24 Jahren.[14] Der Abt muß Priester sein oder wenigstens werden können.[15] Der Priester darf selbstredend nicht irregulär sein, doch kann Mangel der Irregularität, soweit dieselbe die Wirksamkeit des Vorstandes zu lahmen geeignet erscheint, also richtiger Inhabilität genannt wird, von jedem Candidaten einer regularen Vorstandsstelle verlangt werden.[16] Zur Strafe sind Censurirte sowie andere, welche gewisse regulare Vergehen begangen haben, inhabil zu wählen wie gewählt zu werden.[17] Weder actives

---

Provinz-Capitel stimmberechtigten Discreten theil; lediglich temporär war die Verfügung Innocenz X., Exponi, 27. Sept. 1647 (Bull. Taur., XV, 531 f.). Nur wirkliche Conventualen können abstimmen; der Vorbehalt anderswohin zu Aebten gewählter Mönche, auch fernerhin an den Wahlen ihres früheren Convents theilzunehmen, ist nichtig, ja frivol: c. 47, X, 1, 6 (Hon. III.). Mit Recht bemerkt Gl. s. v. translati, daß solche fremde Aebte in possessione juris seien, wenn sie eine ihre Kirche (nicht nur Person) betreffende Gewohnheit allegiren können. — Der Erzabt von Beuron wird nicht vom dortigen Convent allein, sondern zumal von je zwei Vocalen (Abt und Deputirten) eines jeden zur Congregation gehörenden Klosters gewählt: A. 5 cit. Constitt. — Gewohnheitsmäßig können die Mönche von A verpflichtet sein, im Kloster B aus dessen Mönchen sich den Abt zu wählen, welchen das Capitel B bestätigt: c. 8, X, 1, 4 (Innoc. III.).

[13] c. 2, Clem., 1, 6, redet nur von Säcular-Capiteln; dagegen Trid., 22, 4, von bei Cathedral-, wie Collegiat-, Säcular-, wie Regularkirchen bestehenden Capiteln. Dies hängt damit zusammen, daß in den alten Klöstern die Mehrzahl Laien waren, nachgerade aber alle des Priesterthums irgendwie würdigen Mönche thatsächlich ordinirt wurden. Die Spitalorden entzogen sich mit Recht dieser Entwickelung, da Majoristen zum Krankendienst minder geeignet sind als Laien.

[14] Die Wahl eines non oder nondum professus, des nur ad hoc in continenti Eingekleideten ist nichtig: c. 37. 38, (Innoc. III.), 49 (Greg. IX.), X, 1, 6; dagegen kommt keine Gewohnheit in Betracht; c. 27, eod. (Innoc. III.), unter Berufung auf das Verbot des A. T. Ochs und Esel zusammenzuspannen und ein Kleid aus linum et lana zu machen; c. 28, in VI, 1, 6; c. 1, Clem., 1. 3. — Trid., 14, 10; 25, reg., 21: regulares personae ejusdem ordinis expresse professae . . . praeficiantur, beraubt dem Worte nach sowie c. 1. § 7, Clem., 3, 10, die tacite professi (s. § 147, A. 31) des passiven Wahlrechts. Die Profeß muß selbstverständlich die feierliche oder definitive sein; simpliciter professi können nicht zu Ordensvorständen gewählt werden: C. super statu regul., 16. Jan. 1891 (A. S., XXIV, 566 f.). Statutarisch tritt die Wählbarkeit erst geraume Zeit nach der Profeß ein, z. B. für den Priorat bei den Barmherzigen Brüdern nach 6 Jahren, bei den Dominicanern 12 Jahre nach der einfachen Profeß; bei den Franciscanern für die Stelle eines Guardians, Provinz-Definitors oder Custos nach zehnjährigem Leben im Orden, für höhere Dignitäten nach 15 Ordensjahren; s. unten § 147, A. 87. — Von den Illegitimen sagt c. 1, X, 1, 17 (Syn. Pictav., 1078): Praelationem vero nullatenus habeant. — Nach c. 7, § 2, X, 1, 6 (III. Lat.), muß, wer ein Seelsorgeamt erhält, das 25. Jahr erreicht haben; dies gilt auch vom Abt, welchem die seelsorgliche Leitung seiner Klostergemeinde zusteht, s. unten A. 53. 54. 22.

[15] c. 1. X. 1. 14 (Syn. Pictav., 1078), s. unten A. 22. Im Nothfalle, d. i. dispensativ kann auch ein Minorist Abt werden: Gl. ad c. 10, X, 1, 14 (Innoc. III.). Obwohl die reg. s. Ben., c. 2. dem Abte regimen animarum der Mönche zuschreibt, war der Abt anfänglich nur selten Priester, wie die alte Bezeichnung abbas presbyter beweist und die Erklärung Syn. Aachen, 817, c. 62, daß auch nicht priesterliche Aebte und Decane dem Lector die Benediction zu ertheilen haben (Hard., C. C., IV, 1232); später waren die Priesteräbte die Regel geworden und Gratian konnte aus der dem Abte zustehenden benedictio folgern, daß der Abt Priester sein müsse: post c. 39, C. 16, Q. 1; vgl. van Espen, J. e., P. I, tit. 31, c. 10.

[16] Demnach sind mehr minder von Bedeutung irregularitas ex defectu corporis, animi, scientiae, libertatis und besonders famae, s. § 68, IV. Nur den Priester trifft wegen Nichtachtung des Interdicts Irregularität und Inelegibilität: c. 18, in VI, 5, 11.

[17] Die Wahl von suspendirten und interdicirten Mönchen ist nichtig: c. 8, X, 1, 4;

noch passives Wahlrecht hat der von einem Mendicantenorden Uebergetretene; nicht wählbar ist der resignirte und wieder ins Kloster zurückgekehrte regulare Bischof, derjenige welcher incompatible Beneficien innehat, sowie wer in einer gegen die Vorschriften des Tridentinums vorgenommenen Wahl zum Abte gewählt wurde.[18] Darnach ist die Wahl bei sonstiger Richtigkeit in geheimer Stimmenabgabe und mit Ausschluß der Procuratoren abwesender Capitularen sowie reiner Titularen vorzunehmen.[19] Wer nicht gewählt werden kann oder darf, kann, wenn er überhaupt tauglich ist, die Dignität zu bekleiden, postulirt werden.[20] Es soll der Abt womöglich aus der verwaisten Klostergemeinde

---

c. 16, X, 1, 6 (Innoc. III.). Wegen excommunicatio minor einiger Wähler wird die Wahl durch apostolisches Rescript sanirt: c. 39, X, 1, 6 (Innoc. III.); dagegen kann nach c. 10, X, 5, 27 (Greg. IX.), der im kleinen Bann Stehende wählen, doch nicht gewählt werden, s. hierüber § 159, II. — Verlust des activen wie passiven Stimmrechts tritt ein wegen unerlaubten Colloquiums mit Nonnen (s. unten A. 148), wegen largitio munerum (s. unten § 147, A. 125), wegen Verletzung der von der Ejection sowie der Annullirung der Profeß (s. unten § 148, A. 11. 25), von der periodischen Lesung gewisser Constitutionen (vgl. oben § 145, A. 12), von der schriftlichen Bescheinigung der Conventpriester über die erfüllten Meßobligationen: Innocenz XII., Nuper, 23. Dec. 1697, § 21 (R., 147 f.); C. C., 16. Dec. 1893 (A. S., XXVI, 397—406), handelnden Vorschriften; vgl. unten A. 84. Unbefugter Besitz von Vermögen hat zweijährigen Verlust des Stimmrechts zur Folge: Trid., 25, reg., 2, wobei Gallemart, 585, ohne Grund für Wahlen eine Ausnahme behauptet, s. unten § 147, A. 119. — Ob all' dies in der Praxis streng gehandhabt wird, ist mit Grund zu bezweifeln.

[18] c. 1, Clem., 3, 9. Grundlos behauptet die Gl. ad c. 12, X, 1, 14, der Regularcanoniker könne, Mönch geworden, nicht Abt werden. Nur zum Erwerb von Säcularbeneficien erklärt Trid., 14, 11, alle irgendwie übergetretenen Religiosen, auch die Chorherren, für unfähig. — Die Pseudo-Synode des Photius, 879, verschloß dem Mönch gewordenen Bischof die Rückkehr zum Bisthum (c. 45, C. 7, Q. 1); Paul IV., In sacra, 19. Juli 1559 (Bull. Taur., VI, 565 f.), nahm dem Professen, welcher auf sein Bisthum resignirt hat, die Wählbarkeit und dessen wissentlichen Wählern das active wie passive Stimmrecht. — Der Regulare, welcher abgesehen vom Falle einer wahren Union mehrere Priorate oder Pfarrkirchen erworben und nicht allsogleich auf das erste Benefiz verzichtet, ist inelegibel: c. 32, in VI, 3, 4. — Trid., 25, reg., 6.

[19] Gemeinrechtlich genügt einfache, absolute Majorität, allerdings deren Saniorität vorausgesetzt, s. unten § 159, II. Statutarisch ist Zweidrittel-Majorität erforderlich: Constit. Beuron., 1884, c. 64 (Archiv, 54, 135). Trid., 25, reg., 6, schreibt geheimes Scrutinium vor; trotzdem besteht darüber eine Controverse, ob nicht gleichwohl bei der Wahl eines abbas perpetuus, da Trid. cit. diesen nicht ausdrücklich nennt, noch immer auch die Wahlform durch Acclamation und Compromiß möglich sei. Die Scrutatoren sind, mögen die Stimmen mündlich oder schriftlich gesammelt worden sein, zur Geheimhaltung verpflichtet; dadurch, daß ein oder der andere Wähler vor oder nach der Wahl sein Suffragium eröffnet, sowie, daß nach confirmirter Wahl die Stimmen bekannt werden, ist die Wahl nicht irritirt, C. C. bei Garcias, Tr. de beneficiis, P. V, c. 4, n. 196 f. — Zu den Titularen, welche ein höchst unklar stylisirter Satz von Trid. cit. von der Wahlhandlung ausschließt, gehören nicht von ihren Sitzen vertriebene Prioren: C. C. bei Gallemart, 606, wohl aber ad hoc ernannte Aebte, Prioren u. a. Trotz des klaren Wortlautes von Trid. cit., wornach auch alle entgegenstehenden Facultäten für abrogirt, bezw. erschlichen erklärt werden, halten Einige Stellvertretung, wenn nur ohne Benennung des zu Wählenden, für zulässig, s. Gallemart, 606. — In den einzelnen Orden und Stiftern pflegt das bei der Wahl einzuhaltende Verfahren in besondern Ceremonialbüchern auf Grund der Uebung oder päpstlicher Constitutionen genau vorgezeichnet zu sein, vgl. betr. der Johanniter Urban VIII., Militantis, 21. Oct. 1631 (Bull. Taur., XIV, 446—451); Rituale Cisterciense, Lirini 1892, 434—467. — Les élections canoniques (Anal. J. Pont., XXIV, 1885, 259—287. 935—968).

[20] Da bei jeder Postulation eine Abweichung vom gemeinen Recht vorliegt (s. § 159, III), ist deren Genehmhaltung dem apostolischen Stuhle reservirt. Nicht völlig klar ist c. 13, X, 1, 6 (Coel. III.), wornach der nondum professus, insbesondere ein Eremit postulirt werden

gewählt werden, doch braucht ein Regulare eines anderen Ordenshauses nicht postulirt zu werden, sondern kann gewählt werden; die Wahl kann er aber bei Verlust des sonst erworbenen Rechtes ohne Erlaubniß seines Superiors, welcher dabei nicht an das Capitel gebunden ist, nicht annehmen.[21] Die dargestellten Formalitäten gelten bei Wahlen auf Lebenszeit (in titulum), also auch bei Conventsprioren; bei Wahlen von nur zeitlichen Officialen, wohin auch zeitliche Aebte gehören, genügt ein ordnungsgemäß und in geheimer Abstimmung zu Stande gekommener Majoritätsbeschluß des Capitels.[22] — Abgesehen vom Falle einer canonischen **Union** darf ein Abt nur Einem Kloster vorstehen.[23] Nur ausnahmsweise erscheint der Bischof als Abt eines Klosters; ein Unfug war es, daß Säcularcleriker in Klöstern Beneficien oder gar amtliche Stellungen erwarben.[24] Ein grober Mißbrauch der carolingischen Periode war die Vergebung reicher Klöster an **Laien**; diese sog. abbacomites hatten selbstredend auf die Ordnung der regularen Gemeinschaftsverhältnisse keinen Einfluß;[25] ebensowenig der Regel nach die **Commendataräbte**,

---

kann. Auch die Postulation darf nicht irrationabel sein, speciell und bei Verlust des diesmaligen Wahlrechts sowie bei dreijähriger Suspension vom Benefiz ist die Postulation eines Mendicanten zum Vorstand eines Nicht-Mendicanten-Klosters verboten: c. un., Extr. comm., 1, 2 (Joann. XXII.).

[21] c. 27, in VI. 1, 6. — Daß der Abt aus wie von der Congregation gewählt werde, setzt reg. s. Ben., c. 64 (s. A. 11) voraus und sagt ausdrücklich Pelagius I. († 560, c. 4, C. 18, Q. 2); Gregor I. (c. 5, ead.); vgl. aber A. 12, a. E.

[22] Trid., 25, reg., 6, bezieht sich nicht nur auf die abbates temporales, also die vorzüglich in Congregationen vorkommenden abbates triennales, sondern ganz allgemein auf Officiale, unter welchen die Prioren namentlich herausgehoben werden; vgl. van Espen, l. c., c. 8, n. VII–IX. Insbesondere entfällt bei den Genannten die Nothwendigkeit einer formellen Confirmation ihrer Bestellung. Den Claustralprior ernennt regelmäßig der Abt, nach Rath der Senioren, und zwar auf Lebenszeit; ausnahmsweise wählt ihn der Convent oder schlägt dem Abt eine Terna vor. — Was insbesondere den Conventualprior anlangt, so muß er 25 Jahre alt sein, wer ein anderes Priorat erhält, mag auch dessen Seelsorge von einem Weltgeistlichen wahrgenommen werden, muß 20 Jahre alt sein, in jedem Falle muß der Gewählte bei von selbst eintretenden Verlust des Priorats binnen Jahresfrist nach Erhalt des Amtes, bezw. mit 25 Jahren Priester werden: c. 1, § 7, Clem., 3, 10.

[23] Syn. Agde, 506, c. 38 (c. 3, § 2, C. 20, Q. 4); Epaone, 517, c. 9 (c. 4, C. 21, Q. 1); c. 9, X. 3, 36 (Lat. IV.). Uebertretung der auf die Incompatibilität (s. unten § 157, IV) sich beziehenden Vorschriften hat u. a. Inhabilität des Cumulanten zur Folge: c. 32, in VI, 3, 4 (s. unten A. 72). Die Aebtissin, bezw. Priorin, welche mehreren Klöstern vorsteht, muß binnen sechs Monaten auf alle bis auf Eines resigniren, widrigenfalls sie alle verliert: Trid., 25, reg., 7. — Unionen von Klöstern verfügte wiederholt Gregor I., s. Liber diurn., form. 87, 88 (ed. Rozière, 220—224; Sickel, 114—117). Das Recht des Ordinarius erfährt durch solche Union weder Schmälerung noch Erweiterung: c. 2, X, 3, 36 (Greg. I.).

[24] Fagnani, Comm., ad c. 27, X, 1, 6, behauptet, ohne Anstand könne ein Bischof zum Abt gewählt werden; doch die angezogenen c. 9, X, 2, 1 (Alex. III.); c. 1, X, 3, 9 (Innoc. III.) behandeln nur einzelne Fälle, sowie ausnahmsweise, z. B. Gregor VII., 1079, den Erzbischof von Vienne zum Abt von Dôle bestellte (Jaffé, Reg., n. 3848). Paschal II. erklärte, 1111, bestimmt, daß Niemand zugleich Bischof und Abt sein könne (l. c., n. 4674—4677). — Unter keinen Umständen dürfen Weltgeistliche im Kloster leben, Sitz und Stimme im Capitel ausüben, die immerhin rechtswidrig ihnen übertragenen Präbenden dürfen sie behalten: c. 8, X, 3, 35 (Hon. III.). Nur der Papst kann ein regulares Priorat einem Weltcleriker verleihen: c. 5, in VI, 3, 4.

[25] Aus Syn. Diedenhofen, 844, c. 3 (Hard., C. C., IV, 1467), ergibt sich, daß selbst Frauenklöster an Laien vergabt wurden; ebendort wird nicht nur die Forderung der Herausgabe solcher Klöster: Syn. Aachen, 836, L. III, c. 19 (l. c., 1406), wiederholt,

d. i. weltgeistliche Cleriker, meist Prälaten, Bischöfe, besonders Cardinäle, denen zur Erhöhung ihrer Einnahmen ein oder mehrere Klöster als Commende (s. unten § 157, III) verliehen wurden. Diese Commendatare bezogen die überflüssigen Einkünfte der ihnen commendirten Stifter, entweder eine Quote, meist zwei Drittheile der Gesammteinnahmen oder das Einkommen der Abbatialmensa.[26] Gerade soferne denselben Residenz im Kloster, dessen regulare Leitung dem Prior oder Decan zufiel, aufgetragen wurde, mußten sie der klösterlichen Disciplin abträglich sein, während das Streben nach reichen Commenden sich auch unter dem Deckmantel des Eifers für Reform zu verbergen wußte.[27] Die Constanzer Synode wollte mit ausreichend viel Religiosen besetzte Klöster der Commendation entziehen.[28] Die Beschlüsse der V. Lateransynode waren wenig geeignet, das Uebel auszurotten.[29] Dieses erhielt sich vielmehr trotz des Verbotes des Trienter Concils, in regularer Zucht lebende Klöster, ja überhaupt Stammklöster und von solchen abhängende Abteien und Priorate zu commendiren.[30] Seit Aufhebung der alten

---

sondern für den Fall, als dies alsbald nicht möglich wäre, c. 5, bestimmt, daß der Bischof mit einem benachbarten Abt die geistliche Verwaltung des Klosters besorgen solle. Sonst hielten Decane und Prioren soweit möglich die regulare Zucht aufrecht, s. Thomassin, Vet. et nova eccl. discipl., P. II, L. 3, c. 10 18. 21; van Espen, J. e., P. 1, tit. 31, c. 7. Nicht nur Syn. Troslei, 909, c. 3 (Hard., C. C., VI. 1. 511), eiferte gegen im Kloster mit Weib und Kind wohnende Laienäbte, sondern noch auf der V. Lateransynode verbot Leo X., Supernae, 5. Mai 1514, Klöster Laien zu commendiren (so nach der veränderten Fassung von Lib. sept., c. 7, I, 4, ed. Sentis, 10).

[26] Solche Commendatare kommen seit dem 12. Jahrhundert zwar keineswegs zuerst, doch immer häufiger vor; meist behauptete oder erwarb der Landesfürst das Recht, die Commenden zu verleihen, s. Thomassin, l. c., c. 10. 11. 13—15. 19. 20. Die Rechte des Commandatars beziehen sich zunächst nur auf das beneficium regulare s. str.; die Uebung der Jurisdiction, Ein- wie Absetzung des Priors, welcher die Stelle des Abtes nach innen vertritt, steht ihm nicht zu: so erklärte bezüglich der Cistercienser Innocenz X., Pastoralis, 25. September 1654 (Bull. Taur., XV, 771 f.), betreffs der Camaldulenser Alexander VII., Sacrosancti, 20. März 1657 (l. c., XVI. 265 f.); gleichwenig kommt ihm die Aufnahme der Novizen oder ein Stimmrecht im Capitel zu. Nur aus einem speciellen Rechtsgrunde, insbesondere dem päpstlichen Decret, kann der Commendatar derartige Rechte beanspruchen und es ist zu vag, demselben alle Rechte eines wahren Abtes zuzuerkennen, so Fagnani, Comm., ad c. 1, X, 3, 37, n. 5; van Espen, l. c., n. XL.

[27] Clemens V. widerrief sämmtliche, auch den Cardinälen gewährten Verleihungen von Klöstern titulo commendae sive guardiae: c. 2, Extr. comm., 3, 2. — Die Residenzpflicht fiel später weg, s. § 78, A. 24.

[28] Nach dem Reformdecret Martin V., 1418, c. 9, können sogar Metropolitankirchen einem nicht genügend dotirten Cardinal commendirt werden, doch nicht Pfarrkirchen, erste Domcapitel-Präbenden, Priorate und Klöster mit über zehn Mönchen (Hübler, Constanzer Reformation, 1867, 143; Walter, Fontes, 93. 96); das französische Concordat setzte statt zehn acht Mönche, gab aber andererseits Ausnahmen zu, s. Hübler, a. O., 204 f.

[29] Leo X., Supernae, 5. Mai 1514: Bis jetzt nicht commendirte Klöster sollen nur im Interesse des apostolischen Stuhles, bereits commendirte nur Cardinälen und verdienten Persönlichkeiten verliehen werden; besitzt der Commendatar eine separirte Mensa, so soll er ein Viertheil der Einkünfte derselben für die Erhaltung der Kirche verwenden; ist das Klostergut ungeschieden, so ist ein Drittheil der Gesammteinkünfte für kirchliche und klösterliche Zwecke aufzuwenden (Hard., C. C., IX, 1749). Im Interesse der commendirten Cistercienser-Klöster trug demnach Gregor XIII., Superna, 12. Juni 1574, § 9 (Bull. Taur., VIII, 76), die Ausmittelung einer mensa abbatialis und conventualis auf

[30] Trid., 24. 13; 25, reg., 21. Dem derzeitigen Commendatar eines im Text bezeichneten Klosters soll auch der dreijährige Besitz nicht helfen; derselbe muß binnen sechs Monate auf die Commende resigniren oder die Profeß ablegen, vorausgesetzt, daß nicht

reichen Klöster sind auch die Commendataräbte meist weggefallen.[31] — Die Wahl des Oberen muß nicht nur frei von Simonie, sondern auch ohne Berücksichtigung seitens Laien eingelegter Fürbitten vorgenommen werden.[32] Die Möglichkeit eines Vorschlags- oder gar eines Ernennungsrechtes weltlicher Herren gründet sich entweder auf stiftungsmäßigen Vorbehalt oder auf päpstliches Privileg.[33] Dem Vogteiherren kommt kein Recht zu, in die Abtwahl einzugreifen.[34] Durch die zweite Kanzleiregel sind Mannsklöster mit einem Jahreserträgniß über 200 Goldgulden dem Papste reservirt und entfiel daher wenigstens in Italien für die Regel die Abtwahl.[35] Auch sonst wurden größere Abteien sowohl im päpstlichen Consistorium als durch die apostolische Kammer nach vorausgegangener Information über die Person des Candidaten verliehen.[36] — Der auf Lebenszeit gewählte Abt erhält auf

etwa schon ein regularer Nachfolger für ihn ernannt wäre; endlich wird der Papst ersucht, das Decret genau durchzuführen. — Die Doctrin, welcher die Praxis nicht selten folgte, glaubte cit. c. 21 auf jene Klöster beschränken zu dürfen, welche Filialen (membra) besitzen und erklärte demnach die Commendirung alleinstehender großer Abteien für erlaubt, s. Gallemart, 648; Trid., 24, 13, wurde gar ignorirt. Richtig ist nur, daß die oberste Dispositionsbefugniß des Papstes außer Zweifel steht, s. § 24, III; § 25, I. II; § 80, A. 8.

[31] Cardinälen pflegen noch heute Klöster commendirt zu werden, s. R., 371 f. Die zwischen dem Cardinalbischofe von Sabina als Commendatar-Abt von Farfa und dem Claustral-Abt daselbst schwebenden Differenzen wurden zu Gunsten des ersteren entschieden: C. Epp. Reg., 22. Aug. 1890 (A. S., XXIII, 563—568). — Da die Commendirung von Klöstern überhaupt dem gemeinen Recht zuwider ist, erscheint dazu ausschließlich der Papst berechtigt, s. § 29, A. 2; § 89, IV, a. E.

[32] Gregor I. sog. Syn. rom., 601 (Hard., C. C., III, 539). Der Bischof, welcher einen Günstling zum Abt bestimmt und dafür sich Vortheile ausbedingt, ist auf Ein Jahr excommunicirt und die Besetzung ist nichtig: Syn. X. Toledo, 656, c. 3 (Bruns, I, 299). c. 38, X, 1, 6 (Innoc. III.). — Nichts hindert den nur nicht dem Intercessor verwandten oder verschwägerten Candidaten aus anderen Gründen, abgesehen von der eingelegten Fürsprache, zu wählen: c. 10, X, 1, 14 (Innoc. III.).

[33] Der Wunsch des Grundherren (dominus possessionis) wird billig berücksichtigt: Pelagius I. († 560; c. 4, C. 18, Q. 2). Unerwiesen ist die dermalen beinahe herrschende Ansicht: der Stifter eines Klosters sei regelmäßig Eigenthümer desselben geblieben und habe als solcher auch ein freies Verfügungsrecht, bes. das Recht der Einsetzung des Abten gehabt, s. Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 1878, 374 ff., 628 ff.; auf die Frage ist bei Darstellung des Patronats- und Vermögensrechtes näher einzugehen. Ein Beispiel der Bestellung des Nominationsrechtes in limine fundationis aus dem 11. Jahrhundert referirt Benedict XIV., Causarum, 16. Nov. 1747, n. I (Bull. II, Const. 40). — Siehe unten A. 117.

[34] Thatsächlich war es freilich oft, ja meist anders. — Dem Grafen Nellenburg verlieh Alexander II. († 1073; Jaffé, Reg., 2. ed., n. 4749), die Vogtei über ein Kloster sammt dem Recht, den Abten einzusetzen und die ganze Verwaltung zu führen; welches Privileg Gregor VII., 1080, aufhob (l. c., n. 5167), s. Martens, Gregor VII., 1, 1894, 324.

[35] Walter, Fontes, 483 f.; Pius IV., Ad cujus, 31. Oct. 1564 (Bull. Taur., VII, 308 ff.). — Eubel, Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificats Martin V., 1378—1431 (Stud. Ben.-Ord., 15, 1894, 71—82. 232—244). — Ueber die gegenwärtige Geltung dieses päpstlichen Reservats vgl. § 163. Weltgeistliche sog. Abteipfründen (s. § 90, A. 124) fallen keinesfalls unter die Regel.

[36] Für die alte Zeit vgl. Liber diurnus, form. 64. 65 (ed. Rozière, 125—128; Sickel, 59—62). Gelegentlich der päpstlichen Bestätigung eines Abten pflegte schon früh in bestimmter Höhe eine Abgabe (exenium) gefordert zu werden, s. Hadrian II., 782 (Jaffé, Reg., n. 2242). — Gregor XIV., Onus, 15. Mai 1591, § 12 (Bull. Taur., IX, 423), dehnte die Nothwendigkeit eines formellen Informativprocesses (s. § 159, III) auf die Consistorialabteien aus; bei den außerhalb des Consistorium verliehenen Abteien u. ä. genügt eine auch formlose Untersuchung der Würdigkeit des Candidaten.

ein binnen drei Monate nach der Wahl darauf gestelltes Gesuch die **Confirmation** vom Ordinarius oder von dem Präses der Congregation, sog. Erz- oder Generalabt, welcher zuvor etwa selbst oder durch einen Commissär den Act der Wahl leitete;[37] der gewählte Abt eines exemten Klosters hat die Confirmation vom Papste zu erbitten.[38] Erst durch die Confirmation erhält der zum Abt Gewählte das Recht, sein Amt anzutreten und die Verwaltung des Klosters zu übernehmen.[39] — Der confirmirte, auch exemte Abt hat bei Strafe einjähriger Amtssuspension binnen Jahresfrist um bischöfliche **Benediction** zu bitten, soweit nicht ausnahmsweise die Berechtigung eines Andern vorliegt.[40] Wird diese dreimal wiederholte Bitte ohne Grund abgeschlagen, so übt der Abt, die Priesterweihe vorausgesetzt, gleichwohl die sonst dem

---

[37] Ist der bischöfliche Stuhl erledigt, steht die Confirmation dem Capitelvicar zu: c. 14, X, 1, 33 (Greg. IX.). Im übrigen vgl. § 159, III; darnach hat der Confirmation eine summarische Untersuchung der Giltigkeit des Wahlactes in jeder Beziehung hin vorauszugeben; das Verfahren ist das contradictorische oder Exceptionsverfahren (§ 190, IV), wenn von Jemand Einwendungen erhoben werden. Wer auf eine zweifelhafte auf ihn gefallene Wahl resignirt hat, kann nicht gegen die nächste Wahl aus demselben Grunde protestiren, aus welchem er früher die Giltigkeit seiner Wahl behauptete: c. 16, X, 1, 6 (Innoc. III.). Die Zuständigkeit der Generaläbte und praesides congregationis, die Vorsteher, Aebte oder Prioren, der ihnen zugetheilten Klöster zu confirmiren, beruht auf den vom apostolischen Stuhl ihnen gewährten Privilegien, deren Tenor dem Ordinarius mitzutheilen ist; vgl. Constit. Beuron., c. 64 (Archiv, 54, 135 ff.); Rituale Cist., Lirin. 1892, 434—467. Darnach sind die z. B. vom Seckauer Ordinariat besorgten Ordo eligendi abbatem Runens., Graec. 1861, . . . St. Lambert., ib. 1865, theilweise veraltet. Bei den Cisterciensern übte bis ins vorige Jahrhundert der sog. pater immediatus, d. i. der Abt des Stamm- oder Mutterklosters das Recht, den Abt der Tochterstiftung zu confirmiren.

[38] c. 7, X, 1, 4 (Innoc. III.), schließt die Möglichkeit einer gegentheiligen Gewohnheit aus. Auf Grund päpstlicher Verfügung kann aber die Confirmation einem andern Prälaten zustehen, so dem Primas von Ungarn als legatus natus, s. oben § 88, A. 40. Der Bischof ist keinesfalls berechtigt, ohne weiters tamquam sedis ap. delegatus (!) die Wahl zu confirmiren: C. C., dub. V. ad Greg. XV., Inscrutabili, 5. Febr. 1622 (R., 541 f.; Bull. Taur., XII, 659 f.).

[39] Vorzeitige Besitzergreifung, d. i. ohne Vorlage der ordnungsmäßig ausgefertigten Urkunden, hat, wenn päpstliche Confirmation nöthig war, Verlust des aus der Wahl entstandenen Rechtes (jus ad rem) und für das resignirende Ordenscapitel dreijährige dem Papst reservirte Suspension von allen Beneficialeinkünften zur Folge: Pius IV., Sanctissimus, 31. Oct. 1564 (Bull. Taur., VII, 308 ff.); c. 1, Extr. comm., 1, 3 (Bonif. VIII.); Pius IX., Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, V, 1. Die Analogie von c. 17, X, 1, 6, und Pius IX., Romanus Pontifex, 28. Aug. 1873 (s. § 159, III), erscheint nicht begründet.

[40] c. 1, X, 1, 10 (Alex. III.); Benedict XIII., Commissi, 6. Mai 1725 (Bull. Taur., XXII, 169 ff.); Syn. Rom, 1725, tit. IV, (Coll. Lac., I, 353. 406 ff.). Von einem Indult suscipiendi benedictionem a quocumque antistite darf der Abt erst Gebrauch machen, nachdem er den Diöcesanbischof vergeblich dreimal ersucht hat: Benedict XIII., cit. Const., § 2; aufrecht geblieben ist das Indult: ut electi habeantur pro benedictis ab ipso summo Pontifice, sowie die Berechtigung des eigenen Ordensoberen: § 4 cit. — So werden die **Cistercienser-Aebte** von ihrem Generalabt benedicirt: C. C., 12. Febr. 1724 (R., 198, 14), welcher dazu nach Clemens VIII., 24. Juli 1599, auch Provincial-Commissäre bestellen kann, s. van Espen, l. c., c. 9, n. XVI. In Oesterreich wurden um die Benediction bis auf die Gegenwart die Ordinarien angegangen, obgleich Rituale Cist., Lirin. 1892, 467—491, die Uebung des Privilegs empfiehlt. Der vom Ordinarius zur Glaubensproseß gezwungene Abt soll den Eid nach Constit. O. Cist. helvet., 1894, 12, nur salvo ordine ableisten. Der transferirte, bereits benedicirte Abt bedarf keiner Benediction: cit. Const., § 1, wohl aber der zum Abt gewählte Bischof, s. Archiv, 2, 1857, 200 f.

benedicirten Abt zukommenden Functionen ungehindert aus.[41] Die Abbatialbenediction ist dem Ritus der Bischofsconsecration nachgebildet; der vom nicht exemten Abt dem segnenden Bischof geleistete Obedienzeid präjudicirt in keiner Weise der Ordensregel.[42] — In den neueren centralistischen Orden werden die Oberen regelmäßig nur auf Zeit, meist auf drei Jahre gewählt und ist Wiederwahl nur dispensativ möglich.[43] Die Wahl geschieht in den Capiteln nach Maßgabe der Ordensverfassung. Da die einzelnen Klöster selten Capitel haben, werden die Localoberen entweder von den Provincialcapiteln oder vom Provincial eingesetzt.[44] Die Bestätigung der von den Capiteln gewählten Provinzoberen steht dem General zu, welcher regelmäßig vom apostolischen Stuhl in seiner Würde bestätigt wird. Sache des Provincials ist es auch, durch die Bestellung von Superioren für die provisorische Leitung verwaister Klöster zu sorgen. — Die Resignation eines Ordensoberen muß an sich von demjenigen, welcher ihn confirmirt hat, angenommen werden; doch scheint auch die thatsächliche Annahme solchen Verzichtes durch Vornahme einer Neuwahl zu genügen.[45] — In selbständigen Klöstern alter Orden wird bei Behinderung oder Wegfall des Abten ein Administrator nur dann bestellt werden müssen, wenn die Behinderung oder die Erledigung voraus-

---

[41] c. 1, X, 1, 10 (Alex. III.), s. § 67, A. 10.

[42] Das Pontificale Rom., P. I. tit. de benedictione abbatis (ed. cit., 96—133), unterscheidet die Benediction, welche auctoritate apostolica und jene, welche auctoritate ordinaria vorgenommen wird, d. i. vom Diöcesanbischof dem immerhin exemten, aber keine päpstliche Benedictions-Facultät vorweisenden Abte ertheilt wird, s. Biederlack in Innsbr. Ztst. f. Theol., 19, 1895, 748—753. Der nicht exemte Abt schwört dem Ordinarius Obedienz secundum sacrorum canonum instituta et prout praecipit inviolabilis auctoritas pontificum romanorum (l. c., 133), früher mit der Clausel salvo ordine meo: c. 43, X, 5, 3 (Hon. III.); der exemte Abt leistet dem apostolischen Stuhl in der Formel des Bischofseides (§ 78, A. 61) Obedienz (l. c., 105 f.). — Die manus impositio, wovon Syn. II. Nicäa, 787, c. 14, spricht, hält Gratian. ad c. 1, Dist. 69, richtig für Abbatial-Benediction; van Espen, l. c., n. XI, für die Priesterweihe.

[43] Die Generale der Mendicanten werden meistens auf sechs Jahre gewählt, jener der Dominicaner auf zwölf Jahre, sowie deren Provinciale auf vier Jahre gewählt werden. — Durch besonderes päpstliches Indult wird nicht selten die Functionsdauer des Generals verdoppelt. Wiederwahl für dasselbe Amt im selben Orte ist nur zu Folge Reelections-Indults zulässig, sonst muß um Sanirung der an sich nichtigen Wahl angesucht werden: C. super disc. reg., 2. Dec. 1884 (Anal. J. Pont., XXVI, 985). — Daß die Provinz- und General-Capitel gegenwärtig vorwiegend Wahlcapitel sind, wurde bereits oben A. 10 bemerkt. Zunächst pflegen die bezüglichen Definitoren gewählt zu werden, dann meist aus deren Mitte der General, bezw. Provincial, ferner deren Räthe, der General-, bezw. Provinz-Procurator, Examinatoren u. s. w. Möglicherweise wird das Capitel auch mit der Wahl des Vorstandes, d. i. Generals oder Provincials eröffnet. Die Wahl des letzteren wird vom praeses capituli, welchen der General entsendet hat, allsogleich confirmirt. Eine Singularität ist, daß der General des Predigerordens eine päpstliche Bestätigung nicht erhält. Die Provinciale der Barmherzigen Brüder werden alternirend vom Generalcapitel und von dem gleichfalls alle 6 Jahre in den Provinzen stattfindenden capitulum intermedium, immer auf drei Jahre, bestellt.

[44] Ausnahmsweise wählt sich der genügend starke Dominicaner-Convent: drei seit zwei Monaten im betr. Kloster befindliche vocales (9 Jahre nach Ablauf der einfachen Profeß), selbst den Prior, welcher vom Provincial bestätigt wird (Constitt., dist. II, c. 2, Holsten, l. c., IV, 72 ff.) und intra gremium gewählt werden kann, wenn im Convent mehr als drei qualificirte Wahlmänner sind; andere Convente erhalten ihren Prior durch Ernennung des Provincials.

[45] Muß ja doch auch nicht jede Bestellung eines Ordensoberen ausdrücklich confirmirt werden. — Zustimmung des Bischofs zur Resignation des Abten verlangt Poenit. Theodori, L. II, c. 6, § 1. 2 (Wasserschleben, Bußordnungen, 207).

sichtlich länger dauern wird.[46] Die Wahl eines **Coadjutors** mit dem Rechte der Nachfolge bedarf als Ausnahme vom gemeinen Recht päpstliche Genehmhaltung.[47] — In der Gesellschaft Jesu kann der General einen Vicar bestellen, welcher bis zur Wiederbesetzung des erledigten Generalates die Gesellschaft leitet; der General wird sammt seinem Admonitor und den Assistenten von der Generalcongregation auf Lebenszeit gewählt und vom Papst bestätigt; er ernennt seinerseits den Generalsecretär, die Hälfte der Provinzprocuratoren und sämmtliche Visitatoren und Oberen der Provinzen wie Häuser, mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Residenzen und Convicte.

IV. Die **Gewalt der Oberen** ist eine statutarische; objectiv ist ihr Grund die Regel, subjectiv gegenüber dem Religiosen dessen Profeß, die Unterwerfung unter den Ordensobern. Sie ist daher an sich eine gewollte Gewalt, ist inhaltlich der väterlichen oder hausherrlichen Gewalt vergleichbar, sie ist keine Kirchengewalt, weder Weihe- noch Jurisdictionsgewalt. Auf Grund der statutarischen Verfassung des einzelnen Ordens üben sämmtliche rechtmäßig bestellten Oberen, auch der Frauenorden,[48] die ihnen zustehende Gewalt (potestas dominativa) in der getreuen Erfüllung der ihnen zustehenden Aufgabe, insbesondere der Aufrechthaltung der klösterlichen Ordnung in wie außer dem Hause, Ertheilung von Aufträgen, Berufung, Leitung oder Besuch

---

[46] Die Analogie vom Capitelvicar (s. oben § 90, XIII) ist unanwendbar. Ein Bestätigungsrecht des Ordinarius läßt sich nicht behaupten; wohl aber ist derselbe wie von allen den Personalstand der Klöster seiner Diöcese betreffenden Veränderungen in die Kenntniß zu setzen. — Die herrschende Tendenz vertritt den von selbst sich vollziehenden Uebergang der abtlichen Jurisdiction auf den Prior, wie derselbe sowohl in den Constitutionen der Beuroner, als jenen der österreichischen Benedictiner-Congregationen ausdrücklich verfügt erscheint. — Wer an Stelle des weggefallenen Generals oder Provincials provisorisch bis zum nächsten Capitel die Leitung übernimmt, ob der älteste Rath (Definitor) oder ein ad hoc bestellter General-, bezw. Provincial-Vicar, normirt Statut oder Gewohnheit des Ordens.

[47] Trid., 25, 7. — Vor erhaltener päpstlicher Genehmigung, mag diese vor oder nach der Wahl des Coadjutors eingeholt worden sein, kann von einem coadjutor perpetuus (s. § 91, IV) nicht die Rede sein.

[48] Die Aebtissin heißt mater spiritalis: Syn. VI. Paris, 829, L. I, c. 39 (Hard., C. C., IV, 1320); praelata: Syn. Aachen, 836, L. II, c. 12 *bis* (l. c., 1398); der Ausdruck Aebtissin wurde, wie jener Abt später eine auszeichnende Titulatur, welche keineswegs allen Ordensoberinnen zukam. Volltönend ist die an die inthronisirte Aebtissin zu richtende Formel: Accipe plenam et liberam potestatem regendi hoc monasterium et congregationem ejus et omnia quae ad illius regimen interius et exterius spiritualiter et temporaliter pertinere noscuntur (Pontif. cit., 141). Nach c. 12, X, 1, 33 (Hon. III.), scheint die Aebtissin nicht nur jurisdictio ordinaria zu besitzen, sondern insbesondere befugt zu sein, ihre Nonnen und unterstehenden Cleriker zu suspendiren, nur nicht zu excommuniciren; s. Vallens., Paratitl., L. I, tit. 31, § II, n. 9. Aber schon Gl. s. v. jurisdictioni, ad c. 12 cit., hat sich für die negative Auffassung entschieden; das Wort jurisdictio ist im weiteren Sinne zu nehmen für Gewalt, welcher die Untergebenen zu gehorchen haben, ebenso steht die Amtssuspension mit der in jedem organisirten Verein möglichen Suspension der Functionäre auf einer Linie; nach der richtigen Ansicht kann der Aebtissin jurisdictio ecclesiastica nicht einmal delegirt werden, s. § 75, A. 10. Sicher hat die Aebtissin trotz Benediction keine potestas ordinis, s. § 68, II. Dieselbe darf ihre Nonnen weder beichthören, noch segnen, noch öffentlich predigen, wie solches mißbräuchlich in einigen Cistercienserinnen-Klöstern Spaniens geschah: c. 10, X, 5, 38 (Innoc. III.), dagegen schon Admonitio gen., 789, c. 76 (ed. Boretius, 60). Singulär ist es, wenn wirklich (?) die Aebtissin von Las Huelgas, O. Cist., sich noch 1849 jurisdictio omnimoda, privata, quasi episcopalis, nullius dioeceseos zuschrieb, s. Anal. J. P., XXVI, 178 f. — Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 2, 1826, 550—565, und die eingangs über das Frauen-Ordensrecht vermerkte Literatur.

von Capitel- und anderen Versammlungen, Milderung gewisser disciplinärer Normen, Irritation von Gelübden ihrer Untergebenen (§ 143, A. 18), Visitation, Uebung der Zucht, Wahrung der Rechte und Interessen des Klosters und Ordens,[49] bei der Aufnahme wie Entlassung von Mitgliedern, bei Verwaltung des übernommenen Institutsvermögens u. a. — Demnach sind die Ordensoberen zur Residenz verpflichtet; doch wird Vernachlässigung dieser Pflicht nur als Verletzung des regularen, nicht des gemeinen Rechtes bestraft.[50] — Als die Zahl der Priester und Cleriker in den Ordensgemeinden immer mehr zunahm und die den Orden seitens des apostolischen Stuhles ertheilten Privilegien (§ 145, III) immer größeren Umfang erreichten, erwuchs die Gewalt der Oberen der Mannsklöster zu einer Amts- und Jurisdictionsgewalt, welcher, um Conflicte zu vermeiden, die bischöfliche Jurisdiction weichen mußte. Auf Grund dieser Jurisdictionsgewalt, welche keineswegs nur exemten Klostervorstehern zukommt,[51] **1.** ertheilen die Priesteräbte ihren Untergebenen die Tonsur und die niederen Weihen, s. § 67, II, 3; **2.** veranlassen die Ordination ihrer Untergebenen oder verbieten denselben weitere Promotion, s. § 67, VII; § 66, A. 46; **3.** verhängen über dieselben nicht nur häusliche Züchtigung, sondern auch wahre Kirchenstrafen,[52] sie üben die strittige wie die criminelle Jurisdiction über die Mitglieder ihrer Gemeinde aus, wobei sie meist nur summarisch vorgehen; sie absolviren ihre Untergebenen von den nach gemeinem Recht eingetretenen auch reservirten Censuren, nicht aber von jenen Censuren, welche der Bischof in seinem Wirkungskreise über dieselben verhängt hat;[53] **4.** sie üben die ordentliche Seelsorge nicht nur

---

[49] Pelagius II. († 590): universa quae vel ad divini cultus reverentiam vel ad utilitatem ejusdem monasterii pertinent, abbatis sollicitudo ad quem potestas tota pertinere convenit, debeat adimplere (c. 9, C. 18, Q. 2). Ex officio suo (abbates) teneantur congregationum suarum negotia procurare, nisi forte abbatis et conventus negotia essent omnino discreta: c. 21, X, 1, 3 (Innoc. III.).

[50] Singulär ist die Bestimmung, daß der Abt, überhaupt der Klostervorstand, das Kloster ohne ausdrückliche bischöfliche Erlaubniß nicht verlassen dürfe: Syn. Brixen, 1603, tit. 23, n. 36 (Hartzheim, C. Germ., VIII, 573).

[51] Voraussetzung dieser jurisdictio ordinaria ist der Bestand eines officium ecclesiasticum regulare, wozu zwar objectiv eine gewisse Stabilität, subjectiv aber nicht nothwendig Lebenslänglichkeit der Verleihung gehört, s. oben § 73, I. III, 3; II, a. E. — Nur bei exemten Ordensvorständen kann streng genommen von einer jurisdictio quasi-episcopalis die Rede sein: c. 3, in VI, 5, 7 (Alex. IV.); s. § 76, IV, 2; etwas anders Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 1876, 138—140. Soweit freilich die Concurrenz des Bischofs mit dem Abte weggefallen ist, so z. B. in Bezug auf Bestellung der Beichtväter der Regularen liegt Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction vor; soferne aber diese Exemtion nur eine beschränkte und partielle ist, spricht man gleichwohl im vorliegenden Falle von einem nicht exemten Kloster, dessen Genossen sonst der bischöflichen Gewalt unterstehen, vom Bischof mit Censuren belegt werden können u. s. w.

[52] Auch der Prior der Regular-Canoniker kann excommuniciren: c. 10, X, 1, 33 (Innoc. III.); s. weiters unten A. 99. 100.

[53] C. C., conf. Urban VIII., 9. Mai 1626 (R., 438); umgekehrt kann der Bischof nur auf Grund seiner Quinquennal-Facultäten die Regularen von sämmtlichen in ihren Orden reservirten Fällen und Censuren für den Gewissensbereich absolviren, n. VI. VII (Walter, Fontes, 509); s. über die päpstlichen Reservatfälle unten § 191, II. Der Abt absolvirt seine Mönche, welche sich gegenseitig verletzt haben, vom etwa incurrirten Banne (s. oben § 71, A. 15): c. 2, X, 5, 39 (Alex. III.), sowie den eigenen Mönch, wenn der Abt des Complicen denselben gleichfalls absolvirt: c. 32, eod. (Innoc. III.), auch wenn die verpönte Handlung vor dem Eintritte ins Kloster stattfand: c. 32 cit.; über einen weiteren antiquirten Fall, s. oben § 66, A. 69. Ueber die Dispensationsbefugniß der Ordensoberen, s. unten A. 67.

für die Ordensleute, sondern auch für die Familiaren des Klosters; sie bestellen ersteren die Beichtväter[54] und schränken deren Gewalt durch Reservation schwerer Fälle ein. In letzterer Beziehung ist Zahl und Art der Reservate derart bestimmt, daß eine Vermehrung der nach gemeinem Recht möglichen eilf Reservatfälle nur mit Zustimmung des General- oder Provinzialcapitels verfügt werden kann.[55] **5.** Aebte und auf Generalcapitel Ordensgenerale können so wie die Bischöfe Reductionen von Messenverpflichtungen nur dann vornehmen, wenn sie dazu stiftungsgemäß für berechtigt erklärt worden sind.[56] — Die Frage, ob den Localoberen oder nur den Provinzoberen der centralistisch organisirten Orden Jurisdiction in der soeben unter 2. bis 4. bezeichneten Weise über ihre Untergebenen zukommt, läßt sich nicht allgemein entscheiden.[57] — Nur allein den Vorständen der alten Orden kommen gewisse liturgische Ehrenauszeichnungen zu, wozu in erster Linie der Gebrauch der Pontificalien in allerdings verschieden normirter Weise und keinesfalls in dem den

[54] Die Mönche dürfen nicht Fremden, sondern nur sich gegenseitig Buße auferlegen: c. 1, C. 16, Q. 1 (Ps.-Nic.). Die cura, welche nach c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.), dem Abt zusteht, pflegt im Sinne von Seelsorge verstanden zu werden; der Abt heißt pastor: c. 38, X, 1, 6 (id.). Die seelsorgliche Jurisdiction des Abten oder Superiors ergibt sich arg. a contr. aus A. 48 cit. c. 10, X, 5, 38, aus c. 16, X, 5, 31 (Greg. IX.), woselbst das Begehren der Ordinarien, den Mönchen die Beichte abzuhören und die Eucharistie zu spenden, als Uebergriff erklärt wird. Die örtliche Jurisdiction umfaßt das ganze Kloster nach mens et dens, also meist auch die Familiaren: Trid., 25, reg., 11; s. oben § 92, A. 39; nicht aber ohne weiters in einem besonderen Institute untergebrachte Zöglinge und Pensionäre. — Die Religiosen können nicht einmal von den sonst privilegirt gewesenen Mendicanten, sondern nur von den ihnen statutarisch bestimmten Beichtvätern absolvirt werden: c. 1, § 1, Extr. comm., 5, 7 (Ben. XI.); Nothfälle, so die Reise ausgenommen, s. Ferraris, Bibl., s. v. Approbatio, art. II; doch auch dann nur von seitens des competenten Oberen bestellten Ordenspriestern oder bischöflich approbirten Weltpriestern: Benedict XIV., Quod communi, 30. März 1742 (Bull. 1, Const. 49); C. C., 16. Sept. 1769, „non proposita" (!, Thes. Res., 38, 141—150). Deshalb soll jeder Mönch seinen socius haben; der Superior soll sich den Seinen nicht zum Beichtvater aufdrängen: Clemens VIII., Sanctissimus, 26. Mai 1593, § 2, conf. Urban VIII., 26. Oct. 1624 (Bull. Taur., XIII, 212).

[55] Clemens VIII., cit. Decret. Derselbe Papst declarirte (l. c., 213), daß der reguläre Beichtvater, welchem der Obere die erbetene Facultät, von den Reservaten loszusprechen, verweigert, gleichwohl von eben diesen giltig absolvire. — Die eilf Fälle müssen keineswegs sämmtlich reservirt sein, dazu gehören u. a. Apostasie vom Orden, nächtliche Flucht aus dem Kloster, vollendete Fleischessünde, Tödtung oder schwere Verletzung, Mitschuld am Abortus, Besitz von Eigenthum, Fälschung der Briefe von Superioren; s. Ferraris, l. c., s. v. Praelatus regularis, n. 53—59; Reservatio casuum, n. 17—23. — Die Zahl eilf umfaßt etwaige Reservationen von Censuren i. str. S.: C. Epp. Reg., 7. Juli 1617 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 5, n. V). — Auf Grund der Quinquennal-Facultäten, n. 7, absolviren pro foro interno die Ordinarien alle Religiosen von sämmtlichen im Orden reservirten Fällen und Censuren (Walter, Fontes, 509) und wenigstens die nicht fraudulos außerhalb des Klosters weilenden Capuziner ohne weiters jeder Beichtpriester: C. Epp. Reg., 5. April 1897 (Archiv, 77, 576 f.; A. S., XXX, 29 f.).

[56] Trid., 25, 4; dazu vgl. aber § 205, IV.

[57] Sicher kann von den reservirten Fällen aus eigenem Recht nicht der Localobere, sondern nur der Provincial lossprechen: C. Vis., 13. März 1601 (Ferraris, l. c., s. v. Prael. reg., n. 57); dagegen ist wenigstens für die Augustiner-Eremiten entschieden, daß schon der Prior dem Regularen gestatten kann, bei einem fremden, sonst nicht für ihn, doch vom Ordinarius approbirten Priester zu beichten: C. Epp. Reg., 3. Juni 1864 (A. S., I, 672—677). — Zu weit geht Kämpfe, a. O., 138—142, wenn er nicht nur den Generalen und Provincialen, sondern auch den Ordens- und Generalcapiteln jurisdictio ordinaria zuschreibt; hier fehlt der Begriff des Amts und kann nur von jurisdictio quasiordinaria die Rede sein, s. oben § 75, VI; § 86, A. 5.

Bischöfen zustehenden Umfange zählt.[58] Die Präcedenz unter mehreren Ordensvorstehern derselben Stufe rangirt nach der Priorität im Erwerb der regularen Dignität.[59] — Die regularen Prälaten gehen als Dignitäten säcularen Nichtdignitären vor, nicht aber dem Domcapitel als Colleg; selbstständige Aebte gehen Provincialoberen, welche unter einem General stehen, vor, exemte Prälaten präcediren nicht exemten Prälaten gleicher Art.[60] — Wie einfache Mönche sind auch regulare Superioren und Prälaten, abgesehen von einigen ihnen besonders vorbehaltenen Stellen, vom Erhalt der römischen Ehrenprälatur (s. § 84, A. 24) ausgeschlossen.

V. Die Regularen sind durchweg, mit Ausnahme der Ritter, zum gemeinsamen Leben verpflichtet, dessen Strenge freilich in vieler Beziehung gemildert erscheint, so daß nur der Tisch und der Chor gemeinschaftlich geblieben ist.[61] Im einzelnen bestimmt Statut, Observanz oder der Wille des Oberen die Haus- und Gottesdienst-Ordnung, welche genau und punctlich eingehalten werden soll. So wie die Canoniker sind die Regularen, doch nicht die Jesuiten, zum täglichen Chordienst, wozu auch die Conventmesse gehört, verpflichtet.[62] Die Laienbrüder beten anstatt des Breviers gewisse

[58] Dazu bedurfte es früher (s. oben § 145, A. 13) eines besonderen Privilegs: c. 6, in VI, 5, 7 (Clem. IV.); Trid., 13, 4; welches allerdings durch lange Uebung ersetzt werden konnte. Solche Privilegien kommen seit dem 11. Jahrhundet häufig vor, s. van Espen, J. e., P. I, tit. 31, c. 6; doch verlieh schon Theodor I., 643, dem Priesterabt von Bobbio den Gebrauch der Mitra und Pontificalien (Jaffé, Reg., n. 1590). Die Mitra tragen die infulirten Prälaten in ihren Kirchen und auf Synoden: c. 6 cit., nicht aber auf letzteren die übrigen Pontificalien: C. C., 5. April 1732; 8. Aug. 1733 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 11, n. XIII). Die nicht exemten Aebte dürfen das Pastorale nur albo velo vel sudario appenso tragen, keine fixe Cathedra, keinen siebenten Leuchter haben u. a.: C. Rit. conf. Alexander VII., 27. Sept. 1659 (Ferraris, Bibl., s. v. Abbas, n. 31; Ginzel, K.-R., 1, 366—369); die Beobachtung dieses Decrets schärfte Pius IX., 5. Nov. 1855, den österreichischen Bischöfen ein, welche aber, da die Praxis eine mildere ist, um einige Abänderungen baten. — Die Regularprälaten führen den Titel Reverendissimus, tragen Ring und Pectoralkreuz. Auch Aebtissinnen führten nach Uebung und Privileg Kreuz, Ring und Stab. — Ueber die Befugniß der Prälaten, zu benediciren, s. oben § 138, A. 14. 15.

[59] So entschied Pius IV. im Streit des Lateran-Abten und des Abten von Monte Cassino, s. Benedict. XIV., l. c., c. 10, n. VI. Nur ausnahmsweise ist der Rang fix bestimmt, so hatte Fulda den Primat von den Abteien Frankreichs und Deutschlands: Johann XIII., 969 (Jaffé, Reg., n. 2867); s. *Schildeck (praes. Ulrich), Diss. de archicancellariatu et primatu Abbatis Fuld., Lips. 1724; oben § 145, A. 14.

[60] c. 6, in VI, 5, 7 (Clem. IV.), s. oben § 77, III.

[61] In den alten Klöstern war nicht nur das Refectorium, sondern auch calefactorium, locutorium, auditorium, infirmitorium, dormitorium für alle Genossen gemeinschaftlich; s. Syn. Agde, 506, c. 38 (c. 3, § 2, C. 20, Q. 4); eine separate Celle erlaubt dem Mönche nur der Abt mit Genehmigung des Bischofs: Syn. I. Orléans, 511, c. 22 (c. 14, C. 18, Q. 2). — Unter perfecta vita communis begreift sich vorzüglich der Verzicht auf jegliche Besonderheiten im Besitz und Gebrauch von Sachen, s. unten § 147, A. 116. — Bis ins Mittelalter erhielt sich der Brauch, daß Männer wie Frauen sozusagen privatim die Gelübde ablegten (s. § 147, A. 32) und vereinzelt, sowie im Kreise ihrer Familie lebten; bei Excommunication wurde solchen der Eintritt in ein Kloster oder eine Canonie aufgetragen: Syn. Verneuil, 755, c. 11 (M. G., ed. Boretius, 35), ohne daß dies gemeines Recht wurde, s. unten § 147, A. 33.

[62] Das Chorgebet wurde als selbstverständlich allgemein geübt; erst spät und lediglich anläßlich der durch den Superior oder, wenn keine Exemtion vorliegt, den Ordinarius zu beseitigenden Mißbräuche erwähnt desselben: c. 1, Clem., 3, 14; vgl. Du bréviaire monastique (Anal. J. Pont., VII, 1864, 428—473). Damit war naturgemäß das tägliche „capitulum" verbunden, d. i. die Lesung eines Abschnittes aus der heiligen

andere Gebete. Leben und Auftreten der Ordenspersonen sind durch die Regel oft bis ins Einzelne normirt. Dies gilt insbesondere von Speise und Trank und dem oft andauernden Fasten, von dem Entbehren sonst gewöhnlicher Bequemlichkeiten, von dem Empfang der Sacramente der Buße und des Altars, von den Lesungen bei Tisch, von der Tracht.[63] Die Ordenstrachten sind höchst mannigfaltig nach Farbe, Stoff und Schnitt der Gewandung, nicht selten sind sie pittoresk, immer charakteristisch.[64] Auch solche regulare Genossenschaften, welche anfänglich keine besondere Tracht wählten, widerstanden auf die Dauer dem Streben, eine eigene Ordenstracht zu besitzen, nicht.[65] Die einzelne Ordensperson, mit Ausnahme des Ritters, ist verpflichtet, jederzeit die statutarisch normirte Tracht ihres Ordens zu tragen und zwar mit Vermeidung jedes Luxus und jeder subjectiven Besonderheit.[66] Ablegen

---

Schrift, aus dem Martyrologium, aus der Regel, welche der Novizen wegen in der Volkssprache erklärt werden sollte: c. 1, § 2, Clem., 3, 10; später wurde der Ausdruck Capitel auf die Versammlung der Congregation, d. i. der Conventualen beschränkt, s. oben § 90, A. 6. — Obwohl die Conventmesse allgemein auch in den Mendicantenklöstern gehalten wird, streitet man über die Verpflichtung der Regularen dazu, m. A. dagegen Ballay, De missa conventuali. im Archiv, 36, 1876, 298—300; richtig ist, daß eine Applications-Verbindlichkeit zu Gunsten der Wohlthäter des Hauses, sowie des Abten an Sonn- und Feiertagen im gemeinen Recht nicht begründet ist.

[63] Allgemein verbietet, im Refectorium Fleisch zu genießen: c. 6, X. 3, 35 (Innoc. III.), doch mag der Abt einigen eine pitantia zukommen lassen, oder sie in seiner Kammer besser tractiren. Während des Essens ist oft Silentium geboten oder finden Lesungen statt; nach Syn. Brixen, 1603, a. A. 50 a. O., n. 21, soll monatlich die ganze Regel vorgelesen werden. — Monatliche Beichte und Communion schreibt vor c. 1, Clem., 3, 10; Trid., 25, 10, das Statut oft weit häufiger. — Die reg. s. Franc., c. 15, verbietet den Brüdern, eine bestia zu halten oder, Krankheit ausgenommen, zu reiten; die Praxis hat die Disciplin gemildert und ist aus einem vernünftigen Grunde dem Franciscaner auch die Benützung der Eisenbahn gestattet: C. Epp. Reg., 19. Juni 1863, 21. Juli 1876 (A. S., I, 35 f.; IX, 398—405). — Die Wohnung, cella, des Mönchs soll einfach sein; sie wird demselben angewiesen, nicht von ihm gewählt. Dieselbe abzuschließen ist oft verboten oder deren Visitation durch den Oberen angeordnet. In der Thüre ist etwa eine Oeffnung angebracht, durch welche der Blick in die Kammer frei stehen muß. Wie der mündliche kann auch der briefliche Verkehr unter Controle gestellt sein; die Briefe werden vom Oberen ent-, bezw. gesiegelt, wenn nicht gar gelesen. Sogar der im Mittelalter gebräuchliche Aderlaß wurde durch die Regel getroffen; nach Constt. O. Praed., Dist. I, c. 12, darf die minutio sanguinis nur (!) viermal jährlich stattfinden, während welcher Zeit die Brüder kein Fleisch essen sollen; vgl. Martène, De antiquis monachorum ritibus, L. II, c. 13, n. 4; Greg. Müller, Der Aderlaß (Cisterc.-Chronik, 6, 1894 152—155. 188—190. 217—219. 249—252). — Den Charakter von Bußübungen haben die zu gewissen Zeiten vorgeschriebenen Genuflexionen, Flagellationen, Bußgürtel u. a., denjenigen von Strafen dagegen die Anweisung eines besonderen Sitzes oder Standortes bei Tisch und im Chor, die Entziehung einer Speise, das Verbot des Colloquiums, der Recreation, die Beraubung eines bestimmten Kleidungsstückes, z. B. der Capuze oder des Scapuliers (Sadok) des Mönches, des Schleiers der Nonne u. a. Die Praxis hat nicht wenige dieser Bestimmungen gemildert, wenn nicht völlig beseitigt.

[64] Bezeichnungen der Ordenstracht sind: habitus regularis, schema, cuculla, floccus, bei Frauen velum. Nicht selten wird der Name des Ordens von dessen Tracht genommen; so spricht man von Schwarz- und Weißmönchen, Capuzinern, Barfüßern u. ä. — Unbefugtes Tragen des Mönchskleides seitens Weltcleriker ist nicht zu dulden: c. 3, X, 3, 31 (Capitulare, 789).

[65] Die Regular-Canoniker hatten ursprünglich keine besondere Tracht; die Jesuiten adoptirten später allgemein die Tracht der spanischen Cleriker.

[66] Des bestimmten Habits der religiösen Frauen erwähnen: Stat. eccl. ant., c. 99 (c. 24, Dist. 23); Syn. X. Toledo, 656, c. 4 (c. 16, C. 20, Q. 1); c. 4, X, 3, 31 (Syn. Tribur., 895). Mönche müssen, auch wenn sie Bischöfe geworden, ihren Habit tragen:

des Ordenshabits ist sträflich, es wäre denn, daß der Obere hierin wie in anderen mehr äußerlichen Puncten der regularen Zucht und Lebensordnung Dispensation gewährt hat. Die Dispensationsbefugniß des Oberen ist statutarisch normirt, jedenfalls eine beschränkte und geht an sich nicht soweit, daß auch von Bestimmungen des gemeinen Rechtes Nachlaß gewährt werden kann.[67] — Ein Hauptmittel der regularen Zucht ist die Clausur. Früher war es nöthig, auch den Mönchen das Zusammenleben mit Personen des anderen Geschlechtes zu verbieten,[68] später veranlaßten die Gefahren für den guten Ruf oder auch die Sittlichkeit wiederholte Verbote der Doppelklöster;[69] trotzdem erhielten sich vielfach benachbarte Manns- und Frauenklöster. Die Ordensperson gilt als der Welt abgestorben und soll ihr Heil im gewählten Kloster wirken; Herumschweifen der Ordensleute galt von jeher als Uebel.[70]

---

c. 15, X, 3, 1 (IV. Lat.). Wer freventlich (temere) insbesondere zum Besuch der Universität sein Mönchsgewand ablegt, ist ohne weiters excommunicirt: c. 2, in IV, 3, 24; s. unten § 148, A. 3, ebendort, A. 10. 12, kommt darzustellen, daß die Ablegung des Habits auch wegen angeblicher Nichtigkeit der Profeß sträflich ist: Trid., 25, reg., 19. Andererseits steht fest: monachum non facit habitus: c. 13, X, 3, 31 (Innoc. III.?); in diesem Sinne drohte Syn. Gangra, c. 350, c. 12, den Männern wegen Tragens einer selbstgewählten Asketentracht Anathem (c. 15, Dist. 30) und ebenso, c. 13. 17, den Frauen, welche sich das Haar scheeren und nach Männerart kleiden (c. 6. 2, ead.); eine Marotte, welche später unter den französischen Nonnen einriß: Syn. Verneuil, 844, c. 7 (Hard., C. C., IV, 1472). — Syn. I. Orléans, 511, c. 20, untersagte den Mönchen orarium et tzangae (chiancae, zonae) zu tragen (c. 32, C. 27, Q. 1); c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.), den Gebrauch von Leinenhemden, nach damaligen Begriffen allerdings ein seltener Luxus; bei Strafe einjähriger Suspension vom Collationsrecht oder von der Administration, jeglichen Kleiderluxus betreffs der almutiae, caputia, scapularia u. a., sowie gewisse Unterhaltungen (s. § 70, A. 16. 48): c. 1, Clem., 3, 10; Religiose, welche luxuriose ungeistliche Kleider tragen (s. § 70, A. 44), müssen derselben für fromme Zwecke sich entäußern und sind durch ein Jahr vom Benefiz suspendirt oder dazu inhabil: c. 2, Clem., 3, 1. — Manches hat die Praxis gemildert, so z. B. betreffs des Barfußgehens: C. Epp. Reg., 8. Juli 1864 (A. S., I. 36 f.), betreffs des Gebots, auch Nachts den Habit nicht abzulegen, wie denn nach reg. Ben., c. 22, der Mönch gegürtet, doch ohne Messer schlafen soll.

[67] In letzterer Hinsicht ruht die Dispensations-Befugniß immer in einem Privileg, etwa der vollen jurisdictio quasi episcopalis (s. oben § 39, A. 8) und kommt selbstredend nie Frauen zu, welche immerhin in Fragen der regularen Disciplin Dispensation ertheilen können, was die gemeine Meinung freilich, doch ohne Grund, bestreitet, s. Ferraris, Bibl., s. v. Abbatissa, n. 66 f. — Vom Wesen des Ordenslebens, insbesondere Keuschheit und Armuth, kann nicht einmal der Papst, keinesfalls der Ordensobere dispensiren: c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.); Trid., 25, reg., 1; unbestritten aber für Einzelne vom Fastengebot: C. C., 15. Dec. 1725 (R., 471, 9) u. ä. Die Erlaubniß, das Ordenskleid heimlich zu tragen, soll nicht gegeben werden: Trid., 25, reg., 19. — Caramuel a Lobkowitz, Basis theologiae regularis tom. II. h. e. Bernardi elimatum ad reg. Ben. scholion de praecepto et dispensatione, Frcfrt. 1648.

[68] Syn. I. Carthago, 348, c. 3 (Bruns, I, 113), III, 397, c. 25 (c. 32, Dist. 81); Gregor I., 604 (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1994). Gegen Verwendung von Mägden in Mannsklöstern: Syn. II. Nicäa, 787, c. 18 (Hard., C. C., IV, 497 f.).

[69] Syn. Agde, 506, c. 28 (c. 23, C. 18, Q. 2); Gregor I., 600 (Jaffé, l. c., n. 1803); Syn. II. Nicäa, 787, c. 20 (c. 21, C. 18, Q. 2). — In Britannien griff das Verbot nicht durch, s. Poen. Theod., L. II, c. 6, § 8 (Wasserschleben, Bußordnungen, 208), was fälschlich von verheirateten Mönchen erklärt wurde.

[70] Dagegen soll der Bischof einschreiten: Syn. Chalcedon, 451, c. 4 (c. 12, C. 16, Q. 1); überholt ist die Bestimmung, daß der Bischof dem Mönche Urlaub zu ertheilen habe. — Eine Plage des Alterthums waren die zügellosen Remoboth oder gyrovagi, deren reg. Ben., c. 1, erwähnt. Um jeden Anlaß zum Vagiren zu beseitigen, soll in jedem Kloster für jegliche Nothdurft durch Anlage von Gärten, Mühlen u. s. w. gesorgt sein: reg. cit., c. 66. — Insbesondere sollen Mönche nicht an öffentlichen Orten oder bei Hof sich herumtreiben: Syn. Aachen, 836, L. III, c. 24 (Hard., C. C., IV, 1407).

Gegen herumvagirende Ordenspersonen ist die ganze Strenge der Kirchengesetze (§ 148, I) anzuwenden. Alle Privilegien, zu anderen Klöstern, auf Universitäten, selbst zu den eigenen Oberen zu gehen, sind aufgehoben; wer sein Kloster verlassen hat, muß die Erlaubniß oder den Auftrag dazu schriftlich in Händen haben.[71] Sache des Oberen ist es, die Lebensweise der erlaubterweise außerhalb des Klosters lebenden Mitglieder zu bestimmen, die auf Universitäten weilenden Mönche sollen in Conventen untergebracht werden, die auf Prioraten, Villen und Pfarren wie vereinzelt exponirten Mönche sollen soweit wie möglich die Regel befolgen.[72] — Die Clausur, d. i. der Verschluß des Klosters, ist anders bei den Manns- und anders bei den Frauenklöstern. Bei ersteren besteht sie darin, daß die Mönche nur aus einem triftigen Grunde, mit Erlaubniß des Oberen und in Begleitung eines Bruders ihr Kloster verlassen dürfen,[73] in dasselbe aber Frauenspersonen gar nicht, Männer nicht ohne Noth und jedenfalls nur auf Zeit zugelassen werden dürfen.[74] Verletzung dieser Vorschriften wird am schuldigen Religiosen nach Maßgabe der Regel gestraft; Zulassung und Eintritt von Personen weiblichen Geschlechtes hat die dem Papst reservirte Excommunication aller Schuldigen,

---

[71] Trid., 25, reg., 4; das diesbezügliche Mandat des Oberen heißt obedientia. — Mönche und Nonnen, welche ohne Erlaubniß des Abten ihr Kloster verlassen haben, dürfen nicht in einem anderen Kloster, sondern nur in dessen Hospiz Unterkunft finden: Syn. II. Nicäa, 787, c. 21 (Hard., C. C., IV, 499). Der Mönch, welcher ohne Patente seines Oberen eine Orientreise unternimmt, verfällt der päpstlich reservirten Excommunication und ist im summarischen Verfahren von den Ordinarien zu verhaften und zu bestrafen: c. 2, Extr. comm., 3, 8 (Joann. XXII.). Der Vorwand, zum Oberen zu gehen, enthebt an sich nicht von der Nothwendigkeit des Passes: Trid. cit., doch ist Regularen, welche notorisch ungerecht behandelt werden, nicht verwehrt, geraden Wegs ihren Oberen anzugehen, s. Ferraris, Bibl., s. v. Apostasia, n. 29—41. In römische Klöster dürfen Mönche, welchen die Erlaubniß zur Romreise verweigert worden, nicht aufgenommen werden, bevor sie der Cong. neg. reg. oder ihrem Ordensprotector sich vorgestellt haben: Sixtus V., Ad romanum, 21. Oct. 1588, § 19—21 (Bull. Taur., VIII, 959).

[72] Trid., 25, reg., 4. Die Erlaubniß, eine Universität zu beziehen, ertheilt der Prälat cum consilio der Majorität des Convents: c. 2, in VI, 3, 24; s. oben § 70, A. 36. — c. 2, X, 3, 35 (III. Lat.), bezieht sich nicht auf Regularcanoniker, welche, auf Pfarren exponirt, nur womöglich Einen socius haben sollen: c. 5, eod. (Innoc. III.); vgl. oben § 93, A. 6. 7. — In Prioraten oder Propsteien sollen gleichfalls nie solitarii monachi sein, etwaige Indulte müssen dem c. 2 cit. ausdrücklich derogiren: c. 3, X, 2, 37 (Hon. III.). Sind die Priorate zu arm, um Mehrere zu erhalten, so sind dieselben mit benachbarten Besitzthümern desselben Stiftes in gemeinschaftlicher Wirthschaft zu verwalten: c. 1, § 6, Clem., 3, 10 (anders p. dec. c. 3 cit.); abgesehen davon sind die Priorate incompatibel: c. 32, in VI, 3, 4; c. un., Clem., 1, 5. Nicht exemte Prälaten kann der Ordinarius verhalten, die einzelnen Mönche von den Villen einzuberufen und letztere durch Weltgeistliche verwalten zu lassen: c. 4, X, 3, 37 (Hon. III.); nach c. 1, Clem. cit., § 7, sollen aber die Inhaber solcher zur Residenz verpflichtender Stellen geradezu expresse Professen sein; schon c. 32, § 1, in VI, 3, 4, verbot prioratus vel ecclesiae aut administrationes seu officia des einen Klosters ohne päpstliche Genehmhaltung Mönchen eines andern, nicht unirten, Klosters zu verleihen; letztere sind inelegibel geworden und die Besetzung ist an den Ordinarius, bezw. bei exemten Klöstern an den Papst devolvirt.

[73] Fälle der Noth ausgenommen, ist nach strenger Disciplin vor wie nach dem exitus das benedicite des Oberen kniend einzuholen. Hierüber, den Begleiter (socius) und den Pförtner vgl. Clemens VIII., Nullus omnino, 25. Juni 1599, § 17—21, conf. Urban VIII., 21. Sept. 1624 (Bull. Taur., XIII, 209). Ueber schriftliche Erlaubniß, s. A. 71.

[74] Weltleute als Pensionäre aufzunehmen ist ein Unfug: Syn. Saragoza, 691, c. 3 (Bruns, I, 103). Nach Gregor I. soll auch der Cleriker nur des Gebetes halber das Kloster betreten (Jaffé, Reg., n. 1121).

sowie Suspension vom Gottesdienste, Privation und Inhabilität der schuldigen Regularen zur Folge.[75] Dabei ist selbstredend vorausgesetzt, daß der Fall so geartet ist, daß überhaupt die Censur eintreten kann, daß also einerseits die Admission nicht aus Versehen, Zufall oder Noth geschah und andererseits die Frauensperson um die päpstliche Censur wußte. In der Praxis wohnt der Prälat meist außerhalb der Clausur und umfaßt diese nur gewisse Räumlichkeiten des Klosters, mit Ausschluß nicht nur der Kirche, sondern auch der Wirthschaftsgebäude, Gärten, der Bibliothek, der Museen u. ä.[76] Die Observanz nimmt ferner Fürstinnen und große Wohlthäterinnen des Klosters sammt deren Begleitung vom erwähnten Verbote aus.[77]

VI. Die Disciplinargewalt übt im einzelnen Kloster der regulare Obere nach Maßgabe der Ordensverfassung entweder allein oder im Capitel.[78] Jeder Verhängung einer Pönitenz hat entweder eine Verwarnung und Rüge seitens des Oberen oder eine Selbstanklage vorauszugehen.[79] Die anzuwendenden

[75] Pius IX., Apostolicae, 12. Oct. 1869, II, 7: Mulieres violantes regularium virorum clausuram et superiores aliosve eas admittentes (Schneider, Fontes, Ratisb. 1895, 63); Pius V., Regularium, 24. Oct. 1566, Decet, 16. Juli 1570 (Bull. Taur., VII, 487 ff.); Gregor XIII., Ubi gratiae, 13. Juni 1575 (l. c., VIII, 113); Benedict XIV., Regularis disciplinae, 3. Jan. 1742 (Bull. I, Const. 39), wodurch zugleich alle zum Eintritt berechtigenden Licenzen widerrufen wurden; über die Absolutions-Befugniß der Bischöfe, s. unten A. 145. — Die Ausschließung der Frauenspersonen vom Mannskloster ist sozusagen selbstverständlich, vgl. Syn. II. Tours, 567, c. 16 (Bruns, II, 229); Gregor I., 594 (c. 20, C. 18, Q. 2); demnach ist insbesondere verboten, weibliche Dienstboten im Kloster zu halten: Syn. II. Nicäa, 787, c. 18 (Hard., C. C., IV, 497 f.). — Bonacina, S. J., Tr. de clausura et poenis violat. ipsius impositis, Ven. 1629; Gibalinus, e S. J., Disquis. de clausura regulari, Lugd. 1648; La clôture passive (Anal. J. Pont., XXVII, 1887, 25—47. 315—338. 832—867; XXVIII, 1888, 671—697); Dolhagaray, La loi de la clôture dans les couvents d'hommes (Rev. des scienc. eccl., 75, 1897, 230—248).

[76] Nach der alten Disciplin stund die Klosterkirche keineswegs dem Volke und den Frauen frei offen, s. van Espen, l. c., tit. 30, c. 2, n. IX—XVI; Dolberg, Die Satzungen der Cistercienser wider Betreten ihrer Kirchen durch Frauen (Stud. Ben.-Ord., 15, 1894, 40—44. 244—249). Syn. I. Lateran, 1123 (c. 10, C. 16, Q. 1) verbot den Klöstern noch publicas missas cantare. Dagegen erklärte Pius V., cit. Decet, § 3, ausdrücklich den Besuch der Klosterkirche seitens Frauen straffrei und gestattete denselben sogar, § 4, im Falle großen Andranges anstatt durch die Kirchen- durch die Klosterpforte in und aus dem Gotteshaus zu treten. — Die Frage, ob die Sacristei zur Clausur gehört, ist nach deren örtlichen Lage zu entscheiden, vgl. Ferraris, Bibl., s. v. Conventus, art. III, n. 12—14.

[77] Desgleichen Mädchen im Kindesalter, s. Ferraris, l. c., n. 16—22. Die A. 75 citirten Constitutionen geben wie Schema Vaticanum de clausura, c. 1 (Martin, Conc. Vat., 1873, 236), keine Ausnahmen zu und bedürfen nach Benedict XIV., cit. Regularis, auch Stifterinnen und Landesmütter eines besonderen zum Eintritt berechtigenden päpstlichen Indultes. Ein solches erhielt z. B. Christine von Schweden, um sowohl Männer- wie Frauenklöster in Rom betreten zu dürfen: Alexander VII., Singularis und Spirituali, 24. Dec. 1655 (Bull. Taur., XVI, 102 f.).

[78] Nach A. 50 cit. Syn. Brixen, 1603, tit. 23, n. 16, sollen wöchentlich mindestens zwei Capitel gehalten werden, in welchen alles wider Regel und Zucht Geschehene verhandelt und gestraft wird. Die in den alten Orden meist verfallenen Schuldcapitel versuchte die Neuzeit in den Frauen-Congregationen wieder ins Leben zu wecken; diese Art der Askese hat mit dem Beichtinstitute nur eine äußere Aehnlichkeit; a. M. Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 468 ff. — Nach geltendem Recht sind diese Schuldcapitel bei allen Ordensvereinen, welche nicht unter einem priesterlichen Oberen stehen, also bei sämmtlichen Frauenorden und den männlichen Laien-Orden und -Congregationen abgeschafft: Decret. C. Epp. Reg., Quemadmodum, 17. Dec. 1890 (A. S., XXIII, 505—508); s. unten § 149, A. 40.

[79] Von der excommunicatio a mensa vel oratorio nach zweimaliger geheimer und einmaliger öffentlicher vergeblicher Rüge, insbesondere wegen Verkehrs mit einem

Disciplinarstrafen waren höchst mannigfach: Ausschluß vom gemeinsamen Tisch und Oratorium, Fasten, körperliche Züchtigung, Einschließung oder umgekehrt Ausstoßung (§ 148, III) und Versetzung in ein anderes Kloster.[80] Letztere soll nach geltendem Recht vorzüglich in den neueren Ordensgenossenschaften als Administrativmaßregel platzgreifen, um das Aufsehen, welches eine förmliche Bestrafung und ein weiteres Verweilen des Uebelthäters am Orte der That erregen müßte, zu vermeiden; doch haben dabei die Oberen jeder Elusion der bischöflichen Jurisdiction sich zu enthalten.[81] — Von den regularen Disciplinarstrafen sind die Censuren und Strafen des gemeinen Kirchenrechts wohl zu unterscheiden; letztere kann nur jener Regularobere verhängen, welchem kirchliche Jurisdiction eignet;[82] mangels derselben ist der Diöcesanbischof als ordentlicher kirchlicher Richter berufen, gegen verbrecherische Ordenspersonen vorzugehen, sowie überhaupt dann, wann der zunächst berufene regulare Obere in der Correction und Bestrafung vorgekommener Unordnungen und Ausschreitungen säumig ist.[83] — In gewissen Fällen der Verletzung der regularen Ordnung tritt auf Grund des Gesetzes von selbst und ohne weiters Suspension, Verlust des activen und passiven Stimmrechtes, Privation, Inhabilität, Excommunication ein; in anderen Fällen werden diese Strafen durch richterlichen Spruch des Prälaten oder Ordinarius über den Schuldigen verhängt.[84] — Was insbesondere die Absetzung eines Abten betrifft, so

---

solchen Excommunicirten und dessen stufenweiser Reconciliation handelt reg. s. Ben., c. 23—27. 44; s. van Espen, l. c., tit. 31, c. 3, n. XXXI; Löning, a. O., 408 f.

[80] Die Schläge spielen eine hervorragende Rolle in der columbanischen Klosterregel (s. oben § 144, A. 9); aber auch reg. s. Ben., c. 2. 23. 28, erwähnt der verbera, wodurch der Trotz gebrochen werden soll; die körperliche Züchtigung soll nur durch Cleriker vollzogen werden: c. 24, X, 5, 39 (Coel. III.), s. oben § 71, A. 13. Im engeren Sinne nennt man „Disciplin" Hiebe mit kleinen Geißeln auf den entblößten Oberkörper. — Buße bei Wasser und Brod und reclusio verfügt Syn. Tarragona, 516, c. 1 (Bruns, II, 15); inclusi hießen jene, welche bis auf eine kleine Oeffnung zur Strafe wie aus Askese in Gelasse eingemauert wurden: die Strafe solcher Immuration traf, nachdem die strenge Clausur deren Versetzung: Gregor I., (c. 28, C. 27, Q. 1), verwehrte, vorzüglich gefallene Nonnen: c. Epp. Reg., 16. März 1620 (Ferraris, Bibl., s. v. Poena, art. II, n. 16) und häretische Ordensleute: c. 8, § 8, in VI, 5, 2 (Alex. IV.). — Der Klosterkerker heißt ergastulum; er droht insbesondere dem pflichtvergessenen Pförtner: Clemens VIII., Nullus omnino, 25. Juni 1599, § 20 (Bull. Taur., XIII, 209). — Vgl. die eingangs vermerkte Literatur, ferner Mabillon, Sur les prisons des ordres religieux (Ouvrages posthumes, II, Paris 1724, 321—335); Ayrmann, De monasterio carcere, Fcfrt. 1747; Krauß, Im Kerker vor und nach Christus, 1895, 192—251.

[81] Obere, welche derart die Bestrafung des Schuldigen entgegen Trid., 25, reg. 14, verhindern, trifft von selbst eintretende und dem Papst reservirte Privation, Inhabilität, Verlust des activen wie passiven Stimmrechts: Clemens VIII., Suscepti, 23. Febr. 1596, § 3 (Bull. Taur., X, 249).

[82] Demnach können die Vorstände der modernen Congregationen sowenig wie eine Aebtissin (s. oben A. 48) excommuniciren und suspendiren etwa ex informata conscientia und zieht daher Uebertretung ihrer Mandate oder Verbote, Messe zu lesen u. ä., keine Irregularität (§ 68, V, 3, b) nach sich; s. Anal. J. Pont., XI, 1872, 248—250.

[83] Voraussetzung ist dabei, daß keine Exemtion vorliegt: c. 8, X, 3, 36 (Innoc. III.). Im Falle einer Devolution (s. § 145, A. 27): c. 7, X, 1, 31 (Innoc. III.), entscheidet die Prävention: C. s. st. reg., conf. Alexander VII., 27. Juli 1655, n. 11 (Fagnani, Comm., ad c. 7 cit., n. 42).

[84] Beispiele der Suspension s. unten § 147, A. 61; § 148, A. 13. Wegen Simonie bei der Aufnahme (s. § 147, A. 66) sollen der Abt und die übrigen Schuldigen von ihren Aemtern suspendirt werden: c. 19, X, 5, 3 (Alex. III.). Ist derart dem Abt das Collationsrecht von Beneficien suspendirt, so devolvirt dasselbe an den Prior, welcher dasselbe mit

reichen dazu minder schwere Vergehen aus als zur Privation von Säcular-Beneficiaten, so vor andern Verachtung der Regel, Unsittlichkeit, Verschwendung, Vernachlässigung der Vorstandspflichten vorzüglich in Handhabung der Disciplin.[85] Das Capitel kann nach statutarischer Festsetzung über den Abt Regulardisciplin verhängen, nicht aber dessen Deposition aussprechen.[86] Der exemte Prälat kann nur vom Papste oder dessen Delegaten abgesetzt werden; mangels besonderer Normen ist die Competenz des Ordinarius zur Deposition des nicht exemten Abten zu behaupten.[87] Während die Conventual-Prioren rechtlich den Aebten gleichstehen, sind die Claustral-Prioren, sowie die übrigen Officialen des Klosters nach Ermessen des Abten amovibel, ohne daß es dazu eines canonischen Processes oder auch nur einer schuldbaren Handlung derselben bedürfte.[88] — Die Visitation der Klöster lag dem Ordinarius ob, sowie besonderen regularen Visitatoren.[89] Die Bestellung solcher Visitatoren setzt voraus, daß die Selbständigkeit der einzelnen Ordenshäuser in etwas beschränkt ist. Nach dem Vorbilde der Cistercienser traten die alten Ordensconvente zu Generalcongregationen zusammen und unterwarfen sich der Oberaufsicht der vom Generalcapitel hierzu bestellten Persönlichkeiten. Zur Abhaltung solcher Generalcapitel und zwar mindestens alle drei Jahre sind alle Klöster eines und desselben Ordens in derselben Provinz oder demselben Reiche, auch jene der Regularcanoniker, unbeschadet ihrer Exemtion, verbunden; nachlässige Convente soll der Metropolit dazu in apostolischer Facultät anhalten; Convente, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden der Visitationsgewalt der Bischöfe als apostolischer Delegaten unter-

---

Zustimmung der Majorität des Convents ausübt: c. 1, § 4, Clem., 3, 10. — Ueber Verlust des Stimmrechts, s. oben A. 17. Privation kann selbst wegen geringerer Vergehen verhängt werden: c. 32, X, 5, 3 (Innoc. III.); von selbst tritt sie, verbunden mit Entziehung des Stimmrechts und Inhabilität u. a. ein wegen Zulassung von Verletzungen der päpstlichen Clausur von Frauenklöstern, s. unten A. 145. 148, wegen rechtswidriger Gründung von Ordenshäusern, s. unten A. 159, wegen regelwidriger Aufnahme, s. unten § 147, A. 91, wegen doloser Versetzung, s. oben A. 81, wegen Nichtbeachtung der Normen über Entlassung, s. unten § 148, A. 13. 25, wegen largitio munerum, s. unten § 147, A. 125, wegen Nichtvornahme periodischer Vorlesung von Constitutionen, s. oben § 145, A. 12. Mit den genannten Strafen, verbunden mit Excommunication, ist Handelsbetrieb seitens Missionäre belegt: Urban VIII., Ex debito, 22. Febr. 1633, § 8 (Bull. Taur., XIV, 323); die Excommunication allein, und zwar bis zur Erstattung des Nutzens, trifft den Oberen, welcher auch nur die einmalige Uebertretung des Handelsverbotes nicht wenigstens durch Versetzung straft: Clemens XI., Sollicitudo, 17. Juni 1669, § 4 (l. c., XVII, 800). — Ob all' diese strengen Strafen auch practisch gehandhabt wurden und werden, vermag ich nicht zu sagen.

[85] Eine taxative Aufzählung der Absetzungsgründe findet sich weder in den Ordensstatuten noch im gemeinen Recht, vgl. c. 32, X, 5, 3; c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.), nach Analogie des Conventual-Priors: c. 2, eod.; Fagnani, Comm., ad c. 24, X, 5, 1, n. 51. 101. — Der Abt, welcher nicht Ordnung hält, unterliegt der Disciplin des Bischofs: Syn. I. Orléans, 511, c. 19 (c. 16, C. 18, Q. 2), und soll in ein anderes Kloster gesteckt werden: Syn. Auxerre, 590, c. 23 (Bruns, II, 239); s. vor. A., a. E.

[86] Pelagius I., vor 560 (c. 9, C. 18, Q. 2).

[87] c. 7 (IV. Lat.). 8 (Hon. III.), X, 3, 35. Antiquirt ist das Recht des Ordinarius, zugleich einen neuen Abt einzusetzen: Syn. Epaone, 517, c. 19 (Bruns, II, 169), auch nach eingeholtem Rath der übrigen Aebte: Syn. II. Tours, 567, c. 7 (l. c., 226).

[88] c. 2, X, 3, 35 (III. Lat.); nur der Conventprior wird canonisch instituirt: Gl. s. v. mutentur, ad c. cit.; s. Fagnani, Comm., ad c. 6, X, 3, 35, n. 23—43.

[89] Das Recht des Bischofs statuiren Syn. Chalcedon, 451, c. 4 (c. 12, C. 16, Q. 1); Rouen (c. 650 oder 850), c. 10 (c. 29, C. 18, Q. 2). — van Espen, J. e., P. I, tit. 32, c. 4. 5.

worfen.[90] Bei centralistisch organisirten Orden ist es Sache des höheren Vorgesetzten selbst oder durch Commissäre, die unmittelbar ihm unterstehenden Convente, die commendirten Klöster nicht ausgenommen, zu visitiren.[91] Die Visitation der oberen Klostervorstände erfolgt nach Anordnung des apostolischen Stuhles und nach Maßgabe der Statuten des einzelnen Ordens.[92] Visitatoren sowie Capitelpräsidenten berichten über das Verhalten und Verschulden ihrer eigenen Vorgänger an das Generalcapitel.[93] Nicht exemte Klöster können nach wie vor vom Ordinarius visitirt werden und concurrirt dieser mit dem etwaigen regularen Visitator.[94] — Die Visitation erstreckt sich sowohl auf das Spirituelle als Temporelle, sie hat nicht nur die Abstellung von Mißbräuchen, sondern auch die Reformation ins Auge zu fassen; doch ist der Visitator nicht berechtigt, Statuten zu erlassen, wohl aber Mandate zu geben, deren Ausführung durch eingelegte Appellation nicht aufgehalten wird.[95] Die Correction der schuldig Befundenen hat der Visitator zunächst dem Localoberen aufzutragen, doch kann er gegebenenfalls auch selbst mit Censuren und Strafen vorgehen.[96] Seinen Weisungen trotzende Aebte denuncirt er dem Ordinarius zur canonischen Deposition; den exemten Abt zeigt er dem Generalcapitel zur Bestrafung an; im Dringlichkeitsfalle entfernt er ihn selbst und ernennt an dessen Stelle bis zur definitiven Austragung der Sache einen Administrator, wozu im analogen Falle auch der Ordinarius befugt ist.[97] — Ein außerordentliches Mittel der Disciplin ist die Visitation eines oder mehrerer Klöster durch einen apostolischen Visitator, welcher meist mit sehr weitgehenden

---

[90] c. 7, X, 3, 35 (IV. Lat.); c. 1, § 9, Clem., 3, 10; Trid., 25, reg., 8. Solche Klöster sollen die Bischöfe wenigstens alle drei Jahre visitiren: Syn. Prag, 1860, tit. VII, c. 2 (Coll. Lac., V, 572). Nur eine Uebergangsbestimmung ist die Vorschrift des IV. Laterankoncils, daß die Mitglieder des Capitels als erfahrene Sachverständige zwei benachbarte Cistercienser-Aebte einladen sollen, welche mit zwei von ihnen gewählten Aebten das Capitel zu leiten haben. — van Espen, l. c., c. 3. Wo statutarisch das Generalcapitel öfter, etwa jährlich gehalten werden soll, wurde durch cit. Trid. nichts geändert: C. reg., 16. Jan. 1630 bei Fagnani, Comm., ad c. 7 cit., n. 11 ff. — Die Schrift: *De capitulo generali, Atschison 1896, war mir, wie manche andere esoterisch behandelte Bücher, nicht erhältlich.

[91] Trid., 15, reg., 20; den commendirten Klöstern sind von den Generalcapiteln oder Visitatoren geeignete Vorstände (superiores priores claustrales, so heißt es anstatt conventuales) zu bestellen (etwas anders Trid., 21, 8). — Die Capuzinerklöster werden sämmtlich jährlich vom Provincial visitirt; jene der Franciscaner alle drei Jahre vom General, bezw. durch den von ihm bestellten Visitator.

[92] Trid., 25, reg., 20.

[93] c. 8, X, 3, 35 (Hon. III.).

[94] Vgl. die A. 89 cit. Stellen; van Espen, l. c., c. 4, n. XVII.

[95] c. 7 cit. Analog gelten die von der bischöflichen Visitation handelnden Normen, s. unten § 152, II. Der Visitator hat nie zu versäumen, sämmtliche Mitglieder des zu visitirenden Klosters einzeln über ihr Verhalten und ihre Wahrnehmungen zu vernehmen, ohne daß er darüber (wenigstens regelmäßig) ein Protokoll aufnimmt. Ein ausgebreiteter Nachrichtendienst besteht in der Gesellschaft Jesu und deren Affiliationen; vgl. Graf Hoensbroech, Mein Austritt aus dem Jesuitenorden, 1893. — Der Bischof darf bei Visitation eines Klosters keine Laien, sondern nur 2—3 Canoniker und einige auserlesene Religiosen mitnehmen: c. 17, X, 1, 31 (Hon. III.).

[96] c. 8 cit. Die vom Generalcapitel bestellten Visitatoren gehen nach c. 7 cit. in apostolischer Facultät vor. Bei crimina publica vel excepta, so Häresie, Simonie, Sacrileg, Majestätsverbrechen, Raub, Assassinat schreitet der Visitator allsogleich als Inquisitor ein, s. Reiffenstuel, J. c., L. V, tit. 1, n. 270—312; Bouix, Tr. de regularibus, II, 447—452.

[97] c. 7. 8 citt.

Vollmachten versehen ist, die vorgefundenen Uebelstände im kurzen Wege zu beseitigen und wünschenswerthe Ordnung zu schaffen.[98] — Wenn das Vergehen des Regularen lediglich die Ordensdisciplin verletzte, ist es, ohne daß es eines Processes bedürfte, meist nur durch eine Pönitenz zu sühnen oder kommt anläßlich desselben eine anderweitige Administrativmaßregel, z. B. Versetzung zu verfügen. Dagegen bedarf es, abgesehen von den formlosen Suspensionen ex informata conscientia, regelmäßig eines canonischen, immerhin summarischen Processes, wenn Censuren oder Rechtsfolgen nach sich ziehende Strafen verhängt werden sollen.[99] Nur in diesem, nicht in ersterem Falle ist das Rechtsmittel der Appellation gegeben.[100]

VII. Die **Verwaltung** des klösterlichen **Vermögens** steht den Oberen[101] und den ordnungsmäßig bestellten Oeconomen zu. Diese **Officialen**, deren Namen oft den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis bezeichnet, sind frei amovibel.[102] Aus Gründen können auch taugliche, verläßliche Laien mit Geschäften für das Kloster betraut werden. Außerordentliche Verwaltungsacte sind dem **Capitel** oder den Senioren zur Berathung und Genehmigung mitzutheilen, eben demselben Capitel sind die Rechnungen zu legen.[103] Für die Verwaltung sind, auch abgesehen von dem Veräußerungsverbote (§ 197, III),

---

98 Beispiele in den Briefen Gregor I. (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1109. 1112. 1118); dazu Liber diurnus, form. 116 (ed. Rozière, 258; nicht bei Sickel). Ueber die Visitation des Cardinallegaten Nicolaus Cusanus in Deutschland, 1451—1452, s. Grube, im Histor. Jahrb., 1, 1880, 393—412; Uebinger, ebd., 8, 1887, 629—665. Eine allgemeine Visitation nahm Pius IX., 17. Juni 1847, in Aussicht, s. Syn. Gran, 1858, tit. VII (Coll. Lac., V, 64): sie wurde in Oestereich-Ungarn durch die Cardinal-Erzbischöfe von Prag und Gran durchgeführt. Bereits 1842 wurde für ein Triennium Card. Schwarzenberg zum apostolischen Visitator der in der Salzburger Provinz gelegenen Benedictinerklöster bestellt, s. Anal. J. P., XXIII, 625 ff.

99 c. 24, X. 5, 1 (IV. Lat.); eine ausführliche Darstellung des Processes gibt Reiffenstuel, l. c., n. 313—566; kurz Bouix, l. c., 441—447; über das Strafverfahren bei der bayrischen Benedictiner-Congregation im 18. Jahrhundert, s. Silbernagl, im Archiv, 77, 1897, 273—282.

100 c. 3 (Alex. III.), 26 (III. Lat.), X, 2, 28. — Bei Excommunication und Inhabilität wird den Franciscanern verboten, an ein weltliches Gericht zu appelliren, dem sich beschwert dünkenden Bruder ist der Recurs an den General, den Cardinal-Protector, endlich den Papst freigegeben: Gregor XIII., Quoniam, 8. April 1575 (Bull. Taur., VIII, 108 f.); dasselbe verfügte Clemens VIII. bezüglich anderer Regularen: Quoniam, 23. Nov. 1604 (l. c., XI, 135 f.).

101 Die Gewalt des Abten: Pelagius II. (c. 9, C. 18, Q. 2), wie des Visitators: c. 8, X, 3, 35 (Hon. III.), erstreckt sich auf die spiritualia wie temporalia des Klosters.

102 Trid., 24, reg., 2. Den cellarius s. cellerarius kennt schon die reg. Ben., c. 31; in dessen Geschäfte theilten sich später der Keller-, Küchen-, Gast-, Hof-, Schatz-, Rent-, Wald-, Jagdmeister, sammt dem vestiarius, Archivar und Bibliothekar; vgl. Gasparitz, Das Kloster Reun in seinen Verwaltungsorganen zwischen 1350 und 1450 (Sep.-Ab., Mitth. histor. Verein f. Steiermark, 34), 1886. Die Agenden des oeconomus, provisor, procurator sind meist allgemeiner Natur, für die Rechtsvertretung vor Gericht wird ein syndicus (s. § 177, III) bestellt, wobei der Abt den Consens des Capitels einzuholen hat: Gl. ad c. 21, X, 1, 3. — De l'administration des communautés religieuses (Anal. J. Pont., IV, 1860, 2088—2147).

103 c. 4, X. 3, 22 (IV. Lat.), handelt von Darlehen und Bürgschaften. Der Prälat kann seine Kirche nicht durch eine von ihm einseitig ausgestellte Urkunde obligiren: c. 2, X, 2, 23 (Greg. IX.); die Strafe der Suspension ist betreffs der Ordensvorstände durch die Censurenbulle von 1869 nicht aufgehoben; möglicherweise aber in Folge Gewohnheit weggefallen. — c. 1, Clem., 3, 4. — Die Art der Rechnungslegung bestimmen Statut und Observanz: sie soll jährlich dem Convent erstattet werden: Syn. Melun, 1217, c. 5 (Hard., C. C., VII, 86).

die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung des Local-Kirchenvermögens (§ 196. 199) maßgebend, modificirt durch die Statuten oder den Zweck des Ordens, sowie durch den Wegfall der vermögensrechtlichen Haftung des Professen für dessen Administration. Diöcesan-Verordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens sind an sich für die regulare Vermögens-Verwaltung nicht verpflichtend.[104] Wenn aber Gründe vorliegen, zu besorgen, daß die Verwaltung eine regelwidrige oder verschwenderisch leichtsinnige ist, kann der Ordinarius eine Untersuchung derselben anordnen und Vorlage der Rechnungen verlangen.[105] — Früher war den Aebten streng verboten, etwas Besonderes für sich zu beanspruchen und zu haben; später wurden nach Art der Propstei in den säcularen Capiteln auch in den regularen Capiteln Gütercomplexe, Häuser, Wohnungen, Höfe mit Renten ausgeschieden, welche zum Besitz und Genuß des Abten bestimmt waren und derart ein beneficium regulare i. str. S. bildeten, dessen Verwaltung von derjenigen des Conventgutes getrennt ist.[106] In den Ritterorden heißen die den einzelnen Würdenträgern zugewiesenen Beneficien vielfach Commenden.[107] — Für die Niederlassungen der Bettelorden werden Laien als sog. syndici apostolici bestellt, welche bei den strengen Mendicanten (s. § 145, A. 22) nicht nur als Vertreter und Verwalter des Klosters in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern geradezu als Besitzer des dem Ordenshause eigenen oder gewidmeten Vermögens erscheinen.[108]

VIII. Die Grundsatzungen des Lebens im einzelnen Orden enthält die vom apostolischen Stuhl approbirte Regel.[109] Diese rührt meist vom

---

104 c. 2, X, 3, 18 (Hon. III.).

105 Syn. Prag, 1860, tit. VII, c. 2 (Coll. Lac., V, 573), mit irrthümlicher Berufung auf Clemens VIII., Suscepti. 8. März (?) 1596; vgl. Bouix, Tr. de regularibus, II, 278 ff.; s. oben A. 90. Nicht exemte Klöster recipiren rechtskräftig die im Gegenstande ergangenen bischöflichen Weisungen; vgl. Syn. Brixen, 1603, tit. 23. n. 11 (Hartzheim, C. G., VIII, 571), wornach die Officialen jährlich dem Superior und den Senioren, der Prälat jährlich dem Convent Rechnung zu legen haben und die vom Convent unterschriebene Rechnung dem Bischof einzusenden ist. Schon nach Syn. Verneuil, 755, c. 20, hatten die bischöflichen Klöster dem Bischof Rechnung zu legen, die königlichen Klöster aber dem König (M. G., ed. Boretius, 36).

106 Sogar die besondere Celle verwehrt dem Abt Syn. Agde, 506, c. 38 (c. 3, § 2, C. 20, Q. 4). — Die Abtei oder Prälatur (bona mensae abbatialis) ist nicht nur in commendirten Klöstern seit dem 12. Jahrhundert vom Klostervermögen i. str. S. den bona conventus scharf gesondert, s. oben A. 26; c. 21, X, 1, 3 (citirt A. 49); c. un., Clem., 1, 5: de mensa praelatorum; Thomassin, Vetus ac nova discipl., P. III, L. II, c. 26. 27; s. Hertzog, a. § 145, A. 16, a. O., 47 f.

107 Vgl. Garcias, De beneficiis, P. I, c. 4; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 5, n. XV—XVIII.

108 Ein solcher Verwalter heißt syndicus, oeconomus, depositarius eleemosynarum, geistlicher Freund oder Vater. Von der Verwaltung der Almosen, auch des Geldes durch die Schenker oder dritte Personen handelt eingehend c. Exiit, 3, in VI, 5, 12 (Nicol. III.); von der Bestellung der Syndici seitens der Franciscaner Observanten Paul IV., Ex clementi, 1. Juli 1555 (Bull. Taur., VI, 490—496). — Daneben bestehen aber in den einzelnen Provinzen Procuratoren, unter einem procurator generalis, welche die weltlichen, sowohl rechtlichen als materiellen Interessen und Belange des Ordens zu vertreten und nach Maßgabe der Statuten zu ordnen haben; s. oben § 146, A. 10.

109 Trid., 25, reg., 1. — Der Unterschied von Regel und Constitutionen läßt sich bei dem Schwanken der Ausdrücke dem Worte nach nicht überall durchführen, s. Suarez, De religione, tr. VIII, L. I, c. 1 (Opp., XV, Ven. 1774, 1 f.); Kienle, Art. Ordensregel, im Kirch.-Lex., 9, 1895, 996—1022.

Ordensstifter selbst her und bestimmt in bleibender Weise den Geist und die Tendenz des Ordens und dessen Mitglieder. Zur Ordensregel kamen in allerdings höchst mannigfacher Weise Statuten, Constitutionen, Ordinationen hinzu, welche für die Praxis des Ordenslebens durchgängig eine große, ja nicht selten größere Bedeutung gewannen als die rechtliche Verhältnisse etwa ignorirende Regel. — Nach gemeinem Recht erfreuen sich die Orden der Autonomie, wornach sie in verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Statuten wie Observanzen ihre inneren Verhältnisse selbst regeln, doch unbeschadet der Rechte Dritter, des objectiven gemeinen oder singulären Rechtes und zu mindest des in der Regel ausgesprochenen Charakters des Ordens.[110] Das Recht der Autonomie ist keineswegs ein Ausfluß der Exemtion oder der Jurisdiction und kommt daher an sich auch Frauen- oder Laienorden, sowie den nicht exemten Männerorden zu.[111] So wenig dem Ordensoberen eine Legislative zukommt, so wenig kann er allein Statuten erlassen. Diese sind vielmehr immer auf Capiteln, sei es in Conventen oder Congregationen, zu beschließen.[112] Auch Concordien mit andern Klöstern oder kirchlichen Behörden kann der Ordensprälat nicht allein abschließen, sondern nur mit Zustimmung des Capitels.[113] Die geltenden Ordenssatzungen sind den Einzelnen vor ihrer Profeß mitzutheilen, deren cursorische Lesung geschieht nicht selten bei Tisch oder in den Capitelversammlungen.[114] — Die Strenge der Regel ist vielfach durch Statut und Observanz gemildert, ohne daß deshalb von Mißbräuchen, welche lediglich zu beseitigen sind, gesprochen werden könnte.[115] Gleichwohl ist das Kirchenrecht der Reformation der Orden im Sinne der Rückkehr zur

[110] Wenn in der einen oder anderen Richtung die Grenze der Autonomie überschritten worden, bedarf das Statut zur Geltung ausdrücklicher päpstlicher Confirmation, s. hierüber § 32; Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 2, n. 97—99; Bouix, Tr. de jure reg., II, 411—424; Schulte, K.-R., 1, 135—138.

[111] Die herrschende Meinung spricht den Frauenorden das Recht der Autonomie völlig ab, wogegen Pachmann, K.-R., 1863, 438, w, bemerkt, daß kein Canon dies bejage; c. 12. X, 1, 33 (Hon. III.), beweist freilich auch nicht dafür. Thatsächlich unterstehen die meisten Frauenklöster bischöflicher oder regularer Oberleitung.

[112] Vgl. als argum. a minore oben A. 7; c. 7, X, 3, 35 in A. 90. Die Promulgation solcher Statuten seitens des Abten läßt dieselben nicht selten, wie allein von ihm gegeben erscheinen, vgl. z. B. Statuta monastica ad St. Lambertum in Styria a nonnullis abbatibus saec. XV.-XVIII. data, ed. Victorin. Weyer (Stud. Ben.-Ord., 11, 1890, 307—314. 466—477). Die (einseitige) Auffassung des Statuts als pactio sodalium gründet sich auf L. 4. Dig., 47, 22. — Ueber die vielfach übliche päpstliche Confirmation der Beschlüsse, s. oben § 32, A. 1, als Beispiel diene Gregor IX., Cum pro reformatione, 1. Juli 1228 (Bull. Taur., III, 433—438); dieselbe wird verweigert, wenn die neuen Constitutionen eine Relaxirung der Disciplin ausdrücklich gutheißen oder gar verfügen, vgl. betr. den ritterlichen Kreuzherrenorden C. Epp. Reg., 27. April 1883 (A. S., XVI, 285—293).

[113] Die Giltigkeit solcher auch von Mendicanten abgeschlossenen Vereinbarungen über pfarrliche Rechte ist von der sonst nöthigen Bestätigung seitens der Provinciale, Generale oder des apostolischen Stuhles nicht abhängig: c. 3, in VI, 1, 18.

[114] Vgl. oben A. 63; § 36, A. 8; eine Zusammenstellung der periodisch zu publicirenden Erlasse gibt Ferraris, Bibl., s. v. Regulares, art. I, n. 72; s. dazu oben § 145, A. 12, a. E.; unten § 147, A. 125.

[115] Gelasius I. erklärt, 1118, daß auch in Rom nicht alle Bestimmungen der reg. s. Aug. und s. Ben. befolgt werden (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 6648). Kaum einer Regel war es anders beschieden, s. oben § 144, A. 20; umsonst ermahnte der heil. Franz in seinem Testament seine Schüler: regulam simpliciter sine glossa (sic!) intelligatis (van Espen, J. e., P. I, tit. 32, c. 1, n. XXIV).

ursprünglichen rigorosen Disciplin günstig gestimmt, wenn auch nicht selten von den Synoden das Wort Reform nur im Sinne einer unabweislichen Hebung eingerissener Zuchtlosigkeit gebraucht wird.[116] Die Reform eines Ordenshauses oder einer ganzen Provinz im ersten strengeren Sinne des Wortes anzuregen, ist vor allen das Generalcapitel berufen; der Ordinarius kann eine solche nicht auftragen, sie muß, wie andere Statuten, ordnungsgemäß beschlossen oder aber vom apostolischen Stuhl verfügt worden sein.[117] In beiden Fällen pflegt aber auf jene Regularen, welche bei jenem Maße klösterlicher Disciplin, wozu sie durch ihre Profeß sich verpflichtet haben, es bewenden lassen wollen, kein Zwang ausgeübt zu werden; nur müssen sie sich eine etwa angeordnete Versetzung in andere Klöster gefallen lassen.[118]

IX. Die Frauenklöster stunden von Anfang an unter der besonderen Obsorge und Leitung der Bischöfe.[119] Als dann später die Vorsteher der

---

[116] Sehr oft läßt sich nicht feststellen, ob die Synoden die reformatio s. str., die Verschärfung der Disciplin, oder s. lat., die Hebung von Mißbräuchen, im Auge hatten: vgl. Trid., 25, de reg. pr. „reformationem prosequens", c. 21 ist von revocare ad congruam vitae monasticae disciplinam die Rede, erst für die Zukunft ist Besserung zu erwarten zunächst vom Papste durch Ordnung des Commendenwesens, dann, c. 22, durch Erweiterung der bischöflichen Befugnisse, endlich durch Unterstützung der kirchlichen Organe seitens der weltlichen Obrigkeiten.

[117] Trid., 25, reg., 8; c. 7, X, 3, 35 (IV. Lat.). Syn. V. Arles, 554, c. 2, berief den Bischof zur Reform der Klöster (c. 17, C. 18, Q. 2) und die carolingischen Synoden befaßten sich eingehend mit der Ordnung des klösterlichen Lebens; doch schon nach c. 7, X, 1, 31 (Innoc. III.), ist der Bischof nur Mißbräuche abzustellen, und zwar nur subsidiär berechtigt. — van Espen, l. c., c. 2. 5; der mit der Reformation betraute päpstliche Commissär kann nicht seinerseits Reformatoren subdelegiren, s. oben § 75, A. 18. — Auch öcumenische Synoden können die Reformation in die Hand nehmen, so beauftragte Syn. Basel, 28. Jan. 1435, die Prioren von Wittenberg und Windesheim ohne weiters die Augustinerklöster in Sachsen zu reformiren, s. Grube, Joh. Busch, 1881, 50 ff.; Busch, Liber de ref. monasteriorum, c. 29. 43, her. Grube (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, XIX, 1887, 377—799), 481. 518.

[118] Derlei Religiosen haben im Kloster ihres Aufenthaltes, wenn ihre Profeß nur für das nun reformirte Kloster abgelegt wurde, selbstredend kein Stimmrecht. — Passend verlangt zur Einführung der Reform in ein Prämonstratenser-Kloster Zustimmung des ganzen Convents in geheimer Abstimmung: Alexander VII., Emanavit, 12. Juni 1662 (Bull. Taur., XVII, 43—46). Die Frage, ob selbst der Papst eine Ordensperson verhalten könne, die Reform sub voto obedientiae zu acceptiren, ist controvers, s. Suarez, l. c., tr. VII, L. X, c. 8, n. 9 ff. (ed. cit., XIV, 478 ff.); Bouix, l. c. — Die römische Praxis widerstrebt dem Zwang, selbst im Punct der Herstellung der vita communis: C. Epp. Reg., 1. Oct. 1852 (Archiv, 16, 372 f.). Der selbst nicht reformirte Obere soll nicht in einem reformirten Hause Residenz nehmen; es kann ein reformirtes Kloster auch von der Gewalt des Provincials eximirt werden, so daß zwei Noviciate in der Provinz bestehen; es können aber die nicht reformirten Klöster einfach auf den Aussterbeetat gesetzt werden: C. Epp. Reg., 14. Juni 1628 (Fagnani, Comm., ad c. 17, X, 5, 31; n. 55, c. 12, X, 3, 31, n. 50 f.). — Die Geschichte kennt viele Beispiele, daß einzelnen Klöstern oder mehreren Klöstern eines Ordens seitens des apostolischen Stuhles die Reformation einfach vorgeschrieben wurde; so z. B. neuestens, 1882, den Basilianern in Galizien (s. über deren Protest gegen die den Jesuiten gewährte Oberaufsicht, v. Schlichting, im Archiv, 49, 1883, 472 ff.); 30. Dec. 1888, den österreichischen Benedictinern in weniger imperativer Form (s. Archiv, 62, 428 ff.). Selbständig gewordene reformirte Zweige eines Ordens dürfen nicht kurzerhand nicht reformirte Häuser desselben Ordens an sich ziehen. Die französischen Augustiner-Eremiten mußten ihre Convente gegenüber den unbeschuhten Augustinern ausdrücklich sicherstellen: Innocenz X., In his, 25. April 1647 (Bull. Taur., XV, 508 ff.).

[119] Syn. V. Arles, 554, c. 5 (Bruns, II, 218). Der den religiösen Frauen vorzusetzende Mann ist vom Bischof zu bestätigen: Stat. eccl. ant., 39 (c. 11, C. 18, Q. 2). — Für

Mannsorden vielfach die geborenen Herren auch der verwandten, d. i. nach derselben oder einer ähnlichen Regel lebenden Nonnenklöster wurden, bewahrten gleichwohl die Bischofe noch einen viel weiter gehenden Einfluß auf die Frauenklöster als auf die Mannsklöster. Im Falle der Exemtion des Nonnenklosters erscheint der Bischof nicht selten befugt, die ihm sonst zustehenden Rechte als päpstlicher Delegat auszuüben. — So steht den Bischöfen die jährliche Visitation aller jener auch exemten Frauenklöster in ordentlicher, bezw. apostolischer Autorität zu, deren regulare Leitung nicht einem Generalcapitel oder einem Mannskloster obliegt.[120] Auch in diesem Falle, also ganz allgemein, ist es Sache des Bischofs, die Willensfreiheit der Candidatinnen zu untersuchen (s. § 147, A. 61), die Einhaltung der Clausur zu überwachen (s. folg. X) und die Vermögensverwaltung zu controliren.[121] — Bei der Wahl der Oberin hat der Bischof oder dessen Stellvertreter auch dann zu interveniren das Recht, wenn zunächst ein Regularsuperior zur Leitung der Wahlhandlung berufen ist.[122] Wahlfähig sind nur jungfräuliche, ehelich geborene Nonnen, welche 40 Jahre alt und bereits durch 8 Jahre Professen sind und die höchstens eine leibliche Schwester im selben Convente haben; nur mit Zustimmung des Wahlleiters kann auch eine Nonne im Alter von 30 Jahren und nach fünfjähriger Profeß gewählt werden, sonst ist die Oberin aus einem anderen Kloster zu wählen.[123] Für die Wahl gelten im allgemeinen

die Verwaltung der Land- und Stadtgüter der Nonnen bestellt der Abt einen tauglichen Mönch zum Verwalter, welcher aber vom Bischof zu bestätigen ist: Syn. II. Sevilla, 619, c. 11 (c. 24, ead.).

[120] Trid., 25, reg., 9; C. C., 31. Juli 1723, n. VI (R., 406, 9). Der Generalvicar bedarf hierzu eines speciellen Auftrags; der Capitelvicar entbehrt nach § 90, A. 100, des Rechtes, exemte Klöster zu visitiren. — Nach c. 2, Clem., 3, 10, sollte die Visitation sich auf die Clausur und Disciplin besonders den Luxus der Kleidertracht beschränken. — Ist das Kloster im Territorium eines Praelatus nullius (s. § 76, IV, 3) gelegen, so übt dieser und nicht der Bischof die im Texte angegebenen Rechte: C. Epp. Reg., 7. Mai 1880 (Anal. J. P., XXVI, 302—308).

[121] Gregor XV., Inscrutabili, 5. Febr. 1622, § 5 (Bull. Taur., XII, 657; R., 540). Darnach hat der Bischof das unverjährbare Recht, von allen Frauenklöstern jährlich die Rechnungen zu revidiren; die Administratoren kann er erst dann entlassen, wenn die sonst berufenen Oberen sich dessen weigern. Zur Einsetzung neuer Verwalter ist der Bischof — abgesehen von einem Nothfalle — nicht competent, s. Entscheidungen C. C., bei R., 401, n. 13—16; statutarisch ernennt der Bischof frei den pater spiritualis: C. Epp. Reg., 17. März 1893 (A. S., XXVI, 142—148). — Der Procurator (fattore) des Nonnenklosters soll alle drei Jahre gewechselt werden: C. Epp. Reg., 31. Juli 1615 (Barbosa, (S. ap. decis., coll. 610, n. 3), und kein Canonicus sein: Syn. Neapel, 1699, tit. 9, c. 2 (Coll. Lac., I, 221); doch entscheidet über all' dies das bischöfliche Ermessen. — Den in strenger Clausur lebenden Nonnen sollen die Bischöfe die Hälfte aller für den „Unterhalt der Armen" in den sämmtlichen Kirchen eingelaufenen Sammel- und Strafgelder und Legate überweisen: Gregor XIII., Deo sacris, 30. Dec. 1572 (Bull. Taur., VIII, 28—32).

[122] Trid., 25, reg., 7; dazu C. C., 8. Mai 1751 (R., 409, 3), wornach die Nichteinladung des Bischofs die Wahl geradezu nichtig macht. Der Bischof darf einen Delegaten abordnen: C. C., 14. Nov. 1733 (R., 409, 2), doch selbst keinen Notar oder Kanzler mitnehmen: C. C., 26. April 1727 (R., 410, 4), noch selbst die Stimmen notiren, wenn die Wahlleitung dem Regularprälaten zusteht: C. Epp. Reg., 19. Juni 1671 (ibid.). Die Exemtion des Klosters ändert an all' dem nichts: Gregor XV., cit. Inscrutabili, § 5; C. C., 16. Juli 1636 (R., 409, 1).

[123] Trid., 25, reg., 7; dazu C. C., 27. April 1830 (legitima); 25. März 1616 (haud corrupta); C. Epp. Reg., 29. Jan. 1585 (nec vidua), 26. Aug. 1616 (nec tertia soror), bei Ferraris, Bibl., s. v. Abbatissa, n. 8—14. — Heuser, Art. Aebtissin, im Kirch.-Lex., 1, 1882, 139—141. — Gregor I. forderte ein Alter von 60 Jahren (c. 12, C. 20, Q. 1), später genügten 30 Jahre und ausdrückliche Profeß: c. 43, in VI, 1, 6.

dieselben Normen wie für die Wahl der Prälaten (s. oben III), gewohnheitsmäßig sind nicht alle Profeßschwestern und umgekehrt nicht nur die Chorschwestern wahlberechtigt.[124] Die Confirmation der Wahl zu ertheilen ist der Ordinarius nur dann berechtigt, wenn das Kloster weder exemt noch einem Regularoberen untergeben ist; in letzteren Fällen confirmirt der Papst, bezw. der regulare Superior.[125] Diese Confirmation ist ohne weiters dann zu ertheilen, wenn die an sich fähige Oberin von zwei Drittel der Wählerinnen gewählt oder durch späteren Acceß wenigstens acceptirt erscheint; fand die Wahl mit einfacher Majorität statt, dann hat der Confirmation ein summarischer Informativproceß über die Würdigkeit der Gewählten vorauszugehen.[126] Die etwa übliche Benediction hat die Aebtissin an gehöriger Stelle binnen Eines Jahres bei sonstigem Verlust ihrer Würde anzusuchen.[127] Wenn die Nonnen sich zu keiner giltigen Wahl verstehen, nominirt deren Oberer die Vorsteherin.[128] Die Einkleidung der einzelnen Nonnen und deren etwa herkömmliche Consecration kommt dem nach Statut oder Uebung dazu Berechtigten zu. — Möglicherweise wählen sich die Nonnen selbst ihren Beichtvater, regelmäßig bestellt ihnen, doch zunächst nur für drei Jahre, deren Regularobere oder der Bischof den ordentlichen Beichtvater und von Fall zu Fall noch einen außerordentlichen Beichtvater, welchem sich jede Nonne einigemal im Jahre zu stellen hat.[129] Jedenfalls ist der Beichtvater vom Ordinarius ausdrücklich zur Entgegennahme der Beichten der Klosterfrauen zu approbiren; der Weltpriester ist dem Ordenspriester dabei unter gleichen Umständen vorzuziehen; eine Prorogation des Trienniums fordert nach der Curialpraxis die capitulare Zustimmung der Nonnen und die Erlaubniß der Congregatio

---

[124] Vgl. C. Epp. Reg., 18. April 1698 (Ferraris, l. c., n. 25), wornach Laienschwestern (conversae) im Besitze ihres Wahlrechts zu schützen sind.

[125] Ausführliche Relation zu C. C., 26. April 1727 (R., 409 f.). — In Italien dürfen die Oberinnen nur auf drei Jahre gewählt werden, doch steht einer Wiederwahl nichts im Wege: Gregor XIII., Exposcit, 1. Jan. 1583 (Bull. Taur., VIII, 404 f.).

[126] c. 43, § 1, in VI, 1, 6; die derart gewählte noch nicht confirmirte Oberin hat das Recht der Administration mit Ausschluß von Veräußerung und von Reception neuer Nonnen; auch nach der Confirmation können Einwendungen gegen die Oberin erhoben werden: § 1 cit.; doch sind derlei Appellationen auch vor dem apostolischen Stuhl nicht persönlich, sondern durch Procuratoren durchzuführen: § 3 cit.

[127] c. 2, Clem., 3, 10; über das Ritual s. oben A. 48.

[128] Vorausgesetzt, daß eine gestellte Präclusivfrist umsonst abgelaufen ist: C. Epp., 22. Oct. 1592 (Ferraris, l. c., n. 30). Sonst hat sich der Leiter der Wahl jeder Beeinflussung zu enthalten; ihn traf ohne weiters Excommunication, wenn er Parteiungen zu stiften suchte: c. 43, § 4, in VI, 1, 6; auch im Falle der Stimmengleichheit dirimirt er nicht: C. Epp. Reg., 5. März 1619 (Ferraris, l. c., n. 29); er hat die mündlich oder schriftlich abgegebenen Stimmen lediglich außerhalb der Clausur vor dem Gitter zu sammeln: Trid., 25, reg., 7. Wenn die Wahlpublication von den Nonnen allsogleich als nicht wahrheitsgemäß erklärt wird, sind die Nonnen durch einen unparteiischen Commissär neuerdings zu vernehmen, s. Ferraris, l. c., n. 40, und die dort Citirten.

[129] Trid., 25, reg., 10: die Nonne soll mindestens alle Monate die Sacramente empfangen (c. 1, § 2, Clem., 3, 10), 2—3mal jährlich ist ihr die Möglichkeit, einem andern als dem gewöhnlichen Priester zu beichten, zu gewähren. Jedenfalls auf dem Sterbebette: Benedict XIV., Pastoralis, 5. Aug. 1748 (Bull. II, Const. 56); überhaupt soll der Prälat mit dieser Gewährung nicht rigoros sein und der Nonne die Wahl unter den mehreren Beichtvätern freistellen: Decret. C. Epp. Reg., Quemadmodum, 17. Dec. 1890 und Erklärung derselben C. C., 17. Aug. 1891 (A. S., XXV, 109 ff.). Andererseits hat der Ordinarius die Nonnen zu ermahnen, nicht lediglich aus Caprice um den a. o. Beichtvater zu bitten: C. Epp. Reg., 1. Febr. 1892 (l. c., XXX, 121 f.).

Episcoporum et Regularium.[130] Eine obwaltende Nachlässigkeit des Regularprälaten supplirt der Ordinarius, jene des Bischofs der Cardinalpönitentiar.[131] — Zur Verrichtung des Gottesdienstes in der Klosterkirche sind Capläne angestellt, welchen meist, abgesehen von der Beichtjurisdiction, auch die Seelsorge über die Bewohnerinnen des Klosters zusteht, nicht selten unter Ausschluß des Rechtes des Pfarrers. Doch ist auch im letzteren Fall der Caplan nicht zur Application der Messe an Sonn- und Feiertagen verpflichtet.[132] Mag immerhin die Caplanei ein Beneficium sein, so ist der Caplan doch amovibel und soll wegen des geringsten Verdachtes der Parteilichkeit u. ä. entlassen werden.[133] Der Caplan des Frauenklosters soll gesetzten Alters sein, womöglich ein Weltpriester; die Nonnen können berechtigt sein, den Caplan zu bestellen, doch weist der Ordinarius den ihm nicht geeignet scheinenden Priester einfach zurück.[134] Für den Unterhalt des Caplans, sowie für eine Remuneration des Beichtvaters hat im Bedarfsfalle das Kloster aufzukommen.

X. Mit Rücksicht auf die Schwäche der menschlichen Natur legte das Recht den Nonnen eine weit strengere Clausur als den Mönchen auf. Nur aus dringlichsten Gründen sollte die Nonne, selbst die Aebtissin, die Mauern ihres Klosters verlassen und auch ihr Verkehr im Kloster, in dem dazu bestimmten Sprechzimmer, sollte selbst weiblichen, sowie geistlichen Personen gegenüber ein zurückhaltender sein.[135] Nach dem Decretalenrecht sollte

---

[130] Gregor XV., cit. Inscrutabili, § 5; Clemens X., Superna, 21. Juni 1670 (Bull. Taur., XVIII, 55 ff.); Innocenz XIII., Apostolici, 23. Mai 1723, § 20 (l. c., XXI, 938); Benedict XIV., cit. Pastoralis; C. C., 7. Juni 1755, 11. Dec. 1758 (R., 413, 10). Die Beschränkung bezüglich des Trienniums gründet sich auf der constanten Spruchpraxis der C. Epp. Reg., 4. März 1571 u. o., s. Ferraris, Bibl., s. v. Monialis, art. V, n. 19 ff.; vgl. Confesseurs des religieuses (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1277—1326; IX, 1867, 539—604); Kohn, De monialium et recentiorum congregationum mulierum confessario (Archiv, 42, 1879, 241—271). — Es mag bezweifelt werden, ob die Giltigkeit der Beichten von der Beobachtung dieses Trienniums abhängt. C. Epp. cit., 1591, bestimmt als Strafsanction für die Beichtväter alias declarantur suspensi ad audiendas confessiones; Benedict XIV. erwähnt, a. O., lediglich der Uebung der Bischöfe, den ordentlichen Beichtvater ad tres ut minimum (sic!) annos zu designiren. Daß in anderer Richtung die Praxis der C. Epp. Reg. nicht gemeines Recht geworden, wird kaum bestritten; daher kann ein Generalvicar, ein Canonicus, ein Pfarrer, ein Minorit, überhaupt ein Regulare vom Bischof zum Beichtvater von Nonnen bestellt werden. Päpstliche Triennal-Facultäten, daß der Bischof einen Regularen zum ordentlichen Confessarius ernenne: C. Epp. Reg., 14. Febr. 1851 (Archiv, 8, 221), stehen dieser Ansicht nicht im Wege. Benedict XIV. schweigt, a. a. O., von all' diesen Beschränkungen und bestätigt nur für die ganze Kirche die für Spanien ergangene Verfügung Innocenz XIII., cit. Apostolici, § 21, wornach der Regularsuperior wenigstens einmal jährlich den ihm unterstehenden Nonnen einen Weltpriester oder Priester eines anderen Ordens als außerordentlichen Beichtvater geben muß. Die Gewohnheit, den letzteren für drei Jahre statt von Fall zu Fall (pro hac vice) zu bestellen, erklärt Kohn, l. c., 245 f., nach C. C., 27. Jan. 1748 (R., 412, 9) für irrationabel; dann mit Recht, wenn der Extraordinarius nichts anders als ein zweiter Ordinarius wäre. — Die im Text erwähnte Abstimmung soll eine geheime sein und erfordert bei der ersten Prorogation Zweidrittelmajorität, bei jeder folgenden aber Einstimmigkeit: C. Epp. Reg., 29. Jan. 1847; 2. Sept. 1853 (Archiv, 8, 221).

[131] Benedict XIV., cit. Pastoralis.

[132] C. C., 2. Juni 1860 (Craisson, J. can., II, n. 1541). — Vgl. überhaupt oben § 92, V, 3.

[133] C. Epp. Reg., 25. Oct. 1602 u. ö. (Ferraris, Bibl., s. v. Capellanus monialium, n. 15. 16. 7. 5), s. dazu oben § 73, II, a. E.

[134] C. Epp. Reg., 17. April 1604; 31. Mai 1602 (l. c., n. 6. 2).

[135] Weder Cleriker, noch Laie, noch Jude darf ohne Noth das Kloster betreten, oder

der Bischof gegen Cleriker und Laien, welche ohne begründete Ursache Nonnen besuchen, mit Deposition, bezw. Excommunication vorgehen, desgleichen gegen jene, welche die Clausur der Frauenklöster verletzen oder mißachten; alle Mitglieder sämmtlicher Frauenorden wurden zur strengsten beinahe absoluten Clausur verpflichtet; zur Ueberwachung der Clausur wurden nebst den Regularsuperioren die Bischöfe, bei exemten Klöstern als apostolische Delegaten, berufen.[136] Das Tridentinum verschärfte die Disciplin in der Richtung, daß bei Vermeidung der von selbst eintretenden Excommunication ohne bischöfliche Erlaubniß der Nonne das Kloster zu verlassen und Jedermann ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes dasselbe zu betreten, verboten wurde.[137] Zahlreiche päpstliche Constitutionen normirten die einzelnen einschlägigen Verhältnisse und hatten zur Folge, daß man die strenge sogleich zu schildernde Clausur päpstliche Clausur zu nennen pflegt.[138] Dieselbe wurde zwar nicht von allen Frauenklöstern recipirt, bildet aber andererseits Voraussetzung und Correlat der feierlichen Profeß der Nonnen.[139] Nach geltendem Recht ist kein

---

gar über das salutatorium vordringen: Syn. I. Macon, 581, c. 2 (Bruns, II. 242). Eingehend handeln davon die carolingischen Reformconcilien: Syn. Verneuil, 755, c. 6, doch hat der König das Recht, jährlich einmal die Aebtissin zu Hofe zu bescheiden (Mon. Germ., ed. Boretius, 34); Syn. Mainz, 813, c. 13 (Hard., C. C., IV, 1002); Aachen, 817, L. II, c. 11. 19—21 (l. c., 1168 ff.); Aachen, 836, L. II, c. 12 *bis*, klagt, daß die Frauenklöster lupanaria geworden und verlangt Versicherung finsterer Schlupfwinkel (l. c., 1398). Der Nonne wird verboten, einem Mönch zu beichten: Syn. Paris, 829, P. I, c. 46 (l. c., 1323), Kirchendienste zu übernehmen: c. 40—42 (l. c., 1321); der Priester soll sich nach der Messe sogleich entfernen: Syn. III. Tours, 813, c. 29 (l. c., 1027); Epaone, 517, c. 38 (Bruns, II. 172); schon Syn. I. Toledo, 400, c. 6, verbietet der puella Dei allein beim Lector zu speisen (l. c., I, 204); vgl. auch oben § 70, A. 8, über die mulieres subintroductae. — Wallfahrten, deren üble Folgen für Nonnen u. A. Bonifaz beklagte (s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 235), verbot denselben Syn. Friaul, 796, c. 12 (Hard., C. C., IV, 860 f.).

[136] c. 8, X, 3, 1 (III. Lat.); c. un., Periculoso, in VI, 3, 16; c. 2, Clem., 3, 10. Nach c. un. cit., § 2, darf ingressus ac accessus nur mit specieller Erlaubniß des dazu Berechtigten stattfinden, egressus aber nur bei ansteckender, scandalöser (sic!) Krankheit, doch mag zur geforderten persönlichen Ableistung des Homagiums für ein Klosterleben die Aebtissin sammt Begleitung an den Lehenshof sich begeben; zur Zulassung von Procuratoren (atornati) in allen das Kloster betreffenden Streitsachen sind die Landesherren nöthigenfalls durch Censuren zu verhalten: § 3. Für kirchliche Gerichte ist geradezu die Nichtigkeit der in Gegenwart citirter oder erschienener Nonnen durchgeführten Gerichtshandlungen ausgesprochen: c. 2, § 2, in VI, 2, 1. Schon vor Bonifaz VIII. normirte Urban IV., Beata Clara, 18. Oct. 1264, § 5, c. 2 (Bull. Taur., III, 710), die Clausur der Clarissinnen sehr strenge. Nach Syn. Rouen, 1231, c. 5, erlaubt noch die Aebtissin der Nonne, doch nur mit einer nicht selbstgewählten Genossin und nicht leicht über Nacht, das Kloster zu verlassen (Hard., C. C., VII, 185).

[137] Trid., 25, reg., 5, innovirte zunächst c. Periculoso cit. in Bezug auf die Berechtigung, ja die Pflicht der Bischöfe eventuell, d. h. Exemten gegenüber in päpstlicher Autorität (s. § 75, A. 36; c. 2, Clem., 3, 10; Gregor XV., A 121 cit. Inscrutabili) vorzugehen und verschärfte c. cit. durch Bestimmung der Strafen, so der von selbst eintretenden Excommunication jener weltlichen Behörden, welche das vom Bischof angesuchte brachium saeculare verweigern. Die Obhut über die Nonnenclausur wurde nicht selten Stadtgemeinden anvertraut, welche kraft päpstlicher Facultät auch die Klostergüter verwalteten, s. Gallemart, 584.

[138] Vgl. Ferraris, Bibl., s. v. Monialis, art. III. IV; Bouix, Tr. de jure regul., II, 571—591; I, 668—673; La clôture papale (Anal. J. Pont., III, 1858, 423—505; V, 1861, 513—564. 654—780); Dolhagaray, La clôture religieuse (Rev. des scienc. eccl., 74, 1896, 289—306; 75, 1897, 39—55. 406—433).

[139] Bonifaz VIII. schrieb, c. un. cit., allen Nonnen strenge Clausur vor; schon Syn. II. Lateran, 1139, c. 26, befahl die unter dem Schein der Hospitalität in gesonderten

Regularoberer befugt, einer Nonne den Ausgang aus dem Kloster aus irgend einem Grunde zu gestatten; nur bei Feuersgefahr und ansteckender Krankheit darf das Kloster von den Nonnen auf Zeit verlassen werden, doch muß im letzteren Falle die Wahrheit des Grundes vom Regularoberen und von dem Ordinarius schriftlich bescheinigt werden.[140] Die Praxis läßt das Recht des Bischofs, in einzelnen Fällen den Ausgang zu gestatten, nicht gelten und fordert überall, insbesondere wenn es sich um einen auch an sich erlaubten Wechsel des Klosters handelt, päpstliche Dispensation.[141] — Den Eintritt

Wohnungen lebenden sog. Nonnen bei Excommunication zum regularen gemeinschaftlichen Leben zu verhalten (c. 25, C. 18, Q. 2); Pius V., Circa pastoralis, 29. Mai 1566, § 4 (Bull. Taur., VII, 448), erklärte die Profeß solcher Nonnen, welche die Clausur nicht beobachten wollen, für ungiltig. Unter Premirung der Worte omnino . . . nolunt versuchten manche Canonisten, so Aichner, J. e., 1895, 463, 6, in der Bulle Raum zu schaffen für die Frauencongregationen (§ 149, II), da in denselben keineswegs gar keine Clausur bestehe. Letztere, die sog. clausura episcopalis (s. Schema Vatican. de regularibus IV, c. 6, ed. Martin, Conc. Vat., 1873, 238), ist aber vom Standpunct des canonischen Rechts keine rechte Clausur, wie denn z. B. gerade deshalb noch Benedict XIV., Quamvis, 30. April 1749, § 5. 23 (Bull. III, Const. 7), das Institut der englischen Fräulein feierlich zu approbiren Abstand nahm. Die Rechtskraft der (einfachen) Profeß in den modernen Congregationen entwickelte sich trotz der angegebenen Bestimmungen auf dem Boden des Gewohnheitsrechtes. Obwohl ferner an sich einer die strenge Clausur mildernden Uebung keine Rechtskraft zugestanden wird: C. Epp. Reg., 23. Juli 1823 (Craisson, J. e., II, n. 2838), beobachteten die Nonnen Spaniens, Belgiens, ja selbst Tirols im 16. und 17. Jahrhundert keineswegs die absolute Clausur, s. Gallemart, 601; van Espen, J. e., P. I. tit. 30. c. 4; Syn. Brixen, 1603, tit. 24, n. 2. 7. 8 (Hartzheim, C. Germ., VIII, 573 f.). Frei von jeder Clausur und in Privatwohnungen leben die oben § 144, A. 46, erwähnten römischen Manteletten.

[140] Pius V., Decori, 24. Jan. 1570 (Bull. Taur., VII, 450 ff.), specialisirte seine in vor. A. angeführte Constitution; ausdrücklich wird der Besuch von Tochterklöstern oder Filialniederlassungen verboten; stillschweigend ist die Erlaubniß, zur Lebenserneuerung das Kloster zu verlassen (s. A. 136), weggefallen. Eine maßvolle Analogie ist auch jetzt noch nicht ausgeschlossen; so wenig die Nonnen verbrennen sollen, so wenig sollen sie ertrinken, von den einstürzenden Mauern erschlagen oder von barbarischen Leuten niedergemetzelt werden; Noth kennt kein Gebot. Die Bulle spricht ferner von infirmitas leprae aut epidemiae, worunter nicht nur eine pestartige Seuche verstanden werden muß, also etwa auch bösartige, d. h. lethale Diphtheritis u. ä. Der Herd der Krankheit muß eben im Kloster sein und nicht etwa nur in der Stadt: C. Epp. Reg., 20. Sept. 1720 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. XXXI); doch dürfte die moderne Praxis strenge Isolirung der Kranken deren Dimission vorziehen. Unhaltbar erscheint auch der Analogieschluß, wornach der Bischof berechtigt ist, eine verdorbene Nonne nicht zur Strafe, sondern zur Bewahrung der übrigen vor geistiger Ansteckung in ein anderes Kloster zu versetzen, so de Lugo bei Benedict. XIV., l. c., L. IX, c. 15, n. VIII; s. folg. A. — Nach Gregor XIII., Deo sacris, § 6 (Bull. Taur., VIII, 31), ist den Nonnen auch das Betreten der äußeren Kirche durch Vermauerung der Thüre unmöglich zu machen; doch gilt nach der Praxis das Betreten der verschlossenen Kirche oder Sacristei nicht als Clausurverletzung. Ueber anderes casuistisches Detail, so das Herausschauen aus dem Fenster, das Besteigen von Dächern und Bäumen, das Uebertreten der Schwelle u. ä., s. Ferraris, l. c., art. III, n. 10 ff.

[141] C. Epp. Reg., 16. Juli 1884 (A. S., XVII, 255); daher kann die zur Vorsteherin eines andern Klosters gewählte Nonne (s. oben A. 123) ohne päpstliche Licenz ihr Kloster nicht verlassen: C. Epp. Reg., 22. Dec. 1617 (Ferraris, l. c., n. 34). Pius V., cit. Decori, abrogirt nicht ausdrücklich Trid., 25, reg. 5, sicherlich treffen die dort normirten Strafen (s. A. 145) aus dem § 89, VII, 1, angegebenen Grunde nicht den Bischof, welcher nach Trid. cit. einer erkrankten Nonne, z. B. ein Bad zu besuchen, gestattet. Daß dies im vergangenen Jahrhundert noch so practicirt wurde, bezeugt Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 35, n. 35; die entgegengesetzte Meinung vertrat mit Erfolg C. Epp. Reg., 30. Mai 1631 (Ferraris, l. c., n. 35); Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 12, n. XXVII f.; darnach Bouix, l. c., 583 f.; nach C. Inquis., 22. Dec. 1880, kann der

in die Clausur des Frauenklosters erlaubt nicht mehr der reguläre Obere allein, sondern dazu muß immer die Licenz des Bischofs und zwar regelmäßig schriftlich ertheilt werden.[142] Eine Ausnahme findet nur bei Kaisern und Königen, sowie deren Frauen und weiblicher Begleitung, bei den Stifterinnen und deren weiblicher Descendenz statt; endlich genügt bezüglich des ärztlichen und des nöthigen Handwerkerpersonals mündliche Erlaubniß.[143] Der Visitator selbst, sei es der Regularsuperior, sei es der Bischof, soll nur aus triftigen Gründen und nie ohne Begleitung älterer Personen ins Kloster eintreten, vielmehr soll er seine Geschäfte womöglich vor der Clausur abthun.[144] Unerlaubter Austritt wie Eintritt wird an allen Schuldigen und deren Theilnehmern mit der dem Papst reservirten von selbst eintretenden Excommunication gestraft und hat ohne weiters Privation und Inhabilität aller schuldigen Ordenspersonen, insbesondere derjenigen, welche wider Recht den Eintritt oder Ausgang erlaubt haben, zur Folge.[145] — Soweit nicht

---

Bischof auch nicht auf Grund unvordenklicher Gewohnheit mehr dispensiren (A. S., XV, 537—539; Archiv, 46, 25 ff.). Ein Beispiel einer auf sechs Monate gewährten apostolischen Licenz, s. Linzer Theol. Qrtlft., 37, 1884, 626 f.; über die dabei auf die Nonne sich beziehenden Vorsichtsmaßregeln, s. Benedict. XIV., l. c., n. XXX. Lediglich mit Rücksicht auf das Bedürfniß der öffentlichen Schulen von Chor wie Clausur zu dispensiren, wurden die bairischen Bischöfe bevollmächtigt: C. Epp. Reg., 2. April 1841 (Archiv, 8, 218 f.).

[142] Das vel in Trid. cit. ist nicht disjunctiv zu erklären: C. C., 13. Nov. 1610 u. ö. (Ferraris, l. c., n. 90). An Stelle des Bischofs tritt gegebenenfalls der Capitelvicar oder der ausdrücklich delegirte Generalvicar.

[143] Dem Arzt verbot Gregor I. durchaus, das Frauenkloster zu betreten (Jaffé, Reg., n. 1320); für das geltende Recht, s. Gallemart, 604. — Das früher allgemein geübte Vorrecht der Herzoginnen und Gräfinnen hob Gregor XIII., Ubi gratiae, 13. Juni 1575 (Bull. Taur., VIII, 114), auf, ohne das im Texte angegebene Privilegium der kaiserlichen oder Herrscherfamilie zu berühren; vgl. Ferraris, l. c., n. 53—55; Reiffenstuel, l. c., n. 49—51. — Den Nonnen wurde bei Interdict ihrer Kirchen verboten, gelegentlich einer Einkleidung oder Profeß, Cleriker und Laien, etwa Verwandte einzuladen und einzulassen: C. C., 9. Juli 1632 (Benedict. XIV., Institut. 85, ed. cit., 562); C. Epp. Reg., 20. Sept. 1683 (Coll. Lac., I, 231); von einer Strafe kann dort keine Rede sein, wo diese Uebung unter den Augen des Bischofs, also mit dessen Genehmhaltung besteht. — Auf Grund einer Triennal-Facultät kann, den Eintritt von Lehrpersonen und Eltern in das Kloster zu gestatten, vom Ordinarius ein- für allemal der Oberin überlassen werden: C. Epp. Reg., 14. Dec. 1887 (Archiv, 61, 131 f.).

[144] Der Bischof wie der Superior soll nur als Visitator die Clausur überschreiten: C. C., 29. Nov. 1710 (R., 404, 8), und nie allein; den regularen Prälaten trifft in letzterem Falle die Strafe der Privation, Inhabilität und Excommunication, den säcularen Prälaten auch den Bischof oder Cardinal das Interdict ab ingressu ecclesiae, im Wiederholungsfalle Suspension a pontificalibus, endlich ohne weiters Excommunication, Gregor XIII., cit. Ubi, § 4; Dubiis, 23. Dec. 1581 (Bull. Taur., VIII, 114 f.). Seit 1869 sind die den säcularen Prälaten treffenden Strafen weggefallen, s. unten § 184, VI. Die Maximalzahl der Begleiter ist acht: 2 Notare, 2 Geistliche, 4 ältere ehrbare Männer: c. 2, Clem., 3, 10. Aufrecht geblieben für Nonnen ist die daselbst verfügte Excommunication lat. sent. als Strafe der Behinderung der Visitation. Handelt es sich um eine Wahl, eine Firmung u. ä., soll die Clausur nicht überschritten werden: C. Epp. Reg., 6. Juni 1601 (Zitelli, l. c., 236); eine Erfrischung im Kloster darf nur bei länger nothwendigem Aufenthalt daselbst genommen werden: C. Epp. Reg., 2. März 1865 (l. c., 237). — Um auch nur bei verschlossenen Kirchthüren und vor dem Gitter der Nonnen eine Predigt halten zu dürfen, hat der reguläre Visitator den bischöflichen Segen zu erbitten: Clemens X., Superna, 21. Juni 1670, § 3 (Bull. Taur., XVIII, 56); s. oben § 100, A. 22. In Italien hat der Regularsuperior zur zweiten und folgenden Visitation desselben Jahres den Bischof oder dessen Abgeordneten beizuziehen: Alexander VII., Felici, 20. Oct. 1664 (l. c., XVII, 307 ff.).

[145] Pius V., citt. Circa, Decori; die Reservation der Excommunication für den unerlaubten Eintritt verfügte Gregor XIII., cit. Ubi, § 2, 3. In der Censurenbulle

stiftungsmäßig die Nonnen zum Unterricht und zur Erziehung der weiblichen Jugend berufen sind, bedarf es auch zur Aufnahme von Pensionärinnen, obwohl dieselben immer von den Nonnen gesondert untergebracht sein sollen, sowie zur Aufnahme weltlicher Mägde besonderer päpstlicher Erlaubniß.[146] — Ferner unterliegt auch der briefliche und mündliche Verkehr jeder einzelnen Nonne der Disciplin des Klosters.[147] Ohne Zeugen soll die Nonne mit Niemandem, auch nicht mit den nächsten Verwandten oder mit dem Beichtvater sprechen. Besonders streng ist diesbezüglich die Disciplin für Italien

Pius IX., 1869, heißt es, II, 6: violantes clausuram monialium illegitime ingrediendo, admittentes et moniales exeuntes (Schneider, Fontes, 63). Da die letzten Worte wegen der allgemeinen Aufrechthaltung der auf das innere Regularenrecht bezughabenden Censuren (s. unten § 184, VI) strenge genommen überflüssig sind, faßte man sie — doch mit wenig, weil zu äußerlicher Begründung — als Milderung auf, insoferne nun die Ueberschreitung des der Nonne gewährten Urlaubes, sowie der Befugnisse der Superioren nicht mehr unter den Bann falle, so Zitelli, l. c., 236. In der Frage, ob nicht der Bischof auf Grund von Trid., 24, 6, die Censur beheben könne, wenn der Fall geheim geblieben und jedenfalls zu Gunsten der Nonne, welche nicht nach Rom pilgern könne (s. § 191, IV), widersprechen sich die Autoren, s. Ferraris, l. c., n. 19—23; Bouix, l. c., 580 f. So lange nicht authentische Entscheidungen des apostolischen Stuhles für das Gegentheil nachgewiesen, bedient sich der residirende Bischof in occultis der Trid. cit. ihm verliehenen Absolutionsgewalt. Dagegen spricht nicht der darüber hinausgehende Wortlaut der nicht nur Ordinarien verliehenen Quinquennal-Facultäten (s. § 39, III) pro foro interno, n. 4: absolvendi a censuris incursis ob violationem clausurae regularium utriusque sexus, dummodo non fuerit cum intentione ad malum finem etiam effectu non secuto, et dummodo casus non fuerint ad forum externum deducti ... et insuper absolvendi mulieres tantum a censuris et poenis ecclesiasticis ob violationem ad malum finem clausurae virorum religiosorum incursis (s. oben A. 75), dummodo tamen casus occulti remaneant ... (Walter, Fontes, 508 f.). Die bislang ertheilten Indulte zum Ausgang wie zum Eintritt wurden wiederholt widerrufen: Trid., 25, reg., 5; Gregor XIII., cit. Ubi, § 5; Paul V., Monialium, 10. Juli 1612 (Bull. Taur., XII, 184 f.); Benedict XIV., Cum sacrarum, 1. Juni 1741 (Bull. I, Const. 21) und selbst für Cardinäle und Legaten: Salutare, 3. Jän. 1742 (Bull. I, Const. 40).

[146] C. Epp. Reg., 16. Juli 1884 (A. S., XVII, 255). Solche Zöglinge sollen nicht unter 7 und nicht über 25 Jahre alt sein und dürfen, wenn sie das Institut einmal verlassen haben, nicht ohne besondere Erlaubniß der C. Epp. Reg. (!) wieder aufgenommen werden, sie participiren an sich nicht an der Exemtion der Nonnen vom Pfarrverbande (s. § 92, A. 43), vgl. das Nähere bei Zerola, Praxis epp., s. v. Monialis, n. 10. 11, I. 124; Ferraris, l. c., art. I, n. 1—63; Bouix, l. c., I, 668—673; Craisson, l. c., II, n. 2742. — Zur Uebernahme männlicher Pflegekinder bis zum 12. Jahre bedarf es eines besonderen Indultes: C. Prop., 16. Nov. 1870 (A. S., XXV, 127). — Ein Beispiel der Gestattung interner Mägde, welche die Clausur beobachten müssen: Pius VII., Exponi, 11. Aug. 1803 (Bull. Contin., XII, 48 f.). — Einzelne Matronen, besonders adelige Witwen, welche vom Papst die Erlaubniß in einem Kloster abzuleben erhalten haben, bedürfen gleichwohl noch des in geheimer capitularer Abstimmung ausgesprochenen Consenses der Nonnen: Urban VIII., Sacrosanctum, 27. Oct. 1624 (Bull. Taur., XIII, 235 f.). Davon, daß der Bischof Frauenspersonen, deren (vorzüglich eheliche) Rechte in Proceß gezogen worden, bis zur Entscheidung der Sache ein Kloster als Aufenthalt anweisen konnte (Gallemart, 594), hat es längst sein Abkommen gefunden. Doch auch abgesehen davon, waren die Klöster häufig Zufluchtstätten verfolgter Unschuld oder bedrängter Frauenwürde.

[147] Ort (parlatorium), Zeit, Umstände des Colloquiums, ob etwa hinter einem Vorhang, einem Gitter (clathrum), durch eine Drehscheibe (rota), die Controle der Correspondenz u. a. bestimmt Statut und Observanz. — Soweit nicht gewohnheitsmäßig bischöfliche Intervention nöthig, gestattet der regulare Superior oder die Vorsteherin das Colloquium: C. C., 17. Juli 1597 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. XXIII); Verwandten bis zum zweiten Grad pflegt das Sprachzimmer offen zu stehen, s. Ferraris, l. c., art. IV, n. 8—15.

geregelt worden und soll gegen Regulare, welche ohne schriftliche Licenz des Bischofs oder des Papstes auch nur kurze Zeit mit Nonnen oder innerhalb des Klosters wohnenden Personen colloquiren, der Bischof als päpstlicher Delegat vorgehen.[148]

XI. Die Einführung eines immerhin bereits im allgemeinen approbirten Ordens an einem bestimmten Orte setzt eine gerechte Würdigung aller dadurch berührten Rechte und Interessen voraus. Zur canonischen Errichtung eines **Klosters** bedarf es der Zustimmung des Ordinarius.[149] Dieser hat nebst der Frage, ob überhaupt die Klostergründung den Bedürfnissen der Diöcese entgegenkommt, auch die andere zu entscheiden, ob der öconomische Bestand der neuen zumindest auf zwölf Mitglieder berechneten Stiftung bleibend gesichert erscheint.[150] Vorzüglich in letzterer Richtung hat der Bischof die dabei zunächst interessirten Vorstände der im Umkreise der beabsichtigten Gründung bereits vorhandenen Klöster, sowie alle anderen Interessenten, insbesondere die Pfarrer und die Einwohner des Ortes einzuvernehmen und daraufhin nach eigenem Ermessen die Gründung entweder zu gestatten oder zu verbieten.[151]

---

[148] C. C., 11. Mai 1669, wornach zuwiderhandelnde Regulare außer der Schuld der Todsünde (sic!) Excommunication und Privation des activen wie passiven Stimmrechts trifft (Benedict. XIV., l. c., L. IX, c. 15, n. VII); vgl. noch Syn. Urbino, 1859, P. II, 173, 2 (Coll. Lac., VI, 58); ebd., n. 3, werden Scherzreden mit Nonnen, den Caplänen und Beamten des Klosters bei Strafe der Amtsenthebung verboten. Nach C. Epp. Reg., 20. Nov. 1623, conf. Urban VIII., soll der Bischof dem Regularen nur viermal des Jahres und nicht in den heiligen Zeiten in Gegenwart des Beichtvaters mit einer innerhalb des zweiten Grades verwandten Nonne zu reden erlauben, weitere Licenz ist der C. Epp. Reg. vorbehalten (Ferraris, l. c., n. 15). Nur für Italien gilt die oben A. 144 cit. Const. Alexander VII., Felici, nach deren § 5 der Beichtvater immer nur cum socio auch bei der sterbenden Nonne sich einfinden darf (R., 407). Singulär sind noch die Bestimmungen über die nur der Reichung der heiligen Hostie dienende verschließbare fenestrella communionis, bei Ferraris, l. c., art. VI, n. 29–37, und über die Lesung heiliger Messen in der Nonnenkirche, welche zu erlauben der Bischof sich vorbehalten kann: Syn. Venedig, 1859, P. II, 19, 2 (Coll. Lac., VI, 319); Ferraris, l. c., s. v. Missa, art. IV, n. 26—28.

[149] Bei Strafe der Excommunication: Syn. Chalcedon, 451, c. 4 (c. 10, C. 18, Q. 2); ohne Strafsanction: Syn. Agde, 506, c. 27; Epaone, 517, c. 10 (c. 12. 13. ead.). Trid. 25, reg., 3. Der General- sowie der Capitular-Vicar ist dazu nicht berechtigt, s. § 100, A. 104. — Muratori, De monasteriorum erectione et monachorum institutione, Diss. LXV (Antiquitates Italiae, V, Mediol. 1741, 361—492).

[150] Die Zwölfzahl normirt als Minimalstärke neuer Mannsklöster im Anschlusse an alte Traditionen des 12. (s. unten A. 155), wie des 6. Jahrhunderts (Fahrt des heiligen Augustins mit zwölf Mönchen nach England) Gregor XV., Cum alias, 17. Aug. 1622 (Bull. Taur., XII, 719 f.); C. C., conf. Urban VIII., 21. Juni 1624, n. 14; Declaratio, s. a., n. 19 (l. c., XIII, 339 ff.). Schon nach allgemeinen Grundsätzen (s. oben § 5, A. 9) bezieht sich die Bestimmung auch auf Frauenklöster, vgl. Ferraris, Bibl., s. v. Monialis, art. II, n. 6; Monacelli, Formularium, P. I, tit. VI, form. XIX, n. 18; a. M. ist Bouix, l. c., I, 307 f. Filialen und Hospize unterliegen dieser Vorschrift nicht. — Nach den Glossatoren genügt zur Gründung geistlicher Körperschaften, als Ausnahme vom Satz tres faciunt collegium (L. 85, Dig., 50, 16), schon die Zweizahl: Gl. ad c. 1, X, 1, 6.

[151] Clemens VIII., Quoniam, 23. Juli 1603, untersagt den Bischöfen neue Mendicantenklöster zu gestatten, ohne vorher die Prioren der bestehenden Klöster sowie die übrigen Interessenten einvernommen und constatirt zu haben, daß das neue Kloster ohne Schädigung der alten leicht unterhalten werden könne (Bull. Taur., XI, 21 f.). Gregor XV., cit. Cum alias, dehnte diese Vorschrift auf alle Orden und Societäten aus und verpflichtet den Bischof, wenn innerhalb 4 Miglien (eine kleine deutsche Meile) auch keine Klöster vorhanden wären, den Consens der Einwohner zu veranlassen. — Ohne durchgreifende

In jedem Falle steht der Recurs an die Congregatio Episcoporum et Regularium offen.[152] Andererseits können gelegentlich der Errichtung von Klöstern dem Wesen des Ordens nicht widersprechende Modificationen festgesetzt oder vereinbart werden.[153] Frauenklöster sollen der größeren Sicherheit wegen nur in bedeutenderen Städten gegründet, bezw. dahin transferirt werden.[154] Regelmäßig erfolgt die Gründung neuer Klöster im Wege der Besiedelung seitens anderer Klöster, welche nicht selten anfänglich oder gar bleibend einen gewissen Einfluß auf die Leitung der neuen Niederlassung üben. Bei den centralistischen Orden trifft die Oberleitung des Ordens die nöthigen Verfügungen; bei den Orden mit stabilitas loci setzt die Constituirung der neuen Ordensgemeinde, strenge genommen, Profeß aller auch der anderswoher dimittirten Regularen im neuen Hause voraus.[155] — Schon früh, sicher seit dem 7. Jahrhundert, wurde der apostolische Stuhl um Privilegirung und darin gelegene Bestätigung von Klostergründungen angegangen.[156]

Gründe wird diese Verfügung auf die Finanziirung beschränkt, und daher bei Frauen- und reichen Klöstern für überflüssig erklärt. Die Controverse, ob der Pfarrer einzuvernehmen sei, dafür z. B. Reiffenstuel, J. c., L. III. tit. 48, n. 33; dagegen Bouix, l. c., I, 298–303, hat kein gar großes Gewicht, da ihm jedenfalls die Denuntiation des Kirchenbaues (s. § 140, A. 11. 12) und der Recurs nach Rom (s. folg. A.) freisteht, andererseits aber dessen Hinweis auf Schmälerung des Besuches der Pfarrkirche, der Opfergelder u. ä. die Klostergründung an sich nicht zu hindern vermag: C. C., 12. März 1693 (Bouix, l. c., 293), endlich heute immer das entscheidende Wort in Rom gesprochen wird. Analog gilt das gleiche von den Einwohnern; nur die Bemerkung möge Platz finden; daß es wenig klug wäre, ein Kloster sozusagen den Einwohnern zu Trotz zu bauen. — Die Minoriten konnten sich jede neue Klostergründung bis zu einer Entfernung von 300 cannae (etwa 600 Meter) verbieten: Clemens IV., Ad consequendam, 20. Nov. 1265; Julius II., Exponi, 21. Mai 1509 (Bull. Taur., III, 759 f., V, 478); die Augustiner-Eremiten nur bis 140 cannae: Bonifacius VIII., Ad consequendam, 19. Febr. 1295 (l. c., IV, 127); die Jesuiten durften sich ungeachtet solchen privilegium cannarum auch im Bannraum fremder Klöster ansiedeln: Gregor XIII., Salvatoris, 30. Oct. 1576 (l. c., VIII, 148 ff.); jetzt gilt auch für sie das gemeine Recht. Den unbeschuhten Carmeliten gewährte eine Exemtion von der cit. Satzung Clemens VIII.: Paul V., Ad Ecclesiae, 12. Dec. 1605 (l. c., XI, 251).

[152] Gregor XV., cit. Cum, § 4; der Recurs hat Suspensiveffect: Clemens VIII., cit. Quoniam.

[153] Derlei Bestimmungen können sich auf die Wahrung der bischöflichen und pfarrlichen Rechte, auf die Ordnung des Gottesdienstes, auf die Zahl, Nationalität und anderen Eigenschaften der Mitglieder, auf Art und Umfang der Erwerbungen des Klosters u. ä. beziehen; s. van Espen, J. e., P. I, tit. 24, c. 3, n. XIV—XX.

[154] Trid., 25. reg., 5, zu solcher Translation kann der Bischof auch die weltliche Hilfe requiriren. Dermalen ist dazu (s. unten A. 158), selbst abgesehen von der päpstlichen Clausur (s. oben A. 141), apostolische Verfügung erforderlich.

[155] Denn die Profeß gilt nur für das einzelne Haus und muß bei einem bleibenden Wechsel des Klosters wenigstens die stabilitas loci neu gelobt werden; vgl. unten § 148, IV. Nach dem Generalcapitel der Cistercienser von 1204 sollen zumal mit dem neuen Abte nicht minder als 12 Mönche vom Mutterkloster in die neue Stiftung dimittirt werden: Instit. cap. gen. Cist. a. 1240, dist. I, n. VI (Julian. Paris, Nomasticon Cist., ed. Solesm. 1892, 288). Bei der Abhängigkeit solcher Töchterklöster vom Mutterkloster war und ist diesfalls für eine allgemeine Profeß im neuen Hause kein Bedürfniß vorhanden. — Nach den Beuroner Constitutionen, c. 64 (Archiv, 54, 135), wird der Abt des neuen Klosters vom abbas fundator ernannt. — Vgl. Pachmann, K.-R., 1, 1863, 444.

[156] Gregor I., 599, 602, für Lilybäum und Ferro (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1760. 1882). Bonifacius beeilte sich, das von ihm gestiftete Kloster Fulda unter päpstlichen Schutz zu stellen, s. oben § 145, A. 33. Die meisten Klöster erbaten sich von Rom sogleich nach ihrer Gründung die verschiedensten Indulte und Gnaden.

Daraus ist aber der Rechtssatz, daß zu jeder Errichtung und Innovation, so Union und Translation eines Klosters päpstliche Genehmigung erforderlich sei, so wenig abzuleiten, als vielmehr das Verbot, am Besitzstande der Mendicantenorden ohne päpstliche Erlaubniß eine Veränderung und Vermehrung eintreten zu lassen, durch das Tridentinum aufgehoben schien.[157] Erst im vorigen und völlig im laufenden Jahrhundert erwarb der genannte Rechtssatz durch die constante Praxis der römischen Curie, für jede Gründung eines Klosters päpstliche Bestätigung zu fordern, allgemeine Anerkennung und werden auch die früher aufgestellten Ausnahmen der völlig freien Resuscitation und der Translation eines Klosters, sowie der Errichtung von Hospizen passend fallen gelassen.[158] Die Strafen für die ohne bischöfliche Erlaubniß

---

[157] c. un., § 1, in VI, 3, 17 (II. Lugd.), verbietet nicht den vier großen Mendicantenorden, sondern nur den auf den Aussterbe-Etat gesetzten kleineren Mendicantenstiftungen ausnahmslos die Errichtung neuer Klöster; dagegen verlangte c. un., in VI, 5, 6 (Bonif. VIII., 1296) bei Nichtigkeit des Actes für jede Veränderung in den anerkannten Mendicantenorden, insbesondere für die Erwerbung neuer Häuser (allein die Cellen der Einsiedler ausgenommen) päpstliche Erlaubniß; nach c. 3, Clem., 5, 8, trifft die Zuwiderhandelnden von selbst Excommunication. Diese Censur ist wohl bleibend weggefallen, nachdem das päpstliche Reservat durch Trid., 25, reg., 3, beseitigt worden und die Bischöfe aus eigener Autorität auch die Gründung von Mendicanten-Niederlassungen gestatten durften: Clemens VIII., Gregor XV., a. A. 151, a. O., ja sie sollten diese Erlaubniß nicht ohne den Oberen zu eröffnende Gründe verweigern und immer gratis ertheilen: Pius V., Etsi, 16. Mai 1567, n. 23 (Bull. Taur., VII, 581).

[158] Das Factum der römischen Uebung (§ 23, V; § 28, II) ergibt sich u. A. aus Monacelli, l. c., n. 31; Ferraris, Bibl., s. v. Conventus, n. 13; Benedict XIV., Syn. dioec., L. IX, c. 1, n. IX; De la fondation canonique des maisons religieuses (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1782—1847; Fondations canoniques (ib., XXIV, 1885, 555—589); Zitelli, Apparatus J. e., 1886, 438; endlich Leo XIII., Romanos, 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 231 f.). Die ebendort angeführten Argumente (s. vor. A.) beweisen aber schlechterdings nichts und bezieht sich insbesondere Innocenz X., Instaurandae, 15. Oct. 1652, § 5 (Bull. Taur., XV, 699), nur auf Italien. Da Leo XIII., cit. Romanos, sowenig wie die Bestätigung einer auf einen spanischen Rechtsfall bezüglichen Entscheidung C. Epp. Reg., durch Alexander VII., Alias, 16. Sept. 1661 (l. c., XVI, 713 f.), ein allgemeines Kirchengesetz ist, gründet sich der Rechtssatz des Textes lediglich auf Gewohnheit, nicht auf Gesetz; dies gab auch Bouix, l. c., I, 254 f., welcher selbst überall päpstliche Genehmigung verlangt, zu. Das Recht der Bischöfe, ohne weiteres Klostergründungen zu gestatten, scheinen die neueren Concordate auszusprechen, vgl. österreich. Concordat, 1855, Art. 28; doch folgt daraus für die Sache sowenig etwas als aus der Ausbedingung der päpstlichen Zustimmung zur Wiederherstellung von Klöstern im baier. Concordat, 1817, Art. 7. Die Nothwendigkeit päpstlicher Bestätigung normirt u. a. Syn. Avignon, 1849, tit. VII, c. 1, n. 2 (Coll. Lac., IV, 350); dieselbe ist Voraussetzung der canonischen Existenz des Klosters: Eichstätter Gen.-Vicariat, 14. Mai 1860 (Archiv, 8, 213 ff.), und der Solemnität der abgelegten Profeß: C. Epp. Reg., 2. Sept. 1864 (A. S., I, 708—709); doch ist bei der relativen Neuheit des Rechtssatzes (s. z. B. gegen denselben Fagnani, Comm., ad c. 1, X, 3, 7, n. 55—69; Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 48, n. 53—59) deshalb die Rechtsbeständigkeit älterer, nicht von Päpsten bestätigten Klöster in keiner Weise zu bestreiten, s. die interessante auf einen während des Culturkampfes nach Holland übersiedelten Ursulinnen-Convent bezügliche Entscheidung C. Epp. Reg., 22. März 1895 (A. S., XXVII, 631—636). — Ueber die Union, s. Gallemart, 510; die Aenderung der Provinzeintheilung ist dem päpstlichen Stuhle reservirt, so bezüglich der Capuziner Innocenz XI., Injuncti, 17. Nov. 1677, § 2 (Bull. Taur., XIX, 61). — Die Ausnahmen, welche auch die strengere Doctrin, von der Nothwendigkeit, den päpstlichen Consens einzuholen, statuirte, sind: 1. Translation, doch ist dazu bischöfliche Licenz erforderlich, wenn das neue Kloster sich nicht im selben Orte befindet: Poen. Theodor. (c. 41, C. 16, Q. 7); 2. bei Hospizen genügt gleichfalls bischöfliche Genehmigung, so unter Berufung auf die Rota rom. Benedict. XIV., l. c.; dagegen Hospices des réguliers (Anal. J. Pont., IX, 1867, 97—142) mit der Begründung, daß nur der Papst erlauben

und derart rechtswidrig vollzogene Errichtung neuer Klöster sind nunmehr, da die päpstliche Licenz dem Gesuch um die bischöfliche Gestattung entweder nachfolgt oder vorausgeht, antiquirt.[159] In ersterem Falle hat der Bischof im Grunde weniger etwas zu erlauben oder zu verbieten, als nur im Gegenstande sich zu äußern und auch im letzteren Falle kann er nur eine Vorstellung an den apostolischen Stuhl richten.[160]

XII. Auch in solchen Staaten, in welchen das Ordenswesen im großen Ganzen anerkannt erscheint, kann gleichwohl zur Errichtung jeder einzelnen Ordensniederlassung die ausdrückliche Bewilligung der Regierung vorgeschrieben sein. Dies gilt insbesondere für Oesterreich, Ungarn, Baiern, Preußen und Frankreich.[161] Anderswo ist die Anzeige über die geschehene

---

könne, außerhalb eines „Klosters" zu leben (!); endlich **3.** die Resuscitation eines mit Gewalt aufgehobenen Klosters bedarf gar keiner Erlaubniß, wenn nur die kirchliche Autorität den factischen Zustand nicht genehmigt hatte; doch bestanden gerade diesbezüglich mehrfache Controversen, s. Bouix, l. c., I, 360—386. Leo XIII., a. a. O., 232, fordert unter Generalisirung von c. un., in VI, 5, 6 (s. A. 157), ganz allgemein für jede Aenderung der Niederlassung oder auch nur deren Zweckes päpstliche und bischöfliche Licenz und erklärt ohne solche nur eine Veränderung der inneren Einrichtung, z. B. der für Regulare bestimmten Schulen u. s. w. für zulässig. — Trid. cit. verlangt bischöfliche Licenz ganz ausnahmslos für alle regularen Niederlassungen: monasteria, domus, loca.

[159] Urban VIII., Romanus Pontifex, 28. Aug. 1624, widerief alle, wem immer ertheilten Indulte, Klöster ohne bischöfliche Erlaubniß zu gründen und verbot den Regularen bei Verlust des activen und passiven Stimmrechts, der Privation und Inhabilität endlich bei von selbst eintretender Excommunication ohne bischöfliche Licenz Klöster zu gründen (Bull. Taur., XIII, 200 ff.).

[160] Aus der Stellung des Bischofs zum Papste (s. § 25, I) ergibt sich, daß dessen Consens nicht als nothwendiger Factor der Perfection einer päpstlichen Maßnahme aufgefaßt werden darf; vgl. vielmehr oben § 40, III. Regulare brauchen auch gegen Verweigerung der zuerst vom Bischof erbetenen Licenz nicht einen Recurs i. str. S. (s. A. 152) nach Rom zu richten, sondern einfach um päpstliche Licenz zu ersuchen, als welche die fehlende bischöfliche reichlich ersetzt.

[161] Ohne staatliche Erlaubniß gegründete Kloster sind aufzuheben, die Fundatoren werden mit Geldstrafe bis 1000 Ducaten für fromme Zwecke belegt: österr. Hofdecret, 25. Mai 1731 (Jaksch, Gesetzlexikon, 3, 482); scharf ist gegen Regulare vorzugehen, welche als Hauscapläne sich einschleichen und dann zu Zweien Residenzen gründen; Hofd., 22. Juni 1737 (ebd., 483). Nach Concordat, 1855, Art. 28, werden die Bischöfe Orden und Congregationen nur nach mit der Regierung hierüber gepflogener Verhandlung (communicabunt ... consilia) einführen. Darnach bestimmte Min.-Verord., 13. Juni 1858, daß zur Errichtung von Niederlassungen bereits in Oesterreich eingeführter Orden die Landesregierung die Zustimmung geben könne, andernfalls ist kaiserliche Entschließung einzuholen; ergeben sich irgendwo Differenzen mit den Bischöfen, so entscheidet das Ministerium f. C. u. U., welches die Neueinführung von Orden im Reichsgesetzblatt publiciren wird (Archiv, 3, 233 ff.); letzteres wurde nicht practisch. — Die Verbescheidung der mit dem Nachweise der Subsistenzmittel der neuen Niederlassung, bezw. einem Exemplare der Statuten versehenen Gesuche hängt vom freien Ermessen der Regierung ab, ein Rechtsmittel ist also gegen abweisliche Erledigung nicht gegeben: Erk. Verw.-Gerichts-H., 14. Mai 1877 (Wolski, Judicatenbuch, 1884, 56, Nr. 361). — Der ungar. Ges.-Art. 102, vom Jahre 1715, § 3, schreibt für die Errichtung neuer Klöster, nicht nur für die Einführung neuer Orden (s. oben § 145, A. 71) königliche Genehmhaltung vor, s. Szeredy, Egyházjog, II. 1360. — Das bairische Rel.-Ed., 1818, § 76, lit. c, erklärt Errichtung geistlicher Gesellschaften und Bestimmung ihrer Gelübde als Gegenstand gemischter Natur und fordert, § 77, hierzu Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit; das Versprechen, einige Klöster wiederherzustellen (s. oben A. 158), hat die Regierung rückhaltslos eingelöst. Auch zur Gründung klösterlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bedarf es königlicher Bewilligung: Ver., 18. April 1873, § 5 (Archiv, 29, 443). — Preuß. Ges., betr. die geistlichen Orden, 14. Juli 1880, Art. 6; 29. April 1887, Art. 5. — In Frankreich geschieht die Autorisation der einzelnen Niederlassung mit Decret, wenn dieselbe schon vor 1825 bestand, sowie wenn deren Statuten bereits genehmigt

canonische Errichtung eines Ordenshauses als Voraussetzung des der Stiftung zu gewährenden staatlichen Schutzes anzusehen. Die einzelnen Ordensniederlassungen unterliegen im allgemeinen und dazu noch etwa vorzüglich in Bezug auf die Vermögensverwaltung der staatlichen Aufsicht.[162] Dieselbe ist aber, soll das Ordensleben nicht thatsächlich unterbunden werden, in schonender, ja vertrauensvoller Weise zu handhaben; dies umsomehr, als die Staatsregierung von den humanen Tendenzen des einzelnen Klosters durch Einsichtnahme in die vor der Errichtung vorzulegenden Statuten des Ordenshauses sich überzeugen konnte. So wie andere Interessenten kann auch die Staatsverwaltung vor Zulassung einer Klosterfamilie über die Verhältnisse und Subsistenzmittel der Stiftung eine Untersuchung anstellen und die zustimmende Genehmigung von der Einhaltung gewisser Modalitäten über Aufnahme neuer Mitglieder, deren Zahl und Qualification, deren Beschäftigung, über die Leitungs- und Verwaltungsorgane des Klosters u. ä. abhängig machen.[163] Abgesehen davon, entbehren Versuche der Staatsregierung, den öffentlichen Interessen widerstrebende Bestimmungen der Ordensstatuten im eigenen Wirkungskreise zu corrigiren, naturgemäß des Erfolges; dem Staate mangelt Beruf und Macht, das innere Leben der Klöster zu normiren.[164] Er vermag nicht einmal den Verkehr mit ausländischen Oberen wirksam zu hindern; nur für die Vornahme von Visitationen seitens fremdländischer Commissäre kann er Einholung staatlicher Bewilligung vorschreiben.[165] — Gerade der

---

sind, sonst mit Gesetz: Decret 3. messidor an XII; Code pénal, art. 291 f.; Gesetz, 24. Mai 1825, 31. Jan. 1852 (Campion, Manuel, 193 ff.; Geigel, Französ. Staats-K.-R., 340 ff.). Königliche Genehmigung jeder Klosterstiftung schrieb Ludwig XIII., 21. Nov. 1629 vor (van Espen, J. e., P. I, tit. 24, c. 3, n. XII). — Vgl. noch oben § 145, A. 56—66.

[162] Ausdrücklich sagt dies preuß. Ges., 31. Mai 1875, § 3. — Demnach besteht den Staatsbehörden gegenüber die Clausur nicht als absolute. Bezüglich der Vermögensverwaltung kann auch staatlicherseits die Nothwendigkeit der capitularen oder der von dem Provinzoberen oder von dem Ordinarius bestätigten Ausfertigung der Rechtsurkunden vorgeschrieben werden; die Vorlage von Rechnungen pflegt nur bei begründeten Verdachte schlechter Geschäftsführung seitens der berufenen Ordens-Oeconomen von der staatlichen Aufsichtsbehörde verlangt zu werden; der Bestand des Stammvermögens ist durch Inventarien nachzuweisen; s. oben § 145, VI, unten § 196, VII.

[163] Vgl. oben A. 153. — Das deutsche Strafgesetzbuch, 1871, § 128, bestraft die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, mit Gefängniß bis zu einem Jahre. — Die Regierung kann die Vorlage der Ordensstatuten verlangen; zu weit gieng österr. Hofd., 15. Dec. 1785 (Jaksch, Gesetzlexikon, 4, 265), mit der Forderung l. f. Genehmigung derselben.

[164] Einschlägige österreichische und preußische Verordnungen (s. § 145, A. 67, 59) sind veraltet. — D. Str.-G., § 128 (s. vor. A.), bestraft die Theilnahme an einer Verbindung, in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird. Darüber, ob diese Bestimmung auf kirchliche Ordensgenossenschaften angewendet werden dürfe, besteht eine Controverse; für die bejahende Ansicht Aug. Mayer, Die professio religiosa, 1895, 50 f. In der That kennt auch das Ordensrecht nur einen verfassungsmäßigen Gehorsam, vgl. unten § 147, A. 101.

[165] Vom territorialistischen Standpunct aus wurden die Landesklöster dem Einfluß ausländischer Oberen nach Kräften entzogen, verlangte demnach die gallicanische Theorie die Bestellung einheimischer Vicare der römischen Generale und ließ nur mit königlicher Bewilligung fremde Visitatoren und Reform-Commissäre zu, s. van Espen, J. e., P. I, tit. 32, c. 4, n. XXII.; über Baiern, s. Silbernagl, Verfassung, 137 f. — In Oesterreich verlangte schon Ferdinand III., 17. Juli 1654, kaiserliche Genehmigung der vorgehabten Klostervisitationen (Sammlung, 1785, I, 50); negirte das a. h. Rescript, 27. Juli 1728, die Jurisdiction zweier Ordensgenerale (Jaksch, Gesetzlexikon, 6, 407) und wurde

christliche Staat hat ein Interesse, daß in den Ordenshäusern strenge Zucht waltet. So schärfte schon das byzantinische Kaiserrecht die Einhaltung der auf die Clausur sich beziehenden Vorschriften, sowie die Wahrnehmung der bischöflichen Rechte über die Klöster ein.[166] Seit der carolingischen Periode wurde nicht selten die Abstellung von Mißbräuchen, wie die Durchführung der Reform von weltlicher Seite nahegelegt, ja geradezu aufgetragen.[167] Die katholischen Landesherren übten nach der Reformation noch mehr als vorher einen weitgehenden Einfluß auf die Verhältnisse der Klöster; sie bestätigten die vorgelegten Privilegien, veranlaßten commissionelle Erhebung der angezeigten Gebrechen der klösterlichen Zucht und Verwaltung, entschieden Streitigkeiten zwischen Abt und Convent, bestätigten die Wahl der Aebte (s. unten A. 173), gestatteten die Einsetzung von Administratoren mit dem Recht der Nachfolge, genehmigten oder verfügten Translationen der Ordenspersonen, ja ganzer Convente, maßten sich endlich ein mehr minder weitgehendes Verfügungsrecht über das Klostergut an.[168] In der neueren Zeit

mit Hofd., 31. Aug. 1771, Patent, 24. März 1781 (ebd., 1, 41; 4, 257 ff.) u. ö., abgesehen von der communio suffragiorum, jeder nexus passivus (nicht immer auch der activus) einheimischer Klöster mit dem Ausland verboten und sollten darauf bezügliche Stellen der Statuten verpickt werden: Hofdecret, 15. Juni 1782 (ebd., 336). Das Recht der römischen Generale, mit den einzelnen Klöstern zu verkehren und dieselben zu visitiren, anerkannte unumwunden Concordat, 1855, Art. 28, nachdem bereits Hofkzld., 22. Nov. 1827 (Galiz. Prov.-G.-S., 1827, 464), dem Jesuiten-General seinen Einfluß wieder gewährt hatte. Anläßlich eines speciellen Falles mußte Hofd., 29. Febr. 1844 (J.-G.-S., 789), erklären, daß damit eine processuale Exemtion der Jesuiten nicht verfügt worden sei.

[166] Die vita communis im Schlaf- wie Speisesaal schärft ein Nov. 5, 3; die Clausur L. 29. 53. § 1. Cod., 1. 3. Doppelklöster sind verboten; der vom Bischof ernannte Apocrisiar oder Responsal, d. i. Verwalter des Nonnenklosters, darf nicht in diesem wohnen: Nov. 123 (546), 36. Nur mit bischöflicher Erlaubniß darf ein Kloster erbaut werden: Nov. 5 (535), 1. Unbefugtes Tragen der Mönchskleidung, besonders auf dem Theater wird schwer bestraft: Nov. 123, 44. Ueber die Strafen der Entführung von Nonnen, s. unten § 147, A. 99.

[167] Die königlichen Missi sollen über die klösterliche Clausur wachen: Syn. Aachen, 836, L. II, c. 15 *bis* (Hard., C. C., IV, 1398), dieselben sollen allein oder gemeinschaftlich mit den Bischöfen die Klöster visitiren: Cap. Pippini Papiense, 787, c. 11 (ed. Boretius, 199); Syn. Mainz, 813, c. 20 (Hard., l. c., 1013), und inventarisiren: Syn. Fimes, 881, c. 4 (l. c., VI, 1. 352). Syn. Verneuil, 844, c. 3, bittet Kaiser (!) Karl den Kahlen, die Klöster visitiren und reformiren zu lassen (l. c., IV, 1471). Vgl. über das umfassende Capitulare monasticum, 817, 80—83 capp. (l. c., 1225—1233; Mon. G., ed. Boretius, 343—349) oben § 145, A. 12. Weitere Beispiele aus der französischen Geschichte führt van Espen. l. c., c. 2, n. X—XVIII, auf. Johann Busch führte 1454 in drei braunschweigischen Klöstern gegen den Willen der Nonnen und des Bischofs von Minden mit Unterstützung der weltlichen Obrigkeit die Reform ein, s. Grube, J. Busch, 1881, 154 ff. — Die Visitation der Klöster wurde in Oesterreich und Baiern (s. A. 165) nach Lösung des Verbandes mit den auswärtigen Oberen, abgesehen von den Provincialen, vorzüglich den Ordinarien übertragen, s. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenheiten, 1841, 184 ff. Noch in diesem Jahrhundert ergiengen mehrere österreich. Hofdecrete in Sachen der klösterlichen Tracht, Clausur u. ä. Disciplinarpuncte, s. Barth, a. O., 206—213.

[168] Die Belege gibt die Geschichte der meisten älteren Klöster. — Ab und zu wurde zur Ausübung der angedeuteten Agenden eine eigene Regierungsbehörde, sog. Klosterrath niedergesetzt, so in Oesterreich von Kaiser Maximilian II., 5. Jan. 1568, nachdem derselbe kurz vorher 22. Dec. 1567 eine General-Ordnung für die österreichischen Stifter erlassen hatte, s. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 1, 1879, 187 ff. Der Plan, das Institut des Klosterrathes, 1587, auch in Innerösterreich einzuführen, kam nicht zur Ausführung, s. Loserth, Erzherzog Carl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrathes in Innerösterreich (Archiv für österr. Gesch., 84, 2, 283 ff.), 1897. — Auf ein Recht kann aus derlei Maßregeln nicht geschlossen

hat die Staatsgesetzgebung der Handhabung der klösterlichen Disciplin vielfach umgekehrt Grenzen gezogen, ja insoferne dieselbe negirt, als hinfort keine Ordensperson zur Uebernahme von Zucht und Strafe genöthigt werden darf.[169] — Was endlich die Wahl der Klostervorstände anlangt, so beanspruchten und erwarben manche Regierungen, sei es aus kirchlichen Titeln, sei es unter Berufung auf die Staatshoheit, ähnliche Rechte wie bei Besetzung der Landesbisthümer.[170] Die römische Kaisergesetzgebung begnügte sich, das Recht des Bischofs auf Bestätigung der Wahl des Vorstehers sicher zu stellen.[171] In der carolingischen Periode wurden die begüterten Abteien von den Gewalthabern nach Gutdünken commendirt und verliehen.[172] Nach der Theorie des Polizeistaates steht der Regierung die Abordnung eines Wahlcommissärs und die Posseßgebung an den Neugewählten, die Bestätigung der Wahl vorausgesetzt, zu; so in Baiern und Oesterreich.[173] In Ungarn ernennt der apostolische

---

werden; die Klöster mußten sich hüten, die mächtigen Herren durch Widerstand zu Aergerem zu reizen. Wenigstens gewährten die Landesherren Schutz gegen die s. Z. höchst lästigen und gewaltthätigen Eingriffe der Klostervögte, welche sich oft wie Herren des Klosters geberdeten; s. oben § 145, A. 52.

[169] Anläßlich des von der Presse entstellten Barbara Ubryk Falles (s. Vering, im Archiv, 24, 76 f.) verfügte die österr. Min.-Verord., 7. Aug. 1869 (R.-G.-Bl., 135), daß keine regulare Person wider ihren Willen in Haft genommen werden dürfe, daß ein Verzeichniß aller, auch freiwillig Inhaftirten, vorzulegen und diese Verordnung allen Novizen vor ihrer Profeß mitzutheilen sei (Archiv, 22, 348). Gegen die Verbindlichkeit dieser Vorschrift erklärte sich der Bischof von Brünn, 25. Aug. 1869 (Archiv, 23, 129 f.). Schon Hofverord., 31. Aug. 1771, verbot alle Strafkerker und Gefängnisse in den Klöstern und jene vom 17. Juni 1783 duldete nur Correctionszimmer (Barth, a. O., 220 f.). Hofd., 2. April 1802 (Jaksch, a. O., 10, 199), gewährte dem Züchtling ein Recursrecht an den Ordinarius, sowie an die politische Behörde. — Eine kurfürstlich bairische Verord., 21. Nov. 1769, untersagte den Klostervorständen Anwendung von Criminalstrafe wie Kerker, und gestattete nur Haft bis 14 Tage und schmale Kost durch 8 Tage, s. Schenkl, Instit. J. e., 1, § 363. — Ueber das preuß. Ges., 12. und 13. Mai 1873, s. unten § 188, III. IV.

[170] Nach Pelagius I. († 560) soll zum Abt gewählt werden: quem . . . possessionis dominus . . . poposcerit ordinari (c. 4, C. 18, Q. 2). Später gab der Patron vielfach zur Wahl seinen Assens. Im Begriffe des Patronats ist ein Recht, den Abt zu benennen, nicht gelegen, s. § 166, I; dasselbe gründet sich immer auf dem speciellen Rechtstitel des Privilegs. So verlieh z. B. Alexander II. († 1073) dem Grafen Nellenburg die Advocatie über ein Kloster und das Recht, dessen Verwaltung und der Einsetzung des Abten (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 4749); Innocenz II., 1137, anerkannte Benedictbeuren als abbatia regalis (l. c., n. 5594); vgl. oben A. 33. 34. — Das mit dem Wahlrecht der Mönche concurrirende Recht des französischen Königs, Aebte zu ernennen, scheint schon Gregor I. gekannt zu haben (l. c., n. 1875–1877; c. 39, C. 16, Q. 1); später setzten die Könige nicht nur Aebte, sondern auch Aebtissinnen ein: Syn. Paris, 829, P. III, c. 23. 22 (Hard., C. C., IV, 1358). Nach dem Concordat 1516, § 10, benennt der König von Frankreich für alle Prälaturen der monasteria electiva dem Papste die Candidaten (Nussi, 23 f.). Das gleiche verfügt bezüglich zweier Abteien zu Gunsten des Königs von Sardinien Concordat 1817, n. 32 (l. c., 174).

[171] Nach Nov. 5 (535), 9, war der Bischof berechtigt, den Abt zu benennen; nach Nov. 123 (546), 34, hat er nur den von den Mönchen Gewählten zu bestätigen (ordinare); das gleiche gilt von den Vorsteherinnen der Nonnenklöster.

[172] Siehe oben A. 25 und 170. — In den österreichischen Stiftern sollten überall an Stelle der abgetretenen Aebte abbés commendateurs aufgestellt werden, welche namens des Religionsfondes die Verwaltung führten: Hofd., 24. Mai 1786 (Jaksch, Gesetzlexikon, 1, 1 ff.); doch bereits das Hofd., 27. Juli 1790 (ebd., 3), gab den Stiftern die Freiheit, Prälaten zu wählen, zurück.

[173] Die bairischen Herzoge übten die Posseßgebung an die Aebte schon im 16. Jahrhundert, sie ordneten die Wahl an, entsandten Wahlcommissäre, ernannten Ad-

König die Vorsteher der selbständigen Abteien aus einer ihm unterbreiteten Terna.[174] Allgemein mag zugestanden werden, daß nur der Regierung genehme Persönlichkeiten zu regularen Dignitäten, vorzüglich wenn dieselben auf Lebenszeit besetzt werden, befördert werden, sowie daß die Regierung von allen Personalveränderungen in der Leitung und Vertretung der Klöster in die Kenntniß gesetzt werde.[175]

§ 147.

3. Eintritt in den Orden.

*Barth. de Vecchis, Praxis observanda in admittendis novitiis, Foroliv. 1627; *Bordoni, Tr. de professione regulari, Ven. 1690; Lucca, Il religioso pratico, Rom. 1679; *Rocco, La capacità civile del religioso professo, Palermo 1840; Grospietsch, De regularium ficta morte sive de vi et effectu professionis religiosae in causis privatis, Vratisl. 1870; Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen, 1874; Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa, 1880; Gab. Gengler, Die Wirkungen des votum paupertatis für das can. und bayr. Recht, Erlangen Diss., 1893; Aug. Mayer, Die Professio religiosa im kan., gemeinen und geltenden deutschen Reichsrecht, 1895; Eug. Louis, Des effets de la professio monastica quant aux droits du patrimoine, Paris 1896. Keiter, Bedingungen für den Eintritt in die Männer-Orden und Congregationen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, 1897; Keiter, Bedingungen für ... Frauen-Orden und Genossenschaften Deutschlands, 1896. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 12—22. 52—62. Die Commentatoren zu L. III, tit. 31: De regularibus et transeuntibus ad religionem. van Espen, J. e., P. I, tit. 25—30; Ferraris, Bibl. can., s. v. Novitiatus, Professio regularis, Regulares, Monialis; Bouix, Tract. de Jure Regularium, I, Paris. 1867, 98—122. 527—673; II, 1—72. 174—268. 508—543; Friedberg, K.-R., 1895, 226—232.

I. Der Eintritt in den Ordensstand setzt in ähnlicher Weise wie jener in den Clerus (s. § 66, V) das Vorhandensein des Berufes hierzu voraus.

---

ministratoren, s. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884, 39. Die Entsendung von Wahlcommissären ließ Min.-Erl., 8. April 1852, § 14, fallen, wobei die Praxis trotz Verord., 20. Nov. 1873 (s. § 16, A. 22), es bewenden ließ: Min.-Erl., 28. März 1889 (Archiv, 62, 143); vgl. Silbernagl, Verfassung, 136 f. — Die l.-f. Bestätigung des Gewählten, ja die l.-f. Erlaubniß zur Wahl überhaupt postuliren zahlreiche für Böhmen ergangene a. h. Rescripte des 17. Jahrhunderts, gesammelt bei Jaksch, a. O., 6, 397 ff., ebd. eine ausführliche Instruction der l.-f. Wahlcommissäre bei Abtswahlen vom 27. Nov. 1658 und bei Aebtissinnenwahlen vom 13. Juni 1689; die darüber unter Franz I. ergangenen Erlässe, s. auch bei Barth, a. O., 167—179. Die kais. österr. Verord., 3. Aug. 1857, verfügt gleichfalls die Wahrnehmung des Vetorechtes bei Wahl von lebenslänglichen Ordensvorständen durch einen l.-f. Wahlcommissär; von dessen Entsendung kann das Ministerium aber Abstand nehmen, wenn auf andere Weise die Ausschließung mißliebiger Capitularen von der Candidatur sichergestellt erscheint (Archiv, 2, 379 f.). Ebendort, sowie näher durch Min.-Erlaß, 17. Nov. 1857 (a. O., 15, 37 f.), wird bestimmt, daß gelegentlich der Wahl der Vermögensstand des Klosters inventarmäßig zu erheben ist, ohne daß eine förmliche Uebergabe der Temporalien an den Neugewählten staatlicherseits platzzugreifen habe. — Die kaiserliche Bestätigung des Abten des k. Benedictinerklosters Emaus bei Prag wurde ertheilt und zugleich, den Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, für die Zukunft vorbehalten: Min. f. C. u. U., 16. April 1885 (a. O., 54, 144). — An Stelle der früheren Wahlbestätigungstaxe: Hofd., 2. Febr. 1765 (Jaksch, a. O., 4, 463); Tax-Gesetz, 27. Jän. 1840, III. Abschnitt (J.-G.-S., 404), ist durch Ges., 13. Dec. 1862 (R.-G.-Bl., 89), die Tarif-Post 40 des allg. Gebührengesetzes, 9. Febr. 1850, getreten, nach deren Anmerkung 4, für den Fall, als in einer Communität für deren Vorsteher keine Diensteseinkünfte abgesondert sind, 0·25 Percent des reinen Jahreseinkommens der Communität als jährliches Pauschale der sonst nach Scala III zu berechnenden Dienstverleihungstaxe zu bezahlen ist.

[174] Diese Observanz hält ang. Verord., 3. Aug. 1857, aufrecht; die Feststellung des Ternavorschlages seitens des Conventes vollzieht sich nach Analogie der Wahl, also unter Ausschluß von personae minus gratae. Bei drei Abteien und ebensoviel Propsteien steht das Präsentationsrecht einem Laienpatrone zu, s. Reiner, Art. Ungarn: Kirchen, in Oesterr. Staatswörterbuch, 2, 1897, 1364.

[175] Oesterr. Min.-Erl., 21. Dec. 1858, wornach die Landesregierung auch gegen nur auf Zeit bestimmte oder gewählte Ordensoberen politische Bedenken dem Ministerium

Für das Recht ergibt sich hieraus die wichtige Folgerung, daß der Eintritt in einen Orden als Act der individuellen Willensentschließung des Einzelnen von jedem Zwang frei sein muß, daß andererseits Niemand ohne rechtlichen Grund von solchem Eintritt abgehalten werden darf. Ob der klösterliche Beruf in der That vorliegt, kann mit Gewißheit nicht constatirt werden. Um aber sowohl Selbsttäuschungen des Eintretenden als üble Folgen für die betreffende Ordensgemeinschaft möglichst hintanzuhalten, setzt das Recht gewisse Bedingungen fest, unter welchen allein die definitive Aufnahme in den Ordensverband sich vollziehen soll.

II. Die Aufnahme in das Kloster muß persönlich erbeten werden.[1] Ausnahmsweise war dabei nach einzelnen Regeln die Möglichkeit einer Stellvertretung gegeben, insoferne die Eltern ihre unmündigen Kinder Gott weihten, dem Kloster darbrachten oder opferten, wodurch die seitens des Klosters angenommenen Kinder, die sog. Oblaten (pueri s. puellae oblati, donati; nutriti), bleibend zum Leben im Kloster verpflichtet wurden.[2] Solchen

---

gegenüber beregen kann (Archiv, 16, 241 f.). — Die Wahl der Localvorstände, wie auch der Provinciale war nach Lösung des Verbandes mit ausländischen Oberen (s. oben A. 165) vom Ordinarius zu bestätigen und der Regierung anzuzeigen: Hoferinnerung, 11. Juni 1785; Hofd., 2. April 1802 (Jaksch, a. O., 6, 411; 10, 606); bei Stimmengleichheit entschied sogar des Bischofs Benennung: Hofd., 4. Juni 1785 (Mösle, Sammlung, 8, 629).

§ 147. [1] Nach der reg. s. Ben., c. 58, soll der später sog. Postulant einige Tage vor der Klosterpforte gedulden (perseveravit pulsans), bis er endlich ins Hospiz geführt wird.

[2] Reg. s. Basil., c. 7 (c. 4, C. 20, Q. 2); reg. s. Ben., c. 59: de filiis nobilium vel pauperum qui offeruntur; mit dem Kinde mußte eine petitio übergeben und in das Altartuch gewickelt werden. Oblationsformeln, s. Holsten, Codex cit., II, 84 f. Spreitzenhofer, a. § 144, A. 8, a. O., 62 f., bezweifelt m. E. ohne Grund die Gebundenheit der Oblaten nach der Bened.-Regel; die Berufung auf Gregor I., Ep. I, 51 (Migne, Patrol. lat., 77, 514) ist verfehlt. Daß Eltern ihr Kind schon vor dessen Empfängniß zu beständiger Jungfrauschaft verlobten, erzählt Hieronymus, Vita s. Paulae, c. 26. Das gottverlobte Kind kann von den Eltern später gegen ein anderes, nach Analogie gleichwerthiger Thiere, vertauscht werden: Poen. Theod., L. II, c. 14, § 5. 6 (c. 7, C. 20, Q. 1); sonst dürfen die Eltern über das einmal geopferte Kind nicht weiter disponiren. Vgl. * Gallade, Puer religioni oblatus, Heidelb. 1759; Magagnotti, De antiquo ritu offerendi Deo pueros adhuc impuberes (Fleury, Disciplina populi Dei in novo testamento, ed. Zaccaria, Diss. XLVII, II, Ven. 1761, 321—347); Seidl, Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern oder de pueris oblatis, 1871; Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell' ordinazione secondo il diritto rom. germ. can., Napoli 1885, 261—316. Daß Gratian, C. 20, Q. 1, in Bezug auf die Verpflichtung der Oblaten sich schwankend ausdrückt, darf nicht wundernehmen. Deren Freiheit statuirte Leo I. (c. 8, C. cit.); Syn. Rom, 826 (c. 9, ead.), dagegen deren Gebundenheit Syn. I. Macon, 581, c. 12 (Bruns, II, 244); Syn. IV. Toledo, 633, c. 49 (c. 3, C. cit.); X. Toledo, 656, c. 6 (c. 1, C. 20, Q. 2); Gregor II., Ep. Bonifac. (c. 2, C. 20, Q. 1); Syn. Tribur, 895, c. 27 (c. 6, ead.). Gegen die den unglückseligen Oblaten Gottschalk († c. 868) liberirende Entscheidung der Syn. Mainz, 829, schrieb Rhaban, damals Abt von Fulda, eine eigene Abhandlung De oblatione puerorum contra eos qui repugnant institutis b. P. Ben. (Migne, Patrol. lat., 107, 419—440), s. Seidl, a. O., 44—60; Schrörs, Hinkmar, 1884, 90 ff. Ja auch in der Gregoriana wird die Gebundenheit der Oblaten nicht nur nebenbei: c. 6, X, 3, 1, c. 2, X, 3, 31; c. 11 (Alex. III.), eod., sondern ausdrücklich nach cit. Syn. IV. Toledo, erklärt: monachum aut paterna devotio aut propria professio facit: c. 12 (Clem. III.), eod., und eine Ausnahme nur für den Fall gemacht, daß das Kind offenbar der Uebergabe sich widersetzt und nicht etwa später den Widerstand aufgegeben habe; ebendaselbst wird die Freigebung des Austritts für von ihren Eltern gezwungenen Mädchen seitens Leo I. nach Grat., ad c. 8 cit., auf nubiles, d. i. mündige Personen beschränkt. Summarium und Glosse geben den Sinn von c. 12 cit. falsch wieder, als ob er mit c. 14, eod. übereinstimme.

Kindern sollte der Ordensstand sozusagen anerzogen werden. Die starke Betonung der väterlichen Gewalt wich allgemach der Anerkennung des Rechts jedes Einzelnen, sich selbst für seinen Stand zu entscheiden; nach eingetretenen Unterscheidungsjahren konnte der Oblate frei wählen, ob er im Kloster bleiben oder aber dasselbe verlassen wolle.[3] Mit der Zeit verlor das Institut der Oblaten seine practische Bedeutung vollständig und ist längst die persönliche Profeß der einzige Weg, in einen Orden zu treten.[4] — Die einzelnen Orden normiren die Qualification ihrer Candidaten statutarisch verschieden.[5] Im allgemeinen kann jeder Gläubige nach erreichten Unterscheidungsjahren die Aufnahme in ein Kloster seines Geschlechtes postuliren.[6] Die Makel der unehelichen Geburt steht so wenig entgegen als sittliche Fehler.[7] Nicht heilig zu sein braucht derjenige, welcher in den Orden tritt, sondern nur den

[3] c. 14. X. 3, 31 (Coel. III.). Der erwachsenen Jungfrau stellte auch reg. s. Basil., c. 8 (c. 1. C. 2. Q. 1), den Austritt frei, darnach mit 16 Jahren Poen. Theodor., L. I. c. 8, § 14 (Wasserschleben, Bußordnungen, 193), mit 15 Jahren c. 10, C. 20, Q. 1 (Ps.-Marcell.?); s. oben § 68, A. 2. Paucapalea, Summa, ad C. 20, Q. 1, versteht diese Option nur von solchen Oblaten, welche von den Vormündern, im Gegensatze zu den Eltern, geopfert wurden (ed. Schulte, 1890. 94). — Gegen ein Mönchthum wider Willen erklärt sich das überhaupt die Geistlichkeit ironisirende Capitulare, 811, c. 10 (ed. Boretius, 163).

[4] Die seit dem 11. Jahrhundert gegründeten Orden und Congregationen schlossen das Oblateninstitut statutarisch aus und auch im alten Benedictinerorden kam es außer Uebung, s. Seidl, a. O., 78—99. Den Todesstoß erhielt das Institut durch das Tridentinum, mit dessen Betonung der Freiheit der Profeß und der Festsetzung des Alters von 16 Jahren für den Profitenten das Oblatenwesen sich nicht verträgt; ohne Grund behauptet u. A. Fagnani, Comm., ad c. 12, X. 3, 31, n. 9 ff.; Seidl, a. O., 93—96, das Gegentheil, s. unten IV. 3. — Regular-Seminarien nach Art der Clerical-Seminarien (s. oben § 66, III) kennt das geltende Recht nicht; auch Convicte zur Sicherung des Nachwuchses gewisser Mannsklöster sind äußerst selten.

[5] So wird vom Candidaten des Ritterordens der Nachweis alten Adels, sog. Ahnenprobe, verlangt. Auch in einzelnen Klöstern anderer Orden konnte stiftungsgemäß der Eintritt nur Adeligen offenstehen. Noch im 17. Jahrhundert waren die Benedictinerklöster von Murbach, von Einsiedeln und St. Gallen, von Fulda und Kempten adelige Herrenstifte, s. Bäumer, Johannes Mabillon, 1892, 140; *Al. Schulte, Ueber freiherrliche Klöster in Baden: Reichenau, Waldkirch, Säckingen (Freiburg. Festprogramm, 1896); Esterl, Chronik des adeligen Benedictiner-Frauenstifts Nonnberg in Salzburg, 1841. Democratischer Anschauung widerstrebt natürlich derlei als Kastengeist. — Die Frauen-Orden verlangen entweder Jungfräulichkeit ihrer Mitglieder oder nehmen auch Witwen auf. Gelasius verbot, 494, Witwen den Nonnenschleier zu geben (c. 11, C. 20, Q. 1); Syn. X. Toledo, 656, c. 4 (c. 16, ead.), verlangte von ihnen ausdrückliche schriftliche Profeß; doch sind dieselben auch durch stillschweigende Profeß verpflichtet: c. 4, X, 3, 31 (Syn. Tribur.). Erst geraume Zeit nach des Mannes Tod, nicht vor 30 Tagen, soll die Witwe ins Kloster treten: Syn. Paris, 829, L. I. c. 44 (Hard., C. C., IV, 1322), nach Capitulare Lud., 818—819, c. 21 (ed. Boretius, 278), vgl. Capit. Papiense pro lege tenendum, 856, c. 2 (ib., II, 90).

[6] In das Mannskloster darf keine Frau, auch nicht die Gattin eines Mönches, aufgenommen werden: c. 8. X. 3. 31 (Alex. III.); s. oben § 146, A. 68. Hermaphroditen sind durchaus ferne zu halten: C. C., 6. Dec. 1721 (Thes. Resol., II, 100—107), bezw. alsogleich zu entlassen: C. Epp. Reg., 23. Febr. 1685 (Anal. J. Pont., XXIII, 561 f.).

[7] Sixtus V., Cum de omnibus, 26. Nov. 1587, erklärte die Profeß der im Incest oder Sacrileg erzeugten Personen, sowie aller anderen Illegitimen, wenn die Nützlichkeit deren Aufnahme nicht formell constatirt worden, als nichtig (Bull. Taur., VIII, 952); gleichwohl gestattete er die Aufnahme von durch nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirten Personen. Ad romanum, 21. Oct. 1588 (l. c., 956). Gregor XIV., Circumspecta, 15 März 1591, hob dies alles auf und stellte das gemeine Recht wieder her, nur in das Kloster des lebenden Vaters soll dessen illegitimer Sohn nicht aufgenommen werden: cit.

Willen muß er besitzen, nach Vollkommenheit zu streben.[8] Bei jenen Candidaten, welche später die Weihen erhalten sollen, ist die Abwesenheit von Irregularitäten zu constatiren, wenn auch dabei nach Ermessen des regularen Prälaten, sowie des Ordinators ein etwas milderer Maßstab als bei Aspiranten des Weltpriesterstandes angelegt werden mag.[9] Andererseits haben gewisse Irregularitäten überhaupt bei der Aufnahme von Candidaten des Ordensstandes auch von Frauenspersonen insoferne analoge Anwendung, als Niemand aufgenommen werden soll, dessen körperliche Eignung nicht feststeht, dessen Freiheit durch anderweitige rechtliche Verpflichtungen gebunden erscheint, dessen Aufnahme dem Rufe des Klosters schaden würde.[10] Darnach sind öffentliche Verbrecher, Infame, Cridatare, zur Rechnungslegung Verpflichtete, insbesondere Beamte und Soldaten, zurückzuweisen.[11] Nur vorzeitig eingetretene Kinder können von den Eltern, ebenso wie Sclaven von ihrem Herrn, reclamirt werden; abgesehen davon, ist die Zustimmung der Eltern zum klösterlichen Stande ihrer Kinder rechtlich irrelevant; doch sollen überhaupt Personen zurückgewiesen werden, deren Eltern durch den beabsichtigten Schritt ihrer Kinder in schwere Noth versetzt würden.[12] Cleriker

§ 3 (l. c., IX, 392 ff.); doch ist davon die Giltigkeit der Profeß nicht bedingt: Clemens VIII., In suprema, 2. April 1602 (l. c., X, 768 f.). Betreffs der Nonnen, s. Kohn, im Archiv, 46, 1881, 265 ff.

[8] Demnach pflegt der Ordensstand definirt zu werden als status fidelium ad christianae caritatis perfectionem tendentium, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 31, n. 2. — Nicht selten traten Büßer in die Klöster, daher die Profeß nicht nur conversio, sondern auch poenitentia hieß, s. unten A. 32.

[9] Dies gilt nicht von den streng präcisirten Irregularitäten, z. B. des Alters, des defectus sacramenti, gewisser Verbrechen, wohl aber vom defectus corporis, scientiae (s. aber zu § 68, A. 29 noch unten § 149, A. 30 cit. Decret. C. Epp. Reg. Auctis admodum, 4. Nov. 1892, n. VI), famae u. ä.; über den def. natalium, s. § 68, A. 118 und A. 115, über die Dispensationsgewalt des Ordensprälaten.

[10] Clemens VIII., Cum ad regularem, 19. März 1603 (Regularis, § 20–22, Bull. Taur., X, 773). Als Grundsatz spricht Alexander II. es aus: omni homini ad monasticam vitam tendenti legaliter sancte et juste sit peragendum (c. 2, C. 33, Q. 5).

[11] Gregor I. theilte, 598, den italienischen Bischöfen das kaiserliche Gesetz mit, wornach Soldaten und zur öffentlichen Rechnungslegung Verpflichtete nicht in Klöster aufgenommen werden dürfen; bemerkt aber zugleich, Kaiser Mauritius habe bezüglich der Soldaten insoweit nachgegeben, als solche nach dreijähriger Probezeit allerdings Mönche werden dürfen: c. un., Dist. 53; dazu vgl. unten A. 85; oben § 68, A. 49 und Haenel, Corpus legum, 1857, 221, über das ältere Verbot Valens', 365. Daß (entlassene) Soldaten nur mit päpstlicher Erlaubniß Mönche werden sollen: Gregor I., 600 (c. 6, C. 19, Q. 3), wurde nicht gemeines Recht. Clemens VIII., cit. Cum ad, § 20, erwähnt der Soldaten nicht besonders, und schließt dafür allgemein die reddendae alicujus administrationis rationi obnoxii aus. Sixtus V., cit. Cum de omnibus, erklärte die Profeß der Cridatare und überhaupt der infames für nichtig; dies hob Clemens VIII., cit. In suprema, auf, fordert aber gleichwohl cit. Cum ad, § 20, daß der Candidat ehrlicher Leute Kind sei (wodurch aber Illegitime nicht völlig ausgeschlossen sind), weist nur criminosi aere alieno gravati zurück, und läßt also die ab instantia absolvirten, in Criminaluntersuchung gestandenen Personen zu. — Ob der Fälscher, welcher in der sog. constantinischen Schenkung (s. § 12, A. 56) das Privileg der römischen Kirche aufführt, daß Senatoren frei Cleriker und Mönche werden können, auf römisches oder fränkisches Recht (s. § 68, A. 129, 133) Rücksicht nahm, ist bestritten, vgl. Martens, Die falsche Generalkonzession Konstantins, 1889, 123 ff.

[12] Clemens VIII., cit. Cum ad, § 22: an eorum parentes ope et subsidio ipsorum destituantur. Die Analogie verlangt auch, Eltern zurückzuweisen, welche ihre Kinder hilflos in der Welt zurücklassen wollen, s. Schulte, Lb. d. K. R., 1886, 445. Kindern, welche unter dem Schein von Religion ihre Eltern verlassen, droht Excommuni-

bedürfen, selbst wenn sie Beneficiaten sind, keiner Entlassung seitens ihres Ordinarius und diesem steht nach geltendem Recht kein Mittel zu Gebote, um der mit den Interessen der Diöcese etwa collidirenden Desertion seiner Cleriker in Klöster wirksam zu begegnen;[13] ja selbst der Regularsuperior kann seine Untergebenen nicht von dem Eintritt in einen strengeren Orden zurück-

---

cation Syn. Gangra, c. 350, c. 16 (c. 1, Dist. 30). — Sclaven sollen nur mit Erlaubniß ihrer Herren aufgenommen werden: Syn. Chalcedon, 451, c. 4 (c. 12, C. 16, Q. 1) und können andernfalls innerhalb dreier Jahre reclamirt werden: Nov. 123, 546, c. 35 (verändert in c. 3, C. 17, Q. 2). — Den Eltern und Tutoren war eine einjährige Reclamationsfrist gewährt, s. die § 68, A. 50, citirten Stellen; das weltliche Recht schlug ihnen eine solche ab: Nov. 123, c. 41 (c. 10, § 1, C. 19, Q. 3), und dies gilt auch nach kirchlichem Recht, seitdem ein bestimmtes Alter geradezu Voraussetzung einer giltigen Profeß ist (s. unten IV, 2). Nach germanischem Recht war die Giltigkeit der Profeß von der Zustimmung der Gewalthaber, sowenig wie nach canonischem Recht bedingt, s. Scaduto, l. c., 210 ff.; 349 ff. Bei schwerer Strafe verbot, Knaben wie Mädchen ohne Zustimmung ihrer Eltern zu scheeren, Ludwig der Fromme: Cap. eccles., 818, c. 20, legibus add., 818, c. 21 (ed. Boretius, 278, 285); die spätere gallicanische Praxis gab sogar der von Eltern oder Vormündern begehrten Auslieferung zwar mündiger, doch jugendlicher Personen seitens des Klosters, in welches dieselben getreten waren, statt, s. van Espen, J. e., P. I, tit. 25, c. 3, n. XII.

[13] Syn. IV. Toledo, 633, c. 50 (c. un., C. 19, Q. 1); Augsburg, 952, c. 7 (Hard., C. C., VI, 618); Benedict XIV., Ex quo, 14. Jan. 1747 (Bull. II, Const. 25). Strenge genommen, braucht nur der Ordens-, nicht der Weltgeistliche von seinem Vorhaben den Oberen zu verständigen: c. 18, X, 3, 31 (Innoc. III.). Nachdem das gemeine Recht dem einzelnen Cleriker diese Freiheit gewährleistet, ist sogar zu bezweifeln, ob der Bischof seine Cleriker durch einen förmlichen Revers verpflichten könne, eine bestimmte Zahl von Jahren in der Diöcese als Weltpriester zu dienen, und im Falle eines späteren Austrittes aus dem Diöcesanclerus die Kosten der Seminarserziehung zu ersetzen, wie zur Behebung der zweifellosen Mißstände jener absoluten Freiheit u. a. Bouix, Tr. de regularibus, 1, 550–552, vorschlug; daß diesbezüglich wenigstens auf die Ordinanden kein Zwang ausgeübt werden dürfe, erklärte: C. Epp. Reg., 20. Dec. 1859 (Lucidi, De visitatione sacrorum liminum, ed. Schneider, I, Rom. 1883, 548 f.); C. negot. extraord., 1882 (Nilles, Disputationes academicae, 1, 1886, 120 f.). Benedict XIV., l. c., i. f., lehrt zwar im Anschluß an den Commentar Innocenz IV., ad c. 18 cit., der Bischof könne unter Berufung auf die Noth der verlassenen Kirche den Mönch gewordenen Cleriker sogar nach dessen Profeß reclamiren, er gibt aber selbst zu, daß ein Erfolg dabei kaum zu erwarten sei; dazu kommt, daß die Behauptung Innocenz IV. überhaupt nur für den singulären Fall zutrifft, wenn ein niederer Cleriker vom Bischof aus dem Kloster zum Behufe der Verleihung eines priesterlichen Titels reclamirt wird: Gregor I., 591 (Jaffé, Reg., n. 746). Die alte Zeit war hierin strenger; dem Cleriker, welcher aus pharisäischem Hochmuth Mönch wird, steht Excommunication bevor: Syn. Saragossa, 380, c. 6 (Bruns, II, 14). Der Regular-Canoniker darf ohne legitime Erlaubniß seine Congregation nicht verlassen: Urban II. († 1099), c. 3, C. 19, Q. 3; schnurstracks entgegen ist das dubiose c. 2, C. 19, Q. 2) und kann nur, wenn publice lapsus, Mönch werden, sonst hat er im verlassenen Capitel die letzte Stelle einzunehmen: c. 2, ead. (Anselm. Havelberg., s. § 54, A. 8). Die im selben Sinne ergangene Decretale Innocenz II., 1038 (Jaffé, Reg., n. 5647), wurde nicht geltendes Recht, vielmehr konnte schon c. 12, X, 1, 14 (Innoc. III.), cit. c. 2 („in canone") als belanglos erklären. — Nilles, S. J., De libertate clericorum religionem ingrediendi commentarius (l. c., 33—124), geht wohl in Behauptung der genannten Freiheit zu weit, wenn er dieselbe beschränkende Versprechen, Reverse, Eide als widerrechtlich, so nichtig erklärt. Die Mitglieder der römischen Collegien (s. § 66, A. 14; § 69, A. 30) verpflichten sich eidlich, ohne Erlaubniß der Congregation der Propaganda in keinen Orden oder quasiregularen Verein einzutreten. Die gleiche Gebundenheit der auf den titulus missionis ordinirten Geistlichen anerkannte auf Ersuchen der nordamerikanischen Bischöfe: C. Prop., 23. Oct. 1852 (Coll. Lac., III, 153); 17. April 1871, in Plen.-Syn. III. Baltimore 1884, n. 61 (Archiv, 59, 116—120). Friedrich Borromäus von Mailand erhielt von Urban VIII., Cum sicut, 16. Dec. 1623, einen Schutzbrief seiner Seminarien gegen deren Ausnützung seitens der Jesuiten, Barnabiten und Capuziner (Bull. Taur., XIII, 84). — Bernh. Schmid, Kann ein Priester ohne

halten, s. § 148, A. 35. Nur der **Bischof** bedarf zum Eintritt in einen Orden päpstlicher Erlaubniß, welche ihm nicht leicht gewährt werden soll.[14] — **Verheirateten** sollten die Klosterpforten sich nur öffnen, wenn auch deren Gatte in ein Kloster tritt.[15] Auch nach classischem canonischen Recht bildete dies die Regel, doch wurde einerseits dem Gatten das Recht zuerkannt, ohne den Willen des anderen Theiles in einen Orden zu treten, 1. wenn dessen Ehebruch erwiesen ist oder aus einem analogen Grund die Ehe gerichtlich geschieden worden,[16] 2. binnen zweier Monate nach geschlossener Ehe, deren Nichtvollzug vorausgesetzt.[17] Andererseits braucht der Gatte, welcher zur Profeß des andern seine Zustimmung gegeben, dann nicht selbst in ein Kloster zu treten, sondern nur das einfache Versprechen eines keuschen Lebens abzulegen, wenn Alter und Charakter für dessen Erfüllung bürgen.[18] Endlich hat jener Gatte, ohne dessen Wissen oder völlig freie Zustimmung der andere Gatte ins Kloster trat oder die Profeß ablegte, das Recht, den Gatten zu reclamiren; ebenso kann der in der Welt zurückgebliebene Gatte unter Widerruf seiner früheren zustimmenden Erklärung, so lange er nur nicht Ehebrecher geworden, mit Erfolg den Gatten reclamiren.[19] Derart dem Ehegatten restituirte Ordens-

---

Erlaubniß seines Diöcesanbischofs ins Kloster gehen? (Stud. Bened.-Ord., 11, 1890, 551—560; ja — in einen Orden, nein — in eine Congregation).

[14] c. 18, X, 3, 31 (Innoc. III.); vgl. c. 2, X, 1, 7 (idem). Der Bischof soll überhaupt nicht Mönch werden wollen und gar nicht darum ansuchen: c. 10, § 9—12, X, 1, 9 (idem); Worte, welche nicht nur vom Titularbischof gelten, sondern auch für Priester beherzigenswerth sind, welche unter dem Vorwande der Weltflucht ihre Berufspflichten abschütteln wollen.

[15] Gregor I., 596 (c. 25, C. 27, Q. 2); vgl. c. 19—26, ead., darunter c. 26: Nicolaus I., 867, über Königin Theutberge; Syn. Verberie, 753 (c. 10, C. 33, Q. 5: sed similiter convertatur); c. 4 (Alex. III.), 13 (Innoc. III.), 20 (Greg. IX.), X, 3, 32, de conversione conjugatorum. Dabei ist Intervention des Bischofs geboten: Syn. Rom, 826, c. 36 (c. 23, C. 27, Q. 2), sogar bei Anathem: Syn. Tours, 1236, c. 31 (Hard., C. C., VII, 273), und bezieht sich darauf die Clausel ignorante episcopo in c. 1, X, 3, 32 (Alex. III.).

[16] Gregor I., 601, gestattet dem Mann, dessen Frau die Ehe gebrochen, ohneweiters Mönch zu werden (c. 21, C. 27, Q. 2); doch nach Analogie des Scheidungsgrundes der Häresie: c. 6, X, 4, 19 (Urb. III.) erst, nachdem der Richter die definitive Scheidung ausgesprochen hat. Unter infidelitas in c. 21, X, 3, 32 (Greg. IX.), ist Abfall vom christlichen Glauben zu verstehen, vgl. überhaupt § 137, III.

[17] Siehe oben § 136, IV, 1. Ohne Beweis behauptet die herrschende Doctrin: Fagnani, Comm., ad c. 7, X, 3, 32, n. 27—55; Reiffenstuel, l. c., l. III, tit. 32, n. 6—9; Silbernagl, K.-R., 1895, 535; Santi, l. c., II, 297, u. A., auch der binnen zwei Monaten zur Vollziehung der Ehe gezwungene Theil könne frei ins Kloster gehen; demselben steht vielmehr nur die Möglichkeit, die Ehe als erzwungen zu bestreiten offen; s. oben § 136, A. 42.

[18] c. 4. 8 (Alex. III.), 18 (Innoc. III.), X, 3, 32. Ueber die Frage, welches Alter vorhanden sein müsse, entscheidet das richterliche Ermessen, meist verlangt man für den Mann 60, die Frau 50 Jahre. Nach C. C., 1723, ist der unschuldige Gatte, welcher dem ehebrecherischen Theile den Eintritt ins Kloster gestattet, nicht verpflichtet, das Gelübde abzulegen, dagegen hat er nach C. C., 2. Mai 1722, ein auf Lebzeiten des Gatten bedingtes votum simplex abzulegen (R., 289, 156). In andern Fällen bindet das Votum absolut, s. oben § 68, A. 52, § 122, A. 23, § 137, A. 27. — Abgesehen davon, müssen zwei Gatten, von denen einer ins Kloster gegangen, wieder zusammentreten und ist eine entgegenstehende eidliche Erklärung beider Gatten als juramentum temerarium (s. § 143, A. 12) ohne Belang: c. 24, X, 2, 24 (Innoc. III.).

[19] Wegen Irrthum, Dolus und Furcht kann die Zustimmung, bezw. der Verzicht auf den Gatten angefochten werden: Alexander II. (c. 2, C. 33, Q. 5); c. 16. 17, X, 3, 32

leute sind nach Auflösung ihrer Ehe, derentwegen die Profeß keineswegs an sich nichtig war, zur Rückkehr ins Kloster rechtlich verpflichtet.[20]

III. Die **Aufnahme** in das Kloster, bestehend in der Zulassung zum Noviciat und der damit jetzt verbundenen Einkleidung des Candidaten, gewährt der Convent durch Capitelbeschluß oder die sonst berechtigten Ordensoberen.[21] Die definitive Einverleibung in die klösterliche Gemeinschaft vollzieht sich durch die **Profeß**. Diese besteht nach classischem canonischen Recht in der Ablegung der Ordensgelübde in einer Ordensgemeinde.[22] Da die Profeß nicht nur den Regularen verpflichtet, sondern auch dem Orden gegenüber berechtigt und derart für den letzteren lästige Rechtsfolgen entstehen läßt, so

(Innoc. III.). Wer nie zugestimmt, kann jederzeit den Gatten reclamiren: Syn. Compiègne, 757 (c. 3, C. 33, Q. 5); c. 12, X, 3, 32 (Coel. III.). Die Möglichkeit eines Widerrufs der einmal gegebenen Zustimmung ist Gregor I. (a. A. 16 a. O.) fremd, ebenso Grat. post c. 11, C. 33, Q. 5; dagegen gewährt daraufhin Restitution des Regular gewordenen Gatten: c. 1 (Alex. III.), 9 (Urb. III.), X, 3, 32. Wer aber bereits das Gelübde (immerhin das votum simplex) abgelegt hat, kann nicht reclamiren: c. 20 (Greg. IX.), eod., ebensowenig der Ehebrecher: c. 15. 16 (Innoc. III.), 21 (Greg. IX.), eod. Haben aber beide Theile die Ehe gebrochen, so muß der ins Kloster gegangene Theil zum Gatten zurück, wenn dieser nicht in legitimer Form seine Zustimmung gibt: c. 19, X, 3, 31 (Innoc. III.). Nach Panormitanus, Comm., ad c. 1, X, 3, 32, n. 8 (ed. Lugd., 1513, III, 157), kann die Entlassung des Regularen sogar officio judicis verfügt werden, wenn der Jugend des in der Welt gebliebenen Theiles wegen ein Ehebruch zu besorgen ist. Controvers war, ob die Klage auf Herausgabe des Gatten (jus revocandi) in bestimmter Frist einzubringen ist, binnen Jahr und Tag nach Analogie der elterlichen Rechte: c. 2, C. 20, Q. 2 (Syn. Tribur., 895) oder binnen 3 Jahren nach Analogie der Gewalt über Hörige: c. 3, C. 17, Q. 2 (Nov. 123, c. 35), oder aber unverjährbar ist, wie die Gl. s. v. conjugium, ad c. 3, C. 33, Q. 5, lehrte.

[20] Darüber, ob die Rückkehr ins Kloster zwangsweise durchgeführt werden könne, kam es in der Doctrin zu keiner Verständigung. Unter Berufung auf c. 3. 12, X, 3, 32, wurde die Frage verneint, dagegen nach c. 9, eod., bejaht. In den seltenen Fällen, wo aus den vor. A. angeführten Gründen heutzutage eine Reclamation überhaupt platzgreifen kann, ist über die Restitution des regularen Gatten jederzeit ein richterliches Erkenntniß zu provociren, wobei zugleich von Amtswegen die Frage nach der Giltigkeit und fortwährenden Geltung der Profeß zu entscheiden ist. In den meisten Fällen wird entweder die Annullation der Profeß (s. § 148, II) ausgesprochen oder eine päpstliche Dispensation (s. § 148, V) erbeten werden, so daß kaum je dem restituirten Gatten die Pflicht der Rückkehr ins Kloster aufzulegen sein wird. — Die Stellen der Gregoriana verbreiten in der Frage nicht das gewünschte Licht, da sie die Vorfrage nach der Existenz einer solennen Profeß i. str. S. noch nicht stellen, vielmehr noch ein außerhalb des Klosters abgelegtes votum solemme kennen: c. 20, X, h. t., einerseits votum und professio scheiden: c. 3, eod., dann aber wieder das votum ingrediendi ordinem mit dem votum religiosum confundiren: c. 9, eod., und so auch die Frage, ob der Ehestand oder der fehlende Consens des andern Gatten, etwa das Ordensgelübde des Gatten irritire, nicht scharf genug entscheiden: c. 3 (votum non tenuit, unde ratione voti ad monasterium non tenetur redire), 9 (uxore remanente in saeculo de jure ad religionem nequiverit proficisci), eod.: Gratian. dict. a. c. 19, p. c. 26, C. 27, Q. 2; dagegen c. 15. 16, X, h. t. — Juristisch folgerichtig wird die Frage, ob die zur Rückkehr verpflichtete Person auch mit Censuren u. ä. dazu verhalten werden könne, bejaht, deshalb verdient der Schlußsatz von c. 9 cit. vor c. 12 cit. den Vorzug, s. unten A. 60.

[21] Früher erhielt erst der Professe das Ordenskleid: reg. s. Ben., c. 58; Gregor I. (c. un., Dist. 53); später begann mit der **Einkleidung** der Noviciat: Trid., 25, reg., 15; nur ausnahmsweise unterblieb sie: c. 3, in VI, 3, 14. Der Habit der Novizen kann von demjenigen der Professen sich unterscheiden oder nicht: c. 1, eod. (Greg. IX.). Mit der Einkleidung ist meist auch die Gebung eines eigenen Klosternamens verbunden.

[22] c. un., in VI, 3, 15; Trid., 25, reg., 15. — Professio . . . expresse emissa etiam saeculari habitu non mutato (s. vor. A.) illi religioni (= ordini, s. § 145, A. 1) praecise obligat, quam profitens est professus: c. 3, in VI, 3, 14.

kann die Profeß weniger als eine der Annahme bedürfende Schenkung der Person des Profitenten denn vielmehr als zweiseitiges Rechtsgeschäft angesehen werden, worin der eine Theil sich dem Orden tradirt und von dem Orden als zweiten Contrahenten, als Mitglied acceptirt wird und zwar beiderseits regelmäßig in bleibender, unwiderruflicher Weise (sog. professio religiosa solemnis).[23] Nach den Ordensstatuten ist die Frage zu beantworten, ob der Ordensvorsteher für sich allein oder etwa, so bei Frauenorden der Bischof oder der Regularsuperior berufen ist, die Profeßleistung entgegen zu nehmen.[24] Regelmäßig ist vor derselben nochmals die Zustimmung des Ordenscapitels einzuholen.[25] Dabei ist nicht nur die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Candidaten neuerlich zu untersuchen, sondern auch das Bedürfniß des Klosters und Ordens, sowie dessen öconomische Kraft, dem Profitenten den Lebensunterhalt zu verschaffen, in Erwägung zu ziehen.[26] Wenn die Zahl der Mitglieder des einzelnen Klosters statutarisch oder nach Maßgabe der festen Einkünfte des Klosters, wie in Italien durch einen römischen Congregationsentscheid bleibend fixirt ist, bedarf es zur erlaubten Profeßabnahme überzähliger Candidaten päpstlicher Erlaubniß;[27] die Giltigkeit

---

[23] Vovens se reddidit (junctis manibus abbati) in monachum et fratrem ... et recipitur ab abbate: c. 13, X, 3, 31 (Innoc. III.?); ebenso c. 16, eod. (idem). Professionis vinculum consistit in mutuo profitentis et religionis consensu: C. C., 18. Nov. 1719 (Ginzel, K.-R., 2, 269, 4). Benedict XIV., Si datam, 4. März 1748, i. f. (Bull. II, Const. 47), nennt die Profeß actum adeo solemnem et natura sua irrevocabilem, in quo perficiendo una cum professo ipsa quoque religio intervenit. Die Auffassung der professio religiosa als einer Donation, sei dieselbe Gott oder dem Orden gemacht, wobei in letzterem Falle der Donatar den Professen sowohl zurückweisen als später entlassen könne (*Pontius, De matrim., L. VII, c. 5, bei R., 431), ist zu mindest antiquirt, s. unten A. 37; dagegen Suarez, De religione, Tr. VII, L. II, c. 4; darnach Bouix, l. c., I, 69, 73 ff.

[24] In manu alicujus episcopi, abbatis vel abbatissae aut super altare professa: c. 4, X, 4, 6 (Alex. III.). — Wenn zur Abnahme der Profeß allein der Abt berechtigt ist, kann sede vacante kein Mönch aufgenommen werden, wohl aber, wenn die Aufnahme Abt und Convent zumal zusteht: c. 6, in VI, 3, 14. Vgl. der Analogie halber § 161, II, über die Devolution des Collationsrechtes. Längst antiquirt ist die Giltigkeit eines außerhalb des Klosters in die Hände eines Mönches abgelegten Votums als professio solemnis: c. 7, X, 4, 6 (Innoc. III.), eine auch sonst höchst singuläre Entscheidung. — Ueber die Verhältnisse in Frauenklöstern s. Fagnani, Comm., ad c. 30, X, 3, 31, n. 28—32; Bouix, l. c., I, 559—564, 611—616. Feierliche Gelübde können in manchen Orden, z. B. jenen der Ursulinnen, nur in ausdrücklich vom apostolischen Stuhl dazu autorisirten Klöstern (s. unten A. 45) abgelegt werden, gelten aber als solche, wenn sie hierfür in andern nur während der Vertreibung besiedelten Klöstern abgelegt wurden: C. Epp. Reg., 22. März 1895 (Archiv, 75, 209 ff.). Unter Berufung auf C. Epp. Reg., 16. März 1838, wird m. E. ohne hinreichenden Grund (vgl. oben § 146, A. 158) der Satz generalisirt, daß päpstliche Bestätigung des Klosters Voraussetzung feierlicher Gelübde der Nonnen sei; s. Des voeux solennes dans les monastères des religieuses (Anal. J. Pont., III, 1858, 71—106, bes. 76. 167—230).

[25] Nach Analogie der Präsentation seitens eines Klosters: c. 6, X, 3, 10 (Coel. III.); vgl. unten A. 91. 92. Das Capitel kann aber auch nachträglich seine Ratification aussprechen, s. Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 31, n. 179.

[26] Mehr sollen nicht aufgenommen werden, als bequem (commode) erhalten werden können: Trid., 25, reg., 3; vgl. Syn. Mainz, 813, c. 19 (Hard., C. C., IV, 1013). Die Nichtigkeit der Profeß von Nonnen, welche über das Vermögen des besitzenden Klosters aufgenommen werden: c. un., § 1, in VI, 3, 16, ist längst gewohnheitsmäßig beseitigt, s. Ferraris, Bibl., s. v. Moniales, art. II, n. 5.

[27] Das ergibt sich aus Paul V., Sanctissimus, 4. Dec. 1605 (Bull. Taur., XI, 249 f.); C. C., 21. Juni 1625, conf. Urban VIII., § 13, et postea, wornach auch

der Profeß hängt aber davon nicht ab. Die Handlung der Profeßleistung ist meist mit gewissen Ceremonien verbunden; die rituell am reichsten ausgestattete Consecration der Klosterjungfrauen nimmt allein der Bischof vor.[28] Die Profeß kann auch bedingt, sowie durch einen Stellvertreter abgeleistet werden, über die Zulässigkeit entscheidet in beiden Fällen der recipirende Ordensvorstand.[29] Regelmäßig wird die Profeß nicht nur persönlich, sondern im Anschlusse an Formeln mündlich und schriftlich unter mehr minder ausführlicher Betonung der abgelegten Gelübde und der übernommenen Pflichten abgelegt.[30] Neben dieser ausdrücklichen Profeß stund die sog. still-

unter dem Vorwande vermehrter Einkünfte nicht eine Ueberschreitung des numerus fixus, wie derselbe für die italienischen Klöster nach Maßgabe deren durch die Fassionen constatirten Vermögensverhältnisse normirt erscheint, platzgreifen darf bei Verlust des activen und passiven Stimmrechts, Privation und Inhabilität der säumigen oder schuldigen Oberen (l. c., XIII, 338 . . . 343); Innocenz X., Inter caetera, 17. Dec. 1649 (l. c., XV, 646 ff.); Innocenz XII., Nuper, 23. Dec. 1697 (l. c., XX, 806 . . . 819; R., 143). Schon Trid. cit. verfügte: numerus constituatur. — Ohne Erlaubniß der C. Epp. Reg. darf also auch eine günstig dotirte Candidatin über den numerus fixus nicht recipirt werden, wie einige wollen, s. Gallemart. 589; vgl. auch unten A. 42. — Die Maximalstärke der Klöster der Karmelitinnen ist nach der Regel 21, darunter 17 Chorschwestern und 3 Laienschwestern, die 21. Stelle ist nur mit einer hervorragenden Person und mit Stimmeneinhelligkeit zu besetzen, s. Anal. J. P., XIII, 189. Im Sinne des hl. Franciscus sollen in den einzelnen loci nur wenige Brüder leben und zählen insbesondere die Capuziner-Convente nur in größeren Städten 10—12, sonst nur 7—8 Brüder, s. van Espen, J. e., P. I. tit. 31. c. 1. n. XXII. Ueber die Zwölfzahl vgl. noch oben § 146, A. 150.

[28] Darunter meist die Ueberreichung gewisser Kleidungsstücke oder die Segnung der der bereits getragenen: c. 23. X, 3. 31 (Greg. IX.); c. 1, in VI, 3, 14; die Verbindung der Hände des Profitenten und des Superiors (s. A. 23); der allgemeine Bruderkuß u. ä. Wernher II. von Einsiedeln († 1192), Ordo ad faciendum monachum, theilt mit Ringholz in Stud. Ben.-Ord., 6, 1, 1885, 333—339. Die dabei in Verwendung stehenden Ceremonialbücher müssen nach geltendem Recht vom apostolischen Stuhl oder vom Ordinarius approbirt sein: C. Rit., 12. Sept. 1857; vgl. z. B. Caeremoniale romano-seraphicum ad usum Capuccinorum a. S. Rit. C. revisum, Rom. 1892, 415 ff.; Rituale Cisterciense, Lirin. 1892, 354 ff. — Die consecratio virginum darf der Priester nur in bischöflichem Auftrag vornehmen: Syn. III. Carthago, 397, c. 36 (c. 2, C. 26, Q. 6); Rouen, 650 (saec. IX.), c. 9 (Bruns, II, 270). Priesterliche velatio ist in c. 4. 7, X, 4, 6, vorausgesetzt: giltig war sogar die Selbstverschleierung, s. unten A. 32. Den Aebtissinnen und Nonnen verbietet jede velatio: Syn. Paris, 829, L. I, c. 43 (c. 3, C. 20, Q. 2). Die Gott geweihten Jungfrauen sind nur zu Epiphanie, am weißen Sonntag oder an Aposteltagen zu verschleiern: Gelasius, 494 (c. 11, C. 20, Q. 1); nur die Sonntage sind noch hinzugekommen: Pontificale rom., P. I, tit. de benedictione et consecratione virginum (ed. cit., 142—160). Der Brauch, daß die angehende Nonne weltlich geschmückt erscheint und erst vor dem Altar der irdischen Eitelkeit entsagt, hat sich trotz des Verbotes: Syn. II. Trullos, 692, c. 45 (Bruns, I, 51), wegen seiner Romantik erhalten.

[29] Weder das eine noch das andere ist durch einen Canon verboten; s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 31, n. 175. 174; Groß, K.-R., 1896, 254. — Nur von der Stellvertretung des die Profeß acceptirenden Abten handelt c. 16, X, 3, 31 (Innoc. III.). Die Reservation von Eigenbesitz ist gegen das Wesen der Profeß gerichtet und irritirt dieselbe: Gl., s. v. contra substantiam, ad c. 7, X, 4, 5; sie muß aber bewiesen sein: c. 20. X. 3, 32 (Greg. IX.). Mit Recht erkannte Gl. s. v. ut in domo propria, ad c. 7. X. 4. 6, daß die Zulassung der Bedingung nach wie vor im Privathaushalt zu leben, nur eine Ausnahme sei, s. oben A. 24. Ein favor professionis (vgl. § 112, A. 103) ist dem Recht fremd und würde eine rechtlich, sittlich oder physisch unmögliche Bedingung die Profeß irritiren.

[30] Nach reg. s. Ben., c. 58: suscipiendus in oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et obedientia coram Deo et sanctis ejus . . . De qua promissione sua faciat petitionem ad nomen Sanctorum . . . et abbatis praesentis. Quam petitionem manu sua scribat aut

schweigende Profeß auf gleicher Linie. Diese erscheint gelegen in concludenten Handlungen, so in der Theilnahme an den Professen zustehenden Acten, in dem durch einige Zeit fortgesetzten Tragen des den Professen eigenthümlichen Habits.[31] Ja nach älterem Recht bestund überhaupt das Wesen des Ordensgelübdes (religio s. str.) in dem Wechsel des weltlichen mit dem mönchischen Gewande, gleichgiltig, ob dieser Tausch des Gewandes auch außerhalb des Klosters und ohne Zeugen vollzogen wurde.[32] Derart zu

---

certe si non scit literas alter ab eo rogatus scribat: et ille novitius signum faciat et manu sua eam super altare ponat (Holsten, Codex, I, 131 f.). Ueber die schriftliche Profeß der Witwen, s. oben A. 5. — Eine Formel für Regularcanoniker, s. Liber diurnus, App. IV, form. 122 (ed. Rozière, 268). Die Profeßformeln der späteren Orden führen die einzelnen Gelübde auch etwaige particularia vota (Trid., 25. reg., 1) speciell auf und versprechen nicht nur im allgemeinen ein Leben nach der Regel. — Die bei den Jesuiten statuirte Verbindung der Profeß mit der Communion wurde allen Orden und Congregationen zur Nachahmung empfohlen: C. Rit., 14. Aug. 1894, 5. Juni 1896 (Archiv, 76, 301 f.).

[31] c. un., in VI. 3. 15. — Die professio tacita ist gelegen im dreitägigen Tragen des den Professen eigenen Habits auch ohne vorausgegangene Probezeit: c. 8. X. 3, 31 (Alex. III.): eine mehrfach obsolete Bestimmung, s. A. 33. 42. Unterscheidet sich der Habit der Professen von jenem der Novizen nicht oder wenig, so gilt das Tragen desselben Habits über das Jahr (des Noviciats) hinaus als Profeß: c. 1. in VI, 3. 14; c. 2. Clem., 3, 9. Um Verwirrung zu vermeiden, genügte schon die Distinction der Benediction des gleichen Habits gelegentlich der Profeß: c. 23. X. 3. 31 (Greg. IX.). Syn. Lambeth, 1281, c. 19. erklärt alle jene, welche durch Ein Jahr im Kloster monastice gelebt haben, als ipso facto professae (Hard., C. C., VII, 871). Dabei ist noch bestritten, ob die Profeß präcis mit dem Ablauf des letzten Tages des Probejahres als abgelegt vermuthet wird oder erst, wenn die Person noch durch längere Zeit in den bisherigen Verhältnissen beharrt oder aber nur, wenn sie einige Zeit vorher, so z. B. im Dominicanerorden, auf die Rechtsfolge ihres ferneren Verbleibens im Convent aufmerksam gemacht worden ist, Relatio Prosp. Lamb., C. C., 2. Aug. 1721 (R., 419 f.); vgl. überhaupt Fagnani, Comm., ad c. 4. X. 3. 31. Mit bestem Grunde wird zum Bestande der professio tacita das Bewußtsein des Betreffenden, derart Mitglied des Ordens zu werden und die stillschweigende Zustimmung des letzteren verlangt, s. Reiffenstuel, l. c., n. 180.

[32] Neben den virgines consecratae werden genannt devotae id est religionem professae, entweder noch nicht verschleierte Jungfrauen oder poenitentes, viduae: Syn. III. Orléans, 538, c. 16 (Bruns, II, 197). Aber die Ehe mit all' diesen ist in gleicher Weise unter Anathem verboten, wenn sie ihr weltliches Gewand mit den vestimenta religionis vertauscht haben: Syn. III. Paris, 557, c. 5 (l. c., 221). Wesentlich, weil von definitiven Folgen begleitet und für das ganze Leben entscheidend ist der Wechsel des Gewandes, die conversio in diesem Sinne, darin besteht das propositum, die professio religiosa: Syn. V. Orléans, 549, c. 19 (l. c., 213); V. Paris, 614, c. 13 (c. 7. C. 27. Q. 1); IV. Toledo, 633, c. 56 (l. c., I, 237), nicht aber präcis im velum sacrum, in der consecratio, Leo I., 458 (c. 8. C. 20. Q. 1); Syn. II. Tours, 567, c. 20 (l. c., II, 230 ff.), oder in der benedictio: Syn. Friaul, 796, c. 11 (Hard., C. C., IV, 860), oder in dem Eintritt in ein Kloster: Syn. Agde, 506, c. 16 (c. 6. Dist. 77). Doch war die benedictio poenitentiae regelmäßig mit einem Wechsel des Gewandes verbunden und zog dann dessen Folgen nach sich: Syn. III. Orléans, 538, c. 24. 25; IV. Toledo, 633, c. 55. Nach cit. Syn. II. Tours, gilt die Ausrede nicht, der Wechsel der Kleidung habe nur stattgefunden, um vor Verbindungen mit Niedrigen gesichert zu sein, die Freiheit der Eheschließungen sei ja durch königliche Verordnung geschützt und die thätlich bedrohte Frauensperson möge zur Kirche fliehen; ebenso Nicolaus I. (c. 6. Dist. 27). Wenn Siricius zwischen durch den Bischof verschleierten Jungfrauen und puella, quae nondum velata est sed proposuerat sic manere (I. Cor., 7. 26), unterscheidet: Syn. Rom., c. 1. 2. (Bruns, II, 276) und Innocenz I., 404, nur die ersteren im Falle einer Heirat wie Ehebrecherinnen von aller Buße ausschließt, den zweitgenannten aber wie als sponsae, ebenso den Witwen eine längere Buße gewährt (c. 10. 9, C. 27. Q. 1), so dürfte dies aus dem damaligen Fehlen einer allgemein üblichen Nonnentracht zu erklären sein; was in Italien länger

Professen gewordenen Personen war die Wahl des Ordenshauses selbstverständlich freigegeben und auch die im Kloster abgelegte stillschweigende Profeß entbehrte des Charakters eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes und hinderte an sich den Tausch des Klosters nicht.[33] Heutzutage ist wenigstens sicher für Männer nur die ausdrückliche Profeß rechtskräftig.[34] Trotzdem kommt auch jetzt noch der stillschweigenden Profeß allgemeine Bedeutung zu, insoferne in derselben eine Ratihabition oder Sanirung einer vorausgegangenen ausdrücklichen, an einem rechtlichen Gebrechen leidenden Profeß gefunden werden kann.[35] — Die Profeß macht den Religiosen, dieselbe ist regelmäßig, doch

verhielt: Stephan II., 754, c. 6 (Hard., C. C., III, 1986). Archaistisch ist c. 4, X, 3, 31 (Syn. Tribur., 895, c. 25; c. 8, C. 27, Q. 1), wo nicht nur die Giltigkeit der professio tacita, sondern auch die definitive Verbindlichkeit der vota der frei in der Welt lebenden Nonnen, welche immerhin eigenmächtig das velum conversionis, non sacrum, übernommen haben, ausgesprochen erscheint. Lanfrank († 1089) schreibt an Bischof Walcher: Canones tamen decretaque ss. patrum eos, qui vestem religionis aliquot diebus in conspectu hominum deferunt, ad saeculum quocumque modo postea redire non sinunt (Hard., C. C., VI, 1, 1183). Noch c. 3. 5, X, 4, 6 (Alex. III.), drückt sich zweifelhaft aus, ob nicht nur die Annahme des klösterlichen Habits den Religiosen schaffe (s. c. 9, X, 3, 31; oben A. 20 und die schwankende Darstellung in Rolandi Summa, ed. Thaner, 120. 123) und die Eheschließung unmöglich mache; erst c. 4, X, 4, 6 (idem), besagt entschieden, daß nur die Profeß die Ehe dirimirt und sonst nur ein votum simplex, ein impedimentum impediens vorliege; vgl. oben § 122, A. 3. 5. 8. Den früheren Grundsatz habitus facit monachum desavouirt ausdrücklich: c. 13, X, 3, 31 (s. A. 36); Trid., 14. 6. — Nach altem Recht ist die Frage nach dem Ordensstande Hildebrands, welcher das Gewand des Benedictiners trug trotz der von Martens, War Gregor VII. Mönch? 1891; Gregor VII., 2, 1894, 251—297, und im Hist. Jahrb., 16, 1895, 274—282, mit großem Scharfsinn erhobenen Bedenken, zu beantworten und also zu bejahen.

[33] Diese Indifferenz der professio tacita, welche längst derogirt ist, ergibt sich aus: c. 11, X, 3, 31 (Alex. III.); c. 3, in VI, 3, 14. Letztere Bestimmung bedeutet einen legislativen Rückschritt gegenüber c. 22, X, 3, 31 (Hon. III.), wornach die tacite professi vom Bischof zu verhalten sind, ut regulam secundum formam ordinis profiteantur et servent, d. h. also im einmal gewählten Kloster leben und bleiben. — Im Falle der Selbsteinkleidung bestand überhaupt keine rechtliche Verbindlichkeit, in ein Kloster zu treten: c. 4, X, 3, 31 (s. vor. A.), nur solche Personen, welche das übernommene Ordenskleid wieder ablegten, sollten in ein Kloster gesperrt werden: Syn. X. Toledo, 656, c. 5 (c. 36, C. 27, Q. 1); über die Ausnahmebestimmung Syn. Verneuil, 755, s. oben § 146, A. 61.

[34] Siehe A. 84; daß aber dies auch von den Frauenorden gelte, s. z. B. Ginzel, K.-R., 2, 273; Aichner, J. c., 1895, 475; ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß die Frauen überhaupt nur expresse profitiren könnten: c. 16, C. 20, Q. 1; c. 36, C. 27, Q. 1 (s. oben A. 5. 32), dagegen die A. 31 cit. Relatio (R., 420), sowie daß die professio tacita durch das Tridentinum wäre abgeschafft worden, dagegen C. C., 1578 (R., 417, 1); Benedict XIV., Anno vertente, 19. Juni 1750, § 9. 10 (Bull. II, Const. 30). Nur daß das bloße Tragen des Habits noch nicht als Profeß gelte, besagt C. C., 4. Juli 1739 (R., 417, 3).

[35] C. C., 29. März 1598 (Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 31, n. 220); Benedict XIV., cit. Anno. § 10. Die etwa herkömmliche jährliche Profeßerneuerung ist nur Formalität und kein Rechtsgeschäft, daher nicht geeignet, zu convalidiren: C. C., 30. Dec. 1598 (Ferraris, Bibl., s. v. Professio, n. 109). Die Ratihabition setzt an sich das Wissen um die Nichtigkeit der früheren Profeß voraus; ebensowenig convalescirt strenge genommen die nichtige Profeß von selbst durch den Wegfall des Bestreitungsrechtes (s. § 148, A. 16); auch der Satz ist nicht völlig richtig, daß die aus einem formellen Grunde nichtige Profeß gleichwohl als votum simplex gelte, s. Bouix, l. c., I, 642—649; Aichner, l. c., 480; dagegen Trid., 25, reg., 15: professio . . . nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis vel ordinis observationem aut ad alios quoscumque effectus, vgl. oben § 145, A. 2.

keineswegs nothwendig die solemne.[36] Die Solemnität der Profeß besteht nicht in einer Consecration der Person, wohl aber in der völligen Gegenseitigkeit und Stabilität des zwischen Regularen und Orden geschaffenen Verhältnisses, verbunden mit der Solemnität der drei Gelübde, der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams.[37] Letztere Solemnität äußert sich darin, daß die dem Wesen der Gelübde entgegen laufenden Handlungen, abgesehen von deren Strafwürdigkeit, rechtlich nichtig oder wenigstens irritabel sind.[38]

---

[36] Monachum non facit habitus, sed professio regularis: c. 13. X. 3. 31 (Innoc. III.?). Is qui religionem ingreditur, religiosus censeri cum effectu non potest (possit), donec sit tacite vel expresse professus: c. 21. in VI. 5. 21. — Vgl. oben § 145, A. 3. 5.

[37] Die Consecrations-Theorie verficht Thomas Aq., Summa theol., II. 2. Q. 88. art. VII; sie steht Gratian., ad c. 8. Dist. 27. diametral gegenüber; sie wurde von der Kirche insoferne recipirt, als nur Personen mit feierlichen Gelübden Subject wie Object des Verbrechens des Sacrilegs (s. unten A. 99 und § 183, VII) sein können, obwohl die Lehre des Thomas, daß das votum solemne schwerer verpflichtete als das simplex, c. 6, X, 4, 6 (Coel. III.), widersprach. — Mit dem Hinweis darauf, daß das votum solemne in der kirchlichen Satzung wurzele (s. § 145, A. 3), ist sachlich nichts erklärt, ebensowenig mit dem formell richtigen Satz: solenn sind jene Gelübde, welche die Kirche für solenn erklärt; scharf aber zutreffend hat Schönen, Das Wesen der Gelübdesolennität (Tüb. Qtlst., 56, 1874, 195—236. 447—508), die Werthlosigkeit dieser mit der Tautologie: solenn ist, was solenn ist, zusammenfallenden Theie, gekennzeichnet. Damit berührt sich im Grunde die Ansicht von Nilles, De juridica votorum solemnitate (Selectae disputt. academicae, I, 1886, 1—32; Innsbruck. Ztft. f. Theol., 10, 1886, 245—276), welcher übrigens, im Anschluß an Sanchez, durchaus falsch (p. 22) die Solemnität in den vorgeschriebenen Solemnitäten erblickt. — Die Darstellung des Textes entspricht der thatsächlichen Gestaltung des Ordensrechtes, wornach nur in Orden und doch nicht in allen Orden von allen Regularen feierliche Profeß abgelegt wird; s. auch oben § 145, I. Die rechtshistorische Entwickelung war durchaus restrictiver Natur, nach Gratian., l. c., gibt es vota solemnia auch außerhalb der Klöster, nach Bonifaz VIII. nur in Ordenshäusern in Folge ordnungsmäßiger Profeß und seit der Bestätigung der Gesellschaft Jesu ist auch die frühere Ausnahmslosigkeit der vota solemnia der Religiosen durchlöchert, dazu vgl. unten V. Ausführlich handelt darüber Suarez, De religione. Tr. VII. L. II, c. 6—14, welcher vorzüglich bei der Würdigung der feierlichen Ordensgelübde der Armuth und des Gehorsams (c. 12, n. 3; c. 13, n. 13. 20) neben dem Effect der Inhabilität (s. folg. A.) das Moment der absoluten Tradition des Gelobenden an den Orden betont: in zusammenhängender Weise c. 14, n. 10: Voti religiosi solemnitas in duobus consistit. Unum est, ut traditioni seu oblationi personae religiosae omnino absolute et ex utraque parte, scilicet religionis et religiosi immutabili, conjunctum sit. Alterum est ut habeat vim inhabilitandi personam ad effectus morales (richtiger juridicos, s. folg. A.), supra declaratos; haec enim duo conjunctim necessaria sunt, et alterum sine altero non sufficit (ed. cit., 97).

[38] Sowie zuvor Gratian (s. § 122, A. 8) stellte auch Bonifaz VIII. vorzüglich im Interesse der juristischen Werthung der trotz eines Keuschheits-Gelübdes geschlossenen Ehe die Distinction der vota simplicia und solemnia auf und statuirte in c. un., in VI. 3, 15: illud solum votum debere dici solemne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solemnizatum fuit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis. Die Frage, ob wirklich der Majorist ein votum ablege (s. § 70, A. 91; § 122, A. 18—21), beschäftigte schon die Glosse, welche s. v. sacri ordinis auch richtig erkannte, daß Ordo und Profeß in Bezug auf die Trennung des matrimonium ratum non consummatum (s. § 136, A. 40) keineswegs auf Einer Linie stehen. Mit bestem Grunde wandte die Doctrin das in c. un. cit. betreffs des votum solemne castitatis Gesagte auf das votum solemne paupertatis (Pirhing, l. c., L. III, tit. 34. n. II), ja auf das votum solemne überhaupt an, s. Bouix, l. c., I. 66—116; Ginzel, K.-R., 2, 229; Santi, l. c., II. 276; de Angelis, l. c., II. 2, 1879, 79 f.; Aichner, l. c., 465. Denselben Gedanken verbunden mit dem andern, daß entweder alle drei Vota zumal solenn sein müssen oder aber keines sein könne, weicht

Daß solemne Gelübde nach geltendem Recht nur in einem Orden i. str. S. abgelegt werden können, wurde bereits (§ 145, I) ausgeführt; hier ist nur noch zu bemerken, daß die Möglichkeit von Ausnahmen betreffs der Wirkungen der solemnen Gelübde, soferne dieselben in einzelnen Fällen der feierlichen Profeß fehlen, in anderen Fällen aber auch an sich einfachen Gelübden zukommen, nicht gegen die Richtigkeit der gegebenen Definition von Solemnität spricht.[39]

IV. Folgende Voraussetzungen der Giltigkeit der Ordensprofeß sind noch besonders herauszuheben: **1.** Der vorausgegangene Noviciat. Darunter versteht man die Prüfungszeit, welche der Candidat als Novize im bestimmten Kloster durch ein volles ununterbrochenes Jahr zugebracht hat.[40] Früher war die Dauer des Noviciats einerseits meist auf längere Zeit, doch andererseits nicht so zwingend von Rechtswegen festgesetzt, daß nicht vielmehr Candidat wie Convent von dem Noviciat absehen konnten.[41] Nach geltendem Recht kann nur der Papst von der Forderung des vollen Noviciatjahres dispensiren, der Ordensobere etwa nur von dem einen längeren Noviciat vorschreibenden, die Profeß an sich nicht irritirenden Ordensstatut.[42] Unterbrochen

---

aus: Poenit. rom., 1820 (Bouix, l. c., 502 f.). Consequent ist die den feierlichen Gelübden widerstreitenden Rechtsgeschäfte für durchaus nichtig und nicht nur eventuell irritabel zu erklären; der Grund der herkömmlichen Definition ist darin zu suchen, daß der Gegenstand des Armuths- und Gehorsamsgelübde trotz c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.), ein Mehrminder zuläßt und zwar von keiner halben Ehe, doch von einem Mönchspeculium, von einem zu genehmigenden Testamente des Regularen, von einer anfechtbaren Disposition, einem hinkenden Vertrage bei Ordenspersonen gesprochen werden kann, s. weiters unten VI. 3.

[39] Ueber die rechtliche Stellung der Scholastiker und weltlichen Coadjutoren der Gesellschaft Jesu (s. § 145, A. 4) ist Folgendes zu sagen: deren Profeß ist jedenfalls eine einfache und daher auch deren Vota, mit Ausnahme des votum castitatis, welches zwar simplex heißt, aber juristisch als solemnes, doch nur als impedimentum antecedens (s. § 136, A. 40) wirkt. Eine andere Besonderheit ist, daß die wiederholten vota simplicia publica dem coadjutor formatus die auch nur radicale Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit nimmt, also wie das votum castitatis gleich einem feierlichen wirkt: Gregor XIII., Ascendente, 25. Mai 1584, § 6—8, 11, 22 (Bull. Taur., VIII, 458 ff). Endlich sind all die genannten Mitglieder der S. J. nicht absolut, sondern nur so lange an ihre Gelübde gehalten, als sie Mitglieder der Gesellschaft sind, s. § 148, A. 31. — Ueber weitere Singularitäten, s. unten A. 127.

[40] Trid., 45, reg., 15. Das Jahr ist genau a momento ad momentum zu berechnen, der Schalttag bleibt aber sowie im römischen Recht außer Rechnung: C. C., 21 Jan. 1617; 31. Aug. 1533 (!) u. ö. (Ferraris, Bibl., s. v. Annus probationis, n. 26 ff.).

[41] Nach Syn. V. Orléans, 549, c. 19, dauert die Probezeit drei Jahre, wenn die Inwohner des Klosters nicht strenge inclusae sind (Bruns, II, 213); Gregor I., 600, verlangt zweijährige Probe, beim Soldaten aber solche von drei Jahren (c. un., Dist. 53; c. 6, C. 19, Q. 3). Das Triennium in c. 3, C. 17, Q. 2, ist aus dem byzantinischen Kaiserrecht, Nov. 5, 2, entnommen. Die reg. s. Ben., c. 58, begnügt sich mit einem durch Vorlesung der Regel in drei Abschnitte von 2, 6 und 4 Monaten getheilten Noviciat. — Letzterer galt als juris privati und konnte daher von jeder Seite darauf verzichtet werden: c. 16, X, 3, 31 (Innoc. III.); die Giltigkeit der Profeß war überhaupt davon nicht abhängig: c. 17, eod. (s. oben A. 31, 32); mit Ausnahme der Mendicanten seit c. 2 (Innoc. IV.), 2 in VI. 3, 14.

[42] So beträgt bei den Jesuiten, den Ursulinnen u. a. der Noviciat zwei Jahre. Selten hat ein derartiges Statut irritirende Kraft, s. Barbosa, J. e., L. I, c. 42, n. 133. — Nur zum Zwecke der Gewinnung der den Regularen indulgirten Sterbe- und sonstigen Ablässe (s. unten A. 94) kann nach Analogie der Dominicaner-Novizin: Pius V., Summi sacerdotii, 23. Aug. 1570 (Bull. Taur., VII, 849 f.), dem todkranken Novizen

wird der Noviciat durch jede auch noch so kurze Entfernung des Novizen aus dem Kloster in der Absicht, das Kloster definitiv zu verlassen; im Falle erneuerter Aufnahme muß der Noviciat von neuem beginnen.[43] Das Novizenjahr beginnt mit der Aufnahme in die Zahl der Novizen des gewählten Ordens; mit derselben ist dermalen die Einkleidung verbunden.[44] Abgesehen von den einzelnen selbständigen Conventen der alten Orden, darf, ja kann der Noviciat nur in den vom apostolischen Stuhl dafür bestimmten Ordenshäusern zurückgelegt werden.[45] Diese Klöster sollen sich durch eine besonders genaue Befolgung der regularen Ordnung auszeichnen und soll überall für die Novizen ein den übrigen Conventualen verschlossener Raum (Noviciat im örtlichen Sinne) ausgemittelt werden.[46] Den Novizen ist die Regel des Ordens und deren Geist durch erfahrene und tüchtige Senioren, die sog. Novizenmeister, zu erklären, eben diese haben sich die Leitung der Novizen angelegen sein zu lassen und über deren klösterlichen Beruf sich ein möglichst sicheres Urtheil zu bilden; daher ihr Gutachten für die Frage der Zulassung der Novizen zur Profeß von großer Bedeutung ist.[47] — Die Novizen genießen, weil mit dem Ordenshabit angethan, die geistlichen Standesprivilegien; sie unterstehen in Bezug auf die Cura der Jurisdiction der regularen Oberen

die Profeß abgenommen werden, s. Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 31, n. 182 f.; *Pie de Langogne, in Le canoniste contemporain, XIX, 1. Im Falle der Genesung ist der Noviciat fortzusetzen, im Todfalle kann der Orden kein Recht auf Dos oder Erbschaft behaupten: C. C., 14. Jan. 1641 (Santi, l. c., II, 282). — Abgesehen davon ist jede vorzeitige Profeß nichtig: Trid. cit.; C. C., 25. Jan. 1744 (R., 417, n. 4). Auch der Papst dispensirt vom Noviciat nur höchst selten; doch kann der Executor einer päpstlichen Reception in einen Orden, die persönliche Tauglichkeit des Petenten vorausgesetzt und unbeschadet des numerus fixus (s. oben A. 27), die Profeß noch vor vollendetem Probejahr veranlassen: reg. Cancellariae, n. 59 (Walter, Fontes, 501).

[43] C. C., 17. Nov. 1597 (Gallemart, 629). Auch bei einer noch so kurzen Unterbrechung des Noviciats kann der Obere nur auf Grund eines nachtridentinischen Privilegs dispensiren; a. M. ist van Espen, l. c., P. I, tit. 25, c. 2, n. XXII. Eine rein materielle Unterbrechung des Noviciats, mag dieselbe in Folge Erlaubniß des Regularoberen oder auch aus sträflichem Leichtsinn eingetreten sein, gilt nicht als Irritation der bisherigen Probezeit. Doch mag jeder Orden sich überlegen, Jemanden, der längere Zeit immerhin im Habit außerhalb des Klosters sich herumgetrieben hat, zur Fortsetzung des Noviciats, bezw. wenn dieser bereits absolvirt war, zur Profeß ohne weiters unter Berufung auf C. C., 12. Febr. 1598 (Ferraris, l. c., n. 21), zuzulassen. — Bucher, Unterbrechung des Noviciats (Archiv, 55, 1886, 413—417).

[44] Nach heutiger Praxis (s. oben A. 21) kann der Noviciat gar nicht im weltlichen Gewand abgelegt werden: C. Epp. Reg., 17. April 1602 (Ferraris, l. c., n. 4).

[45] Clemens VIII. statuirte dies 12. März 1596 und 20. Juni 1599 (Bull. Taur., XIII, 205 ff.), zunächst nur für Italien und nahm zahlreiche Orden aus; dessen Decret, Nullus omnino, 25. Juni 1599, ergieng aber auch für Ultramontane, also allgemein, und wurde dessen auf die zum Noviciat und zur Profeß bestimmten Häuser sich beziehender § 33 (l. c., 210) von Urban VIII., Sacra congregatio, 21. Sept. 1624, wiederholt und generell publicirt (l. c., XIII, 202 f.); s. oben § 146, A. 158.

[46] Clemens VIII., Cum ad regularem, 19. März 1603 (l. c., 215—220).

[47] Nach Clemens VIII., cit. Cum, soll der Novizenmeister 35 Jahre alt sein und durch 10 Jahre Profeß sein, dessen Socius soll 30 Jahre alt sein; beide werden vom Provincialcapitel auf mindestens drei Jahre bestellt; sie sind auch die gewöhnlichen Beichtväter der Novizen. Der instructor novitiorum soll die Regel in der Landessprache erklären: c. 1, § 2, Clem., 3, 10; die reg. s. Ben., c. 58, weist dieses Geschäft einem senior zu. — Während der Probezeit sollen keine, selbst nicht theologische Studien betrieben werden; die Praxis nimmt vielfach die von Paul V., Apostolicae servitutis, 31. Juli 1610 (Bull. Taur., XI, 625 ff.), warm empfohlene biblische Philologie aus

der Mannsorden;[48] sie sind aber keine Regularen, sind nicht verpflichtet, die Regel zu befolgen und den Weisungen der Oberen nachzukommen, vielmehr können sie jeden Augenblick den Orden verlassen und in die Welt zurückkehren; dies auch dann, wenn sie vorher gelobt hatten, in den Orden einzutreten.[49] Andererseits kann auch der Noviz ohne Angabe eines Grundes entlassen werden und wird ein von ihm dagegen eingebrachter Recurs des gewünschten Erfolges regelmäßig entbehren. — 2. Das vorgeschriebene Alter. Nach früherem Recht genügte die erreichte Mündigkeit, also das vollendete 14. Lebensjahr beim Candidaten des männlichen Ordens, das 12. Lebensjahr für die Nonne.[50] Ein vorher abgelegtes Gelübde bedurfte der im legitimen Alter vollzogenen Ratihabition.[51] Das Tridentium statuirt als Voraussetzung der Giltigkeit der Profeß ohne Unterschied des Geschlechts des Profitenten ein Alter von vollen 16 Jahren.[52] Der Noviciat kann aber bereits früher

[48] Die Geltung des privilegium canonis für die Novizen: c. 21, in VI, 5, 11, wurde von der Doctrin auf sämmtliche Clericalprivilegien (s. § 71, III. IV) ausgedehnt, s. Leuren, J. c., L. III. tit. 31. Q. 817. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Noviz vollständig, nicht nur in Straf-, sondern auch in Civilsachen der Jurisdiction des Ordens unterstehe. Meist wird dies für exemte Orden auf Grund der quasiepiscopalen Jurisdiction ihrer Prälaten, für nicht exemte Orden auf Grund bischöflicher Gestattung und der Gewohnheit behauptet, s. Leuren, l. c.; Bouix, l. c., I, 598 f. Streng genommen ist dies nur für männliche Novizen bezüglich der dem Klostervorstand über die Familie zustehenden Cura (s. oben § 146, A. 54) begründet. Im übrigen erstreckt sich die den Regularen gewährte Exemtion von der Jurisdiction des Ordinarius auf die Familiaren und die denselben gleichstehenden Novizen nicht, es wäre denn ausdrücklich im Privileg anders verfügt. Was insbesondere die Civiljurisdiction anlangt, so mangelt den Orden ein Tribunal zur Erledigung civiler Fragen; dieselben können bei Professen gar nicht beregt werden, Novizen sollen ihre weltlichen Geschäfte abgewickelt haben (s. A. 10. 11) und wenn gleichwohl Klagen gegen sie erhoben werden, so ist zu deren Entscheidung der ordentliche Richter competent. — Wenn Ferraris, Bibl., s. v. Novitiatus, n. 13, lehrt, die Novizen ständen in statu neutro s. medio, so trifft dies nur bezüglich der Reservate zu, soweit die Novizen den regularen Reservaten (s. § 146, A. 55) durch die Beicht bei einem säcularen Beichtpriester und den bischöflichen Reservaten durch jene beim regularen Beichtvater entgehen. — Im eigenen Interesse werden die Novizen, die Regel und die ihnen gegebenen Weisungen genauest zu befolgen, sich beeifern.

[49] Im Mittelalter war bestritten, ob nicht etwa nur in der Unmündigkeit oder Minderjährigkeit Eingetretenen die volle Freiheit des Austritts zustehe: Gl. ad c. 21, X, 3, 31 (Innoc. III.); ja sicher konnte derjenige nicht austreten, welcher einmal absolut im Orden zu bleiben gelobt hatte: c. 23, eod. (Greg. IX.), er mußte seinem Votum entsprechend wenigstens in ein milderes Kloster eintreten: c. 20, eod. (Innoc. III.). Seit Trid., 25, reg., 15, ist die absolute Freiheit des Austritts wenigstens pro foro externo einstimmige Lehre der Canonisten, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 31, n. 109—113; der Austritt gilt als begründete Erkenntniß der Unmöglichkeit ein etwa vorausgegangenes votum ingrediendi religionem zu erfüllen.

[50] Syn. Tribur, 895, c. 23 (c. 2, C. 20, Q. 2), s. oben A. 12; das legitime Alter: c. 1, X, 3, 31 (Syn. VI. Arelat., 813, c. 23), ist demnach die Pubertät: c. 8. 11, eod. (Alex. III.). Daß für Mädchen 12 Jahre genügen, sagt nicht völlig klar c. 12, eod. (Clem. III.), wohl aber dessen Summarium. Mit einem Alter von 10 Jahren begnügt sich Syn. II. Trullos, 692, c. 40; X. Toledo, 656, c. 6 (c. 1, C. 20, Q. 2); 18 Jahre (plena pubertas) verlangt für Candidaten strenger Klöster: Gregor I., 591 (c. 5, C. 20, Q. 1; c. 6, X. 3, 31); allgemein Syn. Paris, 1212, P. II, c. 2 (Hard., C. C., VI, 2, 2006); Rouen, 1231, c. 51 (l. c., VII, 190).

[51] c. 11, X, 3, 31 (Alex. III.); c. 1, in VI, 3, 14 (Greg. IX.).

[52] Trid., 25, reg., 15. — Scrofae, De invaliditate professionis ante legitimam aetatem profitentium, Ven. 1625. — Ob die Ritter auch darunter begriffen seien, entschied die C. C. nicht principiell, s. Gallemart, 631. Die Rangliste des Malteserordens, Wien 1884, führt 32 Justizritter (unterschieden von Profeß- und Ehren-

begonnen werden, so können Männer schon im 15. Jahre, Mädchen aber bereits nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre eingekleidet werden.[53] Die Consecration wird auch heute regelmäßig erst der 25jährigen Nonne ertheilt.[54] Die statutarischen Festsetzungen eines höheren Profeßalters sind in Kraft geblieben, doch eignet ihnen an sich keine irritirende Sanction.[55] — Die in Oesterreich und Ungarn herrschende Gewohnheit, die bindende oder feierliche Profeß nur von Personen entgegen zu nehmen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben oder aber das 21. Lebensjahr, wenn ein dreijähriger Aufenthalt im selben Kloster vorausgegangen ist, besteht auch kirchlich zu Recht.[56] — **3. Abwesenheit von Zwang und wesentlichem Irrthum.** Die Profeß muß bei voller Erkenntniß der durch dieselbe zu übernehmenden Pflichten und mit freiem Willen abgelegt werden.[57] Daher können nicht nur Sinnlose nicht in einen Orden treten,[58] sondern auch die erlistete und erzwungene Profeß ist rechtlich unwirksam, insoferne dieselbe zur Erfüllung der Gelübde nicht verpflichtet, vielmehr deren Annullation verlangt werden kann.[59] Die

---

Rittern) auf, von welchen zehn in einem Alter von 3 Monaten bis zu 9 Jahren aufgenommen wurden.

[53] C. Epp. Reg., 7. April 1634 (Ferraris, Bibl., s. v. Annus prob., n. 6), handelt von novitii; ja C. Epp. Reg., 5. Nov. 1602, 23. Mai 1659 (l. c., n. 8; s. v. Moniales, art. I, n. 72; Bouix, l. c., I. 666), verlangen zur Einkleidung der Novizin vor vollendetem 15. Lebensjahre ein apostolisches Indult. Es mag bezweifelt werden, ob durch diese Erlässe dem klaren Texte von Trid., 25, reg., 17, genügend derogirt worden ist. Dessen Rubrik bei Gallemart, 638: Virgines volentes habitum religionis assumnere sint majores XII annis, gibt den Sinn des Decrets richtig wieder und entspricht der damaligen Praxis der römischen Congregationen (l. c., 639); fälschlich behauptet Fagnani und ihm folgend Seidl, a. A. 4 a. O., noch immer könne ein weit jüngeres Kind eingekleidet werden, und zwar ohne jede Intervention des Bischofs, welche bloß für den Fall der Mündigkeit der Candidatin vorgesehen sei, s. A. 61. Zuzugeben ist, daß die Stylisirung von Trid. wie öfter keine sehr glückliche ist: ut, si . . . quae . . . non . . . nec postea ipsa vel alia . . .

[54] Syn. III. Carthago, 397, c. 4 (Bruns, I, 123); nach Syn. Mileve, 402, c. 26; Syn. III. Tours, 815, c. 28 (Hard., C. C., IV, 1027); Pontificale rom., ed. cit., 142. — Nicht vor 40 Jahren sollte das Velum gereicht werden: Syn. I. Saragossa, 380, c. 8 (Bruns, II, 14); Agde, 506, c. 19 (c. 13, C. 20, Q. 1); gar erst der sechzigjährigen: Gregor I., 594 (c. 12, ead.); vgl. unten A. 137 cit. Nov. Majoriani; Mommsen, Das Nonnenalter (N. Archiv f. ältere d. Gesch., 22, 1897, 545—547). Dem gemeinen Rechte ist die Forderung eines höheren Alters seitens der Witwen, nach Analogie der alten Diaconissen (s. § 68, A. 9) fremd. — Unter den Ausdruck „den Schleier nehmen" versteht man längst nicht mehr die feierliche Consecration, sondern die juristisch entscheidende Profeß der Nonne.

[55] In der Gesellschaft Jesu sind zum Noviciat volle 15 Jahre, zur einfachen Profeß 17, zur feierlichen 25 Jahre erforderlich. Die Capuziner legen nicht vor 18, die Minoriten nicht vor 19, die Carthäuser, Serviten u. a. nicht vor 20 Jahren die Profeß ab: s. Fagnani, Comm., ad c. 1, X, 3, 31, n. 14 f.

[56] Die Fortdauer dieser auf die Hofdecrete, 17. Oct. 1770, 14. Juli 1782, 2 April 1802, 1. Sept. 1814 (Rieder, Handbuch, 1, 270 f.), sich gründenden Uebung wurde in den Concordats-Verhandlungen zugestanden; vgl. das Ministerialschreiben, 25. Jan. 1856 (Archiv, 1, XXXII), und Schreiben des Card. Präfecten der C. Epp. Reg., 19. März 1857 (Archiv, 9, 438); s. unten A. 85. — Die Zulassung zur Einkleidung und Profeßablegung in den geistlichen Orden, bes. in Oesterreich (Archiv, 17, 1867, 45—75).

[57] Nullus tondeatur nisi . . . spontanea voluntate: c. 1, X, 3, 31 (Syn. Mog., 813).

[58] Deren Einkleidung ist rechtlich irrelevant: c. 15, X, 3, 31 (Innoc. III.).

[59] Das erzwungene Votum verpflichtet nicht: Poen. Cummean., c. 3, § 13 (Wasserschleben, Bußordnungen, 475); Syn. Verberie, 753, c. 4 (Hard., C. C.,

Fälle, in welchen nach früherem Rechte auf Jemand ein Zwang, die Profeß abzulegen oder auch ohne Profeßablegung in einem Kloster zu wohnen, geübt werden konnte und diese rechtliche Verpflichtung auch durch Anwendung von Censuren o. a. durchgesetzt werden konnte, sind dermalen sämmtlich veraltet.[60] — Von der Freiheit der Novizen des immerhin exemten Frauenklosters hat der Bischof sich persönlich oder durch einen speciellen Delegaten zu überzeugen. Zu diesem Zwecke ist der Bischof von jeder vorgehabten Einkleidung und Profeßleistung durch die Vorsteherin des Klosters rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen, damit er vor jedem der beiden Acte an einem passenden Orte ein Examen mit der Candidatin vornehme, welches aber nach der Praxis lediglich auf die Constatirung der persönlichen Freiheit der Frauensperson zu beschränken ist und nicht auf deren sonstige Tauglichkeit für den gewählten Lebensberuf ausgedehnt werden soll.[61] Die Giltigkeit der Profeß ist von der

---

III. 1990); Nicolaus I. an die fränkischen Bischöfe (c. 4, C. 20, Q. 3); c. 1, X, 1, 40 (Alex. III.). Die Glosse s. v. coactus. ad c. 2. eod., erklärt mit Recht jede, auch metu juste incusso (s. A. 60) erzwungene Profeß für nichtig und nicht nur für anfechtbar. Doch kann eine solche Profeß nachher ratihabirt werden: c. 1 cit., und bedarf es andererseits des Annullations-Processes (s. § 148, II), damit der Beschwerdeführer auf Grund der constatirten Nichtigkeit der Profeß frei in die Welt zurückkehre. — Der metus muß gravis, in virum vel foeminam constantem cadens, der dolus ein Beweis der circumventio, nicht nur der fatuitas des Betroffenen sein: c. 6, X, 1, 40 (Innoc. III.). So ist es nicht mehr richtig, daß die Getäuschten (illecti) verpflichtet sind, im Kloster zu bleiben: Syn. Chalons, 813, c. 7 (c. 42, C. 16, Q. 7; c. 5, C. 20, Q. 3); doch muß die Ueberlistung eine rechtlich bedeutende gewesen und jedenfalls erwiesen sein: c. 20, X, 3, 32 (Greg. IX.). Irrthümer über den Charakter einer Krankheit, insbesondere die irrthümliche Annahme des baldigen Todes sind irrelevant: c. 17, X, 3, 31 (Innoc. III.); nicht so die irrthümliche Voraussetzung des Todes des Gatten: c. 12, X, 3, 32 (Coel. III.), obwohl gerathen ist, nach dem Tode des Gatten die gelobte regulare Lebensweise wiederaufzunehmen, s. oben A. 20. Ob im einzelnen Falle in der That vis compulsiva, etwa auch seitens der Eltern: c. 12, X, 3, 31 (Clem. III.), geübt wurde, oder nur sog. metus reverentialis vorlag, entscheidet das arbitrium judicis, s. Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 31, n. 165—166. — Rechtlich ohne Bedeutung ist — wenigstens theoretisch — der Umstand, daß die Profeß durch mehr minder starke Beweggründe veranlaßt oder beeinflußt worden, z. B. wirthschaftliche Nothlage, drohende Rache und Strafe, Lösung einer verhaßten Ehe, Bußgesinnung, s. darüber Scaduto, a. A. 2 a. O., 379—399.

[60] Rechtlich verpflichtet waren, 1. die Oblaten im Kloster zu bleiben, s. oben A. 2. 3; 2. gewisse Verbrecher in einem Kloster Buße zu thun, so die Ehebrecherinnen: c. 19, X, 3, 32 (Greg. IX.), s. aber unten § 188, III; 3. alle Personen, welche selbst das Ordensgewand angezogen oder auch nur ein votum ingrediendi religionem abgelegt haben, in oder außer einem Ordenshause als Regulare zu leben, s. oben A. 32—33. 49; 4. der jugendliche Gatte, welcher den Gatten zur Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes dimittirte, in einem Kloster die Profeß abzulegen: arg. contr. c. 18, X, 3, 32; s. aber c. 9, eod., oben A. 19; 5. die den reclamirenden Gatten restituirten Professen zur Rückkehr ins Kloster; 6. nur singulär die Königswitwe ins Kloster zu treten: Syn. III. Saragossa, 691, c. 5 (Bruns, II, 105), vgl. Syn. XIII. Toledo, 683, c. 5 (l. c., I, 339 f.). — Eine Rechtspflicht besteht heutzutage nur für die Kategorie unter 5. und selbst diesbezüglich erscheint in einigen Fällen Zwang zur Rückkehr ausgeschlossen, s. oben A. 20. Uebrigens gehört strenge genommen der Fall gar nicht hieher, da ja eine an sich giltige Profeß vorliegt und nach Analogie einer von Anfang an widerrechtlichen Verlassung des Klosters (s. § 148, I) lediglich die Pflicht des Regularen, im Kloster zu leben, zur Erfüllung gebracht werden soll. Die Fortdauer des alten Rechts in den Fällen 1—4 kann nicht, wie oft geschieht, daraus geschlossen werden, daß Trid., 25, reg., 18, das Anathem allen droht, welche irgendeine Frauensperson praeterquam in casibus in jure expressis zwingen, ins Kloster zu gehen.

[61] Trid., 25, reg., 17; die Ausdehnung auf die exemten und einem Regularsuperior unterworfenen Frauenklöster verfügt Trid. cit., 18; s. C. C., conf. Urban VIII., 9. Mai 1626 (R., 421, 1). Nach Trid. cit., 17, muß die Oberin dem Bischof den Termin

Vornahme und dem Ausgange dieser Prüfung nicht bedingt.[62] Aber der Bischof, welcher der Aufnahme einer derart unfrei erfundenen Person sich nicht widersetzt, verfällt der Niemandem reservirten Excommunication.[63] Dieselbe Strafe trifft alle diejenigen, welche eine Frauensperson zwingen, in ein Kloster zu treten oder aber ohne gerechte Ursache davon mit Gewalt zurückhalten.[64] — 4. Endlich muß bei der Aufnahme jede Simonie vermieden werden. Diese liegt aber dann vor, wenn der Eintritt um Geld oder Geldeswerth erkauft wird.[65] Die solcher Simonie schuldigen Klostervorstände sollten vom Amte suspendirt werden, nachher geradezu deponirt und zur Strafe in andere Klöster versetzt werden.[66] Dasselbe war für die derart Aufgenommenen vorgeschrieben, woraus sich ergibt, daß die simonistische Profeß gleichwohl nicht wirkungslos ist.[67] Nach geltendem Recht trifft alle Schuldigen ohne weiters die dem Papst

---

der Profeß einen Monat zuvor mittheilen, widrigenfalls sie vom Bischof nach dessen Ermessen vom Amte zu suspendiren ist; dasselbe gilt analog von der Anzeige der vorgehabten Einkleidung; ähnlich bereits Capit. Missorum gen., 802, c. 18 (ed. Boretius, 97). Falsch ist, das bischöfliche Examen auf Candidatinnen unter 12 Jahren nicht auszudehnen, s. oben A. 53; und zu berichtigen meine Darstellung, § 91, VII, 6, als ob der Generalvicar nur zum Examen der noch nicht sechzehnjährigen Candidatinnen eine specielle bischöfliche Vollmacht brauchte. Die Praxis, nur Ein Examen vorzunehmen widerspricht dem Wortlaut von Trid. cit., s. C. C., 9. Mai 1626 (R., 421, 1). Der Bischof kann Zeugen und Notare mitnehmen, soll aber die Clausur nicht übertreten, sondern in der Kirche oder vor dem Sprachgitter stehend die Untersuchung vornehmen, und zwar innerhalb vierzehn Tage nach der ihm gewordenen Intimation: Pius V., Etsi, 16. Mai 1567, n. VI (Bull. Taur., VII, 578). Die zu consecrirende Nonne hat der consecrirende Bischof nicht nur auf Alter und Freiheit zu prüfen, sondern auch hinsichtlich propositum, vita, conscientia, carnis integritas: Pontificale rom., ed. cit., 142. Trid. cit., 17, ist nicht völlig klar stylisirt, also bietet an sich auch Pius V., cit. Etsi, welches nur verbietet, andere als Trid. cit. angegebenen Fragen zu stellen, keine größere Klarheit betreffs des Fragerechts des Bischofs. Letzteres umfaßt nach der herrschenden Ansicht nur die drei Fragen: an coacta, an seducta sit, an sciat quid agat, und die Oberin könnte dem Bischof verbieten, zu untersuchen si voluntas ejus pia . . . habueritque conditiones requisitas juxta monasterii illius et ordinis regulam (Trid. cit.).

[62] Die Nullität ist nirgends ausgesprochen; dagegen spricht geradezu Pius V., cit. Etsi; s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 31, n. 185.

[63] Die Bischöfe unterliegen der Trid., 25, reg., 18, festgesetzten Excommunication, obwohl ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, s. oben § 89, VII, 1.

[64] Trid., 25, reg., 18. Benedict XIV., Si datam, 4. März 1748, § 1 (Bull. II, Const. 47), trägt den Bischöfen die Durchführung dieser Bestimmung eindringlich auf. Bloßer Befehl unterliegt so wenig wie das Verbot der Censur, noch weniger Zureden oder Abreden. Die Sündhaftigkeit solchen Zwanges sprach aus Nicolaus I., Ep. Bulgar., 866, c. 87 (Hard., C. C., V, 380).

[65] Von den conversi darf nichts gefordert werden: Urban II., Syn. Melphit., 1089 (c. 3, C. 1, Q. 2). Derlei Simonie wird auch durch die Berufung auf die Gewohnheit nicht entschuldigt: c. 8, X, 5, 3 (Alex. III.). Simonie ist aber nur die Aufnahme einer Person propter pecuniam, nicht aber schon cum pecunia, s. Grat., C. 1, Q. 3. — van Espen, J. e., P. I, tit. 26; Lupi, Diss. de simonia monasteriorum (Opp., XI, Ven. 1729, 42—93).

[66] Die Suspension soll der Bischof verfügen: c. 2, X, 3, 35 (III Lat.); c. 19, X, 5, 3 (Alex. III.); ob auch zur Versetzung: c. 40, X, 5, 3 (IV Lat.), der Ordinarius competent ist, muß bezweifelt werden. Später kam diese Strafe überhaupt in Wegfall, wie denn schon nach c. 30, eod. (Innoc. III.), an deren Stelle die Suspension treten soll, wenn die Simonie nur im Inquisitions- und nicht im förmlichen Accusations-Processe constatirt wurde. Die Versetzung hat Deposition zur Voraussetzung, s. auch Syn. II Nicän., 787, c. 19 (Hard., C. C., IV, 497 f.).

[67] So schließt bereits Gl. s. v. praecipias, ad c. 19, X, 5, 3; dazu C. C., 13. Juni 1722 (R., 428, 15) u. ö.; s. Reiffenstuel, J. c., L. V, tit. 3, n. 254. Die Versetzung kann

reservirte Excommunication;[68] das für die Aufnahme gegebene Geld ist zurückzuerstatten. Das früher ausnahmslos strenge Recht hat in doppelter Hinsicht eine Milderung erfahren. Einmal erscheint die gewohnheitsmäßige Leistung von gewissen Gaben an die Klöster gelegentlich der Profeß nicht mehr strafwürdig;[69] dann aber ist bei Frauenklöstern und zwar nicht nur bei wahrhaft dürftigen geradezu die Ausbedingung einer Dos statthaft.[70] Diese von der Nonne oder für dieselbe von Dritten eingebrachte Mitgift soll weniger den lebenslänglichen Unterhalt der Nonne sicherstellen, als vielmehr das Kloster für die dafür auflaufenden Kosten einigermaßen schadlos halten.[71] Die Dos geht erst mit der Profeß in das Eigenthum des Klosters über; deren Höhe ist regelmäßig fest bestimmt.[72] — Schenkungen anzunehmen waren die

als antiquirt erklärt werden, nachdem schon nach c. 40 cit. dispensativ die Belassung im selben Kloster zugegeben war und nach c. 25, eod. (Clem. III.), der unwissentlich simonistisch recipirte Mönch nur zum Verzicht auf den locus bewogen werden sollte, dann aber im Kloster bleiben konnte. Wer für seine Aufnahme Geld gegeben hat, darf nicht zu den höheren Weihen befördert werden: c. 2, X, 3, 35 (III. Lat.).

[68] Pius IX., Censurenbulle 1869, II, 10: Reos simoniae realis ob ingressum in religionem (Archiv, 23, 329); dazu s. unten § 183, VI. Diese Censur statuirte zuerst c. 1, Extr. comm., 5, 1 (Urb. V.); ob die ebendort verfügte Suspension des schuldigen Conventes seit 1869 weggefallen ist, steht nicht fest. — Die Restitution des Geldes ist eine Folge der Nichtigkeit des simonistischen Vertrages, dazu c. 19 cit.

[69] Mit den Strafen der Simonie bedrohen immerhin observanzmäßige Reichnisse pro pastu s. prandio, oder jocalia: c. 19 cit.; c. 1, Extr. cit. Die diesbezüglich eingetretene Aenderung der Disciplin vertheidigt u. a. Bouix, l. c., I, 590; vgl. auch Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 6, n. VIII.

[70] Die Decretalen nehmen nirgends die Frauenklöster vom Verbote, etwas von der Candidatin zu verlangen, aus, ja erwähnen derselben ausdrücklich: c. 30. 40, X, 5, 3; doch kennt bereits Syn. II. Nicäa, c. 19 (s. A. 66), den Gebrauch einer dos, und zwar nicht nur bei Frauen. — Wenn das Kloster reich ist, kommt nach C. C., 14. April 1725 (Thes. Resol., III, 153 ff.), die Ausbedingung einer Dos der Simonie nahe (redolet speciem simoniae et avaritiae), doch ist die Praxis nicht so rigoros, ebenso wenig Benedict. XIV., l. c., n. I—VII.

[71] Die Dos ist weder nach Analogie des titulus patrimonii (s. § 69, IV, 3) aufzufassen, noch als Rentenkauf; sie sollte nicht als völliges Aequivalent des Unterhaltes, sondern vielmehr als Beitrag, wie die dos der römischen Ehefrau, zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes angesehen werden. Dann verliert sie auch jeden simonistischen Anstrich, als welchen der rigorose van Espen, l. c., c. 2. 3; Diss. de Simonia circa ingressum religionis (Opera, ed. Col. 1748, Tom. II, P. IV.), behauptet. — *Godefroy, La conduite canonique de l'église pour la reception des filles dans les monastéres, Brux. 1674; Mabillon, Ouvrages posthumes, II, Paris 1724, 64—69; Thomassin, Diss. inédite (Anal. J. Pont., XII, 1873, 414—423); *Vargas Maciucca, Diss. intorno la riforma degli abusi introdotti nei monasteri delle monache per le doti, Nap. 1744; *Patritius, De recta dotium monasticarum ratione; de renuntiationibus monialium, cum adnot. Serrai, 2 vol., Neap. 1766—67; De la dot des religieuses (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1525—1558).

[72] Ist die Höhe der Dos ein für allemal fixirt, so ist zur Annahme einer geringeren Dos, sowie zur Aufnahme einer Candidatin ohne Dos Zustimmung der C. Epp. Reg. erforderlich: C. cit., 1. Dec. 1645, 20. März 1594 (Ferraris, Bibl., s. v. Moniales, art. II, n. 32. 18); doch hängt die Giltigkeit der Profeß selbstredend davon in keiner Weise ab. Nach der römischen Praxis darf die Dos, welche in Geld und nicht in Grundstücken bestehen soll, während des Noviciats weder der Familie der Candidatin belassen, noch dem Kloster übergeben werden, sondern ist vielmehr an drittem Orte, in einer Bank o. a. sicher zu deponiren, s. Ferraris, l. c., n. 19—24. Das alte Recht, Syn. II. Nicäa, a. A. 66 a. O., wornach die einmal dem Kloster gegebene Dos auch beim Austritt des Candidaten nicht restituirt wird, gilt nicht mehr für die Novizin: C. C., 26. Nov. 1650 (R., 418, 6), sondern nur für die Professen, mag deren Austritt oder Klostertausch erlaubt oder unerlaubt gewesen sein.

Klöster nie behindert; um so weniger stand einer solchen Vergebung seitens des künftigen Ordensmitgliedes etwas im Wege.[73] Diese Freiheit wurde durch das Tridentinum, und zwar nicht aus Scheu vor einer möglichen Simonie, sondern im Interesse des freien Rücktrittes des Novizen beschränkt. Demnach werden alle von wem immer im Hinblick auf die künftige Profeß zu Gunsten des Ordens getroffenen Dispositionen erst durch die Profeß selbst rechtskräftig.[74] Weiters ist bei Excommunication aller Betheiligten den Eltern und sonstigen Gewalthabern des Novizen verboten, etwas aus dessen Vermögen in den Besitz des Klosters gelangen zu lassen; dem Austretenden ist jedes trotzdem dem Kloster zugekommene Vermögen, mit Ausnahme der Kosten für dessen Ernährung und Kleidung, zu restituiren und kann dazu auch die Intervention des Bischofs angerufen werden.[75] Die Novizen selbst aber können überhaupt nur während der zwei letzten Monate des gesetzlichen Noviciats irgend ein dem Kloster nützliches oder die eigene Freiheit schmälerndes Rechtsgeschäft (und wäre es auch zu Gunsten irgend einer frommen Stiftung) und immer nur mit Genehmigung des Bischofs, in dessen Sprengel das Kloster gelegen ist, oder dessen Vicars vollziehen.[76] Die sonstige Richtigkeit einer

---

[73] Nach reg. s. Ben., c. 58, soll der Novize seines Vermögens sich entäußern, dasselbe entweder den Armen oder dem Kloster schenken. Letzteres kann gratanter annehmen sine taxatione gratis oblatum (c. 30, X. 5, 3), plena liberalitate omni pacto cessante (c. 1, Extr. comm., 5. 1). — Die gegen klösterliche Habsucht (rapacitas) gerichtete Verfügung, wornach von allem, worüber der Mönch zum Heile seiner Seele unter Lebenden wie von Todeswegen disponirte, die Hälfte der Pfarrkirche desselben gehört: c. 2, X, 3, 28 (Leo IX.), wurde nicht geltendes Recht.

[74] Die Profeßableistung hat derart die Wirkung einer Voraussetzung (conditio sine qua non), mag sie immerhin nicht ausdrücklich als Bedingung (conditio qua) gesetzt worden sein. Ob sich dafür auf Trid., 25, reg., 16, bezogen werden kann, ist nicht klar; wahrscheinlich bezieht sich die etwas dunkle Stelle nicht auf den allgemein stylisirten Satz des Textes, sondern nur auf Verfügungen des Novizen (s. A. 76); doch mag die Bestimmung: non alias intelligatur effectum suum sortiri (renuntiatio aut obligatio cujus? cui? antea? facta) nisi secuta professione, analoge Anwendung finden. Wenn aber überhaupt der Rechtssatz begründet ist, dann gilt er auch von letztwilligen Anordnungen, vgl. gegen die herrschende Ansicht: C. C., 22. Jän. 1598 (Gallemart, 634). — Schenkungen, welche vor dem Noviciat gemacht werden, sind alsogleich rechtskräftig, wenn auch der Schenker, zugleich Stifter des Klosters, später selbst in dasselbe treten, dann aber wieder austreten sollte: C. Epp. Reg., 20. Dec. 1878 (A. S., XII, 519—528). — Bastineller, De donationibus ante et post ingressum monasterii, Vitemb. 1725; La renonciation des réguliers (Anal. J. Pont., IX, 1867, 777—800); La renonciation des religieuses (ibid., 933—969); De donationibus ac renuntiationibus quae a novitiis fiunt (A. S., XII, 1879, 577—587).

[75] Trid., 25, reg., 16. Der Ausdruck sub anathematis poena weist nicht bestimmt genug auf das Selbsteintreten der Censur hin und ist daher (s. § 184, VI) von der excommunicatio ferendae sententiae zu verstehen. — Auf Kleinigkeiten bezieht Doctrin und Praxis das Verbot nicht, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 31, n. 134.

[76] Trid., 25, reg., 16. Die Worte nulla renuntiatio aut obligatio werden von der herrschenden Lehre auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden beschränkt und demnach letztwillige Verfügungen von der Vorschrift des c. 16 cit. ausgenommen; dies mit Recht, soweit der letzte Wille den Novizen nicht hindert, auszutreten, soweit mit Unrecht, als die Freiheit des Novizen in der Errichtung des später von ihm nicht weiter zu widerrufenden sog. Testamentes gegen jede Beeinflussung sicher zu stellen im Geiste von Trid. cit. gelegen erscheint; vgl. hierüber und über die Nachfolge des Klosters in das Vermögen des Regularen unten VI. Die zwei Monate werden trotz Trid. cit.: menses proximos ante professionem, nicht vom Zeitpunct der wirklichen Profeßleistung rückwärts berechnet, und irritirt also ein Aufschub der Profeß das einmal formell vollendete Rechtsgeschäft nicht: C. C., 17. Oct. 1594 (Gallemart, 634 f.). Nicht der Ort der Geburt, sondern der Ort des Klosters begründet

solchen Verfügung wird durch ausdrücklichen Verzicht auf deren Bestreitung oder eidliche Bekräftigung derselben nicht behoben.[77] Das Gesagte gilt insbesondere von der Resignation des Novizen auf das von ihm innegehabte Beneficium, welche zu veranlassen, soweit nicht Nebenbedingungen stipulirt werden sollen, überhaupt kein rechtliches Interesse vorliegt.[78] Aus dem Ertrage des Beneficiums ist zunächst der Provisor zu besolden; über den Ueberschuß zu verfügen, ist in erster Linie der Novize berufen.[79] Im Interesse der Seelsorge geschieht die Verzichtleistung passend vor Beginn des Noviciats.[80] Doch hat der Bischof dies zu verlangen kein Recht, ja er kann eine solche Resignation nicht einmal zulassen, wenn es sich um ein Benefiz handelt, welches den Ordinationstitel des Candidaten (s. § 69, IV, 2) bildet. Die Begleichung der Kosten des Noviciats kann das Kloster weder in vorhinein, noch nach erfolgtem Austritt des Novizen beanspruchen, außer auf Grund einer Gewohnheit oder eines angenommenen Versprechens seitens des Novizen oder eines Dritten für denselben.[81]

V. Nach abgelaufener Probezeit ist der Noviz entweder zur feierlichen Profeß zuzulassen oder aber zu entlassen.[82] Doch kann aus Gründen ein Aufschub der Profeß verfügt werden und statutarische Besonderheiten einzelner Orden begründen eine Ausnahme von der angegebenen Regel.[83]

---

die Competenz des Bischofs: C. C., s. a. (Anal. J. Pont., IX, 778). Der Noviz hat sich persönlich dem Bischof zu stellen: C. C., 19. Jän. 1686 (l. c.). Der erst künftige Noviz ist an Trid. cit. nicht gebunden: C. C., 3. März 1594 (Gallemart, 634), s. auch A. 74, a. E.

[77] Trid., 25, reg., 16; s. § 143, A. 10. — Mehr als zweifelhaft ist, ob sich die Trid. cit. verfügte Exception der Gesellschaft Jesu auf die hier (A. 74—81) besprochenen Verhältnisse bezieht und nicht vielmehr nur auf den unmittelbar vorausgehenden Satz des Decrets (s. A. 83).

[78] Denn vor der Profeß wird die Resignation nicht perfect (s. A. 74), durch die Profeß wird aber das Benefiz ohne weiters vacant, s. § 163, II. Die früheren Eventualitäten einer allsogleichen Vacanz des innegehabten Beneficiums: wenn der Beneficiat früher professirt oder absolut Mönch zu werden gelobt, oder zur Vacanz zustimmt: c. 4, in VI, 3, 14, sind seit dem Tridentinum weggefallen. Dagegen ist z. B. die Ausbedingung einer an das Kloster zu zahlenden Pension noch heute möglich, s. § 163, III.

[79] c. 4, in VI, 3, 14. Der Ueberschuß fällt nach Gl. s. v. portione der Kirche zu, ebenso Reiffenstuel, l. c., n. 119, und nicht dem Kloster, wie die herrschende Meinung lehrt, s. Ferraris, Bibl., s. v. Novitiatus, n. 26.

[80] Vorausgesetzt, daß er nicht in fraudem legis Trid. cit. geschieht, s. van Espen, J. e., P. I, tit. 25, c. 3, n. XV. — Zu solchem vorausgehenden Pfründenverzicht wird insbesondere derjenige zu veranlassen sein, welcher erst nach Jahren, vielleicht kaum je die feierliche Profeß ablegt, was nicht nur von jenen gilt, welche in die Gesellschaft Jesu treten wollen, sondern nach der gegenwärtigen Disciplin (s. unten V) von sämmtlichen Ordenscandidaten gesagt werden kann.

[81] Aus Trid. cit. (s. A. 75) läßt sich die allgemeine Zulässigkeit einer Stipulation des Kostenersatzes nicht folgern; s. auch van Espen, l. c., n. XXI—XXIII. Bei Frauenklöstern ist meist das Gegentheil der Brauch, s. Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 31, n. 127 f. Zu strenge leugnet Pachmann, K.-R., 1, 298, die Rechtsbeständigkeit eines auf Ersatz der Noviciatskosten gerichteten Vertrages.

[82] Trid., 25, reg. 16: Finito tempore novitiatus superiores novitios, quos habiles invenerint, ad profitendum admittant aut e monasterio eos ejiciant. Per haec tamen s. synodus non intendit aliquid innovare aut prohibere, quin religio clericorum societatis Jesu . . . ecclesiae inservire possit.

[83] Die Möglichkeit gibt zu C. C., 8. Nov. 1569 (Ferraris, Bibl., s. v. Professio rel., n. 17). — In der Gesellschaft Jesu (s. Trid. cit.) legen die approbirten Novizen als coadjutores spirituales s. temporales nur die drei einfachen Vota ab und versprechen lediglich in der Gesellschaft zu bleiben; sie wiederholen nach vorausgegangenem

Nach neuestem Rechte kann in den Mannsorden die feierliche Profeß giltig und immer ausdrücklich erst abgelegt werden, nachdem die einfache Profeß vorausgegangen ist und der Regulare drei volle Jahre nach derselben im Orden zugebracht hat.[84] Einen weiteren Aufschub der feierlichen Profeß braucht der Regulare, abgesehen von Oesterreich, sich nicht gefallen zu lassen, wenn er bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat.[85] Unter

---

doppelten Examen und in Folge Admission des Provincials meist nach etwa zehn Jahren die vota simplicia als publica und heißen dann coadjutores formati s. graduati. Nur wenige legen nach weiteren Prüfungen, vom General admittirt, als socii (S. J.) die vier vota solemnia ab, s. Gregor XIII., Ascendente, 25. Mai 1584, § 6—12 (Bull. Taur., VIII, 458 ff.). Eine eigenthümliche Zwitterstellung nehmen in derselben Gesellschaft die professi trium votorum solemnium ein: Julius III., Exposcit, 21. Juli 1550, § 15 (l. c., VI, 426); dazu Suarez, Tr. de religione S. J., L. VII, c. 1 (ed. cit., XV, 488 ff.). — Die Trappisten legen nach zweijährigem Noviciat zunächst die einfache Profeß ab und nach drei bis fünf Jahren die feierliche: C. Inquis., 5. Febr. 1868 (A. S., III, 435 f.). Derselbe Orden erhielt das Indult, daß von militärpflichtigen Novizen die einfache Profeß nur von sechs zu sechs Monaten abgelegt werde und mit dem Eintritt des Professen in den militärischen Dienst (s. A. 85) erlösche: C. Epp. Reg., 21. April 1871, 2. Sept. 1896 (A. S., XXIX, 436 f.; Archiv, 77, 574 ff.). — Die Johanniter (Ordo mil. Hieros.) können während der einfachen Profeß, welche sie jährlich wiederholen, frei austreten und legen erst nach zehn Jahren die feierlichen Gelübde ab: Pius IX., Militarem, 28. Juli 1854 (A. S., II, 97).

[84] Pius IX., Neminem latet, 19. März 1857 (Archiv, 9, 437 f.); die irritirende Clausel enthielt erst Pius IX., Ad universalis, 7. Febr. 1862 (Archiv, 8, 144 ff.); vgl. den Rechtsfall, betreffend die Giltigkeit einer 1861 nach nur einjährigem Noviciat abgelegten feierlichen Profeß: C. stat. reg., 16. Aug. 1866 (A. S., II, 301—305). Die professio solemnis muß eine expressa sein; die tacita (s. oben A. 34) entbehrt der Rechtskraft: C. stat. reg., 12. Juni 1858, n. XI (Archiv, 16, 375). Daß auch die professio simplex keine stillschweigende sein könne, ist nicht gesagt; doch im Interesse der Rechtssicherheit, um einen festen Anfangstermin für die Berechnung des Trienniums zu haben, zu bejahen. Nicht nothwendig wird die feierliche Profeß in dem Noviciathause (s. oben A. 45) abgelegt: C. stat. reg., 9. Dec. 1859 (Archiv, 9, 441). Um dieselbe in einem andern Kloster, bezw. Provinz desselben Ordens abzulegen, bedarf es strenge genommen (s. unten § 148, A. 43) der vorausgegangenen affiliatio des einfachen Professen durch Convents-, bezw. Capitelbeschluß nach ertheilter Entlassung aus dem früheren Verbande: C. Epp. Reg., 5. Sept. 1884 (A. S., XVII, 296—300); vgl. Ferraris, Bibl., s. v. Affiliatio. — Eine Abkürzung oder ein Erlaß des Trienniums kann nur in Folge apostolischer Dispensation, so z. B. zum Zwecke der Ordination ohne Titel (s. oben § 69, A. 42), oder der Trennung der nicht vollzogenen Ehe (s. oben § 136, A. 44), eintreten und ist dann im Profeßbuche anzumerken.

[85] Dazu bedarf es eines besonderen päpstlichen Indultes: C. stat. reg., 19. Aug. 1866 (A. S., II, 160—162), wie ein solches manche Ordensvorstände betreffs der noch militärpflichtigen einfachen Professen erhalten haben: C. Epp. Reg., 11. Dec. 1887 (Anal. J. P., XXVIII, 249). Betreffs dieser verfügt C. super discipl. reg., 27. Nov. 1892, eine genaue Beaufsichtigung, deren Meldepflicht bei den kirchlichen Oberen ihres Garnisonsortes, Vorlage der Testimonialien jener Bischöfe, in deren Sprengel sie drei Monate sich aufhielten, endlich mindestens einjährigen Aufenthalt der vom activen Dienst Entlassenen im Kloster, bevor sie zur feierlichen Profeß oder zu den höheren Weihen zugelassen werden (A. S., XXV, 635—639). — Abgesehen davon, sind eine Prorogation zu verfügen die Generale und Provinciale berechtigt, bei deren Ermangelung der Obere des Noviciathauses unter Zustimmung des Novizenmeisters und zweier Senioren: cit. Neminem. — Eine Controverse besteht über die rechtliche Natur der in Oesterreich abgelegten einfachen Profeß. Der apostolische Stuhl hat wiederholt erklärt, es solle die österreichische Praxis, betreffend das Alter der Profitenten (s. oben A. 56), vollauf fortbestehen, und darauf wies auch das Minist.-Schreiben, 27. Juni 1859 (Archiv, 11, 440 ff.), mit Nachdruck hin, ja ließ durchblicken, daß die vorzeitig abgelegte einfache Profeß in keiner Weise den Regularen hindere, das Kloster frei zu verlassen. Mit aller Offenheit erklärte das Wiener Ordinariat, 20. Aug. 18[illegible], die einfache Profeß verbinde nur pro foro interno, nicht pro foro externo (Archiv, [illegible], 74 f.), ebenso Schulte, Lehrb. d. K. R., 1886, 142. Mit Recht bemerkte Ballay,

derselben Voraussetzung können die österreichischen Bischöfe auch die Nonnen erst nach zuvor abgelegter einfacher Profeß zur feierlichen zulassen.[86] Die einfachen Professen sind an die Regel gebunden, sie haben andererseits Stimmrecht im Capitel, soweit nicht statutarisch dieses überhaupt erst nach Verlauf einiger Jahre dem Professen zusteht, sie entbehren aber des passiven Stimmrechtes und des activen in allen wichtigeren, sowie in den die eigene Person berührenden Angelegenheiten.[87] Die Gelübde der einfachen Professen wirken nur wie einfache Gelübde; insbesondere beraubt das Armuthsgelübde nicht der vermögensrechtlichen Rechtsfähigkeit, sondern verlangt nur die den hierfür geltenden Ordensvorschriften genau entsprechende Ausübung sämmtlicher privatrechtlicher Befugnisse; ein Verzicht auf die innegehabte Pfründe ist dem einfachen Professen nur während der zwei letzten Monate des Trienniums gestattet.[88] Die einfache Profeß ist ein hinkendes Rechtsgeschäft, da durch dieselbe wohl der Profitent definitiv und bleibend an den Orden gebunden wird, der Orden aber nicht gehindert ist, den Professen zu dimittiren, und zwar ohne daß der Profeß die Rechtmäßigkeit der Entlassung wegen Mangels canonischer Gründe bestreiten könnte.[89] In Folge solcher Dimission

---

Quaestiones quaedam de votis simplicibus praesertim quae votis solemnibus praemittuntur (Archiv, 17, 1867, 3—42, bes. 40 f.), daß vota, welche keine Verpflichtung des Voventen schaffen, gar nicht den Namen vota verdienen. In der That ist an dem kirchlichen Bestand der auch vorzeitig abgelegten einfachen Profeß nicht zu zweifeln, zwischen Rechts- und Gewissensbereich braucht gar nicht unterschieden zu werden, auch der österreichische einfache Profeß bedarf in allen Fällen der päpstlichen Dispensation oder der regularen Entlassung, um erlaubterweise eine Ehe schließen zu können: Prager Ordin., 15. Nov. 1876, bestätigt von C. Epp. Reg., 4. Juli 1877 (Archiv, 39, 366 ff.). Daß dem staatlichen Recht dieses Hinderniß fremd ist (s. oben § 127, V), hindert nicht, darauf hinzuweisen, daß im Sinne der zwischen Rom und Wien getroffenen Vereinbarung es gelegen ist, die oben A. 56 angegebene Altersgrenze auch für die Abnahme der einfachen Profeß als maßgebend einzuhalten, worauf nicht nur die den österreichischen Prälaten und Superioren verliehene, auch über das 25. Jahr hinausgehende Prorogations-Facultät: C. Epp. Reg., 19. März 1857 (Archiv, 9, 438 f.), sondern auch ein Schreiben des Generals der Capuziner, 22. April 1864 (Archiv, 17, 75), hinweist.

[86] C. Epp. Reg., 19. März 1857 (Archiv, 1, 384), doch ohne irritirende Clausel. — In jenen Frauenklöstern der Vereinigten Staaten N.-A., in welchen überhaupt solemne Gelübde abgelegt werden, haben denselben einfache vor zehn Jahren abgelegte vorauszugehen: C. Prop., 24. Jan. 1848 (Coll. Lac., III, 387).

[87] C. stat. reg., 17. Juli 1857 (Archiv, 3, 328), 12. Juni 1858, n. VIII (ebd., 16, 374); C. Epp. Reg., 27. April 1866 (A. S., II, 97—101). Die Wählbarkeit zu Superioren eignet ihnen nicht: C. stat. reg., 16. Jan. 1891 (Archiv, 66, 160 f.); s. oben § 146, A. 14. Darnach ist das Stimmrecht dieser Professen, auch abgesehen von dem Ritterorden der Johanniter, practisch ohne Bedeutung. Zudem haben einige Orden, z. B. die Dominicaner die Zahl der für die vocales erforderlichen Profeßjahre erhöht; s. oben § 146, A. 14. Soweit bekannt, wird überall nur der feierlich Professe als vocalis betrachtet; und auch dieser erst nach zweijähriger Wartezeit bei den Franciscanern. Singulär ist, daß die einfach Professen nur im Chor und nicht privatim zum Brevier verpflichtet sind: C. stat. reg., 6. Aug. 1858 (Archiv, 16, 375), was auch für die Franciscaner und Capuziner gilt: C. Epp. Reg., 24. März 1882 (A. S., XV, 250—257).

[88] C. stat. reg., 1. Aug. 1862 (Archiv, 16, 381), in theilweiser Aufhebung von cit. 12. Juni 1858, n. VIII, wornach die einfachen Professen nur das dominium radicale behalten, und über ihr Vermögen vor der einfachen Profeß verfügen sollen. — Auch andere, z. B. zweiseitige Rechtsgeschäfte können die einfachen Professen immer giltig, doch erlaubterweise nur nach erhaltener Zustimmung ihrer Oberen, abschließen. Die Ausnahme betreffend Veräußerungsgeschäfte greift selbstredend auch hier Platz, s. oben A. 76. 77; dasselbe gilt von der geringen Practibilität der Pfründenverzichte, s. oben A. 78—80.

[89] Ein Recurs ist alleweg möglich, doch kaum erfolgreich, s. oben IV, 1, a. E.;

fallen auch die einfachen Gelübde weg.[90] Endlich ist neuestens allen Oberen der Mannsorden bei Strafe der von selbst eintretenden Privation und Inhabilität, sowie des Verlustes des activen und passiven Stimmrechtes verboten worden, Jemanden zum Noviciat und dann zur einfachen Profeß zuzulassen ohne *Testimonialien* des Bischofs der Heimatsgemeinde des Candidaten und aller jener Bischöfe, in deren Sprengel derselbe nach vollendetem 16. Lebensjahre über Ein Jahr sich aufhielt, sowie ohne daß beidemal zuvor die Würdigkeit des Postulanten, beziehungsweise Novizen in einem *doppelten Scrutinium* ausgesprochen worden ist.[91] Die Giltigkeit des

---

das Eingehen in eine Würdigung der Gründe lehnte ab: C. stat. reg., 15. Dec. 1893 (Archiv, 73, 183 f.). Eine taxative Aufzählung der Entlaßgründe besteht nicht; wegen Krankheit sollte nicht dimittirt werden: cit. C. stat. reg., 12. Juni 1858, n. V; der Wunsch des Professen, entlassen zu werden, sowie dessen Behauptung, keinen regularen Beruf zu besitzen, geben für sich keinen Grund der Dimission ab: C. Epp. Reg., 19. Nov. 1886 (Archiv, 58, 431). Deshalb ist auch in der Entlaßurkunde nie der Ausdruck „auf seine Bitten" zu gebrauchen, s. unten § 148, A. 31. Zur Dimission ist nach n. IV. nur der General mit seinem Generalrath befugt, welcher für entferntere Gegenden drei Commissäre delegiren kann. In selbständigen Klöstern steht die Dimission demjenigen zu, welcher aufnimmt, regelmäßig dem Abt und Convent.

[90] C. stat. reg., 12. Juni 1858, n. I. III. — Die Dispensation ist nach n. II dem Papste vorbehalten; der einfache Profeß, welcher ohne dimittirt oder dispensirt zu sein, das Kloster verläßt und in die Welt zurückkehrt, ist wie als Apostat zu strafen, s. § 148, I. III.

[91] C. stat. reg., Romani Pontifices, 25. Jan. 1848 (Archiv, 8, 143 f.), führte, und zwar für die ganze Kirche, die Testimonialien ein. Das Ordinariatszeugniß braucht nicht kanzleimäßig ausgefertigt zu werden; bei dessen Verweigerung ist die C. stat. reg. anzugehen: C. stat. reg., 1. Mai 1851 (Archiv, 9, 436). — Die Einrichtung der *Scrutinien* wurde nur für Italien verfügt: C. stat. reg., Regulari disciplinae, 25. Jan. 1848 (Archiv, 16, 353—360); doch wurde durch C. stat. reg., 19. März 1857 (ebd., 9, 158), dieses Decret allgemein vorgeschrieben; allerdings nicht mit durchschlagendem Erfolg. Dasselbe zerfällt in zwei Theile; deren ersterer von der Admission der Postulanten handelt, letzterer von der Zulassung zur Profeß. Darnach werden vom Provincialcapitel in geheimer Stimmabgabe sieben bis vier Männer, darunter sicher zwei Definitoren oder Assistenten zu Examinatoren gewählt. Der Candidat hat sich persönlich zu einem Examen zu stellen, welches der Provincial mit wenigstens drei Examinatoren vornimmt. Das zweite Scrutinium ist eine Ueberprüfung des eingesandten Protokolls der ersten Prüfung und wird vom Haupte des Ordens, General oder Procurator, unter Zuziehung von mindestens drei General-Examinatoren womöglich in Rom vorgenommen. In jedem Examen entscheidet die Stimmenmehrheit der Examinatoren, welche sämmtlich vorher eidlich Gewissenhaftigkeit geloben. Der Vorsitzende des zweiten Scrutiniums kann frei die Exclusive geben. In selbständigen Klöstern wählt das Capitel auf drei Jahre vier Examinatoren, den Vorsitzenden der aus denselben gebildeten ersten Commission ernennt der Conventsvorstand und präsidirt selbst einer von mindestens drei anderen Capitularen gebildeten zweiten Commission. Im übrigen finden die statutarischen Bestimmungen über die Admission zum Noviciat volle Anwendung. — Nach P. II haben die Oberen alle halbe Jahre über die aufgenommenen Novizen an die C. super statu reg. zu berichten, der Novizenmeister aber über deren Aufführung vierteljährige Berichte an den Provincial zu erstatten. Auch die übrigen Ordensmitglieder können ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen dem Oberen geheim mittheilen. Zwei Monate vor der Profeß und zwar vor der, nun (cit. C. 19. März 1857) der feierlichen nothwendig vorausgehenden, einfachen Profeß nimmt der Provincial oder dessen Stellvertreter den Noviz genau ins Verhör über dessen Absicht, die übrigen Novizen und Mitglieder vernimmt er über dessen Eigenschaften, und läßt den Convent in geheimer Abstimmung über die Zulassung desselben zur Profeß sich aussprechen. Bei den Franciscanern finden diese Abstimmungen, nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Discussion, dreimal vor der Zulassung zur einfachen, und einmal vor jener zur feierlichen Profeß, jedesmal auch unter Zuziehung der Laienbrüder, vorausgesetzt, daß seit ihrer feierlichen Profeß zwei Jahre verflossen sind, statt; s. oben § 146, A. 12). Dann hält er mit drei Provinz-Examinatoren unter Zuziehung des Novizenmeisters, welcher, wenn weit entfernt, auch schriftlich sich äußern

Noviciats, sowie der Profeß ist aber von der Erfüllung dieser Vorschrift nicht bedingt.[92]

VI. Die giltig abgelegte Profeß verbindet den Professen in durchgängiger und bleibender Weise mit dem betreffenden Kloster oder insoferne die einzelne Niederlassung nur ein Theil des Ordens ist, mit diesem (s. oben § 146, II). Die Profeß hebt, soweit die Exemtion reicht (s. § 145, V), die Verbindung mit dem bisherigen Ordinarius auf; sie emancipirt von der väterlichen Gewalt.[93] Sie nimmt alle Sündenstrafen,[94] entbindet von etwaigen Gelübden (s. § 143, A. 29) und von der Verpflichtung eines zuvor geschlossenen Eheverlöbnisses (s. oben § 110, A. 76). Die feierliche Profeß behebt die Irregularität der unehelichen Geburt in Bezug auf die Weihe (s. § 68, VI, 4), sie läßt ein bislang besessenes Benefiz ledig stehen (s. § 163, II), sie löst das Band einer giltigen aber noch nicht vollzogenen Ehe (s. § 136, IV, 1). Anderweitige Rechtsansprüche an den Professen gehen nicht unter, sondern müssen nur gegenüber dem Rechtsnachfolger desselben, als welcher, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Kloster anzusehen ist, geltend gemacht werden.[95]

---

kann, eine Sitzung und referirt an den General. Dieser kann den auf Zulassung lautenden Beschluß bestätigen oder auch verwerfen. Wo keine Provinciale sind, tritt an deren Stelle der Klostervorstand. — Unter den im Texte genannten Strafen der säumigen Superioren ist endlich die jährliche Verlesung des auf die Testimonialien sich beziehenden Decrets am 1. Jänner, des andern Decrets am selben Tage und ersten Sonntag im Juli, jedenfalls in mensa, angeordnet. — Spätere Instructionen haben am wesentlichen Inhalte der Decrete nichts geändert.

[92] C. stat. reg., 1. Mai 1851, betr. die Testimonialien (Archiv, 9, 436 f.), 16. Jan. 1852, betr. die Scrutinien (ebd., 16, 363). — Daß beiderlei Bestimmungen auf die Nonnen keine Anwendung finden, ergibt sich aus dem Wortlaut der Decrete und declarirte auf eine Anfrage: C. stat. reg., 25. Febr. 1863 (Archiv, 9, 437). — Von der Beobachtung der auf die Scrutinien sich beziehenden Vorschriften gewährt der apostolische Stuhl unschwer Dispensation, so 1847 der schweizerischen Benedictiner-Congregation; deren wiederholtes Gesuch um Aufhebung der doppelten Profeßleistung, 1870 während des Vaticanums erneuert, wurde nicht berücksichtigt, s. Martin, Conc. Vat., 1873, 239—243. — Die römischen Scrutinien sind thatsächlich in den alten autonomen Conventen kaum practisch geworden. Der Klostervorstand befragt nach der herrschenden Uebung vor der Zulassung zur einfachen Profeß die im Kloster anwesenden Conventualen und holt vor der Entgegennahme der feierlichen Profeß früher in einem Umlaufschreiben, jetzt meist in verschlossenen, separirten Briefen, auch das Votum der außer dem Hause befindlichen Conventualen ein; ob eine juristische Constatirung der Majorität sämmlicher Votanten (s. oben § 146, A. 6. 17) durchweg gehandhabt wird, ist mir nicht bekannt.

[93] Ein Gesetz vermag die herrschende Lehre nicht anzuführen, s. Ferraris, Bibl., s. v. Professio, n. 106. Die Berufung auf Auth. nach L. 13, Cod., 1, 2, Ingressi monasteria ipso ingressu se suaque dedicant Deo, beweist nichts. Der Eintritt in das Kloster mag nach Analogie der separata oeconomia die emanicipatio germanica s. saxonica bewirken. — Namen und Adel werden an sich durch die Profeß nicht berührt; doch legen ab und zu die Regularen beides ab und erhalten neue Namen nach Ordensheiligen und ihrem Geburtsorte.

[94] Paul V., Romanus, 23. Mai 1606, § 5. 6 (Bull. Taur., XI, 316), gewährte für den Tag der Einkleidung und der Profeß einen vollkommenen Ablaß. Nach Thomas Aq., Summa theol., II, 2, Q. 189, art. III, ad III, bewirkt der Ordenseintritt Nachlassung aller Sünden (poenae); ja die Profeß ist eine zweite Taufe: Poen. Theod., L. II, c. 3, § 3 (Wasserschleben, Bußordnungen, 204). — Bei Gratian. p. c. 87, Dist. 1, poen. und Gl. s. v. totum vitae tempus, findet sich kein Anklang an diese Auffassung der Profeß. — *Collette, O. Cist., Religiosae professionis valor satisfactorius, I, Leod. 1887. Ueber die diesfalls zuläßige Anticipation der Profeß, s. oben A. 42.

[95] Vorausgesetzt ist dabei die Vermögensfähigkeit des Klosters, bezw. Ordens. Darüber, ob das Kloster Universal- oder Singular-Successor sei, s. unten A. 109, a. E.

Nicht völlig zutreffend wird gesagt, daß der Regulare durch seine Profeß so dem Orden incorporirt worden, daß seine Persönlichkeit in jener der Ordensgemeinde aufgegangen, von derselben absorbirt worden sei.[96] Der Profeß ist keineswegs durchaus rechts- und handlungsunfähig geworden. Er gilt nicht als todt, er kann vielmehr noch immer vor Gericht gefordert werden, er kann und muß Zeuge sein, ist eidesfähig.[97] Aber richtig ist, daß der Religiose der Welt abgestorben sein soll, wie denn das Recht ihm jede Geschäftsführung für fremde Personen, insbesondere Uebernahme von Tutel und Curatel auch für Verwandte untersagt[98] und ihn selbst für die geistliche Pathenschaft unfähig erklärt (s. § 106, A. 22). Die Rechts- und noch mehr die Handlungsfähigkeit des Regularen ist nach Maßgabe der von ihm abgelegten feierlichen Gelübde erheblich eingeschränkt. In derselben Weise schränken die einfachen Gelübde die rechtliche Handlungsfreiheit des Professen ein, soferne alle den Gelübden entgegenstehenden Handlungen erlaubterweise entweder gar nicht oder nur nach eingeholter Zustimmung des regularen Oberen gesetzt werden können. Im einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken. — **1.** Insoweit das feierliche Keuschheitsgelübde den Abschluß von Sponsalien, sei es de futuro, sei es de praesenti, unmöglich macht, eignet dieselbe Wirkung den einfachen Keuschheitsgelübden der Jesuiten (s. § 122, A. 12), nicht aber soferne auch das Band einer giltigen doch nicht consummirten Ehe durch dasselbe gelöst (s. § 136, A. 40) wird. Als Verletzung des Keuschheitsgelübdes gilt einerseits jede Sünde gegen das sechste Gebot, andererseits Eheversprechen oder Eheeingehung seitens der zur Keuschheit verpflichteten Person.

---

[96] Den Satz Quidquid acquirit monachus, acquirit monasterio: Syn. Altheim, 916 (c. un., C. 18, Q. 1), versucht man vielfach durch Benützung der aus dem classischen römischen Recht entlehnten Analogie des Sclaven und Hauskindes dem juristischen Verständniß näher zu rücken. Darauf bezieht sich offenbar: ne talium rerum (welche von einzelnen Minoriten erworben oder diesen geschenkt worden sind) sub incerto videatur esse dominium, quum patri filius suo modo, servus domino et monachus monasterio res sibi oblatas concessas vel donatas acquirant: omnium . . . proprietatem et dominium . . . in Romanam ecclesiam plene et libere pertinere . . sancimus: c. 3, in VI, 5, 12 (Nicol. III.); vgl. über die spätere Abänderung oben § 145, A. 22. 23; hier ist noch zu bemerken, daß der eingangs citirte Satz gerade in der von den Mendicanten handelnden Bulle Pius V., Etsi, 16. Mai 1567, n. 20 (Bull. Taur., VII, 580), wiederholt wird. — Gegen die Annihilations-Theorie, deren Falschheit alle sonst überflüssigen, die Incorporation des Erwerbes des einzelnen Mönches vorschreibenden Canonen (s. unten A. 114) beweisen, vgl. Bachmann, K. R., 1, 1863, 400 f.

[97] Das Proceßrecht kennt diesbezüglich keine Ausnahmen; nur die active Gerichtsfähigkeit ist naturgemäß limitirt (s. § 177, I), ja durch Pseudo-Isidor dem Mönch die Fähigkeit, einen Bischof oder Priester zu accusiren (s. unten § 189, III), geradezu abgesprochen: Ps.-Pelagius: quia mortua est in talibus vox eorum (c. 54, C. 2, Q. 7); wegen derselben Begründung versteht Gratian auch cap. Angilramni, 28 (c. 53, ead.), von den Mönchen. — Vgl. aber unten A. 139.

[98] Die Mönche haben sich in weltliche und kirchliche Geschäfte nicht einzumischen, außer im Auftrage des Bischofs, ihr Beruf ist die Askese: Syn. Chalcedon. 451, c. 4 (c. 12, C. 16, Q. 1); der Mönch darf insbesondere nicht taufen, nicht Pönitenz geben, nicht Kranke besuchen, nicht Todte begraben, er bleibe im Kloster wie der Fisch im Wasser, sedeat itaque solitarius et taceat, quia mundo mortuus est: c. 8, ead. (Eugen. ?); s. auch die vor. A. citirten Stellen. — Mönche sowie Regular-Canoniker: c. 2, X, 1, 37 (Innoc. III.), dürfen nur mit des Abten Erlaubniß in Angelegenheiten des eigenen Klosters vor Gericht handeln: c. 16, X, 2, 1 (Innoc. III.), s. noch oben § 70, A. 29, und selbst dann wird anstatt des Regularen besser ein Laie zum Sachwalter bestellt: c. un., X, 1, 39 (Greg. I.), s. § 177, III. — Die Unfähigkeit zur Vormundschaft statuirt L. 52, Cod., 1, 3 (c. 40, C. 16, Q. 1); Nov. 123, 5.

Die Strafe solcher Verletzung der Gott gelobten Keuschheit war und ist Excommunication der schuldigen Ordensperson, sowie deren Mitschuldigen, die Absolution wurde früher nicht selten erst auf dem Todbette, später nach eingetretener Besserung gewährt.[99] Von selbst tritt die dem Bischof reservirte Excommunication nur in Folge trotz des feierlichen Keuschheitsgelübdes attentirter Eheschließung (s. § 122, A. 31) ein. — **2.** Das Gelübde des Gehorsams hebt zwar die Handlungsfreiheit des Professen nicht vollständig auf, schränkt sie aber doch gewaltig ein. Das Gelübde des Gehorsams ist das schwerste aller Gelübde, insoferne darin das Opfer des eigenen Wollens und Beliebens auch in sonst indifferenten Acten gelegen ist.[100] Aber auch der Gehorsam des Regularen muß ein sittlicher sein, er ist kein absoluter, er ist ein verfassungsmäßiger, da nur dem rechtmäßigen Oberen und dessen rechtlich begründeten Befehlen zu gehorchen ist. Gegen die Ordensregel und gegen das gemeine Recht entbehrt der Befehl der Rechtskraft.[101] Gleichwohl heißt der

---

[99] Bereits Cyprian von Carthago († 258) beklagt den sittlichen Verfall gottgeweihter Jungfrauen und deren Versündigung mit Diakonen; die Schuldigen unterziehen sich der Kirchenbuße, die Halsstarrigen spiritali gladio necantur dum de ecclesia ejiciuntur: Ep. 4 (ed. Hartel, 1871, 477; c. 3. 4, C. 27, Q. 1). So wie Innocenz I. (a. A. 32 a. O.) spricht auch Gelasius, 494, nur von der Buße und Excommunication von virgines sacrae (c. 14. ead.) und überläßt es den Witwen, die Verletzung der ihrerseits gelobten Keuschheit zu sühnen (c. 42. ead.); s. auch den Fall einer Dispensation, 494 (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 660). In der fränkischen Kirche wurde aber bereits damals die Verletzung des Viduitäts- wie des Castitätsgelübdes völlig gleich gestraft: Syn. I. Orange, 441, c. 27. 28 (c. 35. ead.) u. ö. Als Verletzung des Gelübdes galt ferner von Anfang an ebenso der Abschluß einer Ehe (s. oben § 122, A. 3), wie jede geschlechtliche Ausschweifung: Innocenz I., a. O.; Syn. II. Tours, 567, c. 20 (Bruns, II. 230 ff.). Die Strafe war Excommunication, bezw. Deposition für den sacrilegen Cleriker: Syn. II. Trullos, 692, c. 4 (c. 6, C. 27, Q. 1); doch traf und trifft nur denjenigen Cleriker, welcher trotz des feierlichen Keuschheitsgelübdes eine Ehe schließt, oder dazu hilft, eo ipso Excommunication, s. § 122, A. 31. Spanische Synoden waren strenger als andere und gewährten der gefallenen Nonne nur nach zehnjähriger Buße oder erst auf dem Todtenbette oder nicht einmal im Sterben Absolution: Syn. I. Toledo, 400, c. 16 (c. 27, ead.), 19 (Bruns, I, 206); Elvira, 305, c. 13 (c. 25, ead.). Die Entführung einer Nonne soll bei allen Schuldigen mit lebenslänglicher Excommunication gestraft werden: Syn. III. Orléans, 538, c. 15 (Bruns, II. 196); II. Tours, c. 20 cit. mit der Parallele der durch das römische Recht verfügten Todesstrafe des Raptors der Nonne: L. 1. 2, Cod. Theod., 9, 25; Nov. 123, 43 (c. 30, ead.); auch die geraubte Witwe ist, wann sie zustimmte, wie eine Ehebrecherin auszuschließen: Stat. eccl. ant., 104 (c. 1, ead.); nur ausnahmsweise verfügte Syn. Meaux (Paris), 845, c. 67, daß erst im Wiederholungsfalle den Raptor das Anathem treffen solle (Hard., C. C., IV. 1495); schon die gemeinen Strafen der Entführung sind strenger, s. oben § 124, A. 34. Endlich verfügte bereits Siricius, 385, Ep. Himer., c. 6 (l. c., I, 848 f.), daß Mönche und Nonnen, welche sich fleischlich versündigen und mit einander Kinder zeugen, zu excommuniciren und ins Ergastulum (s. oben § 146, A. 80) zu sperren sind. Von einer öffentlichen Buße des Mönches, welcher sein Gelübde gebrochen: Leo I., 458 (c. 1. C. 20, Q. 3), ist längst keine Rede mehr; ebensowenig werden solche Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes nach Syn. I. German., 742, c. 6 (Walter, Fontes, 19), mit Ruthen geschlagen; doch von Rechtswegen in strenge Haft genommen.

[100] An erster Stelle feiert das Obedienzgelübde c. 1, Extr. Joann., tit. 14. — van Espen, J. e., P. I, tit. 28, c. 2.

[101] Sowie der Cleriker und Träger kirchlicher Jurisdiction nur zur obedientia canonica (s. oben § 78, V) verpflichtet ist, so ist der Mönch nur salva professione oder secundum regulam zur Obedienz verpflichtet. — Ueber die Concurrenz mehrerer Mandate s. § 78, A. 70; doch geht wegen der stricten Unterordnung des regularen Superiors unter den höheren Oberen der constatirte Befehl des letzteren unbedingt vor. — Unbeschadet der Obedienz kann der Mönch seinen Abt accusiren: c. 11, X, 5, 11 (Alex. III.), andererseits ist auch dem in Untersuchung gezogenen Abt seitens der gegen ihn zeugenden Mönche Obedienz zu leisten: c. 26, eod. (Greg. IX.).

reguläre Gehorsam ein blinder, soferne im Zweifel immer anzunehmen ist, daß der Befehl ein rechtmäßiger sei, welchem ohne Zaudern und freudig zu entsprechen ist.[102] — Der Profeß ist rechtlich verbunden, nach Maßgabe der bestehenden Uebung, die Regel zu befolgen und die geltenden Statuten zu beachten. Doch gilt eine Uebertretung der Ordensgesetze nicht als Verletzung des Gehorsamgelübdes, ebensowenig die thatsächliche Säumniß in Erfüllung der dem Ordenszweck entsprechenden besonderen Gelübde.[103] Vielmehr hat nach der gemilderten Praxis der neueren Orden das Gelübde des Gehorsams nur dann actuelle Bedeutung, wenn unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe ein Mandat ertheilt worden ist.[104] Das Wesen der Solemnität des Gehorsamgelübdes wird darin erblickt, daß auf Grund dessen alle Versprechungen des Professen, mögen dieselben einem Menschen oder Gott gemacht worden sein,

---

[102] Möglicherweise ist nur nicht klar, ob der Befehl nicht wenigstens implicite in der Regel enthalten ist. Dazu kommt, daß der Obere zwar keine legislative, doch eine gewisse disciplinäre Leitungs- und selbst beschränkte Dispensations-Befugniß hat, s. oben § 146, A. 67. Nirgends ist die Beobachtung eines Mandats von der Einsicht in die Rationabilität desselben oder auch nur vom Vorhandensein der letzteren bedingt. Das Mandat kann lediglich aus Laune und tyrannischer Lust zu befehlen entspringen; und selbst dann ist hämische Grübelei über dessen Werth oder Unwerth zu meiden: reg. s. Ben. c. 68. Dem Befehl kann wohl eine Vorstellung, aber keine Appellation entgegengesetzt werden, s. oben § 146, A. 100. — Schön sagt Gregor I.: per obedientiam voluntas propria mactatur (c. 10, C. 8, Q. 1); hart ist die Rede, daß der Mönch weder velle noch nolle habe: c. 27. in VI, 1. 6; c. 2. in VI, 3. 11; c. 5. in VI, 3. 12. zur Begründung der Unmöglichkeit einer Wahl der Begräbnißstätte. Drastisch lautet in den Constitutt. Soc. Jesu, P. VI, c. 1: coeca quadam obedientia . . . se ferri ac regi a divina providentia per superiores suos sinere debent, perinde ac si cadaver essent, quod quoquoversus ferri et quacumque ratione tractari se sinit, vel similiter atque senis baculus, qui ubicumque et quacumque in re velit uti, qui eum manu tenet, ei inservit (Institutum S. J., 1, Prag. 1757, 408); s. Schoell, Der jesuitische Gehorsam, 1891.

[103] Ueber die vota peculiaria, s. oben § 145, A. 3. Es ist nicht eine Verletzung des Gehorsamgelübdes, wenn der barmherzige Bruder keine Kranken pflegt und der Ordensritter nicht gegen die Ungläubigen kämpft; consequent auch nicht, wenn der Jesuit IV votorum einem päpstlichen Auftrag nicht nachkommt: damit eine Obedienz-Verletzung vorliege, muß solcher Auftrag in virtute s. obedientiae oder in nomine D. N. Jesu Christi ertheilt worden sein, s. folg. A. — Noch möge erwähnt werden, daß die zum vierten Votum zugelassenen Jesuiten außerdem noch fünf vota simplicia ablegen: die Milderung des Armuthsgelübdes nicht anzustreben, um keine Dignität in wie außerhalb der Gesellschaft sich zu bewerben, derlei Ambition zu denunciren, endlich den Rath des Oberen der Gesellschaft auch nach einer über päpstlichen Auftrag geschehenen Annahme einer Prälatur zu hören, s. Costa-Rossetti, De spiritu S. J., 1888, 141 ff.

[104] Mit dem Zusatze in virtute s. obedientiae oder in nomine D. N. J. Chr., s. Bouix, l. c., 400. Constitt. Soc. Jesu, P. VI, c. 5: excepto expresso voto, quo societas Summo pontifici pro tempore existenti tenetur, ac tribus aliis essentialibus, paupertatis, castitatis et obedientiae, nullas constitutiones . . . posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, nisi superior ea in nomine D. N. J. Christi vel in virtute obedientiae juberet (ed. cit., 414). Zugleich ist damit ausgesprochen, daß die regularen Vorschriften an sich leges mere poenales seien, wie solches z. B. von den Statuten des Predigerordens Thomas Aqu., Summa theol., II, 2, Q. 186, art. 9, hervorhebt; jetzt ist diese Auffassung längst die herrschende geworden, s. Suarez, De virtute et statu religionis, tr. VIII, l. 1, c. 2—4. Irrthümlich hat man in wörtlicher Uebersetzung der cit. Stelle dort eine Verpflichtung zur Sünde gefunden, richtiger sollte es freilich statt ad peccatum — sub poena et culpa peccati heißen. Nunquam per obedientiam malum fieri lehrt Gregor I. (c. 99, C. 11, Q. 3), vgl. Gl. s. v. obedientiam, ad c. 5, X, 1, 11. — Von der Verpflichtung des Gewissens die Regel s. Franc. zu befolgen, handelt c. 3. Exiit, in VI, 5, 12 (Nicol. III.); c. 1, Clem., 5, 11.

irritirt werden können.[105] — Die Regularen haben sich in den Dienst des Ordens gestellt und hat daher auch dieser über die Verwendung des Einzelnen zu entscheiden.[106] In dieser planmäßig geleiteten Thätigkeit der Ordensglieder liegt zum großen Theil die Erklärung der Erfolge, welche nicht wenige Orden und zahlreiche Klöster zum Frommen der materiellen wie noch mehr der geistigen Cultur der Völker aufzuweisen haben. Auch an sich mindere, ja niedrige Beschäftigungen der Einzelnen entbehren nicht des Verdienstes, wenn sie in vom Ordenszweck geforderter Weise verrichtet werden.[107] Abgesehen davon, haben sich aber die Ordenspersonen aller den Clerikern verbotenen Beschäftigungen und noch mehr der weltlichen Belustigungen (s. § 70, II) zu enthalten. Die Verletzung des Obedienzgelübdes ist statutarisch zu bestrafen.[108] — 3. Das Gelübde der freiwilligen Armuth verpflichtet an und für sich keineswegs dazu, sich alles Eigenthums und aller Nutzungsrechte zu entäußern und nichts zu besitzen. Die Armuth verlangt nur den Verzicht auf alles Ueberflüssige und zwar nicht minder in der ganzen Einrichtung des Lebens, in Wohnung, Ernährung und Kleidung als in vermögensrechtlicher Beziehung. Das canonische Recht recipirte aber die strenge Ausgestaltung des Armuthsgelübdes im byzantinischen Kaiserrecht. Darnach geht das Vermögen des Mönches, soweit nicht er selbst oder das Gesetz anders verfügt, ohne weiters und von selbst in das Eigenthum des Klosters über.[109]

---

[105] Suarez, l. c., tr. VII, L. II, c. 13. — Vgl. oben § 143, A. 18.

[106] Das Befinden des Abten entscheidet, ob der Mönch ein Kirchenamt anzunehmen habe: Syn. Tarragona, 516, c. 11 (c. 35, C. 16, Q. 1); ob er zu ordiniren sei oder nicht: c. 1, § 8, Clem., 3, 10, dazu vgl. § 66, A. 46; § 67, A. 38.

[107] Das für Cleriker bestehende Verbot vieler Beschäftigungen (s. § 70, A. 18—20) trifft die Regularen nicht, welche aus Gründen der Askese auch schwere Handarbeit zu verrichten berufen sind, etwa gar im Reihendienste, vgl. reg. s. Ben., c. 35: de septimanariis coquinae.

[108] c. 8, X, 3, 35 (Honor. III.).

[109] Nov. 5, 4—6; Auth. Nunc autem nach L. 20, Cod., 1, 3 (c. 9, § 4, C. 19, Q. 3); Nov. 123, 38; Auth. Si qua mulier nach L. 13, Cod., 1, 2 (c. 9 cit.); Gregor I. (c. 7, ead.; c. 2, X, 3, 26: jure competit). Der Vermögenserwerb seitens des Klosters ist ein definitiver, nicht vom Leben des Regularen im Kloster, sondern bloß von dessen Profeß bedingter: L. 56, § 2, Cod., 1, 3, s. oben A. 74. Darnach ist es strenge genommen auch überflüssig, daß der Candidat sein Vermögen dem Kloster durch besondere Schenkung übermache: Gregor I. (c. 8, C. 19, Q. 3). Kinder und Ehegatte können vom Vermögen des eintretenden Mönchs, bezw. der Nonne nur soviel fordern, als das Gesetz ihnen von Todeswegen anzusprechen gestattet: Nov. 5, 5; c. 14, X, 3, 31 (Coel. III.); dasselbe gilt analog vom Pflichttheil der Eltern. Die Auseinandersetzung der güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute (dos, donatio) geschieht sowie im Todfalle eines Gatten: L. 53, § 3, Cod., 1, 3. — Ist das Kloster nicht vermögensfähig (s. § 145, A. 22), so kann selbstredend auch von dem Uebergang des Vermögens des Candidaten auf das Kloster nicht die Rede sein; doch ist, soweit der Candidat nicht selbst disponirt hat, das Recht, darüber zu verfügen, an denjenigen übergegangen, welcher sonstige Widmungen zu verwalten und zu verwerthen hat, s. oben § 146, A. 108. — Eine Controverse besteht darüber, ob auf Grund der bezogenen Gesetze eine Universal-Succession des Klosters in das Vermögen des Professen stattfinde oder nicht? Die bejahende Ansicht vertritt das Interesse der Gläubiger des Professen und erklärt demnach das Kloster für verpflichtet, absolut für die Schulden des Eintretenden aufzukommen; so n. A. Aug. Mayer, Die Professio religiosa, 1895, 19 ff.; Universal-Succession mit Beschränkung der Haftung des Klosters auf das Eingebrachte lehren Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen, 1874, 15—19; Friedberg, K.-R., 1895, 228. Besser begründet als die Analogie des dem Erben zustehenden beneficium inventarii erscheint die dem gefährdeten Creditor gegen das begünstigte Kloster gegebene Bereicherungsklage: L. 6, § 11, Dig., 42, 8; der Wortlaut der cit. Gesetze spricht

Der Eintritt in das Kloster ist kein Enterbungsgrund; es ist also der Mönch erbfähig, doch vertritt bei diesem wie bei jedem anderen Erwerbe das Kloster seine Stelle.[110] Von einer Erbfolge des Klosters in das Vermögen des verstorbenen Mönches kann also nicht gesprochen werden.[111] Ebensowenig ist aber der Mönch testirfähig. Daran hält das canonische Recht so streng fest, daß es auch dem Ordensoberen die Befugniß abspricht, dem Mönch zu erlauben, daß er einen letzten Willen errichte.[112] Gleichwenig kann der Regulare

---

für eine eventuelle Singular-Succession ex lege; vgl. Innocent. IV., Comm., in c. 8, X, 2, 19, n. 5 (ed. Frcft. 1570, 249). Ueber die Construction des Panormitan., Comm., ad c. 22, X, 2, 27, n. 27 (ed. Lugd. 1513, II, 2, 69), wornach das Kloster auf Erfüllung der vom Mönch vor seiner Profeß eingegangenen Verbindlichkeiten als procurator in rem suam (sic! arg. Institt., 3, 11, i. f.), belangt werden könne, s. Louis, Des effets de la professio monastica, Paris 1896, 81 ff. — Der Rechtssatz von der vollständigen Vermögensunfähigkeit des Mönchs war zu keiner Zeit ausnahmslose Regel; s. unten A. 121.

[110] Die Ordensperson kann nicht wegen angeblicher Undankbarkeit enterbt werden: L. 56, § 1, Cod., 1, 3; Nov. 123, 41 (c. 10, C. 19, Q. 3); nur die Substitution eines frommen Zweckes, nicht aber die für den Fall der Nichtheirat oder der Kinderlosigkeit verfügte Substitution bleibt auch nach der Profeß des Erben, bezw. Fideicommissars in Kraft: L. 53, § 2, Cod., 1, 3; Nov. 123, 37; c. 8, X, 2, 19 (Innoc. III.). Der Mönch concurrirt mit anderen Testaments- oder gesetzlichen Erben: L. 56, § 1, Cod., 1, 3. Die Erbserklärung gibt entweder der Religiose mit Zustimmung des Superiors ab oder dieser im Namen des ersteren, s. über die verschiedenen hier einschlägigen Fragen Hellmann, a. O., 86—112. Zur Abgabe der nach weltlichem Recht erforderlichen persönlichen Erbserklärung ist der Profeß nach der gegenwärtig herrschenden strengen Ansicht ohne päpstliche Erlaubniß nicht berechtigt; doch kann der Ordinarius für dringliche Fälle eine General-Facultät erbitten: C. Epp. Reg., 15. Jan. 1897 (A. S., XXX, 120 f.; Archiv, 77, 161 f.).

[111] Sicher nicht auf Grund von c. 2, X, 3, 26 (Greg. I.): res ipsius (abbatissae) eidem loco (monasterio) de jure cómpetere; obwohl nicht zu leugnen ist, daß der Ausdruck res ipsius mißverständlich ist; er bedeutet nicht Verlassenschaft, Vermögen im streng juristischen, sondern lediglich im thatsächlichen, vulgären Sinne. Der Mönch soll, ja kann kein Sondereigenthum haben, hat er aber factisch ein solches, so soll er doch wenigstens im Tode darauf resigniren: c. 4, X, 3, 35 (Clem. III.), obwohl auch ohne solche Resignation derlei Sachen (res) dem Kloster zufallen oder vielmehr schon zuvor gehörten. Neue Erwerbungen kann das Kloster mit dem Tode des Mönches auf Grund einer vor der Profeß von demselben errichteten letztwilligen Verfügung machen, s. A. 113

[112] So die gemeine Lehre, deren Begründung durch c. 24, C. 1, Q. 7; c. 5, X, 3, 38; reg. 79, in VI. matt genannt werden muß; welche aber anerkannt wurde durch C. part., 25. Juli 1596 (Ferraris, Bibl., s. v. Regulares, art. I, n. 64). Um ein Testament zu errichten, bedarf es eines apostolischen Indultes, s. Bouix, l. c., II, 530; Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa, 1880, 34—39. — Erst das Novellenrecht sprach die Testirungsunfähigkeit der Ordensleute aus; nach L. un., Cod. Theod., 5, 3, fällt nur das Vermögen einer Ordensperson, welche ohne Testament und ohne Pflichterben verstorben ist, an das Kloster; L. 13, Cod., 1, 2, erklärt noch den letzten Willen einer Nonne für fromme Zwecke als rechtsgiltig; nach Nov. 5, 5; 76, aber behält nur ein vor dem Eintritt in den Orden errichtetes Testament Rechtskraft: Ingressi monasteria ipso ingressu se suaque dedicant Deo, nec ergo de his testantur, utpote nec domini rerum: Auth. nach cit. L. 13. Auf Grund dieser lex erklärt Gregor I. das von einer Aebtissin errichtete Testament für nichtig: c. 7, C. 19, Q. 3; c. 2, X, 3, 26. Schon zuvor hatte Augustin seinen in vita communi lebenden Clerikern die Möglichkeit von Eigenbesitz und Testament strenge abgesprochen: c. 10, C. 12, Q. 1. — Nov. 123, 38, statuirt, daß Eltern auch nach ihrem Eintritt ins Kloster ihr Vermögen ihren Kindern vertheilen können, nur müssen sie sich, bezw. dem Kloster, einen Kopftheil vorbehalten (cit. Si qua). Es ist bestritten, ob hier eine Ausnahme von der Testirungsunfähigkeit oder von der Dispositionsunfähigkeit des Mönches vorliegt; letzteres ist das Richtigere, da der Effect jener Theilung nicht vom Tode des Mönches bedingt erscheint und also weder ein Testament noch eine

unter Lebenden allein und eigenmächtig ein Rechtsgeschäft abschließen, er kann ohne päpstliche Erlaubniß nicht einmal eine Schenkung annehmen, noch weniger auf ein Recht verzichten; eine frühere Disposition kann er nicht abändern, sondern lediglich authentisch interpretiren.[113] Alles was der Mönch erwirbt, ist alsogleich dem Vermögen der Klostergemeinde zu incorporiren.[114] Nichts soll der Mönch als Eigen haben, keine Besonderheiten der Kleidung, der Wohnung, des Unterhaltes.[115] Für alle diese Bedürfnisse wird von Seite des Ordens gesorgt.[116] Es ist insbesondere verboten, dem Einzelnen Kloster-

donatio mortis causa vorliegen muß, vielmehr auch eine nachträgliche donatio inter vivos möglich ist.

[113] Ohne Erlaubniß des Prälaten kann der Mönch nicht Bürgschaft leisten: c. 4, X, 3, 22 (IV. Lat.), nicht als Testamentsexecutor fungiren: c. 2, in VI, 3, 11. Vom späteren Recht wird die Dispensations-Befugniß des Prälaten geleugnet und verlangt die Praxis zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes, insbesondere eines Verzichtes päpstliche Genehmhaltung: C. C., 2. Aug. 1721 (R., 419 f.). Aeußerst strenge lautet die sog. reg. s. Augustini: cum huius nostrae congregationis fratres non solum facultatibus sed voluntatibus propriis . . . renuntiaverint . . . , certum est eos nihil habere dare vel accipere debere sine superioris licentia (c. 11, § 2, C. 12, Q. 1). — Das vom Ordenscandidaten errichtete Testament tritt natürlich erst mit dem physischen Tode des Testators in Kraft, und wurde ohne juristischen Grund für den Fall des Eintritts in einen vermögensunfähigen Orden die Profeß dem Tode gleichgestellt, s. Hellmann, a. O., 45 f., 80 ff., doch kann dasselbe weder der Testator noch wie in dessen Namen der Ordensobere widerrufen: C. C., 7. Mai 1718 (R., 417, 7). Die Möglichkeit einer Erklärung wird allgemein zugegeben, s. Ferraris, Bibl., s. v. Testamentum, art. III, n. 37; doch darf die Erklärung nicht eine Neuerung schaffen wollen: C. C., 4. August 1685 (l. c., s. v. Regulares, art. 1. n. 66); C. Epp. Reg., 15. Sept. 1885 (Revue des scienc. eccl., 64, 178 f.). Nach der Praxis gilt übrigens bei allen Verfügungen des Candidaten die Clausel als selbstverständlich, daß der Candidat lebenslänglich im Orden bleibe und nicht unfreiwillig und unverschuldet aus demselben scheide; für letzteren Fall kann auch der Profeß Rechtsgeschäfte abschließen: C. C., 3. März 1877 (A. S., X, 451), und ebenso in demselben Falle über sein noch vorhandenes Vermögen ohne päpstliche Licenz verfügen: C. Epp. Reg., 18. Dec. 1874 (A. S., IX, 45—56). Daß der Profeß im Falle der Aufhebung des Ordens (Jesuaten) das frühere Testament, worin er sein Ordenshaus zum Erben einsetzte, nicht widerrufen kann: C. C., 25. Febr. 1679 (R., 399, 9), ist aus den bei der Aufhebung eines Ordens getroffenen Bestimmungen (s. § 148, A. 62) zu erklären; unjuristisch war aber die Begründung, daß das „Testament" nicht hinfällig geworden sei. — Die von Innocent. IV., Comm., ad c. 8, X, 2, 19, n. 7 (ed. cit., 249 f.), vertretene Ansicht, daß durch die Profeß als wie durch eine capitis diminutio das Testament hinfällig (ruptum) werde, wenn der Testator einerseits keine Notherben habe, andererseits das Kloster präterirte, wurde trotz der treffenden Bekämpfung derselben seitens Panormitan., Comm., in c. cit., n. 50—52 (ed. cit., II, 1, 16), die herrschende. Ihr folgt auch Hellmann, a. O., 62—78, 82—86, verbunden mit der Anerkennung des nach dem Tode des Religiosen geltend zu machenden Rechtes der Pflichterben, d. i. Kinder desselben; vgl. Silbernagl, Das Testament der Ordenspersonen (Passauer Theol. Monatsschrift, 2, 1892, 201; 206).

[114] Kein Mönch darf ein peculiare oder peculium haben, d. i. behalten: c. 5, X, 3, 31 (Greg. I.); c. 2, X, 3, 35 (III. Lat.), solches ist ihm vom Abt abzunehmen: Syn. I. Orléans, 511, c. 19 (c. 16, § 1, C. 18, Q. 2); c. 4 (Clem. III.), 6 (Innoc. III.), X, 3, 35, oder demselben zu übergeben: c. 7, X, 1, 31 (Innoc. III.), und wird derart Klostergut; conventui incorporentur: Trid., 25, reg., 2; omnia bona immobilia vel mobilia . . . acquisita . . . cum caeteris illius (conventus) bonis . . . confundantur: Clemens VIII., Nullus omnino, 25. Juli 1599, § 2 (Bull. Taur., X, 663).

[115] Die Cellen und deren Hausgeräth seien einfach: Trid. cit.; davon hat sich der Vorstand des Hauses durch wiederholte Visitation zu überzeugen: Stat. gen. Urbani VIII., 1625 (Barbosa, Summa ap. dec., 1650, 110). Insbesondere war den Nonnen verboten, separirte Häuschen sich herzustellen: Syn. II. Lateran, 1139 (c. 25, C. 18, Q. 2), und ist noch der Gebrauch, eingerichtete Cellen zu legiren oder zu licitiren, untersagt: Conventus Sicul., 1850, tit. III, n. 17 (Coll. Lac., VI, 820).

[116] Was der ersten Christengemeinde nicht gelang herzustellen, volle Gütergemeinschaft

güter zum Nießbrauch, zur bleibenden Verwaltung, zur Commende zu überweisen; ebenso wenig soll er Renten, Geld oder Almosenspenden für sich oder für seine Leistungen erhalten.[117] Der **Proprietarier**, d. h. jener, welcher das Armuthsgelübde durch Besitz von Sondereigenthum gebrochen hat, sollte excommunicirt, ja wenn unverbesserlich, ausgejagt werden, sein Leichnam entbehrte des kirchlichen Begräbnisses.[118] Nach geltendem Recht ist der Proprietarier, wenn seine Schuld festgestellt ist, durch zwei Jahre des activen wie passiven Stimmrechtes verlustig zu erklären und weiteren statutarischen Strafen zu unterwerfen.[119] — Obwohl diese strenge Auffassung des Armuthsgelübdes mit dem Wesen des Ordensgelübdes derart verbunden sein soll, daß daran nicht einmal eine Dispensation etwas ändern könnte,[120] griffen gleichwohl, und zwar der Theorie zu Trotz sozusagen seit jeher, in der Praxis verschiedene Milderungen Platz, welche in Erwägung des Umstandes, daß das Armuthsgelübde, anders wie die beiden andern Ordensgelübde, seiner Natur nach ein Mehrminder nicht ausschließt, nicht von vorneherein als Mißbrauch erklärt werden müssen.[121] Dazu gehört vor allem die Gewährung eines

---

(Act., 2, 45), sollte im Ordensleben practische Gestalt gewinnen. Nicht eine Tafel und nicht ein Griffel soll des Mönches Eigen sein: reg. s. Ben., c. 33. Während Trid. cit. den Ordenspersonen nur verbietet, von ihnen selbst erworbene Güter (s. vor. A.) tanquam propria aut etiam nomine conventus possidere vel tenere, erklärt Clemens VIII., cit. § 2: eorum vero quae ad necessitatem concessa erunt, nullus quidquam possideat ut proprium, neque ut proprio utatur; vgl. dazu A. 122. — Darauf zielt mehr minder jede regulare Reform; vgl. Schema Vatican. super perfecta vita communi (Martin, Conc. Vat., 1873, 231—235).

[117] Trid. cit.; Clemens VIII., cit. § 2, verbietet dem Superior, dem Mönch auch nur das Stipendium für eine von ihm celebrirte Messe oder gehaltene Predigt u. ä. zu überlassen. — Bei Verlust der Officien des Gebers und Empfängers ist es verboten, dem Mönch ein Priorat (s. oben § 146, A. 9) um Geld zu verleihen: c. 2, X, 3, 35 (III. Lat.); solche Obedienzen sind nie auf Lebenszeit zu vergeben: c. 6, eod. (Innoc. III.), und eine darauf lautende päpstliche Confirmation entbehrt der Rechtskraft: c. 5. 6, X, 2, 30 (idem). — Die testamentarische Clausel, daß ein bestimmtes Vermögen dem Regularen zur völlig freien Verfügung gehöre, gilt pro jure canonico als nicht beigesetzt, s. Ferraris, Bibl. s. v. Legatarius, n. 88. Sollten von dem Civilgerichte Schwierigkeiten erhoben werden, so müßte der Honorirte in einem Revers auf die freie Verfügung ausdrücklich zu Gunsten seines Oberen verzichten.

[118] c. 2 (Lat. III.); 6 (Innoc. III.), X, 3, 35. Dafür, daß Geld und dessen Besitzer ins sterquilinium zu werfen sei, beruft sich c. 6 cit. auf Gregor. I., Dialog., l. IV, c. 4. Der widerrechtlich Beerdigte ist zu exhumiren: c. 4, X, 3, 35 (Clem. III.); vgl. oben § 139, II, 7.

[119] Trid., 25, reg., 2. — In einem Falle, wobei ein gutgläubiger Private einem Regularen angeblich für Ordenszwecke 50.000 Lire lieh und verlor, da der Orden die Zahlung verweigerte, wurde der unredliche Regulare in perpetuum des Stimmrechtes privirt: C. Epp. Reg., 29. Aug. 1892 (A. S., XXV, 361—363).

[120] Nach c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.), kann nicht einmal der Papst, so wenig von der abdicatio proprietatis, wie von der Keuschheit dispensiren: s. unten § 148, A. 41. Clemens VIII., cit. § 2, erklärte das Dispensationsrecht der Oberen als nicht existent und die Berufung darauf für mißbräuchlich.

[121] Hieronymus († 420) erzählt von Eremiten und Mönchen, welche Weingartenbesitzer waren (Vita Hilarion., c. 26 f.); vgl. über die der alten Zeit noch fremde völlige Vermögenslosigkeit der Mönche, Spreitzenhofer, Die Entwicklung des alten Mönchthums in Italien, 1894, 77—81. Doch findet sich in den unter den Werken Basilius d. Gr. († 379) vorkommenden, wahrscheinlich vom gleichzeitigen Eustathius von Sebaste verfaßten Constitutiones monasticae, c. 34, 1, dem Worte nach Proudhon's († 1865) Satz: Eigenthum ist Diebstahl: κλοπὴ γάρ ἡ ἰδιάζουσα κτῆσις (Opp., II, Paris 1722, 581)! — Gregor I. (a. A. 112 a. O.) erwähnt einer Gewohnheit, daß Klostervorsteher testiren, er verwirft sie;

Peculiums an die einzelnen Regularen zur Deckung solcher Bedürfnisse, für welche die Verwaltung des Klosters nicht aufzukommen braucht.[122] Das Peculium kann dem Einzelnen von der Klosteradministration in Naturalien oder in Geld ausgeworfen werden oder aber in der Belassung von Leistungen dritter Personen, Renten, Gehalte u. a. bestehen. Auch Mendicanten kann derart ein Peculium gewährt sein, während umgekehrt denselben statutarisch selbst jeder Gebrauch des Geldes untersagt sein kann (s. § 145, A. 22). Mit der Bewilligung eines Peculiums, welches nicht nur für außerhalb des Klosters lebende Regularen, unbeschadet ihrer gelobten Armuth, wünschenswerth sein mag, ist von selbst dem Regularen das Recht gegeben, über das Peculium Rechtsgeschäfte unter Lebenden, und zwar in eigenem Namen abzuschließen.[123]

---

trotzdem trägt er die Execution des Testamentes eines Mönches auf: Ep. I, 44 (Jaffé, Reg., n. 748); oft genug erscheinen auch nachher Testamente von Religiosen beiderlei Geschlechtes; s. Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. III, L. II, c. 43. 45. 49; Löning, Gesch. d. d. K.-R., 2, 671 f. Die Verlassenschafts-Abhandlung des Abten führt der Bischof oder Archidiacon durch: Syn. V. Paris, 614, c. 8 (Bruns, II, 257). — Singulär ist der Vorbehalt von Privateigenthum im Falle von c. 7, X, 4, 6, s. oben A. 29; aber sonst war bescheidener Sonderbesitz vielfach in Uebung. Der einzelne Mönch konnte geschenkte Sclaven haben: Syn. Epaone, 517, c. 8 (c. 40, C. 17, Q. 4). Im merovingischen und karolingischen Zeitalter war der Eigenbesitz bei Ordenspersonen nichts seltenes, s. Löning, a. O., 399 f. Die Uebung des peculium monasticum vertheidigte Anonymi ord. Cisterciensis propositio affirmativa in Constant. Conc. 1417 oblata et examinata quod monachi Cist. possint propria possidere bona (v. d. Hardt, Conc. Const., III, Frcft. 1698, 120—169, sammt zwei Gegenschriften), und stellte, c. 3, den Satz auf: illud in monacho est proprium, quod celatur abbati.

[122] Die Frage der Zulässigkeit des Peculiums ist bestritten. Zahlreiche rigorose Autoren verwerfen dasselbe unbedingt als mit dem Begriffe der Armuth im Widerspruch stehend, vgl. Petrus Damiani, Contra clericos regulares proprietarios, opusculum XXIV (Migne, Patrol., 145, 479—490); Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 3, 35, n. 49; van Espen, J. e., P. I, tit. 29, c. 6; Diss. sur le vice de la propriété des religieux, Lovan. 1688; Diss. de peculiaritate in religione (Opp., Col. 1748, II, 1—103); Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 35, § 1; Luccia, De legato pro victu religiosis mendicantibus relicto, Parm. 1711; Concina, Defensio decretorum conc. Trid. in causa paupertatis monasticae, Bonon. 1745; Louis, l. c., 36—47. Andere tragen dem auch von ruhigen Gegnern, so Schmalzgrueber, J. c., L. III, tit. 35, n. 14, constatirten, sozusagen allgemeinen Gebrauche Rechnung und lehren, Trid. cit. (s. A. 116) verbiete nur die stabile Zuweisung von Immobilien, nicht aber den das Bedürfniß nicht überschreitenden Eigenbesitz von Mobilien mit Verwissen des Oberen, vgl. Thomas a Jesu, De statu monachorum, Antw. 1617; *Puccini, Trattato della proprietà e peculiarità dei regolari, Firenze 1619; Barbosa, Collectanea in Conc. Trid. cit., n. 2—31; Engel, Coll. J. ca., L. III, tit. 35, n. 2; Bouix, l. c., II, 512—524. Unpassenderweise wird von beiden Seiten c. 2, X, 3, 35 (III. Lat.), citirt, wornach der Abt (nur) pro injuncta administratione einem Mönch ein Peculium gestatten kann; denn gerade ein regularer Administrator braucht am wenigstens ein peculium im Sinne des Textes, wohl aber pecunia, in welcher Bedeutung hier das Wort peculium verstanden werden muß. — Reformirte Orden schließen das Peculium meist völlig aus, s. Leo XIII., Gratulatio, 30. Dec. 1888, an die österreichischen Benedictiner (Archiv, 61, 429). Ob die Praxis nicht trotzdem ohne ein kleines Peculium schwer auskommt, ist eine Thatfrage.

[123] Doch bleibt der Regulare auch dafür dem Oberen verantwortlich, welcher wegen Mißbrauch des Peculiums dasselbe oder dessen Verwaltung dem Mönche entziehen kann; man denke z. B. an einen Regularen, welcher den ihm belassenen staatlichen Gehalt verschwendet und dann noch dem Kloster zur Last fällt. Das Eigenthum am Peculium steht nach der richtigeren Ansicht dem Regularen zu, allerdings dem Orden gegenüber einigermaßen beschränkt. Der rechtliche Charakter des peculium monasticum ist darnach nicht nach Analogie des römischen peculium servi auch nicht des peculium castrense vel quasi, sowie adventitium, sondern jener des peculium profectitium des späteren römischen

Eines besonderen Indultes bedarf es aber, um darüber auch von Todeswegen verfügen zu können.[124] — Ein ohne besondere Ermächtigung errichtetes **Testament** des Regularen, welcher die feierliche Profeß abgelegt hat, ist nichtig; andere vermögensrechtliche Dispositionen desselben sind nur anfechtbar, wenn sie ohne ausdrückliche Autorisation des Oberen getroffen wurden. — Insbesondere ist den Ordenspersonen bei Strafe der von selbst eintretenden Privation, Inhabilität und Verlust des activen wie passiven Stimmrechtes **verboten**, dem Orden gehörende Gegenstände von einigem Werthe zu **verschenken** (largitiones munerum). Die Empfänger sind zur Restitution verpflichtet und die Absolution von der Sünde ist dem Papste reservirt.[125] — Ein für allemal ist in den **Ritterorden** das Armuthsgelübde dahin gemildert, daß die Ordensritter eigenthums-, besitz- und erwerbsfähig bleiben und über ihr Vermögen frei, mit Erlaubniß des Superiors auch von Todes-

Rechtes (vgl. Arndts, Pandekten, § 429—435), zu beurtheilen. Die Subtilität zu untersuchen, wer Eigenthümer der von einem Religiosen von dritten Personen erworbenen oder erhaltenen verbrauchbaren Sache während deren Benützung und Genuß seitens des Regularen ist, widerstrebt dem gesunden juristischen Sinne, vgl. übrigens Hieronymus (c. 5, C. 16, Q. 1); c. 3, Extr. Joan., tit. 14, und oben A. 116, a. E. — Auch hier gilt: est modus in rebus; minder scheint m. E. der Armuth ein bescheidenes Taschen- oder Brauchgeld zu widersprechen, welches der Einzelne sich nicht selbst nehmen kann, das aber, wenn herkömmlich vor durchgeführter Reformation (s. § 146, A. 118) ihm ohne Grund auch nicht vorzuenthalten ist, denn ein schlaffes luxuriöses Leben aller auf Rechnung des Ordens.

[124] Doch genügt die Erlaubniß des Oberen; abgesehen davon, fällt das Peculium an den Orden zurück. Alt ist der Gebrauch, vor dem Tode auf jeden Besitz zu resigniren und derart wenigstens im Tode völlig arm zu sein: c. 4, X, 3, 35 (Clem. III.). — Als Mißbrauch wird testamentarische Verfügung über das Peculium auch zu frommen Zwecken gerügt in den von Paul V., Singularis, 6. Juni 1607 (Bull. Taur., XI, 424—428) bestätigten Cölner Reformstatuten. — Auf die mit Zustimmung des Oberen der einzelnen Ordensperson an deren Verwandten zu bezahlenden oder bezahlten Renten (livellum, census), kann nicht verzichtet, noch darüber von Todeswegen verfügt werden; derlei Renten stehen und bleiben an sich im Eigenthum des Klosters, auch wenn die bewidmete Person den Orden vertauscht; s. Ferraris, Bibl., s. v. Moniales, art. II, n. 71—82. — Den Ordensrittern von St. Stephan gestattete Pius IV., Altitudo, 7. Juli 1562, § 3, über ihren Besitz und Erwerb frei zu disponiren (Bull. Taur., VII, 163).

[125] Clemens VIII., Religiosae, 19. Juni 1594 (Bull. Taur., X, 146—150); Urban VIII., Nuper, 16. Oct. 1640 (l. c., XV, 81 ff.). Darnach sind nur esculenta et poculenta, sowie Kleinigkeiten, Devotionalien, begründete Remunerationen, ausgenommen. Die beiden Decrete sind in allen Conventen jährlich im Jänner bei Strafe der von selbst eintretenden Privation der Oberen und Verlust des activen wie passiven Stimmrechtes vorzulesen. — Sowohl Gebot, wie Strafe sind möglicherweise nicht practisch geworden. Die Praxis versteht das Verbot nicht von minder wertvollen Sachen, unter 10—20 Franken (s. Bouix, l. c., II, 534), von selbst gemachten Gegenständen, insbesondere Manuscripten und Gemälden, s. Craisson, l. c., II, n. 2750. Consequentermaßen sollte auch das Peculium ausgenommen sein, s. oben A. 123, und dessen Nichterwähnung in den citirten Constitutionen stünde nicht dagegen, da überhaupt die Praxis des Peculiums auf Uebung und nicht auf einem Gesetze beruht. Gleichwohl unterliegt auch das Peculium dem Verbote; dies ergibt sich aus dem Wortlaute der gewöhnlichen Quinquennal-Facultäten pro foro interno, n. 6. Damit wird die Befugniß verliehen, von dem erwähnten Reservatfalle zu absolviren, und zwar unter Auflage eines Almosens zu Gunsten des Ordens, wenn das Geschenk nicht 10 Scudi (40 Mark) werth war und nicht eigentliches Klostergut ist (de bonis propriis religionis), sonst nach vorausgegangener oder wenigstens sichergestellter Restitution, eventuell ad reincidentiam (Walter, Fontes, 500). Diese strengere Auffassung liegt auch dem Verbote Benedict's XIII., Postulat, 1. März 1725 (Bull. Taur., XXII, 129—133), zu Grunde, daß zu Prälaten gewählte Mönche irgend etwas, auch mit Erlaubniß der Superioren, welche dafür ohne weiters der dem Papst reservirten Suspension a divinis verfallen würden, selbst auf Zeit (!) bisher von ihnen besessene Bücher, allein ihr Brevier, ihre Schriften und ihre Kleidung ausgenommen, aus dem Kloster mitnehmen

wegen, disponiren können.[126] Aus anderen Gründen, nämlich wegen der Schwierigkeit der Durchführung der canonischen Theorie in Ländern, wo die Staatsgesetzgebung auf die Gelübde gar keine Rücksicht nimmt oder die feierlichen Gelübde gar verbietet, sah sich die Kirche veranlaßt, entweder die Ordensleute überhaupt nur zur einfachen Profeß zuzulassen oder zu erklären, daß das feierliche Armuthsgelübde so wirke, als ob es ein einfaches wäre.[127] Damit ist das gerade Gegentheil des für die coadjutores formati der Gesellschaft Jesu geltenden Rechtssatzes (s. oben A. 39) statuirt.

---

[126] Nach der mit österr. Hofkzld., 16. Jan. 1841, kundgemachten Ordensregel der Deutschordensherren, c. 18 (Rieder, Handb., 1, 138), gilt dies auch von den Ordenspriestern des genannten Ordens; doch wurde für letztere 1866 die regulare Strenge resuscitirt: Min. Erl., 31. Dec. 1866 (R. G.-Bl., 1867, 4). Ein Analogon dieser Ausnahme-Bestimmung, wornach feierliche Gelübde gleichwohl der Wirkung feierlicher Gelübde entrathen, s. oben § 145, A. 4. Vorzuziehen ist die Klarheit, mit welcher Leo XIII., Neminem, 16. März 1886 (Ordinis teuton. Privilegia, ed. a Pettenegg, Vienn. 1895, 26—29), concedirte, daß die Deutschordensritter in Hinkunft überhaupt nur mehr vota simplicia ablegen; s. Nilles, in Innsbrucker Ztft. f. Theol., 11, 398 f.

[127] Nur einfache Gelübde legen die Nonnen regelmäßig ab in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas: C. Epp. Reg., 30. Sept. 1864 (Anal. J. Pont., VIII, 1776), s. oben A. 86; in Baiern (außer Regensburg): Pius IX., 22. Sept. 1847 (Silbernagl, K.-R., 649, A. 20); in Belgien: C. Epp. Reg., 22. Aug. 1867 (Craisson, J. c., II, n. 2506); in Frankreich, mit Ausnahme der Salesianerinnen im Savoyischen: C. Epp. Reg., 31. Juli 1861 (l. c., n. 2495); endlich in Elsaß-Lothringen. Die Mönche legen überall, insbesondere in Frankreich, feierliche Profeß ab: Poenit. rom., 2. Jan. 1836 (l. c., n. 2495). — Den belgischen Religiosen concedirte Poenit. rom., 1. Dec. 1820, daß sie giltiger und erlaubter Weise nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze Vermögen erwerben, besitzen und darüber verfügen können, was Congr. neg. extr., 31. Juli 1878, bestätigte und 1879 auch auf die französischen Regularen ausdehnte (Nilles, Disput. acad., 1886, 26 f.). Ja, C. Epp. Reg., 7. Mai 1883, ertheilte sogar den Provincialen der Capuziner das Indult, wo die Umstände es erheischen, an Stelle der oft wenig verläßlichen syndici oder patres temporales (s. § 146, A. 108) Ordensangehörige als Eigenthümer und Verwalter der liegenden Güter nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze zu erklären, ohne daß letztere im Gewissen sich als eigenberechtigt oder als Vertreter der Convente und Provinzen ansehen dürften, da sie nur in des heiligen Stuhles Namen besitzen (Analecta O. Min. Capuccin., I. Rom., 1884, 135 f.). — Die Poenit. rom. erklärte öfter, so 28. Nov. 1818, die Profeß französischer Nonnen für keine feierliche, weil das Armuthsgelübde kein solennes sei, also auch nicht die übrigen (Bouix, l. c., I, 501). Daraufhin schloß *Carrière, De justitia et jure, 1839, kurzerhand auf die Simplicität der Profeß der französischen Mönche und lehrte: nur der Papst könne deren Profeß für eine feierliche erklären, indem er allein verfügt, daß ein votum solemne paupertatis die Vermögensfähigkeit nicht aufhebe. Dagegen vertheidigte Bouix, l. c., I, 387—520, die Solemnität der Profeß sämmtlicher Religiosen in Frankreich und Belgien; betonte die Selbständigkeit des kirchlichen Ordensrechtes gegenüber dem weltlichen Recht (ebenso Sentis, Die Stellung der religiösen Orden unter der Herrschaft der französischen und anderer verwandten Gesetzgebungen rücksichtlich des feierlichen Armuthsgelübdes, im Archiv, 14, 1865, 344—372; s. aber oben § 145, A. 49), und erklärte unter Berufung auf das für die Vereinigten Staaten N.-A. erlassene Decr. C. Prop., 15. Dec. 1840 (Coll. Lac., III, 81 ff.), es unterliege keinem Anstande, daß dort, wo die Staatsgesetze die canonische Rechtsfähigkeit des Klosters und Handlungsunfähigkeit der Professen nicht anerkennen, die letzteren bürgerlich als Eigenthümer nicht nur der ihnen angefallenen Güter, sondern selbst des Klostergutes erscheinen und darnach handeln. Letzteres behauptet auch Nilles, l. c., 28—31, auf Grund der Epikie und beruft sich darauf, daß cit. C. neg., 1878, declaratio heißt. Dabei wird übersehen, daß 1878 nur erklärt wurde, was durch Poenit., 1820, verfügt wurde; letzteres aber sowenig wie Prop., 1840, nöthig gewesen wäre, wenn die Epikie frei im Rechte walten konnte, s. oben § 5, a. E.; § 40, A. 2. Die Annahme eines doppelten Eigenthums pro foro eccl. und pro foro civili ist unjuristisch (s. § 195, I) und nicht genügend, um Scheingeschäfte, wie die Testirung des Klostergutes durch den Superior, deren Abschluß unter Umständen eine Forderung der Klugheit sein mag, zu ernsten Rechtsgeschäften und anderer-

VII. Durch die abgelegte Profeß wird der Novize zum Religiosen und **erwirbt alle Rechte** und Privilegien **seines Ordens**, sowohl in Bezug auf das innere Leben im Kloster und Orden als nach außen,[128] es wäre denn, daß Erwerb und Ausübung einiger Rechte, so des Wahl- und Stimmrechtes im Capitel oder Convent an weitere Bedingungen, etwa den Verlauf einer bestimmten Zeit (s. oben A. 87), die Ablegung eines neuen oder die Erneuerung der alten Gelübde geknüpft wäre. Nach Statut und Observanz können aber gewisse Religiosen ein für allemal und bleibend in einer minderen Stellung sich befinden, die sog. **Laienbrüder** und -Schwestern, **Conversen**, auch Donaten und Oblaten genannt, welche lediglich zur Verrichtung niederer Geschäfte und Dienste vom Orden aufgenommen wurden, an dessen Privilegien sie theilnehmen, dessen Jurisdiction sie unterstehen, ohne je an dessen Leitung sich betheiligen zu können.[129] — Der Beruf der alten Orden war an sich

---

seits wahre Rechtsgeschäfte, wie die Erbserklärung eines Regularen, zu harmlosen Formalitäten zu stempeln.

[128] Für die Präcedenz der Regularen im eigenen Orden ist mangels einer Dignität die Priorität der Profeß maßgebend: C. Epp. Reg., 12. Sept. 1588 u. ö. (Ferraris, Bibl., s. v. Praecedentia, n. 30).

[129] Die Ausdrücke confratres, addicti, oblati, donati, conversi, commissi, servientes, poenitentes sind mehrdeutig. Zuerst kommen solche conversi, besonders für den Feldbau aufgenommene Laien im 11. Jahrhundert bei den Vallombrosanern und bei den Cisterciensern vor, wo sie auch fratres barbati hießen; sie legten eine gewisse Profeß ab, ohne aber dadurch Mönche zu werden, d. i. excepto monachatu, wie Exord. parv. Cist., c. 15 (Migne, Patrol., 166, 1508), mit großer Bestimmtheit und desto weniger Klarheit bemerkt; s. Mabillon, Annales O. S. Ben., L. III, n. 8; LVIII, n. 40; LXX, n. 1; LXXV, n. 152; Les oblats dans les ordres religieux (Anal. J. Pont., VIII, 1866, 2191—2235); Convers (ib., XXIV, 1885, 1050—1081); G. Heigl, Die weltlichen Oblaten des heil. Benedict (Stud. Ben.-Ord., 6, 2, 1885, 349—362; 9, 1888, 628—650). Die angegebenen Namen führten auch jene, welche jährliche kleine Beiträge (2—3 Denare, fraternitates s. collectas), an ein Kloster leisteten: c. 24, X, 5, 33 (IV. Lat.); nicht diese, sondern nur jene, welche, obwohl in der Welt lebend, das Ordensgewand tragen oder ihr Vermögen unter Vorbehalt des Nießbrauches dem Kloster geschenkt haben (ohne allen Rückhalt: c. 3, § 4, eod., III. Lat.: donati et oblati ... se suaque donaverunt; c. 1, Clem., 3, 8), nehmen an den Privilegien, betreffend das Interdict, theil: c. 24 cit. Ueber die Frage, ob das privilegium canonis allen conversi zukomme, bestand eine Controverse: Gl. s. v. religionis, ad c. 5, X, 5, 39 (Alex. III.); s. oben § 71, A. 12. — Bezüglich der Exemtion stehen aber nur jene den Regularen gleich, welche zugleich im Kloster wohnen: c. 32, eod. (Greg. IX.); c. 9, in VI, 5, 7; Trid., 24, 11, wornach die außerhalb des Klosters wohnenden addicti et servientes dem Ordinarius tamquam sed. ap. delegato unterstehen. — Gerade strenge Mendicantenklöster werden derlei oblati, welche keine oder nur einfache, zeitliche Gelübde abgelegt haben und gleichwohl die Ordenstracht tragen, sog. Tertiaren (s. unten § 150, A. 21), als Verwalter und Pförtner mit Nutzen verwenden. Von solchen oblati (nicht den oben A. 2 erwähnten), handelt Clemens VIII., Cum ad regularem, 19. März 1603, § 23 (Bull. Taur., X, 773), und gestattet die Fortdauer der diesbezüglichen Praxis, s. Benedict XIV., Syn. dioec., L. VI, c. 3, n. III—IV. — Die conversi des Textes sind wirkliche Ordenspersonen mit regelmäßig feierlicher Profeß; über das ausnahmsweise ihnen gewährte Stimmrecht, s. oben § 146, A. 12. 121. Nach Clemens VIII., cit. Cum, § 32, soll deren Noviciat von jenem der Cleriker räumlich getrennt sein, sie sollen erst mit 20 Jahren zur Einkleidung, mit 21 Jahren zur Profeß zugelassen werden: cit. § 21. Doch hält sich die Praxis nicht überall daran und ist eine früher abgelegte Profeß nicht ungiltig: C. C., 27. Nov. 1696 (A. S., II, 303). Die Vorschriften über die Profeß (s. IV. V), gelten selbstredend auch für die Laienbrüder; es ist kein Grund, die Vorschrift der Constatirung des freien Willens der Klostercandidatin (s. oben A. 61), nicht auch auf Laienschwestern, welche feierliche Gelübde ablegen, auszudehnen; die Ausnahme der poenitentes et convertitae in Trid., 25, reg., 18, wird demnach passend von solchen Personen verstanden, welche keine Gelübde oder keine solemnen ablegen; a. M. ist Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. 1. Der Laienbruder

die Seelsorge nicht; und doch waren es Mönche, welche vorzüglich in der Christianisirung der germanischen Völker Großartiges leisteten. Waren derart viele Klöster Centren christlicher Cultur, so war gleichwohl das Kloster selten der Sitz des Bisthums und der Pfarrei; ja erst spät setzte sich allgemein die Uebung fest, daß die Klöster die ihnen incorporirten Pfarreien von Conventpriestern verwalten ließen.[130] Die Bettelorden wurden von Zeit ihrer Stiftung an, und zwar vielfach ohne sich hierin territorial nach Diöcesen und Pfarren zu beschränken, in der Verwaltung der Lehre und der Sacramente thätig. Neuere Orden und Congregationen wurden zum ausgesprochenen Zwecke gegründet, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten; auch abgesehen davon, können auch andere Klöster dazu verpflichtet sein, wenn bei deren Stiftung dies stipulirt oder auch später diese Verbindlichkeit vom Kloster übernommen wurde. Viele Klagen der ordentlichen Seelsorger, der Pfarrer und deren Vorgesetzten, über die pastorale Thätigkeit der Ordenspriester, entsprangen nicht lauteren Beweggründen; andere waren begründet, soweit die pfarrlichen Rechte i. e. S. und das oberste Leitungsrecht des Ordinarius von den Orden unter Berufung auf ihre Exemtion mißachtet wurden. Das Tridentinum hat demnach zur Leitung der gesammten Seelsorge in der Diöcese über nicht exemte Personen, also insbesondere die einzelnen Klosterfamilien ausgeschlossen, den Bischof, sei es als Ordinarius, sei es gegenüber exemten Ordenspriestern, als apostolischen Delegaten, berufen.[131] So steht es dem Bischof zu, den Ordenspriestern die

---

kann ohne päpstliche Licenz nie Conventual werden: C. Epp. Reg., 2. Aug. 1630 (Ferraris, Bibl., s. v. Professio, n. 89). — Die Donatritter des Joh.-Ordens tragen nur das halbe Kreuz ohne oberen Balken; sie legen keine Profeß ab, sondern genießen nur gewisse Bezüge.

[130] Vgl. oben § 93, A. 6—8, dazu § 146, A. 72. — Die Mönche waren ursprünglich Laien, welche zwar die Clericalprivilegien genossen (s. § 145, III, 1), doch zur Besorgung des Gottesdienstes Priester, bezw. einen Bischof (s. oben § 89, A. 4), brauchten. Mit der Zeit wuchs die Zahl der Priester in den Orden und wurde es Regel, alle hierzu tauglichen Mönche zu den Weihen zu befördern: c. 1, § 8, Clem., 3, 10. Nur in den Orden mit Krankenpflege hat das Laienelement das Uebergewicht bewahrt; so sollen im einzelnen Barmherzigen-Convent, ungerechnet die Novizenmeister, nur ein bis zwei Priester sein. Die priesterlichen Regularen heißen Patres, etwa auch Patres Fratres.

[131] Trid., 21, 8; 7, 8, dazu s. oben § 76, A. 29 f.; § 89, A. 24; Gregor XV., Inscrutabili, 5. Febr. 1622, § 4 (R., 540); Trid., 25, reg., 11; s. § 76, A. 29; ferner § 92, A. 39 und 16, über regulare Missionäre. Die Exemtion des Klosters erstreckt sich nicht auf den die Seelsorge wahrnehmenden Priester und die parochiani: c. 9, in VI, 5, 7; eine solche Ausdehnung muß ausdrücklich erworben und bewiesen werden, s. § 76, IV, 2. 3. — Die im einzelnen modificirende Ausführung des Textes, s. an gehörigem Orte § 181, IV; § 100, A. 20—24; § 92. 93, a. O.; § 105, A. 22; § 139, VII. Daraus ergibt sich, daß die A. 98 cit. Bestimmungen längst antiquirt sind, daß aber die apokryphe Gleichstellung der Priestermönche und der Weltpriester: c. 23. 24 (Ps.-Greg.), 25 (Ps.-Bonif. IV., ex Syn. Nemaus. 1096), C. 16, Q. 1, gleichwenig geltendes Recht geworden ist. In leidenschaftlicher Ueberstürzung hat s. Z. Wilhelm a St. Amore den Mönchen, besonders den Bettelmönchen jeden Beruf zur Lehre wie zur Seelsorge abgesprochen, s. oben § 145, A. 20; desgleichen ohne alle Einschränkung (A. U. Mayer), Beweis, daß die Mönche zur Seelsorge unfähig sind, Nürnberg u. a. 1769; Bona clericorum causa proposita in Diss. de religiosis ac monachis ab ecclesiis parochialibus amovendis, a cler. Ratisbon. 1768, Col. 1769 und Synode von Pistoja 1786; s. dagegen De monachorum cura pastorali per omnia ecclesiae saecula, tentamen diss. Bona cler. causa oppositum, s. l. 1770 und Pius VI., Auctorem fidei, 28. Aug. 1794, n. 80 (Denzinger, Enchir., n. 1443). Die herkömmliche Berufung auf Siricius, Ep. Him., 385 (c. 29, C. 16, Q. 1), beweist aber für die Verwendung der Mönche in der Cura nichts, sondern nur die Möglichkeit, daß taugliche Mönche Cleriker und selbst Bischöfe werden. Daß Regulare nur subsidiär, wenn die Weltpriester hierzu nicht ausreichen, zum Beichthören von Laien berufen seien, lehrte noch Marian. Verhoeven, De regularium et saecu-

Jurisdiction zur Absolution von Pönitenten, die Mission zur Verwaltung des kirchlichen Lehramtes, das Recht der pfarrlichen Cura in deren ganzem Umfange zu verleihen; der Pfarrer mag den Ordenspriester für einzelne pfarrliche Verrichtungen, z. B. Taufe, Eheassistenz, letzte Oelung, gewisse Benedictionen delegiren. Ebenso wenig steht einer Delegation des Regularen in einem Rechtsstreit etwas entgegen; nur hat der Religiose von Niemandem, ohne Zustimmung seines Superiors, Mandate anzunehmen (s. § 75, IV, 3). Der Regulare kann zum Synodal-Examinator (s. unten § 160, IV) bestellt werden, nicht aber die Stelle eines Generalvicars oder Capitelvicars (s. § 91, A. 74; § 90, A. 109) bekleiden, da hierbei seine reguläre Abhängigkeit störend wirken könnte. Der Regulare kann ferner zum provisorischen Verwalter einer Pfarre oder eines anderen Benefiz ernannt werden, es kann ihm die Persolvirung einer Messenstiftung (capellania) zugewiesen werden;[132] der Religiose wird giltig zum Bischof gewählt und anstandslos zu noch höheren Dignitäten befördert, niedere Beneficien können ihm aber canonisch nur auf Grund eines allgemeinen Ordensprivilegs oder eines päpstlichen Indultes verliehen werden.[133] Unter einen anderen Gesichtspunct fällt das Verbot, daß Regulare

---

larium clericorum juribus et officiis, Lovan. 1846; dagegen * Victor. de Buck, S. J., Examen hist. et can. libri Verhoeven, I, Gandavi 1847; Bouix, l. c., II, 174—179. Eine eigenthümliche Zurückhaltung zeigte hierin der Capuzinerorden, welcher sich von Gregor XIV. ein Verbot erbat, daß Capuziner Beichten von Weltleuten, selbst von Clerikern aufnähmen, was Clemens VIII. mäßigte, doch nicht aufhob, s. van Espen, J. e., P. I, tit. 32, c. 1, n. XXV.

[132] C. C., 27. Nov. 1694 (R., 97, 3). — Ueber die bei der Wahl eines Regularen zum Bischof nöthige postulatio minus solemnis, s. unten § 159, III.

[133] Mönche sind nicht in Säcularkirchen aufzunehmen: c. 9, X, 3, 31 (Alex. III.). Weder die Präsentation des Patrons noch die Zustimmung des Bischofs macht eine solche Collation rechtskräftig: C. C., 9. Febr. 1732 (R., 97, 1). — Nach dem Summarium von c. 5, X, 3, 35 (Innoc. III.), kann der Regularcanoniker auch eine Säcularpfarre besitzen und Trid., 14, 11, erklärt den von einem Orden zum andern transferirten Regularen für unfähig, eine Säcularpfründe zu besitzen, auch wenn er Regularcanoniker wäre. Doch trug der sog. Regularcanoniker in c. 5 cit. nie den Habit (s. Gl. s. v. regimen) und der Streit, über die Fähigkeit der lateranischen Chorherren ohne päpstliche Dispensation irgendwelche Pfründen zu erwerben, neigte sich seit 1581 immer mehr zu Ungunsten derselben, s. Fagnani, Comm., ad c. 5 cit., n. 13—20; bis endlich, nach Clemens X., Cum felicis, 18. März 1671 (Bull. Taur., XVIII, 173 ff.), Benedict XIV., Quod inscrutabili, 5. Juli 1745 (Bull. I, Const. 135), denselben im ablehnenden Sinne entschied, doch den Chorherren leichtere Dispensgewährung in Aussicht stellte. Ein diesbezügliches Privileg erhielten der Prämonstratenserorden: Benedict XIV., Oneroso, 1. Sept. 1750 (Bull. III, Const. 33), ferner die Deutsch-Ordenspriester, unter Berufung auf Bonifaz IX., 7. April 1397, durch die von Pius IX., Pia, 14. Juli 1871, bestätigte Regula ord., c. XIII (Ordinis teut. privv., ed. Comes Pettenegg, Vienn. 1895, 211 f.). Gegen derlei Privilegien hatte sich erklärt Launoi, Inquisitio in privv. Praemonstr. ord., Paris. 1658 (Opp., III, 1, Col. Allobrog. 1732, 444—637, mit Examen und Réponse). Den entgegengesetzten Standpunct vertraten (Chartonnet), De canonicorum ordine, Paris. 1697; Benvenuti, De capacitate canonicorum reg. ad beneficia eccl. saecularia, Rom. 1752; Georgius abbas Roggenburg., Diss. in qua demonstratur ordini Praem parochias obtinendi . . . capacitas, Gunzburg. 1760; Sim. Pierre, Mémoire sur la capacité des chanoines rég. à posseder des benefices séculiers, Nancy (1762); Gusman, De clericali instituto atque capacitate ad beneficia eccl. canonicorum reg. s. Aug., Graec. 1770. Episcopalistisch ist Hedderich, Diss. de clerico reg. beneficiorum praec. curatorum sine venia episcopi absolute incapaci (Coll. Diss., n. XI, Bonn. 1783). — Ueber die Säcularisations-Indulte, s. unten § 148, A. 53. Zu Pfarrprovisoren können die Regularen anstandslos ernannt werden; mangels tauglicher Weltpriester zu wirklichen „Pfarrern“ (s. § 92, A. 16) auf Grund seitens der Propaganda den Missionsbischöfen verliehenen Indultes, s. Zitelli, J. e., 1886, 228. — Herkömmlich

mehreren Ordenscapiteln angehören,[134] sowie daß Nichtmitglieder des Ordens auf Ordensprälaturen befördert werden; man pflegt dies auch so auszudrücken: die Regularbeneficien seien ausschließlich den Religiosen reservirt; nicht völlig genau, sofern etwaige Regularpräbenden meist nicht in titulum, zu eigenem festen persönlichen Rechte des Präbendaten verliehen werden, wie solches bei den Säcularbeneficien die Regel bildet. — Die Regularen befleißen sich endlich von jeher in hervorragendem Grade der Pflege der Wissenschaften, sie erwarben (in allweg die Erlaubniß ihrer Oberen vorausgesetzt) akademische Grade und Würden, sie wußten, aller Anfechtungen ungeachtet, an den Universitäten Lehrstühle zu besetzen, ja deren Incorporation zu erreichen; sie verstunden nicht nur stiftungsgemäß ihren Collegien übergebene Universitäten unter Ausschluß fremder Lehrkräfte zu verwalten, sondern allgemach nicht dem eigenen Orden angehörige Lehrer auch an solchen Universitäten zu verdrängen, wo sie zuvor nur in beschränkter Zahl waren zugelassen worden.[135] In dieser monopolisirenden Tendenz der Orden findet die Scheu säcularer Lehrcollegien, reguläre Professoren zuzulassen, ihre Erklärung.

VIII. Vielfach und frühzeitig hat die Staatsgesetzgebung, ohne die Freiheit des Eintrittes und der Aufnahme neuer Mitglieder in den zugelassenen Klöstern grundsätzlich aufzuheben, Bestimmungen getroffen, wo-

werden gewisse Beneficien nur Regularen verliehen. Während c. un., Clem., 1, 5 (s. folg. A.), es noch unentschieden läßt, ob hier nicht an uneigentliche Beneficien (s. § 73, A. 5—7) oder aber an widerrufliche Ueberweisung wirklicher Beneficien, insbesondere auch Pfarreien, zu denken ist, spricht Trid., 14, 10, unter Berufung auf Deut., 22, 11 (s. § 146, A. 14), den Grundsatz aus, daß regularia beneficia in titulum regularibus professis provideri consueta nur wieder Regularen desselben Ordens oder solchen Personen, welche rechtlich verpflichtet sind, in den Orden einzutreten, conferirt werden sollen. Entweder ist hier von Ordensprälaturen die Rede und soll deren Commendation nach Kräften vorgebeugt werden (s. § 146, A. 25—31), oder von Beneficien, welche aus dem speciellen Titel eines Privilegs u. ä. Regularen vorbehalten erscheinen. Sind im letzteren Falle nicht genug taugliche Regularen vorhanden, so sind die Pfründen Weltgeistlichen zu verleihen: C. C., 12 Dec. 1585 (Gallemart, 203). Siehe hierüber, sowie über die Möglichkeit einer durch Verjährung eintretenden Aenderung des regularen Charakters eines Benefiz § 157, V; § 156, V; c. 5. in VI, 3, 4; C. C., 6. Juni 1600 (Gallemart, 648).

[134] c. 9. X. 3, 36 (IV. Lat.). — Des weiteren vgl. einerseits § 146, A. 14. 72, andererseits A. 24. Nur die Abteien (§ 146, A. 106), bezw. Conventspriorate (§ 146, A. 8. 22), sind wirkliche beneficia regularia, wenn sie auf Lebenszeit besetzt werden und gesonderte Einkommen besitzen. Alle andern Stellen werden nur auf Widerruf oder Zeit und nicht stabil besetzt oder verliehen (s. § 146, A. 22; § 147, A. 117); doch gilt auch für diese prioratus (obedientiales), ecclesiae, administrationes et beneficia, die Forderung der Residenz, der Grundsatz der Incompatibilität (s. § 146, A. 23. 72) und devolvirt im Säumnißfalle das zu deren Besetzung berufenen Prälaten nach sechs Monaten das Besetzungsrecht an den Ordinarius, welcher im eigenen Namen, im Falle einer Exemtion als apostolischer Delegat, die vacante Stelle unter Berücksichtigung des Herkommens an Regular- oder Säcular-Cleriker vergeben wird: c. un., Clem., 1, 5.

[135] Als Beispiele seien Graz (s. oben § 103, A. 8) und Wien genannt, an welch letzterer Universität die 1551 nach Wien gekommenen Jesuiten 1558 zwei theologische Professuren erhielten, durch die sanctio pragmatica von 1623 aber die Herren der theologischen und philosophischen Facultät wurden, s. Wappler, Gesch. der theol. Facultät zu Wien, 1884, 65 f., 102 ff.; Perkmann, Die Jesuiten und die Wiener Universität, 1866 (dagegen); überhaupt Zschokke, Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich, 1894. Ueber den Streit der Pariser Universität mit den Predigermönchen, deren Anspruch als Professoren der Theologie zugelassen zu werden, Alexander IV., Quasi lignum, 14. April 1255; Licet olim, 27. Juni 1257 (Bull. Taur., III, 602—607; 649 f.), als begründet anerkannte, s. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten, 1, 1888, 275—291. — Douarche, L'université de Paris et les Jésuites, Paris 1888.

durch diese Freiheit einigermaßen eingeschränkt wurde; dies gilt insbesondere bezüglich der Sclaven, öffentlichen Beamten und Soldaten.[136] Später wurden positiv die Voraussetzungen namhaft gemacht, unter welchen überhaupt nur der Eintritt in einen Orden zu gestatten war. Dazu gehörte, im einzelnen verschieden normirt, ein bestimmtes Alter, Zustimmung der Eltern, Heimatsberechtigung, eine gewisse Vorbildung, Unentgeltlichkeit der Aufnahme, Beschränkung der Vergabungen aus dem Vermögen des Candidaten an das Kloster.[137] Was ferner die canonischen Rechtsfolgen der Profeß betrifft, so verweigern die Gesetze vieler Staaten denselben jegliche Anerkennung auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes, sie ignoriren die Ablegung der Gelübde, welche anderswo als Verletzung eines diesbezüglichen Verbotes auch geahndet werden kann.[138] — Das gemeine römische Recht, betreffend die vermögens-

---

[136] Nov. 5, c. 3; s. oben A. 11. 12. — Ohne Erlaubniß des Fürsten oder judex dürfen censuales nicht Mönche werden: Syn. Reims, 625, c. 6 (Bruns, II, 262). Das Heilige Kreuz-Kloster in Poitiers sollte nicht mehr als 100 Frauen und 30 Cleriker zählen: Capitulare, 822—824, c. 6. 7 (ed. Boretius, 302).

[137] Das Verbot des weströmischen Kaisers Majorian, 458, daß Jungfrauen vor dem 40. Jahre das Keuschheitsgelübde ablegen (Nov. Major., tit. VI, app. Cod. Theod., ed. Hänel, 1837, 307) wurde nicht praktisch. — Ins Detail kann hier nicht eingegangen werden; vgl. für Frankreich Campion, Manuel, 1866, 204; Geigel, Franz. Staats-K.-R., 333 ff.; für die Schweiz Attenhofer, Die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden in der schweiz. Diöcese Basel (Archiv, 23, 1870, 73—83. 145—185); für Preußen Hinschius, Preuß. K.-R., 518 ff., 450 f., zum Allg. Landrecht, Th. II, Titel 11, § 1065 f., 1160—1209. Die Forderung staatlicher Erlaubniß zum Klostereintritt (§ 1161) wird längst nicht mehr aufrechtgehalten; wohl dagegen nach Min.-Erlaß, 10. und 14. Dec. 1838, in Baiern, woselbst durch Min.-Erlaß, 28. März 1889 (Archiv, 62, 143), nur die Entsendung eines l.-f. Commissärs zur Profeßablegung beseitigt wurde, s. Silbernagl, Verfassung, 131 ff. — Auch nach österr. Hofd., 18. März 1783; 17. Oct. 1811 (Jaksch, Gesetzlexikon, 4, 252; 8, 361), war der Consens der Landesstelle zur Gelübdeablegung im Profeßbuch anzumerken. Bereits unter der Regierung Maria Theresias war die Bestimmung eines numerus fixus für die einzelnen Klöster die Regel: Rescript, 9. Mai 1771; Hofd., 20. Mai 1781; 2. April 1802 (Jaksch, a. O., 3, 501 ff.; 9, 292). Dermalen hat derselbe nur für die Behebung der darnach angewiesenen Dotationszuschüsse aus dem Religionsfonde oder einem andern öffentlichen Fonde Bedeutung; vgl. Min.-Erlaß, 7. Sept. 1858 (Archiv, 15, 65).

[138] In Frankreich werden seit der von der revolutionären Regierung beschlossenen Aufhebung der Klöster, 1790, keine feierlichen Gelübde anerkannt; das gleiche gilt von Belgien; s. Sentis, a. A. 127 a. O. Auch in Würtemberg werden die Gelübde nur als widerrufliche behandelt: Ges., 30. Jan. 1862, Art. 16. In der Schweiz erscheinen die Ordenspersonen als erbfähig, s. Attenhofer, Ein Urtheil des Obergerichtes Luzern, 26. März 1881 (Archiv, 49, 363—367). Italien (s. Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg, Torino 1893, 365 f.), Großbritannien und die Vereinigten Staaten von N.-Am., deren Bischöfe wünschten, daß die Nonnen überhaupt nur einfache Gelübde ablegen: II. Plen. Syn. Baltimore, 1866, n. 419. 420 (Coll. Lac., III, 518), ignoriren die Profeß; das gleiche gilt thatsächlich von Preußen, sofern die Bestimmungen des Landrechts (s. vor. und folg. A.) nur auf ausdrücklich staatsgesetzlich anerkannte Ordensniederlassungen sich beziehen sollen: Min.-Erlaß, 16. April 1862; Appell. G. Arnsberg, 12. Oct. 1862 (Archiv, 11, 275 f.; 23, 143 ff.); dazu vgl. Hinschius, a. O., 528; Porsch, über einen Rechtsfall, im Archiv, 63, 1890, 465—511. Doch nach Kammergericht, 26. Oct. 1885, gelten dieselben auch für Mitglieder staatlich aufgelöster Convente (ebd., 60, 456); (vgl. dazu aber neuestens unten § 149, A. 59) und nach Erk. Reichsgericht, 13. Juli 1893, sogar für ausländische Ordenspersonen (ebd., 73, 410 f.); s. dagegen Gierke, in Ihering's Jahrb. f. Dogmatik des heut. Privatrechts, 35, 1896, 141 f. Das Ob.-L.-Ger. Frankfurt wies, 30. Mai 1892 die gegen einen Beuroner Mönch gerichtete Klage auf Zahlung früherer Schulden ab, weil Beklagter nicht vermögensfähig, also auch nicht parteifähig sei; s. darüber Gierke, a. O., 138 ff., welcher die Klage gemeinrechtlich für zulässig und die Execution gegen das Kloster als Universal-Successor des Schuldners (s. oben A. 109, a. E.) gegeben hält. — Mit Ein-

rechtlichen Folgen der feierlichen Profeß (s. VII), war keineswegs überall anerkannt. Nach altem französischen und deutschen Recht gilt der Mönch als mit der Profeß todt, sein Vermögen und was ihm bestimmt wird, fällt keineswegs an das Kloster, sondern an seine Erben; er ist sowenig testir- als erbfähig, er kann sich weder verpflichten, noch etwas erwerben, weder für sich, noch für das Kloster.[139] Diese deutsche Rechtsanschauung erhielt allgemach auch in Oesterreich Eingang, und wurde selbst die Freiheit der Novizen, über ihr Vermögen zu Gunsten des Klosters zu disponiren, durch Amortisationsgesetze bedeutend geschmälert.[140] Die Beseitigung

führungs-Ges. des bürgerl. G.-B., Art. 55, sind vom Jahre 1900 an in ganz Deutschland die bisherigen die Privat-Rechtsfähigkeit der Ordenspersonen einschränkenden Landesgesetze, soweit sie nicht in E.-G., § 87, aufrecht gehalten wurden (s. folg. A.), außer Kraft gesetzt; s. Geigel, im Archiv, 76, 1896, 277.

[139] Der prava consuetudo, die Mönche von der Succession auszuschließen, erwähnt Gl. s. v. in locum, ad c. 4, C. 20, Q. 3; van Espen, J. e., P. I, tit. 29, c. 2. — Die Verbreitung der Theorie vom bürgerlichen Tode der Mönche in Frankreich erklärt Louis, l. c., 90 ff., aus dem Aufkommen der Mendicanten. Bereits Justinian kannte die Analogie des Todes mit der Profeß und zog daraus die Consequenz, in letzterer einen Ehelösungsgrund zu finden: Nov. 117, c. 12; L. 53, § 3, Cod., 1, 3: quasi videatur . . . mortuus esse. Nur in vermögensrechtlicher Hinsicht sagt Innocent. IV., Comm., ad c. 8, X. 2. 19, n. 6: ex quo professus est, mortuus fingitur (ed. cit., 249). — Wer über ein Jahr, bezw. bis zur Mündigkeit im Kloster bleibt, „geht von Lehen- wie Landrecht", nur das Lehenrecht verliert der von der Frau reclamirte verheiratet gewesene Mönch: Schwabenspiegel, Landrecht, § 27. 28; Sachsenspiegel, I, Art. 25; wird die Nonne Aebtissin, der Mönch Bischof, so können sie den Heerschild haben, Landrecht erwerben sie deshalb nicht: Sachsenspiegel, I, 26. — Lib. feudorum, II, 21; IV, 109. Die Klöster ließen sich ihr Recht auf das ihren Mitgliedern angefallene Vermögen päpstlich sicherstellen: Alexander IV., 13. Juni 1259 (Potthast, Reg., II, n. 17602. 17604); die französische Praxis nahm aber auf päpstliche Successions-Indulte keine Rücksicht, s. van Espen, l. c., n. X. — Die Ordonnance von 1735, Art. 31, erklärte testamenta holographa der Ordenspersonen für nichtig, wenn nicht deren Abfassung vor der Profeß notariell bescheinigt war (Louis, l. c., 125); vgl. *Franç. Richer, Traité de la mort civile . . . qui résulte des voeux en religion, Paris 1755. — Ein Heidelberger Rechtsgutachten von 1450 (mitgetheilt von Winkelmann, Ztft. f. K.-R., 19, 1884, 159 ff.) sprach sich gegen die Leugnung der Erbfähigkeit der Ordensleute aus. — Preuß. A. Landrecht, Th. II, Titel 11, § 1200: Mönche und Nonnen sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen, s. vor. A. — In Baiern gilt das gemeine Recht und erwirbt das Kloster durch seine Mitglieder: Cod. Maximil., P. III, c. 12, § 5; allerdings beschränkt durch die Amortisations-Gesetze, s. Silbernagl, a. O., 134 f.; Oberkamp, Urtheil des Ob. Gerichtshofes, 8. Febr. 1878 (Archiv, 50, 376 ff.; Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen, 3, 1897, 42—44). Daß das ältere Religions-Edict vom 24. März 1809 den Gelübden alle bürgerlichen Wirkungen abspreche und noch gelte, behauptet Friedberg, K.-R., 1895, 230, 36; s. dagegen Roth, Bayr. Civilrecht, 1, 1871, 198 f.; 3, 1875, 201 ff., 208; G. Gengler, Die Wirkungen des votum paupertatis für das kanon. und bayr. Recht, Diss. Erlangen, 1893, 52 ff. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich sind nach Einf.-Ges., Art. 87, die landesgesetzlichen Vorschriften nicht berührt, wornach Mitglieder von Orden oder Congregationen mit lebenslänglichen oder auf unbestimmte Zeit (sic!) abgelegten, immerhin sog. einfachen Gelübden nur mit staatlicher Genehmigung durch Schenkung oder von Todeswegen erwerben können.

[140] Nähere Nachweisungen bei Baernreither, Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder (S.-A. d. A. österr. Gerichtszeitung), 1882, 26 ff. — Schon im 16. Jahrhunderte beginnen Beschränkungen der Mitgift der Candidaten, so nach dem Wiener Stadtrecht, 1526, auf Mobilien; ganz allgemein erklärte Patent, 26. Aug. 1771, die Bestellung einer aus Immobilien bestehenden Dos ohne l.-f. Consens, sowie einer Rente über 200 fl. oder eines Capitals über 1500 fl. rhein. W. für nichtig (Jaksch, Gesetzlexikon, 2, 199 ff.); s. über die Amortisations-Gesetze unten § 195, II. — Das bairische Gesetz, 13. Oct. 1764, erlaubt den inländischen Professen, nur 2000 fl. ins Kloster mitzunehmen, nur

der Amortisationsgesetze hat aber an der statuirten privatrechtlichen Unfähigkeit des Regularen, zu erben oder den Erwerb für das Kloster zu vermitteln, nichts geändert.[141] Ueber jenes Vermögen, worüber der Regulare nicht vor seiner Profeß und zwar unter Lebenden verfügt hat, wird ein Curator aufgestellt, welcher dessen Verwaltung und nach dem physischen Tode des Eigenthümers, d. i. der Ordensperson, die Verlassenschaftsabhandlung über dieses Vermögen zu besorgen hat.[142] Die Testirunfähigkeit der Ordensleute ist durch die Aufführung der diesbezüglichen Ausnahmen, wozu aber die Gewährung eines Peculiums und die Dispensation des Ordensoberen nicht gehört, klar ausgesprochen.[143] Nicht dasselbe gilt von der Unfähigkeit des

---

die Zinsen des Capitals im Falle des Eintritts in ein ausländisches Kloster, s. Silbernagl, a. O., 134 ff. — Nach cit. Preuß. A. L.-R., § 1183, darf das Kloster höchstens 1/2 des Vermögens des Professen bei dessen Lebzeiten erhalten. Die Amortisations-Gesetze sind durch Einf.-Ges. zum B. G.-B. f. d. deutsche Reich, § 86, mit 1. Jan. 1900 aufgehoben, soweit es sich um Gegenstände im Werthe von nicht mehr als 5000 Mark handelt. — Zuhöchst 1/4 bezw. 10.000 Francs, kann die Spitalschwester ihrer Congregation zuwenden: franzöf. Decret, 18. Febr. 1809, Art. 9. 10; Ges., 24. Mai 1825, s. Campion, l. c., 198 f.; für die ältere Zeit vgl. van Espen, J. e., P. I, tit. 25, c. 4, n. XIII; Louis, l. c., 126 ff.

[141] Pachmann, K.-R., 1, 1863, 414. Daß das Concordat 1855, Art. 29. 35, auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes nichts verfügte, sprach der Ob. Gerichtshof, 7. Jan. 1857 (Glaser-Unger, Sammlung, 1, Nr. 270), aus; später, 1. Oct. 1879 (ebd., 17, Nr. 7590), berief er sich einfach auf die 1874 geschehene Aufhebung des Concordats. — Auf Ordensleute mit feierlichen Gelübden bezieht sich § 538, a. b. G.-B.: „Hat Jemand dem Rechte, etwas zu erwerben, überhaupt entsagt . . . so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt verlustig geworden", s. weiters § 539, ebd.; Ob. Gerichtshof, 5. April 1887 (Archiv, 58, 336 f.); schon Hofd., 23. März 1809 (Justiz Ges.-S., Nr. 887), hatte die ihnen zugedachten Zuwendungen für ungiltig erklärt; folgerichtig kann auch das Kloster namens seines Professen nichts erwerben: Hofd., 27. April 1816 (J. G. S., Nr. 1235), und ebensowenig besteht ein gesetzlicher Uebergang des Vermögens des Professen an das Kloster: Ob. Gerichtshof, 16. Juli 1874 (a. O., 12, Nr. 5396). Die einfachen Gelübde der Jesuiten sind hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Wirkung den einfachen Gelübden anderer Orden gleichgestellt: Justiz-Hofd., 3. März 1848 (J.-G.-S., 1124). — Erbfähig sind die Deutschherren-, sowie die Malteser-Ordensritter (s. oben A. 126 und Hofd., 4. Juli 1791 bei Barth, a. O., 200), und säcularisirte Ordensleute (s. unten § 148, A. 79); nach der singulären Ansicht von Singer, a. O., 46 ff., gar alle Religiosen. Der Ob. Gerichtshof, 28. Febr. 1872 (a. O., 10, Nr. 4494), anerkannte die Rechtskraft eines diesbezüglichen für einen speciellen Fall ertheilten päpstlichen Indults, leugnete aber jene einer Dispensation seitens des Ordensoberen: 3. Juli 1867 (ebd., 6, Nr. 2815). — In Ungarn sind die Mitglieder besitzender Orden von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen, doch erhalten sie vom avitischen (bezw. nun vom ererbten) Vermögen des Vaters 1/10 in Geld, doch nie mehr als 5000 fl.: Ges.-Art., 1751, 71, s. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 496, 4; Archiv, 74, 147.

[142] Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen, 9. Aug. 1854, § 182 (R.-G.-Bl., 208). Früher fand die Abhandlung allsogleich nach der Profeß statt, s. Haimberger, in Ztft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1835, 2, 53—64. Eine Verfügung, insbes. Cession des Professen über jenes Vermögen bedarf zu ihrer Giltigkeit des Beitrittes des Curators: Ob. Gerichtshof, 3. Nov. 1892 (Archiv, 69, 317—319; Glaser, Sammlung, 30, 519 f.).

[143] Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testiren; allein a) wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlangt hat; b) wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; c) wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder d) wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung eines letzten Willens darüber zu verfügen: § 573, a. b. G.-B. — Ordenspersonen im Sinne des Gesetzes sind nur jene, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben: § 63,

Regularen, unter Lebenden etwas zu erwerben.[144] Es scheint vielmehr mit Grund gesagt werden zu können, daß der Regulare **keineswegs** rechtlich **handlungsunfähig** ist, daß aber andererseits dessen Profeß und die dadurch geschaffene Abhängigkeit vom Orden auch civilrechtlich insoferne anerkannt ist, als die Stellung der unter dem Ordensoberen stehenden Ordensperson nach Analogie desjenigen zu beurtheilen ist, welchem für seine Person ein Curator gesetzt ist.[145] Innerhalb dieser Schranken kann also auch der Regulare sich verpflichten und Rechtsgeschäfte unter Lebenden abschließen; ja, es ist ihm diesbezüglich selbst **Proceßfähigkeit** nicht abzusprechen.[146] Von

a. b. G.-B. — Im Zweifelsfalle, ob eine Profeß eine feierliche ist, holt das Gericht nach Analogie der Frage der Erwerbsfähigkeit eines Klosters (s. oben § 145, A. 70) passend das Gutachten des Diöcesanbischofs ein. Das vor der Profeß errichtete Testament bleibt in Kraft, ja kann nicht weiter widerrufen werden: § 718, a. b. G.-B., s. Pfaff und Hofmann, Commentar, 2, 1877, 125; ebd., 122 ff., über die Ausnahmen der Testirunfähigkeit. Zu **a)** Die Mitglieder der A. 141 genannten Ritterorden können frei Eigenthum erwerben und unter Lebenden darüber verfügen, von Todeswegen aber doch nur nach eingeholter, nie zu verweigernder Erlaubniß des Ordensobern, bezw. Capitels: cit. Hofd., 4. Juli 1791; Patent, 28. Juni 1840, § 10—13, wornach der deutsche Ordensritter außerdem der Genehmigung des Ordensobern bedarf zu einer Schenkung über 300 Ducaten, zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Bürgschaft und dessen Notherben auch gegenüber dem ab intestato erbenden Orden ihr Recht gewahrt wird (J. G. S., 451). Die Gerichte sind also berufen, nach verstorbenen Ordensrittern eine allerdings sachgemäß beschränkte Nachlaßverhandlung abzuführen: Ob. Gerichtshof, 14. Dec. 1892 (Archiv, 77, 172 f.). — Zu **b)** Ob dieselbe Wirkung einem ad hoc gegebenen Indult zukommt, s. A. 141. — Zu **c)** S. unten § 148, A. 79. — Zu **d)** Demnach können Mendicanten, welche als Pfarrer oder Localcapläne angestellt worden sind, frei erwerben und testiren: Hofd., 21. April 1786 (J. G. S., 542). Diese Verordnung, sowie Hofd., 22. Dec. 1788 (J. G. S., 939), findet auf alle Regularen Anwendung; doch nur bei Säcularbeneficien und deren nicht nur provisorischer Verleihung; mit Unrecht wurde deren Bestimmung in Theorie und Praxis auch auf bei regularen oder einem Stift incorporirten Pfarreien angestellten Curaten bezogen. — Die Militärgeistlichen disponiren frei über ihr sog. peculium quasi castrense: Dienstreglement für die k. k. Infanterie, 1860, 1. Theil, § 26, 14 (bei Pfaff, a. O., 125; das neue Dienstreglement für das k. k. Heer von 1873, bezw. 1886, enthält darüber nichts). Der regulare Bischof fällt sicher unter **d)**; nicht dagegen ohne besondere staatliche statutarische Verfügung der immerhin in Staatsinstituten als Lehrer, Director u. ä. angestellte Regulare: Ob. Gerichtshof, 25. Jan. 1888 (Glaser, Sammlung, 26, 69 ff.; Archiv, 61, 70—74); s. Haimberger, in Ztft. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1838, 57 f. Wo kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt, findet demnach eine Abhandlung der Verlassenschaft des verstorbenen immerhin (ein Peculium) besitzenden Regularen nicht statt: Hofd., 25. Oct. 1788 (Mösle, Handbuch, 15, 898); Ob. Gerichtshof, 31. März 1887 (Archiv, 58, 326—336); alles fällt einfach dem Kloster oder Orden des Verstorbenen zu; worin vom civilrechtlichen Standpunct auch ein gesetzliches Erbrecht des Klosters in das Vermögen des verstorbenen Regularen gefunden werden kann: Ob. Gerichtshof., 16. Nov. 1876 (Archiv, 38, 112—117); anders Singer, a. O., 53 ff.

[144] Nach § 356, a. b. G.-B., hat, wer behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, dies zu beweisen. — Daß kein Gesetz bestehe, welches Ordensleuten das Recht entziehe, unter Lebenden Geschäfte abzuschließen, Sachen zu erwerben, darüber die richterliche Hilfe anzusuchen, wurde wiederholt ausgesprochen: Ob. Gerichtshof, 9. Dec. 1870 (a. O., 8, Nr. 3983); 30. Nov. 1871 (a. O., 9, Nr. 4342); 1. Oct. 1879 (a. O., 17, Nr. 7590). Die strengere Ansicht, daß Ordenspersonen Eigenthum behalten, doch nicht erwerben können, vertritt Randa, Das Eigenthumsrecht, 1, 1893, 29 ff.; Porzer, Die Erwerbs- und Handlungsfähigkeit der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder in Oesterreich (Archiv, 62, 1889, 313—323).

[145] Die nähere Ausführung müßte ein zu particulares Gepräge tragen; analog finden Anwendung § 865. 866. 151. 244. 246—248, a. b. G.-B.

[146] Der Forderung des socialen Verkehres, thatsächlich in der Welt lebende und schaffende

der staatsrechtlichen Anerkennung des Keuschheitsgelübdes war im Eherecht (§ 122, V) die Rede. Hier ist noch zu bemerken, daß die Profeß in Oesterreich noch in der Richtung von Bedeutung ist, als einer Ordensperson in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden soll, dieselbe nicht adoptiren kann, unfähig ist, Testamentszeuge zu sein und zur Uebernahme von Stellungen seitens derselben außerhalb des Ordens die Zustimmung des Ordensobern vorgeschrieben ist.[147] Der Eintritt ins Kloster befreit nicht von der Militärdienst- oder Stellungspflicht.[148] Eine Erlaubniß der Behörde ist, abgesehen von der

---

Regularen nicht wie Nullen zu behandeln, können auch die Gerichte sich nicht verschließen, vgl. Ob. Gerichtshof, cit. Nr. 3983; 16. Aug. 1882 (a. O., 20, Nr. 9079). Als antiquirt sind jene Hofdecrete zu bezeichnen, welche das einem Stift, Kirchenvorsteher, ebensowie einem auf einer Klosterpfarre exponirten Ordensmann ohne l. f. Bewilligung gegebene Darleben (s. dazu aber § 197, V) für nicht klagbar erklären, und selbst bei Current-Forderungen für Waren oder Arbeiten nur binnen dreier Monate und nicht gegenüber nicht in der Seelsorge exponirten Mönchen richterliche Hilfe gewähren: 14. Juni 1786 (J. G. S., Nr. 555); 13. Juni 1793; 1. Dec. 1786; 27. Nov. 1789 (Wessely, Handbuch des gerichtl. Verfahrens, 1, 1839, 132 f. zu § 63. 64, G.-O.). Umgekehrt möge auf die Analogie der Proceßfähigkeit Minderjähriger betreffs des Peculiums verwiesen werden: Civil-Proceß-Ord., 1895, § 2. — Trotzdem ist im geschäftlichen Verkehr mit Ordenspersonen größte Vorsicht geboten und hat der Contrahent es sich selbst zuzuschreiben, wenn er schließlich seine Forderungen gegenüber dem regularen Schuldner nicht thatsächlich und gegenüber dem Orden, mangels eines Mandats desselben, nicht rechtlich realisiren kann, s. oben A. 119; § 145, A. 17. — Das k. k. Handelsgericht Prag hat mit Entscheidung, 13. Oct. 1890, mitgetheilt von Novotny, im Archiv, 66, 129—136, die Wechselunfähigkeit des Mönches ausgesprochen. Daß Ordensgeistliche verpflichtungsunfähig und daher in das Genossenschafts-Register nicht einzutragen seien, führt Seydel in Allg. österr. Gerichtszeitung, 1894, 18 (Archiv, 74, 109—110), aus. — Randa, Der Besitz nach österr. Recht, 1895, 386, formulirt als Folge der feierlichen Profeß: Verlust der Fähigkeit selbst oder durch einen Vertreter Vermögensrechte zu erwerben, Verlust der Verwaltung des eigenen Vermögens.

[147] § 192. 281, a. b. G.-B.; s. Haimberger, Ueber die Fähigkeit der Ordensgeistlichen eine Vormundschaft zu übernehmen (Ztst. für öst. Rechtsgelehrsamkeit, 1828, 2, 324—328). — § 179, a. b. G.-B. — § 591, a. b. G.-B.; das Hofd., 1. Sept. 1771, welches Ordens- wie Weltgeistlichen bei Nichtigkeit verbietet, ein fremdes Testament zu schreiben, ist als aufgehoben zu bezeichnen. — Ordenspersonen können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres Oberen sich um öffentliche Aemter, z. B. im Lehrfach, bewerben: Stud. Hofd., 10. Oct. 1836 (Rieder, Handbuch, 1, 258). Der Eintritt in ein Kloster hat nun nicht mehr den Verlust etwaiger staatlicher Pensionen zur Folge. — Die Gewerbe-Ordnung, 20. Dec. 1859, § 6, läßt Geistliche und Ordenspersonen zur Ausübung von Gewerben nur nach Maßgabe der „bezüglichen Standesvorschriften“ zu. Das Hofd., 24. Febr. 1770 (Jaksch, a. O., 1, 181), verbot den Aerzten der Barmherzigen Brüder außerhalb des Klosters eine Cur sich anzumaßen.

[148] Nur für Ordenscleriker nicht für Laienbrüder begründet auch nach dem neuesten, die oben § 71, VI, 6, gegebene Darstellung modificirenden Wehrgesetze vom 11. April 1889 (R.-G.-Bl., 41), § 31, der Noviciat eine Befreiung von der Militärdienstpflicht. — In die Geschwornenlisten pflegen Ordenspersonen nicht aufgenommen zu werden; können vielmehr, obwohl sie keine Priesterweihe haben, doch unter den Ausdruck „Geistliche“ des § 71, A. 40, cit. Gesetzes subsumirt werden. — Die Steuergesetze enthalten nirgends die Befreiung der Ordenspersonen als solcher von Zahlung einer aus irgendeinem Titel zu entrichtenden Steuer. Die steuerbehördliche Praxis hat m. W. nie die Fähigkeit der Ordenspersonen, zu besitzen und zu erwerben, in Zweifel gezogen. Vgl. Finanz-Min.-Erlaß, 30. Dec. 1897, betr. Behandlung der Mitglieder geistlicher regularer Communitäten bezüglich der neuen Personaleinkommen-, Besoldungs- und Renten-Steuer, im Oesterr. Corresp.-Bl. f. d. Clerus, 1898, 88 ff., und Krenn, Das Personal-Einkommensteuer-Gesetz vom 25. Oct. 1896 in seiner Anwendung auf die Mitglieder regulärer geistlicher Communitäten, 1898, 28—30, welcher nicht ohne Geschick, voraussichtlich umsonst, die These vertheidigt, daß Ordenspersonen nie individuell als Steuerträger betrachtet werden dürften. — Der Ausübung politischer Rechte seitens der Regularen steht regelmäßig, so auch in Oesterreich, nichts im Wege. — Ueber die Schweiz, s. oben § 15, VIII; die brasilian. Verfassung, 24. Febr. 1891

Gewährung einer Dotation aus einem öffentlichen Fonde, zum Klostereintritt nicht mehr nothig; nach wie vor ist aber Ausländern die Aufnahme in österreichische Klöster nicht ohne weiters gestattet und gilt umgekehrt der Eintritt in ein ausländisches Kloster als Auswanderung.[149] Minderjährige Klostercandidaten bedürfen der elterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung, können aber nach erreichter Mündigkeit für die Freiheit der Standeswahl richterlichen Schutz anrufen.[150] Gegenüber dem austretenden Novizen wird dem Kloster eine Klage auf Ersatz der Kosten nicht gewährt.[151] Die Forderung eines höheren Alters zur Profeßablegung wurde kirchlicherseits recipirt.[152]

§ 148.

4. Austritt aus dem Orden.

Scotus com. Placentinus, De obligatione regularis extra regularem domum commorantis; de apostatis ac fugitivis. Col. 1647; (Braun), Von der Macht des römischen Stuhles in Aufhebung der Regular Orden, Frankfurt 1774; De potestate summi pontificis in tollendis regularium ordinibus. Ulm. 1775. — Ferraris, Bibl. can., s. v. Apostasia, Ejicere a religione; Bouix, Tr. de jure regularium. I. Paris. 1867, 345—386. 619—650; II, 453—507.

I. Die thatsächlich abgelegte Profeß galt seit jeher als ein unwiderruflicher Act. Wer einmal zum Religiosen geworden, der war verpflichtet, lebens=

(Ztft. f. K.=R., 1, 332), erklärt Mitglieder religiöser Orden des activen wie passiven Wahlrechtes für verlustig.

[149] Nach Hofd., 20. März 1772, § 5 (Sammlung, 1, 1784, 58), können Ausländer nicht Vorsteher, insbes. Provinciale werden. Zur Aufnahme von Ausländern ist l.=f. Erlaubniß erforderlich: Hofd., 3. Mai 1805 (Barth, a. O., 141). In einem Kloster mit stabilitas loci können nur naturalisirte Ausländer Profeß ablegen und werden die Ordensoberen zur Beobachtung der Fremden=Polizeivorschriften ermahnt: Cult.=Min.=Erlaß, 11. Oct. 1859 (Archiv, 7, 282 f.); dazu Min.=Erlaß, 25. Nov. 1873; 15. Febr. 1882, 8. März 1883 (ebd., 49, 466—471). Nur, wenn nachgewiesen, daß nach den Gesetzen ihres Vaterlandes der feierlichen Profeß in einem österreichischen Kloster nichts im Wege steht, können Ausländer die feierlichen Gelübde ablegen: Min.=Erlaß, 6. Jän. 1881 (Linzer Qrtlft., 37, 726). — Auswanderungs=Patent, 24. März 1832, § 7, lit. b; Min.=Erlaß, 15. Febr. 1859 (Archiv, 4, 365 f.). — Vgl. weiters oben A. 137.

[150] Hofd., 26. Jan. 1844 (J. G. S., Nr. 780); dazu vgl. einerseits § 152. 244. 282. 865, andererseits § 148, a. b. G.=B. und ebenso Sächs. b. G.=B., § 1804. — Preuß. A. L.=R., a. O., § 1160, Min.=Erlaß, 27. Jan. 1887 (Rintelen, Gesetze, 1887, 45). — Vgl. zu § 68, A. 134. 135, noch Bürgerl. G.=B. f. d. Deutsche Reich, § 1628. 1629.

[151] Hofd., 21. Juli 1787 (Jaksch, Gesetzlexicon, 4, 236). Umgekehrt wurde das Kloster zum Ersatze der Erziehungskosten eines Diöcesan=Alumnus für den Fall der Aufnahme desselben an den Diöcesanfond für verpflichtet erklärt: Hofd., 17. Febr. 1797 (Barth, a. O., 147). Doch wurden beiderseits mehrfache Ausnahmen concedirt und mit Hofd., 7. Dec. 1820 (ebd.) die Freiheit des Säcularpriesters, in den Regularstand überzutreten, gewährleistet.

[152] Siehe oben A. 56. 137. — Ueber die verwandten bairischen Verordnungen, s. Silbernagl, a. O., 132 f.; eigenthümlich ist, daß die weiblichen Candidaten bis zum vollendeten 33. Lebensjahre nur auf drei Jahre geltende Gelübde ablegen dürfen. Nach Preuß. A. L.=R., a. O., § 1162, soll die Mannsperson erst nach 25, die Frauensperson nach 21 Jahren das Klostergelübde ablegen; nach Hinschius, a. O., 524, A. 2, kann die Staatsverwaltung hierin aber selbständig verfügen. — In Frankreich legen die Schwestern vom 16. bis 21. Jahre nur auf je Ein Jahr, dann auf je fünf Jahre die Gelübde ab: Decret, 18. Febr. 1809 (Campion, l. c., 204). Die Ordonnance von Orléans, 1561, Art. 19, sprach der Profeß des Mannes vor vollendetem 25., jener der Frau vor zurückgelegtem 21. Jahre jede bürgerliche Wirkung ab; die Ordonnance von Blois, 1579, Art. 28, recipirte das tridentinische Alter von 16 Jahren; s. Louis, l. c., 122 f. Gegen die von Ludwig XIV. geplante Aufstellung eines höheren Alters

lang den Gelübden entsprechend nachzukommen, er konnte seine Gelübde nicht lösen, sondern nur brechen.[1] Demnach war auch die Möglichkeit eines eigenmächtigen Austrittes aus dem Orden und eines Rücktrittes in das Weltleben dem Rechte immer fremd.[2] Wer factisch vom Ordensstand sich lossagt, in dieser Absicht das Kloster verläßt, das Ordensgewand abgelegt hat, begeht ein Verbrechen: die Apostasia a religione.[3] Solche Apostaten sind der Ordensprivilegien verlustig geworden, sind betreffs des Erhaltes der höheren Weihen irregulär (s. § 68, A. 89); dieselben sind ohne weiters der Excommunication verfallen, sie sind selbst zwangsweise ins verlassene Kloster zurückzuschaffen und dort in strenge Haft zu nehmen.[4] Nicht viel anders sind Flüchtlinge oder Desertoren zu behandeln, welche ohne oder unter nichtigen Vor-

---

wendet sich Thomassin, Diss. inédite: de l'âge requis pour entrer en religion et s'il peut être réglé par le prince (Anal. J. Pont., XII, 1873, 808—813; XIV, 1875, 21—40); vgl. Mémoire de Lecointe sur l'âge requis pour faire profession (ibid., XXIII, 1884, 159—174). — Der Staat kann aus sich (suo jure) das zur Profeß erforderliche Alter bestimmen und überhaupt staatliche Erlaubniß zum Eintritt in den Orden verlangen: Syllabus errorum, 1864, n. 52 (Archiv, 13, 321); vgl. Steph. Rauttenstrauch, De jure principis praefigendi maturiorem professioni monasticae solenni aetatem, Prag. 1773.

§ 148. [1] Der Mönch muß bei seinem propositum bleiben und kann, wenn er auch Cleriker werden wollte, nicht heiraten: Innocenz I., Ep. Victr., 404, c. 10 (c. 3, C. 16, Q. 1), mit übrigens nicht ganz klarer Begründung; vgl. oben § 147, A. 23. 99.

[2] Der austretende Mönch ist zu excommuniciren: Syn. Chalcedon, 451, c. 7 (c. 3, C. 20, Q. 3); der Mönch, welcher Soldat wird oder eine Ehe schließt, muß öffentliche Buße leisten: Leo I., 458 (c. 1, ead.). Nach Syn. VI. Toledo, 638, c. 6 (c. 2, ead.), ist der Mann wie die Frau, welche den habitus religiosus abgelegt haben, zu zwingen, ins Kloster zurückzukehren und sollen erst, wenn sie sich dessen weigern und unter weltlichen Schutz sich stellen, excommunicirt werden. Die entsprungene Nonne entgeht der Rückstellung nicht durch den Vorwand, sie habe alles nur fingirt: Nicolaus I. (c. 6. 7, Dist. 27). — Die Unwiderruflichkeit des Mönchsgelübdes und die Unmöglichkeit eines Austrittes aus dem Orden vertheidigte einem Juristen Atto gegenüber Petrus Damiani, Opusculum XLII, diss. II (Migne, Patrol. lat., 145, 674—678).

[3] Flüchtige Mönche und Nonnen, sowie rückfällige poenitentes (s. oben § 147, A. 32), unterliegen als apostatae dem Anathem: Syn. IV. Toledo, 633, c. 55 (Bruns, I, 236 f.); ebenso Syn. Tours, 1060, c. 10 (Hard., C. C., VI, 1, 1073).

[4] Trid., 25, reg., 19. — Der Flüchtling (desertor, nicht nur der apostata) ist ipso facto excommunicirt, wenn er den Habit ablegt: c. 2, in VI, 3, 24. Nach den Constitutionen der meisten Orden verfällt übrigens Apostat wie Desertor ohne Rücksicht darauf, daß er den Habit nicht abgeworfen hat, dem Bann, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 31, n. 255. Daran hat die Censurenbulle von 1869 nichts geändert, s. § 184, VI. Auffallend ist, daß Paul IV., Postquam, 20. Juli 1558 (Bull. Taur., VI, 538—543), Apostaten und Flüchtige aller regularen wie säcularen Beneficien und der akademischen Würden verlustig, dazu inhabil, vom Ordo bleibend suspendirt erklärt: § 2, aber § 5 (ohne dies auf solche, welche den Habit nicht abgelegt haben, zu beschränken), die genannten Mönche nur im Falle ihres fortgesetzten Widerstandes, ins Kloster zurückzukehren, seitens ihrer Superioren als excommunicirt zu erklären, anordnet; wogegen alle jene, welche derlei Apostaten aufnehmen oder unterstützen ohne weiters excommunicirt sind: § 3. Die Bulle des strengen Paul IV. wurde von dessen Nachfolger Pius IV., Sedis, 3. April 1560 (l. c., VII, 15—18), aufgehoben. — Der Einschließung im ergastulum gedenkt u. a. Syn. Verneuil, 844, c. 4 (Hard., C. C., IV, 1471); Tribur, 895, c. 26 (l. c., VI, 1, 447); c. 5, X, 5, 9 (Honor. III.). — Nach reg. s. Ben., c. 29, ist der entlaufene, dann reuig zurückkehrende Mönch dreimal aufzunehmen; ohne diese Beschränkung trägt die Aufnahme des Zurückkehrenden bei Strafe der suspensio a communione fratrum den Klostervorständen vor. A. cit. Syn. Tours auf, und Benedict XIII., Pastor bonus, 17. Juni 1725, § 5 (Bull. Taur., IV, 327). — Thomasius, De desertione ordinis eccl., Hal. 1707. B. Schmid, Apostasie vom Ordensstande (Stud. Ben.-Ord., 7, 2, 1886, 29—42).

wanden immer widerrechtlich das Kloster verlassen (s. § 146, V), doch in der Absicht, wieder dorthin zurückzukehren, sicher nicht in jener, dem Orden untreu zu werden. Falls solche Flüchtlinge auch das Ordensgewand ablegen, sind sie ohne weiters excommunicirt;[5] ihre nicht regularen Helfershelfer trifft diese Censur aber nicht mehr von selbst.[6] Die Bischöfe dürfen weder Apostaten noch Flüchtlinge in ihren Clerus aufnehmen oder auch nur zu kirchlichen Functionen zulassen, vielmehr haben sie von deren Aufenthalt den zuständigen Ordensoberen Mittheilung zu machen und denselben bei der Zurückstellung der Entflohenen behilflich zu sein.[7] Wenn der Ordensobere diesbezüglich säumig ist, kann der Ordinarius gegen solche Regularen mit Censuren oder Strafen vorgehen und dieselben sogar gefänglich einziehen, um sie dann in ihr Kloster zurückzusenden.[8] Heutzutage entbehren die Bischöfe durchwegs der hiezu erforderlichen Executivgewalt; sie können vielmehr auf Grund der Facultäten reuigen Flüchtlingen und Apostaten auch vor der thatsächlichen Rückkehr ins Kloster Absolution gewähren.[9]

II. Allein den Fall einer **Geschlechtsverschiedenheit** der Ordensperson ausgenommen, kann wegen wirklicher oder angeblicher Nichtigkeit der Profeß weder der Orden den Professen **eigenmächtig entlassen**, noch der Profeß ohne weiters das Kloster verlassen.[10] Der selbständig vorgehende

---

[5] c. 2, in VI, 3, 24. — Ganz allgemein verbietet den Regularen bei von selbst eintretender Excommunication ohne Erlaubniß des Abten zu den Höfen und Gerichten der Fürsten sich zu begeben: c. 1, § 5, Clem., 3, 10. — Nach Syn. V. Paris, 614, c. 12, sind Mönch wie Nonne erst dann von der Communion auszuschließen, wenn sie dem bischöflichen Auftrage zurückzukehren, Ungehorsam entgegensetzen (Bruns, II, 258); ähnlich Paul IV., cit. Postquam, § 5.

[6] Da die Censurenbulle, 1869, welche die Nichtregularen angeht, davon schweigt, ist die Excommunication der Mitschuldigen sowie der Hehler als censura latae sententiae: c. 2, in VI, 3, 24, weggefallen.

[7] Syn. Agde, 506, c. 27 (c. 3, C. 20, Q. 4); I. Orléans, 511, c. 19 (c. 16, § 1, C. 18, Q. 2).

[8] In solchem Falle geht der Ordinarius appellatione remota mit Suspension ab officio et beneficio gegen derlei außerhalb des Klosters lebende Religiosen vor: c. 7, X, 1, 31 (Innoc. III.); mit Brachialgewalt: c. 7, X, 3, 31 (Alex. III.); Paul IV., cit. Postquam, § 5; selbst Anwendung körperlicher Züchtigung steht nichts im Wege: Syn. Agde, 506, c. 38 (c. 3, § 1, C. 20, Q. 4). Von der verfügten Einschließung ist der Ordenssuperior zu verständigen: Decr. C. C., conf. Urban VIII., 21. Sept. 1624, n. 4 (R., 433, vgl. noch Trid., 25, reg., 4; 6, 3 (s. § 189, II).

[9] Facultates pro foro int., n. 7 (Walter, Fontes, 509). Da die Regularen auch pro foro externo unter der Pönitentiarie stehen (s. oben § 85, A. 45), wirkt eine solche Absolution nicht nur für den Gewissensbereich; doch ist dadurch der Superior nicht behindert, über den Zurückgekehrten noch statutarische Strafen zu verhängen. Ist der Obere des Desertors oder Apostaten leicht zugänglich, dann wird der Bischof aus Rücksicht auf dessen Autorität eine etwa angesuchte Absolution überhaupt besser verweigern. Nach der Praxis gewährt eine solche sogar der Groß-Pönitentiar regelmäßig nur nach eingeholtem Gutachten des Ordensgenerals und mit der Auflage, ins Kloster zurückzukehren: Benedict XIV., Pastor bonus, 13. April 1744, § 33 (Bull. I, Const. 95).

[10] Wenn wegen Zweifel über die Giltigkeit der Taufe bedingte Wiedertaufe des Mönches gestattet wird, so ist gleichwohl dessen Profeß nicht für nichtig anzusehen (s. oben § 147, A. 6), doch wird ad cautelam erneuerte Profeß aufgetragen: C. C., 10. Dec. 1588 (Gallemart, 635). Daß in der That Hermaphroditen dispensativ gestattet worden wäre, im Kloster des bei ihnen prävalirenden Geschlechtes zu bleiben, ist unbewiesen: C. C., 22. Nov. 1721 (R., 121, 4). — Die Frage, ob derjenige, welcher der Nichtigkeit seiner Profeß sich bewußt ist, dieselbe aber nicht beweisen kann, das Kloster ohne Aufsehen verlassen und heiraten könne, bejaht, wie als sententia communis, Reiffenstuel,

Superior wird von selbst seines Amtes, sowie des activen und passiven Stimmrechtes verlustig.[11] Der Regulare wird als Apostat behandelt; mit einer Klage auf Nichtigkeit der Profeß wird er, solange er außerhalb seines Klosters lebt, nicht gehört, er hat im Kloster den Ausgang des von ihm eingeleiteten Annullationsprocesses abzuwarten.[12] In erster Instanz wird dieser Proceß vor dem Bischof geführt, in dessen Sprengel das Kloster gelegen ist, welcher aber den Superior des Klosters zuzuziehen hat.[13] Es mag Schwierigkeiten haben, derart zusammengesetzte Gerichte auch für eine zweite und dritte Instanz zu finden, und deshalb, sowie wegen Parteilichkeit der Ordenssuperioren, welche vielfach Richter in eigener Sache sind, wird in der Praxis meist die Entscheidung des apostolischen Stuhles angerufen, welche auch dann platzgreift, wenn die Ansichten des Bischofs und des regularen Localoberen divergiren.[14] Der Proceß selbst ist in canonischer Weise durchzuführen und ähnelt dem Vincularproceß in Ehesachen (§ 180), insoferne in allen Stadien desselben bei Nichtigkeit der einzelnen Proceßhandlungen ein vom Bischof zu ernennender und zu vereidigender defensor professionis religiosae das Interesse der Giltigkeit der Profeß zu wahren hat.[15] Während aber die Nichtigkeitserklärung

---

J. c., L. III, tit. 31, n. 205—211, da eine Pflicht zur Ratihabirung nicht bestehe, verneint richtig Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 3, 31, n. 23—47; darnach Bouix, Tr. de Regularibus, I, 631—642, da die Kirche über Geheimnisse nicht urtheilt (Trid., 24, ref. matr., 1).

[11] C. C., 24. Sept. 1740 (R., 424, 5).

[12] Trid., 25, reg., 19. — Der immerhin in Folge staatlicher Aufhebung des Klosters in der Welt lebende Regulare bedarf eines besonderen Indults, das Nichtigkeitsverfahren einleiten zu dürfen: C. Epp. Reg., 18. März 1870 (A. S., V, 401—411). — Früher bestand diese Nöthigung nicht, vgl. c. 1, X, 1, 40 (Alex. III.); van Espen, J. e., P. I, tit. 27, c. 6, n. I: aus Gründen kann der Bischof auch jetzt dem Kläger den Aufenthalt außerhalb seines Klosters, passend in einem anderen Ordenshause provisorisch gestatten.

[13] Trid. cit. und Benedict XIV., Si datam, 4. März 1748 (Bull. II, Const. 47, R., 600—608), sprechen nur vom Ordinarius loci; den Ordinarius, in dessen Sprengel das Profeßhaus gelegen ist, erklärte für competent: C. C., 1. Dec. 1593 (Gallemart, 641). So kann aber einem transferirten Regularen die Möglichkeit der Reclamation geradezu abgeschnitten sein. — Aus dem Grunde, daß die Profeß nicht in einem hiezu designirten Kloster (s. § 147, A. 15) abgelegt worden, die Giltigkeit der Profeß in Untersuchung zu ziehen, ist allein die C. C. competent: C. C., 5. Jan. 1636 (R., 434, 23; Bull. Taur., XIV, 512 f.); Benedict XIV., cit. Const.; deswegen soll nie Restitution (A. 17) gewährt werden; zuwiderhandelnde Ordenssuperioren trifft nebst den durch Decret, 21. Sept. 1624 (s. A. 22. 25), statuirten Strafen noch die suspensio a divinis; die den Bischöfen angedrohte Strafe des Interdicts ab ingressu ecclesiae, sowie der die niederen Prälaten treffende Bann treten nun seit 1869 (s. § 184, VI) nicht mehr von selbst ein.

[14] Benedict XIV., cit. Si. Die zweite und dritte Instanz bildet das sonst zuständige Obergericht des Ordinarius unter Zuziehung eines Ordensoberen des im Sprengel des Obergerichts gelegenen Klosters des betreffenden Ordens oder dessen Delegaten. Der Regularsuperior kann nach Gutdünken sich auch durch einen rechtserfahrenen Secularclerikter vertreten lassen. Bei Nonnen wird nur ein Superior des etwa übergeordneten Mannsordens adjungirt.

[15] Die Bestellung und die Function dieses Defensors ist jener des defensor matrimonii (s. § 180, II) analog: Benedict XIV., cit. Si. Sowie dieser, muß er vom ersten die Nichtigkeit der Profeß aussprechenden Erkenntniß von Amtswegen appelliren. In derselben Constitution ist vorgeschrieben, daß bei Nichtigkeit auch die Defensoren des Klosters sowie die Verwandten des Professen und die von demselben bedachten Personen, überhaupt alle Interessenten einvernommen werden müssen. Ein selbständiges Klage-, bezw. Beitretungsrecht ist aber den genannten Personen abzusprechen; nur nach durchgeführtem Annullationsproceß ist dem Dotirenden oder dessen Erben die Klage auf Rückerstattung der Dos der

von der Trennung der Ehe wohl zu unterscheiden ist, kann die Annullation der Profeß allerdings als eine Art, aus dem Ordensstande auszuscheiden, bezeichnet werden, da hier nie von Amtswegen, sondern immer nur auf Begehren des betheiligten Professen oder Convents eingeschritten wird, da es diesen freisteht, die mangelhafte, etwa schon angestrittene Profeß durch nachträgliche Genehmhaltung zu bestätigen oder zu saniren, da endlich dieses Rechtsmittel, d. i. die Klage auf Nichtigkeit der Profeß überhaupt nur während fünf Jahren nach der thatsächlichen Ablegung der Profeß ergriffen werden kann.[16] Ist diese Zeit verflossen, so kann nur beim apostolischen Stuhl um Wiedereinsetzung in den früheren Stand in Bezug auf die versäumte Frist angesucht werden.[17] Damit pflegt in der Praxis vielfach die meritorische Frage der Annullation verbunden zu werden. In beiderlei Beziehung concurrirt die Congregatio Concilii mit der Congregatio Episcoporum et Regularium. Die Möglichkeit, daß trotz Nichtigkeit der Profeß die abgelegten Gelübde Giltigkeit bewahren und derart die Gelübde der Armuth und der Keuschheit als einfache Gelübde zu Recht bestehen, soll nicht geleugnet werden. Trotzdem wird richtiger angenommen, daß mit der Profeß auch die zumal mit derselben abgelegten Vota annullirt werden.[18]

III. Durch die Profeß wird regelmäßig (s. § 145, I, 1; § 147, III) zwischen dem Professen und dem Orden ein gegenseitiges Verhältniß geschaffen, welches von keiner Seite, also auch nicht vom Orden ohne weiters und eigenmächtig gelöst werden kann. Die Regeln der einzelnen Orden ge-

---

Schein-Nonne gegeben: C. C., 25. Jan. 1744 (Thes. Resol., X, 72 f., XIII, 13). Nach c. 8, X. 2, 19 (Innoc. III.), konnte die Rechtsgiltigkeit der Profeß auch von den Erben des Religiosen angefochten werden.

[16] Trid., 25, reg., 19. Die Frist läuft vom Tage der Profeß: Benedict XIV., cit. Si, nicht erst vom Wegfall des Hindernisses, z. B. der Furcht. Daran ist auch das Kloster gebunden: C. C., 23. Jan. 1666 (R., 423, 4); so z. B. wenn es wegen Verheimlichung gewisser Krankheiten die Profeß anstreiten will, vgl. C. C., 6. Juli 1726 (R., 427 f.), doch pflegt in solchen Fällen der Ordensobere entweder zur Rückziehung der Klage oder zur Genehmhaltung der freiwilligen Entlassung des Regularen bewogen zu werden. Wird wegen geistiger Störungen die Profeß angefochten, so muß vom Convent bewiesen werden, daß jene Geisteskrankheit bereits zur Zeit der Profeß vorhanden, doch nicht bekannt war, und dies wird schwer gehen: C. Epp. Reg., 8. März 1895 (A. S., XXVII, 627 ff.). — Ein Analogon bietet das alte Recht in der einjährigen Reclamationsfrist der unbefragten Gewalthaber der unmündigen Ordensperson: Syn. Tribur, 895 (c. 2, C. 20, Q. 2), s. oben § 147, A. 3.

[17] C. C., 22. Mai 1687 u. o. (R., 423, 1); Benedict XIV., cit. Si. — Interessante Fälle, s. R., 423—432. Die Restitution ist Gnadensache und läßt sich für deren Gewährung kein Princip aufstellen; dies umsoweniger, als die vom Gegentheil meist behauptete Convalidation strenge genommen das Bewußtsein der Nichtigkeit der ersten Profeß voraussetzt, vgl. C. C., 11. Jan. 1727, 14. Nov. 1733 (R., 430, 17). — Wo die Nullität nicht klar ist, kann nach Lage der Dinge mit einer Dispensation geholfen werden; doch bedarf es dazu sehr triftiger Gründe, so nach 20jährigem Klosteraufenthalt wegen doloser Suggestionen und Vorspiegelungen des Novizenmeisters: C. C., 23. Jan. 1864 (A. S., I, 471—483), wegen unrichtiger Ausfertigung des Taufscheines: C. C., 7. Febr. 1874 (Anal. J. P., XIII, 726—730). — Wird die Profeß annullirt, so ist strenge genommen auch die vom etwaigen Gatten des Professen inzwischen geschlossene Ehe zu annulliren. Durch päpstliche Dispensation kann die erste vorausgesetztermaßen nicht consummirte Ehe vom Bande gelöst werden; s. oben § 136, A. 47.

[18] Auch abgesehen vom Falle, daß die Gelübde direct wegen Irrthum und Zwang irritirt worden sind: c. 1, X. 1, 40 (Alex. III.), ist deren indirecte Irritation dann zu behaupten, wenn die Profeß, als deren Accessorium sie zu betrachten sind: reg. 42, in VI, als nichtig erklärt worden ist; vgl. andererseits oben § 145, A. 2.

statten aber, solche Mitglieder, welche jeder Zucht und Ordnung widerstreben, auszustoßen.[19] Um etwaigen Mißbrauch dieser Befugniß zu verhindern, nahmen bei solcher Ausschließung die Ordinarien geziemenden Antheil oder verfügten wohl auch im eigenen Wirkungskreise die Ejection.[20] Nach geltendem Rechte ist sowohl die in Rede stehende Befugniß des Bischofs, wie jene des vom Generalcapitel bestellten Visitators, eine Ejection zu verfügen, weggefallen.[21] Vielmehr kann nur, nachdem alle Zuchtmittel erschöpft worden und insbesondere auch halbjährige strenge klösterliche Haft den Sinn des Widerspenstigen nicht zu ändern vermochte, nach durchgeführtem Strafproceß der für schuldig und unverbesserlich erklärte Regulare aus dem Kloster und Orden gestoßen werden.[22] In den centralistisch organisirten Orden erkennt der Provincial mit Zustimmung von sechs vom Provinzcapitel gewählten, vom General bestätigten Vätern auf Ejection, das Urtheil bedarf aber der Bestätigung seitens des Generals.[23] Wenn die vorgeschriebenen Bedingungen einer Expulsion nicht eingehalten werden können, hat der Orden um die erforderlichen Facultäten beim apostolischen Stuhle anzusuchen.[24] Dem Ausgestoßenen steht auf jedem Fall der Recurs nach Rom offen.[25] Nonnen werden nicht ejicirt, sondern includirt oder strafweise versetzt.[26] Von jeder Ejection hat der Superior dem Ordinarius Mittheilung zu machen, da der Ausgestoßene unter der Obedienz des Bischofs zu leben hat.[27] Eine Entbindung von

---

[19] Nach reg. s. Ben., c. 28, stößt der Abt den trotz Excommunication (s. § 146, A. 79), trotz körperlicher Züchtigung, trotz Gebetes der Brüdergemeinde unverbesserlichen Mönch aus dem Kloster. — c. 10, X, 1, 33; c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.).

[20] Syn. Meaux (Paris), 845, c. 59 (Hard., C. C., IV, 1493). — c. 7, X, 3, 50 (Alex. III.), und zwar appellatione remota; zugleich kann der Bischof die Besiedelung des derart entvölkerten Klosters selbst durch Mitglieder eines andern Ordens veranlassen. Das alles war bei der Exemtion der Orden nicht mehr möglich.

[21] c. 8, X, 3, 35 (Hon. III.), s. oben § 146, A. 93.

[22] Darüber erließ, von Urban VIII. autorisirt, C. C., 21. Sept. 1624 (Bull. Taur., XIII, 202 ff.; R., 432 ff.), dreizehn Decrete, deren strengen Formalismus eine Cong. specialis, über Auftrag Innocenz XII., 24. Juli 1694 (R., 435, 25), zu Gunsten der Orden etwas milderte; so braucht nach § 1 der Proceß nicht der gemein-canonische, sondern nur der durch Ordensstatut modificirte zu sein, so wurde mit § 2, decr. VI, 1624, welches die Haftdauer auf ein volles Jahr erstreckte, ermäßigt. — L'expulsion des religieux (Anal. J. Pont., XI, 1872, 240—248); B. Schmid, Ausschließung aus dem Ordensstande (Stud. Ben.-Ord., 7, 2, 1886, 255—273). — Ueber die Wahrheit des Satzes corruptio optimi pessima vgl. Augustinus in c. 9, Dist. 47.

[23] Decr. cit., 1694, § 3, unter Milderung von cit. decr. VI, 1624, wornach nur der General unter Zustimmung von sechs vom Generalcapitel zu wählenden Vätern die Ejection aussprechen konnte. — In selbständigen, insbes. Benedictinerklöstern, muß der Localobere zumal mit dem Convent als competent auf Ejection zu erkennen, erklärt werden; s. oben A. 19 und § 146, II.

[24] Cong. super disciplina reg., 28. Juni 1872 (A. S., VII, 411 f.).

[25] Mit der C. C. concurrirt die vor. A. genannte, sowie die C. Epp. Reg. — Auch während des Processes vor der Congregation hat der Appellant im Klosterkerker zu verbleiben: C. C., 15. Nov. 1698 (R., 436, 26). — Nach decr. XIII cit., 1624, sind Ordensvorsteher, welche den gegebenen Normen nicht genau nachkommen, von selbst privirt, inhabil, des activen wie passiven Stimmrechtes beraubt, bis der apostolische Stuhl mit ihnen dispensirt.

[26] c. 40, X, 5, 3 (IV. Lat.), s. oben § 147, A. 66.

[27] Decret. VII, cit. 1624. In erster Linie wird jener Ordinarius, in dessen Sprengel das Kloster, woselbst der Ejectus seinen gesetzlichen Wohnort hatte, gelegen ist, über die Vermehrung seiner Heerde sich zu freuen keine Ursache haben. Einem Wechsel des Auf-

den Gelübden ist mit der Ausstoßung nicht verbunden; vielmehr ist nur das Gehorsamgelübde als suspendirt anzusehen.[28] Auch das Band der Profeß ist nicht völlig gelöst, daher kann der Ejicirte um Wiederaufnahme bitten, ja der Orden, bezw. der Convent ist nach gemeinem Recht sogar zu verhalten, den Reuigen wieder aufzunehmen.[29] Der Ausgestoßene ist, solange er außerhalb des Klosters lebt, bleibend suspendirt und kann diesbezüglich nur vom apostolischen Stuhl absolvirt werden; er kann gegenüber dem Orden keinen Rechtsanspruch auf Zahlung von Alimentationsgebühren erheben, er behält aber, selbst wenn er excommunicirt worden wäre, die Privilegien des geistlichen Standes,[30] für die Praxis freilich von wenig Belang. — Die *einfachen Professen* der Gesellschaft Jesu und nach neuestem Rechte jene aller Mannsorden erlangen durch die vom Regularsuperior nie auf Ansuchen ihnen zu gewährende, sondern im Interesse des Ordens aus Gründen zu verfügende *Entlassung* aus dem Orden zugleich eine vollständige Irritation der von ihnen abgelegten Ordensgelübde und treten demnach völlig in die Classe der gewöhnlichen Laien, bezw. der Weltcleriker zurück;[31] im

---

enthaltes des ejicirten Mönches, also auch einer Veränderung des zuständigen Ordinarius steht nichts im Wege.

[28] Die Forderung, daß der Ejicirte nichts sich, sondern alles dem Kloster erwerbe und — hiermit im Widerspruch — von der apostolischen Kammer beerbt werde (*Ferraris*, Bibl., s. v. Ejicere, n. 67—71), dürfte wohl, als erfolglos, nirgendsmehr erhoben werden.

[29] Die Ordensoberen sollen jährlich um den Ejectus sich bekümmern, sie können den Halsstarrigen excommuniciren, sie sind vom Bischof selbst durch Censuren zu veranlassen, den thatsächlich auch nur wenig Gebesserten in das eigene oder ein verwandtes Kloster zur vollen Gemeinschaft oder zur Buße aufzunehmen: c. 24, X. 3, 31 (Greg. IX.); decret. XI. cit., 1624. — Mindestens von einer Rechtspflicht der jährlichen Nachfrage kann nicht mehr die Rede sein; statutarisch ist die Wiederaufnahme des Ausgestoßenen definitiv verwehrt; nur mit Erlaubniß der römischen Congregation soll sie stattfinden nach C. C., 25. April 1895 (Ztſt. f. K.-R., 5, 329).

[30] Pius IX., Apostolicae, 12. Oct. 1869, V, 5 (Archiv, 23, 330); decret. X. cit., 1624; Decret C. Epp. Reg., Auctis admodum, 4. Nov. 1892, n. IV (ebd., 69, 132). — Auch der ordinirende Bischof kann den Orden nicht anhalten, Bürgschaft zu leisten, daß er dem Ordinanden im Falle dessen Apostasie den Lebensunterhalt prästire: C. C., 20. Mai 1625 (R., 134, 22). Es schadet nicht, wenn die bittere Noth den meist leidenschaftlich Berückten zur Besinnung bringt. — C. Epp. Reg., 20. Jan. 1860 (Anal. J. Pont., IV, 2389 f.); dazu vgl. oben § 71, A. 36. 37.

[31] Gregor XIII., Ascendente, 25. Mai 1584, § 20; solche Dimission ist keine Ejection, daher finden die cit. Decrete von 1624 hierauf keine Anwendung und sind die derart Entlassenen auch nicht suspendirt: C. C., 11. Febr. 1662 (*Benedict. XIV.*, Syn. dioec., L. XIII, c. 11. n. XXI). Jeden Zweifel, daß die Gesellschaft keine Alimentationspflicht gegenüber den Entlassenen habe, beseitigte Benedict XIII., Injuncti, 12. Juni 1728 (Bull. Taur., XXII, 661 f.). An das votum tertium simplex (s. oben § 147, A. 103), keine Dignität anzustreben, ist auch der entlassene Jesuit gebunden, da es kein Ordensgelübde i. str. S. ist, und wird dasselbe nur durch päpstliche Dispensation gehoben: Urban VIII., Honorum, 24. Febr. 1643 (l. c., XV, 240 ff.); vgl. unten A. 45. — Dem entlassenen *einfachen Professen* (eventuell gilt dies auch von der Nonne, s. § 147, A. 86) ist eine Urkunde auszufertigen, welche die Lösung seiner Vota bescheinigt, aber keinesfalls die Clausel enthalten darf, daß ihm die Entlassung auf sein Ansuchen bewilligt worden sei: von C. Epp. Reg. bestätigter f.-e. Prager Erlaß, 15. Nov. 1876, n. 4 (Archiv, 39, 367); vgl. oben § 128, A. 7; § 147, A. 89. 90. Die Clerical-Pflichten und -Rechte der bereits ordinirten, solchergestalt dimittirten Personen erfahren an sich keine Aenderung (s. vor. A., a. E.); die Gefahr, daß sie nicht nur im juristischen Sinne vagabundi werden, liegt nahe. Mit Rücksicht auf die meist geringe Eignung solcher Subjecte für die Seelsorge weigerten sich wiederholt die an sich competenten Ordinarien, dieselben in ihren Clerus zu recipiren. Erst im Wege der Klage wurde ein französischer Bischof vermocht, ratione originis einen

Falle eigenmächtigen Verlassens des Ordens treffen sie die oben (I) angegebenen Strafen der Apostasie.

IV. Die Profeß verbindet entweder mit einem bestimmten Kloster oder allgemein mit dem Orden, sei es ohne Beschränkung, sei es zunächst mit einer Provinz desselben (s. § 147, VI). In letzteren Fällen kann seitens des Ordensoberen eine Versetzung des Professen in ein anderes Kloster desselben Ordens verfügt werden und hat dies an sich keine Veränderung der regularen Verhältnisse des Religiosen zur Folge. Anders im ersterwähnten Falle, wo der Wechsel des Klosters eine neue Profeß erheischt. Obwohl die alten Orden das Princip der stabilitas loci festhielten, war doch Tausch des Klosters, ja des Ordens, sowie Versetzung zur Strafe oder aber im Interesse des Ordens, bezw. Klosters, nicht völlig ausgeschlossen.[32] Der Grundsatz, daß jeder solcher Wechsel des Klosters nur aus triftigen Gründen statthaft ist,[33] findet seine Anwendung insbesondere dann, wenn solcher Wechsel mit einem Verlassen des Ordens verbunden ist, da das neugewählte Kloster einem andern Orden angehört. Jedenfalls ist der bisherige Obere um Entlassung zu bitten; diese ist nicht zu gewähren, wenn nicht die Versicherung des andern Ordensvorstandes vorliegt, daß er den Entlassenen aufnehmen wolle.[34] Die angesuchte

---

dimittirten Jesuiten aufzunehmen: C. Epp. Reg., 27. Febr. 1891 (A. S., XXIII, 629—635). Gemäß dem A. 30 cit. Decret C. Epp. Reg., Auctis admodum, n. IV, sind derlei dimittirte Majoristen ohne weiters suspendirt, bis der apostolische Stuhl betreffs ihrer anders verfügt und (ac praeterea, d. h. oder?) sie einen Bischof, der sie aufnimmt (benevolum receptorem), und kirchliche Versorgung (de ecclesiastico patrimonio) gefunden haben; vgl. unten § 149, A. 30. — Zur Erhebung einer Schadenersatzklage gegenüber dem Orden ist der Dimittirte an sich nicht legitimirt: C. Epp. Reg., 8. Mai 1896 (A. S., XXIX, 114—118).

[32] Milde spricht sich hierüber reg. s. Ben., c. 61, aus. Das Hauptgewicht wird auf das Votum gelegt, minder bedeutend ist, wo dasselbe erfüllt wird; wem die gewählte Ordensregel zu schwer geworden, darf nicht in die Welt zurück, der Bischof hat ihn zu verhalten ad minorem religionem transire: c. 9, X, 3, 31 (Alex. III.). Der Flüchtling konnte, ohne zuvor seinem Oberen sich stellen zu müssen, in die major religio aufgenommen werden: c. 10, eod.; dagegen verlangt Benedict XII., A. 4 cit. Pastor, § 4, die Rückkehr in das widerrechtlich verlassene Kloster. Zu Translationen war der Bischof befugt: c. 7, X, 3, 50 (Alex. III.), auch von Nonnen: c. 40, X, 5, 3 (IV. Lat.). Noch jetzt kann anstandslos der Mönch zum Prälat eines andern Klosters desselben Ordens gewählt werden, s. oben § 146, A. 21. — Nach der wenigstens in der Benedictiner Familie herrschenden Praxis ist auch nur zum Aufenthalt (habitatio) in einem fremden Kloster Erlaubniß des Oberen erforderlich; des letzteren Dimission aber, um in den neuen Convent aufgenommen zu werden. Ein Noviciat wird vom Bittsteller nicht verlangt, sondern nur dessen Erprobung durch einen längeren, mindestens viermonatlichen Aufenthalt im Kloster. Wenn das Dimissoriale des bisherigen Abten nicht älter als Ein Jahr ist, kann daraufhin der Mönch zum Gelöbniß der stabilitas nova in der Form: Promitto stabilitatem meam et obedientiam, zugelassen werden; s. Rituale Cist., Lirin. 1892, 305 f. Dadurch ist der bisherige hospes ohne weiters zum vocalis des Klosters geworden und hat aufgehört Mitglied des verlassenen Klosters zu sein, wovon diesem Mittheilung gemacht wird. Als Beleg für das hohe Alter dieser Praxis, welche die conversio morum der ersten Profeß als fortwährend giltig betrachtet, führe ich ein Dimissoriale des Cistercienser Abten von Sittich von 1408 an, welches mir durch die Güte des P. A. Weis in Reun in Abschrift vorliegt und worin eine dreijährige Frist zur Ablegung der neuen Profeß gewährt wird. — Vgl. auch oben § 146, A. 155.

[33] Der Mönch, welcher temere sein Kloster vertauscht, ist strafwürdig: c. 5, X, 3, 31 (Greg. I.). — Daß der Ordens- oder Klostertausch zur Pflicht werde, wenn wegen schlechter Disciplin die gewünschte Vollkommenheit nicht erreicht werden kann: van Espen, l. c., P. I, tit. 27, n. IV—VI, gilt höchstens pro foro interno.

[34] c. 18, X, 3, 31 (Innoc. III.); cit. decret. C. C., 1624, n. 5 (R. 153). Nach

Erlaubniß zum Uebertritt braucht aber der Religiose dann nicht abzuwarten, wenn der von ihm gewählte Orden ein entschieden strengerer ist als der seine.[35] Dabei ist aber nicht nur auf die ursprüngliche Regel, als vielmehr auch auf die gegenwärtig in den betreffenden Orden, bezw. Klöstern, herrschende Observanz Rücksicht zu nehmen.[36] Die Translation in ein Kloster, welches laxer ist als das bisherige, ist durch das Tridentinum verboten; sie kann daher nur vom apostolischen Stuhle gestattet werden.[37] Nach der Praxis ist aber auch über die Vorfrage, welches Kloster das strengere ist, nicht mehr der Superior oder der Ordinarius im Zweifel zu erkennen befugt; vielmehr pflegt in allen Fällen eines Tausches, welcher eine neuerliche Profeßleistung verlangt und die frühere Profeß irritirt, päpstliche Genehmhaltung angesucht zu werden.[38] Diese ertheilt die Congregatio Concilii oder Episcoporum et Regularium oder die apostolische Pönitentiarie, nie aber, wenn im gewählten Ordenshause notorische Mißbräuche herrschen und die regulare Disciplin erschlafft ist.[39] Päpstlicher Bewilligung bedarf ferner, schon wegen der Clausurvorschriften, jede Versetzung einer Nonne, der von einem Ordensprälaten geplante Tausch des Ordens, endlich der Uebertritt eines ganzen Conventes zu einer andern Ordensregel.[40] Statutarisch ist für manche Orden

---

gemeinem Recht braucht der Convent dem entlassenden Superior nicht zuzustimmen, s. Reiffenstuel, l. c., L. III, tit. 31, n. 270; nur für Regularcanoniker schrieb dies vor: Urban II. (c. 3, C. 19, Q. 3), s. dazu oben § 147, A. 13.

[35] c. 18 cit., darnach ist aber unter keinen Umständen der Uebertritt aus Verachtung des dermaligen Ordens gestattet; in Analogie von dem oben § 147, A. 13, Gesagten kann wohl auch der bisherige Superior versuchen, den unentbehrlichen Regularen zu reclamiren, s. Benedict XIV., Ex quo, 14. Jan. 1747 (Bull. II, Const. 25). Die Freiheit des Uebertrittes wird illusorisch, wenn die Zustimmung des Superiors zum Eintritt in den fremden Noviciat verlangt wird. Schon Gildas verbot um 570 dem Abt, den nach größerer Strenge strebenden Mönch zurückzuhalten (Haddan, Councils, I, 111); sogar den Nonnen gab Syn. Tribur, 895, c. 26 (c. 1, C. 20, Q. 4), solchen Uebertritt frei.

[36] Fagnani, Comm., ad c. 18 cit., n. 20. 21.

[37] Trid., 25. reg., 19; Trid., 14, 11, verbietet, irgend eine Translation an die Bewilligung zu knüpfen, außerhalb des Klosters zu leben.

[38] Gegenüber dieser von Luca, Annotationes practicae ad Conc. Trid., disceptatio 41, n. 9; Ferraris, Bibl., s. v. Transitus, n. 1; Benedict XIV., cit. Ex quo, bezeugten Praxis verschlägt es wenig, daß c. 18 cit. nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, wie Ballay, De transitu regularium (Archiv, 36, 1876, 396—405), betont. Pius V., Quaecunque, 14. Oct. 1569 (Bull. Taur., VII, 783—785), hob sämmtliche praeter juris communis dispositionem ertheilten Privilegien, fremde Regularen aufzunehmen, auf, ohne dadurch die Translation zu einem päpstlichen Reservat zu erklären; a. A. ist B. Schmid, Uebertritt in einen anderen Orden (Stud. Ben.-Ord., 8, 1887, 18—32); s. dagegen unten A. 43.

[39] Früher concurrirte hierbei auch die Signatura gratiae (s. § 85, IV, 1). Benedict XIV., Pastor bonus, 13. April 1744, § 34—36 (Bull. I, Const. 95). Aus inneren Gründen, sowie im Hinblick auf Benedict XIII., Licet sacra, 13. Febr. 1726, § 3—4, ist zu erklären, daß der Großpönitentiar von der Gestattung des Uebertrittes in einen Ritterorden Abstand nehmen solle, schwer aber begreift sich, warum er nicht den Uebertritt in den alten Benedictinerorden gewähren darf: cit. Pastor, § 35. — Eine stillschweigende Gewährung des Uebertrittes liegt vor, wenn einem Regularen das Benefiz eines anderen Klosters oder Ordens auf dessen Bitten verliehen wird: Reg. Cancellar. LX (Walter, Fontes, 502).

[40] Die Translation der Nonne pflegt immer dem Ordinarius committirt zu werden: cit. Pastor, § 36; s. oben § 146, A. 141; vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. XXIX. In einem mir vorliegenden Indult der C. Epp. Reg., 30. April 1892, zum Uebertritt einer Nonne in ein anderes Kloster desselben Ordens heißt es: attento

die Möglichkeit des Uebertrittes eine beschränkte, umgekehrt kann schon der Ordensvorstand berechtigt sein, seinen Untergebenen den Ordenstausch zu gestatten.[41] Soweit nicht Privileg oder Dispensation vorliegt, hat der Uebertretende auch dann, wenn der Wechsel des Klosters keinen Ordenstausch in sich schließt, die Profeß aber nur für das verlassene Kloster abgelegt wurde, eine neue Profeß abzulegen, wodurch erst der definitive Austritt aus dem früheren regularen Verband erfolgt.[42] Der Uebertretende hat unter denselben Voraussetzungen auch einen Noviciat durchzumachen und Dimissorien, wenigstens Testimonialien seines bisherigen Ordensoberen, zu erbringen.[43]

---

consensu monialium monasterii a quo et ad quod prout in precibus jam praestito . . . renovato novitiatu et emissa servatis servandis nova professione et utatur praesenti infra sex menses, secus eo ipso nullum sit. Die Beichtväter dürfen in der Sache nicht um ihre Wohlmeinung gefragt werden. Dabei ist auch die Frage nach der Herausgabe der Dos zu entscheiden. — Vom praesul handelt c. 18 cit. — Der Translation eines ganzen Klosters zu einem strengeren Orden erwähnt: c. 3, X, 3, 35 (Alex. III.), nach p. decisa c. 6, X, 1, 40 (Innoc. III.), erfolgte eine solche in päpstlicher Autorität mit Zustimmung der Betheiligten und des Ordinarius. Majorisirung der Minderheit verstößt gegen das seitens des Einzelnen durch die Profeß erworbene Recht. Nicht hierher gehören c. 32, in VI, 3, 4, wornach Officien eines Klosters ohne apostolische Licenz nicht Mönchen eines anderen Klosters verliehen werden können und c. un., in VI, 5, 6, welches den Mendicanten, ohne päpstliche Erlaubniß ihre Klöster zu veräußern oder zu vertauschen, verbietet, wohl aber c. un., § 3, in VI, 3, 7 (II. Lugd.).

41 Mendicanten konnten ohne specielle päpstliche Erlaubniß bei Strafe der päpstlich reservirten Excommunication des Aufgenommenen wie des Aufnehmenden nur Carthäuser werden: Martin IV., Viam ambitiosae, 30. Juli 1281 (c. 1, Extr. comm., 3, 8); reg. Cancell. XXIII (Walter, Fontes, 492); das gleiche galt von den Cisterciensern: Eugen IV., Regularem, 14. Febr. 1439 (Bull. Taur., V, 39), immer vorausgesetzt, daß die Erlaubniß zum Austritt vom bisherigen Oberen erbeten, wenn auch nicht erlangt wurde: Alexander VII., Emanavit, 12. Juli 1655, conf. C. Epp. Reg., 7. Aug. 1654 (l. c., XVI, 34 f.). Die Camaldulenser erhielten aber das Privileg, alle Ordensleute, auch Carthäuser, aufzunehmen: Eugen IV., Illa quae, 24. Nov. 1435 (l. c., V, 17), das gleiche Recht erwarben die Minimen: Julius II., Dudum, 28. Juli 1506, § 33 (l. c., 432). Gleichwohl wurde den Capuzinern der Uebertritt zu den Minimen verboten: Pius V., Sedis, 6. Oct. 1567 (l. c., VII, 617), sowie den Franciscaner-Observanten jener zu den Capuzinern: Sixtus V., Pro ea, 28. Jan. 1586 (l. c., VIII, 657 f.). Heutzutage (s. A. 38) haben alle diese Sonderbestimmungen wenig Werth; die apostolische Licenz kann auch c. 1, Clem., 3, 9, derogiren, wornach zu Nichtmendicanten übertretende Mendicanten des Stimmrechtes entbehren und für Ordensstellen und Seelsorge inhabil sind. — Der Jesuitengeneral kann seinen Untergebenen den Uebertritt nicht nur zu den Carthäusern, sondern zu was immer für einen, auch laxeren Orden gestatten, in alleweg die Zustimmung des Oberen des letzteren vorausgesetzt: Gregor XIII., Cum alias, 22. Sept. 1582 (l. c., 399); nach eigener Wahl kann der Jesuit dagegen nicht einmal Carthäuser werden: Gregor XIII., Decet, 24 Oct 1579 (l. c., 302—306). Das gleiche Privileg erhielten andere Orden, z. B. die Barmherzigen Brüder: Paul V., Romanum, 16. Mai 1606 (l. c., XI, 314 f.).

42 Bis zur Profeß ist der Regulare von den Rechten und Pflichten zum früheren, richtiger gegenwärtigen Orden, lediglich suspendirt und steht ihm jederzeit der Rücktritt frei, s. Gallemart, 646. Specielle Gelübde bleiben auch nach der neuen Profeß bestehen s. Urban VIII., A. 31 cit. Honorum.

43 Nur eine Prüfung im Hospiz, nicht einen förmlichen Noviciat verlangt reg. s. Ben., c. 61. Darauf beruht die in den Klöstern der Benedictiner-Familie bis heute geltende Sitte, vom Professen eines verwandten Klosters nur die stabilitas nova zu verlangen; s. oben A. 32, a. E. — Das soll nicht geleugnet werden, daß die formale Consequenz auf Seite derjenigen steht, welche in allen Fällen neue Profeß und wiederholten Noviciat verlangen; vgl. z. B. das A. 40 angeführte Indult des einer Nonne mit feierlicher Profeß gewährten Klostertausches. Ob auch das Triennium der einfachen Profeß (§ 147, 84) beim Religiosen dessen feierlicher Profeß vorauszugehen hat, wurde ohne Grund bezweifelt, s. Linzer Qrtlst., 37, 1884, 364 ff. Eine Thatfrage ist, ob auch nur Dispensation anzu-

V. Religiosen eine Dispensation von einem der drei wesentlichen Ordensgelübde zu gewähren, widerstreitet, strenge genommen, dem Begriffe des Ordenslebens; trotzdem ist dazu der Papst, und zwar als Träger der Fülle der Kirchengewalt, ausschließlich competent.[44] Aus demselben Grunde steht dem Papst allein das Recht zu, eine Profeß durch Dispensation zu lösen, womit nicht nothwendig aber sinngemäß, zumal sämmtliche mit und in der Profeß abgelegten Gelübde als hinfällig geworden erklärt werden.[45] In der That werden solche Dispensationen nur aus dringenden öffentlichen Ursachen gegeben und nur selten um nach, mit oder ohne Schuld des Betreffenden, eingetretener Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die Ordensgelübde zu erfüllen, das Gewissen zu beruhigen.[46] Die Praxis der römischen Behörden zieht der völligen dispensativen Lösung der Profeß und der dadurch bedingten Ausscheidung aus dem Stande der Religiosen seit langer Zeit bisnun das Indult der sog. Säcularisation vor. Zunächst versteht man darunter lediglich die

suchen, räthlich ist. Zu weit geht aber Schmid, wenn er a. A. 38 a. O., 29, für den Fall solchen Klosterwechsels päpstliche Dispensation des Mönches vom früheren Gelübde der stabilitas loci verlangt; diese Erwägung ist der Praxis völlig fremd. — Vgl. noch oben § 147, A. 84. — Die Entlaßbriefe verlangt schon reg. s. Ben., c. 61; Urban II. (c. 3, C. 19, Q. 3); Urban VIII., cit. decret. III, 1624 (R., 433); vgl. Fagnani, Comm., ad c. 18, X, 3, 31, n. 50 f. — Die Frage, ob der unerlaubte Uebertritt, sei es ohne Erlaubniß in einen milderen, sei es ohne Befragung des Superiors in einen strengeren Orden nichtig oder nur anfechtbar oder nur unerlaubt sei, ist theoretisch controvers, vgl. Fagnani, l. c., n. 52—60; Craisson, J. c., II, n. 3096—3098; während des Noviciats ist Zeit, die Frage zur Entscheidung zu bringen, sei es durch Ratihabition des früheren, besser derzeitigen Ordensoberen oder durch Erklärung des apostolischen Stuhles, dessen Licenz ja (s. A. 38) eingeholt zu werden pflegt. Von nicht zu großer Bedeutung ist auch die Frage, ob solche Regularen als Flüchtlinge zu behandeln sind, was Ferraris, Bibl., s. v. Apostasia, n. 22, mit Recht verneint, abgesehen von dem Falle, daß die Absicht, apostolische Licenz einzuholen, von vornherein völlig ausgeschlossen war; selbst wirklichen Apostaten gestattet der Großpönitentiar, ohne weiters in einen andern Orden einzutreten: Benedict XIV., cit. Pastor, § 33.

[44] Ordensobere und Generalcapitel können vom Wesen des regularen Lebens nicht dispensiren: c. 6, X, 3, 35 (Innoc. III.); Trid., 25, reg., 1; also umsoweniger von einem Ordensgelübde und von der Profeß; gleichwenig der Bischof; der Fall ist dem apostolischen Stuhl reservirt, s. § 143, A. 32. Die Behauptung, daß nicht einmal der Papst dispensiren könne: c. 6 cit., c. gl.: Thomas Aq., Summ. theol., II, 2, Q. 88, art. 11 (s. Freisen, Geschichte des canon. Eherechtes, 756 ff.), ist falsch und wird von der Geschichte widerlegt; vgl. über c. 7, X, 4, 6 (Innoc. III.), oben § 147, A. 24. 30, und über die Relaxation des Keuschheitsgelübdes in manchen Ritterorden oben § 145, A. 3.

[45] Ueber die Möglichkeit, vota und professio zu scheiden, s. oben § 145, A. 2; doch sollte solche Scheidung nie die Regel bilden. Daß in Folge Dimission, Translation oder Expulsion eines Regularen, auch eines Jesuiten, nicht dessen votum de vitando ambitu i. e. non petenda vel acceptanda dignitate, aufgehoben sei, erklärte ausdrücklich Urban VIII., Cum sicut, 21. Mai 1635 (Bull. Taur., XIV, 475 ff.). — Ohne Beschränkung erwähnt empfehlend Gregor I., 596, eines exmonachus (Jaffé, Reg., n. 1056 f.). Gl. s. v. abdicatio, ad c. 6 cit., referirt die Meinung, daß der Papst de monacho potest facere non monachum.

[46] Der apostolische Stuhl bewilligt dem Einzelnen nur mit großem Widerstreben eine völlige Lösung; eher eine Commutation, etwa gar nur auf Zeit, z. B. für die Dauer einer bestimmten Ehe (s. § 133, A. 163), also im Grunde nur eine Suspension der Wirkung des einen oder anderen Gelübdes. — Die 1575—1576 vor der Congregatio germanica verhandelten Gesuche sind keineswegs als erste Beispiele von Säcularisationen anzusehen, s. Schwarz, Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland, 1891, 112—116. Der Leipziger Dominicaner Petrus Sylvius († 1536) betrieb 1514 in Rom mit Erfolg seine Exemtion von der klösterlichen Disciplin und Habilitirung zu Beneficien, behielt aber sein Ordensgewand, s. Paulus, im Katholik, 1893, 1, 50 f.

einer Ordensperson gegebene Erlaubniß, außerhalb des Klosters in der Welt leben zu dürfen. Alles weitere hängt vom Inhalte des darüber ergangenen Rescripts ab. Regelmäßig wird die Säcularisation nicht auf Widerruf, sondern auf Lebenszeit demjenigen gewährt, welcher aus triftigen Gründen das Leben im Orden aufgeben will oder gar soll.[47] Der Ordensgeistliche hat nachzuweisen, daß ein Bischof sich bereit erklärte, denselben in seinen Clerus aufzunehmen, und daß sein Lebensunterhalt durch nachträgliche Bestellung eines canonischen Weihetitels sichergestellt ist.[48] Die Congregatio Episcoporum et Regularium, bezw. deren Subcongregation super disciplina regulari, committirt die Durchführung der Säcularisation meist dem künftigen Ordinarius des Bittstellers.[49] Durch die Säcularisation wird in der Regel nur das zwischen

---

[47] Unzufriedenheit oder aber das Streben nach einer mit den Ordensstatuten nicht vereinbarlichen Stellung kann die Bitte um Säcularisation veranlassen, doch nicht nothwendig begründen. Die Säcularisation kann aber geradezu solchen Ordenspersonen angetragen werden, welche einer beschlossenen Reformation (s. § 146, A. 118) sich nicht fügen wollen oder dem Orden zur Last und Schande gereichen: sog. saecularisatio expulsionis loco (s. Singer, a. O., 155 f.), sowie jenen, welche im Annullationsprocesse (s. oben II) nicht durchgedrungen sind: C. C., 7. Mai 1735 u. ö. (R., 432, 20).

[48] Die Majoristen werden nicht selten als bis zum Erhalt eines patrimonium sacrum für suspendirt erklärt, vgl. oben A. 31, ferner § 69, A. 42 mit A. 48. 49. Die Censur ist aber nicht dem Papste reservirt und kann dieselbe jeder Ordinarius beheben: das Erforderniß des Titels ist ferner nicht strenger zu nehmen als nach der Diöcesangewohnheit bei säcularen Ordinanden, s. oben § 69, V. VI. Selbstverständlich genügt auch eine vom Kloster ausgeworfene Pension, welche solange zu zahlen ist, bis ihr ein anderer Titel subrogirt worden: C. Epp. Reg., 20. März 1868 (A. S., III, 533 f.).

[49] Nach der geltenden Disciplin ist die Säcularisation zu bewilligen nicht der Bischof, nur der Papst berufen. Einige Indulte s. Ginzel, K.-R., 2, 286; A. S., IV, 389 f. Als Beleg der neuesten Formulirung möge ein mir vorliegendes Indult, 18. Sept. 1894, hier seine Stelle finden: S. Congr. super disciplina reg. vigore facultatum a SS. D. N. Leone Papa XIII. per Em. Praef. sibi tributarum attentis informatione et voto P. Procuratoris dicti ordinis necnon litteris testimonialibus Ordinarii Seccov. benigne annuit eidem Ordinario, qui constito sibi oratorem de congruo patrimonio vel de alia sufficienti sustentatione esse provisum, ipsi licentiam concedere valeat manendi extra claustra habitu regulari dimisso quoad vixerit — absque ullo ejusdem ordinis onere — ita tamen ut substantialia votorum quatenus fieri poterit observet, habitus religiosi memoriale signum intrinsecus deferat. Ordinario loci subsit in vim quoque solemnis obedientiae voti (valeat insuper idem Ordinarius post praesentis decreti executionem ipsum oratorem habilitare ad unum tantum beneficium ecclesiasticum canonice assequendum ac retinendum ad formam juris, etiam residentiale vel cum animarum cura, dummodo ille dignus fuerit, super quo ejusdem Ordinarii oneratur conscientia). Constitutionibus ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus. Hoc autem decretum P. Provinciali notum illico reddendum, nisi intra annum fuerit executioni demandatum, nullius esto roboris. Die römische Taxe beträgt 14, bezw. mit derjenigen der Agentie 20 Lire. Vor Bewilligung dieser lebenslänglichen Säcularisation wird dem Bittsteller auf 1 bis 2 Jahre eine zeitweilige Säcularisirung gewährt, um demselben Gelegenheit zu bieten, sich für Erhalt einer säcularen Stellung zu qualificiren und darum sich zu bewerben. Die gebräuchliche Formel lautet: S. Congr. super disc. reg. annuit Magistro generali qui oratori licentiam concedere valeat manendi extra claustra habitu regulari illico dimisso ad annum, ut interim s. patrimonium sibi constituat, episcopum benevolum receptorem inveniat idem orator et quod deinde iterum recurrat. Wer auf Grund eines solchen päpstlichen Indultes das Kloster verläßt, verfällt selbstredend nicht in die oben A. 31 entlassenen Majoristen angedrohte Suspension. — Nonnen mit feierlichen Gelübden wird Säcularisirung wohl kaum je bewilligt; wohl aber erhalten aber Mitglieder eines Frauenordens mit päpstlicher Clausur, welche für ihre Person nur erst die einfache Profeß abgelegt haben, Lösung ihrer Profeß, sowie des Armuths- und Gehorsams-Gelübdes; nach einem mir vorliegenden Rescript C. Epp. Reg., 3. Sept. 1892:

dem Regularen und dem Orden durch die Profeß geschaffene gegenseitige Verhältniß sammt den darin gelegenen Rechtsansprüchen gelöst,[50] die Profeß als solche und die Ordensgelübde werden nicht aufgehoben; im Falle des Wiedereintrittes in den Orden, wozu aber der Säcularisirte so wenig verpflichtet ist als der Orden zu dessen Wiederaufnahme, ist daher eine neue Profeß keineswegs erforderlich. Der Säcularisirte bleibt im Grunde noch immer eine Ordensperson, ist verpflichtet, wenigstens verborgen ein Zeichen seines Ordensstandes zu tragen; an die klösterliche Lebensordnung ist er nicht mehr gebunden, wohl aber an die drei wesentlichen Gelübde, der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams.[51] An Stelle der Obedienz gegenüber dem Ordensoberen ist jene gegenüber dem Ordinarius getreten. Das Armuthsgelübde ist an sich nur soweit gemildert, daß ein Peculium gewährt ist; das vom Kloster etwa mitgenommene Vermögen bleibt sammt seinem Zuwachs im Eigenthum des Klosters; dagegen fällt das sonst erworbene Vermögen nach dem Tode des Säcularisirten der apostolischen Kammer anheim.[52] Es bedarf eigener Indulte, um Beneficien erhalten, um ungehindert Vermögen erwerben, um darüber frei auch von Todeswegen disponiren zu können.[53] Einer Gewohnheit, die vermögensrechtliche Stellung der definitiv säcularisirten Ordensperson nach Maßgabe des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen,

---

Episcopus dispensationem concedat super votis simplicibus ab oratrice in dicto monasterio emissis ad effectum egrediendi e monasterio, firmo tamen manente voto castitatis. — Vgl. *Guarini, Se il religioso secolarizzato possa acquistare e disporre dell'acquisto fuori del chiostro, Napoli 1832; De la sécularisation des réguliers (Anal. J. Pont., III, 1858, 1041—1065); Singer, a. O., 128—136; Bouix, Tr. de regularibus, II, 489 ff.; darnach Aloysius a Parma, O. Min. gen., De saecularizatis et saecularizandis instructio (Anal. eccl., II, 1894, 412—416, 468—475); B. Schmid, Die Wirkungen der Säcularisirung (Stud. Ben.-Ord., 6, 2, 1885, 233—244); Laisirung der Ordenspersonen (ebd., 7, 1, 1886, 304—315).

[50] Der Säcularisirte hat u. a. kein Recht, an Capitelsitzungen und Ordensacten theilzunehmen; er hat keinen Anspruch auf vom Orden ihm zu gewährende Alimentation; eine dem Kloster zuvor gemachte Schenkung kann er nicht widerrufen, außer er hätte sich für diese Eventualität den Widerruf vorbehalten oder nur bedingt disponirt. Im Falle der Rückkehr ins Kloster bestimmt sich die Anciennität von diesem Zeitpunct an: C. Epp. Reg., 30. April 1838 (Anal. J. Pont., XXVII, 92).

[51] Dies ergibt sich aus dem Tenor der gewöhnlichen Säcularisations-Indulte. — Santi, J. c., III, 316. — Auch säcularisirte Laienbrüder bewahren die Clerical-Privilegien: C. Immun., 6. Juni 1826 (A. S., IV, 391 f.); etwa auch säcularisirte Nonnen? Für die Praxis ist die Frage müßig und kurzweg zu verneinen, s. oben § 71, A. 37. 38.

[52] Gregor XIII., Officii, 21. Jan. 1577 (Bull. Taur., VIII, 162—164); C. Epp. Reg., 4. Jan. 1862 (Archiv, 8, 464 f.), auf eine Anfrage des Cardinal-Erzbischofs von Prag.

[53] Beispiele solcher Indulte, darunter eines dem eigenen Orden unter Lebenden wie von Todeswegen etwas schenken zu dürfen, s. A. S., I, 223—228. Das Indult zu testiren, wird etwa an die Bedingung geknüpft, daß der Testator auch das Kloster bedenke: C. Epp. Reg., 2. Sept. 1870 (A. S., VI, 398—404). Zum canonischen Erhalt eines Benefiz bedarf der Säcularisirte einer Habilitirung: oratorem (episcopus) habilitet ad unum tantum beneficium ... canonice assequendum et retinendum nomine s. sedis (sic!) titulo administrationis pro ejus congrua sustentatione (Ginzel, a. O., A. 6); doch kann auch nachträglich um Sanirung solcher Collationen eingeschritten werden: C. Epp. Reg., 7. Juli 1868 (A. S., IV, 367). Aus den Worten nomine s. sedis scheint die Reservation derart verliehener Pfründen zu folgen und liegt dann für die Ordinarien jener Länder, wo die päpstlichen Reservationen (s. § 161, IV) in Uebung sind, ein Grund mehr vor, säcularisirten Mönchen Weltgeistliche vorzuziehen. In den neueren Formeln für Säcularisirte (s. oben A. 49) erscheint übrigens der Passus nomine ... sustentatione durch die Worte ad formam juris ersetzt, wobei es zweifelhaft ist, ob hiermit das gemeine Recht oder die bisherige römische Uebung gemeint ist.

kann der Vorwurf der Irrationabilität m. E. nicht gemacht werden.[54] Von stillschweigender Säcularisation kann gesprochen werden, wenn einem nicht schon dazu durch Ordensrecht berechtigten Ordensmanne eine Säcularpfründe canonisch verliehen[55] oder ein Regulare zum Bischof oder Cardinal oder Papst erhoben wird. Der regulare Bischof ist bei Vermeidung widriger Rechtsfolgen gehalten seine Ordensregel nach Möglichkeit zu beobachten,[56] er erwirbt durchwegs namens und für seine Kirche, doch zu seinem Nutzen, daher braucht er bei Verwaltung und Genuß dieses Vermögens nicht ängstlich zu sein;[57] die Obedienz gegenüber dem Ordensoberen ist aufgehoben.

VI. Einen ganzen Orden aufzuheben, steht allein dem Papste oder dem

---

[54] Auch A. 52 cit. C. Epp. Reg. bemerkt bei Erwähnung des päpstlichen Spolienrechts: ubi viget. Nardi, Dir. eccl., 2, 61, lehrt, daß die saecularisatio expressa die Person völlig eigenthums- und erwerbsfähig mache. Mit dem Spolienrecht der apostolischen Kammer scheint auch das rechtliche Interesse weggefallen, das Armuthsgelübde des Säcularisirten durch verschiedene Fictionen in ziemlich künstlicher Weise zu stützen. Der Vortheil juristischer Klarheit würde einer Aenderung der Praxis des apostolischen Stuhles nicht abzustreiten sein, wenn an Stelle der oft schwanken Indulte einfach dispensative Lösung der Profeß und der darin beschlossenen Vota gewährt würde. Der Einrede Thomas Aqu., l. c., et Qu. 185, art. 8, kann eine juristische Bedeutung im Ernste nicht zuerkannt werden, vgl. oben A. 44.

[55] Die Exemtion der Ordenscardinäle von den klösterlichen Pflichten läßt sich bereits im 11. Jahrhundert nachweisen, s. Grauert, Hildebrand ein Ordenscardinal (Hist. Jahrb., 16, 1895, 283—311). — Analog gilt das vom regularen Bischof Gesagte auch vom regularen Pfarrer, soweit nicht statutarisch etwas anders bestimmt ist, vgl. Bouix, l. c., II, 50 f. — Der Regular-Canoniker, welcher eine säculare Pfarre erhalten, hat den Nießbrauch an ihm deferirten Erbschaften und Legaten: C. C., 23. Mai 1722 (A. S., I, 227); das Eigenthum fällt der Kirche zu (s. A. 57); nach Singer, a. O., 108, aber dem Kloster.

[56] Daß dies nicht vollständig geschehen könne, erkannte richtig Gregor I., 594 (c. 2, C. 16, Q. 1). Syn. Altheim, 916, c. 36, sprach den Mönchbischof von Beobachtung der Regel frei und erklärte ihn für handlungsfähig (c. un., C. 18, Q. 1), für berechtigt, frei — doch nur unter Lebenden — über sein väterliches Erbe zu disponiren (Mon. Germ. Leg., II, 560); zum Tragen des Ordenshabits verpflichtete ihn wieder c. 15, X, 3, 1 (IV. Lat.), wie schon zuvor Syn. IV. Constantinopel, 870, c. 27 (Hard., C. C., V, 912), vgl. dazu Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. III, L. II, c. 50; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 11, n. IV. Strenger hat dagegen Benedict XIII., Custodes, 7. März 1726 (1725), die Beobachtung der Regel bei von selbst eintretender, dem Papst reservirter Suspension a pontificalibus dem regularen Bischof eingeschärft und ihn verpflichtet, nach Aufgabe des Bisthums wieder in sein Kloster zurückzukehren; die Strafen: suspensio ab usu pontificalium und bei Contumaz durch Ein Jahr auch a divinis, treten seit 1869 nicht mehr von selbst ein; vgl. Santi, l. c., III, 314 f.; Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 16, n. IV; C. Epp. Reg., 6. Mai 1864 (A. S., I, 449—466); Anal. J. Pont., VII, 1864, 728—744. Die Constitution steht nicht im Bullarium rom., sondern nur im Bullar. Ord. Praedicatorum, VI, Rom 1735, 581 ff. und konnte daher leicht von Ferraris; Alphons Ligorio, Mor., L. IV, c. 1, n. 1—3, u. a. ignorirt werden.

[57] Den Erwerb für die Kirche statuirt Syn. Altheim (c. un. cit.); c. 14, X, 5, 33 (Innoc. III.); Thomas Aq., Summa theol., II, 2, Q. 185, art. 8; C. C., 17. Juli 1723 u. ö. (R., 399, 8). An das Verbot der largitio munerum (s. oben § 147, A. 125) ist, wie die Rota rom. richtig erklärte, der Mönchbischof nicht gebunden, s. Ferraris, Bibl., s. v. Episcopus, art. VII, n. 18, vgl. überhaupt n. 1—20; Bouix, l. c., II, 65—72; Singer, a. O., 67—111, woselbst mit Recht diese Suspension der Ordenspflichten auf den regularen Weihbischof (episcopus titularis) nicht ausgedehnt wird. — Der aus der Gesellschaft Jesu immerhin ausgeschiedene Bischof ist gleichwohl nach wie vor an den Rath des Jesuiten-Generals gebunden, s. oben § 147, A. 103, a. E.

oecumenischen Concil zu.[58] Von Rechtswegen soll die Aufhebung eines seinen Stiftungszwecken nicht mehr nachkommenden und jeder Besserung widerstrebenden Ordens nach durchgeführtem canonischen Proceß ausgesprochen werden.[59] Aus Gründen der Kirchenpolitik kann aber der römische Papst auch ohne solche Formalitäten im reinen Administrativweg, aus Gründen, worüber er Niemandem Rechenschaft zu geben schuldig ist, einen jeden Orden unterdrücken.[60] Gegen eine solche Verfügung des apostolischen Stuhles gibt es keine Appellation an einen künftigen nicht vorhandenen Papst oder an ein künftiges allgemeines Concil, dagegen steht der Bitte um Wiederherstellung des Ordens seitens dessen Freunde nichts im Wege. In Folge der geschehenen Aufhebung hat der Orden als in der Kirche berechtigtes Institut zu existiren aufgehört, sammt allen seinen Conventen, Collegien, Leitungs- und Verwaltungs-Organen. Die Rechte des aufgehobenen Ordens sind entweder mit Wegfall des Subjects völlig erloschen oder gehen nach Maßgabe des gemeinen Rechtes oder specieller Verfügung auf Andere über.[61] Im Falle einer solchen Aufhebung wird immer zugleich verfügt, wie es mit den Ordensangehörigen und mit dem Ordensvermögen gehalten werden solle. Letzteres wird entweder anderen kirchlichen Instituten zugewiesen oder als Stiftungsgut für bestimmte kirchliche Zwecke selbständig verwaltet.[62] Den betroffenen Ex-Regularen wird fortgesetztes Zusammenwohnen untersagt und entweder der Uebertritt in andere Orden oder auch unter vollständiger oder theilweiser Dispensation von den abgelegten Gelübden der Rücktritt in die Welt freigestellt, wenn es sich um Majoristen handelt, unter Obedienz eines selbst gewählten Ordinarius.[63] Die Billigkeit verlangt, derart hilflos dastehende Exreligiosen aus dem Vermögen des aufgehobenen Ordens auf Lebenszeit, sicher bis zur Erlangung

---

[58] Nach Analogie des oben § 146, A. 2, über die Stiftung des Ordens Gesagten: c. 1, X, 5, 41. — Singer, a. O., 141—148.

[59] So wurde gegen den Templerorden der Proceß eingeleitet; trotzdem ergieng die Aufhebungs-Verordnung nicht in der Form eines gerichtlichen Urtheils; vgl. oben § 144, A. 30.

[60] Beispiele bieten die Unterdrückung der kleinen Bettelorden: c. un., in VI, 3, 17 (II. Lugd.); der Beguinen: c. 1, Clem., 3, 11; der Humiliaten durch Pius V., Quemadmodum, 7. Febr. 1571 (Bull. Taur., VII, 885—888); der reformirten Franciscaner-Conventualen durch Urban VIII., Romanus, 6. Febr. 1626 (l. c., XIII, 432—434); der Jesuitinnen durch Urban VIII., 1631; der von Alexander VI., Ad sacram, 22. Aug. 1499 (l. c., V, 376 f.), bestätigten Jesuaten durch Clemens IX., Romanus, 6. Dec. 1668 (l. c., XVII, 737—739); der Jesuiten durch Clemens XIV., Dominus ac redemptor, 21. Juli 1773 (Bull. Contin., IV, 607—618).

[61] Real-Lasten und -Berechtigungen gehen auf den neuen Besitzer des Grundes über; dies gilt insbesondere auch vom dinglichen Patronat, s. unten § 169. 170.

[62] Die mittelalterliche Doctrin lehrte ein Heimfallsrecht des Papstes an kirchlichen Gütern, s. unten § 197, VI. Die Verfügung über das Vermögen aufgehobener Orden und Klöster wird meist dem apostolischen Stuhl reservirt: Pius V., cit. Quemadmodum, § 9; zur Verwendung für fromme Zwecke: Clemens IX., cit. Romanus, § 2; und zwar zunächst localer Natur oder in der Diöcese nach Anhörung des Bischofs und Capitels: Innocenz X., Instaurandae, 15. Oct. 1652, § 5 (Bull. Taur., XV, 698). Die Jesuitengüter sollten für fromme Zwecke verwendet werden und nicht von den krankheitshalber in den Häusern der Gesellschaft belassenen Jesuiten, sondern von Weltpriestern in provisorische Verwaltung genommen werden: Clemens XIV., cit. Dominus, § 29.

[63] Vgl. Clemens XIV., cit. Dominus, § 27. 28: die Laien-Coadjutoren wurden vollständig ihrer Gelübde entbunden; den priesterlichen Genossen wurde freigestellt, in einen Orden oder den Weltpriesterstand einzutreten.

einer gesicherten Lebensstellung, Pensionen auszuwerfen.[64] — Auch das einzelne Kloster steht unter dem Schutze des objectiven Rechtes und kann nicht durch Privatverfügung seiner Widmung entfremdet werden.[65] Die Auflassung eines unselbständigen Ordenshauses fällt unter den Gesichtspunct der Veräußerung,[66] die Auflösung eines selbständigen für sich bestehenden Klosters dagegen ist nach Analogie der Aufhebung eines Ordens zu beurtheilen. Die Competenz des Ordinarius ist in beiderlei Beziehung nach geltendem Rechte zu verneinen, sicher zu bezweifeln.[67] Hebt der apostolische Stuhl ein für sich bestehendes Kloster auf, so ordnet er meist die Uebersiedelung der bisherigen Conventualen in andere Klöster desselben Ordens an, sowie etwa die Besiedelung des Klosters durch andere Religiosen. In letzterem Falle erscheint das neue Kloster dann Dritten gegenüber regelmäßig als Rechtsnachfolger des früheren Klosters.[68] — Sowenig die Mitglieder eines canonisch er-

---

[64] Clemens XIV., cit. Dominus, § 28, ordnet an, daß nur (!) den Priestern der Gesellschaft bis zu deren anderweitigen Versorgung aus den Einkünften der Collegien stipendia gereicht werden.

[65] Das zum Kloster benedicirte Gebäude darf bei Strafe nicht wieder in ein weltliches Wohnhaus umgewandelt werden: Syn. Chalcedon, 451, c. 24 (c. 4, C. 19, Q. 3).

[66] Vgl. § 197, III; eine solche kann der Ordensobere beschließen, regelmäßig aber nicht ohne päpstliche Bestätigung durchführen. — Nach Syn. II. Baltimore, 1866, n. 406 407, ist das Rechtsverhältniß von Ordenshäusern und regularen Instituten, Schulen, Pfarren, durch einen Vertrag zwischen Ordensvorstand und Ordinarius zu regeln und ist letzterem eine jede beabsichtigte Auflassung einer solchen Ordens-Niederlassung sechs Monate zuvor anzuzeigen, damit er das Interesse der Diöcese zu wahren in der Lage ist (Coll. Lac., III, 509).

[67] Die von Anhängern der gegentheiligen Ansicht, so Bachmann, K.-R., 1, 316, angeführten Stellen: c. 1. 5, X, 3, 36; c. 5, X, 3, 48; c. un., in VI, 3, 17; c. un., in VI, 5, 6, beweisen nichts; gleichwenig Clemens XIII., Nuper, 9. Mai 1761 (Bull. Contin., II, 110—113), womit lediglich der Bischof zum Aufhebungs-Commissär für ein Cistercienser-Kloster Savoyens bestellt wurde; c. 7, X, 3, 50 (Alex. III.), setzt eine Abhängigkeit der Orden vom Bischof voraus, wie sie als längst antiquirt bezeichnet werden muß, vgl. oben A. 32 und § 145, V.

[68] So z. B. in Bezug auf Vogtei- und Patronatsrechte; doch keineswegs bezüglich der dem früheren Kloster gewährten Exemtion. Als Beispiel einer Suppression diene jene des römischen Benedictiner-Klosters S. Salvator durch Urban VIII., Singulari, 12. Sept. 1629 (Bull. Taur., XIV, 84—95). — Nicht ohne Interesse ist die von Paul III., Ex supernae, 11. Jan. 1537, verfügte Säcularisirung der Benedictiner-Abtei Vezelay, d. h. deren Umwandlung in ein gleichfalls exemtes weltgeistliches Stift (l. c., VI, 233—247). Gregor XV., In supremo, 29. Dec. 1622 (l. c., XII, 769—776), säcularisirte drei französische Benedictinerklöster und übergab dieselben den Jesuiten; ein Vorgang, welcher sich später auch außerhalb Frankreichs oft wiederholte. Die Jesuiten wurden im 16. und 17. Jahrhundert von den älteren Orden deshalb mit Mißtrauen angesehen, weil sie sich gerne in schlecht besetzte Klöster hineinsetzten oder auch die Union solcher Stifter mit ihren Collegien betrieben. Beispiele von 1573—1577 aus den Protokollen der Congregatio germanica, s. Schwarz, Zehn Gutachten über die Lage der kathol. Kirche in Deutschland, 1891, 76 ff., 125 ff. Am 6. März 1629 erließ Kaiser Ferdinand II. das Restitutions-Edict betreffs der seit dem Passauer Vertrag, 1552, von den Protestanten in Besitz genommenen Kirchengüter. Urban VIII., Inter gravissimas, 7. Juli 1629 (Bull. Taur., XIV, 69 f.), ertheilte dem Prager Erzbischof Cardinal Harrach und seinem Nuntius die Vollmacht, über die Neuordnung des Vermögens sämmtlicher Kirchen und Klöster in Böhmen, allein die Johanniter ausgenommen, mit dem Kaiser das Nöthige zu vereinbaren. Eine heftige Controverse entstund darüber, ob die rekatholisirten Stifter den alten Orden, obwohl dieselben keine juristische Einheit bilden, zur Neubesiedelung zu restituiren seien oder aber vom Kaiser nach freiem Ermessen Anderen, besonders den Jesuiten überwiesen werden könnten. In letzterem Sinne schrieben die Autoren S. J., so De monasteriorum ab haereticis recuperatorum translatione, s. l. et a.; Laymann, Justa defensio S. Rom. Pon-

richteten Klosters oder Ordens die Selbstauflösung beschließen können,[69] sowenig hängt der juristische Bestand (im Gegensatz zur socialen Bedeutung) von der Anzahl und Beschaffenheit der Mitglieder ab; ja vom rein anstaltlichen Standpunct aus besteht auch das völlig ausgestorbene Kloster als juristische Person fort und werden dessen Rechte wie Pflichten durch Administratoren wahrgenommen bezw. erfüllt werden müssen.[70] Soweit diesbezüglich seitens der zuständigen Behörde etwas versäumt worden, ist immerhin möglich, daß nicht nur eine Verjährung des Besitzes, sondern auch der Rechte der thatsächlich aufgelösten Ordensgemeinde platzgreift.[71] — Staatliche Aufhebung eines Klosters oder Ordens, durch Einziehung des Ordensvermögens, Vertreibung der Ordenspersonen, Verbot von Niederlassung und Zusammenwohnen der Religiosen u. ä. gilt als gewaltthätiger Eingriff in die kirchliche Rechtssphäre; rechtliche Folgen eignen derselben nur indirect, soweit als dem Kloster zustehende Rechte mangels eines Conventes thatsächlich nicht ausgeübt werden können und derart bei längerer Dauer dieses Zustandes hinfällig geworden sind.[72] Im übrigen wird der rechtliche Bestand des Ordens, die Gewalt der Ordensoberen, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Gründung neuer Ordenshäuser durch die staatliche Unterdrückung an sich nicht berührt.[73]

---

tificis, Caesaris . . . demum minimae Societatis Jesu in causa monasteriorum extinctorum et bonorum eccl. vacantium, Diling. 1631; Astrologiae eccl. et Astri inextincti censura, ibid. 1635 (s. de Backer, Bibliothèque des écrivains de la Comp. de Jésus, I, Liège 1853, 450 f.); dagegen *Casp. Scioppius, Astrologia ecclesiastica h. e. disputatio adversus P. Laymann, Monach. 1634; Roman. Hay, O. S. B., Astrum inextinctum s. Jus agendi antiquorum relig. ordinum pro recipiendis suis monasteriis per edictum generale vel jus belli . . . restituendis, s. l. 1636; Aula ecclesiastica de beneficiis eccl. praesertim regularibus eorumque extinctione, devolutione . . . , Frcfrt. 1648; ferner die Denkschriften Phoenix incineratus s. origo et eversio monasteriorum O. Cist. in regno Boëmiae, Vienn. 1647; Rosenthal, Actio Ord. Cist. in monasteria avita occupata . . . pro coenobiis in regno Mariano recuperandis, Vienn. 1649; vgl. Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutions-Edict, 1883 (Wien. Akad. Ber., Hist. Cl., 102, 315—566, bes. 421 ff.).

[69] Das wäre nicht nur Selbstmord, sondern Mord einer von den Beschließenden verschiedenen, d. i. der juristischen Persönlichkeit des Stiftes oder Capitels.

[70] Derart verwaiste Klöster kann der Bischof mangels von Regularen überhaupt Säcular-Clerikern übergeben: c. 5, X, 3, 36 (Innoc. III.); doch nach geltendem Rechte nur provisorisch, nicht in titulum, vgl. C. Epp. Reg., 9. Juli 1880 (A. S., XIII, 356—360). — Den Satz, collegium remanet in uno, hat die canonistische Doctrin dem römischen Recht: L. 7. § 2, Dig., 3, 4, entnommen; anerkannt von Paul V., Cum sicut, 24. Dec. 1612 (Bouix, l. c., I, 358); vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 3, 1881, 182, A. 189; 237 f.; Meurer, Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, 1, 1885, 95—100. — Definitiv über solche ausgestorbene Klöster zu verfügen, sie andern Klöstern zu uniren, zu commendiren u. s. w., steht dem Papste (s. die A. 68 angeführten Beispiele) zu; meist spielt freilich der Staat das Prävenire; vgl. unten § 197, VIII.

[71] Wegen in Folge Säumniß der Administratoren eingetretener Schädigung steht dem etwa wiedererstandenen Kloster das Begehren um restitutio in integrum zu (s. § 179, VII); auf dem Gebiete des Civilrechts allerdings ohne Erfolg.

[72] So kann die thatsächlich nicht mehr von Regularen verwaltete Ordenskirche ihr Begräbnißrecht (s. § 139, A. 54) nicht mehr ausüben; gleichwenig ihren privilegirten Gottesdienst feiern: C. Rit., 20. Dec. 1864 (A. S., I, 238 f.); Ordensablässe gewähren: Gen.-Vic. Eichstätt, 14. Mai 1860 (Archiv, 8, 212—223).

[73] Quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi: reg. 64, in VI. — Der Orden übt nach wie vor seine Präsentationsrechte aus, er entsendet auf Ordenspfarren seine eigenen Regularen: C. C., 8. Jan. 1867 (Anal. J. Pont., IX, 883 f.). Der Provincial verliert aber seine Würde, wenn er seine Provinz verläßt: C. discipl. reg.,

Dabei läßt sich aber nicht leugnen, daß einer solchen Ignorirung der staatlichen Maßregeln sich große Schwierigkeiten entgegenstellen können, insbesondere dann, wenn die Regierung die Wiederaufnahme des regularen Zusammenlebens wirksam verhindert und die Auswanderung der Mitglieder der von ihr aufgehobenen Klöster verbietet. In solchen Fällen wird auch der apostolische Stuhl nichts anders als die definitive Säcularisirung derartiger Exreligiosen, wenn nicht gar etwa die völlige Lösung der von ihnen abgelegten Gelübde verfügen können,[74] während dort, wo Aussicht besteht, daß unter dem Schutze des allgemeinen Associationsrechtes die Klöster sich wiederherstellen lassen, den Mitgliedern der staatlich aufgehobenen Convente nur auf Zeit und Widerruf indulgirt zu werden pflegt, sich wie als säcularisirte Ordenspersonen zu betrachten.[75] Für solche gewaltsam aus ihrer Heimstätte vertriebenen Religiosen gilt mehr als sonst der Grundsatz, daß zu Unmöglichem Niemand verpflichtet ist.[76]

VII. Der Staat wird, wenn er das katholische Ordenswesen einmal als im Rechte der Kirche begründet, zugelassen hat, nicht umhin können, die

---

5. Aug. 1872, n. I (l. c., XIII, 384; A. S., VII, 407 f.). — Syllabus errorum, 1864, n. 53, handelt von der Befugniß der Staatsgewalt, Ordenshäuser aufzuheben und deren Güter einzuziehen (Archiv, 14, 321).

[74] Soweit überhaupt eine Säcularisirung der in den unter Joseph II. in Oesterreich aufgehobenen Klöstern befindlichen Ordenspersonen für nöthig oder wünschenswerth erachtet wurde, nahmen dieselbe im Sinne der Regierungsvorschriften: Hofd., 14. Oct. 1782 u. o. (Jaksch, Gesetzlexicon, 2, 226—232), die Ordinarien vor. Der Ehe solcher Ex-Nonnen und Ex-Mönche (soweit sie nicht die höheren Weihen empfangen haben) stand dann nichts im Wege. Später wurde es den Bittstellern freigestellt, sich an das Ordinariat oder an den apostolischen Stuhl zu wenden; jedenfalls mußte aber das Säcularisations-Indult placetirt werden: Hofd., 3. Jan. 1803 (Jaksch, a. O., 10, 98).

[75] Veranlaßt durch die Vorgänge in Italien erließ die Poenit. rom. darüber ausführliche Instructionen, 28. Juni 1866, 18. April 1867 (A. S., III, 151—156; Anal. J. Pont., IX, 765 ff.). Darnach sollen die verjagten Religiosen möglichst zusammenziehen, wo drei beisammen sind, ernennt der Provincial einen aus ihrer Mitte zum Superior, für je vier Priester kann ein Oratorium mit Sanctissimum errichtet werden; die Einzelnen können eine Capellanie (vgl. auch C. C., 21. Aug. 1869, in A. S., V, 82—85), ein Residential- sowie ein Curatbenefiz ad nutum Ordinarii et Superioris übernehmen; unter derselben Voraussetzung können sie ihnen zufallende Güter und Erbschaften erwerben, darüber unter Lebenden wie von Todeswegen verfügen; sind sie strenge Mendicanten, sollen sie die Verwaltung einer dritten Person überlassen. Nach Poenit. rom., 21. Juni 1880, kann aber die neu eintretende Ordensperson bei der Profeß sich kein Vermögen zu eigenem Recht retiniren (A. S., XII, 641). Die einzeln wohnenden Religiosen unterstehen, obwohl exemt, dem Ordinarius hinsichtlich der Disciplin, wenn sie ihm auch nicht zur canonischen Obedienz, z. B. in Hinsicht der Annahme von Stellungen verpflichtet sind: Poenit. rom., 12. Sept. 1872, n. II (A. S., VII, 147—150). Dieselben haben dem Rufe ihrer Oberen in einen gemeinsamen Haushalt allsogleich Folge zu leisten: C. discipl. reg., 5. Aug. 1872, decr. II (l. c.); vagirende Ordensgeistliche müssen binnen sechs Monaten in einer Diöcese mit Zustimmung des Ordinarius sich festsetzen, sonst sind sie ohne weiters suspendirt, bis die C. disc. reg. sie absolvirt: C. cit. decr. III. — Aehnliches wurde gelegentlich der Schließung vieler französischer Klöster verfügt: C. Epp. Reg., 30. Juli 1881 (A. S., XIV, 91 f.; Archiv, 49, 137 f.). — Bouix, l. c., I, 345—386; darnach Archiv, 3, 1858, 664—667.

[76] Reg. juris 6. in VI. — Hat der Ordensconvent, immerhin nur der Gewalt der politischen Verhältnisse weichend, das Kloster verlassen und anderswo sich niedergelassen, so liegt eine Translation vor. Ein Regreßrecht, in das verlassene Haus bei geänderter Lage zurückzukehren, kann der Convent sicher dann nicht geltend machen, wenn er das frühere Kloster in kirchlich rechtskräftiger Weise veräußert hat, mag der Kaufschilling gezahlt worden sein oder nicht: C. Epp. Reg., 7. März 1890 (A. S., XXII, 688—694), betreffs der 1875 von Duderstadt nach Greenwich übersiedelten Ursulinnen

Perpetuität der Klostergelübde seinerseits anzuerkennen und zu schützen.[77] Damit ist noch nicht gesagt, daß er den Apostaten mit Gewalt in das Kloster zurückführen oder mit Strafe belegen müsse.[78] Die Staatsregierung würde sich in einen Widerspruch verwickeln, wenn sie der Ablegung der Profeß weitergehende Wirkungen zuschreiben würde, als ihr nach kirchlichem Rechte zukommen. Daraus folgt, daß die kirchlicherseits ausgesprochene Nichtigkeitserklärung der Profeß, sowie eine gänzliche oder theilweise Dispensation von den Ordensgelübden auch für den staatlichen Bereich Geltung haben soll. Kaum kann aber getadelt werden, wenn die staatliche Gesetzgebung von der verwickelten Construction des kirchlichen Säcularisationsbegriffes (s. oben V) absieht und die vermögensrechtlichen Verhältnisse säcularisirter Ordenspersonen, sowie Exreligiosen lediglich nach gemeinem bürgerlichen Rechte beurtheilt.[79] —

[77] Gegen Klostertausch und Klosterverlassung: Nov. 5, 535, c. 5. 6; Nov. 123, 546, c. 42; der Desertor ist vom Bischof in ein Kloster, sonst unter die Officialen des Statthalters zu stecken. — Nach deutschem Reichsrecht war bestritten, ob apostasirte protestantisch gewordene Ordenspersonen wieder volle civilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit erlangen; dafür *Gerstlacher, Ob ein catholischer Ordensgeistlicher, der zur evangelischen Kirche getreten, wieder erbschaftsfähig seye? Carlsr. 1771; Seeger, De haereditate religioso post mutationem religionis delata, Tub. 1775; dagegen Konenberg, Meditationes de desertore cath. ordinis relig. bona et jura nec vi pacis Westphalicae nec alio quocumque titulo recuperante, Aug. 1773; Antwort auf Gerstlachers Untersuchung . . . , Augsb. 1774; Anonymi Dissertatio praetensionibus C. F. Gerstlacher . . . opposita, qua demonstratur a religioso professo ad protestantes transeunte jus haereditarium non recuperari, 1774 (Schmidt, Thes., VII, 222—251). Nichts anderes als eine verspätete Bekämpfung des von den Protestanten immer zurückgewiesenen sog. Geistlichen Vorbehaltes des Augsburger Religionsfriedens von 1555 (s. über das reservatum ecclesiasticum unten § 163, II) ist Thulemarius, Rationes, daß eine der evangelischen Religion zugethane Abbatissin in Teutschland wan sie sich verheiratet nicht nöthig habe zu resigniren, Frkft. 1691. 1704. — Nach österreichischem Recht (anders in Ungarn, s. oben § 101, A. 40) steht dem Religiosen der Austritt aus der katholischen Kirche zwar frei, doch hat derselbe auf dessen privatrechtliche Stellung, nach Analogie des oben § 122, A. 38, Gesagten keinen Einfluß. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt Randa, Das Eigenthumsrecht, 1, 1893, 31; vgl. darüber Krasnopolski, im Archiv, 74, 1895, 309 ff.

[78] Nur staatliche Beschützung von Ordensapostaten trifft cit. Syllabus errorum, 1864, n. 53.

[79] Die mit § 573, österr. a. b. G.-B., den ausdrücklich oder stillschweigend säcularisirten Ordenspersonen, sowie den Exreligiosen, zuerkannte Testirfähigkeit (s. oben § 147, A. 143) hat deren Rechts-, Erwerbs- und Handlungsfähigkeit zur nothwendigen Voraussetzung: Patent, 9. Nov. 1781 (J. G. S., 30). Zu den stillschweigend Säcularisirten gehört der auf eine Säcularpfarre beförderte Ordenspriester und a fortiori der regulare Bischof; s. Singer, a. O., 112—128, 136—141, 148—150, welcher 119. 125, ohne Grund die Erbfähigkeit der erstgenannten sowie der regularen Militärcapläne leugnet. Die Beschränkung der Exreligiosen, daß sie nichts unter Lebenden veräußern konnten, und daß von der Nachfolge in ihre Verlassenschaft Ausländer ausgeschlossen waren: Patent, 20. Juni 1774, 30. Aug. 1782 (J. G. S., 72), wurde mit Hofd., 28. Dec. 1835 (J. G. S., 111), ausdrücklich aufgehoben. Säcularisirte Ordensleute sind vom Augenblicke des rechtsgiltigen Austrittes aus dem Orden erbfähig, ohne daß dies auf bereits geschehene Delationen eine Rückwirkung äußert: Patent, 9. Nov. 1781 (J. G. S., 30); Hofd., 17. Aug. 1835 (J. G. S., 76); dies gilt selbstredend auch vom Pflichttheil: Hofd., 28. Dec. 1786 (J. G. S., 607). — Bair. Verord., 17. Nov. 1803 (Silbernagl, K.-R., 1895, 652, A. 38). Daß der Religiose, auch wenn er ohne Erlaubniß seiner Oberen aus dem Kloster getreten, allsogleich die volle Erwerbsfähigkeit erhalte, entschied: Ob. Ger., 22. Nov. 1880 (Schmidt, Kirchenrechtl. Entscheidungen, 3, 1897, 45—50); s. dazu oben A. 77. — Preuß. A. L.-R., Theil II, Titel 11, § 1174—1178; Cab. O., 10. April 1806 (Hinschius, Pr. K.-R., 529). Das gleiche galt nach gallicanischem Recht, s. Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. III, L. II, c. 49, n. X; van Espen, J. e., P. II, tit. 32, c. 8, n. 20. 21.

Möglicherweise anerkennt der Staat lebenslängliche Gelübde nicht[80] und duldet in diesem Falle nicht, daß der widerstrebende Profeß der regularen Zucht unterworfen und gewaltsam im Kloster zurückbehalten werde. In diesem Falle hören die rechtlichen Wirkungen der Profeß für den weltlichen Bereich mit dem in der etwa staatsgesetzlich vorgeschriebenen Form erklärten Austritt aus dem Orden auf. — Ein Recht der Staatsverwaltung, im eigenen Wirkungskreise die Auflösung von den Gelübden zu verfügen, entbehrt jeder Begründung[81] und widerstreitet der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gewissensfreiheit, sowie eine Aufhebung religiöser Orden und deren Niederlassungen der rechtlichen Anerkennung der Kirche und der kirchlichen Institute (s. § 195. 197). Demnach sind die umfassenden Säcularisirungen von Klöstern, welche seit der Reformation, insbesondere aber im vergangenen und laufenden Jahrhundert beinahe überall stattfanden, reine Gewaltmaßregeln, welche in politischen und finanziellen Erwägungen ihren Grund hatten. Das Vermögen der staatlich aufgehobenen Klöster wurde in Oesterreich in kirchliche Fonde zusammengeworfen und den Exreligiosen lebenslängliche Pensionen gewährt.[82] Letzteres allein fand auch bei der in den romanischen Ländern nur wenige Klöster schonenden allgemeinen Unterdrückung der Orden statt.[83] Die während des sog. Culturkampfes in Deutschland und Frank-

---

[80] Vgl. oben § 147, A. 138; auch cit. Preuß. A. L.-R., § 1179, negirt das Recht der Oberen, einen Religiosen wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten und stellt daher den Austritt frei, und zwar mit Rechtswirkung für den bürgerlichen Bereich

[81] Josephinische Kirchenrechtslehrer schreckten freilich vor dem argumentum a majori ad minus nicht zurück: der Fürst, welcher einen ganzen Orden und Convent aufheben kann, kann auch den einzelnen Regularen säcularisiren; s. Ueber das Recht Klosterstiftungen aufzuheben, Reval 1800; Gmeiner, Beweis, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehender Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren, Gräz 1782; dagegen Schulz, Versuch über den Beweis des Gmeiner . . ., Wien 1783. Andere unterschieden zwischen rein kirchlichen, politischen und gemischten Voraussetzungen der Profeß und vindicirten der Staatsbehörde das Recht, in beiden letzteren Fällen ohne weiters eine Profeß für ungiltig zu erklären, s. Haimberger, Ueber die Ungiltigerklärung der Ordensprofeß (Ztst. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1827, 1, 322—330).

[82] Joseph II. inaugurirte seine keineswegs auf die beschaulichen Orden und die Eremiten oder Waldbrüder sich beschränkenden, nach Provinzen verschiedentlich ausgreifenden Klosteraufhebungen mit dem Rescript vom 12. Jan. 1782 (Jaksch, Gesetzlexicon, 3, 436—441). Reductions-Commissäre hatten die Aufhebung durchzuführen, das Vermögen sollte regelmäßig veräußert werden und der Erlös den Religionsfonden (s. § 206, II, 1) zu statten kommen. Das Vermögen der aufgehobenen Gesellschaft Jesu wurde von 14 Commissären in Verwaltung genommen und den Studienfonden (s. § 206, II, 2) zugeführt: Rescript, 10. Sept. 1773, Hofd., 19. Sept. 1773 (ebd., 2, 10—17). — Die Aufhebung eines unnützen Klosters zu verfügen, wird noch im Hofd., 2. April 1802 (ebd., 8, 194), als Majestätsrecht des Kaisers erklärt. Noch später wurden im Grunde a. h. Schlußfassung Translationen von Conventen u. ä. vollzogen. — Ad. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Inneröstereich 1782—1790, 1871; Aug. Lindner, Die Aufhebung der Klöster in Deutschtirol, 1782—1787, 3, 1884—1886 (Ztst. des Ferdinandeums, 28, 157—294; 29, 145—291; 30, 9—271). — Unschätzbar ist der Verlust an künstlerischen und literarischen Werthen der aufgehobenen Klöster; wie viel verschleudert wurde, läßt sich nur vermuthen; feststellen dagegen die Vermehrung des Standes der Wiener Hof- und der sämmtlichen Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken aus den Beständen der Klosterbüchereien. Gegen übertriebene Vorwürfe nimmt das Vorgehen der Aufhebungs- oder Reductions-Commissionen in Schutz: Laschitzer, Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Oesterreich (Mitth. Inst. f. österr. Gesch., 2, 1881, 401—440).

[83] Zahl der Klöster und Umfang der Aufhebung stehen im geraden Verhältniß. In Portugal wurden 1834 sämmtliche Mannsklöster säcularisirt, nachdem schon 1821 die

reich durchgeführte staatliche Auflösung von Ordensgemeinden verfolgte, im Unterschiede zu denjenigen, welche ebendort um die Wende des Jahrhunderts sich vollzogen, keine finanziellen Zwecke;[84] die Orden konnten meist frei über ihr Vermögen verfügen; nur in Preußen wurde das Vermögen der mit Corporationsrechten ausgestatteten Ordensniederlassungen in einstweilige staatliche Verwaltung genommen.[85] Inwieweit mit der staatlichen Aufhebung der bestehenden Klöster auch die Neubildung von Ordensniederlassungen oder das Verbot bestimmter Orden verbunden ist, wurde an anderer Stelle (s. § 145, VI, a. E.) angegeben.

§ 149.

II. Von den ordensähnlichen Congregationen.

Lenormant, Des associations religieuses dans le catholicisme, Paris 1845; Sauvestre, Les congrégations rel. dévoilées, Paris 1870 (feindlich); *Meynard, O. Dom., Réponses canoniques et pratiques sur le gouvernement et les devoirs des religieuses à voeux simples, 2 vol., Clermont-Ferrand 1879; zu den § 145, A. 56, cit. Schriften *Bouché, Du droit d'exister de congrégations religieuses non reconnues, Rennes 1898; Hervé-Bazin, Les grands ordres et congrégations

---

Klöster bedeutend reducirt worden waren. In Spanien wurden 1836 dieselben Maßregeln beschlossen, aber nicht mit gleicher Strenge ausgeführt. — Nicht viel besser gieng es den Orden in den früher spanischen Colonien Amerikas. — Vereinzelte Klosteraufhebungen kamen in Italien schon im 17. Jahrhundert vor, s. Scaduto, Stato e chiesa nelle due Sicilie, Palermo 1887, 747—757; die während der Revolutionsstürme aufgehobenen Klöster wurden während der Restauration wiederhergestellt. Mit Gesetz vom 7. Juli 1866 hob das Königreich Italien alle religiösen Orden und Congregationen auf; vom Erlös des Vermögens sollten 30% dem Staat, 70% dem allgemeinen Cultusfond zufallen. Darnach und nach dem Gesetz, 19. Juni 1873 (s. Archiv, 30, 230—250), sollten auch die in Rom befindlichen Klöster, die Generalatshäuser nicht ausgenommen, der Aufhebung zum Opfer fallen; wogegen die Regierung dem Papst jährlich 400.000 Francs zur Vertheilung an die in Rom befindlichen Vertretungen der ausländischen Orden zur Verfügung zu stellen hat, s. Geigel, Ital. Staats-K.-R., 1886, 119—125, 29; Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg, Torino 1893, 349—354; die citirten und vorausgegangenen wie nachgefolgten Gesetze, s. Saredo, Codice ecclesiastico, I, Torino 1887, 27--265. — Rußland verfügte seit 1832 die Schließung vieler, besonders unirter Klöster. — In der Schweiz hob u. a. Aargau, 1841, die Klöster auf, Zürich unterdrückte, 1862, Rheinau, vgl. Theodor Scherer, im Archiv, 8, 1862, 223—234.

[84] Reichs-deputations-Hauptschluß, 25. Febr. 1803, § 35 (Walter, Fontes, 163); Preuß. Edict, 30. Oct. 1810 (Hinschius, Pr. K.-R., 445 f.), säcularisirte alle Klöster; in den später hinzugekommenen Gebietstheilen wurden einzelne Klosteraufhebungen durch Cabinetsordres verfügt; vgl. oben § 145, A. 61—65. — Ueber das Vorgehen Badens gegen Frauenorden und ordensähnliche Vereine, s. Maas im Archiv, 30, 1873, 379—411; 31, 1874, 320—331; ebd., 19, 1868, 172—187, über die Aufhebung des Klosters Adelhausen in Freiburg. — Der französischen Revolution fielen alle Klöster zum Opfer: Gesetz, 19. Febr. 1790, 18. Aug. 1792 (Campion, Manuel, 191); die organischen Artikel, 1802, n. 11. hielten an der Suppression der klösterlichen Institute fest (Walter, l. c., 192); dazu vgl. oben § 145, A. 56. Die Schließung aller nicht autorisirten Ordens-Niederlassungen verfügten die Decrete vom 29. März und 3. April 1880, welche die Regierung trotz Beschwerde Leo XIII., 22. Oct. 1880 (Archiv, 45, 129 ff.), mit großer Schroffheit ausführte, s. Vering, im Archiv, 44, 173—185; vgl. Dael v. Köth-Wanscheid, Zur Beleuchtung der franz. Decrete vom 29. März 1880 (ebd., 450—466); Geigel, Französ. St.-K.-R., 337. 350 ff.; endlich überhaupt Tyck, Notices historiques sur les congrégations et communautés religieuses, Louvain 1892, 293—323.

[85] Gesetz, 31. Mai 1875, bes. § 4 (Hinschius, a. O., 451). Ueber die hier vorbehaltene Verwendung der sequestrirten Vermögensschaften verfügte das über die Erfolglassung der sog. Sperrgelder ergangene Gesetz, 24. Juni 1891 (Archiv, 66, 352 ff.), nichts. Die wieder errichteten Niederlassungen erhalten das staatlich verwaltete Vermögen zurück, sobald sie Corporations-Rechte besitzen und können schon vorher in die Nutznießung jenes Vermögens eingewiesen werden: Gesetz, 29. April 1887, Art. 5, § 4.

rel. des femmes, Paris 1889; Tyck, Notices historiques sur les congrégations et communautés rel. et les instituts de missionaires du XIX. siècle, Louvain 1892. — Schels, Die neueren religiösen Frauengenossenschaften, 1857; Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, 1868; Die staatsrechtliche Stellung der religiösen Frauengenossenschaften in deutschen Ländern (Archiv, 23, 1870, 386—401). — Traité des congrégations séculières (Anal. J. Pont., V, 1861, 82—105, 147—217; XXIV, 1885, 383—422; XXVI, 1886, 954—977); Instituts séculiers (ibid., XXVII, 1887, 689 ff.; XXVIII, 1888, 800—827); Instituts modernes (ibid., XXVII, 1887, 164—196, 358—390, 424—446, 627—641); Les communautés (ibid., XI, 1872, 145—166); Heuser, Art. Congregationen, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 924—931. — van Espen, Jus eccl., P. I, tit. 33; Bouix, Tr. de jure regularium, I, Paris 1867, 314—344; II, 350—372; Lämmer, K.-R., 1892, 625—638.

I. Alle jene Personen, welche nach einer bestimmten religiösen Ordnung, Regel oder Statut, doch ohne Ablegung feierlicher Gelübde ihr gemeinschaftliches Leben einrichten, heißen Quasi-Regularen. In diesem Sinne gehören auch die nicht regularen Canoniker oder Stiftsherren hierher. Da von den Domherren an anderer Stelle (s. § 90) gehandelt wurde, bleibt nur noch zu erinnern, daß die übrigen Stiftsherren als Mitglieder der Collegiatcapitel gleichfalls der Autonomie sich erfreuen, aber eine Aenderung ihrer stiftungsmäßigen Obliegenheiten denselben nicht zusteht. Die Collegiatcapitel sind als juristische Personen rechts-, insbesondere erwerbsfähig, selten exemt; deren innere Einrichtung (s. § 90, VII) ähnelt derjenigen der Domcapitel. Das gemeinsame Leben ist auch hier beinahe durchweg in Verfall gekommen und damit haben die Collegiat-Canoniker aufgehört, Quasi-Regularen zu sein, dieselben sind einfache Beneficiaten geworden, nach Lage der Dinge etwa auch Curaten. — Im 9. Jahrhundert tauchten zuerst in Frankreich, dann auch anderswo, besonders in Deutschland, Canonissen auf, deren Institut jenem der Collegiat-Canoniker nachgebildet war, wie die Nonnenklöster den Mannsklöstern entsprachen.[1] Die Canonissen legten kein Armuthsgelübde ab, abgesehen von den Vorsteherinnen, etwa nicht einmal ein Keuschheitsgelübde; in ihren Stiftern verfiel das strenge gemeinsame Leben, sie wurden Versorgungsanstalten der Töchter des Landadels.[2] Diese Damenstifter unterstanden der Visitation des Ordinarius, nöthigenfalls als päpstlichen Delegaten; es wäre denn, daß das Stift unter unmittelbaren königlichen Schutz gestellt war.[3] Die Jurisdiction ihrer Vorstände ward geschützt, obwohl die ganze Institution der kirchlichen Approbation entbehrte.[4] Die früher zahlreichen Canonissenstifter sind meist säcularisirt; die Mitglieder der noch bestehenden adeligen Damenstifter legen keine Gelübde ab, sind etwa nur zu einem sehr gemilderten Zusammenleben verpflichtet und genießen ihre Präbenden in Folge

---

§ 149. [1] Von diesen sanctimoniales canonicae handelt Syn. II. Chalons, 813, c. 52—65 (Hard., C.C., IV, 1040 ff.); Syn. Aachen, 817, L. II: De institutione sanctimonialium, 28 capp. (l. c., 1147—1175); die Eintretende soll über ihr Vermögen verfügen, dasselbe entweder der Kirche schenken, wogegen sie von der Kirche nach Bedarf stipendia erhält, oder der Kirche nur mit Vorbehalt des Ususfructus schenken, oder mit Zustimmung der Aebtissin einem Procurator committiren: c. 9.

[2] Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 43, n. VIII—XIII; Mabillon, Acta Sanctorum Ordinis S. Ben., saec. II, praef., § III, II, Ven. 1733, XVII ff.; van Espen, l. c., P. I, tit. 33, c. 3; Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 2, 1826, 546—550; Heuser, Art. Canonissae, im Kirch.-Lex., 2, 1883, 1842 ff. Diese Damen (domicellae) hielten sich für berechtigt, sowie bepfründete Minoristen, nach Aufgebung ihrer Canonicatspfründe frei zur Ehe zu schreiten.

[3] Trid., 22, 8; c. 2, Clem., 3, 10.

[4] c. 12, X, 1, 33 (Hon. III.). Derlei Aebtissinnen hatten nicht selten fürstlichen Rang und trugen die Inful. — Das Institut der canonicae saeculares hatte nur particulären Bestand auf Grund der Gewohnheit: c. 43, § 5, in VI, 1, 6; c. 2, Clem., 3, 10. Gegen deren regellose private Lebensweise und gemeinschaftlichen Chor mit den Canonikern wendet sich: Syn. II. Lateran, 1139, c. 26. 27 (c. 25, C. 18, Q. 2).

Verleihung seitens der Stiftungsbehörde, so lange die stiftungsmäßigen Voraussetzungen solchen Bezuges vorliegen.

II. Das gemeine Recht enthält über die Congregationen kaum eine andere Bestimmung zwingender Natur, als jene, daß dieselben innerhalb der kirchlichen Ordnung stehen müssen und daher ohne wenigstens stillschweigend erklärte Zustimmung des apostolischen Stuhles oder des Ordinarius nicht entstehen und bestehen dürfen.[5] Der rechtliche Bestand der Congregationen ruht entweder auf ausdrücklicher Bestätigung des Instituts seitens der römischen Behörden (sog. congregationes religiosae), oder auf der vorzüglich im laufenden Jahrhundert gefestigten Praxis der Kirche, der statutarischen Festsetzung des Zweckes, der Mittel und der Einrichtung der einzelnen Congregationen (sog. congregationes piae) innerhalb gewisser Schranken freien Spielraum zu gewähren. Abgesehen von charakteristischen Besonderheiten gleichen sich die Congregationen in vielfacher Beziehung und finden mangels statutarischer Bestimmungen die Normen des Regularrechtes auf dieselben sinngemäße Anwendung.[6] Einer ausdrücklichen päpstlichen Approbation bedürfen die Congregationen nicht.[7] Zur Gründung einer auf Eine Diöcese beschränkten Congregation reicht bischöfliche Genehmigung hin.[8] Die Congregationen haben aber beinahe durchweg eine einheitliche Organisation ihres oft sehr ausgebreiteten Arbeitsfeldes und streben deshalb schon bei ihrer Gründung päpstliche Bestätigung ihrer Statuten an. Diese pflegt ihnen aber erst nach Erprobung ihrer Lebenskraft und Revision ihrer Constitutionen in definitiver Weise ertheilt zu werden.[9] Die Eintheilung der Provinzen, die Errichtung von Mutterhäusern und Noviciaten erscheint durchgängig der Bestätigung seitens der Congregatio Episcoporum et Regu-

[5] Dies folgt aus der hierarchischen Verfassung der Kirche (s. § 8, V; § 74, III; § 80, V; § 89, V) und a majori aus der Nothwendigkeit der Zustimmung des Ordinarius zur Errichtung eines Hauses des schon approbirten Ordens, vgl. § 146, A. 149 und unten A. 11.

[6] Im Einzelnen mag vieles bestritten sein; eine strenge Analogie verträgt das mehr freie Wesen der Congregationen nicht. Die Frage, ob auch den Mitgliedern und consequentermaßen selbst Novizen (s. § 147, A. 48) der Congregationen die clericalen Standesrechte zukommen ist nach reg. 15. in VI: favores convenit ampliari, zu bejahen. Gesetzlich ist die Frage noch nicht entschieden; vgl. Ferraris, Bibl., s. v. Clericus, art. I, n. 13—17.

[7] Die strenge Bestimmung von c. 9, X, 3, 36 (IV. Lat.), wurde gewohnheitsmäßig auf die Orden i. str. S. beschränkt, s. § 146, I.

[8] Wenn die Congregation über mehrere Diöcesen sich erstreckt, stünde an sich einem zwischen den mehreren Ordinarien getroffenen Uebereinkommen zu gemeinschaftlichem Vorgehen nichts im Wege. Der römischen Praxis widerstrebt aber in diesem Falle der nie zu vermeidende größere Einfluß des Bischofs des Mutterhauses und deshalb verlangt sie päpstliche Genehmhaltung: C. Prop. Fide, 6. Juli 1885 (Zitelli, J. e., 240).

[9] Dem Stifter des neuen Instituts wird in Erledigung seines an den Papst gerichteten Gesuches zunächst nach eingeholtem Votum des Ordinarius ein decretum laudis s. commendationis ausgefertigt; die Approbation wird daraufhin per modum experimenti (ad triennium) . . . ertheilt: Pius IX., 22. Sept. 1854 (Anal. J. P., VI, 1870). Die Statuten heißen so oder Constitutionen, nie „Regel". Sehr interessant sind die zu denselben hinausgegebenen Animadversiones C. Epp. Reg., welche manche vage oder bizarre oder exaltirte Sätze strichen, vgl. Anal. cit., VII, 632—640; Bizarri, Methodus quae a S. C. Epp. Reg. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium (Anal. cit., VI, 1870—1877; Archiv, 15, 1866, 412—446). Daß durch die Belobung eines Instituts, einer Sodalität u. s. w. seitens des apostolischen Stuhles keineswegs schon eine quasiregulare Congregation confirmirt oder gar eximirt werde, wurde wiederholt erklärt; s. C. Epp. Reg., 21. Juni 1889 (A. S., XXIII, 634 ff.; Archiv, 66, 159 f.).

larium vorbehalten;[10] zur Errichtung einzelner Niederlassungen (Klöster) ist meist nur die Zustimmung des Ordinarius erforderlich, welche nur nach Einvernehmung aller Interessenten ertheilt werden soll.[11] — Die Congregationen können mit mancherlei Privilegien und Indulten ausgestattet sein, sie unterstehen aber, wenn sie nicht ausnahmsweise exemt sind, der bischöflichen Jurisdiction, auch in Bezug auf die persönlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder.[12] — In vermögensrechtlicher Beziehung eignet nicht der Congregation als Institut, sondern nur allen oder einzelnen Häusern, insbesondere dem Mutterhause, Rechts- und Erwerbsfähigkeit.[13] Das Vermögen ist Kirchenvermögen und ist nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze (s. § 146, VI) zu verwalten und seinem stiftungsmäßigen Zwecke zu erhalten. In das Detail der meist central organisirten Vermögensgebahrung hat der Bischof so wenig wie in andere Fragen der inneren Verwaltung der Congregation sich einzumischen, so lange nicht das klagweise Begehren eines Mitgliedes oder anderer Interessenten oder die Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung sein Einschreiten begründen.[14] — Die Vertretung und Leitung der Congregation geschieht nach Maßgabe ihrer Statuten. An der Spitze der Congregation steht meist der Generalobere, welchem regelmäßig ein Cardinal-Protector zur Seite steht, ohne daß sich letzterer über Gebühr in die Verwaltung zu mengen hat.[15] Der General wird, sowie einige Assistenten, vom Generalcapitel auf Lebenszeit oder für eine Periode gewählt und von der Congregatio Episcoporum et Regularium bestätigt.[16] Er ernennt

---

[10] C. Epp. Reg., 4. Oct. 1861 (Anal. J. Pont., V, 1548 f.).

[11] Clemens' VIII. und Gregor's XV. hierüber erflossene Vorschriften s. oben § 146, A. 151. 149. — Syn. Prag, 1860, tit. VII, c. 1 (Coll. Lac., V, 572).

[12] Die Exemtion und deren Umfang (s. § 76, IV) ist selbstredend zu erweisen; sie eignet z. B. unter bestimmten Voraussetzungen (s. oben § 145, A. 36, a. E.) den Passionisten: C. Epp. Reg., 21. Sept. 1771, und per modum communicationis auch den Redemptoristen: C. Epp. Reg., 16. Sept. 1864 (A. S., I, 97; v. Sametana, im Archiv, 17, 452 ff.). Sicher übt solchen Exemten gegenüber der Bischof alle Rechte, welche ihm exemten Orden gegenüber zustehen, s. oben § 145, V, a. E. Die Exemtion vom Pfarrverbande zu verfügen, ist der Ordinarius an sich berechtigt: C. C., 2. April 1886 (A. S., XIX, 80—86); s. unten A. 44; oben § 92, A. 38.

[13] Von einer Persönlichkeit der Congregation oder des Mutterhauses redet Meurer, Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, 2, 243 f.; daneben hat die juristische Persönlichkeit der einzelnen Häuser in alleweg Platz, wie richtig Schuppe, Das Wesen (s. eingangs vermerkte Literatur), 141, ausführt. Vom civilrechtlichen Standpunct empfiehlt sich sogar die letztere Alternative, da die Staatsregierung zwar nicht der centralen Geldgebahrung, wohl aber dem Erwerb von Immobilien seitens eines fremden Mutterhauses Schwierigkeiten bereiten kann.

[14] So entschied Benedict XIV., Emanavit, 21. Jan. 1758 (Bull. IV, App. II, Const. 3), in Sachen der sonst nicht exemten Oratorianer; darnach C. Epp. Reg., 1826 u. ö. (A. S., I, 93); vgl. Bouix, l. c., II, 350—357. — Von den Veränderungen im Status der Congregationen in Kenntniß gesetzt zu werden, kann der Bischof mit Grund verlangen, s. oben § 146, A. 46.

[15] Zuerst der Franciscaner-Orden wählte sich einen Cardinal-Protector, über dessen Befugniß sich Gregor XI., Cunctos, 27. Mai 1373 (Bull. Taur., IV, 562 f.), erklärte; die Institution dehnte auf alle geistlichen Institute aus Innocenz XII., Christifidelium, 16. Febr. 1694 (l. c., XX, 594—603). Darnach entbehrt der Protector legislativer und richterlicher Befugnisse, er übt eine gewisse Oberaufsicht über den Orden im Ganzen und vertritt dessen Interessen. — Bouix, l. c., II, 165—178.

[16] Die gewöhnliche Functionsdauer beträgt 3—6 Jahre; der General residirt meist in Rom, zusammen mit seinen 2—4 Assistenten bildet er den sog. Generalat. In welchen

auch die Provinz- und Localoberen, soweit nicht die ersteren von den Professen der Provinz gewählt und letztere von den Provincialen eingesetzt werden. Nebst der Disciplinargewalt eignet den Oberen der Mannscongregationen etwa auch auf Grund specieller Verfügung des apostolischen Stuhles wahre Jurisdiction über die ihnen unterstehenden Congregations-Mitglieder.[17] Ohne große Bedeutung ist die Autonomie der Congregationen;[18] sehr mannigfaltig ist die in denselben herrschende Disciplin; allen gemeinsam ist eine gewisse Clausur des von der einzelnen Genossenschaft bewohnten Hauses.[19] Die Congregation ist entweder Priester- oder Laien-Congregation.[20] — Ueberall geht der Aufnahme ein Noviciat von verschiedener Dauer vorauf.[21] Die neuerdings über die Testimonialien und die Prüfungen männlicher Ordenscandidaten ergangenen Vorschriften gelten auch für Congregationen (s. § 147, A. 91); unentschieden ist aber, ob das über den Eintritt von Weltpriestern und von Eheleuten, sowie über das Alter der Professen und die nothwendige Dauer des Probejahres oben § 147, II. IV, Gesagte auch hier Anwendung findet; gewiß greift eine Dispositions-Beschränkung der Novizen nicht Platz.[22]

Fällen der General den Rath, in welchen die Zustimmung der Assistenten oder aber des Generalcapitels (consilium generale) einzuholen hat, bestimmen die Statuten, desgleichen über actives wie passives Wahlrecht, über den Wahlmodus u. s. w.

[17] Solche Jurisdiction eignet z. B. dem Visitator der Lazaristen und ist deshalb der Lazarist an den von seinem Oberen ihm bestimmten Beichtvater (s. oben § 146, A. 54) gewiesen: C. Epp. Reg., 23. Sept. 1881 (A. S., XIV, 271—273; Anal. J. Pont., XXVI, 324—349). — Der Besitz solcher Jurisdiction ist von der Exemtion völlig unabhängig; die Generaloberin kann exemt, doch nie im Besitz von Jurisdiction sein. — Eine interessante Sammlung von 463 Entscheidungen römischer Behörden, s. Discipline des communautés (Anal. J. Pont., XXIII, 1884, 781—823. 941—1002; XXIV, 1885, 12—71. 422—491. 677—730; XXVI, 1886, 1178—1188).

[18] Nach Schmalzgrueber, J. c., L. I, tit. 2, n. 14, kommt den Congregationen nur die Befugniß zu, in vertragsmäßiger Weise ihre inneren Verhältnisse zu ordnen, wahre Autonomie nur auf Grund eines päpstlichen Privilegs; dagegen schon auf Grund des gemeinen Rechts: c. 11, X, 1, 2 (Innoc. III.), nach Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 2, n. 95; Schulte, K.-R., 1, 139; vgl. zu dieser einem Wortstreit nahekommenden Frage oben § 32, II. An den päpstlich bestätigten Statuten, welche die Stelle der Regel vertreten, kann die Congregation ohne Consens des Papstes nichts ändern. Dem Bischof unterstehende Generalcapitel (wird selten der Fall sein!) haben ihre Beschlüsse der bischöflichen Approbation zu unterbreiten. Der Obere für seine Person kann keine Statuten erlassen, vgl. oben § 146, A. 112.

[19] Das Minimum ist diesbezüglich die Einholung der Erlaubniß des Oberen zu längerem oder außergewöhnlichem Verlassen des Hauses und der Ausschluß von Personen des anderen Geschlechtes aus den eigentlichen Wohnräumen.

[20] Die ununterschiedslose Zulassung von Clerikern und Laien wurde als nicht entsprechend erklärt: C. Epp. Reg., 26. Sept. 1863 (Anal. J. Pont., VII, 894).

[21] Der Noviciat beginnt mit der Einkleidung, er dauert 1—3 Jahre; vorher sind die Candidaten durch geraume Zeit Postulanten. — Ueber die Controverse, ob die Novizen clericaler Standesrechte, insbesondere des privilegium canonis (s. § 71, A. 12), sich erfreuen, s. A. 6.

[22] Trid., 25, reg., 16 (s. § 147, A. 76), hat eine feierliche Profeß zur Voraussetzung. Das gleiche gilt aber von den übrigen tridentinischen Bestimmungen über die Wahl des Ordensstandes; vgl. auch den Vorbehalt betreffs der poenitentes aut convertitae in Trid., 25, reg., 18; dazu C. C., 2. März 1606 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. 1). — Mit Recht lehrt demnach Aichner, J. e., 496, daß die Giltigkeit der Vota, selbst der lebenslänglichen, vom vollen Jahr des Noviciats nicht abhänge; die Praxis scheint aber der gegentheiligen Ansicht zu folgen, vgl. Schuppe, Das Wesen, 94 f. — Die Freiheit des Weltpriesters und Beneficiaten, ohne den Bischof auch nur zuvor zu fragen, in eine quasireguläre Gesellschaft einzutreten, verficht Nilles, a. § 147, A. 13, a. O.;

Der Eintritt in die Congregation vollzieht sich regelmäßig durch den Act der Ablegung der *einfachen Gelübde*, der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams; nicht selten wenigstens zunächst nur für einige Jahre oder mit Vorbehalt des Austrittes. Von einer *Profeß* i. str. S. kann dort keine Rede sein, wo die immerhin lebenslänglichen Gelübde nicht seitens der Congregation nach Weise der Ordensgelübde acceptirt werden.[23] Der Eintritt kann auch ohne ausdrückliche Ablegung von Gelübden durch einen zwischen Congregation und Mitglied geschlossenen Vertrag, durch das eidlich erhärtete Versprechen, in der Congregation bleiben zu wollen, endlich durch beiderseitigen Rücktritt offenlassende Erklärung erfolgen.[24] — Von den Gelübden äußert nur jenes der *Keuschheit* auch außerhalb der Congregation eine Wirkung, insoferne es ein von Amtswegen zu beregendes aufschiebendes Ehehinderniß (s. § 128) constituirt. Das einfache *Armuthsgelübde* schränkt lediglich die Disposition in vermögensrechtlicher Beziehung derart ein, daß dieselbe nicht dem freien Belieben des radical Berechtigten überlassen ist, sondern von Fall zu Fall die statutarisch normirte Erlaubniß des Superiors oder des apostolischen Stuhles zu erbitten ist.[25] Die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes ist dadurch nicht bedingt. Was die Mitglieder verdienen, gehört der Congregation; was sie sonst unter Lebenden oder von Todeswegen erwerben, fällt keineswegs ohne weiters der Congregation zu; ebensowenig wird der Verstorbene anders als auf Grund eines rechtskräftigen Testamentes von der Congregation beerbt.[26] Der Ge-

---

richtig ist, daß die gegenwärtige Praxis dem zwangsweisen Zurückhalten des Clerikers in der Diöcese widerstrebt, s. oben § 78, A. 86.

[23] Aus diesem Grunde gehören die Lazaristen trotz ihrer nach zweijährigem Noviciat vor dem Provinz-Visitator abgelegten vota perpetua nicht zum Ordens-, sondern zum Säcularclerus: Alexander VII., Ex commissa, 22. Sept. 1655, § 1 (Bull. Taur., XVI, 65), und wurde die Frage, ob die Congregatio Ss. Redemptoris eine regulare genannt werden solle oder dürfe, verneint: C. Epp. Reg., 16. Sept. 1864 (*Nilles*, Disputationes, 1886, 126—129). — Man spricht hier von sog. *congregationes saeculares*, mögen dieselben päpstlich approbirt sein oder nicht. — Die *Dauer* der *Gelübde* ist statutarisch verschieden, sie beträgt z. B. bei den Barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz von Paul regelmäßig nur Ein Jahr, etwa aber auch fünf oder mehr Jahre; in Szathmar „solange ich in der Versammlung sein werde" (Archiv, 72, 1894, 518), ein Vorgang, welcher nach dem Recht des Deutschen Reichs diese Schwestern mit den Nonnen auf Eine Linie stellen würde (s. unten A. 60); auch bei den Kreuzschwestern werden die Gelübde nur auf Ein Jahr abgelegt und erst nach 20jährigem Leben im Kloster auf Lebenszeit. — Der *Ritus* der Gelübde-Ablegung oder -Erneuerung ist statutarisch verschieden, rechtlich ist er belanglos; nur facultativ wird die Verbindung desselben mit der feierlichen Communion vorgeschrieben: Decret. gen. C. Rit., 14. Aug. 1894 (A. S., XXVII, 187 f.).

[24] Hier spricht man von *Institutum s. str.* Eine solche incorporatio ohne Gelübde findet z. B. bei den Oratorianern statt, deren italienischer Zweig die fernere Eigenthümlichkeit hat, daß er keinen Generaloberen besitzt, sondern von einander völlig selbständige Häuser, s. *van Espen*, J. e., P. I, tit. 33, c. 1, n. XXII—XXIV, XLI, XLIII. Kein Gelübde legen u. a. ab die Sulpicianer, die mailändischen Missionspriester, die Pallottiner, endlich die Beguinen.

[25] Sowenig wie die Rechtsfähigkeit ist die Handlungsfähigkeit dem Quasiregularen entzogen worden, nur die Freiheit der Ausübung ist beschränkt. Bei Ablegung der Gelübde, die volle Freiheit zur Vornahme vermögensrechtlicher Acte vorzubehalten, ist unthunlich und widerspricht ebenso dem Armuths- wie dem Gehorsamsgelübde.

[26] Eine gesetzliche Succession des Klosters in das Vermögen des Congregationisten findet nicht statt: C. Epp. Reg., 25. April 1860, n. 6 (Archiv, 15, 419); dies gilt auch von dem ins Kloster eingebrachten Vermögen, von welchem regelmäßig nur der Nießbrauch der Congregation zusteht; eine Ausnahme in den Satzungen der barmherzigen Schwestern in Baiern vom Jahre 1835, s. *Schuppe*, Das Wesen, 105

wahrung eines Peculiums steht in der Theorie nichts im Wege, doch ist die Praxis hier theilweise eine strengere als bei den Orden; Verschenken werthvoller Sachen ist keine dem apostolischen Stuhle reservirte Sünde.[27] Clericale Congregations-Mitglieder sind an sich fähig, ein Säcularbenefiz zu besitzen und zu erwerben; der Bischof wird dieselben aber hierfür regelmäßig als nicht tauglich erkennen.[28] Durch den Eintritt in die Congregation werden bislang abgelegte Gelübde nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt.[29] — Mit einer widrigen Rechtsfolge ist das eigenmächtige Verlassen der Congregation nicht verbunden; ausgetretene oder entlassene Priester aber sind meist solange suspendirt, bis ihr zuständiger Ordinarius das weitere betreffs ihrer verfügt; ja nach neuestem Recht ist die Absolution von der solchergestalt incurrirten Suspension sogar dem Papste reservirt.[30] Völlig frei steht der Austritt, wenn derselbe vorbehalten wurde und nach Ablauf der Zeit, für welche die Gelübde abgelegt wurden. Vielfach pflegt aber auch in diesen Fällen die Ausführung der geäußerten Absicht auszutreten dem Mitglied ernstlich widerrathen zu werden. Wer zur Entlassung berechtigt ist, bestimmen die Constitutionen. Dieselbe soll nie ohne Grund, nicht wegen einer erst später eingetretenen Krankheit, wenn zur Strafe, nicht ohne vorausgegangene Untersuchung, verfügt werden.[31] Statutarisch kann Intervention des Bischofs vorgesehen sein oder Anzeige an die Congregatio Episcoporum et Regularium,

---

[27] Poenit. rom., 1861 (Craisson, l. c., II, n. 2768).

[28] Denselben kann der Bischof auftragen, binnen gemessener Frist auf die Pfründe zu resigniren; nach Ablauf der Frist schreitet er ohne weiters zur Wiederbesetzung des Benefiz: Benedict XIV., Ex quo, 14. Jan. 1747 (Bull. II, Const. 25); C. C., 14. Dec. 1833 (R., 37, 2). Eine Ausnahme könnte der Bischof bei solchen Instituten eintreten lassen, deren Mitglieder dem Ordinarius stricten Gehorsam versprechen, so den Oblati s. Ambrosii (Acta Mediolan., II, 1846, 986—1004).

[29] Ballay, Quaestiones de votis simplicibus, im Archiv, 17, 1867, 29; Bouix, l. c., 472—477.

[30] Zuständig ist aber jener Ordinarius, dem der Congregationist vor seinem Eintritt unterstand, nicht der Sprengelbischof des Congregationshauses: C. Epp. Reg., 6. Mai 1864 (Anal. J. Pont., VII, 750 f.). Die Ordinarien widerstrebten nicht selten der Reception derlei entlassenen Quasireligiosen und deshalb wurde durch das von Leo XIII., 23. Sept. d. J., bestätigte Decretum C. Epp. Reg., 4. Nov. 1892, Auctis admodum, nicht nur die Ausstoßung priesterlicher Congregationisten erschwert (s. A. 32), sondern zugleich n. IV. V verfügt, daß die ausgestoßenen, sowie die entlassenen (dimissi) Priester (Majoristen) und Mitglieder mit lebenslänglichen Gelübden solange suspendirt sein sollen, bis der apostolische Stuhl anders verfügt und dieselben außerdem einen episcopus benevolus receptor sammt ausreichenden patrimonium ecclesiasticum gefunden haben; daß endlich auch die auf ihre Bitten (sponte) dimittirten und dispensirten priesterlichen Congregationisten (Majoristen), welche (immerhin nach völliger Lösung ihrer Gelübde) das Kloster verlassen, bevor sie von einem Bischof aufgenommen worden, von Ausübung der Weihen suspendirt sind (A. S., XXV, 314; Archiv, 69, 132 f.). Daß auch in letzterem Fall die Absolution von der Suspension päpstlich reservirt sei, wurde nachträglich erklärt: C. Epp. Reg., 20. Nov. 1895 (l. c., XXVIII, 559 f.; Rev. des scienc. eccl., 75, 381—384). Vgl. das jenes Decret veranlassende Postulat der deutschen Bischöfe im Archiv, 69, 350 f.; dazu Pillet, Le décret Auctis admodum (Rev. cit., 67, 1893, 193—206). Auf Grund specieller Facultäten kann der Bischof einem derlei — an sich suspendirten — Priester das Messelesen provisorisch erlauben: C. Epp. Reg., 20. Nov. 1895 (A. S., XXVIII, 558 f.).

[31] C. Epp. Reg., 10. März 1860, n. 10 (Archiv, 15, 417), u. ö. — Nicht allgemein läßt sich die Frage entscheiden, ob die Congregation ein Mitglied nach Ablauf seiner zeitlichen Profeß ohne weiters entlassen darf; s. Schuppe, Das Wesen, 33. Meist hat der Einzelne ein Recht auf wiederholte Gelübdeablegung.

an welche jedenfalls der Recurs offen steht.[32] Die Giltigkeit der Profeß im Rechtswege anzustreiten, wird selten ein Interesse vorliegen.[33] Die der Congregation gemachten Zuwendungen sind meist unter der Resolutivbedingung des Austrittes aus der Congregation abgeschlossen. Passend fällt auch die Lösung der Gelübde mit dem Austritt zusammen, statutarisch pflegt aber immer häufiger die **Dispensation** auch der zeitlichen Vota dem apostolischen Stuhl reservirt zu werden.[34] Aber keine, auch nicht die päpstliche Dispensation, gleichwenig die Erklärung der römischen Congregation, daß das zu entlassende Mitglied incorrigibel sei, kann an dem durch einen Vertrag begründeten, auch klagweise durchzusetzenden Rechtsanspruche einer Person von der Congregation behalten oder wenigstens unterhalten zu werden, etwas ändern. Diese Rechtsfrage ist immer durch förmliches Urtheil zu entscheiden. — Die **Auflösung** des einzelnen Congregationshauses ist nicht in das Belieben der Mitglieder desselben gestellt, sondern von den quasiregularen Oberen in legitimer Weise zu verfügen. Die **Aufhebung** der ganzen Congregation kann nur von derjenigen Autorität verfügt werden, welche dieselbe genehmigt hat; gegen bischöfliches Ermessen steht die Berufung an die römische Congregation offen, an welche sich auch dann zu wenden sein wird, wenn lebenslängliche Gelübde der Keuschheit dispensirt werden sollen.[35] Bei Verfügung über das Congregations-Vermögen sind privatrechtliche Ansprüche der gewesenen Mitglieder, sowie dritter Personen vollauf zu wahren.

III. Religiöse **Frauen-Genossenschaften** ohne feierliche Gelübde und ohne strenge Clausur wurden von der strengeren auch in Rom herrschenden Partei mit scheelen Augen angesehen. Mit der Zeit trat an Stelle des Mißtrauens wohlverdientes Vertrauen. Doch gelten auch nach heutigem Recht

---

[32] Bei einer Priester-Congregation mit lebenslänglichen Gelübden bedarf das Expulsionsdecret der Bestätigung seitens der C. Epp. Reg.: C. cit., 2. März 1861 (Zitelli. J. e., 239); soferne nicht statutarisch etwas anders rechtens ist. Ein Beispiel eines abschlägig verbeschiedenen Recurses gegen die Entlassung aus der Congr. Oblatorum B. M. Immac.: C. Epp. Reg., 13. März 1891 (A. S., XXIV, 52—58). Bei Ausstoßung eines priesterlichen (Majoristen) oder eines Mitgliedes mit lebenslänglicher Profeß finden die für Orden (s. § 148, III) geltenden Bestimmungen Anwendung: durch dreimalige fruchtlose Verwarnung und einen unter Zuziehung eines derselben Congregation angehörigen Mitgliedes als Vertheidiger durchgeführten Proceß constatirte Incorrigibilität; die Berufung mit Suspensiveffect geht an die C. Epp. Reg., welche in Würdigung der Umstände auch die Facultät summarisch zu verfahren gewährt: cit. Decret. C. Epp. Reg., 4. Nov. 1892, n. III.

[33] Daher ist auch die Frage von geringer Bedeutung, ob das Quinquennium (s. § 148, A. 16) strenge eingehalten werden müsse. Schwer ist einzusehen, wie Superioren, welche keine Jurisdiction haben, gemeinschaftlich mit dem Ordinarius ein Urtheil zu schöpfen berufen sein sollen.

[34] Dies ist besonders bei Frauen-Congregationen der Fall, vgl. C. Epp. Reg., 10. März 1860, n. 11 (Archiv, 15, 417); C. C., 21. März 1866 (ebd., 46, 15), n. 8. — Liegt eine Profeß vor, so kann von den seitens der Congregation acceptirten Gelübden wider Willen der letzteren, auch während des Jubelablasses, allein der Papst dispensiren: Benedict XIV., Convocatis, 25. Nov. 1749 (Bull. III, Const. 20). Ueberhaupt werden die vota simplicia perpetua durch die Entlassung aus der Congregation nicht berührt und können auch nach derselben nur vom apostolischen Stuhl gelöst werden: C. Epp. Reg., 10. Jan. 1896 (Archiv, 77, 576).

[35] Ein Beispiel bietet die Unterdrückung des nach Art der Congrégation de Picpus, doch wider Willen des Ordinarius aus Personen beiderlei Geschlechtes bestehenden oeuvre apostolique in Reims: C. Epp. Reg., 28. Sept. 1877 (Rev. des sciences eccles., 37, 368—373).

gemeinsames Leben der Schwestern und ein charakterisches Ordenskleid als nothwendige Voraussetzungen der Congregation mit einfachen Gelübden.[36] Die frommen Frauenvereine, von Regularen geleitet oder unter unmittelbarer Aufsicht der Bischöfe thätig, gewannen eine früher ungeahnte Bedeutung. Dermalen kann die Bestellung von Superioren solcher über mehrere Diöcesen ausgebreiteten Congregationen seitens der Bischöfe oder auch des apostolischen Stuhles als überholt bezeichnet werden.[37] Die der Zahl nach mächtig angeschwollenen Neubildungen werden durchweg von je einer Generaloberin geleitet, welche unmittelbar unter der Congregatio Episcoporum et Regularium steht.[38] Die Institution der Generaloberin wurde zuerst von Benedict XIV. für die englischen Fräulein geschaffen,[39] erfuhr aber später eine wesentliche Ausgestaltung. Darnach ist die Generaloberin (moderatrix s. superiorissa generalis) keineswegs mehr auf die Befugnisse der Visitation der Häuser und der Translation der Mitglieder, und zwar in alleweg die Erlaubniß des Ordinarius vorausgesetzt, beschränkt; vielmehr steht ihr das Recht der Leitung der Congregation völlig unabhängig vom Belieben der einzelnen Ordinarien zu, sie übt die Disciplinargewalt, visitirt, transferirt, sie ernennt die einzelnen Beamtinnen: Vicarin, Novizenmeisterin, Schafferin, die Localoberinnen und entfernt dieselben wieder.[40] Die Zustimmung des

---

[36] Vgl. oben § 144, VII; § 146, I. — Immerhin vom apostolischen Stuhl belobte Frauenvereine, deren Mitglieder wenigstens theilweise in ihren Privatwohnungen leben und öffentlich kein Ordenskleid tragen, sind nur piae sodalitates, und die in denselben abgelegten Gelübde nur vota privata; die Pflicht auch solcher Vereine der Jurisdiction des Bischofs sich unterzuordnen, schärft ein: Decr. C. Epp. Reg., Ecclesia, 21. Juni 1889, conf. Leo XIII., 11. Aug. 1889 (Archiv, 66, 159 f.; A. S., XXIII, 634—636).

[37] So werden z. B. die Schulschwestern von den Franciscanern geleitet, die barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz von den Lazaristen; zugleich stehen sie aber unter dem Ordinarius; unter letzterem allein die Damen du sacré coeur. Die Borromäerinnen in Oesterreich stehen unter dem Erzbischof von Prag, jene in Preußen unter dem Bischof von Breslau als päpstlichem Superior. Noch Syn. Prag, 1860, tit. VII, c. 2, setzt als Regel die Leitung der Congregationen durch vom einzelnen Bischof oder von mehreren Bischöfen bestellte Superioren voraus, denen Jurisdiction über die Frauen, doch nicht jene im Beichtstuhl, zusteht, unbeschadet der Rechte der Oberinnen (Coll. Lac., V, 574). Klar ist demnach die Stellung solcher Superioren nicht gezeichnet; es scheint, daß sie zwischen jener eines Protectors (s. unten A. 53) und jener eines pater spiritualis die Mitte hält. Im einzelnen entscheiden die Statuten und die Observanz das Maß der Concurrenz von Ordinarius, Superior und General-Oberin: C. Epp. Reg., 2. Juni 1893 (A. S., XXVI, 148—155). — C. Epp. Reg., 27. Juli 1860, n. 2; 12. Juli 1861, n. 4 (Archiv, 15, 427, 433); s. Schuppe, Das Wesen, 29. 62 f.

[38] Der Elenchus bei A. 9 cit. Bizarri weist bis 1861 unter 124 Congregationen 93 für Frauen nach (Archiv, 15, 441—446). Seither sind nicht wenige zugewachsen. Die Animadversionen der C. Epp. Reg., 4. Dec. 1878, zu den Statuten der Kreuzschwestern sind mitgetheilt von Schneider, S. J., im Archiv, 43, 202 ff.

[39] Benedict XIV., Quamvis, 30. April 1749, § 19 (Bull. III, Const. 7), gewährte der von ihm bestätigten Generaloberin die zwei im Texte an erster Stelle angegebenen Rechte trotz Einsprache des Bischofs von Augsburg, vgl. Schels, Die neueren religiösen Frauen-Genossenschaften, 1857, 73—147; Schuppe, Das Wesen, 10, 13—22. — Nach neuerem Recht ist auch die Generaloberin einer noch nicht päpstlich approbirten Congregation berechtigt, Mitglieder ohne Consens des Ordinarius zu transferiren und hat davon den Bischof lediglich in die Kenntniß zu setzen: C. Epp. Reg., 9. April 1895 (A. S., XXVIII, 499 f.; Archiv, 74, 471 f.); vgl. aber dazu Arndt, S. J., Der Wechsel der Schwestern (ebd., 77, 1897, 116 f.), welcher dem Bischof in solchen Fällen mehr Einfluß zuschreibt.

[40] Vgl. Schels, a. O., 147—159, 182—200; Schuppe, a. O., 74—85. — Die aus dem Ordensleben (s. § 146, A. 78) herübergenommene Sitte der öffentlichen Beichte vor

Rathscollegiums der sog. Assistentinnen hat sie in wichtigen Fällen einzuholen, so z. B. bei Aufnahme und Entlassung von Novizen und Professen, bei Errichtung und Auflassung von Filialen, bei allen Rechtsgeschäften, welche nicht Acte der currenten Verwaltung sind.[41] Die Generaloberin ist regelmäßig zugleich Oberin des Mutterhauses,[42] in welchem sich auch der Noviciat befindet. Ohne die statutarisch fixirte Mitgift kann eine Person nur mit apostolischer Dispensation aufgenommen werden; ob aber die eingebrachte Mitgift im Falle des Austrittes oder der Entlassung restituirt wird, entscheidet Statut, Vertrag oder Indult des apostolischen Stuhles.[43] Selten ist die Congregation exemt oder auch nur das einzelne Haus vom Pfarrverbande eximirt.[44] Der Ordinarius bewahrt gegenüber den in seiner Diöcese gelegenen Häusern seine Rechte, er hat aber die Rechte der Generaloberin zu achten und kann also bei einer von ihm vorgenommenen Visitation keine Versetzung der Mitglieder, Suspension einer Oberin u. ä. vornehmen.[45] Im übrigen stehen

---

der Oberin wurde von C. Epp. Reg. zunehmend beschränkt und endlich völlig unterdrückt: C. Epp. Reg., 10. März 1863, n. 10 (Anal. J. P., VII, 637), vgl. Schuppe, a. O., 131; und zwar nicht nur bei den Frauen (selbst den Orden mit feierlichen Gelübden), sondern auch bei den männlichen Laien-Congregationen: Decret. C. Epp. Reg., Quemadmodum, 17. Dec. 1890 (A. S., XXIII, 505—508; Archiv, 65, 448—454), dazu C. Epp. Reg., 15. April 1891 (a. O., 67, 182 f.). Das Urtheil darüber, ob die hl. Communion von den Einzelnen öfter als an den statutarisch bestimmten Tagen empfangen werden solle, steht ausschließlich dem Beichtvater zu: C. Epp. Reg., 4. Aug. 1888 (l. c., XXI, 505); ein Quemadmodum; C. Epp. Reg., 17. Aug. 1891 (Archiv, 68, 284 f.). — Didiot, Le compte de conscience et la sainte communion en religion (Rev. des sciences ecclés., 63, 1891, 193—207; *Pie de Langogne, O. Cap., L'ouverture de conscience . . . dans les communautés, Paris 1891; Franco, S. J., Das päpstliche Decret Quemadmodum die Aufhebung der Gewissensrechenschaft u. a. betr., a. d. Ital. von Huber, 1892; Huber, Das päpstliche Decret bezüglich der öfteren Communion (Linz. Theol. Qrtlst., 49, 1896, 81—93); Arndt, J. S., Das Dekret Quemadmodum für Ordensfrauen und Laien-Genossenschaften (Archiv, 76, 1896, 227—250). Bereits Riche-deau, De la direction des religieuses par leurs supérieures (Rev. des sciences ecclés., 39, 1879, 549—559; 40, 26—39. 375—380), hatte sich über dieselbe ablehnend geäußert.

[41] Vgl. Schuppe, a. O., 83—86. Bei Stimmengleichheit der Rathsschwestern entscheidet die Oberin. — Die Verwaltungsbefugnisse der Localoberinnen sind sehr gering; ihnen sowie regelmäßig auch den Provinzoberinnen ist der Abschluß von die Congregation bindenden Rechtsgeschäften, sowie Annahme von Stiftungen verwehrt; s. Schels, a. O., 173—178; Schuppe, a. O., 88—92.

[42] Gegen diese Cumulation erklärt sich Schels, a. O., 155 f. — Ausnahmsweise kann jede Provinz ihren Noviciat besitzen; in diesem Falle werden die Oberinnen dieser Provinz-Mutterhäuser nach Art der General-Oberin gewählt und von letzterer, selten vom Ordinarius, bestätigt.

[43] C. Epp. Reg., 23. Juli 1860, n. 8 (Archiv, 15, 426). — C. Epp. Reg., 1772, bei Schuppe, a. O., 128 ff. — Die Interessen des Capitals werden als Aequivalent für die Alimentation zurückbehalten: C. Epp. Reg., 1. April 1861, n. 6 (Archiv, 15, 441).

[44] Die Existenz eines Hauscaplans ist entfernt kein Beweis der pfarrlichen Exemtion, welche nicht einmal vom Bischof kurzerhand bewilligt werden kann: C. C., 16. Febr. 1879 (A. S., XII, 346—352); vgl. aber oben A. 12; § 92, A. 58. — Demnach scheint auch auch Syn. Prag, 1860, tit. VII, c. 2 (Coll. Lac., V, 574), zu weit zu gehen, wenn den Pfarrern über die einzelnen Congregations-Häuser jegliche Jurisdiction abgesprochen wird. Die Hauscapellen der barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz v. Paul sind mehrfach privilegirt: Gregor XVI., Caritatis, 14. Mai 1833 (de Martinis, Juris pontificii P. I., vol. 5, Rom. 1893, 76 f.).

[45] Benedict XIV., cit. Quamvis, § 16—23; C. Epp. Reg., 18. März 1857 (Craisson, l. c., II, n. 2978); vgl. Bouix, l. c., II, 358—372; Schels, a. O., 213—237. Schuppe, a. O., 48 f. — Die exorbitanten Sentenzen des Ordinarius von

dem Bischof gegenüber einer Congregations-Niederlassung nicht mindere Rechte als gegenüber einem Nonnenkloster (s. § 146, IX) zu. Der Bischof hat insbesondere über die Aufrechthaltung der von ihm für zweckmäßig erachteten Clausur (clausura episcopalis) zu wachen.[46] Er bestellt den Frauen ihre Beichtväter, und zwar kann er hierin strenge die für Nonnen geltenden Normen zur Anwendung bringen.[47] Er übt eine mehr minder eingehende Controle über die Vermögens-Verwaltung des einzelnen Hauses.[48] Vor Auflassung eines Hauses soll der Bischof zu mindest gefragt werden.[49] Wenn auch die zwangsweise Unterbringung einer Person in einer Congregation nicht unter der Strafe des Bannes verboten ist, so ist es doch zweckentsprechend, daß der Bischof sich von der Freiheit der Candidatin vor Ablegung

Habana gegen einige Vincenz-Schwestern und deren Rector, einen Lazaristen: Translation, Absetzung, Excommunication, Geldbußen bis 6000 Francs mußten cassirt werden: C. Epp. Reg., 22. Aug. 1893 (A. S., XXVI, 432—439).

[46] Die Disciplin ist hier eine sehr verschiedene; strenge Clausur halten z. B. die Herz-Jesu-Damen. Der Bischof wird eine solche den statutenmäßig zur Privat-Krankenpflege bestimmten Schwestern nicht aufbürden können, wohl aber kann er z. B. allen, insbesondere auch fremden Schwestern das immerhin finanziell einträgliche, aber sonst höchst abträgliche Herumziehen in Stadt und Land als unpassend kurzweg verbieten, so Syn. II. Baltimore, 1866, n. 422 (Coll. Lac., III, 514); III. Baltimore, 1884, n. 95; Ord. Linz, 1889 (Corresp.-Blatt f. d. Clerus, 1890, 393); Seckauer Ord., 1891, 6; oder an bestimmte Bedingungen knüpfen: C. Epp. Reg., 27. März 1896 (A. S., XXVIII, 555—558), s. einen Trierer Erlaß d. J., im Archiv, 76, 432 ff.; Joder, Das Sammeln von Almosen durch Ordensfrauen (ebd., 105—111). Die auf die päpstliche Clausur sich beziehenden Vorschriften treffen die Institute mit einfachen Gelübden nicht und hängt es z. B. vom Ermessen des Bischofs ab, ob er die Gewohnheit, daß Schwestern allein ihre erkrankten Eltern heimsuchen und pflegen, fortdauern lasse: C. Epp. Reg., 26. Aug. 1896 (A. S., XXIX, 560 f.); s. Ueber die Clausur der (sog.) Nonnen, im Archiv, 47, 1882, 218—224. — Schuppe, a. O., 110 f.

[47] Benedict XIV., cit. Quamvis, § 14, ermahnt die Bischöfe nachdrücklich, seine für die Nonnen gegebenen Vorschriften (s. § 146, A. 129 f.) auch auf die englischen Fräulein anzuwenden. Analog gilt dies von allen Congregationen, s. auch Benedict XIV., Pastoralis, 5. Aug. 1748 (Bull. II, Const. 56); neuestens wiederholt von der C. Epp. Reg. eingeschärft, wie Kohn, De Monialium... confessario, im Archiv, 42, 1879, 261—271, nachweist. Daß der Bischof mit der Anweisung außerordentlicher Beichtväter nicht zurückhaltend sein solle und die Auswahl aus deren Zahl der Ordensfrau zustehe, erklärte C. Epp. Reg., 17. Aug. 1891 (Archiv, 68, 284 f.). Doch mag es mehr als schwierig sein, bei den so zahlreich gewordenen, selbst am flachen Lande zerstreuten Häusern den Wechsel der Beichtväter strenge durchzuführen; daß dies nicht absolut nöthig ist, gibt z. B. zu Syn. Avignon, 1849, tit. VII, c. 2, n. 5 (Coll. Lac., 352). — Schels, a. O., 240—252, stellt die Schwestern durchaus diesbezüglich den Nonnen gleich; nicht völlig dagegen Schuppe, Das Wesen, 67—74, und im Archiv, 19, 1868, 357—364. — Außerhalb des Klosters weilende Frauen können von jedem Beichtpriester absolvirt werden: C. Epp. Reg., 27. Aug. 1852, 22. April 1872 (Archiv, 77, 578); doch nur dann, wenn der Ordinarius nicht ausdrücklich den von ihm jurisdictionirten Priestern die Absolution von Ordensfrauen oder von Frauen überhaupt entzogen hat.

[48] Statutarisch kommt dem Bischof nicht nur die Einsichtnahme in die Jahresrechnungen, sondern auch die Bestellung oder Bestätigung der Verwalter, die Genehmigung des Voranschlages u. s. w. zu, s. Schuppe, Das Wesen, 49—58. Eine Ingerenz in die Verwaltung des Mutterhauses ist dem Ordinarius desselben als solchem immer entzogen. Doch werden nach neuerer Praxis die Rechnungen desselben vor ihrer Einsendung nach Rom dem Ordinarius zur Prüfung vorgelegt; die Rechnungen der Localoberinnen einzusehen hat der Ortsbischof kein Recht mehr: C. Epp. Reg., 27. Mai 1894, 27. März 1896, an den Bischof von Nancy (A. S., XXVIII, 622—636); s. Arndt, S. J., Die Vermögens-Verwaltung (Archiv, 77, 1897, 117—123).

[49] Vgl. Schuppe, a. O., 38 f. Nichts besonders ist bezüglich der Errichtung neuer Klöster rechtens, s. oben A. 11 und Schuppe, a. O., 26.

der Gelübde, insbesondere der lebenslänglichen, überzeugt.[50] Die Giltigkeit der Profeß ist aber an sich von der Vornahme dieser Prüfung so wenig, wie von der Zustimmung des Bischofs abhängig.[51] Statutarisch ist Intervention des Bischofs bei der Aufnahme wie bei der Entlassung von Mitgliedern verfügt.[52] — Streitigkeiten zwischen der Congregation und einem Bischof, sowie auch solche im Schoße der ersteren beizulegen, ist der Cardinal-Protector berufen.[53] Dessen Einfluß ist überhaupt den Frauen-Genossenschaften gegenüber ein ziemlich großer, ja es kann demselben sogar Jurisdiction, das Recht, die Generaloberin oder deren Assistentinnen abzusetzen, zustehen.[54] Nicht selten kommt ihm zu, die Wahl der Generaloberin zu bestätigen, beinahe immer dieselbe zu leiten. Die Wahl selbst geschieht entweder unmittelbar durch sämmtliche stimmberechtigte Schwestern oder mittelbar durch ein Wahl- oder Generalcapitel, immer schriftlich und geheim.[55] Zur Generaloberin, sowie zur Assistentin sollen nur langjährig erprobte Mitglieder gewählt werden.[56] Dem Wahl-, sowie einem etwa regelmäßig stattfindenden Generalcapitel präsidirt regelmäßig der Cardinal-Protector, außerhalb Roms ein dazu vom apostolischen Stuhl besonders delegirter Prälat oder Bischof.[57] Die Verwaltung des Vermögens der Congregation, genauer des Mutterhauses, steht

---

50 Nach Analogie von Trid., 25, reg., 17; s. oben § 147, A. 61. Eine bischöfliche Untersuchung der Freiheit der Novizin ist nicht üblich nach Schuppe, a. O., 41, 125; doch kann der Ordinarius darüber anders befinden.

51 Der gegentheiligen Meinung sind Schuppe, a. O., 40; Lämmer, K.-R., 1892, 692, doch ohne den Bestand eines allgemeinen irritirenden Kirchengesetzes nachzuweisen.

52 Benedict XIV., cit. Quamvis, § 18, gestattete der Generaloberin nur mit ausdrücklicher allgemeiner oder specieller Erlaubniß des Bischofs, neue Mitglieder zu admittiren und verfügte die Ablegung der Profeß in die Hände des Bischofs oder der von ihm delegirten Persönlichkeit eventuell auch einer Frau. Die allgemeine Geltung dieser Bestimmungen behauptet, m. E. ohne Grund, Schuppe, a. O., 40 f. Hier kommt alles auf die Statuten an, ebenso betreffs der von der Candidatin geforderten Qualification. So können z. B. bei den Kreuzschwestern ohne päpstliche Dispensation unehelich geborene, bereits in einem andern Institut eingekleidet gewesene, verwitwete, über 25 Jahre alte Personen nicht aufgenommen werden: C. Epp. Reg., 4. Dec. 1878, n. 11 (Archiv, 43, 203).

53 Vgl. Schels, a. O., 201—213; Schuppe, Das Wesen, 58—61; s. oben A. 15. Der Protector erhält regelmäßige Berichte seitens der Generaloberin. Die Erklärung des Protectors der Kreuzschwestern, Card. Hergenröther, über die Streitfrage, ob eine Oberin durch Prätension einer besseren Einrichtung und Kost das Armuthsgelübde verletze, 1873, s. Linzer Qrtlst., 84, 239 f.

54 Abgesehen davon ist die Absetzung der Genannten der C. Epp. Reg. vorbehalten; s. Schuppe, a. O., 34. 61 f.

55 Wer stimmberechtigt ist, muß in den Statuten genau bestimmt sein; etwa jede Schwester (sog. Chorschwester i. e. Sinne und nicht als Gegensatz von Laienschwester) nach einem gewissen Profeßalter oder nach abgelegten lebenslänglichen Gelübden, oder die von diesen Schwestern in jeder Provinz gewählte Schwester (vocalis electa) nebst der Provinzoberin (vocalis nata); s. Schels, 160—171; Schuppe, a. O., 74—81.

56 Nach Analogie von Trid., 25, reg., 7 (s. oben § 146, A. 123), soll die Generaloberin 40 Jahre, die Assistentin 35—30 Jahre alt und durch 8 Jahre in der Congregation sein. Zunächst findet die Wahl meist auf Zeit, 3—6 Jahre statt, doch ist Wiederwahl möglich und schließlich Wahl auf Lebenszeit erlaubt. Die Gewählte muß vor Antritt ihres Amtes das tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen; s. oben § 101, V. 4.

57 Die Zusammensetzung des Generalcapitels bestimmen die Statuten; nicht selten zählt es zwölf Mitglieder und tritt alle sechs Jahre zusammen; die Protokolle sind meist an die C. Epp. Reg. einzusenden. Seine Aufgabe ist die Förderung der Congregation in extensiver wie intensiver Richtung. — Vgl. Schels, a. O., 178—182; Schuppe, a. O., 87 f.

unter der Aufsicht des Protectors, welcher die Höhe der von den Filialen abzuführenden Beiträge genehmigt, über die Annahme von Stiftungen entscheidet, endlich die Gründung und Auflassung von Filialen bewilligt.[58]

IV. Im großen Ganzen werden die Congregationen, was deren Zulassung oder Nichtzulassung, den rechtlichen Bestand der einzelnen Niederlassungen, deren Erwerbsfähigkeit (s. § 145, VI) anlangt, von den Staatsgesetzgebungen den Orden gleichgestellt. Auch die allgemein vom Klostereintritt oder von der Gelübdeablegung in einem religiösen Institut u. ä. handelnden staatlichen Normen (s. § 147, A. 150) finden auf Congregationen sinngemäße Anwendung. Das Gegentheil gilt von den ausdrücklich Orden im strengen Sinne betreffenden staatlichen Vorschriften.[59] Demnach geben auch jene Staaten, welche speciell die Ablegung im canonischen Sinne feierlicher Gelübde ihren Unterthanen nur unter gewissen Voraussetzungen gestatten, den Eintritt in die einmal zugelassene Congregation den Einzelnen frei. Durchweg entbehrt der Eintritt in eine solche Congregation und die Gelübdeablegung in derselben privatrechtlicher Folgen.[60] — In Oesterreich sind wie anderswo die meisten Damenstifte der kirchlichen Jurisdiction entzogen; sie wurden zu Versorgungshäusern umgestaltet oder deren Vermögen in Präbenden aufgetheilt.[61] Soweit die Collegiatstifte der Säcularisation entgangen sind,

[58] Vgl. Schuppe, a. O., 50. Zur Auflassung eines Klosters, einer Filiale hatte Schuppe, im Archiv, 14, 1865, 178, durchweg päpstliche Genehmigung für nothwendig erklärt; später, Das Wesen, 38 f., nur im Falle, wenn darin eine Veräußerung von Kirchengut gelegen ist.

[59] Trotzdem hält Hinschius, Die Orden und Kongregationen, 1874, 108 ff.; Preuß. K.-R., 528, die preußischen landrechtlichen von den Klostergesellschaften mit feierlichen Gelübden (Theil II. Titel 11, § 1057) handelnden Vorschriften ohne weiters auch für die Congregationen maßgebend; was zu mindest in dieser Allgemeinheit und sicher in Bezug auf die vermögensrechtliche Wirkung der Profeß für den Einzelnen (§ 1199) falsch ist; s. dagegen auch Friedberg, K.-R., 1895, 233, 3. Die Entscheidung des Kammergerichtes, 5. April 1893 (Archiv, 75, 21), schloß sich der Ansicht von Hinschius an. — Die Oberaufsicht über die in Würtemberg zugelassenen barmherzigen Schwestern führt der k. kath. Kirchenrath: Min.-Verord., 5. Nov. 1858 (Archiv, 3, 750—753).

[60] Die Congregations-Mitglieder sind und bleiben also rechts-, besitz-, erwerbs-, erb-, handlungs-, klagfähig, s. dafür Schuppe, Sind die Mitglieder der neueren religiösen Frauen-Genossenschaften fähig, über ihr eigenes Vermögen zu verfügen und fremdes zu erwerben? (Archiv, 10, 1863, 71—75) und das von Schuppe, ebd., 12, 166 ff., mitgetheilte Erkenntniß des preuß. Obertribunals, 4. Febr. 1861. Dies anerkannte auch das von Vering, im Archiv, 13, 225—238, mitgetheilte Urtheil des Obergerichtes Schwyz; verkannte aber das oben § 147, A. 139, angeführte Urtheil des obersten bair. Gerichtshofes, 8. Febr. 1878, da es die lebenslänglichen mit den feierlichen Gelübden confundirte; anders Entsch., 8. Oct. 1885 (Schmidt, Kirchenrechtl. Entscheidungen, 3, 1897, 50—53); s. Silbernagl, im Archiv, 56, 1886, 91—105. — Das Bürgerl. G.-B. f. d. Deutsche Reich hat am bestehenden Rechtszustande nichts geändert; nach dessen Einf.-Ges., Art. 87 (s. oben § 147, A. 139), werden keineswegs die Congregations-Mitglieder mit einfachen auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit abgelegten Gelübden für unfähig erklärt, ohne Genehmigung der Regierung von Todeswegen oder durch Schenkung etwas zu erwerben; vielmehr werden nur bezüglich solcher Mitglieder die bisherigen landesgesetzlichen Verordnungen aufrechtgehalten und solche Beschränkungen für Congregationisten mit zeitlichen Gelübden ausdrücklich für unzulässig oder weggefallen erklärt. — Soweit die Congregationen weder als Corporationen noch als Vereine staatlich anerkannt worden, halfen sich deren Mitglieder durch gegenseitige Substitution, fingirte Schenkungsverträge u. ä. über die der Durchführung des Armuthsgelübdes (scheinbar) entgegenstehenden Schwierigkeiten hinweg und schufen derart eine vom einfachen Armuthsgelübde gar nicht geforderte Gütergemeinschaft, s. Schuppe, Das Wesen, 100 f.

[61] Nach Heilmann, Uebersichtliche Darstellung der Stiftungen für adelige Fräuleins (sic!), 1880, bestehen in Oesterreich sieben adelige Damenstifte, wovon eines, das Grazer, sowie

haben sie auch die staatliche Anerkennung ihrer juristischen Persönlichkeit bewahrt, sie sind rechts- und erwerbsfähig; sie verwalten ihr Vermögen nach Maßgabe der allgemeinen und statutarischen Vorschriften (s. § 196, VII, § 90, XVI). — Die Einführung einer Congregation setzt das Einvernehmen von Bischof und Regierung voraus (s. § 146, A. 161). Handelt es sich um eine Niederlassung einer bereits anerkannten Congregation, so ist der sichergestellte Unterhalt der daselbst voraussichtlich domicilirenden Mitglieder urkundlich nachzuweisen.[62] Die anerkannten Congregationen haben, sowie die Ordenshäuser (s. § 145, A. 68), juristische Persönlichkeit; deren Erwerbsfähigkeit ist nicht beschränkt, sie verwalten ihr Vermögen selbständig, ohne zur Rechnungslegung verpflichtet zu sein.[63] Der Eintritt in eine solche Congregation steht eigenberechtigten Personen (vgl. dazu oben § 147, A. 150) frei, derselbe hat für den staatlichen Rechtsbereich keine Folge und bewirkt insbesondere auch keine Minderung der bürgerlichen Rechte der Eingetretenen.[64]

§ 150.

III. Von den Bruderschaften und religiösen Vereinen.

Bassi, Tr. de sodalitiis s. confraternitatibus ecclesiasticis et laicalibus, Rom. 1725; Muratori, De piis laicorum confraternitatibus, diss. LXXV (Antiquitates Ital., VI, Mediol. 1742, 447–482); Lennig (praes. Dürr), De confraternitatibus ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, Mog. 1780; Gelcich, Le confraternite laiche in Dalmazia e specialmente quelle di marinari, Ragusa 1885; *Tamassia, L'affratellamento, Torino 1886. — Confréries (Anal. J. Pont., XXIV, 1885, 1081–1098); Tachy, Traité des confréries, Pouilly 1894; Sammlung der in Rev. des scienc. eccl., 61, 1890, 249 ... bis 73, 1896, 135, erschienenen Artikel Des confréries. — Kolde, Die kirchlichen Bruderschaften und das religiöse Leben im modernen Katholicismus, 1895 (Erlangen). — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 42–48, 51, 53–54; Ferraris, Bibl. can. s. v. Confraternitas, Tertiarii; Huber, S. J., Art. Bruderschaft, im Kirch. Lex., 2, 1883, 1324–1329; Bargilliat, Prael. J. c., II, Paris 1897, 169–178, 288–291; Mocchegiani, Collectio indulgentiarum, Quaracchi 1897, 809–1074.

I. Die Vereinigung von Gleichgesinnten, welche zur Erreichung eines bestimmten religiösen Zweckes zu gewissen Leistungen sich verpflichten, ist

---

vier von acht Damen-Präbendenstiftungen, aus unter Joseph II. säcularisirtem Klostergut dotirt wurden; Salles, Chapitres nobles d'Autriche; Annales preuves de noblesse, liste des chanoisses, Vienne 1889. Die Gebetspflichten der gemeinschaftlich lebenden Stiftsdamen normirt Hofd., 3. Oct. 1786 (Jaksch, Gesetzlexikon, 1, 96), von der erforderlichen Ahnenprobe handelt Patent, 31. Mai 1766 (Mösle, Sammlung, 5, 47), von den Vorrechten der infulirten Aebtissin des gefürsteten Damenstiftes auf dem Hradschin, als Nachfolgerin der Aebtissin von St. Georg die Königin von Böhmen zu krönen, Hofdecret, 8. März 1782 (Jaksch, a. O., 3, 443).

[62] Min.-Verord., 13. Juni 1858, § 1 (R.-G.-Bl., 95; Archiv, 3, 233).

[63] Die staatliche Oberaufsicht erstreckt sich aber gleichwohl auf dieses Vermögen in seiner Eigenschaft als Kirchengut oder kirchliches Stiftungsgut, s. § 196, VII, was vorzüglich bei einer vorgehabten Veräußerung (s. § 197, V) von Bedeutung ist.

[64] Aus dem oben nach A. 59 im Texte angegebenen Grunde beziehen sich die oben § 147, A. 152, über das erforderliche Alter, A. 149, über die Staatsangehörigkeit der Candidaten, A. 138 ff., über die Wirkungen der Profeß angezogenen Vorschriften nicht auf Mitglieder der Congregationen. Auch in deren innere, disciplinäre Leitung mischt sich die Staatsverwaltung nicht ein. Die weltlichen Gerichte sind betreffs der vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung competent, nicht aber zur Entscheidung über die innere Berechtigung der Entlassung: L.-Ger. Colmar, 8. Oct. 1889 (Zeit. f. französ. Civilrecht, 21, 533 f.); Ob.-L.-Ger. Colmar, 24. Sept. 1890 (Archiv, 66, 252); vgl. Geigel, Französ. St.-K.-R., 1884, 350. — Die statutarische Berechtigung der Gesellschaft Jesu, ihre Mitglieder, ohne für deren weiteren Unterhalt zu sorgen, frei zu entlassen, ist ausdrücklich anerkannt: österr. Hofkzld., 21. Nov. 1824 (Wörz, Der Tischtitel, 1846, 3 f., i. d. N.). Ueber die Frage, ob andere Orden und ordensähnliche Genossenschaften verpflichtet sind, ihre entlassenen Mitglieder zu entschädigen oder gar zu alimentiren, ist damit lediglich

nichts der katholischen Kirche Eigenthümliches. Sie tritt überall ein, wo das Bedürfniß hierzu vorliegt. Schon das Heidenthum kannte Collegien, welche die Verehrung eines Gottes oder die Uebung einer religiösen Pflicht, insbesondere die Veranstaltung eines ehrlichen Begräbnisses ihrer verstorbenen Mitglieder, sich vorgesetzt hatten. Als solches Collegium von Brüdern gewann die Kirche zuerst im römischen Reiche rechtliche Anerkennung, lange bevor die christliche Religion vom Staate geduldet und dann recipirt ward.[1] Mit der Bekehrung der Völker zum Christenthum war von selbst jede fernere Theilnahme an Vereinigungen, welche ans Heidenthum erinnerten, verboten. Dem frommen Verlangen Vieler, in engerem Verbande in hervorragender Weise den Cult eines Geheimnisses, eines Heiligen u. ä. zu pflegen, blieb, unbeschadet des Rechtes der Aufsicht durch die kirchlichen Organe, genug freier Spielraum gewährt.[2] Die christliche Nächstenliebe brachte in kirchlichen Genossenschaften, Bruderschaften u. s. w. herrliche Früchte in zahlreichen Spitälern und Hospizen, Leihhäusern und Schülercollegien, welche unter kirchlicher Jurisdiction stunden, soweit sie nicht unter unmittelbarem königlichen Schutz sich befanden oder das Spital von einem wohldisciplinirten Orden besorgt wurde.[3] Selbst nur social oder rechtlich bedeutende Verbände, Innungen und Zünfte nahmen, ohne aber deshalb so wenig wie die Universitäten durchweg kirchliche Collegien zu werden, ein religiös kirchliches Gepräge an, wählten Patrone, trugen fromme Abzeichen, betheiligten sich in besonderer Weise an kirchlichen Feierlichkeiten u. s. w.[4]

---

nichts entschieden. Maßgebend ist hierfür der beim Eintritt, bezw. der Profeß ausdrücklich oder stillschweigend geschlossene Vertrag zwischen der Genossenschaft und deren neuem Mitglied, dessen Inhalt aus der Satzung des allgemeinen oder speciellen kirchlichen Rechtes (s. oben A. 43; § 148, A. 30. 50) sich ergibt.

§ 150. [1] Vgl. oben § 10, A. 10. [Der Widerspruch von Victor Schultze, De Christianorum veterum rebus sepulcralibus, Diss. Lips., 1879, 7 ff.; ders., Die Katakomben, 1882, 27 f., ist vereinzelt geblieben; s. dagegen Neumann, Der römische Staat und die allg. Kirche, 1, 1890, 101—112; Schieß, Die röm. Collegia funeraticia nach den Inschriften, Diss. Zürich, 1888.

[2] Mißbräuche bei den confratriae vel geldoniae soll der bei deren Versammlungen anwesende Pfarrer nach Kräften hintanhalten: Capitula Hincmari Rem., 852, c. 16 (Hard., C. C., V, 394); Syn. Nantes, c. 15 (l. c., VI, 1, 460). — Vgl. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, 1831, 344—375; Winzer, Die deutschen Bruderschaften des M. A., insbes. der Bund der Steinmetzen und dessen Umwandlung (?) zum Freimaurerbund, 1859; Hartwig, Ueber die ersten Anfänge des Gildewesens (Forsch. zur d. Gesch., 1, 1862, 133—163); Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1, 1868, 220—239. Bezüglich der Fragen nach der Entstehung der Gilden und deren Beziehungen zu den kirchlichen Bruderschaften einerseits, wie den germanischen Städtebildungen andererseits ist die Forschung noch zu keinem sicheren Resultate gelangt; s. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, 1885; Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, 1888; Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im M.-A., 2, 1891; Charles Gross, Gilda Mercatoria, Gott. Diss., 1883; The Gild Merchant, a contribution to british municipal history, 2 vol., Oxford 1890; *Lambert, Two thousand years of Gild life, Hull 1892.

[3] Trid., 25, 8. Nach C. C., 18. Mai 1726 (R., 168, 5), ist das Wort rex stricte zu interpretiren und nicht vom Herzog zu verstehen, nach C. C., 10. Dec. 1621 (l. c., 4), muß der l.-f. Schutz von der Fundation her datiren; vgl. weiter unten § 173, III; § 205, I.

[4] Die weltlichen Gilden waren theils Schutz-, theils Berufsgilden, letztere für Kaufleute Hansen, für Gewerbsleute Zünfte, s. Gierke, a. O., 239—249, 344—409, 915—949; vgl. über das Zunftwesen auch Janssen, Gesch. des deutschen Volkes, 1, 1878, 313—342, und Mone, Zunftorganisation vom 13.—16. Jahrhundert (Ztft. f. Gesch. des Oberrheins, 15, 1863, 1—57. 277—294; 18, 1865, 12—33). — Die Kalands-Bruderschaften waren zunächst clericale Bruderschaften (s. oben § 98, A. 37), nahmen aber später auch Laien

II. Zum Wesen der Bruderschaft gehört, daß sie vorwiegend und in erster Linie die Förderung der Gottesverehrung in einer genau bestimmten Richtung anstrebt.[5] Deren Zahl und Bedeutung nahm im Mittelalter ungemein zu. Die Confraternitäten oder Sodalitäten hatten eigene Kirchen oder Oratorien, wenigstens eigene Altäre, etwa auch eigene Friedhöfe. Sie erfreuten sich einer umfassenden Autonomie; einer Bestätigung ihrer Statuten bedurften sie so wenig, wie einer päpstlichen oder bischöflichen Genehmigung ihrer Errichtung.[6] Sie hatten ihre gewählten Vorstände, nicht selten eigene Priester als Bruderschaftscapläne; ihre Mitglieder verpflichteten sich nicht nur zur Theilnahme an den gemeinsamen gottesdienstlichen Uebungen, wobei sie etwa auch in einer aparten Tracht erschienen,[7] sondern zur Leistung von Beiträgen, deren Verwaltung und Verwendung statutarisch bestimmt war. Die einzelne Bruderschaft war juristische Körperschaft auf dem Boden des bürgerlichen wie kirchlichen Rechtes; ein Recht der Selbstauflösung und der Auftheilung des Bruderschafts-Vermögens unter die Mitglieder bestund nicht. — Nach geltendem Recht muß jede Bruderschaft canonisch instituirt sein, d. h. der Bischof muß nicht nur im allgemeinen deren Statuten, sondern auch deren Errichtung am einzelnen Orte genehmigen.[8] Diese Institution wird vom

---

auf, s. Gierke, a. O., 238 f.; *Feller, Diss. de fratribus Kalend., Frcft. 1692; *Bieling, Die Kalands-Bruderschaften (Ztft. f. vaterländ. westphäl. Gesch., 30, 1872, 175 ff.); Art. Kalande von Merz, in Herzog's Real-Enc., 7, 1880, 394; von Fritz, im Kirch.-Lex., 7, 1890, 48 ff.

[5] Darin sieht mit Recht Barbosa, J. e., L. II. c. 11, n. 67. unter Benützung einer sonderbaren Etymologie von φρατρία, s. v. a. Brunnen (φρέαρ)- und Religionsgemeinschaft, den Unterschied des Artbegriffs Confraternität vom Gattungsbegriff Collegium.

[6] Daran, daß die Bruderschaften als laicale Collegien religionis causa (L. 1, § 1, Dig., 47, 22) ohne weiters nothwendige Bestätigung seitens der Obrigkeit als loca s. corpora pia existiren, hielten die Legisten unentwegt fest, während die späteren Canonisten unter Berufung auf das von den Orden handelnde c. 9, X, 3, 36, zu deren rechtlichen Existenz päpstliche Confirmation verlangten; vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 3, 437 ff. Ueber das von der Kölner Juristen-Facultät, 1398, zu Gunsten der Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben als eines collegium licitum abgegebene Gutachten, s. Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft, 1876, 245—251 (Ztft. für Rechtsgeschichte, 5, 1866, 469—472).

[7] Ein Bußsack kann den Leib, die Gugel (cucullа) das Haupt verhüllen; ein Gürtel wird etwa um die Lenden, ein Scapulier um den Hals getragen, s. darüber Tachy, am eingangs cit. Orte, 65, 5—31; O. Schmid, Art. Gürtelbruderschaften, im Kirch.-Lex., 5, 1888, 1346—1350.

[8] Clemens VIII., Quaecumque, 7. Dec. 1604 (Bull. Taur., XI, 138—143; Ferraris, Bibl. s. v. Confraternitas, art. I); dazu C. Indulg., 3. Dec. 1892 (Archiv, 70, 309 ff.). Nach cit. Quaecumque, § 12, zieht die Nichtbeachtung der Vorschriften Clemens VIII. Nichtigkeit der Genossenschaft nach sich; dies der Grund, weshalb der apostolische Stuhl öfter allgemeine Sanirungen aller thatsächlich bestehenden Bruderschaften Einer Art oder Einer Diöcese verfügte: C. Indulg., 8. Jan. 1861; 2. April 1881; 9. Dec. 1896 für Münster; 20. Mai 1896 (A. S., II, 57 f.; Archiv, 6, 337—342; 46, 265 f.; 77, 132 f., 379 ff.). Die bischöfliche Bestätigung ist nach Const. cit., § 11, gratis zu ertheilen, doch kann gewohnheitsmäßig für die Urkunde von der Kanzlei eine Gebühr erhoben werden, aber nach cit. C. Indulg., 1861, bezw. 6. März 1608, früher nicht mehr als 1 Goldscudo, gegenwärtig das Dreifache, also nie mehr als 30 Francs. Der Generalvicar bedarf zur Ertheilung der bischöflichen Approbation einer speciellen Vollmacht, s. oben § 91, N. 68. Gegen Verweigerung der bischöflichen Institution steht der Recurs nach Rom offen. C. C., 20. Mai 1882 (A. S., XV, 186—191). Lehrreich ist die Instruction im Seckauer Verord.-Bl., 1884, 51. — Eine der angesehensten Bruderschaften war und ist die Confraternitas sub invocatione Ss. Corporis Christi, bestätigt von Paul III., Dominus noster, 30. Nov. 1539 (Bull. Taur., VI, 275—280).

Ordinarius aber nur dann vollzogen, wenn die Bruderschaft an eine Kirche wie als ihren Mittelpunct sich angliedert, sich der bischöflichen Visitation und Jurisdiction trotz der localen Exemtion der gewählten Kirche unterwirft, und eine gewisse Ingerenz des Ordinarius betreffs der Vermögensgebahrung anerkennt.[9] Regelmäßig soll endlich an einem Orte nur Eine Bruderschaft derselben Art existiren;[10] die Präcedenz unter den verschiedenen Sodalitäten ordnet sich nach Herkommen des Ortes und nach Zeit der Errichtung. Die Autonomie der Bruderschaften ist dermalen ziemlich beschränkt. Nicht nur jede Aenderung der Statuten, sondern auch nicht selten die Wahl der Vorstände unterliegt der Bestätigung des Ordinarius.[11] Den Bruderschafts-Vorstehern, mögen dieselben Laien oder umgekehrt die Ortspfarrer sein, eignet keine Jurisdicton, sondern kommen nur gewisse Leitungsbefugnisse,[12] vielleicht auch das Recht der Ausschließung unwürdiger Mitglieder zu. Die canonisch

---

[9] Nach cit. Quaecumque, § 8, disponirt der Ordinarius über die Verwendung der gesammelten Almosen zu frommen Zwecken und normirt die Sammlung von Almosen unter Ausschluß öffentlicher Sammel- oder Opferbüchsen. — Bei großen Bruderschaften werden wohl die Statuten über die Verwendung der Einkünfte verfügen und dann kann der Bischof lediglich Rechnungslegung verlangen, s. 196, VI. Ueber das Verhältniß der Bruderschaften zum Pfarrer, s. oben § 92, V. 2; über die Visitation, s. unten § 152, III. — In Frauen-Ordenskirchen dürfen keine Männer-Bruderschaften sein: C. Epp. Reg., 6. April 1595 u. ö. (Ferraris, l. c., n. 38).

[10] Clemens VIII., cit. Quaecumque, § 2. Die Praxis pflegt zum Ort den Umkreis einer Stunde hinzuzufügen, andererseits ihn dadurch zu beschränken. Von leuca una, d. i. 4·5 Kilometer, redet C. Indulg., 31. Jan. 1893 (Archiv, 70, 317). Bei jeder Pfarrkirche kann, ja sollte eine Sacraments-Bruderschaft: C. Indulg., 6. Febr. 1607 (Ferraris, l. c., n. 29), sowie eine Christenlehr-Bruderschaft (de doctrina christiana, s. § 100, A. 39), errichtet werden: C. Epp. Reg., 3. Febr. 1610 (l. c., n. 30); Pius V., Ex debito, 6. Oct. 1571 (Bull. Taur., VII, 945 f.); s. Keller, Des heil. Karl Borromäus Satzungen und Regeln der Gesellschaft der Schulen christlicher Lehre, aus dem Ital. (Paderborner Pädag. Sammlung, XVI), 1893. Neuestens sind auch andere Bruderschaften quoad distantiam privilegirt worden, s. Tachy, l. c., 63, 336 ff. Darnach ist auch die sonst den Confraternitäten gestattete Uebersiedelung in eine andere Kirche (s. Ferraris, l. c., n. 30) einigermaßen beschränkt. — Bei der Präcedenz (s. § 77, A. 19) ist die quasi possessio juris praecedendi entscheidend: Gregor XIII., Exposcit, 25. Juli 1583 (Bull. Taur., VIII, 429 f.); C. C., 10. Mai 1884 (A. S., XVII, 114—127).

[11] Clemens VIII., cit. Quaecumque, § 5, stellt die Approbation der Statuten der zu errichtenden Bruderschaft dem Ordinarius anheim; demnach kann der letztere auch die an sich schon gegebenen Statuten einer mit einer Erzbruderschaft zusammenhängenden Confraternität in etwas modificiren: C. Indulg., 9. Dec. 1862 (A. S., II, 534—538), d. h. nur unter dieser Voraussetzung die Bruderschaft genehmigen; denn zu einer Statutengebung und Statutenänderung ist der Bischof nicht competent; damit wäre jede Autonomie gebrochen, s. darüber Schulte, K.-R., 1, 139. — Mit der Autonomie verträgt sich auch nicht das Recht des Bischofs, in definitiver Weise den Rector und die Officialen der Bruderschaft einzusetzen; der Bischof kann nur die Genannten aus Gründen ihrer Stellungen entheben: Trid., 25, 8; C. C., 24. März 1735, n. IV (R., 170), und dieselben provisorisch wiedereinsetzen: C. C., 15. Juni 1878 (A. S., XII, 17—26). Zu Gunsten des Ordinarius wurde der langwierige Streit einer Bruderschaft in Ascoli um völlig freie Wahl ihrer Officialen entschieden: C. Epp. Reg., 15. März 1889 (l. c., XXII, 104—116). — Particularrechtlich, sowie statutarisch kann der jeweilige Pfarrer Rector der in seiner Pfarre vorhandenen Bruderschaften sein: Syn. Prag, 1860, tit. VI, c. 7 (Coll. Lac., V, 562); C. Indulg., 8. Jan. 1861 (Archiv, 7, 277).

[12] Das sprach u. a. Bartolus († 1357), ad L. 4, Dig., 47, 22, mit großer Klarheit aus, s. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 3, 1881, 385, A. 131. — Wegen eingerissener Mißbräuche wurde die autonome Gewalt der Confraternitäten bedeutend beschränkt, ja beinahe suspendirt: Syn. Bordeaux, 1255, c. 29. 30 (Hard., C. C., VII, 474 f.).

errichteten Confraternitäten sind juristische Personen, sie erwerben kirchliche wie Vermögensrechte; sie sind durch die Gnade des apostolischen Stuhles mit mehr minder Ablässen ausgestattet, deren Gewinnung von der Verbindung mit einem diesbezüglich privilegirten Orden oder der Aggregation mit einer meist in Rom befindlichen sog. Erzbruderschaft oder anderswie bedingt sein kann.[13] Die Verpflichtung der Bruderschafts-Mitglieder gründet sich nicht auf einem Gelübde, sondern auf deren immer widerruflichen Willen; daher Säumniß nur mit Conventionalstrafen, nicht aber mit Kirchenstrafen belegt werden kann. Frei ist die Bruderschaft in Bezug auf die Aufnahme, nicht so in Rücksicht der Ausschließung von Mitgliedern.[14] Ein Recht des Bischofs, die Auflösung einer Bruderschaft zu verfügen, steht nicht fest.[15]

III. Neben den immer collegial organisirten Bruderschaften existiren seit lange her zahlreiche religiöse und kirchliche Vereine, deren Bestand völlig vom freien Belieben der jeweiligen Genossen abhängt. Der Name entscheidet aber nicht für die rechtliche Natur eines Vereines, welcher auch Bruderschaft heißen kann, ohne es zu sein; gewöhnliche Bezeichnungen sind

---

[13] Solche Aggregation ist bezüglich der Nothwendigkeit der bischöflichen Genehmigung der Bruderschaft ohne Bedeutung, s. oben A. 8. Eine derlei aggregirte Bruderschaft ist nicht gehalten, das Statut der Erzbruderschaft zu befolgen, sie kann vielmehr ihr eigenes besitzen: C. Epp. Reg., 17. März 1882 (Anal. J. Pont., XXVI, 308—315). — Nur zur Errichtung einer von ihm abhängigen Bruderschaft i. w. S. in der eigenen Klosterkirche braucht der privilegirte Orden keine bischöfliche Erlaubniß einzuholen: Rota, 8. Mai 1744 (Ferraris, Bibl., III, Suppl., s. v. Confraternitas, art. I, n. 5); C. Indulg., 25. Aug. 1897 (Archiv, 78, 349 f.). — Eine Archiconfraternität kann nur mit päpstlicher Genehmigung errichtet werden. Die Erhebung einer Bruderschaft zur Erzbruderschaft hat auch eine Verschiebung der Präcedenz zur Folge; darüber entstehende Streitigkeiten werden passend im Vergleichswege beigelegt: C. C., 23. Jan. 1897 (A. S., XXIX, 675—679). Das Verzeichniß der Erzbruderschaften bei Moroni, Dizionario, II, Venez. 1840, 292—314, ist bereits veraltet.

[14] Demnach kann der Bruderschaft nicht die Aufnahme, wohl aber der Ausschluß eines Mitgliedes aufgetragen werden. Gegen das Eindringen der Freimaurer in die brasilianischen Bruderschaften wandte sich Pius IX., Exortae, 29. April 1876 (Archiv, 39, 85—88), während die Regierung den Bischöfen jede Ingerenz bestritt, s. oben § 15, A. 124. Der Ausschluß kann mit finanziellen Verlusten (dotalia de frequentia) verbunden sein: C. Epp. Reg., 28. Sept. 1877 (A. S., XI, 197—203), und steht dann Recurs an den Ordinarius oder den apostolischen Stuhl (provocatio ad causam) offen, wenn nicht statutarisch ein Schiedsgericht für competent erklärt worden ist; s. über einen römischen Streitfall C. Epp. Reg., 13. Febr. 1896 (l. c., XXIX, 36—38). — Die Aufnahme kann auch beschränkt sein, so etwa durch das bischöfliche Verbot, fremde Parochianen aufzunehmen: C. Epp. Reg., 7. Febr. 1868 (A. S., III, 491 f.), durch das allgemeine Verbot, in die Local-Bruderschaft Fremde, sowie überhaupt Abwesende aufzunehmen: C. Indulg., 28. April 1761, 13. April 1878 (A. S., XI, 157—159; Archiv, 41, 184 f.). Letzteres Verbot wurde nur für wirkliche, collegial organisirte Bruderschaften aufrecht gehalten und gilt nicht für lediglich „Bruderschaften“ i. w. S. genannte fromme Vereine (s. Text, III) u. s. w.: C. Indulg., 26. Nov. 1880, 16. Juli 1887 (l. c., XIII, 263—270; XX, 108 ff. u. a. O., 43, 207—210); dazu vgl. Nilles, in Innsbrucker Ztschr. f. Theol., 12, 738 f. Der zur Aufnahme Berechtigte kann auch sich selbst aufnehmen; nicht an sich, aber zur Gewinnung der Ablässe ist die Eintragung des Mitgliedes ins Bruderschaftsbuch nothwendig: cit. C. Indulg. 1887.

[15] C. Epp. Reg., 7. Febr. 1868 (A. S., IV, 81—91). Dagegen bestätigte die Suppression einer zu politischen Wirren geneigten dalmatinischen Bruderschaft: C. C., 25. Jan. 1890 (A. S., XXII, 585—590), sowie jene einer zuchtlosen italienischen: C. C., 7. Sept. 1895 (l. c., XXVIII, 194—199). Sicher kann der Ordinarius die den statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitende Confraternität auflösen, ebenso sicher können aber deren Vertreter dagegen an die höhere kirchliche Stelle recurriren. — Die Bruderschafts-Capläne brauchen dem Bischof nur angezeigt zu werden, dessen Bestätigung unterliegen sie nicht, s. Tachy, l. c., 68, 140.

Verein, Bundniß, Werk.[16] Die **Bildung** solcher Vereine ist durch kein Gesetz beschränkt; nur versteht sich von selbst, daß wie die Einzelnen auch deren Vereinigungen, welche der juristischen Persönlichkeit entbehren, der Jurisdiction des Ordinarius unterworfen sind. Der Bischof kann solche Vereine genehmigen, er kann sie nach Lage der Dinge jedenfalls verbieten. Nicht selten wird die Bildung solcher Vereine von kirchlicher Seite gewünscht, gefördert, geleitet.[17]

[16] Das älteste Beispiel solcher Vereine bieten die seit dem 8. Jahrhundert blühenden **Gebetsbruderschaften**, welche den Theilnehmern Gebet und Opfer nach dem Tode zusicherten: vgl. **Buß**, Winfried-Bonifacius, her. v. **Scherer**, 1880, 22, 84 f., 315, i. d. A., dazu Lulli Ep. CXVI, 755 (**Jaffé**, Bibl. Germ., III, 282). Solche Gebetsvereinigungen wurden entweder frei geschlossen, so der Todtenbund von Attigny, 762 (Mon. Germ. Leg., ed. **Boretius**, 220 f.; dazu **Oelsner**, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Pippin, 1871, 357—376. 474—477), Syn. Toul, 859, c. 13 (**Hard.**, C. C., V, 487), oder aber sie hatten ihren Sitz in einem Kloster. Die geistliche Bruderschaft (fraternitas, familiaritas, später filiatio) verlieh das betreffende Kloster an Geistliche wie Laien, welche ihrerseits keine Pflichten übernahmen, durch Eintragung der Namen in den sog. liber vitae, eine Fortbildung der alten Diptychen, in der Folgezeit durch Ausfertigung förmlicher Bruderschaftsbriefe, s. **Philippini** (Phil. Boccadoro), Filiatio spiritualis h. e. beneficium quo personae religionibus aggregantur per literas gratiosas, Ven. 1686; **Eberl**, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karoling. Zeitalters, 1890, woselbst 10 ff. reiche Literaturangaben; hier sind nur zu nennen **Knöpfler**, Art. Necrologien, im Kirch.-Lex., 9, 1894, 87 ff.; **Zappert**, Ueber sog. Verbrüderungsbücher und Nekrologien im M.-A. (Sitz.-Ber., Wien. Akad., 10, 1853, 417—463; 11, 1854, 5—42); **Karajan**, Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter in Salzburg, 1852, dazu **Herzberg-Fränkel**, im N. Archiv f. ält. d. Gesch., 12, 1887, 53—107; Necrologia Germaniae (Mon. Germ.) Tom. I, ed. **Baumann**, 1888: Augsburg, Constanz, Chur; II. ed. **Herzberg-Fränkel**, pars 1, 1890: Salzburg; Libri confraternitatum S. Galli, Augiensis, Fabariensis (Pfäfers), ed. **Piper** (Mon. Germ.), 1884. — Die den Namen der Verstorbenen enthaltende Schriftrolle (**Todtenrotel**) wurde den verbündeten Communitäten mitgetheilt und in deren kalendarisch geordnete Necrologien zum Zwecke der Recitation beim täglichen Capitel, später bei Tische, übertragen; s. **Delisle**, Rouleaux des morts du IX. au XV. siècle, Paris 1866; Beispiele solcher Todes- oder Krankheits-Anzeigen bei **Zeumer**, Formulae, Mon. Germ., 1886, 261. 331 ff., 514 ff., 571. Dem 15. Jahrhundert gehört der theilweise bis ins 19. fortgeführte Liber confraternitatis B. M. de Anima Teutonicorum de Urbe, ed. **Jaenig**, Rom. 1875, an; s. **Kerschbaumer**, Gesch. des deutschen Nationalhospizes Anima in Rom, 1868, 59 ff. — Noch jetzt existiren ungezählte Gebetsvereine, Wallfahrtsschaarvereine, Messenbündnisse u. ä. für Laien wie für Priester: de perseverantia, corona aurea u. a.; für Priester kann die Verpflichtung, für verstorbene Mitglieder Messen zu lesen, auch im Diöcesanrecht ihren Grund haben: Fünfkirchen, 1747, und Syn. 1863, tit. II, § 5, n. 7 (Archiv, 12, 436). Hierher gehören auch die zahlreichen katholischen Wohlthätigkeits-Vereine, die Kranken-, Leichen-, Witwen- und Waisen-, die Blinden- u. ä. Vereine, endlich die katholischen Vereine für literarische, sociale und politische Zwecke mit oft wechselnder Bezeichnung. Dagegen sind Spar- und Vorschußvereine, sowie Erwerbsgenossenschaften mit katholisch lautender Firma ausgeschlossen. Der moderne Ausdruck „Werk" (oeuvre) legt den Nachdruck auf den objectiven Zweck, um womöglich der Unterstellung unter das staatliche Vereinsgesetz auszuweichen.

[17] Ueber den 1833 zu Paris gegründeten Vincenzverein, dessen Art der Armenpflege und -Sorge im sog. Elberfeld-System wiederkehrt, s. v. **Hammerstein**, Winfried oder das sociale Wirken der Kirche, 1889, 116—124; über den von Kolping († 1865) gegründeten Gesellenverein, s. **Schäfer**, im Kirch.-Lex., 5, 1887, 500—508. — Sache des Bischofs ist es, die den Umständen entsprechende Auswahl zu treffen. Nicht überall werden Mäßigkeits- und Arbeitervereine ein Bedürfniß sein, wogegen Gesellen-, Vincenz-, Kunstvereine überall Boden fassen können; unter einer halbwegs wohlhabenden Bevölkerung sicher auch Missionsvereine. In all' diesen Fällen wird der einzelne Verein kirchlich bestätigt und erkennt meist im Ordinarius seinen mit weitgehenden Rechten ausgestatteten Protector. Abgesehen davon ist aber die bischöfliche Genehmigung zur Errichtung eines religiösen oder sich katholisch nennenden Vereines einzuholen, durch kein Gesetz vorgeschrieben. Manchen katholischen, besonders den politischen Vereinen gegenüber empfiehlt sich für den Ordinarius eine streng

Auch Vereine können sich um Verleihung von Gnaden, insbesondere Ablässen, an den heiligen Stuhl wenden, welcher seinerseits den Anschluß an einen Stammverein oder an einen Orden zur Voraussetzung der Ablaßgewinnung machen kann.[18] — Hierher und nicht in die Kategorie der Bruderschaften gehören die verschiedenen dritten Orden, d. i. Vereine von Weltleuten unter regularer Leitung, zu deren Errichtung es einer Erlaubniß des Ordinarius nicht bedarf. Die Statuten dieser Vereine sind vom apostolischen Stuhle bestätigt und regeln des näheren deren Organisation.[19] Deren Mitglieder legen in der Regel keine Gelübde ab, sondern verpflichten sich, doch ohne widrige Rechtsfolgen, nach zurückgelegtem Probejahr und vollzogener Einkleidung zur Beobachtung einer Regel.[20] Dieselben werden gewisser geistlichen Gnaden des Ordens, doch nicht dessen Exemtion oder der clericalen Standesrechte theilhaft.[21] Eine hervorragende, ja die erste Stelle unter diesen

---

objectiv zurückhaltende Stellungnahme. — Das gemeinschaftliche Rundschreiben der österreichischen Bischöfe vom 19. Nov. 1891 stellt den Grundsatz auf, daß kirchliche Vereine der kirchlichen Leitung unterstehen: der Pfarrgeistlichkeit, wenn sie auf eine Pfarre sich beschränken; einem vom Ordinarius ernannten Vorstand (praeses consultorve), wenn sie über mehrere Pfarren, etwa die ganze Diöcese sich erstrecken sollen. Einige Vereine, so z. B. die Gesellenvereine, der Cäcilienverein haben eine beinahe centralistische Verfassung. Ein Novum ist es, wenn Leo XIII., Neminem, 14. Juni 1892, die Einführung eines Gebetsvereines, der consociatio sacrae familiae, dessen Statuten päpstlich bestätigt sind und dessen Centralleitung sich ständig in Rom befinden soll, in sämmtlichen Diöcesen dadurch verfügt, daß allen Bischöfen zur Pflicht gemacht wird, einen Diöcesandirector des Vereines zu bestellen, s. Archiv, 68, 309. 319. — Unter keinen Umständen darf die Begeisterung für einen einzelnen Verein die Liebe zur allgemeinen Kirche an Intensität übertreffen.

[18] Die verschiedenen Scapuliervereine sind nothwendig einem Orden affiliirt. In Rücksicht der Ablässe (Bullarium Confraternitatum Ordinis Praedicatorum, Rom. 1668), ist für die Rosenkranz-Bruderschaften und -Vereine deren Verbindung mit dem diesbezüglich privilegirten Dominicanerorden absolut geboten: Pius V., Inter desiderabilia, 28. Juni 1569 (Bull. Taur., VII, 758 ff.); C. Indulg., 19. Aug. 1747; 29. Febr. 1864 (A. S., II, 106—110); doch gewährte der apostolische Stuhl wiederholt allgemeine Sanirungen zu Gunsten aller thatsächlich bestehenden dergleichen Vereine: Pius IX., 11. April 1864; Leo XIII., 24. Dec. 1883, 28. Sept. 1893, 20. Mai 1896 (Mocchegiani, Collectio Indulgentiarum, Quaracchi 1897, 958 f.); vgl. C. Indulg., 2. April 1881 (Archiv, 46, 263). — Den Jesuiten bewilligte Gregor XVI., 30. Mai 1843, zunächst für die auf ihren Volksmissionen in der Schweiz errichteten Standesbündnisse reiche Ablässe, welche aber auch den Bischöfen durch Quinquennal-Facultäten für die von ihnen errichteten Jünglings-, Jungfrauen-, Männer- und Frauen-Vereine communicirt zu werden pflegen; s. Archiv, 4, 758 ff.

[19] Die Tertiarier-Gemeinde erhält ihren Vorstand: Visitator, Director, Präses oder Regelpater; wählt aber selbst meist auf drei Jahre einen Minister, einige Consultoren oder Assistenten, mehrere sog. Eiferer (zelatores s. zelatrices), einen Cassier, Schriftführer, Bibliothekar, Almosenier u. a. — Die private Aufnahme Einzelner durch dazu Berechtigte, ohne Anschluß an eine Gemeinde, ist nach wie vor möglich: C. Indulg., 14. Juli 1891 (A. S., XXII, 447 f.). — Zur eigenmächtigen Aufhebung einer Tertiaren-Gemeinde ist selbst der General des Stammordens nicht befugt: C. Epp. Reg., 25. Aug. 1893 (A. S., XXVI, 485—498).

[20] Die Tertiarier tragen, jetzt regelmäßig nicht äußerlich sichtbar, einen Gürtelstrick und ein Scapulier. Allein schon deshalb kann jetzt auch eine Ehefrau ohne vorherige Zustimmung ihres Mannes Tertiarin werden; vgl. Leo XIII., a. A. 22 a. O., woselbst auch das Alter der Aufzunehmenden auf das vollendete 14. Jahr herabgesetzt erscheint. Reguläre können selbstverständlich nicht aufgenommen werden: C. Indulg., 26. Juni 1887 (A. S., XX, 111 f.).

[21] Die Tertiarier sind auch vom Pfarrverbande keineswegs exemt: Benedict XIV., Emanavit, 17. Sept. 1749 (Bull. III, Const. 11). — Der Ordensprivilegien i. str. S.

dritten Orden nimmt der von den Päpsten, besonders von Leo XIII. eindringlich empfohlene dritte Orden des heil. Franciscus ein, zu dessen Vorständen auch die Pfarrer für ihre Parochianen bestellt werden können.[22] — Jüngst, so seit 1848 jährlich in Deutschland, treten die verschiedenen katholischen Vereine eines Landes, eines Volkes zu General-Versammlungen zusammen und geriren sich etwa, sowie von Einzelnen veranstaltete Katholiken-Versammlungen, wie als Vertretung der Katholiken des Landes oder der Nation.[23]

IV. Die Stellung der Staatsgewalt zu den Bruderschaften und religiösen Vereinen wird eine wesentlich verschiedene sein, je nachdem der kirchliche Charakter derselben auch staatlich anerkannt ist oder nicht. In ersterem Falle wird die Regierung Errichtung und Wirksamkeit dieser Vereine füglich nach Maßgabe von Orden und kirchlichen Stiftungen behandeln.[24] In letzterem Falle werden Bruderschaften wie religiöse Vereine

(s. § 147, A. 129), werden nur jene Tertiarier theilhaft, welche das Ordenskleid (des heil. Franz oder der Serviten) tragen und gemeinschaftlich leben, sowie jene frommen Jungfrauen und Witwen, welche bereits 40 Jahre alt mit bischöflicher Erlaubniß vom Ordensoberen eingekleidet werden und nach abgelegtem Keuschheitsgelübde bei Verwandten, immerhin einzeln, leben: Leo X., Dum intra, 19. Dec. 1516 (s. oben § 71, A. 12); C. Epp. Reg., 20. Dec. 1616 (Ferraris, Bibl., s. v. Tertiarii, n. 1—17); C. C., 10. Mai 1727 (R., 407 f.); Benedict. XIV., Institutio XXIX; Syn. dioec., L. IX, c. 15, n. XI. — Frauenspersonen, welche unter Außerachtlassung dieser Vorschriften das Nonnenkleid angenommen haben, sollen nicht zu den Sacramenten gelassen werden: Syn. Neapel, 1882, tit. IV, c. 9, n. XIII. XIV (Archiv, 51, 111). Für die Missionsländer erließ C. Prop., 2. Aug. 1762, bezw. Clemens XIII., 17. Jan. 1763, eine ausführliche Instruction über die Behandlung der verschiedenen Classen von Tertiarinnen (A. S., XXV, 119—126).

[22] S. oben § 144, A. 50. 51. Von den Privilegien und Ablässen dieses Ordens handelt u. a. Benedict XIII., Paterna, 10. Dec. 1725 (Bull. Taur., XXII, 285—294); Benedict XIV., Ad Romanum, 15. März 1751 (Bull. III, Const. 41); neuerdings Leo XIII., Auspicato, 17. Sept. 1882 (A. S., XV, 145—153; Archiv, 49, 270—278); Misericors, 30. Mai 1883 (l. c., 513—520; a. O., 50, 164—171), zumal unter Herausgabe neuer Statuten. Zahlreiche hierauf bezügliche Antworten erledigte C. Indulg., 31. Jan. 1893 (Archiv, 70, 313—316). Zufolge Seckauer Ord.-Verord., 2. Febr. 1884, sind sämmtliche Pfarrer jener Orte, wo kein von Franciscanern geleiteter dritter Orden besteht, bevollmächtigt, für ihre Pfarrleute einen dritten Orden zu errichten und zu leiten, ohne daß sie selbst dessen Mitglieder zu werden brauchen. — Practische Weisungen gaben diesbezüglich Kerstgens, in Linzer Qrtlft., 37, 1884, 64—73. 328—337. 827—836, und P. Wörnhart, ebd., 40, 1887, 357—363. — *Léon, Le tiers ordre séraphique d'après la constitution Misericors, Bordeaux 1884; Remić, Seraphisches Regelbuch, 1884; Riedle, Regelbuch des III. Ordens des hl. Franziskus, 1893; Tischler, Handweiser für den Klerus in Sachen des III. Ordens, 1891; *Tachy, Les tiers-ordres, Pouilly 1898.

[23] Den Resolutionen solcher Congresse eignet selbstverständlich kein juristischer Charakter, wogegen deren sociale, etwa politische Bedeutung nicht zu verkennen ist; vgl. Palatinus, Entstehung der General-Versammlungen der Katholiken Deutschlands, 1893. Daraus erklärt sich, daß neuestens seitens des apostolischen Stuhles die Abhaltung solcher General-Versammlungen der Katholiken eines Landes geradezu empfohlen wurde. Es möge bemerkt werden, daß bereits die kirchliche Reformpartei des 11. Jahrhunderts mit der in Mailand gebildeten mächtigen Laienvereinigung der Pataria sich verband; s. *Paech, Die Pataria, 1056—1077, Progr. Sondershausen, 1872; Krüger, Die Pataria, Progr. Breslau, 1873. 1874. Reformfreundlich waren auch die in Süddeutschland stark verbreiteten „Bruderschaften vom gemeinschaftlichen Leben", welche Urban II., 1091, bestätigte (Jaffé, Reg., n. 4071).

[24] Darnach wird dem katholischen Vereinswesen entweder Freiheit gewährt, wie z. B. thatsächlich (s. A. 26) in Oesterreich, oder aber dasselbe wird unterbunden, wie in Sachsen, wo alle mit Orden oder Congregationen in Verbindung stehenden Bruderschaften verboten sind: Gesetz, 23. Aug. 1876, § 31 (Archiv, 37, 96); Personen, welche eigenmächtig die Tracht von „Schwestern" annehmen, sind strafwürdig: Min.-Erl., 3. Aug. 1894 (ebd., 75, 26). —

auf dem Grunde des allgemeinen Vereinsrechtes sich zu constituiren haben. Vielfach kommt ein gemischtes System zur Anwendung. — In Oesterreich wurden unter Joseph II. die zahlreich vorhandenen Bruderschaften aufgehoben, deren Vermögen unter Wahrung der Stiftsmessen-Verbindlichkeiten regelmäßig in den Religionsfond gezogen und die Errichtung Einer Bruderschaft der werkthätigen Nächstenliebe empfohlen.[25] Nach dem Concordat waren die Bruderschaften und religiösen Vereine, soweit sie unter bischöflicher Aufsicht standen, der Hauptsache nach von der Polizeiaufsicht eximirt; nunmehr findet das allgemeine Vereinsgesetz auf dieselben von Rechtswegen Anwendung.[26] — Das gleiche ist in Preußen der Fall; nicht völlig in Baiern.[27] Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch stellt es dem Ermessen

---

Daß aber im ersteren Falle sämmtliche katholische Vereine ohne weiters als Corporationen juristische Persönlichkeit haben müssen, ist im gemeinen Rechte nicht mit zweifelloser Bestimmtheit ausgesprochen, s. Wächter, Pandekten, 1, 1880, 245 f., 251 f. — In Oesterreich eignet allen „erlaubten Gesellschaften" juristische Persönlichkeit (s. § 26, a. b. G.-B.), welche durch die Bescheinigung des Vereines seitens der Landesstelle für den öffentlichen wie bürgerlichen Verkehr bewiesen wird: A. 26, cit. Vereinsgesetz, § 9; vgl. Zymerski in Linzer Theol. Qrtlst., 43, 1890, 285—296. Vering beantwortet die Frage: Participirt eine Bruderschaft an der juristischen Persönlichkeit der Kirche, welcher sie sich angeschlossen hat? (Archiv, 3, 1858, 48 ff.), mit Ja; in dieser Allgemeinheit kaum zutreffend.

[25] Hofd., 22. Mai 1783 (Jaksch, Ges.-Lex., 1, 341), insbesondere auf die marianischen Congregationen: Hofd., 24. Nov. 1783 (ebd., 342), und die in Böhmen musikalisch thätigen Literatenchöre ausgedehnt: Hofd., 29. April 1785 (ebd., 361). Schon vorher wurde verboten, in den dritten Orden noch Jemand aufzunehmen: Hofd., 15. Juni 1776, und wurden alle einzeln sowie zusammen lebenden Tertiaren aufgehoben: Hofd., 4. und 24. Febr. 1782 (ebd., 6, 37 f.; Mösle, Sammlung, 2, 133).

[26] Rauscher's Schreiben Ecclesia, 18. Aug. 1855, n. 19 (Walter, Fontes, 294); Minist.-Verord., 28. Juni 1856 (R.-G.-Bl., 122; Archiv, 7, 86 f.). Gesetz über das Vereinsrecht, 15. Nov. 1867 (R.-G.-Bl., 134); Erlaß Min. d. Inn., 13. April 1868; vgl. Hugelmann, Studien zum österr. Vereinsrechte, 1879, 181. — Wenn die Bruderschaft auf Grund geänderter Statuten sich neu constituirt, hat die Regierung kein Recht, das Vermögen der alten Bruderschaft als eines aufgelösten Vereines auf Grund des Heimfallsrechtes einzuziehen: Erk. Verw.-Ger., 11. Juni 1886 (Budwinski, Sammlung, 10, 591 f., Nr. 3105). In der Praxis sind noch die meisten kirchlichen Vereine der staatlichen Controle nicht unterworfen worden; ja die ob. österr. Statth., 31. Jan. 1871, erklärte ausdrücklich, daß die sog. Standesbündnisse nicht als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen seien (Corresp.-Bl. f. kath. Clerus, 1882, 33). In der That hat die Staatsregierung kein Interesse, hier volle Strenge walten zu lassen. Den Schulkindern ist die früher untersagte Betheiligung am „Werk der heil. Kindheit Jesu" (s. oben § 102, A. 4), wenn nur nicht in der Schule selbst Geldsammlungen stattfinden, jüngst wieder gestattet worden: Cult.-Min.-Erl., 3. Juni 1885 (ebd., 1885, 519; Grießl, Vorschriften in Schul-Angelegenheiten, 1892, 155).

[27] Hinschius, Preuß. K.-R., 448. Nach dem preuß. Vereins-Ges., 11. Mai 1850, § 12, ist jede Vereinsversammlung, in welcher religiöse oder öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen: Entsch. Ob.-Tribunal, 1857 (Archiv, 5, 182). — Bairisches Rel.-Edict, 1818, § 76, lit. b. Die Bruderschaften stehen einerseits unter dem Vereinsgesetz, 26. Febr. 1850, 29. April 1869; andererseits unterliegen sie besonderen Amortisations-Gesetzen; s. Silbernagl, Verfassung, 1893, 563 ff. — Dagegen wurden sowohl in Baiern seit 1869, als in Hessen 1872 und wiederholt 1882, endlich in Preußen seit 1871, allgemein durch Minist.-Erl., 4. Juli 1872, die marianischen Studenten-Congregationen beanstandet und verboten, s. Archiv, 26, 109—118; 28, LXXVIII f.; 67, 178—182. Das österr. Reichsgericht erkannte, 20. Oct. 1893, daß von der Behörde die Bildung „akademischer" marianischer Congregationen dann untersagt werden könne, wenn Leitung und Mitgliedschaft solcher Vereine auch Nichtakademikern offen steht (Ztst. f. Verw., 1893, 230 f.), wie solches thatsächlich bei nicht wenigen „akademischen" Vereinen platzgreift. — Vgl. über diese der Gesellschaft Jesu affiliirten Bündnisse oben § 144, A. 50; ferner Lehmkuhl, Art. Congregation, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 931 f.; *Niederegger, S. J., Der Studentenbund der marianischen Sodalitäten, 1894.

der Verwaltungsbehörden anheim, die Bildung politische, socialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgender Vereine zu verhindern.[28] — In Frankreich wurde das noch vorhandene Vermögen der 1792 sämmtlich aufgehobenen Bruderschaften 1805 den Pfarrkirchen überlassen, die seither entstandenen Bruderschaften und Vereine entbehren regelmäßig des Corporationsrechtes.[29] In Italien sind bislang die Bruderschaften mit Ausnahme jener in Rom der allgemeinen Säcularisirung entgangen; sie bewahrten ihren kirchlichen Charakter sowie ihren Bestand als juristische Personen; neue Bildungen sind als Vereine freigegeben, Corporationsrechte erlangen sie nur durch königliche Verfügung.[30]

---

[28] D. bürgerl. G.-B., § 61. 43; s. Geigel, im Archiv, 76, 1896, 280 ff.; Sch., ebd., 78, 1898, 108—118; Gerber und Cosack, System des deutschen Privatrechtes, 1895, 66 ff. — Nicht rechtsfähige Vereine, soweit sie nicht als rechtswidrig überhaupt rechtlich nicht existiren, gelten als Gesellschaften: D. bürgerl. G.-B., § 54. 705 ff.; also insbesondere ausländische Vereine, soweit sie nicht durch Bundesraths-Beschluß ausdrücklich für rechtsfähig erklärt werden: E.-G., Art. 10; vgl. dazu oben § 145, A. 60.

[29] Geigel, Französ. St.-K.-R., 159; Campion, Manuel, 187 ff., s. v. Confréries. Hierher gehört auch das Urtheil des Ob.-Ger. Bonn, 14. März 1857 (Archiv, 3, 48—55).

[30] Das Bruderschaftswesen war hier besonders stark entwickelt, s. Pastor, Gesch. der römischen Päpste, 3, 1895, 28—48; andererseits vielfältig laical, d. h. der Oberleitung der Bischöfe entzogen und jener der Communen unterstellt. — Das Gesetz vom 15. Aug. 1867 rüttelte noch nicht am Fortbestande der Bruderschaften, dagegen stellte Ges., 17. Juli 1890, Art. 91, deren Aufhebung in das freie Ermessen der Regierung; das Vermögen der römischen Erz- und anderen Confraternitäten wurde eingezogen: Ges., 20. Juli 1890, s. Geigel, Ital. St.-K.-R., 174 f.; Ruffini, Diritto eccl. del Friedberg, Torino 1893, 373 ff.; Scaduto, Confraternite (Digesto ital.), Torino 1886.

